Christian Wilhelm Niedner's

weil. Doctor und Professor der Theologie zu Berlin

Lehrbuch

der

christlichen Kirchengeschichte

von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart.

Neueste, von dem Verfasser kurz vor seinem Tode ausgearbeitete Auflage.

Berlin.
Verlag von Wiegandt & Grieben.
1866.

Zur Historik

der christlichen Kirchengeschichte[1]).

Erste Abtheilung: Gegenstands-Lehre.

§. 1. Der Begriff „Kirche" im Christenthum[2]).

I. Der Ausdruck des Begriffs in der Benennung.

1. Der allein eigentlichst-authentische Name ist βασιλεία τῶν οὐρανῶν, τοῦ θεοῦ, Χριστοῦ. Er ist nicht Bild, sondern Anzeige der Sache: als eines im Diesseits Werdenden, im Jenseits sich Vollendenden; als Heilswerks der Gottheit durch Christus, die gott-entfremdete Menschheit ihr zuzuführen. In ihm mehr, als in den Namen „Theokratie" oder „Christokratie", lag angezeigt des christlichen Religions- und Kirche-Begriffs eigenstes Wesen: religiöse und sittliche Anstalt und Gemeinschaft in Eins zu sein.

2. Ein auch authentischer Name, doch vom Stifter mehr nur übergetragen auf seine Stiftung, ἐκκλησία, bezeichnete Gottes Menschen-Berufung und Sammlung aus der Welt zu Gott; nicht als blose Voraussetzung für das Werden eines Gottes-Reichs, sondern als die Art wie dies Werden sich vollbringe. Dieses christlich Eigene, 1 Petr. 2, 9, ist das von קָהָל oder עֵדָה wie von συναγωγὴ und dem auch heidnischen ἐκκλησία Unterscheidende. — Im zweiten Namen, ἐκκλησία, ist jener erste, βασιλεία, wiedergegeben nach Seite der Menschen hin.

3. Ein nicht ur-christlicher und nicht ur-kirchlicher Name, „Kirche", ist von ungewisser und unbekannter sprachlicher Abkunft wie sachlicher Be-

---

1) Aus der Literatur für allgemeine Historik: Wilh. v. Humboldt: üb. d. Aufgabe des Geschichtschreibers: Berl. 1822 The Problem of the Philosophy of History; by Henry B. Smith: Philadelphia 1854. Für besondere: Protest.: Discours sur l'étude de l'histoire du christianisme et son utilité pour l'époque actuelle; par Mr. Merle d'Aubigné: Par. et Genève 1832. Ullmann: üb. d. Stellung des Kirchenhistorikers in unserer Zeit; in Studien u. Kritiken. 1829. H. 4 1835. H. 3. — Kathol.: Staudenmaier: Geist d. göttl. Offenbarung, od. Wissenschaft d. Geschichtsprincipien d. Christenth.: Gießen 1837. Möhler: Einleitung in die Kirchengeschichte; in d. hist.-polit. Blättern f. d. kathol. Deutschl. 1839. Abbé Blanc: cours d'hist. ecclés.: 1841. I: Introduction à l'étude de l'histoire.

2) Ausser den „Einleitungen" zu kirchengeschichtlichen Werken, die Monographieen: Kist: d. christl. Kirche auf Erden; nach d. 2. holländ. Ausg.: Lpz. 1838. Petersen: d. Idee d. chr. Kirche: Lpz. 1839—46. 3 Th. — Löhe: drei Bücher v. d. Kirche: Stuttg. 1845. Delitzsch: vier Bücher v. d. Kirche; Seitenstück zu Löhe's drei: Dresd. 1847. Kliefoth: acht Bücher v. d. Kirche: Schwerin 1854. I. — Jul. Köstlin: das Wesen d. Kirche, beleuchtet nach Lehre u. Gesch. d. N. T., mit vornehml. Rücks. auf d. Streitfrage zw. Protestantismus u. Katholicismus: Stuttg. 1854. Derselbe: Luthers Lehre v. d. Kirche: ebd. 1853. — Imman. Herm. Fichte: System d. Ethik; 2. Th. 2. Abth.: die Lehre v. d. Rechts-, sittlichen u. religiösen Gemeinschaft, od., die Gesellschafts-Wissenschaft: Lpz. 1853.

deutung [1]). Zu den älteren, theilweise noch jetzt gebräuchlichen, Wortlauten gehören: die germanischen: angelsächs. cyrice (engl. church), fries. tzierke oder tziurike (dän. kirke), nord- oder niederdeutsch kyrkja (schwed. kyrka), süd- oder oberdeutsch chiribha (schweiz. kilche); die slawischen: böhm. cyrkew, poln. cerkiew, russ. zerkow. — Für die Ableitung sind aus fünf Sprachstämmen Wörter auf die Wahl gekommen. Aus dem hebräischen: קְרִיָּה und קָרָא. Aus dem germanischen und teutonischen: kören, kiesen [sachlich wie sprachlich falsch]; karen; kerk; chirihha von haruc oder hearg; kelikn (bei Ulfila evang. Marci 14, 1. 15), verglichen mit dem alemannischen chilihha für chirihha; chiriihha oder chiriihhun, aus chi und rihhi (in einer Uebersetzung von Isidors de nativitate Domini). Aus dem celtischen: cyrch oder cylch, cyrchu oder cylchu; [sonach aber hätte circus näher gelegen]. Aus dem lateinischen: curia. Die allgemeine Bedeutung letztgenannten Wortes, vom sabinischen curis oder vom römischen cura, eignet dasselbe allerdings zur Unterlage des Namens „Kirche", indem seine Aussprache sich nach den germanischen Dialekten modificirte. Und sein Uebergehn zu den christlichen Germanen liesse sich einigermaßen erklären aus dem früh begonnenen kirchlichen, oder schon aus dem noch frühern weltlichen Verkehr mit Rom und Italien. Bei der Mehrzahl indeß, bereits vom 9. Jahrhundert an [2]), hat den Vorzug erhalten die Ableitung aus dem Griechischen, von κύριος. Die Erklärung, wie das griechische Wort zu den Germanen gelangt sei, ist nicht ohne Schwierigkeit; doch nicht bis zu Gegen-Beweiskraft. — Uebrigens fehlen Wahrscheinlichkeits-Gründe [3]) nicht ganz für die Annahme: die Benennung sei ausgegangen bei den Slawen, im Osten, von κύριος allein; bei der Germanen-Mehrheit, näher dem Westen, von κύριος und curia nebeneinander.

[1]) Literarisch behandelt in: *Mühlius*: brevis designatio commentat. parerg. de teutonicae vocis Kirche natalibus: Kiliae 1719. Jacobson: kirchenrechtliche Versuche; erster Beitrag: Königsb. 1831. S. 58—125: üb. d. Individualität des Wortes u. Begriffes Kirche. Loebe: de origine vocabuli Kirche: Altenb. 1855. Für die linguistische Untersuchung: Jak. Grimm, deutsche Grammatik. 3. Ausg. Graff, althochdeutscher Sprachschatz.

[2]) *Walafridus Strabo* de exordiis et incrementis rer. ecclesiast. 7: Ab ipsis Graecis kyrch a κύριος et multa alia accepimus; sicut domus dei basilica i. e. regia a rege, sic etiam kyrika s. kyriaka i. e. dominica a domino nuncupatur, quia domino dominantium et regi regum in illâ servitur.

[3]) Varro und Festus unterschieden duo genera curiae: et ubi curabant sacerdotes res divinas, et ubi senatus humanas; oder, ubi publicas curas gerebant, et ubi tantum ratio sacrorum gerebatur. Die frühesten bekannten Uebertragungen auf Christliches: Tertull. de coronâ militis 13: Coronant et publicos ordines laureis publicae causae, magistratus vero insuper aureis. Sed tui ordines et tui magistratus et ipsum curiae nomen ecclesia est Christi. Augustin. de civitate dei 10, 7: De illâ supernâ civitate, ubi dei voluntas intelligibilis atque incommutabilis lex est, de illâ supernâ quodammodo curiâ (geritur namque ibi cura de nobis) ad nos ministrata per angelos Sancta Scriptura descendit. Dufresne-du Cange, glossar. s. v. Curia. Lutherus in catechismo maiore p. 498 ed. Rechenberg.: Germanica vocula Kirche proprie nihil aliud significat quam congregationem; neque vox germanica est, sed graeca, sicut etiam ἐκκλησία. Illi enim suâ linguâ κυρίαν quemadmodum Latini curiam nominant.

II. Das allgemeine *Wesen* im christlichen Kirchenbegriff.

Was die authentischen Namen summarisch anzeigen, Das liegt im *Leben des Stifters* ausgeführt vor [1]). In einem *zweifachen* Alles-Umfassenden hat das Wesen bestanden, und hat es den Charakter der Vollkommenheit sich gegeben.

1. Das *Eine*, angehend mehr die Form, aber die ganz zum Wesen gehörende, war und ist [1 Kor. 1, 24]: die *Idee* des Verhältnisses zwischen Gott und Menschen, Göttlichem und Menschlichem, wie es bestehe und wie es werden solle, und zugleich die *Kraft* zu Verwirklichung der Idee; Beide ungetrennt zusammen in Christus ursprünglich und bleibend gegeben, hiermit als nachfolgend untrennbar eingesetzt. So ist Stiftung der Religion und Kirche zusammen geschehn.

2. Das *Andere*, näher angehend die Materie, war und ist: Erhebung der Religion, somit aller Vereinigung zu ihr und Veranstaltung für sie, zu einer vorwiegend *ethischen*. Der Menschen Beziehung zu Gott bleibt auch Abhängigkeit im Leiblichen und Zeitlichen; aber ihr Höheres, ihr Wesentliches ist Erlöst-werden vom Bösen, Sich-führen-lassen zu Gott. Streben nach Gottes-Ebenbildlichkeit des Wollens und Denkens, nach geistigem und ewigem Heil, als dem höchsten Gesetz und Gut in Eins für alle Menschen gleich.

III. Der *Umfang* des Attributs „Kirche“.

1. Der Wesens-Eigenheit und Vollkommenheit des Begriffs „Kirche“ im Christenthum hat es entsprochen, daß christliche Religions-Anstalt und Gemeinschaft *allezeit* und *allein* eigene Namen führte. Die *Ursache* solcher *Eigenbenennung* ist nicht von aussenher gekommen. Sie hat, als fortgültiger wie ursprünglicher Nothwendigkeits-Grund, im Innern des Christlichen selbst gelegen, in der ihm eignenden Idealität; von der Aussenwelt nur überall und stets unterhalten oder bestätigt.

2. Das Bestimmen über den Sinn, in welchem auch auf *nicht*-christliche Religionsgemeinschaften die von ihnen selbst nie geführte Benennung „Kirche“ übergetragen werden könne, hat *weder* rigoristisch-exclusiv *noch* latitudinar-synkretistisch zu geschehen. Das Maßgebende ist hier das Verhältniß, in welchem jede Gattung zu ihren Arten steht: daß sie alle ihre Arten *unter* sich, aber nicht zugleich *in* sich befasst. So constituiren die zwei Merkmale, „Vereinigung oder Gemeinschaft und Anstalt für Religion“, einen *Gattungsbegriff*, welcher alle die religiös-unterschiedenen Religions-Gemeinschaften und Anstalten unter, doch nicht in sich befasst. Christliche Religions-Anstalt und Gemeinschaft gehört mit den anderen *unter* eineunddieselbe Gattung, wiefern sie die zwei Merkmale haben, religiöse Anstalt und Gemeinschaft zu sein. Aber das jene als Art von den andern Arten allen Unterscheidende ist ein Solches, das gar nicht *in* der Gattung schon mit-enthalten ist. Die wesentlich verschiedene und allein-vollkommene Beschaffenheit der christlichen Religion, in Vergleich mit allen übrigen Religionen, erhebt diese Anstalt und Gemeinschaft zu

[1]) Die Eigenschaft des *Lebens Christi* als der *Erkenntnißquelle* für Stiftung der Religion u. Kirche durch Ihn ist, für Geschichte des Christenthums in Christenheit, unabhängig von der neuern Kritik über und gegen das kanonische Evangelien-Bild vom Leben des Stifters. Denn Ebendieses ist die durchgängige Voraussetzung jener Geschichte gewesen. Unendlicher Unterschied und stetiger Zusammenhang zwischen Christusthum und Christenthum in der Christenheit ist der beide Geschichten verknüpfende Gedanke.

derjenigen, welche als die allein-vollkommene künftig in die Stelle aller der unvollkommenen eintreten, so in sich allein die Gattung repräsentiren soll, unter der dann nur noch in Unwesentlichem unterschiedene Arten enthalten sein werden.

Das Attribut „Kirche" im Vollsinne gebührt der christlichen allein, weil diese allein durch ihre Stiftung die Anlage zur Vollkommenheit in sich trägt. Die Unvollkommenheit oder Falschheit aller anderen, namentlich inwiefern und inwieweit sie geringe oder keine Anlage zu „Gottes- oder Himmelreich" in sich tragen, schliesst sie durch dies ihr unterscheidendes Wesen, d. h. schon im Begriff, von dem Attribute aus. Ebendieses hingegen, gefasst im Sinne nur jenes weitern oder Gattungs-Begriffs, kommt den Anstalten und Gemeinschaften der nicht-christlichen Weltreligionen folgerecht-nothwendig ebenso zu, wie ihren Religionen Begriff und Name „Religion" zugestanden ist. Durch diese Parallele sind alle Scheingründe für völlige Exclusivität des „Kirche"-Begriffs und Namens nichtig.

§. 2. Das Princip und Ziel der christlichen Kirche, Princip und Ziel ihrer Geschichte.

Anerkennung und Bethätigung der dem Christenthum eignenden Archologie und Teleologie, innerhalb deren wie zwischen zwei Puncten das Leben dieser Religion als Kirche sich bewegen oder vollziehen sollte, dies Erkennungszeichen der Christlichkeit ist durch alle christliche Zeiten gegangen. Doch nur in einer (für Sittlich-freies nothwendigen) unvollkommenen Erscheinungsgestalt hat das Vollkommene eine Geschichte auch selbst gehabt. In der Kirche als Christenheit ist das Charakterzeichen nachweisbar mit einer Beschränkung: nämlich nur so, daß es nie Allen und Allem und ganz sich aufgedrückt hat, wie es nie in Allen oder Allem oder ganz gefehlt hat. Innerhalb solcher Schranke darf Stetigkeit und Einheit des werdenden Daseins „christlicher Kirche" gesetzt werden als historischer Rechtsgrund für „christliche Kirchengeschichte". Diese ist Erkenntnißquelle unmittelbar nur der Kirche als Christenheit; zugleich der Kirche als Anstalt Christi nur wiefern Letztere, als eine ethische, zugleich durch Menschen wie an Menschen sich vollziehen sollte. Indem die Kirche, in der erstern Bedeutung, ein ihr gegebenes und vorgeschriebenes Dasein als ein in ihr durch Verwendung des Gegebenen erstrebtes Dasein gehabt hat, ist Princip und Ziel der Kirche Princip und Ziel ihrer Geschichte gewesen. Hiernach ist der oberste oder absolute Gesichtspunct und Maßstab für allen Geschicht-Inhalt: nicht die nichtssagende Unterscheidung oder Entgegensetzung von Kirchlichkeit und Unkirchlichkeit, Realismus und Idealismus, Katholisch und Akatholisch; sondern Christlichkeit und Unchristlichkeit.

I. Das Princip der Kirche und ihrer Geschichte.

1. Urkundliche, authentische Bestimmung.

Matth. 23, 10. 24, 23—27. 28, 20. Joh. 10, 1—15. 14, 6—10. 26. 15, 5. 26. 27. 16, 14. 15. 1 Kor. 1, 30. 31. 3, 11—15. 12, 27. Eph. 1, 22. 23. 2, 20—22. 4, 12—16. Kol. 1, 15. 20. 2, 6—12. Philipp. 2, 6—11. 1 Joh. 2, 23—28.

Incarnation vollgöttlichen Wesens im Menschen Jesus, und Immanenz desselben Wesens als Geistes in der Menschheit, jenes Princip-werden und dieses Princip-sein Christi: das sind die zwei untrennbaren ober-

sten Thatsachen christlicher Zeit, auf der objectiven Seite. Gründung alles eigenen Thuns auf die Grundlegung, als für alle Zeiten und Räume oder Stufen und Arten geschehene, und wirkliches Fortbauen auf dem ewigen und allgemeinen Grunde: das sind die zwei gleich untrennbaren obersten Forderungen an die christliche Zeit, auf der subjectiven Seite. So ist Christus Princip: als ein in ihm selber Vollendetes, und als ein unendlicher Vollendung Zuführendes. Voranwirken und Mitwirken [Proergie und Synergie] der Gottheit, durch ihren Logos als Christus und Geist, ermöglicht und fordert nachstrebendes Nachwirken, gleichwie der Grund seine Folge möglich und nothwendig macht: 1 Kor. 3, 9. Die Glieder des Körpers Christi [1 Kor. 12, 12. 27] haben Leben nicht von sich selber, sollen aber vom Haupte aus ein Leben auch in sich selber haben; das Haupt will in den Gliedern eine Gestalt, als seine und ihre Gestalt, gewinnen. — Diese Gründung zugleich religiösen und moralischen Verhältnisses zwischen dem Princip des Werdens und den von ihm aus Werdenden, als eines untheilbaren, ist die Einsetzung der Identität der Frömmigkeit und Sittlichkeit im Christenthum.

2. Nachmalige Auffassungen.

Unter Diesen sind, neben mehr oder minder dem ursprünglichen Sinne nahegekommenen und gebliebenen, oder nur durch Abschwächung und Einseitigkeit von ihm abgewichenen, auch entstellende und verleugnende hergegangen.

Entstellung, in allen Kirchezeiten wiederkehrend, war Fassung des Princip=seins Christi im Sinne, wo nicht der Superstition, doch nicht des christlich ethischen Religions=Begriffs. Das Princip ward vorgestellt als schlechthin Alles allein=wirkende d. i. Nichts bewirkende Ursache; nicht als Kraft=erzeugende Kraft. Das Princip=sein ward vorgestellt als Allein=Vollziehung auch alles des zum Wirklich=werden, anstatt nur alles des zum Möglich=werden eines Gottesreichs als des Menschenheils Nothwendigen, in den Einzelnen und in der Gesammtheit; nicht als Geist=sein in einer Gemeinde.

Verleugnung, mehr erst in der „neuern" und „neuesten" Zeit, hat bald „Deismus" bald „Pantheismus" zur Unterlage gehabt; was im Wesen gleich war. Deistischer Gottes=Begriff fasste die Gottheit als in keinem Sinn immanente, als blos ur=erste Ursache innerweltlicher Ursachen, Naturkräfte und Geisterkräfte mit ihren Gesetzen, welche, nach ihrem einmal Erschaffensein, selbständig durch sich d. i. ohne als Regierung sich fortsetzende Gottes=Schöpfung die Welt vollbringen. — Pantheistischer Begriff, nicht von Gott, nur von einem Göttlichen als Göttlich=werdendem, stellte Dessen Dasein vor als eben nur Immanenz in Welt [im πᾶν], als nur inner=weltliches. So konnte Wesen und Wirken Desselben nichts sein als der Inbegriff, die Summe der in jedem Zeitpuncte eines Weltdaseins entwickelten Kräfte, welche in unbewusste [Gesetze] und bewusste [Geister] sich eintheilen. Das allgemeine Grundgesetz dieses Werdens eines „Weltgeistes", in und mit dem Werden einer Welt, war eben Das was im Begriff eines durch Denken Werdens liegt: absoluter Determinismus durch absoluten Causalnexus, nothwendiges Hervorgehn oder sich Entwickeln eines Andern aus jedem Einzelnen und Eintreten an Dessen Statt. Demgemäß war aller Weltinhalt, in seiner Aus= und Aufeinanderfolge wie in seinem Nebeneinanderbestehn, nur eine Reihe und eine Masse mit Nothwendigkeit an einander sich fügender Glieder, zusammengeketteter Theile.

Dasein eines Vollkommenen in Derselben, wie Vorhandensein eines Solchen vor Derselben, war unmöglich; nur Vervollkommnung war möglich, gleichwie nothwendig. Im Fortgange der vervollkommnenden Entwickelung sollte „absoluter Geist“ werden. — Und das Christenthum? Das reihete von selbst sich ein, wie folgt: Der Stifter, ein bloses Individuum innerhalb Eines der Volksgeister und Zeitgeister, erschienen in der Mitte und nicht in der Fülle der Zeiten, nur eins der Strebe-Bilder und Wandel-Bilder des Göttlichen, nicht von einer Gottheit aus selbstvollkommenes Princip der Vervollkommnung auf eine Ewigkeit oder auch nur auf eine lange Zeit hin, sondern blos einer von den hervorragenden Puncten, welche Weltentwicklungs-Epochen machen auf Zeit. Da wo Götter aus Menschennatur wie Pflanzen aus Erde hervorwachsen und absterben, konnte Christus schließlich nur ein gestorbener Geist sein.

Beide Unbegriffe vom Göttlichen konnten Religion- und Sittlichkeit-gründende sein nur nach einem in ihnen mitgesetzten absonderlichen Religions- und Sittlichkeits-Begriff, welcher dem in Christenthum gesetzten diametral entgegenstand. Und das Princip-sein Christi konnte, nach ihnen, nur als eine der vielen logisch geschehenden physischen Thatsachen, nicht als ethische Gottes-That dastehn.

II. Das Ziel christlicher Kirche in ihrer Geschichte, nach seiner urkundlichen Bestimmung.

Matth. 5, 48. 6, 19—21. 33. 7, 20. 21. Joh. 3, 6—8. 4, 24. 6, 63. 17, 21. 18, 36. 37. Röm. 6, 4—6. 22. Cap. 8. 1 Kor. 13, 1—11. 12. 13. 15, 53—58. Eph. 4, 21—24. Philipp. 3, 20. 21. 1 Petr. 1, 13—25. 1 Joh. 2, 17. 3, 1—10.

Matth. 13, 24—33. 37—50. 18, 20. 20, 16. 16, 18. 19. 1 Kor. 3, 10—15.

Matth. 28, 18—20. Eph. 1, 17—23. Kol. 1, 13—20. Philipp. 2, 9—11. 1 Kor. 15, 24—28.

1. Der Kirche ist das Ziel, zuvörderst als Zweck in jeder gegebenen Gegenwart, angezeigt in des Gründers Sinnbild für sie, für Gottes Reich auf Erde: als „eine Saat, welche Unkraut unter dem Weizen trägt,“ doch auch „Weizen neben dem Unkraut trägt.“ Nach des Bildes dunklerer Seite, ist ihre Aufgabe nur, das innere Sich-unterscheiden des Guten und des Bösen, der Guten und der Bösen zu fördern; nach seiner lichteren Seite aber auch, Dasselbe doch schon wirklich zu fördern, sich nicht als blose Anstalt für ein Möglich-werden zu erachten.

2. Als Gesammt- oder Endzweck, ist der Kirche Ziel: Sammlung eines Volks Gottes, als Gemeinde Christi und seines Geistes, aus dem ganzen Menschengeschlecht; als Ausführung göttlichen nicht blosen Macht-Willens, sondern eines Willens der Heiligkeit und der Liebe. Daher ist's ein in zwiefachem Sinne sittliches Werden oder Sich-vollbringen: allmäliges Umfassen und Durchdringen alle Räume und Beschaffenheiten oder Zustände; inneres Sich-auseinanderscheiden der Reichs-Fähigen und der Reichs-Unfähigen. So soll die Universalität der christlichen Reichsanstalt einst das Menschengeschlecht der Erde umspannen, aber schon jetzt ihre Darstellung oder Wirklichkeit haben in den zu überirdischem Dasein Vollendeten im Himmel, wie in den ihm Zustrebenden auf Erde; als Eine große Gotteswelt-Bewegung, welche in der Zeit beginnt und in einer Ewigkeit sich nimmermehr schliesst.

§. 3. Unterschied u. Zusammenhang der Kirche und Welt.

Der Kirche, wie Christus sie stiftete, Beziehung zu Welt lag keineswegs schon jenseit der Gränze, wo positiver Kirchenbegriff sich schliesst und factische Kirchenbegriffe beginnen, wo Einsetzung durch den Stifter und Ausführung durch die Nachfolger sich scheiden. Die Grundlinien ihres normalen Verhältnisses zur Welt, als Grundgesetzgebung für Kirche-bilden nach Ihm, für christliche Ekklesiastik, waren noch Bestandtheil der Stiftung. Das Ausgesprochenste im gesammten Dasein des Herrn, in seinen Handlungen und Geschicken und Reden, ist das Verhältniß seines Werks zur Welt: eben weil sie sein Gegensatz war, sollte sie sein Gegenstand werden; die Kirche, als nachfolgende Ausführung des Werks, hatte in ihrem Zusammenhange mit der Welt ihren Unterschied von der Welt zu erweisen, d. i., Diese nach Ihr umzuwandeln. In dieser Verhältniß-Geschichte haben nachstehende Momente im Vordergrunde gestanden.

1. „Kirche" ist allezeit besondere Vertretung des Religiösen und Moralischen gewesen; im Unterschiede von „Schule", als besonderer Vertretung der Wissenschaft. Beide zusammen wiederum, im Unterschiede von Staat und von Kunst, als besonderen Vertretungen der bürgerlichen Ordnung und der „allgemeinen Bildung".

2. Das Wirkungs-Verhältniß zwischen den vier Kreisen, ob mehr Zusammenwirken oder mehr Ohne- und Gegen-einanderwirken, hatte seinen letzten Grund in der zweifachen Schwierigkeit: die Gränze des jedem Kreise nothwendig Wesenseigenen und des ihn mit den andern Zusammenhaltenden zu finden, das entweder wechselseits über- und unterordnende oder gleichstellende Gewicht der einzelnen vier abzuwägen; hiernach, ohne Vermischung wie ohne Trennung, ohne Ueberhebung wie ohne Unterschätzung, die jedem zukommende Stelle für sich sowie Stellung zu den anderen zu bestimmen.

3. Die Kirche insonderheit, obwol nicht sie allein, ist eine um ihre Stelle und Stellung „streitende" geblieben. Mit Rechts-Grund vom Stifter her, inwiefern und inwieweit es ihre Sendung war, die absolute Nothwendigkeit und den unbedingten Principat des religiös-Moralischen und moralisch-Religiösen zu vertreten, im Sinne der „ethischen" Religion Christi; d. i., die Entwicklung der Menschennatur innerhalb der Schranken der irdisch gegebenen Zwecke und Mittel nicht zu hemmen, doch über Diese hinauszuführen, durch Anbilden eines Sinnes und Willens, welcher den ganzen Menschen mit seiner Idee als Gottes-Ebenbilds, so mit seinem Ursprung und mit seiner ewigen Zukunft zusammenschliesst. Die Schuld, daß Ausübung wie Anerkennung dieses unbedingten Attributs der Kirche mangelhaft geblieben, ist vertheilt gewesen zwischen den Vertretern aller vier Kreise.

4. Streit der Kirche für ihr Recht, inwiefern er Streit zugleich für ihre Pflicht blieb, betraf zuvörderst ihre eigene Stelle, als besondere Religions-Vertretung. Streitführung um die Existenz, im vollen Sinne des Worts, ist nöthig geworden vorzugsweise im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert. „Untergehn der Kirche in Wissenschaft und Staat" ward als Forderung oder in Aussicht gestellt, in Kreisen bald des Deismus bald des Pantheismus; überall auf Grund angenommener Selbstgenugsamkeit der intellectuellen und der moralischen Menschennatur, einer Aufhebung ihres Religion-bedürfens, als letzten Zwecks oder bereits eingetretenen Erfolgs ihrer Entwicklung.

5. Streit der Kirche für ihr Pflicht-Recht betraf ferner ihre Stellung, d. i. die Art, eine besondere Stelle einzunehmen; und er ist fast ste-

tig geführt worden. Die zwei wirksamsten Ursachen waren: daß viele Vertreter aller vier Kreise das Grundgesetz derselben, das Für=einander=dasein aller, nicht als den unbedingten ebenso Möglichkeits= wie Pflicht=Grund zu Collegialität erkannten; und, daß sie die Selbständigkeit jedes Kreises, mindestens des ihrigen, für nothwendiger zum Gesammterfolg hielten, als das Ineinander= oder doch Zusammenwirken aller. Maßlose Schärfung des Unterschieds zwischen „Geistlich und Weltlich" bis zum Gegensatz, in kirchlichen oder in den nichtkirchlichen Kreisen, dort insonderheit Identificirung des Geistlichen mit dem Kirchlichen in „geistlicher Kirche", hat zu den wirksamsten Kirchenübeln gehört [1]).

§. 4. Umfang des Inhalts allgemeiner Geschichte der christlichen Religion oder Kirche.

I. Nach Unterschied u. Zusammenhang zwischen Kirche und Welt.

Gesetz ist hier: daß die Unmöglichkeit fester Abgränzung „kirchlichen" und „weltlichen", kirchengeschichtlichen und weltgeschichtlichen Inhalts von der Pflicht, die Gränze mehr offen zu erhalten als zu verschliessen, nicht entbindet.

Vermöge des thatsachlichen Verhältnisses zwischen dem Christlichen und dem Nichtchristlichen, ist nothwendiger Geschichtinhalt des Erstern: vorangehende und wiederkehrende Zurück= und Mitbeziehung auf heidnische wie israelitische Vor= und Mitzeit, nach deren religiösem und nicht=religiösem Inhalte. — Ebenso innerhalb des Christlichen selbst, in Bezug auf das Nichtkirchliche im Gegenüber des Kirchlichen, darf Kirchengeschichte den Inhalten der Weltgeschichte sich nicht verschliessen. Der Wirkungs=Zusammenhang beider Gebiete war ein wechselseitiger.

II. Nach Innerem u. Aeusserem, Unsichtbarem u. Sichtbarem, als den zwei Seiten des Kirche=Daseins.

Die natur=gegebene Unterscheidung und Zusammenfassung einer Innenseite und einer Aussenseite des kirchlichen Seins und Lebens, darnach zweier Bestandtheile seiner Geschichte, ist noch besonders begründet in Aussprüchen des Stifters: Matth. 11,12. 25,34. 26,29. Luk. 11, 2.22,18. 17,20. 21. Matth. Cap. 13. 22, 14. Joh. 3,3—5. Und sie hat durch alle Zeiten der Kirche hindurchgereicht. In zwiefacher Weise: theils für gewöhnlich oder stetig, wiefern Zusammensein eines Innern und eines Aeussern die überhaupt nothwendige Daseinsform war; theils in besonders bewegten Zeiten oder Kreisen als Reformations= oder Belebungs=Princip, infolge von Streit über das urchristlich normale Verhältniß zwischen den zwei nothwendigen Seiten. Hier war es, wo kirchenthümlicher Realismus und religiöser oder auch spiritualistischer Idealismus sich ganz besonders begegneten; auch der Letztere öfters nicht frei von Verirrung. Zudem hat die etwas zu weit=gegriffene bildliche Bezeichnung der zwei Verhältniß=Glieder, als „sichtbarer und unsichtbarer Kirche", irrige Fassungen oder Deutungen des Verhältnisses selbst mitveranlasst. — Unter den Aufstellungen des Verhältnisses, welche im Fortgange der Zeiten sehr mannichfaltig stattgefunden haben, sind nachstehende die hervortretendsten und wirksamsten gewesen.

---

[1]) An die Bestimmung des Gegenstands christlicher Kirchengeschichte (§§. 1—3), welche weder „Religions-Geschichte und Kirchen-Geschichte", noch „Religions- und Kirchen-Geschichte" heissen kann, schliesst sich Vor-Zeichnung ihres Inhalts, nach dessen Umfang und Fassung (§§. 4 u. 5); zurückgeführt auf gewisse durch Alles hindurchreichende Grundverhältnisse, „kirchenhistorische Kategorieen".

Augustinus, de civitate dei 1, 35: Meminerit redemta familia domini Christi et peregrina civitas regis Christi, in ipsis inimicis latere cives futuros, ne infructuosum vel apud ipsos putet, quod, donec perveniat ad confessos, portat infensos: sicut ex illorum numero etiam Dei civitas habet secum, quamdiu peregrinatur in mundo, connexos communione sacramentorum nec secum futuros in aeternâ sorte sanctorum [1]). Perplexae quippe sunt istae duae civitates [mundi et Dei] in hoc saeculo invicemque permixtae, donec ultimo iudicio dirimantur. *Aug.* de baptismo contra Donatistas 7, 99: Puto me non temere dicere, alios ita esse in domo Dei, ut ipsi etiam sint eadem domus Dei (Eph. 4, 2. 3. 1 Kor. 3, 17). Haec quippe in bonis fidelibus est et sanctis Dei servis, ubique dispersis et spirituali unitate devinctis in eâdem communione sacramentorum, sive se facie noverint sive non noverint. Alios autem ita dici esse in domo, ut non pertineant ad compagem domus nec ad societatem fructiferae pacificaeque iustitiae, sed sicut esse palea dicitur in frumentis. Nam et istos esse in domo, negare non possumus (2 Tim. 2, 20). Ex hoc numero innumerabili non solum turba intus premens cor paucorum in tantae multitudinis comparatione sanctorum, sed etiam disruptis retibus haereses et schismata existunt in eis, qui iam magis ex domo quam in domo esse dicendi sunt (1 Jo. 2, 19). Separatiores enim sunt iam etiam corporaliter segregati, quam illi qui interius carnaliter et animaliter vivunt et spiritualiter separati sunt. Cf. §. 100.

Lutherus, in Psalm. 15: Ecclesia universalis est praedestinatorum universitas; .... congregatio spiritualis hominum non in aliquem locum sed in eandem fidem spem et caritatem spiritûs. Von dem Papstthum zu Rom [1520], in Werke, Erlang. Ausg. 27, 97 ff.: „Zwo Kirchen sind: Die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhafftig ist, wollen wir heissen eine geistliche, innere Christenheit. Die andere, die gemacht und äusserlich ist, wollen wir heissen eine leibliche, äusserliche Christenheit. Nicht, daß wir sie von einander scheiden wollen; sondern, zugleich nach der Seelen und nach dem Leibe, nach dem innerlichen und nach dem äusserlichen Menschen". Catechism. maior 2, 2, 39. 40: Christianorum communio, aut omnium optime et clarissime, sancta christianitas dicenda fuerat sanctorum communio h. e. ejusmodi communio, in qua nonnisi sancti versantur. Und als die „Summa" §. 42: Credo, in terris esse quandam sanctorum congregatiunculam et communionem ex mere sanctis hominibus coactam, sub uno capite Christo per Spiritum sanctum convocatam, in unâ fide eodem sensu et sententiâ, multiplicibus dotibus exornatam, in amore tamen unanimem et per omnia concordem sine sectis et schismatibus. — Alles kommt auf Das zurück, was Luther vom Artikel im apostol. Symbol. „ich glaube eine heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen", erklärt: „Ist der Artikel wahr, so folgt daraus, daß die heil. christl. Kirche Niemand sehen kann noch fühlen; denn was man gläubt, das sieht oder empfindet man nicht."

Confessio augustana, part. 1. artic. 7: Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum [im Deutschen: aller Gläubigen], in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Artic. 8: Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, quum in hac vitâ multi hypocritae et mali admixti sint, ... et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur.

Apologia confessionis, cap. 4. de articulo septimo: §. 4: Ecclesia

---

[1]) Grammatisch falsch sind auch die hier noch folgenden Worte, qui partim in *occulto* partim in *aperto* sunt, welche aber nicht auf die sancti sich beziehen, für Anzeige der Unterscheidung zwischen Unsichtbar und Sichtbar genommen worden.

non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae; sed principaliter est societas fidei et Spiritus sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi. [Im Deutschen: „Die christliche Kirche steht nicht allein in Gesellschaft äusserlicher Zeichen, sondern stehet fürnehmlich in Gemeinschaft inwendig der ewigen Güter im Herzen, als des heil. Geists, des Glaubens, der Furcht und Liebe Gottes. Nämlich, wo Gottes Wort rein gehet und die Sacrament demselbigen gemäß gereicht werden, da ist gewiß die Kirche, da sein Christen]. §. 7: In symbolo apostolico videtur additum „sanctorum communio", ut exponeretur, quid significet ecclesia: nempe congregationem sanctorum, qui habent inter se societatem eiusdem evangelii s. doctrinae et eiusdem Spiritus sancti, qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat. §. 9: Et catholicam ecclesiam dicit (articulus ille in symbolo apostolico): ne intelligamus, ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt, et habent eundem Christum, eundem Spiritum sanctum, et eadem sacramenta, sive habeant easdem traditiones humanas sive dissimiles. §. 10: In Decretis inquit glossa: ecclesiam large dictam complecti bonos et malos; item, malos nomine tantum in ecclesiâ esse, non re, bonos vero re et nomine. §. 11: Quum definitur ecclesia, necesse est eam definiri, quae est vivum corpus Christi, item quae est nomine et re ecclesia. Necesse est enim intelligi, quae res principaliter efficiat nos membra et viva membra ecclesiae. Si ecclesiam tantum definiemus externam politiam esse bonorum et malorum, non intelligent homines, regnum Christi esse iustitiam cordis et donationem Spiritus sancti, sed iudicabunt, tantum externam observationem esse certorum cultuum ac rituum. §. 15: Ecclesia, quae vere est regnum Christi, est proprie congregatio sanctorum,.... qui reguntur Spiritu Christi. §. 16: Necesse est impios, quum sint in regno diaboli, non esse ecclesiam; quanquam in hac vitâ, quia nondum revelatum est regnum Christi, sint admixti ecclesiae. §. 17: Nec propterea impii sunt regnum Christi [im Deutschen: ein Stück des Reichs Christi], quia revelatio nondum facta est. Semper enim hoc est regnum Christi quod Spiritu suo vivificat, sive sit revelatum sive sit tectum cruce. §. 18: Matth. 13, 38 agrum dicit Christus mundum esse, non ecclesiam. §. 19: Neque vero somniamus nos platonicam civitatem, sed dicimus existere hanc ecclesiam, videlicet vere credentes ac iustos sparsos per totum orbem. Et addimus notas, puram doctrinam evangelii et sacramenta. [Im Deutschen: Wir reden nicht von einer erdichteten Kirchen, die nirgend zu finden sei; sondern wir sagen und wissen fürwahr, daß diese Kirche, darinne Heiligen leben, wahrhaftig auf Erden ist und bleibt, nämlich, daß Etliche Gottes Kinder sind hin und wieder in aller Welt, die Christum und das Evangelium recht erkennt haben].

Calvinus, institutio chr. relig. 4, 1 sqq.: §. 7: Bifariam de ecclesiâ sacrae litterae loquuntur. Interdum eam intelligunt, quae re verâ est coram deo, in quam nulli recipiuntur nisi qui et adoptionis gratiâ filii dei sunt et Spiritus sanctificatione vera Christi membra. Ac tunc quidem non tantum sanctos qui in terrâ habitant comprehendit, sed electos omnes qui ab origine mundi fuerunt. Saepe autem ecclesiae nomine universam hominum multitudinem in orbe diffusam designat, quae unum se Deum et Christum colere profitetur, baptismo initiatur in eius fidem, coenae participatione unitatem in verâ doctrinâ et caritatem testatur, consensionem habet in verbo Domini, atque ad eius praedicationem ministerium conservat a Christo institutum. In hac autem plurimi sunt permixti hypocritae, qui nihil Christi habent praeter titulum et speciem. Quemadmodum ergo nobis invisibilem, solius Dei oculis conspicuam

ecclesiam credere necesse est: ita hanc, quae respectu hominum ecclesia dicitur, observare eiusque communionem colere iubemur. §. 9: Ubicunque enim Dei verbum sincere praedicari atque audiri, ubi sacramenta ex Christi instituto administrari videmus, illic aliquam esse Dei ecclesiam nullo modo ambigendum est: Mt. 18, 20. §. 12: Poterit vel in doctrinae vel in sacramentorum administratione vitii quippiam obrepere, quod alienare nos ab ecclesiae communione non debeat. Non enim unius sunt formae omnia verae doctrinae capita. Sunt quaedam ita necessaria cognitu, ut fixa esse et indubitata omnibus oporteat, ceu propria religionis capita. Sunt alia, quae, inter ecclesias controversa, fidei tamen unitatem non dirimant. §. 13: In vitae autem imperfectione tolerandâ multo longius procedere indulgentia nostra debet [Mt. 13.]. §. 17: Sic sancta est ecclesia, ut quotidie proficiat, nondum perfecta sit. [1])

III. Nach dem Zusammenhang zwischen Allgemeinem und Besonderem.

1. Allgemeines, Universales als ein Ganzes aus vielem Besondern und Einzelnen, hatte eben in dem Besondern und Einzelnen den Grund und die Form seines Werdens und Daseins.

2. Des Besondern und Einzelnen Universalität, oder Eigenschaft der Allgemeinheit als Beziehung auf ein Ganzes, war eine zweifache: eine extensive, nach Raum= und Zeit= und Sachen=Quantität; eine intensive, nach des Besondern oder Einzelnen Qualität, nach seiner Bedeutung und Bedeutsamkeit, theils durch Wirksamkeit theils durch Eigenthümlichkeit, für Entstehn und Bestehn des Ganzen.

3. Vermöge dieser zwei Naturgesetze als Eigenschaften alles Geschehens selbst, ist jeder Classe von Universalgeschichten der Umfang ihres nothwendigen Inhalts, wiefern dieser aus dem Einzelnen und Besondern sich zusammengefügt hat, objectiv gegeben.

§. 5. Fassung des Inhalts allgemeiner Geschichte der christlichen Religion oder Kirche.

Die absolute Beziehung für allen Kirchen= und Kirchengeschicht=Inhalt ist allein die zu dem Urchristenthum.

I. In Hinsicht auf das Princip des Werdens eines Gottesreichs.

1. Zwei Supranaturalismen, neben und gegen einander, unterschieden sich nicht sowol als entweder mehr theokratische oder mehr christokratische, sondern in überwiegend entweder materialem oder virtualem Offenbarungs=Begriff. Nach ersterem glich das göttliche Einwirken einer sporadisch sich erneuernden, nach letzterem einer stetig sich fortsetzenden Schöpfung. Der tief=eingreifende Unterschied zwischen beiden Formen supranaturalistischer Archologie, welche durch alle christliche Zeiten hin die herrschende geblieben ist, hat wiederum in ebendiesem Herrschaftskreise selbst die größten Verschiedenheiten und Bewegungen erzeugt.

2. Der Naturalismus, in seiner deistisch verhüllten und pantheistisch offen=vorliegenden Gestalt, hat vorzugsweise erst in der neuern Zeit einen innern Gegensatz in die christliche Welt gebracht; welcher Diese

---

[1]) Nach Möhler's Symbolik §. 47, besteht „die ungeheuere Differenz katholischen u. protestantischen Bestimmens, wie sichtbare u. unsichtbare Kirche sich zu einander verhalten, darin: daß nach dem katholischen die sichtbare Kirche die unsichtbare, nach dem protestantischen die unsichtbare die sichtbare erzeugen solle“.

ungleich wesentlicher in sich entzweite, als entweder jene zwei theologischen oder die „katholisch= und protestantisch=“ kirchlichen Supranaturalismus=Gestalten [1]).

II. In Hinsicht auf Mittel und Art des Gottesreich=Werdens.

Bestimmendste Grundverhältnisse waren hier: ausser dem obigen zwischen Innerem und Aeusserem, die zwischen Theorie und Praxis, Geist und Buchstaben, Gnosis und Pistis, Gesetz und Evangelium, Asketik und Ethik, Moralität und Religiosität, Wesentlichem und Minderwesentlichem; zwischen Bewegung und Bestehn, Freiheit und Gebundenheit, Laienthum und Priesterthum.

III. In Hinsicht auf Fortgang u. Ausgang des Gottesreich=Werdens.

Die verhängnißreichsten Frag= und Strebepuncte waren: Perfectibilität auch des Christenthums, als Progressivität seiner Selbst=Offenbarung; Fortschreiten der Christenheit im Ganzen, durch Aufgehen entweder des Christenthums in Menschenthum, oder des weltlichen und kirchlichen Menschenthums in Christenthum.

Zweite Abtheilung: Quellen=Lehre.

§. 6. Grundsätze für Quellen=Kenntniß und Gebrauch [2]).

I. Begriff der Geschichtquellen, nach seinem Umfange.

1. Eigenschaft der „Quellen“ kann nur sein, daß sie als ausreichend sichere Erkenntniß=Mittel ausreichend erweislich seien. Eine dreifache

---

[1]) Der pantheistische Naturalismus in seiner jüngsten Phase hat die, in den frühern Pantheismen von der Neoplatonik bis Spinoza noch gebliebene, monotheistische Voraussetzung völlig aufgehoben. Sein Wesen war das Wiederaufnehmen des vor-sokratischen Hylozoismus, dessen Fortentwickelung vom Philosophiren der sokratischen Schule durchbrochen war. Das hylozoistische Axiom, vom Werden als der einzigen Daseinsform, und als ewigem stetigem Uebergehn aus Möglich-sein [aus einem Nicht-nichts] in Wirklich-sein, ward mehr spiritualisirt und deificirt; in dem Sinne, daß „Natur-Philosophie“ ihre Eigenschaft als zugleich „Geistes“-Philosophie stärker hervorheben sollte. So trat „Philosophie der Geschichte“ neben „Philosophie der Natur“; jedoch unter demselben Natur-Gesetz, daß es Sein blos aus Werden und nicht vor dem Werden gebe. Und ihr Inhalt, die „Dialektik des Begriffs,“ als der durch Denken erst erkannte wahre Gesammtgehalt aller Geschichte, ward: das Geist- oder Gott-werden, Theogonie oder Theophysik; das Werden eines Christus, sammt einem Christenthum in und nach ihm, als Enclave darin oder eins der „Momente“, mit der seiner „Natur“ entsprechenden Momentaneität, da „Werden eines Seienden“ nur als Werden verschwindenden Seins denkbar ist. Dennoch, einen zukünftigen Inhalt sollte die Welt-Geschichte haben: den „absoluten Geist“, aus lang und weit hin gedehntem Geister-Grab erstehend als Geistes-All.

[2]) Für besondere kirchen-historische Quellen-Kritik, nur: Semler: Versuch, den Gebrauch d. Quellen in d. Staats- u. Kirchen-Gesch. d. mittleren Zeiten zu erleichtern: Halle 1761. Fz. Walch: krit. Nachrichten v. d. Quellen d. Kirchenhistorie: Lpz. 1770. Mehr enthalten: die Kritiken über einzelne Kirchenschriftsteller vor deren Ausgaben; und die Werke über allgemeine historische Kritik. Unter letzteren, z. B.: cours d'études historiques, par *Daunou;* tome I: critique historique: Par. 1842.

Zweitheilung der Quellen unterscheidet: stumme und in Wort oder Schrift gefasste; öffentliche und private; unmittelbare und mittelbare. Der Werth oder „Rang“ derselben aber bestimmt sich nur sehr bedingterweise nach solchem Eintheilungsgrunde, nach äusseren Eigenschaften. Minder bedingt, obwol auch nicht ganz sicher, nach inneren oder intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Quellen-Urheber. Die zwei Ueberlieferungs-Formen, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, bieten nur einigen Anhalt auf der Stufenleiter des Quellen-Werthes.

2. Erweiterung des Quellen-Begriffs, und mit ihr Berichtigung des Bestimmens über die Werth-Stufen, ist schlechthin Erforderniß für gleiches Fernhalten des historischen Dogmaticismus und Skepticismus schon in den materialen Unterlagen. Ueberlieferungen als absichtliche Berichterstattungen und Geschichtschreibungen sind nur heterographische Denkmale. Gesammte Hervorbringungen in einem Zeit- oder Raumtheil, dessen Cultur- und Literatur-Erzeugnisse, sind allein die Autographen seiner Wirklichkeit, seine authentischen Geschichtquellen. Ein bloses Bruchstück daraus ist „Sage“ oder „Mythus“; eben als Selbstzeichnung einer Nation oder Zeit.

II. Untersuchung der Geschichtquellen, nach ihrem Werthe.

1. Historische Kritik oder Heuristik untersucht die äusseren und inneren Gründe, für oder wider Authentie und Integrität und Axiopistie der Quellen.

2. Die zwei Grundgesetze für Kritik, aus welchen alle Regeln für das Verfahren hervorgehn, sind Reinheit nnd Vollständigkeit des Untersuchens. Das ist: Fernhalten der eignen Subjectivität von Untersuchung der fremden Subjectivität, sapere und nicht desipere ultra fontes; und, Vergleichen aller Ueberlieferungen von einem Gegenstande unter sich, sowie seiner gesammten Zeit- und Sach-Umgebung [1]).

§. 7. Umfassendere Quellen-Sammlungen [2]).

I. Quellen-Bibliographie.

Ueber nicht-christliche und christliche Schriftsteller überhaupt: *Fabricius:* bibliotheca graeca: Hamb. 1705 sqq. 14 vol.; nova ed. cur. *Harless*, 1790—1809. 12

---

[1]) Nachfolgende Verzeichnung der Literatur gesammter kirchengeschichtlichen „Quellenkunde“, inwieweit sie zwar seltener ein Ganzes vollständig, doch mehrere Theile desselben umfasst, bildet die Unterlage für die besondere Literatur der Quellen und ihrer Bearbeitungen, welche auf einen od. einige Theile allein sich beziehen. — Aufnahme einer „Geschichte der Kirchengeschichtschreibung“ in die allgemeine Literatur ist ganz ungehörig. Dieselbe ist vielmehr Bestandtheil der Geschichte christlicher Religionswissenschaft; gleichwie Letztere wiederum wesentlicher Theil der Gesammtgeschichte christlicher Kirche. In diesem ihren Entwicklungs-Zusammenhange mit ihrem Ganzen kann sie nicht fehlen; und in ihm allein kann sie verstanden werden.

[2]) Die meisten Sammlungen umfassen nur die zwei ersten Zeitalter, viele auch nur das erste. — Aeltere Nachweisungen der Quellen- und Hülfs-Schriften bis auf ihre Zeit, auch der specielleren: *Sagittarius*: introductio in hist. ecclesiast., ed. Schmid: Jen. 1718. 2 t. 4. Franz Walch: Grundsätze der zur KHist. nöthigen Vorbereitungslehren u. Bücherkenntniß: Gött. 1773. Flügge: Einl. in das Stud. u. in die Lit. d. Rel.- u. KGsch.: Gött. 1801. Stäudlin: Gesch. u. Lit. d. KGsch.; herausg. v. Hemsen: Hannov. 1827.

vol. 4. unvoll. *Fabricius:* bibl. latina: Hamb. 1722; ed. Ernesti, Lips. 1773. 3 vol. 8. *Fabricius:* bibl. latina mediae et infimae aetatis: Hamb. 1734—46. 6 vol. 8.; auct. ed. Mansi, Patav. 1754. 3 vol. 4. *Fabricius:* bibl. ecclesiastica: Hamb. 1718. fol. *Suidae* lexicon; post Gaisfordum ed. Bernhardy, Brunsvig. 1834—53. 2 tomi 4.; Imm. Bekker, Berol. 1854. — Histoire litéraire de la France, par des Religieux *Bénédictins* de la congrégation de S. Maur: Par. 1733 — 1844. 20 tomes 4. *Ampère*: hist. littéraire de la France avant le 12. siècle: Par. 1839. 3 vol. — *Fürst*: bibliotheca iudaica; bibliographisches Handb. d. gesammt. iüdischen Literatur, m. Einschl. d. Schriften üb. Juden u. Judenthum, alfabetisch: Lpz. 1849—51: A—M.

Ueber Kirchen-Schriftsteller: L. Ellies *du Pin*: nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques: Par. 1686—1714. 49 t. 8. Fortsetzungen: *du Pin:* biblioth. des auteurs séparés de la communion de l'église rom. du 16. et 17. siècle, Par. 1718. 2 t.; *Goujet*: bibl. des aut. ecclés. du 18. siècle: Par. 1736. 3 t. Kritiken: par Petitdidier, Par. 1691. 3 t.; Rich. Simon, Par. 1730. 4 t. — *Ceillier*: hist. générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques: 1729—63. 23 vol. 4. [13. Jahrhh.]. *Cave*: scriptorum ecclesiasticorum historia literaria: Oxon. 1740. Basil. 1741. 2 t. fol. [ält. u. mittl. Zeit]. *Oudinus*: commentarius de scriptorib. ecclesiast. antiquis: Lips. 1722. 3 t. fol. [fast 15. Jahrhh.].

II. Sammlungen der Werke von Zeitgeschichtschreibern und Kirchenschriftstellern:

Historiae *byzantinae* scriptores: Par. 1645 — 1711. 42 partes; Venet. 1727 sqq. 22 t. fol. Corpus scriptor. historiae byzant., consilio Niebuhrii: Bonnae 1828 sqq. 8. [bis 1857: 48 vol. bis Ende des 15. Jahrh.; auch für allgemeinere Geschichte neben der oströmischen]. *Muratori*: rer. *italicarum* scrr. ab anno 500—1500: Mediol. 1723. 28 t. fol. *Bouquet*: rer. *gallicarum* et *francicarum* scrr.: Par. 1738 sqq. fol. [bis jetzt, 20 tomi]. *Florez*: *España* sagrada: Madr. 1743. 46 t. 4. Rerum *hibernicarum* scrr., nunc prim. ed. ab *O'Connor:* Dublin. 1825 sqq.; für Irlands KG. seit d. 3. Jahrh. *Pertz:* monumenta *Germaniae* historica ab a. 500—1500; auspiciis societatis aperiendis fontibus rer. germanicar. medii aevi: Hannov. 1826 sqq. fol. [bis 1863: 18 tomi scriptorum, 15 tomi legum]. Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, in deutscher Bearbeitung herausg. von G. H. Pertz, Jak. Grimm, Karl Lachmann, Leop. Ranke, Karl Ritter: Berl. 1847 ff. [bis 1865: 48 Lieff.]

Magna bibliotheca veterum Patrum et antiquor. scriptor. ecclesiast.: primo a Margarino de la Bigne, sorbonico theologo, composita (Par. 1575); postea studio coloniensium theologor. aucta (Colon. 1618); nunc locupletata: Par. 1654. 17 t. fol. *Maxima* bibliotheca veterum Patrum: *Lugduni* 1677. 28 t. fol. — Auctaria: *Combefisius*: bibliothecae scriptor. ecclesiast. antiquioris et medii et vergentis aevi auctarium novum et novissimum: Par. 1648—72. 4 t. fol. *d'Achery:* spicilegium vett. aliquot scriptorum: Par. (1655. 13 t. 4.) 1723. 3 t. fol. *Baluze*: miscellanea (Par. 1678) ed. Mansi: Lucc. 1761. 4 t. fol. *Martene* et *Durand*: veterum scriptor. et monumentor. amplissima collectio: Par. 1724. 9 t. fol. *Pezii* thesaurus anecdotorum novissimus: Aug. Vind. 1721. 6 t. fol. *Basnage:* thesaurus monumentorum, sive *Canisii* lectiones antiquae (1601): Amst. 1725. 4 t. fol. *Gallandi:* bibliotheca veterum patrum antiquorumque scrr. ecclesiast.: Venet. 1765—88. 14 t. fol. [Ein Verzeichniß des Inhalts, meist kleinerer Schriften, bis in's 6. oder vielmehr 8. Jahrh., in *Walch* biblioth. patrist. p. 217 sq.]. Angelo *Mai:* scrr. vett. nova collectio, e vatican. codd. edita: Rom. 1825 sqq. *Pitra*: spicilegium Solesmense, complectens sanctor. patrum scriptorumque ecclesiast. anecdota hactenus opera: Par. 1852 sqq. Als neueste Gesammt-Herausgabe: Patrologia completa, vom Abbé Migne; wird noch fortgesetzt.

III. Sammlungen öffentlicher Schriften.

1. Conciliorum omnium, generalium et provincialium, collectio regia: Par. 1644. 37 t. fol. Sacrosancta concilia, stud. *Labbei* et *Cossarti:* Par. 1672—83. 19 t. fol. Conciliorum collectio regia maxima, stud. *Harduini:* Par. 1715. 12 t. fol. Sacrosancta concilia, curante Nic. *Coleti:* Venet. 1728. 23 t. fol.; supplem. adj. *Mansi:* Lucc. 1748. 6 t. fol. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, cur. J. D. *Mansi:* Florent. et Venet. 1759 sqq. 31 t. fol.[1]. — Concilia Germaniae, ed. *Harzheim:* Colon. 1759. 11 t. fol. [bis 18. Jahrh.][2].

2. Bullarium romanum: Luxemb. 1727. 19 t. fol. Bullarum amplissima collectio, ed. *Coquelines;* vom 7. tom. an als Bullarium rom. s. novissima collectio apostolicarum constitutionum: Rom. 1739. 14 t. in 28 part. fol. Continuatio: op. et stud. Advocati *Barbièri,* Rom. 1833 sqq.; op. et stud. Rainaldi *Segreti,* Rom. 1835—47. [bis in die ersten Decennien des 19. Jahrh.]. Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctor. rom. Pontificum Taurinensis editio, locupletior facta collectione novissimâ plurium brevium, epistolarum, decretorum actorumque sanctae Sedis a S. Leone M. [440] usque ad praes. temp.; studio Aloysii *Tomassetti:* Aug. Taurinor. 1857. I. [bis 1061]. Phil. *Jaffé:* regesta Pontificum rom. ab conditâ ecclesiâ ad ann. p. Chr. nat. 1198: Berol. 1851[3]. — E. Münch: vollst. Sammlung aller älteren u. neueren Konkordate: Lpz. 1830. 2 Bde. Monumenta catholica pro independentiâ potestatis ecclesiasticae ab imperio civili; collegit Augustinus *de Roskovány,* Canonicus Agriensis: Quinque-Ecclesiis 1847. 2 tomi [v. 4 bis 19. Jahrh.]. Tom. 3. et 4. supplem.: monum. pontificatus Pii IX. 1846—55: Pestini et Vindob. 1856. — Corpus iuris canonici: ed. J. H. *Boehmer,* Hal. 1797; Aemil. Ludov. *Richter,* Lips. 1839. 4.

3. Codex regularum monasticarum: ed. Luc. *Holstenius,* Rom. 1661. 3 t. 4.; auctus a Mar. *Brockie,* Aug. Vindel. 1759. 6 t. fol.

4. Codex liturgicus ecclesiae universae, ed. J. A. *Assemanus* [Maronit, Prof. d. morgenl. Sprachen in Rom]: Rom. 1749—66. 13 t. 4. [unvollendet]. Liturgiarum orientalium collectio, ed. *Renaudot:* Par. 1715—6. 2 t. 4. 2. ed. Francof. ad M. 1847. 2 t. 4. Liturgia romana vetus, ed. *Muratori:* Venet. 1748. 2 t. fol. — Herm. Adalb. *Daniel:* codex liturgicus ecclesiae universae in epitomen redactus: Lips. tom. I. 1847, eccl. romano-catholicae; tom. II. 1848, eccl. lutheranae; tom. III. 1851, eccl. reformatae atque anglicanae; tom. IV. 1853—4, eccl. orientalis. *Daniel:* thesaurus hymnologicus; sive, hymnorum, canticorum, sequentiarum circa ann. MD. usitatarum collectio amplissima: Hal. 1841—56. 5 tomi.

Die Buß-Ordnungen der abendländischen Kirche; nebst e. rechtsgeschichtlichen Einleitung, herausg. v. Wasserschleben: Halle 1851.

---

[1]) Inhalt der Sammlung von *Mansi:* 1. Band: bis 304. 2: b. 346. 3: b. 409. 4: b. 431. 5: b. 441. 6: b. 451. 7: b. 492. 8: b. 536. 9: b. 590. 10: b. 653. 11: b. 687. 12: b. 787. 13: b. 814. 14: b. 856. 15: b. 868. 16: b. 871. 17: b. 884. 18: b. 967. 19: b. 1070. 20: b. 1109. 21: b. 1166. 22: b. 1225. 23: b. 1268. 24: b. 1299. 25: b. 1344. 26: b. 1409. 27: 1409—1438. 28: 1414—31. 29: b. 1434. 30: b. 1439. 31: 1440—1509.

[2]) *Richerius:* historia concilior. generalium, in 4 libros distributa: Colon. 1683. [bis zum Tridentinum]. Franz Walch: Entwurf e. vollst. Hist. d. K.-Versammll.: Lpz. 1759. Hefele: Concilien-Geschichte: Freiburg im Br. 1855 ff. [bis 1863. 5 Bde.]. Binterim: pragmat. Geschichte d. deutschen National-Provinzial- u. vorzüglichsten Diöcesan-Concilien, v. 4. b. 15. Jahrh.: Mainz 1835—48. 7 Bde.

[3]) (Eisenschmid: röm. Bullarium, od. Auszüge d. merkwürdigsten röm. Bullen [453—1535]: Neust. 1831.)

§. 8. Hülfswissenschaften der Geschichte überhaupt in ihrer Anwendung auf Kirchengeschichte.

I. Sprachen-Kunde, nebst Diplomatik und Numismatik.

Allgemeinere Glossarien, ausser denen für einzelne Völkerdialekte und Schriftsteller: *Suicerus:* thesaurus ecclesiasticus e patribus graecis: Amstd. (1682) 1728. 2 t. fol. — Carolus *du Fresne*, Dominus du Cange: glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis: Lugd. 1688. 2 t. fol. Eiusdem glossar. ad scrr. mediae et infimae latinitatis: Par. 1678; nova ed. operâ et studio Monachor. ord. S. Bened. 1733. 6 t. fol. Auctum a Monachis ord. S. Bened., cum supplementis integris Carpenterii (Par. 1766. 4 t.) et additamentis Adelungii (gl. manuale ad scrr. med. et infim. lat., Hal. 1772. 6 t. 8.) aliorum suisque, digessit *Henschel:* Par. 1840—50. 7 t. 4. *Diefenbach:* supplementum lexici med. et inf. lat. conditi a C. Dufresne, aucti cum ab aliis tum ab Henschelio, itemque glossariorum germanicorum quae adhuc in lucem prodita sunt. Sive: glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis e codd. mscrr. et libris impressis concinnavit: Fcf. a. M. 1857. 4. Brinckmeier: glossarium diplomaticum zur Erläuterung ..... lateinischer, hoch- u. bes. niederdeutscher Wörter und Formeln in Urkunden ..... gesammten deutschen Mittelalters: Gotha 1852 ff. [bis 1863: 2 Bde.][1])

II. Geographie und Ethnographie.

Allgemeine: Karl Ritter: die Erdkunde im Verhältniß zur Natur u. zur Geschichte des Menschen, oder, allgemeine vergleichende Geographie: Berl. 2. Ausg. 1830 bis 58. 18 Thle. Chr. Kruse: Atlas und Tabellen z. Gesch. aller europ. Länder, v. ihrer ersten Bevölkerung an bis zu d. neuesten Zeiten; 6te bis 1840 fortgeführte Ausg. Lpz. 1841 ff. Fol. v. Spruner: historisch-geographischer Handatlas: Gotha, 2. Ausg. 1856. 3 Abtheill.: Alterthum; Europa; aussereuropäische Erdtheile.

Besondere: Carol. *a S. Paulo:* geographia sacra, s. notitia antiqua dioeceseon omnium veteris ecclesiae; ed. Clericus: Amst. 1703. fol. Fdr. *Spanhemius:* geographia sacra et ecclesiastica; in Opp. L. B. 1701. t. I. *Bingham:* im 9. Buch der origines ecclesiast. Wiltsch: Handb. d. kirchl. Geographie u. Statistik v. d. Zeiten d. Apostel b. Anf. d. 16. Jahrh.; mit bes. Rücks. auf d. Ausbreitung des Judenthums u. Mohamedanismus: Berl. 1846. 2 Bde. [Für die neuere Zeit, die kchl. Statistiken von Stäudlin u. von Wiggers: s. unten]. — Atlas antiquus sacer, ecclesiasticus et profanus, collectus ex tabulis geographicis Nicol. *Sansonis;* tabulas emendavit *Jo. Clericus*: Amst. 1705. fol. Atlas sacer s. ecclesiasticus, descriptus a *Wiltsch:* Goth. 1843. fol. Gallia christiana; fortges. b. z. 15 Bde. von *Hauréau:* Par. 1861.

III. Chronologie.

L'art de vérifier les dates des faits historiques, par un religieux *Bénédictin,* Par. 1750; nouv. éd. par Viton *de S. Alais,* Par. 1818 suiv.: 5 tomes f. d. vorchristliche, 18 tomes f. d. christliche Zeit. — Ideler: Hdb. d. mathem. u. techn. Chronologie: Berl. 1825. 2 Bde. Brinckmeier: prakt. Hdb. d. histor. Chronologie: Lpz. 1843. Matzka: d. Chronologie in ihrem ganzen Umfange: Wien 1844.

Aerae [wol vom germ. jera (=year), nicht vom latein. aes]: ab urbe conditâ; consul. et imperator. rom.; Seleucidarum oder contractionum; martyrum

---

[1]) J. *Mabillon*: de re diplomaticâ: Par. 1709. Nouveau traité de diplomatique, par deux Relig. Bénédictins de la Congrég. de S. Maur (*Toustain* et *Tassin*): Par. 1750—65. 6 t. 4. Gatterer: Abriß der Diplomatik: Gött. 1798. Schönemann: vollst. System d. allg. Diplomatik: Hamb. 1801. 2 Bde.

oder Diocletiani; indictionum; a mundo condito od. constantinopolitana; Hedjira; Dionysii.

Ueber die Berichtigung der christlichen Aera¹).

1. Setzung der Geburt Jesu um mindestens vier Jahre vor dem Anfangsjahr [754 a. u. c.] der dionysischen Aera, welches auf Luk. 3, 1. u. 23 allein beruht, wird gefordert durch zwei anderweite Berichte: *Joseph.* archaeol. 14, 14, 5. coll. 17, 8, 1. und Matth. 2, 1. 19.

2. Positive Festsetzung des Geburtsjahres selbst indeß bleibt unsicher; aus drei Gründen: a. Beide genannte evangelistische Anzeigen lassen etwas Nothwendiges unbestimmbar. b. Der Census Luk. 2, 2 ist zwar vielleicht mit Apstl.-Gsch. 5, 37. u. *Joseph.* archaeol. init. vereinbar, wenn erstgenannte Stelle als Parenthese gelten darf. Aber das Jahr, in welchem das eine Volkszählung anordnende Kaiser-Edict erschienen, kann aus Tacitus und Suetonius doch nicht bestimmt werden. c. Die astronomische Berechnung des Astrologen-Sterns auf das Jahr 747 ab urb. cond. fordert nur nicht Zurückverlegung der Geburt bis in dies Jahr, da der Stern ein voraus-anzeigender gewesen sein soll.

§. 9. Die allgemeine Geschichte, nach ihren drei Haupttheilen, im Zusammenhange mit der christlichen Kirchengeschichte.

I. Staaten-Geschichte der Völker.

Allgemeine Welthistorie, Halle 1744—1810. 4. 65 Theile: die ersten 30 Theile, mit 6 Theilen „Erläuterungen und Zusätze," als „Uebersetzung des in England durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertigten" Werks, herausg. von Baumgarten und Semler; vom 31. Theil an, als „Fortsetzung d. allg. WHist., durch e. Gesellschaft v. Gelehrten in Teutschland u. England". — Allgemeine Weltgeschichte, von Guthrie, Gray u. A.; aus d. Engl.: Lpz. 1765 ff. 8. 17 Theile in Abtheill. — Geschichte der europäischen Staaten; herausg. von Heeren u. Ukert, (durch einzelne Gelehrte): Hamb. 1829 ff.; [bis 1865, 35 Lieferungen; wird fortgesetzt]. — Schlosser: Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung: Ffk. a. M. 1815—41. 4 Th. [bis Anf. 15. Jahrh.]. Leo: Lehrb. d. Universalgeschichte: 3. A. Halle 1849 ff. 5 Bde. Dittmar: d. Geschichte d. Welt vor und nach Christus; mit Rücks. auf d. Entwicklung des Lebens in Religion u. Politik, Kunst u. Wissenschaft, Handel u. Industrie d. welthist. Völker: Heidelb. 1845—56. 4 Bde.

---

¹) [*Iren.* adv. haer. 3, 25. *Tert.* adv. Jud. 8. *Clem.* strom. I. p. 407 Potter. *Euseb.* h. e. 1, 5.]. *Dionysii* Exigui epist. ad Petronium s. praef. ad cycl. paschalem. *Kepler:* de Jesu Christi vero anno natalitio, Fcf. 1606; und, de anno quo dei filius hum. natur. assumserit, ib. 1614. *Bynaeus*: de natali J. C. die: Amst. 1689. *van Til*, de anno, mense et die nati Christi; *Allix,* de anno et mense natali J. C.: beide, Jen. 1740. *Jan:* hist. aerae christianae s. cycli dionysiani: Viteb. 1715. *Sanclemente:* de vulgaris aerae emendatione: Rom. 1793. Süskind: neuer Versuch üb. chronolog. Standpuncte f. d. Apostelgsch. u. das Leben Jesu: in Bengel's Archiv z. Anf. Wurm: astronom. Beitr. z. Bestimm. d. Geburts- u. Todesjahrs Jesu: ebd. II. 1. Ideler: Hdb. d. Chronol. II. S. 365—422. Münter: d. Stern d. Weisen: Kopenh. 1827. Wieseler: chronol. Synopse d. vier Evv.: Hamb. 1843. Seyffarth: chronologia sacra; Untersuchungen üb. d. Geburtsjahr des Herrn u. die Zeitrechnung des A. u. N. T.: Lpz. 1846. Anger: d. Stern d. Weisen u. das Geburtsjahr Christi; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1847. Weigl: theol.-chronol. Abhandl. üb. d. wahre Geburts- u. Sterbejahr J. C.: Sulzb. 1849 f. 2 Th. v. Gumpach: Hülfsbuch d. rechnenden Chronologie: Hdlb. 1853. S. 90 ff. Sepp: Leben Jesu Christi: Rgsb. 2. A. 1853. I: Chronologie u. Uranologie. *van der Chijs:* commentatio chronologico-historica de Herode Magno: L. B. 1855. — Vgl. Hase, Leben Jesu S. 52.

2. A. 1860—63. 6 Bde. Dess.: Gesch. d. alten Welt, des Mittelalters, d. neuern u. neuesten Zeit: ebd. 1863. 6 Bde. Dess.: Abriß d. WGesch.: 8. A. 1859. Geo. Weber: Lehrb. d. Weltgeschichte, m. Rücks. auf Cultur, Literatur u. Religionswesen: 9. A. Lpz. 1862. 2 Bde. Desselben: allg. WGeschichte, m. besond. Berücks. d. Geistes u. Culturlebens d. Völker; f. d. gebild. Stände; Lpz. 1857 ff. [bis 1865: 6 Bde. b. z. Reformation]. — Kathol.: Cesare *Cantu:* Enciclopedia storica ossia Storia universale: Tor. 1838 sq.; in 2 Bearbb. nach d. 7. Orig.-Ausg. f. das kathol. Deutschl., von Brühl u. Will: Schaffh. 1848 ff. [noch 1865 unvollendet]. Schmitz: allg. WGsch., m. bes. Berücks. d. Kirchen- u. Staaten-Gesch.: Rgsb. 9 Bde.; Schluß, 1855. Höfler: Lehrb. d. allg. Gesch.: Rgsb. (1845) 1850—56. 3 Bde.

II. Geschichte der Wissenschaften u. Philosophie, der Kunst und allgemeinen Bildung.

1. Wachler: Hdb. d. Gesch. d. Litteratur: 3. A. Lpz. 1833. 4 Bde. Gräße: Lehrb. e. allg. Literärgeschichte aller bekannten Völker d. Welt: Dresd. u. Lpz. 1837 ff. [bis 1858, 3 Bde. in 12 Abtheill.]. Desselben: Hdb. der allg. Literaturgeschichte all. bekannt. Völker: ebd. 1845—50. 4 Bde. Fdr. v. Raumer: Hdb. z. Gesch. d. Literatur: Lpz. 1864. 2 Th. — Fürst: Cultur- u. Literatur-Gesch. d. Juden in Asien: Lpz. 1849. 1. Thl.: die 6 letzten Jahrhh. vor und die 5 ersten nach Chr.

2. Die Geschichten der Philosophie, von: Tennemann, Lpz. 1798—1819. 11 Bde.; Ritter, Hamb. (2. A.) 1836—53. 12 Theile; Hegel, der Werke 13. bis 15. Bd. — Gladisch: die Relig. u. d. Philos. in ihrer weltgeschichtl. Entwickelung u. Stellung zu einander: Bresl. 1852. Röth: Gsch. unserer abendländ. Philos.: Mannh. 1846 u. 1858. 2 Thle.: ägypt. u. zoroastr. Glaubenslehre; älteste ionische Denker u. Pythagoras. Ritter: die christliche Philosophie, nach ihrem Begriff, ihren äussern Verhältnissen und in ihrer Geschichte bis auf die neuesten Zeiten: Göttingen 1858—59. 2 Bde.

3. Kunst: Otfried Müller: Hdb. d. Archäologie d. Kunst: 3. A. Bresl. 1848. Franz Kugler: Hdb. der Kunstgeschichte; 4. A. bearb. v. Lübke: Stuttg. 1861—62. 2 Bde. Dessen: Gesch. d. Baukunst: ebd. 1854 ff. Schnaase: Gsch. d. bildenden Künste: Düsseldorf 1843 ff. [bis 1865, 7 Bde.]. *Seroux d'Agincourt*: Denkmäler d. Architektur, Sculptur u. Malerei v. 4. b. 16. Jahrh.: Fkf. a. M. 1846. 4. Fr. Müller: die Künstler aller Zeiten u. Völker: Stuttg. 1854 ff. Neumaier: Gesch. d. christl. Kunst; v. d. ältest. b. auf d. neueste Zeit: Schaffh. 1856. 2 Bde. Lübke: Grundriß d. Kunstgeschichte: 2. A. Stuttg. 1863. — Piper: Mythologie u. Symbolik d. christlichen Kunst, v. d. ältesten Zeit b. in's 16. Jahrh.: Weimar 1847 ff. 2 Bde. Derselbe: üb. d. christl. Bilderkreis: Berl. 1852. Wolfg. Menzel: christl. Symbolik: Rgsb. 1854.

Kallenbach und Schmitt: d. christl. Kirchenbaukunst des Abendlandes, von ihren Anfängen an: Halle 1850—53. 12 Hefte. *Gailhabaud*: die Baukunst des 5. bis 16. Jahrh., und die davon abhängigen Künste; Lpz. 1856 ff. 4. [bis 1865, 130 Lieferungen]. Förster: Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei, v. Einführ. d. Christenth. b. auf d. neueste Zeit: Lpz. bis 1864, 216 Lieff. Kreuser: d. christl. Kirchenbau, f. Geschichte, Symbolik, Bildnerei: Bonn 1851 ff. 2 Bde. Engelhard: die vier Perioden d. Geschichte d. Baukunst in Italien: altrömische, byzantiner, Spitzbogengewölbe- u. Renaissance-Bauart: Cassel 1855. Lübke: Vorschule z. Gsch. d. Kirchenbaukunst im Mittelalter: 4. A. Köln u. Lpz. 1858. Waagen: Hdb. d. Gsch. d. Malerei: Stuttg. 1861 ff. — Kiesewetter: Gsch. d. europ.-abdländ. Musik, v. 1. Jahrh. d. Christth. b. a. uns. Zeit: Lpz. 1834. Brendel: Gsch. d. Musik in Italien, Deutschland u. Frankreich; v. d. ersten christl. Zeiten b. auf d. Gegenw.: 2. A. Lpz. 1855 f. 2 Bde. [1])

---

[1]) Augusti: Beiträge z. christl. Kunstgeschichte u. Liturgik: Lpz. 1841. 46. 2 Bdch. Katzenberger: Religion u. Kunst; oder, welche Erhebung gewann durch die christl.

4. „Allgemeine Bildung". Die Anfänge ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, durch ein Schriftthum in poetischer und prosaischer Kunstform, fallen noch in die ältere christliche Zeit. Die geschichtlichen Darstellungen der sogen. „National"-Literaturen fangen erst vom Mittelalter an.

III. Religionen- und Sitten-Geschichte.

1. *Banier* et *le Mascrier*: hist. générale des cérémonies, moeurs et coutûmes de tous les peuples du monde: Par. et Amst. 1741. 8 t. fol., [Umarb. d. Werks m. Zeichnungen v. Picard]. *Delaunaye:* hist. générale et particulière des religions et du culte de tous les peuples du monde: Par. 1791. 2 t. 4. Meiners: allg. krit. Gsch. d. Religg.: Hannov. 1806. 2 Bde. *Benj. Constant:* de la religion, considérée dans sa source, ses formes et ses développemens: Par. 1824. 2 vol. *Gaume*: d. kathol. Religionslehre nach ihrem ganzen Umfange; od., hist., dogmat., moral. u. liturg. Darstell. d. Relig. v. Anbeginn d. Welt b. a. uns. Tage; nach d. 6. Ausg. übersetzt: Rgsb. 1843—5. 8 Bde. Peterson: allg. Religions-Geschichte, v. Standpuncte christl. Offenb dargest.: Graudenz 1852—5 5 Bde.[1])

2. Wachsmuth: europäische Sitten-Geschichte, v. Urspr. volksthümlicher Gestaltungen b. auf uns. Zeit: Lpz. 1831—9. 5 Th. Neander: Denkwürdigkeiten aus d. Gesch. d. christl. Lebens: (1822) 3. A. Hamb. u. Gotha 1845. 46. 2 Bde. [bis in's Mittelalter].[2])

IV. Geschichte ohne Namen.

Alle bisherige Aufstellungen einer Gesammtgeschichte, als „Geschichte der Menschheit" oder gar „Philosophie der Geschichte", haben den Thatbeweis gegen sich geführt, in Betreff des Unternehmens selbst wie der Benennung.

Gianbattista *Vico* [Lehrer der Rhetorik in Neapel, † 1744]: principj di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni: Neap. 1725; deutsch, Lpz. 1822. Nach Voltaire und Iselin, bes. Lessing: die Erziehung des Menschengeschlechts: Berlin 1780. Herder: Ideen zur Philosophie der Gesch. d. Menschheit: Riga 1784. 4. A. Lpz. 1841. 2 Bde. Hegel: Philosophie d. Geschichte: Berl. 1837. Klemm: allg. Culturgeschichte d. Menschheit: Lpz. 1843—52. 10 Bde. Wachsmuth: allg. Culturgeschichte: Lpz. 1850—2. 3 Th. v. Schelling: Einleitung in die Philosophie der Mythologie: Stuttg. u. Augsb. 1856; der Werke 2. Abth. 1. Bd. Helfferich: der Organismus der Wissenschaft u. die Philosophie der Geschichte: Lpz. 1856. Hnr. Rückert: Lehrbuch d. Weltgeschichte in organischer Darstellung: Lpz. 1857. 2 Th.[3]).

Relig. die Idee d. Schönheit u. damit die moderne Kunst? Bamb. (1849) 1851. Meßmer: üb. d. Urspr., d. Entwickl. u. Bedeut. d. Basilika in d. christl. Baukunst: Lpz. 1854.

[1]) L'origine de tous les cultes, ou la religion universelle: Par. 1795. par *Dupuis*; 3. éd. 1835. 10 vol. par *Auguis*. Das Buch d. Religion; oder, d. relig. Geist d. Menschheit in s. geschichtl. Entwickelung. Für d. Gebildeten d. deutschen Volkes v. e. deutschen Theologen: Lpz. 1850. 2 Th. Scherr: Gesch. d. Religion: Lpz. 1855—7, 3 Bde. Bunsen: Gott in der Geschichte, od., d. Fortschritt d. Glaubens an sittl. Weltordnung: Lpz. 1857 ff.

[2]) *Gaume*: Gsch. d. häusl. Gesellsch. b. allen alten u. neuen Völkern, oder, Einfluß d. Christenth. auf d. Familie; a. d. Französ.: Rgsb. 1845. 3 Bde.

[3]) Andeutungen, in Bunsen's Hippolytus S. 257—348. Mehr für besondre Zwecke: (Molitor:) Philosophie der Gesch. od. üb. d. Tradition: Münster (1834) 1853. 4 Th. *Guizot:* hist. générale de la civilisation européenne: Par. 1828 suiv. Roux *Ferrand*, hist. des progrès de la civilisation en Europe depuis l'ère chrétienne: Par. 1833. 4 vol. Dieringer: System d. göttl. Thaten d. Christenth.; nach der 7. Aufl. a. d. Französ. durch Hester: Paderb. 1852. 4 Bde. Passaglia: de ecclesiâ Christi

§. 10. Bearbeitungen der Hauptttheile des K.-G.-Inhalts [1]).

I. Kirchen-Verfassung.

1. Kirchenrecht, als das Allgemeinere:

Von Katholikern: Walter: fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni: Bonnae 1861. — Petrus *de Marca* [Erzbischof v. Toulouse, † 1662 als ernannter Erzbischof v. Paris]: dissertationum de concordiâ sacerdotii et imperii s. de libertatibus ecclesiae gallicanae libri 8; ed. Steph. Baluzius, Par. 1663. fol.; cum observationibus J. H. Boehmeri, Lips. 1708. fol. Ludov. *Thomassinus:* vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios: Lucc. 1728. 3 t. fol. Magontiaci 1787. 3 t. 4. — Walter: Lehrb. des Kirchenrechts aller chr. Confessionen: Bonn (1822) 13. A. 1861. Phillips: Lehrb. d. Kirchenrechts: Rgsb. 1862. 2 Abthh. Brendel: Hdb. d. kath. u. prot. Kirchenrechts: 3. A. Nürnb. 1850 f. Schulte: das kathol. Kirchenrecht: Gießen 1856 ff. 3 Th.

Von Protestanten: v. Savigny: Gsch. d. röm. Rechts im Mittelalter: Heidelb. (1815—31). 2. A. 1834—51. 7 Bde. Gli. Jak. Planck: Gsch. d. christl.-kirchl. Gesellschafts-Verfassung: Hannov. 1803—9. 5 Bde. K. Fdr. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts d. kath. u. d. evang. Religionspartei in Deutschland: Gött. 1831—3. 2 Bde. Aemil. Ludw Richter: Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts: (Lpz. 1842) 5. A. 1858.

2. Papstthum, als das Besondere:

Von Katholischen: Aeltere Biographieen der Päpste, in: *Muratori* scrr. rer. ital. III. tom. *Platina* [Beiname des Bartolomeo (nicht Battista) Sacchi, Bibliothekars im Vatican, v. seinem Geburtsorte Piadena im Cremonesischen, † 1480]: opus in vitas summorum Pontificum [bis nach Mitte des 15. Jahrh.]: ed. princ. Venet. 1479. fol. Norimb. 1481; wiederholte Abdrücke bes. in Paris u. Cöln, bis Mitte 17. Jahrh. minder castrirt; auch noch der s. l. 1645: de vitis ac gestis summor. Pontiff. — *Artaud de Montor* [ancien chargé d'affaires de France à Rome]: hist. des souverains Pontifs romains: Par. 1846 suiv.; deutsch u. fortges. von Boost u. Zailler: Augsb. 1848 ff. Phil. Müller: d. röm. Päpste: Wien 1848—56. 17 Bde.

Von Protestanten: Bower [zur anglicanischen Kirche übergetretener Jesuit, † 1766]: unpartheyische Hist. d. röm. Päpste; a. d. Engl. (1749) von Rambach: Mgdb. u. Lpz. 1751—80. 10 Bde. 4. [bis 1774] [2]).

II. Kirchen-Religion.

Flügge: Gsch. d. theol. Wissenschaften: Halle 1796. 3 Th. Stäudlin: Gsch. d.

---

commentariorum libri V: Ratisb. 1853 sqq. Auf Großgeschichten des Christenthums als Menschenthums angelegt: v. Ammon: d. Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion: Lpz. (1833) 1836—40. 4 Bde. Noack: d. Genius d. Christenth., od. Christus in d. Weltgesch.: Brem. 1852. 3 Th. Heribert Rau: d. Apostelgeschichte d. Geistes; Gesch. d. Entwickl. d. menschl. Geistes in d. Menschheit: Neust. a. d. H. 1857 ff.

[1]) Das Raum-Verhältniß zwischen Christenthum und nichtchristlichen Religionen hat keine universalhistorische Darstellung erhalten. [Vgl. die katholischen Missions-Geschichten v. Henrion 1847, und Hnr. Hahn 1857.]. *Fabricius*: salutaris lux evangelii toti orbi exoriens: Hamb. 1731. [bis 17. Jahrh.]

[2]) Fz. Walch: Entwurf e. vollst. Hist. d. röm. Päpste: Gött. 1756. Rehr: Gsch. des Papstthums: Lpz. 1802. — Polemisch: (Fr. *Bruys*:) hist. des Papes: à la Haye 1732—4. 5 vol. [bis 1730]. Anti-Romanus, od., d. Papstth. im Widerspr. m. Vernunft, Moral u. Christenth., nachgewiesen in s. Gsch.: Stuttg. 1838. 3 Bde. — Katholischerseits: Rothensee: der Primat des Papstes in allen chr. Jahrhh.; herausg. v. Räß u. Weis: Mainz 1838. 3 Bde.

theol. Wissensch. seit d. Verbreitung d. alten Literatur: Gött. 1810. 2 Th. Busse [Kathol.]: Grundriß d. chr. Lit. bis z. Erfind. d. Buchdruckerkunst: Münster 1828. 2 Bde.

1. Theoretische Theologie, als Wissenschaft und als Lehre.

a. Grundlegender Theil; fundamentale Theologie.

Geo. *Rosenmüller*: historia interpretationis libror. sacror. in ecclesia chr.: Hildburgh. 1795—1814. 5 partes. — Stäudlin: Gsch. u. Lit. d. Kirchengeschichte; herausg. v. Hemsen: Hannov. 1827. v. Reichlin-Meldegg: Gsch. d. Christenth.: Freiburg 1830. I.: Einl. zu d. Stud. d. K.-Gsch. Baur: die Epochen d. kirchl. Geschichtschreibung: Tüb. 1852. — [Stäudlin: Gsch. d. Rationalismus u. Supernaturalismus: Göttg. 1826.] Görres: d. christl. Mystik: Rgsb. 1836—42. 4 Bde. Helfferich: d. christl. Mystik in ihrer Entwickelung u. in ihren Denkmalen: Gotha 1842. 2 Th. Noack: d. chr. Mystik im Mittelalter u. in d. neueren Zeit: Kgsb. 1853. 2 Th.

b. Ausführender Theil; systematische Theologie [1]).

Petavius [Jesuit, in Paris, † 1652]: de theologicis dogmatibus, Par. 1644; ed. Theoph. Alethinus [Jo. Clericus], Antwp. 1700. 6 t. fol.; edd. Passaglia et Schrader, Rom. 1857 sqq. Klee: Lehrb. d. Dogmengeschichte: Bonn 1837. 2 Bde. — Münscher: Lehrb. d. chr. Dogmen-Gsch.; 3. A. von v. Cölln u. Neudecker: Cassel 1832—8. 3 Abthh. Baumgarten-Crusius: Compendium d. chr. D.-Gsch.: Lpz. 1840—5. 2 Th. Die Dogmengeschichten von Gieseler und Neander; a. d. Nachlaß herausg.: Bonn 1855; Berl. 1857. — Baur: Lehrb. d. chr D.-Gsch.: Stuttg. (1847) 1858. Marheineke: chr. D.-Gsch.: Berl. 1849. Noack: d. chr. D.-Gsch.: Erlang. (1853) 1856. — — Baur: d. chr. Lehre v. der Versöhnung in ihrer geschichtl. Entwickelung: Tüb. 1838. Dess.: d. chr. Lehre v. d. Dreieinigkeit u. Menschwerdung Gottes in ihrer gsch. Entwickl.: ebd. 1841. 3 Th. Dorner: Entwicklungsgeschichte d. Lehre v. d. Person Christi (1839): Berl. 1845—57. 2 Th. Höfling: das Sacrament der Taufe; dogmatisch, historisch, liturgisch dargestellt: Erlang. 1846—8. 2 Bde. Ebrard: das Dogma v. heil. Abendmahl u. seine Geschichte: Fkf. a. M. 1845. 2 Bde. [Geschichten der chr. Lehr-Bekenntnisse umfassten nicht alle Zeitalter und Gemeinschaften].

Stäudlin: Gsch. d. Sittenlehre Jesu [13 Jahrhh.]: Gött. 1799—1823. 4 Bde. Dess.: Gesch. d. chr. Moral seit d. Wiederaufleben d. Wissenschaften: ebd. 1808. de Wette: allg. Gsch. d. chr. Sittenlehre: Berl. 1819—21. 2 Abthh. Feuerlein: die Sittenlehre des Christenthums in ihren geschichtl. Hauptformen: Tüb. 1855.

2. Praktische Theologie, als Wissenschaft und als Lehre u. Anstalt.

Geschichte derselben nur im Umrisse bei Nitzsch: praktische Theologie: Bonn 1847. I. S. 39—122. — Die geschichtliche Darstellung der Haupttheile selbst hat vornehmlich zwei Mängel übriggelassen: Selbstbeschränkung durch Fassung als „Archäologie"; und Zurückstellung der Geschichte „des christlichen Lebens".

„Kirchliche Alterthümer" überhaupt: Von Katholikern: *Mamachi*: origines et antiquitates Christianorum; in 20 libri, wovon nur 4 erschienen: Rom. 1749. 5 t. 4. *Selvaggi*: antiquitatum christianar. institutiones; 6 partes: Neap. 1772. Mogunt. 1787. *Pelliccia*: de chr. ecclesiae primae, mediae et novissimae aetatis politiâ; 6 libri: Neap. 1777; edd. Ritter et Braun: Colon. 1829—38. 3 vol. Nach Pelliccia, Binterim: d. vorzüglichsten Denkwürdigkk. d. christ-kathol. Kirche aus den ersten, mittlern u. letzten Zeilen: Mainz 1825. 7 Th. in 17 Bdn.; 2. A. 1838 ff. — Von Protestanten: Joseph *Bingham* [Pfarrer zu Havant in England, † 1723]: origines s. antiquitates ecclesiasticae; ex linguâ anglicanâ [Lond. 1708] in lat. vertit Grischovius: Hal. 1724—38. 11 vol. 4. Augusti: Denkwürdigkk. aus d. chr. Archäologie: Lpz. 1817 ff. 12 Bde. Dess.: Handb. d. kchl. Archäol.: Lpz. 1836. 3 Bde.

---

[1]) Die Bücher von Heinrich u. Schickedanz, unbrauchbar. Bessere s. d. „neuere Zeit" s. bei dieser.

Rheinwald: d. kirchl. Archäologie: Berl. 1830. Wilh. Böhmer: chr.-kirchl. Alterthumswissenschaft: Bresl. 1836. 2 Bde. Guericke: Lehrb. d. chr.-kchl. Archäologie: Lpz. (1847) 1859. Siegel: Hdb. d. kchl. Alterthümer, alphabetisch: Lpz. 1836. 4 Bde.

Cultus: Von Katholl.: Edm. *Martene*: de antiquis ecclesiae ritibus: 3. ed. Antverp. 1736. 4 t. fol. Staudenmaier: der Geist d. Christenthums, dargestellt in den heil. Zeiten, in den heil. Handlungen und in der heil. Kunst: Mainz (1835) 5. A. 1855. 2 Th. Gueranger: liturgische Untersuchungen; a. d. Französ. v. Fluck: Rgsb. 1854 ff. I.: Geschichte der Liturgie [bis Ende 16. Jahrh.]. — Von Protest.: Schöne: Geschichtsforschungen üb. d. kchl. Gebräuche u. Einrichtungen d. Christen: Berl. 1819 ff. 3 Bde. [unvollendet]. Hnr. Alt: d. chr. Cultus: 2. A. Berl. 1847—60. 2 Abthh. Ernst Ranke: das kirchl. Perikopensystem a. d. ältest. Urkk. d. röm. Liturgie dargelegt u. erläutert: Berl. 1847.

Kirchen-Musik und Gesang, heilige Dichtkunst: Vgl. oben: *Daniel*, cod. liturg. und thesaur. hymnol. Kathol.: Martin. *Gerbertus* [monasterii et congreg. S. Blasii in silvâ nigrâ abbas, † 1793]: de cantu et musicâ sacrâ, a primâ eccl. aetate usque ad praesens tempus: S. Blas. 1774. 2 tomi 4. Schlosser: d. Kirche in ihren Liedern, durch alle Jahrhh.: Mainz 1851—2. 2 Bde. Meister: das kathol. deutsche Kirchenlied in s. Singweisen v. frühest. Zeiten b. geg. Ende 17. Jahrh.: Freiburg 1862 ff. 2 Bde. — Protest.: Koch: Geschichte des Kirchenlieds u. K.-Gesangs d. christlichen, insbes. d. deutsch-evang. Kirche: Stuttg. (1847) 2. A. 1852—3. 4 Bde. Rochlitz: Grundlinien zu e. Geschichte d. Gesangsmusik für Kirche: Lpz. 1832. v. Winterfeld: zur Geschichte heiliger Tonkunst; Abhandll.: Lpz. 1850—2. 2 Th. Schauer: Gesch. d. biblisch-kirchl. Dicht- u. Tonkunst u. ihrer Werke: Jena 1850. Phil. Wackernagel: Bibliographie d. deutschen Kirchenliedes: Fkf. a. M. 1854 ff. Dess.: das deutsche Kirchenlied v. d. ältest. Zeit bis Anf. d. 17. Jahrh.: Lpz. 1862 ff. in Lieff. Hoffmann v. Fallersleben: Gsch. d. deutsch. Kirchenliedes bis auf Luthers Zeit: (1832) 2. A. Hannov. 1854 f. Rambach: Anthologie christlicher Gesänge aus allen Jahrhh.: Hamb. 1817—22. 4 Bde. [1]).

Homiletischer und katechetischer Volksunterricht: Lentz: Gsch. d. chr. Homiletik in allen Jahrhh.: Brschw. 1839. 2 Th. [bis in's 19. Jahrh.]. Andre, wie Paniel, s. an d. betreff. Stellen. — Heppe: Gsch. des deutschen Volksschulwesens: Gotha 1858—60. 5 Bde. Karl Schmidt: d. Gsch. d. Pädagogik in weltgeschichtl. Entwicklung: Köthen 1860—62. 3 Bde..

Askese und Mönchthum: *Hospinianus:* de origine et progessu monachatus [1588]: Genev. 1669. fol. *Alteserra*: asceticôn s. originum rei monasticae libri 10 (Par. 1674), ed. Glück: Hal. 1782. Helyot: Gsch. aller Kloster- u. Ritter-Orden; a. d. Fzös. (Par. 1714) Lpz. 1753. 8 Bde. 4. Neue Ausg. d. Originals: Histoire des ordres monastiques relig. et. milit.: Par. 1829. 10 vol. 4. Pragmat. Gsch. d. vornehmsten Mönchsorden, aus ihr. eign. Geschichtschreibern v. e. ungenannten Franzosen gesammelt, in deutschem Auszuge von Crome: Lpz. 1774. 10 Bde.[2]).

Heiligen-Geschichte: Acta *Sanctorum*, quotquot toto orbe coluntur: edd. Joa. *Bollandus*, Henschenius, Papebrochius, alii e societ. Jesu: Antvp. 1643—1794.

---

[1]) Simrock: Lauda Sion: altchristl. Kirchenlieder u. geistl. Gedichte, lat. u. deutsch: Köln 1850. Frantz: Gsch. d. deutschen Liedertexte vor d. Reformation, m. bes. Bezieh. auf Dtschld.: Halberst. 1853. Bollens: d. deutsche Choralgesang d. kathol. Kirche; ... wider d. Behauptung, daß Luther d. Gründer d. deutschen K.-Gesanges sei: Tüb. 1851. Kehrein: kathol. Kirchenlieder, Hymnen u. Psalmen, a. d. ältst. deutschen Gesangbüchern zusammengestellt: in 3 Bden.: Würzb. 1859 ff.

[2]) Andere Geschichten d. Ordenswesens, von Weber, 1818. Münch, 1828. v. Biedenfeld, 1837. Fehr, 1845 (nach *Henrion*, hist. des ordres religieux, Par. 1835).

53 t. fol. [1]). Fortsetzung: Acta Sanctorum Octobris, ... collecta, digesta, illustrata a Jos. Vandermoere et Jos. Vanhecke, societ. Jesu presbyteris theologis. Tom. VII. Octobris, dies 15. et 16.: Bruxell. 1845. fol. Tom. V., dies 10. et 11.; 2. ed. ibid. 1852, (editoribus) Corn. Byeo, Jac. Bueo, J. B. Fonsono. Tom. VIII. dies 17—20.: ib. 1853, edd. van Hecke, Bossue, de Buck, Tinnebroek. — Acta Sanctorum, ... quae colleg. *Bollandus* et *Henschenius*. Editio novissima curante Joa. *Carnandet*; Januarii tom. I. fol. Friburgi (Breisgau) 1863. — Martyrologium romanum: 1847, Mechlin. et Ratisbon. 4. Stadler und Heim: vollst. Heiligen-Lexicon, oder, Lebensgeschichte aller Heiligen: Augsb. 1856 ff. in 25 Lieferungen[2]).

Gesch. d. Märtyrer alter und neuer Zeit, oder, Schicksale und Verfolgungen d. christl. Kirche u. ihrer Bekenner v. Erscheinen Jesu bis auf unsre Tage: Dresd. 1846 ff. in Lieferungen. John Fox: allg. Gsch. d. christl. Marterthums, ... v. d. Geburt uns. Erlösers bis z. d. spätst. Zeiten (d. protest. Kirche u. d. Taufgesinnten): Philadelphia 1851. Fliedner: Buch d. Märtyrer u. and. Glaubenszeugen d. evang. Kirche, v. d. Aposteln bis auf unsre Zeit: Kaiserswerth u. Lpz. 1851—60. 4 Bde.

Anhang.

Darstellungen des Ganzen der Kirchengeschichte, aus neuester Zeit:

Neander: allgem. Geschichte der christl. Religion u. Kirche: Hamb. (1825) 2. A. 1842 ff. 10 Theile; hierzu 11. Theil [bis zum baseler Concil], herausg. v. K. F. Th. Schneider: ebd. 1856. 3. Aufl. Gotha 1856. 4. 2 Bde. in 4 Abtheill. [bis 1439]. Gieseler: Lehrbuch d. Kirchengeschichte: Bonn (1824) 4. A. 1844 ff. 3 Bde. 4. u. 5. Bd. [bis auf die Gegenwart] a. d. Nachlasse herausg. v. Redepenning: ebd. 1855. — Guericke: Hdb. d. Kirchengeschichte: Berl. (1833) 8. A. 1854. 3 Bde. Hase: Kirchengeschichte; Lehrb. f. akad. Vorless.: Lpz. (1834) 8. A. 1858. Baur: das Christenthum u. d. christl. Kirche: Tüb. 1853—63. 5 Bde. Kathol.: Alzog: Universalgeschichte d. chr. Kirche: 7. A. Mainz 1859. [3]).

Dritte Abtheilung: Form-Lehre.

§. 11. Allgemeine historische Form-Gesetzgebung.

I. Die zwei Grundgesetze.

1. Umfang und Tiefe der Forschung. Das heisst: Vollständigkeit oder Allseitigkeit des Erforschens aller entscheidenden Erkenntniß- und Beweis-Mittel; und, geistige Durchdringung des Stoffs, Eindringen in seinen Wesensgehalt, als Das was allein Erkenntniß und Beweis oder Wahrheit und Gewißheit gewährt und gewährleistet. Der Nothwendigkeits-Grund für solche Forschung liegt theils in der Natur alles Geschehns, theils in der Beschaffenheit der Ueberlieferung von ihm. Denn Erstere ist Untrennbarkeit eines Allgemeinen und des Einzelnen; Letztere ist Unvollkommenheit der Quellen.

---

[1]) Ztschr. f. Philos. u. kathol. Theol.: Bonn, 17. u. 20. Heft. Mémoire sur les Bollandistes, par *Gachard*; in Messager des sciences et des arts de la Belgique: Gand 1835. vol. III. p. 200. De prosecutione operis bollandiani: Namur 1838.

[2]) „Leben der Heiligen", als Samml. v. Original-Legenden, nur im 9.—11. Bd. erschienen, Rgsb. 1842. 1843. Räß u. Weis: Leben der Heiligen Gottes; neu bearb. v. Holzwarth: 2. A. Mainz 1857. 2 Bde. Adalb. Müller: allg. Martyrologium: Rgsb. 1860.

[3]) Die zwei katholischen Kirchenlexika, von: Aschbach, Mainz, 1846—51; Wetzer u. Welte, Freiburg 1846—60. — Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausg. v. Herzog: Stuttg. 1858 ff.

2. Streben nach Annäherung an Objectivität. Der Nothwendigkeits-Grund liegt schon im Namen „Geschichte“ vor. Anrufung der „menschlichen Natur“ wider das Recht des Geschehenen, Berufung auf „die Bildungsverschiedenheit zwischen Subject und Object, auf eine daher unüberwindliche Schwierigkeit für Jenes sich in Dieses zu versetzen“, sie verurtheilt sich selber. Ein Mittel zum Erstreben der Beobachtung genannten Gesetzes ist das Forschen selbst: Eindringen in den Gegenstand wird immermehr Bestimmtwerden durch den Gegenstand. Nur bedarf's, für Anwendung des Mittels, „historischen Gewissens“, überhaupt der Zuziehung des Wollens wie des Denkens und Wissens, als erst der vollen Erfüllung des Begriffs von „kritischem Sinn“.

II. Die Geschicht-Form als „Darstellung“.

1. Pragmatische [1]) Behandlung des Stoffs, gleichbedeutend mit einer „praktischen“ oder „didaktischen“, zeigt eine Art der Geschichtform an nur indem sie deren Zweck oder Erfolg anzeigt. Und die gemeine Vorstellung von solcher besondern Art, als blos „Darlegung des ursachlichen Zusammenhangs“, ist eine viel zu beschränkte, schon von den zwei großen Geschichtschreibern des Alterthums widersprochene.

2. „Philosophie der Geschichte“ ist vollkommen berechtigt ausserhalb der Geschichte, vollkommen unberechtigt innerhalb derselben. Letzteres auch deßhalb, weil unter allen Subjectivitäten die philosophische die (durch logische Verkettung) in sich compacteste ist, am schwersten aus sich herausgehen und in andere eingehen kann oder — will. Die neueste „Geistes-Philosophie“ erklärt sie zwar für gar nicht Subjectivität, sondern „die Identität des Objectiven und des Subjectiven, die Inhaberin aller der früheren in ihr aufgehobenen und aufbewahrten Entwicklungs-Momente des seiner-bewusstwerdenden Weltgeistes“. Aber Ebendieselbe hat selbst zugestanden: dem zuletzt „und also vollkommenst entwickelten“ Denkgeiste für sich allein, ohne eine anderweit (in der „Ueberlieferung“) geschehene Aufbewahrung, sei das Aussich-hervorgeben der in ihm aufgegangenen Völker- und Zeiten-Geister nicht wohl möglich, weil nicht auch der ganze Apparat ihres Werdens in sein Bewusstsein mit übergehe. Solcher philosophische Dogmaticismus ist nur das naturalistische Seitenstück zum supranaturalistisch sich begründenden katholisch-kirchlichen Traditionalismus. Des Letztern Theorie der Geschichte besteht in sonst wesentlich gleicher Herrschaft des jüngsten Entwicklungs-Glie-

---

[1]) Thucydides, bell. pelop. 1, 22: Ὅσοι βουλήσονται τῶν τε γενομένων τὸ σαφὲς σκοπεῖν, καὶ τῶν μελλόντων ποτὲ αὖθις, κατὰ τὸ ἀνθρώπειον, τοιούτων καὶ παραπλησίων ἔσεσθαι, ὠφέλιμα κρίνειν αὐτά, ἀρκούντως ἕξει. κτῆμά τε ἐς ἀεὶ μᾶλλον, ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν ξύγκειται. Polybius, ἱστοριῶν 3, 1, 7: Πολλὰ μὲν προλαμβανούσης τῆς ψυχῆς ἐκ τῶν ὅλων πρὸς τὴν κατὰ μέρος τῶν πραγμάτων γνῶσιν, πολλὰ δ' ἐκ τῶν κατὰ μέρος πρὸς τὴν τῶν ὅλων ἐπιστήμην, ἀρίστην ἡγούμενοι τὴν ἐξ ἀμφοῖν ἐπίστασιν καὶ θέαν, ἀκόλουθον τοῖς εἰρημένοις ποιησόμεθα τὴν προέκθεσιν τὴς αὐτῶν πραγματείας. 3, 31, 12: Ἱστορίας ἐὰν ἀφέλῃ τις τὸ διὰ τί καὶ πῶς καὶ τίνος χάριν ἐπράχθη, καὶ τὸ πραχθὲν πότερα εὔλογον ἔσχε τὸ τέλος, τὸ καταλειπόμενον αὐτῆς ἀγώνισμα μὲν, μάθημα δὲ οὐ γίνεται, καὶ παραυτίκα μὲν τέρπει, πρὸς δὲ τὸ μέλλον οὐδὲν ὠφελεῖ τὸ παράπαν. 10, 24, 8: Ὥςπερ ἐκεῖνος ὁ τόπος, ὑπάρχων ἐγκωμιαστικὸς, ἀπῄτει τὸν κεφαλαιώδη καὶ μετ' αὐξήσεως τῶν πράξεων ἀπολογισμόν· οὕτως ὁ τῆς ἱστορίας, κοινὸς ὢν ἐπαίνου καὶ ψόγου, ζητεῖ τὸν ἀληθῆ καὶ τὸν μετ' ἀποδείξεως καὶ τῶν ἑκάστοις παρεπομένων συλλογισμῶν. Cicero de oratore, 2, §. 51—64.

des über alle ältere Glieder, und beruht auf wesentlich gleichem Entwicklungs=Begriffe als „stetiger“ Vervollkommnung.

3. Zwei Arten von Ungeschichte, negative und positive Uebertretung des Geschicht=Begriffs, durch entweder mechanisches oder reflectirendes und rhetorisirendes und ästhetisirendes Verfahren, sind gleichfalls bereits im Alterthum verurtheilt [1]).

§. 12. Die Form für Universalgeschichte christlicher Kirche.

I. Die leitende Idee.

1. Staatsthum und Kirchenthum, Philosophie und allgemeine Bildung, diese vier Culturmächte haben theilgenommen am Bestimmen über die Idee, welche durch gesammte Geschichte christlicher Kirche als ihr „Allgemeines“ hindurchgehen müsse, um so erst diese Geschichte zu einem in sich architektonischen organischen Ganzen zu gestalten. Ueber die Gründe und Grenzen eines Mit=Rechts der Genannten hat die Entscheidung allein das innere und das thatsachliche Verhältniß ihrer Aufgaben und ihrer Leistungen zum Urchristenthum. — Als die schlechthin leitende Idee für seine Geschichte aber hat Dieses Sich=selbst eingesetzt, indem es sich als das Princip und den Anfang einer „neuen Weltgeschichte“ einsetzte, einer zweiten Menschenwelt=Schöpfung nach der ersten. Wie dieses Christusthum, göttliches Lebensprincip seiend und das menschliche Lebensprincip zu werden bestimmt, in diesem Sinne „sittlicher“ Geist, sich als die Welt=Religion d.i. Welt=Heilsanstalt selbst=beweisend, das Ungöttliche und das Göttliche geschieden, eine ewige Menschheit innerhalb der zeitlichen gebildet, die Welt nicht überwunden, doch umgestaltend überdauert hat; wie es die im Menschengeschlecht immanent gewordene und mit ihm wandelnde, in wie über seiner Wirklichkeit stehende, ihm stets unerreicht=gebliebene und doch nimmer sich entziehende Idee und Kraft in Eins gewesen: das ist der leitende Gedanke der von solchem Punct ausgegangenen Geschichte.

2. Daß nun die urchristliche Idee des Menschen=bildens sich in dessen Geschichte als die „Idee der Menschen=Natur“ bewährt habe, ihr „historisches Recht“ in diesem Sinne, den zu ihr sich bekennenden Theil der Menschheit durch alle seine Entwickelungen hindurchgeleitet zu haben: Dies kann nur unter Beachtung ihres ethischen Charakters begründet werden. Sie hat eine Anstalt für freie Wesen gestiftet, in welcher nicht sie allein die den Erfolg beherrschende Potenz war. So geht die Christodicé durch die Geschichte als eine „Geschichte der Gnade und der Freiheit“.

II. Die Eintheilung [2]).

Ein den Geschicht=Inhalt Abtheilen, auch die Gränzen der Abtheilungen, Beides ist im wirklichen Geschehn selber vorgeschrie=

---

[1]) Lucianus, πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν, 9: Ἓν ἔργον ἱστορίας καὶ τέλος, τὸ χρήσιμον, ὅπερ ἐκ τοῦ ἀληθοῦς μόνου συνάγεται. τὸ τερπνὸν δὲ, ἄμεινον μὲν, εἰ καὶ αὐτὸ παρακολουθήσειεν, ὥσπερ καὶ κάλλος ἀθλητῇ· εἰ δὲ μή, κ. τ. λ. .... Ἡ ἱστορία, εἰ μὲν ἄλλως τὸ τερπνὸν παρεμπορεύσαιτο, πολλοὺς ἂν τοὺς ἐραστὰς ἐπισπάσαιτο· ἄχρι δ' ἂν καὶ μόνον ἔχῃ τὸ ἴδιον ἐντελές, λέγω δὲ τὴν τῆς ἀληθείας δήλωσιν, ὀλίγον τοῦ κάλλους φροντιεῖ. Vgl. noch §. 27—32: von den historischen Mikrologen. §. 39: Τοῦ δὴ συγγραφέως ἔργον ἕν· ὡς ἐπράχθη, εἰπεῖν.

[2]) Nach dem Wortlaut chronologische oder synchronistische Reihenfolge des

ben; vermöge des Weltgesetzes der Zusammenfügung des Einzelnen unter sich, hiermit zu Theilganzen im Gesammtganzen. Zu dem in der Wirklichkeit selber Gegebenen gehört, gleich dem Einzelgeschehn, genau ebenso dessen Verbundenheit in kleinere oder größere Theilganze. Solche sind in räumlicher und zeitlicher und sachlicher Beziehung unterscheidbar innerhalb eines geschichtlichen Gesammtganzen, wie die Kirchengeschichte ist. Sie liegen, nach Natur der Sache alle drei gleich, allen „Unter-Abtheilungen" in jeder Geschichtdarstellung zu Grunde. Hingegen für Eintheilung eines Geschichtganzen als solchen eignen sich die zeitlichen Theilganzen allein.

1. Die Raum-Unterschiede können Eintheilung des Gesammtganzen nicht begründen. Die gesammte Christenkirche hat in allen Zeiten und sachlichen Beziehungen ihren irgendwie räumlich begränzten Entwicklungs- und Wirkungskreis, überhaupt ihr Dasein gehabt. Die großen Verschiedenheiten durch den Unterschied des Grundes und Bodens oder Schauplatzes, auf welchem sie sich bewegte, haben diesem nur sehr mannichfaltigen Inhalt gegeben, nur Unterscheidungen und nicht Eintheilungen desselben geschaffen. — Solche vom Raum abhängige Verschiedenheiten sind vornehmlich vier gewesen: wechselnde Größe des räumlichen Umfangs der Christenheit; Beschaffenheit und Fortwirksamkeit der in demselben Raume zuvor-bestandenen Religionen oder Zustände; Hergang und Fortgang des eingetretenen Religionen-Wechsels; Unterschiedenheit des christlichen Raumgebietes in drei Länder- und Völker-Classen.

2. Auch die Sach-Unterschiede der kirchlichen Dinge begründen nicht Eintheilung des Gesammtganzen der Kirchengeschichte. Allezeit und überall sind zwei allgemeinste Gattungen von Sachen gewesen, unter welche von selbst sich stellte alles Einzelne und Besondere des Sich-vollziehns der Religion in der Gemeinschaft. — Sie waren: Verfassung oder Gemeinschaftsform, ein hier entschieden zur Sache Mitgehörendes; Gehalt und Erfolg, oder, Entwickelung und Wirksamkeit der Lehren und Anstalten, in denen die Religion ihr eigenstes lebendiges Dasein hatte.

3. Die Zeit-Unterschiede allein begründen Eintheilung des Gesammtganzen der Kirchengeschichte, weil sie allein die Umfassung der gesammten Kirche in jedem der durch sie bestimmten Zeit-Theile durchweg festhalten, in jedem solchen Theile das Ganze vorführen lassen. Von dieser Wiederkehr Ebendesselben, nur mit Abwandlungen, deren Unterschied und Zusammenhang unter sich das Entwicklungs-Gesetz des Ganzen ausspricht, heissen solche Zeitalter auch „Perioden"; wie die Gränzpuncte derselben „Epochen". — Zeitliche Eintheilung der Universal-Geschichte des Christenthums in der Christenheit kann allein geschehn nach drei Zeit-Einheiten: in älteres und mittleres und neueres Zeitalter. Gleichheit des Wesens innerhalb jeder von diesen drei großen Kirchenzeiten, ebenso Verschiedenheit des Wesens aller drei im Verhältniß zu einander, Beide erweisen sich selber, wenn die Gränzpuncte oder Epochen dieser drei Perioden gesetzt werden in die Mitte des achten und in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Berichterstattens bleibt nur Schein, da die Continuität und die Simultaneität des Geschehns nicht darstellbar sind. Und den Begriff „Geschichte" vermögen beide Aneinanderreihungen nicht zu erfüllen.

Erstes Zeitalter.

Die ältere Zeit:

bis Mitte des achten Jahrhunderts.

Quellen-Literatur:

Gesammte erhaltene Schriftwerke aus der Zeit, von den „heiligen Schriften“ des Apostel-Jahrhunderts an, private wie öffentliche; überhaupt die Bestandtheile der Literaturgeschichte innerhalb der Kirche und in Bezug auf die Kirche. Nur ein Theil derselben liegt in Sammlungen vor: in den oben § .7 ff. genannten allgemeineren; und in folgenden für dieses erste Zeitalter insbesondre angelegten.

1. Kirchenschriftsteller überhaupt:

Apokryphen: *Fabricius:* codex pseudepigraphus Vet. Test.: Hamb. 1722. 2 t.; codex apocryphus N. T.: ib. 1719. 3 t. *Thilo*: codex apocryphus N. T.: Lips. 1832. I: [evangelia]. *Gfrörer*: prophetae veteres pseudepigraphi, ex abessyn. vel hebr. latine: Stuttg. 1840. *Tischendorf*: evangelia apocrypha; adhibitis plurimis codd. graec. et lat., maximam partem nunc primum consultis atque ineditorum copiâ insignibus: Lips. 1853. *Tischendorf:* acta Apostolorum apocrypha [13], ex 30 antiquis codd. graec. vel nunc primum eruit vel secundum atque emendatius edidit: ibid. 1851.

Apostolische Väter: Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, opera ed. *Cotelerius*, Par. 1672; ed. *Jo. Clericus*, Amst. 1724. 2 t. fol. Bibliotheca patrum apostolicorum: ed. *Ittig*, Lips. 1699; *Rusel*, Lond. 1746. Patrum apostolicorum opp., edd.: *Jacobson*, Oxon. (1838) 3. ed. 1848. 2 vol.; *Hefele* (1839) 4. ed. Tub. 1855; *Dressel*, Lips. 1857.

Schriften aus den drei ersten Jahrhh.: *Grabe:* spicilegium patrum ut et haereticorum saeculi 1. 2. et 3., v. integra monumenta v. fragmenta: Oxon. 3. ed. 1714. 3 t. *Routh:* reliquiae sacrae, s. auctorum fere iam perditorum 2. 3. que saeculi quae supersunt. Acc. synodi et epistolae canonicae nicaeno concilio antiquiores: Oxon. (1814) 2. ed. 1848. 5 vol. *Hornemann*: genuina scripta graeca patrum apostolicorum eorumque, qui ab horum aetate recentes fuerunt: Hafn. 1828—30. 3 t.[1]).

---

[1]) Patristische Anthologie: Collectio selecta sanctor. eccl. patrum, edd. *Caillau* et *Guillon:* Par. 1829 sqq. Bibliotheca patrum latinorum selecta, cur. *Gersdorf*: Lips. 1838 sqq.

Patristische Literar-Historie: Kathol.: *Lumper*: historia de vitâ, scriptis atque doctrinâ patrum aliorumque scriptor. eccl.: Aug. Vindel. 1783. 13 t. [die 3 ersten Jahrhh.]. Goldwitzer, Patrologie verbunden mit Patristik: Nürnb. 1834. 2 Th. [bis 9. Jahrh.]. Locherer: Lehrb. d. Patrologie: Mainz 1837. Möhler: Patrologie: Rgsb. 1840. I: [die 3 ersten Jahrhh.]. *Permaneder:* biblioth. patrist.; patrologia generalis et specialis: Landishuti 1841—2. 2 vol. [der speciale Theil nur f. d. 3 ersten Jahrhh.]. *Fessler:* institutiones patrologiae: Oeniponte 1850—1. 2 vol. *Caillau*: rhetorica sanctor. patrum: Par. 1838. 2 t. — *Φιλολογικη και κριτικη ἱστορια των κατα τας τρεις πρωτας της εκκλησιας ἑκατονταετηριδας ακμασαντων ἁγιων πατερων και των συγγραμματων αυτων, ὑπο Κωνσταντινου Κοντογονου καθηγητου: εν Αθηναις* 1846. — Protest.: Geo. *Walch*: biblioth. pa-

2. Historiker insonderheit:

Historia ecclesiastica *Eusebii, Socratis, Sozomeni, Theodoreti, Evagrii, Philostorgii, Theodori:* ed. H. Valesius, Par. 1659; Reading, Cantabrig. 1720. 3 t. fol. *Eusebii* hist. eccl., ed. Heinichen: Lips. 1827. 3 t. *Ruffini* hist. eccl., ed. Cacciari: Rom. 1740. 2 t. 4. *Severi Sulpicii* hist. sacra [bis 400], ed. de Prato: Veron. 1741. 2 t. 4. *Cassiodori* et *Epiphanii* hist. tripartita, ed. Beat. Rhenanus: Basil. 1523. *Chronicon paschale* [bis Mitte 11. Jahrh.]: in Byzant. scriptor. t. 8. ed. venet. — Heidnischerseits: *Zosimus*, *ἱστορία νέα* [nur bis 410]. *Ammianus Marcellinus*, res gestae [nur für 353—378].

3. Oeffentliche Schriften:

Staats-Gesetze: Codex theodosianus: ed. Ritter, Lips. 1736. 7 t. fol.; ed. Haenel, ib. 1837 sqq. 4. Corpus iuris civilis [iustinianeum]: institutiones in 4 Büchern, pandectae in 50 Büchern, codex in 12 Büchern, novellae (168) in 9 Collationen: ed. Dionys. Gothofredus, Lugd. 1589 u. ö. 6 t. fol. — Römisch-bischöfliche Ausschreiben: Epistolae rom. pontificum: ed. Coustant, Par. 1721. fol.; ed. Schoenemann, Gottg. 1801. 8. [unvollendet] [1]).

---

trist. (1770), ed. Danz: Jen. 1834. *Danz:* initia doctrinae patrist.: ib. 1839. Engelhardt: literar. Leitfaden zu Vorless. üb. Patristik: Erlang. 1823. *Oelrichs:* commentarii de scriptorib. eccl. latinae prior. 6 saeculor.: Lips. 1791. *Schoenemann*: biblioth. historico-literaria patrum latinorum: Lips. 1792. 2 t. [bis 475]. Bähr: d. christl. Dichter u. Geschichtschreiber Roms: Carlsruhe 1836.

[1]) Neuere Hülfsschriften:

Gibbon: history of the decline and fall of the Roman Empire: Lond. 1774 sqq. 6 t. 4.; Gsch. d. Verfalls u. Untergangs d. röm. Reichs: Lpz. 1837. — *de Tillemont*: mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles: Par. 1693. 16 t. 4. [5 Jahrhh.]. *Millman:* history of the Christianity from the birth of Christ to the extinction of paganism in the Roman Empire: Lond. 1840. 3 vol. Wießner: pragmat. Gsch. d. relig. Cultur u. des sittl. Lebens d. Christen: Lpz. 1828: [bloser Anfang]. Mamachi: die Sitten d. ersten Christen: Augsb. 1796. Neander: Denkwürdigkeiten aus d. Gsch. d. chr. Lebens: Hamb. u. Gotha 3. A. 1845—6. 2 Bde. Charles *Schmidt*: essai historique sur la société civile dans le monde romain et sur sa transformation par le christianisme: Strasb. 1853; deutsch, Lpz. 1857: d. bürg. Gesellschaft in d. altröm. Welt u. ihre Umgestaltung durch das Christenthum [ouvrage couronné]. (Biesenthal:) Gesch. d. chr. Kirche während d. ersten 3 Jahrhh., nach talmud. Quellen bearb.: Berl. 1850. — Rösler: Bibliothek d. Kirchenväter, in Uebersetzungen u. Auszügen aus ihren fürnehmsten, bes. dogmat. Schriften: Lpz. 1776. 10 Th. Fuchs: Bibliothek d. Kirchenversammlungen d. 4. u. 5. Jahrh., in Uebersetzungen u. Auszügen a. ihren Acten: Lpz. 1780. 4 Th. — *Morcelli* Africa christiana: Brix. 1816. 3 t. 4. *Münter*: primordia ecclesiae africanae: Hafn. 1829. 4.

Moshemius: de rebus Christianorum ante Constantinum M. commentarii: Helmst. 1753. 4. Thiersch: die Gsch. d. chr. Kirche im Alterthum: Fkf. a. M. I. Theil: im apostol. Zeitalter (1852) 1858. Baur: das Christenth. u. die chr. Kirche d. drei ersten Jahrhh.; und, vom 4. bis 6. Jahrh.: Tüb. 1853. 1859. [Ausserdem von Hagenbach und Zimmermann].

Erster Theil.

Einführung der christlichen Religion in die Welt.

Ausdehnung und Beschränkung im Raume.

§. 13. Uebersicht des Zeitalters.

Das Unterscheidende des ersten Zeitalters ist hier ein dreifaches: Die räumliche Weltstellung der neuen Religion war noch ungleich mehr, als in den nachgefolgten Zeitaltern, wesentlicher Theil ihrer Geschichte. Die Ausdehnung ihrer Herrschaft hat eine Einschränkung im Großen, wie späterhin nie, erfahren, indem sie Religion des Abendlands anstatt des Morgenlands geworden ist. Der Umfang ihrer herrschenden Geltung im Raume und der Schauplatz ihrer Lebens=Entfaltung im Innern fielen mehr, als nachmals, zusammen.

I. Abtheilung: Vor=Geschichte des Christenthums war die Geschichte der alten Welt, welche mit seinem Eintreten sich schloß, in dem umfassenden Umfange, in welchem überhaupt Religion mit Allem in Beziehung gestanden hat. Es gab ein Heidenthum des Staats und Bürgerwesens, der Wissenschaft und Kunst, der allgemeinen Bildung und Sitte, gleichwie der Religion; im Orient nur weniger, als im griechisch=römischen Occident. Selbst Israelitenthum und Judenthum waren nicht blos Religiöses. Zu dieser sachlichen Erweiterung der Vorgeschichte tritt noch eine zweifache: durch die Nothwendigkeit, das Heidnische wie das Israelitische mehr gleich zu beachten, und die Charaktere Beider im Gebildetenstande und in der Volksmasse zu unterscheiden.

II. Abtheilung: Die Stiftung der neuen Religion geschah als vollständige Grundlegung zu einem Baue, welcher durch den Geber und die Empfänger gemeinsam sich vollführen sollte. So war sie das „Leben Jesu".

III. Abtheilung: Die erste Verkündigung im Apostel=Jahrhundert ward bereits Bestätigung der Worte des Stifters: Matth. 21, 42—44. 22, 14. 13, 31—33. Die große Mehrheit setzte dem Dargebotenen Widerstand entgegen: entweder Anfeindung und Verwerfung, oder Entstellung, oder Schwankung, oder Nichtbeachtung. Der räumliche Umfang des Bekanntwerdens der neuen Religion, inwieweit er beglaubigt ist, blieb ein verhältnißmäßig beschränkter, gleichwie die Zahl ihrer Bekenner unter Juden wie Heiden. Doch auch andrerseits, durch des Paulus tieferes Verständniß der Weltreligion kam schon Zweierlei für Diese zu auch äusserer Entscheidung: die moralische Unmöglichkeit ihres Wieder-unterganges; und, die Verlegung ihres Hauptsitzes aus dem Stiftungs=Lande in die Länder=Umgebung des Mittelmeers, wo drei Erdtheile ihr sich öffneten.

IV. Abtheilung: Im zweiten und dritten Jahrhundert wurde, innerhalb des römischen Reichs und so der gebildeten Welt, der Streit der Religionen die allgemeinste Angelegenheit der Völker. Das paulinische reinere und vollere Verständniß Christi siegte über ein Judenchristenthum, welches mit seinem Scheine mehr noch, als das Judenthum in seiner Schwachheit, den Fortgang gefährdet hatte. Ebendasselbe trat den Heiden gegenüber in den Vordergrund, drängte Diese zu eingehender Behandlung der Religionsfrage als Frage der Zeit. Letztere geschah von den

gegebenen drei Standpuncten aus, dem politischen und scientifischen und moralischen. Doch, nicht minder mächtig als sie führte dem endlichen Siege entgegen das Leben und Leiden der Christen. Gewalt oder Duldsamkeit des Staates, Bestreitung oder Vermittlung von Seite des Gelehrtenstandes, Religions-Haß neben Gleichgültigkeit oder Bereitschaft zum Uebertritt im Volke, diese drei Gegensätze hielten zwei Jahrhunderte lang das römische Reich getheilt zwischen alter und neuer Religion.

V. Abtheilung: Nach Anfang des vierten Jahrhunderts war im Römer-Reiche Gleichstellung des Christenthums mit der Staats-Religion nothwendig. Gegen Ende desselben war seine Erhebung zur ausschliessenden Staats-Religion möglich. Im fünften und sechsten Jahrhundert ward es alleinige Volks- wie Staats-Religion. — Dieser Untergang des griechisch-römischen Heidenthums erfolgte früher und leichter im ost-römischen Reiche, dem ältern und gebildetern Hauptsitze beider streitenden Religionen. Im west-römischen, mindergebildeten Reichstheil erzwang ihn das raschere Uebertreten des germanischen Heidenthums. Hingegen das orientalische Heidenthum, im Perser-Reiche Mittelasiens vom Tigris bis Indus und in Arabien, wurde, bis zum sechsten Jahrhundert, durch das Christenthum weder aus der Mehrheit des Volks noch aus der Herrschaft im Staate verdrängt, nur von christlichen Kolonieen durchbrochen.

VI. Abtheilung: Im siebenten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des achten verfiel der Orient dem Islam. An Diesen verlor die christliche Religion im dortigen römischen Reichstheil ihre Herrschaft, die heidnische im persischen Reich ihre Existenz. Das neue Welt-Reich der neuen Weltreligion, nämlich für morgenländisch bleibende Welt, erstreckte sich schon in seinem ersten Jahrhundert vom Indus bis an die Pyrenäen. Dieser Monotheismus hat zwar mit mehr Erfolg, als sein jüdisches Vorbild, den Polytheismus besiegt. Aber sein jüdisch und heidnisch karikirter Theokratismus ist das Hinderniß der Entwicklung seines Orients gewesen und geblieben. — In derselben Zeit erreichte im Occident die römisch-germanische Verdrängung des germanischen Heidenthums auch Deutschland. Hier geschah das Umgekehrte von Dem im Orient: die neue Weltbevölkerung durch den Germanen-Stamm hat dessen Bestimmung, nach dem der Griechen-Römer, der Träger christlicher Religion und Cultur zu werden, vorbereitet; obwol fürerst nur durch Anschluß an römische Formen.

Am Schlusse des Zeitalters waren die herrschenden Religionen: im äussersten Ost- und Nord-Asien, morgenländisches Heidenthum, neben dem rohen der Schamanen das gebildetere der Brahmanen und Buddhisten; in Ost- und Nord-Europa, slawisches und germanisches Heidenthum; in Mittel- und Vorder-Asien nebst Nord-Africa und der westlichen Spitze Europa's, Moslementhum; nur in Süd- und West- und Mittel-Europa, Christenthum. — Letztgenannte Religion allein, in ihrem gegen die anderen kleinsten Raum, hatte bis dahin eine welt-umbildende Geschichte gehabt. Es hatte bereits sich entschieden, was dann in den zwei nachfolgenden Zeitaltern, nur ohne zeitliche Stetigkeit und räumliche Durchgängigkeit, weiter sich bewähren sollte: die Darstellung aller höhern Cultur in der christlichen Welt.

Erste Abtheilung: Vor-christliche Zeit.

Im Verhältniß zur Erscheinung des Christenthums.

Literatur der Hülfsschriften [1].

I. Heidenthum. 1. Aller Völker.

Die altchristlichen Apologeten. *Voss*: de theologiâ gentili et physiologiâ christianâ, s. de origine ac progressu idololatriae: Amst. (1641) 1700. fol. *Cudworth*: systema intellectuale, ed. *Moshemius*: Jen. 1723. fol. Creuzer: Symbolik u. Mythologie d. alten Völker, bes. d. Griechen: Lpz. u. Darmst. (1810) 3. A. 1837–43. 4 Th. Baur: Symbolik u. Mythologie od. die Naturreligion des Alterthums: Stuttg. 1824. 2 Th. Schwenck: die Mythologie d. asiat. Völker, der Aegypter, Griechen, Römer, Germanen u. Slaven: Fkf. a. M. 1843—53. 7 Bde. Eckermann: Lehrb. d. Religionsgeschichte u. Mythologie d. vorzüglichsten Völker d. Alterth.: Halle 1845—8. 8 Bde. [unvollendet]. Adolf Wuttke: Gsch. des Heidenthums, in Beziehung auf Religion, Wissen, Kunst, Sittlichkeit u. Staatsleben: Bresl. 1852 ff. 1. Theil: die rohen Naturvölker, die Hunnen, Mongolen, Mexikaner u. Peruaner. 2. Th.: Chinesen, Japaner, Indier.

2. Morgenland: Herausgabe und Uebersetzung der Veden hat nur begonnen. *Les livres sacrés* de l'Orient; traduits par Pauthier: Par. 1840. Görres: Mythengeschichte d. asiat. Welt: Heidelb. 1810. 2 Bde. Stuhr: d. Religionssysteme d. heidn. Völker d. Orients: Berl. 1836. Käuffer: Gsch. v. Ostasien: Lpz. 1858—60. 3 Th. — *Asiatic researches*: Lond. 1788 ff. *Transactions of the Royal Asiatic Society*: Lond. 1824 ff. Lassen: indische Alterthumskunde: Bonn 1847—58. 3 Bde. Albr. Weber: indische Literaturgeschichte: Berl. 1852. *Colebrooke*: miscellaneous Essays, Lond. 1837: on the Vedas; on the Philosophy of the Hindus: übers. v. Pauthier, essais sur la Philosophie des Hindous par Colebrooke, Par. 1833. Windischmann: d. Philos. im Fortgang d. Weltgeschichte: Bonn 1827—34. I.: Sina u. Indien. *Eiusd.*: Sancara s. de theologumenis Vedanticorum: Bonnae 1833. *Ballantyne*: aphorisms of the Sânkhya, Nyâya, Vedanta; und, Lectures on the Sânkhya: Calcutta 1850—54. — Introduction à l'histoire du Buddhisme indien, par *Burnouf*: Par. 1844. 2 tomes. Köppen: d. Relig. d. Buddha: Berl. 1857—9. 2 Bde. — *Zend-avesta*, traduit par *Anquetil du Perron*: Par. 1771. 3 t. 4. Deutsch, nebst Anhang, von Kleuker: Riga 1776. 8 Th. 4. Anfang neuer englischer u. deutscher Uebersetzungen, von *Westergaard* und Spiegel. Spiegel: Einl. in die traditionellen Schriften der Parsen: Lpz. 1856—60. 2 Th. Röth: Gsch. unserer abendländ. Philos.: Mannh. 1846. I.: ägypt. u. zoroastr. Glaubenslehre. Bunsen: Aegyptens Stelle in d. Weltgeschichte: Gotha 1845. u. 1857. 5 Bücher. Max Uhlemann: Hdb. d. gesammten ägypt. Alterthumskunde: Lpz. 1857—8. 4 Th. Für das Besondere: die ägyptologischen Schriften von *Prichard*, Lepsius, Brugsch u. A.

3. Griechenland und Rom. Ausser den Mythologieen, bes.: *van Limburg Brouwer*: hist. de la civilisation morale et religieuse des Grecs: Groningue 1833–42. 8 tomes. *Grote*: Gsch. Griechenlands; a. d. Engl.: Lpz. 1850—57. 6 Bde. Bernhardy: Grundriß d. griech. Literatur: Halle 1861 ff. K. F. Hermann: Culturgeschichte d. Griechen u. Römer: Göttg. 1857—8. 2 Th. Schömann: griech. Alterthümer: Berl. 1859. 2 Bde. Stuhr: d. Religionssysteme d. Hellenen: Berl. 1838. Rinck: d. Religion d. Hellenen: Zürich 1853—4. 2 Th. Nägelsbach: d. homeri-

[1] Die Quellen sind alle bedeutendere Schriftwerke gesammter heidnischer und hebräisch-jüdischer Vorzeit.

sche Theologie: Nürnb. 1840. Dess.: d. nachhomerische Theologie d. griech. Volksglaubens: ebd. 1857. — Benj. *Constant:* du polythéisme romain: Par. 1833. 2 vol. Hartung: d. Religion d. Römer: Erlang. 1836. 2 Th.

II. Hebräer- und Judenthum.

Vet. Test. graece iuxta LXX interpretes; 2. ed. Tischendorf: Lips. 1856. 2 t. *Josephi* opp. ed. Havercamp: Amst. 1726. 2 t. fol. *Philonis* opp. ed. Mangey: Lond. 1742. 2 t. fol. *Mischna* (hierosol.); latinitate donavit ac notis illustravit Surenhusius: Amst. 1698—1703; deutsch, Rabe: Onolzb. 1760 ff. 6 Th. 4. *Talmud. babylon.:* Amst. et Fcf. 1714 sqq. 10 t. fol. Neue Ausgg.: Berl. 1860 ff. Wien 1860 ff.

Allgemeinere Geschichte: Jost: allg. Gsch. des israelit. Volks, bis in die neueste Zeit: Berl. 1832. 2 Bde. Dess.: Gesch. d. Israeliten seit d. Makkabäern bis auf unsere Tage: Berl. 1820—47. 10 Bde. [bis 1845]. Ewald: Gsch. d. Volkes Israel bis Christus: Gött. (1843) 1851—7. 5 Bde. — Das Innere: Michaelis: mosaisches Recht: Fkf. 1775. 6 Th. Saalschütz, das mosaische Recht, nebst den vervollständigenden thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen: 2. A. Berl. 1853. 2 Th. Saalschütz: Archäologie d. Hebräer: Königsb. 1855—6. 2 Th. Keil: Hdb. d. bibl. Archäologie. 1. Hälfte: d. gottesdienstl. Verhältnisse d. Israeliten: Fkf. a. M. 1858. — *Lowth:* de sacrâ poësi Hebraeorum: zuerst 1753. Herder: vom Geist d. ebräischen Poësie: zuerst 1782. Meier: Gsch. d. poët. Nationalliteratur d. Hebräer: Lpz. 1856.[1])

Vitringa: de synagogâ vetere: (1696) Leucopetrae 1726. 4. Zunz: die gottesdienstl. Vorträge d. Juden, hist. entwickelt [v. Esra bis in's 19. Jahrh.]: Berl. 1832. Trigland: trium scriptorum illustrium [Serrarii, Drusii, Jos. Scaligeri] de tribus Judaeorum sectis syntagma: Delfis 1703. 2 t. 4. Beer: Geschichte, Lehren u. Meinungen aller relig. Secten d. Juden u. der Kabbala: Brünn 1822. 2 Bde. Jost: Gsch. des Judenth. u. seiner Secten: Lpz. 1857—59. 3 Abthh. Gfrörer: Philo u. d. alexandrin. Theosophie: Stuttg. 1831. Dähne: Darst. d. jüd. alexandr. Religionsphilos.: Halle 1835. Molitor: Philos. d. Gsch., od. üb. d. Tradition: 2. A. Münster 1853 ff.

III. Das Vorchristliche mit Beziehung auf das Christenthum.

Kathol.: Staudenmaier: die Philosophie des Christenthums, od. Metaphysik d. heil. Schrift als Lehre v. d. göttl. Ideen u. ihrer Entwicklung in Natur, Geist u. Geschichte: Gießen 1839. v. Drey: d. Apologetik, als wissenschaftl. Nachweis. d. Göttlichk. d. Christenth. in s. Erscheinung: Mainz 1844—7. 2 Bde. Lutterbeck: die neutestamentl. Lehrbegriffe; od. Untersuchungen üb. d. Zeitalter d. Religionswende, die Vorstufen d. Christenthums u. die erste Gestaltung desselben: Mainz 1852. 2 Bde. Sepp: das Heidenth. u. dessen Bedeutung f. das Christenthum: Rgsb. 1853. 3 Th. Döllinger: Heidenth. u. Judenth., Vorhalle z. Gsch. d. Christenth.: ebd. 1857. Stiefelhagen: Theologie des Heidenthums; die Wissenschaft v. den alt. Religg. u. der vergleichenden Mythologie: ebd. 1858.

Moderner Protest.: Kaiser: bibl. Theologie, od. Judaismus u. Christianismus; nach d. grammat.-histor. Interpretation u. nach e. freimüthigen Stellung in die kritisch vergleichende Universalgeschichte d. Religionen: Erlang. 1814. 2 Th. Gfrörer: krit. Gsch. des Urchristenthums: Stuttg. 1831—8. I. Philo u. die alexdr. Theosophie [l. c.]; II. die heilige Sage; III. das Heiligthum u. die Wahrheit. Ludw. Noack: die biblische Theologie; Einleitung in's A. u. N. T., u. Darst. d. Lehrgehaltes d. bibl. Bücher nach ihrer Entsteh. u. nach ihrem geschichtl. Verhältniß: Halle 1853. Dess.: d. Ursprung

[1]) Bruch: Weisheits-Lehre der Hebräer: Straßb. 1851. Darstellungen d. „Religion des A. T.": von Salvador, Gramberg, Vatke, Bruno Bauer.

d. Christenth.; vorbereitende Grundlegungen u. Stiftung desselben: Lpz. 1857. 2 Bde. Ludw. Feuerbach: Theogonie nach d. Quellen d. classischen, hebräischen u. christl. Alterthums: Lpz. 1857.

Evangelischer Gegensatz: Hengstenberg: Christologie des A. T., und Commentar üb. d. messianischen Weissagungen: 2. A. Berl. 1854—7. 3 Bde. Kurtz: Lehrb. d. heil. Geschichte; zum Verständniß des göttl. Heilsplanes nach s. geschichtl. Entwicklung: 9. A. Königsb. 1861. Hofmann: Weissagung u. Erfüllung im alten u. neuen Testamente: Nördl. 1841—4. Vgl. Dess.: Die heil. Schrift neuen Testaments zusammenhängend untersucht: Nördl. 1862 ff.

Vorgeschichte des Christenthums wird unrichtig beschränkt auf den sogenannten „Religionszustand der nächst vorangegangenen Zeit". Sie umfasst nothwendig das Bürgerliche und Wissenschaftliche neben Religion und Sitte der historischen Vorzeit; selbstverstanden das Wichtigste allein. Dabei ist zu unterscheiden: zwischen den jeder Religion oder Culturnation grundwesentlichen und den ihr blos zufälligen entweder Vorzügen oder Mängeln; den Zeiten ihrer Entwicklung und ihrer Ausartung; dem unter den Gebildeten und dem in der Volksmasse Vorhandenen. — Ist so das Vorchristliche zuvörderst nach seiner Natur in ihm selbst erkannt, dann wird sein Verhältniß zum Christlichen erkennbar. Dabei ist aber streng auseinanderzuhalten Christenthum Christi und Christenthum der Christenheit: Das was die besseren Erscheinungen innerhalb der Heidenreligionen, mit Einschluß der Religion des alten Bundes, sein konnten und wirklich gewesen, einerseits für Christi persönliche Stiftung, andrerseits für deren Aufnahme und Behandlung in gesammter nachgefolgten Kirche. Versäumniß dieser Unterscheidung war, alle christliche Zeiten hindurch, die Hauptquelle verfehlten Bestimmens über inneres und äusseres Verhältniß zwischen Vorgeschichte und Geschichte des Christenthums.

§. 14. Die Natur-Religionen des Morgen- und Abendlands, in ihren Hauptformen und älteren Aufstellungen.

I. Die Morgenländer. 1. Indier.

a. Rein brahmanische Zeit: vor dem 6. vorchristlichen Jahrhundert.

Die Veden, die ältesten und heiligsten Schriftwerke der Nation, repräsentiren die allmälige Aufzeichnung der allmälig entwickelten Priester- und Gelehrten-Tradition; die früheste Gestalt gesammter National-Literatur, vor dem erst späteren größeren Unterschiede zwischen Volks- und Gebildeten-Sprache, priesterlichem und weltlichem Schriftthum. Die nur drei ganz alterthümlichen, auch blos nach einander entstandenen Veden waren: der Rig-Veda, Sâma-Veda, weisse und schwarze Yajur-Veda. Später hinzugetreten ist der Atharva-Veda. Jedes solch heiliges Buch erhielt verhältnißmäßig früh drei Abtheilungen: die Sanhita, Brâhmana, Sutra. Nur Auslegungen und Ausdeutungen waren die Upanishad und die noch späteren Purâna.

Eine jüngere Literatur, auf Grundlage der älteren, doch erweitert zu einer mehr zugleich weltlichen, entschiedener mit auch wissenschaftlicher Tendenz und in künstlerischer Form, hatte drei vorzüglichste Bestandtheile, welche überdies am engsten mit Religion zusammenhingen: Gesetzgebung und Rechts-Lehre [Dharma], namentlich die von Manu benannte Sammlung [ein Veden-Deuteronomium]; Poësie, epische und dramatische und lyrische und didaktische, namentlich die zwei Epen, das Mahâ-Bhârata und Râmâyana; Philosophie in mehrern Schulen, namentlich Sânkhya, Yoga, Mimansa oder Vedanta, Vaiçeshika und Nyâja.

Die vorherrschende Religions-Lehre ist, in ihren allmälig zwei Gestaltungen, nicht bis zu dem Pantheismus der modernen Zeit herab-

gesunken, welcher das All für eben die entsprechende Daseinsform oder für das einzige Dasein des Einen erklärt.

Die ältere Gestalt, vorliegend in den Veden, sprach Begriff und Verhältniß Gottes und der Welt so aus: Eine dreifache Gottheit in Natur, Varuna und Indra und Agni, ist die Selbst-Verendlichung und so allein Offenbarung des Absoluten, Mahan-Atma [Maya, Aoum], in den Formen des Werdens und der Vielheit; in einer Vielzahl von Untergöttern und Geistern, bis da hinab, wo Eingeschlossenheit in Körper die Vergänglichkeit beschleunigt. Das „Brahm" bezeichnete jetzt noch die subjective Stellung zu dem nur in solchen Welt-Göttern und Geistern zu verehrenden „Pradschapati". — Die jüngere Gestalt war Milderung des Gegensatzes zwischen dem Absoluten [Zarvam akaranam] und seiner Manifestation in Welt als Trimurti. In Diesem sollte das Absolute, jetzt objectiv gefasst unter dem Namen Brahm, selbst als thätiger Grund an der Spitze von Vishnu [Varuna] und Çiva [Agni] stehn; mit Avatar abwärts und aufwärts. Der Indier Weltansicht theilte sich jetzt mehr zwischen Befriedigung und Nichtbefriedigung durch die bestehende Welt. Diese Getheiltheit [in Vishnuiten und Çivaiten] zieht sich durch die ganze Reihe von Volks-Secten und Gelehrten-Schulen hin, sichtbar auch in Cultus und Bürgerthum und Sitte.

b. Buddhismus: neben Brahmanismus: seit dem 6. vorchristl. Jahrh.

Die Stiftung. Gautama oder Çakya, zubenannt Çakyamuni und Buddha, aufgetreten in der ersten Hälfte wol des 6. vielmehr als des 5. vorchr. Jahrh., ging aus jener innern Theilung [nicht, Auflösung] der brahmanischen Doctrin und Literatur selbst hervor. Seine Neuerung im Religiösen und Bürgerlichen ward, aus der Tradition von ihm her, durch seine Schüler [Çravakas], nach seinem Tode 543, in drei heilige Schriften gefasst, Sutra und Vinaya und Abhidarma.

Die Lehre war Abweichung vom Brahmanenthum der Veden in einer auch der jüngern Gestalt desselben entgegengesetzten Richtung. Ein absolutes Sein an sich, auch ein Götter-dasein in Welt ward nicht geleugnet; aber keine religiöse Beziehung zwischen Beidem und Menschenwelt gesetzt. Die alle Menschen gleich-stellende Lebensaufgabe sollte sein: Çramanas zu werden, durch entkörpernde Uebungen und Wanderungen, in irdischem und nach-irdischem Dasein, in Nirvana einzugehn.

c. Die Brahmanen- und die Buddhisten-Religion hat in die Bevölkerung Indiens und der Umländer sich getheilt. Der Erstern Polytheismus und der Letzern Asketismus hat mindestens von der Volksmasse nicht ferngehalten die Veräusserlichung des Religiösen und des Moralischen.

2. Perser, [Arier; Iranier].

c. Neustiftung und Quellen.

Zoroastres [Zeretoschtro, Zerduscht], aus der Provinz Aderbidschan östlich vom Tigris, meist in Baktrien lebend, soll unter dessen König Gustasp [Vistaçpa, Hystaspes] um 560 v. C. aufgetreten sein. Die Hauptquelle der von ihm wenigstens ausgegangenen Umgestaltung des Arier-Glaubens und Cults sind die drei heiligen Zendschriften [Zend-Avesta oder Vendidad Sadeh]: Vendidad [vidaêvo dâta]; Yaçna oder Izeschne; Vispered. Der im Pehlvi abgefasste Bundehesch gehört der Magier-Literatur an. Der zoroastrische Parsismus hat in Dieser seinen asketisch-dogmatischen Charakter mehr bewahrt, ohne solche Umwandlungen wie die des Brahmanenthums.

b. Religions-Lehre.

Die Götter-Welt. Das Absolute, Zaruam, [im Bundehesch, Zaruana akarana], das auf keine Bestimmungen Eingeschränkte, sondern die Möglichkeit aller Insichbefassende, [nicht blos, das „Unendliche" als Zeit- und Raum-Unbegränztes], war vorgestellt als stets thätiges Princip, Honover. Aber nur in Form der Dualität: d. i., nicht blos der Zweiheit eines Leiblichen neben Geistigem, sondern des Gegensatzes zwischen Licht oder Feuer und Finsterniß oder Wasser, Gut und Gutem gegenüber dem Übel und Bösen. Die Ausführung des Welt-Werkes hatten: zwei Ur-Feruers, Ahura maz-dâo und Anghra-mainyus; von ihnen aus zunächst zwei Geisterreihen der je sechs Amschaspants [amuscha-çpenta] und Dews; dann eine unbestimmte Unzahl sich abstufender Untergötter u. Geister.

Die Menschen-Welt war geschichtlich vorgestellt als, von Meschia und Meschiane an, unter dem Herabwirken von Izeds, Hom und Sosiosch, auch in diesem besondern Wesen-Kreise Sich-durchführen des Götter-Zweikampfs um die Welt; bis Dieser, für die einzelnen Menschen, sich entscheide in entweder Behescht oder Duzahk. In dieser Lehre ging Religion, ohne „moralische" Fassung, in Cultus auf.

3. Aegyptier.

Anfang geschichtlicher Zeit ist das neunzehnte Jahrhundert v. Chr. Von da bis gegen Ende des sechsten vorchr. Jahrh., wo erst persische und dann griechische und römische Herrschaft gefolgt ist, hat die uralte Religion ihre Nationalität bewahrt. Ausser den „großen Göttern" in den Himmelskörpern, wie Ra [Sonne], Phtah [Feuer], Thoth [Hermes], Amun [Jupiter], waren der Erde und Menschheit näher-gerückte: Osiris und Isis nebst Harueris oder Horus, Nephthys und Typhon. An Diese noch mehr, als schon an den Himmelskörper- und Nil- und Thiere-Cultus, hat (zumal späterhin) sich angeknüpft eine höhere und moralische Fassung des Zusammenhangs zwischen irdischem und nach-irdischem Menschenleben [amenti, ἀμενθης].

II. Die Griechen und Römer.

1. Herrschende Dichter- und Volks-Religion, als Mythus u. Cultus.

Vergleichungsweise hat im Morgenlande vorgewaltet mehr physiologische und physiomorphische Theo-Symbolik, in griechischem Abendlande mehr anthropologisirende und anthropomorphisirende Theo-Mythik und Plastik. Auch die freie Beweglichkeit des Götter-Bildens, durch Götter- „Geschichten", ist bei den Griechen größer gewesen, eben weil es weniger gebunden war an die fester-stehenden Symbole in der Naturwelt sowie durch Priesterthum und heilige Schriften. — Zwei Cultur-Formen, die homerische und die hesiodische, haben der Mythenreligion Griechenlands einen zweifachen Charakter gegeben. An die von Hesiodos her hat dann die umbildende Einwirkung der größeren Dichter und Denker, vom 6. bis 4. Jahrh., näher sich angeschlossen. — Diese hat unvergleichbar mehr logisch geläuterten und ethisch gehobenen religiösen Gehalt in die gemeine Dichter- und Priester-Mythenreligion gebracht. Als Belege dienen: die Mythen von Prometheus, Epimetheus, Pandora; von Dionysos und Herakles; späterhin, von Eros und Psyche.

2. Sonder-Religion der Mystik und der Mysterien.

Noch unterschieden von den genannten reformatorischen Einwirkungen, eine eigene Erscheinungsform des Herausstrebens aus der Einseitigkeit des

vorwiegend politischen und ästhetischen Griechengeistes, ist die Mystik gewesen; von seinen Cultur-Anfängen an, durch alle seine Entwicklungs-Zeiten hin. Mit den bei allen Völkern, mit Einschluß der nachherigen christlichen, fast sichselbstgleich wiedergekehrten Charakter-Eigenschaften. Allerdings auch nicht ohne die häufigen Mängel und Ausartungen. — Mysterien [ὄργια, τελεταί, μυστήρια], mit der Mystik nur einigermaßen verwandt und zusammenhangend, haben eine ihr ähnliche Stellung zum herrschenden Staats- und Volks-Leben eingenommen. Das ihnen Eignende, nicht eine Gnosis, ist bereits in Berichten aus dem Alterthum auf drei Stücke zurückgeführt: δεικνύμενα, λεγόμενα, δρώμενα. Ausser zahlreichen territorialen, sind zwei fast nationale gewesen.

Die orphischen Weihen: Der mythische Stifter Orpheus, unter dem phrygisch-vorderasiatischen Thraker-Stamm in der Landumgebung des pierischen Olympos und Helikon, hat eine homer-ähnliche Stellung eingenommen in einem Kreise, in welchem eine von der homerischen wesentlich verschiedene Geistes- und Sinnes-Richtung Einzelne in mehr oder minder engen Sonder-Vereinen zusammenhielt. In der dunklen Geschichte dieser Mystik, mit deren Ausartungen oder Uebergängen in Mysticismus, ragen als Momente hervor: das dem Bakchos-Dienst Entgegentreten eines vereinigten Dionysos- und Apollon-Cultus; ein sich Zusammenschliessen mit dem praktischen Pythagoreerthum; Orpheotelestik; eine sehr reiche „orphische" Literatur, welche von der hesiodischen Richtung mit-ausgegangen war, doch weit von ihr sich entfernte, gegen die homerische aber die Opposition darstellte.

Die Eleusinien: Hervorgegangen aus vorgeschichtlicher Culturstiftung durch Demeter selbst im attischen Eleusis, repräsentirten diese Mysterien eine etwas höhere Cultus-Stufe innerhalb der gemeinen Cultus-Anstalten. Ihr Charakter und dessen Grund war das Hervorheben der Mitbeziehung auf hypochthonische Götter und Zukunft; hingegen, nicht so weite Entfernung vom bürgerlichen und wissenschaftlichen und religiösen Gemeinleben, wie in den orphischen Orgien. Die älteren Berichte über sie lauten meist nur auf eigene Mangelhaftigkeit oder Geringfügigkeit ihres Unterscheidenden, weniger auf dessen Verkehrtheit oder Ausartung.

III. Vergleichung der beiderlei Naturreligionen.

1. Im Grundbegriffe von Göttlichem und Religion.

Das, dem Morgen- und Abendland gemeinsame, Unterscheidende der Natur-Religion bestand darin: daß in ihrem Begriffe vom „Göttlichen" und von dessen Dasein Poly-Theismus schon mitgesetzt war. Sie unterhielt Alleinherrschaft entschiedener und lebendigster Religiösität. Aber bis zum Begriffe von „Gottheit" reichte sie nicht hinan. Blose Voraus-setzung eines Absoluten, Herein-setzung des ganzen Göttlichen, wiefern es ein lebendig wirksames und für die Menschen vorhandenes sei, in die Naturwelt und Weltnatur, erhob eine „Nothwendigkeit" zum eigentlichen Absoluten, zur Gottheit auch der Götter. — Ethische Religion war auf Grund solches Vorstellens vom Göttlichen unmöglich. Und eben hierin hat der auf umsoviel höheren Höhen der Geistesbildung sich bewegende griechisch-römische Völkergeist Nichts geändert. Sein Realismus hat das Verhältniß zwischen einem Absoluten und Welt überhaupt selbst weniger annähernd an wahre Gotteslehre vorgestellt, als der indisch-persische Idealismus. Hier war es ein „Aussich-herausgegangensein, Untersich-herabgesunkensein des Unendlichen in Endlichkeit," und ein „aus Dieser Insich-zurück- oder emporstreben".

Und dieser Gedanke ward durch die Formen-Roheit des Morgenlands weniger verhüllt, als in der schöne „Götter Griechenlands“ dichtenden und formenden Mythik und Plastik [1]).

2. Nach den drei Cultur-Kreisen.

a. Sitte und Sittlichkeit.

Wenn Religion nicht blos „Abhängigkeits-Gefühl“ und Sittlichkeit nicht blos Sitten-Gesetzthum ist, sondern überdies Anerkennung einer Gottes-Ebenbildlichkeit als unendlicher Aufgabe des Einzelnen wie der Menschen-Gesammtheit: so hat ethische, zwar keineswegs Richtigkeit, aber Unzureichenheit der westlichen wie der östlichen Naturreligion selbst sich erwiesen.

Im Vorstellen von Göttlich-sein, auf der objectiven Seite: Das Göttliche war nicht repräsentirt als absolute Gewähr und Norm für Göttlich-werden; weil nur als Welt-natürliches auf einer höhern Welt-Stufe, vergrößertes Spiegelbild der irdischen, von einem Gesetze unwendbarer Nothwendigkeit schlechthin begränztes Sein. — Weniger das indische, noch weniger das persische, wol aber das griechisch-römische Göttliche war überdies ein Unvollkommenes und doch nicht ein Sittliches d. i. nach Vervollkommnung Strebendes [2]). Die naive Menschennähe der anthropomorphisirten Götter-Sittenideale setzte eine Aufgehobenheit specifischen Unterschiedes zwischen menschlichem und göttlichem ethischen Beschaffensein, sogar zwischen Bösem und Gutem, durch die Götter selbst. Doch eben an dieser seiner Spitze brach sich der Irrthum, trat durch Gesinnung [Gewissen] wie durch Denken der innere Widerspruch in's Bewusstsein, entstand Streben oder Verlangen nach seiner Aufhebung, kam solches der neuen Religion entgegen.

Im Vorstellen vom Göttlich-werden, auf der subjectiven Seite: In den zwei entwickeltern Naturreligionen des Morgenlands verlieh der dualistische Grundbegriff von Welt dem Weltproceß einen zwiefachen Inhalt und Ausgang: ein sich Einleben in die Naturwelt wie sie ist oder wird, und ein ihr sich Entringen. Allerdings blieb es bei Schwebung zwischen sensualistischem Realismus, spiritualisirendem contemplativ-asketischem Idealismus. — In den zwei allein-gebildeten Naturreligionen des Abendlands ward die dualistische Gegensätzlichkeit des Welt- oder Natur-Inhalts, des Bösen und des Guten wie des Uebels und des Guts, gemildert oder auch abgeschwächt. Das geschah durch ihre Betrachtung als eben nur unabän-

---

[1]) Wol war es nicht Einerlei, ob das Göttliche als Stein und als Thier dalag, oder als leuchtender Himmel sich wölbte; ob Vögel weissagend flogen und Hühner weissagend fraßen, oder Sterne die Zukunft verkündend auf- und untergingen; ob Laute von Verzückten und Verrückten, oder Aussprüche von Priestern und Dichtern und Weisen als Göttersprüche vernommen wurden; ob der waltende Gedanke und Wille im Hirn eines Apis oder eines Zeus sich bewegte. Indeß, auch der griechische und römische Volksgeist hat an solch göttlichem Naturleben nur die Farben anders gemischt, die Stellen und Stufen anders vertheilt. Menschen-Gestalt und Natur für Götter, ohne Ausscheidung des ihrer Idee Widersprechenden an ihr, minderte die Gefahr göttlichen Zerrbildes für das Darstellen vielleicht, aber für das Vorstellen nicht. Im Bereich der Naturdinge begränzten sich näher und enger Sinnbild und zu Versinnbildendes, Natur-Wahrheit oder wirkliche Beschaffenheit und Ausdruck des Auszudrückenden; im Menschen-Bereiche aber lagen gottes-ebenbildliche Idee und Wirklichkeit weiter auseinander.

[2]) *Herod.* I, 91. *Aeschyl.* Persae 800 sq. Eumen. 298 sq. *Sophocl.* Oed. Kol. 1600 sq. *Cic.* nat. deor. 1, 16. divinat. 2, 10.

derlicher Thatsache, durch ihre Vertheilung unter Götter und Geister wie Menschen, durch Hervorhebung und Ausgleichung der zwischen-liegenden Mittelglieder. Doch hat das Welt- oder Natur-Wirkliche nicht ohne weiteres allgemein gegolten als des Göttlichen oder Ideal-menschlichen Maßstab.

b. Staatenthum und Völkerthum. In Bezug auf Beides ist den Naturreligionen des Orients und des griechisch-römischen Occidents, neben großen Verschiedenheiten, vornehmlich ein Dreifaches überwiegend gemeinsam gewesen. Zunächst, anstatt eines Universalismus, nur Nationalismus; obgleich Letzterer, zumal bei den Griechen-Römern, nichts weniger als Bewahrung der Nationalität war oder blieb. Ferner, unfestes Abgränzen zwischen Behandlung des Religionswesens als Staats- oder Priester- oder Volks-Sache. Endlich, Zurückstehn der Moralität und der Individualität hinter Legalität und Socialität, in der öffentlichen Religions-Verwaltung.

c. Wissenschaft und Kunst.

In dieser Beziehung und Sphäre ist der Orient, mit Ausnahme Indiens nahebei allein, hinter dem griechisch-römischen Occident bis zur Unvergleichbarkeit zurückgeblieben. Selbst Rom hat nur als Griechen-Kolonie dagestanden. — In der Kunst, als bildender und redender, erreichte der hellenische Geist vorzugsweise die Höhe der Entwicklung seiner specifischen Natur; nicht ohne beschränkenden Einspruch von Seite der Philosophie, als der Wissenschaft für Kunst wie für Religion. — Die wissenschaftliche höhere Bildung ist auf die Volks-Religion wirksam geworden im indischen (und persischen) Orient, wie im griechischen (und römischen) Occident; mit mehr Erfolg dort als hier. Denn in Letzterem hat sie nur die Alleinherrschaft des Freibildens der Phantasie beschränkt, in Ersterem aber ein Religion-Denken geschaffen.

§. 15. Der Hellenismus als Philosophie.

Die Philosophie der Hellenen hat durch ihre Stelle in der Weltgeschichte, wie durch ihre innere Stellung zu Volksheidenthum oder zu Volksreligion überhaupt, sich ihre Bedeutung in der Vorgeschichte des Christenthums gegeben. Im philosophischen Hellenismus, durch die in ihm geschehene Grundlegung zu Philosophie als Wissenschaft, hat das gesammte Alterthum den Höhepunct seines geistigen Hervorbringungs-Vermögens erreicht; weit mehr als in der Kunst. Derselbe hat zwar weniger und später, als das Philosophiren im indisch-persischen Orient, in seine nationale Volksreligion oder auch in die nachmals mit dieser zusammengehenden Völkerreligionen hinübergewirkt. Und die höheren Bildungen des Länderkreises, in welchem dann die christliche neue Volksreligion die alte verdrängt hat, waren berührt von seinen Erzeugnissen mehr nur aus der spätern Zeit, wo er von seiner Höhe wieder herabgesunken war. Aber die im vierten vorchristlichen Jahrh. vorangegangene Gründung od. eigentliche Stiftung der Philosophie, sie hat in der christlichen Zeit und Welt, auf dem neu-gelegten Religions-Grunde, sich zu theologischer und philosophischer Religions-Wissenschaft entwickelt. In diesem Sinne, theilweise in noch weiterem, ist des philosophischen Hellenismus Fortdauer in der Christenheit Thatsache. — Zwei Zeittheile aber, die 4 oder 3 früheren und die 3 letzten vorchristlichen Jahrhunderte, haben seinem Inhalte wie seiner Weltstellung einen höchst verschiedenen Charakter verliehen.

A. Zeit des Vorschreitens: vom 6. bis 4. Jahrhundert.

I. Vor-sokratische Grundlegungen: bis Mitte des 5. Jahrh.

1. Der Anfangspunct griechischen Philosophirens blieb bereits im Alterthum ohne Feststellung; wie denn inderthat das Anfangen allmälig geschehen ist. Doch galten, selbst dem strengen Aristoteles, die ersten Gegner der *δημοτικὴ ὑπόληψις* mit deren *μυθικῶς λέγειν*, weil sie wenigstens als *θεολογοῦντες* aufgetreten, als Vorgänger der durch zugleich *φυσιολογεῖν φιλοσοφοῦντες*. Die Reihe Derselben gehörte vielmehr der hesiodischen als der homerischen Richtung an, zurückreichend bis auf Hesiodos selbst. Sie bestand aus Höhergebildeten, welche, häufiger in poëtischer als in prosaischer Form, die Lehren der logisch und ethisch reiner gefassten Naturreligion zu Principien der Weisheit für Bürgerthum und Sitte erhoben. So ausser den „sieben Weisen", zu welchen mindestens Lykurgos noch gehören würde, die Dichter Simonides, Theognis, Aeschylos, Pindar.

Vollständiger ward der Anfang des Philosophirens durch den Hinzutritt des *φυσιολογεῖν*. Die nun sich eröffnende Reihe hat auch bereits die drei Hauptzweige der Philosophie berührt. Die Ordnung ihrer verschiedenen Richtungen, noch wenig eigentlicher Schulen, kann nur die zeitliche Aufeinanderfolge ihres ersten Hervortretens sein.

2. Die älteren ionischen Physiologen.

Drei Milesier, in der 1. Hälfte des 6. Jahrh.: Thales, Anaximenes, Anaximandros. Der dritte allein war nicht unbedeutend. Das Gemeinsame: Hylozoismus.

3. Die ursprünglichen oder früheren Pythagoreer.

Pythagoras von Samos, wirksam vorzugsweise in Unteritalien in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Dessen persönliches Philosophiren ist mit Sicherheit bestimmbar nach seiner unmittelbar praktischen Seite: *παιδεία* als die Basis aller *νομοθεσία*, Begründung verbesserten socialen Lebens in den Individuen als Solchen selber, durch Verbindung moralischen Erziehens und intellectuellen Unterweisens. In der Physik ist Auseinanderscheidung des Pythagorischen und des Pythagoreischen nicht mehr möglich. Aber das Suchen nach einem das Physische und das Ethische zusammenhaltenden Princip war schon vom Urheber dieser Richtung ausgegangen. Daher ist, auch schon im Bewusstsein des Alterthums, der „Eintritt" einer Naturphilosophie als Philosophie überhaupt in Pythagoras gesetzt. Die späteren Pythagoreer, bis in's 4. Jahrh. hinein, waren nur nicht so einseitige „Physiker" wie jene Milesier, indem sie von einer *ἑστώ* aus, als *πέρας περαῖνον*, gegenüber einem *ἄπειρον περαινόμενον*, eine Arithmetik der Physis versuchten.

4. Die Eleaten.

Xenophanes und Parmenides, von Ende des 6. bis Mitte des 5. Jahrhunderts, Gründer des einseitigen oder eigentlichen Idealismus. Dessen Charakter war das Unvermögen, den Begriff des Seins zu „denken", „Sein" als lebendiges zu fassen, darum *οὐσία τοῦ ὄντος* und *οὐσία τῶν ὄντων* zusammenzudenken: [*Aristoteles* de coelo p. 298^b; metaph. p. 986^b].

5. Die jüngeren Physiker.

Empedokles aus Agrigentum, Herakleitos aus Ephesus, Anaxagoras aus Klazomenä: von Anfang bis nach Mitte des 5. Jahrh. Un=

ter Mitwirken des eleatischen Einspruchs wider alle speculative Physik, folgte hier zu deren Verbesserung ein dreifacher sehr verschiedener Versuch: Das im ersten gesetzte Formalprincip, *φιλία* und *νεῖκος*, unterschied ihn wenig von den Vorgängern; mehr den zweiten der in ihm angenommene Doppelproceß des Principseins selbst, *κάθοδος* und *ἄνοδος*. Erst der dritte gründete, an des Hylozoismus Statt, den Dualismus: transeuntes Principsein statt des reflexiven, durch Gegenüberstellung von *νοῦς* und *ὁμοιομερῆ*.

6. Die Atomiker.

Leukippos und Demokritos, Abderiten, gegen Ende des 5. Jahrhunderts. Atomik war die geist-lose, keineswegs an sich folgerecht nothwendige, Durchführung jenes hylozoistischen anfänglichen Natur-denkens, bis zu nur-mechanischem Hylismus [Materialismus].

7. Die Sophisten.

Gorgias aus Leontini und Protagoras aus Abdera, der Atomiker Zeitgenossen und Sinnesverwandten: die Schöpfer der Kunst, seinloses Werden und einheit-lose Vielheit, oder Schein statt Seins, Subjectivität statt Objectivität, als das allein überhaupt Daseiende und als das auch Genügende zu erweisen. So vollendete sich in der Sophistik die Wiedervernichtung des Philosophirens.

II. Nach-sokratischer Aufbau: im 4. Jahrhundert.

Das von der Zeit grundlegender Anfänge wesentlich Unterscheidende war: Erfüllung des Begriffs der Philosophie, inwieweit Solche überhaupt durch die Hellenen eingetreten ist, in Bewusstsein und Ausführen. Diese relative Begriffs-Erfüllung geschah als geisteskräftigere Erforschung der nothwendigen Form und der nothwendigen Materie des höhern Denkens, um Organ der Strebe-Weisheit zu sein. Und zwar mit enger Verschränkung dieses Suchens nach Beiden; keineswegs so, daß die vom Vorigen unterscheidende Vervollkommnung entweder in die nun richtigere Form oder in die nun vollständigere Materie zu setzen wäre. Die Form ward: Dialektik, als die Stelle und Stellung des Subjects in seinem höhern Denken, gegenüber den Objecten. Die Materie ward: Logisches und Physisches und Ethisches, nach seinem Verhältnisse unter sich und zum ganzen Menschen.

1. **Sokrates**: in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts:

Das persönlich Sokratische, inwieweit es noch annähernd bestimmbar ist[1]), wird, nach seiner Eigenbeschaffenheit und Stelle im Entwicklungsgange gesammter Philosophie, erkannt nur bei Beachtung des Eindrucks, welchen der Zustand des höhern Denkens in seiner Zeit- und Volks-Umgebung, als Erfolg aus dessen bisheriger Entwicklung, auf Ihn als Menschen wie als Denker zugleich gemacht. Das Entwürdigende des atomistischen und sophistischen Ausgangs der Physik, das [den Eleaten gegenüber] Nicht-sicherstellende auch pythagorischer und herakleitischer und anaxagoreischer Physik, Beides ergab für ihn Skepsis. Das in ihm persönlich, von Natur und durch Willen, vorhandene Ebenmaß von Gesinnung wie Denk-

[1]) Gleich irrige Bestimmungen Desselben sind: die als einer Umwandlung der Philosophie aus Physik in Ethik; aber auch, die als einer Setzung des ganzen Wesens der Philosophie in Logik od. Dialektik, in „Wissenschaft des Begriffs" oder Theorie des Denkens u. Wissens.

kraft stellte diese Skepsis dem Skepticismus und Dogmaticismus gleich=gegenüber. Es ergab die zwei eigensten Stücke der Sokratik: material, Festhalten an der Idee des Weisheitstrebens mitten im Nichtwissen, als eben der treibenden Kraft zu σκέπτεσθαι und zu Achten auf den δαίμων im Menschen; formal, menschennatur=gemäßes Denkverfahren, γιγνώσκειν ἑαυτόν und μαίευσις. Setzung absoluten Werths der Ethik, nur relativen Werths der Physik, und blos vorbereitendes Aufzeigen der Art, wie Logik oder gar wie Physik Unterlagen der Ethik werden: eine so positive und eine so negative neue Grundlegung ist der Grund, weßhalb die Wesens=Umwandlung der Philosophie sowol als von Sokrates aus wie als erst nach ihm geschehn zu gelten hat.

Die große Mehrheit der unmittelbaren Schüler und Nachfolger waren entweder schwache oder falsche „Sokratiker"; unter Letzteren, die Cyniker und die Cyrenaiker.

2. **Platon**: in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts.

a. Die in ihm dargestellte erste der zwei Stufen wirklicher Philosophie=Errichtung, betrachtet zuvörderst nach der formalen Seite, betraf die Stellung des Subjects im höhern Denken zu den Objecten überhaupt. Sie war Ideen=Lehre und Dialektik, auf der Basis des Dualismus: Setzung der Ideen, als der Urbilder oder Ur=Arten aller Dinge und Wesen in ihrem individuellen oder auch collectiven Werden und Bestehn; jedoch in Beidem nur unrein und unvoll ausgedrückt, dem Menschengeiste hingegen ursprünglich eingeprägt. So war es gleicher Gegensatz wider die Physiker bisher und die Eleaten, in objectiver und in subjectiver Hinsicht. — Auf der materialen Seite betraf das Umwandeln die Bestimmung des Umfangs, in welchem die Stellung des Subjects zu Objecten theils zu untersuchen theils zu vollziehen sei. Für den der Physik und Ethik voranstehenden Theil würde auch „Prophysik" noch nicht ein seinen Inhalt oder Begriff ausfüllender Name gewesen sein; doch immerhin bezeichnender, als „Dialektik" oder gar „Logik".

b. In gesammter Anwendung auf die Gegenstände des Philosophirens hat die Ideenlehre Plato's ihre dualistische Fassung durchgeführt. Auf der objectiven Seite, die ihrem Höhepuncte nach die theologische heissen kann: nicht erklärterweise, aber der Sache nach, monotheistischer Gottes=Begriff, anstatt eines kosmo= und anthropo=theistischen sogen. Pantheismus. Auf der subjectiven oder anthropologischen Seite: Skepsis in ihrem beiderlei Wortsinne, Hochstreben nach ἐπιστήμη und καλοκἀγαθόν, und zwar ohne Trennbarkeit dieses Ethischen von jenem Logischen, nur nicht ohne Verirrung in Dogmaticismus; doch auch, Bewusstbleiben der menschlichen Schranke für Beides, religiöser wie überall ethischer Charakter, obwol ohne eigentlichen Supranaturalismus wie ohne das Namenwort πίστις für Bewusstsein auch nur von „Sittlich=nothwendigem". — So ist das unsystematische System der Selbst=Erklärungsgrund seiner, auch im christlichen Bereiche, ihm gebliebenen Weltstellung.

3. **Aristoteles**: in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts.

a. Die in ihm dargestellte zweite Stufe nach=sokratischer Philosophie war eine im Wesen unterschiedene, doch nur in Hauptpuncten und nicht als Ganzes entgegengesetzte. In Betreff der Form ward hier die Stellung des Subjects zu Object, als Denkens zu Sein: Beschränkung des Besitzes der Ideen des Seienden auf Seite des

Subjects; hingegen Erweiterung oder Steigerung des Ausgedrücktseins der Ideen in dem Object als Naturwelt. Nämlich vom Object war die Grundlehre des Stagiriten, auf der Basis des hier anders gefassten Dualismus, folgende: Ein πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον αὐτό, als Ein allgemeiner νοῦς, vollzieht sein νοεῖν ἑαυτὸ in je zwei unter sich parallelen, wesens-unterschiedenen und doch untrennbaren Formen: der Modalität nach, als ποιητικὸς und als παθητικός; der Qualität nach, in einem νοητὸν und in einem αἰσθητόν: so als θεὸς und als φύσις zusammen. [Περὶ ψυχῆς 3, 8: ἐν τοῖς εἴδεσι τοῖς αἰσθητοῖς τὰ νοητά ἐστιν]. So ist dem menschlichen denkenden Subject seine Stellung zum Objecte durch das Object vorgezeichnet: sie ist Aufsteigen von den πάθη τοῦ ποιοῦντος, als Anzeigen der ποιήσεις τοῦ ποιοῦντος, ebenso von den αἰσθητά, als Anzeigen der νοητά. Die Art des höhern Denkens also war eine wesentlich andre, als die platonische: Real-Idealismus, anstatt Ideal-Realismus.

b. In Betreff der Materie war es mehr, als bei Plato, enge Zusammenfassung Gottes und der Welt, Vorstellung des ἓν ὂν als des πάντα τὰ ὄντα Umschliessenden und Durchdringenden: das ἓν und das πᾶν oder θεὸς und φύσις nicht auseinanderdenkbar; das Sein nach seiner idealen Wahrheit zu erforschen in oder aus seiner realen Wirklichkeit. — Hingegen mit Plato Gemeinsam-gebliebenes war: Festhalten an der hyperkosmischen idealen Wahrheit des absoluten Seins als der Voraussetzung und Unterlage aller kosmischen realen Wirklichkeit desselben: τὸ ἓν ὂν gedacht als ἀκίνητον αὐτό, κινοῦν δὲ τἆλλα πάντα. Gemäß solcher dem Monotheismus nahekommenden dualistischen Entgegensetzung gegen den unistischen, entweder pantheistischen oder atheistischen, Hylozoismus, war die θεολογία als ἡ πρώτη φιλοσοφία gesetzt; nur nicht ihrem Entstehen nach, aber, nach ihrer maßgebenden Stelle im System.

Die Ausführung vorstehender Fundamental-Philosophie an den besonderen Hauptgegenständen höhern Denkens, bei Aristoteles ungleich vollständiger als bei Plato, hat weniger als bei Diesem der christlichen sich angenähert. Vornehmlich infolge jener engen Verflechtung der Gottheit und der Natur.

B. Zeit des Zurückschreitens: vom 3. bis 1. Jahrhundert.

Die Folgezeit, in den drei letzten vorchristlichen Jahrhunderten, theilte sich in das von jenen drei philosophischen Größen empfangene Erbe so, daß das von jeder Aufgestellte zur alleinwahren Philosophie erklärt, als Solche theils fort- und umgebildet theils nur festgehalten wurde. Schulenthum, im engern Sinne, trat somit eigentlich erst ein. Andererseits, eine dem entgegengesetzte Erscheinung: zweifaches Zergehn in die Breite, Zerfliessen der Wissenschaft in's Leben, und Ineinanderfliessen der Religionen oder „Weisheiten" der Völker.

1. Akademiker und Peripatetiker führten die zwei Systeme fort; aber als in den Hauptsachen geschlossene und einander entgegengesetzte. Ueberdies mit Einseitigkeit: das aristotelische, mit gänzlicher Zurückstellung einer immer neue Denk-Stoffe und Gründe erforschenden Naturwissenschaft hinter formales Denken; das platonische, mit Hervorhebung nur seines skeptischen Zurückhaltens, nicht ebenso seines dialektischen Erstrebens positiver Entscheidung. — Noch verschieden von den mehrfachen sogen. Aka-

demieen, tauchte um Anfang des 3. Jahrhunderts der Skepticismus neu auf, als Pyrrhonismus, von Pyrrhon aus Elis, † 288; in Aphasie und Apathie sich vollendend und vernichtend.

2. Stoiker und Epikureer, seit Anfang des 3. Jahrhunderts.

Beide repräsentiren nicht sowol eine neue Erscheinung, sondern die spätere Pseudosokratik; zusammengebracht theils aus unmittelbaren gemeinen Natur- und Lebens-Erfahrungen, theils aus misverstandenen aristotelischen und sokratischen, alleinverstandenen vor-sokratischen Lehrsätzen; eine Doppel-Theorie selbstgenugsamer Subjectivität dem Objectiven gegenüber, in gleich bemitleidenswerth sich selbst-bornirender Opposition wider den nicht hinwegdenkbaren Dualismus.

Der Stoicismus, seit Zenon und Chrysippos, in der 1. und 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts; und der Epikurismus, seit Epikuros nach Anfang des 3. Jahrhunderts. Beide waren: Herabsetzung der obenan gestellten Ethik zu Praktik des Eudämonismus, im Gegenüber eines physikalen Determinismus; und Herabsetzung der Logik wie Physik, von Grund-Wissenschaften für Erstrebung der Weisheit, zu Hülfs-Wissenschaften für Benutzung der Weisheit. Denn Diese, hier das „Ende" vielmehr als das Ziel aller Philosophie, galt für gewonnen in dem Wahlsatze des Naturbewusstseins: *ἀκολούθως* oder *ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν*. Weiteres Philosophiren konnte nur noch Beschäftigung mit soviel Logik oder Physik sein, als nöthig war oder schien, um Naturnothwendigkeit [das Objective] und Glückseligkeit [das Subjective] möglichst zu vereinbaren, durch rechte Einrichtung des eigenen Vorstellens und Begehrens in Bezug auf die Güter oder Uebel oder Adiaphoren der Natur. Das hieß: mit Weisheit sittlich sein, mit Sittlichkeit weise sein. Es war: der Krieg und der Scheinfriede des Verstands mit den Sinnen, nach Verlust der Vernunft.

3. Römische und jüdische Leben-Philosophie.

Jenes andre dieser letzten Zeit Eignende, das äusserliche Sich-verbreiten des philosophischen Hellenismus, trat zunächst innerhalb der hellenischen Nation und Philosophie selbst ein; gemäß der Natur stoischer und epikureischer ebensowol Lebens- wie Lehrweise. Mehr aber durch die makedonische und römische Weltherrschaft, durch ihre Religionen- und Culturen-„Fusion", welche dem philosophischen Griechenthum den Uebertritt zweier neuen Nationalitäten brachte. Doch ward dessen Folge nicht eine römische und jüdische Philosophie, sondern ein Philosophiren über die Griechen-Philosophie auch bei Römern und Juden. Von diesen zwei philosophischen Kolonieen hat die römische überwiegend nur Das verpflanzt und gepflegt, was im Mutterlande in der Zeit des Sinkens oder Zurückschreitens hervorgebracht war. Die jüdische hingegen eignete sich mehr die platonischen Productionen zu, mit Auswahl auch aristotelische und stoische. — So war die „alte Philosophie" nicht unter-, doch auseinander-gegangen, als eine auch für sie neue Zeit kam.

§. 16. Gebildetes und gemeines Heidenthum in nächst-vorchristlicher Zeit.

1. Alles in den drei letzten vorchristlichen Jahrhunderten gruppirt sich um die zwei Weltreiche dieser Zeit. Die Wirkungen, theils vom Cultur-Reiche der Griechen, theils vom Waffen-Reiche der Römer aus, haben auch nach des erstern Falle nebeneinander fortgedauert. Die Umwandlungen, welche das staatliche und bürgerliche, das wissenschaftliche und all-

gemeine Culturleben der Völker trafen, sind dann für gesammte religiöse und moralische Zeitgestalt des Ethnicismus, im Volke wie bei den Gebildeten, maßgebend und theilweise verhängnißreich geworden. Diese ist aber nicht das Erzeugniß solcher Zeit=Einwirkungen von aussenher allein gewesen; ebensosehr das Selbstergebniß aus den entweder ursprünglichen oder entwickelten Eigenschaften des Heidenthums, wie die Vorgeschichte sie vorgeführt hat.

2. Der Zustand gesammter Heidenschaft dieser Zeit, morgen= und abendländischen Antheils, bildet in theils mehr äusserlichen theils innerlichen Gestaltungen und Erscheinungen sich ab. Vor anderen hervortretende waren: die öffentlich od. staatlich sociale Behandlung der religiösen Unterschiede im Heidenthum; die Religionen=Mischung zwischen Abend= und Morgenland, sich erstreckend von den Heiden auf die Juden; Nebeneinanderbestehn des Aberglaubens und des Unglaubens, der Götter=Furcht und der Sittenlosigkeit. — Gesammtergebniß aus der Entwicklungs=Geschichte des Heidenthums ist: nicht, allgemeine Christenthums=Unfähigkeit; doch auch nicht, andauerndes Fortschreiten zu Vorbereitung oder gar Mitherbeiführung der Weltreligion [1]).

§. 17. Israelitische Nation und Religion

in der Entstehungszeit des Gesetzthums und Prophetenthums.

Von Anfang der Nation bis Samuel, vor dem 11. Jahrhundert.

I. Vor=mosaische Zeit, vor dem 15. Jahrhundert.

1. Gründung der Nation und Religion durch Abraham.

a. Die Abstammung des besondern Volkes erscheint in der nationalen Tradition selbst [Gen. 9, 18—11, 32] an die anderen Völker der Vorzeit angeknüpft. Grundlegung zu einer hebräischen Nation aber, sie geschah durch Abraham in dessen Auswanderung aus Ur=Kasdim [Land der Kasd oder Kurd oder Chald] nach (Charan oder Karrhä in) Mesopotamien, in räumlicher Absonderung eines Semiten=Zweigs [Gen. 11, 28. 31]. Für den Hebräer=Namen, zunächst Abrahams persönlich [Gen. 14, 13], bietet die Tradition zwei Ableitungen: von einem Semit Eber [Gen. 10, 21. 22] ausdrücklicher, als von מֵעֵבֶר הַנָּהָר [Josua 24, 2. 3]. — Der Umfang dieses Namens, gleichwie des Wanderns einzelner Zweige aus demselben Stamm=Volk und Land, hat weit Mehr umfasst als die Familie Abrahams, mehrere Stammzweige nördlich am Euphrat und bis Arabien [Gen. 10, 21—25. 14, 13. u. a.]. Bei den Abrahamiden ist der Hebräer=Name mehr für das Verhältniß nach aussen hin geblieben [Exod. 21, 2. Gen. 40, 15. 43, 32. 1 Sam. 13, 3. 4. Jonas 1, 8. 9.]. National=Name, obwol auch

---

[1]) Das vermeinte „Orakel eines Heiden-Messianismus" war nichts weniger als ein dem Heiden-Morgen- oder Abendland gemeinsames Warten eines Welterlösers. Sueton. Vespas. 4: Percrebuerat Oriente toto vetus et constans opinio: esse in fatis, ut eo tempore Judaeâ profecti rerum potirentur. Tacit. hist. 5, 13: Pluribus persuasio inerat, antiquis sacerdotum literis contineri: eo ipso tempore fore, ut valesceret Oriens profectique Judaeâ rerum potirentur. Joseph. bell. iud. 6, 5, 4: *Τὸ ἐπᾶραν τοὺς Ἰουδαίους μάλιστα πρὸς τὸν πόλεμον ἦν χρησμὸς ἀμφίβολος ὁμοίως ἐν τοῖς ἱεροῖς εὑρημένος γράμμασιν· ὡς κατὰ τὸν καιρὸν ἐκεῖνον ἀπὸ τῆς χώρας τις αὐτῶν ἄρξει τῆς οἰκουμένης.*

nicht auf die Dauer, ist der mehr politische Name „Israel“ geworden [Gen. 35, 9—12].

b. Die Religion Abrahams, überhaupt der „drei Urväter“, gleichwie der Bund Gottes mit Jenem, war von Dem, was in Moses nachfolgte, unterschieden keineswegs im Umfange allein. Das hat sich im Bewusstsein der Nation erhalten; wie mehrere Spuren bis auf den Apostel Paulus hin [Gal. 3.] zeigen. Streitig sind die wenigen Ueberreste aus dem völlig heidnischen Stammland: Theraphim Gen. 31, 19—30. 35, 2—4; Feuer- oder Sonnen-Cult Gen. 22. Ezech. 20, 26; der Elohim-Name Exod. 15, 2. 18, 4. Wichtiger würde sein das innere Verhältniß zwischen Abrahams und Malkhizedeks Abstammung und Religion, wenn es bekannter wäre als aus Gen. 14, 16 ff. und Hebr. 7, 1 ff.

2. Israel in Aegypten.

Nach manethonischem Bericht [1]), welchen (allerdings nur zumtheil) entzifferte Hieroglyphen bestätigen und die biblischen Nachrichten zulassen, hat eine weit umfassendere Einwanderung und Wiederaustreibung in und aus Aegypten, als die israelitische, stattgefunden; eine Herrschaft von *ὑκσώς* d. i. *βασιλεῖς ποιμένες* über das Land, von etwas vor d. J. 2000 bis z. J. 1495. — Die biblische Zeitrechnung trifft hiermit ziemlich zusammen. In 1 Reg. 6, 1 sind 480 Jahre gesetzt für die Zeit rückwärts vom Beginn des salomonischen Tempelbaues [um 1010] bis zu Israels ägyptischem Auszuge; und Exod. 12, 40 für Israels ägyptischen Aufenthalt 430 Jahre. Hiernach fiel dessen Auszug aus Aegypten, die eigentliche Auftrittszeit des Moses, beinahe genau um Anfang des 15. vorchristl. Jahrhunderts. Nur Abrahams Zeit bleibt auch hiernach schwankend [2]). — Mehr auseinandergehend sind die manethonischen und die mosaischen Nachrichten vom Hergange beim Wiederauszug. Das erklärt sich indeß nahezu ausreichend: nicht blos aus dem national-verschiedenen Standpuncte der zwei Berichterstatter; noch mehr in Gemäßheit der ganz unbedenklichen Annahme, daß Israels Ein- und Wiederauszug nur Theil einer viel umfassendern Ein- und Zurückwanderung von Nomaden aus Aegyptens Nordost war, mögen Diese ihm verwandte Hebräer oder stamm-fremde „Phöniken und Kenaaniten“ gewesen sein.

II. Mosaische und nächst-mosaische Zeit, 15.—12. Jahrhundert [3]).

1. Des Moses Auftritt als Heerführers und Gesetzgebers.

Der Zusammenhang des Moses mit Aegyptischem, auch in Bezug auf das Innere als Religions-Lehre und Cultus und Lebenssitte, wie

---

[1]) Manetho's Fragmente, in: *Joseph.* c. Apion. 1, 14—16. 26—31; *Jul. African.* in des *Synkellos* chronograph. Werke [ed. bonn. Byzant., vzgl. p. 99—146]; *Euseb.* chronicon. Vgl. Hengstenberg: die Bücher Mose's und Aegypten, 1841.

[2]) Die Jahrezahl 430, in Exod. 12, 40, ist in der alexandriner und samaritaner Uebersetzung (nebst Pseudo-*Jonathan* und *Joseph.* arch. 2, 15, 2) vertheilt in zwei Hälften, zwischen den Aufenthalt der drei Erzväter in Kenáan [Gen. 12, 4. 21, 5. 25, 7. 26. 47, 9. 28] und den Aufenhalt der Nachkommen Israels in Aegypten, sodaß jeder genau 215 Jahre gewährt habe. Solche Verkürzung des letztern Aufenthalts ist auch ebenso vereinbar mit Exod. 12, 37. u. 40, wie von Exod. 6, 16—20 gefordert. Je nachdem sie nun angenommen oder nicht angenommen wird, ist Abrahams Auftritt in Kenáan entweder in's 20ste oder in's 22ste Jahrhundert v. Chr. zu setzen.

[3]) Obige Jahrezahl 480, freilich unsicher durch ihre runde Zusammengesetztheit aus

auf Aeusseres [z. B. den Namen „Mose“ = „Sohn“, wie „Amósis, Phtamósis, Thutmósis“], ist verkehrt worden in Abhängigkeit von Demselben. Solche steht im Widerspruche nicht nur mit seinem ausdrücklichen Auftreten als Herstellers der Stammväter=Religion [Exod. Capp. 3. u. 6.], sondern mit dem geraden Gegensatze seiner Neustiftung wider die Vorherrschaft des Sinnlichen in der ägyptischen Götterlehre. — Und, nur ein Skepticismus, welcher theils Wirkungen ohne die dazu nothwendigen Ursachen für möglich hielt, theils die Grundlegung und die Grundlagen wegen ihrer spätern Verflochtenheit mit dem auf ihnen Errichteten verwarf, konnte die Wirklichkeit einer mosaisch=sinaitischen Gesetzgebung bezweifeln. Doch steht, andrerseits, einer Feststellung des einzelnen authentisch Mosaischen im Pentateuch entgegen: dessen allmälige Ansammlung, inwieweit sie aus den Aneinanderreihungen in ihm, sowie aus der Folgegeschichte des israelitischen Priesterthums und Prophetenthums erweislich ist; ausserdem Jerem. 7, 22—26 und noch andre Prophetenstellen.

2. Der Mosaismus.

Der Scheidepunct des mosaischen Gottes=Begriffs, nicht sowol vom abrahamisch=patriarchalen, ungeachtet des nun bedeutungreichern Namens [יְהֹוָה Exod. 3,15. 6,2. 3.], aber vom heidnischen, lag in dem Satze: daß die Gottheit, um religiöser Gegenstand zu sein, gedacht werden müsse als das schlechthin Höchste und also Einzige [Exod. 15, 11. vgl. 19,5. Levit. 26,1.]. Andrerseits, das denselben Begriff von seinen nachmaligen Höherbildungen, [im spätern Prophetenthum und im Christenthum] Unterscheidende, das ihn als tiefere oder Vor=Stufe Kennzeichnende, geht zusammen in den zwei Grund=Eigenschaften: daß mehr die objective als die subjective Seite der Beziehung zwischen Gott und Menschen hervortrat [Gesetz=Form]; und, daß ebendiese Beziehung innerhalb des Erdenlebens abgeschlossen blieb [nur=irdische Zwecksetzung]. An beide allgemeine Eigenschaften reihen sich alle besondere: particularistische Fassung der *μονότης* und der *θεοκρατία*, [von welcher nur der Name erst bei Josephus c. Apion. 2,16. erscheint]; das Maß des Versinnlichens in der Symbolik des Vorstellens von Gottes Wirken und Gott=Verehren; die Verfassung der Gemeinde [עֵדָה ‚ קָהָל], schwankend zwischen קְהַל יְהֹוָה und קְהַל יִשְׂרָאֵל, mit levitischem Stamm=Priesterthum und allgemeinem Stamm=Aeltestenthum.

3. Erste Gewinnung eigenen Wohnsitzes, unter Josua.

Das Land: כְּנַעַן, *Χαναάν*, d. i. Niederland; eng zusammenhangend mit Phönicien, der Stammbevölkerung nach und selbst im Namen [*Χνᾶ*, „der erste Phönike“]. *Παλαιστίνη*, פְּלֶשֶׁת[1]). Nationale Benennung wurde nicht אֶרֶץ עִבְרִים [Gen. 40, 15], sondern אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל und אֶרֶץ יְהֹוָה. — Die öfters beanspruchte Gränzen=Bestimmung [Exod. 23, 30—33. Deut. 11, 24] ist nie völlig oder dauernd erreicht worden. Nach Josua's unvollendeter Landes=Eroberung bildeten die Gränzen: das Mittel=

12 mal 40, vertheilt sich so: daß die ersten 40 Jahre der Heerführung Mosis, die letzten [etwas über] 80 Jahre dem Anfange des Königthums, die zwischen inne-liegenden drei u. ein halb Jahrhunderte der sog. Richterzeit angehörten.

[1]) Die פְּלִשְׁתִּים, gleich den כְּרֵתִים, wol eingewanderte Karer und Kretenser: Zephanja 2, 5. Ezech. 25, 16. Vgl. die כְּרֵתִי und פְּלֵתִי 1 Sam. 20, 7. 2 Sam. 20, 23. Herod. 1, 171.

meer; das edomitische Seir-Gebirge; das über עֵבֶר הַיַּרְדֵּן oder Peräa Hinausliegende; der Libanon [Alpen] und nachmals גְּלִיל הַגּוֹיִם [Jes. 8, 23].

4. Die (Richter-)Zeit zwischen Josua und Samuel.

Gemeinwesen: Bürgerlicher und heiliger Central-Ort war שִׁלֹה nebst dem אֹהֶל מוֹעֵד oder מִשְׁכַּן הָעֵדוּת [Jos. 18, 1 ff.]. Levi war in sein Amt als Cultus-Stamm eingesetzt [Josua 13, 33. cap. 21. Levit. 25.]. אוּרִים וְתֻמִּים. שֹׁטְרִים und שֹׁפְטִים, neben Stamm-Häuptern und Geschlechts-Aeltesten.

So aus Priesterthum und Volkthum gemischte Verfassung, ohne die Einheit eines Stämme-Bundesstaats, reichte nicht aus. Ergänzendes Erhaltungsmittel ward, neben der moralischen Macht der strafenden oder rettenden That des unsichtbaren Gottkönigs, das Auftreten einzelner Führer und Häupter, ähnlich dem Josua. Die Erscheinung hat bereits mit dem Prophetenthum zusammengehangen.

§. 18. Israelitische Nation und Religion

in der Ausbildungszeit des Gesetzthums und Prophetenthums.

Von Samuel bis zum Untergang des National-Staats:

von Anfang des 11. bis Anfang des 6. Jahrhunderts.

I. Zeit der Staats- und Kirche-Einheit: 1100—975.

1. Zusammenhang mit Moses, durch die Prophetie.

a. Prophetie in Israel, ähnlich wie unter den Völkern des Alterthums überhaupt, ist die in Rede und Handlung sich kundgebende Thätigkeit Einzelner gewesen, welche, ausgerüstet mit höherer Begabung und Begeisterung und Bildung, im Namen oder Auftrag der Gottheit auftraten, um dem Volke, sei es in Leiblichem und Aeusserem oder in Geistigem und Innerem, die Hülfe zu bringen, welche der gewöhnliche Gang oder Stand der Dinge nicht zu gewähren vermochte. Ausserordentliches Auftreten, kraft höher und göttlich begabter und berufener, gesendeter und geleiteter Persönlichkeit, war der Prophetie Charakter in seiner Allgemeinheit. Diese aber hat, da es zugleich menschlich freies Erzeugniß war, in mannichfaltigste Formen und in verschiedenste Arten sich besondert, bis zu Einseitigkeiten und Gegensätzen, in schwachen und in falschen „Propheten". Die Zeichnung dieses Begriffs und Geschichtbilds hebräischer Prophetie liegt in Deut. 18, 13—22 vor, wo collective Sinnes-Fassung klar angezeigt ist, vgl. mit Josua Cap. 23. u. 24.

b. Geschichte des Prophetenthums hatte in Abraham und Mose und Josua ihr grundlegendes erstes Stadium gehabt. Diese Drei sind in einem höhern Sinne, als Abraham und Isaak und Jakob, „Erzväter" gewesen. Nach Josua war eine nicht ganz von Prophetie leere Zeit gefolgt: Judic. 2, 1—5. 6, 7—10. Capp. 4. u. 5. 1 Sam. 2, 27—36. 3, 1. Nasiräat [נָזִיר], Judic. 13. 1 Sam. 1, 11, hat stets nur zu den verwandten Arten gehört.

2. Samuel: in d. ersten Hälfte d. 11. Jahrhunderts [1095—1057].

Dieser nach Josua wiederum erste prophetische Schophet hat die Prophetie erhoben zu einer geistigen Macht im Volke über das Volk. Propheten-Vereine [1 Sam. 10, 5 ff. 19, 20 ff. vgl. Amos 2, 10—12. 7, 14] hatten schon zuvor frei im Volke sich gebildet, in und ausser Zusammenhang mit Nasiräat; vergleichbar in gewissem Grade mit den hellenischen Pythagoras-Vereinen und Mysterien. Das Unstatthafte, die hohe Ausbildung der

Dichtkunst und Volksredekunst in Davids Zeit auf Levitenthum allein zurückzuführen, fordert fast die Annahme einer höhern, auch Unterricht in sich schliessenden Gestaltung des Prophetenthums. — Eine neue Hebung erhielt Dieses, und nachweisbar durch Samuel, bei dessen Einsetzung des Königthums [1 Sam. 8—12. vgl. mit Deut. 17, 14—20]. Denn es ward der neuen äusserlichen Stellvertretung des unsichtbaren Königs ausdrücklich zugeordnet als geistige.

3. David: in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

a. David ist, nach Moses, das zweite Ideal der Nation geworden. Seine prophetische Darstellung und Ausführung der Theokratie, nach deren bürgerlicher und religiöser Seite ungetrennt, hat dem Volke zuerst eine Staats- und Kirche-Ordnung gegeben. Centralort der, jetzt erst eingetretenen, Einheit wurde Jerusalem. [Die Herleitung dieses Stadt-Namens von יְרוּשׁ und שָׁלֵם ist durch das Wort יְרוּאֵל 2 Chron. 20, 16 unmöglich gemacht. An ihre Stelle hat zu treten die von יְרוּ (יָרָה) und שָׁלֵם]. — Ist das Maß des Zurückgehns auf Moses, als ersten Urheber, wenigstens im kirchlichen oder gottesdienstlichen Theile dieser innern Organisation, ein so beschränktes gewesen, wie es erscheinen kann nach der verhältnißmäßig nicht sehr hervortretenden Zurückbeziehung auf Ihn in den Berichten: so stellt Dies den Samuel und David um so höher und dem Moses näher.

b. Das auswärtige Wirken dieses größten Israelitenkönigs, auch die weiteste je erreichte Ausdehnung der „Reichs"-Gränzen [nam. bis Phönizien und an den Euphrat 2 Sam. 24.], hat nicht nothwendig als ein Ueberschreiten der theokratischen Schranke zu gelten. Der Beiname „Zebaoth" für Jahveh, dessen Entstehn in dieser Zeit sich selbst-erklärt, gehörte indeß zu den mehr königlich-politischen als prophetischen Erweiterungen des Gottes- und Religions-Begriffs, in welche beide von nun an überhaupt die Entwicklung sich theilte. Vgl. 2 Sam. 22. und 23, 1—7. mit Gen. 15 u. 17.

4. Salômo: von 1015 bis 975.

Der Tempel, 1 Reg. 6 ff., hatte (wie alle Tempel auch im Heidenthum) zum Zwecke nur Verherrlichung des Cultus, nicht Religions-Unterricht des Volks. Sehr bald blieb selbst nicht Centralisirung der Jahve-Religion sein Erfolg. — Die höhere Bildung ging jetzt von Dichtkunst und Geschichte zur Lebensweisheit nebst andern Wissenschaften fort. [Vgl. 1 Reg. 5. und die „salomonischen Schriften"]. — Die Verweltlichung des Königthums in diesem „Weisen," nahe bis zu einem orientalischen Suleimán, hatte zu ihrem Enderfolge das Wiederhervortreten der, unter ihm fast verschwundenen, Prophetie; zunächst, als mit dem unzufriedenen Volk sich verbindender politischer Opposition [Achija und Schemaja].

II. Zeit der Staats- und Kirche-Trennung: 975—588.

Den südlichen oder Zweistämme-Staat bildete vorzugsweise der allein-herrschende Stamm Juda, mit Gebieten der Stämme Benjamin und Symeon als unirten Enclaven. Den nördlichen oder Zehnstämme-Staat bildeten zehn Stämme; doch so, daß Symeon ausfiel, dafür das nördlichere Gebiet Benjamins zum Norden sich hielt, und daß schon bei Josua's erster Landesvertheilung von den zwei Josephs-Söhnen Manasse und Ephraim zwei Stämme sich ableiteten. Letzterer nahm, ähnlich wie Juda im Südstaat, noch fernerhin die Stelle eines Vororts im Nordstaat ein. Dieser benannte sich aber, wie er sich betrachtete, „Israel", als die nahebei vollständige Nachkommenschaft des Stammvaters.

1. Der nördliche oder Israel-Staat: 975—722.

a. Untergangs-Geschichte ist's hier fast von Anfang bis Ende gewesen: allmäliges Uebergehn der äussern Trennung und Lossagung vom nationalen und religiösen Verband mit der Tempelstadt in Abfall von der reinern Nationalreligion, zumal seit Ahab 918—897 von Samaria aus; immer weiteres Zurückbleiben in allgemeiner Cultur; Dynastieen-Wechsel unter Thronstreit; Bruderkriege mit Juda; Anfälle heidnischer Reiche von Nordost her.

b. Theils das Seitenstück theils ein Gegengewicht bildete der Inhalt einer Geschichte des nord-israelitischen Prophetenthums und Priesterthums; des Letztern als eines meist nicht-levitischen, des Erstern als eines in Jahve- und Baal-Prophetenthum zertheilten. Unter den ächten Propheten wirkte am gewaltigsten Elia [אֵלִיָּה] 917—896; nächst Ihm Elisa [אֱלִישָׁע]: Beide dargestellt in 1 Reg. 18—2 Reg. 13. — In der 1. Hälfte des 9. Jahrh. ging, wider den Ethnicismus des achabischen Königshauses, eine zwiefache große Bewegung durch's Land. Eine asketisch-prophetische der Rechabiten [1 Chron. 2, 55. 2 Reg. 10, 15. 23. Jerem. cap. 35.], neben welchen noch Elisa fortwirkte, und zahlreicher בְּנֵי הַנְּבִיאִים Prophetenjünger in Vereinsform [2 Reg. 2—4]. Eine politische, unter König Jehu 884—856 [2 Reg. 9. u. 10.]. — Jerobeams II. Regierung 825—784, bis in welche Amos und Hosea als die letzten ächten Israels-Propheten von Namen hineinreichten, hielt nur auf Zeit den Untergang noch fern. Dieser trat ein durch Tiglathpileser und Salmanassar 722.

2. Der südliche oder Juda-Staat: 975—588.

a. Im Süden ist die Entwicklung der von innen und von aussen gegebenen Verhältnisse zwar, wie im Norden, eine der letzten Katastrophe mit Nothwendigkeit zuführende gewesen. Doch war in Ersterem diese Nothwendigkeit nicht eine in so ganz gleichem Maß moralisch-inwärtige wie politisch-auswärtige. Es lag in den zwei Mächten, welche vorzugsweise den Volksgeist bestimmten, in Königthum und Prophetenthum, größere sittliche Kraft, um zu bewahren den von Samuel und David in's Leben hereingestellten Gedanken, eine prophetisch und königlich zweifache und doch einheitliche Repräsentation der Theokratie. Die fast stetige Folgereihe königlicher Davididen, noch mehr die wechselnde Aufeinanderfolge david-ähnlicher wie nur salomon-gleicher Herrscher, und das (zum Theil beide Bruderstaaten umfassende) Wirken zahlreicher Juda-Propheten, Dies und Anderes hat das bereits Entstehn eines Pharisäer- und Sadducäer-Sinnes, wie das Herandrängen heidnischer Reiche länger in Schranken gehalten.

b. Der Gang im Einzelnen war an einige größere Persönlichkeiten und Erscheinungen geknüpft. Unter den besseren der ersten Könige Juda's, Asa u. Josaphat u. Joas u. Uzia u. Jotham, wirkten zu Wiederentfernung der salomonischen Misbräuche, mit den Priestern zusammen, auch Propheten. Letztere sind hier, die ganze Zeit hindurch, nicht auch in Vereinsform aufgetreten. Unter Achas und Hiskia, von 758 an vielleicht bis zu Hiskia's letztem Regierungsjahr 696, redete und handelte Jesaja. Der Eintritt eines Schriftthums auch einzelner Propheten-Reden, um Anfang des 8. Jahrh., hat seinen Anlaß gehabt keineswegs vornehmlich in der Absicht, wider die Zweifel der Zeitgenossen, ein bis zur Zeit der Erfüllung fortzeugendes Zeugniß niederzulegen; weit mehr in der Bestimmung solcher meist Lehr- und Mahn-Reden als fortgültiger für alle nach-

folgende Zeiten. Die unter Josia, 639—609, neu-unternommene Feststellung der Gesetzreligion [2 Reg. 22. 23.] lässt, wie die einst unter David, sehr zweifelhaft das Maß ihres Anschlusses an ein schriftliches Moses-Gesetz; obgleich die Literatur überhaupt auch in der nach-salomonischen Zeit ihren Umfang nur vermindert hatte. Von den zwei letzten größeren Schriftsteller-Propheten hat *Jeremja*, der ungleich bedeutendere, von 627 an bis nach der Katastrophe seinem undankbaren Volke zur Seite gestanden; *Ezechiel*, aufgetreten kurz vor derselben, aber nur im Auslande, hat mehr in *poetischer* Prophetie sich erwiesen. — Im J. 588 trat das volle *Ende des Staates* ein.

III. „*Gesetz*" und „*Propheten*" als *Religions*-Offenbarung.

1. Unterschied und Einheit der zwei *Formen*.

a. Die *innere Bildungs-Geschichte* war geknüpft an eine *Zweifachheit der Art* und *Form*, in welcher die Idee der Theokratie, abgesehn von ihrer rein äusserlich repräsentativen und executiven Seite, in geistiger Weise zur Darstellung und Vollziehung gekommen ist. Zwar mit Festhalten an voller Einheit des רוּחַ יְהוָֹה, als der Quelle von תּוֹרַת יְהוָֹה wie von דְּבַר יְהוָֹה in Einer stetigen Reihe von נְבִיאִים oder רֹאִים oder חֹזִים [Deut. 18, 13—22. Jerem. 7, 25. 26, 5.]. Und noch ohne so ausdrückliche Namen-Theilung, wie später in „Gesetz und Propheten". Doch bereits mit Unterscheidung zweier Formen: als einer Festsetzung zu dauernder Gültigkeit, für das seiner Natur nach nothwendig Bestehende; und, als einer stetigen Fortsetzung der Kundgebungen göttlichen Willens, für das seiner Natur nach im Gang der Zeiten Neu-hinzukommende. Zurücktreten oder gar Verstummen des lebendigen Gottes-Worts, Alleinhervortreten des einst festgestellten Gottes-Gesetzes, Beides ward das die Zeit nach dem Exil von der vor ihm Unterscheidende. In den heiligen Schriften aus der Zeit vor dem Exil, dem ungleich größern Theil des Canons, liegen meist nur Bestandtheile oder Abschnitte vor, welche das Ueberwiegen und Vorwalten einseitigen Sinnes nur für feststehendes Gesetzthum aufzeigen.

b. Indeß, noch in die alt-israelitische Zeit fällt ein Anfang zu Ausbildung eines „*Prophetenthums*" neben „Gesetzthum", als zwei *Seiten* und nicht blos Formen der Prophetie; obwol es nie zu Scheidung in einen Priester-Stand und einen Propheten-Stand kam, auch Propheten und Priester an der besonders poëtischen und historischen und didaktischen Literatur gemeinsam Antheil hatten. *Prophetie*, in *engerem* oder *eminenterem* Sinne, als Vertretung vorzugsweise des lebendig fortschreitenden „Gottesworts", ist Princip und Träger einer *höhern* Entwicklung gewesen. Solche liegt vor zusammenhangend in dem Propheten-Schriftthum aus dem [illegible]. bis 6. Jahrhundert, ausserdem in der übrigen heiligen Literatur zerstreut. Sie, die erst dereinst Unterlage einer neuen Zeit werden konnte, ist der Gehalt der alten Bundeszeit gewesen, in welchem *diese die neue vorgebildet und vorbereitet hat*.

2. Unterschied und Einheit der zwei *Lehr-Stufen*.

a. *Theologie*, als *Theokratismus*.

In Bezug auf theokratische und messianische Volks- und Welt-Auffassung hat für die Prophetie schon ein starker Gegensatz bestanden, eine Priester- und „Gebildeten" Partei mit den Eigenschaften des *Pharisäismus* oder des *Sadducäismus*. Beiden, aber auch der *gemeinen Volks*-

religion gegenüber kennzeichnet die Propheten-Lehre vornehmlich ein zweifacher Vorzug. Zunächst, mehr Läuterung des sinnlichen Beisatzes zum Geistigen, weniger Verwechselung und Vermischung des Versinnlichens mit Versinnbilden. Dann, stärkere Hervorhebung der Mit-Bedingtheit göttlicher Menschen-Regierung durch das Menschen-Wollen; aber ebendarum des Menschen-Unvermögens, der Gottes-Heiligkeit und Gerechtigkeit genugzuthun. Hosea 6, 6. Amos 5,21—27. Micha 6,6—8. Jes. 1,11—17. cap. 58. Jerem. 6,20. cap. 31. u. zahllose andere Reden oder Sprüche zeigen naheste Annäherung an die evangelischen Grundlehren vom wahren Verhältniß zwischen Gottes-Gnade und sittlicher Freiheit, anstatt selbstgerechten und äusserlichen Gesetzthums.

Das Höherstehn der Propheten über Moses ist in der christlichen Theologie zwar allezeit anerkannt worden. Aber die nothwendige Folgerung daraus, eine Zweifachheit der Stellung der alten Bundes-Anstalt und Bundes-Schrift zur neuen, erscheint weder dogmatisch und ekklesiastisch noch selbst historisch allgemein folgerecht durchgeführt. Und doch liegt im prophetischen Alterthum selbst diese Forderung an eine kommende Zeit klar vor. Schon in der Stelle Jesaia 1,11 ff. allein: „Was soll mir die Menge eurer Opfer? spricht der Herr; ich habe an ihnen allen kein Gefallen; auch eure Sabbath- und Fest-Versammlungen hasse ich; wenn ihr eure Hände ausbreitet und betet zu mir, verschliesse ich vor euch Auge und Ohr. Denn eure Hände sind voll von Blut. Thuet das Böse ab, lernet das Gute thun. Dann kommet, und wir wollen unsern Rechtsstreit schlichten; eure blutrothen Sünden sollen schneeweiß werden". Hier die Lehre von der Heils-Gnade an der Gesetz-Gerechtigkeit Statt.

b. Christologie, als Messianismus.

Theologie, teleologisch betrachtet, ward Christologie: Verkündigung und Erwartung allgemein-irdischen sich Durchführens der Theokratie, als eines Weltplans des Weltgottes; Christologie in dem weitern Sinne, wiefern Salbung das Weihe-Symbol war für Menschen zu göttlichem Dienst. Für Art und Form der Durchführung gaben die Vor-Bilder bald Mosis, bald Samuels, bald Davids die Zeichnung: bald durch einen gesetz-gesinnten Volkstheil, bald durch eine Propheten-Reihe, bald durch einen König führt Jehovah seine Volks- und Welt-Herrschaft herbei; gleichwie er dann Solche in mannichfacher Verbundenheit sinnlicher und geistiger Güter zur Darstellung bringt, in zeitliche Nähe oder Ferne gerückt. Die Abwandlung und Mannichfaltigkeit oder selbst Verschiedenheit theologischen Vorstellens, nach dem Wechsel der Zeiten und nach dem Gesinnungs- wie Bildungs-Unterschied der Personen, reflectirte sich in der Teleologie. Und sie gab dem „messianischen Gehalt" der alten Bundesschriften einen viel weitern Umkreis, als die Zahl „messianischer Stellen" in der gemeinhin engbegränzten Auffassung. Und, auch hier hat die Prophetie, in ihren größeren Repräsentanten, als die Uebergangsstufe von „Gesetz" zu „Evangelium" sich erwiesen; durch ihr sittliches Grundgesetz von Bedingtheit aller messianischen Zukunft, und in anderem als dem gemeinisraelitischen Sinne. Gewöhnlich erst vorangehenden Schilderungen eines scheidenden und läuternden Volks- und Völker-Gerichts ist ein hellerer Schluß gegeben. Die im Ganzen irdische Begränzung des göttlichen Weltreichs der Zukunft ist doch schon durchzogen von dunklen Linien eines höher liegenden Hintergrundes.

Der Schwerpunct des ausgebildetsten Propheten-Messianismus, eines in Solchem gedachten Verhältnisses zwischen altem und neuem Bunde, ist bereits vom Verfasser des Hebräerbriefs, Cap. 8, erkannt; wie er angezeigt vorlag Jerem. 31, 31 ff.: „Tage werden kommen, spricht der Herr, und ich werde mit dem Hause Israel u. Juda einen neuen Bund schliessen. Nicht gleich dem mit ihren Vätern beim ägyptischen Auszuge geschlossenen und von ihnen nicht gehaltenen. Vielmehr das wird mein Bund sein: ich lege mein Gesetz in ihr Inneres, schreibe es in ihre Herzen; ich bin ihnen Gott, und sie sind mir Volk. Es wird ferner nicht der Eine den Andern lehren und mahnen: erkennet den Jehovah. Denn sie alle, vom Kleinsten bis zum Größten, werden mich kennen; denn ich werde ihre Schuld verzeihen, ihrer Sünde nicht weiter gedenken". — Der Verfasser des Hebräerbriefs hat erkannt, daß diese messianische Ankündigung, von dem überhaupt am höchsten über den mosaischen Standpunct sich erhebenden Prophet Jeremia, nicht gehe auf eine neue Bundes-Anstalt als blose Vervollkommnung, oder gar als sogenannte „nur gesteigerte Erfüllung" der alten. Denn er schliesst ab, im 13. Verse: *Ἐν τῷ λέγειν „καινὴν" πεπαλαίωκε τὴν πρώτην. τὸ δὲ παλαιούμενον καὶ γηράσκον ἐγγὺς ἀφανισμοῦ.* Und, nur bei solchem Messianismus ist Joh. 1, 17 sowie der gesammte paulinische Lehrbegriff mit dem prophetischen Alten Testament vereinbar. Die mannichfaltigen Fassungen und Gestaltungen der Messias-Idee, bei den mehrern Propheten, haben alle von Christo gezeugt; doch der Zweck dieser göttlichen Veranstaltung blieb unverkürzt dadurch, daß nicht alle gleich bis zur Höhe des dann Gekommenen schon hinanreichten. Die Christologie des Neuen Bundes allein hat nur Eine Gestalt gehabt: eben die, welche sie in der Geschichte des wirklich erschienenen Christus empfangen hat.

§. 19. Jüdische Nation und Religion:

in den sechs letzten vorchristlichen Jahrhunderten.

I. Orientalische und hellenische Diaspora.

1. Die גּוֹלָה der Zehnstämme, begonnen schon etwas vor 722, die des judaischen Stammes etwas vor 588, hat für den größern Theil der Nation fortgewährt und immer weiter sich ausgedehnt. Vom 6. bis in's 4. Jahrh. war die Diaspora fast nur babylonisch-chaldäische oder auch persische und ägyptische; in den 3 letzten Jahrh. trat mehr noch hinzu hellenische oder römisch-griechische. — Die öfter günstige als ungünstige äussere Stellung im Fremdlande, die im Ganzen nicht enge Verbindung mit dem wiederhergestellten heimischen Volks- und Tempelsitz, Beide haben dem auswärtigen Judenthum seinen Charakter gegeben. Dieses sowenig, wie das vaterländische, erscheint als entweder Auflösung oder Bewahrung der nationalen und religiösen Eigenthümlichkeit; sondern als Schwankung und innere Getheiltheit zwischen Anschluß entweder an Heimat oder an chaldäische und hellenische Umgebung.

2. Die chaldäische Fortbildung repräsentirte den entwickeltsten Scholasticismus oder Gegensatz des Prophetischen, selbst bis zu Unterschied vom priesterlich Levitischen. Anfangs, durch die סֹפְרִים als nur „Masorethen". [Das Wort in zwei Ableitungen: von מָסַר, wo es sachlich gleichbedeutend mit קִבֵּל, מְסוֹרָה mit קַבָּלָא; und von אָסַר, wornach מַאֲסֹרֶת]. Dann, vom 3. vorchr. Jahrh. an, durch „Tanaim" [תַּנָּאִים], von תְּנָא [s. v. a. שְׁנָה][1]).

[1]) Aus solcher Rabbinen-Tradition ist, erst in der christlichen Zeit, der Talmud

3. Die hellenistische Fortbildung hat mehr mit Palästina als mit Chaldäa-Babylon zusammengehangen; von ihrem Hauptsitze als alexandriner bezeichnet.

4. In beiderlei jüdischem Ausland, zumal während der drei letzten vorchristlichen Jahrhunderte, erscheint die Religions-Fassung in ähnlicher Dreifachheit, wie in Palästina; obwol nur die eine der drei Richtungen und nur in Unterägypten einen eigenen Namen [θεραπευταὶ] geführt hat.

II. Palästinisches Judenthum vom 6. bis 4. Jahrh.: Herstellungsversuch auf morgenländischen Grundlagen.

1. Die Zeit der Verbannung, und die Rückkehr.

Die Verbannten, zahlreicher am Euphrat als in Ägypten, waren noch nicht von Propheten-Einwirkung verlassen. Doch, ein sehr günstiges Bild von jedenfalls sehr gemischter Beschaffenheit Derselben setzt sich nicht zusammen aus den Schriften von Jeremjah und Ezechiel, Daniel und dem spätern Jesajah, sowie aus den Psalmen und Klagliedern. — Das Exil des allein heimgekehrten Theils hat von 588—538 gewährt [Jerem. 25, 11.12. vgl. mit Dan. 9, 24—27]. Eine Reihe von Zurückwanderungen, bis nach Mitte des 5. Jahrh., erfolgte unter Serubabel nebst Josua, dann Esra und Nehemja; nur in den Theil des Juda-Stammlandes zwischen dessen Südhälfte und Samaria. Nach-Wanderung auch aus dem Zehnstämme-Israel ist ganz unverbürgt. Dessen ferneres Geschick verliert sich in die Diaspora ohne Geschichte [1]).

2. Die Herstellung in der persischen Zeit: 538—332.

Volkscharakter ist bald vom neuen Wiederanfange an geworden: zunächst, Anhänglichkeit an das von den Vätern, zumal an das als von Moses her Ueberlieferte, vorwaltend mit formalistischem Sinne; allmälig mehr zugleich, Nichtbefriedigung durch das im Gesetz Gegebene, Suchen oder Streben nach einem schon ehedem nie im ganzen Volke Angeeigneten, in religions-politischer und in religions-wissenschaftlicher Beziehung, aber mit Anschluß weniger an die Vorlagen in den Nationalpropheten, mehr an denationalisirende Bildungen wechselnder Völker-Umgebung.

a. Die Reorganisation einer Judäer-Jehovah-Gemeinde oder Kirche begann mit Tempelbau und Tempelcultus [535—515]; unter Mitwirken des Sacharja nebst Haggai. — Nach einer fast unbekannten Zwischenzeit folgte erst von etwa 460 bis um 420 die Fortsetzung derselben, vornehmlich durch Esra's Einführung alter heiliger Schriften als Basis und Norm für das religiös-bürgerliche Leben; und durch Errichtung einer Verwaltungsbehörde in den „Aeltesten“ [זְקֵנִים] nebst Hohenpriester. — Maleachi aber war der letzte Prophet. Die Literatur überhaupt hat auch jetzt fortgewährt; doch eben sie in jener zweifachen Eigenschaft, als Her-

---

[תַּלְמוּד] zusammengestellt worden. Die מִשְׁנָה blieb im babylonischen gleichlautend mit der im jerusalemischen; letztere gesammelt durch Rabbi Jehuda hakkadosch am Ende des 2., und Jochanan nach Mitte des 3. chr. Jahrh. Eine eigene גְּמָרָא erhielt der babylonische durch Rabbi Asche in Sora und R. Jose in Pumbeditha v. Anf. des 5. b. Anf. des 6. chr. Jahrh.

1) *Sacharja* 10, 6—12. *Jerem.* 3, 11—25. cap. 31. *Ezech.* 37, 19—28. *Joseph.* archaeol. 11, 5, 2. 4 *Esr.* 13. — *Abulfatch*, in Paulus' Memorabb. II. S. 54 ff. *Grant:* die Nestorianer od. die Zehnstämme; a. d. Engl.: Basel 1843.

übernahme aus Chaldäischem und Persischem, neben Erneuerung alter Nationalschriften. Aehnlich die Lebenssitte. Alle Fortsetzung höherer Cultur ist auf Juda beschränkt geblieben; obgleich die Galiläer und Transjordanenser vom Verbande mit dem jerusalemer Tempel nicht ausgeschlossen waren. Letzterer behielt einigen Schein centraler Nationalkirchen-Stellung selbst zur Diaspora im fernen Ausland.

b. Das Entstehn einer Separatkirche der Samaritaner [„Cuthäer“], unter persischem Einflusse [Sanaballat, Manasse] ist *Nehem.* 13,28. und *Joseph.* arch. 11,8,2. weniger dem Hergange, mehr nur der Zeit nach verschieden dargestellt. Das von der judäischen Abweichende, Errichtung eines eigenen Tempels [Deut. 11, 26—32. 27, 11—13. Josua 8,33: גְּרִזִּים und עֵיבָל], und noch engere Beschränkung des Umfangs „heiliger Schriften“ als schon in Judäa, auch Anknüpfung der nationalen Erwartungen nur an einen תָּהֵב: Dies alles sollte Zurückgehn bis auf den Mosaismus des Alterthums sein.

III. **Palästinisches** Judenthum in den 3 letzten Jahrhunderten. Mischung mit dem abendländischen Hellenismus.

1. Gräcisirende Aegypter- und Syrer-Herrschaft: 332—167.

a. Wirkung des Alexander-Reichs auch auf das Stammland Israels war die nun fortgesetzte Erweiterung der Diaspora ohne Gränzen, nach Ost und noch mehr nach West. Fortan ist die Judenschaft welche noch eine Geschichte hat, vorzugsweise die palästinische und die hellenistische. Der Erstern innere Volksregierung, nach dem Bürgerliches und Religiöses gemeinsam insichbefassenden Gesetz, wurde wol erst in dieser Zeit bestimmter organisirt: *γερουσία*, mit 70 und dann 71 *πρεσβύτεροι*, oder *συνέδριον* [erst später in סַנְהֶדְרִין chaldaisirt]. Nach jüdischer Tradition in Pirke Abóth zu Anfang, wäre es blose Umgestaltung einer bereits in Esra's Zeit errichteten כְּנֶסֶת גְּדוֹלָה gewesen.

b. Anschluß an das Hellenische gab einer Hellenisten-Literatur das Dasein. Zwar den kirchlichen Verband mit Jerusalem löste auch Ägypten nicht, ungeachtet seines durch Honja oder Onias errichteten Kolonialtempels. Aber nach Vorgang der LXX und einer Reihe von Schriftauslegern, wurden Aristobulos, und der Verfasser des „Buchs der Weisheit Salomo's“, und Philo die Haupturheber eines alexandriner jüdisch-heidnischen Hellenismus.

c. Die Samaritaner, zumal nach ihrer Zerstreuung in Kolonien griechischer Bildung, aber auch die seit 130 um Sichem zusammengedrängten, haben ihrem religiösen Namen שֹׁמְרִים entweder nicht so ganz oder nur zu sehr entsprochen. Beides bezeugt ihre wechselvolle Geschichte bis in die neuesten Jahre christlicher Zeitrechnung.

d. Im judäischen Tempelgebiete hat eine „schriftgelehrte“ Richtung vom gemeinen Lehrtypus sich entfernt. Im zweiten Viertel des 3. Jahrhunderts ward [nach Pirke Abóth 1,3] Einer aus dieser Reihe, Antigonos von Socho, Urheber der Sadducäer-Lehre, welche dann nach einem seiner zwei Schüler, *Σαδδούκ* [צָדוֹק], benannt sein soll. Doch sind für die Erklärung als Charakter-Namens die sprachlichen und sachlichen Gründe überwiegend.

e. In demselben Judäa mögen um dieselbe Zeit die Asidäer [חֲסִידִים, *Ἀσιδαῖοι*] sich enger zusammengeschlossen haben. In ihnen erscheint eine der wenigen Spuren von Zurückstreben zum Religionsbegriff der Prophe-

ten und Dichter besserer Vorzeit, welchen auch Esra's und Nehemja's Restauration gegen den gesetzlich-mosaischen Standpunct zurückgestellt hatte, worauf dessen gemein-rabbinische [nachmals „pharisäische"] Weiterbildung gefolgt war.

2. National-Freiheit unter den Hasmonäern: 167—63.

a. Des Antiochos Epiphanes Angriff auf Judäa's Nationalreligion gab den Anlaß, vom J. 176 an. Die Häupter des Werks der Befreiung in einem mehr als 30-jährigen Kriege 167—135, dann des freigewordenen Volks und neuen Staats, die Söhne eines Chasidäers Mattathia, nach einem ihrer Ahnen Hasmonäer [חשמונאי, Ἀσαμωναῖοι], nach Einem unter ihnen selbst, יְהוּדָה מַקָּבִי, Makkabäer zubenannt, eröffneten die Aussicht auf eine zweite Restauration mehr im Geiste des Prophetenthums. Doch nur auf Zeit. Die Aussicht ging unter in politischer und religiöser Parteiung der großen Mehrheit.

b. Führer der Menge blieben die schon bisherigen Vertreter der gemein-rabbinischen Gesetzreligion; nun als „Pharisäer" [פרושין, ἀφωρισμένοι]. Deren Lehre, Gegensatz der asidäischen, bedurfte kaum erst der Ausartung. Die späte innere Theilung in die Schulen Hillel und Schammai, um 30 vor Chr., war bloser Stufen-Unterschied. — Mehr unter den Gebildeten hatten ihren Anhang die Sadducäer, deren Lehre, gleich der ihrer Gegner, erst jetzt sich ausprägte im zugleich politischen Parteienkampfe um Volksbeherrschung. — — Zwei Hauptpuncte in der Religionslehre schieden die zwei Parteien dogmatisch oder theologisch wesentlich, ohne sie zugleich ekklesiastisch zu trennen. Der eine betraf den Zusammenhang oder Nichtzusammenhang der Menschen- und Völker-Geschicke mit besonderer Gottes-Vorsehung und einer höhern Welt; die gemeinsam als Heilsgrund angenommene Selbstgerechtigkeit menschlichen Subjects galt pharisäisch für nicht ganz, sadducäisch für ganz ausreichend. Der andre, aus dem ersten folgend, betraf den darnach verschieden sich bestimmenden Umfang des erforderlichen Gesetzthums[1]).

c. Die Essäer oder Essener[2]). Deren Dasein von der ersten Makkabäer-Zeit an ist sicher; ihre Richtungs-Verwandtschaft mit den Asidäern und Therapeuten und noch älteren Asketen selbstklar. Die Namens-Ableitung und Bedeutung schwankt vornehmlich zwischen אַסָּאִי und חָזָן. — Lehre und Lebensform der Sonderpartei blieb in ihrem Grundzuge jüdisch, vom Altprophetenthum wie dann vom Christenthum wesens-unterschieden; die ausgeprägteste Askese der alten Zeit.

3. Römer- und Herodeer-Herrschaft: seit 63 vor Chr.

Das so unpolitische wie untheokratische Treiben jener zwei herrschenden Parteien, sammt den nicht lange Makkabäer gebliebenen Hasmonäern, brachte Land und Volk unter Rom, 63. Der Idumäer Herodes I., s. 37,

---

[1]) *Matth.* 22, 32. 23. Act. 23, 8. u. a. *Joseph.* archaeol. 13, 5—10. 10, 5 sq. 18, 1, 2 sqq. bell. jud. 2, 8, 14. arch. 20, 9, 1. Mischna, Jadaim 4, 6—8. Berachot 9, 5. Tanchum 3, 1. — *Philo*, wol nur für einen Theil der Partei.

[2]) *Joseph.* bell. jud. 2, 8. *Philo* quod omnis probus liber; opp. t. II. 457—9. Mangey. *Euseb.* praepar. ev. 8, 11 et 12. *Plin.* hist. natur. 5, 15. — Vgl. die Therapeuten-Schilderung von *Philo*, vit. contempl., in opp. II. 470—486.

erweiterte das längst eingedrungene hellenische Fremdwesen zu nun auch römisch-griechischem. Nach seinem Tode erhielt das Land die zertheilte politische Gestalt, in welcher es dann während Jesu öffentlichen Lebens erscheint [1].

[1] Der Ausgang beider Vorgeschichten ist gewesen: der von Hellenismus und Judaismus selbst-geführte Thatbeweis für ihr Unvermögen, sich zu erhalten auf der Höhe der für ihre Anlage erreichbaren Entwicklung, der platonisch-aristotelischen Philosophie im 4. Jahrh., der hebräischen Prophetie vom 8. bis 6. Jahrh. So konnte das kommende Neue unter Dem, was jetzt die Zeit beherrschte, an das Meiste anknüpfen nicht als ein ihm Verwandtes, nur als ein seiner Bedürfendes und vielleicht Fähiges. Dasselbe hat, auch nachdem es gekommen war und als es in die Welt sich einführen sollte, von Seite des Bestehenden nur in dem Maße weniger Widerstand gefunden, in welchem unter Juden oder Heiden das althebräische Prophetenthum oder die bessere althellenische Philosophie wie eine Vorstufe zur neuen Religion betrachtet wurde.

Zweite Abtheilung: Leben Jesu Christi.

Als Stiftung des Christenthums.

Die Bedeutung der universal=kirchenhistorischen Stelle des Lebens Jesu, in der Mitte zwischen einer Vor=Geschichte und gesammter nachgefolgten Geschichte des Christenthums, ist das Selbst=Ergebniß seiner Darlegung. Zugleich teleologische Fassung desselben, in beiden Richtungen, rückwärts und vorwärts, gehört nur zu den höheren Aufgaben christlicher Geschichtschreibung.

Gegenwärtiger Stand der Geschichtwissenschaft des Urchristenthums macht es nothwendig, der Behandlung des Lebens Jesu zwei an Gewicht gewissermaßen gleiche Abschnitte zu geben: Untersuchung seiner Erkenntnißquellen, und Darstellung seines für die Folge=Geschichte grundlegenden Inhalts; wiefern jetzt in einem eminenten Sinn die Erstere der Letztern Bedingniß geworden, nicht blose Grundlage geblieben ist. Denn neueste Quellen=Kritik hat in Frage gestellt, ob nicht den Hauptinhalt der evangelischen Quellen, somit einer Ur=Geschichte des Christenthums, mehr eine Geschichtenreihe von Urchristen als die Geschichte von einem Christus bilde.

I. Abschnitt: Aus der Quellen=Kunde des Lebens Jesu.

§. 20. Unbedeutendes ausserhalb der neutestamentl. Schriften. [1])

Unter den Ursachen des Schweigens oder blos flüchtigen sich Erklärens über das Christliche, wie es bei den nichtchristlichen Schriftstellern des 1. Jahrh. sich vorfindet, steht allerdings voran die Unscheinbarkeit der neuen Religions=Stiftung und Verbreitung, in Verhältniß zum Ganzen der zwei vorhandenen Religionen, nach deren räumlicher Ausdehnung und herrschender Stellung. Doch reicht sie allein nicht aus. Denn eine bereits sehr lebendige Bewegung ging, von ihrem Entstehungs=Lande aus, durch die griechisch=römische Welt; und sie drang gerade in deren gebildetste Provinzen. Noch eine zweite Ursache hat gewirkt: Befangenheit der jüdischen und heidnischen Gebildeten wie Ungebildeten in nationaler und politischer, in scientifischer und religiöser Tradition; mächtig durch die Schwäche der Gesinnung, welche im Gefolge moralischer Herabgekommenheit ist. Ganz besonders auch bei der Judenschaft. Hier war Jesu Messianität oder Nichtmessianität die tief in's Leben gesammter Nation einschneidende andere Frage der Zeit geworden, neben der ältern heidnischen oder römischen Frage von des Gottesvolks Stellung zu den Weltvölkern.

Der Verlust für die Geschichte des Urchristenthums, infolge dieses Mangels an nichtchristlichen Quellen, ist erträglich. Der Juden und Heiden Zeit=Bildungen und Stimmungen liegen in den eigenen Schriftdenkmalen vor; in der Hauptsache so beschaffen, wie die evangelische und epistolische Christen=Literatur des Jahrhunderts sie gelegentlich abgezeichnet

[1]) *Lardner*: a large Collection of ancient jewish and heathen Testimonies to the truth of the christian Religion: Lond. 1764. 4 t. 4. Fronmüller in d. Studien d. ev. Geistlichk. Württembergs X. 1. 1838: d. Beweiskraft der Zeugnisse, welche die nicht-christl. Schriftsteller der 2 ersten Jahrhh. üb. d. Geschichte Jesu ablegen.

hat, entweder nach ihrem Charakter oder in ihren Stellungen zur neuen religiösen Erscheinung. Hiernach hat in Denselben nicht eine besondere Fähigkeit gelegen zu unbefangnerer und eingehenderer Berichterstattung vom Hergang der christlichen Dinge, in Hinsicht auf Bedeutendes. Persönliche Stellung zum Gegenstand aber, als entweder Theilnehmers oder Fernstehenden, entweder Anhängers oder Gegners, begründet und beschränkt in gleichem Maße die Glaubwürdigkeit. — Nachfolgende Erwähnungen der christlichen Sache, in oder bald nach dem 1. Jahrhundert, sind die einzigen nennenswerthen.

I. Das „Zeugniß" des Josephus, im letzten Jahrzehnt des 1. Jahrh., archaeol., 18, 3, 3.[1]). Ueberwiegende Beweisgründe entscheiden mindestens gegen die Integrität der Stelle, fordern Interpolation durch Christen mindestens bei den [unten durch Einschliessung abgesonderten] vielmehr christlichen als josephischen Bestandtheilen.

1. Das Vorhandensein der Stelle, nach ihrem vollständigen Umfange, in allen Handschriften ist nichts=beweisend. Denn diese alle sind von Christen=Hand; solch Dichten war nach der Sitte jener Jahrhunderte nicht selten; von Joseph, einer vorzüglichen Geschicht=Quelle und Auctorität für alle drei Religionsparteien der Zeit, musste ein Zeugniß den Christen von Gewicht sein Heiden wie Juden gegenüber; auch findet, vermöge dieses Interesses und jener Sitte, kein bedeutender Unterschied statt im Grade der Wahrscheinlichkeit solcher Dichtung, mag sie in Einschiebung der ganzen Stelle oder nur gewisser Sätze bestanden haben sollen; endlich ist der lange Nichtgebrauch des Zeugnisses von christlicher Seite, in der ganzen Zeit vor Eusebius [hist. eccl., 1, 11. demonstr. ev., 3, 5], bei Vorhandensein desselben kaum erklärbar. — 2. Der josephische Sprach=Charakter in der Stelle ist für deren Aechtheit nicht anwendbar. Erdichtung einer so klei=

[1]) Literatur des Streits über das testimonium Josephi vom 16. Jahrh. an, in: *Haverkamp* ed. Josephi, append. *Eichstaedt:* flaviani de J. C. testimonii *αὐθεντία* quo iure nuper defensa sit, quaestiones sex: Jen. 1813—45. 4. *Heinichen* ed. Eusebii hist. eccl. III. excurs. I. Gieseler KGsch. I. 82 ff. *E. Gerlach:* Die Weissag. d. A. T. i. d. Schrift. d. Joseph. u. d. angebl. Zeugniss von Christo: Berl. 1863.

Die Stelle, vollständig nach der Vulgate: *Γίνεται δὲ κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον Ἰησοῦς, σοφὸς ἀνὴρ,* [*εἴγε ἄνδρα αὐτὸν λέγειν χρή· ἦν γὰρ*] *παραδόξων ἔργων ποιητής, διδάσκαλος ἀνθρώπων τῶν ἡδονῇ τὰ ἀληθῆ δεχομένων· καὶ πολλοὺς μὲν Ἰουδαίους, πολλοὺς δὲ καὶ τοῦ Ἑλληνικοῦ ἐπηγάγετο.* [*Ὁ Χριστὸς οὗτος ἦν.*] *Καὶ αὐτὸν ἐνδείξει τῶν πρώτων ἀνδρῶν παρ' ἡμῖν σταυρῷ ἐπιτετιμηκότος Πιλάτου, οὐκ ἐπαύσαντο οἵ γε πρῶτον αὐτὸν ἀγαπήσαντες.* [*Ἐφάνη γὰρ αὐτοῖς τρίτην ἔχων ἡμέραν πάλιν ζῶν, τῶν θείων προφητῶν ταῦτά τε καὶ ἄλλα μυρία θαυμάσια περὶ αὐτοῦ εἰρηκότων.*] *Εἰς ἔτι νῦν Χριστιανῶν ἀπὸ τοῦδε ὠνομασμένων οὐκ ἐπέλιπε τὸ φῦλον.* — [Als ächt haltbar wäre allenfalls noch das *εἴγε ἄνδρα αὐτὸν λέγειν χρή*, bei affirmativer Bedeutung des *εἴγε*: „wie er denn nur ein Mensch zu nennen ist". Auch das nächst Vorherige und Nachherige würde nicht entgegenstehn, da der Sinn jener Worte mehr Anerkenntniß der menschlichen Größe Jesu sein könnte, als z. B. von Seite des celsischen Juden bei *Orig.* c. Cels. II. 79. p. 110 Potter. - Doch, feste Beobachtung des Unterschieds zwischen *εἴγε* bei affirmirenden und *εἴπερ* bei negirenden Sätzen [*Herm.* ad Viger. p. 833] ist von der spätern Gräcität unerweislich. Vgl. Eph. 3, 2. Kol. 1, 23. *Euseb.* hist. eccl. 6, 43. p. 275 ed. Heinichen.

nen Zahl von Sätzen konnte sehr leicht ihn bewahren oder nachahmen. Der Zusammenhang des Abschnitts, in welchem die Stelle vorkommt, wird durch diese zwar nicht aufgehoben, da Joseph auch sonst Zusammenstellungen von nur Gleichzeitigem gibt. Unterbrochen aber wird er durch ihren fremdartigen Inhalt. Denn Christus und seine Sache steht in einer Reihe einzelner heidnischer Juden-Bedrückungen, und ist gleichwol dargestellt nur wenig als eine solche, vielmehr als eine durch längere Zeit sich hindurchziehende und für die Nation denkwürdige Erscheinung. — 3. Für Joseph gültige Beweg- oder Nöthigungs-Gründe, einerseits zum Erwähnen und andrerseits zum Verschweigen, sind gegen einander zu halten und abzuwägen; so aber geben sie für Beides keinen ausreichenden Wahrscheinlichkeits-Beweis. Allerdings kommt hier in Betracht nur das Gewicht der Erscheinung oder Sache Jesu als zeitgeschichtlichen Gegenstandes, nicht des Geschichtschreibers persönliche Stellung zu ihr. Allein in einer historischen Schrift von diesem Zweck und Charakter war Schweigen über einen Messias-Versuch unverfänglicher, als Wahl einer passenden Art des Erwähnens. — 4. Zwei fast ganz unzweifelhafte Josephus-Zeugnisse analogen Inhalts, archaeol. 18, 5, 2. p. 883—4 für den Täufer Johannes, 20, 9, 1. p. 976 für Jesu Bruder Jakobus, gründen ihr entschieden günstiges Urtheil über Beide einzig auf deren Stellung zum Gesetze, ohne ihre Beziehung zu Jesus. Denn die Darstellung ist abweichend im erstern von der in den Evangelien, im letztern von der bei *Euseb.* hist. eccl. 2, 23. Beide Parallelen ergeben, als das analog dem Joseph mögliche Maß günstigen Zeugnisses auch für Jesus, nur etwa auch dessen Schuldlosigkeit und Bedeutenheit als prophetischen Gesetz- oder Sittenlehrers und Religionsweisen. [Chrysost. hom. 12. in Joh. erwähnt Josephs Zeugniß über Johannes, aber schweigt gänzlich über das von Christo].

Alle vorgenannte Gründe sprechen nicht für die Authenticität, und entscheiden wider die Integrität des vermeinten, auch in ihm selbst viel-überschätzten Zeugnisses. Solch Bekenntniß zum Christenthum, wie es die vollständige Stelle ausspricht, war unmöglich: nicht erst nach des Origenes Bezeichnung Josephs als *ἀπιστῶν τῷ Ἰησοῦ ὡς Χριστῷ*, sondern schon durch alles sonst von Dessen Gesinnung und Zeitstellung Bekannte. Und die ursprüngliche Textes-Gestalt, wiefern eine Solche nicht als unstatthaft zu erweisen ist, bleibt dennoch unherstellbar, weil der für Joseph mögliche Grad „jüdischen Werthes" Jesu unbestimmbar ist.

II. Heidnische Schriftsteller um und nach Anfang des 2. Jahrh.

Suetonius, vita Claudii 25. *Tacitus*, annal. 15, 44. *Plinius*, epp. 10, 97: nur einzelne und flüchtige mehr Urtheile als Berichte, und über Christen viel mehr als über Christenthum; Zeugen von der Schwierigkeit des Unterschieds zwischen Superstition und Religion auch für den gebildeten Ethnicismus.

Ganz abzusondern von den Genannten sind: *Lucianus* und *Celsus*, mit ihren Anfängen in polemischer Kritik auch der Entstehungs-Geschichte des Christenthums in Leben und Lehre seiner Stifter.

III. Christen-Mythologie.[1])

Zu den Quellen, welche im Bereiche christlichen Bekenntnisses entstan-

[1]) Literatur der Quellen: s. oben d. allg. Lit. vor dem ersten Zeitalter. Hauptsammlungen: die von *Thilo* und *Tischendorf*. — [Uebersetzungen: von Borberg,

den sind, aber nicht das Ansehn heiliger Geschichtschriften erlangt oder behauptet haben, gehören, wegen ihrer Unbedeutenheit, nicht auch die zerstreuten Notizen bei Kirchenschriftstellern der vier ersten Jahrhunderte. Aber zwei, wiederum unter sich sehr verschiedene, Evangelien-Classen haben ein mittelbares Gewicht. Unterscheidung beider als „akanonischer und apokryphischer" würde selbst nicht den äussern Unterschied anzeigen. Den innern könnte einigermaßen annähernd bezeichnen die Unterscheidung in „dogmatisirende (doctrinäre) und mythisirende". Letztere allein bilden eine Reihe für sich. Ihr Entstehn erst nach dem Dasein einer Geschicht-Literatur des Urchristenthums ist erwiesen. Begonnen hat es im 2. Jahrh., da einige solche Machwerke bereits von Irenäus und Origenes erwähnt sind. Ihr Vorhandensein in der gegenwärtigen Gestalt aber gehört mehr erst der Zeit nach den 3 ersten Jahrhh. an. Verfasst und in privatem oder auch öffentlichem Gebrauche gewesen sind Dieselben zunächst und zumeist im Morgenlande, mehr judaisirenden als paulinischen Antheils; doch bald durch Uebersetzen verbreitet auch in's Abendland.

Erhalten sind nur nachstehende apokryphische Evangelien:

Evangelia infantiae: Historia Josephi fabri lignarii; Protevangelium Jacobi minoris; Evang. de nativitate S. Mariae; Historia de nativitate Mariae et de infantiá Salvatoris; Ev. infantiae Servatoris; *Θωμᾶ τοῦ Ἰσραηλίτου φιλοσόφου λόγος εἰς τὰ παιδικὰ τοῦ Κυρίου*, oder Ev. Thomae Israelitae; Ev. Matthiae s. Matthaei; Ev. de pueritiá Jesu secundum Thomam; Syngramma Thomae. — Vom Lebens-Ausgange Jesu ein einziges: Evangelium Nicodemi; wahrscheinlich Diaskeuase früh erdichteter Acta Pilati, erweitert bis zu dem „Jesus im Hades"; auch mit einem dreifachen Anhang zum ersten Theil, den Pilatus betreffend.

Das dieser Ausartung der Historie in Mythologie Gemeinsame, von der kanonischen und selbst von der anderweiten akanonischen Evangelien-Literatur wesentlich Unterscheidende, geht Wahl und Fassung der Gegenstände an. Hinsichtlich der Wahl ist es zugleich das sehr Bedeutsame: daß die Verderbniß nicht auch den vom öffentlichen Wirken und Lehren Christi handelnden Theil ergriffen hat. In der Fassung aber stellt sich dar: Untergegangenheit sittlichen Interesses an den Heilsthatsachen in sinnliches Behagen an ihrer Beschäftigung der Einbildungskraft; durch superstitiösen Supranaturalism vielmehr Parodie des Heiligen als heilige Geschichtpoesie; seltener, schon gnostische Spiritualisirung. So ist die Stelle auch dieser [wie aller] Mythologie in der Christen-Literatur, zu dienen nur als Selbst-Abzeichnung der religiösen Culturstufe der Masse, im Fortgange der vom Geschehn und ersten Verkündigen sich entfernenden Zeit [1]).

Stuttg. 1841; von *Brunet*, Par. 1849]. Bearbeitung: Rudolf Hofmann, das Leb. J. nach d. Apokryphen, im Zusammenhange aus d. Quellen erzählt u. wissenschaftlich untersucht: Lpz. 1851. Gebrauch: Imman. *Nitzsch:* de apocryphor. evv. in explicandis canonicis usu et abusu: Viteb. 1808. 4. *Arens:* de evv. apocr. usu historico, critico, exegetico: Gotting. 1835. Ullmann: zur Charakteristik des Kanonischen und Apokryphischen in Bezieh. auf d. ev. Gsch.; S. 181—241 in „Historisch od. Mythisch?" Hamb. 1838. Jos. *Pons:* recherches sur les Apocryphes du N. T.: Montauban 1851. *Tischendorf:* de apocr. evv. origine et usu: [praen. orn.] Hag. Com. 1851.

[1]) Die Erzählungen im Koran, bes. in d. 3. 4. 19. Sure, od. auch überhaupt

IV. Anhang: Von der Benennung „Evangelien" als Schriften.

Als das historische Rechts-Verhältniß zwischen vorgenannten drei christo-biographischen Schriftkreisen und den vier kanonischen Evangelien wird wol vorläufig, vor der Letzteren Untersuchung, gelten dürfen, daß Diese Jenen gegenüber ausschliessungsweise Erkenntnißquellen seien. Hingegen, das Verhältniß der vier zu den nicht-evangelistischen übrigen Schriften des Kanons, wie zu einem Theil der nicht in Diesen aufgenommenen [„akanonischen"] Evangelien, kann sich erst in ihrer Untersuchung als ein solches erweisen, daß es ihnen die Eigenschaft als der Hauptquellen unbeschränkt verwahre und gewährleiste.

„Evangelium" ist der christo-biographischen Geschichtschreibung allein als Eigenname zugeeignet worden. Darin hat das Bewusstsein beider Attribute der Erscheinung Christi zugleich sich kundgegeben: wie sie in ihr selbst wesentlich Geschichte sei, und wie sie das stetige Princip alles nachfolgenden Geschehns sei. Ebendemgemäß hat diese ausschliessende Zuertheilung des Namens geschehen können nur als Uebertragung, auch als nur allmälige Uebertragung desselben vom Object auf ein Subjectives. Die rein objective Bedeutung war selbstverstanden die ursprüngliche, wie allezeit fortbewahrte: [z. B. Mt. 24, 14. 26, 13. 1 Kor. 15, 1 ff. Mk. 1, 1; *Justin.* Tryph. p. 10 u. 100]. Uebertragung auf Act und Inhalt irgendwelcher Behandlung des Objects von Seite eines Subjects ist, aus der Apostelzeit, erweislich nur von Paulus: [Röm. 2, 16. 16, 25. 2 Timoth. 2, 8]. Für so frühes Uebergegangensein auf die geschichtliche Behandlung insonderheit kann als Wahrscheinlichkeits-Grund gelten der schon neu-testamentliche Evangelisten-Name; allenfalls auch *Justin.* apolog. I. p. 66 *τὰ γενόμενα ὑπὸ τῶν Ἀποστόλων ἀπομνημονεύματα, ἃ καλεῖται εὐαγγέλια*, wiefern da der Sprachgebrauch als schon bestehend vorausgesetzt ist; aber nicht Chrysost. praef. ad homil. in Matth., daß Matthäus *εὐαγγέλιον τὴν ἱστορίαν ἐκάλεσεν*. Seit der 2. Hälfte des 2. Jahrh. ist der Evangelien-Name aufzeigbar [*Tatianus*, *εὐαγγέλιον διὰ τεσσάρων*, *Iren.* 3, 11, 8 *εὐαγγέλιον τετράμορφον*] als der gewöhnlichere, statt der älteren Bezeichnungen.

---

in mohammedanischem Schriftenkreise, können einigermaßen noch zur Sagen-Ueberlieferung von Christlichem gerechnet werden; nicht jedoch unter der Rubrik von nur unsicheren „Quellen". Zusammenstellungen: *Herbelot:* bibliotheca orient. p. 499 sqq. J. G. C. Schmidt: Sagen v. Jes. aus morgenl. Schriften; am Anfange von Dessen Biblioth. f. Kritik u. Exegese. Gerock: Christologie des Koran: Gotha 1839. — *Toland:* Nazarenus, or jewish, gentile and mahometan Christianity, containing the History of the gospel of Barnabas: Lond. 1718. — Lorsbach: neue Beiträge zu d. Apokryphen N. T. aus d. heil. Büchern d. Johannisjünger: Marb. 1807.

Hingegen, ausserhalb auch blosen Sagenkreises hat selber sich gestellt die Juden-Polemik wider das עָוֹן גִּלָּיוֹן, von Anfang der christlichen Zeit bis in die neueste. Fons perennis ist der Thalmud, zugleich aber eine mit den Zeiten fliessende Kabbala. Eisenmenger, entdecktes Judenthum: Königsb. 1711. 2 Bde. 4. Das Muster antichristlichen Urevangeliums: סֵפֶר תּוֹלְדוֹת יֵשׁוּעַ הַנּוֹצְרִי historia Jeschuae Nazareni, e. manuscr. hactenus inedito ac versione et notis illustr. a J. Jac. *Huldrico:* Lugd. Bat. 1705. Geschichte des Rabbi Jeschua ben Joßef hannoozri, gen. Jesus Christus: Hamb. 2. A. 1858. Wichtige hist. Enthüllungen üb. d. wirkl. Todesart Jesu; üb. die wirkl. Ereignisse d. Geburt u. Jugend Jesu: Lpz. 1849 ff. [Kollmanniana]. Vgl. Truelle, d. wicht. hist. Enthüllungen zc. ein literar. Betrug: Rgsb. 1850.

und vollkommener Religionsstiftung. — Ebendieselbe Theorie nach ihrer mehr *scientifischen* Seite hin, in Betreff des Verbands wie Unterschieds zwischen Logischem und Ethischem, stellt in ihrer Anwendung auf Evangelien-Kritik die allgemeine Forderung, daß in den Wissenschafts-Begriff selber Beides aufgenommen sei, nie völlige Trennbarkeit wie stets bleibende Unterschiedenheit des moralischen Moments vom scientifischen. Für das Gebiet des Ethischen ist alles evident Logische ganz ebenso gültig, wie für den Kreis des Scientifischen; aber nicht auch durchweg ausreichend. Die Arten der Wissenschaft erhalten von der Natur ihres besondern Gegenstandes eine differentia specifica. So auch die Religionswissenschaft. Deren Specifisches ist, vor noch Anderem: das in ihr Hinzutreten sittlicher Nothwendigkeits-Gründe zu den logischen; und das sich Steigern oder Ergänzen der intellectuellen Fähigkeit durch die Macht sittlichen Bewusstseins und Vermögens. Evangelien-Kritik aber ist eben religionswissenschaftlich, nicht *blos* wissenschaftlich; gleichwie ihr Gegenstand, der Evangelien-Inhalt. Des Letztern eigne Natur, und zwar eben wie er vorliegt, stellt namentlich die unbedingte „psychologische" Forderung an die Kritik, dem Eindrucke der Erscheinung Christi und der Kunde von ihr zuzugestehn mindestens eine ihm eigene Kraft auf die unter ihm Lebenden, eine andere als dem von Göttergeschichten oder von Zeitvorstellungen.

Gleichwol, eben der dem Evangelien-Inhalte natur- und wahlverwandten Religionswissenschaft liegt es fern, die *noch bleibenden Schwierigkeiten* innerhalb desselben durch *Kunst-* oder *Gewalt-Mittel* zu beseitigen. Sie hat deren Fernhaltung oder Abwehr durch die ganze Untersuchung der Quellen-Kritik und des Quellen-Inhalts des Lebens Jesu hindurchzuführen. — Besonders eins von solchen falschen Mitteln gehört der Gesammtauffassung an: willkürlich eklektisches Verfahren bei Ausscheidung eines „*religiös alleinwesentlichen*" *Geschichtinhalts*.

Die nothwendigen *Gesetze* und zugleich *Schranken* für solch Unternehmen gehn auf den Grundsatz zurück: daß alles Allgemeine, dergleichen solch „Alleinwesentliches" sein würde, in Besonderem und Einzelnem sein Dasein hat; oder näher, daß ein zu offenbarendes Geistiges in seiner *gesammten Erscheinung* seinen offenbarenden Ausdruck hat. Hierin liegt: daß Begründung des Glaubens an den Inhalt der Evangelien Beweisführung sein muß, zwar nicht für die Möglichkeit aller einzelnen Bestandtheile als einzelner, aber für den Modus des Geschehns überhaupt, unter welchen das Einzelgeschehn in den Evangelien gestellt ist. — Die im übrigen Neuen Testament gegebene Kunde vom Verfahren der normalen *apostolischen Urzeit* in solchem Vertheilen des religiösen Gewichts, oder vom Maße der nach ihm erforderlichen auch lebensgeschichtlichen Kenntniß und Gläubigkeit in Bezug auf Christus, sie kann die Schwierigkeit nur zum Theil heben. — Die Bevorzugung der *Reden* vor den Thaten und Schicksalen, als treuerer Abdrücke zugleich des Wesentlichen und des Geschichtlich-wahren aus dem Leben des Herrn, ist oft über das erweisliche Maß hinausgetrieben worden[1]). Dieses liegt vor schon in allgemein-menschlichem

[1]) Vor Anderen mit willkürlichen Ausschreitungen: *Weiße*, Evangelienfrage S. 94 f. und S. 196—247. Zu maßloser Erhebung der Reden über die Handlungen u. Schicksale, oder vielmehr zu Einsetzung Jener in die Stelle von Diesen, ist hier der erklärte Beweggrund ein zuletzt nur dogmatischer, überdies folgerecht auch wider die Reden

Naturgesetz; noch mehr in Jesu eigenen Erklärungen, in allem über sein Leben Bekannten, im Gesammtcharakter seiner Erscheinung; endlich in dem ganzen Verhältniß zu einander, in welchem theils die Evangelisten-Berichte von Jesu Reden und die von seinen Thaten oder Geschicken, theils die Reden und Thaten oder Geschicke selbst erscheinen.

II. Verhältniß zwischen Objectivität und Subjectivität.

Dies andere Verhältniß ist an sich das allgemeinere des vorigen, aber in den hier gegenständlichen Beziehungen überwiegend von demselben bestimmt worden; darum kann es erst nach ihm zur Betrachtung kommen. — Seine Situation ist folgende. In der „neuesten" Zeit hat der Gegensatz eines Subjectivismus und eines Objectivismus nur ungleich mehr, als in den älteren, im Vordergrunde gestanden. Es ist vorwaltende Richtung ihrer Philosophie und allgemeinen Bildung, dem Subject mehr productive als receptive Stellung zu den Objecten zu geben, mehr die Objecte durch das Subject als Dieses durch Jene bestimmt sein oder werden zu lassen. Und solche Stellung wird aus der gegenwärtigen Entwicklungszeit in die früheren zurückgetragen, aus den übrigen Bildungs-Kreisen in den Religions-Kreis übergetragen. Dies ist eben der Punct, wo die Gestaltung des Verhältnisses von der des vorgenannten abhangt. Kraft und Recht objectiver und so auch göttlicher Causalitäten, Hingebung des Vorstellens und Wollens an sie in den Subjecten zu gründen, wird als geringer und jedenfalls immer abnehmend gesetzt; das Meiste oder auch Alles in den Entwickelungen wird von persönlichen und volklichen und zeitlichen Bestimmtheiten der Subjecte abhängig gedacht.

In der Evangelienkritik tragen deren zwei jüngste Formen in doppeltem Sinne diesen Zeitcharakter. Mythologische [philomythische] Kritik, repräsentirt von Strauß, stellt sich die ganze Orts- und Zeit-Umgebung Jesu so gedanken- und gesinnungslos vor, daß sie ein „an sich" Nichtmythisches nur-mythisch sich vorstellen konnte. Dogmatologische [philodogmische] Kritik, repräsentirt von Baur, stellt sich den größern Theil des Evangelien-Inhalts vor als nicht sowol Mythen-Dichtung, sondern Geschichten-Erzählung, aber gefertigt mit der Tendenz d. h. zu dem Zwecke, um eine subjective Ansicht, welche erst sich entwickelt hatte aus der von Jesus nur ausgegangenen Bewegung, erscheinen zu lassen als aufgestellt bereits am Ausgangspuncte derselben. Aus den Subjectiv-Evangelien der erstern Species war der wirklich-gewesene Jesus nicht erkennbar. Aus denen der letztern aber ist er es; doch unter der Bedingung, daß der Schlüssel dazu ausserhalb der Evangelien liege, in der Literatur vorzüglich des 2. Jahrh. Die Stiftung eines Christenthums war, nach ersterer Evangelien-Theorie, durch sofortiges Phantasiespiel zu einer unbekannten Größe geworden. Nach letzterer ist sie, kraft dogmatischen Triebes an des mythischen Statt, eine Mehrheit von Christenthums-Stiftungen gewesen, eine nur allmälige durch mindestens Ein Jahrhundert sich hinziehende Religionsstiftung; so langsam vorgeschrittene Entwickelung, infolge der innern Schwierigkeit

---

gültiger. [Verfehlt sind die zwei Berufungen: auf das Wort des Herrn bei Johannes, „ich nehme kein Zeugniß von Menschen"; und auf das von Luther: „was Christum nicht lehrt, das ist noch nicht apostolisch, wenn es gleich S. Petrus oder Paulus lehrte; wiederum was Christum predigt, das wäre apostolisch, wenns gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes thät."]

wie äussern Nothwendigkeit, zwischen den zwei alten Religionen in der neuen einigermaßen zu vermitteln.

Beiden Reductionen der Stiftung des Christenthums auf eine Vielheit subjectiven Vorstellens wird gemeinhin entgegengehalten: gesammte Nach-Geschichte christlicher Zeit, deren ursachlicher Zusammenhang mit dem kanonisch-evangelischen Christus, die Thatsache daß der beiweitem meiste Geschichtinhalt aller Folgezeiten eben Ihn und nur Ihn zu seiner Voraussetzung gehabt hat. Die Beweiskraft dieses historischen Gegengrundes bedarf, zu ihrer Ergänzung, der Anerkenntniß auch dem Ethischen angehörender Beweis-Momente; hier der moralischen Unmöglichkeit des Geschichtinhaltes nachgefolgter Zeit, wenn deren Stiftung oder Gründung nichts als der Anfang dann fortgesetzten subjectiven Vorstellens gewesen, wenn also die Christenheit einen principiellen Grund-Irrthum als ihren Grund-Inhalt durch eine Reihe von Jahrhunderten hindurchgetragen. Die Vertreter jener collectiv-subjectiven Genesis des Christenthums erkennen Obiges nicht an, Menschen-Naturnothwendigkeit des Verbindens ethischer Betrachtungsweise und Begründungsart mit der logischen. Sie halten für die allein entscheidende Stellung der Subjecte zu ihren religiösen Objecten die logische, das (mehr oder minder zugleich denkende) Vorstellen. Darum beweist ihnen gegenüber jene Berufung auf die Folgegeschichte, für sich allein, die lange Fortdauer nur eben subjectiven Vorstellens von dem Jesus, nicht aber seines Gedächtnisses und Rechtverständnisses. — Uebrigens ist noch vor dem Inhalt der Geschichte nach Christus jenen Anschwemmungs-Theorieen der Christenthums-Entstehung ein Näherliegendes entgegenzustellen: vergleichende Gegeneinander-Abwägung gesammten anderweiten Gehalts der vorgegebenen allmäligen Entwicklungszeit des kanonischen Evangelien-Christenthums, und des Gehalts von Diesem selbst; um so des Erstern Hervorbringungskraft zu finden.

Die letzte Entscheidung allerdings, über das Verhältniß zwischen Objectivem und Subjectivem in der Urgeschichte des Christenthums, hat die entweder naturalistische oder supranaturalistische, und die entweder überwiegend nur logisch-physische oder mitwesentlich ethische Fassung ebendieser zwei Glieder des Verhältnisses. Aber beide Fassungen haben nach den erweislichen Thatsachen, nicht umgekehrt Diese nach Jenen, sich zu richten. Solche Thatsachen in der Geschichte des Urchristenthums sind: Mannichfaltigkeit und Entwickelung; als die zwei Formen, in welchen bereits in den Urkunden dieser Geschichte selbst ein das Object mitbestimmendes Mitwirken der Subjectivität vorliegt.

§. 22. Zur Geschichte des Gebrauchs der Evangelien als Erkenntnißquellen des Lebens Jesu.[1]

A. bis Mitte des 18. Jahrh.

Die große Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit sowie Wandelbarkeit bis zu Gegensätzlichkeit, welche die Geschichte der Ansichten von den Quellen und der Darstellungen des Lebens Jesu aufzeigt, geht auf zwei

[1]) Die Literatur der Evangelien-Kritiken und Christo-Biographieen ist durch sich selbst in die Geschichte Beider verflochten. Sie umfasst, neben den Ausführungen des Ganzen, die bisweilen gleich wichtige Behandlung gewisser Theile. Die nur praktisch-religiösen Schriften über das Leben Jesu, inwieweit es solche von Bedeutung gegeben hat, gehören der allgemeinen Kirchenliteratur-Geschichte an. — Auf Vollständigkeit ange-

Hauptgattungen zurück. Das diese im Wesen Unterscheidende lag in den [oben vorgelegten] Principien: in Fassung jener drei Grundverhältnisse, zwischen göttlicher und menschlicher Thätigkeit, logischer und ethischer Betrachtungsweise, Objectivität und Subjectivität der Stellung zu Gegebenem. Die Arten= und Stufen=Unterschiede innerhalb jeder von den zwei Gattungen, meist noch sehr wesentliche, beruhten und bestanden in abweichendem Bestimmen über Sinn und Grad des im Gattungs=Grundsatze Angenommenen.

In Betreff der Zeit, hat für Entwickelung und Geltung der Gattungs= und Arten=Unterschiede theils Aufeinanderfolge, theils Nebeneinanderbestehn oder selbst Ineinanderfliessen stattgefunden. Das Ergebniß aus der Anwendung jener verschiedenen Principien auf Untersuchung der Quellen, hiernach der Inhalte des Lebens Jesu war alle drei christliche Zeitalter hindurch ein getheiltes, in Grade von entweder Anerkenntniß oder Nichtanerkenntniß ihrer historischen Wahrheit und Gewißheit. Ein schiefes und falsches Bild von der Auffassungs= und Behandlungs=Geschichte der Evangelien entsteht, wenn die in den einzelnen Zeit= oder Raum=Theilen zurückgedrängten Auffassungs= und Behandlungs=Weisen als wenig wirksam=gewesene auch in ihr zurückgestellt werden; aber noch weit mehr, wenn die welche irgendwann und irgendwo sich vorgedrängt haben, als die wirklich ihre ganze Zeit beherrschenden oder repräsentirenden allein in den Vordergrund gestellt werden. Ersterer Fall findet statt in Bezug auf die siebzehn früheren christlichen Jahrhunderte: in ihnen hat eine den kanonischen Evangelien günstige Ansicht das Uebergewicht im Ganzen errungen und behauptet; jedoch eben nur allmälig und unterbrochen. Noch mehr aber findet letzterer Fall statt in Bezug auf die „neuere oder neueste Zeit“ nach dem siebzehnten Jahrhundert: in ihr hat moderne Kritik, innerhalb erst Englands und Frankreichs und dann Deutschlands, mehr gegen als für die Quellen und deren Inhalt Gründe aufgesucht; doch sie hat, in ebendenselben allein von ihr besetzten Ländern, ihr auch selbst kritisches und nicht blos apologetisches Gegengewicht erhalten. — Dies die Gesammtgestalt der Quellen=Geschichte

---

legte Verzeichnung der darstellenden u. der erörternden, allgemeinen u. besondern christobiograph. Literatur: Hase, Leben Jesu: 4. A. Lpz. 1854. [Die daselbst angenommene Dreitheilung, in „harmonische u. historische u. poetische Darstellung“, ist auch für die „in künstlerische Form gefassten“ Lebensgeschichten ungeeignet. Die 3te Classe würde näher mit den praktisch-religiösen Schriften zusammengehören. Zwischen erstgenannten 2 Classen hat, mit Ausnahme der kleinen Zahl absoluter „Harmonieen“, kein specifischer, sondern nur in Grad u. Umfang angenommenen Zusammenstimmens ein Unterschied bestanden. Wie überall bei Vorlage einer Mehrheit von Quellen, und bei Noch-Unentschiedenheit des wirklichen Grads u. Umfangs bestehender Harmonie und Disharmonie derselben, gibt es zwischen den weder absolute Harmonie noch absolute Disharmonie Annehmenden keine Bestimmung des Grads u. Umfangs derselben, welche zugleich Grenzbestimmung sein könnte für die Eigenschaft von entweder „Historikern“ oder „Nichthistorikern“ als blosen „Harmonikern“].

Uebersichten der Geschichte der Evangelien-Auffassung und historischen Verwendung, jedoch nicht auf Darbietung des Ganzen angelegt, sind: Strauß, in der Einleitung zu s. Leben Jesu, „Geschichte der Ausbildung des mythischen Standpuncts f. d. ev. Gsch.“; Baur, vor s. „Untersuchungen üb. d. kanon. Evv.“ 1847. S. 1—76; Uhlhorn, „die älteste Kirchengeschichte in ihren neueren Darstellungen“, in Jahrbb. f. deutsche Theol. II. u. III. Bd. 1857 u. 1858.

des Lebens Jesu in extensiver Beziehung. Was sie in intensiver Beziehung ergebe, inwieweit ihr mannichfacher und wechselnder Gehalt ein bald gefährdender bald bewährender gewesen, Dies hat ihre nachfolgende Uebersicht aufzuzeigen.

I. In der ältern und mittlern christlichen Zeit

begegnen wir zuvörderst zwei Reihen ausserhalb der katholischen Kirche, von deren Anfängen bis zum Schlusse ihres Mittelalters: Angriffe auf das Christenthum auch in seiner Entstehungs-Geschichte, von Seite der Nichtchristen, aber auch der erst gnostischen, dann manichäischen, zuletzt einem skeptischen Ethnicism wiederverfallenen Oppositions-Secten; bald nur auf Grund der Andersfassung des Religiösen in den eigenen besonderen Religionsformen, bald aus zugleich religionswissenschaftlichen Gründen.

Innerhalb der Kirche hatte der alleinherrschende Supranaturalism seinen Ausdruck in einem Offenbarungs-Begriffe, welcher in zwei Hauptpuncten ein wesentlich anderer war, als der nachmalige protestantische. Derselbe nahm zwischen dem Pneuma in- und ausserhalb heiliger Schrift keinen specifischen, nur einen unbegränzbaren gradualen Unterschied an. Ebenderselbe ließ in der Inspiration nur die Sache rein und voll durch das göttliche Geisteswirken bestimmt werden, die Form vornehmlich durch dessen Empfänger oder Organe. Beide Fassungen des Offenbarungs-Geistes, hinsichtlich des Umfangs und Modus seiner Wirksamkeit, liessen auf der subjectiven [menschlichen] Seite unbestimmt weiten Raum für freie Selbstbewegung. In ihnen liegen die vornehmsten Erklärungsgründe der Art, wie, nicht in häretischen Kreisen allein, sondern in der Kirche und Kirchenschule selbst, Mannichfaltigkeit und allmälige Entwicklung des religiösen Vorstellens betrachtet worden sind.

Für Behandlung heiliger Schriften, zunächst der evangelistischen, haben sich bei solcher Offenbarungs-Theorie zwei Formen gebildet. Einerseits, ein weit-ausgedehntes Auslegungs-Recht, welches „Kirchenwissenschaft" sehr mannichfaltiger Art, auch Gnosis oder philosophirende Theologie auf sich übertrug, und welches sie übte durch Verbindung allegorischer oder vielmehr dogmatischer Interpretation mit der grammatischen[1]). — Andererseits, vornehmlich auch in mehr kirchlich gebundener

---

[1]) Unzureichend bekannte Zusammenstellungen des Evangelien-Inhalts, aus dem ersten Zeitalter: von *Tatianus, τὸ διὰ τεσσάρων*; von *Victor Capuanus,* im 6. Jahrh. aus dem Griechischen eines Unbekannten übersetzte consonantia quatuor evangeliorum, [im 9. Jahrh. in einer „versio theodisca" erneuert].

Die der Zeit nach früher ausgebildete Evangelien-Behandlung war die gnostisch ausdeutende; nächst den häretischen Gnostikern des 2. Jahrh., unter den katholischen Gnostikern namentlich bei Origenes. Unt. and. Belegen: De principiis 4, 15. p. 173—4 [ed. Ruaeor.]: Procuravit divina sapientia offendicula quaedam vel intercapedines intelligentiae fieri historialis, impossibilia quaedam et inconvenientia per medium inserendo; ut interruptio ipsa narrationis velut obicibus quibusdam legenti resistat obiectis, quibus intelligentiae huius vulgaris iter ac transitum neget, et exclusos nos ac recussos revocet ad alterius initium viae, ut ita celsioris cuiusdam et eminentioris tramitis per angusti callis ingressum immensam divinae scientiae latitudinem pandat. — (Spiritus sanctus,) sicubi quidem invenit ea, quae secundum historiam gesta sunt, aptari posse intelligentiae spirituali, ordinis utriusque textum uno narrationis sermone composuit,

Kirchenwissenschaft, ließ jene Offenbarungs-Theorie eine gewisse Unbefangenheit oder auch Sorglosigkeit fortbestehn, in Bezug wie auf Auswahl „heiliger" Geschichtschriften, so auf inneres Zusammenstimmen aller ihrer Bestandtheile[1]). — — Beide Stellungen zur schriftgegebenen Lebensgeschichte Jesu haben bis in die neuere und neueste Zeit herein, ohne Unterschied nach den Confessionen, mehrfach sich erhalten.

II. Der ältere Protestantismus.

In seinen zwei früheren Jahrhunderten hat Derselbe, da wo er an seinem Princip festhielt, den Begriff von Inspiration heiliger Schrift von der ältern und mittlern Kirchentheologie abweichend gefasst, späterhin wieder mehr ihr genähert. Die Reformation war Einschränkung

---

altius semper arcanum sensum recondens. Ubi autem spirituali consequentiae rerum gestarum historia convenire non poterat, interdum interseruit quaedam vel minus gesta, vel quae omnino geri non possent, interdum etiam quae possent quidem geri, nec tamen gesta sunt. Ebenso bei Reden u. Gesetzen. Quae omnia idcirco procuravit Spiritus sanctus, ut ex his, dum ea quae in primâ fronte sunt vera vel utilia esse non possunt, ad inquisitionem veritatis altius repetitae revocemur, et dignum deo sensum in Scripturis, quas a deo inspiratas credimus, perquiramus. Non solum autem de his, quae usque ad adventum Christi scripta sunt, haec Spir. S. procuravit; sed, utpote unus atque idem Spiritus et ab uno deo procedens, eadem similiter etiam in Evangelistis et Apostolis fecit. Nam ne illas quidem narrationes, quas per eos inspiravit, absque huiuscemodi sapientiae suae arte contexuit. Unde etiam in ipsis non parva permiscuit, quibus historialis narrandi ordo interpolatus vel intercisus per impossibilitatem sui reflecteret atque revocaret intentionem legentis ad intelligentiae interioris examen. — Contra Celsum, 1, 42. p. 32: *Ὁ εὐγνωμόνως ἐντυγχάνων ταῖς ἱστορίαις, καὶ βουλόμενος ἑαυτὸν τηρεῖν καὶ ἐν ἐκείναις ἀνεξαπάτητον, κρινεῖ, τίσι μὲν συγκαταθήσεται, τίνα δὲ τροπολογήσει, τὸ βούλημα ἐρευνῶν τῶν ἀναπλασαμένων τὰ τοιάδε, καὶ τίσιν ἀπιστήσει ὡς διὰ τὴν πρός τινας χάριν ἀναγεγραμμένοις. Καὶ τοῦτο προλαβόντες δι' ὅλην τὴν φερομένην ἐν τοῖς εὐαγγελίοις περὶ τοῦ Ἰησοῦ ἱστορίαν εἰρήκαμεν· οὐκ ἐπὶ ψιλὴν πίστιν καὶ ἄλογον τοὺς ἐντρεχεστέρους ἐκκαλούμενοι, ἀλλὰ βουλόμενοι παραστῆσαι, ὅτι εὐγνωμοσύνης χρεία τοῖς ἐντευξομένοις καὶ πολλῆς ἐξετάσεως καί, ἵν' οὕτως ὀνομάσω, εἰςόδου εἰς τὸ βούλημα τῶν γραψάντων, ἵν' εὑρεθῇ, ποίᾳ διανοίᾳ ἕκαστον γέγραπται.* — In Joa. 10, 4: *Προέκειτο τοῖς εὐαγγελίσταις ὅπου μὲν ἐνεχώρει ἀληθεύειν πνευματικῶς ἅμα καὶ σωματικῶς, ὅπου μὴ ἐνεδέχετο ἀμφοτέρως, προκρίνειν τὸ πνευματικὸν τοῦ σωματικοῦ, σωζομένου πολλάκις τοῦ ἀληθοῦς πνευματικοῦ ἐν τῷ σωματικῷ, ὡς ἂν εἴποι τις, ψεύδει.*

[1]) *Augustinus*, de consensu Evangelistarum, beachtet die Abweichungen in Wahl und Anordnung fast allein, nicht gleichmäßig die in der Fassung. Und zur Erklärung derselben dienen ihm abwechselnd beide Formeln: bald, sicut unicuique inspiratum est; bald, ut quisque meminerat et ut cuique cordi erat. — Aehnlich, die gesta Christi von *Huss*. — Nahebei in zugleich origeneischer wie augustinischer Weise, das Monotessaron von *Gerson*. Z. B. [opp. ed. du Pin IV. 91]: Cum magno sacramenti mysterio Spiritui placuit, sub quadam concordissimâ (si ita dici possit) dissonantiâ mentes fidelium commovere ad humiliorem vigilantioremque nec non multipliciorem investigationem veritatis; palamque [leg. palam quo] fieret, quatuor evangelistas non mutuâ conspiratione sed divinâ inspiratione fuisse locutos.

des Traditions-Pneuma, in wie ausser der „Kirche", durch das Schrift-Pneuma. Aber, mehr erst die Nachfolger der Reformatoren, als Diese selbst, setzten im Acte der Schrift-Inspiration fast gleiche Abhängigkeit des Subjects in der Form wie in der Materie. Und selbst in ihrer histori-schen [wie exegetischen] Evangelien-Behandlung erreichte die Ausführung die Strenge des Grundsatzes nicht völlig und allgemein und auf die Dauer. Allerdings wurden, ihm gemäß, alle wechselseitige Abweichungen des vier-fachen Evangelien-Inhalts als Solche aufgehoben: durch Zurückführung der größeren auf das wirkliche Geschehn, der kleineren auf die den Stoff for-mende Weisheit des Offenbarungsgeistes. Doch bald, bei calvinischen Theo-logen zeitiger als bei lutherischen, begann ein Uebergehn von Annahme harmonischen Verhältnisses zu Annahme synoptischen Verhältnisses. Wiewol ausdrücklich noch so, daß der Unterschied dieser zwei Verhältniß-Gestalten, obgleich gegründet in nun zugestandenem Antheil des Subjects an der Formation des Stoffs, das Bestehn voller Harmonie alles Sachlichen nicht berühre [1]).

§. 23. Zur Geschichte des Gebrauchs der Evangelien:

B. Der spätere Protestantismus, besonders in Deutschland, in d. 2. Hälfte d. 18. u. in den ersten Jahrzehnten d. 19. Jahrh.

1. Gleichzeitig mit Eintritt der „neuern" Philosophie zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in ursachlichem Zusammenhange jedoch nur mit einigen ihrer mehrern Formen, trat für Nach- oder Gegenreformation der Gebil-detenstand auf. Fürerst in England und Frankreich allein; in Beiden wiederum mit sehr verschiedenem Charakter; unter dem Gemeinna-men „Deisten" in Ersterem, als „Philosophen" in Letzterem. In England allein hat die skeptische Polemik den Anfang gemacht zu auch wissenschaft-licher Kritik der Geschichte des Urchristenthums; bis sie dann in Derselben aufgegangen ist [2]).

2. In Deutschland hat das Hervortreten einer Richtung auf Kritik der heiligen Geschichte auswärtige wie inwärtige Erklärungsgründe gehabt. Erstere lagen in zugleich negativen und positiven Folgen aus dem Herüberwirken des Auslands [3]). Die daselbst wissenschaftlichere Be-gründung der Kritik war an die Namen von Semler, Lessing und

[1]) Andreas *Osiander:* harmonia evangelica: 1537. *Calvinus:* harmonia ex tribus evv. composita, adiuncto seorsum Joanne: 1553. Martini *Chemnitii* [1593] harmonia quatuor evv., quam Polycarpus *Lyserus* et Joh. *Gerhardus*, is continuavit [1603—8], hic perfecit [1626]: Hamb. 1704. 3 t. fol. Corn. *Jansenius:* tetrateuchus: Lovan. 1639. *Lightfoot:* harmony, chronicle and order of the New Testament: Lond. 1644. *Rus:* harm. evv. ita adornata, ut investigatâ sedulo textus cohaerentiâ nullus versus sive traiiciatur sive praetereatur sine brevi explicatione: Jen. 1727. 4 vol. 8. Joh. Alb. Bengel, richtige Harm. d. vier Evv.: Tüb. 1734 ff.

[2]) *Evanson:* the Dissonance of the four generally received Evangelists, and the Evidence of their respective Authenticity examined: Ipswich 1792.

[3]) Unter den exotischen Producten: die „Fragmente des wolfenbütteler Ungenann-ten" [Reimarus in Hamburg], von Lessing seit 1778 ohne Nennung seines Namens herausgegeben. [Venturini:] natürl. Gesch. des großen Propheten v. Nazareth: Beth-lehem (Kopenhagen) 1800. 3 Bde.

Kant geknüpft. Die von Semler ausgegangene, als geschichtliches Verfahren die wahrste, ist die nachhaltigste geworden: namentlich auch durch seinen allgemeinsten Grundbegriff und Grundsatz, von der selbst sich unter Zeit und Raum stellenden und doch überall ihr Wesentliches wahrenden Offenbarung, inwiefern er die Untrennbarkeit und hiermit als selbstverstanden die Vereinbarkeit der Wissenschaft und Religion aussprach. Lessings Mitwirken war die Forderung kritischen Sinnes und Geistes, als alleinigen Garants der Dauer wie wahrer Wirksamkeit, in Religion wie in Wissenschaft und Kunst. Kant's Mitgründung einer Religions-Kritik hatte ihren letzten Grund in der Stelle, welche von ihm der praktischen Vernunft zugetheilt ist [1]).

Das in dieser Reihe ausgebildete Princip, das des sogen. Rationalismus, war da wo es folgerecht festgehalten blieb: nicht ein Schwanken zwischen Supranaturalismus und Naturalismus, (Beide in ihrer besondern Bedeutung genommen); sondern Setzung allmäligen Uebergehns von Glauben an ein auch unmittelbares, übernatürliches Wirken der Gottheit zu Erkenntniß ihrer nur mittelbaren, natürlichen Wirkungsart, als des Zwecks aller providentiellen Menschen-Erziehung (Offenbarung), und als des Ziels aller religiösen Forschung. — In der Anwendung auf Geschichte der Offenbarungen Gottes, insonderheit auf Jesu Lebensgeschichte, ergab dieser göttlich-pädagogische Pragmatismus als Behandlungsform derselben „historische Interpretation", d. i., Erkennung jedes Bestandtheils solcher Geschichten innerhalb seiner besondern Zeit, auf der subjectiven Entwicklungsstufe des Vorstellens und darnach Darstellens. Der Gegenwart sollte, weil zu ihr so „historisch" interpretirte Offenbarung meist negativ sich verhalte, „moralische" Interpretation Ersatz gewähren. Den mehr nur philosophisch auf diesem kantischen Standpuncte Stehenden genügte der Ersatz. Die mehr zugleich theologisch auf ihm Stehenden fanden, als Bibliodicee, erforderlich eine Ergänzung durch „natürliches Erklären". — Das Allgemeine und Gemeinsame dieser (vielmehr in Lessings und Kants als in Semlers Sinn und Weise) „rationalistischen" Vorstellung von der Beziehung zwischen Gottheit und Menschenwelt war: Herabsetzung des Offenbarungs-Glaubens und Inhalts im Einzelnen zu einem Subjectiven und Momentanen. Die (allerdings anerkannte) Leitung oder Erziehung von Seite der (noch monotheistisch vorgestellten) Gottheit konnte nur bestehen in einer (schwer vorstellbaren) Fürsorge oder „Vorsehung" dafür, daß jenes blos temporäre und blos subjective Erziehungsmittel sich abnutze oder überflüssig mache [2]).

---

[1]) Semler: von freier Untersuchung des Kanon: Halle 1771; oder vielmehr, seine gesammte schriftstellerische u. amtliche Thätigkeit. Lessing, in den unmittelbar hierher gehörenden Schriften: „nene Hypothese über die Evangelisten, als blos menschliche Geschichtschreiber betrachtet"; und „Duplik". Kant: „Religion innerhalb der Grenzen der blosen Vernunft", 1793; nur eine Application der viel bedeutenderen grundlegenden Kritiken seit 1781.

[2]) Lessing, die Religion Christi; in Werke XXVI. S. 63: „Die Religion Christi ist diejenige Religion, die er als Mensch selbst erkannte und übte, die jeder Mensch mit ihm gemein haben kann. Die christliche Religion ist diejenige, welche es für wahr annimmt, daß er Mehr als Mensch gewesen. Wie Beide, die Rel. Christi u. die christliche, in Christo als in einerunddemselben Person bestehen können, ist unbegreiflich. Die Rel. Christi ist mit d. klarsten u. deutlichsten Worten in d. Evangelisten enthalten; die christliche dagegen so ungewiß und vieldeutig, daß es schwerlich eine einzige Stelle

3. In dieselbe Scheide-Zeit zweier Jahrhunderte fielen die Vorbereitungen und Anfänge eines mythologischen Kriticismus, in seiner Anwendung auf Geschichten ohne Unterschied ihres engern oder nicht-engern Zusammenhangs mit Religion, darnach ihres Charakters als „heiliger" und „nicht-heiliger" Geschichten [1]).

4. Gegenüber bestand gleichzeitig fort der eben im Kampfe mit Rationalismus sich läuternde wie kräftigende Supranaturalismus. Das Charakterzeichen, ihm allgemeinsam in der Mannichfaltigkeit seiner Schattirungen und Schwankungen, blieb Festhalten an der Objectivität einer Offenbarungsthätigkeit der Gottheit. — Von ihm aus ward möglich die Idee einer Lebensgeschichte Jesu, welche Dessen Erscheinung einreihe in die Gesammtheit der Selbst-Offenbarungen Gottes in Welt, als den Höhepunct von Diesen und so der weltgeschichtlichen Bewegung Mittel- und Zielpunct. Die Ausführung indeß, ohnehin von einer nur kleinen Zahl unternommen, hat zwei Schwierigkeiten nicht überwunden; ungeachtet der Vorlage von Mitteln in Aussprüchen des Stifters, sowie des Vorangangs Einzelner seit dem 2. Jahrh. in Anwendung derselben. Es kam nicht zu Einverständniß über das Sein und Wirken Gottes in Welt der Art nach, als ein entweder nur mittelbares oder je unmittelbares, gleichwie als stets zugleich inner-natürliches und über-natürliches. Ebensowenig über den Umfang des Begriffs „Gottesreich" oder „Kirche", des Endzwecks und Inhalts der Sendung und Erscheinung Christi als eines ethischen für die Seelen und die Geister der Menschen. So blieb die Einreihung des Lebens Jesu in die Weltgeschichte, als göttliche Offenbarungs- und Reichs-Geschichte, erschwert in Bezug auf Form und Materie des Geschehns. — Doch, Erfassung dieser höchsten Welterscheinung mit dem weltgeschichtlichen Gedanken ihres Ganzen hat diesem Standpuncte und Kreise geeignet. Und hier war es auch, wo die nur synoptische Ver-

---

gibt, mit welcher zwei Menschen, solange die Welt steht, den nämlichen Gedanken verbunden haben." — Hnr. Eberh. Gottl. Paulus: im Evv.-Commentar seit 1800, sammt „Leben Jesu als Grundlage einer reinen Geschichte des Urchristenthums", 1828. Mit anderem Pragmatismus: Eberhard: der Geist des Urchristenthums: Halle 1807. 3 Bde. Planck: Gsch. d. Christenth. in d. Periode s. ersten Einführ. in die Welt durch Jesum u. die Apostel: Göttg. 1818. 2 Bde.

[1]) Eichhorn: Urgeschichte; herausg. von Gabler: Altdorf 1790. Schelling, üb. Mythen, histor. Sagen u. Philosopheme; in Paulus' Memorabilien 1793. 5. Stück. (Vgl. Gabler's neuestes theol. Journal 1799. VI. 350 ff.) *Heyne:* bibliotheca Apollodori, Gottg. 1803. I. p. XXIII—LVI; Commentatt. soc. gottg. XIV. 107 sq. XVI. 285 sq. F. A. Wolf und Homer: 1795. B. G. Niebuhr und die altröm. Gsch.: 1811. — J. J. Heß: Grenzbestimmung Dessen, was in der Bibel Mythos, Anthropopathie, personif. Darstellung, Poesie, Vision, und was wirkliche Geschichte sei; in s. Bibliothek f. d. heil. Gsch., Zürich 1792. II. 153 ff. — Geo. Lor. Bauer: Mythologie des A. u. N. T.: Lpz. 1802. Gabler: Ist es erlaubt, in d. Bibel u. sogar im N. T. Mythen anzunehmen? im Journal f. auserles. theol. Lit. 1806. 1. Stück. De Wette: Kritik d. israelit. Gsch.: Halle 1807. Ueber die verschied. Rücksichten, in welchen u. für welche der Biograph Jesu arbeiten kann; in Bertholdt's krit. Journal 1816. V. 235 ff. 445 ff. Heydenreich: üb. d. Unzulässigkeit d. myth. Auffassung des Historischen im N. T. u. im Christenthum: Hamb. 1831. — Otfr. Müller: Prolegomena zu e. wissenschaftl. Mythologie: Göttg. 1825.

hältniß-Gestalt der Erkenntnißquellen erkannt wurde als für wahrhaft „historischen" Zweck ausreichend; anstatt entweder sie selbst in eine „harmonistische" zu „verwandeln", oder ihren geschichtlichen Werth anatomisch zu verkümmern [1]).

5. Ungleich mehr, als eigentliche Lebensgeschichtschreibung, beschäftigte, seit Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts, vornehmlich im Kreise der dem Rationalisiren zugeneigten deutschen Theologie, die isagogische Vorfrage von Entstehungs-Art der kanonischen Grundlagen zu solcher Geschichte. Als Aufgabe galt: „die Zeit-Verhältnisse und Elemente, welche die eigenthümliche Entstehung und Gestaltung jedes Evangeliums bedingt haben, aus Dem herauszuerkennen, was in jedem sich unterscheide entweder als ihm mit anderen Gemeinsames oder als Eigenes, und als entweder Ursprüngliches oder Späteres, Mehr- oder Minder-verbürgtes". Drei Hypothesen traten nach einander auf, das Räthsel zu lösen [2]).

Eichhorn's [Lessings] schriftliches Ur-Evangelium. Die Unerweislichkeit der nachher von Anderen wider diese „Urevangeliums-Hypothese", und der von ihrem Vertreter wider die zwei übrigen Hypothesen vorgebrachten Gegengründe ist ungefähr gleich nachweisbar. Sie war aufgegeben; ist aber der Sache nach und in nur andrer Gestalt, neuerlichst wieder hervorgesucht. Doch steht ihr Gewichtiges entgegen. — Gieseler's [und Anderer] mündliches Ur-Evangelium, d. i., während der ersten 2 oder 3 Jahrzehnte nach Jesu Tode nur mündliches Ueberliefern. Die zwei entscheidenden Gegengründe wider diese „Traditions-Hypothese" sind: das nicht blose Nebeneinander-abwechseln eines Einstimmens und Nichteinstimmens in den synoptischen Evangelien, sondern die Art wie Beides beschaffen und vertheilt ist; ausserdem, die Natur der Sache und die Sitte der Zeit. — Eine ganze Anzahl von Gelehrten, noch jetzt nicht geschlossen, hat einer

---

[1]) Joh. Jak. Heß, Gsch. d. drei letzten Lebensjahre Jesu, 1768; Geschichte u. Schriften d. Apostel Jesu, 1775; Lehre, Thaten u. Schicksale unsers Herrn, 1782; vom Reiche Gottes ꝛc. Fz. Volkm. Reinhard: Versuch üb. d. Plan, welchen der Stifter d. christl. Relig. zum Besten d. Menschh. entwarf: Wittbg. 1781. 5. A. v. Heubner 1830. Herder: vom Erlöser d. Menschen, nach d. drei ersten Evv.; und, von Gottes Sohn, der Welt Heiland, nach Joh. Ev.: Riga 1796—7. (Conz: morgenländische Apologen; Jesu Universalreligion: Lpz. 1811.). Ernst Sartorius: üb. den Zweck Jesu als Stifters eines Gottesreichs: Göttg. 1820. (Bodent, kathol. Geistl. in Württemberg: d. erste u. heiligste Gesch. d. Menschheit, Jesu v. Nazareth; historisch-kritisch, mit steten Rückblicken auf griech., röm. und jüd. Relig.-Gsch.: Gmünd 1818 ff. 4 Bde.).

Griesbach: evangelia Matthaei, Marci et Lucae, unâ cum iis Johannis pericopis, quae historiam passionis et resurrectionis complectuntur: Hal. 1774. u. ö. *De Wette* et *Lücke:* synopsis evv. Mt. Mc. et Luc. c. parallelis Jo. pericopis, ex recens. Griesb.: Berol. et Lond. (1818) 1842. *Greswell:* harmonia evangelica; s. quatuor Evv. atque Actus Apostolor. graece, pro temporis et rerum serie in partes sex distributi. 3. ed. Oxon. 1840. 2 vol.

[2]) Eichhorn: in s. Bibliothek V. 761; und, Einleitung in das N. T. 1804. — Gieseler: hist. krit. Versuch üb. d. Entsteh. u. frühsten Schicksale d. schriftl. Evv.: Lpz. 1818. — Unter den Monographikern: Schleiermacher: üb. d. Schriften des Lukas, e. krit. Versuch: Berl. 1817. Wilke: der Urevangelist; Unters. üb. das Verwandtschaftsverhältniß d. drei ersten Evv.: Dsd. Lpz. 1838. Vgl. Holtzmann: d. synopt. Evv.: Lpz. 1863. Cap. 1. Weizsäcker: Unterss. üb. d. ev. Gsch.: Gotha 1864. Die Uebrigen, im Nachfolgenden.

„Benutzungs-Hypothese" [oder wie sonst sie sich nennen will] alle die wenigstens mathematisch-möglichen Wendungen und Wende-Gestalten gegeben; um die Reihenfolge aufzufinden, in welcher die drei ersten kanonischen Evangelisten schrieben, und der je spätere den je frühern [Archi-Evangelist] neben noch anderweiten Hülfsmitteln benutzte. Ungemein problematisch ist die Möglichkeit eines Erfolgs: es fehlen objectiv gültige Unterscheidungszeichen zwischen Abhängigkeit und Nichtabhängigkeit, überdies zwischen unmittelbarer und blos mittelbarer Abhängigkeit. Hingegen kaum zweifelhaft ist die Beschränktheit eines Gewinns aus Demselben für Erkenntniß des wirklich-gewesenen Lebensinhalts Jesu selbst: Abhängigkeit oder Nichtabhängigkeit gerade von dem Einen oder dem Andern, Einstimmigkeit oder Nichteinstimmigkeit mit Diesem oder Jenem, Beide an sich konnten ebensowol blos subjective und zufällige wie im Object liegende Ursache haben.

6. Mythologischer Kriticismus von Strauß[1]). Nicht sowol das Unbefriedigende des Stands gesammter christobiographischen Literatur, sondern der Widerstreit ihres Gegenstands selbst mit dem vollendeten Naturalismus und Logicismus der neuesten Natur- und Geistes-Philosophie[2]) führte

[1]) Dav. Frdr. Strauß: das Leben Jesu kritisch bearbeitet: Tüb. 2 Bde. 1. Aufl. 1835—6; 2 A. 1837—8; 3. A. 1838—9; 4. A. 1840—1. Dess.: Leben Jesu f. d. deutsche Volk bearb.: Lpz. 1864. — George: Mythus u. Sage; Versuch e. wissenschaftl. Entwickl. dieser Begriffe u. ihres Verhältnisses z. christl. Glauben: Berl. 1837. *Hennell:* Unters. üb. d. Urspr. d. Christenth.; a. d. Engl.: Lond. 1838; eingeführt v. Strauß: Stuttg. 1840. *Salvador:* Jésus Christ et sa doctrine; histoire de la naissance de l'église, de son organisation et de ses progrès pendant le premier siècle: Par. 1838. 2 vol.; deutsch, Dsd. 1841. [Lützelberger: Jesus, was er war u. wollte, u. wie er zu Christus ward: Nürnb. 1842. Nork (Korn): bibl. Mythologie des A. u. N. T.: Stuttg. 1842—3. 2 Bde.].

[2]) Strauß, Einleitung zu s. Leb. Jesu I. S. 94—6. 3. Ausg.: „Die neuere Zeit hat einer durch Jahrhunderte fortgesetzten Reihe der mühsamsten Forschungen die Einsicht zu danken, daß Alles in der Welt durch eine Kette von Ursachen und Wirkungen zusammenhängt, welche keine Unterbrechung duldet. Zwar die einzelnen Gegenstände u. Sphären der Welt mit dem Verlauf ihrer Zustände u. Veränderungen sind keineswegs so jedes in sich abgeschlossen, daß sie einer Einwirkung u. Unterbrechung von aussen unzugänglich wären; sondern die Thätigkeiten des einen Naturwesens od. Naturreichs greifen in die des andern über, die menschliche Freiheit bricht die Entwicklung manches Naturgegenstandes ab, u. natürliche Ursachen wirken auf die menschliche Freiheit zurück: aber immer bildet doch die Gesammtheit endlicher Dinge einen größten Kreis, in welchen, abgesehen davon, daß er sein Dasein und Sosein einem Höheren verdankt, nichts Einzelnes mehr von aussen hereinkommen kann. Diese Ueberzeugung ist sosehr Bewusstsein der neuern Welt geworden, daß im wirklichen Leben die Meinung od. Behauptung, eine übernatürliche Ursache, eine göttliche Wirksamkeit, habe irgendwo unmittelbar eingegriffen, geradezu als Unwissenheit od. Betrug betrachtet wird; u. sie hat sich bis zum Extreme fortgetrieben in der Ansicht der neueren Aufklärung, welche, der biblischen gerade entgegengesetzt, die göttliche Ursächlichkeit entw. ganz entfernte, od. sie doch so weit zurückschob, daß sie nur im Acte der Schöpfung eine unmittelbare, von hier an abwärts aber eine blos mittelbare sein, d. h., Gott nur insofern auf die Welt wirken sollte, als er ihr in der Schöpfung diese bestimmte Einrichtung gegeben habe. Von diesem Standpuncte aus, welcher in Natur u. Geschichte ein festes Gewebe endlicher Ursachen u. Wirkungen erblickt, konnten die biblischen Erzählungen, in welchen dieses Gewebe auf unzähligen Puncten durch

zu dem um einige Jahrzehnte ältern Axiom [s. oben 3.] zurück, das logisch Unmögliche und also unmöglich Historische für mythisch Subjectives zu erklären. Denn dieses Letztern zwar nicht eigenthümliches, vielmehr mit religiöser Betrachtungsweise gemeinsames, auch nicht ausschließliches, aber untrüglichstes Erkennungszeichen sei: Dichtung eines mit den sonst überall geltenden Gesetzen des Geschehns unvereinbaren Geschehns. Und bei der Verworfenheit alles solches Subjectiven durch das philosophisch vollendete Zeitbewusstsein, mache Kritik der (in den Evangelien) erzählten Geschichten eine Kritik auch noch der erzählenden Schriften überflüssig oder selbst unstatthaft.

So war die alleinige Aufgabe: Inductions-Beweis gegen die Möglichkeit historischer Wahrheit oder gar Gewißheit des Evangelien-Inhalts. Und das Schluß-Ergebniß: Unerforschbarkeit des Wirklich-gewesenen.

Indeß, einige Deduction auch in historischem Wege schien für das Auftreten des Kriticismus gerade als Mythicismus denn doch erforderlich. Darum ergänzte sich die „philosophische" eigentliche Begründung einer Mythologie des Urchristenthums, als eben der noch bekannten Historie des Urchristenthums. Das ist geschehn durch einige Erörterungen: über Begriff des Mythus; nothwendigen Umfang seiner Anwendung; Möglichkeit eines auch neutestamentlichen Mythus, aus äusseren und inneren Gründen; Arten und Kriterien solches evangelischen Mythus. — Aus den zwei wohl-eingefassten Quellen, der allezeit geschäftigen Einbildungskraft anstatt der Gedächtnißkraft, und dem fertig vorgelegenen Messiasbilde, war nun die Anschwemmung vieles Stoffs an den in sich selber unscheinbaren Punct einer Persönlichkeit (ohne viel wirklichen Christus) erfolgt, und hatte sich dann als Land angesetzt [1]).

Einschreitung d. göttl. Ursächlichkeit durchlöchert ist, unmöglich als Geschichte erscheinen. Näher erwogen zeigte sich freilich, daß, wie jene alterthüml. Ansicht den Begriff der Welt, so diese moderne, selbst soweit sie das Dasein Gottes nicht geradezu leugnete, den Begriff Gottes aufhob. Denn das ist kein Gott u. Schöpfer mehr, sondern ein endlicher Künstler, welcher auf sein Werk nur während dessen Hervorbringung unmittelbar wirkt, hernach aber es sich selbst überlässt: welcher überhaupt aus irgendeinem Kreise des Daseins mit seiner vollen Wirksamkeit ausgeschlossen ist."

Es folgt Tadel des „neuern Supranaturalism" und seiner „falschen" Aushülfen. Hierauf, die „rechte" Hülfe: „Wenn hienach der Begriff Gottes eine unmittelbare, der der Welt aber eine blos mittelbare Einwirkung Gottes erheischt; Beides aber sich nicht durch Annahme eines Wechsels zwischen beiden Wirkungsweisen vereinigen lässt: so bleibt nichts Andres übrig, als beide sich stetig und bleibend vereinigt zu denken, so daß also die Wirksamkeit Gottes auf die Welt immer und überall beides, sowol eine unmittelbare wäre als eine mittelbare; was freilich auch wieder soviel heisst, daß sie keines von beiden ist, oder diese Unterscheidung ihre Gültigkeit verliert. Fragt es sich, wie dies der Vorstellung näher zu bringen sei, so ist, wenn man vom Begriffe Gottes ausgeht, von welchem aus die Forderung eines unmittelbaren Wirkens auf die Welt entstand, für Gott die Welt jederzeit als Ganzes da; umgekehrt, vom Standpuncte des Endlichen, der Welt, ausgegangen, ist diese wesentlich ein Getheiltes, Vereinzeltes, u. von hier aus ist uns die Forderung eines blos mittelbaren Eingreifens Gottes entstanden; sodaß man also sagen muß: auf die Welt als Ganzes wirkt Gott unmittelbar, auf jedes Einzelne in ihr aber nur durch Vermittlung seiner Wirksamkeit auf alles andre Einzelne, d. h. vermittelst der Naturgesetze."

[1]) Vorbedingungen für das Gegenreden sind: daß es aller Beziehung ob.

7. Das zunächst Gefolgte, auf Anlaß der Einsetzung einer Mythologie anstatt Historie des Urchristenthums, war eine Schriften-Reihe [1]) mit dem Bestreben, ihren apologetischen Charakter als den Erfolg und nicht als blos den Zweck zu erweisen, indem sie den angegriffenen Gegenstand selbst und nicht den geschehenen Angriff allein zur Untersuchung zog.

---

gar Mitgründung auf das Ethische sich enthalte; und daß es die Entscheidung als in dem speculativen Principe liegend erkenne. Hat Letzteres, wie es Natur der Sache ist, nicht vermocht die Schranken des Streites zu schliessen, dann tritt in sie ein das Gegenbeweisführen aus Gründen der allgemeinen Historik u. Historie, wie der besondern Zeitgeschichte u. der Evangelien-Fassung. Als Beispiel kann gelten: das innere Verhältniß zwischen dem Christus-Bild des epistolischen wie evangelischen Neuen Testaments, und entweder den hebräischen wie jüdischen Messias-Bildern, oder den chthonischen wie olympischen Heroen- und Götter-Gestalten der Heiden. Das Verhältniß kommt zur Betrachtung nach seinen zwei Seiten. Aehnlichkeit lag in Natur der Sache. Die Wesensverschiedenheit und die in sich vollendete Totalität des evangelischen Christus-Bildes aber, sie fordern einen Geist welcher Das was dies Bild darstellt wirklich lebte. Auch die Synoptiker selbst widerlegen die straußische Entstehungsart ihres gesammten Messias-Bildes; u. zwar durch die That, nam. durch ihr besondres Hervorheben einzelner Aehnlichkeiten, als Gegengewichts der nicht ganz unerkannten Ungleichheit zwischen Weissagung u. Erfüllung.

[1]) Zeitschriftliche Beurtheilungen des straußischen Werks gaben: Steudel, Beck, Osiander, Kern, Edgar Quinet: in Tübinger Ztschr. 1835—9. Klaiber: in Studien d. ev. Geistlichk. Württemb. 1836. 9. Bd. 1. Heft. Wolfg. Menzel: im Lit.-Blatt 1836. Nr. 100. Hengstenberg: in Ev. KZeitung 1836. Nr. 5 ff. 39 ff. 48 ff. 55 ff. Ullmann und Jul. Müller: in Stud. u. Krit. 1836. 3. H. 1838. 2. H. — Paulus: in theol. Lit.-Blatt 1835. Nr. 85—9. 1836. Nr. 27—32. 1837. Nr. 33—6. Kimmel: in Röhrs krit. Pred.-Bibl. 1836. 17. Bd. 2. Stück. Bretschneider: in darmstädter KZeitung 1837. Nr. 14 ff. 104 ff. — — Monographische Gegenerklärungen: Neander: Erklärung in Bezug auf einen Artikel der Allgemeinen Zeitung, nebst dem auf höh. Veranl. von ihm verfassten Gutachten üb. das Buch des Dr. Strauß: Berl. 1836. Wilh. Hoffmann: das Leb. Jesu v. Strauß, geprüft für Theologen u. Nichttheologen: Stuttg. (1836) 1839. Tholuck: d. Glaubwürdigk. d. ev. Gesch.: Hamb. (1836) 1838. Harleß: d. krit Bearb. d. Leb. J. v. Str.: Erl. 1836. Theile: zur Biographie Jesu: Lpz. 1837. Osiander: Apologie d. Leb. J.: Tüb. 1837. Betrachtt. e. Laien üb. d. neue Betrachtungsweise d. Evv.: Götte. 1837. Ullmann: Historisch od. mythisch? Beiträge z. Beantw. d. gegenw. Lebensfrage d. Theol.: Hamb. 1838. Schaller: d. histor. Christus u. die Philosophie: Lpz. 1838. Edg. *Quinet:* üb. d. Leb. J. v. Str.; a. d. Fzös.: Holzmünd 1839. Ebrard: wissensch. Kritik d. ev. Gsch.: Erlangen (1841) 1850 — Kathol.: Franz Baader, üb. d. Leb. J. v. Str.: München 1836. Hug: Gutachten üb. d. Leb. J., bearb. v. Str.: Freiburg 1840—4. 2 Th. — — Wurm: das Leben Luthers krit. bearb. v. Dr. Casuar: Mexico 2836. Tüb. 1836. Barth: die Mythen des Leb. J.; Auszüge aus Haiat ul Kulub, od. Gsch. Muhammeds nach d. schiitischen Tradition, beschrieben v. Muh. Bachir: Stuttg. 1837.

Neue Darlegungen des Lebens Jesu: Neander: das Leben Jesu Christi in s. geschichtl. Zusammenh. u. s. geschichtl. Entwickl. dargestellt: Hamb. (1837) 5. A. 1852. Krabbe: Vorless. üb. d. Leb. J.: Hamb. 1839. v. Ammon: d. Gsch. d. Leb. J.: Lpz. 1842—7. 3 Bde. Joh. Pet. Lange: d. L. J. nach d. Evv.: Heidelb. 1844—7. 3 Bücher. Riggenbach: Vorless. üb. d. Leb. des Herrn Jesu: Basel 1858. — Kathol.: Kuhn: d. Leb. J. wissenschaftl. bearb.: Mainz 1838. I. François *de Ligny:* LebGsch. J. Chr.; a. d. Fzös.: Wien 1843. Sepp: das Leb. J. Ch.: Rgsb. 1843—7. 7 Bde.; 2. A. 1853 ff., bis 1860, 5 Bde.

Der religionswissenschaftliche Gehalt dieses christo-biographischen Streits war zugleich sein religiöser Ertrag; für Die, welchen nicht die Begriffe „Wissenschaft und Religion“ in einander untergegangen. Uebrigens gab auch die Streitführung den Thatbeweis, daß die Frage nicht sein könne „Voraussetzungslosigkeit oder Nicht-Voraussetzungslosigkeit“, sondern entweder nur-dogmatisches oder zugleich-historisches Voraussetzen. Es hing nicht Alles, aber Viel davon ab, daß die Führung des historischen Rechts-Beweises, entweder für die dem Evangelien-Christusthum zugewandte oder für die ihm entgegentretende Fassung jener obersten Principien, in ihrem ganzen Gewicht erkannt wurde.

8. Gegen- und Seitenstück zu Strauß war Weiße's[1]) gnostischer Versuch, dem göttlichen Christus zweimal zu seinem historischen Rechte zu verhelfen. Zuvörderst, gegenüber einem Sensualism und Supranaturalism tiefer Culturstufe, welche von den Evangelisten an, (obwol da nicht durchweg und gleichmäßig) bis zur „Restaurations“-Theologie neuester Zeit, den einst ebenso geistig handelnden wie redenden Christus entstellt, somit verdunkelt haben. Dann, gegenüber dem durch Skepticism falschen Kriticism, welcher in Strauß seine Vollendung zu absoluter Negativität erhalten. Entfernung des zweifachen irrigen Subjectivirens der Evangelisten, ihres Umsetzens vieler Lehrreden in äusserliche und wunderbare Begebenheiten, solche Wiederaufdeckung des nur verdeckten wirklichen Christus soll zwar noch nicht in der Gegenwart wirklich, aber in der Zukunft sicher möglich sein. Das von Strauß Unterscheidende ist: Annahme einer Noch-Erkennbarkeit des nur durch mangelhafte Denkbildung verdunkelten Christus, anstatt der Nichtmehr-Erkennbarkeit des durch Dichtung ersetzten Christus. Unter den bereits entdeckten Mitteln, zur Wiederauffindung des schon ursprünglich latent gewordenen Christus, gelten als die zwei „wirksamsten“: Ausweisung des vermeinten Johannes-Evangeliums aus der Reihe relativ-historischer Erkenntnißquellen, dagegen Stellung des Markus-Evangeliums an deren Spitze; und, Erforschung des symbolischen Sinnes, wie öfters der Reden, so noch weit mehr der Handlungen und Geschicke des in der σάρξ rein-gebliebenen λόγος.

9. Der Kriticismus Baur's und der Tübinger[2]) hat einer eigenen Species evangelien-kritischer Literatur das Dasein gegeben, deren Bewährung eine wesentliche Andersfassung auch der Christobiographie fordern würde.

---

[1]) Weiße: die evang. Gsch. kritisch und philosophisch bearb.: Lpz. 1838. 2 Bde. Dessen: d. Evangelienfrage in ihrem gegenwärt. Stadium: Lpz. 1856 Daselbst S. 229: „Wie lange wird es noch dauern, bis unsere Theologie es endlich gewahr wird, welch ein Interesse darin liegt, daß durch eine mit aller der Gründlichkeit u. Aufrichtigkeit, die allein wirkliche Ueberzeugung herbeiführen kann, geübte historische Kritik der eigene Lehrbegriff des Meisters von d. Scheine d. Theilhaftigkeit an jenen Irrthümern u. falschen Erwartungen befreit wird, in denen, wie man sich doch nicht verleugnen kann, durch unvollkommenes oder fehlgehendes Verständniß der Andeutungen des Meisters, die Apostel und mit ihnen die gesammte urchristliche Kirche befangen waren!“

[2]) Ferd. Chr. Baur: krit. Untersuchungen üb. d. kanon. Evv., ihr Verhältniß zu einander, ihren Charakter u. Ursprung: Tüb. 1847. Dazu, eine Reihe von Aufsätzen vor u. nach, in den tübinger theol. Jahrbb. 1842—1857. — Das Marcus-Ev.: Tüb. 1851. Ebendesselben: das Christenthum u. die christl. Kirche der drei ersten Jahrhh.: Tüb. 1853. 3. Aufl. 1863.

a. Das von Strauß Unterscheidende geht nicht die Principien an, welche den allgemeinen religionswissenschaftlichen Standpunct der Kritik bestimmen. Es bleibt die vielmehr hegel'sche als kantische, vielmehr anthropotheistische als monotheistische mehr logisch-intellectuelle als ethische oder überhaupt moralische, Stellung der Subjectivität zum Object. Diese nämlich, theils als die allein-wirkliche Ursache des Geschehns, in Bezug auf die hergebrachte Unterscheidung zwischen übernatürlich göttlicher und menschlicher Causalität; theils als mindestens ebensooft activ wie receptiv zum Geschehenen oder zum Objecte sich verhaltend. Daher ist die Stellung der Gegenwart und ihrer Kritik zu aller Vergangenheit: in ersterer Hinsicht, Glaube nur an Offenbarungsglauben ohne Offenbarung in dessen Sinne; in letzterer Hinsicht, Zurückführung jedenfalls eines großen Theils von dem als Objectives Dargestellten auf subjectives Vorstellen, Auseinanderscheidung des Geschichtlichen und des blos Berichtlichen.

Das von Strauß wesentlich Unterscheidende, das „die Kritik über ihn Hinausführende", trifft die Methode: das kritische Verfahren, um die gemeinsamen Principien an den Quellen für eine Geschichte Jesu, so mittelbar dann an Dieser selbst zur Geltung zu bringen. Nach der äußern Seite hin ist's: Wieder-voranstellung einer Kritik der Schriften vor Kritisirung des Inhalts; Fortgehn auf der von Eichhorn eröffneten isagogischen Bahn, Aufsuchung zunächst und vornehmlich des formal und material schriftstellerischen sowol Einzelcharakters wie Wechselverhältnisses aller vier Evangelien. Nach der innern Seite ist's: „geschichtliche Auffassung" der Evangelien, d. i. Erkennung und Behandlung derselben als Zeit-Schriften und als Tendenz-Schriften; ihres Inhalts aber, als Products weniger der religiösen Einbildungskraft, mehr des religiösen Gedankens, oder, nur kleinerntheils mythischer Licenz, größerntheils dogmatischer Tendenz. Als Ergebniß der Kritik, auf dem nunmehrigen Höhepuncte ihrer Entwicklung, steht nun da: der Evangelien-Kanon, ein im Ganzen treuer und für die Hauptsachen wol vollständiger Abdruck des religiösen Vorstellens der mehr als einhundertjährigen nächsten Folgezeit Jesu über das religiöse Vorstellen Jesu, über sein darnach Lehren und Handeln und darum Leiden; so inderthat die Urkunden-Sammlung des Urchristenthums in seiner, bis in die 2. Hälfte des 2. Jahrh. reichenden, ersten allmäligen Entwicklungs- d. i. Stiftungs-Zeit; die obwol unvollkommene, doch genügende Erkenntnißquelle des so weithingedehnten Christus, einer Collectiv- oder moralischen Person, von welcher sogar ihre individuelle Anfangsgestalt ziemlich treu gezeichnet bei Matthäus vorliegt [1]).

---

[1]) Baur, krit. Unters., Vorr. IV.: „Welche große Bedeutung die neutestam. Kritik nicht blos für d. Theologie, sondern die christl.-relig. Weltanschauung unserer Zeit überhaupt hat, läßt sich gewiß immer weniger verkennen. — Man kann mit Recht behaupten, alle das Urchristenthum betreffenden Fragen haben ihren eigentlichen Mittelpunct in der Einen Frage: wie der tief eingreifende Widerspruch zu lösen ist, welcher in den Evv. selbst unläugbar zu Tage liegt?" — Einl. S. 76: „Haben wir auch [was nicht der Fall] nur an Einem Evangelium den Beweis vor uns, daß ein Evangelium nicht blos eine einfache historische Relation ist, sondern auch eine Tendenzschrift sein kann, so ist dies überhaupt der Gesichtspunct, aus welchem die Kritik die Evv. zu betrachten hat, und es bildet sich hieraus von selbst der Kanon, daß in demselben Verhältniß, in welchem in einer geschichtl. Darstellung dieser Art ein bestimmter Tendenzcharakter sich ausspricht, sie umsoweniger das

b. Baur's **Begründung** der Theorie und Praxis seiner nicht-„neuen" Evangelien-Kritik ist, zuvörderst: Nachweisung ihres **vor-letzten Grundes**, der **Uebermacht des Subjectiven** über alle Objecte, erst außerhalb der Evangelien oder allgemein in aller Geschichte, dann innerhalb der Evangelien im Besondern. Diese Verdoppelung des Beweisführens soll das Ablehnen nur allgemein-wissenschaftlicher oder nur allgemein-geschichtlicher Gründe, welches der Kritik von den Vertheidigern der Evangelien entgegengestellt werde, unkräftig oder unstatthaft machen. Und vollzogen hat sich die Nachweisung der übermächtigen Subjectivität sogar ungleich umständlicher an den Evangelien, als an anderen Kreisen; weil das Vorwalten derselben in Jenen schon eine Bestätigung des Vorwaltens in Diesen sei. Das Nachweisen selbst besteht im Aufzeigen des Subjectivirens als allein voll-ausreichenden Erklärungsgrundes für gesammte Beschaffenheit der Evangelien als Schriften, des Charakters eines jeden in ihm selber und des Verhältnisses aller zu einander.

Das Maß, in welchem die inductiv gegebene Beweisführung gelungen sei, kann nur an Dieser selbst gemessen werden. Das allgemeine **Erforderniß** zu ihr aber ist: Angabe relativ sicherer **Kriterien** der Einsetzung subjectiven Vorstellens an objectiven Darstellens Statt, wiefern sie in dem angenommenen Grade nothwendig oder der alleinige Erklärungsgrund des in den Evangelien Vorgelegten sein soll. Vornehmlich an Einem Puncte wird die Zureichenheit der baur'schen Erkennungszeichen des Subjectivirens im Einzelnen zu prüfen sein. Die Mehrheit der Auffassungen des Christus-Objects in den mehrern Evangelien hat zu ihrem Erklärungsgrunde, anstatt des baur'schen extensiven, die Intensität des Jahrhunderts Jesu und der Apostel: die Mannichfaltigkeit und Unterschiedenheit theils der Selbstdarstellung Jesu, theils der hierdurch wie durch die Menschennatur gegebenen Entwicklung der Art und des Grads seiner Auffassung. Das Verleugnen einer Kraft und Macht der Erscheinung Jesu auf die Zeit und auf die Subjectivitäten, welche unter dem ersten Eindrucke derselben standen, ist so geschichtwidrig, wie Ableugnung gewiß großer Macht auch Letzterer beim Auffassen Ersterer. Kritik, welche die Evangelien so nach beiden Seiten in ihre Zeit hineinstellt, trägt den Charakter einer „geschichtlichen" mindestens gleich mit der, welche das Aufgetretensein eines der Subjectivität in Einigen mächtig zu werden vermögenden Christus schon im 1. Jahrh. deßhalb leugnet, weil einseitiges Beachten der Macht des Subjectiven allein auf nur allmäliges Hervorgegangensein Desselben aus Subjectivitäten allerdings führt.

Doch, eben hier ist der Punct, wo die allgemein menschliche und also auch evangelistische Uebermächtigkeit der Subjectivität als **nur der vor-**

---

sein kann, wofür man sie gewöhnlich hält, ein authentischer historischer Bericht. Tendenzschriften können aber solche Schriften nur sein, sofern sie Producte ihrer Zeit sind. Die Kritik, die sie unter diesen Gesichtspunct stellt, u. in demselben allein ein neues Moment des krit. Bewußtseins erkennen kann, nennt sich mit Recht die geschichtliche, weil sie es zu ihrer wesentlichsten Aufgabe macht, sich in den ganzen Zusammenhang der Zeitverhältnisse hineinzustellen, aus welchen diese Schriften hervorgegangen sind. Den Kreis dieser Verhältnisse aber darf sie, wenn sie nicht von einer willkürl. Voraussetzung ausgehen will, nicht blos auf die Zeit beschränken, in welche ihr angeblicher apostol. Ursprung fallen würde, sondern sie hat ihn so weit auszudehnen, als er nur immer nach den vorhandenen Data üb. ihr geschichtl. Dasein ausgedehnt werden kann."

letzte Grund sich erweist, wo jene allgemeinen philosophischen Principien als die letzte Instanz, als der letzte Grund dieser gesammten Kritik sich bethätigen. Laut des anthropotheistischen Naturalismus war und ist das Christenthum, gleich allen Erscheinungen des Weltgeistes, von Christus dem „ersten Christen" an bis zum neuesten, das innerhalb des menschlichen Weltgeistes immanente Werden der sittlichen Idee. Alles übrige ist hierin schon mit-eingeschlossen.

c. Die „Tübinger", Baur's Nachfolger und Mitarbeiter[1]), haben den Kriticismus des Haupts immer mannichfaltiger fortgeführt. Die von Manchen vermeinte Theilung der Schule, in „ältere und jüngere" Linie, ist bisjetzt nicht eine innerhalb Derselben vorsichgegangene. — Die Vorstellungen über Genesis als Syngenie christlicher Religion und ihrer Evangelien, unter sich und vom Stifter abweichend, aber nur in den Modalitäten und in deren Erweisung, gehen auf Folgendes zurück. Ein „Sein" eines Christenthums in Christus gehört zu den Möglichkeiten, aber unbekannten Größen. Die Modalität des dem Wesen nach erst nach ihm Christenthum-Werdens war Elektricität mit negativem und positivem Factor: d. i. einerseits, Dialektik des durch Jesus von Judenthum zu Judenchristenthum fortgerückten Religion-vorstellens, welches nur einer an ihm geschehenden Entwickelung eines Andern fähig war; andrerseits Dialektik ebensolches Andern, des durch Paulus aus der Befangenheit blos Eines Volks-Geistes herausgerückten, das Göttliche mehr subjectiv als blos objectiv setzenden Religionvorstellens, welches fähig war einer Entwickelung aus ihm hervor, jedoch nicht durch sich allein, sondern nur an seinem Andern, eben jenem durch den ersten Factor gewordenen Judenchristenthum. Im Kirchenthum ward dann der Proceß sistirt. Aber nur dadurch, daß, von den beiden (ohne je wahre Ausgleichung in ihm aufgenommenen) Elementen der (in den 2 ersten Jahrhunderten geschehenen) Entwickelung, das schwächere (das von Christus persönlich und seinen Palästina-Aposteln stammende) in der kirchlichen Masse vorherrschend geworden, das kräftigere (durch Paulus und einen Gnostiker Johannes hinzugekommene) in einer blosen Minorität forterhalten geblieben ist. So ward und bestand ein Doppel-Christenthum, mit innerem Gegensatz behaftet, bis auf den heutigen Tag[2]).

---

[1]) Ausser noch anderen Aufsätzen im Organ der Schule, in den tüb. theol. Jahrbb. v. Baur u. Zeller, insonderheit: Zeller: Aphorismen üb. Christenthum, Urchristenthum u. Unchristenthum; in Jahrbb. d. Gegenwart 1844. Schwegler: das nach-apostolische Zeitalter in d. Hauptmomenten s. Entwickl.: Tüb. 1846. 2 Bde. Planck: Judenth. u. Urchristenth.; in tüb. theol. Jahrbb. 1847. 2.—4. Heft. K. R. Köstlin: zur Gsch. d. Urchristenth.; ebd. 1850. 1. u. 2. Heft. Ritschl: d. Entsteh. d. altkath. Kirche; 1. Aufl. Bonn 1850. Köstlin: d. Urspr. u. d. Komposition d. synopt. Evv.: Stuttg. 1853. Hilgenfeld: d. Evv. nach ihrer Entsteh. u. geschichtl. Bedeutung: Lpz. 1854.

[2]) Eine Confession des absoluten Subjectivismus in zweifachem Sinne, in Bezug auf Subjectivität als Ursprungsquelle theils der Evangelien-Schriften und Inhalte, theils des kritischen Meinens darüber, ist dargestellt in Einzelnen, welche, über Baur's Gränze hinausgegangen, innerhalb deren als Extraneer gelten. Unter Anderen, in nachstehenden Vier, wiederum von einander ziemlich Verschiedenen.

Bruno Bauer: Kritik d. ev. Gsch. des Joh., Bremen 1840; . . . . der Synoptiker, Lpz. 1841; Beider zusammen, Bschw. 1842; Kritik d. Evv. u. Gsch. ihres Ursprungs, Berl. 1851—2. 4 Th. Das in den Evv. Vorliegende ist: von allem Anlaß durch eine

d. Die Bestreitung des tübinger Kriticismus[1]), abgesehn von Ewald, zieht sich durch gesammte neueste Literatur der Geschichte des Urchristenthums hindurch. Sie ist noch weniger, als ihr Gegenstand selbst, schon zum Abschlusse gekommen.

---

geschichtliche Erscheinung unabhängiges Machwerk jüdisch und heidnisch gemischter Zeit-Superstition u. Phantasie des 2. Jahrh., eingekleidet in Biographie eines um 1 Jahrh. ältern Rabbi, als des Stifters der dann als christlicher Religion meist fortgesetzten, nur theilweise verbesserten Superstition. Ursprünglich war Dasselbe von Einem Anonymus, nachmals Marcus benannt, frei aus ihm selbst herausgearbeitet; bald ward es von Mehreren umgearbeitet. So entstand ein mehr irdener „synoptischer", und ein sublimirter „johanneischer" Wundermessias; hier wie dort ohne Geschmack.

„Der sächsische Anonymus": die Evangelien; ihr Geist, ihre Verfasser u. ihr Verhältniß zu einander: Lpz. 1845; 2. A. 1852. Entstehungs-Quelle und Art sammt Inhalt der Evv.: statt der baur'schen Zeit-Richtungen religiösen Vorstellens, individuell-persönliche Parteimeinungs-Interessen im Streite für u. gegen einander, eben im Apostel-Kreise bereits.

Ludw. Noack: das Mysterium d. Christenthums, od. die Grundidee des ewigen Evangeliums: Lpz. 1850. Dessen: der Genius des Christenthums od. Christus in d. Weltgeschichte; der Geist des Christenthums in seinen weltgeschichtl. Hauptformen u. seinen hervorragenden schöpferischen Persönlichk., f. gebild. Laien dargestellt: 3 Theile [Genien], das Urchristenthum, der Katholicismus im Mittelalter, das Christenthum seit der Reformation: Brem. 1852. Die Grundansicht, vorgelegt z. B. im Mysterium ꝛc. S. 9: „Des Mannes v. Nazareth wirklich historische Gestalt, weit entfernt eine durch die Ueberlieferung bekannte zu sein, ist vielmehr bis auf den heutigen Tag noch keineswegs in ihrer geschichtl. Integrität u. Ursprünglichkeit vor die Anschauung gestellt. Ueber den kirchlichen Christus ist uns die historische Gestalt Jesu fast verschwunden, u. die Wissenschaft des Christenthums wird nicht eher einen Schritt weiter vorwärts gelangen, als bis d. Persönlichk. Jesu v. d. Nebel d. Ueberlieferung befreit u. sein persönl. Lebens- u. Charakterbild der Geschichte u. der Christenheit wiedergegeben ist." Am Schlusse der Drei-Genien-Schrift, nach Anführung des Aufrufs von Ludw. Feuerbach, „an die Stelle des Gottes-Glaubens zu setzen den Glauben des Menschen an sich", die Bekräftigung: „Dann, ja dann ist der Genius des Christenthums Eins geworden mit d. Genius d. Menschh., u. die Weissagung des Christenthums erfüllt." Das heisst: Christus II. ist erschienen, aus dem ersten entwickelt und eingetreten an seiner Statt. — Vgl. Ebendesselben: Ursprung des Christenthums: Lpz. 1857. 2r Bd.: d. Stiftung des Christenthums.

Volckmar: d. Relig. Jesu u. ihre erste Entwicklung; nach d. gegenwärt. Standpuncte d. Wissensch.: Lpz. 1857. Die Evangelien: eine Reihe von Epen, worin die Epigonen Jesu u. Pauli, nach Beider Tode, ihre eigenen Partei-Meinungen u. Kämpfe zurückdatirend darstellten als Jesu Streit u. Kampf mit den Juden.

[1]) Lechler: das apostol. u. das nach-apostol. Zeitalter, mit Rücks. auf Unterschied u. Einheit in Lehre u. Leben; (Teyler'sche Preisschrift): Stuttg. (1851) 1857. Ritschl: die Entstehung d. altkathol. Kirche; 2. Aufl.: Bonn 1857. — Schaff: Gsch. d. apostol. Kirche: Lpz. (1851) 1854. Thiersch: [nach 2 Vorarbeiten a. d. J. 1845 u. 46] d. Kirche im apost. Zeitalter u. die Entsteh. d. neutest. Schriften: Fkf. u. Erl. (1852) 1858. J. P. Lange: das apost. Zeitalter: Bschw. 1853. 54. 2 Bde. — Vgl. unten die Liter. zur Apostelzeit.

Wieseler: chronolog. Synopse d. vier Evv.; zur Apologie d. Evv.: Hamb. 1843. Friedlieb: Gsch. d. Leb. J. Chr.; mit chronol. u. and. hist. Untersuchungen: Bresl. 1855. — *Tischendorf:* synopsis evangelica; ex quatuor evv. ordine chronologico con-

10. Die neueste Darlegung der urchristlichen Geschichte von Ewald[1]) hat ihre Bedeutsamkeit, zunächst, in der Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit der Behandlung beider Theile der Aufgabe; aber auch, in der specifischen Stellung zu Wissenschaft und Religion als Untrennbaren, von welcher aus die Behandlung sich vollzogen hat. Der literarische Theil, von den Quellen der Geschichte Jesu, stellt in der Hauptsache das Vertraun zu den im evangelischen Kanon vorliegenden wieder her. Die Behandlung dieses Theils ist vornehmlich ein zweifaches Bestreben: die Quellen der kanonischen Evangelien, als in frühem evangel. Schriftthum begründete, auch im Besondern aufzuzeigen; und, das Maß-Verhältniß zwischen den beiderlei Beschaffenheiten dieser Evangelien, welche theils ihre Zureichenheit theils ihre Unvollkommenheit beurkunden, durch gleichmäßigere Beachtung beider aufzufinden. Der biographische Theil ist darauf angelegt, nachzuweisen die in allen wichtigeren auch einzelnen Bestandtheilen ausreichend sichere Erkennbarkeit der persönlichen Geschichte Christi aus ihren kanonischen Erkenntnißquellen, als Erzeugnissen ebensowenig überwiegend durch Volks- und Zeit-Meinung bestimmter, wie schon ganz oder gleich von des Christus Geist und Kraft durchdrungener Subjectivitäten. Die Behandlung dieses Theils hat vornehmlich das zweifache Bestreben: die mehr nur Denkwürdigkeiten, wie solche in den Evangelien vorliegen, als Lebensbeschreibungen darzustellen; und, die eigene Fassung des Supranaturalism als durch die der Evangelisten durchscheinend erscheinen zu lassen. — Der Gesammtcharakter aller Einzelausführung in beiden Theilen ist auch hier bedingt durch die allgemeinen Principien. Und diese sind dem Geist des, als noch erkennbar erkannten, geschichtlichen Christus wiederum mehr natur- und wahlverwandte[2]).

---

cinnavit, praetexto brevi commentario illustravit, ad antiquos testes apposito apparatu critico recensuit: Lips. 1851. *Anger:* synopsis evv. Matth. Marc. Luc., cum locis qui supersunt parallelis litterarum et traditionum evangelicarum Irenaeo antiquiorum; ad Griesbachii ordinem concinnavit: Lips. 1852.

[1]) Ewald: über Ursprung u. Wesen d. Evv.; in s. Jahrbb. d. bibl. Wissensch. 1848 ff. Die drei ersten Evv. übersetzt u. erklärt: Göttg. 1850. Geschichte des Volkes Israel; 5. u. 6. Band; Geschichte Christus' und seiner Zeit; 2. Ausg.: ebd. 1857. Geschichte des apostolischen Zeitalters bis zur Zerstörung Jerusalems; 2. A.: ebd. 1858.

[2]) Aus der Vorrede zum 6. Bd., S. XI ff.: „Darauf kommt allerdings zunächst Alles an: ist in diesem Jesu von Nazaret wirklich das reinste u. höchste göttlich-menschliche Leben einmal auf Erden erschienen, welches überhaupt in Einem erscheinen kann? ein Leben stets siegreich über Irrthum u. Sünde, u. doch vollkommen unter das Gesetz dieser irdischen Welt u. dieser menschlichen Geschichte gethan? ein Leben von Gott aus, aber mitten im ganzen Volke u. für alle Menschheit unvergänglich das Gottesreich stiftend? Aber dies Leben war, was auch die heutigen Zweifler sagen mögen, wirklich da; es tritt durch jede nähere Untersuchung u. Betrachtung nur immer wieder in das hellste Licht. — Christus in seiner Verklärung u. seiner ganzen Ueberzeitlichkeit ist wahrlich noch Mehr als seine blose irdische Erscheinung. Allein man denke sich jenes geschichtliche Leben durch unnennbar fremde Kräfte wennauch nur auf Augenblicke wirkend, und schreibe ihm Irgendetwas zu was nicht seiner Gläubigen jeder wennauch nur der Möglichkeit nach ebenso thun erstreben erfahren könne: und jene ganze unendlich strahlende Geschichte hat ihre treibende Wärme, ja ihren Zweck selbst verloren. Stellt ihn als den Ewigen so hoch, als ihr es im guten u. klaren Sinne könnt; stellt ihn für euch Gott gleich soweit ihr das zu verantworten wagen könnt: aber verzerrt u. verdunkelt nicht seine irdische Geschichte; weil

§. 24. Hauptpuncte der Untersuchung über die Evangelien[1]).

A. Die den Evangelien des Kanons vorangegangene Ueberlieferung.

Unter den Ergebnissen aus vorstehender Beurtheilungs- und Behandlungs-Geschichte der kanonischen Evangelien sind drei, welche vor anderen in den Vordergrund treten, als die Unterlagen für Untersuchung der Herstellbarkeit einer Lebens-Geschichte Christi. Ein erstes Ergebniß ist:

---

ihr sonst gar die einzige Brücke zerstört, welche euch sicher in seinen Himmel u. zu seiner Ewigkeit hinanleiten kann! — Nun erscheint die Vollendung der wahren Religion wahrlich sogleich wundervoll kräftig u. klar wie nichts Anderes in der Welt. Aber, um sich nur erst überhaupt auf der Erde irgendwo zu bilden, hatte sie mit ihren tiefsten Schwierigkeiten u. drückendsten Hemmnissen zu kämpfen. Und nun wollt ihr die allerdings unverkennbaren menschl. Gebrechlichkeiten u. Mängel am evangelischen Schriftthum entweder verkennen u. verdecken, als würde die Sache anders durch eure heuchelnde Verehrung u. Heiligsprechung; oder ihr wollt sie vergrößern u. verschlimmern, weil ihr (denn gesteht es nur!) eigentlich den Inhalt selbst verachtet u. die Welt um das Höchste was sie geschichtlich hat zu betrügen Lust habt? Und Das thun Jene, indem sie als die ächten Christen, Diese, indem sie wenigstens als die Leute der Wissenschaft geehrt sein wollen! Aber es ist Zeit, daß unter uns auch das nach aussen Gebrechliche u. Schwache klar werde, damit das Unvergängliche u. Ewige desto heller leuchte, u. weder diese Leute noch jene ihr beiderseitig verderbliches Wirken noch immer so ungestört forttreiben. — Wie alles Göttliche unendlich ist, u. um jede einzelne Erfahrung dieses Unendlichen sich immer ein höherer Wiederschein v. d. verborgenen Glanze des ganzen Unendlichen ziehen will: so wächst auch in jedem einfachen Sinne die Erinnerung an solche einzelne Erfahrungen leicht immer höher bis über alles Irdische hinaus, sodaß immermehr nur die göttliche Seite davon klar bleibt u. ihr Bild sich selbst immer weiter steigert, jemehr die niederen Stoffe von Erinnerung schwinden. Dies ist unverkennbar auch bei Christus' Geschichte geschehen, wie die Stufen der Entwickelung des evang. Schriftthums selbst beweisen: aber das Gute u. zugleich Entscheidende dabei ist, daß trotzdem die ursprünglichste u. reinste geschichtliche Erinnerung aus diesem Schriftthum noch so völlig zuverlässig hervorleuchtet, daß wir Euch den höhern Schimmer, welcher sich um das Heilige lagern u. immer dichter ansammeln wollte, noch deutlich genug unterscheiden können. Und nun wollt ihr auf der einen Seite über diesen Schimmer, der sich nothwendig hier bilden musste u. der auch für euch ewig scheinen soll, Das übersehen u. verachten wodurch er erst entsteht? Und ihr auf der andern wollt nichts als diesen Schimmer verehren, u. darüber die Geschichte u. die Wahrheit in ihrer tiefen Schwere ebenso wie in ihrer lichten Höhe verkennen?"

[1]) Literatur, neben der im vorigen §. und in den Isagogen verzeichneten: Nathan. *Lardner:* the credibility of the Gospel History; or the facts occasionally mentioned in the New Testament confirmed by passages of ancient Authors: Lond. 1727—57. 11 vol. Die Uebersetzung, „Glaubwürdigkeit d. ev. Gsch.", Berl. u. Lpz. 1750—1. 4 Th., unvollendet. Meyer, Vertheid. u. Erläut. d. Gsch. Jesu u. der Apostel allein aus Profanscribenten: Hannov. 1805. Kleuker: Untersuchung d. Gründe f. d. Aechth. u. Glaubwürd. d. schriftl. Urkunden d. Christenth.: Lpz. u. Hamb. 1793. 5 Bde. — Kirchhofer: Quellensammlung z. Gsch. des neutest. Canons bis auf Hieronymus: Zürich 1844. Reuß: d. Gsch. d. heil. Schriften N. T.: 2. A. Bschw. 1853. Guericke: Gesammtgeschichte des N. N.; Isagogik: Lpz. 1854. Bleek: Beiträge z. Evv.-Kritik: Berl. 1846. Die Evangelien-Frage im Allg. u. die Johannis-Frage insbes. Zürich 1858. Credner: Gesch. d. n. t. Canon: Berl. 1860. — Gesch. des Rabbi Jeschua, l. c., 2. A. 1. Bd. (1858): krit. Unters. der Quellen.

die durch alle, zumal in der neuesten Zeit angehäufte, Forschung nur gesteigerte Nothwendigkeit des Versuchs, die wahrscheinliche Beschaffenheit der den vier Evangelien vorangegangenen Ueberlieferung aufzufinden. Die Ursache dieser Nothwendigkeit liegt in der mindestens viel-entscheidenden Macht, welche naturgemäß das früheste Verkündigen und Ueberliefern auf das nachgefolgte geübt hat, in formaler und materialer Beziehung. Seine Beschaffenheit, entweder zugleich Sorge für Aufbewahren oder nur Eifer für Verbreiten des von Christus Ausgegangenen, setzte natürlich nachher sich fort, bestimmte die Beschaffenheit des nachfolgenden Ueberlieferungs-Verfahrens. Und sein Inhalt, das von Anfang an Ueberlieferte, sammt dem Grade seines dem zu Ueberliefernden Nahe- oder Fernstehns, pflanzte sich als Typus und Basis in alle nachfolgende Ueberlieferung fort.

Entweder Gefährdung oder Sicherung der geschichtlichen Natur des Ueberlieferns, durch die eine oder die andre Form in welcher es geschehn, bleibt selbstverständlich von der Frage nach der factisch gewesenen Form ausgeschlossen. Fest steht auch, durch die Natur des Christenthums und seiner Urzeit, anfängliches und überhaupt früheres (selbst noch später fortdauerndes) Vorwalten des mündlich Ueberlieferns gleichwie Verkündigens. Ebenso in Sache und Zeit begründet ist, daß die Anfänge des Aufzeichnens wahrscheinlich auf einzelne Bestandtheile, aus dem Ganzen eines so lehren- und thatenreichen Lebens herausgehobene Stücke oder Abschnitte, sich beschränkten; daß also die anfängliche Gestalt christus-geschichtlichen Schriftthums die particulare oder fragmentarische war. Endlich ist nur zu gewiß, daß, gleichwie über Vorhandensein so über Beschaffenheit und Schicksale solcher Theil-Aufzeichnungen, namentlich auch ob Erhaltung in ihrer Integrität oder ob Diaskeuase stattgefunden habe, Nichts von aussenher bekannt ist. Darum kann die vermeinte Möglichkeit, die schriftlichen Bruchbaustücke der drei oder vier Evangelien in Diesen noch aufzuzeigen, ihre Beschaffenheiten und wechselseitigen Gränzen und Ineinanderfügung zu reconstruiren, beiweitem größerntheils nur Arbeiten ergeben, welche nur Scharfsinn und Einbildungskraft im Bunde unter sich vollbringen.

Hingegen, geschichtliche Begründung zeitigen Hinzutritts der Schriftlichkeit, als neben-geordneter Aufbewahrungs- und Ueberlieferungs-Form, zur Mündlichkeit ist (mit den angezeigten Einschränkungen) bis zu überwiegender Wahrscheinlichkeit durchführbar. Zu geschehen hat Dieselbe als zweifache Folgerung: theils, aus sicher thatsachlichen allgemeineren Sach- und Zeit-Verhältnissen, theils aus den besonderen Beschaffenheiten der Evangelien selbst.

I. Einen ersten Grund bietet die in eminentem Sinn geschichtliche Stellung, welche der Stifter des Christenthums selbst sich gegeben zu aller Folgezeit, seine Selbst-Einsetzung als historischen Objects für Dieselbe; im Zusammenhange mit der von ihm gestifteten Geistes-Offenbarung, als von Ihm ausgehender Geister-Bewegung.

Den Gegensatz spiritualistischer Ansicht von Christi Stellung zu seiner Mit- und Folgezeit, im Sinne bald mystisch-supranaturalistischer bald naturalistischer Idealistik, bildet die dualistische Ansicht. Sie setzt: bleibende Untrennbarkeit der materialen, in des Urhebers Person und Leben vollzogenen Offenbarung, von der virtualen, in desselben Geistessendung fort und fort sich vollziehenden Offenbarung; und, bleibende Ungetrenntheit der einst leiblichen Erscheinungs-Form des göttlich-geistigen Princips von Dessen Nachwirksamkeit. Das dereinst Mitgetheilte, in seiner Wesenheit, bleibt

fort und fort Mitzutheilendes: die Urgeschichte des Lebens Jesu hangt stetig causal zusammen mit seiner Fortgeschichte; und zwar in ihrer zweiseitigen Totalität, nach der Leiblichkeit wie Geistigkeit ihres Inhalts. Der Beweis, daß im urchristlichen Bewusstsein diese Zweifachheit eine entschiedene war, ist der von ihm aus in den kanonischen Evangelien niedergelegte Bericht von der authentischen Verheissung des Geistes und Einsetzung des Apostelamts. Das Pneuma soll „die Kraft aus der Höhe sein, welche ebenso an die bereits mitgetheilte Wahrheit erinnern wie in alle Wahrheit leiten werde." Der Apostolat soll Zeugen-Amt sein von den Thatsachen, welche den Gründer beurkundet haben, wie von den Thatsachen, welche den Vollender beurkunden werden: Joh. 14, 16—18. 25. 26. 15, 26. 27. 16, 12—15. Luk. 21, 14. 15. 24, 47—49. ApG., 1, 8. 21. 22. 10, 39. Luk. 1, 2. Mth. 28, 20. Auch 1 Timoth. 3, 16: als Typus der Glaubensformeln, mit christusgeschichtlichem Hauptinhalte anstatt eines nur doctrinairen.

Diese Identität oder Perennität des Lebens Jesu Christi, wie er es einst lebte und wie er es fort und fort lebt, ist die in ihm selber gelegene Ursache, welche frühes Hinzutreten der Schriftlichkeit zur Mündlichkeit, als Mit-Form des Aufbewahrens und Ueberlieferns, objectiv und dann subjectiv nothwendig-gemacht hat. Den unmittelbaren Empfängern der Kunde und der Geistesgabe vom *λόγος ἐν σαρκί* und vom *αὐθέντης τοῦ πνεύματος*, ihnen konnte zu vollem und reinem Aufbewahren und Ueberliefern Beides genügen, das Fortwirken des einst Selbsterfahrenen als von Diesem empfangener Eindruck, das Nachwirken des verheissenen Geistes als Erinnerung an Ebendasselbe. Den nur mittelbaren Empfängern oder Erben hingegen mangelte Beides, nach Natur der Sache. Und Ersatz dafür durch „magisches Wunder" hat nicht stattfinden sollen; Ersatz durch ein die heiligende und erleuchtende Kraft christlicher Lehre Selbst-Erfahren hat nicht so leicht oder allgemein stattfinden können. Den naturmöglichen wie nothwendigen Ersatz, zu Aneignung des geschichtlich gegebenen Glaubens-Objects, welches für die nur Mittelbaren weder durch einstiges Selbst-wahrnehmen noch durch nachdauerndes vom Geiste Erinnertwerden Eignes sein oder werden konnte, bot Diesen allen nicht ausreichend das *κήρυγμα* als *ἄγραφος παράδοσις* allein, sondern die noch andre Form desselben *κήρυγμα* als *ἔγγραφος παράδοσις* daneben.

Eingetreten ist Bewusstsein wie Vorhandensein dieses Bedürfnisses keineswegs erst in späterem Fortgange der Zeit, mit dem Ausarten des blos-mündlichen Ueberlieferns, mit dem Aussterben der Unmittelbaren. In der Apostelzeit liegen Gründe für die hohe Wahrscheinlichkeit vor, daß zu Bewusstsein der Nothwendigkeit auch schriftlicher Hülfs-Unterlagen gerade der Anfang des Verkündigens hingedrängt hat. Thatsache ist, daß dasjenige Maß des Wissens und der Gewißheit vom Gegenstande des Glaubens, welches schon zu dessen geringstem Grade erforderlich war, nur auf kurze Zeit und nur für die kleinste Zahl die unmittelbaren Zeugen zu seiner Quelle haben konnte. Hinzu trat noch der unendliche Reichthum des Lebens-Inhaltes Jesu, welcher eben vor der ersten Erinnerung und Verkündigung ausgebreitet lag. Derselbe war weiteren Umfangs, als der jemals in Schrift gefasste; was noch ausser Joh. 20, 30 alle Evangelisten-Darstellung bezeugt, indem sie nicht blos als wechselseitige Ergänzung sich erweist, sondern als nur Heraushebung aus viel Mehrerem auch selber sich giebt. Und durch Auswählen aus der Masse des Stoffs ward doch

nicht so ganz (wie man meint) die in deren Vorhandensein liegende Schwierigkeit gehoben.

Fernere Thatsache ist, daß die unmittelbaren Zeugen aufgetreten sind nicht mit dem Eifer der Begeisterung allein, sondern ebenso mit der Hingegebenheit der Verehrung; überhaupt mit dem Bewusstsein ihrer unveränderten Stellung als Jünger zum Herrn, als der Erben wie seiner Geistes-Kraft so vor Allem seiner Geistes-Arbeit in Reden und Thaten, des nächsten Vermächtnisses an sie und für die Mit- oder Nachwelt. Es entsprach jenem äusseren Drange ein innerer, der mangelhaften Nachhaltigkeit vorübereilenden Wortes, das gleichwol ein Bleibendes gründen sollte, eine in liebender und glaubender Anhänglichkeit lebendig gewordne und erhaltene Gewissenhaftigkeit; als sittlicher Beweggrund zu früher Sorge um auch äussere Gewährleistung der Ueberlieferungs-Treue. So bestand jenen ersten Ueberliefernden wol von früh an ein Unterschied, ob das von ihnen zu Verkündigende eine Menschen- und Göttergeschichte war, oder Das woran ihnen das eigne und der Welt Heil hing. Und so entstand ihnen wol bald der Erfahrungsbeweis auch davon, daß ihre zeitlich und örtlich äussere oder auch geistig und sittlich innere Stellung zum Gegenstande nicht zugleich dessen Bewahrung gewährleiste in den Anderen.

II. Einen zweiten Grund ergeben die Evangelien selbst.

Weniger jedoch, in der Composition jedes einzelnen Evangeliums. Denn nicht nur die Fassung des Stoffs, fast ebensosehr seine Anordnung, entweder nach Sach-Verwandtschaft oder nach Zeiten-Folge, verhält sich zu beiden vorangegangenen Ueberlieferungs-Formen beinahe gleichgültig. Wohl aber in dem wechselseitigen Inhalts- und Form-Verhältniß zwischen den drei ersten Evangelien. Namentlich wiefern es als Einstimmigkeit besteht. Insbesondere zwei Erscheinungen in Dieser finden (gleichviel, ob unmittelbar oder blos mittelbar) ihren Erklärungsgrund, mindestens am leichtesten, in früherem und frühem Bestehn auch schriftlicher Theil-Aufzeichnungen neben mündlichem Ueberliefern. (Letzteres, gleichwie entweder Ein schriftliches Urevangelium, oder Benutzung des je frühern der drei Evangelisten von Seite des spätern, reicht nicht aus). Die eine ist: häufige volle Gemeinsamkeit gewisser Wendungen oder Ausdrücke und Zusammenstellungen in Einzelnem, in Kleinem und Gleichgültigem und Zufälligem. Das sich Bilden und Verbreiten eines in solcher Art und in solchem Grad gleichlautenden Typus ist gegen die Analogie blos mündlichen Erzählens, obgleich Dieses kein Zerfahren mit sich führt. Die andre Erscheinung ist: häufigere und größere Einstimmigkeit in Reden oder Aussprüchen als in äusseren Begebenheiten; dort selbst in Kleinstem, hier selbst nicht in Wichtigstem. Bei Vorangegangenheit mündlichen Ueberlieferns allein, hätte sonach von Dessen Seite Leistung des Schwierigern und Nichtleistung des Leichtern stattgefunden. Denn: äussere Thatsachen prägen sich leichter dem Gedächtnisse ein, als Gedankenreihen; Sinnlichkeit ist stärkere Gedächtniß-Stütze, als Denken. — — Hinzu kommen noch einzelne eigenthümliche Fassungen, welche als aus Schriftstücken Beibehaltenes sich zeigen. Z. B. Matth. Cap. 24. und Joh. 5, 2.

III. Als ein dritter Grund kann nun, nach Vorangang der zwei ersten, zur Geltung gebracht werden die Unzureichenheit der Gründe für Alleingebrauch der mündlichen, gegen Mitgebrauch schriftlicher Form im Ueberliefern während der drei ersten Jahrzehnte. Dieselben beruhen

wenig auf Anzeigen in der Evangelien Beschaffenheit und Wechselverhältniß, indem diese beiden Momente, da wo sie nicht entgegenstehen, meist sich indifferent verhalten. Die allgemeinen Eigenschaften des Urchristenthums und seiner Entstehungszeit aber verlieren an ihrer Beweiskraft für ein langes Alleinherrschen mündlicher Tradition, sobald das Wirken der neuen Religion wie der Zeit gleich beachtet wird.

1. „Oligographische und polymnemonische Zeit-Sitte". Dieser Grund spricht nur eben Das aus, was bei Annahme einer verhältnißmäßig geringen Zahl und Ausdehnung früher Theil-Aufzeichnungen selbst vorausgesetzt wird, und was in den vorhandenen Behandlungen des Ganzen noch jetzt vorliegt. Das Maß, auf welches die Sitte und große Gedächtnißkraft der Zeit den Umfang des Schriftgebrauchs beschränkten, war längst ein unbestimmtes; seit der alexandriner Culturperiode aber für Juden wie für Griechen-Römer sehr vermindert. Neutestamentliche Hinweisungen auf Mündlichkeit des Kerygma und der Paradosis beweisen nicht den ausschliessenden Gebrauch dieser Form. Hingegen spricht das zeitige Abfassen apostolischer Sendschreiben für zeitiges Bewusstsein von der Nothwendigkeit eines Ersatzes der vorübergehenden mündlichen Wirksamkeit überhaupt. „Das auch nach Einführung der schriftlichen Ueberlieferungsform fortgesetzte Vorherrschen der mündlichen" ist kein Grund dafür, daß letztere vorher eine längere Zeit hindurch auch ganz allein genügt habe; Zureichenheit einer Form neben ihrer Ergänzung ist nicht Zureichenheit auch ohne dieselbe.

2. „Geistigkeit des Werks und Verfahrens Christi; eigenes schriftfreies Vollziehn, als factisches Anordnen gleicher Form der Fortsetzung." Der Grund beruht auf zwei Verwechselungen: auf Gleichstellung des αὐθέντης τοῦ πνεύματος mit den Empfängern und Organen, selbst mit den blos mittelbaren; auf Ineinanderwirren ungleichartiger Gegensätze, des Buchstaben und Geistes, schriftlicher und mündlicher Form.

3. „Nichtvorhandensein eines Schrift-Bedürfnisses vor dem 7. Jahrzehnt des Jahrhunderts." Die Ausmalung dieser Bedürfnißlosigkeit beruht auf der Annahme, den Palästina-Aposteln sammt ihren Gehülfen habe der gekreuzigte Messias nur für einen Hersteller des mosaischen Gesetzthums gegolten, sodaß aus seinem persönlichen Leben und Lehren nur etwa Einzelnes von Dem, was ihn als Solchen documentirte, „interessiren" konnte. Dabei wird Paulus entweder ignorirt, oder für einen noch weniger an die Person und das Persönliche Christi sich bindenden Gegner der palästinischen Christus-Auffassung genommen.

4. „Die Seltenheit ausdrücklicher Bezugnahme auf den Inhalt der Evangelien im epistolischen Theil des heil. Schriftenkanons": z. B. 1 Kor. Capp. 7. 11. 15. 10, 27. 9, 14. 1 Tim. 5, 18. 2 Tim. 4, 13. Jakob. 5, 12. Hebr. 2, 3. 4. 1 Joh. 1, 1—3. Ihr Erklärungsgrund aber ist: daß das Leben des Urhebers der ganzen Bewegung galt allgemein als die selbstverstandene Unterlage und Voraussetzung für Alles in ihr, so auch für didaktische Thätigkeit; zumal da besondere Evangelisten-Thätigkeit für das Historische nebenherging. Die Seltenheit dauert in der Literatur des 2. Jahrh. fort. [Vgl. z. B. epist. ad Diognetum cap. 11; während ausdrückliche Bezugnahme auf Christus-persönliches in ebendieser ganzen Epistel fehlt.] Und, ohne den genannten Erklärungsgrund, würde dieser Umstand zugleich gegen das Verbreitetsein der mündlichen Ueberlieferung beweisen.

§. 25. Hauptpuncte der Untersuchung über die Evangelien.

B. Die dem vierten Evangelium zukommende Stelle[1].

Bei Untersuchung über die kanonischen Evangelien selbst nun steht, infolge des offensiven Theils der Evangelienkritik neuester Zeit, nothwendig im Vordergrunde das Gewicht der inneren Gründe anstatt der äusseren. Und ebenso das innere Verhältniß des vierten Evangeliums zu den drei ersten. Zwar die Prüfung der Gründe für und wider ersteres Evangelium ist mit dem Inhalte des darzustellenden Lebens selbst verflochten. Aber die Unterlage derselben bildet eine Reihe kritischer nicht blos Grundsätze, sondern Momente, deren collective Natur ihre Anzeige in ihrem eigenen Zusammenhange fordert; zumal da sie aus äusseren neben inneren bestehen, auch letztere in gewissen allgemeineren Charakteren sich darstellen, welche dann am evangelischen Einzelinhalte einzeln aufgezeigt werden, so einen Inductions-Beweis führen sollen.

Vornehmlich drei Momente allgemeinerer Art gelten als innere Gegengründe der Geschichtlichkeit, darum der Aechtheit des vierten Evangeliums.

I. Dogmatische Tendenz, anstatt historischen Zweckes[2].

Dieselbe soll überall selber sich aufzeigen. „Vor Allem, in der Logos-Idee; einem Messias-Bilde, welches erst später möglich-geworden sei, dem bei den Synoptikern und bei Matthäus zumal widerstreite, durch sein sich

---

[1]) Monographische Gegner: Vogel: der Evangelist Joh. u. seine Ausleger vor dem jüngsten Gericht: Hof 1801. *Bretschneider:* probabilia de evang. et epistol. Joa. indole et origine: Lips. 1820. Lützelberger, d. kirchl. Tradition üb. d. Apostel Joh. u. seine Schriften in ihrer Grundlosigk. nachgewiesen: Lpz. 1840. Bruno Bauer: Kritik d. ev. Gsch. d. Joh.: Bschw. 1840. de Wette: in Einleitung u. Commentar. Schweizer: das Ev. Joh. nach s. innern Werthe u. seiner Bedeutung f. d. Leb. Jesu: Lpz. 1841. Schwegler: nach-apost. Zeitalter: 1846. Baur: Untersuchungen üb. d. kanon. Evv.: Tüb. 1847. Hilgenfeld: das Ev. u. die Briefe Joh.: Halle 1849. — — Unter den neuesten Vertheidigern, (nach Bleek, Lücke, Baumgartencrusius): Luthardt: das joh. Evang. nach s. Eigenthümlichk.: Nürnb. 1852. K. F. Th. Schneider: d. Aechtheit d. joh. Ev. nach d. Quellen neu untersucht; 1. Beitrag: d. äuss. Zeugnisse: Berl. 1854. — *Rettberg:* an Joannes in exhibendâ Jesu Christi naturâ reliquis scriptorib. sacr. vero repugnet: Gottg. 1826. *Paré:* de ev. Joh. non prorsus dissimili prioribus nec ob dissimilitudinem repudiando: Traj. 1828. — 3. Thl. hierher: Weizsäcker: a. a. O. S. 220 ff.

[2]) Baur: Unterss. S. 238–240; dem wesentlichen Inhalte nach: „Solch ein ideeller Zweck, so durchweg leitender und auch ausdrücklich vorangestellter Gesichtspunct, wie er im vierten Evangelium am offensten, vergleichungsweise etwas weniger im dritten und am wenigsten im ersten vorliegt, erweist nicht sofort die Ungeschichtlichkeit, da die Idee auch aus der Geschichte selbst abstrahirt sein könnte. Allein die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß eine so vorherrschende Idee einen auch auf's Materielle sich erstreckenden Einfluß gehabt, liegt nahe. Kanon der Untersuchung muß dieser sein: Wo Grad und Art der Differenz zweier Berichte einen von beiden von der historischen Wahrheit ausschliesst, hat die überwiegende historische Wahrscheinlichkeit der, welcher am wenigsten ein über den Zweck rein historischen Erzählens hinausliegendes Interesse verräth, nicht rein historisch zu erzählen, sondern eine Idee sich an einem nach ihr gemachten historischen d. i. ideellen Verlaufe als historisch beglaubigte darstellen zu lassen."

Hervordrängen und besonders als antijüdische Polemik die dogmatische Absichtlichkeit verrathe."

II. Innere Unwahrscheinlichkeit aller Art,

welche „den wesentlichsten Einfluß gehabt auf Alterirung des Geschehenen im Darstellen, und welche nur aus der untergelegten Idee erklärbar seien. Dahin gehöre, unter vielem Andern, zuvörderst: das Abändern und Verrücken des Schauplatzes der Wirksamkeit Jesu; hiermit, der unnatürliche und undenkbare Mangel des in der Sache selbst gegebenen Fortschritts von Unentschiedenheit zu Entschiedenheit der Nation und des Geschicks Jesu. — Ebendahin ferner, die Jesus-Reden: namentlich wiefern sie von den synoptischen in demselben Verhältniß sich unterscheiden, in welchem sich in ihnen die ideelle Tendenz des Tendenz-Evangeliums ausdrücke. Ueberhaupt drei Kennzeichen ihrer Selbstverfertigung durch den Concipienten werden festgestellt: Reden können nicht historisch sein, welche mit Thatsachen zusammenhängen, welche selbst nicht für historische gehalten werden können; welchen alle Zweckmäßigkeit des Vortrags und alle Natürlichkeit der Verhältnisse fehlt; welche ihrem wesentlichen Inhalte nach nur eine Explication der Logos-Idee sind."

III. Der Pascha-Streit des 2. Jahrhunderts.

„Nach *Euseb.* hist. eccl. 5, 23. 24, entstand um 160—170 nach Chr. in Kleinasien Streit über das Pascha. Die Mehrheit feierte das Fest am 14. Nisan. Und zwar, mit Berufung auf des Apostels Johannes Vorangang in ebendieser Praxis, (nicht auf ein Evangelium von ihm), sowie auf die Tradition seit Demselben. Eine Minderzahl, mit den Bischöfen Polykrates und Apollinarios von Ephesus und Hierapolis an der Spitze, forderte dagegen Feier des letzten Mahls Jesu als Gedächtnißmahls, am Tage vor dem jüdischen Pascha-Mahle und nicht als ein Solches; da Christus am jüdischen Pascha-Tage gestorben und eben selbst das wahre Pascha-Lamm gewesen sei, folglich ein Pascha-Mahl habe weder halten noch einsetzen können. Gleichwol, ohne Berufung auf das vierte Evangelium, wie ohne zu leugnen das Hinaufreichen jenes judaisirenden Brauchs bis in die Apostelzeit. Jene Berufung der Mehrzahl auf des Johannes Praxis, diese Nichtberufung der Minderzahl auf ein Evangelium von ihm, Beide sind unerklärlich und undenkbar, wenn dort als von Johannes geschrieben das vierte Evangelium vorlag, nach welchem Jesu letztes Mahl in Bestimmung und Zeit Nichts mit dem jüdischen Pascha gemein hatte." [1]).

Durch mehrere Gründe zusammen verliert vorstehende Instanz ihre Beweiskraft. Zunächst: Daß „erst in der 2. Hälfte des 2. Jahrh., wie überhaupt antijüdische Ansicht, so die Betrachtung Jesu als des alleinwahren Pascha-Lamms, darum die Trennung der christlichen Pascha-Feier von der jüdischen zu klarerem Bewusstsein und in weitverbreiteten Gebrauch ge-

---

[1]) *Apollinar.:* in Chron. pasch. alexdr. [ed. bonn. I. p. 14]: *Λέγουσιν, ὅτι τῇ ιδ' τὸ πρόβατον μετὰ τῶν μαθητῶν ἔφαγεν ὁ Κύριος, τῇ δὲ μεγάλῃ ἡμέρᾳ τῶν ἀζύμων αὐτὸς ἔπαθεν· καὶ διηγοῦνται Ματθαῖον οὕτω λέγειν ὡς νενοήκασιν· ὅθεν ἀσύμφωνός τε νόμῳ ἡ νόησις αὐτῶν καὶ στασιάζειν δοκεῖ κατ' αὐτοὺς τὰ εὐαγγέλια.* *Hippolyt.* philoss. p. 274 Miller: *Ὁ πάλαι προειπὼν, ὅτι οὐκέτι φάγομαι τὸ πάσχα, εἰκότως τὸ μὲν δεῖπνον ἐδείπνησεν πρὸ τοῦ πάσχα, τὸ δὲ πάσχα οὐκ ἔφαγεν, ἀλλ' ἔπαθεν· οὐδὲ γὰρ καιρὸς ἦν τῆς βρώσεως αὐτοῦ.*

kommen sei, sowie daß das vierte Evangelium durch die Gleichheit seiner dogmatischen Ansicht mit dieser unjüdischen die Gleichzeitigkeit seines Entstehns mit dem spätern Streite darüber beweise": Dem widerspricht der schon weit frühere Beginn des Feststreits, der Differenzpunct im nachherigen Streite, der Umstand daß das vierte Evangelium sich gleichgültig verhält zur Beziehung seines letzten Mahls Jesu entweder auf jüdisches Pascha=Fest oder auf Jesus als Pascha=Lamm. Zweitens: Die Lockerung, nie Auflösung, des Bandes zwischen Christlichem und Jüdischem ist überhaupt räumlich und persönlich höchst verschieden geschehn, ungeachtet der frühen und weitausgedehnten Auctorität des Paulus; zumal in blos rituellen oder disciplinarischen und reinhistorischen Fragen. Daher gestattet auch die Darstellung des letzten Mahls Jesu im vierten Evangelium keinen irgendwie sichern Schluß auf die Nothwendigkeit, daß sie das Fortbestehn einer dem Jüdischen nur in Unwesentlichem näher gebliebenen Paschafeier unmöglich gemacht haben würde.

IV. Zweifachheit der Evangelien=Gattung.

Gegenüber nicht allein der [soeben dargelegten] Zurückführung des vierten Evangeliums fast nur auf Subjectivität, sondern zugleich einer häufigern Bevorzugung Desselben als „des unter allen treuesten Typus vom Herrn", steht eine anderweite Auffassung der Zweiheit eines synoptischen und eines johanneischen Christus. Sie unterscheidet sich von beiden vorgenannten durch Herleitung dieser Zweiheit aus theils objectiver Ursache, theils subjectiven Ursachen; in einem Sinne, welcher einen die Darstellung mitbestimmenden Einfluß der Subjectivität von Seite der Ueberliefernden nur sehr beschränkt.

Objective Ursache war: Christi Person und Werk selbst, angehörend zweien Welten zugleich, wie allen Völkern und Zeiten auf Erde. Diese Dualität, welche zugestandenermaßen auch im synoptischen Christus nicht fehlte, war eben nur die Eigenschaft eines Stifters und einer Stiftung vollkommener und universaler Religion. Analogisch geht Dieselbe durch alle Geschichte der Manifestationen des Göttlichen hindurch, vor und nach der in Christus geschehnen.

Subjective Ursache heisst hier: die Mannichfaltigkeit oder Verschiedenheit der Subjecte, für welche überhaupt der Erschienene erschien, und derer, unter welchen zunächst er auftrat; dann erst derer, von welchen er zuerst aufgefasst und dargestellt wurde. Die erste dieser drei Ursachen auf Seite der Subjecte hat im Fortgange der Zeiten, zunächst in Paulus und Johannes, sich erwiesen. Die zweite war in des Stifters unmittelbaren Zeit= und Volks=Genossen dargestellt, in den Galiläern und Judäern, in den Jüngern nebst anderen Einzelnen und in der Masse. Nach beiden war dann die dritte eine sehr begreifliche Folge; die Individualität Derer, welche die drei ersten und das vierte Evangelium verfasst haben[1]).

[1]) Das Gegentheil, z. B. in der abschliessenden tübinger Erklärung bei K. R. Köstlin, Urspr. u. Komposit. d. synopt. Evv., S. 397: „Wir können daran nicht zweifeln, daß die öffentliche Thätigkeit Jesu keinen andern als den in den synoptischen Evv. dargestellten Charakter an sich getragen und ebenso auch diesen u. keinen andern Verlauf genommen habe; ein Satz, der insbesondre dem vierten Ev. gegenüber gilt, sofern der Umstand, daß wir in den drei ersten nicht etwa blos die galiläische, sondern auch die südpa-

§. 26. Hauptpuncte der Untersuchung über die Evangelien.

C. Das innere Verhältniß der drei ersten kanonischen zu den akanonischen.

Der neueren und neuesten Evangelien-Kritik, in Hinsicht auf Glaubwürdigkeit, eignet die Bevorzugung der inneren Gründe vor den äusseren: also, Mehrbeachtung der materialen und formalen Beschaffenheit des Verfassten, sowie der in ihr sich kundgebenden Tendenz der Verfasser; Minderbeachtung der persönlichen [örtlichen, zeitlichen, sachlichen] Stellung der Verfasser zu den Gegenständen oder zu deren Ueberlieferung, sowie der Zeugnisse Anderer für das Verfasste und für die Verfasser. Mit solcher Zurückstellung der äusseren Gründe hangen zwei verwandte Momente zusammen: größere Gewichtlegung auf das Vorhandengewesensein einer Mehrzahl von Evangelienschriften; und, ziemliche Gleichstellung der kanonischen mit diesen akanonischen in Hinsicht auf Mitbestimmtheit ihrer Fassung durch Subjectivität, nicht durch das Object allein.

I. Das Vorhandensein akanonischer Evangelien.

1. Von den „apokryphischen" Aufzeichnungen aus mündlicher Ueberlieferung der Geschichte Jesu noch verschieden ist eine Reihe anderer gewesen, welche, neben den erst allmälig mehr verbreiteten und erst spät allein für kanonisch oder classisch erklärten, möglicher- oder wahrscheinlicherweise mit denselben gleichartige oder selbst gleichzeitige Entstehung gehabt, ebendenselben in der Fassung mehr oder minder nahe gestanden haben, auch von ebendenselben nur erst seit der 2. Hälfte des 2. Jahrh. aus dem privaten und gemeindlichen Gebrauche zurückgedrängt sein sollen. Als Beweise gelten zwei. Zuvörderst, die Gemeinsamkeit ausreichender Zeugen für frühes Entstandensein einer größern als der nachmals kanonischen Anzahl, sowie bestimmter noch jetzt bekannter solcher Schriften; und zwar so, daß der Prolog des Lukas-Evangeliums selbst zu den ältesten Zeugen gehöre, indem die hier als „viele" Vorgänger Bezeichneten jedenfalls auf noch mehre als Matthäus und Markus hinweisen. Dann aber auch, die erweisliche allgemeine Entstehungs-Art und Beschaffenheit gesammter altchristlichen Literatur. Diese war freies Erzeugniß des Religionseifers Einzelner; mindestens die zwei ersten Jahrhunderte hindurch, wo ein Grundstamm zu [katholischer] Kirche sich erst bildete, wo Einschränkung des Gemeinbesitzes oder Gemeingebrauches der höhern Geistesgabe, zumal der Thätigkeit für äussere Förderung der neuen Religion, erst begann.

---

lästinensische Ueberlieferung vor uns haben, für die Richtigkeit u. Vollständigkeit der synopt. Erzählung, wenigstens im Wichtigsten u. Wesentlichen, entscheidend ist. Die Geschichtserzählung der Synoptiker stammt aus einer Zeit, welche den Thatsachen noch nahe genug stand, um mit dem geschichtlichen Thatbestande auch da noch in Einheit zu bleiben, wo sich an einzelne Hauptmomente desselben bereits Versuche anknüpften, Jesu Würde u. Wirksamkeit nach alttestamentl. Vorbildern durch ideale Erzählungen in symbolisch-poetischer Weise zur Anschauung zu bringen. — Die synoptische Erzählung ist eine solche, in welcher das reale und das ideale Element noch eines neben dem andern so hergehen, daß das erste immer noch das Uebergewicht über das andere behält. Und sie unterscheidet sich eben hiedurch aufs bestimmteste von Allem, was das zweite Jahrhundert mit seiner idealischen Transscendenz, sei es nun auf dem Felde der kirchlichen oder der apokryphischen oder der gnostischen Literatur, in diesem Gebiete hervorgebracht hat."

Andererseits, ist allerdings aufzeigbar das von Anfang der Apostelzeit an fortgesetzte Dasein einer Anzahl auch solcher Gemeindevorstände und Missionarien, welche den Grundsatz von **principaler** Auctorität der **unmittelbaren** Augen- und Ohren-Zeugen festhielten, sowie für Einstimmigkeit der Geschicht- und Lehr-Ueberlieferung durch ihre Schriften und in ihrem Brief- oder Reise-Verkehr wirkten. Unter den ältesten **Beweisen** hierfür steht des **Lukas**, dann des **Papias** Eingang zu ihren evangelistischen Schriften[1]). Und an dieselben reiht sich, als **allgemeinerer** Beweisgrund, das von der ältesten Christenzeit vielbezeugte Vorwalten des von Christi **persönlicher** Erscheinung empfangenen Eindrucks; hiermit das zum Grundsatz erhobene Bewusstsein mindestens in Vielen, daß gesammte Folgezeit an dies Eine persönliche (heil-gründende, religion-stiftende) Leben gewiesen und an seine Geschichte gebunden sei. — Daher die Forderung an die Kritik: den Hergang beim so viel-entscheidenden ersten Sichbilden der mündlichen oder schriftlichen Ueberlieferung von Jesus, vor Abfassung und Verbreitung der kanonischen Evangelien, nicht einseitig vorzustellen nur als eine Ueberlassenheit des Ueberlieferns an den Leichtsinn der Einbildungskraft, welche Mythen schuf, oder an die Willkür des jüdisch und heidnisch vorhandenen religiösen Vorstellens, welches nach seinen Dogmen umgestaltete; vielmehr auch das Gegenwirken der zahlreichen unmittelbaren Zeugen Christi selbst, sowie der unmittelbaren Hörer von Diesen, und dann so weiter fort der von Solchen Gebildeten, in Rechnung zu bringen. Es ist gleiche ethische, selbst logische Geistes-Naturnothwendigkeit, daß die Geistes-Verheissung eines allmäligen Erinnerns an und Fortleitens in alle Wahrheit sich erfüllt habe, in einem Theil der die Reden und Thaten des Stifters Ueberliefernden; daß in einem andern, ungewiß ob größern Theile der Empfänger und weiter Ueberliefernden die natürliche Macht der Subjectivität, als unabsichtliches Mythisiren uud als absichtliches Dogmatisiren, überwogen habe.

Die so, wie eben dargelegt, beschaffen gewesene Verflochtenheit der kanonischen Evangelien mit akanonischen im Entstehn und Gebrauch, während der ganzen Zeit noch nicht fester Geschiedenheit zweier solcher Schriftenclassen, begründet die Nothwendigkeit, das **Unsichere** und nur **bedingt Gültige** der Anwendung äusserer Gründe oder **Zeugnisse**, des

---

[1]) *Luc.* ev. 1, 2: *Καθὼς παρέδοσαν ἡμῖν οἱ ἀπ' ἀρχῆς αὐτόπται καὶ ὑπηρέται γενόμενοι τοῦ λόγου. Papias*, ap. Euseb. h. e. 3, 39: *Ὁ Παπίας, κατὰ τὸ προοίμιον τῶν αὐτοῦ λόγων, ἀκροατὴν μὲν καὶ αὐτόπτην οὐδαμῶς ἑαυτὸν γενέσθαι τῶν ἱερῶν ἀποστόλων ἐμφαίνει, παρειληφέναι δὲ τὰ τῆς πίστεως παρὰ τῶν ἐκείνοις γνωριμων διδάσκει, δι' ὧν φησι λέξεων· Οὐκ ὀκνήσω δέ σοι καὶ ὅσα ποτὲ παρὰ τῶν πρεσβυτέρων καλῶς ἔμαθον καὶ καλῶς ἐμνημόνευσα συντάξαι ταῖς ἑρμηνείαις, διαβεβαιούμενος ὑπὲρ αὐτῶν ἀλήθειαν. Οὐ γὰρ τοῖς τὰ πολλὰ λέγουσιν ἔχαιρον ὥςπερ οἱ πολλοὶ, ἀλλὰ τοῖς τἀληθῆ διδάσκουσιν· οὐδὲ τοῖς τὰς ἀλλοτρίας ἐντολὰς μνημονεύουσιν, ἀλλὰ τοῖς τὰς παρὰ τοῦ Κυρίου τῇ πίστει δεδομένας καὶ ἀπ' αὐτῆς παραγινομένας τῆς ἀληθείας. Εἰ δέ που καὶ παρηκολουθηκώς τις τοῖς πρεσβυτέροις ἔλθοι, τοὺς τῶν πρεσβυτέρων ἀνέκρινον λόγους· τί Ἀνδρέας, ἢ τί Πέτρος εἶπεν, ἢ τί Φίλιππος, ἢ τί Θωμᾶς, ἢ Ἰάκωβος, ἢ τι Ἰωάννης, ἢ Ματθαῖος, ἢ τίς ἕτερος τῶν τοῦ Κυρίου μαθητῶν, ἅ τε Ἀριστίων καὶ ὁ πρεσβύτερος Ἰωάννης οἱ τοῦ Κυρίου μαθηταὶ λέγουσιν. Οὐ γὰρ τὰ ἐκ τῶν βιβλίων τοσοῦτόν με ὠφελεῖν ὑπελάμβανον, ὅσον τὰ παρὰ ζώσης φωνῆς καὶ μενούσης.*

sogenannten „Kirchenzeugnisses," zwischen der defensiven und der offensiven Evangelien-Kritik zu vertheilen. Die verhältnißmäßige Seltenheit oder Mangelhaftigkeit wörtlichen Citirens aus den nachmals kanonischen Evangelien, die Häufigkeit eines blos ähnlich Lautens der Citate, bis in die 2. Hälfte des 2. Jahrh., zudem der Mangel feststehender Unterscheidungsmerkmale zwischen früher oder selbständig und später oder abhängig Schreibenden, Dies setzt beiderlei kritisches Verfahren zu einem im Allgemeinen nur bedingt gültigen herab. Das defensive: wiefern es ohne weiteres auch die den kanonischen blos ähnlich lautenden Citate als nothwendig aus ihnen entlehnte geltend macht, die akanonischen Evangelien entweder für Bearbeitungen nur aus unreiner vager Ueberlieferung heraus, oder für Umänderungen der kanonischen nach subjectiven Partei-Ansichten erklärt. Aber auch das offensive Verfahren: wiefern es einseitig die Zahl mit den kanonischen Evangelien gleichlautender Stellen möglichst verringert, zugleich sie geltend macht als Beweis dafür, daß umgekehrt die kanonischen, anstatt in der Apostelzeit entstanden zu sein, nur katholisirende Partei-Umarbeitungen der vergleichungsweise ächter überliefernden akanonischen seien.

2. Die einzelnen akanonischen Evangelien.

Καθ' Ἑβραίους[1]): Die Unsicherheit schon der alten katholischen Literatoren über das Inhalts- und Entstehungs-Verhältniß zwischen „Hebräer-Evangelium" und hebräischem oder griechischem Matthäus-Evangelium, dabei die Unzureichenheit der jetzt vorliegenden Bruchstücke aus ersterem, Beide machen unentscheidbar, ob das Hebräer-Evangelium das Original und Fundament des griechischen Matthäus-Evangeliums gewesen, aber von den Judaisirenden nach Parteiansicht umgearbeitet worden sei.

Κατὰ Πέτρον[2]): Aus ähnlichen Gründen ist unbestimmbar, ob dies griechische Evangelium irgendwie von Petrus ausgegangen, und ob es, entweder als wirkliches oder als angebliches Apostel-Evangelium, dann die Grundlage des Markus-Evangeliums geworden sei.

Justini *ἀπομνημονεύματα*, *συντεταγμένα* oder *γενόμενα ὑπὸ τῶν Ἀποστόλων καὶ τῶν ἐκείνοις παρακολουθησάντων*. Das Fragliche ist das Maß der Sicherheit, daß unter Justins Quellen, neben akanonischen, auch kanonische oder doch diesen ähnliche gewesen[3]).

Tatiani *τὸ διὰ τεσσάρων*: [*Euseb.* 4, 29.]. Die bedeutenden Abweichungen von den kanonischen Evangelien sind allerdings auch anders erklärbar, als aus Nichtkenntniß derselben.

Gnostiker-Evangelien[4]); namentlich: *κατ' Αἰγυπτίους*, des Basilides, des Valentinus: theilweise dogmatisch umgestaltende Diaskeuasen gemeinchristlicher Geschicht-Ueberlieferung.

---

[1]) *Iren.* 1, 26, 2. 3, 11, 7. *Euseb.* 3, 25. 27. 4, 22. *Epiphan.* 30, 3. u. 13. *Hieron.* in Mt. 12, 13. adv. Pelag. 3.

[2]) *Orig.* in Mt. 13, 54. *Euseb.* 3, 25. 6, 12. *Theodoret.* fab. haer. 2, 2.

[3]) Vgl. Bindemann, in Stud. u. Krit. 1842. S. 355 ff.; Semisch, die apostol. Denkwürdigkk. des Justinus, Hamb. Gotha 1848. Dag., Hilgenfeld: krit. Unterss. üb. d. Evv. Justins, d. clement. Homilien u. Marcions: Halle 1850.

[4]) *Clem.* strom. p. 539—540. 553. 898. *Orig.* in Luc. init. *Epiphan.* 62, 2. *Iren.* 3, 11. Vgl. *Fabric.* cod. I. 339 sq. *Grabe* spicil. I. 31. II. 35 sq.

Marcion's (Lukas-) Evangelium[1]): Die Meinung von Diesem, als dem „Ur-Lukas", hat die entgegengesetzte Ansicht von Demselben, als einer dogmatischen Umarbeit des kanonischen Lukas, nicht aus ihrer Herrschaft verdrängt.

3. Zeugnisse für die drei ersten kanonischen Evangelien.

Frühestes Zeugniß, von **Papias**, Bischof von Hierapolis in Kleinasien: *Euseb.* hist. eccl. 3, 39. Hiernach war Derselbe nicht, wie nach *Iren.* 5, 33. und *Euseb.* chron. ad ann. 101, des Apostels Johannes unmittelbarer Schüler, sammelte er aber seine *λογίων κυριακῶν ἐξήγησις* aus den von ihm erkundeten Aussagen unmittelbarer Jünger des Herrn. Die Glaubwürdigkeit Desselben ist etwas zu ermäßigen. Denn Eusebius hat sein ungünstiges Urtheil über ihn, 3, 39, ausdrücklich mitbezogen auf Unkritik gegenüber der mündlichen Geschicht-Ueberlieferung, nicht auf chiliastisches Meinen allein. Hingegen bleibt ihm die Eigenschaft sichern Gewährsmannes für Etwas **der** Art, wie seine Zeugnisse von den zwei ersten kanonischen Evangelien sind[2]).

Hiernach hat **Markus** selbst in seinem Evangelium, hinsichtlich der Vollständigkeit und Aufeinanderfolge, nicht eine Lebensbeschreibung Jesu geben wollen; sondern einen treuen Abriß aus Jesu Leben, wie solchen Petrus für seine Missionsvorträge gebraucht, und wie Er (Papias) ihn im Gedächtniß behalten hatte. — Form und Inhalt des jetzt vorliegenden Markus-Evangeliums entsprechen dieser Herleitung von Petrus.

In dem viel dürftigern papianischen Bericht von des **Matthäus** Schrift soll deren Benennung durch *τὰ λόγια* gewiß **nicht** eine blose Reden-Sammlung anzeigen, sodaß erst in einer griechischen Bearbeitung dieses „Ur-Matthäus" die Begebenheiten hinzugefügt wären. Entgegen stehen zwei Gründe. Zuvörderst, schon der Sprachgebrauch. Dieser, folgend dem hebräischen, דְּבָרִים, befasste möglicherweise in *λόγια* wie in *λόγοι* Begebenheiten wie Reden; z. B. wenn Ignatius die Apostelgeschichten *λόγια* nannte. Papias hatte in seiner *λογίων κυριακῶν ἐξήγησις*, laut des Eusebius [3, 39, z. B. von Philippus], auch Begebenheiten erzählt; und er hat des Markus Schrift (über *τὰ ὑπὸ Χριστοῦ ἢ λεχθέντα ἢ πραχθέντα*) vielleicht ebenfalls *σύνταξιν τῶν κυριακῶν λογίων* (statt *λόγων*) genannt, da die Lesart schwankt. Noch mehr steht entgegen der in jener frühen Zeit allein-statthafte Zweck einer Sammlung aus Jesu Le-

[1]) Ueberreste bei *Tert.* adv. Marc. und bei *Epiphan.* h. 42; zusammengestellt in *Thilo*, cod. apocr. p. 401 sqq. Vgl. **Hahn**: das Ev. Marcions, Kgsb. 1823. **Ritschl**: d. Ev. Marcions, Tüb. 1846.

[2]) *Euseb.* 3, 39; als Worte des Papias, oder eigentlich seines Gewährsmannes, eines *πρεσβύτερος Ἰωάννης*: *Μάρκος μὲν, ἑρμηνευτὴς Πέτρου γενόμενος, οσα ἐμνημόνευσεν, ἀκριβῶς ἔγραψεν, οὐ μέντοι τάξει, τὰ ὑπὸ τοῦ Χριστοῦ ἢ λεχθέντα ἢ πραχθέντα. Οὔτε γὰρ ἤκουσε τοῦ Κυρίου, οὔτε παρηκολούθησεν αὐτῷ. Ὕστερον δὲ, ὡς ἔφην, Πέτρῳ· ὃς πρὸς τὰς χρείας ἐποιεῖτο τὰς διδασκαλίας, ἀλλ' οὐχ ὥσπερ σύνταξιν τῶν κυριακῶν ποιούμενος λόγων. Ὥστε οὐδὲν ἥμαρτε Μάρκος, οὕτως ἔνια γράψας ὡς ἀπεμνημόνευσεν. Ἑνὸς γὰρ ἐποιήσατο πρόνοιαν, τοῦ μηδὲν ὧν ἤκουσε παραλιπεῖν ἢ ψεύσασθαί τι ἐν αὐτοῖς. — Ματθαῖος μὲν οὖν ἑβραΐδι διαλέκτῳ τὰ λόγια συνεγράψατο. Ἡρμήνευσε δ' αὐτὰ ὡς ἠδύνατο ἕκαστος.* — **Schleiermacher**, in Stud. u. Krit. 1832, S. 735 ff.; des Papias Auctorität etwas zu hoch stellend.

ben, im Missions- oder Gemeinden-Unterrichte dies Leben als die Stiftung der neuen Heilsanstalt oder Religion vorzuführen, ungetrennt in seinen zwei Wesensbestandtheilen, durch welche es Solche gewesen war, durch *ἔργα* wie *λόγοι*. Zudem wären blose Reden ohne die Begebenheiten, im Ganzen und im Einzelnen, so unverständlich wie ungeschichtlich geworden. Und selbst wenn *λόγια* nur Reden bedeuteten, konnte doch auch eine Matthäus-Schrift schon in einer der jetzigen ähnlichen Gestalt, durch Benennung a potiori parte, Reden-Sammlung heissen; denn noch der jetzigen eignet Gruppirung der Begebenheiten um die vorzugsweise beabsichtigten Reden. — Uebrigens macht oder lässt der papianische Bericht, durch sein beigefügtes *ηρμήνευσε δ' αὐτὰ ὡς ἠδύνατο ἕκαστος*, ganz ungewiß, ob das jetzige griechische Matthäus-Evangelium als treue Uebersetzung oder als freie Bearbeitung des Originals entstanden sei; sowie, ob Letzteres mit jenem *εὐαγγέλιον καθ' Ἑβραίους* in Beziehung gestanden habe.

Fernere Zeugnisse für alle drei erste Evangelisten des Kanons, aus der Zwischenzeit von Papias bis Irenäus [adv. haer. 3, 1], sind ausreichend, nur nicht vollkommen gesicherte, durch ausdrücklich oder nothwendig oder wahrscheinlich aus ihnen entnommene Citate.

Ueber das Verhältniß derselben drei Evangelien zum Apostolat bleibt nur einige Ungewißheit zurück. Des Matthäus-Evangeliums mehr national-objective als individual-subjective Haltung, in Materie und Form, entspricht ganz seinem durch das Bedürfniß der Zeit wahrscheinlichen Ursprunge, als einer Collectiv-Arbeit für den palästinischen Missionszweck. — Die Gründe wider jenen petrinischen Zusammenhang des Markus-Evangeliums, welchen auch *Iren.* 3. 1. und *Euseb.* 2, 15. 3, 8. 6, 14. annahmen, gleichwie die Gründe für zwei entgegengesetzte Eigenschaften desselben, entweder als Auszugs aus Matthäus und Lukas, oder als des alleinwahren Ur-Evangeliums, sind großentheils erweislich als blos subjectiver Art. — Eine, der innern entsprechende, auch äussere Beziehung des Lukas-Evangeliums zu Paulus fordert nur klare Vorstellung von ihrer Art, um erkannt zu werden als gemäß dem Missions-Bedürfnisse des Paulus, und dem Wortlaute des lukanischen Prologs, und der Verwandtschaft dieser Evangelienschrift selbst mit dem johanneischen wie mit dem paulinischen Lehrtypus[1]).

II. Die Gemeinsamkeit des Subjectivirens zwischen den kanonischen und akanonischen Evangelien.

1. Die Aufgabe für die Untersuchung in dieser Hinsicht.

Die neueste Evangelien-Kritik, in Gemäßheit ihrer völligen Gleichstellung der „erst spät auseinandergeschiedenen" urchristlich historischen Literatur, setzt für deren Urheber allesammt drei im Allgemeinen gleiche, nur in Grad und Art verschiedene, subjective Hindernisse objectiver Auffassung und Darlegung. Die zwei ersteren sind: Befangenheit in su-

---

[1]) Ein Antheil des Paulus an Abfassung dieses Evangeliums ist allerdings, wie selbstverständlich durch des Apostels gesammte Stellung, so durch den Wortlaut in Luc. 1, 1—4 ausgeschlossen. Aber Mehr, als daß der Inhalt desselben den Inhalt des historischen Theils im paulinischen Kerygma gebildet habe, besagen auch Irenäus und Origenes nicht. *Iren.* 3, 1: *τὸ ὑπὸ Παύλου κηρυσσόμενον εὐαγγ. ἐν βιβλίῳ κατέθετο*. *Orig.* ap. *Eus.* 6, 25: *τὸ ὑπὸ Παύλου ἐπαινούμενον εὐαγγέλιον*.

pranaturalistischer Betrachtungsweise; und Abhängigkeit nur von verschiedenartigster und ihrem Hergange nach unerkennbarer Ueberlieferung, ohne alles Festhalten wenigstens eines Theils der Ueberliefernden an dem Vorzuge unmittelbarer Stellung zu den Gegenständen vor einer blos mittelbaren. Doch sollen beide Hindernisse nicht in dem Maße, welches die mythologische Kritik angenommen, die Geschichte in Nichtgeschichte aufgelöst haben. Aber ein drittes Hinderniß der Objectivität fand angeblich für Alle statt, welche, nach dem Absterben oder auch schon bei dem nur sporadischen Wirken und vermöge des nur zufälligen Ansehns der unmittelbaren Zeugen, sich für berechtigt erachteten, den Lebensinhalt Jesu so zu fassen oder zu deuten, wie es die nothwendige Ausgleichung dieses Neuen mit dem jüdisch oder heidnisch Vorhandenen forderte. So vertheilte sich das subjectivirende Auffassen der Geschichte Christi unter die Theilnehmer an demselben nach den zwei Hauptfragen der Zeit, welche durch die von Christus gestiftete Religionen-Bewegung selbst hervorgerufen waren: vom Verhältniß zwischen gemeiner und gnostischer Religions-Fassung, und vom Verhältniß zwischen Juden- und Heiden-Stellung zu und in der neuen Weltreligion. Die Behandlung der Geschichte Christi mit Bezug auf erstere Verhältniß-Frage unterschied die akanonischen Evangelien in gnostische und nicht-gnostische; die mit Bezug auf letztere Verhältniß-Frage unterschied, neben noch anderen, auch die drei nachmals kanonischen in entweder dem judaisirenden Petrinismus oder dem hellenisirenden Paulinismus nähere, oder auch in vermittelnde zwischen Beidem.

Nach dieser „Tendenz-Hypothese", als der Basis für Kritik der drei kanonischen Evangelien, sind deren innere Unterschiede nicht blos schriftstellerische materiale und formale Eigenthümlichkeiten, für die Sache selbst unwichtige Abweichungen in Wahl und Anordnung und Darstellung; vielmehr drei verschiedene Fassungen des Wesens vom Gegenstande selbst. Und Dies eben infolge der Tendenz jedes der drei Concipienten, die von ihm erwählte unter den erst nach Christus ausgebildeten Religionsfassungen, als die urchristliche oder christus-persönliche, historisch zu beglaubigen. So stellt die Tendenz-Hypothese die kanonischen Evangelien den akanonischen gleich, wie die Mythus-Hypothese den apokryphischen. Das angenommene Hindurchgegangensein der mündlichen oder schriftlichen Ueberlieferung, welche den drei Bearbeitern als Quelle gedient, durch eine Reihe nachdenkender Vorstellungen über das von Christus Geredete oder Gethane macht Dessen eigene wirklich-gewesene Beschaffenheit nicht weniger zweifelhaft, als jenes in der Mythus-Hypothese angenommene Hindurchgegangensein durch die Mannichfaltigkeiten und Wechsel eines der Einbildungskraft überlassenen Erzählens.

So stellt sich noch als Aufgabe der Evangelien-Untersuchung: ob das jedem der drei Eignende ein in solchem Maße und in solcher Art Verschiedenes sei, daß es nur in den drei Verfasser-Subjectivitäten einen dogmatischen Grund, nicht im geschichtlichen Objecte selber seinen historischen Grund haben konnte. Wie eine vergleichende Einzelbetrachtung der johanneischen und der synoptischen Lebensdarstellung Jesu, so hat eine ebensolche comparative Gegeneinanderhaltung der drei synoptischen Darstellungen zu zeigen: daß, abgesehn von den unwesentlichen, in individuellem Quellen-Besitz und Quellen-Gebrauch der drei Schriftsteller als solchen gegründeten Verschiedenheiten, die das Wesen angehenden Unterschiede in Christi Zweck und Bewusstsein selber vorgelegen haben. Der Gesammt-

grund für solche Objectivität, anstatt vermeinter bloser Subjectivität, der in den Synoptikern aufzeigbaren wichtigern Unterschiede ist: des Stifters eigene Fassung der „Einheit“ als einer „Einheit in Mannichfaltigkeit“ neben und nach einander, gemäß seiner Gründung universaler und ethischer Religion. Diese zwei Grundeigenschaften seiner Heilsanstalt schlossen in sich eben die Mannichfaltigkeit und die nur allmälige Fortschreitung, welche theils in seinem persönlichen Wirken abgeprägt, theils in seiner Geistesverheissung angekündigt, theils in des Paulus nachgefolgter Sendung thatbewährt vorliegen; wie denn beide schon in der alten Bundes-Prophetie, selbst schon in der allgemeinen menschlichen Geistesnatur indicirt waren.

2. Die Eigenthümlichkeiten der drei Evangelisten.

a. Das Matthäus-Evangelium, betrachtet zuvörderst nach seiner materialen Eigenheit, und zwar in Bezug auf das Werk Christi, repräsentirt ein Schweben zwischen nationaler und universaler Darstellung desselben; während im Lukas-Evangelium Entschiedenheit für das Aufgehn der ersteren in letzterer vorliegt.

Das Willkürliche der Erklärung dieser Eigenheit als einer nur subjectiv gegründeten, als einer nur durch viel später entstandene Schwankung und Entzweiung veranlassten, erhellt aus der dann nothwendigen Consequenz des Trilemma: daß, nach ihr, Jesu persönliche Stellung zur nachmaligen Streitfrage zwischen Nationalismus und Universalismus entweder schon auch so schwankend gewesen sei, oder entschieden noch am Nationalismus gehangen habe, oder als nicht mehr erkennbar gelten müsse. Die gleiche Unnöthigkeit wie Unstatthaftigkeit aller dieser drei Annahmen erhellt im rein exegetischen Wege, auch wenn die Auslegung einzig innerhalb des matthäischen Berichts sich hält. Dieser selbst, mit seinen bald nationalistischen bald universalistischen, bald nur mosaischen [nomischen] bald prophetischen [ethischen] Aeusserungen und Handlungen Jesu wird vollkommen verwahrt vor einem Scheine innern Widerstreits, wenn dem Stifter selbst bereits zuerkannt wird das Bewusstsein von jenen genannten zwei Wesenseigenschaften seiner Stiftung, hiermit didaktisches Uebergehn von der nationalen zur universalen; anstatt solche Einsicht erst aus spätem Nachstreite seiner Anhänger sich entwickeln zu lassen.

Als Beleg dient, beispielsweise, Vergleichung je zweier Erklärungen des Stifters unter sich, welche am scheinbarsten die innere Consistenz seines Bewusstseins von der Stellung seines Werks nach aussen und nach innen aufheben sollen; dermaßen, daß je beide nur erklärbar seien als aus dem spätern Parteienstreite hervorgegangen, und dann zu dessen „Beilegung“ von einem Evangelisten mechanisch zusammengeworfen. Daß Cap. 10, 5. 23. und Cap. 28, 19. nur Unterscheidung der Zeiten fordere, bedarf keines Beweises. Aber auch Cap. 5, 17—19 gehört keineswegs einem noch streng jüdischen Gesetzstandpuncte an, über welchen erst Paulus hinweggehoben habe. Der Schlüssel zum Verständniß der drei Verse ist die Vers 20—48 durchgeführte, ausdrücklich durch γάρ angeknüpfte, Forderung des πληροῦν als eines περισσεύειν bis hinan zu τελειότης. Daß bei der Gesetzfrage überall νόμος καὶ προφῆται zusammenzufassen seien, umsomehr nur von den das sittliche Leben angehenden Gesetzen die Rede sein könne, dieser Sinn als Zweck der angefügten Erklärung liegt darin klar vor, daß sie auf solche Gesetze allein sich beschränkt. Und zur Abwehr

des Verdachts intendirter Aufhebung auch nur des geringsten Gesetzes war hier, wo gesteigerte und kleinliche Gesetzes-Fassung oder Forderung sich gegenüberstand, ausreichend die Hindeutung auf den Schluß a maiori ad minus, daß Den, welcher den Vollgehalt der Pflicht fordere, der Verdacht einer Aufhebung des Theilgehalts nicht treffe.

Das Matthäus-Evangelium, betrachtet zweitens in seiner formalen Eigenheit, zeigt selbst an: daß die vom Verfasser beabsichtigte wie durchgeführte schriftstellerische Composition nur den Charakter geordneter Sammlung von Denkwürdigkeiten trägt, nicht den einer „genetischen" Lebens-Entwicklungsgeschichte. Sein anerkannter Zweck, Jesum sich selbst erweisen zu lassen als den wahren Messias zunächst für die Juden und nachfolgend für die Heiden, forderte nur eine Sammlung ihn als Solchen erweisender Reden und Thaten, eingefasst von Dasselbe bezeugenden Erzählungen über seinen Lebens-Eingang und Ausgang. Und diesem Zwecke hat entsprochen, nicht blos genügt, das gruppirende Zusammenstellen vielmehr nach Sach-Verwandtschaft als nach Zeit-Folge, Fortschreitung auch in der Zeit nur im Großen und Ganzen [1]). Zudem gilt von diesem Evangelist Dasselbe, was (wenn auch zum Theil in verschiedenen Graden) von Lukas und Johannes: eine „stetig fortschreitende und vollständige Entwicklungsgeschichte" ward gar nicht unternommen, schon weil solche durch zwei Ursachen mindestens hoch erschwert war. Einmal, durch die ganze Art des vorangegangenen mündlichen oder auch schriftlichen Ueberlieferns oder Aufbewahrens: die große Zahl und die wechselseitige Unabhängigkeit und der gemeinsame Religionszweck der Ueberliefernden oder Aufbewahrenden, bald ebenso blos mittelbarer wie unmittelbarer Zeugen, war nur der Anlegung von Theilsammlungen und ausgewählten Denkwürdigkeiten günstig. Und überdies schon ursprünglich, durch die Natur des öffentlichen Lebens Jesu selbst: einerseits, die große Umfänglichkeit und Mannichfaltigkeit seines Inhalts, andrerseits das ähnlich oder gleichförmig Wiederkehren der Situationen und Acte, der Thaten und Lehrreden, vermöge des Wechsels nur der Personen und nicht des Bedürfnisses auf den fast steten Wanderungen, Beides machte eine auch nur verhältnißmäßige Vollständigkeit und zeitliche Reihenfolge des Einzelnen so unstatthaft oder selbst unmöglich wie unnöthig.

---

[1]) Zwei besondere, durch die Vorlage der Schrift selbst überflüssige, Beweise gegen einen biographisch-genetischen, also auch im Einzelnen chronologischen „Pragmatismus" dieses Evangelisten sind: zuvörderst, dessen chronische Verbindungsformeln zwischen den Reden oder Begebenheiten, anstatt der meist einfachen Verbindungspartikeln bei Markus und Lukas; denn auch jene sind, vermöge der Weitschichtigkeit der meisten, gewöhnlich nur Abgränzungen der verschiedenen Stücke von einander auch der Zeit nach, nicht Bestimmungen ihrer Aufeinanderfolge in der Zeit. Ausserdem könnte hinreichen als Gegenbeweis einer Absicht des Verfassers, das Wie? „des allmälig Gewordenseins Jesu, seines Fortschreitens im Messias-Bewusstsein", im einzelnen Zeitengange aufzuzeigen, schon das Mislingen der Nachweisungs-Versuche solcher speciell chronologischen Pragmatik. Dieselben stehen sich gegenüber in zwei Classen: als Behauptung der Alleinrichtigkeit der matthäischen Zeitfolge; als Annahme ihrer nothwendigen Ergänzung od. Berichtigung durch die der drei Anderen. Erstere setzt Zusammenhäufungen von Reden od. Thaten bis zur Unnatur. Beide geben meist blose Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten zeitlichen Zusammen- oder Auseinanderliegens.

b. Nach Analogie des vom ersten Evangelium Gültigen sind die Eigenthümlichkeiten der zwei übrigen synoptischen Evangelien zu betrachten. Sie setzen allerdings in Materie wie in Form theilweise andere Quellen und andere Zwecke voraus. Doch die Uebertreibungen der Tendenz-Hypothese und die Willkürlichkeiten der Benutzungs-Hypothese, Beide haben sich selbst erwiesen; schon äusserlich, in dem weiten Auseinandergehen und sich wechselseits Aufheben der verschiedenen Ausführungs-Versuche.

II. Abschnitt: Darstellung des Lebens Christi in seinen religion-stiftenden Momenten [1]).

§. 27. Die vorbereitende Zeit vor dem Hervortritt.

I. Das Aeusserliche beim Eintritt in's Leben.

1. Die kanonischen evangelia infantiae als Ganzes.

a. Das Vorhandensein nur bei Matthäus und Lukas, das Uebergangensein bei Markus und Johannes, begründet an sich selbst nur Verminderung der Sicherheit und der Wichtigkeit des Einzelinhalts. Der wahrscheinliche Ursprung und Zweck beider letztgenannten Evangelien erklärt, rechtfertigt selbst die Anlegung ihres Plans auf Jesu öffentliches Leben allein. Des Johannes Eigenschaft als des, vermöge seiner Stellung zu Jesu Mutter, „allein vollgültigen" Zeugen könnte wol sein Schweigen zu einem voll-ausreichenden Gegengrunde wider das anderweit Gemeldete erheben. Jedoch nur unter zwei Bedingungen: wenn diese persönliche Stellung des Johannes Andere ausser ihm ausschlösse von der Leichtigkeit, Kunde durch Jesu Eltern selbst zu erhalten; und wenn sie für ihn eine Nothwendigkeit auch von der Kindheit zu erzählen begründete. Dieselbe beweist nur, daß Bericht auch von einem so Nahegestellten größere, in dessen Persönlichkeit selbst mitbegründete, Glaubwürdigkeit haben würde.

b. Das Nebeneinanderbestehn jener zwei Berichte vom Lebensanfange nöthigt, durch ihre wechselseitige Unabhängigkeit, allerdings zu der Voraussetzung, daß die Mittheilungen aus dem elterlichen Hause, wenn

---

[1]) Chronologische Darlegung des Lebens Christi, als Einreihung desselben in die jüdisch oder römisch umgebende Zeitgeschichte, findet sich in den evangelistischen Quellen in dem erforderlichen Maße; wie die Namen Herodes u. Augustus u. Tiberius u. Pilatus zeigen. Den Mangel einer Solchen würde beides oft Vorgegebene nicht rechtfertigen: weder die Zeit-Nähe des Gegenstands in den Jahren der Evangelien-Abfassung; noch eine bei Dieser leitende Betrachtung der Weltbegebenheiten der Zeit als durch das neue Princip der Weltgeschichte unwichtig gewordener. — Chronologische Darlegung dieses Lebens aber, als Vorführung seiner Bestandtheile in deren einzelner zeitlicher Aufeinanderfolge, anstatt bloser Abgränzung derselben in drei Zeiträume, hat noch in den neuesten Versuchen selbst sich erwiesen als blos bruchstückweise und nur ganz unsicher möglich. Die Unmöglichkeit solcher einzeln durchgeführten chronischen Christobiographie ist in drei Ursachen gegründet, von welchen die eine die andre bedingt hat: in Gehalt und Form des Lebens Jesu selbst, zumal des öffentlichen; im Hervorgegangensein der Evangelien vorzugsweise aus der kerygmatischen Tradition; in der aus beiden Gründen apomnemoneumatischen Gestalt Ebenderselben.

Solche die Quellen waren, dem Umfange nach verschieden erfolgt seien. Die Vereinbarkeit beider, auch die innere Haltbarkeit jedes von beiden, bietet Zweifelsgründe dar, deren Unüberwindlichkeit wie Ueberwundenheit noch nicht erwiesen ist. Vornehmlich in fünf Puncten: Der Census, Luc. 2, 2. vgl. Act. 5, 37, scheint vereinbar bei Annahme als Volkszählung, und bei Unterscheiden zwischen Anordnung und Ausführung, zugleich mit Bezugnahme auf *Tacit.* annal. 1, 11. *Sueton.* Octav. 101. — Bethlehem ist Mt. 2, 1. 22. nicht ausdrücklich als Wohnort angegeben. — Die Ankunft der Astrologen, an sich nichts Unglaubhaftes, ist, gemäß Luc. 2, 39, vor der Darstellung im Tempel zu setzen; und Diese war nichts weniger als ein Act, von welchem „ganz Jerusalem und Herodes Kunde erhalten mussten". — Der Kinder-Mordbefehl ist ohne innere Unwahrscheinlichkeit. — Nicht eine „Zwecklosigkeit" des Wunderhaften in diesen Erzählungen, sondern die Wunderhaftigkeit selbst ist das die Zweifel Erregende.

Bedeutsam hingegen ist: daß, laut der Vorlagen, Bezugnahme auf den besondern Inhalt beider kanonischen evangelia infantiae, selbst auf gesammte Vorgeschichte überhaupt, ausser ganz wenigem Einzelnen, aus Jesu eigenen Reden vor Jüngern und Volk, wie aus der apostolischen Verkündigung [Act. 1, 22. 10, 37], ausgeschlossen war.

2. Geburt und Abstammung insonderheit.

a. Erzeugtsein durch Gottes Geist, Geborensein von einer Jungfrau, ist in beiden Kindheits-Evangelien berichtet: Luc. 1, 35. 3, 23. Mt. 1, 18. 20. 25; vgl. Jes. 7, 14. Entgegen stehen nicht die Stellen: Luc. 2, 48. Mt. 13, 55. Joh. 6, 42. Wenigstens dunkle Hindeutungen auf den zu Grunde gelegenen Gedanken sind: Joh. 1, 13. 14. 3, 6. 1 Jo. 5, 1. 3, 9. 1 Petr. 1, 23: γέννησις Christi als des Princips allgemeiner ἀναγέννησις. Doch ist die Unerweislichkeit religiöser Gewichtlegung auf die Thatsache, von Seite Jesu selbst wie im Apostel-Kerygma [Gal. 4, 4. Röm. 1, 4], gerade hier befremdend. Die in Mt. 13, 55. 56. Joh. 7, 3. Act. 1, 14. 1 Kor. 9, 5. u. a. Genannten waren nachgeborne Geschwister. Vgl. Mt. 1, 25. Luc. 2, 7. Joh. 19, 26. mit 7, 3—5.

b. Königliche Abkunft von David ist mehrfach bezeugt: Luc. 1, 32. Act. 2, 30. Röm. 1, 3. 2 Tim. 2, 8. Hebr. 7, 14. Apokal. 5, 5. 22, 16. Doch ist sie es nicht durch die, doppelt mangelhaften, zwei Stemmata. Das Derselben beigelegte Gewicht erscheint als ein ziemlich geringes: nach Mt. 1, 18. coll. 16. Luc. 1, 35. coll. 32. 3, 23. coll. 22. Joh. 1, 13. 14. 18. 7, 41. 42. Röm. 1, 3. coll. 4; ferner, nach Mt. 22, 41—45, vgl. mit Joh. 5, 34. Act. 2, 30—36; endlich vermöge ihrer, selbst der äussern Geltung nach, unausreichenden Eigenschaft als Beweggrunds zum Glauben.

II. Die menschlichen Bildungs-Mittel in der Umgebung.

1. Bildung Christi zu dem, was in ihm das Wesen war, also Entwicklung des unbedingten Bewusstseins von seiner Sendung als einer Sendung von Gott, erscheint in seinen Erklärungen über sich selbst nirgends angezeigt. Ueberall nur seine einheitliche Beziehung zum Vater und seine unmittelbare Sendung vom Vater: als Thatsache des Bewusstseins in ihm, und als Gegenstand der Glaubenspflicht für die Welt, wiefern sie als solchen sich beglaubige in Wort und That, durch Verkündigung der Wahr-

heit und durch Vollbringung von Werken, durch Beide als von Gott allein ableitbare und in dieser ihrer Eigenschaft erkennbare. Doch ist hiermit von Christus selber nicht gesetzt ein schlechthin ausschließlich unmittelbares entweder Selbst-Bewusstsein des Ihm immanenten Göttlichen, oder ein ebensolches Gottesoffenbarung-Empfangen und Besitzen, welches schlechthin ausgeschlossen habe alle Mittel in der irdischen Umgebung, alles sich Anknüpfen an diese. Entscheidend sind zwei positive besondere Beweise, und nach ihnen ein allgemeiner auch selbst positiver Grund.

Zuvörderst, die authentischen Erklärungen Mt. 11, 13. Joh. 5, 39. 46. berechtigen zu dem Schlusse: dieselbe heilige Gesetz- und Propheten-Schrift, welche für Andere von ihm zeugen sollte, sei auch für Ihn selbst ein Zeugniß von Ihm und so eine Quelle des Bewusstseins von Sich gewesen, daß eben Er der in derselben Angekündigte und der durch die ganze Volksgeschichte als nothwendig Erwiesene sei; der Vollzieher des Gottesreichs, welches in dem Bunde mit Abraham und in dem Gesetze durch Moses und in dem Königthum seit David und in der Theokratie-Idee der Propheten nur vorbereitet und vorgebildet worden. Zwar, nur mit ausdrücklichen Einschränkungen ist selbst dieser heilige Schrift-Inhalt von Christus als Quelle für Ihn anerkannt. Dies beweisen solche Erklärungen, wie: Joh. 5, 36. 37. coll. Mt. 11, 11. und Joh. 5, 38. 42. 1, 17. 18. Luc. 11, 31. 32. Mt. 5, 21—48. u. a. Doch bleibt die Anerkenntniß Desselben, zumal seines prophetischen Elements, als der Voraussetzung und Vorstufe und insofern Quelle für die Erfüllung und Vollendung.

Ferner, eine auch äussere Begebenheit, sammt den Erklärungen des Berichterstatters, jenes Bruchstück aus der Jugendbildungs-Geschichte Luc. 2, 40—52. Die Verse 46. 47. 49 zeigen Jesu frühe und stetige Beschäftigung mit der Schrift und den göttlichen Dingen, wovon auch die mit dem Schriftgelehrtenthum der Gegenwart unzertrennlich war. Die Verse 40. und 52, vgl. mit 1, 80. und 1 Sam. 2, 26. berichten die Allmäligkeit der Entwicklung, welcher das Benutzen auch der gegebenen äussern Mittel analog war.

Endlich, der mit beiden positiven Beweisen gleich positive allgemeinere Grund: die wahre volle Menschennatur des Menschen- wie Gottes-Sohns.

2. So ergeben sich vier Grundsätze für alles Bestimmen über Jesu Entwicklungen oder Vorbildungen vor seinem öffentlichen Hervortreten: Die äusseren Bildungsmittel sollen nicht zugleich Das erklären, was sein Wesen war. Dieselben mussten ihrer innern Natur nach geeignet sein, zu Jesu Entwicklung beizutragen. Es bleibt zwar Forderung, überall zwischen Gebrauchen und Bedürfen zu unterscheiden; aber auch schwierig, blosen Gegenstand der Kenntnißnahme und zugleich Einfluß-Uebendes auseinanderzuhalten. Die Mittel müssen als äusserlich in Jesu Bereich gelegene nachweisbar sein.

Hiernach wird zu bestimmen sein über alle die besonderen Bildungsmittel, welche auf die Wahl gekommen sind, inwieweit deren Ausgeschlossenheit nicht durch sich selbst klar ist. Größerntheils war die bildende Kraft solcher Einflüsse von aussen vielmehr negativer als positiver Art; wiewol im Allgemeinen das negativ Einwirkende darum nicht das schwächer Wirksame ist. So hinsichtlich der zwei palästinischen Hauptsecten; auch nach Joh. 7, 15—17. Mt. 13, 52—57. In Betreff der zwei mehr

nur auswärtigen Religionsparteien, der essener und alexandriner hellenistischen [Mt. 3, 1 ff. Joh. 12, 20 ff. 7, 35.], ist nur Bekanntschaft Jesu mit ihren Lehren nicht unwahrscheinlich; was selbstverstanden auch vom griechisch-römischen Heidenthum gilt.

III. Der Täufer als Vorgänger.

Mt. 3, 1—17. Luc. 3, 1—22. Joh. 1, 19—36.[1]).

1. In allen Berichten der Evangelisten, auch in allen Erklärungen Christi über den Täufer Johannes, wird dessen Erscheinung dargestellt als die höchste Steigerung der Prophetie, in dem durch Gottes Leitung erwachten, nun nicht ferner blos sehnenden und ahnenden, sondern glaubenden Bewusstsein der Messias-Nähe, als Erhebung zu der an die Ausführung selbst gehenden Thatkraft und That des Ankündigens und Zubereitens. Abgesehn von diesem Unterscheidenden, war des Johannes Auftreten, in seinem Innern und Aeussern, ein Glied in der obwol nicht stetigen, doch nur auf Zeit durchbrochenen Reihe prophetischer Führer des Volks und seines Gesetzes zur höhern Vollendung. Von Elia an öfters, und wiederum besonders von der Makkabäerzeit an bis zu den Essäern und Therapeuten herab, hatte das Prophetenthum die nasiräische Lebens- und Wirkungs-Form enger mit der politischen verbunden, oder auch an deren Stelle gesetzt. Des Johannes Lehren und Taufen ging ebenfalls auf sittliche Umwandlung und nicht blose Sitten-Verbesserung; aber zugleich mit dem göttlich bestimmten Gedanken, daß die Zeit der Erfüllung gekommen [Mt. 3, 2]. Dieser Gedanke war ihm geworden in der Beschäftigung mit den alten Prophetenschriften [wie Jes. 40. Maleachi 3 u. v. a.]. Selbst seine lukanische Geburts- oder Kindheits-Geschichte trägt den Charakter zeitgeschichtlicher Wahrheit, mit wol noch andern ähnlichen Familien-Vorgängen im Kreise „der des nahenden Heils Wartenden" [Luc. 2, 38]. Es bedarf ebensowenig erst einer Nachhülfe der Ueberlieferung unter Christen aus oder nach dem spätern Erfolg, wie der falschen Annahme einer frühern persönlichen Bekanntschaft oder gar Verabredung zwischen den beiden „messianischen Knaben und Jünglingen".

2. Die innere, darnach zugleich äussere Stellung des Vorgängers zum Nachfolger ist in den Vorlagen so angezeigt, wie sie durch die Natur der Sache begründet war. Vornehmlich der Bericht Mt. 11., verglichen mit Joh. 3, 23—30 [sowie mit der hier angefügten Erläuterung des Evangelisten], beurkundet als die wahrscheinliche Folgethatsache im Fortgang des Wirkens Jesu: daß des schwächeren Vorgängers Einsicht in die reiner und höher geistige Natur, somit in die nothwendige Vollziehungs-Art des senfkornartigen Messiaswerkes ebendieser Erkenntniß des Vollziehers nur mit Bangigkeit folgte, darum hinsichtlich der Art des Fortführens eine Mahnung an Denselben ergehn ließ. Ein auch politisches Erwarten im Hintergrunde seines Messias-Begriffs wäre möglich, ist aber durch Nichts indicirt. Vgl. noch Luc. 5, 33—36. Act. 18, 24—28. —

[1]) *Witsii* miscellan. sacra II. 336 sqq. *Bell:* Unters. d. göttl. Sendung Joh. des Täuf. u. Jesu Christi; a. d. Engl. Bschw. 1779. v. Rohden: Joh. d. T. in s. Leben u. Wirken: Lübeck 1838. Grimm: Joh. d. Täufer; in d. hall. Encyklop *Ernst:* de doctrina Jo. Bapt.: Argentor. 1831. Schneckenburger: üb. das Alter d. jüd. Proselytentaufe: Berl. 1828.

Die neuerliche Annahme eines Widerstreits zwischen des Täufers synoptischer und johanneischer Darstellung setzt etwa den Standpunct des Juden Josephus [arch. 18, 5, 2] voraus.

IV. Die Taufung Jesu.

Mt. 3, 13—17. Mc. 1, 9—11. Luc. 3, 21. 22. Joh. 1, 29—34.

Der vierte Evangelist erwähnt nicht den Tauf-Act, bezeugt ihn aber durch das im 32. Vers ähnlich wie bei den Synoptikern erzählte Factum bei demselben. — Die dem Act sich anschliessende Erscheinung und Stimme vom Himmel gehörte zu den Formen der prophetischen Offenbarung bei besonders feierlichen Veranlassungen, namentlich den Berufungen und Weihungen zum Propheten-Amte, Jes. 6. (Psalm. 2, 7). Solchen entsprach hier die Messias-Weihe und Einsetzung; gleichwie ähnliche prophetische Geistes-Gesichte in Jesu nachgefolgtem Leben, Joh. 12, 27 — 32. Mt. 17, 1 —13, und nachmals in dem des Paulus.

Zweck und Sinn der Taufung Jesu ist in den drei synoptischen Evangelien, wie im vierten, über die blose Johannes-Taufe hinaus in die Sphäre der Geistes-Taufe so erhoben, daß beiderlei Bedeutung verbunden erscheint. Jesu persönliches Sich-unterziehn auch der Wasser-Taufe war ein Sich-anschliessen dem Gesetz und Brauch solcher Weihe-Form vor und zu wichtigem oder heiligem Werke. Bedenken hinsichtlich solches Sinns und Zwecks der beiderlei Taufe für den Gottessohn, auf Grund seines Nichtbedürfens, erscheinen in ihrer Nichtigkeit schon durch Joh. 3, 34. Hebr. 5, 7—9, überhaupt durch die Consequenz aus dem Erscheinen des Logos in menschlicher Natur.

V. Christus im Zeitpuncte seines Hervortretens.

1. Irrthumlosigkeit und Sündlosigkeit,

als persönliche Attribute Christi, sind zwar ihrer durchgängigen Bewährung nach Ergebnisse aus einer Untersuchung dieses gesammten Lebensinhaltes, welche das Glauben daran nicht vor ihr fordert. Aber hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit im Begriffe eines Stifters vollkommener Religion, sind sie Voraussetzungen für solche Religionsstiftung von deren Beginn an. Beide erscheinen im neutestamentlichen, wie bereits im alttestamentlichen, Denk- und Sprachgebrauche ungetrennt und sich wechselseits begründend, obwol nicht in einander verfliessend. Christo sind Dieselben ausdrücklich zugeeignet theils von ihm selbst Joh. 8, 46 [verglichen mit dem Vor- und Nach-Zusammenhang], theils von den Aposteln 1 Petr. 2, 22. 1 Joh. 3, 9. coll. vs. 7. Hebr. 4, 15. coll. 2, 18. u. a. Als Grund ist vorausgesetzt sein Natur- oder Wesens-Verhältniß zu Gott, als Einssein und Alles-Gemeinhaben mit dem Vater, als Eigenschaft des λόγος und der εἰκὼν θεοῦ; obgleich neben Anerkenntniß seiner Menschennatur. Daher ist der Begriff beider Attribute: gemäß letzterem Grunde, nicht der eines nur durch Naturnothwendigkeit immanenten Besitzthums; aber auch gemäß ersterem Grunde, nicht der eines durch die Erwerbung noch ungesicherten Besitzes, mit noch andauernder Möglichkeit oder gar Unvermeidlichkeit eines Kampfes; sondern durch freie Selbstthätigkeit voll-erworbenes d. i. habituell gemachtes Beschaffensein des denkenden und wollenden Geistes, und so Unfähigsein zu irren oder zu sündigen. Entgegensteht weder Luc. 18, 19; noch Philipp. 2, 6—8; noch Mt. 6, 12. 13.

2. Die Versuchung Jesu, Mt. 4, 1—11. Luc. 4, 1—13, in den Gränzpunct zwischen Vorbereitung und Auftritt und gewiß mit Beiden in bedeutungreiche Beziehung gesetzt, ist in der soeben im Allgemeinen angezeigten Weise urkundlich dargestellt. Sie soll zeigen: des zweiten Adam volles Feststehn, als Gegenbild vom Sündenfall des ersten; zwar nicht ein Unnahbar-sein dem Versucher, aber auch nicht ein erst kämpfendes Abwehren, vielmehr nur siegfertiges sofort Zurückweisen [1]). — In Betreff der Zurückführung auf Satan, hat des Lukas [4, 13] Darstellung des Wüsten-Attentats als eines nur „auf Zeit" abgebrochenen bestätigende Parallelen: in Luc. 10, 18—20. Joh. 14, 30. 16, 11. 12, 31. u. a., auch in der Heilung der Dämonischen. — Bei Anerkennung des vorgenannten Wesensinhaltes, der absolut bewährten Integrität des Innern oder des Geistes Christi, steht nichts Entscheidendes entgegen der Annahme, daß dieser ganze Abschnitt ursprünglich, zwar keineswegs eine blose Parabel war, aber die Mittheilung des Herrn an seine Jünger über die von Ihm in seinem Innern vollbrachte That. Vgl. das *ἐν τῷ πνεύματι* bei Lukas, statt des *ὑπὸ τοῦ πνεύματος* bei Matthäus.

3. Das Bewusstsein Christi vom Zweck seiner Sendung.

a. Vier Meinungen vom „Zwecke Jesu" sind aufgestellt worden.

Nach einer ersten war sein Zweck und förmlicher Plan ein ausschliessend politischer, gerichtet wider die bestehenden jüdischen und römischen Gewalten.

Nach einer zweiten, ging derselbe auf Erhebung der essäischen Gestalt des Prophetenthums zur allgemeinen Form des privaten und öffentlichen Volkslebens, anstatt der pharisäischen und sadducäischen Volks-Beherrschung im Namen des Gesetzes von Moses her.

Eine dritte ließ beide Tendenzen, ethische und politische verbunden sein; nur mit Vorwiegen der erstern, und mit accommodativem Nachlaß hiervon zu Gunsten der letztern, wegen der intellectuellen und moralischen Schwäche der Jünger wie der Volksmasse.

Eine vierte nahm „eine lebendige Fortbewegung in Jesu Plane selbst" an; und zwar, als nur von aussenher bestimmte. „Die ursprüngliche Absicht war gegangen auf gleichzeitige Verwirklichung beider Seiten der Messias-Idee, äusserer Glückseligkeit und Völkerherrlichkeit des Gottesvolks wie seiner sittlich-religiösen Wiedergeburt. Nachdem aber des Volkes eigner Widerstand selbst den Beweis der äussern Unausführbarkeit gegeben, hat sich der Messias auf Gründung eines nur geistigen Reichs religiösen Lebens zurückgezogen."

Gegenbeweise wider diese vierte Meinung insoderheit, welche im Wesen nur eine scheinbarere Ausstattung der erstgenannten ist, sind unter anderen folgende. Jesu „nur allmälige Geistes-Entwicklung" hat in die

---

[1]) Anders, z. B. Hase, Leben Jesu §§. 46. und 32. über Versuchung und Sündlosigkeit Jesu. In der Voraussetzung, daß Zusammenstellung des „religiösen Genius" mit künstlerischem Genius nicht eine Vermischung des ethischen und des ästhetischen Gebietes sei, wird dort Jesu Sündlosigkeit beschrieben nur als „Kampf ohne das Schwanken des Kampfes"; seine Versuchung als „die lange Reihe innerer Erlebnisse während seiner ganzen Bildungsgeschichte, bestehend in wiederholt von der Phantasie entgegengebrachten u. nur nicht in den Willen aufgenommenen Verlockungen". Vgl. dag.: Ullmann, die Sündlosigkeit Jesu: 6. A. Hamb. 1853.

Vorbereitungs-Zeit allein gehört; wie laut des Lukas, so nach Natur der Sache. „Das allmälige Schwinden der Aussicht und des Hoffens auf Durchführbarkeit des politischen Messiasthums" würde allzu begreiflich sein, da die Unausführbarkeit ohne thaumaturgische Gegenmittel ziemlich offen vorlag, und da bei den Synoptikern selbst jede Spur fehlt von Jesu Vorbereitung auch politischer Mittel. „Die Größe, in welcher Jesus gerade nach so tragischem Irrthum erscheinen" soll, würde als intellectuelle eine ungemein geringe sein, in Verhältniß zu seiner angemaßten Stellung und zur Einsicht Vieler im Volke selbst; auch eine vielmehr nur ästhetische als eine ethische. Die Stelle Joh. 18, 36. geht keineswegs „blos auf die letzte öffentliche Lebenszeit Jesu und auf Nichtanwendung von Gewaltmitteln"; sowol in ihr selbst, wo das Ganze des Lebens allein Gegenstand sein konnte, wie bei Vergleichung der Verse 19—21. Die nothwendige Consequenz aus jener Hypothese aber, daß vom Evangelist Johannes absichtlich die Spuren der allmäligen Umwandlung des Jesus-Planes hinweggetilgt seien, müßte selbst auf die Synoptiker ausgedehnt werden.

b. In Gemäßheit der synoptischen wie der johanneischen Vorlagen, dort namentlich eben der matthäischen, dieser angeblich vorzugsweise judaisirenden, z. B. Mt. 6, 33. coll. 19—34. sammt Bergpredigt und dem 13. Capitel mit den Reichs-Parabeln, hat Christi Messias-Idee, d. i. Gottesreichs- oder Religions- oder Heils-Begriff, allerdings die politische wie die ethische, die äussere wie die innere Seite des Menschenlebens zusammen umfasst. Dieselbe hat aber das Verhältniß zwischen beiden Seiten, vornehmlich durch Aufhebung der einseitig terrenischen und eudämonistischen Teleologie und Theologie, grundwesentlich umgewandelt. Sein Messias-Plan und Werk war die Erfüllung des in *νόμος καὶ προφῆται* Geforderten und Verheissenen, aber als dessen Vollendung.

§. 28. Zwei Formen des unmittelbaren Wirkens Jesu,

nur Bestandtheile des ganzen Werks Christi.

I. Das Lehren[1]).

Die Stelle und Stellung des Lehrens in Christi Gesammtwerke wird bestimmt durch das, von Ihm selbst angezeigte, innere Verhältniß zwischen den Bestandtheilen seiner heilbringenden, religion-stiftenden Wirksamkeit, den *λόγοι* und *ἔργα*, den *πάθη* und der *δόξα*.

2. Die Wesenseigenschaften seiner Lehrweise, nicht allein der äussern Gestaltung nach, in Gnomen und Parabeln und Reden, anstatt systematischen oder gar dialektischen Dogmatisirens, sondern wiefern die Art den Gedanken in Worte zu fassen den Gehalt und die Kraft desselben mitbestimmte, führen sich auf folgende zurück.

---

[1]) *van Hemert:* de prudenti Christi, Apostolor. atq. Evv. consilio sermones suos et scripta ad captum atq. intellectum vulgi accommodantium: Amst. 1791; deutsch, Lpz. 1797. Heringa: üb. d. Lehrart Jesu u. s. App.; a. d. Holländ.: Offenb. 1792. Krummacher: Geist u. Form d. ev. Gsch.: Lpz. 1805. — Ueber besondere Seiten u. über Einzelnes, zahlreiche Schriften, verzeichnet in Hase's Leb. J. zu §§. 66. 67; keine über das Ganze.

Es war, einerseits, Ausdruck des Vollbesitzes der Wahrheit, Eines welcher Macht über das Wahre hat [Mt. 7, 29]; mit Ausschluß aller blosen Lehrmeinung, mit ihren Ungewißheiten und Unentschiedenheiten. Andererseits, Befähigung und Anleitung, Anregung und Aufforderung zu eigenem Forschen in Schrift und Erfahrung, in Denken und Leben; anstatt Verweisens an Auctorität allein, und Vorschreibens als Lehrgesetzgebens.

Es war, einerseits, Hervorhebung der übersinnlichen überirdischen Beziehung und Bestimmung des Sinnlichen und Irdischen, Hinleitung auf das Dasein des Bedeuteten in und über dem Bedeutenden; anstatt eines das Höhere entweder Zurückstellens oder Herabziehns wegen seiner Unerreichbarkeit durch Sinne und sinnliches Vorstellen. Andererseits, überall Anknüpfung des noch nicht in seiner Reinheit und Fülle gegebenen Höhern an das Gegebene, Aufzeigung des schon Daseins des Bedeuteten in dem Bedeutenden, des Entfernter-liegenden in dem Nahe-liegenden; anstatt abstract sublimer Transscendentalität.

Es war, in Betreff der Anforderungen an Denk- und Willenskraft, allerdings Accommodation zu der Schwäche, Anerkenntniß auch blos anfänglicher Leistung, überhaupt nur Grundlegung zu Größerem; aber auch Hinstellung der Idee des Höhern und Höchsten als unnachlaßlichen Strebeziels, eben vermöge des Entgegenkommens der Gottheit in Sendung des Sohnes und Geistes. Durch Christi gesammte Lehre zieht sich das Nebeneinandergehn ebensowol einer Idealität wie der Condescendenz, das ethische Princip der Heiligkeit wie das religiöse Princip der Gnädigkeit Gottes. [Mt. 5, 21—48. 10, 34—39. 19, 1—12. 16—26. und viele andre Beweisstellen, gegenüber einem einseitigen bald ernsten bald leicht-fertigen Realismus, einem Reden nur von „Einfachheit" der Lehre Christi.]

II. Die Wunderthätigkeit[1]).

1. Die Stelle, welche der Wunderthätigkeit von Christus in seinem Heilswerke angewiesen ist, hat ihre Bestimmung zuvörderst darin, daß ihm die ihn beglaubigenden ἔργα, da wo er von seiner gesammten Erscheinung als dem Glaubens-Grund und Gegenstand redete, Ebendiese in ihrer Totalität umfassten. Also: den Inbegriff seines gegenwärtig irdischen lehrenden und werkthätigen und leidenden Lebens; in unabtrennbarem Zusammenhange mit seiner nachfolgenden Verherrlichung [δόξα], in seiner Fortgegenwart auf Erde durch den Geist, wie in seinem Wiedersein beim Vater als Person. Nur dies sein ganzes Dasein, zeugend von seinem ganzen Sein, war Ihm der vollständige und unbedingte Selbstbeweis und das Gottesurtheil, für seine rein und voll göttliche Abkunft und Sendung: Joh. 10, 24—38. 5, 19—42, bes. V. 20. 7, 16. 17. 8, 26—28. Luc. 11, 29—32. u. a. — Allerdings, da dies erst vollbeweisende Ganze nur in einem kleinen Anfange vorlag, erkannte Jesus selbst auch die blosen Theil-Beweisquellen oder Beglaubigungsgründe an: wie das Propheten-Zeugniß von Ihm seit Moses bis Johannes [Joh. 5, 33—36; 39; 45—47], so die Wunderthaten [Joh. 10, 38. 14, 10. 11. Mt. 11, 2—6; 20—24.]. Aber, als nur untergeordnete oder beitragende

---

[1]) Die Literatur oben §. 22. und bei Hase, Leb. Jesu zu §. 48; auch in den Dogmatiken. Unter den Neuesten vgl. Ewald, Gsch. Christus' S. 209—235.

und nicht-entscheidende, weil blos äusserliche und blos bedingt-gültige, entweder Zuwenig oder Zuviel beweisende: [Joh. 4, 48. Mt. 7, 22. 23. 24, 24.]. Die Lehre als Sache sollte sich selbst beweisen; und Ebensie dann die Wunderzeichen als aus gleicher Quelle; nicht aber umgekehrt, und nicht Diese ohne Jene. So, nach den Synoptikern wie nach Johannes; und noch im apostolischen Kerygma, Act. 2, 22. Röm. 15, 18. 19[1]).

2. Das Verhältniß der Wunder Jesu zur Natur kann allein bestimmt werden nach zwei Momenten: zuvörderst, nach Jesu eigenen Erklärungen über das zwischen Gott und Welt sowie zwischen dem Vater und Ihm bestehende Verhältniß; dann, nach Dem, was über dies zweifache Verhältniß mit Nothwendigkeit folgt aus der Gesammtheit seiner Erscheinung und Weltwirksamkeit, indem Diese betrachtet wird im Zusammenhange mit der Geistes-Geschichte des Menschengeschlechts wie mit der Aussennatur.

a. Der gemein-herrschende, obwol ebensowenig von Christus angezeigte wie von allen größeren angenommene, Wunder-Begriff ruht ganz auf einem eigens gefassten Natur-Begriffe, oder vielmehr Gottes- und Welt-Begriffe. — Natur soll sein: eine Summe gewisser Kräfte und Gesetze, als ganz selbständiger Ursachen, entweder von Dasein einer Welt überhaupt wie von allem Weltgeschehn durchweg, oder von Letzterem allein und nicht schon von Ersterem, oder nur von dem gewöhnlichen Weltgeschehn. Und ihr Zusammenhang unter sich soll sein, gleichviel ob in den sogenannten Bereichen des körperlichen oder des geistigen Naturlebens: ein entweder ursprünglich determinirtes oder fort und fort sich determinirendes, so jedenfalls in sich geschlossenes und abgeschlossenes System. Hiernach soll Wunder sein: Unterbrechung dieses Kräfte- und Gesetze-Systems.

Die hergebrachten Erklärungen über solche Unterbrechung lauten, folgerecht, so dreifach wie genannte drei Vorstellungen von Welt, von der Summe der Natur-Kräfte und Gesetze. Die zwei ersteren dieser Vorstellungen sind in der Sache sich gleich, Aufhebungen der Wunder-Möglichkeit im Begriffe selbst, d. i., eben als Fassungen des Welt- oder Natur-Begriffs. Und wiederum für diese Fassungen blieb es allezeit gleichgültig, ob sie materialistische (hylozoistische) oder irgendwie „theistische" (pantheistische, polytheistische, monotheistische) waren. Das Welt-Werden, die natura als universitas nascentium, mochte nun keine oder mochte eine erste causa naturans an die Spitze gestellt sein, nach entweder absolutem oder relativem Naturalismus, es würde sich selber oder seinen Begriff aufheben, sollten in seinem Bereiche Ausnahmen möglich sein. Beide Welt- oder Natur-Begriffe sind übrigens gleiche Aufhebungen, wie des Wunders, so des allen Religionen zu Grunde liegenden Gottes- und Religions-Begriffs.

Die dritte der genannten Vorstellungen, nach der herrschenden

---

[1]) Einiges, doch verhältnißmäßig kein großes Gewicht haben zwei besondere Momente: Beispiele von Mit-bedingtheit des Wunder-Verrichtens oder Erfolges durch das Glauben Derer, an welchen die Verrichtung geschehen sollte [Marc. 6, 5. 6. Mt. 13, 58]; Spuren von Mit-Anwendung äusserer Mittel [Mt. 8, 15. coll. 16. Mc. 3, 5. 7, 33. 8, 23. Joh. 9, 6.]. Vgl. überhaupt: Mt. 17, 19—21.

Fassung des „Supranaturalismus“, nimmt an: ein von Gott beim Weltschaffen ursprünglich eingesetztes und geordnetes Vertheiltsein der Verursachung des Weltgeschehns zwischen Ihm und den Naturkräften. In der Regel sollen Diese allein wirken, unabhängig von Gottes Mit-wirken. Für besondere, im göttlichen Weltplan vorausbestimmte Fälle soll, statt solches nur-mittelbaren Weltwirkens, unmittelbares oder Alleinwirken von der Gottheit sich vorbehalten sein. Wunder sind sonach, obwol Unterbrechungen, doch keine Störungen oder gar momentane Aufhebungen, vielmehr eben Vollziehungen der vom Welt- oder Natur-Schöpfer ursprünglich so geordneten Vertheilung des Weltwirkens, nämlich in ein selbständiges Alleinwirken der Natur, und in ein die Natur mehr oder minder zurückdrängendes d. i. einer Unmittelbarkeit sich näherndes Einwirken der Gottheit.

b. Christi Fassung gesammten Geschehns in der Welt, selbstverständlich die jenen zwei erstgenannten Vorstellungen entgegengesetzte, war auch nicht jene dritte. Sie beruhete auf der, durch sich selbst in sich rein bleibenden, stetigen und durchgängigen Allgegenwart Gottes in der Welt; auf Continuität und Universalität der Natur-Leitung durch Gott, als Vollziehung seines Weltplans, seines ewigen Rathschlusses insonderheit zum Heil des Menschengeschlechts. Erweislich, als in Christi Fassung des Verhältnisses zwischen göttlicher und natürlicher Verursachung angezeigt, ist kein Vertheiltsein zwischen Alleinwirken der Natur und Alleinwirken der Gottheit, kein Abwechseln Gottes zwischen nur-mittelbarem und nur-unmittelbarem Weltwirken. Gesammter Welt-Inhalt, als Inbegriff der Wesen und Dinge, des Thuns und Geschehns, der Kräfte und Gesetze, vom Ganzen bis zum Einzelnen herab [Luc. 12, 6. 7.], mit alleiniger Ausnahme des Bösen, war Ihm Bestandtheil des göttlichen Welt-Werkes wie Planes.

Ebenso angezeigt wie als selbstverstanden vorausgesetzt aber ist, in Jesu Reden und Handeln, die Abstufung im Hervortreten entweder mehr der primären Ursache oder mehr der secundären Ursachen, entweder des Werkmeisters oder der Werkzeuge. Und zwar, als eine zweifache: nach dem Maße der Bedeutsamkeit für das Ganze und das Geistige und das Ewige; nach dem Unterschiede oder im Fortgange der Zeiten. Ein sachlicher und ein zeitlicher Stufen-Unterschied der Maße wie der Arten des Antheils der Natur-Kräfte war gesetzt; als objectiver Grund der Maße des Offenbar- oder Erkennbar-werdens der Weltwirksamkeit Gottes durch seine ebenso Werkzeuge wie Wirkungen. Keineswegs aber als Grund oder Ausdruck gewisser Gränzen zwischen Alleinwirken Gottes und der Werkzeuge, zwischen einem in diesem Sinne entweder über-natürlichen oder nur-natürlichen Thun und Geschehn. Solch Abgränzen, als Art des Bestimmens über Wunder oder Nichtwunder, war hiermit zu einem blos subjectiven Vorstellen herabgesetzt.

Hiernach war Christo die Gesammtheit des von Ihm Ausgehenden, seiner ἔργα: die Selbst-Offenbarung des Vaters in seiner Selbst-Wirksamkeit innerhalb der irdischen Welt durch seinen Sohn, d. i., durch das Ihn selbst in seinem von nun ab höchsten Wirken für die Menschenwelt repräsentirende, so Ihn manifestirende Organ; welchem keines der früheren Organe vergleichbar, und welches keinem der nachfolgenden erreichbar: Joh. 5, 17—20. 36—38. 6, 46. 8, 42. 10, 30. 36—38. 14, 6—12.

3. Die einzelnen Wunderthaten Christi sind zurückführbar auf gewisse Classen, nach Art und Grad. Der Gattungs-Begriff aber, sowie die vom Urheber selbst diesem Theile seines Wirkens zugewiesene Stelle im Gesammtwerk, bleibt davon unberührt.

§. 29. Die öffentliche Wirksamkeit.

I. Der Umfang des Wirkens.

1. Die Zeitdauer desselben ist zu bestimmen ganz unabhängig von den Kirchenlehrern der nächsten Jahrhunderte [1]). Auch nicht aus den synoptischen Evangelien. Vielmehr, nach dem vierten Evangelium: 2, 13. 6, 4. 13, 1.

2. Die räumliche Ausdehnung ebendesselben hat Judäa wie Galiläa umfasst, Letzteres nur beiweitem vorzugsweise. Das Auseinanderhalten eines „galiläischen" Evangeliums der Synoptiker und eines „judäischen" Evangeliums des Johannes, in dem Sinne wie es neuere Kritik gefordert hat, kann nicht gestützt werden auf die zwei Momente: die Schwierigkeit des In-einander-einreihens der beiderseitigen Bestandtheile; und die Verschiedenartigkeit ihrer Fassung in Inhalt und Form. Beide Momente haben ihre ausreichenden anderweiten Erklärungsgründe: theils in der Natur des Gegenstands; theils in dem durch sie und durch das Bedürfniß wie durch die Ueberlieferung bestimmten Zweck und Vermögen der vier Berichterstatter. — Von der Beschränkung auf die zwei rein nationalen Landestheile sind noch mehre Ausnahmen, als die ausdrücklich erwähnten [Joh. 4, 1—42. Luc. 9, 51 ff. 17, 11 ff. Joh. 10, 40—42. Mt. 15, 21 ff. vgl. Joh. 12, 20 ff.], selbst nicht wahrscheinlich.

3. Der Bestand eines engern Jünger-Vereins, bald von Jesu Auftreten an, schliesst nicht aus das Nebenbestehn einer Mehrheit noch außerdem entschiedener Anhänger. Nur bildeten diese μαθηταί weitern Sinnes eine mehr in der Anzahl wechselnde, nicht so nahe wie nicht so gewöhnliche oder häufige Umgebung [Luc. 6, 17. Act. 1, 15. 1 Kor. 15, 6.]. — Die Berichte von der Jünger-Berufung [Joh. 1, 35—52. Mt. 4, 18—22. Luc. 5, 1—11. Mt. 10. Luc. 6, 13—16. 9, 1—6. 10, 1—24.] sind weder in sich selbst, noch durch ihre wechselseitigen Abweichungen verdächtig; sie lassen nur über einzelne Persönlichkeiten und über den Einzelhergang Ungewißheit zurück.

4. Die Wahl der Mitglieder für beiderlei Jünger-Verein, das eigene Fördern solcher Auswahl einer nähern Umgebung aus der Volksmasse, der allmälig von der Form auch zum Inhalt übergehende Unterschied in den Mittheilungen an Beide: alle drei Maßnahmen zeugen von ihrer Bestimmung wie Nothwendigkeit für die Zukunft des Werks Christi. In ihnen ist gegeben der Typus des „Dienstes oder Amtes am Evangelium": Die Bildung der „Jünger" zu „Zeugen vom persönlichen Sein und

---

[1]) *Iren.* 1, 22, 3. *Euseb.* 1, 10. *Clem.* strom. I. p. 340. *Orig.* Cels. 2, 12. περὶ ἀρχ. 4, 5. in Luc. homil. 32. *Euseb.* chron. (armen.) II. p. 264.

Wirken des prophetischen Messias", und zu „Erben desselben Pneuma", so zu „Aposteln des Gottesreichs": Mt. 16, 13—20. 13, 34—52. 11, 25—27. Luc. 8, 10. 12, 41. 22, 28—30. 24, 48. 49. Joh. 15, 26. 27. 20, 21—23. Act. 1, 8. 21. 22. 2. 32. — Mt. 17, 1—13. Luc. 9, 28—36. Mt. 10. Luc. 9. 10. Joh. 13—17. — Luc. 12, 1—3. Joh. 18, 20.

5. Im Volks-Unterricht entsprach die überwiegende didaktische Haltung sowie Beziehung auf die Messias-Sache in Galiläa, bei den Synoptikern, und die mehr apologetisch-polemische Fassung zugleich in Bezug auf die Person in Judäa, bei Johannes, Beidem zugleich: der Verschiedenheit vorgefundener Gesinnung und Bildung, dem Zweck der eigenen Grundlegung in beiden Theilen der Nation: Mt. 4, 17. 23. Luc. 4, 17—21. — Mt. 16, 20. Luc. 9, 21. 22. Joh. 10, 22—38. — Joh. 12, 12—19. Mt. 36, 63. 64. Luc. 22, 67 70.

II. Der Erfolg des Wirkens.

1. Der Messias und die Nation.

a. In der Masse des Volks war die Wirkung, einerseits aus dem gewaltigen Eindrucke des erschienenen Messias, andererseits aus dem wesentlichen Unterschiede des erwarteten Messias, Unentschiedenheit und Spannung: Mt. 7, 28. 29. Luc. 4. 22 ff. Mt. 16, 13. 14. Joh. 7, 25—27. 31. 10, 24—39. 12, 34—43. Diese Stellung des Volks zu Jesu Person und Sache bestimmt des Volkes Antheil an deren zeitlichem Ausgange.

b. Im Kreise der schulgelehrten und gewalthabenden Volks-Oberen, mit wenigen Ausnahmen, theilte sich die Wirkung bald von Anfang an nur zwischen Verachtung und Furcht und Haß. Denn hier verstärkten und vereinten sich die Gegensätze der Ansicht durch den gemeinsamen Gegensatz des Interesse. Das Ergebniß, aus der oft persönlich unmittelbaren Beobachtung und Untersuchung des Handelns und Redens Jesu, war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, ihn als falschen Messias zu beseitigen.

c. Nach dem Einzuge in die Hauptstadt der Messias-Nation, schloß sich Jesu lehrendes und handelndes Wirken auf das Volk und seine Führer, mit einer letzten Reihe von Lehr- und Streit-Reden: Mt. 21—23. Luc. 19, 18—21. 38. Joh. 12, 12—50. Sie sind der Ausdruck nun gekommener Entscheidung, der nationalen Verwerfung des Messias.

d. Das Bewusstsein Christi gegenüber der Nation, beim herannahenden Ende seines öffentlichen Wirkens, erfüllten die zwei Gedanken, nebst den entsprechenden Stimmungen: daß der Ihm zu persönlichem Vollziehn vom Vater gewordene Auftrag an diese Nation erfüllt sei; daß seine Selbstdarbringung als Todesopfers Mehr sei als blose Unterwerfung unter die unvermeidbare Folge aus dem Widerstreben derselben. Volks-Erlösung und Welt-Erlösung waren von Ihm sogleich ursprünglich gedacht und gesetzt nur als Berufung Vieler zum Heil, mit nachfolgendem Auserwählt-werden nur Weniger.

2. Jesus und die Jünger.

a. Die letzten Tage und Stunden der Todeswoche gehörten vorzugsweise

der kleinen Zahl von Empfänglicheren. Die Messias-Lehre ward zur Prophetie. In Dieser wurde ihnen zunächst ein, mit prophetischer Freiheit entworfenes, Bild des Zusammenhangs der messianischen Volks- und Welt-Geschicke vorgeführt: Mt. 24, 25. Luc. 21.[1]). Beim letzten Abendmahl mit den Seinen stiftete der Scheidende die heilige Feierhandlung, an welche fortan die innigste Vereinigung mit Ihm, mit seinem leiblichen wie geistigen, und im Tode wie im Leben heilskräftigen Sein und Wesen, zu immerwährendem Wiedererneuern, geknüpft sein sollte. Und unmittelbar daran schloß sich das prophetische Evangelium der apostolischen Zukunft, die deren Dunkel erhellende Verkündigung seiner fortwährenden Gegenwart durch seinen Geist: Mt. 26, 17—29. Mc. 14, 12—25. Luc. 22, 7—23. 1 Kor. 11, 23—25. Joh. 13—17.[2]).

b. Der zweifache Erfolg aus dem gesammten Wirken Jesu auf die Jünger war das Dasein wissender Zeugen und liebender Gläubigen; ein in Gedächtniß und Gemüth eingesenkter unvergänglicher Keim, welcher die Empfänglichkeit für den ihn entwickelnden Geist in sich trug. Die sinnliche Nähe um den Herrn, mit seinen Thaten und Reden, hatte die äussere Befähigung zum Zeugniß gegeben: die Liebe zu dem Herrn, den Beweggrund zu Eifer für Gewinnung und Bewahrung auch der äusseren Mittel zur Treue ihres Zeugnisses: Mt. 16, 16—19. Joh. 6, 60—71. Luc. 22, 24—38. 24, 19—27. Joh. 14, 9—17. 16, 12—14. 27—33. Cap. 17.[3]).

§. 30. Das Leiden und die Verherrlichung des Erlösers[4]).

I. Das [Un-] Rechts-Verfahren beim Todesurtheil[5]).

---

[1]) In Mt. 24, 34. ist gewiß γενεὰ αὐτη nur mißverstandene Uebersetzung des עוֹלָם הַזֶּה. Vgl. die Verse 14. 31. 36. Act. 1, 6. 7.

[2]) Die Ausgleichung der Verschiedenheiten zwischen den Synoptikern und Johannes in Betreff des letzten Mahles beruht, mindestens mitwesentlich, auf der Anerkenntniß des [oben §. 25 dargelegten] gesammten Verhältnisses zwischen dem vierten und den drei früheren Evangelien.

[3]) Das ist der Eindruck des „Lebens Christi" auf diese „ersten Christen" gewesen. Noch gab er für sich allein keine Gewähr, erhob sie nicht zu „Aposteln". Doch Lauterkeit der Gesinnung, Bewunderung und Liebe für die Person Jesu, diese zwei Grundlagen des Glaubens an Ihn, sind ihnen von Ihm ausdrücklich bezeugt; als das auch durch ihre Schwäche nicht verkümmerte Vermächtniß aus dem Leben des Scheidenden, um fortan in andrer Form bei und mit ihnen zu sein. Die Fähigkeit, den noch Unerkannten zu lieben, ward die Befähigung, die Kraft zu seiner Erkennung aus der Höhe zu empfangen. Der überwältigend mächtige Eindruck der Größe und der Milde ihres Herrn auf ihr Gedächtniß und ihr Gemüth, er war die bleibende Grundlage ihrer nachfolgenden Erhebung über sich selbst, in ihrer Hindurchführung durch eine Reihe von Läuterungen und Kräftigungen, um die ganze Anhänglichkeit an die Person überzutragen auf die Sache.

[4]) Wichelhaus: Versuch e. ausführl. Kommentars z. d. Geschichte des Leidens J. C. nach d. vier Evv.: Halle 1855.

[5]) *Salvador:* histoire des institutions de Moïse et du peuple hébreu: Par. 1828. I. *Dupin,* l'ainé: Jésus devant Caiphe et Pilate: Par. 1829. *Salvador,* l. c. 2. éd. Bruxelles 1829; et, Jésus Christ et sa doctrine, I. 620 suiv.; deutsch Dresd. 1841. S. 329—356. 530—546. Daumer, Andeutungen e. Systems d. specul.

1. Nach positivem Recht überhaupt.

a. Erstes Erforderniß ist hier Stellung der Frage von Recht= oder Unrechtmäßigkeit einzig in den Bereich des positiven Rechts. Denn ein „an sich rechtes und ewiges Recht“, von sich=selbst=gleicher Gültigkeit für alle Zeiten und concret gegebenen Verhältnisse, war mindestens bis jetzt unmöglich. So läßt z. B. nur die Schwierigkeit, nicht die Unmöglichkeit für Jesu Richter sich darthun, die Nothwendigkeit der von Jesus ausgehenden Umgestaltung des Bestehenden einzusehn. Die blose Schwierigkeit aber begründete eben die Verpflichtung der Vertreter des Bestehenden zu vollständiger Untersuchung. Solche Untersuchung, ob die Sache Jesu ein historisches Recht habe „einzutreten“, oder ob das Bestehende ein historisches Recht habe „fortzubestehn“, ist von Jesu Richtern nicht geführt worden. Denn die Falschheit einseitiger Beziehung des „historischen“ Rechtes auf das Bestehn, vielmehr die Nothwendigkeit seiner gleichen Beziehung auf ein Neu=eintreten, ist durch alle Geschichte bezeugt. — b. Uebrigens hat das factische eigentlich=amtliche Verfahren bei der Aburtheilung Jesu sich selbst auf das positive Recht allein gestützt, als den allein=entscheidenden Rechts=Grund. Geschichtlicher Anlaß liegt demnach einzig vor zur Abmessung der positiven Recht=Gemäßheit. Dieselbe hat zu geschehn: theils in objectiver Hinsicht, nach dem Gesetz=Inhalt und nach dem Thatbestand; theils in subjectiver Hinsicht, nach dem wirklichen und nach dem möglichen Bewusstsein von Beidem.

2. Nach römischem Recht.

Gegen die objective Anwendbarkeit des Gesetzes vom crimen laesae maiestatis ist hier ein ausreichendes Zeugniß gerade die subjective Seite: des Pilatus Nicht=Anwendung, und der Kläger Nicht=Berechtigung zum Anwenden. Letztere, schon vermöge des Widerspruches zwischen ihrer Anklage und dem erweislichen Grunde ihrer Verwerfung des Angeklagten. [Luc. 23, 1—25. Joh. 18, 28—40. 19, 1—16. vgl. 19, 21.].

3. Nach jüdischem Recht.

a. Die Rechtspraxis, wie solche theilweise [im Thalmud tract. Sanhedrin, Josephus, Act. 5. 7., und sonst] erscheint, beweist hier nicht gegen die (auch subjective) Alleinberechtigung zu Anwendung kanonischer Moses=Gesetze. — b. Die Nichtanwendbarkeit des allein=angewandten Gesetzes, Deut. 13, 2—6. 18, 20—22, erhellt aus dem amtlich erklärten Verurtheilungs=Grunde selbst. Dieser war nicht der eine von den zwei deuteronomischen Gründen [Mc. 14, 55—60.]; sondern nur der andre: [Mt. 26, 63—66. Mc. 14, 61—64. Luc. 22. 66—71. Joh. 18, 19—21. 19, 7.]. Die Gegenbeweis=Stelle aber, aus dem Thatbestande, ist die (als Antwort auf Abforderung einer bestimmten Erklärung) entscheidende: Joh. 10, 24—38. [Ausserdem: 14, 6—11. 12, 44. 45. 5, 17—37. vgl. mit 17, 3. 22.]. — c. Das richtigere Verfahren steht Act. 5, 34—40.

Philos.: Nürnberg. 1831. S. 41 ff. Neubig: ist J. C. mit voll. Recht d. Tod e. Verbrechers gestorben? Erl. 1836. *Baumgarten-Crusius:* de causâ J. C. coram Judaeis actâ et cor. Pil.: in Opp. theol. p. 149 sq.

II. Die Wahrheit des Todes am Kreuze[1]).

1. Die Abweisung einer simulatio mortis, im Fall sie noch nöthig scheinen sollte, würde die moralische Unmöglichkeit derselben daraus zeigen: daß er leichter ist Sinnloses zu ersinnen, als es für Jesus war, ein solch religion-stiftendes Leben mit einem frommen Betrug zu unterbrechen, und als es für die Seinen war, durch ein ganzes kirche-gründendes Leben eine Lüge hindurchzutragen.

Die Beweisführung gegen opinata mors aber kann als physiologische und kritisch-historische Semeiotik nicht ausreichen. Sie ergänzt sich durch einen juridisch-historischen Grund. Für sich allein kann sie nur Denen genügen, welchen die leere Vermuthung von blosem Scheintode vereinbar ist mit der Auferstehung, die sie dennoch als eine besondere göttliche Beglaubigung betrachten; während Dieselbe, als bloses Erwachen aus Scheintod, vielmehr nur eine „göttliche Täuschung“ sein würde.

2. Die physiologischen Kennzeichen des Todes sind nur zum Theil in den Evangelien berichtet: Joh. 19, 32—37.[2]). Die Zeitigkeit des Eintritts dieses Todes erhöht auch positiv die Nothwendigkeit verstärkten Beweisens, da die Erschöpfung Jesu so genau nicht abmeßbar ist; zumal bei der schwierigen Bestimmbarkeit des Moments, von wo an absolute Unwiederherstellbarkeit eintrete.

3. Hingegen, die gerichtliche Nothwendigkeit strenger Erwiesenheit wirklichen Todes Jesu, für die Feinde vielmehr als für die Anhänger des Verurtheilten, dieser Beweisgrund setzt Nichts voraus als was sich von selbst versteht. Mit ihm zusammen treten auch jene physiologischen

---

[1]) *Bartholinus:* de latere Chr. aperto; de cruce Chr.: L. B. 1646. 1695. *Bynaeus:* de morte J. C.: Amst. 1691. Baumgarten-Semler: Ausleg. d. Leidens-, Sterbens- u. Auferst.-Gsch. J.: Halle 1757. — *Richter:* de morte Servatoris in cruce: Gottg. 1775. *Gruner:* vindiciae motis J. C. verae: Hal. 1805. Hufeland: üb. d. Ungewißh. d. Todes: Weimar 1791. — Truelle: Aufklärungen üb. d. alleinwahre Todesart J. C.; zum Verständnisse des Werkchens: „Wichtige histor. Enthüllungen üb. d. wirkl. Todesart Jesu: Rgsb. 1849.

[2]) Das zweite physiologische Kennzeichen bei Johannes ist die, in jedem Körper bald nach dem Tode eintretende, Sonderung des Blutes in eine geronnene Masse (placenta, Blutkuchen) und in eine dünner flüssige als zuvor (serum, Blutwasser). Strauß [II. 600.] leugnet das Ausfliessen von Blut und Wasser: „weil sich serum und placenta in den Gefäßen des Leichnams gar nicht so sondern, wie im Geschirre nach der Aderläße“. Allein, das bald nach dem Tode eintretende Gerinnen des Blutes geschieht theils nur allmälig theils nur als Zersetzung in eine dichtere und eine dünnere Masse. Diese wird bei Joh. durch „Blut u. Wasser“ bezeichnet, weil die dichtere mehr und dagegen die flüssiger aufgelöste weniger Blutbestandtheile enthält. Ferner ist die Stunden-Chronologie, für den Eintritt des Todes Jesu und für das Geschehn des Lanzenstichs, von Strauß ganz willkürlich so eingerichtet, daß der Stich zu spät nach dem Tode erfolgte, um auf noch flüssiges Blut zu treffen. Die Evv. aber bestimmen th. abweichend th. gar nicht über die Stundenzahl für das Hangen am Kreuz bis zum Tode, und bis zum Lanzenstich, und bis zur Herabnahme des Leichnams. Mit Stunden-Auszählung läßt sich also hier nicht das „Dilemma“ gegen Joh. begründen: daß entw. nur Blut ohne Wasser od. gar Nichts ausgeflossen sei“.

Gründe mit mehr Sicherheit auf, und die einfach lauteren Evangelienberichte in ihr volles Recht.

III. Das Leben Jesu nach dem Tode,

der Uebergang von sinnlichem zu geistigem Wirken.

Auferstehung und Himmelfahrt sind nicht die letzten Thatsachen des Lebens Jesu auf Erde, sondern stehn in Verwandtschaft wie Verbindung mit nachgefolgten Offenbarungen des Kirchen-Gründers. Ihre rechte Fassung, die Vorbedingniß der Beweisführung für sie, besteht in der ebenso ausschließlichen wie vollständigen Zugrundelegung Dessen, was allein und nothwendig Gegenstand wie Grund des Beweisens ist: der Beschaffenheit des Lebens Jesu nach dem Tode, seines Lebendigseins zwischen Auferstehung und Himmelfahrt; und zwar so, wie Dieselbe theils in den erzählenden, theils aber auch in den lehrenden heil. Schriften dargestellt wird, wie sie also in der Gesammtheit des apostolischen Geistes-Besitzes gefasst worden ist. — Das Ergebniß solcher „historischen" Fassung ist nichtsweniger als eine opinata resurrectio et ascensio; auch keine blos spiritualis im Sinne eines blos subjectiven Doketismus [1]).

IV. Der Quellen-Bericht von Jesu Auferstehung.

1. Die Beschaffenheit des Lebens Jesu nach dem Tode

wird in allen Evangelien dargestellt als: Leben ganz Ebendesselben, mit Identität des Subjects; also auch als ebendasselbe dem Wesen des Subjectes nach, mit Identität seines Geistes; aber nicht als ebendasselbe seiner Erscheinungs-Art nach.

Das Auferstandensein des Herrn (denn nicht von einem Auferstehungs-Acte selbst wird berichtet) ist überall dargestellt als durch Wiedererscheinen sich kundgebendes Leben. Alle Berichte vom Leben Jesu nach dem Tode als einem Wiederdasein Desselben für seine Freunde, geben sich selbst als Berichte einzig von seinem Erscheinen; so aber eben als Zeugnisse von seinem Leben, durch einen nothwendigen Schluß. Sie selbst geben sich dagegen nicht als Das was sie nicht sein konnten, als Berichte von seinem Leben an sich, nur als Berichte von seinem Leben für die Seinen. Darum sagen sie weder bejahend noch verneinend Etwas aus über den vorauszusetzenden Möglichkeitsgrund des Wiederdaseins für sie: ob dieser ein Wiederbelebungs-Act sei auch für ganz denselben einstigen irdischen Körper Jesu. Das Erscheinen Jesu war (mit Recht) Denen, welchen es wurde, der (für Andre wie für sie selbst gültige) Thatbeweis seines Wiederlebens und also Wiederbelebtseins für die Erde, der Herstellung oder Erneuerung seines unterbrochenen irdischen Lebens. Als Beweis für diese Thatsache war

---

[1]) „Natürliche und mythische" Erklärung schliefst sich aus dem historischen Bereiche selbst aus; durch ihr dogmatisches Princip, nur sinnlich-empirischen u. daher entweder irreligiösen oder superstitiösen Natur-Begriff. Die haltloseste aller „Erklärungen" aber würde die sein: (jene alle drei untereinander mischend) die Auferstehung als Wahrheit und die Himmelfahrt als Mythus, somit eine irdische Lebensgeschichte ohne Schluß zu setzen.

V. Der Quellen-Bericht von Jesu Himmelfahrt.

1. Nur eben Folge aus der urchristlichen Vorstellung von der Beschaffenheit irdischen Daseins Jesu nach dem Tode konnte die vom Schlusse desselben sein. Und Eben das ist der alleinige Erklärungsgrund für das Ergebniß darüber aus der Gesammtheit der heil. Schriften.

a. Als urevangelische Ueberlieferung, apostolisches Kerygma ist eine sichtbare leibliche Himmelfahrt allerdings nicht aufzeigbar. Das Schweigen der zwei Apostel-Evangelien ist hier Beweis. Mc. 16, 19. Luc. 24, 51. kommen dem Schweigen gleich.

b. Auch Jesu Reden und die Apostel-Briefe führen, durch die einzelnen Ausdrücke wie durch die Gedankenfassungen, nur auf himmlische Rückkehr entweder des Geistes allein, oder mit verklärtem pneumatischem Körper, überhaupt auf eine der in Zukunft allgemein-menschlichen analoge vorangehende Himmelfahrt wie Auferstehung. [Joh. 6, 62. 63. coll. 17, 5. 13, 36. 16, 16. 28. 20, 17. — 1 Kor. 15, 35—57; bes. V. 50. 1 Tim. 3, 16.].

c. Nur Act. 2, 31—36. (coll. 1 Petr. 3, 22.), Act. 13, 34—37., Act. 1, 9—11 setzen Mitaufnahme des Körpers in den Himmel. Doch muß wenigstens Paulus [Act. 13, 34—37. coll. 1 Kor. 15, 34 ff.] den Körper in verklärter pneumatischer Umwandlung verstanden haben.

2. Demnach war die Himmelfahrt: das Nicht-ferner-erscheinen nach der, zunächst für die palästinischen Apostel, letzten Erscheinung. Seinen Zweck hat dies Aufhören des Erscheinens (bis auf Paulus, und den Verfasser der Apokalypse?) ebenso erreicht, wie zuvor das Eintreten desselben den seinigen, und wie noch späterhin das Nicht-eintreten sichtbarer „Parusie." Schon die nächstgefolgte neue Parusie Christi am Pfingstfeste ist, durch die Form ihres Eintritts wie durch diesen selbst, der Thatbeweis für Beides zugleich geworden: daß das im Leben Jesu auf Erden geknüpfte Band zwischen dem Geistigen und dem Sinnlichen nie ganz sich lösen sollte, sowie daß sein Selbst-Leben auf Erde nur ein scheinbares gänzliches Ende gehabt hat.

VI. Das Beweisführen aus den Quellen[1]).

[1]) *Joh. Gerhard:* comm. in harm. historiae ev. de resurr. et ascens. C.: Jen. 1617. *Magn. Crusius:* analecta de antiquiss. harmoniae ev. circa resurr. C. oppugnatorib. et defensorib.; in Miscell. groning. IV. 140 sq. *Eiusd.:* progr., quo harmonia hist. ev. de iis, quae circa sepulcr. C. resurgentis facta sunt, ab apparenti dissensu vindicatur: Gott. 1737. — — *Celsus:* Orig. c. Cels. *Spinoza:* epist. 23—25. *Woolston:* (six) discourses on the miracles of our Saviour: Lond. 1727. *Morgan:* the resurrection of Jesus considered: Lond. 1743. Das 5. Fgm. des wolfenb. Fragmentisten (Reimarus), in Lessings Beiträg. a. d. Schätzen d. wolfenb. Bibl. Bschw. 1777. Lessing: Duplik, in Werke: Berl. 1825. V. Bd. — — Sherlock: gerichtl. Verhör d. Zeugen d. Auferst. J.; a. d. Engl. (1729): L. 1763. Leß: d. Auferst.-Gsch. J.: Gött. 1779. Michaelis: Erklär. d. Begräbniß.- u. Auferst.-Gsch. Chr.: Halle 1783. Döderlein: Fragmente u. Antifragmente: Nürnb. 1788. I. *Griesbach:* inquiritur in fontes, unde evv. suas de resurr. Dom. narrationes hauserint; Jen. 1784 (in opusc., Jen. 1824. I. 14.). *Eiusd.:* locorum N. T. ad ascensum C. in coelum spectantium sylloge: Jen. 1793. *Velthusen:* in Commentatt. theol. 1797. IV. 3. Brescius: Apologien verkannter Wahrhh.: L. 1804.

1. Die „kritisch-historischen" Beweise aus den Evangelien

zeigen: nicht allein, die entschiedene Unzulässigkeit eines Betrugs; sondern auch, das entschiedene und entscheidende Zeugniß der Gründe für Objectivität oder Thatsachlichkeit der (von Auferstehung und Himmelfahrt überzeugenden) Erscheinungen Jesu; dagegen die Richtigkeit der Gründe für Herleitung der Berichte aus gleichzeitiger oder späterer Sagendichtung. Die Unzureichenheit dieses Beweisverfahrens selbst aber ist: die in seiner Natur liegende Unmöglichkeit, auch positive Gegenbeweise wieder blose Subjectivität der Berichterstatter zu geben oder zu begründen.

Beides erweist sich in der Kritik der drei Zweifelsgründe selbst. Diese sind: Der Umfang des Erscheinens. [Hier z. B. zeigt sich das Unzureichende nur-negativer Abwehr des Zweifels darin, daß die mit Erweiterung des Umfangs der Erscheinungen verknüpfte Gefahr, für Person oder Sache Jesu, entweder durch die Art des Erscheinens zu vermeiden war, oder gegen den möglichen Erfolg seines weiteren Umfanges nicht in Betracht kommt.] — Die Unterscheidungs-Fähigkeit der Zeugen. [Hier zeigt sich die Unzureichenheit besonders darin, daß die Zahl nicht entscheidet.] — Die Gestalt der Berichte. [Hier fehlt doch die Beweiskraft, welche auch für die Gesammtthatsache im Einzelhergange liegt.]

2. Der moralisch-historische Beweis aus der Geschichte

hat auch positive Beweiskraft; nur natürlich nicht für moralisch-Inepte.

a. Seine, und zwar einzige, Voraussetzung ist: Geschicht- oder Welt-Auffassung vom Standpuncte ethischer Religion. Unterlagen des Beweises sind zwei Thatsachen. Die eine: die Gründung christlicher Kirche auf Glauben an einen durch Wiedererscheinen als lebendig und göttlich bezeugten Stifter. Die andre: das große Bedürfniß entscheidender Glaubens-Gründe, und dagegen der natürliche Mangel aller erst späteren, in der ganzen Anfangszeit der Kirchengründung.

b. Die Beweis-Kraft liegt in drei Momenten: in der naturgemäßen Nothwendigkeit einer Vermittelung zwischen beiden Thatsachen; in dem factischen Alleinvorhandensein der in Jesu Auferstehung gegebenen Vermittelung; in der aus Menschennatur und Zeitgeschichte evidenten ebenso Nothwendigkeit wie Angemessenheit oder Zureichenheit gerade dieser Vermittlungs-Art, oder, gerade dieses Erklärungsgrundes beider Thatsachen. Nämlich, des Stifters Wiedererscheinen hatte, sowol wirklich als ausschließlich, die drei zur nothwendigen Beglaubigung der Sache Jesu erforderlichen Eigenschaften: Dasselbe gab die Möglichkeit moralisch-glaubwürdiger Berufung auf einen auch objectiven Glaubens-Grund. Dasselbe, als eine sinnliche Beglaubigungs- oder Ueberzeugungs-Art, gab die Möglichkeit, den sinnlichen Scheinbeweis „gegen" durch sinnlichen Thatbeweis „für" zu entkräften. Dasselbe betraf die Person oder das Subject der Sache, und Beide waren

---

I. *Fogtmann:* de J. C. in coelum adscensu: Havn. 1826. Libror. sacror. de J. C. a mortuis revocato atq. in coel. sublato narrationem interpretari conatus est *Frege:* Hamb. 1833. Krabbe: d. Lehre v. d. Sünde u. vom Tode in Bezieh. z. Aufersteh. Christi: Hamb. 1836. *Doedes:* de Jesu in vitam reditu: Traj. ad Rh. 1841. Sunderhoff: die wirklich erfolgte Aufersteh. J. C. a. d. Tode: Nordh. 1854. Rud. Hofmann: üb. d. Berg Galiläa (Matth. 28, 16): Lpz. 1856.

inderthat unzertrennlich. — Widerlegung des Arguments würde aufzeigen müssen: die historische Ueberflüssigkeit und physische (psychologische) Unmöglichkeit des darin Gesetzten; also, wie eines einst vom Himmel auf Erde gekommenen, so eines im Himmel wie auf Erde fortlebenden Christus. Und Dies gegenüber einer Erscheinung wie dem Christenthum, an welches eine ganze Weltgeschichte sich angereihet hat.

Dritte Abtheilung: die Zeit der Apostel.

Erste Verkündigung des Christenthums.

Quellen: *Lukas*, *πράξεις τῶν Ἀποστόλων*. *Eusebius*, *ἱστορία ἐκκλησιαστική*, lib. 1–3. [Acta Apostolorum apocrypha, ed. Tischendorf: Lips. 1851.] [1]).

§. 31. Auftritt der Apostel in Palästina. [Ap. Gsch. 1–8.]

I. Die erste Geistes-Sendung. [Ap. Gsch. 2.].

1. Das früheste Wahrzeichen fortwährender Gegenwart des Herrn in der Gemeinde trat ein am Tag der Pentekoste nach seiner Auferstehung. Die Art wie es sich kundgab, beruhte auf dem religiösen, durch keine Naturwissenschaft widerlegten, Begriff von Natur, als Kräften und Gesetzen,

---

[1]) *de Tillemont*: mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles: Par. 1693. 16 t. 4.; in den ersten Bänden. *Buddeus:* ecclesia apostolica: Jen. 1729. *Moshemius*: institutiones historiae chr. maiores saec. primi: Helmst. 1739. 4. *Benson*: Gsch. d. ersten Pflanzung d. chr. Relig.; a. d. Engl.: Halle 1768. 4. Stark: Gsch. d. chr. Kirche d. 1. Jahrh.: Berl. 1779. 3 Bde. J. J. Heß: Gsch. u. Schriften d. App.: Zürich (1788) 1820. 3 Bde. Planck, Gsch. des Christenth. in d. Periode s. Einführ. durch Jes. u. d. App.: Göttg. 1818.

Riehm: de fontibus Actuum apost.: Ultraj. 1821. *de Meijier*: de Lucae ἀξιοπιστίᾳ in scribendo Actuum apost. libro: Hag. Com. 1827. Schneckenburger: üb. d. Zweck d. ApG.: Bern 1841. Schwanbeck: üb. d. Quellen der ApG.: Darmst. 1847. Baur: Paulus, d. Apostel J. C.; s. Leben u. Wirken, s. Briefe u. s. Lehre: Stuttg. 1845. Schwegler: das nach-apostol. Zeitalt.: Tüb. 1846. Die baur-zellerschen Jahrbb. in m. Hftn. Bruno Bauer: d. ApGesch., eine Ausgleichung des Paulinismus u. des Judenth. innerh. d. chr. Kirche: Berl. 1850. Dess.: Kritik d. paulin. Briefe: ebd. 1852. Zeller: die AppGsch. nach ihr. Inh. u. Urspr. krit. unters.: Stuttg. 1854. — Lekebusch: Composition u. Entstehung d. AppGsch.: Gotha 1854.

Schrader: d. Apostel Paulus: Lpz. 1830. 4 Theile: Chronologie, Leben, Lehre des Apostels, Erklär. d. Briefe nach Korinth u. Rom. Hemsen: d. Ap. Paulus; herausg. v. Lücke: Gött. 1830. Böttger: Beiträge z. hist. krit. Einl. in d. paul. Briefe: Göttg. 1837. 5 Abthh. Mayerhoff: Einl. in d. petrin. Schriften: Hamb. 1835. *Conybeare* and *Howson*: the Life and the Epistles of S. Paul: Lond. 1854. 2 t. 4. Sermons and Essays on the Apostolical Age, by A. *Stanley:* Oxf. (1847) 1852. — Schott: Erört. einiger wicht. chronol. Puncte in d. LebGsch. d. Paulus: Jen. 1832. Wurm: üb. d. Zeitbestimmung in d. Leb. d. Paulus; in tüb. Ztschr. f. Theol. 1833. I. *Anger*: de temporum in Actis App. ratione: Lips. 1833. Agardh: Zeitrechnung d. Leb.-Gsch. des Ap. Paulus; a. d. Schwed. von Holm: Stockh. 1847. Wieseler: Chronologie d. apost. Zeitalters b. z. Tode d. App. Paulus u. Petrus: Gött. 1848.

Neander: Gsch. d. Pflanzung u. Leitung d. chr. Kirche durch die Apostel: Hamb. 1832. 4. A. 1847. 2 Bde. Thiersch: d. Kirche im apostol. Zeitalter, und d. Entstehung d. neutestam. Schriften: Fkf. u. Erl. (1852) 1858. Schaff: Gsch. d. apost. Kirche: Lpz. (1851) 1854. J. Pet. Lange: das apost. Zeitalter: Bschw. 1853–54. 2 Bde. Mich. Baumgarten: d. AppGsch., od. d. Entwicklungsgang d. Kirche von Jerusalem bis Rom: Bschw. (1852). 1859. 2 Th. Ewald: Gsch. d. apost. Zeitalters b. z. Zerstörung Jerus.; und, nach-apostol. Zeitalter: Gött. 1858. 59. [6. u. 7. Th. d. Gsch. Israels]. Lechler: das apostol. u. das nach-apostol. Zeitalter: Stuttg. (1851) 1857. [Preisschrift]. — Baur: das Christenth. u. d. chr. Kirche d. drei ersten Jahrhh.: Tüb. (1853) 1860. Ritschl: d. Entst. d. alt-kathol. Kirche: 2. A. Bonn 1857.

welche im Dienste Gottes stehen für seine ebensowohl ethische wie physische Weltordnung. Es war Wirken des Geistes aus der Höhe, als erregende Macht auf das Gemüth und als erleuchtende Kraft auf den Geist, in diesen zwei Formen aller Zeiten gleichwie des altisraelitischen Prophetenthums; Eröffnung der fortan christlichen Prophetie, zu Verkündigung und Herbeiführung des „neuen Bundes und Gottesreichs."

2. Die Beschaffenheit dieser pentekostalen Geistes-Mittheilung und Aeusserung [1]) wird erkennbar durch Vergleichung des Berichts von ihr, Ap.Gesch. 2, 1–42, mit Berichten von späteren und auswärtigen Wirkungen des Geistes, Ap.Gsch. 10, 46. 19, 6. 1 Kor. 12—14. — Exegetisches Ergebniß aus solcher Vergleichung ist: daß die Berichte von ausser-pentekostaler Glossolalie zwar nicht alle neuere Vorstellungen von der pentekostalen bestätigen; daß sie aber deren Fassung als „Reden in fremden Sprachen" unstatthaft machen. Das Beweisführen gegen eine „Sprachengabe am ersten Pfingstfest" beruht also auf dem Nachweis: daß überall von einemunddemselben oder wesentlich gleichem Charisma berichtet wird.

Erster Beweisgrund, für die Gleichheit der jerusalemer und vornehmlich der korinthischen Aeusserungs-Art neuer Christen-Prophetie, und zwar als keiner Sprachengabe, ist: ein gemeinsamer Mangel in der Erklärung des Petrus über die Geistesgabe zu Jerusalem, Ap.Gsch. 2, 14—21, und in der Erörterung des Paulus über die nachdauernde Geistes-Begabung zu Korinth, 1 Kor. 12—14; daß nämlich dort wie hier jede Andeutung fehlt von einer so in ihrer Art einzigen Art der Geistes-Aeusserung. Des Petrus sachgemäß nächster wie ausgesprochener Zweck, bei seiner Eröffnungs-Rede, war Erklärung und Rechtfertigung des gesammten Ereignisses, zumal der vorzugsweise auffällig erschienenen Glossolalie, als der Erfüllung des joëlischen Orakels vom Kennzeichen gekommener messianischer Zeit, allgemeiner Geistes-Ausgiessung. Eben wenn ihm fremde Sprachenfertigkeit für eine dieser Zeit eignende neue Propheten-Gabe galt, war Erklärung hierüber schlechthin Erforderniß, wie zur Hebung des Staunens oder Zweifelns, so zum Nachweise seiner Berechtigung, das Orakel als dadurch erfüllt zu behaupten. Ebenso des Paulus ausführende

[1]) *Iren.* adv. haer. 5, 6, 1. *Tert.* adv. Marcion. 5, 8. *Augustin.* sermon. 175: Venit Spiritus sanctus, implevit discipulos, coeperunt loqui linguis omnium gentium; signum in illis procedebat unitatis. Loquebatur enim tunc unus homo omnibus linguis, quia locutura erat unitas ecclesiae in omnibus linguis. Cf. Sermon. 267—272. — Unter den Neueren, ausser den Commentaren, Monographieen; getheilt zwischen übernatürlichem und sehr mannichfach natürlichem oder auch mythologischem Erklären: Herder: von der Gabe der Sprachen am ersten christl. Pfingstfest: Riga 1794. *Meyer:* de charismate *τῶν γλωσσῶν*: Hannov. 1797: *Milville:* observv. theol. exeg. de dono linguar.: Basil. 1816. Joh. *Schulthess*: de charismatib. Sp. S.: Lips. 1818. Dav. Schulz: d. Geistesgaben d. ersten Christen: Bresl. 1836. Chr. F. *Fritzsche*: nova opuscc. p. 309 sq. Abhandll. von Bleek, Olshausen, Wieseler in Stud. u. Krit. 1829. 1830. 1831. 1838. Baur, in Tüb. Ztschr. 1830. 2. H. Bäumlein, in Stud. d. ev. Geistl. Württemb. 6, 2. S. 40 ff. Seinecke: d. Sprachengabe d. ersten Christen: Lpz. 1842. Hilgenfeld: d. Glossolalie in d. alt. Kirche: Lpz. 1850. — Kathol.: *Zinsler:* de charismate *τοῦ γλ. λαλ.*: Aug. Vind. 1847. Englmann: v. d. Charismen: Rgsb. 1848. Roßteuscher: d. Gabe d. Sprachen: Marb. 1850. Frohschammer: Beiträge z. Kirchengsch.: Landsh. 1850.

und die Arten aufzählende Theorie der Charismen konnte die so eigen=thümliche und ihm nothwendig bekannte Art nicht übergehen.

Zweiter Beweisgrund für Ebendasselbe ist: die Unhaltbarkeit aller drei Schein=Gegengründe. Ein erster ist: die Gleichheit des beiderseitigen λαλεῖν γλώσσαις habe der Hauptsache nach eben in fremder Sprachenfertigkeit bestanden. Entgegensteht 1 Kor. bes. Cap. 14: theils durch die Umständlichkeit des Bestreitens, theils durch die Tiefe des Herabsetzens aller Glossolalie. Ein zweiter soll sein: die zweifache wesentliche Abweichung in der paulinischen Bezeichnung des Phänomens zu Korinth: Wechsel zwischen bald pluralem bald singularem Numerus; und Hinweglassung des doch wesentlichen Beiworts ἑτέραις, bei γλώσσαις wie bei γλώσσῃ. Beides aber erlediget sich vollkommen: theils durch den Wortlaut in 1 Kor. 14, 18. 19. und Ap.Gsch. 10, 46. [vgl. mit Vs. 45. 47. u. Mark. 16, 17.]; theils dadurch, daß jene Abwechslung und Hinweglassung am leichtesten sprachlich oder sachlich zu erklären ist eben beim Nichtbeziehn auf eine Sprachengabe. Ein dritter Schein=Gegengrund lautet gar auf „eine dem Eröffnungs=Fest eignende absonderliche Bestimmung und Bedeutung, darum auch Beschaffenheit des pentekostalen Charisma". Hiermit ist aber schwer vereinbar Ap.Gsch. 10, 46. 19, 6. Und Uebertragung desselben Namens auf so Verschiedenartiges, wie das vorgebliche zu Jerusalem und das wirkliche zu Korinth, würde ein noch besondres Sprachwunder sein.

Dritter Beweisgrund, nächst den zwei exegetischen, ist das historische Zeugniß. Einseitig nur erregtes Reden, ohne Anschluß verständlicher Rede wie der des Petrus am ersten Pfingsttag, geht durch die ganze Geschichte; in der Weise bald ächter Frömmigkeit [1 Sam. 1, 13], bald enthusiastischer Geistes=Ergriffenheit [*Plat.* Timaeus, p. 72. [1]]. Hingegen eine Spur von Sprachengabe erscheint weder in den zahlreichen alten Erörterungen über Mantik und Prophetie, noch in der frühern christlichen Apologeten Aufzählung vorzüglicher Eigenschaften ihrer Religion, noch je in der Missionen=Geschichte [2]).

Nur eine Ergänzung der drei voll=ausreichenden vorgelegten Beweise schliesst sich noch an, und zwar ohne die nichtige „Entschuldigung" des Lukas, wiefern er „einen Mythus als Historie berichte", in sonst gläubigen neuern Besprechungen des Vorgangs: die Erklärbarkeit des Entstandenseins jener Sprachen=Meinung schon bei der umgebenden Menge am Pfingsttag. Dieser galten die, zumtheil verschiedenen Ländern angehörenden, 120 messias=gläubigen Festversammelten allesammt als gleicher Abkunft, weil sie im Gefolge der galiläischen Anhänger des Galiläers waren. Gläubiger Anschluß Einzelner auch des jüdischen Auslands schon bei Jesu

---

[1]) *Τοῦ μανέντος οὐκ ἔστιν ἔργον τὰ φανέντα καὶ φωνηθέντα ὑφ' ἑαυτοῦ κρίνειν. ὅθεν δὴ καὶ τὸ τῶν προφητῶν γένος ἐπὶ ταῖς ἐνθέοις μαντείαις κριτὰς ἐπικαθιστάναι νόμος.*

[2]) Patristische Rhetoricationen, bes. vom 4. Jahrh. ab, sind keine Auctoritäten. Der nazianzener Gregor hat, zuerst, ein „Hör=Wunder" für das erste Pfingstfest erdacht: *μίαν μὲν ἐξηχεῖσθαι φωνήν, πολλὰς δὲ ἀκούεσθαι.* Augustin meinte: ideo tunc oportebat ut linguis loquerentur, ut significarent omnes linguas Christo credituras; ubi impletum est quod significabatur, miraculum ablatum est. Aber, auch abgesehn davon, daß das Wunder lange vor Erfüllung des „Anzuzeigenden" hinweggenommen worden ist, schon solche Rechtfertigung für des Wunders Wiederverschwinden zeigt die Willkür dieser Typik.

Leben ist aus mehreren Anzeigen (noch ausser 1 Kor. 15, 6) gewiß. Und Lukas, zumal da er des Petrus aufklärende Rede hinzugab, hatte sowenig jenen Irrthum zu widerlegen, wie den andern Ap.Gsch. 2, 13, oder wie Matthäus den im Ev. 13, 55 erwähnten.

II. Die ersten Erfolge.

1. Die neue Prophetie im Namen des Gekreuzigten, wol begann sie sofort zu gelten und zu wirken als gott-beglaubigte Verkündigung des gekommenen, ähnlich wie ehedem die des einst kommenden Messias. Mitwesentlich aber ward das, eben durch die neuen nun den Blick rückwärts richtenden Propheten hervorgerufene, Wiederaufleben und Nachwirken des Lebens Jesu selbst. Die Nachfolger nahmen eine dem Vorgänger, dem Täufer, ähnliche Stellung ein.

2. Die äusseren Erfolge indeß beschränkten sich, statt einer Theilung der Nation im Großen oder Ganzen, auf eine Diaspora. Das Volk und Land der Stiftung, mit seinem alten und seinem neuen Messias-Glauben, erwies sich schon als nicht bestimmt zum Mittelpuncte der Welt-Bekehrung.

3. Die bürgerlichen und wissenschaftlichen, die moralischen und religiösen Zustände der Völker- und Länder-Umgebung, jüdischen und heidnischen Antheils, waren durch ihre verschiedenartige Beschaffenheit für die neue Verkündigung fördernd und hemmend zugleich. Die Bestimmung der neuen Religion, als Weltreligion die zwei älteren in sich aufzulösen, stand so zu beiden in einem auch ihrerseits zweifachen Verhältniß, des Gewinnens und des Ueberwindens. So lag in einem äussern und einem innern Moment die Nothwendigkeit vor, daß die Verkündigung des Juden-Messias als Welt-Erlösers, die Eröffnung des neuen Bundes-Reichs Gottes, die Ausführung des Welt-Gedankens schon des Stifters selbst, nicht abhängig blieb von ihrem sich erst Vollenden am Erstlings-Volke in der Diaspora wie im Heimat-Lande. Hiermit die Nothwendigkeit, daß die Erlösung der Juden- wie Heiden-Welt von sich selbst Beiden als Kunde und Lehre gebracht ward.

4. Um nun aber in des Paulus Hinzu-Berufung nicht Mehr und nicht Weniger zu erkennen, als eine Fortsetzung des im Stammlande Begonnenen, göttliche Vertheilung des Pneuma und Prophetenthums unter Mehrere, bedarf es nur eben der Einsicht in dies Wesen der Kirche-Leitung Christi mittels der Geister seiner Wahl, gleichwie in jenen zeitgeschichtlichen Zusammenhang der jüdischen oder heidnischen Zustände. Nicht aber der Vorstellung von einem „dialektischen Entwicklungsproceß, in welchem eine Reihe von Epigonen des Jesus die allmälige Stiftung einer christlichen katholischen Religion vollbracht habe." Annahme gleich ursprünglicher und vollständiger Einstimmigkeit des palästinischen und des paulinischen Kerygma beruht nur auf mangelhaftem Rechtverständniß der Natur des christlichen Pneuma. Aber noch ungleich mehr ist die Dichtung von einem Petrinismus und einem Paulinismus, als den zwei anfänglichen Christenthümern, alleinmöglich geworden durch Verdächtigung des größten Theils der historischen und epistolischen Literatur aus der Apostelzeit.

§. 32. Auftritt des Paulus. [Apostel-Gsch. 9. 22. 26.]

I. Die frühere Bildung und Gesinnung des Saulus.

1. Ein Antheil des Hellenismus an der Jugendbildung des Tarsensers [*Hieron.* vir. illustr. 5. falsch: Gischala] hat unbeschränkt die äussere Möglichkeit, doch wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich; zumal nach

Ap.Gsch. 22, 3. 26, 4. 5. Gal. 1, 14. Philipp. 3, 5. 6. Vollkommen gewiß aber ist des jerusalemer Pharisäer-Zöglings Schriftgelehrsamkeit und Gesetzeifer; ohne Erweisbarkeit besserer Erkenntniß durch die Propheten-Schriften oder gar durch Gamaliel.

2. Daß Saul von Leben und Lehre Jesu während Dessen öffentlicher Wirksamkeit Kenntniß erlangt habe, ist so gewiß durch Natur der Sache, wie von Gewicht für seine nachherige Verkündigung des Evangeliums. Auch die Stellen 1 Kor. 9, 1. und 2 Kor. 5, 16. sprechen dafür, obwol unsicher [1]).

3. Resultat ist: daß Saul von den zwei streitenden Religionen eingehende Kenntniß erlangt hatte, für die jüdische unbedingt entschieden geblieben war; daß nur nicht auch seine Natur selbst in eine pharisäische umgewandelt war. Dadurch wird gleich ausgeschlossen naturalistische wie magische Fassung Dessen, was dann durch Gott oder Christus eintrat.

II. Die Bekehrung und Berufung Sauls.

1. Dem zu einem ferneren „Rüstzeug" auserwählten Verfolger ward, zunächst, eine ebensolche Erscheinung Christi, wie zuvor einer großen Anzahl von Jüngern nacheinander: ApGsch. 9, 1—19. 22, 6—16. 26, 13—19. 1 Kor. 15, 5—8. Mindestens der nachmalige Paulus erkannte in beiderlei Christophanie ein Sich-darstellen des Auferstandenen als Solchen, d. i. in einem Auferstehungs-Körper, einem *πνευματικὸν* oder *ἐπουράνιον σῶμα*: ApGsch. 26, 19. vgl. mit 22, 17. 1 Kor. 15, 43—53. Philipp. 3, 21. So allein konnte sie ihm *οὐράνιος ὀπτασία* und *ἔκστασις* heissen. Dem Andersbeschaffensein des nunmehrigen Erscheinungs-Organs desselben persönlichen Geistes entsprach das nun Anders-erscheinen. Die Unterschiedenheit der Erscheinungs-Art entzog der Erscheinung, an sich wie nach des Empfängers Ueberzeugung, Nichts von ihrer Wirklichkeit als eines objectiven Geschehns, als keineswegs eines nur vom empfangenden Subjecte vorgestellten Vorgangs. Das Erscheinen war ein von Christus vollzogenes Sich-selbst-vorführen dem Geiste Sauls; ein ihm sich geistig Gegenwärtig-machen und Vernehmbar-machen, mit derselben über alles nur-sinnliche Wahrnehmen hinausgehenden Wahrheit und Gewißheit, wie jeder Prophet die ihm werdende Offenbarung und in oder mit ihr die Gewißheit empfangen hat, daß die Gottheit sich ihm gegenwärtig mache, Geist dem Geiste, und zu ihm rede, Geist zum Geiste.

2. Die Antheilnahme der Sinne Sauls an der Erscheinung bildet das untergeordnetere Moment bei dieser, lässt die objective Wahrheit und Gewißheit der Christophanie vollkommen unberührt. Die unbedeutende Differenz zwischen ApG. 9, 7. und 22, 9. ist in letzterer Stelle durch authentische Berichtigung gehoben. Der Unterschied zwischen ApG. 9, 27. 22, 14. [1 Kor. 9, 1] und 9, 4. 8. 22, 7. 11. ist nur der gewöhnliche, nach welchem bald nur die Erscheinungsgestalt, bald das Erscheinende selbst genannt wird. Das von Saul Gesehene war das *σῶμα τῆς δόξης τοῦ Κυρίου*, hiermit

---

[1]) Der Hauptgedanke in 2 Kor. 5, 16, dem Christen sei das sinnlich Aeussere am Gegenstande seines Glaubens ein nun in der Vergangenheit und an Wichtigkeit Zurückliegendes, fordert, daß das *ἐγνωκέναι* als äussere Thatsache gesetzt, auf Christi leibliches Leben bezogen sei. Grammatisch unstatthaft ist, den Plural des Zeitworts ohne Einschluß des Paulus, das *Χριστὸν* vom „Messias in abstracto", das *εἰ καὶ* als „blos gesetzten Fall" zu fassen.

eben der Auferstandene; auch Moses dereinst, Exod. 33, 18—23, vgl. mit Cap. 3. u. 4., schaute nur die כְּבוֹד יְהוָה. — Ueberzeugung von Jesu Auferstandensein durch die Sinne, des Gesichts wie des Gehörs, war für Saul mindestens gleich nothwendig, wie für die unmittelbaren Jünger. Daß aber die Natur sinnlichen Wahrnehmens bei der Christophanie nicht die sonst gewöhnliche, sowie das Wahrgenommene nicht der vormalige psychische Leib Jesu gewesen, Dies ist dem Paulus nachher ebenso nothwendig klar geworden, wie es dem Saul zuvor unerkannt geblieben war. Das beweisen authentisch jene Erklärungen ApG. 26, 19. 22, 17. 1 Kor. 15, 43 ff. — Die wahre Stelle, welche auch bei Sauls Christophanie Gehör- wie Gesichts-Sinn eingenommen habe, wird erkannt beim Gedanken an die allgemeine Wahrheit: daß einundderselbe Gott zu den Menschen durch den Geist wie durch die Sinne redet, die Geisterwelt führt wie die Körpernatur leitet. Oder schon bei Erinnerung an Das, was in der alt-israelitischen Propheten Bewusstsein war: daß alle die sinnlichen Ausdrücke für das Geschehn in den „geistigen Gesichten oder Offenbarungen", wie חָזוֹן oder קֹל, דָּבָר oder יָד, nicht ein leibhaftiges Wahrnehmen durch Gesichts- oder Gehör- oder Tast-Sinn anzeigten oder in sich schlossen.

III. Die fortwährende Apostel-Prophetie des Paulus.

In Betreff des nachgefolgten Apostel-Lebens ist ganz unausreichend die Annahme: „für den mit den alten heil. Schriften Vertrauten und dialektisch Gewandten habe es nur der wenigen Grundgedanken von Jesu messianischer Umwandlung der mosaischen Heilsökonomie bedurft, um von sich aus dieselben weiter zu entwickeln". — Das den zwei Berufungen [ApGsch. 9, 1—30. 22, 17—21] unmittelbar Gefolgte, ApGsch. 9, 20—30. Galat. 1, 17—24, ist Antritt des Apostel-Amts gewesen, ohne Spur dazwischen gelegener besondrer Vorbereitung. Geistes-Erregungen und Gesichte galten auch dem Paulus für nur ausserordentliche und nachgeordnete Form des neuen wie des alten Prophetenthums, neben der didaktischen Hauptform: 1 Kor. 12—14. 2 Kor. 12, 1—10. ApGsch. 8, 9. [vgl. 11, 5. Apokal. 1, 10. u. a.]. Das zu Verkündigende war ein Geschichtlich-gegebenes; und mit den älteren Aposteln gleichstellender Rechtsgrund für ebenbürtigen Apostolat wurde die Nach-Berufung durch den Herrn selbst nur bei Kenntniß des zu verkündigenden Lebens- und Lehr-Inhalts. Solche, wie sie keineswegs blos aus einzelnen Stellen hervorgeht, ist von Paulus in zweifachem Wege erlangt. Und das tiefere Verständniß desselben hatte sich ihm in persönlicher Erfahrung eröffnet. Das seine apostolische Eigenschaft Vollendende ward dann durch's ganze Leben hin währende *ἀποκάλυψις Χριστοῦ λαλοῦντος ἐν αὐτῷ*: 2 Kor. 13, 3. Galat. 1, 1. 11. 12. 15. 16. 1 Kor. 2, 10—16. 11, 23. — So in der Zusammenfassung mit der Nachdauer ist des besonders „Auserſehenen" Eintritt in die Reihe Derer, an welchen Joh. 16, 12—15 sich erfüllt hat, der Zeit nach Christi Leben größtes Ereigniß gewesen.

§. 33. Gemeinden-Gründung während des Zusammenhangs der Palästinenser und Antiochener: von nach 35. bis nach 50. [ApGsch. 9, 19—15, 35.]

I. Eröffnung der antiochener Juden- und Heiden-Mission.

1. Anfänge eines Heiden-Zutritts schon während Jesu Lebenszeit sind theils nur scheinbare [Matth. 2, 1 ff. 15, 21 ff. Luk. 7, 2 ff.

Joh. 12, 20 ff. vgl. 7, 35. Matth. 27, 54. Luk. 13, 28—30.]; theils sagenhafte [Briefwechsel mit Abgar; Pilatus-Berichte [1])].

2. Der geschichtliche Anfang einer Berufung auch aus Heiden ist von palästinischen Aposteln ausgegangen nur in beschränktem Sinne, und gar nicht von der Mehrheit in Jerusalems Urgemeinde: ApGsch. 9, 31—11, 19. Vielmehr von einer hellenistischen Minderzahl daselbst, nam. Joses Barnabas: ApGsch. 11, 20—24. — Doch ist von Paulus, nach allen Vorlagen über die nächste Zeit nach seiner Bekehrung [ApGsch. 9, 19—30. 22, 17—21. Gal. 1, 17—24], fast gewiß, daß auf ihn der erste, jedenfalls der umfassendere Anfang zurückzuführen ist. Seine frühe Entschiedenheit für das Verkündigen unter Heiden wie Juden ist zwar schwerlich der Anlaß, wol aber ein Mitbeweggrund gewesen zu Führung des Namens Paulus neben dem nationalen [ApGsch. 13, 9].

3. Des Paulus fast sogleich anfängliche, nur noch nicht völlige Sonderung seiner Heiden- wie Juden-Mission von der palästinischen, sowie die räumliche Erweiterung derselben, erhielt zu ihrem folgereicheren Ausgangspunct die erste bekannte aus Juden u. Heiden unirte Gemeinde Antiochia. Bedeutsam war es, daß in dieser Stammgemeinde des nachmals herrschenden paulinischen Christenthums der Christen-Name entstand: ApGsch. 11, 25. 26. vgl. mit 26, 28. u. 1 Petr. 4, 16. — Unmittelbar auf eine Collectenreise nach Jerusalem, ApGsch. 11, 27—12, 25, folgte der nun zwei Juden- und Heiden-Apostel erste Missions-Reise: ApGsch. Cap. 13. u. 14.

4. Von dem Jahre 44., dem einzigen aus Pauli Lebenszeit, das in die Zeitgeschichte bestimmt sich einordnet, ist die paulinische Chronologie abhängig [2]).

II. Vertheilung der jerusalemer und antiochener Mission in eine rein-jüdische und eine gemischte. [ApGsch. 15. Gal. 2.] [3]).

1. Das selbständige Auftreten der „hellenistischen Apostel" veranlaßte,

---

[1]) Der Brief Jesu [*Euseb.* hist. eccl. 1, 13]: *Ἄβγαρε. Μακάριος εἶ πιστεύσας ἐν ἐμοὶ, μὴ ἑωρακώς με. Γέγραπται γὰρ περὶ ἐμοῦ, τοὺς ἑωρακότας με μὴ πιστεύσειν μοι, ἵνα οἱ μὴ ἑωρακότες αὐτοὶ πιστεύσωσι καὶ ζήσωνται. Περὶ δὲ οὗ ἔγραψάς μοι ἐλθεῖν πρός σε, δέον ἐστὶ πάντα δι' ἃ ἀπεστάλην ἐνταῦθα πληρῶσαί με, καὶ μετὰ τὸ πληρῶσαι οὕτως ἀναληφθῆναι πρὸς τὸν ἀποστείλαντά με. Καὶ ἐπειδὰν ἀναληφθῶ, ἀποστελῶ σοί τινα τῶν μαθητῶν μου, ἵνα ἰάσηταί σου τὸ πάθος καὶ ζωήν σοι καὶ τοῖς σύν σοι παράσχηται.* Vgl. Rinck, v. d. Briefe d. Königs Abgar an Jesum; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1843. 2. H. — Acta Pilati: *Justin.* apolog. I. 35. 48. *Tert.* apol. 21. coll. 5. *Euseb.* 2, 2. coll. 1, 9. 11. 9, 5. 7. Evang. Nicodemi c. 1—16.; nebst 2 Episteln des Pilatus an Tiberius u. 1 an Claudius: in *Thilo*, cod. apocryph. Vgl. *Braun:* de Tiberii Christum in deorum numerum referendi consilio: Bonn. 1834.

[2]) Act. 11, 30. 12, 23—25. *Joseph.* arch. 19, 8, 2. Die Zurück- und Vorwärts-Rechnung vom J. 44. führt auf Pauli Auftrittsjahr zu Antiochia 43, vielleicht auch auf das Stiftungsjahr dieser Gemeinde 42. Dagegen hindert die Unbekanntheit der Zeitdauer aller einzelnen Begebenheiten, vor wie nach diesem Normaljahr, eine genauere Bestimmung innerhalb der zwei äussersten möglichen od. wahrscheinlichen Gränzpuncte des öffentlichen Lebens Pauli, der Jahre 35 und 67. Die Aufeinanderfolge der Hauptbegebenheiten ist gesicherter, als die der (sämmtlich in die spätere Zeit, nach 50., gehörenden) Sendschreiben. Für diese ist die wichtigste Eintheilung die in Reise-Briefe u. römische Briefe.

[3]) Für die Parallelisirung von Gal. 2. mit ApGsch. 15, nicht mit ApGsch. 11, 29

wol bald nach d. J. 50 zu Jerusalem, die in der Christenheit erste berathende Versammlung, nebst der ersten öffentlichen Urkunde in Religionssachen. — Gegenstand des Streites war keineswegs blos die, nach Verschiedenheit entweder rein-jüdischen oder zugleich-heidnischen Wirkungskreises abzumessende, Methode. So hätte nicht, gerade nachdem der Erfolg das hellenistische Verfahren bewährt hatte, eine solche Berathung als nothwendig erscheinen können. Vielmehr war Gegenstand, wie Inhalt und Gang der Verhandlung selbst beweist: ob des Gesetzes Nothwendigkeit und Zureichenheit zum Heil, oder ob Alleingenugsamkeit der Gnade Gottes in Christo anzunehmen sei; und zwar, für Juden und darum auch für Heiden. Nur der Wortlaut des Beschlusses ging dahin: den Heiden ihre Bekehrung durch Auflegung des Noah-Gesetzes allein, anstatt des Moses-Gesetzes, zu erleichtern. Dagegen der Sinn desselben in Jerusalem war: daß Mosis Gesetz für die Messias-Juden fortbestehen, und für die Heiden in Zukunft gültig werden solle. Denn des Jakobus, nicht des Petrus Synodalrede ist dort durchgedrungen. Den Beweis enthält: theils Ap.-Gsch. 15, 21, wo die allgemeine Möglichkeit für die Heiden, das Mosesgesetz kennen zu lernen, gepriesen wird; theils ApGsch. 21, 20—25, wo dieselbe Ansicht noch spät in Jerusalem festgehalten sich zeigt.

2. So ließ diese älteste Unionsformel den innern religionsdogmatischen Wesenspunct unentschieden, ob Gesetz und Evangelium einenunddenselben Heilsgrund bilden. Zweck solcher formellen Union war nur vor Allem nothwendige äussere Kircheneinheit. Daher, nach Gal. 2, 7—9, die Privatübereinkunft der Führer des Werks über gesondertes Nebeneinanderbestehn sich vertheilender zweier Missionen[1]).

§. 34. Gemeinden-Gründung durch Paulus
nach der Theilung des Missions-Verfahrens: von Mitte des Jahrh. bis zu des Apostels Tode. [ApGsch. 15, 26 ff.]

I. Die Wirksamkeit des Juden- und Heiden-Apostels.

1. Sie hat dem universalen Evangelium den Umfang im Raume

—12, 25, sprechen entscheidende Gründe. Paulus würde in der frühern Zeit von ApGsch. 12, vor seiner Bewährung vor sich selbst und den Palästinensern durch die größern Erfolge bei Heiden als bei Juden, in Jerusalem weder soweit durchgedrungen noch so entschieden aufgetreten sein, wie er es Gal. 2. darstellt. Und nach solcher Uebereinkunft, wie Gal. 2, 7—9, konnte nicht noch eine solche berathende Verhandlung wie ApGsch. 15. nöthig werden. Die Gal. 2, 1. genannte und sonst beglaubigte Jahrezahl 14 ist mit ApGsch. 12. schlechthin unvereinbar. Hingegen das *κατὰ ἀποκάλυψιν*, V. 2., bezeichnet blos den auch eigenen Entschluß Pauli neben seiner Erwählung zum Abgeordneten; sonst würde es mit beiden Reisen gleichmäßig streiten. Der gesammte Inhalt von Gal. 2. findet keinen Haltpunct in ApGsch. 12.; wohl aber in ApGsch. 15. Denn die hier erzählte öffentliche Gesammtverhandlung ist Gal. 2, 2. zwar nur angedeutet, durch die Unterscheidung des *ἀνατίϑεσϑαι αὐτοῖς* und *κατ' ἰδίαν τοῖς δοκοῦσιν*. Aber nicht die ganze Verhandlung, sondern nur die Anerkennung des paulinischen Apostolats durch die vornehmsten Apostel war für den Zweck des Galaterbriefs erforderlich. Des Petrus und Barnabas Schwankung, Gal. 2, 11 ff., noch nach dem jerusalemer Beschlusse, entspricht gerade dem Hergange auf dieser Versammlung.

[1]) Nach Baur, Paulus ꝛc. S. 115—144, gehört die jerusalemer Synode zu den Fictionen, welche der unbekannte Acten-Verfasser sich erlaubte, im Interesse seiner

und den Grad von Festigkeit gegeben, welcher dasselbe mit dem nationalen schon jetzt auch der äussern Geltung nach gleich in die Schranken stellte. Der Wirkungskreis des Paulus, wenn er nach dessen persönlicher Anwesenheit bestimmt wird, wechselte zwischen Syrien (Antiochia) und Kleinasien (Ephesus), Macedonien und Griechenland (Korinth). Es war Eine evangelische Wanderung, nur mit Unterbrechungen. Das Unterscheiden sogenannter Missions-Reisen entspricht wenig seiner Fassung und Verwaltung des Apostel-Amtes. Der Wirkungskreis Ebendesselben, wenn er nach seiner mittelbaren Missionsthätigkeit bestimmt wird, durch Schüler oder Gehülfen und Sendschreiben und gegebene Anregung, war größer und zusammenhangender als der persönliche. Der Umfang paulinisch-apostolischer Gemeinden-Gründung ist nach beiden Wirkungskreisen des Apostels zu bemessen. Ebenso ist nach beiden zu bestimmen das Maß, in welchem seine Erfolge das Gleichgewicht gehalten haben den Gegenwirkungen, welche damals noch gefährdender ausgingen von den Judenchristen als von Heiden oder Juden.

2. In Hinsicht auf den innern Gehalt dieses leiden- und thatenreichen Apostel-Lebens ist ein Zweifaches bedeutungsvoll. Die Ausbildung des Evangeliums als Lehre, wie sie als durch Paulus geschehn in seinen Sendschreiben vorliegt, ist dem Gange und Fortgange der Verkündigung parallel erfolgt. Und, Ebendieselbe ist die Grundlegung gewesen zwar vor Allem zu Volkskirche, doch daneben zu christlicher Theologie, und zur Heraushebung des Verkündigens aus der beschränktern hebräischen oder syro-chaldäischen in die höhere hellenische Bildungsform; überall mit voller Reinbewahrung des ursprünglich vom Stifter in seine „Weltreligion" gelegten Charakters.

II. Die letzte Lebenszeit des Apostels [ApGsch. 21, 17 ff.] [1]).

1. Der nie abgelegten Eigenschaft, Juden- wie Heiden-Apostel zu sein, sowie der von den Judenchristen her drohenden Gefahr, entsprach ein noch einmal persönliches Auftreten in Jerusalem, im Centralort des Judenthums und Judenchristenthums, obwol nicht alleinigem Sitze Beider. Der Ausgang war Ueberantwortung des römischen Bürgers an das Reichsgericht

apologetisch-irenischen Gesammt-Tendenz, die zwei inderthat feindlich einander gegenübergestandenen Parteien, die judaisirenden Palästina-Apostel und den hellenisirenden Heiden-Apostel, als zur Einigkeit geneigt erscheinen zu lassen. Das Hauptargument ist „die Nicht-Erwähnung des angeblichen Gemeindebeschlusses im 2. Capitel des Galaterbriefs oder in andern paulinischen Briefen". Allein nahe genug liegt der Grund, weßhalb Paulus den Beschluß nicht beachtet hat: dessen Gewichtlosigkeit oder selbst Ungültigkeit für Ihn, eben kraft der mit den Wortführern der jerusalemer Gemeinde geschlossenen Uebereinkunft, ein zweifaches Missions-Verfahren neben einander bestehen zu lassen. Zudem, der ganze Inhalt von Galat. 2, und die Natur der Sache bei der factischen Ansichts-Verschiedenheit, fordert ein berathendes Zusammentreten, wie es eben ApGsch. Cap. 15. erzählt ist.

[1]) Mynster: kleine theol. Schriften: Kopenh. 1825. Baur: in d. tüb. Ztschr. f. Theol. 1831. 4. H. S. 148 ff. Wurm: ebdas. 1833. Baur: d. sogen. Pastoralbriefe, Tüb. 1835. S. 63 ff. Schenkel: d. zweite Gefangenschaft des Ap. Paulus; in Stud. u. Krit. 1841. S. 53 ff. Baur: Paulus &c. Stuttg. 1845. S. 193—243. Neander: Gsch. d. Pflanzung u. Leitung d. Kirche durch d. App.: 4. A. Hamburg 1847. S. 473—552. *Kunze*: praecipua patrum eccl. testimonia, quae ad mortem Pauli Ap. spectant: Gottg. 1848. Wieseler: Chronol. d. apost. Zeitalters S. 521 ff. Otto: d. geschichtl. Verhältnisse d. Pastoralbriefe aufs neue untersucht: Lpz. 1860.

zu Rom; von ihm selbst herbeigeführt zu Erfüllung seines schon frühern Vorsatzes, bis in die Welthauptstadt vorzudringen. Nach der Ankunft daselbst, welche wol in den Frühling d. J. 62 fiel, melden die lukanischen Apostel-Acten nur noch von zweijähriger weiter Haft.

2. Eine, noch neuerlichst vertheidigte, Hypothese nimmt an: Paulus, kurz vor der neronischen Verfolgung im J. 64 aus der Haft irgendwie entlassen, habe sofort neue Missionsreisen nach Kleinasien und besonders nach Spanien unternommen; dann nach Rom in eine zweite Gefangenschaft zurückgebracht, sei er daselbst mit dem Schwerte hingerichtet worden, während in demselben Jahre 67 ebendaselbst Petrus am Kreuze den Märtyrertod erlitten habe. Alle dafür aufgestellte Gründe sind unausreichende[1]).

Erster Grund: *Clem. Rom.* ad Kor. 1, 5.[2]).

Dagegen: Auch abgesehn von der durchweg rhetorischen Haltung dieser Stelle; als den Korinthiern bekannte räumliche Beziehung des

[1]) Mehrere dieser Gründe sind selbst keine scheinbaren. So, der abgebrochene Schluß der Apostel-Acten des Lukas: Die Abgebrochenheit ist ebensowenig eine Hindeutung auf noch späteres Missionsleben des Paulus, wie etwas sehr „Räthselhaftes"; sondern eben nur etwas Factisches, für das mehrere Ursachen leicht denkbar sind. Ob eine nachherige Fortführung der „Apostel-Geschichten", mindestens bis zu des Paulus oder auch Petrus Tode, von demselben Sammler unternommen, oder nur nicht erhalten sei, das ist einfach unbekannt. — Für Pauli Kenntniß von den im ersten Timotheus- und im Titus-Briefe bezeichneten Irrlehren bedurfte es nicht seiner neuerlichen Gegenwart. Dieselben waren od. wurden ihm leicht bekannt aus ihrem Zusammenhange mit schon vorhandenen jüdischen Meinungen, oder durch seinen brieflichen Verkehr. — Des Apostels Beabsichtigung fernerer Reisen, nach Kleinasien und Spanien, laut der Briefe Philem. Vs. 22 und Röm. 15, 24—28, beweist natürlich nichts für ihre Ausführung in einer Zwischenzeit zwischen „beiden Gefangenschaften". — Dionysios von Korinth, bei *Euseb.* hist. eccl. 2, 25 [s. das Citat unten S. 117. Note 2]: erzählt zwar, daß Paulus und Petrus *ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν, εἰς τὴν Ἰταλίαν ὁμόσε διδάξαντες.* Aber *ὁμόσε* hat hier von seinen zwei Bedeutungen „gleichmäßig" und „gleichzeitig" nur die erstere, und *διδάσκειν* heisst nicht „reisen". Darum folgt nicht die Nothwendigkeit einer spätern als der ApG. 27 erzählten römischen Reise des Paulus, einer nach seiner Befreiung aus früherer römischer Haft mit Petrus zusammen unternommenen. — Eusebius selbst, hist. eccl., 2, 25, sagt nur: *λόγος ἔχει, ἀπολογησάμενον αὖθις ἐπὶ τὴν τοῦ κηρύγματος διακονίαν στείλασθαι τὸν ἀπόστολον, δεύτερον δ' ἐπιβάντα τῇ αὐτῇ πόλει τῷ κατ' αὐτὸν τελειωθῆναι μαρτυρίῳ.* Die völlige Unsicherheit solcher blosen „Sage" ist noch verstärkt: durch die Leichtigkeit ihres Entstehens aus Röm. 15, 24 ff.; oder vielmehr durch den Mangel an Spuren ihres Vorhandenseins in den zahlreichen Schriften der drei ersten Jahrhunderte. Denn selbst in dem um 170 verfassten canon Muratorii ist der verstümmelte Text nicht ohne Willkür so erst herstellbar, daß er zur frühesten Spur der Sage wird. — Das Mangelhafte der Ueberlieferung überhaupt aber, in Betreff der spätern oder auch gesammten Apostel-Geschichten, würde nur bei zwingenden Gründen berechtigen, die Masse des in derselben verschollenen Wichtigen zu häufen.

[2]) *Διὰ ζῆλον ὁ Παῦλος ὑπομονῆς βραβεῖον ὑπέσχεν· ἑπτάκις δεσμὰ φορέσας, φυγαδευθείς, λιθασθείς· κῆρυξ γενόμενος ἔν τε τῇ ἀνατολῇ καὶ ἐν τῇ δύσει, τὸ γενναῖον τῆς πίστεως αὐτοῦ κλέος ἔλαβεν. δικαιοσύνην διδάξας ὅλον τὸν κόσμον, καὶ ἐπὶ τὸ τέρμα τῆς δύσεως ἐλθών, καὶ μαρτυρήσας ἐπὶ τῶν ἡγουμένων, οὕτως ἀπηλλάγη τοῦ κόσμου.*

τέρμα τῆς δύσεως konnte Clemens nur die allgemein übliche auf Rom oder Italien voraussetzen; nicht eine weitere, welche überdies ebensowol Gallien und Britannien wie Spanien umfasst haben würde. Auch kann das ἐλθεῖν ἐπὶ τὸ τέρμα τῆς δύσεως nicht noch zur Umfangs-Bestimmung des apostolischen Reisens, nachdem solche schon zweimal [ἔν τε τῇ ἀνατολῇ καὶ ἐν τῇ δύσει, dann ὅλον τὸν κόσμον] dasteht, gehören. Sie ist die, wo nicht nothwendige, doch sehr passende Anzeige des Ortes, wo der sogleich erwähnte Tod erfolgt war.

Zweiter Grund: des Paulus römische Briefe.

Dagegen: a. Einige Einzelheiten im zweiten Timotheus-Brief[1]) sind keine Nöthigungsgründe zu Annahme seiner Abfassung in einer zweiten Gefangenschaft. — b. Die zwei Sendschreiben aus Rom, 2 Timoth. und Philipp.[2]), geben wesentlich einunddasselbe Bild, beurkunden hiermit nur Eine Haft. Es ist durchaus ähnliches Schwanken und Wechseln der Lage und Aussicht und Stimmung des Apostels, zwischen zweierlei nach Natur des Processes gleich möglichem Ausgang, während einer mehrjährigen Untersuchungshaft.

Dritter Grund: die neronische Verfolgung.

Dagegen: In der Natur dieser Verfolgung selbst, wie in des Paulus Verhältniß zu ihr, liegen vollkommen ausreichende Erklärungsgründe seiner Erhaltung, wie keine Nöthigungsgründe zu gewaltsamer Abkürzung seines Processes. Andrerseits ist des Apostels Verschonung bis nach der Verfolgung nicht nothwendig-gemacht durch die überlieferte Jahreszahl seines Todes, 67.

§. 35. Wirksamkeit der palästinischen Apostel.

I. Johannes[3]).

Die persönliche Geistesnatur dieses dem Paulus verwandtesten Apostels, wie sie, aus der Zeit von Jesu öffentlichem Leben und zunächst nach dessen Tode, in den Synoptikern und Lukas-Acten erscheint, zeigt sich als sehr wohl zusammenstimmend mit der, welche in seinen drei Schriften entgegentritt; vorausgesetzt, daß bei Zusammensetzung des Johannes-Bilds zu Grunde gelegt werde ein Begriff von höherer geistiger Begabung überhaupt, mit der solcher eignenden Mannichfaltigkeit. — Als sein, wie es scheint, einziger ausser-palästinischer Wirkungskreis steht Kleinasien fest, nur nicht Ephesus allein. Die nachher von ebenda ausgegangene eigen-

---

[1]) 2, 16—18: Solche Irrlehren waren seit unbestimmbarer Zeit in Kleinasien vorhanden gewesen, und dem Apostel nicht nothwendig aus eigner Anschauung bekannt geworden. — 4, 13: Die lange Entbehrung einiger Sachen erklärt sich aus ihrer Entbehrlichkeit od. aus dem mangelhaften Verkehr. — 4, 16. vgl. mit Philipp. 1, 7: Wiederholte gerichtliche Verhöre in einer und derselben Gefangenschaft sind dem Rechtsbrauche sehr gemäß. — 4, 20. vgl. mit ApG. 21, 29: Des Trophimus Zurücklassung in Milet war auch auf der Einen römischen Reise möglich.

[2]) Philipp. 1, 12—18. 24—26. 2, 16—18. 24, Freudigkeit und Hoffnung; 1, 19—23. 2, 27. 28, Schwankung u. Trübsinn. Ebenso 2 Timoth. 4, 16—18; 4, 6—8.

[3]) *Lampe:* commentar. evang. secund. Joa.: Amst. 1724. I. Wegscheider: Einl. in. d. Ev. Joh.: Gött. 1806. Lücke: Commentar üb. d. Schrr. d. Joh.: 1. Th. 3. A.: Bonn 1840. Dess.: Einl. in d. Offenbarung des Joh.: 2. A. Bonn 1852. Neander: Pflanzung u. Leitung d. Kirche durch die App.: II. S. 609—652.

thümliche Richtung [„Paradosis"] war, in den zwei Hauptfragen der Zeit, eben die welche mehr als die eines andern Palästina-Apostels in des Paulus Gebiet hatte eintreten können: paulus-gleicher Gegensatz gegen gemeines und durch heidnisch Philosophiren gnostisches Judenthum. Das erweisen sein Evangelium und erster Brief wie die Apokalypse, und widerlegen nicht einige zerstreute Traditionen von einer Näherung an ersteres [1]).

II. Petrus.

1. Inner- und ausser-palästinische Stellung und Thätigkeit.

a. Bei diesem Apostel, vor allen übrigen, ist das persönliche Sein und Wirken während Jesu Lebens und im Anfang der Kirche innerhalb Palästina's von besondrem Gewicht. — b. Von dem Petrus im Ausland sind einige Ueberlieferungen entschieden ungeschichtliche [2]). — c. Austritt aus dem Vaterlande ist sowenig wie bei Johannes zweifelhaft. Unbestimmbar bleibt nicht blos die Zeit desselben, auch der räumliche Umfang und sachliche Erfolg seines auswärtigen Wirkens. Für Kleinasien spricht: zwar keineswegs 1 Petr. 1, 1. und *Euseb.* hist. eccl. 3, 1; aber daß so am leichtesten sich erklärt theils sein Brief-senden dahin, theils auch wol das dort besonders rege und andauernde judenchristliche Parteiwesen. Auf einen Bekehrungsversuch bei den babylonischen Juden kann 1 Petr. 5, 13. gedeutet werden.

2. Aufenthalt und, im J. 67, Märtyrertod zu Rom [3]).

a. Ein allgemeinerer Verdächtigungsgrund gegen die Ueberlieferung von Beidem ist durchaus nicht ein Zusammenhang ihres Entstehns mit Roms hierarchischem Interesse; nur vielleicht mit dem Partei-

---

[1]) *Iren.* adv. haer. 5, 30. 3, 1. *Clem.* quis dives salvetur 42. *Euseb.* hist. eccl. 3, 20. 23. 5, 24. *Hieron.* comment. in ep. ad Gal. 6. *Euseb.* chron. ad ann. 13. 14. Domitiani. *Orig.* in Mt. 16, 6. *Tert.* praescript. 36.

[2]) Recognitiones *Clementinae. Optat. Milev.* schism. Donat. 2, 2. *Hieron.* vir. illustr. 1. *Euseb.* chron. ad ann. 2. Claudii — Vgl. *Euseb.* hist. eccl. 3, 2. 4. 15. und *Rufini* praef. ad recognitt. Clem.

[3]) Für den „Petrus zu Rom": Kathol., (zugleich mit Ausdehnung auf die hierarchischen Folgerungen daraus): *Cortesius:* de rom. itinere gestisque principis Apostolorum, Venet. 1578. Rom. 1770. *Maimbourg:* traité historique de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome: Par. 1685. *Foggini:* de rom. Petri itinere et episcopatu: Florent. 1742. Katerkamp: üb. d. Primat des Ap. Petrus u. seiner Nachfolger: Münster 1820. Tüb. theol. Quartalschrift 1820. IV. S. 567 ff. *Windischmann:* vindiciae petrinae: Ratisb. 1836. Giutzel: in Wiener theol. Ztschr. v. Pletz. 1838. 1. b. 4. Heft. Stenglein: in Tüb. Quartalschr. 1840. 2. u. 3. Heft. *Artaud de Montor*: hist. des souverains Pontifes romains, Par. 1847. I. [vgl. *Taillefer*]. — Protest. (in Betreff der Thatsachlichkeit): Bleek u. Olshausen, in d. Stud. u. Krit. 1836. 1838. Gieseler, K.Gsch. 4. A. I. S. 101—103. — — Gegner: *Velenus:* tractatus, quo 18 argumentis adseritur, Petrum nunquam Romae fuisse: s. l. 1620; Argentor. 1660. *Blondel*: traité historique de la primauté en l'église: Genève 1641. *Salmasius:* de primatu Papae: L. B. 1645. *F. Spanhemius:* de fictâ profectione Pe. in urbem Romam: L. B. 1679. Mynster: theol. Schriften: Kopenh. 1825. S. 141 ff. Baur: in tüb. Ztschr. 1831. 4. H. 1836. 3. H. Neander: ApGsch. II. S. 582 ff. Mayerhoff: Einl. in d. petrin. Schrr.: Hamb. 1835. S. 65—95. Ellendorf: ist Petr. in Rom u. Bischof d. röm. Kirche gewesen?; und Dess., d. Primat d. Päpste: Darmst. 1841 ff. Schliemann: d. Clementinen: Hamb. 1844.

Eifer der strengen Judenchristen für Petrus. Sagen-ähnlich ist allerdings die, wol von den Clementinen ausgegangene, Ausmalung der römischen Petrus-Reise: *Justin.* Apolog. I. 26. *Euseb.* hist. eccl. 2, 14. 15.]

b. Noch **keine Zeugnisse** bieten: 1 Petri 5, 13; und die apostolischen Väter; und das apokryphische *κήρυγμα Πέτρου* [1]).

c. Die vier **ältesten Zeugen**, **Dionysios** von Korinth, **Irenäus**, **Tertullianus**, **Cajus** von Rom [2]), sind unverwerfliche: durch ihre Glaubwürdigkeit überhaupt, durch ihre gesammte Stellung zum Gegenstande, durch die Art seiner Erwähnung. Insonderheit von Dionysios ist nicht denkbar, wie er vor Römern eine nach Rom verlegte blos erdichtete Thatsache als wahre geltendmachen konnte. Auch die Errichtung eines Denkmals zu Rom, für Petrus wie für Paulus, welche Cajus als Augenzeuge vom Dasein beider Denkmale voraussetzt, konnte kaum einen andern als den angegebenen Beweggrund gehabt haben, eine persönlich-örtliche gleiche Beziehung beider Apostel zu den christlichen Römern. Die Ausdrücke für ebendiese Beziehung bei den genannten Zeugen, *φυτεύειν, θεμελιοῦν, ἱδρύεσθαι*, zeigen nicht das erste Entstehn der Gemeinden an, sondern die auch sonst erst von apostolischem Einwirken datirte eigentliche Gründung. — Die **Zeit-Ferne** dieser vier Zeugen läſſt **Unsicherheit** der Thatsache zurück, begründet aber **nicht** deren **Leugnung**.

d. Noch ein **Wahrscheinlichkeits-Grund allgemeinerer Art für den „Petrus in Rom"** kann gewonnen werden aus Zusammenstellung der **einzelnen historischen Data**, welche **das spätere Verhältniß** zwischen Petrus und Paulus nicht so ganz einen geschicht-

---

[1]) *Clem. Rom.* ad Cor. I, 5: *Πέτρος διὰ ζῆλον ἄδικον οὐχ ἕνα οὐδὲ δύο, ἀλλὰ πλείονας ὑπήνεγκε πόνους· καὶ οὕτω μαρτυρήσας ἐπορεύθη εἰς τὸν ὀφειλόμενον τόπον τῆς δόξης.* *Ignat.* ad Rom. 4: *Οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσομαι ὑμῖν. Ἐκεῖνοι ἀπόστολοι, ἐγὼ κατάκριτος· ἐκεῖνοι ἐλεύθεροι, ἐγὼ δὲ μέχρι νῦν δοῦλος.*

[2]) *Dionys. Kor.* ad Rom. [ap. *Euseb.* 2, 25.]: *Ταῦτα (ταύτῃ?) καὶ ὑμεῖς διὰ τῆς τοσαύτης νουθεσίας, τὴν ἀπὸ Πέτρου καὶ Παύλου φυτείαν γενηθεῖσαν Ῥωμαίων τε καὶ Κορινθίων συνεκεράσατε. Καὶ γὰρ ἄμφω καὶ εἰς τὴν ἡμετέραν Κόρινθον φυτεύσαντες ἡμᾶς, ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὴν Ἰταλίαν ὁμόσε διδάξαντες, ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρόν.* *Iren.* adv. haer. 3, 1: *Ὁ μὲν δὴ Ματθαῖος ἐν τοῖς Ἑβραίοις τῇ ἰδίᾳ διαλέκτῳ αὐτῶν καὶ γραφὴν ἐξήνεγκεν εὐαγγελίου, τοῦ Πέτρου καὶ τοῦ Παύλου ἐν Ῥώμῃ εὐαγγελιζομένων καὶ θεμελιούντων τὴν ἐκκλησίαν.* [Cf. *Euseb.* hist. eccl. 2, 15. coll. 3, 39]. *Tert.* praescr. 36: Felix ecclesia (romana), cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine suo profuderunt: ubi Petrus passioni dominicae adaequatur, ubi Paulus Joannis exitu coronatur. *Caius* Romanus, ap. *Euseb.* hist. eccl. 2, 25: *Παῦλος δὴ οὖν ἐπ' αὐτῆς Ῥώμης τὴν κεφαλὴν ἀποτμηθῆναι, καὶ Πέτρος ὡσαύτως ἀνασκολοπισθῆναι κατ' αὐτὸν ἱστοροῦνται. Καὶ πιστοῦταί γε τὴν ἱστορίαν ἡ Πέτρου καὶ Παύλου εἰς δεῦρο κρατήσασα ἐπὶ τῶν αὐτόθι κοιμητηρίων πρόσρησις. Οὐδὲν δ' ἧττον καὶ ἐκκλησιαστικὸς ἀνήρ, Γάϊος ὄνομα, κατὰ Ζεφυρῖνον Ῥωμαίων γεγονὼς ἐπίσκοπον. ὃς δή, Πρόκλῳ τῆς κατὰ Φρύγας προϊσταμένῳ γνώμης ἐγγράφως διαλεχθείς, αὐτὰ δὴ ταῦτα περὶ τῶν τόπων, ἔνθα τῶν εἰρημένων ἀποστόλων τὰ ἱερὰ σκηνώματα κατατέθειται, φησίν· „Ἐγὼ δὲ τὰ τρόπαια τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι. Ἐὰν γὰρ θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὠστίαν, εὑρήσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἱδρυσαμένων τὴν ἐκκλησίαν".*

lich unbekannten Gegenstand bleiben lassen. Zugleich widerlegen dieselben beide falsche Vorstellungen von dem Verhältniß, die erst spätere römisch-katholische und die „ultra-protestantische“, letztere zumal in Baur's tendenziöser Fassung. Nämlich, eine Anzahl solcher Data, von des Petrus Aufnehmung des Heiden Cornelius an bis zum Tode der zwei Apostel in Rom, gesammelt aus Beider Briefen und des Lukas Apostelgeschichte unter sehr mäßiger Zuziehung patristischer Nachrichten, ergiebt: daß im Fortgange der Zeit des Petrus Religions-Ansicht, darnach auch äussere Stellung, vielmehr eine annähernde an Paulus als eine ihm entgegentretende geworden. Z. B., daß wechselseitiges Meiden und Getrennthalten der räumlichen Wirkungskreise immer weniger streng durchgeführt wurde, ist völlig erweisbar. Und so wird auch ein Zusammentreffen in Rom keineswegs unwahrscheinlich durch beider Apostel inneres oder äusseres Verhältniß.

III. Jakobus[1].

1. Ueber den frühen Tod des ältern Jakobus, ApGsch. 12, 2. Der jüngere ist in den Acten mit Sicherheit nur 1, 13. genannt. — Gewiß noch verschieden von diesem Alphäus-Sohn, einem Seitenverwandten Jesu, war ein dritter Jakobus: Bruder Jesu oder Josefs-Sohn, nicht unter den Zwölfen, aber nachmals mit apostel-ähnlicher Auctorität. Die Gründe für solch einen dritten Jakobus in der Gemeinde zu Jerusalem sind entscheidende: der feststehende Sprachgebrauch des N. Test. für *ἀδελφός*, der dagegen weitere Sprachgebrauch für *ἀπόστολος* bei Paulus; und die früheste ausser-neutestamentliche Erwähnung eines Jakobus als Bruders Christi, von Hegesippos[2].

---

[1]) *Schneckenburger*: annot. ad ep. Jacobi: Stuttg. 1832. *Blom:* de *τοῖς ἀδελφοῖς* et *ταῖς ἀδελφαῖς τοῦ Κυρίου*: L. B. 1839. Andre, in Winer's Real-WB. S. 527.

[2]) Die Zusammenstellung des *ἀδελφὸς τοῦ Κυρίου* mit den Aposteln Galat. 1, 19. 2, 9. ist der Hauptanlaß gewesen zu der scheinbar nothwendigen Identificirung dieses dritten Jakobus mit dem zweiten unter den Zwölfjüngern. — Allein sie macht, erstens, die weitere Bedeutung eines blosen „Verwandten“ für *ἀδελφός*, und so die Identificirung mit dem Alphäus-Sohne, nicht zulässig. Der Beweis für die Bedeutung „Bruder“, als die für Verwandtschafts-Verhältniß einzige, ist: die Zusammenstellung der *ἀδελφοὶ καὶ ἀδελφαὶ* Jesu mit dessen Mutter, Matth. 13, 55. 56.; während die Söhne seiner Mutterschwester vom Alphäus weder je mit seiner Mutter zusammengestellt noch *ἀδελφοὶ* genannt werden. Zweitens, auch nicht erforderlich. Denn des Paulus Sprachgebrauch für *ἀπόστολος* geht über den engern paläst. „Apostel“-Canon hinaus: 1 Kor. 9, 1. 5. 15, 7—9. Röm. 16, 7. ApG. 14, 14. — Dieser Beweisgrund aus dem Sprachgebrauche genügt umsomehr, da die Stellung des „Bruders des Herrn“ in der Gemeinde sich selbst-erklärt [vgl. auch ApG. 15, 6], und da des Lukas sorglose Art, Denselben in die Erzählung einzuführen [ApG. 12, 17. 15, 13. 21, 18], bei ihrer Beziehung auf den in ApG. 1, 13 genannten Alphäus-Sohn ziemlich dieselbe bleibt. — Endlich, Hegesippos Zeugniß bei *Euseb.* hist. eccl. 2, 23: *διαδέχεται τὴν ἐκκλησίαν μετὰ τῶν ἀποστόλων ὁ ἀδελφὸς τοῦ Κυρίου Ἰάκωβος, ὁ ὀνομασθεὶς δίκαιος ἀπὸ τῶν τοῦ Κυρίου χρόνων, ἐπεὶ πολλὰ Ἰάκωβοι ἐκαλοῦντο.* — — Ob nun dieser Bruder Jesu (auf welchen auch *Joseph.* arch. 20, 9, 1. geht), oder der „Apostel aus der Zwölfzahl“ Verfasser des Jakobus-Briefes sei, ist aus dessen Inhalt und Ueberschrift [vgl. mit den Ueberschriften der Judas-Epistel und der Petrinen] nicht zu unterscheiden; Ersteres jedoch überwiegend wahrscheinlich.

2. Ein religions-geschichtliches Gewicht, in Betreff des unvollkommenen Verständnisses der Religion Christi von Seite der Judenchristen, hat diese Jakobus-Frage nicht. Denn von Johannes und Petrus allein unter den Palästina-Aposteln ist ein dem Paulus Nahe-stehen oder Nahe-kommen aufzeigbar. Und ein Zurückschluß von der Ansicht eines „Bruders“ Jesu auf Jesu Lehre würde gedankenlose Willkür sein.

IV. Die übrigen palästinischen Apostel.

Die Ueberlieferung von der Mehrzahl aus den Zwölf, bei Eusebius zusammengestellt und in anderen Kirchenschriftstellern zerstreut, ist eine Schwebung zwischen Sage und Geschichte. Zwar eine Wirksamkeit Derselben überhaupt auch ausserhalb Palästina's ist beinah sicher verbürgt: schon durch die nothwendige Beziehung des „Auftrags vom Herrn“ auf gesammte Juden-Welt, wie durch die Gesinnung und den Zustand der Heimat. Aber Raum-Umfang und Einzel-Hergang und Erfolg der auswärtigen Palästinenser-Mission, sowie deren Lehr-Charakter, ist nicht geschichtlich erkennbar. Daß mindestens die innere Entwickelung und gemeindliche Aufstellung der neuen Religion vorzugsweise an die vorgenannten größeren Apostel-Namen geknüpft gewesen ist, Dies wird die Verfassungs- und Religions-Geschichte der urchristlichen Zeit bestätigen.

§. 36. Jüdisches und heidnisches Gegenwirken in der Apostelzeit.

Die Judenschaft im Stammlande blieb, ihrer großen Mehrheit nach, getheilt zwischen entstellender Annahme und möglichster Anfeindung des christlichen Messiasthums. Nach dem Jahre 70. ward des Letztern Geschick mehr von den Römern mit-abhängig. — Die Juden-Diaspora, vornehmlich die hellenistische, hat die ausser-palästinische Judenchristenheit die in Vergleich mit der palästinischen viel zahlreichere werden lassen. Die große Mehrheit aber ist entweder im rabbinischen Gesetzthum beharrt, oder nach Art des jene ganze Zeit bewegenden Religion-Suchens und Religionen-Mischens mit der christlichen Mission in Wettkampf getreten.

Das Heidenthum im Großen und Ganzen hat im Apostel-Jahrhundert noch keine bestimmte Stellung zum Christenthum sich gegeben. Als Religion der Privaten folgte es in derselben seinen drei inneren Unterschieden: Nationalismus und Synkretismus, Gebildeten-Stand und Volks-Masse, irreligiöser und religiöser Gesinnung. Als öffentliche Religion begann es erst in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, auch nur vereinzelt, eine jedenfalls dem Gewicht der Sache nicht entsprechende Gegenwirkung.

I. Jüdische Gegen-Versuche in Religions-Reform.

1. Johannis-Jünger.

Ein Baptisten-Messianismus, in Sonderung vom christlichen wie vom jüdischen, erscheint im N. T. als blos Vorübergehendes, ApGsch. 18, 24—19, 7. Aber die religiöse Erregtheit und Parteiung der Zeit in vornehmlich essäischem Sinne, gleichwie die Natur der Sache, stellt Denselben mit den Hemerobaptisten [viel später, auch „Zabier“ und „Mendäer“ genannt] zusammen.

2. Samaritaner; namentlich Simon Magus[1]).

Aus der Unzahl jüdischer Religionsverbesserer und Heidenbekehrer und

[1]) *Mosheim*: institt. hist. chr. maiores, p. 376 sqq.; und, de uno Simone Mago.

Sectenstifter, in und ausser Palästina, treten drei Samaritaner hervor. Unter ihnen ist mehr, als sein Vorgänger Dositheus [דוסתאי], zu Bedeutsamkeit gelangt ein als Magier oder Goët zubenannter Simon. Dieser war, nach allen Vorlagen über ihn [1]): keineswegs der früheste christliche Häretiker [progenitor omnium haereticorum, *Iren.* adv. haer. 1, 27; 2, praef.]; sondern Unternehmer neben- d. i. gegen-christlicher Verbesserung der Samaritaner-Religion, besonders nach alexandriner Theosophemen, verbunden mit theurgischer Praxis; von etwa 35 an bis in des Kaisers Claudius Regierungszeit, 41—54. Die „Religions"-Lehre des Simon, wie seines Nachfolgers Menander, ist nicht mehr mit Sicherheit unterscheidbar von der Weiterentwicklung, welche diesem Samaritaner-Gnosticismus geworden ist durch die „Simonianer und Menandrianer" der nächsten Folgezeit. Doch die Unterscheidungen zwischen ὁ ἑστὼς und δημιουργὸς und ἔννοια gehören gewiß schon Ihm an.

II. Heidnische Religions-Reform des Apollonius v. Tyana [2]).

Apollonius, aus τὰ Τύανα in Kappadocien, in der zweiten Hälfte des ersten Jahrh., ist der Erste von Bedeutung aus dem Kreise gebildeter Heiden, welcher Philosophie, und zwar die der Altzeit als ächtere, für Religions-Verbesserung zu verwenden unternommen hat. Sein Zweck ging auf pythagoras-gleiche religiöse und moralische, so zugleich politische Welt-Umstimmung und Umgestaltung, nicht auf Speculation. Der Wesensunterschied dieses Neo-Pythagoreismus vom Christenthum ist leicht erkennbar. Nicht ganz so das Maß, in welchem der Mantiker und Thaumaturg entweder in der tendenziösen philostratischen Darstellung zu einer Parallele Christi idealisirt ist, oder wirklich zu Läuterung des Heidenthums sich erhoben hat.

III. Der heidnische Staat gegenüber dem Judenthum u. Christenthum.

1. In der ersten Hälfte des Jahrh. schritten blos einzelne heidnische Obrigkeiten in Einzelfällen ein; in Gemäßheit nur ganz allgemeiner Stellung des Staats zu Religions-Unterschieden, hier gleichviel ob der alten oder der neuen Judensecten. So, noch des Kaisers Claudius [41—54] Verfahren wider die Juden in Rom. [*Suet.* Claud. 25: Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Romá expulit.] Dasselbe traf gleichmäßig die Streiter für den gekommenen wie die für den kommenden Messias; aber es war keine erste Religions-Verfolgung der Christen, als welche vielmehr von Juden ausgegangen ist.

2. Die neronische Verfolgung im J. 64.: [*Tac.* annal. 15, 44. *Suet.* Ner. 16.]. Auch Nero's [54—68] Angriff, obwol auf die Christen

---

Rinck: das Sendschreiben der Korinther an Paulus und das dritte Sendschreiben Pauli an die Korinther: Heidelb. 1823. Simson: Leben u. Lehre Simons des Magiers; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1841. 3. Heft. S. 15 ff. Grimm: die Samariter u. ihre Stellung in d. Weltgeschichte; mit bes. Rücks. auf Sim. d. Mag.: München 1854.

[1]) z. B. ApG. 8, 9—25. coll. 19, 13—20. *Joseph.* archaeol. 20, 7, 2. *Justin.* apolog. I. 26. 56; dialog. c. Tryph. 120. *Clementin.* recognit. 1, 72. 2, 7—14. homil. 2, 22—25. Dann die späteren Häresiologen.

[2]) *Philostratorum* opp. ed. Olearius: Lips. 1709: vita et epistolae Apollonii. Jacobs: Philostratus' des ält. Werke: Stuttg. 1829. 4 Bde. Baur: Apollonius v. Tyana u. Christus: Tüb. 1832.

allein, war nicht gegen deren Religion als solche gerichtet. Aber Dies, wie der wahrscheinlich beschränkte Umfang im Raume, konnte nicht die Größe des Eindrucks vermindern.

3. Folge aus dem Untergange jüdischen Staates, im J. 70, war verschlimmerte Stellung der Christen, wie zu den Juden, so zu den Heiden; wenngleich die zu Letzteren fürerst noch politischer Art und mit den Juden gemeinsam blieb. Domitian's [81—96] Maßnahmen [τὸ δίδραχμον, Begünstigung von Delation wegen ἀθεότης oder ἀσέβεια] näherten sich durch Härte und räumliche Ausdehnung schon mehr einer Verfolgung. Nerva [96—98] ließ Jene nicht fortdauern. So gab es um Ende des Jahrhunderts keine besonderen Religionsgesetze.

Vierte Abtheilung: Kampf mit griechisch-römischem Heidenthum, im zweiten und dritten Jahrhundert.

Quellen: Die Apologeten. *Eusebii* hist. eccl., lib. IV sqq.[1]).

1. Der Raum-Umfang des Christenthums am Schlusse seines ersten Jahrhunderts, nach geschichtlicher Sicherheit und mit dauernder Gemeindengründung, war die Länder-Umgebung des Mittelmeers, der gebildetste Theil griechisch-römischer Welt. — In den zwei nachfolgenden Jahrhunderten trat eine zweifache Erweiterung hinzu. In den Ländern schon früherer christlicher Anpflanzung wurde die Gemeinden-Diaspora eine minder unterbrochene Reihe. Ausserdem wurden auch neue bis dahin noch wenig oder gar nicht berührte Länder von bleibender Anpflanzung erreicht: weit über die Küstenländer des Mittelmeers hinaus, fast alle römische Provinzen, selbst jenseit der römischen Reichsgränze im Orient; allerdings zunächst mehr nur in der sporadischen Anfangsgestalt. Jene urerste christliche Welt des Apostel-Jahrhunderts war noch ferner der vorzügliche, doch nicht der einzige Schauplatz.

2. Den Religions-Wahlstreit führten drei Mächte oder Stände: der Staat, Regierung und Politiker; die Schule, Philosophen und wissenschaftlich- oder allgemein-Gebildete; das Volk, die Privatpersonen und Priester. Vorzugsweise Heiden und Heidenchristen; Judenthum und Juden-

---

[1]) Theilweise zugleich für die dritte Abtheilung gültige Literatur: Schmidt: Gsch. d. Denk- u. Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. des Christenth.: Berl. 1847. *Walch:* de persecutt. Christianor. non solum politicis sed etiam religiosis: in nov. comm. soci. gotting. II. *Papst:* de ipsor. Christianor. culpâ in vexationib. motis a Romanis: Erl. 1789; tres commentt. *Martini*: persecutt. Christianor. sub impp. rom., causae earum et effectus: Rost. 1802; tres comm. Münter: die Christin im heidn. Hause vor d. Zeit Konstantins: Kopenh. 1828. — *Kortholt*: paganus obtrectator: Kil. 1698. *Huldricus:* gentilis obtrectator: Turic. 1744. *Fabricius*: delectus argumentor. et syllabus scriptor., qui verit. rel. chr. asseruerunt: Hamb. 1725. Gaß: das christl. Märtyrerthum in den ersten Jahrhh., und dessen Idee; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1859 und 1860. *Ruinart*: acta primorum martyrum sincera et selecta; ed. Galura: Aug. Vind. 1802. 3 partes. — [Gratianus: Versuch e. Gsch. üb. d. Fortpflanzung d. Christenth. in Europa: Tüb. 1766; veraltet]. Blumhardt: Vers. e. allg. Missionsgeschichte d. Kirche Christi: Basel 1828—37. 3 Bde.; nicht fortgesetzt. Tzschirner: der Fall des Heidenthums: Lpz. 1829; unvollendet. *Beugnot*: histoire de la destruction du paganisme en Occident: Par. 1835. *Chastel*: hist. de la destruction du paganisme dans l'empire d'Orient: Par. 1850.

christenthum traten verhältnißmäßig zurück. — Die zwei durch den Einzelhergang überall zu erklärenden Momente sind: die lange Dauer und der günstige Ausgang des Kampfes. Die Erklärungsgründe waren in der Vorgeschichte und in der Zeitgeschichte zugleich gegebene Thatsachen. Diese allesammt sind ebensoviele Thatbeweise für Beides: daß die christliche Religion weder in eine des Widerstands unfähige Welt, noch blos in den Gewinn aus günstigen Weltstellungen eingetreten ist; daß ihr die gott-geordneten und geleiteten früheren und gegenwärtigen Entwicklungen Unvertilgbarkeit nur auch von aussenher sicherten.

§. 37. Der Religionsstreit des zweiten Jahrhunderts [1]).

I. Volk und Staat.

1. Bis nach Mitte des Jahrh., unter den drei ersten Kaisern.

Die Christen-Secte wurde noch im Zusammenhang mit dem Judenthum, doch ungleich strenger als die Juden behandelt; in Gemäßheit der alten Reichsgesetze wider peregrinae religiones und illicita collegia (sodalitia, hetaeriae). Das Staats-Gebot geordneten Rechtsverfahrens gewährte also keineswegs wahren Schutz; selbst nicht überall gegen tumultuarische Volks-Angriffe oder willkürliches Gerichts-Verfahren. Insofern kann diese Drei-Kaiser-Regierung als Verfolgungs-Zeit gelten.

Trajanus [98—117]: *Plinii* epist. 10, 97. 98. Beide (gewiß ächte) Briefe, um 104 oder 111, sind das älteste Document besondrer gesetzlicher

---

[1]) Die Beschaffenheit der Streitführung in diesem Jahrhundert war so, daß sie eine Entscheidung kaum von fern vorbereitete. — Die Volksmasse und ihre Priester ergriffen wenigstens oft die Initiative, mit tumultuarischer Eigenmacht. Die Regierung, mit Ausnahme Marc Aurels, hielt sich mehr auf dem Standpuncte der Politik als der Religion. Ihr Einschreiten hatte seinen Grund mehr nur in staats-polizeilicher Aufsicht, als in Fürsorge für die Staatsreligion; und seinen Anlaß größerntheils in den einzelnen Maß-Ueberschreitungen des Religionseifers im Volke; und seinen Zweck in Abwehr nur der unmittelbaren Wirkungen, nicht der nothwendigen Folgen der Religionsbewegung. Die Ursache solcher Nicht-übernahme einer Leitung des Religionen-Streits war nicht Charaktermilde allein; noch weniger, Anerkennung unbeschränkten persönlichen Religionsrechtes; auch noch nicht eigene religiöse entweder Gleichgültigkeit oder Mischung. Vielmehr wirkte hier theils jene große Freiheit, die im Begriffe einer polytheistischen u. einer Völker-Reichsreligion lag; theils die Sicherheit des Vertrauns auf die Macht des Reichs und seiner Anstalten. Das vom Staat Ausgehende war demgemäß: einerseits, wenigstens Anordnung der Rechts-Form gerichtlichen Verfahrens anstatt des eigenmächtigen; andrerseits aber, vielmehr Hemmung als Begünstigung der Christen-Religion, da deren Ausübung doch an Mit-Ausübung der allein licita religio publica gebunden bleiben sollte. So stand der Staat weder duldsam noch vermittelnd zwischen den Parteien; aber auch nicht entscheidend durch bestimmte zur Sicherung der Staatsreligion ausreichende Gesetze. Uebrigens waren solche öffentliche Vorgänge, in diesem Jahrh., nur durch einzelne Provinzen vertheilte, nicht gleichmäßig ausgebreitete über das ganze Reich. — Wissenschaft und Bildung aber nahmen noch wenig unmittelbaren Antheil. — — *Balduini* commentar. ad edicta vet. principum rom. de christianis; in: Eiusd. Constantinus M.: Lips. 1727. ***Koepke:*** de statu christianor. sub impp. rom. alterius p. C. saeculi: Berol. 1828. 4. Gregorovius: Gesch. des röm. Kaisers Hadrian u. seiner Zeit: Königsb. 1851. ***Haffner:*** de edicto Ant. Pii pro christianis ad Commune Asiae: Strasb. 1781.

Bestimmung in der christlichen Sache als solcher, nach ihrem Verhältniß zur Staatsreligion; zunächst gültig für Bithynien [1]).

Hadrianus [117—138]: Ein Rescript nach Kleinasien, auf Anlaß des Serenius Granianus, an Minucius Fundanus: [bei *Justin.* apol. I. 69. *Euseb.* hist. eccl. 4, 9]. — Zweiter jüdisch-römischer Krieg: bes. in d. J. 132—135., unter Rabbi Akibha und Bar Cochba. — Antoninus Pius [138—161]: *πρὸς τὸ Κοινὸν τῆς Ἀσίας*, ad Commune Asiae [bei Eus. 4, 13.].

2. Marcus Aurelius Antoninus [161—180] [2]).

Unter ihm, oder auch durch ihn selbst, fanden die Volksbewegungen gegen die Christen vielmehr Förderung als Hinderung; wenn auch nur erst späterhin in Gemäßheit ächter kaiserlicher Edicte. Die Sage von der legio fulminatrix (fulminea, *κεραυνοβόλος*, *κεραυνοφόρος*, melitina), hinsichtlich einer Umstimmung des Kaisers, ist widerlegt schon durch ihre heidnische wie christliche Fassung, und durch die Zeitstellung der Begebenheit im J. 174. — Die Gründe der Entschiedenheit auch Marc Aurels gegen das von ihm wenig gekannte Christenthum waren ebensowol ein innerer wie ein äusserer. Sein vom älteren unterschiedener Stoicismus [in den Monologen, *τῶν εἰς ἑαυτὸν* libri 12] fand doch in der Christen Lehre „Verleugnung der intellectuellen und moralischen Menschennatur durch Religion". Nach Ebendemselben, wie gemäß der Politik, musste Verbesserung der Heidenreligion auf deren eigenen Grundlagen geschehn.

3. Commodus [180—192]; und, erste Regierungszeit des Septimius Severus [193—211]: ohne bedeutende Vorfälle.

II. Gelehrten- und Gebildeten-Stand.

1. Die Philosophie.

Die Rhetoren und Grammatiker, jetzt gewissermaßen ein Lehrer-Stand, und die Vertreter wissenschaftlicher Philosophie, Beide sind sicher nun schon

---

[1]) *Plinius* Traiano. Unt. And.: Cognitionibus de christianis interfui nunquam. Ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri. — (Post edictum meum, quo secundum mandata Tua hetaerias esse vetueram, per tormenta) nihil aliud inveni quam superstitionem pravam et immodicam. Ideoque dilatâ cognitione ad consulendum Te decurri. — *Traianus* Plinio: Actum, quem debuisti, in excutiendis causis eorum, qui christiani ad te delati fuerant, secutus es. Neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest. Conquirendi non sunt. Si deferantur et arguantur, puniendi sunt; ita tamen, ut, qui negaverit se christianum esse, idque re ipsâ manifestum fecerit, i. e. supplicando diis nostris, quamvis suspectus in praeteritum, veniam ex poenitentiâ impetret. Sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent. — [Gegen die Aechtheit, nach Gibbon u. Semler, *Held*: prolegg. ad libr. epist., quas mutuo sibi scripsisse Plinium iun. et Trai. Caes. viri docti credunt: Schweidnitz 1835. Für dieselbe: Haversaat: Vertheid. d. plin. Briefe üb. d. Christen: Gött. 1788.; und die Herausgeber des Plinius, bes. *Gierig*: vol. II. p. 498 sq.

[2]) *Melito* apol. ap. Eus. 4, 26. Gemeinden-Berichte aus Smyrna sowie aus Vienna u. Lugdunum, bei *Eus.* 4, 15. 5, 1—5. *Tert.* apolog. 5. Mehrere Stellen in den Digesten. *Jul. Pauli* sentt. recept. 5, 21, 2: Qui novas et usu v. ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur.

mehr, als im 1. Jahrh., (obwol wenig in Schriften, doch im mündlichen Unterricht und Umgang) der neuen Religionsbewegung beachtend gefolgt und entgegengetreten. Indeß hat ihre Gegenwirkung seltner in ausdrücklicher Polemik bestanden. Aber in dem Bestreben, das Heidenthum durch Fort- oder Umbildung in ihm selber zu halten. In dreifachem Wege.

a. Am fernsten dem unmittelbarern Zeitbedürfniß des Ethnicismus blieben: Peripateticismus, unter Alexander von Aphrodisias; Skepticismus, mit seinem Sextus Empiricus. — b. Die dem Leben näher-stehende Stoa erhielt jetzt mehr religiöse Fassung. Durch Epiktetus, in dem *ἐγχειρίδιον* und den *διατριβαί*, oder, dissertationes epicteteae ab Arriano collectae; durch Marc Aurels *εἰς ἑαυτόν*. Indeß die hier engere Verknüpfung der Moralität mit Religiosität unterschied sich noch sehr von der christlichen, in Art und Grad der Hervorhebung des menschlich Subjectiven. Unbedeutend sind die flüchtigen Erwähnungen der Christen [1]).

c. Nachhaltigere Reaction wider die religiöse Bewegung, welche seit der christlichen Apostel Auftreten durch die griechisch-römische Welt ging, hat sich vorbereitet in den Anfängen einer „neuen Philosophie", zwischen dem 1. und 2. Jahrh., welche dann zu „Neoplatonik" auch im Heiden-Kreise sich ausgebildet hat. Vor Allen, durch Plutarchus von Chäronea, in seinen „Parallelen" und „Moralien"; Apulejus von Madaura, Maximus v. Tyrus, Numenius v. Apamea, Alcinous in Alexandria.

2. Die Welt-Bildung.

Die Reihe des schriftstellerischen Antichristenthums, aus dem Stande der Gebildeten, hat sich nicht innerhalb der wissenschaftlichen Philosophie eröffnet. Vielmehr im Kreise der „Rhetoren oder Sophisten", der damaligen Vertreter des höhern Unterrichts für die gebildeten Stände. Eigenschaft war: Scheu vor Transscendentalem und Speculativem, Sich-abschliessen in Verstandes-Bildung und Erfahrungs-Wissen; hiernach eklektische und kritische Stellung zu Wissenschaft wie zu Religion. Höchst einflußreiche Repräsentanten dieser Richtung wurden zwei Zeitgenossen in der 2. Hälfte des 2. Jahrh.

a. Lucianus [2]). Geist des hochgebildeten Rhetors war: Erklärung der Gränze denkender Erfahrung für die Gränze des nöthigen wie des möglichen Wissens. Seine Schriften, nur wenig auch philosophische, bezogen sich zumeist auf die zwei streitenden Religionen. Auf das Volks-

---

[1]) In Epiktets Diatriben 4, 7; Marc Aurels Monologen 11, 3. Ebenso die vom Cyniker Crescens, *Euseb.* h. e. 4, 16; vom Rhetor Fronto, *Minuc. Felix* Octavius 9. 31; vom Arzt Claud. Galenus.

[2]) *Luciani* opp. ed. Lehmann: L. 1822. 9 t.; *Jacobitz*, ib. 1836. 3 t. *Wetzlar*: de aetate, vitâ scriptisque Luciani: Marb. 1834. *Walch*: rer. christianar. ap. Lucian. de morte Peregr. explicatio; in nov. commentar. soci. gotting. VIII. init. — Idealisirungen: Wieland: üb. Lucians Lebensumstände, Charakter u. Schriften, in s. Uebersetzung d. Werke: Lpz. 1788. 6 Bde. Jakob: Charakteristik Lucians: Hamb. 1832. Kestner: Agape, od. d. geheime Weltbund der Christen: Jena 1819. Vgl. dag.: *Eichstaedt*: num Lucianus scriptis suis religionem christ. adiuvare voluerit: Jen. 1820. u. bei Lehmann I. p. LXXV. sq. Dahlmann: Forschungen a. d. Gebiet d. Gesch. II. 1. 26 ff. Hoffmann: Lucian der Satiriker im Hinblick auf Glauben u. Leben d. Gegenwart geschildert: Nürnb. 1856.

heidenthum: *Διάλογοι θεῶν· Νεκρικοὶ διάλογοι· Ζεὺς ἐλεγχόμενος· Ζεὺς τραγῳδός· Θεῶν ἐκκλησία· Περὶ θυσιῶν· Φιλοψευδής.* — Auf Christenthum: *Ἀλέξανδρος ἢ Ψευδόμαντις*; vorzüglich Cap. 25. 38. 47: Leben des Alexander v. Abonoteichos in Paphlagonien. *Περὶ τῆς Περεγρίνου τελευτῆς*: das lächerliche Treiben und Ende eines cynischen Fanatikers und Weltverbesserers; vielleicht zugleich Parodie des Apostels Paulus, als Seitenbilds eines jüdischen Reformators neben dem heidnischen Reformator Apollonius. *Ἀληθὴς ἱστορία*: Satire auf den heidnischen und jüdisch=christlichen, alten und neuen Wunder= und Mythen=Glauben der Zeit, in und ausser dem Bereich der Religion; vornehmlich I, 10—21; 30 ff. II, 4. 11—13.

b. Celsus[1]). Von ihm die erste ausgeführte Polemik wider das Christenthum: *λόγος ἀληθής*, in *Origenes κατὰ Κέλσου* [ed. Spencer, Cambridge 1677]. Die der Schrift selbst entsprechende Bestimmung über des Verfassers pseudo=platonischen epikureischen Eklekticismus gibt *Origenes*, [l. c. I. p. 8. IV. 163. 219. (186.)]. Der Zweck des Werkes ist: Inductionsbeweis für die Unhaltbarkeit des Christenthums, selbst bei dessen Betrachtung von den ihm verwandtesten platonischen oder stoischen Standpuncten; und Führung desselben aus Geschichte und Lehre Christi und der Christen.

§. 38. Der Religionsstreit des dritten Jahrhunderts[2]).

I. Die Neoplatonik als Gegen=Reformation.

1. Das vollere selbstthätige Eintreten eines großen Theils der wissen=

[1]) *Lardner:* collection etc. l. c. pag. 268—354. *Fenger*: de Celso, christianor. adversario, epicureo: Kopenh. 1828. *Philippi*: de Celsi philosophandi genere: Berol. 1836. *Jachmann*: de Celso philosopho: Regiom. 1836. 4. Bindemann: in Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1842. 2. Heft.

[2]) Die das Jahrhundert vom vorigen unterscheidende Stellung der drei Stände zum Christenthum war nun so, daß sie einer Entscheidung immer nothwendiger entgegenführte. — Das Volk als solches, nebst Vielen aus dem Gebildeten-Stande, trat jetzt mehr vom unmittelbaren Gegenkampfe zurück; obwol noch die Mehrheit, selbst im Osten, dem Heidenthume wenigstens äusserlich anhing. Die Verminderung des Religionshasses in der Volks-Stimmung ließ die Zwischenzeiten zwischen den öffentlichen Verfolgungen weniger, als zuvor, mit einzelnen Bedrückungen sich ausfüllen, oder jene von unten herauf unterstützen. Der Gebildetenstand entschloß sich zwar auch jetzt verhältnißmäßig seltener zu Uebertritt. Aber seine Gegenwirkung blieb noch ferner nicht so sehr die Bestreitung des Christenthums, als die Erhebung der Neoplatonik zur herrschenden Philosophie, und in dieser eine Grundlegung zu reformirtem Heidenthum. Die Staatsregierung nahm jetzt eine wirksamere Stelle ein, weil sie den Religionsstreit mehr zugleich vom Standpuncte der Staatsreligion wie des Staats behandelte. Doch standen die Erfolge um so weniger noch in ihrer Macht, da entweder ihr Wechsel zwischen entschiedenem Romanismus und dem Synkretismus, oder ihre Beschäftigung durch den in- u. auswärtigen Verfall des Reichs die einigemal unternommene Vernichtung durchkreuzte. — Die fortschreitende Erfahrung zweier Jahrhunderte, in ihr die Selbst-Erschöpfung des Heidenthums und die Selbst-Vervollkommnung der Christenheit, in politischer und literarischer wie in moralischer Hinsicht, machte den Thatbeweis gegen Heidnisches und für Christliches kräftiger. Sie vor Allem gab im Wendepuncte nach Anfang des 4. Jahrh., wenigstens im Osten, die Aussicht auf baldigen Eintritt der Nothwendigkeit, den Religionskampf durch Gleichstellung beider Religionen zu enden.

schaftlichen Philosophie in den Streit der Religionen, und die höchste äussere Geltung wie innere Ausbildung derselben als platonisirender „neuer Philosophie", Beide fallen in dieses Jahrhundert. Ihre drei Wesenscharaktere waren: theils, Vereinigung hoch-religiösen Sinnes und sublim-speculativen Denkens in der Metaphysik, nebst deren Aufstellung als Grundlage für Ethik oder Religionsphilosophie anstatt der Physik und Mythik oder Tradition; theils, supranaturalistische und universalistische Ausgleichung zwischen Götter-Offenbarung und Menschen-Weisheit in Wissenschaft und Religion, wie zwischen morgen- und abendländischen Quellen für Beide; theils, eben durch so vollständige Umfassung aller Bedingungen oder Quellen der Wahrheit, deren bestimmte Beziehung und Verwendung auf ein von Grund aus verbesserndes Umgestalten der philosophischen wie der gemeinen Religions- und Sitten-Lehre.

So war die „neue Philosophie" Entgegensetzung wider den irreligiösen Weltsinn der Zeitbildung, und wider die unpraktisch vom Leben getrennte Scholastik bisheriger Schulphilosophie. Weniger unbedingt wollte sie zugleich Gegensatz christlicher und heidnischer Volksreligion sein; nur aber Stellung Beider unter die in ihr nun vorliegende höhere Einheit und Norm, als einer nun selbst-religiösen, zugleich das Wahre historisch überall aufsuchenden und speculativ läuternden oder begründenden Religions-Wissenschaft. Aus dieser sollte hervorgehen die so mögliche wie nothwendige Union des Monotheismus und Polytheismus; durch einen erweiterten und geläuterten Gottes- und Offenbarungs-Begriff, welcher in intellectueller Beziehung einen Stufenunterschied zulasse, wie in moralischer überall Reinheit als das Merkmal des Göttlichen setze.

2. Die „neuen Philosophen" und Reformatoren [1]).

Ammonius ὁ Σακκᾶς. Plotinus [Ἐννεάδες].

Porphyrius (Malchus, Bataneotes): *Πυθαγόρου βίος. Ἐπιστολὴ πρὸς Ἀνεβὼ τὸν Αἰγύπτιον. Περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας. Λόγοι κατὰ χριστιανῶν.* — Hierokles: *λόγοι φιλαληθεῖς πρὸς τοὺς χριστιανούς.*

II. Der Staat im Wechsel zwischen Duldung und Verfolgung.

1. Erste Hälfte des Jahrh.: mehr Ruhe, als Verfolgung. Septimius Severus [193—211]. Caracalla [—217]. Heliogabalus [217—222]. Alexander Severus [222—235]. Maximinus Thrax [235—238]. Gordianus [238—244]. Philippus Arabs [244—249].

2. Decianische Verfolgung [*Euseb.* 6, 39—42]: Trajanus Decius [Sept. 249—Oct. 251] unternahm die erste über das ganze Reich zugleich ausgedehnte Reaction, zu gänzlicher Wiedereinsetzung der Staatsreligion in den vorigen Stand: mit einem sehr gewählten Verfahren; aber ebenso gehindert wie begünstiget durch den eignen Religionszustand der Christen; übrigens von kurzer Dauer. — Unter den Nachfolgern, Gallus [251—53], Valerianus [253—59], Gallienus [259—268], Aure-

[1]) Ueber Ammonius: *Porphyrii* vita Plotini. *Eus.* hist. eccl. 6, 19. *Phot.* cod. 214. 251. Ueber Porphyrius: *Porphyrii* vita Plotini. *Eunapii* vita Porphyrii. *Eus.* l. c. *Sokr.* hist. eccl. 3, 23. *Aug.* civ. dei 10, 28. *Fabricii* bibl. gr. IV. 207 sq. Ueber Hierokles: *Lactant.* institutt. 5, 2. 3. Fgm. in: *Philostrat.* ed. Olearius [L. 1709.] p. 428 sq. *Eus.* demonstr. ev. [Par. 1628.] p. 511—545.

lianus [270—275], und den nur kurzen Kaiserregierungen 275—284, lag die Fortführung der decianischen Strenge entweder nicht im Willen oder nicht in der Macht der Staatsgewalt.

3. Die Reichs=Theilung, 285 und 292, zwischen C. Valerianus Diokletianus, Maximianus, C. Galerius und Constantius Chlorus, hat schon als solche einen politischen Grund gelegt zu der nachmaligen Erleichterung eines günstigen Ausgangs. Zunächst hinderte bereits die politische oder religiöse Getheiltheit der Vier=Regenten unter sich, sowie ihre inwärtige oder auswärtige politische Beschäftigung, die Durchführung des decianischen Plans.

4. Die galerianische (oder „diokletianeische") Verfolgung[1]), die zweite allgemeine, hat von 303 bis 311 sich fortgesetzt; jedoch in ihrer ganzen Heftigkeit nur im Osten, wo seit 305 Galerius und Licinius herrschten. Die westlichen Regenten Constantinus und Maxentius, nach des Constantius Chlorus Tode 306, milderten (wie schon Dieser selbst) das Verfahren. Das Todesjahr des Galerius 311 bildet eine Epoche der römischen Reichsgeschichte in ihrer Beziehung zur christlichen Religionsgeschichte.

§. 39. Die zwei Formen der Streitführung.

I. Praktische Form.

1. Die Verfolgungs=Geschichte bietet den äussern Hergang und Erfolg der Anstrengungen, in welchen beide Religionsparteien durch die Erfahrung für oder wider sich und ihre Religionen selbst gezeugt haben, die beiderseitige Kraft an einander messend. Es wird aber solche Kraft=Aeusserung in denselben erkannt nur bei Beachtung des ganzen Umfangs beiderseitiger Leistung.

So wird das Maß der Leistung von Seite der Christen=Gesammtheit, nach der ihrer Religion bewahrten oder nicht bewahrten Treue, nur dann gefunden, wenn es nicht blos nach denen sehr unvollständigen Classen von Treue oder Untreue bestimmt wird, welche eine eigene Bezeichnung erhalten haben. Die Abstufung und die Schwebung zwischen Fall und Treue ist weit mannichfaltiger gewesen, als es nach der gemeinen Classificirung erscheint. — Wenig Sinn hat auch der Streit über die Märtyrer=Zahl [*Dodwell*: de paucitate martyrum; in dissertt. cyprianicae (nr. 11.): Oxon. 1684.]. Jede Aussage über ihre Größe bleibt nothwendig verfehlt, wenn der Begriff des Martyriums eingeschränkt wird auf die durch förmliche Gerichtsacte verfügten und auf die wirklich vollzogenen Hinrichtungen. — Endlich, das Zählen der Verfolgungen ist in doppeltem Sinne Entstellung des wirklichen Geschehns.

2. Einführungs=Geschichte des Christenthums kann freilich erst in seiner Entwicklungs=Geschichte sich vollenden. Doch ist aus Dieser voraus=feststellbar, daß in dem Maße, wie das innere Verhältniß, die äussere Stellung der zwei streitenden Religionen nothwendig eine andere ward. Der Verfall des Heidenthums in seinen zwei anfänglichen Vorzügen, als Stütze des Staats und Mittelpuncts der Cultur, musste seinem Verfalle als Religion zuführen. Hingegen die Christenheit ergänzte ihre

---

[1]) *Eus.* hist. eccl. 8. et 9.; de martyribus Palaestinae. *Lactant.* de mortibus persecutorum, 7—31. Vogel: der Kaiser Diokletian: Gotha 1857.

politischen und literarischen Mängel durch mehr Anschluß an Bürgerthum und Wissenschaft. Die nun als auch diesen Beiden nicht zuwider und nicht fremd sich erweisende Religion vermochte hiermit ihrem ur=eigenen Vorzug, dem moralischen, größere Geltung zu gewinnen. So ist's geschehn, daß das Zeugniß der Erfahrung und That vergleichungsweise mehr dem Christlichen sich zuwendete, und daß es den Grund zur Entscheidung der Mehrheit für dieses legte, schon durch die Macht seiner Sittlichkeit, noch vor seiner vollen auch bürgerlichen und wissenschaftlichen Bewährung.

II. Theoretische Form.

Solche ist der praktischen bald von Anfang an zur Seite gegangen, obwol ihr an Wirkungskraft nicht gleichgekommen. Wahrer Umfang derselben ist: die heidnische wie christliche, und die mündliche wie schriftliche, und die polemische wie apologetische Darlegung der Eigenschaften und Abwägung der Gründe oder Gegengründe der Wahrheit und des Werths beider Religionen; nach jenen drei allgemeinen Standpuncten, dem politischen und intellectuellen und moralischen. Zumal bei den Christen dieser Zeit war gesammte Literatur wesentlich apologetisch=polemisch, auch wo es nicht äusserliche Gestalt oder Absicht war. Der Eindruck absichtlicher Apologieen, auf die Machthaber im Staate und auf die gebildeten oder gelehrten Sprecher und Führer der Zeit, ist nicht meßbar; aber auch nicht widerlegbar. Die Wirkungskraft dieser Form, den Streit zu führen, bestand in Mehrerem zugleich: Das Object des Vergleichens und Beurtheilens lag nun reiner und vollständiger zum Entscheiden vor; der Gehalt der Religion Christi selbst, oder doch nicht blos Einzelnes derselben und nicht das von ihr bisher durch die Christen zur Erscheinung Gekommene allein, sondern das noch weiter von ihr aus Mögliche. Und solche wissenschaftliche Fassung nebst Begründung oder Gestaltung führte die Kenntniß der neuen Religion auch in die Kreise ein, wo sie sonst wol als Fanatismus der Unbildung erschien, oder wo nicht die Sprache der Begeisterung galt. Darlegung in Schrift entrückte die streitige Sache der Gewalt des unmittelbaren Parteilebens.

§. 40. Der Inhalt des Religionsstreites, in den drei Beziehungen seiner Führung.

I. Bürgerthum und Staat [1]).

Der politische Gesichtspunct, den Werthgehalt der zwei streitenden Religionen zu betrachten und zu messen, erscheint in der Streit=Geschichte als für die christliche Religion überwiegend ungünstig. Doch war derselbe entweder bereits in mancher Hinsicht günstig, oder ward es im Fortgange der Zeit.

1. Ein bestehendes Welt=Reich und ein erst zu werden bestimmtes Gottes=Reich standen sich gegenüber. Auch dieses christliche Reich sollte die Erde zum Schauplatze seines Kommens haben. Aber ebendies Herbeikommen war gebunden an sein universales Ziel und an seine nur=moralischen Mittel. So verletzte es die machthabende Nation des Weltreichs, und so verwies es die unterwürfigen Nationen an einen Erfolg, welchen die Mittel zu ihm ungewiß machten.

---

[1]) Charl. *Schmidt:* essai historique sur la société civile dans le monde romain et sur sa transformation par le christianisme: Strasb. 1853.

Dennoch, die politische Religions=Betrachtung der provinzialen Nationen und Einzelnen konnte, in Vergleich mit der bei den herrschenden Römern, weit leichter eine verschiedene als dieselbe sein. Das Interesse am Fortbestehn des Bestehenden, sowie das Vertraun zum Staaten= und Völker=Schutze der Götter, beschränkte sich immer mehr auf nur einen Theil der heidnischen Reichs=Bevölkerung. Zudem war die Festigkeit des Reichs und der Kaiser=Macht, nach aussen und im Innern selbst, im Abnehmen. Andrerseits verminderte sich die, entweder wirkliche oder meist blos scheinbare, Gefährlichkeit und Untauglichkeit der Christen für Bürgerthum und Staat.

2. Die Anklage= oder Verwerfungs=Gründe der heidnischen Religionspolitik, die Vertheidigungs= oder Empfehlungs=Gründe der christlichen Lehre vom Verhältnisse zwischen Religion und Staat, oder zwischen Gottes=Reich und Welt=Staaten, Völker= und Bürgerthum, beide Gründe machten ebendaher einen getheilten Eindruck auf die Bevölkerung.

Dem einen Heiden=Theil schien die christlich=theokratische Theorie und Praxis des Bürger= und Völker= und Staatenthums ungerechtfertiget: sowol nach dem Bedürfniß und Zustand des heidnischen Reichs=Staats, wie durch die mangelhaften Garantieen der christlichen Idee eines Völkerstaaten=Reichs Gottes. Ihm zeugte von der Christen Staats=Untauglichkeit ihr separatistisches Untergraben der Fundamente staatlicher Ordnung: durch einseitige Richtung auf's Moralische und Religiöse; durch Lossagung, wie vom Staats=Cultus, so vom Staats=Dienste im Krieg und in bürgerlichen Aemtern oder Pflichten; durch Scheu vor den gesetzlichen Gerichtshöfen nebst Eides=Leistung; durch Lösung der geselligen und selbst der Familien=Bande. Ebenso schien ihm von ihrer Staats=Gefährlichkeit zu zeugen: der nothwendige Sinn oder doch Erfolg der Lehre von einem Gottes= oder Messias=Reiche; dessen irdische Universalität und überirdische Transscendentalität, wiefern sie eine Gleichheit aller Menschen in sich schliesse, die Nothwendigkeit oder selbst Zulässigkeit der Völker= und Stände=Unterschiede, selbst die besondre Bedeutsamkeit des Bürgerthümlichen aufhebe, in einem allgemeinen Menschenthum oder doch in einem ewigen Seelenheil.

Ein anderer Heiden=Theil hingegen fand in der christlichen Reichs=Idee eine menschenwürdigere Haltung, eine Veredlung des Staats=Begriffs: durch Erhebung der Zwangs=Gesetze zu Pflicht=Gesetzen, durch Stellung Aller gleich unter den allein unbedingt gültigen „allgemeinen Willen", den Willen heilig=gerechter und gnadenreicher Gottheit, als höchstes Gut oder Ziel, und nur darum als schlechthin Gesetz. Ebenderselbe übersah nicht, neben einem Rigorismus oder Separatismus vieler Christen aus Scheu vor Indifferentismus oder Synkretismus, die offenkundige Doppel=Thatsache: daß der großen Mehrheit als alleinige Schranke oder Gränze ihrer Bürger=Pflichten ihre Religions=Pflicht galt, und daß Ebendiese als Verwahrungs=Grund oder Mittel ihr diente vor fanatischer Opposition wider staatliche Ordnung.

II. Wissenschaft und Philosophie.

In diesem Kreise, welcher nur nicht so unmittelbar, wie der nationale und politische, des Streites Gang und Entscheidung mitbestimmte, hat ein ähnliches Nebeneinander=bestehn von Fördernissen und Hemmnissen eines für Christenthum günstigen Endausganges stattgefunden.

1. Das Erschwerende war hier die Unwissenschaftlichkeit, in Materie und Form, welche die neue Religion durch ihre ganze Tendenz

und Haltung als ein ihr Natives in sich zu tragen schien; Solches noch bestätigend durch ihre Verbreitung vorzugsweise in der Masse des Volks, wie durch ihre mehr nur theologische als scientifische Selbst-Aufstellung, indem Gnosticismus und Gnosis doch nicht das Herrschende wurden.

Indeß, drei Beschaffenheiten vornehmlich der heidnischen Zeitphilosophie selber schwächten deren eigene Kraft zur Gegenwirkung. Vor Allem, die von den (akademischen, peripatetischen, stoischen, epikureischen, pyrrhonischen) Philosophen-Schulen und Eklektikern aus, unter Volk und Gebildeten, überhandnehmende Erschütterung des Vertrauns zur Mythenreligion; ohne eine entsprechende Erhebung zu der Fähigkeit, die dafür dargebotene skeptische Negativität zu ertragen. Ferner, das Unvermögen auch der „neuen Philosophie" oder Neoplatonik, ihre religiöse Umgestaltung der Speculation und speculative Umgestaltung der Heidenreligion als volksreligiöse Reformation zur Geltung zu bringen. Endlich, solche Zerfallenheit und nicht blose Getheiltheit der wissenschaftlichen Wortführer. — Gegenüber diesem innerlich auflösenden Processe der philosophischen Heiden-Wissenschaft konnte es geschehn, daß in der dreihundertjährigen christlichen Entwicklung einer neuen, zwar nicht speculativen Philosophie, doch logisch-ethischen Religionswissenschaft die neue Religion auch durch die That ihre Wissenschaft-Fähigkeit, gleichwie ihre Staats-Fähigkeit, erwies.

2. Von den zwei Arten wissenschaftlicher Streitverhandlung, oder Polemik und Apologetik, war die historische die weniger anwendbare oder erfolgreiche. Sie gab dem Heidnischen und dem Christlichen, obwol nicht gleiche, doch dieselben Waffen. Die Ueberlieferung von Beidem in Mythen oder in heil. Schriften, als eine erste Beweisquelle, blieb bestreitbar: nach ihrem Alter und göttlichen oder ungöttlichen Ursprunge, nach ihrem geschichtlichen oder ungeschichtlichen Grunde. Das Zeugniß göttlichen Wirkens für eine Religion, als zweite Beweisquelle, ruhend auf Weissagungs- und Wunder-Gabe, und auf der Sendung glücklicher oder unglücklicher Geschicke, blieb entgegengesetzter Wendungen fähig.

Die religions-wissenschaftliche Art des Streitverhandelns hatte, vermöge der Principien-Verschiedenheit, ihren größten Erfolg darin zu suchen, daß sie eben zu deren Bewusstsein hinleitete. Von den christlichen Apologeten oder Polemikern ist hier unbestritten das Größere geleistet. Es ward nachgewiesen: der skeptischen Heidenphilosophie, die logische Unnöthigkeit oder doch die ethische Unstatthaftigkeit ihrer Steigerungen des Zweifelns; der dogmatischen, die Gezwungenheit oder Nicht-Gemeinverständlichkeit ihrer Mythen Deutung, wie ihres speculativen Mythen-Ersatzes; beiden, die entweder leichtfertige oder unredliche Einseitigkeit, den Gegenstand ihrer Angriffe zu wählen oder hervorzuheben, bald nur die gemeinste und oft auch eine entstellte Fassung des Christlichen, bald nur das Aeusserliche und auf der Oberfläche Liegende desselben ohne Eingehn in seine Tiefen. Die Sprecher des Heidenthums machten, durch ihre eigenen Mängel oder Fehler, kaum eine größere Gründlichkeit nothwendig, als die, mit welcher die zwei vornehmsten Leistungen der christlichen Apologetik und Polemik vollzogen sind. Diese waren: die Aufdeckung der Unhaltbarkeit oder doch Unausreichenheit auch des philosophischen Ethnicismus, nicht der Ungereimtheit des gemeinen allein; und, die Hinweisung auf die Tiefe und die Lauterkeit wie auf den Reichthum des Christenglaubens, als Quelle für Philosophen-Lehre wie für allgemeine Menschen-Religion.

III. Frömmigkeit und Sittlichkeit.

Gleichwie es der neuen Religion beschieden war, Staat und Wissenschaft für sich zu gewinnen, nachdem sie vor Beider Richterstuhle gestanden: so hat Dieselbe ihre früheste wie reichste geistige Kraft erwiesen als sittliche Macht auf die Welt; in einer Reihe von Grablegungen des alten Menschen und Auferstehungen eines neuen Menschen [Röm. 6, 3—11. Koloss. 2, 11—15.]. Doch, in dieser wie in jenen zwei Beziehungen, hat Ebendieselbe auch mächtige Schranken ihres Fortschreitens zum Siege gehabt; eben durch die Höhe ihrer Forderungen, durch die Unvollkommenheit ihrer Selbstdarstellung.

1. Die Glaubens- und Sitten-Lehre, die Cultus- und Disciplin-Anstalten des Christenthums, Beide wirkten gewinnend auf die mit religiös- und moralisch-empfänglichem Sinne sie Betrachtenden. Solche erkannten, als das erst Religion-Gründende: die Geistigkeit und Heiligkeit wie die Liebe und Gnade des Gottes der Christen; zur Erscheinung und That gebracht in Christus, und bezogen auf das diesseitige und ein jenseitiges Leben zugleich. Ebensolche erkannten, als das erst Religion-Darstellende: in den einfach ausdrucksvollen, d. i. wirklich einen geistigen Gehalt ausdrückenden, Formen der Gottes- und Christus-Verehrung, sowie in den eine Heiligung des Innern selbst fordernden und wirkenden Lebens-Anordnungen, das den heidnischen fehlende Verhältniß zwischen sinnlicher Unmittelbarkeit und übersinnlicher Bedeutsamkeit. — Auch ward überall in der apologetisch-polemischen Christen-Literatur mit lebendigsten Farben der Gegensatz geschildert, wie solchen bei den Heiden das Sinn- und Sittenlose der Mythen, das Grund- oder Gehaltleere der Lustrationen und Expiationen und der meisten Cerimonien durch sich selbst vorhalte.

Indeß, die Sinnlichkeit der heidnischen Volksmasse sammt ihren Priestern, theilweise mit Einschluß der Gebildeten, hing lange an der ihr ebenbürtigen Sinnlichkeit des naturreligiösen Mythus und Cultus; zumal da individuelle Seelsorge, für sich oder für Andere, im Heidenthum eigentlich unbekannt war. So ward das Christenthum bald als Irreligiosität oder Atheismus, bald als Superstition oder Fanatismus verrufen [1]).

---

[1]) Einige besondere Anklagen, erhoben vornehmlich gegen die Zusammenkünfte der Christen, lautend auf daselbst geübte Schändlichkeiten [flagitia] und Ungereimtheiten, sind nach dem 2. Jahrh. mehr wieder zurückgetreten, nachdem die so Angegriffenen stets strengste Untersuchung gefordert hatten. Solche „flagitia der Christen" waren absichtlich aus den verrufensten Schandthaten griechisch-heidnischen Alterthums ausgewählt, als Repressalie für die christliche Herabwürdigung der heidnischen religiösen Festspiele und Opfermahle. Vorzugsweise zwei. Ein erstes solch flagitium waren *οἰδιπόδειοι μίξεις*, incesti concubitus; entsprechend der Blutschande des Oedipus von Theben und seiner Mutter Jokaste. Dieser Vorwurf gegen die religiösen Christenversammlungen war nur von einer kleinen Fraction falscher Christen gültig, von einzelnen synkretistischen Secten; [s. unten die Secten-Geschichte]. In Bezug auf die Gesammtheit lag ein Schein-Anlaß darin, daß die Versammlungen öfters geheim und nächtlich gehalten werden mussten; oder auch in der wechselseitigen Führung des Bruder- und Schwester-Namens. Ein andres flagitium sollten **θυέστεια δεῖπνα**, thyesteae epulae, sein; entsprechend der Anthropophagie des Thyestes, welcher wegen Verführung der Gattin seines Bruders, des peloponnesischen Fürsten Atreus, von Diesem mit dem Fleische seiner vom Rächer gemordeten Kinder gespeist worden. Es war, erwiesenermaßen selbst ohne einen Schein-Anlaß, gehässige Carikirung des Christen-Abendmahls; als geheimen Bundes-Mahls, für immer

2. Die Religion der Freiheit zur Heiligung, gleichwie der Gnade zur Versöhnung, trat vor das einzelne Subject mit ihren strengen Forderungen wie mit ihren Verheissungen bei deren Erfüllung. Das nothwendige Maß von Empfänglichkeit des Individuums für eine so sich antragende Heilslehre fehlte, mindestens gewöhnlich, den (im Unglauben oder im Laster) sittlich Untergegangenen. Schwer herstellbar blieb solche Heilsfähigkeit auch in Denen, welchen Bürgertugend und Geistestalent, politisches und scientifisches Verdienst, oder in Denen, welchen Magie und Mechanik des Entsündigens ein Streben nach Heiligung ersetzte. Solchen erschien leicht als ein Widerspruch die evangelische Verkündigung, zugleich der Gnade und des heiligen Zornes der Gottheit; und als Schwärmerei oder Heuchelei die Aeusserung ihrer Wirksamkeit, zugleich in Glaubensfreudigkeit und in Sorge um das Seelenheil. Andre dagegen, in welchen Natur oder Wille oder Schicksal das Gewissen, den lebendigen Keim der Kraft nach dem Bessern zu verlangen, vor vernichtung-gleicher Zerstörung bewahrt hatte, solche Gefallene und Bedürfende auf allen Stufen suchten und fanden Heil in der Religion, welche für die Verlorenen gesendet war und nur nicht für die „Schlechten".

3. Der neuen Religion unmittelbar-gegenwärtiges Wirken endlich, das sich Bilden eines sittlichen Geistes und Lebens in einer „christlichen Christenheit", dastehend vor den erst noch zu Gewinnenden als Wahrzeichen und Thatzeugniß, bietet dieselbe Zweiseitigkeit seines Eindrucks und Erfolges dar. Die geschichtlichen Denkmale, von den Apostel-Sendschreiben an, mit deren vielfachem und strengem Tadeln und Mahnen, fordern einschränkende nähere Bestimmungen der allerdings entschieden auszeichnenden Tugend-Höhe, auf welche der verherrlichende Nachruhm bei der Nachwelt die alt-christliche Zeit gestellt hat. Es ist dieser nur keine der spätern Zeiten vergleichbar. Dieselbe reicht nur bis in's zweite Jahrhundert, solange noch vorwaltete die frische Kraft des empfangenen Eindrucks und Geistes, die Begeisterung, Reinheit der Beweggründe zum Religionswechsel, Lauterkeit der Gesinnung. Auch da gebührt die Auszeichnung nur einer großen Anzahl, nicht der Mehrheit. Den altchristlichen Sitten-Gehalt bildeten hohe und Vielen gemeinsame Tugenden, neben großen Mängeln oder Fehlern: Liebe und Gemeingeist, aber nicht frei von Verirrungen des Eiferns; begeisterter Hochsinn für das neu-gewonnene höchste Gut, seltener anstreifend an „wirklich fanatisches" sich Drängen zum Leiden für dasselbe, aber nicht ohne häufige Lauheit bis zu Verleugnen; vielfachste Rechtfertigung oder Milderung oder Ersetzung des particularistischen und separatistischen Rigorismus, durch den religiösen Beweggrund und durch bürgerlichen Gehorsam und durch Christenberufs-Treue, nur nicht überall innerhalb der [freilich so schwer abmeßbaren] Gränzen. — Aber eben die auf ihr geschichtliches Maß zurückgeführte Werthgebung, für die sittliche Seite alt-christlicher Zeit, erweist das ethische Attribut des Christenthums als Das in dieser Religion, was vorzugsweise die Entscheidung ihres Streites und ihres Sieges gebracht hat.

---

neu sich wiederholende Verbündung, durch Genuß von Fleisch und Blut eines jedesmal getödteten Kindes, wider die bürgerliche und sittliche Ordnung.

Fünfte Abtheilung: Die christliche Religion im Siege
über griechisch-römisches und germanisches Heidenthum,
in Berührung mit orientalischem Heidenthum:
im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert.

§ 41. Das Untergehn des griechisch-römischen Heidenthums.

Die Herbeiführung des Unterganges griechisch-römischer Heiden-Religion hat beinahe gleich lange Zeit erfordert, wie zuvor ihre Verdrängung aus der Herrschaft. In der Art des Kampfes und des Widerstandes beider streitenden Religionen, während der Jahrhunderte bisher wo die heidnische die alleinherrschende war, und während der Jahrhunderte von nun an wo die christliche die alleinherrschende wurde, tritt ein wesentlich verschiedenes Geschichtbild entgegen. Beide Thatsachen sind die Thatbeweise dafür: daß die Religion Christi, gleichwie sie ursprünglich nicht in eine widerstandsunfähige Welt eingetreten ist, so auch jetzt in die Herrschaft sich eingesetzt hat nicht durch eine ihr blos zugefallene un-erworbene politische Weltstellung. Sie hat mit der Heidenreligion nicht ferner um die Existenz gerungen; aber erst nachdem sie selber diesen Erfolg herbeigeführt hatte. Sie ist durch ihre auch äussere Stellung unwiderstehlich geworden, nachdem sie durch ihre innere Kraft sich als unüberwindlich erwiesen hatte, und ihre Gegnerin in ihr selbst nicht ferner lebensfähig geworden war.

Von Seite der Christenheit allerdings ist die Behandlung des Heidenthums in seinem Falle bis zu seinem Untergange nicht durchweg im Sinne ihrer Religion geschehn. Die theoretische Form ihrer nun polemisch-apologetischen Streitführung ist wesentlich dieselbe mit der zuvor mehr apologetisch-polemischen geblieben. In der praktischen Streit-Form aber, im wetteifernden Wettstreit, ist die kirchen-politische und kirchen-wissenschaftliche Entwickelung größer gewesen als die sittliche Leistung. — Dennoch bleibt: das Heidenthum seinerseits hat noch in seinem Fallen und Untergehn bewährt die Schwierigkeit für Naturreligion, ihre Bekenner zu sittlicher Opfer-Fähigkeit für sie zu erheben. Wie den Christen-Verfolgungen in nur ungleichem Sinne Heiden-Verfolgungen, so haben den Christen-Märtyrern keine Heiden-Märtyrer entsprochen. Und die Ursache hiervon war ebensowenig, wie erst die Herrschaft des Christenthums, erst die Verkommenheit des Heidenthums; sondern das Wesen der Natur-Religion, ihre Unzureichenheit, das natürliche Leben, wenn es gefordert wird, einzusetzen für ein geistiges Gut und den Geist.

Quellen: *Euseb.* hist. eccl., lib. 10.; vita und de laudibus Constantini. *Rufin. Sokr. Sozom.* hist. eccl. *Zosimus* [bis 410.]. *Ammian. Marcellin.* [lib. 14—31: ann. 353—378.]. *Libanii* orationes. *Cod. theodos.* lib. 16. — *Juliani* Imp. opp., et *Cyrilli* contra Jul. libri 10; ed. Spanhemius: Lips. 1696. fol. *Gregorii Nazianz.* oratt. adv. Julian. [1]).

---

[1]) *de Broglie:* l'église et l'empire romain au 4. siècle: Par. 1857—59. 4 vol. *Balduinus*: Constantinus M.: Basil. 1556. Hal. 1727. Martini: üb. d. Einführ. d. chr. Relig. als Staatsrelig. durch d. K. Const.: München 1813. 4. Manso: Leben Constantins: Bresl. 1817. *Kist:* de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit chr.: Traj. ad Rhen. 1818. [Hug:] Denkschr. z. Ehrenrettung

I. Religions-Freiheit, durch Constantin: 311 (306)—337.

1. Anordnung und Einführung derselben.

Eine neue Reichs-Theilung trat ein 312, zwischen Flav. Valer. Constantinus als westlichem und Licinius als östlichem Augustus, nach des Maxentius und bald auch des Maximinus Besiegung. So erhielten allgemeine Reichsgültigkeit die Toleranz-Edicte Beider vom J. 313, für Religionsfreiheit überhaupt und (von Mailand aus) für die der Christen insonderheit, zumal nach Licins Verdrängung und seit Constantins Alleinherrschaft 324. Das neue Religionsgesetz[1]) verfügte, der Sachlage gemäß: fürerst nur bürgerliche Gleichstellung oder gleiche öffentliche Geltung der zwei Religionen im Reiche, noch nicht Erhebung der christlichen zur alleinigen Staatsreligion. Einige besondere Verordnungen folgten.

2. Constantins persönlicher religiöser Standpunct bis 324, als ein nur allmälig und durch gemischte Beweggründe bestimmter, wird aus vier Momenten ziemlich erkennbar[2]).

Constantins; in Zeitschr. f. d. Geistlichk. d. Erzbisth. Freiburg: 1829. H. 3. ***Rüdiger***: de statu et conditione paganorum sub impp. christianis post Const.: Wratisl. 1825. Burckhardt: die Zeit Constantins des Gr.: Basel 1853. Dagegen, Keim: der Uebertritt Constantins d. Gr. zum Christenth.: Zürich 1862. — Défense du paganisme par l'empereur Julien, par le Marquis *d'Argens:* Berl. 1769. — *Lardner:* collection etc. I. p. 18—110. ***Wiggers:*** de Jul. apostatâ: Rost. 1811. Desselben: Julian der Abtrünnige; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1837. 1. Heft. Neander: üb. K. Julian u. sein Zeitalter: Lpz. 1812. Ullmann's Gregor v. Nazianz: Darmst. 1825. *van Herwerden:* de Jul. imp., rel. chr. hoste eodemq. vindice: L. B. 1827. 1833. Auer: K. Julian d. Abtrünnige im Kampfe mit d. Kirchenvätern seiner Zeit: Wien 1855. — *Stuffken*: de Theodosii M. in rem chr. meritis: Lugd. B. 1828. Pet. Erasm. *Müller*: de genio aevi theodosiani: Havn. 1835. 2 partes. — *v. Lasaulx*: der Untergang des Hellenismus und die Einziehung seiner Tempelgüter durch die christl. Kaiser: Münch. 1854.

[1]) Aus dem Religionsgesetz, bei *Lactant.* de mortibus persecutorum, cap. 48. [coll. *Euseb.* hist. eccl. 10, 5.]: Haec inter ceterà vel inprimis ordinanda esse credidimus, quibus divinitatis reverentia continebatur: ut daremus *et christianis et omnibus liberam potestatem sequendi religionem*, *quam quisque voluisset;* quo, quidquid divinitatis in sede coelesti nobis atque omnibus, qui sub potestate nostrâ sunt constituti, placatum ac propitium possit existere. Itaque hoc consilio salubri ac rectissimâ ratione ineundum esse credidimus, ut nulli omnino facultatem abnegandam putaremus, qui *vel* observationi *christianorum vel* ei religioni mentem suam dederet, quam *ipse sibi aptissimam sentiret;* ut possit nobis summa divinitas, cuius religioni liberis mentibus obsequimur, in omnibus solitum favorem suum benevolentiamque praestare. — Quae sollicitudini tuae plenissime significanda esse credidimus; quo scires, nos *liberam atque absolutam colendae religionis suae facultatem christianis dedisse.* Quod quum iisdem a nobis indultum esse pervideas, intelligit dicatio tua, *etiam aliis* religionis suae vel observantiae potestatem similiter apertam et liberam pro quiete temporis nostri esse concessam.

[2]) Beides steht fest; obgleich theils die christlichen und die heidnischen Lebensberichte ihn entweder dem Christenthum oder dem Heidenthum näher stellen, theils ihm selbst (nach Natur der Sache) Heidnisches und Christliches sowie Politisches und Mora-

a. Seine frühere religiöse Bildung [1]). — b. Das Zeichen am Himmel: *X*: *τούτῳ νίκα.* Dessen Deutung auf den Gekreuzigten als den Gesandten vom wahren Sieges=Gott [2]). — c. Der religiös und politisch zugleich getheilte Zustand des Reichs. Dessen politische Einheit konnte nothwendiger scheinen als die religiöse; auf Grund der Erfahrung, der Religions=Mischungen schon vor, der Religions=Kämpfe seit dem Auftreten des Christenthums. Gleichstellung der Christen aber führte das Reich zur Einheit, wie den Kaiser zur Alleinherrschaft. Denn für die Christen alle galt der Religionsgrund als vom Staatsgrunde unabtrennbar. Für die Mehrheit der Heiden war der letztere allein oder doch vorzugsweise der entscheidende. — d. Noch spätere bestimmte Beweise von mindestens accommodativem Synkretismus Constantins [3]).

3. Verminderung der Religionsfreiheit: 324—337.

Das Privatleben des Alleinherrschers kann, nach Natur der Sache, anzeigen den Grad nur der Wirksamkeit des Christenthums auf ihn, nicht seiner Entschiedenheit für dasselbe. — Seine Regierungs=Handlun=

---

lisches mehrfach ineinanderfloß. Also, nicht in allem Einzelnen läſſt der Entwicklungsgang sich verfolgen, das Höhergewicht der beiderlei Beweggründe sich gegeneinander abwägen. Doch, auch so bleibt ein nicht unbedeutender Unterschied aufzeigbar zwischen der Zeit vor und nach seiner Alleinherrschaft. Vor dieser bereits war in ihm eine zweifache Entschiedenheit: für Religiosität, (welche überhaupt den Grundton seines Lebens ausmacht,) und für den Christengott. Nur, anstatt Ausschließlichkeit für Diesen, noch synkretistische od. eklektische Stellung od. auch Schwankung zwischen Heidnischem und Christlichem. Ihm schien die Wahrheit entweder auf beide Seiten vertheilt, oder die Abweichung nicht sehr gewichtig; ein Entscheiden weder soweit als es beiderseits geschah ausdehnbar, noch anders als auf praktischem Erfahrungswege möglich. Daher, folgerecht, zunächst das Festhalten an den zwei Grundsätzen: daß das einstweilige duldsame Nebeneinanderbestehn beider Religionsformen so innerlich zuläſſig wie äusserlich nothwendig sei; und, daß weder eine Vermittlung noch eine Entscheidung zwischen ihnen durch Vorgreifen von oben herab herbeizuführen sei, bevor die Zukunft selbst die eine oder die andre bringen werde. — Hinsichtlich des den Kaiser Bestimmenden aber ist das Zusammenwirken einer Mehrheit von inneren und äusseren, moralischen und politischen, sowie das Reich und die Person zugleich angehenden Beweggründen ebenso geschichtlich wie naturgemäß.

[1]) *Eumenii* panegyr. 21: Vidisti, credo, Constantine, Apollinem tuum, comitante Victoriâ, coronas tibi laureas offerentem, etc. *Euseb.* vita C. 1, 27: *Θεὸν ἀνεζήτει βοηθόν. 'Εννοεῖ δῆτα, ὁποῖον δέοι θεὸν ἐπιγράψασθαι βοηθόν. Ευ τε λογισάμενος, ὡς οἱ μὲν πλήθει θεῶν ἐπιθαῤῥήσαντες καὶ πλείοσιν ἐπιπεπτώκασιν ὀλέθροις, ὁ δὲ πατρῷος αὐτῷ θεὸς τῆς αὐτοῦ δυνάμεως ἐναργῆ καὶ πάμπολλα δείγματα εἴη δεδωκὼς τῷ αὐτοῦ πατρί. Ταῦτα οὖν πάντα συναγαγὼν τῇ διανοίᾳ, τὸ μὲν περὶ τοὺς μηδὲν ὄντας θεοὺς ματαιάζειν καὶ μετὰ τοσοῦτον ἔλεγχον ἀποπλανᾶσθαι μωρίας ἔργον ὑπελάμβανε, τὸν δὲ πατρῷον τιμᾶν μόνον ᾤετο δεῖν θεόν.*

[2]) *Eus.* vita C. I. 28—32; hist. eccl. 9, 9. *Lactant.* mort. persec. 44. *Sozom.* 1, 3. *Rufin.* hist. eccl. 9, 9. *Nazar.* panegyr. ad Const. 14. *Lactant.* l. c. 46. *Gregor. Naz.* orat. 4, 54—56. *Gelasius,* hist. conc. nicaeni 1, 4. Das Monogramma als *λάφυρον*, labarum.

[3]) Als Zeugen, weder *Zosim.* 2, 29. noch *Eus.* vita C. 3, 2. Aber Cod. theod. 16, 10, 1. *Eus.* l. c. 4, 61. 62.

gen, in Betreff des Cultus wie des Bürgerlichen und Wissenschaftlichen, waren nicht Aufhebung der Religionsfreiheit. Sie bewiesen aber seine zunehmende Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit des mailänder Religionsgesetzes [1]).

II. Zwischenzeit von Constantin bis Theodosius: 337—380.

1. Des Constantius (und Constans) Strenge: 337—350—361.

Aufhebung der Religionen-Gleichheit trat ein [Cod. theod. 16, 10, 2—6.]. Aber unvollständig blieben, zumal im West-Reiche, Ausführung und Wirkung.

2. Julian's Gegenwirkung: 361—363.

a. Die Grundlegung zur Apostasie Julians war des Constantius Inconsequenz in Behandlung und Jugendbildung desselben; daneben die Unmöglichkeit, heidnische Einflüsse von ihm fernzuhalten. So hatte der Zug des Cäsars nach dem Osten, 361, einen zugleich religiösen Zweck.

b. Für Julians Religions-Lehre, als Grundlage seiner Religions-Politik, sind die Hauptquelle die eigenen Schriften: ausser *οἱ Καίσαρες* und *ὁ Μισοπώγων*, bes. Reden und Briefe, sowie eine unvollendete Polemik wider die Christen. Seine Theologie war Fassung jener neuplatonischen Religionsphilosophie für den unmittelbaren Zweck, für Wiedergewinnung der Volksmasse. Sie setzte in ihm selbst einen Widerspruch: zwischen der Ueberschätzung intellectueller und moralischer Menschenkraft in der Neoplatonik, und deren popularisirender Herabstimmung bis zur Gemeinheit. So verkümmerte sie ihm das Verständniß des Christenthums, und den Erfolg seiner Bekämpfung desselben zugleich.

c. Das Regierungsverfahren des „Apostata" suchte überall sich darzustellen als nur Vollziehung jenes constantinischen Gleichheit-Gesetzes, als nur Eröffnung eines Wettstreites um die Vorherrschaft zwischen Heiden und Christen selbst. Aber im Hintergrunde lag das Vertraun auf die Höhermacht religiös entschiedenen „Staats" gegenüber religiös getheilten Unterthanen. Auch das Motiv kaiserlicher Toleranz war ebensowol Klugheit wie Philosophie. — Alle bürgerliche und wissenschaftliche und kirchliche Maßregeln, angewendet mit einem an Manie gränzenden Eifer, umfassten einen doppelten Zweck, als Ersatz des Verfolgens: theils Auflösung der Christen-Kirche; theils ausschließliche Förderung des Heidenthums, namentlich durch Herstellung einer reformirten Heiden-Kirche.

d. Zu den wirksamsten Ursachen des erfolglosen Ausgangs gehörte, noch ausser Julians frühem Tode, im Jun. 363: die Beschaffenheit seiner wesentlich heidnischen und nur eklektischen Reaction selbst; deren Misverhältniß zur religiösen Zeitbildung der Mehrheit im östlichen Reich. Diese war, obwol noch nicht dem Christenthum sehr nahegekommen, doch über julianeisches Heidenthum hinausgeschritten.

3. Gleichere Religionsfreiheit: 363—380.

Jovianus [363—64], Valens [364—378] im Osten, und Valentinianus I. [364—375] im Westen, stellten das Religionsgesetz von

---

[1]) Weder des *Libanius* [*ὑπὲρ τῶν ἱερῶν* 3.] polemisch-apologetische Gegen-Versicherung, noch das Nichtmehrvorhandensein eines, von Constantin in seiner spätesten Lebenszeit erlassenen, strengern Gesetzes beweist gegen Cod. theod. 16, 10, 2. und *Eus.* vita C. 2, 45. 60. 4, 23. 25.

313 wiederum für beide Theile gleichmäßiger her [Cod. th. 9, 16, 9.]. — Indeß, das Dasein eines reformirten Heidenthums im Gebildetenstande [Himerius, Themistius, Libanius, bis um 390][1]), und das zum Theil sehr eingeschränkte Uebergewicht der Christen über die Heiden an Werth wie an Zahl, Beides erwies sowenig die Nothwendigkeit wie die Möglichkeit entscheidunglosen Fortbestehns solcher religiösen Getheiltheit.

III. Die Entscheidung durch Theodosius, seit 381.

1. Durch Theodosius I. [379—395] im Osten, Gratianus [375—383] und Valentinianus II. [383—392] im Westen, erfolgte in einer Reihe immer strengerer Gesetze, seit 381, die Einsetzung des Christenthums als ausschliessender Staatsreligion. Auch diese Aufhebung der gesetzlichen Existenz des heidnischen Cultus war nicht zugleich Erklärung der Heiden ausserhalb des Gesetzes. Wenigstens in Hinsicht auf Vollziehung der Gesetze ist zu unterscheiden zwischen Ost und West des Reichs, gemeinem und gebildetem Heidenthum nebst Heiden-Stand, Privat-Willkür und Staats- oder Staatskirchen-Verfahren.

2. Den Vertheidigern des Heidenthums [Libanius, Symmachus], ebenso wie seinen Gegnern [Ambrosius, Chrysostomus], gelang nur sehr unvollkommen die schwierige Auseinandersetzung: zwischen allgemeinem Menschenrecht des Gewissens, und historischem Recht einerseits des Bestehenden und andrerseits des nothwendig Neu-eintretenden. Allerdings aber übte auch der christliche Staat, nebst seiner Staatskirche, mehr nur abgedrungene Mäßigung als Duldsamkeit [2]).

3. Der Thatbestand am Schlusse des vierten Jahrhunderts entsprach noch nicht der Heiden-Bezeichnung durch pagani [3]).

IV. Letzter Ausgang, im fünften und sechsten Jahrhundert [4]).

1. Durch das ganze fünfte Jahrhundert bestand noch ein Unterschied zwischen der alleingültigen Religion des Staats und allgemeiner Religion des Volks. Dies selbst schon beweist, daß die Vollziehung der Gesetze deren Strenge nicht erreichte, und daß nicht öffentliche oder private Gewalt allein die Bekehrung vollbrachte.

---

[1]) Diese Rhetoren vermochten nur das Unrecht der Gewaltanwendung zu erweisen; nicht das Recht, für ihre „Gebildeten-Religion", od. auch für julianeische Misch-Religion, öffentliche positive Gleichstellung mit der christlichen Volks- wie Gebildeten-Religion anzusprechen. So *Themistius*, in seinen „Reden"; und *Libanius*: *μονῳδία* und *ἐπιτάφιος ἐπὶ Ἰουλιανῷ, περὶ τῆς τιμωρίας Ἰουλιανοῦ, περὶ τῆς ἑαυτοῦ τύχης*.

[2]) Cod. theod. 16, 10, 7—12. Vgl. dag. *Chrysost.* in Babylam II.; unt. And.: *οὐ θέμις χριστιανοῖς ἀνάγκῃ καὶ βίᾳ καταστρέφειν τὴν πλάνην, ἀλλὰ καὶ πειθοῖ καὶ λόγῳ καὶ προσηνείᾳ τὴν τῶν ἀνθρώπων ἐργάζεσθαι σωτηρίαν*. *Zosimus*, lib. 4. et. 5. *Libanius ὑπὲρ τῶν ἱερῶν*. *Symmachus*, epist. 10, 61. coll. *Ambrosii* epist. 17. 18 al. Die Fortsetzer der KGsch. des Eusebius.

[3]) Cod. theod. 16, 2, 18. coll. not. ad 16, 10. init. [ed. Ritter. p. 274]. Ibid. tit. 7. de apostatis. *Orosius*, adv. paganos hist., praef.

[4]) *Cod. theodos.* 16, 10, 13 sqq. *Cod. iustin.* 1, 11, 10. Die Fortsetzer des Eusebius. — *Zosimus. Eunapius.* — *Orosius*: adv. paganos historiae. *Augustinus:* de civitate dei. *Theodoretus: ἑλληνικῶν παθημάτων θεραπεία* [graecarum affectionum curatio]. *Gregorii* I. epistolae.

Im Ost-Reich setzte die theodosianische Strenge sich zunächst fort, unter Arkadius [395—408] und Theodosius II. [408—450]. Dann, bis auf Justinian, trat mehr Gelindigkeit ein. Jedoch, nicht so ganz oder allein aus dem in Cod. theodos. 16, 10, 22 vorausgesetzten Grunde: paganos, qui supersunt, quamquam iam nullos esse credamus, promulgatarum legum iamdudum praescripta compescant. — Die neuplatonische Philosophenschule ward vom Staate nur eingeschränkt. [Hypatia, † 416. Proklos, ἐπιχειρήματα κατὰ χριστιανῶν, † 485]. Doch der allgemeine höhere Jugendunterricht kam immermehr an christliche Lehrer allein.

2. Im West-Reiche, unter Honorius [395—423] und Valentinianus III. [423—455], blieb noch ferner viel größere Gelindigkeit. Zunächst schon vermöge der noch übergroßen Heidenzahl. Denn wenigstens ein Theil der abendländischen Provinzen war in der Einführung des Christenthums vernachlässiget, sowie in der Cultur zurückgeblieben. Und die Anfälle der Germanen störten auch äusserlich den Fortgang. Doch ist in diesem Reichsgebiete noch jetzt, in der 1. Hälfte des 5. Jahrh., auch ächter Missions-Eifer [Martin von Tours], selbst schriftstellerische Apologetik [Augustinus, de civitate dei] sehr wirksam geworden. In der 2. Hälfte des 5. Jahrh. beschleunigte die Länder-Besetzung durch die Germanen die Annahme der staats-öffentlichen Religion bei der Mehrheit auch der Provinzialen.

3. Im sechsten Jahrhundert kann der Untergang des gebildeten wie des gemeinen Ethnicismus als eingetreten gelten, unter Kaiser Justinianus [527—565]. Damascius und Simplicius wurden die letzten Heidenphilosophen. — Im Occident wirkten vornehmlich die römischen Bischöfe zur Vertilgung der Ueberreste gemeinen Volks-Heidenthums. Doch haben solche bis Ende des Zeitraums, zumal im West-Reiche, sich erhalten.

§ 42. Der Uebergang des Christenthums zu den Germanen[1]).

I. Die heidnische Vorzeit.

1. Die Nation der Teutonen tritt in der Geschichte zuerst auf in

[1]) *Tacitus:* Germania. Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit; herausg. von Pertz &c. Berl. 1847 ff. *ab Eckhart*: de rebus Franc. oriental. Wirceb. 1729. [I. 405: über den indiculus superstitionum et paganiarum]. Mone: Gsch. des Heidenth. im nördl. Europa: Lpz. Darmst. 1822. 2 Th. Jak. Grimm: deutsche Mythologie: Göttg. 3. A. 1854. 2 Bde. Barth: Teutschlands Urgeschichte: N. A. Erlangen 1840—1846. 5 Th. Schwenck: d. Mythologie d. Germanen: Fkf. a. M. 1851. *Lindenschmit*: die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit: Mainz 1858—63. 12 Hefte. *Ozanam*: les Germains avant le christianisme: recherches sur les origines, les traditions, les institutions des peuples germaniques, et sur leur établissement dans l'empire romain: Par. 1847. Wilh. Krafft: die Kirchengeschichte d. german. Völker: Berl. 1854 ff. Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands: Göttg. 1846. 2 Bde. [bis 814]. Rückert: Cultur-Gesch. d. deutsch. Volks in d. Zeit des Uebergangs a. d. Heidenth. in das Christenth.; Lpz. 1853 f. 2 Th. Hiemer: d. Einführung d. Christenth. in den deutschen Landen: Schaffh. 1857 u. 58. 4 Theile. v. Koch-Sternfeld: das Christenthum u. seine Ausbreitung, vom Beginn b. z. 8. Jahrh.: Rgsb. 1854. Gelpke: Kirchengeschichte d. Schweiz: Bern 1856 ff. 3 Theile. v. Wietersheim: Gesch. d. Völkerwanderung: Lpz. 1859—64. 4 Bde.

vor=christlicher Zeit [Pytheas]. Der Name, vielleicht von thuisto [Tacit. Germania 2], oder von thiuda [thiudisco bei Ulphilas], ist nie Gesammtname geworden für die Wandervölker von Osten her, erst spät und als Theilbenennung wiederhervorgetreten. — Das Namenwort Germanen gehört, nach *Tacitus* l. c., nicht der römischen Sprache an; ist wol ähnlich wie Alemani, Septimani, Cenomani, Normani herzuleiten.

2. Die Religion der Germanen (und Normannen), in der Zeit ihres Zusammentreffens mit dem römischen Heidenthum und dann Christenthum, ist ihren Grundzügen nach erkennbar aus Tacitus; nicht ganz so sicher aus den Edden [Sämundar= und Snorra=Edda]. Als eine von den vielen Arten der Naturreligion des Alterthums, hat auch sie ihre Götter (wie Thor, Odin oder Wuodan oder Guodan [Gott?] und andre „Asen"), nebst Geistern ohne Zahl, mit dem Naturleben und dem Volksleben zugleich, in einer Symbolik und Mythik, verflochten. Das allen Naturreligionen gemeinsame Natur= und Menschen=nahe der Götter, selbst ein sittlich=ernster Zug, ist auch durch diese Religion gegangen. Hingegen ein „noch bewahrtes Urbewusstsein von der Identität des Menschlichen mit dem Göttlichen", das hat ihr nur der moderne Pantheismus untergeschoben. — Beim Eintritt der Nation in die christliche Geschichte fehlt, für das Verhältniß zwischen Einfachheit und Roheit, ein historisch bestimmbares Maß, steht allein fest ihre Eigenschaft als eines Volks der Zukunft.

II. Germanen=Wanderung und neue Staaten=Gründung. Aufgebung des eignen und Verdrängung des römischen Heidenthums.

1. Die Vorangänge, vom zweiten bis vierten Jahrh.

a. Die früheste Kenntniß und Annahme des Christenthums unter Germanen überhaupt, vom zweiten Jahrhundert an, war geknüpft an die zweifache Art, in welcher sie mit dem römischen Reiche in Berührung gekommen. Die eine Art wurde vermittelt durch die mannichfaltigen Beziehungen, in welche, bereits in vorchristlicher Zeit, das bald kriegerische bald friedliche Gränz=Verhältniß beide Nationen zu einander brachte. Die andre Art aber, durch die seit der 2. Hälfte 2. Jahrh. wiederholten Anfälle, welche ganze Stammzweige der neue Wohnsitze suchenden Germanen auf das römische Ost= und West=Reich machten oder versuchten. Der Anfang germanischer Völkerwanderung fällt in die Zeit vom 2. bis 4. Jahrhundert. Ebenso der Anfang einer germanischen Christenheit, an beiden Stromseiten des Reichs, der des Rheins und der Donau; und zwar so, daß Nationalgermanen wenigstens Mitglieder römischer Christen=Colonieen gewesen. Nach Vorangang der ältesten sichern Meldung von solchen Anlagen bei Irenäus [*αἱ ἐν Γερμανίαις ἐκκλησίαι*], abgesehn von Sagen [über Eucharius, Valerius, Maternus, Crescens], sind in West und Ost bestimmte Sitze von Missionsbischöfen als im 3. Jahrh. vorhanden nachweisbar.

b. Der erste Uebertritt im Großen auf die Dauer geschah bei den Gothen, zwischen dem schwarzen Meer und der Donau, vornehmlich bei dem westlicher wohnenden Therwinger=Zweige. Hier ward Wulfila oder Ulfilas der erste Germanen=Apostel, von etwa 330 bis nach 380 [1]). —

[1]) Veteris et Novi Testamenti versionis gothicae fragmenta quae supersunt, ad fid. codd. castigata, latinitate donata, adnotatione criticâ instructa, c. glossar. et grammaticâ linguae goth., edd. de *Gabelentz* et *Loebe*: Lips. 1836—47. 2 tomi, 4. Die heil. Schriften A. u. N. Bundes in gothischer Sprache; mit gegenüber-

Nicht allein die Aufnahme eines Theils dieser Westgothen in Thracien, 376, sondern die allmälig engere zugleich politische Verbindung auch der jenseit des Reichsbezirks Gebliebenen, sowie ihre Weiterwanderung, hat dann dem auf des Ulfilas fest gelegtem Grunde Errichteten viel größere Ausdehnung im Raume gegeben.

2. Das Entstehn germanisch-christlicher Theilstaaten im west-römischen Reiche: im fünften u. sechsten Jahrh.

Die Völker-Wanderung ist nur zunächst Germanen- [und dann Normannen-] Wanderung gewesen. Eine muhammedanisch-arabische und eine heidnisch-slawische, allerdings sehr verschiedene, sind nachgefolgt. Als Einwanderung in's Römerreich, ins westliche ungleich mehr als ins östliche, und als allmälige Gründung neuer Staaten, hat die Germanen-Wanderung genau mit Anfang des fünften Jahrh. begonnen. Größerntheils sofort als christliche Staaten-Gründung; obwol mit nur allmäligem Aufhören einer Getheiltheit zwischen zwei Fassungen des Christenthums, der semi-arianischen und der trinitarisch-katholischen. Ein Unterschied und Wechsel zwischen nur auf Zeit und auf längere Dauer gegründeten Neustaaten hat bis Ende des 6. Jahrh. fortgewährt.

a. Die frühesten Versuche in neuer Staaten-Gründung[1]).

Solche machten, von Anfang bis Mitte des fünften Jahrh.: Westgothen und Sueven; Burgundionen; Vandalen und Alanen; Alemanen nebst Sueven. — Das Hunnen-Reich des Attila [433 — † 453], in den Donauländern Ostroms, war nur etwas weniger blos vorübergehend, als sein Heerzug in den Westen; (die Sage von den 11000 Jungfrauen).

b. Italien und Afrika[2]).

Nach vielfach wechselnden Anfällen seit Anf. d. 5. Jahr., vom Westgothen Alarich bis zu dem Heruler Odoaker, folgte ein doch nur partielles und momentanes Ende des weströmischen Reichs, im J. 476. — Das erste größere Germanen-Reich, der Ostgothen, von Theoderich [493 — 526] gestiftet, erstreckte sich von Pannonien bis Italien. — Unter dem Kaiser Justinianus, 527—565, geschah eine Herstellung oströmischer Herrschaft im Abendlande. Zunächst über Nord-Afrika, 534; dann, 553, über Mittel- und Unter-Italien; während in Ober-Italien Alboin's Longobarden-Staat seit 568 neu entstand.

c. Franken-Staat[3]).

Eine Mischung germanischer Stammzweige, bisdahin am rechten Ufer

---

steh. griech. u. lat. Version, Anmerkk., Wörterbuch, Sprachlehre u. geschichtl. Einleitung; von Maßmann: Stuttg. 1855—6. 2 Abthh. — *Philostorg.* hist. eccl. 2, 5. *Sokrat.* hist. eccl. 2, 41. 4, 33. *Sozom.* hist. eccl., 4, 24. 6, 37. *Jornandes,* chronicon de rebus geticis [in Muratori scrr. rer. ital. I. p. 204] cap. 25 sqq. cap. 51. — Waitz: üb. Leben u. Lehre des Ulfila: Hannov. 1840.

[1]) *Victor Vitensis*: historia persecutionis afric. sub Vandalis: hist. persec. Vandal., ed. Ruinart, Par. 1694. Ven. 1732; maxima bibl. patr. 8, 675 sqq. *Isidorus Hispalensis*: hist. Gothor., Vandalor., Suevor.; ed. Rösler: Tub. 1803. Papencordt: Gsch. d. vandal. Herrschaft in Afrika: Berl. 1837.

[2]) Manso: Gesch. des ostgoth. Reichs: Bresl. 1824. Koch-Sternberg: das Reich d. Longobarden: München 1839.

[3]) *Gregorius Turonensis*: hist. Francorum, c. continuatoribus ed. Ruinart,

des Mittel- und Unter-Rheins seßhaft, wanderte, seit Anfang des vierten Jahrh. allmälig und zum Theil, nach Gallien. Mit dieser partiellen Wanderung des Stammes der „Wrang“ hing zusammen die Unterscheidung eines salischen und ripuarischen Zweigs. Die Grundlegung zu einem Franken-Reich wurde der Sieg Königs Clodwig über den letzten römischen Statthalter-Feldherrn Syagrius, bei Soissons 486. Clodwig [Clodovaeus], 481—511, ward Stifter des nach seinem Aeltervater Merwig [Merovaeus, um 450] benannten Merowinger-Königshauses. — Mit Clodwigs Siege über die Alemanen, bei Zülpich [Tolbiacum] 496, begann, unter Mitwirkung der Chrotechildis oder Klotilde und des Remigius, eigentlichere Einführung des [katholischen] Christenthums. Sie hat während des sechsten Jahrh. sich fast vollendet. Doch zeigt das siebente Jahrh. eine Verwilderung auf, wie kaum in einem der andern neuchristlichen Staaten.

d. Britannien [1]).

Die christlichen Anlagen in England, seit dem 2. Jahrh., erfuhren in der ersten Hälfte des fünften Jahrh. eine zweifache Störung durch Heiden: Picten und Scoten, seit 409; Angeln und Saxen, seit 445 oder 449. Die Zurückdrängung der christlichen Briten durch die angelsächsische Heptarchie hat bis Ende des sechsten Jahrh. gewährt.

Irlands Apostel wurde, nach Mitte des 5. Jahrh., Patrik [Patricius]; und Hauptsitz, nach Mitte 6. Jahrh., das Kloster Bangor. — Aehnlich in Schottland gegen Ende des 6. Jahrh.: Columba, und ein Kloster auf der Insel Hii.

§. 43. Morgenländisches Heidenthum, und das Christenthum: vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert [2]).

I. Perser-Reich.

1. Anfänge einer Verbreitung christlicher Religion im persischen

Par. 1699; und bei Bouquet, scrr. II. p. 75 sq. — Huschberg: Gsch. der Allemannen u. Franken bis Clodwig: Sulzb. 1840. Hefele: Gsch. d. Einführ. des Christenth. im südwestl. Deutschl.: Tüb. 1837. Heber: die vor-karolingischen christl. Glaubenshelden am Rhein, u. deren Zeit: Fkf. a. M. 1858. *Dufau*: la Belgique chrétienne: Liège 1847.

[1]) *Beda* Venerabilis: hist. ecclesiast. gentis Anglorum: Cantabr. 1722. fol. *Schoell*: de ecclesiasticae Britonum Scotorumque historiae fontibus: Berol. 1851. *Usserius*: britann. eccl. antiquitates: Lond. 1687. fol. *Lonigan*: ecclesiastical history of Ireland: Dublin 1829. 4 t. Münter: die alt-britische Kirche; in Stud. u. Krit. 1833. Schrödl: das erste Jahrh. d. engl. Kirche: Passau 1840.

[2]) *Sozom.* hist. eccl. 2, 9—14. *Theodoret.* hist. eccl. 1, 22—24. *Assemani*, acta martyrum; in bibl. orient. III. 1. Zingerle: ächte Acten d. Märtyrer des Morgenlands; a. d. Syr.: 1836. 2 Th. — *Moses Chorenensis*: historia armeniaca: Lond. 1736. p. 256 sq. *Saint-Martin:* mémoires sur l'Arménie: Paris 1828. 2 t. Welte: Leben Mesrop's (von einem Schüler desselben); a. d. Armenischen: 1841. Samueljan: Armeniens Bekehrung durch Gregorius Illuminator: 1844. — *Ludolfus*: hist. aethiopica: Fcf. 1681—91. — *Abulfeda:* historia ante-islamica; arab. et lat. ed. Fleischer: Lips. 1831. Jo. Jac. *Reiske:* primae lineae historiae regnor. arab. et rerum ab Arabibus medio inter Christum et Muhammedem tempore gestarum; ed. Wüstenfeld: Gottg. 1847. v. Hammer-Purgstall: Literatur-Gsch. d. Araber; 1. Abth., die Zeit vor Mohammed und die ersten 3 Jahrhh. der Hidschret: Wien 1850—2. 3 Bde. 4.

Mittelasien, jenseit des Tigris bis an den Indus, werden sicherer, als schon in die Apostel-Zeit, in's zweite und dritte Jahrh. gesetzt, unter der parthischen Arsaciden-Herrschaft.

2. Vom dritten bis Anfang des siebenten Jahrhunderts [227—628] hat sich der Religions-Kampf des nun weit und tief ins Perser-Reich eingedrungenen Christenthums, wenngleich nur als einer Christen-Diaspora, sehr ähnlich fortgesetzt, wie einst im heidnischen Römer-Reiche. Unter den Perser-Königen, aus der seit 227 wieder national-persischen Sassaniden-Dynastie, sind die bedeutendsten Vorgänge geknüpft an die Königsnamen Sapor und Jezdedgerd und Khosru [Chosroes]. Der Wechsel zwischen Duldung und Verfolgung war abhängig von den politischen Stellungen zwischen dem oströmischen und dem persischen Reiche; aber auch von der Christen [Maruthas; Abdas] und Perser eigenem Religionseifer, eben wiefern Letztere in Magusäer und Magier sich theilten.

II. Armenien nebst Iberien oder Georgien.

Das armenische Volk und Land, das am dauerndsten für christliche Religion im Orient bedeutsame, erhielt, nach Anfängen im 2. Jahrh., durch seine zwei ausgezeichneten Apostel Gregorius Illuminator [in 1. Hälfte 4. Jahrh.] und Mjesrop [in 1. Hälfte 5. Jahrh.] die Organisation christlichen Kirchenwesens. Dieses hat seitdem bis zur Moslemen-Herrschaft fortgedauert; auch zu den Iberern in Georgien und Grusien sich verpflanzt.

III. Die abessinische Kirche in Aethiopien

hat ihre Stiftung zuerst durch einen Tyrier Frumentius von Alexandria aus erhalten, vom 2. Viertel des 4. Jahrh. an.

IV. Arabien.

1. Die Bevölkerung der Halbinsel, [erst viel später benannt „Saracenen" oder „Scharakiun", ähnlich wie vom hebr. הגָר], führte sich in einer zweifachen (den Israeliten theils entfernter und älter, theils näher und jünger verwandten) Weise auf den Semiten-Völkerstamm zurück, als Joktaniten und als Ismaeliten. Die zwei cultivirteren Landestheile waren, bereits in vormuhamedanischer Zeit, Jemen (südlicher) und Hhegiaz oder Hhedsjas (nordwestlicher). — Eine National-Religion bestand allerdings, zu Mekka im Hedschas, mit einem Centralheiligthum Kaaba, an das eine sinnige Sage von Sündenfall und Gottesoffenbarung sich knüpfte. Bald nach Mitte des 5. Jahrh. übernahm ein ismaelitisches Geschlecht Koreisch die besondere Aufsicht über dasselbe. Doch, ohne durchgreifenden Erfolg.

2. Religionen-Mischung, und zwar heidnischen wie jüdischen Antheils, während der sechs Jahrhunderte vor Mohammed, ist das Vorherrschende gewesen. — Christliche Gemeinden, in der Zerstreuung, haben wenigstens seit dem 4. Jahrh. [Theophilus], unter fortdauernden Zuzügen von aussen, bei den nomadisirenden und seßhaften Nationalen bestanden. Ungleich mehr als das Heidenthum trat das Judenthum entgegen, das hier noch mächtiger als in Persien war, theilweise selbst in Staaten-Form. Solch ein jüdischer Hamyariten-Staat in Jemen wurde, gegen Mitte des 6. Jahrh. unter seinem Fürsten Dhul-Naowas, aufgelöst durch Elesbaan, den christlichen Negusch [Fürst] von Habes. Die Christen in Jemen traten unter Abessyniens Schutz. — Religiöser Gesammtzustand war Religionen-Verwirrung.

Sechste Abtheilung: Islam und Heidenthum

im Orient und Occident.

Siebentes Jahrhundert und erste Hälfte des achten.

§. 44. Mohammeds Religion und Reich.

Quellen: *Abulfeda*: de vitâ et rebus gestis Mohammedis; ed. *Gagnier*. Oxon. 1723. fol. *Eiusd.*: annales moslemici, arab. lat. edd. *Reiske* et *Adler*: Havn: 1786 sq. 5 t. 4. *Ibn Hischam*, Leben Mohammeds; aus Hdschrr. herausg. von Wüstemann: Gött. 1858 ff. 4 Abthh. — Koran: Ed. princ., Venet. zu Anf. 16. Jahrh.; ed. *Maracci*, Padua 1698. fol.; ed. *Flügel*, Lips. 1834, 2. ed. 1837. Original-Uebersetzungen, mit Real-Erläuterungen: The Koran, translated by *Sale*: Lond. 1734; neue Aufl. 1836. 2 t. 8. Le Coran, traduit par *Garcin de Tassy*: Par. 1836. 3 vol. 12. Der Koran, übs. von Wahl, Halle 1828; von Ullmann, 4. A., Bielefeld 1857. [1]).

I. Die Stiftung und der unmittelbare Khalifat: 611—661.

1. Der Prophet.

Mohammed, Sohn des Abdallah und der Amena, aus dem Geschlecht Haschem des Stammes Koreisch zu Mekka, geb. am 21. April 571, trat auf im J. 611. Die Kunde von der besondern ismaëlischen Religions-Ueberlieferung hatte er erhalten durch Abu Talib; Kenntniß von der jüdischen und christlichen Religion, angeblich durch einen getauften Juden Waraka und einen nestorianischen Mönch Bohaira. Als Zweck seiner Berufung durch Gabriel, im Monat Ramadhan 611, erklärte er Neu-Aufstellung der von Ju-

---

[1]) Historisch: *Caussin de Perceval*: essai sur l'histoire des Arabes avant l'islamisme, pendant l'époque de Mahomet et jusqu' à la soumission des tribus arabes à la nouvelle foi: Par. 1847—49. 3 vol. *Gagnier*: la vie de Mahomet: Amst. 1732. 2 t. *Turpin*: hist. de la vie de Mah.: Par. 1773. 3 t. v. Hammer-Purgstall: Gsch. des osman. Reichs: Pesth 1836. 10 Bde. Dess.: Gemäldesaal d. Lebensbeschreibb. großer moslimischer Herrscher: Darmst. 1837. I. Bd. *Gibbon:* Gsch. d. Verfalls u. Unterg. d. röm. Reichs, Cap. 50—52. *Muradgea d'Ohsson:* tableau général de l'empire othoman [la législation mahometane; l'histoire de l'empire]: Par. 1787. 2 vol. fol.; deutsch, v. Beck, Lpz. 1788. bes. I. S. 533 ff. *Mill:* hist. of muhammedanism: Lond. 1818; en franç. Par. 1825. *Taylor*: hist. of mohammedanism: Lond. 1831; deutsch, Lpz. 1837. Bender: Gsch. Darst. d. Leiden d. Christenheit durch osman. Glaubenswuth u. Eroberungssucht: Darmst. 1846.

Weil: Mohammed der Prophet, sein Leben u. seine Lehre: Stuttg. 1843. Dess.: hist. krit. Einleitung in den Koran: Bielef. 1844. Dess.: Gsch. der Chalifen, nach größtenth. noch unbenützten Quellen: Mannh. 1846—62. 5 Bde. [bis 1517]. Sprenger: das Leben u die Lehre des Mohammed: Berl. 1861—63. 2 Bde.

Dogmatisch: *White*: Vergleichung d. chr. Rel. m. d. mahommet.; a. d. Engl. v. Burkhard: Halle 1786. *Oelsner:* des effets de la relig. de Moh.: Par. 1807; deutsch, Ffk. 1810. Cludins: Muh.'s Rel.: Alt. 1809. Wießner: d. Muhamedanismus, Gsch. u. Lehre: Lpz. 1823. *Neale:* the mohammedan system of theology: Lond. 1828. *Forster*: mahommetanism unveiled: Lond. 1829. Möhler: üb. d. Verhältn. d. Evang. z. Islam: in gesammelte Schrr. I. S. 348—402. Döllinger: Muh.'s Relig., nach Entwickl. u. Einfluß: Rgsb. 1838. Dess.: KGsch. I. 2. S. 245—336. Maier: christl. Bestandtheile d. Korans; in Freiburger Zeitschr. f. Theol. II. S. 34 ff. Geiger: was hat Moh. a. d. Judenth. aufgenommen? Bonn 1833. Gerock: Vers. e. Darst. d. Christologie d. Koran: Hamb. 1838.

den und Christen verunreinigten, von den Heiden verschmähten Ur-Religion. Die Eifersucht der mit der Familie Haschem demselben Koreïschiten-Geschlecht angehörenden Familie Ommaijah veranlasste die Hegira [Hedjra, Hedschra] nach Yatschreb [Medinah, Medinat-al-Nabi] zwischen 15. und 16. Juli 622. Der Anfang neuer Welt-Aera gerade mit der Flucht bezeichnete den Gegensatz dieser jetzt sich erneuernden und vollendenden „Weltreligion", wider alle bisherige unvollkommene oder verfälschte Fortpflanzungen der Uroffenbarung, selbst bei deren Kaaba-Sinnbilde. Mohammeds Tod erfolgte am 8. Juni 632. Der ausgesprochene Zweck seiner göttlichen Sendung war: Ausrottung des Heidenthums, Bekehrung der Juden und Christen zur „reinen Ur-Religion." [1])

2. Der unmittelbare Khalifat

aus der Familie Haschem, 632—661, [Abubekr, bis 634; Omar, bis 644; Osman, bis 655; Ali, bis 661], war die noch ziemlich treue Ausführung des Plans zu einer Weltreligion. Deren Alleinherrschaft wurde Unterdrückung wenigstens des Heidenthums im Perser-Reiche, (bis auf Ueberreste von Parsen oder Guebren, in Kerman und Aderbidschan an der Gränze nach Indien hin); Juden- und Christen-Bekehrung selten, aber doch Verdrängung auch dieser zwei Religionen aus ihrer Freiheit wie von aller Herrschaft, beinah in ganz Asien ausser dem noch bleibenden oströmischen Reichs- und Kirchen-Gebiete. — Unter denselben Khalifen vollendete sich, durch die Imams, die Sammlung der Aussprüche des Propheten zu einem Koran, als Kitab, in 114 Suren und 6225 Versen [Ayat]. Hier liegen die zwei Bestandtheile des Islam, Iman und Din, (Ilmi Kelam und Ilmi Fikh) durch einander. Sie sind, ihrem Ursprunge nach, entweder aus Judenthum und Christenthum (ohne wirkliche Quellenkenntniß) herübergenommen, oder aus National-Tradition und Sitte neben eigener Erfindung beibehalten.

II. Der Islam.

1. Lehre von Gottes [Allah] Wesenheit und Weltverhältniß: nichtsweniger als prophetisch-hebräischer oder gar christlicher, nur starrer Monotheismus; theistischer absoluter Determinismus oder Despotismus. Beide, auf Grund wesentlich nur empirischer und eudämonistischer Welt- und Menschen-Betrachtung; der physischen Religions-Stufe allein angehörend, von der ethischen ausgeschlossen. — 2. Religions-Offenbarung, als Gegenanstalt wider den „Iblis", war: vor „dem Prophet", erst universal, dann particular, überhaupt aber mangelhaft; sie ist: in und seit „dem Prophet", blos Lehren und Gebote ertheilende Inspiration, ohne ein göttliches Wirken für Gottes-Versöhnung und Willens-Heiligung und Geistes-Erhebung; überhaupt so abschliessend, daß anstatt aller Religionswissenschaft, selbst anstatt fernerer Religions-Offenbarung, nur der jetzt gegebenen Einen unbedingte Fürwahrhaltung und Beobachtung und Ausbreitung die Religion ausmache. — 3. Die Teleologie, nur Uebertragung derselben eudämonistischen und exclusiven Heilslehre in die nachirdische Zukunft.

4. Die Vorschriften für Cultus und Sitte: im Sinne nur legaler

---

[1]) Koran. Sur. 2. 5. 9. al. — Testamentum et pactiones inter Mohammedem et chr. fidei cultores, ed. *Sionita*: Par. 1630. Pactum Muhammedis, quod indulsit christianis; in *Pococke* description of the East: Lond. 1743. I. Vgl. aber *Tychsen*, in Comm. soc. gotting. XV. p. 152—184.

oder auch asketischer Religiosität, ohne Richtung wie ohne Gründung auf Gottes- oder Menschen-Liebe, auf Besserung oder Heiligung der Natur auch selbst. — 5. Die Religions-Verwaltung: durch Imams (nachmals, Scheichs und Ulema's und Derwische), im Sinne einer blos executiven Nach-Prophetie, im Dienste anthropo-theokratischer Gewaltherrschaft.

III. Der spätere Khalifat und „Prophetismus": nach 661.

1. Die innere Spaltung, nach dem Wesen des Islam nothwendig religiöse und politische zugleich, hat von 661 an auch offen sich aufgestellt in den Sunniten und Schiiten. Der Trennungsgrund war keineswegs die entweder Nicht-Abgeschlossenheit oder Abgeschlossenheit der Prophetie mit dem Propheten, sondern die Fortführung der Prophetie und also der Herrschaft entweder auch in anderen Geschlechtern oder in dem des Propheten allein. Daher, das nachmalige Wechseln der persönlichen Nebenbenennung der Sunniten, nach den herrschenden Geschlechtern, [zunächst, Ommaijaden]; hingegen für die Schiiten, der stehende Nebenname „Aliden oder Fatimiden oder auch Haschemiden". Die Sunna hat (gleich aller Tradition in allen Religionen) durch ihre „Dschami's" sich auch in Schrift-Form fortgeführt; in der 1. Hälfte des 9. Jährh. durch al Bochâri. Beide Hauptparteien sind allmälig in eine Unzahl von Secten zerfallen.

2. Die zweite Khalifen-Dynastie, die Ommaijaden seit 661 oder 694, die erste sunnitische, verlegte, bald nach ihrem Antritt, den Sitz „der Welteroberung und Weltregierung" Allahs von Mekka nach Damask. Sie hat des Stifters und der Schiiten Weltreligions-Plan weniger verwirklichet, nur im Allgemeinen die Einheit des Propheten-Reichs und der Propheten-Religion festgehalten. Doch hat auch der christliche Staat, der Griechen und Germanen, wie die religiöse Festigkeit der einzelnen Christen, dem „Religionseifer der Gläubigen" seine Gränze gesetzt. Bei dem unter Abd-el-Malek [694—705] und al Walid [705—715] erreichten Umfange, vom Indus bis an die Pyrenäen, ist's langezeit geblieben. [Witiza und Roderich; Musa und Tarik, Schlacht bei Xeres, 712; Abderrhaman und Karl Martell, Schlacht bei Poitiers, 732.[1]).

3. Der Gesammterfolg erklärt sich aus den nationalen und politischen und kirchlichen Beschaffenheiten oder Zuständen der hier aufeinandertreffenden Völker und Religionen. Die Juden-Diaspora kam bald in günstigere Stellung zu den national und religiös verwandten neuen Herren der Welt. Das Christenthum hat seine nur in einem Theile des Morgenlands erlangte Herrschaft wieder verloren.

§. 45. Fernere Zurückdrängung des germanischen Heidenthums.

I. England[2]).

Hier hat die christliche Religion die Alleinherrschaft wieder-

[1]) Nur gedankenloses Geschichte-schreiben, oder auch in der Manier von „Philosophieen der Geschichte", kann eine besondere „providentielle" Stellung des Islam aufzufinden sich bemühn. Solche ist bei größern Weltereignissen und Weltzuständen überall selbstverstanden. Sie ist zugleich das in der Geschichte selbst Ausgesprochenste; so daß Diese nicht des Geschichtschreibers dazu bedarf.

[2]) *Gregorii I.* epistolae: VI. 51—61. XI. 28. 29. 54—76. *Pauli Diaconi* et *Joannis Diaconi* vitae Gregorii; in Eiusd. Opp. ed. bened. IV. *Lingard*: antiquities of the Anglo-Saxon-Church: Newcastle 1806. 2. vol.; deutsch, Bresl. 1847.

gewonnen. Doch nur wenig während des mehr als hundertjährigen Kampfes der Briten und Angelsachsen; vorzugsweise von Rom aus, durch Gregor den Gr. 596 ff. in einer Reihe römischer und dann auch angelsächsischer Missionen von Ende des sechsten bis Ende des siebenten Jahrh. [Augustinus, Theodorus, Wilfrid]; innerhalb der Heptarchie (Kent, Essex, Ostanglien, Wessex, Sussex, Mercia, Northumbrien). — Der Unterschied zwischen alt-britischem und römischem Kirchenwesen ist in der Verfassungs- und Religions-Geschichte hervorgetreten, hat auch auf Frankenland und Deutschland hinübergewirkt.

II. Deutschland[1]).

Die deutschen Germanen, im Unterschiede von den in römische Provinzen eingewanderten romanischen, hatten in den Gränzlanden des Römerreichs schon längst [vgl. oben §. 42. II. 1.] christliche Kolonieen unter sich gehabt. Diese waren aber zumtheil in Verfall gekommen; vornehmlich nach Anfang des 6. Jahrh. Denn die Missionsthätigkeit von Oberitalien aus verlor ihren Haltpunct zugleich mit dem Ende des ostgothischen Reichs Italien um 526, als hier wieder das griechische Ostrom und dann ein heidnischer Longobardenstaat herrschend wurde. Die christliche Gränzmacht im Westen, das Franken-Reich seit Clodwig, um Anfang des 6. Jahrh., hatte den vorwiegenden Zweck, politisch sich ostwärts zu erweitern, regte dadurch den Unabhängigkeits-Sinn der Deutschen an, erschwerte so den Fortgang des Missionirens, zumal da dieses auch selber geistliche wie weltliche Unterwerfung brachte. So hat Deutsch-Germanien, seine nationale politische Selbständigkeit entweder noch bewahrend oder vertheidigend, innerhalb seiner eigenen Gränzen von Missionarien aufgesucht, hier auch seine Anhänglichkeit an die angestammte Religion verstärkt.

Timpson: british ecclesiastical history, including the Religion of the Druids, the introduction of Christianity into Britain: Lond. 2. ed. 1849. Lau: Gregor's I. Bemühungen um d. Bekehr. d. Angelsachsen; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1844. 1. Heft. — Vgl. oben §. 42. zu Ende. *Wharton*, Anglia sacra: Lond. 1691. 2 t. fol. I. *Wilkins*, concilia Magnae Britanniae et Hiberniae: Lond. 1737. I.

[1]) Vgl. die Literatur-Note vor §. 42. *Pertz:* monumenta Germ. tomi I. et II. *Canisii* lectt. antiq. III. I. et II. *Hansiz*: Germania sacra: Aug. Vind. 1727. 2 fol. *Calles*: annal. eccl. germ.: Vindob. 1756. tomi I. et II. Klein: Gsch. d. Christenth. in Oesterreich ꝛc.: Wien 1840 ff. — *Knottenbelt*: de Columbano: Lugd. Bat. 1839. Strauß: Leb. des heil. Emmeran: Landsh. 1830. Sulzbeck: Leb. des heil. Korbinian: Rgsb. 1843. Filz: üb. das wahre Zeitalter d. apost. Wirksamk. des heil. Rupert in Bayern: Sulzb. (1831) 1848. v. Koch-Sternfeld: üb. das wahre Zeitalter des heil. Rupert: Wien 1851. Dess.: Begründungen z. ältest. Profan- u. Kirchen-Gsch. v. Bayern u. Oesterreich; aus d. Verhandll. üb. Rupert: Rgsb. 1854. Blumberger: üb. d. Frage v. Zeitalter des heil. Rupert: Wien 1853. Mittermüller: das Zeitalter des heil. Rupert: Straubing 1855. — — *Sagittarius*: antiquitates gentilismi et christianismi thuringici: Jen. 1685. *Gallia christiana* V. 440 sqq. *Serrarius*: moguntiacar. rer. libri 5; ed. Johannes: Fcf. 1722. lib. 3. Wenck: hessische LandesGsch.: Fkf. 1783. I. v. Rommel: Gsch. v. Hessen: Marb. 1820 ff. I. — *Willibaldi*, *Ludgeri*, *Othlonis*, *Anonymi* vitae Bonifacii; in: Acta Sanctor. Jun. I. 452. 481. *Pertz*: monum. Germ. II. 331. 358 sq. *Bonifacii* opera, ed. Giles: Oxonii 1844. 2 tomi. Schmidt: Beiträge z. KGsch. d. Mittelalters: Giessen 1796. Monographieen über Bonifacius, von: Löffler, Gotha 1812; Schmerbauch, Fulda 1829; Seiters, Mainz 1845.

Vornehmlich von Anfang des siebenten Jahrh. an ist eine Anzahl von „Aposteln der Deutschen" in einzelnen Länderstrecken und Stammzweigen des theils schon christlich angebauten, theils noch heidnischen Landes mit größern Erfolgen thätig gewesen; von verschiedenen Nationalitäten aus. Briten haben nur während des 7. Jahrh. neben Franken gewirkt, sind dann zurückgedrängt worden. Fränkische Mönche und Kleriker schlossen, seit Ende des 7. Jahrh., ihre Bemühungen enger an das politische Sich-erweitern des Franken-Staats, unter den Majordomen: Pipin von Heristal f. 678, dessen Sohne Karl Martell f. 714, dessen Söhnen Pipin dem Kleinen (in Neustrien) und Karlmann (in Austrasien) f. 741. Noch erfolgreicher hat die angelsächsische Mission gewirkt, von Ende des 7. Jahrh. an; durch ihre den Deutschen näherstehende Stamm- und Sprach-Verwandtschaft, durch größere missionarische Persönlichkeiten, durch ihren Anschluß an die Franken und noch mehr an Rom. Dieses übernahm eine gewisse Oberleitung der deutschen Missionen. Sein bestimmter und vollständiger geordnetes Kirchenwesen, sowie sein accommodatives Erleichterungs-Verfahren in Bezug auf Lehr- und Cultus- und Lebens-Gesetze und Formen, hat mehr fördernd als hemmend gewirkt; freilich auch zu seiner Herrschaft über deutsche Kirche einen Grund gelegt.

1. Süd- und West-Deutsche, seit Anfang des 7. Jahrh.,

durch britische und fränkische Missionen.

a. Alemanen und Sueven, in Rheinland und Schweiz.

Ueber die christlichen Anlagen aus der römischen Reichs- und germanischen Wanderungs-Zeit, während der fränkischen Unterwerfungs-Versuche, ist wenig Sicheres bekannt. In der 1. Hälfte des 7. Jahrh. sind Mönche aus dem irischen Kloster Bangor, einem Sitze klösterlicher Wissenschaft, namentlich Columbanus und Gallus, zugleich für Organisation wirksam gewesen. Die fränkische Landes-Unterwerfung, um Mitte des 8. Jahrh., hat wol blos äusserlich vollendet.

b. Baiern und Oestreich.

In der 2. Hälfte des 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. sind, als Hersteller und Stifter von Bischofs-Sitzen, Emmeran und Rupert und Corbinian die Vorgänger des Bonifacius gewesen, welcher die Organisation nur vervollständigt hat.

2. Nord- und Mittel-Deutsche, seit Ende des 7. Jahrh.,

durch Angelsachsen unter römischem und fränkischem Mitwirken.

a. Frisen, an der Nordsee, in Niederland und Norddeutschland.

Erfolgreicheres, als zuvor von fränkischen Bisthümern aus [Eligius; Wulfram], geschah, seit den letzten zwei Jahrzehnten des 7. Jahrh., durch die Missions-Veranstaltungen der Angelsachsen: des Erzbischofs Wilfrid von York, sowie der Mönche Ecgbert und Wicgbert auf der Insel Hii. Willibrord, ein Northumbrier, an der Spitze solcher Aussendungen 691—739, in seinem Hauptsitze Wiltaburg oder [nachmals] Utrecht, ward eigentlicher Frisen-Apostel. Vollendet jedoch hat sich die Christianisirung der Niederlande und Norddeutschlands bis Schleswig erst in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. [Ratbod und Poppo; Gregor und Liudger].

b. Hessen und Thüringer, von Main u. Werra bis Saale u. Donau.

Verkehr mit dem Frankenreich und britische wie fränkische Missiona-

rien müssen hier im 7. Jahrh. schon Erfolge gehabt haben, da Meldungen und Urkunden aus des Bonifacius Zeit selbst auf vorgefundene christliche Anlagen hinweisen.

Winfrid, aus Kirton in Wessex, führte den höhern Neben-Namen Bonifacius im Religions-Dienst, bald nach dessen Antritte auf dem Continent im J. 716. Die erste Hälfte seiner Wirkungszeit, bis 739, füllten drei römische Reisen und die ebenso handelnde wie predigende Frisen- und Hessen- und Thüringer-Bekehrung. Letztere, unter Mithülfe zahlreicher Schüler, welche entweder aus England nachgefolgt oder in Niederland und Deutschland [Utrecht; Fulda] herangebildet waren [Lullus, Willibald, Burchard, Sturm u. A.]. Die kürzere andere Zeithälfte, von 739 bis 754, war gewidmet dem Organisiren längstbestehender Länderkirchen ausserhalb des eigentlichen Missions-Gebietes, selbst über den Bereich des „mainzer Erzbisthums für Deutschland" hinaus. Die nun festgegründete deutsche Kirche reichte von Westen aus, wo es noch kein vom Frankenreich gesondertes Deutschland gab, bis zur Donau, Unstrut und Saale, hier sich berührend mit der sächsischen Heiden-Gränze. — Der Erzbischof starb als Missionar und Märtyrer bei den nördlichsten noch heidnischen Frisen, in Doccum nahe am Zuydersee, 755 [1]).

Unter den Deutsch-Germanen waren noch die Sachsen dem Christenthume zuzuführen. Der fränkisch-deutsche Hauptstamm aber war bereits christlich, als mit seinem Eintreten als Trägers der Cultur des Abendlands ein neues Zeitalter begann.

---

[1]) Das gesammte Religions- und Kirchen-Werk des Bonifacius, dieses nur wirkungreichsten unter den „Aposteln der Deutschen," ist allerdings unvergleichbar dem, welches dann Karl der Große vollbracht hat. Doch die Anklage, daß seine „Knechtung der deutschen und fränkischen Kirche unter die Herrschaft Roms die volksthümliche Entwickelung derselben unterbrochen habe," wird sehr ermäßigt bei Zuziehung seiner (noch erhaltenen) Briefe und Predigten, sowie bei Beachtung des damaligen Zustands der kirchlichen Dinge im Abendland. Das Kirchenwesen der Briten hatte hier allein der altchristlichen Kirche näher sich erhalten. Aber Rom war im Besitz der größern äusseren Mittel.

Zweiter Theil.

Gemeinschafts=Verfassung.

Regierungs= und Verwaltungs=Form[1]).

Quellen: Ausser den in §§. 7 und 10 genannten, und den Kirchenschriftstellern überhaupt, insbes.: *Ignatii* epistolae, ed. Petermann: Lips. 1849 [vgl. mit Cureton und Bunsen]. *Cyprianus:* de unitate ecclesiae; epistolae. *Optatus* Milevitanus: de schismate Donatistarum. *Augustinus*, in den Schriften wider die Donatisten. *Leonis Magni* opp., ed. Quesnell, Par. 1675. 2 t. 4.; edd. Ballerinii, Venet. 1755. 3 t. fol. *Gregorii* M. opera. — — *Canones* et *Constitutiones Apostol.;* in Patres apostolici, ed. Coteler. I. *Constitutiones apostolicae;* text. graec. recognov., annott. crit. subiec. Ueltzen: Suerini 1853. *Voëlli* et *Justelli* bibl. iuris canonici veteris: Par. 1661. 2 t. fol. *Assemani*: biblioth. iuris orientalis, civilis et canonici: Rom. 1762. 5 t. 4. *Beveridge: συνοδικόν*, s. pandectae canonum apost. et conciliorum ab eccl. graecâ receptorum: Oxon. 1672. 2 t. fol. Corpus iuris germanici antiqui; ed. *Walter:* Berol. 1824. 3 t.[2]).

---

[1]) Die Verfassungs-Formen und die Bildungen religiösen Glaubens oder Lehrens und Lebens, Beide haben im Verhältniß der Aufeinanderbeziehung und Wechselwirkung gestanden. Doch, vergleichungsweise sind mehr Diese durch Jene als Jene durch Diese bestimmt worden. Deßhalb geht, wenigstens in diesem ersten Zeitalter, die Verfassungs-Geschichte der Religions-Geschichte voran. — Zwei Zeit-Abtheilungen, die drei früheren und die vier späteren Jahrhunderte ersten Zeitalters, vor und seit der ersten Staatsöffentlichkeit christlicher Religion und Kirche, sind für beide genannte Geschicht-Theile vollkommen gleich unterscheidbar.

[2]) *Gallandi:* de vetustis canonum collectionibus dissertationum [von *Quesnell*, *Petrus de Marca*, *Coustant*, den *Ballerinii* u. And.] sylloge: Mogunt. 1790. 2 vol. 4. Continuatio von Aug. *Theiner*: Rom. 1836. 4. *J. H. Boehmer*: dissertatt. iuris ecclesiast. antiqui: Hal. 1729. Spittler: Gsch. des kanon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor: in Werke, Stuttg. 1827. I. Ziegler: Versuch e. pragm. Gsch. d. kirchl. Verfassungsformen in d. ersten sechs Jahrhh.: Lpz. 1798. Planck l. c. — Staudenmaier: Gsch. d. Bischofswahlen: Tüb. 1830. Kist: üb. den Urspr. d. bischöfl. Würde; in Ztschr. f. d. hist. Theol. II. 2. Dess.: d. chr. Kirche auf Erden: Lpz. 1838. Baur: d. sogen. Pastoralbriefe krit. untersucht: Stuttg. 1835. Ders.: über den Urspr. d. Episkopats in d. chr. Kirche: Tüb. 1838. Richard Rothe: d. Anfänge d. chr. Kirche u. ihrer Verfassung: Wittb. 1837. Petersen: d. Idee d. chr. Kirche: Lpz. 1839—45. 3 Th. Huther: Cyprian's Lehre v. d. Kirche: Hamb. 1839. Ellendorf: der Primat d. röm. Päpste: Darmst. 1841. 1846. [in d. 5 ersten Jahrhh.]. Ritschl: Entst. d. altkathol. Kirche: 2. A. Bonn 1857. Gregorovius: Gsch. d. Stadt Rom im Mittelalter, v. 5. bis 16. Jahrh.: Stuttg. 1859—63. 4 Bde.

Erste Abtheilung: Kirche in nicht-christlichem Staat:
in den drei ersten Jahrhunderten.

§. 46. Die Frage von ur-christlichen Grundlagen.

1. In Zurückbeziehung zu Dem, was von Christus und den Aposteln selbst ausgegangen ist, haben alle Bestimmungen gestanden, welche, gleichwie über Glauben und Sitte und Cultus, so über religiöse Gemeinschafts-Form im Fortgang der Zeiten getroffen worden sind. Diese Positivität und Normalität des Urchristlichen ward in einem zweifachen Sinne gefasst. Die gemeinkirchliche, katholische Fassung war die Annahme: daß die Gemeinschaftsformen, welche Christus und die Apostel entweder aus dem Judenthum stehngelassen oder neu eingesetzt und eingeführt, zwar normale Grundlegungen seien, doch eben nur Grundlegungen, welche nachfolgend Weiterentwicklung und zeitliche oder örtliche Abwandlung gefordert und gestattet hätten. Neben derselben ist hergegangen oder von Zeit zu Zeit hervorgetreten, inner- wie ausserhalb der Kirchen, eine akatholische, die Annahme: daß die von Christus und den Aposteln entweder gebilligten oder neu eingesetzten Gemeinschafts-Formen vor Allem Festsetzungen für Fortbestehn, für ein Bewahren und treu Ab- oder Nachbilden seien, nur einem geringern Theile nach blose Grundlegungen zu Fort- oder Weiterbilden. — Ueberdies ist noch fraglich und streitig geworden: wie Christi persönliche Stiftung zu deren ur-erster Auffassung und Aufstellung durch seine Apostel sich verhalten habe. Das heisst: in welchem Sinn und Maß oder Umfang Christus selbst Gemeinschafts-Formen [gleichwie Lehr- und Cultus- und Disciplin-Formen] überhaupt gewollt oder nicht-gewollt habe; und seinen nächsten Nachfolgern entweder Grundsätze und Muster für die Fassung derselben hinterlassen, oder diese Fassung überlassen habe. So war das Fragliche: ob und inwiefern und inwieweit seine Religions-Stiftung zugleich Stiftung einer Religions-Gemeinschaft gewesen.

2. Die Beantwortung beider Streitfragen über Positivität auch der Verfassung im Christenthum, über diesen in der modernen Zeit leichtfertig behandelten Punct, war abhängig, wurde auch meist abhängig gemacht von Gründen zweifacher Art. Seltener, von rein historischen, in der Christus- und Apostel-Geschichte vorliegenden; obwol gewöhnlich „historisches Recht" allein die Entscheidung haben sollte. Häufiger, von zugleich dogmatischen, von irgendeiner Ansicht über Religion und religiöse Gemeinschaft.

Beim Anwenden historischer Rechts-Gründe blieb wiederum Zweierlei streitig. Zunächst, die Zulässigkeit auch acanonischer Erkenntnißquellen der Ur-Verfassung Christi und der Apostel, der canones und constitutiones Apostolorum sowie zerstreuter Stellen bei Kirchenlehrern vom 2. bis 4. Jahrhundert. Gewöhnlich wurde anerkannt, daß diesen Quellen eine secundäre Auctorität zukomme, weil die Apostel in ihren Schriften nicht vollständig auch das die blosen Formen Angehende erwähnt, zudem Manches von Diesem zu Weiterausführung in ihrem Sinn oder Geist ihren Nachfolgern überlassen hätten. Umsomehr aber blieb streitig Umfang und Grad der Glaubwürdigkeit des Einzelinhalts dieser deutero-canonischen Quellen. Denn schwer festzustellen waren die Erkennungs- oder Unterscheidungszeichen ihres Doppelverfahrens, wo sie entweder treu aus der Apostelzeit her stetig Beobachtetes und Aufbewahrtes berichtet, oder aus ihrer spätern Zeit in jene zurückverlegt hätten.

Beim Anwenden religiös- oder auch anderweit dogmatischer Gründe, war das bestimmendste Moment ein entweder mehr materialer oder mehr virtualer Offenbarungs-Begriff: des göttlichen Geistes offenbarende Thätigkeit sollte bestehen in Mittheilung entweder eines Stoffs zu Kenntnißnahme und Aufbewahrung, oder der Kraft zu eigenem Fortbilden. Bei ersterem Begriff wurde enger, bei letzterem wurde weiter gefasst der Umfang des an den Wandel der Zeiten Ueberlassenen. — Daneben wirkte ein nicht so auf der objectiven oder religiösen, sondern auf der subjectiven menschlichen Seite liegendes Moment: „Realismus oder Idealismus" der Ansicht vom Vermögen und Bedürfen der sittlichen oder geistigen Menschennatur. Realistische Ansicht forderte, im religiösen Gemeinschaftwesen sowie auch sonst in Dogma und Cult und Disciplin, mehr Aeusserlichkeit und Gesetzheit; idealistische hingegen, Innerlichkeit und Freiheit, Diese als Selbstbestimmung und als Fortbewegung.

3. Ergebniß aus der ur-christlichen Gründungs-Geschichte eines Kirchenthums in Bezug auf Verfassung, aus Christi und der Apostel Grundsätzen und Grundlagen für religiöse Gemeinschaftsformen, wird sein: Mangelhaftigkeit historischen Rechtsgrundes für einen großen Theil vom Inhalte des alle christliche Zeiten hindurch Aufgestellten, sei es nach der einen oder der andern Ansicht von der zwischen ihnen und der Urzeit bestehenden Beziehung.

§. 47. Grundlegung durch Christus und die Apostel.

I. Christi Stiftung der Religion,
als zugleich Gründung einer Religions-Gemeinschaft.

1. Erklärungen des Stifters.

a. Willenserklärung für eine nur-unsichtbare Kirche, Verbot äusserer Darstellung seiner Religion in der Gemeinschaft, würde nothwendig mitgehört haben zur Religions-Stiftung. Denn Religion ohne äussere Gemeinschaft und Anstalt lag ganz ausserhalb des allgemein-menschlichen Vermögens und Bedürfens. Zwei vermeinte Beweisstellen für solche Stiftung, Luc. 17, 20. 21. Joh. 4, 21—24, besagen blos: vom Kommen und Dasein des Gottesreichs lasse sich das Wann und das Wo nicht äusserlich beobachten und aufzeigen; sein Wesen liege im Innern seiner Glieder, die in ihm herbeizuführende wahre Anbetung Gottes des Geistes vollziehe sich im Geiste. Hiermit war dem Aeussern abgesprochen die Eigenschaft, zu dienen als sicheres und nothwendiges Erkennungszeichen, als Beweis für Sein und Dasein der Sache; jedoch keineswegs auch die Eignung zu einem Ausdruck des Innern, zu einem Bethätigen und Darstellen des Geistigen nach aussen.

b. „Sichtbare" Kirche, zugleich äussere Religionsgemeinschaft, war vom Stifter nicht erst einzusetzen, wurde von ihm vorausgesetzt als bereits vorhanden und selbstverständlich. So: in Matth. 16, 18 [„meine" Kirche] und 18, 17. Um so entschiedener ist dem Innern und Geistigen, gegenüber dem Aeussern und Leiblichen, seine Selbständigkeit und sein Höherwerth zuerkannt: Matth. 18, 20. 20, 20—28. 23, 8—12. 25—29.

2. Handlungen des Stifters.

a. Christi Stellung zur jüdischen Kirche, für seine Person und im Jünger-Unterricht in Bezug auf dieselbe, war weder Selbstvollziehung noch Anordnung des Austritts aus ihr. Es bedurfte gar nicht solches Vorausbestimmens über die Frage, ob eine neue oder keine neue Gemein-

schaft zu errichten sein werde. Die Lösung der Frage musste der voraus-gesehene Erfolg bringen. Dieser aber war keineswegs der hierüber gar nicht entscheidende Untergang jüdischen Staats, sondern das andauernde Sich-versagen und das eintretende Sich-anschliessen dem neuen Gottesreiche, von Seite der Juden und der Heiden. Beides führte dann von selber ein Zusammentreten in neue Religionsgemeinschaft mit sich.

b. Der Jünger-Verein kann gelten als Stamm und Vorbild einer Christen-Gemeinde oder Kirche, gleichwie Solche als nur Erweiterung desselben. Die bedeutungreichen gemeinsamen Charaktere waren: Zusammengehaltenwerden der Glieder mit dem Haupte und unter sich durch das Erbe seines Geistes und durch das Band der Liebe.

c. Einsetzung des Abendmahls, des Fußwaschens [1]), der Taufe. Sie war der Thatbeweis wider beide nachmalige Verirrungen in Einrichtung gesammten Religionswesens, wider die spiritualistische und sensualistische: wiefern sie eben an äussere Acte ein Inneres band, anstatt ein Nur-geistiges zu setzen; wiefern sie jedoch auch nur wenige und sinnig-einfache und wirklich ein Inneres ausdrückende äussere Acte als Norm hinstellte, für all solch Verhältniß zwischen Innerem und Aeusserem. — Von großem, in und ausser Kirche zuwenig erkanntem, Gewicht war dieselbe Einsetzung für Religionsgemeinschaft auch in Betreff der äussern Regierung und Verwaltung, deren Formen die Kirchen-Verfassung bildeten. Das Gewicht aller drei Acte unmittelbar auch für Diese lag darin, daß durch sie der Individualität, der Persönlichkeit des Einzelnen als Einzelnen, seiner Selbstthätigkeit, ohne welche sie gar nicht oder nicht kräftig und recht vollzogen werden würden, eine wesentliche Stelle innerhalb der Gesammtheit gegeben und angewiesen war. Mehrbeachtung der Bedeutsamkeit aller drei Acte, wiefern sie den Einzelnen als Glied eines Ganzen darstellen, auch in allem „Verfassungs"-Wesen würde diesem eine vielfach andre Gestalt verliehen haben.

3. Die zwei Wesenseigenschaften der gestifteten Religion.

a. Die Eignung wie Bestimmung der ethischen Religion Christi, den ganzen Menschen zu einem sittlichen Wesen religiös umzuschaffen, all sein Vorstellen oder Denken wie Wollen und Thun von der Sünde und deren Folgen zu reinigen und zu heiligen, sie war die allein unbedingte Vorschrift für Wahl und Anwendung auch aller Formen der Religionsgemeinschaft. Denn ganz wesentlich auch durch Diese war allezeit bedingt die Seelsorge für ihre einzelnen Glieder.

b. Die Eignung und Bestimmung der universalen Religion Christi, aller Menschen Heilsanstalt zu werden und zu sein, sie stellte an die Gemeinschafts-Formen in derselben ganz andere und weit höhere Forderungen, als in den heidnischen oder jüdischen Nationalreligionen. Auch die äusseren socialen Formen, wie die Lehren und Uebungen selbst, mussten, durch ihre Fassung und in ihrer Anwendung, an den Unterschied und Wechsel der Völker und Zeiten, der Lebenskreise und Bildungsstufen sich anschliessen, um alle mit der Sache und der Kraft zu durchdringen, ohne sich in sie zu verlieren.

---

[1]) Nach dem Wortlaute Joh. 13, 1—17, ist es keineswegs so gewiß, daß der beabsichtigte Sinn blos eine symbolische Handlung, nicht Einsetzung eines Acts sei. Dessen Beobachtung in der Apostelzeit ist 1 Timoth. 5, 10 gemeldet.

Es erhellt, wie so in der Christusreligion auch für deren Verfassungswesen eine ganze Gesetzgebung lag.

II. Der Apostel erstes Aufstellen einer Religionsgemeinschaft.

1. Anschluß an die jüdischen Kirche-Formen.

Diese nächste Charakter-Eigenschaft desselben ist nicht blos als Judaisiren in Betracht zu nehmen, sondern zugleich als Beweis durch die That, daß kein so sehr hohes Gewicht in den Formen lag, indem der eine Theil enger und der andere freier an die jüdischen sich anschloß.

a. Der palästinischen Apostel Fassung des innern Verhältnisses zwischen Christi Heils-Lehre und Anstalt und der prophetisch-mosaischen erkannte den Wesensunterschied zwischen beiden und der jüdischen. Aber als der Auftrag vom Herrn galt ihnen nur Bekehrung ganz Israels zu Dessen Anerkenntniß, als des Vollziehers der auf Mosis Gesetz gegründeten, durch die Propheten verheissenen, von Ihm während seines Daseins auf Erde eröffneten, bei seiner künftigen Wiederkehr durchzuführenden Theokratie. — So konnte ihre Gemeinden-Gründung nur bestehen in Vereinigung der die Messianität Jesu Anerkennenden, zunächst aus den Juden und nachfolgend aus den Heiden. Der Grund und Boden blieb so Israels Kirche, nur neu anzubauen und zu erweitern. Statt eigentlich neuer Gemeinschafts- (gleichwie Cultus- und Disciplin-) Formen, bedurfte es nur einiger Abänderung und Auswählung der vorhandenen. In den Lukas-Acten, noch 21,17 ff., und in den Briefen der Palästina-Apostel, erscheint der von Diesen gegründete Gemeinden-Kreis als nur einstweilen besonderes Zusammentreten der jesus-gläubigen Minderzahl, ohne förmliche Ausscheidung oder Ausstoßung aus dem Kirchen-Verbande, aus Tempel und Synagoge.

b. Des hellenistischen Apostels Fassung des innern Verhältnisses zwischen Christi und Mosis Religion war, in Hinsicht auf den Heilsgrund wie auf dessen sofort allgemeine Verkündigung, nachgebildet jener höhern Christologie der größeren Propheten [oben §. 18. am Schlusse]. Sie erhob seine Gemeinden-Gründung mehr zur Aufstellung einer neuen besondern Religionsgemeinschaft. — Dennoch findet sich auch bei Ihm nur eine dreifache Behandlung der jüdischen Kirche-Formen: Abschaffung nur der mit seiner Religionslehre ganz unvereinbaren, wie Beschneidung und Speise-Gesetze u. ähnl.; Umdeutung oder Umbildung anderer; Duldung oder selbst Beibehaltung der übrigen, weniger zwar in Cult und Disciplin, aber in der Gemeinschafts-Verfassung. Also, nur etwas mehr Einführung auch neuer Formen, mit wenig Herübernahme aus dem Heidnischen, und nur in der Verfassung; überhaupt, gemäß geistigerem Religionsbegriffe, mit geringerer Gewichtlegung auf Formen, mit größerer Formen-Freiheit.

2. Ein specifisch christliches Verfassungs-Princip ist der auch positive, für alle Folgezeit normale, Charakter des beiderlei apostolischen Gemeinden-Aufstellens gewesen, ein von jüdischer wie heidnischer Religionsgemeinschaft Unterscheidendes.

a. Es war die nach Fülle und Umfang gesteigerte Prophetie oder Gabe des Geistes: als Kunde von der nun erst möglich-gewordenen Gottes-Versöhnung wie Gottes-Erkenntniß, mit ihrer Wirkung als Streben nach Heiligung wie nach Liebe. Denn dies ist der, oft viel zu beschränkt gefaßte,

Begriff des sogenannten „allgemeinen Christen-Prophetenthums" gewesen; wie der Wortlaut zeigt bei den drei Apostel-Koryphäen, 1 Korinth. 12, 3—13. 27—31. Cap. 13. 1 Joh. 2, 1—11. 20—29. 1 Petr. 2, 9. 10. Apokal. 1, 6.

b. Und Ebendenselben ist's Princip gewesen, auch seiner Verwendung nach, wie für Religions-Lehre oder Uebung so für religionsgemeinschaftliche Verfassung, für christliches Gemeinschaft- wie Einzel-Leben. Dies Geistes-Princip setzte Individuum und Societät in ihr Normalverhältniß zu einander, erhob sich so zum kräftigsten und sichersten aller Verfassungs-Principien: durch der Geistes-Charismen Allgemeinsamkeit einerseits, Maß- und Art-Verschiedenheit andererseits. Erstere Eigenschaft des pneumatischen Gemeinguts begründete Gleichheit des möglichen Antheils der einzelnen Gemeindeglieder am Gemeindewesen; letztere, ebenso Ungleichheit des wirklichen Antheils der Einzelnen am Ganzen. Die factische Persönlichkeit, intellectuelle oder moralische Tüchtigkeit nach Art oder Grad, gab und bestimmte dem Individuum gegenüber der Societät sein Recht und seine Schranke, in Hinsicht auf Grund wie auf Umfang. Festsetzung und Begränzung gewisser Unterschiede, anstatt durchgängiger und voller Gleichheit, war hiernach nicht nothwendigerweise Folge des socialen Ordnungs-Bedürfnisses allein, sondern zugleich sittlich-mögliche Wirkung jenes Princips. Es hat aber bereits im Apostel-Jahrhundert die unvollkommene Wirklichkeit des individuellen pneumatischen Verfassungs-Princips fortgedrängt zu Anfängen von Dem, was dann in den zwei nächsten Jahrhunderten gesteigert erscheint, vom Hervortreten mehr social-pneumatischen Verfassungs-Princips.

§. 48. Die Verfassungs-Formen in der Apostelzeit.

Für deren Aufstellungs-Geschichte im Einzelnen ist nun Hauptgesichtspunct: wie diese Formen sich verhalten haben zu ihren vorgenannten Grundlagen. Und zwar, in den für alle Zeiten gleich naturgegebenen drei Grundverhältnissen aller Religions-Gemeinschaft: zwischen Gemeinde-Gliedern, Beamten-Classen, Gemeinden.

I. Verhältniß der Gemeindeglieder unter sich.

1. Die erste Einführung eines Unterschiedes zwischen Gliedern jeder Gemeinde, als Beauftragung bestimmter Personen vor anderen mit gewissen Geschäften, d. i. als Beamten-Anstellung, betraf nur Aeusserliches, nicht unmittelbar-Religiöses, Solches wozu nur untergeordnete Charismen erforderlich waren: ἀντιλήψεις u. κυβερνήσεις, 1 Kor. 12, 28.

a. Hülfeleistung [ἀντίληψις] bildete die Grundlage des Amts der „Diener" oder Diakonen, dessen Einführung ApGsch. 6, 1 ff. berichtet ist; vgl. mit 1 Timoth. 3, 8—13. Röm. 16, 1—4. 1 Tim. 5, 9. Sein Geschäftskreis hat sich aber allmälig erweitert. Nach Vorgang der Juden, wo er Beides umfasste: Armen- und Krankenpflege, Wittwen- und Waisen-Versorgung, [die mit diesen Wohlthätigkeits-Werken besonders Beauftragten, גבאים]; aber auch alle geringere Dienstleistungen bei Synagoge und Synedrium, [solche Diener im weitern Sinne, חזנים oder ὑπηρέται]. Ersterer Dienstkreis, der eigentliche der christlichen „Diakonen" und „Diakonissen" von Anfang an, hing zusammen mit der hervorragendsten Eigenschaft des urchristlichen Lebens: innigster Verbundenheit und wechselseitiger Unterstützung, täglichen Zusammenkünften [Syssitien] und ei-

ner Art von Vermögens-Gemeinschaft [ApGsch. 2,44 ff. 4,32—5,11]. Diese fand, selbst in der jerusalemer Urgemeinde und nur in der Anfangszeit, in zwei Stufenformen statt, welche einigermaßen als communio possessionis und communio usus bonorum unterschieden werden können: als Abgebung alles persönlichen Eigenbesitzes der Einzelnen an die Gemeinschaft; und, als nur unbeschränkte Bereitschaft zu seiner Verwendung für den Gemeinbedarf. Jene war nur freier Entschluß Einzelner; diese hingegen galt für allgemeine Pflicht. Beide hatten ihren besondern Grund im Liebe-Gebot wie im Jünger-Zusammenleben des Herrn; auch in der Stellung aller Christen zu ihren Religionsgegnern, wodurch sie in Betreff der Unterstützung ganz auf einander angewiesen waren. Es bedurfte hierin nicht erst des Vorgangs der asketischen Judenvereine, obwol auch solcher mitgewirkt haben mag.

b. Leitung [*κυβέρνησις*] bildete das Amt der „Aeltesten" oder Presbytern. Dessen Einführung in Christengemeinden ist im N. T. nicht besonders gemeldet. In den Lukas-Acten sind erst 11, 30 „Aelteste" erwähnt, als vorhanden vorausgesetzt; nachdem in den 11 ersten Capiteln überall nur „Apostel und Jünger und Brüder" aufgetreten waren. Aber die Einführung ist sicher zusammengefallen mit dem Gemeinden-Entstehn; als Uebertragung social-nothwendigen Instituts aus jüdischem und heidnischem Kreise, hier von den Städte-Oberen [*γέροντες*, senatores, seniores u. a.], dort von den Beisitzern im Synedrium oder von Vorstehern der Synagogen, [זְקֵנִים oder *πρεσβύτεροι* und פַּרְנָסִים oder *ποιμένες*].

2. Amts-Begriff oder Kreis des Presbyterats.

a. Herrschende Fassung und Gestaltung desselben blieb die ursprüngliche, wo er zusammentraf mit dem jüdischen. Es war weder Lehr- noch Priester- noch Macht-Amt. Erforderniß zu ihm war nur ein gewisses Alter sowie bürgerliche oder moralische Achtbarkeit. Propheten- oder Lehrerthum und Priesterthum galten als allgemein-christliche Pneuma-Charismen; also Unterricht und Vollziehn aller heiligen Handlungen als jedem Gemeindeglied zustehende Thätigkeit für Religion. Eine obrigkeitliche Gewalt hatten zwar die jüdischen, noch mehr die heidnischen „Aeltesten". Bei den christlichen aber war es einerseits nur Vorstandschaft, andrerseits doch wirklich Solche. Beides zugleich wird bestätigt durch die Allgemeinsamkeit von *διακονία* als christlichem Amtsnamen überhaupt, sowie durch die großen Gemeinde-Rechte als Schranke, welche eine eigentliche Amtsgewalt noch ausschloß. Und Beides zusammen zeigt sich an der materialen und formalen Seite solcher Vorsteherschaft. Der Materie des Geschäftskreises nach schloß sie in sich: in den Gemeinde-Versammlungen, Vorsitz und Leitung, jedoch ohne ausschließliches Recht zu Antragstellung; ausserhalb der Versammlungen, Ausführung der Beschlüsse und Vorbereitung für nachfolgende Berathungen, Besorgung der laufenden Geschäfte, Führung der allgemeinen Aufsicht in und ausser dem Gottesdienste. Der Form nach, als Stellung zum Willen der Gemeindeglieder: höheres Ansehn, durch deren Einsicht in die Nothwendigkeit solcher Stellvertretung, wie auf Grund moralischen Vertrauens. [Beamte als Vertrauensmänner].

b. Anfänge zu der bald nachgefolgten Andersgestaltung.

Versuche zu einer Amts-Macht der Vorsteher waren sicher schon nicht ganz selten. Sie wurden aber von den Aposteln zurückgewiesen: 1 Petr. 5,1—3. 3 Joh. 9. 10. Die Pastoralbriefe ertheilten dem Timotheus und Titus doch nur hohe Autoritäts-Stellung. Die indeß von Vorstandschaft

nicht hinweg denkbare Ueber- und Unterordnung, 1 Kor. 16, 16, fand nur für die einzelnen Gemeindeglieder als Einzelne statt. — Der Gemeinde verblieb bedeutender Antheil an der Verwaltung, ungeachtet des Bestehns eines Verwaltungs-Amtes. Unter Zuziehung derselben geschah das Verhandeln über Wichtiges. Dahin gehörten: Diakonen- und Presbytern-Wahl, wenngleich öfters durch die Apostel [laut den Pastoralbriefen wie Tit. 1, 5.], oder gewöhnlich durch angesehnere Gemeindeglieder [*ἐλλόγιμοι ἄνδρες Clem. Rom.* ad Corinth. 44]; umsomehr, da noch späterhin bei Bischofs-Wahl ein Zustimmen der Gemeinde erforderlich war. Ausserdem: allgemeine Religions-Angelegenheiten, wie ApGsch. 15, 2—6. vgl. 22. 23; und Ausübung der Sittenzucht, 1 Kor. 5, 12. 13. 2 Kor. 2, 4—11. Hingegen fast ganz noch unabhängig von den Gemeinden waren die Presbytern in ihrem Unterhalt. Jüdischer Sitte gemäß, bestritten sie diesen gewöhnlich aus eignen Mitteln, selten theilnehmend an den Oblationen und Armencollecten; weil sie aus Wohlhabenderen gewählt waren, oder das blose Verwalten des Aeussern mit ihrem Gewerbe vereinigen konnten.

Hinsichtlich des Lehrens zeigt sich Dreierlei: entschiedene Bevorzugung lehrfähiger Presbytern [1 Tim. 5, 17. Tit. 1, 9]; Voraussetzung des Vereinigtseins der Lehr- und Vorstands-Thätigkeit [Hebr. 13, 7]; Annahme der Nützlichkeit einer Beschränkung des allgemeinen Lehr-Rechts [Jac. 3, 1]. Doch, nur vereinzelt; jedenfalls keine amtliche Unterscheidung der Vorstände in „lehrende und nicht-lehrende".

Priester-Würde aber, im Sinne von Vermittelung zwischen Gott und Menschen, hat ausserhalb des urchristlichen Gesichtskreises gelegen, das Aposteljahrhundert hindurch; wenn abgesehen wird von wenigen ganz dunklen und unsichern Spuren. Das, nach 1 Petr. 2, 9. 10 benannte, „allgemeinchristliche Priesterthum" war nur Ausdruck der Aussonderung und Heiligung sowie Geistesbegabung des neuen Israel. Den vollen Beweis giebt: daß 1 Kor. 12, 28—30, in der Aufzählung christlicher Aemter und Charismen ein priesterliches nicht genannt ist; was nicht zufällig sein kann.

c. Gesammt-Gestalt dieses ersten Grundverhältnisses war demnach: gleiche Entferntheit von Hierarchie wie von Demokratie. Die Presbytern waren weder *ἱερεῖς* noch *ἄρχοντες*. Auf Keins von Beidem wiesen ihre Neben-Namen [*ἐπίσκοποι, ἡγούμενοι, προϊστάμενοι, προεστῶτες, ποιμένες*]. Unterscheidung zwischen „*κλῆρος* und *λαός* oder Geistlich und Weltlich" gab es nicht [1]).

[1]) Im Ganzen zutreffend, die Reminiscenz bei einem Schriftsteller zwischen dem 4. u. 5. Jahrh., *Ambrosiaster* ad Eph. 4, 11: Postquam omnibus locis ecclesiae sunt constitutae et officia ordinata, aliter composita res est quam coeperat. Primum enim omnes docebant et omnes baptizabant. Ut ergo cresceret plebs et multiplicaretur, omnibus inter initia concessum est et evangelizare et baptizare et Scripturas in ecclesiâ explanare. At ubi omnia loca complexa est ecclesia, conventicula constituta sunt, et rectores et cetera officia in ecclesiâ sunt ordinata, ut nullus de clero [1 Petr. 5, 3] auderet, qui ordinatus non esset, praesumere officium, quod sciret non sibi creditum vel concessum; et coepit alio ordine et providentiâ gubernari ecclesia, quia, si omnes eadem possent, irrationabile esset et vulgaris res et vilissima videretur. Hinc ergo est, unde nunc neque diaconi in populo praedicant, neque clerici vel laici baptizant, neque quocunque die credentes tinguntur nisi aegri. Ideo non per omnia conveniunt scripta Apostoli ordinationi quae nunc in ecclesiâ est, quia haec inter ipsa primordia sunt scripta.

II. Verhältniß der Beamten unter sich.

1. Anfänge der nachherigen Unterscheidung zweier Amtsstufen finden sich bereits im Apostelzeitalter, zwar nicht im Diener-Amte, aber im Vorsteher-Amte; ein Ansatz zu Erhebung eines Episkopats über einfachen Presbyterat, über Presbyterien. Hierher gehört jedoch nicht das Stehn nur Eines Presbyters an der Spitze ganz kleiner Gemeinden. Aber auch nicht der Apostel persönliche Stellung zu und in den Gemeinden. Denn diese war eine durch ihr besonderes Ansehn eigenthümliche, zudem durch ihr wanderndes Leben keine örtliche, amtliche. Vielmehr nur eine Anzahl zerstreuter Einzelnen an größern Gemeinden, von welchen eine in ihren Presbyterien hervorragende Stellung als eine factische ausdrücklich berichtet ist.

So, von Jacobus, dem Bruder Jesu [1]; von Timotheus in Ephesus und Titus auf Kreta [2]; von den sieben *ἄγγελοι* am Anfang der Apokalypse [3]. — Doch, die hervorragende Stellung Dieser und einiger Anderen ergiebt sich selbst als nur persönliche. Wiewol nicht unwahrscheinlich ist, daß der jüdische Vorangang in auch amts-ähnlicher Stellung eines *ἀρχισυνάγωγος* [נָשִׂיא oder רֹאשׁ] hier und da mitgewirkt habe; oder auch das Ordnungs-Bedürfniß in größern Gemeinden, wo Umfang der Geschäfte oder große Zahl der Presbytern die Oberleitung durch Einen fordern konnte.

Aber die Einheit des Vorsteher-Amtes, die Gleichheit der Presbyteren oder Episkopen, sodaß jene Erhebungen eines Einzelnen als primus inter pares nur Ausnahmen gebildet haben, ist das Vorwaltende noch geblieben. Vollbeweise hierfür sind: ApGsch. 20, 17. 28. Philipp. 1, 1. Tit. 1, 5. 7. 1 Petr. 5, 1. 2. 1 Timoth. 3, 1. 8. 2 Joh. 1. 3 Joh. 1. *Clem. Rom.* ad Cor. 42. 44. *Polykarp.* ad Philipp. u. a. Stellen. Denn deren Inhalt ist das diese Gleichheit unmittelbar Bezeugende, in dreifacher Weise: abwechselnder Gebrauch der Namen *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* von ebendenselben Personen; Bezeichnung der zwei Beamtenclassen bald durch *πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι*, bald durch *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι*; Erwähnung einer Mehrheit von Episkopen wie von Presbytern an Einer Gemeinde. Und dieser Sprachgebrauch, erweislich als fortgeführt bis in die 2. Hälfte des 2. Jahrh., hätte nicht entstehen oder solange sich erhalten können, wenn der Episkopat, als förmliche oder gar nothwendige Stellung Eines Haupts an die Spitze der Presbyterien, apostolische Einsetzung war [4].

---

[1] ApGsch. 15, 13. 21, 18. *Euseb.* hist. eccl. 2, 23. 3, 11. 4, 22; wo auch des Jakobus Nachfolger Symeon, gleichfalls ein Verwandter Jesu, bald nach dem J. 70 als *ἐπίσκοπος* erscheint.

[2] Beide, wiefern der Apostel, in diesen Pastoralbriefen, förmliche Instructionen zur Gesammtverwaltung an die Zwei allein gerichtet hat, den Titus insbesondre [1, 5] zu Anstellung der Presbytern anweist. — Aehnliche Vertretung des Apostels an der Spitze einer Gemeinde: Epaphroditos, Philipp. 2, 25. [Koloss. 1, 7 ?].

[3] Diese, in prophetischer Sprache, sogen. Schutzengel von sieben Gemeinden erscheinen als für dieselben verantwortliche Vertreter.

[4] Hierzu noch das Zeugniß des Hieronymus, wenngleich ein spätes und nichtbischöfliches; *Hieronym.* commentar. in epist. ad Tit. 1, 7: Idem est presbyter qui episcopus. Et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, et diceretur in populis, ego sum Pauli, ego Apollo, ego autem Cephae, communi pres-

2. Einsetzung durch die Apostel war nur Sorge für Anstellung bestimmter Vorsteher bei jeder Gemeinde, gleichviel ob mit dem alten Ehren-Namen πρεσβύτεροι oder mit einem mehr neuen Amts-Namen ἐπίσκοποι. Allerdings [vgl. das Obige unter 1.] erscheinen bereits in ihrer Zeit zwei Gestaltungen der Presbyterien neben einander: rein collegiale, paritätische oder coordinative, mit voller Gemeinschaftlichkeit des Handelns wie mit Gleichheit der Berechtigung; und monarchisch modificirte, mehr zugleich subordinative, mit einem Einzelnen als ἀρχιπρεσβύτερος oder primus inter pares an der Spitze. Es war Einrichtung eines Gemeinde-Vorstands, „Presbyterats" oder „Episkopats", nicht auch einer nothwendig allgemeinen Vorstands-Form. Gleichförmigkeit und Geschlossenheit gehörte zum Kirche-Begriff der Apostel in der Lehre, nicht ebenso in der Gemeinschafts-Verfassung. — Es ward auch durch solche Modification in einigen Gemeinden die Gemeinsamkeit des Presbyteren- und Episkopen-Begriffs und Namens nicht aufgehoben. Selbst nicht die Vorherrschaft rein-presbyterialer vor gleichsam „episkopal-presbyterialer" Form des Vorstands-Amtes. Die apostolische Verfassungs-Thätigkeit und Weisheit ließ die Wahl zwischen beiden besondern Gestaltungen abhangen von Dem, wovon sie abhing, von persönlichen oder sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Beschaffenheiten des Verwaltungs-Bedürfnisses.

Der historische Rechtsstreit zwischen „geistlichem Presbyterial- und Episkopal-System", wiefern geschichtlicher Rechtsgrund für entweder das eine oder das andre in der normalen apostolischen Einsetzung und Urzeit vorliegen soll, ist, nach den Vorlagen aus ebendieser, einzig so zu entscheiden: Das wovon Alles abhangt, daß die Apostel der einen oder der andern Form entschiedenen oder gar unbedingten Vorzug gegeben, ist nicht erweislich; wol aber, daß sie beide neben einander bestehn gelassen, weil sie auf solche Formen entweder nicht so großen Einfluß hatten, oder kein so hohes Gewicht legten.

3. Gründe des Episkopalismus für seine Apostolicität.

Gemein-katholische und anglicaner und hier oder da zerstreut auch sonst protestantische Ekklesiastik [1]) beharrt bei der Meinung: „Der Episkopat,

---

byterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam autem unusquisque eos quos baptizaverat suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, ut schismatum semina tollerentur. Putat aliquis, non Scripturarum sed nostram esse sententiam, episcopum et presbyterum unum esse, et aliud aetatis aliud esse nomen officii; relegat Apostoli ad Philipp. 1. 1. verba. — Haec propterea, ut ostenderemus: apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos; paulatim vero, ut dissensionum plantaria evellerentur, ad unum omnem sollicitudinem esse delatam. Sicut ergo presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subiectos: ita episcopi noverint, se magis consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse maiores et in commune debere ecclesiam regere. — Vgl. dagegen die [auch unsicheren] bischöflichen Zeugen; wie: *Chrysost.* homil. I. in ep. ad Philipp. [tom. XI. p. 194 Montf.]; *Theodoret.* in Philipp. 1. 1; in 1 Tim. 3, 1. [t. III. p. 445. 652 Schulz.]; *Ambrosiaster* in 1 Tim. 3, 10; *Epiphan.* haer. 75, 5.

[1]) Kathol.: Walter, Kirchenrecht §. 9. Phillips, I. §. 22—25. Döllinger KGsch. I. §. 30. — Protest: Rothe, d. Anfänge d. chr. Kirche S. 311—551. — Die Anglikaner.

als Amts-Würde und Gewalt an der Spitze von Presbyteren und Diakonen, und als permanenter Apostolat, sei apostolische Institution für gesammte Kirche; durch ursprünglich von den Aposteln vollzogene, dann in persönlich-stetiger Succession sich wiederholende Uebertragung der apostolischen Geistesgaben und Vollmachten auf die einzelnen bischöflichen Nachfolger, als so unfehlbare wie ausschließliche Inhaber derselben. — Die Frage, ob die Apostel die Vererbung des ihnen gewordenen Pneuma an ein Amt, als Nach-Apostolat, binden konnten oder wollten, während sonst alle Prophetie eine persönliche gewesen ist, hat die Dogmatik zu erörtern. Aber die aufgestellten Gründe für die Thatsache, daß es von Seite der Apostel geschehen sei, sind allesammt keine Beweise.

a. Den zwei oben in II. 1. dargelegten Momenten wird eine willkürliche Wendung dahin gegeben, daß sie vielmehr für als wider Allgemeinheit apostolischer Einsetzung eines Episkopats zu zeugen scheinen. Jene im Neuen Test. vorkommenden Beispiele von Einzelnen, welche an der Spitze großer Gemeinden und ihrer Presbyterien gestanden, sollen Beweis sein für „überall durchgeführte Ordinationen Eines Obervorstehers bei jeder größern Gemeinde". Und, jener Sprachgebrauch in wie nach der Apostelzeit, die Gleichbedeutung der Namen „Bischof" und „Presbyter", soll über das Sachverhältniß deßhalb nicht entscheiden, „weil er nur in der Zeit entstanden sei, wo das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selber gehandhabt worden". — Allein, schon das Schliessen von der nicht großen Zahl jener Beispiele auf's Ganze ist um so unstatthafter, da das [oben genannte] Nebeneinanderbestehn zweier Formen das Presbyterats so leicht sich erklärt. Die Erklärung jenes identificirenden Sprachgebrauchs aber ist ganz mislungen. Haben die Apostel das bischöfliche Amt (wie allerdings sehr glaublich wäre, wenn dieses eben das apostolische war) überall noch selbst gehandhabt, so haben sie nur für die Zeit nach ihrem Tode Bischöfe eingesetzt; und so hat die Mehrzahl der Gemeinden apostolischer Zeit theils nur zukünftige, theils (da die Apostel nicht allgegenwärtig waren) nur abwesende Bischöfe gehabt. Dann haben auch z. B. die sieben ἄγγελοι der Apokalypse, diese vorzüglichen Figuranten in der Beweisführung für apostolische Bischöfe-Einsetzung, eben nicht als Bischöfe existirt. Und dann hat Paulus sehr übel gethan, daß er Tit. 1, 5 und 7 dieselben Personen erst πρεσβυτέρους, hierauf ἐπισκόπους nannte, ohne zu sagen daß sie letztern Titel erst später zu führen hätten.

b. „Das Bedürfniß einheitlicher Gemeinden- und Kirche-Ordnung, für Wahrung apostolischer Lehre und Einrichtung im Durcheinanderwogen des Ueberlieferns und Meinens, zumal seit dem Aussterben der meisten Apostel wol bald nach d. J. 70, soll die Nothwendigkeit eines Ersatzes für Deren Auctorität zu nun auch allgemeinem und vollem Bewusstsein gebracht haben". — Allein, Dies beruht auf ganz falschem Bilde von der Stellung, welche eben das erste Jahrhundert, bis in's zweite hinein, dem Pneuma in den Aposteln und dem Pneuma in den Christen zu einander gegeben hat. Daß dieselbe Vielen, auch im sogen. katholischen Bereiche, wo nicht Gleichstellung, doch Nahestellung gewesen ist, Dies erweist die nur langsam im 2. Jahrh. zunehmende Sorge für authentische Schriften des Apostelgeistes, [s. unten die Geschichte des Canon]; welche gleichwol sichernder gewesen sein würde, als Versetzung dieses Geistes in Apostelnachfolger durch Ordination. Auch hätte die Zusammendrängung Desselben in individuelle Nach-Apostel allein, anstatt Vertheilung in presbyteriale Col-

legien, jedenfalls nicht sehr thatsachlich als größere Gewähr gebend sich erwiesen: denn eben mit der Eintrittszeit „bischöflicher Apostel" hat das Ueberhandnehmen nicht-apostolischen Lehrmeinens begonnen. So sprechen die katholischen und die akatholischen Stellungen der Zeit zum Apostelthum wider jenes Vorgeben, daß die Sorge um Apostelthum die rasche allgemeine Einführung das Bischofthums bewirkt habe [1]).

c. Unter den „Zeugnissen für uralte Episkopal-Verfassung" sind nur zwei Schriftsammlungen solche, in denen ausdrücklich monarchischer Episkopat hingestellt ist als Fortführung des Apostolats: die Ignatius-Briefe und die Clementinen. Aber, auch abgesehn von der zweifelhaften Authentie oder Integrität Ersterer, von der noch zweifelhaftern Geschichtlichkeit Letzterer; Beide erweisen blos das an sich sehr wohl Mögliche, frühes Entstandensein episkopalistischer Verfassungs-Ansicht in Einzelnen, selbst in einem Apostelschüler wie Ignatius. Einen Zurückschluß von Diesem auf die Apostel, als für die nur Eine Form des klerikalen Vorstands gleich einseitig Entschiedene, gestattet [laut des Obigen] das Neue Testament nicht. Zu ihm berechtigen auch die ignatianischen Briefe selbst nicht: denn sie gründen ihre Theorie nirgends ausdrücklich auf apostolische Einsetzung, nur auf „selbstverständliche Natur- oder Zweckgemäßheit" [2]).

III. Verhältniß der Gemeinden zu Gemeinden.

Die Gestalt dieses dritten Grundverhältnisses war noch nicht Eintritt einer „Kirche-Ordnung" in demselben förmlichen Sinne, wie die [bisher beschriebene] Einführung von Gemeinde-Aemtern Anfang einer „Gemeinde-Ordnung" war. Gleichwol kann nur ein formalistischer Kirche-Begriff „anfängliche Unwirklichkeit" der Kirche Christi annehmen, im Aposteljahrhundert „Dasein derselben blos als unsichtbarer Kirche, sichtbar blos als einer Vielheit von Gemeinden". Ein bestimmtes Maß einheitlich organisirender Formen, als Unterscheidungszeichen oder Gränzpunct zwischen Existenz und Nonexistenz von „Kirche," ist begreiflicherweise nicht feststellbar. Umsomehr entscheidet über Dasein oder Nichtdasein christlicher Kirche, neben kirchlicher Form, auch kirchliches Handeln.

1. Die Daseins-Form apostolischer Kirche war selbst noch nicht eine förmlich coordinirende, gar nicht eine subordinirende Verbindung; vielmehr volle und allgemeine Independenz, bei aller Lebendigkeit doch überall zufälliger Gemeinden-Verkehr. Indeß, schon Manches wirkte für Zusammenhalt des Ganzen auch schon Formen-ähnlich, als ein nicht durchweg nur geistiges oder unsichtbares Band der Christen. So, noch ausser dem Besitz des Einen Glaubens, als des Grundes für all ihr Leben und Hoffen: jenes auch nach aussen sich kundgebende gemeinsame Pneuma-Princip; der Apostel und ihrer Gehülfen hohes Ansehn, wirksam auch in persönlicher

[1]) Eine Sage bei *Euseb.* hist. eccl. 3, 11 von einem Convent der nach des Jakobus und Petrus und Paulus Tode noch überlebenden Apostel, mit förmlichem Anordnen monarchischen Episkopats, ließ sich nicht ernstlich benutzen, weil der Referent selber sie für unverbürgt gegeben hat. — Gerade Johannes ist [von Rothe l. c.] als „gewiß auch sehr verfassungsthätig, und also für episkopales Kirchenthum thätig" angenommen worden [!].

[2]) So schliesst Ignaz, ad Smyrn. 8, seine Tirade, *πάντες τῷ ἐπισκόπῳ ἀκολουθεῖτε ὡς Ἰησοῦς Χριστὸς τῷ πατρί, καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ ὡς τοῖς ἀποστόλοις, τοὺς δὲ διακόνους ἐντρέπεσθε ὡς θεοῦ ἐντολήν*, nur mit dem Ordnungs- oder Zweck-Grunde: *ἵν' ἀσφαλὲς ᾖ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πράσσεται.*

Abwesenheit, eine geistige Vorstandschaft eines Gemeindenganzen: der Christen, bei aller Verschiedenheit ihrer Richtungen, ziemlich gleiche Bedrängniß von aussen, für sie eine Aufforderung, auch ohne äusserliche Verbundenheit sich enger an einander zu schliessen.

2. Nun aber das, eben der apostolischen Zeit vor allen nachgefolgten eignende, lebendigste Handeln von Einem Grunde aus zu Einem Ziele hin, es war in ihm selber auch äusserlich wirkliches Kirche-dasein, die sichtbarste aller Gestalten „sichtbarer" Kirche und Kirche-Einheit. Selbst für die dem Israelitischen näher sich haltenden Apostel und Christen wurde nicht erst Jerusalems Zerstörung der Anlaß, sich als besondere Gemeinschaft zu erachten. Allerdings indeß hat kirche-einheitliches Handeln [laut obiger Apostelgeschichte] in der Judenchristenheit ein Hinderniß gehabt. Um so durchgängiger und lebendiger hat es die neue Heidenchristenwelt umfaßt: als des Paulus und seiner Genossen Lehren und Wirken für das Werden und Gedeihen Einer *ἐκκλησία*, eines *σῶμα Χριστοῦ* oder *οἶκος θεοῦ* [Ephes. 1,22. 23. 2,19—22. 4,1—16. u. a.]. Und dies Handeln führte schon selber mit sich vielfachste persönliche Berührungen und schriftliche Mittheilungen, noch ausser dem ebenso einheitlichen wechselseits sich Unterstützen der Gemeinden durch Gaben der Liebe.

§. 49. Beamten-Klerus und Laien-Gemeinde:

im zweiten und dritten Jahrhundert. [Vgl. §. 48. I.]

Veränderung des ersten Grundverhältnisses, des Verhältnisses zwischen den Gemeindegliedern, trat nach der Apostelzeit ein als Vereinigung des Lehrerthums und Priesterthums mit der Vorstandschaft; Erweiterung des Vorsteher-Amtes zu drei Thätigkeiten oder Functionen, welche ihm entschieden vorzugsweise, nach und nach ausschließlich zukommen sollten. Sie wurde noch nicht völlige Aufhebung, aber wesentliche und zunehmende Einschränkung des Princips von Allgemeinchristlichkeit des Pneuma, in Grundsatz und Ausführung. Den vorher blosen Verwaltungs-Beamten ward vorzüglicher Pneuma-Besitz, ein höheres Maß der Geistesgaben oder Charismen, abgefordert und zuerkannt. Zugleich mit demselben, größere Kraft und Wirksamkeit der von ihnen vorzugsweise oder ausschließlich zu vollziehenden Thätigkeiten, des Lehrens und des Verrichtens heiliger Handlungen. — Die so erhobenen Amts-Personen erhielten somit höhere Amts-Würde und eine Amts-Gewalt zugleich. Der Begriff von Gemeinde-Amt ward ein anderer eben durch solche Erweiterung und Verstärkung seines Thätigkeitskreises. Die vorzügliche Auctorität oder moralische Macht schon des bisherigen Vorstands-Amtes steigerte sich nun noch durch die, welche in der jetzt mit-übertragenen rein-religiösen Propheten- und Priester-Thätigkeit lag. Denn dies Lehren und dies Verrichten der heiligen Handlungen schloß in sich eine höhere religiöse Kraft, mit ihr eine auch religionsgemeinschaftliche Macht oder doch Auctorität.

Ursache der Veränderung war: nicht nur die bereits zuvor häufige Mitvollziehung der beiderlei religiösen Thätigkeiten, neben der religionsgemeinschaftlichen Verwaltung, von Seite der Vorstände; sondern die zweifache Erfahrung, daß die große Mehrzahl der Nichtbeamten entweder selbst und freiwillig eigener Ausübung der religiösen Thätigkeiten sich enthielt und entzog, oder durch die Art derselben wie durch die Uebelstände solcher vervielfachten und gemischten Antheilnahme an ebenderselben den Thatbe-

weis führte, wie denn doch — im Fortgange der Zeit und des Wachsthums der Zahl — ein factisches Misverhältniß zwischen individualem Vermögen und socialem Bedürfniß eingetreten sei.

Zwei Charaktere hierarchischer Gemeinschafts-Verfassung eigneten bereits diesem ihren Anfang. Ein allgemeinerer: wieder mehr Scheidung zwischen unmittelbarer und blos mittelbarer Beziehung, der Personen und der Sachen, zu Religion; wenn auch noch nicht im nachmaligen Sinne, zwischen einer „geistlichen" und einer „weltlichen" Stellung im Religions-Bereiche. — Ein mehr besonderer: verstärkende Concentrirung der Kraft oder doch der Wirksamkeit des Pneuma; theils durch seine Einschränkung auf Wenige, theils durch Vereinigung der sich wechselseits tragenden und stützenden drei Amtsthätigkeiten, anstatt einer Vertheilung derselben in drei verschiedene Aemter.

I. Die Religions-Beamten als eigener Stand, Klerus.

1. Vereinigung des Priester- u. Lehrerthums mit Vorsteherschaft.

a. Unterschiedenheit zwischen Geistlichen und Laien als apostolische „Einsetzung" ist ungeschichtlich. Aber auch, die Einführung eines Unterschieds als „unapostolische Entstellung" zu erachten, ist unstatthaft. — Antheil an der Veränderung hatte der Juden und Heiden Vorangang in der Einrichtung, das Vollziehn heiliger Handlungen gewissen Personen zu übertragen; ein eigener Religionslehrer-Stand aber hat bei den Heiden nie, und auch nicht bei den spätern Juden existirt. Die bei den Christen nach-apostolischer Zeit wirksamste Ursache der Veränderung war das (von früher Zeit an immer zunehmende) Misverhältniß zwischen Idee und Wirklichkeit, zwischen dem Bedürfniß der Gemeinden nebst dem Erforderniß für das Ganze der Kirche und den Fähigkeiten der großen Mehrzahl. Deren moralische und intellectuelle Beschaffenheit bedurfte erst einer Erziehung oder Heranbildung, zu priesterlicher Heiligung des Sinnes und Lebens, zu prophetischer nicht blos Begeisterung sondern Erkenntniß und Lehrfähigkeit. Umfang und Grad des sich Mittheilens göttlichen Geistes in besonderen Geistesgaben nahm ab, in dem Maße wie die Zahl der auch ohne innern Drang und Beruf Uebertretenden sich mehrte, wie die Zeit von der Kraft des ersten Eindrucks sich entfernte. Hingegen, in stetem Zunehmen war die Größe der Erfordernisse für Wahrung des Bestands und für Ausbreitung der neuen Religion; gegenüber dem Staate und Gebildetenstande der Heiden, und infolge des jetzt häufigern Uebertritts wissenschaftlich Gebildeter, sowie bei den nun noch vermehrten Lehrstreitigkeiten. So wurde bald Bewusstsein unzureichender Befähigung, Einsicht in die Unverträglichkeit des Antheilnehmens Vieler an den so schwierigen wie heiligen religiösen Thätigkeiten mit der Ordnung, bald auch Gleichgültigkeit, der Anlaß, daß bereits an der Gränzscheide des 1. und 2. Jahrh. die große Mehrzahl freiwillig von persönlicher Ausübung zurückgetreten erscheint.

b. Es hat Keines von Beidem bedurft: apostolischen Einsetzens der Vorsteher in Alleinbesitz eigenen Lehrer- und Priester-Amtes sowenig, wie eines jetzt förmlichen Beschlußfassens. Zumal, da noch die zwei Jahrhunderte hindurch Ueberreste aus der Anfangszeit geblieben sind. Man unterhielt noch als den Sinn wie Grund der Veränderung: die Christen überhaupt sollten ihr Recht auf allgemeinsames Propheten- und Priesterthum nicht verlieren, aber um der Ordnung willen ausüben lassen, durch Ueber-

tragung an bestimmte Vertreter. Auch der Umfang, in welchem diese „Stellvertretung“ stattfand, blieb jetzt noch ein beschränkter: Einzelne durften die Lehrer= und Priester=Amtshandlungen, auch ohne erhaltene Weihe, nur aber als blos in Auftrag und auf Anlaß besonderer Umstände, verrichten; entweder wegen ihrer vorzüglichen Befähigung, oder wegen Mangels an bestimmt dazu Verordneten, also in allen Nothfällen, vornehmlich sowie am längsten und häufigsten für alle missionarische Thätigkeit zur Religions=Verbreitung [1]).

2. Unterscheidung zwischen „Klerus“ und „Laien“.

a. Ordo, Benennung der Gemeinde=Beamten.

Der ursprünglichen Eigenschaft der Presbyteren oder Bischöfe, als nur das Aeussere verwaltender Vorsteher, entsprach die ältere Bezeichnung ihrer Gesammtheit: τάξις ἐκκλησιαστική, ordo ecclesiasticus. Dieser Name, entlehnt aus dem heidnischen Bürger= und Staatswesen, ordo oder senatus [γερουσία] gegenüber dem populus [λαὸς] oder der plebs, drückte den Begriff „Stand“ in engerm Sinne aus, Sonderung von der Masse. In der Israeliten= und Juden=Theokratie, vor und nach dem Exil, bildeten Priester=Leviten wie dann Synagogen=Vorsteher nebst Gesetzlehrern und die Glieder der Jehovah=Gemeinde zwar auch zwei Classen, doch weniger auseinander=geschiedene. So ist bei den Christen aus dem Jüdischen nur die Einsetzungs= oder Weihe=Form entnommen worden: סְמִיכָה, χειροθεσία, manuum impositio; als Ertheilung des [in Vergleich mit der Tauf=Gnade] höhern Maßes von Geistesgabe. Der mehr heidnische Name ordo, entsprechend dem geistig=aristokratischen Standes=Charakter der nun dreifach Beamteten, hat sich erhalten auch als Standes=Name. Und ganz ausschließlich als Unterlage der Bezeichnung des Einsetzungs=Actes, ordinatio, receptio s. relatio in ordinem.

b. Κλῆρος, clerus, Benennung der Gemeinde=Beamten.

Abzusehn ist hier von der besondern Bedeutung dieses Worts, „Loos“ als göttlich geleiteter Wahlform [ApGsch. 1, 24—26]. Es lag zu Grunde

---

[1]) *Tertull.* de baptismo 17: Dandi quidem [baptismum] habet ius summus sacerdos, qui est episcopus; dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate, propter ecclesiae honorem . . . . .: Et baptismus ab omnibus exerceri potest; sed quanto magis laicis disciplina verecundiae et modestiae incumbit, quum ea maioribus [presbyteris et diaconis] competat, ne sibi adsumant dicatum episcopis officium. Omnia licere dixit sanctissimus Apostolus, sed non omnia expedire. Sufficiat scilicet, in necessitatibus utaris, sicubi aut loci aut temporis aut personae conditio compellit. *Tert.* exhort. castit. 7: Hier wird das differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas nur eben bestätiget durch das Folgende. Denn das sacerdos es tibi solus wird eingeschränkt auf den Fall, ubi ecclesiastici ordinis non est consessus. *Euseb.* hist. eccl. 6, 16 extr.: daß dem Origenes, vor seiner Priesterweihe, in Cäsarea gestattet worden sei heilige Schriftvorträge zu halten *ἐπὶ τοῦ κοινοῦ τῆς ἐκκλησίας*. *Constitutt. apost.* 8, 32: *Ὁ διδάσκων, εἰ καὶ λαϊκὸς ᾖ, ἔμπειρος δὲ τοῦ λόγου καὶ τὸν τρόπον σεμνός, διδασκέτω.*

Der Gedanke von „allgemein-christlichem Propheten- und Priesterthum“ ist, mit Unterbrechungen, in allen Zeiten der Kirche lebendig geblieben. Nur hat er sich in zwei ganz verschiedene Arten gefasst. Als ein „Recht“ der Individuen, vermochte er nie im Großen sich zu erhalten. Als „Pflicht“ aller nicht unfähigen Einzelnen aber, hat er als durchs Ganze der Entwicklung hin wirksame, innerlich treibende Kraft sich bewährt.

vielmehr die allgemeinere Bedeutung: „ein Zugetheiltes", gleichwie „sors" und „Loos", die Stelle in einer Reihe oder Ordnung der Dinge, ein Besitzthum oder Amt. So Constitutt. apost. 8, 46: *ἕκαστος ἐν ᾧ ἐτάχθη κλήρῳ ὀφείλει ἐμμένειν καὶ φυλάττειν τὴν τάξιν.* Die Beziehung auf Religiöses oder Heiliges wurde mehr besonders, durch den Zusammenhang ausgedrückt: ApG. 8, 21. 26, 18. Koloss. 1, 12. Im mosaischen Leviticus heisst Jehovah der *κλῆρος* [נַחֲלָה] des Levi-Stammes: d. h., dem von der Landesvertheilung ausgeschlossenen Stamme soll der Ertrag des Dienstes bei Jehovah, das von den elf Stämmen Darzubringende, den Landes-Antheil ersetzen.

Dem christlichen Klerus-Namen aber war zu Grunde gelegt die Bedeutung aus Deuteron. 9, 29. 4, 20, wo das ganze Israel, sonst עַם יְהוָה, *λαὸς θεοῦ*, als נַחֲלַת יְהוָה, *κλῆρος θεοῦ* oder *λαὸς ἔγκληρος* bezeichnet ist. Zwar nicht gerade *κλῆρος θεοῦ*, aber *λαὸς θεοῦ* steht 1 Petr. 2, 9. 10. ausdrücklich übergetragen, vom messias-erwartenden alten auf das messias-gläubige neue Israel. Und die Gleichbedeutung der Wörter *λαὸς* und *κλῆρος*, in der besondern Beziehung oder infolge derselben, ist vollkommen bezeugt: durch Deuteron. ll. cc., 1 Petr. 5, 3. *Ignat.* Ephes. 11. [*κλῆρος Ἐφεσίων*] u. v. a. Ausserdem dadurch, daß Betrachtung und Bezeichnung der Christengesammtheit als *κλῆρος* wie als *λαὸς θεοῦ* die Voraussetzung, der alleinige Erklärungsgrund ist für das Entstehn und lange Fortbestehn auch ihrer Benennung als *κληρικοὶ* oder clerici.

Der Gang des Namengebrauchs ist gewesen: Die zu dem dreifachen Religions-Amte Auserwählten, innerhalb des neuen Israel oder „Gottes-Volks und Eigenthums", haben diesen Namen lange mit Demselben gemeinsam, allmälig aber vorzugsweise, zuletzt ausschließlich geführt, in einem höhern oder engern Sinne. Das sich Gegenüberstehn zweier Christenclassen auch im Namen, als *κληρικοὶ* und *λαϊκοί*, clerici und laici, clerus und populus oder plebs, erscheint bereits im 2. Jahrh. ziemlich ausgebildet; allerdings in verschiedenen Graden, nach Verschiedenheit der Gegenden. Der ältere Name, ordo oder *τάξις*, trat hinter dem jüngern zurück. Denn dieser allein sprach eine hebende Beziehung zur Gottheit aus.

3. Veränderung im Diener-Amt. Zwei Klerus-Classen.

a. Das Zunehmen des Umfangs auch geringerer Dienstgeschäfte, mit dem Wachsthum der Gemeinden, machte nothwendig Vertheilung derselben in mehrere, durch verschiedne Personen zu versehende Dienst-Aemter. In größern Gemeinden, überhaupt nach eintretender Zahlvermehrung der Gemeindeglieder, auch weil das Religions- und Gemeinschaftswesen ein immer zusammengesetzteres wurde, erhöhte man wol die Zahl der Diakonen. Noch häufiger ließ man die geringeren Dienste durch Gemeindeglieder ohne Unterschied verrichten, welche jedoch bald auch festere Anstellung dazu erhielten; nach der immer zunehmenden Sitte, alles die Religion näher Angehende in einen eigenen Kreis abzugränzen.

So entstanden, bis um Mitte des 3. Jahrh. allmälig [*Euseb.* 6, 43], fünf neue geringere Dienst-Aemter: *Ὑποδιάκονοι*, Subdiaconi: den Diakonen untergeordnete Gehülfen bei Armen- und Krankenpflege, Instandhaltung der heiligen Geräthe u. dgl. *Ἀναγνῶσται*, Lectores: für Vorlesung aus heiligen Büchern in der Gemeinde, auch für Vervielfältigung der Abschriften. *Ἀκόλουθοι*, Acoluthi: im Gefolge der höhern Geistlichen bei heiligen Handlungen, zu Handreichung oder zu Erhöhung der Feierlichkeit. *Ἐξορκισταί*, Exorcistae: für Heilung der Dämonischen

oder Energumenen durch Gebete, nebst übriger Wartung. *Θυρωροί, πυλωροί*, Ostiarii: für Aufsicht über die Versammlungsörter, gegen das Eindringen Unberechtigter, Feinde oder Ruhestörer. — Die Einsetzung in solche kleine Aemter geschah ohne Handauflegung, blos durch Ueberreichung der Symbole des Dienstes. Vermöge derselben stand Antheil, wenigstens an untergeordnetem Religionsdienste, einer ziemlichen Laienzahl offen.

b. Die Ausdehnung des religiösen Amtsbegriffes auf die geringeren Dienste schloß fast schon in sich Unterscheidung eines clerus maior und minor; und zwar als zweier wesensverschiedener Classen, nicht bloser Stufen. Bei Erlangung religiöser Aemter blieb zwar zuläßig Aufsteigen aus der niederen in die höhere Classe, wie innerhalb beider durch deren Stufenreihe. Die kleinere Zahl der höheren Aemter und die für sie erforderliche Vorbildung aber, Beides ließ das Erstere nur für Wenige wirklich eintreten. Gemäß jener Sonderung der geringeren Dienste von den diakonalen Verrichtungen, galten diese umsomehr als höhere Geistesgabe und Würde erfordernd oder verleihend; gehörten also, nächst den Bischöfen und Presbyteren, auch die Diakonen dem „höhern Klerus" an. Dieser allein erlangte die Ordination, in ihr das zum *ἄρχειν* berechtigende heilige Geistes-Maß, repräsentirte hierarchischen Stand.

II. Der Gemeinde-Antheil an Religions-Verwaltung.

1. Gewöhnliche Ausübungs-Form: Assistenz in Masse.

a. Jene Vereinigung religiöser und religionsgemeinschaftlicher Amtsführung in denselben Personen, den Bischöfen oder Presbyteren, hat den Gemeinde-Antheil auch an der letztern, obgleich mehr das Aeussere angehenden, noch etwas enger eingeschränkt, im Grundsatz und in der Ausübung. Das eigentlich Bleibende, und zwar schon aus der Apostelzeit her, war ebenso große Unbestimmtheit wie Unvollkommenheit der administrativen Gemeinde-Competenz und Concurrenz. Gleichgewicht zwischen beiden Theilen, Uebergewicht des einen über den andern, dieser Wechsel hat abgehangen von Einsicht und Energie der Persönlichkeiten, hat also in verschiedenen Zeiten und Orten sehr verschiedenen Hergang gehabt. — Im Ganzen erscheint, diese zwei Jahrhunderte hindurch, das Uebergewicht geistlicher (bischöflicher) Amts-Auctorität oder Macht im Fortschreiten. Aber nirgends schon bis zu Untergehn der collegialen Verwaltungsform in einseitig hierarchische.

Es blieb nämlich, bei Wichtigerem im Administrativ-Bereiche, als Erforderniß zur Gültigkeit für die Gemeinde, die Form: daß zwar Initiative und Leitung dem geistlichen Vorstande zukam, die Beschlußfassung aber von Zustimmung der Gemeinde mit-abhing. Vornehmlich bei Wahl der presbyterialen oder episkopalen Vorstände, und in der Sittenzucht. Erforderlich war da: zuvörderst testimonium et sententia cleri, Zeugniß und Gutachten des Presbyteriums, über Tüchtigkeit und Würdigkeit des zu Wählenden, über vorhandene Verschuldung des zu Bestrafenden oder eingetretene Besserung des wieder Loszusprechenden; dann aber auch Gegenwart der Gemeinde, wol selbst zu Mitberathung, jedenfalls zu Kenntnißnahme und Zustimmung oder Ablehnung, conscientia populi praesentis, suffragium plebis assistentis. [Vgl. z. B. *Cyprian.* epist. 68.]

b. Allgemeingültige Erklärungsgründe, zugleich Beweise, für solch wesentlich noch collegiales Verhältniß zwischen Gemeinde und Beamten, auch als Diese durch ihre religiöse Höherhebung nicht mehr blose Beamte Jener waren, sind folgende.

Einerseits, für Bewahrung eines Antheils der Gemeinde. Erstens: die Natur des mehr das Aeussere, obwol mittelbar die Religion angehenden Religionsgemeinschaftlichen. In Solchem wurde ein Antheil von den Gemeindegliedern eifriger festgehalten, weil es von Anfang an nicht den Beamten allein überlassen war, zugleich dem Bürgerlichen und den persönlichen Interessen näher lag. In Ebensolchem wurde er von den geistlichen Beamten leichter zugestanden, weil für seine Beurtheilung gemeines Maß der Geistesgabe ausreichte oder auszureichen schien. Zweitens: die Nothwendigkeit, die äusseren Mittel, inwieweit solche um dem Willen der Beamten Folge zu geben unentbehrlich waren, vom Beistand und also vom guten Willen der Gemeinde zu erlangen; in jener Zeit, wo „geistliche Amtsgewalt" noch nicht voll=eingeführt, noch gar nicht durch „christlichen Staat" gestützt war. Drittens: der Beamten Abhängigkeit von den Gemeindegliedern im Unterhalt. Die Quelle für Diesen bildeten jetzt immer mehr, anstatt Eigenvermögens oder Selbsterwerbens, theils ausserordentliche Oblationen (Geschenke), theils die bei allen gottesdienstlichen Zusammenkünften regelmäßigen Collecten, aus welchen ursprünglich nur die Wittwen und Waisen oder Armen und Kranken versorgt worden waren. Denn die nun viel zusammengesetzteren Amtsgeschäfte forderten weit mehr Zeitaufwand; gemeinbürgerliche Nebenbeschäftigung der geistlichen Beamten begann für unstatthaft zu gelten; des Apostels Spruch 1 Timoth. 5, 18, oder ein Recht wie einst das des Levi=Stammes, kam nur allmälig zur Anwendung; auch waren jetzt viele Gemeinden vermögender, als ehedem, ihre Beamten zu unterhalten.

Andererseits, für ein Fortschreiten des Uebergewichts der Beamten ist Erklärungsgrund nebst Beweis: keineswegs allein deren ehrgeiziges Standesinteresse; sondern die zunehmende Scheidung und nicht blos Unterscheidung des religiös Geistigen, des „Geistlichen", vom Weltlichen. An Unvollkommenheit der Lösung dieser schweren Aufgabe, wahrhaft Nur=weltlichem wahrhaft Nur=geistliches gegenüber= und voranzustellen, ist der Laien und der Kleriker Antheil wol gleich gewesen; wenigstens ist die Größe nicht mehr gegen einander abzumessen.

2. Seltnere Ausübungs=Form: durch Gemeinde=Vertreter.

a. Jene gewöhnliche Form, massenhafte Assistenz und Acclamation, konnte den Gemeindegliedern, der höhern Amtswürde und Geschäftskenntniß ihrer geistlichen Beamten gegenüber, nur geringen Antheil gewähren oder sichern. Mehr konnte Dies geschehn, wenn neben den ursprünglich eingeführten Presbytern, nachdem Diese zur vorzüglichen Verwaltung des äussern Religionsgemeinschaftlichen die des Lehrens und der heil. Priesterhandlungen hinzu=erhalten hatten, noch andere Presbyteren angestellt blieben oder wurden, welchen eine Mitverwaltung des Aeussern allein übertragen war. Wirklich ist jene Vereinigung der drei Amtsthätigkeiten in zweifacher Art geschehn. Die Vorsteher haben dabei entweder die Verwaltung des Aeussern ebenso ausschliessend für sich behalten, wie sie die zwei religiösen übernahmen; oder sie haben dieselbe zwischen sich und anderen Personen irgendwie vertheilt. Ob Ersteres oder ob Letzteres eintrat, das hat abgehangen von dem Maße, in welchem, nach Verschiedenheit der Gegenden mit ihren politischen Einrichtungen, das persönliche Antheilnehmen der Einzelnen am Gemeinheitlichen lebendig war oder nicht war, daher aus dem Bereiche des Bürgerthums in den der Religion sich übertrug oder nicht übertrug.

b. Von solchem Laien-Presbyterat neben dem Klerus-Presbyterat, während des 2. und 3. Jahrh., ist zwar nicht allgemeine Einführung, aber Vorhandensein in mehreren Ländern geschichtlich aufzeigbar: in Kleinasien und Griechenland, in Africa und Britannien. Hier erscheint, neben jener vagen massenhaften Assistenz der Gemeinde, deren förmlichere Repräsentation durch bestimmte auch nichtgeistliche Personen. Diese waren entweder gewählte angesehene Gemeindeglieder [*ἐλλόγιμοι ἄνδρες*, honesti viri], oder die bürgerlichen Ortsvorstände [seniores plebis]. Sie galten für ecclesiastici viri: d. i. dem Kirchenwesen Näher-stehende, als die übrigen Gemeindeglieder; doch nicht so Nahe-stehende, wie die Mitglieder des auch Lehr- und Priester-Amt in sich vereinigenden Klerus. Ihre Zuziehung zu kirchlichen Angelegenheiten ist mit Sicherheit bekannt; doch nicht nach Umfang und Bedeutsamkeit und Form derselben [1]).

§. 50. Presbyteriale und episkopale Gestaltung des Vorstands: im zweiten und dritten Jahrhundert. [Vgl. §. 48. II.]

I. Zurücktreten rein collegialen Presbyterats.

1. Die große Mehrheit, und gerade meist solche Schriftsteller des 2. Jahrhunderts, welche bereits eine Stellung als Bischöfe einnahmen, Clemens von Rom, Polykarpus von Smyrna, selbst noch Irenäus von Lugdunum, nennen die Vorstände, welche ihnen als Einsetzung der Apostel und als Fortsetzung des Apostelamtes gelten, abwechselnd bald Presbyteren bald Episkopen [2]). Die Beweiskraft dieses Sprachgebrauchs, für die ursprüngliche und noch fortdauernde wesentliche Identität des Vorstands-

---

[1]) Vgl. unter And.: *Orig.* homil. in Exod. 11, 6. *Cyprian.* epist. 24. [Rigalt.] *Optat. Milev.* schism. Donat. I. p. 17. et 69 [du Pin]. *Augustin.* serm. 2. in Psalm. 36. und epist. 78. *Ambrosiaster* ad 1 Tim. 5,1. — Calvin [instit. rel. chr. 4, 3, 8. u. a.] hat das in der alten Kirche allgemeine Vorhandensein solcher seniores ex plebe delecti, und deren völlig gleiche Stellung wie in den Consistorien der reformirten Kirche nicht zu erweisen vermocht. Vgl. *Vitringa* de synag. vet. p. 474—512.

[2]) *Clem. Rom.* ad Korinth. cap. 42—44: Hier sind ausdrücklich eben die Presbyteren für die Nachfolger der Apostel erklärt. Denn dieselben Personen werden erst durch *ἐπίσκοποι* neben den *διάκονοι* bezeichnet, und dann *πρεσβύτεροι* genannt; während von *ἐπίσκοπος* im Singular überall nicht die Rede ist. — *Polykarp.* ad Philipp. nennt nur *πρεσβυτέρους καὶ διακόνους*, und zwar als eben Die, welchen die Gemeinde gehorchen solle. — *Iren.* adv. haer., in sehr zahlreichen Stellen, gerade auch in den von Kirche-Einheit handelnden, wechselt in Bezeichnung Derer, welchen die Sorge für Dieselbe obliege, zwischen den Namen *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι*. Das Vorgeben, der Name *πρεσβύτεροι* sei den Bischöfen nur als „Ehren-Name" (wie z. B. bei *Euseb.* hist. eccl. 3, 39. von Papias) mit-gegeben, ist verfehlt. Denn sehr sachgemäß ward ein- unddasselbe Amt doppelt benannt, bald von der ihm gestellten Aufgabe, bald von der ihm gehörigen Würde. Vgl. z. B. *Iren.* 4, 26, 2: Eis, qui in ecclesiâ sunt, presbyteri obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum Patris acceperunt. Cap. 4: Oportet adhaerere his, qui et apostolorum doctrinam custodiunt, et cum presbyterii ordine sermonem sanum et conversationem sine offensâ praestant. Cap. 5: *Τοιούτους πρεσβυτέρους ἀνατρέφει ἡ ἐκκλησία, περὶ ὧν καὶ προφήτης* [Jes. 60, 17] *φησίν· δώσω τοὺς ἄρχοντάς σου ἐν εἰρήνῃ καὶ τοὺς ἐπισκόπους ἐν δικαιοσύνῃ.*

Amtes, liegt darin: daß Gemeinsamkeit der Benennung, Nicht-Unterscheidung in den Namen, unmöglich gewesen wäre, wenn es ursprünglich zwei verschiedene Aemter waren; und daß sie späterhin unstatthaft werden musste, sobald ihre wesentliche Verschiedenheit allgemein angenommen war. Letzteres ist denn auch wirklich eingetreten: die abwechselnde Anwendung bald des einen bald des andern Namens auf dieselben Personen, auf dasselbe Amt, verschwindet; aber eben nur allmälig von Ende des 2. Jahrh. an.

2. Solch nur allmäliges sich Auseinanderscheiden der zwei Amtsnamen entspricht dem Hergange, wie er während des zweiten Jahrhunderts als der vorherrschende aufzeigbar ist. Denn allerdings hat in dieser Uebergangszeit mehr monarchische Modification der Presbyterien das Uebergewicht erlangt über rein collegialen Presbyterat; der Sache nach oder in der actuellen Amtsführung des geistlichen Gemeinde-Vorstands. Und Dem hat dann, von Ende desselben Jahrh. an, auch die Namen-Unterscheidung des Bischofs und der Presbyteren entsprochen. — So ist eine wesentliche Umwandlung im innern Verhältniß der Vorstands-Beamten unter sich, in diesem zweiten Grundverhältniß, Thatsache der nächst-apostolischen Zeit.

II. Die zwischen Bischof und Presbyterium fraglichen Puncte sind nicht sowol in theoretischer Streitform zur Erörterung gekommen; sondern vornehmlich in der unmittelbaren Amtspraxis selbst, im Streben und Gegenstreben entweder mehr monarchisch oder mehr collegial gesinnter Vorstands-Mitglieder. Das Meiste des Erfolgs, wie des Hergangs, hat abgehangen von persönlichen und örtlichen und zeitlichen Momenten. Die Fragpuncte selbst waren zweifacher Art.

1. Abgränzung episkopaler und presbyterialer Rechte.

a. Den Bischof auszeichnende Formen wurden: Namen oder Titel: *ἐπίσκοπος*; summus sacerdos, princeps sacerdotum, aus dem Jüdischen; pontifex, aus dem Heidnischen; papa, *πάπας*, als Anzeige väterlicher Würde und Fürsorge, zuerst bei Gregorius Thaumaturgus und Tertullian. Einsetzung oder Einführung in's Amt: Wiederholung der *χειροθεσία*, manuum impositio, des Ordinations-Ritus, als Ertheilung höheren Maßes der Geistesgabe. Erhöhter Sitz, cathedra, im Presbyterium.

Actus episcopales, im Unterschiede von presbyteriales: Am zeitigsten sind zugestanden Vorsitz und Oberaufsicht. Nur allmälig und unvollständig: ein eigner Wahl-Modus, Zustimmung von zwei oder drei benachbarten Bischöfen, als Bestätigung der Wahl durch Orts-Presbyterium und Gemeinde; Wahl der Presbyteren und Diakone; Verwaltung und Vertheilung des Einkommens aus dem District; Schlichtung der Streite unter dem geistlichen Personal; höhere Feierlichkeit oder gar Wirksamkeit der vom Bischof verrichteten heiligen Handlungen; Besorgung auch der wichtigeren laufenden Geschäfte. — Das Streitigste blieb: die Repräsentation des sacerdotium ecclesiae, die Darstellung der hierarchischen oder geistlichen Kirchengewalt, d. i. Dessen, was allen Beschlüssen und Maßnahmen verbindende Kraft oder Rechtsgültigkeit verleihe. Die Frage war: ob alles Wichtigere seine Rechtskraft erhalte nur wenn es collegial zu Stande gekommen, durch commune consilium episcopi et presbyterorum, oder auch wenn durch ein Handeln des primus inter pares in seinem Namen allein.

b. Das Ganze des im 2. Jahrh., noch mehr im 3. Jahrh. eingetretenen Rechts- oder Macht-Verhältnisses, wie es aus den meisten

Einzelbeispielen und aus Erklärungen, namentlich auch Cyprian's, erkennbar wird, ist zu bezeichnen: anstatt eines Supremats, nur als Superiorität des Bischofs; vorwiegender Einfluß auf Alles, doch bleibende Gebundenheit an Berathung und Zustimmung des Presbyteriums. Es hat noch keine episkopale Monokratie innerhalb des Vorsteher-Klerus entsprochen der hierarchischen Aristokratie desselben gegenüber der Laiengemeinde. Zu solchem Abschluß ist die Gestaltung des Bischofthums vielmehr erst gelangt, als es im 4. Jahrh. in Staatskirche eintrat.

2. Begründung eines Unterschieds der Rechte.

a. Solche geschah, von Seite der Bischöfe dieser Zeit selbst, wenig oder gar nicht nachweisbar als Berufung auf apostolische Einsetzung des Episkopats in dem Sinne, daß von den Aposteln die allgemeine Nothwendigkeit eines eigenen solchen höhern Amts erklärt, sowie an dasselbe unbedingt und ausschließlich die Vererbung apostolischer Geistesgabe und Vollmacht geknüpft sei. Aehnlich geschah, von Seite der Presbyteren, die Begründung ihrer Rechte gewöhnlich nicht als Forderung reiner Presbyterien und voller Gleichheit, nicht als Verwerfung alles Stehns eines Höhergestellten an ihrer Spitze; sondern nur als Beschränkung der Ungleichheit auf dasjenige Maß, welches gegeben sei in dem wahren Grunde für Einführung eines Unterschieds zwischen den Vorstehern. Als dieser eigentliche Grund wurde ziemlich gemeinsam und beiderseits anerkannt: das Bedürfniß der Ordnung und Einheit für die einzelnen Gemeinden, oder für die Kirche im Ganzen, wiefern dasselbe seit der Apostelzeit noch höher gesteigert sei.

b. Dieser Grund, welcher vielmehr in socialer Zweckmäßigkeit als in religionshistorischer Einsetzung lag, wirkte, eben durch solche seine geschichtliche Wahrheit, verhältnißmäßig und im Ganzen kräftiger für Erhebung des Episkopats als für Bewahrung des Presbyterats. Denn, zwar keineswegs jedem Zweck und wahren Interesse der Kirche, aber dem in jener Zeit nächsten und höchsten Bedürfniß derselben, entsprach und diente ein der monarchischen Form sich nähernder episkopaler Organismus der Presbyterien in höherem Grade, als deren ältere mehr collegiale Gestalt.

§. 51. Engere Gemeinden-Verbindung zu Kirche-Einheit:

im zweiten und dritten Jahrhundert. [Vgl. §. 48. III.]

In diesem dritten Grundverhältniß hat jetzt die der Sache nach bereits vorhandene Kirche-Einheit bestimmtere äusserliche Darstellung, und in solcher eine festere äussere Stütze erhalten. Das ist geschehn durch eine dreifache mehr organische Formation des Gemeinden-Verbands. Selbstverstanden nur innerhalb der Gränzen, welche die bedrückte oder ungesicherte Stellung der Christenheit in der Heidenwelt allen ihren innern Entwickelungen setzte. Wiewol auch hier erhellt, daß Diese unerwartet weit gediehen sind; durch die der neuen Religion inwohnende Kraft, wie infolge des nicht mit seiner ganzen Macht sich durchführenden heidnischen Gegenwirkens. Die zu immer engerem wie ausgedehnterem Sich-verbinden fortträngende Kraft war das Ordnungs- oder auch Einheits-Bedürfniß.

I. Gemeinden-Verbindung durch den Verkehr.

Diese schon ursprüngliche Verbindungs-Art währte nach Natur der Sache fort, in ihrer mehrfachen besondern Weise. Persönlicher Reise-

Verkehr ward unterhalten: durch missionarischen Zweck, welcher auch auf Wiederbesuch schon gestifteter Gemeinden sich erstreckte; durch die heidnischen Verfolgungen, welche zu Flüchtung und zu wechselseitiger Unterstützung oder Berathung u. ä. Anlaß gaben; durch das gemeinweltliche Geschäftsleben, an welches oft Wahrnehmung der religiösen Interessen sich knüpfte. Ebenso, wechselseitige Mittheilung aller mit der Religion zusammenhangenden Schriften, namentlich Abschriften von Evangelien oder Apostelbriefen.

Am häufigsten wurden jetzt amtliche Sendschreiben in Religions- oder Gemeinde-Angelegenheiten; ausgefertigt im Namen einer oder mehrer Gemeinden durch die Presbyterien oder den Bischof. Der allgemeine Name war: *γράμματα* oder *ἐπιστολαὶ ἐκκλησιαστικαί*, epistolae oder litterae ecclesiasticae. Zum Theil waren die Schreiben an ganze Gegenden gerichtet: *ἐγκύκλιοι*, circulares oder tractoriae. Oefters wurden sie in eine bestimmte übereinkömmliche Form [*τύπος*] gefasst, hiervon *τετυπωμέναι* oder formatae benannt; zu Beglaubigung der Abgesendeten, zu deren Unterscheidung von Ungläubigen (Kundschaftern), Irrlehrern, Betrügern, überhaupt Nichtanerkannten. Als Arten unterschieden sich, nach Zweck oder Inhalt: *κοινωνικαί*, communicatoriae, oder *εἰρηνικαί*, pacificae, zu Erklärung der Kirchengemeinschaft; *συστατικαί*, commendatoriae, Empfehlung an Auswärtige; *ἐνθρονιστικαί*, cathedraticae, Anzeige der Erhebung auf den Bischofsstuhl; *ἀπολυτικαί*, dimissoriae, Anzeige der Entlassenheit oder der Versetzung eines Kirchen-Beamten oder Dieners an andere Gemeinden; *κανονικαί*, canonicae, Mittheilung disciplinarischer Vorschriften; *συνοδικαί*, synodales, Bekanntmachung der Acten und Beschlüsse von Versammlungen.

II. Synodale Gemeinden-Verbindung.

1. Die Natur der Sache, religiöser gleichwie jeder Gemeinschaft, führte zu Anwendung der Sitte, berathende Versammlungen zu halten. Im Kreise des Bürgerlichen war dieser Brauch, im Kleinen oder für die einzelnen Städte, auch im monarchischen Römerreiche geblieben, als Ueberrest von Freiheit oder Recht der Municipien. Und in größerem Maßstabe oder weiterem Umfange, war er von den griechischen [ionischen, dorischen, amphiktyonischen, achäischen] Städte-Bünden her wenigstens noch in der Erinnerung. Solch sich Versammeln schloß die Gleichberechtigung der dazu Abordnenden und Abgeordneten in sich. Diese Verbindungsform entsprach also, wie jene erste, noch ganz der ursprünglichen Selbständigkeit und Gleichheit der Gemeinden. Zudem, solch persönlich gemeinsames Untersuchen und Sichverständigen war in jener Zeit, wo weder Staats- noch Hierarchie-Gewalt für innere Religions-Angelegenheiten bestand, das alleinige Mittel, diese zu ordnen, zumal Meinungs-Unterschiede oder Streite über sie auszugleichen.

2. Das verhältnißmäßig späte Hervortreten dieser Art von Gemeinden-Vereinigung, in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, erklärt sich aus der Christen unfreier Stellung. Jene Zusammenkunft in Jerusalem, ApG. 15, gehört (ungeachtet ihres innern Gewichts, doch dem Aeussern nach) zu denen kleinern Berathungen, dergleichen selbstverständlich noch mehrere gehalten worden sind, ohne daß Meldung von ihnen geschieht. Zu den gewiß zeitig und häufig überall gehaltenen Synoden gehören auch die *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι*, d. i. einheimische, zu welchen ausser den Betheiligten der Bischofsstadt und Umgebung keine

Auswärtigen erschienen. 'Die nächst-erwähnten größern Synoden aber sind in Kleinasien gehalten, in Sachen des Montanismus und des Passah-Streits, in den letzten 3 Jahrzehnten des 2. Jahrh. Und in ebendiese Zeit fiel auch der Anfang mehr oder minder regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Synoden. Zu solchen erschienen Abgeordnete aus allen Diöcesen der (bürgerlichen oder geistlichen) Provinz, und ihre Beschlüsse hatten Gültigkeit für die ganze Provinz. Die Eröffnung geschah mit Gebet um den Beistand des heil. Geistes, in dessen Namen man sich versammelt dachte; wie denn auch, mindestens öfters, die Promulgationsformel aus ApG. 15, 28 angewendet wurde: *ἔδοξε τῷ ἁγίῳ πνεύματι καὶ ἡμῖν.* So schon ziemlich entwickelter Synoden-Organismus erscheint zuerst in Griechenland, Kleinasien, Africa, in diesen christlich-religiös wie bürgerlich organisirtesten, überhaupt gebildetsten Ländern. Ebenso dann, von 1. Hälfte oder Mitte des 3. Jahrh. an, auch anderwärts [1]).

III. Diöcesane und metropolitane Gemeinden-Verbindung.

Beide Formen waren Stellung einer (kleinern oder größern) Mehrheit von Gemeinden, sammt ihren Vorständen, unter den Bischof eines bestimmten Orts als Obervorstand wie als Mittelpunct; Vereinigung durch Unterordnung, Aufhebung der frühern Independenz aller einzelnen Gemeinden weit mehr, als die synodale Verbindungs-Form. Denn die zu einer Synode sich vereinigenden Gemeinden verhielten sich selbständig und gleich zu einander; nur hatten die in der Berathung überstimmten sich den Beschlüssen der Mehrheit unterzuordnen. Hingegen bei den genannten zwei Arten war, von deren Beginn an, die Gränze zwischen entweder nur Einordnung in einen Zusammenhang mit Anderen, oder Unter- und Ueberordnung von Anfang an das Streitige.

1. Diöcesane Verbindung

war, ihrer ursprünglichen und allgemeinsten Natur nach, nur Erweiterung der Stellung des Bischofs an die Spitze der Presbyteren einer Stadt, auf deren Umgebung, auf eine Mehrheit von Gemeinden. Der Name für solche Bischofsbezirke wurde anfangs bei den Griechen neu gebildet: *παροικία*, als Inbegriff der *ἐκκλησίαι παροικοῦσαι πόλιν.* Späterhin jedoch ist auch bei ihnen, wie sogleich ursprünglich bei den Lateinern, *διοίκησις* (dioecesis) aus dem Sprachgebrauch für staatliche Eintheilungen übergegangen. Denn letzterer Name drückte mehr die Abhängigkeit aus, ersterer nur eine Angehörigkeit [der „anwohnenden" Gemeinden]. Der Hergang beim Hereinziehn der umwohnenden Land- oder auch Stadt-Gemeinden in solche Verbindung mit einer größern Stadt ist inderthat ähnlich gewesen wie da, wo es nur um das Verhältniß zwischen Stadt-Bischof und Presbyterium sich handelte. Es war Ausdehnung des Streits zwischen Diesen, über entweder blose Vereinigung oder zugleich Unterordnung, von der Stadt auf die Umgebung. Die Vorsteher an Gemeinden in der Umgebung betrachteten und benannten sich als selbständige *ἐπί-*

---

[1]) *Tert.* ieiun. 13: Aguntur per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis christiani magnâ veneratione celebratur. *Cypr.* epist. 75. §. 4: Apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut, si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur.

σκοποι oder auch πρεσβύτεροι. In der Stadt aber galten sie höchstens als Bischöfe geringerer Art, als blose ἐπιχώριοι ἐπίσκοποι, χωρεπίσκοποι, [chorepiscopi], weil blos in der χώρα oder Umgegend der größern Stadt, in Dörfern oder kleinern Städten.

Mehrere Momente, bald bürgerlicher, bald religiöser Art, wurden von beiden streitenden Parteien geltend-gemacht, und sie konnten bald der einen bald der andern günstig gewendet werden. So die Eigenschaften der größern Stadt: wiefern sie Sitz der Obrigkeiten für das ihnen untergeordnete umliegende Land war, diesem durch ihre größeren Macht- und Bildungs- und Geld-Mittel mancherlei Hülfe zu gewähren vermochte. Denen aber, die deßhalb sich ihr unterordnen sollten, galt das Politische als nicht auch für das Religiöse gültig, und Nützlichkeit als nicht auch Herrschaft begründend. Ebenso die Eigenschaft der größern Stadt, daß von ihr die Gründung oder doch die Organisirung der umliegenden Gemeinden ausgegangen. Denen aber, welche deßhalb sich unterordnen sollten, war es entweder möglich, den Ursprung ihrer Gemeinden anderwärtsher als von der Stadt aus nachzuweisen; oder es schien ihnen das Verhältniß der Tochtergemeinde zur Muttergemeinde wol Pietät, aber keine Subordination zu begründen. — Indeß, im Ganzen und vergleichungsweise befanden sich die Geistlichen der Stadt-Umgebung im Nachtheil: sie hatten kleinere und minder gebildete und politisch von der Stadt abhängige Gemeinden; die Stadt-Presbyterien machten gewöhnlich nicht mit ihnen gemeinsame Sache; sie selbst waren unter sich getheilt, in Widerstrebende und in Nachgebende. — So erscheinen, um Ende des 3. Jahrh., die meisten „Landbischöfe" in den Diöcesanverband, und zwar als Unterordnung, eingetreten. Nur aber hat noch späterhin, da wo in neu dem Christenthum gewonnenen Ländern Kirchenorganisation von vorn beginnen musste, derselbe Diöcesanstreit theilweise sich wiederholt.

2. Metropolitane Verbindung

war nur eine Erweiterung wiederum der diöcesanen dem Umfange nach, Zusammenfassung der Diöcesen einer Provinz oder sonst eines Landbezirks in ein größeres Gemeinden-Ganzes. Dieselbe hat später, als die diöcesane, erst von 2. Hälfte 2. Jahrh. an, begonnen; langsamer und nach Ländern ungleicher, im Ost früher als im West, vollständig erst im 4. Jahrh. sich eingeführt. Den Namen, welcher im J. 325 zuerst in Schrift vorkommt, erhielt sie wol zunächst durch Nachbildung des politischen Sprachgebrauchs, nach welchem der Regierungssitz einer ἐπαρχία oder provincia deren μητρόπολις hieß.

Die bestimmenden Gründe, theils zu solcher weitern Gemeinden-Association, theils bei der Wahl ihrer Mittelpuncte oder Metropolen, waren dreifacher Art neben einander. Der religiöse Bestimmungsgrund, der zuerst wirksam gewordene, bestand in der Eigenschaft einer Stadt als Sitzes unmittelbar von Aposteln gestifteter Gemeinde [sedes apostolica], oder doch als Ausgangspunctes der Christianisirung eines ganzen Landdistricts [μήτηρ, mater, matrix]. — Der politische Grund war die Eigenschaft einer Stadt als Sitzes der bürgerlichen Provinzialregierung, wiefern daran höheres Ansehn und größere Mittel sich knüpften. Demgemäß sind mehrere nur politisch bedeutende Städte kirchliche Metropolen gewesen; hingegen mehrere Ausgangspuncte für das Christenthum eines Landes, oder auch Sitze von Apostelgemeinden, dennoch nie kirchliche Metropolen geworden. — Persönlicher Grund, und zwar ebensowol Alter wie Tüchtig-

keit, wurde auch das die Wahl Bestimmende; vornehmlich in Afrika und Britannien, überhaupt im Abendlande.

IV. Nächster Erfolg aus der neuen Gemeinden-Verbindung für die zwei ersteren Grundverhältnisse.

1. Die so in dreifacher Art vorgeschrittene Verbindung zwischen den Gemeinden hat in Wechselwirkung gestanden mit den gleichzeitigen Veränderungen in den zwei übrigen Grundverhältnissen, mit dem zunehmenden Ueberwiegen eines Hierarchie-Klerus über die Laien, und eines episkopalen Klerus über den presbyterialen Klerus. Besonders auch das Synoden-Institut nahm vorwaltend den Charakter klerikaler und episkopaler Aristokratie an, und förderte Diese in ihrem Bestreben. Laien-Abgeordnete zu Synoden gab es nur da, wo Laien-Presbyteren bestanden. Abordnung geistlicher Presbyteren (oder selbst Diakonen) fand noch statt. Aber die Bischöfe hatten auf Synoden das Uebergewicht; wie durch ihre größere Zahl und Auctorität, so durch die genauere Kenntniß, welche ihnen die Oberleitung der heimischen Diöces möglich machte. Die Synodalen erlangten demnach die Stellung mehr von Magistraten, als von Delegirten oder Deputirten provinzialer Committenten. — Indeß bildete nun doch die Provinzial-Synode, oder auch der Metropolitan-Bischof, eine höhere Instanz oder Behörde über dem einzelnen Bischof, im Interesse der diöcesanen Angelegenheiten wie Kleriker und Laien.

2. Die Episkopal-Verfassung in ihrselbst, die volle Gleichheit der Bischöfe unter sich, wurde durch Provinzialsynoden vielmehr gefördert als bedroht, und durch das metropolitane Institut jetzt noch sehr wenig eingeschränkt. Die Stellung des Metropoliten, als Aufsehers in der Provinz und als wol in der Regel Leiters der Provinzialsynoden, war mehr nur die eines in Auftrag der Bischöfe-Gesammtheit Handelnden. Diese, allein Inhaberin der Provinzialkirchen-Gewalt, senatus ecclesiae provincialis, blieb noch Das für den Metropolitan-Bischof, was die Presbyteren für den Diöcesan-Bischof nur bleiben wollten. Dies zeigen die jetzt zugestandenen Vorrechte solches ersten, doch nicht schon Ober-Bischofs der Eparchie: Höherer Rang und Titel: πρῶτος τῆς ἐπαρχίας, episcopus primae sedis s. cathedrae; seit 3. Jahrh., μητροπολίτης; in Africa, primas. Wahl und Einsetzung, wofern Jene nicht nach Ort oder Alter sich richtete, geschah durch gesammte Bischöfe. Amts-Acte waren: Ausschreibung der Provinzialsynoden, jedoch nicht nach Willkür; Vorsitz, jedoch mit aller Versammelten gleichem Rechte des Vortragens und Abstimmens; Abfassung des Synodalschreibens, enthaltend die Beschlüsse und Auszüge aus den Acten oder Protokollen, jedoch Promulgation im Namen der Versammlung. Ausserhalb der Synoden: Wahlbestätigung und Ordination der Bischöfe, jedoch ohne Verweigerungs-Recht. Oberaufsicht, jedoch theils als in Auftrag, theils mit Vorbehalt alles Wichtigern für Synoden oder für Circularschreiben an die bischöflichen Collegen.

§. 52. Der gesammte Episkopat, Träger der Kirche-Einheit noch am Schlusse des dritten Jahrhunderts.

I. Gränzpunct zwischen bisheriger und späterer Entwicklung.

1. Im bisherigen Gange der Ausbildung vornehmlich des dritten Grundverhältnisses, der Gemeinden-Verbindung [§. 51.], war ein zwei-

facher Grund gelegt zur nachherigen Weiterführung „kirchlichen" Centralisirens durch Subordiniren, und nicht durch Coordiniren allein, zu Errichtung der Kirche=Einheit im Großen und Ganzen vielmehr auf Hegemonie innerhalb des Episkopats, als auf Collegialität des gesammten Episkopats.

Zuvörderst, jene zwei Hauptformen „kirchlicher" Gemeinden=Verbindung konnten für solche als nicht genug sichernd erscheinen. Denn in der synodalen blieb die Gleichheit aller Bischöfe verwahrt, nur nicht ebenso die Selbständigkeit der einzelnen Bischöfe. Auch in der metropolitanen war die Gleichheit der Bischöfe Einer Provinz, gegenüber dem Metropolit, noch ziemlich vorbehalten, da sie Diesen an die Gesammtheit derselben als seinen collegialen Senat band. Und die volle Gleichheit oder Selbständigkeit aller Kirchenprovinzen oder Metropolen, in Verhältniß zu einander, war in ihr als selbstverstanden vorausgesetzt. Nun gelangten wirklich, während des 2. und 3. Jahrh., manche Streite durch beide Formen nicht zu Ausgleichung. So ward das kirchliche Einheits=Streben vorwärts getrieben, in Bevorzugung der subordinirenden Formen vor nur coordinirenden.

Ferner, eine Anzahl von Metropolitansitzen war, vor anderen, im Besitz höherer Vorzüge und größerer Mittel, wiefern sie theils die Mittelpuncte der Reichs= oder Staats=Regierung und des Weltverkehrs und der Cultur, theils Ausgangspuncte der Religion und kirchlichen Bildung für mehrere Kirchenprovinzen zugleich bildeten. So waren, bald von Anfang an, christliche Städte ersten Ranges folgende: Rom: als erste Reichsstadt, Mittelpunct des allgemeinsten Weltverbands, oberster Sitz der Regierung auch in Bezug auf die christliche Religion und deren Geschicke, Todes=Ort der zwei größten Apostel. Alexandria: als zweite Reichsstadt, Sammelplatz des Welthandels und der Wissenschaft. Antiochia: als dritte Reichsstadt und Regierungs=Sitz des römischen Reichs=Orients, Ausgangspunct des kirchlich vorherrschenden Heidenchristenthums. Jerusalem: als Urgemeinde der Christenheit. Städte zweiten Ranges, doch gleichfalls Regierungssitze oder Ausgangspuncte der Religions=Verbreitung und Organisirung für mehre größere Provinzen zugleich: Cäsarea in Paläſtina, Cäsarea im Pontus, Ephesus für Asia proconsularis, Heraklea für Thracien, Korinth für Griechenland, Karthago für Africa. — Die Vorzüge dieser Städte, nicht blos äussere, gaben den Metropoliten in denselben größern und ausgedehntern auch kirchlichen Einfluß, als die Metropoliten anderer Städte haben konnten. Und solcher Einfluß, nur theilweise aus oder mit Ehrgeiz geübt, verletzte kein eigentliches Recht. Denn jene Gleichheit und Selbständigkeit aller Metropolitane sollte doch nicht Verschlossenheit der Kirchenprovinzen gegen einander sein. Jene umfassenderen Gemeinden=Verbindungen, die metropolitane wie synodale, sollten nicht den (selbst allen einfachen Bischöfen als Pflicht und Recht gebliebenen) Eifer hemmen, für die allgemeineren und höheren Interessen der Religion oder Religionsgemeinschaft zu wirken auch in deren größeren Verhältnissen, somit auch in fremde Gebiete hinüberzuwirken.

Vorhanden war demnach bereits eine zweifache Anlage zu fortgesetzter Aristokratisirung auch des Episkopats. Das heisst: zwar nicht zu noch weiterer Stufen=Unterscheidung im höhern geistlichen Pneuma=Besitze, denn als deren Gränze galt der Episkopat gegenüber den Presbyteren und Laien; aber zu fernerer Einschränkung voller Gleichheit und Selbständigkeit aller Metropoliten, entweder da wo Solche dem Kirche=Einheits=Interesse entge=

gen zu sein schien, oder wiefern sie durch das factische Uebergewicht einiger Bischof=Sitze nach Natur der Sache nicht wirklich bestand.

2. Gleichwol ist, während dieser ganzen Zeit Störung der Gleichheit und Selbständigkeit von den allermeisten jener ausgezeichnetern Metropolitane gar nicht unternommen worden. Und die Versuche darin von Seite des römischen fast allein, obwol selbst sie noch nur auf eine über die ganze Kirche reichende Auctorität (anstatt „Amtsgewalt") gingen, erscheinen von angesehenen, gleichviel ob bischöflichen oder nichtbischöflichen, Kirchenlehrern theils ganz zurückgewiesen, theils auf einen vor allen Bischöfen ersten Ehrenrang zurückgeführt. — Ein Ansatz nun zur nachmaligen „patriarchalen Oligarchie" und „papalen Monarchie", doch auch noch erfolgreicher Widerstand des Episkopats, als des in seiner Gesammtheit ausreichenden Trägers oder Repräsentanten der Kirche=Einheit und Ordnung, Beides ist der Inhalt und Sinn nachfolgender Eröffnung der Reihe von Verfassungs=Streiten innerhalb der Episkopalhierarchie selbst.

II. Römisch=bischöfliche Kirchen=Theorie gegenüber der allgemein=bischöflichen[1]).

1. Roms Selbst=Erhebung über die Gleichheit episkopaler Hierarchie hat allezeit sich zu begründen gesucht, weniger durch die mit andern gemeinsamen Momente, durch Einheits= oder Ordnungs=Bedürfniß der Kirche oder durch politische Stadt=Vorzüge. Vielmehr durch einen religions=historischen Rechtsgrund, aus des Christenthums Stiftungs=Geschichte selbst; einen Grund, welcher allen nachherigen Kirche=Entwickelungen oder Einrichtungen voranlag, von Erlangung gewisser Vorzüge oder von Feststellung bischöflicher Gleichheit unabhängig blieb, überdies der römischen Kirche völlig eignete. Dieser ur=christliche „Rechtsgrund" für Roms Primat sollte sein: vor Allem, die Thatsache der Einsetzung eines Petrus=Principats zugleich mit Einsetzung des Apostolats, eines ursprünglichen Stufen=Unterschieds im Apostelthum und Diesem nach im Bischofthum; dann allerdings zugleich, die Thatsache einer demselben Petrus allein zugekommenen bischöflichen Beziehung zu Roms Gemeinde.

2. Die Streitführung, von 2. Hälfte 2. Jahrh. an während des 3. Jahrh., hat letztere Thatsache kaum als fraglich berührt, vielmehr um erstere von Christi Einsetzung eines Apostel=Unterschieds sich bewegt. Gleichwol ist in Bezug auf ein Vor=Recht Roms eben auch die örtliche Frage ganz wesentlich. Und die jedenfalls bleibende Unsicherheit über des Petrus persönliche Beziehung zur römischen Gemeinde schwebt gleich einem Verhängniß über dem Anspruch seiner bischöflichen Nachfolger. Geschichtwidrig ist immerhin die, seit Mitte des 3. Jahrh., zunehmende römische Zurückstellung des Paulus gegen Petrus in seinen Beziehungen zur römischen Gemeinde, obgleich diese viel besser beglaubigt sind, als die des Petrus. Authentische Zeugnisse giebt es nur von des Paulus sehr ausgebreitetem persönlichen Verkehr mit den christlichen Römern: so, ausser ApGsch. Cap. 28 und seinen Briefen aus Rom, das 16. Capitel des Römerbriefs. Die frühesten, und noch manche spätere, Berichte, bes. *Iren.* adv. haer. 3, 3, 3, lassen die Einsetzung des ersten Römer=Bischofs Linus durch Paulus und Petrus zugleich geschehen sein. — Gründung der hohen Stelle des römischen Bischofthums auf die beiden „größten Apostel" zu Rom,

---

[1]) Literatur: oben §. 35. II. S. 116. Note 3.

im Leben und im Tode, ist bischöflich-römischerseits deßhalb immermehr vermieden worden, weil des Paulus apostolische Beziehung zu Gemeinden so zahllose andere Gemeinden der römischen gleichstellte; vor Allem aber, weil Derselbe nicht so wie Petrus einen Apostel-Primat, auf Grund von Matth. 16, 16—19. Joh. 21, 15—17, seinen Nachfolgern zu vererben hatte.

3. Einige der römischen Bischöfe nun, bes. von Ende des 2. bis nach Mitte des 3. Jahrh.[1]), haben bereits in dieser frühen Zeit ihr Recht an eine ihnen allein eignende höhere Auctorität auch zur Geltung zu bringen unternommen. Und die Begründung desselben als eines ius divinum ist geschehn durch jene vermeinten „Einsetzungsworte" des Herrn, Matth. 16, 16 ff. Joh. 21, 15 ff. Selbst schon mit Zuziehung der „bewährenden Thatsache", daß die Kirche zu Rom, mehr als alle andere, die reine Apostel-Paradosis in Lehren und Gebräuchen in sich bewahrt habe, auch die ausgebreitetste Anerkennung in solcher ihrer Eigenschaft gefunden habe. — Indeß, beiderlei Sich-begründen eines urchristlich historischen Vor-Rechts oder Höher-Rechts der Einen Apostelkirche, sammt ihrem Episkopat, erscheint noch widersprochen von der gesammt-bischöflichen Ekklesiastik der Zeit.

III. Die allgemein-bischöfliche Kirchen-Theorie

im Widerstand gegen römisch-bischöfliche.

1. Irenäus, Bischof von Lugdunum [Lyon] 178—202. Die von Diesem abgegebene Erklärung[2]) ist ein Zeugniß für Rom; aber nichts-

[1]) Reihenfolge der römischen Bischöfe in den drei ersten Jahrhh.: *Iren.* adv. haer. 3, 3, 3. (*Euseb.* 5, 6): *Θεμελιώσαντες καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι Ἀπόστολοι [Πέτρος καὶ Παῦλος] τὴν ἐκκλησίαν, Λίνῳ τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν ἐνεχείρισαν. Διαδέχεται δὲ αὐτὸν Ἀνέγκλητος. Μετὰ τοῦτον δὲ τρίτῳ τόπῳ ἀπὸ τῶν ἀποστόλων τὴν ἐπισκοπὴν κληροῦται Κλήμης, ὁ καὶ ἑωρακὼς τοὺς μακαρίους ἀποστόλους καὶ συμβεβληκὼς αὐτοῖς.* Dann folgten: *Εὐάρεστος, Ἀλέξανδρος, Ξύστος, Τελεσφόρος, Ὑγῖνος, Πίος, Ἀνίκητος, Σωτήρ, Ἐλεύθερος.* Hiervon die drei ersten, noch im 1. Jahrh., Clemens insbes. 92—102; die übrigen Neun, bis 193. — Hierauf: Victor I. 193—202. Zephyrinus 202—219. Callistus 219—223. Urbanus 223—230. Pontianus 230—235. Anterus 235—6. Fabianus 236—250. Cornelius 251—2. Lucius 252—3. Stephanus I. 253—257. Xystus II. 257—8. Dionysius 258—269. Felix 269—274. Eutychianus 274—283. Caius 283—296. Marcellinus bis 304. Sedisvacanz. Marcellus 308—310. Eusebius 310. Melchiades 311—314.

[2]) *Iren.* adv. haer. 3, 3, 1. et 2: Traditionem Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesiâ adest respicere omnibus qui vera velint videre; et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos. Sed quoniam valde longum est in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones: maximae et antiquissimae et ab omnibus cognitae, a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui etc. [alle willkürlich Abweichende]. Ad hanc enim ecclesiam propter potentiorem [potiorem] principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, h. e. eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab Apostolis traditio.

weniger als im Sinne des römisch-bischöflichen Primats über gesammte Kirche. Denn den Hauptsatz darin bildet die auch räumlich-äussere Nachweisbarkeit Einer ächten Christenlehre in allen, zumal denen Kirchen, welche von Aposteln gegründet deren Nachfolger zu Bischöfen haben. Nun wird zwar der römischen eine potior principalitas zugeschrieben; und diese (da die Wortbedeutung ungewiß ist) mag immerhin entweder Alterthümlichkeit oder ein Obenanstehn bezeichnen, weshalb auch alle Kirchen mit ihr in der Lehre zusammenzustimmen verpflichtet sein sollen. Aber, anstatt solche Principalität der römischen Kirche allein zu vindiciren, ist ausdrücklich als Grund, diese allein zu nennen, Dies angegeben, daß es zu weit führen würde alle Apostelkirchen aufzuzählen. Und ebendaher sind [in §. 4. und §. 1. des Capitels] die anderen Apostelkirchen als gleichfalls Sitze der ächten Lehre bezeichnet. Rom ist wegen „der zwei ruhmreichsten Apostel Petrus und Paulus" zwar hervorgehoben, jedoch eben nur dem Occident gegenüber, weil hier inderthat die römische Kirche die einzige Apostelkirche war.

2. Diese räumliche Einschränkung der vorzüglichen Apostolicität römischer Kirche ist, wie durch den Wortlaut jenes Zeugnisses, gleich nothwendig durch desselben Irenäus wenig spätere Erklärung in besonderem Falle: als zuerst ein Bischof Roms, Victor I., im letzten Jahrzehnt des 2. Jahrh., mit einem Anspruch auf entscheidende Auctorität hervorgetreten war, *Euseb.* hist. eccl. 5, 23—25. Im Streite zwischen Kleinasien und Rom über Zeit und Bedeutung des Passah- oder Oster-Festes erhielt Victor von den Kleinasiaten, auch von Irenäus selbst, eine sehr offene Zurechtweisung, weil er wegen Nichtannahme seines römischen Brauchs die Kirchengemeinschaft aufgesagt hatte. Die Motivirung des Verweises war theils eine allgemein-kirchliche, um so untergeordneter Fragen willen sei nicht die Kirchen-Einheit zu stören; theils eine bischöfliche insonderheit, keinem einzelnen Bischof gebühre ein Recht des Entscheidens.

3. Tertullianus[1]) hat mit Irenäus gleichlautend sich erklärt; da

---

[1]) *Tertull.* de praescript. haer. 20: Apostoli ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt; a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt, et quotidie mutuantur ut ecclesiae fiant. Ac per hoc et ipsae apostolicae deputabuntur, ut soboles apostolicarum ecclesiarum. Omne genus ad originem suam censeatur necesse est. Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab Apostolis prima, ex qua omnes. Sic omnes primae et omnes apostolicae, dum una; omnes probant unitatem. — Ibid. 22. 32. atque 36: Percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae Apostolorum suis locis praesidentur, apud quas ipsae authenticae literae eorum recitantur, sonantes vocem et repraesentantes faciem uniuscuiusque. Proxima est tibi Achaja, habes Corinthum. Si non longe es a Macedoniâ, habes Philippos, habes Thessalonicenses. Si potes in Asiam tendere, habes Ephesum. Si autem Italiae adiaces, habes Romam, unde nobis [Afris] quoque auctoritas praesto est. Ista quam felix ecclesia, cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine suo profuderunt. [Wie hier des Petrus und Paulus Tod, so ist im Nächstfolgenden des Johannes Leiden, somit nur als eine zufällige noch besondre Auszeichnung einiger Apostelkirchen herausgehoben.] — De pudicitiâ 1. u. 21: strenge Abweisung des römischen Bischofs Zephyrinus, daß er, überdies bei falschem Kirchenbegriffe der „Psychiker", die Schlüsselgewalt des Petrus usurpirt habe. Diese sei dem Petrus nur „persönlich" ertheilt, sie gehe nur auf die Ihm gleiche Kirche des Geistes über.

wo er für gemein-katholische, wie da wo er für spiritalis ecclesia anstatt der psychica stritt. Der Kirche Aechtheit und Einheit hat, nach ihm, ihre Darstellung und Gewähr in dem über gesammten christlichen Raum sich erstreckenden Dasein Einer Apostel-Lehre in allen Apostel-Gemeinden. Zu Entscheidung in Einzelnem reicht immer schon Eine der Letzteren aus, die räumlich je nächste; wie für den Osten die in ihm vorhandenen, so für den Westen die römische [1]).

4. Origenes [2]) gab, noch entschiedener und anders als Tertullian, eine Auslegung der zwei biblischen Einsetzungs-Stellen für Petrus: diese sollten gültig sein von allen dem Petrus Gleichenden auch unter den Christen, unbedingt von allen Aposteln. Es war die Auffassung des Kirchenthums, welche, bes. von der alexandriner Gnosis oder Theologie aus, allem und auch dem allgemein-episkopalen Hierarchismus sich entgegenstellte.

5. Cyprianus, dessen Ekklesiastik im Abendland das größte Ansehn erlangt hat [3]), setzte als Basis alles einheitlichen Kirchenthums einzig das

---

[1]) Selbst die Clementinen lassen zwar den Petrus allein die Einsetzung des Clemens als Bischofs zu Rom vollziehen; aber ohne alles Mit-ertheilen einer Stellung über den Kirchen andrer Judenapostel.

[2]) *Orig.* in Matth. tom. 12, cp. 10—16: *Εἰ φήσαντες καὶ ἡμεῖς ὡς ὁ Πέτρος, „σὺ εἶ ὁ Χριστός", γινόμεθα Πέτρος, καὶ ἡμῖν ἂν λέγοιτο ἀπὸ τοῦ Λόγου τὸ „σὺ εἶ Πέτρος" καὶ τὰ ἑξῆς. Πέτρα γὰρ πᾶς ὁ Χριστοῦ μαθητής, ἀφ' οὗ ἔπινον οἱ ἐκ πνευματικῆς ἀκολουθούσης πέτρας. Καὶ ἐπὶ πᾶσαν τὴν τοιαύτην πέτραν οἰκοδομεῖται ὁ ἐκκλησιαστικὸς πᾶς λόγος καὶ ἡ κατ' αὐτὸν πολιτεία. ἐν ἑκάστῳ γὰρ τῶν τελείων ἐστιν ἡ ὑπὸ τοῦ θεοῦ οἰκοδομουμένη ἐκκλησία. Εἰ δὲ ἐπὶ τὸν ἕνα ἐκεῖνον Πέτρον νομίζεις ὑπὸ τοῦ θεοῦ οἰκοδομεῖσθαι τὴν πᾶσαν ἐκκλησίαν μόνον, τί ἂν φήσαις περὶ Ἰωάννου ἢ ἑκάστου τῶν ἀποστόλων; παρώνυμοι γὰρ πέτρας πάντες οἱ μιμηταὶ Χριστοῦ. Μετὰ ταῦτα ἴδωμεν, πῶς λέλεκται τῷ Πέτρῳ καὶ παντὶ Πέτρῳ τὸ „δώσω σοὶ τὰς κλεῖδας τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν".*

[3]) *Cyprianus*: Epistol. [ed. Rigalt. Baluz.] 27: Dominus noster episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens dicit Petro etc. Mt. 16, 18. 19. Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur, et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. — De unitate eccl. capp. 4 et 5: Die durchgeführte Interpolation, welche beiden Capiteln von Römlingen zutheilgeworden, ist durch Handschriften und die ältern Ausgaben erwiesen. Sie würde auch erhellen aus dem innern Selbst-Widerspruche, welcher für Cyprian in seinem Hauptsatze [vom Einen untheilbaren Episkopat] entstehen müsste, wenn die hier nachfolgend als interpolirt eingeschlossenen Sätze ächt wären: Loquitur Dominus ad Petrum: Ego tibi dico etc. Matth. 16, 18. 19. Joh. 21, 15. [Super illum unum aedificat ecclesiam suam et illi pascendas mandat oves suas.]. Et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: sicut misit etc. Joh. 20, 21—23; tamen, ut unitatem manifestaret, unitatis eiusdem originem ab uno incipientem suâ auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri Apostoli quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis; sed exordium ab unitate proficiscitur, [et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur. Et pastores sunt omnes, et grex unus ostenditur, qui ab Apostolis omnibus unanimi consensione pascatur,] ut ecclesia Christi una monstretur. Qui ecclesiae renititur et resistit, [qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia, deserit,] in ecclesiâ se esse confidit, quando et b. Ap. Paulus hoc

allgemeine Bischofthum: d. h. die durch's Kirchenganze räumlich vertheilte Gesammtheit der Bischöfe, welche, als wesentlich unter sich gleiche Nachfolger der unter sich gleichen Apostel, gleiches Recht wie gleiche Verantwortlichkeit haben, unter nur Einem Haupte, dem Herrn der Kirche. Zweck und Sinn jener zwei Einsetzungsstellen für Petrus ist in dieser Theorie beschränkt auf sinnlich-concrete Darstellung der Einheit der Kirche, Darstellung solcher „moralischen Person" in einer „physischen Person", in Petrus eben nur als ihrem der Zeit nach ersten Repräsentanten oder Ausgangspuncte. Zugeständniß jeder Macht-Stellung Eines einzelnen Bischofs, statt bloser Rang-Stellung, ist von jenem untheilbaren und solidarischen Bischofthum, welches dem Cyprian für das fortgesetzte Apostelthum und Kirchenfundament galt, schon im Begriffe aufgehoben und ausgeschlossen. — Und in dem Verfassungs-Streite, in welchen unter andern der Ketzertaufstreit, um Mitte des 3. Jahrh., durch des römischen Bischofs Stephanus I. anmaßendes Auftreten umschlug, wurde Diesem von andern Bischöfen neben Cyprian, von Firmilianus von Cäsarea in Kappadocien und Dionysius von Alexandria, noch viel stärkere Zurückweisung.

So ist die Kirchenverfassung aus den drei ersten Jahrhunderten ihres sich Bildens hervorgegangen als eine noch ganz rom-freie, als nur entschieden geistliche und vorwiegend bischöfliche.

---

idem doceat et sacramentum unitatis ostendat, dicens: unum corpus et unus spiritus, una spes vocationis vestrae, unus Dominus, una fides, unum baptisma, unus Deus? Quam unitatem firmiter tenere et vindicare debemus maxime episcopi, qui in ecclesiâ praesidemus, ut *episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.* Vgl. Epist. 52, 16: ... a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa; item *episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.*

Daher, auch praktisch entgegentretend: Epist. 55, 16: zwar Petri cathedra atque ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est; aber mit Protest gegen ein Herüberwirken aus dieser in die africaner Kirche, eben weil in Rom die überallhin sich erstreckende Einheit des Bischofthums ihren Ausgangspunct gehabt habe. Und im Ketzertauf-Streite gegenüber dem Stephanus I. von Rom, epist. 71—75; z. B. 71: Nec Petrus, quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavi sibi aliquid insolenter aut arroganter assumsit, ut diceret se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere. Vgl. Epist. 75. [Firmiliani epist. ad Cypr.] cp. 5: Eos autem, qui Romae sunt, non ea in omnibus servare, quae sint ab origine tradita, et frustra Apostolorum auctoritatem praetendere, scire quis etiam inde potest, quod etc. Auch, im Eingang zum Protokoll einer karthagischen Synode i. J. 256 über Ketzertaufe [*Routh*, reliq. III. 91]: Neque quisquam nostrûm episcopum se esse episcoporum constituit, aut tyrannico errore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit; quando habeat omnis episcopus pro licentiâ libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tamque iudicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alterum iudicare; sed exspectemus universi iudicium Christi.

Zweite Abtheilung: Kirche in christlichem Staat:

vom vierten bis in's achte Jahrhundert[1]).

§. 53. Kirchenregierung im Großen und Ganzen,

nach dem Grundverhältniß zwischen Staat und Hierarchie.

I. Auftritt eines christlichen Staatskirchenthums.

1. Mit dem Religionswechsel im Römerreiche seit Constantin hat das Verfassung-bilden ein neues Bildungsprincip, das staatliche, erhalten, und ist im Staatskirchenthum ein viertes Grundverhältniß hinzugetreten, zu den drei zwischen Klerus und Laien, Bischof und Presbyterien, Gemeinden und Gemeinden. Die richtigere Bezeichnung desselben, anstatt „Kirche und Staat", ist „geistliche und weltliche Fürsorge für die Religion im Staat". Das für die wirkliche Regierung der Kirche Gewöhnlichere war: daß es zwischen den zwei Gewalten, welche nun die Gesammtregierung des Religionswesens führten, weder zu festem Abgränzen ihrer Regierungsrechte noch zu vollem Zusammenwirken dauernd gekommen ist; daß von den sogenannten drei Kirchenverfassungs-Systemen, dem „territorialen" als Cäsaropapie, dem „hierarchischen" als Hieropapie, dem „collegialen" als einem geistlich und weltlich combinirten Episkopat, keines sich zu allgemeiner und bleibender und voller Geltung gebracht hat. — Auf den frühern Kirchen-Organismus ist die Zurückwirkung des nunmehrigen Staatskirchenthums die gewesen, daß in allen drei Grundverhältnissen desselben, staat-ähnlich, Subordination oder Centralisation vor Coordination vorwaltend ward. Doch, in Bezug auf die gesammtkirchlichen Angelegenheiten, namentlich die Religionslehre, hat, wie zuvor dem römischen Bischofthum, so nun einer bischöflichen [patriarchalen] Oligarchie und selbst dem Staate gegenüber, im Ganzen sich erhalten jener [in §. 52 dargelegte] Grundsatz: daß der überallhin sich vertheilende diöcesane Episkopat der Repräsentant und Träger der Einen Kirche sei in ihren höchsten Angelegenheiten.

2. Neubildung eines „specifisch-christlichen" Staatskirchenthums ist selbst nicht unternommen worden. Bereits in der griechischen und römischen Welt hatte Religion eine bestimmte Stellung im Staate, als eine seiner Anstalten, eingenommen. In den Freistaaten der Hellenen war einer der allgemeinern Vorstände des öffentlichen Wesens „βασιλεὺς" der ἱερὰ und ἱερεῖς. Ebenso im Römerstaat, erst Einer der höchsten Magistrate und dann der Kaiser, als pontifex maximus, Oberhaupt der Priester-sacra und collegia. So trat die seit Constantin christlich werdende oberste Staatsgewalt, ihrem eigenen Herkommen gemäß, an die Spitze auch der christlichen Religions-Regierung. Und die Hierarchie oder Theologie der Christen hat, auch in der nun folgenden zweiten Hälfte der altchristlichen Zeit, gewöhnlich noch nicht [wie erst nachmals die römisch-bischöfliche] zu den Merkmalen oder Attributen „katholischer" Kirchenverfassung auch

---

[1]) Vgl. die kathol. Schriftsteller: Riffel: geschichtl. Darst. d. Verhältnisses zwischen Kirche u. Staat, v. Gründung des Christenth. bis Justinian: Mainz 1836. I. Rothensee: der Primat des Papstes: Mainz 1836—38. 3 Bde. Maaßen: d. Primat des Bischofes v. Rom u. die alten Patriarchalkirchen: Bonn 1853.

volle oder unbedingte „Reingeistlichkeit" gezählt, nur entschiedenes Uebergewicht der geistlichen Auctorität gefordert.

II. Verschiedenheiten in Gestaltung des Staatskirchenthums.

1. Nach Unterschied der Zeiten.

Vergleichungsweise und im Ganzen hat während des vierten und fünften Jahrh., in der collegialen Kirchenregierung durch Hierarchie und Staat, ein Gleichgewicht zwischen Beiden vorgewaltet; dermaßen, daß jedenfalls der Erstern Berathen und Zustimmen wesentlich zur Entscheidung blieb, obwol es durch des Letztern Einfluß mitbestimmt wurde. Hingegen, bald nach Anfang des sechsten Jahrh., mit Justinian, ward des Staates Uebergewicht immer häufiger das eigentlich Entscheidende. — Das was die Religions-Geschichte auf jedem ihrer Blätter bestätiget, ist: daß die allgemeinste, darum fast selbstverständliche Ursache des immerwährenden Streitens und Uebergreifens in dem beiderseitigen Unvermögen lag, das gemeinsame Religions-Interesse über das Standes- oder Eigen-Interesse zu stellen. Ausserdem darin, daß die allgemeinere Streitfrage, über die Gränzen der weltlichen oder (wie es oft der Fall war) einer selbstgeistlichen höhern Kirchengewalt, nur im Anschluß an eine besondre dogmatische oder disciplinarische Frage verhandelt wurde. So ward dann von beiden Streitparteien der höhern Kirchengewalt ein Entscheidungsrecht bald zuerkannt bald aberkannt, je nachdem Dieselbe entweder für oder wider sie sich erklärte.

2. Nach Unterschied römischen oder germanischen Gebietes.

In den neuen Germanen-Staaten des Abendlands, besonders vom 6. Jahrh. an, als das germanische Element mehr neben dem gebildetern römischen sich auch zur Geltung brachte, hat der geistliche Episkopat eine in zweifachem Sinn höhere Stellung erhalten, als je im altrömischen und dann byzantinischen Reiche. Die entschiednere Collegialität des germanischen Staatskirchenthums hat theils in größerer Freiheit, theils in größerem Einfluß der bischöflichen Hierarchie bestanden. Die Bischöfe waren, schon wegen ihrer höhern Bildung, gesetzlich dem Adel gleichgestellt: wie im Ehrenrang, so im Antheil an der bürgerlichen oder politischen Landes-Regierung und Verwaltung; durch Schenkungen auch in (kirchlichem) Landbesitz.

So wurde Verhandlung des Landeskirchlichen auf den allgemeinen Landesversammlungen der „weltlichen und geistlichen Edlen" das Gewöhnlichere, anstatt abgesonderter geistlicher Landessynoden. Das Berathen und Beschliessen über religiös Kirchliches aber, auf solchen vereinigten Landtagen für Staats- und Kirchensachen, verblieb doch wesentlich den Bischöfen. Deren gleiche Mitregierung des bürgerlichen Staatswesens von Amts wegen, und die Bekanntmachung der das Kirchliche wie aller das Bürgerliche angehenden Beschlüsse oder Verordnungen unter den königlichen Landesgesetzen [capitularia], Beides verstärkte die Kraft ihrer Geltung. Bei solcher landständischen Verfassung überhaupt, war die Erforderlichkeit des Placetum regium [d. i. der Sanction durch das Staats- und Kirchen-Oberhaupt] zur Landesgültigkeit, auch für alle geistliche Kirche-Anordnungen, nur eben diejenige Beschränkung der geistlichen wie weltlichen Aristokratie, welche in der Natur monarchischen, aber nicht-absoluten Staatskirchenthums lag.

3. Nach Unterschied der Gegenstände.

Diese theilten sich in allgemeinere und besondere: indem sie

entweder auf das Ganze der christlichen Kirche, oder auf einen größern oder kleinern Bezirk einer Reichs- oder Landes-Kirche sich bezogen; und, indem sie entweder ganze Classen kirchlicher Einrichtungen und Maßregeln, oder nur einzelne Fälle betrafen. In der Regel, wie nach Natur der Sache, bestand größere Unabhängigkeit vom Staate, oder Ueberlassenheit an die Hierarchie, für die diöcesanen und gemein-metropolitanen Districte, für deren Bischöfe und Synoden; weniger für die höheren Metropolitan- oder Patriarchal-Districte, überhaupt für die Angelegenheiten ganzer Landeskirchen und der christlichen Gesammtkirche. Doch die Bischofs-Wahl, obwol an sich zu dem Einzelnen gehörend, sowie stets von der Geistlichkeit als durch sie allein zu vollziehender Act („canonische" Wahl) beansprucht, erscheint im griechisch-römischen Reich und noch mehr in den germanischen Neu-Staaten, meist an weltlich-landesherrliche Leitung oder jedenfalls Bestätigung gebunden.

Die allgemeinste, fast überall wiederkehrende Schwierigkeit bot das Unterscheiden und Abgränzen zwischen dem „Aeussern" und dem „Innern": d. i., einem das Recht und bürgerliche Leben und Staatswesen allein Angehenden, und einem die Lehre und Gottesverehrung und Sorge für Seelenheil oder die Religion allein Angehenden. Bewusstsein der Zeit blieb noch lange, anstatt mechanischer Auseinanderscheidung und Gegenüberstellung des Einen als eines ganz Nur-weltlichen, des Andern als eines ganz Nur-geistlichen, das Bestehn eines nie lösbaren Zusammenhangs, nie völlig bestimmbarer Gränzen zwischen Beidem, als gegeben und geboten durch die Natur des Staatsthums wie des Christenthums; weil der Staat auch als Staat ein religiöser sein müsse, das Christenthum als die socialste aller Religionen das gesammte Leben, in seinen staatlichen und bürgerlichen und wissenschaftlichen Beziehungen, mit seiner göttlichen Kraft und Gesetzgebung als einer sittlichen durchdringen solle. Das gleichwol nothwendige Vertheilen und also Abgränzen aber, das ist allezeit zweifelhaft und streitig geblieben, innerhalb aller Staatskirchen „weltlichen und geistlichen Antheils" [1]).

---

[1]) Die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Hierarchie als „Kirchenregierungs-Behörde", so dreifach verschieden nach Zeiten und Ländern oder Völkern und Gegenständen, kann nur aus der Geschichte gesammten Religionswesens, in welcher sie sich selbst dargestellt und entwickelt hat, erkannt werden. Daher ist eine einzelne Erklärung über dies Verhältniß, von Kaiser Constantin, blos insofern nicht ohne einiges Gewicht, als sie die früheste und vom ersten christlichen Staatsoberhaupte abgegeben ist. Der Bericht über dieselbe lautet bei *Euseb.* vita Const. 4, 24 so: *"Ενθεν εἰκότως αὐτὸς ἐν ἑστιάσει ποτὲ δεξιούμενος ἐπισκόπους, λόγον ἀφῆκεν, ὡς ἄρα εἴη καὶ αὐτὸς ἐπίσκοπος, ὧδέ πη αὐτοῖς εἰπὼν ῥήμασιν ἐφ' ἡμετέραις ἀκοαῖς „ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην." Ἀκόλουθα οὖν τῷ λόγῳ διανοούμενος, τοὺς ἀρχομένους ἅπαντας ἐπεσκόπει, προὔτρεπέ τε, ὅση περ ἂν ἡ δύναμις, τὸν εὐσεβῆ μεταδιώκειν βίον.* [Literatur der Auslegungen d. St., in ed. Heinichen, excurs. IV.].

Diese Unterscheidung zweifachen Kirchen-Episkopats, eines weltlichen neben dem geistlichen, gehört nur der allerersten Anfangszeit eines Staatskirchenthums an, und ist für die Folgezeit nichts weniger als maßgebend gewesen. Zudem bleibt sie mindestens zweier Deutungen fähig; auch, bei jeder von beiden, eine sehr unbestimmte Aussage über das Verhältniß zwischen dem zweierlei Bischofthum. Nicht die Ausdehnung des Prädicats *ἐπίσκοπος* auf Weltliches [*Cic.* ad Attic. 7, 11] und auf einen Weltlichen [*Eus.* vit. Const.

§. 54. Geistlich und weltlich vertheilte dreifache Art, über Allgemeinkirchliches zu bestimmen.

I. Die zwei stehenden Formen des Bestimmens

sind im Staatskirchenthum dieselben geblieben, welche vom 2. Jahrh. an [§. 51. II. und III.] als Formen aller Gemeinden-Verbindung auch in kleinern Raumkreisen sich eingeführt haben; jetzt nur in vergrößertem Maßstabe.

Die synodale Form war nun dargestellt nicht in Provinzial-Synoden allein, sondern, eben in Betreff des Allgemein-kirchlichen, in ökumenischen Concilien: in Versammlungen, zu welchen die Berufung oder Abordnung aus gesammtem römischen Reichs- und christlichen Kirchen-Gebiete [ἡ οἰκουμένη] stattfand, und deren Beschlüsse ihre Gültigkeit auf ebendies räumliche Ganze erstreckten. Die andere, persönlich-örtliche Form war nun zweifach dargestellt: theils im Kaiserthum des jetzt griechischen oder byzantiner römischen Reichs, (denn die Germanen-Könige haben jetzt noch nicht unmittelbar auf's Ganze der Kirche mitgewirkt); theils

---

1, 44. 3, 24. *Socr.* hist. eccl. 1, 9] befremdet. Aber zwischen zwei Bestimmungen des amtlichen Gegenstandes oder Kreises, welcher den zweierlei Bischöfen angewiesen sei, ist Entscheidung schwierig.

Als so zwei-bischöflicher Amtskreis können in jener Stelle bezeichnet sein: entweder οἱ εἴσω und οἱ ἐκτός, Christen und Heiden, oder τὰ εἴσω und τὰ ἐκτός, Inneres und Aeusseres der Kirche. Als bereits im Sprachgebrauche, zumal auch bei Eusebius, üblich ist bestimmt nachweisbar: die letztere Bezeichnung nur als τὰ ἐκτὸς πράγματα in Einer Stelle, vit. Const. 4, 1; erstere Bezeichnung hingegen, schon 1 Kor. 5, 12. 13. Koloss. 4, 5. 1 Thessal. 4, 12. 1 Timoth. 3, 7; und *Euseb.* vit. Const. 1, 43. 2, 21. 22. hist. eccl. 8, 15. Um zwischen den zwei Bezeichnungen zu entscheiden, hierzu bietet einen Anhalt ebensowenig, wie der Sprachgebrauch, der Zusammenhang in jenem Bericht und Constantins Regierungsgeschichte. Vielmehr erscheint der Kaiser in Beiden durchweg in einer Stellung, vermöge deren er bei jenem Gastmahl die ganze Unterscheidung, zwischen Bischofthum der Bischöfe und des Staatsoberhaupts, eben nicht als Auseinanderscheidung gemeint haben kann. In geradem Gegensatze mit solcher stellt Eusebius den Constantin dar. So, schon in seiner unmittelbar angeschlossenen Erläuterung jenes kaiserlichen Worts, durch das τοὺς ἀρχομένους ἅπαντας ἐπεσκόπει. Dann z. B. vit. Const. 1, 44, durch das dem Kaiser beigelegte Prädicat, οἷά τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθεσταμένος. Ueberhaupt in Constantins, auch sonst überall ebenso beschriebener, Regierungsgeschichte: wo Dieser durchweg unterschiedslos fürsorgend oder leitend eintritt, in Bezug auf Christen wie Nichtchristen, Inneres wie Aeusseres der Kirche. Hierdurch steht unbedingt Dies fest: daß, in der Wirklichkeit wie nach des Eusebius Bericht von ihr, Constantins neuer „Episkopat" eben das Gegentheil sein sollte von exclusiver Verhältnißbestimmung, zwischen Staat als nur Weltliches Vertretendem und Hierarchie als allein die Religion Vertretendem. Des ersten christlichen Kaisers Staats-Begriff war der eines „religiösen Staats". So schloß er in sich, als in ihm gleich Wesentliches, Fürsorge und Gewalt in Bezug auf Religion wie auf Bürgerthum; einen Episkopat weder nur-weltlicher noch nur geistlicher Art, wie solcher eben im Begriffe einer monarchisch verfaßten Staatskirche liegt. Collegiale Kirchenregierung war hiermit gesetzt. Gleichgewicht oder Uebergewicht aber, als besondere Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem kaiserlichen und dem geistlichen Episkopat, blieb abhängig von zufälligen Momenten eben der oben genannten dreifachen Art.

im höhern Metropolitanat oder Patriarchat [§. 55 ff.]. Mehrere Verfügungen welche nur von diesen zwei höchsten Centralstellen ausgegangen, sind zu allgemeiner Geltung gelangt. Es ist also die wirkliche Repräsentation der Gesammtkirche, in ihren allgemeinsten und höchsten Angelegenheiten, stets eine so zweifach vertheilte gewesen. In der ökumenisch-synodalen stellte sich dar die Vereinigung beider Grundsätze, der gemeinsamen Competenz des Staats und des gesammten Bischofthums, ebenso der vollen Gleichheit aller einzelnen Bischöfe als solcher, (ohne Unterschied ihrer besondern, entweder diöcesanen oder metropolitanen, Districts-Stellung). In der persönlich-örtlichen stellte sich dar eine mehr einseitige Repräsentation des Kircheganzen, entweder kaiserliche oder oberbischöfliche.

2. In Betreff der ökumenischen Concilien sind immer zwei, ziemlich abweichende, Fassungen und Strebungen neben einander hergegangen. Nach der von Seite des Staats, waren sie: Versammlungen aller höhern geistlichen Würdenträger der *οἰκουμένη* als römischen Reiches, so der Sprecher der Reichsreligion. Das wechselseitige Sich-bedingen der Staats-Oberherrlichkeit und der Bischöfe-Freiheit blieb ohne Feststellung seiner Gränzen, gleichwie ohne feste Unterscheidung äusserer und innerer Kirchensachen. Jedenfalls sollte des Staates Concurrenz auch als Leitung des Verhandelns insoweit stattfinden, als Dies aus dem Begriff des Staats als der Rechtsquelle für alles Staatsgültige fliesse. — Nach Fassung von Seite der Hierarchie, waren solche Concilien: Repräsentationen der *οἰκουμένη* als der christlichen Welt oder allgemeinen Kirche; durch die Gesammtheit der Bischöfe, als die alleinige Vertreterin derselben; mit Selbständigkeit und Alleinrecht des Berathens und Beschliessens, in allem Aeussern wie Innern des Kirchenwesens; mit der, dem Episkopat als succedirendem Apostolat erblich immanenten, Vollmacht und Kraft des heiligen Geistes [*ἔδοξε τῷ ἁγίῳ πνεύματι καὶ ἡμῖν*], als dem religiösen Rechtsgrunde aller kirchlichen Rechtskraft oder Staats- wie Kirche-Gültigkeit in Sachen der Religion. Dem Staate, als solchem, sollten nur drei Pflichten und Rechte verbleiben: allgemeine Aufsicht in äusserlicher Beziehung, executive Mithülfe, Schirmherrschaft.

In der Wirklichkeit haben beide Begriffe, für beide Theile, sich modificirt nach den Personen und Zuständen. Das Gewöhnliche war Folgendes: Die Berufung geschah durch den Kaiser und aus dem Reiche allein. Im Verhandeln blieb Recht und Freiheit der Berathung und Beschlußfassung im Ganzen den Bischöfen. Doch ging die äussere Ordnungs- wie Schutz-Aufsicht des weltlichen Commissarius, oder auch das Ansehn des geistlichen Vorsitzenden, wiefern Beide vom Kaiser Abgeordnete waren, leicht und öfters in Leitung oder selbst in Entscheidung über. Reichs-Gültigkeit verlieh den Beschlüssen erst die Confirmation und Promulgation und Execution im Namen oder unter Auctorität wie durch die Mittel beider Kirchengewalten. — So konnten diese Concilien gelten für Versammlungen zwar nicht der Christenheit in ihren bischöflichen Oberhäuptern, doch der Staatskirche des Reichs in ihren vorzugsweise geistlichen Vertretern.

II. Dritte Art, Allgemeinkirchliches zu bestimmen.

Das in den zwei stehenden Formen zu allgemeiner Geltung Gekommene hat weder alles noch überall Anerkenntniß gefunden. Noch weniger hat es alle Gegenstände des innern oder äussern Kirchenwesens umfasst.

Eine große Anzahl ursprünglich nur particularer Bestimmungen, ausgegangen von Provinzialsynoden oder einzelnen Bischöfen oder privaten Schriftstellern, hat sich in der freien Praxis mehr oder minder einer allgemeinen Geltung angenähert. Wie in jenen zwei Formen die weltlich und geistlich höhere oder „regierende" Kirche repräsentirt war: so sind im Kreise der kleineren Verhältnisse oder Stellungen, aber nicht geringerer Befähigung, Religionswissenschaft und Religionssinn nicht minder allgemeinkirchlich wirksam geworden. Es ist ungeschichtlich, das Werden und den Inhalt der katholischen Kirchenreligion, ohne diese so reiche Ergänzungsquelle, aus Dem allein erkennen und begreifen zu wollen, was in jenen zwei stehenden Kirchenverfassungs-Formen als Kirchengültiges beschafft und aufgestellt worden ist. Die „diplomatische Kirche" ist nicht die volle Repräsentation der „lebendigen wirklichen Kirche" gewesen.

Das Bestimmen über Allgemeinkirchliches ist auch vielfachst verwickelt worden mit den vom 4. Jahrh. an weiter vorgeschrittenen Organisationen innerhalb der Hierarchie. Aber Diese haben blos zufällig, nicht als dazu eingesetzte Formen, solchen Einfluß geübt. Daher folgt ihre Darstellung nun erst [§. 55 ff.], als nur weiteres innerhalb der Hierarchie selbst fortschreitendes Sich-ordnen und Sich-vertheilen der kirchlichen Regierungs- und Verwaltungs-Gebiete im Raume.

§. 55. Die höhere Kirchenregierung innerhalb der Hierarchie:

Patriarchal-System in der gesammten Kirche.

I. Entstehung.

Die höhere Kirchenregierung, noch zu unterscheiden von jenem Bestimmen über ganz Allgemeinkirchliches [§. 54.], hat auch innerhalb der Hierarchie selbst ihren Organismus immer mehr centralisirend und subordinirend fortgebildet. Obwol der Ehrgeiz Einzelner Antheil hatte, die zwei treibenden Kräfte sind gewesen das religiöse Einheits-Streben und das staatliche Ordnungs-Bedürfniß mit seinen äusseren Zwangsmitteln. Das Staatskirchenthum, auch inwieweit es in der Hierarchie selbst und durch sie sich entwickelte, traf mit dem zumal monarchischen Staate auch theologisch zusammen: „katholische" Kirche konnte ihre Attribute, Bestimmtheit und Einheit, nur in möglichst staatähnlich äusserem Organismus sichern. Und für Solchen gab es in Grad wie in Umfang keine bestimmbare Gränzen. — Angeknüpft hat sich dieser Fortgang zu oligarchischer Aristokratisirung der Hierarchie an jene bevorzugte Stellung, welche bereits im 2. oder 3. Jahrh. einige Metropolen und Metropoliten eingenommen hatten [§. 52. I.]. Diese ist jetzt als „höherer Metropolitanat" oder „Patriarchat" vom gemeinen Metropolitanat unterschieden worden.

Die Geschichte gesammten Patriarchalsystems, als einer Verfassungsform der christlichen Gesammtkirche, theilt sich in eine allgemeine und eine besondere. Letztere ist die des römischen Patriarchats, als der Verfassung abendländischer Kirche. Das römische Bischofthum hat zu Morgenland und Abendland in Verhältniß gestanden, hiernach zwei Geschichten gehabt. Die papstthümlichen Bestrebungen Roms, begonnen seit Victor I. um Ende des 2. Jahrh., hatten ganz gleichmäßig eine ost- wie west-kirchliche Richtung und Ausdehnung. Es unterscheidet sich aber die allgemeine Geschichte des Patriarchalsystems von der besondern römi=

schen darin, daß in jener mehr als in dieser der Grundsatz oligarchischer statt monarchischer Kirchen-Hierarchie festgehalten worden.

II. Aeussere Einrichtung patriarchalen Episkopats.

1. Die gemein-metropolitane Eintheilung, in erzbischöfliche Districte unter Einem Bischof mit dem Ehren- oder Amts-Titel *ἀρχιεπίσκοπος* oder *μητροπολίτης*, diese Unterlage der patriarchalen, hat in der Ostkirche von Mitte des 3. bis Mitte des 5. Jahrh. sich vollständig eingeführt. — In der Westkirche währte viel länger fort ein Nebeneinanderbestehn theils unabhängiger, theils in den erzbischöflichen Verband eingeordneter Diöcesen. Die Ursache war, zunächst, die hier langsamer vorschreitende Christenthums-Verbreitung und Kirchen-Organisation; ausserdem aber, jene höhere bürgerlich-landständische Stellung des einzelnen Bischofs in den Germanenstaaten. Doch haben die älteren christlichen Länder auch hier vom 4. Jahrh. an die Eintheilung allmälig angenommen; unter längerem Widerstreben der in England und Frankreich und Deutschland zerstreuten „alt-britischen" Christen. Für Mittel- nebst Unter-Italien fand dieselbe gar nicht statt, sondern blieb Rom allein die Metropole. — Die Rechte des Metropoliten, bereits früher observantiell geworden [s. §. 51. zu Ende], haben auf ökumenischen Concilien, 325—451, nur noch gleichförmigere Festsetzung und Allgemeingültigkeit erhalten.

2. Gleichzeitig mit diesem Ordnen der gemeinen Metropolitan-Verfassung, auf denselben ökumenischen Concilien, nur späterhin ausserdem noch durch kaiserliche Edicte, ist auch die förmliche Einsetzung und Einrichtung des höhern Metropolitansystems erfolgt. Das heisst: Feststellung derjenigen Städte, welche allein höhere Kirchen-Metropolen sein sollten, nebst Bestimmung der Ehren- und Macht-Vorrechte ihrer Bischöfe vor den gemeinen Metropoliten.

Nur jene von Anfang an hervorragenden Städte wurden anerkannt: Rom, Alexandria, Antiochia, Jerusalem; jedoch nun mit Hinzutritt Konstantinopels, als neuer Reichshauptstadt. Auch jetzt, wie schon ursprünglich, auf Grund politischer wie religionshistorischer Vorzüge. — Die Benennung der Personen blieb diesen höhern Metropoliten mit den gemeinen zunächst gemeinsam, weil es bloser Stufen-Unterschied war. Ebenso die des Gebietes, *ἐπαρχία* oder auch *διοίκησις*, und des Wohnsitzes *μητρόπολις*, wofür *μεγαλόπολις* nicht sehr in Gebrauch gekommen ist. Persönlicher Titel für die höhere Stufe ward jedenfalls nicht *Πάπας* oder Papa. Dieser Name erscheint bei den Griechen überhaupt minder häufig, jedoch allen Bischöfen ohne Unterschied und auch dem römischen blos vorzugsweise ertheilt, zumal da er in Rom der gewöhnlichste Bischofstitel war. Selbst im Abendlande erscheint derselbe nur von den Meisten und erst seit dem 6. Jahrh. ausschließlich dem römischen Bischof ertheilt; von Denen ausserhalb des römischen Metropolitangebietes [Mittel- und Unter-Italiens], bis in's 11. Jahrh. hinab, noch andern Erzbischöfen und Bischöfen. Ausschliessender Eigenname, doch auch blos allmälig seit dem 6. Jahrh., ist für die höhern Metropoliten geworden der Ehrenname hebräischer Erzväter und jüdischer Obervorstände „Patriarchen".

Die sachlichen Vorzüge oder Vorrechte [*τὰ πρεσβεῖα*] blieben die der gemeinen Metropoliten; nur aber mit Ausdehnung auf eine Mehrheit von Reichs- oder Kirchen-Provinzen. In beiden Formen. Also, vom Centralsitze aus: Ober-Aufsicht und Gewalt über das Ganze; Wahl-

bestätigung und Ordination der Metropoliten; das Recht, Appellationen von Diesen oder von Provinzialsynoden an den Obermetropolit anzunehmen. In synodaler Form: Berufung und Leitung größerer Synoden aus mehrern Provinzen. Die Hegemonie des Patriarchen innerhalb seines Bezirks bestand demnach darin, daß er, mit oder ohne Synode, im allgemeinen Instanzenzug, eine dritte Instanz bildete über denen der Diöcesan- und Metropolitan-Bischöfe oder Synoden.

III. Stellung der Patriarchalform zur allgemeinen Kirchenregierung.

1. Das gesetzliche Verhältniß zwschen den patriarchalen Bezirken, oder deren Vorständen, wie es die ökumenisch kirchliche Gesetzgebung geordnet hat, war Gleichheit und Selbständigkeit [*αὐτοκεφαλία, αὐτονομία*] aller. Ihre Höherstellung bezog sich ausdrücklich nur auf ihre einzelnen Bezirke. Sie gab kein Recht, entweder in die anderen Bezirke hinüberzuwirken, oder gar eine Oberleitung der „allgemeinen Kirche" auszuüben.

Aber ungesetzliches Uebergreifen, vornehmlich der zwei Patriarchen zu Rom und Konstantinopel, und nicht in fremdes Patriarchengebiet allein, sondern in Sachen der Gesammtkirche, oft wiederholt und in Wichtigem wie mit Erfolg, hat dem Patriarchalsystem erst seine große Bedeutung gegeben, für die Verfassungs- und Religions-Bildung der Gesammtkirche. Die ganze Religions-Geschichte [im dritten Theil] zeigt, wie auf Alles, und häufiger noch ausserhalb als während der ökumenischen Versammlungen, solche Usurpationen den bestimmendsten oder entscheidendsten Einfluß geübt haben. Die patriarchal-hierarchische Anmaßung ist ebenso wie der Staat die Ursache gewesen, daß ökumenisch-synodale Gesetzgebungs- und Regierungs-Form der allgemeinen Kirche, als alleinige Repräsentation des Kirchensupremats für alles Allgemeinkirchliche durch den allgemeinen Episkopat und den Staat, nicht zu durchgeführter Anwendung gekommen ist.

2. Dennoch ist in dieser ganzen Zeit, selbst durch die Ueberschreitungen der ursprünglichen Patriarchal-Institution, hierarchische Regierungsform über die Gesammtkirche nicht eigentliche Oligarchie geworden, weder als Pentarchie noch als Dyarchie [oder sogar bis zu Monarchie]. Dergleichen hinderte schon der Staat. Ausserdem verlor sich nie ganz der in der alten Episkopal-Verfassung liegende Grundsatz: daß zwar, zur Ordnung in der besondern Kirchenregierung und einzelnen Verwaltung, ein Unterschied und Subordinationsverhältniß unter Bischöfen, also metropolitane Eintheilung nützlich oder erforderlich sei; daß aber die Angelegenheiten der Gesammtkirche vor die Gesammtheit der unter sich gleichen Bischöfe gehören. Noch unmittelbarer stand jenem Erfolge entgegen die Eifersucht zwischen den Patriarchen selbst, welche vielmehr einander bekämpft als je zu gemeinsamer Beherrschung der Kirche sich vereinigt haben.

Dies gilt auch von den Zwei, in Konstantinopel und Rom. Jeder derselben übte zwar eine Art von Alleinherrschaft oder doch Vorherrschaft über einen großen Theil der ihm nächstliegenden Kirchenhälfte, entweder der östlichen oder der westlichen. Aber, anstatt sich zu einer Zusammenregierung über beide zu verbinden, hat der im Osten mächtigste Patriarch nie auch nur versucht zugleich im Kirchen-Abendlande mitzuherrschen, und sind die immer wiederholten Versuche des westlichen Patriarchen gegen die Selbständigkeit der morgenländischen Kirche nur von partiellem und tem-

porärem Erfolge gewesen. Beide Patriarchen haben nur häufig, in zumtheil nicht unwichtigen besonderen, oder selbst in einzelnen allgemein-kirchlichen Angelegenheiten, dort den regelmäßigen Instanzenzug und die Selbständigkeit des anderweiten Patriarchalbezirks, hier das Entscheidungsrecht der Bischöfe-Gesammtheit gestört oder verletzt.

3. Demnach, die Form in welcher die katholische Kirche vom 4. bis 8. Jahrh. im Ganzen und wirklich regiert worden ist, war eine abwechselnde Doppelform: bald, ein angemaßter Supremat entweder Konstantinopels oder Roms, bald der gesetzmäßige Supremat des allgemeinen [allen Bischöfen gleich gemeinsamen] Bischofthums und des Staats [als eines weltlichen Episkopats.]

§. 56. Geschichte der gesammten Patriarchal-Verfassung, nach ihrer Stellung in der „allgemeinen" Kirche.

I. Nie ganz erreichte Zweiherrschaft oder Einherrschaft über die gesammte allgemeine Kirche, von Seite entweder des römischen oder des konstantinopolitaner Patriarchats; infolge der nie vollen oder dauernden Geltung und Ausführung der beiderseitigen Rechtsgründe.

1. Religionshistorischer, apostolischer Rechtsgrund.

Die petriner Einsetzung eines allgemeinen Kirchen-Primats und Supremats zu Rom erhielt, selbst in der griechischen Ostkirche, zwar öfters Anerkennung auch als primatus potestatis. Doch nur bei Denen, für welche er in ihren einheimischen Verfassungs- oder Lehrstreiten, entweder dem Staate oder dem konstantinopolitaner Patriarchen gegenüber, gerade vortheilhaft war. Diese zwei Mächte, auch die Mehrheit der Griechen überhaupt und in der Regel, hielten entgegen die Gleichheit aller Apostel, mindestens das petrus-gleiche persönliche Uebergewicht des Johannes und Jakobus und Paulus. Sie gestanden dem blosen Nachfolger Petri, im Ganzen oder auf die Dauer, doch nicht Mehr zu als einen principatus ordinis, einen Vorzug des Ranges und Ansehns.

2. Kirchen-urkundlicher Rechtsgrund.

Solcher war: die auf ökumenischen Kirchenversammlungen [325 und 381 und 451] wirklich geschehene Zuerkennung obersten Ranges, an Rom in erster und an Konstantinopel in zweiter Stelle, worauf dann Alexandria und Antiochia und Jerusalem folgen sollten. Aber die Sinnverdrehung des blosen Ehrenranges in eine Obergewalt über das Ganze, sie hat immer wiederkehrenden Widerspruch unterhalten.

3. Kirchlich-historischer Rechtsgrund.

Solchen bildete Das, was der Kirche geschichtlicher Entwickelungsgang selbst erwiesen habe: ihrerseits das Bedürfniß und auf Seite entweder Roms oder Konstantinopels vorzüglicher Besitz der für Aechtheit und Einheit nothwendigen Eigenschaften oder Mittel. Hier machte Rom für sich geltend, inderthat vergleichungsweise mit einigem Recht: die größere Einfachheit und Gleichmäßigkeit, also wol auch urkirchliche Reinheit und gemeinkirchliche Angemessenheit seiner Ueberlieferungen und Bestimmungen, wiefern sie nicht so wie bei den Griechen von wissenschaftlich-theologischen und politischen Einflüssen abhängig gewesen. Konstantinopel machte für sich geltend: daß es seit dem 4. Jahrh. der Mittelpunct der Ostkirche ge-

wesen, von welcher alle Religions-Ueberlieferung ausgegangen, und in welcher als dem Sitze der Bildung wie der Kirchenregierung alle wichtige Religions-Fragen zur Verhandlung gekommen. Die übrigen griechischen Kirchengebiete hielten jedoch Beiden entgegen: daß apostolische Ursprünglichkeit und kirchentheologische höhere Bildung ihnen im Ganzen gemeinsam seien, auch in ihnen allen durch das allgemeine Bischofthum oder succedirende Apostelthum sich fortleiten. Diese Beschränkung des Vorzugs jener Beiden hat zwar nicht gehindert, daß allgemeinwichtige Angelegenheiten theils oft ohne Berufung ökumenischer Synoden, theils auf diesen selbst unter vorwiegendem Einflusse der Rangstellung verhandelt wurden. Dennoch ist sie Gegenbeweis wider je auf die Dauer schon durchgedrungene dyarchisch- oder monarchisch-patriarchale Kirchenbeherrschung. — Gegen Universalherrschaft Roms noch insonderheit zeugen die ökumenischen Concilien in mehrfacher Hinsicht: alle sind gehalten im griechischen Kirchen- und Reichs-Gebiet allein; den Gesandten Roms wurde daselbst nur Auszeichnung, der Vorsitz aber nur auf dem vierten [in Chalcedon 451]; Mittheilung der Beschlüsse geschah nach Rom nur wie in alle besondere Kirchendistricte, nicht um Anerkennung oder Bestätigung zu erlangen, sondern um Folgeleistung vorzuschreiben; Gültigkeit derselben blieb auch im Fall ihrer Nichtannahme in Rom, oder (wie einigemal) der Nichttheilnahme Roms an solchen Synoden.

4. Politischer Rechtsgrund.

Stellung im Staat, der höchste Rang im Reiche, welcher den zwei ersten Reichsstädten, Alt- und Neu-Rom, allgemein zuerkannt war, galt der übrigen Hierarchie als nicht auch Religions-Gewalt begründend. Und der Staat übte fortwährend seine Oberherrlichkeits-Rechte über jene zwei Patriarchen, gleichwie über alle seine Reichsbischöfe: Wahl-Bestätigung oder selbst Leitung; Besteuerung; Obergerichtsbarkeit. Allerdings erscheint in dieser Zeit bereits Unterscheidung zwischen weltlichem und geistlichem Forum, für entweder nur-bürgerliche oder nur-kirchliche Sachen; mit Unterwerfung auch der höchsten weltlichen Angelegenheiten oder Personen unter geistliches Gericht. Doch, von Letzterer kamen jetzt nur noch einzelne Beispiele vor. Im Ganzen hing es von besondern Verhältnissen der persönlichen Staatsgewalt ab, wieviel ausserordentlicher Einfluß, auf kirchliche oder selbst auf politische Dinge, entweder dem obersten Hofbischofe oder dem Römerbischofe überlassen wurde.

II. Wechsel in den Stellungen der Patriarchate[1]).

1. Erstes Stadium: 325—451.

Bereits dem ersten Anfange in patriarchaler Kirche-Eintheilung, auf

---

1) Oekumenische Kirchenversammlungen dieser Zeit:

In Nicäa, 325; Konstantinopel, 381; Ephesus, 431; Chalcedon, 451; Konstantinopel, 553; Konstantinopel, 680—681; Konstantinopel, σύνοδος πενθέκτη, concilium quini-sextum, trullanum, 692.

Römische Bischöfe; [Fortsetzung von oben S. 176. Note 1]:

Sylvester I. 314—335; Marcus 335—6; Julius I. 336—352; Liberius 352—366; (dazwischen, Felix 355—8); Damasus 366—384; Siricius 384—398; Anastasius 398—402; Innocentius I. 402—417; Zosimus 417—8; Bonifacius I. 418—422; Cölestinus I. 422—432; Sixtus III. 432—440; Leo I. od. d. Große 440—461; Hilarius 461—468; Simplicius 468—483; Felix II. 483—492; Ge-

dem ökumenischen Concilium 325, folgte (besonders von Rom ausgehend) Streit über Geltung auch politischer Vorzüge neben den religiösen, bei Wahl und Rangbestimmung der auszuzeichnenden Bischofstädte. Das zweite ökumenische Concilium, in Konstantinopel 381, ordnete eigentlich erst die patriarchale Eintheilung der Reichskirche. Im Ganzen richtete sich Diese nach der Reichs-Eintheilung, gemäß dem nun schon mitbestimmenden Staatskirchenthum. Ungeachtet des Widerspruchs der römischen Bischöfe, ward beschlossen die Aufnehmung Konstantinopels (anstatt des bis dahin ausgezeichneten Heraklea in Thracien) unter die höheren Metropolen mit dem Ehrenrang nächst Rom. Hiermit wurde Roms oberste Stelle zwar nicht ausdrücklich abhängig gemacht von seinem nur politischen Vorzug, als älterer Reichs-Hauptstadt. Aber doch mittelbar: wiefern die, nur politisch ausgezeichnete, oberste geistliche Hofstelle ihm nächstgeordnet, den andern zugleich religiös ausgezeichneten [Alexandria, Antiochia, Jerusalem] vorangeordnet, überhaupt unter die vornehmsten Bischofsitze aufgenommen war.

Der kirchengesetzliche Abschluß des höhern Metropolitan-Organismus geschah erst auf dem vierten ökumenischen Concilium, in Chalcedon 451. Hier erhielten die fünf schon im Ehrenrang obenangestellten Bischofstädte auch Erweiterung ihrer kirchlichen Gewalt, auf eine Mehrheit von Staats- oder Kirche-Provinzen. In folgender Rang-Abstufung: Rom: ohne synodal festgestellte Abgränzung seines Gebiets über den bisherigen Metropolitanat Italien hinaus, im übrigen Abendlande. Konstantinopel: mit Bestimmung Südost-Europa's nebst Kleinasien als seines unmittelbaren Machtgebiets. Alexandria: mit Anweisung Aegyptens und der Umländer. Antiochia: für Vorderasien und Arabien, dort jedoch mit Ausnahme großer Antheile Konstantinopels und Jerusalems. Jerusalem: anstatt des paläst. Cäsarea zur Metropole Palästina's erklärt, erlangte seit Anf. des 6. Jahrh. noch Phönizien und Syrien als seine Provinzen.

2. Zweites Stadium: 451—604.

Die enge Ineinanderflechtung der Verfassungs- und der Lehr-Fragen, schon von 325 an, wurde jetzt noch mehr wechselseitiges Sich-Bestimmen ihres Gangs; namentlich in dem nun folgenden hundertjährigen monophysitischen Dogma-Streite. Bald nach der Organisirung des Patriarchalsystems 451, eröffnete sich die wenigstens dogmatische Beherrschung der östlichen Hierarchie und Kirche durch den byzantiner Hofpatriarchen und Hof. Ihr entgegen verfochten die römischen Bischöfe,

---

lasius I. 492—496; Anastasius II. 496—498; Symmachus 498—514; Hormisdas 514—523; Johannes I. 523—6; Felix III. 526—530; Bonifacius II. 530—2; Johannes II. 532—5; Agapetus I. 535—536; Vigilius 538—555; Pelagius I. 555—60; Johannes III. 560—73; Benedictus I. 573—8; Pelagius II. 578—590; Gregorius I. od. der Große 590—604.

Sabinianus 604—6; Bonifacius III. 606—7; Bonifacius IV. 607—15; Deusdedit 615—8; Bonifacius V. 618—25; Honorius I. 625—638; Severinus 638—40; Johannes IV. 640—2; Theodorus 642—9; Martinus I. 649—654; Eugenius I. 654—7, Vitalianus 657—72; Adeodatus 672—6; Domnus I. 676—8; Agatho 678—682; Leo II. 682—3; Benedictus II. 683—5; Johannes V. 685—6; Conon 686—7; Sergius I. 687—701; Johannes VI. 701—5; Johannes VII. 705—7; Sisinnius 707—8; Constantinus 708—715; Gregorius II. 715—731; Gregorius III. 731—741; Zacharias 741—752.

zugleich im eigenen Interesse, theils die Selbständigkeit der übrigen östlichen Patriarchate, theils die von der Hof-Ansicht abweichende Ansicht Roms im Lehr-Streite. Die Vergeblichkeit ihres Bemühns, und die jetzt eintretende politische Unabhängigkeit Roms von Byzanz infolge der Ostgothen-Herrschaft in Italien, Beides bewog den röm. Bischof Felix II. zu Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit dem Hofpatriarchen. Dies erste förmliche Schisma der römischen Hierarchie und der griechischen Hof-Hierarchie, 484—519, ward in letzterem Jahre wiederaufgehoben auf Ansuchen des Kaisers und seines Patriarchen selbst. Denn die durch den dogmatischen Streit zerrüttete Griechenkirche vermochte nicht den innern Frieden von sich aus wiederzugewinnen. Hormisdas von Rom erlangte so wenigstens formell die griechische Anerkennung seines apostel-bischöflichen Entscheidungs-Rechts in Glaubenssachen.

Kaiser Justinian's Regierung, 527—565, wurde die Grundlegung zur [nachher gebliebenen] Cäsaropapie nebst Hieropapie. Es war weltlich-geistlicher Hof-Supremat über gesammte Ostkirche vielmehr, als bloses Staatskirchen-Uebergewicht. Der fortdauernde monophysitische Streit sollte zwar mit Hülfe Roms beigelegt werden. Dessen Bischof Agapetus aber, das erste unter den seltenen Beispielen persönlicher Gegenwart eines Römerbischofs im Osten, bemühete sich vergebens für Vermittelung, 536. Sein Nachfolger Vigilius, das zweite Beispiel derselben Art, ließ (nach vielem Schwanken) zuletzt doch vom dogmatischen Kaiser sich zwingen die Entscheidung zu bekräftigen, welche Dieser auf dem fünften ökumenischen Concil 553 erzwang.

Zunächst folgte nur noch ein blos hierarchischer Titel-Streit; am eifrigsten geführt von Pelagius II. und Gregorius I., römischen Bischöfen 578—604. Diese sahen in dem Prädicat eines „ökumenischen Patriarchen und Haupts aller Kirchen des Osten", welches der Hofbischof nach kaiserlichem Willen angenommen, Verletzung des allgemein-episkopalen wie des östlich- und römisch-patriarchalen Interesse. Allerdings konnte es als Zueignung weltlichen Kirchensupremats gelten, wie als Verdrängung Roms aus seinem auch für die östliche Kirche gültigen obersten Range; mochte der Patriarch zu Konstantinopel als nur Organ des Hofs oder mit eigner Machtvollkommenheit handeln. Gregor I. nahm den, seitdem in Rom üblich gebliebenen, Gegentitel „servus servorum dei" an. Doch seine späteren Nachfolger, s. Ende 7. Jahrh., führten daneben auch jenen vom Hofpatriarch usurpirten, als episcopus oder papa universalis.

3. Drittes Stadium: 604—752.

Die Verkürzung des griechischen Kirchenraums durch den Islam, seit dem 2. Viertel des 7. Jahrh., ließ den drei Patriarchen zu Alexandria Antiochia Jerusalem nur geringe Ausübung kirchlicher Gewalt übrig; sie machte ihre, seit Justinian eingeführte, nun völlige Untergebenheit unter den Kaiser- und Patriarchen-Hof zum auch äussern Bedürfniß. Solcher Hiero- und Cäsaropapat ist fortan die Verfassungsgestalt der morgenländischen Kirche geblieben. — Noch Ein Dogma-Streit, der monotheletische, im 2. und 3. Viertel des 7. Jahrh., brachte die Bischöfe zu Rom in Conflict mit dem dogmatisirenden Griechen-Hofe. In demselben ward Honorius I. einer der wenigen unter ihnen, welche nicht die nachher kirchlich-gewordene Lehre vertreten haben. Sein späterer Nachfolger Agatho hingegen hat den überhaupt letzten dogmatischen Einfluß auf

die Ostkirche geübt, indem nach einer Formel von ihm dieser Streit zur Entscheidung kam, auf dem 6. ökum. Concil 681.

Nach Vorbereitungen schon bisher, ging vom Ende des 7. Jahrh. an der Hierarchen-Streit immer mehr über in Kirchentrennungs-Streit, d. i. in Grundlegung zur nachmaligen griechisch-lateinischen Kirchen-Trennung. In die Stelle des Streitens bei Zusammen-Verhandeln über Angelegenheiten der allgemeinen Kirche, trat Streiten über abgesondertes kirchliches Verfahren der Griechen. Diese gaben sich eine zusammenfassende Feststellung griechischer Kirchenverfassungsform. Das geschah auf dem von Rom nicht beschickten, auch nie anerkannten „fünf-sechsten Concil“, 692; so benannt als nicht eigens gezählter, bloser Ergänzung des fünften und sechsten, wo gegen die Sitte nicht neben Dogmen auch über Verfassung verhandelt war; und trullanum, vom Versammlungsort trullus, einer Abtheilung des Kaiserpalastes zu Konstantinopel. Der Inhalt hat die Urkunde oder Grundlage gebildet für den nun begonnenen Kirchenrechts- oder Verfassungs-Streit zwischen beiden ganzen Kirchen. Drei Streitpuncte waren: der Griechen selbständiges Sonderverfahren ohne Rom, bei Aufstellung eines ihnen als Verfassung allgemeiner christlicher Kirche geltenden Kirchenrechts; ihre ausdrücklich volle Gleichstellung Neu-Roms mit Alt-Rom, oder Einsetzung des Erstern in selbständige Oberherrschaft über die Ostkirche; eine große Anzahl einzelner von den römischen abweichender Cultus- und Disciplin-Gesetze.

Nach Anfang des achten Jahrh. trat noch Politik hinzu, als Anlaß zu fürerst politischer Lösung des Bandes zwischen Rom und Kirche oder Reich der Griechen. Der Longobarden-Könige Vordringen gegen den Exarchat, d. i. die Byzantiner-Provinz Mittelitalien, und des Kaisers Unvermögen seine Provinzialen zu schützen: Dies führte, unter Bischof Zacharias 741—752, näher dem Abfall von Byzanz, dem Anschluß an die fränkischen Germanen. Hiermit hat dann das Mittelalter kirchlicher Verfassungsgeschichte sich eröffnet.

§. 57. Allgemeine Verhältniß-Geschichte des Patriarchats von Rom im Kirchen-Abendland.

Quellen: *Liber diurnus rom. pontificum* [aus Anf. 8. Jahrh.]: ächte Ausg. v. Holstenius, Rom. 1658; castrirte Ausg. v. Garnerius, Par. 1680. *Anastasius Bibliothecarius* [2. Hälfte 9. Jahrh.]: liber pontificalis, s. vitae rom. pontificum a Petro usque ad Nicolaum I.; in: Byzant. scrr. ed. paris. tom. 19., und in Muratori scrr. rer. ital. III. I. — Die Hülfsschriften oben S. 20. vgl. mit S. 15.

I. Zusammenhang mit der Patriarchalverfassung überhaupt.

1. Die Organisirung der christlichen Gesammtkirche, im Osten fast allein geschehn, hat den Organismus der Theile des Kirchen-Abendlands Diesen selbst oder auch den Bischöfen zu Rom überlassen, obwol Letzteren auch nicht ausdrücklich übertragen. Sie hat sich zu demselben fast gleichgültig verhalten. Daher hatte Rom, für den Raumumfang und für das Maß der Rechte seines Patriarchats, nur die Gränze und Schranke, welche ihm der Occident selbst setzte. Es ward nur durch Dessen eigene geistliche oder weltliche Gewalten, durch kein Gesetz oder Interesse der „allgemeinen Kirche“ gehindert oder gefördert. — Dasjenige Raumgebiet, welches allein, beim ökumenisch-kirchlichen Ordnen patriarchaler Kirchen-Eintheilung im Ganzen nach der politischen Reichs-Eintheilung, für den römischen Bischof hatte

vorausgesetzt werden können, war nur die politische Reichsprovinz dioecesis Romae, umfassend Mittel- und Unter-Italien nebst Inseln, und eingetheilt in zehn der Centralstadt zugehörende Unterbezirke [suburbicarias provincias].

2. Die zuvörderst räumliche Erweiterung dieses Patriarchats, welches neben dem jerusalemer zu den kleinsten gehörte, ist zwar noch im 4. Jahrh. durch ein Synodal-Decret und ein Kaiser-Edict [s. §. 58. Anf.] verfügt worden. Aber durch die Völkerwanderung folgte bald Lösung des engern Verbands der westlichen Reichsprovinzen mit dem Osten, zugleich deren Theilung in mehrere unabhängige Staaten. Beides hat Rom mehr auf sich selbst verwiesen; d. h. zunächst auf seinen religionsgeschichtlichen Vorzug und seine an diesen zu knüpfende Thätigkeit. Denn zugleich mit der Reichs-Einheit im Abendlande ging dem römisch-bischöflichen Streben die Stütze verloren, welche das politische Interesse des Reichsstaates am Dasein Eines kirchlichen Centralpuncts dargeboten haben würde. Den neuen Theilstaaten entsprach mehr das Bestehn gesonderter Landeskirchen.

3. Im Bereiche der Hierarchie ist ein Widerstand gegen Ausdehnung römischen Patriarchats gar nicht ausgegangen, wie im Osten, von andern Patriarchaten; solche konnten im germanisch zertheilten Abendlande nicht leicht entstehen. Weniger auch von Metropoliten; diese sind daselbst nicht zu so hoher Stellung gelangt. Der allgemeine Episkopat aber hat zu Roms Herrschafts-Interessen eine zweifache Stellung eingenommen. Eine günstige: wiefern schon die Vielzahl seiner Mitglieder, noch mehr deren Abneigung gegen einheimisch unmittelbaren Metropolitanat die Unterordnung unter einen entfernten Bischof erleichterte. Eine ungünstige: weil überhaupt in der Westkirche das subordinirende Organisiren weniger vorgeschritten ist; und weil in den Germanenstaaten die Bischöfe eine hohe landständische Stellung erhielten. Beides ließ den alt-episkopalen Grundsatz von gemeiner Bischöfe-Gleichheit nachhaltiger fortwirken. Zugleich stimmte es überwiegend für das sich Zusammenschliessen mit der einheimischen Staatsregierung auch im Kirchlichen, für ein sich Verschliessen auswärtiger Einwirkung.

II. Die in Rom selbst gelegenen Mittel,

zunächst einen abendländischen Patriarchat sich zu gründen, sind für diesen Zweck nicht unbedeutend gewesen. Die Gründungs-Geschichte desselben, §. 58, zeigt aber: daß solcher Patriarchat in Bezug auf räumlichen Umfang, auf das Maß des ausgeübten Rechts oder Einflusses, auf die Stetigkeit oder Ununterbrochenheit seines Bestands, also extensiv und intensiv unvollendet geblieben ist. Die Frage, ob diese zweite Zeitabtheilung Eintrittszeit eines wenigstens kirchen-abendländischen Papstthums gewesen, ist eine insofern nichtige, als der Begriff eines „Papstthums" überhaupt nicht feststellbar ist. Das Maß der von Rom angesprochenen oberstbischöflichen Rechte, und Maß oder Umfang oder Dauer der gewordenen Anerkenntniß, Beides hat der Geschichte des römischen Bischofthums, vom vierten Jahrhundert ab, auch im Occident, die Doppelgestalt eines Werdens und eines Bestehns gegeben; mehr als bei den meisten andern kirchlichen Verfassungs-Bildungen. Fest steht, daß Annäherungen und Grundlegungen und Vorbereitungen zu dem Papstthum, auf dessen Höhepuncte im mittlern Mittelalter, schon der gegenwärtigen Zeitabtheilung angehören; obwol mit großem Stufen-Unterschied und Stufen-Wechsel. — Dies ist das Er-

gebniß schon einer Vorführung der im römischen Bischofthume selbst gelegenen Mittel.

1. Die Ableitung von Petrus war in dieser räumlichen Umgebung „brauchbarer", als im Osten. Die daselbst indertthat einzige Apostelkirche, im Alleinbesitz unmittelbar apostolischer Würde und Ueberlieferung, hatte nicht einmal den Vorzug des Petrus vor allen Aposteln so besonders hervorzuheben, wie gegenüber den zahlreichen selbst auch apostolischen Gemeinden in der östlichen Kirche. — Die lateinischen wie die griechischen Theologen und Hierarchen indeß, wenigstens die größeren und einflußreicheren, sind mehr Gegner des rombischöflichen Petrinismus geblieben [1]). Auch war selbst jener örtliche Vorzug Roms nicht dem ganzen Occident gegenüber in gleichem Grade gültig: mehrere Gegenden in ihm hatten Christenthum und apostolisches Kirchenthum aus Apostelgemeinden und durch Apostelschriften des Osten empfangen und bewahrt.

2. Höhere religiöse und kirchliche Kenntniß und Bildung stellte Rom hoch über die meisten Abendländer; infolge theils seines apostolischen Ursprungs und allgemeinen Bildungs-Verkehrs, theils der ihm fast ebenso eignen fortwährend lebendigen Verbindung mit der Griechenkirche, dieser Hauptquelle christlicher Cultur. Solcher thatsachliche Rechtsanspruch auf Ansehn und Einfluß erklärt das vielfache freiwillige Entgegenkommen auswärtiger Kirchen, mit Anfragen um Rath oder Gesuchen um Entscheidung, bei der eigenen Unkunde oder Uneinigkeit daheim. — Indeß, auch dieser apostolische Vorzug fand nicht allen Theilen des Abendlands gegenüber in gleichem Maße statt; nicht alle waren gleich ungebildet.

3. Religiöses Kolonialverhältniß eines großen Theils vom christlich-gewordenen Südwest-Europa zu Rom konnte als Grund wirken, die Religions-Metropolis [mater] als zugleich Kirchen-Metropolis der Tochterkirchen [filiae] anzuerkennen. — Allerdings wurde da, wo weder Christenthums-Verkündigung noch Kirchen-Organisation als von Rom selbst ausgegangen erweislich war, solche Lücke ausgefüllt, wo nicht durch Erdichtung, doch mit der Wendung, daß jedenfalls mittelbar der Inhalt von demselben römischen Apostelfürsten Petrus herrühre.

4. Die persönlichen Eigenschaften der meisten Bischöfe von Rom, in solchem Grade kaum anderwärts sich vorfindend, haben als ein eigenes Förderungsmittel zu gelten, um Verbindung mit fremden Kirchen anzuknüpfen oder zu unterhalten, und sie in Abhängigkeit übergehen zu lassen. Unter anderen: die ausserordentliche Thätigkeit und Gewandtheit, in Benutzung aller Gelegenheiten, und in accommodirendem Sich-anschliessen an die zu Gewinnenden; ebenso, die fast ausnahmlose Consequenz

---

[1]) Freilich *Optatus Milevit.* [um 350] adv. Parmenian. 2, 2 meinte: in qua (cathedrâ episcopali rom.) sedit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est: [chald. כֵּיפָא, *πέτρα*; dafür, *κεφαλή*]. 7, 3: Bono unitatis beatus Petrus et praeferri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas ceteris solus accepit. — Hingegen *Hieronym.* epist. 101: Nec altera romanae urbis ecclesia, altera totius orbis existimanda est. Si auctoritas quaeritur, orbis maior est urbe. Ubicunque fuerit episcopus, eiusdem est sacerdotii; omnes Apostolorum successores sunt. *Augustin.* de divers. quaest. 108: Claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae. Hinc ergo Petri excellentia praedicatur, quia ipsius universitatis ecclesiae figuram gessit; quando ei dictum est „tibi trado“ quod omnibus traditum est.

oder Gleichförmigkeit der Grundsätze und Ansprüche und Handlungsweisen, eine der Vererbung gleichende ächte „Tradition".

5. Die politische, überhaupt weltliche hohe Stellung der ersten Stadt des Reichs wirkte noch fort, auch nach Hinwegverlegung des Kaisersitzes (330) und nach des Reiches Fall. Dabei der Reichthum der römischen Kirche: durch die ihr mehr, als jeder andern, von früher Zeit an gemachten Schenkungen, zu Ehren ihrer zwei großen Apostel oder Heiligen, namentlich des Petrus. Dieselben hiessen patrimonia Sanctorum oder Petri, Vermächtnisse Derer, für welche sie gemacht waren, an die Gemeinde im Ort ihres letzten Aufenthalts. Sie gaben die Möglichkeit, durch Unterstützung fremde Kirchen sich zu verpflichten und den Verkehr mit ihnen zu bestreiten. Und da sie meist in liegenden Gründen, zum Theil auch ausserhalb des unmittelbaren Metropolitanats von Rom bestanden, so gaben sie auch ein Recht zu Antheilnahme an kirchlichen wie bürgerlichen Angelegenheiten des Auslands.

6. Noch dienten manche an sich blose Formen der Verbindung mit Auswärtigen zugleich als Mittel, Verbindung zu fördern. So, die Pallien [pallia]. Diese waren ein über der andern Kleidung zu tragendes Obergewand, welches, ursprünglich nach morgenländischer und dann byzantinischer Hofsitte, weltliche wie geistliche Beamte erhielten; anfangs nur als Ehrenkleid zur Auszeichnung, dann als Amts=Abzeichen, womit die Antretenden „bekleidet" wurden, so als Symbol der Amts=Ertheilung oder auch Wahl=Bestätigung. Hierin lag die Wichtigkeit des seit dem 5. Jahrh. allmälig von den röm. Bischöfen nachgeahmten Brauchs weltlicher Regenten. Doch blieb jetzt fürerst noch die zweifache Einschränkung: daß Zusendung und Annahme vom Willen der Bischöfe oder Erzbischöfe sowie von Erlaubniß des Landesherrn abhangen, auch nicht ausdrücklich Amts=Uebertragung anzeigen sollte. — Ebenso diente, als Verbindungs=Form und Mittel, die Unterhaltung auswärtiger Bischöfe oder Metropoliten als Vicarien des römischen Bischofs, zur Vertretung seines Interesse und Einflusses. — Endlich, am häufigsten Epistolae decretales. Absendung solcher Gutachten in fremde Gebiete stand zwar allen Kirchenvorständen und Kirchenlehrern frei. Von Rom aus aber nahmen dieselben mehr die Eigenschaft apostolischer Entscheidungen und Verordnungen an.

§. 58. Besondere Verbindungs=Geschichte

des Patriarchats von Rom im Kirchen=Abendland.

I. Die günstigere Zeit: vom 4. Jahrh. bis Mitte des 6. Jahrh.

1. Die ältesten Kirchen= und Staats=Urkunden oder Documente, für Roms Erweiterung zu einem Patriarchat des Occidents, waren: ein Synodal=Beschluß von Sardika 347; und ein Kaiser=Edict von Gratianus und Valentinianus II. 378: [*Mansi* III. 23 sq. 624 sq.]. Sie verliehen dem römischen Bischof [zuerst, Julius I. 336—352; dann, Damasus 366—384] das metropolitane Appellations=Recht im ganzen Bereiche des politisch=römischen Occidents: d. i. das Recht, Berufungen einzelner Bischöfe von ihren einheimischen Provinzialsynoden auf römische Revision anzunehmen. — Indeß, die Selbständigkeit der Provinzial=Hierarchieen wurde durch diese Aufstellung einer auswärtigen Appellations=Instanz nur beschränkt. Denn solche Revision, ausdrücklich nur für Processe über Bischöfe angeordnet, sollte stets innerhalb der betreffenden Provinz

sowie vereint mit deren Bischöfen geschehen, mithin kein auswärtiges Schiedsgericht darstellen. Zudem war jene Synode nicht ökumenisch genug, und der Staat römischen Reiches bald nicht mächtig genug, um durchgängige oder dauernde Vollziehung des Beschlusses oder Gesetzes zu bewirken. Nur die römischen Bischöfe der Folgezeit haben den sardicenser Beschluß mit verstärkender Auslegung geltendgemacht, als Rechtstitel für ihre „von Kirche und Staat selbst anerkannte unumschränkte Einmischung".

2. Die wirkliche Stellung zu den Kirchen der einzelnen Reichsprovinzen, im vierten Jahrh., war mehr abhängig von der in diesen gerade vorherrschenden Denkart, als von jenen Gesetzen. Auch erscheint sie, selbst in dieser noch günstigen Zeit, nichtsweniger als in allen gleich und bleibend. — In Spanien war sie am günstigsten; seit Siricius [384—398], dessen Decretale nach Tarraco 385 die erste ist, welche im Ausland als eine Entscheidung aufgenommen worden. — Das östliche Illyricum (Kreta, Epirus, Thessalien, Dacien, Griechenland) gehörte seit Theodosius [um 380] politisch zum oströmischen Reiche. Die Hierarchie daselbst schloß sich daher auch kirchlich näher an Konstantinopel, als an den gleichzeitig von Rom als Vicar eingesetzten Erzbischof von Thessalonich. Uebrigens war dies der erste von Damasus gemachte Versuch eines römischen Vicariats. — In Gallien gewann der römische Einfluß, seit Innocenz I. 402—417, wenig festen Bestand. Das was ihn herbeigeführt hatte, ein innerer Streit mehrer Bischöfe um die Metropolitanwürde, und deren Anrufung eines auswärtigen Schiedsrichters, verletzte nur noch mehr den Unabhängigkeitssinn der übrigen Bischöfe. — Africa's Hierarchie, unter ihrem Primas zu Karthago, behauptete, ähnlich wie die Metropolen Ober-Italiens (Mailand, Aquileja, Ravenna), ihre Unabhängigkeit. Als Zosimus, 418, das sardicenser Appellationsrecht als schon zu Nicäa 325 ökumenisch zuerkannt darstellte, wo vielmehr die Selbständigkeit solcher größeren Provinzialkirchen ausgesprochen war, untersagten die Africaner allen transmarinen Verkehr.

3. Die Zeit vor engerem sich Verschmelzen der germanischen Regierung und Nation mit den römischen Provinzialen auch in kirchlicher Beziehung, von Anfang des fünften bis Mitte des sechsten Jahrh., so günstig für die Bischöfe Roms auch in der Ost-Kirche, machte zweien unter diesen wenigstens die erste Aufstellung, wenngleich noch nicht die Ausübung, des Wesentlichen der nachmaligen Papst-Idee möglich. Leo I. [440—461] erneuerte den seit Ende des 2. Jahrh. erhobenen Anspruch auf die principalitas der petriner Kirche; er ließ ihr dieselbe in noch gesteigerter Fassung durch ein zweites (letztes) kaiserlich-weströmisches Rescript Valentinian's III. von 445 bestätigen [1]). Doch

[1]) *Leonis* epist. 14. (ed. Ballerin.): Magnâ ordinatione provisum est: ne omnes episcopi sibi omnia vindicarent; sed essent in singulis provinciis singuli, quorum inter fratres haberetur prima sententia; et rursus quidam, in maioribus urbibus constituti, sollicitudinem susciperent ampliorem, *per quos ad unam Petri sedem universalis ecclesiae cura conflueret et nihil usquam a suo capite dissideret.* — Epist. 10: Huius muneris (religionis) sacramentum ita Dominus ad omnium apostolorum officium pertinere voluit, ut in beatissimo Petro, apostolorum omnium summo, *principaliter* collocaret, et ab ipso, quasi quodam capite, dona sua velit in corpus omne manare; ut exsortem se mysterii intelligeret esse divini, qui ausus fuisset a Petri soliditate recedere. — — *Valen-*

waren es vielmehr seine persönlichen Verdienste und die gespannten Verhältnisse der Provinzialen zu den neuen Herrschern, was Erstere enger an Rom anschloß; jedenfalls nicht jenes Rescript des bald darauf untergegangenen Staats. — Gelasius I. [492—496] war der zweite Theoretiker eines Papstthums [1]).

II. Die ungünstigere Zeit: von Mitte 6. Jahrh. bis Mitte 8. Jahrh.

1. In diesen zwei letzten Jahrhunderten entsprach Roms Verbindungsverhältniß zu den westlichen schon bestehenden Kirchen so ziemlich dem zur östlichen Kirche: seine auswärtige Einwirkung, selbst der Verkehr war in beinahe fortwährendem Abnehmen. Jenes politische und dogmatisch-religiöse Band zwischen den Kirchen der neu-germanischen Staaten und der römischen Kirche löste sich. Denn es knüpfte sich jetzt enger zwischen Denselben und ihren Regierungen oder Völkern, und wurde so ein landeskirchliches. Alle jene Verbindungsformen wurden nun seltener wirksam, selbst da wo sie es früher gewöhnlich gewesen; obwol in keinem Lande ganz aufgegeben.

2. Der Kirchen-Zustand des so romfreien Occidents, einer mehr germanisch- als römisch-lateinischen Kirche, erscheint allerdings als zugleich Verfall der Religion; und dieser, als ebenso Wirkung wie Mitursache der Unabhängigkeit von Rom. Eine der Ursachen indeß lag auch in dem mehr hierarchischen als kirchlichen Einwirken Roms. Nur Gregor I., 590—604, zeichnete sich aus: in zugleich religiösem Zweck wie in dem alten Eifer, die früheren Verhältnisse herzustellen. Doch, auch das von ihm nur Begonnene verfiel unter seinen schwachen nächsten Nachfolgern. Das fränkische Staats- und Kirchenwesen aber sank, im 7. Jahrh., tief unter sich selbst hinab, hierdurch unzugänglich bessernder Einwirkung von aussen; bis solche dann in 1. Hälfte 8. Jahrh. mit Bonifacius sich erneuerte. Oberitalien behauptete seine Unabhängigkeit. Der pyrenäischen Halbinsel aber wurde, nach ihrer Besetzung durch die Mauren in 1. Hälfte 8. Jahrh., auswärtiger Kirchenverkehr mindestens erschwert, obwol nun aufs neue Bedürfniß.

III. Festere Knüpfung römischen Kirchen-Verbandes, in Britannien und Deutschland: im 7. und 8. Jahrh.

In eben der Zeit wo Roms Verbindungen mit dem alt-christlichen Abend- und Morgenland sich lösten, geschah eine festere Grundlegung für

---

tiniani Novell., bei *Leo* epist. 11: Sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmavit auctoritas; ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur, sed hoc omnibus (omnium provinciarum episcopis) pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas.

[1]) *Gelasii* epist. 13. [Mansi VIII. 54.]: Sedes beati Petri ius habet resolvendi, utpote quod de omni ecclesiâ fas habeat iudicandi; neque cuiquam de eius licet iudicare iudicio: siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint, ab illâ autem nemo sit appellare permissus. — Eine der ersten Solches anerkennenden Stimmen unter den gemeinen Bischöfen war die des Ennodius von Ticinum um Anfang 6. Jahrh. [*Gallandi* XI. 47.]. Fertig: Ennodius und seine Zeit: Passau 1855.

künftiges Papstthum: die Neu-Gründung römisch-christlicher Kolonieen, bei den Angelsachsen und Deutschen. [Vgl. §. 45.]. Bis in's 7. Jahrhundert hinein erscheint noch, über die ganze britische Insel und auch im fränkischen Reich zerstreut, die „britische Form des Religions- und Kirchenwesens". [Vgl. die Religions-Geschichte, im III. Theil, über die Culdeer.] Es war die ursprünglich aus Kleinasien stammende, über Gallien zu den Briten gekommen, hier wenig von den seit dem 3. Jahrh. eingetretenen kirchlichen Veränderungen berührt, darum näher geblieben den Formen altchristlicher Zeit. Zu solchen gehörte: in Hinsicht auf Religions-Amt in der Gemeinde, mehr moralisches Gewicht durch Persönlichkeit als kraft des Amts allein; mehr zusammenhaltende als unterordnende Verbindung der Gemeindeglieder wie der Gemeinden; ebenso zwischen den Beamten, indem innerhalb der einzelnen Diöcesen, welche statt metropolitaner Unterordnung frei neben einander standen, die Kirchenleitung durch Bischof und gleichberechtigte Presbyterien und antheilnehmende Laien geschah; endlich, mit Rom nur durch das Band der Glaubensgemeinschaft, ohne bindenden geregelten Verkehr. — Die Zurückdrängung dieser sehr unrömischen Kirchenform, bis auf wenig Ueberreste, geschah im Folgezusammenhang mit jener Bekehrung Englands von Rom aus seit Gregor I.; als eine förmliche Union der Briten mit den Angelsachsen, so mit Rom. In England, vornehmlich unter Erzbischof Theodor von Canterbury 668—690; in Irland und Schottland, durch die Mönche Adamnan und Ecgbert, nach Anfang 8. Jahrh.; gleichzeitig in den west- und ostfränkischen Provinzen.

In Deutschland hatte die Romanisirung nur in einigen Gegenden, wo britische oder auch fränkische Einflüsse vorangewirkt hatten, Unrömisches zu verdrängen. Die Angelsachsen-Mission, namentlich unter Willibrord und Bonifacius, geleitet von den römischen Bischöfen Gregorius II. und III. und Zacharias 715—752, vollbrachte die „Subjection" der deutschen Gesammtkirche, besonders der Frisen, Hessen, Thüringer, Baiern, Rheinfranken, unter die Oberhoheit des heil. Petrus.

Eine politische und dann nothwendig zugleich kirchliche Umgestaltung des Abendlands aber, ausgehend zwar von Rom und dem Frankenreiche zusammen, doch mehr den germanischen Volksstamm als das römische Bischofthum an die Spitze der Ereignisse stellend, hat, in der Mitte des achten Jahrhunderts, auch für das Kirchenverfassung-Bilden ein neues Zeitalter eröffnet.

§. 59. Diöcesane Episkopal-Verfassung[1]).

In der [bisher beschriebenen] höhern Kirchenregierung war die (geistlicher- und weltlicherseits) regierende oder Staats-Kirche dargestellt. Volks-Kirche hatte ihre unmittelbarere Darstellung in der, durch Jene bestimmten, Religions-Verwaltung in den Diöcesen. Die Veränderungen in Dieser waren also vom größten religiösen Gewicht. Angereiht haben sie sich zumeist an die episkopale und presbyteriale Klerus-Form, an die Vertheilungs-Art der Amtshandlungen innerhalb jeder Diöces zwischen Episkopus und Presbyteren. Dieselbe ist nun zu einigem Abschluß gekommen.

---

[1]) Vgl., zum Bisherigen und Nachfolgenden, Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters: Bonn 1831.

I. Erhebung des Episkopats über den Presbyterat.

1. Die jetzt voller eingetretene episkopale Regierung und Verwaltung der Diöces, anstatt presbyterialer, kann nicht ausreichend bezeichnet werden in folgender Weise: als monarchischer Supremat des Bischofs, anstatt nur Superiorität; als Bestehn bloser Presbyteren und Parochen mit völliger Subordination, anstatt der frühern Presbyterien mit Collegialität. Genauer vielmehr so: Das Wesen des Unterschieds zwischen bischöflichem und nichtbischöflichem Klerus traf jetzt bestimmter auch die Presbyteren mit, stellte auch Diese mit den unter ihnen stehenden Klerikern zusammen und dem Einen bischöflichen Kleriker gegenüber, obwol keineswegs auf gleich tiefe Stufe. Das Wesen bestand nämlich in der Unterscheidung apostolischen und nicht-apostolischen Geistesmaßes; in dem Satze, daß ersteres sich vererbe in der Ordination zum Bischof allein, daß der Bischofswürde allein inhärire die volle Kraft und mit dieser das Selbst-Recht zu wirksamer und rechter Religions-Verwaltung. Der Apostel-Nachfolger, allein die Quelle aller Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der die Religion angehenden Handlungen, konnte aber von dieser seiner Eigenschaft mittheilen an die nichtbischöflichen Kleriker für die einzelnen Religionshandlungen. Dieselben vollzogen diese Acte nur vermöge besondrer Uebertragung, nur in Auftrag, nicht vermöge ihnen selbst inhärirender Befähigung und Berechtigung, nicht kraft ihres Amts.

2. Dieser Wesensunterschied bischöflicher und nichtbischöflicher „Geistlichkeit“ schloß also Letztere nicht ebenso, wie hinsichtlich der höhern Kirchenregierung, auch hinsichtlich der diöcesanen Religions- und Kirchenverwaltung von actueller Antheilnahme aus. Nach Natur der Sache; zumal im Abendlande, wo die Diöcesen noch viel umfangreicher als im Ost, die Bischöfe durch ihre Stellung in Staatsgeschäfte oder auch in's Weltleben des Adels verwickelt waren. Und es blieb selbst jene Unterscheidung eines clerus maior, als potestativus et sacer, gegenüber einem clerus minor, als blos ministrans et non sacer; in dem Sinne, daß Presbyteren und Diakonen gemeinsam mit dem Bischof den Priesterklerus, im Gegensatze des nichtpriesterlichen Dienstklerus bildeten. — Aber die Unterscheidung bischöflicher und nichtbischöflicher Priester oder Geistlichen ruhete, theilweise schon vom 4. Jahrh. an, immer fester auf ihrem Grunde, dem ziemlich zu Dogma erhobenen Begriff von Episkopat als succedirendem Apostolat, oder der Annahme urchristlicher Einsetzung monarchischen Bischofthums zugleich mit katholischer Kircheneinheit. Mitgewirkt haben noch äussere Momente, wie Staatskirchenthum und hierarchischer Sinn; im Abendlande überdies, der hier viel weitere Abstand auch der Presbyteren vom Bischof in bürgerlicher Stellung und in Bildung.

In Gemäßheit so hoher Gewichtlegung auf einheitlichen Zusammenhalt der Kirche, auch innerhalb ihrer kleineren Abtheilungen, galt das Band zwischen Bischof und Diöcesan-Gemeinde gleich unauflöslichem Eheband, ward willkürliche migratio und translatio aus einer in die andere gemisbilligt und untersagt. Ebendaher folgte die unterordnende Einreihung der episcopi ruris oder rurales, der chorepiscopi, in den Parochial-Verband der Diöces gewöhnlich bald nach, da wo in neu-christlichen Gegenden vor deren geordneter kirchlicher Organisation solche Ausnahmen eine Zeit lang bestanden hatten.

II. Vertheilung der Amtshandlungen und Geschäfte.

1. Episcopales actus, dem Bischof allein vorbehalten, waren folgende. In Verwaltung des Aeussern: Ausführung der Verordnungen höherer Behörden; Leitung der Bisthums-Synoden, welche immer mehr zu blosem Vortrage des bischöflichen Willens herabsanken, immer seltener gehalten, mehr mit jährlichen Visitationen der Diöces vertauscht wurden; Jurisdiction über Laien wie Kleriker in nicht ganz blos bürgerlichen Sachen; Ordination des clerus maior, Wahl und Einsetzung des clerus minor; Beaufsichtigung des Kirchenguts, Vertheilung der Einkünfte. Im rein Religiösen: Hier wurde den Ortsgeistlichen die Selbst-Verrichtung in immer weiterem Umfange überlassen. Als nur in Auftrag zu Verrichtendes galten vornehmlich Taufe, Abendmahl, Ausübung der Schlüsselgewalt. Symbol der heil. Geistes-Kraft, durch welche Alles erst heilig und wirkungskräftig werde, war das χρίσμα, chrisma, ein Salböl zu allen Weihungen, vom Bischof allein zubereitet und einzeln zugesendet.

2. Bei den übrigen Aemtern trat Zahl-Vermehrung ein. Im maior clerus erscheinen neu: Archidiakonen, mit nach dem Bischof nächstem Range, als dessen Gehülfen und Stellvertreter; aus den Diakonen erwählt, weil die Presbyteren herabgedrückt bleiben sollten. Archipresbyteren zwar auch; aber so, daß es entweder blos Ehrentitel des Dienstalters, oder Amtstitel für Minderbedeutendes war. Hingegen Diakonissen, vom allerersten Anfange an in der Kirche angestellt, wurden seit 6. Jahrh. seltener. — Im minor clerus entstanden, bis zu den geringsten Diensten hinab, neue Diener-Classen. Ursache davon war nicht allein Vermannichfachung des Dienst-Bedürfnisses, bei Erweiterung des Gemeinden-Umfangs und Erhöhung des Glanzes. Sondern ausserdem, Zunahme des Strebens nach Absonderung alles Kirchlichen vom Weltlichen; und Andrang zu Kirchendienst wegen der damit verknüpften Befreiungen oder Vortheile, ungeachtet wiederholter Staatsgesetze gegen unbeschränkte Aufnahme Militair- und Civil-Dienstpflichtiger, Wohlhabender, der unentbehrlichen Handwerker [1]).

III. Nicht völliger Untergang des Presbyterialismus.

1. Ueberreste wirklichen Klerus- und Laien-Presbyterats.

Laien-Presbyterat, ohnehin nicht in allen Länderkirchen einst eingeführt, schwand umsomehr, da die Klerus-Presbyterien nicht als „Collegien“ fortbestanden. Staat und bischöfliche Hierarchie, diese zwei Bestandtheile des Staatskirchenthums und des Kirchenkatholicismus selbst, waren einer Annäherung an Volkskirchen-Formen nicht günstig. Ganz aufgehört indeß hat jetzt noch nirgends auch wirkliche, nicht blos scheinbare, Ausübung eines Antheils der geistlichen Presbyteren und der Laien-

---

[1]) Einzeln: Syncelli, Hausgeistliche des Bischofs, benannt eben von der Hausgenossenschaft mit ihm, zu unmittelbar persönlicher Unterstützung in bischöflichen administrativen Geschäften. Notarii oder Chartularii, Schreiber. Ἀποκρισιάριοι od. Responsales, Abgesandte od. Agenten auswärts. Psalmistae od. Cantores. Oeconomi od. Defensores, Verwalter des Kirchenguts u. der damit verbundenen Rechtssachen. Parabolani [παραβάλλειν τὴν ζωήν] oder Lecticarii, Krankenwärter; [ersterer Name, weil sie bei ansteckenden od. schweren Krankheiten ihr eigenes Leben gefährdeten]. Κοπιάται, Fossores, Todtengräber.

Gemeinde. Sein Maß und Umfang kann allerdings nicht mehr bestimmt werden, da hierbei Soviel von Oertlichkeit und Persönlichkeit abhing. Doch, selbst die Ordnung „canonischer", d. h. nach den Canones alter Kirchengesetzgebung gesetzmäßiger, Bischofswahl war folgende. Zwar bei den Germanen fand landesherrliche confirmatio oder Bestätigung stets und nominatio oder Ernennung oft statt. Im römischen und griechischen Reiche aber trat Dergleichen gewöhnlich nur bei den höheren Bischofstellen ein. Wahl=Bestätigung durch einige andere Bischöfe wie durch den Provinzial= oder Erzbischof blieb überall erforderlich. Die Initiative der Wahl aber, das Präsentations=Recht, übte der presbyteriale Klerus der Kathedral= oder Bischofs=Stadt. Und etwas Mehr als blos formelle Zustimmung blieb der Gemeinde daselbst.

Neu trat hinzu, besonders vom 6. Jahrh. an, zwar kein Ersatz des beiderlei Presbyterats, doch eine Schranke für den Bischof: der Patronat. Die patroni, gleichviel ob ecclesiastici oder laici, d. i. Stifter von Gemeinden oder heiligen Gebäuden und Schenkgeber liegender Gründe, übten folgende (nicht eben fest und überall gleich gesetzlich abgegränzte) Rechte: Mitwahl des nichtbischöflichen Klerus, besonders der Presbyteren oder Parochen, ius praesentandi ad ordinandum; Mitaufsicht über Verwaltung des Kirchenguts; ius appellandi vom Bischof an höhere Behörden; Stimme in wichtigern Diöcesansachen, nur nicht in den rein religiösen.

Nach Diesem allen, ist die monarchische „Episkopal=Verfassung", auch ohne entweder eingeführte oder forterhaltene „Presbyterial=Verfassung", nicht eine ganz unumschränkte oder absolute geworden.

2. Presbyteriale Kirchenform als Idee.

Innerhalb der katholischen Kirche selbst, in der Ansicht eines Theils der Kirchenlehrer und auch bischöflicher, hat der altkirchliche und sogar der urchristliche Grundsatz sich erhalten, von einer an sich fortwährenden Gemeinsamkeit des Pneuma; in dem Sinne, daß Persönlichkeit zugleich und nicht Amt allein über Besitz oder Nichtbesitz und Maß der Geistesgaben entscheide, nur aber die erforderliche Gemeinordnung über den Gebrauch derselben. So in Bezug auf Klerus=Presbyteren oder selbst Laien=Presbyteren. Collegialität episkopaler und presbyterialer Amtsführung sollte gelten als die vollkommnere Gestaltung, so als schon gegenwärtige Norm des Episkopats [1].

Ausserhalb der herrschenden Kirche, in akatholischem Oppositions=Bereiche, und zwar, wie späterhin noch ungleich mehr so vielfach schon jetzt, ist der Presbyterialismus auch Gegensatz des Episkopalismus geblieben oder geworden. Das heisst: Forderung presbyterialer Kirchenform, anstatt oder doch neben der episkopalen, theilweise auch wirkliche Errichtung solcher collegial sich regierenden Religions=Gemeinden, hat einen der Hauptunterschiede und Streitpuncte zwischen herrschender Kirche und den ausserkirchlichen Parteien gebildet. Solche Abweichung stand mit den dogmatischen, liturgischen, disciplinarischen Abweichungen in natürlichem Zusammenhange, gleichwie alle kirchliche „Verfassung" mit dem religiösen Bil=

---

[1] *Concil. carthag.* um 398 [Mansi III. 953] can. 22: Ut episcopus sine consilio clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium conniventiam et testimonium quaerat. 23: Ut episcopus nullius causam audiat absque praesentiâ clericorum suorum. Alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentiâ confirmetur. Aehnlich *Hieronymus*: s. oben S. 157. Note 4.

dungsleben. Streit-Geschichte wie Entwicklungs-Geschichte der Verfassung und der Religion sind entweder neben einander hergegangen, oder in einander verflochten gewesen.

§. 60. Aeussere Stellungen des gesammten Klerus.

I. Unterhalt, für Personen und Anstalten.

1. Neben der älteren Quelle, aus Gemeinde-Beiträgen und Privat-Schenkungen, eröffnete sich vom 4. Jahrh. an eine neue, infolge staatskirchlicher Stellung des Klerus. Die Mahnungen oder Forderungen der geistlichen Synoden erhielten durch den Staats-Verband mehr Nachdruck, als wenn sie den frommen Sinn der Gemeinden oder Einzelnen nur auf die Analogie des Stammes Levi verwiesen, oder auch auf den heilbringenden Lohn des guten Werkes. Die Fürsorge des Staats aber blieb noch sehr zufällig; nur sehr allmälig annähernd einem „System der Unterhaltung einer Staatskirche", fester und würdiger sowie verhältnißmäßig vertheilter öffentlicher Ausstattung derselben. Es erscheinen neben einander Dürftigkeit und Ueberbereicherung einzelner Stellen, sowie Rechtgebrauch und Misbrauch des Einkommens. Neben häufiger Habsucht und Prunksucht einzelner Bischöfe oder Kleriker [*Hieron.* ep. 52. ad Nepotianum], steht doch auch die Thatsache, daß der Klerus aus seinem Einkommen Mehr, als der Staat, gethan für Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten. Erst am Ende des Zeitraums findet sich die Mehrheit der größern Parochialkirchen in Besitz liegender Gründe, hierdurch eines sicherern wie unabhängigern Unterhalts.

2. Die fromme Freigebigkeit der Gemeinden und einzelner Laien, zu denen jetzt auch die Regenten traten, konnte in vier Arten von Oblation sich erweisen. Die urkirchliche Form, bei den religiösen Versammlungen dargebrachte Gaben, verlor seit dem 4. Jahrh. mindestens ihre Regelmäßigkeit. Häufiger wurden aussserordentliche Donationen, auch liegender Gründe zu bleibendem Besitz. Accidentien wurden vom 5. Jahrh. an Gegenstand der Empfehlung oder Forderung durch Synoden. Die Zehnten-Forderung, ausgesprochen von einzelnen Kirchenlehrern schon des 3. Jahrh. wie Origenes, begegnete auch nach einer Synode in Tours, 567, noch längerem Widerstreben.

3. Der Staat, römischen Reichs im 4. und 5. Jahrh., sorgte nicht für durchgängige Verwendung des heidnischen Kirchenguts zu christlichen Anstalten. Ein Theil desselben wurde zerstört, oder in privaten und öffentlichen Nutzen verwendet. Die Regierungen wiederholten nur öfters, neben einzelnen Anweisungen auf den Staatsfiscus, das von Constantin im J. 321 ertheilte ius acquirendi, das Recht Schenkungen anzunehmen. Die Germanen-Fürsten waren im Ganzen willfähriger und freigebiger. Doch, seit Mitte 6. Jahrh., machten Edicte von Kaiser Justinianus und germanische Landeskirchen-Versammlungen einen Anfang zu allgemeinerer Feststellung kirchlichen Grundbesitzes [fundus, mansus].

4. Die Verwaltung des Kirchenguts, wiefern es in liegenden Gründen bestand, war getheilt zwischen dem Bischof (durch seinen Oeconomus) und dem Patronus. Bei den Germanen bedurfte es eines besondern Schirmvogts, defensor oder advocatus ecclesiae. Das Einkommen überhaupt wurde in Eine Masse aus der ganzen Diöces vereinigt, und so vom Bischof in vier Portionen ausgetheilt: für Bischof,

Klerus, fabrica ecclesiae (oder Gottesdienst und Kirchenbau), Wohlthätigkeitsanstalten. Doch begannen bereits im 5. oder 6. Jahrh. die Parochi mit Absonderung ihrer Parochial-Einkünfte, in Bezug auf deren Einziehung und Verwendung.

II. Unterordnung unter Staats-Lasten und Gerichtswesen.

1. Im römischen Reiche war die persönliche Immunität [ἀλειτουργησία] von den Staats-Lasten schon durch Constantin [Cod. theod. 16, 2, 2.] von den heidnischen Priestern und Lehrern auf die christlichen übergetragen: als Befreiung von den publica munera, von Staatsdienst im Civil und Militair; theilweise auch von den sordida munera oder den geringern örtlichen Municipal-Dienstleistungen, sowie von den extraordinaria tributa. Hingegen Real-Befreiung des Kirchengutes von den ordinaria tributa fand nicht statt.

In den Germanen-Staaten war die Unterscheidung zwischen personaler und realer Theilnahme an den Staatslasten, Diensten und Abgaben, nicht eigentlich Gesetz. Denn das Lehen- oder Feudal-Wesen, welches besonders bei den Franken seit Clodwig bereits sich zu bilden begann, das Eigenthums-Recht des dominus territorii oder Grundherrn an Alles ohne Unterschied auf seinem Grund und Boden, war strenger, als im alt-römischen Rechte die Oberherrlichkeit des Reichs-Oberhaupts, und als das von der „Grundherrlichkeit" noch verschiedene Patronats-Verhältniß. Doch wurde gewöhnlich Befreiung der kirchlichen Personen (nur nicht auch der Güter) von der Belastung einzeln als Privilegium ertheilt, und für Heerfolge Stellvertretung zugestanden.

2. Das Verhältniß der Geistlichkeit zum allgemeinen staatsbürgerlichen Gerichtswesen war eine Schwebung zwischen der ältern hierarchischen und der neuen staatskirchlichen Stellung derselben. Das privilegium fori, Exemtion von den weltlichen Gerichtshöfen und Stellung unter geistliche allein, bestand im römischen Reiche seit einem Gesetz von Constantius im J. 355 [Cod. th. 16, 11, 12.]. Die Gerichts-Stelle für solche eigene Gerichtsbarkeit war die audientia episcopalis, [auditio et cognitio causarum, quae fit ab habente iurisdictionem,] von Seite der Diöcesanbischöfe oder Metropoliten oder Provinzialsynoden.

Zwei Einschränkungen aber hatte dieser privilegirte oder exemte Gerichtsstand. Erstens, war er Befreiung nur von den landesherrlich belegirten weltlichen Gerichten, nicht auch von der oberherrlichen Gesetzgebungs- und richterlichen Entscheidungs- wie Aufsichts-Gewalt des Landesherrn. Die Unterthänigkeit unter diese höchste Instanz blieb auch gewöhnlich vom Klerus selbst in ihrer ganzen Allgemeinheit des Umfangs anerkannt: für alle Geistliche ohne Unterschied des Ranges; im Civil wie Criminal; in kirchlichen Religions- oder Rechts-Sachen und Streiten, wie in bürgerlichen Klerus-Angelegenheiten und Processen. Wirkliche oder scheinbare Gelindigkeit geistlichen Rechtsverfahrens gegen Geistliche, sowie stete Eifersucht der weltlichen Gerichtshöfe, Beide veranlassten öftere Störung des Privilegiums, machten dessen wiederholte Ertheilung nöthig. — Zweitens, die Befreiung bezog sich nicht auf Criminal-Sachen, nur auf Civil-Sachen [Cod. th. 16, 2, 20.]. Erst im J. 615 wurde es im fränkischen Reiche gesetzlich für die weltlichen Gerichte, über Capitalvergehen der Kleriker nach geistlichen Canones und mit Zuziehung bischöflicher Beisitzer zu erkennen. Im byzantiner Reich stellte des Kaisers

Heraklius Edict von 628 die leichtern Criminalfälle unter bischöfliche Cognition, und verordnete nur bei schweren Verbrechen Ausstoßung aus dem geistlichen Stand und Auslieferung an die weltlichen Gerichte.

III. Einwirksamkeit des Klerus auf das Bürgerliche.

1. Absonderung der Kleriker von den Laien, abgesehn von deren Ausschliessung in Kirchensachen, betraf mehr nur äusserliche Auszeichnung; zu dem Zwecke, eben hierdurch die Wirksamkeit zu erhöhen. Die *Ordinatio* schied den clerus maior vollständig und für immer vom Laien-Stande aus. Umsomehr, als, vom 5. Jahrh. ab, die Anordnung der stabilitas (oder Untersagung des Austritts) den character indelebilis und die Standes-Abgeschlossenheit schärfer hervorhob. Auch machte der höhere Klerus für sich eine eigene Amtskleidung (ein über den ganzen Körper herabreichendes weisses Gewand, Alba oder Orarium) im 5. u. 6. Jahrh. nach und nach gesetzlich. [Synode von Macon, Matisconium, 581.] Ebenso und gleichzeitig, ein allgemeines Standes-Abzeichen für alle Nicht-Laien: die *tonsura* oder corona (von der Gestalt eines Kranzes, welchen das Haupthaar um den glattgeschornen Wirbel herum bildete). Das „tonsura facit clericum" unterschied nun zwar auch den untersten Grad der Kirchen-Dienste und Diener von gemeinen Lebensgeschäften und Laien. Doch trennten Sache und Zeichen nicht so ganz auch von der Gemeinde. Denn solcher dienende Klerus [clerus ministrans] stand den Laien näher, als dem Klerus engern Sinnes.

2. Wirksamkeit des Bischofs auf das bürgerliche Leben, insonderheit auf das Gerichtswesen, beruhte auf dem allgemeinen Grundsatz und Zweck: das blose „Recht" mit dem moralischen Element des religiösen Princips zu durchdringen. So ist sie für äusseres Wohl und Sittenverbesserung des weltlich vernachlässigten oder mechanisch behandelten „Volks" wesentlich geworden. Allerdings, unentscheidbar blieb stets der Competenz- und Collisions-Streit zweier Jurisdictionen, der weltlichen und der bischöflich-diöcesanen oder synodalen. Schon vermöge der Verschiedenartigkeit ihrer Rechtsquellen, römischen oder germanischen und mosaischen oder kirchen-observantiellen Rechts, und doch in einemunddemselben Staate. Die geistliche Jurisdiction, mit ihrer sacerdotalis potestas clavium und ecclesiastica cognitio et censura, strebte stets nach Erweiterung, auf alle im bürgerlichen Kreis liegende Vergehen und Angelegenheiten, als nach theokratisch-kirchlichem Rechtsbegriff mit der Religion in Zusammenhang stehende. Die weltliche strebte nach Einschränkung derselben, auf nur einige Classen des Bürgerlichen, als allein näher mit der Religion sich berührende. Aber auch hier hing viel ab von Persönlichkeit, von örtlich und sachlich bestimmten Umständen im Einzelnen. Hiernach richtete es sich, inwieweit zwischen den beiderlei Rechtspflegen entweder nur streitiges Neben- und Gegeneinanderwirken oder collegiales Zusammenwirken stattfand.

3. Die gewöhnlichsten, entweder factischen oder nach und nach auch gesetzlichen, drei Stufen der Einwirkung bischöflicher Rechtspflege [iurisdictio et audientia episcopalis] auf die weltliche sind folgende gewesen.

a. Das Cognitions- und Straf-Recht über Verletzung dogmatischer oder disciplinarischer Canones [ius cognoscendi *de religione* s. de causis spiritualibus et delictis ecclesiasticis, atque irrogandi censuram

ecclesiasticam s. poenas canonicas] war der zugestandenste, weil im Bereich der Religion liegende, Rechtskreis für die Schlüsselgewalt. Es war der ausschliessend geistliche Kreis; mit wirklicher und oft auch erfolgreicher Rechts-Ausübung, ohne Standes-Unterschied der Laien, von Kaiser Theodosius an auch gegen Regenten. Zu demselben gehörten noch aus dem Civilrecht: Verträge, wegen Abhängigkeit ihrer Heilighaltung von sittlichem Gewissen und religiöser Sanction; zumal Testamente, wegen der hier meist religiösen Beweggründe; am allgemeinsten Ehe-Sachen, wegen der nach mosaischem und römischem Rechte zugleich bestimmten verwandtschaftlichen Ehe-Hindernisse und Scheidungs-Gründe, wie auch bei religion-gemischten Ehen.

b. Einzelne, wenigstens oft zugestandene, Formen geistlichen Einschreitens in den an sich weltlichen Gerichtskreis. So: „Episcopale iudicium *ex compromisso*": nach Uebereinkunft der Parteien [promisso invicem facto] über Wahl eines andern (geistlichen) als des ordentlichen Richters; anwendbar jedoch nur in Civil-Sachen. — *Jus asyli*: übergegangen von den heidnischen Tempeln auf das Innere und die nächste Umgebung der christlichen heiligen Gebäude oder Orte; gesetzlich seit 431 [Cod. th. 9, 45, 4.]; oft ausgedehnt vom Schutze nur wider private Selbsthülfe (Blutrache, Grausamkeit gegen Sklaven und Diener und Schuldner) auf die gerichtliche Verfolgung durch die Obrigkeiten selbst. — *Jus intercessionis:* Fürsprache, aus Gründen ebenso oft religiöser Milde, wie blos geistlichen Interesses; allerdings aber öfters bis zu Hemmung des Rechtsganges.

c. Förmliche und beständige Nebeneinanderstellung weltlichen und geistlichen Standes in gesammter Rechtspflege und bürgerlicher Verwaltung der Districte; noch ausser der Aufsicht über Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten und öffentliche Sitten. Solche Concurrenz der Bischöfe fand gesetzlich statt: im griechischen Reiche seit Justinian; in den germanischen Staaten ebenfalls vom 6. Jahrh. an, vermöge der bischöflichen Landstandschaft, und in der noch selbständigern wirksamern Form jährlicher Visitation der Orts-Gerichte eines „Cent" oder Bezirks, (wovon „Sende"). Zweck, und oft auch Erfolg, war: das Dasein einer Controle und Schutzbehörde, wider Härte oder Unzweckmäßigkeit der bürgerlichen Strafgesetzgebung, und wider Ungerechtigkeit der Rechtspflege; namentlich, wider Abkäuflichkeit und Taxation der Verbrechen, Tortur, Verurtheilung zu sklaven-ähnlicher Leibeigenschaft, Häufung der Todesstrafe[1]).

---

[1]) Eine Stellung des Klerus überhaupt, welche die Erfüllung der ihm aufgegebenen Idee auch von aussen her förderte, ihn zu derselben ebenso hindrängte wie in den Stand setzte, würde das Ideal oder die Spitze von Kirchenverfassung gewesen sein. Die Pastoraltheologieen, oder Anweisungen zu geistlicher Amtsführung, von den zwei bedeutendsten an im 4. J., des Chrysostomus περὶ ἱερωσύνης und des Ambrosius de officiis ministrorum, gleichwie die höchst zahlreichen Staats- und Klerus-Verordnungen von fast allen Provinzialsynoden aus, Beide sind die Quellen oder Grundlagen des hier in Vorstehendem vorgelegten Abrisses der äusseren Stellungen des Klerus. Und sie zeigen: daß Ebendiese, der Ertrag aus dem kirchlichen Verfassung-bilden [gleichsam im Kleinen] für den unmittelbar religion-verwaltenden Klerus, mindestens ebensoviel religiöses Gewicht gehabt haben, wie jene [zuvor dargelegten] Verfassungsbildungen für die „regierende Kirche" in ihren weiteren und größeren Verhältnissen.

§. 61. Das „Kirchenrecht" der alten Kirche.

I. Entstehungs-Art eines Kirchen-Rechts.

„Kirchenrecht" heisst eine mit Auswahl gemachte Zusammenstellung derjenigen Gesetze, welche die räumlich ausgebreitetste und die dauerndste Geltung erlangt haben. Gesetze in Bezug auf Religion und Religionsgemeinschaft waren gegeben und eingeführt in vierfacher Weise: durch kaiserliche oder königliche Staatsgewalten; durch ökumenische und provinziale Synoden; durch Bischöfe auf allen drei Machtstufen [der patriarchalen, metropolitanen, diöcesanen]; durch angesehene Einzelne. Nur ein Theil dieser Gesetze erhielt äusserlich allgemeinere Geltung, und stimmte innerlich zusammen. Obige Geschichte der Verfassung hat gezeigt, daß deren Formen-Mannichfaltigkeit und Formen-Wechsel die „allgemeine oder ökumenische Kirche" nur unvollständig hat als Solche auftreten lassen, nur für gewisse religiöse und administrative Puncte. Von ihr ist nie eine auswählende Zusammenstellung und ordnende Redaction der so allmälig und zerstreut entstandenen Gesetze veranstaltet worden.

Alle Gesetzsammlungen der alten Kirchenzeit sind weder in kirchen-diplomatischem Wege, noch unter Vorlage des vollständigen Materials, noch mit ausreichender Kritik, zu Stande gekommen. Vielmehr, entweder selbst so, daß ihre Entstehungsart und Quellen unbekannt und ungewiß sind; oder durch nur irgendwie kundige Privatpersonen; oder nur durch größere Particularsynoden und Theilkirchen. Es sind auch nicht alle Gesetze oder Observanzen, durch welche das Kirchenwesen und kirchliche Leben der ältern Zeit bestimmt worden ist, zu Abfassung in Schrift gelangt; sondern es hat neben solcher eine mündliche Tradition bestanden, (gleichwie in der Lehre).

II. Inhalt des Kirchenrechts.

1. Als Gegenstand dieses Rechts galt Das, was zur kirchlichen „Disciplin" gerechnet wurde, was allgemein-individuell und unmittelbar-persönlich das Leben in der Religionsgemeinschaft anging. Also: die Formen und Pflichten und Rechte in Bezug auf aller Christen religiöses und sittliches Leben, Cultus oder Liturgie, Sittenzucht nebst Bußordnung, geistliche Amtsführung in religiöser und administrativer Hinsicht, somit auch die Verfassung für gesammte höhere Kirchenregierung. Ausgeschlossen blieb, wie das rein Bürger- und Staatsrechtliche, so das Asketische oder Mönchthümliche, als nicht Allgemeinchristliches; selbst die Glaubenslehr-Gesetze, als zwar Allgemein-bindendes, aber auf seinem eigenen Grunde Ruhendes.

2. Dem Charakter der Katholicität, als Allgemeinheit und Gleichförmigkeit, hat das Kirchenrecht durch das Zusammenstellen insoweit sich genähert, daß nun nicht durchweg blos national- oder länder-kirchlicher Rechtsbrauch blieb, sondern Syrer und Griechen, Römer und Germanen einen Theil ihrer Gesetze unter sich austauschten und so gemeinsam erhielten.

Auch das andre vom Katholicismus allezeit angestrebte Merkmal, „Reingeistlichkeit", erscheint als dem Kirchenrecht insoweit gewahrt, als es mit dem bestehenden Staatskirchenthum sich vertrug. Die Gesetze-Sammlungen, aus dem geistlichen oder Mönchstande hervorgegangen, haben die weltlichen und die geistlichen Gesetze möglichst auseinandergehalten, d. h., entweder beide in zwei Sammlungen neben einander abgeson-

dert oder die geistlichen allein hervorgehoben. — Dies zeigt sich auch in der verschiedenen Benennung. Die weltlichen heissen *νόμοι*, leges, edicta, rescripta, capitularia; die geistlichen aber *κανόνες*, canones, wenn sie auf Synoden, und decretales [epistolae], wenn sie von einzelnen Bischöfen gegeben waren. *Κανὼν* bezeichnete im altgriechischen Sprachgebrauche „Richtmaß oder Norm"; doch nur im Bereiche der Wissenschaft oder Kunst oder Sitte, nicht auch Staats-Gesetz. Angewendet auf christliche Lehre oder Lebensführung erscheint das Wort bereits in apostolischem Gebrauche: Gal. 6, 16. Philipp. 3, 16. Auf die in der Kirche von den Aposteln her überlieferte Lehre, und bald auch auf heilige Schriften-Sammlung, vom 2. und. 3. Jahrh. an. Auf Synodalschlüsse aber, erst vom 4. Jahrh. an. Der Name „canonisches Recht" nun ward wirklich schon Ausdruck für ein Recht eigener Art.

III. Kirchenrechts-Quellen in Form von Gesetz-Sammlungen.

1. In der griechisch-morgenländischen Kirche.

a. Constitutiones nebst Canones Apostolorum[1]).

Von den 8 Büchern der Constitutionen [*διδασκαλία*, *διατάξεις* oder *διαταγαὶ τῶν Ἀποστόλων*], haben die 6 ersten wol um Ende des 3. Jahrh. in Kleinasien ihre gegenwärtige Gestalt erhalten; die 2 letzten gleichfalls noch vor d. J. 325. Die *κανόνες* aber, anfangs 50, später 85 an Zahl, sind kurze Sätze, aus den apostolischen Constitutionen und aus Synodalschlüssen zusammengezogen, vielleicht in der syrischen Kirche, nicht vor Ende des 5. Jahrh. Der Inhalt beider Sammlungen umfasst Vorschriften für gesammtes religiöses und religionsgemeinschaftliches Leben der Christen, wie für geistliche Amtsführung und Kirchenverfassung. — Anerkannt ist als irrig, daß diese Verordnungen von den Aposteln selbst ausgegangen, von dem Apostelschüler Clemens Romanus nur in Schrift gebracht seien. Hauptgründe der Unächtheit sind: die späte Erwähnung ihres Daseins, welche mit dem hohen Ansehn der Apostel streitet; die Nachweisbarkeit erst nach-apostolischen Entstandenseins einer großen Zahl der darin aufgeführten Grundsätze und Einrichtungen; die Analogie der Entstehungsart der meisten Kirchengesetzsammlungen, als nur allmäliger Vervollständigung und als Vermischung späterer Entwickelungen mit älteren blosen Unterlagen.

b. Die griechischen Gesetzsammlungen, aus den Beschlüssen ökumenischer Concilien und größerer Particularsynoden vom 4. bis 7. Jahrh., sind unzureichend bekannt.

2. In der lateinisch-abendländischen Kirche.

Neben einigen noch andern, sind nur zwei Sammlungen zu ausgebreiteter und noch späterhin fortdauernder Bedeutung gelangt.

a. Die dionysische[2]).

Von Dionysius Exiguus, jenem Abt zu Rom, dem Urheber der

[1]) Abdrücke in *Coteler*. patr. ap., und bei *Ueltzen*: s. oben S. 149. Krabbe: üb. den Ursprung u. den Inhalt d. apost. Constitutionen: Hamb. 1829. v. Drey: neue Unterss. üb. d. Constitutionen u. Canones d. Apostel: Tüb. 1832. Bunsen: Hippolytus: Lpz. 1852. I. S. 319 ff.

[2]) Editio princeps: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora; ed. Wendelstinus: Mogunt. 1525. fol. Nachherige Ausgaben: Pithoëi, Par. 1609. u. 1687; Justelli, Par. 1628. 1643.

christlichen Zeitrechnung, erschien um Ende des 5. Jahrh. zunächst ein (grötentheils aus dem Griechischen übersetzter) codex canonum ecclesiasticorum: 50 Apostel-Canones; und die Canones des ersten und zweiten und vierten ökumenischen Concils, mehrer größeren griechischen Provinzialsynoden des 4. Jahrh., einer Synode zu Karthago 419. Dann im ersten Jahrzehnt des 6. Jahrh., als ein zweiter Theil, Zusammenstellung römisch-bischöflicher epistolae decretales, von Siricius 385 bis Anastasius II. 498. Beide Theile kamen bald in weitverbreiteten Gebrauch, und erhielten in diesem allmälig ergänzende Erweiterungen. — Bedeutsam ist, daß die römischen Decretalen hier noch ganz abgesondert, nur neben den Synodalcanones, noch nicht ihnen gleichgestellt auftreten. Denn so erweist das Uebergehn Beider, als Gesetzquellen, in die Rechtspraxis des Kirchen-Abendlands nur die Anerkanntheit vorzüglicher Kirchengesetz-Kunde römischer Bischöfe, gleichwie in der Ostkirche von angesehenen Kirchenlehrern ebensolche canonicae epistolae in weiterem Umkreise Anerkenntniß fanden, hingegen keineswegs schon Anerkanntheit auch einer Gesetzgebungs-Macht Roms, und zwar, selbst nicht als Annahme des Sammlers, eines Römers. — Eine systematisirende Redaction dieser Sammlung unternahm ein africaner Bischof Cresconius, um 690.

b. Die isidorische oder spanische [1]),

von Isidorus Hispalensis, Bischof zu Sevilla, † 636, nur benannt, hat ihren jetzigen Umfang in seiner Zeit allmälig erhalten. Sie war Erweiterung der dionysischen in beiden Theilen: durch Beschlüsse einiger griechischen, 7 karthagischer, 16 gallischer, 36 spanischer Landessynoden; auch durch römische Decretalen bis Gregor I. zu Ende des 6. Jahrh. — An sie knüpfte nachmals die pseudo-isidorische Sammlung an, im Anfang des Mittelalters.

---

[1]) Collectio canonum ecclesiae hispanae; und, Epistolae decretales: Matrit. 1808. 1821. fol.

Dritter Theil.

Religions-Lehre und Anstalt.

Fassung und Darstellung des Christenthums in der Gemeinschaft.

Quellen-Literatur: s. oben §. 7. und S. 27. 28; vor Allem aber, die später nachfolgende Geschichte der christlichen Literatur des Zeitalters [1]).

Von den zwei Zeitabtheilungen dieses Zeitalters umfasst eine erste Abtheilung die drei früheren Jahrhunderte. Das ihr Eignende ist: nicht nur überhaupt die Grundlegung für Alles, sondern die der Religionen-Mischung sich entwindende Feststellung der Religion in der Christengemeinde, des Christenthums als einer eigenen und als der alleinwahren Religion. Dieser dem äusseren parallele innere Religionen-Streit ist der Mittelpunct gewesen für alle Bewegungen über Lehre und Anstalt oder theoretische und praktische Theologie, für alle Sonderungen in katholischen und akatholischen Entwicklungs-Kreis.

Das Unterscheidende einer zweiten Zeit-Abtheilung, in den vier bis fünf spätern Jahrhunderten, ist: die Macht vor- und ausserchristlicher Bildungen trat zurück, mehr sich unterordnend oder einordnend dem Christlichen. Doch, für dessen eigene Erfassung und Darstellung erscheint auch jetzt die urchristliche Positivität nicht als das Alleinbestimmende. Eben von jetzt an ist „Kirchenthum", wie schon zuvor Lehrwissenschaft, in hohem Grad das Maßgebende gewesen. Auch der nun innerlich und äusserlich ausgeprägtere Religions-Katholicismus blieb unvollkommener Ausdruck des Urchristenthums in der Gemeinde, ist schon mehrfach Quelle und Unterlage geworden für Irrthum wie für Wahrheit der nachgefolgten Zeiten.

---

[1]) Hülfsschriften: Ausser den §. 10. II. S. 21—23 genannten, für das erste Zeitalter insbesondere: Geo. *Walch*: bibliotheca symbolica vetus: Lemgov. 1770. Aug. Hahn: Bibliothek d. Symbole u. Glaubensregeln d. apost.-kathol. Kirche: Bresl. 1842. Friedlieb: Schrift, Tradition u. kirchl. Schriftauslegung, oder, d. kathol. Lehre v. d. Quellen d. christlichen Heilswahrheit an den Zeugnissen d. fünf ersten Jahrhh. geprüft: Bresl. 1854. Ritschl: Entstehung d. altkathol. Kirche: 2. A. Bonn 1857. — Franz Walch: vollst. Historie d. Ketzereien: Lpz. 1762. 11 Theile [8 Jahrhh.]. Semler: hist. Einl. in Baumgartens Untersuch. theol. Streitigkk.: Halle 1762. 3 Bde. [5 Jahrhh.] — Ritter: Gsch. d. Philos.: Hamb. 1841. 5. u. 6. Theil.

Cave: primitive Christianity, or the Religion of the ancient Christians in the first ages of the Gospel: 5. ed. Lond. 1689. Gottfried Arnold: erste Liebe, d. i., wahre Abbildung d. ersten Christen: Ffk. 1696. Lpz. 1732. Paetz: de vi, quam religio chr. per tria priora saecula ad hominum mores ac vitam habuit: Gottg. 1799. Stickel et Bogenhard: biga commentationum de morali primaevor. Christianor. conditione: Neostad. 1826. Neander: Denkwürdigkeiten a. d. Gsch. d. christl. Lebens: Hamb. u. Gotha 1845. 2 Th. Chastel: histor. Studien üb. d. Einfluß d. christl. Barmherzigkeit in den sechs ersten Jahrhh. d. Kirche; a. d. Fzös.: Hamb. 1854. Charles Schmidt: die bürgerl. Gesellschaft in d. altrömischen Welt, u. ihre Umgestaltung durch das Christenthum; a. d. Fzös.: Lpz. 1857.

Erste Abtheilung.

Fassung und **Darstellung** der Religion in der Gemeinschaft in den ersten drei Jahrhunderten.

§. 62. Allgemeine Grundcharaktere.

Das Werden einer Christen=Theologie und Ekklesiastik hat sein Princip gehabt in dem Gedächtniß an das Leben des Stifters auf Erde, und im Fortleben seines Geistes in der Gemeinde, in dieser zweifachen ewigen Kraft christlicher Zeiten. Dasselbe ist mit=bestimmt worden durch zwei noch andre, in der Zeit und Menschennatur gegebene Momente. Theils Beziehung des von Christus oder den Aposteln Neu=gegründeten zu den nichtchristlichen Religionen und Bildungen, theils Unterscheidung gemeiner und höherer Religions=Auffassung und Darstellung, Beide haben zunächst der Theologie ihre zwei Grundcharaktere verliehen. Darnach hat zugleich die Ekklesiastik, Theorie und Praxis der Religionsgemeinschaft, sich gebildet.

I. Theologie: Theorie und Praxis der Religion.

1. In der Beziehung zwischen Christlichem und Nichtchristlichem.

a. Das Verhältniß, in welchem die neue Religion oder Heilsanstalt zu allen den Religionen und Bildungen vor ihr durch sich selbst stand, welches sie also der Christen=Theologie als das normale vorschrieb, war dies: daß sie das mit ihr Unvereinbare auszuscheiden oder zu verdrängen, das mit ihr Vereinbare aufzunehmen oder umzubilden gebot.

b. In der Christenheit hat das vielfache Verfehlen dieser Norm zwischen zwei Extremen sich bewegt: seltener, mehr oder minder exclusivem Rigorismus; häufiger, von Latitudinarismus bis zu Synkretismus [συγκρητισμός, von συγκρητίζειν; nach *Plutarch.* περὶ φιλαδελφίας 19].

2. Im Unterscheiden zwischen gemeiner und höherer Stufe.

a. Stufen=Unterscheidung hat aus dem gesammten Culturleben in den besondern Religionskreis allezeit sich übergetragen. Das Christenthum, nach seiner Idealität und Universalität zugleich, hatte die Bestimmung und die Kraft, Stände= wie Völker=Unterschied in der Religion durch Religion aufzuheben; zwar nicht in jedem Sinne, aber in Dem, was nach ihm das Wesen der Religion war, in Solchem eine Verschiedenheit zwischen „Volks= und Gebildeten=Religion" zu verdrängen.

b. Die Christenheit, keineswegs in ihren Theologen oder Theologieen allein, hat diese zwiefache Eigenschaft ihrer Stiftung, von Anfang an, nicht zu entsprechendem Ausdruck gebracht. Ihre Stufen=Unterscheidung ward begründet durch verschiedene Anthropologie. Und sie ward bezogen auf Theoretisches und Praktisches. Und sie ward gesetzt in Materie und Form. — Die allgemeine Bezeichnung der zwei Stufen war πίστις und γνῶσις. In ihr wurde eine andre, auf das Praktische allein bezogene Unterscheidung, zwischen ἀρετὴ und ἄσκησις, mitbefasst. Doch hat Ebendiese auch für sich bestanden; indem „höhere Willens=Uebung" [ἀσκεῖν] Mehreren möglich schien, als „höheres Erkennen oder Wissen".

II. Ekklesiastik: Theorie und Praxis der Religionsgemeinschaft.

1. Unterscheidung zwischen Kirchlichem und seinem Gegentheil.

a. Das Kirchliche. Nothwendige oder Wesens-Eigenschaften christlicher Religionsgemeinschaft waren, von der Apostelzeit an, Aechtheit und Einheit, als ineinander-gegebene; gleichwie die Eigenschaft, „alleinseligmachend" zu sein, als in Beiden schon mitenthalten. — Als ausreichender Ausdruck oder Name für solche Gemeinschaft oder Anstalt hat noch im zweiten, wie überall im ersten Jahrhundert, gegolten ἡ ἐκκλησία [1].

Das nicht-apostolische, erst aus 2. Hälfte 2. Jahrh. erweisliche, Beiwort καθολική [2]) bezeichnete in dieser ganzen Zeitabtheilung nur Das, was es sprachlich allein bezeichnen konnte: ἡ καθ' ὅλην τὴν γῆν oder ἡ καθόλου ἐκκλησία, Ausdehnung oder Gültigkeit im Raume. Denn die in ὅλος angezeigte Ganzheit bezog sich nicht auf ἐκκλησία; sie ist auch blos spätere Ausdeutung [3]).

b. Das Unkirchliche erscheint bereits in den Apostelschriften [1 Kor. 11,19. Gal. 5,20. 2 Petr. 2,1. Tit. 3,10. 1 Kor. 1,10. 11,18] bestimmt gegenübergestellt. Auch mit den Namen „αἱρέσεις und σχίσματα", welche, wie der etwas spätere „secta", aus dem heidnischen oder gemeinen Sprachgebrauch herübergenommen waren. — Vertheilung der Namenwörter αἱρέσεις und σχίσματα, nach den Kreisen des entweder Theoretischen oder Praktischen, ist nur allmälig und nie allgemein in Gebrauch gekommen. Ihr Grund, die Verschiedenheit der Stellung der beiderlei Abweichenden oder Abweichungen zur Kirche als Ganzem, war nicht überall durchführbar.

2. Auseinandergeschiedenheit des Kirchlichen und des Unkirchlichen.

a. Erst neuerliche Fiction ist, daß „katholische Kirche" nur als endliches Zusammentreten der Petriner und Pauliner um Mitte des 2. Jahrh. entstanden sei. Gleich verkehrt auch würde es sein, zu bezweifeln entweder das Dasein oder die Unvollständigkeit des Daseins „katholischer Kirche"

---

[1]) *Irenaeus* adv. haer. 1, 10, 1. et 2: *Παρὰ τῶν ἀποστόλων καὶ τῶν ἐκείνων μαθητῶν παραλαβοῦσα τὴν πίστιν, ταύτην ἡ ἐκκλησία, καίπερ ἐν ὅλῳ τῷ κόσμῳ [καθ' ὅλης τῆς οἰκουμένης] διεσπαρμένη, ἐπιμελῶς φυλάσσει, ὡς ἕνα οἶκον οἰκοῦσα· καὶ ὁμοίως πιστεύει τούτοις, ὡς μίαν ψυχὴν καὶ τὴν αὐτὴν ἔχουσα καρδίαν, καὶ συμφώνως ταῦτα κηρύσσει καὶ διδάσκει καὶ παραδίδωσιν, ὡς ἓν στόμα κεκτημένη.* 3, 24, 1: nennt praedicationem ecclesiae undique constantem et aequaliter perseverantem et testimonium habentem a prophetis et apostolis. ..... Ubi ecclesia, ibi et Spiritus dei; et ubi Spiritus dei, illic ecclesia et omnis gratia. 3, 15, 2: daß den Gnostikern ii, qui sunt ab ecclesiâ, communes ecclesiastici heissen. Auch Constitutt. apostol. 2,58: *οἱ μὴ ἀπὸ αἱρέσεως μεμολυσμένοι*, nur als *πιστοὶ* und *ἐκκλησιαστικοί*, nicht als *καθολικοί*.

[2]) *Ignat.* Smyrn. 8: *Ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω· ὥσπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.* *Euseb.* hist. eccl. 4, 15: *Ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ παροικοῦσα Σμύρναν, τῇ παροικούσῃ ἐν Φιλομηλίῳ καὶ πάσαις ταῖς κατὰ πάντα τόπον τῆς ἁγίας καθολικῆς ἐκκλησίας παροικίαις.*

[3]) *Euseb.* hist. eccl. 5, 16; aus Ende 2. Jahrh.: *τὴν καθόλου καὶ πᾶσαν τὴν ὑπὸ τὸν οὐρανὸν ἐκκλησίαν.* Vgl. *ἡ τῶν καθόλου πραγμάτων σύνταξις* *Xenoph.* de re equestri 8, 1; *καθολικαὶ νοήσεις* *Diog. Laërt.* Epicur. 33. — *Augustin.* ep. Donat. 2: maiores catholicam nominarunt, ut ex ipso nomine ostenderent, quia per totum est.

vom apostolischen Uranfange an. Denn in keiner Zeit hat ein Maß des Zahl- und Raum-Umfangs so sich festgestellt, daß es als Erkennungszeichen des Daseins oder Nichtdaseins katholischer Kirche dienen konnte. Die Ursachen des frühen und lange andauernden Nebeneinander-hergehns zweier Entwicklungsreihen, „katholischer und akatholischer", liegen fast selbstklar vor.

b. Unterscheidbar sind bereits zwei solche Reihen, katholischer und nichtkatholischer Personen und Lehren. Nur so streng, wie nachmals, auseinandergeschieden waren sie noch nicht alle; die Gränzen zwischen „Katholisch" und „Nichtkatholisch" flossen theilweise noch in einander über. — In Betreff des Zahl-Verhältnisses zwischen beiden steht nur fest, daß im Fortgang der drei Jahrhunderte, zumal im dritten, die Mehrheit der Christen der katholischen Reihe angehört hat.

Erster Abschnitt: Apostolische Zeit.

§. 63. Das erste Jahrhundert in seiner Einheit.

Gründung christlicher Theologie und Ekklesiastik durch die Apostel[1]).

1. Die Gründung hat bestanden in Aufstellung der Grundlehren von christlicher Religion und Religionsgemeinschaft oder Kirche, als den Kreisen, in welchen theoretische und praktische Theologie aller Zeiten sich bewegte. Die apostolischen Grundlehren von Religion hatten ihren Mittelpunct, gemäß der Eigenschaft des Christenthums als „Evangeliums oder Heilsbotschaft", in dieser göttlichen Kunde von Grund und Modus des Gelangens zu ewigem Heil. Sie haben in der Beziehung auf Soteriologie, als das Centrum aller Religion, jene zwei Untersuchungen geführt, welche dann stets in der Christen-Theologie wiedergekehrt sind [§. 62. I.]: wie die positiv-christliche Heils-Lehre auf ihrer objectiven Seite, in Betreff der Ursache des Heils, zu den nichtchristlichen Religionen sich verhalte; und wie Ebendieselbe auf der subjectiven Seite, in Betreff der Bedingniß des Heils, eine Stufen-Unterscheidung zwischen den Leistungen des Subjects zulasse oder nicht zulasse. Gleicherweise haben die Apostelschriften die Grundbegriffe oder Grundsätze für Religionsgemeinschaft auf alle Folgezeit hin normirt; und zwar so, daß sie durch auch ihre Gründung auf die Soteriologie, als die allein absolut-wesentliche Centrallehre im Christenthum, der Theorie und Praxis christlicher Religionsgemeinschaft einen der Religion Christi gemäßen Charakter vorschrieben, den die „Kirche" der Folgezeit oft nicht bewahrt hat.

---

[1]) Vgl. die Literatur-Note oben vor §. 31. — Reuß: die Geschichte d. heil. Schriften N. T.: Bschw. 1853. Guerike: Gesammtgeschichte des N. T.: Lpz. 1854. Reuss: histoire de la théologie chrétienne au siècle apostolique: Strasb. 1852. 2 tomes. C. F. Schmid: bibl. Theol. N. T.: Stuttg. 1853. — Aus der großen Zahl sogenannter „Lehrbegriffe" der Apostel: der paulinische, von Usteri und Dähne; der johanneische; von K. R. Köstlin und Hilgenfeld. [Subjective Darstellungen: Noack: d. bibl. Theol.: Halle 1853. Volkmar, d. Religion Jesu u. ihre erste Entwicklung: Lpz. 1856.]. — — Vor Allem: v. Hofmann: die heil. Schrift N. T. zusammenhängend untersucht: Nördl. 1862 ff.; bis 1864, zwei Theile.

2. Die innere Einheit der apostolischen Lehre ist aufzeigbare Thatsache, wenn sie in ihrem Begriffe richtig bestimmt wird; d. h., mit Beschränkung des nothwendigen Zusammenstimmens auf die durch Christi Leben und Lehre gegebene Paradosis, von seiner Person und seinem Werk als dem Grunde alles Menschenheils; mit Anerkennung einer Mannichfaltigkeit individuellen Auffassens und Darstellens, gemäß der neuen wie der alten Prophetie oder besondern göttlichen Geistes-Begabung [1 Korinth. Cap. 12.]. So kann von einer Unterschiedenheit apostolischer „Geistesrichtungen und Lehrbegriffe" geredet werden, und von doch Einem Geist und Einer Lehre. Indeß, die [viel-versuchte] bestimmte Angabe der Richtungen, welche die drei Apostel-Koryphäen unterscheiden sollen, als „ethisch-praktische" des Petrus, als „mystisch-speculative" des Johannes, als „dialektisch-gelehrte" des Paulus, hat nur im Sinne eines Vorwaltens Wahrheit; sowol in Leben und Schrift der drei Apostel selbst, wie für die Entwickelung in der Folgezeit nach ihnen.

3. Die Gültigkeit alles evangelistischen und epistolischen Schriftthums der Apostel, als Erkenntnißquelle der Stiftung Christi und als Gründung einer Theologie in ihr, beruht zwar auch in seiner innern Einstimmigkeit. Doch, als in höchster Instanz, in der Eigenschaft dieser Schriftsteller, als ebensowohl Zeugen vom religion-stiftenden Leben und Lehren des Herrn, wie Erben seines Geistes. Des *αὐθέντης τοῦ πνεύματος* eigenes Wort und Werk, wie es äusserlich in die Geschichte eingetreten war, musste Allen, denen es Glaubens-Gegenstand wie Heils-Grund sein sollte, in der Selbst-Eigenheit seines Inhalts vorliegen. Das Fortwirken desselben Pneuma in den Nachfolgern als Erben konnte die durch den Einen allein geschehene Grundlegung nicht ersetzen. Diese perennirende Geistes-Leitung musste, vor Allem, das geschichttreue Wiedergeben oder Ueberliefern eben dieser Grundlegung möglichmachen; hierdurch erst theils die Befähigung zum Fortbauen auf dem Grunde gewährleisten, 1 Korinth. 3, 10—15, theils für gesammte Nachwelt in dem urerst gelegten Grunde selbst ein bleibendes Kriterium für alles dann auf ihm Errichtete hinstellen. — Darum ist's von so großem Gewicht, daß die Jünger aus Jesu Umgebung, mit Einschluß des nach-berufenen Paulus, vor Allem auch für die Kenntniß wie dann für das Verständniß des vom Stifter persönlich gelegten Grundes tüchtig geworden, nach seiner Verheissung Joh. 14, 26. 16, 13. Denn schon Diese war gegangen auf Befähigung ebensowol zum Berichterstatten wie zum Auslegen und Entwickeln. Und der Glaube an eine „geistige Vorsehung" des Gottgesendeten, als Fortsetzung seiner geistigen Schöpfung, ist ebenso nothwendig wie der Glaube an solche Schöpfung selbst. — Nur ist die Stütze solches Glaubens, noch ausser dessen sittlichem Nothwendigkeits-Grunde, nicht ein magischer Offenbarungs-Begriff, nach welchem die Gestalt der Apostelschriften eine ganz andere sein müsste; vielmehr der schon alttestamentlich-prophetische, welcher die allmälige und individuell mannichfaltige oder selbst verschiedene Entwickelung des Menschen-Geistes durch den Offenbarungs-Geist nur sicher leiten, nicht gänzlich aufheben ließ. Um so weniger hat die Prophetie neuen Bundes Ein- oder Gleichförmigkeit und Abgeschlossenheit in jedem Sinn oder Maß zur Daseinsform christlicher Theologie bestimmt. — Deren Geschichtbild in der für sie normalen Urzeit stellt in nachfolgenden apostolischen Grundlehren sich dar.

§. 64. Fortsetzung: besonders paulinischer „Lehrbegriff".

I. Soteriologie, als Grundlehre in christlicher Religion.

1. Die objective Seite.

a. Sie war die Frage vom Grund ewigen wie zeitlichen Menschenheils, welcher einzig in Gott und Christus liege; diejenige Bestimmung des Verhältnisses zwischen Christlichem und Nichtchristlichem, welche von Paulus vorzugsweise zur Entscheidung gebracht ist. Bei Ihm erscheint diese Religionen-Vergleichung in soteriologischer Hinsicht auch mit-bezogen auf alle Heiden-Religion, obwol vornehmlich auf die Israeliten-Religion, als Frage von „Gesetz und Evangelium", von Heilsanstalt alten und neuen Bundes. Den Gegensatz des Heidnischen haben die übrigen Apostel mehr nur vorausgesetzt. Den des jüdischen und selbst des älter-israelitischen Gesetzthums hat Johannes im Hauptpuncte wie Paulus erkannt: ausdrücklich Evang. 1, 17., und nach der entschieden antijüdischen Richtung oder Fassung seines ganzen Evangeliums wie ersten Briefs. Ist derselbe Johannes zugleich Verfasser der Apokalypse, so steht Nichts entgegen der Annahme, daß die anti-ethnische Apokalypse und das anti-jüdische Evangelium den innern Fortschritt des palästinischen Apostels zum hellenistischen Apostel darstellen. Auch Petrus erscheint bereits in ApGsch. 15, 7—11 der paulinischen Heilslehre unvergleichbar näher, als Jakobus. Der Eindruck seiner Zurechtweisung durch Paulus Gal. 2, 11—14 mag ungewiß bleiben; sowie [vgl. §. 35. II.] seine spätere Stellung zu diesem Mit-Apostel, für welche auch die zweite seinen Namen führende Epistel nicht Quelle ist. Doch 1 Petr. 1, 10—12. 2, 9. 10. 4, 1. u. a. lauten paulinisch. Petrus wie Johannes sind in der soteriologischen Hauptfrage immermehr mit Paulus zusammengetroffen.

Bei Paulus aber erscheint zum ersten Mal das Evangelium, der neue Bund Gottes mit der Menschheit, in seiner weltgeschichtlichen Stellung, eingereihet in die Gesammtgeschichte der Offenbarungen Gottes. Diese theilt sich, geschichtgemäß, in die zwei Zeiten vor und in oder seit Christus.

b. Vor Christi Sendung ist durch die in Adam gefallene Menschenwelt eine zweifache Offenbarung gegangen, in welcher Gott sich ihr nicht ganz unbezeugt gelassen hat. Die allgemeine, in der Aussennatur und im natürlichen Menschen-Geist und Gewissen, konnte an sich wohl auch das dem Sündigen unterworfene Menschengeschlecht gegen gänzlichen Abfall von Gott verwahren. Dieser ist aber eingetreten durch der Adamiten eigene sittliche Schuld, als immer tiefer der Sünde und dem Wahn verfallenes Heidenthum: Röm. 1, 18—32. ApGsch. 14, 16. 17. 17, 26—31. Die besondere Offenbarung an Israel ist zwar auch in Mose's Gesetzgebung geschehn. Aber als Schliessung eines Bundes Gottes mit Menschen, eines Heil-verheissenden und nur Glauben an das zu seiner Zeit kommende Heil fordernden, ist die Offenbarung nur an Abraham und als er äusserlich noch im Heidenthum war ergangen. Das Moses-Gesetz, dessen der Gottes-Gerechtigkeit genugthuende und so Heil-gewährende Erfüllung nimmer möglich war, ist neben- oder zwischen-eingefügt, nur als ein „Zuchtmeister", welcher durch das stete Fortdauern der Uebertretungen seiner Gebote beweisen sollte das blos Einstweilige seiner Bestimmung bis auf Christus: Gal. 3, 6—29. Röm. 4, 9—18. — Der Erfolg aus beiderlei Vor=

Offenbarung, auf Seite der israelitischen wie der heidnischen Menschheit, ist gewesen: daß Alle entweder das durch Mose gegebene oder das in die Natur gelegte Gesetz übertreten, ihr Unvermögen durch ihre Gerechtigkeit der Gottes-Gerechtigkeit genugzuthun erwiesen haben: Röm. 3, 9—20.

In Christus war die Zeit gekommen, wo der dem Abraham verheissene Gnaden- und Glaubens-Bund in die Wirklichkeit treten sollte: aller Menschen vor Gott Gerechtwerden aus Gnade allein und auf Glauben allein: Röm. 3, 21—31. Galat. 3, 10—29. Koloss. 1, 13—23. Joh. 1, 14—18.

2. Die subjective Seite.

a. Sie war die Lehre von der dem individuellen Menschensubject gestellten Bedingniß, aus Gottes freier Gnade um Christi willen gerechtfertiget und der Seligkeit zugeführt zu werden; Alles zusammen-fassend in der Forderung des Glaubens. *Πίστις* ist, nach ihr, unbedingtes Vertraun in die Wahrheit der in Jesu Leben und Leiden und Auferstehn eröffneten neuen Heilsanstalt Gottes, als der für das Menschengeschlecht einzigen und in ihrem möglichen Erfolge unfehlbaren. Also, freudig dankbares und willens-ernstes Ergreifen zunächst der dargebotenen Gnade Gottes zu Sündenvergebung, dann der ebenso sich darbietenden Mittheilung des göttlichen Pneuma zu Entsündigung oder Heiligung, beider Gnaden-Mittel zum Werden eines neuen Menschen, eines pneumatischen an des psychischen Statt. Denn die menschennatürliche *ψυχή* hat, unter dem *νόμος* wie ohne *νόμος*, sich erwiesen als machtlos gegenüber dem Fleisch und einer bösen Geisterwelt.

Die Frucht aus dem beide Gaben ergreifenden Glauben im Subject, und zwar als eine mit sittlich-geistiger Nothwendigkeit folgende, sollte sein: Liebe als Gegenliebe zu Gott und Christo, innerer Drang und Wille, den Geboten Gottes oder Christi gehorsam immer mehr zu werden, in und mit diesem Sinne auch „Werke" zu vollbringen; nur aber mit dem Bewusstsein, durch sie sowenig wie durch ihren Grund, den Glauben, Etwas von Gott zu verdienen. — In solchem göttlichen Geist Empfangen, dadurch gott-liebenden Heiligungsstreben oder Werke-thun, als der dem Gesetz nicht möglich-gewesenen Wirkung der Gnade mit ihrer auch positiven Kraft auf den Menschen, Röm. 6, 14, vollendet sich der paulinische Begriff des Glaubens; nicht schon in dessen negativer Seite, dem Aufgeben des Wahns von Gesetzgerechtigkeit und dem Ergreifen des Sündenerlasses aus Gnade: Röm. Cap. 6. u. 8, 1—17. Gal. 2, 16—20. 5, 5. 6. 16—18.

b. Die Heils-Aneignung, als Glaube in Liebe thätig und in Hoffnung schon selig, erscheint bei allen Aposteln als Umwandlung des Willens, der moralischen Menschennatur, durch die *χάρις* und das *πνεῦμα θεοῦ*. Wie diese objective Heilsursache dem *νόμος*, so steht *πίστις* sammt *ἀγάπη* und *ἐλπὶς* den *ἔργα νόμου* gegenüber. So forderte es die Natur der Heils-Gewährung: als einer That und Wirksamkeit Gottes und Christi und seines Geistes, welche nur Gegenstand des Ergreifens und Erfahrens, nicht des Erforschens sein konnte; überdies als eines für alle Menschen gleich Bestimmten und das ewige Heil Angehenden, wo die sittliche oder Willens-Seite des Menschen das Allein-wesentliche ist. — Die intellectuelle Menschennatur steht also gegen die moralische in der Soteriologie zurück. Jene, ausserhalb des Apostelkreises früh üblich gewordene, Stufen-Unterscheidung zwischen Pistis und Gnosis [§. 62] hat in demselben

einen andern Sinn gehabt; auch ist da auf sie ein viel geringeres Gewicht gelegt worden. Nur aber war bereits in ihm, gleichwie schon in der Prophetie alten Bundes, *γνῶσις* oder *σοφία* neben *πίστις* anerkannt, selbst als ein eigenes Charisma. Ersteres ist vornehmlich darin ausgesprochen, daß *γνῶσις* oder *σοφία* erst von der *πίστις* ihren Gegenstand oder Inhalt empfange, mit ihm ihre Weihe und ihre Kraft. Letzteres beruhete in der allgemeinchristlichen Lehre vom göttlichen *πνεῦμα*, als einem der neuen Heilsgüter. Beides ist bezeugt durch: Luk. 11, 52. 2 Kor. 4, 6. Koloss. 2, 3. 1 Kor. 1, 5. 17—31. Cap. 2. 3, 18. 19. Jakob. 3, 13—18. — 1 Kor. 12, 8 —11. 28—30. 13, 2—13.

3. Ein Lehr-Unterschied unter Aposteln, aufzeigbar auch in Schrift und (wie es scheint) auf die Dauer bestanden, hat vornehmlich der subjectiven Seite der Soteriologie angehört. Jakobus ist [laut §. 35. III.] der judenchristlichen Auffassungsweise am anhänglichsten geblieben. In der betreffenden Hauptstelle seines Briefs, 2, 14—26, sind zwar die *ἔργα* wol weder alle die im Mosesgesetz vorgeschriebenen, noch sie allein [vgl. z. B. 1, 25. 27]. Auch ist seine Polemik ausdrücklich gerichtet gegen einen falschen Glaubens-Begriff, nach welchem die Werkthätigkeit nicht wesentlich zum Glauben gehörte. Aber theils das innere Verhältniß zwischen Glauben und Werken, wie es im paulinischen Glaubens-Begriffe selbst schon gesetzt war, theils ebendaher die Stellung der Werke oder des Glaubens zur Heils-Erlangung, wie sie in der paulinischen Heils-Lehre ausgesprochen war, ist bei Jakobus abweichend von Paulus gefasst.

Das Doppel-Verhältniß der zwei fraglichen Stücke unter sich ist von Jakobus nicht anerkannt: daß nämlich die Werke mit sittlich-geistiger Nothwendigkeit Frucht des Glaubens sind; daß sie aber auch den Glauben zu ihrer nothwendigen Voraussetzung oder vielmehr stetigen Unterlage haben. Ursache dieser seiner Nichterkenntniß ist: daß sein Glaubensbegriff nicht von jüdisch-psychischer Fassung zu jener pneumatischen des Paulus sich erhoben hatte. Der erstern Fassung, dem sogen. Realismus, war die äussere Bethätigung des Innern die Hauptsache; der letztern, dem sog. Idealismus, die innere Ueberzeugung von der Gottesgnade als dem alleinigen Princip des Menschenheils, des Werdens eines neuen Menschen. Jakobus verkannte, daß der Glaube die Werke (als seine Aeusserung oder Wirkung) gewährleiste, Diese aber ohne Jenen ohne Gewähr bleiben. Aber auch die Stellung der Werke wie des Glaubens zur *δικαίωσις* und zur *σωτηρία* ist bei Jakobus [laut Vers 24. und 14] so gefasst, daß Beide nicht als blose Bedingniß, sondern als Coëfficienten der *δικαίωσις* und *σωτηρία* dastehn; daß ihm des Glaubens Gegenstand oder Inhalt gar nicht sein kann der paulinische [nach dem Wort des Herrn selbst Luk. 17, 10], das Bewusstsein des Menschen, wie er das ewige Heil nicht als Gerechtigkeits-Lohn zu empfangen, sondern nur als freies Gnaden-Geschenk zu ergreifen vermöge, und wie er auf diesem vielmehr sittlichen als gesetzlichen Grunde sein Werden zu einem neuen geistigen Menschen aufzubauen habe.

II. Ekklesiastik, Grundlehre für Religionsgemeinschaft.

1. Fassung des Begriffs „Kirche“.

Die Stellung der zwei Merkmale, Aechtheit und Einheit, zu einander erscheint bei allen Aposteln so, daß Aechtheit die erste Stelle

einnahm: 1 Kor. 3, 11—17. Eph. 2, 20—22. 4, 3—16. 1 Timoth. 1, 3. 4. 6, 3—5. 2 Timoth. 4, 3—5. Tit. 1, 9—14. 3, 8—11. 1 Joh. 4, 1—6. 2 Joh. 7—11. 1 Petr. 2, 1—10. — Die nachherige Kirche hat häufigst diese normale Stellung umgekehrt.

2. Anwendung des Begriffs auf die einzelnen Erscheinungen.

Die Apostel unterschieden zwischen dem von Christus gelegten Grunde und dem auf diesem Fortzubauenden: 1 Kor. 3, 11—15. Galat. 1, 8. 9. 2 Timoth. 1, 13. 14. 2 Petr. 1, 16—21. 1 Joh. 1, 1—3. 2, 20—27. — Diese ihre Unterscheidung ist der Maßstab für die nachmals, in und ausser Kirche, aufgestellten Begriffe von Positivität, Orthodoxie und Heterodoxie.

Die Apostel unterschieden auch nach dem religiösen und moralischen Gewicht der Abweichungen, wie nach der persönlichen Stellung der Abweichenden zum Gegenstande: 1 Kor. 12. u. 13. Gal. 1, 8. 9. Tit. 3, 8—11 u. an vielen andern Stellen. — Die nachherige Kirchen-Theorie und Praxis hat, mit ihren oft mehr äusserlich socialen Tendenzen, bald den Ernst bald die Milde des normalen Kirche-Begriffs vielfach verfehlt.

§. 65. Das erste Jahrhundert in seiner Entzweiung [1]).

I. Das gemeine Judenchristenthum überhaupt.

Auszuschliessen sind hier jene, oben §. 36. I. u. II. vorgeführten, ausserchristlichen Gegenversuche im Verbessern der jüdischen oder heidnischen Zeitreligion, deren noch andere Unternehmer nur zumtheil dem Namen nach [z. B. ApGsch. 13, 6—12] bekannt sind. — Innerhalb des Kreises der zum Christenthum sich Bekennenden nun ist das innere Zusammenstimmen, aber auch Auseinandergehen des apostolischen Jahrhunderts bis Mitte des zweiten, anders gegen einander abzugränzen, als Dies entweder in älterer oder in neuester Zeit theilweise geschehen ist. Nach älterer Meinung, sollte „Integrität" der primitiven Kirche das Apostel-Jahrhundert ziemlich hindurch-gewährt haben. Widerlegt aber ist dieselbe durch die gesammte erregte Zeit-Stimmung, die Fassung des göttlichen Pneuma-Princips bei den Christen, die Beschaffenheit der gnostischen Häresieen bei ihrem merkbarern Hervortreten, die polemischen Beziehungen in den Apostelschriften. — Nach der andern, im modernen Kriticismus auf die Spitze gestellten Meinung, ist Inhalt der bis Mitte des 2. Jahrh. auszudehnenden „urchristlichen Zeit" gewesen nicht sowol Ueberlieferung und Erläuterung der von Christus persönlich gestifteten Religion, sondern Gegeneinanderüberstehn zweier grundverschiedenen Auffassungen derselben, einer in der Heilslehre jüdisch gebliebenen bei allen palästinischen Aposteln, und einer ebendarin das Judenthum aufhebenden von Paulus.

1. Diese andere Meinung hat sich nicht blos entgegengestellt der

---

[1]) *Ittig*: de haeresiarchis aevi apostolici et apostolico proxini: Lps. 1690. 1703. Thiersch: Herstellung des histor. Standpuncts f. d. Kritik d. neutestam. Schriften: Erlang. 1845. S. 231—304. *van Heyst*: de iudaeo-christianismo eiusque vi, quam exseruit in rem christianam saeculo primo: Lgd. Bat. 1828. Andre Schriften von Lange, Scharling u. s. f. — Baur: das Christenthum d. drei ersten Jahrhh., S. 42—174, sammt der daselbst citirten Literatur aus seiner Schule. Vgl. insbes., Köstlin: die pseudonyme Literatur d. ältesten Kirche; in Baur-Zeller's theol. Jahrbb. 1851. S. 149 ff.

ehedem alleinherrschenden, welche auch nicht eine blos allmälig eingetretene Annäherung als das factische Verhältniß zwischen den Palästina-Aposteln und Paulus zugestand [§§. 33—35. 64]. Sie hat für die gesammte innere Gestalt des Urchristlichen eben die Zweiheit erklärt. Nach ihr, ist das von Christus Gestiftete, dann von allen seinen unmittelbaren Jüngern oder palästinischen Aposteln Verkündigte, wie es vergleichungsweise am wenigsten alterirt bei Matthäus oder Markus vorliege, eben das nachherige Judenchristenthum gewesen, das sehr wohl auch „Petrinismus" heissen könne. Diesem blosen Anfange zu einer „neuen und Welt-Religion" ist, nach wenig Jahren, in Paulus eine „erste höhere Entwickelung" gefolgt: Umwandlung der particularistischen Gesetz-Religion in universalistische Religion der Freiheit und des Geistes. Dieselbe hat nur sehr äusserlich und locker an die Christusperson sich angeknüpft; in der Hauptsache entstammte sie einer höhern Ausbildungsstufe innerhalb des jüdischen Zeit-Hellenismus. Während der ganzen Lebenszeit aller Apostel haben die zwei Christen-Heerlager sich als Gegensätze bekämpft; und das palästinisch-judenchristliche ist noch langehin das entschieden herrschende geblieben. Doch ist, nach der beiderlei Apostel Tode bis um Mitte des 2. Jahrh., eine Zeit des Uebergangs gefolgt von Gegensatz zu Vereinbarung auch ohne wahre Ausgleichung. Das ist dann die Entstehung einer katholischen Kirche gewesen.

2. Die Begründung dieser Hypothese ist geschehn mit Hülfe „kritischer Erweisung", daß eine große Anzahl von Schriften innerhalb wie ausserhalb des Canons als pseudonyme erst der genannten „Uebergangszeit" angehören, in deren Dienst gestanden haben, Tendenzschriften gewesen sind. Für die „geschichtliche" Gestalt des innern und äussern Verhältnisses zwischen jenen zwei apostolischen Kerygmen, als beiderseits allgemeinsame und stetsgleiche Gegensätzlichkeit in den zwei Haupt-Lehrstücken, gilt die, welche in den allein-ächten vier Paulusbriefen [nach Galatien, 2 nach Korinth, nach Rom] vorliege. In der Literatur nach der meisten Apostel Tode zeugen von fortdauernder Entschiedenheit für des Paulus Lehre nur: das Lukas-Evangelium; Marcion, welcher selbst noch über Paulus hinausging; die apostolischen Väter. Die große Mehrzahl der Schriftsteller, bis gegen Mitte des 2. Jahrhunderts, hat in folgender Weise sich getheilt.

Ein Theil stand auf Seite des petriner oder jakobiner Judenchristenthums wider Paulus. So, der Verfasser der Apokalypse, [wol gewiß der Apostel Johannes]: laut Stellen wie 2, 2. 14. 20. 21, 14. u. a., sowie vermöge seiner Schroffheit gegen alles Heidenthum. Ferner, Hegesippos: wiefern [nach Euseb. h. e. 3, 32. 4, 22] die von ihm auf Reisen überall vorgefundene Lehr-Reinheit und Einheit nur als judenchristliche gemeint sein kann. Auch die clementinischen Homilien: wo der von Petrus verfolgte Feind sicher Paulus, nicht der Magier Simon ist. — Ein andrer Theil trat vermittelnd zwischen beide feindliche Gegensätze, diese entweder abstumpfend oder anders wendend, unter Mitwirken des socialen Einheits-Interesse. Als Urkunden solches Vermittelungs- oder Ausgleichungs-Processes erscheinen: der Hebräer-Brief; die Briefe nach Ephesus, Kolossä, Philippi; die Pastoralbriefe; der erste dem Petrus und selbst der dem Jakobus untergelegte. In eigenthümlicher Weise hat das sogenannte Johannes-Evangelium, obwol es den paulinischen Standpunct im Ganzen theilte, die Heils-Lehre vielmehr auf Gottes Liebe als auf Gottes Gnade gegründet, so daß die Erlösungs-Anstalt mehr ein unmittelbarer Act der Güte sei als ein Nach-

laß der Gerechtigkeit. — Einen auch im engern Sinne historischen Rechts-Grund für solch Vermitteln hat noch die [dem Lukas untergeschobene] „Apostelgeschichte“ hinzugegeben: durch ihre tendenziöse Darstellung schon der zwei Parteihäupter als Solcher, die gar nicht so weit auseinander-gestanden, wie dann ihre Parteien. — Dies bereits sich Nahe-stehn der zwei apostolischen Stifter einer Juden- und Heidenchristenheit, als Thatsache, erscheint bei den „apostolischen Vätern“ nebst Justinus noch etwas schwankend. Aber seit Irenäus hat es das vermeintliche apostel-historische Fundament einer von da an erst existirenden katholischen Kirche gebildet.

3. Vorstehende Hypothese, eine Umkehrung der Geschichte ebensosehr des Urchristenthums selbst, wie des ältesten katholischen Kirchenthums, hat den historisch-kritischen **Beweis** für sich **unausreichend** geführt. — Und, selbst wenn ihre Reduction der nicht blos mit späterer Parteien-Tendenz verfassten Geschichtschriften und Lehrschriften auf ein Minimum erwiesener wäre, bliebe noch falsch das Ineinanderwerfen der „zweierlei Apostel“ mit den zwei Parteien, sowie der innerhalb jeder von diesen wiederum mannichfaltigen Stufen in Eine Masse. Die Judenchristen schon des ersten Jahrhunderts theilten sich ähnlich, wie die des zweiten; zu bezeichnen als entweder mehr alt-prophetischem oder mehr rabbinischem Gesetzthum zugethane. Die Heidenchristen, ohne Ausschluß des Paulus selbst, behielten im teleologischen, sogar im soteriologischen wie christologischen Theil des Messianismus wichtige Berührungspuncte. — In den **einzelnen Stellen paulinischer Polemik** gegen **gemeines Judenchristenthum** sind die besonderen Beziehungen seines Abweichens nicht sicher bestimmbar. So: Koloss. 2, 16—23. 1 Timoth. 1, 4—7. 6, 3—10. 2 Timoth. 2, 23. Tit. 1, 9—16. 3, 9.

II. „Christus-Partei“ zu Korinth; Auftreten des Mysticismus[1]).

1. Das wirkliche **Dasein einer eigenen Partei.**

In 1 Korinth. 1, 12 klagt Paulus die Korinthier der Parteiung an: *ἕκαστος ὑμῶν λέγει· ἐγὼ μέν εἰμι Παύλου, ἐγὼ δὲ Ἀπολλώ, ἐγὼ δὲ Κηφᾶ, ἐγὼ δὲ Χριστοῦ.*

In der vierten Stelle, *ἐγὼ δὲ Χριστοῦ*, lassen **einige** Ausleger **keine eigene** Partei angezeigt sein. Nach Baur, soll die von Paulus und Apollos zugleich sich benennende Partei die Heidenchristen repräsentiren, die von Petrus und Christus zugleich sich benennende die Judenchristen. Nach de Wette und Räbiger u. A., sollen die drei erstgenannten Parteien als drei existirt haben, in dem Sinne daß jede sich allein für wahrhaft Christo angehörend hielt. — Beide Erklärungen sind vereinbar mit dem geschichtlichen Verhältniß zwischen den genannten vier Personen in Leben und Lehre: Paulus und Apollos, sowie Kephas und Christus konnten als ge-

---

[1]) **Schmidt**, über 1 Kor. 1, 12; in s. Biblioth. f. Kritik rc. I. 1. S. 86 ff. **Baur**: üb. d. Christuspartei; in tüb. Ztschr. 1831. 4. Heft, 1836. 4. H. **Dess.** Paulus, S. 261 ff. *Schenkel*: de ecclesiâ corinth. primaevâ factionibus turbatâ: Basil. 1838. **Jäger**: Erklär. d. beid. Briefe des P. nach Korinth aus dem Gesichtsp. der 4 Parteien daselbst: Tüb. 1838. **Goldhorn**: d. Christuspartei zu Kor.; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1840. 2. Heft. **Dähne**: d. Christuspartei zu Kor.: Halle 1841. *Kniewel*: eccl. Corinthior. vetustissimae dissensiones: Gedani 1842. 4. **Becker**: d. Parteiungen zu Kor.: Altona 1842. **Räbiger**: krit. Unterss. üb. d. Inh. d. Briefe d. P. an d. korinth. Gem.: Bresl. 1847.

meinsame Häupter je Einer Partei zusammengestellt werden; und die drei Erstgenannten, wiefern sie nicht Christus waren, konnten Ebendiesem gegenübergestellt werden. Hingegen durch die Gesetze der Sprache und logischen Satzbildens sind beide Erklärungen unmöglich, ist des Apostels Aufführung einer eigenen vierten Partei das allein Statthafte. Denn: die Verbindung des ἐγὼ mit einer Person im Genitiv ist Ausdruck des Verhältnisses zwischen Glied und Haupt einer Partei; und, die Wiederholung des ἐγὼ, überdies mit angefügtem δὲ, ist Ausdruck eines bei jeder Wiederholung neuen oder andern, also hier vierfachen Verhältnisses. Wenn das ἐγὼ δὲ Χριστοῦ nicht auch eine eigene, sondern entweder mit ἐγὼ δὲ Κηφᾶ einunddieselbe Partei, oder etwas den drei vorgenannten Parteien Gemeinsames anzeigen sollte, so konnte nicht eineunddieselbe Formel und Wortstellung angewendet werden, als Ausdruck ebensowol für die nicht-eigene Partei wie für die zwei oder drei eigenen Parteien. — Dieser linguistische und logische Beweis für die Nothwendigkeit, daß die so ganz gleichförmige vierte Formel das vierte Glied in einer Parteien-Aufzählung sei, ergänzt sich nur noch durch 2 Kor. 10, 7: hier stellt sich der Apostel den korinthischen Χριστοῦ ὄντες als auch ein Χριστοῦ ὢν gegenüber, bezeichnet sie hiermit als eine von den drei anderen verschiedene Partei.

2. Die unterscheidende Meinung der vierten Partei.

Alle vier Parteien bezeichneten sich von der Quelle und Gewähr ihrer Parteilehre, als der alleinrechten oder sicher ächten. Also stellten οἱ Χριστοῦ die [hierin ausgedrückte] Unmittelbarkeit ihres persönlichen Verhältnisses zu Christus gegenüber der blosen Mittelbarkeit desselben bei den drei übrigen, als eines nur durch einen Nachfolger Christi vermittelten; oder, die Ursprünglichkeit ihrer Christenthums-Quelle den drei nur abgeleiteten Quellen. — Schon hiermit sind ohne weiteres ausgeschlossen zwei wunderliche, neuere Bestimmungen über das Unterscheidende der vierten Partei. „Aeusserer Zusammenhang oder einstiger persönlicher Verkehr mit Christo bei dessen Leben". Aber, auch wenn solcher von einzelnen jüdischen Korinthiern wahrscheinlich wäre, er hätte doch nicht von fern mit Petrus gleichgestellt, jedenfalls unter ihn als Haupt gestellt. „Verband mit Christi Geiste durch die geistige Verwandtschaft der allgemein-menschlichen Geistesnatur, hier noch gehoben durch erlangte alexandriner oder sonst nicht blos jüdische Geistesbildung". Aber, Dergleichen ist durch schlechthin Nichts angedeutet in dem erwählten Namen, hätte auch vielmehr den Apollos als den Christus zum Parteihaupte gegeben; ist überdies unmöglich gemacht durch 2 Kor. 13, 3—6. vgl. mit 10, 7. Hier vindicirt Paulus sich selbst das εἶναι Χριστοῦ, erklärt nur, daß die Korinthier dies Attribut als ein auch ihnen zukommendes und dem Apostel gegenüber geltendzumachendes nicht erwiesen haben. Er kann also dasselbe, auch wiefern es Korinthier für sich in Anspruch nahmen, nicht in natürliche und durch alexandriner Bildung gehobene Verwandtschaft des menschlichen Geistes mit Christo gesetzt haben.

Das „Christi-sein" der Korinthier war, laut der genannten Stellen, vielmehr: das ein Solcher sein, ἐν ᾧ λαλεῖ oder ἐστὶν ὁ Χριστός. Das Χριστοῦ εἶναι bezeichnete zunächst, analog dem Παύλου oder Κηφᾶ oder Ἀπολλὼ εἶναι, ein so enges und volles inneres Vereintsein mit Christus, daß dessen Geist ganz in den davon sich Benennenden walte, daß sie Alles was sie seien durch Ihn seien. Und Ebendasselbe, im Unterschiede von dem Παύλου od. Κηφᾶ od. Ἀπολλὼ εἶναι, bezeichnete den Vorzug des ihnen immanenten Christlichkeits-Princips, Christi

unmittelbar selbst, nicht erst durch Vermittelung eines blosen Geist-Empfängers. Das Christi-sein gebe die allein sichere Gewähr des Christseins; anstatt alles nur mittelbar mit Christo in Beziehung setzenden Apostolats, möge solcher sich stützen (wie in Paulus) auf Christi Nach-Offenbarungen, oder (wie in Apollos) zugleich auf anderweite menschliche Geistesbildung, oder selbst (wie in Petrus) auf das Zusammenleben mit Christo im irdischen Dasein.

So war diese korinthische Anmaßung einer Christus-Unmittelbarkeit diejenige Fassung christlichen Prophetenthums oder Geistthums, welche alle des Pneuma-Besitzes Empfängliche durch diesen individuell selbständig und selbstgenugsam werden ließ. Es war das erste Auftreten des Mysticismus, welcher, als ebensolche Aufhebung alles Lehrerthums und äussern oder Schriftwortes, wie aller Wissenschaft, nachmals oft, zunächst im Montanismus wiedergekehrt ist.

III. Judenchristliche Entstellung der christlichen Ethik durch Asketik.

1. Die palästinischen Apostel gleichwie Paulus haben der jüdischen Lehre vom Gesetz, auch da wo Dieses nicht als Heilsgrund, sondern als Lebensnorm zur Betrachtung kam, eine „Sitten-Lehre" entgegengestellt. Diese unterschied sich von jener auch in der Materie des Handelns; nach Vorgang der Bergpredigt Christi und in Gemäßheit des Evangeliums überhaupt. Noch mehr in der Form [im ethischen Sinne], indem der χάρις, auf der göttlich-objectiven Seite, πνεῦμα und ἀγάπη, auf der menschlich-subjectiven Seite, entsprechen sollte: Röm. 6, 18—22. 8, 2—16. 1 Korinth. 13. Der erste Brief des Johannes. 1 Petr. 2, 9. 10. u. v. a.

2. Ein Asketismus aber, wie er schon im spätern Judenthum, bald pharisäisch bald essenisch oder therapeutisch, als Ueberbietung des altmosaischen Gesetzes sich aufgestellt hatte, ist durch die Judenchristen von Anfang an in die Christenheit gebracht worden, und hat seitdem als Fortführung der Gesetzlehre auch in soteriologischer Hinsicht gewirkt: Röm. 14. Koloss. 2, 16—22. 1 Timoth. 4, 1—8.

§. 66. Fortsetzung: Anfänge gnostischen Judenchristenthums.

I. In dogmatischem oder allgemein-religiösem Bereiche[1]).

Bald von Anfang an ist aus dem alexandriner Hellenismus einiges Herüberwirken gnostischer Art durch dort gebildete Judenchristen eingetreten. Doch überall nur vereinzeltes und anfängliches.

1. Die paulinische Polemik hat nicht unbedingt gegen eine in Alexandria erlangte Bildung sich erklärt; jedoch sie auch nicht gebilliget: 1 Korinth. Cap. 1—4. vgl. mit 16, 12. Tit. 3, 13. ApGsch. 18, 24—19, 1. — Gegen die zwei Haupteigenschaften des nachherigen Gnostici-

---

[1]) *Tittmann*: de vestigiis gnosticorum in N. T. frustra quaesitis: Lips. 1773. Horn: bibl. Gnosis: Hannov. 1805. *Tegnér*: de gnosi eiusque in N. T. vestigiis: Lund. 1811. 4. Schneckenburger: Beiträge z. Einl. in's N. T.: Stuttg. 1832. S. 146 ff.; und, in Stud. u. Krit. 1832. S. 841 ff. *Rheinwald:* de pseudo doctoribus colossensibus: Bonnae 1834. Osiander: in tüb. Ztschr. 1834. 3. S. 96 ff. Mangold: die Irrlehrer d. Pastoralbriefe: Marb. 1856. — Storr: üb. d. Zweck d. Gsch. u. Briefe Joh.: Tüb. 1810. Lücke zu den joh. Schriften. *Niemeyer:* de Docetis: Hal. 1823. — Schmidt: Cerinth, ein judaisirender Christ; in Biblioth. f. Kritik I. S. 181. *Paulus*: historia Cerinthi; in Introductio in N. T. capita selectiora: Jen. 1799.

smus, Uebervergeistigung und Zumischung von Frembartigem aus fremden Religionen und Weisheiten, ist bestimmtester Tadel ausgesprochen: 1 Timoth. 6, 20. 21. 2 Timoth. 2, 16—18. Koloss. 2, 3—9. 1 Kor. 15, 12.

2. Die johanneische Polemik scheint bereits gegen Doketismus [1]) sich gerichtet zu haben: 1 Joh. 1, 1. 4, 2. 3. 2 Joh. 7. Doch ist diese schon heidnische und jüdische Vorstellungsweise in den nachmaligen Gnosticismen viel weiter ausgedehnt worden, als auf die Incarnation des Logos in einen Menschen Jesus.

Cerinthus [Κήρινθος] wird als Gegner des Johannes zu Ephesus genannt. Mit mehr Recht, als der Magier Simon, kann Er für den Vorgänger des judenchristlichen Gnosticismus gelten [2]). Die Grundzüge seiner Lehre waren: daß Urheber und Gegenstand der an Israel ergangenen Offenbarung nur ein „Demiurgos" gewesen; daß der bis dahin „unbekannte Vater der Menschheit" erst durch den Sohn desselben, *τὸν ἄνω Χριστόν*, welcher auf den Menschen Jesus während seines Lehrens eingewirkt, auf Erde bekannt geworden; daß derselbe höhere Christus sein Werk einst in tausendjährigem Gottes-Reich auf Erde vollenden werde.

II. Im Bereiche des Ethischen auf religiösem Grunde.

1. Hier ist die Verirrung wol häufiger bei Heidenchristen als unter Judenchristen gewesen. Ihr in Religions-Ansicht liegender Grund war Nichtverständniß der apostolischen Lehren von *χάρις* und *πνεῦμα*, von *ἀγάπη* und *ἐλευθερία*: 1 Petr. 4, 1—4. Judä Vers 3—13. 2 Petr. 2, 10—22. 1 Kor. Cap. 8. 2 Kor. 6, 14—18. 2 Timoth. 3, 1—9.

2. Solcher das Heidenleben im Christenthum fortsetzende, grundsätzliche Libertinismus ist, nach Natur der Sache, an keine Oertlichkeit gebunden gewesen. Der Nikolaiten-Name, Apokal. 2, 6. 15. vgl. Vs. 20. 2 Petr. 2, 15—19. Judä 7—11, scheint auf vergleichender altgeschichtlicher Beziehung zu beruhen.

Zweiter Abschnitt: Akatholische und häretische Religions-Wissenschaft und Lehre im zweiten und dritten Jahrhundert.

Diejenige der Apostelzeit nächste Christenliteratur, welche der Apostel-Lehre näher angeschlossen blieb, darum der katholischen Seite angehört, hat die umfassenderen Religionsfragen jener Zeit des Religionen-Wechsels nicht weitergeführt, sie blos vom Standpuncte der apostolischen Ueberlieferung aus behandelt. Hingegen ein Suchen nach wahrer Religion, welches die Ueberlieferung der Apostel, auch die in des Paulus freierer Weise, mehr nur wie eine gegebene Anregung betrachtete, hat mit Anfang des 2. Jahrh. sich an die Spitze der Fortbewegung gestellt.

---

[1]) *Philo* de Abrahamo [ed. Mangey I. p. 366]: *ἀσωμάτους εἰς ἰδέαν σώματος ἀνθρώπων μεμορφῶσθαι (καὶ οὕτως) ἐσθιόντων παρέχειν φαντασίαν.* — *Ignat.* Eph. 7. 18. Trall. 9. 10. Smyrn. 1—8. *Hieron.* adv. Luciferianos 8: Apostolis adhuc superstitibus phantasma Domini corpus asserebatur.

[2]) Die zwei ältesten Berichterstatter, *Iren.* adv. haer. 1, 25. 26. und die *Philosophumena* 7, 33. p. 256. 257, stellen Cerinths Lehre als eine gnostische dar. *Caius* Rom. und *Dionys. Alxdr.*, bei *Euseb.* hist. eccl. 3, 28, als chiliastisch. Beides war, wie es auch von *Epiphan.* h. 28. gefasst erscheint, nach der willkürlich synkretistischen Manier des Judenthums oder Judenchristenthums jener Zeit zusammen verträglich.

Zwei Reihen von Erscheinungen der Tendenz, das Christenthum als Religionsstiftung erst festzustellen oder auch zu vollenden, ziehen sich durch beide Jahrhunderte hin, und haben in ihren Wirkungen oder Parteistiftungen noch das dritte Jahrh. überdauert. Die eine Reihe hat überwiegend innerhalb des Kreises der Religion und der an Israel, vor und seit Christus, ergangenen Gottes-Offenbarung sich gehalten, sowie das praktische Interesse der moralischen Menschennatur als Zweck und Wesen Beider gesetzt, nur in diesem Sinne die apostolische Christenthums-Lehre weiter zu vollenden versucht. Das ist geschehn in vier unter sich sehr abweichenden Arten, [welche in §§. 67—70 nach einander auftreten werden]. — Eine andere Reihe, in der Apostelzeit nur in kleinen zerstreuten Vorangängen wie aus der Ferne erst drohend, hat in den Kreis der thatsachlichen Gottes-Offenbarungen gezogen nicht blos die gesammte Menschheit-Geschichte, Wissenschaft oder Religion der Heiden wie der Israeliten, sondern auch die Geisterwelt, weil erst in solchem metaphysischen Weltzusammenhange die Offenbarung Gottes in Christo verstanden werde, nämlich als Anstalt ebenso für intellectuelle wie für moralische Erhebung der Menschennatur über das Irdische zu dem nur überirdisch Göttlichen. Diese zweite Reihe allein hat den vollständigen Begriff von „Gnosis" statt „Pistis" erfüllt; sie allein daher hat „Gnosticismus" zu heissen. Uebrigens sind auch ihre Vertreter größerntheils jüdischer Nation gewesen, weil im Heidenthum Geborene und Gebildete im 2. Jahrhundert dem Christenthum entweder noch fern blieben, oder im Fall des Uebertritts mit größerer Hingebung sich zuwandten. Die Mannichfaltigkeit innerhalb auch dieser Reihe hat in einer Anzahl von Gnostiker-Systemen oder Lehrbegriffen [§§. 71 ff.] sich zur Darstellung gebracht. — Daß Berührungspuncte zwischen den Vorstellungen in dieser und jener Reihe stattgefunden haben, Dies ändert nichts an der Zweiheit der Reihen.

A. Erste Reihe der Versuche zu Feststellung des Christenthums.

§. 67. Judenchristenthum der großen Mehrheit[1]).

1. Fortbestand einer Judenchristenheit, aus der apostolischen Urzeit her, ist bis Anfang des fünften Jahrh. bezeugt. Auch von da ab ist entweder Sich-verschmelzen mit den Heidenchristen, oder Zurücktritt in's Judenthum nur wahrscheinlich. — Wie von Anfang an, so sind noch vom 2. bis 4. Jahrh. vornehmlich drei Classen derselben unterscheidbar; weil natürlich die Mehrfachheit von Parteien, in welche schon die Judenschaft in ihr selbst zerspalten war, in's Bekenntniß zu Jesu Messianität sich übertrug. Eine neuere Unterscheidung derselben im Namen aber, „Nazaräer und Ebioniten," ist unstatthaft. Nur Epiphanius hat so die Judenchristen unterschieden, welche von den palästinischen Aposteln und dann den meist

---

[1]) Aus den kathol. Berichten, unt. and.: *Justin.* Tryph. 47. 48. *Iren.* haer. 1, 26, 2. 5, 1, 3. *Tert.* praescr. 33. 48. *Philosophumena* 7, 34. *Orig.* homil. in Genesin 3, 5. in Jerem. 18, 12. comment. in Mtth. 11, 12. de princip. 4, 22. Cels. 2, 1. 5, 65. 66. *Euseb.* hist. eccl. 3, 27. *Epiphan.* h. 29. u. 30, bes. cap. 15—17. *Hieronym.* in Matth. praef.; epist. (89. od. 112) ad Augustinum; in Jesaj. 1, 12. 9, 1. 66, 20.; in ep. ad Gal. 3, 5. — Vgl. Gieseler: üb. d. Nazaräer u. Ebioniten; in Stäudlins u. Tzschirners Archiv IV. S. 279 ff.

heidenchristlichen Katholikern theils minder weit, theils weiter sich entfernten [1]). Im altkirchlichen Sprachgebrauche, zuerst bei Irenäus, war Gesammtname für alle Judenchristen: *Ἐβιωναῖοι* oder Ebionitae. Die Ableitung desselben ist ungewiß: ob von einem אֶבְיוֹן oder von אֶבְיוֹנִים.

2. Die zwei Hauptclassen der Judenchristenheit, bis in's 4. J. hinein nebeneinander fortbestanden, sind wesentlich dieselben geblieben, wie sie schon in der Apostel-Geschichte und in des Paulus Briefen erscheinen, in Bezug auf Christi Person und Werk.

Eine eigene, dritte Classe haben die aus Essäer-Judenthum Uebergetretenen nothwendig gebildet. Als deren Sitze, bis in's 4. Jahrh., werden Syrien und Nabathäa und Ituräa sowie die Umgebung des Asphaltsees genannt. Doch ein gänzliches Aufgegangensein des jüdischen Essäerthums in christliches Bekenntniß folgt nicht aus der Thatsache, daß der Essäer-Name nach dem zweiten jüdischen Krieg 135 aus der Geschichte verschwindet.

3. Die Elkesaiten [2]), welche noch bei Epiphanius [Panar. haer. 30, bes. cap. 3. u. 14—17] als fortdauernd sich zeigen, sind in den Philosophumena 9, 13—17 zurückgeführt auf einen *Ἠλχασαΐ*, [bei Epiphanius, *Ἠλξαΐ* od. *Ἠλξαῖος*]. Dieser ist dargestellt als eine in Parthien um Anfang des 2. Jahrh. aufgetretene, neue und nun vollkommnere Incarnation des Gottesgeistes, nach der einst in Christus geschehenen. Der Name ist blos möglicherweise zu deuten auf אֵל חֲסָאִי, oder auf einen Ort Elkesi jenseit des Jordans; sodaß diese neue Lehre von Essäern ausgegangen wäre, als eine ihrer Fortbildungen des ältern Essäismus. Vielleicht sollte der Name חֵיל כְּסִי oder auch אֵל כְּסִי anzeigen; ähnlich wie einst beim Magier Simon die immer neu sich incarnirende Offenbarungskraft der Gottheit.

§. 68. Reform des Judenchristenthums in den Clementinen.

Quelle: Clementis Romani recognitiones [*ἀναγνώσεις*, *ἀναγνωρισμὸς τοῦ Κλήμεντος*], interprete Rufino, 10 libri: ed. Coteler. in Patrum apostol. opp. Amst. 1726. I. p. 479—596; ed. Gersdorf, Lips. 1838; syriace, ed. Lagarde, Lips. 1861. Eiusdem [20] homiliae; ed. Coteler. p. 597—748; vollständig erst, Clem. Rom. quae feruntur homiliae nunc primum integrae, ed. Dressel: Gottg. 1853. — Außerdem, Clementinorum epitomae duae; ed. Dressel: Lips. 1859. [3]).

---

[1]) „Nazaräer“ war unter den Juden die verächtliche Bezeichnung für Christen überhaupt, neben der den Abfall vom Gesetz ausdrückenden andern, „Minäer“, von מָאַן verleugnen, abfallen. Vgl. ApGsch. 24, 5. und *Hieronym.* epist. 89 [112]: Quid dicam de Hebionitis, qui christianos esse se simulant? Usque hodie per totas Orientis synagogas inter Judaeos haeresis est, quae dicitur Minaeorum et a Pharisaeis nunc usque damnatur, quos vulgo Nazaraeos nuncupant: qui credunt in Christum filium dei, natum de virgine Mariâ, et eum dicunt esse, qui sub Pontio Pilato passus est et resurrexit. In quem et nos credimus. Sed dum volunt et Judaei esse et Christiani, nec Judaei sunt nec Christiani.

[2]) Vgl. Ritschl, altkathol. Kirche S. 178—270; und, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1853. S. 573 ff.

[3]) *Moshemii* institutiones maiores p. 477 sq. von Cölln, in d. Encyklop. v. Ersch und Gruber, s. v. „Clementina“. Neander: Entwicklung der gnost. Systeme S. 361 ff. Baur, Gnosis S. 300—403. Schliemann: die Clementinen u. der Ebionitismus: Hamb. 1844. Hilgenfeld: d. clem. Recogn. u. Homil.: Jena 1848. Uhlhorn: d. Homil. u. Recogn. d. Clem.: Götttg. 1854. Hilgenfeld: in den theol. Jahrbb. 1854. S. 483 ff.

I. Die Summe der clementinischen Religionslehre.

Ein hochgebildeter Judenchrist gegen Mitte des 2. Jahrh. hat, unter der Form von Kerygmen des Petrus, seine persönliche Ansicht von demjenigen reformirten Judenthum, welches Christus verkündiget oder gewollt habe, dargelegt. Dieses, wesensverschieden vom gemeinen Judenchristenthum, aber auch von allen Gnosticismen, gleichwie von des Petrus und Paulus Lehre, repräsentirt ganz einen Standpunct für sich. Es gehört zu jenen Unternehmungen, die Religions-Verbesserung Christi zu vervollkommnen. Dem Petrus und nicht dem Paulus ist's untergelegt: eben weil es Christi authentische Lehre sein sollte, aber auch weil dem Verfasser das Alte Testament ohne des Paulus so strenge Gegenüberstellung des Gesetzes und Evangeliums für geeignet galt, als Unterlage einer Herstellung der Urreligion zu dienen [1]).

Das Thema dieser Unionsschrift zwischen Juden- und Heidenchristenthum ist: ebensowenig petriner wie pauliner Verhältnißbestimmung zwischen Israels-Religion durch Moses und durch Christus; vielmehr Behauptung ihrer Einheit durch Beide in dem Alleinwesentlichen, im Moralischen; und Gründung des allerdings auch Höherstehns Christi als Mosis darauf, daß in ihm eine höhere Offenbarungsstufe dargestellt sei. Führung des historischen Beweises für diese Verhältniß-Bestimmung ist der Zweck und Inhalt einer Offenbarungs-Geschichte, welche ganz innerhalb der Nationalgeschichte Israels sich hält.

II. Die historische Begründung durch Religions-Geschichte.

1. Offenbarung vor Christus.

Form und Gesetz aller Weltwirksamkeit des Einen Gottes ist Dualität: *συζυγία* d. i. Nebeneinander-wirken zweier Principien, als Inbegriffe schwacher [weiblicher] und starker [männlicher] Kräfte; und zwar so, daß die schwachen den kräftigen immer etwas voran gehen und widerstehen, bis sie von ihnen überwunden werden. So hat das Menschengeschlecht, seitdem es durch Adams Fall auf die Erde herabversetzt wurde, von den zwei ersten Adamiten Kain und Abel an, die zwei Principien in sich fortgepflanzt. Das schwache oder schlechte hat bald Alles überwuchert. Doch, mitten in der Völkermasse hat auch das starke Princip von Zeit zu Zeit nicht ohne Erfolg gewaltet: nach Abel, in Henoch und Noah und Abraham und Mose. Denn nicht aus dem ganzen Wesengeschlechte austilgbar ist das Gottes-Ebenbild im Menschengeiste. Dieser, der allein-wahre Mensch, der gott-gesalbte Gottes-Prophet, *ο Χριστός, ὁ προφήτης*, [homil. 3, 20—26] *ἀπ' ἀρχῆς αἰῶνος ἅμα τοῖς ὀνόμασιν μορφὰς ἀλλάσσων τὸν αἰῶνα τρέχει· μέχρις ὅτε, ἰδίων χρόνων τυχών, διὰ τοὺς καμάτους θεοῦ ἐλέει χρισθείς, εἰςαεὶ ἕξει την ἀνάπαυσιν.* So hat des ewig nur Einen gott-offenbarenden Geistes, von Abraham an auf Israel eingeschränktes, Walten zuerst in Mose bereits

[1]) Baur's [Christenth. d. 3 erst. Jahrhh. I. 85 ff.] Behauptung, „der Magier Simon, welchen der clementinische Petrus als seinen Gegner verfolgt, sei der maskirte Paulus", hat einzig in homil. 17, 19. vgl. mit Galat. 2, 11. einen Scheingrund für sich. Eine solche Gleichstellung des Paulus mit dem nichtchristlichen Magier ist unmöglich gemacht nicht blos durch homil. 2, 17. vgl. mit 2, 22 ff., sondern durch des Verfassers gesammte eigene dem Petrus untergelegte Religionsansicht, sowie schon durch den Zweck seiner Schrift selbst.

die Höhe der, wie er selbst, nur Einen Weltreligion oder Gottesoffenbarung erreicht. Das ur-mosaische Gesetz hatte die drei Kennzeichen wahrer Theosebie, die drei Lehren: von Einem Gott als Schöpfer und Regierer; von seiner vergeltenden Gerechtigkeit und verzeihenden Güte [*δίκαιος καὶ ἀγαθὸς θεός*]; vom Hinüberreichen seines irdischen Welt-Plans oder Reichs in eine überirdische Welt-Ordnung. — Allein, es ward nicht in seiner ursprünglichen Reinheit in Schrift gefasst durch Mosis Nachfolger, keine ihm gleiche Propheten. Die heiligen Gesetz- und Geschicht-Schriften tragen den Charakter der Mischung aus Wahrheit und Irrthum, welcher durch alle Entwicklungen der ganzen nach-mosaischen Zeit hindurch-reicht [1]). Der Hellenismus aber, mit Einschluß seiner Philosophie, blieb Abfall, Wahn und Sünde; oder doch vergebliches Ringen nach Wiedererhebung aus ihm, ein die Wahrheit nur Suchen und nimmer Finden; Mangel eines Wissens von der gefundenen Wahrheit, rechter Willenskraft zu ihrer Vollbringung; Alleinbesitz einer für's äussere bürgerliche und irdische Leben ausreichenden Wahrheit und Tugend [2]).

2. Offenbarung in und seit Christus.

Erneuerung der Urreligion kam von Gott durch Jesus, den reinen Urmenschen vor dem Falle, jenen „Christus" oder Propheten Gottes, Denselben welcher bereits in Moses zu den Menschen geredet. — Dies die Identität der Moses- und Jesus-Offenbarung, die den beiden Erscheinungsformen des *Χριστὸς* wesentlich gleiche Gemeinsamkeit des Herstellens der *πρώτη τῇ ἀνθρωπότητι παραδοθεῖσα σωτήριος θρησκεία* [3]).

Jesu Natur-Verhältniß zu der ewig nur Einen Gottheit war das den Trägern des Christus vor ihm gemeinsame. Homil. 16, 15—17: „Unser Herr hat nicht Sich selber für Gott ausgegeben, nur Den welcher ihn Gottessohn genannt selig gepriesen. Wie ὁ ἀπὸ θεοῦ könne Gott sein, Dies hat Er uns nicht gesagt. Doch erkennbar ist hierüber Folgendes: Dem Vater kommt zu das Unerzeugtsein, dem Sohne das Erzeugtsein. Und Erzeugtes ist nicht zusammenstellbar mit Unerzeug-

---

[1]) Homil. 3, 42: *Ὅσαι τῶν γραφῶν φωναὶ συμφωνοῦσιν τῇ ὑπ' αὐτοῦ γενομένῃ κτίσει, ἀληθεῖς εἰσιν· ὅσαι δὲ ἐναντίαι, ψευδεῖς τυγχάνουσιν.* Vgl. homil. 2, 38—3, 8. 3, 43—58.

[2]) Homil. 2, 6—8; homil. 4—6.

[3]) Homil. 8, 5—7: *Οὔτ' ἂν Μωυσέως οὔτε τῆς τοῦ Ἰησοῦ παρουσίας χρεία ἦν, εἴπερ ἀφ' ἑαυτῶν τὸ εὔλογον ποιεῖν ἐβούλοντο· οὐδὲ ἐν τῷ πιστεύειν διδασκάλοις καὶ κυρίους αὐτοὺς λέγειν ἡ σωτηρία γίνεται. Τούτου γὰρ ἕνεκεν ἀπὸ μὲν Ἑβραίων τὸν Μωυσῆν διδάσκαλον εἰληφότων καλύπτεται ὁ Ἰησοῦς, ὑπὸ δὲ τῶν Ἰησοῦ πεπιστευκότων ὁ Μωυσῆς ἀποκρύπτεται. μιᾶς γὰρ δι' ἀμφοτέρων διδασκαλίας οὔσης τὸν τούτων τινὰ πεπιστευκότα ὁ θεὸς ἀποδέχεται. ἀλλὰ τὸ πιστεύειν διδασκάλῳ ἕνεκα τοῦ ποιεῖν τὰ ὑπὸ τοῦ θεοῦ λεγόμενα γίνεται. — Οὔτε οὖν Ἑβραῖοι περὶ ἀγνοίας Ἰησοῦ καταδικάζονται διὰ τὸν κρύψαντα, ἐάν γε πράττοντες τὰ διὰ Μωυσέως ὃν ἠγνόησαν μὴ μισήσωσιν· οὔτ' αὖ οἱ ἀπ' ἐθνῶν ἀγνοήσαντες τὸν Μωυσῆν διὰ τὸν καλύψαντα καταδικάζονται, ἐάνπερ καὶ οὗτοι πράσσοντες τὰ διὰ τοῦ Ἰησοῦ ῥηθέντα μὴ μισήσωσιν ὃν ἠγνόησαν. Οὐ γὰρ ὠφελήσει τινὰ τὸ λέγειν, ἀλλὰ τὸ ποιεῖν. ἐκ παντὸς οὖν τρόπου καλῶν ἔργων χρεία. Πλὴν εἴ τις καταξιωθείη τοὺς ἀμφοτέρους ἐπιγνῶναι ὡς μιᾶς διδασκαλίας ὑπ' αὐτῶν κεκηρυγμένης, οὗτος ἀνὴρ ἐν θεῷ πλούσιος κατηρίθμηται, τά τε ἀρχαῖα νέα τῷ χρόνῳ καὶ τὰ καινὰ παλαιὰ ὄντα νενοηκώς.*

tem oder auch Selbsterzeugtem; ὁ γεγεννηκὼς und ὁ γεγεννημένος können nicht τῆς αὐτῆς οὐσίας sein. Es ist wie in Betreff der unsterblichen Menschenseelen: diese, angethan mit Gottes Hauch und hervorgegangen aus Gott, sind mit Gott desselben Wesens, aber nicht Götter. Und wären sie es, so hätte doch Christus nichts besonders Großes in Dem, was alle Menschen haben. Wir nennen Gott Den, dessen Wesen keinem Andern neben Ihm mit-eignen könne.

Das Wirken und Werk Jesu, als des vollkommenen Gottes-Propheten oder Geist-Gesalbten [Χριστὸς], war: Erlösung der Menschenseelen aus der Weltgeister Gewalt, aus Unwissenheit und Sünde, dem Erzeugniß jenes weiblichen Prophetie-Princips der Schwäche, durch wahre Offenbarung der wahren Gottheit, durch Lehre. Sie bestand nur in Erneuerung, wie der Urreligion vor dem Menschenfalle, so deren neuer Offenbarung in des Moses reiner Prophetie. Doch, wesensverschieden von den Entstellungen oder Abschwächungen Beider, in Heidenwissenschaft und in Israels heiliger Schrift[1]). Dermaßen, daß in seiner gottoffenbarenden Lehre allein die zwei Eigenschaften vollkommener Religion liegen: die extensive, universal zu sein, gleich zugänglich Allen, Hellenen und Barbaren wie Israeliten, Bildungslosen wie Gebildeten; die intensive, moralischer wie intellectualer Art zu sein, Heiligung fordernd wie Erkenntniß gewährend, und Diese nur mit Jener zusammen.

Die von Jesus eingesetzte Prophetie, zu Fortdauer in der ganzen Zeit nach ihm[2]), ist in den Homilieen so gefasst, daß darin beide Seiten des christlichen Begriffs von Positivität der Religion zu ihrem Rechte kommen. Das authentische Pneuma des in Jesus persönlich-gewesenen vollkommenen Christus soll dastehn, wie als der Grund für die primäre Auctorität der unmittelbaren Jesus-Apostel, so als der stetige Quell aller Nach-Offenbarung. Solche soll allerdings stattfinden. Indeß, wenigstens ausdrücklich ist sie bezeichnet nur als Kraft zum Auslegen und Begründen und Entwickeln des vom Stifter nur συντόμως Gegebenen.

[1]) Ausdrücklich ist dem Jesus, anstatt einer Gleichstellung seines „Evangeliums" mit dem alttestamentlichen Gesetzthum od. auch Prophetenthum in Schrift, zuerkannt Kritik dieser ἔγγραφος παράδοσις, erste Vollmittheilung der bis auf Ihn innerlich und äusserlich kraftlosen ἄγραφος παράδοσις. Homil. 3, 45—57; abschliessend cap. 54: Ὅθεν ἀδύνατόν ἐστιν ἄνευ τῆς τούτου [des in Deut. 18, 15 angekündigten „Propheten nach Moses"] διδασκαλίας ἀληθείᾳ σωζούσῃ ἐπιστῆναι, κἂν τὸν αἰῶνά τις ζητῇ, ἔνθα τὸ ζητούμενον οὐκ ἔστιν. ἦν δὲ καὶ ἔστιν ἐν τῷ Ἰησοῦ ἡμῶν λόγῳ.

[2]) Homil. 17. und 18. Z. B., 17, 17: Τῷ εὐσεβεῖ ἐμφύτῳ καὶ καθαρῷ ἀναβλύζει τῷ νῷ τὸ ἀληθές, οὐκ ὀνείρῳ σπουδαζόμενον, ἀλλὰ συνέσει ἀγαθοῖς διδόμενον. 18: Τὸ ἀδιδάκτως, ἄνευ ὀπτασίας καὶ ὀνείρων μαθεῖν ἀποκάλυψίς ἐστιν. ἐν γὰρ τῇ ἐν ἡμῖν ἐκ θεοῦ τεθείσῃ σπερματικῶς πᾶσα ἔνεστιν ἡ ἀλήθεια· θεοῦ δὲ χειρὶ σκέπεται καὶ ἀποκαλύπτεται, τοῦ ἐνεργοῦντος τὸ κατ' ἀξίαν ἑκάστου εἰδότος. 19: Petrus, entgegen dem Simon Magus: Τὰς ἐκείνου [τοῦ Ἰησοῦ] φωνὰς κήρυσσε, τὰ ἐκείνου ἑρμήνευε, τοὺς ἐκείνου ἀποστόλους φίλει. Ἐπείπερ ἀληθῶς τῇ ἀληθείᾳ συνεργῆσαι θέλεις, μάθε πρῶτον παρ' ἡμῶν, ἃ ἡμεῖς παρ' ἐκείνου ἐμάθομεν, καὶ μαθητὴς ἀληθείας γεγονὼς γίνου ἡμῖν συνεργός. 18, 6: Ἀποκάλυψίς ἐστιν τὸ ἐν πάσαις καρδίαις ἀνθρώπων ἀποῤῥήτως κείμενον κεκαλυμμένον, ἄνευ φωνῆς ταῖς αὐτοῦ βουλαῖς ἀποκαλυπτόμενον. καὶ οὕτως γίνεται γνῶναι οὐ διδαχθέντα, ἀλλὰ συνέντα.

§. 69. Marcion's Aufhebung alles Judenchristenthums.

Quellen: *Tert.* adv. Marcionem. *Iren.* 1, 27. *Philosophumena* 7, 29—31. 37. Eines Unbekannten im 4. J.: διάλογος περὶ τῆς εἰς θεὸν ὀρθῆς πίστεως, s. dialogus contra Marcionitas, ed. Wetstenius: Basil. 1674. *Epiphan.* haer. 42 [1]).

Μαρκίων, Sohn des Bischofs von Sinope am Pontus Euxinus; 140—150 in Rom, dann wieder in Nord-Kleinasien. — Sein Hauptzweck, die Stiftung Christi als eine von allem Jüdischen gereinigte, ganz neue Religions-Lehre und Anstalt herzustellen, ward von ihm ausgeführt vornehmlich durch kritische Sichtung der apostolischen Ueberlieferungen von derselben, mit alleiniger Anerkenntniß ihrer Auslegung durch Paulus. Die Begründung geschah auch bei ihm wesentlich ohne gnostisches Hinausgehn über den alttestamentlichen Offenbarungskreis, nur als religions-historische. Sie trat aber eben als solche mit der apostolischen und clementinischen wie mit der judenchristlichen in Gegensatz [2]).

I. Die Zeit bis auf Christus.

1. Sie war, nach Marcion, ganz ohne Selbstwirksamkeit Gottes in Welt gewesen. In ihr war Gott und das Göttliche nicht blos, wie nach Pseudo-Clemens, nur momentan und partiell, sondern noch gar nicht den Menschen bekannt geworden. Dem bösen Princip, dem *πονηρὸν* oder *διάβολος*, stand da gegenüber nur ein *δημιουργός*: ein noch unreif oder halb geistiges Wesen, [das nachmals von *Titus Bostrensis, κατὰ τῶν Μανιχαίων* 3, 5, nicht unpassend durch *ἔκτρωμα* oder vorzeitige Geburt bezeichnet worden ist], nur wie ein Vorgänger Gottes. Dessen Wesenseigenschaft, *ἡ ἀγαθότης* als Heiligkeit und Güte in Eins, als freie Wesen schaffende und zu freiem Heiligkeitsstreben erziehende oder leitende Liebe, fehlte ihm ganz. Er besaß nur *δικαιοσύνη*, d. i., die Eigenschaft des Schaffens und Regierens gemäß einem Zweck, so daß das Einzelne oder der Einzelne die ihm zukommende Stelle in einem Ganzen einnehmen könne und solle, vermöge der ihm zugetheilten (Natur-) Kräfte, mit den lohnend oder strafend vergeltenden natürlichen Folgen je nach ihrem Gebrauche. Aber solch nicht auch selbst Gut-sein oder das Gute Wollen der Geschöpfe und Regierten, gleichwie ihres Schöpfers und Regenten, blieb machtlos gegenüber dem Princip des Bösen, verfiel ihm ganz. Einem kleinen Volke in dieser Völker- oder Heiden-Welt, dem israelitischen, gab der von diesem

---

[1]) Aug. *Hahn:* de gnosi Marcionis antinomi: Regiom. 1820. 1821. 4. *Eiusd.:* antitheses Marcionis gnostici; liber deperditus, nunc quoad eius fieri potuit restitutus: ibid. 1823. *Eiusd.:* de canone Marcionis: ib. 1824. Dess.: das Evang. Marcions in s. urspr. Gestalt; nebst Beweis, daß es ein verfälschtes Lukas-Ev. war; ebd. 1823. *Eiusd.:* evang. Marcionis ex auctoritate veterum monumentorum descriptum; in *Thilo*, codex apocryph. *Becker:* examen critique de l'évangile de Marcion: Strasb. 1837. — Die Tübinger: Schwegler: nach-apostol. Zeitalter, 1846. I. S. 261 ff. Ritschl: das Ev. Marcions u. das canon. Ev. des Lukas: Tüb. 1846. Baur: in d. tüb. Jahrbb. 1846. 4. Heft. Volkmar: in theol. Jahrbb. 1850, S. 110 ff.; und, das Ev. Marcions, Lpz. 1852. Hilgenfeld: krit. Unters. üb. d. Evv. Justins, der clement. Homilieen u. Marcions: Halle 1850; und, in theol. Jahrbb. 1853. S. 194 ff. — Marcions Glaubenssystem, dargestellt von Esnig, einem armenischen Bischof d. 5. Jahrh.; in Ztschr f. d. histor. Theol. 1834. 1. Heft.

[2]) *Philosophumena* 7, 29—31. *Euseb.* hist. eccl. 5, 13. *Epiphan.* haer. 42.

als der wahre Gott verehrte Demiurg durch Mose ein noch besonderes Gesetz, nebst Priestern und Propheten, um durch äussere Verehrungsformen und durch Verheissungen oder Drohungen lohnender oder strafender Vergeltung im Gehorsam des Gott-Herrn [Theokratie] zu erhalten. Aber dies positive Gesetz, wie jene natürlichen Gesetze, blieb machtlos gegenüber dem Bösen, dem Götzen-Wahn und seinem Laster, mit ihm dem Uebel.

2. Ausgesprochen war hierin der oberste Satz marcionischer Lehre: daß Gutheit [ἀγαθότης], ein das Gute selbst Sein und Wollen, und ein dasselbe in anderen Wesen ausser ihm als Strebe-Gegenstand des Selbstwollens Schaffen und Unterhalten, das Merkmal wahren Gottes sei; daß Einsetzung und allmälige Erziehung einer sittlichen Wesenordnung das Merkmal wahrer Religion sei. Es war der clementinische Gottes- und Religions-Begriff; nur mit dem Unterschiede, daß, nach den Clementinen, der ἀγαθός τε καὶ δίκαιος θεός, als Urheber und Gegenstand schon seit Adam durch den Einen „Prophet oder Christus" von Zeit zu Zeit sich in Israel neu-geoffenbart hatte; nach Marcion hingegen, in der ganzen Vorzeit auch in Israel nur die δικαιοσύνη, also nicht die wahre Gottheit wirksam und erkannt gewesen war.

II. Die Zeit von Christus an.

1. Das Erscheinen Christi ist das allererste weltwirksame Eintreten der wahren Gottheit, die urerste Stiftung wahrer Religion. Diese Behauptung, daß der geschichtliche Christus in seinem Leben und Lehren die Aufhebung alles Vorchristlichen gewesen, forderte, zu ihrem historisch Sich-begründen, eine nur eklektische Anerkennung der von den palästinischen Aposteln ursprünglich herrührenden Ueberlieferungen von Jesu Leben, eine noch strengere Ausscheidung alles Jüdischen und Sinnlichen, als sie durch Paulus geschehn, diesen allein dem Christus-Verständniß Näher-gekommenen. In diesem Sinne wurden von Marcion ἀντιθέσεις verfasst, eine Umarbeitung des Lukas-Evangeliums unternommen, zehn paulinische Briefe zugelassen.

2. Die Erlösungs-Lehre, Christi Religionsstiftung als Heilsanstalt, ward von Marcion streng folgerecht seinem Gottes-Begriffe gefasst. Das was Christus für der Menschen Heil gethan habe, Das was die Menschen für ihr Heil zu thun haben, [„objective und subjective Religion"], Beides ist auf das vielmehr ἀγαθὸς als nur δίκαιος εἶναι der Gottheit gegründet und bezogen; ebenso im Unterschiede von der paulinischen Glaubens-Gerechtigkeit, wie im Gegensatze der judenchristlichen Gesetz-Gerechtigkeit, und der gnostischen Hervorhebung des Intellectuellen.

3. Das Ganze, so aus allem vorgeschichtlichen Zusammenhang losgerissen, ist: Setzung alles Wesens der Religion in Streben nach ἀγαθότης, in Anbildung sittlichen Willens; doch Auflösung der Religion in Moral sowenig, wie Antinomismus in jedem Sinne; nur ethischer Idealismus, bis zu Asketik. Es ist nicht so, wie bei Paulus, gleiche Wahrung des religiösen wie des moralischen Moments, und der menschlichen Naturwahrheit wie der Idee, in der Lehre vom Pneuma und Pneumatischen als Christi Werk und Vermächtniß.

4. Eine Marcioniten-Separatkirche, gemeindlich organisirt und allmälig über das nördliche Kleinasien oder Vorderasien ausgebreitet, hat Jahrhunderte lang fortbestanden, theilweise mit Gnosticismen vermischt; ein stetes Ferment zu Gegenkirchenthum.

III. Geistesverwandte Marcions, ohne dessen hyperpaulinischen Antijudaismus, aber in seinem Hervorheben des Ethischen, waren zwei Assyrer oder Syrer um und nach Mitte des 2. Jahrhunderts, welche zugleich unter den Katholikern eine Stelle behalten haben.

Tatianus[1]) um 175. Nicht sowol schon seine Apologie und sein Diatessaron, aber eine Schrift *περὶ τοῦ κατὰ τὸν σωτῆρα καταρτισμοῦ* ist der Anlaß gewesen, daß die im 2. Jahrh. immer zahlreicheren „Enkratiten"= oder Asketen=Vereine auf Ihn als einen ihrer Gründer sich zurückführten.

Bardesanes[2]), *Βαρδησάνης*, wol vom Flusse Daisan bei Edessa, von da aus in Verbindung mit seinem Sohne Harmonios in der 2. Hälfte des 2. Jahrh. weithin wirksam durch heilige Dichtkunst. Die besondere Schrift *περὶ εἱμαρμένης* hat den, keineswegs den „Gnostikern" allein eignenden, Gedanken ausgeführt: daß die pneumatische Anlage in der irdischen Psyche zu ihrem Ausgangspunct mit eigener Freiheit und astraler Hülfe zurückstrebe.

§. 70. Phrygischer Montanismus, seit Mitte des 2. Jahrh.

Quellen: *Euseb.* hist. eccl. 4, 27. 5, 3. 16—19. *Philosophumena* 8, 19. *Epiphan.* haer. 48. et 49. — Tertullian's Schriften, nur bedingterweise Mitquellen, da sein gebildeterer Montanismus von dem rohen phrygischen sich unterscheidet[3]).

I. Beschaffenheit und Tendenz im ersten Hervortreten.

1. Das um zwei Jahrzehnte Auseinandergehn der Berichte über die Anfangszeit, kurz vor und nach Mitte des 2. Jahrh., erklärt sich aus der Natur solcher Erscheinungen. — Die geschichtliche Existenz eines *Μοντανός*, aus Ardabân in Mysien an Phrygiens Gränze, als des Ersten, steht vollkommen fest. Denn die Berichte bei *Euseb.* hi. eccl. 5, 16., und *Tert.* c. Prax. 1., und *Philosophumena* 8, 19. p. 275, machen das Gegentheil fast unmöglich. Die persönliche Bezeichnung der Partei, *οἱ ἀπὸ Μοντανοῦ* und *οἱ ἀμφὶ* oder *περὶ Μοντανόν*, gleichzeitig mit der örtlichen, *οἱ κατὰ Φρύγας* [Kataphryges, Pepuziani], konnte sonst gar nicht entstehen. Die Neben=Erwähnung noch Anderer bald von Anfang an, nam. zweier Prophetinnen Priscilla oder Quintilla und Maximilla, entspricht ganz der Natur solcher geistigen Bewegungen.

---

[1]) *Iren.* 1, 28. 1. *Philosophumena* 8, 16. *Clem.* strom. p. 547. 553. [ed. Potter]. *Orig.* περὶ εὐχῆς 24. fin.

[2]) *Euseb.* hist. eccl. 4, 30; praepar. evang. 6, 9 sq. Spicilegium syriacum, containing Remains of Bardesan, Meliton, Ambrose and Mara bar Sarapion; by *Cureton*: Lond. 1855. — *Strunz*: historia Bardesanis et Bardesanistarum: Viteb. 1710. *Gallandi*, in Biblioth. patr. I. Prolegg. p. CXXII. sq. *Aug. Hahn*: Bardesanes gnosticus, Syrorum primus hymnologus: Lips. 1819. Andres, von Kühner und Uhlemann.

[3]) *Tillemont*: mémoires etc. II. 1—3. *Moshemius*: de rebus ante Constantinum p. 410 sq. *Wernsdorf*: de Montanistis: Gedani 1751. 4. *Münter*: effata et oracula Montanistarum: Havn. 1829. *Kirchner*: de Montanistis: Jen. 1832. — Schwegler: der Montanismus u. die chr. Kirche im 2. Jahrh.: Tüb. 1841. Dess.: nach-apostol. Zeitalter II. 259 ff. Baur: das Wesen des Montanismus, in tüb. theol. Jahrbb. 1851. S. 538 ff. Ritschl: Entst. d. altkath. Kirche; 2. A.: Bonn 1857. S. 462—554. Baur: Christth. d. 3 ersten Jahrhh., S. 235—245.

2. Das Auftreten dieser „Propheten" gehört ganz in diese „erste Reihe" akatholischer, innerhalb des israelitischen Offenbarungskreises sich haltender, insofern judenchristlicher Bestrebungen, das der großen Mehrzahl mangelnde Rechtverständniß der neuen Religion zu eröffnen. Denn ihre ekstatische Prophetie galt ihnen als die alleinwahre Fortführung des vom Jesus-Messias begonnenen Gottesreichs, in der Zwischenzeit bis zu seiner jetzt allernächst bevorstehenden Wiederkehr, um es nun förmlich zu errichten auf eine Dauer von tausend Jahren. Gesammter Gang der Dinge in der Christenheit bisher, und zwar schon von den Aposteln an, erschien als Versäumniß oder Zurückstellung des einzigen Hauptzwecks der vorläufigen ersten Erscheinung des Messias, die jüdische und heidnische Menschheit umzuwandeln in eine heilige, durch das in allen Einzelnen gleich-gemeinsame Wirken seines heiligen Geistes. Dessen geistige Machtfülle, Alle ohne Unterschied mit sich erfüllend, sollte alle γνῶσις und φρόνησις, Erkenntniß des Göttlichen und Heiligung des Sinnes oder Willens und Lebens, in Jedem einzeln und unmittelbar schaffen und unterhalten; damit Alle gleich bereit seien den Messias bei seiner nahen zweiten Zukunft zu empfangen. Mittelpunct des dann erst wahrhaft messianischen Gottesreichs des Geistes, einer durch und durch spiritalis ecclesia, sollte das zugleich mit dem Herabkommenden sich herabsenkende himmlische Jerusalem sein; dessen Ort auf Erde, natürlich inmitten der hier bis jetzt allein dafür sich zubereitenden kleinen Geistes-Gemeinde, deren Hauptsitz Pepuza in Phrygien.

3. Die Erscheinung, zu deren Hervortreten ein besonderer Anlaß nicht bekannt und auch nicht nöthig ist, war eben nur eine der zahllosen nächst-apostolischen Unternehmungen, Das was der neue Religionsstifter wirklich und schließlich gewollt habe, festzustellen; gleich allen den anderen, von Einem einseitigen Standpuncte aus. Gerichtet war Dieselbe nicht insonderheit gegen die speculativen Gnosticismen, von welchen ihre Urheber gewiß wenig Kenntniß hatten und nahmen. Andrerseits machen ihre zwei Eigenschaften, mystischer absoluter Supranaturalismus und ebenso totale Abgeschlossenheit innerhalb des israelitischen Offenbarungskreises und Messianismus, Zusammenstellung mit den „Gnosticismen" unmöglich. Montanistisches „Geistig-werden" der Erkenntniß und Sinnes- oder Lebensweise war freilich mit Denselben gemeinsam, hatte aber gänzlich andern Quell wie Zweck. — Ihr Gegensatz gegen das gemeine Judenchristenthum ist selbstklar, schon aus ihrem Auftreten wider gesammte herrschende Gründung alles Christenthum-Lehrens oder Darstellens mehr auf die apostolische Ueberlieferung und eigene Erkenntniß, als auf das von Christus angekündigte allgemeine Propheten- oder Geistthum. Wirklich war, von früh an und immer mehr, in Betreff christlicher Prophetie ein Zweifaches bei allen Christenparteien das Vorherrschende: theils Betrachtung ihrer „noëtischen oder didaktischen" Form als der gewöhnlich allein anwendbaren, der ekstatischen als der obwol auch in Einzelnen fortdauernden, doch eben blos ausserordentlicherweise; theils ein schon bedeutender Anfang in Einschränkung allgemeinchristlichen individuellen Prophetenthums durch ein amtlich sociales. Nun war, durch Zusammenwirken vieler Ursachen, Dasein einer auf die Parusie des Herrn vorbereiteten Christenheit noch sehr unvollständig. So konnte in erregbaren Gemüthern der Gedanke entstehen und dann auch in Andern Anklang finden, die ekstatische Form des urchristlichen Prophetenthums, welche seit den Zungenrednern und Christinern zu Korinth von noch Anderen nur für frommes Einzelleben

oder höchstens Gemeindeleben verwendet war, zum Princip zu erheben für vollendende Durchführung der Christenreligion im Großen und Ganzen[1]).

II. Die Aufnahme der neuen Prophetie in der Christenheit war oder wurde wenigstens eine mehr abweisende als zustimmende; obgleich Derselben dogmische Orthodoxie ausdrücklich bezeugt ist [*Philosophumena* 8,19. *Cyprian.* epist. 75. *Epiphan.* h. 48, 1. *Tert.* jejun. 1.], und ihr Asketismus wie Chiliasmus nur das sonstgewöhnliche Maß überschritt. Den Hauptanstoß erregte das zweifach Gefährdende solches spiritualistischen Individualismus.

B. Zweite Reihe der Versuche zu Feststellung des Christenthums.

§. 71. Der Gnosticismus des zweiten Jahrhunderts, als Ganzes.

Quellen: *Irenaeus* adv. haereses. *Origenis* [?] *φιλοσοφούμενα, ἢ κατὰ πασῶν αἱρέσεων ἔλεγχος*; e cod. parisino nunc primum ed. Emmanuel Miller: Oxon. 1851. *Hippolyti*, episcopi, refutationis omnium haeresium librorum decem quae supersunt. Recensuerunt, latine verterunt, notas adiecerunt Duncker et Schneidewin: Gotting. 1856—59[2]). — *Tertullianus* in mehreren Schriften. *Clemens*, stromata. *Origenes*, in vielen seiner Schriften. *Epiphanius* Panar. — *Plotinus*, Ennead. 2, 9. *πρὸς τοὺς γνωστικούς*[3]).

1. Vgl. oben die Einleitung zum 2. Abschnitt, S. 223. Die andere Reihe der Unternehmungen, die wahre Religion, zu welcher Christus die

---

[1]) *Euseb.* hist. eccl. 5, 16. ex Anonymo: *Φασί τινα τῶν νεοπίστων πρώτως, Μοντανὸν τοὔνομα, πνευματοφορηθῆναί τε καὶ αἰφνιδίως ἐν κατοχῇ τινι καὶ παρεκστάσει γενόμενον ἐνθουσιᾶν, ἄρξασθαί τε λαλεῖν καὶ ξενοφωνεῖν, παρὰ τὸ κατὰ παράδοσιν καὶ κατὰ διαδοχὴν ἄνωθεν τῆς ἐκκλησίας ἔθος δῆθεν προφητεύοντα.* Ibid. 18. ex Apollonio: *Θεμίσων ἐτόλμησε συναγωνίζεσθαι τοῖς τῆς κενοφωνίας λόγοις, βλασφημῆσαι δὲ εἰς τὸν Κύριον καὶ τοὺς ἀποστόλους καὶ τὴν ἁγίαν ἐκκλησίαν.* Es folgt eine dem Magier Simon ähnliche Schilderung.

Epiphan. h. 48, 1: *Μαξίμιλλα φησί· μετ' ἐμὲ προφῆτις οὐκέτι ἔσται, ἀλλὰ συντέλεια.* 4: *Ὁ Μοντανός φησιν· ἰδοὺ ἄνθρωπος ὡσεὶ λύρα, κἀγὼ ἵπταμαι ὡσεὶ πλῆκτρον. ὁ ἄνθρωπος κοιμᾶται, κἀγὼ γρηγορῶ. ἰδοὺ Κύριός ἐστιν ὁ ἐκστάνων καρδίας ἀνθρώπων καὶ διδοὺς καρδίας ἀνθρώποις.* 11: *Ὁ Μοντανὸς λέγει· ἐγὼ Κύριος ὁ θεὸς ὁ παντοκράτωρ καταγινόμενος ἐν ἀνθρώπῳ· οὔτε ἄγγελος οὔτε πρέσβυς, ἀλλὰ ἐγὼ Κύριος ὁ θεὸς πατὴρ ἦλθον.* 13: *ἐμοῦ μὴ ἀκούσητε, ἀλλὰ Χριστοῦ ἀκούσατε. ἀπέστειλέ με τούτου τοῦ πόνου καὶ τῆς ἐπαγγελίας καὶ τῆς συνθήκης αἱρετιστήν, μηνυτήν, ἑρμηνευτήν· ἠναγκασμένον, θέλοντα καὶ μὴ θέλοντα μαθεῖν γνῶσιν θεοῦ.* Haer. 49: *Ἡ Κυίντιλλα ἢ Πρίσκιλλά φησιν· ἐν ἰδέᾳ γυναικὸς ἐσχηματισμένος ἐν στολῇ λαμπρᾷ ἦλθε πρός με Χριστός, καὶ ἐνέβαλεν ἐν ἐμοὶ τὴν σοφίαν, καὶ ἀπεκάλυψέ μοι, τουτονὶ τὸν τόπον [Πέπουζαν] εἶναι ἅγιον, καὶ ὧδε τὴν Ἱερουσαλὴμ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ κατιέναι. διὸ καὶ ἄχρι τῆς δεῦρο μυοῦσθαί τινας οὕτω γυναῖκας ἐκεῖσε ἐν τῷ τόπῳ καὶ ἄνδρας, πρὸς τὸ ἐπιμεινάσας αὐτὰς ἢ αὐτοὺς τὸν Χριστὸν θεωρῆσαι.*

[2]) Bunsen: Hippolytus u. seine Zeit: Lpz. 1852. 2 Bde. Gieseler: über Hippolytus, in Stud. u. Krit. 1853. 4. Heft. Baur: in tüb. Jahrbb. 1853. 3. Heft. Döllinger: Hippolytus u. Callistus: Rgsb. 1853. Volkmar: Hippolytus u. die röm. Zeitgenossen: Zürich 1855.

[3]) *Moshemii* de rebus ante Constantin. M. commentarii, p. 333—410. Walch, Ketzerhistorie I. 217 ff. Münter: Versuch üb. d. kirchl. Alterthümer d. Gnostiker: Ans

Anregung gegeben, nicht aus oder nach den apostolischen Ueberlieferungen allein zu construiren, ist dargestellt in den Gnosticismen, welche vornehmlich in Alexandria und im zweiten Jahrh. ihre Ausbildung erhalten haben. Ihnen ist noch ein persischer Gnosticismus, der Manichäismus, im dritten Jahrh. nachgefolgt. Derselbe hat aber, in Bezug auf seine innere Entwicklung wie äussere Wirksamkeit, vielmehr an der Gränzscheide des 3. u. 4. Jahrh. gestanden. — Die Berührungspuncte und Verwandtschaften jener erstern akatholischen Reihe, selbst einer „katholischen Gnosis" zu Alexandria, mit dem alexandriner Gnosticismus sind selbstverständlich kein Gegengrund, in Diesem eine Richtung für sich dargestellt zu finden. In ihm hat Alexandria, Centralsitz für die meisten höheren Bildungen jener Zeit, auch in deren Anwendung auf's Christenthum, am vollständigsten die ihm eignende Allumfassung der mannichfaltigen Bildungskreise bewährt: Verbindung des Hellenischen und Orientalischen, des Heidnischen und Jüdischen, des Religiösen und Scientifischen, des moralisch Praktischen und speculativ Theoretischen, der Theologie und Philosophie. Seit Anfang des 2. Jahrh. hat eine Anzahl wissenschaftlich Gebildeter, meist aus dem Judenthum, ihren Uebertritt zum christlichen Bekenntniß nur so vollzogen, daß sie den in dem einen oder dem andern vorgenannter Kreise gesammelten Stoff von Vorstellungen oder Meinungen mit sich herüberführte, und ihn durch allegorisirende Deutungskunst nebst eklektischem Gewaltverfahren mit dem Christenthum in Verbindung brachte; noch ungleich kecker, als Philo in Bezug auf die mosaischen und platonisch-aristotelischen Lehren gethan hatte.

2. Zweck solcher Verbindung des Christlichen mit Vor- und Aufferchristlichem war nicht blos der Nachweis, daß in Diesem schon Manches von Jenem enthalten gewesen sei; sondern Einreihung des Christenthums, seines geschichtlichen Eintretens in die Welt und seines Lehrinhalts, in die Entwicklungs-Geschichte gesammter Menschheit und irdischen Welt in ihrem Connex mit der überirdischen. Allgemeinmenschliche Weltreligion erhalte ihr Verständniß nicht schon in der engen Einfassung in den Geschichts- und Offenbarungs-Kreis des nur Einen Israel-Volks, innerhalb dessen sie in der apostolischen Ueberlieferung und noch aller bisherigen Auslegungen seit Paulus erscheine. Vielmehr erst bei Betrachtung derselben in ihrem Doppelzusammenhange mit der irdischen Menschheit und Natur, mit der überirdischen Körper- und Geister-Welt. Allgemeine und vollkommene Religion fordere als ihre Grundlage eine Wissenschaft der Religion, Anthropologie und Kosmologie ungetrennt, mit Theolo-

---

bach 1790. *Lewald:* de doctrinâ gnosticâ: Heidelb. 1818. — Neander: genet. Entwickl. d. vornehmsten gnost. Systeme: Berlin 1818; vgl. mit Gieseler's Recens. in d. hall. Lit.-Z. 1823. Nr. 104 ff. u. Neander's KGsch. II. S. 632 ff. Baur: d. christl. Gnosis od. d. chr. Religionsphilosophie in ihrer geschichtl. Entwicklung: Tüb. 1835. — *Matter*: hist. crit. du gnosticisme et de son influence sur les sectes religieuses et philosophiques des six premiers siècles: Par. (1828) 1843. 2 tom. Ritter: Gsch. d. christl. Philos.: Hamb. 1841. I. S. 109—285. — Schmidt: üb. d. Verwandtschaft d. gnost. theosoph. Lehren mit d. Religionssystemen des Orients, vzgl. des Buddhaismus: Lpz. 1828. Ders.: in den Mémoires de l'académie des sciences de Petersbourg 1830 et 1832. *Burnouf:* hist. du buddhisme indien: Par. 1844 suiv. — Möller: Gsch. d. Kosmologie in d. griech. Kirche: Halle 1860. Lipsius: der Gnosticismus; s. Wesen, Ursprung u. Entwicklungsgang; aus d. Encyklop. v. Ersch u. Gruber, Lpz. 1860.

gie an der Spitze. — Die Erklärung der Nothwendigkeit solcher Religionswissenschaft zu erst Feststellung Dessen, was Christi neue Religion sei, und Entlehnung derselben aus heidnischen, dem Christenthum vielfach fremdartigen, religiösen oder philosophischen Bildungs-Kreisen: dies sind die zwei Merkmale, welche den Gnosticismus von den vorgenannten anderen akatholischen Abänderungen der apostolischen Ueberlieferung, wie von der selbstkatholischen Gnosis, wesentlichst unterscheiden.

3. Diese Religions-Wissenschaft war keineswegs blos Religions-Philosophie, sondern „Philosophie der Weltgeschichte". Nur aber so, daß die Entwickelungen des Menschengeschlechts auf Erde, welche in geschichtlicher Ueberlieferung vorliegen, durchweg vom Ueberirdischen, welches nur Gegenstand des Denkens sein konnte, abhängig sein und Dasselbe durch sein Hereinragen in's Irdische durchsichtig machen sollten. Weil demnach die Voraussetzung und Unterlage aller Menschheit-Geschichte metaphysischer Art war, so setzte sich Diese speculativ und historisch zugleich zusammen; als Geschichte des Systems gesammter Offenbarungen der Gottheit in Welt, überirdischer und irdischer, Geister-Welt und Menschen-Welt.

4. Das Ganze war im Sinne des entschiedensten Supranaturalismus oder religiös gefasst, monotheistisch und nicht pantheistisch [in der modernen Bedeutung von Pantheismus, wo alles θεῖον selbst erst wird im Werden eines πᾶν]. Als Daseins- und Thätigkeits-Form des „lebendigen Gottes in Welt" war, wie längst üblich, unterschieden eine übersinnenweltliche und eine sinnenweltliche. — Erstere, als reingöttliche Geister-Welt: bisweilen πλήρωμα genannt, weil alle einzelne Geister, jeder in besondrer Art, das volle reine Gottes-sein ausdrücken; als ὑποστάσεις oder δυνάμεις, ohne strenge Scheidung beider Daseinsformen; als αἰῶνες, wiefern sie zeitlichen oder räumlichen Theilgebieten des Universums vorstehen. — Die Sinnenwelt, welcher die Erde und Menschheit angehört, sollte der Bereich sein, innerhalb dessen nicht nur Gottheit und nur Göttliches dasei, sondern eine Zweiheit von Principien: πνεῦμα oder νοῦς, und ὕλη oder σῶμα. Sie war vorgestellt als das, irgendwie entstandene, Ausser-Gott ausserhalb seines Pleroma: ein Bereich, dessen Inhalt einerseits nicht Nur-göttliches, darum nothwendig mit dem Gegentheil des Göttlichen, mit Un- und Gegen-göttlichem Gemischtes sei; andrerseits nicht Un- oder Gegengöttliches allein, weil diese ausser-pleromatische oder Sinnen-Welt zwar nicht von der Gottheit selbst hervorgebracht sei, aber in dem auch in sie eingesenkten Pneuma ein sie mit der übersinnlichen Welt zusammenhaltendes Band in sich trage. So jedoch, daß die Gottheit den Zweck dieses Verbands mit der Oberwelt, die Befähigung der Menschenseelen zur Aufnahme in dieselbe, nur mittelbar durch ihre Geister als Mittelwesen vollziehe [1]).

---

[1]) Der summarische Inhalt des Gnosticismus kann dahin bestimmt werden: daß nach ihm Dualismus die Welt erkläre, Supranaturalismus die Menschheit aus ihr erlöse. Sehr verkehrt gilt, noch gegenwärtig, Manchen für das Hauptproblem desselben: πόθεν τὸ κακόν? Seine ausführenderen Lehrsysteme umfassten das Ganze des gottgeleiteten Weltprocesses: sie beschrieben die ganze Linie von Grund und Verlauf und Ausgang des Streits zwischen Materie und Geist. Denn die Hauptaufgabe war auch diesen am weitesten von der apostolischen Ueberlieferung sich Entfernenden, die Erscheinung Christi hinzustellen als den Wendepunct von wirklicher Uebermacht der Hyle zu möglicher Uebermacht des Pneuma.

5. Die Menschheit insbesondere, in die Sinnenwelt eingeschlossen und auf deren unterster, der irdischen Stufe stehend, war vorgestellt als ganz den dualen Charakter derselben tragend: die Menschennatur eine Zusammenfügung von Pneumatischem und Hylischem, Geist und Materie oder Körper, als Bestandtheilen; also dichotomisch. Im wirklichen oder actuellen Menschenleben aber sollte in der Regel nicht entweder der eine oder der andre dieser zwei sich entgegengesetzten Bestandtheile allein als das bestimmende Princip wirken, sondern war [gewissermaßen trichotomisch] in der Menschennatur als das eigentliche Agens ein Drittes angenommen: Psyche, ein in sich selbst weder Pneumatisches noch Hylisches, weder Geistiges noch Körperliches, nur das Vermögen entweder von der einen oder von der andern dieser zwei Potenzen dem actuellen Menschenleben seinen Inhalt und Charakter zu geben; und zwar, nach der intellectuellen und nach der moralischen Seite hin, im Vorstellen und im Wollen oder Thun. — Vorwalten entweder des pneumatischen oder des hylischen Princips sollte, wie im psychischen Menschenleben des Einzelnen, so die Gesammtgestalt der Entwicklungen und Zustände des ganzen Menschengeschlechts in seiner Geschichte sein. — Von allen Gnostikern anerkannte Bestimmung des Christenthums war: die Menschenseelen aus der Schwebung zwischen den zwei entgegengesetzten Principien zu befreien, dem pneumatischen die Alleinherrschaft zu gewinnen; Seelen-Erlösung als Erhebung der Psyche zu Pneuma, Befähigung zu Aufgenommenwerden aus der Sinnenwelt in die Geisterwelt.

6. Das Streben, die meist aus fremdartigen Quellen entnommenen Philosophumene oder Theologumene als der apostolischen Ueberlieferung von Christus, wenigstens der bei Johannes und Paulus mitentstammend erscheinen zu lassen, hat Dies zu erreichen gesucht in zweifacher Weise: bald durch exegetisches Ausdeuten derselben; bald durch das Vorgeben vom Dasein einzelner noch anderweiter als der palästinischen Christus-Jünger, welchen das geistigere höhere Verständniß seiner Religion entweder geheim mitgetheilt worden, oder (gleichwie dem Paulus) durch eigene nähere Geistes-Verwandtschaft aufgegangen sei.

7. Die Verschiedenheit der einzelnen Gnostiker-Systeme hat in Zweierlei bestanden. Einmal, in dem verschiedenen Maße, in welchem das pneumatische Princip schon in Heiden- und Judenthum partiell und sporadisch wirkungskräftig geworden sein sollte; wobei gewöhnlich dem Heidenthum Mehr als dem Judenthum zuerkannt wurde. Dann, nur noch in den verschiedenen, für die Sache gleichgültigen, religions- oder philosophie- oder bildungsgeschichtlichen Anknüpfungspuncten für die Einzelausführung.

§. 72. Die drei vornehmsten Gnostiker-Systeme.

I. Ophiten oder Naassener.

Quellen: *Iren.* adv. haer. 1,30. *Philosophumena* 5,1—21. *Epiphan.* h. 37—39 [1]).

Schon vorchristliches Vorhandensein „jüdischer Schlangenbrüder" folgt nicht aus *Orig.* c. Cels. 6, 28. „Die bei Aufnahme in die Secte geforderte Verwünschung Jesu" war, möglicherweise, nur gnostisch-doketische Verwerfung des Christus in seiner sinnlichen Erscheinung. Das was den *Ναασσηνοί* [נָחָשׁ] d. i. *'Οφιανοί* oder *'Οφῖται* den Na-

[1]) Mosheim: Versuch einer unparth. u. gründl. Ketzer-Gsch.: Helmst. 1746—48. I.: Gsch. d. Schlangenbrüder. *Fuldner*: de Ophitis: Rintel. 1834. [unvollendet].

men gegeben hat, konnte zusammenhangen mit der zum Thiercultus Aegyptens überhaupt gehörenden Verehrung der Schlange, als Symbols für Princip des Guten und des Uebels neben-einander. Es konnte aber auch, unabhängig von solchem Vorangange in Heidenthum, seinen Grund haben in Allegorisirung der mosaischen Geschichte von der Schlange im Paradis. Denn an Diese ist inderthat die ophitische Religionsgeschichte vorchristlicher Zeit angereihet. Anders, als in den Clementinen: in der Manier heidnisch mythisirender Metaphysik. Zeit und Art des Entstehens dieser Religionspartei, welche bis Mitte des 6. Jahrh. erwähnt wird, ist unbekannt.

1. Die Lehre der Partei, wie sie in den Philosophumena erscheint, ist enger angeschlossen an heiden-philosophischen und mythischen Vorstellungskreis, als an Alttestamentliches; obgleich sie sich ausdrücklich für Geheimtradition von Jakobus, dem Bruder Jesu, erklärt. — Das Ur- und Allprincip [*ἡ πρώτη τῶν ὅλων ἀρχή*], ein mann-weibliches Wesen, wird dargestellt als *Ἀδάμας*, der Urmensch und Menschensohn; in sich vereinigend die drei Grundarten der Menschenwesenheit: *νοερόν*, *ψυχικόν*, *χοϊκόν*, reingeistige, psychische, materielle. Dieselbe Natur-Dreiheit soll im Menschen Jesus gewesen sein, in welchem also der Urmensch in das von ihm abstammende Menschengeschlecht neu hereingetreten, um die nur in ihm bewahrte harmonische Zusammenheit der drei Grundformen des Menschenthums, dessen Idee, zu endlicher Entwicklung zu bringen, nachdem solche im Menschengeschlechte lange vergebens angestrebt worden. — Alles Uebrige in dieser Berichterstattung ist eine verworrene Masse allegorischer Deutungen von Götter-Mythen, in welchen wol ebendies machtlose Bemühn gezeichnet sein sollte.

2. Mehr an Israels Geschichte angeknüpft erscheint die Lehre in den Berichten des Irenäus und Epiphanius. Doch im Ausgangspuncte ganz metaphysisch. Der *βυθός*, d. h. der nur im Denken vorauszusetzende Urgrund von Sein, hat urerst sich zu actuellem Princip-sein gestaltet in einer Dreiheit von Wesen: *ὁ πρῶτος ἄνθρωπος, ὁ δεύτερος ἄνθρωπος, τὸ ἅγιον πνεῦμα.* Diese Trias, dann wieder in Ein Wesen zusammengedacht, *ὁ ἄνω Χριστός*, ist das voll- und rein-göttliche Princip, welches von sich aus einen Zusammenhang der Sinnenwelt mit der übersinnlichen Welt möglich macht; während ein solcher durch die Natur der zwei sich entgegengesetzten Welten nicht stattfindet. Denn nur eine weiblich schwache Ab- oder Nach-Gestalt des *ἄνω Χριστός*, Achamoth [חָכְמוֹת] oder *Σοφία*, in der Getrenntheit vom Ganzen des vollkommenen Seins nur Unvollkommenes hervorzubringen fähig, gebar so den Jaldabaoth [יַלְדָּא בָּהוּת] d. i. ein Erzeugniß im Chaos oder Nicht-sein. Der ward dann Schöpfer und Regent einer Sinnenwelt.

Das Wesen dieses Sinnenwelt-Gottes war: Schweben zwischen immerweiter Sich-entfernen vom wahren Göttlichen, und nur nie ganz Sich-entziehen-können dem Einflusse seiner Urheberin, der Achamoth. — Ersteres hat sich gezeigt in seinem Unternehmen, ein eigenes Herrschaftsgebiet selber sich zu schaffen in der Hyle oder Materie. Sein in Diese Hinabwirken brachte in ihr zwar das Gebilde des Menschenwesens hervor, belebte aber zugleich den in Derselben liegenden Stoff des Bösen und des Uebels zu einem lebendigen Princip in Schlangengestalt, *Ὀφιόμορφος*. So war seine Menschenschöpfung, wie in ihr selbst fern abstehend vom Göttlichen, so auch von aussen dem Gegengöttlichen ausgesetzt. — Die andere Seite seines Wesens hat darin sich gezeigt, daß Achamoth ohne sein Wissen den ihr allein-ge-

bliebenen Ueberrest aus ihrer Abstammung vom wahrhaft Göttlichen in die Menschennatur eingesenkt hatte, und daß sie denselben in Adam zu Bewusstwerden des wahren Göttlichen beleben ließ durch Ophiomorphos, als ihr unwillkürliches Werkzeug. Dieser nämlich, Jaldabaoths blose Scheingöttlichkeit sehr wohl kennend und über dessen Eingreifen in sein Materie-Gebiet eifersüchtig, gab dem Adam Kunde davon. So war das im Menschen geweckte Erkenntnißvermögen des Unterscheidens zwischen Wahrheit und Schein, Gut und Bös, in Bezug auf den wahren Gott, anstatt Sündenfalls, vielmehr ein erster Schritt zu der Möglichkeit, von dem falschen Gott hinweg dem wahren sich zuzuwenden. — Nächste Folge indeß, für das sofort zur Strafe aus einer höhern Region auf die Erde in irdische Körper verbannte Menschengeschlecht, war eine lange Zeitenreihe, in welcher das Bewusstsein von einer Anlage zu Höherem nur in Wenigen recht lebendig wurde, die große Mehrheit in Ophiomorphs Götzendienst oder in Jaldabaoths Gesetzdienst verharrte.

Der rein und voll göttliche Geist, jener Urmensch oder *ὁ ἄνω Χριστός*, endlich vom wahren Gott gesendet, er allein war mächtig genug, das Un- oder Gegengöttliche zu überwinden, das unvollkommen Göttliche in vollkommenes zu erheben. Derselbe ist, auch nach Tödtung seines irdischen blosen Organs Jesus durch den Judengott, nun von seiner übersinnenweltlichen Höhe aus wirksam, um alle zu reiner Geistigkeit Fähige sich nachzuziehen.

3. Ab-Arten der Ophiten-Lehre über das Vorchristliche.

a. Sethiten oder Sethianer, und Melchisedekianer erklärten für die Ausgangspuncte des in der alten Bundeszeit zurückgedrängten pneumatischen Princips entweder den Seth oder den Melchisedek [Hebr. Cap. 7].

b. Kainiten oder Kajaner schärften den Gegensatz gegen die Herrschaft des Psychischen im vorchristlichen Israel, durch Erhebung Kains zum Träger und Fortpflanzer der Ophis-Stiftung mehr pneumatischer Religion.

4. Die Peraten [*Philosophumena* 5, 12—17. 10, 10].

Der Name *Περάται*, von wiederum anderen an den Ophis-Mythus und Cultus angeschlossenen Kritikern des alten Bundes selbst geführt, bezeichnete den Erfolg aus ihrer Gnostik und Asketik: die Befähigung, durch die dem Untergang zuschreitende Welt hindurchzugehen, *περᾶσαι*, ohne auch selbst mit unterzugehen [1]).

Metaphysische Unterlage war eine Dreitheilung alles Dessen, was ist. „Das Oberste ist das nur-Seiende, Unentstandene, Vollkommene, Vater oder Urgrund für Alles. Das Zweite ist dasselbe Sein, wiefern es in stetiger Bewegung ist als sich Auseinanderfaltendes und so Princip für ein All; von diesem Princip-sein benannt *υἱός* oder *λόγος* oder *ὄφις*. Dieses All, reiner Ausdruck des Seins in seinen Arten, besteht

---

[1]) *Philosoph.* 5, 16: *Καλοῦσι δὲ αὐτοὺς Περάτας, μηδὲν δύνασθαι νομίζοντες τῶν ἐν γενέσει καθεστηκότων διαφυγεῖν τὴν ἀπὸ τῆς γενέσεως τοῖς γενενημένοις ὡρισμένην μοῖραν. Εἰ γάρ τι, φασὶ, γεννητόν, ὅλως καὶ φθείρεται. Μόνοι δὲ ἡμεῖς, οἱ τὴν ἀνάγκην τῆς γενέσεως ἐγνωκότες καὶ τὰς ὁδούς, δι' ὧν εἰςελήλυθεν ὁ ἄνθρωπος εἰς τὸν κόσμον, ἀκριβῶς δεδιδαγμένοι διελθεῖν καὶ περᾶσαι τὴν φθορὰν μόνοι δυνάμεθα.* — Ebd. 5, 13 ist ein *Εὐφράτης ὁ περατικὸς* genannt, nicht als Stifter, nur als einer unter mehrern *ἀρχηγοὶ τῆς περατικῆς αἱρέσεως.* — — Vgl. Baxmann, in d. hist. theol. Ztschr. 1860. 2. Heft.

durchweg aus Seiendem, Unvergänglichem. Hingegen das die dritte Stelle Einnehmende ist die Welt nur entstehender und wiedervergehender Wesen und Dinge, zu welcher auch die irdische Menschenwelt gehört. Im Ganzen das Gebilde nur eines unvollkommenen Weltschöpfers, trägt sie doch in sich einen pneumatischen Bestandtheil aus jener Region des Unvergänglichen. Damit die Menschen mit Wahrung und Hülfe desselben durch die Welt der Vergänglichkeit, ohne Dieser zu verfallen, hindurchgehen können, darum ist ὁ ἄνω Χριστὸς aus der höhern Welt herabgesendet worden; als τριδύναμος ἄνθρωπος, ein Wesen welches auch die Eigenschaft [δύναμις] des Vergänglichen in sich trug, diese aber durch die des Unvergänglichseins überwand und überwinden lehrte.

II. Basilides [Βασιλείδης]: Lehrer in Alexandria um 125.

Quellen: *Philosophumena* 7, 19—27. 10, 14. *Clem.* Alxdr. strom. 2, 8. 20. 25. 4, 12. 13. 28. 5, 6. Die pseudo-clementische διδασκαλία ἀνατολική. Diese drei, bes. die erstgenannte als die Hauptquelle, wol aus authentischen Schriften des Basilides, aus dessen ἐξηγητικά, und aus den ἠθικὰ seines Sohnes Isidorus, welcher des Vaters Lehrschule in Alexandria fortgesetzt hat[1]).

1. Denknothwendige Voraussetzung alles in Welt Seienden ist ein Absolutes, welches auch nicht als „Sein" oder „Seiendes" bezeichnet werden kann, weil alles in Welt Seiende den Begriff Sein, wie das Denken ihn denken muß, nicht erfüllt; somit nicht als ὕλη, oder οὐσία, oder Seinloses, oder Einfaches, oder Zusammengesetztes, oder Engel, oder Mensch, oder Gott. — Das in diesem [relativ-negativen] Sinne nicht-seiende Absolute hat aber eine Welt schaffen wollen und wirklich geschaffen, sodaß Diese nicht eine blose Emanation aus ihm ist. Doch ist solch sein Wollen und Thun auch nicht vorzustellen als ein Denken, Empfinden, Beschliessen, Plan-entwerfen, Affect, Begehren; vielmehr als ein Dasein-geben einem σπέρμα κόσμου, welches πᾶσαν τὴν τοῦ κόσμου πανσπερμίαν in sich trug. Diese πανσπερμία war dem Basilides sicher Das, was im Berichte von Clemens σύγχυσις ἀρχική heisst: ursprüngliches Insichzusammensein aller Arten zu sein als Gattungssein; wie es vorausgesetzt werden muß dem Sich-auseinanderscheiden der Arten, oder dem Sich-entfalten und entwickeln der Gattung in ihre Arten; d. i., dem Werden einer Welt[2]).

2. Das Sich-entfalten des Gattungsseins, υἱότης genannt, weil es einem Aussich-erzeugen gleicht, ist als in dreifacher Abstufung sich vollziehend vorgestellt. Auf der ersten, vollkommenen Stufe ist das in besondere Arten zu sein Entfaltete sofort zurückgekehrt in das Alles-

---

1) *Jacobi*: Basilidis philosophi gnostici sententias ex Hippolyti libro illustravit: Berol. 1852. Uhlhorn: das basilidian. System m. bes. Rücks. auf Hippolytus: Gött. 1855. Hilgenfeld: das System des Gnostikers Basilides; tüb. theol. Jahrbb. 1856. S. 86 ff. Baur: das Syst. d. Gnostikers Bas. u. d. neuesten Auffassungen desselben; ebd. 1856. S. 121 ff. Hilgenfeld: jüd. Apokalyptik, 1857. S. 287 ff.

2) *Philos.*: p. 231—233: *Τὸ σπέρμα τοῦ κόσμου πάντα εἶχεν ἐν ἑαυτῷ, ὡς ὁ τοῦ σινάπεως κόκκος ἐν ἐλαχίστῳ συλλαβὼν ἔχει πάσας ὁμοῦ τὰς ῥίζας. οὕτως οὐκ ὢν θεὸς, ἐποίησε κόσμον οὐκ ὄντα ἐξ οὐκ ὄντων, καταβαλόμενος καὶ ὑποστήσας σπέρμα ἓν ἔχον πᾶσαν ἐν ἑαυτῷ τὴν τοῦ κόσμου πανσπερμίαν,* oder, *ἔχον πάντα τὰ σπέρματα ἐν ἑαυτῷ τε θησαυρισμένα καὶ κατακείμενα, οἷον οὐκ ὄν, ὑπὸ δὲ τοῦ οὐκ ὄντος θεοῦ γενέσθαι προβεβουλευμένα.*

zusammensein zuvor, in das nicht auf blose Arten zu sein beschränkte Gattungs- oder Gesammt-sein. Denn die Eigenschaft dieses Sich-auseinanderfaltens ist Dünnheit oder Leichtbeweglichkeit; das so entfaltete Besondere schliesst sich stets sogleich wieder mit seinem Allgemeinen zusammen. So ist's zwar Bewegung aus der Form der Einheit in die Form der Vielheit; aber so, daß jede der vielen Arten zu sein nicht als solche oder als Etwas für sich, sondern nur in ihrem Ganzen Dasein hat. Diese vollkommenste Stufe des Principseins oder Sich-bewegens des Absoluten ist nur Insich-selbst-Bewegung, alterirt auch in der Beweglichkeit oder Vielheit nicht die Insich-zusammenheit oder Einheit des Seins. — Auf einer zweiten, nicht-vollkommenen Stufe ist die Eigenschaft des sich Entfaltens Dichtheit oder Schwere, d. i. Festergehaltenwerden der Arten zu sein in der Unterschiedenheit vom ganzen oder Gattungs-Sein; jedoch unverlierbares Zusammengehalten werden mit demselben, Bewahrtwerden vor einer auch Scheidung von demselben, durch ein πνεῦμα μεθόριον, einen Gränzgeist, welcher zugleich als auch jenseit der Gränze wirksam vorgestellt ist.

3. Nämlich, ein ganz andres Principsein [υἱότης] ist eingetreten, eine dritte Stufe des Wesenentfaltens: von einem der Geister, nachdem er von seinem Ganzen sich losgerissen. Er ward Schöpfer und Regent [ἄρχων] zweier Welten, einer ὀγδοάς und einer ἑβδομάς, einer superlunaren und einer sublunaren. Langezeit hat Derselbe sich für das überall Höchste gehalten. — Aber das μεθόριον πνεῦμα, an der Gränze der zweiten Stufe des Sein-Entfaltens, welche einen Antheil an der Vollkommenheit der ersten in sich trägt, (gleich einem Gefäß, das von wohlriechender Salbe, mit der es gefüllt gewesen, auch nachdem es geleert ist, den Nachgeruch in sich behält), dieser heilige Gränzgeist zwischen vollkommenem Principsein und dem von ihm getrennten Weltbilden des ἄρχων, hat die in ihm zurückgebliebene Nachspur von wahrem Principsein auch in die Weltgebilde des ἄρχων herabwirken lassen. Daher ist in diesen ein weiseres und besseres Element als er selbst gewesen, ein pneumatisches; freilich langehin nur als „seufzende Creatur" [nach der Bezeichnung schon bei Paulus]. Endlich ist, gleichwie Naphta aus weiter Ferne zündet, unter Vermittelung des genannten Geistes von oben, das Bewusstsein von der vollkommenen Stufe des Principseins zu vollem Durchbruch gekommen im Sohne des Archon. Dieser Sohn hat, nach Bekehrung des Archons selbst von seinem Irrthume, sich für wahren Gott zu halten und als solchen verehren zu lassen, die ihm gewordene Kunde vom allein-wahren Ueber-weltlichen durch die ogdoadische und hebdomadische Welt, mit ihren 365 wiederum kleineren Welttheilen, hindurchgetragen [1]).

4. Zuletzt ist, durch denselben Gränzgeist und den von ihm begeisteten Archons-Sohn, die „gute Botschaft" bis zur Erde und ihrer Ungestalt [ἀμορφία] herabgedrungen. Bereits vor Christo in einer ἐκλογὴ

[1]) Die Structur der Welt nach den astronomisch gegebenen Eintheilungen hatte dem Urheber der Lehre sich von selbst dargeboten, ihm aber in dieser nur untergeordnete Bedeutung gehabt. Die Basilidianer-Secte erst mag größeres Gewicht auf Dergleichen gelegt haben. In ihr war Ἀβρασάξ oder Ἀβράξας Geheimname der „Gottheit in Welt", der Gesammtheit von 365 Geister-Ordnungen; wol nach den Buchstaben-Zahlen: 3 α, 3; β, 2; ρ, 100; σ, 200; ξ, 60: = 365. Vgl. Bellermann: Versuch üb. d. Gemmen d. Alten mit d. Abraxas-Bilde: Berl. 1817—19.

κόσμου aus Heiden wie Israeliten. Doch mit intensiverer Kraft und extensiverem Erfolg ist das Bewusstsein des Inhalts derselben im Marien-Sohn Jesus geweckt worden. Dieser persönlich hat die Umbildung seiner Natur schon so vollendet, daß er im Tode sofort ins Gebiet der ersten Stufe sich aufschwang. In den übrigen Menschen muß dieselbe Umbildung nach-geschehn. Sie besteht in *κρίνησις*, d. i. Auseinanderscheidung der drei Bestandtheile ihrer durch ebendiese ungestalten Natur; sodaß, nach Zurückdrängung des somatischen und psychischen, der pneumatische allein verbleibe, als Das womit allein der Mensch im Tode zum Höhern sich aufschwingen kann.

5. Die Summe der Basilides-Lehre bezeichnen die Philosophumena [7, 27] richtig durch: *εὐαγγέλιόν ἐστι κατ' αὐτοὺς ἡ τῶν ὑπερκοσμίων γνῶσις.* Und [kurz zuvor] als Hauptheile derselben: *τίς ἐστιν ὁ οὐκ ὤν, τίς ἡ υἱότης, τί τὸ ἅγιον πνεῦμα, τίς ἡ τῶν ὅλων κατασκευή, ποῦ ταῦτα ἀποκατασταθήσεται.* Die Behandlung der letzteren aller, von der Fassung des Absoluten an als eines nur durch „Nichtseiend" oder *οὐκ ὤν* zu Bezeichnenden, bis zur „Apokatastase" als endlicher Zurechtstellung der Welt, geht auf den ächt gnostischen Satz hin: daß die durch den Christus in Jesu gebrachte Religion die Gnosis war, als die Kunde und Einsicht, wie alles Weltinhaltes wahrhafter Gehalt einzig bestehe in dem aus der Ueberwelt stammenden, von Dieser aus in sie emporzuführenden Pneumatischen; wie demnach alles Menschenlebens einzige Aufgabe sei, durch die in Jesus vollkommen hereingetretene Hülfe des *μεθόριον ἅγιον πνεῦμα* alle die der wahren Menschennatur blos accidentiellen *προςαρτήματα*, von der Materie her sich anhängenden Eigenschaften, abzustreifen, und in Vorstellen und Wollen (Gnose und Askese) nur-geistige Natur sich anzueignen. Dieser Idealismus theilte mit dem der Buddhisten und Eleaten den Begriff vom (wahren) Sein (oder Göttlichen), welcher Darstellbarkeit desselben in Welt leugnete. Er unterschied sich aber, zumal vom eleatischen, durch den christlichen Grundgedanken, daß das überweltliche Sein doch das von ihm abstammende und nur irgendwie abgetrennte innerweltliche Sein zu sich emporziehe[1]).

6. Markos und die Markosier, von 2. Hälfte 2. Jahrh. an.

Markos, angeblich Palästinenser, war zu Alexandria gebildet, und ist auch im Abendland wirksam geworden. Das wenige ihm Eigene hat mehr Aehnlichkeit mit Basilidischem als mit Valentinischem. Es betraf die Modalität, wie das in sich verborgene absolute Sein in einer Geister-Welt sich kundgegeben habe. In pythagoreisirender Weise war der Modus vorgestellt als arithmetisches oder tonisches Auseinander-her-

[1]) In der Secte hat, sachgemäß, des Urhebers Natur- und Religions-Philosophie sich mehr zu Religions-Lehre popularisirt, auch mehr in's Einzelne eingehend an des Christus Leben im Menschen Jesus sich angeknüpft. Diese gemeindlichere Form scheint vorzugsweise mitgetheilt zu sein in den Berichten von *Iren.* adv. haer. 1, 24, 3—7. 2, 16, 2. *Epiphan.* h. 24. — Der Gnostiker-Sitte entspricht an sich sehr wohl die Tradition von Quellen des Basilides auch selbst: theils, einer im Morgenlande geheim überlieferten Uroffenbarung seit dem Noah-Sohne Cham, durch Propheten Barkoph oder Barkabbas und Parchor; theils einem esoterischen Unterricht Jesu, welchen ein Glaukias, Hermeneut des Petrus, und der [ApGsch. 1, 26 genannte] Ergänzungs-Apostel Matthias fortgepflanzt habe.

vorgehen und Sich-ordnen von Zahl- oder Ton-Reihen, mit deren festbestimmter Regelmäßigkeit und Ordnung. Als die Grundform alles Welt-Principseins war gedacht eine τετρὰς oder τετρακτύς, Vierheit, „Alleinsein und Alleinseiendes und Einssein und Einsseiendes". Von ihr aus dann, gesammte höhere Welt, gegenüber der Sinnenwelt, als (pythagorasähnliche) harmonische Zahl- oder Ton-Reihe[1]).

III. Valentinus und Valentinianer.

Hauptquellen: *Iren.* adv. haer., bes. 1. u. 2. Buch. *Philosophumena* 6, 21—55, bes. von 29 an. Nebenquellen: *Tert.* adv. Valentinianos. *Clem.* strom. 2, 8. 20. 4, 13. u. andere Stellen. *Pseudo-Clementis* excerpta ex scriptis Theodoti.

Valentinus: Lehrer erst in Alexandria, seinem Bildungs-Orte; seit 140 in Rom; gestorben auf Cyprus gegen 160. Von ihm, und in seiner weitverzweigten Schule, neben Basilides, hat der speculative Gnosticismus die ausgebildetste Gestalt erhalten.

1. Das Ganze des Systems.

Gemeinsam mit den anderen speculativ gnostischen Systemen ist: Verflechtung des Christenthums mit dem transscendentalen oder metaphysischen Gebiet gesammten Sich-offenbarens der Gottheit in Welt. Dieses aber ist als ein zweifaches gesetzt, mit Unterscheidung zweier Welten. Eine höhere Welt, ihrer Beschaffenheit nach wie der platonisch-philonische νοητὸς κόσμος, doch als eine bestimmte Anzahl hypostasirter Ideen und Kräfte der Gottheit, eine aus dem Urlicht ausstrahlende, emanirende lebendige Wesen- oder Geister-Welt, heisst πλήρωμα, von der vollen reinen Geistigkeit und hiermit Göttlichkeit der die Arten zu sein, wie Gott sie denkt, in sich darstellenden Substanzen. Diese heissen αἰῶνες, davon daß sie als Arten zu sein das lebendige absolute Sein in sich zur Darstellung bringen, die ewige Sichselbstgleichheit und volle Harmonie desselben in seiner eine Vielheit seiner Arten schaffenden Thätigkeit, als einer Insichselbstbewegung. Der Modus, wie solch Sich-entfalten des Geistseins in seine Arten geschehe, heisst συζυγία: denn es werden in jedem solchen Acte immer Zwei unterscheidbar, Das was sich zu Darstellung bringt, und Das als was es sich darstellt. Mannichfaltigkeit, selbst Stufen-Unterschiedenheit solcher Artung des Seins gilt als verträglich mit der Wesenheit des vollkommenen d. i. Gott-Seins: denn allen Stufen verbleibe der Charakter desselben, reine Geistigkeit oder pneumatische Wesenheit.

Nun war es Aufgabe: die gegebene Welt des Unvollkommenen, bei Plato-Philo αἰσθητὸς κόσμος, ohne persischen Principien-Dualismus, einerseits ihrem Entstehn und Dasein nach, andrerseits ihrem Endziel nach in einen Zusammenhang mit der reinen Gottes-Geister-Welt zu setzen. Ersteres erforderte die Annahme irgendeines thatsächlichen Vorgangs in ebendieser Geisterwelt selbst. Und das Factum galt als möglich gewesen auf der untersten oder äussersten Gränzstufe derselben. Jedoch nur als Abschwächung der Geistwesenheit. Daher ward zwei-

[1]) Die Ueberlieferung von „Kolarbas", oder gar „Kolarbasos", bezieht sich nur auf ebendie Markosier-Tetras. Das Wort kann bedeuten: entweder כֹּל אַרְבַּע „alle Vier zusammen" als Einheit; oder קֹל אַרְבַּע „den vierfachen Ton", als den Grundton, in welchem urerst das absolute Sein aus seiner Schweigsamkeit [σιγὴ] hervortrete, Princip für Welt werde.

ter Hauptgedanke, neben solcher Störung der vollen Gleichheit und Einheit innerhalb des Pleroma: daß das Wiederaufheben dieser Störung, das Zurückführen des aus dem Bereiche voller reiner Geistigkeit heraus-gefallenen Geistigen in ebendenselben, Angelegenheit gesammter Geisterwelt und der Gottheit selbst geworden sei.

So war die vollkommene Gottes-Welt zwar als Ausgangspunct unvollkommener Welt gesetzt; obwol in Dieser erst in ihrer Herausgefallenheit aus Jener die Degeneration des schwach Pneumatischen zu Psychischem nach-gefolgt sein sollte. So war aber auch zugleich mit dem partiellen Geister-Falle gesetzt eine Wiedererhebung aus ihm. Und in diesem Erlösungs- oder Heils-Werke Gottes und seiner ungefallenen Geisterwelt ward dem Christenthume zuerkannt nicht blos die Eigenschaft eines Glieds in einer Entwicklungsreihe, vielmehr die Stelle der letzten Entscheidung und höchsten Vollendung [1]).

2. Die zwei Welten, in ihrem Unterschied und Zusammenhang.

a. Die pneumatische Welt, das Pleroma.

Der absolut Seiende hatte als solcher, weil er die Liebe ist, in sich den Drang zu Princip-sein, zu Darstellen [Aussprechen] des in ihm still ruhenden Seins [σιγή]. So zeugte der Allvater mit der σιγή, als seiner σύζυγος, ein urerstes vollkommenstes Geisterpaar, νοῦς und ἀλήθεια. Diese Zwei erzeugten dann λόγος und ζωή, Diese wiederum ἄνθρωπος und ἐκκλησία. Genannte sechs Aeonen bezeichnen die Grundarten alles geistigen Seins und Lebens, zugleich die Grundkräfte zu Weiterhervorbringung einer Zehnzahl und Zwölfzahl von Aeonen, zu fernerer Besonderung in minder umfassende Arten. Das Denken [νοῦς] bringt sich zu Darstellung

---

1) Baur, Gsch. d. drei Jahrhh. S. 198—203, hat dem valentinischen System untergeschoben die Vorstellungsweise des modernen Pantheismus, welcher eben die unvollkommene oder Sinnen-Welt für die überall einzige Daseinsform eines Göttlichen hält, das ewige schon Bestehn einer reinen Geister-Welt vor und über derselben als Dasein der Gottheit leugnet, darum alles Gottesdasein erst in und mit der unvollkommenen Welt werden lässt. Diesem, allen speculativ gnostischen Lehrsystemen des 2. Jahrh. fremden, „Dogma" gemäß soll der Grundgedanke des valentinischen folgender gewesen sein. „Es ist im Absoluten selbst zu einem Bruch oder Riß, einer die Absolutheit des Absoluten in Frage stellenden Spaltung gekommen. Die weitere Aufgabe kann nun nur sein, einerseits troß dieses Bruchs den Begriff des Absoluten in seiner Reinheit aufrechtzuhalten, andrerseits das aus ihm hergeleitete Endliche von ihm abzulösen und auszuscheiden". — Die zwei sich gegenüberliegenden Seiten des Weltentwicklungs-Processes, das sich Versenken des Pneumatischen in's Psychische, das sich Erheben des Psychischen zum Pneumatischen, sind für Baur der Doppelproceß, welchen Gott selbst durchmacht. Denn: „der Geist, oder Gott als der Geist an sich, geht aus sich heraus; in dieser Selbstoffenbarung Gottes entsteht die Welt, die in ihrem Unterschied von Gott auch wieder an sich mit Gott Eins ist. Mit dem Selbstbewusstsein des sich von sich unterscheidenden, d. i., Aeonen aus sich hervorgehen lassenden, Geistes oder Gottes ist, da Gott und Welt an sich Eins sind, auch ein Princip der Materialisirung des Geistes gesetzt; das Pneumatische sinkt zum Psychischen herab, das Psychische verdichtet sich zum Materiellen, und mit Diesem in seinem Extrem verbindet sich auch der Begriff des Diabolischen". — — Im valentinischen und in jedem Gnosticismus aber ist dies der Proceß einzig des aus dem Pleroma gefallenen Schwach-göttlichen oder abgeschwächten Pneumatischen. Gott und sein übersinnenweltliches Pleroma hingegen, davon unberührt, vollbringt nur die Rettung der in den Proceß Verfallenen.

als Wahrheit [ἀλήθεια]. Es spricht sich aus als Wort [λόγος], und Dieses ist lebenschaffendes od. Kraft [ζωή]. Es ist Das worin das Menschenwesen besteht [ἄνθρωπος], und Dieses kommt zu seiner Darstellung nur in der Gemeinschaft [ἐκκλησία].

Der in dieser Stufenreihe von Geistern am tiefsten stehende, schwächste, war ein nur weiblicher, σοφία. All ihr Erzeugniß ward nur ἔκτρωμα, unreifes, übel geformtes, ὑστέρημα, hinter den andern pleromatischen Bildungen zurückbleibendes, ein rein geistig Bilden-wollen und nichtkönnen, ein dem Abwärtsgezogen-werden oder Versinken in die Materie Widerstreben und doch nicht ganz oder durchweg Widerstehen. — Ihre Trauer darüber, zugleich aller der höheren Aeonen Fürbitte für sie, doch auch die Sorge für Wahrung der Reinheit des Pleroma vor jedem Mangel, bewog den Allvater, aus dem νοῦς und der ἀλήθεια noch zwei (die Dreissigzahl der Aeonen ergänzende) emaniren zu lassen, Χριστὸς und ἅγιον πνεῦμα. Diese zwei ersten unter christlicher Bezeichnung in die Aeonenreihe eingeführten erhielten vom Vater den Auftrag, jenes unvollkommene Erzeugniß aus dem Pleroma auszusondern, und zwischen Beiden einen Gränzgeist ὅρος zu stellen, welcher von seinem unverrückbaren Feststehn oder Festigen der Gränze auch σταυρὸς (Gränzpfahl) heisst.

b. Die psychische Zwischen-Welt und Zeit.

Sophia, in ihrem Sondergebiet ausserhalb des Pleroma, in der von ihr und ihren sieben Geistern ὀγδοὰς benannten planetaren Welt, unter Beistand des ihr zugesendeten σωτὴρ oder Ἰησοῦς, eines gemeinsam von allen Aeonen neu erzeugten Aeon, hatte nun doch nur das psychische Vermögen, durch einen von ihr erzeugten δημιουργὸς eine Welt mit Körpern umkleideter Seelen zu schaffen und zu regieren, in welche blos einzelne λόγοι als Keime zu Höherem eingestreut wurden, die dann blos in einzelnen Israeliten oder Heiden zu einiger Entwicklung gelangten. Allgemeinwerden der Kunde vom wahren Gott und vom Pneumatischen blieb gehindert durch den Demiurg, welcher auch nach der durch Sophia ihm gewordenen Kunde sich als Gott verehren ließ, obwol er gegen die Hyle und das Böse nichts vermochte.

c. Die Erhebung alles Psychischen in's Pneumatische.

Aber der Grundgedanke der gnostischen Theorie beider Welten, daß die Gottheit den durch Abschwächung von ihr entfernten Theil, als doch ursprünglich ihr angehörendes Glied, nimmer aufgebe, kommt endlich zur Durchführung. Von dem diesem Werke vorgesetzten pleromatischen Χριστὸς und ἅγιον πνεῦμα aus ist eine neue Einsenkung pneumatischen Princips geschehn in einen von Maria gebornen Menschen. Sie erhob Diesen zum wirklichen Ἰησοῦς oder Σωτήρ. Durch Ihn fällt die Hülle, mit welcher das blos Psychische in der ganzen vorchristlichen Zeit der schwach-göttlichen Sophia und ihres scheingöttlichen Demiurgen, des israelitischen Weltschöpfer-Gottes, das Pneumatische umkleidet hatte. Dieses wird fortan Gemeingut des Bewusstseins der Menschheit, welche nun durch Gnosis und Askesis zum allein wahrhaft Göttlichen sich aufzuschwingen vermag.

3. Inneres Verhältniß zum historischen Christenthum.

Diese valentinische Theorie wahrer Religion erklärte die Erscheinung des historischen Jesus als Christus ausdrücklich für die in ihm vollendete Manifestation des wahren Gottes und Göttlichen in der irdischen Menschenwelt. Aber, gleichwie alle solche speculative Theorieen, nur im

Sinne des Doketismus: Anstatt wirklicher Incarnation und voller Menschwerdung, hatte der Christus von oben nur von der Taufe bis zum Leiden sich mit dem Jesus verbunden, zu Ausführung seines einzigen Zweckes, die den Psychen gebliebene Anlage zu pneumatischem Denken und Wollen zu entwickeln, durch Lehre und Vorangang von Seite des nur in diesem Sinne *λυτρωτὴς* und *μεταγωγεύς*.

Darum hat Valentinus selbst sein Zurückgehn auf den geschichtlichen Christus wol gar nicht an apostolische Ueberlieferung angeknüpft, als welche nur verhüllende Hülle seines Geistigen enthalte; vielmehr an esoterischen Unterricht, welchen Jesus einzelnen Geist-fähigeren ertheilt habe, durch die derselbe von einem [sonst unbekannten] Theodades an durch Geheimüberlieferung erhalten sei. Vielleicht schien ihm selbst blose Geistes-Verwandtschaft oder Vererbung ausreichend, da Solche die Art das Werk Christi ferner fortzusetzen sein sollte. — Nur von Herakleon und Ptolemäus, aus Valentins zahlreicher Schule, ist sicher, daß sie seine Lehre durch exegetische Kunst in der johanneischen und paulinischen Paradosis aufzuzeigen gesucht [1]).

§. 73. Ausgänge des Gnosticismus.

1. Pistis Sophia, eine Schrift wol aus valentinischem Kreise und aus dem 2. Jahrh. [2]), hat die Einkleidung: daß Jesus nach seiner Himmelfahrt wieder auf die Erde herabgestiegen, um seinen Jüngern nun die Wahrheit ganz zu enthüllen, und daß er Dies gethan durch Mittheilung der Geschichte der *Σοφία*: wie Diese nämlich über ihrem Bestreben, das in ferner Höhe erblickte Licht selber zu erfassen, in das hylische Chaos herabgefallen, dann, nach langer Reihe von Leiden und Sinnesänderungen [*θλίψεις καὶ μετάνοιαι*], durch den von jenem Lichtwesen ihr gesendeten *Ἰησοῦς*, wegen ihres auch ohne Schaun festgehaltenen Glaubens an dasselbe, aus dem Falle wiederemporgehoben worden.

Apelles, von sonst unbekannter Persönlichkeit, [*Euseb.* hist. eccl. 5,13], war nach seinen früher verfassten *φανερώσεις τοῦ πνεύματος* zu dem Schlußergebniß gelangt: *μὴ γινώσκειν, οὕτω δὲ κινεῖσθαι μόνον· μὴ ἐπίστασθαι, πιστεύειν δέ.* Es kann für die Grabschrift gelten, welche die Gnostiker-Speculation sich selbst gesetzt hat.

2. Der gesammte speculative Gnosticismus hat wenig über die Zeit seiner Entstehung und Ausbildung, das 2. Jahrh., hinaus mit Hervorbringungskraft fortgewährt. Anders ist's mit seiner Wirksamkeit, welche als Element zu Opposition gegen katholisches Theologenthum und Kirchenthum, von Zeit zu Zeit erneuert, bis in's Mittelalter sich hineinzieht. — Der räumliche Umfang seiner Ausbreitung, sowie die Zahlgröße seiner Anhänger, im 2. und 3. Jahrh., ist nicht mehr meßbar. Die Aussage des Clemens Alexandrinus, daß seine Daseinsform mehr nur die von Schulen [*διατριβαὶ*] in zerstreuten Orten gewesen, ist nur bedingterweise richtig, selbst in Betreff des gefundenen Anklangs. Ungültig aber in Betreff des Zwecks der Urheber und Häupter: dieser ging überall auf erst Feststellung der wahren Christus-Re-

---

1) Bruchstücke aus Herakleon, in *Orig.* commentar. in Joannem. Ueber Ptolemäus, *Epiphan.* h. 33, 3. Vgl. *Stieren,* de Ptolemaei ad Floram epistolâ: Jen. 1843.

2) *Pistis Sophia,* opus gnosticum Valentino adiudicatum, e codice coptico londinensi descripsit et latine vertit Schwartze, edidit Petermann: Berol. 1851. 1853. Reinh. Köstlin: in tüb. Jahrbb. 1854: das gnost. System d. Buches Pistis Sophia.

ligion oder der wahren Religion überhaupt, auch als allgemeiner Menschen=Religion, als welche erst möglich werde durch Wissenschaft oder speculativ historische Construction der Gottesoffenbarung in Welt.

3. Anhang: dem persischen Gnosticismus verwandte Syrer.

1. Satornilus oder Saturninus, Antiochener vor Mitte des 2. Jahrh.[1])

Das Bedeutsame war hier nur die, bei den Syrern überhaupt herrschende, Verwendung einiger (entweder griechischer oder persischer) Lehrsätze zu Unterlagen für Asketik vielmehr als für Gnostik. Ein solcher war: daß die Welt vor Christus das Werk und Herrschaftsgebiet von sieben blosen Geistern [κοσμοποιοί, κοσμοκράτορες] gewesen. Diese hatten vergebens sich bemüht den vom höchsten Gott= oder Lichtwesen ihnen mitgetheilten Lichtfunken, σπινθὴρ τῆς ζωῆς, in ihrer gott=entfernten Welt festzuhalten, indem sie ihn in die von ihnen geschaffenen Menschen=Seelen und Körper miteinsenkten. Denn im Tode der wenigen Menschen, die ihn unter solcher fern=abgöttlichen Herrschaft bewahrt hatten, kehrte der Lebensfunken dahin zurück, von wo er stammte. In der dieser Herrschaft sich hingebenden großen Masse der israelischen wie heidnischen Menschheit erlosch Derselbe durch die Uebermacht des finstern bösen materiellen Princips. — Erst des Allvaters Sendung reinen Geistes in der Schein=Körpergestalt des Jesus Christus hat die Menschen gelehrt: daß das allein Rettende sei Entzündung des von Gott in sie gelegten Lichtfunkens zu göttlichem Leben, in asketischer Ertödtung alles nicht schlechthin zum Fortleben auf Erde nothwendigen Körperlichen, z. B. in Enthaltung von animalischer Nahrung, von Ehe u. Aehnlichem.

2. Täufer, in Syrien und weiter ostwärts.

Vielleicht haben zu den ursprünglich essäischen Hemerobaptisten, im 2. Jahrh., oder selbst zu jenen in apostolischer Zeit erwähnten Bekennern des Johannes Baptista, in Beziehung gestanden solche Asketen, die nur durch ihre späteren zwei Namen auf solchen Ursprung zurückleiten. „Zabier“ vom chald. צבע für das hebr. צָבַע, und „Mandäer“, von Mandai Jahia d. i. Schüler des Johannes, setzten das Wesen der Religion in Askese, und namentlich Lustrationen; was freilich auch dem Parsismus entlehnt sein konnte.

Noch zweifelhaftere blose Möglichkeit ist der Zusammenhang mit dem christlichen Alterthum bei einer Asketen=Secte, welche, unt. d. Nam. „Mandäer“ oder auch „Nazaräer“, sich aus Galiläa und vom Baptist Johannes herleitete, als sie gegen Mitte des 17. Jahrh. durch Carmeliter=Missionarien in der Umgegend von Basra und Suster in Persien neu aufgefunden wurde, wo sie noch fortbesteht[2]). Nach ihr ist die ganze alte Zeit, unter einem schwachen Lichtgeiste Fetahil, erfolgloser Kampf des Lichts wider die Finsterniß gewesen. „Gottesverehrung durch asketisch reines Leben“ ist auf Erde bekannt geworden, erst seitdem der gottgeschaffene wahre

---

[1]) *Iren.* adv. haer. 1, 24, 1. et 2. *Philosophum.* 7, 28. *Epiphan.* h. 23.

[2]) *Ignatii a Jesu* narratio originis, rituum et errorum Christianorum S. Johannis: Rom. 1652. *Codex nasaraeus*, liber Adami, syriace transscriptus, latine redditus a Matth. Norberg: Lundiae 1815. 3 t. 4. Wolf, in Neuefte Nachrichten aus d. Reiche Gottes: Berl. 1856. Nr. 48. *Burckhardt*: les Nazaréens ou Mandai Jahia: Strasb. 1840. Petermann: üb. die Mandäer; in Deutsche Ztschr. f. chr. Wissenschaft, 1856. Nr. 23. 42. 49.

Menschengeist, אֱנוֹשׁ, im Täufer Johannes erschien; auch da nur in einer kleinen Zahl fortgepflanzt, weil zurückgedrängt durch den von Weltgeistern entgegengestellten Gegenprophet Jesus.

§. 74. Der akatholische Asketismus.

Entstellung der christlichen Ethik durch Steigerung zu Asketik, durch irrige Fassung und Ueberschätzung eines besondern *ἀσκεῖν τὸ σῶμα καὶ τὴν ψυχήν*, wird ganz ungeschichtlich für Erzeugniß vorzugsweise des Gnosticismus gehalten; falsch, selbst wenn dessen Begriff in der hergebrachten Weite gefasst wird. Dieselbe, [laut §. 65. III] im Apostelzeitalter begonnen, hat [wie die Katholiker-Geschichte zeigen wird] eine große Anzahl in der Christenheit ergriffen, auch unabhängig von der Pistis- und Gnosis-Frage. Innerhalb des gesammten hier vorgeführten akatholischen Bereichs ist sie allgemeinsam gewesen, vom gemeinsten Juden-Christianismus an bis zum speculativsten Gnostiker-Christianismus. Sie war nur eben die eine Seite, nach welcher hin das ihm eignende Religion-suchen oder Christenthum-feststellen sich erging, die moralische. Denn zugleich intellectuelle Vervollkommnung der Religion Christi schien blos einem Theile der über das Apostel-Christenthum Hinausstrebenden nöthig; Vervollkommnung in Betreff des *πράσσειν* hingegen konnte auch sonst gemeiner Juden- oder Heidenchristen-Denkweise nöthig scheinen. Dualistische Entgegensetzung des Geistes und der Materie war freilich die allgemeine Unterlage der Asketik, dadurch daß die Zurechtstellung des Verhältnisses zwischen körperlicher und geistiger Menschennatur, wie solche in des Logos Hereintritt in beiderlei Natur vorgezeichnet war, nicht verstanden wurde. Aber das Nichtverständniß dieser, an sich gleich strengen, Fassung des Gegensatzes hat ebensowol von gemein-judenchristlichem alttestamentlichen Gesetzthum aus, wie von der Diesem sich entgegensetzenden judenchristlichen Gnosis aus, die asketischen Verirrungen erzeugt, oder vielmehr, die schon in vorchristlichem (pharisäischem wie essäischem) Judenthum und selbst Heidenthum vorhandenen in der Christenheit fortdauern lassen. Vornehmlich zwei falsche Askesis-Theorieen treten im 2. Jahrh. auf.

I. Das idealistische Entstellen.

Es war, vor Allem, Ueberschätzung der Bildsamkeit des natürlichen Menschenwillens, als Vermögens den Streit des Geistes mit der Materie zu führen, durch die im Christenthum dargebotenen geistigen Gaben und Mittel. Gleichviel, ob Diese bestehen sollten nur in Christi und seines nach ihm fortwirkenden Geistes Befähigung zu Erkenntniß und Erfüllung des göttlichen Willens; oder mehr in dem durch die Kraft seines Geistes im Menschengeist geweckten und entwickelten höhern Erkennen. Ersteres ist die Annahme selbst gemeiner Ebioniten gewesen, welche meist doch einige Vervollkommnung ihres Gesetzthums von Christus aus zugestanden; nur noch mehr der Clementinen und Montanisten; zu allermeist aber Marcions. Letzteres ist die Annahme der Speculativen oder „Wissenden" gewesen. Beide verkannten das nur langsam und unstetig Fortschreitende, nie der Gottes-Heiligkeit oder Gerechtigkeit Genugthuende aller entwickelten Leistungsfähigkeit des Menschensubjects, das überall bleibende Bedürfniß sündenvergebender und helfender Gottesgnade. Es ward schon ganz gelockert oder selbst gelöst das im Christenthum ewig und allgemein geknüpfte religiöse, nie blos moralische Band zwi-

schen Gott und dem Menschen; wenngleich noch nicht bis zu dem Naturalismus, wider welchen Augustin in die Schranken getreten ist. In Beiden war es judenchristliches Gesetzthum mit seinem Selbst-gerechtwerden oder Selbst-sicherlösen, nicht die christliche stete Fortdauer objectiver göttlicher Heils-Verursachung, die Unmöglichkeit des Sittlichen ohne Religion. — Zudem die rigoristische [ὑπέρτονος] Ueberspannung der für allgemein-möglich gehaltenen Leistungen, mochte sie auf Geringachtung der psychischen Mittelstufe und Alleinachtung der pneumatischen Hochstufe beruhen oder nicht, führte zu Erschlaffung der Kraft, zu Werthlegung auf äusseres Vollbringen, zu Gleichgültigkeit gegen Religionsformen und Gesetze.

Daher hat die Anklage der katholischen Berichterstatter, bes. gegen die in späterer Zeit asketischen oder enkratitischen Erscheinungen in allen den akatholischen Religionsparteien, die gemeinen Judenchristen und Montanisten wie die Marcioniten, auch die Ophiten und Basilidianer und Valentinianer getroffen. Sicher nicht mit Unrecht in Bezug auf eine große Zahl, und wiefern Ausartung eingetreten ist, zumal auch unter dem Einflusse andrer sogleich ursprünglich unmoralischer Parteien.

II. Das sensualistische Entstellen.

Dieses, mit weniger zahlreichen Anhängern, leugnete in gewissem Sinne das Bestehn wahren Gegensatzes, jedenfalls die Nothwendigkeit eines Streits zwischen Geist und Materie od. Fleisch. Es erklärte die gleiche Naturgemäßheit oder natürliche Berechtigung Beider, da Beide gleich Bestandtheile der Welt- und Menschen-Natur seien, erhob daher τὸ ἀδιαφόρως ζῆν als Natur-Gesetz zum Lebens-Gesetz. Aufgestellt hat sich solcher Adiaphorismus in zweifacher Art[1]).

Nikolaiten[2]) können die Anhänger derjenigen Art heissen, welche blos auf einen im gemein-natürlichen Leben überall zerstreut sich bildenden Lebensgrundsatz sich stützte: παραχρήσασθαι τῇ σαρκὶ δεῖ.

Karpokratianer[3]) stellten eine scheinbar wissenschaftlich begründete Art des moralischen Indifferentismus oder Libertinismus und Antinomismus dar. Die Stifter, Karpokrates, Lehrer der Philosophie zu Alexandria im 2. Viertel des 2. Jahrh., und sein Sohn

---

[1]) Eine mehr blos besondre, näher mit dem Judaismus zusammenhangende Modification war in den „Antitakten" dargestellt. Diese lehrten, nach Bericht bei *Clemens* strom. p. 526. [ed. Potter]: „Der wahre Gott selber hat Alles nur gut geschaffen. Doch Einer von seinen Untergeistern hat ihm Unkraut oder das Böse in seine Schöpfung eingestreut, und durch sein wider dasselbe nutzloses Gesetz uns Menschen dem wahren Gott entgegengestellt. Darum widersetzen wir uns ihm, ἀντιτασσόμεθα αὐτῷ, übertreten alle seine Gebote, führen so die Sache des wahren Gottes.

[2]) Vgl. oben §. 66. II. 2. Apokal. 2, 6. 14. 15. ApGsch. 6, 5. *Iren.* 1, 26. 3, 11. *Philosoph.* 7, 36. *Clem.* strom. p. 491. 522. 523. *Euseb.* 3, 29.

[3]) *Iren.* 1, 25, 1 ff. *Philosoph.* 7, 32. *Clem.* strom. 3, 2—11. *Euseb.* 3, 26. *Epiphan.* h. 27. *Theodoret.* fab. haer. 1, 5. Bei Clemens, Berichterstattung aus des Epiphanes περὶ δικαιοσύνης. — [*Fuldner*, de Carpocratianis; in Illgen's dritter Denkschrift d. hist. theol. Gesellsch., Lpz. 1824. *Gesenius*, de inscriptione phoenicio-graecâ ad Carpocratianorum haeresin pertinente, Hal. 1825. 4.]. Nitzsch: die Gesammterscheinung des Antinomismus, der philosophirenden Sünde; in Stud. u. Krit. 1846. S. 343 ff.

Epiphanes, gehörten der Christenheit nur bei einem sehr weiten oder laxen Begriffe dieses Namens an. Eine *μοναδικὴ γνῶσις*, nach Vorangang des Pythagoras und Platon u. A. auch von Jesus verkündiget, sollte bestehn in Erkenntniß der Grundeigenschaft des alleinwahren Gottes, der Gerechtigkeit; vermöge deren er, innerhalb der von blosen Geistern geschaffenen und beherrschten Welt, in einer kleinen Anzahl von Weisen eine Gegenwelt errichte, mit dem einzigen Grundgesetz *κοινωνία ἁπάντων μετ' ἰσότητος*. — Die späteren Prodicianer, Entychiten, auch Adamiten waren nur Fractionen der Bekenner dieses „göttlichen Naturrechts der Opposition wider alle und jede blos *νομιζόμενοι νόμοι*."

§§. 75—77. Der persische Gnosticismus, der Manichäismus.

Auf den hellenisch=orientalisch gemischten, vornehmlich alexandriner speculativen Gnosticismus [§§. 71. 72.] ist, um Mitte des dritten Jahrh., ein ursprünglich rein orientalischer gefolgt. Zwar hat Derselbe erst auf seinem, mit Ende des 3. Jahrh. angetretenen, westwärts gerichteten Völker=Zuge, unter byzantinischen Griechen in Vorderasien nebst Aegypten und Osteuropa, unter lateinischen Abendländern in Afrika und Italien, vzgl. zwischen dem 4. u. 5. Jahrh., diejenige Ausbildung erhalten, in welcher er dann bis tief ins Mittelalter hinein dem katholisch=kirchlichen Christenthum gegenüber=gestanden hat. Aber sein sich gleichgebliebenes Grundwesen stellt ihn unbedingt in die Reihe der [in diesem Abschnitt zusammenzufassenden] Unternehmen, die Stiftung allgemeiner Weltreligion erst noch zu vollführen, weil Solche im apostolisch überlieferten Christenthum nicht recht oder nicht vollkommen geschehn sei. Nur hat dies neue Unternehmen aus Persien jenen irgendwie an's Alttestamentliche oder Jüdische anknüpfenden früheren Unternehmen sich entgegengesetzt, vielmehr den speculativ=historischen Charakter jenes alexandriner Gnosticismus getragen, mit Demselben ganz Einer Gattung angehört; obwol seinen positiven Hintergrund specifisch persische Metaphysik bildete.

Quellen: Schriften von Mani sind nicht erhalten. Doch, sechs syrisch verfasste haben noch vorgelegen dem Muhammed ben Ishak, in Bagdad gegen Ende des 10. Jahrh., in Dessen Geschichte der Wissenschaften der Araber: [Ausgabe des Urtexts, mit Uebersetzung und Commentar, von Flügel, Lpz. 1862]. Vielleicht auch dem etwas spätern Sharastani, zu Bagdad in 1. Hälfte 12. Jahrh., bei seiner Geschichte aller Religionsparteien und Philosophenschulen: [aus d. Arab. deutsch, durch Haarbrücker, Halle 1850. I. S. 285 ff.]. — Die Titel derselben treffen theilweise zusammen mit denen der auch auf Mani zurückgeführten, aus welchen die nur um Ein Jahrhundert jüngeren christlichen Gegner theils berichtet, theils wörtliche Auszüge gegeben haben, [obwol einige von diesen nur von frühesten Manichäern verfasst sein mögen]: ***Titus Bostrensis***, um 360, *κατὰ τῶν Μανιχαίων* [Gallandi bibl. V. p. 269 sq. Canisii lectiones ed. Basnage I. Ex Titi Bostreni opere contra Manichaeos edito servata graece, ed. de Lagarde, Berol. 1859]. — ***Epiphanius*** haer. 66. [mit Bruchstücken aus Mani's *βίβλος τῶν μυστηρίων*]. ***Augustinus*** [Opp. ed. bened., tom. octavo]: contra epistolam Manichaei quam vocant fundamenti [mit Fragmenten]; contra Faustum; contra Fortunatum; de actis cum Felice Manichaeo; opus imperfectum contra Julianum [Fgmm. aus Mani's epistola ad filiam Menoch]; de naturâ boni [Fgmm. aus manichä. Schriften *βίβλος τῶν κεφαλαίων, ζῶν εὐαγγέλιον, θησαυρὸς τῆς ζωῆς*] [1]).

[1]) *de Beausobre:* histoire critique de Manichée et du Manichéisme: Amst.

§. 75. Die Stiftung des Manichäismus durch Mani.

I. Ueber des Stifters Leben

sind fast allein zu beachten die morgenländischen Berichte, namentlich von Mohammed ben Ishak. — Für des Namens „Mani oder Manes“ Herleitung vom sanskrit-persischen manich, nicht vom sanskrit. mani allein, spricht vielleicht die Bezeichnung des Stifters wie der Anhänger durch Manichaeus [1]). — Der Wohnort der Eltern, Fatik und Mariam, lag östlich vom Tigris. An ein erstes Auftreten um 238—240, unter dem Khosru Shabur I., reiheten sich vieljährige Durchwanderungen der östlichen Gränzländer Persiens[2]). — Nach seiner Heimkehr knüpft sich das nun vollere Auftreten in Persien an die Erzählung von einer „Höhle der Offenbarung“ und von einer Schrift „Erteng“ oder „Artank“ [airya zengha „gute Botschaft“]. — Mani's Hinrichtung geschah unter der Regierung des Bahrâm, Varanes I., 272—276.

Sehr abweichend lauten die abendländischen, d. h. christlichen, Berichte, meist aus den unsicher ächten Archelaus-Acten [3]). Sie nennen indische Vorgänger, Scythianus und Terebinthus, sowie persische oder syrische Christen, Beide mit ihren heil. Schriften, als des Mani [eigentlich „Cubricus“] Quellen [4]).

II. Die Stiftung Mani's

ist, als den Grundlagen nach von ihm persönlich herrührend, aus den Bruchstücken seiner authentischen Schriften und der von frühesten Manichäern verfassten erkennbar. Sie war, ganz ähnlich hierin dem alexandriner Gnosticismus, weder unionistische Einigung noch Entgegensetzung des Perserthums und des Christenthums; sondern Aufhebung Beider als blos gemeiner Religionen in einem Dritten, durch Erhebung Beider auf eine höhere Geistesstufe. Den Vollbeweis führt der vorliegende Lehrgehalt selbst, welcher hier allein die Entscheidung hat. Und ihn verstärkt noch Das, was mit Sicherheit bekannt ist theils aus Persiens religiöser und politischer Zeitgeschichte, (Magier und Magusäer), theils von Mani's Bekanntschaft mit syrischem Gnosticismus der Daisaniten oder Bardesaniten, theils über seinen nicht hinwegzuleugnenden Verkehr mit Buddhisten Indiens und mit katholischen Christen Persiens.

Zweck schon des Stifters wie dann seines Anhangs war es, die erst durch Religionswissenschaft zu wahrer Volksreligion erhobene Umbildung altpersisch und historisch christlich überlieferter Lehren zur allgemeinen Weltreligion auch äusserlich zu machen. Ganz so, wie es Zweck des

---

1734. 2 t. 4. *Moshemius* de rebus chr. ante Constantin. p. 728—903. Baur: das manichäische Religionssystem: Tüb. 1831.

[1]) Die patristischen Deutungen des Namens [*Cyrill.* catech. 6, 24. *Epiphan.* 66, 1] sind allzu wunderlich.

[2]) Des Abulfaradsch Nachricht von Mani's Presbyter-Amt zu Ahvaz in Chusistan ist wol irrig.

[3]) *Archelaus,* angebliche Acta disputationis cum Manete: in Opp. *Hippolyti,* ed. Fabricii II; *Gallandi* bibl. III; *Routh* reliquiae IV.

[4]) Vgl.: vetera monumenta ad haer. Manich. pertinentia, in *Gallandi* III. p. 611: *'Ανάθεμα Μανέντι* etc. *'Αναθεματίζω δὲ καὶ Ζαράδην καὶ Βόδδαν καὶ Σκυθιανόν, τοὺς πρὸ Μανιχαίων γεγονότας.*

alexandriner Gnosticismus, und ähnlich wie es Zweck des heidnischen Neoplatonismus war. Daher die zwei dem Manichäerthum allezeit gebliebenen wie ursprünglich inhaftenden Eigenschaften: regsamste Propaganda, und — zumal bei dem Zuge nach dem immer vorwiegender von Christen besetzten Westen hin — ein Diesem accommodativ sich Antragen oder Aufdringen, als eben nur die durch den verheissenen Paraklet eingetretene Vervollkommnung seiner, bis dahin noch judaisirenden, agnostischen katholischen Christusreligion.

Das Uebergewicht der in diesem spätern wie im ältern Gnosticismus liegenden Hindernisse der Erfolge nach aussen war so beschaffen, daß es beider Gnosticismen Nie-allgemeinwerden, doch auch langezeit Nicht-allgemeinverschwinden zugleich erklärt.

§. 76. Manichäische Metaphysik und Geschichte der Welt.

I. Gegensatz der zwei Principien an sich.

1. Wesens- und Wirkungs-Verhältniß der zwei Principien.

Mani's zweites Princip entspricht vielmehr dem persischen Ahriman, als der Hyle oder dem *μὴ ὂν* der Griechen. Es ist nicht blos Schranke und negativer Widerstand, sondern Gegen-Princip und positives Widerstreben, mit ursprünglich lebendiger Selbstkraft und Selbstthätigkeit. Aber das Dytheistische seines so ächt morgenländischen Dualismus ist nur scheinbar. Denn das Gott-sein besteht ihm nicht im Princip-sein für alles abgeleitete Seiende überhaupt, oder für alles Dasein und allen Inhalt in Welt, sondern im Princip-sein nur für das gute oder wahre Seiende in ihr; weil sonst Gott Ursache oder Quelle auch des Uebels und Bösen wäre. Das unterscheidende Wesen auch der „Gottheit in Welt" ist: allein und nothwendig nur-Gutes zu sein und zu wirken. Allerdings aber, in einem durch Welt-Natur unvermeidlichen Doppel-Verhältnisse zu dem nur-Uebel und nur-Böses seienden und wirkenden andern Princip. Sie muß nämlich, einerseits, fürerst solch Princip sich gegenüber haben, kann dessen Dasein nicht hindern, nur allmälig aufheben; sie wird, andrerseits, dasselbe nothwendig zuletzt überwinden und vernichten.

So lag, gleichwie nach dem ältern Gnosticismus, im Wesen beider Principien selbst: zwar nur, aber doch Inferiorität des einen und Superiorität des andern. Fundamentalsatz auch des manichäischen Gnosticismus ist: zwar, Nothwendigkeit für das Princip des Guten wie für das Gute, durch Kampf zum Siege zu gehn, erst am Schlusse der Welt als das Allein-princip dazusein; aber auch, Nothwendigkeit der endlichen Alleinherrschaft des Göttlichen. Dem entsprach in der Bezeichnung beider Principien: Gemeinsamkeit der Wirkungs-Prädicate *ἀρχὴ* oder *ῥίζα* oder *ἄρχων*, hingegen Unterschiedenheit im Wesens-Prädicat als *θεός* und als *δαίμων*[1]).

[1]) *Mani* in der Schrift „die Geheimnisse", bei *Epiphan.* 66, 14: *Ἦν θεὸς καὶ ὕλη, φῶς καὶ σκότος, ἀγαθὸν καὶ κακόν, τοῖς πᾶσιν ἄκρως ἐναντία, ὡς κατὰ μηδὲν ἐπικοινοῦν θάτερον θατέρῳ.* *Faustus*, bei *Aug.* c. Faustum 21, 1: Nunquam in nostris quidem assertionibus duorum deorum auditum est nomen. Est quidem quod duo principia confitemur; sed unum ex his deum vocamus, alterum hylen aut, ut communiter et usitate dixerim, daemonem. An, quia vim omnem maleficam hylae assignamus et beneficam deo, idcirco nihil interesse putas, an

2. Die zwei Geister=Welten.

Beide Principien sind umflossen von einem ewigen Continuum emanirender Geister des Lichts und der Nacht. Diese zwei Geister=Reihen sind die Wesens=Aeusserungen oder Kräfte und Arten jedes der zwei Principien[1]).

Die Kräfte des göttlichen Urwesens werden bezeichnet als die Radien oder Ausstrahlungen dieses fort und fort sich ausströmenden Ur=Lichts. Das Göttliche wird hiermit nicht, wie im zoroastrischen Parsismus, als ein Lichtstoff vorgestellt. Das Bild soll nur, als das reinste, die Vorstellung vermitteln: daß die rein geistige Wesensvollkommenheit nicht blos Gedachtes, sondern Wirkliches sei; daß die Gesammtheit der Geister=Aeones oder Säcula, als das Aus=sich=herausscheinen der Gottheit, eben die Form sei, in welcher Diese wirklich existirt und Princip für ein All ist. Diese Geisterwelt, bildlich terra lucida genannt, oder noch sinnlicher die Gesammtheit der Glieder des göttlichen Lichtkörpers, hat ebenso ewige wie wirkliche Subsistenz, eben weil sie solche in Gott hat, als dessen nothwendige und also ewige Wesens=Aeusserung. — Ebenso wird das Wesens= und Daseins=Verhältniß der gens tenebrarum in der terra pestifera zu ihrem ungöttlichen Principe vorgestellt. Nur ist dessen schlechtes Wesen blose Hervorbringungskraft, im Gegensatze des Lichts bloses finsteres Feuer. Seine Geister sind nur die den Elementen der Körperwelt inwohnenden Kräfte. Durch sie allein sammt ihrem Princip, einem blosen Schatten von Geist oder Licht, würde überall nur χάος und kein κόσμος sein[2]).

II. Streit der zwei Principien in der Welt.

1. Die Welt=Anlage.

Der persische Gnosticismus, im Unterschiede vom alexandriner, setzte starren Dualismus, absolutes entweder Gut=sein oder Bös=sein der Principien; dermaßen, daß für diese nur durch Zufall, und nur einem

---

utrumque eorum vocemus deum? Quod si ita est, poteris et venenum audiens et antidotum, nihil interesse putare, an utrumque vocetur antidotum, quia utrumque eorum vim suam habeat et operetur. Quanto absurdius, deum et hylen idcirco duos putare deos, quia eorum quisque aliquid operetur!

[1]) *Mani* in der epist. fundamenti, bei *Augustin.* contra epist. 16 (13): Luminis imperium tenebat deus pater, in suâ sanctâ stirpe perpetuus, continens apud se sapientiam et sensus vitales, copulata habens sibi beata Saecula, cum quibus degit. 19 (15): Juxta unam vero partem ac latus illius lucidae et beatae et sanctae terrae erat tenebrarum terra profunda et immensâ magnitudine; in qua habitabant ignea corpora, genera scil. pestifera, quinque naturae terrae pestiferae.

[2]) *Aug.* de actis c. Felice 1, 18: Quomodo deus aeternus est, et factura apud illum nulla est, totum aeternum est. Et qui generavit, et quos generavit, et ubi positi sunt, omnia aequalia sunt, unius substantiae sunt. Hoc quod est deus pater, hoc sunt filii ipsius, hoc et terra illa (lucida). Hoc totum una substantia est. Das Geister-Sein und Dasein, auf der göttlichen Seite, ist in und mit Gottes-Sein und Dasein zugleich gesetzt oder gegeben, als die ewige Lebensform des ewigen lebendigen Seins. Das ewige ἓν ist nicht ohne ein ewiges πᾶν. — Das Unterscheidende dieses Pantheismus von dem modern-naturphilosophischen wie vom altgriechisch-hylozoistischen ist, daß er nicht, wie diese, den Monotheismus, die Reinheit und Einheit des Gott-seins und Gottes-Daseins, aufhebt durch Annahme ebensowol eines Werdens wie einer Vielheit in ihm.

blosen Theile nach, und nur auf Zeit ein Zusammensein möglich sei. So ergab sich folgende Erklärung des Daseins und Beschaffenseins der sichtbaren Welt, wie ihres Zusammenhangs mit einer unsichtbaren.

Es geschah einst eine Gränzen-Berührung der zwei Geisterreiche; ausgehend vom gegengöttlichen Reich. Die Geister der Nacht wurden zufällig, in ihrem chaotischen Treiben unter sich, an die Gränze ihres Nachtgebietes geführt. Hier übte auf sie das Jenseits seine Anziehungskraft. Aber, nicht durch seinen göttlichen Gehalt, sondern nur durch den äussern Glanz und Schein seiner Lichtnatur. Ihr Licht-Raub (denn sie entführten eine particula divinae lucis oder substantiae) brachte daher Finsterniß und Licht zwar in Beziehung zu einander, aber in nur solche, in welcher dennoch beide Wesenheiten ausser einander bleiben. Die sichtbare Welt, die nun entstand und besteht, war und ist ein Scheinen des Lichts in Finsterniß, Dasein eines Guten im Bösen. Aber, als Zusammensein zweier absoluten Gegensätze, ohne mögliches Ineinander-übergehn; ein Leiden und Kämpfen und Herausstreben des Guten aus einer ihm fremd und feindlich bleibenden Gewaltwelt des Bösen.

Ursache und Thatsache des Entstehns der Sinnenwelt, d. i. der gesammten überirdischen wie irdischen Wesen- und Körper-Welt ausserhalb der reingeistigen Geisterwelt, war demnach: nicht ein als Zweck von den zwei Principien ausgegangener Act der Aufhebung des absoluten ewigen Gegensatzes, sei es durch Vernichtung des Guten oder durch Besserung des Bösen, durch Verlöschung des Lichtscheins oder durch Erhellung der Finsterniß; vielmehr ein dem Wesen beider Principien widerstreitendes Begegniß. Die Berührung zwischen beiden in der Sinnenwelt war eine blos zufällige wie blos partielle; so ist sie eine blos äusserliche und vorübergehende. Dem Theilgöttlichen bleibt sein Wesen unverlierbar, sein Zusammenhang mit dem Gesammtgöttlichen unauflösbar, seine Gebundenheit im Ungöttlichen ein unnatürlicher Zustand. Darum ist für Dasselbe die Folge des Unfalls nur diese: in die Stelle des Besitzes reiner Göttlichkeit ist eingetreten die Bestimmung zu deren erst Wiederbesitze; in die Stelle der Selbsterhaltung im göttlichen Verbande, das Bedürfniß einer Hülfe vom Gesammtgöttlichen zur vollen Rückkehr in denselben. Und darum ist Zweck aller übersinnenweltlichen d. h. göttlichen Einwirkung auf die Sinnenwelt deren Zerstörung: als Erlösung jener gewalt-leidenden Lichttheile, der ψυχὴ παθητική, aus ihrer Gebundenheit in derselben, Herstellung wiederum durchgängiger Getrenntheit des Lichts oder Göttlichen von Finsterniß oder Ungöttlichem. Gewähr für das Sich-erfüllen des Zwecks ist jener Satz, von der Höhermacht des Princips des Guten. Erklärungsgrund seines nur allmälig und theilweise Sich-erfüllens ist der andre Satz, von der Größe der Macht auch des bösen Princips.

2. Die Welt-Entwickelung.

Das Wirken der Gottheit und ihrer Geisterwelt für den ihr angehörenden Bestandtheil der Sinnenwelt ist noch umfassender gedacht, als im alexandriner Gnosticismus: nicht blos als Befreiung des Pneumatischen, sondern als Evacuation der Sinnenwelt von allem Licht- oder Seelenwesen in ihr, ohne so bestimmte Unterscheidung des Psychischen vom Pneumatischen; darum als ein zugleich physisches wie ethisches Thun und Geschehn. Durch das gesammte organische Naturleben, auf allen Stufen der sichtbaren Welt, geht entweder ein unbewusster Zug oder ein bewusstes

Hinausstreben der gebundenen Lichtstoffe und Lichtkräfte aus den Körperfesseln. Die an Lichtgehalt reicheren Gebiete üben eine Anziehungskraft auf die licht-ärmeren. Und unterhalb des Firmaments üben böse Geister Gegenwirkung, durch Festhalten im Körper-Verbande. — So sind Sonne und Mond und Aether die lucidae naves ad evectationem animarum, für die fremder Licht-Hülfe bedürftigste Erde. Die zwölf Sternbilder des Thierkreises dienen der Sonne als Seelen-Eimer, auszuschöpfen die Seelen von der Erde. Auf dieser selbst bereitet dieselben zur Aufnahme in die drei höhern Regionen eine *μετεμψύχωσις* als *μετενσωμάτωσις*, ein wechselndes Auf- und Absteigen durch edlere oder unedlere Körper.

Die oberste Leitung und eigentlich wirkungskräftige Vollbringung aber hat auch in diesem persischen Gnosticismus das geistige d. i. allein göttliche Lebens-Princip, *τὸ ζῶν πνεῦμα*, *ἡ τοῦ θεοῦ δύναμις δημιουργική*. Dasselbe ward vorgestellt wie eine heilige Trias: von dem übersinnenweltlich bleibenden „Vater des Lichts" wurden unterschieden zwei oberste Lichtgeister, mit besondrem Sitz in den über-irdischen Regionen der sichtbaren Welt: *ἡ δεξιὰ τοῦ φωτός*, dextra luminis, die vom Urlicht den Seelen dargereichte Rechte, auch „Sohn des Lichts oder Gottes" genannt, thronend in Sonne und Mond; „heiliger Geist", in der die Erde mit Beiden verbindenden Atmosphäre, die unmittelbarst wirksame Gotteskraft[1]).

Das ist die Seelen-Auswanderung, und das ist die Welt-Entwickelung. Die Welt vollbringt ihre Entwicklung, indem sie untergeht, indem ihr Schluß ihrem Anfange gleich wird: als Wieder-Entführung alles göttlichen Lichtes und Lebens aus der Finsterniß. Wann dereinst die Heimkehr aller deren fähig gebliebenen oder gewordenen Seelen die Erde und die unteren Welträume verödet haben wird, dann sinken diese zu einer Masse (*βῶλος*) zusammen, in welcher gleichwie vordem nur das nicht-leuchtende Feuer der Finsterniß brennt. Die wenigen dem lichtlosen finstern Feuer verfallenen entseelten Seelen bleiben ihm verfallen. Und eben ihr Abfall vom Lichte eignet sie, dem göttlichen Zwecke zu dienen: als Gränzwache gegen die Geister der Nacht, damit diese nie wieder hervorbrechen zum Licht.

Die Welt ist geschehn, die Weltgeschichte ist vollendet. Das Zusammensein des Guten mit dem Bösen in ihr hat den Thatbeweis geführt: von der Natur des Bösen, als Unvermögen das Gute ganz oder dauernd in sich entweder aufzunehmen oder aufzulösen; von der Natur des Guten, als Unvermögen in der Gemeinschaft mit dem Bösen zu verharren, und eben in diesem seinen Unvermögen als Uebermacht über das Böse.

---

[1]) Manes in der ep. fund., bei *Augustin.* act. Fel. 1, 16: Pax *Dei invisibilis* et veritatis notitia sit cum fratribus. Sed et *dextra Luminis* tueatur et eripiat vos ab omni incursione malignâ et a laqueo mundi. Pietas vero *Spiritus sancti* intima vestri pectoris adaperiat, ut ipsis oculis videatis vestras animas. Genauer dem christlichen Sprachgebrauche folgend die Manichäer: *Faustus* bei *Aug.* c. Faust. 20, 2: *Patris quidem Dei omnipotentis et Christi filii eius et Spiritus sancti unum idemque sub triplici appellatione colimus Numen.* Sed *Patrem* quidem ipsum lucem incolere credimus summam ac principalem, inaccessibilem; *Filium* vero in hac secundâ ac visibili luce consistere. Qui quoniam sit et ipse geminus (1 Kor. 1, 24.), virtutem quidem eius in sole habitare credimus, sapientiam vero in lunâ. Nec non et *Spiritus sancti*, qui est maiestas tertia, aëris hunc omnem ambitum sedem fatemur.

§. 77. Manichäische Physik und Geschichte der Menschheit[1]).

I. Menschennatur in ihrem nur sinnenweltlichen Beschaffensein.

1. Jenes Ur-Factum, der geschehene „Licht-Raub," hat, gleichwie gesammter Sinnenwelt-Natur, so der in ihr entstandenen irdischen Menschen-Natur die Zweiheit als factische Eigenschaft verliehen. Diejenige Seelenwesenheit, welche aus der reinen Licht-Höhe nur entführt ist, darum den Licht-Charakter als einen ausserhalb derselben nicht nothwendig untergehenden bewahren kann, ist der eine und der allein das wahre Wesen ausmachende Bestandtheil der Menschen-Natur. Diejenige Seelenwesenheit oder Lebenskraft, welche erst vom bösen Princip in der Sinnenwelt hinzugefügt ist, und welche alles ihr Bilden nur in zugleich körperlicher Gestalt vollbringen kann, ist der dem wahren Menschenwesen widerstreitende andere Bestandtheil. Solche Dualität ist Natur-Thatsache im Menschengeschlecht[2]).

2. Die Fassung dieses anthropologischen Dualismus war nicht physikalischer Determinismus in Bezug auf das Ethische, d. i., Aufhebung des Ethischen durch das Physische; sie machte vielmehr solchen Irrthum unmöglich. Denn sie hielt zwar fest an der von Mani aus dem Perser-Dualismus herübergenommenen absoluten Entgegensetzung zwischen Licht und Finsterniß, nach welcher alles Guten Quell einzig ein Nur-gutes, alles Bösen Quell einzig ein Nur-böses sein könne. Aber, schon der alexandriner Gnosticismus hatte, als Erklärungsgrund des Uebels und des Bösen und überhaupt einer Sinnen- oder Misch-Welt, die Herausgefallenheit des schwächsten Geistigen aus dem Bereiche des Reingeistigen, einen Geister-Fall gesetzt. Dem persischen Gnosticismus diente dafür sein Urfactum eines Lichtraubes, das hierdurch in sinnenweltlicher und menschlicher Natur Zusammengekettetsein zweier an sich diametral

---

[1]) Wie in allen Gnosticismen, welche metaphysisch und historisch zugleich sich fassen, bestimmte auch hier die Kosmologie die Anthropologie, das Ganze den Theil, nach gemeinsamen Gesetzen. Diese waren: Unterworfenheit unter den Gegensatz guter und böser Mächte über und in den Menschen; aber auch, Möglichkeit durch die Uebermacht des guten Princips, erlöst zu werden aus der Gewalt des Bösen. An diesen zwei Gesetzen hing die sittliche und die religiöse Weltstellung des Menschengeschlechts.

[2]) *Manes* ad Menoch, ap. *Aug.* op. imperf. c. Jul. 3, 172—177: (Agnosce,) ex quo genere animarum emanaveris, quod est confusum omnibus corporibus. Nam sicut animae gignuntur ab animabus, ita figmentum corporis a corporis naturâ digeritur. „Quod ergo nascitur de carne, caro est; et quod de spiritu, spiritus est." Spiritum autem animam intellige. Anima de animâ; caro de carne. Sicut ergo auctor animarum deus est: ita corporum auctor per concupiscentiam diabolus est. Tolle malignae huius stirpis radicem, et statim te ipsam spiritualem contemplaris. Caro enim adversatur spiritui, quia filia concupiscentiae est; et spiritus carni, quia filius animae est. Sive enim bonum geramus, non est carnis; sive malum geramus, non est animae: (Rom. 7, 19.). Videtis vocem animae contumacis, contra concupiscentiam defendentem libertatem animae. Coërcentis se ab omni usu concupiscentiae animus vigilat, ditatur et crescit; per usum autem concupiscentiae consuevit decrescere. — Ibidem: Spiritum concupiscentiae Manichaei substantiam esse dicunt malam, non vitium substantiae bonae, quo caro concupiscit adversus spiritum. Cf. *Aug.* de duabus animabus contra Manichaeos. *Titus Bostr.* 1, 23. 2, 6.

entgegengesetzter Potenzen in Einem Subjecte. Die Folge daraus für die menschliche Lebenswirklichkeit sollte zwar nicht aufheben die Gültigkeit jenes allgemeinen Satzes, daß nur-gute Natur nur Gutes, nur-böse Natur nur Böses wirken könne. Sie sollte aber bestehen in dem durch's Zusammensein eingetretenen Verhältniß zwischen den zwei Gegen-Naturen, daß sie sich wechselseits beschränken und bekämpfen müssen; anima oder spiritus die caro oder concupiscentia, wie Diese umgekehrt Jene.

Dies Verhältniß war ein zweiseitiges: Einerseits begründete es, für alle Träger solcher Doppelnatur, hohen Grad von Einschränkung ihrer Freiheit, durch ihre gute Natur allein sich zu bestimmen, großes Maß von Macht der ad peccandum trahens et cogens bösen Naturseite. Es begründete hiermit eine Nothwendigkeit, daß Sündlosigkeit stets und allgemein menschen-unmöglich bleibe, daß nur Ueberwiegend-werden entweder des Nichtsündigens oder des Sündigens menschen-möglich bleibe, daß die Gewalt der bösen Natur nie absolut widerstehlich werde, daß immer bloses Frei-werden der guten Natur stattfinde. Denn auf Erde ist überhaupt die Macht des bösen Princips am größten, und hat die gute Seele keinen ihr eigenen Sitz, kein ihr eigenes Organ, wie die böse Seele Beides am Körper hat; sodaß dieser leicht auch die gute Seele unter seinen Einfluß zieht. — Andrerseits begründete das durch's Zusammensein der zwei Seelen bestehende Verhältniß zwischen beiden keineswegs Aufhebung der Freiheit der Geist-Seele, der ihr unverlierbaren Möglichkeit, sie selbst zu bleiben; d. i. der Fähigkeit, ihre Widerstands- und Gegenwirkungs-Kraft gegenüber dem Bösen zu entwickeln, bis zu dessen Ueberwindung, jedenfalls bis zu seiner Fernhaltung, als einer ihr äusserlich bleibenden, blos gegen sie andrängenden Gewalt, welche ebensowenig absolut unwiderstehlich wie absolut widerstehlich sei; vielmehr Freiheit als Freiwerden-können, als Vermögen das Uebergewicht im Menschensubjecte zu erringen. Es war eine hohe natürliche Kraft der menschlichen guten Seele in ihr selbst angenommen, nicht blos Höhermacht des guten Weltprincips überhaupt. Auch die manichäische Fassung setzte nur das Sündigen und Sündigen-können als ein infolge jenes Zusammenseins weltnaturnothwendiges bloses Uebel oder Leiden der guten Seele im Menschen. Hingegen das Zustimmen zur Sünde, und das Nicht-bereuen, und das Beharren bis zu Viel- oder Schwer-sündigen, stellte sie entschieden unter das sittliche Urtheil[1]).

II. Menschennatur in ihrem übersinnenweltlichen Verband.

1. Das von oben herab für sie Geschehene.

Die Gottheit, als τὸ ζῶν πνεῦμα oder Allvater der Geister, hat die

---

[1]) *Aug.* act. Fel. 2, 8: Gens tenebrarum non peccat, quia suam naturam facit. Natura lucis non peccat, quia quod facit facere cogitur. Dagegen die Manichäer selbst: Epist. *Secundini* ad Aug. 2: Anima carnis commixtione ducitur, non propriâ voluntate. At si, cum se ipsam cognoverit, consentiat malo et non se armet contra inimicum, voluntate suâ peccavit. *Fortunatus* bei Aug. c. Fort. 2, 20: Quia inviti peccamus et cogimur a contrariâ et inimicâ nobis substantiâ, idcirco sequimur scientiam rerum [τὴν γνῶσιν]. Quâ scientiâ admonita anima et memoriae pristinae reddita cognoscit: ex quo originem trahat, in quo malo versetur, quibus bonis iterum emendans, quod nolens peccavit, possit per emendationem delictorum suorum, bonorum operum gratiâ, meritum sibi reconciliationis apud deum collocare.

Kunde von Sich oder dem Reingeistigen bis zur Erde herabgelangen lassen von Adam an, als Urreligion. Allein nur Wenige, wie noch Abraham und Zerduscht und Buddha, haben sie erfasst oder bewahrt. Die Masse der Heidenvölker, mit Einschluß Israels seit Moses, in ihren Gemein-Religionen, haben unter Geistern des bösen Princips als ihren Göttern gestanden. [Der philosophische Hellenismus ist von Mani wol nicht gekannt gewesen, auch von Manichäern wenig beachtet.]

Der höhere Isa oder Jesus ist in dem jüdischen Masih oder Messias doch nur eben doketisch erschienen, als *υἱὸς ἀνθρώπου ἐμπαθής* oder Jesus patibilis. Das Wesen war das in Ihm Walten des Pneuma, und noch mehr dessen Fortwalten als Paraklets, das stets fortschreitende Sich-entwickeln der von Ihm wiedergebrachten wahren Religion aus ihr selbst heraus.

In Gemäßheit dieser Perfectibilitäts-Lehre, als der eben von Jesus neu gegründeten Offenbarungs-Theorie, erscheint im Manichäer-Kreise das von Jesus persönlich erreichte Maß des Geistes-Verständnisses unbestimmt gelassen; ähnlich auch das in seinem esoterischen Unterricht mitgetheilte, [Evangelien des Thomas und Philippus, Apostelgeschichte von einem Leucius Charinus]. Die Eigenschaft heiligen Schriftthums hat blos sehr bedingterweise das von Paulus, unbedingt allein das von Manes [1]).

---

[1]) ***Faustus*** ap. Aug. c. Faust. 32, 6: Si ***Jesus*** per Vetus Testamentum annunciatus nunc diiudicat, docetque pauca eius accipienda esse, repudianda vero quamplurima: et nobis ***Paracletus*** ex Novo Testamento promissus perinde docet, quid accipere ex eodem debeamus et quid repudiare (Jo. 16, 13.). Quapropter liceat tantumdem et nobis in Testamento novo per Paracletum, quantum vobis in vetere per Jesum. 7: Quapropter, quid ab re est, si et nos de N. T. ***sola accipientes ea,*** quae in honorem Filii maiestatis vel ab ipso dicta comperimus, vel ab eius Apostolis, sed iam perfectis ac fidelibus, ***dissimulavimus cetera,*** quae aut simpliciter tunc et ignoranter a rudibus dicta, aut imprudenter a scriptoribus affirmata sunt et posteris tradita? ***His*** igitur ***exceptis credimus cetera:*** praecipue crucis eius mysticam fixionem, praecepta, parabolas, cunctumque sermonem deificum, qui, maxime duarum praeferens naturarum discretionem, ipsius esse non venit in dubium. 33, 3: Nec immerito nos ad huiusmodi ***Scripturas, tam inconsonantes, nunquam sine iudicio ac ratione*** aures afferimus; sed contemplantes omnia et cum aliis alia conferentes perpendimus, ***utrum eorum quidque a Christo dici potuerit nec ne.*** Multa enim a maioribus vestris eloquiis Domini inserta verba sunt, quae ***nomine*** signata ipsius cum eius ***fide*** non congruant; praesertim quia ***nec ab ipso haec sunt nec ab eius App. scripta,*** sed multo post eorum assumtionem a nescio quibus et ipsis inter se non concordantibus ***Semi-iudaeis*** per famas opinionesque comperta sunt.

Als Beispiel, ibid. 23, 2: De dei filio in omni generationis textu [Matth. evang. c. 1. et 2.] nulla fit mentio, usque ad baptismum scilicet; frustraque calumniam vos ingeritis scriptori, tanquam ***dei*** ille ***filium in utero mulieris incluserit.*** Neque enim usquam in parturitionibus Mariae dictum legitur illud: „filius meus es tu, ego hodie genui te"; aut „hic est filius meus dilectissimus, in quo bene complacui"; sed in expiatione eius apud Jordanem. Quod si et tu credas ita ut scriptum est, ***eris iam quidem matthaeanus, catholicus vero nequaquam.*** Nam catholicam fidem novimus: quae tanto longe abest ab hac professione Matthaei, quanto procul est et a vero. Siquidem symbolum vestrum ita se habeat, ut credatis in Jesum Christum filium dei, qui sit natus ex virgine

2. Die Folge-Aufgabe für die so erhobene Menschennatur ist vielmehr Gnosis und Askesis als Pistis. Die zwei Grundsätze sind: ratione uti statt alles imperare fidem; und, regnum dei non in verbo, sed in opere.

Dem entsprachen die Cultus- und Disciplin- und Gemeinschafts-Formen, soweit sie bekanntgeworden sind. Das Bedeutsamste war die überall durchgeführte Stufen-Unterscheidung: zwischen den „Hörenden oder Glaubenden", und den „Siddikun" oder „Katharisten"[1]).

Dritter Abschnitt: Die Literatur in der Kirche des zweiten und dritten Jahrhunderts.

Quellen: *Eusebii ἱστορία ἐκκλησιαστική*. *Hieronymus*, de viris illustribus s. catalogus. Vgl. oben S. 27. 28.

Die schriftstellerischen Leistungen der katholischen Mehrheit sind den akatholischen nachzuordnen. Aber nicht deßhalb, weil wissenschaftliche Darstellungen des Christenthums im speculativen Gnosticismus fast um ein halbes Jahrhundert früher unternommen worden; denn die christliche Literatur hat in ihrer Anfangszeit Religion zur näher-liegenden Aufgabe gehabt, in Vergleich mit Religionswissenschaft. Vielmehr deßhalb, weil die durch die Apostel geschehene Feststellung der neuen Religion [im ersten Abschnitt], und eine ihr zunächst gefolgte Reihe von Versuchen sie erst festzustellen [im zweiten Abschnitt], wesentlich zusammengehörten. Erstere war der positive, Letztere war der negative Bestandtheil des Kreises, in welchem die katholische Mehrheit mit ihrem Schriftthum sich zu bewegen hatte.

Die Art, wie in den zwei nach-apostolischen Jahrhunderten höhere Bildung christlicherseits erlangt wurde[2]), bestand am gewöhnlichsten darin, daß die vor dem Uebertritt entweder im Judenthum oder im Hei-

---

Mariâ. *Vestrum* est ergo, *de Mariâ* accipere *filium dei; Matthaei*, ab *Jordane; nostrum*, ex *Deo*. Ac per hoc tam vobis Matthaeus, si haec eius pro certo sunt, contrarius est in professione istâ suâ, quam nobis; nisi quod paulo prudentior vobis inventus est, ut ortum ex femineo sexu Davidis filio adscriberet magis quam filio Dei. Quapropter *de duobus* vos *unum* fateri oportet: *aut hunc non esse Matthaeum*, qui haec videtur asserere; *aut vos non tenere apostolicam fidem*.

Vgl. über die Manichäer-Evangelien und Apostelgeschichten, neben den Mani-Schriften: *Phot.* cod. 114. *Thilo:* acta Thomae, Lips. 1823. (Prolegg. p. LX.); cod. apocr. N. T. (Prolegg. p. LXXX.). Trechsel: über Kanon, Kritik u. Exegese der Manichäer: Bern 1832.

[1]) *Aug.* acta c. Felice 1, 19; de moribus eccl. cathol. 35; de moribus Manichaeorum; contra Petilianum 3, 17; contra epist. Pelag. 4, 4. — Manichaeorum indulgentias e fontibus descripsit *de Wegnern*: Lips. 1827.

[2]) *Keuffel*: de origine et progressu scholarum inter christianos: Helmst. 1743. *Flessa*: de seminariis theologicis priscae ecclesiae: Alt. 1745. *Michaelis:* de scholae alexandrinae catecheticae origine, progressu ac doctoribus; in Symbolae bremenses I, 3, p. 195. *Guerike:* de scholâ, quae Alexandriae floruit, catecheticâ: Hal. 1824. *Leblanc:* essai hist. et crit. sur l'étude et l'enseignement des lettres profanes dans les premiers siècles de l'église: Par. 1852.

denthum erhaltene Bildung ergänzt wurde durch Studium der alt- oder neutestamentlichen heiligen und anderer religiöser Schriften der Christen, sowie durch persönlichen oder schriftlichen Verkehr mit älteren christlichen Gelehrten. Aehnliches fand statt für die im Fortgang des 2. Jahrh. immer größere Zahl der schon im Christenthum Geborenen und Erzogenen. Benutzung der heidnischen allgemeinen Bildungs-Mittel und Anstalten blieb den Bekennern der neuen Religion mit den Anhängern der zwei alten im Ganzen gemeinsam. Höhere Bildungsanstalten bestanden selten als staatsöffentliche; aber in zahlreichen größern Städten in der Form, daß heidnische oder jüdische, seit der 2. Hälfte des 2. Jahrh. auch christliche Gelehrte Lehrschulen unterhielten, welche auch als private von Vielen, und oft ohne Unterschied der Religion, besucht wurden. Den reichsten Ersatz aber, für das immerhin bleibende Mangelhafte der äusseren Culturmittel, in jener ganzen Zeit selbst und nur noch mehr bei der Christen unsicherer Stellung, bot den Einzelnen ihr Religions-Eifer.

Unterschiede der theologischen Richtungen, Anfänge zu Theologen-Schulen, zeigen sich bereits in diesen zwei Jahrhunderten; parallel jener noch weit größern Verschiedenartigkeit im akatholischen Kreise. Denn nur vergleichungsweise mehr, als in diesem, ward es in katholischem vorherrschender Grundsatz, die gemeinchristliche Ueberlieferung von Christo, welche auch hier mehrfach abgewichen und auseinandergegangen war, sorgfältiger an apostolische Ueberlieferung zu binden.

Als Hauptsitze katholischen Schriftthums erscheinen eben die Länder, welche es für christliche Religion und allgemeine Cultur zugleich waren: im Osten, Unterägypten mit Alexandria an der Spitze, Griechenland und Kleinasien, Syrien nebst Palästina; im Westen, Nordafrika um Karthago, und Mittelitalien in und um Rom.

§. 78. Griechische Schriften nächst-apostolischer Zeit, meist unsicheren Ursprungs [1]).

Die Gründung christlicher Literatur und Theologie wie Kirche ist durch die Apostel geschehen; nicht erst durch das vorgebliche Entstehn katholischer Kirche um Mitte des 2. Jahrh. Ganz einseitig auch wird dies Entstehn in eine endliche Einigung über Petrinismus und Paulinismus gesetzt. Vielmehr ist das überall nur allmälige Werden katholischer Kirche ein in dem Maße fortschreitendes gewesen, als die Mehrzahl der Christen, ihrer wissenschaftlich gebildeten und geistlichen Führer insonderheit, treuer und enger an die apostel-schriftliche Ueberlieferung sich angeschlossen hat. In diesem Sinne stellt Irenäus [adv. haer. 4, 33] als Erkennungszeichen der „wahren Gnosis" [oder Kirche] die zwei Stücke eng zusammen: *ἡ τῶν ἀποστόλων διδαχὴ καὶ τὸ ἀρχαῖον τῆς ἐκκλησίας σύστημα κατὰ παντὸς τοῦ κόσμου.* Solche Sorge um Apostolicität, als das Erkennungszeichen wahrer Katholicität, erscheint aber allerdings von Mitte des 2. Jahrh. an mächtiger geworden; sowie gleichzeitig der entweder religiöse od. religionswissenschaftliche Werth der schriftstellerischen Leistungen bedeutender.

---

[1]) Vgl. oben S. 27. Köstlin: die pseudonyme Literat. d. ältest. Kirche; tüb. Jahrbb. 1851. S. 149 ff. Schwegler: nach-apostol. Zeitalter I. S. 79 ff. Hilgenfeld: d. apostol. Väter: Halle 1853. *Hefele*, ed. operum Patrum apost., Prolegomena. *Heyns*, *Junius* et *van Gilse*: de patrum apost. doctrinâ morali: Lgd. Bat. 1833. 4.

Die Zwischenzeit hingegen, die nächst-apostolische bis in's 2. Viertel des 2. Jahrh., ist nur mit einem Theil eines sehr umfänglichen Schriftthums ausfüllbar, welcher gleich diesem selbst ganz unsichern Ursprungs ist. Der herkömmliche Name für seine Verfasser, als „apostolische Väter der Kirche", hat bei ihnen die besondere Bedeutung, daß sie als unmittelbare Schüler der Apostel die Kirche gefördert, Dies auch durch Schriften bewiesen haben. Allein die gleich herkömmliche Anwendung dieses Namens auf bestimmte Personen hat zwei Mängel.

Einerseits ist sie zu eng begränzt, auf didaktisch-paränetische Schriftsteller eingeschränkt, deren vormalige Zahl 7 längst auf 4 oder 5 zurückgebracht worden. Unter den Autoren in den zwei anderen Schriftgattungen, der historischen und prophetischen, sind ebenso möglicherweise auch Apostelschüler gewesen; von Markus und Lukas, oder auch vom Verfasser des Hebräerbriefs ist es gewiß. — Andrerseits ist die Authenticität oder doch die Integrität der jenen auserkorenen „apostolischen Vätern" zugeeigneten Schriften sehr ungewiß. Nur nicht in dem Grade, wie der „Spruch" tübinger Kritik lautet: daß „sie die Namen für ihre Pseudonymität nur nicht mehr aus dem Kreise der Apostel, sondern aus dem von Apostelschülern entnehmen". Zudem ist der apostel-treue oder doch ähnliche Gehalt und Werth solcher Schriften problematisch. Schon deßhalb, weil die Allgemeinheit des Christen-Rechts, mündlich oder schriftlich in erzählender oder lehrender oder weissagender Form für die Religion thätig zu sein, dem Unterschiede zwischen unmittelbaren und blos mittelbaren Schülern der Apostel sein Gewicht entzog, jedenfalls die letzteren neben den ersteren als Schriftsteller auftreten und Anerkennung finden ließ.

I. Historische Schriften.

Von den acanonischen εὐαγγέλια [wie dem εὐ. καθ' Ἑβραίους, κατὰ Πέτρον, Tatians τὸ διὰ τεσσάρων, auch Marcions „paulinischem" Lukas-Evangelium], sowie den acanonischen πράξεις oder περίοδοι oder κηρύγματα τῶν Ἀποστόλων oder eines einzelnen Apostels, selbst den Apokryphen, [vgl. oben §. 26. u. §. 21], kann ein Theil in diese Zwischenzeit gehören und in katholischem Kreise verfasst sein. Die meisten Verfasser sind wol nur mittelbare Apostelschüler gewesen. So Papias [1]); denn er selbst, in der Vorrede zu seiner λογίων κυριακῶν ἐξήγησις [*Euseb.* hist. eccl. 3, 39], hat sich nur als mittelbaren bezeichnet. Die Meinung, des Eusebius ungünstiges Urtheil über ihn gehe nicht zugleich auf ihn als Berichterstatter, ist dadurch widerlegt, daß ihm auch μυθικώτερα aus einer ἄγραφος παράδοσις zugeschrieben sind. — In Betreff dieser gesammten historischen Christen-Literatur ist's ein alter Irrthum, ihre in Vergleich mit der lehrschriftlichen viel größere Bedeutsamkeit in der Eigenschaft religiöser Volksschriften zu verkennen.

II. Didaktisch-paränetische Schriften.

Die Hauptursache der Unentscheidbarkeit entweder für oder gegen die persönliche Authenticität dieser Schriften ist die Mangelhaftigkeit des von Person und Zeit- oder Orts-Umgebung ihrer Verfasser Bekannten; theilweise noch verstärkt durch späteres dogmatisch-historisches Interesse an ihrer entweder Aechtheit oder Unächtheit. — Die Gewichtigkeit ihres Inhalts noch für die Gegenwart führt sich auf vier Puncte zurück: ihr in-

[1]) Fragmente, in *Grabe* spicilegium II. p. 26—35. *Routh* reliquiae, init.

neres Werth-Verhältniß zu den Apostelschriften; die Frage von ihrer Bekanntschaft mit Ebendiesen; ihre durchaus paulinische Stellung zu jenen allgemeinern Religionsverhandlungen im akatholischen Kreise ihrer Zeit; Beziehungen auf Kirchenverfassungs-Grundsätze und Formen.

Barnabas [Βαρνάβας] [1]).

Die Identität des Verfassers einer unter diesem Namen vorliegenden ἐπιστολὴ καθολικὴ mit dem Missionsgenoß des Paulus [ApGsch. 4, 36.], also nicht Apostel-Schüler, wird durch die äusseren Zeugnisse nicht erwiesen; doch auch nicht widerlegt durch ApGsch. 15, 39. Gal. 2, 13. vgl. mit Koloss. 4, 10. 2 Timoth. 4, 11. 1 Petr. 5, 13. — Der Inhalt des Briefs, Bestreitung des Judenthums und so mittelbar des gemeinen Judenchristenthums, stellt ihn am nächsten dem Hebräerbrief des Canons, einigermaßen auch den Clementinen, nur in der Hauptsache auch den paulinischen Schriften.

Clemens [Κλήμης] Romanus [2]).

Dieser Bischof zu Rom, Clemens I. 92—102, bleibt Apostelschüler, auch wenn er mit dem Philipp. 4, 3 Genannten nicht Einundderselbe ist. Aber das Sendschreiben πρὸς Κορινθίους hat ganz dieselbe Zusammen- oder Gleichstellung des Paulus mit Petrus, wie solche bei *Iren.* adv. haer. 3, 3, 3 erscheint, da wo er des Clemens Einsetzung als Bischofs auf Beide zurückführt. Die Citirung des Buchs Judith in dem Briefe kann nichts für dessen angeblich spätere Abfassungszeit ergeben.

Ignatius [Ἰγνάτιος] [3]).

Der Märtyrertod dieses Apostelschülers, dann Bischofs zu Antiochien,

---

[1]) *le Nourry*: apparatus ad biblioth. max. patrum I. diss. 3. *Gallandi:* prolegg. ad biblioth. I. p. XXIX. sq. *Henke:* de epistolae, quae Barnabae tribuitur, authentiâ: Jen. 1827. *Rördam:* de authentiâ epist. B.: Havn. 1828. *Haverkorn de Rysewyk:* de Barn.: Arnhem. 1835. Ullmann: in Stud. u. Krit. 1828. S. 377 ff. Schenkel: ebd. 1837. S. 652 ff. Hug: in Ztschr. f. d. Geistlichk. d. Erzbisth. Freiburg 2, 132 ff. 3, 208 ff. Hefele: das Sendschr. d. Ap. Barnab. aufs neue untersucht: Tüb. 1840. Francke: in Ztschr. f. luth. Theol. 1840. 2. Heft.

[2]) *Euseb.* hist. eccl. 3, 15. 16. 4, 22. 23. *Clem.* strom. 4, 17. u. an viel. and. Stellen. *Orig.* in Joa. 1, 29. *Constitutt. apost.* 6, 8. 7, 46. *Hieron.* vir. illustr. 15. *Epiphan.* haer. 27, 6. — Francke: d. Lehre d. Clemens; in Ztschr. f. luth. Theol. 1841. 3. Heft. *Lipsius*: de Clem. Rom. epist. ad Cor. priore: Lips. 1855. — Andere vorgebliche Briefe sind unächt; gleichwie alles ausserdem den Clemens-Namen Tragende, die vielmehr aus judenchristlichem Kreise später hervorgegangenen homiliae nebst recognitiones, und die constitutiones apostolicae.

[3]) *Polycarpi* epist. cp. 13. *Ignatii martyrium. Iren.* ap. Euseb. hist. eccl. 3, 36. coll. 22. *Orig.* homil. 6. in Lucam. *Hieronym.* vir. illustr. 16.

Corpus ignatianum: a complete Collection of the Ignatian Epistles, genuine, interpolated and spurious, by William *Cureton;* Abdruck der londoner Ausg. v. 1845: Berl. 1849. Ignatii quae feruntur epistolae, una c. eiusd. martyrio; ed. *Petermann:* Lips. 1849.

Pearson: vindiciae epistolarum Ignatii: Cantabr. 1672; Oxon. 1852; 2 voll. *le Nourry* appar., l. c. I. 78 sq. — Baur: Urspr. d. Episkopats S. 148 ff.; Pastoralbriefe d. Paulus S. 87 ff.; in d. tübing. Ztschr. 1836. 3. 199 ff.; 1838. 3. 148 ff. Rothe: Anfänge d. chr. Kirche S. 713 ff. Huther: in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1841. 4. Heft. Arndt: in Stud. u. Krit. 1839. S. 136 ff. *Düsterdieck*: de igna-

ist wol vielmehr ins J. 107 als erst 116 zu setzen. — Ueber sieben Sendschreiben von ihm, nach Ephesus, Magnesia, Tralle, Rom, Philadelphia, Smyrna und an Polykarpus, war lange die herrschende Meinung die Aechtheit aller. Nachdem Baur aufs neue Widerspruch erhoben, hat Tattam's Auffindung einer syrischen Uebersetzung dreier Briefe (an Polykarp, nach Ephesus und Rom) für einen Theil der Gelehrten dem Streit eine neue Wendung gegeben.

Von den Zweifelsgründen Baur's sind zwei keine gegen=entscheidende. Denn das vom Briefsteller auf seiner römischen Reise Erzählte oder Geäusserte bietet nur über Einzelnes Schwierigkeiten. Und sein Bestreiten abweichender Lehren setzt nicht schon ausgebildeten speculativen Gnosticismus voraus. Selbst seine Grundsätze über Kirchenverfassung gestatten die Annahme der Aechtheit in der Weise, wie sie oben in der Verfassungs=Geschichte [S. 160] dargelegt ist. Indeß beweisen die hier allerdings frühen Zeugen nicht auch Dies, daß den Briefen ihre Urgestalt in der Folgezeit bewahrt worden.

Polykarpus [*Πολύκαρπος*] [1]).

Die Angaben über das Jahr des Martyriums dieses ausgezeichneten Bischofs von Smyrna schweben zwischen 147 und 169. Erhalten ist von ihm nur ein Sendschreiben *πρὸς Φιλιππησίους*.

Hermas; *Pastor Hermae* [2]).

Auf einen Apostelschüler Hermas, wol zu Rom, führt sich nur selbst zurück eine Zusammenstellung von 4 Visionen, 12 Verordnungen und 10 Gleichnissen. Die Gesammtbezeichnung *ὁ Ποιμήν* rührt von der Einkleidung her. Dem Geist nach gehören sie zu denen Schriften, welche beweisen: daß eben in der nächst=apostolischen Zeit blos Einzelne auf die Streitfragen zwischen Juden= und Heidenchristenthum ein Gewicht gelegt haben; und daß ein „Gegensatz des Petrinismus und Paulinismus" nicht das Herrschende gewesen ist.

III. Prophetische, apokalyptische Schriften [3]).

Noch häufiger, als apokalyptische Entwerfung eines Zukunftbildes der

---

tianar. epist. authentiâ: Gottg. 1843. — Bunsen: die 3 ächten und die 4 unächten Briefe d. Ignat.; und, Ignat. v. Antioch. u. seine Zeit: Hamb. 1847. 2 Abthh. Baur: d. ignat. Briefe u. ihr neuester Kritiker: Tüb. 1848. Denzinger: üb. d. Aechth. d. bisher. Textes d. ignat. Briefe: Würzb. 1849. Uhlhorn: das Verhältniß d. kürzern griech. Recension d. ignat. Briefe zur syr. Uebersetzung, und die Authentie d. Briefe überhaupt; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1851. S. 1—65; 247—341. Lipsius: üb. d. Aechtheit d. syr. Recension d. ignatian. Briefe; ebdas. 1856. 1. Heft. Dess.: üb. das Verhältniß des Textes d. 3 syr. Briefe d. Ignat. zu d. übrigen Recensionen d. ignat. Literatur, in d. Abhdll. f. Kunde d. Morgenlands 1859. S. 1 ff.

[1]) *Iren.* 3, 3, 4. *Euseb.* hist. eccl. 4, 14. 15. 3, 36. 5, 20. *Hieron.* l. c. 17.

[2]) *Hermae Pastor;* graece primum edd. et intpr. lat. addid. Rud. Anger et Guil. Dindorf: Lips. 1856. 2 partes. — *Iren.* adv. haer. 4, 20, 2. *Tert.* de pudicitiâ 10. *Orig.* commentar. in epist. ad Rom. 10, 31. *Euseb.* hist. eccl. 3, 3. *Hieron.* vir. illustr. 10. *Fgm. Muratorian.*, in Gallandi biblioth. II. 208. — *Gratz:* disquisitio in Pastorem Hermae: Bonn. 1820. Jachmann: d. Hirt des Hermas: Königsb. 1835. Hefele: in tüb. theol. Quartalschrift 1839. Lücke: Einl. in d. Offb. Joh., S. 141 ff. Hilgenfeld: apost. Väter, S. 127 ff.

[3]) *Fabricii* codex *pseudepigraphus* Vet. Test. Hamb. 1722—3. 2 vol. *Eiusd.*

Christenheit, wie solche in noch anderen als der johanneischen Apokalypse erscheint, wurde der Weissagungs-Beweis für das Christenthum, bes. von den Judenchristen aus, verwendet. Und zwar, mit Verstärkung desselben durch zeitliche und räumliche Erweiterung des Entstehungs-Kreises solcher Orakel. Ursprünglich für die jüdische Nation und Religion abgefasst, wurden Dieselben im Judenchristenthum für Dieses umgearbeitet oder umgestaltet, theilweise auch neu nachgebildet. Auseinanderscheidung der hiernach verschiedenartigen Bestandtheile in der jetzt vorliegenden Gestalt ist bisher nur erst unternommen. Die Zwischenzeit von der Apostel Leben bis Mitte des 2. Jahrh. ist, selbstverstanden, nicht die (viel umfassendere) Zeit des Entstehns oder auch nur des Zurichtens für christlichen Zweck, aber des beginnenden Eifers für Anwendung auch solcher Beweismittel.

Das Buch Henoch[1])

gilt als abgefasst im letzten vorchristl. Jahrh., umgestaltet in der 1. Hälfte des 2. christl. Jahrh.

Die Sibyllinen[2]).

Das bes. alexandriner Judenthum der zwei nächst-vorchristlichen Jahrhunderte war der Ausgangspunct solcher Nachbildung und Verwendung der Mantik heidnischer *Διὸς βύλλα* [*Joseph.* archaeol. 1, 4, 3]. — Den Inhalt der jetzt vierzehn Bücher sibyllinischer Orakel bilden: aus verschiedenen Jahrhunderten stammende prophetische Geschicht-Betrachtungen, Verkündigungen der Zukunft, Belehrungen und Mahnungen; heidnisch und jüdisch und christlich entstanden und gefasst, oder auch christlich umgestaltet.

---

codex *apocryph.* N. T. Hamb. 1719. 3 vol. *Gfrörer*: prophetae veteres pseudepigraphi, partim ex abessynico vel hebraico sermonibus latine versi: Stuttg. 1840. Lücke: Einleitung in die Offenb. Joh. u. die sogen. apokalypt. Literatur; 2. A. Bonn 1852. Hilgenfeld: d. jüdische Apokalyptik in ihrer geschichtl. Entwickelung: Jena 1857.

[1]) The book of Enoch; translated from an ethiopic mscr. by *Laurence:* Oxf. (1821) 1833. Libri Enoch versio aethiopica, ed. *Laurence:* Oxf. 1838. A. G. Hoffmann: die Apokalyptiker d. ält. Zeit unt. Juden u. Christen: Jena 1833. 1838. 2 Abtheill.: Buch Henoch. Liber Henoch, aethiopice, curâ *Dillmann*: Lips. 1851. Dillmann: das Buch Henoch, übersetzt u. erklärt: Lpz. 1853. Hnr. Ewald: üb. des äthiop. Buches Henoch Entstehung und Zusammensetzung: Göttg. 1854. Dag. Reinh. Köstlin: in tüb. theol. Jahrbb. 1856. 2. u. 3. Heft.

[2]) *Opsopoeus*: Sibyllina oracula: Par. 1599. Sibyllinorum oraculorum libri octo; ed. *Servatius Gallaeus*, Amstd. 1689. 4. Eorundem libri 11—14., in *Angeli Maii* scrr. vett. nova collectio, Rom. 1828. 4. tom. III. part. III. *Χρησμοὶ σιβυλλιακοί*; cur. *Alexandre:* Par. 1841. Friedlieb: d. sibyllin. Weissagungen, vollst. gesammelt, nach neuer Handschriften-Vergleichung, mit krit. Commentare u. metrischer deutscher Uebersetzung: Lpz. 1852. — *Thorlacius:* libri Sibyllistarum crisi subiecti; Conspectus doctrinae chr. in Sibyll. libris: Havn. 1815. 1816. Bleek: üb. d. Entstehung u. Zusammensetzung d. uns in 8 Büchern erhalt. Samml. sibyll. Orakel, in theol. Ztschr. v. Schleiermacher, de Wette und Lücke, 1. u. 2. Heft, 1819 u. 1820. Gfrörer: Philo: Stuttg. 1831. II. S. 121—173. Lücke: in Einl. z. Offb. Joh. l. c. *Volkmann*: de oracc. sibyllinis: Lips. 1853. Hnr. Ewald: üb. Entstehung, Inhalt u. Werth der sibyll. Bücher: Göttg. 1858.

Das vierte Buch des Esra[1]),
dessen griechischer Urtext (wol aus den letzten Jahrzehnten vorchristlicher Zeit) noch nicht wieder aufgefunden ist, enthält (in seiner gegenwärtigen Gestalt) eine Vereinbarung des Gangs der Weltvölker-Geschichten mit den Weltaussichten des Gottesvolks, in sieben prophetischen Visionen; mehr annähernd christlich als jüdisch gedacht.

Des Jesaja Entrückung in den Himmel. — Die Vermächtnisse der zwölf Erzväter. — Die Weissagungen des Hystaspes[2]).

§. 79. Griechische Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts.

Erste christliche Apologetik und katholische Polemik.

1. Der anonyme Verfasser eines Sendschreibens *πρὸς Διόγνητον*[3]), epistola ad Diognetum, wol nicht unmittelbarer Apostelschüler, nach Anfang des 2. Jahrh.

Nicht-erhaltene Schriften von: Quadratus und Aristides, in Athen: die zwei frühesten Apologieen, an K. Hadrian um 126: [*Eus.* 4, 3. *Hieronym.* catalog. 19. 20.]. — *Ἀντιλογία Παπίσκου καὶ Ἰάσονος*, ein antijüdischer Dialog aus Hadrians Zeit; wol nicht von einem Judenchrist Ariston in Pella. — Agrippa Kastor: Häresimachos gegen den Gnostiker Basilides, um 135.

2. Anfänge katholisch-wissenschaftlicher Religionsbehandlung.

Justinus Martyr: Samaritaner; für die christliche Religion thätig von etwa 135 bis 165. — Vorhandene und sicher ächte Schriften: Zwei *ἀπολογίαι*: die erste, größere, an Antoninus Pius um 138; die zweite, kleinere, unter Marc Aurel bald nach 161. *Διάλογος πρὸς Τρύφωνα*, dialogus cum Tryphone. — Unsicher ächte, jedoch in Justins Zeit gehörende: *λόγος πρὸς Ἕλληνας. λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας. περὶ μοναρχίας.* — Ueber die nicht-erhaltenen, namentlich *σύνταγμα κατὰ πασῶν τῶν γεγενημένων αἱρέσεων*, vgl.: Apolog. I. cp. 26. *Euseb.* hist. eccl. 4, 11. Schwerlich war Bestandtheil dieser häre-

---

[1]) *Fabricius*, cod. pseudepigr. V. T., t. II. p. 173 sqq., lateinisch; ed. *Laurence*, Oxon. 1820., äthiopisch; *Gfrörer*, proph. pseudepigr. l. c., lateinisch. Das vierte Buch Esra: von Ewald, Göttg. 1863; Volkmar, Tüb. 1863.

[2]) *Ascensio Isaiae* [*Ἀναβατικὸν Ἠσαΐου*], ex aethiop. lat. et angl. ed. *Laurence*: Oxon. 1819. Vetus translatio latina visionis Jesaiae; ed. *Gieseler*: Gottg. 1832. Auch bei *Gfrörer*, l. c. Die Himmelfahrt u. Vision des Proph. Jesaja, übers. u. erläutert von Jolowicz: Lpz. 1854. — *Αἱ διαθῆκαι τῶν δώδεκα πατριαρχῶν, τῶν υἱῶν Ἰακώβ, πρὸς τοὺς υἱοὺς αὐτῶν*: in *Grabe*, spicilegium I. p. 129—253. *Nitzsch:* de testamentis duodecim patriarcharum: Vtbg. 1810. — *Walch:* de *Hystaspe* eiusque vaticiniis; in Commentatt. societ. gotting. I, 3.

[3]) Epist. cap. 11: *Ἀποστόλων γενόμενος μαθητής, γίνομαι διδάσκαλος ἐθνῶν.* — *Ed. princeps*, Henr. Stephani 1592.; *Gallandii* biblioth. I. prolegg. p. LXVIII. Epist. ad Diognetum, Justini nomen prae se ferens. Textum recens., transl. lat. instruxit, adnott. ornav. *Otto:* Lips. (1845) 1852. Hollenberg: der Brief an Diognet, herausg. u. bearb.: Berl. 1853. — *Böhl*: opuscc. patrum: Berol. 1826 I. p. 109 sq. (*a Grossheim*: de ep. ad Diogn.: Lips. 1828.). Semisch: Justin d. Märtyrer: Bresl. 1840. I. S. 172 ff.

simachischen Sammelschrift das erhaltene Bruchstück περὶ ἀναστάσεως. — Untergeschobene: ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς πίστεως. ἀποκρίσεις πρὸς τοὺς ὀρθοδόξους [1]).

Tatianus: aus Assyrien; aber griechisch gebildet; vor und nach Mitte des 2. Jahrh. Πρὸς Ἕλληνας. τὸ διὰ τεσσάρων. [*Euseb.* hist. eccl. 4, 29. *Hieron.* catal. 29.] [2]). — Im Uebrigen vgl. oben §. 69. S. 230.

Athenagoras: Philosoph in Athen und Alexandria. Πρεσβεία [legatio s. supplicatio] περὶ χριστιανῶν, Ansprache an Marc Aurel, um d. J. 177. Περὶ ἀναστάσεως νεκρῶν [3]).

Theophilus: Bischof in Antiochia, von 168 bis gegen 190. Πρὸς Αὐτόλυκον, einen gebildeten Heiden, in 3 Büchern. Wie hier gegenüber dem Heidenthum, so in den nicht-erhaltenen exegetischen und antignostischen Schriften, erste stärkere Hervorhebung der Nothwendigkeit apostolischer Grundlagen für Christen-Theologie wie Religion [*Euseb.* hist. eccles. 4, 24. *Hieron.* catal. 25.] [4]).

Hermias [Ἑρμείας]: ein übrigens unbekannter wissenschaftlich Gebildeter, angeblich um Ende 2. Jahrh. Διασυρμὸς τῶν ἔξω φιλοσόφων, Verspottung der ausserhalb christlicher Religion Philosophirenden.

3. Nicht-erhaltene Schriften, aus 2. Hälfte 2. Jahrh.:

Dionysius: Bischof in Korinth um 170. Sieben apostel-ähnliche „katholische Sendschreiben" an Gemeinden in Rom und Kleinasien und Griechenland. [Fgm.: *Eus.* 4, 23. coll. 2, 25.]. — — Apologeten und Häresimachen: Melito [Μελίτων], Bischof zu Sardes in Lydien: [*Eus.* 4, 26. *Hieron.* 24.] [5]). — Claudius Apolinarius, Bischof zu Hierapolis in Phrygien: [*Eus.* 4, 27. *Hieron.* 26.]. — Miltiades: [*Eus.* 5, 17. *Hieron.* 39.]. — Serapion [Σαραπίων], Bischof zu Antiochien

---

[1]) Ausgaben der Werke, in den zwei Gesammtausgaben der Apologeten des 2. Jahrh.: Justini opera, Tatiani oratio, Athenagorae legatio, Theophil. ad Autolyc., Hermiae irrisio; ed. *Prudentius Maranus*: Par. 1742 fol. Corpus Apologetarum chr. saec. 2., ed. *Otto:* Jen. (1842) 1847 sqq.; tom. 1—3: Justini opera.

Semisch, in Stud. u. Krit. 1835. S. 907 ff. Stieren: in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1842. 1. Heft. S. 21 ff.: Beide üb. Justins Todesjahr. *Münscher:* an dialogus c. Tryph. Justino recte adscribatur: Marb. 1799. (Andere Schriften über Justin, von Herbig, Arendt, Junius: 1833—36.). Semisch: Justin der Märtyrer: Bresl. 1840—2. 2 Theile. Dess.: die apostol. Denkwürdigkk. des Justinus: Gotha 1848. Otto: zur Charakteristik des heil. Justinus: Wien 1852.

[2]) *Tatiani* oratio ad Graecos; ed. *Otto*: im Corp. Apologetar. vol. 6. Jen. 1851. Tatiani diatessaron, ed. *Semisch:* Vratisl. 1856. [*Ammonii* Alexandrini, quae et Tatiani dicitur, harmonia evangeliorum, in linguam latinam et inde ante annos mille in francicam translata; ed. *Schmeller*: Wien 1841]. — Daniel: Tatianus, der Apologet: Halle 1837.

[3]) *Athenagorae* opp., ed. *Otto*: Jen. 1847., im Corp. Apologg. vol. 7. Athenagorae supplicatio, ed. *Paul*: Hal. 1856. — *Clarisse*: de Athenagorae vitâ, scriptis, doctrinâ: Lugd. Bat. 1819.

[4]) *Theophili* πρὸς Αὐτόλυκον: ed. *Otto*, im Corp. Apologg. vol. 8.

[5]) Fragmente, in *Gallandi* bibl., und *Routh* reliquiae, und *Cureton* im Spicilegium syriacum, Lond. 1855. Vgl. Piper: Melito; in Stud. u. Krit. 1838. S. 54—154.

um Ende 2. Jahrh. [*Eus.* 6, 11. 12. *Hieron.* 41. Fgm. in *Routh* I. 464. *Galland.* II. 163.]. — Die Häresimachen: Philippus, Rhodon, Modestus, Apollonius.

Hegesippus [Ἡγήσιππος]: Judenchrist aus Palästina oder Kleinasien; um 180—190 Verfasser der, nach des Lukas Acten, ältesten Kirchengeschichte, *υπομνήματα τῶν ἐκκλησιαστικῶν πράξεων* in 5 Büchern. Auf Unvollständigkeit und Einseitigkeit derselben ist zu schliessen aus ihrem erklärten dogmatischen Zwecke, und schon aus ihrem verhältnißmäßig seltenen Gebrauche bei Eusebius.[1]).

4. **Irenäus** [*Εἰρηναῖος*]: Kleinasiat, Bischof zu Lugdunum nebst Vienna 177—†202. Ueber ihn und seine nicht-erhaltenen Schriften, namentlich *ἐπίδειξις τοῦ ἀποστολικοῦ κηρύγματος*, und *περὶ ἐπιστήμης*: *Eus.* 5, 20. 24. 26. *Hieron.* 35. Allein-erhalten, das Hauptwerk, großentheils nur in lateinischer Uebersetzung: *ἔλεγχος καὶ ἀνατροπὴ τῆς ψευδωνύμου γνώσεως*, oder, adversus haereses, in 5 Büchern[2]).

5. Das Ganze des Jahrhunderts.

Diese erste Entwickelung katholischer Theologie, nach der Grundlegung zu ihr durch Paulus und Johannes, ist geschehn in den zwei parallelen Kreisen des Streits der Zeit, theils wider Heiden- und Juden-Religion, theils gegen falsche Wissenschaft (Gnosticismus). Fast gemeinsame Grundeigenschaften derselben sind: Aufeinanderbeziehung der Religion und der Wissenschaft, Vermittelung zwischen Pistis und Gnosis, nach dem Urtypus im Stifter als dem *λόγος γενόμενος ἐν σαρκί*; und, Verschmelzung der paulinisch-petrinischen und johanneischen Apostel-Paradosis. — Im Besondern hebt sich noch heraus: Vorwalten der Gründung des Katholischen auf Apostolicität, welches in Theophilus und Serapion schon erste Anfänge zur nachmaligen „antiochener Schule" erkennen lässt; und, Förderung des bis Ende des Jahrh. noch engen Zusammenhangs der östlichen und der abendländischen Theologie, auch äusserlich durch Justinus und Irenäus.

§. 80. Griechische Schriftsteller des dritten Jahrhunderts.

Fortgehn zu höherer Religionswissenschaft.

I. Alexandriner Theologen-Schule.

1. Alexandria, diese Centralstadt wissenschaftlicher Heiden- und Juden-Cultur, war im 2. Jahrh., neben Syrien und Kleinasien und Rom,

---

[1]) Mit rühmender Anerkenntniß: *Euseb.* 4, 22. 8. 3, 16. 2, 23. *Hieron.* 22. Doch vgl. die von Eusebius [2, 23. 3, 19. 20. 32. 4, 8. 22.] aufgenommenen Bruchstücke mit deren Zusammenstellungen bei *Grabe* spicil. II. 203. *Routh* reliq. I. *Galland.* bibl. II. 59. *Schulthess:* symbolae ad criticen libror. sacror. ac vetustiss. chr.: Turic. 1833. I.: Hegesippus recognitus. — Vgl. Schwegler, nachapost. Zeitalter I. S. 342—359. Credner, Gsch. d. neutest. Canon, S. 34 ff. 77 ff. Jeß: Hegesippos nach s. kirchengesch. Bedeutung; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1865. I.

[2]) Die zwei bedeutendsten Ausgaben: *Massuet* [Mauriner], Par. 1712. (repetit. Venet. 1734) fol. Und: *Stieren:* Irenaei quae supersunt omnia: Lips. 1853. 2 tomi; mit-enthaltend die Fragmente von Irenäus und von Gnostikern, nebst den Annotationen der früheren Herausgeber. — *Stieren:* de Iren. adv. haer. operis fontibus, indole, doctrinâ et dignitate: Gottg. 1836. Thiersch: in Stud. u. Krit. 1842, S. 512 ff. *Prat:* Gsch. des heil. Irenäus; a. d. Fzös. v. Oischinger: Rgsb. 1846.

Ausgangspunct überwiegend für akatholische Gnosis gewesen. Eine erste auch katholisch-christliche höhere Bildungsanstalt hatte daselbst Pantänus eröffnet, bald nach Mitte des 2. Jahrh.: *διατριβὴ τῶν πιστῶν*, *ἱερὸν διδασκαλεῖον τῶν ἱερῶν μαθημάτων* oder *λόγων*, *διδασκαλεῖον τῆς κατηχήσεως*, schola *κατηχήσεων* ecclesiastica [1]). — Eben sie ward, zwischen Ende des 2. und Anfang des 3. Jahrh., Sitz der „alexandriner Schule", als eigenthümlicher theologischer Richtung.

2. Die zwei Stifter der Schule.

Clemens [*Κλήμης*, Titus Flavius]: aus Alexandria, († um 220).

Unter dem Erhaltenen, drei zusammenhangende Schriften: *λόγος προτρεπτικὸς πρὸς Ἕλληνας*. *ὁ παιδαγωγός*, in 3 Büchern. *στρώματα* [*τῶν κατὰ τὴν ἀληθῆ φιλοσοφίαν γνωστικῶν ὑπομνημάτων*. *στρωματεῖς*, tapetes] in 8 Büchern. Nebenschrift: *τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος*, quis dives salvetur. Von dem Untergegangenen [*Euseb.* 6, 13. 14. *Hieron.* 38.] das Wichtigste: 8 Bücher *ὑποτυπώσεις* [2]).

Origenes [*Ὠριγένης*], geb. 185 zu Alexandria, † 254.

Sein Leben theilte sich zwischen dem öffentlichen Lehramt in Alexandria 203 — 230, dann im palästinischen Cäsarea 231 — † 254, und den literarischen Privatstudien (*ὁ ἀδαμάντιος*, *χαλκέντερος*). *Euseb.* hist. eccl. lib. 6.

Werke [3]): *Περὶ ἀρχῶν*, in 4 Büchern: vollständig nur in Rufins lateinischer Version erhalten, obwol griechisch auch in zahlreichen Abschnitten. — Die Exegese, in dreifacher Gestaltung, aber auch Fassung: *σημειώσεις* oder scholia, für Anfangsunterricht; *ὁμιλίαι*, religiöse Schriftauslegung; *τόμοι* oder commentarii, religionswissenschaftliche Erforschung und Fassung des Sinnes. Erhalten ist nur ein Theil, meist in Uebersetzungen von Rufinus und Hieronymus. — Die ganz und im Original erhaltenen 8 Bücher *κατὰ Κέλσου*. — *Τὰ ἑξαπλᾶ* und *τὰ ὀκταπλᾶ*; *στρωματεῖς* in 10 Büchern: in wenig Ueberresten vorhanden. — Erkenntnißquel-

---

[1]) *Eus.* 5, 10. 6, 3. 26. *Hieron.* catal. 38. 69. *Sozom.* hist. eccl. 3, 15. Vgl. oben S. 258.

[2]) Opera: ed. *Potter*, Oxon. 1715. 2 t. fol. Handausgabe: Klotz, Lips. 1831. 3 vol. 8. — *Hofstede de Groot*: de Clemente Alxdr., philosopho christiano: Groning. 1826. — *Dähne:* de *γνώσει* Clem. Alxdr.: Lips. 1831. Kling: Bedeutung d. Alexdr. Clemens f. d. Entst. d. chr. Theol.; in Stud. u. Krit. 1841. S. 857 ff.

[3]) Opera: edd. Carol. et. Carol. Vincent. *de la Rue*, Par. 1740—59. 4 t. fol.; denuo recensuit *Lommatzsch*, Berol. 1831—46. 24 t. 8. — Origenis in SS. commentaria, quaecunque graece reperiri potuerunt; ed. *Huetius:* Rothomagi 1668. Par. 1679. 2 t. fol. Philokalia, prim. graece ed. *Tarinus*: Par. 1619. 4. Hexaplorum Orig. quae supersunt, ed. *Montfaucon:* Par. 1713. *Ὠριγένους τῶν ἑξαπλῶν καὶ ὀκταπλῶν τὰ σωζόμενα*: Psalmorum liber primus, 1—41: Lond. 1848. 4. Contra Celsum, et Philokalia; ed. *Spencer*: Cantabr. (1658) 1677. 4. *Huetius:* Origeniana; in ed. commentarior. u. ed. Ruaeorum IV. — Thomasius, Origenes; ein Beitr. z. Dogmengeschichte: Nürnb. 1837. Redepenning: Origenes; eine Darstell. seines Lebens u. seiner Lehre: Bonn 1841—46. 2 Abthh. — Origenes, üb. d. Grundlehren d. Glaubenswissenschaft; Wiederherstellungsversuch von Schnitzer: Stuttg. 1835. Origenis de principiis, ed. et annot. in us. acad. instruxit *Redepenning*: Lips. 1836.

len für den Origenismus sind: weniger, „de principiis"; mehr, die commentarii, besonders in Matth. und Joh., nebst contra Celsum.

Die von Origenes nicht gestiftete, aber nach des Clemens Vorangang vollendete katholische Gnosis, die „ältere alexandriner Schule" oder „Schule des Origenes", war Aufstellung und Ausführung einer christlichen Fundamentaltheologie, als einer die Religions-Lehre wesentlich mitgründenden und mit-bestimmenden Religions-Wissenschaft. Diese sollte überall die Pistis, die Anerkennung der Positivität des Christenthums, zu ihrer stetigen Unterlage haben; aber als Gnosis, als Einsicht in den Sinn und Grund des Gegenstands oder Inhalts der Pistis, deren nothwendige Vollendung sein. Und als Mittel zu solcher Gnosis sollte dienen das Zusammenbetrachten des in Christi Offenbarung Gegebenen mit dem bessern philosophischen Hellenismus, wie mit dem Mosaismus und Prophetismus Israels. — Die Wirksamkeit dieser Richtung oder Schule ist auf lange Folgezeit hin nachhaltig geblieben; jedoch mehr und allgemeiner nach ihrer gelehrten und exegetischen, als nach der dogmatischen Seite.

3. Nächste Anhänger und Gegner des Origenes.

Dionysius, Alexandrinus: seit 233 Katechet, 248—†265 Bischof in Alexandria, mehr dogmatischer als exegetischer Nachfolger. Ueberreste seiner Schriften: *Gallandii* biblioth. III. 481 sq. — — Gregorius Thaumaturgus [so zubenannt erst seit 6. Jahrh. von seiner Wundergabe bei Heidenbekehrung]: Bischof seiner Vaterstadt Neocäsarea im Pontus 244—†270[1]). — — Pierius und Theognostus: Presbyteri zu Alexandria in 2. Hälfte 3. Jahrh.; Fortsetzer der gelehrten Studien [*Euseb.* 7, 32.].

Pamphilus: Presbyter im paläst. Cäsarea, Märtyrer 309: gemeinsam mit Eusebius Pamphili (ebenfalls Presbyter daselbst), Herausgeber der Hexapla des Origenes und einer Apologie für Denselben [Fgm. in Orig. *de la Rue* IV.]. Zugleich, Begründer einer (wol schon von Origenes angelegten) bibliotheca caesareensis, der ersten größern christlichen Büchersammlung; nächst der kleinern von Alexander, Bischof von Jerusalem gegen Mitte 3. Jahrh. [*Euseb.* 6, 20], und neben der spätern zu Alexandria. — — Hesychius: ein Bischof in Aegypten, Märtyrer 311: Anfang zu Kritik der Septuaginta.

Methodius, Bischof in Lycien, dann zu Tyrus in Phönizien, Märtyrer 311. Vorhanden sind nur Excerpte aus seinen drei gegen Origenes gerichteten Dialogen: *περὶ τοῦ αὐτεξουσίου*, *τῶν γενητῶν*, *ἀναστάσεως*. Ausserdem von ihm: ein (noch vorhandenes) *συμπόσιον τῶν δέκα παρθένων περὶ ἁγνείας* (Ascetik); und die (verlorene) erste unter den Schriften gegen Porphyrius[2]).

Alexandriner, im weitern Sinne: Anatolius: seit 270 Bischof zu Laodicea in Syrien; zuvor in seiner Vaterstadt Alexandria thätig als Gelehrter für die allgemeinen Wissenschaften. Der ihm daselbst gemachte Antrag, eine Schule für aristotelische Philosophie zu eröffnen, ist

---

[1]) Eine Biographie Desselben, von Gregorius Nyssenus. Opp. ed. *Voss:* Mogunt. 1604. 4. Ergänzungen in *Maii* spicileg. rom. III, und scrr. vett. nova collectio VII. I. p. 170 sq.

[2]) Opera ed. *Combefisius*: Par. 1644. fol. Fragmente: in *Galland.* bibl. III. 670—832; und *Maii* nova collectio VII. I. 49. 92. 102.

die erste Spur einer Einführung des Aristoteles in christlichen Studienkreis, um Mitte des 3. Jahrh. [*Eus.* 7, 32.]. — Alexander: Bischof von Lykopolis in Aegypten, um 280: eine der ersten Bestreitungen des Manichäismus, *πρὸς τὰς Μανιχαίου δόξας* [in *Combefis.* auctar. noviss. II, 3 sq. *Galland.* IV, 73 sq.]. — Hierax: aus Leontopolis in Aegypten, zwischen 3. u. 4. Jahrh.; bei *Epiphan.* h. 67. der Annäherung an Manichäismus verdächtiget.

II. Fernere Anfänge antiochener Theologen-Schule.

Der Grund, eine solche als eine eigene theologische Richtung neben der origeneisch-alexandriner zu bezeichnen, ist die wesentliche Unterschiedenheit ihrer Exegetik und Theologie von der des Origenes und der Alexandriner.

Julius Africanus: Presbyter (?) zu Nikopolis (Emmaus) in Palästina, in 1. Hälfte 3. Jahrh. „Chronographie" in 5 Büchern; und ein kleiner Versuch in höherer Kritik heiliger Schriften. [*Eus.* 1, 7. 6, 31. *Hieron.* 63. Fgmm. bei *Routh* II, 105 sq.]

Hippolytus: gegen Mitte 3. Jahrh., † um 258. Seine Persönlichkeit war schon den ältesten Literatoren unbekannt. Wahrscheinlich gehört Derselbe, nach Herkunft und Bildung und dem größern Theile seines kirchenamtlichen wie schriftstellerischen Lebens, zu den Antiochenern (griechischen Syrern)[1]. — Verzeichnisse seiner Schriften: *Eus.* 6, 22. *Hieron.* 61. Ausser zahlreichen exegetischen, noch: *περὶ τοῦ πάσχα*; *ὑπὲρ τοῦ κατὰ Ἰωάννην εὐαγγελίου καὶ ἀποκαλύψεως*; *περὶ τῶν χαρισμάτων*; *ὁ κατὰ πασῶν αἱρεσέων ἔλεγχος*, wahrscheinlich die seit 1842 wieder aufgefundenen *φιλοσοφούμενα*. Vgl. oben S. 232.

Die zwei Presbyteri zu Antiochia: Dorotheus, bis um Ende 3. Jahrh.; und, Lucianus, Märtyrer 311[2]).

§. 81. Lateinische Schriftsteller seit Ende des zweiten Jahrh.

Des Abendlands active Antheilnahme an christlicher Literatur blieb noch eingeschränkt auf Afrika und Mittelitalien. Während der

---

[1]) Ursache der Ungewißheit ist nicht die: daß Hippolyt bei *Euseb.* [6, 20. 22.] und *Hieron.* [catal. 61.] als Bischof, hingegen bei *Prudentius* [*περὶ στεφάνων* 11.] als Presbyter auftritt. Denn: wandte er sich, [laut *Petri Damiani* epist. ad Nicolaum II. (I, 9.)], nach Aufgebung seines Bisthums im antiochener Gebiete, seiner Heimat, ins römische Gebiet (als den Sitz der Novatianer), und starb er bei Portus romanus als Märtyrer: so entspricht es ganz wie seiner Amts-Niederlegung so dem novatianischen Kirchenwesen, daß er hier als bloser Presbyter fungirte. Und, starb er [nach *Prudentius* v. 181.] als in die Kirche Zurückgetretener: so erklärt sich Beides, wie er in der Ueberlieferung als Bischof, in Antiochia und Rom zugleich als Kirchen-Heiliger gelten konnte. Der Setzung seines Uebertritts zu den Novatianern und in's römische Gebiet erst in seine späte Lebenszeit steht Nichts entgegen. Solcher nur vorübergehenden Auswanderung aus der Heimat und Kirche ist denn auch ganz gemäß, daß seine Schriften vielmehr dem Katholicismus und Orient als dem Novatianismus und Occident zugehören.

Vgl.: *Haenell:* de Hippolyto: Gottg. 1838. *Kimmel*: de Hipp. vitâ et scriptis: Jen. 1839. Seinecke: üb. Leb. u. Schrr. d. Hippol., in Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1842, 3, 48 ff. Vornehmlich, Gieseler: KGsch., 4. Aufl. I. 1. S. 341. Anm. 9. — Opera: ed. *Fabricius:* Hamb. 1716. 2 t. fol.

[2]) *Euseb.* hist. eccl. 7, 32. 9, 6. *Hieron.* catal. 77; adv. Rufinum, ed. Martiany, IV. 2. p. 425.

zwei ersten Jahrhunderte ist unter den Gebildeten im Kreise des Religiösen nur griechische Sprache verwendet worden. Wie Tertullian seine frühesten Schriften in den letzten Jahrzehnten des 2. Jahrh. in derselben verfasst hat, so noch in den 2 ersten Jahrzehnten des 3ten der römische Presbyter Cajus seinen dem Montanismus entgegengesetzten *διάλογος πρὸς Πρόκλον*. [*Routh* reliq. II. init. *Euseb.* hist. eccl. 2, 25. 3, 28. 31. 6, 20.]. Anders ist der Hergang im christlichen Volke gewesen.

Der erste lateinische christliche Schriftsteller ist nicht sicher bestimmbar. Nach *Hieron.* vir. illustr. 53, [Tertullianus nunc demum primus post Victorem et Apollonium Latinorum ponitur] würden Victor, röm. Bischof, 193—202, und Apollonius, röm. Senator und Märtyrer unter Kaiser Commodus [180—192] vor Tertullian lateinisch geschrieben haben. — Auch des Minucius Felix, Sachwalters zu Rom, schriftstellerisches Auftreten vor Tertullians erster lateinischer Schrift ist sowenig erweisbar, wie das Gegentheil. Denn der in seinem Octavius vorliegende äussere und innere Zustand der Christenheit hat einige Jahre entweder früher oder später, um die es sich hier handelt, einunddieselbe sein können. Und des Hieronymus stete Voranstellung Tertullians vor Minucius kann ihren Grund auch nur in des Erstern grösserer Bedeutenheit gehabt haben.

Des Minucius Felix Schrift selbst, Octavius, ist eine nach Inhalt und Form werthvolle Verhandlung über den Streit der Religionen; eingekleidet in einen Dialog zwischen dem Christen Octavius Januarius und dem Heiden Caecilius Natalis[1]).

Charakter der ältesten Lateiner-Theologie war Vorwalten praktischer Richtung auf Religion und religiöse Gemeinschaft, vor der griechischen mehr zugleich theoretischen Richtung auf speculative und exegetische gelehrte Religionswissenschaft. Aber es war in weit höherem und edlerem Sinn „praktische Theologie nebst Ekklesiastik", als späterhin die hierarchisch-kirchliche zu Rom oder von Rom aus. Das Unterscheidende bestand in, obwol nicht schriftgelehrter, doch geistvoller Religions-Auffassung und selbst Lehr-Entwicklung. In den zwei grössten lateinischen Kirchenlehrern dieser ältesten Zeit geschah die Grundlegung zu den zwei Hauptrichtungen nachgefolgter Theologie des Abendlands. Tertullian und Cyprian repräsentiren das für höheres religiöses Verständniß schaffende, und das für allgemein volkskirchliches Leben gestaltende Vermögen.

I. **Tertullianus** [Quintus Septimius Florens]: 190 — 220.

Die herkömmliche Theilung des Lebens, und darnach der Schriften Tertullians, in „eine Zeit vor und nach seinem Uebertritte zum Montanismus" ist verfehlt. Sie wird nicht dargeboten durch die Ueberlieferung [bei Ihm selbst oder Anderen] vom innern oder äussern Entwicklungsgange seines Lebens. Sie ist widersprochen von der frühen Anerkanntheit des vermeinten Montanus-Schülers in der Kirche Afrika's und bald auch des Abendlands. Ebenso von der Wesensverschiedenheit zwischen der Montanisten fanatischem Prophetismus und Tertullians Theorie einer „Kirche des Geistes". Sie widerlegt sich fast selbst, durch das Mislingen der Unter-

---

[1]) Einzel-Ausgaben des Octavius: Lindner, Langensalza 1773; (darin, literar-historische Untersuchungen von *ab Hoven*); *de Muralto*, Zürich 1836; *Oehler*, in biblioth. patr. selecta, cur. Gersdorf, vol. XIII. Lips. 1847. Literarisch: *Meier*: de Min. Felice: Zürich 1824.

nehmung, eine erträglich zusammenstimmende Vertheilung der Einzelschriften in die zwei Lebenshälften zu Stande zu bringen.

Der schriftstellerische Charakter Tertullians ist, nach seiner formalen Seite, fast nur ein ihm persönlich eigener geblieben; schon insofern von untergeordneter Bedeutung. — Um so bedeutsamer hingegen, auch, obwol nie allgemein, doch nachhaltig wirksam in der Kirche geworden ist die sachliche Seite: Energie des Denkens und Gesinntseins, mit welcher der Grundgedanke von Reich Gottes als Reich des Geistes sich durchführt.

Schriften: 1. Polemik und Apologetik; das Christenthum als objective Religion nach aussen: Apologeticus adversus gentes; ad nationes; ad Scapulam; de testimonio animae; adv. Judaeos. — 2. Häresiologie; das Christenthum als objective Religion nach innen, katholische Positivitäts-Lehre: De praescriptionibus haereticorum; adv. Praxean; adv. Marcionem 5 libri; adv. Valentinianos; de carne Christi; de animâ; de resurrectione carnis; adv. Hermogenem.

3. Asketik oder vielmehr Ekklesiastik; das Christenthum als subjective Religion, antikatholischer Gegensatz spiritaler und psychischer Kirche: Ad martyres; de idololatriâ; de spectaculis; de baptismo; de oratione; ad uxorem; de poenitentiâ; de coronâ militis; de cultu feminarum; de fugâ in persecutione; scorpiace; de patientiâ; de virginibus velandis; de exhortatione castitatis; de pudicitiâ; de ieiuniis. — — Unter den verlornen, (noch ausser den lateinisch umgearbeiteten griechischen) namentlich drei: de fato: de ecstasi; de spe fidelium[1]).

II. Cyprianus [Thascius Cäcilius], Bischof zu Karthago 248 — † 258.

Tertullians religiöse und ethische Genialität hat durch Cyprians praktischen Sinn die nothwendige sociale Modification erhalten. Die Idee der Religion ist zur Basis einer sie nachbildenden Religions-Gemeinschaft geworden. — Schriften: Für christliche Religion: ad Donatum de gratiâ dei; de idolorum vanitate; testimonia adv. Judaeos; exhortatio ad martyrium. Für Kirchenthum: de unitate ecclesiae; 83 epistolae; de lapsis; de oratione dominicâ; de opere et eleemosynis[2]).

---

[1]) Opera: ed. princeps *Beati Rhenani*, Basileae Froben. 1521. fol.; ed. *Rigaltius*, Par. 1641. fol.; *Semler*, Hal. 1770. 6 t. 8.; *Leopold*, Lips. 1839. 4 partes, 8.; Franc. *Oehler*, Lips. 1853—54. 3 tomi [in 2 Ausgaben]. — Von Tertullian überhaupt: *Eus.* 2, 2. *Hieron.* 53. [unbedeutend]. *Lumper*: hist. de vitâ etc. patrum, t. 6. *Tillemont:* mémoires 3, 196 et 654 suiv. *Hoffmann:* Tertulliani quae supersunt omnia in montanismo scripta videri: Vitbg. 1738. 4. *Moshemii* dissertatt. I. 54. *Nösselt:* de verâ aetate ac doctrinâ scriptorum Tertulliani; in *Eiud.* tres commentt. ad hist. eccl. pertin., Hal. 1817. *Münter:* primordia eccl. afric.; Havn. 1829. p. 128 sq. Neander: Antignosticus; Geist des Tert. u. Einl. zu dess. Schrr.: Berl. (1825) 1849. Bähr: chr. Theol. S. 15 ff. Möhler: Patrologie S. 701 ff. Hesselberg: Tertullians Lehre aus s. Schriften entwickelt: Dorpat 1848. I. [unvollendet.]. *Uhlhorn*: fundamenta chronologiae tertullianeae: Gottg. 1852.

[2]) Opera: ed. princ. *Erasmi*, Basil. Froben. 1520. fol.; ed. *Rigaltius*, Par. 1648. fol.; *Fell*, Oxon. 1682. Brem. 1690. Amst. 1700. fol.; *Baluzius*, Par. 1726. Venet. 1728. fol. *Goldhorn*, Lips. 1838. 2 partes, 8. — *Pontii* diaconi vita Cypriani. *Pearson*: annales cyprianici [ed. Fell.]. *Prud. Marani* vita Cypriani [ed. Baluz.]. *Dodwell*: dissertt. cyprianicae: Oxon. 1684. Rettberg: Cyprianus: Gött. 1831. Huther: Cyprians Lehre von d. Kirche: Hamb. 1839. Möhler,

Novatianus: ein griechisch gebildeter Phrygier, Presbyter zu Rom, um Mitte 3. Jahrh. Die von seinen Schriften [*Hieron.* 70.] allein erhaltene, de trinitate, [ed. *Welchmann*, Oxon. 1724. et 1728; *Rigaltii* ed. Tert.]: nach Tertullian, doch mit eigenem Begründen. — — Commodianus: gegen Ende 3. Jahrh.: instructiones adv. paganos; versificirte Darstellung der heidnischen u. christlichen Sitten: [in biblioth. lugd. t. 27.].

III. Religions-Philosophie des Abendlands.

Arnobius: Rhetor zu Sicca in Africa. Um Anfang des 4. Jahrh.: adversus nationes (gentes) libri septem [1]).

Lactantius [Lucius Cölius oder Cäcilius, in einem Theil der Hdschrr.; „Firmianus, qui et Lactantius", bei *Hieron.* catal. 80.]: erst heidnischer, dann christlicher Rhetor im 1. Viertel 4. Jahrh. Erhaltene Schriften: Institutiones divinae in 7 Büchern; de irâ dei; de opificio dei; de mortibus persecutorum [2]).

Vierter Abschnitt: Theoretische und praktische Theologie

der Katholiker im zweiten und dritten Jahrhundert.

Quellen: die gesammte [im 3. Abschn. aufgeführte] Literatur. Für den Kreis des Praktischen insonderheit, noch: *Constitutiones Apostolorum* und übrige Gesetzsammlungen [oben S. 207—8]; *Canones conciliorum* [Mansi tom. I.]; *epistolae canonicae* Dionysii Alexandrini et Gregorii Thaumaturgi [Routh, reliquiae III.] [3]).

Patrologie I. 809 ff. Reithmeier: Gsch. d. heil. Cyprian: Augsb. 1848. Rudelbach: christl. Biographie; 1. Lieferung: Cyprian: Lpz. 1849.

[1]) *Arnob.* ed. c. integr. omn. commentariis, Lugd. Bat. 1651. 4.; in bibl. patr. lugdun. III. mit d. Apparat von *le Nourry;* ed. *Orellius,* Lips. 1816. 2 t. 8.; ed. *Hildebrand,* Hal. 1844; ed. *Oehler*, Lips. 1847.

[2]) Opera: ed. *Bünemann*, Lips. 1739. 8.; edd. *le Brun* et *Lenglet du Fresnoy,* Par. 1748. 2 t. 4.; ed. *Fritzsche,* Lips. 1842—44. 2 partes, 8.

Lact. institt. 3, 11: Naturam hominis hanc deus esse voluit, ut duarum rerum cupidus et adpetens esset, religionis et sapientiae. Sed homines ideo falluntur, quod aut religionem suscipiunt omissâ sapientiâ, aut sapientiae soli student omissâ religione: quum alterum sine altero esse non possit verum. 4, 3: Ubi autem sapientia cum religione inseparabili nexu cohaeret, utrumque verum esse necesse est: quia et in colendo sapere debemus, i. e. scire, quid nobis et quomodo sit colendum; et in sapiendo colere, i. e. re et actu, quod scierimus, implere. 4, 4: Sapientia praecedit, religio sequitur: quia prius est, deum scire; consequens, colere. Ita in duobus nominibus una vis est, quamvis diversa esse videantur: alterum enim positum est in sensu [mente], alterum in actu. 4, 30: Sola catholica ecclesia est, quae verum cultum retinet. ..... Sed tamen, quia singuli quique coetus haereticorum se potissimum christianos et suam esse catholicam ecclesiam putant: sciendum est, illam esse veram, in qua est confessio et poenitentia; quae peccata et vulnera, quibus subiecta est imbecillitas carnis, salubriter curat.

[3]) [Rösler: Lehrbegriff d. chr. Kirche in d. 3 ersten Jahrhh.: Ffk. 1773. *Rosenmüller:* de chr. theologiae origine: Lips. 1786. *Henke:* hist. antiquior dogmatis de unitate eccl.: Helmst. 1802.] Münter: Hdb. d. ältest. chr. Dogmenge-

§. 82. Uebersicht des Gangs der Entwickelung.

Unterscheidendes und Gemeinsames katholischer und akatholischer Theologie.

1. Die große Mehrheit der wissenschaftlich gebildeten wie der gemeinen Christen war, und ward immer überwiegender, für das apostolisch überlieferte Christenthum entschieden. Für sie also war die Zeitstellung von aussen her, in welcher sie die Weiterentwickelung und Darstellung des Ueberlieferten (nach der theoretischen und praktischen Seite) zu vollbringen hatte, eine nicht durch die zwei alten Religionen und Bildungen allein gegebene. Sie hat ihre Gründung christlicher Theologie auf das apostolisch Ueberlieferte vollzogen zugleich im Streite mit jenen akatholischen Parteien, welche die wahre oder vollkommene neue Religion ohne oder gegen deren apostolische Ueberlieferung erst festsetzen wollten [vgl. 2. Abschnitt]. — Daher die allgemeinste Eigenthümlichkeit der katholischen Zeittheologie, daß sie mehr in Behandlung des Ganzen und Grundlegenden, als der einzelnen Lehren und Formen, sich bewegt hat; und der ihrem Hauptinhalt zukommende Name „Fundamentaltheologie."

2. Solch Grundlegendes war der zweifache Zusammenhang, in welchen auch das apostolisch überlieferte Christenthum sich stellte, der mit gesammter irdischen Vorzeit und der mit einem Uebersinnenweltlichen, wie denselben die nicht-speculativen und die speculativen Akatholischen hervorhoben. Das Christenthum war einzureihen in die Weltgeschichte, als das Endziel der Offenbarungen Gottes in der Menschheit, der Weltregierung Gottes durch Religion. Und es war anzuknüpfen an das Ueberweltliche, als seinen Ausgangs- und Endpunct. Es geschah aber diese historische und metaphysische Fundamentirung katholischerseits strenger und treuer so, wie der Doppelzusammenhang im Apostelchristenthum vorgezeichnet war. Das heisst: die irdische und die überirdische Weltstellung der neuen Religion wurde wesentlich anders bestimmt, als bei allen jenen Akatholikern: als ebensowenig Identificirung wie Entgegensetzung des alten und des neuen Bundes; und, statt des Herbeiziehns der ganzen übersinnlichen Geisterwelt, nur mit Zurückführung des Menschgewordenen auf eine ihm eignende Wesensbeziehung zur Gottheit.

So ergaben sich drei Hauptbestandtheile katholischer Fundamentaltheologie. Als erster: Lehre von der Ueberlieferung des apostolisch-historischen Christenthums, vorangehend dem histori-

---

schichte: Göttg. 1802. 2 Bde. Marheineke: Urspr. u. Entwickl. d. Orthodoxie u. Heterodoxie in d. ersten 3 Jahrhh.; in Daub u. Creuzer Studien III. Ritschl: d. Entst. d. altkathol. Kirche: Bonn 1857. Höfling: d. Lehre d. ältest. Kirche vom Opfer im Leben u. Cultus d. Christen: Erl. 1851. *Guerike:* de scholâ, quae Alexandriae floruit: Hal. 1824. *Münter:* de scholâ antiochenâ: Havn. 1811. — Kathol.: Möhler: d. Einheit in d. Kirche, od. das Princip des Katholicismus im Geist d. KVäter d. 3 ersten Jahrhh.: Tüb. 1825. Anton Theiner: das Seligkeits-Dogma d. röm. kathol. Kirche geschichtlich dargestellt: Bresl. 1847. Der Geist d. chr. Ueberlieferung: innerer Zusammenhang der Werke d. KSchriftsteller, nebst Auszügen. Bearb. v. e. Vereine; herausg. v. Deutinger: Augsb. 1850 ff. I. die 3 ersten Jahrhh. *Hergenröther:* de cathol. eccl. primordiis recentiorum protestantium systemata expenduntur: Ratisb. 1851. — Stöckl: d. specul. Lehre vom Menschen u. ihre Geschichte; Gsch. d. Philos. d. patrist. Zeit: Würzb. 1858. 2 Bde. Huber: d. Philosophie der KVäter: München 1859. Schwane: Dogmengeschichte d. vornicän. Zeit: Münster 1862.

schen und dem metaphysischen Theile, weil eben sie die katholische Fassung dieser beiden Theile von der akatholischen verschieden bestimmte. Als zweiter: Geschichte der Gottes-Offenbarungen im Menschengeschlecht. Als dritter: metaphysisches Bestimmen über das Verhältniß zwischen dem Subject und den Organen der Offenbarung, der Gottheit und dem Logos oder Sohn und Geist; Trinität.

3. Es erscheint aber die katholische Fundamentaltheologie nur im Ganzen, und nur vergleichungsweise mit der akatholischen, theils der apostolischen näher, theils in ihr selbst einstimmiger. Noch abgesehn von Abweichungen Einzelner in Einzelnem, sind unterscheidbar zwei eigenthümliche Fassungen aller drei genannten Hauptbestandtheile: eine africaner von Tertullianus, eine alexandriner von Origenes. Beide haben die Grundgestaltung westlich und östlich katholischer Theologie vielfachst mitbestimmt. Doch, die herrschende Katholiker-Mehrheit, unter Vorgang des Irenäus und Cyprianus, einiger Antiochener oder Syrer, nebst zahlreichen Anderen, hat in noch strengerem und nur nicht durchweg gelungnerem Anschluß an's Apostolische und Sociale, oder an die Pistis, ihr eigenstes Wesen gehabt. Sie hat aus jenen beiden das näher einem Idealen und zum Apostolischen freier sich Stellende nur mit Beschränkung oder Ermäßigung in sich aufgenommen. So ist die katholische Mehrheit als eine dritte Richtung bis zu der in diesen zwei Jahrhunderten erreichten Ausbildung des Katholicismus gelangt. Das ist freilich etwas ganz Anderes, als der [tübinger] Mythus von einer „Entstehung altkatholischer Kirche durch endliche Union des Petrinismus und Paulinismus".

4. Mit dem akatholischen Kreise Gemeinsames, wenn auch in verschiedenen Stücken und Graden, ist dem katholischen Vieles geblieben. Dieses führt auf drei Gattungen sich zurück, in welchen schwankendes oder verfehlendes Bestimmen auch katholischerseits sich zeigt.

Zuvörderst: über die rechte Gränze zwischen entweder Latitudinarismus und Synkretismus, oder Rigorismus und Purismus; in Betreff Dessen, was die neue Religion aus den zwei alten entweder als Adiaphoron beizubehalten, oder als Unvollkommenes umzubilden und zu veredeln, oder als Fremdartiges und Störendes auszuscheiden fordere. Ebenso, über das Rechtverhältniß zwischen Pistis und Gnosis in seinem allgemeinern Sinne, zwischen Aeusserem und Innerem, Sinnlichkeit und Geist; damit das Aeussere der Ausdruck eines Innern und eine Kraft auf's Innere sei, das Versinnbilden weder ein Versinnlichen noch ein geistig Verflüchtigen werde. Auch, über Anpassung alles Religion-Vorstellens und Darstellens und Ausübens an das nationale oder temporäre oder individuelle Bedürfen oder Vermögen, und an die Forderung positiver und socialer Religion zugleich.

Ferner: Mysterien-Form erscheint allgemeinsam aus dem Heidenthum herübergenommen. Das Stammwort μύειν, gegen Allgemeinheit der Kunde oder Antheilnahme „verschliessen", war zu μυέειν verstärkt „einweihen"; wovon μύησις, μεμυημένοι oder μύσται und ἀμύητοι. Der Neben-Name τελεταὶ bezeichnete die zu erlangende Vollkommenheit, oder auch die Vollständigkeit des Zutritts zu höherer Stufe. Sacramentum, bei Heiden nur als militare Treu- oder Fahnen-Eid, ging entweder auf die militia Christi über, oder bezog sich unmittelbar auf Heiliges. — Neutestamentlich oder apostolisch gab es μυστήριον oder μυστήρια

nur im Sinne der bis Christus welt=unbekannten, in seinem εὐαγγέλιον bekannt=gegebenen ewigen Heils=Rathschlüsse und Anstalten der Gottheit. Die Herübernahme aus dem Heidenthum, erwähnt zuerst bei Tertullian und Clemens als allerdings bereits geschehn, hatte nicht allein die zwei äusserlichen Ursachen: den unter Heiden und Juden der letzten vorchristlichen Jahrhunderte herrschenden Hang zu Geheimnißvollem; das sich Verwahren der Christen wider Störungen durch Heiden= oder Juden=Feindseligkeit. Dieselbe ward wenigstens mitgefördert durch den im Christenthum selbst gelegenen innern Grund, welcher ihm gegenüber der Masse auch der eigenen Bekenner eine ähnliche Stellung zu geben schien, wie schon früh den heidnischen Mysterien gegenüber den gemein=öffentlichen Culten: nämlich, die Höhe seiner Anforderungen an Erkennen und Wollen; darum Hindurchführung durch einen Stufengang von Prüfungen oder Vorbereitungen, zu Abwehr Untüchtiger und Unwürdiger [nach Matth. 7, 6]. — Der Umfang, in welchem diese Mysterien=Form zur Anwendung kam, erstreckte sich ganz gleich auf Lehren und Cultus=Gebräuche und Disciplin=Gesetze. [Vgl. §. 83. Nr. 5.]

Endlich: Stufen=Unterscheidung innerhalb der Theorie christlichen Lebens allein, Unterscheiden zwischen gemeiner und höherer Forderung und Leistung, Steigerung des christlich Ethischen zu Asketischem, erscheint in katholischer wie akatholischer Christenheit ziemlich gleich verbreitet. Die Streitfrage, ob asketische Lebensordnung einzeln freigewählte oder allgemein bindende Lebensform sein solle, hat einen Hauptpunct in der christlichen Sittengeschichte gebildet. — Im Bereiche des Cultus hat die Stufen=Unterscheidung den unschädlicheren Sinn einer Mysterien=Form gehabt.

§. 83. Ueberlieferung des Christenthums [1]).

Erster Haupttheil katholischer Fundamentaltheologie.

1. Während der Apostelzeit, und noch zunächst nach ihr nur allzulange, hat der wenig beschränkte Glaube an Allgemeinchristlichkeit der Geistes=Gaben die Sicherheit der Ueberlieferung des Apostolischen erschwert. Erst die Erfahrung hat, von solcher Annahme gleichsam pneumatischer Positivität, hingedrängt zu mindestens Bevorzugung historischer Positivität.

2. Die Mitte oder zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts

---

[1]) Die „Geschichten d. Schriften d. N. T.“ von Guericke u. Reuß. Walch: Gebrauch d. heil. Schr. in d. 4 ersten Jahrhh.: Lpz. 1779. Corrodi: Beleuchtung d. Gsch. des Bibelkanons: Halle 1792. Kirchhofer: Quellensammlung z. Gsch. des neutest. Kanons bis auf Hieronymus: Zürich 1844.

Walch: biblioth. symbol. vetus: Lemgov. 1770. Hahn: Biblioth. d. Symbole u. Glaubensregeln d. apost.-kathol. Kirche: Bresl. 1842. *Kiesling:* hist. de usu symbolorum: Lips. 1753. Delbrück: Phil. Melanchthon der Glaubenslehrer: Bonn 1826. Sack, Nitzsch u. Lücke: drei theol. Sendschreiben üb. d. Ansehn d. heil. Schrift u. ihr Verhältn. z. Glaubensregel in d. protest. u. in d. alten Kirche: Bonn 1827. Jacobi: d. kirchl. Lehre v. d. Tradition u. heil. Schrift in ihrer Entwickl.: Berl. 1847. [unvollendet]. Friedlieb: Schrift, Tradition u. kirchl. Schriftauslegung; od. d. kathol. Lehre v. d. Quellen d. chr. Heilswahrheit an d. Quellen d. 5 ersten Jahrhh. geprüft: Bresl. 1854. Deutinger l. c., Geist der chr. Ueberlieferung: Augsb. 1850. I.

bildet die Epoche, mit welcher solch Zurückgehn auf das persönlich-apostolische Kerygma oder Gramma mehr Gegenstand der Sorge ward. Nahes Zusammentreffen im Ergebniß erscheint zuerst bei vier fast Gleichzeitigen: Theophilus, Clemens, Irenäus, Tertullianus; auf welche dann Origenes gefolgt ist [1]).

3. Einer Beweisführung aber, für die Wirklichkeit oder gar Ausschließlichkeit der Apostolicität des unter den Katholikern Ueberlieferten, entweder Kerygma oder Gramma der Apostel, stand entgegen vornehmlich eben jener Glaube an Allgemeinchristlichkeit der neuen Geistesgaben. Vermöge dessen stellten die verschiedensten Individuen Sich theils allen Anderen gleich, theils selbst den Aposteln nahe; hielten sich für auch befähigt und berechtigt zum Ueberliefern oder Auslegen oder Fortbilden des Apostolischen. Hierdurch waren die alleinmöglichen äusseren Gründe, für wirkliche oder gar ausschließliche Apostel-ächtheit einer Ueberlieferung, nothwendig keine beweiskräftigen.

Darum ward katholischerseits das Gründen der Ueberlieferung des Apostolisch-ächten auf das Gramma nicht durchgeführt, sondern auf das Kerygma eingeschränkt; und zwar, auf einen kurzen Abriß desselben. Solche blose Summe der Apostel-παράδοσις ward zu κανὼν τῆς ἀληθείας oder *regula fidei* erhoben; nachmals genannt auch symbolum und ἄγραφος παράδοσις oder (im Unterschiede von der ἔγγραφος, von γραφή) allein παράδοσις traditio schlechthin. [Solche Glaubensregel-Formeln z. B. *Iren.* adv. haer. 1, 10, 1—3. *Tert.* praescr. 13.]. Irenäus forderte wenigstens die Anwendung beider Ueberlieferungen. Tertullianus aber entschied für die abbreviirte allein. Den Apostel-Schriften ward nicht ihr Höherrecht.

Irenaeus adv. haer. 3, 2—4: Haeretici, quum ex Scripturis arguuntur, in accusationem convertuntur ipsarum Scripturarum: quasi non recte habeant, neque sint ex auctoritate, et quia varie sint dictae, et quia non possit ex his veritas inveniri ab his, qui nesciant Traditionem. Non enim per litteras traditam illam, sed per vivam vocem. Sapientiam [1 Kor. 11, 6] unusquisque eorum esse dicit, quam a semetipso adinvenerit. — Quum autem ad eam iterum Traditionem, quae est ab Apostolis, quae per successiones presbyterorum in ecclesiis custoditur, provocamus eos, adversantur Traditioni, dicentes, se non solum Presbyteris sed etiam Apostolis existentes sapientiores sinceram invenisse veritatem. Apostolos enim admiscuisse ea quae sunt legalia Salvatoris verbis; et non solum Apostolos, sed etiam ipsum Dominum modo a demiurgo, modo a medietate, interdum a summitate fecisse sermones. Evenit itaque, nec Scripturis iam nec Traditioni convenire eos.

Sed non omni modo impossibile est, errorem effugere apposità veritate. Traditionem itaque Apostolorum, in toto mundo manifestatam, in omni ecclesià adest respicere omnibus. Et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis, et successores eorum usque ad nos.

---

[1]) *Theophil.* ad Autolyc. 3, 12. *Clem. Alxdr.* strom. 4, 1. p. 564. 3, 11. p. 544. *Tert.* adv. Marcion. 4, 2. et 5. *Iren.* adv. haer. 3, 1: Non per alios dispositionem salutis nostrae cognovimus quam per eos, per quos evangelium pervenit ad nos. Quod quidem tunc praeconaverunt, postea vero per dei voluntatem in Scripturis nobis tradiderunt, fundamentum et columnam fidei nostrae futurum. — Von Origenes: Euseb. hist. eccl. 6, 25.

Tantae igitur ostensiones quum sint, non oportet adhuc quaerere apud alios veritatem, quam facile est ab Ecclesiâ sumere: quum Apostoli, quasi in depositorium dives, plenissime in eam contulerint omnia quae sint veritatis. — Et si de aliquâ modicâ quaestione disceptatio esset, nonne oporteret in antiquissimas recurrere ecclesias, in quibus Apostoli conversati sunt, et ab eis de praesenti quaestione sumere, quod certum et re liquidum est? Quid autem, si nec Apostoli quidem Scripturas reliquissent nobis, nonne oportebat ordinem sequi Traditionis, quam tradiderunt iis quibus committebant ecclesias? Cui ordinationi assentiunt multae gentes barbarorum eorum, qui in Christum credunt; sine chartâ et atramento scriptam habentes per Spiritum in cordibus suis salutem, et veterem Apostolorum Traditionem diligenter custodientes; credentes etc. [Folgt eine sehr kurze Formel.]

Tertullianus, praescr. 14—37: Fides in regulâ posita est; exercitatio Scripturarum autem in curiositate consistit. Adversus regulam nihil scire, omnia scire est. Haeretici cum quaerunt adhuc, nondum tenent; cum autem non tenent, nondum crediderunt, non sunt christiani. — Sed ipsi Scripturas obtendunt. Hunc igitur potissimum gradum obstruimus, non admittendos eos ad illam de Scripturis disputationem. Dispici debet, cui competat possessio Scripturarum. — Ista haeresis non recipit quasdam Scripturas; et, si quas recipit, adiectionibus et detractionibus ad dispositionem instituti sui intervertit; et, si aliquatenus integras praestat, nihilominus diversas expositiones commentata convertit. Quid promovebis, exercitatissime Scripturarum, cum, si quid defenderis, negetur ex diverso, si quid negaveris, defendatur? Ergo non ad Scripturas provocandum est, in quibus aut nulla aut incerta victoria est aut parum certa. Nam, etsi non ita evaderet collatio Scripturarum, ut utramque partem parem sisteret, ordo rerum desiderabat illud prius proponi, quod nunc solum disputandum est: quibus competat fides ipsa, cuius sint Scripturae, a quo et per quos et quando et quibus sit tradita disciplina, *qua fiunt christiani.* Ubi enim apparuerit esse veritatem disciplinae et fidei christianae, illic erit veritas scripturarum et expositionum et omnium traditionum Christianorum. — Apostoli, consecuti vim Spiritus sancti, eandem doctrinam nationibus promulgarunt. Et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt; a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt et quotidie mutuantur, *ut ecclesiae fiant.* Ac per hoc et ipsae apostolicae deputabuntur, ut soboles apostolicarum ecclesiarum. Omne genus ad originem suam censeatur necesse est. Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab App. prima, ex qua omnes. Quid autem App. praedicaverint, i. e. quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi App. condiderunt, ipsi eis praedicando tam vivâ voce quam per epistolas. Constat proinde: omnem doctrinam, quae cum ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei, conspiret, veritati deputandam, id sine dubio tenentem, quod ecclesiae ab App., App. a Christo, Christus a deo accepit; reliquam vero omnem doctrinam de mendacio praeiudicandam. — Si ergo incredibile est, vel ignorasse Apostolos plenitudinem praedicationis, vel non omnem ordinem regulae omnibus edidisse: videamus, ne forte Apostoli quidem simpliciter et plene, Ecclesiae autem suo vitio aliter acceperint, quam Apostoli proferebant. Aber, gesetzt, die Verheissung Joh. 14, 26. habe nicht sich erfüllen müssen: ecquid verisimile est, ut tot ac tantae ecclesiae in unam fidem erraverint? Quod apud multos unum invenitur, non est erratum. — Nostra res omnibus prior est: hoc erit testimonium veritatis ubique occupantis principatum. — Percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae App. suis locis praesidentur, apud quas ipsae

authenticae litterae eorum recitantur. — Haeretici, si haeretici sunt, christiani esse non possunt; non a Christo habendo, quod de suâ electione admittunt. Ita non christiani, nullum ius capiunt christianarum literarum.

4. Die katholische Mehrheit ist, in Betreff der beiderlei Ueberlieferung, mehr auf des Irenäus als auf Tertullians Seite getreten. Aber die Alexandriner, nam. Origenes, haben der *ἄγραφος παράδοσις* eine die *ἔγγραφος* gefährdende gnostische Fassung und Stellung gegeben; solche auch durch Hermeneutik und Exegese geltendgemacht [1]).

5. Dieselbe katholische Mehrzahl hat, im Fortgang der zwei Jahrhunderte, in dem Maß wie Klerus und Episkopat sich ausbildeten, das Recht, über das als apostolisch zu Ueberliefernde zu bestimmen, allmälig als ein an Ordination gebundenes betrachtet und behandelt. Das hat, neben jener allgemeinern Mysterien-Form [§. 82] zur nachher sogenannten Arcandisciplin gehört [2]).

6. Der Umfang, in welchem Tradition neben Schrift zu Anwendung kam und Gültigkeit hatte, ist in gewissem Sinne ein weiterer gewesen im Bereiche des Praktischen als des Theoretischen.

§. 84. Geschichte der Gottes-Offenbarung im Menschengeschlecht.

Zweiter Haupttheil katholischer Fundamentaltheologie.

I. Africaner Fassung, in der Prophetie von Tertullianus.

Durch alle Schriften dieses großen Kirchenlehrers führt sich hindurch Begriffsbestimmung Dessen, was Religion und Kirche Christi sei im Weltplane Gottes. Es ist Zusammenfassung derselben mit der Gesammtgeschichte des Menschengeschlechts als einer Offenbarungs-Geschichte der Gottheit in ihm; eine „Theologie der Geschichte", durch und durch religiös gedachte „Philosophie der Geschichte". — Der philosophische, doch entschieden religiös und ethisch sich fassende Grundgedanke dieses historischen Construirens ist: das göttliche Weltgesetz des Werdens, nach welchem auch die Menschheit von Gott durch vier Stadien oder Stufen hindurchgeführt worden. Das Ganze, eine Perfectibilitäts-Lehre. Aber als Setzung immanenter Insichselbstbewegung des Sichoffenbarens der Gottheit; in dem Sinne, daß Diese allein bleibe das Princip aller Fortbewegung Derer, für welche und an welchen das Offenbaren geschehe.

---

[1]) *Clem.* strom. p. 771: *Εἰ αὐτόν τε τὸν Χριστὸν σοφίαν φαμὲν καὶ τὴν ἐνέργειαν αὐτοῦ τὴν διὰ τῶν προφητῶν, δι' ἧς ἔστι τὴν γνωστικὴν παράδοσιν ἐκμανθάνειν, ὡς αὐτὸς κατὰ τὴν παρουσίαν τοὺς ἁγίους ἐδίδαξεν ἀποστόλους, σοφία εἴη ἂν ἡ γνῶσις, ὡς ἂν παρὰ τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ παραδοθεῖσα καὶ ἀποκαλυφθεῖσα, ... καὶ κατα διαδοχὰς εἰς ὀλίγους ἐκ τῶν ἀποστόλων ἀγράφως παραδοθεῖσα. Orig.* Cels. p. 279. Spenc.: *Ἰησοῦς ὅτι μὲν ἐλάλει τὸν τοῦ θεοῦ λόγον τοῖς μαθηταῖς κατ' ἰδίαν, εἴρηται. τίνα δ' ἦν ἃ ἔλεγεν, οὐκ ἀναγέγραπται. οὐ γὰρ ἐφαίνετο αὐτοῖς γραπτέα ἱκανῶς εἶναι ταῦτα πρὸς τοὺς πολλοὺς οὐδὲ ῥητά. — Origenes, περὶ ἀρχῶν,* liber IV. — *Rosenmüller*: hist. intp. libb. sacror. in eccl. chr.: Lips. 1795. 5 vol.

[2]) *Meier*: de reconditâ vet. eccl. theologiâ: Helmst. 1679. *Schelstrate:* de disciplinâ arcani: Rom. 1685. *Tentzel*: de dscpl. arc.; in exercitatt. selectae: Lips. 1692. *Lienhart*: de antiquis liturgiis et de dscpl. arc.: Argentor. 1829. *Frommann*: de dscpl. arc. in vet. eccl.: Jen. 1833. *Toklot*: de arc. dscpl.: Colon. 1836. *Rothe*: de dscpl. arc. in eccl. origine: Hdlb. 1841.

Tertullianus de resurr. carn. 12. [hier zunächst angewendet auf die Menschen-Auferstehung, aber als allgemein-gültiges kosmo-physisches Gesetz]: Dies moritur in noctem et tenebris usquequaque sepelitur. Et tamen lux rursus cum sole eadem et integra et tota universo orbi reviviscit; interficiens mortem suam, noctem, rescindens sepulturam suam, tenebras, haeres sibimet existens, donec et nox reviviscat. — Omnia in statum redeunt, quum abscesserint; omnia incipiunt, quum desierint; ideo finiuntur, ut fiant; nihil deperit nisi in salutem. — De virginib. veland. 1: Nihil sine aetate est, omnia tempus exspectant. Adspice, ipsam creaturam paulatim ad fructum promoveri. Sic et iustitia (nam idem deus iustitiae et creaturae, d. i. der ethischen und der physischen Gottes-Weltordnung) primo fuit in rudimentis, natura deum metuens. Dehinc per legem et prophetas promovit in infantiam. Dehinc per evangelium efferbuit in iuventutem. Nunc per paracletum componitur in maturitatem.

Erste Stufe: das natürliche Gottes-Bewusstsein der Seele; mit der wechselvollen Schwäche seiner Anfänglichkeit, und doch nie ganz vertilgbaren Kraft seiner Ursprünglichkeit. Betrachtet im Gegensatze vornehmlich des Gnosticismus. *Tert.* de testimonio animae 5: Testimonia animae quanto vera, tanto simplicia; quanto simplicia, tanto vulgaria; quanto vulgaria, tanto communia; quanto communia, tanto naturalia; quanto naturalia, tanto divina. — Magistra natura; anima discipula. Quidquid aut illa edocuit aut ista perdidicit, a deo traditum est, magistro scilicet ipsius magistrae. — Mirum, si a deo data homini novit divinare? Tam mirum, si eum, a quo data est, novit. Etiam circumventa ab adversario, meminit sui auctoris et bonitatis et decreti eius et exitus sui et adversarii ipsius. — Prior anima quam litera, et prior sermo quam liber, et prior sensus quam stilus, et prior homo ipse quam philosophus et poëta. — — De animâ 3: Plane non negabimus, aliquando philosophos iuxta nostra sensisse. Testimonium est veritatis [veritas?] eventus ipsius. Et naturâ pleraque suggeruntur quasi de publico sensu, quo animam deus dotare dignatus est. Hunc nacta philosophia ad gloriam propriae artis inflavit; . . . . nihil divinae licentiae servat, leges naturae opiniones suas facit, ... communes sententias propriis argumentationibus vestit: ut prope exclusa sit veritas a philosophiâ per veneficia in illam sua.

Zweite Stufe: Gesetz und Prophetenthum des alten Bundes. Gestellt in Gegensatz mit marcionischer Verwerfung, aber auch mit judenchristlicher und gemeinkatholischer Ueberschätzung. *Tert.* adv. Marcionem, durch alle 5 Bücher das Thema: evangelii aedificatio als exstructio potius quam destructio legis et prophetarum. — De monogamiâ 7: Sic dicimus decessisse legem, ut onera quidem eius, quae secundum sententiam Apostolorum [Act. 15, 10] nec patres sustinere valuerunt, concessarint; quae vero ad iustitiam spectant, non tantum reservata permaneant, verum et ampliata, ut scilicet redundare possit iustitia nostra super scribarum et pharisaeorum iustitiam. — Demgemäß, Exhort. castit. 6: Propterea silvam quis instituit et crescere sinit, ut tempore suo caedat. Silva erat vetus dispositio, quae in evangelio novo deputatur, in quo et securis ad radicem arboris posita est. Postera pristinis praevalent. — De oratione 1: Quidquid retro [ante Christum] fuerat, aut demutatum est, ut circumcisio; aut suppletum, ut reliqua lex; aut impletum, ut prophetia; aut perfectum, ut fides ipsa. Omnia de carnalibus in spiritualia renovavit nova dei gratia, superducto evangelio, expunctore totius retro vetustatis.

Dritte Stufe: das Evangelium Christi; als Vollendung des nothwendigen Wissens, als eben hiermit Grundlegung zu dem erforderlichen Wollen. So in Gegensatz des Gnostikerthums und gemeinen Kirchenthums zugleich. *Tert.* de animâ 1—3: Praestat per deum nescire, quia non revelaverit, quam per hominem scire,

quia ipse praesumserit. — Christiano autem paucis ad scientiam huius rei [quaestionis de animâ] opus est. Nam et certa semper in paucis; et amplius illi quaerere non licet, quam quod inveniri licet; porro non amplius inveniri licet, quam quod a deo discitur; quod autem a deo discitur, totum est. — De praescript. haer. 6: Apostolos Domini habemus auctores: qui nec ipsi quidquam ex suo arbitrio quod inducerent elegerunt, sed acceptam a Christo disciplinam fideliter nationibus adsignaverunt. 7: Dominus stulta mundi in confusionem etiam philosophiae ipsius elegit. Ea est enim materia sapientiae secularis, temeraria interpres divinae naturae et dispositionis. Ipsae denique haereses a philosophiâ subornantur. — Quid ergo Athenis et Hierosolymis? quid academiae et ecclesiae? quid haereticis et christianis? Dominus in simplicitate cordis est quaerendus. Viderint, qui stoicum et platonicum et dialecticum christianismum protulerunt. Nobis curiositate opus non est post Christum, nec inquisitione post evangelium. Cum credimus, nihil desideramus ultra credere. Hoc enim prius credimus, non esse quod ultra credere debeamus. 9: Unum et certum aliquid institutum est a Christo, quod credere omni modo debent nationes, et idcirco quaerere, ut possint, cum invenerint, credere. Unius porro et certi instituti infinita inquisitio non potest esse; quaerendum est, donec invenias, et credendum, ubi inveneris, et nihil amplius nisi custodiendum, quod credidisti, dum insuper credis, aliud non esse quaerendum et credendum, quam quod Christus instituit. — Vgl. praescr. 13. u. 36. de monogam. 2. adv. Marcion. 1, 21. Prax. 2.

Vierte Stufe: nur das Sich-vollbringen der dritten, aber doch eben solch erst Sich-verwirklichen. So in gleichem Gegensatz, wie alles Fremdgeistigen der Gnostiker, so des Nichtachtens auf den Parallel Christi im katholischen Kirchen- und Theologenthum. *Tert.* de pudicitiâ 1: Habet et in Christo scientia aetates suas; per quas devolutus est et Apostolus [1 Kor. 13, 11.]. — De virginib. veland. 1: Regula quidem fidei una omnino est, sola immobilis et irreformabilis, credendi scil. in unicum deum etc. [Folgt solch ein Glaubenslehrbekenntniß; vgl. mit contra Prax. 2. praescr. 13.]. Hac lege fidei manente, cetera iam disciplinae et conversationis admittunt novitatem correctionis, operante scil. et proficiente usque in finem gratiâ dei. Quale est enim, ut, diabolo semper operante et adiiciente quotidie ad iniquitatis ingenia, opus dei aut cessaverit aut proficere destiterit? cum propterea Paracletum miserit Dominus, ut, quoniam humana mediocritas omnia semel capere non poterat, paulatim dirigeretur et ordinaretur et ad perfectum perduceretur disciplina ab illo vicario Domini, Spiritu sancto [Jo. 16, 12.]. Quae est ergo Paracleti administratio nisi haec, quod disciplina dirigitur, quod Scripturae revelantur, quod intellectus reformatur, quod ad meliora proficitur? Nihil sine aetate est, omnia tempus exspectant. — Paracletus erit solus a Christo magister. Non enim ab se loquitur, sed quae mandantur a Christo. Hunc qui receperunt, veritatem consuetudini anteponunt. — Vgl. de resurr. carn. 63: Deus, effundens in novissimis diebus de suo spiritu in omnem carnem etc. [Joël 3.].

De monogam. 2. et 3: Ipse Dominus, dicens [Jo. 16, 12] „adhuc multa habeo“ etc., satis utique praetendit ea acturum illum, quae et nova existimari possint. Adversarius spiritus ex diversitate praedicationis apparet, primo regulam adulterans fidei et ita ordinem adulterans disciplinae. Paracletus autem, multa habens edocere, quae in illum distulit Dominus secundum praefinitionem, ipsum primo Christum contestabitur, qualem credimus. Et sic de principali regulâ agnitus, illa multa quae sunt disciplinarum revelabit; . . . . . non alterius tamen Christi, quam qui habere se dixit et alia multa, quae a Paracleto

edocerentur. Cur non potuerit post Apostolos idem Spiritus, superveniens ad deducendam disciplinam in omnem veritatem per gradus temporum, supremam iam carni fibulam imponere? — 14: Si Christus abstulit quod Moyses praecepit, quia ab initio non fuit sic, nec ideo ab aliâ venisse virtute reputabitur Christus: cur non et Paracletus abstulerit quod Paulus indulsit, nec ideo suspectus habendus sit quasi spiritus alienus, tantum ut deo et Christo dignum sit quod superducitur? Si deo et Christo dignum fuit duritiam cordis tempore expleto compescere: cur non dignius sit et deo et Christo, infirmitatem carnis tempore iam collectiore discutere? Regnavit duritia cordis usque ad Christum; regnaverit et infirmitas carnis usque ad Paracletum. Sed facilius duritia cordis Christo cessit, quam infirmitas carnis. Tempus infirmitatis, donec Paracletus operaretur, fuit; in quem dilata sunt a Domino, quae tunc sustineri non poterant. Quae iam nemini competit portare non posse: quia, per quem datur portare posse, non deest.

Tert. de resurr. carn. 26: Judaei, terrena solummodo sperando, coelestia amittunt: ...... ipsam terram sanctam iudaicum proprie solum reputant; carnem potius Domini interpretandam, quae exinde et in omnibus Christum indutis sancta sit terra, vere sancta per incolatum Spiritus sancti, vere Judaea per dei familiaritatem. Nec ulli omnino terrae salus repromittitur; quam oporteret cum totius mundi habitu praeterire. — Adv. Marcion. 4, 22: In Spiritu homo constitutus, praesertim cum gloriam dei conspicit vel cum per ipsum deus loquitur, necesse est excidat sensu, obumbratus scil. virtute divinâ. Aus solchen Stellen wird in der Hauptsache erkennbar, was Tertullian in die Stelle des rohen judenchristlichen und montanistischen Chiliasmus und Prophetismus gesetzt hat; und was weiter ausgeführt war in seinen verlorenen zwei Schriften *de spe fidelium* und *de ecstasi*.

II. Alexandriner Fassung, Gnosis von Clemens u. Origenes.

Progressivität oder immanente Perfectibilität der göttlichen Offenbarung ist, wie bei Tertullian, Geschichtanschauung auch einzelner höhergebildeter Griechen von Justinus an, nach Ihm und einigen Andern vorzugsweise der zwei Stifter der alexandrinischen Schule. Aber mit zweifachem Wesens-Unterschied.

Der Offenbarungs-Kreis vorchristlicher Zeit ist erweitert, von Israels Nation auf die Hellenen-Philosophie. Jedoch, eben nur auf Diese, als Erzeugniß einer *ἔμφυτος τοῦ θείου λόγου* od. *πνεύματος σπορά*, und dadurch *προπαιδεία εἰς Χριστόν*.

Der Zweck und Erfolg christlicher Offenbarung für den Menschengeist ist gesteigert: zu geistigerem nicht blos Gesinntsein oder Wollen und Thun; sondern ebensosehr zu geistigerem Vorstellen und Denken.

Vom Gnosticismus hingegen ist dieser „katholischen Gnosis" ein zweifach Unterscheidendes geblieben: theils, vielmehr eklektische als synkretistische Stellung zu den vorchristlichen Bildungen; theils, jedoch viel weniger, Beschränkung des Auflösens aller sinnlichgeistigen Betrachtungsweise in rein-geistige.

Justinus, apolog. II. 13: *Χριστιανὸς εὑρεθῆναι ὁμολογῶ. οὐχ ὅτι ἀλλότριά ἐστι τὰ Πλάτωνος διδάγματα τοῦ Χριστοῦ· ἀλλ᾽ ὅτι οὐκ ἐστι πάντα ὅμοια, ὥςπερ οὐδὲ τὰ τῶν ἄλλων, στωϊκῶν τε καὶ ποιητῶν συγγραφέων. ἕκαστος γάρ τις ἀπὸ μέρους τοῦ σπερματικοῦ θείου λόγου τὸ συγγενὲς ὁρῶν καλῶς ἐφθέγξατο. οἱ δὲ τἀναντία αὐτοῖς ἐν κυριωτέροις εἰρηκότες οὐκ ἐπιστήμην τὴν ἄποπτον καὶ γνῶσιν τὴν ἀνέλεγκτον φαίνονται ἐσχηκέναι. Ὅσα οὖν παρὰ πᾶσι καλῶς εἴρηται, ἡμῶν τῶν χριστιανῶν ἐστί. Οἱ γὰρ συγγραφεῖς πάντες, διὰ τῆς ἐνούσης ἐμφύτου*

τοῦ λόγου σπορᾶς, ἀμυδρῶς ἐδύναντο ὁρᾶν τὰ ὄντα. ἕτερον γάρ ἐστι σπέρμα τινὸς καὶ μίμημα κατὰ δύναμιν δοθέν· καὶ ἕτερον αὐτό, οὗ κατὰ χάριν τὴν ἀπ' ἐκείνου ἡ μετουσία καὶ μίμησις γίνεται.

Clemens strom. 1, 7. p. 337. Pott.: *Καταφαίνεται προπαιδεία ἡ ἑλληνικὴ σὺν καὶ αὐτῇ φιλοσοφίᾳ θεόθεν ἥκειν εἰς ἀνθρώπους οὐ κατὰ προηγούμενον. εἷς γὰρ ὁ τῆς ἐν ἀνθρώποις γῆς γεωργὸς ὁ ἄνωθεν σπείρων ἐκ καταβολῆς κόσμου τὰ θρεπτικὰ σπέρματα, ὁ τὸν κύριον καθ' ἕκαστον καιρὸν ἐπομβρίσας λόγον· οἱ καιροὶ δὲ καὶ οἱ τόποι οἱ δεκτικοὶ τὰς διαφορὰς ἐγέννησαν. Φιλοσοφίαν δὲ οὐ τὴν στωϊκὴν λέγω οὐδὲ τὴν πλατωνικὴν ἢ τὴν ἐπικούρειόν τε καὶ ἀριστοτελικήν· ἀλλ' ὅσα εἴρηται παρ' ἑκάστῃ τῶν αἱρέσεων τούτων καλῶς, δικαιοσύνην μετ' εὐσεβοῦς ἐπιστήμης ἐκδιδάσκοντα, τοῦτο σύμπαν τὸ ἐκλεκτικὸν φιλοσοφίαν φημί. Ὅσα δὲ ἀνθρωπίνων λογισμῶν ἀποτεμόμενοι παρεχάραξαν, ταῦτα οὐκ ἄν ποτε θεῖα εἴποιμ' ἄν.* 7, 10. p. 864: *Ἔστιν ἡ γνῶσις τελείωσίς τις ἀνθρώπῳ, ὡς ἀνθρώπου, διὰ τῆς τῶν θείων ἐπιστήμης συμπληρουμένη, ὁμόλογος ἑαυτῇ τε καὶ τῷ θείῳ λόγῳ. διὰ ταύτης γὰρ τελειοῦται ἡ πίστις, ὡς τελείου τοῦ πιστοῦ ταύτῃ μόνως γιγνομένου. Ἄμφω δὲ ὁ Χριστός, ὅ τε θεμέλιος ἥ τε ἐποικοδομή, δι' οὗ καὶ ἡ ἀρχὴ καὶ τὰ τέλη. Ἡ μὲν οὖν πίστις σύντομός ἐστι τῶν κατεπειγόντων γνῶσις· ἡ γνῶσις δέ, ἀπόδειξις τῶν διὰ πίστεως παρειλημμένων ἰσχυρὰ καὶ βέβαιος, διὰ τῆς κυριακῆς διδασκαλίας ἐποικοδομουμένη τῇ πίστει, εἰς τὸ ἀμετάπτωτον καὶ μετ' ἐπιστήμης καὶ καταληπτὸν παραπέμπουσα.* 2, 11. p. 454: *Ἡ δοξαστικὴ ἀπόδειξις ἀνθρωπική τέ ἐστι, καὶ πρὸς τῶν ῥητορικῶν γινομένη ἐπιχειρημάτων ἢ καὶ διαλεκτικῶν συλλογισμῶν. Ἡ γὰρ ἀνωτάτω ἀπόδειξις ἐπιστημονικὴν πίστιν ἐντίθησι, διὰ τῆς τῶν γραφῶν παραθέσεώς τε καὶ διοίξεως, ταῖς τῶν μανθάνειν ὀρεγομένων ψυχαῖς· ἥτις ἂν εἴη γνῶσις. Εἰ γὰρ τὰ παραλαμβανόμενα πρὸς τὸ ζητούμενον ἀληθῆ λαμβάνεται, ὡς ἂν θεῖα ὄντα καὶ προφητικά, δῆλόν που, ὡς καὶ τὸ συμπέρασμα τὸ ἐπιφερόμενον αὐτοῖς ἀκολούθως ἀληθὲς ἐπενεχθήσεται· καὶ εἴη ἂν ὀρθῶς ἡμῖν ἀπόδειξις ἡ γνῶσις.* Hauptstelle strom. 4, 21. p. 622—625.

Origenes de princip., praef.: Cum multi sint, qui se putant sentire quae Christi sunt, et nonnulli eorum diversa a prioribus sentiant, servetur vero ecclesiastica praedicatio, per successionis ordinem ab App. tradita et usque ad praesens in ecclesiis permanens: illa sola credenda est veritas, quae in nullo ab ecclesiasticâ et apostolicâ discordat traditione. Illud autem scire oportet: quoniam sancti App., fidem Christi praedicantes, de quibusdam quidem, quaecunque necessaria crediderunt, omnibus, etiam his qui pigriores erga inquisitionem divinae scientiae videbantur, manifestissime tradiderunt; rationem scil. assertionis eorum relinquentes ab his inquirendam, qui Spiritus dona excellentia mererentur, et praecipue sermonis sapientiae et scientiae gratiam per ipsum Sp. S. percepissent. De aliis vero dixerunt quidem, quia sint; quomodo autem aut unde sint, siluerunt: profecto, ut studiosiores quique ex posteris suis, qui amatores essent sapientiae, exercitium habere possent, in quo ingenii sui fructum ostenderent, hi videlicet qui dignos se et capaces ad recipiendam sapientiam praepararent. Vgl., noch entschiedener, *Orig.* comm. in Mt. et Joa. u. andere Stellen, wo zur Gnosis doch auch Ausscheidung alles *ἄλογον* gehören soll.

III. Aufnahme aus den zwei Fassungen der Offenbarungsgeschichte in Kirche und Theologie der katholischen Mehrheit.

1. Die tertullianeische Fassung, vornehmlich der vierten Offenbarungsstufe, forderte eine spiritalis ecclesia, in gewissem Sinne Allgemeinheit prophetischer Erkenntniß und priesterlicher Lebensheiligkeit. Sie ist, durch Cyprianus und andere Bischöfe, auch die zu Rom, ermäßigt und

abgeschwächt worden. Sie hat aber der Theologie und Kirche des nachfolgenden Abendlands ihren Grundzug hohen sittlichen Ernstes verliehen.

2. Die origeneische Fassung, fordernd und gründend mehr eine theologia spiritalis, hat ebenso im griechischen Osten wesentlich mitbestimmend auf Jahrhunderte hin gewirkt. Jedoch, auch nur bedingt und mit Beschränkungen. — An diese Anfänge einer katholischen „philosophirenden Theologie" im 2. Jahrh., gegenüber der akatholischen, knüpft sich die Streitfrage vom „Platonismus der Kirchenväter"[1]).

§. 85. Metaphysik des Christenthums, Lehre von Trinität.

Dritter Haupttheil katholischer Fundamentaltheologie[2]).

A. Uebersicht des Erörterns.

I. Vorangänge, als Analogieen und Unterlagen.

1. Im gebildetern höhern Orient. Die Dreiheit in den Veden Indiens: Indra, Varuna, Agni; in der nach-vedischen Theologie: Brahm, Vischnu, Çiva. Die Dreiheit im Parsismus: Zaruam, Ormuzd, Ahriman.

2. Im philosophischen Hellenismus, vornehmlich Platonismus. Nur eine Dyas; nicht die von *ὄν* und *μὴ ὄν*, sondern die des *ὄν* und des *νοῦς*[3]).

3. Im Alten Testament: דבר und רוח Proverb. 8. Sap. Sal. 7 u. 8. Sirac. 24. Dan. 7, 13. Im hellenistischen Judenthum: Philo[4]).

---

[1]) Colberg: platonisch-hermetisches Christenthum: Lpz. 1690. *Souverain*: le platonisme dévoilé: Amst. 1700.; übers. v. Löffler, Versuch üb. d. Platonismus der KVäter: Züllichau (1782) 1792. — *Baltus:* défense des saints Pères accusés de platonisme: Par. 1711. — *Mosheim*: de turbatâ per recentiores Platonicos ecclesiâ; in Dissertatt. ad hist. eccl. pertin. I. 90 sq. *Keil:* de doctoribus vet. eccl., culpâ corruptae per platon. sententias theologiae liberandis; in Opusc., Lips. 1821. *Clausen:* apologetae eccl. chr. antetheodosiani, Platonis eiusque philosophiae arbitri: Havn. 1817. Die neueste Untersuchung: v. Stein; in d. Ztschr. f. d. histor. Theol. 1861. S. 319 ff.

[2]) Ziegler: Geschichtsentwicklung des Dogma vom heil. Geist; in s. theol. Abhdll., Göttg. 1791. Kahnis: d. Lehre vom heil. Geist: Halle 1847. [unvollendet]. Martini: Versuch e. pragmat. Gsch. d. Dogma v. d. Gottheit Christi: Rostock 1800. [unvoll.]. Schleiermacher: üb. d. Gegensatz d. sabellian. u. athanas. Vorstellung v. d. Trinität; in Schleiermacher's, de Wette's u. Lücke's Ztschr. 1822. 3. H. Lobegott Lange: Gsch. u. Lehrbegriff d. Unitarier vor d. nicän. Synode; in s. Beiträgen z. ält. KGsch.: Lpz. 1831. 2. Band. Dorner: Entwicklungsgeschichte d. Lehre v. d. Person Christi, v. d. ält. Zeit bis auf d. neueste: Stuttg. 1845. I. Baur: d. christl. Lehre v. d. Dreieinigkeit u. Menschwerdung Gottes in geschichtl. Entwicklung: Tüb. 1841. I. Meier: d. Lehre v. d. Trin. in ihr. hist. Entwickl.: Hamb. 1844.

[3]) Unächt hingegen, *Platon.* epist. 2: *Περὶ τὸν πάντων βασιλέα πάντ' ἐστί, καὶ ἐκείνου ἕνεκα πάντα, καὶ ἐκεῖνο αἴτιον ἁπάντων τῶν καλῶν. δεύτερον δὲ περὶ τὰ δεύτερα, καὶ τρίτον περὶ τὰ τρίτα.* Epist. 6: *ὁ τῶν πάντων θεὸς ἡγεμὼν, τοῦ τε ἡγεμόνος καὶ αἰτίου πατὴρ κύριος.*

[4]) *Philo* de Abrahamo, ed. Mangey II. p. 18: *Ἐπειδὰν ψυχὴ θεῷ περιλαμφθῇ, τριττὴν φαντασίαν ἑνὸς ὑποκειμένου καταλαμβάνει. Τό γε ἀληθὲς οὐχ οὕτως ἔχει. Ἀλλ' ἐστὶ πατὴρ μὲν τῶν ὅλων ὁ μέσος, ὁ ὤν· αἱ δὲ πρεσβύταται καὶ ἐγγύταται τοῦ ὄντος δυνάμεις, ἡ μὲν ποιητική ἡ δὲ βασιλική. καὶ ἡ μὲν ποιητικὴ, θεός· ταύτῃ γὰρ ἔθηκέ τε καὶ διεκόσμησε τὸ πᾶν. ἡ δὲ βασιλικὴ,*

4. Im Neuen Testament: Aus dem Munde des Herrn selbst: Joh. 14, 9. 10, 30. vgl. mit Joh. 17, 3. 14, 28. 20, 17. Die Synoptiker. Joh. 1, 1—18. Kolosser 1, 15—20. vgl. 1 Kor. 8, 1—6.

II. Die Erörterung im zweiten und dritten Jahrhundert.

Während dieser Zeit noch wenig ausgebildeten Kirchenthums ist die äussere Form des Erörterns mehr theologisch vereinzeltes Darlegen und Verhandeln gewesen, als ekklesiastisch vereintes Berathen und Beschliessen; daher auch die Anhänger nur als Parteien, nicht als Secten bestanden haben. Eingetreten aber ist dasselbe bereits in allen christlichen Bildungsländern.

In den Kreis der Untersuchung wurde schon mitgezogen die Frage vom Verhältniß zwischen dem Göttlichen und Menschlichen in Christi Person, die Incarnations-Lehre; aber noch sehr zurückgestellt.

1. Das Erörtern über Gottes Selbst-Offenbarung in Natur- und Menschen-Welt war zunächst mehr blos logischer Art: betreffend den Sinn, in welchem der Modus ihres Geschehns eine Dreiheit sein solle. Diese ward, gleichwie man überhaupt die Gottheit entweder nur in Kräften oder auch in Geistern sich offenbaren ließ, in ebendieser zweifachen Weise vorgestellt.

Die eine Vorstellung setzte alles Sich-offenbaren der Gottheit als ein nur dynamisches [virtuales], als nur Aeusserung ihrer Wesenheit [οὐσία] in den von dieser ausgehenden lebendigen Kräften und Thätigkeiten; zurückführbar auf eine Dreiheit in dem Sinne, daß Gott, als das seine Wesenheit Offenbarende, vorgestellt werde als das Eine Subject seiner zwei unter sich unterscheidbaren Hauptformen oder modi [τρόποι] der Aeusserung. Solche Dreiheit im Sich-äussern der Wesenheit galt aber als Dreiheit ebensowenig zugleich des Subsistirens (Fürsich-bestehns oder Daseins) wie der Wesenheit (des Seins). Es bleibe Einheit wie der οὐσία so der ὑπόστασις θεία, nur Ein Thätiges wie nur Ein Seiendes in den mehrern Thätigkeiten oder Seins-Aeusserungen; in dem Einen ens seien unterscheidbar drei modi se exserendi, aber nicht auch subsistendi.

Die andere Vorstellung setzte der Gottheit Sich-offenbaren als zugleich hypostatisches, als beruhend zugleich in einer Mehrfachheit ihres Subsistirens, in einer Dreiheit auch von ὑποστάσεις; von modi auch subsistendi, nicht blos se exserendi, von Thätigen und nicht blos von Thätigkeit. Eine innere Einrichtung [οἰκονομία] der Gottes-Wesenheit, als dreifache Unterschiedenheit zwar nicht ihrer selbst oder des (Gott-) Seins, aber der Seins-Form (d. i. der Art, als einunddasselbe Sein dazusein oder zu subsistiren), galt für die nothwendige metaphysische [in der Gottheit selbst immanente, ihrem Begriff mit-angehörende] Voraussetzung, bei welcher eine dreifache Unterschiedenheit ihrer Aeusserung erst möglich oder denkbar werde.

2. Für beide so zunächst blos logisch sich unterscheidende Vorstellungen der Modalität aller Gottes-Offenbarung blieben nun aber zwei unmittelbar die Religion angehende Fragen oder Bedenken. Zuvörderst, wie jede

---

κύριος· θέμις γὰρ ἄρχειν καὶ κρατεῖν τὸ πεποιηκὸς τοῦ γενομένου. Δορυφορούμενος οὖν ὁ μέσος ὑφ' ἑκατέρας τῶν δυνάμεων, παρέχει τῇ ὁρατικῇ διανοίᾳ τοτὲ μὲν ἑνὸς τοτὲ δὲ τριῶν φαντασίαν. ἑνὸς μὲν, ὅταν ἄκρως καθαρθεῖσα ἡ ψυχὴ, καὶ μὴ μόνον τὰ πλήθη τῶν ἀριθμῶν ἀλλὰ καὶ τὴν γείτονα μονάδος δυάδα ὑπερβᾶσα, πρὸς τὴν ἀμιγῆ ἰδέαν ἐπείγηται· τριῶν δὲ, ὅταν, μήπω τὰς μεγάλας τελεσθεῖσα τελετὰς, μὴ δύνηται τὸ ὂν ἄνευ ἑτέρου τινὸς ἐξ αὐτοῦ μόνου καταλαβεῖν.

von beiden zum Monotheismus sich verhalte; oder, erstes religiöses Erforderniß der Gottes-Offenbarung war, daß sie Offenbarung nur Eines Gottes sei.

Die dynamische Vorstellung erklärte Dies für alleinmöglich bei Dreiheit der modi nur des Wirkens, bei Einheit der *ὑπόστασις* wie der *οὐσία*, des Bestehns wie des Seins. Die hypostatische Vorstellung erklärte Wahrung der Gottes-Einheit für möglich auch bei Dreiheit des *ὑποστῆναι* oder Subsistirens, neben Einheit nur des Seins. Nämlich, bei folgenden zwei näheren Bestimmungen über das innere Verhältniß der drei Substanzen. Die eine war: Inferiorität oder Subordination der Substanzen in zweiter und dritter Stelle, als nur Folge- und Organ-Substanzen der in erster Stelle, als der allein *μία ἀρχή*, sie galt für unhinwegdenkbar von überhaupt einem Sich-offenbaren der Gottes-Wesenheit. In Sohn und Geist konnte Diese sich offenbaren nur als die Voraussetzung oder der Grund Beider; auch nur als allmälig hervortretend in Welt. In Sohn und Geist war also des Vaters Sein nicht als ein anderes, aber anders, als im Vater. So stellte der Subordinatianismus die Zwei indertthat nicht gleich dem Vater, dem Allein-absoluten. Die andere nähere Bestimmung war: Dreiheit auch des Subsistirens galt, andrerseits, für die alleindenkbare Lebensform des „lebendigen Seins"; mithin die Drei für absolut gleich Nothwendige und Stetig-vorhandene und einunddasselbe Gott-sein in sich Zusammen-darstellende, sodaß Jeder der Drei das Sein zwar anders als die zwei Uebrigen, aber kein anderes Sein in sich darstelle, oder, daß alle Drei desselben Wesens seien und nur Jeder in seiner besondern Art.

Zweites Erforderniß der Gottes-Offenbarung war, daß das in ihr Geoffenbarte wahrhaft d. i. rein und voll Göttliches, „Gottheitliches", sei. Diese Offenbarungs-Eigenschaft, Wahrung wie dort der Einheit so hier der Wesenheit Gottes in der Dreiheit seines Sich-offenbarens, erscheint, im Kreise der Hypostatiker wie der Dynamiker, als von einem Theil der Einzelnen festgehalten, von einem andern aufgegeben.

Selbstklar ist, daß in dieser innern Getheiltheit der die Trias-Lehre Erörternden das größere, weil das unmittelbarer religiöse Gewicht der ganzen metaphysischen Offenbarungs-Frage gelegen hat. Denn, daß wahrhaft Gottheitliches durch die zwei Offenbarungs-Organe geoffenbart sei, Dies konnte gewiß sein nur, wenn Dieselben zur Gottheit selbst mitgehörten, nicht, wenn sie zu bloser Göttlichkeit als höhere Geister herabgesetzt wurden. — Wirklich erscheinen die [unten aufzuführenden] einzelnen Dynamiker und Hypostatiker in diese, so religiös bedeutsam verschiedenen, zwei Classen getheilt. Nur die eine Classe aus Beiden hat den zwei Gott-offenbarenden, dem Sohn und Geist, sei es als Kräften oder als Substanzen, zuerkannt ein mit dem Vater Desselben-Wesens-sein, obwol nicht ein ihm Wesensgleichsein, so doch das der Gottheit Zugehören[1]).

---

[1]) Zwei herkömmliche Benennungen der hier einander bestreitenden Meinungen oder Parteien sind unstatthaft, wiefern sie für die eine allein gelten sollen. Der Name Monarchianer ist zuerst von Tertullian den Dynamikern allein zugetheilt, welchen die *μοναρχία θεοῦ* [d. i. nach philonischem Sprachgebrauche Gottes-Einheit, weil Setzung des Gott-seins in das Alleinprincip-sein] nur bei Beziehung der Dreiheit auf blose Kraft- und Thätigkeits-Arten bewahrt zu werden schien. Es war aber der Name

§. 86. Dynamische Trias-Lehre.

I. Annahme bloser Göttlichkeit der Gott-offenbarenden.

1. Es war die ächt jüdische Betrachtungsweise des gemeinen, alles Speculative fern haltenden Ebionitismus. Auch bereits eine blos verständig dialektische Art zu denken unter Heidenchristen, als die der „Aloger“ bezeichnet, traf mit derselben zusammen. Das Offenbaren ward hier vorgestellt als geschehend bald ohne bald mit Hypostasirung [1]).

ebenso gültig für die Hypostatiker, welche die Einheit des Alleinprincip-seins oder Gott-seins als durch dessen dreifache Subsistenz nicht gefährdet erachteten. — Der Name Modalismus oder Modalisten ist gleich willkürlich auf die Dynamiker allein bezogen. Die von den Hypostatikern angenommenen drei modi subsistendi waren, in Verhältniß zu der nur Einen Gottwesenheit, genau ebenso blose modi wie die modi operandi der Dynamiker. — Beide Vorstellungen könnten gleichmäßig als einerseits unitarische, andrerseits trinitarische bezeichnet werden, wiefern beide die Gottes-Offenbarung in Form einer die Einheit nicht aufhebenden Dreiheit sich vollziehen liessen. Allein Das gilt zuletzt von den Erörterungen dieses Gegenstands in allen Zeiten.

[1]) *Epiphan.* h. 30, 3: *Τινὲς ἐξ αὐτῶν* (*τῶν Ἐβιωναίων*) *καὶ Ἀδὰμ τὸν Χριστὸν εἶναι λέγουσι, τὸν πρῶτον ἐμφυσηθέντα ἀπὸ τῆς τοῦ θεοῦ ἐπιπνοίας. Ἄλλοι δὲ λέγουσιν ἄνωθεν μὲν ὄντα, πρὸ πάντων δὲ κτισθέντα πνεῦμα ὄντα, καὶ ὑπὲρ ἀγγέλους ὄντα, πάντων δὲ κυριεύοντα, καὶ Χριστὸν λέγεσθαι, τὸν ἐκεῖσε δὲ αἰῶνα κεκληρῶσθαι, ἔρχεσθαι δὲ ἐντεῦθεν ὅτε βούλεται. Ὡς καὶ ἐν τῷ Ἀδὰμ ἦλθε καὶ τοῖς Πατριάρχαις ἐφαίνετο, ἐνδυόμενος τὸ σῶμα· ὁ αὐτὸς ἐπ' ἐσχάτων τῶν ἡμερῶν ἦλθε, καὶ αὐτὸ τὸ σῶμα τοῦ Ἀδὰμ ἐνεδύσατο καὶ ὤφθη ἄνθρωπος. Πάλιν δὲ, ὅτε βούλονται, λέγουσιν· οὐχί, ἀλλὰ εἰς αὐτὸν ἦλθε τὸ πνεῦμα, ὅπερ ἐστὶν ὁ Χριστός, καὶ ἐνεδύσατο τὸν Ἰησοῦν καλούμενον. Καὶ πολλὴ παρ' αὐτοῖς σκότωσις, ἄλλοθι ἄλλως καὶ ἄλλως αὐτὸν ὑποτιθεμένοις.*

Clementin. homil. 16, 16. 17: *Οὐ δοκεῖ, τὸν ἀπὸ θεοῦ θεὸν εἶναι. Τοῦ πατρὸς τὸ μὴ γεγεννῆσθαί ἐστιν, υἱοῦ δὲ τὸ γεγεννῆσθαι. Γεννητὸν δὲ ἀγεννήτῳ ἢ καὶ αὐτογεννήτῳ οὐ συγκρίνεται. Ὁ μὴ κατὰ πάντα τὸ αὐτὸ ὢν τινι, τὰς αὐτὰς αὐτῷ πάσας ἔχειν προςωνυμίας οὐ δύναται. Οὐ τῆς αὐτῆς οὐσίας ὁ γεγεννημένος τὸ γεγεννηκότι. Αἱ ἀνθρώπων ψυχαὶ ἐκ τοῦ θεοῦ προελθοῦσαι τῆς μὲν αὐτῆς οὐσίας εἰσί, θεοὶ δὲ οὐκ εἰσίν. Εἰ δὲ ἐρεῖς καὶ αὐτὰς θεοὺς εἶναι, τί τοῦτο ἔτι μέγα καὶ Χριστῷ, τῷ θεῷ λέγεσθαι; τοῦτο γὰρ ἔχει, ὃ καὶ πάντες ἔχουσιν. Ἡμεῖς θεὸν λέγομεν, οὗ ἐστι τὸ ἴδιον, ἄλλῳ προςεῖναι μὴ δυνάμενον. Δύο ἄπειρα συνυπάρχειν οὐ δύνανται.*

Justin. Tryph. 48: *Εἰσί τινες ἀπὸ τοῦ ἡμετέρου γένους ὁμολογοῦντες αὐτὸν Χριστὸν εἶναι, ἄνθρωπον δὲ ἐξ ἀνθρώπων γενόμενον ἀποφαινόμενοι.* 128: (*Τινὲς φάσκουσι·*) *τὴν δύναμιν τὴν παρὰ τοῦ πατρὸς τῶν ὅλων, φανεῖσαν τῷ Μωσεῖ ἢ τῷ Ἀβραάμ, ἄγγελον καλεῖσθαι ἐν τῇ πρὸς ἀνθρώπους προόδῳ, ἐπεὶ δι' αὐτῆς τὰ παρὰ τοῦ πατρὸς τοῖς ἀνθρώποις ἀγγέλλεται· δόξαν δὲ, ἐπειδὴ ἐν ἀχωρήτῳ ποτὲ φαντασίᾳ φαίνεται· ἄνδρα δέ ποτε καὶ ἄνθρωπον καλεῖσθαι, ἐπειδὴ ἐν μορφαῖς τοιαύταις σχηματιζόμενος φαίνεται, αἵςπερ βούλεται ὁ πατήρ· καὶ λόγον καλοῦσιν, ἐπειδὴ καὶ τὰς παρὰ τοῦ πατρὸς ὁμιλίας φέρει τοῖς ἀνθρώποις. Ἄτμητον δὲ καὶ ἀχώριστον τοῦ πατρὸς ταύτην τὴν δύναμιν ὑπάρχειν· ὅνπερ τρόπον τὸ τοῦ ἡλίου φασὶ φῶς ἐπὶ γῆς εἶναι ἄτμητον καὶ ἀχώριστον ὄντος τοῦ ἡλίου ἐν τῷ οὐρανῷ· καὶ ὅταν δύσῃ, συναποφέρεται τὸ φῶς. Οὕτως ὁ πατὴρ, ὅταν βούληται, λέγουσιν, δύναμιν αὐτοῦ προπηδᾶν ποιεῖ· καὶ ὅταν βούληται, πάλιν ἀναστέλλει εἰς ἑαυτόν. Κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον καὶ τοὺς ἀγγέλους ποιεῖν αὐτὸν διδάσκουσιν.*

Orig. in Joa. II. 2: die zwei Classen: *ἤτοι ἀρνούμενοι ἰδιότητα υἱοῦ ἑτέραν*

2. Theodotus ὁ σκυτεύς (nebst Theodotus ὁ τραπεζίτης) und Artemon; oder, die Theodotianer und Artemoniten zu Rom. Beryllus, Bischof zu Bostra in Arabien [1]).

3. Paulus Samosatenus [2]). Ihm war das Göttliche in Christus eben nur der Logos Gottes selbst, d. i. das Gottwesen als Kraft in einem Menschen, aber nicht in dieser sich selbst gleich oder sich erreichend.

II. Annahme vollen Sichselbst-offenbarens der Gottheit [3]).

1. Praxeas und Noëtus, Kleinasiaten [4]).

παρὰ τὴν τοῦ πατρός, ὁμολογοῦντες θεὸν εἶναι τὸν μέχρι ὀνόματος παρ' αὐτοῖς υἱὸν προςαγορευόμενον· ἢ ἀρνούμενοι τὴν θεότητα τοῦ υἱοῦ, τιθέντες δὲ αὐτοῦ τὴν ἰδιότητα, καὶ τὴν οὐσίαν κατὰ περιγραφὴν τυγχάνουσαν ἑτέραν τοῦ πατρός.

1) Merkel: Aufklärung d. Streitigkeiten d. Aloger üb. d. Apokalypse: Lpz. 1782. *Heinichen:* de Alogis, Theodotianis atque Artemonitis: Lips. 1829.

Iren. 3, 11, 9. *Epiphan.* h. 51. — *Eus.* 5, 28. [Fgm. aus *σπούδασμα κατὰ τῆς Ἀρτέμωνος αἱρέσεως.*]. *Epiphan.* h. 54. *Theodoret.* fab. haer. 2, 4. 5. [Fgm. aus *σμικρὸς λαβύρινθος*]. Bei *Epiph.* h. 54. init.: *Θεόδοτος, ἀπόσπασμα ἐκ τῆς ἀλόγου αἱρέσεως, τῆς ἀρνουμένης τὸ κατὰ Ἰωάννην εὐαγγέλιον καὶ τὸν ἐν αὐτῷ ἐν ἀρχῇ ὄντα θεὸν λόγον.* — *Euseb.* hist. eccl. 6, 33: *Βήρυλλος, τὸν σωτῆρα λέγειν τολμῶν μὴ προϋφεστάναι κατ' ἰδίαν οὐσίας περιγραφὴν πρὸ τῆς εἰς ἀνθρώπους ἐπιδημίας· μηδὲ μὴν θεότητα ἰδίαν ἔχειν, ἀλλ' ἐμπολιτευομένην αὐτῷ μόνην τὴν πατρικήν.* Vgl. *Orig.* comm. in ep. ad Titum [Lommatzsch, V. 287.]: hominem dicunt Dominum Jesum praecognitum et praedestinatum, qui ante adventum carnalem substantialiter et proprie non exstiterit, sed homo natus patris solam in se habuerit deitatem. *Ullmann:* de Beryllo: Hamb. 1835. 4. vgl. Stud. u. Krit. 1836. S. 1073 ff.

2) *Euseb.* hist. eccl. 7, 27—30. *Epiph.* h. 65. *Theodoret.* f. h. 2, 8. *Mansi* coll. concil. I. 1031 sq. V. 393. *Ang. Maii* nova coll. VII. 1. p. 68 et 299. — *Epiph.* 65, 1: *Φάσκει θεὸν πατέρα καὶ υἱὸν καὶ ἅγιον πνεῦμα ἕνα θεόν· ἐν θεῷ δὲ ἀεὶ ὄντα τὸν αὐτοῦ λόγον καὶ τὸ πνεῦμα αὐτοῦ, ὥςπερ ἐν ἀνθρώπου καρδίᾳ ὁ ἴδιος λόγος. μὴ εἶναι δὲ τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ ἐνυπόστατον, ἀλλ' ἐν αὐτῷ θεῷ· ἐλθόντα δὲ τὸν Λόγον καὶ ἐνοικήσαντα ἐν Ἰησοῦ ἀνθρώπῳ ὄντι, (ἐμπνέοντα ἄνωθεν, ἐνεργὸν ἐξ οὐρανοῦ). Καὶ οὕτως, φησὶ, εἷς ἐστιν ὁ θεός, καὶ οὐχὶ πατὴρ ὁ πατὴρ καὶ υἱὸς ὁ υἱὸς καὶ ἅγιον πνεῦμα τὸ ἅγιον πνεῦμα, ἀλλὰ εἷς θεὸς ὁ πατὴρ καὶ ὁ υἱὸς αὐτοῦ ἐν αὐτῷ ὡς λόγος ἐν ἀνθρώπῳ.* Fragmm. [ap. *Ang. Maium* l. c.]: *Συνῆλθεν ὁ Λόγος τῷ ἐκ Δαβὶδ γεγεννημένῳ, ὅς ἐστιν Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ γεννηθεὶς ἐκ πνεύματος ἁγίου. Καὶ τοῦτον μὲν ἤνεγκεν ἡ παρθένος διὰ πνεύματος ἁγίου· ἐκεῖνον δὲ τὸν Λόγον ἐγέννησεν ὁ θεὸς ἄνευ παρθένου καὶ ἄνευ τινὸς οὐδενὸς ὄντος πλὴν τοῦ θεοῦ, καὶ οὕτως ὑπέστη ὁ Λόγος. Ὁ Λόγος μείζων ἦν τοῦ Χριστοῦ· Λόγος μὲν γὰρ ἄνωθεν, Ἰησοῦς δὲ Χριστὸς ἄνθρωπος ἐντεῦθεν. — Τῷ ἁγίῳ πνεύματι χρισθεὶς προςηγορεύθη Χριστός· πάσχων κατὰ φύσιν, θαυματουργῶν κατὰ χάριν. Τῷ γὰρ ἀτρέπτῳ τῆς γνώμης ὁμοιωθεὶς τῷ θεῷ καὶ μείνας καθαρὸς ἁμαρτίας, ἠνώθη αὐτῷ, καὶ ἐνηργήθη ποιεῖσθαι τὴν τῶν θαυμάτων δυναστείαν· ἐξ ὧν μίαν αὐτῷ καὶ τὴν αὐτὴν πρὸς τῇ θελήσει ἐνέργειαν ἔχων δειχθεὶς, λυτρωτὴς τοῦ γένους καὶ σωτὴρ ἐχσηματισεν.* *Athanas.* de synod. 26: *Χριστὸν μετὰ τὴν ἐνανθρώπησιν ἐκ προκοπῆς τεθεοποιῆσθαι, τῷ τὴν φύσιν ἄνθρωπον γεγονέναι.* Cf. ibid. 43—45.

3) Anfänge dieser Lehre: in gnostischen Apokryphen wie *Evang. Aegyptiorum* ap. *Epiphan.* 62, 2.; in *Testam. duodecim Patriarch.*, Simeon 6, Levi 4.; bei *Tatianus πρὸς Ἕλληνας* 13.

4) *Tertull.* adv. Praxeam 2: Post tempus Pater natus, et Pater passus;

Hier war als Eigenschaft der Gottwesenheit selbst eine solche gleichsam Weltfähigkeit gesetzt, daß ihr Sich-offenbaren für sie gar nicht eine Dyas (oder Trias) begründe. Daher war die Bezeichnung als Patripassianismus nicht gerade unrichtig, nur einseitig.

2. Sabellius, in Libyen[1]).

Das Sich-offenbaren der *μονὰς* in Welt sollte ein mannichfaches, allenfalls auch auf eine Trias zurückführbares, Sich-entfalten und Sich-gestalten derselben sein. So war schon im Begriffe der Offenbarung, als einer Selbst-Offenbarung der Gottheit, Ebendiese gesetzt als das stetige und allgemeine nur Eine Subject des Offenbarens. Als Solches gab Dieselbe sich zwar vielfache Gestalten, hiermit auch Arten des Subsistirens auf Zeit; aber eben nur als ihre eigenen modi subsistendi, ohne dazu eine oder zwei besondre Substanzen als ihre Organe zu verwenden.

---

ipse deus, dominus omnipotens, Jesus Christus praedicatur. 10: Pater ipse se, inquiunt, filium sibi fecit. 16: Ignorantes, a primordio omnem divinae ordinem dispositionis per filium decucurrisse, ipsum credunt patrem et visum et congressum et operatum et passum, et ita unum deum semper egisse i. e. patrem, quae per filium gesta sunt. 23: Praxeas ipsum vult patrem de semetipso exisse et ad semetipsum abiisse. 27: Aeque in unâ personâ utrumque distinguunt, patrem et filium, dicentes: filium carnem esse i. e. hominem i. e. Jesum; patrem autem spiritum i. e. deum i. e. Christum.

Philosophumena 9, 7—12. *Epiph.* h. 57: *Νοητὸς φάσκων· ἕνα θεὸν δοξάζω, ἕνα ἐπίσταμαι, καὶ οὐκ ἄλλον πλὴν αὐτοῦ, γεννηθέντα, πεπονθότα, ἀποθανόντα.* *Theodoret.* fab. haer. 3, 3: (*Νοητιανοὶ*) *ἕνα φασὶν εἶναι θεὸν καὶ πατέρα· ἀφανῆ μὲν ὅταν ἐθέλῃ, φαινόμενον δὲ ἡνίκα ἂν βούληται· καὶ τὸν αὐτὸν ἀόρατον εἶναι καὶ ὁρώμενον, καὶ γεννητὸν καὶ ἀγέννητον, ἀγέννητον μὲν ἐξ ἀρχῆς, γεννητὸν δὲ ὅτε ἐκ παρθένου γεννηθῆναι ἠθέλησεν· ἀπαθῆ καὶ ἀθάνατον καὶ πάλιν αὖ παθητὸν καὶ θνητόν, ἀπαθὴς γὰρ ὢν τὸ τοῦ σταυροῦ πάθος θελήσας ὑπέμεινε. Τοῦτον καὶ υἱὸν ὀνομάζουσι καὶ πατέρα, πρὸς τὰς χρείας τοῦτο κἀκεῖνο καλούμενον.*

[1]) *Eus.* 7, 6. *Athanas.* c. Arian. 4, 12. 13. 22. 25. *Basil.* epist. 210. 214. *Epiph.* h. 62. *Theodoret.* f. h. 2, 9. — Nach *Athanasius*: *Ἡ μονὰς πλατυνθεῖσα γέγονε τριάς, ἐπλατύνθη εἰς τριάδα. Σαβέλλιος τὴν μονάδα διαιρῶν υἱοπάτορα εἶπεν. Τὸν λόγον ἐν ἀρχῇ μὲν εἶναι λόγον ἁπλῶς· ὅτε δὲ ἐνηνθρώπησε, τότε ὠνομάσθαι υἱόν· πρὸ γὰρ τῆς ἐπιφανείας μὴ εἶναι υἱόν, ἀλλὰ λόγον.* *Basilius*: *Τόν γε ἀνυπόστατον τῶν προςώπων ἀναπλασμὸν οὐδὲ ὁ Σαβέλλιος παρῃτήσατο· εἰπών, τὸν αὐτὸν θεόν, ἕνα τῷ ὑποκειμένῳ* (*τῇ ὑποστάσει*) *ὄντα, πρὸς τὰς ἑκάστοτε παραπίπτουσας χρείας μεταμορφούμενον* (*προςωποποιούμενον, μετασχηματιζόμενον*)*, νῦν μὲν ὡς πατέρα, νῦν δὲ ὡς υἱόν, νῦν δὲ ὡς πνεῦμα ἅγιον διαλέγεσθαι.* *Theodoretus*: *Σαβέλλιος μίαν ὑπόστασιν καὶ ἓν τριώνυμον πρόςωπον, καὶ τὸν αὐτὸν ποτὲ μὲν ὡς πατέρα καλεῖ, ποτὲ δὲ ὡς υἱόν, ποτὲ δὲ ὡς πνεῦμα.* — *Pseudo-Gregor. Thaumaturg.* [in *Ang. Maii* nova coll. VII. 1. p. 171.]: *Σαβέλλιος λέγει τὸν αὐτὸν πατέρα, τὸν αὐτὸν υἱόν. Πατέρα μὲν γὰρ λέγει εἶναι τὸν λαλοῦντα· υἱὸν δὲ τὸν λόγον ἐν τῷ πατρὶ μένοντα καὶ κατὰ καιρὸν τῆς δημιουργίας φαινόμενον, ἔπειτα μετὰ τὴν ἁπάντων πλήρωσιν τῶν πραγμάτων εἰς θεὸν ἀνατρέχοντα. Τὸ αὐτὸ δὲ καὶ περὶ τοῦ πνεύματος λέγει.* *Greg. Nyss.* [ibid. VIII. 2. p. 4.]: *Οἱ κατὰ Σαβέλλιον οἴονται· διὰ μὲν λειποταξίαν ἀνθρωπίνην προεληλυθέναι τὸν υἱὸν ἐκ τοῦ πατρὸς προςκαίρως, αὖθις δὲ μετὰ τὴν διόρθωσιν τῶν ἀνθρωπίνων πλημμελημάτων ἀναλελυκότα ἐνδῦναί τε καὶ ἀναμεμίχθαι τῷ πατρί.*

§. 87. Hypostatische Trias-Lehre.

I. Ohne festes und näheres Bestimmen.

1. Der speculative Gnosticismus[1]) hat jedenfalls die Zwei, Sohn und Geist, nicht aus der blosen Geisterwelt herausgehoben, wenn ihm auch nicht Dasein als Dynamis oder als Hypostasis in einander verfloß.

2. Im Katholiker-Kreise ist sich selbstbeschränkende Pistis[2]), von den apostolischen Vätern an bis auf und nach Irenäus, das Vorwaltende gewesen.

II. Erste entwickeltere Trinität-Lehre, von Tertullianus[3]).

Das trinum subsistere des unum esse ist ausdrücklich gedacht als eine Seins-Form der Gottheit in ihr selber. Insofern ist Trinität gesetzt. — Aber zur Ausgleichung dieser *οἰκονομία* mit der *μοναρχία* ist die innere Zusammengehörigkeit der Drei nicht so durchgeführt, und ist die Suborbination oder Inferiorität der Zwei nicht so gefasst, wie trinitarische *οἰκονομία* Beides fordert.

---

[1]) Unter Katholikern, an ihn anstreifend der Antiochener *Theophilus*, ad Autol. 2, 14: *Ἔχων ὁ θεὸς τὸν ἑαυτοῦ λόγον ἐνδιάθετον ἐν τοῖς ἰδίοις σπλάγχνοις, ἐγέννησεν αὐτὸν μετὰ τῆς ἑαυτοῦ σοφίας ἐξερευξάμενος πρὸ τῶν ὅλων* [*προφορικόν, προπηδῶντα, Tatian.*]. *Οὗτος οὖν, ὢν πνεῦμα θεοῦ καὶ ἀρχὴ καὶ σοφια καὶ δύναμις ὑψίστου, κατήρχετο εἰς τοὺς προφήτας καὶ δι᾽ αὐτῶν ἐλάλει τὰ περὶ τῆς ποιήσεως τοῦ κόσμου καὶ τῶν λοιπῶν ἁπάντων. Οὐ γὰρ ἦσαν οἱ προφῆται, ὅτε ὁ κόσμος ἐγένετο· ἀλλὰ ἡ σοφία ἡ ἐν αὐτῷ οὖσα ἡ τοῦ θεοῦ, καὶ ὁ λόγος ὁ ἅγιος αὐτοῦ ὁ ἀεὶ συμπαρὼν αὐτῇ.*

[2]) *Barnab.* epist. 5. 12. *Clem.* Kor. 37. *Ignat.* Smyrn. 6. 8. 10. [*Hermas* 3, 5, 6.]. — Ueber die Montanisten: *Philosophumena* 10, 25. 26. coll. 8, 19.

Irenaeus adv. haer. 2, 28: Si omnium, quae in Scripturis requiruntur, absolutiones non possumus invenire, alterum tamen deum praeter eum qui est non requiramus. Non erubescamus, quae sunt in quaestionibus maiora secundum nos, reservare deo. — Logos est mens; et omnia concludens mens ipse est Pater. Qui ergo dicit mentem dei et prolationem propriam menti donat, compositum eum pronunciat; tanquam aliud quiddam sit deus, aliud autem principalis mens existens. Quicunque nituntur generationes et prolationes (filii) enarrare, non sunt compotes sui, ea quae inenarrabilia sunt enarrare promittentes.

[3]) *Tert.* adv. Prax. 6: Sophiam audi, ut secundam personam conditam: Prov. 8, 22 sq. Nam ut primum deus voluit ea, quae cum Sophiae ratione et sermone disposuerat intra se, in substantias et species suas edere, ipsum primum protulit Sermonem, habentem in se individuas suas rationem et sophiam; ut per ipsum fierent universa, per quem erant cogitata. 7: Haec est nativitas perfecta Sermonis, dum ex deo (dicente: fiat lux) procedit, conditus ab eo primum ad cogitatum in nomine Sophiae, dehinc generatus ad effectum. 8: Sermo spiritu (dei patris) structus est; ergo et in patre semper et nunquam separatus a patre aut alius a patre est [Jo. 1, 1. 10, 30.]. Haec erit *προβολὴ* veritatis, custos unitatis; qua prolatum dicimus filium a patre, sed non separatum. Protulit enim eus Sermonem sicut radix fructicem et fons fluvium et sol radium. Igitur profiteor me duos dicere, deum et sermonem eius, patrem et filium ipsius. Om-

III. Zweite entwickeltere Trinitäts-Lehre, von Origenes.

1. Die Dreiheit ist auch hier betrachtet als die Form, nicht des Gott-seins in seinem An-sich, aber seines Princip-seins für Welt. Und da Letzteres der Gottheit wesentlich ist, so gehört die dreifache Weltthätigkeits-Form zu ihrer Wesenheit, oder, so ist des „lebendigen Gottes" Dasein zu denken als Vater- Sohn- und Geist-sein. Auch soll Gottes in lebendiger Beziehung zu Welt Stehn nicht, wie bei den Dynamikern, vorgestellt werden als ein nur vielgeartetes, auf zwei oder drei Hauptarten blos zurückführbares Thun eines und desselben thätigen Subjects einer Substanz. Vielmehr, als das Sich-äussern des vollkommenen Seins, als dessen Sich-denken und Sich-wollen d. i. Sich-ausser ihm zu Darstellung-bringen, als das ewig und stetig Welt-schaffen überhaupt oder im Ganzen.

Gottes, des Absolut Seienden, seinem Wesensgehalt Subsistenz-geben ist aber nicht schon oder zunächst dies Welten-schaffen, sondern dessen Voraussetzung: ein über-weltliches Gottes-thun, ein die Herrlichkeit seines Lichtwesens Strahlen-lassen und Sich-reflectiren-lassen in Einem reinen und vollen Abbild [ἀπαύγασμα, εἰκών]; oder, nach zwei anderen Vergleichungen, ein Sich-denken und aussprechen als νοῦς und λόγος, ein Sich-wiederholen des Vaters im Sohn, ein Zeugen [γεννᾶν υἱόν]. So ist's ein wirklich eine andere Subsistenz sich Geben: der Sich-abbildende oder Sich-aus-

---

ne quod prodit ex aliquo, secundum sit eius necesse est de quo prodit, non ideo tamen est separatum. Tertius est Spiritus a deo et filio [cap. 4: a patre per filium]: sicut tertius a radice fructus ex frutice, et tertius a fonte rivus ex flumine, et tertius a sole apex ex radio. Nihil tamen a matrice alienatur, a qua proprietates suas ducit. Ita Trinitas, per consertos et connexos gradus a Patre decurrens, et monarchiae nihil obstrepit et οἰκονομίας statum protegit. 9: Dico non diversitate alium filium a patre, sed distributione; nec divisione alium, sed distinctione: quia non sit idem pater et filius, vel modulo alius ab alio. Pater enim tota substantia est; filius vero derivatio totius et portio [Jo. 14, 28.].

Ibid. 26: Dicens (Ev. Luc. 1, 35.) „spiritus dei", etsi spiritus dei deus, portionem totius intelligi voluit, quae cessura erat in filii nomen. Hic spiritus dei idem erit sermo. Sicut enim Joanne dicente „Sermo caro factus est" Spiritum quoque intelligimus in mentione Sermonis: ita et hic Sermonem quoque agnoscimus in mentione Spiritûs. Nam et Spiritus substantia est Sermonis, et Sermo operatio Spiritûs, et duo unum sunt. Sicut ergo sermo dei non est ipse, cuius est: ita nec spiritus, etsi deus dictus est, non tamen ipse est, cuius est dictus. Nulla res alicuius ipsa est, cuius est. Et ideo spiritus dei deus, et sermo dei deus, quia ex deo; non tamen ipse, ex quo est. 2: Perversitas Monarchianorum unicum deum non alias putat credendum, quam si ipsum eundemque et patrem et filium et spiritum dicat. Quasi non sic quoque unus sit omnia, dum ex uno omnia, per substantiae sc. unitatem, et nihilominus custodiatur οἰκονομίας sacramentum, quae unitatem in trinitatem disponit; tres autem, non statu sed gradu, nec substantiâ sed formâ, nec potestate sed specie, quia unus deus. — *Tert.* Marcion. 2, 27: Filius in patris invisibilis auctoritate et nomine ipse erat deus, qui videbatur dei filius. Igitur quaecunque exigitis deo digna, habebuntur in patre invisibili et, ut ita dixerim, philosophorum deo. Quaecunque autem ut indigna reprehenditis, deputabuntur in filio, et viso et audito et congresso, arbitro patris et ministro, miscente in semetipso hominem et deum. Deus pusillus inventus est, ut homo maximus fieret.

sprechende oder Zeugende kann nicht eineunddieselbe Substanz sein, wie der ihn Abbildende oder Aussprechende oder von ihm Gezeugtwerdende. Es sind zwei Subsistenzen und Substanzen.

2. Aber das Verhältniß zwischen beiden Hypostasen hat zwei gleich nothwendige Seiten. Einerseits, müssen dem Abbild oder Logos oder Sohn zukommen drei ihm allein eignende Attribute, vermöge deren er zur Gottheit selbst gehört, überhalb der Wesenkategorie bloser Geister steht. Erstens: Desselben=Wesens=sein wie das Urbild oder der Vater, Wesens=Gemeinschaft mit ihm [ὁμοούσιος εἶναι], Gott=sein dem Wesen nach und nicht bloses Theilhaben am Wesen [κατ' οὐσίαν, οὐ κατὰ μετουσίαν]. Zweitens: Gleich ewig=sein mit Gott, ewig und stetig Gezeugtwerden von dem ewig und stetig Sich=abbildenden oder Denkenden und Aussprechenden. Drittens: Gesammt=Organ=sein für alles Weltprincip=sein Gottes [1]).

Andrerseits bleibt dem Vater allein das absolut oder schlechthin Sein: das von sich selbst Sein, und das nur durch sein Abbild oder in seinem Abbilde mit Nicht=absolut=seiendem oder Endlichem, mit einem Ausser=ihm in Beziehung stehn. Die zweite Hypostase hingegen hat die erste zu ihrer Voraussetzung, zum Princip [ἀρχή] ihres Seins und Daseins, obgleich dies dasselbe und gleichewiges ist. Und sie ist die Subsistenz (modus subsistendi) Gottes in seiner nicht=absoluten Seins=Form, in Form der Endlichkeit oder Welt, der Vielheit und des Werdens. Sie hat zwar dasselbe Sein wie das Absolute. Aber nur vermöge oder infolge seines ewigen und stetigen sich Abbildens oder Aussprechens oder Erzeugens in ihr. Und nur in der Art, daß in Diesem allen das absolute Sein nie so wie es in ihm selber ist, ganz oder auf Einmal, sondern nur allmälig oder in Form der Endlichkeit sich zur Darstellung (in Welt) bringt. Die Art dazusein oder zu subsistiren [modus subsistendi] ist eine andre im Sohn, als im Vater, obgleich es einunddasselbe Sein ist: sie ist nicht ebenso absolute Art dazusein und Princip zu sein, wie das Sein in seinem Ansich oder im Vater absolutes Sein ist. Darum ist das Abbild oder der Logos oder der Sohn Gottes zwar als Solcher nothwendig ὁμοούσιος τῷ θεῷ πατρί oder θεός, und hat hierin sein von Allem in der Welt Unterscheidendes, sein über alle Geister und zur Gottheit selbst ihn Stellendes. Aber eben als nur Abbild oder Logos oder Erzeugter Gottes ist er nicht Von=

---

[1]) *Orig.* de Principiis 1, 2, 6: Imago patris in filio deformatur; qui utique natus ex eo est velut quaedam voluntas eius ex mente procedens. Sufficit voluntas patris ad subsistendum hoc, quod vult pater. Ita ergo et filii subsistentia generatur ab eo. Pater, ut ipse invisibilis est, ita *imaginem* quoque suam *invisibilem* genuit. — Selecta in Psalmos [de la Rue II. p. 833]: *Οἱ λεγόμενοι μετὰ τὴν τριάδα θεοὶ μετουσίᾳ θεότητός εἰσι τοιοῦτοι. ὁ δὲ Σωτὴρ οὐ κατὰ μετουσίαν, ἀλλὰ κατ' οὐσίαν ἐστὶ θεός.* — In epist. ad Hbr., fgm.: Sapientia ex deo procedens *ex ipsâ dei substantiâ* generatur. *Communio* substantiae est filio cum patre. *Ἀπόῤῥοια* enim *ὁμοούσιος* videtur i. e. unius substantiae cum illo corpore, ex quo est *ἀπάῤῥοια.* — In Jerem. 9, 4: *Τὸ ἀπαύγασμα τῆς δόξης οὐχὶ ἅπαξ γεγέννηται. ἀλλ' ὅσον ἐστὶ τὸ φῶς ποιητικὸν τοῦ ἀπαυγάσματος, ἐπὶ τοσοῦτον γεννᾶται τὸ ἀπαύγασμα φωτὸς ἀϊδίου. ὁ υἱὸς ἀεὶ γεννᾶται ὑπὸ τοῦ πατρός.* Fgm. *Orig.*, in Athanasii decret. syn. nicaen. 27: *Οὐκ ἔστιν ὅτε οὐκ ἦν ὁ υἱός. πότε γὰρ ὁ θεὸς ἀπαύγασμα ὐκ εἶχε τῆς ἰδίας δόξης, ἵνα τολμήσας τις ἀρχὴν δῷ εἶναι υἱοῦ πρότερον οὐκ ὄντος;*

sich-selbst-Gott, nicht *αὐτόθεος*, also nicht *ὁ θεός*, und hat hierin sein ihn vom absoluten Gott Unterscheidendes. Die zweite Hypostase ist geringer, steht um eine Stufe tiefer, als die erste; obwohl nicht ausserhalb der Wesenheit der ersten, doch nicht gleich der ersten in der Art dieselbe Wesenheit zu besitzen [1]).

3. Der heilige Geist ist bei Origenes auch Hypostase, und noch zur Gottwesenheit gehörende. Doch ist der Logos, als Solcher, der Repräsentant des ganzen „Gottes in Welt", Immanuel, der Eine ewige Gottes-Offenbarer. Der heilige Geist, nur „Inbegriff der geistigen Gotteskräfte, wiefern sie in den einzelnen Geistern sich vertheilen und wirken", hat eben dies sein Dasein oder Fürsichbestehn nur durch den Logos, und ist Dessen Organ zu Ausführung seines Weltwerks Gottes auf der höhern Stufe, da wo es besteht im Erziehen und Werden geistiger Wesen durch Erleuchtung und Heiligung [2]).

4. Die origeneische Trias-Lehre, welche überall den Sohn oder Logos zum Hauptgegenstande des Erörterns hat, trägt bereits alle Grundzüge der nachmaligen athanasianischen, und hat nur durch Nichtverständniß des klaren Wortsinns als Vorangang des arianischen Irrthums erscheinen können. Die auch in ihr nicht fehlende Beschränkung des Wesens-Verhältnisses zwischen Sohn und Vater, nämlich auf blose Wesens-Gemeinschaft [*ὁμοούσιος*], ohne darum volle Gleichheit Beider in jedem Betracht oder Sinn, dieser Subordinatianismus ist gar nicht vergleichbar dem des Arius. Er bewahrte auch weit mehr, als der Tertullians, die Wesens-Gemeinsamkeit, durch die zwei den tertullianeischen gegenüberstehenden Bestimmungen: daß der Sohn ewig und stetig Gezeugtwerdendes und nicht Erzeugtes sei; daß er nicht *κατὰ μετουσίαν*, sondern *κατ᾽ οὐσίαν θεὸς* sei. Die Inferiorität des Gott-Sohnes oder Gottes-Logos aber, wie Origenes sie gefasst und begründet hat, drückte nur eben die (von allen Trinitariern, welche wussten was sie sagten, zugestandene) Wahrheit aus: daß der absolut Seiende sich in Welt offenbare zwar nicht als einen Anderen, als er in sich ist, aber anders, als er in sich ist; und daß eben diese kosmische Undarstellbarkeit in der eignen Seins-Form seiner Absolutheit entspreche [3]).

---

[1]) *Orig.* in Joa. 2, 2: Ὡς διαφέρει ὁ θεὸς καὶ θεὸς, οὕτως μήποτε διαφέρῃ ὁ λόγος καὶ λόγος. τὸ μὲν αὐτόθεος ὁ θεός ἐστι [Jo. 17, 3]. πᾶν δὲ τὸ παρὰ τὸ αὐτόθεος, μετοχῇ τῆς ἐκείνου θεότητος θεοποιούμενον, οὐχ ὁ θεὸς, ἀλλὰ θεὸς κυριώτερον ἂν λέγοιτο. ᾧ πάντως ὁ πρωτότοκος πάσης κτίσεως, ἅτε πρῶτος τῷ πρὸς τὸν θεὸν εἶναι, σπάσας τῆς θεότητος εἰς ἑαυτὸν, ἐστὶ τιμιώτερος τοῖς λοιποῖς παρ᾽ αὐτὸν θεοῖς. Ἀληθινὸς οὖν θεὸς ὁ θεός. οἱ δὲ κατ᾽ ἐκεῖνον μορφούμενοι θεοὶ, ὡς εἰκόνες πρωτοτύπου. Ἀλλὰ πάλιν τῶν πλειόνων εἰκόνων ἡ ἀρχέτυπος εἰκὼν ὁ πρὸς τὸν θεόν ἐστι λόγος, ὃς ἐν ἀρχῇ ἦν. τῷ εἶναι πρὸς τὸν θεὸν ἀεὶ μένων θεὸς· οὐκ ἂν δ᾽ αὐτὸ ἐσχηκὼς, εἰ μὴ πρὸς τὸν θεὸν ἦν· καὶ οὐκ ἂν μείνας θεὸς, εἰ μὴ παρέμενε τῇ ἀδιαλείπτῳ θέᾳ τοῦ πατρικοῦ βάθους.

[2]) *Orig.* in Joa. 2, 6: ἡ ὕλη τῶν χαρισμάτων ἐνεργουμένη μὲν ἀπὸ τοῦ θεοῦ, διακονουμένη δὲ ὑπὸ τοῦ Χριστοῦ, ὑφεστῶσα δὲ κατὰ τὸ ἅγιον πνεῦμα.

[3]) Unvorsichtiger anstreifend an Vorstellung des Unterschieds zwischen Trias und Geisterwelt als nur Stufenunterschieds, *Orig.* II. ἀρχ. I. fgm. 8: Ὁ μὲν θεὸς καὶ πατὴρ συνέχων τὰ πάντα φθάνει εἰς ἕκαστον τῶν ὄντων, μεταδιδοὺς ἑκάστῳ ἀπὸ τοῦ ἰδίου τὸ εἶναι· ὢν γάρ ἐστιν. Ἐλάττων δὲ παρὰ τὸν πατέρα ὁ υἱός, φθάνων ἐπὶ μόνα τὰ λογικά· δεύτερος γάρ ἐστι τοῦ πατρὸς. Ἔτι δὲ ἧττον τὸ πνεῦμα τὸ αγιον, ἐπὶ μόνους τοὺς ἁγίους διϊκνούμενον. Ὥστε μείζων ἡ δύναμις τοῦ πατρὸς

IV. Unbedeutende Nach-Erörterungen in 2. Hälfte 3. Jahrh.

1. Die Antiochener nebst Kappadociern, auf einer Untersuchungs-Synode zu Antiochien gegen den Samosatener Paulus, 269, waren Gegner des *ὁμοούσιος*.

2. Auch Dionysius von Alexandria hatte die origeneische Wesens-Gemeinsamkeit des Sohnes und Vaters nicht angenommen. Die Entgegnung des Dionysius von Rom war eine ziemlich nichtssagende. Der Alexandriner Dionysius kehrte dann vielmehr zu des Origenes Theorie zurück [1]).

3. An Origenes musste angeknüpft werden, wenn das Erörtern weiterführen sollte. Aber nicht in so verkehrter Weise, wie es dann durch Arius geschehn ist: mit Herausgreifen eines einzelnen Punctes, wodurch die origeneische Grundlegung zu Trinitäts-Lehre, die Wesensgemeinschaft oder Homousie der Drei, als Aufhebung des Gottesbegriffs und der Gottes-Einheit erschien.

Fünfter Abschnitt: Gemeindliche Darstellung der Religion in Cultus und Sitten-Disciplin, während der drei Jahrhunderte.

§. 88. Cultus.

Das hier noch mehr, als im Bereich des Theoretischen, freie Walten des frommen Sinnes zeigt, in Vergleich mit den nachgefolgten Jahrhunderten, größere Reinbewahrung des christlich Religiösen auf. Es erhielt sich lebendiger der Eindruck aus der Erscheinung Christi, indem Ebendiese der Hauptgegenstand und hiermit leichter die Norm christlichen Verehrens und Sich-erbauens blieb. So ist's geschehn, daß die Mehrheit allmälig in höherem Grade von den jüdisch beschränkten Formen oder Vorstellungsweisen sich entfernte oder löste, ohne schon in vielen oder wichtigen Puncten heidnischer Superstition zu verfallen. Das Bild der apostolischen Zeit blieb in den Weiterbildungen noch erkennbar [2]).

παρὰ τὸν υἱὸν καὶ τὸ πνεῦμα· πλείων ἡ τοῦ υἱοῦ παρὰ τὸ πνεῦμα. Καὶ πάλιν διαφέρουσα μᾶλλον τοῦ ἁγίου πνεύματος ἡ δύναμις παρὰ τὰ ἄλλα ἅγια.

[1]) *Dionysius Alexandrinus: Euseb.* praep. ev. 7, 18: *ἡ οὐσία τοῦ θεοῦ ἡ ἀγεννησία. Athanas.* de sententiâ Dionysii: *ὁ υἱὸς γενητός, ποίημα, κτίσμα· μηδὲ φύσει ἴδιος, ἀλλὰ ξένος κατ' οὐσίαν τοῦ πατρός· ὡς ποίημα ὢν, οὐκ ἦν πρὶν γένηται. — Dionysius Romanus: Athan.* decr. syn. nic. 26. [*Routh* III. 177.]: *Ἑξῆς δ' ἂν λέγοιμι καὶ πρὸς τοὺς κατατέμνοντας καὶ ἀναιροῦντας τὸ κήρυγμα τῆς ἐκκλησίας τοῦ θεοῦ, τὴν μοναρχίαν, εἰς τρεῖς δυνάμεις τινὰς καὶ μεμερισμένας ὑποστάσεις καὶ θεότητας τρεῖς. Ἡνῶσθαι γὰρ ἀνάγκη τῷ θεῷ τῶν ὅλων τὸν θεῖον Λόγον· ἐμφιλοχωρεῖν δὲ τῷ θεῷ καὶ ἐνδιαιτᾶσθαι δεῖ τὸ ἅγιον Πνεῦμα. ἤδη καὶ τὴν θείαν Τριάδα εἰς ἕνα, ὥςπερ εἰς κορυφήν τινα (τὸν θεὸν τῶν ὅλων τὸν παντοκράτορα λέγω) συγκεφαλαιοῦσθαί τε καὶ συνάγεσθαι πᾶσα ἀνάγκη.* — Dionys. Alxdr. *ἔλεγχος καὶ ἀπολογία*, epist. ad Dionys. Rom., bei *Athanas.* [*Routh* p. 194.]: *Ὁ υἱὸς, ἀπαύγασμα ὢν φωτὸς ἀϊδίου, πάντως καὶ αὐτὸς ἀΐδιός ἐστιν. Ἡ τοῦ υἱοῦ οὐσία οὐκ ἐκ μὴ ὄντων ἐπειςήχθη, ἀλλ' ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας ἔφυ, ἀπόῤῥοια τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας. Οὕτω μὲν ἡμεῖς εἴς τε τὴν τριάδα τὴν μονάδα πλατύνομεν ἀδιαίρετον, καὶ τὴν τριάδα πάλιν ἀμείωτον εἰς τὴν μονάδα συγκεφαλαιούμεθα.*

[2]) Harnack: der christl. Gemeinde-Gottesdienst im apostol. und altkathol. Zeitalter: Erl. 1854.

Die Bezeichnungen, aus den zwei Vorreligionen herübergeführt, עֲבֹדַת יְהוָה, *θρησκεία*, *λατρεία*, cultus, *λειτουργία* — drückten das specifisch Christliche nicht selbst aus, waren jedoch für Dieses nicht ungeeignet. — Die Mysterienform ergab hier eine Unterscheidung in *λειτουργία κατηχουμένων καὶ πιστῶν*, missa catechumenorum et fidelium.

I. Heilige Zeiten: Gegenstand der Feier.

1. Wochen-Feste.

Τὸ σάββατον. — *Ἡ ἡμέρα κυριακή, τοῦ Κυρίου*, dies dominica: Ap. Gsch. 20, 7. 1 Kor. 16, 2. Apokal. 1, 10. *Barnab.* epist. cap. 15. *Ignat.* Magnes. 9. *Justin.* apolog. I. 67. — *Ἡ παρασκευή*, parasceve, feria sexta. *Ἡ τετράς*, teria quarta. [*Constitutt. apost.* 2, 59. 7, 23.]

2. Jahres-Feste.

a. *Τὸ Πάσχα*, **Pascha**, פַּסְחָא: das älteste Jahresfest, der erweislichen Feier nach; ohne im N. T. aufzeigbare apostolische Einsetzung, doch als religiöse Selbstfolge, schon aus der Wochen-Feier.

Der Passa-Streit[1]) hat mehrere Stadien, 150—325, gehabt: Anicetus gegen Polykarpus, 157—168; Apollinaris gegen Melito, 170—180, Hippolytus und Clemens Alxdr.; Victor I. gegen Polykrates, bald nach 190; dann, ohne bedeutendere bestimmte Namen. *Τεσσαρεσκαιδεκατῖται*, Quartodecimani, Anhänger an *ιδ'*, haben bis in die zweite Zeitabtheilung fortbestanden.

Gegenstand des Streitens war die geschichtliche Beziehung der Feier, nur so mittelbar auch Tag oder Zeit derselben. Einer Anzahl Kleinasiaten nebst Genossen bes. in Syrien u. a. war [nach den Hauptzeugen, Apollinaris und Hippolytus und Clemens] der Grund ihrer Verlegung der Jahresfeier auf den 14. Nisan, zugleich der geschichtliche Beziehungspunct für dieselbe: nicht Jesu Tod, sondern die Thatsache, daß Jesus am 14. als dem jüdischen Passatage sein Abschiedsmahl gehalten. Dieses Factum könnte an sich auch von ihnen gefasst worden sein als Einsetzung des Abendmahls, und dessen als Passamahls neuen Bundes, indem Jesus sich voraus-angekündiget als fortan das wahre Passalamm. Allein, nach ausdrücklichem Bericht der *Philosophumena* 7, 18, (wie schon vermöge des Eifers und weiten räumlichen Umfangs der Bestreitung des Brauchs) war es zugleich Judaisiren. Sie sind dort bezeichnet als „Solche, die das Passa am 14. *κατὰ τὴν τοῦ νόμου διαταγὴν* und mit Furcht vor der Gesetzes-Uebertretung feiern, hingegen Christi Eigenschaft als hinfort alleinigen Passalammes nicht beachten, als *ἰδιῶται τὴν γνῶσιν*, ermangelnd der Einsicht in diese Abschaffung des jüdischen Passa, obgleich sie in allem Andern recht glauben." Noch später [*Athanas.* de syn. 5. *Sokr.* hist. eccl. 1, 9.] heissen Syrer und Kleinasiaten *μετὰ τῶν Ἰουδαίων ποιοῦντες τὸ πάσχα.* Auch ist für Ebendenselben *τηρεῖν τὴν ἡμέραν τῆς τεσσαρεσκαιδεκάτης τοῦ πάσχα* ausreichender Erklärungsgrund gar nicht jenes blose Factum, daß Jesu Abschiedsmahl mit dem Passamahl zusammenge-

---

[1]) Die Haupturkunden, in: *Euseb.* hist. eccl. 5, 23—25. *Chronicon paschale* [ed. Dindorf, im Corpus scriptor. hist. byzant.] t. I. p. 3 sqq. — Weitzel: d. christl. Passahfeier d. 3 ersten Jahrhh.: Pforzheim 1848. Steitz: d. Differenz der Occidentalen u. der Kleinasiaten in d. Passa-Feier; in Stud. u. Krit. 1856. S. 721 ff. 1857. S. 741 ff. 1859. S. 716 ff. Baur: d. drei ersten Jahrhh., l. c. S. 153—172. Hilgenfeld: d. Passa-Streit d. alten Kirche: Halle 1860.

fallen, sondern erst ihre Annahme, daß Jesus das Mahl als jüdisches Passa gefeiert und dadurch auch dessen Fortfeier sanctionirt habe. Denn für die Feier des Gedächtnißmahls hätte näher gelegen der wiederkehrende Tag vor Jesu Tode.

Der großen Mehrheit (und selbst die Wortführer gehörten den verschiedensten Gegenden in Ost und West an, auch Kleinasien, mit Rom nur an der Spitze), ihr war für Christen geschichtlicher Beziehungspunct der Feier Jesu Tod allein. Nun ließ der Mondwechsel die Passazeit in verschiednen Jahren auf sehr verschiedene Wochentage des Monats nach der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche, selten gerade auf Freitag und Sonntag fallen. Darum konnte sich ihr die Tages-Bestimmung für die Todesfeier Jesu nicht richten nach der auch bei ihr angenommenen Zurückbeziehung derselben auf die jüdische Passafeier, daß nämlich (nach 1 Kor. 5, 7) Jesus das fortan alleinwahre Passa-Lamm sei. Denn diese Beziehung beruhte auf einer blosen Vergleichung, war nicht der Gegenstand christlichen Gedächtnisses; und sie riß in den meisten Jahren die geschichtlich untrennbaren zwei christlichen Passa-Tage, Freitag als Todestag und Sonntag als Auferstehungstag, auseinander.

Die Gedächtnißfeier des Todes Jesu ist von Anfang an eng verbunden gewesen mit der seines Auferstehens. Nur minder zeitig und allgemein, eine Vorbereitung: zur Feier des Letztern, *αἱ παννυχίδες*, vigiliae Paschae; zur Feier des Erstern, *ἡ νηστεία*, ieiunium[1]).

b. *Ἡ Πεντηκοστή*, Quinquagesima: [חַג הַשָּׁבֻעוֹת, חַג הַקָּצִיר; יוֹם מַתַּן תּוֹרָה]: die heilige Zwischenzeit der zwei großen Heilsbegebenheiten; mit vorzüglicher Heraushebung des fünfzigsten oder Schluß-Tags; vielleicht auch schon des vierzigsten, der *ἡμέρα τῆς ἀναλήψεως*[2]).

c. *Τὰ Ἐπιφάνια, ἡ Ἐπιφάνεια* [*τοῦ Λόγου*]: zuerst bei den basilidianischen Gnostikern; dann auch bei den Katholikern: beiderseits geknüpft an die Taufe Jesu, obwohl mit verschiedener Vorstellung vom Verhältniß des Acts zur *ἐνσάρκωσις* oder Geburt; meist noch ohne Feier der Letztern[3]).

---

[1]) *Irenaeus* ap. *Euseb.* 5, 24: *Οἱ μὲν οἴονται μίαν ἡμέραν δεῖν αὐτοὺς νηστεύειν, οἱ δὲ δύο, οἱ δὲ καὶ πλείονας· οἱ δὲ τεσσαράκοντα ὥρας ἡμερινάς τε καὶ νυκτερινὰς συμμετροῦσι τὴν ἡμέραν αὐτῶν.* Solcher 40stündige Tag der Todtenfeier war dann wol die Zwischenzeit vom Tode bis zur Auferweckung. Vgl. *Dionysii Alxdr.* epist. can. ad Basilid. [Routh II. 390—1: *Μηδὲ τὰς ἓξ τῶν νηστειῶν ἡμέρας ἴσως μηδὲ ὁμοίως πάντες διαμένουσιν. Ἀλλ' οἱ μὲν καὶ πάσας ὑπερτιθέασιν ἄσιτοι διατελοῦντες, οἱ δὲ δύο, οἱ δὲ τρεῖς, οἱ δὲ τέσσαρας, οἱ δὲ οὐδὲ μίαν. Εἰ δέ τινες ἐλθόντες ἐπὶ τὰς τελευταίας δύο καὶ μόνας ἡμέρας, αὐτὰς ὑπερτιθέντες, τήν τε παρασκευὴν καὶ τὸ σάββατον, μέγα τι καὶ λαμπρὸν ποιεῖν νομίζουσιν, ἂν μέχρι τῆς ἕω διαμείνωσιν, τούτους οὐκ οἶμαι τὴν ἴσην ἄθλησιν πεποιῆσθαι τοῖς τὰς πλείονας ἡμέρας προσησκηκόσιν.* Dies der Anfang zur „Quadragesima", welche bereits Origenes kennt.

[2]) *Tert.* cor. mil. 3. orat. 23. idolol. 14 fin. *Orig.* Cels. 8, 22. *Constitt. apost.* 5, 19.

[3]) *Hieronym.* in Ezech., init.: Epiphaniorum dies hucusque venerabilis est non, ut quidam putant, natalis in carne; tum enim absconditus est et non apparuit; sed significat baptisma, in quo aperti sunt Christo coeli. *Chrysost.* homil. *εἰς βαπτ. Χρ.* [opp. II. 370]: *Τίνος ἕνεκεν ἡ ἡμέρα, καθ' ἣν ἐβαπτίσθη, ἐπιφάνεια λέγεται; ἐπειδὴ οὐχ ὅτε ἐτέχθη, τότε πᾶσιν ἐγένετο κατάδηλος, ἀλλ'*

3. Märtyrer-Tage.

Der in dieser Zeit noch vorherrschend bewahrte Sinn war: Todtenfeier zu Gedächtniß an die Glieder der religiösen Familie; an ihren Todes-Tagen, als *ἡμέραι γενέθλιοι* oder *γενέθλια* dies natales oder natalitia; zum Theil bei ihren *κοιμητήρια*, coemeteria oder dormitoria.

Im dritten Jahrh. aber, bereits ein Uebergang zu superstitiöser Verehrung der Märtyrer-Heiligen oder selbst Asketen-Heiligen; auf Grund der Annahme einer Individuation des Verdienstes Christi durch Uebertragung [1]).

II. Heilige Handlungen und Uebungen: Art der Feier.

1. Gemeinde-Gottesdienst und Christusverehrung.

a. Versammlungs-Orte [2]). Deren Beschaffenheit war verschieden und wechselnd: je nach dem Ueberwiegen juden- oder heidenchristlicher Zahl und Sinnesweise der Gemeindeglieder selbst; weit mehr aber, je nach örtlicher und zeitlicher Stellung der Heiden zu den Christen überhaupt. Als Namen der Orte erscheinen bereits: *προςευκτήρια*, *κυριακά* dominica, *ἐκκλησίαι* ecclesiae. — Bestandtheile im Innern derselben: *τὸ βῆμα* chorus, *ὁ ἄμβων* pulpitum od. suggestus, *ἡ τράπεζα* mensa sacra.

Anwendung der plastischen Kunst [3]): meist nur ausserhalb der hei-

---

ὅτε ἐβαπτίσατο. μέχρι γὰρ ταύτης ἠγνοεῖτο τῆς ἡμέρας τοῖς πολλοῖς. — Deutung des Erscheinens auf die Geburt, erst bei *Epiphan.* haer. 51. u. And. vom 4. Jahrh. an.

[1]) *Eccl. smyrn.* epist., ap. *Euseb.* 4, 15: *Τὸν Χριστὸν μὲν υἱὸν ὄντα τοῦ θεοῦ προςκυνοῦμεν. Τοὺς δὲ μάρτυρας ὡς μαθητὰς τοῦ Κυρίου καὶ μιμητὰς ἀγαπῶμεν ἀξίως, ἕνεκα εὐνοίας ἀνυπερβλήτου τῆς εἰς τὸν ἴδιον βασιλέα καὶ διδάσκαλον· ὧν γένοιτο καὶ ἡμᾶς συγκοινωνούς τε καὶ συμμαθητὰς γενέσθαι.* *Cyprian.* epist. 34. et 37. *Constitt. apost.* 6, 30. *Dionys. Alxdr.* ap. Euseb. 6, 42. *Cyprian.* de lapsis 17: Veniam peccatis, quae in ipsum commissa sunt, solus potest ille largiri, qui peccata nostra portavit. Credimus quidem, posse apud iudicem plurimum martyrum merita et opera iustorum; sed cum iudicii dies venerit.

Origenes, exhort. ad martyrium 30: *Ἐπίστησον, εἰ τὸ κατὰ τὸ μαρτύριον βάπτισμα, ὥςπερ τὸ τοῦ Σωτῆρος καθάρσιον γέγονε τοῦ κόσμου, καὶ αὐτὸ ἐπὶ πολλῶν θεραπείᾳ καθαιρόμενον γίνεται . . . Αἱ ψυχαὶ τῶν πεπελεκισμένων ἕνεκεν τῆς μαρτυρίας Ἰησοῦ μὴ μάτην τῷ ἐν οὐρανοῖς θυσιαστηρίῳ παρεδρεύουσαι διακονοῦσι τοῖς εὐχομένοις ἄφεσιν ἁμαρτημάτων.* 50: *Τάχα καὶ ὥςπερ τιμίῳ αἵματι Ἰησοῦ ἠγοράσθημεν, οὕτως τῷ τιμίῳ αἵματι τῶν μαρτύρων ἀγορασθήσονταί τινες.* *Orig.* in Cantic. canticor. III. [tom. 15. p. 26. ed. Lomm.]: Et omnes Sancti, qui de hac vitâ decesserunt, habentes adhuc caritatem erga eos qui in hoc mundo sunt, si dicantur curam gerere salutis eorum et iuvare eos precibus suis atque interventu suo apud deum, non erit inconveniens [2 Maccab. 15, 14].

[2]) Die Lukas-Acten; z.B. 19, 9. 1 Kor. 16, 19. *Clem. Rom.* ad Kor. I. 40. 41. *Euseb.* hist. eccl. 8, 1.

[3]) *Iren.* 1, 25. *Lamprid.* vit. Alx. Sever. 29. *Tert.* Apolog. 16. *Euseb.* 7, 18. *Heinichen*: excurs. 10. ad ed. Euseb. hist. eccl. tom. III. p. 397—411. — Die Christus-Bilder [Abgar; sudarium Veronicae; von Lukas und Nikodemus ꝛc.] Vgl. Wilh. Grimm: d. Sage v. Urspr. d. Christusbilder: Berl. 1843. — *Synod. illiberit.* can. 36. bald nach Anf. 4. Jahrh. [Mansi II. init.]: Placuit, picturas in ecclesiâ esse non debere. Ne quod colitur et adoratur, in parietibus depinga-

ligen Orte; keineswegs nur aus „jüdischem Bilder-Hasse" oder aus Unbildung, ebensosehr nach religiösen Gründen.

b. Heilige Handlungen in der gottesdienstlichen Versammlung[1]: voller Gegensatz der Heiden-Feier; mehr nur äusserliches Nachbild des Jüdischen; jedoch auch, von Anfang an, wenig oder selten im Sinne sogen. allgemein-christlichen Prophetenthums, zumal wenn Dieses vorzugsweise in „Begeisterung" bestanden haben soll.

c. Abendmahl.

Die Feier dieses heiligsten und den Christen eigensten Acts, in ihrer Urgestalt: ApGsch. 2, 42. 1 Kor. 11, 20—34. Brief des Judas Vers 12. *Chrysost.* homil. 27 ad 1 Cor. 11. *Tertull.* apolog. 39.]. — Die Sonderung der Feier von den ἀγάπαι war, ihrem innern Sinne nach, die Herausshebung rein religiösen Actes aus dem gemeinen Leben. Sie gehörte zu den schon sehr früh durch die Wirklichkeit abgedrungenen Maßnahmen; Nachbildung der Mysterien trat nur hinzu. [*Drescher:* de veterum Christianorum agapis. Giess. 1824.]. — Von den Formen der Feier, nach ihrer geistigen Seite: *Justin.* apol. I. 65—67.

Durch die zwei oder drei unterscheidbaren Vorstellungen von Wirkung und Wirkungsart des heiligen Acts, bei aller ihrer Unbestimmtheit, sind die nachmaligen Abendmahlslehr-Tropen zum Theil selbst ausgeschlossen, und können andere sich nicht als ur- oder altkirchliche historisch begründen. Der in diesem Lehrkreis wesentlichste Unterschied aber, das Maß gleicher Hervorhebung des Objectiven und des Subjectiven, ist bereits erkennbar[2].

2. Private Uebung und Erbauung.

a. Die Feier der heiligen Tage der Freude und der Trauer ausserhalb der Versammlungen trug den Charakter christlichen Ernstes und christlicher Freiheit.

b. Ueber das Fasten und andere fromme Werke, welche dem Cult und dem Privatleben zugleich angehörten[3], blieb die größte Mannichfaltigkeit in Bestimmung des Sinnes und Werthes.

c. Eigene Privat-Erbauungs-Schriften sind noch wenig aufzeigbar.

---

tur. — Münter: Sinnbilder u. Kunstvorstellungen d. alten Christen: Altona 1825 zwei Hefte. v. Wessenberg: die christl. Bilder: Constanz 1827. *Dieren*: iconographie chrétienne: Par. 1843. Alt: die Heiligenbilder, oder, d. bildende Kunst u. d. theol. Wissenschaft: Berl. 1845.

[1]) *Constitutt. apost.* 2, 57—59. Sicherer: die Apologeten, nam. *Justin.* apol. I. 65 sq. und *Tert.* Apolog. — [Leopold: das Predigtamt im Urchristenthum: Lüneb. 1847. *Gueranger*: Gsch. d. Liturgie; a. d. Fzös. Rgsb. 1854. I.]. Mart. *Gerbertus:* de cantu et musicâ sacrâ, a primâ eccl. aetate: Bamb. 1774. I. Buhl: der Kirchengesang in d. griech. Kirche bis Chrysostomus; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1848. S. 179 ff.

[2]) Vgl. die Dogmengeschichte. *Marheinecke:* patrum de praesentiâ Christi in coenâ Domini sententia triplex: Heidelb. 1811. Döllinger: die Eucharistie in den 3 ersten Jahrhh.: Mainz 1826. Ebrard: das Dogma v. heil. Abendmahl u. seine Geschichte: Frkf. 1845.

[3]) *Tert.* de ieiuniis 2: (Psychici) certe in evangelio illos dies ieiuniis determinatos putant, in quibus ablatus est sponsus; et hos esse iam solos legitimos ieiuniorum christianorum, abolitis legalibus et propheticis vetustatibus. De ce-

§. 89. Religions- und Sitten-Disciplin.

I. Die Aufnehmung in die Religionsgemeinschaft: Taufe[1]).

1. Das Wesen in Begriff und Form der Taufe, als keines blosen Ritus und Mysteriums, λὸυτρον, vielmehr sacramentalen Acts der Religions-Disciplin, zur ἀναγέννησις durch das πνεῦμα φωτισμοῦ u. ἁγιασμοῦ, wurde bereits immer einstimmiger festgestellt. Den zwei wesentlichsten Vollziehungs Formen, ὁμολόγησις [professio] und χειροθεσία nebst χρῖσμα [chrisma, unctio], schloß noch eine Reihe anderer sich an; meist erst in nach-apostolischer Zeit.

2. Die Lebenszeit für das Empfangen der Taufe hat in Bezug auf die Erwachsenen von Anfang an insofern festgestanden, daß die cunctatio gemisbilligt wurde. — Die Kinder-Taufe[2]) ist, parallel dem Kinder-Abendmahl, in den zwei nach-apostolischen Jahrhunderten allmälig in immer allgemeinern Gebrauch gekommen. Aber Einführung oder selbst Einsetzung durch Christus und die Apostel ist aus dem Neuen Testam. nicht erweislich; vielmehr das Gegentheil aus der Nur-allmäligkeit ihres Allgemeiner-werdens, und aus der Art sie zu begründen. Andrerseits sind Gründe für den Pädobaptismus, nam. auch wie er so ganz dem in Christi Religion auf's Individuum als solches gelegten Gewichte entspricht, selbstredende; und bereits von Cyprian zu Geltung gebracht.

3. Der Ketzertauf-Streit, bald nach Mitte des dritten Jahrh.[3]),

---

tero indifferenter ieiunandum ex arbitrio, non ex imperio novae disciplinae, pro temporibus et causis uniuscuiusque. Sic et Apostolos observasse; nullum aliud imponentes iugum certorum et in commune omnibus obeundorum ieiuniorum. — *Orig.* in Levit. homil. 10 fin.: Ieiunans debes adire pontificem tuum Christum, et per ipsum debes offerre hostiam deo. Ieiuna ab omni peccato, nullum cibum sumas malitiae, nullas capias epulas voluptatis, nullo vinoluxuriae concalescas. Ieiuna a malis actibus, abstine a malis sermonibus, contine tea cogitationibus pessimis; noli contingere panes furtivos perversae doctrinae; non concupiscas fallaces philosophiae cibos, qui te a veritate seducant. Tale ieiunium deo placet. Abstinere vero a cibis, quos deus creavit ad percipiendum cum gratiarum actione fidelibus, et hoc facere cum his qui Christum crucifixerunt, acceptum esse non potest deo. — Nec hoc tamen ideo dicimus, ut abstinentiae christianae frena laxemus. Habemus enim quadragesimae dies ieiuniis consecratos. Habemus quartam et sextam septimanae dies, quibus solemniter ieiunamus. Est certe libertas Christiano per omne tempus ieiunandi, non observantiae superstitione, sed virtute continentiae.

[1]) *Wall:* hist. baptismi infantum; ex angl. lat. Schlosser: Brem. et Hamb. 1748—53. II. *Walch:* hist. paedobaptismi 4 prior. saecc.: Jen. 1739. ***Matthies:*** baptismatis expositio bibl. hist. dogm.: Berol. 1840. Höfling: das Sacram. d. Taufe, dogmatisch, historisch, liturgisch: Erl. 1846.

[2]) *Justin.* apol. I. 15. *Iren.* adv. haer. 2, 22, 4. *Tert.* bapt. 18: Pro cuiusque personae conditione ac dispositione, etiam aetate, cunctatio baptismi utilior est; praecipue tamen circa parvulos. Fiant christiani, quum Christum nosse potuerint. Quid festinat innocens aetas ad remissionem peccatorum? Si qui pondus intelligant baptismi, magis timebunt consecutionem quam dilationem. Fides integra secura est de salute. *Orig.* ad Rom. 5. *Cyprian.* epist. 59. [Rigalt.]: aequalitas divinarum gratiarum, non pro aetatis mensurâ.

[3]) ***Euseb.*** hist. eccl. 7, 2—5. 7. 9. ***Cypr.*** epist. 68—75. [***Constitt. App.*** 6, 15.

betraf die Art und das Maß der Mitabhängigkeit der Wirkungskraft sacramentaler Acte vom Beschaffensein der Subjecte, insbesondere von deren Stellung zur Kirche. Vom 4. od. 5. Jahrh. an ist die römische Ansicht vorherrschend geworden.

II. Das Sein in der Religionsgemeinschaft: Sittenzucht.

1. Eine zahlreiche Minorität innerhalb katholischer Kirche.

a. In Form äusserlicher Erhaltung des Kirchenverbandes hat der Asketismus, während der zwei Jahrhunderte, sich über alle Länder verbreitet. Diese Lebensrichtung und die ihr folgenden Personen führten schon jetzt, neben den mehrern allgemeineren Namen, auch besondere von einzelnen Arten. Unter den erstern bereits nonni und nonnae; unter letztern ἐρημιταί und ἀναχωρηταί. Doch hangen diese Anfänge eines Mönchthums enger zusammen mit dem vierten Jahrhundert.

b. In Form des Ausscheidens aus dem Kirchenverbande trat verwandte Richtung in der Novatianer-Kirchenspaltung auf[1]).

Diese, um Mitte des dritten Jahrh. zu Rom durch Novatianus und Novatus entstanden, erweiterte in der 2. Hälfte des Jahrh. ihren innern wie äussern Umfang. — Der novatianische Kirche-Begriff forderte „Heiligkeit" bis auf gewissen Grad (καθαρότης), als nicht blos Ziel und einen der Zwecke, sondern als Kennzeichen und Wesen wahrer Kirche. Ebenderselbe forderte, als Mittel zur nothwendigen Wirklichkeit dieses (nicht blose Idee bleibenden) Kirche-Begriffs: strengste Sittenzucht, und hierzu presbyteriale Gemeinschaftsform oder Kirchen-

Augustin. de baptismo contra Donatistas, libb. 6. et 7.]. — Eine Monographie von Schwane, Münster 1860; unbedeutend.

Africanische Lehre: *Tert.* bapt. 15: Unus omnino baptismus est nobis, quoniam unus Dominus et una ecclesia in coelis. Haeretici autem nullum habent consortium nostrae disciplinae. Non idem Deus est nobis et illis, nec unus Christus, ideoque nec baptismus unus. Quem quum rite non habeant, sine dubio non habent. Ita nec possunt accipere, quia non habent. *Cypr.* epist. 70: (Censemus,) neminem foris baptizari extra ecclesiam posse, cum sit baptisma unum in sanctâ ecclesiâ constitutum, et scriptum sit Ezech. 36, 25. 26. Quomodo autem mundare et sanctificare aquam potest, qui ipse immundus est et apud quem Spiritus sanctus non est? [Jo. 3, 5].

Römische Lehre; nach *Firmilian.* in *Cypr.* ep. 75: Apparet, traditionem hanc (quam Stephanus praetendit) humanam esse, quae haereticos asserit et baptisma quod non nisi solius ecclesiae est, eos habere defendit. Contendunt, dimissionem peccatorum et secundam nativitatem in haereticorum baptisma posse procedere, apud quos etiam ipsi confitentur Spiritum sanctum non esse. Illud quoque absurdum, quod non putant quaerendum esse, quis sit ille qui baptizaverit, eo quod, qui baptizatus sit, gratiam consequi potuerit invocatâ trinitate. At quis est qui credat, quod invocatio haec nominum nuda sufficiat ad remissionem peccatorum et baptismi sanctificationem, cum haec tunc utique proficiant, quando et qui baptizat habet Spiritum S., et baptisma quoque ipsum non sit sine Spiritu constitutum? Sed dicunt, eum, qui quomodocunque foris baptizatur, mente et fide suâ baptismi gratiam consequi posse; quasi de coelo adducere ad se possit aut mens prava iustorum sanctificationem, aut fides falsa credentium veritatem.

[1]) Quellen: *Cyprian.* epist. 41—52. [Rigalt.]. *Euseb.* 6, 43—46. 7, 8.

verfassung; Beide, als allein entsprechend dem allgemeinchristlichen Pneuma mindestens im Praktischen[1]).

2. Die große Mehrheit, gemeine Kirche, als Sitten-Anstalt.

Sie theilte den hohen sittlichen Ernst jener Asketen-Richtung, selbst deren Höherstellung des Asketischen als des Ethischen. Nur sollte als Erkennungszeichen des Daseins wahrer christlicher Religionsgemeinschaft gelten: schon das Vorhandensein und Rechtverwalten solcher Lehren und Einrichtungen und Gesetze, welche das von groben Sünden Frei-werden für alle Glieder möglich machen und in vielen wirklich machen. Von solcher socialen Ermäßigung jener idealer gehaltenen Kirchenbegriffe des Tertullianus und Origenes [§. 84], gleichwie der Asketen überhaupt und der Novatianer, zeugt gesammte Sitten-Lehre und Sitten-Verwaltung der Mehrheit.

a. Des geistlichen Standes Amts- und Lebens-Ordnung erscheint bereits im 2. und 3. Jahrh., in dem Maße in welchem seine äussere Stellung schon sich entwickeln konnte [s. die Verfassungs-Geschichte], darauf angelegt daß in ihm vorzugsweise jener höhere strengere Kirche-Begriff zur Darstellung kommen sollte[2]).

b. In der allgemeinchristlichen Sitten-Lehre und Zucht bildeten den Mittelpunct die Buß-Ordnung und das Amt der Schlüssel. Erstere hat einen hohen Grad moralischen Ernstes erreicht[3]). Letzteres hat noch den religiösen Charakter bewahrt[4]).

---

[1]) Spaltungen, wie die des Felicissimus zu Karthago, um 250, und die des Meletius, Bischofs von Lykopolis in Aegypten, um 306, waren nur in jedem Betracht untergeordnete. *Cyprian.* epist. 38—40. 42. 55. [Rigalt.]. *Athanas.* apol. c. Arian. 59. *Epiphan.* h. 68.

[2]) Ueber den Cälibat der Apostel: Matth. 8, 14. 1 Petr. 5, 13. 1 Kor. 7. 1 Timoth. 3, 2. 12. 1 Kor. 9, 5. *Ignat.* Philad. 4. *Tert.* exhort. cast. 8. *Clem.* strom. p. 535. 536. *Orig.* comm. in Rom. [de la Rue IV. 644.]. *Euseb.* 3, 20. 24. 30—32. — Früheste Gesetzgebung: Illiber. can. 33. Ancyr. can. 10. 14. Neocaesar. can. I. [*Mansi* II.]. — Vgl.: *Calixtus*: de coniugio clericorum: Helmst. (1631) 1783. Theiner [Joh. Anton u. Augustin]: d. Einführung d. erzwungenen Ehelosigkeit bei d. christl. Geistlichen u. ihre Folgen: Altenb. 1828. 2 Bde. Carové: vollst. Samml. d. Cälibat-Gesetze von d. ältest. bis auf d. neuest. Zeiten: Fkf. 1833. 2 Abthh. Klitsche: Gesch. d. Cölibats: Augsb. 1830. Der Cölibat: Rgsb. 1841. 2 Abthh. Möhler's verm. Schrr. I. 177—267. *de Roskovány:* coelibatus et breviarium, duo gravissima clericorum officia, e monumentis omnium saeculorum demonstrata: Pesth. 1861. 5 tomi.

[3]) *Barbeyrac*: traité de la morale des pères de l'église: Amst. 1728. Joa. *Morinus:* de disclipinâ in administratione sacramenti poenitentiae: Par. 1651. fol. Babor: Ursprung, Fortgang u. Schicksal d. Excommunication: Ollmütz 1791. Gsch. d. Entst. u. Ausbild. d. Kirchenbuße; in Flügge, Beitr. z. Gsch. d. Relig. u. Theol. II. Endres: das Bußsacrament in d. kath. Kirche: Aachen (1847) 1850. Feßler: der canonische Proceß, nach s. positiven Grundlagen u. s. ältest. hist. Entwickelung.: Wien 1860.

[4]) *Tertull.* de poenitentiâ 9: Non sola conscientia praeferatur, sed aliquo etiam actu administretur. Is actus *exomologesis* est: qua delictum Domino nostrum confitemur; non quidem ut ignaro, sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confessione poenitentia nascitur, poenitentiâ deus mitigatur. Itaque exomo-

Zweite Abtheilung.

Fassung und Darstellung der Religion in der Gemeinschaft von Anfang des vierten bis Mitte des achten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt: Literatur und Bildungsgang der Theologie und Kirche dieser Zeit [1]).

§. 90. Griechische Schriftsteller des 4. und 5. Jahrhunderts.

I. Die Einflußreicheren, für Religion und Wissenschaft.

1. Alexandriner, und ihnen Verwandte.

Eusebius, Cäsareensis (Pamphili): Bischof von Cäsarea in Palästina 315 – 340. Erhaltene Schriften: Apologetisch-polemische: *Προπαρασκευὴ εὐαγγελική*, *Praeparatio evangelica*, 15 libri [2]). *Ἀπόδειξις εὐαγγελική*, *Demonstratio evangelica*, 20 libri (erhalten, nur die 10 ersten) [3]). — Universal-historische: *Παντοδαπὴ ἱστορία*, *Chronicon* [4]). — Kirchen-historische: *Ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία*, 10 libri bis 324. *Εἰς τὸν βίον Κωνσταντίνου*, *De vitâ Constantini*, 4 libri.

---

logesis prosternendi et humilificandi hominis disciplina est: mandat, sacco et cineri incubare, corpus sordibus obscurare, animum moeroribus deiicere, illa quae peccavit tristi tractatione mutare; plerumque ieiuniis preces alere, ingemiscere, lacrimari et mugire dies noctesque ad dominum deum suum, presbyteris advolvi et caris dei adgeniculari, omnibus fratribus legationes deprecationis suae iniungere.

Cyprian. de lapsis 14: Solus Dominus misereri potest etc. Ibid. 24: Confiteantur singuli delictum suum, dum adhuc qui deliquit in saeculo est, dum admitti confessio eius potest, dum satisfactio et remissio facta per sacerdotes apud Dominum grata est. — *Firmiliani* epist. [in epist. Cypr. 75.]: Per poenitentiam medela quaeratur: non quasi a nobis remissionem peccatorum consequantur [lapsi]; sed ut per nos ad intelligentiam delictorum suorum convertantur et Domino plenius satisfacere cogantur. — *Origenes:* in Levit. homil. 5, 4; selecta in Ps. 37, 2, 1.

[1]) Die besonderen Kirchenlehr-Streitschriften, s. unten bei den einzelnen Streitverhandlungen. — Zu den Quellensammlungen, oben §. 7, vgl. hier: *Cramer*: anecdota graeca: Oxon. 1835 sqq. Franc. *Oehler:* corpus haereseologicum: Berol. 1856. Tom. I.: Scriptores haereseol. minores latini: *Philastrius, Augustinus, Praedestinatus, Pseudo-Tertullianus, Pseudo-Hieronymus, Isidorus, Paulus, Honorius; Gennadius* de ecclesiast. dogmatibus.

[2]) Ed. *Vigerus*, Par. 1628. fol.; *Heinichen*, Lips. 1842. 2 t. 8.; *Gaisford*, Oxon. 1843. 4 t. 8.

[3]) Ed. c. not. *Montacutii*, Par. 1628. Recensuit *Gaisford*, Oxon. 1852. Beide Werke, in ed. Colon. 1688. Cf. *Fabricii* delectus argumentor. et syllabus scriptor. de verit. relig. chr., init.

[4]) Lateinisch, mit Fortsetzung von 325 bis 378, von Hieronymus: ed. *Morus*, Amst. 1658. Aus armenischer Übersetzung: *Aucher*, Venet. 1818. 2 t. 4.; ex cod. armen. edd. *Ang. Maius* et *J. Zohrabus*, Mediol. 1818. 4.; *Maius*, in scrr. nova collectio VIII.

Εἰς Κωνσταντῖνον τριακονταετηρικός, De laudibus Constantini [1]. — Minder bedeutende exegetische und dogmatische [2]).

Athanasius: geb. zu Alexandria um 296; daselbst Diak. s. 321, Archidiak. s. 325, Bischof s. 326; † 373. Unter den mehr als 40 sicher ächten Schriften: *Λόγος κατὰ τῶν Ἑλλήνων. Περὶ τῆς ἐνανθρωπήσεως τοῦ Λόγου.* Leben des heil. Antonius. Commentare und Homilien. Fest-Briefe. Die Hauptschriften im trinitarischen Lehrstreit. Hier, im dogmatischen Bereiche, ein Anfang zu Abweichung von der origeneisch-alexandriner Theologie [3]).

Die drei Kappadocier:

Basilīus der Große: aus Cäsarea in Kappadocien; seit 362 Presbyter, 370 — † 379 Bischof daselbst. Religiös-exegetische Schriften, Homilieen (Abhandlungen oder Reden): *Εἰς τὸ Ἑξαήμερον. Φιλοκαλία. Πρὸς τοὺς νέους, ὅπως ἂν ἐξ ἑλληνικῶν ὠφελοῖντο λόγων.* — Asketische: bes. zwei Sammlungen gemeinchristlicher (*ἠθικὰ*) und mönchischer Lebensregeln. — Ueber 300 Briefe. — Zwei dogmatische Streitschriften [4]).

Gregorius Nazianzenus: aus Nazianzus in Kappadocien; meist amtlos; † 391. Im Sinne seines Wahlspruchs: *ἡ πρᾶξις ἐπίβασις τῆς θεωρίας*, religiöse Reden oder Aufsätze und Gedichte; ausser dem Mitantheil an *Φιλοκαλία*, insbes. *λόγοι στηλιτευτικοί, Invectivae in Julianum Caesarem* [5]).

Gregorius Nyssenus: Bischof v. Nyssa in Kappadocien 372—† nach

[1]) Histor. ecclesiast. Eusebii, Socratis, Sozomeni, Theodoriti, Evagrii, Philostorgii, Theodori Lectoris, ed. *Henr. Valesius*, Par. (1659) 1677; *Reading*, Cantabr. 1720. 3 Fol. — Hist. eccl. Eusebii: *Heinichen*, Lips. 1827—30. 4 t. 8.; *Burton*, Oxon. 1838; *Schwegler*, Tubing. 1852; *Laemmer*, Schaffh. 1859.

[2]) Dogmatische: *κατὰ Μαρκέλλου*, und, *περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς θεολογίας τῶν πρὸς Μάρκελλον ἐλέγχων*, in *Rettberg*, Marcelliana, Gottg. 1794; contra Hierocl. et Marcell. libri; ed. *Gaisford*: Oxon. 1852. Neu aufgefunden von *Tattam*, syr. u. engl. herausgeg. von Sam. *Lee*: on the Theophania: London and Cambridge 1842—3.

Monographien de fide et de fontibus Eusebii, von: *Möller*, Havn. 1813; *Danz*, Jen. 1815; *Kestner*, Gottg. 1816; *Reuterdahl*, Lund. 1826; von 5 and. schwed. Gelehrten, Upsal. 1826; *Rienstra*, Ultraj. 1833. — Die KGsch., deutsch u. mit Anmerkk.: Stroth, Qdlb. 1776—99. 2 Bde.; Closs, Stuttg. 1839.

[3]) Opp.: ed. *Montfaucon*, Par. 1698. 3 Fol.; *Justiniani*, Patav. 1777. 4 Fol. Opp. dogmatica selecta; ed. *Thilo*: Lips. 1853. Athanas. des Heil. Festbriefe, syrisch herausg. v. *Cureton*, deutsch von Larsow: Lpz. 1852. — Biographieen: Oratio (21.) *Gregorii Nazianz.*; *Papebrochius*, in Acta Sanctorum, Mai. I. 186. VII. 546.; *Montfaucon*, in ed. opp.; *Tillemont*, mémoires VIII. Möhler: Athanas. d. Große u. d. Kirche s. Zeit: Mainz 1827. St. Athanase; hist. de sa vie, de ses écrits et de son influence sur son siècle: Par. 1848. Voigt: d. Lehre des Athanasius: Bremen 1861.

[4]) Opp.: ed. *Garnier*, Par. 1721. 3 t. fol. (2. ed. *Sinner*). Basilii et Gregorii Nazianzeni opp. dogmatica selecta, ed. *Thilo*, cur. Goldhorn: Lips. 1854. Biogr., literar.: *Garnier*, in ed. t. III. praef. *Tillemont* mémoires IX. I. *Feisser*: de vitâ Basilii: Groning. 1828. *Jahn*: Basilius plotinizans: 1831. Klose: Bas. d. Gr., nach Leben u. Lehre: Stralś. 1835.

[5]) Opp.: ed. *Morellus*, Par. 1609. 1630. 2 t. fol.; *Clemencet*, Par. 1778. 1840.

394. Philosophisch-exegetische Dogmen-Behandlung: namentl. *Λόγος κατηχητικὸς ὁ μέγας. Περὶ ψυχῆς καὶ ἀναστάσεως*[1]).

Didymus: Katechet in Alexandria, † 395; Gelehrter in des Origenes Sinne, durch höchst zahlreiche exegetische und dogmatische Schriften[2]).

Epiphanius: aus Besandute oder Eleutheropolis in Palästina; 367 — † 403 Bischof zu *Κωνσταντεία* (Salamis) auf Cyprus. Häresiologie: *Πανάριον*, ***adv. haereses***. *Ἀγκυρωτος*, ***ancoratus***[3]).

Cyrillus, Alexandrinus: aus Alexandria, und daselbst Bischof 412 — † 444. *Ὑπὲρ τῆς τῶν χριστιανῶν θρησκείας πρὸς τὰ τοῦ ἐν ἀθέοις Ἰουλιανοῦ*, *adv. Julianum imperatorem*, 10 libri: [in opp. Juliani, ed. *Spanhemii*, Lips. 1696.]. Dogmenpolemik, bes. *κατὰ Νεστορίου*, contra Nestorium 5 libb. Episteln, Commentare, Homilieen und Abhandlungen, wie *περὶ τῆς ἐν πνεύματι καὶ ἀληθείᾳ προςκυνήσεως*[4]).

Isidorus Pelusiota: † vor Mitte 5. Jahrh. Für irenische Schriftwissenschaft, in 2000 Briefen[5]).

2. Syrer, vorzüglich Antiochener.

Eusebius, Emesenus: aus der Umgegend von Edessa, Bischof zu Emesa oder Emisa in Phönizien erst kurz vor † 360. Von ihm, eine (nicht mehr durchgängig bestimmbare) Anzahl exegetischer, polemischer, religiöser Schriften; mehr fragmentarisch als ganz erhalten[6]).

Cyrillus, Hierosolymitanus: Bischof zu Jerusalem 350—† 386. Aus seinem Volks-Unterricht: 18 *κατηχήσεις πρὸς φωτιζομένους*; 5 *κατηχήσεις μυσταγωγικαὶ πρὸς νεοφωτίστους*[7]).

---

2 t. fol. Carm. et epp.: *Gallandi* VI. 353—456. Carm. selecta, ed. *Dronke:* Gottg. 1840. — Ullmann: Greg. v. Nazianz: Darmst. 1825. — [Die Tragödie *Χριστὸς πάσχων*, angebl. von Greg. v. Nazianz; im Orig.-Text u. deutsch v. Ellissen: Lpz. 1855.].

[1]) Opp.: edd. *Morellus* et *Gretserus*. Par. 1618. 3 t. fol.; ed. benedictina, Par. 1780. I. Neue Fragmente: *Maii* coll. VIII. Beide obige Schriften, in bes. Ausg. von Krabinger: München 1838; Lpz. 1837. Cf. *Gallandi* III. 385. VI. 571. — Rupp: Gr's. v. Nyssa Leben u. Meinungen: Lpz. 1834. *Heyns:* de Gr. Nysseno: L. B. 1835.

[2]) Ausser den exegetischen Fgm. in den Catenen, sind erhalten: ***Enarrationes in septem canonicas epistolas:*** [*Gallandi* VI. 264—308. *Lücke:* quaestiones ac vindiciae didymianae; Didymi enarr. in epp. catholl. . . . . . . e graec. restituta: Gottg. 1829—32. IV partes, 4.]. — ***De trinitate; de Spiritu sancto:*** [graece ed. *Mingarelli*, Bonon. 1769. Fol. — ***Adv. Manichaeos***: Fgm. in *Gallandi* VI. 309—318.].

[3]) Opp.: ed. *Petavius:* Par. 1622. 2 t. fol. Fcisc. *Oehler:* Berol. 1859. tom. II. corporis haereseologici. Guil. *Dindorf:* Lips. 1859—63. 5 t.

[4]) Opp.: ed. *Aubert*, Par. 1638. 7 t. fol. Cf. *Maii* coll. VIII.

[5]) ed. in Biblioth. max. VII. 499—802; ed. Par. 1638. Venet. 1745. fol. — *Niemeyer*: de Isid. Pelus. vitâ, scriptis et doctrinâ: Hal. 1825. Vater: im kirchenhist. Archiv 1825. S. 197—211.

[6]) *Sokrat.* hist. eccl. 2, 9. *Hieron.* catalog. 91. Die Vertheilung des unter eusebianischem Namen Vorhandenen oder Erwähnten unter die vier Eusebius (v. Alexandria-Laodicea im 3. Jahrh., v. Cäsarea, v. Emesa, und einen Späteren): Thilo, üb. d. Schrr. d. Euseb. v. Alexandria u. des Eus. v. Emisa, Halle 1832; gegen *Augusti*, Eusebii Emes. opuscc., Elberf. 1829.

[7]) Opp.: *Milles*, Oxon. 1703. fol. *Touttée*, Par. 1720. fol. *Reischl* et Joh.

Ephräm (Syrus): aus Nisibis od. der Umgegend; nach seinem Uebertritte Anachoret, erst spät Diakon in Edessa, † um 378. Vornehmlich Exeget und Homilet und Dichter; ausserdem dogmatischer und asketischer Schriftsteller [1]).

Apollinaris: der ältere als Presbyter, und der jüngere als Bischof bis gegen 390, in Laodicea. Beide vorzugsweise thätig für höher-gebildete und schrift-gemäße Fassung des Christenthums; doch der jüngere auch beim Dogmenstreite betheiligt. Nur fragmentarische Ueberreste [2]).

Diodorus: Presbyter in Antiochia, 373— um 394 Bischof in Tarsus. Zahlreiche Schrift-Commentare im Sinne der Monographie *τίς διαφορὰ θεωρίας καὶ ἀλληγορίας*; bis auf wenige Bruchstücke verloren [3]).

Die drei Antiochener:

Johannes Chrysostomus: geb. 347, erst 369 getauft; in seiner Vaterstadt Antiochia, nach seinem Auftreten mit der Weiheschrift *περὶ ἱερωσύνης*, s. 381 Diakon und dann Presbyter; in Konstantinopel Bischof 398 —404; † 407. In seinen fast 650 Homilieen erscheint am ausgebildetsten das wechselseitige sich Durchdringen theoretischer und praktischer Theologie, gleichwie der Glaubens- und Sittenlehre; dargestellt vzgl. durch die Verschmelzung des Exegetischen und des Homiletischen. Hiermit, eine Verwahrung des Schriftauslegens vor religionleerer Philologie oder Dogmatik; ebenso der heiligen Beredtsamkeit gegen entweder dogmatische Abstraction oder rhetorische Flachheit. Einführung der Christenthums-Erkenntniß aus den Quellen in's Volk und Leben ließ wenig Zeit zu einzelner Dogmen-Erörterung [4]).

Theodorus, Mopsuestenus: nach dem Presbyter-Amte in seiner Geburtsstadt Antiochia, Bischof zu Mopsuhestia in Cilicien 393 — † um 428. Seine theologische Richtung ist die Hauptursache, daß seine vornehmlich exegetischen Werke nur theilweise im griechischen Original sich erhalten haben, mehr in morgenländischen Uebersetzungen. Sie waren viel mehr auf Religionswissenschaft als auf Volksunterricht angelegt und repräsentiren die von Tradition freieste Entwickelung der antiochener Schule [5]).

Rupp, Monaci 1848—60. 2 vol. — *van Vollenhoven*: de Cyr. Hierosol. catechesibus: Amst. 1837.

[1]) Opp.: graece et syriace ed. *Assemanus:* Rom. 1732. 6 t. fol. Ergänzungs-Ausgabe durch die Mechitaristen: Venet. 1836. 4 vol. 8. Ephräm's ausgewählte Schriften; herausgeg. v. Zingerle: Innsbr. 1830 ff. 1845—7 in 12 Lief. *Lengerke:* de Ephraemo S. S. interprete, Hal. 1828; de Ephr. arte hermeneuticâ, Regiom. 1831.

[2]) In *Gallandi* V. 359. VI. 517. *Fabricii* bibl. gr. VIII. 587—592. *Maii* coll. I. 179 sq. Cf. *Sokr.* 3, 16. *Sozom.* 5, 18. *Suidas* s. v. Apollinaris.

[3]) In *Assemani* bibl. ori. III. I. p. 28. *Phot.* cod. 102. 223. *Hieron.* catalog. 119. *Sokr.* 6, 3.

[4]) Opp.: ed. *Fronto-Ducaeus*, Par. 1609; *Savilius*, Etonae 1612. *Montfaucon* (ed. maurina) Par. 1718—38. 13 t. fol. (repetita Venet. 1734. et 1780; 2. ed. paris. 1835—40. 13 t. 4. — Biogr. literar.: *Theodoret.* hist. eccl. 5, 27 sq. *Palladii* vita Chrys. [Gallandi VIII. 259.]. *Montfaucon*, in opp. t. 13. *Tillemont*, vol. XI. Neander: der heil. Chrys. u. d. Kirche bes. d. Orients in dessen Zeitalter Berl. (1821) 3. A. 1848. 2 Bde. Lutz: Chrys. u. d. übr. berühmt. kchl. Redner &c. Tüb. 1846.

[5]) Opp. in *Maii* coll. II. p. 49—104. VI. p. 1—298. *de Wegnern*: Theodori quae supersunt omnia: Berol. 1834. I. *Fritzsche*: Theodori in N. T. commentariorum quae reperiri potuerunt: Turici 1847. — *Assemani* bibl. ori. III. I. init.

Theodoretus: aus Antiochia, Bischof zu Cyrus in Syrien diesseit des Euphrats 423—† um 457. Als Exeget dem Chrysostomus, als Historiker dem Eusebius mehr als ebenbürtig. Der, in welchem die antiochener Schule ihre umfassendste wissenschaftliche Wirksamkeit erhalten hat. — Commentare: über das A. T., ausser Proverb. und Ecclesiast. u. Job.; über alle paulin. Briefe, nebst Hebräer-Brief. Ἱστορία ἐκκλησιαστική, Fortsetzung des Euseb. in 5 Büchern, für die Jahre 322 — 428. Die dogmatisch-polemischen, nebst 181 Briefen: s. unt. im Dogmenstreite. — Untergeordnetere: Ἑλληνικῶν παθημάτων θεραπευτική od. θεραπεία, graecarum affectionum curatio. *Φιλόθεος ἱστορία. Αἱρετικῆς κακομυθίας ἐπιτομή*, fabulae haereticae. Dogmatische und moralische Aufsätze [1]).

II. Minder Einflußreiche.

Theodorus: aus Heraklea in Thracien, † gegen 358. Commentare zu Psalm., Matth., Joh. u. paulin. Briefen. [Fgm. in Catenen; u. ed. *Corderius*, Antw. 1642]. — — Macarius der Große, und Macarius der Jüngere: ägyptische Mönche u. asketische Schriftsteller, in 2. Hälfte 4. Jahrh. Die 50 Homilien u. die Apophthegmen, wahrscheinlich des Erstern, gehören zu den ältesten Denkmalen christlicher Mystik [2]). — — Nonnus: aus Panopolis in Aegypten, in 1. Hälfte 5. Jahrh. Dichter: *Διονυσιακά* (od. *Βασσαρικά*, von dem Fuchsfell, das die Bacchantinnen trugen); eine noch im Heidenthum verfasste poetische Behandlung des Mythus von Dionysos. — *Παράφρασις* od. *μεταβολὴ ἐπικὴ τοῦ κατὰ Ἰωάννην εὐαγγελίου*, eine Versificirung. Ihr Werth ist die Brauchbarkeit für die Textkritik des joh. Ev., wegen ihres über die Handschrr. hinausliegenden Alters [3]).

Philosophirende: Zeugen für die Fortdauer auch rein philosophischer Beschäftigung und Betrachtungsweise, noch ausser dem theologisch-dogmatischen Philosophiren:

Nemesius: Bischof zu Emisa in Phönizien, gegen Ende 4. Jahrh. *Περὶ φύσεως ἀνθρώπου*: eine, zugleich anti-ethnische, naturphilosophische Darlegung und Begründung der „allgemeinen" Religionslehren: [ed. ***Matthaei***, Hal. 1802. 8.].

Synesius: aus Cyrene, von heiden - philosophischer Bildung und Denkweise allmälig (s. 404?) zum Christenthum übergetreten, dann Bischof

---

Tillemont XII. 433 sq. ***Sieffert:*** Theod. Mopsu., V. T. sobrie interpretandi vindex: Regiom. 1827. ***Klener:*** symbolae literariae ad Th. Antiochen. pertin.: Gottg. 1836. ***F. Fritzsche***: de Th. Mopsuest. vitâ et scriptis: Hal. 1836.

[1]) Opp.: ed. ***Sirmondus*** (c. auctar. ***Garnerii***), Par. 1642. 5 t. fol.; ***Schulze-Nösselt***, Hal. 1769. 5 t. 8. — Commentar. in omnes Pauli epistolas; in ***Biblioth. patrum*** etc., delectu presbyterorum oxoniensium (1838 sqq.): Oxon. 1852. Graec. aff. cur., rec. ***Gaisford***: Oxon. 1839. Eccl. historia; recens. ***Gaisford:*** Oxon. 1854. — ***Holzhausen***: de fontibus, quibus Socrates, Sozomenus ac Theodoretus in scrib. hist. usi sunt: Gottg. 1825.

[2]) ***Gallandi***, VII. init. Macarii Aegyptii epistolae, homiliarum loci, preces; primus ed. ***Floss:*** Colon. 1850.

[3]) ed. ***Passow***: Vratisl. 1834. ***Weichert:*** de Nonno Panopolitano, comm. philologica: Viteb. 1810. v. Ouwaroff: Nonnos v. Panop., der Dichter: Petersb. 1817. ***Baumgarten-Crusius:*** spicil. obss. in joa. ev. e Nonni metaphrasi: Jen. 1824. Köhler: üb. d. Dionysiaka des Nonnos: Halle 1853.

v. Ptolemais in der ägypt. Pentapolis 410 — † 412 od. 413. Neben Hymnen und 155 Episteln, philosophische Abhandlungen, bes. *περὶ προνοίας* [1]).

David: christl. Peripatetiker in Armenien, geg. Ende 5. Jahrh. [2]).

Aeneas von Gaza: heidnischer Rhetor, dann christlicher Neuplatoniker, in 2. Hälfte 5. Jahrh.: *Θεόφραστος*, Dialog für Seelenfortdauer und Auferstehung [3]).

Geschichtschreiber:

Die zwei Fortsetzer der Kirchenhistorie des Eusebius, um Mitte 5. Jahrh.: Sokrates, Scholasticus d. i. Sachwalter in seiner Geburtsstadt Konstantinopel: für die Jahre 306—439; mit mehr Kritik und Vollständigkeit, als Eusebius [4]). Hermīas Sozomenus: aus Palästina, Sachwalter in Konstantinopel: für 323—423; dem Sokrates nachstehend, wo er nicht aus ihm entlehnt. — Philostorgius: aus Kappadocien, KGsch. für 318 — 425; vorhanden nur in Fgmm. bei Photius, wichtig durch die Darstellung vom arianischen Standpuncte aus. [Alle drei in der Gesammtausgabe v. *Reading*, s. oben unter Eusebius].

Philippus Sidetes: aus Sidä in Pamphylien, Presb. in Konstantinopel zu Anfang 5. Jahrh.: *χριστιανικὴ ἱστορία*, fast ganz untergegangen.

Palladius: eine Zeit lang Bischof von Helenopolis in Bithynien; in Galatien † gegen 430. *Ἱστορία λαυσιακή* (an einen Hofbeamten Lausus gerichtet): nur interpolirt erhaltene Sammlung von Asceten-Biographieen [5]).

§. 90. Lateinische Schriftsteller des 4. und 5. Jahrhunderts.

I. Die universal Bedeutenden.

Hilarius, Pictaviensis: Bischof in seiner Vaterstadt Pictavium (Poitiers) in Gallien, 350— † 368. Verzeichnisse der Werke dieses in der Kirche etwas zurückgestellten Kirchenlehrers, zugleich Dichters, in *Hieron.* catalog. 100, und in *Hist. littéraire de la France* I. II. p. 147 suiv. Unter den erhaltenen: Exegetisch-homiletische, über die Psalmen und Matthäus. Dogmatische: Lehrschriften, *de Trinitate* 12 libri; Streitschriften bes. *ad Constantium* [s. den arian. Streit] [6]).

---

[1]) Opp.: *Petavius*, Par. 1612 sq. fol. Krabinger: Synesius des Kyrenäers ägypt. Erzähll. üb. die Vorsehung; griech. u. deutsch: Sulzb. 1835. Opp. omnia ed. *Krabinger:* Landish. 1850 sq. — *Clausen:* de Synesio philosopho: Havn. 1831. Kolbe: der Bischof Synesius: Berl. 1850 ff.

[2]) Davidis philos. opera, armeniace: Venet. 1823. — *Neumann:* mém. sur la vie et les ouvrages de David, philos. armén.: Par. 1829.

[3]) ed. in *Gallandi* X. 627 sq. Aen. Gazaeus et Zacharias Mitylenaeus de immortal. animae et mundi consummatione, ed. *Boissonnade:* Par. 1836. 8. — *Wernsdorf:* de Aen. Gaz.: Numburgi 1817.

[4]) Socratis scholastici hist. eccl., ed. *Hussey:* Oxon. 1853. 3 t. 8.

[5]) ed. *Meursius*, Leiden 1616; bibl. patr. par. XIII. 893 sq.

[6]) *Hilar.* trinit. 2, 1: Compellimur haereticorum vitiis illicita agere. Et cum solâ fide expleri quae praecepta sunt oporteret, adorare scil. Patrem, venerari cum eo Filium, sancto Spiritu abundare, cogimur sermonis nostri humilitatem ad ea, quae inenarrabilia sunt, extendere. — Opp.: ed. (maur.) *Coûtant*, Par. 1693. fol.; auct. cur. *Maffei*, Veron. 1730. Venet. 1749. 2 t. fol. Cf. *Maii* coll. VI.

Ambrosius: geb. zu Trier od. Arles um 340; Bischof von Mailand 374—397. Sein Kreis war weniger die Wissenschaft; aber, in einem Maße und Umfange, wie sonst selten, das religiöse Leben in allen seinen Beziehungen und Interessen. Erhaltene Schriften [hist. littér. de la France I. 2. 336 sq.]: Religiöse, zum Theil nur ascetische meist an's A. T. angeknüpfte, Betrachtungen und Homilien; wie *Hexaëmeron. De officiis ministrorum*, 3 libri. Dogmatische (in den J. 378—382): *de fide; de spiritu sancto; de incarnationis dominicae sacramento.* Für Zeitgeschichte: 91 epistolae. Nur den Grundlagen nach: *de sacramentis*, 6 libri. Entschieden unächt: der „*Ambrosiaster.*" Unter den verlornen: *de sacramento regenerationis s. philosophiâ*[1]).

Hieronymus [Sophronius Eusebius] geb. um 330 od. 340, zu Stridon, einer Gränzstadt Dalmatiens u. Pannoniens, jetzt Strigovo in Dalmatien; † 420. Sein Leben, nach der Taufe um 362, ohne je ein geistliches Amt zu verwalten, war getheilt zwischen dem Orient und Occident, wie zwischen Wissenschaft nebst Ascese und Kirchendogma.

Schriften, [nach *Vallarsi's* Sach-Ordnung]: Allgemeinere, bes. religiöse und historische [*Vallarsi* t. I. et II.]: 150 *Epistolae. Vitae Pauli*, et *Hilarionis. Regula Pachomii. De viris illustribus* od. *de scriptoribus ecclesiasticis* (catalogus). Uebersetzung des eusebianischen *Chronicon*, nebst Fortführung von 325 bis 378. — Dogmatische und ascetische Streitschriften: *Didymi de Spiritu sancto* liber. *Adversus Helvidium*; *adv. Jovinianum* (cf. epist. ad Pammachium); *adv. Vigilantium. Apologeticus adv. Rufinum. Dialogi contra Pelagianos*, 3 libri. — Zur biblischen Wissenschaft [*Vall.* tom. III. sq.]: *De situ et nominibus locorum hebraicorum*, nach Eusebius. Vgl.: Commentare zu allen Propheten (nebst Uebersetzung origeneischer Homilien); zu evang. Matthaei (nebst Uebers. orig. Homilien üb. Lukas); zu Pauli epist. ad Phil. Gal. Eph. Tit. — *Versio Nov. et Vet. Test.* (*Vulgata*)[2]).

Rufinus [mit dem Vornamen Tyrannius od. Turranius od. Toranius]: Italiener aus der Nähe von Aquileja; † 410. — Uebersetzungen: *Recognitiones clementinae. Historia ecclesiastica Eusebii*, mit Abänderungen und Fortführung bis gegen Ende 4. Jahrh. in 2 Büchern. *Apologia Pamphili pro Origene* [vorhanden nur lib. 1.]. *Origines de principiis*; nebst vielen Homilien Ebendesselben. — Eigenes: Streitschriften im Origenes-

---

[1]) Opp.: ed. (Maur.) *du Frische* et *le Nourry*, Par. 1686. 2 Fol. Ambros. de officiis ministror.; ed. *Krabinger:* Tub. 1857. — Rudelbach: christl. Biographie: Lpz. 1849. I.

[2]) Opp.: *ed. Benedictina, *Martianay*, Par. 1693. 5 t. fol.; *Vallarsi*, Veron. 1734. 11 t. fol.,! Venet. 1766. 11 t. 4. — Catalogus: in *Fabricii* biblioth. ecclesiast. Hamb. 1718. fol. Chronicon: ed. Just. *Scaliger*, Amst. 1658. fol. Die nächsten Fortsetzer: in *Rösler*, chronica medii aevi, Tub. 1798. I. — Codex Amiatinus: Novum Testamentum latine interprete Hieronymo; prim. ed. *Tischendorf:* Lips. 1854. 4. — — Biogr.: Acta Sanctor. Antwp. Sept. t. VIII. p. 418 sq. Vita Hi. ex eius scriptis, in *Valarsi* t. XI. *Engelstoft:* Hier. interpres, criticus, exegetica, apologeta, historicus, doctor, monachus: Havn. 1797. Redepenning: des Hieronymus wiederaufgefundenes Verzeichniß d. Schriften des Origenes; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1851. *Collombet:* Gesch. des KV. Hieronymus; nach d. Fzös.: Rottweil 1846.

Streite, nam.: *apologia s. invectivae in Hieronymum. Expositio symboli apostolici* [1]).

Augustinus [Aurelius]: geb. am 13. Nov. 354, zu Tagaste in Numidien; hier Bischof zu Hippo regius, von 395 bis zu seinem Tode, 28. Aug. 430. — Sein, wesentlichst zugleich moralisch bestimmter, intellectueller Bildungsgang; und sein, in diesem entwickelter, ebenso religiöser wie speculativ-philosophischer Geist: — Beide zusammen sind die Factoren seines Religionssystems. Dieses als Ganzes, nicht ein einzelner Theil wie etwa das anthropologische Dogma, hat der Augustinismus zu heissen. So gefasst, als überallhin irgendwie wesentlich eingreifende Fundamentaltheologie hat der Augustinismus neben der allgemeinen und theologischen Griechen-Litteratur gesammte Religionswissenschaft und Lehre des Abendlands auf alle Folgezeit mitbestimmt.

Vorhandene Schriften: 1. Rein oder vorherrschend philosophische: *Contra Academicos*; *soliloquia; de ordine*; *de vitâ beatâ:* [ed. bened. tom. I.] — 2. Anti-manichäische: *de moribus Manichaeorum*; *de moribus ecclesiae*; *de libero arbitrio*; *de Genesi*; *de verâ religione* [tom. I.]; *de duabus animabus*; *contra Fortunatum* [t. VIII]; *de Genesi ad literam,* liber imperfectus et libb. 12 [t. III.]; *contra Adimantum; c. epist. fundamenti; c. Faustum*; *de actis cum Felice*; *c. Secundinum; de naturâ boni* [t. VIII.]. — 3. Anti-donatistische: *de baptismo contra Donatistas*; *c. Parmeniani epistolam*; *c. Petilianum*; *breviculus collationis cum Donatistis* [t. IX.]. — 4. Anti-pelagianische: s. unten im Streite.

5. Allgemeine religions-dogmatische, (nebst einigen antimanichäischen); *de utilitate credendi* [t. VIII.]; *de doctrinâ christianâ*, 4 libri [t. III.]; *de fide et symbolo*; *de catechizandis rudibus*; *enchiridion de fide, spe et caritate* [t.VI.]; *de consensu evangelistarum* [t. III.]; *de trinitate* [t. VI.] *de civitate dei,* 22 libri [t. VII.]. — 6. Philosophisch-exegetisch-dogmatisch-gemischten Inhalts: *de diversis quaestionibus ad Symplicianum* [t. VI.]; 270 *epistolae* [t. II.]. Ascetische Aufsätze. *De haeresibus.* — 7. Exegetisch-homiletische: *enarratio in Psalmos*; *expositio epist. ad Gal.*, *Rom.*; *tractatus* 124 *in Joa. ev.* [t. III.]. *Sermones,* nebst den neu aufgefundenen [in 2 ed. bened. t. V. 1. et 2.]. — — 8. Auto-biographische: *Confessiones*, 13 libri (um's J. 400); *retractationes*, 2 libri (um 427) [t. I.] [2]).

---

[1]) Keine Gesammtausgabe. Das Meiste, ausser der Kirchengeschichte [ed. *Cacciari*, Rom. 1740. 2 t. 4.], unter des Origenes und Hieronymus Werken. Literarisch: *Fontanini:* hist. litt. aquileiensis: Rom. 1742. *de Rubeis:* disserstatt., Ven. 1754. *Marzuttini:* de Ruf. fide et religione: Patav. 1835. *Pétursson:* symbolae ad fidem et studia Ruf. illustranda: Havn. 1840. *Kimmel:* de Rufino Eusebii interprete: Gerae 1838. *Redepenning:* Origenis de principiis: Lips. 1836.

[2]) Opp.: ed. princ., Basil. 1506; ed. bened. maurina [Blampin et Constant] Par. 1679. 11 Fol.; repet. Antw. 1700. 12 t.; Venet. 1756. 18 t. 4.; 2. ed. Par. 1836—39. 11 t. 4. — Biogr. literar.: *Possidii* vita Aug. [t. X.]; *Tillemont* mém. vol. 13; *Benedictini* editores [2. ed. t. XI.]. *Busch:* librorum Aug. recensus: Dorp. 1826. *Clausen:* Augustinus, S. S. interpres: Havn. 1827. *van Goens:* de Aug. apologetâ: 1838. Gangauf: metaphys. Psychologie des heil. Augustinus: Augsb. 1852. Kloth: d. heil. Kirchenlehrer Aug.: Aachen 1840. Bindemann: der heil. Augustinus: Berl. 1844—55. 2 Bde. Poujoulat: Gesch. des heil. Aug.: Schaffh. 1846—7. 2 Bde. Böhringer, KGsch. in Biographieen I. Eisenbarth: d. heil. Aug., s. Leben u. s. Lehre: Stuttg. 1853.

II. Die weniger Einflußreichen.

Viertes Jahrh.: Jul. Firmicus Maternus: der übrigens unbekannte Verfasser einer strengen Polemik wider das Heidenthum, gegen Mitte 4. Jahrh.: *de errore profanarum religionum*, ad Constantium et Constantem [1]). — Ulphilas: s. oben S. 157 Note 1. — Zeno, Bischof von Verona nach 360: zu dogmat. u. moral. Abhandll. verarbeitete *Sermones* (93) [2]). — Optatus Milevitanus: Bischof v. Milevum in Numidien, bis 370 od. 380: *de schismate Donatistarum*, 6 libri [3]). — Caj. Marius Victorinus: spät übergetretener Rhetor zu Rom aus Africa, nach Mitte 4. Jahrh. Aus seiner heidnischen Zeit, Uebersetzungen neuplatonischer Werke; als Beweis für die Beschäftigung und Bekanntschaft auch des Occidents, und auch ausser Augustins Werken, mit dem Neoplatonismus. Aus seiner christlichen Zeit: de trinitate contra Arium [*Gallandi* VIII, 133]; commentar. in Pauli epp. ad Gal., Eph., Philipp.; pro religione chr. contra philosophos physicos [*Maii* nova coll. 3, 2]. — Philastrius: Bischof in Brixen gegen Ende 4. Jahrh.: *de haeresibus:* [in *Gallandi* VII. 480 sq.].

Severus Sulpicius: Sachwalter, dann Presbyter und Ascet in Süd-Gallien od. Aquitanien, bis Anfang 5. Jahrh.: *Vita Martini*, des Bischofs v. Tours, zur Verherrlichung des Mönchthums. *Chronica* od. *Historia sacra*, Abriß der Religions- und Kirchen-Geschichte, v. Weltanfang b. gegen Ende 4. Jahrh. [4]). — Paul. Orosius: Presb. zu Tarraco in Spanien, † nach 416. *Historiae adv. paganos*, 7 libri, eine apologetische Welt-Geschichte bis 416, zur Abweisung des Heiden-Arguments aus der glücklichern vorchristlichen Zeit [5]).

Marius Mercator: aus Africa od. Italien, in 1. Hälfte 5. Jahrh.: bei den Griechen sehr thätig gegen den Pelagianismus (durch zwei „*Commonitoria*") und Nestorianismus [6]).

Joannes Cassianus: unbekannter (wol gallischer) Herkunft; in Bethlehem und Aegypten früh zum Mönch und dann durch Chrysostomus in Konstantinopel auch in Theologie gebildet, zuletzt Klostervorsteher bei Massilia, bis nach 430. Bedeutend für die Kloster-Bildung und für den pelagianischen Streit. *De institutis coenobiorum*, eine Hauptquelle für die abendländ. Kloster-Organisationen und Regeln. *Viginti quatuor Collationes patrum*, d. i. Unterredungen unter ägypt. Mönchen über das wahre Wesen der Ascese (collatio 13. als eine der Quellen für Semipelagianismus). *De incarnatione Christi*, anti-nestorianisch [7]).

---

[1]) ed. *Münter*, Havn. 1826. 8.; *Bursian*, Lips. 1856.

[2]) ed. *Ballerinii*, Veron. 1739. *Gallandi* V. 109 sq.

[3]) ed. *Ellies du Pin*, Par. 1700. fol. *Gallandi*, V. 146 sq.

[4]) ed. *de Prato*, Veron. 1741. 2 t. 4.; in *Gallandi* VIII. 355 sq. — Zur vit. Mart. vgl. *Dupuy*, Gsch. des heil. Martin; a. d. Frzös.: Schaffh. 1855.

[5]) ed. *Haverkamp:* Lugd. Bat. 1738. (nov. ed., Thorun. 1857.); *Gallandi*, t. IX. *Beck:* de Orosii fontibus: Goth. 1834. *de Mörner:* de Or. vitâ eiusq. hist. libris adv. pagan.: Berol. 1844.

[6]) ed. *Baluze*, Par. 684.; in *Gallandi* VIII. 615 sq.

[7]) Opp.: *Gazaeus* (1628): Fcf. 1722. Lips. 1733. fol. — *Wiggers:* de Jo. Cassiano commentatt. tres: Rostoch. 1824 sq. Jean Cassien, sa vie et ses écrits, par L. F. *Meyer:* Strasb. 1840.

Vincentius Lirinensis: Gallier, zubenannt von seinem gall. Kloster zu Lirinus od. Lerinus (Lerins), † vor 451. *Commonitorium* pro cathol. fidei antiquitate et universalitate adv. profanas omnium haereticorum novitates: ein Abriß der kathol. u. häret. Lehren und Gegenlehren; gemein-katholische Beweisführung aus Raum- u. Zeit-Umfang oder aus Stimmenmehrheit [1]).

Prosper Aquitanicus: † um 455 oder 460. *Chronicon* bis auf seine Zeit. Das Uebrige, Anti-pelagiana [2]).

Leo der Große, röm. Bischof 440—461: einer von den Vorgängern der Päpste; aber auch sehr thätig für Religion und Kirchenwesen überhaupt. Seine 173 *Epistolae*, zugleich Quelle für die kirchliche Zeitgeschichte; 96 *Sermones*, eins der seltenen Beispiele abendländischer und römisch-bischöflicher heil. Beredtsamkeit. Das *Sacramentarium* aber, die älteste röm. Liturgie, ist erst zu Ende des 5. Jahrh. gesammelt. [3]).

Claudianus (Ecdicius) Mamertus: Presb. zu Vienna, um und nach Mitte 5. Jahrh.: *de statu animae*, Beweisführung für Seelen-Immaterialität: [ed. in Bibl. lugd. VI., 1050.].

Marcianus Capella: Africaner, Grammatiker zu Rom, 2. Hälfte 5. Jahrh.: *Satirycōn* libri 9, eine Encyklopädie der artes liberales: [ed. *Kopp*, Fcf. 1836.].

Salvianus: aus Cöln oder Trier, Presb. in Massilia, als Ascet in Südfrankreich, bis gegen Ende 5. Jahrh. Von ihm: *Adversus avaritiam:* mehr im ascetischen als im klerikalen Sinne für Wohlthätigkeit und Leben in Armuth. *De gubernatione dei s. de providentiâ:* für die Wirklichkeit der Vorsehung in ihren Strafgerichten gegen Sittenlosigkeit und Unglauben. [Opp.: in *Gallandi,* t. X.].

Gennadius: Presb. in Massilia, † um Ende 5. Jahrh.: *De ecclesiasticis dogmatibus*, ein (semipelagianisirender) Dogmen-Abriß: [ed. in *Aug.* opp. ed. bened. t. 8.]. *De scriptoribus ecclesiasticis:* kirchliche Literär-Geschichte, Fortsetzung des Katalogs von Hieronymus: [ed. in *Fabricii* bibl. ecclesiast.].

III. Religiöse Poësie [4]).

Die Anfänge heiliger Dichtkunst der Christen hatten noch den drei

---

[1]) ed. in *Gallandi* X. 103 sq. *Klüpfel*, Vindob. 1809. Elpelt: des heil. Vinc. v. Lerin Ermahnungsbuch; nebst Leben und Lehre: Bresl. 1840. Gengler: üb. d. Regel d. Vincenz v. Lerin in tüb. Quartalschr. 1833. I. H. Ueber das Kriterium d. Katholicität, welches Vinc. aufstellt; in „Katholik" 1837. 2. H. Vgl. bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol., 20. Heft S. 203. *Alzog:* explicatio Catholicorum systematis de intpr. literar. sacr.: Monasterii 1835.

[2]) Opp.: Par. 1711. Rom. 1758.

[3]) Opp.: ed. *Quesnel*, Lugd. 1700. 2 t. fol.; edd. *Ballerinii*, Venet. 1753-7. 3 t. fol. — *Maimbourg:* hist. du pontificat de S. Léon: Par. 1687. 2 vol. Arendt: Leo d. Gr. u. seine Zeit: Mainz 1835. Perthel: Leo's I. Leben u. Lehren: Jena 1843. *de S. Cheron:* hist. du pontificat de S. Léon le grand: Par. 1846.

[4]) Unter den allgem. Sammll. der kirchl. Literatur, die reichhaltigste für die Dichter: *biblioth. patrum lugdunensis.* Literar-historisch: *Fabricii* bibl. lat.: Hamb. 1712. *Eiusd.* bibl. med. et infim. latinitatis, ed. *Mansi:* Patav. 1754. 6 t. 4. *Funccius:* de vegetâ linguae latinae senectute: Marb. 1744. Heydler: üb. Wesen u. An-

ersten Jahrhunderten angehört. Wenig hervorragende, durch ein Zusammenwirken mehrerer Ursachen. [Synod. laodic. (in der 2. Hälfte 4. Jahrh.) can. 59: οὐ δεῖ ἰδιωτικοὺς ψαλμοὺς λέγεσθαι ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ]. — Im vierten und fünften Jahrh.: Ephräm, die beiden Apollinaris, Basilius, Gregor v. Nazianz, Synesius; Hilarius, Prosper, Claudianus Mamertus. Noch bedeutender:

Juvencus (C. Vettius Aquilinus): ein spanischer Presbyter, bis um 340. *Liber in Genesin. Historia evangelica*, 4 libri [1]).

Ambrosius [s. oben]. Der „ambrosianische Lobgesang" ist gewiß durch eine Reihe nachbildender Abwandlungen hindurchgegangen. Das sicher Aechte: ed. opp. Ambr. maurin. II. 1215 sq.

Aurel. Prudentius Clemens: Spanier, aus Cäsaraugusta (Saragossa) oder Calagurris (Calahorra), Sachwalter und Staatsbeamter, bis in den Anfang 5. Jahrh. *Contra Symmachum*, 2 libri. *Peristephanōn* (περὶ στεφάνων) liber. *Hamartigenia* (ἁμαρτιγένεια). *Apotheosis. Psychomachia. Cathemerinōn* (καθημερινῶν) liber [2]).

Pontius Anicius Paulinus, Nolanus: aus Aquitanien, Bischof von Nola in Campanien 409 — † 431. Ueber 30 Gedichte und Lieder (mit Einschluß der 2 von Ang. Majus entdeckten) [3]).

Cölius Sedulius: von unbekannten Lebensverhältnissen, in 1. Hälfte 5. Jahrh. *Mirabilia divina s. opus paschale*, 4 (5) libri. *Collatio V. et N. T.* [4]).

Paulinus, Pelläus: aus dem macedon. Pella, nach Mitte 5. Jahrh.: *Eucharistion deo* [5]).

Cajus Sollius Apollinaris Sidonius: Bischof von Clermont, † gegen 490: 24 Gedichte [6]).

§. 91. Griechen und Lateiner vom 6. bis 8. Jahrhundert.

I. Griechen.

---

fänge d. christl. Kirchenlieder: Ff. 1835. Buhl: in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1848. Rambach: Anthologie christlicher Gesänge aus allen Jahrhh. d. Kirche: Altona 1817—33. 6 Bde. Hymni ecclesiae excerpti e breviariis paris., rom., sarisbur., eborac. et aliunde: Oxon. 1839. *Daniel:* thesaurus hymnologicus: Hal. 1841 sq. — *Gerbertus:* de cantu et musicâ sacrâ a primâ ecclesiae aetate usque ad praesens tempus: S. Blasien 1774. 2 vol. 4. *Eiusd.:* scriptores ecclesiastici de musicâ sacrâ, ex Ital. Gall. Germ. codd. collecti: ibid. 1784. 3 vol. 4. — *Gebser:* de Juvenci vitâ et scriptis: Jen. 1827. *Middeldorpf:* de Prudentio et theologiâ prudentianâ: Vratisl. 1823. 1826. Bähr: Gsch. d. röm. Literatur; Supplementband, I. Abth.: die christl. Dichter u. Geschichtschreiber: Carlsruhe 1836. Koch: Gsch. des Kirchenlieds u. Kirchengesangs: Stuttg. 1853. I. Schlosser (Kathol.): d. Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhh.: Mainz 1852 ff.

[1]) Lib. in Gen., ed. in *Gallandi:* IV. 587 sqq. — Hist. ev., ed. Arevalus: Rom. 1792.

[2]) ed. in *Gallandi* VIII. 443 sqq.; ed. *Arevalus*, Rom. 1788. 2 t. 4. Prudentii carmina, ed. *Dressel:* Lips. 1860.

[3]) ed. in *Bibl. lugdun.* VI. 252 sqq.; ed. *Muratori*, Veron. 1736. fol. — Buse: Paulin, Bischof v. Nola, u. seine Zeit: Rgsb. 1856. 2 Bde.

[4]) ed. in *Bibl. lugd.* VI. 458 sqq.; ed. *Arevalus*, Rom. 1794.

[5]) ed. in *Bbl. patr. paris.* t. VIII.

[6]) ed. in *Bibl. lugd.* VI. 1075; *Gallandi* X. 461 sq. — Fertig: Sidonius u. seine Zeit: Würzb. 1845—8.

1. Ἐξήγησις συλλεγεῖσα· ἐπιτομαὶ ἑρμηνειῶν, ἐξηγήσεων.

Procopius von Gaza, Rhetor zu Anfang 6. Jahrh.: meist erhaltene Commentare zum A. T. — Anastasius Sinaita: Mönch auf dem Sinai, in 2. Hälfte 7. Jahrh.: *quaestiones in Scripturam*; und, *contemplationes anagogicae in Hexaëmeron* [in Bibl. lugd. t. IX.]. — Joh. Damascenus: ἐκλογαὶ ἐκ τῆς καθόλου ἑρμηνείας τοῦ Χρυσοστόμου ἐν ἐπιτομῇ ἐκλεγεῖσαι [opp. *le Quien* II.].

2. Kirchengeschichte. Joannes, Bischof von Ephesus: syrisch, über einen Theil der Geschichte des monophysitischen Streits [1]. — Drei verlorne Fortsetzungen der früheren, von (nestorianischen und monophysitischen) Akatholikern aus dem Ende des 5. und Anfang des 6. Jahrh.: Joannes Aegeates Presb.; Basilius Cilix, Presb. in Antiochia; Zacharias Rhetor, monophysit. armen. Bischof. — Zwei theilweise erhaltene: Theodorus, Lector an der Hauptkirche zu Konstantinopel um Anfang 6. Jahrh.: Bearbeitung und Fortsetzung des Sokr. Sozom. Theodoret. von 439 bis 517. [Beide in ed. Euseb. v. *Reading*.] — Ethnographie: Kosmas Indikopleustes: gegen Mitte 6. Jahrh., (nestorian.) Akatholiker: τοπογραφία χριστιανική [*Gallandi* XI, 401.].

3. Philosophirende (und exegetische) Dogmatik.

Zacharias: Scholasticus in Berytus, dann um 536 Bischof v. Mitylene: ein Dialog über die Ewigkeit der Welt [c. Aeneá Gazaeo ed. *Boissonnade*, Par. 1836.].

Joannes **Philoponus** (Φιλόπονος): Peripatetiker zu Alexandria im 6. (nach And. im 7.) Jahrh. Als Philosoph: Commentare zu *Aristoteles*. Περὶ ἀϊδιότητος κόσμου. Als (monophys.) Theolog: *in Hexaëmeron s. de mundi creatione* [2].

Dionysius Areopagita: περὶ τῆς οὐρανίας ἱεραρχίας. περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱεραρχίας. περὶ θείων ὀνομάτων. περὶ μυστικῆς θεολογίας. ἐπιστολαί. Speculative Mystik, als Versuch in orthodoxer Gnosis [3].

Joannes Damascenus (Χρυσοῤῥόας): ein Geistlicher; zuletzt im Kloster des heil. Sabas bei Jerusalem, † bald nach Mitte 8. Jahrh. Von ihm, ausser dem Exegetischen, noch: ἱερὰ παράλληλα, κατὰ Μανιχαίων, speciell-dogmatische Streitschriften, Gedichte. Vor Allem aber, eine Abschluß-Urkunde der „patristischen Tradition" ersten Zeitalters, der theologischen im Einklange mit der synodalen: πηγὴ γνώσεως, in 3 Theilen: κεφάλαια φιλοσοφικά. ἔκδοσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως. περὶ αἱρέσεων [4].

---

[1]) Land: Joannes Bisch. v. Eph., d. erste syr. Kirchenhistoriker: Leyden 1857. Die Kirchengeschichte des Joh. v. Eph.; a. d. Syr. übs. von Schönfelder: München 1862.

[2]) De aetern. mundi: Venet. 1535; Ferrar. 1583. fol. De creat.: *Gallandi* XII. 471 sq. Vgl. *Nicephori* hist. eccl. 18, 45—49. Trechsel: in Stud. u. Krit. 1835. S. 95 ff.

[3]) Opp. ed. *Corderius*, Par. 1644; Venet. 1755. 2 t. fol. *Jo. Dallaeus*: de scriptis, quae sub Dion. Areop. et Ignatii Antioch. nominibus circumferuntur: Genev. 1666. *Engelhardt*: de Dionysio plotinizante, Erl. 1821. 4.; de origine scriptor. areopagiticor., ib. 1822. 4.; die angebl. Schriften d. Areopag. Dionys. übersetzt u. mit Abhandll., Sulzb. 1823. Vogt: Neoplatonismus u. Christenthum; Untersf. üb. d. angebl. Schrr. d. Areopagiten: Berl. 1836. I. *Baumgarten-Crusius*: de Dion. Areop.: Jen. 1823. 4., in *Rosenmüller* commentatt. theol. II. I. 268 sq.

[4]) Opp.: ed. *le Quien*, Par. 1712; Venet. 1748. 2 t. fol.

II. Lateiner.

Primasius: Bischof zu Adrumetum in Afrika gegen Mitte 6. Jahrh.; nur als einer der ersten exegetischen Compilatoren: *Collectanea in omnes Pauli epistolas:* [in Bibl. lugd. X, 142 sq.]. — Junilius: ein africaner Bischof um Mitte 6. Jahrh.: *de partibus divinae legis* [in Bibl. lugd. X, 340 sq.]: Anleitung zum Studium der heil. Schrift; ein Versuch in „biblischer Dogmatik" und Hermeneutik.

Fulgentius, Ruspensis, Bischof von Ruspe in Africa 504—† 533: Polemik wider Pelagianismus und Arianismus [1]).

Boëthius (Anicius Manlius Torquatus Severinus): ein Römer, † 524. Uebersetzungen und Auslegungen mehrer Werke von *(Plato), Aristoteles, Cicero, Porphyrius. De consolatione philosophiae*, 5 libri. *An omne quod est bonum sit, cum non sint substantialia bona. — Fidei confessio s. brevis institutio religionis christianae. Quod Trinitas sit unus deus et non tres dii. [Adversus Eutychen et Nestorium, de duabus naturis et unâ personâ Christi]* [2]).

Cassiodorus (Magnus Aurelius): späterhin, 538 — † nach 562, im monasterium Vivariense bei Squillace in seinem Vaterlande Unteritalien. Erläuterungen des *Aristoteles. De artibus ac disciplinis liberalium artium. De institutione divinarum literarum.* Schrift-Commentare. *Historia ecclesiastica tripartita. Variae epistolae* [3]).

Gregorius, Turonensis, Gallier, Erzbischof von Tours 573—† 595. Vorhanden: *Historia ecclesiastica Francorum*, 10 libri, bis zum J. 591. *Miracula*, 8 libri (Wol unächt: hist. septem dormientium.) [4]).

Venantius Fortunatus: Bischof von Poitiers, † 600: eine poëtische vita Martini Turon.; und Hymnen, nam. der auf Christi Leiden: Pange lingua gloriosi proelium certaminis.

Gregorius I. Magnus: Bischof zu Rom 590 — † 604. Für das Abendland des Mittelalters im Praktischen beinahe Das, was Augustin im Theoretischen. Hauptschriften: *Expositio in Jobum s. Moralia*, 35 libri. *Dialogi de vitâ et miraculis patrum italicorum, et de aeternitate animi. — Liber regulae pastoralis. Liber sacramentorum* (darin, *canon missae*). *Homiliae. Epistolarum* (838) [regesti, registri] 14 libri [5]).

Isidorus, Hispalensis: Spanier, Erzbischof von Sevilla (Hispalis), † 636. Seine (überhaupt meist) erhaltenen Schriften, noch ausser Chroniken und Commentaren zum A. T.: *Origines s. etymologiae.* 20 libri [ed. *Otto*, Lips. 1833.]. *De scriptoribus ecclesiasticis* [fortgesetzt von Ildefonsus, Bischof von Toledo, † 667]. *Sententiae s. de summo bono*, 3

---

[1]) Opp.: ed. in *Bibl. lugd.* t. IX; Par. 1684. 4.; Venet. 1742. fol.

[2]) Opp.: ed. *Rota*, Basil. 1546. 1570. fol. — De consolat. philos.: ed. *Orbarius*, Jen. 1843. Fdch. Nitzsch: das System des Boëthius u. die ihm zugeschriebenen theol. Schriften: Berl. 1860.

[3]) Opp.: ed. *Garetius*, Rothomagi 1679. Venet. 1729. 2 t. fol.

[4]) Opp.: ed. *Ruinart*, Par. 1699. fol. Die hist. Francor. auch in den Scriptores von *Bouquet* und in *Pertz* monum. Germ. — Loebell: Greg. v. Tours u. seine Zeit: Lpz. 1839. *Kries:* de Gr. Tur. vitâ et scriptis: Vratisl. 1839.

[5]) Opp.: ed. maur. *(de S. Marthe)*. Par. 1705. 4 Fol.; repet. locupl. *(Gallicciolі)*, Venet. 1768. 17 t. 4. [Vitae Greg. von *Paul. Diac.* u. *Joa. Diac.* u. And.: in ed. maur. opp. Vgl.: Gregor d. Gr., von: Lau, Lpz. 1845. Pfahler, Fff. 1852.

libri. *De ecclesiasticis officiis.* (*Collectio canonum et epistolarum decretalium*) [1]).

Beda, Venerabilis: aus Northumberland, Hieromonachus im Kloster Jarrons oder Jarrow ebendaselbst; † 735. Allgemein-wissenschaftliche, philosophische, exegetische Sammel- und Eigen-Schriften. Vorzüglich: *Chronicon* s. de sex huius saeculi aetatibus, bis 726. *Historia ecclesiastica gentis Anglorum,* 5 libri, von Julius Cäsar bis 731 [2]).

§. 92. Der Gang der Entwickelung im Theoretischen und Praktischen.

1. Höhere Bildungsanstalten in der Eigenschaft von Staats- oder Hierarchie-Kirchenanstalten haben, auch in dieser Zeitabtheilung, nur in beschränktem Maß und Sinn bestanden. Der Bestand des höhern Unterrichtswesens zeigt noch ferner als seine zwei Seiten auf: Mangel an regelmäßig und durchgäng geordneter öffentlicher Fürsorge; Fortdauer der nicht-unmittelbaren Abhängigkeit von Staat oder Hierarchie. Doch näherten sich die Schulen dem Charakter von öffentlichen Anstalten in allen den drei Formen, in welchen es überhaupt dergleichen gab: in der seit frühester Zeit, wo Privatpersonen solche errichteten, was jetzt weit zahlreicher und stetiger geschah; in der seit Constantin vom Staat beförderten, daß allgemeinwissenschaftliche Heiden-Schulen in christliche übergingen; in der neuen, daß das Kloster-Mönchthum Wissenschaft-Studien oder selbst Volks-Unterricht [Anfang zu Volksschulen] in den Bereich seiner Bestimmung neben Askese mit-aufnahm.

2. Maß und Art der Antheilnahme an dem theologisch oder kirchlich bewegten Leben, von Seite der einzelnen christlichen Länder, hat unter diesen noch ferner einige als „Bildungsländer" den übrigen vorangestellt, welche entweder schon in ihrer heidnischen Zeit noch wenig in den allgemeinen Culturkreis eingetreten waren, oder in den christlichen Religionskreis nur nach und nach eintraten. — Der griechische Osten ist, vergleichungsweise und im Ganzen, vorzüglicher Ausgangs- und Mittelpunct der Entwickelungen oder Bewegungen geblieben. Doch hat der lateinische Occident, und zwar verhältnißmäßig mehr von Afrika aus (bes. durch Augustinus) als vom römischen Bischofthum aus, sich zu einem zweiten christlichen Culturkreise erhoben. Auch der Unterschied zwischen griechischem Morgenland und lateinischem Abendland, vorwiegend theoretische und vorwiegend praktische Richtung dort und hier, hat ebendadurch sich vermindert. Fortbestanden aber hat das Unterscheidende, daß die Griechen nicht ebenso lebendigen Antheil genommen haben an den inneren Bewegungen und Entwickelungen der Abendländer, wie Diese an denen des Osten.

3. Im vierten und fünften Jahrhundert haben Theologie und Kirche des christlichen Alterthums, in Ost und West, auf ihrem Höhepunct gestanden, welchem sie vom Apostel-Jahrhundert an zugeführt waren. Vom sechsten bis in's achte Jahrhundert sind Beide von ihm wieder herabgesunken. Vorherrschaft bloßen Nachbildens und Sammelns, vor

---

1) Opp.: 2. ed. madrit. 1778. 2 t. fol.; *Areval.*, Rom. 1797. 7 t. 4.

2) Opp.: Basil. 1563. 4 t. fol. Hist. eccl.: ed. *Smith*, Cambridge 1722; 1840. *Giles*, in Patres eccl. angl. 1842. *Hussey*, Oxon. 1845. — *Gehle:* de Bedae vitâ et scriptis: Lugd. B. 1838. — Beda des Ehrwürd. Homilien; a. d. Lat. von Dischinger: Schaffh. 1854.

selbständigem Verwenden des Frühern zu neuer Hervorbringung und Weiterentwicklung kennzeichnete den Verfall in Gehalt und Umfang der Erzeugnisse. — Als Ursachen sind zwei mit Unrecht oft genannt. Ganz verkehrt die äusserlich gesicherte Stellung des staatsöffentlichen Christenthums zur Heidenreligion: denn eben von dem Zeitpuncte an, wo christliche Wissenschaft den Heiden gegenüber apologetisch und polemisch minder nöthig wurde, hat sie auf ihre Höhe sich erhoben. Mehr irrig als richtig auch der asketisch religiöse Eifer, welcher mit Anfang des 4. Jahrh. die Christen ergriff: denn in einer großen Zahl von Förderern des Mönchthums, bald auch von Klöstern, schlossen fromme Uebungen und wissenschaftliche Studien eng sich zusammen. Die wirksamste Ursache des Verfalls wurden die zwei Völkerwanderungen, die germanische und die arabische. Auch sie nur theilweise und vorübergehend durch die damit verbundenen Störungen oder Zerstörungen der Bildungs-Mittel und Anstalten; im lateinisch germanischen Kirchen-Abendlande mehr durch den Verlust der politischen Herrschaft von Seite der gebildeten Provinzialen an die Einwanderer, deren Heranbildung bis zu Selbstvertretung christlicher Cultur blos langsam nach-erfolgte; im griechisch syrischen Kirchen-Morgenlande, noch überdies durch den Verlust der Stellung des Christenthums als herrschender Religion an die so fanatischen wie rohen Barbaren des Islam. — Wiewol, auch so haben reiche literarische Cultur-Ueberreste sich erhalten, mit deren Hülfe dann, zu Anfang des Mittelalters, in Ost und West sich Vieles wiederhergestellt hat. Namentlich in Klöstern; denn der wissenschaftliche Vorantritt des Mönchestands vor dem Weltklerus, diese sehr gewichtige Thatsache, hat schon im Alterthum begonnen.

4. Der Unterschied oder Gegensatz zwischen Katholischem und Akatholischem ist in dieser Zeitabtheilung ein wesentlich anderer geworden, als er in der ersten war. In die Stelle jenes juden- oder heidenchristlichen Synkretisirens, um die wahre Religion erst noch zu finden oder festzusetzen, ist getreten bei weitem vorherrschende Entschiedenheit für das überlieferte historische Christenthum, als die Religion der Insichselbst-Vollendung. Die in ihm an die Kirche überlassene Fortentwickelung war nun, anstatt Aufbauens ganzer Religionssysteme, innerer Ausbau des allen Grundlagen nach gegebenen nur in seinen einzelnen Lehrtheilen.

Die Theologie oder Religions-Entwickelung überhaupt, welche hiermit mehr innerhalb christlichen Kreises sich bewegte, hat jetzt auch noch in einer zweiten Hinsicht sehr wesentlich von der in den drei ersten Jahrhunderten sich unterschieden: mit Einführung des Staats- und Hierarchie- Kirchenthums sind politische und hierarchische Zwecke und Mittel zu den moralisch- und scientifisch-religiösen hinzugetreten. Es bietet aber, was nicht immer beachtet worden, diese geränderte Stellung der Theologie durchaus zwei Seiten dar. Die dunkle eine wird in aller nachfolgenden Geschichte der Bewegungen sich als dunkel genug in ihr selbst darstellen. Doch muß gerade für diesen Geschichttheil Hauptgesichtspunct und Gesetz sein, daneben die hellere Seite hervorzuheben, oder, drei Thatsachen zur Geltung zu bringen, welche jenes Dunkel auf sein wahres geschichtliches Maß zurückführen. Die erste ist: daß Staat und Episkopalhierarchie den Religions-Sinn und den Wissenschafts-Sinn der Einzelnen ganz vom Antheil ausschliessen weder konnten noch selbst wollten; daß daher „geistige Persönlichkeit" beim kirchlichen Werden wesentlich mitwirkend geblieben ist, nur nicht unverkürzt. Eine zweite ist: daß im Gebiete des Theoretischen wie des Praktischen blos ein Theil zu hemmendem öffentlichen Abschlusse gebracht, daß ein weiter Raum für

freie Bewegung freigelassen worden. Eine dritte ist die Nothwendigkeit auch einer Schranke individualer Willkür und Streitsucht für sociale Ordnung, d. h., für Wahrung des christlichen Volks gegen Irrewerden an Glauben.

5. Inhalt gesammter Religions-Geschichte dieser zweiten Zeitabtheilung, gleichwie der ersten, ist ein katholischer und ein akatholischer; in demselben Maß oder Umfang, nur eben anderer Art. Den letztern bildete weniger ein die christliche Religion erst Vollenden, obwol auch Das aus der Vorzeit fortgewährt hat. Aber ein, wie er heissen kann, Protestantismus dieser altkirchlichen Zeit hat den Kirchen-Katholicismus nie zu vollem Stande kommen lassen, diesen vielmehr durch alle Jahrhunderte begleitet, mit oder ohne Lösung kirchlichen Bandes. Seine Quellen, die dann den Inhalt des Abweichens ergaben, sind immer zwei gewesen, meist zwei Reihen bildend. Eigenthümlich sich fassender Religions-Sinn im Bereiche des Praktischen, eigenthümlich sich fassende Wissenschafts-Ansicht im Kreise des Theoretischen. Beide haben die Bewegungen innerhalb der katholischen Mehrheit selbst gestiftet und geleitet. Das Erzeugniß ist dann gewesen: entweder ein dadurch sich Weiterentwickeln der katholischen Kirche selbst; oder ein von ihr Sich-ausscheiden und ihr Sich-entgegenstellen religiöser Secten oder theologischer Parteien.

§. 93. Die Fundamenthaltheologie dieser Zeit: Tradition und heil. Schrift; theologische Richtungen.

I. Die Lehre von klerikaler, insbes. episkopaler Tradition. Vgl. §. 82.

1. In den Katholiker-Kreisen war bereits im zweiten und dritten Jahrhundert die Überlieferung des Apostolischen, in Betreff der theoretischen Lehren und der praktisch-religiösen Gebräuche „allgemeinem Christen-Prophetenthum" nicht wirklich oder ganz überlassen. Selbst bei Anwendung des hiermit verwandtesten Beweisgrundes für Ächtheit der Überlieferungen, ihres aufzeigbaren Vorhandenseins in weitestem Raum und in längster Zeit, war die Beweiskraft gesetzt eben in diese Raum- und Zeit-Umfänglichkeit des Übereinstimmens, in die große Zahl der Inhaber eines und desselben Überlieferten, nicht in eine Durchgängigkeit gleicher Befähigung oder Berechtigung Aller innerhalb derselben, das Ächte wirklich zu überliefern. Auch war der Vorzug vor diesem Beweisgrunde zuerkannt dem andern, dem Zusammenstimmen der von Aposteln gestifteten oder eingerichteten „apostolischen Gemeinden". Seit Mitte des 2. Jahrh. hatte die fortschreitende Ausbildung des Klerus, als vorzugsweise Inhabers der Gaben des apostolischen Pneuma, diesem Stande das Präjudiz verliehen, daß vorzugsweise in ihm das Apostel-ächte überliefert werde. — So waren in jenen Jahrhunderten, auf Grund aller drei Gründe zusammen, theils einige Formulare kurzer Lehrsummen, theils die meisten der nachherigen canonischen ganzen Schriften der Apostel als κανόνες τῆς ἀληθείας oder regulae fidei von der Mehrheit angenommen.

2. Mit dem vierten Jahrhundert ward das Sich-vererben des Apostel-Pneuma fast ausschließlich im Episkopat, als einem Nach-Apostolat, der meist entscheidende Beweis-Quell oder Grund für die stetige Erhaltenheit des Apostolischen aus der Urzeit her, als Attribut der stetigen Aufeinanderfolge bischöflicher Erben des Apostel-Geistes. Aber, wie schon zuvor, galt auch jetzt als dasjenige Apostolische, dessen stetige Überlieferung aufzuzeigen theils möglich theils nothwendig sei, weniger das Schrift-

thum der Apostel, mehr eine kurze Zusammenfassung der Hauptpuncte ihrer Lehre. Zwar solch ein Lehr-Abriß existirte nur in einer Mehrzahl von Fassungen, welche allerdings wenig unter sich abwichen; und die Kürze oder Unbestimmtheit seines Inhalts gab keineswegs das Wesentliche der Apostel-Lehre ausreichend wieder. Dennoch blieb er vorzugsweise erkoren zum *κανὼν τῆς ἀληθείας* oder der regula fidei. Denn, wie einst ein allgemeinchristliches Prophetenthum, so sollte jetzt das bischöflich-geistliche Apostelthum in ihm selber die Gewähr tragen für seine Fähigkeit und Berechtigung, auf einem die Hauptdata des Lebens oder Lehrens Jesu enthaltenden Abrisse, als dem gelegten Grunde, fortzubauen, das stetige Organ des fort und fort sich selbst-auslegenden und entwickelnden Pneuma zu sein. So schuf das episkopale oder klerikale sacerdotium et magisterium ecclesiae, mit immanenter auctoritas Spiritus sancti, die „Tradition": als Auslegung und Auseinanderstaltung, nähere Bestimmung oder auch Erweiterung des in der „Glaubensregel" zusammengedrängten apostolischen Lehrengehalts; dargestellt theils in den Schriften der Einzelnen, theils in den Beschlüssen der Versammelten. So ist eine (patristisch-)theologische und eine synodale Tradition nebeneinander hergegangen.

3. Eine einschränkende Bedingniß war allerdings der Gültigkeit solcher Auslegungen und Entwickelungen gesetzt: ihr Zusammenstimmen mit der alt-überlieferten Glaubensregel oder auch mit den Schriften der Apostel einerseits, unter sich selbst andererseits. Dieser consensus patrum ecclesiasticorum oder catholicorum, als unnachlaßliches Merkmal der normalen oder „classischen" Literatur des heiligen Geistes in seinen fortwährenden Hervorbringungen, machte für seine Nachweisung gewisse Maßnahmen nothwendig: eine Auswahl unter den Kirchenschriftstellern, oder deren Schriften, oder deren einzelnen Bestandtheilen; bisweilen Purificirung, entweder selbst durch ausgleichende Um- und Überarbeitung, oder durch Ausdeutung; zu welcher letztern sogar die Auskunft gehörte, der übrigens rechtgläubige Autor habe einzelne Sätze oder Ausdrücke nur *κατ' οἰκονομίαν* [per accommodationem] oder *ἀγωνιστικῶς* [für den Zweck, die Gegner zu widerlegen oder zu überzeugen] angewendet. Dasselbe geschah in Bezug auf die synodalen Erzeugnisse. So theilten sich, unter Verwendung von mehr oder weniger Kunst, die Schriften der Einzelnen und die Beschlüsse der Versammelten, in auctoritatem habentes und non habentes; nur eine, wenn auch nie festgeschlossene, Anzahl kirchlicher Schriftsteller und Beschlüsse erhielt, allgemein oder bei der Mehrheit, das Ansehn von „Kirchen-Vätern" und „Kirchen-Symbolen".

4. Dieses, wenn auch nicht ungebundene, doch vermöge des Dogma von der episkopalen Geistes-Vererbung grundsätzliche Weithinausgehn über alle ältere, viel einfacher und unbestimmter gefasste, Formeln der sogen. Glaubensregel ist das herrschende Kirchenverfahren gewesen und geblieben, die ganze Zeitabtheilung hindurch und in Bezug auf theoretische Lehren wie auf praktische Einrichtungen. Darum ist's von wenig Gewicht, daß Umfang oder Maß authentisch apostolischen Gehalts in dem „symbolum apostolicum", gleichwie in den constitutiones apostolicae, von der alten bis in die neueste Kirchenzeit nie hat festgestellt werden können. Nämlich, ein symbolum apostolicum *κατ' ἐξοχήν*, eine nicht blos (wie bis dahin stets) nur *κατὰ διάνοιαν*, sondern *κατὰ ῥητόν* vom Apostel-Collegium persönlich ausgegangene Abfassung der Glau-

bensregel, ist in dieser Eigenschaft hervorgetreten erst im letzten Viertel des 4. Jahrh., auch nur von Einem Ort der abendländischen Kirche aus, und ohne den Versuch einer Beglaubigung von Seite des ersten Berichterstatters selbst, Rufins von Aquileja[1]).

---

[1]) *Rufinus*, expositio symboli [appendix ad Cypriani opp. ed. Jell, Oxon. 682]: Omnes Apostoli, in uno positi et Spiritu sancto repleti, breve futurae sibi praedicationis indicium, conferendo in unum quod sentiebat unusquisque, componunt, atque hanc credentibus dandam esse regulam statuunt.

Gründe für die Unächtheit:

Die sagenhafte Beschaffenheit schon nach dem rufinischen Berichte selbst. Die in einer Kirchenbibliothek zu Aquileja aufbewahrte Handschrift war nicht ganz gleichlautend mit einer gleichzeitig in Rom vorhandenen; und beide waren noch abweichender von einer solchen kurzen Lehrformel in den apostol. Constitutionen. Jene der Erläuterung beigegebene Notiz, daß die Apostel, in einer Zusammenkunft vor Antritt ihrer ausserpalästinischen Mission, die Hauptpuncte ihres Verkündigens zusammengestellt, zu Sicherung ihres dauernden Zusammenstimmens, gleichwie das bis in die Apostelzeit hinaufreichen der handschriftlich vorliegenden Fassung des Entwurfs, ist vom Berichterstatter selbst durch Nichts belegt, blos mit den Worten eingeführt: maiores tradiderunt. Verdächtigend ist die, an sich sonderbare, Combinirung zweier Wortbildungen aus *συμβάλλειν*: erst *σύμβολον*, als „indicium oder kurzer Verzeichnung des künftig zu Verkündigenden"; dann *συμβολή* oder *συμβάλλειν* als „conferre" die Beiträge der einzelnen Apostel. Nur noch sagenhaftere Ausmalung ist, in einem dem Augustin untergeschobenen Sermon aus dem 6. Jahrh., eine Vertheilung der Beiträge unter die einzelnen Apostel: Petrus dixit, credo in deum patrem; Andreas, et in Jesum Christum; Jacobus, qui conceptus de Spiritu sancto; Johannes, passus sub Pontio Pilato, etc. — 2. Der Mangel jeder Spur von Vorhandensein od. Gebrauch des Symbols in allen Schriften vom bis nach 3. Jahrh.; während Nicht-Verwendung so entscheidenden Wortausdrucks der Apostellehre in jener Zeit kaum denkbar ist. — 3. Das nach dem Auftauchen der vermeinten apostel-authentischen Formel fortdauernde Aufstellen blos ähnlicher Abrisse, von Seite einzelner Kirchenlehrer wie Augustins; mit der Erklärung, daß man nicht an feste verborum contectio sich binde, nur so daß alle in den meisten Stücken zusammentreffen. Hierzu, das Synodalverfahren vom 4. bis 8. Jahrh., durchweg in obiger über solche kurze Formeln hinausgehenden Weise; auch ohne Berufung auf eine apostolische. — 4. Das fast durchgängige Zusammentreffen der zahlreichen Formulare in den Sachen, und nur nicht in den Worten, war durch die Natur ihres Inhalts fast nothwendig, und erklärt sich eben, wenn kein wörtlich apostolisches vorlag. So ein im Wortlaut Zusammenstimmen hingegen war unmöglich, wenn Solcher von Aposteln vorlag.

Die neuere Zeit von der Reformation an hat zwar das apostolische Symbol an die Spitze der drei ökumenischen Symbole gestellt. Aber schon die Reformatoren ausdrücklich nur wegen seines sicher apostolischen Inhalts und wol auch bis ins erste Jahrh. hinaufreichenden Alters, ohne Erweislichkeit seiner Abfassung in der seit dem 4. Jahrh. überlieferten Gestalt durch die Apostel. So Luther und Zwingli; als Zeugniß, daß „die neuen Kirchen mit der alten denselben alten Glauben halten." Und Calvin, instit. 2, 16, 8: Dubium mihi non est, quin hoc symbolum a primâ statim ecclesiae origine, adeoque ab ipso Apostolorum saeculo, instar publicae et omnium calculis receptae confessionis obtinuerit, undecunque tandem initio fuerit profectum. quo intellecto, de auctore vel anxie laborare vel cum aliquo digladiari nil attinet. Inderthat haben die Reformatoren sammt Nachfolgern, durch Geltendmachung ihres Schriftprincips, selbst mit Aufstellung neuer Symbole, gleichwie die ganze alte und mittlere Kirche bis zum Tridentinum, den Thatbeweis geführt, daß Christen-Re-

II. Nebeneinanderstellung zweier Canones: heiliger Schriften der Apostel, u. Vererbung des Apostelgeistes.

1. Die mit Theophilus von Antiochien [Mitte des 2. Jahrh.] begonnene, von Irenäus nebst Tertullian und der katholischen alexandriner Gnosis fortgeführte Hervorhebung der apostolischen Schriften als der Erkenntnißquellen des Christenthums erscheint im 4. und 5. Jahrh. allgemeiner geworden. Der frühere Nebengebrauch nicht-apostolischer Schriften trat zurück, wenigstens beim Vorlesen vor der Gemeinde. Der Gebrauch der *παλαιὰ ἁγία γραφή*, zu gelehrtem Zweck und im Volksunterricht, erhielt sich, gemäß dem geschichtlichen Zusammenhange des neuen Bundes mit dem alten, wie der nur allmälig abnehmenden Seltenheit von Abschriften christlicher Schriften. Die katholische Theologie fand nach und nach eine rechte Mitte zwischen marcionischer und gnostischer und manichäischer Verwerfung und judaistischer Überschätzung der alten Bundesschriften. Der engere Paläſtinenser-Canon erlangte, vom 4. Jahrh. an, bei den Griechen allein den entschiedenen Vorzug; bei den Lateinern blieb Schwankung über Nebengebrauch des erweiterten der Hellenisten.

Die Auswahl unter christlichen Schriftwerken, zu Bestandtheilen einer *καινὴ ἁγία γραφή*, blieb den einzelnen Gemeinden oder Kirchen, und in Betreff ihrer Begründung einzelnen Gelehrten überlassen. Nach des Origenes Vorgang, eröffnete Eusebius [hist. eccl. 3, 25] eine, dann durch Hieronymus und Augustinus u. A. fortgeführte, Reihe von ebenso nur privaten gelehrten Classificirungen ur- und alt-christlicher Literatur mit seiner Eintheilung in: *ὁμολογούμενα· ἀντιλεγόμενα, γνώριμα δ' ὅμως τοῖς πολλοῖς· ἄτοπα.* Feste Scheidung der entweder ächten oder unächten [*νόθα*] unter den Antilegomenen kam auch durch diese gelehrten Kritiker nicht zu Stande. Die Anwendung des äussern wie des innern Bestimmungsgrundes für oder wider die Aufnahme, langen oder alten Gebrauchs bei zahlreichen katholischen Gemeinden oder Schriftstellern, wie eines der Aufnehmung würdigen Inhalts, ward im Fortgange der Zeit immer unsicherer; zumal da Schriften von nur unmittelbaren Apostelschülern nicht unbedingt von den *ἐνδιάθηκα* ausgeschlossen wurden. — Eine auch kirchen-öffentliche oder gesetzliche Feststellung heiligen Schriften-Canons

---

ligionsgemeinschaft die zu ihrem Rechtbestehn nothwendige Entwickelung nur vollbringen könne durch Zurückgehn auf die Darlegung und Auslegung des vom Stifter persönlich Ausgegangenen, wie sie in explicirter Gestalt in den Schriften der Apostel vorliegt; nicht aber durch Behandeln eines so beschränkten Abrisses der Grundthatsachen aus des Stifters Leben als der Grundlage für alle Entwicklung. Derselbe ist blos nominelle allgemeine Kirchen-Unionsacte geblieben.

Unter den späteren Nachfolgern der Reformatoren, hat bei den lutherischen das Symbol gewöhnlich die ihm gleich anfangs zuerkannte, doch auf ihr rechtes Maß zurückgeführte Dignität behalten. Vornehmlich nur die reformirten haben seine apostolische Abfassung noch besonders bestritten: *Voss*, dissertatt. tres de tribus symbolis, Amst. 1642. *Usher*, de symbolo rom. eccl., Oxon. 1660. *Pearson*, expositio symboli apost., 1671. *King*, hist. symb. apost.; ex angl. lat., Basil. 1750. — Aus neuester Zeit: Stockmayer, wann u. auf welche Veranl. ist das ap. Symb. entstanden? Zürich 1846. Thienemann: das ap. Symb. Lpz. 1846. — Ohne viel Kritik für apost. Abfassung, ein kathol. Gymnasiallehrer in Trier: *Meyers:* de symboli apost. titulo, origine et antiquissimâ auctoritate: Treviris 1843.

ist, von Mitte des 4. bis Ende des 5. Jahrh., in dem Sinne eingetreten: daß Synoden zu Laodicea um 360, Karthago 397, die römischen Bischöfe Innocenz I. und Gelasius I. 405 und 494, die bis dahin üblichen drei Bücher-Classen auf zwei zurückführten, nur *κανονικά* oder *ἐνδιάθηκα* und *ἀπόκρυφα* sich gegenüberstellten. Doch war auch sie keine ökumenisch einigende oder bindende. Selbst im Gebrauche vor den Gemeinden erhielt sich theilweise die Zulassung von *βιβλία οὐ μὲν κανονιζόμενα, ἀναγινωσκόμενα δέ*, insofern „deutero-canonischen" Schriften.

2. Jedoch, eine eigentlichst deutero-canonische Stellung in der Kirche hat, bereits in dieser Zeitabtheilung, eingenommen jene „Erweiterung der kurzen Glaubensregel" durch Sentenzen einzelner Kirchenlehrer in ihren Schriften und durch Decrete von Synoden. Wenn mehr das Verfahren in praxi als Erklärungen in thesi zur Betrachtung kommt, war es Nebeneinander-Bestehn und Gebrauch zweier Canones. Christi Einsetzung eines Sich-vererbens seiner Geisteskraft in bischöflicher Geistlichkeit galt für noch gehörend zur Stiftung einer positiven Religion, nicht minder als seine Geistes-Leitung der Apostel beim Verkündigen und Schriftenabfassen. Jene *ἄγραφος παράδοσις τοῦ πνεύματος* sollte zwar gebunden sein an die *ἔγγραφος παράδοσις τῶν Ἀποστόλων*, vor Allem an jene gewissermaßen selbst *ἄγραφος παράδοσις* der Apostel-Lehre in deren summarischer Zusammenfassung. Sie sollte keine fortdauernde Lehren-Offenbarung sein, nicht perennirende Erkenntnißquelle und stetiges Fortbildungs-Mittel der Religion. Aber als Auslegung derselben, durch nähere Bestimmung und weitere Entwickelung ihres Sinnes, sollte dieses nach-apostolische Geisteswalten im Episkopat oder Klerus die wesentliche Fortsetzung des ur-apostolischen sein; im Gegensatze und mit Ausschluß alles individualen Spiritualismus, des prophetischen oder mystischen wie des philosophischen oder speculativ dialektischen.

Das innere Verhältniß der zwei Geistes-Waltungen zu einander blieb ein schwebendes, wenn auch der ur-apostolischen der Principat zuerkannt war. Jedenfalls hatte das kirchliche Alterthum zwei Canones, und ist für dasselbe Einschränkung des Namens „Canon" auf die Schriften-Auswahl ungültig; während die nach und nach üblich gewordene Einschränkung des Namens „Tradition" auf die Erzeugnisse des „Pneuma in der Kirche" durch deren Continuität sich rechtfertigt. Der Schriften-Canon hatte, in der Ansicht des Katholicismus schon jener Zeit, seine Gewährleistung vielmehr in dem nichtschriftlichen andern Canon, im Kirchen-Pneuma und seiner sich episkopal erweiternden Glaubensregel, als umgekehrt. Die Einsetzung der Tradition war die Einsetzung der „Kirche" in dem specifisch katholischen Sinne. Dies dem Protestanten-Schriftprincip des 16. Jahrh. Fernbleiben der Fundamentaltheologie, das im Katholicismus der alten Kirche Herrschende, ist denn auch der Erklärungsgrund, warum dieser eine Feststellung nicht der Apostelschriften, als seiner absoluten Grundlagen, sondern seiner theoretischen oder praktischen Bestimmungen als Angelegenheit der allgemeinen oder ökumenischen Kirche betrachtet und behandelt hat. Solche Einsetzung ekklesiastischer Katholicität, als der Grundlage und Gewähr urchristlicher apostolischer Positivität, erscheint nur auf die Spitze gestellt in dem Augustins-Worte [contra epist. Manichaei quam vocant fundamenti 8: ego evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas.

III. Die theologischen Richtungen oder „Schulen."

Theologen-Schulen im Sinne von Philosophen-Schulen hat es in dieser Zeitabtheilung noch weniger als in der ersten gegeben. Das Ganze der theoretisch- oder praktisch-theologischen Entwickelungen, der kirchlichen Bewegungen asketischer und dogmatischer Art, hat durch eine Reihe hochbegabter Gottesgelehrten sich vollzogen, von welchen die meisten den Eindruck machen mehr eines Zusammenwirkens nur mannichfaltiger Eigenthümlichkeiten, als eines Auseinandergehns ausgeprägter Einseitigkeiten. Unter den Führern und Sprechern, in der sich fortbildenden Religionswissenschaft und in dem um asketische oder dogmatische Fragen sich bewegenden Kirchenstreit, sind indeß zwei Hauptrichtungen unterscheidbar, Ausbildungen oder auch Umbildungen der schon im 2. oder 3. Jahrh. entstandenen alexandriner und antiochener.

1. Die alexandriner Richtung stellt sich jetzt in zwei Gestaltungen dar. In der zeitnächsten während des vierten Jahrh., repräsentirt von Athanasius und den drei Kappadociern, stand sie zur alt-alexandriner des Origenes so, daß sie deren Verwendung allegorisirender Exegese zu Vergeistigung des dogmatischen Schriftsinns und zu Rationalisirung der Glaubenslehren vermied oder beschränkte, sonst aber in Behandlung der Schriftwissenschaft als einer auch Dialektik nicht scheuenden Dogmen-Heuristik mit ähnlicher Freiheit sich bewegte. In der spätern Gestaltung, vom fünften Jahrh. an, zuerst im alexandriner Cyrillus, wurde der Antiorigenismus zwar nichtsweniger als Aufgeben der über die begriffliche Bestimmtheit des heil. Schriftinhalts hinausgehenden dialektischen Behandlung desselben (wie denn auch das allegorisirende Auslegen der nicht-dogmatischen Schriftbestandtheile fortgewährt hat); aber Aufgeben des origeneischen Grundsatzes von stetigem Sich-fortsetzen der Sinnes-Erforschung heiliger Schrift als Lehren-Quelle und nicht schon Lehren-Urkunde, statt dessen baldiges Sich-unterordnen unter das kirchengesetzliche Abschliessen der Forschung.

2. Die antiochener Richtung, wenn abgesehen wird von einzelnen Rationalisirenden wie dem Mopsuhestener Theodorus, ist mehr als die alexandriner von Anfang bis Ende sich gleich geblieben. Ihr von dieser sie unterscheidendstes Wesen war: vorwiegend grammatische Schriftauslegung; zugleich durchgeführte Gründung aller Lehr- wie Religionswissenschaft auf so sich fassende Exegese. Daher mehr Wahrung des religiösen Charakters auch des dogmatischen heil. Schriftinhalts, anstatt eines scholastisch oder ekklesiastisch geschärften Abgränzens in Schul-Begriffe und darnach Kirchengesetz-Formeln. Dabei Zuziehung der bessern alt-hellenischen Philosophie; auch der Grundsatz von stets sich fortsetzender Schrift-Erforschung als dem Lebensprincip christlicher Theologie. — So ist die Zurückdrängung dieser Schule, vom 6. Jahrh. an, eine der Ursachen geworden von dem da begonnenen Herabsinken des Theologen- und Kirchenthums der Griechen. Uebrigens aber hat sie fortgedauert, noch ausser dem auf sich beschränkt gebliebenen syrischen Osten, nur in anderer Gestalt, mit reichen Erfolgen für das Ganze der Kirche, in der ihr vielfach verwandten augustinischen Theologie des Abendlands[1]).

---

[1]) Ungeschichtlich ist die Meinung, welche nur auf einseitigem, das Wesen in's Dogma schlechthin allein setzendem Begriff von Religion und Religionsgemeinschaft beruht, daß gerade in diesen Jahrhunderten die theoretischen Lehrstreite unbedingt im Vordergrunde gestanden. Auch in ihnen hat die Sorge für das Praktische die große

Zweiter Abschnitt: Grundsätze und Anstalten im Kreise des Praktischen.

Ein ähnlicher Unterschied bis zu Gegensätzen, wie in der ersten Zeitabtheilung die um die rechte Religion Christi Streitenden, hat jetzt die katholische Mehrheit mit einer großen Anzahl, theils schon von ihr Getrennter theils in ihrer eigenen Mitte, in nur allmälig nachlassender Spannung erhalten. Ausser dem besonders manichäischen Gnosticismus, hat der verwandte Asketismus große Bewegungen gestiftet, dadurch dann mittelbar auch die herrschend katholischen Entwickelungen mitbestimmt. Beide traten jetzt ihre Natur und Tendenz erweiternd auf. Sie fassen die Höherleistung des Wollens als das Wesen aller Religion, der christlichen zumal. Und eben mit diesem inneren „Rechtsgrunde" kämpften sie für ihre Erhebung zur Allgemeinheit in der religiösen Christengemeinschaft für Verwirklichung ihres Kirche-Begriffs. Theologie als Religionswissenschaft, auch Glaubenslehre oder selbst Cultus stellten sie in den Hintergrund.

Die katholische Mehrheit hat demnach, neben den für das Christenthum gewichtigsten theoretischen Lehrfragen, auch eine Gefährdung desselben durch Einseitigkeit von praktischem Standpuncte aus abzuwenden gehabt. Und sie hat Dies (obwohl selbstverständlich unvollkommen) vollbracht, indem sie theils in ihrer unmittelbaren Reagenz, theils in ihrer eigenen Einrichtung des disciplinarischen und liturgischen Gemeinschaftslebens, den Gegnern social Ausführbareres und christlich Positiveres oder Aechteres entgegensetzte; freilich nur auf Zeit. — So stellt sich, gerade in dieser Zeitabtheilung, die Geschichte des Praktischen dar als keine blose Disciplin- und Cultus-Formen-Geschichte.

§. 94. Die Asketen-Opposition [1]).

I. Gnostiker und Manichäer, als Epigonen.

1. Fortbestehn gnostischer Geheim-Gemeinden, welche von Anfang an vornehmlich den asketischen Folgerungen aus dem Gnosticismus angehört haben, wird durch ihr Wiederaufleben im Mittelalter bestätigt.

2. Der Manichäer Ausbreitung ausserhalb Persiens hat ihren weitesten Umfang im 4. und 5. Jahrh. erreicht. Ihre Bekämpfung durch Staats- und Kirchen-Gewalten, wie ihre Bestreitung durch Theologen, hat von der 2. Hälfte des 5. Jahrh. an ihre Zahl sehr vermindert. Aber geheime

---

Mehrheit der Christen, selbst ihrer Führer, ununterbrochener und eindringlicher beschäftiget, und ist selbst die Weiterentwickelung desselben nicht eine geringere gewesen.

[1]) Mehrere vereinzelte Erscheinungen sind von ganz untergeordneter Bedeutung. So die africaner Montanisten oder Tertullianisten, deren geheime Fortdauer erst einige Jahrhunderte nach ihrem Entstehen ganz verschwindet. Ihnen im katholischen Volk beigelegte Namen, Artotycitae, Ascodrogitae, Passalorynchitae, geben über ihr Treiben wenig Aufschluß. — Von Andern, welche im 4. Jahrh. wol auch aus schon früherer Zeit in Kleinasien fortbestanden hatten, bezeichnet als Θεοσεβεῖς, Deicolae (Coelicolae) Ὑψιστάριοι, giebt es nur unzureichende Berichte: *Gregor Nazianz.* orat. 18, 5. *Epiphan.* h. 80. *Cyrill. Alexdr.* opp. ad Aubert. I, 92. Vgl. *Ullmann* de Hypsistariis, Heidelb. 1823; u. Dessen Gregor v. Nazianz, Anhang. *Böhmer*, de Hypsistariis, Berol. 1824; Dess. Bemerkk. zu den Ansichten üb. d. Hypsist., Hamb. 1826.

Ueberreste sind in mehreren Gegenden des Ost und West geblieben; von wo aus sie dann noch im Mittelalter das Element für Gegenkirchenthum geworden sind.

Die Lehre hat zwar bes. in Afrika im Streite mit Augustin einige Weiterbildung erhalten. — Hauptsache aber blieb: in der Propaganda unter Christen, den Vorzug dieser Lehre vor der gemeinchristlichen neben der Verwandtschaft mit ihr daraus darzuthun, daß sie das Wesen aller Religion in Werkthätigkeit und Sittenreinheit setze. Hierzu genüge aber nicht das Glauben an Geschichten und Lehren Christi, sondern bedürfe es der erst vom Mani-Paraklet eröffneten Kenntniß von dem dualen Gegensatze des Lichts oder Geistes und der Finsterniß oder Materie, welcher durch gesammte Welt- wie Menschen-Natur hindurchgehe. — Solche Basirung des Ethischen auf Physik ergab eine wesentlich von der christlichen abweichende Manichäer-Soteriologie: daß alle Seelen-Erlösung theils individuell von Jedem selbst, theils im Verband und zugleich Kampf mit dem Naturleben zu vollbringen sei. Aus derselben Ineinandermischung erklären sich die katholischen Berichte über die flagitiosa mysteria der Secte, wenn sie auch Natursymbolik sein sollten.

3. Der Priscillianisten-Asketismus in Spanien[1]).

Der Ursprung desselben blieb dem Alterthume selbst ungewiß. Er war nur ein Glied in der geheimen Gnostiker- und Manichäer- oder auch Asketen-Propaganda, welche eben als solche blos theilweise und zufällig eine Geschichte gehabt hat. — Ins J. 379 fällt nur das öffentliche Hervortreten einer gemeindlich organisirten Geheimpartei unter einem Priscillianus, nebst Instantius und Salvianus. Der Untersuchung auf Synoden zu Saragossa und Bordeaux, bes. unter Idacius von Merida und Ithacius von Ossonuba, folgte ein geistlich-weltliches Schiedsgericht zu Trier 385. — Die Bemühungen um Zurückführung der Separatisten in die Kirche, von Martinus in Tours, Ambrosius in Mailand, Siricius in Rom, Augustinus und Leo I. mußten bis Mitte des 5. Jahrh. fortgesetzt werden. Selbst eine Synode zu Braga [Bracara] 563 hat geheimes Fortdauern vielleicht nicht gehindert.

Die Lehre war ein, den Gnostikern oder Manichäern nachgeahmtes, werthloses Gemisch allegorisirender Aufeinander-Deutungen des allgemeinen und des menschlichen Naturlebens, als Wiederauseinander-Scheidens der zwei „chirographa", eines geistigen und eines materiellen; worin dann auch Christi Erscheinung eine epoche-machende Stelle erhielt.

II. Aufnahme des Asketismus in die Kirche; Mönchthum.

Quellen: *Sokrates*, hist. eccl. 4, 28 sq. *Sozomenus* 1, 12—14. 6, 28—34. *Theodoreti* φιλόθεος ἱστορία [ed. Schultze tom. III.]. *Palladii* hist. lausiaca. Asketische Schriften von *Hieronymus*, *Augustinus*, *Joa. Cassianus*, *Cassiodorus*, *Gregorius I.* u. A. — Vgl. oben S. 15. Nr. 3: *Holstenius*; und S. 22: *Hospinianus*

---

[1]) Quellen: *Orosii* commonitorium de errore Priscillianistarum et Origenistarum; in Aug. opp. tom. VIII. vor Aug.'s Schrift ad Oros. contra Prisc. et Orig. *Aug.* de haeres. cp. 70.; epist. 36. 140. 236. *Leonis* I. epist. 93. ad. Turribium. Canones *Priscilliani*; in Spicileg. rom. IX. *Sever. Sulpic.* hist. sacra 2, 46—51. 3, 11 sq. *Mansi* coll. concil. III. p. 633. 997. — *Lübkert*: de haeresi Priscilliasiatnrum: Havn. 1840. Mandernach: Gsch. des Priscillianismus: Trier 1851.

etc. — *Athanasii* vita Antonii [opp. II. 450 sq.]. Ueber Benedict: *Gregorii M.* dialogi [opp. II. p. 207—276]. *Bollandd.* acta Sanctor., Mart., III. p. 247 sq. *d'Achery et Mabillon:* acta Sanctorum ordinis S. Benedicti: Par. 1668—1701. 9 t. fol. [bis 1100]. *Mabillon:* annales ordinis S. Benedicti: Par. 1703. Lucc. 1739—45. 6 t. fol. [bis 1157][1]).

1. Die Entstehung.

a. Bereits im vorchristlichen und im christlichen Alterthum waren zwei Fassungen der Asketik neben einander hergegangen. Nach der einen, sollte gesteigerte Bekämpfung der Sinnlichkeit durch den Geist als Willen die überhaupt allein-wahre Religion, darum die nothwendig allgemeine Lebensform sei. Nach der andern, sollte Dieselbe wenigstens von Einzelnen, als frei solche Lebensform Wählenden und darum aus der gemeinen Lebensgemeinschaft sich Zurückziehenden, geübt werden; sodaß *μονάζειν* oder *ἀναχώρησις* als wesentliche Form asketischen Lebens galt. In deren Wahl haben nach einander den Anfang gemacht: Paulus von Thebä und Antonius von Koma in Ägypten, 251 und 271.

b. Stiftung des Mönchthums aber kann erst von 330 und 340 an datirt werden: von Einrichtung vereinter Anachorese, statt blos individueller, durch die Ägyptier Ammonius und Pachomius. Denn erstere ward die Wesensform des Mönchthums. — Sie wurde sehr rasch auch in den Nachbarländern durch Andere nachbildend ausgebreitet, als das erneuerte Urbild und wahre Ideal des Christen-Lebens[2]).

2. Die kirchliche Einrichtung.

Einreihung so zerstreuter anachoretischer Asketen-Vereine, als „Gemeinden" eigener Art, in die Ordnung der Kirche und des Staats geschah von der 2. Hälfte des 4. Jahrh. an allmälig; durch Canones oder Regeln von Mönchen und Bischöfen, durch Staats- und Synodal-Gesetze. Beiderlei Organisation ordnete das Innere und Aeussere des Lebens in *μοναστήρια* [monasteria] oder *μάνδραι* [claustra] als *κοινόβια* [coenobia]. Das Abendland folgte bald dem Morgenlande nach. — Die Regeln blieben höchst verschieden; jedoch bereits mit einem Anfange zu Mönch-Orden.

3. Widerstand gegen koinobitische, mönchische Anachoresis.

a. Anachoreten oder Eremiten, Einsiedler, nun insbesondre so be-

---

[1]) Möhler: Gesch. d. Mönchth. in d. Zeit s. Entst.; in Vermischte Schrr., herausg. v. Döllinger. *Mangold:* de monachatus originibus et causis: Marb. 1852. Clarus: die Grundzüge d. christl. Mystik im Leben des heil. Antonius dargestellt: Münster 1858. Brandes: Leben u. Regel des heil. Benedict: Einsiedeln 1857—8. 3 Bdch. Lechner: Leben d. heil. Benedict: Rgsb. 1857. Graf Montalembert: die Mönche des Abendlandes, von Benedict bis Bernhard; a. d. Frzös.: Rgsb. 1860. 2 Bde.

[2]) *Cassian.* collat. 18,5: Coenobitarum disciplina a tempore praedicationis apostolicae sumsit exordium. Nam talis exstitit in Hierosolymis omnis illa credentium multitudo [Act. 4, 32—35]. Sed cum post Apostolorum excessum tepescere coepisset credentium multitudo, hi, quibus adhuc apostolicus inerat fervor, memores illius pristinae perfectionis, ea quae ab Apostolis per universum corpus ecclesiae generaliter meminerant instituta, privatim ac peculiariter exercere coeperunt.

nannt. Unter den mannichfaltigen Arten: *Βόσκοι* oder Pabulatores; *Στυλῖται*[1]).

b. Sarabaitä und Remoboth: innerhalb des bürgerlichen Lebens asketisch Verbundene.

c. Audianer: von Audai, Audaeus oder Audĭus; im 2. Viertel des 4. Jahrh., in Mesopotamien. — Eustathianer, im nördlichen Kleinasien: von Eustathius, bes. nach dessen Versetzung in das Bischofthum von Sebaste in Armenien 355, ähnlich den Audianern, weiter vorgegangen zu Forderung äusserster Lebensstrenge, von den Geistlichen unbedingt und von den Laien als Strebepunctes [2]).

d. Messalianer [מְצַלִּין], oder *Εὐχῖται, Εὐφημῖται*; auch *Χορευταί*[3]): nach Mitte des 4. Jahrh., in Mesopotamien: Einsetzung des Betens und des Büßens in die Stelle aller kirchlichen Anstalt wie theologischen Bildung.

III. Der Asketismus Afrika's im Donatisten-Streit.

Quellen: *Augustinus*, opp. tom. IX.: de baptismo contra Donatistas; contra Parmeniani epistolam; contra Petilianum; breviculus collationis cum Donatistis. *Optatus Milevitanus*, de schismate Donatistarum, ed. du Pin, Par. 1700; nebst Monumenta vetera ad Donatist. hist. pertinentia. *Mansi* coll. concilior. IV. init.[4]).

1. Hergang und Ausgang des Streits.

Jene Fassung des Asketen-Sinnes, welche dessen Lebensstrenge als allgemein-christliche und kirchengesetzliche Lebensform forderte, und welche im Mönchthum einen kirchlichen blosen Ableiter, nicht eine Erfüllung ihrer Forderung finden konnte, sie war in Afrika besonders heimisch seit Tertullian's idealem spiritalem Kirche-Begriff; auch anderwärts lebendig erhalten, durch die noch unbeendete Novatianer-Bewegung [s. oben S. 298]. — Durch sie entstand eine Spaltung der ganzen africaner Kirche, von 311 bis 411. Anlaß ward eine zwischen der gelinden und der strengen Partei streitige Bischofswahl zu Karthago, 311: Cäcilius, als Nachfolger des Mensurius durch einen Traditor Felix von Aptunga geweiht; Donatus der Große, bald nach Majorinus gewählt, 313. — Das Verhandeln von 313—325 blieb erfolglos. — Von 330 an wirkte das Staatskirchen-Verfahren und eine Fanatiker-Fraction, Agonistici oder Circumcelliones, auf die eigentliche Donatianer-Partei in zweifacher Weise. — Nach Vorbereitungen mehr theologischer Art, im letzten Jahrzehnt des 4. und im ersten des 5. Jahrh., kam 411 in der *collatio carthaginiensis*, unter Petilianus und Augustinus als Sprechern, eine Reunion zu Stande. —

[1]) Uhlemann: Symeon, der erste Säulenheilige; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1845; daraus, Lpz. 1846.

[2]) *Ephraemi* opp. II. 493. *Epiphan.* h. 70. *Theodoret.* hist. eccl. 4, 9. Fab. haer. 4, 10.

[3]) *Epiphan.* h. 86. *Theodoret.* hist. eccl. 4, 10—12. Fab. haer. 4, 11. *Timotheus*, in Monumenta ecclesiae graecae, ed. Coteler. tom. III.

[4]) Historia Donatistarum, ex *Norisianis* schedis excerpta; in Norisii opp. ed. Ballerin.: Veron. 1729. t. IV. *Roux:* de Augustino adversario Donatistarum: Lgd. Bat. 1838. Ribbeck: Donatus und Augustinus; der erste entscheidende Kampf zwischen Separatismus u. Kirche: Elberf. 1857.

Doch haben donatianische Ueberreste noch etwas länger als die novatianischen sich erhalten.

2. Die zwei streitenden Begriffe von Kirche.

Der donatianische Begriff, in der tertullianeischen Richtung auf spiritalis ecclesia, wollte, anstatt des israelitischen Princips der Gesetzheit, das Princip des Evangeliums, den Geist, als wirklich in der Christenheit waltendes Organ zu (zwar nicht intellektueller und spiritualistischer, doch) ernst und strengmoralischer Erhebung. Diese Stellung des sittlichen Geistes Christi mitten in die Kirche hinein, ergab, nach drei Hauptbeziehungen, drei Forderungen an Kirche für ihren Begriff.

Die augustinische Begriffs=Fassung war nur, dem „Realismus" näher sich haltende Ermäßigung aller drei dort idealer sich fassenden Merkmale. Die größte Gewähr für den Erfolg der an sich gerechten Forderungen sollte liegen in den Lehren und Anstalten der Societät; die Wirkungskraft der sittlichen Mittel sollte principaliter objectiv sich gründen; Anwendung auch weltlicher Mittel sollte den Fall mit=fernhalten, daß je Wirkungslosigkeit moralischer eintrete.

In der Hauptsache ist mit Augustin das Dogma von Kirche geschlossen, gleichwie mit Vincenz von Lerins das von der Tradition. Das heißt: dort ist der Abschluß des Kirche=Begriffs in praktisch, hier in theoretisch=religiöser Beziehung geschehen. — Im griechischen Osten erscheint beiderlei Kirche=Begriff, ohne so besondere Erörterung desselben, mehr überlassen geblieben dem Gange der einzelnen Entwickelungen oder Bewegungen in Lehre und Verfassung der Kirche.

IV. Einzelne in der alten Zeit letzte reformatorische Gegner des Asketischen und des Katholischen, in 2. Hälfte des 4. bis Anf. des 5. Jahrh.

1. Aërius, Presbyter zu Sebaste in Armenien um 360; gleichzeitig, der Arianer Eunomius[1]). — Bonosus in Sardika; Helvidius in Rom, um 384[2]).

2. Jovinianus, Mönch zu Rom, nebst den Mönchen Sarmatio und Barbatianus in Mailand. Hauptgrund gegen Askese und alles Stufen=Unterscheiden, der sittliche Werth des Gesinnetseins allein. — Vigilantius, Presbyter zu Barcelona: vzgl. gegen das Enthnicisiren im Cultus.[3])

§. 95. Disciplin in der katholischen Kirche. [Vgl. §. 89.]

I. Die Sitten=Lehre der Kirchenväter[4]).

Jene Steigerung der christlichen Ethik zu Asketik hatte nur eine Scheinberechtigung in der Höhe der sittlichen Mittel und Forderungen der Heils=Lehre und Anstalt Christi. Sie war nicht eine Mitgabe der Christenheit von ihrem Ursprunge her, sondern ein Hinzugekommenes durch Nachwirken des israelitischen Gesetzthums und durch die übliche Stu=

---

[1]) *Epiphan.* h. 75. *Aug.* de haer. 53. — *Philostorgius*, hist. eccl. 6, 2.

[2]) *Ambros.* instit. virgin. [opp. II. 249]. — *Hieron.* adv. Helvid. anno 384 [opp. II. 238 sq.].

[3]) *Hieron.* adv. Jovin. 395. [opp. II.]. *Ambros.* epist. 42. 63. *Siricii* epist. [*Mansi* coll. concil. III. 663]. *Aug.* haer. 82. — *Hieron.* adv. Vigilant., a. 406. [opp. II. 387 sqq.]. — Geo. *Walch:* de Vigilantio haeretico-orthodoxo [1756]; in Pott, sylloge comm. theol. VII. Br. *Lindner*, de Joviniano et Vigilantio; Lips. 1839.

[4]) Ein Streit über „die Moral der Kirchenväter", geführt nach Anfang des 18.

fen-Unterscheidung. Gleichwol ward sie, zumal vom Entstehungs-Jahrhundert des Mönchthums an, die Theorie und Praxis der allermeisten Lehrer und Vorstände der Kirche, in der allgemeinern Anwendung auf das christliche Volk und in der besondern auf den Klerus. In zwei Formen: in der didaktisch-paränetischen Seelsorge in und ausser den Versammlungen; in der legislatorischen oder canonischen Kirchenverwaltung und Aufsicht. — Der christliche Werth der kirchendisciplinarischen Institutionen, nach religiöser und nach moralischer Messung, erweist sich als seit der Reformation des 16. Jahrh. theils noch anerkennbar, theils nicht mehr anerkennbar. Die Entstehung des christlich Ethischen nach der religiösen Seite hin hat auch nicht Augustins soteriologische Anthropologie wieder zu entfernen vermocht. Auf der moralischen Seite sind die zwei Zeiten, erst im 4. und 5. Jahrh. und dann vom 6. Jahrh. an, durch den hohen sittlichen Ernst dort und das Nachlassen von ihm hier, nur zu sehr unterscheidbar gewesen.

II. Allgemeine Laien-Disciplin.

Ihr Inhalt, in mehrfacher Form aufgestellt und allmälig angesammelt, ohne je entweder allgemeinen oder festen Abschluß, umfaßte Religions- und Lebens-Pflichten ungetrennt. — Den Mittelpunct des kirchenregimentlichen Anordnens oder Verwaltens und des seelsorgerlichen Einwirkens bildeten die kirchlichen Strafen und Bußen. In diesem sog. Pönitenzwesen waren allezeit die zwei Hauptpunkte: — Unterscheidung zwischen manifesta et graviora delicta, occulta et leviora peccata; und, Bestimmung des Verhältnisses zwischen Gültigkeit der Priesterschlüssel-Gewalt vor der Kirche und vor Gott selbst. In beiden Punkten hat sich gezeigt das schon tief Herabsinken der zweiten Zeithälfte dieser Zeitabtheilung unter die erste. Im erstern, namentlich durch „Permutation" der öffentlichen Kirchenbuße mit privater, der canonischen Strafen überhaupt mit denen durch arbitrium sacerdotis; zu welcher „Relaxations"-Praxis auch bereits das Indulgenz-Ertheilen gehörte. Im anderen, durch allmälige Ausprägung des specifischen Begriffs von Priesterthum als Mittlerthum zwischen Gott oder Christus und den Menschen, auf Grund der Uebertragung [1]).

III. Besondere Klerus-Disciplin.

Sie umfaßte Vorbildung und Amtsführung und Lebensordnung. — In Bezug auf die Bildung zum Geistlichen sind zwei Erklärungsgründe des auch jetzt gebliebenen Misverhältnisses zwischen Bedürfniß und Leistung zu nennen: mangelhafte öffentliche Fürsorge, und

---

Jahrh., konnte, ähnlich wie der über ihren „Platonismus", geschichtlich nicht genügen. *Barbeyrac:* le droit de la nature et des gens: Amst. 1712, préface. *Ceillier:* apologie de la morale des pères de l'église: Par. 1718. *Barbeyrac:* traité de la morale des pères de l'église: Amst. 1728. Geschichte der Sittenlehre in den verschiedenen Zeiten der Christenheit zeigt weit Tiefer-greifendes auf, eben auch für die patristische Zeit.

[1]) Noch *Hieronymus* erklärte: apud deum non sententia sacerdotum, sed reorum vita quaeritur. Hingegen schon Leo I. [epist. 108]: indulgentia dei nisi supplicationibus sacerdotum nequit obtineri. Mediator Jesus Christus hanc praepositis ecclesiae tradidit potestatem, ut et confitentibus actionem poenitentiae darent, et eosdem salubri satisfactione purgatos ad communionem sacramentorum admitterent.

ein nicht eben hoher Amts-Begriff. Auf Prüfung freilich [*δοκιμασία*], wurde schon viel Gewicht gelegt [1]); auch allgemeine Grundsätze über entweder Wahlfähigkeit oder Wahlunfähigkeit waren festgestellt. — Am wenigsten fehlte es an Anleitungen und Anordnungen für die Amtsverrichtungen. — Die Lebensführung überhaupt erscheint im Ganzen, der Würde des Amtes und Standes entsprechend, mit großer Sorgfalt geregelt und überwacht. — Die Betrachtung der Mönchs-Askese als Musters vor Allem für den geistlichen Stand hat die Einführung des Cälibats und des „canonischen Lebens" in demselben gefördert; obwol Beide nicht durchgesetzt worden sind.

§. 96. Cultus in der katholischen Kirche. [Vgl. §. 88.]

In diesem Kreise hat, mehr als in jedem andern, Vieles ebensosehr von unten herauf, aus dem Volke hervor und im Leben, wie durch Kirchen-Lehrer oder Vorstände, sich gebildet. Das hat die in der Natur des Praktischen liegende Mannichfaltigkeit noch vermehrt; auch das Eindringen fremder Bestandtheile, jetzt häufiger aus dem Heidnischen als aus dem Jüdischen, gefördert. Doch haben im Ganzen die Formen jetzt sich zu Festigkeit ausgeprägt. [Die Hülfs-Literatur s. oben S. 21. 22.]

I. Heilige Zeiten; Gegenstände der Feier.

1. Gottes- und Christus-Verehrung.

a. In der vier-tägigen Wochen-Feier trat der Sonntag entschiedener hervor [2]). — Der Jahres-Festcyklus, das „Kirchenjahr", annus ecclesiasticus, bestimmte sich noch ferner nach dem religiös bedeutsamsten Festkreise [3]).

b. Mittelpunct der Jahres-Festzeiten: Pascha, Ostern.

Πάσχα σταυρώσιμον καὶ ἀναστάσιμον, Pascha passionis et resurrectionis; Ostern [Eostre? urstan?]. — Vor-Feier: *ἡ ἑβδομὰς ἡ μεγάλη*, septimana maior; darin: *ἡ πεντὰς* oder *ἡ ἁγία πέμπτη*, feria quinta; *ἡ ἡμέρα τοῦ σταυροῦ*, *ἡ παρασκευή*, parasceve; *τὸ μέγα σάββατον*, sabbatum magnum. *Αἱ παννυχίδες*, vigiliae. Nur allmälig, die volle Quadragesima. — Nach-Feier: Oster-Woche; nebst *Ἀντίπασχα*, Pascha clausum, *Κυριακὴ ἐν Λευκοῖς*, Dominica in albis. *Πεντηκοστή*, Quinquagesima [4]). *Ἑορτὴ Ἀναλήψεως*, dies Ascensionis. — Zeit-Bestimmungen für das Oster-Fest: des Wochentags, wider die judaisirende Bestimmung; des jährlichen terminus paschalis, nach alexandriner *ἐννεαδεκαετηρίς* [5]).

c. Fest-Umgebung der Weihnacht.

Τὰ Ἐπιφάνια Χριστοῦ: *τὰ Φῶτα*, dies manifestationis Do-

---

[1]) Aus den gar zahlreichen canonischen Verordnungen: Episcopus ordinandus examinetur: si naturâ sit prudens, docibilis, moribus temperatus, vitâ castus, sobrius, semper suis negotiis cavens, humilis, misericors, literatus, in lege Domini instructus, in Scripturarum sensibus cautus, in dogmatibus ecclesiasticis exercitatus, et ante omnia si fidei documenta verbis simplicibus asserat.

[2]) *Synod. laodic.* can. 29. *Cod. theodos.* 8, 8, 3. 15, 5, 2—5.

[3]) *Euseb.* hist. eccl. 7, 32. *Basilii M.* epist. 93. *Ambros.* de mysteriis 2. *Asseman.* bibl. orient. 3, 2, 380.

[4]) *Euseb.* vit. Const. 4, 64. *Constitt. apost.* 8, 33. *Chrysost.* homiliae pentecost. *Augustin.* epist. 54, 1. 55, 16.

[5]) *Cyrill. Alxdr.* prologus paschalis. *Leon. I.* epist. 94.

mini, Epiphania [1]). — Ἡμέρα γενέθλιος, ἑορτὴ τῶν γενεθλίων, dies natalis [2]). — Kalendae ianuariae; Περιτομή, Circumcisio. — Advent: als Vor-Feier [3]).

2. Heiligen-Verehrung.

a. Classen der „Heiligen". Entschiedneres Uebergehn von moralischer in religiöse Beziehung zu denselben. — Hinzufügung der Engel [4]).

b. Arten und Formen der Ehrenerweisung. *Πανηγύρεις μαρτύρων*, Solemnitates martyrum; und *Κυριακὴ τῶν ἁγίων πάντων μαρτυρησάντων*, Octava Pentecostes. Erstere, zum Theil in besonderen *μαρτύρια*, memoriae, tituli; überall als immer reicher fliessende Quelle einer Christen-Mythologie. — Maria-Cultus: als der *ἀειπαρθένος* und *θεοτόκος*, *παρθενομήτωρ*; mit den Festen: *τῆς ὑπαπάντης*, purificationis, luminum; *κοιμήσεως*, dormitionis oder vielmehr assumtionis; *τοῦ εὐαγγελισμοῦ*, annunciationis. Akatholische Abweichungen für und wider: *Κολλυριδιανοί* und *Ἀντιδικομαριανῖται* [*Epiphan.* h. 78. 79.].

c. Reliquien, nebst Wallfahrten: nach entweder mehr magischem oder mehr moralischem Religions-Begriffe [5]).

II. Heilige Orte.

1. Verwendung der Kunst im Dienste der Religion ward jetzt in die christliche Ansicht aufgenommen; als im Christenthume selbst begründet, nach einer zweifachen Seite seines eigensten Wesens. Nur aber mit dem Grundgesetz für dieselbe: daß der religiöse Zweck und Gedanke unbedingt übergeordnet bleibe der Form.

2. Kirchen-Bau [6]). Der architektonische Styl, in dieser seiner Anfangszeit, hat weder den jüdischen noch heidnischen Tempelbau nachgebildet; vielmehr die griechisch-römischen *στοαὶ βασιλικαί*. So in den Bauten Constantins und der nächsten Nachfolger. Seit Justinian trat

---

[1]) *Clem.* strom. 1, 21. *Cassian.* collat. 10, 2. *Constitutt. apost.* 5, 13. Vgl. oben § 88. S. 294. Note 3.

[2]) *Ambros.* de virginib. 3, 1. *Sever. Sulpic.* hist. 2, 27. *Greg. Nyss.* orat. in natal. Chr. *Greg. Naz.* orat. 39. *Chrysost.* homil. in diem nat. C.; opp. II. 354. Acta *concil. ephes.* 431.

[3]) *Hieron.* in Ezech. 1. *Augustin.* serm. 203. 190. *Ambros.* ad Marcellinam 3, 1. *Cassian.* collat. 10, 2.

[4]) *Aug.* sermo 284: Pro martyribus non orat ecclesia, sed eorum potius orationibus se commendat. *Aug.* civ. d. 22, 10. Sermo 275: Martyres nostri non sunt dii. Theodoret. graec. affect. cur. 8. [ed. Schulz IV. 902]. — *Ambros.* de viduis 9: Obsecrandi sunt angeli pro nobis, qui nobis ad praesidium dati sunt; martyres obsecrandi, etc.

[5]) *Augustin.* sermo 318. de martyre Stephano: Huius corpus ex illo usque ad ista tempora latuit, nuper autem apparuit; sicut solent apparere sanctorum corpora martyrum revelatione dei, quando placuit creatori. *Paulin. Nolan.* epist. 31. — *Gregor. Nyss.* *περὶ τῶν ἀπιόντων εἰς Ἱεροσόλυμα.* *Hieron.* epist. 13: non Hierosolymis fuisse, sed Hierosolymis bene vixisse, laudandum est. 47: Adorasse, ubi steterunt pedes Domini, pars fidei est. Aehnlich *Chrysost.* und *Augustin.*

[6]) Kreuser: d. chr. Kirchenbau; s. Geschichte, Symbolik u. Bildnerei: Bonn 1851. 2 Bde. Weingärtner: Urspr. u. Entwickl. des chr. Kirchengebäudes: Lpz. 1858. Hübsch: d. altchristl. Kirchen, nach d. Baudenkmalen: Karlsr. 1858.

daneben, doch gewöhnlich nur im unmittelbar oströmischen Reichsgebiete, der hiervon als byzantinisch benannte Kuppelbau, von Pfeilern und Säulen getragene Wölbung, welche dem Ganzen den Ausdruck der Strebung oder Richtung nach oben gab.

3. Die drei Haupttheile des heiligen Gebäudes, nächst dem *αἴθριον* oder atrium, waren: *πρόναος* oder *νάρθηξ*; *ναός* oder *ναῦς*, navis; *ἄδυτον* oder *ἅγιον*, sanctuarium oder sacrarium, wo insbesondre (statt der ursprünglichen *ἁγία τράπεζα*) das *θυσιαστήριον*, altare, ara [wie *βωμός*].

4. Bildende Kunst, vom vierten Jahrh. an. a. Sculptur, Plastik engeren Sinnes, hatte mehr als die Malerei gegen sich die religiöse Scheu. Für ihre Anwendung ausserhalb der Kirchengebäude gehört hierher die Symbolik des *ΙΧΘΥΣ*, *X* oder ☧, *T* oder †. Von einem schon jetzigen Anfang des Gebrauchs der Crucifixe giebt es nur vereinzelte Spuren: [*Sozom.* hist. eccl. 2, 3.] *Eccard*, Francia orientalis, wo von einer aerea parva crux cum crucifixo. *Concil. trullan.* can. 82: *τὸν Χριστοῦ ἀνθρώπινον χαρακτῆρα καὶ ἐν ταῖς εἰκόσιν ἀπὸ τοῦ νῦν ἀντὶ τοῦ παλαιοῦ ἀμνοῦ ἀναστηλοῦσθαι ὁρίζομεν.* — b. Mosaik, musivische oder lithostrotische Malerei. — c. Malerei. Hier ist das Fallenlassen der Gegenbedenken nur allzu rasch vorgeschritten; in Bezug, wenn auch nicht auf das Verehren, doch auf die Orte des Aufstellens und die Gegenstände des Darstellens, welches Letztere vorherrschend im byzantiner Geschmack sich ausführte. — Das religiös Bedeutsamste war das Fortgehn des Bilder-Anfertigens bis zu Christus-Prosopographie [1]).

III. Heilige Handlungen; zur öffentlichen Feier u. Erbauung [2]).

1. Der didaktisch-paränetische, homiletische Theil, nebst *ἀνάγνωσις* oder lectio, behauptete seine Gleichstellung mit dem liturgischen in der erstern, bessern Hälfte dieser Zeitabtheilung. — 2. Im liturgischen Theil, (welcher diesen Namen mit Unrecht allein führt von *λειτουργία πιστῶν καὶ κατηχουμένων*, gleichwie die katholische Abendmahlsfeier von missa fidelium et catechumenorum), zeigt sich eine große Mannichfaltig- von Agenden. Unter seinen Bestandtheilen, Cerimonieen und Gebet und Gesang, hat dieser dritte die wechselvollste Geschichte gehabt: *συμφωνεῖν* und *ἀντιφωνεῖν*; cantus figuralis und choralis [3]).

---

[1]) Bened. *Carpzovius*: de oris et corporis Jesu Christi formâ, Pseudo-Lentuli et Joannis Damasceni et Nicephori prosopographiae: Helmst. 1774. 4. In authentiam epistolae Ps.-Lentuli ad senat. rom. de J. C. scriptae denuo inquirit *Gablerus:* Jen. 1819. 4. — *Eusebii* epist. ad Constantiam [Mansi coll. concill. XIII. 313; Notae ad Nicephorum Gregorum II. p. 795.]. *Hieron.* epist. 51. [opp. ed. Vallarsi I. p. 252]. *Augustin.* de trinit. 8, 4, 5; de consensu evangelistarum 1, 10: streng nur gegen Die, welche Christum et Apostolos non in sanctis codicibus, sed in pictis parietibus quaesiverunt. *Gregor* I. epist.: Aliud est picturam adorare, aliud per picturae historiam, quid sit adorandum, addiscere. Quod legentibus scriptura, hoc idiotis praestat pictura cernentibus.

[2]) Litteratur: oben S. 15.

[3]) Vgl. oben die Literatur der relig. Poesie, S. 22. Buhl: der Kirchengesang in d. griech. Kirche bis Chrysostomus; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1848. Antony: Lehrbuch des gregorian. KGesangs: Münster 1829. Mannstein: Gsch. des Gesangs von Gregor d. Gr. bis auf uns. Zeit: Lpz. 1846.

3. Der mysteriöse oder sacramentale Theil, das Abendmahl[1]).

a. Die Feier: Agapen. — Eucharistia infantum. — In den Berichten über die Häufigkeit ist zu unterscheiden zwischen Feier als kirchlichem Act in der Gemeinde und als Antheilnahme der Gemeindeglieder[2]). — Die einzelnen Bestandtheile des Acts: wol meist dieselben; nur nicht die Spende-Formeln, da es noch kein Abendmahls-Dogma gab[3]).

b. Die Lehre: Die Wirkung des Acts schloß sich, da dieser als die Individuation des Erlösungslebens des Erlösers in seiner Wirksamkeit betrachtet war, jetzt mehr als früher an Leben und Tod Desselben zugleich an. — In Betreff der Wirkungs-Art wurde auch jetzt selten entweder schlechthin nur-subjective [symbolische] oder schlechthin nur-objective [magische] Gegenwärtigkeit des Christuskörpers angenommen; vielmehr meist irgend eine wirkliche, obwol mysteriöse Beziehung zwischen Brod und Wein, Leib und Blut als durch der Ersteren *μεταβολή* oder *μεταποίησις* oder *μετουσίωσις* eintretend gesetzt. Nur ward die subjective Mitbedingtheit, so der ethische Charakter des Acts neben dem religiösen nicht von Allen gleichmäßig hervorgehoben.

IV. Private Erbauung und Uebung.

Die Feier heiliger Tage auch ausser der Versammlungszeit in einer „christlichen Mitte" zu halten, zwischen jüdischer Form-Strenge und heidnischem Mangel an Begriff von religiöser Feier, war das Bemühn der staatskirchlichen Verordnungen und der Mahnungen von Seite der Kirchenlehrer[4]).

Es waren vornehmlich zwei Hauptformen solcher Privat-Feier. Zuvörderst, das ihrer Natur nach in's häusliche Leben Hineinreichen oder sich Fortsetzen der öffentlichen Feier, selbst mancher von ihren Uebungen. Und dann, Beschäftigung mit der heiligen Schrift oder andern Erbauungs-Schriften[5]).

Allerdings hat die Abhängigkeit des christlichen Volks von seinem Klerus, dessen Erweiterung der Seelsorge zu Alleinverwalten der Religion, im Fortgang schon dieser Jahrhunderte zugenommen.

---

[1]) Brenner [Kathol.]: geschichtl. Darst. d. Verrichtung u. Ausspendung d. Eucharistie von Christus bis auf unsre Zeit: Bamb. 1824. — Ebrard: das Dogma v. heil. Abendmahl u. seine Geschichte: Ffk. 1845. — Ueber die Lehre, s. die Dogmenhistorie.

[2]) *Chrysost.* in ep. ad Ephes. hom. 3. *Ambros.* de sacram. 5, 4. *Augustin.* epist. 54.

[3]) Vielleicht die älteste Formel: *σῶμα Χριστοῦ, ἄρτος ζωῆς. αἷμα Χριστοῦ, ποτήριον ζωῆς.*

[4]) *Sozom.* 1, 8. *Synod. laodic.* can. 29. 39: [*Mansi* coll. conc. II. 570—1.] *Cod. theod.* 15, 5, 2. *Cod. iustin.* 3, 12, 3. — *Homiliae.*

[5]) Walch: krit. Untersuchung v. Gebrauch d. heil. Schrift in den vier ersten Jahrhh.: Lpz. 1779. Hegelmaier: Gsch. des Bibelverbots: Ulm 1783. Leander van Eß: Auszüge aus den heil. Vätern üb. das nothw. u. nützl. Bibellesen: Lpz. 1808.

Dritter Abschnitt: Grundlehren im Kreise des Theoretischen.

Religionswissenschaftliche oder theologische Ausbildung, dann religionsgemeinschaftliche oder ekklesiastische Aufstellung haben drei Lehren erhalten, welche ihrer Natur nach exegetische und speculative oder dialektische Behandlung und Begründung forderten, durch ihr Gewicht für das religiöse und moralische Glauben und Leben vor anderen Bestimmtheit und Einheit des Vorstellens nothwendig machten. Alle drei, die zwei ersten zumal, waren bereits im 2. und 3. Jahrh. mehr oder weniger eingehend zur Erörterung gekommen; jedoch zu keiner theologischen oder gar kirchlichen Entscheidung.

Eine erste Lehrenreihe hat gebildet, bald von Anfang des vierten Jahrh. an: die Metaphysik des Christenthums, die Trinitäts-Frage; vorzugsweise das Wesens-Verhältniß Christi zur Gottheit und zur Menschheit. — Eine zweite dann seit Anfang des fünften Jahrh., betraf (wie jene die Natur des Subjects der Erlösung) die Natur des Menschengeschlechts, des Objects der Erlösung. Denn auch diese Natur kam zur Betrachtung vornehmlich nach ihrem intellectuellen und moralischen Bedürfen und Vermögen in Bezug auf ewiges Heil. Die soteriologische Anthropologie bewegte sich um den Fragpunct vom Verhältniß zwischen Moralität und Religiosität, von der Pistis als der stetigen Unterlage auch aller christlichen Sittlichkeit und Ethik. — Eine dritte und längste Reihe, vom vierten Jahrzehnt des fünften Jahrh. bis gegen Ende des siebenten Jahrh., hat zum Gegenstande gehabt das in der Hauptsache wiederum metaphysische Problem: das Verhältniß der Gottheit Christi zu seiner Menschheit, die Physiologie des zugleich göttlichen und menschlichen Erlösers.

Erste Grundlehre: Gottheit des Sohnes und des Geistes.

Trinitäts-Lehre.

Quellen: die Kirchengeschichten von *Sokrates*, *Sozomenus*, *Philostorgius*, *Theodoretus;* unter den Häresiologen, *Epiphan.* h. 69. 71—76 und *Theodoret.* fab. haer. an mehr. St.; alle Streitschriften der Theilnehmer[1]).

§. 97. Der Gang des Lehrbildens.

1. Fraglich ward vom 4. Jahrh. ab weniger, als vordem im 2. und 3. Jahrh., ob die Dreiheit in der Gottheit neben ihrer Wesens-Aeusserung zugleich auf ihr Subsistiren zu beziehen sei oder nicht. Blos einzelne Dynamiker hielten noch fest an Dreiheit blos der Wesens-Aeusserung bei Einheit der Subsistenz. Die meisten der Streitenden auf beiden Seiten waren jetzt Hypostatiker, stritten anstatt des Subsistenz-Verhältnisses, vielmehr über das Wesens-Verhältniß zwischen den Drei: ob allein der Ur-Hypostase, dem Vater, Voll- und Rein-Gottsein [Gottheit-sein], ob den zwei abgeleiteten Hypostasen, dem Sohn und Geist, in geringerem Grade oder Sinne Gott-

---

[1]) *Tillemont:* mémoires VI. p. 239 sq. (Stark:) Gsch. des Arianismus: Berl. 1783. Möhler: Athanasius: Mainz 1827. *Wetzer:* restitutio verae chronologiae rerum ex controversiâ arianâ 325—350 exortarum: Fcf. 1827. *Hassencamp:* hist. arianae controv. ab initio usq. ad synod. nicaen.: Marb. 1845.

sein [bloses Göttlich=sein] zukomme. Sie stritten über religiös viel Gewichtigeres: denn die absolute Wahrheit oder Vollkommenheit der christlichen Religion war bedingt durch die Beschaffenheit des Wesens= vielmehr als des Subsistenz=Verhältnisses, in welchem Logos und Pneuma, die Zwei, durch welche die Religion und alle Offenbarung vom Vater ausgegangen, zu dessen Gottheit stehen.

2. Nun war aber Vollgewähr für die Vollkommenheit der christlichen Religion gegeben, und war eine wahrhafte Trinität der Drei als Seins= und Daseinsform der Gottheit gesetzt einzig, wenn den zwei Hypostasen Sohn und Geist zuerkannt wurde das Desselben=Wesens=sein mit der einen Ur=Hypostase, die Homousie mit dem Vater. Nur bei gemeinschaftlichem Besitze der vollkommenen Gotteswesenheit konnten auch die zwei abgeleiteten Substanzen Vollkommenes wirken, und konnten sie mit der einen Ursubstanz zu einer Gott=darstellenden Dreiheit, zu einer „Trinität," zusammengedacht werden.

Solche Homousie war unter den älteren Hypostatikern von Origenes allein entschieden gelehrt worden. Er setzte in dem *ἀεὶ γεννᾶν* und *γεννᾶσθαι* des Vaters und des Sohns Vollgemeinschaft des Seins und Daseins Beider; und er erklärte den Unterschied in der Art, dasselbe Sein und Dasein zu besitzen, die blose Wesens=Gemeinschaft und nicht auch Gleichheit, für keinen Grund, die Zwei aus der Wesenskategorie „Gottheit" herauszustellen. Denn dieser Unterschied der Besitz=Art galt ihm als die begriffsnothwendige Form des Gott=seins, wiefern dieses nothwendig zu denken sei als Sein „des lebendigen Gottes," Princip=sein als „Gottes für und in Welt", sich äusserndes oder offenbarendes Sein. Triadischer oder trinitarischer Gottes=Begriff war ihm der alleinwahre Begriff eben des nur Einen Gottes. Es war Setzung der Trinität in und mit dem Gottes=Begriffe; sodaß Gottheit gedacht werde nur eben dann, wenn sie triadisch oder als in sich Trinität seiend gedacht werde.

3. Von Anfang des vierten Jahrh. an hat langezeit nur eine Minderzahl den trinitarischen Gottes=Begriff des Origenes, die Homousie der Zwei mit dem Vater festgehalten. Einer, nur allmälig abnehmenden, großen Mehrzahl galt die Nicht=Gleichheit der Zwei in der Art, ihr Wesen zu besitzen, für den Unmöglichkeits=Grund, ihnen ein Desselben=Wesens=sein oder Wesensgemeinschaft (Homousie) zuzuerkennen. Letzter Grund war, daß ihnen das Gott=sein bestand einzig im Von= oder Durchsichselbst=sein. Denn solcher Gottes=Begriff hob alle innere Insichselbstbewegung oder Selbstunterscheidung in der Gotteswesenheit auf. Es war Aufhebung der Trias, als einer Seins= und Daseins=Form der Gottheit, im Begriffe von dieser.

Für jene zwei Hauptfragen war es blos nicht ganz gleichgültig, daß in dieser Mehrzahl wiederum ein kleinerer Theil [Arius sammt Anhang] Wesens=Verschiedenheit oder Anderheit annahm, der größere Theil [alle negativ gleich entschiedene Gegner des Athanasius und seines Concils] auf einer Stufenleiter bloser Wesens=Verwandtschaft mit willkürlicher Höhen=Bestimmung herumstieg. Beide Theile setzten den Logos und das Pneuma ausserhalb und nicht innerhalb der Gottheit. Sie hatten also kein Recht, die Zwei mit dem Vater in eine Dreiheit zusammenzustellen, von einer Trias als Trinität zu reden. Und, sie setzten nur eine Offenbarung Gottes (in Welt oder Christenthum) durch zwei oberste Geister, keine Selbst=Offenbarung der Gottheit und somit unbedingte Voll=

kommenheit der christlichen Heilsanstalt. Die Nothwendigkeit metaphysischer Homousie der Zwei mit dem Einen, um nur überhaupt von einer Trias reden zu können, war logischer Art. Die Nothwendigkeit Ebenderselben, um unbedingt an's Christenthum als die absolute Religion glauben zu können, ruhte auf ethischem Grunde. Die Einsicht in beide Nothwendigkeiten hat die große Mehrzahl erst nach langem Umhertappen und Streiten errungen.

Uebrigens ist auch die trinitarische Minderzahl, selbst Athanasius, nur allmälig vorgeschritten; nam. in Gleichbeachtung des Pneuma, und der Menschheit Christi oder Incarnation des Logos.

§. 98. Arianischer Trinität-Streit von 318 bis 361; erste Periode, Zeit des Auseinandergehns.

I. Des Arius [Ἄρειος] Auftritt und Lehre, 318—323[1]).

1. Negative Seite: physisches Verhältniß des Sohnes zu Gott.

a. Das Merkmal des Gott-seins oder der Gottwesenheit, das allein *ἄναρχος* oder *ἀγέννητος εἶναι*, ist zugleich das den Vater vom Sohn Unterscheidende; gleichwie das Merkmal eines Sohnes, das *ἀρχὴν ἔχειν* oder *γεννητὸς εἶναι*, das den Sohn vom Vater Unterscheidende ist. Oder: die *οὐσία τοῦ πατρὸς*, Durchsichselbst-sein, absolute Voraussetzungslosigkeit, ewiges ohne alle *ἀρχὴ* Sein, ist das Gott-sein. Nun liegt im Begriffe eines Sohns: nicht durch sich selbst Sein und Dasein haben; das Gegentheil von jenem Wesen des Vaters. Der Sohn ist, eben vermöge des Sohn-seins, *οὐκ ἴδιος τῆς οὐσίας τοῦ πατρός*, nicht im Selbst- oder Eigen-Besitze, somit überhaupt nicht im Besitze der Gottwesenheit des Vaters, dieser *μία ἀρχὴ τῶν πάντων ἄναρχος*. [Die Begriffe „Gott" und „Sohn" schliessen sich wechselseits aus, heben das Gott-sein des Sohnes oder alle Wesensgemeinschaft zwischen Vater und Sohn auf. Schon im Begriffe „Gott" liegt das Nicht-Sohnsein, wie im Begriffe „Sohn" das Nicht-Gottsein. Das den Sohn als solchen vom Vater Unterscheidende ist zugleich das ihn aus der Gottheit Ausscheidende, ihn gegen Gott in Wesens-Gegensatz Stellende.]

b. Der Sohn ist aber auch, gleichwie nicht *ἴδιος τῆς οὐσίας τοῦ πα-*

---

[1]) *Arii* ep. ad Alexdr. [ap. Epiphan. h. 69.]: *Τρεῖς εἰσιν ὑποστάσεις. Καὶ ὁ μὲν θεὸς, αἴτιος τῶν πάντων τυγχάνων, ἐστὶν ἄναρχος μονώτατος. Ὁ δὲ υἱὸς ἀχρόνως γεννηθεὶς ὑπὸ τοῦ πατρὸς καὶ πρὸ αἰώνων κτισθεὶς καὶ θεμελιωθεὶς, οὐκ ἦν πρὸ τοῦ γεννηθῆναι. Οὐ γάρ ἐστιν ἀΐδιος ἢ συναΐδιος, ἢ συναγέννητος τῷ πατρί.* — Epist. ad Euseb. Nicomed. [ap. Epiph. l. c.]: *Ὁ υἱὸς οὐκ ἔστιν ἀγέννητος οὐδὲ μέρος ἀγεννήτου, οὐδ' ἐξ ὑποκειμένου τινός. ἀλλὰ θελήματι (τοῦ πατρὸς) ὑπέστη πρὸ χρόνων καὶ πρὸ αἰώνων, πλήρης θεός, μονογενής, ἀναλλοίωτος. καὶ πρὶν γεννηθῇ ἤτοι κτισθῇ ἢ ὁρισθῇ ἢ θεμελιωθῇ, οὐκ ἦν· ἀγέννητος γὰρ οὐκ ἦν. Ἀρχὴν ἔχει ὁ υἱός· ὁ δὲ θεὸς ἄναρχός ἐστιν.* — *Θάλεια* [Athan. or. c. Arian. 2, 9.]: *Ὁ υἱὸς οὐκ ἔστιν ἐκ τοῦ πατρός· ἀλλ' ἐξ οὐκ ὄντων ὑπέστη καὶ αὐτός. Οὐκ ἔστιν ἴδιος τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας· κτίσμα γάρ ἐστι καὶ ποίημα. Καὶ οὐκ ἔστιν ἀληθινὸς θεὸς ὁ Χριστός· ἀλλὰ μετοχῇ καὶ αὐτὸς ἐθεοποιήθη. Οὐκ ἔστιν ὁ ἀληθινὸς καὶ μόνος αὐτὸς τοῦ πατρὸς λόγος· ἀλλ' ὀνόματι μόνον λέγεται λόγος καὶ σοφία, καὶ χάριτι λέγεται υἱὸς καὶ δύναμις. Οὐκ ἔστιν ἄτρεπτος ὡς ὁ πατήρ, ἀλλὰ τρεπτός ἐστι φύσει ὡς τὰ κτίσματα. Τῷ δὲ αὐτεξουσίῳ, ἕως βούλεται, μένει καλός.*

τρός, so nicht ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρός: d. h., wie nicht im Selbstbesitze der Gottwesenheit des Vaters von Natur (φύσει ἑαυτοῦ), so nicht in übertragenem oder empfangenem Besitze derselben durch Mittheilung (μετοχῇ). Denn: Mittheilung des Gottseins ist der Einheit Gottes widerstreitend; und, Mittheilung des Ungezeugt-seins ist sich selbst widersprechend, als Mittheilung eines Nichtmittheilbaren oder Zeugung eines Ungezeugten. Unzulässig sind also alle Herleitungen „der οὐσία des Sohnes allein aus der οὐσία des Vaters, seiner besondern Wesens-Gemeinschaft mit Gott und seiner Wesens-Verschiedenheit von Geschöpfen, durch eine ihm eigenthümliche Art seines Entstandenseins". So, das (katholische) Unterscheiden zwischen Erzeugung des Sohns und Erschaffung der Geschöpfe; oder, das (gnostisch-manichäische) Zurückführen des Sohn-Wesens auf das Gott-Wesen als sein ὑποκείμενον, als den Quell oder Stoff, aus welchem es emanirte oder als Theil sich löste. Denn: beide Entstehungs-Arten sind gegen die unkörperliche Natur des Gottwesens, und setzen doch Entstandenheit oder Nicht-Gottheit des Sohnes.

c. Ist nun der Sohn weder in eigenem noch in mitgetheiltem Besitze des Gott-seins, des schlechthin εἶναι, und giebt es ausser dieser Wesenheit des Vaters als τὸ ὄν, oder ὁ ὤν nur οὐκ ὄντα, welche vom ὄν nicht stammen, sondern nur durch dessen Willen zu Dasein hervorgebracht, geschaffen sein können: so kann der Sohn auch nur solch Gottes-Geschöpf sein, andern Wesens als der Vater oder Gott.

2. Positive Seite: moralisches Verhältniß des Sohns zu Gott.

Des Sohnes Wesens-Gegensatz zu Gott und Wesens-Gemeinschaft mit den Geschöpfen hindert nicht seine hohe Stelle über diesen allen. Dennoch hebt auch Solche nicht jenen Gegensatz zu Gott oder dessen Logos auf. Seinem Wesen nach tritt das τέλειον κτίσμα, durch die allerdings hohen Vorzüge seines Daseins und Beschaffenseins, doch nicht aus der Wesenclasse des Erschaffenen heraus oder in die des Unerschaffenen ein; sondern nur näher, als alle Geschöpfe, der Gränze des Gottwesens, des αὐταγαθὸν oder φύσει θεῖον. Denn seine Vorzüge betreffen nur Zeit und Maß nicht-gottheitlichen Daseins und Beschaffenseins.

a. Der Zeit nach, hat das Dasein des Sohnes einen Vorzug. Als der Gottheit Schöpfungs-Organ, entstand er nothwendig ἀχρόνως, πρὸ χρόνων καὶ αἰώνων· da Zeit erst mit Welt zusammen entstanden ist. [Daher war in dem Satze „ἦν ὅτε οὐκ ἦν ὁ υἱός, oder, πρὶν γεννηθῇ, οὐκ ἦν," dieser Ausdruck einer Zeit zu vertauschen mit dem einer Bedingung; also, ἐὰν μὴ γεννηθῇ.]. — Aber, solche Vorzeitlichkeit oder Vorweltlichkeit der Hervorbringung hebt doch nicht die Hervorbringung selbst auf; sie begründet kein ewiges Gezeugtwerden als ewiges Zugleich-sein mit dem Zeugenden. Denn Zeugen wie Schaffen ist nur denkbar als Act, welcher einem Dasein einen Anfang giebt.

b. Auch im Maß oder Grad göttlicher Beschaffenheit steht der Sohn, als insofern Μονογενής, über allen andern Geschöpfen. Die Vollkommenheit der Naturanlage, wie ihrer freien Entwicklung, ist in diesem Ur-Geschöpfe Gottes so groß gewesen und geworden, daß es υἱὸς oder λόγος θεοῦ und selbst πλήρης θεὸς heissen konnte. — Aber, solch bloser Grad-Unterschied von den andern Creaturen erhob doch nicht bis zu Wesens-Gemeinschaft oder auch nur Verwandtschaft mit der Gottheit; als welche so wenig erwerbbar wie mittheilbar ist. Derselbe war nur die für

ein Geschöpf höchste Möglichkeit, göttlich d. h. Gott= oder dessen Logos=ähnlich zu werden und zu bleiben; nicht aber das Vermögen, Dieser selbst zu werden. Sogar in solchen Gränzen blosen nie=erreichenden Annäherns, blieb die Wandelbarkeit seiner nur=erworbenen Unwandelbarkeit: die stete Möglichkeit, im Erkennen und Wollen des Guten durch Freiheit entweder zu beharren oder nicht zu beharren.

II. Erstes ökumenisches Concilium, zu Nicäa 325.[1]).

1. Das Dogma hat nur einen der Gegenstände des Verhandelns gebildet. Den Enderfolg hat Talent und Eifer Einzelner bestimmt. Wortführer waren: Für Arius: Eusebius von Nikomedia; Theognis von Nicäa; Maris von Chalcedon. Gegen Arius: Athanasius; Marcellus von Ancyra in Galatien; Eustathius von Antiochia; Hosius von Corduba in Spanien. Nur als Abgesandte des römischen Bischofs Sylvester I. sind zu nennen die Presbytern Vitus und Vincentius. Zwei ägyptische Bischöfe, Theonas und Secundus, unterzeichneten gar nicht; der nikomedische Eusebius und Theognis nur mit Vorbehalt.

2. Der Inhalt des nicänischen Symbolum[2]).

III. Vorherrschaft der Homöusianer vor den Homousianern: 325—355.

1. Zwei Fassungen des Sinns der Schlußformel *ὁμοούσιος* traten sofort hervor. — Die eine, die der Minderzahl, unter des Athanasius Führung, die der Homousianer oder Athanasianer, war wörtliche Auslegung: sie setzte Wesens=Gemeinschaft, Sein desselben Wesens. — Die andre, die der Mehrheit, unter Vorantritt des Eusebius von Cäsarea und des Eusebius von Nikomedia, die der Homöusiasten oder Eusebianer, war dogmatische Ausdeutung. Deren wiederum in sich sehr verschiedene Sinnes=Bestimmung[3]) hinderte fürerst nicht, daß beiderlei Euse=

---

[1]) *Mansi* coll. concil. II. 635—1082. Daselbst, p. 759 sq.: *Gelasii Cyziceni* (Bischofs im paläst. Cäsarea in 2. Hälfte 5. Jahrh.) *σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν ἐν Νικαίᾳ ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων.* *Athanas.* de decretis syn. nicaenae. Hefele, Concilien-Gsch. I. S. 219 ff.

[2]) Symbolum nicaenum [*Sokrat.* 1, 8. *Theodoret.* 1, 11.]: *Πιστεύομεν εἰς ἕνα θεὸν, πατέρα παντοκράτορα, πάντων ὁρατῶν τε καὶ ἀοράτων ποιητήν. Καὶ εἰς ἕνα Κύριον Ἰησοῦν Χριστόν· τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ, τουτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρός, θεὸν ἐκ θεοῦ, φῶς ἐκ φωτὸς, θεὸν ἀληθινὸν ἐκ θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα, οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρί. δἰ οὗ τὰ πάντα ἐγένετο, τά τε ἐν τῷ οὐρανῷ καὶ τὰ ἐν τῇ γῇ· τὸν δἰ ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα καὶ σαρκωθέντα καὶ ἐνανθρωπήσαντα, παθόντα καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ, ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς καὶ ἐρχόμενον κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς. Καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα. Τοὺς δὲ λέγοντας· ὅτι ἦν ποτε ὅτε οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας φάσκοντας εἶναι, ἢ κτιστὸν, τρεπτὸν ἢ ἀλλοιωτὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.*

[3]) *Eus. Caesar.* epist. ad Alexandrum [*Mansi* 13, 316], *κατὰ Μαρκέλλου,* und *περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς θεολογίας* [ed. Vigeri]. Cf. *Martini:* Eus. Caes. de divinitate C. sententia: Rostochii 1795. *Ritter:* Eus. Caes. de div. C. placita: Bonn. 1823. Wolff, Verhältn. des Origenianismus zum Arianismus; in Ztschr. f. d. luther. Theol. 1842. III. S. 33 ff. — *Eus. Nicom.* epist. ad Paulinum, episc. Tyri [*Theodoret,* hist. eccl. 1, 5.].

bianer, als Homöusiasten, noch zusammen die Leitung des nächstfolgenden Kirchenverfahrens erhielten.

2. Retractation des ökumenischen Beschlusses. Zwar, nur durch Zusammentritt des Staats mit der Homöusiasten-Partei, und nur auf Particular-Synoden in Tyrus und Jerusalem 335, in Constantinopel 336. Aber seine öffentliche Geltung erhielt der Beschluß nicht zurück.

3. Des Marcellus von Ancyra Logos-Lehre[1]) war sachlich, nur Erneuerung der ältern Dynamiker-Lehre von Identität des *λόγος ἐνδιάθετος* und *προφορικός*, oder, des *λόγος αὐτοῦ τοῦ θεοῦ ἔνδον νοητῶν ὢν* und *ἐνεργείᾳ πλατυνόμενος*.

4. Erfolglose Einigungs-Versuche über die Fassung der ökumenischen Formel: 340—355. Die Homöusiasten, in Asien und Ost-Europa: unter Anführung der Nachfolger der beiden Eusebius, der Bischöfe Acacius im paläftinischen Cäsarea und Macedonius in Konstantinopel; zugleich im Uebergewicht durch Kaiser Constantius. Die Homousiasten, in Aegypten und Rom. nebst Abendland: unter Führung des Athanasius und der römischen Bischöfe Julius I. (bis 352) und Liberius; nur bis 350 unter dem Schutze des Kaisers Constans.

Reingeistliche Synode zu Antiochia, 340—341. — Staatskirchliche Doppelsynode, zu Sardika in Dacien und zu Philippopolis in Thracien, 343. — Verdammung des Photinianismus, von Photinus aus Ancyra in Galatien, Bischof zu Sirmium in Illyricum oder Pannonien: auf drei Synoden (in Antiochia 345, in Mailand 347, auf der ersten von Sirmium 351.). Auf der antiochener v. 345, in der Hauptverhandlung die formula *μακρόστιχος*. — Mehr Staats- als Kirchen-Synode, zu Mailand 355: unter Ursacius und Valens, zwei illyrischen Bischöfen, nebst Kaiser Constantius: Erhebung des Homöusianismus zum Staatsgesetze, nun auch im Abendlande.

5. Nur streitschriftliche Behandlung der Frage von staatskirchlicher Lehrgewalt[2]).

---

[1]) *Marcelliana*, ed. *Rettberg*, Gottg. 1794: Fragmente aus *Marcelli περὶ τῆς τοῦ υἱοῦ ὑποταγῆς*, einer Gegenschrift wider *Asterii σύνταγμα*, und aus des cäsareenser Eusebius zwei Gegenschriften wider Marcell. Fgm. 54.: *Πρὸ τοῦ τὸν κόσμον εἶναι ἦν ὁ λόγος ἐν τῷ πατρί. Ὅτε δὲ ὁ θεὸς πάντα ποιῆσαι προέθετο, ἐνεργείας ἡ τοῦ κόσμου γένεσις ἐδεῖτο δραστικῆς. Καὶ διὰ τοῦτο, μηδενὸς ὄντος ἑτέρου πλὴν θεοῦ, τότε ὁ λόγος προελθὼν ἐγένετο τοῦ κόσμου ποιητής, ὁ καὶ πρότερον ἔνδον νοητῶν ἑτοιμάζων αὐτόν.* Fgm. 62.: *Εἰ μὲν ἡ πνεύματος ἐξέτασις γίγνοιτο μόνη, ἓν καὶ ταὐτὸν εἰκότως ἂν ὁ λόγος εἶναι τῷ θεῷ φαίνοιτο. Εἰ δὲ ἡ κατὰ σάρκα προσθήκη ἐπὶ τοῦ Σωτῆρος ἐξετάζοιτο, ἐνεργείᾳ ἡ θεότης μόνῃ πλατύνεσθαι δοκεῖ. Ὥστε εἰκότως Μονὰς ὄντως ἐστὶν ἀδιαίρετος.* Fgm. 64.: *Δύναμις τοῦ πατρὸς ὁ λόγος. Ἀδύνατόν ἐστιν, ἢ λόγον θεοῦ ἢ θεὸν τοῦ ἑαυτοῦ μερίζεσθαι λόγου.* Cf. Fgm. 82—85. Ausserdem *Epiphan.* h. 72. Klose: Gsch. u. Lehre des Marcell. u. Photin.; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1837.

[2]) *Athanasius* (in den Jahren 349—359): *Ἀπολογητικὸς κατὰ Ἀρειανῶν.* Zwei *ἀπολογίαι. Ἐπιστολὴ τοῖς τὸν μονήρη βίον ἀσκοῦσι* s. *historia Arianorum ad monachos. Κατὰ Ἀρειανῶν 4 λόγοι. Περὶ τῶν γενομένων ἐν τῇ Ἀριμίνῳ καὶ ἐν Σελευκείᾳ συνόδων.* — *Hilarius* Pictav., ad Constantinum. — *Lucifer*, Bischof von Cagliari (Calaris) auf Sardinien: *pro Athanasio; quod moriendum sit pro dei filio; de regibus apostaticis; de non parcendo in deum delinquentibus; de non conveniendo cum haereticis.*

IV. Hervortritt des innern Unterschieds der Gegner Nicäa's, Scheidung in Homöusianer und Homöer: 355—361.

1. Jene Verschiedenheit, welche von Anfang an zwischen den Eusebianern bestanden hatte, gewann allmälig bestimmtern Ausdruck: in den zwei Formeln, *ὅμοιος κατ᾽ οὐσίαν*, und *ὅμοιος μόνον κατὰ θέλημα καὶ ἐνέργειαν*. Die Benennung *Ὅμοιοι* oder Homöer ist den Anhängern letzterer Formel nur nicht beigelegt worden, obwol sie ihnen als Leugnern der Wesens-Aehnlichkeit zukam. — Das synodale Verhandeln beabsichtigte nur zumtheil Wiedervereinigung: auf einer zweiten Synode zu Sirmium 357, unter Ursacius und Valens; einer zu Antiochia 358, unter Acacius von Cäsarea und Eudoxius von Antiochia; zu Ancyra 358, unter Georgius von Laodicea und Basilius von Ancyra und Macedonius von Konstantinopel; zu Ariminum in Italien und zu Seleucia in Isaurien 359. — Aus den Verwirrungen und Spaltungen in den Gemeinden werden die meletianische und die luciferianische nur wegen Besonderheiten eigens hervorgehoben.

2. Die kleinste Zahl von Anhängern hatte fortwährend die Arius-Lehre: der *Ἑτεροουσιανοί* [*ἑτέρας οὐσίας*], oder *Ἐξουκόντιοι* [*ἐξ οὐκ ὄντων*], oder jetzt *Ἀνόμοιοι* [*ἀνόμοιος κατ᾽ οὐσίαν καὶ κατὰ πάντα*]. Selbst unter ihren zwei Hauptvertretern, von welchen sie auch Aëtianer und Eunomianer heissen, war entschieden Anomöer nur Aëtius, stand Eunomius den Homöern etwas näher, welche aber freilich den Anomöern in der Sache nicht fern standen[1]).

§. 100. Arianischer Trinität-Streit von 361 an; zweite Periode, Zeit der Wiedervereinigung.

I. Die Vorbereitungen durch die Kirchenlehrer.

1. Des Constantius Tod 361 stellte, unter seinen milden Nachfolgern im Westreiche, wenigstens hier die Duldung her; während noch Anderes günstig zusammentraf. Selbst unter Valens im Ostreiche, 364—378, durfte Athanasius nach Alexandria zurückkehren, 362; dann noch einmal vertrieben auf ganz kurze Zeit, hat er 365—† 373 in Ruhe verlebt. Seine Thätigkeit in Schriften oder Briefen, sowie auf der Synode zu Alexandria, 362, betraf zuvörderst die Gewinnung der Homöusianer, durch ein Synodalschreiben nach Antiochia; daneben die Ergänzung der Trinitäts-Frage durch Mitbeziehung auf den heil. Geist, nach deren so langer Unterbrochenheit. Sie war von ihm zuerst angeregt im J. 359, [in einem Sendschreiben an Serapion, Bischof zu Thmuis in Aegypten], ward nun auf der Synode wie dann in Streitschriften, auch von Didymus und Basilius und dem Nazianzener wider die *Πνευματόμαχοι* fortgesetzt.

2. Ueberhaupt aber ist die nachmalige Herbeiführung des synodalen Streit-Abschlusses, 380—81, erst möglich gemacht worden durch die Thätigkeit und Bedeutsamkeit der Theologen gerade der nächsten zwei Jahrzehnte zuvor. — In diese Zeit fiel die genauere Untersuchung des, mit dem Trinitäts-Dogma eng zusammenhangenden, Wesens-Verhältnisses des in Christus erschienenen Logos zur Menschennatur, seiner Menschheit neben seiner Gottheit. — Apostel-Lehre war: daß die Menschen-Erlösung vom

[1]) *Eunomii ἀπολογητικός* [in Fabricii biblioth. graeca 8, 262 sq.]; und ἔκθεσις τῆς πίστεως [in Canisii lectiones antiquae I. 172 sq.].

Ungöttlichen durch ein voll-göttliches Subject oder Princip alleinmöglich sei; daß sie aber auch dessen wirkliches Hereintreten in's Menschengeschlecht, Ensarkosis, gefordert habe. In jener Akatholiker-Reihe der drei ersten Jahrhunderte war Incarnation als etwas von Inspiration Unterschiedenes nicht eigentlich vorgestellt. Die Judenchristen waren nur an die jüdische Annahme von Theophanieen noch ausser der Inspiration gewöhnt. Und der spiritualisirenden Gnostiker Doketismus war sachlich dieselbe theophanische Vorstellung. In der Katholiker-Reihe hingegen waren Alle zusammengetroffen in einem Gottes-Begriffe, welcher das vollkommene Sein setzte in das überallhin Princip-sein; sodaß auch einer Incarnation des Göttlichen im Menschen Christus Nichts entgegenstand. So die Trias-Lehre der Dynamiker und der Hypostatiker. — In der ersten Periode des arianischen Streits war die Beschaffenheit der in Christo mit dem Logos verbundenen Menschennatur weniger zur Betrachtung gekommen. Dies geschah vornehmlich auf Anlaß des Apollinarismus, um 370.

3. Apollinaris [des jüngern] Incarnations-Lehre.

Quellen: Aus des *Apollinaris περὶ πίστεως* und *ἀπόδειξις περὶ τῆς θείας σαρκώσεως* Citate in den Gegenschriften: *Athanasius περὶ τῆς σαρκώσεως Ἰησοῦ Χριστοῦ* [Gallandi VI. 517 sq.], *κατὰ τοῦ Ἀπολιναρίου*. *Gregor. Nyss. ἀντιῤῥητικὸς πρὸς τὰ Ἀπολιναρίου*. *Gregor. Naz.* oratt. 46. 51. 52. *Basilii* epist. 264. 265. *Epiphan.* h. 77. *Theodoreti ἐρανιστής*, und fab. haer. 4, 8. 9. — *Sokrat.* hist. eccl. 2, 46. *Sozom.* 5, 18. 6, 25. *Theodoret.* hist. eccl. 5, 3—9.

Summe dieser Lehre: *Τὸ πνεῦμα, τουτέστι τὸν νοῦν θεὸν, ἔχων ὁ Χριστὸς μετὰ ψυχῆς καὶ σώματος, εἰκότως ἄνθρωπος ἐξ οὐρανοῦ λέγεται. Οὐκ ἄνθρωπος, ἀλλ' ὡς ἄνθρωπος· διότι οὐχ ὁμοούσιος τῷ ἀνθρώπῳ κατὰ τὸ κυριώτατον. Εἰ ἐκ πάντων τῶν ἴσων ἡμῖν ἐστι τοῖς χοϊκοῖς ὁ ἐπουράνιος ἄνθρωπος, οὐκ ἐστιν ἐπουράνιος, ἀλλ' ἐπουρανίου θεοῦ δοχεῖον.* Das heißt: Christus ist „himmlischer Mensch, Mensch vom Himmel": denn all sein geistiges Sein, *τὸ πνεῦμα*, ist nur eben Gottes *νοῦς* oder *λόγος*, welcher vom Irdisch-menschlichen angenommen hat gar nicht auch dessen sogenannten vorzüglichsten, den geistigen Bestandtheil [*πνεῦμα ἀνθρώπινον*], sondern blos Leib und Seele oder beseelten Leib. Nur so kann er absolut untrüglicher und unsündlicher, vollkommener Erlöser sein, wenn seine Geistigkeit nur die voll- und rein-göttliche war, wenn ihm gar Nichts anhaftete von den intellectuellen und moralischen Mängeln und Fehlern irdischen Menschengeistes. Dessen Unfähigkeit forderte Ersetzung, keine blose Ergänzung. So hat in der Person Christus das Urbild der Menschheit, wie es in Gottes Denken oder als sein *νοῦς* und *λόγος* ist, mitten im Menschengeschlecht verwirklicht gestanden; als dem Himmel entstammender [*ἐπουράνιος*] Mensch, nur in der (auch nicht zu der irdischen Menschen Wesen gehörenden) beseelten Leiblichkeit Menschen-ähnlich [*ὡς ἄνθρωπος*]; hingegen in der für ihr Wesentliches geltenden Geistigkeit gar nicht Mensch [*οὐκ ἄνθρωπος, οὐχ ὁμοούσιος τῷ ἀνθρώπῳ*], sondern eben nur Gott [*τὸν νοῦν θεὸν ἔχων*]. Zwar in seiner Person allein in Reinheit und Fülle; aber eben hiermit als Vorbild und Kraft für alle Menschen, auch in sich es nachzubilden. So jedoch, daß Solches nicht geschehen solle als ein bloses sich Ergänzen oder Vervollkommnen der Selbstkraft irdischen Menschen-Geistes durch den Gottes-Geist in Christo, sondern durch

Insich=aufnehmen und =wirkenlassen des Letztern allein an des Erstern Statt.

4. Die Gegenschriften, von Athanasius und den Kappadociern, erklärten die auch der Vollständigkeit nach (wie der Wirklichkeit nach) wahre Menschheit Christi, seine Wesens=Gemeinschaft mit den Menschen, für nothwendig zur Erlösung. — Des Apollinaris Hauptzweck bei seiner recht eigentlichen blosen *ἐνσάρκωσις* des Logos, die entschiedener supranaturalistische Stellung der Person des Erlösers über die zu Erlösenden, ist nicht zur Beachtung gekommen. — Mit Apollinaristen, in Syrien bis nach dem 4. Jahrh., hat man noch späterhin gestritten als *Διμοιρῖται*; oder auch mit Polemianern, als *Συνουσιασταί*, *Ἀνθρωπολάτραι*, *Σαρκολάτραι*.

5. In der Hauptfrage, von Homousie oder Homöusie, blieb die Ausgleichung unter den Theologen noch etwas verzögert durch die homöusiastische Mehrzahl im Osten. Diese hielt entweder fest an ihrer Verwerfung der Homousie, oder fand selbst bei Homousiasten wie den drei Kappadociern[1]) Entschuldigung ihrer Bedenken gegen die Homousie. — Doch gelangte auch ein großer Theil zur Einsicht in die Vorzüglichkeit des Begriffs und Ausdrucks Homousios vor Homöusios.

II. Zweites ökumenisches Concilium zu Konstantinopel 381.

1. Die genannten theologischen Vorbereitungen haben mitwesentlich das Ende des Streits herbeigeführt; dieses ist keineswegs blos aus äusseren Ursachen, auch nicht blos staatskirchlich oder gar blos politisch herbeigekommen. Das Staats=Edict von 380[2]) hat in der Kirchenversammlung seine geistliche oder kirchliche Sanction erhalten, welche der Staatskirchen=Constitution selbst gemäß noch ganz wesentlich war.

2. Das *symbolum* nicaeno-constantinopolitanum war Erweiterung des Symbols von Nicäa. Zuvörderst, durch Bestimmungen über den heiligen Geist, welche durch sich selbst beweisen, daß das trinitarische Dogma noch nicht vollendet war. Ueber Grund oder Princip seines Daseins und Wesens: *τὸ ἅγιον πνεῦμα, τὸ κύριον, τὸ ζωοποιόν, τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον.* Ueber Wesen und Würde: *τὸ σὺν πατρὶ καὶ υἱῷ συμπροςκυνούμενον καὶ συνδοξαζόμενον.* — Ausserdem, durch Gegensätze wider Häresieen seit 325: der Arianer, Photinianer, Apollinaris, Pneumatomachi oder Makedonianer, Semiarianer od. *Ἡμιάρειοι*.

3. Ausser den mehrfachen Nachwirkungen des Streitens, sind Überreste der Parteiung geblieben; bei Griechen und Lateinern, hier zumeist durch die Germanen, bis nach Mitte des sechsten Jahrh.[3]).

---

[1]) *Basilius: ἀντιῤῥητικὸς τοῦ ἀπολογητικοῦ τοῦ δυσσεβοῦς Εὐνομίου*; und, *περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Gregor. Nazianz:* fünf *λόγοι περὶ τῆς θεολογίας.* [Hergenröther: Lehre v. d. Dreieinigk. nach Greg. v. Naz.: Rgsb. 1850.]. *Hilarius:* de trinitate. — Anders, *Ambrosius:* de fide; de Spiritu sancto.

[2]) Codex theodos. 16, 1:.....una deitas Patris, Filii et Spiritus sancti, sub parili maiestate et sub piâ trinitate. Hanc legem sequentes christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque iudicantes haeretici dogmatis infamiam sustinere, nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere.

[3]) *Revillont:* de l'arianisme des peuples germaniques, qui ont envahi l'em-

4. Unter den wenigen Fortbildnern der Trinitäts-Lehre im ersten Zeitalter, hat auch Augustinus, de trinitate, nur einen Beleg dafür gegeben, daß Möglichkeit theologischer wie ekklesiastischer Abschliessung des Erörterns, sobald Dieses über die „Homousie des vollkommenen Abbilds mit dem Urbild“ hinausstrebe, immer weiter hinausrücke. — Ein wenig gelungener Transscendenz-Versuch war das, vielleicht von einem Vigilius, Bischof zu Tapsus in Afrika im 6. Jahrh., herrührende *symbolum Quicunque.*

5. Das ohne kirchliche Bestimmung Gebliebene, im christologischen Theil der Trinitäts-Lehre, das Verhältniß zwischen Christi Gottheit und Menschheit, erscheint noch an der Gränze des vierten und fünften Jahrh. theologisch entweder nicht berührt, oder in den zwei herrschenden Theologen-Schulen fast gegensätzlich vorgestellt. Das ist der Anknüpfungspunct gewesen für die, um 430 nachgefolgte, große Kirchenbewegung über die dritte Grundlehre.

a. Die Alexandriner¹) (nebst den Kappadociern; auch Apollinaris, nur Dieser in anderer Weise) waren bereits Monophysiten, der Hauptsache nach. Dem Athanasius war *ἐνσάρκωσις τοῦ λόγου*: nicht erst eintretende Einung des Göttlichen und des Menschlichen zu Einer Natur; sondern blose Hinzunahme der *σάρξ*, d. i. voller Menschheit, von Seite der wandellos Einen Logos-Natur als (von dem an) ihrer eigenen *σάρξ*, als (von dem an) ihrer Erscheinungsform, welche nun zu ihr wesentlich mitgehöre und an ihren Prädicaten theilnehme; obgleich so, daß weder sie in die *σάρξ* verwandelt, noch Diese mit ihr zusammengeflossen sei. — Diese Vorstellung setzte demnach, als Folge oder Sinn der Incarnation: daß es in Christus, wie im Logos zuvor, nur göttliches Sein gab, aber wahrhaft menschlich erscheinendes, in wahrhafter Menschheit den Menschen sich offenbarend.

b. Die Antiochener²) (nebst Augustinus), waren bereits Dyophysiten. Ihnen war *ἐνσάρκωσις τοῦ λόγου*: nicht Annehmung des Menschlichen von Seite des Logos als seiner nun Ihm selber eignenden

---

pire romain: Par. 1850. Helfferich: der westgoth. Arianismus u. die span. Ketzergeschichte: Berl. 1860.

¹) *Athanas.* *περὶ σαρκώσεως* [*Mansi* coll. IV, 689.]: *Ὁμολογοῦμεν αὐτὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ καὶ θεὸν κατὰ πνεῦμα, υἱὸν ἀνθρώπου κατὰ σάρκα· οὐ δύο φύσεις τὸν ἕνα υἱόν, μίαν προσκυνητὴν καὶ μίαν ἀπροσκύνητον· ἀλλὰ μίαν φύσιν τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένην καὶ προσκυνουμένην μετὰ τῆς σαρκὸς αὐτοῦ μιᾷ προσκυνήσει. οὐδὲ δύο υἱούς, ἄλλον μὲν υἱὸν θεοῦ ἀληθινὸν καὶ προσκυνούμενον, ἄλλον δὲ ἐκ Μαρίας ἄνθρωπον μὴ προσκυνούμενον· ἀλλὰ τὸν ἐκ θεοῦ ἕνα υἱὸν θεοῦ καὶ θεὸν αὐτόν. Παθὼν μὲν κατὰ σάρκα· ἀπαθὴς δὲ διαμείνας καὶ ἀναλλοίωτος κατὰ τὴν θεότητα. Εἰ δέ τις λέγει τραπεῖσαν τὴν θεότητα εἰς σάρκα ἢ συγχυθεῖσαν ἢ παθητήν, ἢ ἀπροσκύνητον τὴν τοῦ Κυρίου σάρκα ὡς ἀνθρώπου καὶ μὴ προσκυνητὴν ὡς Κυρίου καὶ θεοῦ σάρκα, τοῦτον ἀναθεματίζει ἡ ἐκκλησία.* — *Gregor. Naz.* und *Nyss.*: eine *μεταποίησις*, *σύγκρασις* oder *ἀνάκρασις* in der *ἀνάληψις*.

²) *Theodorus Mopsuest.*: *Ὁ θεὸς λόγος ἄνθρωπον εἴληφε τέλειον, ἀποῤῥήτως συνῆψεν ἑαυτῷ. (Οὗτος ὁ ἄνθρωπος) ἀχώριστον πρὸς τὴν θείαν φύσιν ἔχει τὴν συνάφειαν, ἀναφορᾷ θεοῦ καὶ ἐννοίᾳ πάσης αὐτῷ τῆς κτίσεως τὴν προσκύνησιν ἀπονεμούσης. Κύριος κατ' οὐσίαν ὁ θεὸς λόγος· ᾧ συνημμένος οὗτος κοινωνεῖ τῆς τιμῆς. Πρωτοτύπως μὲν τὸν θεὸν λόγον νοοῦμεν· συνεπινοοῦμεν δὲ τὸ ληφθὲν, Ἰησοῦν.* — *Augustin.* epist. 137. et 169.

Erscheinungs= oder Selbstoffenbarungs=Form, als einer σὰρξ αὐτοῦ τοῦ λόγου, als somit gar nicht ferner einer besondern (menschlichen) Natur. Vielmehr, nur eine sehr enge Verbindung [συνάφεια], nicht Einung [ἕνωσις=σύγχυσις] zwischen den zwei bleibenden Naturen, λόγος und σάρξ, annehmender Gottheit und angenommener Menschheit. Die göttliche Natur erhob die menschliche, indem sie diese annahm und mit sich verband, nur zu reinem Ausdruck und Organ ihrer göttlichen Kraft, so mittelbar zu vollem Antheil an ihrer göttlichen Würde. Doch ohne durchgängige Gemeinsamkeit der Prädicate zwischen beiden Naturen, sodaß die eine für die andre gesetzt werden könnte[1]).

Zweite Grundlehre: soteriologische Anthropologie.

Pelagianismus und Augustinismus und Semipelagianismus.

Quellen: s. unten die Streitgeschichte §. 103[2]).

---

[1]) Anhang: Des Origenes Nachwirksamkeit hat durch das 4. und 5. Jahrh. hindurchgereicht, obgleich die antiochener Schule der von ihm ausgegangenen älteren alexandriner entgegentrat, und ebendiese in Alexandria selbst sich in die später- oder neualexandriner verwandelt hat. Zwei sogenannte origenistische Streite, im letzten Jahrzehnt des vierten und im ersten Jahrzehnt des fünften Jahrh., haben mit diesem zweifachen theologischen Schulen-Wechsel nur insofern zusammengehangen, als die wissenschaftliche Richtung überhaupt, wie sie in Origenes vertreten gewesen war, jetzt von einigen Einzelnen nicht mehr so, wie noch von Athanasius und den drei Kappadociern oder von den Meisten überhaupt im 4. Jahrh. geschehn war, nur ermäßigt, sondern durch ihr Gegentheil verdrängt werden sollte.

Den einen solchen Streit führten Epiphanius und Hieronymus, von 394 an; bes. gegen Bischof Johannes von Jerusalem und gegen Rufinus von Aquileja. Vgl. *Hieronymi* epist. ad Pammachium; und, ad Pammachium et Oceanum. *Rufini* invectivae in Hieronymum. *Hieronymi* apologia adv. Rufinum.

Der andre Streit, von 401—404, erhielt durch Bischof Theophilus von Alexandria, aus vielmehr äusseren als dogmatischen Beweggründen, eine gegen die antiochener Schule gerichtete Wendung; zunächst persönlich gegen Chrysostomus. Vgl. *Palladii* vita Chrysostomi, in Chrys. opp. tom. 13. *Sokrat.* hist. eccl. 6, 3—18. *Sozom.* h. e. 8, 7—20.

[2]) *G. J. Vossius:* hist. de controversiis, quas Pelagius eiusque reliquiae moverunt: Lgd. Bat. 1618. Amst. 1655. *Norisius:* hist. pelagiana: Par. 1673; in opp., Veron. 1729. I. *Garnerius:* dissertt. septem, quib. integra continetur Pelagg. historia; in *Eiusd.* ed. opp. Marii Mercatoris I. *Benedictinorum* praef. ad t. X. opp. Aug. *Horn:* de sententiis eorum Patrum, quor. auctoritas ante Aug. plurimum valuit, de peccato originali: Gottg. 1801. 4. Wiggers: Vers. e. pragmat. Darst. des Augustinism. u. Pelagianism. u. Semipelagianism.: Hamb. 1831—3. Dess.: Schicksale der augustin. Anthropologie v. J. 529 bis in's 9. Jahrh.; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1854. 1855. 1857. 1859. *Eiusd.:* de Joa. Cassiano, qui semipelagianismi auctor vulgo perhibetur, commentatt. tres: Rostoch. 1824. *Geffcken:* hist. semipelagianismi antiquissima Gottg. 1826. 4. Jul. Müller: üb. d. Pelagianismus; in Ztschr. f. Wissensch. u. Leben, 1854. S. 315 ff. Wörter [in Freiburg]: d. christl. Lehre üb. das Verhältniß v. Gnade u. Freiheit, v. d. apostol. Zeiten bis Augustin: Freib. 1856. Baur: d. chr. Kirche v. 4. bis 6. Jahrh. 1859. S. 123—216. [Andre Schriften wenig bedeutend.]

§. 101. Die ältere und die vom fünften Jahrh. an streitige Anthropologie.

I. Die streit-lose Lehre in den vier ersten Jahrhunderten.

1. Was, vornehmlich im 2. und 3. Jahrh., in katholischem oder in akatholischem Kreise, Pistis und Gnosis unter sich verhandelten, was dann im 3. und 4. Jahrh. die Askelik einseitiger zu praktischem Zweck weiter-verfolgte, das hatte bereits zur Voraussetzung gehabt irgend eine Vorstellung darüber, wie die logische und die ethische Menschen-Natur, als Erkenntniß- und Willens-Vermögen, sich verhalte zum Menschen-Heil. Supranaturalismus war ganz allgemeinsam gewesen; nur mit dem auch in andern Lehrpartieen vorhandenen Unterschiede, daß Mehr oder Weniger entweder auf die objective göttliche oder auf die subjective menschliche Seite gelegt wurde, daß hiermit die Fassung desselben mehr oder minder vorwiegend entweder religiösen oder moralischen Charakter trug. Das Verbinden beider Momente war so herrschend geblieben, daß, unter den im 5. Jahrh. sich gegenüber-getretenen Anthropologieen, die semipelagianische allein sich in der des Alterthums einigermaßen historisch begründen konnte, die ältere Anthropologie als ihre geschichtliche Unterlage anrufen konnte.

2. So zwischen Pelagianismus und Augustinismus stehende Anthropologie war die der großen Mehrzahl gewesen: im 2. und 3. Jahrh. in der agnostischen wie gnostischen Katholiker-Theologie; noch im 4. Jahrh. bei den die alt-alexandriner oder origeneische Schule ermäßigenden Alexandrinern [nam. auch Athanasius] und Kappadociern und Antiochenern. Ueberall mit historischer und exegetischer Begründung, aus der Erfahrung oder Geschichte und aus der heiligen Überlieferung oder Schrift.

Als Beschaffenheit und Zustand der Natur des Menschengeschlechts galt: anstatt gänzlicher Verderbtheit oder Verlorenheit göttlichen Ebenbilds im Intellectuellen und Moralischen, Unverlierbarkeit des Erkenntniß- und Willens-Vermögens, der Intelligenz und Freiheit; ebenso anstatt einer Selbstgenugsamkeit zum Wohl und Heil hier und dort, entschiedene unbedingte Offenbarungs- und Erlösungs-Bedürftigkeit, Abhängigkeit von den göttlichen Heilsanstalten. Als die Ursachen, welche die Beschaffenheit und den Zustand der menschlichen Natur bestimmt haben sowie fort und fort bestimmen, galten zwei nebeneinander: theils, die ihr anerschaffene Endlichkeit oder Eingeschränktheit, darum Bedürfniß erst allmäliger und göttlich geleiteter Entwickelung oder Erziehung; theils, seit Adams Fall begonnene und dann gewachsene Abschwächung bis zu Ausartung in einen natur-ähnlichen Habitus, weil actuelles Sündigen den Willen verkehre und das Vorstellen verdunkle. Sünde war anerkannt als Ursache des Übels, nur nicht als die schlechthin einzige; Adams Sündigen, als Anfang seines dann naturgemäß sich Vererbens, nur nicht als Ursache.

Zudem ward gleich hohes Gewicht gelegt, wie auf das aus der ersten Schöpfung Hervorgegangene, auch auf das durch Christi Sendung als eine zweite Schöpfung Möglichgewordene. Daher Festhalten an folgenden Lehrpuncten: nun gesteigerter Herstellbarkeit aus dem ohnehin nur tiefen Verfall der eines Untergangs nicht fähigen sittlichen Natur; durchgängiger Bedingtheit aller Erfolge durch ein menschlich Subjectives wie durch das göttlich Objective; stetem Zusammenwirken [συνεργεῖν] natürlicher oder vielmehr sittlicher Willenskraft und göttlicher Gnade oder Hülfe. Ebendarum Annahme, wie keines göttlichen Al-

les-alleinwirkens und das Heil entweder Schenkens oder Nichtschenkens ohne allen ausserhalb Gottes vorliegenden Grund, so keines absoluten Gnaden-Wahl- oder Nichtwahl-Beschlusses in Betreff der Einzelnen; nur einer durch Gottes Vorhersehn des menschlichen Freiheit-Gebrauchs mitbedingten Prädestination [προορισμός].

3. Neben dieser fast allgemeinsamen Lehre, erscheinen allerdings bereits Spuren oder Anfänge mehr augustinischer Ansicht einerseits, mehr pelagianischer Vorstellung andrerseits.

Für Augustins Erbsündenlehre gab mindestens eine bequeme Unterlage Tertullian's propagatio vitii originis (posterorum Adami) per traducem ebensowol animae wie corporis in der Erzeugung durch Menschen: den so konnten auch die Seelen nur als schon verderbte von den Eltern auf die Kinder übergehen. Mehrdeutiger waren Aeusserungen von Cyprianus und Hilarius v. Pictavium. Aber entschieden augustinisch lauteten die von Ambrosius. Jedenfalls unterschieden sich Diese alle von jener Mehrzahl durch Annahme so ganz Ausgeartetseins der Menschennatur, daß es, statt bloser Anstalt und Hülfe von oben her für ganz neue Entwickelung, vielmehr einer Umschaffung bedurft habe und bedürfe.

Für Pelagianer-Lehre ist der katholischer- wie akatholischerseits längst gepflegte, dann als Mönchthum in besondre Kirchenform gebrachte Asketismus bereits der Vorangang gewesen. Dieses Gesetzthum des neuen Bundes überschritt noch das des alten Bundes: ihm galt für möglich der Menschennatur nicht blos Erfüllung des Gottesgesetzes oder Gesetz-Gerechtigkeit, sondern selbst Mehrleistung und so ganz sichere Verdienung auch ewigen Heils. Er musste also der Menschennatur eine ursprünglich so hohe Kraft und eine so geringe hinzugekommene Schwächung derselben zuschreiben, daß wenigstens im Christenthum die Moralität an der Religion nicht sowol ihre schlechthin nothwendige Stütze, sondern nur eine nützliche Beihülfe habe. Daher führte die Askese auch den Namen und vertrat die Stelle der Religion[1]).

II. Die seit Anfang des fünften Jahrhunderts streitige Anthropologie.

Die drei Theorien von Menschen-Natur und Gottes Wirksamkeit in Bezug auf ewiges Menschenheil, in welche die Anthropologie jetzt ungleich bestimmter, als zuvor, auseinandergegangen ist, haben in sich dieselben drei Fassungen des Supranaturalismus in vorzugsweise

---

[1]) Baur, chr. Kirche v. 4. b. 6. Jahrh., S. 124—5, stellt den Sachverhalt einseitig im Interesse des Pelagianismus allein, d. h. ungeschichtlich dar. „Die geschichtliche Bedeutung des Pelagius besteht [nach ihm] darin: daß er Das, was bisher in Hinsicht des Verhältnisses der Gnade u. der Freiheit als unangefochtene Lehre galt, was aber jetzt in Folge der Richtung, die das kirchliche Dogma nahm, nicht mehr als der vollkommen adäquate Ausdruck des glaubigen Zeitbewußtseins erschien, festhielt und mit einer Consequenz verfolgte, welche jetzt erst den vorhandenen Gegensatz in seinem wahren Lichte zeigte." Es ist falsch, daß in jener Zeit, wo die Hochstellung der mönchischen Askese alle Kirchenlehrer beherrschte, „es im kirchlichen Sprachgebrauch gewöhnlich geworden war, von der göttlichen Gnade in einem Sinne zu reden, bei welchem es sehr zweifelhaft werden musste, wieviel neben der Wirksamkeit der götlichen Gnade der Selbstthätigkeit des menschlichen Willens noch übrig gelassen werden sollte." — Solcher in der Kirche der Zeit vor Augustin eingetretene Gegensatz der

ethisch=praktischer Hinsicht dargestellt', welche in Bezug auf das gesammte, theoretische wie praktische, Glauben und Leben durch die ganze christliche Theologie=Geschichte hindurchgehen. Die pelagianische ist durch ihr Zugeständniß nur eines kleinen Antheils von Supranaturalem, nahe angestreift an Naturalismus, wie er keineswegs in der bisdahin herrschend gewesenen Lehre, blos von Einzelnen gewagt war. Die augustinische hat den Supranaturalismus bis zu einem Absolutismus fortgetrieben, welchen ebenso wenig die Vorzeit schon gekannt hatte; (da der montanistische ganz anderer, mystischer Art war). Die semipelagianische, obwol sie wiederum in sich Stufen=Unterschiede aufgezeigt hat, setzte doch überall einen Supranaturalismus, welcher mit jenen zwei Supranaturalismen in gleichem Gegensatz stand. Denn er setzte: anti=pelagianisch, daß stets das menschlich Subjective ganz wesentlich bedingt bleibe durch das göttlich Objective; anti=augustinisch, daß das göttlich Objective selbst bedingt sein wolle durch ein sittlich=Subjectives. Er wahrte die Religiosität und die Moralität als die zwei untrennbaren Wesens=Charaktere der Menschennatur und Bedingnisse des Menschenheils. — Uebrigens ist Das, was Pelagianismus heisst und einem ethischen Naturalismus nahekommt, Lehre nicht sowol des Pelagius, sondern der zwei Mitstifter Cälestius und Julianus gewesen, würde richtiger von Diesen benannt werden.

§. 102. Die drei Anthropologieen im Streite.

A. Die Menschennatur aus der ersten Schöpfung allein.

I. Beschaffenheit und Zustand.

1. Augustinische Lehre:

Die Menschennatur, wie sie durch die Schöpfung oder vor Adams Falle war, trug das Ebenbild Gottes. Jedoch, nicht als das (Gott allein zustehende) Nur=gutseinkönnen; sondern als bloses entweder Gut= oder Bös=werden können, als liberum arbitrium, Wahlfreiheit zwischen Gut und Bös, Wandelbarkeit des Gutseins [1]). So war des ersten Menschen Sündigen seine freie That, und als Abfall von dem ihm gleich möglichen Guten, Schuld; und deren unausbleibliche Folge, Strafe.

Als Strafe nun besteht seitdem ein *vitium naturae*, obgleich nur als accidentielle Affection des Wesens [der substantia] der Natur, doch als thatsächliche und als allgemein=menschliche. Diese corruptio naturae ist auch totale, nach Umfang wie Grad, für Seele wie Leib. Sie besteht in Verlorenheit des Gottes=Ebenbilds, des Frei=seins, als Vermögens

---

zuvor allgemein herrschenden Anthropologie, deren Gefährdung durch denselben als einen Abfall von ihr, ist von Baur blos ersonnen, um den Pelagianismus, als die Wahrung der früher kirche-allgemeinen Lehre erscheinen zu lassen. Der Pelagianismus war vielmehr dogmatisch=ethische Fortbildung des Asketismus.

[1]) *Aug.* contra Julian. 1, 8: *Natura* [humana] est ipsa substantia *et bonitatis et malitiae capax:* bonitatis capax est participatione boni, a quo facta est; malitiam vero capit non participatione mali, sed privatione boni; i. e., non cum miscetur naturae, quae aliquod malum est, quia nulla natura, in quantum natura est, malum est, sed cum deficit a naturâ, quae summum atque incommutabile est bonum, propterea quia non de illâ sed de nihilo facta est; alioquin nec malam voluntatem habere posset, nisi mutabilis esset.

zum Guten wie zum Bösen; in Alleinherrschaft des Hangs zum Bösen, der concupiscentia carnis, in Nothwendigkeit des Sündigens. Solche Natur konnte nur generare peccatores, mithin *massam perditionis*, dem zeitlichen Übel sammt Tod und der ewigen Verdammniß Verfallene [1]).

2. Pelagianische Lehre:

Das Vorhandensein moralischen wie physischen Übels hat seinen weltnatürlichen Grund in der Endlichkeit oder Eingeschränktheit alles Erschaffenen; nur zugleich im Misbrauch der Freiheit oder des Wollens zum Sündigen. Factisch ist auch das Zunehmen des moralischen Übels seit dem ersten Sündigen; sowie das in vielen Einzelnen zum habitus Werden des Übergewichts der Neigung zum Bösen über die Widerstandskraft des Guten. Aber die so, durch Endlichkeit und Freiheit zusammen mögliche, laut der Erfahrung auch wirkliche, Ausartung oder Verschlechterung scheinbar der Natur selbst, sie kann doch nie gänzliche und allgemeine Verderbtheit, *vitium ipsius naturae* werden. Denn deren Wesen ist Freiheit, possibilitas boni et mali, und das würde aufgehoben, d. h. die Natur selbst, als eine sittliche, würde aufgehoben bei Wandlung der possibilitas mali allein durch ihren Misbrauch zu malum, durch Sündigen. Aber, Erschaffung einer freien, d. i. im Willen bestehenden, und doch verlierbaren Natur wäre zwecklos gewesen. Und deren Verlorenheit, d. h. Zurückgeworfenheit der Menschen aus der Eigenschaft ethischer Wesen in die Masse blos physischer, durch das Sündigen ist gar nicht möglich, da Sündigen eben selbst ein Act des Wollens und nicht ein Factum der Natur oder Nothwendigkeit ist[2]).

---

[1]) *Aug.* de perfectione iustitiae hominis 4 Per arbitrii libertatem factum, ut esset homo cum peccato; sed iam poenalis vitiositas subsecuta *ex libertate fecit necessitatem.* Victa vitio, in quod cecidit voluntate, caruit libertate natura. Quia peccavit voluntas, secuta est peccantem peccatum habendi dura necessitas.

[2]) *Pelag.* de lib. arb.: Omne bonum ac malum *non nobiscum oritur, sed agitur a nobis. Capaces* enim utriusque rei, *non pleni* nascimur; *sine virtute et vitio* procreamur; ante actionem propriae voluntatis id solum in homine est, quod deus condidit. *Caelest.* symb.: Peccatum *non* cum homine *nascitur*, quod postmodum *exercetur* ab homine; *non naturae* delictum est, *sed voluntatis. Caelest.* defin. 2: Peccatum si *necessitatis* est, *peccatum* non est; si *voluntatis, vitari potest.*

Pelag. ad Demetr. 8: Longa *consuetudo* vitiorum, quae nos infecit a parvo paulatimque per multos *corrupit* annos, ita postea obligatos sibi et addictos tenet, ut vim quodammodo videatur habere naturae. Hier ist einer der Puncte, in welchen Pelagius sich erweist als, in Vergleich mit Cälestius und Julianus, weit weniger Stifter des Pelagianismus. Nicht auch seine Lehre war es, daß die Freiheit bei jedem von ihr gemachten Gebrauche unverändert dieselbe bleibe. Mit Unrecht hat Baur [Gsch. d. Kirche v. 4. b. 6. Jahrh. S. 179] diesen Irrthum dem Pelagius untergelegt. Er meint: „Das Eigenthümliche des pelagianischen Freiheitsbegriffs besteht nur darin, daß der Wille, so oft er sich auch so oder anders entscheidet, immer dasselbe nach beiden Seiten hin gleich freie Vermögen bleibt, aus jeder Reihe von Handlungen sich wieder in sich selbst zurückzunehmen, und sich von demselben Princip der Freiheit oder Indifferenz aus sich so oder anders zu bestimmen." — Nur Cälestius und Julianus haben das Wesen der Freiheit so verkehrt einseitig gefasst, daß keinerlei Gebrauch derselben an ihrem aequilibrium etwas ändere. Pelagius ließ eben

3. Semipelagianische Lehre:

Cassiani collat. 13, 12: Cavendum est, ne ita ad Dominum omnia Sanctorum merita referamus, ut nihil nisi malum humanae adscribamus naturae. Der Naturbestand nach Adams Fall ist: weder absolute Verderbtheit, Untergegangensein der Freiheit in völliges Unvermögen, Gutes oder Heilsames zu erkennen zu wollen zu thun, in Naturzwang zum blos Sündigen; noch aber auch, blose Geschwächtheit, so geringe Ergriffenheit der Natur selbst, daß ihr Rechtgebrauch der Freiheit von ihr selbst aus und in jedem Augenblicke möglich geblieben. Vielmehr besteht, infolge der langen Entwickelung der Natur vorwiegend unter der Macht des Fleisches, ein gewordenes *vitium naturae:* Übermacht des Fleisches über den Geist, hiermit Entschiedenheit des Unvermögens für Letztern, wiederzugewinnen auch nur die ursprüngliche Freiheit oder das Gleichgewicht, als die Unterlage für Entwickelung eines Uebergewichts über das Fleisch, eines in höherem Sinne Frei-werdens.

II. Herleitung des Natur-Zustandes.

1. Augustinische Lehre:

Das vitium naturae generis totius humani ist ***originale*** et ***hereditarium***, hat seine Ursache in der corruptio originis und propagatio generis ex Adamo per lapsum corrupto. Es besteht ein zweifacher Nothwendigkeits-Grund dieser Folge der Sünde des Urhebers des Geschlechts für sein ganzes Geschlecht. Physischer Grund: das Naturgesetz der Fortpflanzung, daß alles Erzeugende nur ihm Gleichartiges, Verderbtes nur Verderbtes erzeugen kann; daß also die tradux corporis, oder vielleicht tradux auch animae, [Augustin hat nicht völlig für Letzteres, für den Traducianismus entschieden] zugleich tradux peccati ist. Moralischer Grund: die von der Gottes-Gerechtigkeit geforderte Abgemessenheit der Schwere der Strafe an die Größe des Vergehens, die Fortdauer der einmaligen Natur-Verderbung, auf alle Nachkommen, weil dieser erste Misbrauch der gut-gearteten Natur leicht vermeidlich war. Zudem: das physische schon Mit-enthaltensein des Geschlechts in seinem Urheber ist für Gott zugleich moralisches Verflochtensein des Geschlechts in die Sünde und Schuld und Strafwürdigkeit seines Urhebers; die ursprüngliche Verderbtheit und hiermit Verdammungswürdigkeit der Sprößlinge in dem Keim, sie macht moralisch [für Gottes Gerechtigkeit] nothwendig die gleich ursprüngliche Verdammtheit der Sprößlinge sammt dem Keim. Die einzelnen Glieder eines Wesengeschlechts, gleichviel wann sie zeitlich ins Erdenleben eintreten, sind für Gott, welchem zeitlos Alles ge-

---

die „Gewöhnung" solche Aenderung hervorbringen. Baur tadelt deshalb [a. a. O. S. 20] den Pelagius wie den Semipelagianer Faustus: daß sie mit ihrer Annahme „einer durch die Macht der Gewohnheit sich verstärkenden Neigung zum Sündigen eine völlig nichtssagende Begriffs-Halbheit erhalten hätten, da Freiheit als liberum arbitrium nichts Quantitatives, sondern nur etwas Qualitatives sei, das man nur entweder haben oder nicht haben könne." Bekanntlich aber ist Freiheit auf ihrer ersten Stufe, als Wahlvermögen, eine zugleich ethische Natur-Eigenschaft, d. h. ein Entwicklungsfähiges, entweder als Entartung der natürlichen Indifferenz zu Überwiegen einer Knechtschaft der Sünde, oder als Veredlung derselben zu Freiheit höheren Sinnes. Ebendies haben Cälestius und Julianus nicht erkannt, haben auf den Gebrauch der Freiheit zu geringes Gewicht gelegt.

genwärtig ist, mit ihrem Urheber Ein untheilbares Ganze, also Mit-sündigende, sich Mit-verschuldende, Mit-verdammte; seine Sünde und Schuld und Strafe war schon die ihrige zugleich. Es kann gar nicht die des Stammvaters allein als eine ihnen fremde ihnen zugerechnet werden; und es kann gar nicht die Ursache ihrer Verdammung erst ihr in ihrem irdischen Dasein actuell oder individuell Sündigen sein. Sie haben in und mit dem Stammvater, vor ihrem irdischen Dasein, bereits selbst Sünde begangen, das Böse in ihre Natur aufgenommen, sind so der Verdammniß verfallen. Alles ist Eine massa perditionis, *genus* cum auctore[1]).

2. Pelagianische und semipelagianische Lehre:

Erbsünde, d.i. von einer Verdorbenheit der Natur Adams als ihrer Ursache sich vererbende Verdorbenheit der Natur aller Adamiten, bis zu Nothwendigkeit des Sündigens, vitium naturae originale et hereditarium s. ex traduce, traductum per generationem, ex origine generis, hat zwei Gründe gegen sich. Erstens, seine physische Nicht-nothwendigkeit: Die, ohnehin nicht absolute, Größe und Allgemeinheit und Zunahme der Sündhaftigkeit des Geschlechts hat ihren ausreichenden Erklärungsgrund in der Endlichkeit und Entwicklungsbedürftigkeit seiner Natur. Zweitens, die ethische Unmöglichkeit: Zunächst für Gottes Gerechtigkeit, welche den einmaligen Misbrauch der Freiheit nicht durch Verlust der Freiheit, und noch weniger durch Zurechnung so fremder Schuld an allen Abstammenden strafen konnte. Dann, für den Begriff Sünde: denn Sünde muß ein individueller und ein vermeidbarer Act sein, da der Mensch ebensosehr nur Das, wie alles Das soll, was er kann; ein peccatum per naturam traductum aber würde peccatum naturae, mithin non peccatum sein. Darum konnte Adams Sünde nicht Verursachung des Sündigens, nur Vorangang darin sein, konnte nicht die Natur seiner Wesengattung, nur seine eigene verletzen[2]).

B. Die Menschennatur unter Gottes Fortwirken nach der Schöpfung.

Fassung dieses Fortwirkens im Ganzen:

Die augustinische ist absoluter Supranaturalismus, stellt Gott in seiner Vorsehung ebenso unbedingt zur Natur wie in der Erschaffung derselben; zumal nachdem sie durch ihre Freiheit das Gottes-Bild vielmehr verloren als in sich entwickelt hat. Einzig das Gottes-Wollen, das durch Nichts ausser sich mitbestimmte, durch seine Gnade allein sich selbst-bestimmende, wirkt wie bewirkt Alles in Bezug auf Heil oder Nicht-Heil der, wenn sie sich überlassen bliebe, nur der

---

1) *Aug.* civ. dei 14, 1: A primis hominibus admissum est tam *grande* peccatum, ut in deterius eo natura mutaretur humana, etiam *in posteros obligatione peccati et mortis necessitate* transmissâ. — De corrept. et grat. X. (28): Adam, quia per liberum arbitrium deum deseruit, iustum iudicium dei expertus est: ut *cum totâ suâ stirpe*, quae *in illo adhuc posita* tota cum illo peccaverat, damnaretur.

2) Daß der Semipelagianismus hier in der Hauptsache pelagianisch war, erhellt schon daraus: daß wenigstens *Cassianus* ein *originale* peccatum nur Einmal und nicht als seine Ansicht erwähnt [collation. 13, c. 6.], vielmehr von Erb-Übel als von Erb-Sünde redet.

Verdammniß verfallenen Menschheit: [*absolutum* decretum voluntatis s. gratiae liberae]. In der Allmächtigkeit dieses Willens, auch als Gnaden-Willens, liegt die Unwiderstehlichkeit seines Wirkens und die Unausbleiblichkeit seines Erfolgs: gratia irresistibilis, indeclinabiliter s. insuperabiliter agens. Und in der ewigen Bewusstheit dieses Willens liegt dessen ebenhiermit ewige Bestimmtheit, das Ineinszusammenfallen der *praescientia* und *praedestinatio*.

Die anti-augustinische Fassung, hier als pelagianische und als semipelagianische wesentlichst auseinandergehend, blos theilweise zusammentreffend, giebt zwei höchst verschieden limitirte Supranaturalismen. Nach beiden ist jene Absolutheit der Stellung Gottes zur Menschennatur weder zulässig noch nothwendig: weil dieser geblieben ist ihr in der Schöpfung empfangener character indelebilis, die gottesebenbildliche Eigenschaft einer ethischen Anlage, d. h. einer zwar nicht allein, doch zugleich von sich aus zu entwickelnden, so daß die Thätigkeits-Seite des menschlichen Subjects stets mitwesentlich bleibe, die göttlich-objective nicht als die alleinige in Betracht komme. — Die semipelagianische Fassung, verglichen mit der pelagianischen, nahm aber einen viel geringern Überrest des Gottesbilds in der gefallenen Menschheit an, verlegte ungleich Mehr auf die göttlich objective als auf die menschlich subjective Seite. Auch sie setzte einiges Sich-mitbestimmenlassen der göttlichen Wirksamkeit durch menschliches Thun, als ein sittliches oder freies. Doch ihre Leugnung absoluter Alleinwirksamkeit und Unwiderstehlichkeit und Vorherbestimmung Gottes ließ diese Gottes-Acte viel weniger mitbedingt werden durch menschliches Mitwirken als Selbststreben oder als Widerstreben, und durch göttliche Vorhersehung des freien Menschenthums als eines das Vorherbestimmen Gottes Mitbestimmenden.

I. Darreichung der Heilsmittel; Berufung.

1. Augustinische Lehre:

Die Absolutheit göttlichen Willens erweist sich, zuvörderst in einer zweifachen Particularität der vocatio ad salutem. Zunächst unter den Menschen geschieht eine Gnaden-Auswahl. Die zwei Offenbarungen, Christi Sendung nebst dem Gesetz vor ihr, und des heiligen Geistes Wirksamkeit, beide Heilsmittel der Gnade gelangen, wie Thatsache ist, nur an eine particula humani generis. Schon zur blosen Möglichkeit des Heils werden nur Viele berufen. Die Nicht-berufenen oder Ungetauften, Christenkinder wie Heiden, bleiben in der Verdammniß; wenn es auch Grade in dieser geben mag. Unter den Christen wiederum geschieht eine Auswahl, ist nur eine festbestimmte Zahl Auserwählter. Nämlich, die Taufe gewährt nur den Erlaß der Erbsünde als des antiquum debitum, tilgt aber nicht ihre Wirksamkeit als concupiscentia zu actueller Sünde: peccatum per baptismum praeterit reatu, manet actu, ist so Berufung zur blosen Möglichkeit des Heils. Berufung auch zu Wirklichkeit des Heils, Ertheilung des nicht blos negativen sondern auch positiven Heils-Mittels, die interna atque occulta potestas Spiritus sancti, operans in cordibus illuminationem et sanctificationem, quae efficit iustificationem et iustitiam beatificam, wird nur einigen Christen zu Theil. Selbst noch unter den so zweifach Begnadigten erhalten nicht Alle die zum heilbringenden Endausgang erforderliche correptio und perseverantia [1]).

---

[1]) *Aug.* de dono persever. 35: **Praedestinatio sanctorum est: prae-**

2. Pelagianische und semipelagianische Lehre[1]):

Solcher Determinismus würde nicht allein nothwendig entweder zu Gleichgültigkeit oder zu Verzweiflung führen; er streitet auch mit Gottes Eigenschaften und mit sittlicher Menschennatur. — Die Thatsache der beiderlei Particularität, daß nicht alle Menschen durch die Offenbarung in Gesetz und Evangelium, und daß nicht alle Christen durch persönliche Geistes-Sendung berufen werden, ist keine Aufhebung der Universalität der Gnade in Betreff der Berufung oder gar der Bestimmung zum Heil. Es besteht nur einstweilige Ungleichheit der Zwischenstufen, keine göttliche ewige Geschiedenheit des Menschen- und des Christen-Geschlechts in Verdammte und in Selige. Die vita aeterna ist allen Menschen, den Heiden und den ungetauften Christen-Kindern, erreichbar. Nur die höhere Stufe darin, das regnum coelorum, wird von den frommen Christen früher erreicht. Die natürliche Kraft, ein das Gute Können und darum Sollen, diese allgemein-menschliche Gnadengabe Gottes, im Anfange des Menschengeschlechts die überhaupt einzige, ist, als sie geschwächt war, von Gott ergänzt worden durch Offenbarung des Israel-Gesetzes. Und, als auch Dieses zur Hebung der nimia peccandi consuetudo nicht ausreichte, ihrer Vollendung zugeführt in Christi Sendung. Deren Wirksamkeit wird, ihrer universalen Bestimmung gemäß, allmälig bis zu allen Menschen dringen. Der Unterschied zwischen natürlichen und geoffenbarten Heilsmitteln hindert nicht, daß allen Menschen, auch den Heiden ein Grad des Freiwerdens von Sünde oder Gott-wohlgefällig-werdens möglich ist. *Pelag.* ad Innoc. [bei *Aug.* de gratiâ Christi

---

scientia et praeparatio beneficiorum dei, quibus certissime liberantur quicunque liberantur, ceteri autem in massâ perditionis iusto divino iudicio relinquuntur. — De correptione et gratiâ VII. (13): Quicunque ab illâ originali damnatione istâ divinae gratiae largitate discreti sunt, non est dubium quod et procuratur eis audiendum evangelium, et cum audiunt, credunt; et in fide, quae per dilectionem operatur, usque in finem perseverant; et, si quando exorbitant, correpti emendantur. (14): Illi electi, qui *secundum propositum* vocati, qui etiam praedestinati atque praesciti. IX. (23): Quicunque in dei providentissimâ dispositione praesciti, praedestinati, vocati, iustificati, glorificati sunt, non dico etiam nondum renati, sed etiam nondum nati, *iam filii dei sunt et omnino perire non possunt.* — (25): Nemo dicat: *non esse corripiendum* qui exorbitat de viâ iustâ, sed ei reditum et perseverantiam a Domino tantum esse poscendam. Si enim secundum propositum vocatus est iste, procul dubio illi, etiam quod corripitur, deus cooperatur in bonum. *Utrum autem ita sit vocatus, quoniam qui corripit nescit*, *faciat ipse* cum caritate quod scit esse faciendum: scit enim talem corripiendum, facturo *deo* aut misericordiam aut iudicium. XV (49): Quantum ad *nos* pertinet, *qui praedestinatos a non praedestinatis discernere non valemus*, et ob hoc *omnes salvos fieri velle debemus: omnibus*, ne pereant vel ne alios perdant, *adhibenda est a nobis medicinaliter severa correptio. Dei* est autem, *illis* eam facere *utilem*, quos ipse *praescivit* et praedestinavit *conformes* imaginis Filii sui. — Das Unbekanntbleiben, welche Einzelne wirklich Auserwählte seien, ist von Gott geordnet als stetige Quelle des saluberrimus timor, quo vitium elationis opprimitur; donec ad Christi gratiam, qua pie vivitur, pervenirent, deinceps securi, nunquam se ab illo esse casuros.

[1]) Für den Semipelagianismus vgl. *Cassian.* collat. 13, 7.

31]: In omnibus est liberum arbitrium aequaliter per naturam; sed in solis christianis iuvatur a gratiâ. — Der göttliche Grund aber zu aller solcher Particularität, solcher Verschiedenheit im Berufen und Vertheilen, ist nicht eine unbedingte willkürliche Vor-Erwählung und Vor-Verwerfung (absolute praedestinata aut electio aut reprobatio); vielmehr, Gottes Vorhersehn des freien Gebrauchs oder Nichtgebrauchs der Heilsmittel von Seite der einzelnen Menschen.

II. Aneignung der Heilsmittel; Führung zum Heil.

1. Augustinische Lehre:

Die Absolutheit oder Alleinwirksamkeit [Monergie] der Gnade erweist sich, wie hinsichtlich des Besitzes der Heilsmittel als deren Ertheilung in der Berufung, so ferner hinsichtlich des Gebrauchs derselben bei ihrer Aneignung zur Heils-Erlangung. — Die gratia ist, dem Wesentlichen oder Entscheidenden nach, nicht cooperans, sondern schlechthin operans; demgemäß, nicht consequens, sondern antecedens oder praeveniens humanam voluntatem et actionem. Sie erst schafft alles Wollen oder Anfangen, alles Vermögen und Vollbringen. Sie ist also Diesem allen vorausgehend, nicht erst folgend; setzt im Menschen keine Kraft und Mitthätigkeit voraus, ist vielmehr deren Voraussetzung als Alleinursache. Hierin liegt: Ausgeschlossenheit alles Würdig-seins oder Würdig-werdens als eines Verdienens; nicht des Strebens nach Erfolg, aber des Antheils am Erfolg. Eben weil Gott Alles thut, folgt für den Menschen theils hingebende theils strebende Thätigkeit als Pflicht, nur nicht als Mit-Ursache; Tugend als Gegenliebe und Gehorsam.

Modus solches Gnadenwirkens ist Inspiration der Gerechtigkeit, heiligen Sinnes und Wandels, ein unerklärliches Geistes-Einwirken; noch besonders unmittelbar, obwol meist mittelbar d. h. an die äusseren Heilsmittel sich anschliessend.

Die Wirkung im Erdenleben ist Rechtfertigung als Heiligung, (denn Beide sind bei Augustin nicht unterschieden), als Ueberwindung der Begierde des Fleisches mit dem Willen des Geistes, Gut-werden, das Gute Können durch das Gute Wollen. Dies vervollkommnet und befestiget sich unter stets sich wiederholender correptio, d. i. wiederaufrichtender und zurechtführender „Ergreifung" der Strauchelnden und Fehlenden von Seite Gottes (entweder unmittelbar oder durch Menschen). So wird den Auserwählten, allerdings Diesen allein, das donum und die felicitas perseverantiae, das non posse deserere bonum, non posse perire; zuletzt die glorificatio oder ewige Seligkeit[1]).

---

[1]) *Aug.* de corrept. et grat. XI. (31): *Prima* est *gratia*, quae data est *primo Adam.* Sed hac *potentior* est in *secundo Adam.* Prima est enim, qua fit ut habeat homo iustitiam, *si velit.* Secunda ergo plus potest: qua etiam fit *ut velit*, et *tantum* velit tantoque ardore diligat, ut *carnis voluntatem* contraria concupiscentem *voluntate spiritûs vincat.* XII. (33): *Prima* ergo *libertas* voluntatis erat, *posse non peccare; novissima* erit multo maior, *non posse peccare. Prima immortalitas* erat, *posse non mori; novissima* erit multo maior, *non posse mori. Prima* erat *perseverantiae potestas*, bonum *posse non deserere; novissima* erit *felicitas perseverantiae*, bonum *non posse deserere.* (36): Ipse igitur eos facit perseverare in bono, qui facit bonos. Qui autem cadunt

2. Pelagianische Lehre:

Die Natur ist für die Gnade nur Gegenstand des Entwickelns und Vervollkommnens, des Unterstützens und Leitens. Etwas von Seite des Subjects, Empfänglichkeit und Selbstmitthätigkeit als Hingebung und Strebung, muß stets dem Gnadenwirken vorausgehn und neben ihm fortgehn; obwol nothwendig von ihm geweckt oder gesteigert, getragen und gehalten. Es findet nur cooperari, nicht bloses operari der Gnade statt. Ein Maß=Verhältniß zwischen den zusammenwirkenden Potenzen, der subjectiven und der objectiven, ist nicht durch Messung bestimmbar[1]). — Nach Cälestius und Julianus ist mindestens möglich Gelangung bis zu Selbständigkeit und Sündlosigkeit und Verdienst vor Gott; zudem, nicht in jenem religiösen Sinne des donum perseverantiae bei Augustin. — Als Modus der Rechtfertigung oder Heiligung ist nicht noch ein besondres geheimnißvolles Sich=einsenken des heil. Geistes zu nennen, ausser jener gewöhnlichen Beihülfe für die natürliche Kraft. Wohl aber Gottes sündenvergebende Nachsicht mit dem nicht immer das Maß des Könnens erreichenden Wollen. — In Betreff des Enderfolgs giebt es sowenig, wie überhaupt eine unbedingte Gnaden=Wahl Einzelner, eine Diesen das Beharren im Guten schenkende d. i. aufdringende Willensgewalt Gottes, um seine willkürliche Prädestination durch solche Perseveranz unfehlbar zu machen.

3. Semipelagianische Lehre:

Das vom Pelagianismus Unterscheidende ist hier am wesentlichsten, und kein blos graduales. Erstens: Die Gnade ist weder blos operans, und stets antecedens oder praeveniens; noch blos cooperans, und meist blos consequens. Vielmehr: das Eine oder das Andre bestimmt sich nach Verschiedenheit der individuellen Naturen und sittlichen oder Willens=Zustände. Und, vorwaltend oder überwiegend ist das göttliche Entgegenkommen oder Zuvorkommen, sowie das göttliche zur Vollendung Führen. Also: gratia mehr operans als cooperans, mehr antecedens als consequens. — Zweitens: Die Kraft der christlichen Heilsmittel steht unvergleichbar höher, als die der natürlichen. Und, die Wirksamkeit der Gnade ist wesentlich gebunden an erstere, auch als äussere, namentlich an die Taufe. — Drittens: Rechtfertigung ist zwar kein blos passives durch absoluten Gnadenbeschluß Gerecht=gemacht=werden. Aber auch, die durch Zusammenwirken vermittelte Gerechtigkeit kann nie Sündlosigkeit werden, und kann nie ein Verdienen der Seligkeit begründen, die Eigenschaft

---

et pereunt, in praedestinatorum numero non fuerunt. (38): Deus sanctis suis non solum dat *adiutorium,* quale *primo* homini dedit; sed in eis etiam operatur *et velle:* ut, quoniam non perseverabunt, nisi et possint et velint, perseverandi eis et possibilitas et voluntas divinae gratiae largitate donetur. Tantum quippe Spiritu sancto accenditur voluntas eorum, ut *ideo possint, quia sic volunt; ideo sic velint, quia deus operatur ut velint.* — XIII. (45): Non est dubitandum, voluntati dei humanas voluntates non posse resistere, quominus faciat ipse quod vult.

[1]) Auch hier ist von Pelagius dem Objectiven Mehr zugestanden. De lib. arb.: Liberum sic confitemur arbitrium, ut dicamus, nos *semper* dei indigere auxilio. Deus gratiae suae auxilium subministrat; ut, quod per liberum homines facere iubentur arbitrium, *facilius* possint *implere* per gratiam.

des ewigen Heils als Geschenks der freien Gottesgnade verkürzen. Sie wird nie Genugthuung, bleibt stets unverhältnißmäßig gegenüber der Gerechtigkeit Gottes und der Größe der Seligkeit[1]).

§. 103. Oeffentliche Führung des pelagianischen Streites.

I. Unter Augustins Leitung, und Theilnahme des Osten: 411—431.

1. Erstes Hervortreten einer dogmatischen Fassung der Asketik, als soteriologischer Anthropologie, durch Pelagius und Cälestius in Rom. — Das asketische Interesse, wiefern es in die bis dahin herrschende Anthropologie ein neues und veränderndes Element brachte. — Augustin's früherer Bildungsgang, als Miterklärungsgrund seines Entgegentretens nicht mit der auch im Abendland bisher vorwaltenden.

2. Africa und Palästina, 411—415: Cälestius in Africa und Kleinasien. *Aug.*: de peccatorum meritis et remissione [theilweise gegen *Pelagii* expositiones in epp. Pauli]; de naturâ et gratiâ [mit Fgm. aus *Pelagii* de naturâ; de perfectione iustitiae hominis [mit=enthaltend *Caelestii* definitiones]. — Pelagius in Palästina. *Hieronymi* epist. ad Ctesiphontem [gegen *Pelagii* epist. ad Demetriadem]; dialogi adv. Pelagianos [gegen *Pelagii* eclogae]. Synoden, in Jerusalem und Lydda oder Diospolis, unter Johannes und Eulogius, 415.

3. Africa und Italien, 416—421: *Aug.*: de gestis Pelagii. Zosimus, 417. 418. [*Pelagii* libellus fidei ad Innocentium. *Caelestii* symbolum ad Zosimum]. Concilium plenarium zu Karthago 418 [Mansi IV. 307. 378]; und sacra rescripta. *Aug.* de gratiâ Christi et de originali peccato contra Pelagium et Caelestium, 418. [mit Fgm. aus *Pelag.* de lib. arb. u. *Cael.* symb.]. Auftritt des Julianus, Bischofs von Eclanum in Apulien, 419. *Aug.* de nuptiis et concupiscentiâ; contra duas epistolas Pelagianorum; libri sex contra Julianum [gegen *Julian.* contra Augustini librum de nuptiis].

4. Der Osten nach 421: wie gegen Cälestius, so gegen Augustin; namentlich *Theodorus Mopsuestenus* πρὸς τοὺς λέγοντας, φύσει καὶ οὐ γνώμῃ πταίειν τοὺς ἀνθρώπους. [Fgm. in Mar. Mercator. opp. ed. Baluz. 339. u. Phot. 177.].

5. Hinzutritt Galliens und vornehmlich daselbst der „semipelagianischen" Ermäßigung des Augustinismus, aber auch (eben durch sie veranlaßt) der vollen innern Durchführung desselben. 425—430: Vitalis und die Mönche von Adrumetum [*Aug.* retract. 2, 66. 67. epist. 214—216.]. Massilienser: *Cassiani* collationes; collatio 13. de protectione dei. *Aug.*: de gratiâ et libero arbitrio; de correptione et gratiâ; de praedestinatione sanctorum; de dono perseverantiae. — Contra Julianum opus imperfectum, [wider Julians Schrift contra Augustini secundum de nuptiis].

---

[1]) *Cassian.* collat. 13, 7—18: *Etiam per naturae* bonum *nonnunquam* bonarum voluntatum prodeunt principia. Quae tamen, *nisi* a Domino dirigantur, ad *consummationem* virtutum pervenire non possunt. Insunt omni animae *naturaliter* virtutum *semina* beneficio creatoris inserta. Sed, nisi haec opitulatione dei fuerint *excitata*, ad *incrementum perfectionis* (ad obtinendam iustitiam) non poterunt pervenire Cf. *Cassian.* de Instit. coenob. 12, 14—18. Collat. 23, 18: Omnes sancti iustificationis plenitudinem, quam pro conditione fragilitatis humanae consequi se posse diffidunt, de gratiâ Domini et miseratione praesumunt.

6. Im Osten: das dritte ökumenische Concilium, 431, nur gegen den pelagianischen Naturalismus, nicht für den augustinischen Supranaturalismus.

II. Nach Augustins Tode; im Abendland allein: 430—530.

1. Gallien, im fünften Jahrh.: Auslegung des Augustinismus. Durch Augustinianer: *Prosper* Aquitanicus: de gratiâ dei et libero arbitrio, contra collatorem, 433. Durch Semipelagianer: *Vincentius Lirinensis:* commonitorium. *Arnobius jun.:* comm. in Psalmos [bibl. patr. lugd. VIII, 238.]. „Praedestinatus" [*Galland.* X, 357 sq.]. *Gennadius:* de fide. *Faustus Rejensis,* † gegen 490; um 462: de gratiâ dei et hum. mentis libero arbitrio [bibl. lugd. VIII, 525 sq.]. Synoden zu Arelate und Lugdunum, 472—475.

2. Gallien, nebst Italien, im sechsten Jahrh.: *Fulgentius Ruspensis:* de veritate praedestinationis et gratiâ dei [bibl. lugd. IX, 16.]. Scythische Mönche zu Konstantinopel, und die afrikanischen Bischöfe auf Sardinien, um 520. [*Aug.* opp. 2. ed. bened. X. II. p. 2427—2447.]. Cäsarius, Bischof von Arelate, und Synode von Orange (Arausio, *synodus arausicana*) 529. [*Mansi* VIII, 711.]: mehr, als bei jenen Semipelagianern, Wiederannäherung an Augustins Lehre; aber noch ferner mit Ermäßigungen derselben [1]).

Dritte Grundlehre: Menschheit und Gottheit in Christo.

Physiologie Christi; Incarnations-Lehre.

Quellen: *Mansi* coll. concil. t. IV—XI. *Sokrates*, hist. eccl. 7, 29 sqq. *Evagrius*, hist. eccl. 1, 7 sqq. bis in's 5. Buch. *Leontius Byzantinus* [Mönch in 2. Hä. 7. Jahrh.] contra Eutychianos et Nestorianos; und, de sectis liber, actione 5—10. [in *Gallandi* t. XII.]. *Liberatus* [Archidiak. zu Karthago, um 560—65]: breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum [für 428—553]: in *Gallandi* XII. p. 119 sq. u. bei *Mansi* t. IX, und ed. *Garnerii*, Par. 1675.

1. Die Frage, ob die Incarnation des Logos in Union oder nur in Conjunction des Gottwesens und des Menschenwesens bestanden habe, war bis nach Anfang des fünften Jahrh. noch nicht kirchlich, blos theologisch erörtert, auch theologisch eben nur so zweifach bestimmt worden. Vgl. oben §. 100. II. 5. S. 340—41. Den Alexandrinern war Art und Folge der Incarnation ein so enges Zusammensein beider Wesenheiten, daß die menschliche, in ihrer Eigenschaft als

---

[1]) *Syn. araus.,* conclusio: Per peccatum primi hominis inclinatum et attenuatum fuit liberum arbitrium, ut nullus postea aut diligere deum, sicut oportuit, aut credere in deum, aut operari propter deum quod bonum est possit, nisi eum gratia misericordiae divinae praevenerit. Acceptâ per baptismum gratiâ, omnes baptizati, Christo auxiliante et cooperante, quae ad salutem animae pertinent possunt et debent, si fideliter laborare voluerint, adimplere In omni opere bono non nos incipimus et postea per dei misericordiam adiuvamur; sed ipse nobis, nullis praecedentibus bonis meritis, et fidem et amorem sui prius inspirat, ut et baptismi sacramenta fideliter requiramus, et post baptismum cum ipsius adiutorio ea quae sibi sunt placita implere possimus.

Erscheinungsform oder Wirkungsorgan der göttlichen, zwar nicht als menschliche untergegangen oder in die göttliche aufgegangen sei, doch nicht eine Wesenheit oder Natur für sich bilde; daß vielmehr in Christi Person und Leben als Natur dasei blos die Eine Gottnatur des Logos in menschlicher Darstellungs- und Wirkungs-Form. Den Antiochenern war Art und Folge der Incarnation ein minder enges Zusammensein beider Wesenheiten, sodaß ihre Unterschiede sie als noch zwei Naturen, aber mit insoweit wechselseitigem Antheilnehmen an einander zusammenbestehen lassen, als für ihr absolut harmonisches Zusammenwirken erforderlich sei.

Eine Hauptschwierigkeit bei der alexandriner Vorstellung war: daß die Gottwesenheit leidensunfähig geblieben, die Menschenwesenheit nicht des Angebetetwerdens unfähig geblieben sein sollte. Eine Hauptschwierigkeit bei der antiochener Vorstellung war: wie die in blose Würde-Gemeinschaft mit der göttlichen aufgenommene menschliche Natur nicht zugleich eine eigene (zweite) Person gebildet habe. Solche und andere Bedenken gegen beide Vorstellungsweisen sind den Kirchenlehrern erst jetzt so spät zu Bewußtsein gekommen; zunächst durch den Antiochener Nestorius und den Alexandriner Cyrillus, und haben erst von da ab eine Theologen- und Kirchen-Bewegung gestiftet.

2. Dieser dreihundertjährige Streit, fast sofort in Kirchenstreit übergegangen, kann zwar allenfalls in drei Stadien nach einander getheilt werden, welche auch wirklich als ein nestorianisches und ein monophysitisches und ein monotheletisches unterschieden worden sind. Allein die gegenständliche Einheit des dem Gegenstande nach durchaus nur Einen Streits steht durch sich selber fest. Denn bereits die genannten zwei Urheber haben alle die dann blos specialisirten Wesenspuncte erörtert. Und im ersten oder nestorianischen Stadium ist zwar nur die eine Seite des Problems, das Verhältniß der zwei streitenden Meinungen zur Einheit der Christus-Person, in den Vordergrund gestellt worden; Dies aber konnte gar nicht geschehen, ohne die Fragen des zweiten und dritten Stadiums von Zahl der Naturen und der Willen in dieser Person zu erörtern. Und noch unabtrennbarer unter sich, wie von der Person-Frage, waren die Erörterungen über Naturen und Willen im monophysitischen und monotheletischen Stadium. Denn überall ist geredet worden nur von lebendigen, also nicht willen- oder thätigkeitlosen Naturen in Christo. Die Streitgeschichte selbst zeigt, daß nur Schwäche des Denkens zuletzt den Schein erregte, man habe nicht schon von Zahl der Willen oder Thätigkeiten mitgeredet, indem man von Zahl der Naturen einer lebendigen Person geredet.

§. 104. Incarnations-Lehre des Nestorius und Cyrillus.

Quellen: *Nestorii* anathematismi [*Mansi* concil. IV. 1099]; sermones [ap. *Mar. Mercator.* p.53]. *Cyrilli* anathematismi [*Mansi* ib. 1067]; *κατὰ Νεστορίου* 5 libri [opp. *Cyr.* ed. Aubert.].

I. Begriff der Incarnation.

1. Nestorius.

Die *ἐνσάρκωσις* oder *ἐνανθρώπησις* war eine nur *σχετικὴ ἕνωσις* der zwei Naturen; deren blose *συναφεια*, als *πρόςληψις* der menschlichen und *ἐνοίκησις* der göttlichen. Diese nahm jene an und wohnte in ihr als ihrem Wirkungssitz und Werkzeug.

Solch Verhältniß [σχέσις] zwischen den zwei Naturen war einerseits: enge Verbundenheit beider, stetiges Zusammensein und Zusammenwirken; somit, Aufeinanderbeziehung des Seins und Wirkens der beiderlei Wesens-Eigenheit [ἰδιότης] oder auch der einzelnen Wesens-Eigenschaften [ἰδιώματα] dieser zwei Naturen. Ebendasselbe Verhältniß war aber andrerseits: eben nur Verbundenheit und nicht Geeintheit Zweier; jede der zwei Naturen behielt ihre Eigenwesenheit [ἰδιότης], ließ sie zur je andern nur sich verhalten oder in Beziehung stehen. Es fand statt, als Verhältniß zwischen den beiderlei Idiomen, [was wol *communicatio*, aber nicht *communio* idiomatum heissen konnte]: ἀντιμεθίστασις, wechselseitige Uebertragbarkeit der beiderlei Wesens-Eigenheiten und Prädicate von der einen Natur auf die andere, nur mit zwei Einschränkungen. Die erste Einschränkung betrifft den Umfang des Mitbeziehns: Mitbeziehung der dem Menschenwesen eigenthümlichen [specifisch menschlichen] Prädicate Christi in seiner Lebensgeschichte auf das Gottheitliche in ihm, ebenso Mitbeziehung der dem Gottwesen eignenden [specifisch göttlichen] Prädicate Christi auf das Menschheitliche in ihm, ist nur beim kleinern Theil seiner beiderlei Prädicate statthaft. Unter den lebensgeschichtlichen Prädicaten Christi sind die meisten ihm nur entweder als Gott oder als Mensch eigens [ἰδικῶς] zukommende, sind die wenigeren ihm als Gott und als Mensch zugleich zukommende. Die andere Einschränkung betrifft den Grund des Mitbeziehns: Mitbeziehung menschlicher Prädicate auch auf das Gottheitliche, göttlicher Prädicate auch auf das Menschheitliche ist statthaft nicht vermöge [auf Grund] der eigenen Wesensbeschaffenheit entweder des Einen oder des Anderen, sondern blos vermöge [auf Grund] des Zusammenseins des Einen und des Andern: non ex naturae utriusque propriâ possibilitate, sed ex naturae utriusque connexione.

Anwendung: Das dem Menschen-Wesen allein eignende Leiden, d. h., überhaupt der Endlichkeit oder den Welt-Gesetzen Unterworfensein, von Geborenwerden bis zu Sterben, konnte nicht, durch eine Union der zwei Wesenheiten, ein dem Gottes-Wesen mit-eignendes Prädicat werden, sodaß es Letzterem in seinem Dasein im Fleische [κατὰ σάρκα] mitzukomme. Mit-Beziehung eines Leidens auf den Gott-Christus kann nicht diesen bleibend Leidens-unfähigen als Mit-leidenden, oder Leiden als Leiden des Gott Logos in Christo bezeichnen. Sie kann nur anzeigen eine mittelbare Beziehung, in welche der Logos sich mit dem allein-leidenden Menschen Christus gesetzt habe. So ist statthaft nicht die Formel *Μαρία θεοτόκος*, sondern nur ἀνθρωποτόκος oder allenfalls χριστοτόκος. Denn Gebären hat eine gerade Beziehung auf das Menschheitliche allein; eine Mitbeziehung auf das Gottheitliche einzig insofern, als Jenes die Dieses in sich aufnehmende Erscheinungsform war, oder, als aus Maria geboren worden ist eine θεοδόχος μορφή, susceptrix dei forma, indumentum et instrumentum et quasi templum deitatis. — Ebenso in der Formel ὁ λόγος παθών: die Beziehung des Leidens zum leidenlosen Logos war nur, daß dieser den Werth und die Kraft des Leidens erhöhte durch seine Verbundenheit mit dem allein-leidenden Menschen Christus. — Das dem Gott-Wesen allein Eignende, göttliche Verehrung, konnte nicht, durch eine Union der zwei Wesenheiten, ein dem Menschen Christus als Menschen mit-eignendes Attribut werden. Nur insofern und insoweit, als der Gott Logos seinem menschlichen Organe, als Solchem oder vermöge seiner Verbindung mit ihm, von seiner Würde mittheilte.

2. Cyrillus.

Die ἐνσάρκωσις war φυσικὴ ἕνωσις der zwei Naturen, nicht blos σχετική; sie gründete Union der zwei, nicht blos eine Beziehung [σχέσις] zwischen den zwei: sie war Menschwerdung Gottes. Ὁ θεὸς λόγος, ἑνωθεὶς σαρκὶ καθ' ὑπόστασιν, ἐγένετο ἄνθρωπος, οὐ συνήφθη ἀνθρώπῳ. Ἡ τοῦ Κυρίου σάρξ ἐστιν ἰδία τοῦ θεοῦ λόγου, οὐχ ἑτέρου τινὸς παρ' αὐτόν. — Seit dem σὰρξ γενέσθαι und der ἕνωσις, μία ἤδη νοεῖται φύσις, ἡ αὐτοῦ τοῦ λόγου σεσαρκωμένη. Es ist eine neue Art zu sein: λόγος μετὰ τῆς σαρκὸς αὐτοῦ, nicht ferner nur λόγος; ein Wesen, das keine entweder nur-göttliche oder nur-menschliche Attribute hat, nicht theils göttliche theils menschliche Prädicate erhalten kann.

Das innere Verhältniß der Gottes- und Menschen-Eigenschaften in diesem Gottmenschen ist: κοινότης anstatt διαίρεσις ἰδιωμάτων; communio statt bloser communicatio. Die beiderlei Eigenschaften alle sind von der einen Natur auf die andere übertragbar; und zwar aus dem innern Grunde, weil die göttlichen menschliche und die menschlichen göttliche zugleich-mit sind, weil entweder nur-göttliche oder nur-menschliche nicht dasind. Vermöge der Mensch-werdung Gottes besteht nur Ein Subject, mit nur Einer gottmenschlichen Natur, mit nur zugleich göttlichen und menschlichen Eigenschaften. — Incarnation des Logos war: Annehmung allerdings wahrhafter und bleibender Menschheit; aber auch wahrhafte Annehmung derselben, nämlich zu seinem Eigenthum, zu seiner eigenen Menschheit, als einem Leibe seiner selbst oder Gottes und nicht eines Andern oder eines Menschen. Ist Christi Menschheit die σὰρξ ἰδία τοῦ λόγου, so ist Christus das Dasein nicht ferner des λόγος ἄνευ σαρκός, sondern forthin nur des λόγος μετὰ σαρκός.

Anwendung: Alle Eigenschaften oder deren Aeusserungen, Handlungen und Begegnisse, im Leben Christi hatten den Gottmenschen zu ihrem allgemeinsamen Subjecte. Zugleich-Beziehung der menschlichen auf den Gott Christus, wie der göttlichen auf den Menschen Christus, ist nothwendig und nicht blos statthaft. Das Menschliche alles, wie Geborenwerden und Leiden, war allerdings nicht vor, ist aber seit seiner Annehmung Logos-Eigenthum, ist Menschliches [Geborenwerden und Leiden] des Logos selber. Denn Dieser hat seines menschheit-losen Seins wie Daseins sich entäussert, hat gesammte [d. i., selbstverständlich, die gottes-ebenbildliche oder sündenfreie] Menschennatur als Gottes-Menschennatur angenommen. Demnach ist zu γένεσις oder πάθος θεοῦ der Beisatz κατὰ σάρκα, und zwar als τὴν ἐν Χριστῷ μόνῳ ἁγνισθεῖσαν, wol nothwendig, aber ausreichend. — Ebenso das Göttliche, Anbetungswürdigkeit, gebührt Christo nur deßhalb, aber auch unbedingt deßhalb, weil er der λόγος μετὰ σαρκὸς αὐτοῦ, d. i. ὁ φύσει θεὸς und ἄνθρωπος in Eins war; weil in ihm das Menschliche das Menschliche Gottes und nicht eines Menschen war.

II. Beweisführung für die beiderseitige Lehre.

1. Aus dem Gottes-Begriff.

Nestorius: Als Modi des Geschehnseins einer „physischen Henosis" des Gottheitlichen und des Menschheitlichen sind allein denkbar die drei Arten einer Veränderung: örtliche Versetzung des Logos in's Fleisch;

Verwandlung [ἀλλοίωσις]; Vermischung [κρᾶσις]. Jede dieser drei Veränderungs-Arten wäre Aufhebung der Gottwesenheit: ihrer Unveränderlichkeit in sich selbst, und ihres ewigen Unterschieds von Menschenwesenheit.

Cyrillus: Wesens-Veränderung in der Gottheit war des Logos Eingehn in's Fleisch nicht: denn es war ewige Bestimmung. Und Verwandlung in Fleisch war es nicht: denn μετέχειν σαρκὸς ist nicht σὰρξ εἶναι. Und Vermischung [σύγχυσις, κρᾶσις] der Naturen war deren φυσικὴ ἕνωσις nicht: denn diese hob nicht die Wesens-Unterschiedenheit der zwei Naturen auf, nur deren Dasein und Wirken als zwei wesens-unterschiedener.

2. Aus der Einheit der Person Christus.

Nestorius: Unterscheidung zwischen Christus-Göttlichem und Christus-Menschlichem als Natur ist nicht Scheidung des Christus-seins. Mit Zweiheit der Naturen besteht Einheit der Person oder Substanz [1]). Substanz ist eben ein so beschaffenes und daseiendes Wesen, daß es die Einheit oder das Eine Subject für eine Mehrheit von Naturen sein kann, d. h., von Wirkungs-Kräften oder Arten. In Christo war, was in anderen Wesen nur sein soll, völlig harmonisches Zusammensein des Menschlichen mit dem Göttlichen zu Einem Zusammenwirken.

Cyrillus: Actuelle Verschiedenheit zweier Naturen, d. h. wenn sie dieselbe noch in theils göttlicher theils menschlicher Wirkungs-Art äußern, ist eben Verschiedenheit des Subsistirens. Zwei jede in ihrer Art wirksame Naturen sind zwei Subjecte. Also: zwei Naturen, zwei Christi.

3. Aus Christi wahrer Gottheit und Menschheit.

Nestorius: Die kirchliche Setzung Beider in Christo ist eben Setzung fortdauernder Unterschiedenheit Beider als zwei Naturen: Dasein von Gottes-Eigenschaften die es noch sind, die sein Gott-sein als ein wirkliches und reines in sich darstellen; Dasein von Menschen-Eigenschaften die es noch sind, die sein Mensch-sein als ein wirkliches oder wahres in sich darstellen. Ein Gottmensch im cyrillischen Sinne, mit weder nur d. i. rein göttlichen noch nur d. i. rein menschlichen Wesens-Eigenschaften, ist weder Gott noch Mensch. Das Menschliche in Christus hatte Antheil (μετοχή) an der Würde des Logos, selbst ἰσοτιμία. Aber, eben nur an der Würde (nicht ὁμοουσία), und nur vermöge seiner Verbundenheit.

Cyrillus: Auch blose Isotimie eines nicht φύσει θεός, eines ἄνθρωπος θεοφόρος, eines als Logos-Sitzes oder Organs gott-verbundenen Menschen, ist Menschen-Vergötterung. Christi Anbetungswürdigkeit ist einzig zu begründen durch Annahme der physischen Einung: wenn in ihm nichts ist als ὁ λόγος μετὰ τῆς σαρκὸς ἑαυτοῦ. Denn des Logos Annehmung des Menschlichen als seines Menschlichen ändert nichts an seinem Wesen, und so nichts an seiner Anbetungswürdigkeit. Hingegen theilt sie Ebendiese nothwendig seinem Menschlichen mit, dem von Ihm (dem Gotte) nicht hinwegdenkbaren. Das Göttliche (die Anbetung) kann dem Menschlichen in Christus nur zukommen, wenn es ihm mit-eignet. Und dies kann es nur, wenn gegenseits das Menschliche dem Göttlichen miteignet.

4. Aus Kraft und Wirksamkeit der Erlösung.

Nestorius: Zur Wirkungskräftigkeit des Erlösungswerkes war er-

---

[1]) Αὐτοῦ τοῦ εἶναι Χριστὸς οὐκ ἔστι διαίρεσις· τῆς δὲ θεότητος καὶ ἀνθρωπότητος ἔστι διαίρεσις. Ὁ Χριστὸς διπλοῦς τῇ φύσει, ἁπλοῦς τῇ δυνάμει.

forderlich Einheit nur der Person, nicht auch der Natur. Es war ausreichend Verbundenheit der Menschen-Natur Christi, welche allein die Erlösung der Art nach (menschlich) vollziehen konnte, mit der Gott-Natur, welche allein die Erlösungs-Kraft hinzuverleihen konnte. Die Menschlichkeit des Gottes-Organs hinderte nicht die Gott-Wirksamkeit des Gott-Wesens.

Cyrillus: *Μόνη ἡ θεοῦ γενομένη σάρξ, τοῦ ζωογονοῦντος τὰ πάντα, τὴν ζωοποιὸν αὐτοῦ δύναμιν ἔχει.* Volle Gewähr für die Erlösungskräftigkeit lag einzig darin, wenn Art wie Kraft der Erlösung Ein Subject hatte. Der Gott Logos, Alleininhaber der Kraft zu erlösen, musste die Erlösung auch allein und ganz selbst vollziehen, sie auch der Art nach d. i. an seinem Leibe vollbringen; er musste Ursache auch der Art der Erlösung sein, um Ursache der Erlösung zu sein. Das gesammte Erlösungs-Leben und Werk Christi musste Leben und Werk des Logos sein; der ganze Christus musste Gott sein.

§. 105. Erstes Stadium im Incarnations-Streit: das nestorianische, von Einheit der Person Christus.

Von 430 bis zum vierten ökumenischen Concilium 451.

Urkunden: *Theodoreti* πέντε λόγοι περὶ τῆς ἐνανθρωπήσεως, pentalogium de incarnatione Verbi et contra patres concilii ephesini [Fgm. bei Mar. Mercator]. Breviculus historiae Eutychianistarum; bei *Mansi* VII. 1060 sqq. *Salig:* de eutychianismo ante Eutychen: Wolfenb. 1723. 4.

I. Dritte allgemeine Kirchen-Versammlung, zu Ephesus 431.

1. Der lange streitlos bestandene Gegensatz, in Betreff der Physiologie Christi, ward endlich 428—430 Theologen-Streit, dann sofort Kirchenstreit, durch die Griechen Nestorius und Cyrillus; denn die im J. 426 im Abendland vorangegangene Meinungsäusserung eines gewissen Leporius war ohne Folgen geblieben.

2. Die Kirchenversammlung begann mit einer innern Spaltung. Diese ward gehoben durch Verfügung des Staats. Entscheidung der Streitsache selbst, durch die Synodalen, erfolgte nur als Verurtheilung der persönlichen Fassung der Antiochener-Lehre von Seite des Nestorius. Mit dieser Verdammung des nun sogenannten Nestorianismus verband die Synode noch die des Pelagianismus. Denn die dem Nestorius beigemessene Häresie, daß der Mensch Christus eine vom Gott-Logos unterschiedene eigene Person für sich gewesen, schien zugleich eine Stütze des Pelagianer-Naturalismus zu sein [1]).

Endausgang der Versammlung war nicht Feststellung einer „Kirchenlehre", als Entscheidung zwischen den zwei streitenden Lehrmeinungen, der antiochener und alexandriner. Letztere wurde nicht verworfen; und eine neue gleich individuelle Fassung oder Formulirung der erstern, von Theodoretus [2]), wurde weder angenommen noch zurückgewiesen.

---

[1]) *Joa. Cassianus:* de incarnatione Christi, adv. Nestorium. *Prosper:* epitaphium nestorianae et pelagianae haereseos.

[2]) *Theodoreti* formula: Ὁμολογοῦμεν Χριστὸν ὁμοούσιον τῷ πατρὶ τὸν αὐτὸν κατὰ τὴν θεότητα καὶ ὁμοούσιον ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα. Δύο γὰρ φύσεων ἕνωσις γέγονε. Διὸ ἕνα Χριστὸν, ἕνα υἱὸν, ἕνα Κύριον ὁμολογοῦμεν.

II. Zwischenhandlungen vom 3. bis 4. Concil, 431—451.

1. Nächste Folge der Kirchenversammlung war das Zerfallen der antiochener Partei in zwei Classen. Eine erste bildeten die Anhänger der nestorianischen Naturen-Lehre, als der ächten antiochener. Diese „Nestorianer" in Syrien gründeten, von 435 an, gefördert durch Bischof Ibas von Edessa, und geleitet durch ihren Führer Barsuma, eine nestorianische Separatkirche im Perser-Reich, mit Nisibis und nachher Seleucia-Ktesiphon als Hauptsitzen, unter eigenem „Katholikos" [Jacelich].

Eine zweite Classe, welche im Kirchenverbande blieb, bildeten die Anhänger der durch die Mehrheit anerkannten Fassung der antiochener Naturen-Lehre, sowie der antiochener Theologie überhaupt; unter Führung des Johannes von Antiochien nebst Ibas und vornehmlich des Theodoretus.[1])

2. Ein neuer Versuch, die alexandriner Physiologie zur Kirchenlehre zu erheben, hatte seinen zufälligen Anlaß im sogenannten Eutychianismus[2]): 448. — Aber ein mächtiges Hinderniß seines Gelingens wurde schon jetzt der Uebertritt Roms zur antiochener Lehre[3]). — Cyrills Nachfolger s. 444, Dioscurus (*Διόςκορος*) erzwang einen nur kurzen Sieg auf seiner Räuber-Synode [latrocinium ephesinum, *σύνοδος ληστρική*] in Ephesus 449. — Der Staat, seit 450 anders repräsentirt, entschied für die Antiochener.

III. Viertes ökumenisches Concilium, zu Chalcedon 451.

Das symbolum chalcedonense[4]) sanctionirte im Wesentlichen die

Κατὰ ταύτην τὴν τῆς ἀσυγχύτου ἑνώσεως ἔννοιαν ὁμολογοῦμεν τὴν ἁγίαν παρθένον θεοτόκον, διὰ τὸ τὸν θεὸν λόγον σαρκωθῆναι καὶ ἐνανθρωπῆσαι καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς συλλήψεως ἑνῶσαι ἑαυτῷ τὸν ἐξ αὐτῆς ληφθέντα ναόν. Τὰς δὲ εὐαγγελικὰς καὶ ἀποστολικὰς περὶ τοῦ Κυρίου φωνὰς ἴσμεν τοὺς θεολόγους ἄνδρας τὰς μὲν κοινοποιοῦντας, ὡς ἐφ' ἑνὸς προσώπου, τὰς δὲ διαιροῦντας, ὡς ἐπὶ δύο φύσεων, καὶ τὰς μὲν θεοπρεπεῖς κατὰ τὴν θεότητα τοῦ Χριστοῦ, τὰς δὲ ταπεινὰς κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα αὐτοῦ παραδιδόντας.

1) *Assemani* bibl. ori. III. II.: de Syris Nestorianis. *Theodoreti ἀπολογία ὑπὲρ Διοδώρου καὶ Θεοδώρου* (nicht erhalten); *Ἐρανιστὴς ἢ Πολύμορφος.*

2) Eutyches [*Mansi* VI, 741—744.]: *Οὐ τὸ σῶμα τοῦ Κυρίου ὁμοούσιον ἡμῖν, τὴν δὲ ἁγίαν παρθένον ὁμολογῶ εἶναι ἡμῖν ὁμοούσιον. Ἐπειδὴ σῶμα θεοῦ αὐτὸ ὁμολογῶ, οὐκ εἶπον σῶμα ἀνθρώπου τὸ τοῦ θεοῦ σῶμα, ἀνθρώπινον δὲ τὸ σῶμα, καὶ ὅτι ἐκ τῆς παρθένου ἐσαρκώθη ὁ Κύριος. Ὁμολογῶ, ἐκ δύο φύσεων γεγεννῆσθαι τὸν Κύριον ἡμῶν πρὸ τῆς ἑνώσεως. Μετὰ δὲ τὴν ἕνωσιν μίαν φύσιν ὁμολογῶ.*

3) *Leonis Magni* epist. ad Flavianum [ep. 28. in Leon. opp. ed. Ballerin.]: Salvâ proprietate utriusque naturae et substantiae et in unam coëunte personam, in integrâ veri hominis perfectâque naturâ verus natus est deus; totus in suis, totus in nostris, humana augens, divina non minuens. Tenet enim sine defectu proprietatem suam utraque natura. Agit utraque forma cum alterius communione quod proprium est: Verbo scil. operante quod Verbi est, et carne exsequente quod carnis est.

4) Symbolum [*Mansi* VII, 116]: *Ἐκδιδάσκομεν τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν θεότητι καὶ τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν ἀνθρωπότητι· θεὸν ἀληθῶς καὶ ἄνθρωπον ἀληθῶς τὸν αὐτὸν ἐκ ψυχῆς λογικῆς καὶ σώματος· ὁμοούσιον τῷ πατρὶ κατὰ*

Naturen-Lehre von Antiochia. Seine Bestimmungen sollten die Misverständnisse des antiochener wie des alexandriner Incarnations-Begriffes zugleich heben, sollten die wesentliche Einstimmigkeit der so berichtigten Lehre beider Schulen darlegen.

§. 106. Zweites Stadium im Incarnations-Streit: das monophysitische, von zwei Naturen Christi.

In der 2. Hälfte des 5. Jahrh. und im 6. Jahrh.

Quellen: Ausser den obigen noch: *Maii* nova coll. VII. 1. Spicileg. rom. III. et X. The third part of the ecclesiastical History of *John* bishop of *Ephesus*. Now first edited by William *Cureton:* Oxf. 1853. 4. *Facundus* (Bischof von Hermiane in Africa) pro defensione trium capitulorum [Galland. XI, 665.]. *Fulgentius Ferrandus* (Diakon in Karthago): pro tribus capitulis [ibid.]. *Anastasius Sinaita* (Bischof von Antiochia): ὁδηγὸς adv. Acephalos [vom 3. 564].

Von nun an ward es ganz allgemeiner Kirchen- und Volks-Streit. Gegenstand war freilich die Zahl der Naturen in Christo; doch, der Hauptsache nach, Kampf um die Herrschaft: zwischen den Bekennern des jetzt allein reichskirchlichen antiochener Dyophysiten-Dogma, und den in der Ostkirche überall zerstreuten Anhängern der alexandriner Monophysiten-Lehre. Derselbe hat sich vollzogen in einer Reihe von äusserlichen Spaltungen und Wiedervereinigungs-Versuchen; an welche weniger, als zuvor, auch innere Weiterbildung des Dogma selbst sich knüpfte. Die metaphysische Schwierigkeit und das religiöse Gewicht des Problems hinderten das Durchdringen der ökumenischen Auctorität. Das Streben nach kirchlicher Einigung verleitete beide Streitparteien theilweise zu inconsequentem Nachgeben. Dies geschah weniger von Seite der (allmälig theils aus der Kirche ausscheidenden theils in ihr zurückgedrängten) Vertheidiger Einer Natur. Nur eine Minderzahl von Diesen entschloß sich die Idiome-Gemeinschaft im Sinne gebliebener Naturen-Eigenthümlichkeit zu erklären. Mehr geschah es von Seite der (kirchlich herrschenden) Bekenner zweier Naturen. Diese, das geistliche wie das weltliche Staatskirchenregiment, bemühten sich die Wiedervereinigung zwar auch durch Gewaltmittel zu erzwingen, doch daneben oder abwechselnd in entgegenkommendem synodalem und schriftlichem Verhandeln herbeizuführen. Der Erfolg für Kirchen-Einheit ist unvollständig geblieben.

I. Vor Justinianus: 451—527.

1. Die Monophysiten und die Staatskirche. Monophysitische Separatkirchen kamen noch nicht zu Stande: in Palästina unter Theodosius, 451—53; in Alexandria unter Petrus Mongus (*Μογ-*

τὴν θεότητα, καὶ ὁμοούσιον τὸν αὐτὸν ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα, κατὰ πάντα ὅμοιον ἡμῖν χωρὶς ἁμαρτίας· πρὸ αἰώνων μὲν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα κατὰ τὴν θεότητα, ἐπ' ἐσχάτων δὲ τῶν ἡμερῶν τὸν αὐτὸν ἐκ τῆς Μαρίας τῆς θεοτόκου κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα· ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν Χριστὸν, ἐν δύο φύσεσιν ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως, ἀχωρίστως γνωριζόμενον· οὐδαμοῦ τῆς τῶν φύσεων διαφορᾶς ἀνῃρημένης διὰ τὴν ἕνωσιν, σωζομένης δὲ μᾶλλον τῆς ἰδιότητος ἑκατέρας φύσεως καὶ εἰς ἓν πρόσωπον καὶ μίαν ὑπόστασιν συντρεχούσης· οὐκ εἰς δύο πρόσωπα μεριζόμενον ἢ διαιρούμενον, ἀλλ' ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν υἱὸν καὶ μονογενῆ, θεὸν λόγον, Κύριον Ἰησοῦν Χριστόν.

γός) und Timotheus Aelurus (Αἴλουρος), gegen Proterius, 454—60; in Antiochia unter Petrus Fullo (Γναφεύς), 470. 71. — Aber auch ein Henotikon, von Kaiser Zeno I. und Hofbischof Acacius, 482, hatte nur den Streit verlängernde Folgen: vorübergehendes Bestehn einer dritten Partei, der unirten, gegenüber den zwei nicht-unirten; das Schisma Konstantinopels und Roms, 484—519; die Fortdauer der Verwirrung, auch nach Aufhebung des Henotikons durch Kaiser Justinus I. und Bischof Hormisdas von Rom, 519, d. h. nach Herstellung der allein staatskirchlichen Gültigkeit des dyophysitischen Antiochener-Dogma.

2. Innere Trennung der Monophysiten. Der vornehmste Trennungspunct war: der Grad des Wesensunterschiedes zwischen Christi Menschheit und der gemeinen Menschheit; also, das Maß der Abweichung von der Kirchenlehre, von wahrer Menschheit oder menschlicher Homousie Christi.

Es bestanden oder bildeten sich Fractionen: Severiani (Φθαρτολάτραι, Corrupticolae); Julianistae (Ἀφθαρτοδοκῆται, Phantasiastae). Die Severianer zerfielen wiederum, in: Theodosiani und Themistiani (Ἀγνοηταί). Die Julianisten, in: Κτιστολάτραι (Gajanitae) und Ἀκτιστηταί.

II. Unter Justinianus: 527—565.

1. Vornehmlich zwei Reunions-Versuche: Collationes Catholicorum cum Severianis, bes. 531; Sanction der Zusatzformel der Theopaschiten zum τρισάγιον, 533.

2. Von 536 an, Gründung fortdauernder monophysitischer Separatkirchen: der koptischen oder ägyptisch-abessinischen (Akephaler); der syrischen (Jakobiten, von Jakob Baradai); der armenischen [1]).

3. Die dyophysitische katholische Kirche in sich selbst zerriß der Dreicapitel-Streit, von 544 an. Die τρία κεφάλαια, tria capitula, (Theodorus Ascidas; Mennas) waren: eine staatskirchliche Verwerfung der antiochener Lehre und Theologie, zu dem Zweck der Monophysiten-Reunion. Der fast allgemeine Widerstand wurde vom Staat mit Mühe bezwungen; (Vigilius und Facundus). Zuletzt auch in kirchlicher Form, durch das fünfte ökumenische Concilium, zu Konstantinopel, 553. — Für das physiologische Dogma hatten Streit und Concil wenig Bedeutung. Umsomehr für die Stellung der antiochener Schule oder Theologie in der Kirche.

III. Nach Justinianus, bis Ende des 6. Jahrhunderts.

1. Seit des Kaisers Justinus II. Toleranzedict von 565 [*Evagr*. 5, 4.] blieb die getrennte Monophysiten-Kirche zunächst allein Gegenstand der Geschichte. Noch ein Streit in ihr selbst über das physiologische Dogma, zwischen severianischen Damianitae und julianistischen Niobitae, bewies auch jetzt, daß die Mehrheit nicht absolute Identität des Menschlichen in Christo mit dem Göttlichen annahm. — Ein anderer, ebenso nur innerer Streit, veranlasst durch Joh. Askusnages und Joh. Philoponus, als aristotelisch Philosophirende, betraf die Trinität. Diese schien hier

---

[1]) *Le Quien:* oriens christianus: Par. 1740. fol. t. II. *Asseman.* de Monophysitis; in Bibl. orient. II. *St. Martin:* mém. sur l'Arménie: Par. 1829. I. 329 sq.

entweder in Tritheismus, wo nicht Tetratheismus, oder in Sabellianismus aufgelöst zu werden.

2. Das allgemeiner wichtige Moment für Theologie-Geschichte, welches den Streit über das Eine Dogma überdauert hat, ist die Einführung aristotelischer Dialektik und areopagitisch-neuplatonischer Mystik gewesen; von den Akatholikern übergegangen auch zu den Katholikern.

§. 107. Drittes Stadium im Incarnations-Streit: das monotheletische, von zwei Willen in Christus.

Im 7. Jahrhundert.

Quellen: *Mansi*, tom. X. et XI. *Nicephorus* [nach Anf. 9. Jahrh.]: breviarium historiae [602—770]: ed. Petavius, Par. 1616. *Maximi* opp. ed. Combefisius: Par. 1675. *Anastasius Bibliothecarius* [in 2. Hälfte 9. Jahrh.]: collectanea de iis, quae spectant ad hist. Monothelitarum [Gallandi XIII.]. — *Combefisii* hist. haeresis Monothelitarum; in nov. auctar. patrum tom. II. [*Tamagnini*, i. e. Fouqueré:] celebris hist. Monothelitarum, atque Honorii controversia: Par. 1678.

I. Inhalt des Streits.

1. Ein letztes Wiedervereinigungs-Unternehmen, zwischen Dyophysiten und Monophysiten, ist gegründet worden auf den halb-wahren Satz: daß die zwei Naturen, obwol als zwei vorhanden, doch nur als Eine sich äusserten. Es müssten also rücksichtlich des Vorhandenseins die Monophysiten die Zweiheit der Naturen anerkennen. Es müssten aber auch rücksichtlich der Aeusserung durch Wollen und Wirken die Dyophysiten die Einheit der Natur zugestehen. Streitfrage, theils unter den Dyophysiten, theils zwischen Diesen und den Monophysiten, ward nun: ob die fortdauernde Eigenthümlichkeit göttlicher und menschlicher Natur in Christo gelten solle zugleich von seinem Gebrauche beider [als eine auch actuelle], oder blos von seinem Besitze beider [als eine nur habituelle]; ob demnach in Gehalt und Art des Wollens und handelnden oder leidenden Thuns Jesu ein Göttliches und ein Menschliches noch zu unterscheiden sei oder nicht sei.

2. Diese Fragstellung selbst, die Unterlage des Verhandelns um Reunion, war falsch; sie beruhete auf irrigem Begriffe von Natur. Bereits die chalcedoner Synode hatte das ἐκ δύο φύσεων mit ἐν δύο φύσεσι vertauscht, d. h. Annahme blos ursprünglichen Vorhandenseins ohne fortdauernd Sich-äussern zweier Naturen für unstatthaft erklärt. So erkannten auch jetzt die folgerecht denkenden Dyophysiten: ein bloses Bestehn aus zwei Naturen, ohne auch Thätigsein in oder mit zwei, ergebe nur den Schein von Naturen-Zweiheit; es sei aber eben vom wirklichen Leben Jesu und also von wirklichen lebendigen Bestandtheilen dieses Wirklichen die Rede. Sie liessen daher diese Bestandtheile als theils göttlich theils menschlich thätige fortbestehn, weil so erst wirklich zwei Naturen gesetzt würden, weil hingegen im Act der Incarnation als Union gegründete, mithin physische Einheit göttlichen und menschlichen Wollens oder Wirkens eben actuelle Einheit der Natur sein würde.

Statt solcher physischen Einheit des göttlichen und menschlichen Wollens und Thätigseins Christi, fanden die consequenten Dyophysiten eine

moralische umsomehr ausreichend, da diese selbst in gewissem Sinn zugleich eine physische sei: nämlich vermöge des Zusammenseins beider Naturen zu Einer Person, als Einem Subject für die Aeusserungen oder Thätigkeiten beider; zudem vermöge des im Wesen des Göttlichen und des Menschlichen selbst gegebenen Verhältnisses zwischen Beidem, daß Ersteres dem Letzteren übergeordnet sei und Letzteres Ersterem sich selbst-unterordne. — Den Monophysiten freilich genügte nicht solch Zusammensein zweier doch noch als zwei unterscheidbaren Potenzen des Wollens und Thätigseins, als Gewähr für Einheit der Person des Erlösers und für Wirkungskräftigkeit seines Erlösungswerkes. Denn: eine und dieselbe Person könne nicht bestehn in einem Göttliches göttlich wollenden oder wirkenden Theil, und einem Menschliches menschlich wollenden oder wirkenden Theil. Und, göttliche Kraft könne menschliches Wollen oder Wirken nur haben als Gottes menschliches Wollen oder Wirken. Darum müsse das Göttliche das Menschliche so in sich aufgelöst haben, daß Dieses nichts als Form und Jenes ganz allein Princip und Element alles Wollens oder Wirkens war.

3. Diese Entgegensetzung zeigt in sich selbst Folgendes: Einheit des Wollens und Thuns in Christo, so gefasst und begründet, wie sie den Monophysiten allein-möglich war, daß mindestens actuell keine Naturen-Zweiheit bestehe, war für Dyophysiten oder bei Gültigkeit des chalcedoner Symbols unmöglich. Obiger Modus des Vereinbarens, von welchem der neue Reunionsversuch ausgegangen ist, war unstatthaft. Diejenige Fassung der Einheit des beiderlei Wollens oder Thuns, welche im nachgefolgten ökumenischen Symbolum festgestellt worden, hat weit weniger Sichselbst-aufgeben von den Monophysiten gefordert, als die in jenem Reunions-Antrag ausgesonnene Fassung der Einheit den Dyophysiten abforderte. Und doch ist sie von den meisten Monophysiten zurückgewiesen worden.

II. Führung und Beilegung des Streits.

1. Eine neue Monophysiten-Reunion, verabredet zwischen Kaiser Heraklius und dem armenischen Monophysiten-Bischof Paulus, wurde im J. 633 ausgeführt durch Sergius und Cyrus, auf die Formel *μία θεανδρικὴ ἐνέργεια*. — Zwei Henotika, *ἔκθεσις*, von Heraklius und Sergius, 638, und *τύπος*, von Constans II. und Paulus 648: waren theils neutrale theils schwankende Erklärungen; im Sinne weder ganz des monophysitischen Monotheletismus, noch des dyophysitischen Dyotheletismus. — Kirchliche und politische Gründe drängten endlich zu dem allein anwendbaren Verfahren.

2. Sechste ökumenische Kirchenversammlung, zu Konstantinopel 680—681; unter dem Kaiser Constantinus Pogonatus, und nach des römischen Bischofs Agathon *epistola ad imperatores*. Die Kirchenlehre über die physiologische Seite der Christologie war jetzt zum Abschluß gekommen.

3. Das Symbolum[1]) setzte den Dyotheletismus, im Gegen-

---

[1]) *Mansi* XI. 637: *Δύο φυσικὰς θελήσεις ἤτοι θελήματα ἐν αὐτῷ καὶ δύο φυσικὰς ἐνεργείας, ἀδιαιρέτως, ἀτρέπτως, ἀμερίστως, ἀσυγχύτως, κηρύττομεν. Καὶ δύο μὲν φυσικὰ θελήματα οὐχ ὑπεναντία, ἀλλ' ἑπόμενον τὸ ἀνθρώπινον καὶ μὴ ἀντιπίπτον, μᾶλλον μὲν οὖν καὶ ὑποτασσόμενον τῷ θείῳ αὐτοῦ καὶ πανσθενεῖ θελήματι. Ὥςπερ γὰρ ἡ αὐτοῦ σὰρξ σὰρξ τοῦ θεοῦ λόγου ἐστίν· οὐ-*

satze eines Monotheletismus, als das im Dyophysitismus schon Enthaltene ein; gemäß dem Begriffe „Natur" als einem lebendigen, sodaß Zweiheit der Naturen eben in Zweiheit des Wollens und Thätigseins bestehe. Das Symbol wiederholte daher beide chalcedonische Bestimmungen des innern Verhältnisses zwischen den zwei Naturen, als gleicherweise gültig für das Verhältniß ihrer zwei Aeusserungen, göttlichen und menschlichen Wollens und Wirkens. Auch letztere sind zu denken, einerseits, ohne Sonderung oder Zertheilung [*ἀδιαιρέτως*, *ἀμερίστως*], vielmehr als absolut in harmonischer Einheit zusammengehalten, vermöge ihres In-Gemeinschaft-seins [*κοινωνία*] infolge der Incarnation; andererseits, ohne Verwandlung oder Mischung in einander [*ἀτρέπτως*, *ἀσυγχύτως*], vermöge des Erhalten-seins jeder von beiden in ihrer Wesens-Eigenheit [*ἰδιότης*] auch in der Incarnation. — So sind nothwendig alle Bestandtheile des Lebensgehalts der Person Christus göttlich und menschlich zugleich, nicht entweder nur-göttliche oder nur-menschliche. Und ebenso nothwendig stimmen alle unter sich zusammen. Beiderlei Nothwendigkeit ist eine physische, ist nicht eine blos ethische oder moralische; denn ihr Grund ist das durch die Incarnation des Logos In-Gemeinschaft-stehn zweier *φύσεις* als solcher. Aber sie ist keine mechanische, wie wenn sonst Naturen in Verhältniß unter sich gesetzt sind, sondern eine göttlich-geistige ganz eigener Art. Nämlich: die Gott-Natur in Christo behielt auch in ihrer Verbundenheit mit Menschen-Natur ihren Principat über Diese; Erstere war die den Antheil an ihr Gewährende, Letztere die ihn empfangende oder habende, so sich unterordnende, in Form der Unterordnung durchweg mit ihr zusammenstimmende; Erstere nahm die andere zu ihrer eigenen oder Mit-natur an, sodaß Letztere gar nicht blos Menschliches blos menschlich wollen oder wirken konnte. — Doch ist auch in diesem wie schon im chalcedonischen Symbol der Ausdruck Theanthropie vermieden.

§. 108. Gegenkirchliche Erscheinungen an der Gränze der zwei Zeitalter.

I. In der morgenländischen Kirche, die Paulicianer.

Quellen: *Photius* *περὶ τῆς Μανιχαίων ἀναβλαστήσεως* [Gallandi XIII. 603 sq.]. *Petrus Siculus:* historia Manichaeorum [Biblioth. patrum lugd. tom. XVI.; nov. ed. Gieseleri, Gottg. 1846—50.]. *Formula receptionis Manichaeorum* [Tollii itinerar. ital. p. 144 sq.]. Dom. *Joannis* philosophi, Ozniensis Armenorum Catholici [718—729], opp.: ed. Aucher, Venet. 1834. [Darin, eine antipaulicianische Schrift.] [1]).

τω καὶ τὸ φυσικὸν τῆς σαρκὸς αὐτοῦ θέλημα ἴδιον τοῦ θεοῦ λόγου ἐστίν. Ὃν γὰρ τρόπον ἡ αὐτοῦ σὰρξ θεωθεῖσα οὐκ ἀνῃρέθη· οὕτω καὶ τὸ ἀνθρώπινον αὐτοῦ θέλημα θεωθὲν οὐκ ἀνῃρέθη. Δοξάζομεν θείαν ἐνέργειαν καὶ ἀνθρωπίνην ἐνέργειαν. Ἐνεργεῖ γὰρ ἑκατέρα μορφὴ μετὰ τῆς θατέρου κοινωνίας ὅπερ ἴδιον ἔσχηκε· τοῦ μὲν λόγου κατεργαζομένου τοῦτο ὅπερ ἐστὶ τοῦ λόγου, τοῦ δὲ σώματος ἐκτελοῦντος ἅπερ ἐστὶ τοῦ σώματος. Ἑνὸς καὶ τοῦ αὐτοῦ τά τε θαύματα καὶ τὰ πάθη γινώσκομεν, κατ' ἄλλο καὶ ἄλλο τῶν ἐξ ὧν ἐστι φύσεων, καὶ ἐν αἷς τὸ εἶναι ἔχει.

[1]) *Schmid:* hist. Paulicianorum orientalium: Havn. 1826. Engelhardt: die Paulicianer; in Winers u. Engelhardts neu. krit. Journal. 1827. 7. Bd. 1. u. 2.

In der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, zwischen 670 und 680, wird gegenkirchliche Gemeinden-Association und Organisation nachweisbar, als geschehn durch einen Syrer Konstantinus, aus Mananalis bei Samosata, zu Kibossa in Armenien; von da bald über Armenien und Nordkleinasien verbreitet. Diese Gegner des gesammten Kirchen-Christenthums, im Namen eines „ächtern Urchristenthums von Paulus her", waren wol sicher eine Abzweigung des, nie untergegangenen, paulinisch sich modificirenden oder accommodirenden Manichäismus in der Diaspora. Ihr Gegenbegriff gemeiner Kirche, der schon uralte von „Kirche des Geistes", hing mit dem speculativen Gnosticismus blos zusammen, gehörte vielmehr dem Ascetismus an; konnte nur in dieser Färbung sich auf Paulus zurückführen.

II. In der abendländischen Kirche, die Culdeer.

Quellen: *Bedae* historia eccl. *Pertz* monumenta Germaniae, bes. tom. II. Bibliotheca patrum maxima, t. XII. u. a. Namentlich, Briefe u. Lehrreden von Columba dem jüngern[1]).

Vgl. oben S. 198. Ein Gegensatz des herrschenden Kirchenwesens im Abendlande, ausgegangen vom altbrittischen Christenthum Irlands und Schottlands und Northumberlands, ist vom 6. Jahrh. an, zugleich mit der Britten missionarischer Ausbreitung der christlichen Religion, ins angelsächsische Süd-England, ins fränkische Reich, in Süddeutschland nebst Schweiz eingedrungen. Derselbe ist von dem in der Ostkirche, gleichwie innerlich, so selbst im äussern Geschick, sehr unterschieden gewesen.

1. Der Name Keledei oder Celedei, später *Culdei*, findet sich zwar vor d. J. 800 nicht in altbrittischen Schriften. Abzuleiten aber von cele-de, „Mann oder Diener Gottes," stimmt derselbe mit der lateinischen Uebersetzung des bei den Britten ihren geistlichen Führern gegebenen Namens vir dei. [Eine andre Herleitung, aus dem Celtischen oder Gaelischen, von cuildich.] Der früheste bedeutende Sitz altbrittischer Propaganda, um 565—570, war ein von Columba dem ältern auf der Insel Hij, im Westen Schottlands, errichtetes Kloster, das auch nachher Mittelpunct geblieben ist, Centralstation der Missionen.

2. Die Abweichung des altbrittischen Christenthums wie Kirchenthums vom römischen beruhete in einer Fassung der zwei Fundamentallehren, von Erkenntnißquelle und Erlangungsart des Heils, welche, schon ähnlich der viel spätern reformatorisch evangelischen, auf die altchristliche zurückging. Dem entsprachen die Grundsätze und Formen in Cultus und Gemeinde- wie Kloster-Disciplin, auch in kirchlicher Gesammtverfassung.

3. Die Zurückdrängung durch das römische Kirchenthum war eingeleitet schon seit Gregors I. Bekehrung der Angelsachsen. Ausgeführt ward sie seit 2. Hälfte des 7. Jahrh. bis auf Bonifacius in Deutschland, (wo Aldebert und Clemens nichts weniger als die einzigen Gegner der

---

Stück. Gieseler: Untersuchung üb. d. Gesch. d. Paulicianer; in Stud. u. Krit. 1829. S. 79—124.

[1]) *Chalmers*: Caledonia: Lond. 1807. I. p. 434 sqq. *Braun:* de Culdeis: Bonnae 1840. Ebrard: die culdeische Kirche des 6. 7. u. 8. Jahrh.; in Zeitschrift f. d. histor. Theol., Jahrg. 1862. S. 564—624; J. 1863 S. 325—646 [Heber: die vor-karolingischen Glaubenshelden am Rhein: Fkf. a. M. 1858.].

kirchlichen Romanisirung gewesen sind). — Ob die im 9. und 10. Jahrh. noch als Kelledei Bezeichneten wirklich alle blos saeculares presbyteri oder canonici gewesen, welche innerhalb der katholischen Kirche nur geduldet worden, oder ob sporadische Ueberreste der früheren gegenrömischen und romfreien Culdeer bis in's Mittelalter sich erhalten haben, ist nicht mehr entscheidbar.

Zweites Zeitalter.

Die mittlere Zeit:

von Mitte des 8. bis Anfang des 16. Jahrhunderts.

Quellen-Literatur: Vgl. §§. 7. und 8.

Sammlungen, vorzüglich für das Mittelalter: „Scriptores rerum germanicarum", von *Urstisius, Meibomius, Pistorius, Freherus, Eccardus, Leibnitius.* — Gallia christiana; ed. *Benedictinorum:* Par. 1715. 12 Fol. — *Wharton:* Anglia sacra: Lond. 1691. 2 Fol. *Giles:* patres ecclesiae anglicanae [auf 50 u. einige Bde. berechnet]: Oxon. 1840 sqq. — *Langebek* et *Suhm:* scrr. rerum danicarum medii aevi: Havn. 1772. 7 Fol. — *Fant:* scrr. rerum suecicarum: Upsal. 1818 sq. Fol. — *Baluzii:* collectio capitularium regum Francorum: Par. (1677) 1780. 2 Fol. Böhmer: Regesta regum atq. imperator. rom., Urkunden der röm. Kaiser, vom J. 911—1313; in Auszügen: Ffk. 1831. 4. Ders.: die Reichsgesetze, vom J. 911—1400, nachgewiesen: ebd. 1832. 4. Ders.: fontes rer. germanic.: ib. 1843. Riedel: codex diplomaticus brandenburgensis: Berl. 1838—46. 6 Bde.

Chroniken: Annales *alamannici, sangallenses, trevirenses, laurissenses, bertiniani, metenses, fuldenses* al. [8. et 9. saec.; in *Pertz* monum. Germ. I. sqq. — *Rhegino*, Abt im Kloster Prüm, † 915: chronicon bis 907; fortges. bis 967. [ibid.]. — *Luitprandus:* Bischof von Cremona, nach Mitte 10. Jahrh.: hist. rer. ab Europae impp. ac regib. gestar., ann. 891 sq. [Muratori II. I. 417—476.]. — *Dithmarus*, Bischof in Merseburg, † 1018: chronicon; [ed. Wagner, Norimb. 1807. 4.]. — *Hermannus Contractus*, Graf v. Vehringen, Mönch in Reichenau, † 1054: bes. für 1. Hälfte 11. Jahrh.; mit Fortsetzungen von *Bertholdus* u. *Bernoldus* bis Ende 11. Jahrh. [Pistorius I.]. — *Adamus Bremensis*, Kanonikus in Bremen: hist. eccl., seit Karl d. Gr. bis 1076: [Lindenbrogii scrr. rer. germ. septentr. Hamb. 1706.]. — *Lambertus Schafnaburgensis*, von Aschaffenburg, Mönch in Hersfeld, †1077: de rebus gestis German. 1039—77. [ed. Krause, Hal. 1797.]. — *Odericus Vitalis*, Mönch in St. Evroul in 1. Hälfte 12. Jahrh.: hist. eccl., bis 1142. [in Duchesne scrr. rer. normannicar.: Par. 1619; französisch. Uebers. v. Dubois, Par. 1825. 4 vol.]. — *Sigebertus Gemblacensis*, Mönch in Gemblours, † 1112: Fortsetz. des Chronicon Eus. et Hieron. bis 1. Jahrz. 12. Jahrh.; von And. fortges. bis 1225: [Pistorius I. 689.]. — *Annalista Saxo:* für 741—1139. — *Otto Frisingensis*, Bischof von Freisingen, † 1158: chronicon, vom Weltanfang bis 1146. Fortges. bis 1160 vom Kanonikus *Radevicus*, bis 1209 von *Otto de S. Blasio:* [in Urstisii hist. Germ., init.]. [Huber: Otto v. Freising u. seine Zeit: München 1848.]. — *Godofredus Viterbiensis*: bis 1186. — *Chronica regia S. Pantaleonis*, verfasst in kölner Klöstern seit 11. Jahrh.: bis 1237. [Eccard. et Freher. I.]. — *Chronicon urspergense:* von zwei Aebten in Ursperg, Burchard u. Konrad v. Lichtenau: bis 1229. — *Albertus Stadensis*, Mönch: bis 1256. — *Matthaeus Paris*, Benedictiner zu St. Albans, † 1259: historia maior: f. d. Jahre 1066—1235 von früheren Mönchen zu S. Albans, für 1236—1859 von Matth. Paris, für 1260—1273 von Kishanger. Ausg. Lond. 1684. fol. u. spätre. *Albertus Argentinensis* (1273—1378). *Antoninus* [archiep. *Florent.* † 1459]: summa historialis, bis nach Mitte 15. Jahrh. *Ptolemaeus Lucensis* [Bischof v. Torcello, † 1327]: hist. eccles. (bis Anfang 14. Jahrh.). *Joh. Trithemius*, Annales Hirsaugienses 830—1514; ed. S. Gall. 1690. 2 fol.[1]).

---

[1]) Vgl. Semler: Versuch, den Gebrauch d. Quellen in d. Staats- u. Kirchen-

1. Zeitliche Eintheilung. Die Entwickelungen der Gemeinschafts-Verfassung und der Religion sind im Mittelalter so geschehn, daß sie, wie im ersten Zeitalter in zwei, so jetzt in drei zeitlichen Unterabtheilungen aufeinandergefolgt sich darstellen.

Von Mitte des achten bis Mitte des elften Jahrhunderts:

Vorbereitung oder Grundlegung zu dem dann in der folgenden Abtheilung Entwickelten: in der Verfassung, eine politische und hierarchische Gestaltung der Einrichtungen und Verhältnisse, welche die dann eingetretene Steigerung hierarchischen Kirchenregiments theils möglich theils zeit-nothwendig machte; in der Religion, besonders für das Werden einer nun national-germanischen Religionswissenschaft, Errichtung höherer Schulen und Einführung wissenschaftlicher Studien als Vorbildung zu geistlichem Amte. In beiden Kreisen zugleich ein Gang der Entwickelungen, welcher die nachher sofort eingetretenen gegenkirchlichen Bewegungen durch sich selbst mit-herbeigeführt hat.

Von Mitte des elften bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts:

Ausbildung der hierarchischen Kirchenverfassung zu Papstthum, der theologischen Kirchenwissenschaft zu Scholasticismus; ebendamit Entwickelung des vorhandenen oppositionellen Stoffs zu einem äusserlich organisirten, das Bestehn der Kirchen-Einheit factisch aufhebenden Gegenkirchenthum. Daher jetzt das Zurückführen aller Erscheinungen auf jene erstgenannten zwei Bestandtheile allein ungeschichtlich sein würde, vielmehr Unterscheidung dreier Bestandtheile zum Wesen der Zeitgeschichte gehört.

Im vierzehnten und fünfzehnten, als Schluß-Jahrhunderten des Mittelalters:

Verfallen und Verfallenheit der Papstkirchen-Regierung und der Schulkirchen-Wissenschaft; dadurch, auch ohne äusserlich zunehmenden Abfall der Laien oder Privaten, innere Selbst-Auflösung der Kirchen- und Schulen-Religion, sodaß die Nothwendigkeit einer Neugestaltung gegeben ist.

2. Räumliche Vertheilung. Ost-Kirche und West-Kirche haben, in Vergleich mit dem ersten Zeitalter, jetzt ihre Stellen in der Geschichte gewechselt.

Das griechische und syrische Kirchen-Morgenland, ehedem Ausgangs- und Mittelpunct des schaffenden und bildenden Lebens, hat

Gsch. d. mittl. Zeit zu erleichtern: Halle 1761. Dahlmann: Quellenkunde d. deutsch. Gsch.: Gött. 1838. *Weidenbach:* calendarium historico-christianum medii et novi aevi; chronolog. Tabellen z. Berechn. d. Urkundendaten: Rgsb. 1855. Brinckmeier: Glossarium diplomaticum, z. Erläut. schwieriger Formeln, welche sich in Urkunden deutschen Mittelalters finden: Hamb. u. Gotha 1852 ff. [bis 1863 2 Bde.]. Brömmel: genealog. Tabellen z. Gsch. des Mittelalters: Basel 1846. — Für allgemeine Geschichte: Die Staaten-Geschichten, herausgeg. von Heeren u. Ukert: Hamb. 1829 ff. Schlosser: Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung; 2. bis 4. Bd. Ffk. 1817—41. Rehm: Hdb. d. Gsch. d. Mittelalters: Marb. u. Kassel 1821—39. 4 Bde. Dess.: Abriß d. Gsch. d. Mittelalt.: Kassel 1840. Kortüm: Gsch. d. MA.: Bern 1836. 2 Bde. Damberger: synchronist. Gsch. der Kirche u. der Welt im Mittelalter: Rgsb. 1850 ff. [bis 1864: 15. Bde. Text u. Kritikhefte.].

jetzt in das Dunkel des Nur-erhaltens sich zurückgezogen. Das römisch-germanische Kirchen-Abendland hat, mindestens in ungleich größerm Maßstabe, ein wirkliches Mittelalter gehabt. Alle seine Hervorbringungen tragen den Doppelcharakter, welchen dieser Zeit-Name anzeigt: als Grundlegung zu einer neuen Zeit, durch Verwendung und Weiterentwickelung der alten; als Werden germanischen Bildungslebens und Religionslebens auf zunächst römisch-lateinischem, allmälig auch griechischem geistigen Grund und Boden. Das Abendland hat im zweiten Zeitalter sich vorbereitet auf seine Bestimmung, in einem dritten Zeitalter ganz einzutreten in des Morgenlands Stelle, als Repräsentant derjenigen Christenheit, welche im Bereiche der Religion und hiermit des Sittlichen weltgeschichtlicher Gegenstand ist.

Religions-Statistik des Mittelalters.

Vorbereitung der kirchlichen Entwicklungs-Geschichte.

Die Geschichte der bald Erweiterung bald Wiederbeschränkung des christlichen Raumgebietes ist nie mehr so, wie im ersten Zeitalter, Mitbestandtheil der innern Entwicklungs- und Wirkungs-Geschichte gewesen. Im zweiten Zeitalter hat nur noch der Wirkungs-Kreis der christlichen Religion sich sehr erweitert. In die Reihe der christlichen Cultur-Länder und Völker, durch welche die Fortentwickelung geschehen ist, sind die neu hinzugewonnenen Religionsgebiete fast alle blos vorbereitungsweise für die neuere Zeit eingetreten. Hauptschauplatz des größern Geschehns ist Süd- und West-Europa aus der ältern Zeit her geblieben.

In Betreff der Art des Religion-Verbreitens sind zwei Seiten unterscheidbar. Einerseits, hat das Verbinden politischer und hierarchischer Zwecke und Mittel mit den religiösen jetzt zugenommen. Eine weltlich-germanische und geistlich-römische Religions-Politik, im Namen des Christenthums, hat Dessen Erweiterung im Raume durch ihr politisches und hierarchisches Erweiterungs-Streben ebenso sehr gehemmt wie gefördert. Häufiger und dauernder, als durch Griechen, geschah die Christianisirung durch Franken und Deutsche, ward sie also eine römisch-geistliche, in Roms Sprache und Weise, mit Vorherrschaft der Gebräuche vor Unterricht, der sinnlichen Aeusserlichkeit vor geistiger Umbildung. Die Nothwendigkeit, überall nationalen Unabhängigkeits- wie Religions-Sinn zugleich zu besiegen, ließ gewöhnlich die Einführung der neuen Religion auch im Volke viel später nachfolgen, als ihre Herrschaft durch den entweder gewonnenen oder unterworfenen Staat. — Andrerseits indeß, ist der größere Theil der Heidenbevölkerung untergegangen nicht im Kampfe um Freiheit und Religion der Väter, sondern in der allmäligen Verschmelzung mit christlich und sonst höher gebildeten Germanen. Die Länder-Besetzung geschah überall zugleich als Anlegung geistlicher Kolonieen, dem Dienste der Religion bestimmter Bischofthümer oder Abteien und Kirchen oder Klöster, hiermit als Entwilderung.

Am Schlusse des ersten Zeitalters hatte im ganzen südlichen und westlichen Europa das Christenthum in die Alleinherrschaft sich eingesetzt, an des Heidenthums Statt bis zu dessen Vertilgung. Anderwärts hingegen, in Vorder- und Mittel-Asien nebst Aegypten und in Nordafrika

nebst der Pyrenäen-Halbinsel, hatte der Islam das Christenthum wieder aus der Herrschaft verdrängt. — Am Schlusse des zweiten Zeitalters erscheint die Religionen-Vertheilung in wesentlich veränderter Gestalt. Weniger jedoch im Orient sammt Afrika: die Kreuzzüge, nebst den an sie geknüpften Missionen, sind vorübergegangen ohne bleibend sichtbare Spuren für ein Christenthum des Morgenlands; die Polytheismen daselbst haben in Mohammedthum oder in Buddha- und Lamathum sich aufgelöst. Im Occident aber ist von Germanen- und Slawen-Heidenthum ein bloser Ueberrest geblieben, an den äussersten Enden Nordeuropa's. Doch den Islam hat die europäische Christenheit nur im Südwest endlich überwunden, im Südost dagegen zugelassen. Der Israeliten Geschicklichkeit, Länder und Völker mit sich im Einzelnen zu durchdringen, hat unter dem Drucke ihren wachsenden Fortgang gehabt. Amerika's Entdeckung ist noch entschiedener, als schon die Nordgermanen- und Slawen-Bekehrung, ein Religions-Ereigniß gewesen nur für die nachgefolgte neuere Zeit.

§. 109. Heidenthum und Christenthum in Mittel- und Nord-Europa:

von Mitte des achten bis Mitte des elften Jahrhunderts.

I. Die Sachsen. [Vgl. §. 45.] [1]).

1. Die Sachsen führten den Namen vielleicht von ihrer Waffe „Sahs"; oder auch als „Sassen" d. i. Seßhafte, von ihrer Neigung mehr zu festen Wohnsitzen (wie die Slawen) als zu Wanderung (wie viele Germanen und die Normannen). Bei ihrer frühesten geschichtlichen Erwähnung, in Mitte des 2. Jahrhunderts, wohnten sie an der untern Elbe im Lande Hadeln. Sie gehörten aber zu denen Zweigen des Germanenstammes, welche, ohne Antheilnahme an den Wanderungen in römisches Reichs- und Culturgebiet, reine germanische Nationalität länger bewahrt, und über die von den Weiterwandernden verlassenen Gegenden sich verbreitet haben. Beim Eintritt des Mittelalters erscheint der Umfang ihrer Wohnsitze viel größer, als je nachher: umfassend einen großen Theil Mittel- und Nord-Deutschlands, zwischen dem fränkischen Rheinland und dem slawischen Gränzland jenseit der Elbe, sowie zwischen Nordsee und Unstrut, wo Frisen und Hessen und Thüringer Gränznachbarn waren; sie selbst wol unterschieden in Westphalen und Engern und Ostphalen. — Religion war die allgemein-germanische. Die Irmin-sul, eine im Paderborn-Osnabrückischen aufgerichtete Säule, bezeichnete das Allgemeine und Höchste [Irmin], als Centralpunct der Götter-Vielheit und des Volks.

2. Der Unterwerfungs- und Bekehrungs-Krieg mit dem allein noch fast durchweg heidnischen Germanenzweig, 772—803, war eine Reihe fast jährlicher Feldzüge, neben gleichzeitigen Zügen wider Mauren, Langobarden, Avaren und Slawen; unterbrochen nur durch unsichere Verträge mit einzelnen Abtheilungen oder Häuptlingen, wie Albion und Widukind, welche 785 die Taufe annahmen. Im Geleite des Heers befanden sich immer zahlreiche Kleriker und Mönche. Deren Ausgangspuncte waren vornehmlich die Klosterschulen Utrecht, von wo Abt Gregor die Sachsen-

---

[1]) Schaumann: Gsch. des niedersächs. Volks bis 1180: Göttg. 1839. *Zimmermann:* de mutatâ Saxonum vet. relig.: Giessae 1839.

apostel während des Kriegs Willehad und Liudger sendete, dann Fulda und Neu-Corvey an der Weser. — Karls des Großen [768—814] Zweck war die Einreihung der Sachsen nicht blos in ein, dem altrömischen ähnliches, fränkisches Waffenreich, vielmehr zugleich in ein durch christliche Religion und durch Bildung höher-gehobenes germanisches Culturstaaten-Reich. [Vgl. die kaiserliche Reichs-Rede v. J. 802, im *Pertz* monum. Germ. III. p. 101 sq.].

Der Friede, zu Selz am Rhein 803, stellte als Bedingungen: Anerkennung der Oberherrschaft und Annahme der Religion der Franken; gegen Gestattung der mit Beiden vereinbaren volklichen Rechtsgebräuche und Sitten. Zur fränkisch- und römisch-christlichen Civilisirung waren die weltlichen Mittel: Verpflanzung der Sachsen in fränkisches, der Franken in sächsisches Gebiet; Gewinnung der Stammhäupter durch bürgerliche Vortheile; Eigenthums- Freiheits- Todes-Strafen nur bei hartnäckiger Tauf-Verweigerung, mehr bei geheimer Fortsetzung heidnischer Religionsgebräuche und Lebenssitten. Die Anwendung der gewöhnlichen geistlichen Mittel wurde geleitet von den neuen Bisthümern aus: Osnabrück, Paderborn, Münster, Bremen, Minden, Verden, Halberstadt, Hildesheim. An Verzögerung der Alleinherrschaft des Christenthums bis in's neunte Jahrh. hat die Schuld zwischen den alten und den neuen Christen sich vertheilt.

II. Die Normannen in Skandinavien [1]).

1. Diese Germanen des Nordens und der Diaspora haben eine im Mittelalter nachdauernde Völkerwanderung dargestellt, seit ihrem

---

[1]) *Möbius:* catalogus libror. islandicor. et norvegicor. aetatis mediae editorum, versorum, illustratorum. — Skáldatal s. poëtarum recensus Eddae upsaliensis: Lips. 1856. — *Edda* Islandorum, studio Resenii: Havn. 1665. 4 t. 4.; deutsch, Schimmelmann, Stettin 1776. *Edda Saemundar* hins froda, Edda rhythmica s. antiquior, Saemundina dicta: Havn. 1787—1828. 3 vol. 4.; mit d. Original, deutsch v. Jac. u. Wilh. Grimm, Berl. 1815. *Snorro Sturleson* († 1241): Heimskringla, ed. Schoening, Havn. 1777. 6 t. fol.; übs. v. Wachter, Lpz. 1836. 2 Bde. *Edda* den aeldere [af Saemund Sigfussön]; Samling af Norrone oldkvad, indeholdende Nordens aeldste Gude- og Helte-Sgån ...... af Munch: Christiania 1847. *Edda* Snorra Sturlusonar; Edda Snorronis Sturlaei: Havn. 1848 f. Die ältere u. die jüngere Edda, nebst d. myth. Erzähll. der Skalda übersetzt u. erläutert v. Simrock: Stuttg. (1851) 1855. v. Lüning: die Edda, eine Sammlung altnordischer Götter- u. Helden-Lieder: Zürich 1859. Möbius: Edda Sämundar: Lpz. 1860. Grimm, deutsche Mythologie. Mone: Gsch. des Heidenth. im nördl. Europa: Darmst. 1822.

Adamus Bremensis (11. saec.): hist. eccl. 788—1072; et, de situ Daniae; ed. Fabricius: Hamb. 1706. *Saxo Grammaticus* [Propst zu Roeskilde, geg. Ende 12. Jahrh.]: hist. danica; ed. Klotz: Hal. 1771. *Ericus Olai* [15. saec.]: hist. Suecorum; ed. Loccenius: Holm. 1654. *Kruse:* chronicon Nortmannorum, Wariago-Russorum nec non Danorum, Sveonum, Norwegorum inde ab a. 777 usque ad a. 879; ex annalib. repetitum: Hamb. et Goth. 1851. 4. — — Hallische Welthistorie: 31.—33. u. 63.—66. Theil. Staatengeschichte v. Heeren u. Ukert: Dahlmann, Dänemark I.; Geijer, Schweden I. Munch: d. nordisch-german. Völker, ihre ältst. Heimatsitze, Wanderzüge u. Zustände; a. d. Dän.: Lübeck 1853. Allen: Gsch. d. Königr. Dänemark; a. d. Dän.: Kiel 1846.

Rimbertus: vita Ansgarii: [Pertz, monum. II. p. 698]. *Pontoppidan:* an-

Hereinzuge aus Asien in unbestimmbarer Zeit. Bei oder zunächst nach ihrer Niederlassung im skandischen Norden führten sie selbst verschiedene Theilnamen: Sueonen in Nordschweden, Gothen in Südschweden; Danen in Dänemark (und England); eine Beziehung auf den Nord hat in „Norweger" sich erhalten.

Die Edda- oder Skalden-Religion hat zu ihrer Urkunde die „Edda": d. i. „Stamm-Mutter", als Inbegriff aller Geschichte und Weisheit des skandischen Alterthums, von welcher alle Nationalcultur herstamme; eine Sammlung der meist rhythmisch gefassten Sagen und Dichtungen und Sprüche der „Skalden" oder Weisen der Vorzeit. Die Ueberreste derselben waren am reichsten erhalten auf Island, wo, nach dessen Entdeckung um Ende des 9. Jahrh. und nach Einführung des Christenthums seit 11. Jahrh., auch die neue christliche Bevölkerung, vornehmlich aus Norwegen, das Studium des Nationalen fortführte. So entstanden die zwei Sammlungen: die „ältere", durch Sämund Froden, einen gelehrten Kleriker in 1. Hälfte 12. Jahrh., und die „jüngere", durch Snorro Sturleson, einen Richter in 1. Hälfte 13. Jahrh. auf Island. — Der Inhalt dieser Religionslehre war wesentlich der schon ältere germanische: [s. oben S. 139.].

2. Vor dem neunten Jahrh. haben nur einige Normannen Kenntniß von Christenthum erhalten: ein Theil auf den Wikinger-Zügen oder See-Wanderungen; die südlichen Dänen in Holstein-Schleswig, oder die Jüten in Jütland, durch Franken-Verkehr unter Karl d. Gr. Dauernde Grundlegung begann unter Ludwig dem Frommen. Dieser bewog im J. 826 einen jütländischen Häuptling Harald Klak, gegen Zusage fränkischer Hülfe in einem einheimischen Herrschaftsstreite, sein Gebiet den Missionen zu öffnen. Doch wurde deren Ausgangspunct nicht das Erzbisthum Rheims, dessen Erzbischof Ebbo bereits 822 kaiserlich und römisch-bischöflich dazu eingesetzt war.

Ansgar oder Anschar vielmehr, Lehrer der Klosterschule Neu-Corvey an der Weser, ist Normannen-Apostel geworden; dem Bonifacius der Deutschen an Hingebung und Thatkraft vergleichbar. Sein geringer Erfolg in Schleswig, von 827 an, ein mehr-verheissender erster Versuch bei den Südschweden 829—830, förderte die Ausführung des Gedankens schon von Karl d. Gr., die kaiserliche und römisch-bischöfliche Gründung eines Erzbisthums Hamburg-Bremen als skandinavischen Missionssitzes, 831. Ansgar, als Erzbischof, wirkte zunächst nur im dänischen Gebiete unter König Horik; der ihm beigeordnete Gauzbert, Neffe Ebbo's, in Schweden. Nachher theilte sich Anschars persönliche Thätigkeit zwischen schwedischer und dänischer Mission, bis zu seinem Tode 865. Vor Allen sein Werk war es, daß stets eine Anzahl von Missionarien, auch schon aus Eingebornen, die zwei Heidengebiete durchzog.

---

nales eccl. danicae: Havn. 1741. I. *Finnus Johanneus:* hist. eccl. Islandiae: Havn. 1772. 4t. fol. Kristnisaga, hist. relig. chr. in Island. introd.: Havn. 1778. Münter: Kirchen-Gsch. v. Dänem. u. Norw. Lpz. 1823—38. 3 Thl. I. Maurer: d. Bekehrung d. norweg. Stammes z. Christenth., in ihrem geschichtl. Verlaufe quellenmäßig geschildert: München 1855-6. 2 Bde. — Leben d. St. Willehad u. St. Ansgar; übs. v. Carsten Misegaes: Bremen 1826. Kruse: St. Anschar: Altona 1823. Reuterdahl: Gsch. d. schwed. Kirche; a. d. Schwed. v. Mayerhoff: Berl. 1837. I.: Ansgarius. *Kraft:* narratio de Anschario: Hamb. 1840. Daniel: d. heil. Ansgar, das Ideal eines Glaubensboten: Halle 1842. Klippel, Lebensbeschr. d. Erzb. Ansgar: Bremen 1845.

Nach Ansgar, bis um 940, unterhielten sein Nachfolger in Schweden, Rimbert oder Erimbert, und der hamburg=bremener Erzbischof Unni den (wenn auch langsamen) Fortgang der schwedischen und dänischen Mission. Letztere insonderheit erhielt einige politische Sicherung gegen den streng heidnischen König Gorm den Alten (864—940) erst um 934 von Deutschland aus, durch Kaiser Heinrich I. Noch mehr durch die neue deutsche Oberhoheit, nach Otto's I. Siegen, über den König Harald Blaatand (941—991). Wiewol, dessen Nachfolger Swen (991—1014) wurde nur mit Mühe in Abhängigkeit und bei Duldung der noch immer fremden Religion erhalten. — Leichter war Diese angenommen von wandernden Normannen, bei ihrer Gründung der französischen Normandie unter Herzog Rolf oder Rollo 911. Auch in Schweden hatte ihr Eindringen mehr stillen Fortgang gehabt, während des 10. Jahrhunderts.

3. Die Alleinherrschaft aber in Skandinavien hat das Christenthum weniger von Deutschland, mehr von England aus erhalten. Letzteres war von den normannischen Seewanderern, aus dem in Dänemark ansässigen Stammzweig der Danen, in vieljährigem Kampfe unterworfen; zumal nach dem Tode des Angelsachsen=Königs Alfred des Großen im J. 901. Die Landesreligion war nach und nach zu den Eroberern übergegangen. Knut oder Kanut der Große, Sveno's Sohn, christlicher Beherrscher zugleich Englands und Dänemarks 1015—1035, suchte die Herrschaft der neuen Religion unter seinem Danenstamme in beiden Staaten noch zu befestigen durch besondern Anschluß an Rom. Im J. 1103 ist dann das Erzbisthum Lund Mittelpunct der dänischen Kirche des Continents geworden.

Auch in Norwegen entschied der Verkehr mit England. Dem hier christlich erzogenen Hakon dem Guten leistete, bei seinem Einführungsversuche 940—960, die politische Volksgemeinde noch erfolgreichen Widerstand. Erst die christlichen Könige Olof Trygwäson, 995—1000, und Olaf der Heilige, 1019—1033, verschafften den geistlichen und mönchischen Bekehrern aus England mit königlicher Gewalt Eingang. Vollständige Benutzung der neuen Religionsanlagen von Seite des Volks hat noch lange sich verzögert, bis um die Stiftungszeit des Erzbisthums Drontheim 1152.

In Schweden gedieh das Wirken der missionirenden Nachfolger Unni's, nach 940, endlich insoweit, daß Olof Skautkonung, 1000—1024, bald nach seinem Regierungsantritte erster christlicher König Schwedens wurde. Auch seine Gehülfen zu Einführung im Volke waren, vor Anderen, über Norwegen nach Schweden einwandernde Geistliche oder Mönche aus England. Sigfrid kann, nach Ansgar, Schwedens zweiter Apostel heissen. Herrschend indeß ist die neue Religion geworden, unter und nach König Erich dem Heiligen, bei den „Gothen" im Süden in der 1. Hälfte 12. Jahrh., bei den Sueonen im Norden in der 2. Hälfte 12. Jahrh., zumal seit dem Bestehn des Erzbisthums Upsala 1163.

4. Auf Island, bewohnt seit ungefähr 860 von einer heidnischen Norweger=Kolonie unter Nadodr, geschah (nach unbedeutenden Versuchen im 10. Jahrh.) die Einführung von 996 an von Norwegen aus; namentlich durch die daselbst gebildeten Isländer Stefner, Gissur und Hiallti, sowie dann von dem seit 1056 bestehenden ersten Bisthum Skalholt aus.

Grönland erhielt, nach seiner Entdeckung durch den Isländer Erik Raude [den Rothen], im J. 982 zwei norwegische Kolonieen. Eriks Sohn

Leif und die Könige Olof Trygwäson und Olaf der Heilige, 995—1033, gründeten die ersten christlichen Anlagen; welche 1055 von Hamburg-Bremen aus einen Bischof erhielten. Von Anfang des 15. bis Anfang des 18. Jahrh., wo der Missionar Hans Egède auftrat, ist der Verkehr mit Grönland unterbrochen geblieben.

III. Die Slawen als Nation[1]).

1. Beim Eintritt dieses Zweigs vom Indogermanen-Stamm in die Geschichte, seit Mitte des 5. bis Ende des 6. Jahrh., erscheinen als Wohnsitze der bereits in vorchristlicher Zeit den Germanen aus Asien Nachgewanderten: die Gebiete von der Ostsee bis zum adriatischen Meer, von der Wolga bis zur Elbe; mit den Karpathen (Chrobatien, Galizien rc.) als Hauptsitz; gleich den Germanen, ohne Einen National-Namen oder Verband. Von den mehrern Stämme-Namen bei Jornandes, unter welchen auch „Vinidi" oder „Wenden", führt sich der erst nachmals allgemein gewordene „Slawa" oder „Slowa" nur vielleicht auf die Bedeutung „Ruhm" [slawa] zurück; wol vielmehr auf slowo „Wort oder Rede". Die einander verständlichen Sprachgenossen hatten eben hierin ein dauerhafter unter sich Gemeinsames, ein von den als niemić [Stumme, Unverständliche, Barbaren] bezeichneten Germanen sachgemäßer Unterscheidendes, als in einer blos sich zugeeigneten Eigenschaft der „Ruhmreichen". Von ähnlicher Allgemeinheit, der Bedeutung nach, obgleich sicher nicht auch dem Gebrauche nach, war der in *Plin.* hist. nat. 6, 7, 19 erwähnte Name „Serbi", vom einheimischen Srb d. i. Volk.

2. Frühe Cultur des Stamms im Griechen-Verkehr, gleichzeitig mit der des Germanen-Stamms im römischen Wanderungs-Verkehr, ist bezeugt durch die hohe Ausbildungsstufe, auf welcher die „altslawische" Sprache erscheint in dem überhaupt ältesten slawonischen Sprachdenkmal, der slawischen Kirchensprache. Diese Kirilika entstand, als weitere Fortbildung in der besondern Anwendung auf Religion unter Zuziehung des

---

[1]) *Procopius: ἀνέκδοτα* s. hist. arcana; in ed. Byzantinor. bonnensi [1833—8. 3 vol. 8.] II. 205 sq. 332 sq. *Dithmarus*, chronicon, l. c. *Adam. Bremens.*, hist. eccl., l. c. *Helmoldus* [Geistl. in Wagrien, † 1170]: chronica Slavorum, 9.—12. saec. [in Leibnit. scrr. rer. brunsvic. II. 537 sq.]. *Nestor* [Mönch in Kiew, zwischen 11. und 12. Jahrh.]: russische Annalen; deutsch v. Schlözer, Göttg. 1802—9. 5 Bde.; bes. II. 75 ff. — *Stritterus:* memoriae populorum olim ad Danubium etc. e scrr. byzant. erutae: Petropoli 1771. 4 t. 4. Gebhardi: in d. Hall. Welthistorie, 51. u. 52. Bd. *Dobrowsky:* Slawin: Prag 1834. Schafarik: Gsch. d. slaw. Sprache u. Literatur: Ofen 1826. Dess.: slaw. Ethnographie, Prag 1842. Dess.: slaw. Alterthümer; deutsch, Lpz. 1843. 2 Bde. Giesebrecht: wendische Geschichten a. d. J. 780—1182: Berl. 1843. 3 Bde. Heffter: der Weltkampf d. Deutschen u. Slawen s. Ende d. 5. Jahrh.: Hamb. 1847. Hanusch: d. Wissensch. des slaw. Mythus: Lemb. 1842. Schwenck: d. Mythologie d. Slawen: Fkf. 1853.

Vita Constantini s. Cyrilli; in Acta Sanctorum ad 9 Mart. Dobrowsky: Cyrill u. Method; und, mährische Legende v. Cyr. u. Method; Prag 1823; 1826. Philaret: Cyr. u. Method., die Apostel d. Slawen; a. d. Russ.: Mitau 1847. — *Asseman.* calendaria eccl. univ.: Rom. 1755. 5 t. 4. *Mansi*, coll. concill. XVII. p. 132. 182. 253. Ginzel: Gsch. d. Slawen-Apostel Cyrill u. Method u. der slaw. Liturgie: Leitmeritz 1857.

Griechischen, vornehmlich durch zwei Brüder Kyrillos [oder Konstantinos] und Methodios, Mönche zu Konstantinopel um Mitte des 9. Jahrh., als die wirkungsreichsten Apostel der unter griechischem Einflusse stehenden Slawen, sowie durch die Gehülfen und Nachfolger derselben. [Die evangelischen und epistolischen Perikopen, und ein ähnliches anderweites „Evangelium", beide Handschriften aus dem 11. Jahrh., in Bibliotheken zu Rheims und zu Petersburg aufbewahrt, sind die ältesten, (nicht die einzigen) Denkmale „cyrillischer Literatur".] Günstig war dem Erfolge griechischen Einwirkens auch die jahrhunderte-lang fortgeführte, dem Volkscharakter entsprechende, friedlich und ruhig wohnhafte Lebensweise. Letztere ist, für einen Theil, unterbrochen worden erst in der Verwickelung mit den Germanen, welche, bald nach Anfang des Mittelalters begonnen, ihren Anlaß hatte in deren ostwärts oder rückwärts gerichtetem Streben nach Ausbreitung ihrer Religion und Herrschaft.

3. Die Religion der Slawen, der germanischen in allem Wesentlichen verwandt, war nur noch näher geblieben den Natur-Kräften, wie sie in den Natur-Wirkungen als über die Menschen mächtige sich selber geben. Das Gesammtgöttliche überhaupt, „Bog", war (ganz wie im Dualism des Orients) vorgestellt als weltoffenbar-werdend nur als theils Bel-bog theils Czerno-bog, weisse oder lichte und schwarze oder dunkle Obmacht; in einer von Beiden ausgehenden Doppel-Götterreihe. In dieser gehörten zu den Obergöttern: Perun, dessen Natur-Regierung im Großen den Namen vom Donner führte; Djiwa oder Schiwa, (indien-ähnlich) die das Entstehn und Vergehn vollbringende Naturkraft; Suantewit oder Sviatowit, dem Mithra ähnlicher Sonnengott; Radegast, Leiter des bürgerlichen Lebens in Krieg und Frieden. Die Verehrung geschah nur in wenigen Tempeln, Centraltempeln wie zu Arcona auf Rügen für Swiatowit, Rhetra zwischen Wollin und Hamburg für Radegast. Diesen allgemeineren Göttern untergeordnet waltete ein Unzahl männlicher und weiblicher Geister, von den Naturkörpern aus, über der einzelnen Menschen besondre Geschicke. Hoffender und fürchtender Glaube an ein als Vergeltung dereinst sich fortsetzendes Leben, noch ausser dem blosen Bewusstsein vom unmittelbaren Herabwirken der Götter- und Geister-Mächte in's irdische Dasein, war keine eigentliche Veredlung.

4. Die christliche Slawen-Cultivirung durch Griechen hat Bestand gehabt nur im byzantiner Reich und bei den Russen. Die germanische hat mehr auf Religion als zugleich auf Sprache und Bildung sich erstreckt.

IV. Die slawischen Stämme.

1. Chazaren und Bulgaren in Krim und Thracien.

Unter andern Horden, vielmehr tatarischer Race als slawischen Stammes, erscheinen Avaren nur vom 7. bis 9. Jahrh., in den jetzt östreichischen Ländern; von Karls des Gr. fränkischer Herrschaft und Religion nur vorübergehend und theilweise berührt. — Auch die tatarischen Chazaren, in Südrußland und der Krim, sind zwischen Heiden- und Judenthum und Islam getheilt geblieben; wiewol kurz vor Mitte des 9. Jahrh. Cyrillus, nach ihrem eignen Verlangen, unter ihnen aufgetreten sein soll. — Die tatarischen Bulgaren an der Wolga traten im 9. und 10. Jahrh. meist zum Islam.

Die südlicheren Bulgaren aber, seit Ende des 7. Jahrh. Gründer der europäischen Bulgarei, in Thracien und im Norden des Reichs von Byzanz, sind in's Christenthum eingetreten. Fürst Bogoris (Boris), dessen Schwester als Kriegsgefangene in Konstantinopel bekehrt war, durch sie und durch Methodius gewonnen, drängte seinem Volke seine neue Religion mit Gewalt auf, seit 863. Fördernd und hindernd zugleich wirkte die sich durchkreuzende Thätigkeit römisch-deutscher und byzantiner Missionen und Kirchenämter; eine Mischung, welche ihren Grund hatte in dem Streben und Unvermögen der Bulgaren, sich dem byzantiner Reichs-Einflusse zu entziehen.

Vom alt-hellenischen Ethnicismus hatten letzte Ueberreste bei den Maïnoten im Peloponnes sich erhalten; begünstigt durch das Eindringen heidnischer Slawen. Sie sind vom 9. Jahrh. an verschwunden[1]).

2. Mähren und Böhmen[2]).

Die Mähren, unter ihren Fürsten Rastislaw und Swatopluk (oder Zwentibold) in 2. Hälfte 9. Jahrh., schwankten (gleich den Bulgaren) zwischen politischem und kirchlichem Anschlusse erst an Byzanz, nachdem Karl d. Gr. ihre Unabhängigkeit bedroht hatte, dann doch an das bischöfliche Rom. Die ihnen zugesendeten griechischen Missionare, die Brüder Cyrill und Method, seit 863, verwendeten die (bereits nach griechischem Muster zu höherer Ausbildung gelangte) slawonische Sprache zu einer Bibelübersetzung und Liturgie; wovon noch Ueberreste vorhanden sind. Doch traten Ebendieselben wenige Jahre später in persönliche Unterhandlung mit Rom. Methodius, während Cyrill daselbst gestorben sein soll, wurde als Metropolit Mährens dort anerkannt, vermochte aber — wie es scheint — bereits bei seinem Leben (sein Todesjahr ist ungewiß) den von ihm eingeführten Cultus in der slawischen Volkssprache kaum theilweise aufrechtzuhalten. Die Gegenwirkung vom deutschen Erzbisthum Salzburg (nebst Passau) aus, für durchweg lateinische Kirchensprache, gewann das Uebergewicht sogar über des römischen Bischofs Johann VIII. Entscheidung vom J. 880, welche, mit alleiniger Ausnahme griechischen oder lateinischen Verlesens der Perikopen, slavonisch-griechischen Ritus gestattet hatte. Solcher ist, schon von den letzten Jahren des 9. Jahrh. an, nur einzeln durch Mähren zerstreut geblieben. Die Morawen-Kirche, welche überdies erst 1062 in dem Bisthum Olmütz einen einheimischen Mittelpunct erhalten hat, wurde von Anfang des 10. Jahrh. an von den Griechen politisch und hierarchisch zugleich getrennt; durch die Scheu der slawischen Fürsten vor Abhängigkeit von Byzanz, dann durch Unterbrechung des Verkehrs mit diesem Reich infolge der Ausbreitung der Magyaren.

Die Böhmen [Czechen] erhielten das Christenthum vom mährischen Reiche aus, welches um Ende des 9. Jahrh. in einem oberherrlichen Verhältnisse zu ihnen stand. Die Annahme desselben von Seite Herzogs Bor-

---

[1]) Fallmerayer, Gesch. d. Halbinsel Morea während des Mittelalters: Stuttgart 1830.

[2]) *Pilarz* et *Morawetz:* Moraviae historia ecclesiast. et polit.: Brunnae 1785. 3 vol. Scriptores rer. bohem.: Prag. 1784. I.: *Cosmas* Pragensis. *Hajeki:* annales Bohem. illustrati, ed. Dobner: Prag. 1761—77. 5 t. 4. *Bollandd.* acta Sanctor. Sept. V. 354. VII. 825. Palacky: Gesch. v. Böhmen: Prag 1844—60. 4 Bde. [bis 1471].

ziwoi und seiner Gattin (der nachmals heil.) Ludmilla erfolgte, ungewiß in welchem der drei letzten Jahrzehnte des 9. Jahrh., und ob noch durch des Methodius persönliches Wirken. Während der ganzen 1. Hälfte des 10. Jahrh. hatte die neue Religion wider eine mächtige Heidenpartei zu kämpfen. Erst die Besiegung Herzogs Boleslaw I. durch Kaiser Otto I. 950, und die Nachfolge seines christlich erzogenen Sohns Boleslaw II. 967, erhob Dieselbe dauernd zur herrschenden Religion. Die Einführung in die Masse ist dann in der 1. Hälfte des 11. Jahrh. vollständig nachgefolgt. Und zwar, mit Ausnahme kleiner Ueberreste griechischen Cults, in ganz römischer Form, vom neuen Bisthum (späterhin Erzbisthum) Prag s. 973 aus, entsprechend dem politischen Anschlusse Böhmens an Deutschland.

3. Polen[1]).

Aus dem römisch und deutsch kirchlichen Böhmen ging das Christenthum zu den Polen über. Die Vermählung ihres Herzogs Mjesco oder Mieczyslaw mit der böhmischen Fürstentochter Dubrawka oder Dombrowka veranlaßte 966 seinen Uebertritt. Das erste Bisthum Posen kam 970 unter das Erzbisthum Magdeburg. Dem Anschluß an Deutschland unter den Ottonen folgte die Entschiedenheit der Herrschaft des christlichen Cults schon vor des genannten ersten christlichen Polenfürsten Tode 992; ihre weitere Durchführung dann, unter Boleslaw Chrobry 992—1025. Noch in Dessen Zeit erhielt diese Landeskirche ein eigenes Erzbisthum Gnesen. Sie begann aber schon jetzt sich auszuzeichnen durch Anhänglichkeit an Rom.

4. Russen[2]).

Die Sage freilich hatte das Christenthum durch den Apostel Andreas zu „Scythen und Sarmaten" gelangen lassen. Schon dieser sehr weite Name selbst aber für Völker im unbekannten äussersten Norden, hing nur etwa mit dem Slawen-Stamme überhaupt zusammen. Rußlands christliche Geschichte beginnt mit seiner politischen fast gleichzeitig. Rurik, ein Anführer auf Wanderungen der hier „Waräger" genannten Normannen, welche bereits im Verkehr mit Byzanz Kenntniß des Christenthums erhalten hatten, gründete 864—879 um Kiew und Nowgorod eine normannische neue Herrschaft über die slawische Bevölkerung. Eifersucht zwischen dem jungen Staate und dem Hof von Byzanz, unter Kaiser Basilius Makedo 867—886, hemmte den Fortgang der byzantiner Missionen. Dies

---

[1]) Chronica, von: *Martinus Gallus* [in 1. Hälfte 12. Jahrh.], ed. Bandtkie, Varsov. 1824; *Vincent. Kadlubek* [1. Hälfte 13. Jahrh.]; *Joh. Dlugosz* [2. Hälfte 15. Jahrh.], ed. Grodeck, Fcf. 1711. 2 Fol. v. Friese: KirchenGsch. d. Königr. Polen: Bresl. 1786. In der „Staatengeschichte" von Heeren-Ukert: Roepell, Gsch. Polens 1840. I.

[2]) Die russischen Geschichtwerke von: Nestor [s. oben S. 374. Note 1.], Karamsin, deutsch, Riga 1820; Ustrialow, deutsch, Stuttg. 1839. In Heeren-Ukerts Staatengeschichte: Strahl, Rußland, 1832. I. Dess.: Gsch. d. Gründung u. Ausbreitung d. chr. Lehre unt. d. Völk. russ. Reichs: Halle 1827. Dess.: Gsch. d. russ. Kirche, ebd. 1830 I. Kurd v. Schlözer: Rußlands älteste Beziehungen zu Skandinavien u. Konstantinopel: Berl. 1847. Krug: Forschungen in d. ältst. Gsch. Rußlands: Petersb. u. Lpz. 1848. 2 Bände.

währte fort, auch nachdem die Regentin Olga als Helena zu Konstantinopel 955 die Taufe angenommen hatte. Doch Großfürst Wladimir der Große, 980—1015, entschied sich in seinem Wählen unter den ihm bekanntgewordenen Religionen für die seiner griechischen Gemahlin. Sein für die Volksmasse gebietender Wille, die bald gegründeten Erzbisthümer Kiew und Nowgorod, seine Nachfolger Jaroslaw 1019—1054 und Isäslaw 1054—1077, vollendeten die Einführung des Christenthums, sammt der auf sie basirten Vereinigung der getrennten Stämme zu Einem russischen Reiche. Griechische Kleriker und Mönche ersetzten die zerstörten Götzen auch nicht durch blose Heilige und Bilder und sinnliche Formen, sondern daneben durch Anstalten für Unterweisung oder doch Uebung in der neuen Religion, namentlich durch slavonische Uebersetzung biblischer und andrer heil. Schriften in cyrillischer Buchstabenschrift. Die Metropole Kiew, Centralpunct der neuen Kirche, war durch das Höhlenkloster [Peczera] daselbst zugleich Pflanzschule ihres Klerus und Sitz der Wissenschaft. Roms Anknüpfungsversuche, seit Ende des 11. Jahrh., blieben erfolglos. Konstantinopel hat, bis gegen Ende des 16. Jahrh., eine kirchliche Oberhoheit über die Russenkirche von Kiew behauptet.

V. Die Magyaren in Ungarn[1]).

Dieser eigenthümliche Völkerstamm, aus dem Norden des Kaukasus, seit Ende des 9. Jahrh. in seinem westlichen Vordringen auf Pannonien beschränkt von Deutschland aus, zugleich mit Byzanz in (mehr friedlicher) Verbindung, war in solchem Verkehr nach beiden Seiten hin mit dem Christenthum bekannt geworden. (Auf Verwandtschaft seiner Religion mit der persischen weist seine Benennung „Armanyos“ für das böse Princip.). Der Obermagnat Geysa, 972—997, nach seiner Vermählung mit Sarolta, Tochter eines in Konstantinopel bekehrten ungarischen Großen Gylas, gestattete den Cultus der zahlreich auf den Heerzügen gefangenen Christen, sowie Missionen des Bischofs Piligrin von Passau. Geysa's Sohn, der erste Madscharen-König, Stephan der Heilige 997—1038, durch seine burgundische Gemahlin mit dem deutschen Kaiserhause verwandt, auch durch Politik an das deutsche Reich eng angeschlossen, wurde Gründer eines religiös und politisch germanisirten Staats Ungarn, mit einem Erzbisthum Gran als kirchlichem Mittelpuncte. Bis gegen Ende des 11. Jahrh. ward der magyarische Widerwille gegen die fremde Religion und Bildung fast ganz überwunden; theils mit Gewalt, theils aber auch durch die große Zahl der in's Land gezogenen Deutschen, als nicht blos Missionarien, sondern Kolonisten.

VI. Die Slawen in Nordost-Deutschland[2]).

Als in der Völkerwanderung die Mehrheit der Germanen nach Westen zog, hatten das nachmalige Nordost-Deutschland, von der Saale oder

[1]) *Schwandtner:* scriptores rer. hungar.: Vindob. 1746. I. *Fejer:* codex diplomaticus Hungar. eccl. et civil.: Budae 1829. I. v. Engel, in Hall. WHist. 49. Theil. Gebhardi, in Guthrie u. Gray WGsch. 15. Theil. Graf Mailáth: Gsch. d. Magyaren: Wien 1828. 5 Bde.

[2]) Ausser den oben S. 374. Note 1. genannten: *Wittichind:* [Mönch in Neucorvey in 2. Hälfte 10. Jahrh.]: annales de reb. Saxonum gestis. — Gretschel: Gesch. des sächs. Volkes u. Staates: Lpz. 1843. I. Schelz: Gesammtgeschichte d. Ober- u. Niederlausitz: Halle 1847. Barthold: Gesch. v. Rügen u. Pommern: Hamb. 1839. 3 Th.

Elbe bis zur Havel und Oder und Weichsel und Ostsee, „Wenden" und „Sorben" [Vindi, Sorabi] benannte Slawen besetzt. Diese waren wiederum unter sich in mehrere Zweige getheilt: am linken Elbufer die Daleminzen, am rechten in Oberlausitz die Milcienen, in Niederlausitz die Lusizen [Luticzi oder Liutici], im Brandenburgischen die Wilzen [Wilti], im Mecklenburgischen die Obotriten nebst Wagren und Polaben, am Meere [po morze] die Pommern.

Die Vereinigung mit Reich und Religion der Deutsch-Germanen, beabsichtiget schon von Karl d. Gr., erfolgte ungleich langsamer, als die der selbst-germanischen Saxen; in einem ungleich längern Unterwerfungskriege während des 10. Jahrh., unter den Kaisern Heinrich I. und Otto I. Sie gelang endlich im 11. Jahrh. zum Theil, besonders durch die große Zahl deutscher Ansiedler, an Stelle der im Kriege gefallenen slawischen Bevölkerung. Dadurch wurden wirksamer die, neben den längst bestehenden kriegerischen Markgrafschaften, angelegten Bisthümer: wie kurz vor Mitte des 10. Jahrh. Havelberg, Brandenburg u. a., so 965—967 Meissen und Merseburg und Zeiz [seit 1029 dann Naumburg], unter dem 968 gegründeten Erzbisthum Magdeburg.

Hingegen in den nördlichern Theilen dieses Wenden-Landes, bei den Pommern und Mecklenburgern zumal, dauerte der Widerstand fort oder kehrte er zurück. So gab der christlich-gewordene Wenden-Fürst Mistiwoi 983 dem Widerwillen der Seinen nach. Und sein noch allgemeiner als Fürst der Wenden anerkannter Enkel, der entschieden christliche Gottschalk seit 1047, wurde 1066 ermordet. Um Ende des 11. Jahrh. hatte Fürst Kruko Unabhängigkeit und Heidencult wiederhergestellt. Die Tempel zu Arcona und Rhetra waren die Sitze der Wenden-Religion und Freiheit.

VII. Der Mauren-Islam auf der Pyrenäen-Halbinsel [1]).

1. Den Munpttheil der Geschichte der Halbinsel, in den drei ersten Jahrhh. des Mittelalters, bildet der Anfang zu Herstellung der Herrschaft des Christenthums, das Wiedererstehn christlicher Staaten, von zwei Puncten aus. Der eine Punct war das bei der maurischen Eroberung unter dem Westgothen Pelayo frei-gebliebene Asturien und Galizien, das dann zu einem christlichen Portugal sich erweiterte. Der andre Punct war das Franken-Reich, welches, von Karl d. Gr. an seit 778 durch dessen Sohn Ludwig bereits im J. 800 einen zweiten neu-christlichen Staat gründete, die fränkisch-spanische Mark Barcelona oder Katalonien. Als fernere christliche Theilstaaten entstanden bis zum J. 1031, noch Castilien und Aragon und Navarra. Von 1031 bis nach 1090 schwächte die maurische Macht innere Spaltung, während des Dynastieen-Wechsels der Ommaijaden und Almoraviden; erhob dagegen der große Cid [Herr], Rodrigo Diaz Graf von Bivar, als Campeador oder Kronfeldherr, die Macht des Staats

---

[1]) *Eulogii Cordubensis* [1. Hälfte 9. Jahrh.] memoriale Sanctorum; in Bibl. patr. lugd. XV. *Florez:* España sagrada: Matrit 1792. *Cardonne:* hist. de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes: Par. 1765. *Conde:* hist. de la dominacion de los Arabes en España; a. d. Span.: Karlsr. 1825. 2 Bde. Aschbach: Gsch. d. Ommaijaden in Spanien; Gsch. Spaniens u. Portugals z. Zeit d. Almoraviden u. Almohaden: Fkf. 1829. 1833. In Heeren u. Ukert Staatengeschichte: Spanien, v. Lembke u. Schäfer: 1831. 1844. I. u. II.

Castilien. Am Schluß des 11. Jahrh. war die kleinere Hälfte der Halbinsel, die nördliche und östliche, wiederum christlich; blieb nur die größere Hälfte, der Süden näher an Africa, noch maurisch.

2. Die Mozarabes, eigentlich Must-araba d. i. insititii Arabes, die unter den herrschenden Arabern zerstreut wohnende christliche Bevölkerung, genossen im Ganzen Duldung gegen die ihnen auferlegte höhere Besteuerung. In Einzelfällen, deren Häufigkeit nicht bestimmbar ist, ließ Religionseifer die bürgerliche Bedrückung in Religions-Verfolgung übergehn. Vielfach fand zwischen beiderlei Religionsbekennern große Annäherung statt; in Schliessung gemischter Ehen, Verwaltung bürgerlicher Aemter, Benutzung gemeinsamer Bildungsanstalten, wie im gemeinen Lebensverkehr.

§. 110. Nichtchristliche Religionen und Christenthum des Orients

im Zeitalter der Kreuzzüge, vom 12. bis 14. Jahrhundert.

Quellen: v. Sybel: zur Kritik d. Quellen u. Literatur d. Kreuzzüge; Einleitung zu s. Gsch. des ersten Kreuzzugs: Düsseld. 1841. *Michaud:* bibliographie, und, bibliothèque des croisades: Par. 1825 et 1829. 5 vol. (nebst *Reinaud:* extraits des historiens arabes). — Moslemen: *Boha-ed-Din* [13. Jahrh.]: vita et res gestae Saladini; arab. et lat. Schultens: Lgd. Bat. 1755. fol. *Ibn Khalduni:* narratio de exped. Francor. in terram islam.; ed. Tornberg: Upsal. 1840. *Assemani* bibl. orient. III. Griechen: *Anna Komnena,* Reg.-Gsch. Alexius I.; in Scrr. byzant. Abendländer: *Robertus Monachus, Fulcherius Carnotensis, Guilielmus Tyrius, Jacobus de Vitriaco,* u. A., in *Bongars:* gesta dei per Francos: Hanoviae 1611. 2 t. fol. Historiens orientaux und historiens grecs des croisades: Par. 1848 suiv.[1]).

I. Vorangänge und Zeitzustände.

1. Auf Seite der Christen.

Das Christenthum des Morgenlands war in seiner innern Beschaffenheit ein verkommenes seit Jahrhunderten. Eine Erweiterung seines Umfangs im Raume, ausserhalb seiner Diaspora innerhalb des Islam-Gebietes, soll es noch vor Anfang der Kreuzzüge erhalten haben durch Nestorianer: [Karakorum am Baikal-See; Wam- oder Owang-Khan]. — Eine Stütze für dasselbe konnte das byzantiner Griechenreich längst nicht mehr sein; am wenigsten unter der auf die Makedonier-Dynastie, 867—1057, gefolgten Komnenen-Dynastie.

Das germanisch- und normannisch-christliche Europa hat sich in die religiöse Völkerbewegung geworfen: theilweise auch aus höherem Interesse am Entstehungs-Lande seiner Religion als solchem, sowie als möglichem Ausgangspuncte für Wiederzurückdrängung des Islam; doch ebenso-

---

[1]) Wilken: Gsch. d. Kreuzzüge, nach morgen- u. abendländ. Berichten: Lpz. 1807—32. 7 Th. *Michaud:* hist. des croisades: Par. (1812) 1825. 7 vol. Heeren: Versuch e. Entwickl. d. Folgen d. Kreuzzüge f. Europa: Götttg. 1808; und in kl. hist. Schrr. 3. Bd. — Vgl. überh.: *Abulfeda,* annales muslemici: Havn. 1789. 5 tomi. v. Hammer: Gsch. des osman. Reichs: Pesth (1827) 1835. 10 Bände. Weil: Gsch. d. Khalifen: Stuttg. 1846—62. 5 Bde. [bis 1517].

sehr aus Beweggründen misverstandener Religiosität und gemeiner weltlicher Interessen.

2. Auf Seite der Moslemen.

Politischer und religiöser Zustand des Mohammedaner-Reichs, in Asien nebst Aegypten, und in Palästina: Abbasiden-Khalifat, zu Bagdad am Tigris seit 763 [Almansur, Harun al Raschid, Almamue, Almotasem]; schiitische Fatimiden, seit Obeidallah nach Anf. 10. Jahrh. [Hakem und die Drusen]; Seldschuken seit Anf. 11. Jahrh. [Seldschuk, Dschel-al-eddin, Togrulbeg, Alp Arslan, Malek Schah, Orto]; seit 1090, durch Hassan Saba die Assassinen oder Haschisch-Fanatiker unter ihren Dai's, in Syrien unter dem Scheik al Dschebel („dem Alten des Bergs"), für die christliche Religion gefährdender als Alles bisher.

II. Der neue Christenstaat im 12. Jahrhundert.

1. Vorbereitungen des ersten Zuges. Peter von Amiens (Petrus Ambianensis), und Urbanus II. in Placentia und Claramontium: 1095. — Auf dem ersten Zuge, 1096—99, Gründung eines Königreichs Jerusalem, als weltlichen und geistlichen Feudal-Staates.

2. Zu dem glücklichen Bestehn in der 1. Hälfte 12. Jahrh., unter Gottfrieds Nachfolgern s. 1100, [Balduin I. bis 1118, Balduin II. bis 1131, Fulco bis 1143], wirkten weniger die ferneren Massen-Zuzüge; mehr die inneren Zustände der Feinde, und die geistlichen Ritter-Orden[1]). Letztere, unter den Namen Johanniter und Templer, durch zwei französische Ritter Raimond du Puy und Hugo de Payens im J. 1118 förmlich gestiftet, waren Nachbildung der sich nach Zeitsitte mönchisch organisirenden Gewerbe-Vereine, nam. Bau-Gilden und zu Unterhaltung von Hospitien; nur erweitert durch Hinzufügung ritterlichen Waffenschutzes, dann überhaupt gewaffneten Dienstes für die Religion, zur Verpflegung der Kreuzfahrer.

3. Das Schwanken des Staats Jerusalem in der 2. Hälfte des 12. Jahrh., zwischen Fortbestand und Verfall, entsprach dem theils Vorhandensein theils Mangel erhaltender Mittel. Einerseits stand die, nachhaltige oder sich erneuernde, Kraft der besondern wie der allgemeinen Interessen am heiligen Lande und an morgenländischem Christenstaate. Andrerseits aber standen auch drei sehr wirksame Hindernisse gesicherten Fortbestehns: die räumliche Entferntheit und Zufälligkeit der Hülfsquellen des isolirt dastehenden Staats, welche diesen nie eine für solche Stellung ausreichende Macht werden ließ; die physische und noch mehr die moralische Beschaffenheit der Hülfe-Bringenden und der Hülfe-Bedürfenden; die

---

[1]) *Guilielmus Tyrius* 1, 10. 18, 4. 12, 7. *Jacobus de Vitriaco* 64. 65. *Mansi* XXI. *Holsten.* II. — Hist. des ordres militaires: Amst. 1721. 4 vol. *de Vertot:* hist. des chevaliers hospitaliers de S. Jean de Jérusalem: Par. 1761. 7 vol. Ganger: Ritterorden des heil. Johannes v. Jerus., od. die Malteser: Karlsr. 1844 ff. *du Puy:* hist. des Templiers: Par. 1650. Bruxell. 1751. Münter: Statutenbuch des Ordens der Tempelherren: Berl. 1794. Wilcke: Gsch. des Tempelherrn-Ordens: 2. A. Lpz. 1860. 2 Bde. *Addison:* history of the knight Templars: Lond. 1841.

zunehmende wie schon ursprüngliche Mangelhaftigkeit des in der Religion liegenden Ersatzes für viele Mängel.

4. Die Nach-Züge. a. „Zweiter Kreuzzug" 1147—49: Ludwigs VII. und Konrads III.; auf Anlaß von Edessa's Fall durch Emad-ed-Din Zenki und Nur-ed-Din; auf Betrieb von Bernhard von Clairvaux und Eugen III. — b. „Dritter Kreuzzug", 1189—92: Friedrichs I. und Philipp Augusts II. und Richards Löwenherz; veranlasst durch Saladin's (Salah-ed-Din) Auftritt; gehemmt durch innern Zwiespalt von Anfang bis Ende, wie durch Friedrichs Tod im Flusse Seleph oder Kalykadnus 1190. Nur geschah die Stiftung des Deutsch-Ritterordens 1191 [1]), und folgte bald Saladin's Tod 1193. — c. „Vierter Kreuzzug", 1202—4: ohne andern Erfolg als ein lateinisches Kaiserthum über die Griechen, anstatt des komnenischen.

III. Das heilige Land u. der Orient, seit Anfang des 13. Jahrh.

Eine neue Heidenvölker-Wanderung, die der Mongolen von tatarischer Nation [2]), seit Anfang des 13. Jahrh., hat dem Orient eine politisch und religiös neue Gestalt gegeben, in welcher, noch vor Schluß des Jahrh., die mit den Kreuzzügen eröffnete „Geschichte eines christlichen heiligen Landes" sich wieder verliert. Alles reihet sich an drei große Folgen, für Palästina und für Asien und für Osteuropa.

1. Für Palästina.

Die frühesten Mongolen-Züge, unter dem Tschingis-Khan Temudschin nebst Nachfolgern, in den vier ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh., bedrohten Palästina nur aus der Ferne. Kaiser Friedrichs II. „fünfter Kreuzzug", 1228—29, bewirkte nur einen Vertrag auf Zeit, mit Sultan Kamel von Aegypten, über gemeinsamen Besitz des beiden Theilen nicht mehr sichern Landes. Dessen Einnahme durch die Chowaresmier, 1244, geschah in Folge der Mongolen-Züge. Ein „sechster und siebenter Kreuzzug", Ludwigs IX. 1248—50 und 1268—70, sollte Palästina's Erhaltung von Aegypten und Nordafrika aus sichern, gleichwie seit 1204 vom lateinischen Griechenland aus. Der Mongolen-Großkhan Mangu vernichtete, durch seinen Feldherrn Hulagu, den Khalifat zu Bagdad (unter Mostasem) 1258. Seine Nachfolger beschränkten die Seldschuken-Macht auf Aegypten. Diese, an deren Spitze jetzt die Mameluken standen, eroberte, unter Chalil Salah-eddin el Aschraf, den letzten Ueberrest eines Christenstaats im heiligen Lande, 1291.

---

[1]) Codex diplomaticus ordinis S. Mariae theutonicorum; Urkundenbuch z. Gsch. d. deutschen Ordens. Herausg. v. Hennes: Mainz 1846.

[2]) *Marco Polo* (venet. Reisender, 2. Hälfte 13. Jahrh.): de regionibus orientalibus: Colon. brandenb. 1671. *Ssetsen* (erster mongol. Schriftsteller, Mitte 17. Jahrh.): Gsch. d. Ostmongolen; a. d. Mongol. v. Schmidt: Petersb. 1829. Schmidt: Forschungen im Gebiet d. ält. Bildungsgeschichte d. Völker Mittelasiens: ebd. 1824. — Relation des voyages en Tartarie de *Guill. de Rubruquis* (Ruysbroek, Franciscaner) et autres Religieux; par Bergeron: Par. 1634. 3 vol. *Raynaldi* annal. eccl. ad ann. 1245, 54', 60, 67, 74, 77, 78', 85—91. *Mosheim:* hist. Tartaror. ecclesiast.: Helmst. 1741. 4. *Abel Remusat:* mém. sur les relations politiques des princes chrétiens avec les empereurs mongols; in Mémoires de l'acad. des inscript. 1822. vol. 6. et 7.

2. Für Asien überhaupt

eröffnete die neue Völkerwanderung eine Aussicht auf verhältnißmäßigere Vertheilung dieses Welttheils unter Islam und Christenthum an des Heidenthums Statt. In der ersten Hälfte des 13. Jahrh., hatten die Christen-Missionen [1]) bei den Mongolen, unter Temudschin und Oktai und Mangu, wenig ausgerichtet. Von 1257 an bis gegen Ende des 14. Jahrh. aber, hat in dem nun getheilten östlichen und westlichen Mongolen-Reiche, seit Kublai und Hulagu, das Christenthum mehr Eingang gefunden. Hingegen seit 1368 in China (die Ming), seit 1387 in Persien (Timur) ist dort die buddhistische Lama-Religion, hier der Islam allein herrschende Religion geworden. Dem Schamanen-Heidenthum verblieb das nördliche Mittelasien. Das Christenthum war auf seine frühere Diaspora zurückgeführt.

3. Auf Südost-Europa

hat die dritte Folge der Umkehrung aller politischen und religiösen Dinge des Orients sich erstreckt: s. §. 111.

§. 111. Nichtchristliche Religionen und Christenthum in Europa vom 12. bis 15. Jahrhundert.

I. Die Moslemen-Religion.

1. Der Islam im Südost Europa's, im Reich von Byzanz.

Die letzte Ausdehnung des Islam im Raume hat das neue Moslemen-Herrschergeschlecht der Osmanen vollbracht. Osman und dessen Sohn Urchan, 1288—1359, unterwarfen den größten Theil des Griechengebietes in Kleinasien. Murad I. und Bajesid I. 1359—1402, gründeten bereits eine europäische Osmanen-Herrschaft, mit Ausnahme nur Konstantinopels und Griechenlands. Nach kurzer Unterbrechung durch Timurlenk, und nach der friedlichern Stellung Mohammeds I., 1403—21, besiegte Murad II. die allein widerstandsfähigen nichtgriechischen Staaten Südost-Europa's [Johann Hunyad], zuletzt bei Kossowa 1448. So folgte, durch Mohammed II. seit 1449, Konstantinopels Fall am 29. Mai 1453. — Die Christenheit fand in der ihr zugestandenen Duldung einen Ersatz für die ihrer Religion entzogene Herrschaft. Eine allmälige Annahme des Christenthums, wie einst von Seite der Germanen, war bei diesen Eindringlingen und nicht Einwanderern durch ihre mitgebrachte „Weltreligion" unmöglich gemacht. Selten erscheint in gesammter Geschichte der Moslemen ein Ansatz zu Annäherung an's Christenthum. Doch hat während des Eindringens in Europa, unter Mohammed I. in den Jahren 1416—18, eine kurze Episode solcher Art gebildet das Unternehmen einer allgemeinen „Verbrüderung" zwischen Moslemen und Christen; ausgegangen von zwei Moslemen, Bedreddin, oberstem Heeresrichter, und Mustafa, einem über den Stifter des Islam sich stellenden neuen Propheten.

---

[1]) Henrion: allg. Gsch. d. kathol. Missionen v. 13. Jahrh. bis auf die neueste Zeit; nach d. Fzös. bearb. v. Wittmann: Augsb. 1845—52. 4 Bde. Gsch. d. kath. Missionen im Kaiserreiche China v. ihr. Urspr. an: Wien 1846. 2 Th.

2. Der Islam in Südwest, auf der Pyrenäen-Halbinsel.

a. Die christlichen Neu-Staaten [§. 109. VII.] schwächten sich selber: theils durch innere Streite, entweder zwischen ihnen, oder zwischen Regierung und Cortes [corte = curia, Senat]; theils durch religiöse Lauheit. — Die maurische Macht in Andalus, in Städte-Staaten zerstückelt, hielt sich vornehmlich durch den allein etwas größern Theilstaat Granada, unter den Almohaden seit Mitte des 13. Jahrh. Auch er indeß sank, nach der Niederlage des großen Marokkaner-Heeres am Salado 1340.

b. Unmittelbar vorbereitet ward die Entscheidung, in der 2. Hälfte des 15. Jahrh., durch die Union der jetzt nur noch zwei christlichen Theilstaaten zu einem föderativen Doppelstaat, nach Vermählung der Königin Isabella von Castilien und König Ferdinands von Aragon, 1474. Ein letzter Krieg wider Granada, 1481—1492, endete mit dessen Einverleibung in Castilien. Die gewaltsame Purification konnte nur langsam die Nachwirkungen des vorangegangenen Verfahrens beseitigen.

II. Die Juden-Religion[1]).

Größere Lehrer der Kirche, wie Bernhard von Clairvaux, und mehrere Päpste, überhaupt die geistlichen oder selbst weltliche Behörden, sind der Juden-Verfolgung oder Mishandlung hemmend entgegengetreten; so daß Diese im Ganzen mehr Sache privater Volks-Gemeinheit gewesen ist. Aus dem Hauptwerke des Mittelalters wider sie, dem pugio fidei adv. Mauros et Judaeos, vom Dominicaner in Barcelona, Raimund Martini um Mitte des 13. Jahrh., wird Beides erkennbar: Unzugänglichkeit der Juden, aber auch Mangel kirchlicher Sorge für Juden-Bekehrung.

III. Die Heiden-Religion.

1. Slawen (Wenden) in Nordost-Deutschland. [Vgl. §. 109. VI.].

a. Pommern[2]). Polens Herrschaft über diesen Slawenzweig wurde vom Ende des 10. Jahrh. an erst 1121 erkämpft, unter Herzog Boleslaw III. An sie schloß sich sofort das Bekehrungswerk in den zwei Formen: theils durch Versetzung heidnischer Pommern in polnisch christliche Gegenden, theils durch staatsöffentliche Förderung geistlicher Missionen. Unter Letzteren hat die des Bischofs Otto von Bamberg, 1124—1129, die Bekehrung der Pommern fast vollendet. Möglich ward Dies vor Allem durch Otto's ausgezeichnete Geschicklichkeit, mit den inneren Ueberzeugungsgründen das Anziehende oder Imponirende des Aeussern und das bürgerlich Vortheilhafte freiwilliger Annehmung den Bezwungenen nahezubringen, zumal nachdem ihr nun von Polen abhängiger Herzog Wratislaw sehr bald vorangegangen war in Annahme der neuen Religion.

b. Wilzen u. Obotriten, in Brandenburg u. Mecklenburg[3]). Das frühere Widerstreben dieser nordalbingischen Wenden, von der Saale und Elbe bis zur Oder und Ostsee wurde erst gebrochen zugleich

---

[1]) Wiener: Regesten z. Gsch. d. Juden in Deutschland während des Mittelalters: Hannov. 1862. I.

[2]) Vita Ottonis Bamberg., in *Canisii* lectt. antiq. ed. Basn. III. II. p. 35—96; vit. Ott., scr. *Andreas*, Colberg. 1681. *Ludovici* scrr. rer. bamberg. t. I. *Busch:* memoria Otton.: Jen. 1824. Kanngießer: Bekehrungs-Gsch. d. Pommern: Greifsw. 1824. Barthold: Gsch. v. Pommern: Hamb. 1839.

[3]) Kruse: St. Vicelin: Altona 1826. Vgl. Lücke's u. Wieseler's Vierteljahrs-

mit ihrer politischen Selbständigkeit, nach schwerem Unterwerfungskriege von Deutschland aus. Das geschah, hinsichtlich der Wilzen von 1133 an, durch des nordsächsischen Markgrafen Albrechts des Bären Anlegung der Mark Brandenburg, nebst Bisthümern Havelberg und Brandenburg. Hinsichtlich der Obotriten 1142—62, durch den Sachsenherzog Heinrich den Löwen. — Die Bekehrung war indeß bereits zuvor auch missionarisch und mit Erfolg unternommen; namentlich durch den Niedersachsen oder Westphalen Vicelin, 1121—1154. Sie gedieh zur vollen Einführung in der 2. Hälfte 12. Jahrh., besonders auch gefördert durch die deutsche Neubevölkerung des im Kriege volksarm gewordenen Landes.

c. Rügen[1]) hatte an seinem Arcona den am längsten widerstehenden Sitz wendischen Heidenthums. Aber Absalon, Bischof von Roeskilde und nachher auch Erzbischof von Lund, eroberte 1168—70 die Insel dem dänischen Staat und der christlichen Religion zugleich.

2. Letten.

Dieser von den Slawen verschiedene, vom Ural her am baltischen Meer angesessene, Volksstamm verehrte die gewöhnlichen drei obersten Naturgottheiten: Perkun, den Sonnengott als allgemeinen Herrn der Naturwelt; unter ihm, dualistisch, den Potrimp und den Pikull, die das Gute und das Uebel sendenden Erdgötter. Griwen, als Priester und Obrigkeiten in Eins, liessen die Religion nicht blos Cultus sein.

a. Nördliche Letten: Liven, Curonen, Esthen[2]).

Nur unbedeutende Folgen für das Christenthum hatte, in der 2. Hälfte des 12. Jahrh., der Handelsverkehr mit Bremen und Lübeck gehabt; auch als demselben ein holsteiner Augustiner-Canonicus Meinhard sich anschloß, und als der Papst Kreuzzug predigen ließ. Kriegerischer Letten-Apostel ward aber Albrecht von Apeldern: zuvor Domherr in Bremen, dann 1199—1229 Bischof von Riga und Vorstand einer ebendahin geführten Deutschenkolonie; Stifter (1202) des geistlichen Ritterordens der Fratres gladiferi oder Schwertbrüder, mit Kreuz und Schwert als Abzeichen.

Nachher, 1230—1243, wurden die drei lettischen Volkszweige unterworfen und bekehrt zugleich; unter päpstlichem Mitwirken, auch gemeinschaftlich durch Bischöfe wie durch den Schwert-Orden, welcher jedoch 1237 in den zugezogenen Deutsch-Orden sich auflöste. Der Erzbischof von Riga war Landesherr der drei Provinzen, als Kirchen- und Reichs-Lehnträger unter des Papstes und Kaisers Oberhoheit. Er hatte die Oberleitung der Landesverwaltung, der geistlichen durch die Bischöfe, der weltlichen durch die Ordensritter. Die Bevölkerung nahm ungleich mehr, als anderwärts die slawische, die gesammte Cultur ihrer deutschen Herren an.

---

schrift 1846. 3. Heft. Spieker: Kirchen- u. Reform.-Gsch. d. Mark Bdbg.: Berl. 1839 f. Wiggers: Kirchen-Gsch. Mecklenburgs: Parchim 1840.

[1]) Estrup: Absalon; übs. v. Mohnike, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1832. Heft 1.

[2]) *Heinricus Lettus* (1. Hälfte 13. Jahrh.): chron. livonicum s. origines Livoniae sacrae et civiles: Fcf. 1740. fol.; deutsch, Halle 1747. Schlözer und Gebhardi: in Hall. Welthistorie 50. Theil. Kruse: Necro-Livonia, oder, Alterthümer Liv- Esth- u. Kurlands, bis zur Einführ. d. chr. Relig.: Dorp. 1842. Kurd v. Schlözer: Livland u. die Anfänge deutschen Lebens im balt. Norden: Berl. 1850.

b. Südliche Letten, zwischen Weichsel u. Memel: Preußen [Borowzy][1]).

Die zwei Ersten welche im Namen der Religion das heidnische Preußen aufgesucht, Adalbert Bischof von Prag 996—7, und Bruno oder Bonifacius aus Querfurt 1007—8, waren daselbst als Märtyrer gefallen. Auch Christian aus dem pommerschen Kloster Oliva bei Danzig, seit 1215, obwol von Polen aus unterstützt, kann nicht für den Apostel der Preußen gelten. — Vielmehr ist die Landes-Unterwerfung und Bekehrung zusammen-geschehn, in einem schweren Kampfe 1228—1283: durch den (mit dem dobriner Schwert-Orden seit 1237 vereinigten) Deutsch-Orden, unter dem Deutschmeister Hermann von Salza und dem Landmeister Hermann Balk; mit Beihülfe Polens, König Ottokars von Böhmen, päpstlich verordneter Kreuzzüge aus Deutschland. Von der weltlichen Regierung erhielten die vier Bisthümer (Kulm, Ermeland, Pomesanien, Samland) nur ein Drittheil, zwei Drittheile der Deutschorden. Auch in diesem zweifach geistlichen Lande ging, anders als in Slawen-Gebiet, zugleich mit der alten Religion die übrige lettische Nationalität in die deutsche über.

c. Die nordöstlicheren Letten, in Littauen,

hier die Erhalter des Nationalnamens, sind im Religionswechsel größerntheils erst im 15. Jahrh. ihrem Fürsten Jagello nachgefolgt. Dieser allerdings ging darin schon 1386 voran, um, durch seine Vermählung mit der christlichen Erbin der Krone Polens, Gründer des nun vereinigten littauisch-polnischen Herrscherhauses der Jagellonen zu werden.

3. Im höchsten Norden, die Finnen und Lappen,

unter dem einheimischen gemeinsamen Stammesnamen „Same", d. i. Moorbewohner, am bothnischen Meerbusen, westlich bis in Nordschweden hinein. Die schwedische Beherrschung und Bekehrung, seit dem 12. Jahrh., rückte nur langsam nord- und ostwärts vor. Seit 1300 bestand ein Finnen-Bisthum Åbo. Im J. 1335 weihete Erzbischof Hemming von Upsala das erste Kirchengebäude Lapplands zu Torneå. — Die Samojeden, am äussersten nordöstlichen Ende, waren am Schlusse des Zeitraums die einzigen noch völligen Heiden in Europa.

IV. West-Afrika und Süd-Amerika.

Von ganz Afrika sind vornehmlich nur die Insel Madeira, Cap Verde, Congo, die Azoren, durch portugisische Kolonieen im 15. Jahrh., wenigstens mit Christen in Berührung gekommen. — Noch mehr hat in

---

[1]) *Scriptores rerum prussicarum*; die Geschichtsquellen der preuss. Vorzeit b. z. Untergange d. Ordensherrschaft; herausg. v. Hirsch, Töppen u. Strehlke: Lpz. 1861 ff. in 5 Bden. *Petrus de Dusburg* [Deutschordens-Priester, vor 1336]: chronic. Prussiae, s. hist. ordinis teutonici (bis 1326); ed. Hartknoch: Jen. 1679. 4. Lukas David [16. Jahrh.]: preuß. Chronik: Königsb. 1812. 8 Bde. 4. *de Wal:* hist. de l'ordre teutonique: Par. 1784. 8 vol. Joh. Voigt: Gsch. Preußens, bis z. Unterg. d. Herrsch. d. deutschen Ordens [1525]: Königsb. 1827—39. 9 Bde. Daselbst, I. Bd. S. 137—163; 574—708 über den Heidencultus. *Voigt:* codex diplomaticus prussicus z. ält. Gsch. Preußens: Königsb. 1840—48. 3 Bde. Stenzel: Gsch. d. preuß. Staats; in „Staatengeschichte", Hamb. 1830. I. — Vita Adalberti, in Acta Sanctor. 23. April. Tornwaldt: das Leben Adalberts v. Prag; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1853. S. 167 ff.

Südamerika, mit dessen spanischer und portugisischer Unterjochung von 1492 an, auf lange hin nur das Elend der Bevölkerung begonnen. Bartolomé de las Casas, seit 1510 Pfarrer auf Cuba, und einzelne Dominicaner überhaupt haben der Unmenschlichkeit entgegenzuwirken sich bestrebt. Für die christliche Religion waren, mindestens fürerst, beide Welttheile nicht entdeckt.

§. 112. Uebersicht gesammten Mittelalters[1]).

1. Die Entwickelungen während des ersten Zeitalters, im Bereiche des Religionsgemeinschaftlichen und des Religiösen, des Letztern als Lehrens und als Lebens, haben ihren historisch berechtigten Maßstab und Charakter nur in dem durch sie annähernd erreichten Grade der Christlichkeit ihres Inhalts, nicht in dem einer „katholischen Kirchlichkeit." Jener Begriff allein ist ein an sich selbst bestimmbarer; der andre hingegen ein durch sich selbst schlechthin unbestimmbarer, mit den Zeiten wandelnder, worein auch immer seine „Wesensmerkmale" oder „Erkennungszeichen" gesetzt werden mögen, (wie Bestimmtheit oder Gesetzheit, Einheit oder Allgemeinheit, Reingeistlichkeit, und wie sonst die Abarten der Christlichkeit heissen, selbst wenn sie unter den Gattungsnamen „Kirchlichkeit" sich stellen). — Die Entwickelungen sind auch nicht auf Einen, wenigstens der großen Mehrheit gemeinsamen, Gesammtcharakter zurückführbar, wenn solcher nicht in Eigenschaften gesetzt werden soll, welche keinem von allen Zeitaltern wahrhaft eignen; wie z. B. das Streben, Mannichfaltigkeit an Einheit oder weltlich geistlich collegiale an hierarchische Kirchenregierung näher hinanzuführen.

Beide vorstehende Sätze behalten ihre volle Gültigkeit für die Entwickelungen im zweiten Zeitalter. Auch für diese ist die höchste Aufgabe nicht das (nun vorgeschrittnere) „Kirche"-Werden gewesen; und ihr Lösungs-Ergebniß nicht eine „nun endlich erreichte" Spitze oder Summe der Kirchlichkeit oder des Katholicismus. — Uebrigens sind die Erscheinungen in der mittlern Kirchenzeit, in Verhältniß zu denen der ältern, theils Fortsetzungen und Weiterentwickelungen, theils Abweichungen und Entartungen oder Verkümmerungen gewesen; nirgends und in Nichts Vollendung oder auch nur Fortschreitung im Ganzen. (So selbst nicht in der „Einheit" und in der „Geistlichkeit" der kirchlichen Dinge.)

2. Der Raum desjenigen Geschehns, welches eine Geschichte hat und gründet, während anderes Geschehn nur in Bewegung seiende Zuständlichkeit in sich darstellt, ist in dieser zweiten großen Kirchenzeit ein anders bestimmter geworden, als in der ersten. Ost-Kirche und West-Kirche haben ihre Stellen in der Geschichte gewechselt. Das griechische (nebenbei syrische) Kirchen-Morgenland, ehedem Mittelpunct des schaffenden und bildenden Lebens, hat jetzt in das Dunkel des Nur-erhaltens oder Kaum-erhaltens sich zurückgezogen. Das römisch-germanische Kirchen-Abendland hat, mindestens in ungleich größerem Maßstabe, ein wirkliches Mittelalter gehabt. Alle seine Hervorbringungen, in Religion und Wissenschaft und staatlichem Volkthum, tragen den Doppelcharakter, welchen dieser Zeit-Name anzeigt: vermittelnde Durchgangszeit zu sein, als Grundlegung zu einer neuen Zeit durch Verwendung einer alten. Das

[1]) Quellen-Literatur: s. oben S. 367.

Abendland hat im zweiten Zeitalter sich vorbereitet auf seine Bestimmung, im dritten dann ganz einzutreten in des Morgenlands Stelle, als Repräsentant derjenigen Christenheit, welche weltgeschichtlicher Gegenstand ist [1]).

Doch, eben hier haben die Thatsachen wider den Wahn des Nationalismus geredet, die Uebertreibungen der „Volksgeister"-Träume in „Philosophieen der Geschichte" dargethan, aufgezeigt mehr die Selbstmacht des „Weltgeistes" im Vertheilen unter die Völker seiner Wahl. Die neue Germanen-Nation hat, mindestens fürerst, dagestanden als nur Empfängerin und Trägerin zunächst der selbst schon von einer höhern und ältern abhängigen, der römischen Cultur. Neuer Mittelpunct der Welt- wie Kirchen-Geschichte ist Dieselbe in dem Maße geworden, in welchem sie Das auf sich übergetragen hat, wodurch einst die Römer und die Hellenen es gewesen. Hauptinhalt des Kirchen-Mittelalters ist das Werden germanischen Bildungslebens und Religionslebens auf zunächst römisch-lateinischem, allmälig auch hellenischem geistigen Grund und Boden. Die christliche Religion hatte, in Hinsicht auf menschliche „Geistesbildung", bald von Anfang an, statt aller Orientalismen (auch des hebräischen) und vor dem Romanismus vielmehr den Hellenismus zum Träger ihrer höhern Culturformen sich auserwählt.

3. Der Zeit nach hat das Mittelalter wiederum in ihm selber drei Stadien seiner Entwickelung durchlaufen, hat, wie das Kirchenalterthum in zwei, so in drei Zeitabtheilungen sich unterschieden, in Verfassung und in Religion zusammen.

Von Mitte des achten bis Mitte des elften Jahrh.: grundlegende, oder auch blos vorbereitende, Verwendung des germanisch Ueberkommenen und Neuangeeigneten zu dem nachmals Entwickelten: zu papstthümlichem Ekklesiasticismus in der Verfassung; zu scholastischem Dogmaticismus in der Religion; in Beiden bereits mit einem innern Anlaß zu Gegenkirchenthum. — Von Mitte des 11. bis Ende des 13. Jahrh.: Ausbildung der Kirchenregierungsform zu Papstthum in dem überhaupt je erreichten Grade; ebenso der Lehrwissenschaft zwar im Dienst der Kirche, aber in Form eines scholastischen Dogmaticismus; die Entwicklung jenes papalen Ekklesiasticismus und dieses scientifischen Scholasticismus, zugleich Hervorrufung und Unterhaltung einer Laien-Opposition wider Beide. — Im 14. und 15. Jahrh.: innerer und äusserer Verfall der Papstkirchen-Verfassung und der Schulkirchen-Wissenschaft, dadurch Auflösung der Volksreligion auch ohne zunehmendes Gegenkirchenthum, aus dem katholischen Kirchen-Innern selbst heraus.

---

[1]) Ein Gesammtergebniß aus dem Gesammtinhalte der mittlern Kirchenzeit ist unter anderen dieses, daß Fassung und Behandlung desselben allein als theils negativer theils positiver Vorbereitung oder Herbeiführung der neuern Zeit eine von seiner eigenen Geschichte widersprochene sein würde, gleichwie von der des ersten Zeitalters. Die Grundlegung zur Möglichkeit der Reformation ist vor-mittelalterlich geschehn, in der Stiftung des Christenthums; die zur Nothwendigkeit derselben, bereits von der alten Zeit an.

Erste Zeit-Abtheilung des Mittelalters.

Grundlegung zur mittelalterlichen Kirche,

in Verfassung und in Religion:

von Mitte des achten bis Mitte des elften Jahrhunderts.

Die Verfassungs-Geschichte dieser Anfangszeit des Mittelalters hat ungleich mehr, als die der zwei nachgefolgten Zeitabtheilungen, noch (ähnlich dem ersten Zeitalter) in zwei Reihen neben einander sich bewegt: in einer das Verhältniß zwischen griechischer und lateinischer Kirche betreffenden; und in einer die Verfassung der lateinischen Kirche in ihr selbst angehenden. — Der Inhalt beider Reihen hat wiederum sehr verschieden sich gestaltet, innerhalb einer ersten und einer zweiten Hälfte dieser Zeitabtheilung, im 8. und 9. Jahrhundert, im 10. und 11. Jahrh. In der andern Hälfte der Zeitabtheilung ist, was die erste Reihe betrifft, die in der erstern Hälfte nur allmälige Verminderung des Zusammenwirkens beider Kirchen bis zu nahebei völliger Unterbrechung desselben, endlich bis zu Zweikirchensystem fortgegangen. — Ebenso in Betreff der zweiten Reihe, der lateinischen Kirche in ihr selber, ward deren Regierung und Verwaltung durch drei um Geltung oder Herrschaft streitende Kirchenrechte bewegt und bestimmt: das altrömische und germanische kirchliche Staats-Recht, das gesammtbischöfliche oder altcanonische Recht, das römisch-bischöfliche oder Papst-Recht. Auch in Anspruch und in Erfolg dieser drei Kirchenrechte oder Verfassungen des Abendlands haben die zwei Hälften der Zeitabtheilung große Verschiedenheit unter sich aufgezeigt.

Die Religions-Geschichte derselben Zeitabtheilung hat nicht minder, im 8. und 9. und dann im 10. und 11. Jahrh., zwei in Beschaffenheit und Gewicht des Inhalts sehr ungleiche Hälften gehabt. In beiden Reihen: da wo Griechen- und Lateiner-Kirche noch in lebendiger Beziehung zu einander stand; und da, wo die lateinische fast allein bedeutend blieb, wo dann das Wichtigste war das Eintreten der germanischen Nationalität in die Antheilnahme am römisch-lateinischen Kirchenleben.

Erster Abschnitt: Verfassung.

Anfangs-Bildungen neuer Verhältnisse und Formen[1]).

§. 113. Erste Grundlage zu neuer Kirchen-Verbindung.

Politische Stellungen seit Mitte des achten Jahrhunderts.

Quellen: Monumenta dominationis pontificiae [epistolae Pontificum ad Carol. Martell. et Pipin. et Carol. M.]; ed. *Cenni:* Rom. 1760. 2 t. 4. *Codex carolinus* [capitularia, annales, epistolae]: in *Bouquet* scrr. V. et VI. *Baluze:* capitularia regum Francor. I. — Vita Caroli M., von *Eginhardus*, *Monachus San-*

---

[1]) Montag: Gsch. d. deutsch. staatsbürgerl. Freiheit: Bamb. 1812. Hüllmann: Gsch. des Urspr. d. Stände in Deutschl.: Fkf. (1806) 1830. Dess.: Ursprünge d. KVerfass. d. Mittelalters: Bonn 1831. Runde: v. Urspr. d. Reichsstandschaft d. Bischöfe u. Aebte: Göttg. 1775. Staudenmaier: Gsch. d. Bischofswahlen: Tüb. 1830. Sugenheim: Staatsleben des Klerus im Mittelalter: Berl. 1839 f. Ellendorf: die Karolinger u. d. Hierarchie ihrer Zeit: Essen 1838. 2 Bde.

gallensis, *Poëta Saxo;* und vitae Ludovici Pii, von *Theganus* und *Astronomus* in *Pertz* monum. Germ. vol. I. et II.[1]).

I. Neues Germanen-Reich anstatt des Römer-Reichs.

1. Gründung des Reichs, nebst Anschluß des bischöflichen Roms[2]).

a. Stiftung des Karolinger-Königs- und Kaiser-Hauses: 752, durch Pippin, unter Mitwirken des römischen Bischofs Zacharias. Pippins Hülfszug für Rom gegen den Langobarden Aistulf, und Schenkung an Stephan II.: 755.

b. Karls des Großen [768—814] Endigung des Langobardenstaats unter Desiderius, und Stiftung eines fränkischen Königreichs Ober- und Mittel-Italien, nebst bestätigter und erweiterter Gebiets-Schenkung an Hadrianus I: 774. — Karls und Bischof Leo's III. Errichtung germanisch-römischen Kaiserthums: 25. Dcbr. 800.

2. Die gesammtkirchliche Bedeutung des neuen Reichs.

a. Grundlegendes Anfangs-Ereigniß zu neuem Zeitalter, für Religion und Kirche wie für Bürgerthum und Staat, zu ekklesiastischen wie politischen entweder Umbildungen oder Neubildungen, ist die Gründung einer germanischen anstatt der griechischen Obermacht im Abendlande in sich selbst gewesen; nur zum Theil und allmälig auch der Anschluß des bischöflichen Roms an die neue Macht.

Eichhorn: deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte: Göttg. 1834. Phillips: deutsche Gsch. m. besond. Rücks. auf Religion, Recht u. Staatsverfassung: Berl. 1834. 2 Th. Lang: äussere Kirchenrechts-Gsch.: Tüb. 1827. S. 121 ff. — v. Savigny: Gsch. des röm. Rechts im Mittelalter: Heidelb. (1826 ff.) 1834—1850. 6 Bde. Phillips: Kirchenrecht: Rgsb. 1845 ff. Roßhirt: Gsch. des Rechts im Mittelalter: Mainz 1846. I.: canonisches Recht. — Binterim: Gsch. d. deutschen Concilien v. 4. bis 15. Jahrh.: Mainz 1835 ff. 7 Bde. Hefele: Concilien-Geschichte: Freiburg 1858. vom 3. Bde. an.

[1]) *Meinders:* de statu relig. et reipubl. sub Carolo M. et Ludovico Pio: Lemgov. 1711. 4. Ideler: Leben u. Wandel Karls d. Gr., beschrieben v. Einhard: Hamb. 1839. 2 Bde. (Neuere Biographieen Karls, von: Hegewisch, Hamb. 1791; Dippoldt, Tüb. 1810; Bredow, Altona 1814; Schröder, Lpz. 1850. Funk: Ludwig d. Fromme: Fff. 1832.).

Orsi: dell' origine del dominio e della sovranità degli Rom. Pontif. sopra gli Stati loro temporalmente soggetti: Roma 1754. *Sabbathier:* essai sur l'origine de la puissance temporelle des Papes: à la Haye 1765. Becker: üb. d. Zeitpunct d. Veränderung in d. Oberherrsch. üb. d. Stadt Rom: Lübeck 1769. Johannes v. Müller: histoire de l'établissement de la domination temporelle du souverain Pontife; in Werke, Stuttg. 1833. 25. Th. Ernst Münch: üb. d. Schenkung Constantins; in Verm. Schrr.: Ludwigsb. 1828. II. v. Savigny: l. c. I. S. 357 ff. Sugenheim: Gsch. d. Entst. u. Ausbild. d. Kirchenstaats: Lpz. 1854. [Papencordt: Gsch. d. Stadt Rom im Mittelalter: Paderb. 1857.].

[2]) Römische Bischöfe v. Mitte des 8. b. gegen Ende des 9. Jahrh. [vgl. oben S. 189. Note 1.]: (Zacharias 741—752); Stephanus II. † 757; Paulus I. † 767; Stephanus III. † 772; Hadrianus I. † 795; Leo III. † 816; Stephanus IV. † 817; Paschalis I. † 820; Eugenius II. † 824; Valentinus † 827; Gregorius IV. † 843; Sergius II. † 847; Leo IV. † 855; Benedictus III. † 858. Nikolaus I. † 867; Hadrianus II. † 872; Johannes VIII. † 882; Martinus II. † 884; Hadrianus III. † 885.

Das Auftreten der Germanen-Nation als der das Abendland politisch bestimmenden Macht war der Schluß der Völkerwanderung, dieser Neu-Bevölkerung Europa's, nun auch der Form nach und als Basis für dauernde Umgestalt des Occidents, im Bürgerlichen und im Kirchlichen. Die Umgestaltung selbst hat allerdings in der Ausführung nicht von fern ihre Idee erreicht, wie solche von ihrem persönlichen großen Urheber gedacht war. Franken-Stamm und Karolinger-Dynastie, an die Spitze germanisch-abendländischen Reichs gestellt, hat diesem über Karl hinaus gar wenig mit Ehren und Erfolg vorgestanden. Aber die zu Neuem grundlegende Kraft hat auch so dennoch vorzugsweise in diesem neuen Reichs-Anfange gelegen; nur mittelbar und zugleich in Dem, was das geistliche Rom dazu wirkte und dadurch gewann.

Begriff des neuen Kaiserthums war der eines Kirchen- wie Staaten-Reichs zusammen. Dieses sollte Keins von Beidem sein: weder cäsaropapale Verbindung (Vermischung) der weltlichen und geistlichen höchsten Gewalt, noch Aufstellung Eines geistlichen persönlichen Kirchenoberhaupts neben dem weltlichen Staatsoberhaupte, oder auch Duldung eines solchen hierarchischen Papats gegenüber dem Kaiserthum. Vielmehr: die pyramidale Spitze oder höchste Einheit für Weltliches und Geistliches, als die zwei gleich nothwendigen Seiten des Staats; gemäß einem Begriffe von Staat, in welchem Religion und Cultur wie Bürgerliches gleich wesentliche Bestandtheile bildeten. Repräsentation gesammter Christenheit, als „allgemeiner [katholischer] Kirche", sollte die in der Weise colle-giale sein, wie es die zwei seit dem 4. Jahrh. bestehenden kirchlichen Fundamental-Institutionen mit sich brachten: weltliche Staatsgewalt als nothwendig zugleich Kirchengewalt, und Gesammtheit der (hinsichtlich alles die ganze Kirche Angehenden) unter sich gleichen Episkopal-Hierarchie; Beide zusammen erst den Begriff des Staatskirchenthums constituirend. Mit solcher Fassung des Begriffs von Kirche, als Form einer Gesammt-Kirchenregierung im Sinne des Collegialsystems, vertrug sich nur eine Auctoritäts-Stellung der römisch-bischöflichen wie der römisch-kaiserlichen Würde, wiefern sie in Sachen der allgemeinen Kirche eine bevorzugte sein sollte; wesentlich so, wie sie in wirklicher Ausübung der ältern Kirche gewesen war, überall wo weder byzantinischer Cäsaropapat noch römischer Hieropapat sich zur Geltung zu bringen vermocht hatte.

b. Hauptinhalt dieser drei ersten Jahrhunderte des Mittelalters, und Haupterfolg aus den neuen politischen Stellungen mit welchen es sich eröffnet hat, ist demnach: lebendigere und engere Verbindung des kirchlichen wie des staatlichen Abendlands unter sich, als in langer Nächstzeit zuvor; hingegen mehr Weiterentfernung als Wiederannäherung zwischen lateinischer Westkirche und griechischer Ostkirche. Der Beweis liegt vor in Dem, was vorzugsweise als Gegenstand der (Verfassungs- und dann Religions-) Geschichte der Zeit sich bietet. Denn das Meiste und das Größte des Besondern ist so geschehn, daß es die vorhin gezeichneten allgemeinen Verhältnisse in ihren Entwicklungen und Abwandlungen vorführt. — Nur einen vorzüglichen Theil, innerhalb solcher allgemein-kirchlichen Verhältniß-Geschichten, stellt in sich dar die Geschichte des Verhältnisses zwischen römischem Bischofthum und theils dem neuen Reichsstaat, theils den Länder-Hierarchieen inner- und ausserhalb desselben, theils dem Staat und der Kirche nebst dem Volk der Griechen. Ganz ungeschichtlich ist's, diese Verhältniß-Geschichte Roms in

den drei ersten Jahrhunderten des Mittelalters mehr, als die in einigen älteren Jahrhunderten, vom vierten bis sechsten, für eine „Vorgeschichte des Papstthums" zu halten.

II. Folge für griechisch-lateinische Kirchen-Verbindung [1]).

Das gesammte erste Zeitalter, in seiner Verfassungs- und Religions-Geschichte, hat den Thatbeweis geführt, daß die Idee von Einheit der Kirche für sich allein zu ihrer Verwirklichung nicht ausgereicht hat, daß deren ohnehin eingeschränktes Maß einer Verstärkung und Festigung bedurfte, durch zugleich politischen Verband der Theilkirchen. Dies gilt besonders vom Verhältniß solcher Landeskirchen unter sich, wo in Nationalität und äusserer Lage gegründete Verschiedenheiten, der Charaktere und Bildungen und Interessen, durch die Gemeinsamkeit der Religion nie ganz überwunden wurden. So war namentlich in Bezug auf griechisches und syrisches Morgenland, lateinisches und germanisches Abendland die Macht des Kirchenthums, seines socialen Organismus der gemeinsamen Religion, selbst in der Zeit noch fortdauernden politischen Zusammenhangs Beider, nicht mächtig genug gewesen, ein fast stetes Streiten und zunehmendes Auseinandergehn fernzuhalten, selbst in den Glaubenslehren, noch weniger in den praktisch-religiösen Cultus- und Disciplin-Institutionen und in den Verfassungsformen. Das einseitig griechische Concilium quinisextum von 692 war die erste zusammenfassende diplomatische Aufstellung griechisch-lateinischer Streitpuncte gewesen: [vgl. §. 56. zu Ende]; in einer Zeit, wo ausser Religions-Gemeinschaft noch politische Reichs-Einheit bestand, wo diese mindestens die römische Centralkirche des Westen mit der Ostkirche zusammenhielt.

Darum, als jetzt der Bischof zu Rom, durch die Art seines Anschlusses an die gegengriechische Franken-Macht des Abendlands, den griechisch-römischen Reichsverband löste, trat das Dasein zweier getrennter Kirchen, wesentlich gefördert durch ihre politische Getrenntheit, mindestens factisch ein, wenngleich die Erklärung kirchlicher Getrenntheit als Form erst um fast 3 Jahrhunderte später nachgefolgt ist. Wirklich wird als Inhalt der Verhältniß-Geschichte beider Kirchen in dieser ganzen Zwischenzeit sich zeigen, anstatt Zusammenwirkens oder doch ausgleichenden Streitens, immer mehr nur weiter wechselseits entfernender Trennungs-Streit.

III. Folge für lateinische Kirchen-Verbindung.

1. Germanischer Staat und römische Hierarchie.

a. Durch die Art, wie Roms Abfall von Byzanz zu den Franken herbeigeführt, und wie derselbe theils dem Bischof daselbst abgedrungen theils von ihm benutzt worden, durch Beides war nur ein zweifelhaftes Recht dazu begründet, auch die Abhängigkeit des Bischofs vom neuen Reichs-Herrn in Vergleich mit der vom vorigen nicht wesentlich verändert.

b. Das Landgebiet Roms hatte in der „karolinger Schenkung" eine bedeutende Erweiterung des bereits vorhandenen patrimonium Petri erhalten, den östlichen Küstenstrich von Comacchio bis Ancona, nebst zerstreuten Enclaven im übrigen Mittelitalien; zugleich einen Antheil an landesherrlichen Rechten. Weltlich und geistlich römische Begehrlichkeit hat,

---

[1]) *Leo Allatius:* de eccl. occid. et orient. perpetuâ consensione: Colon. 1648. *Maimbourg:* hist. du schisme des Grecs: Par. 1677.

wol schon bald nach Empfang der Schenkung, eine donatio Constantini hinzugedichtet[1]). Zweck der Fabel war Gewinnung eines Rechtsgrundes für Zweierlei auf Einmal: für Unbegränztheit und für Unabhängigkeit des apostelbischöflichen Besitzrechts im Abendlande. Erfolglos im Ganzen. Selbst zum nachherigen blosen „Kirchenstaat" ist jene Schenkung nur die Grundlegung gewesen.

c. Die neue Stellung des römischen Bischofthums zum fränkisch-italienischen Königthum und römischen Kaiserthum, im Weltlichen und im Geistlichen, war die nach dem Staatsrecht allgemeine. Der König hatte zwar die seiner Würde als Patricius der Stadt Rom analoge Würde eines Patricius innerhalb der geschenkten Ländereien dem Bischofe zugetheilt; aber, wie bei allem nur-übertragenen Besitz, die Ober-Rechte der Oberherrlichkeit vorbehalten. — Eine höhere und günstigere Stellung indeß zu dem nun germanisch-römischen Reichs-Staat wurde jetzt allerdings dem bischöflichen Rom: durch Ausübung meist des Krönungs-Amtes, häufig auch eines Schiedsrichter-Amtes.

2. Germanische Landeskirchen und römische Hierarchie.

Jener in neuer Weise hergestellte politische Zusammenhang der römischen Kirche mit den germanischen Kirchen hat, mindestens zunächst, zwar das Wiederanknüpfen des kirchlichen erleichtert. [Vgl. §. 58. zu Ende.] Aber die fortdauernde Eigenschaft der letzteren als Länderkirchen eines Reichs, welches durchaus nicht ein „ebenso geistlich wie weltlich monarchisches Doppelreich" sein sollte oder wollte, ist die Hauptursache, daß jene neue politische Gestaltung des Abendlands fürerst mehr nur ein lebendigeres sich Anschliessen der Theilkirchen an einander und an Rom, wenig schon auch ein Abhängigwerden von Rom bewirkt hat.

§. 114. Zweite Grundlage für Verfassungs-Bildung: Pseudo-Isidors Lehren vom allgemeinen und römischen Episkopat.

Quelle: Tomus primorum 4 conciliorum generalium, 47 conciliorum provincialium, decretalium 69 Pontificum ab Apostolis usque ad Zachariam I., *Isidoro* autore; ed. Merlin: Par. 1523. Par. 1535. Neuer Abdruck, besorgt von Denzinger; in *Migne's* patrist. Ausgaben-Sammlung, tom. 130. Par. 1853. Noch fehlt eine kritische Ausgabe, nach den mehr als 50 zerstreut vorhandenen Handschriften. — Vgl. ausserdem: Capitularia regum Francorum, ed. *Baluzii;* und *Pertz* monum. Germ. t. III. et IV.; leges I.

I. Die Unächtheit einer zweiten Ausgabe Isidors.

Die Kirchengesetzsammlung, welche nach Anfang des 7. Jahrh. von Isidorus Hispalensis benannt war [§. 61. zu Ende], trat neu hervor um

[1]) Nach dem Vorangange bereits einer epist. *Hadriani I.* ad Carolum [cod. carolin. I. 352], ein förmliches edictum Constantini, aufgenommen in Pseudoisidors Sammlung und in Gratiani decretum, distinct. 96, 13: Decrevimus, amplius quam nostrum imperium sedem sacratissimam Petri gloriose exaltari; tribuentes ei potestatem et gloriae dignitatem atque vigorem et honorificentiam imperialem. Unde tam palatium nostrum [lateranense], quam romanam urbem et omnes Italiae s. occidentalium regionum provincias, loca et civitates pontifici nostro Silvestro, universali Papae, contradimus atque relinquimus, atque iuri romanae Ecclesiae concedimus permansura.

Anfang des Mittelalters; mit den (nicht recht erklärbaren) Beinamen (Isidors) Mercator, oder auch (nach dem Sprachgebrauche geistlicher Demuth) Peccator. Die Unächtheit ihrer Erweiterungen ist kein Hinderniß gewesen, daß Dieselbe noch unmittelbarer, als jene politische Umgestaltung des Kirchenabendlands, dessen fernerer Verfassungs-Bildung den ausgeprägtern mittelalterlichen Charakter eines überhaupt-episkopal und römisch hierarchischen Katholicismus gegeben hat.

1. Die erweiterte Sammlung hatte folgenden Haupt-Inhalt. Im ersten Theil: ausser den ächten 50 Canones apostolici, noch 59 unächte Decretalschreiben römischer Bischöfe von Clemens I. bis Melchiades, von Ende des 1. Jahrh. bis Anfang des 4. Jahrh.; nebst der untergeschobenen donatio Constantini. Im zweiten Theil: ächte Synodal-Canones. Im dritten Theil: ausser ächten Decretalen, noch 35 unächte, von Silvester I. († 335) bis Gregor II. († 731).

Der Sinn, in welchem die 94 neu hinzugekommenen Decretalen unächt sind, ist der: daß dieselben allesammt den einzelnen römischen Bischöfen als ihren Urhebern untergeschoben sind; daß auch von den darin aufgestellten Verfassungs-Grundsätzen ein Theil, welcher gleichwol römischen Bischöfen des 2. und 3. Jahrhunderts zugeschrieben wird, als überhaupt in Bewusstsein oder Ansicht so früher Zeit schon vorhanden anderweither unerweislich, somit zugleich ebendieser Zeit untergeschoben ist, indem dieselben erst vom 4. Jahrh. ab in irgendwelchen theologischen oder kirchenrechtlichen Schriften, und auch da nicht gerade in römisch-bischöflichen, ausgesprochen sich vorfinden. Beiderlei Unächtheit, die aller 94 in Bezug auf die Personen der römischen Bischöfe als vorgeblicher Verfasser, und die der älteren 59 überdies in Bezug auf so frühe Zeit ihres Aufgestelltseins überhaupt, bleibt dieselbe, obgleich das Ganze des Inhalts nicht selbsteigene Erdichtung erst der Neuherausgeber der Sammlung ist, sondern deren Verarbeitung eines in mannichfachen Quellen schon vorgefundenen Materials.

2. Beweisgründe der Unächtheit sind, zuvörderst, drei innere: eine Gleichförmigkeit und Unreinheit des Styls, welche auf Zusammenschreibung durch Wenige und in spät-lateinischer Zeit führt; Citate aus erst spätern Schriften; der Mangel anderwärtiger Zeugnisse für so frühes Aufgestelltsein mehrerer wichtigen Grundsätze, besonders in den 59 älteren Decretalen. Hierzu, drei äussere Beweisgründe: die Leichtfertigkeit und Häufigkeit der Supposition in jener ganzen unkritischen, durch dogmatische äussere Zwecke sich bestimmenden Zeit; die Unwahrscheinlichkeit, daß dem in Rom sammelnden Dionysius Exiguus eine so große Zahl gewichtiger und alter daselbst ausgestellter Sendschreiben entgangen sei; das über die Entstehung der neuen Ausgabe ausgebreitete Dunkel.

II. Ort oder Land und Zeit des Entstehens[1]).

1. Zwischen dem Ost-Frankenstaat und Rom, welche allein auf die Wahl kommen, sind zwei oft angewendete Entscheidungsgründe nur unzureichende oder unstatthafte. Erstens, der Inhalt. Denn dessen ganz gleich allgemein-bischöflich wie römisch-bischöflich hierarchische

[1]) Spanien ist, gleich anderen Ländern, auszuschliessen. Denn daselbst fehlt noch einige Jahrhunderte hindurch eine Spur von Gebrauch falscher Decretalen, (obgleich drei Handschriften derselben ziemlich früh vorkommen), ebenso von einem vorzüglichen Anlaß zu solcher Erweiterung der dortigen ältern Sammlung.

Tendenz weist mindestens gleich auf beiderlei Episkopat hin, auf den der Länderkirchen wie auf den zu Rom. Zweitens, die erste diplomatische Anwendung oder Erwähnung untergeschobener Decretalen: bei Franken, in den Reichs- und Kirchen-Verordnungen von Chiersy [Carisiacum] 857 [*Pertz* monum. III. 452]; von Rom aus, in einem Schreiben Nikolaus I. an die Bischöfe Galliens 865 [*Mansi* concil. XV. 693]. Denn, bei so geringem Unterschied in Zahl der Jahre einer Priorität des ersten öffentlichen Gebrauchs, sind zufällige oder absichtliche Ursachen einer entweder Beschleunigung oder Verzögerung des Gebrauchs sehr denkbar, der Erstern da wo die Sammlung nicht entstanden war, der Letztern da wo sie entstanden war. Wiewol, wenn nicht die Kleinheit des Zeitunterschieds einer Beweiskraft entgegenstände, würde allerdings die Priorität eben für Franken und nicht für Rom zeugen.

2. Für Ostfranken, anstatt Roms, entscheiden zwei Gründe.

Erstens: Ausdrücklich erklärtes [1]) wie in ihrer schon alten Natur gegründetes Interesse der römischen Hierarchie war es, perennirende kirchenallgemeine Rechtsquelle zu sein: d. h., durch frühere römisch-bischöfliche sowenig wie durch synodal-canonische Bestimmungen, indem dieselben in einer Sammlung abgeschlossen würden, sich binden oder beschränken zu lassen; sondern, nach Maßgabe der sachlich und zeitlich und örtlich wechselnden Bedürfnisse, das jedesmal erforderliche Recht zu sprechen, alte

---

[1]) *Nicolai I.* epist. ad universos episcopos Galliae, ann. 865; [*Mansi* XV. p. 693 sq.]: Absit, ut cuiuscunque, usque ad ultimum vitae suae diem qui in fide catholicâ perseveravit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiasticâ disciplinâ quaelibet exposita, debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula; quae *duntaxat et antiquitus sancta romana ecclesia conservans* nobis quoque custodienda mandavit, et *penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita* veneratur. — Si ideo non esse decretales epistolas priscorum Pontificum romanorum admittendas dicunt, quia in codice canonum non habentur adscriptae: ergo nec Gregorii sancti, nec ullius alterius qui ante vel post ipsum fuit, est aliquod institutum vel scriptum recipiendum, eo quod in codice canonum non habeatur adscriptum. — Decretales epistolae rom. Pontificum sunt recipiendae, *etiamsi non sunt canonum codici compaginatae:* quoniam inter ipsos canones unum b. Leonis capitulum constat esse permixtum, quo *omnia* decretalia constituta sedis apostolicae custodiri mandantur. — Itaque *nihil interest, utrum sint omnia decretalia* sedis apost. constituta *inter canones conciliorum immixta;* cum *omnia in uno corpore compaginari non possint*, et illa eis intersint, quae firmitatem his quae desunt et vigorem suum assignent. — Sanctus Gelasius (quoque) non dixit suscipiendas decretales epistolas quae *inter canones habentur,* nec tantum quas *moderni pontifices ediderunt;* sed quas beatissimi Papae diversis temporibus ab urbe Româ dederunt. — His ostendimus: *nullam differentiam* esse inter *ea decreta*, quae *in codice canonum habentur* sedis apostolicae Praesulum, *et ea, quae prae multitudine vix per singula voluminum corpora reperiuntur:* cum omnia et omnium decessorum suorum decretalia constituta atque decretales epistolas, quas beatissimi Papae diversis temporibus ab urbe Româ dederunt, esse suscipiendas, Leonem et Gelasium mandasse probavimus. — Diese römische Ansicht ist zwar nicht ausdrücklich gegen die neu-isidorische Sammlung gerichtet, gilt aber von allen Sammlungen, als blosen Theil-Quellen aus der alleinigen Gesammt-Quelle zu Rom.

oder neue Sentenzen entweder aus früheren oder in neuen Decretalen als Kirchengesetze aufzustellen. Darum konnte die blose Zahlvermehrung römischer Decretalen in jener neuen Ausgabe von Kirchengesetzen zwar in Rom annehmbar erscheinen, aber keineswegs von seinem Bischofthum ausgehn.

Zweitens: Die Geschichten des 8. und 9. Jahrhunderts enthalten vielfache Anzeigen von Dasein einer Verfassungs-Ansicht und Partei unter den Bischöfen, den fränkischen oder selbst den ostfränkischen vorzugsweise, einer solchen nämlich, die den allgemeinen Episkopat, in seiner Repräsentation durch die einzelnen Diöcesanbischöfe, gegen Uebergriffe der weltlichen und der erzbischöflichen Gewalt, durch Anschluß an den römischen Episkopat zu verwahren oder zu heben strebte. Die Hauptanzeige liefert der Inhalt der neu-isidorischen Sammlung durch sich selber. Es bedarf nicht des Zurückgehns gerade bis auf des Bonifacius Person; obgleich Ebendessen gemäßigte Ansicht, sowol von römischer wie von erzbischöflicher Kirchengewalt, zur neu-isidorischen passt. Es genügt die Anregung zum Organisiren, welche seit Demselben und neu wiederum durch die karolinger politische Gestaltung gerade der fränkischen Hierarchie gegeben war. Für Ebendiese war auch Kenntniß und Besitz des in jener Sammlung neu verarbeiteten Quellenmaterials ganz so möglich, wie für die römische. Die Beschaffenheit des beiweitem größten Theils der Handschriften jener Sammlung, auch der incorrect-römische Ausdruck, weiset auf fränkisch-gallische Umgebung hin.

Als persönliche Urheber, oder auch nur Miturheber, der neu-isidorischen Sammlung sind zwei (oft dafür gehaltene) mainzer Geistliche durchaus unerweislich. Riculfus, Erzbischof zu Mainz 787—814, wird nur als gelehrter Kenner und Sammler der Kirchengesetz-Literatur überhaupt genannt. Und Benedictus Levita, Diakon daselbst, gab um 845 nur eine Erweiterung der Capitularien-Sammlung des Abts Ansegisus heraus. Zwar zum ersten Mal mit Einfügung bisdahin unbekannter, auch in Pseudoisidor stehender Decretalen. Aber, theils einer ganz geringen Anzahl, theils als nur irgendwo in und ausser Mainz in Archiven vorgefundener [1]).

3. Die Zeit des Entstehns der neuen Sammlung wird gewöhnlich angesetzt zwischen 829 und 845 oder doch 857. Nämlich, nach 829, weil in ihr Stellen aus den Acten einer pariser Synode vom J. 829 citirt sind; vor 845, weil in diesem Jahre Benedicts Sammlung erschienen, in welcher auch aus jener Sammlung Stücke aufgenommen waren; oder doch vor 857, weil in diesem Jahre jene carisiacenser Verordnungen Gebrauch gemacht von Stücken aus der neuen Sammlung. — Solche Ein-

---

[1]) Hinkmar v. Rheims hat unrichtig dem Riculf die Verbreitung der neu-erweiterten Isidors-Sammlung zugeschrieben; in Opp. ed. Sirmond. II. 476, contra Hincmar. Laudun. 24, von dem liber collectarum ab Isidoro epistolarum: quem de Hispaniâ allatum Riculfus moguntinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit. — Benedict selbst aber, in praefat. ad collect. capitular. [Mansi XV. append. p. 537], redet von den durch ihn herausgegebenen Capitularien überhaupt, und sagt, daß „er sie gegeben wie er sie vorgefunden": haec capitula in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo eiusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autcario secundo eius successore atque consanguineo inventa reperimus.

gränzung der Entstehungszeit, wenngleich nur in Jahrzehnte, bleibt zweifelhaft, weil (wie als Brauch beim Gesetze- und Kirchengesetze-Sammeln überhaupt, so) als Entstehungs-Art der neu-isidorischen Sammlung nachweisbar ist ein allmäliges Anwachsen ihres Umfangs, auch ein Wechseln desselben zwischen Erweiterung und Verengung in den mehrern ähnlichen Sammlungen vom 9. bis 11. Jahrh., in welchen Pseudo-isidoriana aufgenommen worden. Vollständig in ihrem gegenwärtigen Umfange erscheinen Diese erst zu Anfang des 11. Jahrh., im volumen decretorum des Bischofs Burcard von Worms. Anderwärts, nur mit Auswahl und in Auszügen. Darum bleibt Beides ungewiß: das Vorhanden-gewesensein des vollen gegenwärtigen Pseudoisidor in jenen Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts; und das Entstandensein aller seiner Bestandtheile erst in denselben.

Mindestens sehr nahe liegt, daß die Anregung gegeben worden durch jene politische und bald auch kirchliche Neugestaltung des fränkisch-italischen Abendlands unter den ersten Karolingern, durch die Wiederaufnehmung des Organisations-Werkes von Bonifacius in größerem Maßstabe. Hiernach würde die Entstehungszeit der allmäligen Erweiterung des ältern Isidor, durch eine (obwol nicht zahlreiche) Mehrheit unbekannter Interessenten bei derselben, die letzten Jahrzehnte des achten und die ersten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts umfasst haben.

III. Die pseudo-isidorischen Verfassungs-Grundsätze.

Der zweifache Bestandtheil derselben, Förderung gemein-bischöflicher und römisch-bischöflicher Hierarchie, ist eine der Grundlagen gewesen für eben diese durchaus zweiseitige oder Doppelgestalt des mittelalterlichen Kirchen-Regierungs- und Verwaltungs-Systems; als welches nicht in Papstthum aufgegangen ist [1]).

---

[1]) Für die eine, die papstthümliche Seite als Belegstellen, unt. and.: *Anacleti* I. epist. 2: A Petro sacerdotalis coepit ordo: quia ipsi primo pontificatus in ecclesiâ Christi datus est. Ceteri vero Apostoli cum eodem pari consortio honorem et potestatem acceperunt, ipsumque principem eorum esse voluerunt. In locum eorum successerunt episcopi; quos qui recipit et verba eorum, deum recipit; qui autem eos spernit, eum, a quo missi sunt et cuius funguntur legatione, spernit. — *Anacleti* I. epist. 3: Apostolica sedes cardo et caput omnium ecclesiarum a Domino et non ab alio est constituta. Et sicut *cardine* ostium regitur, sic huius sanctae sedis auctoritate omnes ecclesiae Domino disponente reguntur. *Vigilii* ep. ad Profuturum c. 6. 7: Nulli vel tenuiter sentienti vel pleniter sapienti dubium est, quod ecclesia romana fundamentum et forma sit ecclesiarum; a qua omnes ecclesias principium sumsisse nemo recte credentium ignorat: quum, licet omnium Apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est ut ceteris praeemineret; unde et Cephas vocatur, quia caput est et primus omnium Apostolorum. Et quod in capite praecessit, in membris sequi necesse est. Quamobrem sancta rom. eccl., eius merito Domini voce consecrata et sanctorum patrum auctoritate roborata, primatum tenet omnium ecclesiarum: ad quam tam summa episcoporum negotia et iudicia atque querelae, quam et maiores ecclesiarum quaestiones, quasi ad caput semper referenda sunt. Nam et qui se scit aliis esse praepositum, non moleste ferat aliquem esse sibi praelatum. Ipsa namque ecclesia quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut *in partem sint vocatae solicitudinis, non in plenitudinem potestatis.* — Vgl. in der Praefatio der

IV. Die Einführungs-Geschichte neu-isidorischen Kirchenrechts, mit ihrem vielfachen Wechsel und Gradunterschied zwischen Annahme und Widerstreben, fällt mit der nachfolgenden allgemeinen Kirchenverfassungs-Geschichte zusammen; als einer von deren Bestandtheilen und nicht blosen Gesichtspuncten; auch keineswegs beschränkt auf die Entwickelung eines Papstthums, sondern mitbestimmend die der ganzen Hierarchie. Geschichte der allmäligen Höhergeltung oder Bevorzugung rombischöflichen Kirchenrechts vor dem altcanonischen gemeinbischöflichen, also Geschichte einer neuen vorbereitenden Erhebung zum nachherigen Papstthum, kann diese Geschichte insofern heissen, als die neue erweiterte Sammlung mehr von den römischen als von den gesammten Bischöfen in ihren Nutzen verwendet worden ist[1]).

§. 115. Erneuerter Kirchen-Verkehr:
von Mitte des achten Jahrh. bis gegen Ende des neunten Jahrh.

Quellen: Ausser den Chronisten [s. oben]: *Mansi* coll. concil. XIV—XIX. [mit Einschluß der *Epistolae rom. Pontificum*, und der *Capitularia reg. Franc.*]. *Anastasii Bibliothecarii* (nach Mitte 9. Jahrh.) liber pontificalis, s. vitae rom. Pontificum a Petro usque ad Nicolaum I.: ed. Vignolius: Rom. 1724—53. 3 t. 4.;

Sammlung, unt. And.: Synodorum congregandarum auctoritas apostolicae Sedi privatâ commissa est potestate; nec ullam synodum ratam esse legimus, quae eius non fuerit auctoritate congregata vel fulta.

[1]) Die Literarhistorie Pseudoisidors hat an die Schriftdenkmale der allmäligen Einführung desselben anzureihen die seiner Bestreitung. Erstere gehören der mittlern, letztere der neuern Zeit an.

Mittelalterliche, der Einführung dienende Schriften: Capitula *Remedii* Curiensis, ed. Kunstmann. *Ivonis* Carnotensis [unten anzuführende] Gesetzsammlungen. *Burcardi* Wormatiensis decretum oder decretorum volumen. Dann *Gratiani* decretum [s. später].

Vornehmlich erst mit Eintritt der neuern Zeit begonnene, dann bis zu Entschiedenheit fortgeführte Bestreitung der Aechtheit, neben immer mehr zurücktretender Vertheidigung, in folgenden Schriften. [Daß schon Stephan von Tournai, in 2. Hälfte 12. Jahrh., unter den von ihm erwähnten untergeschobenen päpstlichen Briefen gerade die der pseudoisidorischen Sammlung verstanden habe, ist ungewiß. Vgl. Notices et extraits X. II. 101.]. Im 15. Jahrh.: *Nicolaus Cusanus*, de concordiâ cathol. 3, 2. *Joh. de Turrecremata*, summa eccl. II., 101. Vom 16. Jahrh. an: *Calvin.* instit. 4, 7, 11. *Centuriae magdeb.* 2, 7. 3, 7. [*Turrianus*, adv. magdeb. centuriatores, Florent. 1572.]. *Blondellus:* Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes: Genev. 1628. 1635. *Gallandius:* de vetustis canonum collectionibus dissertationum (von *de Marca*, *Coustant*, den beiden *Ballerini*, *Blasco* u. A.) sylloge: Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 t. 4. *Aug. Theiner:* disquiss. crit. in canonum et decretalium collectiones: Rom. 1836. 4. *Knust:* de fontibus et consilio ps.-isid. collectionis: Gottg. 1832. — Spittler: Gsch. des kanon. Rechts, S. 220 ff. Eichhorn: Kirchenrecht I. 147 ff.; und, in Savigny's Ztschr. f. Rechtswissensch. 1842. Möhler: Fragmente aus und über Pseudoisidor; in Verm. Schrr. 1839. I. 268—347. Wasserschleben: Beiträge z. Gsch. d. falschen Decretalen: Bresl. 1844. Roestell: in Reuters Repertorium 1845. Hefele: in tüb. Quartalschr. 1847. S. 629 ff. Gfrörer: Unters. üb. Alter, Ursprung, Zweck d. Dekretal. des falsch. Isidor.: Freiburg 1848.

und in Muratori scrr. rer. ital. III. I. 93 sq. — *Hincmari* opp., ed. Sirmond.: Par. 1645. 2 t. fol.[1]).

I. Im Abendlande. Frankenreich und Rom.

1. Von Mitte des 8. bis Mitte des 9. Jahrh.

Vor dem Tode Karls des Großen 814 war Hauptinhalt der Geschichte kirchlicher Verfassungsformen eben jene politische Grundlegung selbst. Unter Ludwig dem Frommen (814—840) beschäftigten bald mehr weltliche als kirchliche Angelegenheiten die beiderlei Hierarchie, gleich dem Staate. Die erste karolinger Reichstheilung erfolgte im Vertrage zu Verdun 843. Im römisch=bischöflichen Kreise trat keine bedeutende Veränderung ein[2]).

2. Nach Mitte des Jahrhunderts, 855—887.

Durch eine zweite karolinger Reichstheilung 855, standen an der Spitze des Staates: Ludwigs des Frommen Söhne, Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche, als Könige von Frankreich und Deutschland; von Lothars I. Söhnen, Ludwig II. als König von Italien und römischer Kaiser. An der Spitze der Hierarchie: römischerseits, die ersten wiederum papst=ähnlichen Bischöfe Nikolaus I. 858—867, Hadrianus II. bis 872, Johann VIII. bis 882; fränkischerseits, Hincmar als Erzbischof von Rheims.

Das universale Moment der Begebenheiten dieser spätern Karolinger=Zeit betraf beide Hauptverhältnisse der Kirchenverfassung zugleich: das zwischen Staat und Kirche überhaupt, wie das zwischen fränkischer und römischer Hierarchie. Dasselbe bestand vornehmlich in den zwei von der frühern Karolinger=Zeit schon sehr unterscheidenden Stücken, welche zugleich die zwei Streitpuncte bildeten. Diese aber waren: theils, verstärktes Streben gesammter Hierarchie nach freier und überwiegender Stellung zum Staate; theils, Eintreten des Streits über „gallicanische Kirchenfreiheit" und römische Kirchenherrschaft. Jener glückliche Anfang zu einem Staaten= und Kirchen=Collegialsystem, in der ersten Karolinger=Zeit, unterbrach sich wieder. Dem schnell wieder gefun=

---

[1]) *Muratori*, annali d'Italia; deutsch, Lpz. 1745. 9 Bde. 4. vom 5. Bde. an. Die Geschichten Italiens: von le Bret u. Leo. Phillips, deutsche Gsch. II. Gfrörer, Gsch. d. ost- u. westfränk. Carolinger vom Tode Ludwigs des Frommen b. z. Ende Conrads I.: Freiburg 1848. 2 Bde. Wenck: das fränk. Reich nach d. Vertrage v. Verdun: Lpz. 1851.

[2]) Die Sage von der Papissa Johanna, 855: nach den Chronisten *Marianus Scotus*, *Sigebertus Gemblacensis*, *Stephanus de Borbone*, *Martinus Polonus*. Vgl. dagegen: *Hincmari* epist. 26. ad Nicol. I. [opp. II. 298.]; *Mabillon* de re diplom. p. 436; *Mansi* XV. 113. — Die Literatur, in *Sagittarii* introductio I. 676. II. 626. *Blondel:* Joanna papissa: Amst. 1657. *Leibnitii:* flores sparsi in tumulum Papissae [bibl. hist. Gottg. 1758. I. 297 sq.] Smets: das Mährchen von d. Päpstin Johanna: Köln 1829. Dessen: Gesch. d. Päpste: ebd. 1835. S. 277 ff *Bianchi Giovini:* esame critico degli atti e documenti relativi alla favola della Papessa Giovanna: Milano 1845. Kist: die Päpstin Johanna; ein Beweis, daß die Untersuchung ihrer Geschichte noch keineswegs geschlossen ist; nach d. Holländ. in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1844. 2. Heft. [Kleine: d. Päpstin Joh. keine Fabel: Einbeck 1855.].

kenen Staate gegenüber, hob sich beiderlei Hierarchie, wenigstens zum Theil, zu Recht und Einigkeit und Macht[1]).

Belege: Königs-Gericht, sowol fränkisch- wie römisch-bischöfliches, über Lothar II. von Lothringen, nebst Tietberge und Waldrade: 862—869. — Bischofs-Proceß, geführt von demselben Nicolaus I., für Rothad von Soissons: 863—866. — Hadrians II. Interventions-Versuche in Staats-Sachen, und im Bischofs-Processe Hincmars des jüngern von Laon [Laudunum]: 870. 871. — Johann VIII. scheinbares Uebergewicht, über Karl den Kahlen und die fränkische Hierarchie: 876—878.

II. Griechen und Lateiner: Photius und die römischen Bischöfe.

1. Von Mitte des 8. Jahrh. bis Mitte des 9. Jahrh.

gab es bereits zwei Reihen des eintretenden Zerfalls der Griechen und Lateiner. Die eine stellten solche Streitigkeiten dar, deren Gegenstände im Bereiche der Religion selbst, somit wirklich im Interesse der ganzen morgen- und abendländischen Kirche lagen. Die drei vornehmsten derselben waren: über die Bilder, über das Ausgehn des Geistes auch vom Sohne, über mannichfache einzelne Gebräuche. Sie wirkten zwar als vorbereitende Momente des Trennungs-Streites überhaupt, wurden aber nur so geführt, daß ihre größere Bedeutsamkeit in der Lehr-Geschichte beider Kirchen lag. — Zu einer andern Streit-Reihe, welche ganz der

[1]) *Nicolaus I.*, epist. ad Adventium [Mansi XV. 373]: Illud quod dicitis, regibus et principibus vos esse subiectos, placet. Verumtamen *videte*, *utrum* isti *veraciter* reges et principes sint. Videte, si primum se bene regunt, deinde subditum populum: nam qui sibi nequam est, cui alii bonus erit? Videte, si *iure* principantur: alioqui *potius tyranni* credendi sunt *quam reges* habendi, quibus *magis resistere quam subdi* debemus. Alioquin, si talibus subditi et non praelati fuerimus nos, necesse est eorum vitiis faveamus. — *Hincmarus*, de divortio Lotharii et Teutbergae: Quod dicitur, quia rex nullorum legibus vel iudiciis subiacet nisi solius dei, verum dicitur, *si rex est sicuti nominatur*. Alioqui vitiorum obnoxius quilibet *iudicabitur a sacerdotibus*. *Hincmarus*, admonitio de *potestate regiâ* et *pontificiâ*, init.: Quamvis membra veri regis atque pontificis, secundum participationem naturae, magnifice utrumque in sacrâ generositate sumsisse dicantur, ut *simul* regale genus et sacerdotale subsistant: memor tamen Christus fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magnificâ temperans, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit, ... ut et christiani reges pro aeternâ vitâ pontificibus indigerent, et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur; quatenus spiritalis actio a carnalibus distaret incursibus, et ideo militans deo minime se negotiis saecularibus implicaret; ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus. — Sed tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Et tanto est dignitas pontificum maior quam regum, quia reges in culmen regium sacrantur a pontificibus, pontifices autem a regibus consecrari non possunt. Et tanto in humanis rebus regum cura est propensior quam sacerdotum, quanto, pro honore et defensione et quiete sanctae ecclesiae ac rectorum et ministrorum ipsius, et leges promulgando et militando, a Rege regum eis curae onus impositum.

Verfassung angehörte, war (ausser den schon älteren) ein neuer Anlaß geboten, in jener politischen Trennung Roms von Byzanz. Doch ist es bis Mitte des 9. Jahrh. noch nicht zu offnem Verfassungs-Streite gekommen. Denn theils beschäftigten mehr eben jene die Religion angehenden Streite die griechische und lateinische Kirche; theils richtete sich, in Folge jenes politischen Wechsels, die römische Hierarchie zunächst weniger gegen die konstantinopolitaner, sondern auf das näherliegende Staaten- und Kirchen-Abendland.

2. In die 2. Hälfte des 9. Jahrh. aber, 858—891,

fiel der photianische Streit: in der Hauptsache ein Verfassungs-Streit zwischen den Hierarchieen von Konstantinopel und Rom; jedoch zugleich eine erste vollständigere Zusammenfassung und Zusammenstellung aller bisherigen Streitpuncte, in drei Classen. In keiner von diesen führte das Verhandeln der Römerbischöfe (Nikolaus I., Hadrian II., Johann VIII.) zu Erledigung; selbst nicht auf den Synoden in Konstantinopel, 869 und 879. Antheilnahme auch der Nationalkirchen überhaupt fand vornehmlich nur bei den Griechen statt. Aber für das römische Bischofthum war der Streit einer der nie ganz aufgegebenen Versuche, den schon alten ächten Papstthums-Begriff, vom absolut-universalen d. i. griechischen ebenso wie lateinischen Kirchen-Supremat durchzuführen[1]).

§. 116. Wiederauflösung des Kirchen-Verbandes:
seit Ende des neunten Jahrh. bis Mitte des elften Jahrh.[2]).

I. Ende der Karolingerzeit und deutsches Kaiserthum: 887 und 962.

1. Das Staats-Wesen.

a. Die griechischen Beziehungen traten jetzt beinahe ganz zurück. Im Abendland erfolgte die letzte Auflösung des Frankenreichs von Karl dem Großen, im J. 887. Die unter Karl dem Dicken noch einmal vereinten Länder zerfielen. Karolinger herrschten in Frankreich fort noch Ein Jahrhundert; bis 987 die Capetinger folgten und eine Epoche bildeten, jedoch zunächst nur für ein geordneteres Staatsleben Frankreichs, weniger für die Kirche.

---

[1]) *Photii ἐπιστολαί*, bes. *ἐπιστολὴ ἐγκύκλιος*: in Canisii lect. II. 2. *Swalue:* de discidio eccl. in graec. et lat. Photii auctoritate maturato: Lugd. Bat. 1829. Laemmer: Papst Nikolaus I. u. die byzant. Staatskirche s. Zeit: Berl. 1857.

[2]) Quellen-Lit. vgl. vor §. 115; bes. *Mansi* XVIII. XIX. *Liutprandi* historia [Muratori II. I. 417 sq.]. *Bonizo* (episc. Sutriens. † 1039) liber ad amic. s. de persec. eccl. [Oefelii scrr. rer. bo. II.]. — Conßen: die Geschichtschreiber d. sächs. Kaiserzeit, nach Leben u. Wirken: Rgsb. 1837. Ranke, Jahrbücher d. deutsch. Reichs unt. d. sächs. Hause: Berl. 1837 ff.: Heinrich I., v. Waiß; Otto I., von Köpke. Vehse: Kaiser Otto d. Große u. sein Zeitalter: Zittau 1835. Löscher: Hist. d. mittl. Zeiten, als e. Licht aus d. Finsterniß: Lpz. 1725. Martini: Denkschr. d. münchn. Akad. hist. Classe: 1809. 1810. Höfler: d. deutschen Päpste: Rgsb. 1839. Ebeling: d. deutschen Bischöfe bis z. Ende d. 16. Jahrh.: Lpz. 1857 ff. Hock: Gerbert od. Papst Sylvester II. u. sein Jahrh.: Wien 1837. Stenzel: Gsch. Deutschl. unt. d. fränk. Kaisern: Lpz. 1827. 2 Bde. Giesebrecht: Gsch. d. deutschen Kaiserzeit. I.: Gsch. des 10. Jahrh. Bschw. 1854 f.

b. In Deutschland begann, nachdem nur karolingisch-Verwandte seit 887 regiert hatten, das sächsische Königshaus, 919—1024: unter Heinrich I., bis 936; Otto I., bis 973; Otto II., bis 983; Otto III., bis 1002; Heinrich II., bis 1024. Ihm folgte, fürerst ohne kirchliche Einwirkung, das nur der Abstammung nach fränkische Haus der Salier: unter Konrad II. 1024—1039; dann Heinrich III. 1039—1056. In dessen Regierungszeit, 1046, fällt erst die Epoche der Erneuerung ähnlichen Staats-Einwirkens auf die Kirche, wie einst unter den Karolingern.

c. Italien (das untere gehörte noch zu Byzanz) blieb in politischer Verwirrung, seit dem Falle des Karolinger-Reichs 887; selbst bis nach der neuen Anschliessung an Deutschland 962. In dieser Zwischenzeit, „der Zeit der Tyrannen", war seine bürgerliche Geschichte nur eine Reihe von Thronstreiten und Bürgerkriegen, unter fremden (fränkischen und deutschen) oder einheimischen Königen; ohne Selbständigkeit wie ohne bestimmte Abhängigkeit. Die römische Kaiser-Würde blieb unbesetzt 924—962. Endlich kehrte das (sich selbst zu regieren unfähige) Land zum Anschluß an eine größere Macht zurück. So kam Italien nebst Rom an die Deutschen.

2. Das Kirchen-Wesen.

Der im Mittelalter tiefste Verfall, der gesammten Kirche wie der römischen, ist beinah einziger Inhalt der sonst leeren kirchlichen Geschichte dieser Zeit. Verkehr der Nationalkirchen unter sich, wie mit der römischen und griechischen, hörte fast ganz auf; mit ihm, auch der nur äusserliche geordnete Zustand der Verfassung und Verwaltung. — Für das römische Bischofthum insonderheit war es die Zeit seines politisch und hierarchisch und moralisch tiefsten Falles[1]).

II. Erste Zeit deutsch-römischen Kaiserthums: 962—1045.

1. Bedeutung desselben für römische und allgemeine Kirche.

Dieses zweite germanische König- und Kaiserthum über Italien und Rom, oder dessen Anschluß an die Deutschen, ist für die kirchliche Entwickelung Roms und des Abendlands noch bestimmender und folgenreicher geworden, als das erste Germanen-Kaiserreich oder der Uebertritt Italiens und Roms zu den Franken. Das „heilige römische Reich deutscher Nation", 972 auch vom Hof der Byzantiner anerkannt, hat bis 1806 bestanden. Das kaiserliche und das bischöfliche Rom bildet fortan, weit entschiedener als unter den Karolingern, den Mittelpunct.

Der Sinn auch der deutschen Kaiserwürde war: Repräsentation der höchsten Gewalt, des Supremats, in Kirche wie Staat gesammten Abendlands. Der mittelalterliche Kampf über die Gränzen zwischen bloser Schutz- und Oberherrlichkeit und Ober-Regentschaft, wie derselbe mit den Einzel-

[1]) Die französische und die deutsche Partei in Italien; die Tuscier (nebst Theodora und Marozia). über Rom. — Römische Bischöfe [vgl. S. 390, Note 2]: Stephanus V., 885—891; Formosus bis 896; Bonifacius VI. und Stephanus VI., 897; Romanus und Theodorus II., einige Wochen; Johannes IX., bis 900; Benedictus IV., bis 903; Leo V. und Christophorus, 904; Sergius III., 904—911; Anastasius III., bis 913; Landus, b. 914; Johannes X., b. 928; Leo VI., b. 929; Stephanus VII., b. 931; Johannes XI., b. 936; Leo VII., b. 939; Stephanus VIII., b. 942; Martinus III., b. 946; Agapetus II., b. 956; Johannes XII., b. 963.

Staaten und (in Bezug auf die National-Kirchen) mit der römischen Universal-Kirche geführt worden, bildet zwei stete Parallelen. In diesem Doppel-Streite haben beide Verhältnisse, das zwischen Staat und Kirche und das unter den zwei Hierarchieen selbst, sich gebildet. Im Griechen-Reiche ist nie ein geistliches Papstthum, wol aber war seit Justinian ein weltliches entstanden, das auch im Mittelalter fortgedauert hat. Im Abendlande ist das römische Bischofthum, als Hieropapat, das Hinderniß eines Cäsaropapats gewesen. Das ist aber erst nach der Mitte des 11. Jahrh. geschehn.

2. Unmittelbare kirchliche Folgen des neuen Kaiserthums.

a. Fürerst blieb beinahe ganz der vorige Zustand; wie im allgemeinen so selbst im römischen Kirchenwesen[1]. — Otto's I. diplomatische Festsetzung des Königs- und Kaiser-Rechts, 962 und 963; eine Verhältnißbestimmung zwischen römischem Kaiser- und Bischofthum. — Der Gegensatz deutscher und gegen-deutscher Partei, in Deutsch-Italien und in Rom; auch von den zwei folgenden Ottonen (bis 1002), sowie durch Deutsche als Bischöfe, nicht unterdrückt. Crescentius und Gerbert.

b. Von auswärtigem Kirchen-Zusammenhange nur Ein Zeichen, und ein im Ganzen gegenrömisches: ein geistlicher Proceß, 991—96. Die beiden Arnulfe, Erzbischof von Rheims und Bischof von Orleans; Gerbert[2]).

c. Rom nebst Italien wieder sich selbst überlassen, während des Dynastie-Wechsels in Deutschland: 1003—1045. Eine bischöfliche Dreiherrschaft zu Rom, oder vielmehr der Verfall des deutsch-italiener Königs- und Kaiserthums wie des römischen Bischofthums, führte zu einer neuen Ordnung der Dinge seit 1046, mit welcher eine zweite Zeitabtheilung sich eröffnet hat.

---

[1]) Römische Bischöfe: Leo VIII., b. 965; Johannes XIII., 972; Benedictus VI., 974; Bonifacius VII., 974; Domnus II., 975; Benedictus VII., 983; Johannes XIV., 984; Bonifacius VII., zum zweiten Mal, bis 985; Johannes XV., 996; Gregorius V., 999; Sylvester II., 1003; Johannes XVII., 1003; Johannes XVIII., 1009; Sergius IV., 1012; Benedictus VIII., 1024; Johannes XIX., 1033; Benedictus IX., b. 1044; Sylvester III. und Gregorius VI. seit 1044.

[2]) Stimmen gegen Rom: *Mansi* XIX. 107 sq., acta syn. rhemensis: *Arnulphus:* Num talibus monstris hominum ignominiâ plenis, scientiâ divinarum et humanarum rerum vacuis, innumeros sacerdotes dei per orbem terrarum, scientiâ et vitae merito conspicuos, subiici decretum est? (Hic in sublimi solio residens), si caritate destituitur solâque scientiâ inflatur, Antichristus est. Si autem nec caritate fundatur nec scientiâ erigitur, in templo dei tanquam statua, tanquam idolum est; a quo responsa petere, marmora consulere est. — *Gerbertus:* Si ipse rom. episcopus admonitus *ecclesiam* non audierit, praecepto dei est habendus sicut ethnicus et publicanus. Non est danda occasio nostris aemulis, ut *sacerdotium*, quod ubique unum est, sicut ecclesia catholica una est, ita uni subiici videatur, ut et pecuniâ gratiâ metu v. ignorantiâ corrupto nemo sacerdos esse possit, nisi quem sibi hae virtutes commendarint. Sit lex communis ecclesiae: Evangelium, Apostoli, Prophetae, Canones spiritu dei constituti, Decreta sedis apostolicae ab his non discordantia.

§. 117. Die drei Kirchenregierungs-Gewalten in ihrem wechselseitigen Verhältniß.

I. Allgemeine und römische Hierarchie.

Eine gewisse Machtübung auch dem Staate gegenüber, und dagegen zugleich Staats-Unterthänigkeit, Beides war beiden Hierarchieen im Ganzen noch gemeinsam. — Einige Selbst-Unterordnung der Erzbischöfe unter Roms Bischof zeigt sich bereits; jedoch nur im 8. und 9. Jahrh., sowie nur hier und da; überhaupt nur als Mittel, die eigenmächtige unmittelbare Anschliessung der Bischöfe an Rom zu hindern. Solche Unterordnung geschah in zwei Formen beim Amts-Antritt: durch Annahme des römischen Palliums oder Ehrenkleides, als Symbols der Würden-Ertheilung, und durch Leistung eines Eids der Obedienz. — Anschliessung der Bischöfe an Rom fand vornehmlich nur da statt, wo entweder die erzbischöfliche oder die landesherrliche Gewalt drückend wurde, oder der Kolonial-Zusammenhang bestand; und ebenfalls meist nur im 8. und 9. Jahrh. Die größere Zahl der Bischöfe war mehr für collegial mit dem Staat verbundne Landeskirchen, als für auswärtige hierarchische Abhängigkeit. Denn die (allerdings schon jetzt hier und da in Rom nachgesuchte und ertheilte) fremde Entscheidung, z. B. in Pönitenz-Sachen, griff störend auch in die gesammte bischöfliche Amtsführung ein. Zudem machte den Bischöfen ihre zugleich bürgerliche einheimische Stellung einen vollern Anschluß an den auswärtigen Bischof entweder unmöglich oder nicht wünschenswerth. Vom Ende des 9. Jahrh. an aber löste ohnehin fast aller Verkehr sich auf, durch jene eigene Herabwürdigung des Petrus-Sitzes.

Zu Ende dieses Zeittheils war die römische Partei unter der auswärtigen Hierarchie wieder vermindert oder doch zurückgedrängt. Und dieser Stand der Dinge, welchen das mit Anfang der zweiten Zeitabtheilung entstehende Papstthum vorfand, ist dann der eine seiner Anknüpfungspuncte gewesen.

II. Hierarchie und Staat.

1. Genaue und feste Abgränzung des Antheils an der Kirchenregierung ist in der germanischen Zeit so wenig wie in der alt-römischen oder alt-griechischen eingetreten. Aber in der That wie im Grundsatze war die germanische Kirchenregierung mehr eine collegiale, als eine entweder „territoriale" oder „hierarchische", d. i. entweder rein-weltliche oder rein-geistliche. Die vergleichungsweise bestimmtesten und anerkanntesten Formen des Verhältnisses waren: der summus episcopatus des Landesherrn, und die Reciprocität der zwei Gewalten. Beide Formen waren in ihrer Nothwendigkeit gleich erkannt, geistlicher- wie weltlicherseits[1]). Nur wechselten beide das Uebergewicht

---

[1]) Weltlicherseits, z. B.: Carolus Calvus, anno 858. [Capitularia, ed. Baluze, 2, 1?4.]: A regni sublimitate proiici a nullo debueram, saltem sine audientiâ et iudicio episcoporum; quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni dei sunt dicti, in quibus deus sedet et per quos sua decernit iudicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis iudiciis me subdere fui paratus. — Geistlicherseits, z. B.: Synod. troslej. (in Galliâ), anno 909. [*Mansi* XVIII. p. 267.]: Pontificalem sic exserimus auctoritatem, ut non obliviscamur, regiam a deo constitutam esse sublimitatem. Sicut enim regalis potestas sa-

in der Ausübung, nach Natur der Sache d. i. der Personen und Umstände. Die zwei Grundsatz=Formen selbst wurden durch solche Zufälligkeit ihrer Praxis nicht aufgehoben. — Die „Kunst“ gänzlicher Auseinandernehmung, trennender Gebiets=Abgränzung des Weltlichen und Geistlichen verstand die Hierarchie jener Zeit noch nicht. Sie verwarf dieselbe vielmehr, ebenso wie der Staat. Demgemäß tritt als actuelle Verhältniß=Gestalt Beides in der Zeitgeschichte auf: mehr collegiales Handeln in besseren Zeiten, wie der frühern karolinger; hingegen abgesondertes einseitiges Handeln der einen oder der andern Gewalt, in allen schlechteren Zeiten, wie der auf die karolinger gefolgten.

2. So sind auch hier die zwei sehr verschiedenen Hälften dieses Zeittheils zu unterscheiden; in Hinsicht auf die Ausübung aller drei Rechte der Staats=Oberherrlichkeit, der Gesetzgebung und Aemter=Besetzung und Gerichtshaltung, im kirchlichen wie im bürgerlichen Kreise. Der Unterschied bestand aber keineswegs blos darin, daß in der zweiten Hälfte der Staat die Bischöfe verdrängte; sondern mindestens zugleich darin, daß beide Gewalten zusammen ausarteten und so auseinanderfielen. Die Ausartung selbst gründete sich im Staate nicht als einer absoluten Monarchie (des Kaisers oder der Fürsten), sondern als einer durch Aristokratie eingeschränkten Monarchie. Nämlich, im Germanen=Occident hatte schon längst der Bischofs= oder Abts=Adel, wie der weltliche, wesentlichen Antheil an allgemeiner (bürgerlicher wie kirchlicher) Landes=Regierung wie Verwaltung; durch seine höhere Bildung und durch seine Auctorität im Namen der Religion. Seine politische Stellung selbst also machte ihm ein höheres Gewicht im Interesse der Kirche möglich. Des Landesherrn oder des Kaisers Kirchen=Oberherrlichkeit (Supremat) milderte sich noch mehr auch der Form nach, wie ohnehin in der Wirklichkeit, dadurch: daß, nach Karls des Großen Anordnung, das verfallene Synoden=Institut hergestellt wurde. Die Bischöfe hielten also entweder eigene Versammlungen ausser den mit dem Weltadel vereinten Landtagen, oder eigene Sitzungen auf diesen; nur mit der Bedingung, daß die Synodal=Kanones erst durch das Placetum regium Gesetze wurden. Zwar blieb häufig daneben auch theils landesherrliches Verordnen, theils Vereintheit geistlicher und weltlicher Berathungen. Daher betrafen die fränkischen Capitularien oder Staatsgesetze Kirchen= wie Bürger=Wesen. Ebenso, die Ausübung des Obergerichts und der Oberaufsicht oder Leitung, in allem für Religion wie Verfassung Wichtigen, in Bezug auf Lehrstreit und auf geistliche Amtsführung der Erzbischöfe oder Bischöfe und Aebte, — sie geschah bald durch Ueberlassung an Bischöfe oder Synoden, bald durch auch weltliche Missi dominici [landesherrlich beauftragte Gesandten].

---

cerdotali religioni se devote submittit: sic et sacerdotalis auctoritas cum omni pietatis officio se regali dignitati subdere debet. Sicut ostendit Papa Gelasius, scribens: „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra pontificum, et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem.“ Ergo quia et rex pro aeternâ vitâ indiget pontificibus, et pontifices pro temporalium rerum cursu regali indigent dispositione: a rege obediendum est pontificibus, recta sancta et iusta suadentibus; et vicissim a pontificibus obediendum est regi, pietatis cultui religione iure et solatio servienti.

Aber, in der wirklichen und gewöhnlichen Kirchenregierung behielt ihren wesentlichen Einfluß die geistlich- wie weltlich-aristokratische Mit-Repräsentation des Staats; oder, die Eingeschränktheit der monarchisch-weltlichen Kirchen-Obergewalt, ebensowol durch Erzbischofs- und Bischofs- und Abts-Adel wie durch weltlichen Adel. Zudem behielten diese kleineren Land-Herren in ihren besondern Territorien Macht genug, das Beispiel des Landes-Herrn oder auch des Kaisers zum Wohl oder Unwohl der Kirche nachzuahmen, durch Gebrauch oder Misbrauch der auf sie übergegangenen Rechte.

3. Von gesammten kirchen-herrlichen Rechten haben die der Gesetzgebung und des Ober-Gerichts am unmittelbarsten und wesentlichsten auf alles Kirchliche eingewirkt. Das Einsetzungs-Recht über die Kirchen-Beamten ist zu einem so viel-entscheidenden geworden mehr nur mittelbar durch jene, oder auch durch Misbrauch. Die bestimmende Basis ist hier gewesen weder das oberherrliche (kaiserliche) noch das landesherrliche Staats-Recht allein; sondern ebenso das überhaupt grundherrliche oder Lehen-Recht [ius feudale], und mit diesem im Zusammenhange das Patronats-Recht.

III. Die höheren Kirchenämter insonderheit.

1. Das gemeine Lehenwesen.

a. Das Entstehn dieser wesentlich germanischen Einrichtung fällt noch in die vor-mittelalterliche Zeit, nach der Völkerwanderung; als Folge aus dieser neuen nicht blos Staaten-Gründung, sondern Vertheilung des Grund und Bodens zwischen Germanen und Provinzialen sowie unter jenen selbst. Letztere geschah in zweifacher Weise und gründete zwei (nicht durchaus neue) Arten des Besitzes. Die eine war: die des persönlichen vollen Eigenthums, als Odal-Guts oder allodium. Einzelne Anführer der einwandernden Heerzüge erhielten, sogleich bei der ersten Besitzergreifung, einen Antheil an den von den Eingebornen abgetretenen Ländereien. Sie besaßen diese als Freie oder Edle (Odal); verpflichtet, gemäß der „Wehrverfassung", nur zum Heerbann.

b. Die andre Besitz-Art entstand, theilweise zugleich mit der ersten, dadurch: daß entweder der Gesammt-Anführer, nun König, oder auch einer der höheren Anführer, von dem auf ihn gefallenen größern Ländereien-Antheil wiederum einzelne Stücke an einzelne Unter-Anführer überließ. Der Sinn solcher Verleihung war nicht, wie dort, Vertheilung unter die zu gleich vollem Eigenbesitze Berechtigten; sondern bedingte Schenkung oder unvollständige Abtretung. Sie geschah zu dem Zwecke: um die Empfänger an den Ertheilenden persönlich, als dessen persönliches Gefolge in Krieg oder Frieden, enger zu binden; wie durch Belohnung schon geleisteter Dienste, so durch Verpflichtung zu fernerhin zu leistenden. Solch Verhältniß (das „Gefolge- oder Vasallen-Wesen", im Unterschiede vom Heerbann der „Wehrverfassung") war also geknüpft im zunächst persönlichen Interesse nur der Land-Herren, entweder dem monarchischen des zugleich Landesherrn oder dem aristokratischen des Adels; nicht im unmittelbaren Interesse gesammten Landes oder des Staats.

Das so ertheilte Land-Stück, (bald auch ein Amt) hieß feudum oder beneficium, „Lehen": als blos Dargeliehenes oder bedingtes Halb-Geschenk. Der, so nur übertragene, Lehn-Besitz gab kein volles

oder selbständiges Eigenthums-Recht, zu freier Vererbung oder Veräusserung oder überhaupt Benutzung und Verwaltung des Ertheilten. Die Verleihung oder Belehnung war nur Ueberlassung zu Nutzniessung [usus fructus]. Sie lautete nur auf die Person als solche, und auf Zeit, sodaß das Verliehene, entweder durch den Tod oder durch eine Verschuldung des zeitlichen Inhabers, erlediget wurde und auf jeden nachfolgenden Empfänger neu übertragen werden musste, überhaupt an den Herrn oder Eigenthümer zurückfiel (Heimfall). Sie geschah nur unter Bedingungen; zusammengefasst im Lehns-Eid. Dieser war: Verpflichtung der Lehnspflichtigen [der „Leute, Leudes, Getreuen, Vasalli, auch Ministeriales"], gegenüber dem Lehnsherrn oder Dominus, zu Abhängigkeit und Treue [hominium oder homagium und fidelitas], zu Unterwerfung unter seine Gesetze oder Gerichtsbarkeit, zu bestimmten oder unbestimmten Diensten. Eine allgemein und fest stehende Form der Lehens-Ertheilung gab es nicht.

c. Die Summe der Fortentwicklung dieser zwei Besitz-Arten ist gewesen: das allmälige Zurücktreten der „freien Land- oder Grundbesitzer" an Zahl und Gewicht im Staate; das allmälige Uebergehn des Lehnbesitz- und Lehnamts-Adels in Erb-Adel, mit immer mehr Freiheit des Lehens-Verbandes, jedoch nur im Kreise der größern Landbesitzer und gegenüber dem Königthum.

2. Anwendung des Lehenwesens auf die Kirche.

Die Hauptsache war hier die Unterscheidung zwischen Kirchen-Gut und geistlichem Amte. Streitig wurde mehr des Letztern als des Erstern Einordnung in den Feudalnexus. Einen Anfang zu solcher hatte ebenfalls bereits die ältere Zeit gemacht. Von besonders ertheilten Befreiungen [exemtiones, privilegia] einzelner Bisthümer und Abteien ist überall abzusehn. Das Vorherrschende war Folgendes.

a. Bald nach dem Entstehn einer Staatskirche war, im 5. und 6. Jahrh. im Römer-Reiche und noch mehr in den Germanen-Staaten, eine zweifache Aenderung oder Störung der alten „kanonischen" oder reingeistlichen Wahl- und Einsetzungs-Form eingetreten. Namentlich: bei Bischof- oder Erzbischof- und Abt-Stellen, statt blosen Bestätigens, auch Ernennung [nominatio] oder doch unabweisbare Antragung, von Seite der Landesherren, nach Staats-Recht; bei geringern Stellen, Präsentation oder sonst Wahleinfluß, von Seite weltlicher oder geistlicher Kirchen- oder Kloster-Patrone, nach Patronats-Recht. An solche Unfreiheit geistlicher Wahl hatte oft sich angeknüpft auch Unreinheit der (fremdartigen oder gemischten) Wahlbestimmungs-Gründe: Geldzahlung, Gunst, Verwandtschaft, weltlicher Dienstleistung, überhaupt dem Kirchenzweck fernstehender Verdienste oder Rücksichten. Dieser Misbrauch, bezeichnet seit dem 6. Jahrh. als „Simonie" [nach Act. 8, 20], war schon von alten Kirchenlehrern gerügt, öffentlich zuerst auf dem 4. ökumenischen Concil 451. — Eine mächtigste Stütze solcher Störungen der Reingeistlichkeit, welche in der germanischen Westkirche weit mehr als in der griechischen Ostkirche überhandnahmen, war das nur dort herrschende Feudalsystem geworden; obwol auch die griechische Cäsaropapie ähnliche Einmischungen weltlicher Gewalt herbeiführte.

b. Die Staatskirchen-Gesetzgebung der früheren Karolinger verordnete allerdings Modificationen des landesherrlichen Staatsrechts wie des grundherrlichen Feudalrechts; in Gemäßheit ihres Zwecks über-

haupt, die Stellungen des Klerus mit Beruf und Würde verträglicher zu machen. Doch enthielten solche Milderungen entweder selbst nicht Reingeistlichkeit, oder vermochten nicht durchzudringen und sich zu erhalten. Ein wesentlicher und wirklicher Unterschied in Behandlung weltlicher und geistlicher Güter und Aemter, als zugleich Staats-Sachen, fand wenigstens nicht auf die Dauer statt, in der nach-karolinger Praxis. Denn die Gültigkeit gemeinen Staats- und Lehen-Rechtes, auch für das Kirchliche, war oder schien begründet in dessen engem Zusammenhange mit dem Bürgerlichen. Umsomehr, da die höheren Klerus-Stellen so großen Antheil an der Staatsverwaltung hatten, und die Kirchengüter in diesem Zeittheile durch Schenkung oder Dotation immer reicher wurden; da also Beide, für Landesherren und geistliche oder weltliche Grundherren, so hohe Wichtigkeit behielten oder erlangten.

Die Wahl zu den drei höchsten geistlichen Aemtern sollte canonisch-frei, nur unter weltlicher Schutzaufsicht, geschehn. Doch ward Diese leicht zu Leitung der Wahl, und das weltliche Ernennen kehrte bald als vorherrschender Wahl-Modus zurück, zumal da bei den kleineren Aemtern das geistliche oder weltliche Patronats-Recht blieb. Gleichwol wurde (inconsequent) dem weltlichen Lehens-Adel sein allmäliges Erblich-machen der Lehen schon jetzt nachgelassen. — Das Belehnen mit Kirchen- oder Kloster-Gut sollte gelten als blose Wahl-Bestätigung, vermittelst der concessio bonorum et iurium atque susceptio officiorum *saecularium*; nur sollte es vorangehn der ordinatio et consecratio, dieser geistlichen Einsetzung in's Amt. So zwischen geistlicher Wahl und geistlicher Einsetzung in die Mitte gestellt, blieb der weltliche Act des Belehnens doch die Vorbedingung für wirklichen Antritt oder Vollbesitz, insofern eine weltliche Mit-Uebertragung auch des Amts wie des Guts.

c. Noch mehr lag solche Mit-Uebertragung des Amts in der Form des Belehnens. Ueberhaupt bestand diese in Ueberreichung sehr mannichfacher, der Natur des jedesmal zu Uebertragenden (Gutes oder Amtes) entsprechender Symbole; nach alter und allgemeiner Sitte bei Einsetzungen in den Besitz jedes Guts oder Rechts oder Amts. Die Benennung „*investitura*“ oder „Investiren“ hatte ihren Ursprung in Fassung jenes Einkleidens, wo nach morgenländischer Sitte ein Ehrenkleid [pallium] gereicht wurde, in weiterem Sinne; also in erweiterter Anwendung des ursprünglich von diesem Einen besondern Symbol geltenden Ausdrucks auf andere Symbole[1]).

Die Wahl des Symbols bei Investirung für Kirchengüter oder höhere geistliche Aemter blieb lange unbestimmt. Der, seit Clodwig zu Anfang des 6. Jahrh. vorkommende, Gebrauch bald eines Rings bald eines Stabs war ganz gemeinsam gewöhnlich, bei Verleihung durch und an Weltliche wie durch und an Geistliche. Seit dem 10. Jahrh. erscheint häufiger die Verbindung beider Symbole. Die Bedeutung des annulus war: theils, „Bekräftigung oder Bestätigung“ (durch Siegelring); theils, „Unauflöslichkeit der Verbindung“. Die Bedeutung des baculus war: „Gewalt oder Leitung“. Natürlich deutete entweder streng-weltliche oder streng-geistliche Ansicht diese Bedeutungen der Sinnbilder abweichend.

[1]) So erst mittelbar ist dann der durch die Form angezeigte Act, die in diesem geschehende Uebertragung einer Sache, „Bekleidung mit Rechten und Pflichten“ genannt worden.

Den Weltlichen galt ihr Ueberreichen des Ringes als Zeichen weltlicher Bestätigung in Amt wie Gut, oder auch des Lehn-Verbandes; das des baculus pastoralis, gleich einem Absenker des baculus regius, als Zeichen des Uebertragens der Gewalt im Amte wie über das Gut. Die Geistlichen gebrauchten beide Symbole in gleichem oder ähnlichem Sinne, da wo sie selbst als geistliche Obere oder als Patrone die Verleihenden waren. Bei Verleihungen von Seite Weltlicher liessen sie entweder dieselben Bedeutungen gelten; oder schränkten die Bedeutsamkeit der Zeichen auf das allein durch Weltliche verleihbare weltliche Gut und Recht ein; also, auf den Lehns-Verband anstatt zugleich ihrer geistlichen „Vermählung" mit der Kirche, und auf die Gewalt über das weltliche Gut anstatt zugleich der amtlichen Leitung christlicher Kirchen. So entsprach die Zweideutigkeit der Sinnbilder dem Schwanken, der Geistlichen selbst wie der Weltlichen, in Unterscheidung des geistlichen Amtes von der blos-weltlichen Stellung.

d. Endlich, auch im Falle geistlich-regelrechter Wahl und Investitur, blieben nach dieser d. i. für die geistliche Amtsführung zwei Folgen, welche in der Natur des weltlichen Lehensverhältnisses selbst lagen, vermöge der Lehns-Pflichten: theils, Abhängigkeit vom Lehnsherrn, anstatt freien Vertretens wahrer oder falscher kirchlicher oder nur-geistlicher Interessen; theils Verwicklung der Zeit und Gesinnung und Lebensweise des geistlichen Lehenträgers in Weltverkehr, selbst bis zu persönlicher Heerfolge, anstatt ausschließlicher Amts-Sorge und würdiger Haltung. — Es hat aber diese ganze Hereinziehung des Kirchlichen und Geistlichen in den Lehens-Verband (in dinglicher und persönlicher Hinsicht) mehr noch durch die adeligen, als durch die landesherrlichen, Grundherren und Patrone die reine Geistlichkeit gefährdet. Und die Scheidung des geistlichen Amtes vom blos-äusserlichen Besitzthum, welche im Feudalverhältnisse allenfalls möglich gewesen wäre, war es nicht ebenso hinsichtlich des Staats-Verbandes der „geistlichen Kirche". Lau, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1841. 2. u. 3. Heft.

§. 118. Das Wirken der dreifachen Kirchenregierung für den religion-verwaltenden Volkskirchen-Klerus.

Vornehmlich auf den der Volkskirche vorstehenden Klerus vom Bischofe abwärts, im Unterschiede von den oberen Kirchengewalten, somit auf die unmittelbare Religions-Verwaltung im Volke, ist eine bedeutende Wirkung geschehn in dem das Mittelalter eröffnenden Karolinger-Jahrhundert. Und zwar, vergleichungsweise am wenigsten von Rom aus, welchem seine Mitsorge für das allgemeine Wohl der Kirche vor Allem als Stufe seiner Erhebung zu päpstlicher Kirchenmacht diente. Vielmehr, durch die landesherrliche und landesbischöfliche Collegialität unter Karl dem Großen. Eine Reihe von Capitularien und Synodalcanones förderte die Hebung des Volks-Klerus, in seiner äussern würdigen und wirksamen Stellung. Allerdings hat solch Zusammenwirken der zwei Kirchengewalten, nach der ersten Karolingerzeit, nur allzubald wiederum einseitiger Thätigkeit nur einer von beiden oder auch der Unthätigkeit beider weichen müssen.

1. Das für den regierenden (Erzbischofs- Bischofs- Abts-) Klerus Geschehene betraf zunächst dessen Landbesitz. Das hierin jetzt weit über die ältere Zeit Hinausgehende, infolge frommer Schenkung von weltlichen Fürsten und von Privaten, war zweifacher Art: viel ausgedehnteres Areal;

und, dessen Ausstattung mit einem Theil der Regalien d. i. landesherrlichen oder doch grundherrlichen Rechte, wie der Einkünfte, des Münzrechts, der Gerichtsbarkeit. Voran gingen, obwol in gemessenen Gränzen, in Bezug auf Roms und noch andere Bischöfe, die ersten Karolinger. Weniger folgten darin die nachherigen Capets, seit 987. Desto mehr die deutschrömischen Kaiser aus dem sächsischen Hause, seit 962. Beweggrund war allerdings überall nicht ein frommer Schenkungs-Sinn allein; sondern, in mehr politischer Art und Absicht, die verhältnißmäßig minder unsichere Treue und Regierungs-Tüchtigkeit des Erzbischofs- oder Bischofs- oder Abts-Adels, als des weltlichen Barone- oder Graven- oder Herzoge-Adels; zudem das Entsprechende einer Gleichstellung des Erstern mit Letzterem, wie längst im Antheil an der Landesregierung, so in Besitz und Rang. — Die Folge aus solcher äussern Stellung für die geistliche Wirksamkeit hatte freilich zwei Seiten: Abhängigkeit vom Landesherrn oder Staat, und Verwicklung mit Politik und Welt, nicht vermöge des Feudalnexus allein; indeß auch andrerseits Ansehn und Einfluß, eben durch den Grundbesitz im Lande wie durch die Landstandschaft.

2. Für des nichtbischöflichen Klerus äussere Stellung sorgte dieselbe, mit den Karolingern neubegonnene, Organisation des Kirchlichen in mannichfacher Weise. Dahin gehört: Verbot, ein Gewerbe zu treiben; Ermächtigung, Donationen anzunehmen ohne darnach zu streben; Anordnung, nur nicht auch schon wirkliche Verschaffung eines liegenden Grundstücks [mansus] und regelmäßigen Einkommens [namentlich des Zehnten] für die einzelnen Parochieen. Selbst ein Anfang zu Anstellung von Vicedomini oder Kastvögten als Verwaltern, und von Advocati oder Defensores als Schirmvögten oder Rechtsbeiständen, in Bezug auf alles Kirchen-Gut. — Die Folge aus solcher Verbesserung in Betreff des Unterhalts der Geistlichen war gleichfalls eine doppelte. Einerseits, Unterwerfung unter die Lehenrechte der Grundherren oder Patrone, sowie Verflechtung in weltliche Geschäfte oder Genüsse. Andrerseits, Möglichkeit ungetheilterer Amtsverwaltung und unverkürztern amtlichen Ansehns, anstatt der Dürftigkeit oder Abhängigkeit von zufälliger und willkürlicher Schenkgebung, oder von nicht sehr anständigen Erwerbsmitteln.

3. Ebendesselben Diöcesanklerus amtliche und private Lebensführung wurde, durch die neu vervielfältigte staatliche und geistlich-synodale Gesetzgebung, genauer geregelt; obwol meist blos durch Herstellung des schon ehedem Canonischen. Als vorzüglicher Zweck und Charakter tritt hervor die, bereits früher versuchte, Uebertragung der Mönchs-Formen auf den Klerus; empfohlen und gefördert durch die hohe Meinung der Zeit vom Mönchthum, durch die Sitte daß viele Geistliche in Klöstern ihre Vorbildung erhielten, durch die häufige Kraftlosigkeit der Gesetze bei den sich selbst überlassenen Klerikern, mochten Diese (für die geringeren Stellen) aus der Volksmasse oder (für die höheren) aus dem nur in andrer Weise ungebildeten Adel sein.

Einen Anfang zu solcher canonica vita clericorum, wie sie bereits von den Bischöfen Eusebius von Vercelli im 4. Jahrh. und von Augustinus versucht war, machte um 760 Chrodogang Bischof von Metz [Metensis] für seine Diöces. Das weltlich-geistliche Kirchenregiment unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., besonders durch eine Synode zu Aachen 816, verordnete allgemeine Einführung derselben. Die regula, aus Augustins

und Benedicts einstigen Regeln zusammengesetzt, enthielt Vorschriften für das Einzelne des geistlichen Privat- und Amts-Lebens, unter der Aufsicht des Bischofs als geistlichen Abts: über Zusammenwohnen der Ortsgeistlichen in Einem Monasterium; mit mäßiger Strenge abgemessenen Unterhalt; einfache gleichförmige Kleidung; Vertheilung der Amtshandlungen nebst privaten Religionsübungen und Studien; gemeinsames Berathen und Verwalten in Betreff des Aeussern, (der Einkünfte und Jurisdiction ꝛc.) in den capitula oder conventus. — So gab es eine neue Unterscheidung innerhalb des Klerus: in Weltgeistliche und canonische Geistliche, clerici saeculares und clerici canonici oder regulares. Letztere theilten sich dann nachfolgend wieder in zwei Rangstufen: cathedrales, in Bischofsstädten mit einer cathedra Episcopi oder Domini (woher „Domcapitel und Domherren"); collegiati, in nichtbischöflichen Städten.

Die Einführung dieses canonischen Lebens der Geistlichkeit, im Ganzen keineswegs allgemein oder dauernd geworden, hat am weitsten sich verbreitet und am längsten sich erhalten in seinem das Administrative angehenden Theil. Hierin brachte die Neuerung bleibende Abänderungen der bischöflichen Diöcesan-Verfassung; besonders Wiederbeschränkung der Episcopalmonarchie, Wiederannäherung an das collegiale Presbyterialsystem. Die Stadtgeistlichkeit behielt Theilnahme an der Diöces-Regierung und Verwaltung. Die Landgeistlichen, gleich allen Parochi, erlangten die (seit dem 6. Jahrh. angestrebte) Selbst-Benutzung und Verwaltung der Parochial-Einkünfte, statt des bisdahin üblichen Vertheilens der in Eine Masse gesammelten Einkünfte durch den Bischof. Auch begann neues Abtheilen der Diöcesen, wegen deren allzuweiten Raumumfangs im Abendlande, in Verwaltungs-Bezirke: größere, unter städtischen Collegiat-Capiteln und Archidiakonen; kleinere, unter Rural-Capiteln und Archipresbyteren oder Erzpriestern oder Land-Decanen.

In den übrigen, mehr moralischen Bestandtheilen hat das canonische Leben der Geistlichkeit, von Mitte des 9. bis Ende des 10. Jahrh., meist sich wiederaufgelöst. Etwas Mehr erhielt sich nur vom Cälibat. Für Diesen blieb öffentliche Meinung wie Gesetzgebung überwiegend; jedoch Erstere auch getheilt und Letztere immer weniger durchdringend. Die Vertheidiger der Geistlichen-Ehe machten geltend, als das größere Uebel: die Verirrungen des ehelosen Lebens, Concubinat und Unzucht. Die Vertheidiger der Ehelosigkeit: Die Ablenkung des Sinns von der Welt; die Heiligkeit vor dem Volke; die bessere Zusammenhaltung oder Mehrung des an den Stellen haftenbleibenden Kirchenguts. Das allein unbedingte Leiden der Kirche in dieser nach-karolingischen Zeit war ihr gesetz-schlaffer und unwissender Klerus. — Neue Durchführungs- oder Herstellungs-Versuche, für vollständige Monachisirung des Klerus oder Verschmelzung beider Stände, wurden noch ferner so vergebens wie vereinzelt gemacht: von Asceten, wie Dunstan, Erzbischof von Canterbury in 2. Hälfte 10. Jahrh.; Petrus Damiani, Bischof von Ostia bei Rom um Mitte 11. Jahrh. [liber gomorrhianus.].

4. Die Herabgesunkenheit der spätern Hälfte der drei Anfangs-Jahrhunderte des Mittelalters von der verhältnißmäßigen Höhe, auf welche in ihrer frühern Hälfte die karolinger Kirchenverbesserung erhoben hatte, ist nachmals die Epoche geworden für eine Kirchen-Reform ganz anderer Art als die karolinger. Die neue Wendung, welche dadurch die Kirchen-Verfassung genommen, eine römisch-geistliche anstatt der staatskirch-

lich collegialen, hat daher in gesammten vorstehenden Verhältnissen und Zuständen der Zeitkirche um Mitte des 11. Jahrh. den Punct ihrer geschichtlichen Wiederanknüpfung.

Zweiter Abschnitt: Religionswesen,

als theoretische und praktische Theologie.

§. 119. Das Unterscheidende der mittelalterlichen Theologie.

1. Die Namen-Unterscheidung der ältern und der mittlern Zeit, in theologischer Hinsicht, als einer „patristischen und scholastischen", kann einen dreifachen Grund oder Sinn haben. In jedem dieser Sinne aber ist sie nur vorzugsweise, nicht ausschliessungsweise gültig; auch den Wesensunterschied der zwei Zeitalter nicht erschöpfend.

Der erste, in der Wirklichkeit nächstgelegene, Benennungs-Grund war: die das Mittelalter eröffnende Thatsache, daß es für die Theologen mehr als ehedem Sitte geworden, in bestehenden Anstalten wissenschaftliche oder Schul-Bildung zu erhalten. Aber selbstklar ist, daß Dies nur einen Grad- und nicht einen Art-Unterschied begründete. Vorbildung in förmlichen Schulen, wenigstens für theoretische Theologie, hat von Anfang des Mittelalters an nur mehr für wesentlich gegolten, als zuvor.

Ein zweiter Benennungsgrund hat sich aus dem ersten, jedoch nur allmälig entwickelt. Er bestand in der Thatsache: daß Sinn oder Geist der wissenschaftlichen Religions-Behandlung, welche längst Mitgrundlage aller Religions-Lehre und Anstalt gewesen war, deren Inhalt wie Form weniger überwiegend und entscheidend bestimmt werden ließ durch den ethisch-praktischen Zweck aller Religion; daß derselbe dem logischen und scientifischen Interesse immer größern, auch über diesen Zweck hinausführenden Einfluß gestattete, wobei es fast gleich wichtig war, ob solcher auf die Form oder auf die Materie sich erstreckte. Dergleichen Schul-Methodismus, Scholasticismus, hatte den gelehrten und höher-gebildeten Theologen bereits des christlichen Alterthums nicht so ganz gefehlt. Aber die große Mehrheit derselben hatte, nach vorübergehender Vorbildungszeit, in Kirchenämtern gestanden, war hierdurch der Religion und dem Leben nahe erhalten oder zugeführt. Hingegen eine große Anzahl der mittelalterlichen Theologen, wiewol nicht sofort gerade die Mehrzahl, hat ihre Thätigkeit länger vorzugsweise der Theorie und Wissenschaft gewidmet, hierdurch einen von Religion und Leben weiter entfernenden, der „Schule" eignenden Charakter angenommen. Die Methodik der „Schule" blieb, für theoretische und praktische Kirchentheologie, nicht blos vorangehende Vorbildung oder Grundlegung, sondern ward zugleich fortwährende Quelle.

Ein dritter Benennungs-Grund, als Anzeige des Unterschieds zwischen den Theologen beider Zeitalter, ist oft über deren thatsachliches Verhältniß hinaus ungebührlich geltend gemacht worden: nämlich, die Eigenschaft und Stellung in der Kirche als „Kirchenväter". Ihre Mangelhaftigkeit bei den Theologen mittlerer Zeit ist weder so groß und entschieden, noch so (in Sache und nach Personen) durchgängig gewesen, daß Denselben der Beiname „patristischer" Theologen aberkannt, schon deßhalb der neue Name „scholastischer" Theologen allein zugetheilt werden müsste. Eigenschaft und Stellung von „Vätern der Kirche" ist den älteren Theologen zugekommen mit zweifachem, intensivem und extensivem, Vorzuge: in vollerem Sinne und höherem Grade (des Rechts); und in wei-

terem Raum= oder Zeit= und Sachen=Umfange, durch den ganzen Kirchenraum hin, bis in die mittlere und neuere Zeit, in den meisten Hauptstücken. Doch, unter Voraussetzung und bei Höherstellung der älteren Kirchenlehrer, hat auch von den mittleren ein Theil in der Kirche seiner Zeit, selbst noch für die der neuern Zeit, dagestanden als nicht blos erhaltendes, sondern zugleich die theologische und ekklesiastische (Normal=) Tradition productiv fortbestimmendes Princip. Eben ächt „katholischer" Ekklesiasticismus oder Dogmaticismus hat, in nothwendiger Folgerichtigkeit, eine Fortentwickelung der Kirche noch in ihrer mittlern Zeit als Thatsache vielmehr behauptet als geleugnet. Für eine vermeinte relative „Vollendung der Kirche in ihrer alten Zeit" aber hat Ebenderselbe eine feste zeitliche Gränzscheide nimmer zu finden vermocht. Und dem reformatorischen Protestantismus ist, kraft seines Begriffs, Abschliessung der „Kirchenväter"=Zeit vor der Reformation unmöglich.

2. Abgesehn von den vorgenannten nothwendigen Einschränkungen, mit welchen erst die Bezeichnung des theologischen Mittelalters als des „scholastischen" zulässig wird, berührt Dieselbe nur Eine der mehrern Seiten seines Inhalts, dermaßen, daß sie ohne historisches Recht für das Ganze dasteht.

Das die mittlere Zeit von der ältern, als eine wesens=neue Zeit, Unterscheidende ist vielmehr: die neue Erhebung gesammter christlichen Cultur und Literatur, aus ihrem Verfalle nach dem 6. Jahrhundert; zugleich das Neuauftreten des Volks der Germanen als des Trägers derselben, woran gleichzeitig Cultur=Epochen auch bei den Griechen und Juden und Moslemen sich angereiht haben. Nur gilt, wie in der Verfassungs=Geschichte, so hier in der religiösen Bildungs=Geschichte die Zweitheilung dieses ersten mittelalterlichen Zeittheils wiederum in sich, in zwei sehr ungleiche Hälften[1]).

---

[1]) *Bulaeus:* historia universitatis parisiensis et aliarum universitatum: Par. 1665. 6 t. fol. *Crevier:* hist. de l'université de Paris jusqu'en 1600: Par. 1761. 7 t. *Wood:* historia universitatis oxoniensis: Oxon. 1674. 2 t. fol. *Chalmers:* history of the University of Oxford: Lond. 1810. 2 vol. Meiners: Gsch. d. hohen Schulen: Göttg. 1802. 4 Bde. *Launoius:* de scholis celebrioribus s. a Carolo M. s. post eundem per Occidentem instauratis: Par. 1672; ed. Fabricius, Hamb. 1717. *Muratori:* de litterarum statu in Italiâ post barbaros in eam invectos usque ad a. 1100; in Antiq. Ital. III. p. 835 sqq. *Murray:* de Britanniâ et Hiberniâ saecc. 6.—10. litterarum domicilio; in Nov. comm. societ. gotting. II. Freder. *Cramer:* de graecis medii aevi studiis [vom 7. bis 11. Jahrh.]: Sundiae 1849. 1853. 2 dissertt. *Buhle:* de studii litt. graec. int. Arabes initiis et rationibus; in Comm. gottg. XI. 216 sqq. *Middeldorpf:* de institutis litterarum in Hispaniâ, quae Arabes auctores habuerunt: Gottg. 1811.

Cave: scriptores eccl., l. c. *Histoire littéraire de la France:* Par. 1733 suiv. 20 vol. IV. vol. suiv. *Ampère:* hist. litt. de la France avant le 12. siècle: Par. 1839. 3. tome. Heeren: Gsch. d. class. Lit. im MA.: Göttg. 1822. [Busse: Grundriß d. christl. Lit.: Münster 1829.] Baehr: Gsch. d. röm. Lit. im karol. Zeitalter: Carlsr. 1840. Hefele: wissensch. Zustand in Südwestdeutschland u. Schweiz 9.—11. Jahrh.; in tüb. Quartalschr. 1838. 2. Heft.

Tribbechovius: de doctoribus scholasticis: Jen. 1719. Bossuet-Cramer: Einl. in die Gsch. d. Welt u. Relig.: Lpz. 1762. 4.—7. Theil. Abbé *A. Cousin de Saint-Denoeux:* essai sur l'histoire de la théologie scolastique, du droit canon

§. 120. Bildungsanstalten für Wissenschaft und Religion.

I. Schulen, als Anstalten für wissenschaftlich-religiöse Bildung.

1. Germanen[1]).

In den zwei ersten germanisch-römischen Jahrhunderten, im 5. und 6., war Cultur und Literatur noch ausschließlich Sache der römischen Provinzialen geblieben. Mit der 2. Hälfte des 6. Jahrh. begann ein mehr sich Verschmelzen der zwei Nationalitäten. Doch, zunächst vornehmlich nur im Bürgerleben. Selbstthätigen Antheil an der vorgefundenen höhern Bildung haben vor dem 8. Jahrh. nur einzelne Nationalgermanen genommen. Die provinziale Hierarchie und der römische Episkopat, in den 2 Schluß-Jahrhunderten der alten Zeit, wirkten nur für Erhaltung der literarischen Anstalten und Mittel in Italien (und Frankreich) und Britannien. Die Erhebung der fränkischen und der angelsächsischen Germanen zum Culturvolk des Mittelalters geschah entscheidender durch zwei große germanische Fürsten, Karl und Alfred.

Die neue Erhebung, zumal die vom fränkischen Stammzweige aus, ist weniger auch der Sprache nach eine national-germanische schon geworden. Aber die Aufgabe der mittlern Zeit ist nicht vor Allem die gewesen, daß eine Nation in ihrer Sprache gut reden oder schreiben lernte. Haupt-Inhalt und Erfolg mittelalterlicher Entwicklungs-Geschichte ward vielmehr: ein sich Zusammenschliessen des Werdens neuer Nationalität in höherem Sinne mit den Entwicklungen des Alterthums, Heranbildung der Germanen zu Trägern der Cultur neuerer Zeit an den römisch-lateinischen, dann auch an den griechischen Unterlagen.

et de la liturgie, succession des principales écoles théologiques etc.: Par. 1847. 2 tomes. Die Geschichten d. Philosophie, von: Tiedemann, vom 4. Bd. an; Tennemann, vom 8. Bd. an; Ritter, 7.—9. Bd.

„National-Literaturen im Mittelalter":

Tiraboschi: storia della letteratura italiana: Modena 1787 sq. Ebert: Hdb. d. italien. National-Lit.: Marb. 1854. Rodriguez *de Castro*: biblioteca española: t. II. Madr. 1786. Clarus: Darst. d. span. Lit. im MA.: Mainz 1846. 2 Bde. *Lefranc:* hist. de la littérature française au moyen-âge: Par. 1840. *Chambers:* history of the English Literature: Edinb. 1837. Gervinus: Gsch. d. deutschen Dichtung: 4. A. Lpz. 1853. 5 Bde. [Ettmüller: Hdb. d. deutschen Literatur-Gsch.: Lpz. 1847. Gödeke: Darst. d. deutsch. Lit. des MA.: Hannov. 1852 ff.]. Vilmar: Gsch. d. deutsch. Nat.-Lit.: 7. A. Marb. 1857. 2 Bde. Koberstein: Grundriß d. Gsch. d. deutsch. Nat.-Lit.: 4. A. Lpz. 1847 ff. 3 Bde. Cholevius: Gsch. d. deutsch. Poesie: 1. Th., Mittelalter: Lpz. 1854. Weber: Gsch. d. deutsch. Lit. im Grundriß: 5. A. Lpz. 1857.

[1]) Vgl. die Lit. vor §. 113 und in der Schluß-Note des §. 119. *van Herwerden:* de iis, quae a Carolo M. tum ad propagand. relig. chr. tum ad emendand. eiusd. docendi rationem acta sunt: Lugd. Bat. 1825. *Lorentz:* de Carolo M. litterar. fautore; und, Alcuins Leben: Halle 1828. 1829. *Baehr*: de literar. studiis a Carolo M. revocatis: Heidelb. 1856. — *Asserius*: de rebus gestis Alfredi M., ed. Wise: Oxon. 1722. Graf Stolberg: Leben Alfr. d. Gr.: Münster 1815. Lorentz: Gsch. Alfr. d. Gr.: Hamb. 1828. *Giles*: Life and Times of Alfred the Great: Lond. 1849. Pauli: K. Aelfred u. seine Stelle in d. Gsch. Englands: Berl. 1851. Bouterwek: Cädmons des Angelsachsen bibl. Dichtungen: Elberf. 1849—1854.

Der Hellenismus hat als Cultur=Princip über dem Romanismus gestanden; und sein Hinzutritt zu den Cultur=Mitteln am Schlusse der mittlern Zeit hat wesentlich mitgewirkt, aus dieser in eine neuere hinüberzuleiten.

a. Die neue Germanen=Erhebung, nach ihrer geistigern wie nach ihrer politischen Seite, in der ersten Karolinger=Zeit, war Karls des Großen Gedanke und Werk vorzugsweise. Mitveranlassend und mitwirkend diente jener neue Verband mit Italien vielmehr, als mit dem bischöflichen Rom. Karls erste Gehülfen waren: Petrus Pisanus, Paulus (Warnefridi) Diaconus, Paulus Aquileiensis, Theodulphus Aurelianensis, Alcuinus Eboracensis. Das dieser Zeit eignende collegiale Zusammenwirken des Staats und der Hierarchie, gerichtet auf Religion und Cultur in Eins, eröffnete im J. 787 eine Reihe von Capitularien und Synodaldecreten mit einer königlichen *Constitutio de scholis per singula episcopia et monasteria instituendis:* [Baluzii Capitularia reg. Franc. I. 147. Pertz, monum. Germ. III. 52]. Sinn und Umfang des Zwecks, auch ausdrücklich ausgesprochen, ist noch besonders angezeigt in dem vorgeschriebenen Studienkreis und den dargebotenen schriftlichen Unterrichtsmitteln; und zwar, als gehend auf Volkskirche, nicht auf Schulgelehrsamkeit, obgleich auch nicht auf Volksschulen.

So wurden, unter Karl und den Karolingern (Ludwig dem Frommen 814—840, Lothar I. und Ludwig II. in Italien b. 875, Karl dem Kahlen in Frankreich b. 877) gegen 50 höhere Schulen neu errichtet oder hergestellt; wie in zahlreichen Städten Ober= und Mittel=Italiens, so in Frankreich und Deutschland, namentlich Tours, Paris, Corbie, Orleans, Clugny, Rheims, Lyon, Toulouse, Metz, Reichenau, Mainz, Trier, Cöln, Utrecht, S. Gallen, Hirsau im Schwarzwald, Fulda, Paderborn, Hildesheim.

In Britannien wie in Italien, war die Unterbrechung des Culturstandes minder groß gewesen. Und ihrem Eintreten durch die Danen wirkte Alfred der Große, 871—901, entgegen.

b. Wiederverfall aber trat auf dem fränkischen deutschen italienischen Continent mit Ende des 9. Jahrh. ein, und währte dann das ganze 10. Jahrh. fort. Doch ward Derselbe, was eben in der unabhängigern Natur solcher Schulen lag, nicht völlig (den politischen und kirchlichen Wirren der Zeit entsprechender) Untergang aller Bildungsmittel und Studien. Das erweisen schon die raschen Erfolge nach dem neuen Wiederaufschwunge seit Mitte des 11. Jahrhunderts.

2. Die Griechen.

Eine ähnliche Herstellung aus ähnlichem Verfall geschah im griechischen Osten. Jedoch ein Jahrhundert später: erst nach den Kaiserdynastieen der Isaurier und Armenier, unter der Dynastie der Makedonier 867—959; nach welcher dann neue Unterbrechung folgte. Auch ohne das Gewicht jener abendländischen für Religion, für theoretische oder praktische Theologie.

3. Die Moslemen

haben vom Eintritt des Mittelalters an eine neue Bedeutung erhalten für die wissenschaftliche, selbst für die religionswissenschaftliche Entwicklung bei den Christen. In Asien, bereits vom 8. Jahrh. an, unter den Abbasiden; in Spanien, seit Anfang des 10. Jahrh., unter den Ommaijaden.

II. Klöster, als Anstalten für praktisch-religiöse Bildung [1]).

Die wissenschaftliche Seite des Mönchthums, schon bald nach seinem Entstehn zur ascetisch-religiösen hinzugefügt [vgl. oben S. 323], war mit dem Klerus zusammen von jenem karolinger Cultur-Unternehmen berührt. Ebenso die frühere andere, oder die „Kloster-Disciplin". — Aber das gesammte Mönchwesen hat, auch in der mittlern Zeit, jene ihm bereits ursprüngliche Doppelstellung zur Kirche fortgeführt: es hat theils in deren Dienst, theils ihr gegenüber gestanden.

1. Eine erste, beiweitem vorherrschende Reihe der Fortbildungen bewegte sich innerhalb der Gränzen des kirchlich allgemeinen Willens, repräsentirte (wie schon ehedem) das kirchengemäße Mönchthum. Die unternommenen entweder Herstellungen oder Form-Veränderungen der arg verderbten Klosterdisciplin geschahen, ebenfalls wie ehedem, bald von der Staatskirche bald von Mönchen selbst aus; im Zusammenhange mit der karolinger collegialen Reichskirchen-Wirksamkeit. Doch gelangte zu Bedeutung und Dauer nicht schon das Unternehmen Benedicts v. Aniane, nach Anf. 9. Jahrh. Erst die Congregatio cluniacensis, durch Berno und Odo und Odilo, als die thatkundigsten unter den Aebten v. Clugny 910—1048, wurde ein zweiter Orden neben dem der Benedictiner.

2. Eine andere Reihe begann das (jetzt wie einst) mehr gegenkirchliche oder doch separatistische Zurückgehn einer Minderzahl auf den ursprünglichen reinen Begriff asketischen Lebens: in den Vereinen von Camaldoli und Vallombrosa, durch Romuald und Gualbert, in 1. Hälfte 11. Jahrh. Dieser fürerst kleine Anfang hat dann in der zweiten Zeitabtheilung zu mächtiger oppositioneller Richtung sich erweitert.

§. 121. Literatur der Lateiner, Griechen, Moslemen [2]).

I. Lateiner des 8. und 9. Jahrh.

1. Erste Erneuerer in Karls Zeit und Umgebung:

Alcuinus (Alcwin, Flaccus Albinus): Angelsachse aus York, mittelbar in Beda's Schule und nur lateinisch gebildet; Vorsteher der Schule zu York, seit 782 Karls des Großen Lehrer und dann thätigster Gehülfe, 796— † 804 Abt und Stifter der Klosterschule zu Tours. — Seine Schriften, obwol ohne eigne Productivität, zeichnen ihn als wesentlich auf theologischem und kirchlichem Boden stehend, doch nicht in letzterem sich abgränzend [3]).

---

[1]) Vgl. die (oben angezeigten) allgemeinern Werke über Mönch- und Klosterthum, von *Holstenius-Brockie* [II, 194 sq.], *Mabillon* annal. ord. Bened. [tom. II.] u. a.

[2]) Ergänzungen fehlender Einzelausgaben der Schriftwerke, vzgl. in *Biblioth. patr. lugdun.*, *Maii* scrr. vett. nov. coll.

[3]) Epist. 221 (ad praefectos schol. monast.): Exhortamini iuvenes vestros, ut diligentissime catholicorum doctorum discant traditiones et cathol. fidei rationes omni intentione apprehendere studeant. Nec tamen *secularium literarum* contemnenda est scientia; sed quasi fundamentum tenerae infantium aetati tradenda est grammatica, aliaeque *philosophicae* subtilitatis disciplinae, quatenus quibusdam sapientiae gradibus ad *altissimum evangelicae perfectionis culmen* adscendere valeant.

Für allgemein=wissenschaftliche Vorbildung: Bearbeitung einiger der 7 artes liberales, namentl. de dialecticâ. Schrift=Commentare: in moralisirender und dogmatisirender Weise, sowie nur aus ältern lateinischen Exegeten. De fide sanctae et individuae trinitatis, meist augustinische Glaubenslehre; de processione Sp. S., im Griechenstreite; die adoptianischen Streitschriften s. unten. De virtutibus et vitiis, ein Ansatz zu Sittenlehre oder vielmehr nur Pflichtenlehre. Ausserdem: 232 epistolae; gegen 300 historische und moralische Gedichte, einige von poetischem Werth[1]).

Paulinus: aus Oberitalien, mit Karl in Verbindung auch noch als Patriarch von Aquileja 776—†802. Schriften besonders im Adoptianer=Streite[2]). — Theodulphus; ein Gothe aus Spanien oder Italien, Bischof von Orleans, † 821: ausser dem Antheil an Wissenschaft=Studium und Volks=Bildung, auch als Dichter[3]). — Fredegisus: Schüler Alcuins aus England in Frankreich, † 834: eine speculative epistola de nihilo et tenebris [in *Baluze* miscell. I. 405.]. — Halitgarius: Bischof von Cambrai und Arras, † 831: de vitiis et virtutibus et de ordine poenitentium, und, de vitâ sacerdotum: Sittenlehre und Anweisung zur Seelsorge [*Bibl. lugd.* XIV. 906 sq. *Canisii* lectt. II. II. 81 sq.]. — Amalarius: Kleriker in Metz und Lyon, bis um 835: de ecclesiasticis officiis, liturgische Archäologie und Pastoralanweisung [*Bibl. lugd.* XIV. 934.]. — Eginhardus, E=inhard, † gegen 850: vita Caroli M.

2. Vorgänger der nachmaligen reformatorischen Opposition:

Agobardus: aus Spanien, Erzbischof in Lyon 816—†841: contra vulgi opinionem de grandine et tonitruis; de quorundam illusione signorum; contra iudicium dei; de imaginibus[4]).

Claudius: aus Spanien, Bischof in Turin 829—839: de cultu imaginum et Sanctorum. Commentare über einen großen Theil der heil. Schrift, in Fgmm.; vollständig zum Galaterbrief[5]).

3. Exegeten und Gelehrte überhaupt:

Christianus Druthmar: aus Aquitanien, gebildet im französ. Kloster Corbie, dann Lehrer in der Klosterschule Stavelo bei Lüttich, um Mitte 9. Jahrh.: expositio in Matth. (Luc. et Joh.). [*Bibl. lugd.* XV. 86 sq.].

Hrabanus Maurus: aus Mainz, Alcuins größter Schüler in Tours; seit 804 Lehrer und dann Abt in Fulda, 847—†856 Erzbischof zu Mainz; der umfassendste Gelehrte des Jahrh. — Schriften: De universo, 22 libri, Encyklopädie des Wissens und gelehrten Unterrichts der Zeit, in Theologie und den „allgemeinen Wissenschaften". Größerntheils erhaltne Commentare über den größten Theil der heil. Schrift: meist aus den alten bes. lateinischen Exegeten, und nur für die spiritalis intelligentia d. i. dog=

---

[1]) Opp. edd. *Quercetanus*, Par. 1617; *Frobenius*, Ratisb. 1777. 2 t. fol., nebst vita Alcuini.

[2]) Opp. ed. *Madrisius*: Venet. 1737. fol.

[3]) *Bibl. lugd.* XIV. 28 sq.; und, Opp. *Sirmond.*, Venet. 1728. II. p. 737—892.

[4]) Opp. ed. *Baluze*, Par. 1666. 2 vol.; *Gallandi* XIII. 405 sq.; *Bibl. lugd.* XIV. 234 sq. *Hundeshagen:* de Agob. vitâ et scriptis: Giss. 1831. Agobard's Abhandll. wider d. Juden; übs. v. Samosz: Lpz. 1852.

[5]) In *Bibl. lugd.* XIV. 197 sq. 141 sq. *Rudelbach:* Claudii Taurin. ineditorum opp. specimina; praemissâ de eius doctrinâ scriptisque diss.: Havn. 1824.

matisirende und moralisirende Auslegung; aber eben hierdurch, zugleich in Dogmatik und Moral wie Exegese, ein Hauptwerk für Andre zur Fortführung gelehrter Studien. De diversis quaestionibus ex V. et N. T., Lösung der Scheinwidersprüche in der heil. Schrift. De institutione clericorum s. de divinis officiis, Pastoraltheologie für Schriftgebrauch und gesammte Amtsführung. Unter zahlreichen Gedichten, auch Kirchen-Festhymnen (z. B. veni creator Spiritus)[1]).

Walafrid Strabo: ein Deutscher, Scholasticus und dann Abt in Reichenau, † 849: Glossae ordinariae in biblia, kurze Erläuterungen nach der Reihe der Bibelverse, ein Auszug aus Rhaban; bis ins 17. Jahrh. exeg. Handbuch [letzte Ausg. Antw. 1637. 6 Fol.]. De exordiis et incrementis rerum ecclesiast., Archäologie und Theorie des Cultus [*Bibl. lugd.* XV. 181.]. Gedichte und Heiligen-Leben.

Haymo (Aimon): 840—† 853 Bischof in Halberstadt. Ausser Bibelcommentaren und Homilieen, ein breviarium hist. eccl.: de christianarum rerum memoriâ. 10 libri, Auszug aus dem rufinischen Eusebius; [ed. *Maderus:* Helmst. 1671.].

4. Dogmen-Polemik:

Radbertus Paschasius: aus der Diöces von Soissons, Mönch und 844—51 Abt in Corbie, † 865. Nach *Trithem.* [scrr. eccl. 288: „vir in divin. Scriptur. valde eruditus, et secular. litt. non ignarus, graeco et latino nobiliter instructus eloquio, ingenio acutus"], Kenner des Griechischen und Uebersetzer griechischer Schriften; wirklich etwas selbständigerer Ausleger, besonders des Matth.-Evang. [*Bibl. lugd.* XIV.]. Ausser der Abendmahls-Streitschrift [s. unten], noch: de partu Virginis, für die von Ratramnus aufs neue geleugnete, jetzt durch Radbertus für die Folgezeit neu festgestellte, dauernde Jungfräulichkeit der Maria.

Remigius: Erzbischof in seiner Vaterstadt Lyon 852—† 878. — Prudentius: Spanier, aber gebildet in Frankreich, Bischof von Troyes (Trecassinus) 847—† 861. Beide, vornehmlich nur im Prädestinations-Streite [*Bibl. lugd.* XV.] — Servatus Lupus: aus Frankreich, in Fulda gebildet, Abt zu Ferrières 842—† 862: 130 Briefe zur kirchl. Zeitgeschichte. [Opp.: *Baluze,* Lips. 1710; und *Bibl. lugd.* XV.].

Ratramnus: Mönch in Corbie, † um 870: der dialektisch klarste und freieste Denker im Abendmahls- und im Prädestinations-Streite seiner Zeit; [s. unten]. Contra Graecos, gegen die Griechenlehre vom Ausgehn des heiligen Geistes [*d'Achery* spicileg. I. 63.].

5. Kirchen- und Staats-Recht:

Hincmar: ein Franke, 845—† 882 Erzbischof zu Rheims; der einflußreichste Hierarch der Zeit, Rom gegenüber und im Verhältniß zum Staat[2]).

---

[1]) Opp. ed. *Colvenerius:* Colon. 1627. 6. t. fol.; nebst Joh. Trithemii vita Rhabani. — *Schwarz:* de Rhab. M., primo Germaniae praeceptore: Heidelb. 1811. Dahl: in der Buchonia v. Schneider: Fulda 1828. III. 2. Bach: über Rh. Maur. als Schöpfer d. deutsch. Schulwesens: ebd. 1835. Kunstmann: Rh. Maur.: Mainz 1841. Spengler: Leben des heil. Rh. Maur.: Rgsb. 1856.

[2]) Opp. ed. *Sirmond:* Par. 1645. 2 t. fol. — Geß: Merkwürdigkeiten aus Leb. u. Schrr. Hincmars: Göttg. Göttg. 1806. Weizsäcker: Hinkmar u. Pseudo-Isidor; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1858. S. 327—430.

Regino: aus der Gegend von Speier, Abt zu Prüm, † um 910. Ausser der Chronik, eine KGesetzsammlung für Kleriker und für Laien: libri duo de synodalibus causis et disciplinis eccl. [ed. *Wasserschleben*, Lips. 1840.].

6. Philosophie und philosophirende Theologie:

Johannes Scotus oder **Erigena** (Eriugena): unter Karl dem Kahlen in Frankreich bis 877; aber vielmehr über seine Zeit hinaus als in dieser selbst wirksam. Durch ihn geschah eine Grundlegung zur nachmaligen Kirchenschul-Dialektik und Mystik nur theilweise, mehr zur Opposition; schon vermöge seiner eigenthümlichen Verhältniß-Bestimmung zwischen Philosophie und Theologie [1]). — Uebersetzung der Ethik des Aristoteles und der Schriften des Areopagiten. Das Hauptwerk: de divisione naturae. Ausserdem: Gedichte, und philosophirende Dogmen-Polemik [s. unten] [2]).

II. Lateiner des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrh.

Die Mehrzahl der einzelnen, auch jetzt nicht ganz fehlenden, bedeutendern Leistungen gehörte der Geschichtschreibung und der Dichtkunst [s. §. 126] an. Einige Klöster, besonders Deutschlands und Frankreichs, wie S. Gallen [Notker Physicus und Notker Labeo], Gandersheim [Hroswitha], Lüttich, Clugny, bewahrten auch Wissenschaft-Studien [3]).

Odo Cluniacensis: Abt von Clugny 924—† 941: ein Auszug aus Gregors I. Moralia in Jobum. Collationes de virtutibus vitiisque animae: ein düsteres Zeitbild.

Ratherius: aus der Gegend von Lüttich, öfters wechselnd zwischen Privatleben im Kloster zu Laubes und dem Bisthum v. Verona, † 974.

---

[1]) *De divisione naturae* 1, 71. 2, 20. al.: Rationem priorem esse naturâ, auctoritatem vero tempore, didicimus; auctoritas siquidem ex verâ ratione processit. — Ratiocinationis exordium ex divinis eloquiis assumendum esse aestumo. Ex eâ enim omnem veritatis inquisitionem initium sumere, necessarium est. — *De divin. praedest.* [ap. *Mauguin* I. 111.]: Quid est aliud de philosophiâ tractare, nisi verae religionis, qua summa et principalis omnium rerum causa et humiliter colitur et rationabiliter investigatur, regulas exponere? Conficitur inde, veram esse philosophiam veram religionem, conversimque veram religionem esse veram philosophiam.

[2]) Expositiones super hierarchias Dionysii, in vatikan. Handschr.; *Maii* class. auctor. t. V. p. XLVII; über Ihn als Dichter, ebd. p. 426 sq. — De divis. naturae: ed. *Gale*, Oxon. 1681. fol.; ed. *Schlüter*, (acced. 13 hymni): Monasterii 1838. — *Hist. litt. de la France* V. 416 sq. Hjort: Joh. Sc. Erig. od. vom Ursprung einer chr. Philos.: Kopenh. 1823. Schmid: Mysticismus des MA. in s. Entstehungsperiode: Jena 1824. Fronmüller: in tüb. Zeitschr. 1830. Heft 1. u. 3. Staudenmaier: Joh. Sc. Erig. u. d. Wissensch. seiner Zeit: Fkf. 1834. I. Dess.: Philos. d. Christenth. I. 536—632. Dess.: Lehre d. Erig. üb. das menschl. Erkennen; in Freiburger Zeitschr. III. 239—322. Hock: Joh. Sc. Erig., ein Beitrag zur Gsch. d. chr. Philos.; in d. bonner Ztschr. 1835. 16. Heft. *Guizot:* cours d'hist. moderne III. leçon 29.

[3]) Notker Labeo: Uebersetzungen der aristotelischen Kategorieen, des Martianus Capella, des Boethius de consol. philos., herausg. v. Graff 1837; der Psalmen, in Hattemer, S. Gallens alte Sprachschätze, 3. Bd. — De *Hroswithâ* poëtriâ scr. et comoediam Abraham adj. *Freitag:* 1839.

27*

Agonisticōn libb. 6; de contemtu canonum; meditationes cordis; itinerarium Ratherii Romam euntis [1].

Gerbertus, zuletzt 999 — † 1003 als röm. Bischof Sylvester II.; zuvor in Rheims [2].

Aelfric: angelsächsischer Kleriker, dann Abt im Kloster Egnesham oder Ensham in Oxfordshire, zwischen dem 10. und 11. Jahrh., bis um 1025: ein Thatzeuge für die Fortdauer wenigstens volkskirchlicher Leistungen [3].

III. Griechen im 9. und 10. Jahrh.

Photius: Patriarch zu Konstantinopel 857—67, 877—86, † nach 891. Ausser dem Lexikon (*συναγωγὴ λέξεων*), und einem *νομοκανών*, vorzügl. *Μυριόβιβλον* oder *Bibliotheca*, Kritik von 279 verschiednen alten Werken. Der Werth besteht vornehmlich in den darin aufbewahrten Notizen und Fragmenten von theilweise untergegangenen Schriften [4].

Eutychius: alexandr. Bischof bis nach 940: Annalen der Welt- und Religions-Geschichte: [ed. *Pococke*, Oxon. 1659]. — Oekumenius: Bischof von Tricca in Thessalien, zu Ende 10. Jahrh.: *συναγωγαὶ* zur Apostelgeschichte nebst paulin. u. kathol. Briefen: [ed. Par. 1631. fol.]. — Simeon, Metaphrastes, wol in 2. Hälfte 10. Jahrh.: eine Zusammenstellung des Lebens von 122 Heiligen.

Suidas (*Σουίδας*): nach Lebensverhältnissen unbekannt; sicher aber der 2. Hälfte 10. Jahrh. angehörend, weil gerade bis dahin einige Artikel in seinem WB. fortgeführt sind. *Lexicon:* für sachl. u. sprachl. u. literar., weltl. od. kirchl., Alterthumskunde bedeutend [5].

IV. Moslemen; hellenistische Araber-Philosophen; 9.—11. Jahrh.

Alkendi † 880. Alfarabi † 954. **Avicenna** † 1036: logische und metaphysische Schriften; Commentare zu Aristoteles: edd. lat. Venet. 1508. 1546.

V. Uebersicht der fortbildenden Entwickelungen

auf der Basis dieser mittelalterlichen Anfangs-Literatur.

1. Gleichwie die neue literarische Erhebung selbst, so ist deren Verwendung zum Wiederaufnehmen der (gegen Ende des ersten Zeitalters) unterbrochenen Entwicklung bedeutender geworden im neu-germanischen Abendland, als im alt-griechischen Morgenland. Allerdings hat auch für Ersteres die neu-gestiftete Bewegung, die kurze Reihe der von ihr ausgegangenen Fortbildungen, schon mit dem neunten Jahrhundert sich wieder geschlossen. Die andere Hälfte des Zeittheils zeigt, ziemlich

---

[1]) Opp. edd. *Ballerinii:* Veron. 1765. fol. Engelhardt: in kirchengeschichtl. Abhandll. Nr. 5. *Gantrel:* Rathèr; in Nouveaux archives hist. philos. et littér. par Hane, Huet, Lenz et Mone: Gand 1837. Vogel: Ratherius v. Verona u. das 10. Jahrh.: Jena 1854. 2 Th.

[2]) Hock, Gerbert &c. l. c. Lettres et discours de Gerbert, traduits, classées dans sa biographie, expliqués etc. par Louis *Barse* de Riom: Riom 1849. 2 tomes. Büdinger: üb. Gerberts wissensch. u. polit. Stellung: Kassel 1851 ff.

[3]) Dietrich: Abt Aelfrik; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1855. S. 487—594; und 1856. S. 163—256.

[4]) Biblioth.: edd. *Hoeschelius*, Rothomagi 1653; *Bekker*, Berol. 1824.

[5]) edd.: *Kusterus*, Cantabr. 1705. 3 t. fol.; *Bernhardy*, Hal. 1834. 3 t. 4.

gleich in beiden Kirchenräumen, eine fast leere Stelle auf. — Die einzelnen Fortbewegungen, von Mitte des 8. bis nach Mitte des 9. Jahrh., mehr neben einander hergegangen als auf einander gefolgt, haben nur Bruchstücke des im Ganzen unverändert gebliebenen Lehrbegriffs betroffen. Studium der Dialektik, im Dienst der Religionswissenschaft, war bei den Griechen ausser Brauch gekommen, bei den germanisch-nationalen Lateinern noch erst im Entstehn.

2. Sachlich geordnet, haben die Lehrbewegungen dieser Zeit in folgender Weise sich vertheilt, in den theoretischen und den näher praktischen Lehren-Kreis. Aus ersterem Kreise waren: die über das Ausgehn des heiligen Geistes von Vater und Sohn, eine Streitverhandlung zwischen Griechen und Lateinern; gleichzeitig, die über Unterscheidbarkeit eines nur adoptiven und eines physischen Verhältnisses zu Gott für den Menschensohn und den Gottessohn Christus, eine Streitfrage unter den Lateinern allein. — Ein dritter Streit, aus dem Bereiche der soteriologischen Anthropologie, hat (seiner Natur und dermaligen Fassung nach) theoretisch und praktisch theologische Bedeutung gehabt; wie ehedem, unter den Lateinern ohne alle Antheilnahme der Griechen. — Ein Cultus-Streit über die Bilder hat die Griechen unter sich und die Lateiner unter sich, außerdem auch Beide unter einander getheilt. Ein überhaupt erster Sacraments- und Abendmahls-Streit hat die Lateiner allein beschäftigt.

§. 122. Die mehr theoretischen Lehr-Entwickelungen: im 8. und 9. Jahrhundert.

I. Ausgehn des heil. Geistes; Griechen- und Lateiner-Streit.

Quellen: *Augustin.* de trinitate [4, 20. 15, 47. al.]. *Concil. toletan.* tertium ann. 589: [Mansi IX. 981]. *Photii* ἐπιστολὴ ἐγκύκλιος [Canisii lect. antiq. II. 2.]. *Synodi Francorum* [Mansi XIII. XIV.].[1]

1. Der innere, dogmatische Grund zu diesem trinitarischen Nach-Streite war griechischer- und lateinischer-seits früher gelegt. Bei den Griechen, im J. 381: in ihrer nicht-vollen Durchführung der Homousie des Geistes und des Sohnes mit dem Vater, anstatt bloser Homöusie, im nicäno-constantinopolitaner Symbol. [§. 100. II. 2. S. 339.]. Bei den Lateinern: in ihrer dialektischen Vollendung des Trinitäts-Dogma vornehmlich durch Augustinus, infolge deren der Zusatz et filio oder filioque, zur Formel für die processio Spiritus Sancti ex patre, aus den Privatschriften allmälig in öffentliche Schriften übergegangen war.

2. Dieser schon alte Lehr-Unterschied nun hat zu denen griechisch-lateinischen Differenzen gehört, welche als Streit-Gegenstände hervorgesucht oder hervorgehoben wurden, von jener politischen Trennung um Mitte des 8. Jahrh. an [§. 113. I. und II. S. 390—392]. Demgemäß, wie vermöge des neu-bewegten theologischen und ekklesiastischen Lebens in der ersten Karolingerzeit, trat in dieser neues Verhandeln unter den Lateinern selbst und mit den Griechen ein, in Schriftenwechsel und auf

[1]) *Le Quien:* de processione Spir. S. [vor. s. ed. opp. Joa. Damasceni I.]. *Walch:* hist. controversiae Graec. et Latin. de process. Sp. S.: Jen. 1751. Ziegler: theol. Abhandll.: Göttg. 1791. S. 204 ff.

fränkischen Synoden (in Gentilly 767, Frankfurt 794, Aachen 809). Die zwei Streitpuncte von gleichem Gewicht bildeten: die Sache oder Lehrfrage selbst; und, entweder unbedingte Abgeschlossenheit oder bedingte Fortbildsamkeit eines Dogma der „allgemeinen Kirche".

3. Die allgemeinere Bedeutung dieses besondern Streits ist eine ekklesiastisch-äussere und eine theologisch innere zugleich gewesen: für die Kirchen-Trennung und für den Gesammtcharakter der Dogmatik griechischen Morgenlands und lateinischen Abendlands, vom Eintritt des Mittelalters an auf die ganze Folgezeit.

II. Adoptions-Streit in der Lateiner-Kirche:
von Spanien aus, gegen Ende des 8. Jahrhunderts.

Quellen: *Alcuini* opera, ed. Froben. I. Darin: p. 568: epistola *episcoporum Hispaniae* ad episcopos Galliae; p. 781—900: *Alcuini* epistolae, libri 7 contra Felicem, libri 4 adv. Elipandum. — *Canisii* lectiones antiquae, ed. Basnage II. I. Darin: p. 269: *Beatus* et *Etherius* adv. Elipandum. — *Gallandi* t. XIII.: Fragmente aus *Felicis* libellus contra Alcuinum. — *Paulini Aquileiensis* opp. ed. Madris., Venet. 1737. p. 95: libri tres contra Felicem. — *Agobardus* adv. dogma Felicis; in Opp. ed. Baluze und bei Gallandi XIII.[1]).

1. Veranlassung oder Grundlegung in der Vorzeit.

Aehnlich, wie die Frage vom Ausgehn des heil. Geistes unmittelbar dem Trinitäts-Dogma angehörte, war die Frage von der Vollgemeinsamkeit des Gottessohn-Seins, für Christi Menschheit wie Gottheit, eine durch die Incarnations-Lehre dem Trinitäts-Dogma zugehörende. Nicht als Entstehungs-Grund, doch als ein Mit-Erklärungsgrund des (unter Lateinern allein) neu hervorgetretenen Lehr-Zwiespalts kann ein älteres griechisches Moment gelten: die ökumenisch-kirchliche Aufstellung des Incarnations-Dogma, in den Symbolen von 451 und 681: [oben S. 359, Note 4; S. 363, Note 1]. In dieser war zurückgeblieben nicht sowol eine Unbestimmtheit, wenn nach dem überhaupt zu erreichenden Maße der Bestimmbarkeit gemessen wird. Doch, die in ihr vorliegende Bestimmung selbst konnte erscheinen als weder Ausgleichung der antiochener (nicht blos nestorianer) Christo-Physiologie mit der alexandriner (nicht blos cyrillianer), noch Widerlegung beider durch deren Umänderung im Symbol.

a. Die ökumenisch-symbolische Bestimmung setzte in des Gottmenschen persönlicher Wesenheit, nach der Naturen-Union, zwei sich darbietende Seiten der Betrachtung. Die eine Seite bestand in Hervorhebung der Einheit, der Person oder Substanz, d. i. der Actualität beider Naturen, obgleich diese ihrem Sein nach zwei geblieben. Zum Grunde lag hierbei die, wennauch nicht ausdrücklich ausgesprochene, Fassung des Begriffs oder Wesens der Person Christus infolge der Union als eines Gottmenschen. Diese Gottmenschheit war vorgestellt als Ineinandersein des Göttlichen und des Menschlichen zu Einer Wesenheit, sodaß in Dieser das je Eine in und mit dem je Andern zugleich gedacht oder gesetzt werde.

---

[1]) *Frobenius:* in ed. Alcuin. I. 923 sq. *Walch:* historia Adoptianorum: Gottg. 1755. Krafft: d. Kirchengesch. d. german. Völker: Berl. 1854. I. Helfferich: der westgoth. Arianismus u. die spanische Ketzergeschichte: Berl. 1860; bes. v. S. 51 an.

Solche Wesens = Gemeinsamkeit und Wesenseigenschaften = Gemeinsamkeit [*κοινωνία*, communio idiomatum der beiderlei *οὐσία*] beruhte auf dem Satze: daß in der Incarnation oder Union, also in Christus, menschliche Natur vom Gott = Logos als menschliche Natur Gottes (und nicht eines Menschen), als seine (des Gottes) eigene menschliche Natur angenommen sei; daß in Christus [als *λόγος ἐν σαρκί*] die Gottheit zu ihren nur=göttlichen Wesenseigenschaften noch menschliche als nun ganz ebenso auch die ihrigen hinzugenommen, d. i. als ihr ebenso wie die göttlichen eignende. Letztere seien daher (obwol menschliche, doch) nicht nur=menschliche, sondern in die göttliche Wesens = Gemeinschaft aufgenommene; gleichwie des Logos Gottnatur ganz in die menschliche Wesensgemeinschaft eingegangen sei, seitdem statt nur=göttlicher vielmehr zugleich menschliche Wesens=Eigenschaften habe.

So war alle blose Würde=Gemeinschaft des Menschlichen in Christus mit dem Gott=Logos im Begriffe ausgeschlossen, im Begriffe „Gottmenschheit". Denn dieser enthielt, statt bloser An= oder Hinzugenommenheit menschlicher Natur, deren Auf= oder Hineingenommenheit in die göttliche Natur=Gemeinschaft. Und so war „Gottessohn=sein", diese nur summarische Zusammenfassung eben der Gottwesens=Eigenschaften, folgerecht gleichmäßig Attribut des Christus wie Menschensohn = Sein. Es gab in Christus nur Eine Art des Seins, Gottmensch=sein, zugleich göttliche und menschliche Eigenschaften an sich Tragen. Also auch, nur Eine Art des Sohn=seins. Der Gott=Logos war Menschen=Sohn geworden; aber nicht so, wie ein bloser Mensch Menschen = Sohn wird, sondern so, wie allein Gott es werden kann, so daß er in keinem Bezug oder Augenblick oder Sinn nur Menschen=Sohn, nicht zugleich Gottes=Sohn war.

b. Die andere Betrachtungs = Seite, in demselben Symbol ausdrücklich gesetzt, bestand in gleicher Hervorhebung der in und nach der Naturen=Union gebliebenen Naturen=Zweiheit, der Fortdauer jeder von beiden in ihrer sie von der andern unterscheidenden Wesenseigenheit [*ἰδιότης*, mit *ἰδιώματα* zweier Wesens=Arten]; und zwar, auch in den Aeusserungen oder Thätigkeiten beider, somit im Leben des Gottmenschen Christus. In Diesem sollte „der Gott = Logos Das was Gottes ist, der Menschenleib Das was menschlichen Leibes ist, (Wunder nebst Erlösungskraft, und Leiden nebst Sterben und Auferstehn so vertheilt) vollbracht haben".

So war ein nach der Union Unterscheidbares gesetzt: nicht blos das Entstandensein der Wesens=Gemeinsamkeit des Göttlichen und Menschlichen erst in der Zeit; sondern die auch in dieser Gemeinschaft fort=erhaltene Unterschiedenheit des von den zwei Naturen Vollbrachten in der Art des Vollbringens. Als Verwahrung der ersterer = seits gesetzten vollen Wesens=Gemeinsamkeit beider Naturen, auch in solcher ihrer Unterschiedenheit, galt die vollkommene absolute Harmonie zwischen beiden Wesenheiten, welche eben durch die Union gestiftet sei, indem Diese, auch ohne eine Zusammengiessung zu sein, doch keine blose Zusammenfügung war.

c. Indeß, diese andrerseitige Hervorhebung im Kirchenlehr = Abschlusse selbst hatte es keineswegs unstatthaft oder gar unmöglich gemacht, denselben nach der Union gebliebenen Art=Unterschied der zwei Naturen hervorzuheben auch für die Art, in Sohnes=Verhältniß zu Gott zu stehn. Jene Formel des Symbols blieb auf Ebendieses so anwendbar: das Gottessohn=sein des Gott=Logos Christus finde statt in der Art, welche

die Gottes sei; das des Menschen Christus in der Art, welche die eines Menschen sei; also, dort absolut und hier blos relativ oder limitirt. Hiernach bezeichnete das Gottessohn-sein des Gott-Logos allein volle Wesens-Gemeinschaft; das des Menschen Christus nicht gerade blos Würde-Gemeinschaft, aber doch blosen Wesens-Antheil, blose Wesens-Aehnlichkeit. Ein Unterschied zwischen beiderlei Gottessohn-sein war nicht durch's Symbol ausgeschlossen, durch die in ihm gesetzte volle Harmonie zwischen dem sich unterordnenden Menschensohn und dem übergeordneten Gottessohn. Denn die Ursache solcher Harmonie war in ihm selber nicht ausdrücklich bezeichnet als eine nach der ἕνωσις τῶν φύσεων physische; sondern, da nach dieser doch die Zweiheit der Naturen geblieben sein sollte, als eine ethische (moralische). So hatte der Kirchenlehr-Abschluß das, einem moralischen Verhältniß mehr als einem physischen nahestehende, adoptive Sohn-sein zwar nicht selbst gesetzt, aber nahegelegt.

2. Die gegenwärtige Streitverhandlung.

a. Aus den gleichzeitigen und einheimischen Schriftdenkmalen ist nicht ganz sicher entscheidbar, inwieweit die [soeben gezeichnete] Inhalts-Fassung der Kirchensymbole selbst Antheil gehabt habe am Entstehn des Adoptianismus in Spanien. In dieser vom Hauptschauplatze des Lehren-Bildens und Feststellens entfernten, von der Mauren-Herrschaft in ihrem Kirchen-Organismus durchbrochenen Provinz blieb aber leicht das Annehmen oder Festhalten auch allgemeinen Kirchenbeschlusses unvollständig. Umsomehr, da ebendaselbst in der vor-maurischen Westgothen-Zeit westgothisch-semi-arianische Ansicht auf den nicänischen Glauben der Provinzialen Einfluß gewonnen hatte, und da die nestorianische Incarnations-Vorstellung der erstern verhältnißmäßig näher stand, als dem letztern. — So hatte bereits Isidorus Hispalensis, nach Anfang 7. Jahrh., das Gottessohn-Sein des Menschen Christus einer Adoption vergleichbar erachtet [1])

b. Mehr als bloser Theologen-Streit erhob sich indeß erst um 785. Zwei nestorianisirende, für nur adoption-ähnliches Gottessohn-sein sich erklärende Kleriker, Felix Bischof von Urgell und Elipandus Erzbischof von Toledo, und deren nichts wider sie vermögende Gegner, ein Presbyter Beatus und ein Bischof Etherius, beide Parteien übertrugen die Entscheidung gewissermaßen der fränkischen Kirche, welche durch Karl d. Gr. bereits in höherem theologischen Ansehn stand, als die nur auch mit zugezogene römische. Die Verhandlung geschah in Privatschriften fränkischer Theologen, nam. Alcuins, und auf Synoden, in Regensburg 792, Frankfurt 794, Aachen und Rom 799. Erfolg der kirchen-öffentlichen Verwerfung der Adoptions-Lehre in Spanien war, zunächst, deren Widerruf von Seite des Felix, nicht aber des Elipandus. Nach Beider wenig späterem Tode in der Verbannung, ist Adoptianismus nur einzeln zerstreut wieder aufgetaucht.

3. Die zwei Streit-Lehren.

a. Adoptions-Lehre [2]).

Gottessohn ist Christus, seiner Gottheit nach, durch ewige Erzeugung

---

[1]) *Isidori* Origines 7, 2: Christus, unigenitus secundum divinitatis excellentiam, quia sine fratribus; primogenitus secundum susceptionem hominis, in qua per adoptionem gratiae fratres habere dignatus est.

[2]) *Epistola episcoporum Hisp.*, l. c.: Credimus deum dei filium, sine ini-

aus dem Wesen des Vaters; also gott=erzeugter Gott, wie nur Einer es sein kann, und Gott von Natur [unigenitus (μονογενής), deus naturâ]. — Hingegen, seiner Menschheit nach, ist Christus Gottessohn nothwendig in einem andern und geringern Sinne, in welchem allein es sein kann ein Mensch: nämlich, nur vermöge bloser Gottähnlichkeit seines Menschen=Wesens. Diese ist, durch göttliche Gnade, ihm vor allen andern Menschen als Anlage mitgetheilt [möglich gemacht]; dann, als durch seine Ausbildung dieser Anlage wirklich erworben, auch von Gott förmlich zuerkannt. Solche seine Erzeugung, als eines gottähnlichen Menschen, ist, in Verhältniß zum gesammten Menschengeschlecht: die erste der Zeit nach, und die vorzüglichste dem Maß der Gottähnlichkeit nach; darum heisst er primogenitus. — Aber solche Primogenitur hebt doch nicht den Menschen Christus, wie jene Unigenitur den Gott=Christus, aus der Menschen=Wesengattung heraus in die Gott=Wesengattung. Solch Sohngottes=sein desselben ist zwar zeit=früher und grad=höher, als das allen Menschen als Ziel vorgehaltene. Aber es bleibt doch ein erst in der Zeit göttlich=Gewordensein und Benanntsein, bleibt specifisch verschieden von dem Gott=von=Natur=sein des Gott oder Logos Christus.

Das volle Gottwesen war nicht übertragbar auf einen Menschen. Die Uebertragung desselben, oder die Zeugung, konnte nur geschehn als ewige Zeugung Gottes aus Gott. Der aus des Vaters Gottwesenheit Erzeugte musste ebenso wie Dieser selbst „Gott von Natur" sein, in diesem Vollsinne Gottessohn sein. Also ist das Prädicat des Sohngottes=seins anwendbar auf den Gott Christus allein. — Des Menschen Christus blose Vergöttlichung war nur seine Emporhebung oder Aufnehmung zu Göttlichkeit durch Gottes Gnade. Darum ist der Act, durch welchen er sein Gottessohn=sein als nicht zugleich ein Gott=sein erhielt, wesentlich zu unterscheiden von der das Gott=sein selbst verleihenden „Zeugung". Es verhält sich zu dieser wie unter den Menschen blose Adoption, oder Annehmung an Sohnes Statt, zu wirklicher Erzeugung als Sohnes. Das heisst: des Gott=Christus Sohngottes=sein allein ist ein eigentliches; das des Menschen Christus, ein nur uneigentliches.

b. Kirchliche Gegen=Lehre[1]).

Deren alles=entscheidende Grundlage ist jener (in der Hauptsache cyrillische) Begriff von Incarnation: als dem nun Dasein eines Gott=

---

tio ex patre genitum: non adoptione, sed genere; neque gratiâ, sed naturâ. (Hominem vero Christum) non genere filium, sed adoptione; neque naturâ, sed gratiâ. — (Credimus) deum verum ex deo vero, ex patre unigenitum, sine adoptione; primogenitum vero, verum hominem assumendo in carnis adoptione: unigenitum in naturâ, primogenitum in adoptione et gratiâ. — Idem qui essentialiter cum patre et spiritu sancto in unitate deitatis verus est deus, ipse in formâ humanitatis cum electis suis per adoptionis gratiam deificatus fiebat et nuncupative deus.

[1]) *Alcuin.* c. Felic. 2, 12: Assumsit sibi dei filius carnem ex virgine; et non amisit proprietatem, quam habuit in filii nomine. Sed quamquam duas habuisset post nativitatem ex virgine naturas: tamen unam proprietatem in filii personâ firmiter tenuit. Accessit humanitas in unitatem personae filii dei; et mansit eadem proprietas in duabus naturis in filii nomine, quae ante fuit, in unâ substantiâ. In assumtione namque carnis a deo persona perit hominis,

menschen; d. i., dem Dasein des Gott Logos so, daß, weil ihm das zugleich Mensch-sein von Ewigkeit her wesentlich war, diese seine Menschheit ganz mit zu seiner Gottwesenheit gehört, ihm auch als Gott eignet. Daher besteht, in Hinsicht auf das Gottessohn-sein oder wesentlich Gott-sein, zwischen Gottheit und Menschheit Christi nur der Zeit- und Art-Unterschied: daß die Menschheit Christi erst im Acte der Incarnation actuell in dies Verhältniß zur Gottheit eintrat. Dagegen war der Act des Menschheit-Annehmens zugleich Aufnehmung dieser Menschheit in die Gottwesens-Gemeinschaft. Somit ist der Sinn des Gottessohn-seins für Mensch wie Gott Christus einundderselbe. Christus ist ganz Gottessohn und also Gott: zwar nicht, vermöge ebenso seiner menschlichen wie seiner göttlichen Natur; aber, ebenso der einen wie der andern nach.

Die individuelle Menschennatur Christi hat ein ihr allein (mit Ausschluß aller andern Menschennaturen) Eigenthümliches. Sie allein nämlich ist vom Gott-Monogenes mit sich vereiniget worden. Sie allein also auch ist, für solch Aufgenommenwerden in die Wesensgemeinschaft mit Gott, aus Gott selbst von Maria empfangen worden. Das sonach durch Gott selbst irgendwie reingöttlich entstandene Wesen des (in seiner Art einzigen) Menschen Christus, — ein menschliches zwar ist es gewesen und geblieben. Aber, es ist sogleich ursprünglich nicht das eines Menschen gewesen, um erst nachfolgend vergöttlicht zu werden. Vielmehr, es ist im Acte seines Entstehns menschliches Wesen Gottes geworden; der Act seiner Entstehung und Ansichnehmung von Seite des Gott-Logos war zugleich Act seiner Aufnehmung in die Wesensgemeinschaft mit ihm. — Um solcher Gemeinschaft fähig zu sein, hat das Christus-menschliche nie eine besondre Menschen-Person ausgemacht, ist es zur Existenz eines Menschen Christus in diesem Sinne gar nicht gekommen. Wo Gott Menschheit annimmt, da geht zwar nicht menschliche „Natur" unter, entsteht aber nicht eine Menschen-„Person": d. h., da gelangt das Blosmenschliche und also Ungöttliche menschlichen Seins gar nicht zu wirklichem Dasein; sondern sogleich Menschliches als ein in Gottes Wesen Aufgenommenes, und sofort dessen Charakter tragend.

Die Anwendung auf das Unterscheiden zwischen zweierlei Sohngottes-sein ist: daß solches von Christus nicht, von den andern Menschen allein gelten kann; daß es nicht ein verschiednes Verhältniß des Menschen und des Gott Christus zu Gott ausdrückt, wol aber den großen Unterschied des Verhältnisses aller andern Menschen zum Menschen Christus und zu Gott. Nämlich: Christi Menschheit hat nie als Etwas-für-sich, nicht vor ihrer Aufnehmung in die Gottwesens-Gemeinschaft, existirt; sie hat also auch nicht Grund oder Subject (Träger) eines wesen-geringern Sohngottes-seins sein können. Solche, blos uneigentliche, bloser Adoption vergleichbare filiatio, solch nicht sogleich natives (ursprüngliches) Söhnegottes-sein, es fort und fort nur-werden, ist das alle Menschen ausser Christus von Diesem Unterscheidende, in Bezug auf ihre Kindschaft bei Gott, ein nur-moralisches Verhältniß.

---

non natura. In nobis est persona adoptionis; non in filio dei: quia singulariter ille unus homo ex deo conceptus et in deum assumtus habet proprietatem filius dei esse; quod omnes sancti habent per adoptionem gratiâ dei. Nec in illâ assumtione alius est deus alius homo, vel alius filius dei et alius filius virginis; sed idem est filius dei qui et filius virginis.

c. Beiderseitige Begründung war wesentlich die vormalige im Nestorius- und Cyrillus-Streite [§. 104. II. S. 356]. Letzter Grund, für die adoptianische Annahme eines auch-menschlichen, für die kirchliche Gegenannahme eines nur-göttlichen Sohngottes-seins in Christus, war: die (über Christo-Theismus entscheidende) Vorstellung von der idealen (sünde-freien) Menschennatur, als einer der Gottesnatur entweder so nahe oder so fern stehenden, daß die Einung Beider entweder schon jetzt in einer (wennauch kleinen) Minderzahl möglich werde, oder fürerst nur in Einem Individuum der Menschen-Wesengattung möglich gewesen sei.

§. 123. Wiederaufnehmung der anthropologischen Frage, durch Gottschalk und Erigena: um Mitte des 9. Jahrh.

Quellen: *Gotteschalci* confessiones. *Rhabani Mauri* epistolae. *Hincmarus*, in mehrern Schriften [in opp. ed. Sirmond, init.]. *Joa. Scotus* oder *Erigena*, de divinâ praedestinatione. — *Ratramnus*, de praedestinatione. *Prudentius*, liber Jo. Scoti correctus. *Servatus Lupus*, de tribus quaestionibus. *Florus Magister* [Diak. u. nachher Presb. in Lyon], adv. Jo. Scoti erroneas definitiones. *Remigius*, de tribus epistolis. — Die meisten gesammelt in: *Mauguin:* veterum auctorum, qui 9. saec. de praedestinatione et gratiâ scripserunt, opera et fragmenta: Par. 1650. 2 t. 4. *Cellot:* historia Gotteschalci: Par. 1655. — *Mansi* concill. XIV. XV.[1])

I. Gottschalk.

1. Stellung zur Vor- und Mitzeit.

Die soteriologische Anthropologie, erörtert beinahe nur in Privatschriften und auf Particularsynoden, war griechischer-seits durch Johannes Damascenus abgeschlossen, in der Weise des „Semipelagianismus der Griechen". — Lateinischer-seits war die, im ersten Zeitalter letzte, synodale Erklärung von Orange 529 [§. 103. a. E.], semipelagianisirende, doch streng antipelagianische Milderung des Augustinismus, die vorherrschende Ansicht geblieben: von Gregor I. an bis zu einer Synode in Paris 829[2]).

Gottschalk, aus sächsisch gräflichem Geschlechte, Mönch in Fulda und dann in Orbais bei Soissons [Orbacum apud Suessiones], zugleich Presbyter, wurde im Studium der Schriften Augustins zu wiederum „genauer augustinischen" Erklärungen über Anthropologie geführt. Diese brachten ihm Verurtheilung auf zwei weltlich-geistlichen Reichsversammlungen, in Mainz und Chiersy unter Rhabans und Hincmars vorwiegendem Einfluß, 848 und 849; Nöthigung zum Verbrennen seiner Lehrschrift unter körperlichen Züchtigungen; Klosterhaft bis an seinen Tod 868.

2. Das dem Gottschalk Eignende in der Lehre.

Ausgangspunct dieser (nicht vollständig authentisch vorliegenden

---

[1]) Nach den älteren Pelagianismus-Geschichten von *Vossius* und *Usserius*, noch: Geß: Merkwürdd. aus Leb. u. Schrr. Hinkmars: Gött. 1806. Kunstmann: Hrabanus Maurus: Mainz 1841; im Anhang, 2 Briefe Hrabans. Wiggers: Schicksale d. aug. Anthropol.; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1859. S. 471 ff. — [Gfrörer: Gsch. d. Carolinger: Freiburg 1848. Widerlegt in Wenck: das fränk. Reich nach d. Vertrag v. Verdun: Lpz. 1851. S. 382—424.].

[2]) *Alcuini* confessio 3, 28. *Libri carolini*, 3. *Synod. paris.* ann. 829: 6, 2, 7.

und ausgebildeten) Lehrmeinung war: Annahme einer gemina i. e. bipartita praedestinatio, electorum ad requiem, reproborum ad mortem. Diese zweiseitige Eine Vorherbestimmung sollte — und hierin bestand ihr Wesen — ewiger Gnaden- und Gerechtigkeits-Act Gottes sein, auf Grund seines Allvorherwissens und seiner Veränderungslosigkeit, nicht ein Beschliessen im Wechsel der Zeit. Da in Gottes Wesen Sein und Wissen und Wollen, auch Vorherwissen und Vorherbestimmen in Eins zusammenfalle, so bestehe hiernach für Gott vorweltliche Urgetheiltheit, gleichwie der Beschaffenheiten so der dadurch begründeten Geschicke aller Menschen und höheren Geister, deren Vorherbestimmtheit als theils zu Erlösender theils Nicht-zu-erlösender.

Solche zunächst „theologische" Fassung der Prädestination, vom Gottes-Begriff oder Wesen allein aus, machte das Theologische zum Entscheidenden über das dabei als Unterlage vorausgesetzte Anthropologische. Des Menschengeschlechts (wie der Geisterwelt) zweifache Beschaffenheit, als zu Seligkeit und als zu Verdammtheit eignende, war dem Gottschalk Gegenstand göttlichen Verherwissens, hoc ipso des ihr entsprechendes Geschick Vorherbestimmens; keineswegs auch eines sie selbst verursachenden Vorhersehens und Vorherbestimmens, da er ein göttliches Vorherbestimmen auch zum Bösen (wie zum Guten) ausdrücklich leugnete. Er verwarf nur die mehr als semipelagianische Fassung des Menschenwillens bei Cassianus, als Vermögens dem Gotteswillen entweder mit Anspruch auf Verdienst genugzuthun oder mit Erfolg zu widerstehn. Sein Begriff der den Adamiten gebliebenen Freiheit liegt zwar nicht besonders von ihm ausgesprochen vor, bildete aber die Unterlage seines Satzes vom göttlichen Vorhersehen und Vorherbestimmen. Denn, selbst aus den Misverständnissen seiner Meinung bei seinen Gegnern ist durchaus unerweislich: daß ihm der Menschen entweder Erlöstwerden oder Verdammtbleiben Gegenstand des göttlichen Vorhersehens und Vorherbestimmens gewesen sei als Folge nur eines Willkür-Grundes in Gott, als Gottes absoluter Gnaden- oder Nichtgnaden-Act. Gegenstand desselben war ihm vielmehr ein zugleich in den Menschen (und Geistern) liegender That-Grund, als Mitgrund für den zweifachen Gegenstand des göttlichen Vorherwissens und Vorherbestimmens, theils möglich-gewordenes Walten der Gnade, theils nothwendig gebliebenes Alleinwalten der Gerechtigkeit Gottes.

So hat Gottschalks Lehre, anstatt gemeiner Prädestinatianismus auf Grund des Misverständnisses der wahren Augustins-Lehre zu sein, zu den Versuchen gehört, von dieser den Schein eines mechanisch absoluten Determinismus abzustreifen.

II. Erigena.

1. Nach Erigena's Meinung, war Gottschalks Irrlehre: Aufhebung der Heilswirksamkeit der Gottes-Gnade und des Menschen-Willens zugleich, durch Annahme eines Nothwendig-seins entweder des Heils oder des Verdammtbleibens durch Gottes absolute Prädestination zu Einem von Beiden. Sein vermeinter Widerlegungs-Grund ist: die nur-negative Natur des Bösen und des Uebels und der Strafe; oder, die Eigenschaft der Sünde und des Todes und der Verdammniß, nichts zu sein als der Mangel des Guten und des Lebens und des Seligseins; mithin, das Nicht-Gegenstandsein aller drei Nichtseienden für Gottes (Vorher-) Wissen und Bestimmen.

2. Gemäß solchem allgemeinen Canon von Gottes, des Nur-seienden und Nur-guten, Stellung zu dem Bösen in Welt, erklärte Erigena das Untergehn der Bösen für nur die Selbstfolge aus dem allgemeinen Gesetz, daß alles nicht von Gott her Seiende und also Gute und also Ewigbestehende, eben das Böse sammt seinen Trägern (den Bösen), vermöge dieser seiner Eigenschaft des Nichtseins d. i. der Unfähigkeit ewig zu bestehn, also mit eigener Nothwendigkeit sein blos momentanes Dasein, als eines blos Schein-seienden, wieder vernichte. Diese negative Seite des Weltprocesses, welchen das Nicht-wahrhaft-seiende oder Nicht-göttliche ebenso durch sich allein wie an ihm selbst und allein vollzieht, ist nicht Gegenstand wie nicht Wirkung einer Prädestination Gottes; sondern nur die nothwendige Folge der Nichtigkeit des Nichtgöttlichen, als Desjenigen, für welches ein Dasein nur in Form des Wiederuntergehens möglich ist. — Gott aber, während der gegenwärtigen Weltdauer, hält das Nichtgöttliche oder Böse, diesen Mitbestandtheil der Welt, durch seine absolute Höhermacht in gemessenen Schranken. Er verwahrt hingegen die durch seine in Christo sich erbarmende Gnade Auserwählten, die zugleich seiner Weltordnung als Heilsordnung mit freier Liebe sich Hingebenden, daß nicht auch sie jenem Vernichtungs-Processe verfallen.

3. Der über das beiderlei Menschengeschick entscheidende Grund lag, hiernach, wie auf der objectiven so auf der subjectiven Seite: in Gottes ewigem Willensgesetz und freier Gnade; aber auch in der einzelnen Menschen freiem entweder sich selbst verderbenden Widerstreben oder an die beseligende Gnade sich Hingeben. Es war ein eigenthümlich gewendeter und begründeter Semipelagianismus[1]).

4. Erigena's pantheistische Schrift *de divisione naturae* aber, obwol ohne Zurückbeziehung auf Gottschalks oder Augustins Lehren, hat dann als den allumfassenden höhern Gegenstand der (auf Sein oder Gutes allein gehenden) Prädestination Gottes dargestellt: dereinstige Führung auch alles Nichtseienden oder Bösen zu Gut-sein und also Sein oder ewigem Dasein. Es war, anstatt der pelagianischen Möglichkeit des Freiwerdens von Sünde für Einzelne im Erdenleben, Verlegung dereinstiger All-Herrschaft des göttlichen Willens, als eines allgemeinen das Göttliche Wollens und Thuns, in die Zukunft.

III. Folgen der zweifachen Lehrbewegung.

1. Das Bemühn der geschäftigen Zeitgenossen.

Die [oben unter den Quellen verzeichneten] Gegner der zwei neuen Anthropologen, oder auch Vertheidiger des erstern, waren von verhältnißmäßig oder für die Sache untergeordneter Bedeutung. Des Scotus philosophische Behandlung wurde nicht eingehend widerlegt; auch ihre Unzulässigkeit als allgemeiner Methode auf nicht sowol christlich theologische, sondern kirchen-traditionale Gründe gestützt. Gottschalks Vertheidi-

---

[1]) *Erigena*, de praedest. 18, 10: Divina praedestinatio est lex omnium naturarum aeterna et incommutabilis disciplina: ruinas mutabilis creaturae in his, quos gratiâ suâ elegit, misericorditer renovans; in his vero, quos iuste repulit, potenter ordinans, (legibus suis refraenans). Ita ut ipsa disciplina, dum sit eadem in se semper aequaliter manens, diligentibus eam sit beatitudinis gloria, odientibus eam sit suppliciorum contumelia.

gung erhielt einiges Gewicht; aber nur wiefern sie in noch höherem Grade als schon in den letzten Jahrhunderten bisher bewies, daß der höchst mannichfaltige sogenannte Semipelagianismus mindestens zwei Hauptformen in sich aufzuzeigen hatte.

Die eine Semipelagianismus-Form der Jetztzeit, die in Gottschalks Vertheidigern zu neuer Darstellung gebrachte, war, ihrem Bestreben und nur nicht ganz auch dem Erfolge nach, größte Annäherung an die wesentlichen Sätze des Augustinismus, doch mit Milderungs-Versuchen. Die andere Form, entschiedener semipelagianisirend und doch entschieden antipelagianisch, hatte ihren vornehmsten Sprecher in Hincmar von Rheims. Sie behielt zunächst noch zwei gewichtige Gegner an Remigius und Prudentius. Doch wurde die öffentliche Aufstellung derselben durch Hincmar, auf einer zweiten Synode zu Chiersy, 853, durch die ihren vier Capiteln entgegengesetzten sechs Capitel einer Synode zu Valence, 855, nicht sehr streng widerlegt, da diese synodus valentina in Hauptstücken ähnlich semipelagianisirte, wie jene carisiacensis. Nicht anders drei fernere Synoden: bei Langres, synodus Lingonensis, und in Savonnières, einer Vorstadt von Toul, synodus Tullensis apud Saponarias, beide 859; und auf einer Villa Tussiacum in der touler Diöces, synodus Tussiacensis 860. Bis 863 machte noch eine größere Streitschrift Hincmars den Beschluß des Streits, welcher von dem an langehin nicht wiederaufgenommen worden ist.

2. Ausgang und Ergebniß des Redens und Gegenredens

war selbst nicht eine gallisch-landeskirchliche Feststellung des anthropologischen Dogma. Dieses blieb der theologischen Tradition und der ekklesiastischen Praxis freigelassen. Von diesen war mindestens die letztere des Augustinismus unfähig, weil mit judaisirendem Ascetismus verwachsen.

Nicht für die im praktisch kirchentheologischen Bereich zu Grunde liegende gemeine, aber für die in theoretischer Theologie fortan vorwaltende edlere semipelagianisirende Milderung des Augustinismus kann, obwol auch blos bedingterweise, als Typus gelten die anthropologische Formel Hincmars, welche von Diesem in ihren vier Capiteln zu Chiersy 853 zuerst aufgestellt, und von nachgefolgten fränkischen oder andern Synoden ebensowenig zurückgewiesen wie förmlich angenommen worden ist.

Die hincmarische oder carisiacenser Formel von 853, zu vergleichen mit der Synodalformel zu Orange von 529, [*Mansi* XIV. 920. oder *Mauguin* II. 272], lautete:

1. Deus hominem sine peccato rectum cum libero arbitrio condidit et in paradiso posuit, quem in sanctitate iustitiae permanere voluit. Homo libero arbitrio male utens peccavit, et factus est massa perditionis totius humani generis. Deus autem bonus et iustus elegit ex eâdem massâ perditionis, secundum praescientiam suam, quos per gratiam praedestinavit ad vitam, et vitam illis praedestinavit aeternam. Ceteros autem, quos iustitiae iudicio in massâ perditionis reliquit, perituros praescivit; sed non ut perirent praedestinavit; poenam autem illis, quia iustus est, praedestinavit aeternam. Ac per hoc *unam* dei *praedestinationem* tantummodo dicimus: quae aut ad donum pertinet gratiae, aut ad retributionem iustitiae. — 2. *Libertatem arbitrii* in primo homine

perdidimus, quam per Christum recepimus. Et habemus liberum arbitrium ad bonum, praeventum et adiutum gratiâ; et habemus lib. arb. ad malum, desertum gratiâ. Liberum autem habemus arbitrium, quia gratiâ liberatum et gratiâ de corrupto sanatum. — 3. Deus *omnes* homines sine exceptione *vult salvos fieri*, licet non omnes salventur. Quod autem quidam salvantur, salvantis est donum; quod quidam pereunt, pereuntium est meritum. — 4. *Christus*, sicut nullus homo est fuit vel erit, cuius natura in illo assumta non fuerit, ita nullus est fuit vel erit homo, pro quo passus non fuerit; licet non omnes passionis eius mysterio redimantur. Quod vero omnes passionis eius mysterio non rediмuntur, non respicit ad magnitudinem pretii et copiositatem, sed ad infidelium partem: quia poculum hum. salutis, quod confectum est infirmitate nostrâ et virtute divinâ, habet quidem in se ut omnibus prosit; sed, si non bibitur, non medetur.

§. 124. Praktische Theologie: Erster Abendmahls-Streit: durch Paschasius Radbertus, in der 1. Hälfte 9. Jahrhunderts.

Quellen: 1. *Paschasius:* de sacramento dominici corporis et sanguinis [ann. 831. et ann. 844.]; epistolae ad Frudegardum et ad Carolum Calvum; expositio in Matth., ad Mt. 26, 26: [in *Radb.* opp. ed. *Sirmond.* p. 1551.; *Martene* et *Durand* scrr. et monum. collectio IX. 367.].

2. *Ratramnus:* de corp. et sangu. Domini [seit 1532 wiederaufgefunden]: ed. *Boileau*, Par. (1686) 1712. [Vgl. Laufs: üb. die verloren gehaltne Schrift d. Joh. Scotus v. d. Eucharistie; in Stud. u. Krit. 1828. 4. Heft. The book of *Ratramn*, commonly called Bertram on the body and blood of the Lord: Oxf. 1839.]. *Druthmar:* expos. in Matth.: [*Bibl. lugd.* XV. 165. 166.]. *Hrabanus Maurus:* de institut. clericor. 1, 31; epist. ad Heribaldum 33. [in *Canis.* II. II. 311.].

3. *Haimo:* comm. in 1 Kor. [Fgm. in *d'Achery* spicil. 1, 42.]. *Hincmarus:* epist. ad Carol. Calv., 12. *Gerbertus:* de corp. et sangu. Dom. [*Pez* anecd. I. II. 131.].[1])

I. Das Vorgeschichtliche, und die Streitführung.

1. Inhalt der Lehr-Geschichte vom heil. Abendmahl im ersten Zeitalter [S. 296. 330.] war: Nebeneinanderbestehn zweier oder dreier Vorstellungen; ohne volle Bestimmtheit einer jeden in sich, wie ohne alles kirchliche Entscheiden zwischen denselben.

Bei den Griechen des Mittelalters ist Annahme einer das Wesen angehenden Elemente-Veränderung und Christuskörper-Gegenwart vorherrschend geworden, nur-symbolische Ansicht aber auf Einzelne beschränkt geblieben. Doch hat Erstere auch jetzt die οὐσία des Gegenwärtig-werdenden, oder des die Elemente Verändernden, vielmehr in die Kraft als in die Masse des Christuskörpers gesetzt. Das Nicht-Entscheiden der

---

[1]) *Hospinianus:* hist. sacramentaria: Tiguri 1598. I. *Kiesling*: hist. concertationis Graec. Lat. de transsubstantiatione: Lips. 1754. [durch alle 3 Zeitalter]. Bossuet-Cramer: Einl. in d. Gsch. d. Welt u. Relig. V. I. 139—329. *Reuter*: de erroribus, qui aetate mediâ doctrinam chr. de eucharistiâ turpaverunt: Berol. 1840.

Kirche währte fast durchweg fort. Die herrschende Theologen-Tradition folgte wesentlich dem Normaldogmatiker Johannes von Damaskus[1]).

Die Lateiner des Mittelalters, gemäß dem in ihnen regern religionswissenschaftlichen Bildungsleben, haben die Entwicklung der Abendmahls-Vorstellungen dogmatischer Bestimmtheit nähergeführt. Allmälig auch bis zu kirchlichem Abschlusse eines Abendmahls-Dogma; aber noch nicht in dieser ersten Zeitabtheilung.

In ihr trat jedoch bereits völlig ein das nun auch in Theologenstreit-Form Aufeinandertreffen und sich Auseinanderscheiden jener zwei Fassungen der sacramentalen res, welche mit dem sacramentalen signum rei kraft der Einsetzung sich verbinde. Zwar, die blos significative oder symbolische Vorstellung stand auch jetzt weit hinter der exhibitiven zurück. Gleicherweise erhielt sich die, nur vornehmlich von Augustin vertretene, auch von Anderen wie selbst Gregor I. nicht ganz versäumte, Hervorhebung des Subjectiven als secundärer (oder Bedingniß-) Ursache, neben dem Objectiven als principaler Ursache. — Aber, das Beziehn der im Abendmahls-Acte vorsichgehenden Elemente-Veränderung und eintretenden Christuskörper-Gegenwart auf dessen Masse und nicht blos Kraft, solche materiale und nicht blos virtuale Fassung der res sacramenti, irrig allein die „substantiale“ genannt, sie hat — seit ihrer bestimmten theologischen Aufstellung durch Radbert — mehr dem zweiten als dem ersten Zeitalter geeignet[2]).

Indeß, drei allgemeinere Vorstellungsweisen hatten das Uebergehn zu materialem Vorstellen des Besondern vorbereitet. Zuvörderst, die Alleinhervorhebung der göttlich objectiven „alles-alleinwirkenden“ Ursache: das hiernach vornehmlich wunderhafte Geschehn im Religionsbereich überhaupt, das war nun blos anzuwenden auf ein Herbeikommen der christuskörperlichen Masse. Dann, die schwierige Vorstellbarkeit des Wirkens

---

[1]) *Joa. Damascen.* de fide orthod. 4, 13. [le Quien I. 269 sq.]: *Ὁ θεὸς διὰ συνηθῶν τῆς φύσεως ποιεῖ τὰ ὑπὲρ φύσιν. Συνέζευξε τοῖς ἀνθρώποις τὴν αὐτοῦ θεότητα, καὶ πεποίηκεν αὐτὰ σῶμα καὶ αἷμα αὐτοῦ· ἵνα, διὰ τῶν συνηθῶν καὶ κατὰ φύσιν, ἐν τοῖς ὑπὲρ φύσιν γινώμεθα. Σῶμά ἐστιν ἀληθῶς ἡνωμένον θεότητι τὸ ἐκ τῆς ἁγίας παρθένου σῶμα· οὐχ ὅτι τὸ ἀναληφθὲν σῶμα ἐξ οὐρανοῦ κατέρχεται, ἀλλ' ὅτι αὐτὸς ὁ ἄρτος καὶ ὁ οἶνος μεταποιοῦνται εἰς σῶμα καὶ αἷμα θεοῦ.* (*Οὐκ εἰσι δύο, ἀλλ' ἓν καὶ τὸ αὐτό.* Doch auch: *Οὐ μία φύσις ἐστίν· ἀλλὰ μία μὲν τοῦ σώματος, τῆς δὲ ἡνωμένης αὐτῷ θεότητος ἑτέρα. ὥστε τὸ συναμφότερον οὐ μία φύσις, ἀλλὰ δύο.*). — *Εἰ δὲ τὸν τρόπον ἐπιζητεῖς πῶς γίνεται, ἀρκεῖ σοι ἀκοῦσαι, ὅτι διὰ πνεύματος ἁγίου.*

[2]) *Gregorii I.* dialogi 4, 58: Haec victima, (qua „quotidianas carnis eius et sanguinis hostias immolamus“) illam nobis mortem Unigeniti *per mysterium* reparat, qui pro nobis iterum in hoc mysterio sacrae oblationis immolatur. Hinc pensemus, quale sit pro nobis hoc sacrificium, quod pro absolutione nostrâ passionem unigeniti Filii semper *imitatur*. So war selbst von diesem sonst sensualisirenden Theologen, mindestens scheinbar oder wahrscheinlich, das Abendmahls-Opfer gedacht als nur mysteriöses Nachbilden des Todesopfers am Kreuz. — Alcuins „Confession“ enthält so wenig Transsubstantiation, wie blose Figuration. Denn: „die Elemente zeigen nur den einst geopferten Christus dem Auge des Glaubens“. — Liturgieformeln noch des 9. Jahrh. lauteten: Imploramus, ut, quod *imagine contingimus*, sacramenti manifestâ participatione sumamus. Oder: ut, quae nunc *specie gerimus*, rerum veritate capiamus.

einer Körpersubstanz oder lebendigen Masse aus der Ferne, blos durch eine von ihr ausgehende Kraft. Endlich, die (vollkommen berechtigte und wesensnothwendige) Beziehung des Abendmahl=Acts auf Jesu zwei Lebens=Acte, welche eben mittels seines Körpers als Masse vollzogen waren, seine Menschwerdung in der Geburt und seine Selbstdarbringung am Kreuz.

2. Eine erste Streit=Verhandlung, eine nur theologische und noch nicht auch kirchliche, unter den Lateinern allein, veranlasste des Paschasius Radbertus [oben S. 418] Schrift *de sacramento corporis et sanguinis Christi*; von ihm (nach einer frühern vom J. 831) in einer zweiten Bearbeitung 844 herausgegeben. Es war nicht die erste Aufstellung, aber der erste Begründungs=Versuch der Annahme eines Daseins des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl als Masse, nicht als Kraft allein; gestützt auf heil. Schrift und Kirchenlehrer und Denken. — Im neunten Jahrh. trat noch die karolinger Theologen=schule entgegen; vor Allen Ratramnus, (dessen [oben unter den Quellen genannte] Gegenschrift ehedem unrichtig dem Erigena beigelegt worden). Im zehnten Jahrh. aber hat die Mehrheit der praktischen Theologen sich der sinnlicher drastischen Vorstellung Radberts zugewendet oder genähert; jedoch auch da ohne kirchliches Verhandeln.

II. Des Paschasius Vorstellung.

1. Wirkung des Abendmahls=Actes [1]).

Die Wirkung dieses heiligen Acts, der Zweckgrund seiner einstigen Einsetzung und das Wesen des in seiner Vollziehung Vorsichgehenden, ist das Sich=wiederholen der zwei Heils=Thatsachen aus Jesu Leben. Es erneuert sich fort und fort, für die einzelnen Erlösten und Getauften, das Sich=darbringen des Fleisches und Blutes Christi als Opfers, zur Vergebung der Sünden; und die Nährung mit Ebendemselben, zur Mittheilung seiner Unvergänglichkeit und Heiligkeit. Solche stete Erneuerung beider Heils=Acte, auch nachdem sie im Leben Christi für das Menschengeschlecht vollbracht sind, und in der Taufe den Einzelnen zugeeignet sind, bleibt heils=nothwendig, als individuelle und successive Aneignung der beiderlei Heils=Ursache. Denn des einzelnen Menschen Natur, verfallen dem Tod und der Sünde, bedarf ihrer Wiedergeburt zu Fähigkeit des Leibes und der Seele für unvergänglich und hei=

[1]) *Paschas.* de sacramento etc. cap. 9: Iteratur quotidie haec *oblatio,* licet Christus semel passus semel salvaverit mundum. Primo, quia, licet omnia peccata condonata sunt in baptismo, infirmitas tamen peccati adhuc in carne manet. Et ideo, quia quotidie labimur, quotidie pro nobis Christus mystice immolatur, ut quotidie recidiva peccata relaxet. — Christus in nobis non solum per concordiam voluntatis, sed etiam per naturam manere dicitur. Nam si *Verbum caro factum est*, et nos vere Verbum carnem in cibo dominico sumimus: Christus in nobis manere naturaliter iure aestimatur; qui et naturam carnis nostrae inseparabilem sibi homo natus deus assumsit, et *naturam carnis suae* ad naturam aeternitatis sub sacramento hoc nobis communicandae carnis admiscuit. — Per baptismum ergo renascimur in Christo. Et per sacramentum corporis et sanguinis Christus in nobis non solum fide, sed etiam *unitate carnis et sanguinis* manere probatur; ut nihil aliud quam corpus eius, unde vivimus, et sanguis inveniamur.

lig Werden. Und das nur allmälige Erfolgen der Wiedergeburt, die nie völlige Austilgbarkeit menschlicher Fleischesnatur, erfordert Wiederholung des Sündenschuld-tilgenden Actes, ebenso des Lebens- und Heiligungs-Fähigkeit mittheilenden Actes.

2. Modus der Wirkung im Abendmahls-Acte.

Das worein von Paschasius alles im Abendmahls-Act objectiv (von den Menschen unabhängig) Vorsichgehende gesetzt war, das sich in jedem wiederholende Geopfert-werden und Incarnirt-werden Christi für und in die einzelnen Menschen, dies Geschehn im Abendmahl forderte schlechthin oder setzte schon selber durch seine Natur, als seine Modalität oder Art des Geschehns, das Gegenwärtigsein oder Dasein des Christuskörpers als Masse, nicht blos seiner Kraft, und das zu Christuskörper-Masse Gewordensein des Brods und Weins. Beides ist aber auch ausdrücklich und deutlich ausgesprochen[1]). Die Gegenwärtigkeit desselben Christuskörpers, welcher einst durch den heil. Geist in Maria geschaffen worden und dann am Kreuze sich geopfert, und die Eingetretenheit seines Fleisches und Blutes in die Stelle des Brods und Weins als Naturkörper-Masse, beiderlei wirklicher Vorgang hat zu seiner rein objectiven Ursache die Gottes-Allmacht; und zwar, (nicht als räumliche Herabversetzung aus dem Himmel, sondern) als jedesmal der Consecration sich anschliessende Neu- oder Wieder-Erschaffung des Christuskörpers, durch den heil. Geist wie einst in Maria so jetzt für den Altar. Es ist ein blos scheinbar naturwidriges Geschehn, indem es, wie alles sogenannte Naturgeschehn, Thun Gottes vielmehr als der Natur ist.

Das Gegenwärtig-werden des Christuskörpers als körperlicher Masse selbst, das in ihn Verwandelt-werden [transferri, converti, commutari, effici, fieri und so esse] der zwei Natur-Körper als körperlicher Masse, war dem Paschasius ein ganz objectives Geschehn, ganz

[1]) l. c. cap. 1: *Natura* omnium creaturarum non ex se est, neque ex sese creat rursum omnia. Sed si recte quisque sapit, *non* naturam causam dicit esse rerum, *sed* omnium naturarum et ex naturâ sui generis denascentia *voluntatem dei* esse confitetur. Omnium esse dei voluntas est; et quidquid voluerit deus, hoc singula fiunt. [Der augustinische Natur-Begriff, und demgemäß Wunder-Begriff; anstatt der gemeinen Fassung, welche Natur und Wunder in Gegensatz zu einander stellt, vielmehr die, welche Naturgeschehn wie Wundergeschehn gleich unter Gottes alleinige Causalität stellt.]

Cap. 3. et 4: Unde nec mirum, si *Spiritus sanctus*, qui hominem Christum in utero virginis sine semine creavit, etiam ipse panis ac vini substantiam carnem Christi et sanguinem invisibili quotidie potentiâ per sacramenti sui sanctificationem *operatur;* quamvis nec visu exterius nec gustu saporis comprehendatur, sed, quia spiritualia sunt, fide et intellectu pro certo, sicut Veritas praedixit, plenissime sumuntur. — Quia Christum vorari dentibus fas non est, voluit in mysterio hunc panem et vinum vere carnem suam et sanguinem consecratione *Spiritus sancti potentialiter creari*, creando vero quotidie pro mundi vitâ mystice immolari; ut, sicut de Virgine per Spiritum vera caro sine coitu creatur, ita per eundem *ex substantiâ* panis ac vini *mystice* idem Christi corpus et sanguis *consecretur.* — Cap. 15: *In hoc Christi verbo,* „hoc est corpus meum", *creatur* illud corpus, quia divinum verbum est. In hoc verbo, „hic est calix sanguinis mei", sanguis *efficitur* quod *antea* vinum et aqua *fuerat.*

unabhängig von Mitverursachung durch die (Priester- wie Laien-) Menschensubjecte. Aber ebenso entschieden, wie die nur-göttliche Objectivität dieser Voraussetzung oder Vorbedingniß für die Wirkung im Abendmahls-Acte, wurde von ihm hervorgehoben die Geistigkeit dieses objectiven Geschehns von göttlicher Seite, zugleich die Mitwesentlichkeit eines auch subjectiven Thuns von menschlicher Seite.

Dies Hervorheben Beider entsprach jenem Betrachten des Abendmahls-Actes als eines Sich-wiederholens der zwei Heils-Acte des Lebens Jesu. Nämlich[1]: „Des Gott-Logos Menschwerdung hatte den Zweck, den Menschen das Sein Gottes in der ihrer Schwäche entsprechenden sinnlich-geistigen Form vorzuführen, damit dieselbe an dieser erstarke zur Fähigkeit für Erfassung desselben in seiner reinen Geistigkeit. Diese nothwendig nur vorübergehend gewesene sinnliche Erscheinung hat einen Ersatz an ihrer Statt zurückgelassen, das Sacrament des Abendmahls. Vom Ersatze gilt, was von dem durch ihn zu Ersetzenden: Christi Mensch-Sein war der Voll- und Rein-Ausdruck des Gott-Seins, trug die Fülle der Gottheit in sich; nur in menschlicher und nicht göttlicher Gestalt. Ebenso ist Christi Gegenwärtig-werden im Abendmahls-Brod und Wein gleich wirkliches Sich-erneuern seiner vormaligen die Gottheit versichtbarenden Erscheinung; nur in jetzt anderer natur-körperlicher Gestalt. Gleichwie seine Menschheit in Bezug auf die Gottheit figura und veritas in Eins war: so ist seine stets sich erneuernde Gegenwärtigkeit in Brod und Wein, in Bezug auf sein einst einmaliges länger fortwährendes Dasein in Fleisch und Blut, figura als eben character veritatis. Mit den Sinnen (Gesicht und Geschmack) wahrgenommen zwar wird allein Das, worin seine Gegenwart sich ausdrückt; mit und von dem denkenden und glaubenden Geiste aber wird empfangen zugleich Das, was darin sich ausdrückt, sein gegenwärtiger Körper selbst". — So ist von Paschasius zugleich die Mitwesentlichkeit des Subjectiven gewahrt, und zwar als einer geistigen Thätigkeit des Menschensubjects; obwol nicht als eines die Gegenwärtigkeit des Leibes Christi Mit-verursachens, doch als des sie dem Subjecte Aneignens. Ausdrücklich sogar in dem Sinne, daß des Christusleibes wirklich zu einer geistigen Nahrung für den Menschengeist Werden durch Diesen bedingt sei; daß es stattfinde nur bei Denen, welche Kinder Gottes und Glieder Christi sind.

Dieser Zurückbeziehung des Zwecks und des Geschehns im Abendmahl auf Jesu irdisches Leben, als dessen zweifacher wirklicher Fortsetzung und nur eben Individuation, war ganz folgerecht die (von Radbert hervorgehobene) ebenso Verbindung wie Unterscheidung zwischen Beidem:

---

[1]) l. c. cap. 4: Si veraciter inspicimus, iure *simul* veritas et figura dicitur: ut sit *figura* vel *character* veritatis quod *exterius* sentitur, *veritas* vero quidquid de hoc mysterio *interius* recte intelligitur aut creditur. Gleichwie die Worte und Buchstaben die Gedanken des Geistes den Sinnen wahrhaft vorführen: so hat der Mensch Christus die Gottheit wahrhaft versichtbart. Und wiederum, weil Derselbe in den Himmel vorangehen musste, so hat er, zu Förderung um so zuversichtlicherer Nachfolge ebendahin, uns hinterlassen hoc sacramentum visibile, figuram et characterem carnis et sanguinis: ut per haec mens nostra et caro nostra ad invisibilia et spiritualia capessenda per fidem uberius nutriatur. Est autem figura vel character hoc quod exterius sentitur; sed totum veritas et nulla adumbratio quod intrinsecus per cipitur. Unde ipse Dominus clamat: „hoc *st* corpus meum".

der daseienden Sache [res sacramenti, verum corpus Christi]; und ihrer zweifachen Art dazusein, für die Sinne und für den Geist des Menschensubjects. — Dies ebenso Zusammenhalten wie Auseinanderhalten des Innern und des Aeussern diente ihm doppelt: zu Bestimmung des rechten Sinnes der Gegenwart des Christuskörpers oder der Umwandlung in ihn, gegenüber den Misverständnissen; zu Begründung ebendieses Sinnes, gegenüber den Zweifeln. Die Sinnbestimmung war ihm Abweisung der vornehmlich zwei, bereits vorhandenen, Irrfassungen: des [nach Joh. 6, 52 benannten] „kapernaitischen Fleisch- oder Blut-Geniessens"; und, des [schon im 3. Jahrh. aufgetauchten] „Stercoranismus", des Wahns von Unterworfenheit des genossenen Christus-Leibes unter den natürlichen Verdauungsproceß. Allerdings ward ihm Abwehr beider alleinmöglich durch Bestimmung der Beschaffenheit des sich erneuernden Christus-Körpers als einer Körperlichkeit eigner Art: bei welcher, als einer von der Körperlichkeit beider (nur nach Gestalt und Geschmack noch vorhandenen) Natur-Körper wesensverschiedenen, ein dentibus vorari und ein digeri gar nicht stattfinde. Zugleich durch Angabe zweier göttlicher Zweckgründe bei der Einrichtung, daß Christi Fleisch und Blut nicht mit dem ihm eignenden Aussehn und Geschmack, sondern mit dem naturkörperlichen von Brod und Wein geschaffen und gegenwärtig werde: nämlich, theils zu Meidung des Abschreckenden für die Sinne; theils zu Uebung des Glaubens durch dessen Forderung für einen körperlichen und doch nicht sinnlich wahrnehmbaren Gegenstand. — Dieselbe Unterscheidung und Entgegensetzung des Innern, der Sache, in welche die Elemente-Verwandlung geschehe und welche nun gegenwärtig sei, und des Aeussern, der Gestalt und des Geschmacks, als der Form in welcher das Innere den Sinnen erscheine, war eine Begründung wenigstens insofern, als sie denjenigen Zweifel gegen das Dasein des Christusleibes als eben des Innern zurückwies, welcher von dem ihm fremdartigen und blos ähnlichen Aeussern entlehnt war[1]).

III. Der gleichzeitigen Theologen vorherrschende Gegen-Lehre.

1. Wirkungs-Zweck des Abendmahls-Actes.

Die Beziehung des heiligen Acts auf Christus wurde, bei den Theologen des neunten Jahrhunderts, wesentlich anders, als von Rad=

[1]) Nur als Ausnahmen sind von Radbert cap. 14. Beispiele angeführt, daß Einzelnen das für gewöhnlich sub formâ panis et vini latitans corpus Christi ipsum in seiner einst irdischen Eigengestalt momentan sichtbar geworden sei. Cap. 20. ist das Normale dargelegt, wie folgt: *Spiritaliter* haec sunt accipienda et *non carnaliter*. Licet igitur panis in carnem et vinum convertatur in sanguinem, tamen altius consideranda sunt haec, ubi non modo caro aut sanguis Christi in nostram convertuntur carnem aut sanguinem, verum nos a carnalibus elevant et spiritales efficiunt. Hoc sane in nobis nutriunt, *quod ex deo natum est*, et *non quod ex carne et sanguine*. Et ideo haec mysteria non carnalia, licet caro et sanguis sint, sed spiritualia iure intelliguntur. — Frivolum est ergo, sicut in apocrypho libro legitur, in hoc mysterio cogitare de stercore, ne commisceatur in alterius cibi digestione. Ubi spiritualis esca et potus sumitur, et Spiritus sanctus per eum in hominem operatur, ut, si quid in nobis carnale adhuc est, transferatur in spiritum et fiat homo spiritalis, quid commixtionis habere poterit? Iste nonnisi filiorum dei est cibus, ut inde alantur unde vivunt.

bert, zwischen dem ehemaligen irdischen und dem gegenwärtigen himmlischen Erlösungs-Leben Christi vertheilt. Die in den Act bei seiner Einsetzung gelegte Heilswirksamkeit ward nicht vorzugsweise, oder gar ausschließlich, gesetzt in eine Individuation [individuale Aneignung] der einst für die Gattung [das Menschengeschlecht] geschehenen Menschwerdung und Selbstopferung, also in das vornehmlich durch Fleisch und Blut Vollbrachte; daher auch nicht so eng an dies Körperliche als ihre Ursache gebunden. Deren Objectivität jedoch, (als des zur Wirkung des Acts Nothwendigen, und des sie wirklich Verursachenden) blieb entschieden anerkannt.

Das von Paschasius Unterscheidendste, hinsichtlich der religiösen Beziehung oder Basis der Wirkung im Abendmahl, bestand darin: daß die Beziehung gesetzt war in das ehedem irdische und nun himmlische Dasein des Erlösers zusammen, als Ein untrennbares Erlösungsleben; daß daher die Bedeutung oder Wirkung des Acts gesetzt war in Beides ungetrennt, rückwärts und aufwärts zu weisen auf das ehedem sinnlich-geistige und nun reiner-geistige Heilswirken. Allerdings blieb festgehalten, wie die Objectivität des die Wirkung Verursachens, so die Setzung des Verursachenden zunächst- und mit-wesentlich in die Leiblichkeit wie in die Geistigkeit Christi. Aber Folge aus jener von Paschasius abweichenden Ansicht über den Beziehungspunct und Wirkungs-Zweck war, noch weiter abweichend, die Vorstellung von der

2. Wirkungs-Art im Abendmahls-Acte [1]).

Wiederholtes Neugeschaffenwerden der einstigen irdischen Christuskörper-Masse war hier ausgeschlossen, schon durch jene geringere Gewichtlegung auf die zwei irdischen Lebens-Acte Christi. Dasselbe galt aber auch als nicht allein ganz überflüssig oder zwecklos, sondern einen innern Widerspruch enthaltend: denn nach Radbert selbst sollten alle Prädicate dieser vorgeblich irdischen caro nur spiritualia, nicht carnalia sein. — Anstatt solcher Gegenwart der Masse eines andern Körpers als der zwei Naturkörper, und anstatt des Umgewandeltwerdens der Masse von diesen in die von jenem, war hier angenommen: das Vorsichgehn einer Veränderung (nicht der Elemente, sondern) in Bezug auf die Elemente einzig

---

[1]) *Ratramnus*, l. c.: Hoc corpus et sanguis pignus et imago rei sunt futurae: ut, quod *nunc* per *similitudinem* ostenditur, *in futuro* per *manifestationem* reveletur. Corpus quod in ecclesiâ geritur, differt ab illo corpore, quod in Christi corpore iam glorificatum cognoscitur. Et hoc corpus pignus est et species, illud vero ipsa veritas. — Quia confitentur [Paschasius cum suis], et corpus et sanguinem Christi esse, nec hoc esse potuisse, nisi factâ in melius commutatione; neque ista commutatio corporaliter, sed spiritualiter facta sit: necesse est, ut iam *figurate* facta esse dicatur, quoniam sub velamento corporei panis corporeique vini *spirituale* corpus Christi *spiritualisque* sanguis existit. Non quod duarum sint existentiae rerum inter se diversarum, corporis et spiritûs. Verum una eademque res *secundum aliud* species panis et vini consistit, *secundum aliud* autem corpus et sanguis Christi. Secundum quod utrumque *corporaliter contingitur*, species sunt creaturae corporeae; secundum *potentiam* vero, quod spiritualiter factae sunt, mysteria sunt corporis et sanguinis Christi. *Non* ergo sunt *idem, quod cernuntur* et *quod creduntur*. — Mit geringerer Schärfe des Bestimmens, *Druthmar* l. c. Hingegen in der sublimirenden Weise dialektischer Mystik, *Erigena* im Commentar. ad Dion. Areopag. coel. hierarch.

vom Geiste des sie sacramental betrachtenden und gebrauchenden Subjects aus. Demgemäß, statt einer Selbstgegenwart herbeigeschaffener Christus-körper-Masse, nur (gläubige) Vergegenwärtigung des einst irdischen und jetzt himmlischen Körpers und Körperlebens Christi durch wie für den Geist des Subjects. Dieser verändert das in sich selbst blos Naturkörper bleibende sacramentum [die zwei Elemente], indem ihm, vermöge dessen Aehnlichkeit mit dem gebrochenen Leib und vergossenen Blut wie selbst noch mit dem verklärten Körper des Herrn, das so bedeutsame Sinnbild nicht blose figura bleibt, sondern zugleich Unterpfand der veritas oder res oder virtus sacramenti wird, indem er die res sacramenti an dem sacramentum sich vergegenwärtigt, so die Fortwirksamkeit der res auf ihn verstärkt.

Das fortwährende Nachwirken des einstigen Christuskörpers, sowie das immerwährende Herabwirken des jetzigen Christuskörpers, war auch hiernach nicht ein blos-subjectiv vorgestelltes. Aber seine zugleich Objectivität beruhte ganz auf der gleichen Anerkenntniß, wie des sinnlich erscheinenden, so des nur-geistigen Seins als Seins, und des letztern selbst als des wahrern und höhern.

§. 125. Praktische Theologie der griech. und latein. Kirche: Bilder-Streit, im achten und neunten Jahrhundert.

Quellen: Die Streitschriften während des Streits selbst: 1. *Joannis Damasceni λόγοι ἀπολογητικοὶ πρὸς τοὺς διαβάλλοντας τὰς ἁγίας εἰκόνας*. *Theodori Studitae* scripta: [in Sirmondi opp. t. V.]. — 2. *Libri carolini* quatuor de impio imaginum cultu: ed. princ. (aus einer Handschrift in Frankreich) sine loco et auctore 1549. 12.; ed. Heumann, Hannov. 1731. 8. *Hadriani I.* ad Carolum Regem de imaginibus scriptum: [bei Harduin. IV. 773.]. — 3. *Claudius Turin.:* Apologeticus et rescriptum ad Theodemirum [Fgmm.]; libri informationum literae et spiritûs, [in Mabillon analecta]. *Agobardus Lugd.:* contra eorum superstitionem, qui imaginibus Sanctorum adorationis obsequium deferendum putant: [in opp. ed. Baluz. und Gallandi t. XIII.]. — *Dungal* und *Jonas:* [in Bibl. lugd. t. XIV.]. — — Die Byzantiner aus Anf. 9. Jahrh.: *Nicephorus* und *Theophanes*. — Acten, in: Mansi concill. XII—XIV. *Goldastus:* imperialia decreta de cultu imaginum in utroque imperio promulgata: Fcf. 1608. *Eiusd.:* constitutiones imperiales: ib. 1610. I. [1]).

I. Die Wechselgänge des Streits.

1. Vor Mitte des achten Jahrhunderts:

In der Vorzeit [vgl. oben S. 329] war das 4. Jahrhundert die Epoche gewesen, wo die Ansicht von Abbilden in christlichem Religionsbereiche überhaupt mehr sich zu theilen begann, und von wo an die Beschaffenheit des Bildergebrauchs zwischen religiösem und superstitiösem ästhetischen Sinn schwebte. Die Kirche hatte auch in diesem Puncte des Prak-

[1]) *Dallaeus:* de imaginibus: Lgd. Bat. 1642. *Maimbourg:* hist. de l'hérésie des iconoclastes: Par. 1679. Frid. *Spanhemius:* hist. imaginum restituta: Lgd. Bat. 1686. Walch: Ketzerhistorie, 10. u. 11. Th. Schlosser: Gsch. d. bilderstürmenden Kaiser d. oström. Reichs: Fff. 1812. Marx: d. Bilderstreit d. byzant. Kaiser: Trier 1839. Deutsche Vierteljahrschrift, 1841. 3. H.

tischen freiere Bewegung gestattet. — Der Streit, welcher kurz vor Mitte des 8. Jahrh. sich erhob, ist ebensowol unter drei Parteien innerhalb jeder der zwei Kirchen, wie zwischen der Ost= und West=Kirche geführt worden. — Seine erste Phase reicht von 726 bis 754; im griechischen Osten nahebei allein, unter den Kaisern Leo III. Isauricus 717—741, und Konstantinus Kopronymus 741—775, mit Antheilnehmung des Westen nur von Seite Roms.

2. In der zweiten Hälfte des achten Jahrh., 754—813:

Im griechischen Reich: der Umschlag in's Gegentheil, vom Concil in Konstantinopel 754 in das zweite Concil von Nicäa 787; unter Irene, Nachfolgerin Leo's des Chazaren, als Regentin für Konstantinus Porphyrogenitus (780—802), welchem Nicephorus (802—811) folgte. — Im fränkischen Reich: selbständige, zwischen beide Griechen=Concilien sich stellende Erklärung, in den libri carolini um 790 und auf der Synode zu Frankfurt 794.

3. In und seit der ersten Hälfte des neunten Jahrh., 813—843:

Im griechischen Reich, unter Leo V. dem Armenier (813—820), Michael dem Stammler (bis 829), Theophilus (bis 842), Theodora (s. 842): Wiederholung des Gangs im zweiten Stadium, zwischen den zwei sich entgegengesetzten Concilien in Konstantinopel 815 und 842. Abschluß: *ἡ πανήγυρις τῆς ὀρθοδοξίας* 843. — Im fränkischen Reich: drei Parteien, repräsentirt in der Synode zu Paris 825, in Eugen II. von Rom nebst Vorgängern und Nachfolgern, in Claudius von Turin und Agobardus von Lyon. Der Ausgang im 10. Jahrh.: Sieg der römischen Superstition.

II. Die allgemeinere Bedeutung des Streits.

1. Für Kirchenregierung und Kirchen=Verbindung.

a. Die Stellung der drei Kirchengewalten und die der National= oder auch Länder=Kirchen zu einander werden am Bilderstreite erkennbar, wie sie bereits waren und wie sie zum Theil auch erst in ihm wurden. Vornehmlich durch die Art der Streitführung. Diese war in den zwei Reichskirchen ganz verschieden. In der griechisch=morgenländischen führte den Streit, bald gegen bald für die Bilder, mehr der Kaiserhof, nach seiner wechselnden Ansicht, als die Hierarchie oder Theologie; mit Hülfe beider Parteien, der bilder=feindlichen oder der bilder=vertheidigenden, als seiner Werkzeuge ebenso wie der Söldner bei seinem Gewaltverfahren. Der Streit hat den daselbst längst herrschenden Cäsaropapismus, den Hof=Hierarchismus, noch verstärkt und befestigt. In der lateinisch=abendländischen Kirche führten den Streit die drei Parteien mit einer wechselseitigen Unabhängigkeit, deren Schranke anstatt Gewalt nur Auctorität war: theils die der fränkischen, jedoch weltlich und geistlich und theologisch zusammengesetzten und collegial handelnden Staatskirchen=Regierung; theils die der römischen Bischöfe, aber so, daß gerade dieses Streites ganzer Hergang die noch andauernde Romfreiheit der Länderkirchen beweist. Auch standen daselbst an der Spitze des öffentlichen Streitverhandelns, welches dann das zunächst Kirchengültige anordnete oder dem endlichen Ausgang zuführte, nicht (wie bei den Griechen) der zwei extremen Gewaltparteien der Bilder=Feinde und der Bilder=Verehrer; sondern die karolinger=fränki=

sche, mit ihrer Entschiedenheit für einen ermäßigten Bilder-Gebrauch, gegenüber theils der bilder-abergläubigen, welche schon überall auch im Westen zahlreich an Rom ihren Haltpunct hatte, theils jener Opposition Einzelner gegen noch Mehr als blosen Bilder-Aberglauben, welche aber ohne öffentlichen Einfluß geblieben ist.

b. Das Verhältniß zwischen Griechen- und Lateiner-Kirche im Ganzen erscheint durch den Bilderstreit, ohne wesentliche Veränderung, mehr nur in seiner Schwebung oder Spannung erhalten. Denn während seiner Dauer stand immer nur ein Theil des, weltlichen und geistlichen, Morgen- und Abendlands streitend sich gegenüber. Und sein für die Bilder entscheidender Ausgang brachte die Staats- und Volks-Kirche der Griechen und der Lateiner oder Römer nicht auch in den übrigen Streitpuncten sich näher.

2. Für Cultus und religiöses Leben.

a. Gewichtigste Folge aus des Streites Ausgang, für Religions-Fassung und Darstellung, ist gewesen: daß die nun auch kirchliche Sanction oder Legitimation der Religions-Versinnlichung, obwol zunächst in blos Einem Punct oder Theil und auch für diesen mit einigen Beschränkungen, den großen Unterschied aufhob oder schwächte, der da besteht zwischen kirchen-öffentlichem Vorangehn und nur Dulden. Umfang und Maß oder Grad des Hinüberführens mehr der Geistes-Religion zu Sinnen-Religion, als Dieser zu Jener, heidenthümliche Entchristlichung der Sinnlichkeit und Einbildungskraft oder Kunst in ihrem Dienst des Geistigen und Heiligen der Religion war nun unbegränzt. Ohnehin war, für die große Mehrheit, das allein noch Fraglich-gebliebene und Streitig-gewordene nicht auch Heiligen- und Reliquien- und Kreuzes-Verehrung, sondern nur das Abbilden religionsgeschichtlicher Personen wie Begebenheiten, in Sculptur- oder Pictur-Arbeit.

b. Den Beweis für dies religiöse Gewicht des Streits, als zugleich allgemeinern Gränzstreits zwischen Religion und Superstition, giebt die durch ihn hindurchreichende Verhandlung über Bilder-Lehre.

Die Bilder-Feinde, und die zwischen Bilder-Verwerfung und Verehrung in der Mitte stehenden Gemäßigten, Beide erkannten in der Bilder-Verehrer Unterscheidung zwischen Verehren [τιμητικὴ προςκύνησις] und Anbeten [λατρεία] keine Verwahrung wider Götzendienst; jedenfalls nicht für die große Mehrzahl. Und, der von denselben Verehrern vorgegebene Grund für Uebertragung der Ehrenbezeigungen von den Heiligen auf die Bilder, das Uebergehn der Wirkungskräftigkeit und Heiligkeit Jener in Diese, galt Beiden als Aufhebung der dort gleichwol naturnothwendigen Verschiedenheit des Abgebildeten und des Abbildenden. Darum galten ihnen die εἰκονολάτραι oder εἰκονοδοῦλοι als εἰδωλολάτραι.

Ebendieselben, unbedingte Bilder-Feinde und bedingte nur Bildercultus-Gegner, waren unter sich selbst abweichend in zwei wichtigen Puncten. Erstens: Misbrauch der Bilder galt Ersteren für unvermeidlich, Letzteren für vermeidlich; darum ihr Gebrauch Jenen für verwerflich, Diesen für unverwerflich. Zweitens: Darstellung des Heiligen oder gar des Göttlichen in irdisch-sinnlichen Gestalten galt Ersteren allein als widersprechend; Christus-Abbildung insonderheit, als verleitend entweder zu Trennung oder zu (gleich häretischer) Vermischung der zwei Naturen

Christi, da sie nur deren äussere Erscheinungsform darzustellen vermöge. — Darum wurden erstere εἰκονομάχοι allein zugleich εἰκονοκλάσται.

Die unbedingten Bilder=Freunde versuchten, um des „religiösen Anstands" willen, die Unterscheidung vom Götzen=Cult zu halten; durch mancherlei Berufungen, noch ausser dem Unterschiede bloser Ehrfurcht=Bezeigung von Anbetung. Namentlich: die Objecte des Bildercults seien nur wirkliche und nur heilige Personen oder Thatsachen; und, das Betrachten der Heiligen als Mittler zwischen Gott oder Christus und den Menschen, das werde nicht ein die Mittler näher zu Gott Hinanrücken durch Betrachtung ihrer Abbilder als nicht blos figurativer Vorstellungen von ihnen, sondern exhibitiver Einwirkungs=Mittel ihrer selbst.

§. 126. Cultus und religiöse Volks-Bildung [vgl. §. 97.].

Quellen: *Maius:* scrr. vett. nova collectio: t. III. 1828. *Capitularia*, ed. Baluze. *Concilia*, in Mansi collectio. Pastoral-Anweisungen von *Amalarius, Halitgarius, Hrabanus Maurus, Walafrid Strabo* u. A. [s. §. 121.]. Die Quellen für besondre Theile: s. nachfolgend bei diesen[1]).

Die karolinger neue Cultur=Erhebung, zumal die in Bezug auf Volks=Kirchenthum und Religionsbildung, hat, nach Grad und Dauer und sachlichem oder räumlichem Umfang, einerseits ihre Schranken gehabt, andrerseits ist sie nicht so ganz arm an Erfolgen gewesen. Für beide Thatsachen ist der Beweis in neuester Zeit zunehmend erweitert, durch Wiederauffindung von Denkmalen, deren Anfänge bis in diese erste Zeitabtheilung des Mittelalters zurückreichen; als Bestätigung Dessen, was schon durch die Natur der Sache vorlag in dem über die Bildungsanstalten und Literatur des 8. und 9. Jahrh. Bekannten [§§. 120. 121.]. Das spätere Kirchen=Mittelalter hat tieferes Herabsinken in Ignoranz und Mechanik oder Magie aufzuweisen, unter dem Volk in Masse.

I. Oeffentliche Verehrung und Erbauung.

1. Hinsichtlich der Gegenstände der Feier

hat bereits begonnen das Zurücktreten der unmittelbaren Beziehung und Gründung auf Gott oder Christus. Im praktischen Kreise des Cultus ganz besonders ist, wie schon ehedem, jetzt noch ferner der Grund gelegt worden zu der nachmaligen Nothwendigkeit, die Lehre von der Gnade Gottes in Christo und den Grundsatz von heil. Schrift=Erkenntnißquelle, als Principien christlicher Kirchen=Erneuerung, erst wiederherzustellen. — Fortschreiten in superstitiösem oder doch zweideutig=religiösem Charakter tritt besonders in drei Bestandtheilen des Cultus hervor: in Bezug auf die Heiligen, sammt Natur= und Kunst=Reliquien oder Bildern; die Gottes=Mutter[2]); die Seelen=Messe, in Zusammenhang mit den Lehrmeinungen von Fegfeuer und Fürbitte und Stellvertretung.

---

[1]) Neuere Bearbb., üb. Allgemeineres: vgl. oben S. 22. *Schilteri* thesaurus antiquitatum teuton., eccl. civil. literar.: Ulm. 1728. fol. Flügge: Gsch. des deutschen Kirchen- u. Predigtwesens: Brem. 1800. 2 Bde. Fehr: der Aberglaube u. die kathol. Kirche des Mittelalters: Stuttg. 1857.

[2]) Als allgemeinere Unterlage für Entstehung des „Rosenkranzes", die orientalische Sitte des Zählens der Gebete: [*Palladii* historia lausiaca 23. *Sozom.* hist. eccl. 6, 24.].

2. In Hinsicht auf die Art öffentlicher Feier und Erbauung, hat die karolinger Kirchenverbesserung meist nur das Römische oder Italienische, aus dessen besseren Jahrhunderten vom 4ten bis 6ten, zu den Germanen übergetragen. — Bedeutender Fortschritt in heiliger Kunst, besonders als Baukunst und Bildkunst, ist erst mit Anfang der zweiten Zeitabtheilung eingetreten. — Die Vorherrschaft des Lateins, als liturgischer und homiletischer Volkskirchen-Sprache ebenso wie Schulgelehrten- und Kirchenregierungs-Sprache, auch nach Germanisirung des Römerreichs, hat weder die Hierarchie Roms noch die Rohheit der germanischen Volksdialekte zur alleinigen Ursache gehabt. Auch ist ihr Umfang auf den öffentlichen Cultus eingeschränkt geblieben[1]). Und Ausnahmen, selbst in Bezug auf diesen, haben nicht ganz gefehlt[2]).

II. Private Volksbildung zu Religions-Erkenntniß u. Erbauung: Anfang germanischer National-Literatur.

Sammlungen: z. B. Graff: Diutiska: Stuttg. 1826. 3 Bde. Hoffmann v. Fallersleben: Fundgruben z. Geschichte deutscher Sprache u. Literatur: Bresl. 1830. 2 Bde.[3]).

1. Die in der Folgezeit so bedeutsam gewordene Parallele der kirchen-öffentlichen wie der schul-theologischen Literatur, die „nationale Literatur", vorzugsweise so zubenannt ursprünglich nur von der in ihr wesentlichen Abfassung in den Volkssprachen, bietet in dieser ihrer Anfangszeit die in Vergleich mit der neuern Zeit entgegengesetzte Erscheinung dar: daß ihr Inhalt und Charakter überwiegend dem Religiösen und Moralischen angehörte, daß sie also noch nicht im spätern Sinne Vertreterin der weltlichen „allgemeinen oder schöngeistigen Bildung" war. Doch hatten die zwei Unternehmer der neuen Cultur-Erhebung, Karl und Alfred der Große, auch die weltliche Volkspoësie nicht ganz unbeachtet gelassen. — Repräsentirt sind, unter den besondern Germanen-Nationalitäten, die angelsächsische und fränkische und deutsche. In Betreff der Urheberschaft, unter den Ständen vorzugsweise der Mönchstand. — Die äussere Form oder Art der Thätigkeit für Volksbildung blieb noch ferner vielmehr ein zufälliges Einwirken, als „Volksschulen". Doch waren Solche aus dem Bereiche von Karls Culturwerk, wie bereits aus dem der früheren Klosterregeln, nicht ganz ausgeschlossen[4]).

---

[1]) Vgl. oben S. 15: §. 7. III. 4: *Liturgiae;* und, *Daniel*, codex liturg.; thesaur. hymnolog. — *Hymni sacri* patrum monasterii S. Galli 9. saec.; in Canisii lectt. II. III. p. 185—234. Insbes. *Notkeri Balbuli* sequentiarum liber, in Pezii thes. I. 17 sq. Jak. Grimm u. Schmeller: lat. Gedichte des 10. u. 11. Jahrh.: Götting. 1838. *Mone:* lateinische Hymnen d. Mittelalters: Freiburg 1853 ff.

[2]) The Homilies of the Anglo-saxon Church. I.: the Homilies of Aelfric: by *Thorpe:* Lond. 1844. Vgl. üb. Aelfric: oben S. 420. in der Literatur. — Charles Schmidt: üb. das Predigen in d. Landessprachen während des Mittelalters; in Stud. u. Krit. 1846. S. 243 ff.

[3]) Vgl. die „National-Literaturen": oben S. 414. Note. Rosenkranz: Gsch. d. deutschen Poësie im MA.: Halle 1830. Bes.: Wolfg. Menzel: deutsche Dichtung v. d. ältest. b. auf d. neueste Zeit: Stuttg. 1858 ff. in 3 Bden.

[4]) Vgl. oben über Benedicts Regel, und Theodulf. *Synod. moguntiac.*, ann. 813, can. 45 [Harzheim I. 412]: Symbolum et orationem dominicam discere

2. In Prosa waren die Leistungen mehr Uebersetzungen als Originale. Zu den erhaltenen oder neuaufgefundenen gehören, unt. And., ausser dem überhaupt ältesten germanischen Schriftwerk, des Ulfila Bibelübersetzung: ein oberdeutsches und ein fränkisches Matthäus-Evangelium; eine versio theotisca von Tatian's Diatessaron; Psalmen-Paraphrasen von Notker Labeo, und Aehnliches bes. von S. Gallen aus[1]).

3. In heiliger Dichtkunst, bei den Deutschen wol zuerst unter den Germanen, die vier ältesten Ueberreste von Originalen in ober- und niederdeutscher Mundart: „Wessobrunner Gebet"; „Muspilli"; „Heliand"; Otfrid's „Krist"[2]).

Daneben: Uebersetzungen; doch auch noch lateinische Abfassungen[3]).

§. 127. Allgemeine Sitten-Disciplin. [Vgl. §. 96.].

Quellen: *Capitularia* [ed. Baluze]. *Canones* [Mansi XII. XIII. XIX.]. Poenitentialia oder *Libri poenitentiales* [theilweise in Muratori antiq. Ital. med. aevi V. 719 sq.]: Grundlagen aus der nächstvor-mittelalterlichen Zeit: *Theodorus*, Erzbischof von Canterbury, † 690; *Beda Venerabilis*, † 735. — *Ecgbert*, Erzbischof von York, 731—767. *Cummean*, u. A. — *Poenitentiale romanum;* wol nicht selbständige Sammlung. *Halitgarius* und *Regino:* s. oben S. 417. 419. *Burcardus Wormatiensis:* decretorum libri 20; davon das 19. Buch als „corrector"[4]).

I. Innerer und äusserer Gesammtcharakter.

Die Amts- und Lebens-Ordnungen für den Klerus insonderheit [§. 96. III.] gehörten jetzt näher zu Verfassung: §. 118.

Die Beschaffenheit der allgemeinen Sittenzucht gegen Ende vorigen Zeitalters, §. 96. II., hatte dem Eintritt in's mittlere seine Aufgabe gestellt. Bei deren Lösung, in Bezug auf Art und Eifer und Erfolg, zeigt sich wiederum der Unterschied beider Hälften dieser Zeitabtheilung; namentlich auch hinsichtlich des Uebergangs der innern Haltung zu „moralischer Superstition". — Geschehn ist das Meiste durch collegiales Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Staatskirchen-Regierung; das Wenigste

---

semper admoneant sacerdotes populum christianum. Propterea dignum est, ut filios suos donent ad *scholam*, sive ad monasteria sive foras presbyteris: ut fidem catholicam recte discant et orationem dominicam, ut domi alios edocere valeant.

[1]) Fragmenta theotisca versionis antiquae ev. Mt.: Vindob. 1834. Evangelii sec. Mt. versio francica saec. noni, nec non gothica quarti saec., quoad superest: ed. *Schmeller:* Gottg. 1827.

[2]) „Heliand": Ausgaben u. Uebersetzungen von: Schmeller, München 1830; Kannegießer, Berl. 1847; Köne, München 1855; Rapp, Stuttg. 1856. — „Krist": Ausgaben (mit Uebersetzung od. mit Commentar): Flacius, in 2. Hälfte 16. Jahrh.; Graff, Königsb. 1831; Kelle [„Otfrids v. Weissenburg Evangelienbuch"], Rgsb. 1856. 2 Bde.; Rapp, Stuttgart 1858.

[3]) Hymnorum vet. eccl. 26 interpretatio theotisca; nunc prim. ed. a *Jac. Grimm:* Gottg. 1830. *Hroswithae* carmina et comoediae; ed. Schurzfleisch: Viteb. 1794. *Hrotsvithae* Gandeshemensis comoedias sex etc. ed. Bendixen: Lubec. 1857. Mone: Schauspiele des Mittelalters: Karlsr. 1846. 2 Th.

[4]) Joa. *Morinus:* de disciplinâ in administratione sacramenti poenitentiae: Par. 1651. Wasserschleben: d. Bußordnungen d. abendländ. Kirche: Halle 1851.

von Rom aus. Die klerikale Standes-Stellung zu den Laien hat ihr Uebergehn von leitender zu beherrschender Eigenschaft ganz vorzüglich in diesem Disciplinar-Wege vollzogen.

II. Verwaltung der „öffentlichen" Sitte.

1. Das geistliche Eintreten im Namen der Religion als sittlicher Macht hatte oder gewann alte oder neue Stützen, in Bezug auf Umfang des Wirkungskreises und Maß des Wirkungserfolgs. Zu ersteren gehörte die staatliche Stellung des Episkopats, wie der hierarchie-fähige und bedürftige Sinn und Zustand der Zeit. Zu letzteren, die Beschaffenheit mehr noch des Adels als des Fürstenthums; vor Allem, die Mängel des Civil- und Criminal- wie des Staats-Rechts. — Darum hat die geistliche Jurisdiction, im Bereiche des Juridischen, Mehr umfasst als ordalia und faida und treuga [trevia] dei[1]).

2. Formen für Ausübung der potestas clavium als iurisdictio oder censura, in Bezug auf manifesta delicta ohne feste Abgränzung zwischen weltlichem und geistlichem Rechts-Kreis, waren: nicht sowol noch öffentliche Kirchenbuße[2]); aber Sende [Cent] und Bann[3]).

III. Buße und Schlüsselgewalt, als sittliche Acte.

1. Ohne das Dazwischentreten des hohen Ernstes, mit welchem das Pönitenzwesen für occulta peccata in der Karolinger-Zeit Gegenstand kirchlicher Legislation und theologischen Schriftthums gewesen ist, würde die Wiederkehr seines Verfallens, aus der Zeit nach dem 6. Jahrh. in der Zeit nach Ende des 9. Jahrh., weit durchgängiger geworden sein.

2. Geblieben sind allerdings, als Kirchen-Uebel oder Mängel: Nicht-Oeffentlichkeit des Büßens; Schwierigkeit rechter Verhältniß- oder Gränz-Bestimmung zwischen Strenge und Milde [Permutation sammt Indulgenz[4])], zwischen canonicae poenae und arbitrium sacerdotis, zwischen Gültigkeit des Bindens oder Lösens vor Kirche und vor Gott.

§. 128. Anhang. [Vgl. §. 108].

Paulicianer-Gegenkirche in der griechischen Kirche[5]).

Diese „Kirche der Zukunft", welche sich selber als eine solche der „gegenwärtigen Welt-Zeit und Kirche" gegenüber-stellte, hat inderthat nachfol-

---

[1]) „Geschichten der Ordalien": Majer, Jena 1795; Zwicker, Göttg. 1818; Dahn, München 1857. — Gottesfriede: *Glaber Radulphus* ad ann. 1041: synod. lemovicensis, in Limoges; [Bouquet X. 59. coll. 147. Mansi XIX. 530 sq.].

[2]) *Synod. cabilonens.* ann. 813. can. 25. [Mansi XIV. 98]: Poenitentiam agere iuxta antiquam canonum institutionem in plerisque locis ab usu recessit; et neque reconciliandi, antiqui moris ordo servatur. Ut a Domino Imperatore impetretur adiutorium: qualiter, si quis publice peccat, publicâ mulctetur poenitentiâ, et secundum ordinem canonum pro merito suo excommunicetur et reconcilietur.

[3]) *Capitular.* ann. 813, Baluze I. 345. *Harzheim*, concil. Germ. II. 511. — *Mansi* concil. XIX. 541. u. a.

[4]) z. B. *Regino* discipl. eccl. II. 438—443. Propylaeum ad *Acta Sanctorum* mens. Maii 1, 8.

[5]) *Joannis Ozniensis*, Armeniorum Catholici [um 720] oratio contra Pau-

gend in dieser Eigenschaft dagestanden, mittelbar selbst bis in die lateinische Westkirche hinein aufregend gewirkt. Ihr Dasein bildet daher, ähnlich wie schon ehedem, für die Geschichte des katholischen Morgen= und Abendlands, den Gränzpunct zwischen der ersten und der zweiten Zeitabtheilung des Mittelalters beider Kirchen.

In der ersten Abtheilung währte noch die Vorbereitungszeit dieser gegenkirchlichen Secte fort. Im 8. Jahrh. weniger vom griechischen Kirchenregiment verfolgt, hatte sie in Armenien, wo Phanaröa ihr Hauptsitz war, unter ihrem Oberhaupte Sergius (seit ungefähr 780), ihre das Gnostische abstreifende oder vielmehr verhüllende Annäherung an nur geistigeres Paulus=Verständniß weiter ausgebildet, hierdurch im nördlichen Syrien und Kleinasien zahlreiche Katholiker zu sich hinübergezogen. — Neue Bekriegung und Gewaltbekehrung, von nach Anfang des 9. bis nach Mitte des 10. Jahrh., ließ doch in zwei Landstrecken bedeutende Ueberreste zurück. Ein Theil nämlich blieb im Moslemen=Gebiete Armenien, mit Tibrike als Hauptsitz. Ein Theil wurde von Kaiser Johann Tzimisces, im J. 970, in's europäische Thracien in und um Philippopolis versetzt. Aber von beiden Puncten aus erweiterte sich wiederum die Propaganda. Und der letztere, welcher bald mit den Bulgaren in Verbindung brachte, erleichterte ihr dann ferneres Vordringen auch in's Abendland.

Zweite Zeit=Abtheilung des Mittelalters.

Ausbildung der mittelalterlichen Kirche,

in Verfassungs=Form und in Religions=Wesen:

von Mitte des elften bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Quellen-Literatur: oben §§. 7 ff.; und S. 367. Mansi XIX. sqq. Muratori scrr. III. sqq.

Erster Abschnitt: Verfassung.

Uebergehn der Staats- und Hierarchie-Kirche in Papstthum.

§. 129. Uebersicht.

1. Das Raumgebiet, in welchem die Entwicklungen geschahen, waren die Bildungs=Länder der Zeit: Italien, Deutschland, Frankreich, England. Denn die Griechen=Kirche, seit ihrer eben jetzt erklärten Getrenntheit vom Kirchen=Abendlande, tritt noch mehr als zuvor in der Geschichte zurück. Den Ländern des europäischen Nordens und Ostens, nebst der Pyrenäen=Halbinsel, gaben räumliche Entferntheit und politischer Zustand und tiefere Culturstufe zwei Stellungen zu jenen Bildungssitzen der Verfassung: Unvermögen zu selbstthätiger Antheilnahme am Entwickeln, aber Röthigung zu Anschluß an das Entwickelte.

2. Der Hauptinhalt des Geschehns wird auch jetzt noch, in sei=

licianos; in Opp. ed. Aucher: Venet. 1834. Windischmann: in tüb. kathol. Quartalschrift 1835. S. 49 ff.

ner Vollständigkeit und Genauigkeit, nur dann erkannt, wenn er principaliter gesetzt wird in den Wechsel des Verhältnisses zwischen allen drei Gewalten und Formen der allgemeinen und höchsten Kirchenregierung, Staat und allgemeinbischöflicher Hierarchie und römischer Hierarchie. Und zwar so, daß in diesem Wechsel die wirklich-gewesenen Gestalten des Verhältnisses gleichmäßig zur Betrachtung kommen; namentlich, das Zusammenwirken in (freiem oder erzwungenem) Frieden, wie das Gegeneinanderwirken in Streit; mit überall Auseinanderhalten der ausgeübten und der nur angesprochenen oder angestrebten Macht. Nur auf dem in sich drei-getheilten Grund und Boden alles Kirchenverfassung-Bildens, welcher mit seiner Dreitheilung nie ganz eingesunken ist, zeigt die Geschichte dieses Bildens das Werden eines Papstthums auf, mehr als zuvor; obwol noch wechselvoll bleibend, gleichwie seinen voraneilenden Begriff von sich nie erreichend, so daß Staats- und Hierarchie-Kirchenthum zu keiner Zeit ganz und überall in ihm aufgegangen.

3. Das religiöse Leben und Sein der Länderkirchen ist zwar sehr wesentlich bestimmt worden durch den Hergang, auch durch den allmälig überwiegenden Erfolg der Verfassungs-Entwicklung. Das Vorwalten der Streit-Form in Dieser, das sich Vordrängen römisch-papalen Rechts und Wirkens vor dem staatlichen und kanonischen (allgemein-bischöflichen) Recht und Wirken, Beides hat das wirkliche Handeln für den Zweck der „allgemeinen Kirche" entweder geradezu gehemmt, oder mehr seinem beiderlei Interesse als dem Zwecke gemäß geleitet. Dennoch, das noch immer bedeutend gebliebene auch streitlose Zusammenwirken zweier oder selbst aller drei Kirchengewalten, und der ebenso bedeutend gebliebene Ueberrest factischer landesherrlicher und landesbischöflicher Macht in den Länderkirchen, auch dies Beides hat einen großen Theil des wirklichen Lebens der Gesammtkirche bestimmt, welcher nie ganz Papst-Kirchenreich geworden.

Das fortwährende Stehn des staatlichen und des allgemeingeistlichen Episkopats gegenüber dem römischen, das ist die stets begleitende Schranke gewesen, daß nicht der gesammte Katholicismus ganz zu römischem Katholicismus ward. Der erstern zwei Episkopate nicht viel größeres oder ebensowenig besseres Vermögen, für die Kirche zu wirken, wie ihr nie vollständig unter sich Zusammentreten, um den dritten oder Central-Episkopat auf ein Maß für der Kirche Wohl zurückzuführen, das sind die zwei Ursachen gewesen, durch welche das römische Bischofthum dieser zweiten Zeitabtheilung seinen Höhepunct in dem Sinne erreicht hat, welcher es von dem der dritten unterscheidet. Denn in ersterer allein hat sein Werth für die Kirche noch in einem gewissen, obwol sehr bedingten, Verhältniß gestanden zu seiner Macht über die Kirche.

4. Charakter-Verschiedenheit aller Verfassungs-Ereignisse und Zustände, in Hinsicht auf die Vertheilung der Kirchen-Macht und Wirksamkeit unter die drei Gewalten „regierender Kirche", wie auf die Art des Streitführens um die Vertheilung, scheidet auch den mittlern Zeittheil des Mittelalters in zwei im Inhalt sich ungleiche Hälften.

In der einen (zeitlich kleinern) Hälfte, von Mitte des elften bis Mitte des zwölften Jahrh., steht noch im Vordergrunde ein „kirchliches" Bestreben der drei streitenden Mächte, um Einigung zu collegialem Handeln, sowie unmittelbar für religiösen Verbesserungs-Zweck. Solcher ist bewusster Gedanke der Zeit, der vier die Gesammtkirche vor an-

dern leitenden großen Nationalkirchen; Gedanke auch der nur perſönlich repräſentirten römiſchen „Univerſalkirche“, nachdem ſie [durch den ſiebenten Gregor] ſich an die Spitze ſeiner Verwirklichung geſtellt hat.

In der andern (größeren) Hälfte hingegen, nach Mitte des zwölften bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts, tritt Verfaſſungs-Streit beinah an die Stelle von Verfaſſungs-Bildung; das Mittel, Macht über die Kirchen, ſteht höher als der Zweck, Wirken auf oder für die Kirchen. — Uebrigens war es keineswegs vornehmlich nur „Kaiſer“- und Papſt-Streit; ſelbſt nicht nur Fürſten- und Papſt-Streit; oder gar, nach dem geſchicht- wie ſachwidrigen gemeinen Redegebrauche, Streit zwiſchen „Staat und Kirche“. Auch die dritte der ſtreit-berechtigten Kirchengewalten, die Epiſkopal-Hierarchie, trat mehr blos ſcheinbar zurück. Nur die Völker als Ganze, abgeſehen von Einzelnen aus ihnen, wurden blos von den Folgen des Streitens berührt. Die allgemeine Art von Rom aus, ein Papſtreich zuſammenzuerobern, blieb die uralte: Hinüberführung der Landes-Herren und Landes-Hierarchieen von bloſer Verbindung zu Unterordnung. Daß der Streit um das Daſein der ganzen Länderkirchen, als entweder rom-freier oder rom-unterthäniger, ſich bewegte, Dies zeigt der Gang der Dinge: das größere Geſchehn in ihm, ein national- oder länder-kirchliches, hat ſich angereiht an den Unterſchied und Wechſel beider Stellungen ganzer Theilkirchen zum Sitze des angeſtrebten Kirchenreichs.

§. 130. Aufhebung der Einheit katholiſcher Geſammtkirche:

Kirchen-Trennung der Griechen und Lateiner, 1054.

Quellen: Epistolae *Cerularii*, et al. [in Cotelerii eccl. graecae monumenta II.; et Canisii lectt. III. I. 281 sq.]. Epistolae *Leonis IX.* [Mansi concill. XIX.][1])

I. Die allgemeinſte Neugeſtaltung des Ganzen der Kirche, mit welcher die zweite Zeitabtheilung des Mittelalters ſich eröffnet hat, iſt das ſeitdem fortbeſtandene Zwei-Kirchenſyſtem geweſen. Die jetzt nur noch formelle Erklärung der Kirchen-Getrenntheit wurde herbeigeführt durch zwei einander durchkreuzende Verhandlungen der Griechen mit Rom unter Leo IX. nebſt Humbert: die des Staats, unter Konſtantinus IX. Monomachus; und die der Hierarchie, unter dem Hofpatriarch Michael Cerularius und dem Metropolit Leo von Akrida in Bulgarien, nebſt Nicetas Pectoratus, Mönch im Kloſter Studium.

II. In dieſen Verhandlungen geſchah die nun vollſtändigſte, auch für die Folgezeit gültige, Aufſtellung aller Streitpuncte oder Trennungsgründe: theils Verſtärkung des Gewichts der älteren; theils Vermehrung der Zahl durch neue. — Die Art der Streitführung bewies noch mehr, als ſchon bisher ſeit Anfang des Mittelalters, daß man bereits getrennt war.

III. Die Getrenntheit, erklärt durch beiderſeitige Bannſprüche[2])

---

[1]) Vgl. oben S. 392. Anm. 1. und 401. Anm. 1. *Baronii* anal. ad a. 1053. 1054. *Hermannus:* hist. concertationum de pane azymo et fermentato: Lips. 1737. *Walch:* hist. controversiae de processione Sp. S.: Jen. 1751. *Kiesling:* hist. concertat. Graec. et Lat. de transsubstantiatione: Lips. 1754. Pitzipios-Bey: die oriental. Kirche; geſchichtl. Darſtell. ihrer Trennung, dann Wiedervereinig. mit der röm. Kirche; ſtetiges Uebereinſtimmen beider Kirchen in d. Dogmen d. Glaubens; deutſch v. Schiel: Wien 1857.

[2]) Schlußformel der römiſchen *charta excommunicatoria:* Michael et Leo,

am 16. und 24. Juli 1054, war beiderseits vollständig eine kirchliche und nicht blos hierarchische. Denn auch Petrus von Antiochia und Theophylaktus von Achrida hielten die Wesenspuncte fest; und Rom wie Konstantinopel repräsentirten in solchen Gesammtdingen ihre Kirchen. — Uebrigens hat dem hier zum Schlusse gekommenen Trennungs-Streite, in jedem Betracht, der nun nachgefolgte Wiedervereinigungs-Streit entsprochen.

§. 131. Neue Grundlegungen zur äussern Kirchen-Gestaltung im Abendlande, seit Mitte des elften Jahrhunderts.

Quellen: *Muratori* scriptores: tom. III., vitae Pontiff. rom.; tom. IV., chron. monast. casinensis, auctoribus *Leone Ostiensi* et *Petro Diacono*. *Desiderius Casinensis*, de miraculis Benedicti, lib. 3. [Bibl. lugd. XVIII.]. *Bonizo, Sutriensis*, de persecutione ecclesiae, lib. 5. sq. [Oefele, scrr. rer. boic. II.]. *Petr. Damiani*, opp. ed. Caietan.: Par. 1733. Bassani 1783. 4 t. fol. *Mansi* concill. XIX—XXI[1]).

I. Weltliche Klerus-Reform: Heinrich III. der Salier, 1046—56.

1. Das deutsch-römische Kaiserhaus der Salier trat kirchlich einwirkend auf erst unter Heinrich III., 1046. [§. 116. oben S. 403.]. Dieser eröffnete, auf seinem Römerzuge nebst Synode zu Sutri 1046, ein zwischen Kaiser und Rom vereinbartes Verbesserungswerk; gerichtet auf den geistlichen Stand in gesammter Kirche wie in der römischen. Der Staat versuchte es mit deutschen Bischöfen in Rom. Geistlicherseits fiel in diese Zeit, unter Leo IX., das Auftreten Hildebrands, des zukünftigen Papstes.

2. Das Verbesserungs-Unternehmen selbst hatte seine Vorlagen in den bis dahin gebildeten gesammten geistlichen Verhältnissen und Zuständen: [§§. 117. 118.].

II. Vorbereitung geistlicher Reform: Hildebrand 1056—73.

In Deutschland folgte zunächst eine Regentschaft, dann Heinrichs IV. Jugendregierung. Zu Rom herrschte Hildebrand leitend über seine Vorgänger. — Wichtiger, als die weltlich-geistliche Klerus-Reform, wurden in dieser Zwischenzeit zwei neue Unterlagen für dereinst rein geistlich-römische Kirchen-Verbesserung und Oberregierung.

---

et omnes sequaces eorum in praefatis erroribus et praesumtionibus, sint anathema maranatha, cum omnibus haereticis, imo cum diabolo et angelis eius, nisi forte resipuerint.

[1]) Höfler: d. deutschen Päpste: l. c. Hunkler: Leo IX. u. seine Zeit: Mainz 1851. Will: d. Anfänge d. Restauration d. Kirche im 11. Jahrh.: Marb. 1859. v. Lancizolle: d. Bedeutung d. röm. deutsch. Kaiserwürde: Berl. 1856.

Römische Bischöfe [vgl. S. 403. Anm. 1.]: Clemens II. [Suidger, Bischof von Bamberg] 1046. 1047; Damasus II. [Poppo, Bischof v. Brixen] 1047; Leo IX. [Bruno Bischof von Toul] 1048—54; Victor II. [Gebhard von Eichstädt] 1055—57. Stephanus IX. [Friedrich von Lothringen, Abt zu Montecassino] 1057—58; Nikolaus II. [Gerard von Burgund, Bischof von Florenz] 1058—61; Alexander II. [Anselmus, Bischof von Lucca] 1061—73.

1. Italiener Schutzmächte für Rom: 1059.

Römisch-bischöfliches Bundes-Gebiet Tuscien: theils Allodial- theils Feudal-Besitzthum der Markgräfin Beatrice oder Beatrix, nebst ihrer Tochter Mathildis. — Bischöflich-römische Normandie, als Lehenstaat: seit Robert Guiscard, Herzog von Apulien und Calabrien nebst Sicilien.

2. Papstwahl-Ordnung, oder Cardinal-Gesetz: 1059.

Der von jetzt an allmälig eminentere Sinn, sowie engere Gebrauch, des Titels „Cardinäle" war schon von Leo IX. [epist. ad Cerular. 32.] bestimmt: Cardo immobilis in ecclesiâ Petri; unde clerici eius „cardinales" dicuntur, cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes. Die Stellung der römischen Cardinal-Kleriker und Cardinal-Bischöfe[1]), als Collateralen, hatte eine Analogie in der canonica vita des Klerus; ihren Grund, in des römischen Bischofs Stellung. — Das jetzt gegebene Papstwahl-Gesetz war ebenfalls wesentlich nur das allgemein- und alt-kirchliche von canonischer Bischofswahl; hier aber mit noch besonderer Clausel für den kaiserlichen Wahl-Antheil[2]).

3. Beide Maßregeln sind Grundlegungen gewesen für die überhaupt zwei Seiten oder Ergebnisse des Verfassungsstreites zugleich: für dessen Verlängerung und Verweltlichung ebensosehr, wie für Roms Erhebung ganz vorzüglich auch durch äussere Mittel. — Jene zwei politischen Verbündungen des Römerbischofs sicherten ihm eine Stütze an Mittel- und Unter-Italien. Aber sie waren zugleich im gegen-deutschen nationalen wie hierarchischen Interesse: widersprachen der für's Kaiserthum nothwendigen Politik, Rom durch ein ganzes Deutsch-Italien einzuschliessen. — Jenes Gesetz für römische Bischofswahl sicherte freiere Amtsführung wie Einsetzung. Aber es schärfte zugleich einen schon bestehenden Gegensatz: zwischen römisch-bischöflicher nebst national-italischer, und königlich-deutscher nebst national-deutscher Auffassung der zwei italiener Kron-Würden. Nach römisch-italischer Theorie, hatte der Bischof zu Rom als Apostolicus hinsichtlich der Kaiser-Krone, und als vornehmster geistlicher Magnat Italiens hinsichtlich der italischen König-Krone, das Krönungs-Recht: als Recht, beide Kronen nach freier und nur persönlicher Wahl immer neu zu ertheilen, mit der Kaiser-Krone erst alle Kaiser-Rechte zu übertragen, unter diesen auch das kaiserliche Wahlbestätigungs-Recht in Bezug auf den vornehmsten Reichsbischof zu Rom. Hiernach blieb dem deutschen König mehr nur Schutz- oder Schirm-Herrlichkeit. Nach deutscher Theorie, galt das Recht der deutschen Könige auf die zwei italischen Kronen als haftend an der deutschen Königskrone, in Folge der einmal

---

[1]) Die 7 Cardinal-Bischöfe, an den suburbicarischen Kirchen von: Ostia, Tusculum [Frascati], Präneste [Palestrina], Portus romanus [Porto], Alba [Albano], Sabina, Silvia candida.

[2]) *Decretum synodi romanae de electione rom. pontificis* [ap. *Mansi* XIX. 903.; etwas anders in *Gratian.* I. 23, 1.; überh. wol bald nach 1059 erweitert]: Statuimus, ut inprimis cardinales, salvo debito honore Heinrici et successorum illius, qui ab hac apostolicâ Sede personaliter hoc ius impetraverint, (cum rege) ad consensum novae electionis accedant praeduces, reliqui autem sequaces. — Cf. *Petri Damiani* disceptatio synodalis (1062) inter Regis advocatum et Romanae ecclesiae defensorem: [*Mansi* XIX. 1001 sq.].

für immer geschehnen freien Uebertragung (im J. 961); somit als nicht persönlich neu zu übertragen durch die blose Weihe=Form römisch=bischöflicher Krönung; ebendaher auch das Kaiserrecht der Bestätigung römischer Bischofswahl, als unumschränktes. Hiernach war das deutsche Königthum im vollständigen wie selbständigen Besitze auch der Kirchen= wie Staaten=Oberherrlichkeit, aller der seit Karl d. Gr. an's römische Kaiserthum geknüpften Oberherrn= oder Kaiser=Rechte.

§. 132. Deutsch=römisches Kaiserthum, und Papstthum.

1. Das zweite deutsche Kaiserhaus, das salische 1024—1125, trat mehr, als das sächsische vor ihm, dem karolinger=fränkischen ähnlich auf, mit umfassenderem kirchlichen Staats=Einwirken. Allein Ebendies wurde fast sofort die Einleitung zum nachgefolgten Kirchenverfassungs=Streite, zwischen deutschem Kaiserthum und römischem Bischofthum. Zunächst war dieser wirklich, dem Zwecke getreu, Streit über das Reformations=Recht zwischen Staat und Hierarchie. Aber in ihm, schon als solchem, war der Streit über Kirchensupremat überhaupt eingeschlossen. Denn Verbesserung gesammter Kirchen erforderte ein Recht zu Einwirken in das Innere der verschiedenen Staaten wie Landeskirchen. Das Verbesserungs=Bedürfniß führte also das abendländische Mittelalter, gleichwie einst das Lehreinigungs=Bedürfniß die alte Zeit der Griechen und Lateiner für katholische Gesammtkirche, auf Darstellung eines lateinischen Katholicismus in der Verfassung, durch Einen suprematus ecclesiae. Nur wurde und blieb Streitpunct die Repräsentation solches kirchlichen summus et universalis episcopatus: entweder durch einen Ober=Staat oder durch eine Ober=Hierarchie über alle Staatskirchen zugleich; also, durch römisches entweder Kaiserthum oder Bischofthum.

Das karolinger fränkisch=römische Kaiserthum hatte, obwol selbst noch unvollkommen, mindestens die Möglichkeit und Modalität einer ökumenischen Reichskirche des Abendlandes vorgebildet. Hingegen das deutsch=römische Kaiserthum hat diese selbst nicht bis zu der dort erreichten Stufe hergestellt oder fortgeführt. Drei Ursachen gab es für diesen Unterschied zwischen den Stellungen beider Kaiserthümer zur Gesammtkirche, wie dann zu Rom. In denselben ward dem deutschen Kaiserthum seine Zukunft großentheils vorherbestimmt.

2. Eine erste, rein politische Ursache war: Das deutsche Kaiserthum wurde nie ganz so, wie das karolinger, zugleich ein Kaiser=Reich, wirkliche Herrschaft über die meisten Abend=Länder als Staaten. Es gelangte also schwerer zu Kirchen=Oberherrlichkeit. Der Staat Deutschland hat nie in dem Sinne oder Maße, wie einst der Franken=Staat unter Karl, zur römischen Kaiser=Würde die abendländische Kaiser=Reichsgewalt über so viele Theil=Staaten hinzuerworben. Wenigstens nur sehr schwankend: eben weil dem römischen Kaiserreiche nicht, wie dort ein Franken=Reich, so auch ein Deutschen=Reich mit entsprechender Macht zur Seite gegangen ist.

Eine zweite Ursache war: der deutschen Kaiser von der karolinger sehr verschiedene Theorie und Praxis des Staatskirchenthums; ihr nicht in der Regel vereintes Zusammenwirken mit der Gesammtheit ihrer Reichs=Hierarchieen, oder doch mit gesammter Hierarchie ihres Stammlandes und Roms zugleich; sondern entweder durch die römische auf die übri=

gen, oder durch sich selbst gegen beiderlei Hierarchieen. Schon allein dies Ausbleiben collegialer Staatskirchen-Verwaltung, zwischen Reichs-Oberhaupt und Reichs-Hierarchie als Einer „allgemeinen Kirche", hat dem deutschen weltlichen Kirchensupremat größere Erfolge unmöglich gemacht. Ebendasselbe hat hingegen dem römisch-geistlichen Kirchensupremat den Eingang in die Länderkirchen erleichtert. Denn allein collegiales Handeln des obersten Reichsstaates und gesammter Reichs-Hierarchie für die „allgemeine Kirche" konnte den Bedürfnissen und Interessen des „Katholicismus" so genügen, daß Roms besondere Vertretung derselben nicht als nothwendig erschien.

Eine dritte Ursache war in gesammten äussern oder innern Verhältnissen und Zuständen Deutschlands selbst gegeben: in Hinsicht auf Staatsverfassung und Kirchenthum und Cultur; in Bezug auf Einführung oder Durchführung kaiserlicher Gewalt und Rechte, gegenüber theils den Staaten mit ihren Landes-Kirchen oder Hierarchieen, theils insonderheit dem Staat Italien und dem Ober-Bischofthum Rom. Politisch, wirkte mehr hemmend als förderndie viel-getheilte Staatsverfassung oder Viel-Herrschaft: das glückliche Streben des Fürstenadels nach Verwandlung der ursprünglichen blosen Amts-Lehen, der Graven oder Herzoge, in erbliche und wenig abhängige Fürstenthümer; also, mangelhafte Consolidirung des Königthums. Solche Getheiltheit erschwerte dem Kaiser das Wirken auf Italien, erleichterte dem Papste das Einwirken auf Deutschland. Hier bot sie angreifbare Seiten; dort hemmte sie das freie Verwenden der deutschen Kräfte für die zwei auswärtigen Kronen. — Die kirchliche Geltung oder Stellung des Rom-Petrus im deutschen Land oder Volk hatte hier zwei sich selbst-erhaltende Stützen. Das alte koloniale Pietäts-Verhältniß der Mutter- und Tochter-Kirche verband mit der überdies apostel-vornehmen allgemeinen Metropole. Die geringere Bildung oder doch Kenntniß der deutschen Hierarchie band diese an Rom, als höchste oder reichste Bildungs- und Gesetz- oder Rechts-Quelle in geistlichen Dingen. — Frankreich hingegen hatte ein unter den Capetingern (seit 987) früher sich entwickelndes Königthum, gegenüber der weltlichen oder geistlichen Adels-Aristokratie; eine vom Anfang an unabhängigere Kirchenstellung zu Rom; mehr eigene Bildung und Kenntniß, zumal auch im alten romfreien Kirchenrecht. So hat Frankreich, auch ohne Besitz der Kaiserwürde, die „gallicaner Kirchenfreiheit" stets mehr gegen Rom behauptet, als Deutschland die „deutsche Kirchenfreiheit". Aber, es hat doch das Papstthum entstehn und lange gewähren lassen! [Vgl. §. 116. II. 1. S. 402] [1]).

[1]) Allerdings ist zu sagen, daß des Papstthums entschiedneres Hervortreten mit Hildebrand-Gregor, wie in dessen persönlich geistiger Größe nach kirchenthümlichem Maßstab, so in einer Zeitnothwendigkeit zwei mächtige Ursachen noch ausser den genannten gehabt hat. Nur ist's von der Geschichte vor und nach widersprochener Wahn, die Größe Gregors für eine unbedingt sittliche Größe zu halten, in einer relativen Zeit-Nothwendigkeit nach Entwicklungs-Gesetzen eine unbedingt göttliche Fügung zu sehen. Durch Gregor und seine Nachfolger, unter Hinzutritt mannichfaltigsten Wechsels günstiger und ungünstiger Umstände, ist die alte Kircheneinheits- oder Katholicismus-Idee in den concretern Weltgedanken eines „römischen Katholicismus" übergegangen; als die nun so mögliche wie nothwendige Verkörperung oder Verwirklichungsform jener Idee. Solche Versichtbarung der unsichtbaren Kirchen-Einheit, als Einsetzung schon durch den Kirchenstifter in Petrus, hatte zu Rom stets und hat von nun an auch ausserhalb Roms

§. 133. Erste Aufstellung des Papstthums: Gregorius VII. 1073—1085.

Quellen: Chronisten: *Lambert. Schafnab.; Otto Frising.; Sigb. Gembl.; Bernold.* et *Berthold.* continuatores Hermanni Contracti. *Gregorii VII.* registrum s. epistolae, 11 (10) libri; nebst den angebl. dictatus: [Mansi XX, 60—391]. Gleichzeitige Gregorianer: *Bonizo,* l. c. *Paulus Bernriedensis:* vita Greg. [Muratori III. I. 314 sq.]. Gegner: *Otbertus* [Bischof v. Lüttich, Anf. 12. Jahrh.]: de vitâ et obitu Henrici IV. [in Goldasti coll. apologiarum pro Henr. IV. Han. 1611.]. — *Bruno:* hist. belli saxonici 1073—82: [Freher-Struve scrr. I.][1]).

I. Gregors Kirchensystem oder Papstthum; nach dem Registrum.

Gregors VII. Stelle in der Geschichte gründet sich nicht so sehr in Neuheit der Gedanken oder Grundsätze, noch weniger in Größe persönlicher Erfolge. Erstere gingen ihm auf zwei ineinander-verschränkte zurück: Herrschaft der Religion durch die Kirche, als unbedingter Zweck; und Herrschaft der Kirche von Rom aus, als kraft des Zwecks auch-unbedingtes Mittel. Beide waren von Vorgängern ausgesprochen und theilweise geltendgemacht. Ihm eignet mehr die Energie des Papst-Gedankens, Muster und Gewähr nachfolgender Durchführung.

Solche Energie erscheint in Gregor, zuvörderst, als (vom eignen Irrthume wie vom fremden Widerstande) nicht zu erschütternder Glaube an den Gedanken; an dessen äussere Möglichkeit durch seine innere Nothwendigkeit, an den endlichen Sieg der moralischen Macht des Geistes über die physische Gewalt der Welt. Dann, als Wahl der Ausführungs-Art. Diese war, nach ihrer negativen Seite: Aufhebung aller Laien-Investitur und alles weltlichen Lehen-Verbandes geistlicher Personen und Aemter; mit ihr, Emancipation (nicht Trennung) geistlicher Amts- und Lebens-Führung vom öffentlichen und privaten Laienthum. Nach ihrer positiven Seite: Ankettung aller höhern, weltlichen wie geistlichen, Gewalt an die

---

gegolten nur für den endlichen Antritt ihres göttlich-historischen Rechs. Blos zur Einführung oder Rechtsausführung diente der römische Doppelsatz: daß geistliches Kaiserthum über die Kirche deren geistlichem Zweck und Wohl mehr als ein weltliches entspreche; daß es zugleich der Landes-Regierungen und Landes-Hierarchieen kirchliche Selbständigkeit weniger einschränke. Und bald durch Wahrheit bald durch Schein erhob sich der Satz zum Grundsatz und Glauben der Zeit. — Im Streite hierüber entsinkt den Händen aller drei Kirchengewalten das Heft des Verbesserns. Die römische bleibt als Macht; den kirchlichen Boden in der Weise, deren entweder er selbst oder sie selbst noch fähig ist, anbauend; späterhin theilweise auch zertretend. Weltlicher Einseitigkeit in Bezug auf die „allgemeine Kirche" ist geistliche gefolgt. Durch beide Einseitigkeiten zusammen ist das sich-schliessende Mittelalter, d. i. Wollen und Nichtkönnen und zuletzt auch Nichtwollen, herbeigekommen; und in beiden hat es bestanden.

[1]) Voigt: Hildebrand, als Papst Gregor VII.: Weimar (1815) 1846. Cassander [Ellendorf?]: das Zeitalter Hildebrands, für u. gegen ihn: Darmst. 1842. *de Vidaillan:* vie de Grégoire VII.: Par. 1837. 2 vol. *Bowden:* the life of Gregory VII.: Lond. 1840. 2 t. Söltl: Gregor VII.: Lpz. 1847. *Frantin:* Grégoire VII. et Henri IV.: Dijon 1848. Helfenstein: Gregors VII. Bestrebungen, nach d. Streitschriften s. Zeit: Fkf. 1856. Söltl: Heinrich IV.: München 1823. Stenzel: Gsch. Deutschl. unt. d. fränk. Kaisern: Lpz. 1827. Floto: K. Heinrich IV.: Stuttg. 1855 f. 2 Bde.

Petrokratie; als die allein sicher rein geistliche und einheitliche, hiermit wirkungskräftige Form des Werdens der Weltherrschaft christlicher Religion.

Hiernach war es die Idee einer nicht staat-losen, aber staatfreien Kirche: einer Theokratie, dargestellt allein durch in sich gegliederte und in ihrer römischen Spitze zusammengehaltene Hierarchie, als Regentin; mit Fürsten- und Adels-Staat im schützenden und ausführenden Dienste. Es war „Kirche" höheren Sinnes: Herbeiführung des Reichs Gottes auf Erden, nicht durch Reinheit und Einheit der Lehre allein, sondern durch Unterworfenheit alles weltlich- und geistlich- öffentlichen Handelns unter die Hierarchie Christi durch Petrus. Anerkannt blieben beide ausser-römische Gewalten als göttlich eingesetzte, Staat und Episkopalkirche. Aber als bedingte durch wirklichen Dienst für Religion; und als unvermögend, selbständig so wie Rom in diesem Dienst zu stehn. Nur vom Petrus-Sitz der Christokratie fliesse alle Kraft aus: für die Gewalt des Weltstaats, um das ihm anhaftende böse Princip zu überwinden; für die Bischofs-Gewalt, um sich selbst und Klerus und Laien-Staat und Volk gegen Verweltlichung zu verwahren[1]).

II. Die zwei Gesetze Gregors.

1. Zunächst nach Hildebrands Amts-Antritte schloß sich nur ein geistliches Sitten-Gesetz, 1074, der bisherigen Klerusreform an. Aber auf seiner zweiten Jahressynode, 1075, folgte das Investitur-Gesetz; mit ihm die Eröffnung der gregorianischen Radical-Reformation und des Investiturstreites. — Das Hinderniß der Ausführung lag im Inhalt der zwei Gesetze selbst. Nämlich, in ihrem Widerstreite mit so Vielem des Bestehenden zugleich: mit sittlicher wie mit unsittlicher Gesinnung, mit geistlichem wie weltlichem Interesse, mit kirchlicher wie bürgerlicher Verfassung. Daher, überall Zweifel und Widerstand gegen ihre Nothwendigkeit oder Ausführbarkeit. Jedenfalls bestand zunächst noch ein Misverhältniß zwischen den bisherigen Vorbereitungen, entweder der römischen Hierarchie-Stellung oder der Zeit, und der Größe des Unternehmens.

2. Der Länder-Umfang eigentlicher Streitführung über die Gesetze, sowie deren nächste Ergebnisse, bestimmten sich theils nach den innern Verhältnissen der Staaten oder Nationalkirchen, theils nach deren bisherigen Stellungen zu Rom. Darum wurden wenig vom Streite be-

---

[1]) Gregors Papst-Kirchenthum war Erweiterung und Steigerung des älteren: noch bestimmter und systematischer religiös begründete Unterordnung ebenso des Staats-Rechts, wie des canonischen Episkopalrechts, unter ein Papst-Recht. Seine Ekklesiastik, als Staats- und Kirchen-Theorie in Eins, mit alleiniger Unbedingtheit der römischen Spitze im pyramidalen Organismus, war Aufhebung alles Staats- und Hierarchie-Kirchenthums, gleichviel ob Solches mehr territorial oder mehr episkopal oder collegial sich gestalte. Die Unfähigkeit desselben, Begriff und Zweck der Kirche zu erfüllen, sollte zur Fähigkeit werden durch rombischöfliches Kirchenthum, d. i., durch das perennirende Hervor-strömen christlichen Pneuma-Princips der Erleuchtung und Heiligung aus dem Petrus-Felsen. Als Bedingniß, daß dies Princip auch durch die Hierarchie im Einzelnen sich hindurchleite und wirksam werde, war mindestens nicht ausdrücklich zugleich intellectuelle und moralische Bildung derselben gesetzt. Alles sollte leisten die äussere Weltstellung des Kirchenstandes: seine Unabhängigkeit von der Welt, bei gleichwol bleibendem Zusammenhange mit der Welt.

rührt: Frankreich, unter Philipp I. (1059—1108); und England, unter Wilhelm dem Eroberer (1066—1087).

Im kaiserlichen Gebiete aber, in Deutschland nebst Oberitalien, musste oder konnte die Geltendmachung der Gesetze als vorzugsweise wichtig und nothwendig und möglich erscheinen. — Gregors Anschluß an die innere Politik Deutschlands, im Anfange des Streits 1076 und 1077, führte zu den Auftritten in Tribur und Canusium; hingegen seine Absonderung von ihr, seit Ende 1077, zu denen in Rom 1084. Er starb am 25. Mai 1085. Der Erfolg seines Unternehmens hatte den Beweis gegeben, daß dessen Geschick nicht von Ursachen sittlicher Art allein abhing.

§. 134. Das Papstthum im zwölften Jahrhundert,

in der Zwischenzeit seiner ersten und zweiten Aufstellung.

I. Investiturstreit; Wechsel des Kaiserhauses: 1085—1137[1]).

1. Einiges Zurücktreten des Streits folgte. Zunächst, während des mehr nur politischen Kampfes zwischen gregorianer und kaiserlicher Partei in Italien; dann, durch den ersten Kreuzzug. Doch, der Gregorianer Urbanus II. erlangte wieder das Uebergewicht: in Italien und Frankreich, eben durch dieses Zwischenereigniß; in der päpstlichen Normandie, durch Verleihung der monarchia ecclesiastica an Roger 1098; in Deutschland, durch Heinrichs IV. Verdrängung 1105.

2. Eine nur landeskirchliche, dann aber normal gewordene, Bestimmung über die Investitur trat zuerst in England ein, 1107; unter Wilhelms II. (1087—1100) Nachfolger Heinrich I. (1100—1135). — Das Kaiserthum unter Heinrich V. (1105—1125) bereitete dem gregorianer Papste Paschalis II. eine zweifache Herabsetzung: in Sachen der Investitur, und des mathildischen Erbes in Tuscien: 1111 ff.[2]).

3. Die einstweilen allgemeine Beilegung des Investiturstreites erfolgte, nach Englands und Frankreichs Vorgange 1107 und 1119: für Reich und Kirche Deutschlands, durch das Concordat zu Worms 1122, als ältestes Grundgesetz deutscher Reichskirche; für alle Länder, durch desselben Calixtus II. erstes ökumenisches Lateran-Concil 1123. Das Wesentliche und Bleibende dieser Vermittelung war: mehr Scheidung zwischen Amt und Gut im Gebrauch der Symbole. Doch, beiderseits befriedigende Auseinandersetzung zwischen Staat und Hierarchie zeigte sich bald als nicht erreicht. — Auch die allgemeinere

[1]) Päpste [vgl. S. 448. Anm. 1.]: Sedisvacanz 1085—86. Victor III. 1086. 1087. Urbanus II. 1088—1099. (Gegenpapst Clemens III. bis 1100.). Paschalis II. 1099—1118. Gelasius II. 1119. Calixtus II. 1119—24. Honorius II. 1124—30. Innocenz II. 1130—43. (Gegenpapst Anacletus II. 1130—38).

[2]) Ueber den kaiserlich-päpstlichen Investitur-Vertrag: Vita Paschalis, a *Nicol. Aragon. Card.*; et *Udalrici* cod. epist. 261—265: [Muratori III. I.]. *Chron. casin.* 4, 35 sq. [Murat. IV. 513.]. *Placidi*, Prioris Nonantul., de honore ecclesiae liber [Pez thesaur. II. II. 75 sq.]. Acta *concilii lateran.* 1123: [Mansi XXI. 49—70]. Cf. *Baron.* annal. ad a. 1111. *Planck:* acta int. Henr. V. et Pasch. II.: Gottg. 1785. Gervais: polit. Gsch. Deutschlands unt. Heinr. V.: Lpz. 1841. — Ueber Mathildis: *Muratori* scrr. V. 335—397.

Stellung, besonders die Einheit des Papstthums, blieb zunächst noch unentschieden; 1125—1137, während kaiserlicher Zwischenregierung Lothars II. aus sächsischem Hause, nach dem Aussterben der Salier.

II. Das schwäbische oder Hohenstaufen-Kaiserthum.

Quellen: Papst-Biographieen nebst Episteln, u. Synodalacten: *Muratori* III. I. *Mansi* XXI. XXII. Chroniken bis 1186: *Otto Frisingensis*, *Radevicus*, *Otto de S. Blasio*, *Godefridus Viterbiensis*: [Murat. VI. 629 sq. VII. 347 sq.] [1])

1. Diese dritte Dynastie des deutsch-römischen Kaiserthums hat von 1138 bis 1250 bestanden: unter Konrad III. 1138—52; Friedrich I. Barbarossa 1152—90; Heinrich VI. 1191—97; (Zwischenregierung); Friedrich II. 1215—1250. Von universaler Bedeutung ist sie gewesen für die Entwicklung päpstlicher Kirchenverfassung; jedoch, vornehmlich nur in Deutschland und Italien. Das schwäbische Kaiserthum hat über das Abendland wol einen gewissen Staaten-Supremat geltendzumachen gesucht, einen Kirchen-Supremat aber in den zugleich königlich-deutschen Ländern allein ausgeübt. Selbst ein Zusammenwirken mit den zwei übrigen Hauptländern, entweder gegen Rom oder für die allgemeine Kirche, ist nicht zu Stande gekommen. England, unter den normannischen Königen, ist eben in dieser Kaiserzeit unter seinen frühern römischen Gehorsam zurückgeführt worden. Frankreich, unter den Capets, bewahrte seine gallicanische Kirchenfreiheit, wie Deutschland nebst Deutsch-Italien die seinige; aber Beide durch sich selbst und für sich. Verfassungs-Entwicklung sowenig wie Regierung der „allgemeinen Kirche" als Einer Kirche hat es in dieser Zeit gegeben. Am wenigsten von kaiserlicher Seite. Die Form auch der päpstlichen Gesammtregierung abendländischer Kirche ist ungleich häufiger eine nur länderkirchliche, als eine ökumenische gewesen.

2. Der Gang des Verfassungsstreites, zwischen den drei Kirchengewalten, ist also noch ferner nach den Hauptländern zu unterscheiden. Innerhalb des unmittelbaren d. i. zugleich-königlichen Kaisergebietes vorzugsweise trat die engste Verflechtung oder Verwicklung der Staats- und Kirchen-Politik hervor. Streitgegenstand war jetzt in viel umfassenderem Sinne, als im Investiturstreite, die „Theilung der Gewalten" in der Kirche zwischen Staat und Hierarchie: die Errichtung entweder weltlich-gemeinbischöflich-päpstlich-gemischter Staats-Kirche, oder nur römisch- und allgemeinbischöflich-gemischter Papst-Kirche.

Größeres Gewicht, als bisher und anderwärts, erlangte nun für beide Streitparteien das ganz äusserliche Mittel zu kirchlichem Einflusse, die politische Macht-Vergrößerung. Ziel der Päpste-Politik wurde: Herabsetzung des Kaiserthums von Oberherrlichkeit auf blose Schutzherrlichkeit, durch Verminderung der kaiserlichen und Vermehrung der päpstlichen politischen Macht in Italien. Also: statt des deutsch-italienischen Königreichs ein rein italienisches Italien, statt des blos römischen Kirchenstaats ein italienischer Kirchenstaat. Das heisst: der Römerbischöfe souverainer

---

[1]) v. Raumer: Gsch. d. Hohenstaufen: Lpz. (1823) 3. A. 1857. 6 Bde. Zimmermann: die Hohenstaufen, od. d. Kampf d. Monarchie gegen Papst u. republ. Freiheit: Stuttg. 1838. 2 Th. *de Cherrier:* hist. de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe: Par. 1841—51. 4 tomes.

Besitz ganz Mittelitaliens, des bisherigen „Kirchenstaats" und des mathildischen Tusciens; Lehnsherrlichkeit über Unteritalien und Sicilien; schutzherrliches oder doch Bundes-Verhältniß zu einem freien lombardischen Oberitalien. — Ziel der Kaiser-Politik hingegen wurde: Sicherstellung der vollen Kaiserrechte aus Karls und Otto's des Großen fränkischer und sächsischer Zeit, durch Einschliessung des Papstes mit der Macht eines vollständigen Deutsch-Italiens in allen dessen drei Theilen. — Dieser sehr weltliche und nicht sehr kirchliche Machtstreit in Italien, hier nach den Guelfi und Ghibellini benannt, hatte bereits mit dem Anschlusse Italiens an Deutschland 961—62 begonnen. Er ward von nun an nur mehr in großem Maßstabe geführt [1]).

III. Höhepunct des Kaiserthums unter den Hohenstaufen; Herstellung Roms in England: 2. Hälfte des 12. Jahrh. [2]).

1. Deutsch-Italien [3]). Unter Konrad III., 1138—52, befestigte sich erst das neue Königs-Haus. Wider das Papstthum, unter Innocenz II. und Eugen III., erhob sich ein Doppelgegner aus der Vorzeit; zum Theil unter Führung des Arnold von Brescia. Das zweite ökumenische Lateranconcil 1139 schützte nicht. — Friedrich I., 1152—90, auf seinen zwei ersten Römerzügen 1154 und 1158, sicherte sein oberitalisches Königthum gegen die Lombarden; die Kaiserrechte gegen Hadrians IV. Formeln, besonders auch durch die roncalischen Beschlüsse.

2. England [4]). Im Streite Heinrichs II. (1154—89) mit

---

[1]) Das Entstehn der Parteinamen „Gibellinen und Guelfen" hing zusammen mit dem Auftreten des schwäbischen Kaiserhauses. Dieses wurde in Deutschland gewöhnlich benannt von seiner ursprünglichen Stammburg Hohenstaufen in Schwaben, nach der es selbst sich nannte; in Italien vielmehr nach seinem (ebenfalls schwäbischen) damaligen Hauptsitze Weiblingen. Das Fürstengeschlecht der „Welfen" in Baiern, gegen die „Weiblinger" bei der deutschen Wahl eines neuen Königshauses zurückgesetzt, bildete nun eine Gegenpartei. Der an sich nur deutsche und nur weltliche Adels-Zwist trug auf Italien sich über; zumal da schon früher die Welfen mit dem gegendeutsch gesinnten Tuscien in Verbindung gekommen waren. Die Benennung Ghibellini und Guelfi, „Anhänger der Weiblinger und der Welfen", bezeichnete jetzt hier auch die innere Italiener-Parteiung, in politisch-nationaler und in hierarchisch-römischer Hinsicht zugleich. Wirklich trafen noch meist zusammen die Interessen und Gesinnungen oder Bestrebungen, entweder für oder gegen die deutsche Staats-Herrschaft in Italien und die kaiserliche Kirchen-Herrschaft über Rom. So war der Gegensatz, zwischen deutsch- oder kaiserlich-gesinnten Gibellinen und gegendeutsch- oder gegenkaiserlich-gesinnten Guelfen, schon anfangs der Ausdruck gleichmäßig für das national weltliche Verhältniß Italiens zu Deutschland, und für das hierarchisch kirchliche Verhältniß Roms zum Kaiserthum.

[2]) Päpste [vgl. S. 454. Anm. 1.]: Cölestinus II. 1143—44; Lucius II. 1144—45; Eugenius III. 1145—53; Anastasius IV. 1153—54; Hadrianus IV. 1154—59; Alexander III. 1159—81; Lucius III. bis 1185; Urbanus III. bis 1187; Gregorius VIII. 1187; Clemens III. bis 1191; Cölestinus III. bis 1198.

[3]) *Otto Frising.* de gestis Friderici I., l. c. *Guntheri* Ligurinus; et Dumgé: Heidelb. 1812. — v. Savigny: Gsch. d. röm. Rechts im MA.: III. 103 ff. IV. 69—171. Francke: Arnold v. Brescia: Zürich 1825. *Ratisbonne:* hist. de S. Bernard: Par. 1843. 2 vol. — (Ring: Friedrich I. im Kampf gegen Alexander III.: Stuttg. 1835.). Reuter: Gsch. Alexanders III. u. der Kirche s. Zeit: Berl. 1845. 2 Bde.

[4]) *S. Thomae* Cantuariensis archiepiscopi et martyris vita ab auctorib.

Thomas Becket, über die Constitutiones clarendonenses von 1164, dann mit Alexander III. (1159—81), öffnete sich die normannisch abgefallene Kolonie wieder dem Einflusse Roms.

3. Italien und das Kaiserthum daselbst. Friedrich I. setzte, auf wiederholten Römerzügen, den Kampf fort gegen den Lombarden-Bund nebst Alexander III. 1167—77. Dem Frieden von Venedig, 1177, und dem dritten ökumenischen Laterancôncil 1179, folgte noch ein Friedensabschluß zu Constanz 1183. — Die Gefährdung des Papstthums, unter Alexanders schwachen Nachfolgern und durch Heinrich VI. (1191—97), war der vom schwäbischen Kaiserthum erreichte Höhepunct[1]).

§. 135. Zweite Aufstellung des Papstthums: Innocentius III. 1198—1216.

Quellen: *Regesta imperii* inde ab a. 1198 usque ad 1254; neu bearb. v. Böhmer: Stuttg. 1847 ff. *Innocentii III.* epistolae (19 libri); registrum; gesta: in ed. *Baluze*, Par. 1682. 2 Fol.; und in diplomata et alia documenta ad res francicas spectantia., edd. *de Bréquigny* et *du Theil*, Par. 1791. 2 Fol. *Richardi de S. Germano* chronicon [Muratori VII. 967 sq.]. — *Rymer-Clarke-Holbrooke:* foedera et acta publ. inter reges Angl. et al. principes: Lond. 1704. I. *Mansi* t. XXII. *Matthaeus Paris:* hist. maior: Lond. 1640[2]).

1. Lothar, aus dem edlen Hause Conti, eröffnete sein Papst-Amt mit Erhebung des päpstlichen Italiens nahe zu einem eigentlichen Kirchen-Staat; während des deutschen Königswahl-Streites seit 1197.

---

contemporan. scripta, prim. ed. a Giles: Oxon. 1845—6. 8 vol. *Thomae Becket* epistolae; nebst Quadrilogus de vitâ Thomae; ed. Lupus: Brux. 1682. 4. *Roger de Hoveden* ad 1172. *Mansi* concill. XXI. 1194 sq. — *Lingard:* hist. of England, II. *Thierry:* hist. de la conquête de l'Angleterre par les Normands: Par. 1825. II. 375 suiv. *Robert:* Lebens-Gsch. d. heil. Th. Becket; nach d. Frzös. bearb. v. Reithmeier: Augsb. 1847.

[1]) Abel: König Philipp der Hohenstaufe: Berl. 1852.

[2]) Hurter: Gsch. Innocenz d. Dritten: Hamb. 1834—42. 4 Bde.; 3. u. 4. Bd., kirchliche Zustände zu Innocenz's Zeiten.

Innocenz's Idee des Papstthums und der Kirche: Epist. 1, 401: Sicut deus duo magna luminaria constituit, luminare maius, ut praeesset diei, et luminare minus, ut nocti praeesset: sic ad firmamentum universalis ecclesiae duas magnas instituit dignitates; maiorem, quae quasi diebus animabus praeesset, et minorem, quae quasi noctibus praeesset corporibus. Quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro, sicut luna lumen suum a sole sortitur: sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem. 2, 209: Dominus Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit saeculum gubernandum. Registr. epist. 18: Singuli reges habent singula regna. Sed Petrus sicut plenitudine sic et latitudine praeeminet universis: quia vicarius est illius, cuius est terra et plenitudo eius. Porro, sicut sacerdotium dignitate praecellit, sic et antiquitate praecedit. Utrumque, tam regnum quam sacerdotium, institutum fuit in populo dei; sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam. — Dieses Kirchensystem geht nur darin einigermaßen über die pseudoisidorische und gregorianer Aufstellung hinaus, daß die Idee des Papstthums noch mehr Kirchen- und Welt-Idee zugleich ist; mit noch bestimmterer Einordnung der göttlich eingesetzten Papst-Anstalt in den Weltplan Gottes und in dessen Ausführung durch die Sendung Christi.

2. Nur der Ausgang seines Kreuzzugs 1204, überhaupt die Stellung zur griechischen Kirche, entsprach dem Uebrigen nicht; am wenigsten die Fortführung der zugleich mit den Kreuzzügen wiederaufgenommenen Reunionsversuche.

3. Englands Wiedergewinnung geschah nicht sowol schon durch die Selbstmacht apostolischen Ansehns (Stephan Langton); mehr durch Begünstigung des Sieges weltlicher wie geistlicher Aristokratie, nach angelsächsischen Erinnerungen, über normannisches Königthum. Die Unterwerfung, nach dem Streite mit Johann ohne Land 1207—13, traf mehr den König als den Adel und Klerus; vermöge der magna charta von 1215 [*Rymer*, foedera I. p. 131.]. Daß indeß von nun an das päpstliche Königslehn die ergiebigste Rom-Provinz wurde, diesen Erfolg hat die Aristokratie weniger abgewehrt, als einst das Königthum.

4. Die ganze Regierung dieses Papstes war eine Reihe von Ausübungen der Oberhoheit über fast alle Fürsten und Hierarchieen. Sie kam einem geistlichen Kaiserthum nahe. — Dessen auch innere Befestigung, durch äussere That für die „allgemeine Kirche", sollte in Innocenz's letztem Werke sich vollenden: in seinem (dem vierten) ökumenischen Lateran-Concilium 1215 [*Mansi* XXII. 953—1086.], in dessen 70 Decreten, welche der Religions-Geschichte zugehören.

Denn der allgemein-göttliche und christliche Welt-Zweck ist die Herrschaft der Religion, d. i. der Kirche d. i. der Hierarchie d. i. Roms, in der Welt und darum über die Welt; vor allem über Staat oder Königthum, eben weil Dieses mit dem Priesterthum ungleiche göttliche Einsetzung hat, also ihm ungleiche Würde und von ihm abhängige Befugniß.

Die Stelle Innocenz des Dritten, in der Entwicklungsgeschichte des Papstthums und der Kirchenverfassung, gründet sich nicht allein darin: daß in ihm Soviel des Erreichten in Einer Person zusammengedrängt erscheint; daß er zuerst wirkliches Oberhaupt eines Kirchen-Reichs gewesen ist. Seine Stelle, als des überall größten Papstes, bestimmt mehr ein anderer zweifacher Vorzug, auch vor Gregor. Zunächst, die bei ihm gewissere, weil that-erwiesnere, höhere Fassung des Papst-Begriffs: das entschiednere Verschmelzen des Papstthums mit dem Kirchenthum, das Aufgehn des Papst-Zwecks im Kirchen-Zweck (des Mittelalters). Und dann, anstatt blos räumlich ausgedehntester Macht-Uebung, die sachlich Mehr umfassende Verwendung der vorgefundenen Macht für ein die ganze Kirche durchdringendes Wirken. Die Geschichte dieses Papstes liegt nicht, wie bei den meisten andern, vornehmlich nur in der Verfassung; sondern, ähnlich wie die der karolinger Staatskirche, im Umkreis aller Theile des Kirchenwesens als Religions-Anstalt. Sie ist für die meisten bedeutenden Erscheinungen in denselben, während des 13. Jahrh., der Ausgangspunct; eine Epoche ebensosehr in der Religions- wie Verfassungs-Geschichte. — Der Papst-Idee einseitig trennender Staats- und Kirchen-Begriff, und ihr in eine Petrokratie centralisirender Theokratie-Begriff, dieser Hierarchismus und Romanismus ist auch der innocentischen Vollendung der Idee geblieben. Aber, obwol keineswegs allein, doch wesentlich mit durch die größere auch-Verwirklichung der Idee ist's geschehn, daß der nachfolgenden Zeit der Glaube kam an die Unmöglichkeit der Kirche ohne Papstthum; und daß er eine Macht wurde, größer als die jedesmal wirkliche Papstmacht selbst. Innocenz hat nämlich nicht, wie Gregor, einen „Nachfolger" gehabt. Von ihm an, obwol erst durch den Zusammenhang mit allen übrigen Entwicklungen, hat das Papstthum fortbestanden mehr als zuvor unabhängig von seiner Dargestelltheit in den Päpsten; bis dann zuletzt die immer mangelhaftere persönliche Verwirklichung auch das Bewusstsein wiedergab, welches die Idee selbst verurtheilte, auf Grund ihrer Unchristlichkeit und nicht „Unkirchlichkeit" allein.

5. Den Grund zum nächstgefolgten Kampfe der zwei höchsten Kirchengewalten legte noch, 1215, der Ausgang des deutschen Königswahl-Streites für Friedrich II.

§. 136. Erhebung des Papstthums über das Kaiserthum im dreizehnten Jahrhundert[1]).

Quellen: *Historia diplomatica Friderici II.;* s. Constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta istius imperatoris et filiorum eius; acced. epistolae paparum; ed. *Huillard-Bréholles:* Par. 1853—59. 5 tom. 4. *Regesta pontificum* in *Raynaldi* annal. eccl. und in Raumer Hohenstaufen, 3. u. 4. Bd. *Petri de Vineis* epistolae, ed. Iselin: Basil. 1740. *Constitutiones regum regni Siciliae* (coll. a Petro de Vineis): Neap. 1786. *Matthaeus Paris. Ricardi di S. Germano* chron. Contin. *Nicol. de Jamsilla:* [Muratori VII. VIII.]. *Mansi* XXIII. XXIV.

I. Hohenstaufen-Kaiserthum unter Friedrich II.: 1. Hälfte 13. Jahrh.

1. Gregorius IX. als Gegner, 1227—41. Friedrich, ganz Hohenstaufe, zunächst dem schwachen Honorius III. (1216—27) gegenüber, war aufgetreten mit Zurückführung des Stands der Dinge vor Innocenz. Dagegen ward der Kampf für die schnell gesunkene Papst-Macht wieder aufgenommen von Gregor IX. Die schon gewöhnliche Form des Papst- und Kaiser-Streites erhielt nun ganz politischen Charakter. Zu ihr trat eine neue Form: wechselseitige Anklage auf Häresie, selbst auf Verrath gegen die christliche Religion[2]). — Friedrich gehörte innerlich der ihm gleichzeitigen Oppositionspartei wider die Kirche an, stand auch sonst über seiner

---

[1]) Päpste: [vgl. S. 456. Anm. 2.]: Honorius III. 1216—27. Gregorius IX. 1227—41. Cölestinus IV. 1241. Innocentius IV. 1243—54. Alexander IV. b. 1261. Urbanus IV. bis 1264. Clemens IV. 1265—68. Gregorius X. 1271—76. Innocentius V.; Hadrianus V. 1276. Johannes XXI. 1276—77. Nikolaus III. 1277—80. Martinus IV. 1281—85. Honorius IV. bis 1287. Nikolaus IV. 1288—92. Cölestinus V. 1294. [Vgl. Scholten: Gsch. Ludw. IX. des Heiligen: Münster 1850—55. 2 Bde.]

[2]) *Gregor. IX.* epist. ad omnes principes et praelatos terrae [*Mansi* XXIII. 79.]: Adscendit de mari bestia, blasphemiae plena nominibus; quae pedibus ursi et leonis ore desaeviens, ac membris formata ceteris sicut pardus, os suum in blasphemias divini nominis aperit. — Iste rex pestilentiae a tribus baratoribus, Christo Jesu, Moyse et Machometo, totum mundum fuisse deceptum, et duobus eorum in gloriâ mortuis, Jesum in lignum suspensum manifeste proponens; insuper dilucidâ voce affirmare vel potius mentiri praesumpsit, quod omnes fatui sunt, qui credunt, nasci de virgine deum potuisse: hanc haeresin illo errore confirmans, quod homo debet nihil aliud credere, nisi quod potest vi et ratione naturae probare. — *Fridericus* [ap. *Petr. de Vineis* 1, 31.]: (Gregorius) ipse Draco magnus est, qui seduxit universum orbem; Antichristus, cuius nos dixit esse praeambulum; alter Balaam, conductus pretio, ut malediceret nobis; princeps per principes tenebrarum, qui abusi sunt prophetiis; angelus prosiliens de abysso, ut mari et terrae noceat. Inseruit enim falsus Christi vicarius fabulis suis, nos christianae fidei religionem recte non colere. — — Vgl. *Reinaud:* extraits des historiens arabes relatifs aux guerres des croisades: Par. 1829. p. 431. *Thomas Cantipratanus* (Dominicaner, Mitte 13. Jahrh.): bonum universale de apibus 2, 48, 5.

Zeit; vermöge seiner mehr blos weltlichen Geistesbildung und Gesinnung, sowie in Folge seines Kampfs mit solchen Vertretern solcher „Kirche".

2. Innocentius IV. als Gegner, 1243—54. Dieser machte zunächst noch einen Versuch, den Streit zu schlichten durch förmliche Untersuchung auf einem allgemeinen Concilium zu Lyon 1245; wo Thaddaeus von Suessa die Sache Friedrichs führte, wie schon zuvor König Ludwig IX. von Frankreich und ein Theil der Hierarchie. — Bald aber kehrte beiderseits das vorige Verfahren zurück. Von Seite Gregors, Aufstellung zweier Gegenkönige nacheinander in Deutschland 1246 und 47, in Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen und Graf Wilhelm von Holland. Von Seite Friedrichs, Repressalien mannichfacher Art. Des Letztern Tod 1250 endete einen Kampf von ungewissem Ausgang.

II. Habsburger Kaiserthum seit Rudolf: 2. Hälfte 13. Jahrh.

1. In Italien erreichte die päpstliche Politik ihr Ziel wenigstens zum Theil; nach dem Untergang des letzten Hohenstaufen, Konradins, in Folge des Treffens bei Tagliacozzo 1268. Oberitalien blieb als Städte-Lombardei; Unteritalien und Sicilien bildeten bald zwei päpstliche Lehenstaaten, Anjou und (nach 30. März 1282) Aragon.

2. Das Kaiserthum aber, seit Rudolf von Habsburg 1273—91, blieb in Verhältniß zu Rom fürerst vielmehr nur Schutzherrlichkeit als Oberherrlichkeit; schon vermöge der Annahme seiner förmlichen Uebertragung durch Gregor X., 1273. Nikolaus III. erlangte, 1278 und 1279, ausser einem günstigen Vertrag in Betreff der deutschen Kirche, noch eine Feststellung des Kirchenstaates [1]).

III. Die Nebenländer in und ausser dem Kirchenreich.

1. Im lateinischen Abendland hatte, nach Englands und Deutschlands Fall, vermöge der äussern Lage und inneren Zustände Nord- und Ost-Europa's nebst Spanien, nur noch Frankreich Bedeutung. Die stets bisher verhältnißmäßig verwahrten Freiheiten der gallicanischen Kirche wurden Reichsgesetz, durch Ludwigs IX. pragmatische Sanction, 1269 [2]).

2. In dieser Zeit begann das sich Vertheilen des Kaiserthums unter die Nationen. Zunächst durch Frankreichs Einfluß auf die Papstwahl, in Folge des neuen französischen Lehenstaats in Unteritalien.

---

[1]) *Raynaldi* annal. ad ann. 1278 [t. XIV. p. 296.]: Tota terra, quae est a Radicofano usque Ceperanum: marchia Anconitana, ducatus Spoletanus, terra comitissae Mathildis, civitas Ravennae et Aemilia, Bobium, Caesena, Forumpopuli, Forumlivii, Faventia, Imola, Bononia, Ferraria, Comaclum, Adria atque Gabellum, Ariminum, Monsfeltri, territorium Balnense, Pentapolis, Massa Trabaria, cum adiacentibus terris, et omnibus aliis ad rom. eccl. pertinentibus; cum omnibus finibus, territoriis atque insulis in terrâ marique, ad provincias, civitates, territoria et loca praedicta quoquo modo pertinentibus: ut omnia supradicta habeat rom. eccl. in perpetuum; cum omni iurisdictione, districtu et honore suo.

[2]) *Durand de Maillane:* les libertez de l'église gallicane prouvées et commentées: Lyon 1771. 3 tomes. — Soldan: üb. d. pragm. Sanction Ludw. d. Heiligen; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1856. S. 377—450.

Derselbe gab Anlaß zu dem Conclave-Gesetz, von Gregor X. auf seinem ökumenischen Concil zu Lyon 1274, und von Cölestin V. 1294.

3. Die griechische Kirche nahm die lyoner Union von 1274, das Werk nur Gregors X. und des Kaisers Michael Paläologus, nicht an [1]).

§. 137. Quellen-Geschichte des mittlern Kirchenrechts [2]).

I. Anschliessung an das Frühere.

1. Die allmälige Bildung des Kirchenrechts überhaupt ist dargestellt in der Reihe von Veränderungen in dem Verhältnisse, in welches die (von den drei Kirchengewalten ausgegangenen) dreierlei Kirchen-Gesetze unter einander gesetzt wurden, theils in den Gesetzsammlungen theils in der Rechtspraxis. — Ergebniß der Kirchen-Rechtsgeschichte ersten Zeitalters war: Katholicität des alten Kirchenrechts im Sinne eines sehr gemäßigten Katholicismus-Begriffs: blose Anstrebung der Reingeistlichkeit und Einheit kirchlicher Gesetze. Denn das Herrschende wurde nicht Ausschliessung, nur meist Absonderung der weltlichen νόμοι oder leges oder capitularia, von den geistlichen canones und epistolae canonicae oder decretales und observantiae. Ebenso blieb sehr freie Auswahl unter den Gesetzgebungs-Behörden als Rechts-Quellen, daher ziemliche Mannichfaltigkeit der zu Recht erhobenen Gesetze. Denn nie hat die Stellung der drei Kirchengewalten untereinander fest oder ganz gegeneinander sich abgegränzt; und „allgemeinkirchliche" Redaction der von „allgemeiner Kirche" anerkannten Gesetze ist nie eingetreten.

2. In der ersten Zeitabtheilung des Mittelalters hatten nur zwei Veränderungen stattgefunden. Das abendländische Kirchenrecht,

---

[1]) So war, zu Ende der Zeitabtheilung, das in ihr entstandene Papst-Reich weder ein äusserlich geschlossenes, noch ein innerlich befestigtes. — Es hatte entstehn können, weil nie eine Vereinigung zu Stande kam unter den durch ihre Bildung noch widerstandsfähigen Ländern zu einer vermittelnden oder entscheidenden allgemeinen Kirchenversammlung; obgleich bereits der kaiserliche und deutsche Streit mit Rom als gemeinsame Sache aller Fürsten und Kirchenländer erkannt wurde. — In England war der König (Heinrich III.) römischer Lehenträger; die Aristokratie aber vermochte das eigne Land und die eigne Kirche nicht zu schützen wider römische Erpressung. Frankreich nahm unter einem solchen König, wie Ludwig IX., wirklich durch Unterhandeln den thätigsten Antheil; ohne sein späteres gleichgültiges Verhalten blos deshalb, weil es nicht selbst von Rom angetastet wurde. Der Streit jener zwei Mächte hatte aber, ebensowol durch die in ihm verfolgten Zwecke wie durch die Art seiner Führung, das religiöse kirchliche und so das allgemeine Interesse verloren.

Ebendaher wurde hingegen die Wirkung des Streites auf die Zeitgenossen überhaupt um so größer. Ueber die Achtung vor der Kirche theilte sich die Zeit. Das Kirchenverbesserungswerk blieb aufgegeben. Ein Theil aber, die nun an Zahl zunehmende „Opposition", erkannte: daß in dem verweltlichten Papstthum ebenso, wie in dem (nicht zugleich als moralische Macht oder christlichen Staat sich aufstellenden) Kaiserthum, „die Kirche" nicht vertreten sei. Diese neue Macht aber, wider das nun kaiserstaat-freie Papst-Kirchenreich, ist Erzeugniß der Religions- und Cultur-Entwicklung des Zeittheils gewesen.

[2]) Zur Literatur: vgl. oben S. 20. §. 10. I. und S. 206. §. 61. — Die officielle römische Ausgabe des *Corpus iuris canonici:* Rom. 1582, 5 partes, 3 vol.

jetzt gewöhnlich ohne fernere Bereicherung aus griechischem Kreise, war zur Karolingerzeit einerseits wiederum näher dem Collegialsysteme gekommen: durch das Nebeneinanderbestehn der fränkischen Capitularien mit ihrem auch kirchlichen Inhalte, und des hadrianeisch-dionysischen codex canonum et decretalium, dieser von Hadrian I. an Karl den Großen im J. 784 überlassenen und nun etwas fränkisch modificirten Sammlung. Andrerseits hatte sich in Ebendemselben durch Pseudoisidor wiederum eine der Collegialität entgegengesetzte Richtung eingedrängt, für Uebergewicht römischer Decretalen über Staatsgesetze und neben Synodalcanones. — Eine Reihe neuer Kirchen-Gesetzsammlungen in diesen 3 Jahrhh., [von Ansegisus, Benedictus Levita, Regino v. Prüm, Burchard v. Worms, u. A.] hatte (in der synkretistischen Weise dieses Zeittheils und seiner Verfassung selbst) ein ziemlich verschiedenartiges Gesetze-Material zusammengehäuft, aus alten und neuen Canones und Decretalen.

II. Umgestalt im zweiten Theil des Mittelalters.

1. Zunächst dauerten noch fort dieselben zwei Arten des Kirchengesetze-Sammelns; jetzt theilweise in Zusammenhang mit dem scholastischen Rechts-Studium der Legistae und Decretalistae oder auch Decretistae. Zu der dionysischen, Canones und Decretalen blos nebeneinanderstellenden Art gehörten die Sammlungen Bischofs Ivo von Chartres [† 1125; Panormia, und (?) Decretum]. Zu der pseudoisidorischen, mit Bevorzugung der Decretalen, gehörten mehrere wie die sogenannten „Compilationes“ bis Anfang 13. Jahrh. Eine dauernde Stelle im canonischen Rechts-Corpus hat, aus dieser Zeit, erlangt: des *Gratianus „concordantia discordantium canonum“*, oder *„Decretum Gratiani“*, von 1150; mehr eine ausgleichende Verarbeitung der Canones und Decretalen zu einem Kirchenrechts-System, als blose Gesetze-Sammlung.

2. Nun gelangte aber jetzt die päpstliche Kirchengewalt immermehr zu Uebergewicht über die zwei anderen. Vorherrschende Quelle neuer Gesetze wurden Roms *Decretales*, oder *Constitutiones (Bullae et Brevia)*. Ihre Beschliessung wie Ausfertigung geschah in zwei Formen abwechselnd. In beiden zeigt sich der nicht absolut oder persönlich monokratische Charakter der Papst-Regierung; aber doch, ihre immer zunehmende Entscheidungs-Macht gegenüber allen auswärtigen Kirchengewalten, und ihre Eingeschränktheit mehr nur durch das einheimische Cardinäle-Collegium oder die *Curia romana.* Denn alle zwei Entstehungs-Formen ihrer Gesetze, die endemisch- oder einheimisch-römischen Synoden, oder auch Consistoria, und die ökumenisch-römischen Concilien, drängten selbst die Provinzial- oder Landeskirchen-Synoden zurück. Jedenfalls traten sie an die Stelle freier wahrhaft ökumenischer Versammlung der „allgemeinen Kirche“.

Hiernach, die „römisch-katholische“ Zählung gesammter ökumenischen Kirchenversammlungen: Sechs des ersten Zeitraums: 325; 381; 431; 451; 553; 680. Im Mittelalter: Anfangs, noch zwei griechisch-lateinische: 787; 869. Dann, sieben nur-lateinische: Vier im Lateran: 1123; 1139; 1179; 1215. Drei in Frankreich: 1245 zu Lyon; 1274 zu Lyon; 1311 zu Vienne. [Diesen sind noch eine sechzehnte und eine siebzehnte gefolgt: die fünfte Lateransynode 1512; das Tridentinum 1545—63.].

3. Das dreizehnte Jahrhundert ward eine Kirchenrechts-Epoche:

durch einen Anfang zu päpstlicher Selbst-Herausgabe von Decretalen-Sammlungen. Solche römisch officielle Papstrechts-Quellen waren: *Decretalium Gregorii IX.* 5 libri, 1234, durch Raymundus de Pennaforti [de Peñafort, Penyafuerte]; *Liber sextus*, von Bonifacius VIII., 1298; *Clementinae*, von Clemens V., 1313. Späterhin, nur *Extravagantes: Joannis XXII.* und *communes*; [seit der pariser Herausgabe von Jean Chappuis, 1500.]. — Nach dem 13. Jahrh. haben diese in ihm gefertigten „päpstlichen" Decretalensammlungen den Haupttheil des Corpus iuris canonici oder ecclesiastici gebildet; vorzugsweise vor dessen erstem Theil, dem papst-freieren Decretum Gratiani.

4. Die zwei vornehmsten Formen und Mittel der Umgestaltung des canonischen Rechts in Papst-Recht, zu dessen Einführung in die Rechtspraxis, wie zur Herrschaft päpstlicher Gesetz-Verwaltung und Gewalt überhaupt, waren: noch ausser dem allgemeinen Zuge der Zeit nach Rom als Rechtsquelle wie Religionssitz, die Legaten-Sendungen und die Rechts-Schulen[1]).

5. Inhalt der Kirchenverfassungs-Geschichte aber ist, auch in dieser Zeit vorherrschend werdenden Papstthums, dennoch das Zusammen- und Gegeneinander-wirken aller drei Kirchengewalten: des Länder- wie Kaiser-Staats, der Landes-Hierarchieen oder des (nie ganz untergegangenen) allgemeinen Bischofthums, des Khalifats zu Rom. Und vollenden kann sich die (so dreigetheilt bleibende) Verfassungs-Geschichte erst als Religions-Geschichte: als Sichselbstdarstellen der Gewalten in ihrem nicht nur Werden, sondern Wirken, für Dasein oder Nichtdasein der Religion im politischen und wissenschaftlichen und sittlichen Gesammtleben.

Da tritt dann auch erst die vollständige Verfassungs-Polemik als Geschicht-Theil ein; in ihren zwei parallelen Erscheinungsformen, als Opposition innerhalb wie ausserhalb der Kirche. Dieselbe ist ebensowenig auf diejenigen Gegner des Bestehenden beschränkt gewesen, für welche der Kirchenverband äusserlich zerriß, wie auf die Gegner eines Papst-

---

[1]) *Gregor. VII.* epp. 2, 1: Ecclesia romana per b. Petrum, quasi quodam privilegio, mater ecclesiarum adstruitur, in qua nullus haereticus praefuisse dignoscitur, nec unquam praeficiendum confidimus. *Innoc. III.* serm. 2: Fides apostolicae Sedis integra semper et illibata permansit, ut Petri privilegium persisteret inconcussum. *Thom. Aquin.* Quodlib. 9, 16: Judicium ecclesiae universalis errare in his, quae ad fidem pertinent, impossibile est. Unde magis est standum sententiae Papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam quorumlibet sapientum hominum in Scripturis opinioni.

Innoc. III. [in Decretal. Greg. IX. 1, 7, 3.]: Pontifex non humanâ sed divinâ auctoritate dissolvit. Der *Glossator* dieses Textes: Unde dicitur habere coeleste arbitrium. Et ideo etiam naturam rerum immutat, et de nullo potest aliquid facere, et sententiam quae nulla est facit aliquam: quia in his, quae vult, ei est pro ratione voluntas. Potest supra ius dispensare, de iniustitiâ potest facere iustitiam, corrigendo iura et mutando. *Thom.* Quodlib. 4, 13: Papa habet plenitudinem potestatis in ecclesiâ: quaecunque sunt instituta per ecclesiam vel ecclesiae Praelatos, sunt dispensabilia a Papâ: haec enim sunt iuris humani vel iuris positivi. Circa ea vero, quae sunt iuris divini vel iuris naturalis, dispensare non potest. In solis his, quae sunt de lege naturae, et in articulis fidei et sacramentis novae Legis dispensare non potest.

Kirchenthums allein. Und sie hat gewöhnlich, im Unterschiede von den Fürsten und Landeshierarchieen in obigem Verfassungs-Streite, ihren Streit um Höheres geführt als um Verfassungs-Formen oder Gewalt-Gränzen allein[1]).

---

[1]) Allerdings sind, als die Papst-Gewalt ihrer Höhe zuschritt, auch Gegner derselben zunächst in Bezug auf Verfassung und Aeusseres allein aufgetreten, noch ausser den unmittelbaren Theilnehmern oder Interessenten des Verfassungsstreites. Solche mehr vereinzelte Stimmen gegen Rom sind laut geworden zumeist über das Thema: daß der Herr zu Petrus gesprochen, pasce, nicht aber, tonde oves meas; und zu allen Aposteln, quod ligaveritis aut solveritis in terrâ, ligatum aut solutum erit in coelo, nicht aber, quidquid exegeritis etc. Ein Bischof Robert Grosthead zu Lincoln in England schrieb an Innocenz IV. im J. 1252, auf Anlaß einer von Rom befohlenen, für das Seelsorge-Amt nachtheiligen Pfründen-Ertheilung [*Matth. Paris* ad h. a.]: Non potest Sedes apostolica aliquid vergens in huiusmodi peccatum mandare. Nec potest quis immaculatâ et sincerâ obedientiâ eidem Sedi subditus et fidelis huiusmodi mandatis obtemperare, sed necesse habet totis viribus contradicere et rebellare. Propter hoc, reverende Domine, ego ex debito obedientiae et fidelitatis his, quae in praedictâ litterâ continentur, fideliter et obedienter non obedio, sed contradico et rebello. Apostolicae Sedis sanctitas non potest nisi quae in aedificationem sunt et non in destructionem. Haec enim est potestatis plenitudo: omnia posse in aedificationem.

Werthgebung für die drei-getheilte Kirchenregiments-Form, d. h. für die so vertheilt gewesene wirkliche Wirksamkeit derselben, somit als reine (objective) Berichterstattung, hat anerkanntermaßen in Verhältniß zur gegebenen Zeit zu geschehn. Auch ohne Rücksicht auf die zufälligen Beschaffenheiten persönlicher Repräsentation der drei Gewalten. Vielmehr nach dem durch die Natur solcher Form selber Möglichen oder Nothwendigen allein.

Die papst-regimentliche Form insonderheit, mit der für sie wesentlichen absoluten Centralisation und Subordination der kirchlichen Kräfte und Willen, verminderte nothwendig deren Zahl und Wirksamkeit zugleich. Sie schwächte den individuellen Sinn und Eifer sowie das persönliche örtliche Ansehn der beamteten und der privaten Tüchtigen, wiefern Beides überall durch ein Maß des Selbst-sich-bestimmens bedingt ist, welches hier eben durch Rom verkümmert wurde. Wohlthätig wirkte oft das Dasein eines allgemeinen Gerichtshofs, einer obersten Aufsichtsbehörde, wiefern es freier von örtlichen oder persönlichen Rücksichten bleiben konnte. Immer aber lockerte es das Band des Gehorsams und Vertrauens zwischen den einheimischen Regierenden und Regierten. Und es vermochte nicht das für Erstere wenigstens mögliche Maß der Genauigkeit und Ausdehnung ihrer Fürsorge zu erreichen. Der Inhalt und Gehalt im allerwärts hin sich streckenden römischen Wirken aus der Ferne, obgleich nach seiner Größe oder Bedeutsamkeit oft ungeschichtlich unter sein wahres Maß herabgesetzt, er ist doch nicht gleiche Sorge gewesen für den christlich-religiösen Zweck wie für das römisch-kirchliche Interesse. Für die unvermeidlichen Natur-Uebel der Monokratie und Autokratie Roms, das Uebermaß der räumlichen Weite und des mechanischen Organismus seines Kirchenreichs, bot Beides nicht ausreichenden Ersatz: weder die Achtung vor der dort „sitzenden" Idee, noch die Scheu vor der daselbst waltenden Wirklichkeit.

§. 138. Stellungen und Formen für Amtsthätigkeit des religion-verwaltenden Volkskirchen-Klerus.

Die drei Kirchenregierungs-Behörden hatten eine ihrer Haupt-Aufgaben in Dem, was zu rechter Weltstellung und Amtsführung des nicht-bischöflichen Klerus erfordert wurde, da von Diesem unmittelbar Maß und Art des Lebens der Religion im christlichen Volke abhing. Die Veränderungen und Fortbildungen, in Vergleich mit Früherem [§§. 60. und 118], sind folgende gewesen.

I. Besetzung der geistlichen und klösterlichen Aemter.

1. Dreifache Zahl-Vermehrung geistlicher Aemter und Personen.

Zuvörderst: Für den Missionsdienst, zu Religions-Verbreitung und erster Kirchen-Organisirung, fand absoluta ordinatio statt: Weihung überhaupt zu geistlicher Würde, für einen ganzen Landesbezirk noch ohne bestimmte örtliche Amtsstelle; clerici und episcopi regionarii, in partibus infidelium. Solche wurden wol auch, im Falle des Nichtfortbestands einer Mission, wie namentlich nach dem Wiederverlust des heiligen Landes, amtlos vagantes. — Doch diente zur Versorgung meist eine zweite, in schon christlichen Gebieten anwendbare, Vermehrung der Aemter als Ergänzungs-Aemter. Vornehmlich im Abendlande waren Diöcesen und Parochieen für Eine Person allzu weiten Umfangs. Oder auch, der Bischöfe und einiger Ortsgeistlichen Theilnahme an der bürgerlichen Landesverwaltung und an weltlichen Dingen nahm allzu sehr in Anspruch. Daher gab es, für Diöces-Verwaltung: titulares episcopi oder „Weih-Bischöfe", welche nur die Weihe zu Amt ohne Amt besaßen. Jedoch, als des amtführenden Bischofs coadiutores oder vicarii, bald nur in temporalibus, bald zugleich in spiritualibus; mit Stimmrecht [suffraganei] und mit amtlicher Gültigkeit ihrer Verrichtungen [officiales]. Ebenso, neben den Ortsgeistlichen: poenitentiarii, für Einzel-Ausübung der Bußdisciplin; capellani oder Burgpfaffen, für den Adel und dessen Gesinde. — Eine dritte, noch viel größere Zahlvermehrung fand statt durch nur affiliirte Halbgeistliche: ohne Ordination oder Verpflichtung zu Amtsleistungen und Lebensordnungen des Standes; als tonsurati, blos durch die Tonsur als Abzeichen von Laien Unterschiedene, zum Verrichten irgendeines mit dem Geistlichen in Beziehung stehenden geringen Dienstes; selbst ohne alles Abzeichen, beneficiarii, Inhaber eines geistlichen Besitzthums oder Einkommens oder Rechts als beneficium oder Pfründe.

2. Einsetzung in die regierende Prälatur.

Die Besetzung der Aemter eines Erzbischofs und Bischofs und Abts, welche längst eine höhere Stufe als einst der maior clerus [Bischof, Presbyter, Diakon] bildeten, gelangte endlich, durch Schliessung des Investiturstreits auf dem ersten und dem vierten römisch-ökumenischen Lateran-concilium, 1123 und 1215, zu einigermaßen regelmäßiger und friedlicher Form, wie folgt: Der Eintritt einer Sedisvacanz in den drei genannten Stellen wurde an den Landesherrn, die in erzbischöflicher auch an den Papst gemeldet; durch das Collegium der Bischöfe erzbischöflicher Diöces, durch das Dom-Capitel, durch das Ordenscapitel. Canonische geistliche Wahlfreiheit blieb ungestört durch entweder weltliches oder päpstliches Ein-

wirken oder selbst Ernennen, meist nicht bei Erzbischofs-, eher noch bei Bischofs- und Abts-Stellen. Die Consecration vollzog nun beim Abte der Bischof, beim Bischofe der Erzbischof, beim Erzbischofe der Papst mit Pallium und Eid. Die weltliche Investitur folgte nach der Consecration und mit Nothwendigkeit; allerdings als Wahl-Bestätigung und Versetzung in Lehnsabhängigkeit, doch als Ertheilung nicht des Amts, nur der an sich dem Staate zugehörenden Güter und weltlichen Rechte, darum nur mit dem Scepter statt Rings oder Stabs.

Den einheimischen geistlichen Einfluß, auf Besetzung der Bischof- und Abt-Stellen, wie auf Verwaltung der Diöces, übten die Dom-Capitel der Domherren oder Canonici; als eine Schranke bischöflicher Monarchie. An Verweltlichung kamen dieselben den Bischöfen gleich, schon vermöge ihrer meist gleichen Abkunft aus dem Adel. Sie übertrafen darin die aus dem Volke eintretenden, von Mitverwaltung der Diöces ausgeschlossenen Weltgeistlichen oder Clerici saeculares. Oft wiederholte Versuche, die canonica oder regularis vita allgemein zu machen, bewirkten nur das Bestehn eines Theils als Canonici regulares.

Die bleibende einheimische Abhängigkeit der Prälaturen vom Staats- und Lehens-Verband erhielt noch eine Parallele, blos theilweise auch ein Gegengewicht, an mindestens gleicher Abhängigkeit von Rom. Vornehmlich bei den Erzbischöfen. Deren dem Papste zu leistender Huldigungs-Eid, ganz ähnlich dem Lehens-Eid, lautete: nichts Wichtigeres ohne den Papst zu thun, seine weltlichen wie geistlichen Rechte oder Interessen zu vertreten, seinen Decretalen und Legaten zu gehorchen, alle Geistliche des Gebiets auf Ihn zu verpflichten. Der officielle Prälaten-Titel musste den Zusatz haben: dei et apostolicae Sedis gratiâ. Die Vorbehaltung, wie des orientalisch und byzantinisch weltlichen Fußkusses, so des Attributs Papa für den Vater aller Kirchen allein, wurde von Gregor VII. auf einer römischen Synode 1075 besonders verordnet.

3. Einsetzung in nichtbischöfliche Aemter und Stellen.

Die Ausübung der einheimischen Landesherrn- und Lehen- und Patronats-Rechte, welche im 12. und 13. Jahrh. auch Papst-Rechte wurden, in Bezug auf die Seelsorge-Aemter und die blosen Pfründen nebst Commenden, geschah in drei Arten oder Formen: als ius praesentandi, Vorschlags-Recht zu Wahl; primarum precum, Vor-Recht zuerst zu empfehlen; dispositionis s. provisionis s. collationis, des Verfügens über eine Stelle, des Versorgens einer Stelle mit einem Inhaber, des eine Stelle Ertheilens. Dieselbe wechselte noch ferner zwischen Vermeidung und Begehung mannichfaltiger Simonie, als Ertheilung oder Erlangung aus andern Gründen ausser Tüchtigkeit oder Verdienst. Das Nachtheilige solcher fremdartigen Einflüsse (Zahlung, Gunst, Dienstleistungen, Versorgungs-Zweck ꝛc.), noch abgesehn von häufiger Unwürdigkeit, war insbesondere auch Schwächung des Antriebs zu Erwerbung innerer Amtsfähigkeit, wie zu Erfüllung der Amtspflicht. Geringer blieb der Unterschied, ob die Empfänger aus dem In- oder Auslande (z. B. päpstliche Nepoten oder Curialen, wie Legaten oder Cardinäle) waren; größer, ob das Ertheilte nur in Nutzniessung von einem Amt (als Pfründe, Benefiz, Präbende) oder zugleich im Amte selbst bestand [beneficia non curata und curata]. Die Ausrottung des Uebels, gleich dem Verbesserungs-Zwecke überhaupt, trat in jenem Streite zwischen den drei Kirchengewalten immer mehr zurück.

Entgegen stand auch die Verflochtenheit mit dem Patronats- wie Lehen- und Staats-Recht; zudem, die allmälige Antheilnahme Roms wie der Einheimischen an seiner Einträglichkeit.

Aus den Dotirungs- und Besteuerungs-Verhältnissen ergiebt sich die Frage von Reichthum oder Dürftigkeit der Ausstattung des die Religion unmittelbar verwaltenden Klerus.

4. Kirchengut: Ausstattung der Kleriker und Mönche.

Quellen zu Dotation der beiderlei kirchlichen Anstalten flossen jetzt reicher für die Klöster, als für die geistlichen Aemter und Kirchengebäude nebst Cultus. Denn fromme Freigebigkeit wendete jetzt lieber dem geachtetern Mönchs-Stande sich zu. Die Anordnungen der drei Kirchenregierungs-Gewalten, für Zehnten oder gar für Grundstücke bei jeder Amtsstelle, blieben noch ferner so vereinzelt oder unwirksam, daß der Unterhalt größerntheils abhing von den Privaten, von deren Schenkungen im Leben oder im Tode, und freiwilligen Gaben für einzelne geistliche Verrichtungen [Accidentien].

Steuerfreiheit, als Immunität von den ordentlichen Steuern [tributa, vectigalia], wurde nie im Ganzen erlangt; vermöge des Staats- und Lehen-Rechts. Zu den Regalien oder landesherrlichen Rechten gehörte, auch in Bezug auf geistliches und Kloster-Gut, ausserordentliche Besteuerung; selbst ein ius exuviarum s. spoliorum, Einziehung der Verlassenschaft als Beute nach des Inhabers Tode. Die päpstlichen Kirche-Herren wechselten ab zwischen Schutz gegen willkürliches Besteuern, und Bevollmächtigung zu solchem. Auch erhoben sie selber Abgaben, unter mannichfaltigen Rechtstiteln oder Nothwendigkeits-Vorwänden: für die Kreuzzüge, zu Ketzer- und Fürsten-Bekriegung, als Gebühren der Geschäftsführung der Curie, für Wahlbestätigung, Entscheidung von Processen, Ertheilung von Dispensen, Privilegien, Exemtionen u. dgl.

II. Wirksamkeit des geistlichen Standes[1]).

1. Immunität von weltlichem Gerichtshof, exemter oder privilegirter geistlich-eigener Gerichtsstand, wurde dem Klerus noch ferner auch im Civil nur unvollständig zu Theil. Im Criminal blieb noch jetzt die Befreiung versagt. Denn Solche galt für unverträglich mit der bürgerlichen Ordnung. Das geistliche Straf-Verfahren erschien als allzusehr berechnet auf Wahrung der äussern Standes-Ehre oder auch Auszeichnung. Sein Stufengang war: Mahnung; Haft in einem Kloster oder geistlichen Gebäude; Degradation; Ausstoßung aus dem Stande sammt Excommunication; nun erst Auslieferung zum Bestrafen an die weltliche Obrigkeit.

Des Klerus Jurisdiction über Laien erfuhr, in Vergleich mit der Zeit zuvor, bald Erweiterung bald Wiedereinschränkung. Vornehmlich in

[1]) *Gerhohus:* de corrupto ecclesiae statu; in Gallandi XIV. Hurter: Innocenz III., 3. u. 4. Bd. v. Raumer: Hohenstaufen, 6. Bd. Ellendorf: d. heil. Bernhard v. Clairvaux u. die Hierarchie s. Zeit: Essen 1837. Wührer: üb. d. wohlthät. Einfluß d. Kirche im MA.; in Pletz Ztschr. 1831. I. 227 ff. Hurter: üb. d. christl. Wohlthätigkeits-Anstalten im 12. u. 13. Jahrh.; Hefele: d. Einfluß d. Christenthums auf d. Gemeingeist: in tüb. Quartalschrift 1842. S. 226 ff. S. 519 ff. — Phillips: üb. d. Ordalien b. d. Germanen: München 1847. *Küster:* de treuga et pace dei: Monasterii 1852.

Hinsicht auf den Umfang des unter den Begriff von Religionsgesetz und darnach ecclesiastica cognitio et censura Fallenden. — Die Papst-Herrschaft brachte der Selbständigkeit geistlichen Gerichtswesens noch besondre Beschränkung: durch die „Reservation“ aller schwerern Criminalfälle für die Curie, als Oberappellationsgericht oder höchste Instanz.

2. Jenes allgemeinere, mehr wohlthätige als nachtheilige, Einwirken des Episkopalklerus, zumal auf das gemeinbürgerliche Gerichtswesen, auf gesammten gesellschaftlichen Zustand der (weltlicherseits vernachlässigten oder benachtheiligten) Volksmasse, hat sich fortgesetzt; in Betreff des Rechtsprechens und des öffentlichen Armenwesens. Die Wirksamkeit des Klerus auf's Leben überhaupt stand in gegenwärtiger Zeitabtheilung, wennauch wol tiefer als in der vorigen, doch höher als in der nachgefolgten.

In Hinsicht auf die Verursachung des Bessern, welches jetzt durch den Klerus geschehn ist, gebührt das größere Verdienst dem Nachwirken der Anordnungen oder Einrichtungen aus der alten und der karolinger Zeit, seiner fördernden Bewahrung durch einzelne Bischöfe oder Aebte und Fürsten, nach Beschlüssen der gemischten Landes- oder Landeskirchen-Versammlungen des weltlichen und geistlichen Adels als Landstandes, oder auch ohne solche. — Geringer, obwol nicht klein, war Roms Antheil daran. Klerus-Reform ward ernstlich gewollt, wirklich unternommen vorzugsweise von Gregor VII. und Innocenz III. Selbst unter Diesen hat den Erfolg beschränkt die Verwickelung des Ausführens in den Streit, bald über das Recht der Sache selbst und ihrer Form, bald nur um die Macht. Die Simonie blieb unbezwungen. Das Cälibat-Gebot kam zur Einführung, in den rom-näheren Ländern im 12. Jahrh., in den entfernteren im 13. Jahrh. Das heisst: Geheim-Ehe oder Concubinat wurde geduldet; mild behandelt Alles was nicht offen wider des Gesetzes beide Hauptzwecke stritt, Verwahrung des Kirchenguts vor dem zersplitternden Vererben, und eine Aehnlichkeit der Lebensform mit dem bei den Laien hochgeachteten Mönchstande.

Zweiter Abschnitt: Religionswesen.

Ausbildung wissenschaftlichen Kirchenthums; Entwicklung religiösen Gegenkirchenthums[1]).

§. 139. Bildungsgang der zwei Grundrichtungen des Zeittheils.

I. Kirchliche Wissenschaft, als Gesammterscheinung.

1. **Das von der nächsten und entfernteren Vorzeit Unterscheidende** war allerdings, daß die Schul-Bildung eine ungleich höhere Stelle im Leben der Kirche einnahm. Religionswissenschaft, wie sie nun in den höheren Bildungsanstalten sich gefasst hat, repräsentirte jetzt mehr eine eigene dritte Form der Kirchen- und Volks-Leitung, neben den zwei

[1]) Ein im Grundzuge falsches Geschichtbild des mittlern Kirchen-Mittelalters entsteht, wenn dessen Zeichnung in seinem innern Wesen, d. i. nach seiner Religions-Fassung und Darstellung, nicht die mit seinem Eintritt nahebei zugleich eingetretene

durch Kleriker und Mönche dargestellten, obwol meist Ebendiese selbst ihre Urheber und Pfleger waren. Die Methode derselben näherte sich mehr, als zuvor, der allgemein-scientifischen, entfernte sich hiermit weiter von der bisherigen, mehr innerhalb der Gränzen des vorzugsweise praktischen Religions-Zwecks gehaltenen. — Doch stand solche Schul-Theologie, obwol eine besondere Macht in der Kirche geworden, meist noch ferner im Dienst der Kirche, selbst in dem der Religion. Ihre Vertreter wurden zum Theil „Väter der Kirche", Förderer ihrer religiösen Entwickelung; gleichwie die größeren Lehrer der Altzeit „Kirchenväter" geworden nicht schon als Kleriker und Mönche. Die Kirchentheologie gab sich ausgeprägtere Schulwissenschaft-Form, in ihren einflußreichsten Sprechern. Jedoch, auch jetzt in diesen als nicht den alleinigen; zudem in wiederum zweigetheilter Weise, einer religion-nähern wie einer religion-entferntern.

2. Die Eintheilung der Religionswissenschaft dieser Zeit

war nämlich vorzugsweise Charakter-Theilung. Denn nur gewichtige Unterschiede, keinen durchreichenden Eintheilungsgrund bietet das Verhältniß dar, in welchem die Zeittheologie zu ihren Hülfsmitteln und zur Kirche gestanden hat. Ihre Quellen-Literatur aus der Vorzeit erweiterte sich, dem Besitze und Gebrauche nach, diesen ganzen Zeittheil hindurch allmälig; besonders als Hinzutritt auch griechischer bei den Lateinern, seit Mitte des 12. Jahrhunderts. Ihre innere oder äussere Stellung zur Kirche, als staatlich oder hierarchisch oder päpstlich regierter Lehrkirche, war nach den Personen verschieden und mit den Zeiten wechselnd. Die sehr zahl- und einflußreiche Minorität der von Kirchenlehre Abgewichenen ist, vermöge der vielfachen Abstufung des Abweichens, nicht streng abgränzbar gegen die große Mehrheit der in Kirchen-Gemeinschaft und Dienst gebliebenen Theologen.

Gleichwie in allen Zeiten, so war jetzt das religiös bedeutsamste und wirksamste Entwicklungs-Moment der Theologie ein innerer Unterschied: Fassung der „Fundamental-Lehre", der Theorie von Quellen und Zweck und darnach Methode christlicher Religionswissenschaft als der Basis für alle besondere Lehren.

Die durch's Mittelalter, allermeist von jetzt an, vorwaltende Religionswissenschaft ist sehr unzureichend Erkenntniß der christlichen Religion aus den urkundlichen und geschichtlichen Quellen, exegetische und historische Theologie geworden. Sie hat sich gebildet, fast ohne Zurückgehn auf die ersten Quellen, oder auch nur auf die altchristliche Literatur der dem apostolischen nächsten zwei Jahrhunderte; zumeist an den lateinischen (seltener, auch den griechischen) Väter-Schriften vom 4. bis 6. Jahrhundert; überdies vielweniger an exegetischen und historischen, als an den thetischen oder dogmatischen. Ursache war keineswegs allein die Schwierigkeit des Erwerbens griechischer Sprachkenntniß und Schriftwerke; sondern ebensosehr der langgewohnte Anschluß an die tradirte Lehrkirche,

---

Zweiseitigkeit des Geschehns in ihm, für und gegen katholisches Kirchenthum, als zweiseitigen Inhalt seiner Geschichte, ebenso auseinandergehalten wie aufeinanderbezogen, gleichmäßig zur Betrachtung vorführt. So ist Benennung des mittelalterlichen Religionswesens als eines vorzugsweise „scholastischen" von seiner Geschichte doppelt widersprochen. Diese zeigt selbst Nicht-ekklesiastisches, wie Nicht-scholastisches, als ihren obwol secundären, doch mitwesentlichen Inhalt auf.

und zwar vorzugsweise (doch nicht ausschließlich) an deren lateinisch-abendländische Repräsentation, als der griechischen mindestens ebenbürtige wie nähergelegene.

Die Voraussetzung unverrückbaren Feststehns der Lehr-Hauptstücke einerseits, die seit Beginn des Mittelalters gegebene geistige Anregung andrerseits, Beide zusammen bestimmten den Charakter einer über blose „positiva theologia", d. i. blose Traditions-Doctrin, hinausgehenden zugleich productiven Religionswissenschaft. Durch Erstere war Schrift-Auslegen und Geschicht-Erforschen mindestens nicht nächstes oder vorzügliches Bedürfniß. Durch Letztere aber hatte der Geist einen Aufschwung genommen, welcher in den Elementen zu Dialektik und Mystik, wie solche in der patristischen Literatur bereits vorlagen, eine für ihn und die Lehrkirche gleich geeignete Doppelrichtung fand.

Als Quellen für die, nun weit mehr als in der vorigen Zeitabtheilung ausgeprägten, zwei Grundrichtungen und Grundgestalten aller mittelalterlichen Theologie dienten die Werke älterer Kirchenlehrer überhaupt, welche dieselben mehr oder minder embryonisch oder schon ausgebildet in sich trugen. Allmälig kamen einige besondere Quellen für beide in Gebrauch. Für Dialektik: anfangs, mehr nur christliche Bearbeitungen heidnischer, zumal aristotelischer Schriften über die „allgemeinen Wissenschaften", (von Boethius, Cassiodorus, Isidorus, Beda, Alcuinus, Hrabanus Maurus u. A.); dann, auch das „Organon" und [nach Mitte des 12. Jahrh.] die systematischen Werke von Aristoteles selbst. Für Mystik: Augustins auch hierfür reiche Schriften, daneben die des Areopagiten, seit Ende des 12. Jahrh. auch heidnisch-neuplatonische.

Es war eine von den Fortschreitungen des zweiten mittelalterlichen Zeittheils über den ersten hinaus, daß in ihm die Dialektik nicht blos propädeutische Disciplin für formale Vor-Bildung blieb, und daß Mystik, obwol naturgemäß weniger hervortretend, neben Derselben den Charakter religionswissenschaftlicher Fortbewegung mitbestimmte.

II. Die zwei Formen der kirchlichen Wissenschaft.

1. Dialektische Theologie und Philosophie.

Jene Eigenheit der Lehrwissenschaft dieser Zeit, daß die Quelle oder Grundlage ihres über die Tradition [positiva theologia] Hinausgehns nicht vor Allem exegetischer und historischer Art war, ist der eine Erklärungsgrund, weßhalb die an deren Stelle eingesetzte dialektische Art mehr nur logikalen als speculativen Charakter getragen hat. Der andre Erklärungsgrund ist die Schranke, in welcher die Staats- und Hierarchie-Kirche noch mehr, als die urchristliche heilige Schriftenliteratur, die in ihrem Dienst stehende Schule oder Wissenschaft hielt. Aus beiden Gründen zusammen, keineswegs aus letzterem allein, ging hervor die eigenthümlich dialektische Religionsdoctrin des mittlern Mittelalters, nicht sowol Combinismus als Synkretismus der Theologie und Philosophie.

Solcher mehr Mischungs- als Verbindungs-Charakter zeigt selbst sich auf; obwol nur als der (nicht ausnahmlos) vorherrschende. Und zwar, zuvörderst in der Art, Nothwendigkeit wie Zulässigkeit eines suffragium rationis, noch ausser und neben der auctoritas des consensus Conciliorum et Patrum, zu behaupten. Ferner in der eklektischen Haltung,

welche die meist ebensowol materiale wie formale Verwendung fremden oder eigenen Denkens sich gegeben hat; im Begründen und im Bestimmen in Bezug auf die Lehr-Ueberlieferung aus der Vorzeit. Je nachdem Diese, als „theologische“ oder gar als „ekklesiastische“ Tradition, über die einzelnen Lehren oder Lehrtheile bereits erörtert und festgestellt, entschieden und abgeschlossen hatte, trat die nunmehrige theologische Fortsetzung mehr oder minder frei sich bewegend auf, entweder auch den Lehren-Inhalt oder mehr blos seine Gründe und Formen weiterführend.

Die materiale und die formale Wesenseigenschaft dieser Schulentheologie ist eine wiederum jede in sich zwei-getheilte geworden. Ihre Lehren-Fassung, die materiale Seite, erscheint zwar auch mehr oder minder wesentlich abweichend, von Wortlaut oder Sinn und Analogie des Kirchenlehrbegriffs, inwieweit solcher schon fertig vorlag. Doch im Mehrtheil einstimmig oder vereinbar, nur ergänzend und fortbildend. Hierdurch als eine Stütze der herrschenden Kirche, als „Kirchen-Schule“. Selbst noch bei der, seit Mitte des 12. Jahrh. hinzugetretenen, Verwendung aristotelisch- und neuplatonisch-heidnischer Hülfsmittel neben patristischen und biblischen. Getheiltheit in kirchliche und nichtkirchliche Lehrwissenschaft und Lehre ist geblieben; doch auch Ueberwiegen der erstern. — Aber, eben dies Sich-anschliessen an die Zeitkirche war zugleich das unvollständige Erneuern der patristischen Theologie, zumal der augustinischen. Darum blieb der Schulwissenschaft mit der, mehr römisch bestimmten, Zeitkirche gemeinsam zwar nicht ganz die (theologisch gewendete) Petrolatrie nebst deren Judaisiren, aber die nur etwas geringere Weite des nöthig-gewordenen Zurückwegs zum Urchristenthum.

Die Lehren-Gestaltung in derselben Schulwissenschaft, deren formale Eigenheit, wurde nothwendig eine künstliche; weder dem (religiösen) Gegenstand entsprechende, noch der Wissenschaft gerechte, noch gar künstlerische. Die kirchliche Gebundenheit von aussen, die Verehrung des Verstandesdenkens im Innern, unterhielten das Bestreben, die Einstimmigkeit zwischen Vernunft [Verstand] und Ueberlieferung, also Beide aus einander zu erweisen, überhaupt auf Beweisführung und auf Verdeutlichung den höchsten Werth zu legen. Daher die drei viel-verrufenen, wiewol nicht durchweg in gleichem Uebermaße formalistischen, formalen Eigenschaften der dialektischen Schulmethode: feines Zergliedern der Begriffe in ihre Bestandtheile; mühseliges Verwahren der Lehrsätze wider Zweifel durch Beweisgründe; umständliches Wenden und Drehen der Sätze und der Gründe nach allen möglichen und unmöglichen Seiten.

Jenem mangelhaften Zurückstreben zur Religionswissenschaft der großen Kirchenlehrer des Alterthums in der Sache, dem schon daher Ausbleiben eines Zurückdringens bis zur authentischen Gründung derselben, ihm entsprach also auch die mangelhafte Methode in der Form. Diese verstand Aberglauben wie Glauben kunstgerecht-denkbar oder selbst denknothwendig zu machen; und sie gab, auch für die von ihr festgehaltenen Wahrheiten, mehr logische Kunst-„Beweise“ als ethische Sach-Gründe.

2. Mystische Theologie und Philosophie.

Sie war der Gegensatz des sich vertiefenden Religionssinnes, gegen das Schärfen oder Zuspitzen für den Verstand, in der dialectica theologia oder auch Philosophie, wie gegen das Abflachen und Abschliessen für blosen Gedächtniß-Glauben, in der positiva theo-

logia oder auch lehrgesetzlichen Kirche. Die Mystik, da wo sie über blosen Gemüths- oder gar Gefühls-Cultus sich erhob, war die supranaturalistische d. i. religiöse Ahnung des Daseins einer ebenso über Verstand wie über Sinne hinausliegenden Vernunft, für die ebenso über-verständigen wie über-sinnlichen Gegenstände. Die Art ihres Thuns, keiner blosen Receptivität, da wo sie in höherer Haltung auftrat, war Hingebung des ganzen Menschen, nicht an blose Offenbarung von oben, aber an die zunächst heiligende und so allein erleuchtende Kraft der einst-geoffenbarten Wahrheit wie des fort-offenbarenden Geistes; inneres Erleben oder Wahrnehmen der Wahrheit in ihrem Wirken zur Reinheit des Gesinnetseins und so zur Klarheit des geistigen Anschauns.

Diese mehr religiöse als scientifische Theologie theilte sich wiederum in ihr selbst: in ethisch oder auch nur asketisch-praktische, und in contemplative oder intuitiv-speculative; auftretend dort als höhere Lebens-Kunst, hier als höhere Anschauungs-Wissenschaft. Erfassung der Glaubens- und Sittenlehren sammt den Anstalten war bei Ersterer eine Aneignung der in sie gelegten Kraft, die Macht der Sinne zu brechen und so die Vermögen der Seele zu Kräften des Geistes zu entfesseln; bei Letzterer ein angestrebtes Eindringen in die Tiefen oder Hinandringen zu den Höhen der in ihnen verborgenen geistigern Erkenntniß. — Es ist nicht zu sagen, daß beiderlei Mystik, oder doch die in erster Stelle genannte allein, dem Leben und der Kirche entschieden mehr nahe sich gehalten habe, als jene Dialektik. Das Verinnerlichen und Vergeistigen für den innern Sinn, gleichwie jenes Schärfen und Zerlegen für den Verstand, war in seinem innersten Wesen von gemeinen Kirchen-Anstalten und Lehrbestimmungen unterschieden oder selbst abweichend. Aber es schloß ihnen, durch Umdeutung, vergleichungsweise leichter sich an.

3. Dialektik und Mystik, beide Formen zusammen,

haben das in sich zweifache Wesen der Kirchenwissenschaft dieses Zeittheils ausgemacht; die höhere Doppelstufe, welche allein die gemeine positiva theologia über sich selbst hinausgeführt, ihr eine fernere „Geschichte" gegeben hat. Deren Inhalt, eben die Zeit-Theologie, kann wol „Scholastik" heissen; denn sie war das Erzeugniß zweier Richtungen oder Schulen in Religionswissenschaft, nur mittelbar der Kirche. Falsch aber ist's, die dialektische allein für die in den „Schulen" als „Bildungsanstalten" gepflegte zu halten. Diese waren die vornehmsten, obwol auch nicht die einzigen, Sitze beider Richtungen oder „Theologenschulen". — Und Letztere wiederum haben ihre Entwickelungen oder Lehr-Aufstellungen in zweifachem Wege oder Kreise vollzogen: bald nur in und unter sich, bald in Einklang oder Streit mit regierender Kirche; also bald mehr nur scholastisch-, bald mehr zugleich ekklesiastisch-theologisch. Beide sind, für gesammte praktische und theoretische Theologie in der Kirche, wie insonderheit für deren Lehrbegriff, das innerkirchlich fortbewegende Princip gewesen.

III. Gegenkirchliche Religionsbewegung, als Gesammterscheinung.

1. Bald von Anfang des zweiten mittelalterlichen Zeittheils an ist eine Minorität, zunächst innerhalb der herrschenden Kirche und Schule, Beiden zugleich entgegengetreten. Ein Theil der Zeitgenossen fand nicht Befriedigung in dem herrschend Bestehenden: weder im Streit der welt-

lichen und geistlichen Kirchenmächte über die „beste Kirchenverfassung“, noch im Streben oder auch Streiten derselben Kirche und der beiderlei Schule um die beste Religions-Lehre und Wissenschaft. Beider Arbeit galt für ein Ringen mehr nur nach dem Mittel als mit diesem nach dem Zweck, mehr nach Macht und Wissen als nach rechter Religionsgemeinschaft und Religionsübung. — Solche innere Theilung, in herrschende Kirche und Opposition, in Katholisches und Protestantisches, ohne volles Unrecht dort und volles Recht hier, ist der christlichen Gesammtkirche durch alle ihre drei großen Zeiten, nur aber nicht in stetiger Folge gekommen. „Zweikirchensystem“ in diesem Sinne ist die der Bedeutsamkeit nach universalste Daseinsform der Christenheit gewesen.

2. Ausgegangen ist die Gegenbewegung, wider das in Kirchen- und Schulwesen herrschend Bestehende, nicht von der Masse, des ungebildeten oder des gebildeten Volks; auch nicht von einer Mehrheit in der regierenden oder in der gelehrten mönchischen und geistlichen Kirche. Aber von Einzelnen in diesen zwei die Religion unmittelbar verwaltenden oder ausübenden Ständen. Die Veranlassungen oder Quellen durch welche meist erst das Bewusstsein der Mängel oder Fehler verstärkt worden ist, waren wol zwei neben einander: Ueberreste älterer gegenkirchlicher Parteien; und, die Schriften älterer Lehrer der Kirche selbst. Letztere enthielten theils in den Bestreitungen zugleich Beschreibungen frühern Gegenkirchenwesens; theils boten sie in ihrem positiven Inhalte vielfach ein von der Gegenwart verschiedenes Bild kirchlichen Alterthums dar. So ersetzte sich der mindestens beim Entstehn solcher Opposition vorwaltende, wennauch nicht nothwendig oder erweislich allgemeine Mangel alt- und urchristlicher Geschicht- und Schrift-Kenntniß, durch mittelbare Kenntniß.

IV. Zwei Hauptformen der gegenkirchlichen Bewegung.

1. Die große Mannichfaltigkeit, selbst Verschiedenartigkeit der Kirchengegner dieses Zeittheils führt sich auf zwei Hauptclassen zurück. Die eine war: Erneuerung der alten Gnostiker-Opposition wider das „psychische und nicht pneumatische“ Verständniß des historischen Christenthums in gesammter katholischer Ueberlieferung und Darstellung desselben. Die andre war: Wiederaufsuchung der Gestalt christlicher Religion, in ihren einfachen Grundwahrheiten und in ihrer Tendenz vor Allem zur Heiligung, wie Dieselbe in der alten Kirche und Theologie, oder in Apostelzeit und heiliger Schrift, ihrer früh begonnenen Entstellung vorlag; obwol für Letztere ein viel weniger hoher Grad und weiter Umfang angenommen wurde, als in jener ersten Classe. Nur in den Kirchengegnern der andern Classe konnte nachmals die ihr geistverwandte Reformation des 16. Jahrhunderts „Zeugen der Wahrheit“ anerkennen. — Die herrschende Zeitkirche aber, im 12. und 13. Jahrh., obwol unter Widerspruch Einzelner in ihr selbst, hat beide Classen, welche allerdings theilweise auch ineinanderflossen, mit fast gleicher Strenge und bis Ende der Zeitabtheilung mit fast gleichem Erfolge zurückgedrängt; insoweit, daß ihr wenigstens nicht durch diese zwei Oppositionen und nicht die von denselben verlangte Kirchenumgestaltung abgenöthigt wurde.

2. Die zweihundertjährige Bewegung selbst indeß war, durch ihre extensive und intensive Bedeutsamkeit, neben jenen Erscheinun-

gen in theoretischer und praktischer Religionswissenschaft der herrschenden Kirche, gleich wesentlicher Geschichtbestandtheil der Letztern. Die in derselben erzeugte zweifache Gegenkirche gefährdete die Existenz der herrschenden Kirche. Das geschah eben durch die mehr sporadische als consolidirte Art, in welcher diese große innere Spaltung durch den größern Theil gesammten Kirchenraums hindurchreichte, indem ihre höchst thätige Propaganda die Zahl immer neu vermehrte. Gleicherweise durch das weit und tief Greifende ihrer Ausstellungen und Forderungen gegenüber der Kirche. Diese betrafen, anstatt blos einzelner Lehren oder Einrichtungen, die „religiös unbefriedigende" Fassung des Lehren-Inhalts und der Lehr-Art im Ganzen der geistlichen oder mönchischen Kirche und Schule, in Bezug auf theoretische und praktische Theologie, somit auf Lehren und Anstalten zugleich, welche hier überhaupt aufs engste zusammengefasst wurden; ausserdem nicht minder die Verfassung, die Form und den Geist „ungeistlich und unapostolisch" hierarchischer Kirchenregierung. Dies alles im Namen reinerer und wirksamerer Religion; und gleichviel ob in defensiv- oder offensiv-separatistischer äusserer Stellung.

§. 140. Fortbildung katholischer Ascese und Literatur in zweiter Hälfte des elften und im zwölften Jahrhundert.

I. Mönchthum und Ascese. [Vgl. §. 120. II.].

1. Zwei Aufstellungs-Formen.

Der Mönchstand war längst dem Klerus nebengeordneter, nur nicht auch für Cultus thätiger und nicht amtlicher, zweiter Vorstand des christlichen Volks. Die der Zeit von Mitte des 11. Jahrh. an überhaupt eignende, nach der ersten karolinger erneuerte, geistige Bewegung hat zunächst in ihm sich kundgegeben. Nicht durch Zahl-Vermehrung allein; sondern als Förderung der ascetischen und scientifischen Standes-Wirksamkeit, durch Herstellung oder Verbesserung des innern Organismus, der Klosterzucht. Ein Theil war hierin schon im 10. Jahrh. vorangegangen: die Cluniacenser-Congregation, als reformirtes Benedictinerthum. Die Wirkungs-Form, welche, noch ausser dem Musterleben in Frömmigkeit und Sitte, dem Asceten-Stande seit seiner Einordnung in den Kirchenverband übertragen war, hatte einen weiten Kreis in Wissenschaft-Studium und Lehrthätigkeit, für Missionen und Jugendunterricht und Geistlichen-Bildung. Analog war die Entstehung mönchisch organisirten Kreuz-Ritterthums.

Es hat aber, neben solchem Kirchen-Mönchthum, welches auch im Ganzen das herrschende blieb, gleichzeitig ein noch anderes neu sich aufgethan; nicht un- oder gegenkirchliches, doch in Opposition wider das von der Kirche bisdahin allein-legitimirte; nach einem Vor-Anfange durch die Camaldulenser [§. 120. II. 2.]. Dasselbe bestand in Rückkehr zum ursprünglichen Ascetenthum, vor dessen Verdrängung durch die kirchliche Cönobiten- oder Klosterform. Also, in Herstellung strengster Ascese, und als ausschließlichen Lebenszwecks; zugleich in Wiederaufnehmung des alten vor-mönchischen Asceten-Gedankens und Ziels, allerdings Thätigkeit nach aussen zu üben, aber um mindestens höhere Frömmigkeit und Sittenstrenge, als die durch gemeinkirchliche Klerus-Disciplin, im ganzen christlichen Volke zur herrschenden zu erheben. — Dies

Repristinations-Bestreben hing zusammen mit dem Drange jener Zeit überhaupt nach Verbesserung der Lebenszustände. Die Klerus-Reform Heinrichs III. und Gregors VII., die Kloster-Reform von Clugny, beide ohnehin von mangelhaftem Fortgang und Umfang, konnten höher und strenger ascetisch Gestimmten oder Gesinnten nicht genügen.

Durch Solche trat jetzt eine Mehrheit von, öfter ganz neuen als schon bestehenden, Klostervereinen nicht blos unter Eine Regel, in Einen „Orden", sondern zugleich unter Ein regierendes (die Beobachtung der Regel überwachendes) Stamm- und Haupt-Kloster, in Eine „Congregation" zusammen. Mit zweifach eigenthümlicher, vom genannten Zweck einer Durchführung der alt-ächten Ascese gebotener, Organisation. In Betreff der Stellung zu Kirche und Welt: Exemtion, wenn-auch nicht von aller diöcesan-bischöflichen Aufsicht [canonica subiectio], doch von der clientelaris subiectio, vorgeblicher Aufsichts- und Schutz-Gewalt geistlichen oder weltlichen Patronats. In Betreff der innern eigenen Lebensführung und Beschäftigung: Strenge anstatt alles Nachlasses; und anstatt wissenschaftlicher nur ascetische Thätigkeit, zu Ausübung und Verbreitung der Frömmigkeit und Sittenstrenge.

Die neuen Vereine haben diese zwei Grundsätze, obwol im Ganzen und im Wesen, nicht im Besondern und auf längere Dauer hin in völlig gleichem Sinn und Maß ausgeführt und festgehalten. Das begreifliche Eingeschränktbleiben auf eine gemessene Zahl von Theilnehmern, dies allein schon hat Dieselben theilweise doch besondre, zumal Wohlthätigkeits-Zwecke mit dem der ascetischen Lebens-Verbreitung verbinden lassen. Im Uebrigen haben sie als inderthat strengere „reformirte" Mönchorden fortbestanden. — Die regierende Kirche hat diese neue Entwickelung des Mönchthums, als nur eine Eigengestaltung kirchlichen Mönchthums, legitimirt¹).

2. Die einzelnen neuen Congregationen.

a. Cartäuser.

Stiftungs- und Regierungs-Sitz des ordo cartusianus war la grande chartreuse, die von dem einsam gelegenen Chartreux [Cartusium] im Dauphiné benannte erste Anlage für einen Verein aus der Welt Zurückgezogener, welchen Bruno aus Cöln, ein Canonicus in Rheims, seit 1084 um sich gesammelt. „Congregation", Mittelpunct für andre sich anschliessende Vereine, ist derselbe erst 1141 geworden. — Das Eigenthümliche war Steigerung der ascetischen Härte zur Unnatur: in Entbehrungen (Enthaltung von allen Fleischspeisen und aller nicht zur Lebensfortdauer erforderlichen Nahrung); Selbstpeinigungen (Geisselung zur Uebung im Schmerz); Sonderung auch der Zusammenlebenden in voller Einsamkeit und Schweigsamkeit, ausser dem zur Verwaltung unentbehrlichen Sprechen. Möglich war Dergleichen dadurch: daß die Mitglieder ihren Selbst-Unterhalt erwarben mit Handarbeit auf ihrem Grund und Boden, oder auch mit Bücher-Abschreiben; daß ihre religiösen Uebungen nicht sowol gemeinsame waren, nur Beten und Schriftlesen und frommes Betrachten eines Jeden für sich.

¹) Vgl. *Holstenius-Brockie*, cod. regul. II.; bes. p. 365—468, charta caritatis. v. Raumer, Hohenstaufen VI. Hurter, Innocenz III., Bd. III. S. 427—616. Bd. IV. S. 1—312. — *Tiraboschi:* vetera Humiliatorum monumenta: Mediol. 1766. 3 vol.

Einzige Wirkungs-Art nach aussen war das Imponirende solcher Natur-Verleugnung.

b. Cistertienser.

Die Benennung ist zwar geblieben vom Ort der ersten Stiftung durch einen Robert von Champagne 1098, Citeaux [Cistertium] bei Dijon. Bedeutsamkeit aber hat der Orden erhalten erst von seinem zweiten, eigentlichen Stifter, Bernhard von Clairvaux [Clara vallis], aus edlem Geschlecht zu Fontaine in Burgund; indem Dieser, als Gründer und Abt eines Tochterklosters von Citeaux im burgundischen Clairvaux, die charta caritatis [Urkunde eines Bundes christlicher Liebe] verfasste, welche seit 1119 die Regel des Mutter- und Centralklosters Citeaux und so der Congregation wurde. Des Ordens Eigenthümlichkeit war Das, worauf der Name seiner Regel lautete, und worin die große Persönlichkeit seines eigentlichen Stifters sich aussprach: Verpflichtung ebensowenig zu ungewöhnlicher ascetischer Strenge oder gar Abgeschiedenheit vom Leben, wie zu gelehrter Wissenschaft; vielmehr zu besonders auch ausserklösterlichem Wirken, für das in Religions-Unterricht und Sittenzustand vernachlässigte Volk. So ist diese Stiftung nicht allein in einem nur Aeusserlichen von den bisherigen abgewichen, durch Wahl hellgrauen statt dunkelfarbigen Oberkleides, was die Namen-Unterscheidung „weisser" Mönche von den „schwarzen" veranlasst hat. Sondern sie ist unter allen den jetzt neu aufgetretenen die allein bedeutende geworden, neben den zwei älteren Congregationen, der benedictiner und cluniacenser; durch Wirksamkeit und durch Ausbreitung, (wie denn im 13. Jahrh. zu jeder von diesen drei einige tausend Klöster gehört haben)[1]).

c. Prämonstratenser: vom Stammkloster des Canonicus Norbert aus Xanten im Gebiet von Cleve, zu Prémontré [Praemonstratum] im Walde von Coucy bei Rheims oder Laon, seit 1120. Ursprünglicher Zweck war: umherwanderndes Bußprediger- und Seelsorger-Wirken, als Ersetzung der Geistlichen und Schulgelehrten und Benedictiner oder Cluniacenser, weil Diese durch Weltleben oder Studiren oder Zurückgezogenheit dem Volke fern blieben. Aber durch die Hierarchie wurde solch Uebergreifen meist auf Kloster-Ascese zurückgedrängt.

d. Carmeliter, fratres eremitae de monte Carmelo: durch einen Kreuzfahrer Bertold aus Calabrien, 1156, gegründeter Einsiedler-Verein auf dem Carmel-Gebirge, dem Nasiräer-Propheten Elias geweiht; mit zahlreichen Filialklöstern im heil. Lande, und einer der cartäuser sich nähernden Regel.

e. Trinitarier: in der Provence; der Trinität geweihter Verein de redemtione captivorum, so benannt von Befreiung christlicher Gefangenen aus Sarazenen-Sclaverei, als nächstem und vornehmstem guten Werke. — Humiliaten: in Oberitalien; von frommer Demuth sich benennende

[1]) Wenig bedeutende Orden: von Grammont [ordo grandimontensis], durch Stephan v. Tigerno, um 1080; von Fontevraud [ordo fontis Ebraldi], durch Robert v. Arbrissel, 1094; des heil. Antonius, 1096, durch Gaston, einen Edlen im Dauphiné, nach seiner Genesung von einer (als „heiliges Feuer" benannten) Entzündungs-Epidemie infolge seiner Anrufung des canonisirten Mönchthums-Stifters. Alle drei, vornehmlich für Krankenpflege.

Handwerker=Vereine zu wechselseitiger Wohlthätigkeits=Uebung. — Beide, zwischen dem 12. und 13. Jahrh. hervortretend, wollten die eigentlichste Rückkehr zu der vor=mönchischen Ascese sein: statt alles Sich=zurückziehns aus dem Familien= und Bürger=Leben, vielmehr Wirken in ebendiesem für Sittenstrenge und fromme Uebung und Wohlthätigkeit; unabhängig und gesondert von dem für Volkswohl unnützen gemeinkirchlichen Klerus wie Mönchstand. — Diese Richtung ist späterhin noch weiter fortgegangen zu Opposition gegen Kirche innerhalb der Kirche.

II. Mohammedaner= und Juden=Literatur[1]).

In diese Zeitabtheilung fällt die überhaupt im Mittelalter höchste wissenschaftliche Entwickelung beider nichtchristlichen Culturen. Von Seite der moslemischen, zugleich deren größtes Hinüberwirken auf lateinisch=christliche Schulwissenschaft, vornehmlich vom maurischen Spanien aus nach Frankreich und Deutschland, weniger bis Britannien. Aber, nicht über das 13. Jahrhundert hinaus. Denn seitdem ist bei den asiatischen und spanischen Mohammedanern das Studium hellenischer Natur=Wissenschaft und Philosophie in politischen Kämpfen ziemlich untergegangen, und hat der friedliche Verkehr mit Christen sich abgebrochen. — Die spanischen und französischen Juden leisteten in Wissenschaft Mehr, als die morgenländischen; unterhielten auch einen, von dem an gebliebenen, lebendigen wissenschaftlichen Verkehr mit den christlichen Gelehrten. Letztere erhielten durch jüdische Vermittelung, durch Uebersetzung in's Hebräische, Kenntniß des maurischen Hellenismus; mehr erst späterhin der Juden eigene exegetische und philosophisch=theologische Schriften.

1. Moslemen=Philosophie.

Algazel [El=gasali]: in Bagdad, † 1127. Tehafütol filasifet, s. destructio philosophorum; eigentlich, „die Aufeinanderfolge (als ein sich wechselseits Wiederverdrängen) der Philosophen=Schulen". Im Sinne eines gemäßigten philosophischen Skepticismus, Vindicirung des Supranaturalismus, der Offenbarung im Koran, als allein=sicherer Wahrheitquelle, als Gegenstand nur für Behandlung und nicht auch für Prüfung mit philosophirender Vernunft.

Tophail: in Sevilla, † 1190. Chai ebn Yokdan: „Leben eines jungen Jokdan", fingirte Selbstbildungs=Geschichte eines gleichsam „Naturdenkers" oder philosophischen Autodidakten; zum Erweis, daß wahre Philosophie nur sei das, von Aussenwelt wie von Unterricht unabhängige, Erzeugniß des sich in sich selbst vertiefenden speculativen Selbstdenkens. [Misverstandener Hellenen=Neoplatonism].

---

[1]) *Renan:* de philosophiâ peripateticâ apud Syros; und, Averroës et l'Averroisme: Par. 1852. [*Tholuck:* de vi, quam graeca philosophia in theologiam tum Muhh. tum Judd. exercuerit: Hamb. 1835.]. Thophail's Jokdan; deutsch von Eichhorn: Berl. 1783. Des Averroes Commentare zu Aristoteles, in opp. Aristot., Venet. 1562. 11 tomi. — Beer: Leben u. Wirken des Moses ben Maimon: Prag 1835. Moses Maimonides Mischna Thorah, in 14 Büchern. 1. Buch: v. d. Erkenntniß: Kgsb. 1846. Ha-Techijjah, Wiederbelebung alter jüd. Autoren u. Werke; 1. Heft: Berl. 1850. Zunz: die synagogale Poesie des Mittelalters: Berl. 1855—58. 2 Abthh.

Averrhoes [ebn Roshd]: aus Cordova, † 1206; wegen unsicherer Rechtgläubigkeit in unsicherem Besitze eines Priester- und Richter-Amts, abwechselnd in Spanien und in Mauretanien. Destructio destructionis philosophorum: „Widerlegung der (algazelischen) Philosophen-Widerlegung"; Vertheidigung der Zusammengehörigkeit der Religion und logisch ausgebildeter Speculation, vermöge der Naturverwandtschaft göttlicher und menschlicher Vernunft. Seine Uebersetzungs- und Auslegungsschriften zu Aristoteles [illegible] en mehr neuplatonische Verarbeitung. Aber, vorzugsweise in dieser averroischen Gestalt, sowie im Sinne jenes Combinismus der Theologie und Philosophie, ward der Mauren-Hellenismus Quelle und Muster der philosophirenden Schultheologie bei den Christen. Ueberhaupt sind die in den drei hier Genannten vertretenen Richtungen eben auch die der christlichen Schulwissenschaft gewesen.

2. Jüdische Doppel-Wissenschaft.

Seit Abscheidung des näher dem Positiven und der Volksreligion Gehaltenen aus der einstigen Kabbala in einem Thalmud, welcher im 5. christl. Jahrh. sich schloß, hatte Religionswissenschaft mehr in der Weise der מדרשים als der פירושים sich fortgebildet. Das heisst: das längst vielmehr Ausdeuten [דרש] als Auslegen [פרש] hatte sich weniger blos innerhalb des überkommenen Stoffs bewegt, sondern die einst schon zu Alexandria und vor Philo begonnene Zuziehung des philosophischen Hellenismus neu wiederaufgenommen; zumal bei dem engen Nationalverband mit den Bekennern des Islam, und bei deren eifrigem Hellenisiren, in Spanien und Aegypten und Asien. Neben solcher förmlich philosophirenden Theologie, hatte auch die positivere heil. Schrift-Behandlung dogmatisirend oder moralisirend oder ritualisirend sich fortgewickelt.

Mehr Streben nach grammatischer Exegese hat Einigen in dieser Zeitabtheilung auch über jüdische Schriftwissenschaft hinausreichenden Werth verliehn. Wirksamkeit auf die der christlichen Theologen indeß ist mehr erst in der neuern Zeit spät nachgefolgt. So: Salomo Isaaki, genannt Jarchi oder Raschi: in Troyes, † 1105. Aben Esra: aus Toledo, † um 1174 oder 1194. Die drei Kimchi, bes. David Kimchi, aus und in Narbonne, † nach 1232. — Von Ebendenselben ausserdem, zahlreiche nicht-exegetische Schriften [1]).

Philosophiren über das Positive, nicht „Religionsphilosophie", hat Einige ebenso, wie die Genannten in Exegese, durch ächter wissenschaftliche Haltung aus der Masse Derer herausgehoben, welche, durch ganz willkürliches Verschmelzen hebräischer oder überhaupt morgenländischer und neuplatonisch griechischer Religions- und Natur-Philosopheme, die Vorgänger der spätern Kabbalistik geworden sind. Der Combinismus Ersterer ging nur auf Vereinbarung der wesentlichern Offenbarungs-Lehren und averroisch-aristotelischer Philosophie-Lehren.

Jehuda Levi [Ha-Levi]: in Andalusien, † 1153 auf einer Pilgerreise nach Jerusalem. Sein Sepher Cuzari [Cosri, Hachosari], eingekleidet als ein, vor Jahrhunderten gehaltener, Dialog zwischen einem König

---

[1]) Die Commentare zu den meisten Schriften A. T., theils in Ausgaben, theils in Uebersetzungen: *Jarchi*, lat. ed. Breithaupt, Goth. 1713. 3 t. 4. *Abenesra* und *Kimchi*, in den Biblia rabbinica, Venet. 1518 sqq. fol.

der Cosaräer und einem Rabbi Isaak Sangar, für die Alleinwahrheit der jüdischen Religion [1]).

Maimonides [Mose ben Maimon, Maimuni; jüdisch, nach den Anfangsbuchstaben seiner Namen, Rabbi Mose Ben Maimon, auch „Rambam"]: aus Cordova; Schüler des Averroes, Lehrer zu Alexandria und Kairo, † im 1. Jahrzehnt 13. Jahrh. Ausser größern thalmudischen Werken, bes.: die urspr. arabisch geschriebene Dalalat al Haiirim, Zurechtweisung der (durch den Scheinwiderstreit zwischen Offenbarung und Vernunft) in Verwirrung Gesetzten oder sich Verwickelnden; hebr. More ha Nebuchim oder Nevochim, Doctor perplexorum: eingehend in den Einzelinhalt der heil. Schrift, als Philosophie in nichtphilosophischer Form [2]).

III. Griechen-Gelehrsamkeit.

Jene zugleich staatsöffentliche Förderung des Wissenschaften-Studiums durch die Komnenen währte, wie diese Dynastie, nur eben bis gegen Ende des 12. Jahrh. Unter der fränkischen Byzantiner-Herrschaft seit 1204, dann unter den wieder nationalen Paläologen seit 1261, kehrte der vorige Charakter zurück: unter Geistlichen wie Laien ein sehr zahlreicher Gebildeten- oder auch Gelehrten-Stand, aber mit Verwendung des Frühern mehr nur zum Bildungsmittel, als zu Weiterführung der Theologie oder Philosophie. Daher auch, von den Erzeugnissen aus dieser Zeit kein Gebrauch bei den Lateinern.

Michael Psellus: in weltlichem Amt zu Konstantinopel, in 2. Hälfte 11. Jahrh.: neben Aristoteles-Auslegung, eine Encyklopädie gesammten [Viel-]Wissens, *διδασκαλία παντοδαπή*.

Theophylaktus: Metropolit zu Akrida in Bulgarien, † 1107. Commentare über die kleinen Propheten und das Neue Testament. — Euthymius Zigabenus [oder Zigadenus]: Mönch in Konstantinopel, † nach 1118. Commentare zu den Psalmen und Evangelien. — In Beiden, gute Auswahl aus den alten Schriftauslegern, und der Thatbeweis für Fortdauer heil. Schriftstudiums; doch ohne Verwendung zu Lehrwissenschaft für die in kirchlicher und theologischer Tradition feststehende Lehre [3]).

Für Dogmatik: desselben Euthymius *πανοπλία δογματική*, ein allumfassendes Rüst- oder Zeughaus für die wider alle Häresieen von ehedem längst feststehenden Dogmen. — Etwas weniger nur abgeschlossene Polemik, das Dogmen-Werk von Nicetas Akominatus Choniates, † 1216.

IV. Wiederaufleben der neuen Lateiner-Cultur [4]).

1. Entwickelung allgemein-christlicher Religions-Wissenschaft mit dauernd bedeutsamer Literatur, und zwar in gegenwärtiger Zeitabtheilung auf

[1]) *Liber Cosri:* nach den venediger Ausgaben im 16. Jahrh.; hebr. et lat. Buxtorf fil., Basil. 1660; Metz, Hamb. 1838; Brecher, Prag 1839; Jolowicz u. Cassel, Lpz. 1841.

[2]) ed. hebr. et lat. Euchelus: Berol. 1791. 4. Deutsch, Scheyer: Ffk. 1830. 3 Th. Vgl. Geiger, Ztschr. II. S. 246 ff. V. S. 103 ff.

[3]) *Theophylacti* opp. edd. de Rubeis et Finetti: Venet. 1754. 4 t. fol. *Euthymii* in Psalm., Venet. 1530; in Evv., ed. Matthaei, Lips. 1792. 3 vol. — Die Dogmatiken der zwei Nächstfolgenden: *Bibl. lugd.* XIX. u. XXV. Ullmann, Stud. u. Krit. 1833. 3. H.

[4]) Bildungs-Anstalten: Vgl. oben S. 413, Anm. 1. v. Savigny, röm.

ihrer überall im Mittelalter erreichten Höhe, hat den Lateiner-Germanen allein geeignet. — An Derselben hatte zunächst, d. i. von Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrh., noch wenig oder keinen Antheil der Moslemen- oder Juden- oder Griechen-Hellenismus. Das maurisch-jüdische Spanien hat erst um Mitte des 12. Jahrh., Griechenland erst im Fortgang der Kreuzzüge sich literarisch mehr geöffnet. Auch war Ebendieselbe nicht das Werk neuen besondern staats- oder kirche-öffentlichen Veranstaltens.

Vielmehr sind, in diesem nächsten Jahrhundert, die literarischen Bildungsmittel gewesen sowol einheimische oder christlich abendländische, wie seit dem karolinger Eintritt des Mittelalters vorhandene. Die in dieser neuen Cultur-Erhebung gegründeten Kloster- und Kathedral-Schulen, sowie zusammengebrachten Cultur-Schriften, sammt dem in ihnen und von ihnen aus geweckten Cultur-Sinne, waren nur unter die rohe Macht der politischen Zeitwirren des 10. Jahrh. verfallen, durch sie in ihrer Wirksamkeit unterbrochen, doch nicht in ihrem Dasein vernichtet. Selbst während derselben hatte Mönchstand und Klosterthum, in der cluniacenser Stiftung, eine zugleich moralische und scientifische neue Hebung gewonnen. Der Zug nach Verbesserung, welcher durch jene ganze Zeit noch während ihres Verfalls ging, rief Heinrichs III. und Hildebrands Unternehmen für Klerus-Reform hervor. Die fasste das Staats- und Hierarchie-Kirchenthum zwar etwas nur äusserlich an. Doch, die wennauch unvollkommene Rückkehr geordneterer Staaten- und Kirchen-Zustände, welche das Nachwirken der einst neugeweckten geistigen Kräfte von aussen her wieder möglich machte; der durch Karls Culturwerk neubefestigte selbstverständliche Grundsatz von Untrennbarkeit der Bildung in Sitte und Kenntniß; der Verbesserungs-Eifer vorzugsweise des Mönchstandes, sodaß in nächster Zeit inderthat von ihm Mehr als vom geistlichen Stande ausgegangen ist: — das sind die in Natur und Zeit gegebenen Ursachen der Erscheinung, welche die Mitte des elften Jahrh. als eine Epoche von ihrer mehr als hundertjährigen nächsten Vorzeit scheidet, zugleich aber, als ein Wiederaufleben des Bildungstriebes der bessern Eintrittszeit des Mittelalters, auf Ebendiese zurückweist.

2. Die Bildungsanstalten-Geschichte zeigt als nunmehrige Hauptveränderung Dies auf, daß ein Theil der Kathedral- oder Kloster-Schulen bereits zu „höheren Schulen" in einem Sinne sich zu erheben begann, vermöge dessen ihre Tendenz und Leistung über die karolinger Bestimmung für Geistlichen-Bildung hinausging.

Dies gilt zuvörderst von vier, zwischen dem 11. und 12. Jahrh., welche

---

Recht im MA. III. 152—419. v. Raumer, Hohenstaufen VI. *Dubarle:* hist. de l'université de Paris: Par. 1829. I. — Dialektik: *Jourdain:* recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote, et sur les commentaires grecs ou arabes employés par les docteurs scholastiques: Par. (1819) 1843; deutsch, Stahr, Halle 1831. v. Eberstein: natürl. Theol. d. Scholastiker: Lpz. 1803. *Victor Cousin:* ouvrages inédits d'Abélard: Par. 1836. Introduction p. I—CCIII. vgl. Engelhardt: Vict. Cousin üb. d. erste Periode d. Scholastik; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1846. S. 56 ff. *Hampden:* the scholastic Philosophy considered in its relation to christian Theology: 3. ed. Oxf. 1848. *Haureau:* de la philosophie scholastique: Par. 1850. 2 vol. — Mystik: Helfferich: d. christl. Mystik: Gotha 1842. II. Th. Noack: d. christl. Mystik: Königsb. 1853. I. Theil.

das nachmalige Uebergehn in Hochschulen als Universitäten vorbereitet haben. Ihr Unterscheidendes, theils noch von Diesen theils schon von der Masse der Gelehrtenschulen, war: ihre Erweiterung des Lehr- und Studien-Kreises von den sieben blosen Vorbildungs-Disciplinen auf nur Eine der Real-Wissenschaften, aber doch eben auf eine solche. Die vier in diesem Sinne höheren Schulen-Städte wurden jetzt: für Heilkunde, Salerno in Unteritalien; für gemeines und canonisches Recht, Bologna [Irnerius]; für Theologie nebst Philosophie, Paris und Oxford.

Eine noch größere Zahl alter oder neuer höherer Schulen erhob sich schon jetzt zu einer Steigerung der theoretischen Theologie-Studien über das bisdahin selbst seit Karl gewohnte Maß hinaus. Die Gränze von wo ab Nachtheil für kirchlich praktische Geistlichen-Bildung eintrat, war schwer zu bestimmen. Und die Mehrheit wurde nur sehr allgemach häufiger auf solchen Höheres anstrebenden Schulen gebildet. Und nicht Wenige streiften dann in der Amtsführung das „Scholastische“ wiederum ab, sodaß es doch überwiegend „Kleriker“-Bildung verblieb. Zudem trug das Kirchenregiment die Schuld der unzureichenden Sorge dafür, daß die ungleich zahlreicher in der ursprünglichen Eigenschaft als „geistliche oder Klerus-Seminarien“ fortbestehenden oder neuentstehenden Schulen diesem ihren Zweck und Begriff entsprachen.

3. Die Entwicklungs-Geschichte der Religionswissenschaft selbst nun, welche dem germanischen Kirchen-Abendlande allein auch im Mittelalter eine im Namen der Religion weltgeschichtliche Stelle verliehen hat, ist durch eine Reihe von Stufen oder Stadien hindurchgegangen. In eben dieser Form hat die Literatur, zunächst des 11. u. 12. Jahrh., dann des 13. Jahrh., sich vorzuführen: der Wechselgang der theologischen Richtungen bestimmte den Charakter der Leistungen.

Am wesentlichsten ist, nach Natur der Sache, die religionswissenschaftliche Entwicklung geschehn als Behandlung der „Fundamentaltheologie“. [Vgl. §. 139. II.] Diese ging immermehr, vom anfänglichen beschränktern Sich-nachweisen an Einer Einzellehre, über zum Feststellen der Merkmale und Grundsätze des Theologie-Begriffs selbst, hiermit möglicherweise dann weiter zu dessen Darstellung und Begründung an gesammter Glaubenslehre. — Die äussere Vollziehungsform dieses Stufengangs war zwischen Kirchen- und Schulen-Polemik vertheilt.

§. 141. Erste Theologie-Entwicklung: in 2. Hälfte 11. Jahrh. Zweiter Abendmahls-Streit: Berengarius.

Quellen: *Berengarius:* de sacrâ coenâ adv. Lanfrancum liber posterior: e cod. guelferbyt. prim. edd. A. F. et F. Th. Vischer: Berol. 1834. — *Lanfrancus:* de eucharistiae sacramento; in opp. Lanfranci, ed. d'Achery, Par. 1648. fol. *Lanfranci* opp., ed. Giles: Oxon. 1844. 2 tomi. *Biblioth. lugdun.* XVIII: andre Streitschriften, namentl. *Epistolae Berengarii* et *Lanfranci* et *Adelmanni; Hugo,* episc. Lingonensis, de corp. et sangu. Dom.; *Adelmannus,* de veritate corp. et sangu. Dom. [ed. Schmid, Brunsv. 1770.]. *Algeri* de sacramento corp. et sangu. dominici libri tres: ed. Malou: Lovanii 1847. — *Mansi* concill. XIX. 757 sq.[1]).

[1]) Lessing: Berengarius Turonensis, od. Ankünd. e. wichtigen Werks desselben:

I. Der Theologie-Streit und der Abendmahls-Streit: 1049—73.

1. Die erste innere Entzweiung dialektischer Theologie ging von Berengar und Lanfranc aus. Berengarius: aus Tours [Turonensis], seit 1031 Scholasticus daselbst; seit 1040 Archidiakonus in Angers [Andegavensis]. Lanfrancus: aus Pavia, seit 1042 Scholasticus zu Bec in der französischen Normandie, seit 1062 Abt zu Caen ebendaselbst, 1070—80 Erzbischof von Canterbury.

Die Beiden gemeinsame Dialektik hat nur an Einem Dogma, an dem vom Abendmahl, sich versucht im Bestimmen über das Wechsel-Verhältniß der drei Lehr-Quellen, Tradition und Schrift und Verstand[1]).

2. Ueber das Abendmahl ging, vornehmlich unter Hildebrands Vermittelung, der Kirchen-Streit zunächst wieder in blosen Schul-Streit über. Lanfrancs, wie der herrschenden Mehrheit, Lehre war in der Hauptsache die des Paschasius [§. 124.]. Denn nach ihr geschieht im Acte: corruptio subiecti existentis, generatio subiecti quod antea nondum exstitit[2]).

Bschw. 1770. [Werke L.'s, v. Lachmann VIII.]. Anfang allmäliger Herausgabe durch Stäudlin u. Hemsen, s. 1820. Stäudlin: Bereng. Turon.; in Stäudl. u. Tzschirner kirchenhist. Archiv II. zu Anf. *Sudendorf:* Berengarius Turonensis, oder, eine Sammlung ihn betreffender Briefe: Hamb. Gotha 1850. — *Hist. litt. de la France* VIII. 197 suiv. Höfler: deutsche Päpste II. — *Charma:* Lanfranc; notice littéraire et philosophique: Par. 1850. — Wilkens: Petrus d. Ehrwürdige: Lpz. 1857.

[1]) *Berengar.* de coenâ, p. 59. [ed. Vischer.]: Contestatur Augustinus, „vix unquam in multitudine satis bene quaesitam inventamque veritatem." Illud constantissimum dico: conciliorum, in quibus tibi applaudis, quae contra evidentiam conscientiae tuae nullâ veritate sancta appellas, multitudinem non esse idoneam satis ad diligentiorem veritatis inquisitionem atque perceptionem. Pag. 99—101: In tractatu divinarum literarum nec proponere nec ad proposita respondere cuperem dialecticas quaestiones vel earum solutiones. Et, si quando materia disputandi talis est, ut huius artis regulis valeat enucleatius explicari, in quantum possum, per aequipollentias propositionum tego artem; ne videar magis arte quam veritate sanctorumque Patrum auctoritate confidere; quamvis Augustinus hanc disciplinam amplissime laudet et ad omnia, quae in sacris litteris vestigantur, plurimum valere confirmet. Ratione agere in perceptione veritatis, incomparabiliter superius esse, quia in evidenti res est, sine vecordiae coecitate nullus negaverit. Unde ipse Dominus, „adhuc modicum, inquit, in vobis lumen est; ambulate." Maximi plane cordis est, per omnia ad dialecticam confugere, quia confugere ad eam ad rationem est confugere; quo qui non confugit, cum secundum rationem sit factus ad imaginem dei, suum honorem relinquit, nec potest renovari de die in diem ad imaginem dei. Dialecticam b. Augustinus tantâ diffinitione dignatur, ut dicat: „dialectica ars est artium, disciplina disciplinarum, novit discere, novit docere, scientes facere non solum vult, sed etiam facit."

[2]) *Lanfranc.* de euchar. 18.: Credimus, terrenas substantias, quae per sacerdotale ministerium divinitus sanctificantur, mirabiliter operante supernâ potentiâ, converti in essentiam dominici corporis; reservatis ipsarum rerum speciebus, ipso tamen dominico corpore existente in coelestibus illaeso. Ut vere dici possit: et ipsum corpus, quod de Virgine sumtum est, nos sumere,

II. Abendmahls-Lehre des Berengarius.

1. Verwandlung u. Gegenwart, nach der objectiven Seite[1]).

Die Verwandlung ist nicht ein Untergehn der Brod- und Wein-Substanz in neu hinzu-erschaffner Christuskörper-Substanz. Vielmehr, eine mit dem Leibe und den Elementen vor sich gehende Veränderung. Der unsichtbar im Himmel bleibende Leib wird umgestaltet in ein Sichtbares, nimmt Brod- und Wein-Gestalt an; erfährt aber hiermit eine Verwandlung eben nur der Form und nicht seinem Wesen nach; gleichwie einst der Logos bei der Incarnation, oder Annehmung Dessen was er nicht war, doch blieb oder behielt was er selbst war. Das Sichtbar-werden des Leibes im Abendmahl ist also nur ein Erscheinen desselben, analog dem des Logos einst. Solche Verwandlung blos der Form nach trifft Wesen und Kraft des Leibes sowenig wie des Logos. — Ebenso die Elemente: Dies Sichtbare wird Gestalt d. i. Erscheinungs-Form eines Unsichtbaren. Als solche erfährt es eine Verwandlung; aber nicht seiner Wesens-Eigenthümlichkeit, nur seiner Unkräftigkeit. Das Heilskräftig-werden der Elemente ist also nur das Uebergehn der Kraft des Leibes auf sie als sein Erscheinungs-Bild, oder, weil und wiefern er in ihnen zur Erscheinung kommt. — Die Gegenwart des Leibes ist hiernach das Dasein seiner Kraft (die eben sein wahres Wesen ist) in den Elementen; nämlich als nur Erscheinen, aber wirkliches Erscheinen unter deren Gestalt.

Solche Kraft-Verwandlung der Elemente, und solche Kraft-Gegenwart des Leibes, sie ist der Möglichkeit nach die Folge aus der Einsetzung: d. h., aus der Verheissung eines an die consecrirten Elemente gebundenen Fortwirkens, eines der Kraft nach fortdauernden Daseins des

---

et tamen non ipsum: ipsum quidem, quantum ad essentiam veraeque naturae proprietatem atque naturam; non ipsum autem, si spectes panis vinique speciem.

[1]) *Bereng.* l. c. p. 97.: Fit plane de pane corpus Christi, sed ipse panis non secundum corruptionem subiecti; panis, inquam, qui potest incipere esse quod non erat, fit corpus Christi, sed non generatione ipsius corporis, quia corpus Christi semel generatum generari ultra non poterit. Fit, inquam, panis quod nunquam ante consecrationem fuerat, de pane i. e. de eo quod antea fuerat (commune quiddam), beatificum corpus Christi. Sed non ut ipse panis per corruptionem esse desinat panis; sed non, ut corpus Christi esse nunc incipiat per generationem sui. Verbum, caro factum, assumsit quod non erat, non amittens quod erat; et panis consecratus in altari amisit vilitatem, amisit inefficaciam, non amisit naturae proprietatem. 161 sq.: Est vera panis et vini per consecrationem conversio in corpus Christi et sanguinem. Panis et vinum, quando ad altare afferuntur, secundum species suas existunt, ut proficiant in aliud quam erant; benedictionem accipiunt, ita corpus Christi et sanguis fiunt per consecrationem altaris. Quantum ad naturam, panis est, quod tu vides oculis corporis; quantum ad divinam benedictionem, ipse panis est corpus Christi, quod attendere debes oculis cordis, oculis fidei. Panis consecratione susceptâ non est aestimandus secundum quod est panis, quod eum natura formavit; sed secundum quod eum benedictio corpus Christi esse instituit. 193: Augustinus, cum dixit, „sacramentum est invisibilis gratiae visibilis forma", non formam a formato divisam, (quod solus facere potest intellectus), visibilem praeter formatum esse constituit; sed rem invisibilem transformatam in rem visibilem, et rem visibilem factam esse formam invisibilis, commendavit.

Christuskörpers auf Erde. [Dies Dasein ist also eine wahrhaft objective Ursache der Abendmahls-Wirkung.]

2. Verwandlung und Gegenwart, nach der subjectiven Seite[1]).

Die nur dynamische oder virtuale Auffassung der Abendmahls-res oder Substanz ergab dem Berengar die Folgerung: daß jenes Objective überall nur bedingterweise stattfinde, für sich allein nur die Möglichkeit begründe; und zwar in weitester Ausdehnung, für das Stattfinden der Verwandlung und der Gegenwart selbst, wie für das Eintreten der Heilswirkung. Oder, die Folgerung: daß ein Subjectives [zu Verwirklichung des unbedingt objectiv Möglichen] gleich nothwendig oder wesentlich sei; und zwar ebenfalls mit Fassung desselben in weitestem Umfang, sodaß vom Menschen abhange nicht die Heils-Wirkung allein, auch die Verwandlung und die Gegenwart selbst.

Solche vom Menschen zu erfüllende Bedingung ist nun aber nicht blos die Consecration; als welche nur die Möglichkeit der genannten drei Acte an die eben vorliegenden Elemente knüpft. Vielmehr, der Glaube der einzelnen Geniessenden selbst: daß das (den Menschen für sein ewiges Leben nährende und stärkende) leiblich-geistige Erlösungs-Leben Christi wirksam fortwähre, unter der Form seines ihm so ähnlichen Nachbilds. Dem gläubigen und frommen Menschen-Geiste, dem welcher schon ein Glied Christi ist, vergegenwärtiget sich der ganze Christus bis auf die Leiblichkeit seines einstmaligen Daseins; ihm verwandeln die deren Bild tragenden Elemente ihre Kraft in die Kraft des gesammten Erlösungs-Lebens Christi, von der Incarnation bis zum Tode. Und ihm wird so die res sacramenti zugleich mit dem sacramentum zu Theil. Die hingegen, welche entweder an die Möglichkeit solcher in den Elementen wirksam fortdauernden Christus-Gegenwart nicht glauben, oder diese und den Eintritt ihrer Kraft in die Elemente ohne ihr eignes Zuthun stattfindend wähnen, sie empfangen nichts als das (inhaltleere, kraftlose) sacramentum.

Hiernach waren, für Berengarius, Körper-Gegenwart und Elemente-Verwandlung zwar auch nicht vom Menschen blos subjectiv bewirkte oder gar nur vorgestellte Acte; aber doch (durch die Ursache ausser ihm) wirklich vor sich gehende nur, wenn zugleich der Mensch ebenso die Kraft des Lei-

---

[1]) *Bereng.* epist. contra Adelmannum [Schmidt, l. c. p. 34.]: Verum Christi corpus in ipsâ mensâ proponitur; sed spiritualiter interiori homini. Ab his duntaxat, qui Christi membra sunt, spiritualiter manducatur. Utrumque a piis, visibiliter sacramentum, res sacramenti invisibiliter, accipitur; ab impiis autem tantum sacramenta. De s. coenâ, p. 223: Dominus exigit, ut per comestionem et bibitionem corporalem, quae fit per res exteriores, per panem et vinum, commonefacias te spiritualis comestionis et bibitionis, quae fit in mente de Christi carne et sanguine: ut secundum humilitatem, per quam Verbum caro factum est, et sec. patientiam, per quam sanguinem fudit, interioris tui vitam instituas. 287: Der Sinn der liturgischen Formel, „fac Domine, ut, quae ore contingimus, mente capiamus", ist: praesta, ut, dum secundum visibile nostrum, quod visibile habet sacrificium tuum, sumimus, i. e. sacramentum, etiam invisibili nostro i. e. cogitatione sumamus, quod invisibiliter habet sacrificium i. e. corpus tuum. Und: Non minus *tropicâ* locutione dicitur: panis, qui ponitur in altari, post consecrationem est corpus Christi, et vinum sanguis, quam dicitur: Christus est leo, Christus est agnus, Christus est summus angularis lapis.

des Christi sich selbst vergegenwärtige, wie an ihre Wirkungskräftigkeit glaube. Sie waren ihm zugleich subjectiv, wie objectiv, sich vollziehende Acte. Und, sie waren ihm spirituale in dem Doppelsinne, daß sie wie für so durch den Menschengeist geschehen; als der Wirkungs-Art nach ebenso wie der Wirkung nach geistige, nur der äussern Form nach auch sinnlich unterstützte Acte. — Das ganze Abendmahl: eine fortwährend möglich gemachte individuelle Aneignung der erlösenden Kraft des zugleich leiblichen Christuslebens.

III. Kirchliche Schliessung des Streits; kirchliche Abendmahls-Lehre.

Die Kirche, d. h. hier, die Mehrheit von Bischöfen welche gerade zusammenhielt, gab dem Streite einen Schluß, und in diesem einen Beweis für die Exemtion der Dogmatik von der Macht des Papstthums. Denn Gregor VII., obwol nicht zu den Berengarianern gehörend, war doch mehr für die bisherige Freilassung, als für die jetzt auf einer Synode zu Rom 1079 erfolgende Feststellung eines Kirchen-Abendmahlsdogma [1]).

§. 142. Zweite Theologie-Entwicklung: gegen Ende 11. Jahrh.
Dialektik als Glaubens-Wissenschaft: Anselmus.

Anselmus: aus Aosta [Augusta] in Piemont, Schüler Lanfrancs; Scholasticus, Prior, Abt zu Bec in der französischen Normandie 1063 — 1093; Erzbischof von Canterbury [Cantuariensis] 1093—† 1109. Schriften, noch ausser den *Epistolae* und *Meditationes*, bes.: *Monologium* und *Proslogium; de fide Trinitatis et de incarnatione Verbi,* contra blasphemias Ruzelini, vgl. mit *Cur deus homo?* Die Fundamentaltheologie Anselms, nach ihren zwei Seiten, ist vornehmlich an drei Hauptlehren angereiht [2]).

I. Fundamentaltheologie.

1. Verhältniß zwischen Glauben und Wissen.

Die wesentlich augustinische Verhältnißbestimmung Anselm's hat die Grundlage gebildet für die eine Hauptgestalt philosophirender Theo-

[1]) Formula Berengario proposita, [Acta concil. rom., *Mansi* XIX. 762]: Confiteor: panem et vinum, per mysterium sacrae orationis et verba redemtoris, *substantialiter converti* in veram et propriam et vivificatricem carnem et sanguinem Christi; et post consecrationem esse verum Christi corpus, quod natum est de virgine et in cruce pependit et sedet ad dextram Patris, et verum sanguinem Christi, qui de latere eius effusus est: *non* tantum per *signum* et *virtutem* sacramenti, sed in proprietate naturae et *veritate substantiae.*

[2]) Opp. ed. maurino-benedict. (Gerberon), Par. 1675; repet., Par. 1721. 2 t. fol. *Eadmer* [monach. cantuar.]: hist. Novorum in Angliâ, lib. 1—4; et vita Anselmi, 2 libri; [in opp. Ans. ed. Gerberon.]. Bossuet-Cramer: Einleitung; fünfte Fortsetzung S. 392 ff. Möhler: Anselm; in Gesammelte Schrr. I. 32—176. *Feder:* de Ans. Cant.: Lgd. Bat. 1832. *Rothe:* de vitâ et scriptis Ans.: Havn. 1840. *Bornemann:* Ans. et Abaelardus: Havn. 1840. Franck: Ans. v. Canterb.: Tüb. 1842. Hasse: Ans. v. Canterb.: Lpz. 1843—52. 2 Bde. *Ch. de Rémusat:* Ans. de Canterb.: Par. 1853. *Sibmacher Zijnen:* Anselmi et Calvini placita de redemtione: Schoonhov. 1852.

logie des mittlern Mittelalters. Der Begriffs-Ausdruck solcher Wissenschaft des Glaubens war: *fides quaerens intellectum; fides proficiens ad intellectum* [1]).

2. Theorie des Wissens: Realismus gegen Nominalismus.

a. Im hellenischen Alterthum war unentschieden geblieben die Frage aus der Fundamentallehre der Philosophie: vom Verhältnisse des Denkens zum Sein, der Begriffe zum Wesen der Dinge. Das heisst näher, die Frage aus der Ontologie: ob und wie die Gattungs- und Art-Begriffe in sich enthalten oder „begreifen" aller Dinge Gattungen und Arten selbst, und in diesen der Dinge Wesen; ob und wie die notiones *universales* [*generales* s. *genericae* und *speciales*, im Unterschiede von *individuales*] die rerum essentia oder die eigentlichen res seien. — Die herrschende Lösung der Frage war, in den mehr dogmatischen Philosophenschulen des 4. und 3. vorchristlichen Jahrh., der Realismus. Dieser setzte: Realität oder Objectivität der allgemeinern Begriffe, Gleichheit ihres Inhalts mit dem der Dinge, Zusammentreffen der vorgestellten und der wirklichen Wesenseigenschaften der Dinge.

Fassung wie Begründung solcher Erkennbarkeit der Dinge durch Begriffe theilte dann wieder diese dogmatisch-logischen [realistischen] Schulen unter sich. Nach Plato, galten die Begriffe als liegend im Menschengeiste selbst; als Ideen a priori, welche ihm schon vor Betrachtung der empirisch gegebenen Dinge deren Wesen imvoraus vorzeichnen: [im Mittelalter genannt universalia *ante* res]. Hiernach eröffnete richtiges reines Denken vorzugsweise der Dinge Wesen oder die Wahrheit. — Nach Aristoteles und Stoa, galten die Begriffe als an sich nur in den Dingen selbst liegend, in den Menschengeist erst aus oder nach den Dingen gelangend; als Begriffe a posteriori oder Erfahrungs-Begriffe, aus den Dingen selbst abstrahirt: [im Mittelalter benannt universalia *in* rebus, und daher *ex* rebus oder *post* res]. Hiernach konnte erst denkende Erfahrung von den Dingen deren Wesen aus ihnen selbst herauserkennen.

Skeptische Lösung der Frage, schon im Alterthum, richtete sich besonders gegen die platonische, jedoch auch gegen aristotelisch-stoische Fassung

---

[1]) *Augustinus*, enarr. in Psalm. 118. [ed. 2. paris. IV. p. 1889]: Quamvis, nisi aliquid intelligat, nemo possit credere in deum: tamen ipsâ fide, qua credit, sanatur, ut intelligat ampliora. Alia sunt enim, quae nisi intelligamus, non credimus; et alia sunt, quae nisi credamus, non intelligimus. — Nisi essent aliqua, quae intelligere non possumus, nisi ante credamus: propheta [Jes. 7, 9] non diceret, „nisi credideritis, non intelligetis". Proficit ergo noster intellectus ad intelligenda quae credat, et fides proficit ad credenda quae intelligat. Et eadem ipsa ut magis magisque intelligantur, in ipso intellectu proficit mens.

Anselmus, proslog. 1: Desidero, Domine, aliquatenus intelligere veritatem tuam, quam credit et amat cor meum. Neque enim quaero intelligere, ut credam; sed credo, ut intelligam. Nam et hoc credo: quia, nisi credidero, non intelligam. — Epist. 2, 41: Christianus per fidem debet ad intellectum proficere, non per intellectum ad fidem accedere, aut, si intelligere non valet, a fide recedere. — Cur deus homo 2: Sicut rectus ordo exigit, ut profunda christianae fidei credamus, priusquam ea praesumamus ratione discutere: ita negligentiae mihi videtur, si, postquam confirmati sumus in fide, non studemus, quod credimus, intelligere.

oder Begründung der Begriffe=Realität. Skepticismus oder Kriticismus leugnete oder bezweifelte, wider den Dogmaticismus, mindestens die Sicherheit der mit den res obiectae selber gleichen [objectiven] Gültigkeit der allgemeinern Begriffe, des Befasst= und Enthaltenseins des Wesens der res [des Realen] in den Begriffen ebenso wie in den res selber. Problematisch blieb hiernach alle Dinge=Erkenntniß; zumal bei den blos vorstellbaren und nicht in der Aussennatur vorliegenden Dingen, also im rein philosophischen und religiösen Kreise. Denn: alle in Erfahrung oder gar in reinem Denken gewonnene Begriffe galten, skeptisch, als nur subjective Vorstellungsbilder [oder Zeichen und Namen], welche der Menschengeist von den Dingen sich mache und diesen selbst beilege; ohne je zu beweisen, daß seine nomina rerum den res selbst adäquat oder etwas Reales und keine blosen flatus vocis seien. Hiervon ist im Mittelalter die skeptische Begriffe=Ansicht „Nominalismus“ benannt worden; gleichwie jene dogmatische, „Realismus“.

b. Besonders vom zweiten Zeittheil des Mittelalters an ist, zugleich mit Dialektik, vorstehende zwei= oder dreifache Begriffe=Theorie zu den philosophirenden Theologen übergegangen: der Dogmaticismus für die Realität der Begriffe, entweder nach Plato oder nach Aristoteles und Stoa; und der Skepticismus der Skeptiker, für blose Nominalität der Begriffe[1]). Ihr erster offnerer Hervortritt, mit Anwendung auf Theologie, geschah in Anselmus als Realist, in seinen zwei Gegnern Roscelinus und Gaunilo als Nominalisten.

Der Realismus hat diese ganze Zeitabtheilung hindurch sich in immer zunehmender Herrschaft erhalten, hat erst mit Anfang der dritten den Nominalismus in seine Gegenwirksamkeit recht eintreten lassen. Denn das realistische Vertraun zu Begriffen entsprach dem erregten Wissenschaft=Eifer, und erschien als Stütze einer Wissenschaft des Glaubens, selbst der Kirchenlehre, wenngleich es solche nicht überall blieb. Wahl und angestrebte Vermittelung zwischen platonischem und aristotelischem Realismus, im Zusammenhange mit der zwischen „Mystik und Dialektik“, hat zu den Abwandlungen der Theologie bis in's 13. Jahrhundert hinab gehört.

c. Eintheilung der Religionswissenschaft des mittlern Mittelalters aber, sei es nach den eben=genannten zwei Fassungen des Realismus, oder nach dem Gegensatze von Realismus und Nominalismus, ist unstatthaft. Sie hat mehr zu geschehn nach den Gränzbestimmungen zwischen den beiden, nicht die rein=philosophische Theorie des Wissens angehenden Formen, welche entweder als Mystik und Dialektik oder als Glauben und Denkwissen bezeichnet werden können.

II. Anwendung der Fundamentaltheologie.

1. Dasein Gottes. Anselms Aufstellung des ontologischen Arguments, im *monologium* und *proslogium* nach 1070; Gaunilo's,

---

[1]) Vorangänger im Realismus: *Fredegisus*, aus Alcuins Schule, nach Anfang 9. Jahrh., in der Schrift *de nihilo et de tenebris* [Baluzii miscellanea I. 403 sq.]: Omnis significatio est quod est. Nihil autem aliquid significat. Igitur Nihil eius significatio est quod est, i. e. rei existentis. Omne quod possidetur, est; Tenebrae autem in possessione sunt; ergo sunt. Ausdrücklicher: *Guilelmus de Campellis* [Wilhelm von Champeaux], bis 1113 Archidiakon u. Lehrer zu Paris.

Mönchs in Marmoutier, Entgegnung in *liber pro insipiente;* Anselms *apologeticus contra Gaunilonem, respondentem pro insipiente.*

2. Trinität. Anselms gleich realistisch-ontologischer Trinitäts-Streit gegen Roscelinus, Canonicus in Compiegne [Rocelinus de Compendio], und dessen erste sogenannte Entgegensetzung eines Nominalismus: um 1092—1094. — Derselbe allgemeine Begriff, „Gottwesenheit", kam zu ontologischer Betrachtung in Bezug hier auf die Seins-Form, wie dort auf das Dasein. Roscelins Vorstellung[1]) band die Wirklichkeit der Gottwesenheit an deren Dargestelltsein in drei Substanzen als drei res. Sie leugnete also überhaupt, ähnlich wie Gaunilo, die Identität des Daseins inner- und ausserhalb des subjectiven Denkens; sie behauptete die Nothwendigkeit, den Inhalt eines Begriffs, solle ihm Wirklichkeit zukommen, sogleich als eine res oder als ein in einer bestimmten Subsistenz Dargestelltes zu denken. Es war der Satz, auf welchem schon des Origenes wie des (Athanasius und) Augustinus Trias-Lehre beruhete: daß Dreiheit der Subsistenz die Seins- und Daseins-Form sei, unter welcher allein die Gottheit als seiend und daseiend wahrhaft gedacht werde. Dem Anselm schien hiermit „Gottwesenheit" für ein blos Gedachtes oder Subjectives, für einen blosen Namen oderWorthauch erklärt; er hielt „Gottsein", d. i. „das Sein schlechthin", eben als Solches für das Seiende oder für res schlechthin.

3. Die Erlösungs- oder Versöhnungs-Lehre ist von Anselm wenigstens in demonstrativer Weise construirt.

§. 143. Dritte Theologie-Entwicklung, im 12. Jahrhundert.

Neben- und Gegeneinander-bestehn mannichfaltiger Fassungen des Verhältnisses zwischen Denken und Glauben.

I. Exegetische und systematische Theologie: 1. Hälfte 12. Jahrh.

Anselmus von Laon [Laudunensis], † 1117: glossa interlinearis zur heil. Schrift. — *Rupertus, Tuitiensis*, Abt zu Duyz oder Deutz bei Cöln, † 1135: praktisch- und dogmatisch-religiöse Schrift-Behandlung: [Opp. ed. Mogunt. 1631. 2 Fol.].

Hildebertus, aus Lavardin, 1097—1125 Bischof in Mans, bis 1134 Erzbischof v. Tours: tractatus theologicus; moralis philosophia: in Anselms Geiste. [Opp. ed. Beaugendre: Par. 1708. fol.].

Gilbertus Porretanus, Lehrer zu Paris, 1141—54 Bischof

---

[1]) Nach einem Fragment aus Roscelin, in *Baluzii* miscellanea IV. p. 478: Si tres personae sunt una tantum res, et non sunt tres res per se, sicut tres angeli aut tres animae, ita tamen ut voluntate et potentiâ sint idem: ergo Pater et Spiritus sanctus cum Filio incarnatus est. — Eben nur dieselbe „pluralitas oder multiplicitas innerhalb der secundum coaeternitatem et coaequalitatem una divinitas" war es, was Roscelin vertheidigt hat in einem neuerlich aufgefundenen Sendschreiben, wenn dieses wirklich von ihm ist: Roscelini epistola ad P. Abaelardum, ed. *Schmeller*. Monachii 1850. 4. — Vgl. *Augustin.* trinit. 5, 9: Cum quaeritur, *quid* tres, magnâ prorsus inopiâ humanum laborat eloquium. Dictum est tamen *tres personae*, non ut illud diceretur, sed ne taceretur. — Wenigstens obiger Trinitäts-Streit hat nicht weiter geführt.

von Poitiers: Commentar zu Boëthius de trinitate [in Boëthii opp.]. Wegen abweichender Fassung der Trinitäts-Lehre kirchlich in Anspruch genommen: [Mansi XXI. 728 sq.].

II. Abälards Dialektik und Bernards Mystik.

Petrus Abälardus: aus Palais bei Nantes in Bretagne; als Lehrer in Paris seit 1108, mit zweimaliger Unterbrechung seiner Lehrthätigkeit daselbst, † 1142. — Schriften: Epistolae; bes. historia calamitatum suarum. — Dialectica. Introductio ad theologiam. Theologia christiana. Sic et non. Ethica, s. Scito te ipsum. Dialogus inter Philosophum, Judaeum et Christianum [1]).

Bernardus: Abt von Clairvaux [Claravallensis] 1115 — † 1153. Mit vielumfassender Herrschaft über seine Zeit, mehr noch im Leben als in seinen (obwol auch einflußreichen) Schriften: de consideratione sui, ad Eugenium III.; de contemtu mundi; de diligendo deo; epistolae [über 400]; heilige Reden; ascetische Aufsätze [2]).

In diesen zwei gleich reformatorischen Sprechern ihrer Zeit stellte sich dar eine Fundamentaltheologie, welche der [über gemeine positiva theologia hinausgehenden] höhern Theologie eine von Anselm wie unter sich abweichende Fassung gab. Der Wesensunterschied, selbst Gegensatz dieser zwei theologischen Richtungen oder Schulen kann als Dialektik und Mystik bezeichnet werden, wiefern hierin zwei Geistes-Bestimmtheiten sich anzeigen sollen, deren Begriffe nie fest geschlossene geworden sind. So wird namentlich Abälards Fassung und Stellung der Dialektik in der

---

[1]) Opp. Abaelardi et Heloisae, edd. Amboise et du Chesne: Par. 1616. 1626. 4. Abaelardi opp., nunc primum in unum collegit Victor Cousin, adiuvantibus Jourdain et Despoix: Par. 1849. 4. tom. I. — Dialectica, nebst Sic et non: in *Cousin*, ouvrages inédits d'Abélard, Par. 1836. 4. Theol. christ.: Martene et Durand thesaur. V. p. 1156—1360. Ethica: Pezii thesaur. III. II. 625 sq. Sic et non: primum integrum edd. Henke et Lindenkohl: Marb. 1851. [*Lindenkohl:* de Sic et non commentatio: ib. eod.]. Dialogus: ed. Rheinwald, Berol. 1831. — Epitome Theologiae christianae; ed. Rheinwald: Berol. 1835. [wol nur aus Abälards Schule].

Biographisch, literarhistorisch, dogmatisch: *Mansi* concill. XXI. *Hist. littér. de la France* XII. *Gervaise:* la vie de P. Ab. et Hél.: Par. 1728. *Berington:* the history of Ab. and Hel.: Lond. 1787; deutsch, Lpz. 1789. Schlosser: Abälard u. Dulcin: Gotha 1807. Carrière: Abäl. u. Hel.; ihre Briefe u. Leidensgeschichte übersetzt, u. eingeleitet durch e. Darstell. d. Ab.'s Philos. u. seinem Kampf mit d. Kirche: Gießen 1844. J. L. Jacobi: Ab. u. Hel. Berl. 1850. Wilkens: Pet. Abäl.: Brem. 1855. — Abélard; par Charles *de Rémusat:* Par. 1845. 2 tomes. *Frerichs* de Ab. doctrinâ dogmaticâ et morali: Jen. 1827. *Goldhorn:* de summis principiis theologiae abaelardeae: Lips. 1836.

[2]) Opp. Bernardi, ed. Mabillon: Par. (1667) 1719. 2 t. fol.; Venet. 1726. Par. 1740. 6 t. fol. In tom. 6.: vitae Bernardi, von Guilelmus, Gaufredus, Alanus. Opp. omnia, ed. Schneider: Berol. 1850; b. j. nur I. Opp. omnia: Mediolani (et Oeniponte) 1851—2. 2 vol. 4. [Im 1. Bd., bes. die Briefe 187 ff. und 337 ff. gegen Abälard, nebst dem tractatus contra errores Abaelardi]. — Neander: d. heil. Bernhard u. sein Zeitalter: (1813) Hamb. Gotha 1848. Ellendorf: d. heil. Bernh. u. d. Hierarchie s. Zeit: Essen 1837. *Ratisbonne:* hist. de S. Bernard: Par. 1843; deutsch, Tüb. 1846.

Theologie unausreichend erkennbar aus seinem sogenannten Conceptualismus, selbst aus seinen Aeusserungen im Sinne eines rationalen Supranaturalismus. Und ebensowenig wird Bernards Fassung und Stellung der Mystik erschöpft, wenn Diese der Theologie nur den positiven und den praktisch-religiösen Charakter bewahrt haben soll[1]).

III. Sentenzen-Form der Dogmatik: gegen Mitte des Jahrh.

Die Getheiltheit der Zeitgenossen in die zwei genannten Schulen war, ungeachtet deren weiter Verbreitung, nicht allgemein, noch weniger dauernd. Die dialektische Richtung, zuvörderst, setzte in Abälards noch weniger als in Anselms Weise sich fort. Sie wandte mehr formaler als materialer Weiterbildung der „theologischen Tradition" sich zu. Doch wurde das innere Verhältniß zur patristischen Vorzeit in dieser dogmatischen Sentenzen-Form ein anderes, als in der exegetischen Catenen-Form.

Robert Pulleyn [Pullenus]: Engländer; Lehrer zu Paris und Oxford, † 1153: Sententiae [ed. Mathoud. Par. 1655].

Petrus Lombardus: aus der Gegend von Novara in der Lombardie, Scholasticus und 1159—† 1164 Bischof zu Paris. Um 1140: *sententiarum* libri quatuor; ein Werk, das den „Magister sententiarum", auf ein Jahrhundert hin, zu einer fast kirche-ähnlichen Schul-Auctorität erhob[2]).

---

[1]) Abaelardi praef. ad Sic et non, fin.: Placet diversa sanctorum Patrum dicta colligere, aliquam ex dissonantiâ, quam habere videntur, quaestionem contrahentia; quae teneros lectores ad maximum inquirendae veritatis exercitium provocent et acutiores ex inquisitione reddant. Haec quippe prima sapientiae clavis definitur, assidua scil. s. frequens *interrogatio;* ad quam ille omnium perspicacissimus Aristoteles studiosos adhortatur. *Dubitando* enim ad *inquisitionem* venimus, inquirendo *veritatem* percipimus; iuxta quod et Veritas ipsa, „quaerite", inquit, „et invenietis, pulsate et aperietur vobis". Cum autem aliqua *Scripturarum* inducuntur dicta, tanto amplius lectorem excitant et ad inquirendam veritatem alliciunt, quanto magis Scripturae ipsius commendatur auctoritas. — Opp. p. 1185: Tanto cariora sunt intellecta, quanto in his intelligendis maior operae facta est impensa. Pag. 1249: Quae dei sunt, nemo cognovit nisi *Spiritus dei;* praesertim cum nec minimum aliquid doceri quis valeat, nisi eo nos interius illuminante. — Pag. 241: Cum Verbum Patris Dom. Jesus Christus λόγος graece dicatur, plurimum ad eum pertinere videtur ea scientia, quae nomine quoque illi sit coniuncta et per derivationem quandam a λόγος *logica* sit appellata, et sicut a Christo christiani ita a λόγος logica proprie dici videatur. Summi Patris summa Sophia, cum nostram indueret naturam, ut nos verae sapientiae illustraret lumine et nos ab amore mundi in amorem converteret sui, profecto nos *pariter christianos* et *veros* effecit *philosophos.*

Vgl. Bernards *consideratio* triplex: *dispensativa*, sensibus utens ad promerendum deum *[opinio]; aestimativa*, quaeque scrutans ad investigandum deum *[fides]; speculativa*, qua homo se in se colligit ad contemplandum deum *[contemplatio intellectûs].*

[2]) ed. Aleaume, Lovan. 1546. Par. 1557. u. ö. — Die Originalität im Verhältniß zu Bandinus ist unzweifelhaft.

Unbedeutender: Guilelmus de Conchis, Lehrer in Paris neben dem Lombarden: philosophia maior et minor [Biblioth. lugd. XX.].

IV. Religiöse und mystische Theologie der Victoriner.

Nur so zweifach kann bezeichnet werden die Theologie, welche, nach Vorgang Wilhelms von Champeaux, im Kloster des heil. Victor zu Paris vor und nach Mitte des 12. Jahrh., zwei sehr verschiedene Urheber gehabt hat. Als allgemeiner Charakterzug war gemeinsam Mystik. Aber das Abweichende in deren Fassung, sowie in ihrer Stellung zur Schuldialektik und zur Kirchenlehre, macht es eben nothwendig, die eine und früher ausgebildete Gestalt vielmehr von dem darin ausgeprägten Religionssinn, die andre und spätere Gestaltung allein von Mystik zu benennen.

Hugo von Sanct Victor: ein Deutscher, Mönch und Lehrer in diesem Kloster, † 1141. Hauptschriften: *Didascalica;* und, *de sacramentis fidei christianae*[1]). — In der erstern ist der Dialektik zuerkannt ihr noch über blose Vor-Bildung hinausreichender Werth und Gebrauch. In der letztern ist die wissenschaftliche Fassung der heiligen Lehren christlichen Glaubens lebendiger Ausdruck der zwei Grundsätze: tantum de veritate quisque potest videre, quantum ipse est; und, tantum deus cognoscitur, quantum diligitur.

Richardus von Sanct Victor: ein Schotte, Prior dieses Klosters, † 1173. Ausser exegetischen und (trinitarisch-) dogmatischen Schriften, die bedeutenderen: *de statu interioris hominis; de praeparatione animi ad contemplationem s. Beniamin minor; de gratiâ contemplationis s. Beniamin maior*[2]). — Gleichwie der heil. Bernhard für die einfach ethisch-religiöse Mystik, so ist dieser zweite Victoriner für speculativ-religiöse Mystik die Quelle und Norm geworden. Das Motto, quantum habes gratiae, tantum habes potentiae, bezeichnete ihm eine Bildsamkeit des Menschen-Geistes durch den Gottes-Geist, welche die Dialektik und die Mystik, ähnlich wie Pistis und Gnosis, als zwei Stufen ebenso verband wie unterschied.

V. Eine dreifache Opposition wider die Zeitrichtungen.

Johannes von Salisbury [Sarisberiensis s. Parvus]: in England und Frankreich wirksam, bis † um 1180. *Policraticus*, s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum, 8 libri. *Metalogicus*, 4 libri. *Entheticus*, de dogmate philosophorum. Ueber 300 *epistolae*[3]). — Sein Zurückruf zum Alterthum, zu einer Totalreform der Wissenschaft von Diesem aus, blieb vergeblich[4]).

Walter [Gualterus] a S. Victore, Prior dieses Klosters: um 1180,

---

[1]) Opp.: Rothomagi [Rouen] 1648. 3 t. fol. — Schlosser: Vincent v. Beauvais: Fkf. 1819. 2. Theil. Liebner: Hugo v. S. Victor u. die theol. Richtungen s. Zeit: Lpz. 1832.

[2]) Opp.: Rothomagi 1650. fol. — Engelhardt: Richard v. S. Victor u. Joh. Ruysbroek: Erlang. 1838.

[3]) Policrat. und Metalog., ed. Lgd. Bat. 1639; Amst. 1664; und in Bibl. lugd. XXIII. Enthet., primum ed. Petersen: Hamb. 1843. Epistolae, ed. Par. 1611. — *Schmidt:* Joa. Parvus Sarisber. quomodo inter aequales antiquarum litterarum studio excelluerit: Vratisl. 1839. Reuter: Joh. v. Salisbury; z. Gsch. d. chr. Wissenschaft im 12. Jahrh.: Berl. 1842.

[4]) Metalog. 2, 8: Omnem excutiunt syllabam et litteram; dubitantes ad omnia, quaerentes semper et nunquam ad scientiam pervenientes; tandemque convertuntur ad vaniloquium; ac nescientes, quid loquantur aut de quibus as-

contra quatuor labyrinthos Galliae, [Abälard, Petr. Lombardus, Petr. von Poitiers, Gilbert Porretanus] [1]).

Alanus: aus Lille oder Ryssel [ab Insulis] in den Niederlanden, meist als Cistertienser zu Clairvaux, † 1203. De arte s. articulis catholicae fidei. Anti-Claudianus, ein versificirter Abriß der Wissenschaft und Religion. De fide catholicâ, contra Waldenses, Albigenses, Judaeos et Paganos s. Mahometanos [2]).

§. 144. Gegenkirchenthum des zwölften Jahrhunderts, nach seinem Ursprung und allgemeinen Charakter [3]).

Neben vorgenannten Entwickelungen katholischer Theologie war bereits, von Anfang desselben zweiten mittelalterlichen Zeittheils an, akatholische Bewegung innerhalb der Kirche hergegangen; [worauf schon die soeben zuletzt aufgeführte Theologen-Polemik des Alanus ab Insulis hinwies]. Zwischen den zwei Kirchen fast sofort nach d. J. 1054, wo sie ihre Getrenntheit in eine griechische und eine lateinische erklärten, gab es ein mehr als zuvor Gemeinsames neuer Art, Dasein und Wirken eines gegen-kirchlichen inner-kirchlichen Elements.

Der Gesammterfolg aus dieser Erscheinung ist in den zwei Kirchen ein verschiedener gewesen. Die morgenländische, mit ihrem räumlich geringen Umfange, ihrem compactern weltlichen und geistlichen Staatskirchenthum, ihrem Getrennthalten höherer Wissenschaft-Cultur von praktischer Theologie und Volksklerus, hat die äussere Einschränkung der Kirchengegner auf gewisse Gegenden beinahe durchzuführen vermocht. In der abendländischen hingegen hat das für sie mehr neue innere „Kirchen-Uebel" sich über ihre gebildeteren Länder und auf alle noch übrige Jahrhunderte des Mittelalters hin verbreitet. Die zwar gleichfalls zurückgedrängten, doch blos theilweise unterdrückten Ueberreste sind gefährdender als dort geblieben. Schon vermöge des um soviel ausgedehntern Kirchenraums. Noch mehr aber, weil das Kirchenregiment unter verschiedenartigeren mitbestimmenden Einflüssen stand; und weil die bewegtere Entwickelung der theoretischen Theologie weniger von der praktischen getrennt sich vollzog, gleichwol deren Bedürfnisse nicht befriedigte. So erhielt in untergeordneten Kreisen Gedanke und Unternehmen der Selbsthülfe leichtern Fortgang.

---

serant, errores condunt novos; et antiquorum aut nesciunt aut dedignantur sententias imitari.

[1]) Nur in reichen Auszügen, in *Bulaei* hist. universitatis paris. II. 200 sq. 402 sq. 562 sq. 629—660.

[2]) Opp. moralia et polemica: Antwp. 1654. fol. De arte; ed. in Pezii thesaur. I. II. 476 sq. Anti-Claud., ed. Antverp. 1621. De fide cathol., ed. Par. 1612. Colon. 1656.

Unbedeutender: Robert [Folioth] von Melun: in 2. Hälfte 12. Jahrh., Lehrer in Paris, späterhin Bischof von Hereford: summa theologiae.

[3]) Matthias *Flacius:* catalogus testium veritatis: Basil. 1556. Fcf. 1668. *d'Argentré:* collectio iudiciorum de novis erroribus, qui ab initio 12. saec. in eccl. proscripti sunt: Par. 1728. 3 vol. [bis in's 18. Jahrh.]. Füeßlin: Kirchen- u. Ketzer-Hist. d. mittl. Zeit: Frf. Lpz. 1770. 3 Bde. Flathe: Gsch. d. Vorläufer d. Reformation: Lpz. 1835. 2 Th. Ulr. Hahn: Gsch. d. Ketzer im Mittelalter, bes. im 11. u. 12. u. 13. Jahrh.: Stuttg. 1845—50. 3 Th.

I. Das Gegenkirchenthum im griechischen Morgenlande: Paulicianer und Bogomilen. [Vgl. §§. 108. 128.]

Quellen: *Euthymii Zygabeni* narratio de Bogomilis, s. Panopliae dogmaticae titulus XXIII.; graeca recognovit et primum in Germaniâ integra ed. Gieseler: Gottg. 1842. 4. *Euthymii συγγραφὴ στηλιτευτική*: [Fogginii Anecdota literaria, Rom. 1783. IV. 27 sq.]. *Θρίαμβος τῆς αἱρέσεως τῶν Μασσαλιανῶν* [Tollii insignia itinerarii italici, Ultraj. 1696. p. 106 sq.; et Gallandi XIV. 293 sq.]. *Annae Comnenae Ἀλεξιάς*, lib. 15.: Par. 1651[1]).

1. Die neueste Auftritts-Gestalt, im 11. und 12. Jahrhundert.

a. Jener Stamm des vornehmlich in marcionischer Art fortgepflanzten alten Gnostikerthums, der Paulicianismus [§. 128, S. 445], hatte sich (gemäß seinem Ursprunge), als das alleinächte Paulus-Christenthum, der katholisch-griechischen Christenheit nahezubringen bemüht; seit Jahrhunderten, und mit Erfolg in einigen Gegenden. Seit jener vom Staate verfügten Versetzung einer Anzahl Paulicianer nach Thracien um 970, gelang von da aus im 11. Jahrh. Weiterausbreitung in Bulgarien und in Thracien selbst, unter der slawischen und der griechischen Bevölkerung. Fördernd wirkte bei ersterer noch insbesondre der gegen-griechisch nationale Slawensinn. Aber auch bei letzterer, die Beschaffenheit des byzantiner Volkskirchenwesens: Vernachlässigung religiöser Erkenntniß, Vorhaltung unverstandener Glaubenslehr-Formeln, Beschäftigung der Sinnlichkeit durch Cultus-Gebräuche, Belastung oder Beschränkung Ebenderselben durch gleichwol blos äusserlich „gute Werke" hervorbringende Lebens-Vorschriften. Jener ascetisch-religiöse Sinn, welchen die Kirche in die Klöster und in einen besondern Stand zu bannen bemüht gewesen, blieb stets und überall in Einzelnen wieder-erregbar. Er ist der nächste und häufigste Anknüpfungspunct gewesen, für die Propaganda der Kirchengegner bei den Kirchengliedern, Ungebildeten und Gebildeten. Zudem bot jene Asketen-Religion, ausser dem Heiligenschein mit welchem sie sich umgab, noch andere Anziehungspunkte dar: ihr bis zum ächten Urchristenthum hinaufreichendes Alter; und Beschäftigung auch der religiösen Einbildungskraft durch Dicht- oder Gesangkunst wie durch das geistige Bedeuten.

b. Im Jahr 1111, zur Zeit des Kaisers Alexius I. Komnenus, entdeckte das byzantiner Kirchenregiment die Verzweigung solches Kirchen-Abfalls bis nach Konstantinopel. Eine Geheimsecte bestand daselbst unter einem Klosterarzt Basilius, nebst 12 „Aposteln" oder Propagandisten. Dieselbe, und mit ihr die gesammte anderwärtige separatistische Diaspora, ist durch verfolgende und bekehrende Gewalt immermehr vermindert, doch nie ganz ausgerottet worden. — Die mehrern Namen, der Secte von katholischen Zeitgenossen und Gegnern beigelegt, beruhten meist auf nicht ganz unpassender Vergleichung aus alter Sectenzeit. So konnten die jetzigen Kirchengegner allenfalls „Messalianer und Euchiten" [vgl. oben S. 324] heissen, wiefern sie, Diesen ähnlich, durch Gebete den göttlichen Geist herabrufen und böse Geister abwehren wollten[2]). „Enkratiten" und „Enthu-

---

[1]) *Wolfii* historia Bogomilorum: Vtbg. 1712. 4. Engelhardt: kirchengeschichtl. Abhandll.: Erlang. 1832. S. 151—250.

[2]) Der, später auch vorkommende, Name *Φουνδαΐται* war wol vom italien. funda „Tasche" entlehnt; von den Reisetaschen der neuen Apostel auf ihren Wanderungen.

siasten", von ihrer Erklärung der Ascese für die höhere Religion, welche mit der göttlichern Geisterwelt in unmittelbaren Verkehr bringe. „Marcionisten" konnten sie mit mehr Wahrheit genannt werden, als nach dem von ihnen geführten Namen „Paulicianer": denn auch sie setzten ihre Kirche, als gehend auf sittliche Heiligung oder innere Gutheit, entgegen dem katholisch äusserlichen Gesetzthum mit seinen Lehrbestimmungen und Gebräuchen. Der im Volk jetzt üblichste Name *Βογομῖλοι* aber wies auf Beides zugleich hin: wie die Secte vornehmlich unter den (bulgarischen und thracisch zerstreuten) Nationalslawen zerstreut war; und was als das in der Religion Wesentlichste galt, oder auch als das allgemeinsamste Eigenthümliche zunächst entgegentrat. Denn Bog milui, slawische Uebersetzung der kirchlichen Gebetformel *Κύριε ἐλέησον*, konnte das Beten anzeigen um die erbarmende Heils-Gnade und Geistes-Gabe von oben.

2. Religions-Lehre; nach des Euthymius Bericht.

Sie war nur eine der spätern Aus- oder Umgestaltungen des marcionitischen oder auch des altsyrischen Gnosticismus; hier mit überwiegend polemischen Beziehungen auf katholische Lehr- und Cultus-Kirche. [Bei den frühern Paulicianern, ganz desselben religiösen Partei-Stammes, hatte nur theilweise oder abwechselnd oder scheinbar mehr auch irenisch bemühtes Paulinisiren stattgefunden.].

In Betreff der Religions-Quellen: Aus dem Alten Testament waren verworfen die Gesetz- und Geschicht-Bücher, als im Sinne des nur-gerechten und unwahren Gottes. Die Prophetenschriften nebst Psalmen, selbst die paulinischen und johanneischen Apostelschriften galten nur mit Ausdeutung. — Die trinitarische Fassung des Gottes- und Offenbarungs-Begriffs war die (mit der sabellianischen zusammentreffende) schon einiger Gnosticismen. Sie setzte ein wiederholtes oder wechselndes Sich-ausstrahlen und Sich-insichzurücknehmen der Gottheit, als die Form des lebendigen Zusammenhangs zwischen Gottheit und Geisterwelt. — In Letzterer trat einst, in unvordenklicher Zeit, Ursündenfall ein: der gottnächste der Geister ward „Satanael" und „Kosmokrator", Schöpfer und Regent einer Welt des immer Ungöttlicher-werdens. — Doch, im J. 5500 dieser an göttlichem Gehalt nur stets abnehmenden Welt, geschah von Seite der Gottheit die Sendung des nun ihr nächsten Geistes, ihres Logos, in dem Menschen Jesus doketisch, zur Menschen-Erlösung aus der Weltordnung Satanaels. Dieser sank seitdem immer tiefer zu blosem Satan herab. Nur die gemeinkatholische Christenheit, mit ihrem Beharren im Judenthum, blieb die Fortsetzung seiner Herrschaft.

Die wahre Kirche war und ist die Minderzahl, welche, von Anfang an bis jetzt, die vom Logos auf Erden begonnene Erlösung unter dessen fortwährendem Herabwirken vollbringt. Solches geschieht als sündenvergebendes und geistsendendes Erbarmen. Und Diesem entspricht, als Religion menschlicherseits, stets bußfertiges ascetisches Leben und Beten um Gnade und Geist; anstatt katholischen Dogmen-glaubens und Gebräucheübens. — Als eigentlichster Bereich für Religions-Ausübung galt in der Secte jedes Einzelnen persönliches Leben. Versammlungen, nicht in besondern Kirchengebäuden, beschäftigte gemeinsames Beten und Lesen heiliger Schriften. Die Stelle des Katholiker-Abendmahls, als eines Dämonen-Opfers, vertrat in den Wohnungen Genuß des täglichen Mahls mit Gedächtniß an das geistige Lebensbrod und an des Geistes Sieg im Tode.

Die Weihe-Aufnahme geschah als Wiedertaufe nach der katholischen Untaufe, als Geistestaufe und Einsetzung in allgemeines Priesterthum, mit Auflegung der Hand und des Johannes-Evangeliums auf's Haupt des Geist-Empfängers.

II. Das Gegenkirchenthum im Abendlande [Vgl. S. 472—73.].

1. Die unvergleichbar höhere Bedeutsamkeit der abendländischen Oppositions-Geschichte liegt darin, daß in dem viel bewegtern Leben der westlichen Kirche die Gegner des kirchlich Bestehenden in zwei wesentlich verschiedenen Reihen aufgetreten sind. In der einen ward, wie im Ost, als Quelle und Norm des geforderten Umgestaltens aus dem Alterthum Das vorgehalten, was schon in diesem mehr ausser- und gegenkirchlicher Art gewesen war, Ascetismus und Gnosticismus. In einer andern, welche dem West allein eignet, erscheint vielmehr ein Zurückstreben und Zurückruf zur ursprünglichen Apostel- und heil. Schrift-Kirche.

Allerdings haben diese zwei Reihen zum Theil sich in einander verflochten; blos theilweise hat die zweite von der ersten sich losgewickelt. Aber die herrschende Kirche hat im Abendland nicht so starr, wie im griechischen Ost, den von ihr Abweichenden gegenüber-gestanden; durch sie auch selbst ist dort ein reformatorischer Zug gegangen. Hierin, wie im lebendigern Leben derselben überhaupt, liegt der Erklärungsgrund, daß daselbst die Opposition ungleich umfassender und tiefer die einzelnen Kirchen-Gegenden wie Länder durchdrang. Die Streit- und Strebe-Bewegungen, welche die kirchliche Verfassungs- und religiöse Wissenschafts-Geschichte des lateinischen Mittelalters bisher vorgeführt hat, waren vielfach selbst schon reformatorischer Tendenz. Die meisten der größern Persönlichkeiten, welche in beiden Geschichten (in der Religions-Geschichte zumal) aufgetreten sind, von Alcuinus oder auch Claudius in Turin und Agobardus in Lyon an, bis Bernhard von Clairvaux und den Victorinern und Johannes von Salisbury, haben ganz anders den Gegnern des Bestehenden gegenübergestanden, als dessen Vertreter bei den Griechen. Nur ist dadurch nicht aufgehoben der innere wie äussere Unterschied, welcher auch noch solch innerkirchliches Fortbildungs- und Verbesserungs-Streben des Abendlands und zwei Gegner-Reihen auseinanderhielt.

2. Das Entstehn beider Reihen von Kirchengegnern findet seine ziemlich ausreichende Erklärung in abendländischen Gründen. Solche waren zuvörderst Momente, welche den Gedanken und Antrieb gaben zum Abweichen und Verbessern als einem nothwendigen Unternehmen. Sie gehen in zwei zusammen: theils das gar unvollständige Gelingen jener, von Staats- und Hierarchie-Kirche oder auch Mönchthum unternommenen, Verbesserung der Religionsanstalten; theils das ziemlich weite Sich-entfernen der Schulen-Theologie von Religionswissenschaft für Volksreligion. — Ferner Erklärungsgründe als Mittel, welche die Erkenntniß der Nothwendigkeit eines Abweichens und Verbesserns, zugleich der Quellen für dasselbe ergaben, liegen in den schriftlichen Denkmalen lateinischen Kirchen-Alterthums vor. Der historische oder auch polemische Inhalt in den patristischen Schriften diente als Erkenntnißquelle für die gegenkirchliche oder häretisch-schismatische, der thetische Inhalt in ebendenselben für die kirchliche und dem Apostolischen näher gebliebene Seite des christlichen Alterthums. So konnte vom Bestehenden unbefriedigtes Religions-

interesse, oder auch nur eigenes Studium, in Einzelnen aus geistlichem oder mönchischem oder Laien-Stande den Unterschied des Aelteren und des Gegenwärtigen zu Bewusstsein bringen; mochte nun das Aeltere mehr der katholischen oder der akatholischen Seite angehört haben.

3. Ein Mitwirken noch vorhandener Anhänger des ascetischen und gnostischen Separatismus alter Zeit ist nicht unwahrscheinlich, nur nicht bestimmt nachweisbar. Die Schluß-Geschichte der alten Secten [§. 95; bes. I.] lässt geheimes Fortbestehn in der Diaspora offen. Und die Sympathieen der gegenwärtigen Misvergnügten in der Kirche konnten die nicht untergegangenen Ueberreste wiederbeleben. Indeß, die Aussagen der jetzt aufgetretenen, daß sie längst der Kirche unbemerkt bestanden hätten, sind unsicher; sie erweisen nicht ein stetiges Vorhanden-gebliebensein auch persönlicher Anhänger der Sectengrundsätze. Aehnliches hat oft auch neu aus ähnlichen Ursachen sich erzeugt.

4. Ein Herüberbringen jener byzantinischen Kirchengegner in die lateinischen Kirchenländer ist ausreichend beglaubigt. Großer Ausbreitungs-Eifer hatte allezeit dem gnostischen oder manichäischen Sectengeiste geeignet. Aeussere Förderung fand derselbe seit jener (in 2. Hälfte 10. Jahrh. geschehenen) Versetzung der Paulicianer in das thracische und bulgarische Osteuropa, von wo westwärtige Verbreitung (nach Oberitalien) durch die illyrischen Küstenländer offenstand; nachher auch im Kreuzzüge-Verkehr. Uebrigens hatte dort das Gegenkirchenthum ungleich mehr in der slawischen als in der griechischen Bevölkerung sich verbreitet[1]).

§. 145. Die Katharer des Abendlands, im zwölften Jahrh.

Quellen: anstatt der geringen schriftlichen Ueberreste aus dem Secten-Bereiche selbst, meist nur Berichte von den gegen die Sectirer geführten Untersuchungen, in Gegenschriften und Chroniken des 12. Jahrh.:

Willelmus Neubrigensis de rebus anglicis [in *d'Argentré* l. c.]. *Acta episcoporum Cenomanensium* c. 35. 36. [in *Mabillon* vet. analecta III.]. *Rogeri de Hoveden* annales rer. angl. [in *Savilii* scrr. rer. angl., Fcf. 1601]. *Ecberti* sermones adv. Catharorum errores [in *Bibl. lugd.* XXIII. p. 600 sqq.]. Trias scriptorum (nom. *Ebrardi* und *Ermengardi*) adv. Waldenses (soll heissen: Catharos); [in *Bibl. lugd.* XXIV. p. 1525 sqq.]. *Alanus ab Insulis:* contra haereticos sui temporis: [edd., lib. 1. et 2., Masson, Par. 1612; lib. 3. et 4., de Visch, Amst. 1654. Colon. 1656.]. *Bonacursus* [ein v. Kathar. zu Kathol. Uebergetretener]: manifestatio haeresis Catharorum: [in d'Achery spicileg. I. 208 sq.]. Andres in: *Bibl. lugd.* XXII—XXV. und *Mansi* concill. t. XIX—XXIII.

Aus der 1. Hälfte 13. Jahrh.: *Petrus Monachus* coenobii Vallium Cernaji [de Vaux Cernay]: historia Albigensium [in *Bouguet* XIX.; *d'Argentré* I. 72 sq.]. *Stephanus de Borbone:* de septem donis Spiritus sancti [*d'Argentré* I. 85 sq.]. *Moneta:* summa adv. Catharos et Valdenses: [ed. Ricchini, Rom. 1743.]. *Lucas Tudensis* [Bischof v. Tuy]: de alterâ vitâ fideique controversiis, adv. Albi-

---

1) *Stephan. de Borbone:* in d'Argentré I. 90. *Ecbertus*, in *Bibl. lugd.* XXIII. 601. 602. *Usserii* britann. eccll. antiquitates, Lond. 1687: de christianarum ecclesiarum in Occidente continuâ successione. Mosheim: Versuch einer Ketzergeschichte: Helmst. 1748. S. 357 ff. Charles Schmidt: üb. d. Ursprung der Katharersecte; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1847. S. 564—596.

genses [in *Bibl. lugd.* XXV.]. *Raynerius Sacchoni* [erst Katharer, dann Inquisitor]: summa de Catharis et Leonistis: [ed. *Gretseri* und in *Bibl. lugd.* XXV.].[1]).

I. Vereinzelte Anfänge, vor Mitte des 12. Jahrh.

1. Bereits im elften Jahrh. werden, in verschiedenen Gegenden, Einzelne als Häupter von kleinen Separatisten-Vereinen genannt, mit schon mehrern der späterhin weiter-verbreiteten unkirchlichen Lehren. So: ein Leutardus, bei Chalons um's J. 1000. Bald nach Anfang des 11. Jahrh., Lisojus, Heribert, Theodotus rc., in Orleans. Um 1025 in Arras, eine von einem Italier Gundulf sich ableitende Verbindung. Im J. 1030, unter einem Girardo in Monteforte bei Turin. In Goslar, 1052.

2. In der 1. Hälfte des zwölften Jahrh., besonders in Frankreich, vier wandernde Prediger des Volksaufstandes wider den Klerus: Petrus de Bruys und Petrobrusianer, 1104—1124; Henricus de Lausana und Henricianer, 1116—1148; Eudo [Eon] de Stella; Tanchelm [Tanquelin], Beide bis gegen Mitte des Jahrh.

3. Arnold von Brescia[2]), 1130—1155: im Zusammenhange mit dem Kirchen-Verfassungsstreite [§. 134. III. 1.]; in der Forderung religiöser Klerus- und Mönchthums-Reform zusammentreffend mit sonst Kirchlich-gesinnten.

II. Massenhafteres Zusammentreten, seit Mitte des 12. Jahrh.

Um diese Zeit erscheint Kirchenabfall über mehrere Länder in Masse verbreitet, auch gemeindlich organisirt: in Frankreich, Piemont-Savoyen, Oberitalien, Schweiz, Süd- und Rhein-Deutschland, Niederlanden. — Diese Kirchengegner von wesentlich Einer Art, nur mit mannichfaltigen Modificationen, erhielten oder führten mehrere Namen. Zunächst, Manichaei, obwol ungewiß ist, inwieweit sie dem manichäischen oder dem allgemeinen Gnostiker-Stamme angehörten; Pobelicani (Pauliciani? Populicani, Piphles, Publicani); Pathari, Pathareni, Paterini (Entstellung von Kathari? oder von pates? da auch Texerantes); Bulgari; Albigenses (von Albi und Albigeois oder Albigesium). Sie selber nannten sich Boni homines, und Cathari oder Catharistae; woraus dann „Gazzari" und „Ketzer" entstand. [„Pasagier", in derselben Zeit, ungenau bekannt; wol eine judaisirende eigene Partei.].

III. Reaction der Kirche[3]),

von Seite des Staats und der Hierarchie, mit der römischen an der Spitze, schritt nur langsam zu kräftigeren Maßregeln vor, mit beginnender An-

[1]) Vgl. oben S. 492. Anm. 3. *Histoire générale de Languedoc,* par un Bénédictin de la congrég. de S. Maur *(Claude de Vic,* dann *Joseph Vaisette):* Par. 1737. 3 t. fol. *Chassanion:* hist. des Albigeois, touchant leur doctrine et religion; recueillie de deux vieux exempl. écrits à la main: Genève 1595. *Maitland:* facts and documents illustrative of the history, doctrine and rites of the ancient Albigenses and Valdenses: Lond. 1832.

[2]) *Otto Frising.* de gestis Friderici I., 2, 21. *Guntheri* Ligurinus III. vers. 262 sqq. — *Bernard. Claravall.*, de consideratione sui; epist. 195. *Gerhohus,* de corrupto ecclesiae statu [Gallandi XIV.].

[3]) Rerum gallicarum et francicarum scriptores, oder, Recueil *des histo-*

wendung von Gewaltmitteln; vornehmlich gerichtet wider Languedoc, in den Gebieten Toulouse, Albi, Carcassonne, Beziers, Narbonne.

IV. Religionslehre der Katharer-Secte[1]).

1. Die zwei allgemeinsamen Eigenheiten, in Betreff des Zwecks und des Princips der Religion und Religionsgemeinschaft: καθαρότης und consolamentum.

2. Die besonderen Lehren, theoretischen und praktischen Kreises: gleich allgemeinsam, mit vor Allem moralischer Beziehung und Fassung, für das innere und äussere Leben; mit geistiger Ausdeutung; überhaupt im Sinne des Ascetismus und Gnosticismus der Vorzeit. — So, namentlich die Lehren von Trinität, dualistischer Anlage der Geister- und Menschen-Welt, hierauf gegründeter Nothwendigkeit und Art der Erlösung als Seelen-Entkörperung; und demgemäß ein praktischer Spiritualismus in Bezug auf Cultus und Sitten-Disciplin und Lebensführung.

3. Die Verfassung war darauf angelegt, die Grundlehre vom allgemein-christlichen Pneuma-Princip mit der nothwendigen religionsgemeinschaftlichen Ordnung zu vereinbaren. [Vgl. *d'Argentré* I. 33 sq. 72 sq.].

§. 146. Die Waldenser, in der 2. Hälfte des zwölften Jahrh.

Quellen: Die katholischen Gegner: die vor §. 145 Genannten, *Alanus*, *Stephanus de Borbone*, *Moneta*, *Rainerius Sacchoni*. Ausserdem: *Bernardus*, abbas *Fontis calidi* [Fontecaude]: contra Valdenses: [in Gretseri Trias scriptorum adv. Vald., Ingolst. 1614; Bibl. lugd. XXIV. p. 1585 sq.]. *Yvonetus* [Dominicaner, 1270—80]: de haeresi Pauperum de Lugduno [in Martene thesaur. V. p. 1777 sq.]. *Petrus de Pilichdorff* [Lehrer d. Theol. in Cöln gegen Mitte des 15. Jahrh.]: contra Paup. de Lugd. [Fgm. in Bibl. lugd. XXV. p. 299 sq.]. — Von den bereits bekanntern angeblich alten Schriften der vor-hussitischen Waldenser gehört hierher nur vielleicht la nobla leyczon. Ausserdem, einige der Handschriften in Genf, Grenoble, Paris, Dublin u. a.[2]).

---

riens des Gaules et de la France; tome 19: la troisième livraison des monumens des règnes de Philippe Auguste et de Louis VIII. depuis l'an 1180—1226: par Brial, Naudet et Daunou: Par. 1833. fol.; darin eine histoire de la guerre d'Alby im Dialekt von Langue d'oc. *Barran* et *Darragon:* hist. des croisades contre les Albigeois: Par. 1840. 2 vol. *Joa. du Tillet:* hist. belli contra Albigenses initi compendium; ex bibl. vatic. primum ed. Dressel: 1845.

[1]) Ausser den obigen, unter den Quellen genannten, noch: *Sandii* nucleus histor. eccl.: Colon. 1676. p. 360 sq. Ueber eine romanische Version des N. T. bei den Katharern, handschriftlich vorhanden: Fleck, wissensch. Reise II. I. S. 90 ff. Ein katharisches Rituale; herausgeg. v. Cunitz: Jena 1852.

[2]) *Perrin* [Lionnois] histoire des Vaudois: Genève 1618. *Gilles:* hist. ecclésiastique des églises vaudoises (1160—1643): Genève 1655. 4. *Leger* [waldens. Prediger in Piemont, dann in Leyden]: hist. générale des églises évangéliques des vallées de Piemont, ou Vaudoises (bis 1664): Leyde 1669. 2 t. fol.; deutsch, v. Schweinitz, Bresl. 1750. 4. Jacques *Brez* [Pred. in Middelburg]: hist. des Vaudois: Lausanne et Utrecht 1796. 2 vol.; deutsch, Lpz. 1798. 2 Bde. *Maitland:* l. c. zu §. 145. *Muston:* hist. des Vaudois depuis leur origine jusqu'à nos jours: Strasb. 1834. [*Blair:* hist. of the Waldenses: Edinb. 1833. 2 vol. *Jas:* de

I. Die Entstehung.

1. Unhaltbar ist die von den neueren Waldensern (und einigen Historikern nach ihnen) vertretene Zurückverlegung des Ursprungs der Religionspartei in's neunte Jahrhundert, als Zurückführung auf die Wirksamkeit des Claudius von Turin; zugleich die damit verbundene Behauptung ihres dem rein evangelischen schon vor und in dem 12. Jahrh. nahegekommenen Lehrcharakters.

2. Festzuhalten ist, auf Grund der wenig späteren Zeugen Petrus von Vaux Cernay, Alanus, Walter von Mapes aus Oxford, Stephanus de Borbone und Moneta, die Stiftung um 1170 durch einen Bürger zu Lyon, dessen Name wahrscheinlich Valdez oder Valdes lautete; während der Vorname Petrus, wenigstens der ausdrücklichen Erwähnung nach, nicht vor dem 15. Jahrh. erscheint. — Die von ihm gestiftete Laien-Verbindung führte oder erhielt die Benennungen: Pauperes de Lugduno; Leonistae; Sabatati [Sabôtiers, von sabôts]; Vaudenses oder Valdenses [ungewiß, seit wann] [1]).

3. Die Geschichte ihrer ersten Ausbreitung, durch Süd- und Ost-Frankreich bis Oberitalien (auch nach des Stifters Tode, angeblich in Böhmen 1197), und der ihnen gewordenen Behandlung von Seite des Kirchenregiments, reicht zunächst bis zu dem Reunionsversuche [Durandus de Osca] im J. 1210.

Valdensium sectâ ab Albigg. distinguendâ: Lugd. Bat. 1834. *Charvay:* origine dei Valdesi, e carattere delle primitive loro dottrine: Turin 1838. *Morland* and *Stanley Faber:* Inquiry into the History and Theology of the ancient Vald. and Albig.: Lond. 1838. *Monastier:* hist. de l'église vaudoise depuis son origine et des Vaudois de Piémont jusqu'à nos jours: Genève 1847. 2 voll. Bender: Gsch. d. Waldenser: Ulm 1848—59.].

Ulr. Hahn: Gsch. d. Ketzer im MA.: Stuttg. 1847. 2r Th. Dag.: Dieckhoff: die Waldenser im Mittelalter: Göttg. 1851. Herzog: die romanischen Waldenser; ihre vorreformatorischen Zustände u. Lehren, ihre Reformation im 16. Jahrh. u. die Rückwirkungen derselben: Halle 1853.

[1]) Die Ableitung des Partei-Namens Waldenser von Petrus Waldus ist nicht ganz unzweifelhaft. Die ältesten Zeugen beweisen, durch die Art ihrer Berichte über die Benennung, keineswegs nähere Kenntniß von deren Ursprung. Die Erklärung des vaudes von „Frommen", in der nobla leyczon, verglichen mit der volkssprachlichen Bedeutung „Zauberer", vermehrt nur noch die Unsicherheit jener Ableitung. — Annahme einer Umwandlung aus „Vallenses" würde durchaus nicht jenen Irrthum eines weit höhern Alters der Partei voraussetzen; sondern nur, daß ähnliche Separatisten-Vereine in den Gebirgs- und Thal-Ländern Savoyen und Piemont und Schweiz, gleichzeitig wie in Süd- oder Ost-Frankreich und Oberitalien d. h. vom 11. oder 12. Jahrh. an, vorhanden waren, und von ihren Wohnsitzen benannt wurden. Der Name ging dann auf die ihnen verwandten lyoner Vereine über; mit der Umwandlung in Valdenses oder auch Vaudenses und Vaudes, welche sprachlich nicht unstatthaft ist. [Nach einer Urkunde v. J. 1019 ist als piemontesisch nachweisbar valda = sylva. Das provençalische vaux entsprach dem später französischen vallées.] Die Allegorisirung des Vallenses, von Partei-Gliedern [quod in valle lacrymarum maneant, *Ebrardi* liber antihaer. 25] und von Gegnern [*Bernard. Font. calidi*, adv. Vald., praef.: „vallis densa errorum Valdensium"], erklärt sich am leichtesten bei Vorhandensein desselben Namens als eigentlichen Eigennamens. Uebrigens wurde auch die Benennung der lombardischen Humiliati auf die Waldenser übergetragen.

II. Die religiöse Richtung in der Zeit des Auftretens.

1. Basis war: das heilige Schrift-Princip, für die Lehre; die Lebens-Form und Thätigkeit Christi und seiner Jünger-Apostel, Armuth und Predigt, für das Religionsgemeinschaftliche.

2. In den einzelnen Hauptlehren, namentlich von Glauben und Buße oder Heiligung und Liebe, in Verhältniß zu den Kirchen-Lehren oder Anstalten in Bezug auf gute Werke und priesterliche Schlüsselgewalt, Heiligencult und Fegfeuer, Sacramente und Sittenzucht, fanden bereits wichtige Abweichungen statt.

3. Der herrschenden Kirche bot einen Angriffspunct nicht sowol das Abweichen in der Lehre, welches jedenfalls unverkennbar von jenem gnostischen der Katharer sich unterschied; noch weniger die fromme sittliche Lebensweise; aber das Eingreifen in die klerikale Religions-Verwaltung und Kirche-Ordnung.

§. 147. Religiöse u. wissenschaftliche Bildungsanstalten des dreizehnten Jahrhunderts.

I. Das Mönchthum in neuer Erweiterung. [Vgl. §. 140. I.].

Quellen: *Vitae Dominici* et *Francisci;* in Acta Sanctorum Bolland., Aug. I. 358 sq. Octob. II. 545 sq. 683 sq. *Francisci Assisiatis* opera, denuo edidit, vitam a Bonaventurâ concinnatam adiecit Jos. von der Burg: Colon. 1849. — *Bolstenius-Brockie:* constitutiones ordinis Praedicatorum, tom. IV.; Minorum, tom. III. *Mamachi* et al.: annal. ord. Praedicatorum: Rom. 1746. *Wadding:* annales Minorum: Rom. 1731—1847. 22 t. fol. [bis 1590][1]).

1. Zeitgeschichtlicher Anlaß und Zweck.

Die geistlichen Standes Unzureichenheit hatte sich erwiesen. Zuvörderst in seinem Widerstreben gegen Annahme des „kanonischen Lebens", und gegen Gregors VII. Klerus-Reform. Dann, im Uebergreifen in den geistlichen Amtskreis, wie solches schon jene neuen Mönche-Congregationen des 12. Jahrh., zumal die Prämonstratenser, versucht hatten. Endlich noch mehr, in der auch in's Werk gesetzten und bis zu Kirchenabfall fortgegangenen Einmischung selbst bloser Laien, von Seite der Katharer und Waldenser. Das christliche Volk forderte von den Verwaltern der Volks-Kirche zwei Apostel-Eigenschaften: Seelsorge-Thätigkeit mit Unterricht in Christenthum, statt bloser Mechanik des Kirchenthums mit seinen Ritus-Formen und Pönitenz- oder Disciplin-Gesetzen; dabei, „armes" unweltliches Leben. — Die so gedrängte regierende Kirche gab endlich nach. Gleichwie einst das Kloster-Institut als Ableiter des unkirchlichen Asketen-Sinnes gedient: so sollte nun ein zu Kirchenverbesserung sich eignender Theil neuer oder älterer Mönchorden, als ein mönchischer Neben- und Halb-Klerus, dazu verwendet werden, der Selbsthülfe und dem Einbruche der Laien zu wehren. Es war Einführung einer neuen Classe

[1]) Hurter: Innocentius III.; im IV. Bd. S. 282 ff. 249 ff. *Lacordaire:* vie de S. Dominique: Par. 1840. *Chavin de Malan:* hist. de S. François d'Assisi: Par. 1841. Vogt: d. heil. Franc. v. Assisi: Tüb. 1840. Karl Hase: Franz v. Assisi, ein Heiligenbild: Lpz. 1856.

„kirchlicher Dienstpersonen" im engern Sinne, einer in solchem Sinne und Umfange neuen Gestalt und kirchlichen Stellung des Mönchthums und Mönchstandes. Sie bildet den Höhepunct in dessen mittelalterlicher Entwickelung, als Ergänzung des Klerus zu Sicherung der Kirche wider Gegenkirchenthum im Volke.

So entstand, seit Anfang und in 1. Hälfte 13. Jahrh., das Prediger- und Bettler-Mönchthum: Berechtigung und Verpflichtung zweier Orden zu ausser-klösterlichem Einwirken unmittelbar auf's Volk, durch Verwaltung des Religions-Unterrichts wie des Buß- und Sitten-Wesens; also durch die zwei Hauptheile geistlicher Seelsorge, Lehr- und Schlüssel-Gewalt, nur ohne die übrigen priesterlichen Functionen in Bezug auf die heiligen Handlungen. Ausserdem, Verpflichtung der einzelnen Ordens-Glieder zu Besitzlosigkeit; Berechtigung nur des Ordens als Ganzen, den Ertrag der durch die Glieder erhaltenen Almosen und Schenkungen zu besitzen.

Es hat aber auch hier sich fortgeführt jene Zweifachheit der Richtung des Mönchthums: unbedingt kirche-gemäßes Sich-unterordnen und kirche-verbesserndes Sich-freibewegen. Von den sogleich ursprünglich wesensverschiedenen zwei neuen Orden, hat der dominicaner allein wenigstens zunächst und beinahe durchaus, hingegen der franciscaner nur theilweise und allmälig immer weniger die Kirchentreue bewahrt. Beide aber, inwieweit sie kirchentreu blieben, haben jene schon frühere Erhebung des Mönchstandes über den geistlichen Stand zur Vollendung gebracht: in Bezug nicht auf die Volkskirche allein, sondern fast noch mehr in der Wissenschaft für die Kirche überhaupt, welche in nächster Zeit vorzugsweise von ihnen beherrscht worden ist.

Jenes andere Mönchthum aber, welches besonders im 12. Jahrh. durch seine Tendenz, das kirchliche Volksleben in allgemein-ascetisches umzuwandeln, mit noch zweifelhafterer Kirchlichkeit aufgetreten war [oben S. 474—476], ist der organisirenden oder subordinirenden Kirche theilweise unerreicht geblieben; eine Pflanzstätte zu späterem wie gegenwärtigem Gegenkirchenthum, auch in jetzt neu zusammengetretenen Vereinen.

2. Die neuen Orden-Stiftungen:

a. Prediger- und Bettler-Orden: fratres praedicatores s. praedicantes et mendicantes. Stifter: Dominicus (Guzman) aus Calaruega in Castilien, Canonicus in Osma (Oxoma), 1205—† 1221. Franciscus (Bernardone) von Assisi im Neapolitanischen (Spoleto), 1208—† 1226. Der ersten päpstlichen Bestätigung, 1216 und 1223, folgte eine Reihe fernerer Organisationen.

b. Einfache Bettel-Orden: Carmeliter: organisirt 1238—1248. Augustiner: 1244—56. — Die Cartäuser und Prämonstratenser durften als tolerirte Armuths-Orden fortbestehn.

c. Freiere Asceten-Vereine in der Diaspora. Die Culdeer, in Schottland bereits von Anfang des Mittelalters an [vgl. oben §. 108. II. S. 365.], waren sicher nicht clerici Canonici. Wahrscheinlich stammten sie aus altbrittischer Zeit, wurden jedoch, ungeachtet ihres altbrittischen Christen- und Kirchenthums, als Katholische von der Kirche aner-

kannt[1]). — Vom 11. Jahrh. an, hatten in den Niederlanden und in Rheindeutschland „fromme Betschwestern"-Vereine, späterhin auch „Betbrüder"-Vereine sich zu bilden angefangen: „Beghinae", „Beghardi"[2]). — Jetzt, im 13. Jahrh., der ordo S. Clarae, seit 1212; die Servitae, servi b. Mariae, seit 1255.

II. Das Schulenwesen in neuer Erweiterung. [Vgl. §. 140. IV.].

1. Aeussere Umgestaltungen im 13. Jahrhundert.

Die Eifersucht zwischen Klerus und Mönchstand war noch verstärkt durch des Letztern neue zweifache Emporhebung, entweder im eigenen Streben über seinen Kreis hinaus, oder mit kirchenregimentlicher Anerkenntniß desselben. Sie hinderte nun gewöhnlich die (ehedem häufige) Ersetzung der zurückgebliebenen oder verfallenen bischöflichen oder Kathedral-Schulen durch die Kloster-Schulen, als Seminarien auch für Geistliche. So trat die Wahrung der Interessen der Volkskirche, in Hinsicht auf ihre Lehrer-Bildung, noch mehr als schon bisher zurück.

Das höhere Gelehrten-Schulwesen setzte sich bereits nach Mitte 12. Jahrh. und jetzt seit Anfang 13. Jahrh. immer zunehmend, in engere Berührung mit dem heidenphilosophischen Hellenismus; mehr durch die Mauren und Juden Spaniens als durch die Christen in Griechenland, auch mehr durch von dorther verpflanzte Uebersetzungen als durch Schulenbesuch daselbst oder Erlernung des Griechischen. Es war eine neue Erweiterung des Umfangs literarischer und zumal philosophischer Bildungs-Mittel. Das christlich-lateinische Abendland erhielt so, statt des blos logisch-dialektischen Organon des Aristoteles bisher, die systematisch- oder speculativ-philosophischen Werke des Stagiriten und der Neuplatoniker; in ihnen die Anleitung zu philosophirender, nicht blos formal dialektischer Theologie. Die neuen Mittel bestanden aber eben nur in maurisch-jüdischen Uebertragungen und Auslegungen, selten in den Originalschriften selbst. Und in jenen war die Mischung des Aristotelischen mit Neoplatonischem bereits geschehn. Es war also nicht reiner Peripateticismus und Platonismus, was so als philosophischer Hellenismus sich verpflanzte.

Die Kirche stellte anfangs Synodal- und Papal-Verbote solcher Heidenwissenschaft entgegen. Wirklich erwies sich Diese als neue reichere Quelle zu Häresie; in Einzelnen, wie Amalrich v. Bena und David v. Dinant in Paris um Anfang 13. Jahrh. [s. unten, die Ketzer-Geschichte]. Allein, schon 1231 setzte Gregor IX. nur eine Bedingung: purificirenden, accommodirenden, eklektisch der Tradition unterordnenden Gebrauch. Einen ersten Rechtfertigungsgrund des Zulasses bot der Vorangang so vieler Altväter der Kirche: wie Augustins, so des längst verbreiteten Areopagiten, und des Johannes Damascenus (in dessen Uebersetzung von Burgundio Pisanus seit 12. Jahrh.). Auch schien der kirchliche Sinn der (mit Eifer die neuen Mittel ergreifenden) zwei Predigerorden die Unschädlichkeit zu gewährleisten.

Die Papst-Kirchenregierung nämlich, seit Innocenz III. oder Anfang 13. Jahrh., brachte auch das höhere Schulwesen unter ihre

[1]) Vgl. die Literatur bei §. 108. S. 365. Note 1.

[2]) Hallmann: Gsch. des Ursprungs d. belgischen Beghinen: Berl. 1843.

Gewalt, begünstigte dieses vor den gemeinen Klerus-Schulen, und für dasselbe ihre zwei neuen Orden. Die licentia docendi, bisher gewöhnlich nur von den Bischöfen oder (in Paris zuerst) vom Lehrer-Collegium ertheilt, und nur unter bischöflicher Aufsicht über Lehr-Reinheit stehend, wurde von Innocenz III. zuerst unter römische Oberaufsicht gestellt. Von Rom aus erlangten nun, um Mitte 13. Jahrh., auch die Dominicaner und Franciscaner das unbeschränkte Recht, an höheren Schulen zu lehren; nach langem Streite mit den Lehrer-Collegien aus dem Klerus oder aus ältern Mönchorden, besonders in Paris unter Wilhelm v. S. Amour.

Durch beiderlei Hinzutritt, der zwei Orden wie jener neuen literarischen Hülfsmittel, wurden seit Mitte des dreizehnten Jahrh. die Hochschulen, Paris und Oxford vor allen, „studia generalia“, d. i. den gesammten Wissenschaften-Kreis größerntheils umfassende Lehranstalten, welche schon in „Facultäten“ sich abzutheilen begannen. „Universitates literarum“ indeß hiessen Dieselben noch nicht in dem nachmaligen Sinne, in welchem sie es auch noch nicht waren. Vielmehr, nur als „Vereinigungen zu allgemeinem Wissenschaften-Studium“; im Unterschiede von andern Corporationen, welche (selbst als Vereine zu blosen Gewerben) im Sprachgebrauche der Zeit die allgemeine Benennung „universitates“ führten. Jedenfalls wurden fürerst selbst Paris und Oxford, obwol jetzt schon die Central-Hochschulen des gebildeten christlichen Abendlandes, doch nur in dem relativen Sinne „Universitäten“: wiefern die daselbst vor Rechts- und Heil-Kunde längst blühende Theologie und Philosophie den in jener Zeit vorherrschenden Wissenschaften-Kreis ausmachten; und, wiefern Beide auch die Rechts- und Natur-Wissenschaften in ihren eigenen Kreis zogen. Zu Paris insonderheit erhielt, gegen Ende 13. Jahrh., der gesammte ordo theologorum (et philosophorum) den Namen Sorbona [Sorbonne]: nach dem durch Robert v. Sorbon um Mitte des Jahrhunderts gestifteten „Collegium“, einer dem „kanonischen Leben“ der Kleriker nachgebildeten Benefiz- und Disciplin-Anstalt, mit gemeinsamer Wohnung und Lebensordnung, für Lehrende wie Studirende zusammen.

2. Innere Beschaffenheit der Wissenschaft und Theologie

Die Scholastik erreichte in diesem Jahrhundert ihren Höhepunct; vornehmlich durch die zwei wortführenden Ordens-Theologieen, der Dominicaner (Thomisten) und der Franciscaner (Scotisten). In dreifacher Beziehung.

Dem Umfange nach, trat nun Gelehrsamkeit ein, im Mittelalter und wenigstens bei den Germanen zum ersten Mal. Diese Folge aus Erweiterung der höhern Schulen zu Universitäten wirkte als Verbindung, theilweise Vermischung der Religions-Wissenschaft mit Natur- und Rechts-Kunde, nicht mit Metaphysik oder Philosophie allein. — Dem Gehalt und der Form nach, zeigt sich der „Scholasticismus“ engern Sinnes in seiner vollendeten Ausbildung. Unter seinen Eigenschaften tritt vor allen heraus: die Vorherrschaft realistisch philosophirender Theologie; auf fremden Grundlagen, anstatt exegetischen und historischen Quellenstudiums christlicher Religion. Eine vornehmlich dreifache Fassung des Verhältnisses zwischen Theologie und Philosophie entstand. Auch jene zwei fundamentalen Theologie-Unterschiede, Dialektik und Mystik, und mehr oder minder freie Stellung zur „positiven Theologie“ der Kirche, währten fort, mit theilweise anderen Wendungen als zuvor. — Dem Erfolge

nach ist wirklich eine Fortbildung eingetreten, auch der Kirchenwissenschaft und Kirchenlehre als solcher, wenngleich weniger in kirchlichen Formen oder durch kirchliche Mittel. — Kommt die Religionswissenschaft des Jahrhunderts als Ganzes zur Betrachtung, so hat als Charakter dieses vierten Stadiums der Entwickelung mittelalterlicher Theologie zu gelten das Nebeneinander-bestehn aller der genannten mannichfaltigen Formen, mit Vorwalten einiger derselben.

§. 148. Vierte Theologie-Entwicklung im mittlern Mittelalter:

Scholastik des dreizehnten Jahrh., als Dialektik und Mystik.

1. Verarbeitung des neu erweiterten Hellenismus.

Alexander Halesius [Alesius]: erzogen im Kloster Hales in England, gebildet in Oxford und Paris; 1230—†1245 erster Franciscaner-Lehrer zu Paris (doctor irrefragabilis). In ihm erscheint der Anfang bedeutender systematischer Verarbeitung des griechenphilosophischen Stoffes, welcher durch die Araber in seinem vollständigern Umfange zu den christlichen Theologen überging. Das zeigt, neben Commentaren zu Aristoteles Metaphysik und zu einigen Theilen der heil. Schrift, seine erste Behandlung der Dogmatik in Form eines Commentars über des Lombarden Sentenzen: summa universae theologiae, 4 libri: [ed. Venet. 1475. 1576. 1596. 4 Fol.].

2. Fortdauer auch praktisch-wissenschaftlicher und positiver Studien.

Robert Grost-head (grossum caput): Engländer, Lehrer zu Paris und Oxford, 1235—53 Bischof in Lincoln. Nach Roger Baco's Zeugniß [op. mai. 3, 45], Beförderer besserer Uebersetzungen des Aristoteles, der allgemeinen Wissenschaften nebst Naturkunde, überhaupt ächter wissenschaftlichen Wissens.

Vincenz v. Beauvais [Vincentius Bellovacensis]: Dominicaner, † nach 1264. Speculum naturale, doctrinale, historiale, morale: [Duaci (Douay) 1624. 4 Fol.]: Spiegel oder Encyklopädie des Wissens der Zeit, aus den vier Hauptdisciplinen: Naturwissenschaft, Philosophie und Dogmatik (als höchster Wissenschaft „doctrina" schlechthin), Geschichte, Sittenlehre.

Raymund von Pennaforte [oben S. 463]: Summa de poenitentiâ et matrimonio, (Summa raymundiana): [ed. Rom. 1603. fol.]; systematisirte Casuistik, neben andern libri poenitentiales für die Priester-Praxis.

Hugo de S. Caro [Hugues de S. Chers]: aus Vienne, Dominicaner und Cardinal, † um 1260. Concordantiae Bibliorum: zuerst nach Capitel-Abtheilung [Basil. 1551. fol.]. Postillae in universa biblia, iuxta quadruplicem sensum [Par. 1548. 7 Fol.]: hinter den Textes-Worten oder Sätzen [post illa] einzeln eingelegte Erklärungen. Dergleichen diente den theoretischen und praktischen Theologen, welche die mangelhafte Sprachenkenntniß und dialektische oder mystische Behandlung der Religionswissenschaft und Amtsführung von heiligem Schriftstudium fernhielt, als ersetzendes Hülfsbuch; sodaß mittelbar einige Bekanntschaft mit der heil. Schrift unterhalten blieb.

Die Schriftauslegung erhob sich aber nicht auf die Stufe der Fortbildung, wie die Glaubenslehre. Die Text-Kritik der fast allein ge-

brauchten Vulgata wurde durch die versuchten „Correctoria bibliae" keine Textverbesserung. Für das Schriftverständniß dienten, auch jetzt wie zuvor, als Quellen: noch nicht jene spanisch oder französisch jüdischen Exegeten [S. 478]; vielmehr die in Catenen-Form überlieferten exegetischen Kirchenväter, oder selbst nur spätere Glossen-Schreiber, wie Walafrid Strabo und Anselm von Laon. Die (bes. auch durch die Mystiker, ausser Hugo von S. Victor) herrschende exegetische Methode ruhete auf der Unterscheidung vierfachen Schriftsinns: eines literalen, moralischen oder tropologischen, allegorischen, anagogischen. Im Wesentlichen noch zusammentreffend mit des Origenes dreifachem Schriftsinn [vgl. §. 83 am Schlusse][1]).

3. Religiöse Theologie. Mystik.

Bonaventura: so benannt als General des Franciscaner-Ordens; ursprünglich Johannes von Fidanza, aus Bagnarea in Toscana; als Lehrer zu Paris und als Minorit, doctor seraphicus; zuletzt vor † 1274 Cardinal; 1482 canonisirt. Durch die Mehrzahl seiner Schriften, wie schon durch seine „engelreine" Persönlichkeit, Repräsentant und Zeuge fortdauernder auch religiöser Theologie, neben gelehrter und dialektischer Scholastik. So, schon im Commentar in 4 libros sententiarum, nebst den dogmatischen Abrissen breviloquium und centiloquium. Noch mehr, in folgenden Darstellungen des allgemeinen Wesens der „Theologie". Die „reductio artium ad theologiam": eine Bestimmung des organischen Verhältnisses der allgemeinen Wissenschaften, nebst Kirchenlehre und heil. Schriftwort, zu höherer Religionswissenschaft. „Die das Göttliche nur im Begriff fassende Dialektik, die Dasselbe nur als Gegebenes historisch aufnehmende Exegese, Beide für sich allein sind nur vorbildende Grundlage und Vorstufe. Sie sollen höhere Beziehung haben [reduci] auf das in ihnen sich entwickelnde θεωρεῖν: von der Hülle zur Sache hindurchdringendes Anschaun des Göttlichen, mit dem durch Denken und heil. Schrift gebildeten und durch sittliches Leben geheiligten, so das Göttliche vernehmenden Geist." Das „itinerarium mentis in deum" und „de septem gradibus contemplationis": Anleitung zu solcher ebenso vergeistigenden wie tief religiösen Anschauungs-Wissenschaft, als einer „Erhebung des gemeinen Glaubens und Wissens auf den Standpunct, wo Beides in schauendem Erkennen Eins werde: [gnostische Mystik]. — Eine populäre Darlegung derselben Mystik, nur in mehr praktischer Haltung: Biblia pauperum, Erläuterung und Anwendung religiöser Bibelstellen, zum Volksunterricht für die „Armen an Geist"[2]).

4. Gelehrsamkeit.

Albertus Magnus: ein schwäbischer Edler, v. Bollstädt; seit 1223 Dominicaner und Lehrer an den Ordens-Schulen, besonders Hildesheim und Regensburg und Cöln, nebst Paris; Ordens-Provinzial seit 1239; Bischof von Regensburg nur 1260—62; 1262—† 1280 zu Cöln

[1]) Der Kanon mittelalterlicher Hermeneutik gab nur dem „allegorischen" Sinne eine willkürliche Beziehung auf Glaubenslehr-Inhalt insonderheit:

Littera gesta docet; quid credas *allegoria;*
moralis, quid agas; quo tendas, *anagogia.*

[2]) Opp.: Rom. 1588. Lugd. 1688. 8 t. fol. Venet. 1751. 13 vol. 4. Breviloquium, ed. Hefele: Tub. 1848.

in wissenschaftlicher Zurückgezogenheit. — Der „Große": vom Umfange theils der Wirksamkeit, da die meisten höher Gebildeten wie Schulgelehrten der Zeit aus seinem mündlichen oder schriftlichen Unterricht hervorgegangen sind; theils des gelehrten Wissens, ausser Philosophie und Theologie auch in den Naturwissenschaften. Durch Ihn vornehmlich erfolgte die Einführung des vollständigen und commentirten Aristoteles in die Schulen; sowie ein Anfang zu Herübernahme der Kabbalistik, Nachahmung des Vermischens der Physik und Metaphysik bei den jüdischen Gelehrten der Zeit. — Von den 21 Foliobänden seiner Opera [ed. Jammy, Lugd. 1651.]: 5 Bde. Comm. zu Arist.; 3 Bde. Comm. z. Lombarden; 2 Bde. Summa theologiae oder Glaubens- und Sittenlehre; die übrigen, für Naturwissenschaft [Summa (naturalium) de creaturis], Exegese, praktische Theologie [1]).

Raymundus Lullus, Franciscaner von der Insel Majorca oder aus Catalonien, † 1315. De secretis naturae: ein, nach Albert dem Großen, zweiter Anfang zu der nachmaligen, aus theologischer Metaphysik und Empirie gemischten, theosophischen kabbalistischen Physik. Ars magna s. universalis: die „lullische Kunst", eine fast tabellarische Encyklopädie der Logik; zu dem Zwecke, aus Begriffe-Bestimmungen und Verbindungen gleichsam erzwungene Erkenntnisse zu machen [2]).

4. Die seit Mitte des Jahrh. alleinherrschenden zwei Schulen.

Thomas Aquinas: Graf von Aquino in Calabrien; Dominicaner, seit 1249 Lehrer zu Cöln, Paris, Rom, Bologna, Neapel; doctor angelicus; † 1274, canonisirt 1323, durch Papst Pius V. 1567 zum „Kirchenlehrer" erklärt [3]). — Neben mehrern Commentaren zu Aristoteles und zur heil. Schrift, besonders: Catena aurea s. expositio continua in evangelia; eine der verbreitetsten exegetischen Zusammenstellungen. Summa de veritate cathol. fidei contra gentiles (nebst Moslemen u. Juden). Quaestiones quodlibetales. Hauptwerke: Comm. in 4 libros sentt. Magistri; und, Summa theologiae, tripartita. Deren pars secunda in zwei Abtheilungen: prima und secunda secundae, allgemeine und besondre Sittenlehre; nach der Sitte seit dem Lombarden, diese Wissenschaft zu behandeln als Bestandtheil der Glaubenslehre ohne eigentliche Verbindung. Die

---

[1]) Sighart: Albertus Magnus; sein Leben u. seine Wissenschaft: Rgsb. 1857.

[2]) Opp.: Mogunt. 1722. 10 t. 4. — Adolf Helfferich: Raymund Lull u. die Anfänge d. catalonischen Literatur: Berl. 1859.

[3]) Opp.: Rom. 1570. 17 t. fol. Antwp. 1617. 18 t. fol. Par. 1660. 23 t. fol. Venet. 1745. 28 t. 4. Parmae 1852 sqq. Thomae Aq. *de veritate cathol. fidei*, s. *summa philosophica;* acc. praecipua philosophica opuscula; edd. Roux-Lavergne al.: Nemausi 1853. 2 t. 8. Thomae *expositio continua super quatuor Evangelistas;* ed. Nicolai; Avenione 1851. 8 t. in 12.

Bareille: hist. de S. Thom.: Par. 1846. *Carle:* hist. de la vie et des écrits de S. Thom.: Par. 1846. Hoertel: Thom. v. Aq. u. seine Zeit: Augsb. 1846. Carl Werner: Thom. Aq. 3 Bde. Rgsbg. 1858—59. — Nikol. Möller, in d. Zeitschr. „der Katholik" 1828—32: „aus der Scholastik des Thom. von Aquin." *Billuart:* summa theologiae, hodiernis acadd. morib. accommodata: Par. 1839. 10 vol. *Alagona:* Thomae Aq. theologicae summae compendium: Taurini 1852. Plaßmann: d. Schule des h. Thom. v. Aq.: Soest 1857 ff. Jellinek: Thom. v. Aq. in d. jüdischen Literatur: Lpz. 1853. Oischinger: d. specul. Theol. des h. Thom.: Landsh. 1858. Rietter: d. Moral des h. Thom.: München 1858.

unvollendete pars tertia ist zu ergänzen aus dem 4. Buche seines Commentars zum Lombarden.

Die Theologie des Thomas: In formaler Beziehung: theils, Vollständigkeit und Klarheit des Erörterns und Beweisens; theils, auch durch's Einzelne hindurch-geführte Gleichförmigkeit der Systematik, im Weiterentwickeln der in Kirchen- und Theologen-Tradition zerstreuten Lehrbestimmungen oder Lehrfragen. In materialer Beziehung, als in welcher allein einige Aehnlichkeit mit Augustin sich vorfindet: angestrebte Vereinbarung theoretischen und praktischen Interesses, aristotelischer Dialektik und neuplatonischer Mystik, philosophischer Freiheit und kirchlicher Gebundenheit.

Johannes Duns Scotus: aus Dunston in Northumbrien; Franciscaner, Lehrer besonders zu Oxford, zuletzt vor † 1308 in Paris; doctor subtilis. Zahlreiche Commentare über Aristoteles; und philosophische Aufsätze, oder quaestiones quodlibeticae. Hauptwerk: Quaestiones in libros quatuor sententiarum. In zwei Bearbeitungen oder Ausgaben: die nach seinen früheren Vorträgen zu Oxford, opus oxoniense s. anglicanum, gilt für das freier und eigenthümlicher sich bewegende Original; in Vergleich mit der nach seinen spätern Vorträgen zu Paris, opus parisiense [1]).

Theologie des Scotus: mehr dialektisch-speculative Religions-Philosophie, als dialektisch-positive Religions-Wissenschaft. Formell: die Subtilität des Zergliederns, doch auch die Schärfe des Entwickelns, auf ihrer Höhe. Materiell: in Vergleich mit Thomas, mehr Tiefe des Erfassens nach theoretischer Vernunftgemäßheit und sittlicher Bedeutsamkeit der Lehren; weniger Kirchlichkeit dieser, öfters selbständig philosophirenden, bald mystischen bald rationalen Gnosis.

Von den Abweichungen zwischen den Lehrsystemen beider Schulenstifter hat kirchliches Gewicht vornehmlich nur die erhalten, welche den praktischen Theil des anthropologischen Dogma betraf. — Im gesammten Geiste beiderseitiger Fassung einer Religionswissenschaft des Christenthums war der Unterschied wesentlich; durch des Duns Scotus höheres speculatives Vermögen. Allein die Wirksamkeit dieses Unterschieds ist seiner innern Bedeutsamkeit sowenig gleichgekommen, wie der hohen äussern Stellung beider Orden. Die Hauptursache war: daß die nachfolgenden Thomisten und Scotisten noch weniger, als ihre Stifter, das Wesentliche der philosophischen und theologischen „Fundamentallehre" weiterentwickelten; daß daher um so leichter vom 14. Jahrh. an der Nominalismus sich wider die realistische Dialektik erheben konnte.

6. Reformatorischer Gegensatz.

Roger Baco: aus Sommerset-shire, Franciscaner, als Lehrer zu Oxford doctor mirabilis, † 1294, gab schon jetzt den Beweis von dem der Zeit nicht ganz untergegangenen Bewusstsein ihrer Schwächen. Sein Opus maius zeigte, ähnlich wie einst des Johann von Salisbury Schriften, die Nothwendigkeit völligen Umgestaltens gesammter Schulbildung und Wissenschaft. Er forderte: anstatt des blosen Fortgehns auf ausgetretenen Wegen, eigenes selbständigeres Weiterforschen. Hierzu, anstatt des gleich einseitigen dialektischen oder mystischen Verarbeitens unzureichender philoso-

[1]) Opp.: ed. Wadding: Lugd. 1639. 12 t. fol. Opus oxoniense, ed. Cavellus: Antwp. 1620. 2 t. fol.

phischer oder theologischer Stoffe, vielmehr neue Studien in classischer Literatur und Naturwissenschaften und Geschichte und sprachkundiger heil. Schrift-Behandlung[1]).

§. 149. Erweiterung des Gegenkirchenthums im dreizehnten Jahrhundert. [Vgl. §§. 144—146.]

Quellen: Die vor §§. 145. u. 146. genannten. — *Guil. de Podio Laurentii:* super historiâ negotii Francorum adv. Albigenses [in Duchesne, scriptores histor. Francor. t. V.]. *Matthaeus Paris*, chron. *Innocentii III.* epistolae, ed. Baluze. *Thomas Aq.:* summa, secunda secundae qu. 10. et 11.[2]).

I. Die kirchliche Reaction, in 1. Hälfte des Jahrhunderts.

1. Unter Innocenz III.: 1198—1216.

a. Kreuzzüge gegen die Ketzer, vor allen die Albigenser, 1209—1215, erschienen als der Kirche abgedrungen, nachdem die cistertienser wie die gemein-bischöflichen Ketzer-Gerichte und die Bekehrungsversuche ihre Vergeblichkeit erwiesen hatten. [Petrus de Castronovo oder Castelnau; Abt Arnold und Ritter Simon v. Montfort; Graf Raymund VI. v. Toulouse][3]). — b. Das vierte Lateran-Concilium 1215 [Mansi XXII. 981 sq.], mit seinen theils repressiven, theils präventiven Beschlüssen, welche theils dem bischöflichen Gericht schon mehr den Inquisitions-Charakter gaben, theils gesammtes Kirchenwesen fester ordneten, erwies sich auch noch als unausreichend.

2. Nach Innocenz III.: seit 1216.

a. Wirksamer wurde der neue Albigenser-Kriegszug 1226—29, und die Synode in Toulouse 1229 [synodus tolosana, Mansi XXIII. 191—204]. — b. Allgemeiner und nachhaltiger jedoch sollten sichern die zwei

---

[1]) Opus maius [ed. Jebb: Lond. 1733; Venet. 1750. fol.] 1, 1: Quatuor sunt maxima comprehendendae veritatis *offendicula:* fragilis et indignae auctoritatis exemplum, consuetudinis diuturnitas, vulgi sensus imperiti, et propriae ignorantiae occultatio cum ostentatione sapientiae apparentis. — 1, 12: gegen das Sich-bestärken der Gegenwart in der Unwissenheit auf Auctorität der heiligen und weisen Altvordern; während doch in omni homine est multa *imperfectio* sapientiae, tam in *sanctis* quam in *sapientibus.* — 2, 8: *Aristoteles* praecedentium philosophorum errores evacuavit, et augmentavit philosophiam, adspirans ad eius complementum, quod habuerint antiqui patriarchae; quamvis non potuit singula perficere. Nam posteriores ipsum in aliquibus correxerunt et multa ad eius opera addiderunt, et adhuc addentur usque ad finem mundi: quia nihil est perfectum in humanis inventionibus.

[2]) *Raynaldi* annales, t. XIII.—XV. — Nicol. *Eymericus* [fin. 14. saec.]: directorium inquisitorum: Rom. 1578. *de Paramo:* de origine, officio, progressu inquisitionis: Madr. 1598. Antwp. 1619. fol. Phil. *a Limborch:* historia inquisitionis: Amst. 1692. fol. *Llorente:* hist. crit. de l'inquisition de l'Espagne: Par. 1817. 4 vol.

[3]) Hist. de la croisade contre les hérétiques albigeois, écrite en vers provençaux par un poëte contemporain; traduite par *Fauriel:* [in Collection de documents inédits sur l'hist. de France, publ. par ordre du Roi, 1. série: Par. 1837. 4.].

mehr drastischen Mittel: Errichtung päpstlicher Dominicaner-Inquisition, 1232; und neue Feststellung über Kirchengewalt des Staats und der Hierarchie in Sachen des Ketzergerichts[1]). — Indeß die Ohnmacht der Kirche, zu wehren dem einmal geweckten Unglauben an sie, erwies sich durch's ganze Jahrhundert.

II. Die fortdauernde und zunehmende Opposition.

Eine Reihe für sich, nur Parallele des Kirchenabfalls im Volk, bildet die Kritik des Bestehenden, welche in Einzelnen sich hindurchzieht durch die Verfassungs-Geschichte des 13. Jahrh. [§. 136.], durch dessen religiöse und wissenschaftliche Bildungs-Geschichte]§§. 147. 148.], durch die Cultus- und Disciplin-Geschichte, an welche vorzugsweise die nationalen Literaturen sich anschlossen [§§. 150. 151.], wiefern die Volks-Dichter und Volks-Schriftsteller, noch lebendiger und unmittelbarer wirksam, mitten in der großen Religionsbewegung der Zeit gestanden haben. Die gesammte Stelle Dieser aller in der Geschichte war eben die, innerkirchliches Reform-Princip und Element zu sein, ohne äussere Trennung von der Kirche, aber bedeutsam als eine geistige Macht, welche in die Volkskreise hinüberwirkte, die Kirchen-Unzufriedenen durch ihre höhere Bildung legitimirte, das Gegenwirken der „herrschenden Kirche" mannichfach hemmte.

Jene zwei Stämme von separatistischem Kirchenthum aber, welche vornehmlich das 12. Jahrhundert hervorgebracht hatte, der gnostisch katharische und der nur reiner religiös waldensische, gelangten im 13. zu weiterer Ausbreitung; der letztere auch zu abweichenderer innerer Entwickelung. — Und, infolge der von ihnen gegebenen Anregung entwickelte sich aus dem kirchen-kritischen Stoffe, welcher zumal in jener vom Kirchen-Mönchthum gesonderten allgemein-ascetischen Richtung sich gesammelt hatte, eine ähnlich zweifache neue Reihe gegenkirchlicher Formen und separatistischer Secten. Auch ihr Unterscheidendes kann einigermaßen bezeichnet werden durch „gnostische und ascetische" Religions-Fassung und Gestaltung.

1. Die Katharer[2]).

a. Deren Verbreitung erstreckte sich, im Fortgang des 13. Jahrh., über Nord-Frankreich, (während sie im Süden, nach den Albigenser-Kriegen, minder zahlreich und offen fortbestehn konnten); die deutschen Gränzländer nebst Niederlanden und Schweiz; Oberitalien und ostwärts durch die illyrischen Provinzen bis Bulgarien und Thracien. Die so länderzerstreuten Gemeinden theilten sich in 16 Landeskirchen ab, mit einer Stadt als Mittelpunct für jede; durch Propaganden oder Missionen (mit Erkennungszeichen oder intersigna) zusammengehalten zu einer Art von Separatkirche im Ganzen, deren Haupt- oder Centralsitz die Lombardie und hier Mailand blieb. Sie gaben sich eine förmliche Organisation ihrer Re-

---

[1]) *Synodus narbonensis*, ann. 1235 [Mansi XXIII. 353 sq.]. *Bullarium magnum;* Innoc. IV., ann. 1252—54. Martene thesaur. V. p. 1795 sq. *Liber sententiarum inquisitionis tholosanae* 1307—23, [zugleich rückwärts gültig]; als Anhang zu *Limborch* hist. inquisitionis. — *Harzheim*, concill. German. III. 509 sqq.

[2]) Carl Schmidt [Prof. in Straßburg]: die Katharer in Südfrankreich in der 1. Hälfte des 13. Jahrh.; in den „Beiträgen der theol. Gesellsch. zu Straßburg": 1. Heft, Jena 1847.

ligions-Uebung, mit Volksschulen für die Jugend und mit Synoden für die Gemein-Angelegenheiten.

b. In der Lehre hat eine schon anfängliche, allen solchen Gnosticismen und in so weitem Raumumfang noch mehr unvermeidliche, Meinungsverschiedenheit und Parteiung fortbestanden. Doch die Unterscheidung in Albanenses und Concorrezenses und Bajolenses [Bagnolenses], nach Orten Oberitaliens, ist sicher nicht durch die ganze Diaspora hindurchgegangen. Ausgedehnter war gewiß die Theilung, welche von strengerer und nicht so strenger Fassung des theologisch-dualistischen Gegensatzes abhing, hiernach das religiöse Vorstellen und das ascetische Leben mehr oder minder gnostisch gestaltete. — [Nach dem 13. Jahrh. ist dieser „Gnosticismus des Mittelalters in gemeindlicher Aufstellung" bald ganz zurückgetreten; aufgelöst durch Verfolgung, Bekehrung und Verschmelzung mit andern Secten].

2. Die Waldenser.

a. Ungleich geringern Umfang gewann jetzt deren Ausbreitung über die bald anfänglichen Ländersitze hinaus, Südost-Frankreich (Languedoc, Dauphiné, Provence), Schweiz, Piemont, Oberitalien, [Böhmen?]. Längere Dauer hingegen wurde möglich durch das von den Katharern wesentlich Unterscheidende ihres Abweichens. Dieses war ein der herrschenden Kirche sowie gemeinchristlichem Verständniß und Bedürfniß viel Näher-bleiben, in den Glaubenslehren und selbst in den Sittenlehren oder Forderungen; ein angestrebtes Zurückführen der Christenheit nicht auf den Gnostiker-Gegensatz schon der alten Kirche, sondern auf deren drei erste bessere Jahrhunderte innerhalb ihrer „apostolisch-katholischen" Entwickelung. Es traf diese Separatisten füverst nicht so die ganze Strenge ekklesiastischer Verfolgung, obwol gleicher Eifer theologischen Bestreitens. Denn immer offener und entschiedener wurde ihr Tadel der Abgewichenheit der Kirche zu Traditions-Glauben und Schul-Weisheit und weltlicher Regierungsform; wenngleich derselbe auch so noch mehr auf die meisten Lehren oder Einrichtungen des praktischen, als auf die Dogmen des theoretischen Kreises sich erstreckte. — Doch ist hierbei zu unterscheiden zwischen den jetzt nachgefolgten Lehr-Entwickelungen innerhalb desjenigen Waldenser-Theils, welcher dem ersten Auftreten treuer geblieben ist, und denen eines andern Theils, welcher nicht so ganz vor Einflüssen gnostischer und spiritualer Nebensecten sich verwahrt hat. Nur ist Umfang und Grad solcher innern Waldenser-Theilung im 13. Jahrh. nicht sicher aufzeigbar, infolge des unvollkommenen Auseinanderhaltens bei den polemischen Berichterstattern.

b. Eine äusserlich-geschichtliche Selbst-Zurückführung der Partei auf die Vorzeit in dem Sinne aber, daß sie ihrem Dasein als solcher ein hohes Alter schon vor dem 12. Jahrh. zugeschrieben hätte, ist auch nicht durch Anzeigen aus dem 13. Jahrh. erweislich. Ihre eigene Vorstellung von ihrem Verhältniß zum Alterthum behielt zunächst noch den frühern Sinn, daß ein innerer Zusammenhang zwischen ihrem reinern Christenthum und dem der Vorzeit bestehe, weil solche Religionsfassung allezeit bestanden habe. Es war dies derselbe Sinn, in welchem die Partei bereits bei oder bald nach ihrem Auftreten die Gültigkeit ihrer Ordination auf einen altgeschichtlichen Grund gestützt hatte. Dieser lag ihr nur in der Thatsache, daß auch nach der Unterbrochenheit der ächten Lehre von Succession des Pneuma, somit der ächten Ordination in der Kirche, eine wahre Kirche Christi in der Diaspora fortbestanden habe, in welcher die ächte d. i. die vom wirkli-

chen Geistes-Besitz abhangende Ordination sich vererbte. Als ein Glied in der Glieder-Reihe dieser, nach Sylvesters Zeit nicht mehr herrschend gebliebenen, Kirche hat die neue Reformpartei sich allerdings gedacht. Aber, ebendeßhalb konnte sie sich nicht von dem Einen und solange nach Sylvester lebenden Claudius in Turin, als ihrem alleinigen eigentlichen Stifter, ableiten[1]).

3. Beguinen und Begharden[2]).

Diese Frauen- und Männer-Vereine, ihrem ersten Entstehn nach in's 12. Jahrh. zurückreichend [oben S. 502], sorores und fratres de paupere vitâ, gehörten näher, als der waldensischen, jener Richtung an, welche nicht-klösterliches und nur auch nicht-weltliches Asceten-Leben innerhalb des bürgerlichen Lebens zu verbreiten suchte. — Besonders die Beghardi, mehr erst im 13. Jahrh. neben den Beguinae oder Beguttae zahlreich, gingen von separatistischer Unkirchlichkeit zu auch spiritualistischer Gegenkirchlichkeit über.

4. Schismatische Franciscaner.

a. Jene Zweiheit der Zeit-Richtungen des Mönchthums überhaupt, als einer kirche-erhaltenden und einer kirche-verbessernden [oben S. 500—501], hat innerhalb des dem Namen nach Einen Minoriten-Ordens fortgewährt. Von Mitte des 13. Jahrh. an hat Dieselbe auch als Getrenntheit bestanden: in fratres de communitate, und in fratres de spiritualitate oder spirituales [zelatores] oder fratricelli [fraticelli]. Drei Unterscheidungspuncte der zwei Ordens-Parteien waren wesentlich genug, um in zwei Orden auseinanderzuscheiden. Aber, eben das immer erneuerte Wiedervereinigungs-Bestreben, von Seite des Kirchenregiments und der kirche-treuern Mehrheit, hat selbst Diese nicht so, wie den Dominicaner-Orden, zu einer verhältnißmäßig sichern Kirchenstütze werden lassen.

b. Der am weitesten vorgehende Spiritualismus solcher schismatischen Franciscaner-Fraction wurde Perfectibilismus: Erneuerung eines in altchristlicher Zeit hervorgetretenen Prophetenthums, in dessen zweifacher Weise[3]). Dargestellt vornehmlich in drei nach einander aufgetrete-

---

[1]) *Rainerii* summa [ap. Martene V. p. 1776]: Dicunt, quod ecclesia Christi permansit in episcopis et aliis praelatis usque ad beatum Sylvestrum; et in eo defecit, quousque ipsi eam restaurarunt. Tamen dicunt, quod semper fuerunt aliqui, qui Deum timebant et salvabantur. *Rainerii* summa sec. Gretserum [in Biblioth. lugd. XXV. p. 264]: Dicunt, quod ipsi sunt ecclesia, quia Christi doctrinam Evangelii et Apostolorum verbis et exemplis observent. *Moneta*, summa adv. Catharos et Valdenses, p. 404: Dicunt haeretici: Paulus fuit sacerdos et episcopus sicut et alii Apostoli omnes, et tamen a nullo homine ordinatus. Ita etiam Valdesius et ordinem habuit et aliis conferre potuit.

[2]) *Mosheim*: de Beghardis et Beguinabus commentarius; ed. Martini: Lips. 1790.

[3]) *Joachimus de Flore*: Acta Sanct. m. Maii VII. 89 sq. Commentar in Apocalypsin Joannis; und de concordiâ Vet. et Nov. Test. Hier, 2, 1, 5: Aliud tempus fuit, in quo vivebant homines secundum carnem, usque ad Christum; aliud, in quo vivebant inter carnem et spiritum, usque ad praesens tempus; aliud, in quo vivitur secundum spiritum usque ad finem mundi. 2, 2, 4: Pri-

nen Propheten, Verkündigern vollkommnerer Kirche der Zukunft vom Asceten-Stande aus, anstatt des geistlichen Standes. Zunächst, in Joachim de Flore, bereits in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. Dann, bald nach Mitte des 13. Jahrh., in Gerhardus; als Herausgeber eines Introductorius in Evangelium aeternum. Etwas später in 2. Hälfte 13. Jahrh., in Petrus Johannes de Oliva [oder Olivi] durch mehrere Schriften.

5. Pantheistische Spirituale.

Der Spiritualismus bei den unkirchlichen Franciscanern, wie bei den Katharern, war oder blieb allerdings nicht bloser Ascetismus, wie solcher bereits die alte und längst die mittlere Kirche in störende Bewegung gesetzt hatte. Doch das Vergeistigen, welches seine Verwandtschaft und Verbundenheit mit dem alten Gnosticismus (nebst Manichäismus) auch nach dessen theoretischer Seite bezeugt, hielt sich im Ganzen noch innerhalb der mono-theistischen Schranke. — Hingegen in Einzelnen, welche theilweise zugleich Secten-Häupter geworden sind, ist von Anfang des 13. Jahrh. an auch anthropo-theistischer Spiritualismus aufgetreten. Anlaß zu Solchem lag in den genannten praktisch-gnostischen Richtungen mehr nur der Möglichkeit nach. Unmittelbarere Quelle scheint das Neoplatonisiren gewesen zu sein, welches, als Erneuerung des speculativen Mysticismus jener heidnischen Neoplatoniker vom 3. bis 5. Jahrh., als unreiner Aristotelismus, aus den nachgeahmten Hellenismen der philosophirenden Mohammedaner und Juden Spaniens herüberkam; gefördert wol auch durch des Areopagiten und des Erigena Schriften. Uebervertraun des „Realismus" zur Macht des Denkens, wie es unt. And. in Simon von Tournay, Lehrer zu Paris um Anf. 13. Jahrh., hervortrat [*Matthaeus Paris* ad ann. 1202], wenn es von formal-logischer zu speculativer Dialektik fortging, steigerte sich dann in Einzelnen bis zu derjenigen Entstellung der Lehre vom Gottes-Ebenbilde im Menschen, welche das Bestehn einer Gränze zwischen Göttlichem und Menschlichem leugnete.

Hervorgetreten sind solche Spiritualismen[1]) in Frankreich und Italien

---

mus ordo vocatus est ad laborem legalium praeceptorum; secundus, ad laborem passionis; tertius, qui procedit ex utroque, electus est ad libertatem contemplationis. — *Excerpta pertinentia ad librum „Evang. aetern."*, in d'Argentré I. 163 sq.: Alia est Scriptura divina, quae data est fidelibus eo tempore, quo deus Pater dictus est operari; alia, quae data est christianis eo tempore, quo deus Filius dictus est operari; alia, quae danda erit eo tempore, quo Spiritus sanctus proprietates mysterii Trinitatis operabitur. — Tres, in principio primi status: Abraham, Isaac, Jacob; secundi: Zacharias, Johannes Baptista, homo Christus Jesus; tertii: Joachim, Dominicus, Franciscus. — Spiritualis intelligentia N. T. non est commissa Papae romano, sed tantum intelligentia litteralis. — — *Olivi:* Postilla super Apocalypsi: [Fgm. in Baluzii miscellan. I. 213 sq.]. — — Ueber gesammte Apokalyptik der Zeit: Engelhardt, kirchengeschichtliche Abhandlungen: Erlang. 1832.

[1]) *Rigordus*, de gestis Philippi Augusti, ad a. 1209 [in Duchesne scrr. rer. gall. V. 50 sq.]. *Concil. paris.* a. 1209 [Mansi XXII. 801.]. Krönlein: Amalr. v. Bena u. Dav. v. Dinant; in Stud. u. Krit. 1847. S. 271—330. Carl Schmidt: üb. die Secten zu Straßb. im MA.; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1840. Vgl. Fragmente aus Zeitberichten, bei: *Raynald.* annal. XV., *Mosheim*, de

und Deutschland, am zahlreichsten in den Rheinlanden, überhaupt sporadisch in räumlicher und zeitlicher Beziehung, sowie mannichfach in ihrer besondern Gestaltung. Der Name „secta liberi spiritus", „Brüder (nachmals, auch Schwestern) des freien Geistes", drückte das Wesen aus. Am frühesten bestimmt Erwähnte sind: Amalrich von Bena und David von Dinant, nebst Wilhelm von Aria; im 1. Jahrzehnt des 13. Jahrh. — Nächst oder neben Amalricianern werden genannt: Ortlibenser (oder Ortlibarier, Ortlevier u. s. f.), im Elsaß. — Aber auch ohne besondere Namengebung wird häufig von geistlichen Processen gegen Bekenner solcher Grundsätze berichtet. Deren vollere Ausbildung indeß ist in der 1. Hälfte des 14. Jahrh., durch Ekkart, nachgefolgt.

6. Praktisch religiöse Separatisten-Vereine,

wesentlich verschieden von allen den vorgenannten spiritualen, auch weder an Waldenser noch an Beghardten angeschlossen, zugleich wiederum unter sich mannichfach gestaltet, vervollständigen erst das Bild der tiefen und weiten Spaltung zwischen Kleruskirche und Laien. Der Laien Selbst-Hülfe für ihr religiöses Bedürfniß war der allerdings allgemeinsame Gedanke. Von den besonderen Formen derselben ist nur ein Theil in die Oeffentlichkeit hervorgetreten.

Pastorellen in Frankreich, ähnlich auch in Süddeutschland, um Mitte des 13. Jahrh.[1]).

Geißler-Vereine und Umzüge[2]): zuerst 1260 in Perugia und Italien überhaupt; aber so, daß diese „Geißel-Buße", als gleichsam Selbst-Religion des Volks, mehr dem nachgefolgten Jahrhundert angehört.

7. Gegner des Bestehenden in Staat wie Kirche.

Stedinger[3]), in der Diöces Bremen; Staginger, in den Niederlanden nebst den deutschen Weser-Gegenden: 1231—34. Diese, ohne eigentlichen Spiritualismus.

Apostoliker, als Apostel-Brüderschaft: gegen Ende des 13 Jahrh. in Oberitalien und von da aus[4]). Gherardo Segarelli, aus Alzano

---

Beghardis, Füeßlin l. c., *d'Argentré.* Hier, z. B., I. 87. aus *Stephanus de Borbone:* Dicunt [haeretici], quod illam credunt veram conceptionem Christi, nativitatem, passionem, resurrectionem, ascensionem, cum bonus homo concipitur, nascitur, resurgit per poenitentiam vel ascendit in coelum, cum martyrium patitur, illa est vera passio Christi. Anima cuiuslibet boni hominis est ipse Spiritus sanctus, qui est deus. Quo peccante egreditur, et subintrat diabolus. Quilibet bonus homo est dei filius, sicut Christus eodem modo. — Item haec est Trinitas, quam vel in qua credunt: ut sit Pater, qui alium in bonum convertit; qui convertitur, Filius; id per quod convertit et in quo convertitur, Spiritus sanctus.

[1]) *Albertus Stadensis* ad a. 1248. *Matthaeus Paris* ad a. 1251.

[2]) Förstemann: d. christl. Geißler-Gesellschaften: Halle 1828. Corvin: histor. Denkmale d. christl. Fanatismus; II. die Geißler: Lpz. 1845.

[3]) *Godefridus S. Pantaleonis* [Freher-Struve scrr. I. 399 sq.]. *Gregorii IX.* epistolae [Mansi concill. XXIII. p. 323 sq.]. — *Scharling:* de Stedingis: Havn. 1828.

[4]) Mosheim: Versuch einer unparth. Ketzergeschichte: Helmst. 1748. S. 193 ff.: Apostel-Orden. — *Historia Dulcini,* in Muratori scrr. IX. 424—460. Schlosser:

bei Parma, 1260—(1294) 1300. Fra Dolcino, aus Prato in der Diöces Vercelli, 1290—1307. Das dieser Spiritualen-Fraction Eignende, noch ausser der ausdrücklichen Selbstbenennung vom Erneuern des Apostel-Zeitalters, bestand in einem Zweifachen. Ihre „praktische Apokalyptik oder Chiliastik" gab dem „Geistthum" unmittelbare Mitbeziehung auf das Bürgerliche wie auf das Sittliche. Und sie vollzog ihre Propaganda als zugleich unmittelbare Einführung in's Leben, auch in gewaltsamer Weise. Solcher „Anabaptismus des Mittelalters" der Sache nach, obwol ohne die Formalität des Wiedertaufens, ist, gleich den Spiritualismen überhaupt, für die zwei letzten Jahrhunderte der mittlern Zeit und selbst noch für das erste der neuern Zeit nicht ganz untergegangen.

§. 150. Religiöse Volksbildung, Cultus in der Kirche: vom 11. bis 13. Jahrh. [Vgl. §. 126.].

Quellen: *Ivo Carnotensis* [† 1115]: micrologus de ecclesiasticis observationibus [in Hittorpii de divinis officiis vetustorum libri, Colon. 1568. p. 434 sq.; in Bibl. lugd. XVIII. 469 sq.]. *Rupertus Tuitiensis* [† 1135]: de divinis officiis [Opp. ed. Mogunt. 1631. II. p. 750—884.]. *Guilelmi Durantis*, episcopi Mimatensis [† 1296], rationale divinorum officiorum: Venet. 1609. 4.[1]).

Der nächste und vorzüglichste Gegenstand des Angriffs der Opposition, das praktische Religionswesen katholischer Kirche, hat an dem größern Reichthum der Hervorbringungen oder Leistungen, welcher das mittlere Mittelalter über das frühere erhebt, ebenso theilgenommen wie die Religionswissenschaft. Und mehr noch, als in Letzterer, wurde in ihm die Thätigkeit der Katholiker vorwärts getrieben durch die akatholischen Gegner. Allerdings nicht sowohl zu durchgreifender Hemmung jener drei Uebel der mittelalterlichen Kirche, ihres dreifachen Herabsinkens zu Superstition: mangelhaften Volksunterrichts, synkretistischen Cults, mechanischen Vollbringens der heiligen Handlungen und Bußwerke so als wäre Religion eine Magie. Doch ist in der inhaltreichen praktischen Zeittheologie überall zu unterscheiden zwischen religiösem und superstitiösem Bestandtheil.

Gleichwie stets im Bereiche des Praktischen, entwickelte sich Vieles zuerst in den Kreisen der zwei unmittelbar das religiöse Leben verwaltenden Stände, des mönchischen und geistlichen, so gewissermaßen im Volke. Hierauf trat es unter ekklesiastischen und scholastischen Einfluß. Die geistlich regierende Kirche oder Hierarchie als solche, die wissenschaftlich viel-beherrschende Schule oder theoretische Theologie, Erstere in Synodalcanones nebst römischen Decretalen oder auch in Pastoralanweisungen, Letztere in Dogmatiken und überhaupt gelehrten Schrif-

---

Abälard u. Dulcin: Gotha 1807. *Baggiolini:* Dolcino e i Patareni: Novara 1838. Krone: Frà Dolcino u. die Patarener: Lpz. 1844. Hundeshagen: der Communismus u. die ascetische Socialreform im Laufe d. christl. Jahrhh.; in Stud. u. Krit. 1845. S. 535—607. 821—872. [auch für gesammten spiritualen Ketzer-Stamm von den Katharern an]. — Vgl. noch, *Harenberg:* de sectâ non timentium deum, saeculo 13. vel enatâ vel effictâ: Brunsv. 1756.

[1]) *Barthélemy:* Rational, ou Manuel des div. offices de Guillaume Durand; précédé d'une notice historique, suivi d'une bibliographie chronologique des principaux ouvrages qui traitent de la liturgie catholique: Par. 1848. 5 vol.

ten, Beide gaben dann auch Solchem, wie dem zuerst von ihnen Ausgegangenen, seine Begränzung und Begründung, noch ausser der (jetzt meist von Rom aus) vorhergehenden oder nachfolgenden förmlich sanctionirenden End-Bestätigung.

I. Gegenstände der Verehrung und Feier[1]).

Der Heiligen-Mythus und Cultus, sammt allem dem Rückfall in's Heidenthum, welcher daran sich hing, namentlich auch der vergötternde Marien-Dienst, hat jetzt noch nicht im spätern Grad eine religion-leere Stelle ausgefüllt.

II. Die bildende Kunst, bes. als heilige Bau-Kunst[2]).

Der neue Aufschwung des Eifers für Errichtung heiliger Gebäude im 11. Jahrh. erhob das mittlere Mittelalter zugleich zum Höhepunct der architektonischen Kunst; und zwar, in England und Frankreich wie in Deutschland. Es folgte jetzt, zumal vom 12. bis 13. Jahrh. an, durch nun nicht ferner vornehmlich nur mönchische oder geistliche Zusammensetzung der „Bauhütten", eine neue Periode des Bau-Styls: anstatt oder neben der byzantiner, die germanische (nicht blos „gothische") Bau-Art. Das Unterscheidende war die Spitzbogen-Form, die Wölbung pyramidal sich zuspitzenden Halbkreisbogens; zugleich die nun engere Einordnung der (vom 8. Jahrh. an errichteten) Glockenthürme, sammt Pfeilern und Säulen, in den Organismus des Ganzen. Mit dem so vollendeten Ausdruck der Richtung nach oben verband sich die Ornamentik, die decorirende plastische Einzel-Ausführung durch Sculptur und Malerei. Letztere beide Kunstformen standen (vor dem 14. Jahrh.) noch zurück. — Der Dom zu Cöln, nach dem Entwurfe Konrads von Hochstaden, von 1248 bis gegen Ende des 15. Jahrh. fortgeführt, dann unvollendet geblieben. Der Münster zu Straßburg, nach Erwins von Steinbach Entwurfe um 1270, im 15. Jahrh. vollendet.

---

[1]) *Jacobi de Voragine* [Viragine], Dominicaners aus Viraze im Genuesischen, Erzbischofs von Genua, † 1298: Legenda Sanctorum aurea, s. historia lombardica; [seit 1470 häufigst gedruckt und übersetzt]: recensuit Grässe, Lips. (1846) 1850. — Corpus revelationum SS. Brigittae, Hildegardis, Elizabethae: Colon. 1628. Von den 11000 Jungfrauen: ibid. II. 205. *Otto Frising.* chron. 4, 28. Oskar Schade: d. Sage v. d. heil. Ursula u. d. elftausend Jungfrauen: 3. A. Hannov. 1854. — *Bonaventura:* speculum, corona, laus Mariae Virginis [opp. t. VI.]. *Thomas:* summa, III. qu. 25. — Ueber die immaculata conceptio Mariae: *Bernardi* Claravall. epist. 174. *Thomas* l. c. qu. 27. *Duns Scotus:* sententt. III. 18, 1, 13. — — Joh. Bapt. Rousseau: Purpurviolen der Heiligen, od., Poesie u. Kunst im Katholicismus: Frf. 1835 ff.

[2]) Vgl. oben S. 18. *Seroux d'Agincourt:* hist. de l'art par les monuments: Par. 1823. 6 t. fol. Le moyen âge monumental et archéologique: Par. 1841. Kallenbach: Chronologie d. deutsch-mittelalterl. Baukunst: 2. Aufl. München 1855—56. v. Quast: d. Entwicklung des christl. Kirchenbaues; drei Vorless.: Berl. 1853 u. 1858. Springer: d. Baukunst des chr. Mittelalters: Bonn 1854. — Burckhardt: Conrad v. Hochstaden, Erzbischof v. Kölln u. Gründer des Köllner Doms: Bonn 1843. *Schneegans:* essai historique sur la cathédrale de Strasbourg: Strasb. 1836. — Hurter: Innocentius III.; im 4. Theil S. 652—698: üb. christl. Kunst. — Otte, Hdb. d. christl. Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters: Lpz. 1854.

III. Die homiletische Thätigkeit[1])

hat im 12. und 13. Jahrh., zwar nicht als Kunst heiliger Beredtsamkeit, aber hinsichtlich des Umfangs ihrer Ausübung, durch die That bewiesen, daß beide Erhebungen aus vorangegangenem Verfalle, beim Eintritte in die erste und in die zweite Zeitabtheilung des Mittelalters, der praktischen wie der theoretischen Theologie zwar nicht in ganz gleichem Maße angehört haben; doch nicht in so ungleichem, wie es oft erschienen ist. Die Seltenheit ausgezeichneter heiliger Redner, wie Bernhard von Clairvaux und Bonaventura, oder wie Fulco von Paris um Ende des 12. Jahrh. und Bertold in Regensburg nach Mitte des 13. Jahrh., ebenso die nicht-große Zahl erwähnter oder gar noch-erhaltener homiletischer und Predigt-Schriften, Beides kann nicht Maßstab sein; eben vermöge der Natur dieses Thätigkeits-Kreises. Den Gegenbeweis wider dessen gänzliche Armuth führen: wiederholte kirchliche Anordnungen; die höheren Schulen, neben welchen die gemeinen Kloster- und Kathedral-Schulen fortbestanden, und in welchen auch selbst religiöse Religionswissenschaft und Mystik, neben Doctrin und Dialektik, ihren Sitz gehabt haben; das eigene Wirken und das anregende Zurückwirken der Laienprediger und der Prediger-Mönche.

IV. Das heilige Abendmahl.

1. Die Lehre von den Sacramenten[2]) entwickelte sich zunächst in der Kleriker-Praxis. Nähere Bestimmung durch die Schule, ohne genaue Feststellung durch die Kirche, folgte vom 11. bis 13. Jahrh. erst nach. — Einverständniß war zwischen Thomas und Scotus, nebst den meisten Andern, über die Objectivität der Verursachung der Wirkung. Dagegen setzte Scotus mehr zugleich ein Subjectives: nur eine „Assistenz Gottes", anstatt der gewöhnlich angenommenen unbedingten Immanenz der übernatürlichen Wirkungskraft in den Elementen.

2. In der Abendmahls-Lehre[3]) hat stets die Mystik mehr, als

---

[1]) Carl Schmidt: l. c., in Stud. u. Krit. 1846. S. 243 ff. Kehrein: Gsch. d. kathol. Kanzelberedtsamkeit d. Deutschen v. d. ältesten b. zur neuesten Zeit: Rgsb. 1843. 2 Bde. *Grieshaber:* deutsche Predigten des 13. Jahrh., zum ersten Mal herausgeg.: Stuttg. 1844—6. 2 Abthh. Aehnliche Sammlungen von Roth und Leyser. — Ueber Bertold: Jak. Grimm, in Wiener Jahrbb. 1825. S. 194—257. Des Franziskaners Berthold v. Rgsb. Missionspredigten, [früher herausgeg. von Kling: Berl. 1824], mit unveränd. Text in jetziger Schriftsprache herausg. von Göbel: 2. A. Rgsb. 1857.

[2]) Vita *Ottonis Bambergensis;* in *Canisii* lectt. III. II. p. 61 sq. *Hugo a S. Victore*, de sacram. I. 9, 7: tria genera sacramentorum: ad salutem; ad exercitationem; ad praeparationem. *Petrus Lombardus*, sentt. IV. 1—42. *Thomas*, summa III. qu. 60—150.; suppl., qu. 1—68. Besonders: *Thom.*, qu. 62. *Duns Scotus*, sentt. IV. 1. qu. 5. et 6.

[3]) *Algerus*, de sacram. corp. et sangu. Dom. [*Bibl. lugd.* XXI. 251.]: *Alii* panem et vinum, non mutatum, sed solum sacramentum, sicut aquam baptismatis, corpus Christi non vere, sed figurate vocari dicunt. *Alii* dicunt panem non solum sacramentum, sed in pane Christum quasi impanatum, sicut deum in carne personaliter incarnatum. *Alii:* panem et vinum in carnem et sanguinem mutari, sed non Christi, sed cuiuslibet filii hominis sancti. *Alii*, gratiae dei derogantes: sacerdotum malis meritis ita invocationem divini no-

die Dialektik, widerstrebt gegen das gemeine Beziehen der Wesensverwandlung und Wesensgegenwart auf die Masse des Christuskörpers. Auch die „Kirche" hinderte nicht sogleich, durch strenges Binden an den römischen Beschluß von 1079, das Fortbestehn einer Mannichfaltigkeit von Ansichten, und die Unbestimmtheit des Sinns von transsubstantiari bei den Dialektikern selbst. — Kirchen- und Schulen-Feststellung des Transsubstantiations-Dogma erfolgte erst im 13. Jahrh. Und auch sie hinderte nicht ganz die Entgegensetzung einer spiritualis caro Christi [1]).

3. In der Feier des heiligen Acts entstanden, meist zuerst in der geistlichen Praxis, auf Grund der herrschenden Lehre von materialer Wesens-Verwandlung und Gegenwart, einige besondere Formen. Namentlich, Abschaffung der Kinder-Communion. Und, Einführung des Fronleichnams-Festes [2]).

Der Laien-Genuß unter nur Einer Gestalt, ausgegangen von gemeiner Priester-Praxis seit 11. und 12. Jahrh., ist sehr langsam in den höheren Kreisen angenommen worden [3]). — Die Kritiker oder

---

minis annullari, ut eorum indignâ consecratione non debeat panis in Christi carnem converti. *Alii:* mutari quidem in carnem Christi, sed malis meritis sumentium non permanere carnem Christi, sed iterum reverti in purum sacramentum panis et vini. *Alii:* per comestionem in foedae digestionis converti corruptionem.

Rupertus Tuitiensis [opp. t. I. p. 191.]: Operatione Spiritus Sancti panis corpus, vinum fit sanguis Christi. Sed Spiritus sancti affectus non est, destruere substantiam, sed substantiae bono, permanenti quod erat, invisibiliter adiicere quod non erat. Quomodo Verbum caro factum est, non mutatum in carnem, sed assumendo carnem: sic panis et vinum fit corpus Christi et sanguis, non mutatum in carnis saporem s. in sanguinis horrorem; sed assumendo invisibiliter utriusque, divinae et humanae, quae in Christo est, immortalis substantiae veritatem. II. 763: In illum, in quo fides non est, praeter visibiles species panis et vini nihil de sacrificio pervenit. *Petr. Lombard.* sentt. IV. 11 sq.

Concil. lateran. quartum [*Mansi* XXII. 981]: In ecclesiâ idem ipse sacerdos et sacrificium Jesus Christus: cuius corpus et sanguis in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur, transsubstantiatis pane in corpus et vino in sanguinem potestate divinâ; ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo, quod accepit ipse de nostro. Cf. *Innocentius III.* de mysteriis missae. *Thomas,* summa III. qu. 73—83.

[1]) *de Lith:* de adoratione panis consecrati et interdictione sacri calicis in eucharistiâ: Suobaci 1753. Meier: Versuch einer Gsch. der Transsubstantiationslehre: Heilbr. 1832.

[2]) *Zornii* hist. eucharistiae infantium: Berol. 1736. — *Corpus iuris canonici,* ed. Richter; *Clementin.* 3, 16. pag. 1092. *Bertholet:* Gsch. d. Einsetzung d. Fronleichnams-Festes; a. d. Französ.: Coblenz 1847.

[3]) Noch im J. 1118 der Papst *Paschalis II.* [*Baronii* annal. ad ann. 1118.] wider die intinctio: Cyprianus ait: ne aliud fiat a nobis, quam quod pro nobis Dominus prior fecit. Igitur in sumendo corp. et sangu. Domini, iuxta eundem Cyprianum, dominica traditio servetur; nec ab eo, quod Christus magister et praecepit et gessit, humanâ et novellâ institutione discedatur. Novimus enim, per se panem, per se vinum ab ipso Domino traditum. Quem morem sic semper in sanctâ ecclesiâ conservandum docemus atque praecipimus; praeter in

Revisoren der geistlichen Praxis, die Schultheologen noch in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, stellten ihr entgegen: den historischen Rechtsgrund der Einsetzungs-Form, wiefern nach dieser von der naturalis unio zu unterscheiden sei die virtus sacramentalis [1]). — Erst um Mitte des 13. Jahrh. gaben die Schulgelehrten dem einseitigen Priester-Abendmahl dogmatische Begründungen mehrfacher Art: namentlich, Unterscheidung zwischen efficacia und signantia [Bonaventura]; und Geltendmachung der realis concomitantia [Thomas] [2]). — Indeß ist die Observanz erst in der dritten Zeitabtheilung Kirchengesetz, und nie ganz allgemeiner Brauch geworden.

V. Liturgie, insonderheit Kirchengesang.

1. Zahlreiche Verordnungen oder Anweisungen gaben der Mannichfaltigkeit liturgischer Formation noch weitere Ausdehnung, auf den fortdauernden Grundlagen von Gregor dem Großen; auch in künstlerischer Ausbildung der musikalischen Seite. — Das lateinische Idiom des Kirchen-Gesanges, gleichwie des Kirchen-Gottesdienstes überhaupt (innerhalb der heil. Gebäude), ward vom Klerus festgehalten. Nur mit Anordnung des Uebersetzens [3]).

---

parvulis ac omnino infirmis, qui panem absorbere non possunt, quibus satis communicari in sanguine. — *Rudolphus* abbas S. Trudonis, [in *Bona:* rer. liturg. 4 tomi, ed. *Sala;* Taurin. 1747. 2 Fol.; lib. 2. cp. 18.]: Hic et ibi cautela fiat, ne presbyter aegris | aut sanis tribuat laicis de sanguine Christi. | Nam fundi posset leviter; simplexque putaret, | quod non sub specie sit totus Jesus utrâque. *Robertus Pullein:* sentt. 8, 3. — Vgl. *de Lith* l. c., und Spittler: Gsch. des Kelchs im Abendmahl: Lemgo 1780.

[1]) *Alexander Alesius,* sentt. IV. p. 53. *Albertus Magnus,* de corp. Chr. et sacram. altaris [ap. *de Lith* p. 230.]: Cum Dominus sic ordinaverit et multiplicaverit sacramenta, quod omnes gratias sacramentales habeamus in sacramentis, et alia gratia sit redemtionis per sanguinem, quam communionis per corporis sumtionem: non sufficit in sacramento habere elementum significans communionem, nisi etiam haberetur elementum significans redemtionem. Et sic Christus etiam hac ratione instituit utrumque. Verum quidem est, quod sanguis habetur in corpore; sed non ex virtute sacramentali, sed ex unione naturali. Et ideo oportuit, ut esset ibi confectio ex elemento potus, sicut fuit ex elemento cibi; quia aliter sacramentum in virtute et ratione sacramentali esset imperfectum.

[2]) *Bonaventura,* sentt. IV. 11, 2, 1: In sacramento duo sunt, sc. efficacia et signantia. Esse igitur de integritate sacramenti dupliciter est: Aut quantum ad efficaciam; et sic neutra species est de integritate, sed quaelibet est totum, quod habet efficaciam. Aut quantum ad signationem v. significationem; et sic sunt de integritate, quia in neutrâ per se exprimitur res huius sacramenti, sed in utrâque simul. Ideo fideles recipiunt perfectum sacramentum sub unâ specie, quia ad efficaciam recipiunt. Sed quantum ad signantiam, sufficit quod Ecclesia facit in eorum praesentiâ, nec oportet quod ipsi recipiant: propter periculum effusionis, et propter periculum erroris, quia non crederent simplices in alterâ specie totum Christum recipere. — *Thomas,* summa III. qu. 76. et 80.

[3]) *Concil. lateran. quartum,* can. 9. [Mansi XXII. 998]: Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque dioecesim permixti sunt populi diversarum linguarum, habentes sub unâ fide varios ritus et mores: districte praecipimus, ut pontifices huiusmodi civitatum s. dioecesium provideant viros

2. Original-Dichtung lateinischer Hymnen und Sequenzen [1]), neben Fortgebrauch derer aus der Vorzeit, kam gleich an poetischem Werthe dieser ältern lateinischen, sowie der gleichzeitigen Dichtkunst in den Nationalsprachen. Den Beweis geben, nur vor noch Anderen, die zwei Franciscaner-Dichter: Thomas von Celano, † 1220; Jacoponus, † 1306 [2]).

3. Volkssprachliche religiöse Lieder, romanische [provencalische] und deutsche [„Leisen"] erscheinen in diesen Jahrhunderten auch im Ka-

---

idoneos, qui secundum diversitates rituum *et linguarum* divina officia illis celebrent et ecclesiastica sacramenta ministrent, instruendo eos verbo pariter et exemplo.

[1]) *Daniel*, thesaur. hymnol., l. c. *Mone:* lateinische Hymnen des Mittelalters, aus Handschriften: Freiburg 1853—55. 3 Bde. Kehrein: Kirchen- u. religiöse Lieder aus d. 12. bis 15. Jahrh., th. Uebersetzungen, th. Originallieder; aus Handschriften zu Wien: Paderborn 1853. Dess.: kathol. Kirchenlieder ꝛc.: Würzb. 1859 ff. — Ueber Thomas de Celano und Jacoponus: Mohnike, in Kirchen- u. literarhistor. Studien, Stralsund 1824. I. Bd. 1. u. 2. Heft. Ozanam: Italiens Franciscaner-Dichter im 13. Jahrh.; deutsch v. Julius: Münster 1853.

[2]) *Thomas de Celano:*

Dies irae, dies illa
solvet seclum in favilla,
teste David cum Sibylla.

Quantus tremor est futurus,
quando judex est venturus
cuncta stricte discussurus.

Tuba, mirum spargens sonum
per sepulcra regionum,
coget omnes ante thronum.

Mors stupebit et natura,
quum resurget creatura
iudicanti responsura.

Liber scriptus proferetur,
in quo totum continetur,
unde mundus iudicetur.

Iudex ergo quum sedebit,
quidquid latet apparebit,
nil inultum remanebit.

Quid sum miser tunc dicturus,
quem patronum rogaturus,
quum vix iustus sit securus?

Rex tremendae maiestatis,
qui salvandos salvas gratis,
salva me, fons pietatis.

Recordare Jesu pie,
quod sum causa tuae viae,
ne me perdas illâ die.

Quaerens me sedisti lassus,
redemisti crucem passus:
tantus labor non sit cassus.

Iuste iudex ultionis,
donum fac remissionis
ante diem rationis.

Ingemisco tamquam reus,
culpâ rubet vultus meus:
supplicanti parce Deus.

Qui Mariam absolvisti
et latronem exaudisti,
mihi quoque spem dedisti.

Preces meae non sunt dignae:
sed tu bonus fac benigne,
ne perenni cremer igne.

Inter oves locum praesta,
et ab hoedis me sequestra,
statuens in parte dextrâ.

Confutatis maledictis,
flammis acribus addictis,
voca me cum benedictis.

(Oro supplex et acclinis,
cor contritum quasi cinis:
gere curam mei finis.)

Jacoponus:

Stabat mater dolorosa
iuxta crucem lacrymosa,
dum pendebat filius:
cuius animam gementem
contristatam et dolentem
pertransivit gladius.

O quam tristis et afflicta
fuit illa benedicta
mater unigeniti:
quae moerebat et dolebat
et tremebat, dum videbat
nati poenas inclyti.

tholiker-Bereiche; als eigentliche Kirchen-Lieder jedoch mehr in den gegenkirchlichen oder separatistischen Gemeinden.

VI. Private Volksbildung zu religiöser Erkenntniß u. Erbauung. Germanische National-Literaturen. [Vgl. §. 126. II.] [1]).

Eigene Volksschulen sind auch jetzt von Staat und Kirche selten errichtet worden. Einen kleinen Ersatz gewährten indeß die Kloster- und Klerus-Schulen. Mehr gingen in Jugendunterricht die Oppositions-Secten voran. — Eine um so bedeutsamere Stelle nahm die nationalsprachliche Literatur ein; für „allgemeine" und für religiöse oder moralische Bildung des Volks, d. i. freilich, nicht eben der Masse.

1. Weltlicher Dichtungs-Kreis [2]).

Für die „allgemeine Bildung", im fränkischen und englischen und deutschen und skandischen Germanen-Bereich, ist das mittlere Mittel-

Quis est homo qui non fleret,
matrem Christi si videret
in tanto supplicio?
quis non posset contristari,
piam matrem contemplari,
dolentem cum filio?

Pro peccatis suae gentis
vidit Jesum in tormentis
et flagellis subditum,
vidit suum dulcem natum
morientem desolatum,
dum emisit spiritum.

Pia mater, fons amoris,
me sentire vim doloris
fac, ut tecum lugeam;
fac ut ardeat cor meum
in amando Christum deum,
ut sibi complaceam.

Sancta mater, istud agas,
crucifixi fige plagas
cordi meo valide;
tui nati vulnerati
tam dignati pro me pati
poenas mecum divide.

Fac me tecum pie flere,
crucifixo condolere,
donec ego vixero;
iuxta crucem tecum stare
et me tibi sociare
in planctu desidero.

Virgo virginum praeclara,
mihi iam non sis amara,
fac me tecum plangere;
fac ut portem Christi mortem,
passionis fac consortem
et plagas recolere.

Fac me plagis vulnerari,
cruce hac inebriari
ob amorem filii,
inflammatus et accensus
per te, Virgo, sim defensus
in die iudicii.

Fae me cruce custodiri,
morte Christi praemuniri,
confoveri gratiâ,
quando corpus morietur,
fac ut animae donetur
paradisi gloria.

1) Schmidt [in Straßburg]: Uebersicht einiger zur Kenntniß des relig. Lebens im MA. dienenden Werke; in Stud. u. Krit. 1851. S. 239 ff. Karl Barthel: d. class. Periode d. deutschen Nationalliteratur im MA.: Bschw. 1857.

2) Das Nibelungen-Lied, nach d. Hdschr. d. Freih. v. Laßberg herausg. v. Schönhuth: Heilbr. 1847. Uebersetzung, von Simrock; 6. A. Stuttg. 1848. Der Nibelunge Noth u. die Klage; herausg. v. Karl *Lachmann;* 3. A. Berl. 1851. Der Nibelunge liet; nach d. ältest. Texte des Hrn. v. Lassberg; herausgeg. von Nabert: Hannov. 1855. Das Nibelungenlied in d. ältest. Gestalt, herausgeg. von Holtzmann: Stuttg. 1857. Ettmüller: Gudrunlieder: Zürich 1841. Kudrun; herausg. von v. Plönnies: Lpz. 1853. Heldenbuch; altdeutsche Heldenlieder; herausg. von *v. d. Hagen:* Lpz. 1855. 2 Bde. — Hartmann's von Aue „armer Heinrich"; Ausg. v. Haupt: Lpz. 1842. Desselben: „Iwein"; Ausg. v. Benecke u. Lachmann; 2. A. Berl. 1843. *Wolfram von Eschenbach;* 2. A. v. Lachmann: Berl. 1854. Uebersetzungen v.: Simrock, Stuttg. 1857; San Marte [Alb.

alter (von seinem Eintritt an) eine Zeit neuer Hebung geworden. Nur als noch besondere Momente wirkten dazu solche größere Erscheinungen, wie die Kreuzzüge und das Ritterthum und das Entstehn dritten Standes.

Den provencalischen Troubadours [trouver, ποιεῖν] entsprachen in Deutschland die Epiker, aus deutschem und fränkischem und brittischem Sagenkreise. Die Nibelungen traten als Epen-Zusammenstellung um Anfang des 13. Jahrh. hervor. Die Gudrun oder Kudrun, ähnlich und unähnlich, in der 1. Hälfte desselben Jahrh. Unter den auch dem Namen nach bekannten Heldendichtern, vornehmlich die drei Zeitgenossen bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrh.: Hartmann von Aue, aus Schwaben: der „Iwein"; „der arme Heinrich". Wolfram von Eschenbach, aus Baiern: der „Parcival"; der [unvollendete] „Titurel". Gottfried von Straßburg: der [unvollendete] „Tristan". — Die „Minne-Sänger", von welchen die „Meistersänger" erst im spätern Mittelalter mehr sich unterschieden haben, in ungleich größerer Zahl als die Epiker, bilden mehr als Diese den Uebergang von weltlicher zu religiöser Poesie, inwieweit sie mit der lyrischen didaktische Dichtungs-Art verbanden.

2. Moralisch-religiöser Dichtungs-Kreis.

Lyrik und Didaktik: Als Lieder-Dichter [liet = Strophe] des 13. Jahrh.: Gottfried von Straßburg; Konrad von Würzburg [† 1287]; Heinrich von Meißen, zubenannt Frauenlob. — Vor Allen aber: Walter von der Vogelweide[1]): ein Oestreicher von Adel, bl. 1187—1227 oder bis um 1230; wie an Dichterwerth zu den Ersten gehörend, so der umfassendste in Hinsicht auf den Kreis der Lebensbeziehungen, in welchem seine zahlreichen Gedichte sich bewegten[2]). Wo nicht von

---

Schulz]. Lpz. 1858. Gottfrieds von Straßburg Tristan u. Isolde; in Maßmann's Dichtungen des Mittelalters, 2. Bd.: Lpz. 1843. Ebdas. im 1. Bd. Ausg. d. Nibelungen v. Vollmer. — Sammlung der Gedichte von 136 Minnesingern, durch Rüdiger von Manesse um Anf. 14. Jahrh.; Ausgabe, Zürich 1758. 2 Th. Sehr erweiterte neue Sammlung u. Ausgabe von v. d. Hagen: Lpz. 1838—56. 5 Theile. — Vgl. *Raynouard:* choix des poésies originales des Troubadours: Par. 1816—21. 6 tomes. Mahn: die Werke d. Troubadours: Berl. 1846 ff.

[1]) Ausgabe der Gedichte Walters, von Lachmann: Berl. 1843. 3. A. 1853. Uebersetzung u. Erläuterungen derselben, von Simrock u. Wilh. Wackernagel: Berl. 1833. 2 Th.; von Koch: Halle 1848. — Uhland: Walther v. d. Vogelweide: Stuttg. Tüb. 1822. Barthel: d. Opposition geg. d. Hierarchie in d. deutsch. Nationalliteratur d. 13. Jahrh.; dargst. bes. an Walter v. d. Vogelw.; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1845. — Vridankes Bescheidenheit; herausg. von *Wilh. Grimm:* Göttg. 1834.

[2]) Walter v. d. Vogelweide [Lachmann's Ausg. S. 33]:

Diu Kristenheit gelepte nie so gar nach Wane.
Die si da leren solten, di sint guoter Sinne ane;
es waer ze vil, und taet ein tumber Leie daz.
Si sündent ane Vorhte, darumb ist in Got gehaz;
sie wisent uns zem Himel, und varent si zer Helle.
Si sprechent, swer ir Worten volgen welle
und nicht ir Werken, der si ane Zwivel dort genesen. —

Ihm, doch von einem (freidenkenden und freimüthigen) Geistverwandten wie Zeitgenossen: „Freidank's Bescheidenheit". — Thomasin Zerklar, aus dem Friaul: „der wälsche Gast", um 1215.

Unter den Epen, fast allein: die „görlitzer Evangelien-Harmonie"[1]).

3. Weltlich und religiös dramatische Dichtung[2]).

Die eine Art mittelalterlichen Drama's, aus Frankreich bis Rheindeutschland vorgedrungen, war die Zurückführung der altheidnischen „dramatischen Festspiele", besonders als Parodieen an den Kalenden oder Saturnalien; von der Kirche gemisbilligt.

Eine andere Art, auftretend in ernster Gestalt, stellte Scenen aus dem Leben Jesu dar: seine „Kindheit", „Thaten", „Grablegung", „Auferstehung"; auch, das „Weltgericht" u. ä.

§. 151. Sittliche Volksbildung; Disciplin: 11. bis 13. Jahrh.

Quellen: *Gratiani* Decretum, pars II., tractatus de poenitentiâ [Richteri ed. *Corp. iur. canon.* I. p. 1006 sq.]. *Concilium lateran. quartum:* [Mansi XXII. p. 953—1086]. *Raymundus de Pennaforti:* summa de poenitentiâ et matrimonio. *Lombardus:* sententt. liber quartus. *Thomas:* summa; supplementum tertiae partis, s. commentar. in sententiar. libr. quartum.

Ausgaben des Sachsenspiegels: Gärtner, Lpz. 1732. Fol.; Homeyer, Berl. 1835—42. 2 Bde. Des Schwabenspiegels: Speculi alemannici [suevici] ius provinciale et feudale; [Senckenberg, corpus iuris German., Fcf. 1760. II.]; v. Laßberg, Tüb. 1839; Wackernagel, Zürich 1840. Sachße: Sachsenspiegel od. sächs. Landrecht zusammengestellt mit d. schwäbischen [nach 2 Hdschrr.]: Hdlbg. 1848[3]).

I. Juridische Seite. [Vgl. §. 127. II.]

1. Wie die Formen, so sind die Ausübungs-Acte der geistlichen, d. i. bischöflichen und päpstlichen, „Cognition und Censur" über Sitte und Recht im Bereiche des bürgerthümlichen Lebens ohne bedeutende Veränderung geblieben, in Vergleich mit der vorigen Zeitabtheilung. Weitere oder engere Gränzen, größere oder geringere Erfolge waren verschieden und wechselnd: nach dem Entwicklungsgange des Kirchenverfassungs-

---

Swel Herze sich bi disen Siten niht verkeret,
sit daz der Babest selbe dort den Ungelouben meret,
da wont ein sälic Geist und Gotes Minne bi.

[1]) „Vom Leben u. Leiden Jesu, vom Antichrist u. jüngsten Gericht"; in Hoffmann's v. F. Fundgruben I. S. 127—204. Ebendaselbst, und in Wackernagel's altdeutschem Lesebuch, auch Ueberreste von deutschen Predigten.

[2]) *Du Fresne,* glossarium s. v. Kalendae. Hoffmann: Fundgruben II. Origines latines du théâtre moderne; par *du Meril:* Par. 1849. Mone: Schauspiele des Mittelalters; aus Handschriften: Karlsr. 1846. 2 Bde. Karl Hase: das geistl. Schauspiel; geschichtl. Ueberſicht: Lpz. 1858.

[3]) *Morinus:* commentar. de disciplinâ in administratione sacramenti poenitentiae: Antvp. 1682. *Amort:* de origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum: Aug. Vind. 1735. fol. Vabor: Urspr., Fortg. u. Schicks. d. Excommunic.: Olmütz 1791. Klee: die Beichte; hist. krit. Unters.: Frkf. 1828. Hirscher: d. kathol. Lehre v. Ablasse: Tüb. 1835. Bendel: d. kirchl. Ablaß, in s. hist. Entwickl., dogmat. Auffass. u. prakt. Anwend.: Rottweil 1847.

Streites; noch mehr aber nach den selbst-rechtlichen und selbst-sittlichen Beschaffenheiten, theils der Personen oder Stände, zwischen welchen die Competenz fraglich war, theils der einzelnen Fälle, welche für weltliches oder geistliches Urtheil vorlagen. Die Arten des Beschränkens von Seite der Weltlichen blieben gleichfalls die in Natur der Sache liegenden: daß entweder die geistlichen Maßnahmen selbst gehemmt, oder den geistlichen Sprüchen nicht bürgerliche Folgen gegeben wurden. Wiewol, im Ganzen erhielt sich in Anerkenntniß und Ausübung auch staatsrechtlich der Grundsatz, daß **materialis gladius constitutus est in subsidium gladii spiritalis.**

Vier Hauptclassen von Vergehen, auf welche die päpstlich- oder episkopal-hierarchische Jurisdiction, die ordentliche [bei „Sende" oder Visitation] und die ausserordentliche [durch Decretalen und Verordnungen oder Hirtenbriefe, wie durch Legaten oder Commissarien] sich anwandte, waren: Uebertretung von Kirchengesetzen aller Art; Verletzung geistlicher (und zumal päpstlicher) Rechte und Güter; Ketzereien und Kirchenspaltungen; alle bürgerliche wie sittliche gröbere Vergehen, weniger der gemeineren Laien und der Kleriker, mehr der weltlichen Großen und Fürsten. — Sehr brauchbar wurde, bes. vom 13. Jahrh. an, eine Distinction aus den Rechtsschulen der Canonisten. Nach ihr, gab es zunächst eine (gelindere) excommunicatio *ferendae sententiae*, d. i., quam peccator per ipsum actum meretur, non incurrit, sed tantum per sententiam quae consequitur actum: anwendbar da, wo die That blos bedingterweise, je nach der persönlichen Stellung des Thäters zu ihr, nach ihrer Vermeidlichkeit oder beharrlichen Billigung von Seite desselben, persönliche Schuld in sich schliesse. Daneben aber, eine (strengere) excommunicatio *latae sententiae*, d. i., quae ipso facto incurritur: eintretend da, wo das reale Object selbst, die That an sich durch ihre Natur schlechthin und also durch ihre Vollbringung, das vollbringende Subject oder die Person ohne weiteres schuldig gemacht habe.

2. Ein neues, nachmals immer mächtiger gewordenes, Gegengewicht der geistlichen Jurisdiction, noch ausser dem weltlichen Beamtenstande, begann seit Anfang des 13. Jahrh. sich zu bilden: ein „National-Recht", welches, gleichzeitig mit dem Sich-erheben des Städte-Bürgerthums oder eines dritten Standes und nationaler „allgemeiner Bildung" sammt Literatur, in den vier Culturländern [Italien, Deutschland, Frankreich, England] hervorgetreten ist. Es entstanden Sammlungen von „Herkommen" oder „Gewohnheitsrechten", gemischt mit Staats- und Kirchen-Gesetzen. Sie stellten sich zwar nicht entgegen, aber neben den lateinischen Gesetzbüchern auf; mochten diese entweder leges und capitularia oder canones und decretales enthalten, dem Staats- oder Kirchenrecht [ius civile, ius canonicum] angehören. So, der norddeutsche Sachsenspiegel, von Eyke v. Repgow, kaiserlichem Gerichtsschöff in Sachsen, im 1. Viertheil des 13. Jahrh.; der süddeutsche Schwabenspiegel, von einem Unbekannten gegen Ende des 13. Jahrh. — Im Allgemeinen indeß erhielten sich, diese ganze Zeitabtheilung hindurch, die zwei Stützen der hohen Weltstellung des geistlichen und mönchischen Standes: der kirchenreligiöse Sinn der Zeit; und beider Stände mindestens vorzüglicher Besitz der höhern Bildung, der wissenschaftlichen wie der religiösen Bildungsanstalten, sogar der meisten weltlichen wie der geistlichen Aemter.

II. Moralische Seite. [Vgl. §. 127. III.]

1. Die Schlüsselgewalt, in ihrer Theorie und Praxis.

a. Entwicklung und Entartung des Dogma von der sacerdotalis potestas clavium oder ligandi et solvendi, wie solche im mittlern Mittelalter eingetreten, ist nicht darein zu setzen: daß nun erst das blose Belehren und Vermahnen und Anwünschen und Fürbitten (bei Gott wie bei der Gemeinde oder Kirche), in Bezug auf des Einzelnen persönliche Stellung zum Gottes- und Kirchen-Gesetz, übergegangen sei in ein für schuld-gebunden oder schuld-gelöst Erklären, [significare, indicare, ostendere, declarare aut ligatos aut solutos]. Die ursprüngliche Einsetzung des pneumatischen Charisma und Rechts, zu binden und zu lösen, Joh. 20, 22. 23. Matth. 18, 18. hatte schon selbst angezeigt einen Act sittlichen Urtheils, ein Bestimmen über das thatsächliche innere Verhältniß eines Individuums zu Gottes Willen oder Gesetz, über sein vor Diesem Schuldig oder Nicht-ferner-schuldig. Auch schon die uranfängliche, apostolische Ausübung dieser besondern empfangenen Geistesgabe zeigt nur denselben Sinn auf: denn sie geschah als Ausschliessen und Wiederaufnehmen in Betreff der innern wie äussern Religionsgemeinschaft. — Wichtig, doch über das Wesen auch nicht entscheidend waren die zwei bald eingetretenen Veränderungen: Uebertragung des Bindens und Lösens, wie aller heiligen Religionshandlungen, auf ein amtliches Priesterthum, vorzugs- oder ausschliessungsweise anstatt eines nur der Idee nach allgemein-christlichen Priesterthums; und, Anwendung Ebendesselben auf Lehr- wie Lebens-Gesetze, auf Willen oder Gesetz Gottes wie der Kirche.

b. Entscheidend hingegen über die innere Berechtigung der Schlüsselgewalt des Amts- und Standes-Priesterthums, gegenüber ihrer Einsetzung zugleich mit der Religions- oder Kirchen-Stiftung, war bereits vom ersten Zeitalter an ein ganz anderer Irrthum geworden. Dieser bestand in einem Doppelwahne des überhaupt falschen Theokratismus eines falsch-hierarchischen Ekklesiasticismus. Dessen Kirche-Begriff setzte das Wesen der Kirche in's Priesterthum, ihre Repräsentation in Priester-Amt und Stand schlechthin, verdarb hiermit zugleich den Begriff von Schlüssel-Gewalt. Derselbe stellte mindestens sehr zurück die zwei über alle Gültigkeit entscheidenden Momente. Das eine: die Eingeschränktheit aller Stellvertretung und Vermittelung von Seite einer Priesterkirche für Gott oder Christus; die ewige Unterschiedenheit des Göttlichen und des Menschlichen, vermöge deren gesammte Priesterschaft und Kirche, ganz so wie der einzelne Priester, auch durch die Geistes-Verheissung oder Kirchen- und Priesterthums-Einsetzung, nimmermehr in den Vollbesitz der Kenntniß oder gar der Macht des Gottes-Willens gelangt. Und das andre Moment: die Bedingtheit selbst noch des so menschlich beschränkten Maßes einer Stellvertretung für Gott durch Menschen, welche nur in genere der Kirche verheissen ist, durch das moralische und intellectuelle Beschaffensein ihrer priesterlichen Organe in individuo. — Unausreichend war auch ein „Ersatz“ für das Zurückstellen oder Verkennen dieser zwei Momente: das allerdings festgehaltene Bewusstsein, wie Gott oder Christus allein die Selbst- oder Principal-Ursache sei von aller Gültigkeit und Wirksamkeit des Bindens oder Lösens; wie der Kirche und ihrer Priester Machtvollkommenheit eine nur abgeleitete oder übertragene, secundäre oder instrumentale sei. Immerhin blieb, mindestens in der Aus-

übung und gemeinen Meinung, jener zweifache Irrthum: kraft ursprünglicher Einsetzung der „Kirche" als Priesterkirche, sei unumschränkte oder volle Stellvertretung für Gott oder Christus irgendwie möglich, und sei ihr Wirklich-werden nicht an ein Subjectives (von Seite des Priesters oder des Laien) als seine Bedingniß gebunden.

c. Das dem zweiten Zeittheil des Mittelalters Eignende kann nur etwa darein gesetzt werden: daß die Entstellung der Theorie und Praxis priesterlicher Schlüsselgewalt sich noch fester setzte und noch tiefer eindrang. Umsomehr, da nun auch die gelehrte Theologenschule der priesterkirchlichen Praxis mit Theorie zu Hülfe kam. — So geschah es, besonders vom 13. Jahrh. an, daß die *indicativa* formula absolutionis neben oder vor der *deprecatoria* vorherrschend wurde. Der Gewinn war: nicht allein, daß nun der Ausdruck überhaupt der Praxis entsprach; sondern, daß das Lösen mit dem Binden folgerecht Eine Formel hatte, da für Strafen-Auflegung die deprecatorische Formel sich nicht eignete. Jene Unterscheidung zwischen Kirche und Gottheit blieb beibehalten; jedoch mit erhöhter Beiordnung der Heiligen und zumal Mariens neben Gott oder Christus. Auch blieb das, ebenso moralisch wie religiös wichtige, Unterscheiden zwischen culpa und poena; nicht minder, zwischen gegenwärtiger oder einzelner und zukünftiger oder gesammter Schuld oder Strafe [1]).

2. Buße, und Beichte als confessio oris *coram sacerdote*.

Die Steigerung der Schlüsselgewalt förderte die Priester-Beichte. Deren Erhebung zu einem wesentlichen Bestandtheil der Pönitenz, oder ihre Nothwendigkeits-Erklärung, erfolgte erst seit Anfang 13. Jahrh. [2]).

---

[1]) *Lombard.* sentt. IV. 18. [ed. paris. 1557. p. 334.]: Solus deus dimittit peccata et retinet; et tamen ecclesiae contulit potestatem ligandi et solvendi. Sed aliter ipse solvit vel ligat, aliter ecclesia. Ipse enim per se tantum dimittit peccatum: qui et animam mundat ab interiori maculâ et a debito aeternae mortis solvit. Non autem hoc sacerdotibus concessit; quibus tamen tribuit potestatem solvendi et ligandi i. e. ostendendi homines ligatos vel solutos. — *Thomas*, Summa III. qu. 84. artic. 3: Haec est convenientissima forma sacramenti poenitentiae: *„ego te absolvo"*. (Nam) ista forma assumitur ex ipsis verbis Christi [Mt. 16, 19.]. Unde in sacramentali absolutione non sufficeret dicere, *„misereatur tui deus"*, vel, *„absolutionem et remissionem tribuat tibi deus":* quia per haec verba sacerdos absolutionem non significat fieri, sed petit ut fiat. — Solus deus per auctoritatem et a peccato absolvit et peccatum remittit. Sacerdotes tamen utrumque faciunt *per ministerium:* in quantum sc. verba sacerdotis in hoc sacramento *instrumentaliter* operantur *in virtute divinâ*. — Ista expositio, *„ego te absolvo, id est, absolutum ostendo"*, non est perfecta. Sacramenta enim novae legis non solum significant, sed etiam faciunt quod significant. Unde, sicut sacerdos baptizando ostendit hominem interius ablutum, non solum *significative* sed etiam *effective:* ita etiam, cum dicit „ego te absolvo", ostendit hominem absolutum non solum *significative* sed etiam *effective.* Nec tamen loquitur quasi de re incertâ: quia sacramenta novae legis habent de se *certum* effectum ex virtute passionis Christi. Unde *Augustinus*, de coniugiis adulterinis 2, 9: „Non erit turpis neque difficilis, etiam post perpetrata atque purgata adulteria, reconciliatio coniugum, ubi *per claves* regni coelorum *non dubitatur* fieri remissio peccatorum."

[2]) *Gratiani* Decretum, II. 33. 3. de poenitentiâ [*Richter* I. 1006 sq.]. *Lom-*

— Doch blieb Uneinigkeit der Schule: über den Umfang der Beichtpflicht, nach dem Unterschiede zwischen venialia und mortalia peccata; und über ihren Grund, ob ex divino iure i. e. ex vi sacramenti, oder ex positivo iure i. e. ex institutione ecclesiae.

3. Ablaß, *Indulgentia.*

Eine zweite, obwol zum Theil unwillkürliche, Folge aus der gesteigerten Ansicht von Schlüsselgewalt war Erweiterung der Ablaß-Lehre und Ausübung. Doch blieb die allgemeine Gattung des disciplinarischen Verfahrens, unter welche der Ablaß gehört und aus welcher er hervorging, die schon frühere zweifache Modificirung der Disciplin-Strenge: *relaxatio* (oder selbst condonatio) und *permutatio* (compensatio, redemtio) canonicarum poenarum, per et secundum sacerdotis arbitrium. Und sie hatte schon zwei sehr kräftige Grundlagen, im Zustand der Sitten wie der (durch Diese mehr als durch Dogmatik mitbestimmten) Sittenlehre der Zeit. Hierzu trat noch das Vorangehn der obersten Kirchengewalt zu Rom selbst, in Ausübung wie Ertheilung des Ablaß-Rechtes.

Als unmittelbare Folge erscheint eine (mit den frühern Jahrhunderten unvergleichbare) weite Ausdehnung des Ablasses, seines Gebrauchs und Misbrauchs. Allerdings ging ihr stets zur Seite auch das Bewusstsein von der religiösen und moralischen Verwerflichkeit desselben schon in seinem Begriff, und der Widerspruch gegen diese keineswegs blose Disciplin-Erschlaffung. Nicht selten aber war es auch nur Tadel der Maßlosigkeit, oder selbst nur Misvergnügen über den Geldverlust [1]).

---

bard. sentt. IV. 17.; bes. fin.: Confessio est testimonium conscientiae deum timentis. Si ergo quaeritur, an confessio sit necessaria, cum in contritione iam deletum sit peccatum: dicimus, quia quaedam punitio peccati est, sicut satisfactio operis. — *Concilium lateran. quartum* can. 21: Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere. — Sacerdos autem sit discretus et cautus: diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati. Caveat autem omnino, ne prodat aliquatenus peccatorem. — *Thomas*, summa III. qu. 84—90; Supplem. qu. 1—20.

[1]) *Abaelardi* Ethica, cp. 17—26. [in *Pezii* thesaur. III. II. p. 663—688.]. *Concil. lateran. quartum* can. 62. [*Mansi* XXII. 1050.]. *Concil. Moguntin.* ann. 1261. can. 48. [*ibid.* XXIII. 1102]: Contra Quaestuarios maledictos, quibus ob monstruosum turpis quaestus abusum sic incanduit orbis odium; cui, utpote homines pestilentes suâque nequitiâ merito odiosi, ita se reddiderunt exosos, quod adversum eos constrepit omnis linguae conquestio querulosa. — Vilescunt claves ecclesiae, et dissolvitur nervus ecclesiasticae disciplinae: cum pauci sint qui subire velint aliquam poenitentiam etiam impositam a proprio sacerdote; credentes vel saltem asserentes se a peccatis per huiusmodi indulgentias absolutos. — Quare sacri auctoritate Concilii praefatos pestiferos homines, totam patriam corrumpentes, a nostrâ Provinciâ duximus perpetuo proscribendos; firmiter inhibentes, ne a quoquam de cetero admittantur. — Bertold, bei Kling l. c. S. 384: Sie heissen Pfennigprediger, dem Teufel einer der liebsten Knechte. Und der krönt den Teufel alle Tage mit vielen tausend Seelen. Dieweil ihr ihnen gebt, verkauft ihr euch in den ewigen Tod. Und sie ermorden euch und wei-

Praktische Kirchen-Theologie und theoretische Schulen-Theologie widerstrebten nur einigermaßen und nur bis zum 13. Jahrh. Von da ab vereinigten sie ihre dogmatischen Kenntnisse und dialektischen Künste zu „tieferer Begründung". Der Ablaß erhielt, zu seinem formalen Rechtsgrunde in der potestas clavium, nun noch einen gleichsam materialen (der Dogmatik entnommenen) Möglichkeits-Grund: die superabundantia et supererogatio virtutum s. meritorum Christi et Sanctorum [1]).

Das Gesammtergebniß der praktischen Theologie-Entwickelung, gleich dem der theoretischen, wie sie innerhalb der Kirche sich vollzogen hat, stellt allerdings diese Zeitabtheilung noch über die nachfolgende dritte.

Dritte Zeit-Abtheilung des Mittelalters.

Verfall der herrschenden Kirche

in Verfassungs-Form und in Religions-Wesen:

vierzehntes und fünfzehntes Jahrhundert.

Das diesem letzten mittelalterlichen Zeittheil Eignende, in seinem allgemeinsten Umriß, geht auf ein Zweifaches zurück.

Das Wesen des Geschehns, ein Nebeneinandergehn der Entwicklung und der Auflösung, im vorigen Zeittheile nur begonnen, trat nun als das Vorwaltende ein, und führte sich so verstärkt einem entscheidenden Ausgange zu. Das Auseinanderfallen des Katholicismus in römischen und gegenrömischen, in diesem Sinne in Kirchenthum und Gegenkirchenthum, stellte jetzt sich dar weniger in der Sphäre und Gestalt volkskirchlicher Diaspora von Kirche-Unzufriedenen, ungleich mehr innerhalb der durch weltlich oder geistlich öffentliche Stellung und durch wissenschaftliche Bildung regierenden Kirche. — Verfassung und Religion erscheinen, in der Streitbewegung für oder gegen ihre Lenkung in

---

sen euch weg von der rechten Buße, die Gott geheiliget hat, daß ihr nicht mehr büßen wollt.

[1]) *Thom.* comm. in sentt. 4, 20, 1, 3: Ratio, quare indulgentiae valere possunt, (et quantum ad forum ecclesiae et quantum ad iudicium dei, ad remissionem poenae residuae post contritionem et absolutionem et confessionem), est unitas corporis mystici, in qua multi in operibus poenitentiae supererogaverunt ad mensuram debitorum suorum. Quorum meritorum tanta est copia, quod omnem poenam debitam nunc viventibus excedunt. Et praecipue propter meritum Christi; quod suâ infinitate excedit efficaciam sacramentorum. Unus pro alio satisfacere potest. Sancti autem, in quibus superabundantia operum satisfactionis invenitur, huiusmodi opera fecerunt pro totâ ecclesiâ. Et sic praedicta merita sunt communia totius ecclesiae. — Causa remissionis poenae in indulgentiis non est nisi abundantia meritorum ecclesiae. Unde indulgentiae valent: dummodo ex parte dantis sit auctoritas, et ex parte recipientis caritas, et ex parte causae pietas.

neue Bildungsbahnen, enger als zuvor verflochten; obwol keineswegs in ihrem christlich wahren Zusammenhange und Unterschiede erkannt.

Daher vornehmlich ein dieser Zeitabtheilung eignendes Zweites, das sie näher mit der vorigen zusammenhält, den Streit um Erhaltung und um Endigung des Mittelalters durch zwei lange Jahrhunderte hindurchzieht. Die Herbeiführung der nachmals gekommenen „Reformation" ist zwar in einer Doppelreihe geschehn. Also, allerdings auch in den Verbesserungs-Versuchen jener beiden öffentlich herrschenden Stände. Doch, gewisse weniger hervorgetretene unscheinbarere Strebungen und Leistungen, welche mehr auf die Grundlagen gingen, sind die grundlegenderen gewesen. Als ihr Erkennungszeichen, im Unterschiede von den nur mitwirksamen anderen, wird im Gang der Dinge selber Eines sich beweisen: das Einzelnen, dunkler oder klarer, gekommene Bewusstsein sittlicher Nothwendigkeit eines Anderswerdens der Kirchenreligion selbst, und also eines Umkehrens zu ihrem urchristlichen Ausgangspuncte.

§. 152. Geschicke des Papstthums im 14. Jahrh.: 1294—1409.

Quellen: Chroniken: *Joh. Vitoduranus*, bis 1348: [*Eccardi* Corp. hist. medii aevi I.]. *Heinricus de Rebdorff:* annales [*Freher-Struve* scrr. I.]. Der drei Florentiner *Villani* (Giovanni, Matteo, Filippo) Istorie, bis 1365: [*Muratori* XIII. XIV.]. *Albertus Argentinensis*, bis 1378: [*Urstisii* germ. hist. II.]. *Gobelinus Persona*, cosmodromium, bes. von Mitte 14. Jahrh. bis 1418: [*Meibomii* scr. rer. germ. I.]. — *Martene* et *Durand* ampliss. collectio, VII. *Bulaeus:* hist. univ. paris., IV. — Papst-Biographieen: *Muratori* scrr., III. Vitae paparum avenionensium, ed. *Baluze:* Par. 1693. 2 t. 4. *Platina:* vitae pontificum. *Theodoricus de Niem:* vitae Pontiff. rom., c. Imperatorum gestis 1288—1418: [*Eccardi* corp. I. 1461 sq.]; de schismate, Argentor. 1608. 1629. — Für das Jahrh.: *Raynaldi* annales [1]).

I. Versetzung des Papstthums unter die Macht Frankreichs.

1. Geschichtliche Anknüpfung. [Vgl. §. 136.].

Die kirchliche Verfassungs-Geschichte ist, während des ganzen 14. Jahrh., wesentlich Papstthums-Geschichte geblieben; doch hat in ihm das 15. Jahrh. sich vorbereitet. Sein Anfangs-Ereigniß schloß sich unmittelbar an die Gestalt der Kirchenregierung und der Papstreichs-Kirche am Ende des zweiten Zeittheils. Der Papst- und Kaiser-Streit, um entweder deutschen Cäsaropapat oder römischen Hieropapat, war zu Ende. Ihm folgte zunächst ein Kampf um die Ueberwältigung auch Frankreichs: zwischen Papst Bonifacius VIII., 1294—1303, und König Philipp IV. dem Schönen. Sein Ausgang brachte das Papstthum in Stellungen und Beschaffenheiten, welche ihm die im 15. Jahrhundert nachgefolgten Erschütterungen bereiteten. Darum ist diese Veränderung, im politischen Verhältnisse des Papstthums zu Frankreich und den übrigen Staaten, ähnlich wie einst die am Anfang des Mittelalters, eine Grundlage der Verfassungsgeschichte von nun an gewesen.

---

[1]) *Maimbourg:* hist. du grand schisme: Par. 1678. *du Puy:* traités concernant l'histoire de France: Bruxelles 1713. *Lenfant:* hist. du concile de Pise: Amst. 1724. 1. et 2. livre. Dönniges: Gsch. d. deutschen Kaiserthums im 14. Jahrh.: Berl. 1841 ff. *Christophe:* histoire de la papauté pendant le 14. siècle: Par. 1852. 3 vol.; deutsch, Paderb. 1853.

2. Der französisch-römische weltlich-geistliche Herrschaft-Streit[1]).

Im ganzen Streite selbst standen nicht blos ein König und ein Papst gegenüber[2]). So wurde sein Ausgang Ueberwindung des Papstthums durch das Königthum wenigstens Eines Landes im fortdauernden Papst-Reiche. Die Streitführung, 1296—1303, geschah von Seite Philipps (zum Theil persönlich, zum Theil durch Wilhelm v. Nogaret) nur im Sinne des gemeinen Territorialsystems, höchstens auch im Interesse landeskirchlicher Kirchenverfassung Frankreichs, der gallicanischen Kirchenfreiheiten Rom gegenüber; keineswegs im Sinn der „allgemeinen Kirche". — Nächster Erfolg des Streites war, nach Benedicts XI. kurzer Zwischenregierung: die Stellung des Papstes Clemens V. (Bertrand d'Agoust, Erzbischofs v. Bordeaux), 1305—14, unter Frankreichs Einfluß oder Gewalt; durch einen Voraus-Vertrag, und durch den Papst-Sitz Avignon [Avenio] seit 1309.

II. Das Papstthum in Avignon: 1309—1377.

Charakter des avenionenser Papstthums[3]) war: dessen Abhängigkeit von Frankreichs Staat, und dagegen seine Herrschaft über die anderen Länder oder doch Landeskirchen. Die weltliche französische Oberherrlichkeit über das Kirchenoberhaupt erwies sich, auch ohne Kaiserthum, mindestens dreifach. Erstens: in Beherrschung der Papstwahl, sodaß alle avignoner Päpste sammt der Mehrzahl der Cardinäle aus französischer Nation waren. Ferner: in einer Fassung und Behandlung der gallicaner Kirchenfreiheit, nach welcher Frankreich allein dem „Landeskirchen"-Systeme mitten im souverainen Papst-Kirchenreiche nahekam, durch Vertheilung der Kirchengewalt zwischen Landesherrn und Landes-Episkopat

---

[1]) *du Puy:* hist. du différend entre le Pape Boniface VIII. et Philippe le bel: Par. 1655. fol. *Baillet:* hist. des démélez du P. Bonif. avec Ph. le bel: Par. 1718. 12. Luigi *Tosti* [Benedictiner in Monte Cassino]: storia di Bonifacio VIII. e de' suoi tempi: Monte Cassino 1846; deutsch, Tüb. 1848. Drumann: Gsch. Bonifacius des Achten: Königsb. 1852. 2 Th.

[2]) Aus dem päpstl.-königl. Briefwechsel [*Baillet* p. 103. 111.]: Bonifacius episcopus, servus servorum dei, Philippo Francorum regi. Deum time et mandata eius observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et praebendarum ad te collatio nulla spectat. Et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves. Et si quae contulisti, collationem huiusmodi irritam decernimus et, quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus. Datum Laterani. — Antwort: Philippus dei gratià Francorum rex, Bonifacio se gerenti pro summo pontifice salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas: in temporalibus nos alicui non subesse; ecclesiar. ac praebendar. vacantium collationem ad nos iure regio pertinere, fructus earum nostros facere; collationes a nobis hactenus factas et in posterum faciendas fore validas in praeteritum et futurum, et earum possessores contra omnes viriliter nos tueri. Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus. Datum Parisiis.

[3]) Avenionenser Päpste: [vgl. S. 459. Anm. 1.]. Nach Bonifacius VIII., 1294—1303, und Benedict XI., 1303—4.: Clemens V. 1305—14; Johann XXII. 1316—34; Benedict XII. 1334—42; Clemens VI. 1342—52; Innocenz VI. 1352—62; Urban V. 1362—70; Gregor XI. 1370—78.

und Papst. Endlich: darin, daß die französische Politik dem Papstthume in seiner auswärtigen Länder- und Kirchen-Beherrschung oder Benutzung einen neuen Stützpunct darbot. — Die drei Hauptereignisse der avignoner Papstzeit geben die Belege zu diesem Charakter.

1. Aufhebung des Templer-Ordens: 1307—1312 [1]).

a. Der Proceß, seit 1307, war von Philipp dem Schönen für Frankreich eingeleitet, wurde dann auch anderwärts durch ebenfalls von Clemens V. angeordnete Immediatcommissionen geführt. Die Aufhebungs-Bulle Ad providam, vom 15. ökumenischen Concilium, zu Vienne 1311—12, erklärte sehr bestimmt die Aufhebung für immer, nur nicht ebenso deren Rechtgemäßheit [2]). Execution der Sentenz, wie Verfahren bei der Untersuchung, war in den übrigen Ländern anders als in Frankreich.

b. Die Anklagen, lautend auf ebenso religiöse wie moralische Ausartung, erklären sich: aus der Templer Stellung des Ordens-Interesses über jedes andre; aus ihrer Rohheit neben Exemtion; aus der Unterstützung, welche die Religionsmischung und Unkirchlichkeit ebenso in ihrer Verweltlichung fand, wie in ihrem Zusammenhange zugleich mit Saracenen in Asien und mit den gnostischen Secten des Abendlandes. — Die Rechtmäßigkeit der Ordens-Aufhebung ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit constatirt; nur aber abgesehn von der Form des Verfahrens, und von den unerwiesenen Anklagen, und von der [sehr begreiflichen] Ungleichheit der Schuld der einzelnen Ordensglieder. So wird noch verstärkt durch folgende zwei Momente: Die zum Theil auch freiwilligen Geständnisse würden, bei Schuldlosigkeit, keineswegs aus Furcht allein erklärbar, sondern nur zugleich aus Schlechtigkeit. Und, hingegen das verzögerte Eingestehn oder auch das Leugnen vieler Ordensglieder, gleichwie das abweichende Resultat der Commissionen, erklärt sich um so mehr, da die Untersuchung nirgends (ausser von Seite des Papstes) über die Gesammtheit

---

[1]) *Mansi* tom. XXV. *Raynald.* ad ann. 1306—13. *Dupuy:* hist. de la condemnation des Templiers: Bruxelles 1751. Münter: Statutenbuch d. Ordens d. Tempelherren: Berl. 1794. I. Ders.: üb. d. geg. d. Tempelord. erhob. Beschuldd.; in Henke neu. Magaz. 6, 351. Moldenhawer: Proceß geg. d. Ord. d. Tempelh.; a. d. Originalacten d. päpstl. Commission in Frankreich: Hamb. 1792. *Raynouard:* monumens historiques relatifs à la condemn. des chevaliers du temple: Par. 1813. *v. Hammer:* mysterium Baphometis revelatum: [in Fundgruben d. Orients VI. I.]. *Raynouard:* journ. des savans; Mars et Avril 1819. Bibl. univers. X. 327. XI. 3. Wilcke: Gsch. des Tempelherrnordens: Lpz. 1826. 3 Bde. — Theiner: in tüb. Quartalschr. 1832. S. 681 ff. *Maillard de Chambure:* règle et statuts secrets des Templiers, précédés de l'histoire de l'établissement, de la destruction et de la continuation moderne de l'ordre du Temple: Par. 1841. *Michelet:* procès des Templiers: Par. 1841. *Addison:* history of the knight Templars: Lond. 1843. Havemann: Gsch. d. Ausgangs des Tempelherrn-Ordens: Stuttg. 1846. v. Hammer: die Schuld d. Templer: Wien 1855.

[2]) Concil. vienn.: *Mansi* XXV. 367 sq. *Ibid.:* p. 387: Constitutio de extinctione ordinis Templariorum: „Ordinis statum, habitum atque nomen, *non per modum diffinitivae sententiae*, cum eam super hoc secundum inquisitiones et processus super his habitos *non possemus ferre de iure, sed per viam provisionis s. ordinationis apostolicae*, irrefragabili et perpetuo valiturâ sustulimus sanctione, ipsum *prohibitioni perpetuae* supponentes.

der Ordensglieder geführt wurde. Denn so war das Leugnen das theils rechtmäßig anwendbare, theils erfolg-verheissendste Mittel.

2. Versuche zu Herstellung des Kaiserthums: 1310—1347[1]).

Schon Heinrichs VII. Unternehmen, 1310—13, das kaiserliche Gegengewicht wider den französischen Papst und den Staat Frankreich zugleich herzustellen, ward durch seinen Tod (wahrscheinlich Vergiftung) unterbrochen.

Ludwigs IV. des Baiers (1322—47) langes Ankämpfen, gegen Johanns XXII. und Benedicts XII. und Clemens VI. geistliches Kaiserthum, unterlag zuletzt der Politik Frankreichs, noch mehr den einheimischen Verfassungsverhältnissen Deutschlands, sowie der Ehrfurcht der Deutschen auch noch vor den nicht mehr römischen Päpsten[2]).

3. Die Rückkehr nach Rom: 1352—1377.

Seit Mitte des Jahrhunderts war den Päpsten beinah nur Eine Sorge geblieben: die Bewahrung des Kirchenstaats für den avignoner Stuhl Petri, sowie dessen Zurückversetzung in die geheiligte Petrus-Stadt. Aber, indem es endlich Gregor XI. gelang in Rom zu sterben, entstand ebendadurch nur ein gespaltenes Papstthum.

---

[1]) Olenschlager: Staatsgeschichte d. röm. Kaiserth. in d. 1. Hälfte 14. Jahrh.: Ffk. 1755. 4. Dönniges l. c. Barthold: Römerzug Heinrichs v. Lützelburg: Königsb. 1830.

[2]) *Clemens* Roberto regi Siciliae [*Raynald.* ad 1314.]: Nos, ad quos romani vacantis imperii regnum (regimen) pertinere dignoscitur, necessarium fore prospeximus, ut alii curam regiminis (Italiae) committere debeamus, et ubi nos praesentes esse non possumus, nostra saltem per eum auctoritas praesentetur. Igitur te vicarium in temporalibus usque ad Sedis apost. beneplacitum constituimus generalem; eâ videlicet appositâ lege, quod, postquam rex Romanorum a nobis vel nostris successoribus approbatus regnare coeperit, tu ex tunc ultra duos menses eodem officio non utaris; nobis reservantes, quod possimus (ista territoria), quandocunque nobis visum fuerit expedire, ad nostrum regimen revocare. — Bulla *Johannis XXII.* [ibid. ad ann. 1317.]: „De iure est liquidum et ab olim fuit inconcusse servatum: quod vacante imperio, cum in illo ad saecularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem, cui in personâ b. Petri terreni simul et coelestis imperii iura deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio regimen et dispositio devolvantur. Uebrigens über Alle und Jede, so nicht hieran zu ihrer Seelen Heil glauben, sprechen wir Bann und Interdict, und wird zu seiner Zeit damit verfahren werden." — *Clemens VI.* [ibid. ad 1346. pag. 230.]: Ut Ludovicus, qui divinam maiestatem et apost. Sedem et universalem ecclesiam offendit, et dei ultionem et nostram maledictionem incurrat: divinam suppliciter imploramus potentiam, ut Ludovici confutet insaniam, eum dexterae suae virtute prosternat. Sit maledictus ingrediens, sit maledictus egrediens. Percutiat eum Dominus amentiâ et caecitate ac mentis furore. Coelum super eum fulgura mittat. Omnipotentis dei ira, et beatorum Petri et Pauli, quorum ecclesiam praesumpsit suo posse confundere, in hoc et futuro saeculo exardescat in ipsum. Orbis terrarum pugnet contra eum; aperiatur terra et ipsum absorbeat vivum. In generatione unâ deleatur nomen eius, et dispereat de terrâ memoria eius. Cuncta elementa sint ei contraria.

III. Das Päpste-Schisma: 1378—1409 [1]).

1. Bereits ehedem hatte es gespaltene wie verzögerte Papstwahlen sowie Papst-Auswanderungen gegeben. Aber das Unterscheidende des nun eintretenden Doppel-Papstthums, sowie schon jener Verlegung des Papst-Sitzes nach Avignon, war die lange Zeitdauer, sowie der weite Raumumfang oder die große Zahl der durch beide päpstliche Ereignisse berührten Länder. Das Folgenreiche jedoch, das gegenwärtig Beide gehabt haben, lag erst in dem unterdeß erhöhten kirchlichen und politischen Gewicht oder Interesse des Sitzes und der Darstellungsform des Papstthums. — Der Sitz des Papstes, und zwar der als Petrus-Sitz geheiligte, wurde jetzt etwas Wesentlicheres, weil das päpstliche Ansehn überhaupt auf Aeusserliches mitbegründet ruhte und jetzt erschüttert war. Ebenso hatten die weltlichen oder kirchlichen Vortheile für das Eine fremde Land des Papstsitzes, hingegen die Nachtheile für die übrigen Länder oder Kirchen, sich in der Avignons-Zeit erwiesen. Es ergab sich so die Nothwendigkeit des Sitzes der Päpste in politisch neutralem, also im eigenen Lande oder im Kirchenstaate. — Noch mehr hatte die Form wie das Papstthum dargestellt wurde, und zwar mindestens als Einheit, wenn auch nicht als Wohlbeschaffenheit, an Gewicht gewonnen. Denn des Papstthums Wesentlichkeit zu Repräsentation der Einen Christenheit, jetzt herrschende Meinung, forderte die entsprechende Daseinsform.

Die Aufgabe für die Staaten oder Kirchen des, aus seinem Mittelpuncte gerückten und in sich zerfallenen, Papstreichs war demnach: theils, anstatt des nicht recht dargestellten Papstthums, für dessen rechte Darstellung und also gegen die factisch bestehende Papstthumsform wirksam einzutreten; theils, einen solchen Modus des Einschreitens zu finden, welcher die Herstellung eines römischen und eines einzigen Papstthums verbürgte. Solcher Modus nun konnte ebensowenig sein: Zurückstellung der Kaisergewalt über das Papstthum an Deutschland allein, wie gänzliche Aufhebung ihrer nächstbisherigen Usurpation durch Frankreich. Vielmehr bestand derselbe nun auch wirklich in Abschaffung der ausschliessenden Repräsentation weltlichen Antheils am Kirchensupremate. Es trat dafür ein: die (seit Mitte 13. Jahrh. nur begonnene [§. 136. III. 2.]) Vertheilung des Kaiserthums unter die Nationen, bald auch unter die drei Stände, nämlich die Staaten als solche und die Landeshierarchieen und die Schulgelehrten. Der letzte Grund für diese Maßregel war, daß nur so möglich wurde, was Sache wie Zeit forderten: ein sich Unterordnen aller abgesonderten besondern weltlichen oder geistlichen Interessen unter das allgemeine Kirchen-Wohl.

2. Diese Wiederaufnehmung des Gedankens von der „allgemeinen Kirche“, anstatt einer entweder Papst-Kirche oder Kaiser-Kirche, ist das Endergebniß gewesen: zunächst aus dem avenionenser und schismatischen Papstthum, dann aus den bis 1409 fortgeführten Verhandlungen über die innere Reunion der Kirche.

---

1) Päpste zu Rom: Urbanus VI. 1378—89, Bonifacius IX. 1389—1404, Innocentius VII. 1404—6, Gregorius XII. seit 1406.

Päpste zu Avignon: Clemens VII. 1378—94, Benedictus XIII. seit 1394.

§. 153. Die Papst-Regierung des 14. Jahrhunderts.

Ausser dem Verhängniß, welches über dem Papstthum in seiner Darstellung durch seine eigene Mitschuld waltete, war es noch seine eigene Entartung, was die Zeit hindrängte zu Neu-Untersuchung seines Thatbestands, nicht zunächst seines historischen Rechts. Also, das factische Misverhältniß zwischen den Leistungen der Papstherrschaft für die päpstliche Reichskirche, und dem in aller Beziehung Drückenden ihres Einwirkens auf die Kirchen-Reichsprovinzen. Den französischen und den gespaltenen Päpsten waren die Landeskirchen, oft oder gewöhnlich, nur Gegenstände ihrer Gewaltübung oder Quellen ihres Unterhalts. Solche Amtsführung erschien dann nothwendig als noch tieferer Abfall von der gregorianer oder innocentischen Idee, in Vergleich mit jener zweideutigen Stellung im Streite des 13. Jahrh. wider die weltliche Kirchen- oder Staats-Gewalt. — Es ist aber der schon durch's 14. Jahrh. gehende Verfassungs-Streit, oder auch nur die immer wachsende innere Unzufriedenheit, innerhalb der Papstkirche selbst, von zwei sehr verschiedenen Standpuncten ausgegangen. Der eine betraf mehr nur das Aeussere, ein andrer mehr zugleich das Innere der Kirche.

I. Die äussere Seite an der Papstregierung.

1. Die Gewalt-Uebung, gegen Staat und Hierarchie.

Das Verhältniß des Papstthums zu diesen zwei Mächten kam auf's neue zur Untersuchung in jenen Kämpfen, bes. unter Philipp dem Schönen und Ludwig dem Baier, in Frankreich und Deutschland. Der Gelehrtenstand theilte sich jetzt mehr, als in der Salier- und Hohenstaufen-Zeit; er nahm zahlreicher Partei gegen das Papstthum. Maßlos hierarchische und romanisirende Kirche-Theorieen gingen noch weniger, als im 13. Jahrh., ebenso von theologischen wie von canonistischen Scholastikern aus; aber doch ferner eben von diesen Decretalisten, zumal unter Bettelmönchen[1]). Ebenso ergingen Gegenerklärungen seltener, ausser dem Kreise der Politiker und „Legisten", auch von Bischöfen oder Aebten oder Dominicanern, (mit Ausnahme des Johannes de Parrhisiis gegen Bonifacius VIII.). — Aber größere Theilnahme, als der eigensüchtige Streit der französischen Krone, erregte das Geschick des deutschen Kaiserthums sammt der Kirche im Streite Ludwigs von Baiern; vor Allen bei den Franciscanern.

---

[1]) Als Instar omnium: *Augustini Triumphi* (Augustiners im 1. Viertel 14. Jahrh.) summa de potestate ecclesiasticâ [ed. Rom. 1582.]; eine Darlegung und Begründung des päpstlichen Absolutismus. Unter andern: Medius inter deum et populum christianum est Papa; unde nulla lex populo christiano est danda nisi ipsius Papae auctoritate. Sicut deus est factor omnium regnorum et provisor: sic Papa vice dei est omnium regnorum provisor. Nullus potest appellare a papâ ad deum. Honor qui debetur deo, debetur papae participative. Consuetudo (in regnis praeteriti temporis) veritati et rationi contraria, quanto diuturnior tanto perniciosior et abusio dicenda est. Non enim dixit Christus: ego sum consuetudo, sed „ego sum veritas". Jus naturale propria facit communia in necessitate, ius vero divinum ex caritate, et ius civile ex reipublicae utilitate. Planum est autem, quod Papa est omnis iuris interpres et ordinator, tanquam architector in totâ ecclesiasticâ hierarchiâ vice Christi.

Namentlich waren es drei in des Kaisers unmittelbarer Umgebung: ***Marsilius Paduanus*** und ***Johannes Jandunensis***, die Verfasser des „defensor pacis“, um 1324; ***Wilhelmus ab Occamo***, compendium errorum Joannis XXII., nach 1328 [1]).

2. Belastungen des Geistlichen- und Mönche- und Bürger-Standes.

Die Formen der immer maßlosern Erweiterung und Erhöhung päpstlicher Einkünfte aus allen Kirchenprovinzen waren eng verflochten mit der, ebenso immer weiter greifenden, Einmischung auch in die besondere innere Verwaltung derselben. Ihrem Ursprunge nach meist schon frühere, wurden sie seit dem französischen und dem zweierlei Papstthum unentbehrlicher, darum fleissiger gehandhabt, auch mit einigen neuen vermehrt. Denn in Avignon waren die Einkünfte aus Kirchenstaat und Lehenstaaten Italiens vermindert und unsicher, die Kosten französisch glänzender päpstlicher Hofhaltung erhöht. Während des Schisma theilte sich das Einkommen, und war doch das Gleichgewicht mit dem Gegenpapste zu erhalten.

Vier Classen solcher päpstlichen Provinzen-Expilation sind unterscheidbar. Eine erste bildeten: die ausserordentlichen allgemeinen Besteuerungen der geistlichen Stiftungen ganzer Länder, von Seite bald der Päpste, bald einzelner Fürsten. Eine zweite: die aus dem Patronats- und Lehns- und Staats-Recht auf den Papst übergetragenen iura: spoliorum s. exuviarum, Einziehung der persönlichen Verlassenschaft der Prälaten; regaliae, Nutzniessung von den Einkünften während einer geistlichen Amts-Vacanz; fructuum primi anni, ebenso während des ersten Jahrs nach dem Amtsantritte. Eine dritte: die Reservationen des ius dispositionis s. provisionis für den Papst, nebst den annatae und gratiae expectativae [Anwartschaften]; in Bezug auf beneficia curata wie non curata, und nun auch ohne Ausnahme der Prälaturen; die annatae pecuniae, nach dem Amts-Einkommen Eines Jahrs bestimmte Geldquanta, als Antritts-Zahlungen, ehedem selbst bei freiwilliger Leistung untersagt, seit dem 13. Jahrh. von Seite der Curie gefordert. Eine vierte: die Curialgebühren überhaupt, zu Deckung der Verwaltungskosten des geistlichen Reichs.

Alles dies bildete den vornehmsten, weil interessantesten, Bestandtheil der regulae cancellariae, des Antrittsprogramms der einzelnen Päpste. Den Fortschritt, in Vergleich mit der frühern Zeit, bezeichnete Clemens VI. durch die Rechtfertigung: praedecessores nostri nesciverunt esse Papa.

---

[1]) Defensor pacis [in *Goldasti* monarchia II. 154 sq.]. Unter andern folgende Sätze: *Solam divinam s. canonicam Scripturam*, et ad ipsam per necessitatem sequentem quamcunque ipsius *interpretationem*, ex *communi concilio fidelium* factam, veram esse et ad aeternam beatitudinem consequendam necesse credere. — Legis divinae dubias definire sententias solum debere *generale concilium fidelium;* nullumque aliud partiale collegium aut personam singularem, cuiuscunque conditionis existat, iam dictae determinationis auctoritatem habere. — *Decretales* vel decreta romanorum aut *aliorum quorumlibet pontificum*, absque concessione legislatoris humani constituta, neminem obligare poenâ vel supplicio temporali. — *Omnes episcopos aequalis* auctoritatis esse immediate per Christum, neque secundum legem divinam convinci posse, in spiritualibus aut temporalibus, praeesse invicem vel subesse. etc.

Der päpstliche „Staat" ersetzte den (durch ihn zurückgedrängten) weltlichen Staat, in allen ehemals von diesem allein ausgegangenen Kirchenbedrückungen. Ein Theil von diesen Einwirkungen auf das Innere der Provinzialkirchen war unvermeidlich, wenn überhaupt Ein centraler Kirchensupremat (gleichviel, ob ein geistlicher oder ein weltlicher) bestehen sollte. Und er war oft selbst wohlthätig vergleichungsweise, gegenüber den nicht besseren Länder=Staaten und Hierarchieen der Zeit. Allein, dem größern Theile nach wurde die besondere päpstliche Mitverwaltung der einzelnen Landeskirchen als einzelner, welche ohnehin ganz in die Stelle einer Gesammtkirchen=Regierung trat, eine für den Wesenszweck „unkirchliche"[1]).

II. Die innere Seite päpstlicher Kirchenregierung.

1. In einem Theil der zwei die Volkskirche verwaltenden Stände, wie des Volks, nahm die Ausartung auf's neue überhand. Zu den früheren Uebeln gesellte sich noch größere Vernachlässigung auch der mechanischen Amtsverwaltung, selbst moralische und religiöse Freigeisterei. Verbesserung solcher inneren Kirchenzustände, durch Förderung intellectueller und moralischer Bildung, war mindestens ein nur untergeordneter Bestandtheil der Fürsorge von oben herab; zumal da wenigstens den französirten päpstlichen Muster=Hof zu Avignon selbst gleiche Verderbtheit traf[2]).

2. Aber auch die stimmführende öffentliche Opposition innerhalb der Kirche richtete sich verhältnißmäßig nicht so sehr auf Das, was die Päpste versäumten; mehr auf Das, was sie thaten, auf jene das Aeussere betreffenden Misbräuche des Papstthums. Zugleich war Dieselbe in sich selbst weder einig noch klar über Mittel oder Art, auch nur solche beschränktere Reform zu Stande zu bringen.

§. 154. Wissenschaft, allgemeine Bildung, Mystik, innerhalb der Kirche: im vierzehnten Jahrhundert.

I. Die Wissenschaft der Theologen=Schulen [§§. 147. 148.].

1. Die Gelehrtenschulen als Universitäten[3]).

Ein Uebergehn der höheren Bildungsanstalten, von der bisherigen Bestimmung jeder einzelnen vorzugsweise für eine der drei Hauptwissen=

---

[1]) *Theodoricus a Niem:* de schismate. *Nicolaus de Clemangis:* de ruinâ ecclesiae [in *v. d. Hardt* concil. Constant. I. III.]. *Matthaeus de Cracoviâ:* de squaloribus rom. curiae [*Walchii* monimenta medii aevi I.].

[2]) *Petrarca,* epist. 18: Futurae ibi vitae spes, inanis quaedam fabula; et quae de inferis narrantur, fabulosa omnia; et resurrectio carnis et mundi finis et Christus ad iudicium venturus, inter naenias habentur. Veritas ibi dementia est, abstinentia vero rusticitas, pudicitia probrum ingens, denique peccandi licentia magnanimitas et libertas eximia. — Quae omnia (stupra, incestus, adulteria, qui iam pontificalis lasciviae ludi sunt) non unus ego, sed vulgus novit, etsi taceat. Quamvis ne id ipsum quidem taceat. Jam maior est indignatio quam metus.

[3]) Annäherung an universal-scientifisches Umfassen trat mehr oder minder ein bei folgenden, theils schon im 13., theils im 14. und 15. Jahrh. gegründeten, „Universi-

schaften ausser den allgemeinsamen philosophischen Studien, zu örtlicher Vereinigung aller oder der meisten Wissenschaften hat im 14. Jahrh. begonnen, im 15. dann sich fortgesetzt; mit ungleicher und nur allmäliger Vervollständigung. — Charakter der Wissenschaft dieser zwei Jahrhunderte überhaupt, in Vergleich mit der des 13. Jahrh., ist allerdings mehr Verallgemeinerung wissenschaftlicher Studien geworden. Nicht aber engere Verbindung oder Aufeinanderbeziehung der Wissenschaften; ebensowenig größere Kraft des Hervorbringens zu ihrer Weiterentwickelung.

2. Theilung der Herrschaft zwischen Realismus und Nominalismus.

Die große Mehrheit der mit Theologie oder Philosophie sich Beschäftigenden, bis tief in die 2. Hälfte des 14. Jahrh., blieb innerhalb blos wiederholenden entweder Auslegens oder sich wechselseits Bestreitens der zwei Formen des Realismus aus dem 13. Jahrh., der thomistischen und der scotistischen. Sie kam nicht über einen Dialekticismus hinaus, welcher selbst mehr formalistischer als doctrinärer Art war. — Sehr wenige Einzelne, zunächst nur Zwei, sind in beiden herrschenden Schulen als deren Reformatoren in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. aufgetreten; mit verschiedenem Erfolge [1]).

a. Der Realismus, und Durand von S. Pourçain.

Guilelmus Durandus de S. Portiano [S. Pourçain in Auvergne]: Dominicaner, seit 1313 Lehrer zu Paris und Avignon, 1326—† 1333 Bischof in Meaux. *Super sententt. Lombardi* [ed. Par. 1508; Venet. 1571]. Er fand nicht im thomistischen Realismus, seinem Ausgangspuncte, aber auch nicht im scotistischen eine feste Grundlage zu Denkwissen vom Göttlichen. Der nominalistischen Skepsis verwandt, galt ihm Theologie für Wissenschaft nur eines auf Willens-Bildung gerichteten Glaubens.

b. Der Nominalismus, und Occam. [Vgl. §. 142. I.]

Guilelmus **Occam**: aus Occam in der englischen Landschaft Surrey; Lehrer zu Paris, seit 1322 Franciscaner-Provinzial für England, seit 1328 in Kaiser Ludwigs des Baiers Umgebung in Deutschland, † 1347. Hauptschriften: *Summa totius logicae. Quaestiones et decisiones super*

---

täten": Vor allen, Paris und Oxford; während Bologna und Salerno mehr nur für Rechts- und Heil-Kunde bedeutend blieben. In Italien: Padua, seit 1222; Neapel, 1224; Rom 1303; Pisa 1343 (1472); Pavia 1361; Ferrara 1391; Turin 1405; Florenz 1438. In Frankreich: Toulouse 1228; Lyon 1300; Avignon 1340; Bordeaux 1441; Caen 1450; Bourges 1465 [vzgsw. für Rechts-Wissenschaft]. In Britannien: Oxford, auch der Form nach allgemeiner s. 1249; Cambridge 1257; S. Andrews 1412; Glasgow 1454. In der Pyrenäen-Halbinsel: Salamanca 1240; Lissabon und dann Coimbra 1290; Valencia 1410; Saragossa 1474; Sevilla 1504; Alcala 1508. Im Deutschen-Reich: Prag 1348; Wien 1365; Heidelberg 1386; Cöln 1388; Erfurt 1392; Ingolstadt 1401; Würzburg 1403; Leipzig 1409; Rostock 1419; Greifswald 1456; Freiburg 1457; Basel 1460; Tübingen 1477, Wittenberg 1502. Im skandischen Norden: Upsala 1477; Kopenhagen 1479. — Vgl. Zarncke: die deutschen Universitäten im Mittelalter: Lpz. 1857; erster Beitrag.

[1]) Tiedemann: Geist d. specul. Philos. V. Ritter: Gsch. d. Philos. VIII. 498 ff. Koehler: Realismus u. Nominalismus in ihrem Einflusse auf d. dogmat. Systeme des MA.; Gotha 1858.

quatuor libros sententiarum; nebst *Centilogium theologicum*, *theologiam speculativam sub centum conclusionibus complectens*[1]).

Des Duns Scotus gesammte Dialektik, ungleich mehr speculativer Art als die des Thomas, führte hiermit leichter der Skepsis zu, weil sie an das Denken zwei höhere Forderungen stellte, in Bezug auf Selbständigkeit während seines Sich-vollziehns, und auf Gewißheit seiner Ergebnisse. Dieselbe ließ nicht so leicht eine Ausgleichung finden zwischen dem Denken und positiver Religionslehre. Und Ebenderselben geringere Nachgiebigkeit gegen solch Ausgleichungs-Interesse ließ auch nicht so leicht das Zusammentreffen des Denkens mit dem Sein annehmen, wie des Thomas mehr durch die positive Religion mitbestimmte Dialektik, welche eben hierdurch mehr bei der Realität der religiösen Begriffe und Lehren noch anders als nur-logisch interessirt war. — Occam aber gehörte der Scotisten-Schule an. Ueberdies dem Franciscaner-Orden, dessen vorwiegend praktische und zugleich reformatorische Richtung ein schwächeres Interesse hatte, die einzelnen kirchlichen Lehren durch philosophische Wissenschaft zu stützen, Solche als „Kirchenlehr-Wissenschaft" zu behandeln, und durch diesen Dienstzweck die reinphilosophische Realismus- und Nominalismus-Frage mitbestimmt werden zu lassen. — So ist's geschehn, daß die nominalistische Ansicht jetzt mehr zu Behandlung und Beachtung kam, als einst bei ihrem Hervortreten im 11. Jahrh.

Occam's Bestimmung des Verhältnisses zwischen Denken und Sein, Begriffen und Dingen, war nominalistisch: wiefern sie als den Inhalt alles Dinge-Vorstellens, gleichviel ob Dieses Gattungen und Arten oder Individuen zu seinem Gegenstand habe, nur Vorstellung von Dingen und nicht auch Dinge selbst anerkannte, und wiefern sie dem denkenden Vorstellen nur Aehnlichkeit seines subjectiven Inhalts mit dem vorzustellenden oder objectiven Dinge zugestand, hiermit nur die Möglichkeit und nicht zugleich die Nothwendigkeit oder Gewißheit annähernder oder auch völliger Erreichung des Objects im Subjectiven. — Solche Skepsis, nicht Skepticismus und doch auch so Gegensatz des Realisten-Dogmaticismus, war gültig in Bezug auf Seiendes oder Geschehenes oder Geschehendes zumal im Kreise des Uebersinnlichen, der Eigenschaften oder Rathschlüsse oder Wirksamkeiten der Gottheit, auch in ihrer Beziehung zu Welt und Menschenwelt. Sie war Aufhebung nur der Sicherheit, aber doch eben der Sicherheit des Verwendens der Dialektik oder Philosophie zu Theologie, wiefern Jene Dieser als rationale Stütze dienen solle; Leugnung demonstrativer Kraft begrifflichen Construirens der positiven Lehren.

Hauptsitz und Ausgangspunct dieses neuen innern Schulen-Streits wurde Paris, als Universität und theilweise auch die Sorbonne; durch den ersten Occamist von Bedeutung, Johann Buridan, Lehrer daselbst und Verfasser aristotelischer Schriften um Mitte des 14. Jahrh. [Opp. ed. Oxon. 1637. 1640.]. Das hohe Ansehn der pariser Universi-

[1]) Das philosophische Werk, ed. Oxon. 1675; das theologisch-dogmatische, Lgd. 1495. — Einer der Fundamentalsätze, In sentt. 1, 2, 4: Scientia realis est de rebus, sed non de rebus universalibus, sed de rebus singularibus. Scientia rationalis est de rebus universalibus. — Scientia quaelibet, sive sit realis sive rationalis, est tantum de propositionibus tanquam de illis quae sciuntur, quia solae propositiones sciuntur. — Ibid. 8: Intellectus, videns aliquam rem extra animam, fingit consimilem rem in mente.

tät in der Wissenschaft, und die hohe Stelle, welche sie im gleichzeitigen Kirchenverfassungs-Streite [§. 152.] einnahm, zudem der seit Ende des 14. Jahrh. enge Verband zwischen Verfassungs- und Religions-Reform, Dies alles hat den neuen Streit der Schule zwar unentschieden bleiben, aber auch nicht wieder sich verlieren lassen. Die Ausbreitung desselben über die meisten Universitäten, und seine Untrennbarkeit von den meisten dogmatischen Schriften, während des ganzen 15. Jahrh., hat allerdings nur die Alleinherrschaft, nicht eigentlich die Vorherrschaft realistischer Schultheologie aufgelöst. Auch ist die Streitführung, innerhalb der nun in Realisten und Nominalisten gespaltenen Schule, wenig in der Weise geschehn, daß sie ein großes Gewicht für Theologie- oder Kirchen-Reform erhielt. Die Nominalisten-Skepsis verminderte zwar den Umfang und Grad des Vertrauns zu logisch-religiösem Wissen, somit des Ansehns der Schulwissenschaft bei Kirchlich- und Nichtkirchlich-gesinnten. Aber sie erging sich mehr nur in negativer und selbst blos formalistischer Kritik ihrer dogmatischen Gegnerin; wie denn überhaupt, in dem fortgesetzten Streit, dessen philosophisches oder auch theologisches wesentliches Problem selbst um nichts weitergefördert wurde. Die neue Skepsis erhob sich sehr wenig zu Stellung der heiligen Schrift, oder auch nur sittlicher Nothwendigkeits-Gründe, über theologische und kirchliche Tradition wie Dialektik. Demnach ist die Bedeutsamkeit dieser Schulen-Theilung für die universale Frage der Zeit, Reform ihrer Wissenschaft und Religion oder Kirche, eine verhältnißmäßig untergeordnete gewesen. Anderes neben ihr hat unmittelbarer das Zeitalter über sich hinausgetrieben.

3. Heilige Schriftkunde

verlor sich jetzt noch mehr, als in den zwei vorigen Zeitabtheilungen, aus dem Bereiche theologischer Schulwissenschaft. Das Zurückfordern heiligen Schriftwortes durch die Gegner der Kirche und ihrer Schule hat auf Beide mehr abschreckend gewirkt. Letztere begnügte sich noch ferner mit gelegentlicher Zuziehung auch zerstreuter Schriftstellen, nach dem hermeneutischen Brauche von vierfachem Schriftsinn, da wo sie von den „Höhen" ihrer realistischen oder nominalistischen Dialektik sich herabließ, ohne Ahnung von dem Wesen heiliger Schriftauslegung, als stetiger Erkenntnißquelle der christlichen Religion und als allein-sichern Entwicklungs-Grundes ihrer Wissenschaft, anstatt philosophischer Heidenschriften zu bald dialektischem bald mystischem Umgestalten der Kirchentradition, welche allerdings den Meisten auch nicht genügte. — Fürerst ohne Nachfolge[1]) blieb

Nicolaus **de Lyra**: vielleicht ein Convertit vom Judenthum, aus Lyra in der französischen Normandie, Lehrer der Exegese in einer Franciscaner-Schule zu Paris bis um 1340. Sein Hauptwerk, ***Postillae per-***

[1]) Nur für Missions-Zweck unter Heiden oder Moslemen oder Juden geschah Etwas von Seite der regierenden Zeitkirche. Clemens V., auf seinem ökumenischen Concil zu Vienne 1311 [Clementin. lib. V. init.], decretirte die Errichtung je zweier Lehrstellen des Hebräischen, Chaldäischen und Arabischen an vier Universitäten, Paris Oxford Bologna Salamanca. Denn: „um Nichtchristen auf den Weg der Wahrheit zu bringen, welche der die Schrift ersetzenden Kirche entbehren, sei divinorum eloquiorum expositio congrua, ipsorumque fidelis praedicatio admodum opportuna; sogar, es bleibe solche vergeblich, si auribus linguam loquentis ignorantium proferatur.

petuae in universa biblia[1]), stellte wenigstens den Urtext und den Wortsinn als das Normale auf, gegenüber der exegetischen Tradition und den drei andern „Schriftsinnen". Es war die früheste Nachbildung oder Verpflanzung jenes jüdischen Anfangs zu reinerer Schriftauslegung durch Jarchi und Kimchi, obwol noch in den Schranken der Zeit und Zeitkirche.

4. Die praktische Theologie

wurde in dieser Zeit nicht durch eigentliches Vorherrschen der Dogmatik zurückgedrängt. Aber ihre schulmäßige Bearbeitung für den unmittelbaren Amts-Bedarf war nur Einfassung der Glaubens- und Sitten-Lehren, wie der Cultus- und Disciplin-Vorschriften, in dialektische und casuistische Form. So die Pastoralanweisungen, Summae genannt, nach der Summa Raymundiana aus dem 13. Jahrh. als Muster, jetzt in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. vom Franciscaner Astesanus und vom Dominicaner Bartholomäus Pisanus[2]).

[Bei den Griechen, als Zeugen der fortwährenden Beschäftigung mit Sammler-Werken und philosophischen Studien, aus der 1. Hälfte des 14. Jahrh.: Nicephorus Kallisti Xanthopulos, Kirchengeschichte bis z. J. 610; Georg Pachymeres, neben allgemeiner Geschichte, Paraphrasen zu Aristoteles und dem Areopagiten].

II. „Allgemeine Bildung": Nationalliteratur und Kunst.

Bereits im mittlern Mittelalter war Schulen-Theologie und Philosophie nicht die alleinige Cultur-Form und Sphäre geblieben. [Vgl. §. 150. II. V. u. VI.]. In seinen zwei letzten Jahrhunderten ist die „allgemeine Bildung" noch ferner als eine mitbestimmende geistige Macht neben Dieselbe getreten. Im Ganzen, wenn auch nicht als verbündete, doch nicht als gegnerische; überhaupt so, daß Zusammenhang wie Nichtzusammenhang des „Geistlichen und des Weltlichen" neben einander herging; gemäß der fortschreitenden Hebung des „dritten Standes". Dieser Bildungskreis in ihm selbst aber, nur in einigen seiner Bestandtheile wie nur bei einigen Bildungsvölkern mit schon nicht unbedeutenden Weiterentwicklungen oder Anfängen.

1. Die Kirchen-Baukunst

verbreitete jetzt ihre, im 13. Jahrh. von Frankreich aus nach Deutschland und England verpflanzte, germanische Charakterform, die Spitzbogen-Wölbung, anstatt der romanischen Rundbogen-Wölbung. Den Unterschied und Vorzug der erstern bezeichnet, im Innern noch mehr als im Aeussern der Baue, die größere Leichtigkeit und Weite, mit welcher die Perspective das Auge in einen Raum und zu einer Höhe trägt, wo an des Gesichtssinnes Statt die von ihm geweckte Einbildungskraft den Geist zu dem in keine solche Gränzen Einschließbaren weiter emporträgt. — Die Fortbildung im 14. und noch mehr im 15. Jahrh., in Vergleich mit dem 13., ward ebenso gefährdende wie vervollkommnende Verbindung des Schönen und Mannichfaltigen mit dem Einfachen und Erhabenen.

---

[1]) ed. princ. Rom. 1471; Lugd. 1590; Antvp. 1634. 6 t. fol.

[2]) Als Beispiel der Gefährdung der sittlichen Grundsätze durch das Uebertragen der Dialektik auf die, ohnehin fast nur casuistische, Behandlung der Moral: des Johannes Parvus, Lehrers in Paris, „Rechtfertigung des Tyrannen-Mords", v. J. 1408: [*Gersonii* opp., ed. du Pin, t. V. init.].

2. Die bildende und zeichnende Kunst

erhob sich später, als die architektonische, nach ihren Anfängen im frühern romanischen oder byzantinischen Styl seit der karolinger Zeit, zu ihrer eigentlich ersten Kunststufe seit dem 13. und 14. Jahrhundert, welche gleichfalls der Uebergang in den germanischen Charakter von jener Vorstufe unterscheidet. Die Malerei, welcher die Sculptur etwas voraneilte, schied sich seit Mitte des 14. Jahrh. vornehmlich in Deutschland in eine Mehrzahl von Schulen, von welchen die niederländische der Gebrüder van Eyck [Hubert † 1426, Johann † 1445] den ersten Rang einnahm. In Italien trat die Malerkunst mit der florentiner Schule auf: Giovanni Cimabue † 1303; Giotto † 1336; Giov. Angelico da Fiesole † 1455. Doch, Leonardo da Vinci † 1519 und Rafael Santi von Urbino † 1520, gleichwie die Deutschen Hans Holbein d. ä. aus Augsburg † 1526 und Albrecht Dürer aus Nürnberg † 1528, gehören schon mehr der Gränze mittlerer und neuerer Zeit an.

3. Die redende Kunst.

a. In ihr sind die zwei letzten Jahrhunderte, zumal auch in Deutschland, mit den nächstvorangegangenen nicht auf gleicher Stufenhöhe geblieben. Diese Zeit der Meistersänger Deutschlands, aus dem Gewerbstande, ließ sammt der Nationalliteratur auch die Sprache wiederum tiefer sinken; (sodaß Luther auch in dieser Beziehung unter Wenigen bahnbrechend dasteht). — Im Bereiche der heiligen Dichtkunst ist vornehmlich Dies bedeutsam, daß in diesen Jahrhunderten der Klerus häufiger auch in Kirchen volkssprachlichen Gemeindegesang gestatten musste. [Geistliche gedichte des XIV. und XV. jarhunderts vom Niderrhein; herausg. v. Osk. Schade: Hannov. 1854.].

b. Italien, und die drei Florentiner.

Eine höhere Stelle, bedeutsam wie für allgemeine Bildung so für wissenschaftliche und religiöse Umgestaltung zugleich, nahmen bereits im vierzehnten Jahrh. Italiens drei große Dichter ein[1]).

Dante [Durante] Alighieri: aus Florenz, † 1321[2]). Die tiefe Gesunkenheit der Volksgenossen, in den endlosen Kämpfen der Städte-Staa-

---

[1]) *Tiraboschi:* storia della letteratura italiana, V. I. *Rosetti:* dello spirito antipapale che produssa la riforma, e sulla segreta influenza ch' esercitò nella letteratura d'Europa e specialmente Italia, come resulta da molte suoi Classici, massime da Dante, Petrarca, Boccaccio: Londra 1832.

[2]) *Dante:* Opere, Ven. 1758. [IV. p. 400: Si accipiatur opus allegorice, subiectum est homo, prout merendo et demerendo per arbitrii libertatem iustitiae praemiandi et puniendi obnoxius est.]. — *Divina Commedia:* ed. princ. 1472. Seitdem bis jetzt, ungefähr 260 Ausgaben. Deutsche Uebersetzungen: z. B. von Streckfuß, Lpz. (1835) 4. A. 1856; Philalethes [König Johann v. Sachsen], Dsd. Lpz. (1839—42) 1849. — *Ozanam:* Dante et la philosophie catholique au 13. siècle: Par. 1839. *Delecluze:* Dante était-il hérétique? Par. 1840. *Artaud:* histoire de Dante: Par. 1842. Wegele: D.'s Leben u. Werke: Jena 1852. Nordmann: D.'s Zeitalter: Dsd. 1852. Floto: Dante; sein Leben u. seine Werke: Stuttg. 1858. — Vgl. übh.: Bibliografia Dantesca; compilata dal Sign. *Colomb de Batines;* traduzione italiana fatta sul manuscritto francese dell' autore: Prato 1845. tomo 1. parte 1.

ten, drängte den in politischer wie wissenschaftlicher Bildung über Volk und Zeit stehenden Dichter in's Privatleben zurück. Sie ward aber die Folie für den Grundgedanken in la divina Commedia: Verzweifeln an der Erde als möglichem Schauplatz für werdendes Gottesreich durch Kirche oder durch Staat und Schule; und Hinweisung auf ein drei-getheiltes Jenseits [Inferno, Purgatorio, Paradiso], als die höhere Sphäre, wo dennoch die sittliche Gottes-Weltordnung sich vollziehe, von wo auch ein dreifacher Herüberruf, von ihren drei Vergeltungs-Stufen zeugend, an das nur in noch Wenigen nicht tief-gefallene Diesseits ergehe. Drei Genien geleiten den Dichter in seiner Wanderung durch die drei Räume: Virgil, die natürliche Geisteskraft; Beatrice, die Sehnsucht nach der beseligenden Erkenntniß des Göttlichen; Lucie, das von oben herableuchtende Licht. — Neben solcher reformatorischen Macht des die zwei Welten unter sich verkettenden Drama auf die Zeit, in allen Hauptformen des irdischen Lebens im Großen und Ganzen, hat Dante auch sonst als Reformator gewirkt; insbesondre für Umgestaltung des Theologie- und Wissenschaften-Studiums, ähnlich wie sein hierin nächster Vorgänger Roger Baco.

Ebenso für Rückkehr zur alt-classischen Griechen-Literatur, gleichwie zur Hebung der italischen National-Literatur, wirkten die zwei nachfolgenden Florentiner:

Francesco **Petrarca**, aus Arezzo; mit wechselndem Aufenthalte bald in Frankreich bald in Italien, † 1374: durch zahlreiche [weit über 300] *Sonetti* und *Canzoni* und *Trionfi*.

Giovanni **Boccaccio**: aus Florenz [oder Certaldo?], † 1375: *genealogia deorum*; bes. *Decamerone*, eine Novellen-Sammlung, mit Charakteristiken der abergläubigen und unsittlichen Zeit. — Mehr aber, als durch dessen Schilderungen, geht durch Petrarca's, obwol mitten im Erdenleben sich bewegende, lebensvolle Poesie Dante's hoch-ernster religiöser Geist.

III. Mysticismus in Deutschland, im 14. Jahrhundert.

Quellen: Deutsche Mystiker des 14. Jahrh.; herausg. v. *Pfeiffer:* Lpz. 1845. I. Bd.: Hermann v. Fritzlar, Nicolaus v. Strasburg, David v. Augsburg. 1857. II. Bd.: Meister *Eckhardt*. Wackernagel: altdeutsches Lesebuch, S. 889 ff. Taulers Predigten: Basel 1521—2. von Blatt 242 bis Ende: „folgen Predigen insunders meister Eckarts." Vgl. Docen: Miscellaneen z. Gsch. d. deutschen Literatur: München 1809. I. S. 138 ff.: „von der wirklichen u. möglichen Vernunft"; von einem Ungenannten, mit zahlreichen Bruchstücken aus Ekkart.

Taulers Werke, Cöln 1518; von Noviomagus, ebd. 1543. Fol. Unvollendete Ausgaben derselben, von: Spener, Fkf. 1703. 1720. 4., und Casseder, Luzern 1823. 2 Th. Die Predigten: ed. princ., Leypzk 1498. 4.; Basel 1521—2. Fol.; Fkf. 1826. 3 Bde. 8. [sprachlich umgestaltet]. Latein. Uebersetzung durch Surius: Colon. 1548; Lugd. 1557.

Suso: Opp. e suevico idiomate [nach d. deutschen Ausgabe von 1512] latine, per Surium: Colon. 1555 sq. Suso's Leben u. Schriften; nach d. ältesten Handschriften u. Drucken, m. unveränd. Texte in jetziger Schriftsprache herausg. v. Diepenbrock: Augsb. (1829) 3. A. 1854.

Rusbrochii opera (bes. speculum aeternae salutis; de ornatu nuptiarum spiritualium; de verâ contemplatione) latine per Surium: Colon. (1552) 1609. 4. Deutsch durch Gtfr. Arnold: Offenbach 1701. [v. Arnswaldt:] Joh. Rusbroek, vier Schriften in niederdeutscher Sprache: Hannov. 1848[1]).

---

[1]) Mystische u. ascetische Bibliothek, vzgl. des MA.: Köln 1849—57. —

1. Das Band zwischen Dialektik und Mystik, welches Bernard v. Clairvaux für unmöglich erklärt, die Victoriner-Schule des 12. Jahrh. aber und die Schultheologie des 13. Jahrh. eng und fest zu knüpfen gesucht hatte, erscheint im 14. Jahrh. theils gelöst theils nicht-gelöst. Abgesehen von solchen mystischen Elementen, wie sie fast alle die unkirchlich-separatistischen Laien-Associationen durchdrangen, tritt in Süd- und West-Deutschland nebst Niederlanden mit Anfang des 14. Jahrh. eine eigenthümliche Erscheinungsform des Mysticismus auf. Es ist überwiegend individuelle, durch besonders dazu befähigte und gestimmte Geister und Gemüther in Einzelnen erfolgende, methodische Ausbildung desselben. Dieselbe gewinnt sich dann mehr eine Diaspora ebenso einzelner innerlich Gleichgestimmten und Gleichgesinnten, als sie in gemeindlicher Secten-Association sich aufstellt, obwol sie allerdings auch von der (solcher Richtung auf's Innere unmöglich genügenden) Kirche und Schule sich zurückzieht. Und es ist Verbindung vielmehr speculativen als dialektischen Denkens mit der Ergriffenheit des sittlichen Gemüths von den Ideen der Religion.

Quellen dieses spätern und besonders deutschen Mysticismus waren gewiß nicht blos die Schriften Augustins und des Areopagiten, oder des Richard von S. Victor und Bonaventura; sondern daneben der näher an pantheistische Anthropologie anstreifende Neoplatonismus. Solcher, einst in Erigena noch vereinzelt, war seit 2. Hälfte 12. Jahrhunderts vom maurischen Spanien her zuvörderst in die Schultheologie eingedrungen, in dieser jedoch innerhalb gewisser Schranken ihrer logikalen Dialektik und ihres Anschlusses an die Tradition gehalten. In Einzelnen aber, in den nicht durch seine ekklesiastische oder scholastische Einfassung Befriedigten, wie z. B. schon in Amalricus v. Bena, ward Derselbe die Unterlage zu einer Religions-Theorie, welche durch Verbindung einer Mystik und Gnosis, und zwar in den Solcher Fähigen allein, sich wider die gemeinen Spiritualismen und Gnosticismen der Zeit verwahren sollte.

Das Allgemeinsame dieses Mysticismus war also: die Lehre vom Gottes-Ebenbild in der Menschheit, als der durch contemplative Gnosis und ascetische Pistis (anstatt der Kirche- oder Schul-Lehren und Anstalten) zu entwickelnden Menschennatur, zunächst nur in einzelnen Auserwählten. Diese haben, zum Theil unter dem Namen „Gottesfreunde", sich als eine im Geist vereinte Geistesgemeinschaft verbunden gedacht. Die hier nachbenannten Bedeutendsten sind als Volks-Prediger und Volks-Schriftsteller, indem sie (gleich den Sectenführern der Zeit in deren Kreise) ihre Religions-Gnosis in der Sprache des Volks verbreiteten, von tief-eindringender Wirksamkeit, mindestens in den höhern Ständen, gewesen.

Meister Heinrich **Eckart**[1]): von sächsischer Abstammung; seit 1304

Gtfr. Arnold: historia theol. mysticae: Fcf. 1702. p. 292 sq. *Charles Schmidt:* essai sur les mystiques du 14. siècle: Strasb. 1836. 4. Dess.: die Gottesfreunde im 14. Jahrh.: Jena 1854. Böhringer: die Kirchengeschichte in Biographieen; 2. Bd. 3. Abth.: d. deutschen Mystiker des 14. u. 15. Jahrh.: Zürich 1855.

[1]) *Quétif* et *Echard:* scriptores ordinis Praedicatorum: Par. 1719. I. p. 507 sq. *Raynaldi* annales, ad ann. 1329. nr. 70. [*Eccardi* corpus scriptor. med. aevi II. 1035; vgl. mit de novem rupibus spiritualibus in *Moshemii* institt.

Dominicaner-Provinzial für Sachsen, seit 1307 auch Generalvicar des Ordens in Böhmen; bald aber an die Spiritualen in Rheindeutschland, namentlich in Cöln, angeschlossen; so in sehr zweideutiger Stellung zur Kirche bis zu seinem Tode kurz vor 1329. — In seiner Lehre[1]) erscheint die hyper-idealistische Union der Anthropologie und Theologie am weitesten vorangegangen, bis zu pantheistischer Confusion; welche dann in der mo-

---

hist. eccl. p. 483. 484.]. Schmidt [in Strasburg]: Meister Eckart; in Stud. u. Krit. 1839. S. 663—744. Martensen: Meister Eckart: Hamb. 1842.

[1]) Einige der allgemeineren Sätze, aus Predigten Eckarts und aus den in der Bulle von 1329 verdammten Lehrsätzen Desselben:

Ee die creaturen warent, do was got nit got, er was das er was, do die creaturen wurden, und sy anfingen ir geschaffen was, do was got nit in im selber got, sunder in den creaturen was er got. Vgl.: Deus non potuit primo producere mundum, quia res non potest agere antequam sit. Unde, quam cito deus fuit, tam cito mundum creavit. Alles das das got vor tausend iaren ye gewürckt, und das er nach tausend iaren würckend ist, das ist nit dann eyn werck in der ewigkeit. Vgl.: Mundus ab aeterno fuit. Simul et semel quando deus fuit, quando filium sibi coaeternum per omnium coaequalem deum genuit, etiam mundum creavit. — Got ist eyn liecht in im selber schwebend in eyner stillen stillheyt; das ist das eynig liecht, das eynig wesen seyn selbs, das sich selber versteet und bekennet. Die verstentnuß des eynigen liechtes, das ist liecht von dem liecht, das ist die ewige person des vatters. Der vatter sprach eyn wort, das was seyn sun; an dem ewigen wort sprach er alle ding. Das wort des vatters ist anders nicht denn seyn selbs verstentnuß. Der anblick des vatters an seyner eigner nature, das ist syn ewiger sun. Ir beyder lieb ist der heilig geist; also geet auß die drit person von den zweyen, als eyn lieb ir beyder. Es ist nit me dann eyn wesen, das gibt allen dingen eyn wesen und leben, do der sun vßgeboren ist von dem hertzen des vatters ewigklich, wider inzubringen alle ding die an im vßgangen seind. Der heylig geist geet uß als eyn lieb, unsern geist mit im eyns zu machen. Also bringt der sun mitt im wider yn alle ding, die an im ußgangen seind. — Were mein geist also bereyt als die seel unsers herren Jesu Christi, so würckte der vatter in mir als luterlich als in seinem eyngebornen sun und nit mynder. Warumb ist got mensch worden? Darumb das ich got geboren wurde derselb. Vgl.: Quicquid dixit sacra Scriptura de Christo, hoc etiam totum verificatur de omni bono et divino homine. Quicquid proprium est divinae naturae, hoc totum proprium est homini iusto et divino: propter hoc iste homo operatur quicquid deus operatur. Quicquid deus pater dedit filio suo unigenito in humanâ naturâ, hoc totum dedit mihi; hic nihil excipio, nec unionem nec sanctitatem; sed totum dedit mihi sicut sibi. — Got bezwinget den willen nit, er setzet in in freiheyt, also das er nit anders wil denn das got selber ist. Der gerecht ist gleich got, wann got ist die gerechtigkeit; und darumb wer in der gerechtigkeit ist, der ist in got und er ist selber got. Die gröste eynung die Christus besessen hat mitt dem vatter, die ist mir müglich zu gewynnend. Da der vatter seynen sun in mir gebirt, da byn ich derselb sun und nit ein ander. Vgl.: Bonus homo est unigenitus filius dei. Bonus homo debet sic conformare voluntatem suam voluntati divinae, quod ipse velit quicquid deus vult. [Quia deus vult aliquo modo me peccasse, nollem ego quod ego peccata non commisissem]. — Das da gesehen wirt mit den augen da inn ich got sihe, das ist dasselb aug, das inn mich got siht. Mein aug und gotes aug ist eyn aug. Ich sprich, das sich got in eym yegklichen menschen, der sich zu grundgelassen hat, muß allzumal ergießen, also ganz und gar, das er in aller seiner gotheyt nichts behaltet. On allen unterscheyd werden wir dasselb wesen und substantz und natur, die er selber ist.

dernen „Geistes=Naturphilosophie" des 19. Jahrh., durch mehr dialektisch=speculatives Gewand, mit dem Scheine der Neuheit sich wieder erneuert hat. — Ekkarts nächste Schüler mögen die hier Nachgenannten gewesen sein; doch nicht so ganz ihm gleichende in der Menschen=Vergötterung.

Johann **Tauler**[1]): aus Strasburg; Dominicaner=Prediger in deutscher Sprache, vorzüglich zu Cöln und Strasburg, † 1361. Von Ihm: Predigten; „Nachfolgung des armen Lebens Christi"; „*medulla animae*, oder heilsame Lehren von den Tugenden und dem Pfande der höchsten Vollkommenheit". — Auch hier[2]), das Menschenleben durch Christus: „ein sich selbst Entwerden und Vergöttetwerden" des in sein Nicht sinkenden Menschen; als die Selbst=Individuation des in die Welt eingehenden und sich mittheilend äussernden Lebens der dreieinigen Gottheit.

Heinrich **Suso**[3]): aus Constanz, Dominicaner daselbst; gebildet zum Theil unter Ekkart in Cöln, und im Verkehr mit den Gottesfreunden; † in Ulm 1365. — Von Ihm, neben einer Selbstbiographie „der Süße", zwei Dialoge: „von der ewigen Weisheit; von der Wahrheit". — Darin[4]): Ekkarts Theorie von der Beziehung zwischen Gottheit und Welt, als einer Emanation und Remanation der des Göttlichseins entäusserten und dasselbe als nun eigenes wiedergewinnenden endlichen Wesen. Aber, ohne gleiche über=menschliche Vermischung des Göttlichen der Gottheit und der Menschheit. Darum auch, zwar das dem Mysticismus Gemeinsame, indien=ähnliches Hinauf=verlangen aus irdischem Scheinsein, anstatt des Strebens Diesem mehr himmlischen Seinsgehalt zu geben. Doch, auch noch in solcher vorwiegend negativen Stellung zur Erdenwelt, mehr christenthum=ähnliche ethische Welt=Auffassung.

Johann **Ruysbroek**[5]): aus Ruysbroek zwischen Brüssel und Hall; daselbst erst Weltgeistlicher, dann als regularis canonicus zurückgezogen in ein geistliches Kloster Gröndal, im Walde von Soignies in Brabant, † 1381. Vierzehn religiöse „Betrachtungen", in flamändischer Sprache, streifen nahe

---

[1]) *Oberlin:* de Tauleri dictione vernaculâ et mystica: Argent. 1785. Schmidt [in Strasburg]: Joh. Tauler: Hamb. 1841. Rudelbach: chr. Biogr.; Joh. Tauler: Lpz. 1849. Baehring: Joh. Tauler u. die Gottesfreunde: Hamb. rauh. Haus, 1853.

[2]) *Medulla animae* [Sur. p. 375]: In animae fundo s. mente deus praesentissimus adest, suumque in ipsâ filium sine intermissione generat. Ubi namque Pater adest, ibi et parere ipsum oportet; paritque filium suum, imo nos quoque tunc generat, ut simus per gratiam adoptionis filii ipsius adoptivi.

[3]) Schmidt [in Strasburg]: der Mystiker Hnr. Suso; in Stud. u. Krit. 1843. S. 835 ff. — In Ebendess. Schrift üb. Tauler, l. c., S. 180 f., die Beweisführung, daß die Schrift „von den neun Felsen" von einem strasburger Kaufherrn, Rulman Merswin, sei.

[4]) Selbstbiogr. Mscr. Fol. 78 b: „In dieser Entsunkenheit [des Menschengeistes im Gottesgeiste] so verget der geist, und doch nit genzlich; er gewinnet wol etliche eigenschaft der gotheit, aber er wirt doch naturlich got nit; daz ime geschiht, daz geschiht von gnaden, wan er ist ein iht, geschaffen uß niht, daz ewiklich belibet." — Vgl. die „drierley meynungen", zu welchen ihn das gottesdienstliche Sursum corda angeregt habe: ebd. Fol. 12 a, bei Diepenbrock S. 27.

[5]) Engelhardt: Richard v. S. Victor und Joh. Ruysbroek: Erl. 1838. Étude sur Jean Rusbroek, sa vie, ses écrits et sa doctrine; par *Charles Schmidt:* Strasb. 1859.

an Auflösung der heiligenden und erleuchtenden Bestimmung und Kraft der Religion, ihres ethischen Wesens, in eine uranologische Theosophie.

2. Hesychasten in der griechischen Kirche [1]).

Ein carikirter Mysticism stellte sich dar in einer Mönche-Partei, zunächst auf dem macedonischen Vorgebirge Athos und dann anderwärts. Ein griechischer Abt Barlaam zog Denselben, um 1340, aus seinem Dunkel hervor. Aber ein ganz besonders enragirter Mönch dieser Partei, Gregorios Palamas von Thessalonich, erwirkte ihr durch drei Synoden zu Konstantinopel, 1341—1350, auch kirchliche Legitimation.

Diese ächt morgenländischen Quietisten, ἡσυχάζοντες, betrachteten als die Spitze der Frömmigkeit das dermaßen Sich-versenken des Geistes in ein Anschaun des Göttlichen, daß es ganz passives Harren auf das Selbst-erscheinen der Herrlichkeit Gottes werde. Solche Theophanie an die dem Sich-einstrahlen der Gottheit „Still-haltenden", das Gotteslicht selbst mit leiblichem Auge Erblickenden, unmittelbarer Rapport mit Gott, setzte die religiöse Beziehung zu Christus als Mittler, wie kirchliche Religions-Uebungen oder Anstalten und Wissenschaft, nicht weniger als das gesammte thätige Leben in Welt, zu einer tiefern Stufe herab.

§. 155. Der Asceten-Separatismus des 14. und 15. Jahrh.

I. Das Kirchen-Mönchthum. [Vgl. §. 147. I.]

Erweiterung desselben, durch Entstehn neuer Orden [2]), ist höchst unbedeutend gewesen.

Die Wirksamkeit der bestehenden Orden, vornehmlich der seit den Cluniacensern vom 10. bis 13. Jahrh. zur Ergänzung des Benedictinerthums errichteten, führt sich in einer doppelten Beziehung auf eine zweifache zurück. Nach der einen Beziehung, auf Wirksamkeit überhaupt, repräsentirt die große Mehrzahl derselben, mit Einschluß der alten Benedictiner, das meist nur locale und auf Darstelluug des ascetischen Elements in der Kirche sich beschränkende Wirken, wie solches seit Einrichtung des Klosterwesens überhaupt stattgefunden hatte. Die drei jüngeren Orden aber, Cistertienser und Dominicaner und Franciscaner, seit dem 14. Jahrh. die zwei letzteren nahebei allein, repräsentiren das Kirchen-Mönchthum in einem engern Sinne; wiefern aus ihnen zumeist diejenigen Mönche waren, welche in ebendieser Standes-Eigenschaft im besondern öffentlichen Kirchendienste verwendet wurden oder auch selbst

[1]) Engelhardt: die Arsenianer u. Hesychasten, in d. griech. Kirche im 13. u. 14. Jahrh.; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1838. 1. Heft. S. 48—135. — *Gass:* Beiträge zur kirchl. Literatur u. Dogmengeschichte d. griech. Mittelalters. I. Bd., Bresl. 1844. Gennadius u. Pletho, Aristotelism. u. Platonism. II. Bd., Gfsw. 1849: Mystik des Nikol. Cabasilas.

[2]) Solche waren: *Jesuati:* zu Siena, durch Joh. Colombino, 1367. — Ordo *S. Birgittae:* zu Wadstena in Schweden, 1370: die Aebtissin, als Nachfolgerin der Mutter Jesu, Vorsteherin eines Jesus-Vereins von 12 Aposteln und 72 Jüngern nebst Jüngerinnen. — Mehrere Congregationes Eremitae *S. Hieronymi*, Hieronymiten: in Spanien und Italien, s. 1370. — Im 15. Jahrh., allein noch: Ordo *Minimorum* oder Eremitarum S. Francisci; gegründet von Franciscus de Paula 1457, mit einer 1474—1506 allmälig in Rom vereinbarten Armuths- und Demuths-Regel.

sich bewegten, d. h., nicht wie die aus ersteren Orden auf die zwei klösterlichen Beschäftigungen, die ascetische und allenfalls noch einige scientifische, sich beschränkten.

Nach einer andern Beziehung, nämlich auf Anschluß entweder an das bestehende Kirchenwesen oder an die Opposition, läßt sich der Umfang innerer Getheiltheit des Mönchstandes zwar nicht im Einzelnen verfolgen. Fest steht aber, daß Dieselbe in ihm ungleich größer war als im geistlichen Stande. Selbst jene ursprüngliche Unterschiedenheit der zwei Prediger- und Bettler-Orden hat nicht durchweg fortgewährt: es haben nicht so ganz, wie im 13. Jahrh., die Dominicaner im Dienst des in der Kirche Bestehenden gestanden, die Franciscaner allein mehr zugleich der Religions-Verbesserung des Kirchlichen sich zugewendet. Und wiederum die im Kirchenverband fortbeharrende Mehrheit des Franciscaner-Ordens, selbst sie hat für die ursprüngliche Regel und kirche-verbessernde Tendenz des Stifters noch ferner gekämpft. So in Michael de Cäsena, Johannes de Rupescissa, Bartholomäus de Pisis[1]).

Der innere Zustand beider Musterstände überhaupt, des mönchischen und des geistlichen, geht auf die ihnen gemeinsame Gesammtthatsache zurück, daß, hinsichtlich der moralischen oder ascetischen und der intellectuellen oder scientifischen Bildung und Tüchtigkeit, im Ganzen der Verfall überwogen hat. Zwar ist dessen Grad und Umfang nach dem auch für diese Zeit gültigen Geschicht-Gesetze zu ermäßigen, daß die Bewahrung des Bessern in der einzel-örtlichen Zerstreuung weniger hervortritt. Aber, daß Solche mehr in den von der herrschenden Kirche sich abwendenden, weniger in den ihr ganz treubleibenden Mönchen oder Klerikern stattgefunden hat, Dies steht fest durch Zeitberichte wie durch gesammte Fortbewegung des Kirchen-Reformgeistes. Uebrigens ist eben in deren fernere Geschichte die der zwei genannten Stände überall verflochten.

II. Spirituale Separatisten-Vereine. [Vgl. §. 149.].

Der separatistisch-reformatorische Associations-Geist, welcher, im Sinne theils nur eines kloster-freien Ascetismus theils auch eines spiritualen Gnosticismus, der gemein-geistlichen Kirche entgegengetreten war, hat in den zwei letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht gleiche bedeutende Stelle eingenommen, wie in dessen zweiter Abtheilung. Die fernere Geschichte desselben ist vornehmlich nur der Wechsel zwischen Verfolgung oder Bekehrung, Duldung oder auch bloser Zurückdrängung. Aber das ihm gebliebene universal-historische Gewicht ist dies gewesen, daß er in der Diaspora, durch alle Kirchenländer hin, ein der herrschenden Kirche nie ganz erreichbares Reform-Element unterhielt. Dieses hat als eine Unterlage der Empfänglichkeit gedient, für die öffentlichen und größeren Reformations-Unternehmen von Mitte des 14. bis Mitte des 15. Jahrh., selbst noch für die im 16. Jahrh. nachgefolgten.

1. Die spirituale Opposition, zugleich mit Ausgeschiedenheit aus dem Kirchenverbande, behielt in der Franciscaner-Minorität ihren Hauptstamm, welcher durch Verbindung mit Gliedern der andern Separa-

[1]) *Barthol. de Pisis:* liber conformitatum: ed. Mediol. 1510. Im Auszuge: „der Barfüßer-Mönche Eulenspiegel u. Alcoran"; herausg. v. Alberus, mit Vorrede Luthers, 1531.

tisten-Vereine, als Franciscaner-Tertiariern, leicht und weit sich verzweigte. Auch wol mit Waldensern. Diese scheinen nicht alle auf ihre allerdings vorzugsweise besetzten Ländergegenden sich beschränkt, sondern zumtheil der (durch viele Länder gegangenen) allgemeinen Separatisten-Propaganda sich angeschlossen zu haben. In Ebendieser sind dann Waldenser und Begharden ineinandergeflossen; wenigstens bis zu nicht mehr möglicher Sonderung. Doch die Spiritualen-Excentricität hat nur einen Theil Beider mit-ergriffen.

2. Jener gnostische Spiritualismus aber, welchen im 13. Jahrh. „die Brüder und Schwestern vom freien Geiste" in sich darstellten, erscheint jetzt theils noch mehr blos einzeln zerstreut, theils zu moralischem Libertinismus herabgesunken. So: in den Homines intelligentiae, um Anfang des 15. Jahrh., in Belgien und Westdeutschland. Zwei Brüsseler, Wilhelmus de Hildenissen und Aegidius, sammelten zerstreute Anhänger der Lehre schon des ausgearteten Gnosticismus einst im 2. und 3. Jahrh.: die wahre und allein-erforderliche „Intelligenz" des Menschengeistes bestehe in der Einsicht, daß er zu seiner rechten und heilsamen Lebensführung keiner besondern religiösen oder kirchlichen Lehren und Uebungen und Anstalten bedürfe, einzig des Bewusstseins der Mittel und der Gränzen seines Wohlseins und Wohlverhaltens, welche in ihn in seiner Verbundenheit mit einem irdischen Körper von Natur gelegt seien. Die Indifferenz alles Dessen, was der Mensch in seinem Thun fehle, gleichwie Dessen, was er in seinem Zusammenhang mit der Weltnatur leide, für seinen dereinstigen wie für seinen gegenwärtigen Werth und darnach Zustand, galt als Gesammt-Gegenstand und Inhalt rechter Intelligenz: des Bewusstseins menschlichen Geistes, daß Alles dergleichen nur seine Aussenseite (den „äussern" Menschen) angehe, nicht sein zu seliger Unsterblichkeit bestimmtes ursprüngliches Wesen verändern könne.

3. Adamiten, auch Turlupinen genannt [ungewiß woher], treten in beiden letzten Jahrhunderten in den verschiedensten Gegenden oder Ländern hervor: im östlichen Deutschland (Oestreich und Böhmen), in Frankreich (Isle de France) u. a. Erstern Charakternamen erhielten oder führten Dieselben von ihrer (gleichfalls schon alten) Zurückführung aller der künstlichen Cultur-Anstalten für den menschlichen Geist auf seine Gottes-Ebenbildlichkeit, wie solche in Adams Natur-Stande gewesen, Verbundenheit und Zusammenwirksamkeit mit der ihm beigegebenen Fleisches-Natur; anstatt des Misverständnisses der Christus-Lehre vom göttlichen Ebenbild, als einer Bestimmung des Geistes zu Kampf wider das Fleisch, d. i. eines Widerstreits gegen die anerschaffene Natur.

III. Separatisten-Vereine von mehr sittlicher Haltung.

1. Flagellanten und Chorisanten [Flagellatores, Dansatores][1].

a. Geisselbuße, als Selbsthülfe der Laien anstatt der Pönitenz-Disciplin des Klerus, hatte im 13. Jahrh. nur einen Anfang im Kleinen ge-

---

[1]) *Schneegans:* le grand pélerinage des flagellants à Strasbourg en 1349: Strasb. 1837; deutsch bearb. von Tischendorf, Lpz. 1840. Schmidt [in Strasburg]: Lied u. Predigt d. Geißler i. J. 1349; in Stud. u. Krit. 1837. *Gersonii* epistola missa Vinc. Ferrerio; opp. ed. du Pin II. 658. Ueber Ferrerio: Hel-

nommen: [§. 149. Nr. 6.]. Im J. 1349 trieb eine Pest in Italien die Verzweifelten aufs neue zu Geißler-Umzügen im Großen. Solche wiederholten sich dann, auf Anlaß öffentlicher Uebel oder Land- und Volksplagen als göttlicher Strafen, bis in's 15. Jahrh. hinein, weitverbreitet über Deutschland und Frankreich und Spanien wie Italien. Neben denselben währten die heimatlichen Processionen und Exercitien des Geisselns fort. Die Meinung von dieser Buß-Form bildete sich, unter den auch als Crucifratres sich Benennenden, immer mehr in zweifacher Weise aus. Solche Bluttaufe ward entweder ganz an die Stelle der kirchlichen Strafen und Gnaden, Sacramente und Cultusanstalten gesetzt, oder doch als das Diesen allen erst Kraft-verleihende erachtet. Mächtig wirkte, in und von Spanien aus in 1. Hälfte 15. Jahrh., vor Allen ein gewaltiger Volksredner Dominicaner-Ordens, Vincentius Ferrerius. Nach Mitte des Jahrh. hörten wenigstens die großen Umzüge auf.

b. Tänzer waren als eine Ausartung hinzugetreten; von 1374 an bis Anfang 15. Jahrh., in den Rheingegenden und Niederlanden. Schwärme aus beiden Geschlechtern, theilweise zuchtlos, führten in Kirchen oder Wohnungen oder auf den Straßen Tänze auf, mit oft in Convulsionen übergehender heftiger Bewegung; als Mittel für die epidemisch Erregten, der Last von Sündenschuld sich zu entledigen und die bösen Geister auszutreiben. Kleriker und Mönche strengten ihr gleich mechanisches Gegenmittel, den Exorcismus, an.

2. Gottesfreunde; Winkeler[1]).

a. Ersterer Name bezeichnet keine Secte, aber jene mehr durch geistiges Band zusammengehaltenen Mystiker Oberdeutschlands [§. 154. III.].

b. Der andere Name gehört zu den mehrern, nach Verschiedenheit der Gegend oder des Landes mannichfaltigen, Benennungen der separatistischen Diaspora. Ihn führten, besonders zwischen dem 14. und 15. Jahrh. in denselben Rheinlanden erwähnte, Handwerker-Vereine, welche in der Lehre vielmehr den Waldensern und einfachen Begharden als den Spiritualen verwandt, ohne völlige Trennung von den Kirchen-Anstalten, neben diesen ihre eigenen vorzugsweise „Winkeler" benannten Laien-Prediger und Beichtväter als ihre Privat-Seelsorger unterhielten.

3. Lollharden.

Um Anfang des 14. Jahrh. bildeten sich zuerst in Antwerpen, bald in den Niederlanden überhaupt und in Westdeutschland, wie schon zuvor zahlreiche ähnliche, Vereine zu frommen wohlthätigen Werken; insbesondre für Krankenpflege und Todtenbestattung. Ihre ursprünglichen Namen waren: *fratres Cellitae*, entweder von ihrem Besuchen der Krankengemächer, oder von ihren religiösen Zusammenkünften in Privatwohnungen; und *Alexiani*, entweder von einem Schutzheiligen oder von ihrem

---

ler, Graf Hohenthal, Donin. — Hecker: die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im MA.: Berl. 1832.

[1]) *Heumann:* opuscula, quib. varia iuris germ. . . . . . argumenta explicantur: Norimb. 1747. p. 331 sq. Schmidt [in Strasburg]: üb. d. Secten zu Straßb. im MA.; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1840. 3. Heft S. 31 ff. Dess.: Joh. Tauler: Hamb. 1841. S. 163—208: die Gottesfreunde. Röhrich: die Gottesfreunde u. d. Winkeler; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1840. 1. Heft. S. 118 ff.

Stifter. Im Volke erhielten sie den Namen Lollharden: ungewiß, ob zunächst oder gar allein von ihrem gedämpften Singen [lollen, lullen] bei Kranken und Gestorbenen; oder vielmehr vom leisen sanften Gemeingesang in ihren Versammlungen, „Sing-Brüder", ähnlich wie die Begharden „Bet-Brüder".

Diese Vereine sind von den Päpsten, zumal denen des 15. Jahrh.; mit wenig Ausnahmen geduldet, selbst unter die kirchlich privilegirten aufgenommen worden. Doch, bei der oft größern Unduldsamkeit des gemeinen katholischen Volks und Klerus oder Mönchstandes, zudem gewiß auch infolge wirklichen Abweichens dieser wie andrer solcher Vereine von Lehre und Brauch der Kirche, erscheint der Lollharden- wie der Begharden-Name als eine der Bezeichnungen, welche den der Kirche Verdächtigen überhaupt beigelegt wurden, wie z. B. den Wiclefiten Englands.

4. Brüder vom gemeinsamen Leben[1]).

Eigener Art war das Unternehmen zweier nord-niederländischer Geistlichen in der 2. Hälfte des 14. Jahrh., zu dem Zwecke, den Laien-Separatismus und die Einmischung der Predigermönche zugleich fernzuhalten. Gerhard Groote [Groß, Magnus], Diakon zu Deventer in Oberyssel [seit ungefähr 1350 bis † 1384], und wenig später sein Gehülfe und Nachfolger Floris Radewynzoon [Florentius], Beide wissenschaftlich gebildet und beredt, wurden in Deventer die Urheber einer Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Klerus und Laien.

a. Das geschah durch Gründung gemeindlicher Vereine von Fratres [bonae voluntatis] et Clerici [devoti] de communi vitâ. Es wurden in den einzelnen Gemeinden „Fraterhäuser" errichtet: theils für Versammlung älterer Gemeindeglieder nach dem öffentlichen Gottesdienste, zu unterrichtenden und erbauenden Besprechungen oder frommen Uebungen, bes. Gebet, genannt „Collatien"; theils für Zusammenwohnen der erwachsenen Jugend zu Schulunterricht und Schulzucht. Alles unter unmittelbar persönlicher Leitung der Gemeinde-Seelsorger. — Im 15. Jahrh. wurden einige dieser Volksschulen zugleich wissenschaftliche Bildungsanstalten; jedoch nicht für scholastische Gelehrsamkeit, nur als Seminarien für geistliche Amtsführung, durch Studium der heil. Schrift sowie der Werke von Kirchenlehrern älterer oder mittlerer Zeit, vornehmlich inwieweit sie unmittelbar religiöser Tendenz und Art waren; zugleich für Uebung in Unterricht und Seelsorge an den Jüngeren und Aelteren in den Bruderhäusern.

So war das Wesen dieser neuen und großen Erscheinung: ein Gegensatz alles gnostischen oder ascetischen Spiritualism, wie des Scholasticism; selbst der exclusiven Stellung des Klerus zu den Laien, welcher Diese in allem Geistlichen von aller selbst-mitthätigen Antheilnahme schlechthin ausschloß.

b. Diese erste Organisation eindringender Kirchen-Verbesserung wurde, während des 15. Jahrh., nachgebildet in den meisten Städten, der Nord- und Süd-Niederlande, am ganzen Rhein hinauf, auch bis Niedersachsen und Mecklenburg. Gegner waren nahebei allein Predi-

[1]) *Thomas a Kempis:* Gerardi M. et Florentii vitae; in opp. Thomae, Antv. 1607. p. 765 sq. Ullmann: Reformatoren vor d. Ref. II. S. 62 ff. Delprat: d. Brüderschaft d. gemeins. Lebens: nach d. Holländ. v. Mohnike: Lpz. 1840. Baehring: Gerh. Groot u. Florentius: Hamb. 1849. — *Jo. Buschius:* chronicon Canonicor. regular. ord. S. Aug. capituli Windesemensis: Antvp. 1621.

germönche, nebst einzelnen Klerikern oder Bischöfen. Päpste bestätigten die Vereins-Statuten. Die höheren unter diesen neuen niederländischen geistlichen Bildungsanstalten wurden nun, von Deutschland und selbst von Frankreich aus, im Besuche den blos-gelehrten häufig gleichgestellt oder vorgezogen. Namentlich: Deventer, zumal unter seinem Schulrector Alexander Hegius 1465—98; und Zwoll, nebst dem Institut regulirter Canonici zu Windesem [Windsheim bei Zwoll]. Sie dienten zu Pflanzschulen für nachmalige Förderer der Kirchenverbesserung, wiewol das ganze neue Institut nicht schon mit der katholischen Kirche gebrochen hat. Um Ende des 16. Jahrh. sind dann diese Schulen überhaupt theils in die neu-evangelischen Anstalten, theils (in Südniederland) in die Jesuiten-Schulen aufgegangen. — Es war einer der größern Uebergänge zu „Reformation der Kirche", wie solche nun in einer Reihe sich folgten.

§. 156. Umfassendere und gründlichere Reform-Anträge.

A. Wycliffe in England, im vierzehnten Jahrhundert.

Quellen: *Wiclefi dialogorum* libri quatuor *[Trialogus]:* 1525. 4.; ed. Wirth, Fcf. et Lips. 1753. 4. Wycliffe's Uebersetzung des N. T.: nach früheren Ausgaben 1731 v. Lewis, 1810 v. Baber, 1846 v. Bagster, bes.: The New Testament in English, translated by John Wycliffe; now first printed from a contemporary Mscr., by Wallcott: Lond. 1848. *Writings* of the Reverend and Learned *John Wickliff:* [Ausgabe einiger Abhandlungen u. Predigten W.'s, durch the Religious Tract Society in London]: 1831. Darin, unt. and.: *Wicket* [ostiolum]; *the poor Caitiff.* Die früheste Schrift, *the last age of the Church* [de ultimâ aetate ecclesiae], Ausgabe von Todd, Dublin 1840. — The History of the Life and Sufferings of John Wiclif; by John *Lewis:* Lond. 1720. Oxf. 1820. The Life and Opinions of John de Wycliffe, illustrated principally from his unpublished Manuscripts; by Rob. *Vaughan:* Lond. (1829) 1831. 2 t. [Hier, das b. j. vollständigste Verzeichniß der (nahebei 300 meist nicht umfänglichen) Schriften Wycliffe's] [1]).

I. Wycliffe's Reformator-Leben.

1. John Wycliffe, benannt von dem Dorf Wycliffe unweit Richmond in Yorkshire, dem Besitzthum seiner Familie und dem Ort seiner Geburt 1324, hatte mehr als gewöhnlich vorbereitende Vorbildung (nicht durch Robert Grostheadallein) erhalten, als er 1356 auftrat, mit der Schrift

---

[1]) Henric. *de Knyghton* [W.'s Zeitgenoß und Gegner, Canonicus in Leicester]: de eventibus Angliae (bis 1395); in Twysden, 10 scriptores hist. Angl., Lond. 1652. fol. Thom. *Walsingham* [Benedictiner zu S. Alban in 1. Hälfte 15. Jahrh.]: hist. angl. maior; in Camden scrr. rer. Angl., Fcf. 1603. fol. *Turner:* hist. of England during the middle ages: Lond. 1830. t. V. The Wycliffites; or England in the fiftheenth Century: by *Mackay:* Edinb. 1846. — *Wilkins,* concill. Mgn. Britann. III. *Wood,* hist. universit. oxon., Oxon. 1674. — Auszüge aus Vaughan: *Le Bas,* the Life of W., Lond. (1832) 1846; *de Ruever Groneman,* diatribe in W. vitam, ingenium, scripta: Traj. ad Rh. 1837. Lewald: d. theol. Doctrin J. W.'s, nach d. Quellen dargestellt; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1846. S. 171—237. 503—530. und 1847. S. 597—637. Lechler: Wiclif u. die Lollarden; ebdas. 1853. S. 416—572. und 1854. S. 167—266. Jäger: J. W.' u. seine Bedeutung f. d. Ref.: Halle 1854. — *Merle d'Aubigné:* hist. de la réf., vol. 5.

the last Age of the Church. — Die Erweiterung des Kreises, in welchem sein mündlich und schriftlich reformatorisches Wirken sich bewegte, ist geknüpft besonders an die Jahre 1374 und 1378 und 1380—82. — Aeusserlich entscheidender, als eine frühere [Lambeth 1378], ward die zweite Untersuchungs-Synode zu London 1382, unter Erzbischof Courtnay v. Canterbury.

2. Die zwei letzten Lebensjahre, 1382 — † 31. Dcbr. 1384, während der Zurückgezogenheit nach Luttleworth [Lutterworth, Lutervortum], füllte vornehmlich die Vollendung des Bibel-übersetzens und die Abfassung des *Trialogus*. Dessen zwei erste Bücher, „von Gottheit und den Ideen, von Weltschöpfung", enthielten mehr nur scholastisch theilweis-eigenthümliche Darstellungen der meist theoretischen Lehren. Aber das dritte Buch, „vom Sittlichen", ist schon mehr Erkenntnißquelle für W.'s Fundamentallehre. Und das vierte Buch, „von den Zeichen" d. i. Sacramenten, nebst dem praktischen Religionswesen überhaupt, giebt die bereits unternommene Ausführung des Lehr-Verbesserns in demjenigen Lehrenkreise, welcher dessen zunächst und unbedingt bedürfe. Uebrigens dienen die Einzelschriften Wiclifs, inwieweit sie veröffentlicht sind, als Ergänzungsquellen.

II. Lehren-Verbesserung Wycliffe's.

1. Fundamental-Theologie.

a. Als das eine oberste Princip christlicher Religionswissenschaft[1]) ist entschieden festgestellt der Satz: daß die heilige Schrift die allein

---

[1]) *Trialog.* 3, 31: Ex fide *Christus*, auctor proximus Scripturae sacrae, est infinitum praestantior quam homo alius; ergo liber suus, vel Scriptura quae est lex sua, proportionabiliter se habet ad quamcunque aliam assignandam. Unde scriptura aliorum doctorum magnorum, quantumcunque vera, dicuntur apocrypha, nec sunt credenda nisi de quanto in Scripturâ Domini sunt fundata. Fundamentum autem istius materiae est fides ecclesiae, qua credimus: quod Christus deus et homo fuit incarnatus, eo modo quo narrat Evangelium cum hominibus conversatus; et quod scribas suos Evangelistas *ad exarandum* legem Christi et fidem catholicam *ordinavit*. Unde ex isto fonte paris auctoritatis sunt omnes codices novae Legis et veteris, de quanto credimus, quod suae sententiae a Spiritu sancto emanarunt. — Quaecunque veritas quam viator sensu non percipit, debet ex fide Scripturae esse deducta, saltem si requiritur a fidelibus esse credenda. [Wider die bullae papales und doctorum novorum sententiae].

Nihil ad Scripturam sacram, quod haereticus eam sinistro *intelligit*. Non enim subiacet suo iudicio, sed potius ipsum damnat. Error autem de intellectu illius stat potissime in superbiâ et stultâ praesumtione de propriâ logicâ; cum logica Scripturae sit rectissima, subtilissima et maxime usitanda. Illa enim trahit sibi regulas cuiuscunque artis liberalis, ut domina; et non debet adinventis humanitus regulis subiacere, sed supponi, in veritate sententiae, in formâ verborum, et logicâ praecellere scripturas alias qualescunque; et veritates necessariores exprimere, illas autem veritates, quae non sunt ita utiles ad beatitudinem, magis abscondere.

Expedit autem pro habendâ huiusmodi Scripturae noticiâ, quod fidelis in rectâ logicâ et etiam in philosophiâ depuratâ a Domino sit instructus. Fi-

wie unbedingt sichere Erkenntnißquelle des allein wie unbedingt Heilsnothwendigen sei. Bedeutsam war, in diesem Gegensatz ekklesiastischer wie scholastischer Quellenlehre des Christenthums, das Dreifache: daß die Schriftlichkeit und Schrift für eine Einsetzung des Stifters selbst erklärt, ebendaher auch das Schrift-Auslegen unter fortwährende göttliche Leitung gestellt, und die Allgemeinheit des Christen-Rechts an das „Buch des Lebens" vindicirt wurde.

b. Das Princip in Betreff der Heils-Erlangung[1],

als durch Gottes Gnade und Christi Mittler-Amt allein, erscheint bei Wycliffe in derjenigen Fassung des entschiedensten Supranatura-

---

delis debet uti hac *regulâ:* si Scripturam sacram sane intelligit, laudet deum; si ab intellectu tali deficit, pro intellectu sano laboret, et iterum in literâ tanquam grammaticus conquiescat, et omnino caveat de sensu imponendo Scripturae, quem ex sibi dubio Spiritus sanctus non flagitat; talis enim est haereticus. — *Vaughan*, Life II. 315: that all things necessary in Scripture are contained in its proper literal and historical sense. — — Allerdings, die Praxis Wicliffs hat nicht-durchweg vorstehender Hermeneutik entsprochen. Insofern war Luther's Aburtheil [Bekenntn. v. Abendmahl, b. Walch 20. S. 1294] berechtigt.

Vgl. auch: Wiclefi *de veritate et sensu Scripturae*, und, *speculum saecularium dominorum*; von beiden Handschriften *Vaughan* II. p. 7. u. 390. Unt. and.: Nec sunt audiendi haeretici, qui fingunt, quod saeculares non debent legem dei cognoscere, sed sufficit iis notitia, quam sacerdotes et praelati iis dixerint vivâ voce. Nam Scriptura est fides Ecclesiae; et quanto est nota planius in sensu orthodoxo, de tanto est melior. — Veritas fidei clarior et rectior in Scripturâ, quam sacerdotes sciunt exprimere. — Cum Evangelium Christus populo praedicari iusserit, quare nobis non licet linguâ anglicanâ conscribere Evangelium? Quodsi enim conscribendum non esset, eâdem ratione neque praedicandum esset.

[1] In intellectueller Hinsicht: unter Voraussetzung jenes erstern Princips, von der heil. Schrift als Heilserkenntniß-Quelle, über Glauben und Wissen, Offenbarung und Vernunft: Trial. 1, 6: In ente analogo quod primâ impressione imprimitur, deus cognoscitur, sed confuse; et ille docet quamcunque veritatem secundam, unam tamen per aliam, secundum legem quam statuit in ordine discendi procedere. Et sic lumen fidei, quo [qua ?] quis denominatur fidelis, non est nisi ipsum a deo sic respici, ut cognoscat catholice fidem suam. Et in illo lumine sunt infiniti gradus. At tantum *alii* infatuantur errantes in istâ materiâ, quod ponunt lumen fidei contrarium lumini naturali; sic quod apparens impossibile in lumine naturali sit necessario credendum in lumine fidei, et e contra. Veritas autem est: quod talis caecitas non est lumen naturale, sed tenebrae, quia non talia duo lumina repugnantia; sed post praevaricationem lumini debili naturali inest quidam defectus, quem deus gratiose sanat donans noticiam. Et sic, quod unus cognoscit in lumine gratiae, alius cognoscit in lumine naturali.

In moralischer Hinsicht: Daß alles zum Menschenheil nothwendige Verdienst vollständig liege in Christi Leidenskraft und Gnade, vgl. aus der Schrift *on Prelates* bei *Vaughan* II. p. 321: Without the grace and the power of Christs passion, all that any saint ever did, may not bring a soul to heaven. *Trialog.* 3, 6: Ad deletionem vel remissionem peccati requiritur potentia infinita, ... infinitas misericordiae dei. — Nur in gewissem Sinne begründet war Melanchthons Urtheil über Wicliff, in der Vorrede zu *Sententiae veterum de coenâ Domini*, wo es lautet:

lismus, welche die religiöse Beziehung des Menschen zu Gott oder Christus, als vollste wie ausschließliche Abhängigkeit, nicht in eine absolute Nichtigkeit alles seines Denkens und Wollens setzte, sondern in das Werden eines moralischen Verhältnisses zwischen Gott und Menschen, welches jedoch nie so sich entwickle, daß dadurch das religiöse oder die Abhängigkeit sich irgendwie vermindere. — Unterlage der Soteriologie war bei Wicliff nicht so, wie einst bei Augustin und hernach bei Luther, erst eine auf adamische Naturverderbtheit gebaute Anthropologie; sondern die Theologie schon selber, die Lehre von Gott als dem unbedingten Quell alles Heils und aller Gnaden, mit Ausschluß jeder Selbsthülfe und jedes Verdienstes von Seite der Menschen, obgleich nicht ihrer Mitthätigkeit.

2. Lehre von den Sacramenten[1]).

(1) Eucharistie: [lib. IV. cap. 2—10.][2]).

Mit allem Aufwand von Erklärungen hat Wycliffe seine berengarianische Vorstellung, die er an die Stelle der Kirchenlehre von einer Körper-Verwandlung setzt, zu keiner größern Klarheit erhoben, als dieselbe bei ihrem Urheber schon selbst hatte. Die habitudo oder Beziehung, welche zwischen den Elementen und dem Christuskörper, kraft der Einsetzung po-

---

prorsus nec intellexit nec tenuit fidei iustitiam. Wicliff unterschied sich durch gleichere Gewichtlegung auf die Heiligung wie auf die Rechtfertigung; überhaupt durch Hervorhebung des moralisch-Subjectiven nächst dem religiös-Subjectiven. Hiervon zeugt auch sein Häresie-Begriff, bei *Lewis* p. 175: errour meyntened against holy Writt, and that in Life and Conversation as well as in Opinion. *Trial.* 3, 10. et 11.

[1]) *Trial.* 4, 1: Non video quin quaelibet creatura sensibilis sit realiter sacramentum, quia signum a deo institutum ut rem sacram insensibilem significet. Doch möge die hergebrachte Siebenzahl bleiben. — Andrerseits ist, hier im Trialog und in Einzelschriften bei Vaughan, eine große Anzahl der kirchlichen Religions- und Sitten-Gebräuche theils verworfen, theils wegen superstitiöser Vorstellungen und Entstellungen getadelt.

[2]) Cap. 4: Panis [in altari] manet panis, *simul est* panis et corpus Christi. Natura panis non destruitur, sed in digniorem substantiam exaltatur. Cap. 7: Evangelium habet [complures tales] modos loquendi figuratos. Et idem patet ex dictis, cum mens catholici non capit, quod panis sit corpus Christi, nisi intelligendo *figurative,* cum idemtificatio non sit possibilis. — Sacramentum est corpus Christi *in formâ* panis. — Cap. 8: Corpus Christi et sic Christus humanitus est spiritualiter ad quemlibet punctum mundi. Verumtamen credendum est, longe aliter esse corpus Christi in hostiâ consecratâ, cum sit *habitudinaliter ipsa hostia.*

Confessio de eucharistiâ, ap. *Lewis* p. 323: *Triplex* est *modus essendi corpus Christi* in hostiâ consecratâ, scil. *virtualis*, *spiritualis* et *sacramentalis.* Virtualis, quo benefacit per totum suum dominium, secundum bona naturae vel gratiae. Spiritualis, quo corpus Christi est in eucharistiâ et in sanctis per gratiam. Sacramentalis, quo corpus Christi singulariter in hostiâ consecratâ. Et sicut secundus modus perexigit primum, ita tertius secundum; quia impossibile est praescitum carentem fide secundum institiam praesentem conficere. *Qui* ergo *credit*, sive conficiat sive non conficiat, *manducavit.* — *Trialog.* 4, 27: Adorari debet hostia, non quod ipsa est corpus Christi aliqualiter, sed quia ipsa continet abscondite in se corpus Christi, cum hoc *sit* utique *spiritualiter in quolibet corpore regni Christi.*

tentiell und kraft der Einsegnung actuell, stattfinden sollte, war allerdings nicht eine nur-subjective Vorstellung der Aehnlichkeit [similitudinis figurae]. Vielmehr, eine zugleich objective Fortwirksamkeit des himmlischen Christuskörpers, wie überhaupt durch alle Puncte der von ihm nur der Sichtbarkeit nach verlassenen Welt, so in dem besonders irdisch-räumlichen Puncte, in der Hostie. Hier wie dort, gemäß aller dynamischen oder virtualen Beziehung des Göttlichen zu den Menschen, in der Weise, daß ein auch subjectives Geschehn die Bedingniß-Ursache des wirklichen objectiven Geschehns sei und bleibe.

(2) Taufe. [Cap. 11—13.][1].

Abweichend vornehmlich in der Verhältniß-Bestimmung zwischen den drei, in der Kirche unterschiedenen, Arten der Taufe.

(3) Confirmation. [Cap. 14; u. *Vaughan* II. 308].

In dem Sinne, in welchem sie gefasst sei, verwerflich.

(4) Ordination. [Cap. 15—18][2]).

Forderung radicaler Reorganisirung des geistlichen Standes.

(5) Ehe. [Cap. 19—22][3]).

Vornehmlich über Ehescheidung.

(6) Buße und Schlüsselgewalt. [Cap. 23. 24. 32][4]).

---

[1]) Cap. 12: Baptismus *flaminis* est simpliciter necessarius cuilibet homini, si salvetur. Ideo duo baptismi priores *[fluminis, sanguinis]* sunt signa antecedentia et ex suppositione necessaria ad tertium. Ideo, si iste insensibilis baptismus affuerit, baptisatus a crimine est mundatus; et, si ille defuerit, quantumcunque adsint priores, baptismus non prodest animae ad salutem. Ideo cum recte sit insensibilis et tantum nobis ignotus, videtur mihi imprudens praesumptio, taliter salvationem hominis vel damnationem ex baptismate diffinire.

[2]) Cap. 17: Licet clericis habere temporalia; sed titulo et modo habendi quem deus instituit. Nam chorda est creatura bona dei, sicut et collum hominis; et tamen modus habendi illam circa collum hominis strangulati est satis odibilis. Cap. 18: Si volunt habere dominia sua integra, studeant ad ordinationem Christi quoad suam ecclesiam quantum sufficiunt reformare.

[3]) Cap. 21: Videtur quod propter causam aliam quam infidelitatem adulterii licet divortium celebrare: quia non solum servanda est fides coniugum in procreando prolem, sed in servando ex integro legem dei; quia aliter liceret alteri coniugum esse ad reliquum omnium hominum infidelem.

[4]) *Vaughan* II. 300; aus *Schisma Papae* 3, mscr.: Seeing that many men often confess themselves to their confessors in vain, confess thyself to God with constancy and contrition, and he may not fail, he will absolve thee. — *Trialog.* Cap. 24: In spem *misericordiae Jesu Christi* et *doloris firmi* ac *sancti propositi* potest viator topice [?] capere in seipso, quod peccatum suum deletur, vel quod in animo sit contritus. Cap. 32: Nec Papa nec Dominus Jesus Christus potest dispensare cum aliquo, nec dare indulgentias, nisi *ut aeternaliter deitas iusto consilio diffinivit.* — Oportuit Christum pati durissimam passionem pro salvandis hominibus, et super haec oportet credere de dei iustitiâ, quod virtute passionis Christi homines quicquid beatitudinis habuerint mereantur. Eia milites Christi, excutite ab ecclesiâ versutias Antichristi, docentes populum: quod in *ipso solo* cum *lege suâ* et *membris* debet confidere, et *operando illis conformiter* ex *suo* bono opere salvari.

Hier, der entschiedenste Widerspruch; in Gemäßheit obigen zweiten Princips der Fundamentallehre, welches den religiösen Charakter aller Beziehung zwischen Gott oder Christus und Menschen verwahrte.

(7) Letzte Oelung. [Cap. 25.].

Der Verwerfung ist angeschlossen eine Rüge in Betreff der Sacramente überhaupt[1]).

3. Anhang: wider das Mönchthum [cap. 26—38]. —

Der Begriff „Kirche", nach Natur der Sache mehr in Monographieen als im Trialog von Wycliffe behandelt, war Gegensatz des gemeinen priesterkirchlichen[2]). — — Unrichtig über W.'s reformatorischen Umfang, Luther in den Tischreden [Walch XXII. 1038].

III. Nachwirkung Wiclefs in England im 15. Jahrhundert.

1. In der nächsten Zeit nach des Urhebers Tode, bis zu dem Dynastieenwechsel zwischen Plantagenet und Lancaster 1399, blieb für die nun Lollarden wie Wiclefiten Genannten die Landespolitik noch vergleichungsweise günstig. — Hingegen Verfolgung der, in höhern und geringern Ständen ausgebreiteten, keineswegs blos „lollardischen", sondern ganz eigentlichen Religionspartei wurde wieder mehr gemeinsames Werk der weltlichen wie der geistlichen Gewalt unter Heinrich IV. und V. nebst Thomas Arundel. Eine Epoche darin bildete die Hinrichtung des John Oldcastle, Baron v. Cobham, 1417.

2. Schrift-Polemik gegen Wicliffe und Wicliffiten trat dann meist an die Stelle der Verfolgung. So: von Thomas v. Walden [Waldensis], *doctrinale antiquitatum fidei ecclesiae catholicae*, 4122; und von Reginald Pecok oder Peacock, seit 1431 Prediger in London, seit 1447 Bischof von S. Assaph in Nordwales, zuletzt Bischof von Chichester: *the Represser of ouer myche blamyng the clergie*, 1449; *the Book of Faith*, 1451. Beide jedoch, in verschiedener Haltung. — Anhänglichkeit wie Erinnerung an Wiclefiten-Grundsätze ist nachmals der lutherischen neuen Bewegung noch entgegengekommen.

---

[1]) Cap. 25: Sacerdotes regulariter carent revelatione de salvatione infirmi. In cunctis sacramentis Antichristus *ritus infundabiles* adinvenit, et ad onus ecclesiae extra fidem Scripturae supra fideles subditos cumulavit. Sacramenta autem *alia necessaria praetermisit;* ut patet de septem operibus spiritualis misericordiae.

[2]) *Trial.* 4, 22: Non solum quantitatem ecclesiae, sed eius quidditatem ignoramus. Et hoc prodest nobis, ne hic stulte de qualitate personarum nobiscum militantium temere *iudicemus*. Sicut ergo nemo nostrûm scit modo, utrum alius sit praedestinatus filius ecclesiae vel praescitus: sic non debet iudicare aliquod esse membrum ecclesiae, vel ipsum *damnare, excommunicare, canonisare*, vel aliter declarare, nisi forte hoc fuerit sibi revelatum. Reputare tamen debemus, *recte* nobiscum *viventes* esse filios sanctae matris Ecclesiae, et *contrarie viventes* esse filios synagogae Satanae. Demgemäß definirte W. die militans ecclesia als corpus praedestinatorum, dum hic viat ad patriam; als the very body of Christ, im Unterschiede von the medlyd or feynid body [*Lewis* p. 151. *Vaughan* p. 279. 280.].

§. 157. Umfassendere und gründlichere Reform-Anträge.

B. Huß und Hieronymus in Böhmen: Anfang des 15. Jahrh.

Quellen: *Historia et monumenta Johannis Huss atque Hieronymi Pragensis:* Norimb. 1558. Fcf. 1715. 2 t. fol. — Hußiten-Krieg; darinnen begriffen: das Leben, die Lehr und Todt Mag. Johannis Hussii, und wie derselbige von den Böhmen, bes. Zißka u. Procopio, ist gerochen worden; Alles aus glaubwürd. Geschichtschreibern, alten Monumenten u. Manuscripten zusammengetragen durch Mag. Zachar. Theobaldum: Wittb. 1609; vermehrt, Nürnb. 1623. Bresl. 1750. 3 Bde. 4. Laurentii *Byzynii* [*Brzezyna*] origo et diarium belli hussitici [in Ludewig, reliquiae VI. 130 sq.]. — *Aeneas Sylvius:* de Bohemorum origine ac gestis historia: Rom. 1475. fol. *Joa. Cochlaeus:* hist. Hussitarum: ap. S. Victor. prope Mogunt. 1549. fol. — Wenceslai *Hagecii* [Hagek] böhmische Chronik; deutsch durch Sandel: Prag 1596. II. Pelzel: LebGsch. des Königs Wenceslaus: Prag 1788. 2 Th. mit Urkunden. Fontes rer. austriacar.: Wien 1856. I. 2.: Geschichtschreiber d. hussit. Bewegung in Böhmen; herausg. von *Höfler.*

I. Anfang des böhmischen Kirchenabfalls.

1. Drei geistliche Vorgänger zu Prag.

Neben und nach Konrad Styckna [ab Austria] † 1369, Johann Milicz [Militius] † 1374, der bedeutendere: Matthias von Janow [Janoviensis] † 1394. Unabhängig von Wycliffe; doch angeregt durch die kirchlichen u. theologischen Bewegungen des Jahrhunderts. *De sacerdotum et monachorum abhorrendâ abominatione desolationis in ecclesiâ Christi;* vgl. mit dem hdschr. *de regulis V. et N. T.*[1]).

2. Auftritt des Hus und Hieronymus zu Prag[2]).

Die böhmisch-mährische Bewegung ist, sofort von ihrem Anfang an, eine zweifache gewesen. Die dem kirchlich Bestehenden näher sich haltende war dargestellt in Johannes Hus, geb. 1373, Sohn eines Handarbeiters auf einem Dorf im Gebiet des Nikolaus von Hussinecz im südlichen Böhmen; die weiter sich entfernende, in Hieroymus aus dem Adelsgeschlecht Derer von Faulfisch in Prag. — Als Anregung wirkten zunächst die Vorangänge jener prager Geistlichen, dann auswärtig akademische und bes. wiclefische Einflüsse, wol nicht schon auch von Picarden [Beghardeu?]. — In die Jahre 1402—4 fällt das etwas engere, jedoch nie völlige Sich-zusammenschliessen und das stärkere Hervortreten der zwei Leiter der Bewegung.

Der Kampf innerhalb Prags, nur zunächst zwischen Universität und Geistlichkeit nebst Mönchstand unter Erzbischof Sbinko, mit beginnender

---

[1]) Zum Theil unt. d. Werken v. Huß in: Hist. et monum. etc. I. 473 sq. vgl. Gieseler, KGsch. II. III. S. 285. Anm. g. Neander: üb. Matth. v. Janow; in Abhdll. d. berl. Acad. d. Wissensch. 1847. Jordan: die Vorläufer d. Hussitenthums in Böhmen: Lpz. 1846.

[2]) *Seyfrid:* de Hussi ortu, educ., studiis, doctr., vitâ, morte et scriptis: Jen. 1711; c. annott. Mylii, Hildb. 1743. 4. Gilpin: Biogrr. d. Reformatoren vor Luther: Fkf. 1769. Zitte: Lebensbeschr. d. Joh. Huß: Prag 1789. Abhdll. d. böhm. Gesellsch. d. Wiss.: Prag 1788. 1791. 1827. Krummel: Joh. Hus: Darmst. 1864. Heller: Hieron. v. Prag: Lübeck 1835. Helfert: Hus u. Hieronymus Studie: Prag 1853. *Jeep:* Gerson, Wiclefus, Hussus inter se et cum reformatoribus comparati: Gottg. 1857.

Antheilnahme des Landes und Volks, wurde ähnlich geführt wie der bei Wycliffe's Auftreten in Oxford und London. — Eine einheimische vorläufige Entscheidung brachte das Jahr 1413, Hus's Entfernung vom prager Mittelpunct des nun vor allgemeiner-kirchliches Forum [nach Costnitz] gebrachten Streites. — Dargelegt war insbesondre die Lehre von Hus, inwieweit sie schon zu Entwickelung gekommen, in seinen von 1411 bis 1414 verfassten größern Streitschriften: *de libris haereticorum legendis; confessio; de ecclesiâ; de Antichristo et membrorum eius anatomiâ.*

II. Lehre des Hus, nach seinem Standpunct im J. 1414.

1. Begriff von „Kirche" überhaupt: [*de ecclesiâ, cap.* 1—9.].

Klar gedacht und hingestellt sind vor Allem die zwei, mit Wiclef und andern Reformgesinnten gemeinsamen, Unterscheidungen: zwischen blos äusserlich formaler und innerlich organischer Kirche-Angehörigkeit; zwischen der katholischen oder Gesammtkirche unter Christus auf Grund der heil. Schrift, und der römischen Kirche unter dem Papst als nur vorzüglichster Theilkirche.

2. Begriff von „geistlicher Gewalt": [cap. 10.].

Bei diesem wie beim Kirchen-Begriffe ist das Christus-Princip entschieden aufgestellt: die ausschließliche Causalität Gottes oder Christi für alle Gültigkeit und Wirksamkeit geistlichen Amtes; Letztere, als überall nur übertragene und abhängige, eingeschränkte und bedingte.

3. Historischer Grund für beide Begriffe: [cap. 12—21] [1]).

Vorstehende zwei Reformations-Principien aus der Fundamentallehre, Unmöglichkeit voller Stellvertretung für Christus durch Menschen, darum Bedingtheit aller Tradition und Kirchengewalt durch Christi heiliges Schrift-Vermächtniß und Geistes-Wirken, erhielten noch besondere Verstärkung schon in diesen Auftritts-Schriften von Hus. Dadurch nämlich, daß bereits historische Gegenbeweisführung, aus heiliger Schrift und aus vergleichender Geschichte der Kirche nach ihr, unternommen ist; zum Erweis, wie das „göttliche Recht der Einsetzung geistlicher Kirche zugleich mit der Religionsstiftung" zwar nicht aufgehoben, aber ein getheiltes und ein bedingtes geworden sei, zumal nach den besseren drei ersten Jahrhunderten, durch Neben- und Gegeneinanderstehn eines clerus Christi und clerus Antichristi.

§. 158. Engere Reformations-Theorieen, vornehmlich in Frankreich: zwischen dem 14. und 15. Jahrh.

Um die Zeit, wo die neue Lehre in Böhmen erst im Entstehn war und in England äusserlich wieder zurücktrat, am Schlusse des 14. und

---

[1]) *De eccl.* 16: Clerus *Antichristi* instat attentius pro traditionibus humanis, et pro privilegiis quae fastum vel lucrum saeculi sapiunt defendendis; vultque gloriose, voluptuose et Christo dispariter vivere, postergans penitus imitationem in moribus Domini Jesu Christi. Sed clerus *Christi* laborat assidue pro legibus Christi et eius privilegiis, quibus bonum spirituale acquiritur ostendendum; fugitque fastum et voluptatem saeculi, quaerit conformiter Christo vivere, attendens diligentissime sequelam Domini Jesu Christi.

am Anfange des 15. Jahrh., geschah von Frankreich aus Aufstellung anderweiter Kirchenverbesserungs-Doctrinen. Deren Eigenthümliches war der vorwaltende Zweck des Vermittelns: zwischen den vereinzelten und privaten und zuweit vorgehenden Umänderungs-Anträgen einerseits, und dem aller Veränderung widerstrebenden Papst-Kirchenthum andrerseits.

Ihr Ausgangspunct lag keineswegs in Frankreich allein, sondern in allen den Bildungsländern, im überall geweckten Bewusstsein von der Herabgekommenheit der Kirche; ganz vorzüglich in den einst rom-gehorsamsten und stets rom-bedrücktesten, obwol minder wissenschaftlich oder weltlich durchgebildeten Kirchenprovinzen, in England und Deutschland. Das bewies die vorangegangene Reihe von Bewegungen: durch die Secten-Opposition, die Franciscaner zumal, die Mystik in Deutschland, die Erhebung Englands und Böhmens. — Kirchenfreiere Verfassungs-Grundsätze, bezogen auf gesammte und nicht blos auf die gallicaner Kirche, drangen in Paris erst gegen Ende des 14. Jahrh. ein. Den Anlaß gab weniger die allgemeine, den Franzosen nicht so fühlbare, Kirchen-Bedrückung oder gar Versäumung durch's Papstthum; mehr dessen Schisma, daß also die Spitze der Kirche nicht so recht in Ordnung war. — Schulen-freiere Theologie-Grundsätze gelangten gleichzeitig dahin ebenfalls mehr von aussenher: durch englischen Nominalismus, durch niederländische und süddeutsche Mystik. — Nur der pariser Universität hohes Ansehn in der Wissenschaft, sowie des französischen Staates Gewicht in der Staaten- und also auch Kirchen-Politik, Beides stellte einige der Lehrer zu Paris als Sprecher an die Spitze jenes dringendsten Unternehmens, die Päpste-Spaltung zu endigen; ohne sie zu einzigen ausgezeichneten Stimmführern zu erheben, für die auf allgemeine Kirche uud Verbesserung denkende Zeit.

Die Aufstellung der, ihren Hauptvertretern nach, französischen Reformations-Theorieen ist vornehmlich durch nachfolgende Schriftsteller geschehn; und zwar, über Religion oder Theologie und Verfassung der Kirche zugleich. Doch hat Ebendieselbe theils noch mehr sich entwickelt oder ausgebildet, theils aber auch gar sehr sich modificirt und wiederum eingeschränkt. Das ist geschehn in den dann nachgefolgten öffentlichen Reform-Verhandlungen, wie in dem durch diese unvermeidlichen Zusammenstoß mit jenen weitergehenden Theorieen.

Theodoricus a Niem: Geheimschreiber (Abbreviator) bei der römischen Curie 1378—1410; als Bischof von Cambrai † 1417. ***De schismate***; und, ***Nemus unionis*** [1]).

Petrus de Alliaco [d'Ailly]: aus Compiègne; seit 1384 Lehrer und seit 1389 Kanzler an der Universität Paris; seit 1396 Bischof von Cambrai [Cameracensis], seit 1411 Cardinal; † 1425. ***Recommendatio Scripturae sacrae.*** Um 1410: ***de potestate ecclesiasticâ; de difficultate reformationis in concilio universali*** [2]).

Johann Gerson: aus Gerson bei Rheims; seit 1381 Lehrer und seit 1395 Universitäts-Kanzler in Paris; † 1429 in Lyon. Ausser asketischen oder praktisch-theologischen Aufsätzen: ***Epistolae duae de reformatione theologiae; considerationes de theologiâ mysticâ; de vitâ spirituali animae. De indulgentiis; de vitâ clericorum. De unitate ecclesiae*** (1409); ***de***

---

[1]) ed. Basil. 1566. Argentor. 1608. 1629.

[2]) ed. in *v. d. Hardt,* concil. Constant. I. VI.; u. in *Gerson* opp. du Pin.

modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali (1410); *de potestate ecclesiasticâ*; *de auferibilitate Papae ab ecclesiâ*[1]).

Nicolaus de Clamengis: aus Clamenge in der Diöces Chalons; früher in Paris und am päpstlichen Hofe; 1408— um 1440 privatisirend. *De studio theologico. De corrupto ecclesiae statu*[2]).

I. Neu-französische Theologie: Nominalismus und Mystik[3]).

1. Jene Umgestaltung eines Theils der Theologie im 14. Jahrh. [§. 154.] nahm in Frankreich d. i. in Paris, nach ihrem Eindringen daselbst, die Wendung: daß die nominalistische Dialektik, für die in ihr aufgehobene Zuverlässigkeit realistischer Theologie-Dialektik, sich einen Ersatz suchte. Sie wählte aber zu solchem weder Schrift noch Geschichte, sondern Mystik. Doch war es, anstatt jener in Deutschland (von Ekkart bis auf Ruysbroek) ausgeprägten gnostischen, mehr die einheimische bernhardiner und victoriner. Die gerson'sche Mystik wurde also nur Erhebung gott-innigen Glaubens und innern Erfahrens seiner heiligend erleuchtenden Kraft über bloses Begriffwissen; kein gänzliches Aufgeben dialektischen Denkens und dagegen Einsetzen contemplativen Speculirens. Hauptsatz war: daß dialektische Theologie erst in der Verbindung mit Mystik ihre religiöse Weihe erhalte; gleichwie mystische Theologie, der Dialektik nicht bedürfend um als wahre Philosophie aufzutreten, an der Kirchenlehre ihre Regel haben müsse.

2. Grundlage zu Kirchenverbesserung ward solche reformirte Theologie nicht unmittelbar, weil sie die Kirchenreligion nicht ebenso exe-

---

1) Opp. ed. *du Pin:* Antvp. (Anvers) 1706. 5 t. fol. — *Gersoniana*, in ed. *du Pin* I. *v. d. Hardt*, conc. Const. I. IV. 26 sq. *Engelhardt:* de Gersonio mystico: Erl. 1822. 1823. 4. *l'Ecuy:* essai sur la vie de Jean Gerson: Par. 1832. 2 vol. „Ueber Gersons mystische Theologie": Hundeshagen, in Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1834; u. Liebner, in Stud. u. Krit. 1835. S. 277—330. *Gence:* J. Gerson restitué et expliqué par lui même: Par. 1837. *Jourdain:* doctrina J. Gersonii de theologiâ mysticâ: Par. 1838. Charles *Schmidt:* essai sur J. Gerson: Strasb. 1839. *Schwab:* J. Gerson: Würzb. 1858.

2) Opp. ed. Lydius: Lgd. Bat. 1613. 4.; und bei *v. d. Hardt* l. c. I. II. *Muntz:* Nicolas de Clemangis; sa vie et ses écrits: Strasb. 1846.

3) *Gerson.* considerat. 2: Theologia mystica innititur ad sui doctrinam experientiis habitis ad intra, in cordibus animarum devotarum. 3: Experimentum quale erit ab extrinseco certum', si illud quod in intrinseco fit, non certissimum ab animâ experiente iudicetur? Daher: si philosophia dicatur scientia omnis procedens ex experientiis, *mystica theologia vere erit philosophia;* eruditique in eâ, quomodolibet aliunde idiotae sint, philosophi rectâ ratione nominantur. — 8: Compertum est, multos habere *devotionem*, sed non secundum *scientiam;* quales pronissimi sunt ad errores, si non regulaverint affectus suos ad normam legis Christi. Propterea necesse est, pro argutione aut directione talium, esse viros studiosos in libris eorum, qui devotionem habuerunt secundum scientiam. Eos nihilominus commonitos velim, ne citius debito damnare praesumant personas devotas, simplices in suis affectibus admirandis, ubi nihil adversum vel fidei vel bonis moribus palam inveniunt. — Peritiores autem sunt, quos utraque instructio reddit ornatos: una, *intellectus;* et *affectus*, altera. Cf. *Gerson.* epist. ad Barthol. Cartus. super Ruysbroech.

getischer und historischer wie religiöser Kritik unterwarf. Sie führte einen Theil der Sorbonne mit dem neuen Oxford und Prag zusammen, im Urtheil über gemein-kirchliches Religionswesen. Aber sie forderte meist nur dessen minder mechanische oder superstitiöse, sinnigere und geistig-reinere Verwaltung. — So war Hauptunterschied zwischen neu-pariser und englisch-böhmischer Reformatoren-Theologie, zugleich das Hinderniß ihres Zusammentretens: Nicht-Zurückgehn und Zurückgehn bis auf die Quellen ursprünglichen Christenthums und ältesten Kirchenthums.

II. Französische Ekklesiastik: Lehre v. der „allgemeinen Kirche".

Auch die Verfassungs-Theorie desselben gelehrten Frankreichs, das jetzt bei den öffentlichen Kirchenreform-Verhandlungen tonangebend wurde[1],

---

[1]) Aus der Reihe aller vier oben S. 558—9 Genannten, *Gerson. demo dis uniendi* etc.: *Catholica, universalis* ecclesia ex variis membris, unum corpus constituentibus, est coniuncta et nominata. Cuius corporis caput Christus solus est. Ceteri vero, ut Papa, Cardinales et Praelati, Clerici, Reges et Principes, ac Plebeji, sunt membra inaequaliter disposita. Nec istius ecclesiae Papa potest dici nec debet caput; sed solum vicarius Christi, dum tamen clavis non erret. Et in hac ecclesiâ et in eius fide omnis homo potest salvari, etiamsi in toto mundo aliquis Papa non posset reperiri. Haec ecclesia de lege currenti nunquam errare potuit, nunquam schisma passa est, nunquam haeresi maculata est, nunquam falli aut fallere potuit, nunquam peccavit.

Alia vero vocatur ecclesia *apostolica* particularis et privata, in catholicâ ecclesiâ inclusa, ex Papâ, Cardinalibus, Episcopis, Praelatis et Viris ecclesiasticis compaginata. Et solet dici ecclesia *romana*, cuius caput Papa creditur; ceteri vero Ecclesiastici, tanquam membra inferiora et superiora, in eâ includuntur. Et haec errare potest, et potuit falli et fallere, schisma et haeresin habere, etiam potest deficere. Et haec *longe minoris auctoritatis videtur esse universali ecclesiâ.* Et est quasi instrumentalis et operativa clavium universalis ecclesiae, et executiva potestatis ligandi et solvendi eiusdem.

Differunt ergo *hae duae ecclesiae* sicut genus et species: cum omnis apostolica sit catholica, et non vicissim.

Papa malus citius deponitur quam alius Praelatus: cum ipse sit in totam sollicitudinem, ceteri vero Praelati sint in partem; (et cum), si Papa peccat, totus coetus ecclesiasticus convertatur ad peccandum. Sed forte allegas, quod tam sancta tam alta sit potestas Papae, ut a nullo mortalium iudicari valeat nec deponi. Sed perpende, quantâ fraude temporibus antiquis fuerint facta et scripta quam plurima ad tenendam hanc dignitatem Papatus: quam Christus nunquam concessit aeternaliter, nisi ad tempus illis qui diligunt deum. Ecce, ponatur Papa: Homo de homine, peccator et peccabilis erigitur in Papam. Numquid iste absque poenitentiâ fit angelus impeccabilis, fit sanctus? Quis eum sanctum fecit? Non Spiritus sanctus: quia dignitas non solet trahere Spiritum sanctum. Ergo Papa ut Papa est homo, et ut homo sic est Papa; et ut Papa potest peccare, et ut homo potest errare. Papatus non est sanctitas, nec facit hominem sanctum. Ridiculum est dicere, quod unus homo mortalis dicat se potestatem habere in coelo et in terrâ ligandi et solvendi. — *Papatus* est coetus multitudinis, iuris consensu et utilitatis communione sociatus. Talis papatus in republicâ temporali, multo magis in republicâ debet esse spirituali, sc. in ipsâ ecclesiâ universali. Etenim in uno spiritu nos om-

schloß sich nicht so, wie in jenem englisch=böhmischen Reformations=Begriffe, enger zusammen mit Theologie sowie mit dem historischen Grunde unchristlichen und altkirchlichen Rechts. Doch blieb Dieselbe nicht blose Verwahrung gallicanisch=nationaler Kirchenfreiheit, sondern nahm ganz die Idee von „der allgemeinen Kirche“ auf, zu welcher das Papstthum mit seiner Verwicklung in sich selbst die Zeit geführt hatte: [§. 152. z. E.].

1. Ausgangspunct dieser sich herstellenden Ekklesiastik war eben nur die Wieder=Einsetzung „allgemeiner Kirche“, anstatt der „Papst=Kirche“, als der souverainen Kirche; Einschränkung, nur nicht Aufhebung des Papstthums. — Die *universalis ecclesia*, welche hier neben und über der *apostolica romana ecclesia* sich aufstellte, als deren Schranke und Princip, sollte drei Bestandtheile haben: die schlechthin volle und oberste Repräsentation oder Vertretung der Gesammtkirche sollte in denselben drei Ständen oder Mächten geschehn, welche in der That überhaupt alles wirkliche sociale Leben, und so auch das religiöse, vertreten. Die drei waren: die Fürsten=Gesammtheit, als Staat; die Bischöfe=Gesammtheit, als Hierarchie; die wissenschaftlichen Corporationen oder Universitäten, als Schule.

Die so zusammengesetzte regierende „katholische Kirche“ ward demnach absolute Macht=Quelle: Selbst=Inhaberin des Pneuma oder göttlichen Princips aller kirchlichen Machtfülle [plenitudo potestatis, suprematus ecclesiae]. Diese Machtvollkommenheit, d. h. das Papstthum, sollte in jener dreifachen Gesammtheit [von Kirchen=Ständen, als einer moralischen Person] dargestellt sein; nicht ferner im einzelnen Papste [als einer physischen Person]. — Das war nicht Abschaffung des Papstthums, als individuellen persönlichen Kirchensupremats, in jedem Sinne; aber ganz wesentliche Beschränkung, eine Aufhebung seines Absolut*i*smus. Nämlich: Es blieb zwar die höchste Machtfülle im Besitze des *einzeln*en Papstes. Aber nicht als im selbständigen Eigenbesitze, vermöge eines Erbrechts von Petrus her unmittelbar durch Christus. Vielmehr durch Uebertragung oder Beauftragung [Committirung, Delegirung], sowie mit Beaufsichtigung und Einschränkung des Ausübens, von Seite jener Gesammtheit. Es blieb die göttliche Einsetzung Petri zugleich Einsetzung auch individueller und römisch=bischöflicher Machtvollkommenheit. Aber mit dem Vorbehalte: daß das Recht des Einsetzens, sammt den an solches geknüpften

---

nes in unum corpus baptizati sumus. *Salvatur fidelis Christianus in unitate sanctae ecclesiae catholicae, licet non teneat unitatem ecclesiae apostolicae.*

Et quia hanc ecclesiam universalem repraesentat *generale Concilium*, ubi agitur de redintegratione universalis ecclesiae, nullatenus ad Papam pertinet generale concilium convocare; sed hoc principaliter pertinet ad Episcopus, Cardinales, Patriarchas, Principes seculares, Communitates et reliquos fideles. Tale concilium, cui ipse Papa in omnibus tenetur obedire, potest potestatem Papae limitare, iura papalia tollere, Papam eligere et privare et deponere, iura nova condere, et facta ac antiqua destruere. Talis etiam Concilii constitutiones sunt immutabiles et indispensabiles per quamcunque personam, inferiorem concilio. Nec facta Concilii potest Papa immutare, immo nec interpretari, aut contra ea dispensare, cum sint sicut evangelia Christi. Sic ergo membrorum erit unitas spiritûs. *Reformetur* etiam ecclesia quoad Cardinales, in Praelatis, monachis et presbyteris.

Rechten des Beaufsichtigens und Einschränkens, sich forterbe in gesammter Kirche; im Cardinäle-Collegium sowenig, wie in den einzelnen Päpsten. [Letztere hatten auch wirklich nie solch persönliches Erbrecht, oder das Ernennen ihrer Nachfolger, geübt oder gefordert.].

2. Repräsentation auch der Einheit, wie der Wohlbeschaffenheit, solcher „allgemeinen oder katholischen Kirche" sollte statthaben, ungeachtet jener Zweitheilung des Supremats in unbedingten und in bedingten. Ihre Form sollte sein: die allgemeine Kirchenversammlung (generale concilium), als Versammlung jener drei Stände mit dem Papst an der Spitze, für ausserordentliche und allgemeinwichtige Kirchensachen; für die gewöhnliche („ordentliche") Kirchenregierung, der Papst, aber nur als in Folge der Versammlungen, nur als Verwalter der Regierung.

Dies Verhältniß, die Vertheilung der Regierungs- und Verwaltungs-Gewalt zwischen Gesammtheit und Papst, in und ausser den Versammlungen, ist in dieser ganzen „Reformations-Periode der allgemeinen Kirche", wie in der französischen Theorie selbst, nie klar gedacht oder fest abgegrenzt worden. Indeß, obige Zweitheilung des Kirchensupremats sprachen, wenn auch schwankend und wechselnd, folgende „Rechte der allgemeinen Kirche" aus: Papst-Wahl; Oberaufsicht, über Amtsverwaltung wie über gesetzgemäßes Vorhandensein des Papstes; Concurrenz in allem für die allgemeine Kirche Wichtigen, als Bedingung allgemeiner Kirchengültigkeit; insonderheit, das Reformations-Recht, ius reformandi in capite et in membris; also, gegenüber der Papst-Person (im Unterschiede von der Papst-Würde), als nicht infallibilis und impeccabilis, sondern reformabilis oder corrigibilis und selbst auferibilis ab ecclesiá[1]).

---

[1]) Vorstehende Theorie war ein Mittelding zwischen der ursprünglichen oder alten und der zeit-entstandenen Kirchenverfassung. Ihr Unterschied von der Zeit vor feststehendem Papstthume, vor Gregor VII. oder vor dem zweiten Zeittheil des Mittelalters, war: Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer Darstellung und Leitung der Kirchen-Einheit durch Papstthum. Ihr Unterschied von der Papst-Zeit, vom zweiten Zeittheile des Mittelalters, war: zwischen allgemeiner Kirche und ihrem Papst irgendwie getheilte Repräsentation der Einheit und des Supremats. — Solch collegiales Papstthum war noch im zweiten Zeittheil das rechtsbeständige und selbst actuell vorhandne gewesen. Aber anders dargestellt: compacter, im römischen Kaiserthum und römischen Bischofthum; bis jenes weltliche Kirchen-Kaiserthum diesem geistlichen weichen musste, nach Mitte 13. Jahrhunderts. Dem Falle kaiserlichen Kirchensupremats war bald der Fall des päpstlichen gefolgt: Ausartung in Beschaffenheit und äusserer Daseinsform, als Doppel-Papstthums d. i. Nicht-Papstthums.

Dieser Endausgang des Verfassungs-Streites zwischen weltlicher und geistlicher Ober-Kirchengewalt, dies zweifache Erfahrungs-Zeugniß wider die bisherige Gestalt und Stellung Beider, gab oder erzwang den Gedanken einer Theilung der Gewalten beider Kaiserthümer unter die Nationen oder Stände. Solche Aristokratisirung geistlichen wie weltlichen monarchischen Kirchen-Supremats, [nach modernem Ausdrucke, als eines constitutionellen oder eingeschränkten], war ein Schritt zu endlicher Aufstellung eines Collegialsystems im Großen und Ganzen. Und sie eben war der Sinn „der allgemeinen Kirche". — Deren Idee und Theorie erschien der herrschenden unter den Reformparteien, in 1. Hälfte 15. Jahrh., als ächte Grundlage ächter Kirchen-Verbesserung wie Kirchen-Verfassung in Eins, welche alle die privaten und vereinzelten Versuche so unnöthig wie unwirksam machen sollte. — Ursache, daß die „Re-

§. 159. Oeffentlicher Reformations-Streit, 1. Hälfte 15. Jahrh.: „Allgemeine" und römische und evangelische Kirche.

Quellen: Chroniken: *Joh. Trithemius*, [† 1516]: annales hirsaugienses, 1370—1513: [typis monast. S. Galli 1690. 2 Fol.]. *Albertus Crantz* [in Rostock u. Hamburg, † 1517]: Metropolis (norddeutsche Kirchengeschichte bis 1504): [Colon. 1574.]. *Leonardus Aretinus*, [päpstl. Geheimschreiber, † 1444 in Florenz]: rer. suo temp. in Italiâ 1378—1440 gestarum comm.: [*Muratori* XIX. 909 sq.]. *Theodoricus a Niem*: de schismate universali; et, nemus unionis: s. historiarum sui temp. libri 4: [ed. Argentor. 1609.]. *Eiusd.*: de vitâ Johannis P. XXIII.: [*v. d. Hardt*, conc. Const II. 335 sq.]. *Theodoricus Vrie* [od. Frige, Augustinermönch in Osnabrück, um 1417]: de consolatione ecclesiae, s. hist. conc. Constant. [ibid., I. init.]. Vgl. obige Reform-Schriften von *d'Ailly* und *Gerson*.

Von der Hardt: magnum oecumenicum constantiense concilium, ex antiqu. mscrr. erutum: Fcf. Lips. Berol. 1697—1700. 1742. 7 Fol. *Aeneas Sylvius*: commentarii de gestis concilii basileensis; und, de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae: [Basil. 1571. 1577.]. *Eiusd.*: commentarii rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt: Fcf. 1614. fol. *Eiusd.*: hist. Friderici III.: [in *Kollarii* analecta monum. vindobon.: Vindob. 1765. 2 Fol.]. *Aenee Silvij Piccolominei* epistole in Cardinalatu edite: s. l. et a. *Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum*: in quo continetur concil. basileense, quod *Aen. Sylv.* conscripsit, et al. scrr., qui necessitatem reformationis urgent:

---

formation" noch um ein Jahrhundert sich vertagte, war freilich auch das Misverhältniß zwischen der Festigkeit des stehenden Papst-Kirchengebäudes, und innerer wie äusserer Schwäche der Vorbereitungen des Zeitalters zu seiner Erschütterung. Aber ebensosehr die Einseitigkeit oder Ungründlichkeit des sich vordrängenden französischen Reformations-Begriffes. — Günstige Zeiten-Stellung ließ diese Theorie die Unterlage wirklichen Verbesserungs-Unternehmens werden. Ausgerüstet ward die Theorie mit der Hülfe, wenn auch wenig der Geistlichen oder Mönche, doch der mittel-reichen zwei Mächte, des Staats und der Wissenschaft; noch ausser dem Volk in seinem „dritten Stande". Denn ein bedeutender Theil in diesen drei Kreisen gehörte den Reform-Verlangenden oder Empfänglichen an; gegenüber der widerstrebenden oder gleichgültigen großen Mehrheit. Eben die Ausartungen der Zeitkirche verstärkten die Kraft ihrer daneben doch auch fortgehenden Entwicklungen zum Bessern.

So ist das Unternehmen der neuen „allgemeinen Kirche" ein beinah allgemein-öffentliches geworden. Auch ein nicht-vergebliches: zwar nicht unmittelbar durch den materiellen Gewinn an Verbesserungen, den es gebracht; wol aber durch den Gedanken des Verbesserungs-Bedürfnisses, welcher aus ihm zurückblieb. Indeß, doch ein fürerst erfolgloses. Denn die Entartung und Schwächung hatte, wie das Haupt, so die Glieder ergriffen; in Diesen aber die Reformgesinnten zum Theil, wie die zu Reformirenden alle. — Die zwei nun zunächst herrschenden Kirchenparteien der Zeit standen in folgender Weise zu einander. Die Reform-Partei führte ihre Revision gesammten Verfassungs- und Religions-Wesens nicht fort bis dahin, wo der Grund eines Erfolgs lag: bis zu Aufstellung der höhern Auctorität und Quelle, statt menschlicher und zeitlicher Tradition. Ihr Standpunkt war wesentlich einundderselbe mit dem der Reactions-Partei. Sie trat selbst mit Dieser zusammen zu Unterdrückung der umfassendern Reformations-Unternehmen; anstatt für deren Hebung oder auch Berichtigung ihre Macht- und Bildungs-Mittel zu vereinigen. — So ward nachfolgender Kirchenverbesserungs-Streit der „allgemeinen Kirche" ein entscheidung- wie sieg-loser Kampf zweier nicht ur-geschichtlichen „historischen Rechte".

post Orthuinum *Gratium* [Colon. 1535.] ed. *Brown:* Lond. 1690. 2 Fol. — *Monumenta conciliorum generalium saec. 15.; edd. acad. scient. vindobon. socii delegati. Concilium *basileense.* Scriptorum tom. I. Vindob. 1857. fol.[1]).

I. Kirchenversammlung zu **Pisa**: 1409.

Das erste öffentliche Auftreten der „allgemeinen Kirche" geschah als Concilium *pisanum:* vom 25. März bis 7. August 1409. Seine beiden Zwecke wurden nicht erreicht. Die alten Päpste, Gregor XII. und Benedict XIII., blieben. Die neuen, Alexander V. 1409—10, Johann XXIII. [Baltasar Cossa] seit Juli 1410, waren um nichts williger.

II. Kirchenversammlung zu **Costnitz**: 1414—1418.

1. Das Päpste-Schisma.

Nach den ersten bedeutsamen Formalien der Versammlung, seit 5. Novbr. 1414, setzte die freiere Partei endlich die via cessionis in Bezug auf alle drei Päpste durch, bis zum 29. Mai und 4. Jul. 1415. Denn Benedict XIII. blieb bald nur noch Papst von Peniscola, und das Verhandeln über ihn bis nach Mitte 1417 war ganz unbedeutend.

2. Der Kirchenabfall in Böhmen[2]).

Das Verhandeln hierüber fiel in die papst-freie wie reform-lose Zwischenzeit; und doch schritt es zu einer Entscheidung. Denn der „öffentlichen Kirche" gegenüber galt das böhmische Privatunternehmen als rechtlos schon in der Form; und vor der Theorie „allgemeiner Kirche", zumal indem diese mit der „römischen" um Reform handelte, konnte der böhmische

---

[1]) *Nicolaus Cusanus:* de catholicâ concordantiâ: [Opp., Par. 1514. Basil. 1565. 3 Fol. t. III.]. Eschenloer: Gsch. d. Stadt Breslau 1440—79; herausgeg. von Kunisch: Bresl. 1827. 2 Th. *Mansi* XXVI. p. 1131. — XXXI. c. Suppl. IV. et V. *Hartzheim*, concilia Germ. V. Münch: Sammlung aller Konkordate: Lpz. 1830. I. *Koch:* sanctio pragmatica Germanorum illustrata: Argentor. 1789. 4. Concordata nation. germ.: Fcf. Lips. 1771—73. 2 t. Traités des droits et libertés de l'église gallicane: Par. 1731. fol.

Raynaldi annales XVII. XVIII. *Lenfant:* hist. du concile de Pise, jusqu'au concile de Constance: Amst. 1724. 2 t. 4.; de Constance: ib. 1727. 2 t. 4. *du Chastenet:* nouvelle hist. du concile de Constance: Par. 1718. 4. Royko: Gsch. d. Kirchenversamml. zu Kostnitz: 1. u. 2. Th. 2. A. Wien 1782. 1783. 3. u. 4. Th. Prag 1784. 1785. — *Lenfant:* hist. de la guerre des Hussites et du concile de Basle: Amst. 1731. 2 t. 4.; deutsch von Hirsch, Presb. u. Wien 1783. 4 Th. Vollst. Gsch. d. Hussiten: Lpz. 1783. Aschbach: Gsch. Kais. Sigmunds: Hamb. 1838. 3 Bde. v. Wessenberg: die großen KVersammll. des 15. u. 16. Jahrh.: Constanz 1840. 4 Bde. Scharpff: Nicolaus v. Cusa: Mainz 1843. Düx: der deutsche Cardinal Nicol. v. Cusa u. die Kirche s. Zeit: Rgsb. 1848. 2 Bde. *de Bonnechose:* les réformateurs avant la réformation: Jean Hus et le concile de Constance: Par. 1847. F. v. Raumer: d. KVersamll. v. Pisa, Kostnitz u. Basel; in Dess. hist. Taschenb. 1849.

[2]) *Hist. et monum.* I. 19 sq. *v. d. Hardt:* concil. constantiense IV. 308 sq. *Narratio historica de condemnatione* et *supplicio Jo. Hus*, et *de Hieronymo exusto;* item, *Poggius* Florentinus Leonardo Aretino: [in Hist. et monum. I. p. 343 sq.]. Huß's costnitzer Briefe: ibid. p. 52—101.

Reformationsbegriff nicht bestehn [1]). — Daß Proceß=Verfahren gegen Huß war sehr summarisch. Auf Grund von zuletzt 39 Anklage=Artikeln, (entworfen von einem Böhmen Michael de Caussis und dem Franzosen Gerson), führte Huß seine Vertheidigung in zwei Hauptverhören, am 7. und 8. Jun. 1415 [2]). Seine Hinrichtung geschah am 6. Jul. 1415; die des Hieronymus am 30. Mai 1416 [3]).

3. Die Kirchenverbesserung

durch die (bis 22. April 1418) versammelte „Kirchen=Allgemeinheit" bestand: in einem neuen Papste, Martinus V. [11. Nov. 1417—1431]; und in einzeln geschlossenen oder auch nicht geschlossenen Concordaten, mehr über Fortdauer als über Erledigung der Beschwerden. Ohnehin betrafen diese fast nur Aeſſerliches, gleich den päpstlichen Reformdecreten [4]).

---

[1]) Der nominalistisch-realistische Schulenstreit ist von den bedeutenden Momenten gänzlich auszuschliessen, bei Anklage und Spruch auf Leben und Tod; auch wiefern er nur auf die nominalistischen Sprecher d'Ailly und Gerson gewirkt haben soll.

[2]) Huß's letzte Verweigerungs-Gründe des Widerrufs [*v. d. Hardt* IV. 434]: Dixit, quod timeret deum offendere, periurium incurrere, populum, cui contrarium praedicavit, scandalizare s. seducere. Vgl. seine eigene Weigerungs-Formel vom 9. Jun. [ibid. 329]: Quomodo ego, sacerdos novae Legis, licet indignus, propter timorem poenae, quae cito praeteribit, vellem transgredi graviter peccando legem dei? primo, recedendo a veritate; secundo, periurium faciendo; tertio, proximos scandalisando. Revera expedit mihi magis mori, quam fugiendo poenam momentaneam incidere in manus Domini et forte post in ignem et opprobrium sempiternum. Et quia *ad Christum Jesum, potentissimum et iustissimum iudicem, appellavi,* sibi committens causam suam, ideo *sto suae definitioni et sententiae sanctissimae;* sciens, quia non iuxta falsa testimonia nec iuxta *erronea concilia,* sed iuxta veritatem et merita unumquemque hominem iudicabit.

[3]) In Betreff der „Weissagungen" beider Märtyrer: *Hussi* epist. ad Pragenses [Hist. et monum. I. 96 sq.]: Jam, ut audio, moliuntur (adversarii), ut sacellum Bethlehem diruant et in aliis templis prohibeant praedicare. Verumtamen confido in deo, quod nihil efficient. Prius laqueos, citationes et anathemata Anseri paraverunt. Sed quia anser animal cicur, avis domestica, suprema volatu suo non pertingens, eorum laqueos rupit: nihilominus aliae aves quae verbo dei et vitâ volatu suo alta petunt, eorum insidias conterent. Accidit illis sicuti Judaeorum pontificibus: (hi) veritatem morti tradiderunt; illa vero resurgens vicit omnes, loco sui dedit alios duodecim praedicatores. Et haec eadem veritas, pro uno Ansere infirmo et debili, multos falcones et aquilas Pragam misit, etc. Al. epist. p. 98: Secundus adventus J. C. ad iudicium iam instat. Appropinquat iudicis sententia, quem philosophi et scientuli huius mundi non fraudabunt; cum quo etiam iusti consules Apostoli, cum ipso in hoc mundo iniuste damnati, venient. — *Hieronymus* [ibid. II. p. 357] sic vaticinatus est: „Vobis certum est me inique et maligne condemnare, nullâ noxâ etiamnum inventâ. Ego vero post fata mea vestris conscientiis stimulum infigo et morsum. Ac appello ad celsissimum simul et aequissimum iudicem deum omnipotentem: ut coram eo centum annis revolutis respondeatis mihi." Cf. *Poggius*, p. 359.

[4]) *v. d. Hardt* I. 1050 sq. IV. 1533—1577. Hier, [p. 1532] Martins *Con-*

4. Die Folgen des Concils in Böhmen.

Die bereits früher zwei=getheilte Reformpartei in Böhmen nebst Mähren wurde durch das Verfahren der „costnitzer Kirche" zusammen=gehalten und im Widerstande bestärkt. Zunächst knüpfte sich ein äusseres Band, durch das Zeichen eigener Kirchengemeinschaft, den Laienkelch. Die Hussiten in Masse traten zuerst als Calixtiner oder Utraquisten auf, für den durch Jacobus de Misa, s. Anf. 1415, eingeführten Laienkelch; im Sept. 1415 ein Theil des Adels, im März 1417 auch die Universität.

Aber schon 1419 begann die Absonderung einer weitergehenden und immer entschiedner gegenkirchlichen Partei, der Taboriten; unter dem Einflusse seit einigen Jahren zugewanderter Spiritualen, genannt „Piccarden" oder Begharden. In d. J. 1420. 1421. stellten beide Reformparteien ihre Confessionen auf. — Unterdeß hatte aber bereits der Taboriten=Krieg, 1419—31, seinen Anfang genommen: unter Johann Ziska v. Trocznow, dann unter den beiden Procopius [1]).

III Kirchenversammlung zu Basel: 1431—1443 [1449].

1. Verhandlungen.

Die „allgemeine Kirche" trat hier, seit 14. Dcbr. 1431, stärker auf; zunächst, bis 1433, mit Feststellung sehr wesentlicher Formen und Grundsätze im Streite mit Papst Eugen IV. [1431—47]. Vorzüglich unter Führung des Nicolaus Cusanus [Niklas Chryffz, aus Cues an der Mosel, Decans in Coblenz, † 1464].

Hierauf folgte von Seite der Versammlung eine, freilich sehr eingeschränkte, Anerkennung der reformirt=katholischen Utraquisten=Kirche Böhmens: durch die, mit Rokyczana und Prokop Holy unterhandelten, *Compactata* pragensia oder iglaviensia, 1433 u. 1436. An diese zweideutige Pacification des Landes schloß sich wenigstens die Zurückdrängung der Taboriten.

Die allgemeine Kirche, seit Ende 1433 mit dem Papste vereinigt, erklärte sich für permanent bis zu Durchführung der Reform; übertraf auch beinahe sich selbst, in einer Reihe reformirender Beschlüsse, 1433—38. Nun aber war das Concil eigentlich zu Ende; mit ihm die katholische Reformation.

2. Ausgänge.

Der Papst zerriß den Scheinfrieden zwischen allgemeiner und römischer Kirche. Auf seinem päpstlich=ökumenischen Concilium zu Florenz,

---

stitutio vom 10. März 1418: Nulli fas est, a supremo iudice, videlicet Apostolicâ Sede s. Romano Pontifice, Jesu Christi Vicario in terris, appellare, aut illius iudicium in causis fidei, quae, tanquam maiores, ad Ipsum et Sedem Apostolicam deferendae sunt, declinare.

[1]) Streitschriften u. Verhandlungen: *v. d. Hardt* III. p. 334 — fin. *Aeneas Sylvius*, bohem. 35. leitet die Kelch-Forderung von einem Petrus Dresdensis ab, und scheint auch den „Jacobellus Misnensis" für einen aus dem Meißner-Lande Gebürtigen gehalten zu haben. — Der weitere Fortgang, bei *Brzezyna*, Ludewig reliquiae VI. 130 sq.; bes. p. 175 sq. die zweifachen Confessions-Artikel. Und: Dobrowsky, in Abhdll. d. böhm. Gesellsch. d Wissensch. 1788., bes. S. 300 ff.

1439, schloß er dagegen die „florentiner Reunion der Griechen- und Lateiner-Kirche"[1]). Von ihr an datirt sich das Vorhandensein eines Schisma unter den Griechen, in Orthodoxe und Latinisirende.

Die allgemeine Kirche als solche, mit ihrem baseler Concil bis 1443, erlangte keine allgemeine Kirchenverbesserung. Nur erhielten die zwei vornehmsten Landeskirchen mehr oder minder günstige Separatverträge: Frankreich, unter Karl VII., die pragmatische Sanction von Bourges 1438; Deutschland, unter Friedrich III., das „aschaffenburger Concordat" 1448. Der römischen Kirche blieb ein conservativer Sieg.

Die neu-katholische Calixtiner-Separatkirche bewahrte ihre politische Existenz, in stetem gefährdendem Kampfe mit böhmischem und römischem Alt-Katholicismus, [Aeneas Sylvius; Johann de Capistrano]: unter Georg v. Podiebrad 1444—71 und Wladislaw bis 1516.

Die Taboriten aber dauerten, seit Mitte 15. Jahrh., fort nur als Secte der „böhmischen und mährischen Brüder"[2]).

§. 160. Stillstand öffentlichen Reformirens in 2. Hälfte 15. Jahrh.

Die letzten Päpste des Mittelalters.

Quellen: Vgl. vor §. 159: bes. *Aeneae Sylvii* epistolae et historia Friderici III.; *Brown* appendix ad *fasciculum rer. expetend. ac fugiend.; Preuves des libertez de l'église gallicane;* auch *Platina.* — Ausserdem: *Pii II.* commentarii rerum, quae temporibus suis contigerunt, a *Jo. Gobellino* [dieses Papstes Geheimschreiber] compositi: Fcf. 1614. fol. (c. *Jac. Picolominei* commentariis). *Jacobus Volaterranus:* diarium rom. 1474—84: [*Muratori* XXIII. 86 sq.]. *Stephanus Infessura* [Stadtschreiber in Rom zu Ende 15. Jahrh.]: diarium rom. urbis 1294—1494: [*Eccardi* corp. hist. medii aevi II. p. 1863 sq.]. *Joh. Burchardus,* und *Paris de Grassis:* diarium curiae rom. 1484—1506—1522: [Beide, vollständig nur in Handschrr.; *Burchardus,* bei *Eccard.* II. p. 2017 sq.][3]).

---

[1]) *Decretum unionis* in: *Labbei et Cossartii* coll. concill. XIII. 510 sq. Vgl. den Unionsversuch zu Avignon (unter Barlaam) 1339. *Zhishman:* die Unionsverhandlungen zwischen d. oriental. u. röm. Kirche seit d. Anf. des 15. Jahrh. bis z. Concil v. Ferrara: Wien 1858.

[2]) Balthas. *Lydii* Waldensia, i. e. conservatio verae eccl., demonstrata ex confessionib. Taboritar. et Bohemor.: Rotterd. 1616. *Joh. Lasitius:* de orig. et reb. gest. fratrum Bohemor., 8 libb.; nur: de ecclesiast. disciplinâ fratrum Bohemor., ed. *Comenius:* Amstd. 1660. [mit e. angebl. Schreiben Wiclefs an Huß v. J. 1387.]. *Joach. Camerarius:* hist. narratio de fratr. orthodoxor. ecclesiis in Boh. Morav. et Polon.: Heidelb. s. a. (1605). *Regenvolscius (Wengerscius):* systema hist.-chronolog. ecclesiar. slavonicar: Utr. 1652. 2. ed. 1679. *Jo. Amos Comenius:* ratio disciplinae ordinisq. ecclesiast. in Unitate fratrum Bohemor., c. eccl. bohem. historiola: Amst. 1660. Hal. 1702; deutsch, Schwabach 1739. Lochner: Entstehung u. erste Schicksale d. Brüdergemeinde: Nürnb. 1832.

[3]) *Raynaldi* annales. *Guicciardini.* Leo: Gsch. Italiens V. Leop. Ranke: Gsch. d. roman. u. german. Völker v. 1494 b. 1535: Lpz. Berl. 1824. *Chmel:* regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Imperatoris: Wien 1838. 2 Th. Dess.: Gsch. Kaiser Friedrichs IV. u. Maximil. I.: Hamb. 1840 ff. Voigt: Enea Silvio de' Piccolomini. als Papst Pius II., und sein Zeitalter: Berl. 1856 f. *Roscoe:* the life and the pontificate of Leo X.: Liverpool 1805. 4 vol. 4.; deutsch, Lpz. 1806. 3 Th. *Audin:* histoire du P. Léon X.: Par. 1844.

I. Das Papstthum.

Eine der drei über Reformation streitenden Kirchen, die evangelische, war glücklich überwunden. Die zwei andern Verfassungs- und Verbesserungs-Systeme, der allgemeinen und der römischen Kirche, standen einander unversöhnt gegenüber, nach einem Kampfe ohne Entscheidung.

Die „allgemeine Kirche" war eine Ironie der Reformation geworden, weil sie wenig auf die zwei allein allgemeinen Gründe sich stützte: auf Religions-Interesse im Volke, und auf historisches Christenthum wie Kirchenthum durch Schrift- und Geschicht-Wissenschaft, als Grundgesetze der „Kirche". An ihrer Statt traten nun wieder die Drei ein: Papstthum, in ziemlich scheinbarem Besitze seines Siegs und also Fortbestands; Bischöfe- oder auch Mönche-Hierarchie, durch das Band des Nutzens an Rom gefestiget; getheilte und bisweilen elende Staatskirchen-Politik. — Indeß zwei Gewinne blieben doch zurück aus den Anstrengungen in der 1. Hälfte des Jahrhunderts. Zunächst: fortredende Denkmale der Größe der Kirchengebrechen, in einer reichen Synodalacten- und Privat-Literatur aus dem Verfassungsstreite. Und dann: fortzeugende Erfahrung von ebenso „allgemeinkirchlicher" wie papstkirchlicher Unheilbarkeit der Gebrechen. Es konnte wenigstens das Bewusstsein kommen von der Schwierigkeit, Etwas vom Papstthum zu erlangen ohne Abfall von ihm; aber auch von der Nothwendigkeit, den eigenen Kirchen-Begriff selbst und nicht blos den Kirchen-Zustand zu reformiren.

Das Papalsystem erhielt seine im Mittelalter letzten zwei theoretischen Aufstellungen; durch zwei Dominicaner: um Mitte des 15. Jahrh., durch Turrecremata: nach Anfang des 16. Jahrh., durch Cajetan[1]). Die Zeit, welche zwischen dem Erscheinen dieser zwei Theorieen absoluten (anstatt collegialen) Papstthums lag, die 2. Hälfte des 15. Jahrh., hat nun zwar keineswegs denselben so ganz entsprochen. Aber ihre Hauptinhalte wurden doch immer mehr die früheren. Der eine: vielfach gelungene Selbst-Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in Kirchen-Bedrückung und Beherrschung. Der andre: wo möglich noch zunehmende Versäumung der Sorge für das jedenfalls der Kirche Verbleibende und nie zu Roms Eigenthum Werdende, für die Religion des christlichen Volks. — Beide waren die Folgen aus der eminentesten Eigenschaft, wie aus dem eminentesten äussern oder innern Zustand des derzeitigen päpstlichen Rom. Als Erstere zeigt sich: aller Päpste Festhalten an dem „guten" Grundgesetze gemeinen „historischen Rechts", Nichts zu vergessen und Nichts aufzugeben. Als Letzterer: weltliche Verwicklung Petri in die in- oder auswärtige Politik Italiens, selbst in dessen Sittenverderbniß und Religionsgleichgültigkeit.

In Summa: die Verfassungsgeschichte dieser letzten Zeit zeichnet nur die Nothwendigkeit wie die Schwierigkeit des Austretens aus dem Mittelalter sammt seiner Kirche; den Zustand der Kirchen-Verfassung,

---

[1]) *Johannes de Turrecremata*, [Magister S. Palatii, Legat in Basel u. Florenz, Cardinal, † 1468]: summa de ecclesiâ et eius auctoritate: [Lugd. 1496. Venet. 1561.]. *Thomas de Vio Caietanus* [aus Gaëta]: de comparatione auctoritatis Papae et Concilii, vom J. 1511. [*Rocaberti* bibl. max. pontificia XIX.].

wie er im Augenblicke des nächsten und größern Angriffes war. Sie kündiget aber nichts weniger an als den Angriff oder Austritt selbst.

II. Die Päpste.

1. Nikolaus V., 1447—55; Calixtus III., bis 1458.

Unter diesen nächsten Nachfolgern des Siegers über Basel, Eugens IV., war eigentlicher Kirchen-Regent Aeneas Sylvius. Den besten Fortgang hatte natürlich die Restauration der Papstrechte in Deutschland, mit seinem Concordat von 1448; auch ohne das formelle Ende des baseler Concils 1449. Zwar das gelegentliche Mittel, die Länder durch einen Kreuzzug für die soeben gefallenen Griechen auf andre Gedanken zu bringen, brachte nur Geld ein. Indeß, die etwas vorlaute Stimmung der (vom deutschen Reiche und seinem Friedrich III. noch zu unterscheidenden) Deutschen wurde durch Sylvius beschwichtiget [1]).

2. Pius II., 1458—64; nebst Paulus II., 1464—71.

Aeneas Sylvius, auch als Pius II. nur Kirchenfürst im Sinne des Zeit-Papstthums, war der letzte Papst des Mittelalters, welcher es unternahm das Papstreich als zugleich im Interesse gesammter Kirche wie der Kirchenprovinzen selbst erscheinen zu lassen. So füllten seine Regierung Versuche für der griechischen Kirche Befreiung durch Rom, für der deutschen und französischen Kirche volle Wiederunterordnung unter Rom. Doch das Kirchenabendland versagte sich der erstern, und widerstrebte der letztern. Endlich cassirte Pius noch, was er als Sylvius Unpäpstliches und „Unchristliches" geschrieben, um „nur als Vertreter des Papstthums bei

---

[1]) Freilich oft lag gemeine Gesinnung den Beschwerden jener gesunkenen Zeit gegen Papstherrschaft zum Grunde. Das war der Letztern größter Erfolg, daß sie so häufig nur unter ihren zwei äusserlichsten Gesichtspuncten aufgefasst wurde: als eine für eignes Recht und Gut der Landeshierarchieen unbequeme und theure Last. Ganz würdig solcher Gemeinheit der Ansicht bei den Unterworfenen, war dann auch die Betrachtung und Handhabung päpstlichen Kirchenregiments im herrschenden Wälschland und Rom. Als Document dient Silvio's *descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae* [opp., Basil. 1571. p. 1034 sq.]. Die Papstherrschaft bedurfte in der That nur wenig noch historischer Gründe für ihr Recht. Sie wird daher ganz zeitgemäß vornehmlich als eine praktische Nothwendigkeit dargestellt, als ein nothwendiges übles Gut, gesetzt daß sie solches wirklich wäre. Cap. 101. 102., als solamen für die gravamina nationis germanicae: Si quid est quod gravius Papa agat, non est recalcitrandum, sed ferendum. Ridiculum profecto: nemo est tam parvae urbis dominus, qui a se appellari ferat; et nos Papam appellationi subiectum dicemus? „At si me, ais, Pontifex indigne premit, quid agam?" Redi ad eum supplex; ora, onus levet. „At si rogatus, interpellatus nolit subvenire misero, quid agam?" Quid ages, ubi tuus te Princeps saecularis urget? „Feram, dices, nam aliud nullum est remedium." Et hic ergo *feras!* Et maiores igitur nostri, quamvis rom. pontificem *aliquando* posse *iniurium* esse non dubitarent, non tamen appellandum ab eo sanxerunt. Nam iniuriam ab illâ Sede *rarissime* venturam arbitrati sunt. Privatos vero homines, si provocare possent, non dubitaverunt toties appellaturos, quoties in eos sententia promulgaretur. Vgl. desselben *Sylvius:* commentarii de gestis concilii basileensis vom J. 1444: [*Fasciculus*, l. c. init.].

der Nachwelt fortzuleben"; er legte ein Papstthums=Glaubensbekenntniß ab[1]).

3. Sixtus IV. 1471—84; Innocenz VIII. b. 1492; Alexander VI. b. 1503

Das allen Drei Gemeinsame: persönliche Sittenlosigkeit; und eine Regierung, als ob die päpstliche Kammer und Familie die Kirche wäre. Ihre Thaten dieser Art knüpfen sich, nacheinander, vornehmlich an die Namen: Riario; Dschem; Cäsar Borgia, nebst Lucretia.

Einiges mit der Kirche in Beziehung Stehende geschah nebenbei unter Jedem der Drei. Unter Sixtus: Einführung der spanischen Inquisition: 1480—83. (Thomas de Torquemada)[2]). — Unter Innocenz: Einführung der Hexen=Processe und Dominicaner=Inquisition in Deutschland: 1484[3]). — Unter Alexander: Verschenkung Amerika's an Spanien, 1493; und, Einführung einer Bücher=Censur für Deutschland, 1501.

4. Julius II., 1503—13. [Pius III. vor ihm: nur 1 Monat.].

Dieser Kriegs= und Bau=Herr hatte „großartigere" Gedanken: Erweiterung oder Sicherung des Kirchenstaates, anstatt bloser Nepoten=Staaten; Ausbau der Kirche wenigstens S. Peters. In denselben störte ihn nur wenig das krankhafte Wiederaufleben der „allgemeinen Kirche": in Deutschland, [unter Maximilian I. 1493—1519] und Frankreich, [un=

---

[1]) *Bulla retractationis,* universitati scholae Coloniensis [*Raynald.* ad ann. 1463 cap. 114—127]. Erst, reuige Sorge um die Folgen der Sünde gegen das Papstthum: Utinam latuissent, quae sunt edita! Nam verendum est, ne talia nostris aliquando successoribus obiiciantur, et quae fuerunt Aeneae, dicantur Pii. Dann, zur Beglaubigung der Papst-Nothwendigkeit, selbst eine Appellation an das Thierreich: *Sicut* grues unam sequuntur, et in apibus unus est rex: *ita* et in Ecclesiâ militante, quae *instar triumphantis se habet* [!], unus est omnium moderator et arbiter, Jesu Christi Vicarius; a quo tanquam capite omnis in subiecta membra potestas et auctoritas derivatur, quae a Christo Domino deo nostro sine medio in ipsum influit. Nec duo pluresve Petros evangelistae commemorant; nec duos aut plures instituit Dominus, qui suum locum tanquam capita tenerent aequalia; sed unum constituit *locumtenentem* Simonem Petrum. — Aeneam reiicite, Pium recipite: illud gentile nomen parentes indidere nascenti; hoc christianum in apostolatu suscepimus. — Haec nostra sententia est; hoc *credimus* et *profitemur*. Si quae conscripsimus aliquando, quae huic doctrinae repugnent, illa tanquam erronea revocamus atque omnino respuimus. Datum Romae ap. S. Petrum 6. Kal. Maii, 1463.

[2]) *Llorente:* hist. critique de l'inquisition d'Espagne: Par. 1817. 4 vol. Deutsch, von Höck: Gmünd 1819. 4 Bde. Clemen: Gsch. d. Inquis. in Span.: Philadelphia 1851 ff. Gsch. d. Inquis. u. Hexenprocesse aller Zeiten u. Länder: Lpz. 1852. Hefele: d. Card. Ximenes u. die kchl. Zustände Spaniens zw. 15. u. 16. Jahrh.; Beitrag z. Gsch. d. Inquisition: Tüb. 2. A. 1851.

[3]) Die Bulle *Summis desiderantes*, zu Anfang des Hauptwerks der Hexen- oder Ketzer-Inquisitoren: *Malleus Maleficarum:* von *Jacobus Sprengerus* und *Henricus Institoris:* ed. princ., Colon. 1489. 4. Frankfurter Ausgabe v. 1588: mit mehrern Tractaten de lamiis et strigibus et sagis aliisque magis et daemoniacis: 2 tomi. Vgl. Hauber: bibliotheca magica: Lemgo 1739. I. Horst: Dämonomagie, od. Gesch. d. Glaubens an Zauberei: Fkf. 1818. 2 Th. Dess.: Zauber-Bibliothek: Mainz 1821. 3 Th.

ter Ludwig XII., 1498—1515.]. Zuerst: 1510, auf einer Nationalsynode in Tours; und in gravamina nationis germanicae adv. Sedem rom. ad Caesaream Maiestatem [von Jacob Wimpheling] [1]). Dann: 1511 u. 1512, durch eine (französische) allgemeine Kirchen-Versammlung zu Pisa. Das 5te Lateran-Concilium, [unter den überhaupt römisch ökumenischen das 16te], vom Mai 1512 bis März 1515, stand fester; zumal nach Deutschlands und später auch Frankreichs Uebertritte.

5. Leo X., vom 11. März 1513 bis 1. Decbr. 1521.

Der Anfang seiner Regierung bezeichnete sich als Gränze des Zeitalters sehr passend: durch den wenigstens politisch-diplomatischen Wiederuntergang des stärksten Ueberrests von der „allgemeinen Kirche", der pragmatischen Sanction für die gallicaner Kirche, 1515—16. Doch stellten Parlament und Universität, am 24. und 27. März 1518, Remonstrationen im Sinne der allgemeinen und der gallicaner Kirche entgegen [2]). — Derselbe Leo besorgte auch die seit Gregor XII. 1411 übliche, von Zeit zu Zeit sich erneuernde, jetzt im Mittelalter letzte Herausgabe der Bulle *In coena Domini*, 1515.

§. 161. Das Volkskirchenthum des fünfzehnten Jahrh. [3]).

Erkennbar wird der Zustand volkskirchlichen Lebens an jenen zwei Momenten, von welchen die Volks-Leitung abhing: den beiden Musterständen, dem geistlichen und mönchischen; den beiden Hauptkreisen gesammter Laienreligion, dem liturgischen und pönitentialen. Für die Beschaffenheit von Diesem allen aber giebt es zwei weit unter sich abweichende Erkenntnißquellen: einerseits, die Verordnungen, welche entweder noch aus der Vorzeit als Kirchencanones und Klosterregeln bestanden, oder von jenen reformatorischen allgemeinen Kirchen-Versammlungen neu ausgegangen waren; andrerseits die privaten Berichte von Einzelnen des Jahr-

---

1) *Georgii:* Imperatorum totiusq. nat. germ. gravamina: Fcf. Lips. 1725. p. 279 sq. *Fasciculus rer. expetendar.*, l. c.

2) *Labbei* et *Cossartii* coll. concill. XIV.; bes. p. 292 sq. *Richerius:* hist. concill. 4, 2, 4. Münch Konkordate I. S. 211—331.

3) Die reformirende Kirche selbst, nur noch etwas mehr die reform-bedürftige, hatte das Unterscheidungs-Vermögen zwischen Religion und Superstition verloren. Und die große Mehrheit der Volks-Leiter war nun daran, dem schon alten Rückfalle in's Judenthum, mit seiner Gesetz-Förmlichkeit und Gesetz-Verdienstlichkeit, auch den in's Heidenthum beizufügen, durch ihre das Gesetz umgehende Erleichterungs-Praxis. — Unter den zeugnißgebenden Zeitberichten ist die Wahl fast gleichgültig. *Jacobus Cartusianus*, de arte curandi vitia [v. d. Hardt, praef. ad Autographa Lutheri p. 48]: Tot sunt superstitiones, tot malae imo pessimae et scandalosae consuetudines in ecclesiis, tam saecularium quam religiosorum, ut tota fere religio christiana videatur suffocata. — De his omnibus nemo praelatorum aut theologorum moderno tempore facit mentionem debitam; et, si contingat aliquando fieri, hoc tamen fit adeo superficialiter, cum tot excusationibus, ut nullus eis nec aliis inde sequatur fructus emendationis. — Licet multi fratres mendicantes praedicent et multi multa dicant, cum tamen ab observantiâ declinaverint, aliud opere et aliud verbis ostendunt. Non aliud videntur quaerere, nisi favorem populi, libertatem vitae, quaestum bonorum exteriorum.

hunderts, welche fast mehr in verzweifelnden Schilderungen als in mahnenden Zurechtweisungen ihrer Zeit bestehn.

Thatsache nämlich ist: daß Rom nach seiner Wiederbefreiung vom Andringen der „allgemeinen Kirche", gleichwie in der 1. Hälfte des Jahrhunderts wo es mit Dieser um seine Obergewalt und Freiheit rang, Wenig oder Nichts für die von Derselben beabsichtigte innere Kirchenverbesserung gethan hat. Vielmehr, der Fall des Papstthums, in seiner amtlichen Stellung während ihm die allgemeine Kirche gegenüberstand, und in seiner sittlichen Beschaffenheit oder Würde seitdem es wieder seine Machtvollkommenheit behauptete, war an Tiefe dem einstigen Fall im 10. Jahrh. mindestens gleichgekommen. — Den höchst zahlreichen und tiefgreifenden Klerus- und Kloster-Reformen, welche durch die Versammlungen von Costnitz und Basel allgemein-kirchengesetzliche Gültigkeit erhalten hatten, verblieb diese auch nach denselben. Und in mehrern Länderkirchen sind sie zur Ausführung gelangt, durch einzelne Bischöfe oder Aebte, Landesherren oder Magistrate. Aber das war der Fluch welcher auf dem Kirchensupremate Roms lag, daß der Wahn und die Gewohnheit, Alles von da ausgehn zu sehen und zu lassen, die Selbstsorge und Eigenthätigkeit der Kirchenprovinzen sofort wieder lähmte, als Rom wieder allein an des Kirchenreichs Spitze stand; und zwar, durch seine Stellung theils nothwendig abgeneigt den mit Verfassungs-Aenderung nahe-verbundenen Religions-Verbesserungen, theils nicht nothwendig darauf angewiesen durch solch höchstes „Amt der Kirche" sich an deren Spitze zu erhalten.

Allerdings, einer Beschränkung der Größe und der Allgemeinheit des Verfalls, in Unwissenheit und Unsittlichkeit, bedarf es unbedingt. Vornehmlich aus zwei Gründen. Zuvörderst, bei so gänzlicher Verderbheit in allen Ländern oder Gegenden gleich, wie etwa in Italien und in manchen Theilen Frankreichs u. a., würde das zeitige und zahlreiche Uebertreten zur Reformation des 16. Jahrh. unerklärbar werden; wie denn dasselbe weder aus dem Gegensatze und Extrem des Uebels allein, noch aus einer jüngern Generation allein hervorgegangen ist. Ferner, die große Anzahl der Kirchengegner seit dem 12. Jahrh., im 15ten nur vermindert und nicht vertilgt, hat selbst nicht blos innerhalb ihrer Vereine, sondern durch ihre Propaganda auch ohne förmlichen Eintritt in dieselben, in Vielen einen höhern Ernst des Lebens und Sinnes wie bessere Erkenntniß unterhalten. Endlich, die Zeitberichte haben, ihrem Zwecke entsprechend und nach Natur der Sache selbst, vorzugsweise das Schlimme hervorgehoben, das stille Walten der Besseren zurücktreten lassen. — Doch, alle diese drei selbstgeschichtlichen Nöthigungsgründe, der Thatsachlichkeit des Zeit-Verderbens gewisse Schranken zu ziehen, heben nicht die Vorherrschaft desselben auf. Diese steht durch alle Vorlagen fest; dermaßen, daß sie in der Mehrheit eins der drei Zeitübel unterhielt: bald mindestens den Mangel an Vertrauen zur Möglichkeit einer Abhülfe, bald den Widerwillen gegen das Bessere, bald selbst den die Nothwendigkeit eines Solchen nicht ahnenden oder nicht achtenden Stumpfsinn.

I. Die zwei Stände, als Volks-Leiter.

1. Der Mönch-Stand

ist auch in dieser Zeit nicht ganz so tief, wie der geistliche, hinabgesunken; was um so größeres Gewicht hat, da in ebenderselben die bald berechtigte

bald unberechtigte Eifersucht beider Stände um den Volks=Einfluß fortwährte. Für das allerdings häufige Recht der Kleriker, gegenüber dem sich eindrängenden Nebenklerus, zeugt schon der Umstand, daß die größeren hervorragenderen Reformatoren oder Zeugen der Wahrheit, wie Wiclef und Huß, ebenso die nur schriftlich wider ihre Zeit aufgetretenen Polemiker die wandernden Prediger= und Bettelmönche oder selbst die Kloster=Mönche nicht weniger, als die Geistlichen, zu Gegenständen ihrer Angriffe gemacht und zu Gegnern ihres Verbesserns gehabt haben. Zudem war die Bedeutenheit der Dominicaner und Franciscaner, für Wissenschaft der Schule und für Bekämpfung des Kirchenabfalls und für wirkliche Sitten=besserung der Volksmasse, jetzt der frühern nicht mehr vergleichbar. Doch auf das Volk blieb ihr Einfluß ein beherrschender, da ihre Tüchtigkeit wie Thätigkeit die volkgemäßere war. Und diese ihre Macht auf's Volk erhielt beiden Orden ihre Stütze im Kirchenregiment, mochte Dieses mehr in der allgemeinen Kirche und den Landeskirchen, oder mehr in der Papstkirche repräsentirt sein. Ebenso genossen beide bald Begünstigung bald Schonung, gleichviel ob ihre einzelnen Glieder, wie oft der Fall, auch im Dominicaner=Orden, als Vertreter oder als Gegner des in der Kirche Bestehenden sich zeigten.

Das Verfallen der Regeln und Zucht hat verhältnißmäßig noch weniger, als diese Wander=Mönche, jene Classe von Orden erreicht, welche im 12. Jahrh. als Rückkehr zur uranfänglichen vor=benedictiner Ascese gestiftet war. So die Prämonstratenser, Cartäuser, Augustiner; namentlich auch die fast unzähligen kleineren Vereine beiderlei Geschlechts, welche, in Verwandtschaft oder selbst in Verbindung mit jenen unkirchlichen oder zweifelhaft=kirchlichen Asceten=Associationen, dennoch vom Kirchenregiment geduldet oder übersehen blieben. Erweislich am größten und fortdauerndsten war der Verfall der Klosterzucht, auch nach den oft unternommenen Visitationen, bei den älteren Orden, den Benedictinern oder schwarzen Mönchen und Nonnen, bei den auf innerklösterliches Zusammenleben und auf sich allein Angewiesenen. Geschlechts=Sünde und Genußsucht und Faulheit waren die Laster, neben welchen die übrigen, wie Unbotmäßigkeit oder Intrigue u. ä., nur etwa als Nachtheile für die Höhlenbewohner selbst mitzählen.

2. Des geistlichen Standes

Amtsführung und Privatleben ist in höherem Grade, als die gesammte Haltung seines Mitstands, dem Verrufe jener Zeit verfallen; ungeachtet der nicht minder häufigen oder eifrigen und strengen Verordnungen, welche, entweder infolge der zwei großen reformirenden Kirchenversammlungen, oder Anstands halben selbst von Rom aus, durch Bischöfe und durch (die jetzt wiederum häufiger gehaltenen) Provinzialsynoden ergangen sind. Die Hauptursache des hier vergleichungsweise geringern Erfolgs der zahllosen Gesetze blieb, wie allezeit schon zuvor, dieses Standes welt=nähere und persönlich=vereinzeltere Stellung; dadurch die größere Schwierigkeit, den Gesetzen auch Nachachtung zu verschaffen. Eine besondere Ursache davon aber, daß in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch der unmittelbare Volksklerus so tief gesunken ist, lag in derjenigen dieser Zeit besonders eigenen Art von Verfall des Episkopats, nach welcher von dessen längst aufgegebenem ursprünglichen Begriff oder Sinn vielen seiner Inhaber auch der letzte Schatten untergegangen war; nämlich der Grundsatz, daß die

Beobachtung der Kirchengesetze, wennauch nicht in den höheren, doch in den untergeordneten Regionen unnachlaßlich sei. Mit Belegen für dies Extrem der Verallgemeinerung des Weltsinns im Weltklerus, auf allen seinen Stufen, sind die Zeitberichte angefüllt. Und es ist nur sehr erklärbar, daß hier Concubinat oder Unzucht und Habsucht, Unwissenheit und Amtsträgheit, vor anderen als „die geistlichen Eigenschaften" auftreten [1]).

II. Die zwei Formen religiös-sittlichen Volks-Lebens.

1. Cultus.

a. Volks-Unterricht durch homiletische Thätigkeit hatte in früheren Zeiten des Mittelalters mehr im Argen gelegen, als jetzt, wo das Vorangehn der Secten-Prediger und der Prediger-Mönche den Weltklerus zu einigem Nacheifern drängte, sodaß auch der allgemeinen Kirchenversammlungen reformirendes Neu-anordnen häufigern Predigens nicht ganz unbeachtet bleiben konnte. Von der Beschaffenheit freilich ist wenig Gutes berichtet. Das homiletische Treiben dieser Kirchenprediger bewegte sich in fastgleich wenigfördernden Kreisen: Erörterung von Lehrfragen der Schule, Bestreitung vermeinter Ketzereien, endlos sich wiederholender Heiligen-Mythologie und Maria-Feier, Standes- oder Ordens-Interessen und Streiten, casuistischer Behandlung mehr des Lebens als der Sitte, selbst hinab bis zu Gemeinheiten aus dem gemeinsten Leben nur um anzuziehen. — Doch, ganz haben auch nicht Prediger des Christenthums gefehlt. So, Bernardinus Senensis, Minorit von der stricten Observanz, zuletzt Generalvicar seines Ordens in Italien, † 1444. Und eine größere Anzahl wird in der Reihe reformatorischer Zeugen der Wahrheit im Nachfolgenden zu nennen sein. — Auch der Gemeinde-Gesang war nicht durch den Klerus ganz wieder zu verbannen [2]).

b. In Betreff der Abendmahls-Feier, hat die Entziehung des Laienkelchs durch das costnitzer „Reformations-Concilium", in dessen decretum contra communionem sub utráque 1415, dem letzten Acte kirchlichen Lehrgesetzgebens im Mittelalter, eine neue Sanction erhalten. Die von den „Vätern der Kirche" beliebten Gründe waren: „das Höherstehn der consuetudo Ecclesiae rationabiliter introducta, als der Einsetzung des Stifters [licet Christus instituerit]", wobei noch ein hohes Alter dieser Tradition angelogen wurde. Ausserdem, statt dogmatischer Schul-Gründe, lieber sinnengreifliche Thatbeweise durch Wundererscheinungen; dergleichen das schon ehedem vorgekommene Erscheinen blutender Hostien auf dem Altar, transformatio hostiarum in speciem rubedinis. Solch Mirakel hat dann auch noch in der 2. Hälfte des Jahrh. sich wiederholt. Am stabilsten

---

[1]) Zeugnisse liegen überall vor: in den Kirchen-Verordnungen des Jahrhunderts, *Mansi* concill. XXVIII. XXIX.; in der polemischen Literatur ebendesselben, s. §. 164. Als eine Zusammenstellung in Betreff des Einen geschlechtlichen Punctes, kann unter vielen anderen dienen: Theiner, Einführung d. Ehelosigkeit b. d. Geistlichen II. S. 642—805.

[2]) Hölscher: das deutsche Kirchenlied vor d. Reformation: Münster 1848. *Frantz:* Gsch. d. geistl. Liedertexte vor d. Reformation: Halberst. 1853. Kehrein: Kirchen- u. religiöse Lieder a. d. 12. b. 15. Jahrh., Uebersetzungen u. Originale: Paderb. 1853. Niederländische geistl. Lieder des 15. Jahrh.; herausg. v. *Hoffmann v. Fallersleben;* in den Horae belgicae: Hannov. 1854.

zu Wilssnagk in der havelberger Diöces der Markbrandenburg[1]). Eine erzbischöfliche Synode zu Magdeburg, auch theologische Gutachten der Facultäten in Erfurt und Leipzig, wagten nicht fest gegen des Wunders Wahrheit zu entscheiden. Nur dem Wallfahrer-Andrange zu dem wilssnagker Wunder-Ort suchte die Kirchenpolicei nach Kräften zu steuern.

c. Der Marien-Dienst hatte besten Fortgang. Die Gottesmutter war nun ganz die eigentliche Mittlerin zwischen Gottvater und Menschen, dispensatrix gratiarum dei, an des Sohnes oder Geistes Statt. — Ueber der Jungfrau „unbefleckte Empfängniß" war Dominicaner- und Franciscaner-Orden- und Schulen-Streit im 13. Jahrh. geführt, im 14. Jahrh. päpstlich für die Franciscaner entschieden worden; obgleich eine Domicanerin, die heil. Katharina von Siena [† 1380], andere Offenbarungen darüber hatte. Die Erbsündelosigkeit der so Empfangenen, passender zu deren ganzer Stellung, erhielt auch die Stimmen-Mehrheit auf den Universitäten und auf dem baseler Concilium, wie schon längst in der Klerus- und Volks-Masse. So machte sich von selber die nun allgemeinere Einführung auch eines festum immaculatae conceptionis Mariae, wie bereits 1389 des festum visitationis Mariae. Indeß, voller Alleinherrschaft stand noch der Dominicaner oder Thomisten Widerspruch entgegen. — Aber Ebendiese wurden, zumal von 1475 an, die Haupt-Einrichter marianischer Rosenkranz-Bruder- und Schwesterschaften [confraternitates de rosario b. Virginis], zum Abbeten von Avemarias in bestimmter Zahl, entweder in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten oder bei ausserordentlichen Fällen. Und dieser englische Gruß, die salutatio angelica, Gabriels des Botschafters von Gott dem Vater an seine Erkorene, erhielt auch große Ablaß-Kraft.

Wol kurz vor Mitte 15. Jahrh. bildete sich der Mythus vom heiligen Haus zu Loretto [sacellum Mariae in Laureto][2]): Mariens Wohnung in Nazareth, einst umgewandelt in eine Capelle mit ihrer Bildsäule darin, ward beim Abgange der letzten Kreuzzugs-Christen (1291) durch Engel den Ungläubigen entrückt, 1294 auf Italiens Ostküste bei Recanati abgesetzt. Hier wurde das Häuschen schon durch Laureta, die Eigenthümerin des Grundes und Bodens, eingehegt. Dann bis um Anfang 16. Jahrh. auch kirche-artig überbaut, ist's seitdem ein vielbesuchter, bis zur ersten französ. Revolution auch reicher Wallfahrtsort geblieben.

2. Disciplin, als Pönitenzwesen.

Das allein Bedeutsame betraf hier die Indulgenzen. Die Päpste, des Ablaß-Rechtes eigentliche Inhaber, ertheilten solches übertragungsweise einzelnen Gemeinschaften (z. B. Mönchorden) oder Anstalten, Orten oder Gebäuden. Der Ablaß wurde immer mehr Universal-Heilsmittel in Be-

---

[1]) *Matth. Ludeci* [Decans in Havelberg] Historia v. d. Erfindung, Wunderwerken u. Zerstörung des vermeinten heil. Blutes zu Wilssnagk: Wittb. 1586. 4. *Raynaldi* annal. ad a. 1447. cap. 9 sq. Samml. v. alt. u. neu. theol. Sachen 1748. S. 165 ff. Lentzens Stiftshistorie v. Havelberg: Halle 1750. 4. S. 43 ff.

[2]) *Baptista Mantuanus* [ein Carmeliter, Poet u. Schriftsteller in 2. Hälfte 15. J.]: Redemptoris mundi Matris ecclesiae lauretanae historia: [Opp., Antvp. 1576. IV. 216 sq.]. *Horatius Tursellinus*, e soc. Jesu: lauretana historia, Mogunt. 1600. *Kenrick* [Erzbischof]: das heil. Haus v. Loretto; e. Unters. d. geschichtl. Wahrh. f. wunderb. Uebertragung; a. d. Engl.: Wien 1854.

zug auf physische und moralische Güter oder Uebel, im Leben und nach dem Tode. — Der Widerspruch ist ausgegangen, auch bei diesem gewichtigen Puncte, nicht sowol von der „allgemeinen Kirche" und von der Theologenschule; wenigstens seiner rechten, der sittlichen und religiösen Begründung nach, vornehmlich nur von Einzelnen welche überhaupt ihre Zeit überragten, (als „Zeugen der Wahrheit vor der Reformation") [1]. Den exactiones pecuniariae freilich sind Länderkirchen wiederholt entgegengetreten, von der Zeit der „allgemeinen Kirche" an, von Anfang des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts.

Die im Mittelalter letzte Urkunde authentischer Ablaß-Lehre der römischen Kirche war die, welche Papst Julius II. als Bulle *Liquet omnibus* 1510 ausgehen ließ [2]).

§. 162. Vorbereitende Reformations-Literatur auf den älteren Grundlagen: im fünfzehnten Jahrh.

Den gemessenen Gang göttlicher Regierung wie menschlicher Entwickelung ahnend oder dunkel erkennend, ist eine Anzahl der in ihrer Zeit über ihrer Zeit Stehenden an dieser nicht ganz irre geworden, hat sich derselben anstatt bangen Zagens wol mit Zürnen, doch zugleich mit thätiger Energie gegenübergestellt. Das bürgerlich Unrechte, das wissenschaftlich Unwahre, das sittlich Unreine, wie Solches in Staat und Schule und Kirche der Zeit als das Gegebene und Bestehende vorlag, hatte seine Hauptstütze nicht sosehr in ihm selber, sondern in der Wirkung seines langen

---

[1]) Als der Letzten Einer, Krafft, Prediger zu Ulm bis 1516: „Es ist ein Lockvogel aufgestanden, der euch das Geld gern aus dem Beutel schwatzen wollte. Glaubet demselben nicht. Christus allein ist unser Ablaß."

[2]) Die Bulle bei *Amort* l. c. I. p. 205 sq. Unt. and.: Paterne animarum saluti et dictae fabricae [Basilicae b. Petri] opportunae subventioni consulere cupientes, (exemplo ipsius Salvatoris, qui ad diversas mundi partes ad praedicandum evangelium, ut animas Patri lucrifaceret, suos Apostolos misit), quantum ex alto conceditur, universis Christifidelibus, vere poenitentibus et confessis, qui intra annum, et deinde ad beneplacitum nostrum, in capsis ad hoc in subsidium dictae fabricae pias eleemosynas effectualiter ponerent, peccatorum remissiones et alia spiritualia dona ad animarum suarum salutem consequendam concessimus et indulsimus. — Alle Geistliche und Bettelmönche sollen berechtiget sein: pro delictis quibuslibet, quantumcunque gravibus et enormibus, etiam apostolicae Sedi reservatis casibus (mit Ausnahme jedoch der Machinationen wider des Papsts Person, des Prälaten-Mords, der Bullen-Fälschung u. ä. Vergreifungen) plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere, ac poenitentiam salutarem iniungere. — Et ut animarum salus eo potius procuretur, quo magis aliorum egent suffragiis et quo minus sibi ipsis proficere valent, de thesauro S. Matris Ecclesiae animabus in purgatorio existentibus, quantum cum deo possumus, succurrere cupientes, de divinâ misericordiâ ac apostolicae potestatis plenitudine volumus et concedimus: ut, si qui Christifideles pro animabus in purgatorio pro expiatione poenarum eisdem secundum divinam iustitiam debitarum retentis ad opus fabricae eleemosynam erogaverint, ipsa plenissima indulgentia per modum suffragii animabus ipsis pro poenarum relaxatione suffragetur.

Daseins, in der Macht die es auf die Geister übte, in der Unkenntniß seiner die es unterhielt. — Gleichwie einst bei erster Einführung des Christenthums in die Welt, so hat bei dessen Zurückführung oder Erneuerung, menschlicherseits, der religiös-sittliche Geist die Entscheidung gehabt. Doch, andere Momente haben kräftig mitgewirkt, den Bedürfniß-Grund wie den Rechts-Grund eines Umgestaltens in's Bewusstsein und in's Vermögen zugleich einzuführen.

Eine allgemeinste Eintheilung der eine neue Zeit näher vorbereitenden Literatur, welche schon das 15. Jahrh. über sich selbst hinauszuheben begonnen hat, ist die, nach welcher die Bildungs-Grundlagen in längst vorhanden-gewesene und in neu-hinzugetretene sich schieden. Auf beiden Grundlagen haben die dann weiter unterscheidbaren vorbereitenden Strebungen sich vollzogen; mehr oder minder wie Parallelen, von einander unabhängig und einander zugeneigt.

Als für beide Reihen Gemeinsam-förderndes tritt ein Dreifaches hervor. Drei allgemeinere Momente waren durch ihre Natur geeignet, die noch großen Mängel der Leistungen beider Reihen in dem Sinne zu decken, daß sie deren Wirkungskraft von aussenher verstärkten. Sie waren und wirkten, wie folgt:

Eines dritten Standes Dasein reichte nun schon durch alle Bildungsländer. Es war das Werk einer Menge äusserer und innerer Entwickelungen des Völker- und Staaten-Lebens, seit den zwei großen Völkerwanderungen in den Germanenzügen und in den Kreuzzügen. Als nicht die letzte unter den mehrern Entwicklungs-Ursachen hat zu gelten: die Unnatur jener Stände-Zweiheit, das naturgemäße Hindurchdringen der Cultur, mit ihr des Rechts an höhere sociale Stellung zu einer größern Menschen-Zahl. Und Verkehrung der Geschichte ist's, diesen Proceß des Bewusst-werdens und des Berechtigt-werdens nicht als ganz gleichmäßig und gleichzeitig im religiös-sittlichen wie im bürgerlichen Bereiche zur Vollziehung gekommen zu erkennen.

Die Buchdruckerkunst[1]) gab mehr als Ersatz für die frühere Association, für die jetzt gewöhnlich erzwungene Vereinzelung der von gemeiner Kirche Abweichenden. Durch diese neue Form des Gedankenverkehrs geschah es, daß neue Erkenntnisse und Gesinnungen in kürzester Zeit den weitesten Raum durchschritten.

Das Gegenkirchenthum, wie es nun noch in zwei Hauptformen auf zweierlei Grundlagen aufgetreten ist, hat in ihm selber zwei Eigenschaften getragen, welche, durch eine zweifache Eigenschaft der herrschenden Kirche noch verstärkt, Demselben mehr als zuvor eine Zukunft gewährleisten konnten. Gründlichkeit untergrub das Bestehende in seinen unächten und unfesten Grundlagen; Unscheinbarkeit solches Wirkens entzog dieses rechtzeitigem Gegenwirken. Die so blinde wie stolze

---

[1]) „Geschichten der Erfindung der Buchdruckerkunst": Schaab, Mainz 1830. 3 Bde.; Wetter, ebd. 1836; Falkenstein, Lpz. 1840. — Die drei Mainzer: Johann, aus dem edlen Geschlecht „zum Gensfleiß" [Gensfleisch] väterlicher-seits, aus dem „zum Gudenberg" [Gutenberg] mütterlicher-seits; Johann Fust [Faust]; Peter Schöffer aus Gernsheim bei Darmstadt. Seit 1436 oder 1440, bis 1450, die ersten Versuche bis zur Entschiedenheit des Ausführbaren. Um 1517 war die Ausübung der Kunst verbreitet, in mehr als 130 Städten, über die meisten gebildeten Länder: Strasburg 1466; Wittenberg 1503; Zürich 1508.

Sicherheit aber, mit welcher das Papstkirchenthum seine Siege über seine zwei bisherigen offenbaren Gegner, über Secten und „allgemeine Kirche" gefeiert hat, war noch eine nützliche Zugabe.

I. Unmittelbar volksthümliche Religions-Literatur.

1. Der „allgemeinen Bildung" oder „Nationalliteraturen"

Beitrag zum Werden eines Neuen ist der unter allen geringste gewesen. Des Handwerker-Standes „Meistersang" und „Menschenverstands-Prosa" ist erst durch die neue Religionsbewegung des 16. Jahrh., welcher beide alsbald mit Eifer zufielen, aus der Kleinheit oder auch Gemeinheit der Verhältnisse herausgehoben worden. Hans Rosenplüt und Hans Folz, die Nürnberger, deren Fastnachtspiele freilich besser als die „Narrenfeste" waren, sind nur Vorgänger des erst spätern Hans Sachs. Renaert oder Reineke Vos allein [von Heinrich v. Alkmaar?] gehört, unter dem Bedeutenden, noch den Ausgängen des Mittelalters an[1]).

2. Ethisch praktische Mystik: Religionssinn.

Jener Mysticismus des 14. Jahrh. [S. 541 ff.] trat im 15. Jahrh. kaum noch ferner in derjenigen seiner zwei Gestaltungen auf, welche, mit ihrer pantheistischen Fassung, vielmehr die speculative als eine contemplative zu heissen hatte. Seine Fortdauer indeß, überhaupt die jenes spiritualistischen [apokalyptischen] Gnosticismus, ist unzweifelhaft; wie sein sofortiger Wiederauftritt nahebei mit der Reformation des 16. Jahrh. bezeugt.

Jene andre Gestalt aber, welche selbst schon in Tauler, noch mehr in den „Gottesfreunden", „Brüdern vom gemeinsamen Leben", und zahlreichen Namenlosen sich immer mehr klärte, jene nicht sowol „höhere", aber innerlichere und innigere Religions-Auffassung, mit großer Mannichfaltigkeit wiederum in ihr selbst, sie hat eine eigenthümliche Literatur-Reihe sich geschaffen. Gemeinsam ist dieser Mystik, als ihr höchstes Gut, ihr höchster Gedanke, des Menschen Gottes-Ebenbildlichkeit. Aber gefasst als Christo-Theismus; anstatt des Anthropo-Theismus, in welchen jene frühere Mysticismus-Gestalt sich verirrt hatte. Gott soll nicht in Christi Person allein, d. i. vergebens, Fleisch geworden sein; aber das Werden eines Göttlichen auch im christlichen Menschen soll geschehn, nicht als bloses Sich-entfalten schon vorhandener Anlage von ihr selbst aus, sondern als Sich-anschliessen und -anranken des entarteten Keims und verwilderten Zweigs an den neu in die Wesengattung hereingepflanzten reingöttlichen Stamm.

Jacobus Cartusianus [auch Junterburgius, von Jüterbog; de Paradiso]: im Cartäuser-Kloster zu Erfurt, † 1465. *Collectaneum de septem statibus ecclesiae. De arte curandi vitia*[2]).

Felix Hemmerlin: Canonicus in Zürich, um † 1460: *De nobilitate et rusticitate. De matrimonio. Passionale. De anno iubileo. De religiosis proprietariis. Lollhardorum descriptio. Contra Beghardos. De credulitate*; und viele andre[3]).

---

[1]) Lübecker Ausgabe v. 1498; neu durch Hoffmann v. Fallersleben, Bresl. 1852.

[2]) Ersteres, in *Fasciculus rerum expetendarum*, Append. p. 102 sq. Letzteres in *v. d. Hardt*, autographa Lutheri et Coaetaneorum, Helmst. 1693.

[3]) Mittheilungen daraus, in Joh. v. Müller's Geschichten schweizerischer

Johannes Buschius: aus Zwoll; seit 1420 Canonicus in Windsheim, dann Propst des Klosters zum Neuwerk bei Halle, zuletzt Prior im Kloster Sulta bei Hildesheim, † 1479. *De reformatione monasteriorum Saxoniae:* [in Leibnitii scrr. rer. brunsvic. II.].

Thomas a Kempis: Hamerken oder Hemerken aus Kempen im Cölnischen; Augustiner-Canonicus regularis im Kloster auf dem S. Agnes-Berge bei Zwoll, † 1471. Zahlreiche Schriften für christliche Religions-Innigkeit, anstatt des judaisirenden katholischen Ascetismus. Vor allen: *de imitatione Christi* [1]).

Theologia deutsch: die leret gar manchen lieblichen underscheit gotlicher warheit und seit gar hohe und gar schone ding von einem volkomen leben [2]).

3. Moralische und religiöse **Polemik**, in Predigt u. Schrift.

Hieronymus **Savonarōla**: aus Ferrara, Dominicaner; seit 1489 in Florenz, als Reformator in Staat und Kirche, † 1498: in unwürdiger Zeit und Umgebung untergegangener Prophet. Schriften: *de simplicitate christianae vitae*, und, *triumphus crucis*; Predigten und Volksreden [3]).

Johannes **Trithemius**: aus Trittenheim bei Trier; Abt in Benedictiner-Klöstern zu Spanheim und Würzburg, † 1516. Neben Gelehrsamkeit in Naturwissenschaften und Geschichte, zahlreiche Schriften über Mönchleben und dessen Verbesserung durch wahre Ascese; auch, *institutio vitae sacerdotalis* [4]).

Eidgenossenschaft IV. S. 223 ff.; Wirz, helvet. Kirchengeschichte III. 201 ff. Vgl. Reber: Felix Hemmerlin v. Zürich; neu nach d. Quellen bearb.: Zürich 1846.

[1]) Opp.: ed. Norimb. 1494; Sommalius, Colon. 1560. 3 vol. — De imitatione Christi: Erster Druck, bald nach 1470. Dann, über 2000 Abdrücke im Original und in Uebersetzungen in die verschiedensten Sprachen bis in die neuesten Jahre. Capita XV inedita, libro primo tractatus de imit. C. accedentia, e codice Eutinensi ed. Meyer: Lubecae 1845. — *Rosweydus redivivus*, i. e., vindiciae vindiciarum Kempensium F. Simonis Werlini: Colon. 1649. *März:* diss. crit., qua libri quatuor de imit. C. Joannis Gersen abbatis Vercellensis vindicantur: Frisingae 1760. *de Grégory:* mémoire sur le véritable auteur de l'imitation de J. C.: Par. 1827. Silbert: Gersen, Gerson und Kempis: ist einer von diesen drei, und welcher ist Verfasser der Bücher v. d. Nachfolge Christi?: Wien 1828. Ullmann: Reformatoren vor d. Ref. II. 125 ff. 711 ff. *Malou:* recherches sur le véritable auteur de l'Imitation de J. C.: Leuv. 1849. — Baehring: Thomas v. Kempen, nach s. äussern und innern Leben: Berl. 1849.

[2]) Mit dieser Inschrift, nach der einzigen bisjetzt bekannten Handschrift herausg. von Pfeiffer: Stuttg. (1851). 2. A. mit einer neudeutschen Uebersetzung, 1855. — Ausgabe von Luther, 1516. — Vgl.: Berthold's, Bischofs v. Chiemsee, „Tewtsche Theologey", neu herausg. [nach der 1. Ausg., München 1529] von Reithmeier u. Windischmann: München 1852.

[3]) *Quétif:* vita Savonarolae: Par. 1674. Rudelbach: Sav. u. seine Zeit: Hamb. 1825. Meier: Sav., aus hdschr. Quellen: Berl. 1836. *Perrens:* Hieron. Sav., nach größtenth. ungedruckten Schriften. Uebersetzung d. 2. A. der französ. Preisschrift, von Schröder: Bschw. 1858. K. Hase: Neue Propheten. 2. A.: Lpz. 1861. O. Krabbe: Savon.: Berl. 1862.

[4]) Opp. pia et spiritualia, ed. Busaeus, Mogunt. 1605; historica, ed. Freher, Fcf. 1600. Joh. Trithelms Wunderbuch v. d. göttl. Magie: Stuttg. 1857.

Sebastian Brant: Stadtkanzler in Strasburg, † 1520. Im J. 1494: das nüw schiff von Narragonia [1]).

Jahann **Gailer von Kaisersberg**: aus Schaffhausen, seit 1478 Prediger am Münster zu Strasburg, † 1510. Religiöse Schriften, meist Predigten, erhalten in ziemlicher Anzahl [2]).

4. Bibel-Uebersetzung.

In Deutschland: nach den handschriftlichen, die ungefähr 20 gedruckten von 1462 bis 1523 [3]). — In Italien: von Malermi, bald nach 1470. — In Frankreich: von Guiars des Moulins, um 1490.

II. Religionswissenschaftliche Reform-Literatur [4]).

Die Kirchen-Schule als Schulgelehrten-Stand, der beiweitem großen Mehrheit nach, führte ein nach dem 13. Jahrh. erstorbenes Leben fort. Die „Tradition der Schule", ganz abgesehn davon daß sie exegetische oder doch patristische Studien nicht kannte, hat im 15. Jahrh. noch viel weniger als im 14. ihrem innern dialektischen Streite, über realistische oder nominalistische Theologie, jene wohlmögliche Wendung zum Bessern gegeben, in welcher Occam und Buridan und Gerson einen Anfang gemacht hatten. Gesteigerter Formalismus, bei den Schlechteren auch Unglaube oder Schwankung zwischen „philosophisch und theologisch Wahrem", war die Wirkung des innern Zerwürfnisses. Vergleichungsweise ist den Realisten Annäherung an Theologie-Reform minder schwer geworden, als den Nominalisten. — Einige indeß, obwol wiederum unter sich höchst verschiedenartig, repräsentiren bereits eine reformirende Theologie; und zwar, noch auf Grund der nur lateinisch abendländischen Hülfsmittel.

1. **Raymund von Sabunde** [5]).

Raimondus de Sabonde aus Barcelona; Lehrer der Naturwissenschaften nebst Philosophie und Theologie in Toulouse, Realist, im 2. Viertheil des 15. Jahrh. *Theologia naturalis s. liber creaturarum.* Andere Bearbeitung: *de naturâ et obligatione hominis, s. viola animae.* — Auf Grund

---

[1]) Erste Ausg., Basel 1494. Seb. Brant's Narrenschiff, herausg. von Zarncke: Lpz. 1854.

[2]) Aelteste Predigten-Ausgabe: Strasb. 1510. Fol. Nauicula s. speculum fatuorum: Predigten über Seb. Brant's Schiff von Narragonia (1498), 1511. Nauicula penitentie, 1511. Das schön Buch Granatäpfel, 1511. Evangelibuch, 1513. Postill, 1522. — Philipp v. Ammon: Geiler v. Kaisersb. Leben, Lehre u. Predigten: Erl. 1826. *Stroeber:* essai hist. sur la vie et les écrits de G. de Kais.: Strasb. 1834. Röhrich, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1848. S. 572 ff.

[3]) Hopf: Würdigung d. luther. Bibelverdeutschung m. Rücks. auf ältere u. neuere Uebersetzungen: Nürnb. 1847. Kehrein [Kathol.]: zur Geschichte d. deutschen Bibelübersetzung vor Luther: Stuttg. 1851. — *Geffcken:* der Bildercatechismus des 15. Jahrh.: Lpz. 1855.

[4]) Ullmann: Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland u. den Niederlanden: Hamb. 1841. 2 Bde. Nachträge, in Stud. u. Krit. 1842.

[5]) *Theol. natural.:* ed. Fcf. 1635; Amst. 1661; Solisbaci 1852. *Viola animae:* ed. Colon. 1700. — Matzke: d. natürl. Theol. des Raym. v. Sab. Bresl. 1846. Huttler: d. Rel.-Philos. d. Raym. v. Sab.: Augsb. 1851. Frid. *Nitzsch:* quaestiones Raimundanae; in Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1859. S. 393 ff.

„des Buchs der Menschennatur neben dem der heil. Schrift", Versuch einer durch und durch religiös und ethisch gedachten Philosophie, d. i. hier, einer Religionswissenschaft im Sinne einer Gnosis vielmehr christlicher Mystik, als scholastischer und ekklesiastischer Dialektik.

Antoninus: Dominicaner und Erzbischof v. Florenz bis um 1460. Summa historialis. Summa theologica.

Gabriel Biel: aus Speier, 1484—95 Lehrer d. Theol. in Tübingen. *Collectorium in quatuor libros sententiarum, s. Epitome ex Occamo.* Zugleich für Kirchen-Verfassung und als Prediger bedeutend [1]).

Johann von Wesel: aus einem Geschlecht Richerath oder Ruchèrath in der Rheinstadt Oberwesel [Joh. de Vesaliâ]; Professor d. Theol. in Erfurt um 1440—60; von da bis zu seinem Ketzerproceß 1479, Prediger in Mainz und Worms, † 1481. *Adversus indulgentias. De auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum* [2]).

2. Johann von Goch:

aus einem Geschlecht Pupper in Goch bei Cleve; geistlicher Vorstand eines von ihm gestifteten Augustinerinnen-Klosters Thabor zu Mecheln, 1451—1475. Hauptschriften: *de libertate christianâ; de quatuor erroribus circa legem evangelicam exortis; epistola apologetica, declarans, quid de scholasticorum scriptis et religiosorum votis sit censendum et tenendum.* Hierzu, eine Sammlung von Bruchstücken aus Goch's Abhandlungen: *in divinae gratiae et christianae fidei commendationem, contra falsam de iustitiis et meritis operum doctrinam* [3]).

Grundlage dieser entschieden reformatorischen Theologie war ein im Sinne Augustins gefasster Augustinismus. In religionswissenschaftlicher Beziehung jedoch ist's bei Mystik, in Gersons Fassung, geblieben; ohne augustinische Verbindung des religiösen Elements mit dem dialektischen und vor allem mit dem exegetisch-positiven [4]). — Um so wahrer augustinisch erscheint die Soteriologie nebst Anthropologie: durch gleiches Hervorheben der objectiven und der subjectiven, der Frömmigkeit-gründenden und der Sittlichkeit-wirkenden Seite; religiöser Gebundenheit und moralischer Anhänglichkeit an den übermenschlichen Quell aller Gnaden-Gaben als zugleich Kräfte wie Güter [5]).

3. Johann Wessel [6]):

aus Gröningen; gebildet in Zwoll, Cöln, Paris, Heidelberg, wo er auch als Lehrer wirkte, 1452—79; zuletzt in klösterlicher Zurückgezogenheit im

[1]) *Collectorium:* ed. Tub. 1502. fol. Basil. 1512. 4. *Sermones de tempore:* Tub. 1500. *Antonini* opp.: Florent. 1741. 2 t. fol.

[2]) Theilweise in: *Walch*, monimenta II. 1 et 2.

[3]) *Libert. christ.:* ed. Gnaphaeus, Antvp. 1521. Das Uebrige zum Theil, in: *Walch* monimenta medii aevi I. 4. II. 1. Vgl. Ullmann: Reformatt. v. d. Ref. a. a. O.

[4]) *De erroribus* 10: Summa et plena est cognitio summi boni: quando non solum intellectus illuminatur, sed et affectus intimo sapore eruditur; quae utique cognitio recto nomine sapientia nominatur.

[5]) *Ibid.:* Anima rationalis eodem modo reducitur in deum, quomodo exit a deo. Sed per libertatem divinae voluntatis exit a deo. Ergo per libertatem suae voluntatis debet reduci in deum.

[6]) Der Beiname „Goesevort" oder „Gansfort", vom Stammort seiner Familie in

Vaterlande, † 1489. Erhaltene Schriften: ***Farrago rerum theologicarum. Epistola ad Jacobum Hoeck de indulgentiis. Scala meditationis, cum exemplis.***

Wie bei Goch das Princip der Heilsordnung, so hat bei Wessel das der Heils-Erkenntniß im Vordergrund gestanden. Oder vielmehr, beide Principien sind — ähnlich wie bei Wycliffe und Raimund v. Sabunde — zusammengefasst unter das Eine höchste Princip: von Gottes Gesammt-Offenbarung in Welt- und Menschen-Natur, in Sendung Christi und des Geistes; als einer durch alle diese mehrfachen Acte und Formen hindurchgegangenen, auch fort und fort hindurchgehenden. — Solche Offenbarungs-Lehre[1]) war Basis einer Religionswissenschaft, welche —

Westphalen; auch „Goesvoet" [Gänsefuß], angeblich vom wackelnden Gange. Schulnamen: Magister contradictionum; Lux mundi. Opera: ed. princeps et unica: Groningae 1614. 4. — *Hardenberg*, vita Wesseli; vor d. ed. opp. Effigies et vitae Professorum acad. groning.: Groning. 1654. *Muurling:* de Wesseli Gansfortii cum vitâ tum meritis: Traj. ad Rh. 1831. *Ejusd.:* de W. principiis atque virtutibus: Amst. 1840. *Scholtz:* diss., qua Thomae a Kempis sententia de re christianâ exponitur et cum Gerardi M. et Wesseli sent. comparatur: Groning. 1839. — J. Friedrich: Joh. Wessel: Rgsb. 1862.

[1]) ***Wesselus***, de causis incarnationis 5. [ed. opp. p. 421—424]: *Verbum abbreviatum* et *consummatum* fecit deus super terram. Fecit non solum in creaturâ suâ verbum suum abbreviatum, sed *etiam in Scripturis* dei sanctis „dies diei eructat verbum" [Ps. 19, 2]. Verbum hoc, etsi coelo terrâque transituris stabilius sit, tantaeque profunditatis ac sapientiae, ut angeli desiderent in ipsum prospicere, *non* tamen *consummatum* verbum est, sed *multipliciter abbreviatum.* Am meisten im A. T. Sed *et in toto N. T.* verbum ipsum abbreviatum; quod, quantumlibet liquescentis veritatis claritate resplendens, ipsum tamen Verbum parvulum factum propter nos *non adaequat.* Multa siquidem verborum et operum Jesu non sunt scripta. Quae si scriberentur, nec mundus caperet eos qui scribendi essent libros; et cum scripti essent, Verbum tamen incarnatum non aequarent. *Utrobique* ergo Verbum suum deus Pater *abbreviavit*, in *creaturâ* et *Scripturâ;* sed *neutrobique consummavit. Crescit interim, donec crescit* regnum eius, et *crescendo accedit ad consummationem.* Sed *non* consummabitur, *nisi quando* tradet regnum Deo et Patri. — Plenitudo Verbi, quod caro factum est ut de plenitudine eius accipiant *omnes*, est plenitudo spiritûs *non ad mensuram dati*, et adeo dati, ut *universae* civitati sanctae sufficiat fluminis huius impetus ad laetificandam civitatem dei, et *singulis* civibus eius.

Wesselus, *de dignitate et potestate ecclesiasticâ*, opp. p. 748: Potest Praelatus et summus Praelatus errare, ut primus illorum a Domino Jesu proprio oraculo electus et Spiritu sancto plenus erravit. Sed hoc factum (est) Domino permittente, ut sciremus, non homini sed Spiritui sancto nostram fidem obligatam. — p. 749: *Quod primus Papa Petrus erravit et correctus a Paulo* (Gal. 2.), *omnibus in exemplo:* sapientissimus et sanctissimus eorum a sapientiore et sanctiore reprehensus est cum improperio. Improperavit Paulus post acceptum Sp. S., sicut ante Sp. S. datum illis undecim Dominus Jesus improperavit incredulitatem. Sicut haec divinâ dispensatione circa Petrum, ita divinâ benignitate plenarie circa non solum Petrum, sed *Ecclesiam omnem in omne aevum consolandam* acta sunt. Ex Paulo didicerunt omnes, de *sale terrae* quid facere debeant, si contingat ipsum infatuari. Ad nihil enim valet,

gleichwie bereits in alt-christlichen Jahrhunderten hier und da — auf Union der Pistis und Gnosis, des Gramma und Pneuma, der Mystik und Dialektik ausging; in geradem Gegensatze der seit dem 4. Jahrh. allmälig entstandenen Kirchen- oder Traditions-Theologie, als einer abschliessenden. — Luther hat seine Geistes- und Sinnes-Verwandtschaft mit Wessel richtig erkannt. Des Letztern Ausführungen mehrer Einzellehren sind der Thatbeweis, daß Lehrwissenschaft welche ein freieres Sichbewegen bei Lehren-Findung und Bestimmung gründet und übt, nicht nothwendig wesentlichem Abweichen vom Positiven zuführt.

§. 163. Vorbereitende Reformations-Literatur

auf neuer Grundlage: im fünfzehnten Jahrhundert.

Das Bedürfniß der Zeitkirche, dies Resultat ihrer Entwickelungen, war eine „Wissenschaft des Christenthums": welche sich als ihr eigenstes Ziel setzte Wiederherstellung christlicher Religion aus deren Ur-Kunde und Ur-Geschichte. Dem 16. Jahrhundert war solch „Reformations-Werk" vom Herrn der Kirche beschieden. Der Vor-Geschichte desselben gehört noch seine letzte nähere Vorbereitung an: die sogenannte „Wiederherstellung der allgemeinen Wissenschaften des classischen Alterthums."

In ihr selbst war Diese keineswegs schon Eintritt einer Wiederherstellung christlicher Wissenschaft und Religion; vielmehr die Quelle einer zweifachen, in sich wesens-geschiedenen, Umgestaltung der wissenschaftlichen und religiösen Dinge: einer Richtung auf Kritik nur des Schulen- und Kirchenthums, und einer Richtung auf Kritik zugleich des Christenthums. Aber Ebendieselbe war Darbietung reicherer philologischer und philosophischer Bildungs- und Hülfs-Mittel. Und deren Verwendung, als Grundlagen zu einer neuen Zeit, auch für Religion und Sittlichkeit, ist in den (schon bisher für Diese günstigeren) Bildungsländern, Deutschland nebst Schweiz und Niederlanden, Frankreich, Britannien, nicht ausgeblieben. So als kräftige Mitursache eines Umschwungs der Denkart und Ansicht, der Gesinnung und Geistesbildung, welcher bald auch ein würdiges höheres Ziel sich suchte und fand, ist diese letzte Vervollständigung des Herbeiziehns der geistigen Mittel classischen Alterthums, zumal des Hellenismus, eins der größeren Gränz-Ereignisse, welche

---

nisi ut *mittatur foras et conculcetur a sapientioribus.* Sed hoc *non amplius aut ultra*, quam *infatuatum* fuerit.

Lutherus, in praef. ad edit. farraginis Wesseli, Basil. 1522: Prodiit en Vuesselus, quem Basilium dicunt, Phrisius Groningen: vir admirabilis ingenii, rari et magni spiritus, quem et ipsum apparet esse vere Theodidactum; neque enim ex hominibus accepisse iudicari potest, sicut nec ego. Hic si mihi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri Lutherus omnia ex Vuesselo hausisse; adeo spiritus utriusque conspirat in unum. Mihi vero et gaudium et robur augescit; iamque nihil dubito me recta docuisse, quando tam constanti sensu paeneque iisdem verbis, tam diverso tempore, aliis coelo et terrâ alioque casu, sic ille mihi per omnia consentit. Legat itaque pius lector etc.

als für die mittlere Zeit schluß-geschichtliche und für die neuere Zeit vorgeschichtliche dastehn.

I. Die neue Wissenschaft in ihr selbst[1]).

1. Das Ereigniß der Wissenschaften-„Erneuerung" war nur zunächst und in einem vorzüglichen Grad die Folge aus der griechischen Gelehrten-Wanderung s. Anf. 15. Jahrh. [Theodoros Gaza; Gemistios Plethon; Manuel Chrysoloras; Georgios v. Trapezunt; Bessarion; Demetrios Chalkondylas; Konstantinos Laskaris, u. A.]. Es war auch nur die ungleich vollständigere Fortsetzung des mit Anfang des Mittelalters begonnenen Verpflanzens. Und daran schloß sich Wiederhervorsuchung der Denkmale und Studien des Alterthums überhaupt, nicht des heidengriechischen allein. Als Italier glänzten, in nur philologisch- und ästhetisch-„allgemeiner" Bildung nebst Gelehrsamkeit: Poggius; Franc. Philelphus; Angel. Politianus; Hermolaus Barbarus; Cosimo und Lorenzo Medici.

2. Das eine der Erzeugnisse aus der neuen Wissenschaften-Erweiterung, in Italien vor allen, war allerdings ein Humanismus: als in ihm selbst einseitiger Cultus des Alterthums, bis zu Paganismus und Religionen-Indifferentismus hinab, wie zu Hemmung der National-Literatur[2]).

Das andere Erzeugniß, schon in Italien selbst, war eine allerdings zugleich der Religion näher zugewandte reformatorische Wissenschaft. Aber, vielmehr nur philosophischer anstatt exegetischer und historischer Art. Drei Hauptrichtungen solches Philosophirens repräsentirten: Joh. Picus de Mirandula † 1494; Marsilius Ficinus

[1]) *Tiraboschi:* storia della letteratura italiana, tom. XII sqq. Meiners: Lebensbeschreibung berühmter Männer a. d. Zeit d. Wiederherstell. d. Wissch.: Zürich 1795. 3 Bde. Heeren: Gsch. d. class. Lit. im Mittelalter; in hist. Werke, Götting. 1822. 2. Theil. Erhard: Gsch. des Wiederaufblühns wissensch. Bildung bis zur Ref.: Mgdb. 1827. 3 Bde. Karl Hagen: Deutschlands literar. u. relig. Verhältnisse im Reformationszeitalter: Erl. 1841. Gaß: Gennadius u. Pletho, Aristotelism. u. Platonism. in d. griech. Kirche: Bresl. 1844. A. Voigt: d. Wiederbeleb. d. class. Alterth.: Berl. 1859.

[2]) *Marsil. Ficinus*, praef. ad translat. Plotini: Utrique Peripatetici [Alexandrei et Averroistae] religionem omnem funditus aeque tollunt; praesertim quia divinam circa homines providentiam negare videntur, [intellectum humanum aut mortalem aut unicum esse contendentes]. Si quis autem putet, tam divulgatam impietatem, tamque acribus munitam ingeniis, solâ quadam simplici praedicatione fidei apud homines posse deleri, is a vero longius aberrare palam reipsâ procul dubio convincetur. Maiore admodum hic opus est potestate: id autem est, vel divinis miraculis ubique patentibus, vel saltem philosophicâ quadam religione.

Erasmi epistolae, ed. basil. 1558. p. 1037, v. J. 1531: Ego Romae his auribus audivi quosdam abominandis blasphemiis debacchantes in Christum et in illius Apostolos; idque multis mecum audientibus, et quidem impune. Ibidem multos novi, qui commemorabant, se dicta horrenda audisse a quibusdam sacerdotibus, aulae pontificiae ministris, idque in ipsâ missâ. — Hiernach, die wenigstens mittelbare Aechtheit des Spruchs angeblich von Leo X.: quantum nobis nostrisque ea de Christo fabula profuerit, satis est omnibus saeculis notum.

† 1499; Petr. Pomponatius † um 1525. — Nur in der 1. Hälfte des Jahrh. und nur Einer von diesen Neugelehrten hatte mit den philosophischen auch exegetische und historische Studien verbunden: Lorenzo Valla, † 1456: neben de dialecticâ contra Aristoteleos, de vero bono, de libero arbitrio, auch *de falso creditâ et ementitâ Constantini donatione,* und *annotationes in N. T.* [Opp. Basil. 1543. fol.].

II. Anfänge reformatorischer Verwendung ausserhalb Italiens.

1. In unbestimmtern Gränzen und weitern Kreisen.

Durch alle die west- oder mitteleuropäischen Culturländer zieht sich um diese Gränz-Zeit, von Italien aus, eine Diaspora geistes- und sinnes-verwandter Männer, welche in den mannichfaltigsten Lebensstellungen für diejenige Umwandlung des Bildungswesens wirkten, die damals sich bezeichnete als Vertauschung des Scholasticismus mit Humanismus. Diese junge Generation neu-werdender Cultur, noch meist namenlos, hat einen gleichsam persönlichen Fonds von nachmaligen Förderern des Umgestaltens gebildet, für die Zeit, als Dieses im Namen evangelischer Religion insonderheit auftrat, hiermit der Geister-Bewegung das Wort gab.

Fürerst sind Einzelne nur eben als Namen der für die neue Culturform Wirkenden herauszuheben, aus einer Zahl von anonymen Gleichen. So: die Nürnberger Wilibald Pirkheimer und Lazarus Spengler; Konrad Celtes, an Rhein und Donau für wissenschaftliche Vereine thätig; Eobanus Hessus, in Erfurt; Jakob Wimpheling, in Strasburg; Ludovicus Vives aus Valencia, bes. in Frankreich bis um 1540. [*Braam:* Lud. Vivis theologia: Groning. 1853.].

Zugleich schriftstellerisch, aber eigenthümlich für sich stehend, ist solche unbestimmter und weiter sich fassende Opposition besonders in drei Erscheinungen hervorgetreten; fast ganz gleichzeitig, und unmittelbar vor dem Anfangsjahre der Reformation.

Ulrich **von Hutten:** geb. 1488 auf der Burg Stackelberg in Rheinfranken, war bereits vor 1517 in jenen Männerkreis der Neugesinnten wie Neugebildeten eingetreten, eines der durch persönlichen Verkehr und kleine Schriften thätigsten Mitglieder. Doch, eben der weitere Umfang, in welchem er sich bewegt hat, stellt Ihn in seinen letzten Lebensjahren, bis 1523, erst mit der s. 1517 entstandenen Bewegung zusammen. [Vgl. S. 601 f.]

Epistolae obscurorum virorum: meist an Ortuinus Gratius in Cöln. Wol schon die Briefe des ersten Theils, 1515—16 in 3 zu Hagenau gedruckten Ausgaben, hatten noch ausser Crotus Rubianus in Erfurt mehre Verfasser. Jedenfalls die des 1517 zu Basel gedruckten zweiten Theils, und die Fortsetzungen oder Nachahmungen in und nach d. J. 1517 [1]).

Thomas Morus: Kanzler von England, in London. Im J. 1516: *de optimo reipublicae statu deque novâ insulâ Utopiâ.* Das Ganze, nur

[1]) Neuere Ausgaben: *E. Münch*, Lips. 1827. *Rotermund*, Hannov. 1830. *Böcking*, Lips. 1858. Ueber die Verfasser: Mohnike, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1843. 3. Heft.

ein Vorangang des nachherigen Deismus der vornehmen englischen Welt, mit ihrer classischen Bildung und nur=eudämonistischen Gesinnung [1]).

2. In näherer Beziehung zu Religions=Reform.

Dem evangelischen Geiste am nächsten ist auch hierbei gekommen jene „reformirte Kirche und Schule vor der Reformation", welche in den Niederlanden nebst Umgebung in den Brüdern vom gemeinsamen Leben sich errichtet hatte. Als einzelne Namen [2]): Rudolf Agricola: aus Hagen bei Gröningen, Lehrer in Worms und Heidelberg bis 1485. Herm. van den Busche; Westphale, des Hegius Schüler, † um 1534.

Johannes **Reuchlinus** [Räuchlein, Capnio]: aus Pforzheim in Baden; zugleich Rechtsgelehrter und Diplomat, † 1522. Zwei sehr verschiedene Classen der Schriftstellerei. Für Philologie: Uebersetzung altgriech. Werke. *Μικροπαιδεία. Rudimenta hebraica.* Für Philosophie: *de verbo mirifico; de arte cabbalisticâ.* — Cölner „Humanismus=Streit", von 1510 an: Johann Pfefferkorn und Jakob v. Hogstraten. Dag.: Reuchlin's „Ratschlag, ob man den Juden all ihre Bücher nemmen, abthun und verbrennen soll"; und, Desselben „Augenspiegel, *Speculum oculare*" [3]).

Erasmus [Ἐράσμιος = Gerhard, Desiderius, Roterodamus]: geb. 1467; natürlicher Sohn eines Südholländers Gerhard in Gouda bei Rotterdam. Seine Bildung erhielt er nicht sowol als Zögling der Brüder vom gemeinsamen Leben, sondern durch Privatstudien auf seinen gelehrten Wanderungen. Doch zeigte seine erste schriftstellerische Lebenshälfte, 1487—1517, noch die Nachwirkungen des dort empfangenen Jugendunterrichts auf. So: *de contemtu mundi*, 1487. Ausgaben und Uebersetzungen von Classikern und Kirchenvätern. *Adagia* (4251 an Zahl). *Apophthegmata* (in 8 Büchern). *Colloquia familiaria. Epistolae. Enchiridion militis christiani. Editio annotationum Laur. Vallae in N. T. Encomium moriae. Ratio verae theologiae. Ecclesiastes s. concionator evangelicus. Novum instrumentum omne, recogn. et emend.*, nebst *versio latina* und *annotatiunculae:* Basil. Froben. 1516 [4]).

Als Zeuge von dem erwachten Bewusstsein, wie die Entwicklung der Zeiten bei einem Endpuncte angekommen, welchem ein neuer Anfang noth=

---

[1]) Ausg. Eberarti von Weihe, Fcf. 1601. 12. — Rudhardt: Th. Morus, Nürnb. 1829; N. A. Augsb. 1852. *La Princesse de Craon:* Thom. Morus, 4. éd. Par. 1847.

[2]) *Rud. Agricolae* opp.: Colon. 1539. 2 t. fol. *Tresling:* vita et merita Agricolae: Groning. 1830. *Hamelmanni* relatio hist., quomodo hominibus Westphalis potissimum debeatur, quod politiores artes per Germaniam sint restitutae: Lemg. 1580.

[3]) Edd. principes: *Rudim. hebr.*, 1506; *verb. mirif.* 1495; *art. cabbal.* 1517. — *v. d. Hardt*, hist. litt. ref. II. *Maius*, vita Reuchlini: Fcf. 1687. Gehres: R.'s Leben: Carlsr. 1815. Mayerhoff: J. Reuchlin u. s. Zeit: Berl. 1830.

[4]) Opera, ed. *Beatus Rhenanus*, Basil. Frob. 1540. 9 Fol. *Joa. Clericus*, Lgd. Bat. 1703. 11 Fol. — *Vitae* Erasmi: von ihm selbst und v. B. Rhenan., in Opp. ed. Cleric. I. *Burigny:* vie d'Erasme, Par. 1757; deutsch v. Henke, Halle 1782. 2 Bde. Sal. Heß: Erasm. nach Leb. u. Schrr., Zürich 1790. Müller: Leb. d. Er.: Hamb. 1828.

wendig folgte, einer der Hülferufe aus der Zeit: *Pirkheymeri* epistola pro Reuchlino, ann. 1517 [1]).

[1]) [*v. d. Hardt*, hist. literaria reformationis II. 130—148; 135[a]:] Dialectices cognitionem theologis non indignam existimo; dummodo sincera et non depravata tradatur, tempore et modo intra suos terminos coërceatur, non cum literis confundatur sacris. Verum non parum multos invenies, qui absque depravatâ illâ concertatione ac argutiarum fuligine sanctissimam theologiam consistere minime posse existimant. Hinc est, quod *Vetus Testamentum* a similibus negligitur, *Novum* quasi idiotis scriptum vilipenditur, *Apostolorum doctrina* vix lectione digna putatur. Hinc, quod divus *Hieronymus* tanquam grammaticus contemnitur, beatus *Augustinus* etiamnum ignorantiae damnatur. Quem dicaculi illi nec argumenta sua, si in vitam reverteret, intellecturum somninant; non propter rudem illam et insignem barbariem, sed quia *instantiarum*, *relationum*, *ampliationum*, *restrictionum*, *formalitatum*, *haecceitatum*, *quidditatum* et reliqua id genus portentosa vocabula ignoraret. Quicquid enim *syllogismorum spinositate* non intorquetur, id penitus a theologicâ eruditione alienum putant. Quid mirum, si, cum in *profanis gentilium studiis* consenescant, minus *christianam theologiam et recte vivendi normam* teneant? Omnem theologiae vim in *solâ speculatione* positam esse arbitrantur: qua et superna recte considerare, inferna vero prudenter gubernare, potissimum vero haereticorum decipulis se obviam ire posse iactitant.

Drittes Zeitalter.

Die neuere Zeit:

von Anfang des 16. bis Mitte des 19. Jahrhunderts.

---

1. Allgemeine Geschichte.

Ausser den oben S. 17. verzeichneten, bes. der Staaten-Geschichte von Heeren u. Ukert; noch:

v. Raumer: Gsch. Europa's seit Ende d. 15. Jahrh.: Lpz. 1832—50. 8. Bde. [bis 1795]. Ignaz Schmidt: Gsch. d. Deutschen: Ulm u. Wien 1778—1808. vom 6. Thl. an. Adolf Menzel: neuere Gsch. d. Deutschen seit d. Reformation: Bresl. (1826) 2. A. 1854—5. 6 Bde. Leop. Ranke: Fürsten u. Völker v. Südeuropa im 16. u. 17. Jahrh.; 4. A.: Berl. 1854—7. 4 Bde. Dess.: französische Gsch. vornehml. im 16. u. 17. Jahrh.: Stuttg. 1852—6. 4 Bde. Dess.: englische Gsch. vornehml. im 16. u. 17. Jahrh.: Berl. 1859 ff. Sugenheim: Frankreichs Einfluß auf u. Beziehungen zu Deutschland 1517—1789: Stuttg. 1845—56. 2 Bde. v. Polenz: Gsch. d. französ. Calvinismus bis 1789; in 4 Bden.: Gotha 1857 ff.

Joh. v. Müller's, R. Glutz-Blotzheim's, J. J. Hottinger's, L. Vulliemin's, C. Monnard's: Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft: Zürich 1825—53. 15 Bde. [bis z. J. 1815]. Französische Uebersetzung u. Fortsetzung desselben Werks: Par. [auf 18 vol. berechnet][1]).

2. Einige der Länderkirchen-Geschichten.

v. Rommel: Geschichte von Hessen: Hamb., Gotha u. Cassel, bis 1859: 10 Bde. Hassenkamp: hessische Kirchen-Gsch s. d. Ref.: Marb. 1847 ff. — Vierordt: Gsch. d. evang. Kirche im Großherzogthum Baden: Karlsr. 1847—56. 2 Th. — Röhrich: Mittheill. a. d. Gsch. d. evang. Kirche des Elsasses: Strasb. b. 1855.

---

[1]) Ansichts-Schriften:

Katholische: *Maimbourg:* histoire du luthéranisme, Par. 1680. du calvinisme, 1682. 4. *Bossuet:* hist. des variations des églises protestantes: Par. 1688; nouv. éd., oeuvres de Bossuet, Par. 1836. tomes 5. et 6. *Varillas:* hist. des révolutions arrivées en matière de religion: Par. 1689. 6 vol.

Charles *Villers:* essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther: Par. 1804. [noch bis jetzt öfters neu aufgelegt, französisch u. deutsch].

Riffel: chr. KGsch. d. neuesten Zeit, v. Anf. d. 16. Jahrh. b. a. uns. Tage: Mainz (1841) 2. A. 1847 ff. Döllinger: d. Reformation, ihre innere Entwicklung u. ihre Wirkungen: 2. A. Rgsb. 1851 ff. Boost: Gsch. d. Reformation u. Revolution v. Frankreich, England u. Deutschland, 1517—1844: Augsb. 1843—6. 3 Bde. *Rohrbacher* [Abbé]: Universal-Gsch. d. kathol. Kirche; deutsche Ausg. nach d. 3. Orig.-Ausg. A. d. Französ., in 29 Bden.: Münster 1858 ff.

Protest.: Hagenbach: Vorless. üb. Wes. u. Gsch. d. Reformation; 3. A. Lpz. 1857. Holzhausen: d. Protestantism. nach s. geschichtl. Entstehung, Begründung u. Fortbildung: Lpz. 1846—59. 3 Bde. Schenkel: das Wesen des Protestantismus, a. d. Quellen d. Ref.-Zeitalters dargst.: Schaffh. 1846—51, 3 Bde. Aehnliche Reflexions-Schriften, von: Carriere (1847), Hundeshagen, Neudecker, Roßmann (1858).

3 Bde. — Gsch. d. evang. Kirche in Ungarn, v. Anf. d. Ref. b. 1850: Berl. 1854. — *Merle d' Aubigné:* d. schottische Kirche in ihrem 300jährigen Kampfe. Deutsche Ausg. von Fiebig: Lpz. 1851. — *Shee:* the Irish Church, its History and Statistics: Lond. 1852. — Kottenkamp: Gsch. d. Colonisation Amerika's: Fkf. 1850. 2 Bde. Bancroft: Gesch. d. Vereinigten Staaten v. Nordamerika; nach d. 9. A. des Originals: Lpz. 1845—54. 3 Bde.

3. Sammlungen der Lehrkirchen-Symbole [1]).

Libri symbolici ecclesiae orientalis; ed. Kimmel: Jen. 1843. Append., ed. Weissenborn: ib. 1850. — Libri symb. eccl. catholicae; edd. Streitwolf et Klener: Gottg. 1838. 2 tomi. — Corpus libror. symb., qui in eccl. reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt; ed. Augusti: 2. ed. Lips. 1846. Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum; ed. Niemeyer: Lips. 1840. Böckel: die Bekenntnißschriften d. evang. reform. Kirche: Lpz. 1847. And. Ausgg. von: Meß, 1828—46; Beck, 1845; Vinke (Nederland. eccl.), 1846. — Die symbol. Bücher d. ev. lutherischen Kirche, deutsch u. lateinisch; besorgt von Müller: Stuttg. 1848. Libri symb. eccl. lutheranae; cur. Francke: Lips. 1846. Die Bekenntnisschriften der altprotestantisehen Kirche Deutschlands; herausg. v. Heppe: Cassel 1855.

Der historische Organismus des geschichtlichen Stoffes, welchen die neuere Zeit der Geschichte des Christenthums in sich trägt, hat vor Allem das Wesen dieser Zeit in sich abzubilden: das Zweikirchen-System, als eine Doppelreihe social-religiösen Thuns und Geschehns, deren beide parallele Glieder ihrem wechselseitigen Unterschiede ebensoviel Recht und Gewicht beilegen, wie ihrem gebliebenen und nicht blos ursprünglichen innern Zusammenhange. Nicht die Massen-Anhäufung des Stoffs, weil dieser jetzt noch mehr als schon zuvor aus Secten und aus Schulen wie aus Kirchen sich sammelt, macht den Gang der Dinge schwerer erkennbar. Wol aber Dies, daß nun kraft des evangelischen Reformations-Begriffs die Christlichkeit, die ursprüngliche Positivität, nicht ferner allgemein als unbedingt mit Kirchlichkeit in Eins zusammenfallend gilt. Daß für möglichst viele der einzelnen, der individuellen Glieder der Christenheit, neben der vermittelnden Verbindungsform durch die „Kirche", ein auch unmittelbares Band mit dem Herrn der Kirche und seinem Geist in und ausser der Schrift immer enger sich knüpfe, Solches herbeizuführen, sollte das „Amt der Kirche" sein. Wiederauffindung und Wiedereinführung dieses „Kirche-Begriffs" war die Reformation; Herstellung seines „religiösen" Gehalts und Charakters: d. i. so, daß alles Kirchenthum eben nur darin bestehe, die Gebundenheit jedes Einzelnen als Einzelnen an Christus durch die Lehren und Anstalten auszudrücken und zu fördern.

Selbstverstanden und unschwer durchführbar ist's, daß die nun überall zwei Kirchengeschichten, als Entwicklungs- und Wirkungs-Geschichten zweier Inbegriffe von den Heilslehren und Heilsanstalten der Einen gemeinsamen Religion Christi, in solcher ihrer Zweiheit das Charakterzeichen christlicher Kirche-Einheit nie verloren haben. Und Dies, nicht allein

---

[1]) Marheineke: christliche Symbolik, oder, comparative Darstellung des kathol., luther., reform., socinian. u. griech. Kirchenlehrbegriffs: Berl. 1848 [d. theol. Vorless.

vermöge des gemeinsamen Ausgangspunctes, sondern zugleich vermöge eines gebliebenen reichen und gewichtigen gemeinsamen Inhalts, als somit Garants für gemeinsam-gebliebeues Endziel.

Hingegen von unendlich größerem Schwergewicht ist diejenige Eigenschaft gesammten Geschichtsstoffes der neuern Kirchenzeit, katholischen wie akatholischen Antheils, nach welcher derselbe, dort wie hier und kaum dort weniger, in andre zwei Richtungen und Reihen sich vertheilt hat, in eine das Urchristenthum in seiner Fortbildung bei ihm selbst erhaltende und eine es von sich entfernende. Alle Bildungen des Einzelnen, alle Einzelerscheinungen, in katholischem oder protestantischem Bereiche, und in den Kreisen des Staatlichen oder des Wissenschaftlichen oder des Sittlichen, und in Kirchen- oder Schulen- oder Secten-Parteiengestalt, — sie alle gleich haben und fordern genannten Einen Beziehungspunct, die Frage aller Fragen: welcher von jenen zwei Zeitströmungen sie näher angehören.

Erster Theil.

Sechzehntes Jahrhundert.

I. Quellen-Literatur.

1. Die Werke der Reformatoren:

Luther's: Die zwei edd. principes: Wittenberg: die deutschen Schriften, 1539—59. 12 Fol.; die lateinischen, 1545—58. 7 Fol. — Jena: (strenger nach den Urhandschrr.): deutsche, 8, lateinische, 4 Fol. 1555—58. Suppl. 1564—5. 2 Bde.[1]).

Halle, von Geo. Walch: die deutschen, u. die lateinischen übersetzt: 1740—52. 24 Theile 4. [mit eingelegten Urkunden oder Stücken aus der Ref.-Gsch.]. — Erlangen, von Irmischer: deutsche Schriften, 1826—1857. 67 Bde. 8.; lateinische, bis 1860, 22 vol. 8.

Luther's Briefe, Sendschreiben u. Bedenken; herausg. v. de Wette: Berl. 1825 ff. 5 Bde.; 6. Theil, Ergänzung, von Seidemann: ebd. 1856. — Die reformatorischen Schriften L.'s, in chronol. Folge; herausg. v. Karl Zimmermann: Darmst. 1846—50. 4 Bde. — [Vollst. Auswahl seiner Hauptschriften; herausg. von Otto v. Gerlach: Berl. 1840—8. 24 Bdch. 16.].

---

3. Bd.]. Guericke: allgemeine christliche Symbolik: Lpz. (1839) 1846. Köllner: Symbolik aller christl. Confessionen: Hamb. 1837. 1844: der luther., der kathol. Kirche. *Schneckenburger:* vergleichende Darst. d. luther. u. reform. Lehrbegr.; a. d. Nachlasse: Stuttg. 1855. 2 Th. Baier: Symbolik d. christl. Confessionen u. Religionsparteien: Greifsw. 1854. I.: Symbolik d. röm.-kathol. Kirche. Matthes: compar. Symbolik aller christl. Confessionen v. Standp. d. luther. Conf.: Lpz. 1854. Rudolf Hofmann: Symbolik od. system. Darst. d. symb. Lehrbegr. der chr. Kirchen u. Secten: Lpz. 1857. — — Möhler: Symbolik, oder, Darst. d. dogmat. Gegensätze d. Katholiken u. Protestanten nach ihren Bekenntnißschriften: 6. A. Mainz 1843.

[1]) Altenburg: 1661—4. 10 Bde. [die deutschen allein]. Leipzig: 1729—40. 22 Bde.

Melanchthon's: Opp.: Basil. 1541. 5 Fol.; ed. Peucer, Viteb. 1562. 4 Fol. — *Corpus Reformatorum:* edd. Bretschneider et Bindseil: Phil. Melanthonis opp.: epistolae, praefationes, consilia, iudicia, schedae academicae: Hal. et Brunsv. 1834—1860. 28 vol. 4. (Schluß).

Zwingli's: Opp. ed. Gualtheri, Tiguri (1544) 1581. 4 Fol. Der lateinischen u. deutschen Schrr. erste vollständige Ausgabe, durch Schuler u. Schultheß: Zürich 1829—42. 8 Theile.

Calvin's: Opp. theol., Genev. 1556. 12 Fol. Amst. 1667. 9 Fol. [nahebei vollständig].

2. Gleichzeitige Berichte; private und amtliche.

Deutsche Reformation: *Melanchthonis* de vitâ et actis Lutheri narratio; 1546. — Joh. Matthesius [Prediger zu Joachimsthal † 1568]: Historien (27 Predigten) von des ehrwürd. Luther's Anfang, Lehre, Leben, standhafter Bekäntnis u. Sterben: Nürnb. 1565. 4. [Ratzeberger: handschriftl. Gsch. üb. Luther u. s. Zeit; herausg. v. Neudecker: Jena 1850.]. — *Camerarius* [Prof. in Leipzig, † 1574]: de Melanchthonis ortu, totius vitae curriculo et morte: Lips. 1566.; notas, documenta, bibliothecam libror. Mel. add. Strobel: Hal. 1777. — Vitae quatuor Reformatorum, Lutheri a *Melanchthone*, Melanchthonis a *Camerario*, Zwinglii a *Myconio*, Calvini a Theodoro *Beza* conscriptae; iunctim editae: Berol. 1841. — Crato v. Crafftheim; von Gillet: Ffk. 1860. — *Fabricius:* centifolium luther., s. notitia literaria scriptorum de Luthero editorum: Hamb. 1728. fol.

Collection des documens inédits, Par. 1841: Papiers d'état du Cardinal *de Granvelle*, Correspondenz Kaisers Karl V.; aus brüsseler Archiven mitgeth. von Lanz: Lpz. 1844 ff. *Monumenta habsburgica:* Samml. v. Actenstücken z. Gsch. d. Hauses Habsburg 1473—1576; herausg. v. d. Akad. d. Wiss. zu Wien: Wien 1853 ff. *Goldasti* constitutt. imper. rom.: Fcf. 1615 3 Fol. Koch: Samml. d. Reichs-Abschiede: Ffk. 1747. 4 Fol.

Joh. Cochlaeus [kathol. Canonicus, † 1552]: commentaria de actis et scriptis Lutheri: Mogunt. 1549. [1517—1547]. — Dag.: *Joh. Sleidanus* [aus Sleiden in d. Grafschaft Chiny b. Arlon, Prof. d. Rechte in Strasburg, † 1556]: de statu religionis et reipublicae CaroloV. Caesare commentarii: Argentor. 1555. Fcf. 1568. fol.; ed. am Ende, Fcf. 1785. 3 t. 8.; deutsch, m. Anmerkk. v. Courayer (in dessen franz. Uebersetzung 1767): Halle 1771. 4 Bde. 8. Continuatio, auctore *Londorp*: Fcf. 1619. 3 t. [bis 1564]. — Gegen Sleidan: *Surius* [Cartäuser in Cöln, † 1578]: chronicon 1500—1566: Colon. 1567. Vgl. *Ulenberg* [in den Kathol. zurückgetret. Kleriker in Cöln, † 1617]: vitae haeresiarcharum, Lutheri, Melanchthonis, Maiois, Illyrici, Osiandri: Colon. 1589.

Löscher: vollst. Reformations-Acta u. Documenta [nur 1517—1519]: Lpz. 1720. 3 Bde. 4. Tentzel: hist. Bericht v. Anf. u. Fortg. d. Ref. Lutheri: Lpz. 1718. 2 Th 4. *Spalatini* [† 1545] annales reformationis, od., Jahrbücher v. d. Ref. Lutheri [b. 1543]; *Myconii* [Mecum, Superintd. in Gotha, † 1546] Reform.-Historie [bis 1542]: Beider Schriften a. d. Autographen herausg. v. Cyprian, Lpz. 1718. Kappens [Kapp] kleine Nachlese z. Ref.-Gsch. nützlicher Urkunden: Lpz. 1727. 4 Th. Strobel: Miscellaneen u. Beiträge z. Lit.: Nürnb. 1778. 1784. Förstemann: Archiv f. d. Gsch. d. Ref.: Halle 1831 ff. Dess.: neues Urkundenbuch: Hamb. 1842. Neudecker: Urkunden a. d. Ref.-Zeit: Cassel 1836. Dess.: merkw. Actenstücke a. d. Zeit d. Ref.: Nürnb. 1838. Dess.: neue Beiträge z. Gsch. d. Ref.: Lpz. 1841. 2 Bde. Seidemann: Erläutt. z. Ref.-Gsch. durch bish. unbekannte Urkk.: Dresd. 1844. Dess.: Beiträge z. Ref.-Gsch.; Urkk.: ebd. 1845—8. 2 Hefte. — Oskar *Schade:* Satiren u. Pasquille a. d. Ref.-Zeit: Hannov. 1856—8. 3 Bde. vgl. mit Pasquillorum tomi duo, Eleutheropoli 1544.

v. Rommel: Philipp d. Großmüthige, Landgraf v. Hessen: Gießen 1830 ff. 3 Bde. mit Urkk. (Hoffmeister: Leb. Philipps d. Ldgr.: Kassel 1846.). — Hortleder: v. d. Ursachen des teutschen Kriegs; und, Handlungen u. Ausschreiben, v. Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- u. endl. Ausgang des teutschen Kriegs: Fkf. 1617. 1618. 2 Fol. [1522—1558]. — *Thuanus* [de Thou, Präsident des paris. Parlam., † 1617]: historiarum sui temporis [1546—1607] libri 138: Fcf. 1625. 5 t. fol.

Schweizer Reformation: Anshelm [Arzt in Bern]: Berner Chronik, bis 1526: Ausg. v. Stierlin u. Wyß: Bern 1825 ff. 5. u. 6. Bd. Hnr. Bullinger [† 1575]: Gsch. d. Reformation, bis 1531: Frauenfeld 1838. 3 Bde. Füßli [Kämmerer in Winterthur † 1775]: Beiträge z. Reform.-Gesch. d. Schweizerlandes: Zürich 1741. 5 Theile. Simler [in Zürich, † 1785]: Samml. alt. u. neu. Urkk.: Zürich 1767 ff. [nur 2 Bde.]. Ild. Fuchs: Egidius Tschudi's [Landammanns in Glarus † 1572] Leben u. Schriften: S. Gallen 1805. 2. Th.

II. Hülfs-Literatur:

1. Spätere Reformations-Geschichten, bes. Deutschlands:

Scultetus [Abrah., Prof. in Heidelberg, dann Prediger in Emden, † 1625]: annalium evangelii saec. 16. per Europam renovati decades; prima et secunda, 1516—36; in v. d. Hardt, hist. literaria ref.: Fcf. 1717. pars V. — * Vit. Ludov. *a Seckendorf* [sächs., dann brandenb. Staatsbeamter, † 1692]: commentarius historicus et apologeticus de lutheranismo; in quo ex Maimburgii hist. luther. [Par. 1680.] libri tres ab 1517—46 latine versi exhibentur, corriguntur et aliorum errores examinantur: 2. ed. Lips. 1694. fol. — * Salig [Conrector in Wolfenbüttel, † 1739]: vollst. Historie d. augsburg. Confession u. derselb. Apologie, 1517—1562: Halle 1730—45. 3 Th. 4. — *Gerdesius* [Prof. in Gröningen, † 1765]: introductio in historiam Evangelii sec. 16. passim per Europam renovati: Groning. 1744. 4 t. 4.; nebst Scrinium, s. Miscellanea hist. ref. spectantia, 1748. 8 t. 4.

Planck: Gsch. d. Entstehung, d. Veränderungen u. d. Bildung uns. protest. Lehrbegriffs, b. z. Einführ. d. Concordienformel: Lpz. 2. A. 1791—1800. 6 Bde.: Bd. 1—3: Gsch. d. prot. Kirche; Bd. 4—6: Gsch. d. protest. Theologie. Marheineke: Gsch. d. teutschen Reformation: Berl. (1817) 1831—34. 4 Th. [bis 1555]. *Merle d' Aubigné:* histoire de la réformation du 16. siècle: Par. (1835), 4. éd. 1848 suiv. 5 vol. Leop. Ranke: deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref.: Berl. (1839) 3. A. 1852 ff. 5 Bde. Karl Hagen: Deutschlands literar. u. relig. Verhältnisse im Ref.-Zeitalter: Erlangen 1841—44. 3 Bde. [1])

Biographieen:

Melchior Adamus: vitae Germanor. Theologor., qui superiori seculo ecclesiam Christi propagarunt et propugnarunt: Haidelb. 1620. — *Vogel:* bibliotheca biographica lutherana: Uebersicht d. gedruckten L. betreff. biogr. Schrr. Halle 1851. Walter: Nachrichten v. d. letzten Thaten u. Lebensgeschichten des seel. D. Luthers: Jena 1749—54. 2 Th. 4. Keil: merkwürd. Lebensumstände Luthers: Lpz. 1753. 4 Th. Ukert: Luther's Leben: Gotha 1817. 2 Th. Jürgens: Luthers Leben [bis z. J. 1517]: Lpz. 1846 ff. 3 Bde. Nobbe: Stammbaum d. Familie

[1]) Mehr besonderer Art: *Robertson:* history of the Empire of Charles V.: Lond. 1769. *Audin:* Leo X. und seine Zeit; a. d. Französ.: Rgsb. 1845—6. 2 Bdchen. Reformations-Almanach v. Keyser: Erfurt 1818—21. — Deutsche Ref.-Geschichten, von: Woltmann (1801) 1817. 3 Th.; Spieker, 1846. 2 Bde.; Neudecker, 1843 ff.; Holzhausen, 1847 ff.

Luthers: Lpz. 1856. Luther, in bildl. Darstellungen von Gu. König, in geschichtl. Umrissen von Hnr. Gelzer: Hamb. 1847—51. Stuttg. 1857. — Lebensbeschreibungen Luthers, von: Stang: Stuttg. 1835—8.; Pfizer, ebd. 1836; Genthe, Halle 1841—45; Wildenhahn, Lpz. 1850—2. 4 Th. — *Audin:* hist. de la vie de Luther: Par. (1839) 1841.[1]. — — Galle: Charakteristik Melanchthon's als Theologen: Halle (1840) 1845. Matthes: Melanchthon: Altenb. (1841) 1845. Ledderhose: Mel. nach s. äuss. u. innern Leb.: Heidelb. 1847. — Hartmann u. Jäger: Joh. Brenz: Hamb. 1840 ff.

2. Spätere Reformations-Geschichten der beiden Schweiz:

Joh. Henr. Hottinger [Prof. in Zürich, † 1667]: hist. eccl. pars 5.—9.: Tiguri 1655—67. Joh. Jak. Hottinger [Prof. in Zürich, † 1735]: helvet. KGeschichten: Zürich 1698—1729. 3. u. 4. Th. *Jacq. Basnage:* hist. de la religion des églises réformées: à la Haye (1690) 1721. 4 t. *Ruchat:* hist. de la réf. de la Suisse: Gen. 1727. 6 vol. 12. Wirz u. Kirchhofer: neuere helv. KGsch.: Zürich 1813. 1819. 4. u. 5. Theil.

Biographieen:

Zwingli: von Osw. Myconius † 1522 [in Stäudlin u. Tzschirner Archiv f. KGsch. I. 2.]; Sal. Heß, 1820; J. C. Heß, 1811; Schuler, 1819. — Oecolampadius: v. Sal. Heß, 1793; Herzog, Basel 1843. 2 Bde. — Bullinger: v. Sal. Heß, 1828. — Bertold Haller; und Farel: von Kirchhofer, 1828. 1831. — *Farel, Froment, Viret:* par *Chenevière:* Gen. 1835.

Leben und ausgewählte Schriften d. Väter u. Begründer d. ref. Kirche; herausg. von Baum, Christoffel, Hagenbach, Pestalozzi, Schmidt, Stähelin, Sudhoff, in 9 Theilen: Elberf. 1857 ff. I.: Zwingli, von Christoffel. VIII.: Olevianus u. Ursinus, von Sudhoff. 1858, VII.: Peter Martyr Vermigli, von Schmidt. 1859, V.: Bullinger, von Pestalozzi. II.: Joh. Oekolampadius u. Osw. Myconius, von Hagenbach. III.: Capito u. Bucer, von Baum. 1860.

Henry: Leben Calvins: Hamb. 1835—44. 3 Bde. (1846). *Audin:* Gsch. des Lebens, d. Lehren u. Schriften Calvins; nach d. 2. franz. Ausg.: Augsb. 1843—4. 2 Bde. Schlosser: Leben d. Theodor Beza u. Pet. Mart. Vermigli: Heidelb. 1809. Baum: Theodor Beza: Lpz. 1843—52. 2 Thle.

Erste Abtheilung. Die Reformation als Eröffnung erneuerter christlicher Kirche.

§. 164. Luthers Auftritt: 1517—1520.

I. Vor-Bildung des Reformators[2].

Aeussere Lebens-Führungen und innere Seelen- wie Geistes-Entwicklungen einer von Gott berufenen Natur, wunderbar harmonischer Ausdruck der eigenthümlichen Beschaffenheit und der hohen

---

[1]) Andere, von: Ledderhose, Meurer, Jäkel, u. s. f.

[2]) Die Schreibung des Familiennamens, welche im Lateinischen des Mittelalters überall auf Lotharius lautete, erscheint in den germanischen Nationalsprachen derselben Zeit, gemäß dem ihnen ganz besonders eignenden Schwanken und Wechseln, so wie

Bestimmung dieser Natur zugleich, hatten Luther auf den Standpunct gestellt, welchen er beim Auftreten einnahm.[1])

An dem Standpunct selbst heben sich zwei Eigenschaften hervor. Die eine ist: daß Grad und Umfang christlicher Erkenntniß in Luther bereits über Das hinausreichte, womit er das Werk eröffnet hat. Die andre ist: daß solche Erkenntniß der christlichen Heilswahrheit Ihm an seiner eigenen Person geworden war, indem ächt sittliches Gewissen unwiderstehlich hindrängte zum frommen Glauben.

So ist Das, was Luthern als die höchste Angelegenheit wie seiner selbst so aller Menschen zu Bewusstsein gekommen war, die Quelle und der Rechtsgrund in Eins gewesen für den heiligen Zorn, mit welchem er seine göttliche Sendung dann antrat; gerichtet selbst gegen eine Kirche sammt ihrer Schule oder Theologie, welche an eben diesem höchsten Maßstabe als nicht mehr christliche selbst sich erwies.

---

jetzt zwischen Ludher und Luther alternirend bereits in einer Eidesformel der Söhne Ludwigs des Frommen v. J. 842.

[1]) Die authentischen Zeugnisse Luthers von dem Standpuncte, bis zu welchem sein evangelisches Bewusstsein und Glauben bereits vorgedrungen war, als er am 31. October für dasselbe auch streitend hervortrat, haben zu ihrer Voraussetzung um mehrere Jahre frühere mündliche Erklärungen, im Kreise seiner homiletischen und akademisch exegetischen Thätigkeit, zumal von 1512 an. Sie selbst häufen sich besonders im J. 1516.

Unter den Briefen [Ausg. de Wette I. S. 17] der an einen Augustinermönch Spenlein in Memmingen v. 7. April d. J. 16: Fervet nostrâ aetate tentatio praesumtionis in multis, et iis praecipue, qui iusti et boni esse omnibus viribus student. Ignorantes iustitiam dei, quae in Christo est nobis effusissime et gratis donata, quaerunt in se ipsis tam diu operari bene, donec habeant fiduciam standi coram deo veluti virtutibus et meritis ornati, quod est impossibile fieri. — Die von einem Bernhardi unter Luthers Vorsitz im J. 1516 akademisch vertheidigten *theses de viribus et voluntate hominis sine gratiâ* [bei Löscher, l. c. I. S. 325 ff.], unt. and.: Voluntas hominis sine gratiâ non est libera, sed serva, licet non invita. Homo, quando facit quod in se est, peccat, cum nec velle aut cogitare ex seipso possit. — Die gleichfalls akademischen 99 Disputations-Thesen, für d. 4. Sept. 1517 [Löscher, S. 539 ff.], z. B.: 4: Veritas est, quod homo, arbor mala factus, non potest nisi malum velle et facere. 5: Falsitas est, quod appetitus liber potest in utrumque oppositorum; imo nec liber, sed captivus est. 6: Falsitas est, quod voluntas possit se conformare dictamini recto naturaliter. 40: Non efficimur iusti iusta operando; sed iusti facti operamur iusta. 44: Theologus non fit, nisi id fiat sine Aristotele. [Cf. epistola Lutheri 1516, bei de Wette I. 15.] 57: Non potest deus acceptare hominem sine gratiâ iustificante. 85: Lex bona caritas dei est, Spiritu sancto diffusa in cordibus nostris. 99: In his nihil dicere volumus, nec dixisse nos credimus, quod sit non catholicae ecclesiae et catholicis doctoribus consentaneum.

Vgl. Luthers Vorrede zu seiner Ausgabe der „deutschen Theologie" [Löscher, S. 300]: „Und ..... ist mir neben der Biblien u. St. Augustin nicht fürkommen ein Buch, daraus ich mehr erlernet hab u. will, was Gott, Christus, Mensch und alle Ding seyn." Und im Begleitschreiben an Spalatin bei Zusendung dieser Schrift, 11. Decbr. 1516 [de Wette I. 46]: Neque ego vel in latinâ vel in nostrâ linguâ theologiam vidi salubriorem, vel cum evangelio consonantiorem.

II. Der Ablaß-Streit[1]).

1. Tetzel's [Johann Diez, genannt Diezel] Ablaß-Lehre war nicht Entstellung der römischen.[2])

Luthers Gegenlehre war inderthat bereits Angriff auf die römische Theorie wie Praxis. In zweifacher Aufstellung: Für die Gelehrten, disputatio Lutheri theologi pro declaratione virtutis indulgentiarum. Für's Volk, „Sermon von Ablaß und Gnade." Beide, auch herausgegeben noch im November d. J. 17.[3]).

---

[1]) Kappens Schauplatz des tetzelschen Ablaßkrams; und, Sammlung einiger zum päpstl. Ablaß überhaupt, sonderlich aber zu der im Anfange d. Ref. hievon geführten Streitigkeit gehörigen Schriften: Lpz. 1720. 1721. Vgl. Gröne: Tetzel u. Luther; oder, Lebensgeschichte u. Rechtfertigung des . . . Tetzel: Soest 1853. — Die Quellen für die Streitgeschichte: Luthers Werke, Walch XV. 313—491. Löscher, Ref.-Acta I. 355—539. *v. d. Hardt,* hist. literaria ref. IV, 16.

[2]) Aus der „Summaria instructio Tezelii" pro sacerdotibus: Perpendat populus, quod hic est Roma. Deus et sanctus Petrus vocant vos. Disponite ergo ad tantam gratiam consequendam, et pro salute animarum vestrarum et defunctorum vestrorum. Huiusmodi negotium impedientes ipso facto sunt a sanctissimo Papâ excommunicati, suntque in indignatione omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum. — Sermones Tezelii: Quicunque confessus et contritus eleemosynam ad capsam posuerit, plenariam omnium peccatorum suorum remissionem habebit. Quid ergo statis otiosi? omnes currite ad salutem animae vestrae. O vos oblocutores! estis extra communionem ecclesiae. — *Non ex operibus iustitiae, quae fecimus nos, sed per suam misericordiam salvos nos fecit.* Oportet *ergo* indui armaturâ dei: capiatis literas salvi conductus a vicario Christi, quibus mediantibus poteritis animam ad felicia regna, mediante contritione confessioneque, tutam et securam sine aliquâ poenâ purgatorii perducere. Sciant (oves vestrae), quod *in his literis impressa et sculpta sunt omnia ministeria Christi passionis.* Pro quolibet peccato mortali oportet per septem annos poenitere v. in hac vitâ v. purgatorio. Et cum his literis confessionalibus poteritis *semel in vitâ,* in *omnibus* casibus, quatuor exceptis Sedi apostolicae reservatis, habere *plenariam omnium poenarum usquetunc debitarum;* deinde *toto tempore vitae* poteritis, quandocunque vultis confiteri, *etiam habere similem remissionem,* et postea *in articulo mortis plenariam omnium* poenarum et peccatorum indulgentiam, et habere participationem omnium bonorum spiritualium, quae fiunt in militante ecclesiâ. — Vos non vultis pro quartâ parte floreni recipere has literas, quarum virtute animam divinam et immortalem tutam et securam ducere potestis ad patriam Paradisi! — Nach Luthers Schrift v. J. 1541: „wider Hans Wurst" [Walch XVII, 1704.] u. nach s. Schreiben an Albrecht v. Mainz [de Wette I. 69] hatte wörtlich in Tetzels Instruction gestanden: „die Ablaßgnade wäre eben die Gnade, dadurch der Mensch mit Gott versöhnet wird; es wäre nicht noth Reu noch Leid oder Buße für die Sünde zu haben, wenn Einer die Ablaßbriefe kaufete".

[3]) Die Thesen aus dem Original, bei *v. d. Hardt,* hist. literaria ref. IV, 16. Ankündigung derselben: Amore et studio elucidandae veritatis haec subscripta disputabuntur Wittenbergae, praesidente R. P. (Reverendo Patre) Martino Luther. Quare petit, ut, qui non possunt verbis praesentes nobiscum disceptare, agant id literis absentes. — Der Sermon, in 20 Sätzen, bei Löscher I, 469.

2. Der unmittelbare Erfolg war ein treues Abbild der Zeit: ihrer nicht untergegangenen Empfänglichkeit, obwol auch ihres verkümmerten Muthes. Die Frage, so gewaltig noch nie zuvor in's Bewusstsein der Zeit hineingeworfen, ward nach wenig Wochen durch ganz Deutschland nebst Niederlanden, bald auch in Frankreich nebst Schweiz und England verhandelt. — Ein Streitschriftenwechsel begann. Noch im J. 17: Tetzel: unter Wimpina's Vorsitz in Frankfurt an der Oder, zwei disputationes. Sylvester Prierias [Mazolino aus Prierio im Montferrat, Magister sancti Palatii und Ober-Censor in Rom]: *dialogus in praesumptuosas Mart. Lutheri conclusiones, de postestate Papae* Nach Anf. d. J. 18: Johann Eck, Prof. u. Prokanzler an der Universität Ingolstadt: *Obelisci.* — Von Seite Wittenbergs: Luthers Disputation in Heidelberg, am 26. April. Andreas Bodenstein, [gen. Karlstadt nach seinem Geburtsorte im Wirzburgischen, Archidiakon u. Professor in Wittenberg]: 406 *apologeticae propositiones et conclusiones*, nebst *defensio*, vom Mai bis Juli. Luther, im August: wider Ecks Obelisken, *Asterisci*, nach schon früherer Abfertigung jener zwei ersten Gegner.

3. Luthers Sendung seiner *Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum* (d. i. der 95 Thesen) an Leo X., nebst Begleitungschreiben Ende Mai des J. 18, und die Herausgabe der Erstern im Aug., war eine ausgeführtere Rechenschafts-Ablegung vor seinen zwei „höhern" menschlichen Richtern, vor dem „heiligen Vater der Kirche" und

---

Einige der Tesen: 1. Dominus et magister noster Jesus Christus, dicendo „poenitentiam agite" etc., omnem vitam fidelium poenitentiam esse voluit. 6. Papa non potest remittere ullam culpam nisi declarando et approbando remissam a deo. 21. Errant qui dicunt, per Papae indulgentias hominem ab omni poenâ solvi et salvari. 27. Hominem praedicant, qui, statim ut jactus numus in cistam tinnierit, evolare dicunt animam [ex purgatorio]. 32. Damnabuntur in aeternum cum suis magistris, qui per literas veniarum securos sese credunt de suâ salute. 36. Quilibet christianus vere compunctus habet remissionem plenariam a poenâ et culpâ, etiam sine literis veniarum sibi debitam. 38. Remissio tamen et participatio Papae nullo modo est contemnenda; quia est declaratio remissionis divinae. 39. Difficillimum est etiam doctissimis theologis, simul extollere veniarum largitatem et contritionis veritatem coram populo. 49. Docendi sunt christiani, quod veniae Papae sunt utiles, si non in eas confidant; sed nocentissimae, si timorem dei per eas amittant. 56—58. Thesauri Ecclesiae, unde Papa dat indulgentias, neque satis nominati sunt neque cogniti apud populum Christi. Temporales certe non sunt. Nec sunt merita Christi et Sanctorum; quia haec semper sine Papâ operantur gratiam hominis interioris, et crucem mortem infernumque exterioris. 62. Verus thesaurus Ecclesiae est sacrosanctum Evangelium gloriae et gratiae dei. 75. Opinari, venias papales tantas esse, ut solvere possint hominem, etiamsi quis per impossibile dei genitricem violasset, est insanire. 76. Dicimus contra, quod veniae papales *nec minimum* venialium peccatorum tollere possint *quoad culpam*. 79. Dicere, crucem armis papalibus insigniter erectam cruci Christi aequivalere, blasphemia est. 94. et 95: Exhortandi sunt christiani, ut caput suum Christum per poenas, mortes infernosque sequi studeant, ac sic magis per multas tribulationes intrare coelum, quam per securitatem pacis, confidant.

vor dem wissenschaftlich gebildeten Theile des Volks (der Schule). Diese „Erläuterungen" sind die zweite der entscheidenden Reformations-Schriften Luthers; von gleichem innern Gewicht wie die Thesen.[1])

---

[1]) Lutheri Opp. lat. ed. jen. I. p. 76 sqq. und Löscher II. 172—307. Den schon festen Standpunct des Rechenschaft-Ablegenden erweist selbst der Schluß des Begleitungschreibens: Quo et ipsos adversarios mitigem et desideria multorum expleam, emitto ecce meas nugas, declaratorias mearum disputationum; emitto autem, quo tutior sim, sub tui nominis praesidio et tuae protectionis umbrâ, beatissime Pater. In quibus intelligent omnes qui volent, quam pure simpliciterque ecclesiasticam potestatem et reverentiam clavium quaesierim et coluerim, simulque quam inique et false me tot nominibus adversarii foedaverint. — Quare prostratum me pedibus tuae Beatitudinis offero, cum omnibus quae sum et habeo: vivifica, occide; voca, revoca; approba, reproba; ut placuerit. Vocem tuam vocem Christi in te praesidentis et loquentis agnoscam. Si mortem merui, mori non recusabo.

Ebenso, die den Resolutionen vorangestellte Protestatio: Protestor: me prorsus nihil dicere aut tenere velle, nisi quod in et ex *sacris literis primo, deinde ecclesiasticis patribus, ab eccl. rom. receptis*, hucusque servatis, et ex *canonibus ac decretalibus pontificiis* habetur et haberi potest. *Unum* illud mihi vendico iure *christianae libertatis:* quod opiniones Thomae aut aliorum *Scholasticorum* vel *Canonistarum* volo pro meo arbitrio refutare vel acceptare; secundum consilium Pauli: „omnia probate; quod bonum est, tenete". (Thomas ab ecclesiâ non est approbatus in omnibus.). Hac meâ protestatione credo satis manifestum fieri, quod errare quidem potero, sed *haereticus non ero.*

In den Resolutionen selbst werden die Thesen theils wörtlich behauptet und erwiesen, theils als Gegenstände noch möglicher Untersuchung oder auch Einschränkung dargestellt, keine aber zurückgenommen. Denn ausdrücklich: „dico, hic me disputare, non quoad sententiam quam intendo istis verbis, (hanc enim constanter assero, quia eam tenet universa ecclesia), sed quoad verba." — Der Gegenstand von thesis 33. [cavendi sunt nimis, qui dicunt, venias illas Papae donum esse illud dei inaestimabile, quo reconciliatur homo deo], wird für die ärgste aller Häresieen erklärt; nach dem Grund- und End-Satze: *nulla culpa remittitur nisi a solo deo.* Vgl. die Erklärung zur 62. These: Satis incognita res est Evangelium dei in multâ parte ecclesiae. Est autem Evangelium secundum Apostolum Rom. 1. sermo de filio dei incarnato, nobis sine meritis in salutem et pacem donato. Est verbum salutis, gratiae, pacis. Lex vero est verbum perditionis, irae, tristitiae, vox iudicis et rei. . . . . . Qui poenas adhuc timent, nondum audiverunt Christum nec vocem Evangelii, sed vocem potius Mosis. Ex hoc itaque Evangelio nascitur vera gloria dei, dum docemur, non nostris operibus, sed gratiâ miserentis dei in Christo impletam legem et impleri; non operando sed credendo, non deo aliquid offerendo, sed ex Christo omnia accipiendo et participando. Gleichen Sinnes ist die Resolution zur 89. These: Ego non possum negare quidem, quod omnia ferenda sunt quae Pontifex facit. Sed doleo, quod *non possum optima esse probare;* quanquam, si *de mente Pontificis, sine intermediis* operariis mercedum dicendum esset, *optima de illâ praesumenda* dicerem. Breviter et cum fiduciâ loquendo: *ecclesia indiget reformatione.* Quod *non* est unius hominis *Pontificis* officium, *sed totius orbis, imo solius dei.* Tempus autem huius reformationis novit solus ille, qui condidit tempora. Interea *vitia tam manifesta negare non possumus.*

4. **Melanchthons** [oder Melanthons, aus Bretten in der Rheinpfalz] Eintritt in Kursachsens Universität geschah am 29. Aug. 1518.[1]). Anders, als Dieser sofort, stellte sich zu Luthers Unternehmen **Erasmus**[2]).

5. **Rom's erstes öffentliches Einschreiten** war Luthers Vorladung; nebst Mahnungen an die weltliche Gewalt, an Kurfürst Friedrich III. und Kaiser Maximilian I., um Mitte des J. 18.[3]).

6. Persönliche **Verhandlung** zwischen **Caietanus** [Thomas de Vio von Gaëta] und Luther, zu Augsburg 12.—14. Oct. d. J. 18, war von Seite des Papstes nur Schein, von Seite der Unterredner nur Streit aus entgegengesetzten Principien. Luther that also, was nach den Formen gemeinen Rechts üblich war: stellte am 16. Octbr. eine (erste) Appellation aus a Papâ non bene informato ad melius informandum[4]).

7. **Päpstliche Sanctions-Bulle der Ablaß-Lehre**, vom 9. Nov. 1518. — **Luther's erste Appellation an eine allgemeine Kirchen-Versammlung**, 28. Nov. d. J. 18. — Kaum hielt sich noch der Zweifel und Streit innerhalb der Ablaß-Frage[5]).

---

[1]) **Förstemann**: Zusammenstellung d. Nachrr. üb. Mel.'s Geschlecht; in Stud. u. Krit. 1830. S. 119 ff.

[2]) *Erasmi* epist. [ed. Froben. Basil. 1558. p. 371.] an Cardinal Wolsey, v. Mitte Mai 1518: Miscent [in den Niederlanden] bonarum literarum causam cum Reuchlini Lutherique negocio; cum haec nihil inter se cohaereant. — Lutherustam *ignotus est mihi* quam cui ignotissimus, *nec adhuc vacavit hominis libros evolvere praeter* unam et alteram pagellam: non quod fastidierim, sed quod per studiorum occupationes non datum sit ocium. Et tamen hunc quidam, ut audio, confingunt meâ adiutum operâ. *Si recte* scripsit, mihi nihil debetur laudis; *sin secus,* nihil mereor probri: quando in omnibus illius lucubrationibus *ne apiculus quidem ullus est meus.* — Hominis *vita* magno omnium consensu probatur: iam id *non leve praeiudicium* est, tantam esse morum integritatem, ut nec hostes reperiant quod calumnientur. Quodsi maxime vacasset legere, *non mihi tantum arrogo, ut de tanti viri scriptis velim pronunciare.* Imo *adversus Lutherum aliquando fuimus iniquiores,* ne quid invidiae recideret in *bonas literas,* quas nolebam amplius onerari. — *Neque* tam temerarius sum, ut *probem* quod non legerim; *neque* tam sycophanticus, ut *damnem* quod nesciam.

[3]) **Spalatin's** histor. Nachlaß u. Briefe; a. d. Orig.-Hdschrr. herausg. v. Neudecker u. Preller: Jen. 1851. I. Bd.: Friedrichs des Weisen Leben u. Zeitgeschichte. **Tutzschmann**: Friedrich d. Weise: Grimma 1848.

[4]) Ueberhaupt: L.'s Werke, **Walch** XV. 636 ff. Insonderheit: **Löscher** II. 307—19. 372 ff. 435—92. **de Wette**, L.'s Briefe, I. 142—187. Luthers Werke, jenaer Ausg.: I., deutsch, 108 ff.; latein., 185 ff.

[5]) Die **Bulle** [Löscher II. 494.]: Per praesentes tibi significandum duximus: *rom. ecclesiam tradidisse,* rom. Pontificem, Petri Clavigeri successorem et Jesu Christi in terris Vicarium, potestate clavium, (quarum est aperire tollendo illius in Christi-fidelibus impedimenta, culpam sc. et poenam pro actualibus peccatis debitam, *culpam* quidem *mediante sacramento poenitentiae, poenam* vero *temporalem* pro actualibus peccatis secundum divinam iustitiam debitam *mediante ecclesiasticâ indulgentiâ,*) posse pro rationalibus causis concedere eisdem Christifidelibus, s. in hac vitâ sint s. in purgatorio, indulgentias ex superabundantiâ meritorum Christi et Sanctorum, ac tam pro vivis quam pro defunctis thesaurum meritorum C. et SS. dispensare, per modum absolutionis indulgentiam ipsam

8. Die räumliche Ausdehnung der Antheilnahme am Streit, wie solche im Laufe des J. 18 schon eingetreten war[1]), konnte wol die Curie mitbestimmen, versuchsweise zunächst im Wege wirklichen Unterhandelns zu verfahren. Solches fand statt im Januar des J. 19. durch Hrn. v. Miltitz. Der Erfolg waren zwei Schreiben Luthers, an das allgemeine Publicum und an Leo X., zwischen Febr. u. März[2]). Darin: nichtsweniger als Zurücknahme des entscheidenden Grundes, weiter anzutasten; nämlich des Satzes von Bedingtheit der römischen wie aller Kirche dnrch Christus ihr Haupt. Jedoch, mit deren noch einstweiliger Anerkennung.

9. Nach dieser scheinbaren Beilegung, zumal bei dem gleichzeitigen Eintreten neuer politischer Umstände im Reich, blieb der Streit wieder den Deutschen allein überlassen. Ihn eröffnete eine Disputation zu Leipzig, v. 27. Jun. b. 16. Juli 1519. — Sie setzte sich fort in einer Reihe von Streitschriften. Bedeutsam waren, im August 19: Melanchthons *contra Eckium defensio*; und des Hieronymus Emser *de disputatione lipsicensi, quantum ad Boëmos obiter deflexa est*, nebst Luthers *ad Aegocerotem Emserianum;* im Zusammenhang mit den Zuschriften von Rosdialowin und Paduschka aus Prag[3]).

10. Der Sache nach mehr ein Seitenstück zum Widerstreit gegen die wittenberger Bewegung, als eine Aussicht bietend auf noch möglichen Anschluß an dieselbe, steht schon jetzt Erasmus da. In drei Sendschrei-

---

conferre, vel per modum suffragii illam transferre consuevisse; ac propterea omnes tam vivos quam defunctos a tantâ temporali poenâ secundum divinam iustitiam pro peccatis actualibus debitâ liberari, quanta concessae et acquisitae indulgentiae aequivalet. Et ita ab omnibus teneri, sub excommunicationis latae sententiae poenâ, decrevimus.

Die Appellation: Ihr Haupt-Motiv: Cum *potestas Papae non contra nec supra, sed pro et infra Scripturae et veritatis* maiestatem sit, *nec potestatem Papa acceperit oves perdendi et in errores tradendi,* sed ad veritatem revocandi: iccirco a sanctiss. Dom. Leone, non recte consulto, ad futurum concilium provoco et appello.

Epist. Lutheri, vom 11. Decbr. [de Wette 1, 192.]: *Longe maiora parturit mihi iam calamus;* nescio unde veniant istae meditationes. Res ista *necdum habet initium suum* meo iudicio; *tantum abest ut finem sperare possint* Romani. Vide, an recte divinem, Antichristum in rom. curiâ regnare.

[1]) Vgl. ein Schreiben des damals bedeutendsten Buchhändlers, Froben in Basel, an Luther, v. 14. Febr. 1519. [Opp. Lu. ed. jen. I. 367.].

[2]) An's Publicum: bei Walch XV. 842—49. An Leo: bei de Wette I. 233: Si *rom. ecclesiam* volo honorare, id quam maxime mihi curandum video, *ne quid ullo modo revocem.* Plenissime confiteor: rom. ecclesias potestatem esse *super omnia,* nec ei praeferendum quidquam s. in coelo s. in terrâ, *praeter unum Jesum Christum, Dominum omnium.* — Vgl. Seidemann: Karl v. Miltitz; chronolog. Untersuch.: Dresd. 1844. Dess.: die leipziger Disputation im J. 1519; a. bish. unbenutzten Quellen: Dresd. 1843.

[3]) Acten d. Dispnt.: Löscher III. 292 ff., verglichen mit gleichzeitigen Berichten, ebd. S. 215 ff. — Mel.'s Schrift: Opp. ed. Bretschn. I. 108 sq. — Die prager Briefe: Löscher III. 649 f.

ben 1519: an Luther, v. 29. Mai; an Kurfürst Friedrich von Sachsen, von 14. April; an Kurfürst Albrecht von Mainz, von 1. Novbr.[1]).

III. Erweiterung des Streits: von Ablaß-Lehre auf Papst-Kirche.

1. Jene mündliche und schriftliche Streitführung veranlasste und nöthigte die nun zwei Reformatoren in Wittenberg, Luther und Melanchthon, ihrer Neu-Untersuchung der Kirchenlehre weitern Umfang zu geben. Und Solches wiederum war unabtrennbar von Untersuchung des Papstthums als Daseinsform der Kirche, gleichwie der Schultheologie und Tradition als Grundlagen der Kirche.

2. Gleichzeitig strebte jene Humanisten-Partei deutscher Freigesinnten, verwandt und nichtverwandt, mit den Wittenbergern sich zusammenzuschliessen. Allen voran, Hutten. Eine Reihe von Flugschriften, seit Herausgabe der Constantins-Schenkung von Lor. Valla, namentlich *Trias*

[1]) An Luther [epp. ed. basil. p. 244, von Löwen aus]: Ne adhuc quidem ex animis istorum revelli potest falsissima suspicio, qua putant tuas lucubrationes meis auxiliis esse scriptas, meque huius factionis, ut vocant, vexilliferum esse. — Testatus sum, te mihi ignotissimum esse, libros tuos nondum esse lectos; proinde nec improbare quicquam nec probare. — Ego me quod licet integrum servo, quo magis prosim bonis literis reflorescentibus. Et mihi videtur plus profici civili modestiâ quam impetu. — Haec non admoneo ut facias, sed ut quod facis perpetuo facias. — An Friedrich [in Opp. Lutheri, ed. jenens. I. d. 211]: Lutherus mihi tam *ignotus* quam cui ignotissimus; ut suspectus esse non queam quasi faveam amico. Huius lucubrationes *nec tueri* meum est *nec improbare*, ut quas hactenus non legerim nisi raptim. Nun eine Deduction des Unrechts voreiliger Verdammung L.'s als Ketzers. Haec eo scribo liberius, *quo minus ad me pertinet causa Lutherana*. Ceterum, ut Tuae Celsitudinis est, christianam religionem pietate Tuâ protegere, ita prudentiae est, non committere, ut quisquam innocens Te iustitiae praeside, sub praetextu pietatis, aliquorum impietati dedatur. Vult idem *Leo Pontifex: cui nihil magis est cordi, quam ut tuta sit innocentia.* — An Albert [Epist. ed. basil. p. 400]: Ego Lutheri *nec accusator* sum *nec patronus nec iudex.* Optarim, pectus illud, quod videtur habere *praeclaras quasdam scintillas evangelicae doctrinae*, *non opprimi, sed correctum revocari ad praedicationem gloriae Christi.* — Mundus oneratus est constitutionibus *humanis,* opinionibus et dogmatibus *scholasticis*, tyrannide *fratrum mendicantium.* His et eiusmodi multis rebus paulatim *evanescebat vigor evangelicae doctrinae.* Ad cerimonias plus quam iudaicas summa religionis vergebat. Haec, opinor, moverunt animum Lutheri, ut primum auderet se quorundam intolerabili impudentiae opponere. Quid enim aliud suspicer de eo, qui nec honores ambit nec pecuniam cupit? De articulis, quos obiiciunt Luthero, in praesentia non disputo; tantum de modo et occasione. Luther ist provocirt worden durch die Verirrungen und Uebertreibungen der Dominicaner vor ihm. Discruciabat hoc pias mentes, cum audirent in scholis fere nullum sermonem de doctrinâ evangelicâ, imo in sacris concionibus minimum audiri de Christo. His imputandum opinor, etiamsi quae *intemperantius* scripsit Lutherus. — *Quisquis favet evang. doctrinae, is favet rom. Pontifici. Habemus Pontificem pium.* Sed in tantis rerum fluctibus plurima sunt quae ille *ignorat.* — Haec eo liberius dico, quod *modis omnibus sum a Reuchlini Lutherique causâ alienissimus. Quid rei bonis studiis cum fidei negotio? quid mihi cum causâ Capnionis ac Lutheri?* — Zuletzt bleibt, ob Luther am wahren oder nur am Dominicaner-Glauben Ketzer sei, dem Erasmus dennoch unentschieden.

romana oder *Vadiscus* und *ad liberos in Germaniâ omnes*, war Aufruf zu Losreissung deutscher Nation und Kirche von Rom. Um Mitte d. J. 20 erklärte er sich öffentlich für Luther und trug ihm sich an. Sein Aufruf erging nun auch an's Volk: „Klag und Vermahnung gegen den übermäßigen und unchristlichen Gewalt des Papstes zu Rom und der ungeistlichen Geistlichen". Sickingen und Schaumburg wollten wenigstens als Ritter mitwirken [1]).

3. Luther aber ging seinen eigenen Weg; wie er wenig später mit besondrer Beziehung auf Hutten ihn zeichnete [Briefe, de Wette I, 543]: verbo victus est mundus, verbo servata est ecclesia, etiam verbo reparabitur.

Eine dritte und eine vierte reformatorische Hauptschrift war Vorlegung umfassendster Welt- und Kirchenverbesserungs-Idee im Großen und Ganzen [2]). Zu Anf. Jul. d. J. 20 erschien: „An kaiserliche Majestät und den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung." Es war ein Aufruf, nicht wie bisher an die Christenheit insgemein, sondern an den höhern weltlichen Stand; eine erneuerte, jedoch evangelischer gedachte Berufung der „allgemeinen Kirche", an der Papstkirche Statt; eine der Grundlegungen zum Uebergehn des privaten Reformirens in öffentliches. Indeß ist späterhin Manches aus dieser neuen Kirchentheorie, wie aus dem weitgefassten Bereich von Gegenständen des Reformirens, bloser Entwurf geblieben. — Zu Anf. Octob. d. J. 20 erschien [bald auch in's Deutsche übersetzt]: „*De captivitate babylonicâ ecclesiae*": Erörterung des, von Papst und Schule in die Fesseln des Irrthums gelegten, Lehrkreises von den Sacramenten. Hieraus ist nachmals das Meiste zu Geltung gekommen. — — Beide Reformations-Schriften waren nur noch nicht auch förmliche Zurücknahmen des frühern Unterscheidens zwischen römischer Curie und römischer Kirche [3]).

§. 165. Erste Kirchen- und Staats-öffentliche Entscheidung. Luther gegen Bulle und Reichstag: 1520 und 1521.

I. Römische Bannbulle: zweite Hälfte des J. 20.

1. Die erste Verdammungsbulle, *Exurge, Domine* [Opp. Lu. ed. jenens. I. 474 sq.], vom 15. Juni 20, würde im September durch Eck nach Deutschland gebracht. Doch der Zauber war gewichen.

---

1) *Ulrici ab Hutten* opera, ed. *Münch:* Berol. 1821. 5 partes. *Burkhard:* de linguae latinae fatis: Hanov. 1713. 2 t. Wagenseil: Ulr. v. Hutten: Nürnb. 1823. [v. Brunnow: U. v. Hu.: Lpz. 1842—3.]. Dav. Strauß: Ulr. v. Hutten: Lpz. 1858. 2 Th. *Böcking:* index bibliographicus huttenianus; Verzeichniss d. Schriften etc.: Leipz. 1858. — E. Münch: Fz. v. Sickingens Thaten, Plane, Freunde u. Ausgang: Stuttg. Tüb. 1827. 3 Bde.

2) Erstere Hauptschrift: bei Walch X. 296: und in d. jenaer Ausg. I. 288. Letztere: lateinisch, jen. A. II. 259; deutsch, Walch XIX. 1.

3) Noch im Sptbr. d. J. 19. [Briefe, de Wette I. 329 ff.] hatte Luther geschrieben: Nullo modo romanae Ecclesiae resistere licet. At romanae Curiae longe maiore pietate resisterent reges, principes et quicunque possent, quam ipsis Turcis. Sciant sese errare, quando me a romanâ Ecclesiâ alienum clamant, qui purissime diligo non modo romanam, sed totam Ecclesiam Christi.

2. Das Orakel Erasmus sprach. Im Ganzen, gegen die Art oder Form des römischen Entscheidens. Aber, keineswegs gegen die Entscheidung; auch ziemlich abweichend der Curie und den deutschen Fürsten gegenüber. Zu dem dann nachgefolgten öffentlichen Verfahren haben seine Gutachten wol beigetragen [1]).

---

[1]) Gutachten nach Rom: Epist. Leoni X., idibus Sept. 1520 [Erasmi epist., ed. basil. 451]: Conati sunt causam bonarum literarum, causam Reuchlini meamque causam cum Lutheri causâ coniungere; cum his *nihil sit inter se commune*. Lutherum non novi, nec *libros illius unquam legi*, nisi forte 10 aut 12 pagellas, easque carptim. Ex his quae tum degustavi, visus est mihi probe compositus ad *mysticas* literas veterum more explanandas, quando nostra haec aetas immodice indulgebat argutis magis quam necessariis quaestionibus. *Bonis* igitur illius favi, *non malis*; imo gloriae Christi in illo favi. Ferme *primus* omnium *odoratus* sum, periculum esse, ne res exiret in tumultum; a quo sic abhorrui semper ut nemo magis. Proinde minis etiam egi cum Jo. Frobenio typographo, ne quid operum illius excuderet. Nun, Entschuldigung deshalb, daß er einst dem Luther so glimpflich und vergeblich die Regel des Verfahrens vorgeschrieben. *Si quisquam vel inter pocula audivit me Lutheri dogmata tuentem, non recusem vocari Lutheranus.* Zu einem Angriffe auf den Menschen habe er weder Zeit noch Talent noch Auftrag gehabt. Non sum tam demens, ut *contra summum Christi Vicarium ausim quicquam.* Hoc meum qualecunque est ingeniolum, Christi gloriae gregisque christiani tranquillitati servire. Quisquis erit huius adversarius, is et meus erit. *Luthero ne tum quidem patrocinabar, cum utcunque liberum esset favere.* Tantum impetendi modum improbabam; non Luthero consulens, sed autoritati Theologorum. *Si prius refellissent Lutherum et animis hominum exemissent, deinde libros excussissent, totum Lutherum citra tumultum orbis abolere poterant; siquidem* id merebatur quod isti praedicant. Libera ac generosa ingenia *doceri* gaudent, *cogi* nolunt. Hoc consilium pro Theologis adversus Lutherum faciebat, nisi quidam perperam interpretarentur.

Gutachten an Kaiser und Fürsten, abgegeben nach dem Erscheinen der Bulle [*v. d. Hardt,* hist. litt. I. 104. 105.]; etwas anders lautend. „Die Procedur gegen Luther, bis auf die Bulle herab, war verfehlt. Die Nothwendigkeit einer Verbesserung ist gewiß. Nun ist's allerdings unbestreitbar, *prorsus a vero aberrasse Lutherum.* Aber man musste ihn durch Widerlegung mit heil. Schrift-Gründen aus den Gemüthern herausreissen; ihn selbst, wenn solche nicht anschlug, wie ein *membrum deploratum* behandeln. Esel werden gezwungen, Tyrannen zwingen; Theologen belehren. Alle Leser der Luthers-Schriften bezeugen, sie seien durch diese besser geworden. Die Welt, der Schultheologie überdrüssig, dürstet nach den Quellen evangelischer Lehre." — Der Vorschlag nun ist: „Der Papst überlasse, ohne Nachtheil für sein Vor-Recht in Glaubens-Sachen um des gemeinen Besten willen, die Untersuchung Andern: einem Schiedsgerichte anerkannt gelehrter frommer Männer und dreier Fürsten [Kaiser Karls, der Könige von England und Ungarn]. Versteht sich dann Luther zu neuer Herausgabe seiner von den wenigen Irrthümern gereinigten Schriften, so geht nicht um jener willen die große Frucht für's Evangelium in diesen verloren. Unterwirft er sich den Schiedsrichtern nicht, dann ist zu den äussersten Mitteln zu schreiten, und den so Besiegten wird Niemand begünstigen. Des Papstes Ansehn verliert nichts, wenn er solchem Schiedsgerichte Etwas von seinem Rechte nachgiebt, um der evangelischen Wahrheit und des Friedens willen. — Oder aber, man halte ein allgemeines Concilium; dergleichen fordert der Kirche vielverderbter Zustand."

3. Der ketzerische Reformator, gegenüber dem „orthodoxen", erwiederte die Bulle fürerst (im Octob. 20) durch Zusendung einer fünften bedeutendern Reformations-Schrift: des Sermons *de libertate christianâ*, „von der Freiheit eines Christenmenschen"[1]). Dies Seitenstück der „babylonischen Kirchen-Gefangenschaft" sollte positiv den Beweis geben, daß die neue Freiheits-Lehre Christenthum lehre. Es sind die Grundlagen zu evangelischer Ethik und Kirchendisciplin, im Sinne des hergestellten „christlichen" Religions-Begriffs.

4. Nur noch formelle Lossagungen von Papstkirche waren Luthers Flugschriften und Handlungen gegen die Bulle bis Ende des Jahrs; denen auch Hutten gern sich anschloß. — Größere Wirkungskraft lag in der zugleich begründenden „Erklärung des Abfalls", im Jan. 21: erst lateinisch [*Assertio articulorum damnatorum*]; dann deutsch, „Grund und Ursach aller Artikel, so durch die römische Bulle unrechtlich verdammt worden"[2]).

5. Die Frist zum Widerruf war vorüber; am 3. Jan. 21 ging die Schluß-Bulle „*decet romanum Pontificem*" aus. — Im Febr. 21 trat Melanchthon für seinen Luther hervor, in seiner ersten größern

---

Unbedeutender: *Axiomata* [in Luth. opp. ed. jen. II. 314.]; oder gar so flüchtige Aeusserungen, wie die vor dem sächs. Kurfürst 5. Nov. 20. [Tentzel II. 28]: Lutherus peccavit in duobus: nempe quod tetigit coronam Pontificis et ventres Monachorum.

[1]) Lateinisch, Opp. ed. jen. I. 435; deutsch, Walch XIX. 1206—35. Die durch Christus erworbene, an die „Kirche" verlorene Freiheit: als Einheit allgemeinen Menschen-Rechts, „ein freier Herr zu sein über alle Dinge", aber auch allgemeiner Menschen-Pflicht, zu sein „ein dienstbarer Knecht aller Dinge und Jedermann unterthan." — Haupt-Grundsätze: „Gute fromme Werke machen nimmermehr einen guten frommen Mann; sondern ein guter frommer Mann machet gute fromme Werke. Böse Werke machen nimmermehr einen bösen Mann; sondern ein böser Mann machet böse Werke. Die Früchte tragen nicht den Baum; so wachsen auch die Bäume nicht auf den Früchten." — „Ein Christenmensch lebet nicht in ihm selber, sondern in Christo und seinem Nächsten: in Christo durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe. Durch den Glauben fähret er über sich in Gott; aus Gott fähret er wieder unter sich durch die Liebe, und bleibet doch immer in Gott und göttlicher Liebe." — Im Begleitungs-Schreiben an den „optimus Leo" [de Wette I. 497]: Sedem tuam, quae *Curia* rom. dicitur, quam neque tu neque ullus hominum potest negare corruptiorem esse quavis Babylone et Sodomâ, sane detestatus sum; indigneque tuli, sub tuo nomine et praetextu romanae *Ecclesiae* ludi Christi populum.

[2]) Walch XV. 1752—1866. Vorrede: „Bin ich nicht ein Prophet, so bin ich jedoch gewiß für mich selbst, daß das Wort Gottes bei mir und nicht bei ihnen ist; denn ich je die Schrift für mich habe, und sie allein ihre eigene Lehre. Es waren gar viel Esel in der Welt zu Balaams Zeiten; noch redete Gott durch keinen, denn allein durch desselben Balaams Esel. Allzeit ist der größere Haufe bei der Lügen, der wenigere bei der Wahrheit gestanden. Darum so will ich, unangesehen den Pabst mit seinem großen Haufen, die Artikel mit Freuden schützen; traue sie, von Gottes Gnaden, vor Unrecht wol zu erhalten. Vor Gewalt aber ist nicht mehr hie denn ein armer Körper; den befehl ich Gott und seiner heiligen und durch den Pabst verdammten Wahrheit."

Reformations-Schrift: *Didymi Faventini* adv. Thomam Placentinum oratio pro Martino Luthero Theologo [1]).

II. Deutscher Reichstag zu Worms: April u. Mai des J. 21 [2]).

1. Ein deutscher Reichstag [vom 28. Jan. bis Mai 21] übernahm es die deutsche Religions-Sache zu verhandeln; und zwar nach deren beiderlei Fassung, von Seite Luthers wie der Stände. Allein Karl V. hatte für religiöses Handeln zu viel Politik und zu wenig Gesinnung [3]).

2. Luthers Verhör vor der Reichsversammlung am 17. u. 18. April, hatte demgemäß zum einzigen Zwecke seinen öffentlichen Widerruf. Der freilich war nicht zu erlangen [4]).

---

[1]) Opp. *Mel.*, corp. Ref. I. 286—358. — 293: Lutherus patriam *romanensibus* fraudibus liberavit; *seculorum* aliquot errorem unus his temporibus ausus est convellere; christianam doctrinam, impiis *Pontificum* constitutionibus et nugacibus *scholarum* sophismatis probe extinctam, in lucem revocavit.

[2]) Acten: Opp. *Lutheri*, ed. Jen. II. 411 sq.; Walch XV. 2018—2331; XXII. 2026 ff. *Edictum imperiale promulgatum Wormatiae:* in *Gerdesii* hist. reform. II., monum. p. 34—47.

[3]) Hutten, in seinem latein. Mahnung-Schreiben an den Kaiser, vom 1. April 21: „Ach, schaffet doch das verkehrte Geschlecht [Mönche und Priester] von Euch, welches gar nichts Menschliches und Glimpfliches an sich hat, sondern mit lauter Wuth und Grimm wider die Frommen streitet, um die Laster frei zu haben! Lasset auch die Römischen gänzlich fahren! — Glaubet aber sicherlich, daß es noch in Deutschland *Leute* gebe, welche, wenn Ihr auch eine Zeit lang zürnen solltet, etwas Löbliches und *Rühmliches* auszuführen gedenken. Und Diese, nebst allen redlichen frommen Leuten bitten und flehen Euch jetzund mit mir: daß Ihr Euch von dem bösen und schädlichen Irrthum und von solchen schädlichen Rathgebern wenden und abziehen lasset; und daß, wenn Ihr sehet, wie es um Deutschland jetzt stehet und wie die Leute gesinnet sind, Euch zu denen neiget, die Euch was nützlich und ehrlich ist rathen, und den Rath, wenn es noth thut, gehörig ausführen wollen und können. Daß Ihr aber auch Lutherum fleissig höret, ... das bitten wir Euch um Eures kaiserlichen Versprechens und unsrer Wahl willen. Und weil man wohl weiß, was Mehr an Lutheri Sache hange, so bildet Euch ein, daß ganz Deutschland zu Euren Füßen liege, Euch mit Thränen bitte und flehe, daß Ihr es doch retten und erhalten wollet."

[4]) Schluß-Erklärung Luthers, (nach seiner deutsch gehaltenen, dann lateinisch wiederholten Verantwortungs-Rede): Quando ergo Serenissima Maiestas Vestra Dominationesque Vestrae simplex responsum petunt, dabo illud, neque cornutum neque dentatum, in hunc modum: Nisi convictus fuero testimoniis Scripturarum aut ratione evidente, — nam neque Papae neque Conciliis solis credo, cum constet eos errasse saepius et sibi ipsis contradixisse —; victus sum Scripturis a me adductis, captaque est conscientia in verbis dei: revocare neque possum neque volo quidquam, cum contra conscientiam agere neque tutum sit neque integrum. — „Weil denn Kaiserl. Majestät, Chur- und Fürstliche Gnaden eine schlechte, einfältige, richtige Antwort begehren, so will ich die geben, so weder Hörner noch Zähne haben soll; nämlich also: Es sey denn, daß ich mit Zeugnissen der heiligen Schrift, oder mit öffentlichen, klaren und hellen Gründen und Ursachen überwunden und überweiset werde, — denn ich glaube weder dem Papst noch den Concilien alleine nicht, weil es am Tage und offenbar ist, daß sie oft geirret haben und ihnen selber widersprechend gewesen sind, — und ich also mit den Sprüchen, so von mir ange-

3. Das „wormser Edict", weltliche Wiederholung der römischen Verdammungsbulle, (eine diplomatische Lüge, auch durch seine Zurückdatirung vom 26. auf den 8. Mai) war nicht voll=reichsständischer Beschluß, sondern mehr kaiserlich=päpstliches Decret; im Sinne der zwei Päpstler, Hieron. Aleander und Joh. Glapio, auch im Zusammenhange mit einem (an demselben 8. Mai geschlossenen) Bündnisse des Papstes und Kaisers. — Die Vollziehung des Edicts, durch einzelne Stände und Ständeversammlungen oder das Reichskammergericht, blieb fürerst noch ausgesetzt. Die Hauptperson war in Sicherheit. Die Bedeutung dieses ersten Reichstags in Sachen der deutschen Reformation zeigte sich erst in deren weiterem Fortgang.

§. 166. Zwingli's Auftritt, und die deutsche Schweiz: bis 1522[1]).

I. Die Anfänge helvetischen Reformirens.

1. Dem Vorangang einer Anzahl von Humanisten in des Erasmus Weise, wennauch nicht so ganz nur mit Dessen Sinne, namentlich Thomas Wyttenbach, Fabricius Capito, Oswald Myconius, Beatus Rhenanus, Joh. v. Botzheim, Konrad Pellicanus, schloß auch Ulrich [Huldreich, Huldericus] Zwingli sich an: geb. 1. Jan. 1484, Sohn des Ammanns zu Wildhaus in Toggenburg und der Margaretha Meilin; 1506—16 Prediger in Glarus; 1517 und 18 Vicar des Stiftsgeistlichen zu Einsiedeln in Schwyz, seit 1. Sept. 1518 mit dem Nebentitel eines päpstlichen Accolitus Capellanus. In die Zeit des ersten Amtes, wie schon vor demselben, fällt seine Vorbereitung zu besserer Theologie; in die des letztern, sein erstes mündliches sich Erklären auch wider religiöse Misbräuche.

2. In Zürich erst, als Leutpriester am Münster seit 1. Jan. 1519, trat Zwingli offener und bestimmter auf; erhielt und nahm nun auch Kenntniß von Luther. — Oeffentliches Mitwirken trat zeitiger, als in Deutschland, hinzu. Zwar, die Bischöfe von Sitten und Constanz, Mattias Schinner und Hugo von Landenberg, nebst des Letztern Generalvicar Joh. Faber, versagten sich. Dagegen hatte bereits 1518 Bernardino Samson Widerstand gefunden. Und der züricher Rath gab schon 1520 eine das Reformiren begründende Verordnung. — Zwingli's erste schriftliche Erklärungen[2]) erschienen im Mai und Juli 1522. Bis dahin hielt auch Rom noch Frieden mit dem Canton, war jedoch in Diesem selbst der Parteienstreit schon im Gange. — In einigen der andern

---

zogen und angeführet sind, überzeuget, und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen ist: so kann und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, etwas wider das Gewissen zu thun. Hie steh ich, ich kann nicht anders; Gott helf mir. Amen.

[1]) Zur obigen Literatur, S. 594: Kuhn: d. Reformatoren Berns: Bern 1828. Das Land der Eidgenossen hing zusammen mit Italien und Süddeutschland: wo nun schon einem Theile der Gebildeten oder Gelehrten nicht mehr die Papstkirche das Höchste war, sondern entweder die neue Literatur, oder selbst eine auf dieser neu zu errichtende verbesserte Theologie und dann Kirche. In solcher Umgebung sind seine Reformatoren aufgetreten.

[2]) „Von Erkiesen und Fryheit der Spysen." „Ein fründlich Bitt und Ermahnung etlicher Priester der Eidgenossenschaft, daß man das heilig Evangelium predgen nit abschlahe, noch Unwillen darob empfach, ob die Predigenden, Aergernus zu vermyden, sich ehelich vermählind."

Cantone fielen noch in diese Auftritts-Jahre Zwingli's, meist unabhängig von ihm, erste Anfänge.

II. Das Verhältniß der schweizer Reformation zur deutschen.

In Hinsicht auf den Eintritt hat Selbständigkeit und Gleichzeitigkeit, in Verhältniß zu Wittenberg, stattgefunden. Denn die innere Entwicklung besserer Einsicht in jedem der nachherigen Verbesserer, bis zu dem Grade, daß dann mit Nothwendigkeit und auf die Dauer daraus „Reformation" hervorging, — sie ist nicht nach Jahren sicher bestimmbar. — Ein Hauptunterschied beider Reformationen in ihrem ersten Hervortreten bestand darin: daß in der Schweiz, anders als in Deutschland, die Bewegung von mehrern Puncten und Individuen gleichzeitig (wenn auch nicht gleichmäßig) ausgegangen ist. Mehrere Cantone, namentlich Basel und Bern, erhielten die Anregung früher durch Luthers seit 1518 verbreitete Schriften, als von Zwingli. Dessen Wirken in Zürich hat auch im Verhältnisse zu andern Cantonen, wie in dem zu Wittenberg, beinah bis 1522 mehr für sich gestanden. Bis dahin mag die Unabhängigkeit von Luther, sodaß Dieser nur unbewussten Einfluß geübt, ihre Richtigkeit haben, da Zwingli und die Züricher ihre Authentie mit solchem Eifer behaupteten[1]).

In Hinsicht auf Gehalt und Umfang des bis 1522 aus gemeinsamer Grundlehre Entwickelten, oder gar des durch sie Gewirkten, steht fest: daß die von Wittenberg und die von Zürich aus gestifteten zwei Bewegungen unvergleichbar sind.

---

[1]) Zwingli, in „Uslegen u. Gründ der Schlußreden" von 1523 [deutsche Schriften I. Th. S. 253. 254]: „Ich hab vor und ehe dhein Mensch in unserer Gegne üts von des Luters Namen gewüßt hat, angehebt das Evangelion Christi zu predgen im J. 1516: also daß ich an dhein Canzel gegangen bin, daß ich nit die Wort, so am selben Morgen in der Meß zu eim Evangelio gelesen werdend, für mich nähme und die allein us biblischer Gschrift usleite; wiewol ich am Anfang derselben Zyt noch treffenlich den alten Lehreren angehangt. — Wer hat mich ufgerüst, das Evangelion zu predgen? Hat das der Luter gethon? Nun hab ichs doch angehebt zu predgen, ehe ich den Luter je hab ghört nennen. — Zu Anfang des J. 19 hatte nieman by uns [in Zürich] von dem Luter üzid gewüsset, usgenommen daß von dem Ablaß etwas usgegangen was von ihm, das mich wenig lehrete: dann ich vorhin von dem Ablaß bericht was, wie es ein Betrug und Farbe wär, us einer Disputation (von Wytembach). Dannenhar mich des Luters Gschrift aus derselben Zyt wenig gholfen hat." — Uebrigens, doch Anerkennung Luthers und seiner größern Wirksamkeit.

Anshelm, berner Chronik V. 368; von Zwingli's biblischem Predigen seit Anfang 19: „Glych im Ingang diß Jars ist dem starken Luther mächtig zugetreten der fest Ulr. Zwingli. — Mit vorgehebtem Urloub sines obern Probsts u. Capitels hat er angefangen us lutrer biblischer Gschrift S. Mathei Evangelium trostlich ze predien, u. da auch ernstlich ze ermahnen allein Gotts Wort ze hören, ze lesen, anzenehmen u. ze glauben, als ein unbewegliche Grundveste unsers Heils u. Seligkeit. Hat auch diß selig Fürnehmen mit sölicher Frucht usgeführt, daß da, wie zu Wittenberg, schnell ein wunderbar großer Zulauf, Gottes Wort zu hören, ist worden, und ein Achtung, als ob Luter und Zwingli, so doch enandern wyt gelegen und noch nur von Hörsag bekannt, abgelernete Lehr predietint u. der Sach vereint wärint. Da aber die göttliche Wahrheit klarlich anzeygt und bewyst, daß wo ihre Wort nach ihrem Geist luter [lauter] gehandlet wird, daß es um u. um ihm selbst glych, um u. um glyche Lehr Glauben u. Frücht gebäre.".

§. 167. Die Mannichfaltigkeit des Reformirens.

Eine Mehrheit von Kirchenverbesserungs-Begriffen und Unternehmen, noch ausser dem wittenberger und züricher, neben oder bald nach einander, ist in den ersten Jahrzehnten der größten Erregung das Ursprüngliche oder Anfängliche gewesen. Die Form des allmäligen Werdens der Kirchenverbesserung in und ausser Deutschland war, daß die einzelnen Sprecher und Führer des Reformirens immer größere Zahlen der Zustimmenden gewannen, daß das öffentliche Verhandeln über dasselbe nur immermehr auf gewisse Arten und Maße desselben sich richten und gründen konnte. In diesem Sinne ergiebt das treue Geschichtbild dieser Anfangszeit nur eine Reformationen-Geschichte.

Der römische Katholicismus, mit seinem Kirchen- und Schulenthum, gleichviel in welchen Maßen jedenfalls bloser „Ausbesserung" er von seiner völligen Unwandelbarkeit nachließ, nahm die Stelle eines greisen Daseins ein, welchem noch ausreichende Kraft geblieben sich zu erhalten. Das Reformiren ihm gegenüber führt sich zurück auf drei Hauptformen, mit dann wiederum besondern Unterarten. Die erste kann bezeichnet werden als die „evangelische"; eine zweite als die „katholische"; eine dritte als die überwiegend „subjectivirende" und darum in ihr selbst „gemischte". — Der Erfolg aus diesen drei im Großen und Ganzen, noch in diesem ersten Jahrhundert der Bewegung, ist gewesen: daß die erste allein zu neuer auch kirchlicher Aufstellung gelangt ist; daß die zweite, der Hauptsache nach und mindestens auf Zeit, im römischen Katholicismus wieder aufgegangen ist; daß die dritte, inwieweit sie nicht ganz zurückgedrängt wurde, nur in der Enclaven-Gestalt von Religions-Parteien oder Kirchensecten fortgedauert hat. So reihet sich die Geschichte der religiösen Bewegung des ersten Jahrhunderts der Neuzeit, entschieden vorzugsweise, um das Entstehn neuer d. i. evangelisch reformirter Kirchen. Daher kommt hier, in vorläufiger Uebersicht der Mannichfaltigkeit des Reformirens, Ebendiese nur nach ihrem Verhältniß zum Werden evangelischer Kirchen zur Betrachtung: wie also von den drei genannten Hauptformen die in zweiter und in dritter Stelle genannten zur ersten sich verhalten haben.

I. Das „katholische" Reformiren.

Die unendliche innere Mannichfaltigkeit wiederum dieser einen Haupt-Art des Verbesserns, welche in der ausführenden Reformations-Geschichte sich selbst vorlegt, kann einigermaßen reducirt werden auf die Verbesserungs-Theorieen, wie solche bereits vor Schluß des Mittelalters, theils von der „allgemeinen Kirche", theils von einzelnen Landeskirchen, aufgestellt und vertreten waren, und wie sie nun der evangelischen bis in die zweite Hälfte des neuen Reformations-Jahrhunderts fast überall und stets zur Seite gegangen sind. Versammlung der „allgemeinen Kirche", für Beilegung des Reformationsstreites, oder vielmehr für Leitung der allgemein-gewordenen Religionsbewegung in eine geordnete Bahn, ist dem [seit Mitte des 15. Jahrh. wieder als kirche-nothwendig anerkannten] Kirchen-Oberhaupt mit Mühe abgerungen worden. Der päpstliche oder curiale Katholicismus scheuete, ausser den Verbesserungs-Anträgen im religiösen Kirchenwesen selbst, noch mehr die in diesem Kreise noch mehr betriebenen administrativen in Betreff der Verfassung, die Competenz und Concurrenz der Glieder neben dem Haupte, das Dringen auf ein einge-

schränktes Papstthum. Darum hat, vor dem Zusammentreten „allgemeiner Kirchen-Versammlung", selbst noch während und nach derselben, einzelnes Verhandeln der Curie mit den einzelnen Länderkirchen vorgewaltet. Allerdings so, daß Ebendiese mehr oder weniger jene Grundsätze der allgemeinen Kirche aus der 1. Hälfte 15. Jahrh. im Besondern geltend-machten.

Zur „evangelischen Reformation" hat diese „katholische Reformation", im Großen und Ganzen sowie in den meisten Ländern der religiösen Bewegung, in einem für Erstere günstigen nnd gefährdenden Verhältnisse zugleich gestanden. Günstige Momente waren folgende. Das wesentlich katholisch bleibende Reformbestreben hat doch den päpstlichen Katholicismus gehemmt, in jener anfänglichen Zeit wo Unterdrückung des evangelischen Beginnens noch möglich scheinen konnte. Dasselbe hat einem großen Theil der weltlich Gebildeten und Mächtigen als Uebergangspunkt zum Evangelischen gedient; da das religiös Nothwendige oder christlich Wahre, als Beweggrund wie als Gegenstand des Erkennens, Sache nur einer Minderzahl sein konnte. Ebendasselbe hat vor Ultraismen des Reformirens, theilweise auch sonst Evangelischgesinnte, verwahrt; wiefern von Diesen mit den katholisch Reformgesinnten unterhandelt werden musste. — Aber auch gefährdende Momente lagen in der katholischen Reform für die evangelische. Das schlechthin Unvereinbare des katholischen Reformations-Princips, unbedingter Gültigkeit des Stimmenzählens oder der Concilien-Auctorität, und dagegen des evangelischen vom Entscheidungs-Recht heiliger Schrift nebst Geschichte und religiös-sittlichem Gewissen, das konnte nicht auf die Dauer dem beiderseitigen Bewusstsein entgehen. Und wo nicht diese grundverschiedene Wesensform der zwei Principien, da musste der gewichtige und weite Abstand der aus beiden sich herleitenden Materie des Reformirens, der Wahl und Umfassung geforderter Verbesserungen, die zwei Reformparteien auseinander-halten oder führen. Gleichwol, eben durch die Natur dieses formal und material Scheidenden hatte die katholisch reformirende Richtung und Partei mehr, als die evangelische, am Bestehenden und am weltlichen Staat, an diesen zwei großen Mächten, zwei natürliche Verbündete. Die katholische konnte dem Grunde historischen Rechts näher sich zu halten scheinen, wiefern beim Bestimmen darüber, wo dieser Grund liege, die Entwicklung wie die Stiftung der Kirche für gleich wesentlich erachtet wurde. Ebendieselbe hatte auch das Vorurtheil leichterer, unmittelbarerer Durchführbarkeit für sich, da sie jedenfalls blose Kirchen-„Ausbesserung" anstatt Umgestaltens wollte. Die evangelische hingegen, noch abgesehn von der Größe des Schritts, im Namen der christlichen Religion aufzutreten wider die Kirche und ihre Religion, sie war gedrungen diesen Schritt zu thun, noch bevor es überhaupt möglich werden konnte, sein historisches oder exegetisches Recht aufzuzeigen, sein religiöses oder sittliches Recht durch den praktischen Erfahrungsbeweis aus seinen unübersehbaren Wirkungen zu bewähren.

II. Ein weder katholisches noch evangelisches Reformiren.

Solche nur negative Bezeichnung befasst unter sich den ganzen Umkreis privater Verbesserungs-Unternehmen, gegenüber den katholischen und evangelischen, welchen der Grundsatz vom zwar nicht papstkirchen-, aber staatskirchen-öffentlichen Verfahren gemeinsam blieb. Die unvergleichbar größere innere Vielartigkeit der privaten Reform-Begriffe und Unternehmen, welche sich selbst erklärt, ist indeß doch auch einigermaßen zurückführbar

auf gewisse, nur noch weniger gegen einander abzugränzende, Haupt-Arten.

Eine erste solche Art des Kirche-Verbesserns ist die von Erasmus repräsentirte: jener „unrömisch-katholischen" nahe genug und der evangelischen fern genug geblieben, um zuletzt mindestens äusserlich selbst dem römischen Katholicismus wieder zu verfallen. Ihr Princip oder Wesen, inwieweit überall ein Solches in ihr zu Bestand gekommen ist, war: die Stellung der „allgemeinen Wissenschaft und der allgemeinen Bildung", als zweier in Eins Verbundener, an die Spitze des allgemach sich vollziehenden Verbesserungs-Werkes auch der Religion [1]).

Eine zweite Art ist dargestellt im Mysticismus; in der Doppelgestalt in welcher er aus dem Mittelalter herüberkam: bald als Spiritualismus, welcher jetzt, durch die Erregung der Zeit, noch häufiger als ehedem zu Mischung der Religion und Welt, des Staatlichen und Kirchlichen, fortging; bald als nur erhöhter und verinnerlichter Religionssinn, „Mystik". Als Princip war beiden, sonst wesentlich verschiedenen, Gestalten gemeinsam: das internum lumen oder verbum, das innere Licht oder Wort; mehr oder minder schroff und ausschließlich an des katholischen und des evangelischen Statt, der Tradition und der Schrift.

Eine dritte Art kann wol als Herüberwirken des dialektischen mittelalterlichen Elements bezeichnet werden. Jedoch, mit ganz wesentlich verändertem Charakter: wiefern nun das Verstandes-denken als solches, gebildet durch die neue classische und besonders auch philosophische Literatur, das evangelische Schrift-Princip zwar annahm, sich aber zum maßgebenden Organ seiner ausführenden Anwendung erhob, so den übrigen Reform-Arten wie dem aller Reform widerstrebenden Katholicismus zugleich entgegenstand.

§. 168. Katholisches und evangelisches Reformiren in Deutschland und Schweiz: 1521—1525.

I. Oeffentliches Verhandeln über katholische Reform.

1. Die Bedeutung des wormser Reichstages für evangelische Kirchenverbesserung [§. 165. II.] war eine zweifache. Es geschah daselbst die erste Aufnahme der Sache Luthers unter die Reichs-Angelegenheiten;

---

[1]) Allerdings hat Erasmus selber diese Art einer Kirche-Reform durch Schul-Reform, in der persönlichen Fassung wie Er sie wollte, als nicht die „überhaupt wissenschaftliche" gekennzeichnet. Unter unzählbaren Aeusserungen, durch folgende in Briefen aus d. J. 20. An Zwingli [bei *Hottinger*, hist. eccl. VI.]: Videor mihi fere omnia docuisse quae docet Lutherus, nisi quod non tam atrociter, quodque abstinui a quibusdam aenigmatis et paradoxis. An Campeggio [Epist. ed. basil. p. 449]: Quid mihi necessitudinis cum Luthero? aut quid ab illo sperem praemiorum, ut ab eo stare velim adversus doctrinam evangelicam? aut adversus Ecclesiam romanam, quam opinor a catholicâ non dissentire? aut adversus Pontificem romanum, totius ecclesiae principem? Malo hunc, qualis est, rerum humanarum statum, quam novos excitari tumultus, qui saepenumero vergunt in diversum atque putabatur. Affectent alii martyrium; ego me non arbitror hoc honore dignum. Dies der Pendant zu dem Spruch in einer andern Epistel: Mihi adeo invisa est discordia, ut veritas etiam displiceat seditiosa.

die (seitdem fortgesetzte) Verbindung staats- oder reichskirchlicher Verbesserungs-Anträge mit den theologischen von Wittenberg. Und, die evangelische Sache hatte in ihrem Vertreter würdig vor dem höchsten Reichsgericht gestanden; der Eindruck wirkte die nun beginnende Theilung auch der Reichs-Stände zwischen den zwei Reformationen. — Vollziehung des Edicts von Worms trat nicht eigentlich ein. Entgegen stand die einheimische Reichs-Verfassung, die auswärtige Politik des Kaisers, der reformatorische Sinn der meisten Reichsstände, des Papstthums bereits gesunkenes Ansehn.

2. Unterhandlungen der Curie mit den Ständen, um beiderlei eigenmächtigem Reformiren zu begegnen, wurden von Leo's X. [† 1. Decbr. 1521] nächsten Nachfolgern eröffnet. Aber in ganz verschiedenem Sinne. Hadrianus VI. [vom Jan. 1522 bis Sept. 1523] legte einer Ständeversammlung zu Nürnberg, um Ende des J. 22, selbst Verbesserungs-Anträge vor, durch den Legat Chieregati. Hingegen Clemens VII., seit Novbr. 23, unterhandelte durch Campeggio mit dem Ständetag zu Nürnberg wieder mehr italienisch.

Der Erfolg war nur eine Separat-Convention zu Regensburg im Jul. 1524, unter Römisch-gesinnten. Diese erste öffentliche Spaltung unter den Ständen wurde der Anfang zum nunmehrigen Zerfalle Deutschlands in drei Ständeparteien: für römische Scheinreform, für katholische Halbreform, für evangelische Reformation.

3. Erasmus sollte helfen; durch Angriffe auf die zwei schlimmsten Kirchengegner, welche die „alleinmögliche" römisch-katholische Reform „unmöglich-machten", auf Hutten und Luther. — Bedeutender, als der Streit mit Hutten [1]), in dessen Todesjahre 1523, war der Streit-Schriftenwechsel mit Luther 1524—26. *Erasmi:* diatribe de libero arbitrio. *Lutheri:* de servo arbitrio. *Erasmi*: hyperaspistes diatribes adv. Lu. servum arbitrium. [Erasmi opp. ed. Lgd. Bat. IX. et X.]. Das Moment des Streits bestand darin: Von den zwei luther'schen Principien war nur das eine, das anthropologische, angegriffen. Und auch dieses nur im Sinne eines längst nicht mehr katholisch üblichen Semipelagianismus. Seine soteriologische Seite wider gemein-katholischen Semipelagianismus blieb dennoch im vollen Rechte. — Enderfolg für das Ganze war bis zu des Erasmus Tode 1536: die Nichtwiederkehr solcher Versuche, die katholische Schulen- und die evangelische Religions-Verbesserung einander nahezubringen [2]).

---

[1]) *Hutteni* expostulatio cum Erasmo. *Erasmi* spongia adv. Huttenicas aspergines. [*Hutt.* opp., Münch IV. 343 sq. 403 sq. *Erasm.* opp., L. B. X. 1631 sq.].

[2]) *Lutheri* epist. 401. 505. 592. 593. Epist. 592. Erasmo, im April 1524: Quando videmus, nondum esse tibi a Domino datam eam fortitudinem vel et sensum, ut monstris illis nostris libere et fidenter occurras nobiscum, nec ii sumus, qui a te exigere audeamus id, quod *vires et modum tuum superat.* Quin imbecillitatem tuam et mensuram doni Dei in te toleravimus et venerati fuimus. Nam id plane non potest negare totus orbis: quod *literae florent et regnant*, per quas ad sinceram Bibliorum lectionem venitur, *donum etiam Dei esse in te magnificum et egregium,* de quo gratias agere oportuit. Proinde ego quidem *nunquam optavi*, ut desertâ aut neglectâ mensurâ tuâ *nostris castris miscerebis;* cui negotio, etsi ingenio et eloquentiâ multum prodesse posses, tamen,

II. Fortgang evangelischen Reformirens in Deutschland.

1. In Luthers Abwesenheit auf der Wartburg, um Mitte und gegen Ende des J. 21, thaten sich in Wittenberg und Kursachsen zunächst einzelne Neuerungen hervor. Geknüpft zunächst nur an die Namen Jak. Seideler und Barthölom. Bernhardi von Feldkirch, Gabriel Didymus und Carlstadt. Dann aber kamen noch die zwickauer „Propheten" hinzu: Thomas Marx, Klaus Storch, Markus Stübner, Martin Cellarius. — Luthers Rückkehr, am 7. März 22, stellte die Ordnung schnell wieder her [1]).

2. Die zwei „Reformatoren" sorgten alsbald für allgemeinere Grundlagen des neuen Baues. Melanchthons *Loci communes rerum theologicarum* erschienen gegen Ende des J. 21. Luthers wartburg-wittenberger Bibel-Uebersetzung, das neue Testament im Sept. 22, dann das alte Testament vollständig bis z. J. 34 [2]).

Die Nothwendigkeit solcher Zuziehung oder Anregung des Gelehrtenstandes und des Volkes, zu eigenem Forschen und Begründen, war von Beiden schon früher erkannt. Jenes Verfahren Roms und der deutschen Reichskirche, auf und seit dem Tage von Worms, zeigte: daß vom öffentlichen Handeln nur dann vielleicht Evangelisches zu erwarten sei, wenn das private Reformiren sich einen festen Grund der Selbstüberzeugung gelegt habe, auch in einem Theil der Gebildeten und des Volks. Ebenso zeigte jenes erste Auftauchen eines falschen Mysticismus: daß solchem individuellen Reformations-Trieb eine zweifache Gränze, heil. Schrift und

---

cum non assit *animus*, tutius erat *in tuo dono* servire. — Utcunque non nobiscum sapias, et pleraque *pietatis* capita v. impie v. simulanter damnes aut suspendas, pertinaciam tamen tibi tribuere non possum neque volo. Ego optarem, ut et illi sinerent senectutem tuam cum pace in Domino obdormire. Id sane facerent, si rationem haberent *tuae imbecillitatis* et *magnitudinem causae, quae modulum tuum dudum egressa est*, perpenderent: praesertim cum res iam eo pervenerit, ut parum sit metuendum periculum nostrae causae, si Erasmus etiam summis viribus oppugnaret. — Haec volo dicta in testimonium candidi in te animi, et qui optet tibi dari a Domino spiritum dignum nomine tuo. Quem si distulerit tibi Dominus dare, interim a te peto, ut, si aliud praestare non potes, *spectator* tantum sis tragoediae nostrae; tantum ne soleris et copias iungas adversariis, praesertim *ne edas libellos contra me*, sicut *nec ego contra te edam*.

Erasmus Luthero [ep. 684.] vom 5. Mai 24: Fortasse Erasmus *scribens in te* magis *profuerit evangelio*, quam quidam stolidi scribentes pro te, per quos non licet esse spectatorem istius tragoediae, quae *utinam non habeat tragicum exitum!* [Epist. 806.] v. 11. April 1526: Optarem tibi meliorem mentem, nisi tibi tua tam valde placeret. Mihi optabis quod voles, modo ne tuam mentem, nisi tibi Dominus istam mutaverit. Vgl.: „adv. calumniosissimam epistolam Lutheri" v. J. 1534, in opp. Erasmi, X. p. 1537.

1) Vgl. Luthers Brief an Kurfürst Friedrich, vom 5. März 22. [de Wette II. 137]; und seine acht Predigten zunächst nach der Heimkehr [Werke, Walch XX, 1 ff. 62 ff.]. — Jäger: Andr. Bodenstein v. Carlstadt: Stuttg. 1856.

2) Strobel: Literärgesch. v. Mel.'s locis theologicis: Altorf 1776. — Luthers Werke, Walch XXI. 316 ff. Panzer: Entwurf e. vollst. Gsch. d. Bibelübers. L.'s: Nürnb. 1783. 1791. Marheineke: üb. d. relig. Werth von L.'s Bibelübers.: Berl. 1815. Schott: Gsch. d. BUebers. L.'s: Lpz. 1835. Hopf: Würdigung d. luther. Bibelverdeutschung: Nürnb. 1847.

Wissenschaft, zu setzen sei. Beide neue Grundlegungs-Schriften haben eine Epoche gebildet: das evangelische Reformiren ward von nun an, in Gemäßheit seines socialen oder selbstkirchlichen Zweckes, mehr positiv-exegetisch und historisch als assertorisch, mehr systematisch als fragmentarisch.

3. Die unmittelbaren Erfolge blieben begreiflicherweise noch sehr unvollständig. Aber, schon lag das Hinderniß weniger in dem durch die Römlinge Entgegengestellten: Ecks enchiridion locorum communium adv. Lutheranos, Emser's [und dann Dietenbergers] Bibelübersetzungen. Mehr in der Neugewonnenen noch mangelhaftem Geschick oder Muth zu rechtem Gebrauche des Neuen. — Für dessen gemeindliche Aufstellung und Ausübung erschienen, in den Jahren 23 und 24, von Luther Normalschriften [1]).

Die Anfänge zu einer evangelischen Kirche in der Diaspora, zu Gemeinden-Einrichtung oder Einführung des Neuen in Deutschland, fallen in die Jahre 21—25: meist in freier privater Weise, nach örtlichem Zahlverhältnisse zwischen Alt- oder Neugesinnten; größtentheils auf Betrieb und im Sinne der in Wittenberg oder durch wittenberger Schriften Gebildeten; mit fortdauerndem Nebeneinanderbestehn alter und neuer Lehren oder Gebräuche. — Allen voran: Kursachsen und Hessen. Unter den Städten: Frankfurt am Main (Hartmuth v. Kronenberg) 23; Strasburg (Kaspar Hedio, Fabricius Capito, Martin Bucer) 24; Nürnberg (Hans Sachs) 23 und 24; Magdeburg, 23; u. v. a. Unter den Ländern: Preussen (Albrecht v. Brandenburg; Joh. Brismann, Georg v. Polenz, Paulus Speratus oder v. Spretten) seit 23.

III. Fortgang evangelischen Reformirens in der Schweiz 1523—25.

1. Einführung der Lehre Zwingli's im Canton Zürich.

Zur Hauptform reformatorischer Thätigkeit, lebendiger Predigt, traten jetzt zahlreichere umfassendere Schriften und öffentliche Religionsgespräche, denen dann entscheidende Raths-Beschlüsse folgten. So geschah, in allem Wesentlichen, die öffentliche Neugestaltung von Anfang des J. 23 bis zum Osterfest des J. 25. — Entscheidendste Reformations-Schriften waren: Zwingli's 67 „Thesen", zu Anfang des J. 23; „christenliche Ynleitung", 23; *de verâ et falsâ religione*, 25. Ausserdem: die „züricher Bibel", übersetzt durch die Prediger Leo Judä und Kaspar Großmann nebst Zwingli. — Das innere Verhält-

---

[1]) Vgl.: „*Formulae missae et communionis*, od., von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde." Das erste Gesangbuch: „Etliche christliche Lieder, Lobgesänge und Psalmen, dem reinen Wort Gottes gemäß, aus der heil. Schrift durch mancherley Hochgelahrte gemacht, in der Kirche zu singen." — „Ordnung eines gemeinen Kasteus; Rathschlag, wie die geistliche Güter zu handeln sind" [Walch X. 1149. de Wette, L.'s Briefe II. 382]. „Von weltlicher Obrigkeit." „Vermahnung an die Rathsherren aller Städte Deutschlands" (zu Errichtung christlicher Schulen). — *Melanchthonis:* epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae; übersetzt: „ein kurzer Begriff der erneuten christl. Lehre": Wittb. 1524.

Geschichten der Katharina v. Bora: von Beste, Halle 1843; Hofmann, Lpz. 1845; Meurer, Dresd. 1854.

niß der zwingli'schen Lehre zur luther'schen[1]) stellte sich nun so: In diesen 2 bis 3 Jahren war Zwingli Luthern gleichgekommen, in wesentlich Evangelischem auch der Umfassung nach. Jedoch, seine innere Unterschiedenheit wurde von ihm selber ebenso ausdrücklich behauptet, wie sie wirklich stattfand.

2. Unentschiedenheit oder Gegensatz der andern Cantone[2]).

In dem einen Theil der Cantone gewannen seit dem J. 23 einzelne Reformatoren zahlreichern Anhang. Es waren entweder schon ganz gleichzeitig mit Zwingli aufgetretene, oder jetzt neu hervortretende. Luthers oder Zwingli's Schriften und Zürichs Beispiel wirkten fort. So, in Bern: Bertold Haller, nebst Sebastian Meyer und Franz Kolb. In Basel: nach Fabricius Capito und Kaspar Hedio, besonders Johann Oekolampadius [Hausschein], aus Weinsberg in Franken, seit 22. In beiden Cantonen gestattete der Rath im J. 24 oder 25 einige Abänderungen auch im Cultus; nachdem er schon früher alle Prediger angewiesen, sich an die heilige Schrift zu halten. — Aehnliches geschah in: Mühlhausen, Biel, Glarus, S. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

Hingegen, fast unberührt blieben die übrigen: Lucern, das Wallis, Freiburg, die Urcantone Schwyz, Zug, Uri, Unterwalden[3]).

---

[1]) Zwingli's Zeugniß von Luther; [Uslegung des 18. Artikels]: „Luter ist so ein treffenlicher Stryter Gottes, der da mit so großem Ernst die Gschrift durchfündelet, als dheiner in tusend Jahren uf Erden je gsyn ist; und mit dem mannlichen unbewegten Gmüt, damit er den Pabst von Rom angegriffen hat, ist ihm dheiner nie glych worden, als lang das Pabstthum gewähret hat. Weß ist aber söliche That? Er selbst spricht: Gottes. Noch will ich Luters Namen nit tragen; denn ich siner Lehr gar wenig gelesen hab. Was ich aber gelesen hab, so vil Dogmata Lehr und Meinungen und Sinn der Gschrift antrifft, (denn siner Spänen nimm ich mich nit an), das ist gemeinlich so wol besehen und gegründt im Wort Gottes, daß nit möglich ist, daß's ghein Creatur umkehr."

[2]) Reformationsgeschichten, ausser obigen, noch: Für Basel: Burkhard, Basel, 1818. Für Bern: Fischer, Bern 1827; Stierlin, ebd. 1827; Kuhn, die Reformatoren Berns, ebd. 1828.

[3]) Die Schweiz überhaupt, mit dem übrigen Deutschland verglichen, nahm ungefähr dieselbe intellectuelle und moralische Bildungsstufe ein, war auch von den frühern Religionsbewegungen und neuen Bildungen berührt. Die politische Basis der helvetischen Reformation aber unterschied sich in zweifacher Beziehung. Die Cantone des Eidgenossen- oder Föderativ-Staats, dieses „deutschen Reichs im Kleinen", waren nicht allein mehr untereinander unabhängig als verbunden. Sie hatten auch, statt monarchischer, vielmehr aristokratische oder selbst demokratie-ähnliche Regierungsform. Und, der Cantone geringer Umfang, wie des Landes geographische Lage, erleichterte Fassung und Ausführung der Beschlüsse. — Demgemäß ist die Theilung des Eidgenossen-Landes zwischen dem Alten und Neuen geschehn. Zwar keineswegs ohne wesentlichen Antheil auch politischer Gründe neben religiösen. Aber ohne Verwicklung in Deutschlands ausgedehnte in- oder auswärtige Politik. Diese Kleinstaaten bildeten ein so lockeres Ganze, daß Trennung in der Religion leichter sich vertrug mit bürgerlicher Eidgenossen-Einheit. Das Meiste hat hier abgehangen von zufälligen Verschiedenheiten der einzelnen Cantone, oder vielmehr nur ihrer Gebildeten, der Prediger

§. 169. Erste Trennung der Schweizer- u. Sachsen-Reformation durch die Abendmahls-Lehre: 1524 u. 25 [1]).

Der Reformirenden Uebergehn zu genauerer Entwicklung der besondern Lehren führte zugleich mehr auf den innern Unterschied ihrer Fundamentallehre, welcher nicht die Wahl, aber Fassung und Anwendung der Principien betraf. Aus diesem allgemeinern Grunde erklärt sich die trennende Gewalt, welche in der Lehrverschiedenheit über das Abendmahl gelegen hat, gleichwie deren Entstehn selbst.

Luthers Fundamentaltheologie und also Reformationstheorie hatte ihren letzten Grund in seiner Fassung der augustinischen Anthropologie. Sie stellte ihn in gleichen Gegensatz mit mystischem wie mit philologisch- oder dialektisch-rationalem Begründen des menschlich-Subjectiven: d. h., wie auch die Möglichkeit solcher menschlichen Zuthat abgeleitet werden möge, entweder aus Fortwirksamkeit des göttlichen Geistes unmittelbar auf's menschliche Individuum, oder aus dessen eigenem Selbstdenken und Selbstwollen. Diese zwei Auffassungsweisen traten ihm jetzt entgegen, in Bezug zunächst auf das Eine Abendmahls-Dogma. Sie galten ihm aber als auf noch andre Dogmen sich erstreckend, und als gefährdend den sichern Gebrauch beider Reformations-Principien. — Die Fundamentallehre der nun Luthern Entgegentretenden ruhete auf einer anders gefassten augustinischen Anthropologie. In ihr ward dem Subjectiven im Verhältniß zum Objectiven in der Religion ein größerer Antheil zuerkannt.

1. Luther im Uebergange zu seiner Abendmahlslehre.

Luthers „babylonische Kirchengefangenschaft" hatte ein Feststellen über den Modus, wie die Wirkung im Abendmahl geschehe, noch für nicht durchaus möglich und nothwendig erklärt. Anders schon: „Vom Anbeten des Sacraments", im J. 23. — Da trat Carlstadts mystisch oder rational ungebundneres Reformiren auf's neue entgegen. Er versuchte Luthers „so geistlose wie nicht-denkende Buchstaben-Theologie" am Abendmahle nachzuweisen; in drei Schriften vom J. 24. Luther entgegnete: erst in einem Sendschreiben „an die Christen zu Straßburg", 15. Decbr. 24; dann, Anfang 25, „wider die himmlischen Propheten von den Bildern und Sacrament" [2]).

---

und Stadt- oder Cantons-Räthe, in Cultur und in politischer Stellung oder Ansicht und in religiöser Gesinnung. Die Land- oder Berg-Bewohner widerstrebten länger, folgten aber zuletzt den Städten.

[1]) Nächst den Werken der Reformatoren, für äussere Geschichte: *Hospinianus:* hist. sacramentaria: Tiguri 1598. 2 Fol., tom II. *Lavater:* hist. de orig. et progr. coutrov. sacram.: ibid. 1564. *Val. Ern. Löscher:* hist. motuum zwischen Lutheranern u. Reformirten: Ffk. 1723. 3 Th.

[2]) Luthers Werke, Walch XX. u. XV., und L.'s Briefe, de Wette II., bes. S. 552 ff. — Carlstadt: „von dem widerchristlichen Mißbrauch des Herrn Brodt u. Kelch"; „ein Gespräch v. d. gräulichen abgöttischen Mißbrauch d. Sacraments J. Chr."; „die Auslegung der Worte das ist mein Leib": [Walch XX. 138. 378. 2852.]. Vgl. Goebel, über Carlstadt; in Stud. u. Krit. 1834. 1842. 1843.

2. Schweizer-Abendmahlslehre im ersten Hervortreten.

Bereits früher war Diese, wesentlich die des Ratramnus, im Gegensatze des Kirchendogma bisweilen aufgestellt. Unter andern von Johann Wessel. Dessen Schrift *de sacramento eucharistiae* gelangte im J. 21 an Zwingli, besonders durch den Niederländer Hoen oder Honius[1]). — Zwingli's erste Erklärungen, 1523—25, wurden nur die Grundlegungen zu dem nachfolgenden Streite[2]).

§. 170. Die evangelische Reformation und das Politische: Wiedertäufer und Bauernkrieg, 1524 ff.[3]).

I. Anabaptisten-Spiritualismus.

1. Die uralte Verirrung idealistischer Welt- und Menschen-Ansicht, bald mehr innerhalb des Moralischen sich haltend, bald eigentlich in's Weltbürgerliche hinüber sich erstreckend, von den Montanisten und Chiliasten des 2. Jahrh. an, bis zu den Spiritualen des spätern Mittelalters, war

---

[1]) *Wesselus* de sacram. euchar. cap. 28. (explanatio Joh. 6.): „Qui manducat me, et ipse vivet propter me." Sic manducavit Magdalena, quando sedebat ad pedes Jesu, quando multum dilexit, quando ungens bonum opus operata est, vulneribus eius concrucifixa, morienti amaro luctu conmortua, mortis victori congavisa. *In omnibus his manducavit* carnem filii hominis *et bibit* sanguinem eius; et propter vere vivit in aeternum. *Sic participare* corpori et sanguini, *hoc manducare* est magis, quam si decies millies eucharistiam ad altare de manu sacerdotis arido corde, frigidâ voluntate, licet etiam in statu salutis, capiamus. *Ex eisdem sumus, ex quibus nutrimur.* Sed quoniam ad perfectam sapientiam, gloriam et caritatem nobis nulla vera via est, nisi per sapientiam, gloriam et charitatem, *quam Dominus Jesus in carne monstravit:* ideo, nisi carnem Filii hominis manducemus, non operabimur cibum, qui non perit, nec habebimus vitam in nobis. — *Honius,* in epistolâ: Paulus, 1 Cor. 10, licet dicat, „nonne panis quem frangimus participatio corporis Domini est?" non tamen dicit, „panis est corpus Domini"; ut illo loco manifestum sit, *„est"* pro *„significat"* exponi. *Diiudicemus inter panem ore susceptum,* et *Christum quem fide accipimus.* Quodsi quis non diiudicat corpus Domini, putans se nihil aliud accipere quam quod ore suscipit, reus est corporis et sanguinis Domini; quia bibendo et manducando ostendit sibi adesse Christum, cum tamen ipse desit Christo per infidelitatem. — Unbedeutend: *Erasmus,* epist. 818 u. 823.

[2]) Abendmahls-Schriften: Von Zwingli: Im J. 23: *Epistola ad Wyttenbachium* [opp. VII. 297]: „Ußlegung" des 18ten der 67 Artikel [Werke I. 242]. Im Nov. 24: *Epistola ad Matthaeum Alberum,* Rutlingensium Ecclesiasten, [opp. III. 589]. Im J. 25: *De verâ et falsâ religione* [opp. III. 239]. *Subsidium s. Coronis de eucharistiâ* [ibid. 239]. — *Oecolampadius:* de genuinâ verborum Domini „hoc est corpus meum" expositione. — Noch im J. 25: *Bugenhagen: contra novum errorem de sacramento corp. et sangu. Chr.* — *Syngramma suevicum:* durch Johann Brenz in Hall und Erhard Schnepf in Wimpfen.

[3]) Luthers Werke, Walch, XVI. 1—217; darin, S. 199 ff., Melanchthons Historie Thomas Münzers. Füßli, Beiträge I—V. Hnr. Bullinger: v. d. Wiedertäuffern Ursprung, Fürgang, Secten, Wäsen rc.: Zürich 1561. *Ottii* annales anabaptistici: Basil. 1672. 4. *Gnodalius:* seditio vulgi, praecipue rusticorum, 1525

von Zeit zu Zeit als reformatorische Opposition aufgetaucht. Und zwar, bei der in dieser ganzen Zeit geringen Entwickelung des Staatsrechts, fast durchweg auf vielmehr religiösen als auf politischen Unterlagen. Es waren Gründe eines Religionsrechts, welchem das Evangelium für die Vollendung des alten Bundes im neuen Bunde galt; in Gemäßheit des (nur in andrer Weise vielfach auch Kirchentheologen und Dogmatikern aller Jahrhunderte gemeinsamen) Misverständnisses christlicher Religion, da wo der Zusammenhang des beiderlei Bundes die Ungleichartigkeit beider Heilsanstalten verdunkelt hatte. Daher dann das Beharren solcher Anabaptismen in dem sensualen eudämonistischen „Geistes"-Begriff Israels alter und neuer Zeit, das nicht von fern Hinanreichen ihres wunderlich „carnalen Spiritualismus", zu dem ganz andern, keineswegs „übermenschlichen", Werden göttlichen Pneuma's in christlichen Menschen durch Gottes Pneuma, wie solches in Christi und Pauli klaren Worten verheissen und geboten vorliegt.

Das Wiederauftreten dieses unchristlichen „Prophetismus" zugleich mit der neuen religiösen Bewegung, eine sehr begreifliche Erscheinung, ist bestimmt zu unterscheiden von Hutten's und seiner Freunde, ebenso von der Bauern Verbindung oder Vermischung des Staatlichen oder Bürgerlichen und des Kirchlichen oder Sittlichen. Gleichwie innerlich nur in gewissem Maß und Sinn durch das Hereinragen der Religion in alle Weltverhältnisse, eben vermöge ihres Begriffs im Christenthum, so haben die Wiedertäufer-Bewegungen auch äusserlich nur zum Theil und bis auf einen Grad mit beiden genannten bürgerthümlichen Reform-Forderungen zusammengehangen.

2. Die Propaganda der Anabaptisten-Weltumgestaltung ist in der Diaspora Deutschlands (d. h. von Böhmen bis Elsaß) und der Schweiz, in den nächsten Jahren nach Beginn der Reformation, sehr geschäftig gewesen; aber mit keinem Erfolge. Im deutschen Ländergebiet überragte der Name Thomas Münzer's alle andere. Im helvetischen, wo Waldshut als Herd einige Verbindung zwischen beiden unterhielt, waren Balthasar Hubmeier, Konrad Grebel, Felix Manz, Wilhelm Röublin, Georg Blaurock, doch nur Einige aus Mehreren [1]). — Ein Theil

exorta: Basil. 1580. Haarer [Crinitus]: warhafftige Beschreibung des Bawernkriegs; in Göbel's Beiträge zur Staatsgeschichte: Lemgo 1767. Materialien z. Gsch. d. Bauernkriegs: Chemnitz 1791. 3. Abthh. — Strobel: Leben, Schriften und Lehren Thomä Münzers: Nürnb. 1795. Oechsle: Beiträge z. Gsch. des Bauernkriegs: Heilbr. 1830. Hast: Gsch. d. Wiedertäufer: Münster 1835. v. Baczko: Th. Münzer; in Woltmann's Zeitschr. 1840. II. Seidemann: Th. Münzer: Dsd. u. Lpz. 1842. Hochhuth: Mittheilungen a. d. protest. Secten-Gsch. in d. hessischen Kirche; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1858 u. ff. Jahrgänge. Röhrich: zur Gsch. d. straßburgischen Wiedertäufer in d. J. 1527—43; ebdas. 1860. 1. Heft. — Sartorius: Gsch. des deutschen Bauernkriegs: Berl. 1795. Schreiber: Taschenbuch f. Gsch. v. Süddeutschland: Freiburg 1839. S. 233 ff. Bensen: Gsch. d. Bauernkriegs in Ostfranken: Erlangen 1840. Zimmermann: Gsch. d. Bauernkriegs: Stuttg. (1841) 1856 ff. — Jörg: Deutschland in d. Revolutionsperiode 1522—26: Freiburg im Breisgau 1851.

[1]) Münzer's drei Schriften v. 1524 [s. Strobel l. c.]: „Hochverursachte Schutzrede u. Antwort wider das geistlose sanftlebende Fleisch zu Wittenberg, welches mit erklärter Weyße durch den Diepstal der heil. Schrift die erbermdliche Christen-

tritt erst um ein Jahrzehnt später in Westphalen (Münster) eigentlich auf. Ein andrer Theil, wie Denck und Franck und Hetzer, gehört näher der zugleich un-evangelischen wie anti-katholischen Secten-Geschichte an.

II. Das Bürgerthum und die Reformation.

1. Vorangänge in Bestrebungen für Erweiterung des neu entstehenden „dritten Standes", in Bezug entweder auf Religion oder auf Reinbürgerliches oder auf Beides zugleich, waren bereits vom mittlern Mittelalter an zahlreich gewesen. Ausser den [oben genannten] gegenkirchlichen Bewegungen, sind nur unter noch mehreren andern als Beispiele zu nennen solche vorwiegend das Weltliche angehende, wie: „Jacques bon homme", in 2. Hälfte 14. Jahrh.; die „Käsebröder", gegen Ende 15. Jahrh.; das Herüberwirken der im 14. u. 15. Jahrh. errungenen bessern Stellung des schweizer Landvolks in die Nachbarländer, wo bes. um Anfang des 16. Jahrh. der „Bundschuh" und der „arme Konrad oder Kontz", aber auch noch andre ähnliche Associationen von Rheinland bis Ungarn entstanden. — Das Maß des mit-ursachlichen wie naturverwandtschaftlichen Zusammenhangs der evangelischen Reformation mit solchem Verbessern des Bürgerthums ist, bei einiger Reinheit der Gesinnung, gar wohl ein historisch bestimmbares.

2. Der Hergang der gegenwärtigen, in die Jahre 1524 und 25 fallenden großen Volksbewegung, für welche der Name „Bauernkrieg" nicht ausreicht, hat selbst als die Tendenz derselben erwiesen: Aufrichtung eines „vierten Standes", oder, weitere Ausdehnung des dritten Standes auf die Gewerbtreibenden in Stadt und Land; überall unter Verbindung des Religiösen und des Bürgerlichen, in Zweck und Mitteln; im Einzelnen aber, hinsichtlich Beider, mit großen Verschiedenheiten[1]).

---

heit also gantz jämerlichen besudelt hat." „Von dem getichteten Glauben." „Auslegung des anderen Unterschyds Danielis des Propheten, gepredigt aufm Schloß zu Alstedt." — Müntzers Brief an die mansfeldischen Bergleute [Luthers Werke, Walch XVI. 150]: „Lasset euer Schwert nicht kalt werden von Blut, schmidet Pinkepank auf den Ambos Nimrod, werft ihm den Thurm zu boden: es ist nicht möglich, weil sie leben, daß ihr der menschlichen Furcht sollt los werden. Man kann euch von Gott nicht sagen, dieweil sie über euch regieren. Dran, dran, dran! dieweil ihr Tag habt; Gott geht euch vor, folget!" — Müntzer's Bekenntniß im Verhör [ebd. S. 155]: 20: „Diese Empörung habe er darum gemacht, daß die Christenheit solte gleich werden, und daß die Fürsten u. Herren, die dem Evangelio nicht wollten beystehen und ihr Verbündniß nicht wollten annehmen, wenn sie deß brüderlich erinnert, solten vertrieben und todtgeschlagen werden." 22: „Ist ihr Artikel gewest, omnia simul communia, d. i. alle Ding sollen gemein seyn, und sollen jedem nach Notdurft ausgetheilet werden nach Gelegenheit."

[1]) Die zwölf Artikel, „dye grundtlichen vn rechten haupt Artikel aller Bawrschaft vnd Hyndersessen der Geistl. vnd Weltl. Oberkeyten, von welchen sie sich beschwert vermeynen" [in Strobels Beiträgen zur Literatur II. 7 ff.; u. in Oechsle's Beiträgen l. c. S. 246 f.]. Unbekannt, ob von einem der zwei Prediger, Schappeler in Memmingen und Heuglein in einem Dorfe bei Ueberlingen. — Andre, „dreyssig Artikel", erschienen als Beilage zu dem „Gesprech Biechlin new Karsthanns", einer nur angeblich von Hutten verfassten Flugschrift. Zuinglii Opera, t. III.; u.

3. Der höhere Erfolg dieser „Reformations-Revolution" war ein zweifacher Thatbeweis. Von Seite der Führer und Sprecher evangelischer Reformation: daß Diese ein Auftreten wider Lüge und Unrecht, für Wahrheit und Recht, unmittelbar im moralischen Bereiche allein, aber mittelbar im politischen zugleich sei. Von Seite des „gemeinen Mannes" in Stadt und Land: daß Wiedertäufer-Politik wenig in diesen Stand eingedrungen war; daß ihm selbst seine eigene von derselben noch verschiedene Politik nicht der unbedingte Preis für seinen Anschluß an die neue Volkskirche war.

§. 171. Erste Selbst-Aufstellung evangelischer Reformation als Macht und als Kirche: 1526—28 [1]).

I. Politische Aufstellung [1a]).

1. Erster evangelischer Stände-Bund: 1526 [2a]).

In Gemäßheit der Sachlage trat, seit Februar 26, in Gotha und Torgau und Magdeburg, ein (obwol unvollständiger) Fürsten- und Städte-Bund zusammen: Bundes-Glieder waren: Landgraf Philipp; Kurfürst

---

Werke II, 1: in Catabaptistarum strophas elenchus, 1527; „vom Touf, vom Widertouf u. vom Kindertouf u. vom Kindertouf, 1525. In ersterer Schrift, z. B. III, 436: ubi lubet, Scripturam negant et spiritum suum iactant. — Melanchthon: wider die Artikel der Bawrschaft. Luther: Ermahnung zum Friede, auf die 12 Artikel der Bawrenschaft; dann, wider die räubischen u. mördischen Bauren. [Walch, XVI. 32 ff.]. Vgl. mit Luthers Schrift v. J. 20, „an den christl. Adel deutscher Nation"; und „Warnung an alle fromme Christen, sich für Aufruhr und Empörung zu hüten", v. J. 22. Abschluß der erstern Schrift Luthers: „Vermahnung beydes an die Oberkeit und Bawrschaft: Weil nun, lieben Herren, auf beyden Seiten nichts Christlichs ist, auch keine christliche Sache zwischen euch schwebt, sondern beyde, Herren und Bawrschaft, um heydnisch oder weltlich Recht und Unrecht und um zeitlich Gut zu thun habt, dazu auf beyden Seiten wider Gott handelt, und unter seinem Zorn stehet: so lasset euch um Gottes willen sagen und rathen, und greifet die Sachen an mit Recht, und nicht mit Gewalt noch mit Streit, auf daß ihr nicht ein unendlich Blutvergießen anrichtet in deutschen Landen." — Landgraf Philipp, an Herzog Georg im Jahre 28 [v. Rommel, Philipp d. Großmüthige, II. 85]: „Daß auch Ew. Liebden schreibt, daß die Ufruhr v. d. Lutherischen sey herkommen, das gestehe ich nit; denn es ist nimmermehr zu beweysen, denn man weis wol, wo der Ufruhr ist herkommen. So ist auch in deren Leut u. Gebieten, die dem Evangelio anhangen, weniger Ufruhr, denn in deren, die das Evangelion verfolgen."

[1]) Der evangelische Reformations-Begriff stand nun im Allgemeinen fest; aber nur im Verhältniß zu seinen geraden Gegensätzen, römischer Papst-Kirche, erasmischer Gelehrten-Kirche, anabaptistischer Idealwelt-Kirche. In zwei Beziehungen bedurfte er noch einer Feststellung. Der innere Unterschied zwischen seiner sächsischen und zwingli-schweizerischen Fassung, begann eben jetzt zum Bewusstsein zu kommen: als noch etwas Mehr betreffend ausser dem Wörtlein „ist" in dem Einen Dogma. Der ungleich größere Unterschied, zwischen evangelischer und „katholischer" Reformation, erschien beiderseits noch immer als einer Erledigung fähig durch beiderseitige Näherung. — Aber, letztere zwei Reformationen konnten nicht durch sich allein ihren Streit schlichten. Dieser betraf die Gestalt der Reichs-Religion, welche überdem ein Glied der allgemeinen oder auch päpstlichen Kirchen-Religion war. Die Entscheidung konnte also nur kommen in zugleich öffentlicher Weise, in enger Verbindung mit Politik und Papstthum.

Johann der Beständige (nach Friedrichs des Weisen Tode am 5. Mai 25); vier Herzoge von Braunschweig-Lüneburg; Herzog Heinrich von Mecklenburg; Fürst Wolfgang zu Anhalt; die Grafen Gebhard und Albrecht zu Mansfeld; Stadt Magdeburg; dann, Markgraf Albrecht von Brandenburg; die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Strasburg.

2. Reichstag zu Speier: vom 25. Jun. bis 27. Aug. 1526.

Der Evangelischen achtung-gebietende Haltung durch das Bündniß, der Katholischen eigenes Dringen auf Kirchenverbesserung, des Kaisers unterdeß veränderte politische Stellung zum Papste: — solche Verhältnisse führten zu einem für den Augenblick günstigen Reichsabschied[1]). Dieser gab den einzelnen Ständen die politische Möglichkeit und einiges Recht: einstweilen von der Einen Reichs- und Papst-Kirche unabhängige Landes-Kirchen einzurichten.

3. Zwischenzeit der öffentlichen Ruhe: 1526—28.

Karls V. auswärtige Politik gab noch einige Jahre Sicherheit vor seinen Anschlägen. Doch in einzelnen Ländern erhielt, besonders im J. 27, die neue Lehre auch Märtyrer[2]). Der Reichsverweser Ferdinand, nebst

---

Zeit und Art des Ausgangs dieser Religionsspaltung war ungewiß. Die Stellung der evangelischen Reformation als bloser Religionspartei-Sache, in der Schweiz und im Reich, ward eine immer bedrohtere, von innen wie von aussen. Darum konnte Dieselbe nicht auf die vielleicht dereinst eintretende Möglichkeit warten, daß es Eine evangelische Kirche gebe. Zu ihrem Fortbestande war Beides nothwendig, was von nun an geschah: daß sie sich förmlich als „Kirche" constituirte; daß sie die hierzu erforderliche politische Macht erstrebte: daß sie so selbst die Einheit der Kirche und des Staats an ihre Existenz setzte. So hat, mit dem J. 1526, das Theilkirchen- oder Landeskirchen-System, als Daseinsform der abendländischen Einen Christenkirche, seinen Anfang genommen; fürerst nur als einstweilig, dann aber dauernd.

Die Richtigkeit jenes ersten Entscheidens durch Papst und Reich, im J. 1521, dagegen die Bedeutsamkeit der Vorgänge in den fünf Jahren seitdem, Beides machte eine wahrhafte Entscheidung so schwierig wie verhängnißreich.

[1a]) Hortleder: v. d. Ursachen d. teutschen Kriegs, l. c. v. Bucholtz: Gsch. Ferdinands I. und II.: Wien 1831 ff. 9 Bde. Beide, zugleich für nächstfolgende Zeit.

[2a]) Hortleder: l. 8, 1—6. Walch XVI. 527—42.

[1]) [Walch XVI. 267. 268:] „Damit ein einhälliger gleichmäßiger Verstand im christlichen Glauben gemacht, auch Fried und Einigkeit in deutscher Nation zwischen allen Ständen gepflanzt und erhalten werde: so haben Stände solches nicht besser zu beschehn befinden mögen, dann durch ein frei Generalconcilium oder aufs wenigste Nationalversammlung. Demnach haben wir Stände uns auf diesem Reichstag einmüthiglich vereinigt: mittlerzeit des Concilii oder aber Nationalversammlung nichtsdestominder mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict belangen möchten, für sich also zu leben zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kais. Maj. hoffet und vertraut zu verantworten."

[2]) Heckel: die Märtyrer in d. evang. Kirche in den ersten Zeiten nach d. Ref.: 1828. Märtyrer insbes. d. evang. Kirche. In Verbindung mit Mehrern herausg. v. Wichern: Hamb. rauh. Haus 1845 u. 1849: Heinrich v. Zütphen; Tillmann in Brüssel; Leonhard Kayser in Baiern; Pietro Carnesecchi in Italien. Rudelbach: christl. Biographie; 4. u. 5. Lieferung: Heinr. Voes; Joh. Esch; Lamp. Thorn; Hnr. v. Zütphen; Jesper Swedberg: Lpz. 1849. — Noch Andre: Adolf Clarenbach, in Cöln; Georg Carpentarius, in München; Geo. Winkler, in Halle. — Fliedner: Buch der Märtyrer; Bd. II.

den Herzogen von Baiern und Sachsen, sorgte durch Mandate, daß das wormser Edict neben dem speierschen Reichsbeschlusse wenigstens in Kraft blieb. — Die sogenannten „packischen Händel" im J. 28 betrafen eine, angeblich seit Mai 27 bestehende, Fürsten- und Bischöfe-Verschwörung zum Untergange der Neuerung. Der Eindruck dieses formell unwirklichen Bundes auf die Häupter der Evangelischen zeigte wenigstens, daß auch Diese bereits auf eine politische Entscheidung des Streites gefasst waren.

II. Kirchliche Aufstellung.

1. Politische und dogmatische Bedingungen.

Alle Neu-Kirchen konnten noch jetzt nur als „evangelische Diaspora", als einzelne Landes- oder Stadt-Gebiete, Grundlagen Einer zukünftigen evangelischen Gesammtkirche werden. Der Aufstellung solcher selbst stand keineswegs vor Allem entgegen jene Entzweiung der Sachsen- und Schweizer-Reformatoren. Weit mehr das Beiden noch gemeinsame Unvollendete ihrer Abgränzung gegen den Katholicismus. Ausserdem der äussere Grund, die Staats-Verfassung in der Schweiz wie im Reich.

2. Der Schweizer- und Sachsen-Streit[1]), 1526—28, jetzt mehr um Abendmahls-Vorstellung als um Kirchen-Verbesserung, wurde doch schon beiderseits in einer Weise geführt, daß auch die umfassendere und tieferliegende Verschiedenheit des Geistes dieser zwei Reformationen mehr in's Bewusstsein trat, somit deren nothwendig Auseinander-

---

[1]) Streit-Literatur: 1526: Luthers Vorrede zu Agricola's Uebersetzung des Syngramms. Zwingli: eine klare Underrichtung vom nachtmal Christi [Werke II. 426—468]. Deren Schlußrede: „So vil von disem sacrament, in welchem wir so gwüß sind, als daß Christus zur grechten gottes lyblich sitzt, daß er hie nit lyblich syn mag. Deßhalb ich mich des hochgeleerten manns, Martini Luters, Anrüren will entsagt haben. Hierum, frommen Christen, lassend üch nit zu muj und ungnad zühen in diser sach durch die geleerten; die sich zum ersten vertieft habend, und jez ee die unwarheit bschirmen, weder sich bekennen wellend, denn der gloub muß brechen, oder aber unser leer ist grecht. Gott geb uns gnad, daß wir der warheit wychind, und das nit schirmind, das wider gott ist! Amen." — 1527: *Zwingli: amica exegesis i. e. expositio eucharistiae negotii ad Mart. Luth.* [Opp. III. 459.]; coll. epist. Zw. ad. Luth., v. 1. April 27. Luther: „Sermon von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi, wider die Schwarmgeister"; und, „Daß diese Worte „„das ist mein Leib"" noch feststehn wider die Schwarmgeister." Zwingli: „Daß dise Wort „„das ist min Lychnam"" ewiglich den alten einigen Sinn haben werdend." — 1528: „Vom Abendmahl Christi, Bekenntniß Martin Luthers." Hiergegen: Zwingli und Oekolampad: „über Dr. Mart. Luthers Buch, Bekenntnuß genannt" [Werke III. 94.]. Daselbst, Zwingli [S. 221]: „Luther endet hie (sein Buch „Bekenntniß") und spricht: „„wo ich anders würde sagen, so will ich hiemit offentlich bekennet haben, daß es unrecht und vom teufel eingegeben sey."" Jenes buch fieng er mit dem tüfel an; diß endet er mit jm. Also ordent gott, so wir one sin wort wellend wyß syn, daß wir ze narren werdend. — Also habend wir in Luthers glouben zwölf stuck funden, dero etliche untüchtig, etliche nit getrüwlich dargethon us uffsatz, etliche unrecht, etliche aber gar wider gottes wort sind und den waren christenen glouben. Noch so erkennend wir, daß gemeinlich die allerhöchsten ingenia in etwas dergluchen zänggische eigenrichtigkeit gefallen sind."

bleiben. — Süddeutschland, Schwaben und Elsaß, kam fürerst noch zu keiner festen oder in sich einigen Entscheidung.

3. Anfänge neuer Landeskirchen-Organisation.

In der Schweiz unterhielten bis z. J. 1529 die meisten Cantone, ausser Bern, eine gewisse Schwankung oder Getheiltheit zwischen dem Alten und dem Neuen.

In Deutschland erweiterte sich die öffentliche Einführung des Neuen auf immer mehre Provinzen und Städte. In vielen geschah Dies zugleich mit einstweilen genügender Organisation: durch ältere oder jüngere Zöglinge Wittenbergs; oder auch schon unter dem Einflusse einzelner durch Luthers Schriften Gebildeten; und durch die Kraft der Begeisterung jener Zeit. Meist indeß blieb Mangel an Lehrern und an inneren oder äusseren Mitteln, wie an Gleichförmigkeit der Lehren und Einrichtungen.

Normale Landeskirchen wurden, ähnlich wie Zürich für die Schweiz, vornehmlich zwei. Hessen[1]): 1526—28, durch Landgraf Philipp mit seinen Reformatoren Melanchthon und Lambert, nach einer Synode zu Homberg im October 26. — Noch mehr, Kursachsen[2]): 1527—29, unter Johann dem Beständigen, mittels einer Kirchen- und Schulen-Visitation, geleitet von beiden wittenberger Reformatoren. Luther hatte durch sein persönliches Gewicht und geistiges Schaffen schon vorangearbeitet. Er billigte vollkommen und unterstützte kräftigst das nur vornehmlich unter Melanchthon gestellte Werk.

4. Hauptgrundsätze dieser ältesten evangel. Kirchenverfassung waren: Unterscheidung des zur Volkskirche und des in die

[1]) ***Melanchthon***, an den Landgrafen: *epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae*, im J. 24; und, *epistola*, im Sept. 26: [Corp. Ref. I. 703—12; 819—22.]. ***Lamberti paradoxa*** [v. d. Hardt, hist. litt. ref. V. 98—102.]. ***Eiusd. epist. ad Colonienses***, colloquii ann. 1526 Hombergi habiti historiam exponens: [Erphord. 1527; u. in Unschuld. Nachr. 1740. S. 30 ff.]. *Reformatio ecclesiarum Hassiae* ordinata in synodo Hombergi celebratâ; in *Schmincke* monum. hass. II. 588 sq. Vgl. überh. Rommel l. c. III. 1. Credner: Philipps des Großmüthigen hessische Kirchenreformations-Ordnung: Gießen 1852. Baum: Lambert v. Avignon: Strasb. 1840.

[2]) Luther: „deutsche Messe u. Ordnung des Gottesdienstes", vom J. 26. Luthers Lieder, nach dem überhaupt ersten „Nun freut euch, lieben Christen gmein", meist in den J. 23—25 gedichtet: [bei Wackernagel, d. deutsche Kirchenlied, S. 129 ff.]. Unter den nachgefolgten: „Ein feste Burg ist unser Gott", zu Coburg während des augsburger Reichstags 1530 gedichtet, schon 1531 in ein Gesangbuch aufgenommen.

Organisationswerk: L.'s Werke, Walch X.; L.'s u. Mel.'s Briefe, a. dies. Jahren. Auszüge aus d. Visitationsacten: *Seckendorf* hist. Luth. II. 102 sq. *Articuli, de quibus egerunt per Visitatores in regione Saxoniae:* Vitb. 1527. Deutsch: „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstenthume zu Sachsen", Wittb. 1528; mit einer denkwürdigen Vorrede Luthers zu dem „Visitationsbüchlein" [Walch X. 1909. Vgl. Strobel: chursächs. Visitations-Artikel, lat. u. deutsch; mit histor. Einl.: Altd. 1777.]. — Luther: „Deudsch Catechismus"; dann, „Enchiridion, der kleine Catechismus für die gemeine Pfarher vnd Prediger: Witth. 1529. Vgl. Augusti: Einl. in d. beid. Hauptkatechismen: Elberf. 1824. *Illgen:* recolitur memoria utriusque catechismi Lutheri: Lips. 1829. 30. 4 commentatt. Schneider: Luthers kleiner Katechismus: Berl. 1853.

Schule Gehörenden; Vermittlung zwischen individueller Freiheit und socialer Bestimmtheit oder Einheit. — Aeussere Form des Organisations-Verfahrens war die collegiale Reform-gesinnter und Reform-verständiger. Macht und Bildung, geheiliget durch Auftreten im Namen der Religion, getragen von Drang und Begeisterung reformatorischer Zeit, gewannen und unterhielten Vertraun zu einander und im Volk. Die Vertheilung des Anordnens und des Gehorchens, selbst des Mehr-Entscheidens und des Weniger-Entscheidens, gelang leichter als vor und nach da, wo Staats-Recht und Priester-Recht um Kirchenrecht als ihr massives Erbrecht stritten.

§. 172. Protestation vom Reichstag zu Speier 1529.

Actenstücke: Luther's Werke, Walch XVI. 315—429. *Corp. Ref.* I. 1039—70. Luther's Briefe, de Wette III. 438—41. Joh. Joach. Müller: Hist. v. d. evang. Stände Protestation u. Appellation wider u. von d. Reichsabschied zu Speyer 1529, wie auch dem 1530 zu Augspurg übergeb. Glaubensbekenntniß: Jena 1705. 4. Jung: Gsch. d. Reichstags zu Speyer: Strasb. Lpz. 1830.

I. Reichs-Abschied zu Speier: vom 7. April 1529.

Des ebenso auswärtigen wie ausländischen Kaisers politische Macht und Stellung war jetzt dahin gelangt, daß Beilegung des deutschen Religionsstreites leicht schien. Die kaiserliche „Proposition" für einen vorläufigen Stände-Tag, der dann am 15. März 29 sich eröffnete, enthielt Mahnungen oder Drohungen an die lässigen oder ungehorsamen Stände; ausserdem die gemessene Verordnung, vielmehr das Edict vom J. 21 zu vollziehen als nach dem Beschlusse vom J. 26 zu verfahren. — Die Majorität erhob diesen kaiserlichen Willen zum Stände-Beschluß [1]).

---

[1]) Reichs-Abschied [L.'s Werke, Walch XVI. 328—48. §. 1—15.]; nach seinem Hauptinhalte: Bitte an den Kaiser, als Haupt und Vogt der Christenheit, entweder um ein freies Generalconcilium deutscher Nation, oder um eine Reichsstände-Versammlung, zu dem Zweck religiöser Wiedervereinigung. Dann, um zu begegnen dem Misverstande und Misbrauche jenes Artikels im vorigen speierischen Abschied vom J. 26 zu weiterem Abfall und fortgesetzter Neuerung, der Beschluß: „Diejenigen so beim kaiserl. [wormser] Edict bis anhero blieben, sollen und wollen auch hinfüro bei demselben bis zum künftigen Concilio verharren, und ihre Unterthanen darzu halten. Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andre Lehre entstanden, und zum Theil ohne merklichen Aufruhr, Beschwerd und Gefährde nicht abgewendt werden mögen, soll hinfüro alle Neuerung, bis zu künftigem Concilio, soviel möglich und menschlich, verhütet werden." Ausserdem: „Verpflichtung aller Stände, nicht zu gestatten das Lehren wider das Sacrament des wahren Leibs und Bluts des Herrn, die Abschaffung oder Hinderung der Messe, die aufrührerische Wiedertaufe; alle Prediger anzuhalten, daß sie allein das Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der heiligen christlichen Kirche approbirt, lehren, disputirlicher Sachen sich enthalten, und des Concilii Entscheids gewarten; Vorsehung zu thun, daß bis zum Concil weiter nichts Neues gedruckt, oder doch zuvor von der Obrigkeit durch dazu Verordnete besichtiget werde." Uebrigens die wechselseitige Zusage der Stände: „daß Glaubens halben keiner den andern vergewältigen, oder seine Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen soll; daß aber, wo Unterthanen Aufruhr erregen, einer dem andern beistehn wolle."

II. Protestation u. Appellation zu Speier: am 20. u. 25. April 29.

Der größere Theil entschieden oder standhaft evangelischer Stände setzte dem Abschied eine Protestation entgegen. Diese, am 12. April zuerst ausgestellt, am 19. nur in kurzem Entwurfe vorgelesen, ward in ihrer ausgeführten förmlichen Abfassung am 20. schriftlich übergeben; am 25. noch mit einer Appellation zusammen in Eine Rechtsurkunde [instrumentum] gebracht [1]. — Die Unterzeichnung geschah am 20. von: Kurfürst Johann; Markgraf Georg zu Brandenburg; den Herzogen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg; Landgraf Philipp; Fürst Wolfgang zu Anhalt. Am 25., noch von 14 Reichsstädten: Strasburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Ißny, S. Gallen, Weissenburg, Windsheim. — In Kursachsen und Hessen folgte, schon Anfang Mai, landesherrliche Bekanntmachung beider Verwahrungsschriften; welche vom Ständetag zu den Acten genommen waren, und nun ihren Weg zum Kaiser machten.

III. Inhalt der Protestation.

„Wir haben in die Aufhebung des die Religion betreffenden Artikels im vorigen speierischen Reichsabschiede [von 1526], welcher das wormser Edict suspendirt hat, nicht willigen können noch mögen. Aus folgenden Gründen."

„Jener Artikel, einmüthig beschlossen und verbrieft, bindet alle Stände als unverbrüchliche Zusage. Solch einmüthiger Beschluß kann, von Ehrbarkeit Billigkeit und Rechts wegen, anders nicht als wiederum durch einhellige Bewilligung geändert werden. Auch muß in Sachen, Gottes Ehre und unserer Seelen Heil und Seligkeit belangend, ein Jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben; also, daß sich des Orts Keiner auf des Andern minderes oder mehreres Machen oder Beschliessen entschuldigen kann."

„Ferner: Zu Hebung der deutschen Kirchenbeschwerden ist ein allgemeines Concilium oder eine Nationalversammlung bereits auf frühern Reichstagen, wie vom Kaiser selbst, nöthig befunden. Auch erkennen unsre Gegner unter den Ständen Vieles an unsrer Lehre für richtig; über Andres sind sie selbst nicht gewiß; nur Etliches widerstreitet bestimmt der ihrigen. Folglich kommt jedem Stände-Theil zu, den andern über das noch Streitige erst zu hören, ihn nicht vor einer nun allein berechtigten Gesammtentscheidung zu verurtheilen."

„Insonderheit: Das uns abgeforderte Mitbeschliessen fernerer Beobachtung des wormser Edicts da, wo solche bisher stattgefunden, wäre vor Gott nicht zu verantworten und wider unser Gewissen. Denn dadurch würden wir uns von der im Edicte verdammten, von uns aber für göttlich und christlich erachteten Lehre absondern, würden Zweifel an ihr oder ihre Nichtannahme oder ihre Verfolgung selbst gutheissen und fördern. Wir würden das Edict als nicht durch den Reichsabschied vom J. 26 suspendirt anerkennen."

„Das uns angemuthete Mitbeschliessen, „bis zum Concilium solle alle Neuerung soviel möglich verhütet werden", wäre unsrerseits das Bekenntniß, unsre Lehre sei so unrecht, daß sie billig abgestellt werden

[1] Beide: bei Walch XVI. 387—422. Müller l. c. S. 80 ff.

sollte. Uns aber ist zur Zeit dergleichen unmöglich; es wäre denn, wir würden bei künftigem Concilio oder sonst mit biblischer Schrift eines Andern überwiesen. Unser dennoch Zustimmen wäre öffentliches Verleugnen Christi und seines heiligen Wortes, das wir ohne allen Zweifel pur, lauter, rein und recht haben."

„Es ist ungerecht, daß wir in unsern Gebieten die falsche Messe neben dem wahren Nachtmahl gestatten sollen, ihr in eueren nicht auch dieses neben jener."

„In Betreff des Beschlusses, es solle überall das Evangelium nach Auslegung der von der heiligen christlichen Kirche approbirten Schriften gelehret werden, erinnern wir: daß ja eben streitig ist, was die heilige christliche Kirche sei. Nach unsrer Meinung aber giebt's keine gewisse Predigt oder Lehre, denn allein bei Gottes Wort zu bleiben und den einen heiligen Schrift-Text mit dem andern auszulegen; und ist die heilige Schrift, in allen einem Christen zu wissen nöthigen Stücken, an ihr selbst klar und lauter. Darum gedenken wir bei Dem zu bleiben: daß allein das in den biblischen Büchern verfasste Gotteswort lauter und rein, und Nichts was dawider ist, gepredigt werde. Denn an ihm, als der einigen Wahrheit und dem rechten Richtscheid aller christlichen Lehre und Lebens, kann Niemand irren noch fehlen; während aller menschliche Zusatz vor Gott nicht bestehen kann."

„Der Friede im Reich kann mit Sicherheit fortbestehn bis zum Concil; aber nur bei fernerer Gültigkeit des Beschlusses vom J. 26, nicht bei dem jetzt gefassten. Denn die Anhänger des hier gebilligten wormser Edicts müssten oder dürften, nach dessen Wortlaute, Gewalt üben; und wir Gegner desselben müssten solche, Gewissens halber, mit Gewalt abwehren. — Uebrigens ist der diesjährige Ständebeschluß wirklich eine Aufhebung, nicht blos Auslegung des vorigen vom J. 26. Denn dieser selbst schon gestattete keineswegs einem Jeden bis zum Concil, Alles nach eigenem Gutdünken zu thun; sondern allen Reichsständen, sich in allen Stücken nach Gottes Wort und ihrem rechten guten Gewissen halten zu dürfen, wie sie solches gegen Gott, als den allerhöchsten Richter, auch hier zeitlich gegen Kaiserl. Majestät, als ihre ordentliche weltliche Oberkeit, wohl zu verantworten vertrauten. — Die blose Möglichkeit aber, daß dieser Abschied zu einem Deckel neuer unchristlicher Lehre gemisbraucht werde, geht uns nicht an, deren christliche Erklärung ihrer Lehre bei gegenwärtiger Versammlung eingereicht und noch nicht widerlegt ist."

Am Schlusse die summarische Formulirung der „Protestation vor Gott und allen Menschen: gegen alle Beschlüsse, so auf diesem Reichstage in Sachen wider Gott, sein heiliges Wort, unser Aller Seelenheil und gut Gewissen, auch wider den vorigen speierischen Reichsabschied gefaßt worden." Aber, mit dem vielsagenden Zusatze: „Wir behalten uns auch bevor, unsre Beschwerungen und Protestation ferner zu extendiren, und was sonst in dem allem unsre weitere Nothdurft erfordert."

IV. Sinn und Recht dieses ursprünglichen Protestantismus.

1. Nur-positiver Staats- und Kirchenrechts-Brauch ergab zwar auch eine Berechtigung zum Protestiren: wiefern die Majorität ohne genugsam in der Sache selbst liegenden Grund ein an sich ihr zustehendes Recht geübt, den einmüthig gefassten Beschluß vom J. 26 durch Stimmen-Mehrheit aufzuheben. Aber nicht nach Strenge

des Rechts. Denn die Stände waren noch solidarisch die verpflichteten Vertreter der noch allein zu Recht bestehenden römisch-katholischen Reichs-Religion. Bis zu einer allgemeinen Reichs- oder Kirchen-Entscheidung des Religionsstreites musste res integra bleiben, war der Stände itio in partes unrechtskräftig. [Ständisches Religions-Recht, zu einer von der Reichs-Religion abweichenden Landes-Religion, ist erst nachmals durch die zwei Religionsfrieden, 1555 und 1648, reichsgültiges Recht geworden]. Die protestirenden Stände haben Dies selbst anerkannt: indem sie theils nur der Formel „von Ehrbarkeit Billigkeit und Rechts wegen" sich bedienten, theils sofort den Religions- und Gewissens-Grund [„in Sachen Gottes und des Seelenheils"] wider Stimmen-Mehrheit anriefen.

2. Der andere Rechtsgrund zum Protestiren war die christliche Religionspflicht, „in Sachen Gottes und des Seelenheils das aus der heiligen Schrift erkannte Christliche als das allein und als das unbedingt die Gewissen Bindende zu erachten." Jene Formel der protestirenden Stände hat dies alleinwahre evangelische Princip, ebenso des Protestirens wie des Reformirens, allerdings in ausdrücklichen Worten [laut obiger Inhalts-Darlegung] hingestellt. Aber es war derselben von Ebendenselben beigegeben eine Appellation an (gleichviel ob allgemeine oder nationale) Kirchenversamlung, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der nur bedingten Gültigkeit einer solchen, der allein unbedingten Gültigkeit heiligen Schrift- und Gewissens-Zeugnisses. Dies stellt die erste Protestation von Seite einer Mehrheit evangelischer Stände tief unter die allein sich selbst gleiche und folgerechte, allein wahrhaft erste „evangelische Protestation" Luthers auf dem Tage zu Worms, am 18. April 1521.

3. Ergebniß aus beiden vorgenannten Inhalten der Protestation von 1529, in Betreff des Namens für die wider die Zeitkirche aufgestandene Reformpartei, ist: daß die Bezeichnung als der „evangelischen" allein ihres Wesens Ausdruck war.

§. 173. Confession auf dem Reichstag zu Augsburg 1530.

Actenstücke: Luthers Werke, Walch XVI. 542—2143. Luthers u. Melanchthons Briefe a. d. J. 29 u. 30: de Wette III. u. IV.; *Corp. Ref.* I. u. II. (vorzügl. die nürnberger Gesandtschafts-Berichte). Förstemann: Archiv f. Gsch. d. Ref.: Halle 1831, I.: des Canzlers Brück Gsch. d. Rel.-Handll. zu Augsb. 1530; gerichtet wider den kathol. Bericht: pro religione christianâ res gestae in comitijs Augustae Vindelicorum habitis [v. Nov. 1530; in Cyprians Historia d. augsb. Confess., Gotha 1730. 1736.]. Förstemann: Urkundenbuch z. Gsch. d. RTags zu Augsb.: Halle 1833. 2 Bde. Neudecker: Urkunden a. d. Ref.-Zeit: Cassel 1836. *Spalatini* annales ref.: bei Tenţel II. *Coelestinus:* hist. comitiorum 1530 Augustae celebratorum: Fcf. a. V. (1577) 1597. fol. *David Chytraeus:* Hist. d. augsp. Conf.: Rostock 1576. Fkf. 1600. 4. Joh. Joach. Müller: Historie 2c. l. c. [oben vor §. 172.]. Salig: Hist. d. augsb. Conf., I. Weber: Gsch. d. augsb. Confess.: Fkf. 1783. 2 Th.[1]).

[1]) Rotermund: Gsch. d. augsb. Glaubensbekenntnisses: Hannov. 1829. Pfaff: Gsch. d. RT. zu Augsburg: Nürnb. 1830. [nach würtemberger Gesandtschafts-Berichten]. Fikenscher: Gsch. d. RT. zu Augsb.: ebd. 1830. [nach nürnberger Gesandtschafts-Berichten]. Rudelbach: hist.-krit. Einleitung in die augsb. Confess.: Dresd. 1841.

I. Vorbereitungen: 1529—30.

Gesammter Stand der religiösen und der politischen Dinge in Deutschland war so angethan, daß für die evangelische Sache solidarische Einheit der evangelischen Religionspartei als unbedingtes Erforderniß erscheinen konnte. In der Schweiz allein stellten die (unterdeß an Zahl vermehrten) Reformirten und Altgläubigen schon jetzt, im Sept. 29, als Grundsatz unter sich fest einstweilen bürgerliche Duldung des Religionsunterschiedes. Wiewol, auch da mehr blos scheinbar.

1. Allgemeinheit evangelischer Vereinigung aber ward, aus politischen und aus theologischen Ursachen zugleich, mindestens jetzt noch nicht erzielt. Die Versuche zu Einer gesammt-evangelischen Confession und Conföderation, in Marburg und Schwabach, im October 29, mislangen. Vielmehr Verschiedenheit zwischen sächsischer und zwingli-schweizerischer Reformations-Theologie, als einer über das Abendmahlsdogma hinaus sich erstreckenden, sowie in gesammter theologischer Fundamental-Lehre liegenden, wurde ausgesprochenstes Bewusstsein [1]).

---

[1]) Berichte von Anwesenden: Von Schweizern: *Zwinglii* opp. IV. 173 sq. Bullinger: Ref.-Gsch. II. 223 ff. [Füßli, Beiträge III. 150 ff.]. Von Wittenbergern: *Lutheri* epist. 1217. [de Wette IV. 26.]: Vides, Sacramentarios Marpurgi revocasse in articulis positis ea, quae de *baptismo, sacramentorum usu, externo verbo,* et *alia,* quae hactenus pestilenter docuerunt. — Multis vero verbis promiserunt: se velle nobiscum eatenus dicere, Christi corpus veraciter esse in coenâ praesens, at spiritualiter tantum, ut eos fratres dignaremur appellare, et simulare ita concordiam: hoc quod Zwinglius palam lachrymans coram Landgravio et Ordinibus rogabat, dicens in haec verba: Es sind keine Leut auf Erden, mit denen ich lieber wollt Eins seyn, denn mit den Wittenbergern. Summo studio et contentione egerunt, ut viderentur nobiscum concordes; ita ut hanc vocem nunquam ex me possent ferre: *vos habetis alium spiritum, quam nos.*" Ardebant toti, quoties haec audiebant. Tandem id concessimus, ut articulo ultimo ponitur: ut *fratres quidem non essent, sed tamen charitate nostrâ, quae etiam hosti debetur, non spoliarentur.* Ita indignissime affecti sunt, quod fratris nomen non potuerunt obtinere, sed pro *haereticis* discedere cogerentur; tamen sic, ut *pacem* interim haberemus mutuis scriptis, si forte deus illis aperuerit cor. *Melanchthon.* epist. 640 [Corp. Ref. I. 1107]: Multa (Marburgi) obiter dixerunt adversarii; ex quibus apparet, eos rerum *spiritualium rudes* esse. Magnopere contenderunt, ut a nobis fratres appellarentur. Vide eorum *stultitiam! Cum damnent nos, cupiunt tamen a nobis fratres haberi.* — Epist. 670 [ib. II. 25]: Quantum adtinet ad *factionem* Zwinglii, iubeo te bono animo esse. Ego agnovi coram, auditis antesignanis illius *sectae,* quam *nullam habeant christianam doctrinam.* Tantum *pueriliter philosophantur.* Ideo non poterunt durare. Ego mori malim quam hoc affirmare, quod illi affirmant: Christi corpus non posse nisi in uno loco esse. Nulla est mentio *fidei iustificantis* in omnibus Zwinglianorum libris. Cum nominant *fidem, non* intelligunt illam, quae credit remissionem peccatorum, quae credit nos recipi in gratiam, exaudiri et defendi a deo, *sed* intelligunt *historicam.* Usum autem et exercitium fidei *Christianos* nosse oportet.

Die fünfzehn marburger Artikel v. 3. Octbr. 1529, nach dem wiederaufgefundenen Autographon der Reformatoren veröffentlicht von Hnr. Heppe: 2. A. Kassel 1854. Die siebzehn schwabacher Artikel: in Luthers Werken, Walch, XVI.

2. Einigung zwischen evangelischer und katholischer Reformation, fürerst im deutschen Reiche, galt beiden Reformparteien noch als erreichbarer Zweck auf dem Tage zu Augsburg. Eine Lehren-Formel ward für diese Reichskirchen-Versammlung durch die zwei Sprecher des evangelischen Deutschlands, Luther und Melanchthon, vorbereitet. Ein Unterschied zwischen Beiden über diese „Religions-Schrift", deren Zweck und Sinn ähnlich war wie nachmals bei sogen. „Staatsschriften", fand nur insofern statt, als Dieselbe Luthern bereits galt für das bis zur äussersten möglichen Gränze des Nachgebens vorgegangene Ultimatum, dem Melanchthon nur für die in allen Wesenslehren feststehende Basis des Unterhandelns um Einigung genannter zwei deutschen Reformparteien [1]).

II. Der Reichstag: vom 20. Juni bis 19. Nov. 1530.

1. Urkundliche Vorlegung evangelischer Lehre geschah in drei Abfassungen. Am 25. Junius: Vorlesung und Uebergabe der mitteldeutschen Confession; mit Unterschriften nur von jenen fünf fürstlichen Unterzeichnern der Protestation, deren Apologia sie sein sollte, sowie von den Reichsstädten Nürnberg und Reutlingen. Am 11. Juli: Einreichung der von Bucer (nebst Capito und Hedio) verfassten tetrapolitana confessio, von Strasburg, Constanz, Memmingen und Lindau. Zuletzt: Einsendung der vom 4. Juli datirten, von Zwingli nur in seinem Namen aufgesetzten Denkschrift: *ad Carolum Rom. Imperatorem, comitia Augustae celebrantem, fidei Huldrychi Zwinglii ratio* [2]).

---

681 ff. Ueber die sogen. „torgauer" Artikel: Förstemann in Corp. Ref. IV. 973 sqq. [Schmitt: Religionsgespräch zu Marburg i. J. 1529: Marb. 1840.].

[1]) Luther: Epist. 1236. Melanchthoni, vom 29. Juni 1530: De Principe est alia quaestio, quid illi (Pontificiis) concedendum sit, si ei periculum impendeat. Pro meâ personâ *plus satis cessum est* in istâ Apologiâ; quam si recusent, nihil video quid amplius cedere possim, nisi videro eorum rationes et scripturas clariores, quam hactenus vidi. Ego dies et noctes in istâ causâ versor, volvens, disputans et totam Scripturam lustrans. Et *augescit* mihi assidue ipsa πληροφορία in istâ doctrinâ nostrâ, et confirmor *magis ac magis,* daß ich mir (ob Gott will) nu nichts mehr werd nehmen lassen, es gehe drüber wie es wolle. — In literis tuis displicet, quod scribis vos in istâ causâ *meam auctoritatem* secutos. Nolo vobis auctor esse aut dici in istâ causâ, etiamsi id commode possit interpretari, tamen vocabulum hoc nolo. *Si non est simul et aeque vestra causa, nolo eam dici meam et vobis impositam.* — Epist. 1243. Melanchthoni, vom 3. Juli 30: Relegi heri tuam Apologiam diligenter totam, et *placet vehementer.* — In tantâ coecitate et pertinaciâ [adversariorum] quid speres aliud quam reprobari? Neque enim nobis concedent *aedificantium* nomen, quod arrogant sibi, et merito; nos vero *destruentium, dissipantium* et *turbantium* nomine debemus glorificari, ut cum sceleratis reputemur, siquidem et ipse „lapis" [Christus] reputatus est cum latronibus et damnatus. Vgl. L.'s 1247ste Epistel, an Kurfürst Albrecht von Mainz.

[2]) Beide Letztere, in *Niemeyer:* collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum: Lips. 1840. p. 740. et 16. — Solche Unvollständigkeit und Getheiltheit evangelischer Repräsentation schwächte nothwendig den Eindruck. Doch so sehr nachtheilig wirkte sie nicht. Denn längst war dem katholischen Deutschland die wittenberger Lehre allein ein Gegenstand des Verhandelns über Einigung zu

2. Eine Unions-Verhandlung wurde anfangs vom Kaiser umgangen durch die *Confutatio* vom 3. August[1]); dann aber doch vom 16. bis 29. Aug. versucht. Die Confession diente, bei diesem gewissermaßen ersten Unions-Acte, wirklich nicht blos als der Evangelischen Rechenschaft von ihrer Lehre und Bekenntniß zu ihrem Glauben. Es ist falsch: daß Luther Melanchthons Behandlung der Confession, als Unterlage für eine Union mit den Katholischen verworfen habe; daß ihm die Confession als eine durchweg und schlechthin fertige Lehr- und Glaubens-Formel gegolten habe[2]).

Der päpstelnde Kaiser selbst, indem er an die Spitze vielmehr der römisch- als der reform-gesinnten Deutschen sich stellte, sorgte dafür, daß die Unmöglichkeit einer Union zwischen den zwei deutschen Reformations-Begriffen immer unverkennbarer wurde. — Melanchthons „Apologie der Confession wider die Confutation", (in einem ersten Entwurfe) am 22. Sept. überreicht und abgewiesen, zeigte ebensosehr Nothwendigkeit wie Möglichkeit des Anschlusses der reform-gesinnten Katholiker an die Evangelischen. — Die evangelischen Stände schlossen ihrerseits den Reichstag mit der ausdrücklich abgegebenen Erklärung: daß sie, auch diesem gegenüber, ihre Protestation und Appellation an allgemeine Kirchenversammlung sich vorbehielten.

Einer Reform. Jene unterzeichneten Fürsten galten als Vertreter der meisten Mittel- oder Norddeutschen, sowie deren wesentlich gleicher Lehre.

[1]) Abdrücke bei Coelestinus u. Chytraeus ll. cc. Vgl. *Laemmer:* de confessionis aug. Confutatione pontificiâ; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1858. S. 142—164. — Acten der Unions-Verhandlungen: Walch XVI. 1656 ff.

[2]) Luther an Melanchthon nach Augsburg: Epist. 1289. vom 26. August: Uno admisso indifferente in verbo dei, qua ratione obstabis, ne omnia fiant indifferentia? — Eccius vult se et suos Ecclesiam praedicari. Nos contra dicimus: ***non Ecclesiam totam a nobis damnari, sed ab ipsis totum verbum dei, quod plus quam Ecclesia est, damnari,*** (indem sie für zulässige Adiaphora erklären viele nicht aus heiliger Schrift erweisliche Lehren oder Gebräuche). — Hinsichtlich der bischöflichen Jurisdiction, „gebt nicht Mehr, denn ihr habt"; ne cogamur denuo ad difficilius et periculosius bellum pro evangelio defendendo. *Scio, vos Evangelium semper excipere in istis pactis.* Sed *metuo,* ne *postea* perfidos aut inconstantes insimulent, si non servemus quae voluerint. Ipsi enim nostras concessiones large, largius, largissime accipient; suas vero stricte, strictius, strictissime dabunt. Summa, *mihi in totum displicet tractatus de doctrinae concordiâ:* ut quae *plane sit impossibilis, nisi* Papa velit papatum suum aboleri. *Satis* erat, *nos reddidisse rationem fidei* et *petere pacem; convertere eos ad veritatem quare speramus?* — Epist. 1301. vom 11. Sept.: *Ne te maceres* ex illorum iudiciis, qui v. dicunt v. scribunt, *vos nimium cessisse Papistis.* Jurisdictionem episcopis redditam ipsi non satis intelligunt, nec attendunt circumstantias adiectas. Atque *utinam episcopi eam accepissent sub istis conditionibus!* sed ipsi habent nares in suam rem. — Epist. 1303. vom 15. Sept.: ein dem Melanchthon ausgestelltes Zeugniß, daß er zu Augsburg den evangelischen Schriftgrundsatz, wider den Wahnsatz von der „Kirche" als einer Entscheidungsmacht über Glauben nach Stimmenmehrheit, recht vertreten habe: Christum confessi estis, pacem obtulistis, Caesari obedistis, iniurias tolerastis: summa, *opus sanctum dei, ut sanctos decet, digne tractastis.* — [Rückert: Luthers Verhältniß zum augsb. Bekenntniß: Jena 1854.].

3. Der Reichs-Abschied[1]), vom 22. Sept. und als Ultimatum vom 19. Novbr., oder, das dem wormser sehr ähnliche augsburger Reichs-Edict, erklärte die evangelische „Secten"-Reform für reichsungesetzlich (von einer peremtorisch gesetzten Frist an), und eine römisch-katholische Reform für den alleinigen Gegenstand nächstkünftiger allgemeiner Kirchenversammlung.

4. Erfolg dieses Reichstags war ein zweifacher. Die drei Religionsparteien im Reiche hatten sich genauer kennen gelernt: d. h. es ward nun klarer, daß zwischen den römisch- und reform-gesinnten Katholischen bloser Unterschied bestehe, daß zwischen Beiden und den Evangelischen Gegensatz bestehe. Und dann: die evangelische Reformation hatte nun zwei Urkunden ihrer Lehre und ihres Geistes ausgestellt; als lautere Erkenntnißquelle Dessen was sie wollte, und als feste Mittelpuncte, um welche fortan Evangelische und Noch-nicht-evangelische sich sammeln konnten[2]).

§. 174. Die Zeit des schmalkaldener Bundes: 1531—45[3]).

I. Das Jahr 1531: Bundes-Stiftung, und Zwingli's Tod.

1. Ein zweites Zusammentreten evangelischer Stände zu einem Schutzbündniß war die nächste nothwendige Folge nach dem unglücklichen Ausgange des Reichstags. Die Bundesglieder von Schmal-

---

[1]) „Erster Abschied": Walch XVI. 1849—52. Müller l. c. S. 895 ff. „Zweiter Abschied": Walch XVI. 1924—50. Müller 997 ff.

[2]) Die Verbreitung der *Augustana*, nebst ihrer *Apologia:* Noch im J. 30, von unbekannten Urhebern, 7 Ausgaben der Confession, 6 deutsche und 1 lateinische; meist unter dem Titel: „Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnd der lere, so die adpellierenden Stende Keyserl. Majestet auff yetzigen tag zu Augspurg oberantwurt habend." — Zwischen 30 und 31, die authentische *editio princeps,* jedoch auch nicht Abdruck der zwei überreichten Exemplare selbst, von Melanchthon: *Confessio fidei exhibita Imp. Carolo V. in comiciis Augustae; addita est Apologia.* Beide, Deudsch und Latinisch: Witebergae. 4. impr. per Geo. Rhau. MDXXXI. [Der Apologie erster, augsburger Entwurf: Förstemann, Urkundenbuch II. S. 483. 530. *Chytraeus* l. c. pag. 337 sq.]. — Der einem authentischen Text relativ näher kommende Abdruck der lateinischen und der deutschen Confession: in Förstemanns Urkundenbuch, I. S. 442 u. S. 369 ff.

[3]) Die Ereignisse drängten sich nun. Doch den Evangelischen wuchs mit der Noth das Vermögen. Auch die von nun an unvermeidliche zugleich politische Behandlung des Religionsstreites wurde jetzt ebenso bei ihnen wie bei den Gegnern herrschend. Seit dem Reichstage zu Worms hat Politik den Gang des Streites mitbestimmt. Das religiöse Interesse ist aber, indem es in den politischen Kreis eingegangen, keineswegs in ihm aufgelöst worden. Ueberdies, gerade das Mitwirken der Politik, gleichwie das Dasein auch eines katholischen Reform-Bestrebens, Beide sind die erhaltenden und zur reichsgesetzlichen Existenz führenden Kräfte geworden.

Der welcher scheinbar des Streites Leitung hatte, Kaiser Karl, verwickelte sich fort und fort in seiner in- oder auswärtigen Politik. Darum wurde durch ihn ebensowenig die Unterdrückung des Evangeliums erreichbar, wie durch den Papst. — Zunächst, seine persönlich-monarchische Machthaberei setzte nach innen sich das Ziel, die Schranken des Kaiserthums zu brechen, welche die Reichs-Aristokratie der drei Stände ihm setzte. Des Streben der zwei höchsten Gewalten, Unumschränktheit dem Kaiserthum zu erringen und dem Papstthum zu erhalten, gab aber stets den altgläu-

kalden, seit 29. März 1531, waren zunächst: Johann von Sachsen, Philipp von Hessen, die Herzoge Philipp und Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, Wolfgang Fürst von Anhalt, zwei Grafen von Mansfeld; die Städte Strasburg, Ulm, Constanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Jßny, Magdeburg, Bremen, Lübeck.

2. Die Schweizer beharrten, seit 1529 und 30, in ziemlich erklärter Getrenntheit von den Mittel- und Norddeutschen. Der überhaupt erste katholisch-evangelische Religionskrieg, allerdings nur im Kleinen, brach jetzt in der Schweiz aus. Im Treffen bei Cappel, am 11. Oct. 1531, fiel Zwingli. Aber die politische Existenz der neuen Kirche war hier schon gesichert, durch die Uebermacht der reformirten Cantone. Nur hat ihre cantonale Erweiterung mit diesem Jahre ihr Ende gehabt. — Die theologische Förderung derselben war schon ursprünglich nicht an Zwingli's Person allein gebunden gewesen[1].

II. Aeussere Stellungen der Parteien: 1532—35.

1. Der nürnberger Friede, im Juli 1532, war nur ein einstweiliger Noth-Vertrag. Doch eben Das was er nicht gewährte, wies auf die Möglichkeit wie Nothwendigkeit hin, es zu erwerben. Letzteres geschah jetzt unter Leitung der zwei Bundeshäupter, des Landgrafen Philipp und des Kurfürsten Johann Friedrich [seit August 32]; welche für das Aeussere der evangelischen Sache sich fast so zu einander verhielten, wie

---

bigen Ständen mit den neu-gläubigen Ein gemeinsames politisches und kirchliches Interesse wider Beide. Dieses ließ dann auch der altgläubigen Stände Uebermacht über die neugläubigen nicht so gefährlich werden. — Zudem durfte oder wollte Karl V. nicht ein unumschränktes Papstthum ebenso wie Kaiserthum dem Reiche aufdringen. Daran hinderte ihn, noch ausser den durch die Wahlcapitulation verbürgten Stände-Freiheiten, seine eigene auswärtige Politik: theils, Abhaltung der Türken von den Erblanden seines Hauses im Osten; theils, Wiederverdrängung Frankreichs aus dem einst zum Kaiserthum allein gehörenden Königreich Italien. In beiderlei Zwecke lag für Karl die Unentbehrlichkeit des Papstes, aber noch weit mehr der Stände; zumal da auf den entweder machtlosen oder manchmal perfiden und unlenksamen Papst kein Verlaß war. — Verwickelung in so sich durchkreuzende Interessen, Beschäftigung durch dieselben mehr im Auslande als im Inland, Beides hemmte kräftiges und rechtzeitiges Einschreiten der Kaisermacht zu Entscheidung des Religionsstreites im Reiche, zu Unterdrückung des auch evangelischen Reformirens; solange, bis Solche kaiserlich wie päpstlich nicht mehr durchzuführen war, gesetzt daß sie es jemals gewesen.

In Folge von Diesem allen bildet den Inhalt der Geschichte, in den nächsten 15 wie in den 10 frühern Jahren, ebensowenig die Vollziehung des augsburger wie zuvor die des wormser Reichs-Edictes. Vielmehr, theils Unterhandeln zwischen Kaiser und Papst und Ständen über Einigung zu Einer Kirchenverbesserung; theils die Möglichkeit für die evangelische, sich politisch wie kirchlich zu befestigen. Daher, als endlich vom J. 1545 an die Auflösung evangelischer Reformation in eine nur-katholische erzwingbar schien, hat der weitere Fortgang und Ausgang auch Dies als blosen Schein erwiesen: [§§. 175. 176.].

[1]) Zwingli's letzte Schrift, verfaßt im Juli 31, christianae fidei brevis et clara expositio, ist zuerst (im J. 36) herausgegeben durch seinen vornehmsten Nachfolger, Heinrich Bullinger [Zw. Opp. t. IV.].

Luther und Melanchthon für das Innere. Der evangelische Länder- oder Städte-Kreis, zum Theil auch der Bund, erweiterte sich und reichte nun bald vom Rhein bis Augsburg und Hamburg. Namentlich Würtemberg[1]) trat, sofort nach dem Vertrag von Kadan 29. Juni 1534, unter Herzog Ulrich, bes. durch den Landgraf Philipp und Joh. Brenz, in die Reihe der neuen Landeskirchen ein.

2. Anabaptisten-Fanatismus[2]) machte jetzt noch einmal sich auf, sein alttestamentliches Judenchristenthum durchzusetzen. Münster in Westphalen hatte er sich zu seinem Zion erwählt. Auf die Anfänge in den Jahren 1531 und 32, unter Bernhard Rothmann, Bernhard Knipperdölling, Bernhard Krechting u. A., folgte von 32 bis 35, die Theokratie selbst; nach Hinzutritt der Archi-Propheten aus Melchior Hofmanns niederländischer Schule, des Johann Böckelsohn (Bockhold) aus Leyden, und Johann Matthiesen aus Haarlem. Die Unterdrückung, um Mitte 1535, gelang dem Grafen Franz v. Waldeck, Bischof von Münster und Osnabrück, vornehmlich auch durch des Landgrafen v. Hessen Mithülfe. — Fernerhin fortdauernde oder neu auftauchende Spuren von Wiedertäufern in der Diaspora, wie in den frisischen Niederlanden, bildeten von nun an Bestandtheile mehr nur der Secten-Geschichte. Dieselben wirkten wol als örtliche Hemmungen des Errichtens evangelischer Landeskirchen; aber nun schon wenig zu Verdächtigung des evangelischen Reformirens überhaupt.

3. Der Antrag eines im J. 1537 nach Mantua zu berufenden Conciliums, gestellt zu Anf. 1535 von Paul III. (Clemens des VII. Nachfolger 1534—49), gab keine Sicherheit[3]).

---

[1]) Keim: schwäbische Reformationsgeschichte bis z. augsb. Reichstag, vzgl. 1528—31: Tüb. 1855. Beck: Joh. Friedrich d. Mittlere, Herzog zu Sachsen: Weimar 1858. 2 Th. Schnurrer: Erläutt. d. würtemb. Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte: Tüb. 1798. Heyd: Ulrich Herzog zu Württemberg: Tüb. 1841. 2 Bde. Hartmann: Gsch. d. Ref. in Würtemberg: Stuttg. 1835. Camerer: Joh. Brenz: ebd. 1840. Vaihinger: Joh. Brenz: ebd. 1841.

[2]) Ausser Corvinus, bes. Dorp: wahrhaftige Hist. v. d. Evang. zu Münster: unt. and. bei *Sleidanus*, lib. 10. *Hermann a Kerssenbroick:* historia monasteriensis anabaptistica; vollständig nur im Original-Manuscr. zu Münster, datirt Monasterii 4. Jan. 1573; in einer b. j. ungedruckten Abschrift von *Peter Strübbe,* „ad S. Ludger. Chori Sacellanus ac Vicarius ad S. Mart.“ Niesert: münstersche Urkundensammlung: Coesfeld 1826. 1.—3. Th. *Hamelmann* [† 1595 als Generalsup. in Oldenburg]: opp. genealogico-historica de Westphaliâ et Saxoniâ, Lemgo 1711; darin, hist. renati evangelii, dein schismatum Anabapt. in urbe monasteriensi. Die Geschichtsquellen des Bisth. Münster. II.: Berichte d. Augenzeugen üb. das münsterische Wiedertäuferreich; herausg. v. Cornelius: Münster 1853. — Jochmus: Gsch. d. Ref. zu Münster u. ihres Untergangs durch die Wiedertäufer: Münster 1825. Hast: Gsch. d. Wiedertäufer von ihrem Entstehn zu Zwickau bis auf ihren Sturz zu Münster: Münster 1836. Erbkam: Gsch. d. protestant. Secten im Zeitalt. d. Ref.: Hamb. Gotha 1848. Karl Hase, neue Propheten: Lpz. 1851. 2. A.: 1861.

[3]) Die Schwierigkeit einer Wahrung des evangelischen Princips neben Zulassung des ekklesiastischen Grundsatzes von Kirchenversammlungen, wie dieselbe bereits der Protestation von 1529 anhaftete, war schon öfters von den Führern der Evangelischen erkannt oder gefühlt worden. So von Luther, in einem Gutachten 1532 [L.'s Briefe, de Wette IV. S. 374]: „Vom Concilio ist ohn Zweifel gnugsam cavirt

III. Vereinbarung zwischen den Evangelischen: 1536 u. 37 [1]).

Endlich gelang den zwei Irenikern, Bucer und dem Landgrafen Philipp, der Anschluß Süddeutschlands, zunächst der Tetrapolis, an die Mittel- oder Norddeutschen auch in der Lehre: *Concordia Vitebergensis*, im Mai 1536.

---

durch diese Wort: „ein frey christlich Concilium." Sollen die Wort nicht helfen, so wird der Zusatz auch wenig helfen: „nach dem reinen Gottes Wort." Denn so die Nationes wider uns concludirn, werden sie gleichwol den Ruhm haben wolln, daß sie nach dem reinen Gottes Wort sprechen." Luther sah auch hier am klarsten. Vgl. *Principes Protestant.* ad Vergerium, Dec. 1535, *Melanchthone* interprete [Corp. Ref. II. 1018 sq.]: Si ullo unquam tempore in ecclesiâ opus fuit synodo, nunc maxime opus est: cum et veteres abusus emendationem flagitant, et in praesentia crudelitas iniusta cohercenda est, et prospiciendum ad posteritatem saluti et tranquillitati ecclesiae veris et honestis rationibus. Neque (vero) libera synodus neque legitima erit, si adversariis permittetur cognitio et iudicium. Eamque ob causam flagitata et promissa est *libera* synodus: h. e., in qua *communi* iudicio Imperatoris, Regum, Potentatuum, Principum ac Statuum *deligantur ex omnibus ordinibus homines idonei non partiales,* ad cognoscendas has controversias *iuxta verbum dei.* Satis apparet, Pontificem partialem et adversarium esse, et in hoc casu opus esse auctoritate Ecclesiae, Imperatoris, Regum et ceterorum Principum ac Statuum ad *gubernandam cognitionem.* Sed *si non* habebitur libera synodus, hic testatum volumus: nos et legitima *petere* et ea, quae in commune expediant universae ecclesiae, et quae non obscure *omnes boni viri apud omnes gentes* optant et flagitant.

[1]) Concordia inter Doctores Wittebergenses et Doctores civitatum Imperii in Germaniâ superiori, scripta iussu utriusque partis a *Melanchthone;* cum *Buceri* declaratione: [Corp. Ref. III. 75—81.].

Erste helvetische Confession: [aus baseler Handschrr., in *Niemeyer* coll. confess. eccl. reform. p. 105]: „Ein gemeine bekantnus des helgen waren vnd vralten Christlichen gloubens, zbasell vffgericht geordnet vnd gmacht vff wytern bscheid"; 1536, 1.—4. Febr. u. 26. März. Oder: „Ecclesiarum per Helvetiam confessio fidei summaria et generalis." Die deutsche Formel galt für normaler, als das lateinische Original. — Abendmahls-Artikel 22: Vom helgen nachtmal haltend wir: das der her sin lib vnd blut d. i. sich selbs den sinen warlich anbütet vnd zu sölicher frucht zu niessen gibt, das er je me vnd me in Inen vnd sy in Im lebend. Nit das der lib vnd dz blut des heren mit brott vnd win natürlich vereinbaret oder rumlich darinn verschlossen werdend, oder das ein libliche fleischliche gegenwirtikeit hie gesetzt werde. Sonder das brott vnd win, vß der Insatzung des heren, hochbedütende heilige ware zeichen syend, durch die von dem heren selbs, durch den dienst der kilchen, die war gemeinschafft des libs vnd bluts Christi den glöbigen fürtragen vnd angebotten werde, zu narung des geistlichen vnd ewigen lebens.

Die schmalkaldener Artikel: aus Luthers eigner Handschr. [in der heidelberger Bibliothek] edirt von *Marheineke:* articuli qui dicuntur smalcaldici, e palatino codice ed.: Berol. 1817. [Vgl. Meurer, der Tag zu Schmalkalden u. die schmalk. Artikel, Lpz. 1837.]. Ebendieselben, in der zu Schmalkalden unterzeichneten Abschrift Spalatins, im Archiv zu Weimar. Ebendieselben, nach Luthers eigner Druckausgabe, Wittb. 1538: „Artikel, so da hetten sollen auffs Concilion zu Mantua überantwortet werden." Als Appendix erschien dann 1540 noch: Melanchthons urkundliche Ergänzungsschrift: *de potestate et primatu Papae; de potestate et iurisdictione episcoporum.*

Hingegen die Schweizer und die schmalkaldener Verbündeten stellten eben jetzt neue abgesonderte Lehrformeln auf. Diese drückten den Lehrunterschied aus; ohne irenischen wie ohne polemischen Zweck in Verhältniß zu einander, vielmehr nur den Katholischen gegenüber, in Bezug auf die etwa bevorstehende allgemeine Kirchenversammlung. So, die „erste helvetische Confession", Februar und März 1536; vornehmlich durch den Züricher Heinrich Bullinger, und die Baseler Oswald Myconius und Simon Grynäus, auch mit Zuziehung der Strasburger Bucer und Capito. Ebenso, die „schmalkaldischen Artikel", Februar 37, durch Luther; strenger nicht blos antipapal, sondern überhaupt antikatholisch und unhelvetisch. — Gleichwol schlossen sich daran gegenseitige sehr bestimmte Friedens-Erklärungen: von den Schweizern, im November 36; von Luther, am 1. Dec. 37 [1]).

IV. Vervollständigung evangel. Deutschlands: 1536—40.

1. Der „heilige Bund", errichtet zu Nürnberg im Juni 1538, vermochte doch nicht ein in sich einiges römisch-katholisches Deutschland dem überhaupt unkatholischen entgegenzustellen.

2. Die evangelische Reichspartei sprach sich, seit Ende des J. 1535, entschieden das Recht zu, gleichwie schon bisher neue Landeskirchen zu errichten, so nun auch ihre politische besondere Association zu erweitern. Letztere ward jedoch eben jetzt wiederum mehr, mit Ausschluß französischen oder englischen Auslands, auf deutsche Staats- und Stadt-Gebiete eingeschränkt.

Die öffentliche Einführung der evangelischen Lehre und Kirchenform [2]), überhaupt in dem Jahrzehnt 1530—40 in den meisten Gegenden Deutschlands erfolgt, wurde besonders bedeutend im J. 1539: durch die zwei neuen Landeskirchen Kurbrandenburg [Joachim II. und Matthias v. Jagow, nach Vorgang der Neumark schon 1536], und Herzogthum Sachsen albertiner Linie [Heinrich und Moritz].

---

[1]) Declaratio *helveticarum* ecclesiarum confessionis suae uberior, ad Luth. missa [in *Hospiniani* hist. sacram. II. 150b—154.]. Luthers Friedens-Brief [de Wette V. 83—86]. Darin unt. And.: „So wir zu beyden Theilen, die wirs mit Ernst meynen, werden fleißig anhalten, wird der liebe Vater und Gott wol sein Gnade geben, daß es bei den Andern mit der Zeit auch zu Tod blut, u. das trübe Wasser sich wiederumb setzt. — Denn die Zwietracht vielen Schaden gethan hat, daß freylich nichts nützlichs noch guts darinnen zu hoffen gewest, auch noch ist." — Es folgt die Erklärung, daß „keine Ungleichheit" beiderseitigen Lehrens stattfinde über das mündliche Wort u. die Taufe. Dann: „Vom Sacrament des Leibs u. Bluts Christi, ... wo wir hierin einander nicht gänzlich verstünden, so sey das itzt das beste, daß wir gegen einander freundlich seyn und immer das beste zu einander versehen, bis das Glüm und trübe Wasser sich setze. Der Vater aller Barmherzigkeit verleihe uns zu beyden Theilen sein heiligen Geist, der unser Herze zusammenschmelze in christlicher Lieb und Anschlägen, allen Schaum u. Rost menschlicher u. teufelischer Bosheit u. Verdacht ausfege; zu Lob u. Ehr seinem heil. Namen, u. zur Seligkeit vieler Seelen, zuwider dem Teufel u. Papst."

[2]) *Kraft:* de Joa. *Bugenhagii* meritis: Hamb. 1831. Zietz: Joh. Bugenhagen: Lpz. 1834. Bellermann: das Leben des Joh. Bugenhagen; nebst s. braunschw. Kirchenordnung v. J. 1528: Berl. 1859. — Heimbürger: Urbanus Rhegius [s. 1520 Pred. in Augsb.; 1530—†1541 Generalsup. in Celle]: Hamb. Gotha 1851.

V. Unions-Reichstag zu Regensburg, 1541 [1]).

1. Einigung der zwei Hauptparteien, durch Unterhandeln unter sich selbst, schien noch immer möglich. Denn die katholische war durchaus, die evangelische gewissermaßen wiederum in sich zweigetheilt. Die entschiednen Gegner Roms in ersterer, und die minder entschiednen Anhänger des lutherschen Reformirens in letzterer, bildeten zusammen eine zahlreiche, zu Vermittlung geneigte Partei. Solchen Schein der Möglichkeit einstweiliger Ausgleichung verstärkte noch deren sehr scheinbare Nothwendigkeit, für alle Parteien oder auch für Reich und Kirchenreligion Deutschlands.

2. So folgte dann eine zweite und weit ernstlicher gemeinte Unions-Handlung, als jene erste zu Augsburg im J. 1530; und zwar, nach baldiger Wiederabbrechung derselben in Hagenau und Worms 40—41, auf einem Kaiser- und Reichstage zu Regensburg, vom 27. April bis 22. Mai 1541. Katholische Wortführer waren: Eck, Julius v. Pflugk (Decan in Meissen), Joh. Gropper (Canonicus in Cöln); Evangelische: Melanchthon, Bucer, Joh. Pistorius (Prediger zu Nidda in Hessen). Diese Commission disputirender Theologen stand noch unter dem maßgebenden Einflusse der drei Stände-Parteien. Die streng evangelische war vertreten von Kurfürst Johann Friedrich. Die römische bildeten: der Legat und Orator Contarini, der Colloquent Eck, mehrere Mitglieder des heiligen Bundes. Die vermittelnde leiteten: Granvella als kaiserlicher Commissar, Gropper nebst Gerhard Vollcruck, Kurfürst Joachim II. v. Brandenburg, einigermaßen auch Landgraf Philipp.

3. Das Ergebniß der Verhandlung war, zunächst, ein so weites Durchdringen der Vermittelungspartei wie selten oder nie hernach; zuletzt aber doch Einsicht in die Unausgleichbarkeit der zwei streitenden Reformations-Begriffe [2]). — Der Reichsabschied, am 29. Juli, vertagte also wiederum die Entscheidung. Und des Kaisers Politik gewährte den Protestanten vorläufige Ruhe.

Remling: das Reformationswerk in d. Pfalz: Mannh. 1846. Wittmann: Gsch. d. Reform. in der Oberpfalz: Augsb. 1847. Kolde: Joh. Heß, der schlesische Reformator: Bresl. 1846. Lambeck: Gsch. d. Ref. in Westpreußen: Thorn 1850. — Spieker: Kirchen- u. Reformations-Gsch. d. Mark Brandenburg: Berl. 1839. 3 Th. Müller: Gsch. d. Ref. in der Mark Brandenburg: Berl. 1839. Schladebach: Uebertritt des Kurfürsten Joachim II.: Lpz. 1840. — Weisse: Gsch. d. kursächs. Staaten: Lpz. 1802 ff. Gretschel: Gsch. d. sächsischen Volkes u. Staates: Lpz. 1841. S. 391 ff. v. Langenn: Moritz, Herzog u. Churfürst zu Sachsen: Lpz. 1841. 2 Th. Hering: Gsch. der 1539 im Markgrafthum Meißen u. d. dazu gehör. thüring. Kreise erfolgten Einführ. d. Ref.: Großenhain 1839. Hasse: Abriß d. meißnisch-albertin. sächs. Kirchen-Gsch.: Lpz. 1847.

[1]) Actenstücke, in: Luthers Werke, Walch XVII. 389—1005; und Corp. Ref. IV. 119—676. Bieck: dreifaches Interim: Lpz. 1721. S. 200 ff. — Hergang: das Religionsgespräch zu Regensburg 1541: Cassel 1858.

[2]) Die Urkunde für den Standpunct war schon früher ausgestellt: in einem gutachtlichen Sendschreiben der wortführenden Wittenberger, Luthers, Justus Jonas, Bugenhagens, Melanchthons, nach Nürnberg, 12. Febr. 1540 [de Wette, L.'s Briefe V. 260—68]: Totam deliberationem in tria membra partiti sumus: aut petent in doctrinâ aliquid mutari, aut in externis rebus necessariis, aut in ex-

VI. Evangelische Partei und schmalkaldener Bund: 1542—45.

1. Die Zahlvermehrung der Evangelischen überhaupt währte fort; vornehmlich in den Rheinlanden mit Westphalen [1]). Es kam bis zu Errichtung neuer Kirchen: in Neuburg, durch Pfalzgraf Otto Heinrich; in Jülich-Cleve-Berg u. a., durch Herzog Wilhelm. Wenigstens unternommen ward dieselbe: in Münster, durch den Bischof Franz, Graf v. Waldeck; in Cöln, durch Kurfürst Hermann, Graf v. Wied. Solche Reformation, inwieweit sie gelang, war die Folge fortschreitender Entwickelung des antikatholischen Sinnes, ohne andern als theologischen Einfluß der ältern evangelischen Länder. Da wo Dieselbe zuletzt doch mislang, lag das Hinderniß keineswegs darin, daß die Norddeutschen Westdeutschland vernachlässigten wegen seiner Hinneigung zur Schweizerlehre. Denn vorzugsweise Melanchthon und Bucer übten daselbst den auswärtigen Einfluß.

2. Ein nicht sehr bedeutender Nachtheil war auch die, seit dem J. 1539 wiederbegonnene, Störung des friedlichen Verhältnisses zwischen Norddeutschen und Helvetiern. Luther schritt allerdings bis zu einem neuen Angriffe fort, durch sein „kurzes [das sogenannte kleine] Bekenntniß vom Abendmahl", im J. 44: [Walch XX 2195 ff.].

3. Der schmalkaldener Bund hingegen gefährdete jetzt wirklich die evangelische Sache; in zweifacher Weise [2]). Zunächst schon,

---

ternis prorsus adiaphoris. De doctrinâ plane sic decrevimus: nos prorsus nullam mutationem ullius articuli Confessionis et Apologiae admissuros esse, quocunque praetextu. — *De adiaphoris rebus agi nihil potest, nisi prius vere conveniat de doctrinâ et de rebus necessariis.* — Nec profana iudicia veremur illorum, qui clamitant: quaedam condonanda esse publicae tranquillitati; satius esse, habere qualescunque (s. mediocres) quam nullas ecclesias. Sed mandato dei obtemperandum est: qui postulat confessionem verae doctrinae et reprehensionem impiorum cultuum, et exitum vult sibi commendari. — *Lutheri* ep. ad Melanchth., 21. Nov. 40: Stet topica illa fixa: nihil dat, quod non habet. Desinant illi largiri impossibilia et non sua; et nos caveamus concedere aut accipere neque nostra neque illorum. De rebus et donis dei agitur, extra nos positis.

[1]) Brock: die ev.-luther. Kirche d. ehemal. Pfalzgrafschaft Neuburg: Nördlingen 1848. v. Recklingshausen: Ref.-Gsch. d. Länder Jülich Berg Cleve Westphalen u. der Städte Aachen Cöln u. Dortmund: Elberf. 1818. Berg: Ref.-Gsch. d. Länder Jülich Cleve Berg Mark Ravensberg u. Lippe: Hamm 1826. *Michael ab Isselt*: de bello coloniensi; praefixa est hist. defectionis Hermanni Comitis de Weda, autore *Meshovio* Lippiensi: Colon. 1520. Deckers: Hermann v. Wied, Erzbisch. u. Kurf. v. Köln: Köln 1840. Hermanns reformirte Confession: ed. princ., Buschhofen s. a. (1543); ed. 2., Bonn 1543; neben einer 3. deutschen u. der 1. latein. Ausg. ebd. 44 u. 45; u. in Marpurg 1545. in 4. (222 Bl.), unt. d. Originaltitel: „Von Gottes genaden vnser Hermans Ertzbischoffs zu Cöln vnd Churfürsten einfaltigs Bedencken, warauff ein christliche, inn dem wort Gottes gegründete Reformation, biß auff eines freyen Christlicheun Gemeinen oder Nationals Concilii verbesserung anzurichteun seye." Das Einleitungsschreiben des Kurfürsten stellt das Unternehmen dar: als geschehn in Folge des letzten regensburger Reichstags, seines Gebots einzelner territorialer Reformationen, um durch solche die allgemeine vorzubereiten; zugleich als Verlangen der weltlichen Stände des Erzstifts. Vgl. Strobel, neue Beiträge V.

[2]) Hortleder I. 4.—7. Buch. Walch XVII. Th. [Hier, S. 1645 ff., Luthers Schrift „wider Hans Worst."]. *Hamelmann:* hist. eccl. renati ev. per Saxon.

durch innern Zwiespalt: einzelne Fürsten, wie Kurfürst Friedrich von der Rheinpfalz und Herzog Moritz von Sachsen, oder auch gesammte Städte, waren unzufrieden mit dem Verfahren der Bundeshäupter. Dann auch, durch des Bundes zum Theil eigenmächtige Interventionen für Errichtung neuer Landeskirchen; in Naumburg, Braunschweig, Hildesheim, Merseburg. Zuletzt, durch eine auch förmliche Recusationsschrift wider das Reichskammergericht, die einer Lossagung vom Reichsverband nahekam.

§. 175. Schmalkaldischer Krieg; augsburger Friede: 1546—55.

I. Plan des Kaisers und des Papstes gegenüber dem Religionsstreite.

1. Kaiser Karl V., nach dem Frieden mit Franz I. zu Crespy, 18. Sept. 1544, konnte seine ganze Macht und Zeit dem Reiche zuwenden. Politische wie religiöse Reichs-Einheit hatte sich erwiesen als ohne verbesserte Kirche nicht zu erlangen. So war für ihn die Aufgabe: Nöthigung der Evangelischen und des Papstes zugleich zu vereinter reformatorischer Versammlung der „allgemeinen Kirche". Das reichs-oberhauptliche Einschreiten sollte fürerst rein-politisch sein, Vernichtung des Bundes als besonderer politischer Macht im Reich, ohne die nichtverbündeten Evangelischen. Die Religions-Sache sollte der allgemeinen Kirchenversammlung vorbehalten bleiben.

2. Papst Paul III. knüpfte an die jetzt unvermeidbare „allgemeine Kirchen-Versammlung" noch manche Hoffnungen, gegenüber dem beiderlei Reformiren. Und nicht ohne zureichende Gründe, welche vornehmlich in Natur und Wechselverhältniß beider reformatorischen Attentate selbst lagen.

3. In dieser drohenden Zeit starb Luther, am 18. Febr. 1546 [1]).

---

infer. et Westphaliam (1586): Lemgo 1703. Schlegel: Kirchen- u. Ref.-Gesch. von Norddeutschland u. d. hannov. Staaten; 2. Bd.: Hannov. 1829. Lentz: Gsch. d. Einführ. d. evang. Bekenntn. in Braunschweig-Wolfenbüttel: Wolfenb. 1830. *Altingii* vita per Emmium, cur. Isink: Groning. 1728. 4.; darin *Altingii* hist. ref. eccl. palatinae. Struve: ausführl. Bericht von d. pfälz. Kirchenhist.: Jena 1721. 4.

[1]) L.'s Werke, Walch XXI. 274 ff. Mohnike: Luthers Lebens-Ende: Stralſ. 1817. John: des Just. Jonas u. Mich. Coelius, zweier Augenzeugen, Bericht von Luthers Absterben: Mgdb. 1846. Dess.: Nachricht v. L.'s sel. Abscheiden u. christl. Leichenbegängniß: ebd. 1846. Hessenmüller: L.'s letztes Wirken, Tod u. Begräbniß: Bschw. 1846. Förstemann: L.'s Tod u. Begräbniß: Nordh. 1846.

L.'s Werke, Walch XVII. 1278—1421: Luther, im J. 45, „wider das Pabstthum zu Rom, vom Teufel gestift"; eine Zornschrift, in welcher mehr gründliche Erörterung des falschen und des wahren Begriffs „Kirche" steht, als manche selbst Evangelische vermeinen. Luther schloß seine Vermächtniß-Schrift also: „Aber hie muß ichs lassen; wills Gott, im andern Büchlein will ichs bessern. Sterbe ich indes, so gebe Gott, daß es ein Andrer tausendmal ärger mache. Denn die teufelische Päbsterey ist das letzte Unglück auf Erden, und das näheste, so alle Teufel thun können mit alle ihre Macht. Gott helfe uns!"

Auf Luthers Tod passt in keiner Weise die Gemeinheit „mitleidiger" Seelen, sammt ihrer schwachsinnig-zarten Betrachtung: er sei hinweggenommen worden noch zu rechter Zeit, bevor er das Unglück des Religionskriegs sehen müssen. Im Zeitpuncte seines Abscheidens war Luthern nur Das noch ungewiß, was an sich selbst noch ungewiß war: die Form, in welcher die durch Gott erneuerte Kirche fortbestehn werde, gegenüber der nicht erneuerten. Die nachfolgende Erfahrung hat bald gezeigt: daß

II. Das Mislingen beider Plane.

1. Die zwei Planmacher griffen in einander, durchkreuzten sich jedoch bald. Päpstlicherseits geschah die Eröffnung des Conciliums zu Trient, durch den Cardinallegat Joh. Moronius, am 13. Dec. 1545. Kaiserliche Diplomatie maskirte das noch nicht ganz fertige Feldlager. — Die nicht-verbündeten Evangelischen, von allgemeinem Zusammentreten abgehalten jetzt mehr durch politische als durch theologische Gründe, sahen zu, wie der schmalkaldische Krieg [1]) den evangelischen Bund zerschnitt: vom Aug. 1546 bis 24. April und 19. Juni 1547.

2. Aus der „allgemeinen katholischen Reformation", auf der päpstlichen Entscheidungs-Synode, war unterdeß nichts geworden. Bis zu jener sollte also einstweilen eine nationale Kirchenverbesserung gelten: das *Interim augustanum* vom 15. Mai, und die *Formula reformationis* vom 14. Juni 1548 [2]). — Die Wirkung dieses mehr politisch- als national-katholischen Interims waren: theils fernere Spaltungen der Parteien; theils Wiedereröffnung des tridentiner Concils, durch Papst Julius III. (1550—55), im Mai 51; theils Aussicht auf beider deutschen Reformparteien Unterwürfigkeit unter dasselbe.

3. Indeß, noch gab die Verflochtenheit des Religiösen mit dem Politischen oder Nationalen den Altgläubigen mit den Neugläubigen Berührungspuncte. Protestantische Stände sahen nun in der politischen Ohnmacht ihrer Sache die verderbliche Unterlage des Conciliums. Sie erkannten: daß dessen Ausgang eine Streit-Entscheidung nur nach katholischer und päpstlicher Stimmen-Mehrheit werden könne; daß die evangelische Reformation von jetzt an nur durch zugleich politische Macht zu

---

die evangelische Reformation auch der „katholischen" Reformation, sammt ihrer „allgemeinen Kirche", nichts Bedeutendes nachgeben könne; daß sie also, auf unbestimmbare Zeit hin, Kirchen-Trennung und neue Kirchen-Stiftung werden und bleiben müsse; gleichviel, wann dereinst Eine evangelisch-katholische Kirche entstehe.

[1]) Hortleder, deutscher Krieg, II. Th. 2.—5. Buch. Bartholom. Sastrowen: Herkommen, Geburt u. Lauff s. gantzen Lebens; herausg. v. Mohnike: Greifsw. 1842. 2 Th. Jahn: Gsch. d. schmalk. Kriegs: Lpz. 1837. Avila y Zuniga: Gsch. d. schmalk. Kriegs; a. d. Span. : Berlin 1853.

[2]) „Der röm. kais. Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich, bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll; auf dem Reichstag zu Augspurg publicirt und von gmainen Ständen angenommen": [in Bieck: das dreifache Interim, Lpz. 1721; und, Sammlung der Reichsabschiede, Fkf. 1737. 2. Th.]. *Müller:* formula sacrorum emendandorum in comitiis augustanis a. 1548. a. Jul. Pflugio proposita: Lips. 1803. *Formula reformationis per Caes. Majest. Statibus ecclesiasticis in comit. aug. ad deliberandum proposita, et ab eisdem recepta* [in *Goldasti* constitutt. imper. II. 325 sq.]. Das augsburger Interim, nebst Bulla reformationis Pauli III. und Formula reformationis Caroli V., zusammengestellt v. Hergang: Lpz. 1855. — Unter den gleichzeitigen Berichten, besonders über die Aufnahme des Interims: *Expositio eorum, quae Theologi academiae wittenbergensis de rebus ad religionem pertinentibus monuerint:* Wittenb. 1549. 4. Unter den neuen Confessionen für das erneuerte Concil: *Confessio saxonica:* repetitio confessionis augustanae anno 1551 Wittebergae scripta, et subscriptione praecipuorum doctorum in ecclesiis et scholis confirmata: [in Confessiones fidei christianae tres: Fcf. 1553.].

halten sei, wider ihre Auflösung in päpstlich=kaiserlich katholische Schein= oder Halb=Reform. Auch katholische Stände fürchteten, als Folgen der Kirchenversammlung, anstatt einer Religions=Vereinigung und Verbesserung, entweder Religionskrieg oder ein Staats= und Kirchen=System kaiserlich=päpstlicher Uebermacht.

So war zureichender Grund wie nicht eben große Gefahr vorhanden, indem Kurfürst Moritz als Ersatz des schmalkaldener Bundes aufstand: um, gegen einen weder katholischen noch evangelischen Cäsaropapat, Religions= und Reichs=Freiheit zugleich herzustellen. Sein Zug nach Inspruck, Ende März 52, machte den schmalkaldischen Krieg für Kaiser und Papst vergeblich.

4. Ein Präliminar=Vertrag zu Passau, um Anfang Aug. 52 [Hortleder II. 1037], stellte bereits die zwei Hauptgrundsätze des nachherigen Friedens auf, und setzte dessen nächste förmliche Abschliessung fest. Diese selbst wurde allein möglich durch Einschränkung auf den Zweck, Reichs=Frieden zu bewahren auch ohne kirchliche Reichs=Einheit. Sie geschah auf dem seit 5. Febr. 55 versammelten Friedens=Reichstage zu Augsburg, am 25. Sept. 1555.

§. 176. (Erster) Religions=Friede von Augsburg[1]): 1555.

I. Die „Friedens=Constitution".

1. Friedliches Nebeneinanderbestehn zweier Religionen.

„Es wird hinfüro der gemeine Landfriede auf die spaltige Religion Anwendung haben. So sollen denn Kaiser und Stände der alten Religion keinen Stand des Reichs von wegen der augspurgischen Confession vergewaltigen, oder sonst wider sein Wissen und Willen von dieser Confession Glauben und Kirchengebräuchen und Ordnungen, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Landen abdringen oder stören; sondern bei solcher ihrer Religion, wie auch bei ihren Besitzungen und Rechten, friedlich bleiben lassen. Gegenseitig sollen die der augspurgischen Confession verwandten Stände die der alten Religion anhangenden Stände, geistliche oder weltliche, sammt ihren Capiteln und Andern geistlichen Standes, in Besitz und Ausübung und Gebrauch ihrer Religion und Rechte und Einkünfte unbeschwert lassen und schützen. — Die streitige Religion soll allein durch christliche friedliche Mittel verglichen werden. Auch wenn Solches nicht möglich würde, soll dennoch bis dahin, in allen nachfolgenden Artikeln und in allewege, ein unbedingter und ewigwährender Friede hiermit aufgerichtet seyn. — Und zwar, als gültig für alle unmittelbare Reichsstände: Fürsten, Bischöfe oder Prälaten, freie Ritterschaft, Frei= und Reichs=Städte. Dagegen sollen alle Andre, so obgemeldeten beyden Religionen nicht anhängig, von diesem Frieden gänzlich ausgeschlossen seyn."

---

[1]) Lehmann: de pace religionis acta publica et originaria, d. i. Reichshandlungen, Schrifften und Protocollen über die Reichs=Constitution des Religion=Friedens anno 1555: Fff. (1671) 1707. fol. I. Th. 1. Buch, 34. Cap.: Constitutio des Religion=Friedens zwischen kais. u. kön. Maj. an einem, u. Churfürsten u. Ständen des Reichs andern Theil, Anno 1555. d. 25. Sept. zu Augspurg auffgericht. — Cap. 28: die Nebenschrift, vom kaiserl. Bevollmächtigten.

2. Reservatum ecclesiasticum.

„Jeder von der alten Religion abtretende Geistliche hat allen an seine Stelle geknüpften Rechten und Einkünften zu entsagen. Diese werden in der von ihm aufgegebnen Kirche zurückbehalten, ihr vorbehalten. — Doch sollen diejenigen von Ständen eingezognen und anderweit verwendeten geistlichen Güter, welche nicht unmittelbaren Reichsständen zugehören, und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des passauischen Vertrags oder zeithero nicht gehabt, den gegenwärtigen Inhabern verbleiben. — Hingegen, die geistliche Jurisdiction, der geistlichen Fürsten und Bischöfe und Prälaten und Klöster, soll wider der augspurgischen Confession bestehende oder noch zu errichtende Kirchenordnungen, bis zur einstigen Religions-Ausgleichung, nicht exerciret werden, sondern suspendirt seyn. Jedoch, mit Ausnahme der Sachen, welche die Lehre und Gebräuche und Ordnungen und Stellenbesetzungen (das rein Kirchliche) nicht angehn. — Alle Stände sollen ihre Patronats-Rechte und Pflichten, in Bezug auf die Besetzung und resp. Verwendung der in ihrem Gebiet befindlichen Stellen und Kirchengüter ausüben, unangesehn der Religionsverschiedenheit."

3. Religions-Freiheit der Unterthanen.

„Es soll kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion bringen, abpракticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen; doch mit Ausnahme derer, die schon ehedem Schutz-Schirmherren anzunehmen das Recht gehabt. Auch soll freier Ab- und Zuzug aus und in die Gebiete verschiedner Religion stattfinden." — Eine Ergänzung hierzu bildete eine besondre Declaration, vom König Ferdinand den augsburger Confessions-Ständen auf dem Reichstage am 24. Sept. zugestellt: „Es sollen die schon lange her der augspurger Confession zugethanen Ritterschaften, Städte und Communen, welche geistliche Stifts-Unterthanen sind, der Religion halben unvergewaltiget und unbedränget gelassen werden, bis zur einstigen Religions-Ausgleichung. Und diese besondere Declaration ist von den geistlichen Ständen, als eine dem übrigen allgemeinen Friedensvertrage nicht widerstreitende, anerkannt worden." — Zuletzt noch, Verpflichtung des Reichsoberhaupts und aller Stände unter sich, sowie des Reichskammergerichts, einander wider jede Verletzung dieses Friedens Macht-Beistand und Rechts-Hülfe zu leisten.

II. Schranken und Garantieen des Friedens.

1. Eine erste Einschränkung allgemeiner Religionsfreiheit bildete allerdings: die Gültigkeit des Friedens nur für die katholische und die augsburger Confessions-Religion; als die zwei allein in allen Rechten sich gleichgestellten und durch den Friedensvertrag garantirten Reichs-Religionen. Keineswegs aber schloß dieselbe auch Einschränkung auf die dermalige Fassung der Confession in sich. Denn das zugestandene, „noch- od. nachmalige Aufrichten von Lehren und Gebräuchen und Ordnungen dieser Confession" ließ zweifachen Sinn zu: ebensowol weitere Entwicklung oder selbst Ausdeutung ihres Inhalts, wie blose fernere Einführung ihrer Geltung. — Vom Frieden ausgeschlossen waren die Zwinglianer und alle andre Parteien, als unberechtigte blose Secten: inwiefern sie entweder selbst die augsburger Confession verwarfen, oder nicht von deren Bekennern als Confessionsverwandte anerkannt wurden.

Eine zweite Einschränkung bildete die des Religions-Wechsels. Solcher stand im Allgemeinen Jedermann frei, vermöge der Gleichstellung beider Religionen. Aber die Beibehaltung aller Güter und Rechte und Aemter oder Würden war nur den Weltlichen zugestanden. Jener „geistliche oder kirchliche Vorbehalt" aller Güter und Rechte, beim Religionswechsel geistlicher Personen, erschwerte vornehmlich den Uebertritt zur protestantischen Religion. Denn das Kirchengut der katholischen Kirche war viel größer; also auch der Verlust beim Austritte aus ihr. So sicherte sich diese Kirche den Vorzug des größern Reichthums, zugleich die Kirchentreue der einflußreichen geistlichen Reichsstände und Kirchenbeamten. Ausgesprochen war auch die Ungesetzlichkeit aller künftigen Einziehungen von Kirchengut; selbst der früheren, wenn es Reichsunmittelbaren zugehört hatte. Dies erschwerte der evangelischen Kirche eine ausreichende Dotation ihrer Anstalten. — Indeß, Uebertreten katholischer Prälaten war ohnehin bald wenig zu erwarten oder zu wünschen. Uebrigens übten die weltlichen Herren, (unter welchen Uebertritte noch ferner fortwährten), das ihnen verbleibende Patronats-Recht über Kirchen- und Kloster-Stiftungen und Güter in zweifacher Form: entweder durch deren Säcularisirung; oder, wo noch katholische Anstalten sich erhielten, durch deren weltlich-evangelische Administration.

Eine dritte Einschränkung bildete die Gültigkeit jenes ganz freien Religions-Rechtes für die Contrahenten allein, für die Reichsunmittelbaren oder Reichsstände. Neben deren Religions-Freiheit unter einander galt dennoch fort die Religions-Abhängigkeit aller mittelbaren Stände wie aller Unterthanen von ihren Land-Herren. Dies Vorrecht der Reichsunmittelbaren, als Reformations- und überhaupt Religionsveränderungs-Recht, ließ Dieselben somit Herren der Religion ihres Gebiets bleiben. Obige Begränzungen seiner Unumschränktheit [im 3. Artikel des Friedens-Instruments] gaben dem Religionsrechte der Gemeinen und Einzelnen wenig Bestimmtheit oder Sicherheit. — Diese wesentlichste aller Schranken des ersten Friedens wurde zwar nicht der gewöhnliche Gegenstand katholischer oder evangelischer Religions-Beschwerden, als welche meist nur die Reichsunmittelbaren wider einander selbst von nun an erhoben. Aber sie blieb die tiefer liegende Ursache des nachmaligen 30jährigen Religionskrieges.

2. Die Garantieen, welche dieser Religions-Friede für sich selbst wie für die Religions-Freiheit gewährte, waren im Allgemeinen nicht größer und nicht geringer, als die aller Völker- oder Staaten-Verträge aller Zeiten. Wie hier eines wahren Völker-Rechts Ersatz oder Ergänzung das Gleichgewicht der Macht oder der beiderseitige Nutzen ist: so war dort das Gewährleistende nicht schon Anerkenntniß des Gewissens-Rechtes; wol aber die gemachte Erfahrung von der Unüberwindlichkeit des beiderseitigen Festhaltens an den Lehrunterschieden, wie von deren Unausgleichbarkeit. Der Friede selbst stellte sich als einen nur provisorischen auf, als gültig nur „bis zu dereinstiger Ausgleichung", als erzwungenen Waffenstillstand, als bewaffneten Frieden.

3. Die Summe des Erreichten wie seiner Sicherung blieb, auch bei jenen drei Einschränkungen, groß. Sie war: die Reichsgesetzlichkeit und Rechte-Gleichheit der zweiten Staatsreligion im Reich; unabhängig von nachfolgendem Wechsel im Raum- oder Macht-Verhältniß durch Uebertritte. Hiermit zugleich, das politisch geringe Gewicht römischer

Verwerfung des Friedens, welche Papst Paul IV. auszusprechen nicht verfehlte. Es bestand nun eine gewisse Autonomie der neuen Gesammtkirche: d. i. deren Recht zu Selbst-Aufstellung und Selbst-Regierung, in Form von nur confessionell conföderirten Landes-Kirchen; anstatt und gegenüber der päpstlichen oder der „allgemeinen" oder der Reichs-Kirche; also, unverletzbar durch Papstconcil und allgemeine Kirchen-Versammlung und Reichstag, wie durch Jurisdiction entweder des Episkopats oder des Reichskammergerichts [1]).

III. Der wirkliche Friedens-Stand in nächster Zeit.

1. Die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehns zweier Religionen, der Erhaltung des Friedens, lag bereits zur Zeit seines Abschlusses vor. Sie war gegeben, zugleich als Schutz für die augsburger Confessions-Kirche deutschen Reichs, in der ziemlichen Gleichheit des vertheilten Länder- und Macht-Bestandes. Den katholischen drei geistlichen Kurfürsten, Mainz, Trier, Cöln, entsprachen die evangelischen drei weltlichen, Sachsen, Brandenburg, Rheinpfalz. Den mächtigern katholischen Reichs-Fürsten nebst dem Kaiserhause, entsprach die große Mehrheit mächtiger Reichsstädte und zahlreicher Ritterschaft nebst kleinern Fürsten. In der Schweiz sicherte die neue Kirche innerlich ihr politisches Uebergewicht über die katholischen Cantone. Nach aussen schützte sie ihre geographische Lage und freiere Stellung zum deutschen Reich.

2. Neue größere Länder-Erwerbungen hat die evangelische Religion in der zweiten Hälfte des Jahrh. nicht gemacht. In Braunschweig-Wolfenbüttel ward dieselbe die kirchen-öffentliche erst im J. 68, in Hannover nebst Göttingen erst 84; in Beiden durch Herzog Julius v. Braunschweig. Aber herrschende Volksreligion war sie schon zuvor. — Die wankenden Gebiete, Cöln und Trier und mehrere Bisthümer oder Kleinstaaten, sowie Baiern und Oestreich, wurden im Kirchen-Gehorsam, wenn auch nicht in der Kirchen-Treue, erhalten; durch's Reservat oder durch Fürstenpolitik und Wachsamkeit Roms. Ein zweiter Reformations-Versuch in Cöln, durch Kurfürst Gebhard um 1582, endete (ähnlich dem frühern von Hermann) mit päpstlicher Absetzung. Evangelischer Förderung desselben stand entgegen die Besorgniß vor Friedensstörung, sowie Gebhards nicht eben sittlicher Beweggrund; keineswegs seine Hinneigung zur Schweizerlehre allein. — In Schlesien, vor allen andern katholischen Ländern, kamen die Protestanten in der Diaspora durch Zahl und Eifer am nächsten einem indirecten Antheil am Frieden. Auch in den übrigen Provinzen des Hauses Oestreich, wie Böhmen-Mähren, übten die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., bis zum J. 76, vielmehr factische Duldung als ihr landesherrliches Religionsrecht. Ersterer war durch Erfahrung milder geworden, Letzterer

---

[1]) Schon nach diesem ersten Frieden galt solche Selbständigkeit abgefallener Landeskirchen dem römisch bleibenden Reichstheile für gültig: zwar nicht auf immer und nicht nach kirchlichem Recht; aber doch provisorisch und nach Staats-Recht, nicht wie in Rom für auch politisch nichtig. Bis zum zweiten (westphälischen) Frieden währte die Unvollständigkeit ihrer Legitimirung. Darin lag aber für den evangelischen Reichstheil doch nur die Nothwendigkeit, sein religiöses und politisches Gleichgewicht zu behaupten oder zu fördern, als den nach katholischem Maßstabe alleinigen Rechtsgrund seines Daseins.

persönlich der neuen Lehre nicht abgeneigt. Erst unter Rudolf II., 1576—1612, verschlimmerte sich die Lage der Dissidenten. Baiern allein blieb Hauptsitz der Unduldsamkeit bis zu Verfolgung [1]).

3. Die Form der Behauptung des Religionsfriedens, für beide Theile, war: die diplomatisch unterhandelnde, auf den Reichstagen, und die staatsrechtlich processuale vor dem Reichskammergericht, als den zwei höchsten Reichs-Gerichtshöfen. In Sachen der streitigen Religion gestatteten sich die Reichsstände wechselseits eine itio in partes: d. h. hier, ein Handeln als zweier Reichs-Körperschaften. Es stand also dem Corpus *Catholicorum* gegenüber: ein *Corpus Evangelicorum* (s. *evangelicum)*, oder, *Corpus sociorum augustanae confessionis*. Vor dem Frieden von 1555, hatte es seit 1526 und 31 als erstes und zweites evangelisches, auf Krieg gefasstes Schutzbündniß sich aufgestellt. Jetzt nach dem Frieden, erscheint dasselbe innerhalb des Reichsverbandes, als eine für gesetzmäßig anerkannte und nur-diplomatische besondere Verbindung gesammter evangelischer Stände augsburger Bekenntnisses. So übte nun die evangelische Stände-Gesammtheit die zwei Rechte: theils auf den Reichstagen, auch abgesonderte Conferenzen zu halten; theils für gewöhnlich, ihre Vertretung im Kammergericht, wie überhaupt die Leitung und Wahrung evangelischer Interessen, einem fortwährenden Vorstande [seit 1580 Kurpfalz] oder auch ihren einzelnen Gesandten zu übertragen [2]).

4. Volle Hebung der schon häufigen Religions-Beschwerden oder *gravamina*, über Auslegung oder Anwendung der Friedens-Urkunde, trat bereits oft für beide Theile nicht ein. Zwar, solche einzelne Verletzungen von Einzelinteressen wirkten auf die Stimmung im Ganzen nur allmälig, besonders seit Kaiser Rudolf. Aber, es wuchs doch die Anhäufung wirklichen oder scheinbaren wechselseitigen Unrechts; zumal bei Einmischung des ganz katholischen und nur kaiserlichen Reichshofrath-Collegiums. So wurde dann dieser erste unvollkommene Friede und Friedensstand eine Vorbereitung zum zweiten (30jährigen) Religionskriege, der Anknüpfungspunct für die deutsche Reformationsgeschichte des 17. Jahrhunderts.

IV. Die Eidgenossenschaft der deutschen Schweiz,

getheilt in entschieden reformirte und streng katholische und gemischte Cantone, hat nach Zwingli's Tode 1531 ihren inwärtigen Religions-Streit zwar fortgesetzt. Aber, ohne bedeutende räumliche Veränderung des zweierlei Religions-Gebietes, wie ohne eigene Theilnehmung am deutschen Religions-Streit und Frieden. Die Ursache dieser letztern Absonderung lag im politischen Zusammenhange der Schweizer mehr mit Frankreich und Italien, als mit Deutschland.

---

[1]) *Stirling:* das Klosterleben K. Karls V.; a. d. Engl.: Dresd. 1853. Sugenheim: Baierns Kirchen- u. Volks-Zustände im 16. Jahrh.: Giessen 1842.

[2]) Cf. *Treuerus* de comitiis corp. evang. 1, 7: *Qualitas Corporis* in eo vel maxime consistit: quod Evangelici, religionis societate coniuncti, communem consociationem colant et tueantur, et ad servanda religionis iura sub directore quodam aequaliter uniti, viritim non tantum, sed etiam unanimi spiritu ad eundem finem cooperentur, et *alteram partem Imperii uno collegio et communitate repraesentent*.

§. 177. Zweite, französische Schweizer-Reformation: Calvin.

Literatur: Vgl. oben S. 593. 594. — Histoire de Genève, par *Spon:* Genève 1730; *Picot* 1811; *Thourel* 1833. — *Calvini opera,* edd. genev. et amstd. *Calvini* epistolae et responsa, cum vitâ Calvini conscr. a *Theod. Beza:* Lausanne 1576. fol. Ausserdem, handschriftliche in Genf u. Gotha. — *Calvini institutio christianae religionis. Niemeyer:* collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum: Lips. 1840[1]).

I. Die französische Schweiz vor Calvin.

Reformatoren vor Calvin waren hervorgegangen aus der nach Frankreich und der deutschen Schweiz gedrungenen Religions-Bewegung durch Luther. So, die Ersten seit 1526: Guillaume Farel aus Gap im Dauphiné, und Pierre Viret aus Orbe, in verschiedenen Gegenden der französischen Schweiz; namentlich auch in Genf, bes. nach dessen Anschluß an Bern. — Die am 27. Aug. 1535 in Genf öffentlich angenommene neue Lehre war aber nur erst im Beginn ihrer Einführung, gegenüber den Katholikern und den Spiritualen[2]).

II. Calvin, und die Kirche von Genf.

1. Johannes Calvinus, Jean Cauvin (Caulvin), geb. zu Noyon (Noviodunum) in der Picardie, am 10. Juli 1509. — Seine Bildung in Frankreich. Seine Verkündigung und zugleich systematische Aufstellung der Reformation: *Christianae religionis institutio* [ed. princ. Basel im März 1536, wahrscheinlich Umarbeitung des schon im Aug. 35 französisch geschriebnen Originals. Ausgabe letzter Hand, Genf 1559.].

2. Calvins Auftritt in Genf, vom Aug. 36 bis April 38. Annahme der neuen Lehre im Pays de Vaud oder Waadtland, 36. — Calvin in Strasburg, 38—41: *De coenâ Domini* [zuerst französisch, um das J. 40, lateinisch durch des Gallars im J. 45]. Französische Bibel-Uebersetzung, Genf im J. 40, nach den früheren von le Fevre d'Etaples (Faber Stapulensis) und Robert Olivetan.

3. Calvins Gründung der genfer Kirche für das In- und Ausland zugleich: nach seiner Rückkehr 13. Septbr. 1541, bis zu seinem Tode 27. Mai 1564.

---

1) *Sénébier:* hist. littéraire de Genève: Gen. 1786. L'hist. de la vie de Calvin, par *Théod. de Bèze:* Gen. 1565. *Charl. Drelincourt:* la défense de Calvin: Gen. 1667.

2) Diese Spirituels oder Libertins, die pantheistisch-idealisirenden Ultra's, waren nur wiederauftauchende Fortsetzungen mittelalterlichen Gegenkirchenthums oder Antichristenthums. Ihre Grundsätze, nach Calvins Bericht in seinen zwei Gegenschriften vom J. 1544, bes. Instructio adv. sectam Libertinorum; z. B.: Hoc retinent *principium:* Scripturam, in naturali suo sensu acceptam, litteram mortuam esse atque occidere, ideoque missam esse faciendam, ut ad Spiritum vivificantem veniamus. Statuunt: unicum esse tantum Spiritum dei, qui sit ac vivat in omnibus creaturis; animarum nostrarum loco deum vivere in nobis; solum hunc Spiritum efficere omnia. „Quod ego aut tu facimus, deus efficit; quod etiam deus facit, ipsi facimus: nam in nobis est. Nemo nostrum non est Christus: quod in ipso factum est, in omnibus effectum.“ Ex eorum sententiâ, veterem Adamum mortificare nihil aliud est, quam nihil discernere, (abolito peccato) naturalem sensum atque inclinationem sequi.

§. 178. Gegen-Anstalten für den römischen Katholicismus.

I. Tridentiner Kirchenversammlung: 1545—63.

Quellen: Jodocus *le Plat* [Lehrer des ius canonicum in Löwen]: *monumentorum* ad historiam concilii trid. spectantium amplissima collectio: Lovan. 1781 sq. 7 (8) tomi 4. *Acta* concilii trid. ann. 1562 et 63 a Cardinale *Paleotto* descripta; ed. *Mendham:* Lond. 1842. Lettres et mémoires de François *de Vargas,* de Pierre *de Malvenda* [Mitglieder der kaiserl. Gesandtschaft] et de quelques *Evêques d'Espagne,* touchant le concile de Trente: Amst. 1699. Instructions et lettres *des Rois très chrestiens,* concernant le conc. de Trente: Par. 1654. 4. *Mendham:* Memoirs of the council of Trent: Lond. 1834. [aus 28 Bden. Hdschrr.]. *Planck:* anecdota ad hist. conc. trid. pertinentia: Gottg. 1791—1818. 26 programmata.

Canones et *decreta concilii tridentini,* iuxta exemplar authenticum Romae 1564 editum, ed. *le Plat:* Antvp. 1779. 4. Madr. 1786. fol. Neue Ausgabe, [mit päpstl. Erläuterungen u. spätern Verordnungen aus d. röm. Bullarium vermehrt] von Aemil. Lud. *Richter:* Lips. 1853. *Libri symbolici* ecclesiae catholicae; edd. *Streitwolf* et *Klener:* Gottg. 1838. 2 vol.[1]).

1. Die Unterbrechungen der Versammlung.

Die Eröffnung des am 22. Mai 1542 nach Trient ausgeschriebenen Concils, am 13. Decbr. 1545; unter Papst Paul III. 1534—49. Translation nach Bologna, 11. März 47. Auflösung daselbst, 17. Septbr. 49. Reassumtion in Trient, 1. Mai 51, unter Papst Julius III. 1550—55. Suspension daselbst, 28. April 52. — Die zwei letzten Jahre, mit stetiger Aufeinanderfolge der Sessionen, vom 18. Januar 62 bis 4. Decbr. 63, unter Pauls VI. [Caraffa] 1555—59 Nachfolger, Pius IV. [Medici] 1559—65.

2. Die zwei Theile der Verhandlungen und Beschlüsse.

a. Der eine Theil: zusammenfassende Aufstellung des alten Lehren-Systems; in Form von decreta fidei, mit einzeln angehängten canones nebst Anathemen. — Dieser Gegensatz gegen die evangelische Reformation, während des Verhandelns darüber nicht ohne Streit zwischen den

[1]) Paolo *Sarpi* [Petrus Suavis Polanus s. Pietro Soave Polano, Venetianer, Generalprocurator des Serviten-Ordens in Rom, † 1623]: istoria del concilio tridentino; Lond. 1619. fol.; lateinisch, Lond. 1620; französisch, *le Courayer,* Amstd. 1736. 2 t. 4.; deutsch, mit Courayers Anmerkk., v. Rambach, Halle 1761. 6 Th. Gegenschrift: Sforza *Pallavicino* [Jesuit, Cardinal, † 1667]: istoria del concilio di Trento: Roma 1656—7. 2 t. fol.; 2. ed. 1665. 3 t. 4.; latine, Giattino, Rom. et Antvp. 1672. 3 t. 4.; neue Bearb. v. Verf. selbst, Roma 1666 [deutsch, durch Klitsche, Augsb. 1835. 8 Bde.]. — Biografia di Frà Paolo Sarpi, di *Bianchi-Giovini:* Zurigo 1836. 2 t. E. Münch: Frà P. Sarpi: Karlsr. 1838. — v. Wessenberg: die großen KVersammll. des 15. u. 16. Jahrh.; 3. u. 4. Bd.: Constanz 1840. Andre kathol. Darst., von: Göschl, Rgsb. 1840; Rütjes, Münster 1846. — Protest.: Martin. *Chemnitius:* examen concilii trid. (1565): Fcf. 1707. fol. Salig: vollst. Historie d. trid. Conciliums: Halle 1741. 3 Th. 4. — Marheineke: System des Katholicismus in s. symbol. Entwickl.: Heidelb. 1810. 3 Bde. Köllner: Symbolik d. kath. Kirche: Hamb. 1844. — *Courayer:* discours historique sur la réception du concile de Trente: Amstd. 1756; Anhang zu s. Uebersetzung Sarpi's.

Katholikern selbst, zuletzt jedoch in allen seinen einzelnen Artikeln angenommen.

b. Der andere Theil: die „katholische Reformation"; unter großem Streit zum Schlusse gebracht, als eine Reihe von decreta reformationis; in Vergleich mit den verschiedenen national= oder landeskirchlichen Reform=Anträgen vor und während der Versammlung, hinsichtlich des Religionswesens und der Verfassung, auf ein möglichstes Minimum reducirt; in der päpstlichen Confirmations=Bulle Benedictus deus, vom 26. Jan. 64, mit ausdrücklicher Verwahrung des dem römischen Kirchensupremat inhaftenden Reformations=Rechtes, gleichwie überhaupt Gesetzgebungs=Rechtes [1]).

c. Das ganze Tridentinum, diese erste und letzte diplomatische Gesammt=Aufstellung des katholischen Kirchensystems, hat seine Stellung zu aller Folgezeit in beiden Theilen seines Inhalts sich selber voraus=begründet. Im ersten Theil, als Grundveste der Nothwendigkeit der Kirchen=Trennung und Getrenntheit zwischen katholischem und evangelischem Reformiren. Im andern Theil, als Quelle oder Grundlage stets fortdauernden inner=kirchlichen Unterscheidens zwischen römischem und nichtrömischem Katholicismus, päpstlichem und „allgemeinem" Kirchenthum.

3. Nachträgliche Romanisirung der Synodal=Decrete.

Die Päpste zunächst nach der überstandenen allgemeinen Kirchen=Versammlung [2]), durch ihre Zeit zwei Reformationen gegenüber=gestellt, haben im Sinne solcher von aussenher gegebenen Doppelstellung eine Reihe „symbolischer Kirchenschriften" neu eingeführt.

Canones et decreta concilii tridentini oecumenici, in papst=amtlicher Druck=Ausgabe, im Januar 1564. — *Index librorum*

[1]) In der Bulle, unt. And.: Ad vitandam perversionem et confusionem, apostolicâ auctoritate inhibemus omnibus, tam ecclesiasticis personis quam laicis: ne quis *sine auctoritate nostrâ* audeat ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia, *ullumve omnino interpretationis genus* super ipsius concilii decretis quocunque modo edere, aut quidquam quocunque nomine, etiam sub praetextu maioris decretorum corroborationis aut executionis aliove quaesito colore, statuere. Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam *interpretatione* aut *decisione* aliquâ egere visum fuerit: *ascendat ad locum*, quem Dominus elegit, ad Sedem videlicet Apostolicam, omnium fidelium magistram; cuius auctoritatem etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis *declarandas* et *decidendas*, quemadmodum ipsa quoque sancta synodus decrevit, *reservamus;* parati, sicut ea de nobis merito confisa est, *omnium provinciarum* necessitatibus *eâ ratione, quae commodior nobis visa fuerit,* providere; decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari. — Inderthat hatte der letzten (25.) Session 21. Capitel gelautet: Postremo sancta synodus omnia et singula sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiasticâ disciplinâ statuta sunt, declarat *ita decreta* fuisse, ut in his *salva semper auctoritas Sedis Apostolicae* et sit et esse intelligatur.

[2]) Die Päpste bis Ende des Jahrhunderts: Pius IV., 59—65; Pius V. 66—72; Gregorius XIII., 72—85; Sixtus V., 85—90; Urban VII., Gregor XIV., Innocenz IX., Septbr. 90—Decbr. 91; Clemens VIII., 92—1605. — Vgl. Lorentz, Sixtus V. u. seine Zeit: Mainz 1852.

prohibitorum, im März 64; nach Vorangang des überhaupt ersten, durch den Legat della Casa in Venedig 1549, und eines zweiten, von Paul IV. 1557; in der Folgezeit eine ganze Reihe solcher indices. — *Forma professionis fidei catholicae s. orthodoxae*, im Novbr. 64 [1]); nicht als professio fidei tridentinae; gleichfalls ohne volle Abgeschlossenheit der Fassung.

Catechismus romanus: catechismus ex decreto concilii tridentini, ad parochos, Pii V. iussu editus: Rom. 1566. Die Abfassung desselben in Rom nach der Synode, ungewiß inwieweit schon von Dieser selbst entworfenes Material vorgelegen habe, geschah collegial durch Dominicaner, mit nachheriger Zuziehung noch Anderer [2]). — *Breviarium* romanum: 1568. — *Missale* romanum: 1570.

Vulgata, Clementina: 1592 [3]).

4. Päpstliche Regierungs-Form im Kirchenreich.

Gesammte Form oder Art der Kirchenregierung von Rom aus war wesentlich verändert; in Bezug auf beide Theile der Kirchenländer. In einem kleinern Theil derselben kam schon in diesem Jahrhundert der Kirchenabfall zur Entscheidung. Im weit größeren andern Theil blieb die evangelische und durch Furcht vor dieser auch die katholische Reformation insoweit gehemmt, daß beide Reformationen noch wenig oder gar nicht zu auch staats-öffentlicher Aufstellung (evangelisch oder katholisch) reformirter Länderkirchen gelangten. — Die Geschichten der beiderlei Reformations-Verbreitung oder Nachbildung, wie die bisherige der Reformations-Stiftung oder Gründung, zeigen allesammt die Nothwendigkeit für Rom auf, seine Reaction fast nur in besonderer territorialer Weise durchzuführen. Denn die Beseitigung der „allgemeinen Kirche" zu Trient war, selbst in den noch nicht evangelisch abgefallenen Gebieten, keineswegs Wiederherstellung des Papstthums in dem Sinne oder Grade, daß es, als selbst allein die wahre „allgemeine Kirche", sein beide Reformationen bekämpfendes Gegenwirken im Großen und Ganzen vollziehen konnte, durch Maßnahmen und Acte welche auf's gesammte Kirchenreich sich erstreckten; wie etwa das Neu-versenden der Bulle In coena Domini, oder das Errichten geistlicher Bildungs-Anstalten [4]).

---

[1]) In den zwei Einführungs-Bullen v. 13. Nov. 64: *In sacrosancta*: Forma professionis fidei catholicae, observanda a quibuscunque promotis et promovendis ad aliquam liberalium artium facultatem, electisque et eligendis ad cathedras, lecturas et regimen publicorum gymnasiorum. — *Iniunctum nobis:* Forma professionis orthodoxae fidei, observanda a provisis de beneficiis ecclesiasticis curatis ac dignitatibus, ecclesiis, monasteriis, et aliis locis Ordinum regularium et militarium.

[2]) Die, vom päpstlichen Geheimsecretair Cardinal Carlo Borromeo ausgewählten, eigentlichen Verfasser waren: Leonardus Marinus, Erzbischof v. Lanciano; Aegidius Foscararius, Bischof v. Modena; Franciscus Forerius [Fureiro], portugisischer Abgesandter zum Concil; Mutius Calinius, Erzbischof v. Jadera oder Zara in Dalmatien. — Andere, nicht so römisch autorisirte *Catechismi*: von *Canisius*, ein maior und ein minor 1554 u. 1566; von *Bellarminus*, 1603.

[3]) Biblia sacra vulgatae editionis, Sixti V. iussu recognita atque edita: ex typogr. apostol. vatic. 1592. fol.; ein Umdruck der sixtinischen v. 1590.

[4]) Vgl.: le Bret: pragmat. Gsch. d. Bulle In coena Domini: Fkf. 1770—72. 4 Abthh. Aug. Theiner: Gsch. d. geistl. Bildungsanstalten: Mainz 1835.

II. Stiftung des Jesuiten-Ordens von 1540 an.

Constitutiones societatis Jesu, cum earum declarationibus: Rom. 1583. [auch unt. d. Titel: *Institutum* societatis Jesu]. Nova ed., Antvp. 1635. Litterae apostolicae, quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur: bullae, decreta, canones, ordinationes, instructiones, epistolae etc., quae *Instituti* impressioni antvp. accesserunt ab a. 1636: Antvp. 1665. Canones et formulae congregationum generalium soci. J.; 2. ed. Rom. 1616. — Gesammtausgabe: *Corpus institutorum* societatis Jesu, Antvp. 1702. 2 vol. 4.; Constitutiones, regulae, decreta congregationum, censurae et praecepta, cum litteris apostolicis et privilegiis, Prag. 1705. 2 vol. 4.; *Institutum* societ. J., Prag. 1757. fol.[1]).

1. Die Entstehung der Compania de Jesus, Societas Jesu, durch Inigo von Loiola (in der spanischen Provinz Guipozcoa) war ursprünglich eine überwiegend ascetische Vereinigung, mit sechs Gleichgesinnten zu Paris 1534: mit dem Navarresen Franz Xaver, dem Savoyarden Pierre Lefevre, dem Portugiesen Simon Rodriguez, den Spaniern Jakob Lainez, Alfons Salmeron, Nicol. Bobadilla. — Auch zunächst

---

[1]) *Vitae Loiolae*, von Jesuiten: *Consalvi*, als acta ex ore Ignatii excepta, in Acta Sanctorum, Jul. VII. 634 sq. *Ribadeneira*, Neap. 1572. Madr. 1586.; und in Acta SS. l. c. 655 sq. [*Gretseri* lib. apolog. pro vitâ Loiolae editâ a Ribadeneira, Ingolst. 1599]. *Maffei*, Rom. 1585. *Bartoli*, Rom. 1659. *Bouhours*, Par. 1679. — *Exercitia spiritualia Ign. Loiolae:* Antvp. 1638. Ratisbonae 1855. — *Historia* societatis Jesu, authore Nicol. *Orlandino*, societatis sacerdote: Rom. 1614. Colon. 1615: [vita Ignatii]. Fortsetzungen: vitae *Lainii, Borgiae, Everardi, Claudii;* authore Franc. *Sacchino; Possino; Juvencio; Cordara:* Rom. [Antvp.] 1620—1715. 6 t. fol. *[Tollenarius:] imago primi saeculi* societ. J., a provinciâ belgicâ societatis repraesentata: Antvp. 1640. fol.

Historia jesuitici ordinis, d. i. gründtliche Beschreibung des jesuitischen Ordens; anfänglich in lat. Sprache durch Elias Hasenmüller 1588, jetzt teutsch durch Melchior Leporinus [Polykarp Leyser]: Ffr. 1596. 4. Dag.: *Gretser*, hist. jesuit. ord.: Ingolst. 1594. Rodolphi *Hospiniani* hist. jesuitica: Tiguri (1619) 1670. fol. Histoire des Religieux de la Compagnie de Jésus: Par. 1740. Utrecht 1741. 4 tomes. Harenberg: pragmat. Gsch. d. Ordens d. Jesuiten: Halle 1760. 2 Bde. 4. *[Goudrette:]* hist. générale de la naissance et des progrès de la compagnie de Jésus; et *[le Paige]* l'analyse de ses constitutions et privilèges: Par. 1760. Amst. 1761. 6 vol. Wolf: allg. Gsch. d. Jesuiten: Lpz. 1803. 4 Bde.

Dallas: history of the Jesuits: Lond. 1816. 2 vol. Deutsch, Rgsb. 1852. *Liskenne:* résumé de l'histoire des Jésuites: Par. 1825. *de Sarrion:* hist. de la société de Jésus; deutsch durch Höninghaus: Aschaffenb. 1838. Dokumente zur Geschichte, Beurtheilung u. Vertheidigung d. Gesellsch. J.; a. d. Fzös.: Rgsb. 1841. 2 Bde. [mehr f. 17. u. 18. Jahrh.]. *Crétineau-Joly:* histoire religieuse, politique et littéraire de la comp. de Jésus: Par. 1844—6. 6 tomes. Brühl: Gsch. des heil. Loyola u. d. Gesellsch. Jesu: Würzb. 1845 ff. Genelli: Leb. des heil. Loyola: Innsbruck 1848. Buß: die Gesellsch. Jesu; ihr Zweck, ihre Satzungen, Geschichte ꝛc.: Mainz 1853. 2. Abthh. *Stöger:* historiographi societatis Jesu ab eius origine ad nostra usque tempora: Ratisb. 1851.

Kortüm: d. Entstehungs-Gsch. d. Jesuiten-Ordens: Mannh. 1843. Julius: die Jesuiten; Gsch. d. Gründung, Ausbreitung u. Entwicklung, Verfassung, Wirksamkeit d. Ges. Jesu: Lpz. 1845 ff., fortges. v. Jäkel. *Steinmetz:* history of the Jesuits: Lond. 1848. 3 vol.

der Bestätigung, durch Pauls III. Bulle Regimini vom 27. Septbr. 1540, unter dem ersten Generalat, dem des Stifters 1541—†56, ist's mehr nur Vor- und Uebergangs-Geschichte gewesen. — Die eigentliche Stiftungs-Zeit des Papstkirchen-Ordens wurde die zweite Hälfte des Jahrhunderts: durch die Generale Lainez 1558—65; Franz v. Borgia [Herzog von Gandia] 1565—72; Claudius Aquaviva 1581—1615.

2. Verfassung und Geist der Gesellschaft, in ebendieser Zeit gebildet, haben Derselben ihre welthistorische Stelle gegeben [1]).

3. Die Geschichte der Wirksamkeit Ebenderselben ist, ähnlich der des Papstthums, in die des beiderlei Reformationen-Streites der Kirchenländer verflochten gewesen.

---

[1]) Dem Entstehungs-Jahrhundert des Ordens sind die meisten der erst spätern Ausartungen wol noch fremd geblieben.

Constitutiones, part. 6. cap. 5: Cum exoptet societas, universas suas constitutiones, nihil ullâ in re declinando, observari; optet etiam nihilominus suos omnes securos esse vel certe adiuvari, ne in laqueum ullius peccati, quod ex vi constitutionum huiusmodi aut ordinationum proveniat, incidant: visum est nobis in Domino, excepto expresso voto, quo societas Summo Pontifici pro tempore existenti tenetur, ac tribus aliis essentialibus, paupertatis castitatis et obedientiae, nullas constitutiones declarationes vel ordinem ullum vivendi posse *obligationem ad peccatum* mortale vel veniale inducere, *nisi* Superior ea in nomine Domini nostri Jesu Christi vel virtute obedientiae iuberet. Quod in rebus vel personis illis, in quibus iudicabitur quod ad particulare uniuscuiusque vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit, et [leg. ut] loco timoris offensae succedat amor et desiderium omnis perfectionis, et ut maior gloria et laus Christi Creatoris ac Domini nostri consequatur. — Das obligare ad peccatum bezeichnete [z. B. auch l. c. 6, 3. und in den Constitutionen der Dominicaner cap. 5. bei Holstenius IV. 13.] allerdings nicht „Verpflichtung zu Sünde"; sondern „einen Grad der Verbindlichkeit einer Vorschrift, welcher hinanreicht bis zu an deren Nichtbeobachtung sich knüpfender Sündenschuld." Doch ist hiermit nicht alles Bedenken von Seite reiner Ethik gehoben.

Unächte, supposititia von Gegnern aber mögen die *privata* oder *secreta Monita* societatis sein, wider welche bereits nach Anfang des 17. Jahrh. eine Vertheidigungsschrift gerichtet ist: Jac. *Gretseri* contra famosum libellum „monita privata" libri tres apologetici: Ingolst. 1618. 4. Ausgaben derselben sind in sehr unter sich abweichender Fassung erschienen. Z. B.: Aurea monita religiosissimae societatis Jesu; a Theophilo Eulalio, theologo: Placentiae 1612. Jesuitarum privilegia, disciplina, doctrina, a pio viro septem epistolis comprehensa; acced. Monita privata societatis: s. l., 1666. Monita secreta patrum societ. J.: Rom. 1782. — Die geheimen Instructionen d. Jesuiten; nach d. lat. Original deutsch v. Z.: S. Gallen 1848. Binterim: d. geheimen Vorschriften d. Jesuiten; ein altes Lügenwerk: Düsseld. 1853. — In der angeblich römischen Ausgabe 1782, unt. and. cap. 17: Ex re Ecclesiae omnino foret, si omnes episcopatus a Societate tenerentur, imo ut Sedes Apostolica possideretur; praesertim si Pontifex princeps temporalis bonorum omnium fieret. . . . . Denique, hoc saltem Societas conabitur efficere, acquisitâ Principum gratiâ et authoritate, ut, *a quibus non amatur, ab iis saltem timeatur*.

§. 179. Ausdehnung evangelischer Reformation im Raume; Nachbildung ausserhalb der Stiftungs-Länder [1]).

1. Länder-Vertheilung zwischen Katholischen und Evangelischen.

Zusammentritt der von der neuen Religionsbewegung ergriffenen Länder und Völker, als Vereinigung zu Einem ökumenisch reformirten Kirchen-Abendland, war überall der Anfangs-Gedanke. Das Errichten einzelner neuer Kirchen galt für provisorisch; abgedrungen durch der römischen Kirche Widerstreben, sowie durch die innere und äussere Nothwendigkeit für das Neue, sich in Kirchenform zu consolidiren und zu bewähren. Bald indeß kam das Bewusstsein gleicher Zulässigkeit wie Unvermeidlichkeit länderkirchlicher Gestalt der erneuten christlichen Religion und Religionsgemeinschaft.

Der alten Kirche verblieb zunächst noch des Kirchenreiches beiweitem grösserer Raumtheil. Ungleich weniger, als die Völker, waren deren weltliche oder geistliche Gewalthaber und Führer durch Gesinnung, welche hier Mehr entschied als Bildung, fähig, ihre sicheren äusseren Interessen am Bestehenden gegen unsichere neue oder gar gegen höhere aufzugeben. Der evangelischen Reformation Zurückgehn auf den Urgrund alles Kirchenthums, dabei ihr baldiges Uebergehn zu kirchenthümlicher Consistenz, überwand doch nicht überall die Macht der langen Gewöhnung vielmehr an das Abgeleitete als an das Ursprüngliche, oder die noch festhaltendere Gewalt der dem katholischen Religionswesen eignenden Bequemheit. So dienten den Gegnern die Mängel und die Auswüchse der erst werdenden und sich abklärenden evangelischen Reformation, jedenfalls mit mehr Schein als Wahrheit eines Rechts, zu willkommener Begründung der Scheu vor einer nach ihren Gründen unergründlichen, in ihren Folgen unberechenbaren Bewegung. — Unter den höchst mannichfaltigen Ursachen, welche die Raum-Vertheilung zwischen dem Alten und Neuen bestimmten, sind entscheidend wirksame gewesen die nationalen oder gar klimatischen weit weniger, als die politischen und persönlich moralischen.

2. Länder-Vertheilung unter den Evangelischen.

Die wittenberger evangelische Bewegung, die früheste, war die zuerst auch für's Ausland vorhandne, und bis gegen Mitte des Jahrhunderts die überall vorwaltende wie eröffnende oder grundlegende. Auch nach Mitte des Jahrhunderts, und noch späterhin, ist Wittenberg die Metropole des erneuerten Evangeliums gewesen und geblieben, für Mittel- und Nord-Deutschland, selbst ohne völligen Ausschluß West- und Süd-Deutschlands; nur noch entschiedner für den skandischen Norden und für den slawisch-germanisch gemischten Nordost Europa's. — Allerdings hat an diesem Erfolge den nächsten Antheil gehabt der zweifache äussere Umstand: daß die Religionsbewegung in jener frühen Zeit, wo sie bis dort-

---

[1]) Die Reformations-Propaganda hat zwar an der lateinischen Sprache ein sehr förderndes Verbindungs-Mittel gehabt. Doch war ihr Gegenstand so ganz Sache der Völker, daß sehr bald überall die Volks-Sprachen in ihren Dienst traten. Die aus den Stiftungs-Ländern eingeführten reformatorischen Schriften wurden theils übersetzt, theils in den Landessprachen nachgebildet. Es entstand, neben der wissenschaftlichen, eine volkssprachliche Reformations-Literatur, mit den Bibelübersetzungen an der Spitze.

hin drang, in Wittenberg noch ihren unbeschränkt vornehmsten Ausgangs- und Mittelpunct hatte; und daß sie ebendiesen auch nachher schon vermöge der Länder-Lage behielt. Doch gibt es noch einen tiefer liegenden Grund.

Die züricher Reformbewegung hat am wenigsten ihre besonderen Landesgränzen überschritten; mit Ausnahme Süddeutschlands und einer Diaspora durch einzelne Anhänger. — Ursache dieses Beschränktbleibens im Raume war wol zunächst auch die äussere, der deutschen Helvetier Sitte, mit andern Nationen zu verkehren mehr nur in rein äusserlichem Bürgerlichen. Doch ausserdem, ihre tiefere Culturstufe und der ganze Charakter ihres Reformirens selbst; sodaß dieses hinter das der französischen Schweizer sehr bald zurücktrat.

Die genfer Reformation allein gewann, seit Mitte des Jahrhunderts, ziemlich gleichen Raumumfang mit der wittenberger. — Erklärungsgründe sind allerdings zunächst die zwei äusseren: Genfs und Frankreichs Länderverkehr durch Lage und romanische Völker-Cultur; und das Eintreten der Wirksamkeit Calvins, welcher überdies seine beiden Vorgänger lange überlebte, in einen meist schon vorbereiteten Kreis. Doch, dem züricher Reformator gegenüber tritt hinzu die großartigere Anlage, die gebildetere Fassung, die kirchlichere Haltung des Werks von Calvins umfassenderem und thatkräftigerem Geiste.

3. Eine Diaspora des Reformirens, auf Grund mannichfach von den kirchen-evangelischen und unter sich selbst abweichender Reformations-Begriffe, hat mit jenen fast überall um gleich kirchliche Aufstellung gewetteifert, jedoch nur Dasein in Secten- oder Parteien-Form erlangt. So ist Dieselbe verflochten gewesen in beide Geschichten des größern Ganzen zugleich, in die der Reformations-Ausbreitung im Raume und der Reformations-Entwicklung im Innern.

§. 180. Lutherische Kirche im Norden Europa's [1]).

I. Dänemark mit Norwegen und Island.

1. König Christian [Christiern] II. gestattete, bereits im J. 1519, den Eingang in sein Gebiet mehr der neuen Lehre aus Wittenberg, als dem Ablasse Arcimboldi's. Aber seine Erhebung des Königthums, gegen-

[1]) In Heeren's u. Ukert's „Staatengeschichte": Dänemark, v. Dahlmann; Schweden, von Geijer. — *Pontoppidan:* annales ecclesiae danicae, od. Kirchenhistorie des Reichs Dänemark: Kopenh. 1741. 2. u. 3. Theil. Münter: Kirchengeschichte v. Dän. u. Norw., 3. Theil. Schinmeier: Lebensbeschreib. d. drei schwed. Reformatoren: Lüb. 1783. *Troil:* Skrifter och Handlingar till uplisning i Svenska Kyrko- och Reformations-Historia: Upsala 1790. V Del. *Thyselius:* Handlingar till Sverges Reformations- och Kyrkohistoria under Konung Gustaf I. 1523—61: Stockh. 1841—45. 2 Bde. Dess.: Einführ. d. Ref. in Schweden bis 1527; in Ztschr. f. hist. Theol. 1846. *Römer:* de Gustavo I. rer. sacr. in Sueciâ instauratore: Ultraj. 1840. Aug. Theiner: Versuche d. heil. Stuhls in d. letzten drei Jahrhh., den Norden wieder mit d. Kirche zu vereinen. I. Augsb. 1838: Schweden u. seine Stellung z. heil. Stuhl unt. Johann III., Sigmund III. und Karl IX. *Münter:* symbolae ad illustrand. Bugenhagii in Daniâ commorationem: Havn. 1836. *Engelstoft:* Reformantes et Catholici tempore, quo sacra emendata sunt, in Daniâ concertantes: Havn. 1836. *Eiusd.:* de confutatione latinâ, quae apologiae Evangelicor. in comitiis Havniensib. anno 1530 traditae opposita est: Havn. 1847.

über dem weltlichen wie geistlichen Adel zugleich, brachte dem politischen Reformator schon 1523 den Verlust der Krone.

2. Die Grundlegung folgte unter Friedrich I., 1523—33. Dessen zuerst nur indirecte Begünstigung der neuen Lehre (Joh. Michelsen und Joh. Taussen) verletzte nicht zugleich den weltlichen Adel ebenso wie den bischöflichen in seiner äusserlichen Stellung. So wurde die Gleichstellung beider Religionen Landesgesetz, auf dem Landtag zu Odense 1527.

3. Die öffentliche Einführung, durch Christian III., seit 1534, ward nun gesichert auf den Landtagen zu Kopenhagen und Odense, 36 und 39; unter Mitwirken von Joh. Bugenhagen.

4. Norwegen und Island (hier, der lutherische Bischof Einarssen in Skalholt) folgten, nur etwas später, dem Hauptlande nach.

II. Schweden.

1. Gustav Wasa I., 1523—60, konnte das Fortschreiten der seit dem J. 19 eingedrungenen wittenberger Lehre nur allmälig fördern. Günstig war der politische Zwiespalt: der dänisch gesinnten Hierarchie unter Gustav Trolle nebst Joh. Brask, und der rein schwedisch gesinnten zwei andern Stände. Erfolgreich auch, die Wirksamkeit der Reformatoren Olof und Lorenz Peterson und Lorenz Anderson. Indeß nur der Adel und ein gebildeter Theil des Bauernstandes, oder noch mehr des Königs nationale Unentbehrlichkeit wie kluge Festigkeit, machte zuletzt die wenigstens öffentliche Annahme der Reformation möglich: auf wiederholten Landtagen zu Westerås und Oerebro, 1527—44.

2. Einführung und Befestigung im Volke war, auch unter Georg Normanns Leitung seit 39, noch weit zurückgeblieben. Daher, das wirklich Drohende einer Herstellung des Katholicismus, besonders unter Johann III. (68—92) und Sigmund (b. 1604), durch römische und jesuitische Einflüsse (Possevino). Doch scheiterte zuletzt das Unternehmen an dem Streite über voll-römischen oder modificirten Katholicismus, sowie am Gegenwirken der entschieden evangelischen Adelspartei; unter dem Herzog von Südermanland und von 1604 an König Karl IX.

III. Meklenburg und Pommern

traten, nach Mitte des Jahrhunderts, in den evangelisch-religiösen Reichsverband. Preussen war schon seit dem J. 25 gesichert. Kurland (Konrad Kettler) und Livland wurden es seit 61 nur noch politisch.

§. 181. Calvinische Kirche der Niederlande[1].

1. Die Anfänge in erster Hälfte des Jahrh., unter Karl V.

Bereits im spätern Mittelalter, vom 13. Jahrhundert an, war Niederland ein Hauptsitz für Religions-Bewegungen gewesen. Bürgerlicher

— Wiggers: Kirchen-Gsch. Mecklenburgs, S. 119 ff. *Rhesa:* de primis sacror reformatoribus in Prussiâ: Regiom. 1823 sq.

Der europäische Norden und Nordosten hat, ausserhalb des Stiftungs-Gebietes der Reformation, die ersten evangelischen sowie die einzigen ausschliessend lutherisch-evangelischen Landeskirchen erhalten. Die Erklärungsgründe für Beides sind: theils die Lage dieser Länder, theils die Staats-Verhältnisse und Cultur-Zustände derselben.

[1]) In der „Staatengeschichte": van Kampen: Gsch. d. Niederlande. Leo: zwölf Bücher niederländ. Gsch.: Halle 1835. 2 Bde. — Brandt: Historie der Re-

Freiheits-Sinn hatte sich festgesetzt, durch des Landes Lage und Verfassung, unter burgundischer und dann spanischer Herrschaft. Beides begünstigte die schnellen Fortschritte der Neuerung. Diese ward wenig gehemmt durch Karls Entgegenwirken: (Joh. Esch und Heinr. Voes, die ersten Märtyrer der Reformation). Mehr noch, durch ihre frühe Mischung mit dem Politischen, und durch ihre auch religiöse Verschiedenartigkeit (Melchior Hofmann und David Joris), daher überhaupt mangelhafte Consistenz.

2. Der Kampf unter Philipp II., 1555—76[1]).

Jetzt, wo volle Coalition des Staates Spanien mit der einheimischen Hierarchie eintrat, ging der Doppelkampf um religiöse und um bürgerliche Freiheit ganz in Einen zusammen. Jedoch mit wesentlichen, die Nation in sich selbst spaltenden Unterschieden, zwischen drei bürgerlichen oder religiösen Parteien. Zunächst, bis 66, beschränkten sich die gemäßigten theils evangelisch- theils nur katholisch-Reformgesinnten auf Protestationen, für eine gewisse Religionsduldung und im Namen der Landes-Freiheiten. So, die Sprecher im Staatsrathe: Lamoral Graf v. Egmont, Graf v. Hoorne, Wilhelm Graf v. Nassau und Prinz v. Oranien; gegenüber der verstärkten Bischöfe-Hierarchie unter Granvella, bis 64. Selbst noch der Geusen-Bund *(gueux)*, November 65 und April 66, unter den Grafen Ludwig v. Nassau und Heinrich v. Brederode. — Das Hervorbrechen der fanatischen Partei aber, im J. 66, führte wenigstens scheinbar zur Unterdrückung des Aufstandes, durch Alba 67—73. — Theils Herabgestimmtheit des Volksgeistes, theils Nachgiebigkeit oder Uebermacht der Regierung, überhaupt Vorwalten des Politischen, vereinte noch einmal das mehr evangelische nördliche und das mehr katholische südliche Niederland in der Pacification von Gent, 76.

3. Die Aufstellung freier und evangelischer Niederlande, seit 1579.

Beiderlei Verband der innerlich politisch und religiös Getrennten, unter sich wie mit Spanien, erwies sehr bald seine Unhaltbarkeit, bei dem noch überall herrschenden Mangel wirklicher Religions-Toleranz. Im J. 1579 schlossen die nördlichern Staaten unter sich die utrechter Union, die südlichern einen Unterwerfungs-Vertrag mit Spanien. So wurde dies das Anfangsjahr für das [einstweilen nur] factische Bestehn der Staats- und Kirchen-Trennung in „freie" und in „spanische" Niederlande. Den evangelischen Freistaat bildeten: Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Zütphen; jetzt noch, auch Brabant und Flandern. Die katholisch-spanischen Niederlande [Belgien]: Antwerpen, Mecheln, Gröningen, Hen-

---

formatie de Nederlanden: Amstd. 1671 ff. 4 Th. 4. Histoire abrégée de la réf. des Pais-Bas, traduite du hollandois de *Gerard Brandt:* à la Haye 1726. 3 tom. *Gerdesii* hist. ref. t. III. Ypey en Dermont: Geschiedenissen der nederlandsche hervormde Kerk: Breda 1819. 4 Th. Schiller: Gsch. d. Abfalls d. verein. Niederl., fortges. v. Curth: Lpz. 1801. 5 Bde. *Motley:* der Abfall d. Niederlande u. die Entstehung des holländ. Freistaats; a. d. Engl.: Dresd. 1857 ff. 3 Bde.

[1]) Archives et correspondance inédite de la maison d'Orange Nassau; recueil publié par *Groen van Prinsteren:* 1840. [für d. J. 1557—77.]. Correspondence de Philippe II. sur les affaires des Pays-bas; publiée d'après les originaux par *Gachard:* Bruxelles 1848—51. 2 tomes.

negau, Namur, Artois, Geldern, Limburg, Luxemburg; späterhin, auch Flandern und Brabant. — Die neue niederländische Kirche, als solche, war auch in der Verwicklung mit dem Bürgerlichen gediehen. Sie hatte sich, da die ganze Bewegung Volkssache war, nicht sowohl staatskirchlich als volkskirchlich gebildet, um so leicher dem Calvinismus sich zugewendet, und auch ohne wörtlich festes Symbol an der heiligen Schrift das Band ihrer Einheit gehabt [1]).

§. 182. Die drei Kirchen in Großbritannien [2]).

I. England, nebst Irland: Kirchen-Spaltung.

1. Erste Hälfte des Jahrh.: unentschiedener Reformstreit.

a. Der Anfang war ganz nur politisch-kirchliche, katholische Reformation: durch Heinrich VIII., bis zum J. 47. Der Theolog auf dem Throne blieb „defensor fidei", auch nach seiner Einsetzung königlichen Kirchen-Supremats im J. 34. Neben dessen Gegnern [Thom. Morus und Fisher], traf gleiche Verfolgung die lutherischen „Wiclefiten" (Anna

---

[1]) Bibel-Uebersetzungen: Erster Druck, Doen Pieters-Soon, Amstd. 1523. 1527. Dann, vom Staatsbeamten Philipp Marnix v. St. Aldegonde. *Confessio belgica*, seit 1559 zuerst von *Guido de Bres* u. A. entworfen; nach dem ersten Erscheinen 1562, in wechselnden Recensionen nach einander. *Vinke:* libri symbolici ecclesiae reformatae nederlandicae: Ultraj. 1846.

[2]) *Rymer,* foedera l. c. *Wilkins,* concilia Britann. l. c. — Three chaptars of *letters* relatif to the suppression of monasteries, edited from the originals in the British Museum by Thom. *Wright:* Lond. 1843. [für das 2. Viertel 16. Jahrh.]. Queen Elizabeth and her times; a series of original *letters* .... of the distinguished persons of the period; edited by Thom. *Wright:* Lond. 1838. 2 tomes. Recueil des dépêches et mémoires des *ambassadeurs* de France en Angleterre et en Ecosse pendant le 16. siècle [1570—75]; publié sous la direction de Ch. P. *Cooper:* Londr. et Par. 1835 suiv. 7 tomes.

Hume: history of Great-Britain; of England: Lond. 1754. 1759. 4 t. 4. *Lingard:* hist. of England: Par. 1826. 10 t.; deutsch, Ffk. 1827. *Dodd [Tottle:]* the Church History of England 1500—1688: Lond. 1846 etc. — *Buchanan:* rer. scot. historia: Edinb. 1583. *Robertson:* hist. of Scotl.: Edinb. 1759. 2 t. 4. — v. Raumer: Gsch. Europa's II. 402 ff. Dess.: Beitr. z. neu. Gsch.: Lpz. 1836. I.: Elisabeth u. Maria Stuart. — *Burnet:* hist. of the ref. of the church of Engl.: London (1679) 1825. 6 t. *Strype:* eccl. memorials; und, annals of the ref. [von Heinrich VIII. bis z. Tod d. Elisabeth]: Lond. 1694 sq.; und in Works compl. Oxf. 1812. 27 t. *Soames:* hist. of the ref. of the church of Engl.: Lond. 1826. 4 t. *Dodd:* the life of Th. Cranmer: Lond. 1831. *Audin:* hist. de Henri VIII. et du schisme d'Angleterre: Par. 1847. 2 vol. Stäudlin: allg. KGsch. von Großbrit.: Gött. 1819. I. 294 ff. Funk: Organisirung d. engl. Staatskirche: Altona 1829. *Neal:* hist. of the Puritans: Lond. (1731) 1793. 5 t. *Bogue* and *Bennet:* hist. of the Dissenters: Lond. (1808) 1833. 4 t. *Marsden:* the history of the early Puritans, from the Reformation to 1642: Lond. 1850. Geo. Weber: Gsch. d. akathol. Kirchen u. Secten v. Großbritannien: Lpz. 1845. 1. Thl., 2 Bde. [destructiver u. constructiver Theil]. *Fletcher:* the hist. of the Revival and Progress of Independency in England: Lond. 1847. — *J. Knox:* the hist. of the ref. of relig. of Scotl. [bis 1567]: Edinb. 1732. *Cook:* hist. of the church of Scotland from the ref.: Edinb. 1815. 3 t. The life of J. Knox, by *M' Crie:*

v. Boleyn oder Bolen; Tindal). Ein königlich päpstliches Glaubensgesetz, vom J. 39, beschränkte wieder das Vorschreiten des ersten Reformators von England, Thomas Cranmer.

b. Das freiere Reformiren Cranmer's und Ridley's, unter der Regentschaft für Eduard VI., 47—53, gedieh bereits bis zu Aufstellung der drei Grundlagen neuen Kirchenwesens, wenigstens im Entwurfe: im J. 49, the book of common prayer; 52, zweiundvierzig Lehr-Artikel; 53, eine reformatio legum ecclesiasticarum. Alle drei, im Ganzen, mehr nach helvetischem als sächsischem Muster. — Die volle Herstellung des Alten durch Maria, 53—58, hatte bei der Kürze ihrer Regierung keine bleibenden Folgen.

c. In Irland behauptete sich der römische Katholicismus, gegen Heinrichs wie Cranmers Veränderungen.

2. Zweite Hälfte des Jahrh.: reformirte Staatskirche.

a. Zur Staatskirche ward, unter Elisabeth 1558—1603, eine neugeformte Episkopal-Kirche erhoben. Diese „bischöfliche Kirche" war, nach Zweck und Fassung: eine Auswahl aus dem bisherigen in- oder auswärtigen Umgestalten, eine Vermittelung zwischen Evangelischem und Katholischem; dargestellt in drei staatsgültigen Kirchen-Grundlagen oder Urkunden, nächst der heiligen Schrift. — Die „Reformations"-Acte für Kirchen-Verfassung, sanctionirt im J. 59, gab der anglicaner Kirche eine von den calvinischen und lutherischen wesentlich-unterscheidende Eigenthümlichkeit: ein ebenso in der Ausübung wirklich daseiendes, wie durch Gesetz fest bestimmtes, Collegialsystem geistlicher und weltlicher Kirchenregierung. Nämlich, der Episkopat über die Kirche war in rein religiösen Dingen ein rein geistlicher: dargestellt in der „Convocation der Bischöfe", als einer eigenen Corporation; begründet durch das religionshistorische Recht des in der Bischofswürde allein forterbenden apostolischen Pneuma. Dagegen war derselbe Episkopat zugleich ein geistlich und weltlich gemischter, weil und wiefern das Religiöse der Staats-Kirche auch den Staat berührte: dargestellt im Königthum sammt der Aristokratie, in dem aus Bischöfen und Weltlichen zusammengesetzten Parlament; begründet durch das politisch-historische Recht der *Magna charta*, nach welcher alle Staats- und Kirchen-Gewalt im König und im geistlichen wie weltlichen Adel zusammen ruhte. — Die Liturgie, geordnet durch die Uniformitäts-Acte vom J. 59, näherte sich mehr, als irgend eine evangelische, der katholischen. — Die 39 Lehr-Artikel, diese durch eine bischöfliche Synode zu London im J. 62 festgestellte Confessio anglicana, war in allem Wesentlichen vielmehr evangelisch als katholisch, doch nicht ganz streng calvinisch.

b. Eine dreifache Spaltung blieb. Zwei Classen von Nonconformisten oder Dissenters: die rein katholische, und die rein calvinische. Letztere wiederum getheilt: in Presbyterianer oder Puritaner, und in Independenten (Brownisten, Congregationalisten).

Edinb. (1811) 1814. 2 t.; abgekürzt, Planck, Gött. 1817. Niemeyer: Leben J. Knox's u. d. beiden Marien: Lpz. 1824. *Leighton:* the Scottish Church: Edinb. 1845. *Stephen:* hist. of the Church of Scotland, from the Reform. to the present time: Edinb. 1848. v. Rudloff: Gsch. d. Reformation in Schottland: Berl. 1847—9. 2 Bde. Jul. Köstlin: d. schottische Kirche; ihr inneres Leben v. d. Ref. b. z. Ggw.: Hamb. Gotha 1852. — Confessiones anglicanae; scoticanae; Puritanorum libri symbolici: *Niemeyer* l. c.

II. Schottland: calvinischer Kirchen-Abschluß.

1. Erste Hälfte des Jahrh.: Uebergewicht der katholischen Hierarchie (Beatoun, Erzbischof von St. Andrews), unter König Jakob V. Stuart bis 42; ebenso unter der Regentschaft des Grafen Hamilton von Arran, bis 54, besonders durch den Einfluß der Guisen von Frankreich aus.

2. Zweite Hälfte des Jahrh.: Auftritt des Reformators von Schottland, Johann Knox, im J. 55. Die Congregatio Christi, 57. Nach dem edinburger Religionsvergleich vom J. 60, Constitution der streng calvinischen neuen Staatsreligion: *confessio fidei scoticana*; Disciplin-Buch. — Einsetzung als Staatsreligion: unter Maria Stuart 61—68 und Jakob VI. seit 78; zuletzt 1592.

§. 183. Die Reformation in den katholischen Ländern.

Protestanten in der Diaspora: als Separat-Gemeinden und Kirchen.

I. Frankreich: Entstehung einer Separat-Kirche [1]).

1. Erste Hälfte des Jahrh., unter Franz I., 1515—47.

Vielverheissende Vorangänge konnten auf Entstehn einer vollständig reformirten Kirche Frankreichs zu deuten scheinen. Der Nationalcharakter hat solchem Erfolge entgegengestanden. — Die von Luther ausgegangene Anregung theilte sogleich einzelnen Gelehrten und Gebildeten sich mit; auch unter Zuziehung des Volks. In Paris entstand die erste Gemeinde; und von Meaux aus, unter Bischof Briçonnet, eine zweite. Gleichzeitig, im J. 21, begann die vereinte Reaction der Sorbonne [*determinatio super doctrinâ lutheranâ*] und der bischöflichen Synoden und der Parlamente. — Franz und sein Hof schwankte: (Margarethe von Navarra, nebst den beiden du Bellay und Sturm; dagegen, Louise von Savoyen). Einige Aussicht gaben die Unterhandlungen mit den Schmalkaldnern, in den J.

---

[1]) *Thuanus* l. c. *Joh. Serranus* [*de Serres*, Pred. in Genf, † 1598]: commentariorum de statu relig. et reip. in regno Galliae 5 partes. 15 libri (1557—76): s. l. 1572—89. (*Théod. de Bèze:*) hist. ecclésiastique des églises réformées au royaume de France (1521—63): Anvers 1580. 3 tom. (*Benoist:*) hist. de l'édit de Nantes: Delft 1693. 5 vol. 4. — Herrmann: Frankreichs Relig.- u. Bürgerkriege im 16. Jahrh.: Lpz. 1828. Browning: Gsch. d. Hugenotten d. 16. Jahrh.; übers., Lpz. 1830. *Audin:* hist. de la S. Barthélemy: Par. 1826. Wachler: d. pariser Bluthochzeit: Lpz. 1828. Weber: gesch. Darstell. d. Calvinismus im Verhältniß zum Staat, in Genf u. Frankreich, bis zu Aufheb. d. Edicts v. Nantes: Heidelb. 1836. *Capefigue:* hist. de la réforme, de la ligue et du règne de Henri IV.: Par. 1834. 8 t. *Haag:* la France protestante; ou vies des Protestans français: Par. 1846. 2 vol. Barthold: Deutschland u. die Hugenotten; Gsch. d. Einflusses d. Deutschen auf Frankreichs kirchl. u. bürg. Verhältnisse 1531—98: Brem. 1848. 2 Bde. *de Felice:* Gsch. d. Protestanten Frankreichs, s. Ref. b. Ggw.; a. d. Französ.: Lpz. 1855. Soldan: Gsch. d. Protestantism. in Frankreich b. z. Tode Karls IX.: Lpz. 1855. 2 Bde. v. Polenz: Gsch. d. französ. Calvinism. bis 1789: Gotha 1857. I.: bis 1560. v. Raumer's hist. Taschenbuch 1854: üb. die Bartholomäusnacht. Ernst Stähelin: der Uebertritt Heinrichs IV. z. röm. Kirche: Basel 1856.

32—38; auch mit Melanchthon, im J. 35 [*consilium de moderandis controversiis religionis ad Gallos*] [1]). Allein der einheimische Widerspruch, der königliche Widerwille gegen die Zuziehung und den Andrang des Volks (namentlich durch Calvins Zurückwirken), die in- und auswärts politisch nothwendige Rücksicht auf den Papst, das mangelhafte religiöse Interesse: das sind die Erklärungsgründe dafür, daß Nichts geschah.

2. Zwischenzeit der Bürger- und Religions-Kriege: 1547—89.

Die politische Bedeutsamkeit der Religionsspaltung begann schon in der fortdauernden Verfolgungs-Zeit unter Heinrich II., 47—59, durch das Umsichgreifen und kühne Auftreten der Neuerung. Diese wuchs nicht allein unter dem genfer Einflusse [*Huguenots*, von Hugues; *Eidgenots*, von Eidgenossen]. Ihr günstigster Boden wurde Südfrankreich: wo der niederländischen ähnliche bürgerliche Freiheit herrschte; wo das mittelalterliche Gegenkirchenthum, in dem neuen sich wiederfindend, leicht wieder auflebte; wo König Anton von Navarra und Bearn, nebst seiner Gemahlin Johanna d'Albret, Schutz gewährte. Im J. 59, auf einer allgemeinen Versammlung zu Paris, constituirten sich bereits die Gemeinden als Kirche, durch die erste Hugenotten-Confession in 40 Artikeln. — Der Bürgerkrieg ward unvermeidlich, während Franz's II. und Karls IX. Minderjährigkeit, unter der Regentschaft der Katharina v. Medicis für das Königshaus Valois, seit 59. Die nun übermächtige Aristokratie des höhern Adels stritt sich ebensowol um den Antheil an der Regierung, wie über die Herrschaft der zwei Religionen. Hugenottischerseits: die Häuser Bourbon (Anton von Navarra und Ludwig von Condé) und Chatillon (Odet, Cardinal v. Chatillon, Caspar de Coligny Admiral, François de Coligny Herr v. Andelot). Katholischerseits: das Haus Guise, Herzog Franz und Cardinal Karl von Lothringen. Die Vorgänge zu Amboise und Poissy, 60 und 61; der dreimalige Religions- und Adels-Krieg, 62—70; die Bartholomäus-Nacht, 72; die heilige Ligue unter Heinrich III., 74—89: — Dies alles machte eine Entscheidung immer mehr nothwendig und schwierig.

3. Heinrich IV., 1589—1610.

Dessen politischer Sieg und kirchlicher Uebertritt bis im J. 93, dann sein Edict von Nantes vom 13. April 98 [edictum nannetense, im Anhang zu *Benoist* l. c. pag. 62—94], gab Frankreich auf kurze Zeit die Ruhe zurück vor seinen zwei politischen Religionen.

II. Oestreichische Erblande: sporadische Mischung.

1. Oestreich, im engeren Sinn [2]). Hier, nebst Schlesien, verschwanden nicht so schnell wieder, wie in Baiern, die Eindrücke der allgemeinen Bewegung. König und dann Kaiser Ferdinand I., bis 1564,

---

[1]) *Melanchthon* Camerario, 5. Oct. 1535 [Corp. Ref. II. 952.]: Exemplum mei *consilii missi in Galliam* tibi mittam; nunc enim non habebam nisi unicum, et non edo, ne novae inde disputationes oriantur.

[2]) Winter: Gsch. d. evang. Lehre in Baiern in 1. Hälfte 16. Jahrh.: München 1809. 2 Bde. Buchner: Gsch. v. Bayern während der Reformation 1508—1598: München 1848. Raupach: evangel. Oesterreich: Hamb. 1732—41. Waldau: Gsch. d. Protestanten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen u. Krain: Augsb. 1784.

übte eine gemessene Duldung. Maximilian II., 64—76, gewährte ausdrücklich den Städten Religions-Sicherheit, dem Adel selbst Religions-Freiheit. Doch begann Zurücknahme solcher (dem Reichs-Religionsfrieden nähernden) Privilegien unter Rudolf II., 1576—1612.

2. Böhmen und Mähren[1]). Die Utraquisten- und die Brüder-Gemeinden suchten, mit sehr wechselndem Erfolg, ihre (allerdings über die Compactaten von 1436 hinausgehende) Religionsfreiheit zu schützen. Die deshalb bei der Regierung eingereichten „*Apologiae* oder *Confessiones bohemicae*", in den J. 35 und 75, schwankten etwas: zwischen dem Eigenen aus der Vorzeit, und lutherisch-calvinisch verbesserter Lehre.

3. Ungarn mit Siebenbürgen[2]). Hier gewannen beide evangelische Reformationen die unter allen östreicher Nebenländern weiteste Ausbreitung; besonders durch eine Anzahl auf neuen Universitäten Gebildeter, wie Mart. Cyriaci, Matth. Devay, Leonh. Stöckel, Joh. Honter. Die wirksamsten Förderungsmittel wurden: der nationale Zusammenhang eines Theils mit Deutschland; die zwischen Oestreich oder einheimischen Magnaten oder den Türken schwankende Landesregierung; die freie Staatsverfassung überhaupt. Um Mitte des Jahrh. (Synode zu Erdöd 45, Landtag zu Clausenburg 57) waren in den meisten Gegenden evangelische Separatkirchen eingerichtet. Die sächsische oder deutsche Nation hielt zum augsburger, die magyarische zum zwingli-calvinischen Bekenntniß. Das Widerstreben der Hierarchie seit 23, vom Staate unter Ferdinand und Maximilian und Rudolf wenig unterstützt, gewann Fortgang erst mit Anfang 17. Jahrh.

III. Polen: Religions-Duldung und Freiheit[3]).

In Deutsch- oder Preussisch-Polen erlangten selbst die Städte, und in polnisch Littauen wenigstens der Adel Religionsfreiheit; um das J. 1560, unter Sigmund II. August. Die Lutherischen und Calvinisten und böhmisch-mährischen Brüder wurden durch den *Consensus sendomiriensis* vom J. 70 unirt, durch die ständisch-königliche *Pax dissidentium* vom J. 73 gesichert. Das Gegen-Reformiren gewann Fort-

---

[1]) Luther: „vom Anbeten des Sacraments" [Walch XIX. 1593—1630.]. Ehwalt: die alte u. neue Lehre d. böhm. u. mähr. Brüder: Danzig 1756. *Apologia doctrinae* etc. [in *Lydii* Waldensia II. 92—367.]. *Niemeyer:* coll. confess. p. 771—851. — Pescheck: Gsch. der Gegenreformation in Böhmen: Dresd. Lpz. 1844. I. Gindely: Böhmen u. Mähren im Zeitalter d. Reformation; Gsch. d. böhm. Brüder: Prag 1857 ff. 2 Bde.

[2]) *Ribinus:* memorabilia aug. conf. in Hungariâ: Presb. 1787. 2 vol. Die wichtigsten Schicksale d. evang. Kirche augsb. Bekenntn. in Ungarn 1520—1608: Lpz. 1828. Hist. eccl. evang. aug. conf. in Hungar.: Halberst. 1830. *Confessio czengerina* [*Niemeyer* l. c. p. 539—50]. *Haner:* hist. eccless. transsylvanicarum: Fcf. Lips. 1694. 12.

[3]) *Regenvolscius:* systema historico-chronologicum eccll. slavonicar.: Ultraj. 1652. *Lubienicius:* hist. ref. polon.: Freist. 1685. Schicksale d. poln. Dissidenten: Hamb. 1768. 3 Th. v. Friese: KGsch. d. Königr. Polen: Bresl. 1786. 2. Th. Graf Krasinski: Gsch. d. Ursprungs, Fortschritts u. Verfalls d. Reform. in Polen; nach d. Engl., von Lindau: Lpz. 1841. Fischer: Versuch e. Gsch. d. Reformation in Polen: Grätz 1855—6. 2 Th.

gang noch nicht unter Stephan Bathori, 75—86; aber seit Sigmund III., 1587—1632.

IV. Spanien und Italien: völlige Unterdrückung.

1. In Spanien [1]) ging der politische Verkehr mit Deutschland und den Niederlanden bald in einen religiösen über. Das Auftreten der spanischen Abgeordneten beim trienter Concil, sowie das Entstehn der „Alombrados" im Lande selbst beweist, daß auch einheimische Elemente zu Religionsverbesserung nicht ganz fehlten. Wirksamer, als Jacob Enzinas und Alfonso de Virves, wurden Ponce de la Fuente, Joh. Egidius, Augustin Cazalla, Franciscus Enzinas u. A. Die, besonders von Sevilla und Valladolid aus, bereits zahlreichen Gemeinden oder vielmehr Vereine waren aber schon vor Ende des Jahrh. wieder aufgelöst: durch Auswanderungen, noch mehr durch die Autos da Fe und Prohibitivmaßregeln der Inquisition.

2. Italien [2]). Die wissenschaftliche Umgestaltung des Gelehrtenstandes im 15. Jahrh., und der stete Verkehr mit den ersten Reformationsländern, namentlich auch der offne oder geheime Import von Reformatoren-Schriften [Ippofilo da terra negra], gaben dem Land eine mehrfache Stellung zu der allgemeinen Religionsbewegung.

Der Gelehrten-Stand und ein Theil der Gebildeten überhaupt, inwieweit er nicht durch Ueberzeugung oder geistliche Würden der Kirche treu blieb, theilte sich. Die entweder religiös Gleichgültigen im Geist des frühern Humanismus, oder nur erasmisch Reformgesinnten, sie blieben im Kirchenverbande. Letztere (namentlich Casp. Contarin, Regin. Pole, Joa. de Morone, Fregoso, Sadoletus) gaben nur vorübergehende Aussicht auf eine näher-evangelische Kirchenverbesserung. [Vgl. *Consilium de emandandâ ecclesiâ auspiciis Pauli III. conscriptum*, in: *le Plat* monum. trident. II. 596 sq.]. — Die Entschiedenen und Eifrigen unter den gelehrten Kirchen-Gegnern stifteten eine eigene Reformation. Diese musste bald in's Ausland entweichen, und hat sich da als Unitarier-Socinianer-Secte aufgestellt. — Der Anschluß an die deutsche, noch mehr an die helvetische Reformation fand nur im kleinsten Theil des Gelehrtenstandes statt: Pietro Martyre Vermigli; Bernardino Ochino; Vergerio; Aonio Paleario; der Verfasser des Buchs *il beneficio di Christo*. Hingegen weit zahlreicher noch, als in Spanien, ward derselbe unter den Gebildeten überhaupt und selbst im Volke; mit Gemeinden in vielen der größeren Städte.

---

[1]) *Llorente:* hist. de l'inquisition d'Espagne, Par. 1820. 4 t.; deutsch, v. Höck, Gmünd 1820. M'Crie: Gsch. d. Ref. in Spanien; a. d. Engl. v. Plieninger: Stuttg. 1835.

[2]) M'Crie: Gsch. d. Ref. in Italien; a. d. Engl.: Lpz. 1829. Rom u. die Reformation in Italien; nach d. Engl., von v. Biedenfeld: Jena 1846. *R. Baird:* Sketches of Protestantism in Italy, past and presently: Lond. 1848. — *Kiesling:* epist. de gestis Pauli III. ad emendat. eccl. spectantibus: Lips. 1747. *Schelhorn:* de consilio de emendandâ ecclesiâ auspiciis Pauli III. conscripto, etc.: Tiguri 1748. — De vitâ, religione et fatis *Ochini;* in Obss. litt. Halens. IV. 409 sq. Sixt: Vergerius, Vorkämpfer des Evangeliums: Bschw. 1855. Palearius, von d. Wohlthat Christi; deutsch: Lpz. (1855) 1856. Carl Schmidt [in Strasburg]: üb. Curioni; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1860. C. Schmidt: P. M. Vermigli Leben u. ausgew. Schriften; Elbf. 1858.

Die Immediat=Inquisition Pauls III. seit 42 und unter seinen Nachfolgern brachte, (neben der Waldenser=Ausrottung zu Santo Xisto und la Guardia, im J. 60) die Purification Italiens zu Stande, noch vor Ende des Jahrhunderts.

§§. 184—186. Die Reformations=Secten [1].

§. 184. A. Schwenckfeldianer.

Schwenckfelds Schriften: Vollständig vorhanden, theilweise handschriftlich, in der wolfenbüttler Bibliothek. Blos zur Hälfte, in der von Anhängern besorgten einzigen Collectiv=Ausgabe: s. l. 1564—70. 4 Fol.: „Der erste [einzige] Theil der christlichen orthodoxischen Bücher": 1564. Darin, S. 1—53: Bekanntnus vnd Rechenschafft von den Hauptpuncten des christl. Glaubens. S. 91—319: Confession vom Erkanntnus Christi, in 3 Theilen. S. 484 ff.: Von der Justification. S. 650—735: Von dreierley Leben der Menschen vnd von guten Werken. S. 873—919: Vom Christen=Menschen, vnd, von der ordnung christlicher leere vnd lebens. — „Epistolar: christliche lehrhaffte Missiven oder Sendbrieff." Erster Theil, 1566: Sendbrieffe der christlichen vnuerfelschten Lehre. Andrer Theil in 4 Büchern [von denen nur 2 gedruckt] 1570: „Von der Bäpstischen Kirchen Glauben, Leere, Gewaldt u. Gottesdienst." „Von der Lutherischen Leere u. Glauben" [2]).

Unter den Neben=Reformationsbegriffen des evangelischen ist der auf Mystik beruhende der diesem stammverwandteste gewesen. Sein Unterscheidendes aber war: der Idealismus aller Mystik, die ihr mit der Gnosis gemeinsame Idealisirung menschlicher Natur; jedoch entschiedner supranaturalistisch gefasst, und überwiegend praktisch oder religiös gewendet. Ebenso, die Hervorstellung des Subjectiven und der Individualität; sodaß der göttlich=machenden Kraft ein Göttlich=werden im individuellen Subjecte selbst entsprechen müsse und könne, persönliche Christlichkeit als Wahrzeichen wirklichen Daseins des Christenthums.

I. Stiftung und Fortdauer der Secte.

Caspar Schwenckfeld von Ossingk in Schlesien, anfangs in Verbindung mit Valentin Krautwald, unternahm von 1524 od. 25 bis † 1561 od. 62 eine Religionsverbesserung, welche sogleich ursprünglich von der lutherschen völlig abwich, bald auch von der kirchen=evangelischen überhaupt sich trennte. Sein ganzes Leben war ein Kampf mit allen vier Reformatoren, wie mit deren Gehülfen. — Die Fortdauer dieser ältesten evangelischen Mystik in Sectenform ist unbedeutender gewesen, als ihre sporadische Wirksamkeit durch des Stifters Schriften innerhalb der evangelischen Kirchen.

---

[1]) Vgl. oben §. 167. II. — Unter den Widersachern der „kirchlichen" Reformation bildeten eine Classe für sich Diejenigen, welche aus Besorgniß für die Sittlichkeit in die alte Kirche sich zurückwandten, oder doch andere Lehrgrundlagen für deren Erneuerung forderten. Von ihnen, wie Georg Wicelius, Georg Cassander, Theobald Thamer u. A., s. unten die besondre Geschichte einer unionistischen Schwebung zwischen dem Alten und dem Neuen. — Hagen, Deutschlands liter. u. relig. Verhältnisse im Reform.=Zeitalter, 3. Thl. Erbkam, Gsch. d. protest. Sekten im Zeitalter d. Ref.: Hamb. Gotha 1848.

[2]) Salig: Hist. d. augsb. Confession, III. S. 950—1116. Gtfr. Arnold: Kirchenhist. II. 16, 20. und Anhang 69—76. [Köpcke:] Historische Nachricht v. Schwenckf., sammt Anzahl s. Schriften: Prenzlau 1744.

II. Lehre des Stifters (und der Secte).

1. **Ausgangs- und Mittelpunct** aller Erklärungen Schwenckfelds, vornehmlich gegen die luthersche Lehre, nebenbei auch gegen die reformirte und anabaptistische, war: Fassung beider evangelisch-positiven Reformations-**Principien** im Sinne **mystischer Gnosis**; also, Hervorheben der **Wirkung** göttlicher Gnade und Schrift durch den Geist Christi auf den Geist des Menschen-Subjects selbst.

Die **Anklage** vornehmlich gegen **Luther**: „dessen Einsicht nur in den Irrthum der katholischen Einführung menschenpriesterlicher Satzung und Hülfe, sammt äusserlichem Glauben und Werk, an göttlicher und innerlicher Geistes- und Gnaden-Offenbarung Statt. Dagegen, gänzlich eigenes Misverständniß der Wirkungsart dieser Offenbarung, der Aneignungs-Art des durch ihre Gaben dargebotenen Heiles. Falsche Vorstellung vom Glauben: an die heilige Schrift, als blosem Fürwahrhalten ihres Inhalts, auch ohne Erfülltwerden mit Einsicht in ihn und mit Liebe zu ihm durch den heiligen Geist; und an eine schlechthin von Gott oder Christus allein gewirkte Rechtfertigung und Heiligung, ebenso ohne alles Selbstthun wie ohne alles Eigenverdienst. Ein weder das Fleisch tödtender, noch den Geist lebendigmachender Glaube."

Den **eigenen positiven Grund-Gegensatz** bildete der **Erlösungs-Begriff**[1]). Die Erlösung: „zwar durchaus von Gott aus-

---

[1]) „Vom Christen-Menschen"; orthodoxische Bücher S. 881. 882: „Christus, des ewigen Vatters einiger Son, vnser Herr vnd Gott, hat seine liebe gegen den verlornen verdorbnen menschen beweisen wöllen, ist Mensch worden; vnd durch seine geburt, tod, leiden, aufferstehung hat er den menschen seinem Vatter versünet, den zorn verricht, die sünde abgetilcket, das verdammnus weggenommen, dargegen das ewige leben vnd erbteil der himmlischen güter, des geists Gottes, der gerechtigkeit vnd heiligkeit, erworben vnd zugeeignet. Nun dieser Son Gottes für vns Mensch worden, das eingefleischte Wort des himmlischen Vatters, Gottmensch ist der Samen, darauß ein Christen-Mensch (ein Newer mensch) zur gleichförmigkeit Christi muß geboren werden im heiligen Geist zum ewigen leben, zum kind vnd erben des reichs Gottes. So nu Gott, um seines Sones willen, denselbigen seinen Son, als den göttlichen himmlischen Samen im heiligen Geiste dem verdorbnen (doch durch seine vorgehende gnad zubereiten) menschen in sein hertz einsenckt vnd zueignet, mit der seele des menschen vermählet darinn zu wonen, im Geiste des glaubens vereiniget: dann ist der Christen- oder New-mensch empfangen vnd geboren. Wenn Christus in vns wirt formiert vnd geboren, ja vilmehr vns in sich gebieret, zu sich aufnimpt in gnaden, sich mit vns mit Leib vnd Blut, mit verdienst des todes, mit seinem leben vnd all seiner wohlthat, mit göttlichen schätzen vnd wesen schenckt vnd vereiniget; daß er vnser Heupt wirt, daß wir glieder seines Leibs, ein fleisch von seinem Fleische werden: dann seind wir Newgeborne menschen vnd rechte Christen worden; ja wenn sich Christus der Herr, nachdem er ist Mensch worden, auß gnaden mit seinem vermögen vnd seinem vnd seines Vatters Geist vns gnediglich mitteilet. Wie auß Maria das Wort Gottes Fleisch ist worden durch den heiligen Geist im glauben in einer newen geburt: also wirt das fleisch in den hertzen der menschen zur vernewerung wider in Gott geboren. Gott das Wort vereiniget sich mit einem leiblichen reinen heiligen Fleische, welchs Fleisch er durch creutz vnd leiden ganz vollkommen macht vnd mit aller göttlichen fülle erfüllet. Durch welch Fleisch Gott vnser Herr Christus nu alles andre gleubige fleisch im heiligen Geist holet vnd bringet in einen Leib, der die Gemeine oder Christliche Kirche

gehende Heils-Verursachung; aber geschehen vorzugsweise durch Gottes Incarnation seines Ebenbilds in die Natur des Menschengeschlechts, zuerst in Christus. Ebendieselbe, noch fort-geschehend durch Einwohnung desselben Geistes der Heiligung oder Gerechtmachung wie Erleuchtung in das Innere der einzelnen Menschen; und so Aufrichtung des Gottesebenbilds in ihnen, Wiedergeburt durch und für den Geist an des ertödteten Fleisches Statt." Doch waren zwei Stufen göttlicher Heils-Wirksamkeit und menschlicher Heils-Aneignung gesetzt: eine vermittelte durch zugleich äussere Gnadenmittel (Schrift und Sacramente), welche nur allmälig vom Aeusserlichen zum Innerlichen führen; eine unmittelbar vom sich-mittheilenden Geiste Christi an den Menschen-Geist geschehende. Denn Christus wolle von uns erkannt werden nicht blos im Fleische, nach seinem einstigen historischen Dasein, in Lehren und Leiden; sondern nach dem Geiste, in seiner himmlischen Verherrlichung und Herabwirksamkeit mit himmlischen Gütern.

2. Wiedergeburt und Rechtfertigung.

Rechtfertigung ist kein bloses für gerecht Erklärtwerden. Wiedergeburt muß sie sein: d. i. wesentlich Gerecht-werden, durch Aufnehmung der Gerechtigkeit Christi in's Herz, im Glauben an die von ihm erworbene Gnade. Ein solcher Wiedergeborner wird von Gott für gerecht erklärt, ihm wird die noch bleibende Sünde nicht zugerechnet. Die Rechtfertigungslehre hat den Menschen zu betrachten, nicht blos (wie im lutherschen Bekenntniß geschehn) wie er nach dem Sündenfalle ist, sondern in seiner Wiederherstellung durch die Gnade. Sie fordert daher, als das Seligmachende: nicht blosen Glauben an Gottes Nicht-Zurechnung der Sünde um Christi Verdienstes willen, sondern ebenso Heiligung durch Christi Gerechtigkeit und Geist. Der „allein-rechtfertigende Glaube" ist: Kraft aus Gott und Liebe zu Gott, durch den im Gläubigen inwohnenden Christus oder Geist Christi. Allerdings nur um Dessen, nicht um der Werke willen erlangt der Gläubige Sündenvergebung (Geltung vor Gott als gerecht). Aber dies Dasein der Kraft und Liebe zu guten Werken, somit der Quelle für gute Werke, das Streben nach Heiligung, ist doch Bedingniß.

3. Sacramente und Priesterthum.

Taufe: Seligmachendes Sacrament ist allein das innerliche Getauftwerden mit dem heil. Geiste Christi durch's ganze Leben. Doch ist die äusserliche Taufe ein Zeugniß hiervon und ein Bekenntniß hierzu. — Abendmahl[1]): Es ist nicht Empfangen des Leibes Christi seiner körper-

ist. — Wenn vns nun der allmechtige Gott seinen heiligen Geist vmb Christi willen, vnd Christum im heil. Geiste mit jm selbst gibt im glauben, durch das innerliche gehör des lebendigen Worts Gottes; ja wenn sich Christus in vns reget vnd durch die früchte in der liebe mit seiner geistlichen einwonung außwendig erzeiget, daß wir nach seinem Geiste leben, daß Gott in vns wonet, vns durch seinen Geist füret: so ist vns Christus ein vrsach der ewigen seligkeit worden, und wir seind kinder der widergeburt, vnd nach der warheit des glaubens allbereit ins himmlische wesen versetzt, ja burger des Himmels worden."

[1]) „Vom Christenmenschen" S. 896—905. S. 899: „Obwol die creaturen brot vnd wein auff den Herren weisen, so ist doch die speise seines Leibes vnd der Tranck seines Bluts nicht darinn noch drunder, vil weniger seind gemelte creaturen der ware Leib vnd Blut Christi; sonder der Herr Christus gibt die speise der seelen in vnd auß

lichen Masse nach, da er so als ein einen bestimmten Raum Einnehmendes gar nicht mehr existirt. Die [augsburgische] „Confession" ist hierin noch ganz päpstisch. Die Einsetzungsworte sind zu fassen nach der Lehrweise Christi überhaupt, durch leibliche Dinge die geistlichen Dinge anzuzeigen. Das τοῦτο zeiget auf Das was das Brod wesentlich ist, auf seine Kraft zu nähren; sodaß der Sinn nur sein kann, „mein für euch in den Tod dahingegebner Leib ist euch Seelennahrung". (Ganz so, wie Matth. 16, 18. „auf diesen Fels", d. i. auf Das was ein Fels ist, auf einen festen Grund.). Also: Das gesammte lebendige Wesen Christi, als volles Einssein eines Menschen mit Gott oder Dasein Gottes in einem Menschen, wie solches seit der Incarnation einst auf Erde nun im Himmel fortwährt, ist die fortwährende Nahrung für die Christen, durch welche auch in Diesen solch göttliche Menschheit nach und nach erwachsen soll. Dies eigentliche Darreichen und Empfangen dieser durchaus geistlichen Nahrung ist das Ertheilen und in sich Aufnehmen des Geistes vom Gottmenschen; das unmittelbare fort und fort sich Mittheilen seines eignen Wesens, der Geeintheit des Menschlichen mit dem Göttlichen, und das sich Wiederholen dieser Incarnation in den Menschen nach ihm, deren dasselbe Wesen in sich Aufnehmen, damit und sodaß es immermehr auch ihr Wesen werde. Solch Aufnehmen geschieht menschlicherseits allein mit dem Geiste im Glauben, als ein durch's ganze Leben währendes Empfangen des den Gläubigen sich einströmenden Geistes, d. i. der göttlich=menschlichen Natur Christi. Dasselbe ist nicht gebunden an die Handlung des blos äusserlichen Gedächtnißmahls, oder gar (lutherisch wie päpstlich) an die Zeichen Brod und Wein. Es findet nur auch bei diesem statt, wenn es schon zuvor und überhaupt in den das Mahl Feiernden stattfindet; es ist die Bedingung, daß Dieses würdig und mit Frucht begangen werde. Der heilige Geist weiset den Gläubigen, (wie auch sonst bei seinem Wirken ausser und im Schriftworte so im Abendmahle), durch die Darstellung des Christus im Stande seiner Erniedrigung, von dieser Erkenntniß Christi und seines Erlösens nach dem Fleische hinauf, zur Erkenntniß Christi im Stande seiner Erhöhung oder nach dem Geiste, d. i. zum Insich=aufnehmen seiner im Himmel vollendeten Einheit mit Gott. Das ist, bei Paulus, das Unterscheiden des (zweierlei) Leibes des Herrn, des irdischen und des glorificirten; jenes als der Milch für Anfänger, dieses als der starken Speise für die im Glauben Erstarkten. Und, das stetige Nachtmahl, das fort und fort sich Nährenlassen mit dem Geiste Christi zu innerlichem neuen Menschen, ist das überall „höhere Nachtmahl", stehend über dem sacramentlichen Brodbrechen. In Beiden ist das Credere das Manducare, das den Geist Empfangen mit dem an dies Empfangen glaubenden und darum in sich aufnehmenden Geist.

---

seinem lebendigen Worte selbst. S. 900: Die Worte Christi, „das ist mein Leib", vnd Joh. 6., „das brot das ich geben werde, ist mein Fleisch, welches ich geben werde für das leben der Welt", bringen kein significat, kein Figur noch Tropum mit; es seind wort der ewigen warheit, geist vnd leben. Drumb sollen sie verstanden werden wie sie lauten, propriissime. Allein, daß man sie nicht leiblich, sondern geistlich muß richten, vnd wissen: daß speisen allein auch nichts anders sey, denn vns immer je mehr lebendig, gerecht, heilig vnd selig machen. S. 901: Auch Die, welche das sacramentliche brot für den waren leib Christi halten, essen ihnen zum gericht, damit daß sie den Leib des Herren nicht vnderscheiden."

§. 185. B. Anabaptisten und Mennoniten.

I. Den Wiedertäufern verwandte Spiritualisten [1]).

Die für eine Universal-Reform Schwärmenden in der Diaspora, noch ausser den in der kirchlichen Reformations-Geschichte Aufgetretenen, in größerer Anzahl als bekannt geworden ist, vertagten nur die Umfassung auch des bürgerlichen Weltverbesserns, gaben aber der Religions-Verbesserung einen auf Solches angelegten oder vorbereitenden Umfang. Ihr Spiritualismus, eine Mischung aus gnostischen und chiliastischen Weltansichten, war keineswegs eine blose Antitrinitarier-Erscheinung, sondern näherte sich einer Emancipation vom positiven Christenthum überhaupt. Er trat auf im Interesse der keineswegs ganz aufgegebenen Umkehrung der Weltzustände durch eine freiere Weltbildung oder Weltsitte; im Namen weder eines streng moralisch-religiösen Sinnes, wie im Mysticismus Schwenckfelds, noch eines religiös-wissenschaftlichen Geistes, wie im rationalisirenden Supranaturalismus Socins.

1. Johann Denck, aus Franken, und Ludwig Hetzer, aus Bischofszell im Thurgau: thätig in der deutschen Schweiz und im Elsaß, nur bis 1528 und 29. Das Hauptstück ihrer (dem Gnosticismus ähnlichen) Lehre bildete: die Erscheinung Christi, als eine der Emanationen oder Offenbarungen der Gottheit, welche, anstatt trinitarisch in nur zwei persönlichen Gott-Wesen (Sohn und Geist) sich zu fixiren, in einer Reihe geist-begabter Menschen sich fortsetze, ungebunden an Wassertaufe und Schrift-Wort.

2. Melchior **Hoffmann**: aus Schwaben; † 1540 in Strasburg. Der vornehmste dogmatische Grund seiner Abweichungen lag in der Lehre von Christi Menschwerdung und Natur.

3. Johannes Campanus: aus dem Jülichschen; von den sächsischen Reformirenden seit 1529—31 abgewiesen, wurde im katholisch neu-befestigten Westphalen an bedeutender Wirksamkeit gehindert, seit 53 durch Gefangensetzung in Cleve, wo er nach 74 starb. Das Bedeutendere seiner Lehre lag ebenfalls nicht blos überhaupt in unitarischer oder deistischer Aufhebung, sondern in spiritualistischer Umdeutung der Trinität. Der Sohn war, nach ihr, nur das dem Gott Vater subordinirte Organ zu Vergöttlichung der Menschennatur. Der, an sich gar nicht persönliche, heilige Geist war nur die Gesammtheit der zu solcher Göttlichkeit erhobenen und erhebenden Menschengeister. Als die Hauptsache galt, was aus dieser Subjectivirung der Trinität für den sie darstellenden Menschengeist folgte, dessen Befreiung

---

[1]) Ueber Denck [Ordnung Gottes u. der Creaturen Wort, 1528]: Heberle, in Stud. u. Krit. 1851. S. 121 ff. u. 412 ff. — Ueber Hoffmann: *Molleri* Cimbria litterata II. 347 sq. Krohn: Gsch. d. Wiedertäufer: Lpz. 1758. Röhrich, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1860. Anf. Von d. Wiedertäufern in Hessen; Hochhuth, ebdas. 1858. 1859. — Campanus: göttlicher u. heiliger Schrifft, vor vilen Jaren verdunckelt, Restitution u. Besserung: 1532. [Vgl. *Schelhorn* Amoenitt. litt., XI. init.]. — Von des Joris (über 250) Aufsätzen, die Hauptschrift: T'Wonderboek, od. das Wunderbuch: s. l. 1542. 4. 1550. Fol. [Vgl. Historie Dav. Joris des Erzketzers; durch die Universität Basel: Basel (deutsch) u. Wittb. (lat.) 1559. *Blesdickius:* Hist. Dav. Georgii: Daventriae 1642. Jessenius: aufgedeckte Larve Davidis Georgii: Kiel 1670. — Vgl. überh.: Benthem: holländ. Kirchen- u. Schulen-Staat, S. 827 ff. Trechsel: Antitrinitarier vor Faustus Socin: Heidelb. 1839. S. 1—60.

vom Bedürfnisse göttlicher Schrift=Offenbarung und Gnadenwirkungen, wie von Gesetzen und Gebräuchen.

4. David **Joris** [Georgs], ein Glasmaler aus Delft in Holland, machte seit 1536 vergebliche Versuche, die in vier Parteien zerfallenen Wiedertäufer unter seinen Spiritualismus zu vereinen. Auch hier bildete das Trinität=Dogma nur die Unterlage gnostischer Perfectibilität=Lehre vom historisch=positiven Christenthum. Die in sich selbst nur Eine Gottheit sollte drei=persönlich erscheinen nur nach ihrem successiven Hervortreten in drei immer vollkommneren Weltaltern. Die jetzt beginnende Zeitenstufe des „Geistes", des Christus nicht mehr im Fleische sondern als reinen Geistes, sollte die Aufrichtung des Reichs Gottes auf Erden sein auch in allen äussern Weltzuständen. — Joris selbst lebte 1544—† 56 unerkannt in Basel. Die zahlreichen Jorisianer, in Holland und Ostfriesland und Norddeutschland, blieben bis Ende des Jahrhunderts der Hauptstamm unter den nicht=reformirten Wiedertäufern.

5. Theobaldus **Thamerus**[1]), aus Rosenheim od. Roßheim in Nieder=Elsaß, † 1569, gehörte nicht den Wiedertäufern an, blieb auch ohne bestimmte Anhänger. Aber seine immer entschiedener oppositionelle Stellung zur kirchlichen Reformation war verwandt dem Anabaptisten=Gnosticismus, mehr nach dessen rationalisirender als nach der mystischen Seite. — Seine Auflösung des evangelischen Princips von Rechtfertigung beruhte zuletzt in Subjectivirung der Lehren von Trinität wie von Erlösung. Denn Christus sollte eben nur die Offenbarung Gottes sein, zunächst in Einem vollkommenen Menschen (Gottes=Sohn) durch göttliche Kraft (heiligen Geist) in ihm; die Erlösung, das sich Darstellen solcher Gottes=Offenbarung in Christi Tugend=Lehre und Beispiel; der rechtfertigende Glaube an diesen Gottes=Offenbarer, die Nachfolge in derselben Tugend, welche Gottes Heiligkeit in Menschen nachbilde. Und seine Abschwächung des andern evangelischen Princips erwies sich in ähnlicher Subjectivirung. Denn Grund aller Sinnfassung und Auctorität der heil. Schrift sollte deren Bestätigung durch Gewissen und Aussennatur sein.

II. Die ref. Taufgesinnten [Doopsgezinde], Mennoniten.

Anfangs=Quelle: „*Fundamentum:* ein Fundament vnd klare Anweisung von der Seligmachenden Lehre vnsers Herren Jesu Christi; auß Niderlendischer Sprach in Hochteutsch vbergesetzt; zusampt etlichen andern Leerhafften Büchlin" („Von dem rechten Christen=Glauben, der des Menschen hertz vmbkert vnd selig macht"; „Von der himmlischen Geburt vnd newen Creatur"; „Von dem Leiden, Creutz vnd Verfolgung der Heiligen"; „Von der geistlichen Auferstendnuß"; „Erklärung des apostolischen Banns"): durch M. S. [Menno Simons]: s. l. 1575. Opera Menno Simons: Amst. 1646. 4.[2]).

---

[1]) Wahrhaffter Bericht Theob. Thameri, von den Injurien u. Lästerungen, welche ihm die Lutherischen deshalb falsch u. unchristlich zumessen, daß er den Glauben mit guten Werken des Menschen Gerechtigkeit setzet: 1552. Das letzte Theil der Apologie u. Verantwortung Thameri, von dem Schandbuch M. Hartmanni Baiers; auch von den drei Zeugen, dem Gewissen, Creaturen u. heiliger Schrift: 1556. Vgl. Salig: Historie d. augsb. Conf., III. S. 199—215. Neander: Theob. Thamer, Repräsentant u. Vorgänger moderner Geistesrichtung: Berl. 1842. Hochhuth; in Ztschr. f. d. hist. Theol. im Jahrg. 1861.

[2]) *Brandt:* Histoire de la Réformation des Pais-Bas: à la Haye 1726. I. *Ottii* annales anabaptistici: Basil. 1672. 4. Stark: Gsch. d. Taufe u. d. Tauf=

1. Stiftung und Fortgang.

Menno Simonis [Simons] [1]), aus Witmarsum bei Franeker: 1536 bis † 61 Reformator des Anabaptismus und eines großen Theils der Anabaptisten; deren Duldung dadurch möglich geworden ist.

2. Die Lehre Menno's [2]) und der Mennoniten

ist von Anfang an nie ganz eine und dieselbe geworden, noch weniger geblieben. Auch die mennonisch reformirte Fraction der Taufgesinnten

---

gesinnten: Lpz. 1789. — Gründl. Hist. v. d. Begebenheiten, so unt. d. Mennonisten v. ihrem Ursprung an bis 1615 vorgegangen; von einem Mennonisten [C. van Gent] holländisch; übersetzt u. vermehrt von Jehring: Jena 1720 Hermann *Schyn:* korten Historie der Protestante Christenen, die men Mennoniten noemt: Amst. 1711. Uebers.: Historia Christianorum, qui Mennonitae appellantur: ib. 1723. *Eiusdem:* Historiae Mennonitarum plenior deductio: ib. 1729. Cornel. *van Huyzen:* Historische Verhandeling van de Opkomst en Voortgang der Doopsgesinde Christenen: Emden 1712. v. Reiswitz u. Wadzeck: Glaubensbekenntniß d. Mennoniten, u. Nachricht v. ihren Colonien, nebst Lebensbeschreibung Menno Simonis [von Diesem selbst, als „Ausgang aus dem Papstthum"]: Berl. 1824. v. Reiswitz: Beiträge z. Kenntniß d. Mennoniten: Bresl. 1829. Geschiedenis der Doopsgezinden in Holland, Zeeland, Utrecht en Gelderland; herausg. v. *Blaupot ten Kate:* Amst. 1847. 2 Del.

[1]) *Molleri* Cimbria litterata II. p. 835 sq. Roosen: Menno Symons: Lpz. 1848. *Brown:* das Leben u. Zeitalter Menno's; a. d. Engl.: Philadelphia 1854.

[2]) „Fundament": S. 19: Es gilt nichts, daß Christus gestorben ist, vnd daß wir vns nach seinem Namen nennen lassen, so wir den auffrechten widergeberenden kräfftigen Glauben an Jesum Christum, vnd die reine vngeferbte Liebe, die gutwillige Gehorsamkeit, vnd das fromme vnsträffliche Leben nit haben. S. 47: Wir seynd allein bey Gott versichert durch das einige Zeichen seiner göttlichen Gnaden, vnd seines ewigen Friedens, welcher ist Christus Jesus. Die Versiegelung in vnserm Gewissen ist der heilige Geist. Aber der Tauff ist ein Zeichen, vns zur Gehorsam von Christo befohlen, mit welchem wir bezeugen, als wir jn empfangen, daß wir des Herren Wort glauben, daß wir Leid tragen vnd Rew vber das vergangene alte Leben, daß wir mit Christo begehren auffzustehen in einem newen Leben, vnd daß wir der Sünden Erlösung gleuben durch Christum. Gleichwie wir durch den Tauff nit erlangen mögen den Glauben vnd Rew, also auch keine Vergebung der Sünden. Hetten wir die Vergebung der Sünden vnd Sicherheit der Gewissen durch außwendige Zeichen vnd Elementen, so müst das Warhafftige untergehn vnd mit seinem Verdienst weichen. S. 152: (Wider die Kirchen-Evangelischen:) Die Zweig seynd zum teil abgethan, aber der Baum mit der Wurzel ist geblieben. Wir wissen wol, dz jr die kleine Götter Babylons zum teil zerbrochen habt. Aber die erschreckliche Laster vnd Grewel seynd noch leider alle geblieben; als da ist: der verdammliche Vnglaub, die hartneckige Widerspennigkeit, das jrdische Gemüt, der schriftlose Kindertauff, das abgöttische Nachtmal, vnd daß vnbußfertige Altleben, das auß dem Fleisch kompt. S. 832: Vom Banne: So sie Christus Geist nit haben, auff der Apostelu Stul nit sitzen vnd des Himmels Schlüsseln nit führen: so kann auch jr Vrtheil nit aus Gott seyn, vnd wird mehr zerbrechen als bawen, auch in dem grund nichts denn ein gewiß Vrtheil über jre eigen Seelen seyn. Aber so sie Christus Geist haben, auff der Apostelu Stul sitzen vnd führen des Himmels Schlüssel: so wird auch jr Vrtheil ungezweiffelt wol auffrecht seyn, wird recht als an Christus stat zutreffen, vnd sich durch fleisch noch blut an dem Vbertretter nit vergreiffen.

stellte sich als eine stete freie Vereinigung zu Umgestaltungen des Anabaptismus. Sie erscheint bereits in diesem ihren ersten Jahrhundert getheilt in „Frisen und Flaminger"; der Lehr-Auctorität Menno's nur im Allgemeinen folgend, (gleichwie Dieser auch selbst seine Ansichten gewechselt hat); überhaupt durch kein festes Glaubensbekenntniß verbunden.

Das noch gebliebene, ganz wesentliche, Unterscheidende dieser Secten-Lehre und Disciplin von der lutherisch- und selbst von der calvinisch-evangelischen war eine Fassung des Religions- wie des Kirchen-Begriffs, in welcher zwar nicht der fanatische, aber der idealisirend mystische Anabaptisten-Spiritualismus beibehalten war; obwol weniger im theoretischen Lehren-Theil, doch im praktischen.

§. 186. C. Unitarier und Socinianer.

Quellen: *Servetus* [Handschriften]: *De trinitatis erroribus* libri 7: 1531. *Dialogorum de trinitate* libri 2, *de iusticiâ regni Christi* capitula 4: 15·2. *Christianismi restitutio: Totius ecclesiae apostolicae est ad sua limina vocatio: in integrum restitutâ cognitione dei, fidei Christi, iustificationis, baptismi, et coenae Domini manducationis; restituto denique nobis regno coelesti, Babylonis impiae captivitate solutâ, et Antichristo cum suis penitus destructo; και εγενετο πολεμος εν τω ουρανω*: 1553. [Neuer Abdruck: Norimb. 1791.]. Inhalt: Titulus I.: de Trinitate divinâ, quod in eâ non sit trium rerum invisibilium illusio, sed vera substantiae dei manifestatio in Verbo et communicatio in Spiritu, libri 7. Titulus II.: de fide et iustitiâ regni Christi, legis iustitiam superantis, et de charitate, libri 3. Titulus III.: de regeneratione supernâ et regno Antichristi, libri 4. Epistolae 30 ad Calvinum. Signa 60 regni Antichristi. De mysterio Trinitatis ad Melanchthonem apologia.

Krakauer Katechismus: *Catechesis et confessio fidei coetûs per Poloniam congregati in nomine Jesu Christi:* (Cracoviae) 1574. (auct. *Schomanno*, concionatore cracoviensi). Rakauer Katechismus (der größere): *Catechesis ecclesiarum, quae in regno Poloniae et magno ducatu Lithuaniae et aliis ad istud regnum pertinentibus provinciis affirmant, neminem alium praeter Patrem J. C. esse illum unum deum Israelis, hominem autem illum Jesum Nazarenum, nec alium praeter aut ante ipsum, dei filium unigenitum agnoscunt et confitentur:* Racoviae 1605. et 1609., [auctoribus Pet. *Stoinio,* Joh. *Volkelio*, Val. *Schmalzio,* Hieron. *Moscorovio*]. Ad fid. huj. ed. recensuit (et refutavit) *Oederus:* Fcf. et Lips. 1739.

Faustus Socinus: de authoritate Sacrae Scripturae; lectiones sacrae; praelectiones theologicae; de iustificatione; christianae religionis brevissima institutio [in katechet. Form, unvoll. Grundlage des racower Katechismus]; *de baptismo aquae; de coenâ Domini; de Deo, Christo et Spiritu sancto; de Jesu Christo Servatore,* partes 4; *defensio animadversionum* (suarum) *in assertiones Collegii Posnaniensis de trino et uno deo* [nach des Vf. Urtheil seine beste Schrift]. Gesammelte Schriften Socins und seiner Nachfolger, in: *Bibliotheca fratrum Polonorum,* quos Unitarios vocant: Irenopoli [Amst.] post ann. 1656. in mehrern tomis, fol. Im I. Tom., des Faustus Schriften, nebst Biographie von Przypcovius. — *Georgii Blandratae* confessio, ed. Henke: 1794. [1]).

---

[1]) *Bock:* hist. Antitrinitariorum, max. Socinianismi et Socinianorum: Regiom. et Lips. 1774. 2 tomi. [unvollendet]. Trechsel: die protest. Antitrinitarier vor Faustus Socin: Heidelb. 1839–44. 2 Th. Rob. *Wallace* [vormal. Prof. am New College in Manchester]: Antitrinitarian Biography, or Sketches of the Lifes and

Ein Theil der durch jene neue Literatur vom Scholasticismus Ausscheidenden unternahm eine Regeneration mehr nur der Philosophie; und zwar, durch Verschmelzung der Natur- und Religions-Philosophie, gleichwie der Physik und Metaphysik. Diese „Physiker und Metaphysiker" des 16. Jahrh. theilten sich, nach dem Vorwalten entweder der empirischen Naturkunde oder der speculativen Naturbetrachtung. So: Theophrastus Paracelsus, ein Schweizer, † 1541; Giordano Bruno, ein Neapolitaner, † 1600. Gemeinsam aber blieb ihnen das Hervorheben der Natur-Offenbarung vor der Schrift-Offenbarung, als der Erkenntniß-quelle, welche die geheimnißreichen Tiefen des Göttlichen in höherer Geheim-Wissenschaft aufschliesse.

Ein noch anderer Theil der durch die neue Literatur Gebildeten, in und ausser Italien, hat eine eigene Classe dargestellt, durch zugleich philosophische wie philologische Anwendung derselben. Das von der evangelischen Reformation Unterscheidende dieser dritten Reformations-Secte war und wurde immer weniger blos antitrinitarischer Unitarismus; vielmehr der Grundsatz: daß auch Volksreligion, gleichwie Christenthum als solches, stets sich selbst erforschender Lehr-Wissenschaft fähig und bedürftig sei. Es wurde also Erweiterung des Reformirens, durch ebenso philosophirende wie exegetische und historische Kritik, auf die speculativen Dogmen der christlichen Metaphysik wie auf die mehr nur praktisch religiösen.

I. Des Servetus umfassendere neue Religionswissenschaft.

1. Michael Servetus [Servede][1]): aus Villa nueva in Aragon [Villanovanus; auch pseudonym, Reves oder Reues]. Nach ausgebreiteter, aber für Sectenstiftung erfolgloser Thätigkeit, starb er auf evangelischem Scheiterhaufen zu Genf: 26. oder 27. Oct. 1553[2]).

2. Servets Lehre[3]) ging auf „Herstellung des Christenthums" in seinem ganzen Umfange. Das Trinitäts-Dogma tritt hier auf als

---

Writings of distinguished Antitrinitarians: Lond. 1850. 3 tom. *Sandius:* bibliotheca Antitrinitariorum: Freistadii (Amst.) 1684.

[1]) Mosheim: anderweitiger Versuch e. Ketzergeschichte; Gsch. des Michael Serveto: Helmst. 1748. Dess.: neue Nachrichten von Serveto: ebd. 1750. Die Proceß-Acten vollständiger, als hier, in: *Rilliet:* rélation du procès criminel intenté à Genève, en 1553, contre M. Servet, rédigée d'après les documens originaux: Genève 1844. The Life of Mich. Servetus, by *Drummond:* Lond. 1848. — *Calvini:* refutatio errorum Serveti, 1554; unt. s. Tractatus theologici. *Melanchthonis* epistolae ad Calvinum et Bullingerum, 14. Oct. 54. et 20. Aug. 55.; *Eiusd.* consilia theoll., ed. Pezel II. 204. *Contra libellum Calvini, in quo ostendere conatur, haereticos iure gladii coërcendos esse:* 1554. *In haereticis coërcendis quatenus progredi liceat, Mini Celsi Senensis* disputatio: Christlingae 1577. *Mini Celsi Senensis* de haereticis capitali supplicio non afficiendis; adjunctae *Bezae* et *Duditii* epistolae duae contrariae: s. l. 1584.

[2]) Trechsel: Antitrinitarier I.: Servet und seine Vorgänger: Heidelberg 1839. S. 61 ff. Heberle: Servets Trinitätslehre u. Christologie; in tüb. Zeitschr. f. Theol. 1840. 2 Heft. Baur: christl. Lehre v. d. Dreieinigkeit, III.: Tüb. 1843. S. 46—103.

[3]) *Servet. trin. error.*, lib. 4. init.: Multifariam deus, seipsum olim personando, futuram nobis indicabat trinitatem. Nunc sub specie flatûs, nunc sub

die **Fundamentallehre** für alle Theorie der Religion oder des Menschen-Heils. Die Dreiheit, in der ihrem Wesen nach untheilbaren Einen Gottheit, ist nur eine dreifache Selbst-Modification [erst habitualis dispositio, *οἰκονομία*, und dann actualis distinctio], als die Form ihrer Selbst-

---

verbi personâ eius actiones Scriptura describit. Illa tamen omnia tunc erant *dispositione* tantum, nunc vero *reipsâ*; et *personarum*, quae tunc arcano modo erant apud deum dispositiones, nunc *in diversis rebus est vere facta distinctio:* aliâ personâ, i. e. deitatis aspectu, apparente in Filio, aliâ in Spiritu sancto. Et res absolutae et distinctae, in quibus personae apparuerunt, sunt deus pater, homo filius, et angelus spiritu suo, actione a verbo distinctâ. — Lib. 7. fin.: Omnia ortum habent ex *Christi in deo personali existentiâ*. Nam *Christus* est Elohim rex noster, qui iam ab initio operatur; *ipse est ille visibilis deus*, qui creavit mundum etc. Deus est omnibus modis incomprehensibilis, inimaginabilis; nec de ipso notitiam formare sufficimus, nisi *illa* [deitas] *sub specie aliquâ* nostrae capacitati perceptibili se nobis *accommodet*.

Servet. christianismi restitutio; titul. 1. lib. 5. init. p. 163. (Mscr. et Edit.): Quemadmodum dei essentia, *quatenus* mundo *manifestatur*, est Verbum: ita, quatenus mundo *communicatur*, est Spiritus; estque manifestationi annexa communicatio. Quemadmodum in Verbo erat *idea* princeps creati *hominis:* ita in Spiritu erat idea princeps creati *spiritûs*. Prodibat cum Sermone Spiritus: deus loquendo spirabat. Sermonis et Spiritûs erat eadem substantia, sed modus diversus. Deus, qui *creaturis universis* est essentialiter conformatus et exhibitus, se *homini* multo magis conformavit et essentialiter exhibuit, per Sermonem et Spiritum. Ob idque *Sermonis et Spiritûs dei imago ab initio fuit sermo et spiritus noster*. — Lib. 5. p. 196: *Dii vere nos efficimur participatione deitatis Christi,* facti vere participes divinae naturae. Internus noster homo est deus de coelo et de substantiâ dei. Sed cognitâ regeneratione divinâ, regeneratione supernâ, haec omnia melius cognoscentur. Tunc cognoscetur internus coelestis homo; tunc nova progenies coelo mittetur ab alto, divina quaedam nascetur christianorum progenies: homines nascentur, nunquam amplius morituri. Ibid. p. 197: Substantialis in mundo fuit dei manifestatio, sicut substantialis communicatio: sicut deus Logos, ita deus Spiritus. Verbo mandat ut res fiat; Spiritu vivificat. Sicut substantia Verbi manifestata et visa est in *Christi corporalibus* elementis: ita substantia Spiritus dei visa est in Christi *spiritualibus* elementis. Christus est deus, a Deo profectus et natus; *ipse primario, nos secundario,* per ipsum: ab ipso ore Christi proficiscitur in nos Spiritus regenerationis. — Lib. 7. p. 268: Unus est *homo Jesus Christus,* in se ipso *divinam et humanam naturam continens,* reconcilians ambos in uno novo homine. Non potest hodie mundus hunc hominem cognoscere, quia credere non vult, esse *hominem ex deo genitum*. Ad huius novi hominis *imaginem* internus *noster* novus homo ex deo et homine in unâ substantiâ constat. Ex archetypa superelementari et hac elementari substantiâ resultat in Christo una substantia. Divinorum cum humanis coniunctio nunquam scindit entis unitatem magis, quam animae aut spiritûs cum corpore. Hoc in corporibus nostris post resurrectionem ostendetur, quando etiam secundum corpus erimus participes Christi divinitatis et unum cum deo. Id ipsum in unitate spiritûs nunc ostenditur, quando *efficimur unus spiritus cum eo*.

Ibid. Titul. 2. lib. 3. cap. 5. p. 354: *Fides* non tantam in se continet perfectionem, quantam *charitas*. Fides Christi aliâ ratione nos afficit: quia nos per eam Christus vivificat et Spiritum sanctum donat, qui vivam eam reddit. Quia non natura fidei, sed gratia erga nos et amor Christi iustificationem efficit,

Offenbarung in einer Geisterwelt. So war Christus und sein heiliger Geist, auf der höchsten Stufe des Gott=Offenbarens in Welt, die Erscheinung der wesenhaft göttlichen Idee der Menschheit, zu ihrer Verwirklichung im Menschengeschlecht. „Logos" und „Geist" bezeichnen eben nur die Gottwesenheit, wiefern Diese „sich offenbarte und mittheilte", mannichfach in Welt, bis sie zuletzt ihr volles Ebenbild in Menschen zur Darstellung brachte und bringt.

Solcher Lehre von der Gottheit, als dem Heils=Grunde, entsprach als Folge=Lehre die von der Heils=Ordnung.

II. Minder umfassend entwickelte Unitarismen[1]).

1. In Italien, nebst Piemont und Schweizergrenzen, bildete und erhielt sich bis nach Mitte des Jahrhunderts eine Reihe einzelner Reformatoren, (öfters auch mit Geheim=Gemeinden); meist ohne festen Anschluß an die Evangelischen, auch nach ihrer Auswanderung. Das Hinderniß war ein gewöhnlich gemeinsamer spiritualistischer Gnosticismus: welcher, auf Grund jener Ausdeutung des Trinität=Dogma, mehr die Seite subjectiv=menschlicher Wirkung, als die der objectiv=göttlichen Heilsverursachung, am Christenthume hervorhob. — So, unter vielen Andern, gegen und nach Mitte des Jahrhunderts: Pier=paolo Vergerio aus Capo d'Istria; Matteo Gribaldo aus Chieri, in Padua und Genf, † 1564; Giovanni Valentino Gentile [Gentilis] aus Cosenza in Calabrien, in Genf und Lyon, † 66 in Bern. Noch entschiedener: Bernardin Occhino aus Siena, seit 42 Flüchtling, † 64: *dialogi triginta de Messiâ et de Trinitate*, 1563. Giorgio Biandrata [Georg. Blandrata] aus Saluzzo in Piemont, seit 57 geflüchtet.

2. Polen mit Littauen, und Siebenbürgen[2]) wurden, besonders nach Mitte des Jahrhunderts, die Asyle sehr verschiedenartiger wegen Neuerung Vertriebener; auch Hauptsitze der Antitrinitarier. Polen: nach

---

ut in hoc ipso nos Christo magis adstrictos agnoscamus et eum magis amemus: Christus ex solâ suâ misericordiâ iustificat sibi credentes, non propter eorum fidei naturam. Illusi ergo sunt hodie, qui *magicâ* quadam cognitione, quam vocant *fidem*, se solos iustos existimant, cum tamen veram Christi fidem ignorent. Qualemcunque fidei excellentiam quis adipiscatur, ex hoc nunquam vere sequetur, quin *charitatis actus et opera bona* suam mercedem habeant, quoquo modo ex tali fide ea nasci ipse contendat. *Omnium eximia est ac maxima, charitas*: ardua, permanens, sublimis, deo magis similis, et perfectioni futuri seculi magis propinqua.

[1]) *de Porta:* hist. reformationis ecclesiar. rhaeticarum: Curiae et Lindaviae 1772. 2 t. 4. Trechsel: Antitrinitarier, II. Theil. Heberle: üb. die genfer Antitrinitarier Gribaldi, Blandrata, Gentile u. Alciati; in tüb. Zeitschr. f. Theol. 1840. 4. Heft. Meyer: d. evang. Gemeinde in Locarno: Zürich 1836. 2 Bde. — *Aretius:* Valentini Gentilis historia: Genev. 1567. 4. *Calvini* tractatus theologici: Amst. 1667. p. 568 sq. Darin: Val. Gentil. impietatum brevis explicatio; aus d. genfer Senats=Acten.

[2]) *Adrianus Regenvolscius [Andreas Wengerscius]:* systema historico-chronologicum ecclesiarum slavonicarum: Traj. ad Rh. 1652. 1679. 4. *Lubienicius:* historia reformationis polonicae: Freistadt [Amst.] 1685. *Lochnerus:* in Acta Societatis Jablonovianae nova: Lips. 1832. IV. fasc. 2.

den Synoden von Pinczow und Petricow 1563—65; namentlich in Racow (im Gebiete von Sendomir in Podolien), Cracow, Lublin u. a. Siebenbürgen: durch Blandrata, † um 1590; namentlich in Clausenburg und Weissenburg. Doch kam es, auch in diesen festern Sitzen, zunächst noch nicht zu durchgeführt unitarischer Gestaltung der Christenthumslehren; (Budneianer und Farnowianer).

III. Socinismus: Ausbildung unitarischer Religionswissenschaft[1]).

1. Socinianer-Secte, durch die beiden Sozini.

Lelio Sozini [Laelius Socinus]: aus Siena in Toscana; 1547—†62 mit dem reformirenden Auslande in Verkehr, jedoch mehr erst durch seinen schriftlichen Nachlaß wirksam. — Faustus Socinus: des Vorigen Neffe, in Siena geb. 1539; seit 74 Emigrant, seit 79 in Polen, mit Cracau als Hauptsitz, † in Luclawicze 1604. Von ihm erst die Stiftung einer organisirten Secte, sowie einer zwar nicht geschlossenen Lehre, aber durch das unitarische Grunddogma bestimmten Theologie.

2. Socinisches System.

a. Als Wissenschaft, war es eine von den Arten des vielmehr logisch als speculativ rationalisirenden Supranaturalismus; ausgeführt durch eine Exegese, deren Hermeneutik eben ganz von dem Offenbarungs-Begriffe abhing[2]).

b. Für die Lehre, nach ihren drei Hauptstücken, von Gott und Erlösung und Heilsordnung, war der Fundamentalsatz: eine Umkehrung des (im Protestanten-Princip vom Heils-Grunde angenommenen) Verhältnisses zwischen dem Objectiven und dem Subjectiven; Heils-Erlangung ebenso wesentlich durch der Menschen Aufstreben zum Heil aus Gott,

---

[1]) [*Abrahami*, † 1758:] Summa universae theologiae christianae secundum Unitarios: Claudiopoli 1787. Vgl. Ständlin u. Tzschirner, Archiv f. KGsch. I. 1. Stück. Rambach: Einl. in d. Relig.-Streitigkk. d. ev. Kirche m. d. Socinn.: Coburg 1753. 2 Th. Ziegler: Darst. d. Lehrbegr. d. Faustus Socin; in Henke's neu. Magaz. IV. 201 ff. Bengel: Ideen z. Erklär. d. socin. Lehrbegr.; in Flatts u. Süßkinds Magaz. 14.—16. Stück. Zerrenner: neuer Versuch z. Bestimmung d. Grundlehren v. Offenb. u. heil. Schrift nach d. Syst. d. soc. Unitt.: Jena 1820. *Kaiser:* de ethice eccl. Socin.: Erl. 1836. 4. — *Illgen:* vita Laelii Socini: Lips. 1814. *Eiusd.:* symbolae ad vit. et doctr. Laelii Socini illustrandam: ib. 1826. 2 particulae. v. Orelli: Läl. Socinus; in Baseler wissensch. Zeitschr. III. 3. *Toulmin:* memoirs of the life and writings of Faust. Socin.: Lond. 1777. — Trechsel: Antitrinitarier, II. Lelio Sozini: S. 137—201. 431—459. Baur: chr. Lehre v. d. Dreieinigkeit, III. S. 104—183. Dess.: Lehre v. d. Versöhnung, S. 395 ff. Fock: das Princip d. socinian. Dogmatik; in Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1845. 2. Heft. Dess.: der Socinianismus, nach s. Stellung in d. Gesammtentwickl. des christl. Geistes, nach s. histor. Verlauf u. nach s. Lehrbegriff: Kiel 1847. Unitarianism in its actual condition; by *Beard:* Lond. 1846.

[2]) Die zwei Grundsätze lauteten: Ubi divina patefactio *adest*, non solum humana ratio res divinas percipere potest, sed ut percipiat *necesse est.* Alioqui frustra plane esset patefactio ista. — Multa quidem divinitus patefiunt *supra* rationem et humanum captum; nihil tamen *contra* rationem sensumque ipsum communem.

wie durch Gottes-Heils-Anstalt in Christo; somit, überwiegend moralische Fassung wie Beziehung des Religions-Begriffs und aller Religions-Lehren. — Darum ist die Erlösung oder Offenbarung Gottes in Christo vorgestellt [1]): als von Gott nur veranstaltete und geleitete Führung des Thatbeweises für die Realität der Idee von ursprünglicher Einheit des Gott- und Menschen-Wesens in dem Sinne, daß dem Menschen durch Willen eine Erhebung zu wirklichem Antheil an göttlicher Wesenheit und Würde möglich sei.

Zweite Abtheilung. Innere Entwickelung des Katholicismus und des Protestantismus als Religionswissenschaft nebst Verfassung und als Religion.

Erster Abschnitt: Katholicismus.

§. 187. Anstalten und Leistungen für innere Fortbildung.

I. Bildungsanstalten.

1. Ordens-Wesen. Des Mönchthums Bedeutung und Stelle in der Kirche, von seinem Anfange an und noch mehr im Mittelalter, war die gewesen: nicht blos private Muster-Askese zu sein, sondern zugleich die mangelhafte Wirksamkeit der öffentlichen Klerus- und Kirchen-Anstalten zu ergänzen oder zu ersetzen. Allein auch jetzt, wie ehedem, blieb jene (besonders gegen Ende des Mittelalters durchgängige) Getheiltheit gesammter Orden. Ein Theil überließ Kirche und Volk ihrem Schicksal, nur der eigenen bequemen Zurückgezogenheit pflegend. Ein anderer strebte selbstthätig zu wirken: für religiösen Unterricht und sittliche Erziehung, überhaupt für Verbesserung zugleich des äussern wie innern Zustandes der (stets von der regierenden Kirche vernachlässigten) Volksmasse; oder auch für Besserung des geistlichen Standes selbst. In solchen Orden stellte also ein innerhalb der katholischen Kirche selbst liegendes Reform-Element sich dar; und jetzt gewöhnlich ohne die ehemalige Neigung zu Gegenkirchenthum. Vielmehr war ihr Zweck: die Anstalten und Mittel der Kirche im unmittelbaren Leben wirksamer zu machen; so zugleich den Thatbeweis wider den Protestanten-Abfall zu geben, daß die Kirche nur solches Verbesserns ihrer Praxis und nicht auch ihrer Lehre bedurft habe.

---

[1]) *Catech. racov.*, qu. 100: Repugnat Scripturae, *Christum* habere *naturam divinam:* primum, quod Scriptura nobis unum tantum naturâ deum proponit, Christi patrem. Secundo, eadem Scriptura testatur, Christum naturâ esse hominem, quo ipso naturam illi adimit divinam. Tertio, quod quicquid divinum Christus habeat, Scriptura eum patris dono habere aperte doceat. Denique, cum eadem Scriptura apertissime ostendat, Christum omnia sua facta divina non sibi nec alicui naturae divinae suae, sed patri suo vendicare solitum fuisse, planum facit, eam divinam in Christo naturam prorsus otiosam ac sine omni causâ futuram fuisse.

Diese Stellung zu Kirche und Zeit, durch Beide selbst geboten, war die im Wesentlichen gemeinsame bei den jetzt neuen Orden-Stiftungen[1]); (welche übrigens nur in diesem Jahrhundert noch zahlreich fortgedauert haben). So, noch ausser den Jesuiten, folgende nicht sowol Mönche, sondern regulares oder canonici Clerici: die Theatiner [Gaëtano v. Thiena, und Caraffa, Bischof von Chieti (früher Theate)], seit 1524; Capuciner oder Capuccini [Matteo de Bassi], seit 28; Somasker [Hieronymus Aemilianus], seit 28; Barnabiten [in Mailand], seit 32; Ursulinerinnen [Angela v. Brescia], seit 44; barmherzige Brüder, oder, Brüder der christlichen Liebe [João di Dio, † 1550], bestätiget erst 1617; reformirte unbeschuhete Carmeliterinnen [die heil. Theresia, und Johannes vom Kreuz], um 1560—70; Priester (presbyteri) des Oratoriums [Filippo Neri], seit 1574.

2. Schulwesen. Die höheren Gelehrtenschulen oder Universitäten blieben die, wenigstens maßgebendsten, Sitze des Scholasticismus. Dieser selbst erfuhr keine durchdringende Umwandlung. Doch kam in ihn eine dreifache höhere Anregung. Nämlich: Die „neue classische Literatur" minderte hier und da das Einseitige der Schulgelehrsamkeit. Durch den Hinzutritt der Jesuiten verstärkte sich der Wetteifer für Wissenschaft unter den andern alten oder neuen Orden. Der Kirchenabfall machte das Bedürfniß auch wissenschaftlichern Begründens handgreiflicher.

Die Sorge für praktisch-theologische Bildung war im Mittelalter sehr zurückgesetzt worden, wenigstens von der regierenden Kirche. Auch jetzt kam die in der tridentiner „Reformation" beschlossene Einrichtung von Priester-Seminarien [collegia] nicht zu ausreichender Ausführung, durch den vereinzelten Eifer der Päpste und mehrerer Bischöfe, wie der Jesuiten nebst einigen jener neuen Orden.

II. Literatur der Theologie.

Von der Mehrzahl auch der ausgezeichnetern katholischen Leistungen gilt: daß ihr Werth für allgemeinern religionswissenschaftlichen Gebrauch vermindert worden ist, durch das Maß und die Art ihrer Unterordnung unter Ekklesiasticismus. Doch hat Dies ihre auch protestantische Brauchbarkeit nicht überall aufgehoben. Denn der Vorzug des Besitzes reicherer Hülfsmittel blieb zunächst noch der alten Kirche oder Schule. Mehrere Bestandtheile oder Partieen der theologischen Disciplinen gehörten dem neutralen Gebiete an, dem zwischen Katholikern und Protestanten

---

[1]) Annales ordinis Minorum, qui Capucini vocantur: Lugd. 1632. 3 Fol. *Mich. a Tugio:* bullarium ord. Capuc.: Rom. 1740 sq. fol. Sintzel: Gsch. der Entstehung, Verbreitung u. Wirksamkeit d. Ordens d. barmherzigen Schwestern: Rgsb. 1847. Buß: der Orden d. barmh. Schwestern; Uebersicht f. Geschichte: Schaffh. 1847. *Wilmet:* Lebensbeschreibung des h. Joh. v. Gott, Stifters d. Ordens d. barmherzigen Brüder; a. d. Fzös.: Rgsb. 1856. Lechner: Leben d. heil. Joh. v. Gott: München 1857. Pösl: Leben d. heil. Theresia v. Jesu, Stifterin des Barfüßer-Carmeliterinnen-Ordens: Rgsb. 1847. Schriften des Johannes vom Kreuz und der heil. Theresia; übers. v. Schwab: Sulzb. 1830 ff. 7 Bde. *Acta S. Theresiae a Jesu,* illustrata a *Vandermoere;* in Actis Sanctor., Oct.: Bruxell. 1845. fol. Herbst: literar. Leistungen des franz. Oratoriums; in tübinger Quartalschrift 1835. 3. Heft. Pösl: Leben d. h. Philipp Neri: Rgsb. 1857. *Cordara:* collegii germanici et hungarici historia: Rom. 1770. fol. Bullarium rom. IV, 4, p. 49 sq.

nicht Streitigen. Und, wenn auch ein kirche-freieres Verfahren selten sichtbar wird, so war doch das Wahre aus der Entstellung durch einseitig kirchliches Interesse oft unschwer herauszufinden.

Wie Kirchen-Sinn und Zwang, so war ein mindestens gleiches Hinderniß allgemeinerer Brauchbarkeit: das Beharren der katholischen Theologen beim Scholasticismus. Denn die anti-scholastische Richtung der „neuen Literatur" unter Katholikern selbst hat bald allgemein, wie vordem in Italien, aus der Anwendung auf Theologie sich wieder verloren, ist mehr nur dem Kreise weltlicher Wissenschaft oder Bildung verblieben. Ueberhaupt wurde der entschieden katholische Kreis natürlich immermehr streng-katholisch, in demselben Verhältniß wie die Protestantismus-Gefahr zunahm. Die Schultheologie, diese so vielbewährte Stütze des Kirchen-Lehrsystems, musste ferner als solche gelten und dienen; zumal da auch gegen sie die neue Protestanten-Theologie gerichtet war[1]).

1. Exegese. Schriftauslegung war die am wenigsten katholisch brauchbare Wissenschaft; vielmehr durch das Traditions-Princip überflüssig, und für dasselbe gefährlich. Die Hermeneutik ruhte auf den zwei hergebrachten Grundsätzen: von der Heiligkeit der exegetischen Tradition in allem Dogmatischen, und von einer Mehrfachheit des Schriftsinns im Praktischen oder Religiösen. Daher wurden die Leistungen mehr nur für den gelehrten Apparat bedeutend.

Text-Kritik, nach des Erasmus Vorgange: Ausgaben der „rabbinischen Bibel", durch den venediger Buchdrucker Dav. Bomberg, s. 1518; des N. T., durch den pariser Buchdrucker Rob. Stephanus, s. 46; der antwerpener Polyglotten-Bibel, vzgl. von dem Spanier Arias Montanus, s. 69. — Schriftauslegung: Francisc. Vatablus, Lehrer in Paris, † 47; Jak. Sadoletus, ital. Cardinal, † 47; Joh. Maldonatus, span. Jesuit, Lehrer in Paris und Rom, † 83. — Hermeneutik in des Origenes Geiste: die ital. Dominicaner Santes Pagninus, † 41; Sixtus Senensis, † 99.

2. Geschichte. Die historische Forschung beherrschte derselbe Traditions-Dogmatismus, immer nur das von der Mehrheit Aufgestellte zu beachten und anzuerkennen. Indeß war doch auch ein großer Theil des Geschicht-Inhaltes kirchen-protestantischerseits nicht in Anspruch genommen. Und bei den streitigen Gegenständen gab es noch nicht sogleich feste Protestanten-Grundsätze historischer Kritik. Denn Anfangspunct und Umfang der Kirchen-Entstellung oder Verderbniß, überhaupt die Gränzen des richtig oder unrichtig in der Kirche Entwickelten blieben unbestimmt. Folglich konnten historische Zeugnisse, nach Zahl und Alter, für evangelisch Unwahres wie Wahres beigebracht werden, und konnten sie Dieses von Jenem nur bei sehr umfassender Geschichtskenntniß ausscheiden.

---

[1]) Gesammte Erneuerung der Theologie, auch die durch jene italienisch-griechische Literatur, kam in katholisch-zweideutigen Ruf. Schon daher hat des Erasmus Regeneration der Kirche durch Wissenschaft bei den Katholikern wenig Fortgang gehabt. Die eigentlichen Schulgelehrten hielten die bisherige zugleich philosophirende Theologie fest, anstatt seiner mehr blos philologischen. So schrieb schon 1519 Latomus in Löwen: *de trium linguarum et studii theologici ratione;* gegen des Erasmus *ratio s. compendium verae theologiae.*

Cäsar **Baronius**: aus Sora in Neapel, presbyter Oratorii, Cardinal und Bibliothekar der Vaticana, † 1607: *Annales ecclesiastici:* [Rom. 1588—1607. 12 Fol.].

3. Dogmatik. Deren Behandlung, zumal auch bei den Jesuiten, erhob sich nur wenig über die im spätern Mittelalter. Der natürliche, aber zweideutige Bund zwischen Traditionsglauben und Dialektik bestand fort. Nur in einer sehr geringen Anzahl wirkten die neuen Zeitbildungen: der Geschmack „classischer Literatur", nach des Erasmus Vorgange; die Skepsis des Nominalismus; das tiefer Religiöse der Mystik; die auf Bibel und älteste Dogmengeschichte zurückweisende evangelische Reformation. Eine bessere dogmatische Methode ist hierdurch in Einigen möglich geworden: häufigere Beachtung der biblischen und patristischen und religiösen Auctoritäten und Momente, anstatt der späten und schulgelehrten allein.

Als Ausnahme von gemeiner Kirchenschul-Methode: Melchior Canus, span. Dominicaner, † 60: *Loci theologici*, zugleich eine Art theologischer Fundamentallehre: [ed. pr. Salamanca 63; opp. Cani, Venet. 1579.].

4. Moral. Deren dogmatische Grundlage blieb semipelagianische Umänderung der augustinischen Lehren von Willensfreiheit und Gnade. Aber, zumal bei den Jesuiten, mit den zwei Entstellungen schon durch geistliche oder mönchische Seelsorge-Praxis und dann Schulen-Dialektik. Solche Fälschung der Moral war nämlich, erstens, Mechanik des judaisirenden Katholicismus: Herabstimmung oder Zurückstellung des Ernstes und der das Innere bessernden Kraft der Sittengesetze, durch die Lehre von Verdienstlichkeit auch blos äusserlichen Erfüllens (opus operatum). Sie wurde, zweitens, schon jetzt mikrologische und accommodirende Casuistik: Gefährdung des Feststehns sittlicher Grundsätze überhaupt, durch den Schein, sie erst recht wirksam zu machen vermittelst ihrer anbequemenden Anwendung auf einzelne Fälle [casus] im Leben.

Francisc. Toletus: aus Cordova, † 96: *summa casuum conscientiae* s. *de instructione sacerdotis:* [Rom. 1568. Colon. 1601.]. Thom. Sanchez: aus Cordova, † 1610: *de sacramento matrimonii:* [Genua 1592. Antw. 1614.].

5. Praktische Theologie. Hier wurde, statt blos liturgischen und disciplinarischen Einwirkens, regelmäßigerer Bestandtheil der geistlichen und mönchischen Seelsorge: katechetischer und homiletischer Volks-Unterricht; freilich seltener im Interesse der Religion, als in dem des Schulen- oder Kirchen-Wesens.

Erasmus: *Ecclesiastes*, bes. *de ratione concionandi;* und, *explanatio symboli*, 1534, ein erster kathol. Katechismus. — Carlo Borromeo, Bischof von Mailand: *instructiones Pastorum.* Paul Segneri: italienischer Jesuit in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, unter den ersten ambulatorischen sogenannten Missionspredigern[1]).

---

1) *Giussano:* Leben d. heil. Carl Borromäus; a. d. Ital. v. Klitsche: Augsb. 1836 ff. 3 Bde. Dieringer: der heil. Karl Borromäus u. die Kirchenverbesserung s. Zeit: Cöln 1846. Paul *Segneri* sämmtliche Werke; a. d. Ital.: Rgsb., bis 1859: 20 Bde.

Kehrein: katholische Kirchenlieder; a. d. ältesten deutschen Gesang- u. Gebetbüchern zusammengestellt, in 3 Bden.: Würzb. 1859 ff.

III. Die heilige Kunst; und die „allgemeine Bildung".

In der Kirchenbau-Kunst, das Reformations-Jahrhundert die Zeit der „Renaissance": [Bramante; Michel Angelo.]. — In der Malerei: Leonardo da Vinci; Michel Angelo; Pietro Perugino; Rafael Santi di Urbino; Antonio Allegri Corregio; Tizian; [Albrecht Dürer; Hans Holbein der jüngere]. — Für Kirchen-Musik und Lied: Pierluigi da Palestrina; Orlando di Lasso; Vehe; Wicel; Leisentritt.

In sogen. „Nationalliteratur": Thomas Murner, † 1536.

§. 188. Lehr-Streit in der alten Kirche.

I. Ekklesiastische und scholastische Grundlagen[1]).

1. Weiterentwicklung der Lehre überhaupt hatte bisher in der Form stattgefunden, daß einzelne Dogmen zwischen Schul- oder Kirchen-Gelehrten zur Untersuchung, dann durch die Kirche zur Entscheidung kamen. Solche wirkliche Fortbildung und Erweiterung des Lehrbegriffs, durch Streit und Spruch der Schule und Kirche zusammen, hat im Tridentinum ihr (mindestens einstweiliges) Ende gehabt. Aus zwei Ursachen. Erstens, die päpstliche und ökumenische Feststellung und Aufstellung eines Corpus doctrinae et fidei zu Trient, als solche für alle Zeiten gültig, hatte in sehr explicirter Weise und in sehr weitem Umfange die (in alter und neuer Zeit) streitiggewordenen Einzellehren fixirt. Diese lagen nun, als die legitimen und wesentlichen Dogmen, in bestimmterer Fassung wie in vollständigerer Uebersicht allgemein vor, als vordem in der zerstreuten theils Kirchen- theils Theologen-Tradition. Der Wissenschaft blieb, wenigstens im Kreise des Wichtigern, meist nur das Amt, als Schulen-Tradition die Kirchen-Tradition oder Gesetzgebung blos weiter zu erläutern und zu begründen. Zweitens, der große Kirchenabfall durch die Reformation legte der alten Kirche, für Lehr-Fortbildung in ihr selbst, eine mehr als je einschränkende Fessel an: denn eigenes Schwanken gefährdete nun das Bestehn der Kirche mehr, als je zuvor. — Die Schulwissenschaft, ohnehin nach dem 13. Jahrh. tief gesunken, vermochte daher ihren einst hohen Antheil an Fortentwickelung der Kirchenlehre nicht herzustellen. Die Kirche, vielmehr conservativ als progressiv, hat solche ihre Herrschaft über die Schule behauptet durch Lehr-Gesetze, sowie durch alle jene äusseren Mittel, welche unmittelbar auf den tridentiner Abschluß folgten [§. 178]. So ist unter den katholischen Gelehrten im Ganzen Kirchen-Treue und Einigkeit geblieben.

Indeß, jenes auch „katholische Reformations"-Verlangen war auf der trienter Kirchenversammlung nur durch Stimmen-Mehrheit beseitiget, durch die Beschlüsse nicht so ganz befriediget. Drei fundamentale Puncte vornehmlich erscheinen in aller Folgezeit, als der Erörterung bedürftige, immer auf's neue geltendgemacht: die Stellung der heiligen Schrift zur Tradition; eine den Religionssinn befriedigendere Fassung alles Kirchlichen; die Rechtfertigung vielmehr durch Gottes-Gnade und Christus-Verdienst, als durch Menschen-Gesetz und Werke. Zunächst, noch in diesem Jahrhundert, hat über den dritten Punct eine innere Bewegung begonnen.

---

[1]) *Laemmer:* die vortridentinisch katholische Theologie des Reformationszeitalters: Berl. 1858.

2. Die Rechtfertigungs-Lehre, nebst gesammter Anthropologie und Soteriologie, war nämlich in allen Zeitaltern der Kirche nie zu vollem oder festem kirchlichen Abschluß gekommen. Der Orden-Streit über dieselbe aber hatte nur geringe kirchliche Bedeutung. Und religiös war er beinahe ganz nichtig. Denn der strengere Augustinismus der Thomisten oder Dominicaner mindestens ebensosehr, wie der ihn mildernde Semipelagianismus der Scotisten oder Franciscaner und nun auch der Jesuiten, Beide waren zu der so un-augustinischen wie un-christlichen oder un-paulinischen Gemeinheit des katholischen Judaismus herabgesunken. Sie lehrten eine Rechtfertigungskraft priester-menschlicher Schlüsselgewalt und laien-menschlicher Kirchengesetzes-Werke. Der Gegensatz wider Beide, wider solche Entstellung dieser Seite gesammten anthropologisch-soteriologischen Lehrkreises, war evangelisches Reformationsprincip geworden. Er war gegen den gemeinkatholischen „Augustinismus" und Semipelagianismus gleichmäßig gerichtet. In dieser Hauptsache, über die allerdings bestimmbare Qualität (und nicht über die nie bestimmbare Quantität) menschlicher Mit-Leistung zum Heil, war Streit zwischen Evangelikern und Katholikern, kein Streit unter den Katholikern selbst.

Jener Ordens-Lehrunterschied hingegen betraf das quantitative Verhältniß göttlicher und menschlicher Heils-Erwerbung: als entweder absolutes Alleinwirken der Gnade, oder einiges Mitwirken der Freiheit zur Rechtfertigung und Vorherbestimmung. Er aber war auch im Protestanten-Kreise nichtsweniger als entschieden oder entscheidbar. Und katholische Entscheidung desselben, durch Tridentinum oder Päpste, hatte (neben ihrer innern Unmöglichkeit) noch zwei äussere Hindernisse im Protestantismus. Die alte Kirche konnte nämlich gar nicht gegen den ächten ursprünglichen Semipelagianismus entscheiden. Schon deshalb nicht, weil Dieser in den unentbehrlichen Jesuiten und Franciscanern seine Vertreter hatte; und, weil sie selbst den Schein innerer Einigkeit vor den Abtrünnigen bewahren musste. Noch mehr deshalb, weil der strenge Augustinismus als dem Protestantenprincipe näher stehend galt, vergleichungsweise mit dem Semipelagianismus. In der That war Letzterer leichter fähig gemeinkatholischer Entstellung der Heilslehre; und seine Verwerfung war nothwendig zugleich Verdammung eines Wesentlichsten am Katholicismus. Andrerseits durfte die alte Kirche auch nicht Augustins und des Dominicanerordens hohes Ansehn aufopfern. Der Polemik aber, wider den strengen Augustinismus als Protestanten-Princip, genügten die zwei Thatsachen, daß sowenig in der neuen wie jemals in der alten Kirche volles Einverständniß über ihn herrschte. — Darum haben Päpste wie Concilium der anthropologisch-soteriologischen Streitfrage, über das Maß des Antheils menschlicher Freiheit oder Kraft am Heilswerk, ihre bisherige so unbestimmte Fassung gelassen, daß sie strenger und gelinder Ausdeutung gleich fähig scheinen konnte.

II. Anfang des nachmaligen [jansenistischen] Kirchenstreites [1]).

1. Hingegen jene gemeinkatholische Verunstaltung der Heils- oder Rechtfertigungs-Lehre, vom gesammten Protestantismus verworfen,

---

[1]) *Mich. Baji* opp.: Colon. 1696. *du Chesne:* hist. du Bajanisme: Douay 1731. 4. — *Ludov. Molina:* liberi arbitrii cum gratiae donis, divinâ praescientiâ praedestinatione et reprobatione concordia: Lisb. 1588. Antwp. 1595. 4. *le Blanc:* hist. congregationum de auxiliis divinae gratiae: Lovan. 1700. fol.

regte auch mitten im Katholicismus den religiösen und moralischen Sinn in Einzelnen wider sich auf. So begann schon jetzt 1551—88, in den Niederlanden, ein auch volkskirchlicher Streit: zwischen Michael Bajus, Lehrer der Theologie in Löwen, nebst Johann Hessels (und Cornelius Jansenius); und dagegen den Franciscanern nebst Jesuiten, namentlich Joh. Hamel. Gegenstand war: des Bajus neue sehr weite Fassung gesammter Augustins-Lehre, als des Fundaments zu einer Theologie überhaupt mehr im Interesse des frommen und sittlichen Sinnes. Es war eine Annäherung an die evangelische Reformation; in Folge von deren Hinüberwirken aus den freien Niederlanden in die spanischen, zugleich vom Nachwirken des Instituts der Fratres de communi vitâ.

2. Ganz anders ein Jesuiten- und Dominicaner-Streit in Portugal-Spanien, 1588—1613: zwischen dem jesuitischen Universitäts-Lehrer in Evora, Ludovicus Molina, und den Dominicanern, namentlich Thomas de Lemos. Sein Gegenstand war, ohne allen reformatorischen Zweck oder Sinn, eben nur jener Ordensschul-Streit, die auch protestantisch streitig gebliebene Seite des anthropologischen Dogma. Selbst seine scheinbare Beilegung geschah nicht durch Päpste, sondern durch Jesuiten (Vasquez, Suarez, Aquaviva).

Nur jener erstgenannte Streit ist Anknüpfungspunct für die folgende Zeitabtheilung geworden.

Zweiter Abschnitt: Protestantismus in seiner frühesten innern Entwicklung[1].

Vorangehn kirchlicher Aufstellung des reinen Christenthums, vor ihrer vollen theologischen Neubegründung, solch Vorangehn einer „Reformations-Geschichte" vor der Theologie-Geschichte war vollkommen

---

[1]) Ausser der Literatur oben S. 591—594: *Schlüsselburg* [Superintd. in Stralsund, † 1619]: haereticorum inde a tempore Lutheri catalogus: Fcf. 1597. 13 libri. [zugleich zum Vorigen, bes. §§. 184—186]. — Schenkel: das Wesen des Protestantismus a. d. Quellen des Ref.-Zeitalters dargest.: Schaffh. 1846—51. 3 Bde. Heppe: Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh.: Gotha 1857. 3 Bde. Dess.: Gsch. des deutschen Protestantismus in d. J. 1555—83.: Marb. 1852—59. 4 Bde. — Geo. Walch: Einleitung in die Religionsstreitigkeiten d. luther. Kirche, und, ausser d. luther. Kirche: beide Werke, Jena 1733, jedes in 5 Theilen. Stäudlin: Gsch. d. theol. Wissenschaften seit Verbreit. d. alt. Literatur: Göttg. 1810. 2 Th. [Die allg. Geschichten d. christl. Glaubenslehre: von Heinrich, Lpz. 1790; von Schickedanz, Bschw. 1827.]. Hermann: Gsch. d. protest. Dogmatik v. Melanchthon b. Schleiermacher: Lpz. 1842. Gaß: Gsch. d. protest. Dogmatik: Berl. 1854—57. 2 Bde. — de Wette: Dogmatik d. ev. luther. Kirche nach d. symbol. Büchern u. den älteren Dogmatikern: Berl. 1821. Nachbildungen: Hase: Hutterus redivivus, oder Dogmatik d. ev. luther. Kirche: 10. A. Lpz. 1862. Schmid: d. Dogmatik d. ev. luther. Kirche dargestellt u. aus d. Quellen belegt: 4. A. Fkf. 1858. Alex. Schweizer: d. Glaubenslehre d. ev. reform. Kirche, dargestellt u. aus d. Quellen belegt: Zürich 1844 ff. Dess.: d. protest. Centraldogmen in ihrer Entwickl. innerh. d. reform. Kirche; 16.—18. Jahrh.: Zürich 1854—56. 2 Bde. Heppe: d. Dogmatik d. ev. reform. Kirche dargestellt u. aus d. Quellen belegt: Elbf. 1861.

statthaft. Denn die Größe der lehrwissenschaftlichen Leistung der Reformatoren und ihrer Mitarbeiter erfüllte ganz das Bedürfniß. Umsomehr, da die Kirchen-Umgestaltung vornehmlich im Bereich des unmittelbar Religiösen sich bewegte; da sie ihre Begründung in den zwei naheliegenden Reformations-Wissenschaften, Schriftauslegung und Geschichte, fand; da ihr in beiden die Gegner mehr Schwäche als Stärke gegenüberzustellen hatten. Dasselbe Vorangehn war auch entschieden nothwendig. Denn das neu Hergestellte musste sich beweisen: wie durch Aufzeigung seiner Aechtheit in Urkunde und Alterthum, so durch Bewährung seiner Kraft in der religiösen Erfahrung unmittelbarer Gegenwart.

Die zunächst noch bleibende Mangelhaftigkeit der Bildungs-Mittel und Anstalten, ohnehin eine nur verhältnißmäßige, fand reichen Ersatz in der vielen Einzelnen sich mittheilenden und zu hohem Grade gesteigerten Leistungsfähigkeit, welche die neue Bewegung der Geister und deren Bewusstsein in Gottes Dienste zu stehn mit sich führte. Zudem behielten die allermeisten der älteren Bildungs-Mittel ihre, positiv oder negativ dienende, Verwendbarkeit für das Neue. Und Zahlvermehrung der Bildungs-Anstalten, entweder als Umwandlung oder als Neuerrichtung, schloß dem Fortgange landeskirchlicher Aufstellung der evangelischen Religion sich an [1].

§. 189. Literatur der evangelischen Theologie.

I. Fundamentallehre.

1. Die Grundansicht von Quellen und Principien und Methoden „evangelischer" Religionswissenschaft, für deren theoretischen und praktischen Theil, erscheint, bei den Reformatoren mehr noch als bei ihren nächsten Nachfolgern, in der nothwendigen Einstimmigkeit und mit einer zulässigen Mannichfaltigkeit zugleich. Bedeutsam hierbei ist, daß alle vier Reformatoren, vornehmlich jedoch Melanchthon und Calvin, das Umgestalten und Begründen ebenso auf Religionswissenschaft bezogen wie auf Volks- und Kirchen-Religion.

Einverständniß wie Entschiedenheit fand statt und erhielt sich allgemein im Princip vom positiven Christenthum, über die heilige Schrift als allein unbedingte Erkenntnißquelle und Norm. Mannichfaltigkeit und weniger Bestimmtheit blieb, nach Natur der Sache, über die drei bedingten Entwickelungen des christlichen Pneuma nach den Aposteln oder deren heiligen Schriften: im Priesterthum der Kirche, als Tradition; in gesteigertem Religionssinn Einzelner, als Mystik; in der die heidnische Philosophie zuziehenden Lehrwissenschaft der Schule.

2. Die der Mystik zukommende Stelle hat, schon im Reformations-Jahrhundert, immer mehr an Bedeutsamkeit verloren; als Gegenstand der Anerkennung, selbst als Gegenstand bloser Erörterung. Nur eine von mehrern Ursachen war: der Mystik gegenwärtiges Auftreten häufiger in den schlimmeren als in den besseren ihrer Gestalten von ehedem; das da-

---

[1]) So entstanden, ausser zahlreichen Gelehrtenschulen, als evangelische Universitäten oder Akademieen: Marburg 1527, Königsberg 1544, Jena und Genf 1557—8, Strasburg 1566, Leyden 1575, Helmstedt 1576, Altorf 1581, Franeker 1585, Harderwyk 1600.

her mangelhafte Gewährleisten derselben für ihre Eignung, oder Fähigkeit, sich unterzuordnen oder einzuordnen der Positivität des Christenthums und der Legalität des Kirchenthums.

Die der Theologen= und Kirchen=Tradition noch fortzubewahrende Stelle, selbstverstanden eine nur secundäre und partiale, blieb ohne feste und ohne ganz zusammentreffende Abgränzung oder Abmessung, in Hinsicht auf Grad und auf Zeit= oder Raum= oder Sachen=Umfang ihrer relativen oder bedingten Auctorität.

Die der Philosophie anzuweisende Stelle kam nach fast denselben allgemeinen Gesichtspuncten in Betracht. Die Hauptmomente des Fraglichen waren: der christliche Grund und der volkskirchliche Zweck auch der Religions=Wissenschaft wie der Religions=Lehre; die Möglichkeit und Zulässigkeit und Nothwendigkeit, formalen und materialen Philosophie=Gebrauch auseinanderzuhalten, sowie bei letzterem selbst wiederum zwischen den Materien zu unterscheiden; die ungleiche Gültigkeit der Ablehnungs= oder Verwerfungs=Gründe, je nachdem sie gerichtet wurden entweder gegen den ursprünglichen philosophischen Hellenismus auf seiner Höhe im 4. vorchristl. Jahrhundert, oder gegen den Aristoteles des scholastischen Mittelalters.

3. Die Erörterung des Verhältnisses der drei vorgenannten Nebenquellen zum heil. Schrift=Princip, gleichwie die anwendende Ausführung der Ansichten oder Grundsätze darüber, erscheint in gesammte Behandlung der besonderen Wissenschaften theoretischer und praktischer Theologie verflochten. Diese ist die alleinwahre Erkenntnißquelle für Beide; keineswegs die theologischen Methodologieen. Die frühesten und fast einzigen bedeutenderen Sonderschriften letzterer Art sind: Melanchthon's *brevis discendae theologiae ratio*, 1530; und, Hyperius, reformirten Professors in Marburg, *de ratione studii theologici*, 1556.

Die Philosophie insonderheit[1]) erweist, daß sie durch die neue Theologie selbst aus dieser nicht ausgeschlossen war, in bereits einem klei=

---

[1]) *Launoius:* de variâ Aristotelis in acad. paris. fortunâ: Vitb. 1720. Darin: *ab Elswich*: de variâ Arist. in scholis Protestantium fortunâ.

Luther, nächst den Erklärungen über Aristoteles in der Schrift v. J. 20, „an den christl. Adel deutscher Nation", in zahlreichen anderen. Z. B. [nach Walchs Ausgabe] Bd. 18, S. 1205: „Mit Vernunft sich unterstehen Gottes Ordnung zu gründen od. stützen, sie sey denn mit Glauben vorhin gegründet u. erleuchtet, ist als wenn ich die helle Sonne mit einer finstern Laterne wollte erleuchten: Jesaja 7, 9." — Bd. 22. S. 268: „Wenn die Vernunft vom heil. Geiste erleuchtet wird, so hilft sie urtheilen die heil. Schrift, nimmt alle Gedanken aus Gottes Wort, und nach demselben richtet und lenkt sie die auch." — S. 729: „Die Vernunft ist vor d. Glauben u. Erkenntniß Gottes, ehe ein Mensch neu geboren wird, eitel Finsterniß, weiß und versteht nichts in göttlichen Sachen. Aber in einem Gläubigen, der nun vom heil. Geist durchs Wort neu geboren u. erleuchtet ist, da ist sie ein schön herrlich Werkzeug Gottes. Die erleuchtete Vernunft durch den Glauben empfähet Leben vom Glauben. Denn sie ist nun getödtet u. wieder lebendig=gemacht; sie fördert u. dienet dem Glauben. Das ist die Wiedergeburt, so vom heil. Geist durchs Wort geschieht." — Ebendasselbe, von der Philosophie: z. B. Bd. 15, S. 1611. — *Melanchthon*, de philosophiâ, 1536 [Corp. Ref. 11, 282]: Is qui ducem Aristotelem praecipue sequitur, et unam quandam simplicem ac minime sophisticam doctrinam expetit, interdum et ab aliis auctoribus sumere aliquid potest.

nen Anfange einer philosophischen Literatur. **Melanchthon:** *Rhetorica*, 1519; *Dialectica; Ethicae doctrinae elementa; Physicae doctrinae initia.* — Die frühere vollere Anerkennung der Philosophie im reformirten als im lutherschen Theologen-Kreise hat, neben ihrer innern, auch eine äussere Ursache gehabt: die ganz andre Stellung der zwei helvetischen Reformatoren, als Melanchthons. Doch war sie auch dort das Werk mehr des **Theodor Beza** [de Bèze], aus Vezelai in Bourgogne, Prediger und Professor in Genf 1558 — † 1605. — Hingegen, mehr für sich gestanden hat **Petrus Ramus** [Pierre de la Ramée], aus der Picardie, † 1572: *institutiones dialecticae; animadversiones aristotelicae.*

II. **Exegetische** Theologie [1]).

1. Durch die vier **Reformatoren** geschah, vermöge des gemeinsamen heil. Schrift-Princips, die Wiedereinsetzung dieser ersten aller Theologie-Disciplinen im Christenthum in ebendies ihr Recht. Genaue Zurechtstellung ihres innern Verhältnisses zu jenen drei Nebenquellen, Tradition und Mystik und Dialektik, ist zwar durch sie noch nicht eingetreten. Aber die zwei Grundbedingungen für das Möglich-werden einer grammatischen Schriftauslegung, welche wahrhaft historische zugleich sei, wurden erfüllt; in den zwei hermeneutischen Grundgesetzen: von der Einheit des Schriftsinns, und vom Erklären der Schrift zunächst aus ihr selber [2]). — Vergleichung der Reformatoren als Exegeten unter sich zeigt große Verschiedenheit auf.

2. **Nachfolger: Lutherische:** Martinus **Bucerus**: in Strasburg und Oberdeutschland, † in Cambridge 1551. — Joh. **Brentius** [Brenz]: Pred. in Schwäbisch-Hall, † als Propst in Stuttgart 1570 [3]). — Joachim **Camerarius**: Professor der class. Literatur in Leipzig, † 1574: *notatio figurarum sermonis* in den neutest. Schriften [ed. Lips. 1572. 4.]. — Matthias **Flacius** [Illyricus]: aus Albona in Istrien oder Illyricum, † 1575: *clavis Scripturae sacrae*, 1567. — Victorinus **Strigelius**: Prof. in Jena und Leipzig und Heidelberg: † 1569: *hypomnemata in omnes libros N. T.*

Calvinische: Sebastianus **Castellio**: Rector der Schule zu Genf, dann Professor der griech. Liter. zu Basel, † 1563. — Als Gegner: Theodor **Beza**. Beide, in Uebersetzung und Auslegung [4]).

III. **Historische** Theologie.

1. Diese zweite der Reformations-Wissenschaften nahm von nun an eine wesentlichere Stelle ein, als je zuvor. Sie blieb noch, sachgemäß, eben als Kirchen-Geschichte zugleich Theologie- und Lehren-Geschichte. Behandlung einzelner Theile und Behandlung des Ganzen, Jene häufiger

---

1) **Meyer:** Gsch. der Schrifterklärung seit d. Wiederherstellung d. Wissenschaften: Göttg. 1802—9. 5 Bde.

2) **Luther**, Walch Bd. 18. S. 1602. *Melanchthon*, rhetorice, lib. 2., de quatuor sensibus sacrar. literarum.

3) *Brentii* opp.: Tub. 1576—90. 8. Fol. [7 exegetische]. **Hartmann u. Jäger:** Joh. Brentz: Hamb. 1840—2. 2 Bde.

4) Biblia interprete *Castalione*, una c. eiusd. annotationibus: Basil. 1551. fol. Nov. Test., cuius graeco textui respondent interpretationes duae, una vetus, altera nova Th. *Bezae;* acc. eiusd. Bezae annotationes: Genev. 1556; Ausg. letzter Hand 1598. fol.

als Diese, waren durch das Zeit-Bedürfniß geboten. Reichthum an historischen Hülfsmitteln eignete jenem Jahrhunderte vor vielen anderen. Das Sonder-Interesse der zwei streitenden Religionen konnte gar nicht in gleichem Maße protestantischer-seits, wie katholischer-seits, die historische Treue verletzen.

2. Das Hauptwerk, noch jetzt ein Denkmal der neu-gewonnenen evangelischen Hervorbringungskraft: *Ecclesiasitica historia, integram ecclesiae Christi ideam secundum singulas centurias complectens; congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe magdeburgicâ*; Basil. 1559—74. fol.; nur 13 centuriae. Idee und Oberleitung gehörte dem Matthias Flacius an, dem Verfasser eines *catalogus testium veritatis* vom J. 1556. Die Ausführung geschah als Zusammenwirken älterer und jüngerer Geschichtskundigen. Unter jenen: Joh. Wigand, Matthä. Judex, Basil. Faber, Andr. Corvinus, Thom. Holzhuter[1]. — Calvinisten: Serranus und Beza [s. oben S. 656, Anm. 1.].

IV. Systematische oder thetische Theologie.

1. Die Glaubens-Lehre, in ihrer Behandlung durch die vier Reformatoren, war integrirender Bestandtheil der Reformations-Geschichte. Vollständige Darlegung des Ganzen gab allein **Calvin's** *institutio christianae religionis*, 1536—1559.

Von Nachfolgern der Reformatoren: Aus calvinischem Kreise: Castellio, als Gegner Calvin's, bes. in der Prädestinations-Lehre[2]. — Hyperius: *methodus theologiae, s. praecipui chr. relig. loci communes*, 1568. — Peter Martyr: *loci communes*, 1580.

Aus lutherischem Kreise: Martinus **Chemnitius**: aus dem Brandenburgischen, 1554—† 86 Superintendent in Braunschweig: *Theologiae Jesuitarum praecipua capita*, 62; erste Gegenschrift wider den Orden. *Examen concilii tridentini*, 65—73. *Loci theologici*, 81[3]. — Nikolaus Selnecker: aus Hersbruck bei Nürnberg; nach häufigem Wechsel geistlicher Amtsstellen in Ober- und Niedersachsen, † 1592 als Superintendent in Leipzig: *Institutiones chr. religionis*, 73. — Aegidius Hunnius: Prof. und Superintd. in Wittenberg, † 1603: Einzel-Behandlung aller Hauptlehren.

2. Die Sitten-Lehre[4] war den Reformatoren, mit principieller Nothwendigkeit und keineswegs aus nur äusserem Grunde, in die

---

[1]) Eine „Verdeudschung durch die Authores" selbst, in einem Anfange, Jena 1560. *Epitomes* hist. eccl. centuriae sedecim, Tub. 1592—1604. 8 vol. 4.: durch Lukas Osiander, Pred. in Württemberg, † 1604 als Generalsup. in Stuttgart.

[2]) *Castalionis* dialogi [posthum. op., ed. Faust. Socinus]: Aresdorffii 1578. Vgl. Henry, Leb. Calvins III. 1. S. 88 ff. III. 2. S. 28 ff.

[3]) *Chemnitii* examen conc. trid., ed. Johannis: Fcf. 1707. fol. — ed. Preuss, Berol. 1861. — *Eiusd.* loci, ed. Polyc. Lyserus: Fcf. 1591.

[4]) Die Hülfs-Literatur f. Gsch. d. Dogmatik, s. S. 678. Anm. 1. — Stäudlin: Gsch. d. christl. Moral s. d. Wiederaufleben d. Wissenschaften: Göttg. 1808. de Wette: allg. Gsch. d. chr. Sittenlehre: Berl. 1821. — Pelt: d. chr. Ethik in d. luther. Kirche vor Calixt; in Stud. u. Krit. 1848. S. 271 ff. Schwarz: Thom. Venatorius und die ersten Anfänge d. protest. Ethik; ebdas. 1850. S. 79 ff. Schweizer: die Entwickelung d. Moralsystems in d. reform. Kirche; ebd. 1850. S. 1 ff. S. 288 ff. S. 554 ff.

Glaubens-Lehre verflochten. Melanchthon's Arbeiten für die „Philosophia moralis", 1539, nebst Commentar zu des Aristoteles Ethik, 1545, dann des Reformirten, Bartholom. Keckermann, [Gymnasial-Professor in Danzig und Heidelberg, † 1609,] *systema ethicae*, sowie Calvin's Episode in der *Institutio* III. 6—10 über christliche Moral: sie beweisen eben jene noch enge Verbundenheit des christlichen Lebens und Glaubens im Reformatoren-Bewusstsein.

Erste abgesonderte Behandlungen: Von Lutherischen: Thomas Venatorius: Pred. in Nürnberg, † 1551: *de virtute christianâ*, Norimb. 1529; vornehmlich vom untrennbaren Verband des Religiösen und des Moralischen im evangelisch wiedererkannten Christenthum. — Paul v. Eitzen, Gymnasialdirector und dann Generalsuperintendent zu Schleswig, † 1598: *Ethica doctrina*, in usum studiosae iuventutis, Vitbg. 1571—3. — Von Calvinischen: Lambert Daneau [*Danaeus*]: Prediger in Leyden und Gent, zuletzt im Königreich Navarra (Castres), † 1696: *Ethice christiana*, 77. — Polanus a. Polensdorf: Prof. in Basel, † 1610: *syntagma theologiae christianae*, 1609.

V. Praktische Theologie [1]).

1. In diesem gesammten Bereiche, mit Ausnahme nur etwa der Sittenzucht, ist die Entwicklung in beiden evangelischen Kirchen in ziemlich gleichem Grade vorgeschritten. — Unterscheidende Merkmale im evangelischen Begriff vom „Amt der Kirche" als Seelsorge-Amt waren: Vorwalten des Lehrerthums vor Priesterthum, oder doch engste Verbindung zwischen Beidem; jedenfalls Höherstellung des Didaktischen und Paränetischen, als des Liturgischen oder Cerimonialen. Ferner: mehr Selbst-Mitthätigkeit der Gemeinde bei Cultus und Disciplin, sowie höhere Werthgebung für Privaterbauung [„Hausgottesdienst"]; mit Ausschluß alles ascetischen Neben-Klerus und Separatismus. — Noch wirksamer, als die bereits aufgestellten Theorieen des geistlichen Amts, wurden die Kirchen-Ordnungen und Pastoral-Instructionen, von den Special-Reformatoren bei der Einzel-Organisation neuer Theilkirchen oder Landeskirchen.

Die auch „homiletische Polemik und Dogmatik" war für Zeit der Reformations-Einführung und Befestigung im Volke, zumal bei

---

[1]) Aemil. Ludw. Richter: die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh.: Weimar 1846. 2 Bde. 4. Schuler: Gsch. d. Veränderungen des Geschmacks im Predigen, insonderh. unt. d. Protestanten in Deutschl.: Halle 1792. 3 Th. Beste: die bedeut. Kanzelredner d. ält. luther. Kirche v. Luther b. Spener, in Biographieen u. einer Auswahl ihrer Predigten: Lpz. 1856—8. 2 Bde. [16. Jahrh.]. — * Koch: Gsch. des Kirchenlieds u. Kirchengesangs, insbes. d. deutschen evang. Kirche: 2. A. Stuttg. 1852. 3 Bde. Häuser: Gsch. insbes. des evang. KGesanges u. d. KMusik: Qdlb. Lpz. 1834. Cunz: Gsch. des deutschen Kirchenlieds v. 16. Jahrh. bis auf uns. Zeit: Lpz. 1854—5. 2 Th. *Stenersen Gad:* de Luthero principiorum rei liturgicae aestimatore et arbitro: Havn. 1840. — Karl v. Raumer: Gsch. d. Pädagogik vom Wiederaufblühn classischer Studien bis auf uns. Zeit: 3. A. Stuttg. 1856—7. 3 Th. Schuler: Gsch. des katechet. Relig.-Unterr. unt. d. Protestanten: Halle 1802. Heppe: Gsch. des deutschen Volksschulwesens: Gotha 1858. 3 Bde. — Goebel: Gsch. des christl. Lebens in d. rhein.-westphäl. evang. Kirche: Coblenz 1849—52. 2 Bde. [16. u. 17. Jahrh.].

dem religiösen Charakter der meisten Unterscheidungslehren, nicht unberechtigter Bestandtheil. — Volksschulwesen war, in Hinsicht auf Bewusstsein von seiner Wesentlichkeit in christlicher Kirche, eine der großen Wirkungen der Reformation. — Das Liturgische, sowie der Antheil auch des Protestantismus an der „heiligen Kunst", gehört mehr der „Geschichte des Cultus und der religiösen Volksbildung" an.

2. In der homiletischen Praxis des „lebendigen Wortes" hat bis zur Höhe **Luther's** Keiner hinangereicht; und in des Jahrhunderts zweiter Hälfte noch viel weniger als in der ersten [1]). — Für die homiletische Theorie: Melanchthon, *de rhetoricâ*, 1519. Jakob Andreae, Prof. und Kanzler in Tübingen, 1562—† 90: *methodus concionandi*, 95. Nikolaus Hemming, Prof. in Kopenhagen, dann Canonicus in Roeskild, † 1600: Unterrichtunge, wie ein Pfarrherr und Seelsorger sich christlich verhalten soll: Lpz. 1566. — Hyperius, Calvinist: *de formandis concionibus sacris, s. de interpretatione Scripturarum populari*: Marb. 1553.

Das Volksschulwesen: Vgl. oben S. 622. Luther: an die Rathsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen, 1524. [L.'s Werke, Walch, 10. Bd. S. 532 ff.]. Mit Luther's zwei Katechismen unvergleichbar: ein etwas früherer Versuch von Brenz; und Melanchthons *catechesis puerilis* 1542; deutsch, 49 [2]). — Katechetik: Valentin Fridland Trocendorf, an der Schule zu Goldberg in Schlesien 1531—56: *methodus doctrinae catecheticae*.

§. 190. Die Fundamentallehre der sächsischen Reformatoren.

Luther und Melanchthon in Bezug auf die Principien.

I. Das Princip von der Erkenntniß-Quelle und Norm.

Die heilige Schrift ist, von beiden Reformatoren vollkommen gleich, für die allein unbedingte Quelle der Erkenntniß des zum Heil Nothwendigen erklärt.

1. In diesem Satze liegt zunächst ausgesprochen das innere Verhältniß der Bestandtheile des heil. Schriftinhalts unter sich selbst, inwiefern sie als Quelle und Norm der Erkenntniß des zum Heile Nothwendigen zur Betrachtung kommen. Das Maß, nicht des Werths überhaupt, aber des Gewichts der einzelnen Schriften und Schriftstellen in dem heiligen Buche ward nach dem Grade bestimmt, in welchem jede derselben Christum als den Heils-Grund verkündige, Heils-Erkenntnißquelle sei. — Das der Sache nach höhere Reformations-Princip, eben die Setzung des „Evangelium", der christlichen Religion, in die Thatsache der Heils-

---

[1]) Luthers zwei Kirchenpostillen. Vgl. Conr. *Porta* [Pred. in Eisleben nach Mitte 16. Jahrh.]: Pastorale Lutheri: Lips. 1586. 4. Walch: Samml. kleiner Schriften v. d. Gott. gefälligen Art zu predigen: Jena 1746. Jonas: die Kanzelberedtsamkeit Luthers: Berl. 1852. — Joh. Brenz: Postille: Ffk. 1550.

[2]) *Harnack:* der kleine Katechismus Luthers in s. Urgestalt, krit. untersucht u. herausg.: Stuttg. 1856. *Brüstlein:* Luthers Einfluss auf das Volksschulwesen u. den Religionsunterricht: Jena 1852. — *Trocedorfii* method. doctr. catech.: Gorlitii 1570.

Gründung durch Christus, ergab die nähern Bestimmungen des andern [des Schrift=] Princips, auch über Inspiration und Kanon und Deutlichkeit der Schrift.

Luther's Werke, Walch Bd. 22. S. 2094: „Die Propheten sind sehr heilige, geistliche, fleissige Leute gewest, die göttlichen u. heiligen Sachen haben mit Ernst nachgedacht. Darum hat Gott in ihren Gewissen mit ihnen geredt. Das haben die Propheten für eine gewisse Offenbarung angenommen." Bd. 14. S. 172: „Und haben ohne Zweifel die Propheten im Mose u. die letzten Propheten in den ersten studiret, und ihre guten Gedanken, vom heil. Geist eingegeben, in ein Buch aufgeschrieben. Ob aber denselben guten treuen Lehrern u. Forschern der Schrift zuweilen auch mit unterfiel Heu, Stroh, Holz, und [sie] nicht eitel Silber, Gold u. Edelgestein baueten [1. Kor. 3, 11 ff.], so bleibet doch der Grund da, das Andre verzehret das Feuer des Tags." Vgl. ebd. S. 105: „Sanct Johannis Evangelium u. seine erste Epistel, S. Pauli Episteln, sonderlich die zu den Römern, Galatern u. Ephesern, und S. Peters erste Epistel, das sind die Bücher die dir Christum zeigen, u. Alles lehren was dir zu wissen noth u. selig ist, ob du schon kein ander Buch noch Lehre nimmermehr sehest noch hörest."

Luther. de servo arbitrio [opp. ed. jenens. III. p. 163]: Quid potest in Scripturis augustius latere reliquum, postquam illud summum mysterium proditum est: Christum filium dei factum hominem, esse deum trinum et unum, Christum pro nobis passum et regnaturum aeternaliter? Tolle Christum e Scripturis, quid amplius in illis invenies? Res igitur in Scripturis contentae omnes sunt proditae, licet quaedam [kurz vorher, multa] loca adhuc verbis incognitis obscura sint.

2. Dasselbe Schrift=Princip, gefasst im Sinne und gültig auf Grund des Christus=Princips, bestimmte und begründete sein Attribut, „alleiniger Unbedingtheit", im Verhältniß zu Kirche und Philosophie und Mystik. Diese Drei sollten durch dasselbe nicht aufgehoben, aber gemäß ihrer Bedingtheit überall in die zweite Stelle herabgerückt sein.

Luther. in ep. ad Galat. 1, 12. [opp. ed. jen. t. IV. p. 23—24]: *Ecclesia*, quamlibet sancta, tamen cogitur orare: remitte nobis debita nostra. Patres, quamlibet sancti, tamen per remissionem peccatorum salvati sunt. Ergo neque mihi, neque Ecclesiae, neque Patribus, neque Apostolis, neque angelo e coelo credendum est, si quid contra verbum dei docemus, sed verbum Domini stat in aeternum. Alioqui hoc argumentum Pseudoapostolorum maxime valuisset contra Pauli doctrinam; quia profecto magna, magna inquam res fuit, opponere totam Ecclesiam cum toto choro Apostolorum Galatis contra Paulum unicum, et eum recentiorem ac minus auctoritatis habentem.

Luther. in Genesin, ad 6, 5: Sequor ego hanc perpetuam regulam, ut quantum potest tales quaestiones vitem, quae nos protrahunt ad solium summae maiestatis. — ad 26, 9: Eiusmodi cogitationes, quae supra aut extra reveletionem dei sublimius aliquid rimantur, prorsus diabolicae sunt, quia obiiciunt obiectum impervestigabile, deum non revelatum. — Luther wid. d. himml. Propheten [Werke, Walch Bd. 20. S. 271]: „Gott handelt mit uns auf zweyerley Weise: äusserlich, durch mündliche Worte des Evangelii, und durch die leiblichen Zeichen (Sacramente); innerlich durch den heil. Geist u. Glauben sammt andern Gaben. Aber also, daß er beschlossen hat keinem Menschen die innerlichen Stücke zu geben ohne durch die äusserlichen Stücke.

II. Das Princip vom Grunde des Heils.

Luthers Fassung des Rechtfertigungs-Begriffes war eine entschieden ethische; nur aber ebenso entschieden religiös-ethische. In dieser Untrennbarkeit der zwei gleich wesentlichen Seiten, und in dieser Voranordnung der religiösen vor der moralischen, in Beidem zusammen beruht und besteht das Attribut der lutherischen Principien- oder Fundamental-Lehre, als der in welcher das Wesen des Christenthums seinen adäquatesten Ausdruck erhalten hat. Uebrigens ist Dieselbe, gleich der des vorgenannten ersten Reformations-Princips, beiden sächsischen Reformatoren gemeinsam gewesen und geblieben.

Epistola *Melanchthonis* et [am Schlusse] *Lutheri* ad Brentium anno 1531 [Corp. Ref. II. p. 501—3]: Imaginatio (tua et Augustini) collocat iustitiam in nostrâ impletione, in nostrâ munditie s. perfectione; etsi fidem sequi debet (per Spir. S.) haec renovatio. Sed tu reiice oculos ab istâ renovatione et a lege in totum ad promissionem et Christum; et sentias, quod propter Christum iusti h. e. accepti coram deo simus et pacem conscientiae inveniamus, et non propter illam renovationem. Nam haec ipsa novitas non sufficit. Ideo solâ fide sumus iusti; non quia sit radix, sed quia apprehendit Christum, propter quem sumus accepti. Ideo non dilectio, quae est impletio legis, iustificat, sed sola fides. — Augustinus non satisfacit Pauli sententiae, non satis explicat fidei iustitiam. Ego conatus sum eam in „Apologiâ“ explicare; sed ibi propter adversariorum calumnias non sic loqui licet, ut nunc tecum loquor, etsi re ipsâ idem dico. Quando haberet conscientia pacem et certam spem, si deberet sentire, quod tunc demum iusti reputemur, cum illa novitas in nobis perfecta esset? Quid hoc est aliud, quam ex lege, non ex promissione gratuitâ iustificari? Fides iustificat, non quia est novum opus Spiritûs sancti in nobis, sed quia apprehendit Christum, propter quem sumus accepti, non propter dona Spiritûs sancti in nobis. Populus omnino audire debet praedicationem legis et poenitentiae; sed interim haec vera Evangelii sententia non est praetereunda.

Appendix *Lutheri:* Et ego soleo sic imaginari, quasi nulla sit in corde meo qualitas quae fides vel charitas vocetur; sed in loco ipsarum pono ipsum Christum, et dico: haec est iustitia mea; ipse est qualitas et formalis ut vocant iustitia mea, ut sic me liberem ab intuitu legis et operum; imo et ab intuitu obiecti istius, Christi, qui v. doctor v. donator intelligitur; sed volo ipsum mihi esse donum et doctrinam per se, ut omnia in ipso habeam. Sic dicit: ego sum via, veritas et vita; non dicit: ego do tibi viam, veritatem et vitam, quasi extra me positus operetur in me.

Lutherus, in epist. ad Galatas [opp. ed. jenens. IV.] p. 44b: Qui fuerit inventus *fiduciâ apprehensi Christi in corde,* illum reputat deus iustum. Haec ratio est et meritum, quo pervenimus ad remissionem peccatorum et iustitiam. Quia credis, inquit deus, in me, et fides tua apprehendit Christum, quem tibi donavi ut esset mediator et pontifex tuus, ideo sis iustus. Itaque deus acceptat seu reputat nos iustos solum propter fidem in Christum. Et valde necessaria est acceptatio seu reputatio: primum, quia nondum sumus perfecte iusti, sed in hac vitâ haeret adhuc peccatum in carne, hoc reliquum in carne peccatum purgat in nobis deus; deinde, relinquimur etiam quandoque a Spiritu sancto et labimur in peccata. Habemus tamen semper regressum ad istum articulum, quod peccata nostra tecta sint, quodque deus ea non velit nobis imputare.

Postquam fidem in Christum sic docuimus, docemus etiam de *bonis operibus.* Quia apprehendisti fide Christum, per quem iustus es, incipe nunc bene operari.

Haec vere sunt bona opera, quae fluunt ex istâ fide et hilaritate cordis concepta, quod gratis habemus remissionem peccatorum per Christum. — Pag. 56b: Illa spiritualis vita est in corde per fidem, ubi extinctâ carne regnat Christus cum suo Spiritu sancto, et omnia agit in ipso, etiamsi caro reluctetur. Ista vita non est carnis, licet sit in carne, sed Christi filii dei, quem fide possidet christianus. — Vgl. Luther, „von d. Freiheit eines Christenmenschen" [Werke, Walch Bd. 19. S. 1225 ff.]; aber auch, Augsburger Confession 1. Theil, 20. Artikel.

III. Luthers und Melanchthons Einigkeit ohne volle Einheit in Anwendung der Principien auf das Lehren-bilden[1]).

Zu unterscheiden sind drei Stadien in Melanchthons reformatorisch-theologischem Leben: 1518—34; 1535—46; 1547—60.

1. Die Zeit fast voller Lehr-Gleichheit, 1518—34.

Beurkundet ist Melanchthons mit Luther nahebei ausnahmlos einige Ansicht und Ueberzeugung, in allen Bestandtheilen der eben in diese Zeit fallenden evangelischen Lehren-Feststellung, durch seine privaten und zwei öffentlichen Schriften. Ausserdem durch einzelne Aeusserungen beider Reformatoren in Kleinschriften und bes. in Sendschreiben, über einander persönlich wie über Lehren. — Nur tritt dort wie hier bereits hervor ein, keineswegs blos-formaler, Unterschied Beider in zwei allgemeinen Grundsätzen für Lehren-Bildung. Kirchliche Lehren-Gemeinschaft und Ordnung galt dem Melanchthon ganz gleich, wie Luthern, als nothwendig. Aber begriffliche [dialektische] Bestimmtheit und unbedingte Abgeschlossenheit der Lehren-Fassung galt Ersterem als weder in gleichem Grade, noch in gleichem Umfange möglich und nöthig. Dieser schon vorhandene Unterschied bildete die Basis zum Uebergange in das zweite Stadium.

2. Die Zeit eintretenden Abänderns und Abweichens, 1535—46.

Melanchthons neue Ausgabe der *loci theologici* im J. 1535, eine Umarbeitung der Ausgaben seit 1521, war, nach des Verfassers erklärter Absicht und Ansicht[2]), Bewahrung des Wesentlichen eben in dessen wesentlich von der frühern abweichender Sinnes-Fassung. — Solche Abweichung liegt offen vor in drei Lehrpuncten: von des Menschen Freiheit, im Verhältniß zum göttlichen Gnadenwirken[3]); von guten Werken,

---

[1]) Strobel: Literärgeschichte von Mel.'s locis theologicis: Altorf u. Nürnb. 1776. Mich. *Weber:* Confessio augustana anno 1540 a Melanchth. edita variata illa: Hal. 1830. 4.

[2]) Epist. ad Camerarium, 24. Dec. 1535 [Corp. Ref. II. 1027]: In locis meis etiamsicubi videor habere δευτέρας φροντίδας, vides me hoc agere, ut rebus obscuris et intricatis aliquid addam lucis. Nam tu ne malles, obsecro, me augere τὰς ἀκυρολογίας, cum summas rerum videas me retinere. Neque tamen valde recuso, etiamsi qua plaga mihi accipienda aliquando erit; habeo enim rationem mei consilii.

[3]) In locorum editione 1521: B 4b: Si ad praedestinationem referas humanam voluntatem, nec in externis nec in internis operibus ulla est libertas, sed eveniunt omnia iuxta destinationem divinam. — In editione 1535: De libero arbitrio, E 4b: Sciendum est de libero arbitrio, non posse homines legi dei satisfacere. Nam lex divina requirit non tantum externa facta, sed interiorem munditiem, timorem,

im Verhältniß zur Seligkeit [1]); vom Abendmahl, als dem Typus des Erlösungs-Actes, in dessen individueller Aneignung [2]).

Melanchthons neue Ausgabe der lateinischen *Augustana* im J. 1540 enthielt eine Umänderung der Lehransicht selbst, nicht blos des Ausdrucks, vornehmlich im 10ten Artikel, vom Abendmahl [3]).

---

fiduciam, dilectionem dei summam, denique perfectam obedientiam, et prohibet omnes vitiosos affectus. Constat autem, homines hanc perfectam obedientiam in hac corruptâ naturâ [horribili corruptione in naturâ] non praestare. — Voluntas humana non potest sine Spiritu sancto efficere spirituales affectus, quos deus requirit. — Videmus, [in luctâ animi et carnis] coniungi has causas [luctam dirimentes]: verbum [promissionem remissionis peccatorum], Spiritum sanctum, et voluntatem, non sane otiosam, sed repugnantem infirmitati suae. *Basilius* inquit: *μόνον θέλησον, καὶ ὁ θεὸς προαπαντᾷ.* Deus antevertit nos, vocat, movet, adiuvat; sed nos viderimus, ne repugnemus. *Chrysostomus* inquit: *ὁ ἕλκων τὸν βουλόμενον ἕλκει.* Id apte dicitur auspicanti a verbo, ne repugnet verbo.

[1]) In editione 1535: De bonis operibus, G IV b: Acceptatio ad vitam aeternam, seu donatio vitae aeternae, coniuncta est cum iustificatione, i. e. cum remissione peccatorum et reconciliatione, quae fide contingit. Itaque non datur vita aeterna propter dignitatem bonorum operum, sed gratis propter Christum. Et tamen bona opera ita necessaria sunt ad vitam aeternam, quia sequi reconciliationem necessario debent: [Gal. 5, 22]. — Sed non satis est docere, quod obedientia nostra necessaria sit. Addendum est enim, quomodo placeat deo, cum constet, neminem satisfacere legi. Et necessaria est illa obedientia, et placet deo, sed *in reconciliatis;* et est iustitia, non quia legi satisfacit, sed quia iam personae placent.

Im Sommer des J. 1537 ward in einer akademischen Disputation zu Wittenberg gelegentlich auch über ebendiese Frage, vom Verhältniß der Werke zur Seligkeit, verhandelt; unter Theilnehmung Luthers. Dieser verwarf ausdrücklich und unbedingt nur die Nothwendigkeits-Erklärung der Werke zur Rechtfertigung. Vgl. Just. Menius, Bericht v. d. bittern Wahrheit, 1559. M. 3. und *Casp. Crucigeri* epist. ad Vit. Theodor., 1537. [Corp. Ref. III. 385.]. — In den späteren Ausgaben der loci, nach der v. 1535, ist von Melanchthon selbst die Nothwendigkeit der Werke durch die Formel modificirt: nova spiritualitas als obedientia *ita* necessaria est ad vitam aeternam, ut reconciliationem necessario sequi debeat; oder sogar, mit Hinweglassung der Worte ad vitam aeternam, auf die Formel necessario sequi debet reconciliationem eingeschränkt.

[2]) In editione 1535: de coenâ Domini, VIII: Principalis finis huius cerimoniae [quae addita est promissioni, summae totius evangelii] est, ut testetur, nobis exhiberi res in evangelio promissas, scil. remissionem peccatorum et iustificationem propter Christum. — Hoc spectaculum oculis atque animo obiicitur, ut nos ad credendum admoneat et fides in nobis exsuscitetur. Christus enim testatur, ad nos pertinere beneficium suum, cum nobis impertit suum corpus et nos sibi adiungit tanquam membra, qua non potest alia coniunctio cogitari propior. Testatur item, se in nobis efficacem fore, quia ipse est vita; dat sanguinem, ut testetur, se nos abluere. — Datis his rebus, pane et vino, exhibentur nobis corpus et sanguis Christi. Et Christus vere adest sacramento suo, et efficax est in nobis.

[3]) In der *variata:* De coenâ Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus. In der *non variata* vom J. 30: De coenâ Dom. docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur

Bestimmte Aeusserungen der Unzufriedenheit mit Melanchthon von Seite Luthers, auf Grund vorstehender melanchthonischer Abänderungen und Abweichungen, sind nicht mit Sicherheit überliefert. Es ist daher auch das Gewicht für die gemeinsame Sache, welches Luther auf diese jedenfalls von ihm nicht gebilligten Abweichungen gelegt habe, nicht bestimmbar. Sichere Anzeigen von Unwillen Luthers gegen Melanchthon, um seiner unentschiedenen Abendmahlslehre willen, liegen vor aus d. J. 1544 [1]). Aber auch Zeugnisse unbeschränkter Anerkenntniß der gesammten Wirksamkeit Melanchthons, von Seite Luthers, eben aus dessen letzter Lebenszeit [2]).

3. Die Zeit nach Luthers Tode, 1546—60, gehört der [unten folgenden] Theologen-Streitgeschichte an.

§. 191. Die Fundamentallehre der helvetischen Reformatoren.

Zwingli's und Calvin's verschiedene Stellung zu den sächsischen [3]).

I. Zwingli und die deutschen Schweizer nebst Oberdeutschen.

Die Eidgenossen und ihre deutschen Anwohner sind in viel höherem Grade, als die Mittel- und Norddeutschen, durch eine Mehrheit von Reformatoren aus der alten Kirche herausgeführt worden. Neben Oekolam-

---

vescentibus. — — Zur Geschichte der Aufnahme der Variatio von Seite Luthers sowie der nicht specifisch Melanchthon-gesinnten vgl.: Luthers Sendschreiben an den Kurfürsten, 10. Mai 1541 [de Wette V. S. 357]. *Brentii* epist. ad Vit. Theodor. v. J. 1541. [Corp. Ref. IV. 737]. *Selnecceri* catalogus conciliorum, Fcf. 1571. p. 97: recognita est Augustana confessio posterior relegente et approbante Luthero; ut vivi adhuc testes affirmant. *Martini Chemnitii* iudicium de controversiis quibusdam circa quosdam Aug. Conf. articulos: Viteb. 1594. p. 7. — Gegentheilige Aussage der zum „altenburger Colloquium" 1569 versammelten herzoglich-sächsischen Theologen [wittenberger Ausg. der Acten, 253 verso]: „Es wissen auch viel Christen, daß Lutherus selbst wider dieselbige Aenderung oftmals geredt, Beschwerung darüber gehabt, u. gesaget, dasselbe Buch wäre auch nicht Philippi, sondern der christlichen Kirchen Bekenntniß; darum gebühre es ihme als einem Privaten nicht, nach seinem Gutdünken u. Wohlgefallen dasselbe zu verneuern od. zu verändern."

[1]) Vgl. Luther's Brief an den Kanzler Brück, de Wette V. 708, in Betreff der Abendmahlslehre in dem Reformations-Entwurf des Kurfürsten Hermann von Cöln, v. J. 1543. Und, Melanchthon's zwei Briefe auf Anlaß des im J. 1544 neu ausgebrochenen Abendmahlstreits zwischen Luther und den deutschen Schweizern, Corpus Ref. V. 474 sq.: An Bucer, vom 28. August 1544: Lutherus rursus tonare coepit vehementissime περὶ δείπνου κυριακοῦ, et scripsit atrocem librum, in quo ego et tu sugillamur. An Bullinger, vom 30. Aug., in Bezug auf dieselbe Streitschrift Luthers: nunquam maiore impetu hanc causam egit; desino igitur sperare ecclesiarum pacem.

[2]) Vgl. eine Aeusserung Luther's, vom 5. März 1545, angeführt in der Praefatio ad. opp. Lutheri tom I.: Melanchthon [anno 1518] vocatus huc fuerat ad docendas litteras graecas, haud dubie ut haberem socium laboris in theologiâ. Nam quid operatus sit Dominus per hoc organum, non in litteris tantum, sed in theologiâ, satis testantur eius opera. Unter diesen sind, im Nächstvorhergehenden, auch die loci communes namentlich hervorgehoben: quibus theologus et episcopus pulchre et abunde formari potest, ut sit potens in sermone doctrinae pietatis. Und eine Aeusserung, vom 9. Jan. 1546: in Corp. Ref. VI. 10.

[3]) *Lavaterus:* hist. de origine et progressu controversiae de coenâ Domini: Tiguri 1563. Pezel [bis 1574 Prof. in Wittenberg, 1588—1604 Superintd. in

padius, Haller, Bullinger u. A. konnte Zwingli eine reformatorische Auctorität wol werden; doch nur allmälig und bedingterweise, sowie dadurch, daß seine Cantons-Regierung allen anderen in öffentlicher Annahme des Neuen voranging, und daß die anderen der gemeinsame Nationalismus den Einfluß aus dem reformirenden Mitteldeutschland möglichst wieder-abstreifen ließ. So ist Deutsch-Helvetien zu einer zwinglisch und zürcherisch centralen Reformations-Einheit gelangt. Eine Einigung mit der sächsisch-deutschen Reformation ist nie zu Stande gekommen, eine eigentliche Trennung zwischen beiden also nicht eingetreten.

Ein principieller Unterschied von der sächsischen und selbst von der genfer Reformation, eine mehr moralische als religiöse Fassung beider allgemeinsamen Reformations-Principien, allerdings vorzugsweise von Zwingli's Persönlichkeit ausgegangen, innerlich trennende Fundamentallehre hat die neue Lehrkirche Deutsch-Helvetiens von den übrigen sachlich getrennt-gehalten, mit denen Oberdeutschlands und Genfs mehr nur der Form nach und nicht auf die Dauer sich zusammenschliessen lassen.

1. Zwingli's Schrift-Auslegung, oder Anwendung des einen Reform-Princips[1]), war ungleich entschiednere und ausgedehntere Lösung des Bandes der Tradition; auch in der höheren und urchristlich wohlbegründeten Bedeutung, welche der Entwickelung des christlichen Pneuma nach und ausser seiner heil. Schrift zwar eine durchaus nur bedingte, nie in Grad und Umfang feststellbare Auctorität, doch ein hohes Gewicht und unveräusserliches Recht beilegt. Es ist dies eben nur dasjenige, welches das Gesetz der Geschichte dem Zusammenwirken der Kräfte der Zeiten und Völker zuerkennt; und welches die ursprüngliche Geistes-Verheissung, diese Selbst-Einsetzung des Religionsstifters als immanenten Geistes, weder dem Ganzen der Kirche noch dem einzelnen Individuum in ihr, wol aber einem [„unsichtbaren"] Theil innerhalb des [„sichtbaren"] Kirchenganzen gewährleistet hat.

2. Zwingli's Erklärungen über den in Christus liegenden Heils-Grund, und über die dem Menschen gesetzte Heils-Bedingniß[2]), über

---

Bremen]: ausführliche Erzählung vom Sacramentsstreit: Bremen 1600. *Hospinianus:* hist. sacramentaria, tom. II. Tig. 1602. Val. E. Löscher: hist. motuum zwischen d. Ev.-Lutherischen u. d. Reformirten: Fkf. Lpz. 1723. 3 Bde. 4. — Ebrard: das Dogma v. heil. Abendmahl u. seine Geschichte: 2. Bd. Fkf. 1846. Dieckhoff: d. ev. Abendmahlslehre im Reformationszeitalter: Göttg. 1854 ff. 2 Bde. — Max Goebel: d. relig. Eigenthümlichk. d. luther. u. d. reform. Kirche: Bonn 1837. Merle d'Aubigné: Luther u. Calvin: Bayreuth 1849. Ders.: Die geschichtl. Bedeut. Calvins u. d. Ref. v. Genf. A. d. Fzs. v. Merschmann: Lissa 1865. S. 11 ff. Zeller: das theol. System Zwingli's: Tüb. 1853. Sigwart: Ulr. Zwingli; d. Charakter s. Theologie, m. bes. Rücks. auf Picus v. Mirandula: Stuttg. 1855.

[1]) Weniger, als bei den drei andern Reformatoren, ist in Zwingli's Schriften der „Versuch" gemacht, das Verhältniß zwischen heil. Schrift und Kirche zu bestimmen. So, in den 67 Artikeln v. 1523, vom 1. bis zum 16., keine Spur von Verwahrung wider atomistischen Individualismus. 1. Artikel: „Alle so redend, das Evangelion sye nüt ohn die Bewährnuß der Kilchen, irrend vnd schmähend Got." 16. Artikel: „Im Evangelio lernet man, daß Menschenlehre vnd Satzunge zu der Seligkeit nüt nützend."

[2]) Vgl. *Calvini* epist. ad Bullingerum, v. J. 1552, aus Hdschr. in Henry's Leben Calvins, 3. Bd. S 62: Zwinglii libellus [*sermonis de providentiâ anamnema*]

Das was die calvinische wie die lutherische Rechtfertigungs-Lehre in sich befasste, hatten zu ihrer unvermeidlichen Basis sein einziges „speculatives", d. i. paradoxes, Dogma von der göttlichen Providenz, als absoluter Prädestination. Hierdurch schweben dieselben zwischen zwei Begriffen von Menschennatur und von der Beziehung zwischen ihr und Gottheit, von welchen Begriffen der eine dem Naturalismus, der andere dem Mysticismus näher lag oder zuführte.

3. Zwingli's Sacraments-Begriff[1]), im Verhältniß nicht zum lutherischen allein, vielmehr Gegensatz als bloser Wesensunterschied, war Voraus-Entschiedenheit über den Abendmahls-Begriff, nicht blos als Vorstellung vom Wie? der Gegenwärtigkeit des Christuskörpers. — Uebrigens hat Luther als bestimmten Modus oder Grund solcher Gegenwärtigkeit nicht so ganz unbedingt Allgegenwärtigkeit der Christuskörper-Masse hingestellt[2]).

II. Calvin und die drei anderen Reformatoren.

1. Die Lehren-Eigenthümlichkeit Calvins.

a. Die Abendmahls-Vorstellung erscheint, in den Ausgaben seiner *Institutio* von 1536 und 39 und 59, in fortschreitender Bestimmtheit der Fassung. Deren Abschluß in der dritten zeigt: daß seine Vorstellung zwar der luther'schen wie der zwinglischen sich entgegensetzte; aber mit dem religiös bedeutsamen Unterschiede, daß dieselbe von der luther-

---

tam duris paradoxis refertus est, ut longissime ab eâ, quam adhibui, moderatione distet. — Aug. Hahn: Zwingli's Lehren v. Vorsehung, v. Wesen u. Bestimmung des Menschen, sowie v. Gnadenwahl; in Stud. u. Krit. 1837. S. 765—805.

[1]) *Zwinglius,* de verâ et falsâ religione [Opp. III. p. 231]: Sacramenta sunt signa vel cerimoniae, quibus se homo ecclesiae probat aut candidatum aut militem esse Christi, redduntque ecclesiam totam potius certiorem de tuâ fide quam te. — Fidei ratio 1530. [Opp. IV. p. 9.]: Sacramenta tam absunt ut gratiam conferant, ut ne adferant quidem aut dispensent. Vehiculum Spiritui non est necessarium; ipse est virtus aut latio qua cuncta feruntur. — De ver. et fals. rel. [Opp. III. p. 270]: Spirituale corpus sic ab homine capitur, ut si dicas „corporea mens" aut „carnea ratio." An non spiritualiter edimus Christi corpus, cum ipsum credimus pro nobis caesum? — Fidei ratio [Opp. IV. p. 11.]: Credo, in eucharistiâ omnem rem per Christum gestam agnoscentibus fidei contemplatione velut praesentem fieri. Sed quod Christi corpus per essentiam et realiter, h. e. corpus ipsum naturale, in coenâ aut adsit aut ore manducetur, id negamus. — Fidei expositio ad Regem christianissimum scripta 1531 [Opp. IV. p. 53]: Spiritualiter edere corpus Christi est: inconcussâ fide certnm esse, deum peccatorum veniam et aeternae beatitudinis gaudium donaturum esse propter filium suum. Cum ad coenam Domini cum hac spirituali manducatione venis ac symbolicum Christi corpus participas, iam sacramentaliter edis, cum scil. intus idem agis quod foris operaris, cum mens reficitur hac fide, quam symbolis testaris.

[2]) Luther, Bekenntniß vom Abendmahl, 1528 [Werke, Walch XX. 1177]: „Daß ich (in der frühern Schrift v. 1527, „daß dise Wort noch veste stehn") beweisete, wie Christus Leib allenthalben sey, weil Gottes rechte Hand allenthalben sey, das that ich darum, daß ich doch eine einige Weise anzeigte, damit Gott vermöcht daß Christus zugleich im Himmel u. sein Leib im Abendmahl sei; und vorbehielt seiner göttlichen Weisheit u. Macht wol mehr Weise, dadurch er Dasselbige vermöchte.

schen abwich nur als Vorstellung vom Modus, wie der heil. Act ein objectiv und subjectiv sacramentaler sei, der zwinglischen aber entgegentrat als zugleich Wahrung seines sacramentalen Charakters.

Institutio 4, 17. — Sect. 5: Voluit Dominus, panem vitae se nuncupando, non tantum docere, in mortis resurrectionisque suae fide repositam esse nobis salutem; sed *verâ* etiam *sui communicatione* fieri, ut vita sua in nos transeat ac nostra fiat, non secus ac panis, dum in alimentum sumitur, vigorem corpori administrat. — Sect. 7.: Gegen die Setzung der im Abendmahl sich knüpfenden Gemeinschaft mit Christo nur in ein seines Geistes Theilhaft-werden, praeteritâ carnis et sanguinis materiâ: Docet Dominus, non modo se vitam esse, quatenus Sermo est dei aeternus qui e coelo ad nos descendit, sed descendendo vim istam in carnem, quam induit, diffudisse, ut inde ad nos vitae communicatio promanaret ...... Neque aliter quadraret analogia signi, nisi alimentum suum animae in Christo reperirent; quod fieri non potest, nisi nobiscum Christus vere in unum coalescat nosque reficiat carnis suae esu et sanguinis potu. — Sect. 10: Etsi autem incredibile videtur, in tantâ locorum distantiâ penetrare ad nos Christi carnem, ut nobis sit in cibum: meminerimus, quantum supra sensus omnes nostros emineat arcana *Spiritus sancti virtus* [immensa] ..... Sane rem illic signatam offert et *exhibet omnibus,* qui ad spirituale illud epulum *accumbunt,* quamquam a *fidelibus solis cum fructu* percipitur.

Sect. 12—19: wider die exhibitio corporis et sanguinis mittels einer *localis* praesentia *in* et *sub* pane, oder einer consubstantiatio oder auch transsubstantiatio; vielmehr, vera substantialisque corporis ac sanguinis Domini communicatio, quae sub sacris coenae symbolis fidelibus exhibetur ita, ut *non imaginatione duntaxat* aut *mentis intelligentiâ* percipere, *sed* ut *re ipsâ* frui in alimentum vitae aeternae intelligantur. — Sect. 31: Longe falluntur, qui nullam carnis Christi praesentiam in coenâ concipiunt, nisi in pane sistatur. Ita enim arcanae Spiritûs operationi, quae nobis Christum ipsum unit, nihil reliquum faciunt. Christus praesens illis non videtur, nisi ad nos descendat. Quasi vero, si ad se nos evehat, non aeque potiamur eius praesentiâ. — Sect. 32: Confiteor, *mixturam* carnis Christi cum animâ nostrâ vel transfusionem, qualis ab ipsis docetur, me *repudiare;* quia nobis sufficit, Christum e carnis suae substantiâ vitam in animas nostras spirare, imo *propriam in nos vitam diffundere, quamvis in nos non ingrediatur ipsa Christi caro.* — Sect. 33: *Spiritui sancto* non levis fit iniuria, nisi credamus, fieri *incomprehensibili eius virtute,* ut cum carne et sanguine Christi communicemus ...... *Modus* apud eos *carnalis* est, dum Christum pane includunt; nobis *spiritualis,* quia vis arcana Spiritûs nostrae cum Christo coniunctionis vinculum est ..... Jllibata manet sacramenti veritas et efficacia, quamvis ab externâ eius participatione inanes discedant impii. Haec est sacramenti integritas, carnem et sanguinem Christi *non minus vere dari indignis* quam electis dei fidelibus; simul tamen verum est, impios suâ duritie repellere dei gratiam, quominus *ad ipsos penetret.*

De sacrâ coenâ 1540 französisch; 1544—5 durch des Gallars lateinisch übersetzt [Opp. t. VIII.]: *Lutheri* partes erant: ab initio admonere, non esse propositi sui, praesentiam localem talem statuere, qualem Papistae somniant. Item testari, se non hoc quaerere, ut sacramentum dei loco adoraretur. Tertio, abstinere a similitudinibus illis rudibus et perceptu difficillimis; aut moderate eis uti, atque ita interpretari, ut nullam offensionem parere possent. Denique ipse modum excessit, tum in declarandâ opinione suâ hyperbolicis loquendi formis, tum in aliis nimiâ verborum acerbitate vituperandis. — *Alii* [*Oecolampadius* et *Zwinglius*], dum nimis studiose ac diligenter in hoc toti incumbebant, ut assererent, panem

et vinum corpus et sanguinem Christi vocari, quod ipsorum signa sint, non cogitarunt, sibi hoc interea simul agendum, ut adiungerent, ita signa esse, ut nihilominus veritas cum eis coniuncta sit; nec testati sunt, sese non eo tendere, ut veram communionem obscurarent, quam nobis hoc sacramento Dominus in corpore et sanguine suo exhibet.

Interim hoc nobis sufficere debet, fraternam amicitiam et coniunctionem inter ecclesias esse, quatenus christianae communionis interest. Uno igitur ore fatemur omnes, nos, cum iuxta Domini institutum fide sacramentum recipimus, substantiae corporis et sanguinis Christi vere fieri participes. Quomodo id fiat, alii aliis melius definire et clarius explicare possunt. Caeterum hoc inprimis tenendum, ut carnalis omnis imaginatio excludatur, animum oportere sursum in coelos erigere, ne existimemus Dominum eo deiectum esse, ut in elementis corruptibilibus concludatur. Rursum, ne vis sacrosancti huius mysterii imminuatur, cogitare debemus, id fieri occultâ et mirabili dei virtute, Spiritumque ipsius vinculum huius participationis, quae etiam ob eam causam spiritualis appellatur. — Vgl. Jul. *Müller:* Lutheri et Calvini sententiae de sacrâ coenâ: Hal. 1853.

b. Die Lehre „de *electione aeternâ*, qua deus alios ad salutem, alios ad interitum praedestinavit, [Inst. 3, 21—24], ist von Calvin besonders dadurch begründet, daß sie erst völlig klar die Gnade Gottes als die alleinige Heilsquelle aufzeige. Hier, in der Dogmatik [cap. 21, sect. 3. et 4.] wird von ihm die Aufnehmung derselben unter die Lehren gefordert, auch als Kirchenlehre.

Zwingli's Meinungen über Vorsehung und Erwählung, wie über gesammte soteriologische Seite der Theologie und Anthropologie [1]), waren von Calvins Lehre wesentlich verschiedene.

Luther[2]), schon in seiner frühern Zeit, fand den Begriff „Nothwendigkeit" unpassend für die „Unwandelbarkeit und Unfehlbarkeit" des göttlichen Willens, selbst für die Veränderlichkeit und Abhängigkeit des menschlichen. Und bereits wenig später gehörte ihm die Prädestination mehr in den Kreis des Nichtbestimmbaren.

Calvin selbst[3]) unterschied, in Betreff der Gnadenwahl-Lehre zwischen Theologie und Volkskirche.

c. Ausgleichung oder Einigung zwischen calvinischer und zwinglischer Schweizerlehre und Schweiz, über die zwei dogmischen Differenzpuncte von Abendmahl und Gnadenwahl, ist nicht durch Calvin zu Bestand gekommen. Ebensowenig, wie zuvor 1530—1545 zwischen lutherischer und zwinglischer Abendmahlslehre, besonders durch

---

[1]) *Zwinglius:* sermonis de providentiâ dei anamnema, 1530. [Opp. IV. 79 sqq.]; coll. de peccato originali declaratio, 1526. [III. p. 629 sqq.]. Vgl. auch fidei ratio, 1530 an Karl V.; und fidei expositio, an Franz I. [Opp. IV.]. — De provid., p. 139: Numen ut a se ipso est, ita non est quicquam quod a se ipso et non ab illo sit. *Esse* igitur rerum universarum esse Numinis est. — Firma manet electio, etiamsi electus in immania scelera prolabatur.

[2]) *Lutherus:* de servo arbitrio ad Erasmum, 1525; und in Genesin [Opp. ed. vitbg. VI., bes. fol. 385 sqq.], vgl. mit einem Sendschreiben von 1528, de Wette III. S. 354 f.

[3]) *Calvini* defensio doctrinae de servitute et liberatione humani arbitrii, adv. Pighium, 1543: Opp. t. VIII. p. 123 sq. Vgl. Henry, Leb. Calv. Bd. II. S. 496.

Bucer [1]). — Der *Consensus tigurinus*, v. J. 1549 [2]), war allzusehr Accommodirung der calvinischen Sacramente-Lehre und Abendmahls-Lehre an die zwinglische, um von Calvin selbst oder von Calvinisten festgehalten zu werden. Und der *Consensus genevensis*, am Anf. des J. 1552, allerdings treuer Ausdruck der persönlich calvinischen Gnadenwahl-Lehre, war kaum consensus pastorum genevensium, blieb in Deutsch-Helvetien und im Waadtland unangenommen.

d. Mehr wechselseitige Annäherung über Abendmahl und Prädestination, in den zwinglisch und calvinisch reformirten Theilkirchen unter sich und mit der augsburgischen Confession, enthielten und förderten die zwei Bekenntnißschriften: der heidelberger Katechismus von 1563, verfasst durch Zacharias Ursinus und Caspar Olevianus; die *confessio helvetica posterior*, einst 1552 von Heinr. Bullinger abgefasst, im J. 1566 in der deutschen und französischen Schweiz sowie dann anderwärts angenommen [3]). So jedoch, daß darin von Calvin's

---

1) Hundeshagen: die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in d. bernischen Kirche 1532—58: Bern 1842.

2) *Consensus*, in Niemeyers collectio confess. eccl. reform. p. 191 sqq. Z.-B. cap. 12: Deus solus est qui Spiritu suo agit. Et quod sacramentorum ministerio utitur, in eo neque vim illis suam infundit, neque Spiritûs sui efficaciae quicquam derogat; sed pro ruditatis nostrae captu ea tanquam adminicula sic adhibet, ut tota agendi facultas maneat apud ipsum solum. Cap. 14: Constituimus ergo, unum esse Christum, qui implet quod figurant sacramenta, et sic quidem uti his adminiculis, ut totus effectus penes eius Spiritum resideat. — Vgl. Beza's confessio v. J. 1557; in: Baum, Theod. Beza, I. S. 405 ff.

3) Beide, in Niemeyers collectio; Letztere, auch in besonderer Ausgabe, *Fritzsche*, Turici 1839.

Abendmahl: in der Pfälzer Confession [*Niemeyer*, p. 410—11]: „Christus nennet das brod seinen leib u. den kelch sein blut, daß er uns nit allein damit wil lehren, daß, gleichwie brod vnd wein das zeitliche leben erhalten, also sey auch sein gekreutzigter leib vnd vergossen blut die ware speiß vnd tranck vnserer seelen zum ewigen leben: sonder viel mehr, daß er vns durch diß sichtbare zeichen vnd pfand will versichern, daß wir so warhafftig seines waren leibs vnd bluts durch wirckung des heil. geists teilhafftig werden, als wir dise heilige warzeichen mit dem leibl. Mund zu seiner gedechtnuß empfangen; vnd daß all sein leiden vnd gehorsam so gewiß vnser eigen sey, als hetten wir selbst in vnser eigen person alles gelitten vnd gnuggethan." — *Helvetica*, artic. 21: Esus et potus spiritualis necessarius ad salutem fit *etiam extra* Domini coenam, et quoties aut ubicunque homo in Christum crediderit. Praeter hanc manducationem spiritualem est et *sacramentalis* manducatio corporis Domini: qua fidelis *non tantum spiritualiter et interne* participat vero corpore et sanguine Domini, *sed foris etiam accedendo* ad mensam Domini accipit *visibile* corporis et sanguinis Domini sacramentum. In *continuatione* communicationis corporis et sanguinis Domini pergit, adeoque magis magisque incenditur et crescit fides, ac spirituali alimoniâ reficitur . . . . Obsignatur item, percipientibus sacramentum, quod corpus Domini non tantum in genere pro hominibus sit traditum et sanguis eius effusus, sed *peculiariter pro quovis* fideli communicante, cuius cibus et potus sit ad vitam aeternam.

Gnadenwahl: in der Pfälzer Confession [*Niemeyer* p. 404. u. 406.] nur drei Fragen u. Antworten: „Was glaubstu von der heiligen allgemeinen christl. Kirchen? Antwort: Daß der Son Gottes auß dem gantzen menschl. Geschlecht ihm ein außer-

persönlich-eigenen Hauptlehren nur die Abendmahls-Lehre wesentlich beibehalten, die Gnadenwahl-Lehre wesentlich aufgegeben war.

e. Festhalten an Calvin's absoluter Prädestination aber hat bereits im Reformations-Jahrhundert die übrigen reformirten Länderkirchen, obwol nicht alle gleich, von der helvetischen und deutschen entfernt. Namentlich durch eine *belgica* und eine *gallicana confessio* von 1559 und 1561.

f. So bestand dann, wenigstens in der Gnadenwahl-Lehre, innerhalb der reformirten Kirchengesammtheit selbst eine Zweitheilung.

2. Calvin's zugleich persönliche Stellung zu den Mitreformatoren.

a. Von Zwingli war Calvin mehr Gegner als Fortsetzer[1]).

b. Von Luther war Calvin's Verschiedenheit und Abweichung eine allerdings auch reale; doch vergleichungsweise weniger bis zum Wesen der Sachen hinanreichend, mehr die Vorstellungs- und Begründungs-Art treffend; aber keineswegs auf die Form des Ausdrückens und Geltendmachens sich beschränkend.

Dem entsprechen, zunächst, Beider mehr allgemeinere Aeusserungen über einander[2]).

---

welte gemein zum ewigen leben, durch sein geist vnd wort in einigkeit des waren glaubens, von anbegin der welt biß ans end versammle, schütze vnd erhalte." — „Warumb sagstu, daß du allein durch den glauben gerecht seyest? Antw.: Nicht daß ich von wegen der wirdigkeit meines glaubens Gott gefalle; sonder darumb, daß allein die gnugthuung, gerechtigkeit vnd heiligkeit Christi meine gerechtigkeit für Gott ist, vnd ich dieselbe nit anderst denn allein durch den glauben annemen vnd mir zueigen kann." — „Macht aber diese lehre nicht sorglose vnd verruchte leut? Antw.: Nein, Denn es vnmöglich ist, daß die, so Christo durch waren glauben sind eingepflantzt, nit frucht der danckbarkeit sollen bringen." — *Helvetica,* artic. 10: Deus ab aeterno non sine medio, licet non propter ullum meritum nostrum, sed in Christo et per Christum, nos elegit, ut, *qui iam sunt in Christo insiti per fidem,* illi ipsi etiam sint electi, reprobi vero, *qui sunt extra Christum.* Pro indubitato habendum: *si* credis ac sis in Christo, electum te esse.

[1]) *Calvini* Epist. ad Zebedaeum (ann. 1539), [in Henry Leb. Calvin's, 1 Bd. Beilagen]: Utinam Zuinglius retractare in animum induxisset; cuius et falsa et perniciosa fuit de hac re [sacramentorum usu] opinio. Videre promtum est, ut, nimium occupatus in evertendâ carnalis praesentiae superstitione, veram communicationis vim aut simul disiecerit aut certe obscuraverit. — Ep. ad Viretum (ann. 1542), [in *Bretschneideri* ed. literar. quarund. Calvini, Bezae, Henrici IV., Lips. 1835]: Fortassis [Zuinglius] sub finem vitae retractavit ac correxit in melius, quae temere initio exciderant. Sed in scriptis prioribus memini, quam profana sit de sacramentis doctrina. — Ep. ad Farellum (ann. 1540): Uruntur boni viri [Tigurini], si quis Lutherum audet praeferre Zuinglio, quasi evangelium nobis pereat, si quid Zuinglio decedit. Neque tamen in eo fit ulla Zuinglio iniuria. Nam si inter se comparantur, scis ipse, quanto intervallo Lutherus excellat. — — Vgl. *Lutheri* epist. 17. Jan. 1546: de Wette V. 778.

[2]) *Calvinus* Bucero, Januar 1538, in Henry Leb. Calv. I. Beilage 6: Si potest Lutherus cum nostrâ confessione nos amplecti, nihil est quod libentius velim; sed interim non est unus ille in ecclesiâ dei respiciendus. Si nunc quoque existimat, corpus Christi involvi pane, illum foedissime errare iudico. — *Lutheri*

Luthers spätere Ansicht über Calvin ist nicht sicher bekannt [1]) Fest steht nur die gewichtige Thatsache, daß eine öffentliche und schriftliche Bestreitung der calvinischen wie der melanchthonischen Abendmahls-

epist. ad Bucerum, 1539; de Wette V. 211: Salutabis Joannem Sturmium et Joh. Calvinum reverenter, quorum libellos *cum singulari voluptate legi*. — Da sofort eine Erklärung gegen Sadolet folgt, so war der libellus Calvini wol gegen Diesen gerichtet gewesen. Wenigstens passt am nächsten auf eine anti-katholische Schrift Calvins, wie Dessen responsio ad Sadoletum [v. J. 1540?]. Luthers angebliche mündliche Aeusserung bei Pezel l. c. S. 127: „Diese Schrift hat Hände u. Füße; u. ich freue mich, daß Gott solche Leute erwecket, die, ob Gott will, dem Pabstthum vollend den Stoß geben, u. was ich wider den Antichrist angefangen, mit Gottes Hülfe hinausführen werden." Doch konnte auch die institutio Calvins im J. 39 Luthern bekannt sein, und diese günstige Aeusserung über Calvin veranlasst haben, welche gleichlautend angeführt ist in *Calvini* epist. ad Farellum, Novbr. 1539, [aus Hdschr. in Henry, Leb. Calv. I. 267.]. Hier folgt dann noch die Notiz: Philippus autem ita scribebat: „Lutherus et Pomeranus Calvinum et Sturmium iusserunt salutari. Calvinus magnam gratiam iniit." Hoc vero per nuncium iussit Philippus narrari: quosdam, ut Martinum exasperarent, illi indicasse, quam odiose a me unâ cum suis notaretur; locum ergo inspexisse, et sensisse, sine dubio illic se attingi; tandem ita fuisse locutum: „spero quidem, ipsum olim de nobis melius sensurum; sed aequum est, a bono ingenio nos aliquid ferre."

Calvini defensio adv. Pighium, v. J. 1543, [Opp. VIII. p. 123]: Nunc quoque sicut hactenus non dissimulanter testamur, eum [Lutherum] nos habere pro insigni Christi apostolo, cuius maxime operâ et ministerio restituta hoc tempore fuerit evangelii puritas. — *Calvini* epistola ad Bullingerum, v. 1544 [Epist. et responsa p. 383]: Audio, Lutherum tandem cum atroci invectivâ non tam in vos quam in nos omnes prorupisse. [Es war: Luthers „kurzes Bekenntniß vom Abendmahl", 1544.]. Sed haec cupio vobis in mentum venire primum, quantus sit vir Lutherus, et quantis dotibus excellat: quantâ animi fortitudine et constantiâ, quantâ dexteritate, quantâ doctrinae efficaciâ hactenus ad profligandum Antichristi regnum et simul propagandam salutis doctrinam incubuerit. Saepe dicere solitus sum: etiamsi me diabolum vocaret, me tamen hoc illi honoris habiturum, ut insignem dei servum agnoscam; qui tamen, ut pollet eximiis virtutibus, ita magnis vitiis laboret. Hanc intemperiem, qua ubique ebullit, utinam magis frenare studuisset; vehementiam autem, quae illi est ingenita, utinam in hostes veritatis semper contulisset, non etiam vibrasset in servos Domini; utinam recognoscendis suis vitiis plus operae dedisset! Plurimum illi obfuerunt adulatores, cum ipse quoque naturâ ad sibi indulgendum nimis propensus esset. Nostrum tamen est, sic reprehendere quod in eo est malorum, ut praeclaris illis donis aliquid concedamus. Hoc igitur primum repules obsecro cum tuis collegis, cum primario Christi servo, cui multum debemus omnes, vobis esse negotium.

[1]) *Hospiniani* hist. sacram. II. fol. 178ª ad ann. 1540: Hoc iudicium Calvini [die Schrift *de sacrâ coenâ*] et vidit Lutherus et probavit vehementer, cum ex gallicâ in latinam linguam translatum ex francofurtensibus nundinis vernalibus 1545 Vuitebergam attulisset bibliopola Maurit. Golzchius et Luthero requirenti, quid novorum librorum esset allatum, obtulisset legendum. Quo tempore ex testimoniis fide dignissimorum hominum constat, eum in haec verba erupisse: „Non inepte iudicat iste scriptor. Atque ego quidem quae mea sunt agnosco. Helvetii si idem facerent et sua quoque serio agnoscerent et retractarent, iam pax esset in hac controversiâ." Hospinian's Gewährsmann war wol vornehmlich

lehre von Luther nie unternommen, selbst nicht als je ernstlich beabsichtiget nachweisbar ist. — Vgl. noch: *Calvini* epistola ad Lutherum, v. 20. Januar 1545; in Henry, Leb. Calv. II. Beilagen S. 106.

c. Calvins persönliche Bekanntschaft sowie engere Verbindung mit Melanchthon, und seine Unterzeichnung der augsburger Confession [1]), während seines Aufenthalts in Strasburg 1539—41, ebenso Melanchthons noch spätere Lehransichten von Abendmahl und Prädestination, sowie sein Briefwechsel mit Calvin: alles Dies beurkundet vielmehr Zusammentreffen zweier Geistesverwandten, als Abhängigkeit des Einen vom Andern.

§§. 192—197. Lehren-Streit und Concordie im Lutheraner-Kreise: 1537—1577 [2]).

§. 192. Uebersicht der Streitgeschichte.

Die Mannichfaltigkeit und die nur allmälige Entwickelung, diese zwei Eigenschaften der Reformatoren und ihres Reformirens schon selbst, noch weit mehr aber die Ungleichheit der Gehülfen und Nachfolger mit Denselben wie unter sich, zudem die in keiner Zeit je überwundene Schwierigkeit einer Abgränzung des Lehren-Entwickelns und Feststellens für Theologen-Schule und Volkskirche: diese drei Quellen für Dogmen-Polemik haben Solche dennoch zunächst, während gegenwärtigen Jahrhunderts, innerhalb des sächsischen Reformationskreises nahebei allein schon wirklich erzeugt, im helvetischen mehr nur vorbereitet.

Die Ursachen dieses fürerst nur zeiklichen, obwol dem Grade und Umfange nach auch nachmals gebliebenen, Unterschieds sind innere und äussere gewesen. — In gewissem Sinne hat Calvins Geist, wiefern vornehmlich er die reformirte Theologie und Lehrkirche von sich abhängig gemacht, dieser in Vergleich mit der lutheranischen andere Gränzen des Hin-

---

nur Pezel, Erzählung vom Sacramentsstreit S. 137. Nach Diesem hätte Luther gerade gegen den Ueberbringer Moritz Golzsch die Aeusserung gethan: „Moritz, es ist gewiß ein gelehrter u. frommer Mann, dem hett ich anfänglich wohl dörffen die ganze Sach von diesem Streit heimstellen. Ich bekenne meinen Theil; wenn das Gegentheil dergleichen gethan hette, wären wir bald anfangs vertragen worden, denn so Oekolampadius u. Zwinglius sich zum ersten also erkläret hetten, wären wir nimmer in so weitläuftige Disputation gerathen."

Ganz unbeglaubigt aber ist die, bei Pezel l. c. S. 87 ff. angeführte, Nachricht eines Luthern u. Melanchthon befreundeten Dr. Alesius Scotus: „Luther habe, als er nach Eisleben ging, wo er dann gestorben, unveranlasst die von Philippus Vielen erzählte u. durch Zeugen bewiesene Erklärung abgegeben: ich bekenne es, daß der Sach vom Sacrament zuviel gethan ist. Und, er habe Melanchthons Vorschlag, eine gemilderte Erklärung gemeinsam ausgehn zu lassen, mit den Worten erwiedert: ego de hoc quoque sollicite cogitavi; aber also macht' ich die ganze Lehre verdacht. So will ich Das dem lieben Gott befohlen haben. Thut ihr auch Etwas nach meinem Tode."

[1]) *Calvinus* ad Schalingium, im J. 1557 [in *Calvini* epist. et responsa, Genev. 1575. p. 182.]: Nach eifriger Vertheidigung seiner Abendmahlslehre gegen die specifisch luther'sche, folgt sofort: Nec vero augustanam confessionem repudio, cui pridem volens ac libens subscripsi, *sicuti eam auctor ipse interpretatus est.*

[2]) Literatur: s. oben S. 678. Anm. 1.

ausgehns über das Maß biblischer Bestimmtheit gegeben; nach theils wissenschaftlichen, theils kirchen-socialen, theils moralisch-religiösen Gründen. Mitgewirkt aber hat der äussere Umstand, daß die calvinisch sich reformirenden Landeskirchen des 16. Jahrh. weniger, als die lutherischen, politisch zusammenhingen und zu äusserlich sicherer Existenz gelangten. So sind jene [nach §. 191.] nicht fehlenden Lehren-Unterschiede theils erörtert worden in mehr nur territorialem Theologen- oder Kirchen-Streite, theils zu volkskirchlichen Unterscheidungslehren erhoben worden in gleichfalls nur landeskirchlichen Bekenntnißschriften, ohne eine Gesammt-Confession als „reformirtes Lehrkirchen-Gesetz."

Im sächsischen Reformations-Kreise hat nicht nur der, von Calvin und Zwingli wie unter sich verschiedene, Geist der beiden Führer gerade in dogmischer Hinsicht anders gewaltet; zumal da auch das äussere wie das innere Verhältniß der je Zwei zu den Ihrigen wie zu einander ein ungleiches gewesen ist. In demselben ist die Berücksichtigung der katholischen und der schweizer-reformirten Lehrunterschiede viel größer, und ist die Abgränzung zwischen schulwissenschaftlichem und zugleich volkskirchlichem Lehrbestimmen viel streitiger geblieben; Beides aus inneren wie aus äusseren Gründen.

I. Die streitenden Richtungen.

1. In eben diesem sächsischen Reformations-Kreise nun bestand, allerdings zunächst infolge des persönlichen Unterschieds zwischen den zwei Führern, eine Zweifachheit der Denkweise oder Ansicht, in Betreff beider genannten Puncte. — Der erste von diesen war allgemeinerer Art, streitig in allen Zeiten der Kirche: das Maß des entweder Festzubestimmenden oder Freizulassenden in der Lehre, wie solch Maß theils erforderlich theils zulässig sei, nach der heil. Schrift Vorgang, nach dem Ordnungs- oder Einheits-Bedürfniß einer Kirche, nach dem religiösen Gewicht der einzelnen Lehren. Die hierin zwei auch evangelischen Theologen-Richtungen haben bereits in der äussern Reformations-Geschichte und in der Fundamentallehre sich kenntlich-gemacht, als verschiedene Stellungen zu den katholischen Gegnern und zu einander.

2. Für die eine Richtung, herzuleiten und vertreten von einer in allen Zeiten zumal größerer Bewegung vorhandenen Denkweise, konnte im Ganzen und unter Einschränkungen Melanchthon als Muster gelten, nicht als Urheber und dann Parteihaupt. Ihr Charakter war: diejenige Art des Festhaltens an beiden Reformationsprincipien, welcher das vom Heil in Christo allein wirklich galt als die einzige schlechthin feststehende Grundlehre; ebendarum als die einzige unbedingte Bedingniß und Schranke für Ausübung des andern Princips, für heilige Schrift-Auslegung und zugleich Schrift-Erforschung. In Gemäßheit solcher Principien-Theorie, forderte diese Richtung: daß die Gebundenheit der die Kirchenlehre bestimmenden heiligen Schrift-Wissenschaft eine unbedingte sei nur als Gebundenheit durch die zwei Principien, nicht als zugleich Gebundenheit durch oder an irgendwelche, wennauch in gemeinsames Kirchenlehr-Bekenntniß und Gesetz mit-aufgenommene, Fassung der aus beiden Principien abgeleiteten besonderen Lehren.

3. Die andere Richtung war: Ausdehnung der unbedingten Gebundenheit fortgesetzten Schriftauslegens auf noch andere Lehren und Lehrbestimmungen, ausser der Grundlehre vom Heil in Christo allein. Zu

ihrer Begründung diente ihr: weder blos das kirchen=sociale Einheits=Bedürfniß, noch blos Luthers Auctorität; sondern ausserdem die gleich entschiedene und nothwendige Mitenthaltenheit noch anderer Lehren theils in der Schrift, theils in der Grundlehre vom Heil.

4. Allerdings sind, in der damaligen wie in frühern oder spätern Streitführungen, genannte zwei Theorieen evangelischer Principienlehre, in so reiner durch Ansicht von der Sache selbst sich gründender Fassung und Haltung, nicht die den Gang des Streits allein=bestimmenden Momente gewesen. In beiden Streitparteien kräftig mitwirkend war, abgesehn von der Einzelnen Eigenliebe: die in aller und zumal in so bewegter und in sich getheilter Zeit und Umgebung große Schwierigkeit, den Lehren=Umfang abzugränzen, in welchem Staats= und Wissenschafts= und Religions=Interesse Bestimmtheit und Einheit des Lehrens und Glaubens der Religionsgemeinschaft nothwendig fordere oder gestatte. Es hat daher, auch in dieser 40jährigen Streitreihe, keineswegs vornehmlich nur beschränkter Religions= und Kirchen=Eifer der Theologen und der Politiker sich gegenübergestanden. Vielmehr, zum Wesen und Verständniß dieser Streitgeschichte gehört: daß Vertretung des Staats und der Religionswissenschaft und des Religionssinnes, neben bloser Geistlichkeit, am Streite sich betheiligt und eben auch über ihre Antheilnahme gestritten hat.

II. Die streitigen Lehren.

Sie gehörten zwei Lehrkirchen=Kreisen an. Dies entsprach eben jener in der sächsischen Reformation länger, als in der beiderlei helvetischen, fortgesetzten Beachtung theils des Alten, theils des von ihr abweichenden Neuen, um es entweder noch mit sich zu vereinbaren oder von sich fernzuhalten.

1. In dem nach der katholischen Seite hin Unterscheidenden war, obwol nicht das Einzige, doch das Gewichtigste, was die sächsisch Reformirenden und Reformirten wiederum unter sich selber theilte, die Fassung der anthropologischen und soteriologischen Lehr=Unterlagen des einen Reformationsprincips vom Heils=Grunde. Der Katholicismus beharrte [vgl. oben §. 188] in seinem Judaismus und Paganismus, in dem durch Asketik statt Ethik sowie durch Mythologie und Hierarchie entstellten Semipelagianismus. Er vertheilte das Heilswerk zwischen Erwerbung oder Gewährung und Verdienung des Heils durch Christus und Heilige und Priester und gute Werke. — Der evangelische Gegensatz, bes. im sächsischen Reformbereiche, gab sich bald nach dem augsburger Confessions=Jahre 1530 zwei Fassungen.

Die eine Fassung antikatholischer Soteriologie blieb die in der ursprünglichen Confession niedergelegte, und von Luther dann in andern öffentlichen oder privaten Schriften noch bestimmter ausgesprochene: absolut exclusive Objectivität der Heils=Gewährung, auf Grund totaler Verderbtheit des Subjects; oder, Rechtfertigung aus Gnade als alleiniger Ursache, und unter der alleinigen Bedingniß eines sie ergreifenden Glaubens.

Eine andere Fassung desselben soteriologischen Antikatholicismus hat nach dem J. 1530 sich entwickelt. Das geschah allmälig und nicht durch Melanchthon allein. Auch vielmehr aus fortschreitender Kenntniß der heil. Schrift sowie der Kirchenväter, als allein aus Streben nach Wiederannäherung an die Anhänger der „katholischen Reformation." Annahme noch bleibender Möglichkeit eines Herübertritts der letztern zur

evangelischen war Luthern selbst nicht fremd. Und Melanchthon wie ihm Gleichgesinnte wurden blos nebenbei durch solche Aussicht, mehr durch ihre Studien, der ebenso vor-augustinischen wie vor-semipelagianischen näher biblischen Anthropologie und Soteriologie zugeführt. — Nach dieser, blieb ganz die rein-objective Heils-Ursache die Gottes-Gnade und das Christus-Verdienst allein, die subjective Heils-Bedingniß der Beide ergreifende Glaube allein, ohne alles Mit-bewirken oder Mit-verdienen. Nur sollte die Anlage zu freiem Willen, als eine nicht aus der Menschennatur durch deren Verderbtheit ausgetilgte, eben in Folge des zuvorkommenden Gnadenwirkens das noch übrige natürliche Vermögen sein, aus Widerstreben in Ergreifen und Sich-hingeben umgewandelt zu werden. So war das ausser der nur-objectiven Heils-Ursache zugleich im Subject Gesetzte nur ein Mitthätig-werden anstatt blos Passiv-bleibens, und die durch den Ueberrest in der verderbten Natur blos möglich-gebliebene, durch zuvorkommende Gnade erst wirklich werdende Wirkung eben des Gnadenwirkens.

Solche Setzung des menschlich Subjectiven, neben der nur göttlich objectiv im Menschensubject sich vollziehenden Heils-Ertheilung, in ein nicht schlechthin blos passiv empfangendes Sich-verhalten zu dieser, sie war der eine Bestandtheil jener melanchthonischen *variatio* der loci seit d. J. 1535 und der confessio seit d. J. 1540. Von Luther nie gebilliget, doch auch nie als Entstellung des Princips von dem alleinigen Heilsgrunde verworfen. Letzteres, sehr folgerecht. Denn seine Beschränkung des Absolutismus der Gnadenwahl, d. i. Vorherbestimmung zu Empfangen oder Nichtempfangen der Heilsmittel, musste ebenso gültig sein für den Absolutismus des göttlichen Alleinwirkens bei Anwendung der Heilsmittel. Beide Einschränkungen forderten aber freilich auch Einschränkung einer Absolutheit menschlichen Naturverderbens.

Bei Luthers Leben ist nur ein einziger Streit dieser Art entstanden, der antinomistische bes. von 1537—40. Es hat aber demselben bereits die nachherige soteriologisch-anthropologische Streitfrage zu Grunde gelegen.

Anlaß und Anfang zu ausgedehnterem Zerfall und Streit der sächsisch-evangelischen Theologen, über die rechte Stellung zum Katholicismus, wurde jene kaiserliche Interims-Union v. J. 1548 [§. 175. II. 2.]. Und zwar, nicht zu dem „adiaphoristischen" Streit allein; sondern fast gleichzeitig, zu den räumlich weit auseinanderliegenden, sachlich aber eng verwandten zwei Streiten, dem „osiander'schen" und dem „synergistischen". Diese beiden sind geführt worden nicht von der luther'schen Gesammtkirche, sondern ersterer von der preussischen und letzterer von den zwei sächsischen Landeskirchen, doch unter weit ausgebreiteter Antheilnahme.

2. Die Stellung sächsisch-evangelischer Reformation zur helvetischen wurde, unter den Bekenntniß-Genossen der erstern, Gegenstand äussern zugleich kirchlichen Streites wenig später, von 1552 an. Dieser „krypto-calvinistische" Streit ist gleichfalls meist vereinzelt in den einzelnen Landeskirchen Deutschlands geführt worden. Nach Natur der Sache indeß, hatte die Theologen-Polemik zum Gegenstande das Umsichgreifen der Schweizer-Reformation in Deutschland überhaupt. Diese war vielmehr die calvinische als die zwinglische. Das Uebertragen aus ihr oder das Nachbilden blieb ein eklektisches, wie in den verschiedenen Ländern verschiedenes; gewöhnlich nicht auf das Abendmahl beschränkt, obwol der Streitschriftenwechsel dieses Lehrstück am meisten hervorhob.

Auch hier gilt: daß die Hinneigung zum helvetiſch-reformirten Tropus ſchon bald von Anfang der Kirchenverbeſſerung an, in Süd- und Weſt-Deutſchland, einer Alleinherrſchaft des wittenberg-ſächſiſchen entgegengeſtanden hatte; daß ihr nachheriges ſich Weiterverbreiten, auch über Mittel- und Nord-Deutſchland, durch Luthers Tod und durch die melanchthonſche Abwandlung des perſönlichen Lutherthums nur gefördert worden iſt. Nämlich, die ausführende Geſchichte beider Streitreihen des luther'ſchen Deutſchlands, nach der katholiſchen und nach der calviniſchen Seite hin, zeigt zwar in ihrem erſten Jahrzehnt, von 1548 an, jenes dritte Stadium der Entwickelung Melanchthons, 1546—1560, auf [vgl. oben S. 688]. Aber ſie ſtellt nicht ihn vorzugsweiſe an die Spitze des Geſchehns. Solche Stellung zum Kirchenverbeſſerungs-Werk war ihm nur mit Luther zuſammen geworden.

§. 193. A. Antinomiſtiſcher Streit: 1537—40.

Opp. *Lutheri*, ed. jenens. I. 516 sqq. Kordes: Agricola's aus Eisleben Schriften möglichſt vollſtändig verzeichnet: Altona 1817. Briefe Melanchthons und Luthers a. d. betreffenden Jahren. Luthers Werke, Walch XX. 2014—71. Förſtemann: neues Urkundenbuch z. Gſch. d. Kirchen-Reformation: Hamb. 1842. I. 291 ff.[1]).

I. Agricola's Lehre.

1. Johann Agricola veröffentlichte ſeine von Melanchthon und Luther abweichende Anſicht, über Geſetz und Evangelium, zuerſt 1527; dann ausgeführter, 1537, in 18 *positiones inter fratres sparsae*[2]): für Untauglichkeit des Geſetzes, für Alleingenugſamkeit des Evangeliums zu Rechtfertigung. — Der entſcheidende Grund war ihm: daß die Kraft, Buße zu wecken, als eine zwiefache im Evangelium liege: als Mahnung an Gottes Gerechtigkeit, und als Verheiſſung ſeiner ſündenvergebenden Gnade. Mehrdeutig iſt die von ihm der Wirkſamkeit des heil. Geiſtes zuerkannte Stelle beim Aneignen der Heilsthat Chriſti.

2. Charakter des Ganzen war Myſtik; ähnlich der einſeitigen Lehre Marcion's von dem allein Sittlichkeit-gründenden Evangelium, im Gegenſatze des Geſetzes, und, bei Ihm wie bei Marcion perſönlich, frei erhalten von dem anti-ethiſchen Antinomiſmus ſpiritualiſtiſcher Gnoſtiker.

---

[1]) *Seckendorf* hist. lutheranismi III. §. 82. *Schlüsselburg:* haer. catalog., lib. IV. *Adami* vitae Germ. theoll. p. 409 sq. — De antinomismo Agricolae: C. L. *Nitzsch*, Viteb. 1804; [*Wewetzer*, Sundiae 1829, aus Planck]; *Elwert*, Turici 1836. — J. G. Walch: Streitigkk. innerh. d. luth. K. I, S. 110. IV, S. 223 ff. G. Frank: Gſch. d. prot. Theol.: Lpz. 1862. Bd. I. R. Frank: D. Theologie d. Conc. F. II, 243 ff. Erlg. 1861.

[2]) Positio 8: Datus olim et datur perpetuo Spiritus sanctus, et iustificantur homines sine lege per solum evangelium de Christo. 13: Resistendum est iis, qui docent, evangelium non praedicandum nisi animis prius quassatis et contritis per legem. 16: Lex tantum arguit peccata, et quidem sine Spiritu sancto; ergo arguit ad damnationem. 17: Opus est autem doctrinâ, quae magnâ efficaciâ non tantum damnat, sed et salvat simul; ea autem est evangelium; quae coniunctim docet poenitentiam et remissionem peccatorum. 18: Nam evangelium Christi docet iram de coelo et simul iustitiam dei: Rom. 1, 17. Est enim praedicatio poenitentiae, coniuncta promissioni, quam ratio non tenet naturaliter sed per revelationem divinam.

— Die nothwendige Voraussetzung und Unterlage bildete eine Anthropologie oder doch Soteriologie, welche mindestens den Zweck und Erfolg oder die Wirkung des Heils in Christo als ethische Umschaffung vorstellte. — Andere 12 articuli sind nicht sicher beglaubigt als von Agricola selbst oder bestimmt aufgestellte [1]).

II. Luther's [und Melanchthons] Gegenlehre.

1. *Sex disputationes* contra antinomicas positiones, in den Jahren 1537. 38. u. 40 von Luther mündlich gehalten und schriftlich herausgegeben, begründeten seine entgegengestellte Verhältnißbestimmung zwischen Gesetz und Evangelium [2]), ausdrücklicher als Agricola die seinige, durch die Anthropologie; und zwar, durch eine der Wirklichkeit und nicht blos augustinischer oder eigener Dogmatik entnommene [3]). Ihr gemäß, der Kanon: das Gesetz, welches das im Menschen Früher-vorhandene (die Schuld und Strafe) anzeiget, müsse vorangehn und nebenhergehn dem Evangelium, welches das für den Menschen Später-folgende (die Gnade und Vergebung) verkündiget.

2. Dies die, auch vom augustinischen Anthropologen Luther festgehaltene, ethische Bestimmung der christlichen Heilsanstalt und des christlichen Menschen. Aber als einer nur umbildenden, und eines nur umbildsamen; christlicher Moralität, als einer nur werdenden wie nur religiös sich gründenden. — Ebenso war von Luther erkannt die Gleichgültigkeit (wie die Unabmeßbarkeit) des im Einzelnen möglichen Maßes solcher Fortschreitung für die Verhältniß-Frage von Gesetz und Evangelium; hin-

[1]) s. Luthers Werke, Walch XX. 2031 ff. Artic. 1: Lex non est digna ut vocetur verbum dei. 4: Decalogus gehört auf das Rathhaus, nicht auf den Predigtstuhl. 5: Alle die mit Mose umgehn, müssen zum Teufel fahren; an Galgen mit Mose! 8 u. 9: Audire verbum et ita vivere, est consequentia legis; audire verbum et sentire in corde, est propria evangelii consequentia. — Agricola's nachmalige Retractation, *de duplici legis discrimine*, v. J. 1539: s. bei Kordes l. c. S. 269—275.

[2]) Disput. I. artic. 4: Poenitentiae prior pars, dolor, est ex lege tantum. Altera pars, propositum bonum, non potest ex lege esse. 7: Ideo addenda est legi promissio s. evangelium, quae conscientiam territam pacet et erigat, ut bonum proponat. Disp. II. artic. 11 et 12: Eo magis est necesse legem doceri et urgeri, quod non est necessaria, sed impossibilis ad iustificationem; ut homo superbus et de viribus suis praesumens erudiatur, sese per legem non posse iustificari. Disp. V. articc. 42—44: Lex promiscue docenda est sicut et evangelium, tam piis quam impiis: impiis, ut territi agnoscant suum peccatum, mortem et inevitabilem iram dei, per quam humilientur; piis, ut admoneantur carnem suam crucifigere cum concupiscentiis et vitiis, ne securi fiant.

[3]) Der III. Disput. 9. 10. 26. 27. Artikel: Alle Werke nach der Justification sind nichts anders denn eine stete Buße, oder ein guter Vorsatz wider die Sünde. Denn da ist anders nichts zu thun, denn daß die Sünde, durch das Gesetz angezeigt u. in Christo vergeben, nun hinfort ausgefeget werde. Die ganze Kirche ist heilig, und erkennet, daß sie Sünde habe u. müsse immerdar ohne Aufhören Buße thun. Darum lehret auch das Vaterunser selbst, daß das Gesetz sey vor, unter u. nach dem Evangelio, und daß die Buße müsse am Gesetze angefangen werden. — Der V. Disp. 12. Artikel: Solange wir leben, sind wir noch nicht in Christo; sondern wir leben ausser Christo, unter dem Gesetz, Sünde und Tod.

gegen das hohe Gewicht der im Evangelium gegebenen Möglichkeit ebensolcher Fortschreitung selbst, für den wahren Sinn seiner Recht=fertigungs=Lehre: (eine im nachgefolgten Lutheraner=Streit vielfach über=sehene Unterscheidung [1]).

§. 194. B. Osiander'scher Streit: 1549—67.

Quellen: *Osiandri disputationes duae: una de lege et evangelio,* habita Non. April. 1549; *altera de iustificatione,* habita 9. Kal. Novb. 1550: Regiom. 1550. 4. *An filius dei fuerit incarnandus, si peccatum non introivisset in mundum;* item *de imagine dei:* 1550. *Disputatio de iustificatione,* 81 theses: 1550. Von dem einigen Mittler Jesu Christo, und Rechtfertigung; Bekenntnuß: 1551. Lat.: *de unico mediatore Jesu Christo et iustificatione fidei; confessio:* 1551. 4.

Acta osiandristica; darinnen bes. Herzogs Alberti I. Ausschreiben: Königsb. 1553. 4. Joh. Funccii warhafftiger u. gründlicher Bericht, wie die Spaltung v. d. Gerechtigkeit des Glaubens sich in Preußen erhaben: Königsb. 1553. Mörlin: Historia der osiandr. Schwermerey: s. l. [Bschw. 1554]. *Melanchthon.* epistolae. *Calvin.* institutio 3, 11, 5—12. al. Joh. *Wigandus:* de Osiandrismo: Lips. 1586. Strobel: Miscellaneen; Beiträge; nam. Beiträge z. Lit. des 16. Jahrh. Salig: Hist. d. Augsb. Confess., II. S. 915—1074 [2]).

I. Osiander's Erlösungs=Lehre.

Andreas Osiander, geb. 1498 zu Gunzenhausen in Franken, stand in seiner frühern Lebenszeit, als Prediger in Nürnberg seit 1522, Luthern insofern näher, als in Diesem selbst die Mystik edlern Sinnes nie ganz ihre Kraft verloren hat. Er ist aber, ähnlich wie Schwenckfeld, bereits in ebenderselben Zeit von den wittenberger Reformatoren abgewichen. Denn Diese setzten, sogleich bei ihrem Auftreten, durch ihr Hervorheben der göttlichen Heils=Gründung und Heils=Ordnung als geschichtlich gegebener Offenbarungs=That, dem einseitigen Hervorheben des Subjectiven der Heils=Aneignung eine gemessene Schranke. Abweichungspunct war das Maß, in welchem entweder die religiöse oder die moralische Seite des Christenthums als Heilsanstalt mehr hervortreten sollte.

1. Luther's Lehre, und Osiander's Zusammenhang mit ihr.

a. Luther's und Melanchthon's Rechtfertigungs=Lehre hat zwar die Rechtfertigung von Seite Gottes vorgestellt als eine gleichsam gerichtliche Erklärung Gottes, aus Gnade um Christi Gerechtigkeit willen, die nimmer genugthuende Gerechtigkeit der Menschen doch als vor ihm gültige anzunehmen, unter der Bedingung des Glaubens. Dieser aber war nur

---

[1]) Die nachmals auch kirchliche Feststellung: *Formula concordiae, epitome,* art. 6: de tertio usu legis.

[2]) Verzeichniß der Schriften Osianders: *Lehnerdt:* auctarium ad commentat. de A. Osiandro: Regiom. 1836. 4. *Eiusd.:* de A. Osiandri vitâ et doctrinâ; acc. 31 epistolae: Berol. 1835. *Eiusd.:* commentationes de Osiandro: Regiom. 1835; 37; 41; 42. 4. Heberle: Osianders Lehre in ihrer frühesten Gestalt; in Stud. u. Krit. 1844. S. 371—414. — Melch. *Adamus:* vitae German. theologor.: Heidelb. 1620. p. 226—40. Hartknoch: preußische Kirchenhistoria: Fkf. Lpz. 1686. II. 2. Wilken: Andr. Osianders Leben, Lehre u. Schriften: Stralf. 1844. 4. 1. Abth.: 1498—1530. — *Frank:* ad ecclesiasticam de satisfactione Christi doctrinam quid redundaverit ex lite osiandricâ: Erlang. 1859. — Das *corp. prutenicum* in Heppe: Entst. u. Fortbild. d. Lutherth.: Cass. 1863. S. 81 ff.

zunächst die Anerkennung, daß an der menschennatur-unmöglichen Eigengerechtigkeit Statt die Gerechtigkeit Christi eintreten musste und eingetreten ist; als die vermöge der Heiligkeit Gottes stets erforderliche Voraussetzung, wie für göttliches Darreichen von Heilsmitteln, so für göttliches Unterstützen ihres heilsamen Gebrauchs, und für göttliches Eintretenlassen ihres zuletzt doch unverdient-bleibenden seligen Enderfolgs. Derselbe Glaube war zugleich die Anerkennung: daß Gerechtmachung oder Heiligung, zumal da solche auch durch den göttlichen Beistand nie voll möglich oder wirklich werde, nicht mit der Rechtfertigung in Einen Begriff und Act zusammenzufassen sei; daß jedoch das der Heiligung Zuführen und Sich-zuführen-lassen oder Zustreben die im Glauben als dem Grund schon mitenthaltene Mitfolge oder Mitbedingniß sei.

b. Osiander's Rechtfertigungs-Lehre, in Schriften a. d. J. 1524 und 1525 noch nicht voll-ausgebildet, hatte in diesen bereits das Hauptgewicht der seligkeit-gründenden Rechtfertigung gelegt auf das Inwohnen der Gerechtigkeit oder Heiligkeit Christi im einzelnen Menschensubjecte selbst, auf Dessen Einswerden mit Christo und so Theilhaftwerden der Gerechtigkeit Christi. Für dies Wesen ihrer Abweichung von der luther'schen hat er zwar später, in dem zu Königsberg durch ihn erregten Streite, Begründung in Luthers eigenen und nicht blos seiner ersten Zeit angehörigen Schriften aufgesucht [1]). — Allein ganz wesentlicher Unterschied zwischen den zwei Rechtfertigungs-Lehren hat von Anfang an bestanden. Denn bei Luther, auch da wo er am stärksten die subjective Seite des Heilswerks nach und neben der objectiven hervorhebt, bleibt es Einswerden der Gerechtigkeit Christi mit der Gerechtigkeit des Menschensubjects, und als nur Folge aus der dennoch allein das Heil verursachenden einstigen, geschichtlich gegebenen, rechtfertigenden Heilsthat Christi. Bei Osiander wird es Einswerden der Gerechtigkeit des Subjects mit der Gerechtigkeit Christi; als erst eigentlich das sich Vollbringen des Rechtfertigungswerkes Christi.

2. Osiander's ausgebildete Erlösungs-Lehre [2]).

Das osiandrisch Eigenthümliche in seiner ausgebildeten Gestalt hat das gesammte Erlösungswerk umfasst, und Dieses als Selbst-Offenbarung oder Selbst-Abbildung Gottes in Welt in die Welt-

---

[1]) Osiander: ein gut Unterricht u. getreuer Ratschlag aus heil. göttl. Schrifft, weß man sich in diesen Zwietrachten, uns. heil. Glauben u. christl. Lehr betreffend, halten soll: Nürnb. 1524. Und: Handlung eines ehrsamen weisen Raths zu Nürnberg mit ihren Predicanten: ebd. 1525. Hier z. B.: „Es ist nit mehr denn nur eine einige einfältige Gerechtigkeit die vor Gott gilt: die ist Gott selbst. Das Wort ist aber Christus: das fassen wir im Glauben; u. ist also Christus als Gott selbst in uns unsre Gerechtigkeit die gilt allein vor Gott." — *Osiander:* excerpta quaedam dilucide et perspicua dictorum de iustificatione fidei in commentar. sup. epist. P. ad Galatas Rev. Patris Lutheri: Regiom. 1551.

[2]) Aus *Osiandri disputatio de iustificatione,* 1550: Justificare propriâ et primariâ institutione significat: ex impio iustum facere, h. e. mortuum ad vitam revocare. — Fides autem, qua homo iustificatur, est motus spiritualis, quem deus per verbum praedicatum et Spiritum sanctum in cordibus nostris excitat. — Fides est iustificans, cum tamen non fides, sed Christus fide comprehensus iustificet.

geschichte eingereiht. Höhepunkt und Mittelpunct der Gottes-Offenbarung in Menschenwelt, als werdendem Nachbilde der gerechten d. i. heiligen Gottwesenheit, war die Erscheinung Christi. In Dieser also das Wesenhafte, die göttliche Natur Desselben: deren Incarnation in die nach der ersten Schöpfung ausgeartete menschliche Wesengattung; sammt ihrer seitdem fortwährenden Individuation, welche an den Einzelnen als Ein untrennbares Gnaden- und Freiheits-Werk sich vollziehe. Das Ganze, im Sinne des synergistischen Supranaturalismus der Mystik.

— Justitia illa quam fide apprehendimus, est iustitia dei; non tantum quia deo est accepta, sed quia revera iustitia dei nempe Jesu Christi. — Haec iustitia non confertur cuiquam, nisi prius ei remissa fuerint peccata per sanguinem Christi. Unde iustificationis duae sunt partes, remissio peccatorum et reconciliatio cum deo. — Reconciliari autem deo est Christo uniri, ex eo renasci, illum in nobis et nos in illo esse, per illum vivere, eiusdemque in nobis inhabitantis iustitiâ iustos censeri. — Hinc divinae naturae consortes efficimur. Qui enim deo adhaeret, fit unus spiritus cum eo. — Habitat igitur Christus per fidem in nobis; et per consequens etiam Pater et Spiritus sanctus, qui in Christo sunt. Hinc iustitiâ eius essentiali iusti sumus, vitâ eius essentiali vivimus, caritate eius essentiali inflammamur, etc. Qui non confitetur, Christum ad hunc modum venisse in carnem nostram, ex deo non est.

Justitia quidem Christi nobis imputatur; sed nonnisi cum in nobis est. — Tum opera bona fiunt a iustificatis, vivificatis, glorificatis; non vero iustificant, vivificant, glorificant. — „Vom einigen Mittler", oder, de unico mediatore: Ubi de iustificatione fidei agitur, ibi verbum iustificare non humano, forensi et sophistico more est intelligendum, sed divino modo, Deus enim non pronunciat nos solum iustos, sed efficit etiam re ipsâ. — Zurechnen heisst nicht reputare, Einem ein Ding zurechnen als habe er's empfangen, da er's doch nicht empfangen; sondern Einem Etwas zurechnen als hab' er's bezahlet, so es doch ein Anderer für ihn bezahlet hat. Auf diese letzte Weise wird uns Christi Verdienst zu. Gerechtigkeit zugerechnet: weil Er durch den Glauben in uns wohnet, als hätten wir's selbst verdienet was Er gethan, wären selbst gerecht wie Er in uns gerecht ist. Also geht das imputare Keinen an, in dem Christi Gerechtigkeit nicht wohnet; weil Gott Keinen gerechtspricht, der nicht wirklich gerecht ist. Es kann also unmöglich die uns zugerechnete Gerechtigkeit ausser uns sein, oder erst im künftigen Leben eingegossen werden. Sie ist zwar in dem Verstande ausser uns, weil sie nicht unser eigen ist, sondern Christi. Solang aber Christus in uns ist, ist sie doch unser u. in uns, die wir durch den Glauben Ihm eingeleibet sind."

Ebendaselbst: Si proprie loqui volumus, non potuit illud, quod Christus morte suâ cum deo egit, nostra iustificatio neque esse neque nominari, sed tantum nostra *redemtio* et satisfactio pro nobis ac peccatis nostris. Ut nos per fidem a morte peccati vivos et iustos restituat, et peccatum iam condonatum in nobis prorsus mortificetur, hoc demum est negotium nostrae iustificationis, quod Servator noster perficit. — Secundum *divinam* suam naturam est nostra iustitia, et non secundum humanam naturam; quamvis hanc divinam iustitiam extra eius humanam naturam non possumus invenire, consequi aut apprehendere. Verum cum ipse per fidem in nobis habitat, tum affert suam iustitiam, quae est eius divina natura, secum in nos. Quae deinde nobis etiam imputatur, ac si esset nostra propria; imo et donatur nobis manatque ex ipsius humanâ naturâ tanquam ex capite etiam in nos tanquam ipsius membra.

II. Streitführung in und ausser Preussen: 1550—67.

1. Unter den Inwärtigen waren Folgende die vornehmsten Theilnehmer. Auf Osianders Seite: der Landesherr selbst, Herzog Albrecht; und, nach des Urhebers Tode, im October 1552, dessen Schwiegersohn, der herzogliche Hofprediger Joh. Funck. Auf der Gegner Seite: Friedrich Staphylus [nebst Hegemon und Venediger], und Joachim Mörlin. — Die aus dem Ausland eingeholten „theologischen Bedenken", mit Ausnahme des aus Württemberg von Brenz, sprachen gegen die Vereinbarkeit der osiander'schen Lehrmeinung mit der lutherischen Lehre überhaupt.

2. Der Osiandrismus war von Funck bereits widerrufen, auch sonst fast verkommen, als ein von den einheimischen Gegnern mit demselben in Zusammenhang gebrachter Staatsproceß, im Namen des ganzen von Polen lehnsabhängigen Landes, ihm einen auch politisch düstern Ausgang gab. — Die Kirche Preussens erhielt, durch Mörlin, eine Art symbolischer Verwahrungsschrift *repetitio corporis doctrinae christianae*, 1567; nachmals auch *corpus doctrinae prutenicum* genannt. Vgl. Formula concordiae: epitome et declaratio, artic. 3.

3. Des Francesco Stancaro[1]) Parteinehmung für Christi menschliche Natur, anstatt Osianders Einseitigkeit für die göttliche, 1551 — † 1574, erregte einen Neben- oder Nachstreit mehr in der evangelischen Diaspora Polens und Ungarns nebst Siebenbürgen.

§. 195. C. Adiaphoristischer und synergistischer Streit[2]).

I. Die Unterlagen in der Zeittheologie.

Gleichzeitig trennte die Mittel-Deutschen der zweifache, von einem „leipziger Interim" ausgegangene Streit, welcher mehr unmittelbar die Unterscheidungslehren der Evangelischen und der Katholischen erörtert hat; geführt zwischen den zwei Evangeliker-Parteien selbst, eifernden Lutheranern und nachgiebigen Melanchthonianern oder Philippisten. Das leipziger Interim, v. Ende des J. 1548, war eine einstweilige Religionsformel für Kursachsen; abgefasst von den kursächsischen Theologen, vornehmlich den wittenbergern [Melanchthon, Georg Major, Bugenhagen, Paul Eber], auf einem Landtag in Leipzig als Stände-Beschluß angenommen [Interim maius], und von Kurfürst Moritz in einer „Verordnung über den Gottesdienst" [Interim minus] zu Landesgesetz erhoben. Diese landeskirchlich besondere Vermittelung, zwi-

---

[1]) *Stancarus: de trinitate et mediatore Domino Jesu Christo;* adversus tigurinae et genevensis ecclesiae ministros, ad Dominos Polonos nobiles ac eorum ministros: Cracoviae 1562. Vgl. *Schlüsselburg:* catalog., lib. IX.

[2]) Literatur: oben S. 678. Anm. 1. S. 689. Anm. 3; daraus bes., *Schlüsselburg;* Salig, III. S. 216—949; Planck IV—VI.; Bieck, dreifaches Interim. — Ausserdem: Schmid: des Flacius Erbsünde-Streit, hist.-literarisch; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1849. S. 1—78. S. 218—279. Ritter: Flacii Leben u. Tod: Ffk. 1725. Mth. Flacius; e. Vorlesung v. Twesten, mit Beilagen u. einer Abhdl. üb. Melanchthons Verhalten zum Interim v. Rossel: Berl. 1844. Preger: Flacius u. s. Zeit: Erl. 1859 f. *Otto:* de Vict. Strigelio: Jen. 1843. Sixt: Paul Eber: Heidelb. 1843. Jul. Wiggers: Tilemann Heshusius und Joh. Draconites: Rostock 1854. Wilkens: T. Heßhusius: Lpz. 1860. Frank: Theol. d. Conc. T. IV. Erlg. 1865.

schen evangelischem Gegensatze wider die „katholische Reformation" und dem nur diese begünstigenden kaiserlichen augsburger Interim [§. 175. II. 2.], hatte den (zunächst vom kurfürstlichen Landesherrn verfolgten) Zweck, die Aufdringung des ganz un=evangelischen allgemeinen Reichskirchen=Interims abzuwenden.

Der Lehr=Inhalt des leipziger Interims war im Wesen nicht unlutherisch=evangelisch. „Die Rechtfertigung sollte von Seite Gottes so geschehen: daß sie ausschliesse alles Menschen=Verdienst durch eigene Werke, als welches bei der stets bleibenden Sündhaftigkeit auch im Gebesserten unmöglich bleibe; nur nicht zugleich alles Mitwirken des Menschen=Willens, indem dieser vielmehr die im Evangelium gegebene zweifache Verheissung, der Sündenvergebung und der heil. Geisteswirksamkeit, im Glauben ergreife, d. i. durch dieselbe und bei der Gewißheit, Gott wolle um seines Sohnes willen auch den schwachen Anfang in des Gerechtfertigten neuem Gehorsam annehmen, zu guten Werken sich treiben lasse. Solche Werke, als alle Tugenden wie sie von Gott in den zehn Geboten und in den Apostelschriften gefordert dastehen, wie sie auch zur Wiedergeburt oder Gerechtigkeit durch Gnade und heil. Geist gehören, seien zur Seligkeit nöthig; sie verdienen auch, als Gott=wohlgefallende, Belohnung in diesem und im ewigen Leben vermöge göttlicher Verheissung. Nur sollte hiemit keineswegs der Irrthum bestätiget sein, daß die ewige Seligkeit durch Würdigkeit unserer Werke verdient werde."

Viel näher=gebracht dem Katholischen waren die Zugeständnisse im praktischen Theil, in Verfassung und Sacramenten und Cultus. So: „Was die wahre christliche Kirche, die im heil. Geist versammlet, in Glaubenssachen erkennet ordnet und lehret, das soll man auch lehren und predigen; wie sie denn wider die heil. Schrift nichts ordnen soll noch kann. — Dem obersten und andern Bischöfen, die ihr bischöflich Amt nach Gottes Befehl ausrichten, sollen alle andre Kirchendiener unterworfen sein." — Die sieben Sacramente waren beibehalten; wenigstens als heilige und kirchennothwendige Acte, nur (mit Einschluß der meisten Cultus=Gebräuche, wie Heiligenfeste und Bilder ohne alles Verehren) unter Hinwegfall des Abergläubigen. Z. B.: „daß die Messe mit Läuten, Lichten und Gefäßen, Gesängen, Kleidungen und Cerimonien gehalten werde".

Die Gefahr aus diesen Zugeständnissen im Praktischen, für innere Folgerichtigkeit und für äussere Sicherung des evangelisch Neuen, lag zu Tage. Sie ward auch nicht durch den bald nachgefolgten Religionsfrieden v. 1555 gehoben. — Jedenfalls aber musste noch über dessen Eintritt hinaus, wennauch nicht der adiaphoristische, doch der synergistische Streit dauern, welcher an den Lehren=Theil des Interims sich knüpfte. Das hier behandelte soteriologische Reformationsprincip, von Rechtfertigung aus Gnade und Glauben, hatte seit Jahren die mittel= und norddeutschen Theologen als „Lutheraner und Philippisten" in Gegensatz zu einander gestellt. Der Streitpunct darin war, seiner Natur nach und wie die nachfolgende Erfahrung bestätigt hat, nicht durch äusserliches Festsetzen innerlich entscheidbar. Seine Entscheidung galt auch keineswegs allen Theologen und Fürsten oder Ständen für nothwendig in ihm selber. Allein diese Streitbewegung innerhalb der noch jungen neuen Kirche wirkte verwirrend; durch der Streitparteien Maßlosigkeit nicht blos in der Art ihrer Streitführung, sondern in der Fassung dieser Alle angehenden Grundlehre selbst.

Die unmittelbar streitenden Theologen-Länder indeß blieben vornehmlich Kursachsen und das herzogliche Sachsen, albertiner und ernestiner Linie; seit dem Uebergang der Kurwürde von dieser auf jene in auch politischer Spannung gegen einander. Die lutheraner Theologen, anfangs mit dem wider das augsburger Interim beharrlichen Magdeburg als ihrem Hauptsitze, erhielten 1557—58 in der neuen Universität Jena einen auch theologischen Mittelpunct, im Gegensatze Wittenbergs und Leipzigs. Zwei Wortführer traten an die Spitze. Matthias Flacius hatte 1549, aus Unwillen über die in Kursachsen herrschende melanchthonisch-evangelische „Schlaffheit", seine Professur des Hebräischen in Wittenberg aufgegeben; ließ zunächst in Magdeburg sich nieder, trat dann im Frühling 1557 eine Professur in Jena an. Nikolaus von Amsdorf, bis 1524 Professor in Wittenberg, bis 1542 Superintendent zu Magdeburg, bis 47 Bischof von Naumburg-Zeiz, bis 58 Prediger in Magdeburg, lebte von da bis † 65 als Superintendent und Professor in Jena. Im J. 1560 besetzte Herzog Johann Friedrich der Mittlere seine neue Universität theologischen Antheils auch mit andern magdeburger Gleichgesinnten: Johann Wigand, Matthias Judex, sowie mit dem gemäßigtern Victorin Strigel aus Württemberg, seit 67 noch mit Tilemann Heshusius, welcher im J. 59 in Heidelberg und im J. 62 in Magdeburg aus dem Superintendenten-Amt hatte weichen müssen.

II. Die zwei sächsischen Streite.

1. Der adiaphoristische Streit, 1549—56 [1]),

über die Adiaphoren oder Mitteldinge, über Bedingung und Grenze religiöser Unwesentlichkeit des Praktischen und Aeussern, ging bald vorüber.

---

[1]) Die zwei streitenden Ansichten, nach deren Darstellung in *Formula concordiae, declar.* cap. 10: Ortum est etiam inter quosdam augustanae confessionis theologos dissidium de ceremoniis ecclesiasticis, quae verbo dei neque mandatae neque prohibitae sunt, sed bono consilio propter εὐταξίαν et ordinem aut ad conservandam piam disciplinam in ecclesiâ usurpantur. *Una pars* sensit: quod persecutionis tempore, quando confessio fidei edenda est, etiamsi adversarii evangelii in doctrinâ nobiscum non consentiant, tamen sanâ et salvâ conscientiâ liceat quasdam dudum abrogatas ceremonias, quae per se adiaphorae et a deo neque praeceptae neque prohibitae sunt, postulantibus id et urgentibus adversariis restituere, et hoc modo cum iis in rebus illis per se adiaphoris conformem quandam rationem instituere posse. *Altera* vero *pars* contendit: quod persecutionis tempore, quando confessio fidei requiritur, adversariis illaesâ conscientiâ et sine iacturâ veritatis coelestis restitutione rerum adiaphorarum gratificari non possimus; praesertim quando adversarii hoc agunt, ut aut vi manifestâ aut occultis machinationibus sinceram doctrinam opprimant et paulatim falsa dogmata in ecclesias nostras reducant.

Etwas anders *Flacius* [latina scripta contra adiaphoricas fraudes edita, Mgdb. 1550], als „regula generalis": Omnes caeremoniae et ritus, quantumvis suâ naturâ indifferentes, desinunt esse adiaphora: cum accedit coactio, opinio cultûs et necessitatis, abnegatio, scandalum, manifesta occasio impietatis, et cum quocunque demum modo non aedificant sed destruunt ecclesiam ac deum contumeliâ afficiunt. Omnia haec mala insunt praesentibus mutationibus, praeterquam quod quaedam simpliciter suâ naturâ impia sunt. — *Melanchthon:* Corp. Ref. VII. p. 322—326. VIII. 839—844: a. d. J. 1549 u. 1556.

2. Der synergistische Streit, von 1551 bis nach 1570, hatte seinen Mittelpunct in der Frage von Synergie der Gottes-Gnade und Menschen-Natur; hing aber mit gesammter Anthropologie und Soteriologie zusammen, und bewegte sich um die rechte Fassung des sogen. materialen Reformationsprincips.

a. Theologen-Streitschriften, 1551—59.

Zuerst, von Amsdorf und Major, 1551—2: über Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, oder Rechtfertigung durch den Glauben allein. — Melanchthon suchte nach Berichtigung Beider [1]).

Joh. Pfeffinger, Superintd. in Leipzig, *de libero arbitrio*, 1555; und Major, Bekenntniß von dem Artickel von der Justification, 1558. Gegen Beide: Amsdorf und Flacius, nebst Anderen, 1558—9. Amsdorf insonderheit: „Daß die Propositio, „„gute Werk sind zur Seligkeit schädlich““, eine rechte wahre christliche Propositio sey“, 1559.

b. Hinzutritt staatskirchlichen Verfahrens: 1558—61:

Frankfurter Receß, 1558: eine theologische Staatsschrift, aus Unterlagen von Melanchthon und Brenz zusammengesetzt [2]). Dagegen: *Joannis Friderici ac fratrum [Ducum Saxoniae] Confutatio et condemnatio sectarum et errorum hoc tempore grassantium:* 1559. — Der Letztern gegenüber: Melanchthon, gelegentlich in *Responsiones ad impios articulos bavaricae inquisitionis:* 1559 [3]).

---

[1]) Melanchthon, Corp. Ref. VIII. p. 411—412: „Diese Proposition, „„gute Werke sind nöthig zur Seligkeit““, ist in unsern Kirchen nicht gebraucht. Denn diese Deutung ist zu fliehen: „„gute Werke sind Verdienst der Seligkeit.““ Und muß der Glaub u. Trost fest allein auf dem Herrn Christo stehn, daß wir gewißlich durch Ihn allein, propter eum et per eum, haben Vergebung der Sünden, Zurechnung der Gerechtigkeit, heiligen Geist, u. Erbschaft der ewigen Seligkeit. Es folget auch eben aus diesem Fundament, daß diese andre Proposition recht u. nöthig ist: gute Werke od. neuer Gehorsam ist nöthig von wegen göttlicher unwandelbarer Ordnung, daß die vernünftige Creatur Gott Gehorsam schuldig ist, u. dazu erschaffen, u. jetzund wiedergeboren ist, daß sie ihm gleichförmig werde. — Wahrhaftiger Glaub ist nicht ohne Werk im Herzen, ob sie gleich nicht Verdienst seyn, causae iustificationis, sondern folgen dem Glauben. Denn Werke heissen nicht allein äusserliche Thaten, sondern auch im Herzen Reu, Anrufung, guter Vorsatz, Danksagung, Geduld; welche Tugenden sind Früchte des heil. Geistes u. Regung vom heil. Geist angezündet.“

Diese Erklärung vom J. 1555, im Einklang mit der variata editio der *loci* vom J. 1548; de libero arbitrio: Illis, qui putant, nihil agere liberum arbitrium, respondeo: . . . . . scito, velle deum hoc ipso modo nos convertere, cum promissione [evangelii et Spiritûs sancti] excitati luctamur nobiscum, invocamus et repugnamus diffidentiae nostrae et aliis vitiosis affectibus. Ideo veteres aliqui sic dixerunt: *liberum arbitrium in homine facultatem esse applicandi se ad gratiam;* i. e. audit promissionem et assentiri conatur, et abiicit peccata contra conscientiam. — Das ist die *copulatio* causarum: verbi dei, Spiritûs sancti, et voluntatis [sc. renatae].

[2]) „Confession u. Vereinigung der drey weltlichen Chur- u. beyneben andrer Fürsten, zu Frankfurt geschehen“: Corp. Ref. IX. 489—507.

[3]) Darin, artic. 23: Etsi verum est, cum in conversione fit vera consolatio fide per Spiritum sanctum, habitare deum in cordibus et inchoari novam obe-

Disputation zwischen Strigelius und Flacius zu Weimar, 1560: Steigerung des flacianischen und amsdorfischen Gegensatzes wider den melanchthonischen Synergismus bis zu Substantialität der Erbsünde und bis zu absolutistischem Prädestinatianismus [1]).

Das Ende dieses kurfürstlichen und herzoglichen Sachsen-Streits wurde staatskirchlich erzwungen. Entscheidung der Streitfragen überhaupt ist unabhängig von den Führern desselben nach-erfolgt [2]).

§. 196. D. Krypto-calvinistischer Streit: 1552—74.

Die zwei zunächst noch überlebenden Reformatoren, Melanchthon und Calvin, haben, in ihrem Briefwechsel und in ihren im Streite der Zeitgenossen abgegebenen Gutachten, den urkundlichen Beweis dafür hinterlassen: daß ihnen selbst Ausgleichung der beiderseitigen Lehransicht zwar über Abendmahl und Sacrament, nicht ebenso jedoch über Prädestination und Synergie, als schon eingetreten oder in Zukunft noch möglich galt. — Der sogenannte Kryptocalvinismus hat auch inderthat nicht auf die Gnadenwahl sich mitbezogen. Sondern er betraf vor Allem die Abendmahls-Vorstellungen dieser zwei Reformatoren, als wesentlich verwandte, im Gegensatze der von Luther; ausserdem von noch Anderem des Beiden Eignenden bald Mehr bald Weniger. Die Bezeichnungen als Kryptocal-

---

dientiam: tamen semper statuendum est, in hac vitâ personam iustam esse coram deo solâ fide; i. e., habere remissionem peccatorum et reconciliationem s. imputationem iustitiae, placere s. acceptam esse personam deo ad vitam aeternam et haeredem vitae aeternae solâ fide i. e. fiduciâ mediatoris. — Artic. 24: Sciamus: inchoandam esse obedientiam, et oportere in nobis esse bonum propositum non faciendi contra conscientiam; et hanc inchoatam obedientiam, quamquam languidam, tamen etiam placere propter mediatorem in conversis, qui et repugnant infirmitati suae, et credunt eam sibi remitti propter mediatorem.

[1]) *Disputatio inter Flac. et Strigel. Vinariae* 1560 *habita;* ed. Simon Musaeus: 1562. Hier, p. 348—368, der eingelegte Tractat des *Flacius:* quod homo sit corruptus ac mutatus in primo lapsu non tantum in accidentibus, sed etiam in substantiâ. Und, der Anhang zur Clavis Scripturae sacrae 1567: *de peccati originalis essentiâ.* Hier, z. B. p. 488: Si Satan corrupit substantiam, ergo etiam id quod per eam corruptionem effecit, est substantia. Non genuit autem ille nisi peccatum. Igitur peccatum est substantia.

Amsdorfii sententia de declaratione Victorini, 1562 [in *Schlüsselburg* V. p. 548]: Sicut lapides et trunci sunt in potestate dei, ita et eodem modo voluntas et intellectus hominis sunt in voluntate dei: ut homo nihil prorsus velle et eligere possit, nisi id quod vult et dicit deus, sive ex gratiâ sive ex irâ. Denn: non est nisi unus modus agendi dei cum omnibus creaturis. Gleich prädestinatianisch, Heshus und Wigand.

[2]) Amsdorf, † 1565; Flacius, † 1575; Heshus, nach seiner Entfernung aus Jena 73, bis 77 Bischof von Samland, † als Professor in Helmstädt 88. — Vgl. noch: Responsum *[Jenensium theologorum]* pro prelorum libertate: Jen. 1561. Colloquium altenburgense de articulo iustificationis; adiecti articuli de libero arbitrio et de adiaphoris: Jen. 1570. Bekenntniß von fünf streittigen Religionsartickeln, durch die Theologen zu Jhena gestellet: Jhena 1570. Endlicher Bericht vnd Erklerung der Theologen beyder Univv. Leipz. u. Wittenb., auch der Superintendenten in Chursachsen: Witt. 1570.

vinisten und als Philippisten hat die damalige Zeit nicht für gleichbedeutende genommen, wie nicht nehmen können; eben weil das Melanchthonische, in seinem entweder wirklichen oder vermeintlichen Abweichen vom Lutherischen, nicht auch in der Anthropologie und Soteriologie (über Prädestinatianismus und Synergismus) mit dem Calvinischen zusammentraf.

An diesem Streite über Calvinismus und Philippismus oder Melanchthonismus, als Ergänzungen oder Ermäßigungen lutherischer Reformation, haben mehrere Landeskirchen evangelischen Deutschlands nicht theilgenommen. Die Führung desselben hat vornehmlich nachstehende drei größere Länder umfasst; mit sehr verschiedenem Endausgang.

I. Norddeutschland und die beiden Schweiz.

Der helvetisch-sächsische Abendmahlsstreit war, nach der wittenberger Concordie von 1536, durch Luthers „kleines Bekenntniß" von 1544 nur vorübergehend, durch Calvins und Melanchthons Abweichungen von Luther nicht ernstlich erneuert worden. Wiederaufnehmung desselben, und zwar gegen Zwinglianer und Calvinianer in Schweiz und Deutschland zusammen, geschah erst 1552 durch Joachim Westphal, Prediger in Hamburg; welchem mehr nur die Schweizer nebst einigen Deutschen, als Melanchthon, streitschriftlich entgegentraten [1]).

II. Süddeutschland: Württemberg und Rheinpfalz.

1. Die Württemberger, unter Herzog Christoph und ihrem Reformator Brenz, verwahrten ihre Landesgränze wider das Herüberbringen des soeben in der Rheinpfalz sich befestigenden Calvinismus; durch eine eigene Abendmahls-Confession, 1559, wie dann durch eine Privatschrift von Brenz, 1561, über Ubiquität und Christi Naturen [2]). Melanchthon nahm nur noch in kurzen brieflichen Aeusserungen Antheil [3]).

---

[1]) *Westphal:* farrago confusanearum et inter se dissidentium opinionum de coenâ Domini, ex Sacramentariorum libris congesta; und, recta fides de coenâ Domini: Mgdb. 1552. 1553. [zunächst gegen den Consensus tigurinus, v. 1549, nebst Pet. Martyris Vermilii de sacramento eucharistiae tractatio, v. 1552]. *Eiusdem:* Melanchthonis sententia de coenâ Domini, ex scriptis eius collecta: Hamb. 1557. — *Calvinus:* drei Gegenschriften 1554—57; in Opp. VIII. 648—692. Aehnliche Gegenschriften von *Bullinger* und *Beza*, 1556 u. 1559. *Melanchthon* epist. ad Calvinum, 1554 [Corp. Ref. VIII. p. 362]. Vgl. Mönckeberg: J. Westphal u. Calvin: Hamb. 1865.

[2]) *Confessio et doctrina theologorum in ducatu wirtembergensi de verâ praesentiâ corp. et sangu. Jesu Christi in coenâ dominicâ* [in Acta publica eccles. wirtemb., ed. Pfaff: Tub. 1720.]. *Brentius:* de personali unione duarum naturarum in Christo: [Opp. vol. VIII. p. 831 sqq.]. — In ersterer: Nullam humanae naturae diffusionem aut membrorum Christi distractionem imaginamur; sed hominis Christi maiestatem explicamus, qua ad dextram dei collocatus non solum divinitate suâ, sed homo Christus quoque implet omnia modo coelesti et humanae rationi imperscrutabili, qua maiestate praesentia eius in coenâ non tollitur sed confirmatur. In letzterer: Hypostatica unio duarum naturarum [communicatio idiomatum] in Christo tantum valet, ut, ubicunque est deitas, ibi etiam sit humanitas; non quidem locali diffusione, sed mirando et coelesti modo.

[3]) *Melanchthon* Cracovio, 3. Febr. 1560. [Corp. Ref. IX. 1036—7]. Unt. And.: invitus περὶ τοῦ πανταχοῦ disputo, quia multa βέβηλα turbant mentes in verâ cogitatione.

2. Die Rheinpfalz, einst unter Melanchthons Einfluß evangelisch kirchlich neu-geordnet, wurde seit 1558 durch Tilemann Heßhusius in einen einheimischen Streit ihrer Reformations-Elemente als unter sich unverträglicher gezogen. Der neue Kurfürst Friedrich III., s. Febr. 1559, begann, sofort nach Heßhusens Entfernung, auf Grund eines theologischen Bedenkens von Melanchthon, 1. Novbr. 1559 [1]), seinen Ausgleichungs-Versuch. Im Geiste dieses überhaupt letzten unter den eingehenderen Gutachten Melanchthons ist dann die Lehrform gefasst gewesen, auf welcher als ihrer Basis die pfälzer Landeskirche, vornehmlich durch den Landesherrn, bis gegen Ende des Jahrhunderts allmälig ihre neue Constitution erhalten hat [2]). Dieselbe war nicht sowol eine schwankende zwischen Lutherthum und Calvinthum; sondern abweichend von Calvin's persönlicher Lehrfassung der Gnadenwahl, wie von Luthers und der Lutheraner Bestimmung des Modus der Christus-Gegenwart im Abendmahl. Aeusserlich erhielt die calvinische Kirchengestaltung über die lutherische das Uebergewicht.

Aehnlich wirkte die mehr melanchthonische als specifisch luther'sche Ansicht zu überwiegend calvinischer Kirchen-Aufstellung, jedoch vielfach mit fortdauerndem Danebenbestehn der lutherischen, in den kleineren Landgebieten [3]): Zweibrücken, Nassau, Sayn-Witgenstein, Isenburg, Solms, Wied, Anhalt u. a. — In einigen dagegen, namentlich in Baden [4]), behauptete oder gewann vielmehr die luther'sche Form die kirchliche Herrschaft.

III. Norddeutschland.

1. In Bremen [5]) standen die zwei Lehrparteien einander, während der 2. Hälfte des 16. Jahrh., theologisch und bürgerlich gegenüber. Lutherischer-seits: Prediger Johann Timann; Superintendent Simon Mu-

---

[1]) *Melanchthonis* responsio ad quaestionem de controversiâ heidelbergensi [Corp. Ref. t. IX. p. 961—963].

[2]) „Catechismus, od. christlicher Vnderricht, wie der in Kirchen u. Schulen der churfürstl. Pfalz getrieben wirdt: Heidelb. 1563." Nach dieser ersten Abfassung durch Kaspar Olevianus und Zacharias Ursinus, allmälig zu fester-stehendem Texte gelangt in der Ausgabe: „Catechismus od. kurtzer vnterricht Christlicher Lehr": Newstadt a. d. Hardt 1595. — Vgl. die Acten des maulbronner Gesprächs 1564 [Heidelb. u. Tüb. 1564—66]; des mümpelgarter Gesprächs 1586 [Tüb. 1587]; u. Beza's Gegenbericht [Basel 1588]: 3 Bde. 4. — *Altingius:* hist. ecclesiae palatinae; in Monumenta pietatis et literaria: Fcf. 1701. Struve [Prof. d. Rechte in Jena]: pfältzische Kirchenhistorie: Ffk. 1721. Seisen: Gsch. d. Reformation in Heidelberg: Heidelb. 1846.

[3]) Steubing: Kirchen- u. Reformations-Geschichte d. oranien-nassauischen Lande: Hadamar 1804. — Beckmann: Hist. d. Fürstenth. Anhalt: Zerbst 1710. im 6. Theil. Repititio anhaltina: in Niemeyer, collectio p. 612 sqq.

[4]) Kurtze u. einfeltige Bekenntnis, nach welcher die Kirchen- u. Schuldiener in der Markgrafschaft Baden im Lehren sich zu verhalten haben: Staffort 1599. — Bestendiger u. gründtlicher Bericht üb. das vermeinte christliche Bedenken [Derer in Baden], durch die würtembergischen Theologen: Tüb. 1601.

[5]) *Gerdesii* historia motuum ecclesiast. in civitate Bremensi tempore Hardenbergii suscitatorum: Groning. 1756. Dencken: die brem. Bürgermeister Dan. v.

fäus; ein Theil des Magistrats. Melanchthonisch-calvinischerseits: Albrecht Hardenberg, Prediger am Dom; die Bürgermeister Daniel v. Büren der ältere und der jüngere; die Prediger Widebram und Pezel. Nach Anfang des 17. Jahrh. erfolgte der auch förmliche Anschluß an die calvinischen Kirchen des Auslands.

2. In Mecklenburg trat dem Prediger Joh. Saliger in Rostock, mit seiner katholisirend ultra-lutherischen Abendmahls-Vorstellung 1569, David Chyträus entgegen. — Auch in Niedersachsen wurden, durch Martin Chemnitz und Nikol. Selnecker [damals Generalsup. in Wolfenbüttel und bald darauf in Gandersheim], die Uebertreibungen der Ubiquitäts-Lehre mehr wieder eingeschränkt als begünstigt [1]).

IV. Mitteldeutschland; vornehmlich Kursachsen [2]).

Die namhaftesten und thätigsten Philippisten, vom 6. bis 8. Jahrzehnt des Jahrh., waren hier: die wittenberger Professoren und zumtheil Prediger, Georg Major, Paul Eber, Paul Crell, Kaspar Cruciger, Pezel, Widebram, Moller; der Prof. der Medicin und kurfürstl. Leibarzt, Kaspar Peucer, Melanchthons Eidam; Esrom Rüdinger, Prof. der Physik; am

---

Büren d. ält. u. d. jüng.: Brem. 1836. Dunțe: Gsch. d. freien Stadt Bremen: Brem. 1848. im 3. Bd. — *Timannus:* farrago sententiarum consentientium in doctrinâ de coenâ Domini: Fcf. 1555. *Hardenbergius:* positiones adv. ubiquitat. corp. Christi: [in *Gerdes* l. c.].

[1]) Der Saliger'sche Abendmahlsstreit, dgst. v. Jul. Wiggers; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1848. S. 613 ff. — M. *Chemnitius:* de duabus naturis in Christo etc., vom J. 1570; in *Eiusd.* loci theol. Daselbst, die Entscheidung für nur voluntaria et potentialis, nicht naturalis vel essentialis omnipraesentia der angenommenen menschlichen Christus-Natur. Mit Berufung auf Luthers eigenes Wiedereinlenken in seinem „größern Abendmahls-Bekenntniß" v. 1528; indem aus diesem als Luthers Schlußmeinung berichtet wird: licet argumenta de ubiquitate refutari non possint, se tamen cum nemine velle contendere, an per modum ubiquitatis corpus Chr. in coenâ adsit, cum divina sapientia et potentia possit alio nobis ignoto et ineffabili modo illud, quod certo verbo et expressâ promissione tradidit, efficere.

[2]) *Corpus doctrinae christianae:* lateinisch u. deutsch: Lpz. 1560. — Colloquium altenburgense [1568—69]: Jen. 1570. Acta des Colloquii zu Altenburg: Wttbg. 1570. Acta colloquii Aldeburgensis: Lips. 1570. fol. — Der Theologen zu Jena Bekänntniß v. 5 streittigen Rel.-Artickeln: Jena 1570. — *Catechesis,* continens explicationem decalogi, symboli apost., orationis dom., doctrinae de poenitentiâ et sacramentis; contexta ex Corpore doctrinae chr., quod amplectuntur ecclesiae regionum *saxonicarum et misnicarum,* edita in acad. *vitebergensi:* 1571. Von der Person u. Menschwerdung Jesu Christi, der wahren christl. Kirchen Grundfeste; durch die Theologen zu Wittenberg gestellet: Wittb. 1571. Kurtze christliche u. einfältige Wiederholung d. Bekenntniß d. Kirchen Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen; in d. Versamml. zu Dresden gestellet d. 10. Octbr., mit einhäll. Consens d. Univv. Lpz. u. Wittb., d. Consistorien u. Superattendenten dieser Lande; [der *„Consensus dresdensis"*]: Dresd. 1571. *Exegesis perspicua controversiae de coenâ Domini:* Vitb. 1574. — Kurz Bekenntnis u. Artickel v. heil. Abendmahl; übergeben u. gehandelt im jüngsten Landtag zu Torgau; [das torgauer Bekenntniß]: Wittb. 1574; auch lateinisch, Confessio etc., ibid. 1574. — Vgl. V. E. Löscher: historia motuum III. Sammlung v. alten u. neuen theolog. Sachen 1734. R. Frank: Theologie der Conc. F. III: Erlg. 1863.

Hofe, Geheimerrath Cracow, Hofprediger Schütz, Kirchenrath Stößel; auch Mitglieder der Theologenfacultät und des Consistoriums in Leipzig. — Eine Reihe aus ihrer Mitte ausgegangener Schriften, 1560—74, hatte den Sinn und Zweck: durch wesentliche Anerkennung und Zuziehung des spätern Melanchthon, aber auch Calvins (nur mit Ausnahme seines Prädestinatianismus), die ausschließliche, oder auch nur vorzügliche, Normalität Luthers für die evangelisch-reformirte Theologie und Kirche einzuschränken, hiermit der evangelischen Reformation ihre innere Einheit und nothwendige Entwickelung zu geben; vor Allem, obwol nicht allein, in der Abendmahls-Lehre. Der Verdacht partieller Abweichung von Luther in Wesentlichem ward ferngehalten in zweifacher Weise: ebensosehr durch den gleichzeitigen Gegensatz des herzoglich-sächsischen und niedersächsischen Lutherthums, wie durch der Kursachsen Dogmen-Politik.

Des Kurfürsten August staatskirchliches Einschreiten, im J. 1574, war aber doch mehr im Sinne des dereinstigen herzoglich-sächsischen vom J. 1561.

§. 197. Kirchen-Einigung und Nicht-Einigung durch die Lutheraner-Concordienformel v. J. 1577 [1]).

I. Die theologische Abfassung.

Der höhere Bedürfniß-Grund, die Schranken des Theologen-Streites kirchlich und staatlich zu schliessen, lag in dem Interesse der Volks-religion. — Das christliche Gewicht derjenigen zwei Lehrstücke, welche allein noch zwischen einem großen Theil der Bekenner lutherisch-melanchthonischer Reformation streitig geblieben, in Hinsicht auf ihren exegetischen Grund im positiven Urchristenthum und auf ihre religiöse Bedeutsamkeit oder Wirksamkeit, konnte hier nicht das ihm allein zustehende Entscheidungs-Recht wirklich allein üben, wenn jene volkskirchliche oder religionsgemeinschaftliche Nothwendigkeit des Streit-Abschliessens als Thatsache erwiesen vorlag. Dieser Satz, auch sonst von Theologen- oder Kirchen-Streiten gültig, hatte hingegen keine ausreichende Gültigkeit für die jetzt bestehende Lehren-Spaltung, sobald die an Diese geknüpfte Gefahr unbedingt gesetzt wurde in diejenigen Fassungen der zwei streitigen Lehrstücke, gegen welche dann des Streites Entscheidung entschieden hat. Durch Ebendiese ist, wenigstens dem Erfolge nach und auf die Dauer, nicht auch Das geleistet worden, was überdies keineswegs sie selbst für sich in Anspruch genommen, sondern nur Staats- und Schul-Kirchenthum ihr zugeschrieben hat. Nämlich, vollüberzeugend darzuthun: daß der unbedingt verurtheilte Synergismus, in jeder seiner damaligen Fassungen, einerseits

---

[1]) Ausser der Literatur oben S. 678. und aus d. bish. Streitgeschichte: *Hospinianus:* concordia discors; de origine et progressu formulae concordiae bergensis: Tiguri 1607. fol. Genev. 1678. *Hutterus:* concordia concors; de orig. et progr. formulae conc. ecclesiar. confessionis august.: Vitb. 1614. fol. Lips. 1690. Unschuldige Nachrichten 1718. Balthasar: Hist. des torgischen Buchs: Greifsw. 1741—56. 4. in 8 Abtheill. Anton: Gsch. d. Concordienformel: Lpz. 1779. 2 Theile. Thomasius: das Bekenntniß d. luth. Kirche in d. Consequenz s. Princips: Nürnb. 1848. Göschel: die Concordienformel, nach ihrer Geschichte, Lehre u. kirchl. Bedeutung: Lpz. 1858. *Frank:* die Theologie der Concordienformel: Erlang. 1858—65; 3 Bde. — Johannsen: d. Anfänge des Symbolzwanges unt. d. deutschen Protestanten: Lpz. 1847.

die katholische Fälschung christlicher Heils- und Heilsordnungs-Lehre in sich schliesse, andrerseits in der Verwerfung des calvinischen Irrthums über die Gnadenwahl nicht schon mitgegeben oder mitgesetzt sei; ebenso, daß das unbedingte Verwerfen der melanchthonisch-calvinischen Abendmahls-Vorstellungen ebenso, wie das der zwinglischen Sacraments-Aufhebung, im Sinne Luthers sei.

1. Als thätigster Ireniker war seit 1569 aufgetreten Jakob Andreä, [aus Waiblingen in Württemberg, Propst und Professor in Tübingen, sowie Kanzler der Universität, † 1590]. Zuvörderst, 1574—76, kamen drei vorbereitende Lehr-Entwürfe zu Stande: ein schwäbisch-niedersächsischer, maulbronner, torgischer. Vorzugsweise durch Andreä, Chemnitius und David Chyträus, [aus Schwaben, seit 1550 Prof. und Superintd. in Rostock, † 1600]; nur in Torgau noch unter Zuziehung des Nikol. Selnecker [Superintd. in Leipzig], Andr. Musculus und Christoph Cornerus aus Frankfurt a. d. Oder. Ueber den dritten, das „torgische Buch", wurden von auswärts „theologische Bedenken" eingeholt, welche so unter sich abweichend wie zahlreich eingingen [1]).

2. Das „bergische Buch" endlich, die Schluß-Redaction durch die im Kloster Bergen bei Magdeburg, vom März bis Ende Mai 1577, versammelten Drei allein, Andreä und Chemnitz und Selnecker, unter erst nachheriger Zuziehung jener drei Uebrigen, Chyträus und Musculus und Cornerus: — diese strenger lutherische Umgestaltung der früheren Entwürfe, ward die „Concordienformel" [2]). Deren zwölf Artikel, in der Doppelgestalt eines „summarischen Begriffs" [Epitome], und einer „Wiederholung vnd Erklärung" [Repetitio et declaratio], haben zu ihrem formalen Hauptcharakter, in Vergleich mit den früheren lutherischen Bekenntnißschriften, exactere dogmatische Bestimmtheit.

II. Staatskirchliche entweder Einführung oder Ablehnung [3]).

1. Die neue Glaubens-Confession, als Lehr-Constitution, hat das evangelische Deutschland in zwei allerdings ungleiche Hälften getheilt.

---

[1]) Unter and.: das anhaltiner; vgl. Johannsen, in Ztschr. f. hist. Theol. 1846. S. 269—335; das schleswig-holsteiner, von Paul v. Eitzen; in: Danov's Progr., Sacra natalitia Jesu Christi indicit acad. Jenensis 1780. Vgl. Johannsen, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1850. S. 638—680. — Das hessen-kasselsche; vgl. Heppe, Gsch. d. hess. Generalsynoden 1568—82: Kassel 1847. I. u. Anhang. — Vgl. *Schütz:* de vitâ Chytraei, Hamb. 1720. und *Chytraei* epistolae.

[2]) Der schwäbisch-niedersächsische Entwurf: in *Pfaffius,* acta et scripta publica ecclesiae wirtembergicae: Tub. 1720. p. 381 sqq.; vgl. mit Balthasar, Hist. des torg. Buchs. — Ueber den maulbronner vgl. Planck, prot. Lehrbegr. VI. 429 ff. — Das torgische Buch; herausgeg. v. Semler: Halle 1760. Der Text d. berg. Concord. F., herausg. v. Heppe: Marb. 1857. — *Concordia:* christliche, widerholete, einmütige Bekenntnüs nachbenanter Churfürsten, Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession, vnd derselben zu ende des Buchs vnderschribener Theologen Lere vnd Glaubens: Dreßden 1580. Fol. Die lateinische Uebersetzung, von *Lucas Osiander,* zuerst 1580, dann von *Selnecker,* 1582, mit mehr nach dem deutschen Original berichtigtem Texte: Lipsiae 1584. 4.: Pia et vnanimi consensu repetita Confessio Fidei et doctrinae Electorum, Principum et Ordinum Imperii, atque eorundem Theologorum, qui Augustanam Confessionem amplectuntur.

[3]) *Corneri* Bericht üb. die Erinnerungen auf den Synodis zu Unterschreibung des bergischen Buchs, 1577; in Fortgesetzte Samml. v. alt. u. neu. theolog. Sachen,

Die Art des Einführens, sowie das Verhältniß zwischen formeller Annehmung und theologischer oder auch staatskirchlicher Beobachtung, ist eine nach Ländern oder selbst nach Orten verschiedene gewesen.

2. Das sehr verspätete krypto-calvinistische Unternehmen in Kursachsen[1]), 1587—92, unter Kurfürst Christian I., eingeleitet von Nikolaus Crell nebst Salmuth und Pierius, wurde mit Gewalt unterdrückt.

III. Die Wirkungen der Concordienformel auf Theologie und kirchliches Glaubensleben, bilden den Anknüpfungspunct für gesammte in nächster Zeitabtheilung nachgefolgte Theologie- und Kirchen-Geschichte.

§. 198. Evangelische Religions-Darstellung und Uebung.

Daniel: codex liturgicus ecclesiae *lutheranae* in compendium redactus: Lips. 1848. *Eiusd.:* cod. liturg. eccl. *reformatae* atque *anglicanae:* ib. 1851. Aemil. Ludw. Richter: die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh.: Weimar 1846. 2 Bde. 4. — *Lavater:* de ritibus et institutis ecclesiae tigurinae: Tiguri 1559. *Les ordonnances ecclésiastiques de l'église de Genève:* Genève 1541. — Luther: von Ordenung gottis dienst ynn der gemeine: 1523. *Formula missae et communionis pro Ecclesia Vuittembergensi:* 1523. Deudsche Messe vnd ordnung Gottis diensts: 1526. Etlich christlich Lieder, Lobgesang vnd Psalm: 1524. Geystliche Lieder: Lpz. 1545. [129 Lieder; worunter 37 von Luther, theils neue, theils u. häufiger nur umgestaltete]. La forme des prieres et chantz ecclesiastiques: Strasb. 1543: [von Calvin besorgte Ausg. d. 35 Gesänge von *Marot*]. Gros Kirchen-Gesangbuch: Strasb. 1560. Fol. [ohne Unterschied der Confession][2]).

I. Die helvetische Cultus-Reform.

1. In der deutschen Schweiz, wo eine Mehrheit von Reformatoren neben Zwingli wirkte, ist doch allgemeinsam und sogleich ursprünglich das von der sächsischen Reform Unterscheidende gewesen: angestrebte Erneuerung der Formen aus der apostolischen Urkirche vielmehr, als

---

1749. S. 824 ff. *Selneccerus:* recitationes de consilio scripti libri concordiae, et modo agendi, qui in subscriptionibus servatus est: Lips. 1581. — Johannsen: d. Unterschrift d. CFormel in Sachsen; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1847. S. 1 ff. Vgl. ebdas. 1846. S. 269 ff. 1850. S. 638 ff. Heppe: Gsch d. hess. Generalsynoden I. 238 ff. Lentz: in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1848. S. 265—314. Ueber England u. Dänemark: s. *Hutter*, concordia, fol. 140—141.

[1]) *Engelcken:* historia Nic. Crellii, variis aberrationibus liberata: Rostochii 1727. Historia motuum, fortges. v. Kiesling: Schwabach 1770. Neu vermehrtes Corpus iuris eccl. saxonici: Dresd. 1773. p. 256: v. d. vier „Visitations-Artikeln". Henke: C. Peucer u. Nic. Krell: Marb. 1865.

[2]) Gerber: Hist. d. Kirchenceremonien in Sachsen: Dsd. Lpz. 1732. Funk: Geist u. Form des v. Luther angeordn. Cultus: Berl. 1819. *Stenerson Gad:* de Luthero principiorum rei liturgicae aestimatore: Havn. 1840. Gräser: die röm. kathol. Liturgie, m. Rücks. auf die der griech. u. der ältest. luther. Kirche: Halle 1829. 2 Th. Kliefoth: d. ursprüngliche Gottesdienst-Ordnung in d. deutschen Kirchen luther. Bekenntnisses, ihre Destruction u. Reformation: Rostock 1847. — *Grüneisen:* de protestantismo artibus haud infesto: Stuttg. 1839. — Bachmann: Gsch. d. Einführ. d. Confirmation innerh. d. ev. Kirche: Berl. 1852.

blose Läuterung der nach-apostolisch katholischen Kirche. — Nach Natur der Sache im praktischen Kreise überhaupt, geschah Mehr in unmittelbarem Handeln als erst nach Vorbereitung durch Schrift. So in Zürich von 1525 an, und in den andern Cantonen je nach den Jahren öffentlicher Einführung des Neuen. — Zwingli's „Ordnung der christlichen kilchen zu Zürich", v. J. 1529, hat zwar auch ausserhalb seines Cantons gewirkt. Seine Tendenz aber, Reduction alles Cults auf Predigt mit Gebet ohne Liturgie, ist keineswegs durchgedrungen.

2. In der französischen Schweiz, und von da aus vielfach in dem nach ihr reformirten Ausland, war und wurde der Purismus, anstatt jener Prosa Zwingli's, mehr wirkliches Streben in's Urchristliche sich zurückzubilden. Dem entsprach, wie überhaupt die Wiedereinführung manches erst Abgeschafften, die höhere Gewichtlegung auf den Gemeindegesang: [Clément *Marot;* und Ambrosius Lobwasser, Prof. d. Rechte in Königsberg, † 1585].

II. Die sächsische Cultus-Reform.

1. Die Ursachen, durch welche hier Mehr des katholisch-kirchlich Entwickelten sich erhalten hat, sind Erklärungsgründe welche großentheils zugleich diese Reformatoren rechtfertigen. Geschichtlich falsch ist Berufung auf eine „dogmatische Einseitigkeit". Zu den von aussen her bestimmenden Momenten, beim Reformverfahren im praktischen Kreise überhaupt, gehörte unt. and. ebensosehr das warnende Beispiel der zwinglischen Einseitigkeit, wie die langezeit festgehaltene Aussicht auf Vereinbarung zwischen katholischer und evangelischer Reformation.

2. Der Sinn und Geist Luther's bei seiner bis z. J. 1529 fortgeführten Cultus-Reform[1]), in Hinsicht auf deren Umfang und Einführungs-Art, erscheint in der zweiten Hälfte seines Jahrhunderts, unter Mitwirken der adiaphoristischen und noch weit mehr der anti-philippistischen oder anti-calvinistischen inneren Kämpfe, mehr verkümmert als festgehalten.

3. Die zwei Grundsätze für Cultus, gemeindliche Selbst-Mitthätigkeit und gemüth-ansprechende Lebendigkeit, haben in lutherischem Bereiche vorzugsweise den Gemeindegesang[2]) zu einem mit-wesentlichen Bestandtheil nächst Predigt und Gebet und Abendmahls-Sacrament erhoben.

---

[1]) Vorrede z. deudschen Messe [bei *Daniel* l. c. pag. 97]: „Vor allen dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch vmb Gottis willen, alle die ienigen, so dise vnser ordnunge ym Gottis dienst sehen, odder nach folgen wollen, das sie ia keyn nöttig gesetz draus machen, noch yemands gewissen damit verstrikken odder fahen, sondern der Christlichen freyheyt nach, yhres gefallens brauchen, wie, wo, wenn vnd wie lange es die sachen schicken vnd foddern. Denn wyr auch solchs nicht der meynung lassen ausgehen, das wyr yemand darynnen meystern odder mit gesetzen regiern wolten." Andrerseits aber doch: „daß die Freiheit Diener der Liebe und des Nächsten seyn und nach einerlei Gesinnetseyn trachten" solle. Vgl. Augsb. Confess., 26. Artikel.

[2]) Anthes: die Tonkunst im evangel. Cultus; nebst e. gedrängten Gsch. d. kirchl. Musik: Wiesbaden 1846. Koch: Gsch. d. Kirchenlieds u. Kirchengesangs: Stuttg. 1852. I. S. 75—210. Sarasin: hist. Entwickl. des Psalmengesangs in d. reformirten Kirche; in Basel'sche Beiträge z. vaterländ. Geschichte IV. 1850. Rambach: üb. Luthers Verdienst um den Kirchengesang: Hamb. 1813. Ph. Wackernagel: das

Zwar die fünf ersten gedruckten Sammlungen geistlicher Lieder, als Uebersetzungen lateinischer Hymnen u. Sequenzen in's Deutsche, fallen bereits in die Jahre 1494—1524. Aber die katholischen Sammlungen nach Eintritt der Reformation [im 16. Jahrh., nam. die von Wicelius 1541] haben immer mehr an Zahl abgenommen. — Hingegen den Reichthum der evangelischen heiligen Dichtkunst, bereits in ihrem ersten Jahrhundert, beurkunden folgende Liederdichter nur als die unter mehrern hervorragendsten:

Luther [fast gleichzeitig mit seinem ersten bekannt gewordenen Gedicht, auf die zween Märtyrer in Brüssel]: „Nv freud euch, lieben Christen gmein", sein erstes freigedichtetes [nicht blos übersetztes] Kirchenlied, 1523; „wir gläuben all an Einen Gott", 1525; „ein feste Burg ist vnser Gott", 1530. — Niklas Decius, in der ersten Reformationszeit Prediger in Stettin: „Allein Gott jnn der höh sey ehr." — Michael Weysse, Prediger zu Landskron u. Fulneck in Böhmen vor u. nach 1530: „Nv last vns den leib begraben". Von ihm, auch eine Sammlung von 155 übersetzten Gesängen der böhmischen Brüder, 1531. — Joh. Poliander, Pred. in Königsberg, † 1541: „Nvn lob mein seel den Herren." — Paul Speratus: von Spretten in Schwaben, Hofprediger Herzogs Albrecht v. Preussen, Bischof v. Pomesanien, † 1554: „Es ist das heyl vns kummen her." — Nik. Hermann, Cantor in Joachimsthal, † 1561. — Hans Sachs, der nürnberger Meistersänger, † 1576: „warum betrübst du dich, mein herz." — Melissander: † 1591 als Generalsup. in Altenburg: „Herr, wie du wilt so schicks mit mir." — Nikol. Selnecker, † 1592 als Superintd. u. Prof. in Leipzig: „Laß mich dein seyn u. bleiben." — Helmbold, Sup. in Mühlhausen, † 1598. — Nikolai, Pastor in Hamburg, † 1608: „Wachet auf, ruft uns die Stimm'." — Bartholom. Ringwaldt, Pred. in der Mark Brandenburg, † um 1597: „Herr Jesu Christ, du höchstes Gut."

Reformirte: Zwingli: s. Dessen Werke II. 2. S. 270 ff. — Joh. Zwick: Pred. in Constanz, † 1542. — Ambros. Blaurer [Blaarer], aus Constanz, Pred. zuletzt in der Schweiz, † 1567. [Vgl. Pressel: B.'s Leben. i. Stuttg.: 1861. S. 584.].

III. Religiöse und allgemeine Volksbildung.

1. Ausserhalb des öffentlichen Gottesdienstes, mit seiner in der erneuerten Gestalt so weit über die Vorzeit erhobenen Wirksamkeit, hat zu den Hebungen des Volkskirchenthums gehört verbesserte persönliche Seelsorge der Geistlichen; noch mehr der Eifer für Jugend-Unterricht. [Vgl. oben S. 683 f.]. Daß Luthers erstem Aufrufe zu „Aufrichtung christlicher Schulen", v. J. 1524, in einer größern Zahl von Städten und Ländergebieten Deutschlands, als denen von welchen es ausdrücklich berichtet ist, Folge gegeben worden, geht aus mehrfachen Anzeichen hervor. Die zwei frühesten Kirchen-Organisationen noch vor 1530, die hessische und kursächsische, sind auch in diesem von ihnen wesentlich mit-umfassten Puncte allmälig immer mehr zur Ausführung gekommen; wie hinsichtlich der Nachfolge anderer Gegenden, so durch Ausdehnung von den Städten auf's platte

---

deutsche Kirchenlied v. Luther bis Nicol. Herman u. Ambros. Blaurer: Stuttg. 1841. 2 Abthh. Dess.: Bibliographie z. Gsch. des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrh.: Ffk. 1854—5. 2 Abthh. Dess.: Luthers geistl. Lieder, mit d. zu s. Lebzeiten gebräuchl. Singweisen: Stuttg. 1848. v. Winterfeld: der evangel. Kirchengesang u. sein Verhältniß z. Kunst des Tonsatzes: Lpz. 1843—47. 3 Th. I. Theil: 16. Jahrh. v. Tucher: Schatz des evang. Kirchengesangs im 1. Jahrh. d. Ref.: Lpz. 1848. 2 Theile: Liederbuch u. Melodienbuch. Mützell: geistl. Lieder d. ev. Kirche a. d. 16. Jahrh.; nach den ältesten Drucken: Berl. 1855. J. K. Schauer: Gsch. d. bibl. Dicht- u. Tonkunst: Jena 1850. L. Kraussold: der altprot. Choral: Fürth 1851.

Land. Allerdings mehrfach mit auch dem Erfolge, daß nun die Pfarrer den, anfangs ihnen übertragenen, Katechismus-Unterricht den „Schulmeistern oder Küstern“ überliessen [1]).

Aberglaube, wie Unwissenheit und Rohheit, war schwieriger aus der gemeinen Volks-Vorstellung und Sitte, als aus dem kirchlichen Cultus zu verbannen; zumal da die Geisterlehre der meisten Theologen wenig aus dem Mittelalter heraustrat [2]).

2. Volksschriften im weitern Sinne, Mittel zu religiöser Erkenntniß und Erbauung wie für „allgemeine Bildung“, sind in größerer Zahl und Ausdehnung vorhanden und wirksam gewesen, als es bei Alleinberücksichtigung der in die „classischen“ Nationalliteraturen aufgenommenen erscheint. Die reiche Flugschriften-Literatur, welche mit der durch die Reformation gestifteten religiösen Bewegung entstand, selbst noch inwieweit sie hier und da in eine lehren-streitschriftliche ausgeartet ist, hat erweislich größere Bedeutsamkeit, als ihr gemeinhin zuerkannt wird.

Aus dem, hiernach zu eng begränzten, Kreise sogenannter National-Literatur, überdies nicht Deutschlands allein: Hans Sachs, † 1576. [Ausgabe seiner Werke, von Ihm selbst: Nürnb. 1558—61. 3 Fol.]. Joh. Fischart, † 1591: „Gargantua“; und „Binenkorb des heil. röm. Imenschwarms“. Celio Secundo Curioni, geflüchteter Italiener, in 1. Hälfte 16. Jahrh.: *Pasquillus ecstaticus* [3]). Sebastian Frank, der gleichzeitige Wiedertäufer: „Zeytbuch und Geschichtbibel; Clugreden u. Hofsprüch“.

3. Im Bereiche der bildenden Kunst war für die neue Kirche das Hemmniß größerer Leistung nicht sowol ihr Sinn oder Geist, mindestens zugleich ihre äussere Stellung. Für heilige Baukunst und Malerei war, auch im katholisch gebliebenen Kirchenkreise, das schon im 15. Jahrh. vorbereitete Stadium der Renaissance eingetreten. — Mehr dem Protestantism, als dem Katholicism, gehörte Albrecht Dürer an, † 1528. Erste-

---

[1]) Als Belege unt. and. [in Richter's Kirchenordnungen II. S. 186. 302. 450]: In einer kursächsischen, a. d. J. 1557: „Die DorffCüster sollen verpflichtet seyn, alle Sontage nach Mittag, u. inn der Wochen auch auff einen gewissen Tag die Kinder den Catechismum u. Christliche deutsche gesenge zu lehren, ... Vnnd do eins odder mehr filial zu der Pfarr gehöreten, sol er mit solchem Lehren, mit rath seines Pastors, dermaßen abwechsseln, das die jugent jnn allen Dörfern nach notturfft vnderwiesen u. ja nicht verseumet werde.“ — In der „Bischofswahl-Ordnung“ für Preussen, v. J. 1568: „Die [Schulen] müssen für allen Dingen auf dem Lande u. den Stedten wol bestellet werden; dann so lang es da mangelt, so ist weder der Kirchen noch der Universität zu rathen.“ — In der kursächsischen Kirchenordnung v. J. 1580: „Es sollen auch alle Custodes vnd Dorffküsterer schul halten, vnd derselben teglich mit allem fleis abwarten, darinnen die knaben leren lesen, schreiben, Christliche gesenge, darauff der Pfarrer sein fleissiges auffsehen haben vnd das volck mit ernst dazu vermanen sol.“

[2]) Joh. *Wier* [Arzt]: de praestigiis daemonum, incantationibus et veneficiis: Basil. 1563. Hartmann u. Jäger: Joh. Brenz l. c. II. S. 484 f. Vgl. Horst: Dämonomagie; Gsch. d. Glaubens an Zauberei u. dämonische Wunder, mit besond. Berücks. des Hexenprocesses: Fkf. 1818. 2 Bde.

[3]) Vgl. Carl Schmidt: Curioni; in Zeitschrift f. histor. Theol. 1860. S. 581 ff. Pasquillorum tomi duo: Eleutheropoli [Basileae] 1544. Oskar *Schade:* Satiren u. Pasquille a. d. Reform.-Zeit: Hannov. 1856—8. 3 Bde.

rem allein, die künstlerisch unter Dürer stehenden beiden Lukas Kranach, Vater [† 1553] und Sohn [† 1586].

§. 199. Verfassungs-Formen in den neuen Kirchen.

Lavater: de ritibus et institutis ecclesiae tigurinae, l. c. *Calvinus:* institutio lib. IV. capp. 1—13. et cap. 20. Richter: d. ev. Kirchenordnungen: l. c. [1])

I. Im helvetischen Reformationskreise.

1. Zwingli's [2]) Kirchenregierungsform, eine durch Vorbehalt gewissermaßen weltlich und geistlich collegiale, nur nicht entschieden demokratisch gefasste, hat meist von Zürich auf die anderen Cantone sich übergetragen. Unter den besonderen Anstalten war die gewichtigste die der Synoden, mit deren Zusammensetzung aus Geistlichen und Abgeordneten der Gemeinde wie des Raths.

2. Calvin's [3]) Kirchenverfassungunterschied sich von der zwingli'schen und luther'schen, ungeachtet mehrfacher Verwandtschaft mit beiden, durch

[1]) Aemil. Ludw. Richter: Gsch. d. evang. K. Verfassung in Deutschland: Lpz. 1851. Benthem: holländischer Kirchen- u. Schulenstaat: Fkf. Lpz. 1698. 2 Th. Gemberg: d. schottische Nationalkirche: Hamburg 1828. Sack: die Kirche von Schottland: Hamb. 1844. 2 Th. v. Mühler: Gsch. d. ev. KVerfassung in Brandenburg: Weimar 1846. Jacobson: Gsch. d. Quellen d. ev. Kirchenrechts d. Provinzen Preußen u. Posen: Kgsb. 1841. Dess.: Gsch. d. Qu. d. ev. KR. d. Prov. Rheinland u. Westphalen: ebd. 1844. Goebel: Gsch. des christl. Lebens in d. rheinwestphäl. ev. Kirche: Coblenz 1852. II. Bd. Bach: Gsch. d. kurhessischen KVerfassung: Marb. 1832. v. Schubert: Schwedens KVerfassung u. Unterrichtswesen: Greifsw. 1821. 2 Bde. — Schenkel, das Wesen des Protestantismus: Schaffh. 1851. 3. Bd. Ders., in Stud. u. Krit. 1850. S. 203 ff. 453 ff. Hundeshagen: Beitrr. z. KVerf.-Gsch. u. KPolitik insbes. des Protst.: Wiesb. 1865.

[2]) *Zuinglii* opp. III. p. 340: Suasimus, ut *plebs* iudicium externarum rerum hac lege *Diacosiis* permittat, ut ad *verbi* regulam omnia comparentur; simul pollicentes, sicubi coeperint verbi auctoritatem contemnere, nos confestim proditures esse ac vociferaturos. — Soliti sumus hactenus ante omnia multitudinem de quaestione, quae Senatus iudicio cognoscenda erat, probe docere. Ita enim factum est ut, quidquid Diacosii cum verbi ministris ordinarent, iamdudum in animis fidelium ordinatum esset. Denique Senatum Diacosiorum adivimus, ut *Ecclesiae totius nomine* quod usus postularet fieri iuberent. Sic utimur *Diacosiorum Senatu,* quae summa est potestas, *Ecclesiae vice.*

[3]) *Calvini* institutio: 4, 3, 4: Qui ecclesiae regimini [in spiritualibus, h. e. doctrinâ, iurisdictione, legibus ferendis] secundum Christi institutionem praesunt, nominantur a Paulo primum Apostoli, dein Prophetae, tertio Evangelistae, quarto *Pastores,* postremo *Doctores.* Ex quibus *duo tantum ultimi* ordinarium in ecclesiâ munus habent; alios tres initio regni sui Dominus excitavit, et suscitat etiam interdum prout temporum necessitas postulat. . . . . *Doctores* praesunt nec disciplinae nec sacramentorum administrationi nec monitionibus, sed Scripturae tantum interpretationi, ut sincera sanaque doctrina inter fideles retineatur. *Pastorale* autem munus haec omnia in se continet. — 4, 9, 13: Libenter concedimus, si quo de dogmate incidat disceptatio, nullum esse nec melius nec certius remedium, quam si verorum episcoporum [h. e. verbi ministrorum] synodus conveniat. . . . . Hoc autem perpetuum esse nego, ut *vera* sit et *certa* Scripturae interpretatio, quae *concilii* suffragiis fuerit recepta. — 4, 11, 1: Ecclesia dei suâ quadam spirituali politiâ indiget: quae tamen a civili prorsus distincta est, eamque adeo nihil impedit aut imminuit, ut potius multum iuvet.

das Streben, dem besondern Verwaltungs-Stand des theoretisch und praktisch Religiösen eine der urchristlichen Zeit wiederum nähere Stellung zu geben, in der Beziehung zu Staat und zu Gemeinden. — Wesentlich ist dies Charakter geworden und geblieben auch in den calvinistischen Kirchenkolonieen, Schottland, Niederland, Frankreich, weniger in Deutschland. Der Presbyterialismus in seiner Näherung an Demokratie war nur in den kleineren Verhältnissen dargestellt, durch die „Consistorien" der Prediger und Aeltesten. In den größeren Verhältnissen war Derselbe mehr der Aristokratie genähert, durch die „Synoden".

II. Im lutherisch-sächsischen Reformations-Kreise.

1. Luthers und Melanchthons ursprünglicher Ausgangspunct[1]), das allgemeinsame Christen-Priesterthum, war von Anfang an nicht in demokratischem Sinne gefasst. Vielmehr: das Pfarr-Amt sollte, im Gegensatze hierarchischen Begriffs von einem göttlich geordneten Priester-Stand, als Amt eine Einsetzung Christi und eine Nothwendigkeit für die Gemeinde sein; aber in Hinsicht auf die solch Amt verwaltenden Personen und die Art es zu verwalten, Angelegenheit der Gemeinde als Solcher verbleiben. Diese war demnach Inhaberin aller der Rechte, welche in diesem Begriffe als einem Auftrags-Amt lagen.

2. Bereits vom J. 1526 an lauten ausdrückliche Erklärungen beider Reformatoren[2]) auf Unausführbarkeit jener „gemeindlichen" Re-

---

[1]) *Lutherus,* captiv. babyl., de ordine: Sese agnoscat quicunque se christianum esse cognoverit, omnes nos aequaliter esse sacerdotes, h. e., eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem. Verum non licere quemquam hac ipsâ uti, nisi consensu communitatis aut vocatione maioris. Quod enim omnium est communiter, nullus singulariter potest sibi arrogare, donec vocetur. Luther: „Grund vnd Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung od. Gemeinde Recht vnd Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, vnd Lehrer zu berufen, ein- u. abzusetzen", a. d. J. 1523: [Werke, Walch X, S. 1794 ff.]. Anhang zu den schmalkald. Artikeln, von des Papstes u. der Bischöfe Gewalt, in mehrern Stellen. Aus dems. J. 1537, Melanchthons „Bedenken über [Papsts Bonifacius VIII. Ansicht von] Obergewalt in der Kirche" [Corp. Ref. III. p. 466—472]. Unt. And.: Neque in ecclesiâ haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu, quae decreverint episcopi. Nec debet esse δημοκρατία, qua promiscue concedatur omnibus licentia vociferandi et movendi dogmata; sed ἀριστοκρατία sit, in qua ordine hi qui praesunt episcopi et reges communicent consilia et eligant homines ad iudicandum idoneos. Ex his satis intelligi potest, cognitionem de doctrinâ pertinere ad Ecclesiam, i. e., ad Presbyteros et Principes. [Kurz vorher, p. 468: Cognitio de doctrinâ pertinet non solum ad Magistratum, sed ad Ecclesiam, h. e., non tantum ad Presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad iudicandum]. Vgl. Augsb. Confess. 28. Artickel v. d. Bischöfe Gewalt. — Engelhardt: Erasm. Sarcerius in s. Verhältniß z. Gsch. der Kirchenzucht u. d. Kirchenregiments in der luther. Kirche; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1850. S. 70—142. Jul. Köstlin: Luthers Lehre v. d. Kirche: Stuttg. 1853.

[2]) Luther's Vorrede z. „deudschen Messe", 1526: „Wenn man die leute vnd personen hette, die mit ernst Christen zu seyn begerten, die ordnunge vnd weysen weren balde gemacht. [Luther hatte, kurz vorher, den Gedanken einer solchen, von der Masse sich unterscheidenden und auch äusserlich sondernden, Minderzahl Derer die mit Ernst

gierungsform für sich allein; auf die Nothwendigkeit und zugleich Rechtmäßigkeit, daß Derselben übergeordnet bestehe eine zwischen Staat und Predigern oder Theologen collegiale Religions-Regierung: ein Episkopat des zugleich das Weltliche regierenden, das Geistliche mit Demselben verbindenden, doch nicht vermischenden und nicht sich allein zueignenden Landesherrn.

3. Unter den förmlichen organischen Instituten, als kirchlichen Ober-Aemtern, begann 1528—1539 Anstellung von Superintendenten[1]); sowie Einsetzung geistlich und weltlich zusammengesetzter Consistorien[2]). — Der Letzteren amtlicher Geschäftskreis erweiterte sich, nach den Ländern verschieden und allmälig, von Ehe-Sachen auf Bann[3]) und Lehr-Aufsicht u. A., ohne bestimmte Abgränzung. — Luther

---

Christen seyn wollen, als „einer dritten Weise evangelischer Ordnung oder Gemeinde" hingestellt]. Aber ich kan vnd mag noch nicht eyne solche gemeyne odder versammlunge orden odder anrichten, Denn ich habe noch nicht leute vnd personen dazu, so sehe ich auch nicht Viel die dazu dringen. Kompts aber, das ichs thun muß vnd dazu gedrungen werde, das ichs aus gutem gewissen nicht lassen kan, so wil ich das meyne gerne dazu thun, vnd das beste so ich vermag helffen. Inndes wil ichs bey den gesagten zwo weysen lassen bleyben, vnd offentlich vnter dem volck solchen Gottisdienst, die jugent zu vben vnd die andern zum glauben zu ruffen vnd zu reytzen, neben der predigt, helffen foddern, bis das die Christen, so mit ernst das wort meynen, sich selbst finden vnd anhalten, auff das nicht eine rotterey draus werde, so ichs aus meynem kopff treyben wolte, Denn wyr deudschen sind eyn wild rho tobend volck, mit dem nicht leychtlich ist etwas anzufahen, es treybe denn die höhiste nott."

Luther, Sendschr. an Kurfürst Johannes, 22. Novbr. 1526: [de Wette III. 135—37.]. Vnterricht der Visitatorn im Kurfürstenthum Sachssen, 1528: [Richter, Kirchenordnungen I. S. 83.]: (Nach wiederhergestelltem Evangelium) „hetten wir auch dasselbige recht Bischofflich vnd besuche-ampt, als aufs höhest von nöten, gerne widder angericht gesehen. Aber weil vnser keiner dazu beruffen odder gewissen befehl hatte, hat sichs keiner für dem andern thüren [dürfen od. mögen] vnterwinden. Da haben wir des gewissen wollen spielen, vnd zur liebe ampt (welchs allen Christen gemein vnd gepoten) vns gehalten, vnd mit bitten angelangt den herrn Johann, Hertzog zu Sachssen, vnser gewisse weltliche öberkeit, von Gott verordenet, Das Seine kurf. Gnaden aus Christlicher liebe (denn sie nach weltlicher öberkeit nicht schuldig sind) vnd vmb Gottes willen, dem Euangelio zu gut vnd den elenden Christen ynn S. kurf. Gn. landen zu nutz vnd heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt ordenen."

Noch beharrte indeß bes. Luther bei Verwerfung alles Confundirens der administratio ecclesiastica et politica. Vgl. s. Schreiben an Melanchthon, 21. Juli 1530 [de Wette IV. 105—109]. *Judicium theologorum viteberg.*, 1536. [Corp. Ref. III. 224—229]. *Melanchthonis* consilium de iure reformandi, 1537. [ibid. p. 240—258].

[1]) Zuerst, in der kursächs. Instruction f. d. Visitatores, 1527. [Richter, Kirchenordn. I. 77 ff.].

[2]) Vgl. Richter, Gsch. d. KVerfassung S. 80 ff. Die „wittenbergische Reformatio" oder „Reformatio wittebergensis", v. J. 1545: Corp. Ref. V. 578—643.

[3]) Ueber den Bann: Anhang zu d. schmalkald. Artikeln, aum. St. Luther, Vermahnung an die Wittenberger, 1539 [Werke, Walch XXII. S. 957 ff.]. *Melanchthon,* de reformatione ecclesiae, 1541. [Corp. Ref. IV. p. 546—8]: Ut oportet in qualibet dioecesi esse certos delectos viros, qui praesint ordinationi et explorationi ordinandorum: ita sint, seu iidem seu alii, qui praesint iudiciis ecclesiasticis

und Melanchthon waren mehr für bischöfliche als für die consistoriale Verfassung[1]): weil sie die Wahrung und Förderung der Religions=Interessen von Seite vieler Fürsten und Landherren, auch der Rechts=Männer noch mehr als der Staats=Männer, gar mangelhaft fanden; aber keineswegs in dem einseitigen Sinne von Flacius und Genossen.

4. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist dann nahebei durch ganz Deutschland die consistoriale landesherrliche Kirchenregierungsform eingetreten, in die Stelle der episkopalen und der synodalen. Die synodale und presbyteriale erhielt sich nur in den calvinisch oder pfälzisch organisirten Provinzen Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg. Die episkopale, mit engerer Einschränkung, nur in den skandinavischen Staatskirchen. [Lechler: Gsch. d. Presbyterial= und Synodal=Verfassung seit d. Reformation: Leiden 1854.].

Dritter Abschnitt:

Statistik des Katholicismus und Protestantismus[2]).

§. 200. Confessionen=Geschichte: Irenik und Polemik[2a]).

I. Nach katholischen und evangelischen Unterscheidungslehren.

1. Oeffentliches oder privates Verhandeln.

Neben den Reformatoren, vertraten vornehmlich Zwei eine zahlreiche „dritte Partei", welche noch verschieden war von den mannichfaltigen

---

et visitent ecclesias. Fungatur igitur munere episcopi seu unus aliquis certo loco seu haec *decuria iudicum*. Necesse est enim, in ecclesiâ esse aliquos idoneos gubernatores doctrinae et ordinationis; necesse est, iudicia exerceri de doctrinâ et de controversiis sponsalium, de divortiis; necesse est, restitui excommunicationem mandatam in evangelio. Jam si collegia haberent viros doctos, pios et exercitatos, expeditissimum esset legere hos iudices ex collegiis. Sed addendi sunt aliqui honesti, graves et docti viri laici. — Nec liceat soli Pastori ferre sententiam excommunicationis, sine ullâ iudicum decuriâ aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. — Wittenberger Reformatio v. 1545: Corp. Ref. V. 603—5.

[1]) *Melanchthon* Camerario, 31. Aug. et 4. Sept. 1530 [Corp. Ref. II. 334. et 341]: Utinam utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere episcoporum! Video enim, qualem simus habituri ecclesiam dissolutâ πολιτείᾳ ecclesiasticâ. Video, postea multo intolerabiliorem futuram tyrannidem, quam antea unquam fuit. 341: Quo iure licebit nobis dissolvere πολιτείαν ecclesiasticam, si episcopi nobis concedant illa quae aequum est eos concedere? Semper ita sensit ipse Lutherus. — Bedenken wittenberger u. andrer Theologen v. J. 1540, de pace faciendâ cum episcopis, [Corp. Ref. III. 926—945]. — Luther, in Briefen v. 1543 u. 1544 [de Wette V. 596. 675]. Vgl. den Anhang zu den Schmalkald. Artikeln v. 1537. — — Flacius, 1561, [in Unschuld. Nachrichten 1716. S. 764 ff.].

[2]) Kirchenhistorische Statistik der „neuern Zeit" umfasst, unter Vorangang einer Verhältniß=Geschichte der Confessionen, die Vertheilung des Raums, wie unter die Religionen, so unter alle christliche Kirchen und Secten oder Parteien. Die älteren griechisch=morgenländischen wie die durch Mission neu=entstandenen Christengemeinschaften,

Neben-Reformparteien. Erasmus: Unionist durch sein ganzes Leben; zuletzt, 1533, in: *de amabili ecclesiae concordiâ*, als enarratio 83. Psalmi [Opp. t. V.][1]).

Georg Wicelius: [aus Vach in Hessen; luth. Pred. in Niemegk bei Wittenberg; seit 1531 in kathol. geistlichen Aemtern zu Eisleben, Dresden, Berlin, Fulda; späterhin als kaiserl. Rath gewöhnlich in Mainz lebend, † 73]: „Apologia wider die Luteristen"; und, *methodus concordiae ecclesiasticae*, Lpz. 33. *Adhortatiuncula*, 34. „Evangelionn M. Luters, welchs da lange zeit vnderm banck gelegen", Freyburg 36. *De moribus veterum haereticorum;* und, *Epistolae*, Lpz. 37[2]).

Reichstag zu Augsburg, 1530: erster öffentlicher Unions-Act. — Unterhandlung Königs Franz I. von Frankreich, durch Guil. Bellaius [du Bellay], mit Melanchthon und den Schmalkaldenern: 34. u. 35. *Melanchthonis consilium de moderandis controversiis religionis, scriptum ad Gallos* [Corp. Ref. II. 739—75; 1009—27.]. — Regensburger Unions-Reichstag, 41; nebst der „cölner Reformation" von Kurfürst Hermann, 45. — Augsburger und leipziger Interim, 48. [Bieck: das dreyfache Interim, in Regenspurg, Augspurg und Leipzig: Lpz. 1721.]. — Religionsfriede, 55: die wahrste Union. — „Binenkorb des heil. röm. Jmenschwarms"; durch Jesuwalt Pickhart: Christlingen 1586. [nach 1558 geschrieben, von Philipp Marnix v. St. Aldegonde; übersetzt durch Fischard, Rathsherrn zu Frankf. a. M.]. — Frid. *Staphylus* [aus Osnabrück, Prof. d. Theol. in Königsberg, seit 53 Katholik u. kaiserl. Rath, in Ingolstadt † 64]: Apologia, de Scripturae sacrae intellectu, de Bibliorum tralatione, de Luteranorum consensione:

---

beide sind nur sehr allmälig zu historischer Bedeutung gelangt, indem sie unter den Einfluß entweder des Katholicismus oder des Protestantismus traten, als der zwei Hauptformen der Christenthums-Darstellung dieser Zeit.

[2a]) Diese Verhältniß-Geschichte, welche in der Wirklichkeit allerdings auch auf die Religionsparteien sich erstreckt hat, ist noch besondere zusammenfassende Betrachtung der Kirchen-Verbesserungs- und Entwicklungs-Geschichte unter dem Gesichtspuncte nothwendiger Trennung und möglicher Einung. Das Urtheil über die Erfolglosigkeit alles Verhandelns über Union hat, um geschichtlich zu sein, den Satz festzuhalten: daß katholisch-evangelische Union an sich unmöglich war, und daß innere evangelische Union durch die Zeit unmöglich war.

Vgl. Hering: Gsch. d. kirchl. Unionsversuche: Lpz. 1836. 2 Bde. Rudelbach: Reformation, Lutherthum u. Union: Lpz. 1839. S. 343 ff. Gallerie d. denkwürd. Personen, welche im 16. 17. 18. Jahrh. v. d. evangel. z. kathol. Kirche übergetreten; herausg. von Philipp v. Ammon: Erl. 1833. Hoeninghaus: chronolog. Verzeichniß d. Bekehrungen v. Protestanten z. kath. Kirche seit d. Ref.: Aschaffenb. 1837.

[1]) *Erasm.* amab. concord., gegen Ende: Sed hactenus obsecundetur, ut ne moveantur τὰ ἀκίνητα. Et hactenus feratur hominum infirmitas, ut paulatim invitentur ad perfectiora. Illud autem omnibus penitus infixum esse oportet: nec tutum esse, nec ad fovendam concordiam utile, temere desciscere ab iis, quae maiorum auctoritate tradita sunt, quaeque longo seculorum usu consensuque confirmata. Nec quicquam omnino novandum est, nisi huc aut cogat necessitas aut insignis invitet utilitas.

[2]) Strobel, Beiträge z. Lit. d. 16. Jahrh., II. Bd. S. 209—376: Wicels Leben. *Neander:* de Geo. Wicelio: Berol. 1839. 4.

60. [ed. Colon. 1563.]. — Tridentinum, und protestantische Confessions-Abschlüsse: als Gränzen des Scheins möglicher Reunion.

Hugenoten- und Katholiker-Verhandlungen: während der Religionskriege; besonders zu Poissy 1561, unter Katharine von Medici, zwischen Cardinal Lorrain und Theodor Beza; dann unter Heinrich IV. bis gegen 1610. — Kaiserliche Irenik: *Cassandri* [Lehrers der Theol. zu Brügge u. Cöln, † 1566] *de articulis religionis inter Catholl. et Protest. controversis consultatio*, ad Caesares. *Wicelii via regia*, compendium ecclesiae reformandae et concordiae sarciendae; cum elencho abusuum in eccl. rom. [1]). — Theologen-Polemik: *Martinus Chemnitius: examen concilii tridentini:* 65. *Robert. Bellarminus*, Jesuit und Cardinal, † 1621: *Disputationes de controversiis chr. fidei adv. huius temporis haereticos:* [Rom. 1581. Prag. 1721. 4 Fol.].

2. Zurücktritte in die alte Kirche.

Gelehrte: Wicel [s. oben], der Erste dessen Zurücktritt bekannt ist: 1531. Crotus Rubianus, ein Mitverfasser der Epistolae obscurorum virorum von 1516: ebenfalls 31. Staphylus: 53. Thamerus: noch vor 57. [Vgl. oben S. 665]. Justus Lipsius, belgischer Philolog: 91. — Fürsten: Johann III., König von Schweden: 78. Jakob, Markgraf von Baden: 90. Heinrich IV. von Frankreich: 93.

II. Nach helvet.- u. sächs.-evangelischen Unterscheidungslehren.

1. Zur Zeit der Reformatoren.

Die zwei sächsischen Reformatoren u. Joh. Brentz; die deutschen Schweizer, Zwingli nebst Oekolampadius und Bullinger; die Straßburger Bucer und Capito, nebst Landgraf Philipp [2]). — Marburger Colloquium: 29. [Luthers Werke, XVII. S. 2352 ff. *Brentii* ad Schradinum epistola de colloquio marpurgensi (Acta publica eccl. wirtemb., ed. Pfaff. Tub. 1720.). Luthers Briefe, de Wette III.]. — Wittenberger Concordie: 36. [Luthers Werke, XVII. S. 2406—2619.]. — Calvins Unions-Verträge mit den Zwinglianern: 49 u. 51.: *Consensus tigurinus* und *genevensis*. — [Vgl. oben S. 693. u. 694.]. — Kryptocalvinistischer Streit: [oben S. 710 ff.].

2. Nach dem Tode der Reformatoren.

Helvetica confessio posterior: 1566. [vgl. oben S. 694.]. — *Consensus sendomiriensis:* 70; zwischen Lutheranern, Calvinisten und böhmischen Brüdern: „*Consensus in fide et religione christianâ inter eccll. evangg. Maioris et Minoris Poloniae Magnique*

---

[1]) *Cassandri* et *Wicelii* de sacris nostri temporis controversiis libri duo, scripti (anno 1564) iussu Ferdinandi I. et Maximiliani II. (nebst d. kaiserl. Unions-Briefwechsel mit Cassander); ed. Conring.: Helmst. 1659. 4. — Noch besonders günstig, zur Unterhaltung des Scheins der Möglichkeit einer Reunion, waren die Schwierigkeiten bei Einführung des Tridentinum. Vgl. Histoire de la réception du Concile de Trente dans les états catholiques: Amst. 1756. 2 tomes.

[2]) Luthers Werke, Walch XVII. 1876—2351. *Hospiniani* hist. sacramentaria II. 1—203. Löscher: hist. motuum I. S. 1—170.

Ducatus Lithuaniae": [Niemeyer, Confessiones p. 551.][1]). — Streite über die Concordienformel u. Abendmahlslehr-Union. *Theses Hermanni Pacifici, quibus corporis Christi realis communicatio explicatur:* um d. J. 80. [Luk. Osiander, Hofpred. in Stuttgart; und Joh. Sturm, Prof. in Straßburg]. Peter Streuber [Superint. in Sorau]: „christlich Gutachten, wie etwa der Streit über Person vnd Abendmahl Christi könnte beygelegt werden": 91.

§. 201. Auswärtige Religions- und Missions-Geschichte.

I. Morgenländische oder griechische Kirche[2]).

1. Das Innere der orthodoxen oder katholisch-griechischen Kirche.

Im türkischen Gebiete blieb Konstantinopels Patriarchat der Mittelpunct für die allgemeine Kirchenregierung. Jedoch mit Einschränkung: durch die permanente heilige Synode, einen Senat von Metropoliten; und durch die nicht streng untergeordneten drei andern Patriarchen, mit ihren freilich schwachen Gebieten, Cairo oder Alexandria und Damask oder Antiochia und Jerusalem. — Die türkische Herrschaft übte im Ganzen die seit 1453 zugesagte Duldung. Deren zwei Hauptbeschränkungen blieben: daß in allem Aeussern des Cultus dessen Nicht-Oeffentlichkeit sich ausdrücken musste; und, daß Nichts für Ausbreitung des christlichen Glaubens geschehen durfte. Der Hierarchie war die innere Kirchenverwaltung überlassen; selbst eine bürgerliche Gerichtsbarkeit, im Namen der Religion, über die Laien. Der Oberpatriarch stand, als gleichsam Unterstatthalter, an der Spitze seiner Nation, für deren politische Treue dem Sultan verantwortlich. Diese gesetzliche Stellung des griechischen Religionswesens schützte aber nicht gegen öffentliche oder private Bedrückungen; noch weniger gegen Erhaltung in geistiger Knechtschaft.

Die politisch freie griechische Kirche der Russen stand, durch deren nationale Rohheit, tiefer als die der Griechen. Seit 1589 erhielt sie, durch den Czar Iwanowitsch, einen eignen Patriarchat in der Metropolis Moskau. Doch dauerte zunächst noch ihre Abhängigkeit vom byzantiner Patriarchat fort. Denn Konstantinopel übte nicht nur noch ferner das Bestätigungsrecht über ihren Patriarchen, sondern blieb auch die Hauptquelle ihrer Bildungsmittel.

2. Die abendländische Einwirkung.

Die luthersche Reformation erlangte wenigstens eine vorübergehende Beachtung. Ein Abgesandter des Patriarchs Joasaph von Konstantinopel, der Diakon Demetrios Mysos, setzte sich 1559 in nähere Kenntniß derselben bei Melanchthon in Wittenberg selbst. Doch auf dessen Zusendung der übersetzten augsburger Confession erfolgte Nichts. Um 1575—80 fand ein mehr beiderseitiger Verkehr statt: zwischen dem byzan-

---

[1]) Die Colloquenten: Lutherische, Erasm. u. Nik. Gliczner; Calvinische, Paul Gilov; böhmische Brüder, Andr. Prasnik. Vgl. Hartknoch: preuss. KHist. S. 888 ff. Salig: Hist. d. augsb. Conf. II. 515—803. *Jablonski:* hist. consens. sendomir.

[2]) Bender: geschichtl. Darst. d. Leiden d. Christenheit durch osmannische Glaubenswuth: Darmst. 1846. Karamsin: Gsch. d. russ. Reichs; deutsch, Lpz. 1827. 10 Bde. Heineccius: Abbildung d. alten u. neuern griech. Kirche: Lpz. 1711. 2 Th. Schmitt: die morgenländische griech. russ. Kirche: Mainz 1826. Strahl: Beiträge z. russ. KGsch.: Halle 1827. Dess.: Gsch. d. russ. Kirche: Halle 1830. I. Murawijew: Gsch. d. russ. Kirche; a. d. Russ.: Karlsr. 1857.

tiner Patriarch Jeremias, und den Tübingern oder Würtembergern, namentl. Jacob Andreae. Doch wurden nur einige Streitschriften gewechselt. [Acta et scripta theologorum Würtembergensium et Patr. Jerem.: Vitbg. 1584.]. Die Schwierigkeit einer Einigung war hier natürlich gleich groß, wie in Verhältniß zum römischen Katholicismus; vermöge des gänzlichen Bildungs-Unterschiedes.

Römische Reunions-Versuche bei den Griechen blieben jetzt noch theils selten, theils beinah erfolglos; abgesehn von der Gewinnung Einzelner, als „unirter Griechen". Indeß wurde bereits zu Rom, im J. 66, ein „Collegium" zur Bildung griechischer Lehrer errichtet. Und die Thätigkeit des Jesuiten Possevinus, ums J. 1581, blieb zwar in Moskau vergeblich. Aber ein Theil vom littauischen Westrußland hatte, seit 96, zu seiner Bevölkerung auch unirte Griechen.

3. Die schismatischen Secten der griechisch-morgenländischen Kirche sind vornehmlich erst im 17. Jahrh. mit Rom in Unions-Berührung gekommen, und dadurch wieder etwas bedeutender geworden. Nur die seit Mitte 15. Jahrh. römisch-vereinigten Maroniten am Libanon (ehemals Monotheleten) traten schon jetzt immer näher; zumal seit dem Bestehn des Collegiums für Maroniten in Rom, 1584.

II. Römisch-katholische Missionen ausser Europa [1]).

1. Die christliche Religions-Verbreitung,

in der letzten Zeit des Mittelalters etwas zurückgetreten, ward im 16. Jahrh. von der alten Kirche beinah allein fortgesetzt. Denn Diese hatte noch immer den festern äusserlichen Bestand voraus, vor den erst entstehenden neuen Kirchen. Sie war auch durch ihr Princip selbst mehr veranlasst die einheimischen Verluste zu ersetzen. Größere Mittel boten sich dar in ihrem größern Reichthum, sowie in der Ueberzahl ihrer Predigermönche und also schon vorhandenen Heidenprediger. Unter Diesen entstand durch die Jesuiten eine Mischung von Religions- und Ordens-Wetteifer, welche die Missionen nur nicht ebenso wirksam wie thätig machte. Auch waren es gegenwärtig meist eben nur die katholisch gebliebenen Staaten, welche, durch Länder-Entdeckungen und Handel, mit den Auswärtigen bereits in

---

[1]) Ausser den Jesuiten-Geschichten überhaupt, insbes.: *Lettres édifiantes* et curieuses, écrites des missions étrangères par quelques *missionnaires de la compagnie de Jésus:* Par. (1717—76. 34 tomes) 1780—83. 26 vol. Choix des lettr. édif.: Par. 1808. 8 vol. *Acosta:* res a Societate Jesu in Oriente gestae; lat. per Maffeum: Diling. 1571. *Maffei:* historiae indicae: Florent. 1588. Antw. 1603. *Norbert:* mém. hist. sur les missions des Jésuites aux Indes orientales: Besançon 1747. 2 vol. *La Croze:* hist. du christianisme des Indes: à la Haye 1724. 2 vol. De christi. expeditione ap. Sinas susceptâ, ex *Riccii* commentar.: Aug. Vind. 1615. *Crasset:* hist. de l'église de Japon: Par. 1715. Augsb. 1738. *Charlevoix:* hist. de l'établissement, des progrès et de la décadence du christianisme dans l'empire du Japon: Rouen 1715. 3 vol. *Tursellinus:* de vitâ Xaverii: Rom. 1594. Prag. 1750; deutsch, Cöln 1836. Reithmeier: Leb. d. heil. Fz. Xaver: Schaffh. 1846. *Bouhours:* vie de S. F. Xavier: Besançon 1848; deutsch, Münster 1855. — Vgl. überh.: *Brown:* history of the propagation of Christianity among the Heathen since the Reformation: Lond. 1814. 2 vol. Wittmann: allg. Gsch. d. kathol. Missionen: Augsb. 1850. II. Baron Henrion: Allg. Gesch. d. kath. Miss. s. d. 13. Jhh. A. d. Fzs. Schaffh. 1845 ff. 3 Bde.

äusserlichem Verkehre standen. — Die schon jetzt im 16. Jahrh. nicht geringen Erfolge gründeten sich theils in denselben Ursachen, theils im Charakter der katholischen Religion. Denn Diese selbst kam mit vielen verwandten und anziehenden Formen der Heidenschaft entgegen. Und mit ihr war es leichter als mit der evangelischen vereinbar, die Accommodations-Methode der Missions-Pädagogik weiter auszudehnen. Denn es gehörte zu den auch jetzt noch nicht aufgegebenen Ausartungen des Katholicismus, in Glauben und Cult und Disciplin, auch fortwährend mehr nur äusserliches Bekennen und Beobachten zu fordern.

2. Die vorgefundenen Heiden-Religionen[1]).

In Westindien: wesentlich einundderselbe Natur-Cultus; mit mehr oder minder dunklem Glauben an Einen „großen Geist", unter welchem alle die Natur- und Stamm-Götter stehen. Im höhern Asien: buddhistische und lamaische Religion, dem Katholisch-christlichen vielfach verwandt; Brahmanen- und Confucius-Lehre; Islam und Judenthum.

3. Südamerika oder Westindien.

Bereits den ersten Zügen, nach der Entdeckung 1492, waren Missionarien von Papst Alexander VI. beigegeben. Dieser hatte die Schenkung des neuen Welttheils, an Portugal und Spanien, im Namen der Religion vollzogen; also mit der Bedingung, das Christenthum dort einheimisch zu machen. Die wirksamsten Hindernisse lagen weniger in der Rohheit der Volks-Sprachen, oder in der intellectuellen und moralischen Wildheit der Eingebornen. Mindestens ebensosehr im Eigennutz der Europäer. Staatsgewalten wie Privatpersonen scheueten eine Gleichstellung der Leibeigenen mit ihren Herren in der Religion. Doch trat bei den unterjochten Stämmen wenigstens christlicher Cultus in die Stelle des heidnischen; wie durch Zwang, so in Folge des Thatbeweises für ihre und ihrer Götter Ohnmacht. Bei den noch freien Stämmen, sowie unter blos geistlicher Leitung, machte die Entwilderung durch das Christenthum größere Fortschritte.

4. Ostasien.

Zunächst Ostindiens[2]) neuer Apostel wurde der erste unter den Jesuiten-Missionarien, der noch zu den Stiftungs-Genossen des Ordens gehörende Franz Xaverius. Dieser erweiterte, im Portugiesen-Gebiete Ostindiens, die Wirksamkeit der daselbst zu Goa schon bestehenden Franciscaner-Mission: 1542—49. — In Japan, wo Xaver zuletzt wirkte, 49— † 52, gelang den Franciscanern und Jesuiten die Anlegung christlicher Anstalten. Aber die allmälige Verminderung der Handelsvortheile aus der Verbindung mit den Portugiesen oder Spaniern, sowie deren eigennütziges und theilweise sittenloses Auftreten, ließ bei den Japanesen die Abneigung gegen die Fremden sammt ihrer Religion wieder vorherrschend werden. — In China fiel nur die Vorbereitung der nachmals glänzenden Jesuiten-Wirksamkeit, durch Matteo Ricci seit 82, noch in dieses Jahrhundert[3]).

[1]) Müller, Gsch. d. amerikan. Urreligionen: Basel 1855.

[2]) Müllbauer: Gsch. d. kathol. Missionen in Ostindien v. d. Zeit Vasco da Game's b. z. Mitte des 18. Jahrh.: Freiburg i. Br. 1852. W. Hoffmann: die Epochen d. K. G. Indiens: Berl. 1855.

[3]) Leben Ricci's; in: Leben ausgezeichneter Katholiken der 3 letzten Jahrhh.; herausg. v. Werfer: 10 Bdch. Schaffh. 1854.

Zweiter Theil.

Siebzehntes Jahrhundert und erste Hälfte des achtzehnten[1]).

Das Mittelalter der neuern Zeit ist von deren erstem und drittem Theile, vom 16. Jahrh. und vom neuesten Jahrh. seit Mitte des achtzehnten, wesentlich unterschieden. In „kirchlicher" Beziehung waren die zwei allgemeinsten Ergebnisse: daß die Vertheilung des christlichen Europa in entweder katholische oder evangelische Staatskirchen, unter Reformations-Kämpfen, zum Abschluß gekommen ist; und, daß ein Uebergehn von strengem „Kirchenthum" zu Duldung religiöser Mannichfaltigkeit begonnen hat. In „theologischer" Beziehung, d. h. für Vertretung der Religion und Wissenschaft zugleich, gab dieser ganzen Zeit ihren reichsten Gehalt: der Streit über Maß und Art der Fortführung evangelischer und selbst katholischer Reformation; eine (unter sich wie von den beiderlei Kirchengewalten abweichende) Reihe mannichfaltigster Oppositions-Parteien, in Hinsicht auf die Gränzen zwischen Erhaltung und Fortbewegung.

Erste Abtheilung: **Kirchliche** Aufstellung des **Katholicismus** und des **Protestantismus**[2]).

§. 202. Zweiter Religions-Friede im deutschen Reich.

Urkunden: Comte *de Garden:* histoire générale des traités de paix et autres transactions principales entre toutes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie: Par. 1848 suiv. Lehmann: *De pace religionis acta publica et*

---

[1]) *Theatrum europaeum:* Beschreibung aller denckwürdiger Geschichten von 1618 bis 1718: Fkf. Merian, 1643—1738. 21 Theile, Fol. [anfangs durch Abelinus in Strasburg]. v. Raumer: Gsch. Europa's, 3.—7. Bd.: Lpz. 1834 ff. Leop. Ranke: Fürsten u. Völker v. Südeuropa, 3. u. 4. Bd.: Berl. 1839. Adolf Menzel: neuere Gsch. d. Deutschen, 6.—10. Bd.: Bresl. 1835 ff. Schlosser: Gsch. d. 18. Jahrh.: 4. A.: Heidelb. 1853—59. 7 Bde. — *Carolus:* memorabilia ecclesiastica seculi XVII.: Tub. 1697—1702. 2 vol. 4. *Jäger:* histor. eccles. c. parallelismo profanae, 1600—1700: Hamb. 1709. 2 Fol. *Weismannus:* introductio in memorabilia ecclesiastica; pars posterior, 17. saec.: Hal. 1745. 4. *Acta historico-ecclesiastica,* gesammlete Nachrichten von den neuesten Kirchengeschichten: Lpz. u. Weim. 1734 ff. 24 Th. Gieseler: K. G. d. 18. Jhh. herausg. v. Redepenning: Bonn 1857. Hagenbach: K. G. d. 18. u. 19. Jhh. 2. A.: Lpz. 1856. I. Bd.

[2]) Päpste: Clemens VIII. aus Florenz, 1592—1605. Paulus V. aus Siena, 1605—21. Gregor XV. aus Bologna, 21—23. Urbanus VIII. aus Florenz, 23—44. Innocenz X. aus Rom, 44—55. Alexander VII. aus Siena, 55—67. Clemens IX. aus Pistoja, 67—70. Clemens X. aus Rom, 70—76. Innocenz XI. aus

originalia, d. i. Reichs-Handlungen, Schrifften u. Protocollen üb. d. Reichsconstitution des Religions-Friedens: Ffk. 1707. *Lehmannus* suppletus et continuatus: Fcf. 1709. 1710. 2 Fol. *Londorp:* Acta publica, darinnen die Ursachen d. böhm. u. deutsch. Krieges: (Ffk. 1621—1719) Tüb. 1739 ff. 17 Th. *Theatrum Europaeum* I. Khevenhiller: *Annales Ferdinandei,* Beschreibung Kais. Ferdinandi II. Thaten; fortges. bis 1637: Lpz. 1716 ff. 12 Th. Häberlin-Senkenberg: neuere teutsche Reichsgeschichte, XXIV. Th. — „Andre *Apologia* der Stände deß Königreichs Böheimb, so den Leib vnd Blut J. C. vnter beyder Gestalt empfahen": Prag 1619. 4. — v. Meiern: *Acta pacis westphalicae publica,* od. westphälische Friedens-Handlungen u. Geschichte, Hannov. 1734. 6 Fol.; *Acta pacis executionis publica,* od. nürnbergische Friedens-Executions-Handll. u. Gesch., ebd. 1736. 2 Fol.; *Acta comitialia ratisbonensia publica,* od. regenspurgische Reichstags-Handll., Gött. 1740. 2 Fol.; *Instrumentum pacis,* ebd. 1747. — v. Schauroth: vollst. Samml. aller Conclusorum u. Verhandll. des Corporis Evangg. (1663—1752): Rgsb. 1751. 3 Fol. Oertel: vollst. Corpus gravaminum Evangg.: ebd. 1771. 3 Fol. Struve: ausführl. Hist. d. Religionsbeschwerden zw. d. Römischkatholl. u. Evangel. im deutschen Reich: Lpz. 1722. 2 Th.[1]).

Como im Mailändischen, 76—89. Alexander VIII. aus Venedig, 89—91. Innocenz XII. aus Neapel, 91—1721. Clemens XI. aus Urbino, 1721—24. Innocenz XIII. aus Rom, 24. Benedict XIII. aus Rom, 24—30. Clemens XII. aus Florenz, 30—40. Benedictus XIV. aus Bologna, 40—58.

Bower-Rambach: Hist. d. Päpste, 10. Theil. (*Bruys*): hist. des Papes: à la Haye 1734. V. tome. *Guarnacci:* vitae Pontificum a Clem. X. usq. ad Clem. XI.: Rom. 1751. 2 Fol.

[1]) P. *Lotichius:* rer. germ. sub Matthiâ, Ferdinando II. et III. gestarum etc. [1617—33]: Fcf. 1646. 2 Fol. *Joh. Bisselii* [e societ. Jesu] aetatis nostrae (1601—21) gestorum medulla historica: Amberg. 1675. 3 vol. *Bellum germanicum:* von *Chemnitius,* Stettin. 1648; von *Rutgerus Hermannides,* Amst. 1671. *de Pufendorf:* de rebus suecicis, ab expeditione Gust. Adolphi etc.: Fcf. 1705. fol. — v. Hammer-Purgstall: Khlesl's Leben: Wien 1847—52. 4 Bde. Gindely: Gsch. d. Ertheilung d. böhm. Majestätsbriefes v. 1609: Prag 1858. Ders.: Rudolf II. u. s. Z. Bd. 2.: Prag 1865. Hurter: Gsch. Kais. Ferdinands II.: Schaffh. 1850—59. 9 Bde. — Pelzel: Gsch. d. Böhmen, II. Pubitschka: Gsch. Böhmens, VI. Th. 3. Bd. Müller: fünf Bücher vom böhmischen Kriege 1618—21: Dresd. Lpz. 1841. Pescheck: Gsch. d. Gegenreformation in Böhmen: Dresd. Lpz. 1844. 2 Bde. — Geschichten des 30jährigen Kriegs (nebst denen Gustav Adolfs), seit Schiller [1790], von: Breyer, München 1811. (nebst Beiträgen, 1812); Adolf Menzel, Bresl. 1835—39. 3 Bde. Andere, von: Flathe, Richter, Sporschil, Fryxell. — Geijer: Gsch. Schwedens, III.; in Heeren's u. Ukert's „Staatengeschichte". Förster: Wallensteins ungedruckte Briefe: Berl. 1828. 3 Bde. Zober: Briefe von Wallenstein u. Gustav Adolf: Stralf. 1830. Förster: Biographie Wallensteins: Pots. 1834. Dess.: Wallensteins Proceß: Lpz. 1844. Röse: Herzog Bernhard von Weimar: Weim. 1828. 2 Bde. v. Chemnitz: Königl. schwed. in Teutschl. geführten Kriegs 3. u. 4. Th.: Stockh. 1855—7. 5 Lieff. Heising: Magdeburg nicht durch Tilly zerstört. Die Politik Gust. Adolfs in Deutschland: Berl. 1854. Gfrörer: Gust. Adolf u. s. Zeit: 3. A. Stuttg. 1852. — Die Urkunden der Friedensschlüsse zu Osnabrück u. Münster: Zürich 1848. Pütter: Geist d. westphäl. Friedens: Gött. 1795. Woltmann: Gsch. d. westphäl. Friedens: Lpz. 1808. 2 Bde. — *Posselt:* hist. corp. Evangg.: Kehl. 1784. v. Bülow: üb. Gsch. u. Verfass. d. Corp. Evangg.: Rgsb. 1795.

I. Stellung der Religionsparteien im Reich. [Vgl. §. 176].

1. Abgesehn von den rein politischen Ursachen oder Beweggründen, sowie von der Unzureichenheit aller blos äusserlichen Verträge, können auch die gebliebenen Schranken des ersten Religions-Friedens, jedoch als nur entferntere Mitgrundlagen des neuen Religions-Krieges gelten. Durch die erste waren ausdrücklich vom Frieden ausgeschlossen die zwinglischen Sacramentirer allein; nicht ebenso die zur variata Augustana oder zu Calvin sich hinneigenden Lutherischen. Zudem war, seit der Concordienformel, die Mehrheit der Lutheraner öffentlich der ungeänderten Confession zugethan. Und der Krieg ist gegen die streng Lutherschen wie gegen alle Evangelische überhaupt geführt worden. Die zweite Einschränkung, durch das Reservatum ecclesiasticum, hat wenigstens nicht als Hemmung des Religionswechsels katholischer Prälaten zum Kriege mitgewirkt. Vermöge der dritten Einschränkung sicherte zwar der Friede den religiösen Rechtszustand nur der Reichsunmittelbaren, nicht auch den der Mittelbaren und Unterthanen. Allein der Krieg ist vorzugsweise geführt worden eben durch und für die reichsunmittelbaren Contrahenten jenes Friedens, nicht durch oder für die in ihm Zurückgesetzten.

2. Die wirksamere Ursache war: der durch den Frieden mehr gesteigerte als geminderte, beiderseits ziemlich gleiche Religions-Haß und Eigennutz; in Folge dessen eine zweifache beiderseitige Friedens-Verletzung in zahlreichen Einzelfällen. Reichsunmittelbare Herren, protestantische im nördlichen und katholische im südlichen Deutschland die Mächtigern, hatten öfters Aneignung der Kirchengüter und Bedrückung ihrer andersgläubigen Unterthanen sich gestattet. Die Erledigung, oder auch Nicht-Erledigung, der beiderlei Religions-Beschwerden hatte abgehangen von den aus Katholikern und Evangelikern zusammengesetzten Reichskammergerichts-Sitzungen und Reichsstände-Versammlungen. Dieselbe war oft für den einen oder andern Theil verletzend geworden. Für den evangelischen insonderheit: weniger schon unter den billigern Kaiserregierungen Ferdinands I. und Maximilians II., oder während Rudolfs II. saumseliger und parteiischer Regierung (1576—1612), wo das nur-katholische kaiserliche Reichshofraths-Collegium die Religions- und Kirchen-Reichssachen an sich zog. — Der Religionshaß, durch solche Friedens-Verletzungen noch äusserlich gesteigert, erzeugte dann eine zweite Bewegursache zum Krieg: das Streben beider Theile, durch politische Macht vortheilhaftere Bedingungen künftigen Friedens zu erlangen, anstatt der entweder zu geringen oder zu großen Zugeständnisse im vorigen.

3. Beide Theile wurden überall bei Führung des Kriegs vielfach mitbestimmt durch Politik; jedoch ganz wesentlich auch durch Religion. Nur in sehr verschiedener Weise. Die katholische Reichspartei war dargestellt in den weltlichen Mächten Oestreich nebst Spanien und noch viel entschiedener Baiern, sowie in der Hierarchie der drei geistlichen Kurfürsten und der Bischöfe. Sie führte den Krieg für die Einheit, allerdings zunächst nur der Reichs-Religion, unter wenig Beachtung der allgemeinen Kirchen-Religion oder Mitwirkung des Papstes. Allein der deutsche Katholicismus-Eifer, inwieweit er nicht sich selbst genug war, wurde mit dem römischen fest zusammengehalten durch den Jesuiten-Orden [1]). — Die

[1]) Der Orden bewies dem von ihm (namentl. von Ferdinands II. Beichtvater, dem Jesuit Wilh. Lamormain d. i. Lämmermann) beherrschten kaiserlichen Hofe, wie

evangelische Stände-Partei hingegen war getheilt oder schwankend zwischen Ueberwiegen weltlicher oder religiöser Politik. Stände wie Theologen, mangelhaft begabt mit reinem Religionseifer, „wunderten sich" über den Eintritt der Nothwendigkeit, für Religions- und Stände-Freiheit den Reichs-Verband und Frieden einzusetzen. Ein Theil verabscheuete, aus confessionellem Grund, eine allgemein-evangelische Verbündung der Lutheraner mit Calvinisirenden. Politische Gründe hemmten selbst eine vollständige oder dauernde Lutheraner-Vereinigung. Ohne die Gefahren ebensosehr für Kirchengüter und Ständefreiheiten, wie für evangelische Reichsreligion, wäre wol ein dreissigjähriger Krieg, aber nicht ein westphälischer Friede möglich geworden.

II. Der dreissigjährige Religionskrieg: 1618—48.

1. Die unmittelbaren Vorangänge, seit Anfang des Jahrhunderts.

a. Durch die östreichischen Erblande ging, um Anfang des Jahrh., eine sich immer verstärkende Religions-Bewegung; zu dem Zwecke und vielfach mit dem Erfolge, den Religions-Frieden des Reichs auch auf diese kaiserlichen Nebenländer überzutragen. Den frühern Begünstigungen entsprachen jetzt, unter Rudolf II. [1576—1612]: der wiener Friede 1606 (Stephan Boczkai); des Königs Matthias Zugeständnisse 1608; der böhmische Majestätsbrief 1609 (Graf Matthias v. Thurn).

b. Im deutschen Reiche standen eine „evangelische Union" seit 1608 und eine „katholische Liga" seit 1609 sich gegenüber; jedoch hiermit keineswegs schon die evangelische und die katholische Gesammtheit. [Johann Georg I. von Sachsen (1611—56), nebst Hoë v. Hoënegg († 1645). Maximilian von Baiern. Kaiser Matthias].

2. Vereinzelte Unternehmungen: 1618—29.

a. Der Böhmen-Aufstand setzte sich als Zweck: die Religions-Rechte der utraquistisch-evangelischen Stände auch auf die Unterthanen katholischer Stände auszudehnen, und so überhaupt allgemeine Religionsfreiheit zu erwerben, nicht blos die schon im Majestätsbrief zugestandene zu sichern [1]). Die Zeit vom 23. Mai 1618 an [Martinicz, Sla-

---

dem katholischen Reiche: daß jener nur weltliche erste Friedensschluß, als solcher in Sachen der Religion kirchen-ungültig, jedenfalls durch die Streit-Entscheidung des Kirchenrathes zu Trient vernichtet sei. Folglich entspreche die Wiederaufhebung jenes reichsständischen Rechts, besondere Landes-Kirchen aufzustellen, ebenso dem Wesen der Kirche, nur als Eine zu bestehen, wie dem Interesse des Kaiserhauses und des Reichs, monarchisch das Reich mit Hülfe Einer Reichsreligion zu beherrschen.

[1]) Es ist Beides falsch: sowol daß die Forderung der Utraquisten im Majestätsbriefe auch nicht nach der Analogie seiner ausdrücklichen Zugeständnisse einen Anhaltepunct gehabt habe, wie daß sie in diesen nach dem Wortlaute begründet gewesen sei. Ausdrücklich war allein den utraquistischen Ständen in ihrem Gebiete ganz freier Kirchenbau zugesagt. Nicht ebenso war den katholischen Herren die Pflicht auferlegt, in ihrem Gebiete ihn zu gestatten. Die Regierung indeß war im Briefe mit Duldsamkeit vorangegangen. Unt. And.: „Und so wie in vielen Unsern königlichen

wata, Fabricius] bis zum 8. Novbr. 1620 entschied über den böhmischen Protestantismus, zu dessen Rettung die Union und Bethlen Gabor sowenig wie Friedrich V. Willen oder Geschick hatten.

b. Drei katholisch-reactionnaire Handlungen, 1621—29, brachten noch nicht das evangelische Deutschland zur That. Nämlich Ferdinand II., 1619—37, folgte dem von *Scioppius* schriftlich gegebenen *Consilium regium et classicum belli sacri, s. de Caesaris erga principes Ecclesiae rebelles officio*, 1619. Jene waren: die Uebertragung der pfälzer Kur auf Baiern, 23: die Besiegung Niedersachsens und Dänemarks, 25—29; das Restitutions-Edict v. 6. März 29, eine einseitig katholische und einseitig juridische Vollziehung des Religionsfriedens, im Sinne der „*Pacis compositio Jurisconsultorum Dillingensium*", 1629. Nur Ein Schein, daß noch nicht Alles verloren sei, war übrig: die mangelhafte Einheit der habsburg-östreichischen und der bairischen Deutsch-Katholiker.

3. Allgemeiner Religions- und Staaten-Krieg: 1630—48.

a. Der Krieg hatte zwei sehr verschiedene Abschnitte. Von Gustav Adolfs[1]) Landung, am 24. u. 25. Juni 30, und noch nach

---

Städten beide Religionsparteien unter Einer und unter beiderlei [Gestalt des Abendmahlsgenusses] beisammen wohnen, als wollen und befehlen Wir absonderlich: daß, zur Erhaltung der Liebe und Eintracht, jede Partei ihre Religion frei und uneingeschränkt ausübe, sich von ihrer eigenen Geistlichkeit leiten und dirigiren lasse, und kein Theil dem andern in seiner Religion und dessen Gebräuchen vorschreibe, noch die Ausübung der Religion, Beerdigung der Leichen in Kirchen und Kirchhöfen oder das Geläute verwehre. Vom heutigen Tage an soll auch Niemand, weder aus den hohen freien Landesständen, noch aus Städten und Flecken, noch das Bauernvolk, weder von ihren Obrigkeiten noch von irgend Jemand, geistlichen oder weltlichen Personen, von seiner Religion abgedränget und zur Religion des andern Theils weder durch Gewalt noch auf irgendeine hinterlistige Art gezwungen werden."

[1]) Des Königs (von Deutschlands Lage selbst ihm entgegengebrachter) Gesammtzweck war oder wurde folgender zweifache. Religiöser-seits: unbeschränkte Gleichheit der evangelischen und katholischen Religion; mit Ausdehnung auf die Mittelbaren und auf Oestreichs Erblande. Politischer-seits: Stellung des protestantischen Reichstheils unter ein protestantisches Oberhaupt anstatt Oestreichs; mit bestimmter Erklärung des von Schweden durch den Sieg für die protestantische Sache erworbnen Anspruchs auf „die vom Kaiser bisdahin innegehabten iura superioritatis"; ohne Vorausentscheidung über die Form, ob als evangelisches Kaiserthum oder nur als Directorium und Protectorat; jedenfalls, Umänderung der (nach Auflösung der Religionseinheit im Reiche unzulässigen) alten Reichsverfassung. So, nach authentischen Erklärungen [bei Khevenhiller XII. S. 86 ff. *Richélieu:* mémoires 7, 45. Breyer: Beiträge z. Gsch. d. 30jähr. Kriegs, S. 207 ff.]. Unt. and. [Breyer, S. 210.]: „Königl. Majestät von Schweden hielten dafür, daß ihr und ihrer Cron Schweden diejenigen iura superioritatis und lehenschaften billig bleiben solten, welche zuvor der feind gehabt. Die andern örter aber, so sie von den pontificiis erobert, gedachten ihre Majestät zu behalten. Von denen aber, so sich freywillig mit ihrer Majestät conjungiret, begerten sie nichts anders als gratitudinem." [S. 252:] „Es wolten zwar ihre Majestät den statum imperii nicht ändern; wenn es aber Gott schikte, daß die Stände ad maiorem libertatem gelangen könnten, wie in Italia und Niderland, warumb wolten sie es ausschlagen?"

dessen Tode am 6. Nov. 32, bis zum prager Separatfrieden 35: ein gewisser Zusammenhalt der zwei Parteien protestantischen Deutschlands: der schwedisch-französischen, unter Gustav Adolf und dann Axel Oxenstjerna u. Richelieu; der sogen. „dritten“, welche Kursachsen und Brandenburg und Niedersachsen und Dänemark darstellen wollten. Vom prager bis zum westphälischen Friedensschlusse, 35—48: Zertretung nicht sowol des katholisch-evangelisch getheilten, sondern des politisch zerrissenen Reichs. Franzosen, als zukünftige Garants evangelischen Religionsfriedens! Die Schweden, seit dem prager Frieden, ohne Festigkeit ihrer Operationsbasis oder Sicherheit ihrer Verbindungslinie zwischen der Nordküste und Süddeutschland; zudem, nach des Führers Falle, verwildernde Waisen.

b. Den Frieden erzwang endlich der Erfahrungsbeweis für die Vergeblichkeit eines Religionskrieges. Ihn schloß ein Doppelcongreß zu Münster und Osnabrück, vom April 45 bis 24. Oct. 48.

III. Der westphälische Friede: 1648 [1]).

1. Die erste Einschränkung des vorigen Friedens ward gänzlich aufgehoben. Es wurde nicht nur kein Unterschied gemacht zwischen ursprünglicher und abgeänderter augsburger Confession; sondern auch ausdrücklich erklärt, daß die Gleichstellung der evangelischen Religion, als zweiter öffentlicher Reichsreligion neben der katholischen, ebenso von den „Reformirten“ gelte. So gab es nun zwar nicht drei gleichgestellte Reichsreligionen. Aber um so bestimmter waren die lutherische und die reformirte als vor dem Reich Eine evangelische anerkannt, mit dem Gemein-Namen „augsburger Confessionsverwandte“ für ihre Bekenner. — Die Gleichstellung [aequalitas exacta mutuaque] dieser evangelischen Religion mit der katholischen betraf das Verhältniß aller reichsunmittelbaren Stände unter sich und zum Reiche. Namentlich: das gleiche Stimmrecht in allen politischen Reichsverhandlungen, und die Gleichheit vor den Reichsgesetzen in bürgerlichen Gerichtssachen; das gleiche Recht dieser Religionsparteien, ihre innern religiösen Angelegenheiten selbst zu ordnen; die Be-

---

[1]) Dieser zweite deutsche Religions- oder Staatskirchen-Friede, von zugleich europäischer Bedeutung, ist das Fundament der religiösen Seite in der Diplomatie Europa's auf lange Zeit geblieben. Er gab weit größere Garantieen, als der vorige; welchen er überdies in allen Puncten ausdrücklich bestätigte. Die erste und mächtigste Gewähr ist gewesen: die Erfahrungsthatsache der Unmöglichkeit, die Religionseinheit wiederherzustellen, durch Unterhandeln oder durch Gewalt. Die zweite: nicht sowol die besondre Gewährleistung des Friedens durch die Kronen Schweden und Frankreich; gegenüber dem fortdauernden oder im Kriege gesteigerten Religionshasse im Innern, oder der Nichtigkeits-Erklärung des Ketzer-Vertrags durch den Papst Innocenz X. Vielmehr überhaupt, die von nun an zunehmende Unterordnung der Religionsverschiedenheit unter die Interessen der immer verwickeltern Politik Europa's. Die Staaten selbst und als solche wurden die Garants der Staats-Kirchen: durch ihre politische Stellung zu einander wie durch die engste Verflochtenheit politischer und religiöser Bestimmungen im münster-osnabrückischen Friedensvertrag; zum Ersatz des noch mangelhaften Toleranz-Princips. Die dritte: der Inhalt der Friedens-Bestimmungen selbst; noch ausser deren genauer Abmessung der Religions-Rechte, ihre wesentliche Milderung jener drei Einschränkungen der Religions-Freiheit im ersten Frieden.

stimmung, daß in streitigen Religionsfällen zwischen den Parteien nur friedliche Ausgleichung stattfinden und keine Stimmenmehrheit gelten solle. „*Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur.*“

2. Die zweite Einschränkung, hinsichtlich des Kirchenguts, erfuhr die verhältnißmäßig geringste Milderung zum Vortheil der Protestanten. Als Termin für Gültigkeit oder Ungültigkeit alles Besitzes geistlicher Stiftungen oder Güter und Rechte (vom Erzbisthum bis zur geringsten Pfründe herab) wurde der 1. Januar d. J. 1624 festgesetzt. Also: es sollten die schon vor diesem Datum von Evangelischen innegehabten geistlichen Stiftungen oder Güter ihnen verbleiben; alle erst nach demselben eingezogene oder erworbene wiederherausgegeben werden; künftig keine neuen Einziehungen oder Erwerbungen stattfinden. Auch erkannten die Evangelischen jetzt den geistlichen Vorbehalt an; sodaß die katholische Kirche, bei künftigem Uebertreten eines (weltlichen oder) geistlichen Inhabers von Kirchengut, Solches für sich zurückbehalte. — Hiernach verblieb den Protestanten ein geringerer Antheil an dem überhaupt vorhandenen Kirchengute. Denn im J. 1624 waren noch alle geistliche Kurfürstenthümer und Erzbisthümer, sowie die meisten (gefürsteten oder nicht-gefürsteten) Bisthümer und Abteien oder Prälaturen, in katholischem Besitze gewesen. Dieser Reichthum an hohen Ehrenstellen, wie an einträglichen Würden oder Pfründen, ist für die Folgezeit eins der wirksamsten Mittel gewesen, besonders in den höhern (weltlichen wie geistlichen) Ständen, das Uebertreten zur neuen Kirche zu hindern und das Zurücktreten in die alte zu fördern. Der katholische Gewinn aus diesem Frieden war also nicht allein die fast völlige Sicherheit vor weiterem Güter-Verlust oder vor Abfall der Geistlichen. Und der allerdings große Verlust, nämlich des vor 1624 von Evangelischen eingezogenen Kirchenguts, war doch geringer als der Gewinn an dem Verbliebenen.

3. Die dritte Einschränkung ward wenigstens sehr gemildert. Jene frühere Erklärung von 1555 über die Gleichheit der zwei Religionen im Reiche war nichts weniger als eine Erklärung derselben zu überall gleichberechtigten Landes-Religionen. Vielmehr hatte sie ganz den großen Unterschied zwischen allein-öffentlicher Landesreligion und nur geduldeter Religion in allen einzelnen Reichsländern bestehn lassen. Nur Emancipation von der römisch-katholischen Kirche, von der Jurisdiction ihrer päpstlichen oder bischöflichen Hierarchie, war allerdings schon bestimmt ausgesprochen. Unentschieden aber war geblieben: die religiöse Jurisdiction des weltlichen summus episcopatus, für den Fall der Confessionsverschiedenheit zwischen Regierung und Regierten; also, das Verhältniß zwischen den Reichs-Unmittelbaren und den Mittelbaren, zwischen dem Religions- oder Reformations-Recht der Landesherren (als einem Theil der Landeshoheit-Rechte) und der Religions-Freiheit der Unterthanen. Jetzt wurde dies Verhältniß einigermaßen festgestellt.

Zwischen Reformirten und Lutherischen: „Jede künftig eintretende Confessionsverschiedenheit zwischen einem Landesherrn oder Patron und seinem Gebiete soll Ersterem kein Recht geben, an Inhalt oder Geltung oder Ausübungsform oder Besitzthum der Landes-Confession etwas zu ändern. Vielmehr sollen dieser Confession auch ferner alle Kirchen-

oder Schulen- oder Universitäts-Lehrer und Behörden angehören. Nur soll der Herr des Gebietes frei-sich-bildenden Gemeinden seiner Confession freie Religionsübung gewähren dürfen, sowie Jeder innerhalb des Gebiets Gewissensfreiheit geniessen."

Zwischen Katholischen und Evangelischen: Der fünfte Artikel des osnabrücker Friedens-Instruments gewährte, auch den blos Mittelbaren und Unterthanen, Oeffentlichkeit der Ausübung ihrer (von der des Landesherrn abweichenden) Confession. Aber, mit Rechts-Anspruch auf dieselbe nur denen, welche entweder bereits in dem normalen Termin-Jahre 1624 ihrem gegenwärtigen Bekenntniß angehörten, oder mit ihrem Landesherrn durch besondre Verträge übereinkämen. Es war also das landesherrliche Reformationsrecht aufgehoben in Bezug auf den Besitzstand der Religionsrechte bereits im J. 1624; hingegen anerkannt in Bezug auf jeden erst nach diesem Jahre eingetretenen. — Doch sollten alle Unterthanen, welche im Normaljahre noch nicht im factischen Besitze öffentlicher oder privater Religionsübung gewesen, und welche künftig ihre Religion wechseln würden, Duldung und Gewissensfreiheit geniessen: d. h., berechtigt sein zu Hausandacht, zu Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst in Nachbarkirchen ihrer Confession, zu Benutzung der Bildungsanstalten oder Annahme von Privatlehrern nur ihres Bekenntnisses, zum Genuß der gemeinen Bürgerrechte und des Schutzes der Gesetze, zu freiem Auswandern ohne allen Verlust. Nur war, jedoch als äusserste oder einzige Gewaltmaßregel, dem Landesherrn zugestanden, auch zu nöthigen zum Auswandern; also ein Landesverweisungs-Recht.

IV. Friedens-Stand, von Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrh.

1. Die Form der Friedens-Verwahrung, von Seite der Evangelischen, wurde jetzt noch bestimmter das Corpus Evangelicorum, oder, nach seinem diplomatischen Namen, *Corpus sociorum augustanae confessionis.* Die Repräsentation der Gesammtheit (corpus) aller akatholischen Reichsstände hatte nun größere innere Consistenz, auch mehr äussern Erfolg für die Vertretung ihrer Religions-Interessen. Denn durch den Frieden waren die Religions-Rechte bestimmter auseinandergesetzt, zugleich die beiderlei Evangelischen in Ein Corpus verschmolzen. Und bald nach demselben, seit 1663, bestand (als Fortsetzung des ehemaligen „Reichskammergerichts") der permanente Reichstag oder das höchste Reichsgericht zu Regensburg, für Religions- wie Staats-Sachen des Reichs. Die Gesandten oder Abgeordneten protestantischer Staaten waren zugleich Vertreter der protestantischen Landeskirchen im Einzelnen, wie der gesammten evangelischen Kirche; auch, nur der Landes-Religion, nicht der persönlichen Confession des Landesherrn. Die Vertretung geschah gewöhnlich durch das gesammte Gesandtencollegium, ohne ein eigentliches Directorium durch Einen Staat. Solches war schon früher von Kurpfalz und dann Schweden nur momentan, und wurde auch jetzt von Kursachsen mehr nur nominell geführt; zumal da es, nach katholischer Aenderung der kursächsischen Hof-Confession 1697, durch einen von der evangelischen Landesbehörde beauftragten Gesandten geschehen musste.

2. Verminderung und leichtere Erledigung der beiderseitigen Religionsbeschwerden trat allerdings jetzt ein, in Vergleich mit der Zeit vor dem Frieden. Und Veränderung katholischer oder evangelischer Landesreligion, durch den schon nicht seltenen Religionswechsel regierender

Landesherren, trat nicht eigentlich ein. [Vgl. unten: die Geschichte der kathol. u. evangel. Polemik und Irenik]. — Von fortdauernder Bedrückung der Evangelischen indeß gab der katholische Reichstheil noch einige Beispiele im Großen[1]).

Nachstehende zwei Landgebiete waren nicht die einzigen in solcher gegen-reformatorischen Beziehung. In der Rheinpfalz, seit Antritt des katholischen Regentenhauses Pfalz-Neuburg 1685, und nach Ludwigs XIV. Clausel im ryswiker Frieden 1697, ist die evangelische Landeskirche, in welcher die Mehrheit dem heidelberger Katechismus, nur eine Minderzahl der Augustana anhing, bis tief in's 18. Jahrh. hinein bedrückt geblieben. — Im Salzburgischen, im Gebiete des Erzbischofs von Salzburg, Grafen Leopold Anton von Firmian, nebst der nahen Propstei Berchtolsgaden, gelang es in den J. 1730—32 dem Katholicismus, ein von evangelischer Ketzerei reines Territorium wiederzugewinnen.

§. 203. Reformirte Staatskirchen in Britannien[2]). [Vgl. §. 182.].

I. Reformations-Kämpfe unter den Stuarts, bis 1688.

1. Erste Hälfte des Jahrh.; Zeit vor Cromwell, unter den Königen (von ganz Britannien) Jakob I., 1603—25, und Karl I.

---

[1]) Heppe: die Restauration des Katholicismus in Fulda, auf dem Eichsfelde u. in Würzburg: Marb. 1850. Ders.: üb. d. ev. Gemeinde zu Hammelburg; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1857. S. 376 ff. — Pescheck: Gsch. d. Gegenreformation in Böhmen: Lpz. 1843—4. 2 Th. Daum: d. Verfolgg. d. Evv. in Böhmen: Darmst. 1860. — Pütter: Darstellung der pfälz. Religionsbeschwerden: Gött. 1793. — Schelhorn: histor. Nachricht v. d. evang. Religion in den salzb. Landen seit d. Reformation: Lpz. 1732. Moser: saltzburgische Emigrations-Acta; und, actenmäß. Bericht v. d. jetztmal. Verfolg. d. Evv. im Erzbisth. Saltzburg: Fkf. u. Lpz. 1732. Ausführl. Histor. derer Emigranten aus Saltzburg: Lpz. 1732; 3. A. 1733. Göcking: vollk. Emigrationsgesch. d. aus Salzburg vertriebenen u. größtenth. nach Preussen gegangenen Lutheraner: Fkf. Lpz. 1734. 2 Bde. Urlsperger: ausführl. Nachricht v. d. saltzb. Emigranten, die sich in Amerika niedergelassen haben: Halle 1735. 4. 2 Th. v. Caspari: actenmäß. Gsch. d. salzb. Emigration: Salzb. 1790. Panse: Gsch. d. Auswandr. d. evang. Salzburger: Lpz. 1827. (mit Urkunden-Verzeichniß). Andere Erzählungen, von: Stehr, Kgsb. 1832. Schulze, Gotha 1838. Obstfelder, Naumb. 1857. v. Kessel, in Ztschr. f. hist. Theol. 1859.

[2]) *Lingard:* history of England; vom 9. Theil an. *Hyde of Clarendon:* history of the Rebellion in England 1649—60: Oxf. (1667) 1705. 3 vol. *Burnet:* history of his own time [1660—1713]: Lond. 1724. 2 vol. *Rushworth:* historical collections: Lond. 1732. 6 vol. Villemain: Gsch. Cromwells; a. d. Frzös.: Lpz. 1830. *Vaughan:* the protectorate of Cromwell: Lond. 1839. *Guizot:* histoire de la révolution d'Angleterre: Par. 1849. 2 tomes. *Merle d'Aubigné:* the Protector; a vindication: 3. ed. Edinburgh 1848. *Th. Carlyle:* O. Cromwell's letters and speeches. cop. ed.: Lpz. 1861. 4 vol. *Macaulay,* Thomas Babington: history of England since the accession to the government of James II.: Lond. 1847. Dahlmann: Gsch. d. engl. Revolution: 6. A. Lpz. 1853. William Penn, oder, d. Zustände Englands 1644—1718; a. d. Engl.: Lpz. 1854. *Bogue and Bennet:* hist. of the Dissenters, 1688—1808: Lond. (1808) 1833. 4 tom. Funk: Organisirung d. engl. Staatskirche: Altona 1829.

1625—49 [nebst Erzbischof Laud]. Das Streben der Regierung, die Episkopalkirche zur allgemeinen zu erheben, oder selbst sie noch mehr den katholischen Formen zu nähern, gab endlich den Nonconformisten das Uebergewicht über die Episkopalen. Die Presbyterianer, bes. Schottlands (the Covenanters, seit 1637—38), vereinigten sich, zu Umgestaltung des Staats und der Kirche, mit den Puritanern und Independenten, [Levellers oder Rationalists und Christus-Monarchisten]. Die Episkopalen nebst Katholischen, meist Royalisten, unterlagen den Demokraten.

2. Die Zwischenzeit Oliver Cromwells [aus Huntington], 1649—58: ein steter Kampf dieses Generals und dann Protectors mit den Parteien; im „langen" und zuletzt „Rumpf-Parlament", im „Barebone-Parlament", in nachfolgenden Parlamenten.

3. Unter dem hergestellten Königthum, Karls II., 1660—85, und Jakobs II., 85—88, geschah die Wiedereinsetzung des Episkopalsystems in seine Herrschaft; durch die strenge Corporations-Acte von 1661, und die mildere Test-Acte von 1673. Doch in Schottland hielt sich die Presbyterial-Verfassung (besonders durch die Cameronianer). Das noch offnere Katholisiren Jakobs II. überzeugte endlich auch die Episkopalen in England von der Nothwendigkeit einer persönlich evangelischen Regierung. [*Whigs*, Covenanters; *Tories*, Abhorrers].

II. Feststellung des brittischen Kirchenwesens, seit 1688.

König Wilhelm III., aus dem Hause Oranien, brachte die Reformation Britanniens zum Schlusse; wiewol mit geringerer Kirchen-Einheit, als in jedem andern evangelischen Staate. Die Episkopal-Kirche galt zwar seitdem, politisch-diplomatisch, als die eigentliche Staats-Kirche des Reichs. [High Church hat eine besondre Partei-Bedeutung.] Aber für Schottland wurde, 1690, die Presbyterianer-Form als die herrschende „schottische Kirche" öffentlich anerkannt. — Die meisten der akatholischen von nun an sogenannten Dissenters (selbst die Nonjurors oder Eidweigerer) genossen, in Folge der Toleranz-Acte von 1689, eine nur etwas (durch die Corporations- und Test-Acte) eingeschränkte Religionsfreiheit. — Irland blieb national-katholisch. Aber die Alleinherrschaft der reformirten Kirche durch ganz Britannien hat von dem an sich erhalten.

§. 204. Reformation in den katholischen Ländern [Vgl. §. 183.].

I. Frankreichs Hugenotten-Verfolgung [1]).

1. Erste Hälfte des 17. Jahrh.: unter Richelieu, Cardinal und 1624—42 Minister-Regent für Ludwig XIII. Nach Heinrich IV.

---

[1]) Vgl. oben S. 656. Anm. 1. *Aignan:* de l'état des Protestants en France depuis le 16. siècle: Par. 1818. (*Rulhières*): éclaircissemens historiques sur l'état d. Prot. en France depuis le règne de Louis XIV.: Par. 1788. 2 vol. Histoire chronologique de l'église protestante jusqu'à la révocation de l'édit de Nantes; par Ch. *Drion:* Par. 1856 suiv. Weber: gesch. Darst. d. Calvinism.: Heidelb. 1836. v. Polenz: Gsch. d. frzös. Calvinismus, Bd. 4 f.: Gotha 1864. — *De la Beaume:* hist. d. révol. des Cevennes: Par. 1709. Histoire des Camisards: Lond. 1744; deutsch, Weimar 1795. 2 Bde. Hofmann: Gsch. d. Aufruhrs in d. Sevennen unt. Ludw. XIV.: Nördling. 1838. — Gsch. d. Waldenser, seit ihr. Entst.; a. d. Frz.:

Ermordung durch einen ehemaligen Mönch François Ravaillac 1610, verloren die Hugenotten zunächst die ihnen im Edict von Nantes zugesicherte auch politisch bedeutende Stellung, durch förmliche Bekriegung, 1621—29.

2. Das Jahrhundert Ludwigs XIV., 1651—1715, und Ludwigs XV., 1724—74. Der politischen Sicherstellung des Staats gegen die Separatkirche sollte der Letztern Reunion mit der Kirche folgen. Die „Bekehrungs-Methoden“ theilten sich in die zwei Eigenschaften des Hofs, Bigoterie und Despotisme, unter la Chaise und Louvois, wurden auch von der französischen Volksmasse trefflich unterstützt. Schon vor und noch mehr nach Aufhebung des Edicts von Nantes, 1685, von Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrh., zieht sich eine wenig unterbrochene Reihe der härtesten Verfolgungen durch ganz Frankreich. Nebenpartieen bildeten: der französische Bürgerkrieg gegen die [von chamise benannten] Camisards in den Cevennen; und der französisch-savoyische gegen die Waldenser in Piemont. Groß war die Anzahl, nicht der Bekehrten, aber der entweder Umgekommenen oder Ausgewanderten (Réfugiés); bis, um Mitte des 18. Jahrh., die „öffentliche Meinung“ den schwachsinnigen Ludwig XV. zu hemmen begann. — Das Erreichte war immerhin die Unbedeutenheit „evangelischer Ketzer“ im französischen Musterlande der höhern Bildung.

II. Oestreichische Erbländer, nebst Polen.

1. In Böhmen und Mähren und Oestreich[1]), nur nicht ebenso in Schlesien, folgte dem unglücklichen Jahre 1620 die Rekatholisirung der Mehrheit; bis zum breslauer Frieden 1742.

2. Ungarn mit Siebenbürgen[2]), in günstigerer politischer Lage, erlangte (in seinem dreissigjährigen Kriege, unter Gabriel Bethlen und Georg Rakotzi) den Frieden von Lintz, 1645. Aber vom sogenannten Toleranz-Vertrag zu Oedenburg 1681 an, bis auf Josefs II. Toleranz-Edict 1781, kamen Hierarchie und Regierung einer Zurückführung zur „Kirche“ immer näher.

3. Polen verlor die Religionsfreiheit des 16. Jahrhunderts. Zwar noch nicht unter Sigmund III., 1588—1633; noch weniger unter Wladislaw IV. um Mitte 17. Jahrh. (Religionsgespräch zu Thorn 1645). Aber seitdem, bis nach Mitte des 18. Jahrh., vor und unter dem sächsischen Regentenhause. Der Ueberrest von wirklich behaupteten Religionsrechten der Dissidenten würde noch geringer gewesen sein, hätte nicht die aristokratische Landesverfassung und die gleiche politische Spaltung ein gewisses Gegengewicht der religiösen Zerrissenheit gehalten.

§. 205. Katholisches Staatskirchenthum, und Papstthum.

Eine katholische Reformation (des praktischen Religionswesens und des Kirchenrechts, der Disciplin und Verfassung) war auch vom katholischen Theil des Kirchenreichs angestrebt, im tridentiner Abschlusse

---

Lpz. 1798. v. Moser: actenmäßige Gsch. d. Waldenser: Zürich 1798. Weiß: d. K Verfassung d. piemontes. Waldenser-Gemeinden, a. ihr. Synodalprotokollen 1690—1828: Zürich 1844. Zezschwitz: D. Katechismen d. böhm. Br. u. Waldenser: Erl. 1863.

[1]) Pescheck l. c. Goßner: d. böhm. Märtyrer u. Auswanderer: Berl. 1838.

[2]) Corpus synodorum evangelicarum in Hungariâ, ed. *Szeberinyi*: Pesthini 1848. — Beitrr. z. Gsch. d. Prot. in Ung.: Lpz. 1860. — Borbis: D. ev.-luth. K. Ungarns: Nördl. 1861.

aber nicht gewährt worden [vgl.. §. 178. I. 2.]. Im gegenwärtigen Zeittheil, bis Mitte des 18. Jahrh., hat die katholische Staatskirchen-Politik entweder nur einzelne Versuche zu derselben gemacht, oder das weitere Vorschreiten einzelner Staatsmänner und Gelehrten gehemmt. Die Hauptursache blieb der Erfahrungs- und Jesuiten-Satz: daß der Katholicismus eigentlich nur zwei Stützen habe, möglichste Unwandelbarkeit des Alten und engsten Anschluß an Rom; daß also in ihm „Staatskirchen" nur als Schutzmächte der Kirche, und hiermit zugleich des Staats, auftreten können. Den Regierungen wie den Hierarchieen war der akatholische Reform-Sinn das größere Uebel, in Vergleich mit denen des Ultramontanismus. [Als Beispiel dienen die „Indulte", Gnadenbewilligungen auch eigener Amtsgewalt, welche vornehmlich in Deutschland die Bischöfe sich vom Papste ertheilen liessen.]. Den Beweis, für den nur wenig erschütterten Fortbestand der spät-mittelalterlichen Kirchen-Verfassung, geben die gegen sie gemachten Versuche selbst. Denn diese gelangen zum Theil im Einzelnen, blieben aber nur Vorbereitungen für das (erst um Mitte 18. Jahrh. nachfolgende) Wirken auf das Ganze [1]).

1. Venetianischer Staatskirchen-Rechtsstreit: 1605—7. Die Republik Venedig, im Streite mit Papst Paul V. (1605—21), behielt zwar zuletzt ihre weltliche Competenz bei der Aufsicht über Leben und Amtsführung ihres Klerus. Sie erwiederte des Papstes Bann und Interdict mit Austreibung der Jesuiten. Allein unausgeführt blieben die vielfach selbst evangelischen Kirchenverbesserungs-Anträge von dem vornehmsten Führer dieses Rechtsprocesses, dem Serviten-Mönch und theologischen Staatsconsultor zu Venedig, Paolo Sarpi, Verfasser einer freiern Geschichte des tridentiner Concils und andrer gegen päpstlichen Katholicismus gerichteten Schriften, † 1623.

2. Französischer Streit über die gallicanischen Kirchenfreiheiten: durch's ganze 17. Jahrh. Die Kirchenrechts-Theorie Frankreichs war jene schon alte Lehre von der „allgemeinen Kirche" überhaupt, und von den Freiheiten der „gallicanischen d. i. altfranzösischen Kirche" insbesondre; im Gegensatze des unumschränkten Papstthums oder des Ultramontanismus. Sie wurde, nach dem Mislingen ihrer Durchführung in Trient, schon um Anfang 17. Jahrh. wieder geltend gemacht, besonders von der Sorbonne und dem Parlament zu Paris. Letzteres ließ Schriften von Jesuiten, wie Mariana und Becanus u. A., öffentlich verbrennen; wegen staatsverderblicher Grundsätze, mit welchen diese Casuisten, nach Heinrichs IV. Ermordung 1610, den Königsmord für das Interesse des Glaubens als zuläßig vertheidigt hatten. Der Sorbonnist Edmond Richer führte in mehrern Schriften die Sache des gallicanischen Kirchen-

---

[1]) *Fulgenzio Micanzio:* vita del Padre Paolo: Leyden 1646. u. bei Sarpi's Werken. Ernst Münch: Fra Paolo Sarpi: Karlsr. 1838. — *Edmond. Richerius:* de ecclesiasticâ et politicâ potestate, 1611; de auctoritate et infallibilitate ecclesiae in rebus fidei ac morum, contra defensores monarchiae universalis et absolutae Curiae romanae, 1621. *de Marca:* de concordiâ sacerdotii et imperii, 1641. *Bossuet:* defensio Declarationis, quam de potestate ecclesiasticâ sanxit clerus gallicanus, 1682. [Oeuvres, Par. 1836. t. IX.]. *du Pin:* de antiquâ eccl. disciplinâ, 1686. Vgl. (*Picot:*) essai historique sur l'influence de la religion en France pendant le 17. siècle: Par. 1824. 2 vol.

rechts wider das ultramontane des Jesuiten Bellarmin. Allein von der Regierung wurde dieser Eifer eingeschränkt. Namentlich der Minister-Cardinal Richelieu, Zeitgenosse des Papstes Urban VIII. 1623—44, begünstigte nicht das (auch dem Staate gegenüber freiere) gallicanische Kirchenrecht; vielmehr das in jenem Concordat von 1516 aufgestellte, welches die Kirchengewalt zwischen Papst und König theilte. So erschien 1641, auf Richelieu's Veranlassung, mit mehr Nachgiebigkeit gegen Rom, die historische Kirchenrechts-Deduction von Petrus de Marca, Erzbischof in Toulouse.

Ludwig XIV. unternahm ebenfalls nur im Interesse königlicher Kirchengewalt einen Angriff auf Rom; nämlich, um das königliche Recht der Verwaltung und Benutzung vacanter Bisthümer zu vindiciren. Eine von ihm veranstaltete Synode des französischen Klerus in Paris, 1681. 82, stellte allerdings zugleich die Theorie der gallicanischen Kirchenfreiheiten auf. Die quatuor propositiones cleri gallicani setzten: Einschränkung der Papstgewalt auf das Geistliche, mit Ausschluß des (ganz selbständigen) Weltlichen; Stellung der allgemeinen Kirche und Concilien über den Papst; Beschränkung des Papstrechts durch das (französisch) kanonische Recht; Abhängigkeit auch der dogmatischen Papst-Auctorität von derselben mit-entscheidenden allgemeinen Kirche. Der Ausgang im J. 1693 aber war, wenigstens für die staatskirchliche Praxis, des Königs und seines Klerus ausdrückliche Zurücknahme der vier Artikel. Denn in Innocenz XI. u. XII. standen gerade zwei Päpste gegenüber, welche eigenen Verbesserungssinn mit Festhalten an ihrer Obergewalt verbanden. Die von ihnen beharrlich versagte Bestätigung der während des Streits angestellten französischen Bischöfe erzwang Ludwigs Nachgeben. Dieser war durch Hugenotten-Verfolgung und durch Bekriegung Deutschlands „interessanter" beschäftigt; und zu seinen „großen Eigenschaften" gehörte nicht auch Sinn für eine freiere Stellung seiner Hierarchie oder gar der allgemeinen Kirche. So wurden die Libertates ecclesiae gallicanae zur schwebenden Frage, und blieb selbst in Frankreich die Verfassungs-Reform vertagt auf kommende Zeiten.

3. Einzelne Fürsten- und Papst-Streite füllten die ganze erste Hälfte des 18. Jahrh. Zunächst versuchten sich, in Clemens XI. (1700—21) und Joseph I., nach langer Zeit wieder ein Papst und ein Kaiser an einander. Aber, nicht im Sinne jenes mittelalterlichen Streites um Kirchen- oder Staaten-Supremat. Es handelte sich besonders nur um kaiserliches „ius primarum precum", und um päpstliche Einmischung in den weltlichen spanischen Erbfolge-Streit zwischen Oestreich und Frankreich. In diesem Streit zeigte sich allerdings der Verfall des weltlichen Papst-Ansehns, oder der Fortschritt wenigstens des Staatsrechts, wenn auch noch nicht des Kirchenrechts; ebenso wie kurz zuvor darin, daß auf desselben Papstes Protest gegen die Erhebung Preussens zu einem Königreiche, im J. 1701, auch katholischerseits nicht geachtet wurde. — Benedict XIII., 1724—30, hielt im J. 1725 doch nur ein Lateran-Concil zu vorgeblicher Reformation der Kirche. Und seine Heiligsprechung Gregors VII. im J. 1729 drang in der Kirche nicht durch, weil sie den Staaten als Sanction jener weltlich-geistlichen Universalherrschaft erschien.

4. Ueber allen Päpsten seit Anfang des 17. Jahrh., selbst über Innocenz XI. (1676—89) stand Benedictus XIV. 1740—58, der letzte dieses Zeittheils. Seine wissenschaftliche Bildung [opp. ed. Azevedo,

Rom. 1747. 12 t. 4.], noch mehr seine Gesinnung und Kenntniß der Zeit befähigte ihn, die immer stärker geforderte „katholische Reformation" anzufangen. Deren endliche Unternehmung wird für die nachfolgende dritte Zeitabtheilung den Wiederanknüpfungspunct bieten.

Zweite Abtheilung. Innere Entwickelung des Katholicismus und des Protestantismus als Religionswissenschaft nebst Verfassung und als Religion.

Erster Abschnitt: Katholicismus.

§. 206. Anstalten und Schriftthum. [Vgl. §. 187.].

I. Bildungs-Anstalten [1]).

1. Ascetische Orden. Die Richtung der (beinahe letzten) neuen Stiftungen in dieser Zeit blieb die frühere: den Klerus ergänzende Verbesserung des religiösen und sittlichen Volkslebens, durch wohlthätige Werke leiblicher wie geistlicher Fürsorge. Hingegen verschwand jetzt völlig jene zugleich reformatorische oder selbst gegenkirchliche Richtung, die im Mittelalter und noch im 16. Jahrh. ein Bestandtheil der Mönchthums-Geschichte gewesen war.

Ordo de visitatione b. Mariae Virginis, „von der Heimsuchung unserer lieben Frauen", oder „Salesianerinnen": gestiftet von Franz v. Sales und Franziska v. Chantal, zu Annecy in Savoyen, 1610—18. — Jesuitissae: deren päpstliche Wiederauflösung, 1631. — Sacerdotes missionum, Missionsprediger, oder Lazaristen: gestiftet 1624 von Vincentius de Paula, aus der Gascogne; bestätigt seit 1632. — Barmherzige Schwestern: von demselben und einer Wittwe le Gras, um 1630. — Piaristen, Clerici s. Patres scholarum piarum, von Josef Calasanza aus Aragonien gestiftet; päpstlich bestätigt 1617—21. — Trappisten: von Armand Jean Bouthillier de Rancé, zu la

---

1) C. Clarus: Leben d. h. Franz v. Sales, d. h. Fr. v. Chantal u. ihrer erst. Ordensschwestern: Schaffh. 1860 ff. 5 Bde. *Abelly:* vie de S. Vincent de Paule: Par. 1644. Graf Stolberg: Leben d. heil. Vinc. v. Paula: Münster 1819. *Orsini:* vie de S. Vinc. de Paule; übers. von Steck: Tüb. 1843. — Sintzel: Gsch. des Ordens d. barmherzigen Schwestern: Rgsb. 1847. Brentano: d. barmh. Schwest.: Mainz 1852. — *de Rancé:* de la sainteté et des devoirs de la vie monastique: Par. 1846; lettres de .... de Rancé, publiées par *Gonod:* Par. 1846. Vie de l'abbé de la Trappe, par *Marsollier,* Par. 1703. 2 vol.; *Exauvillez,* Par. 1842; *Chateaubriand,* Par. 1843. Histoire civile, religieuse et littéraire de l'abbaye de la Trappe: Par. 1824. Ritsert: d. Orden d. Trappisten: Darmst. 1833. Satzungen in denen Abbteyen zu Trappa, Buon Sollazo u. s. w. Regensp. 1738. — Die christl. Schulbrüder; a. d. Frzös.: Augsb. 1856. Krebs: Leben des de la Salle: Rgsb. 1859. — Leben des heil. Liguori: von *Giatini,* a. d. Ital. (1815) Wien 1835; von *Jeancard,* a. d. Französ. (1829) Rgsb. 1840. Uebersetzungen der Werke [bes. *Homo apostolicus s. instructio confessariorum*] des heil. Liguori, Bischofs von S. Agata de' Goti: Par. 1835. 14 vol.; Rgsb. 1842 ff.

Trappe in der Normandie, seit 1664. — Brüder der christlichen Schulen: 1681—84 gestiftet von Jean Baptiste de la Salle aus Rheims, † 1719. — Liguorianer oder Redemptoristen, *Congregatio Sanctissimi Redemptoris:* vom Neapolitaner Alfons Maria de Liguori [† 1787] gestiftet 1732, päpstlich bestätigt 1749.

2. Schulen und Seminarien[1]). Auch jetzt blieb der theologische Gelehrtenstand weniger dargestellt im Welt-Klerus, mehr in den zugleich wissenschaftlichen Orden. Neue dieser letzteren Art waren: die Väter des Oratoriums, Patres Oratorii, gestiftet von Pierre de Berulle, 1611—13; Congregatio S. Mauri, veranlasst von Didier de la Cour, Prior zu S. Vannes, eingerichtet und verbreitet seit 1618; Frères des écoles chrétiennes, genannt Ignorantains, von Baptiste de la Salle.

II. Literatur der Theologie.

1. Exegetik. Cornelius a Lapide, Jesuit in Löwen u. Rom, † 1637: Commentare zum A. T. [Neue Ausgabe: Mediolani 1857 sqq.]. — Richard Simon, Pater Oratorii, † 1712: *histoire critique du vieux et nouveau testament*, 1678 sqq. — Calmet, Abt zu Senones, † in Paris 1757: Comm. zur ganzen heil. Schrift.

2. Geschichte. a. Einzelne Geschichtforschung: Jac. Sirmond, Jesuit und Lehrer in Paris; in Rom † 1651. Joh. Morinus, Presbyter Oratorii † 1659. Labbé, Jesuit † 1667. Ellies du Pin, Sorbonnist, dann privatisirend in Amsterdam † 1719. — Fünf Mauriner zu S. Germain des Près in Paris: d'Achery † 1685; Joh. Mabillon † 1707; Martianay † 1717; Martene † 1739; Bernh. de Montfaucon † 1741. — Muratori aus Modena, daselbst Bibliothekar u. Propst † 1750. Joa. Dominic. Mansi, Erzbischof von Lucca † 1769[2]).

---

[1]) *Pez:* biblioth. benedictino-mauriana: Aug. Vind. 1716. *Tassin:* hist. litt. de la congrég. d. S. Maure: Par. 1726; Brux. 1770; deutsch, Fkf. 1773. Herbst: üb. d. Verdienste d. Mauriner um d. Wiss.; in tüb. Quartalschr. 1833. 1. u. 2. Heft. Herbst: literar. Leistungen d. französ. Oratoriums; ebd. 1835. 3. Heft. Smets: was that d. Jesuitenorden für d. Wiss.? Aachen 1834. — Theiner: Gsch. d. geistl. Bildungsanstalten: Mainz 1835. Brühl: Gsch. d. kathol. Literatur: Lpz. 1852 ff.

[2]) Andere gelehrte Forscher, kritische Sammler oder Herausgeber älterer Werke. Mauriner zu Paris: *Samarthanorum Gallia christiana,* op. et stud. monachor. congreg. S. Mauri, Par. (1656) 1715—85. 13 Fol. Massuet, † 1716: *ed. Irenaei.* Ruinart, † 1709: *acta martyrum.* Gerberon, † 1711: Ausg. d. Anselm v. Canterbury; u. Gsch. d. Jansenismus. Garnier od. Garnerius, † 1725: Ausgaben von KSchriftstellern. Coustant, † 1721: *epistolar. rom. Pontificum collectio.*

Jesuiten: Jac. Gretser, Prof. in Ingolstadt † 1625: meist Apologie des Ordens. Fronto Ducaeus, in Paris † 1624: *editio Basilii Magni.* Jo. Bollandus, Belgier, in Antwerpen † 1665: *ed Acta Sanctorum;* nebst Fortsetzern, den antwerpner Jesuiten Henschenius und Papebrochius u. a. Pallavicini, Cardinal, in Rom, † 1667: *istoria del concilio di Trento.* Cossartius, Prof. in Paris † 1674: Concilien-Sammlung. Maimbourg, aus Nancy, Prediger, † 1686; *hist. du luthéranisme; du calvinisme.*

b. Bearbeitung des Ganzen, Geschichtschreibung. Dogmenhistorische Dogmatik: Dionysius Petavius (Denys Petau), aus Orléans, Jesuit in Paris † 1652: *de theologicis dogmatibus:* [Par. 1644. Antw. 1700. 6 t. fol.]. Ludov. Thomassinus, Lehrer d. Theol. in Paris † 1695: *dogmata theologica:* [Par. 1684. 3 Fol.].

Kirchengeschichte: Die vier Fortsetzer von Baronius Annalen: Odoricus **Raynaldus**, Presbyter Oratorii in Rom: von 1198 bis 1565: [tom. 13—21. Rom. 1646; Colon. 1693.]. Jacobus de Laderchio, Presb. Orat. in Rom vor Mitte 18. Jahrh.: von 1566 bis 1571: [tom. 22—24: Rom. 1728—37.]. Abrah. Bzovius, Dominicaner in Krakau, dann in Rom, † 1637: von 1198 bis 1565: [tom. 13—20: Colon. 1621.]. Henr. Spondanus, (übergetretener) Bischof zu Pamiers in Südfrankreich, † 1643: von 1198 bis 1640: [2 tomi. Par. 1647.]. Anton. Pagi, Franciscaner in Aix in der Provence † 1699: *critica historico-chronologica in annales Baronii:* [Antw. 1705. 4 Fol.]. Gesammtausgabe des Baronius und Raynaldus nebst Pagi: von Joh. Dominic. Mansi: Lucca 1738—59. 38 t. fol. — de Tillemont, Priester und Privatgelehrter in und bei Paris † 1698: *mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles:* [Par. 1693. 16 vol.]. — Claude Fleury, Benedictiner-Prior, dann Beichtvater Ludwigs XV. † 1723: *histoire ecclésiastique* (bis 1414): [Par. (1691—1720. 20 vol. 4.) 1740. 36 vol. 8.]. — Natalis Alexander, Dominicaner-Provinzial in Paris, † 1724: *historia eccl. V. et N. Test.* (16. Jahrhh.): [Par. 1699. 8 t. fol.; ed. Mansi, Ferrara 1758. Bassano 1778. 9 (12) t. fol.]. — Jos. Ag. Orsi, Dominicaner in Rom, zuletzt Cardinal, † 1761: *della istoria ecclesiastica:* [Roma (1747) 1754. 21 t. 4.].

3. Systematische Theologie. Dogmatik: Franc. Suarez, Jesuit und Prof. in Salamanca und Rom † 1617: *commentar. in Thomae Aquinatis Summam:* [Mogunt. 1619. 19 vol.]. Martin Becanus, Jesuit u. Lehrer in Wien † 1624: *manuale controversiar. hui. temp.* [Wirceb. 1623.]. Petavius und Thomassinus: s. unter 2, b. Pet. Dan. Huetius (Huet), Jesuit, Bischof von Avranches, zuletzt im Professhause zu Paris, † 1721: *comment. de rebus ad eum pertinentibus*; *demonstratio evangelica:* [Par. 1679.].

Moral: Antonin. Diana, Clericus regularis aus Palermo, † 1660: *resolutiones morales:* [Venet. 1638—40. Fol. 5 partes.]. Hermann

---

Andern Orden oder dem Klerus Angehörende: Wadding, Irländer, Franciscaner, zuletzt in Rom † 1657: *annales ord. Minorum.* Petr. de Marca, aus Südfrankreich, Erzbisch. in Toulouse, † 1662 vor Antritt des Erzbisth. Paris: *de concordiâ sacerdotii et imperii.* Ughelli, Cistercienser-Abt bei Rom, † 1670: *Italia sacra.* Holstenius, Bibliothekar in Rom, † 1661: *codex regularum monasticarum.* Combefisius: Dominicaner in Paris, † 1679; und Cotelerius, Sorbonnist, † 1686: für Patristik. Varillas, Hof-Historiograph in Paris, † 1696: *hist. des révolutions arrivées dans l'Europe en matière de religion.* Baluze, Prof. in Paris, † 1718: Samml. od. Herausg. älterer Schriften. Helyot, Franciscaner in Paris, † 1716: Mönchthums-Geschichte. Renaudot, Akademiker in Paris, † 1720: Samml. d. Liturgien. Pez, Benedictiner, † 1735: Samml. alter Schriften. Ceillier, Benedictiner, † 1761: Patristik. Peter u. Hieron. Ballerini, Weltpriester in Verona, gegen Mitte 18. Jahrh.: Ausgaben von KVätern, und über KVerfassung.

Busembaum, aus Westphalen, Rector des Jesuiten-Collegiums in Münster, † 1668: *medulla casuum conscientiae, s. theologia moralis:* [(1645) Rom. et Colon. 1757. 3 vol.]. Antonius de Escobar y Mendoza, spanischer Jesuit: *liber theologiae moralis, viginti quatuor Societatis Jesu doctoribus reseratus:* [nach 35 meist spanischen Ausgaben: Bruxell. 1651.]. Gonzalez, Spanier u. Jesuiten-Ordensgeneral † 1705: *fundamentum theologiae moralis,* 1694. Joh. Pontas, Lehrer des kanonischen Rechts in Paris: *examen général de conscience:* [Par. 1728.]. Amort, Canonicus regularis in Augsburg: *dictionarium casuum conscientiae:* [Aug. Vind. 1762.].

4. Praktische Theologie. Französische geistliche Redner [1]): François de Salignac de la Motte Fénélon: seit 1685 Hugenotten-Bekehrer u. an Ludwigs XIV. Hofe Prinzen-Erzieher, seit 1695 Erzbischof von Cambrai, † 1715. Jacques Bénigne Bossuet: seit 1661 Hofprediger in Paris, seit 81 Bischof v. Meaux, seit 97 Staatsrath, † 1704. Louis Bourdaloue: Jesuit u. Prediger in Paris 1670—† 1704. Esprit Fléchier: Bischof in Nismes 1687—† 1710. Jean Baptiste Massillon: Priester des Oratoriums, seit 1696 Prediger in Paris, seit 1717 zugleich Bischof von Clermont, † 1742. — Abraham a Sancta Clara [Ulrich Megerle]: Hofprediger in Wien 1669—† 1709.

§. 207. Reformatorische Religion und Theologie [2]).

I. Einzelne Erscheinungen des Mysticismus.

1. Franz v. Sales [3]): 1602—† 1622 Bischof von Genf, in dem noch kathol. Annecy an der savoyischen Gränze; ascetischer Schriftsteller

---

[1]) Oeuvres de ***Fénélon,*** par *de Bausset:* Versailles 1821—24. 22 vol. Histoire de F., par *de Bausset:* Par. 1808. 3 vol. — Oeuvres de ***Bossuet:*** Versailles 1815—19. 46 vol.; nebst vie de B. par *Bausset;* auch besonders, Par. 1847. 3 vol. Und, Oeuvres, Bruxell. 1847 suiv. — Oeuvres de ***Bourdaloue:*** Versailles 1812. 16 vol.; im Panthéon littéraire, Par. 1838. 3 vol. Sermons de B.: Par. 1707—34. 16 vol. — Oeuvres de ***Fléchier:*** Nimes 1782. 10 vol. Oraisons funèbres: Par. (1681) 1842. — Sermons de ***Massillon:*** Par. 1745—49. 15 vol.; 1828. 16 vol. 12. Abr. a S. Clara's sämmtliche Werke: Passau 1834 ff. Lindau 1856 ff.

[2]) Die Leistungen jener größeren Kirchengelehrten und Kirchenlehrer [§. 206] können nur beschränkterweise Maßstab sein zugleich für diejenige Theologie, auch als theoretische, welche das Kirchenreligions-Glauben und Leben bestimmt hat. Diese, als exegetische und systematische, behielt meist ihren Charakter blos dialektischer Formirung bloser Tradition. Die gemeine praktische Theologie und Religionsverwaltung, des Welt- wie Ordens-Klerus und zumal des jesuitischen, mit ihrer mechanischen Aeusserlichkeit, rief jetzt wie früher (noch ausser jenen Asceten-Orden) den höher gestimmten Religionssinn der Mystik wider sich hervor; in einer Reihe mystisch idealisirender Erregungen, deren reformirender Zweck gesammtem katholischen Kirchenthume entgegen war. Darum wurden Dieselben, als separatistische oder selbst häretische Opposition, möglichst gehemmt. Und doch sprach sich in ihnen nicht eigentliche Lehr-Abweichung aus; sondern nur das Recht religiösen Sinnes, die „gemeine Kirche“ eben wegen seiner eigenen Verirrung anzuklagen. — Zu den Vorgängen vgl. „Unschuldige Nachrichten“, in d. betreff. Jahren.

[3]) *Fr. de Sales:* oeuvres (1641), Par. 1834. 16 vol.; 1836. 4 t. 4. Deutsch, von Sintzel: Schaffh. 1846 ff. Bes.: „Briefe an Weltleute“, „Philothea“, u. a.

und Mitgründer eines Frömmigkeits-Ordens [s. oben S. 742]. — Joh. Bona: aus Mondovi, Cistercienser-General u. Cardinal, † 1674. — Angelus Silesius (Joh. Scheffler): aus Breslau, nach seinem Uebertritte 1653 kaiserl. Leibarzt u. Priester, † 1677; Verfasser von Kirchenliedern u. ascetischen Schriften. — Antoinette Bourignon: aus Lille (Ryssel), thätig in den Niederlanden nebst Norddeutschland, † 1680. — Peter Poiret: erst in Pfalz-Zweibrücken, dann in Rheinsburg bei Leyden; † 1719.

2. Michael de Molinos [1]): aus Saragossa (od. eigentlich aus Patacina) in Aragonien; als Weltgeistlicher seit 1669 in Rom. Seine „geistliche Anleitung der Seelen", zuerst 1675 in Spanien erschienen, veranlasste eine öffentliche Untersuchung gegen dieselbe, seit 1685. (Er starb 1696.). Ein Zusammenhang mit den Alombrados, welche bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. in Spanien entstanden, ist mindestens nicht nothwendig. Denn die Vorrede des Buches selbst nennt dessen Quellen, und stellt dieses dar als die selbständige Frucht des Studiums älterer Mystiker. Der Name Quietismus war bezeichnend für diesen absoluten mystischen Religionsbegriff: nichts weniger als pantheistische Hervorhebung des menschlich-Subjectiven vor dem göttlich-Objectiven, vielmehr vollständige „Selbstvernichtigung" [2]).

Marsollier: la vie de saint Fr. de Sales: Par. 1747. Rensing: Leben d. heil. Fr. v. Sales: Paderborn 1818. *Boulangé:* hist. de S. Franç. de Sales: Mans 1847. Leben u. Wirken des heil. F. v. Sales: Luzern 1858. *Boulangé:* Stud. üb. d. hl. F. v. Sales. A. d. Fzs.: Münch. 1861. 1. Bd. Auch, in: Leben ausgezeich. Katholl., v. Werfer; 3. Bd. Schaffh. 1859. *Camus:* l'esprit de S. de Sales: 5. éd. Par. 1856. — *Bona:* manuductio ad coelum; via compendii ad deum: (1664; 1671); neue Ausgg., München 1830 ff. — Silesius: cherubinischer Wandersmann: Bresl. 1657; München 1826; Berl. 1833. Heilige Seelenlust, od. geistliche Hirtenlieder: Augsb. 1847. *Kahlert:* Ang. Silesius, literar-historisch: Bresl. 1853. Schrader: Ang. Siles. u. seine Mystik: Halle 1853. *Bourignon:* oeuvres: Amst. 1676—84. 25 vol.; edirt durch *Poiret.* Dessen eigne Schriften: ebd. 1687 ff. Vgl. *Jaegeri* examen theologiae novae, inpr. Poiretianae et Burignonianae: Tub. 1719.

[1]) *Molinos:* Lat. Uebersetzung, von A. H. Francke, *Manuductio spiritualis,* Lips. 1687; deutsche, v. Gtfr. Arnold, „der geistliche Wegweiser", Fkf. (1699) 1704. Recueil des diverses pièces concernant le Quiétisme et les Quiétistes; ou Molinos, ses sentimens et ses disciples: Amst. 1688. Darstellung des Ganzen, in: Scharling: Michael de Molinos; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1854: S. 325 ff. S. 489 ff. 1855: S. 3 ff.

[2]) „Wegweiser", 13. Cap. von der contemplatio infusa et passiva: „Wenn nun die Seele allbereit ein festes Wesen der innerlichen Einkehrung und der durch angewandten Fleiß, obwol vermittelst der Gnade, erlangten Beschauung in ihr formiret hat; wenn sie nun mortificiret ist und ihren Begierden gänzlich abzusagen begehret: alsdenn ziehet und erhebet sie Gott, gemeiniglich ohne daß sie es gewahr werde, zu einer vollkommenen Ruhe, giesset tief und inniglich in ihr Herz hinein die Flamme seiner Liebe; wodurch sie eine göttliche Kraft, neues Leben, und eine wahre Gestalt und Fähigkeit zu allen Tugenden entfähet." 16. Cap.: „Es kann die Seele nicht zu der innigen und liebreichen Vereinigung mit Gott gelangen, es sey denn das Herz zuvor gereiniget." 17. Cap.: „Die Vollkommenheit bestehet nicht im Lehren, sondern im Thun. Man ist deswegen weder heiliger noch weiser, wenn man viel Wahrheiten weiß, sondern allein wenn man sie in's Werk richtet." 19. Cap.: „Die Vernichtigung bestehet ganz auf zweyen Gründen. Der erste ist die Verachtung sein selbst und aller

3. Jeanne Marie de la Mothe Guyon [1]): aus Montargis in Frankreich, 1680 — † 1717; nebst ihrem Beichtvater, einem Barnabiten François de la Combe. — Theologische Haltung und kirchliche Bedeutung aber gewann diese Mystik erst, als die zwei damaligen religiösen Wortführer Frankreichs, Fénélon und Bossuet, Partei nahmen für und wider dieselbe. Fénélon: *explication des maximes des Saints sur la vie intérieure;* und, Bossuet: *instruction sur les états d'oraison:* 1697. Wesenspunct des Streites war der gewöhnliche zwischen realistisch-theologischer Kirchen- oder Schulen-Dogmatik und idealisirend religiöser Mystik: die Möglichkeit eines Erhobenwerdens zu ethischer Religion, als Wirkung der Gnade.

II. Jansenismus: Mystik und Mysticismus.

Quellen: *Jansenii Augustinus, s. doctrina Augustini de humanae naturae sanitate, aegritudine, medicinâ, adv. Pelagianos et Massilienses;* [ed. Jean du Verger de Hauranne]: Lovan. 1640; Par. 1641; Rothomagi (Rouen) 1643. 3 t. fol.: Tom. 1, haereses Pelagg. ex Aug. refutantur; tom. 2 et 3, genuina sententia Aug. proponitur. *Jansen* [a. d. Lat. übersetzt]: *discours de la réformation de l'homme intérieur:* Par. 1727. — *St. Cyran: oeuvres chrétiennes et spirituelles:* Lyon 1679. 4 vol. 16. Vorzügl.: *Théologie familière, ou explication des principaux mystères de la foy.* — *Ant. d'Arnauld:* oeuvres: Lausanne 1772—1782. 49 vol. 4. *De la fréquente communion,* 1643; *La théologie morale des Jésuites,* 1643; *Apologie de Jansenius et de la doctrine de S. Augustin,* 1644; *La morale pratique des Jésuites,* 8 vol. [vol. 1. u. 2. von *Pontchateau;* vol. 3—8. von *Arnauld*]. — *Pascal:* Vgl. Victor *Cousin,* im Journal des savans, Avril 1842. Nach den ält. Ausgg. v. 1669 u. 1779, die von *Faugère:* Pensées, fragmens etc. Par. 1844. 2 vol. Neuer Abdruck: 1847. Blech: Pascal's Schriften üb. Philos. u. Christenth.: Berl. 1840 ff. *Les Provinciales, ou les lettres écrites*

Dinge in der Welt: wodurch wir denn getrieben werden, uns von uns selbst und von allen Creaturen, sowol durch einen heil. Vorsatz als auch im Werk und mit der That selbst, abzuziehen. Der andre Grund ist die Hochachtung Gottes, welche uns erwecket ihn zu lieben und ihm zu folgen. Aus diesen zweyen Gründen entspringet eine völlige Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen. Und diese kräftige Gleichförmigkeit führet die Seele zur Vernichtigung ihrer selbst und zur Ueberformung und Vereinigung mit Gott. Versenke dich ganz in das Nichts [deiner selbst]; so wird Gott dein Alles sein. Eine Seele, die sich in ihrem Nichts hält, bewahrt das innerliche Stillschweigen und die Uebergabe in den göttlichen Willen. Der Herr, wenn er sie also in ihrem Nichts stille und ruhig siehet, machet sie reich und vollkommen; indem er keine Hinderniß in ihr findet sein göttlich Bild in sie zu drücken."

[1]) La vie de Madame *de Guyon,* écrite par elle même: (1720) Berl. 1826. 3 vol. Oeuvres spirituelles: Cöln 1713 ff. Namentlich, les livres de l'ancien et du nouveau Testament, avec des explications et réflexions, qui regardent la vie intérieure, 20 vol. (la Bible de Mad. *Guyon*); deutsch, Rgsb. 1830 ff. Life and religious Opinions of Mad. de la Motte Guyon; by *Upham:* Philadelph. 1848. Hermes: Züge a. d. Leb. d. Frau v. Guyon: Magdeb. 1845. — *Fénélon:* oeuvres spirituelles: Antw. 1718. Par. 1740. 2 vol.; deutsch, Rgsb. 1837. 4 Bde. Relation sur le quiétisme, par *Bossuet,* avec la réponse de l'Archevêque de Cambrai: Brusselles 1698. Instruction pastorale de *Fénélon:* Amst. 1698. Fénélons u. Bossuets Lebensgeschichten, a. d. Französ. von Feder: Würzb. 1811. 3 Bde. Sulzb. 1820. 4 Bde. *Tabaraud:* supplém. aux hist. de Bossuet et de Fénélon: Par. 182?.

par Louis de Montalte à un Provincial de ses amis; avec des notes de Guillaume Wendrock: Par. 1656; Cologne 1657 [1]). *Pensées sur la religion:* geschrieben 1657; ed. princ. Par. 1669. — Le Nouveau Testament; mit Erläuterungen nach Kirchenvätern: à Mons 1667. [bis 1700 in 28 Ausgaben]. — ***Quesnel:*** *Le N. T. en français, avec des réflexions morales:* Par. 1671. 1687. 1693. 1727. (zuletzt 8 vol.). Die anfängliche Ausgabe: Abrégé de la morale de l'évangile, ou pensées chrétiennes sur le texte des 4 Evangelistes: Par. 1671. — Die Bulle „*Unigenitus*"; nach d. Abdruck z. B. in den „Unschuldigen Nachrr." 1713. S. 819 ff. *Acta publica constitutionis Unigenitus*, ed. Pfaff: Tub. 1721. *Collectio nova actorum constitutionis Unig.*, ed. Dubois: L. Bat. 1725. *Anecdotes ou mémoires secrets de la constitution Unig.:* Utrecht 1732. 3 vol.; deutsch, Mgdb. 1755. 5 Th. [2]).

Der Jansenismus, die äusserlich wie innerlich umfassendste Erscheinung katholischer Mystik, hat über ein Jahrhundert das belgische und französische Gebiet der alten Kirche in Bewegung erhalten. Es war eine der Nachforderungen der (im Tridentinum versagten) „katholischen Reformation" im Religiösen, gleichwie jene andere in Kirchenrecht und Verfassung [§. 205]; und eine in ihrem Anfang gediegene, durch das Band zwischen Religions-Sinn und Religions-Wissenschaft.

Zur Hugenotten-Reformation, wie zur evangelischen überhaupt, hat dieser mystisch reformirende Katholicismus stets eine abgesonderte und polemische Stellung behauptet; nämlich in der Gestalt, welche er mehr erst in Frankreich erhielt, als sie ihm schon bei seinem Ursprunge in Belgien gegeben war. Selbst seine Fassung des auch ihm gemeinsamen ersten Reformations-Princips, des Augustinismus

---

[1]) Jesuiten-Entgegnungen auf die Provinzialbriefe: (*Pirot:*) Apologie pour les Casuistes: Cologne 1658. (*Daniel:*) Réponse aux lettres provinciales: Bruxelles 1697. — Spätere Gegenschriften wider Jesuiten-Moral: La morale des Jésuites, extraite fidèlement de leurs livres par un docteur de Sorbonne (Nicole *Perrault*]: à Mons 1669. 3 tom. [Ueber den Verfasser, Avertissement vor tom. 2.]. Pasquin ressuscité, ou dialogue entre Pasquin et Marforio: à Villefranche 1670.

[2]) *Leydeckerus:* de historiâ Jansenismi: Traj. ad Rh. 1695. (*Gerberon:*) hist. générale du Jansenisme: Amst. 1700. 3 vol. *Fontaine:* mémoires pour servir à l'hist. de Port-royal: Cologne 1738. 2 vol. 12. *Lancelot:* mém. touchant la vie de Mr. de S. Cyran: Col. 1738. 2 vol. 12. Mémoires pour servir à l'histoire de Port-royal et à la vie de la révér. Angélique d'Arnauld: Utrecht 1742. 3 vol. *Guillebert:* mém. sur Portroyal: Utrecht 1755. 7 vol. *Clemencet:* hist. générale de Portroyal: Amst. 1756. 10 vol. (*Racine*) hist. de Portroyal: Par. 1767. 2 vol. Nouvelle hist. de Portroyal: Par. 1786. 4 vol. Port-royal; par *Rainte Beuve:* Par. 1840. Reuchlin: Gesch. von Portroyal: der Kampf des reform. u. des jesuit. Katholicismus unter Louis XIII. u. XIV.: Hamb. 1839—44. 2 Bde. (bis 1713). *Rust:* de Blasio Pascal: Erlang. 1833. 4. Reuchlin: Pascals Leben, u. der Geist seiner Schriften: Stuttg. 1840. Neander: üb. d. geschichtl. Bedeutung der pensées Pascals f. d. Rel.-Philos.: Berl. 1846. Dess.: Pascals Auffassung des eigenthümlich Christlichen: ebd. 1847. Weingarten: Pascal als Apologet d. Christenth.: Lpz. 1863. Vie du bienheureux François de Pâris: Utrecht (1732) 1743; nebst Recueil de pièces. Recueil des miracles sur le tombeau de Pâris: Par. 1734. 3 vol. *de Montgeron:* la vérité des miracles opérés par l'intercession de Mr. le Pâris: Par. 1737. 3 vol. *Voeux:* critique générale du livre de Mr. de Montgeron: Amst. 1740. 2 vol. *Mosheim:* diss. ad. hist. eccl. 2, 307 sq. — Vgl. überhaupt: (*Dupin:*) hist. ecclésiastique du 17. siècle: Par. 1714. 4 vol. — Leben Clementis XI.: Ffk. 1720. 3 Th. Journal historique et anecdotique du règne de Louis XV., par *Barbier:* Par. 1849. 2 vol.

als soteriologischer Anthropologie, war nicht die der evangelischen Kirchen, sondern die der Mystik. Er hob mehr die zugleich subjective Seite beim Heilswerk hervor. Der gemein-katholischen Entstellung des Semipelagianismus setzte er beide Seiten des Augustinismus entgegen: die nur-göttliche Heils-Ertheilung, durch Christi-Verdienst und Geistes-Gabe, anstatt menschlicher Verdienst-Erwerbung und Rechtfertigung durch gute Werke oder priesterliche Schlüsselgewalt; aber auch, die göttliche Heils-Wirkung im Menschen selbst, als zugleich Wiedergeburt zu Heiligung aneignende Rechtfertigung. — Noch weniger war das andere evangelische Reformations-Princip, der Augustinismus als Theologie oder Christenthums-Wissenschaft, vollständig durchgeführt: biblisch- und altkirchlich-historisches Untersuchen und Begründen des christlich-Aechten, sowie dessen auch dialektisch-wissenschaftliches Entwickeln und Bestimmen. Die christliche Aechtheit der allermeisten Lehren und Anstalten, wie die Kirche in ihrer Tradition sie aufbewahre, blieb anerkannt. Nur die einseitig äusserliche Sinnfassung und Verwaltung, in gemeiner Schule und Geistlichkeit, vor Allen durch die Jesuiten, galt entschieden als Entstellung und Verderbniß.

So war es Gegensatz wider den Katholicismus im Wesentlichsten und Heiligsten, in den Begriffen und Grundsätzen wahrer Frömmigkeit und Sittlichkeit; ohne ausreichende Einsicht in die mehrfache Falschheit seiner dogmatischen Grundlagen. Dies der entscheidende Erklärungsgrund für die zwei Ausgänge dieser reformatorischen Erscheinung innerhalb der alten Kirche: für das Unvermögen derselben, die Macht durchdringenden Reformprincips zu gewinnen und sich selbst vor Ausartung in Mysticismus zu verwahren. Zugleich ist diese innerliche Bewegung, eben wiefern sie im Namen der Religion geschah, ein Zeugniß mehr gewesen dafür: daß die katholische Kirche als „römischer Katholicismus" einer Religionsverbesserung von innen heraus nicht fähig wird.

1. Auftreten des Jansenismus in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

In Belgien: Michael Bajus, † 1589, [§. 188. II.]. — Im J. 1640: der „*Augustinus*" des Cornelius Jansenius [Cornelis Jansen, aus Accoy in der Grafschaft Leerdam in Holland, 1585 geb., 1630—35 Professor in Löwen, bis † 1638 Bischof zu Ypern in Flandern].

In Frankreich: Jean du Verger de Hauranne, der mit Jansen früh verbundne Benedictiner-Abt v. St. Cyran zu Paris, † 1643. Die Geschwister d'Arnauld: Antoine Arnauld, Sorbonnist; und Angelica Arnauld. Port-royal des champs, ein cistercienser Bernhardinerinnen-Kloster bei Paris; und seit 1626 Port-royal de Paris innerhalb der Stadt selbst: ersteres Kloster von 1602 an unter Angelica als Aebtissin, dann beide unter dem Einflusse Derselben (bis an ihren Tod 1661) und St. Cyrans; Hauptsitze der ersten französischen Jansenisten

Oeffentlicher Streit über die Rechtgläubigkeit des Buchs von Jansenius, besonders der „fünf Sätze" aus demselben[1]); zugleich über

[1]) Die fünf verdammten Sätze: 1. Gratia de se efficax vere, realiter et physice praemovens et praedeterminans, immutabiliter, infallibiliter, insuperabiliter et indeclinabiliter, ita est necessaria ad singulos actus, etiam ad initium fidei et ad orationem, ut sine illâ homo etiam iustus non possit adimplere dei praecepta, etiamsi velit et conetur affectu et conatu imperfecto: quia deest illi gratia qua possit, sive, qua fiant illi possibilia possibilitate cum effectu. 2. In naturâ lapsâ nunquam resistitur gratiae interiori, i. e. efficaci in sensu explicato in primâ propositione, quae secundum phrasim Augustini vocatur interior. 3. Ad merendum

päpstliche Untrüglichkeit, (mit Unterscheidung zwischen „fait" und „droit"): 1641—56.

2. Innere Entwickelung in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Blaise **Pascal**, aus Clermont in der Auvergne [† 1662]: seit 1654 Port-royalist in Verbindung mit Antoine **Arnauld** [† 1694] und Pierre **Nicole** [† 1695]. Seine achtzehn „Provinzial-Briefe" von 1656 u. 57: eine Kritik des Streits über Jansen; noch mehr ein Angriff auf die jesuitische Moral-Sophistik. Seine [1669 herausgegebenen] „Gedanken über die Religion": ein Gegensatz des falschen Katholicismus. Die drei Grundgedanken: daß die Erbsünde ein Factum sei, aber nicht nothwendig in demselben Maß es bleibe; daß der Zweck aller göttlichen Heilsanstalten mehr auf Verbesserung des Willens als auf Vervollkommnung des Geistes gehe; daß die „Kirche" an der heiligen Schrift als ihrem Grunde, und an dem Amt des Innern als ihrem letzten Zwecke, ihre zwei Bedingungen habe.

In der, so vom centralen Portroyal aus gehobenen, jansenistischen Diaspora waren zunächst folgende die Hauptereignisse: Gegenwirkung mehr von Ludwigs XIV. Jesuiten-Hof (la Chaise nebst le Tellier) und bischöflicher Hierarchie aus, als durch die Päpste. Der Streit über das Factum, la question du fait, besonders unter Alexander VII. 1656—67. Der Kirchenfriede von Clemens IX. 1668; und die Bibelübersetzung von Mons 1667. Innocentius XI., und seine Bulle wider laxe Moralisten, 1679. — Das neue Testament von Pasquier [Paschasius] Quesnel [aus Paris, Pater Oratorii], 1671—93. Erste Aufnahme desselben in Frankreich; besonders bei Bossuet, und Louis Antoine de Noailles, Bischof von Chalons und seit 1695 Erzbischof von Paris.

3. Bekämpfung und Ausartung in 1. Hälfte 18. Jahrhunderts.

Zunächst, Vereinigung der Papst- und Staats-Gewalt zu endlicher Wiederausrottung des Reform-Elements: nicht sowol durch die Zerstörung des Klosters Port-royal des champs, 1710; sondern durch die Constitution Unigenitus von Papst Clemens XI., 1713, gegen Quesnels Bibelwerk. — Nach Ludwigs XIV. Tode, 1715—30: allmälige Zurückdrängung des Schisma in gesammter französischer Kirche und Schule: der höchst zahlreichen Opposants oder Appellants, unter Noailles nebst der Sorbonne; gegenüber den die Mehrheit bildenden Acceptants oder Constitutionnaires, unter den Cardinälen Rohan und Fleury. — Nach dem Tode des François von Pâris, 1727, wurde Dessen wunderthätiges Grab, auf dem Medardus-Kirchhofe zu Pa-

---

et demerendum in statu naturae lapsae non requiritur libertas ab omni necessitate, sed sufficit libertas ab omni coactione h. e. a violentiâ et naturali necessitate. 4. Admiserunt Semipelagiani gratiae interioris necessitatem ad singulos actus, etiam ad initium fidei. At in hoc erant haeretici, quod vellent eam gratiam talem esse, cui posset humana voluntas resistere vel obtemperare; i. e., in hoc erant haeretici, quod vellent gratiam illam non esse efficacem modo explicato in primâ propositione. 5. Error est Semipelagianorum, dicere Christum pro omnibus omnino mortuum esse: quia videlicet Christus est quidem mortuus pro omnibus quoad sufficientiam pretii sufficienter, non tamen efficaciter, quia non omnes participant beneficium mortis eius.

ris, der Mittelpunct weiterer Ausartung, wie der Anlaß fernerer Unterdrückung.

4. Ueberreste und Nachwirkungen, nach Mitte des 18. Jahrh.

In auch äusserer Vereinsform erhielt sich nur in den Niederlanden[1]) eine jansenistisch reformirt-katholische Separatkirche von Utrecht: unter ihren Erzbischöfen (seit 1688 Peter Codde, oder vielmehr) seit Anfang des 18. Jahrh. unter dem ersten Separat-Erzbischof seit 1723, Cornelis Steenhoven; noch bestimmter seit der utrechter Synode unter Erzbischof Meindaerts, 1763.

In Frankreich hat Fortdauer jansenistischer Grundsätze, noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., allerdings stattgefunden. Aber, nur in einem Theil noch mit der ursprünglichen rein „religiösen" Richtung; übrigens in der Färbung politischer und kirchlicher Umgestaltungs-Tendenzen des „neuesten Jahrhunderts."

Zweiter Abschnitt: Kirchen- und Secten-Protestantismus.

§. 208. Gang der Entwickelungen[2]).

I. Die zwei herrschenden Kirchen, mit ihren Theologenschulen,

sind, an Umfang und Gehalt der Bewegungen und Leistungen, einander im Ganzen gleich gewesen. Doch hat die calvinische Theologie in dieser zweiten Zeitabtheilung ihre überhaupt höchste Stufe erreicht, sowie dann in der dritten die lutherische. Für Beide gilt: daß die höheren Bildungsanstalten, Universitäten und Schulen, ihrer Zahl und Einrichtung nach, durch die Staatskirchen im Dienste mehr der theoretischen als der praktischen Theologie standen; und daß sie auch noch ferner gewöhnlich die Leitung des Entwickelungsganges behielten, der „allgemeinen Bildung" oder selbst dem Staate gegenüber. Die größere Fortbewegung in den calvinischen Ländern, minder zweideutig im Religionswissenschaftlichen als im Religiösen, erklärt sich daraus: daß diese Länder bereits von älterer Zeit her die an Hülfsmitteln reicheren waren.

Die Schulen-Theologie zeigt in beiden kirchlichen Kreisen einen Uebergang auf: von bloser Staatskirchlichkeit und dem ihr entsprechenden Scholasticismus, zu Einwirkungen auch der Philosophie auf ihren theo-

[1]) Mémoires touchant le progrès du Jansenisme en Hollande: Amsterd. 1698. *du Pac de Bellegarde:* mémoires sur l'histoire de la bulle Unigenitus dans les Pays-Bas 1713—1730: Utrecht 1755. 4 vol. *Janssonius:* de Jansenistarum historiâ et principiis: Groning. 1841.

[2]) Vgl. oben S. 678. Anm. — *Jacq. Basnage:* hist. de la religion des églises réformées: Roterd. 1721. 5 vol. *Bayle:* critique générale de l'hist. du calvinisme de Mr. Maimbourg: (Par. 1682.) à Villefranche 1684. 2 vol. — Planck: Gsch. d. protestant. Theol. v. d. Concordienformel bis 18. Jahrh.: Gött. 1831. Tholuck: Geist d. luth. Theologen Wittenbergs im 17. Jahrh.: Hamb. Gotha 1852. Dess.: Vorgeschichte des Rationalismus; das akadem. Leb. d. 17. Jahrh.: I. Th.: Halle 1853—4. D. kirchl. Leben d. 17. Jahrh.: Berl. 1861. Vgl. Dess.: Lebenszeugen d. luth. K. während d. 30j. Kr.: Berl. 1859. — *Grégoire:* hist. des sectes religieuses depuis le commencement du siècle dernier: Par. 1828. 5 tomes.

retischen Theil, sowie der allgemeinen Bildung auf den praktischen. Derselbe ist im reformirten früher, als im lutherschen, bedeutend geworden. Doch hat auch die nach Ländern getheilte reformirte Theologie, zumal der Niederlande und Englands, oder selbst Frankreichs und der beiden Schweiz, keineswegs von dogmatischem Formalismus sich frei erhalten. Ihr mehr gelehrter Charakter, wie der mehr dialektische im lutherschen Kirchen-Deutschland, beide Formen der Religionswissenschaft haben dem religiösen Endzwecke vielfach, obwol unausreichend gedient. Die überwiegend staatskirchliche oder orthodoxe Stabilität und Polemik, in den Kirchen-Schulen wie bei den Kirchen-Gewalten, war das natürliche nächste Stadium nach der reformatorischen Zeit der Bewegung. Auch erscheint Dieselbe keineswegs als Stillstand in allem Wesentlichen; vielmehr als nothwendige entweder gelehrte oder dialektische, nur aber einseitig scholastische Ausbildung.

II. Reformatorische Oppositionen

sind ebendaher (wie allezeit) Ergänzungen gewesen, welche theils für das Ganze nothwendig, theils durch die Fehler der „Kirchen" unausbleiblich waren. Ihr Umfang und Gehalt, ihr Einfluß und Abweichungsgrad, gegenüber dem Kirchen- oder Schulen-System, erscheint überall ungleich größer und verschiedenartiger, als im katholischen Bereiche. Nämlich, die innere Entwicklung des Protestantismus ist zwar noch ferner geschehen auch in wechselseitiger Polemik der drei herrschenden Kirchen. Aber weit mehr in Form inneren Streites, innerhalb jeder der zwei neuen Kirchen: über Fortführung der Reformation. Staatskirche und Kirchenschule, öfters unvermögend den Unterschied katholischen und evangelischen Kirchen-Begriffs zu finden, näherten sich insofern dem Neo-Katholicismus der alten Kirche. Diese war nämlich ihre zwei früheren Zeitalter hindurch in Fortbewegung, wenn auch nicht immer für Fortbewegung gewesen; sie war erst durch das anti-protestantisch nothwendige Tridentinum zu Stillstand als Princip gebracht worden. So geschah es, daß christlich berechtigte wie unberechtigte Verbesserungs-Anträge und Versuche weder kirchliche Förderung und Haltung gewannen, noch aber auch durch kirchliche Kraft überwunden wurden. — Solche Auflösung der Kirchen-Einheit in Parteien, und zwar im Namen bald nur der Wissenschaft, bald auch der Religion, ist die hervortretendste Entwicklungsform des Zeit-Protestantismus gewesen, der Hauptinhalt seiner innern Geschichte.

1. In der calvinischen Kirche

ist die reformirende Opposition von mehreren Standpuncten aus für fortwährende Kirchen- und Theologie-Verbesserung aufgetreten: theilweise entsprechend der Mannichfaltigkeit von Reformations-Begriffen schon des 16. Jahrhunderts; überhaupt im Gegensatze der ‚Calvinianer"-Kirche, d. h., unbedingt dauernder Eingeschränktheit alles Inhalts der „reformirten Kirche" auf die persönliche Reformation Calvins allein.

Ein erster, mystischer Reformationsbegriff ward aufgestellt: wie schon zuvor in den Mennoniten und Schwenckfeldianern, so nun in Baptisten und Quäkern seit 17. Jahrh., und in den Methodisten seit 18. Jahrh. — Ein zweiter, philosophirend oder rationalisirend exegetischer: wie in den (gleich anfangs der Schweizer-Reform näher gestandenen) Socinianern, so nun in den Arminianern und Latitu-

dinariern. — Ein dritter, durchaus philosophischer: in den wissenschaftlichen Philosophen besonders seit Cartesius. — Ein vierter, von der „allgemeinen Bildung", oder auch vom „gesunden Menschenverstande" ausgehender: in den Deisten (und Freimaurern).

Freilich war, unter den besondern Grundlehren, der Prädestinatianismus ein am meisten allgemeinsamer Abweichungspunct: hypothetische scher universalistische Gnadenwahl-Lehre, anstatt der absolutistischen und particularistischen Calvins. Auch hatten genannte Einzelparteien großentheils Hauptsitz in einzelnen reformirten Kirchenländern. Allein, der Umfang aller dieser Reformparteien erstreckte sich ungleich weiter, auf gesammte „Fundamentallehre" der Theologie und noch mehr der Religion. Sie können für ebensoviele Arten Eines, durch alle „reformirte" Länder gehenden Latitudinarismus gelten, einer so weiten Fassung des von Calvin gestifteten Systems, daß diese wesentlich umgestaltender Fortbildung gleichkam.

Ein Theil solcher Oppositionen blieb im äusserlichen Kirchenverbande. Ein anderer Theil bestand in Form schismatischer oder häretischer Secten fort. Das hierüber Entscheidende war nicht die Größe der Abweichnng allein, sondern ebenso oft der Abweichenden eigene Ansicht von „Kirche" und Stellung zur herrschenden Kirche. Denn meist eben die höher-religiös gesinnten Parteien waren selbst für den Austritt. Hingegen die mehr nur aus Gründen der Wissenschaft oder der „allgemeinen Bildung" abweichenden Einzelnen, (Deisten und Philosophen, Latitudinarier und Freimaurer) meinten oder schienen in äusserlichem Kirchenverbande bleiben zu können.

2. In der lutherischen Kirche

erscheint, als Summe der reformirenden Opposition, ebendieselbe Erweiterung der „Lutheraner"-Kirche oder Schule über eine blos-persönlich von Luther vollbrachte Reformation hinaus, und ebenfalls mit einer Mehrheit von Reformations- oder Kirchen- und Christenthums-Begriffen.

Eine erste Form des sich umgestaltenden Protestantismus war hier: theosophisch-gnostischer Mysticismus: noch aus dem Mittelalter und aus der neuen italiener Literatur herübergekommen; Vermischung vielmehr als Verbindung des Physischen und Ethischen, der Natur- und Religions-Lehre; dargestellt in der ganzen Reihe paracelsisch Theosophirender seit Jakob Böhme, mit Anschluß noch anderer blos verwandter Anhänger einer Geheim-Weisheit. — Eine zweite Form war: Erneuerung und Erweiterung des Melanchthonianismus, welcher keineswegs als ganz untergegangen erweislich ist: genaueres Abwägen des Allgemeinwesentlichen in christlicher Religion; darum, strengeres Unterscheiden zwischen Volkskirchen-Lehre und Schul-Wissenschaft, als zwischen christlichen Kirchen; ebendarum, unirende Verminderung der Kirchen-Unterscheidungslehren, und freiere Beweglichkeit forschender Religionswissenschaft. Einen Anfang machten Andreä und Calixtus. — Eine dritte Form war: christlich positive Mystik: Mahnung der Kirche und Schule an Erzielung wirklicher Frömmigkeit und Sittenstrenge, wirklicher Umwandlung der Natur und des Lebens durch die Lehre, als des höchsten Zwecks im Christenthum. Dies Erzeugniß höhern Religionssinnes ist Spener's Pietismus genannt worden. — Eine vierte Form begann, um und nach Anfang des 18. Jahrh., mit dem ersten Eintreten der „neuern Philosophie" auch für das lutherische Deutschland, in der Lehre von Leibnitz und Wolff. Diese stand ebensowol fern den Orthodoxen und Pietisten, wie sie dem Deismus

entgegentrat. — Ausserdem hat ein Herüberwirken jener vorzugsweise unter den Reformirten entstandenen Parteien in den lutherischen Kreis stattgefunden; bis zu Verbreitung selbst ihres Vorhandenseins, jedenfalls der Wirksamkeit ihrer Grundsätze auch in ihm.

Das politisch oder theologisch vertretene Staatskirchenthum hat im lutherischen Kreise vergleichungsweise mehr, als im calvinischen, förmliches Bestehn dieser Oppositionen in Secten entweder unmöglich oder unnöthig gemacht. Doch sind vornehmlich zwei neue Secten, Herrnhuter und Swedenborgianer, noch kurz vor Mitte des 18. Jahrh. aufgetreten. — Das Freimaurerthum verbreitete sich durch alle drei Confessions-Kirchen.

§. 209. Literatur der theoretischen Theologie.

I. Exegetische Theologie.

1. Reformirte.

a. Philologischer Apparat; mehr für orientalische oder alttestamentliche, als für neutestamentlich griechische „heilige Philologie". Die Universitätslehrer, in Leyden: Thom. Erpen † 1624; Claudius Salmasius [Claude Saumaise] † 1653; Jak. Golius † 1667; Alb. Schultens † 1750. — In Utrecht: Joh. Leusden † 1699; Adrian Reland † 1718. — In Basel: die drei Johann Buxtorf, † 1629, 1664, 1704. — In Frankreich: Ludov. Cappellus, Prof. in Saumur † 1658. Sam. Bochart, Pred. in Caen † 1667. — In England: Brian Walton, Bischof von Chester † 1661: Hauptheilnehmer an der londoner Polyglotte. Joh. Lightfoot, Prof. zu Cambridge † 1675: *horae hebraicae et thalmudicae*, Erläut. des N. T. bes. aus dem Thalmud. Joh. Mill, in Oxford † 1707: krit. Ausg. des N. T.

b. Auslegung. Joh. **Coccejus**, aus Bremen, Prof. in Franeker u. Leyden 1636—†69: föderal-theologische Exegese. Campegius Vitringa, Prof. in Franeker 1693—†1722: *comm. in Jesaiam; de synagogâ vetere.* — Sam. Clarke, Pred. am engl. Hofe † 1729: paraphrastische Methode. — Joh. Alphons Turretin, Prof. in Genf 1705—†37: für Hermeneutik.

2. Lutherische.

Salomo Glassius, 1625—†56 Superint. in Sondershausen, Prof. in Jena u. Generalsup. in Gotha: *philologia sacra.* — Abrah. **Calovius**, aus Mohrungen in Preussen, 1650—†86 Prof. u. Generalsup. in Wittenberg: *biblia V. et N. T. illustrata*, 1672. 4 Fol. — Sebastian Schmid, Prof. in Strasburg † 1696: Commentare. Andr. Danz, Prof. in Jena 1685—†1727: hebr. Grammatik. — Joh. Christoph Wolf, Pred. in Hamburg 1715—†39: *curae philolog. et crit. in N. T.* — Joh. Jak. Rambach, Prof. in Halle u. Giessen † 1735: *institutiones hermeneuticae.* — Joh. Alb. **Bengel**, aus Winnenden in Würtemberg, seit 1713 Pred. in Denkendorf, zuletzt Consistorialrath in Stuttgart (und Prälat in Kloster Alpirsbach) † 1752: *N. T. graece, cum apparatu critico*, 1734 [2. ed. 1763]; *gnomon N. T.*, 1742 [nov. ed. 1835]; erklärte Offenb. Joh., 1740 [neue Ausg. v. Burk, 1834][1]).

---

[1]) Burk: Bengels Leben und Wirken: Stuttg. 1832; Bengels Briefwechsel, ebd. 1836. Wächter: Bengel, Lebensabriß, Char., Briefe rc.: Stuttg. 1865.

II. Historische Theologie.

1. Reformirte.

a. Einzel-Forschung. Isaak Casaubonus, Prof. in Genf u. Paris, Canonicus in London † 1614: *exercitationes ad Baronii annales.* Philipp de Mornay, französ. Staatsbeamter † 1623: *mysterium iniquitatis s. historia papatûs*, 1611. Saumaise: *de primatu papae.* Dav. Blondel, in Amsterdam † 1655[1]). — Joh. Dalläus [Daillé], Pred. in Saumur u. Paris † 1670: *de usu Patrum.* Casimir Oudinus, Prämonstratensermönch, 1690 übergetreten, Bibliothekar in Leyden † 1717: Literarhistorie der KSchriftsteller. — Joseph **Bingham,** Pred. zu Havant in England † 1723: *origines ecclesiasticae.*

b. Bearbeitung des Ganzen: Joh. Heinr. Hottinger, Prof. in Heidelberg u. Zürich † 1667. Fdr. Spanheim, Prof. in Heidelberg u. Leyden † 1701. Sam. u. Jak. Basnage, Predd. in Zütphen und im Haag † um 1720. Joh. Jak. **Hottinger,** Prof. in Zürich † 1735. Ruchat, Pred. in Lausanne † 1750. Gerdes, Prof. in Gröningen † 1765.

2. Lutherische.

Universal-Kirchengeschichte. Gottfried **Arnold,** aus Annaberg; kurze Zeit Prof. d. Gesch. in Giessen, 1700—†1714 Prediger, zuletzt in Perleberg im Brandenburgischen: „unpartheyische Kirchen- u. Ketzerhistorie", bis 1688[2]). — Chr. Eberh. Weismann, Prof. in Tübingen 1721—†47: *introductio in memorabilia eccl. hist.* [Tub. 1718; Hal. 1745. 2 t. 4.]. — Joh. Lorenz **v. Mosheim,** aus Lübeck, seit 1723 Prof. (u. Abt) in Helmstädt, 1747—†55 Prof. u. Kanzler in Göttingen: *institutiones hist. eccl.* (1726) 1764.[3]). — Einzelforschungen: von Buddeus, Rambach, Mosheim, Baumgarten; Georg Walch, Prof. zu Jena 1719—†75.

III. Kirchendogmatische Schultheologie[4]).

Die allein geschichtlich wahre Grundeintheilung besonders für die Dogmatik, auch in diesem Zeitabschnitte wie in den meisten zuvor, ist: die Unterscheidung in drei Hauptrichtungen oder Hauptgestalten, eine traditionale und eine reformatorische und eine vermittelnde oder schwankende. Die erste war „Schule in einseitigem Dienst einer staat-ähnlichen Gelehrtenkirche"; ohne überall ausreichenden Begriff vom Verhältniß zwischen Religion und Wissenschaft für Kirche. Die zweite war „Opposition" von den mannichfaltigsten und theilweise selbst-einseitigen Standpuncten aus. Eine dritte ist aus den Einseitigkeiten der zwei ersten hervorgewachsen, als allmälige Annäherung an eine für Frömmigkeit und Bildung zugleich sorgende Religionswissenschaft.

---

1) Vzgl. s. Polemik gegen Turrianus, s. o. §. 114. S. 398. Note 1.

2) Ausgg.: Fkf. 1699. 4 Fol.; Schaffh. 1740. 3 Fol. Vgl. *Coleri* hist. Gf. Arnoldi: Vitb. 1718.

3) Uebersetzungen: bes. in's Englische [bis in die neueste Zeit], u. in's Deutsche, mit Einarbeitungen d. mosheim. Monographieen u. mit Fortsetzungen: Vollständige KGsch. d. N. T., von: v. Einem, Lpz. 1769. 9 Th.; Schlegel, Heilbr. 1770. 7 Bde.

4) Die ganze Erscheinung dieses Scholasticismus ist, in Hinsicht auf ihren räumlichen Umfang wie auf ihre innere Beschaffenheit, häufig (durch bald orthodoxe bald heterodoxe Befangenheit oder Unwissenheit Späterer) entstellt worden.

Ohne diese dritte Theologen-Classe, von welcher nur ein Theil mit Namen in der Geschichte aufführbar ist, wäre die Spaltung der zwei evangelischen Kirchen, sowie der schon jetzt auf die Wahl gebrachten Christenthümer, viel größer geworden. — Der Sinn und das Recht dieser Dreitheilung aber ist keineswegs, zugleich eine Werthgebung zu sein, sondern einzig Charakterbestimmung.

1. Reformirte Schul-Dogmatiker.

Schweiz u. Frankreich: Dan. Chamier, Prof. in Montauban † 1621: *Panstratia catholica*, Gen. 1626; Strasb. 1629. 4 t. fol. *Corpus theologiae s. loci communes theologici*, Gen. 1653. fol. — Joh. Heinr. Heidegger, Prof. in Zürich † 1698: *Corpus theologiae christianae; ita, ut simul historiam ecclesiasticam contineat, adeoque sit plenissimum theologiae didacticae, elenchticae, moralis et historicae systema:* Tiguri 1700; 2. ed. 1732. 2 Fol. — Pictet: *Theologia christiana*, Gen. 1696; übers., *la théologie chrétienne*, Gen. 1721. — Stapfer: Grundlegung zur wahren christl. Relig.: Zürich 1746. 12 Th. — Dan. Wyttenbach, Pred. in Bern u. Prof. in Marburg, † 1779: *tentamen theologiae dogmaticae methodo scientificâ pertractatae:* Bernae 1741. — Niederlande: Gisbert Voëtius, Pred. in Heusden u. Prof. in Utrecht, † 1676: *selectae disputationes theologicae*, 1648—69. 5 tomi. — Britannien: Geo. Bull, Bischof zu S. Davids, † 1710: *defensio fidei nicaenae*, 1685.

2. Lutherische Schul-Dogmatiker, in Deutschland.

Leonhard Hutter, aus Ulm, 1596—†1616 Prof. in Wittenberg: *Compendium locorum theologicorum, ex Scripturâ sacrâ et Libro Concordiae collectum:* Vitb. 1610. *Loci communes theologici:* ibid. 1619. —**Calov:** *Systema locorum theologicorum, e sacrâ potissimum Scripturâ et antiquitate doctrinam, praxin et controversiarum pertractationem exhibens:* Vitb. 1655—77. 12 t. 4. *Theologia positiva, per definitiones, causas, adfectiones et distinctiones locos proponens, ceu compendium:* ibid. 1682. — Joh. Andr. **Quenstedt**, aus Quedlinburg, 1649—†88 Prof. in Wittenberg: *Theologia didactico-polemica, s. systema theologicum in duas sectiones, didacticam et polemicam, divisum:* Vitb. 1685; Lips. 1715. 4 partes, fol. — J. Fr. König, zuletzt Prof. in Rostock † 1664: *Theologia positiva acroamatica.* J. Ad. Scherzer, 1657—†83 Prof. in Leipzig: *Systema theologiae 29 definitionibus absolutum.*

IV. Gesammte praktische Theologie, nebst Sittenlehre,

gleichwie schon genannte drei Theile der theoretischen Theologie, haben ihre mehr als blos staats- und schulkirchliche, ihre zugleich dem Ethischen und Religiösen zugewandte Ausbildung im Fortgange nachfolgender Reformations-Bewegungen erhalten.

§§. 210—213.

Reformatorische Bewegungen in der calvinischen Kirche.

§. 210. Arminianer und Latitudinarier.

Quellen: Scripta adversaria collationis Hagiensis habitae a. 1611; unà cum pressiore declaratione processus observati a Pastoribus, qui Remonstrantes

dicuntur. Ex belgicis (1612) latine *Berti*: Lugd. Bat. 1616. 1617. 4. Acta et scripta synodalia dordracena ministrorum Remonstrantium: Hardervici 1620. 4. Acta synodi nationalis, auctoritate Ordinum generalium foederati Belgii provinciarum Dordrechti habitae: Lgd. Bat. 1620. fol.; französ., ib. 1624, 3 vol. 4. Judicium synodi nationalis reformatarum ecclesiarum belgicarum, habitae Dordrechti a. 1618 et 1619, de quinque doctrinae capitibus in eccl. belg. controversis: ed. princ. Dordr. 1619. 4. [ap. *Niemeyer*, Confessiones p. 690.]. *Episcopius*: confessio s. declaratio sententiae Pastorum, qui Remonstrantes vocantur: Harderv. 1622 [1]).

Im 16. Jahrh. waren in der reformirten Kirche noch nicht so, wie in der lutherschen, zwei Theologen-Schulen sich offen gegenübergetreten, eine strenger und eine freier kirchliche. Zu ihrem Vorhandensein aber war ebenfalls bereits der Grund gelegt, in den Ur-Cantonen der Schweizerreformation Zürich und Genf selbst, durch die Stifter Zwingli und Calvin. Doch ist's zu kirchen-öffentlichem Streit und Streit-entscheiden, nach Anfang des 17. Jahrhunderts, fast nur im niederländischen Theil dieser Kirche gekommen.

Der streitigen Gegenstände sind nahebei im gesammten reformirten Kirchenraume zwei gewesen. Der eine betraf die anthropologische Grundlehre; welche überhaupt der Mittelpunct gewesen ist für die Differenzen aller drei Kirchen, wie unter einander so innerhalb einer jeden selbst. Und das Streitige war auch in der reformirten nicht die „Vorherbestimmung" allein; sondern allgemeiner, die entweder semipelagianisch mildernde Ausdeutung oder strenge Beibehaltung gesammter

---

1) Gerh. *Brandt*: historie der Reformatie in en Omtrent de Nederlanden [bis 1623]: Amst. 1671—1704. 4 Deelen 4. Uebersetzung: Histoire abrégée de la Réformation des Pays-Bas: à la Haye 1726. 3. vol. l. *Uytenbogaert*: kerkelijcke historie: Rotterd. 1647. fol. *Trigland*: kerkelijcke Geschiedenissen: Leyden 1650. fol. Benthem: holländ. Kirchen- und Schulen-Staat: Ffs. 1698. *Ypey* en *Dermout* Geschiedenissen der Nederlandsche Hervormde Kerk: Breda 1819—1827. 4 Deelen. — *Ἑνωτικὸν* [sic] dissecti Belgii, in quo historica relatio dissidiorum, quae Remonstr. et Contraremonstr. exagitarunt; per Salomon. *Theodotum* [Aegid. *Aphaker*]: Ursellis 1618. *de Vry*: historie van de kerkel. Beroerten in Hollandt: Amst. 1621. 4. *Jac. Regenboog*: hist. d. Remonstranten: Amst. 1774. 2. Deel.; deutsch, Lemgo 1781. (*Uytenbogaert*:) praestantium et eruditorum virorum (Arminii, Vorstii, Episcopii, Grotii, Barlaei) epistolae: Amst. (1660) 1704. fol. [Darin bes.: epist. Ordinum Hollandiae ad Jacob. Brit. Regem, 1618]. Adr. a *Cattenburgh*: bibliotheca Remonstrantium: Amst. 1728. *Halesius*: hist. concil. dordrac., ed *Moshemius*; acc. huius de auctoritate concilii dordraceni consultatio: Hamb. 1724. Graf: Beitr. zur Gsch. d. Syn. v. Dordrecht: Basel 1825. — *Brant*: hist. vitae Jac. Arminii (Amst. 1724.); ed. *Moshemius*: Brunsvigae 1725. *a Limborch*: vita Episcopii: Amst. 1701. The life and death of James Arminius et Sim. Episcopius: Lond. 1672. *Brant* en *van Cattenburgh*: hist. van het Leven d. H. de Groot: Dord. 1727, 1732. Luden: Hugo Grotius nach s. Schicks. u. Schrr.: Berl. 1806. — *Mosche*: hist. sententiarum Remonstrantium de rebus ad religionem et conscientiam pertinentibus: Jen. 1790. *Franckius*: de hist. dogmatum Arminianorum: Kiliae 1813. Walch: Streitigkk. auss. d. luth. Kirche, 3. Th. Leo: zwölf Bücher niederländ. Geschichten: Halle 1835. 2. Theil. Das 1834 gefeierte zweite Jubelfest des Seminars der Remonstranten zu Amsterdam, von Abraham des Amorie *van der Hoeven*; nach d. Holländ. v. Leendert Joh. *van Rhyn*; [bes. literar-historisch]: in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1843. S. 63 ff.

Augustins-Lehre. — Der andre Gegenstand betraf die Theorie von „Kirche", im Verhältniß zu Wissenschaft und Staat; die Form der Religions-Gemeinschaft als Lehrkirchen-Verfassung. Eine freiere Aufstellung des Dogma von Kirche erweiterte den für Theologen-Forschung freigelassnen Dogmenkreis, forderte kirchliche Bestimmtheit nur für ganz Wesentliches. Eine festere Aufstellung desselben Dogma machte das Bestimmen über Lehren zwar noch unabhängiger vom Staat, forderte aber von den Theologen engere Vereinbarung der Wissenschaft mit dem Kirchenthum.

I. Arminianer, und dordrechter Synode 1618 und 1619.

1. Streit noch vor der Synode, vor 1618.

a. Theologen-Erörterung. Vor-Anfänge des Streitens waren noch in die zwei bis drei letzten Jahrzehnte des 16. Jahrh. gefallen. [Volckaerts zoon Koornhert. Kasp. Coolhaas.]. — Dann, nach Anfang des 17. Jahrh., folgte Erweiterung des Streits auf gesammte Augustins- und Calvins-Lehre: durch Jacob Harmensen oder Arminius, aus Oudewater in Südholland, seit 1587 Prediger in Amsterdam, 1603—† 1609 Professor in Leyden; und den Professor Franz Gomarus ebendaselbst.

b. Staats-Verhandlungen. „*Remonstrantie*" der Arminianer, 1610. Diese, unter der Führung von Simon Bishop oder Episcopius, seit 1610 Prediger bei Rotterdam, s. 1611 Prof. in Leyden; und Johann Uytenbogaert, seit 1592 Prediger im Haag; auch, Konrad Vorstius, des Arminius Nachfolger. „Contra-Remonstrantie" der Gomaristen, 1611; unter Gomarus und Joh. Bogermann, Prediger zu Leuwaarden. — Zugleich, Verwicklung mit der Politik: durch den andern der zwei Streitpuncte selbst; und durch die bürgerliche Parteiung unter den Generalstaaten oder Staatsmännern. [Moritz v. Oranien; Johann van Oldenbarneveld, und Huyg van Groot.].

2. Synode von Dordrecht, synodus dordracena: vom 13. Nov. 1618 bis 9. Mai 1619; in 154 Sitzungen. Die Entscheidung des Lehr-Gerichts über die zwei Streitpuncte stellte die beiden Partei-Ansichten, die arminianer [1]) und die zur kirchlichen erhobene dordrechter, in folgenden bestimmten Gegensätzen sich gegenüber.

---

[1]) Die ursprünglichen fünf Lehrsätze der Remonstrirenden, in [etwas abkürzender] Uebersetzung: 1. [Sie glauben und lehren:] Deum aeterno immutabili decreto in Jesu Christo ante iactum mundi fundamentum statuisse illos in Christo, propter Christum et per Christum servare, qui Spiritus sancti gratiâ in eundem eius filium credunt; contra vero eos, qui non convertuntur, in peccato et irae subiectos relinquere et condemnare: Joh. 3, 36. — 2. Christum pro omnibus et singulis mortuum esse; ea tamen conditione, ut nemo illâ remissione peccatorum reipsâ fruatur praeter hominem fidelem: Joh. 3, 16. 1 Joh. 2, 2. — 3. Hominem vero salutarem fidem a seipso non habere, sed necessarium esse eum in Christo per Spiritum eius sanctum regigni et renovari, ut aliquid boni possit intelligere, cogitare, velle et perficere: Joh. 15, 5. — 4. Hanc dei gratiam esse initium, progressum ac perfectionem omnis boni; adeo ut omnia bona opera dei gratiae in Christo tribuenda sint. Quod vero modum operationis gratiae attinet, illa non est irresistibilis: Act. 7. et al. — 5. Qui Christo per veram fidem sunt insiti ac proinde Spiritûs eius vivificantis participes, eos abunde habere facultatum, quibus contra Satanam et propriam suam carnem victoriam obtineant, verumtamen per gratiae Spiritûs sancti subsidium. Sed an illi ipsi

Dogma von Menschennatur und Gnade:

Artikel 1. Arminianer: Der ewige Beschluß Gottes war allerdings getheilt; es gibt eine Particularität der Gnadenwahl: die Ungläubigen und Ungebesserten sollten in der Verdammniß bleiben; die durch Glauben und Gehorsam des Heiles Fähigen sollten zu diesem durch die Gnade wirklich gelangn. Aber so war der Beschluß doch kein absoluter, sondern bedingt durch göttliches Vorhersehn menschlichen Gebrauchs der Gnade.

Synode: Der Beschluß Gottes, einen Theil des Menschengeschlechts nur nach seiner Gerechtigkeit zu behandeln und also in der Verdammniß zu lassen, einen Theil aber durch Christum zu begnadigen; ebenso Gottes Auswahl und Vorherbestimmung der Verworfen-bleibenden und der zu seinem Gnadeneigenthum Angenommenen: Beides war und ist absolut; d. h. abhängig vom göttlichen Willen (beneplacitum) allein, gar nicht zugleich von irgend einer Beschaffenheit oder Leistung der Menschen, welche von Gott vorhergesehn wäre und seinen Beschluß mit-bestimmt oder mit-bedingt hätte. Denn ein solcher Neben-Bestimmungsgrund für Gott, welcher noch ausser seinem Willen in den Menschen selbst gelegen hätte, war unmöglich gemacht durch die allen Menschen gemeinsame Verdammungswürdigkeit. Es war nur der ganz freie Wille Gottes geblieben, entweder seine Gnade oder seine Gerechtigkeit allein walten zu lassen. Die Ursache des seligmachenden Glaubens der Gläubigen ist also einzig Gottes freie Gnade, die in ihnen diese Heilsbedingung hervorbringt und erhält, ihnen den Glauben zum Geschenk macht. Dagegen die Ursache des nicht Gelangens der Ungläubigen zum Glauben, oder auch ihres nicht Beharrens in demselben, so ihres Bleibens in der Verdammniß, ist einzig ihre eigene Schuld. Die Befähigung wie Verpflichtung des Menschen zum Gebrauch der Gnaden-Mittel bleibt auch bei solcher absoluten oder von ihm unabhängigen Prädestination. Denn der Gebrauch dieser Mittel ist göttlicher Wille und also allgemein-menschliche Pflicht, obgleich nicht Ursache des Heils; und, den Auserwählten kommt eben durch ihn das immer deutlichere Bewusstsein, daß sie zum Antheil an der Gnade bestimmt seien, hiermit die immer wachsende Gegenliebe zu dem Gnädigen. Trägheit des Strebens entsteht durch jene Unabhängigkeit des Heils von der Menschen Leistung nur in Denen, welche dem Willen Gottes nicht gehorchen wollen auch ohne Rücksicht auf den hiervon möglichen Vortheil.

Artikel 2. Arminianer: Allerdings gibt es auch hinsichtlich des Christenthums einen Particularismus der Gnadenwahl, nur für den gläubigen Theil der Christen wird Christi Tod wirkliche Versöhnung. Aber der Bestimmung nach war Christi Sendung und Tod universal. Und die Einschränkung der Universalität Beider in der wirklichen Wirksamkeit wird ebenfalls bedingt durch die Menschen, wiefern nicht alle gläubig werden; sie hat ihren Grund nicht blos in einem göttlichen decretum reprobationis.

Synode: Die Absolutheit der Gnadenwahl gilt auch von Christi Erlösungs-Tode; dieser ist zu wirklich erlösender Wirksamkeit bestimmt gewesen nur für die Prädestinirten.

Artikel 3—5. Arminianer: Allerdings ist die Gnade, als Anfang und Vollendung alles Guten im Menschen, schlechthin nothwendig. Aber der Modus ihres Wirkens hebt nicht so ganz allen Menschenwillen auf, daß dasselbe unwiderstehlich und nicht wieder verlierbar wäre. Und der Erfolg ihres Wirkens ist eine Wirkung im Menschen selbst, eine Mittheilung der Kraft an ihn, auch selbst Gutes zu wollen und zu thun.

---

negligentiâ suâ initium sui esse in Christo deserere non possint s. gratiâ excidere, penitus ex sacrâ Scriptura esset expendendum, antequam illud cum plenâ animi tranquillitate docere possent.

Synode: Das Gnadenwirken, in Hinsicht auf Führung zum Heil oder Aneignung wie Darbietung der Heilsmittel, ist: Alleinwirksamkeit der Gnade; eine Wiedergeburt der durch die Erbsünde völlig verderbten Menschennatur; Ertheilung ganz neuer Eigenschaften an die einzelnen Menschen, lebendigen und wollenden Willens anstatt des todten und nicht-wollenden. Die Wirkungs-Art der Gnade bedarf in den Erwählten keiner Gewalt dazu, daß Diese nicht auf die Dauer ihr widerstehn. Der Erfolg ihres Wirkens in Ebendenselben ist unausbleiblich: die in ihnen gewirkte Wiedergeburt schliesst zwar weder Schwäche noch Sündenfall aus; sie ist aber so nachhaltig, daß sie zuletzt doch der ihnen prädestinirten Seligkeit zugeführt werden, als nun wirklich durch den Geist auch selbst Wiedergeborne.

Dogma von der Kirche.

Der Arminianismus stellte das Verhältniß zwischen Kirchenthum und Religionswissenschaft so: daß als Kennzeichen des Seins in der Kirche nur der Glaube an Christus als Heilsgrund und an die Schrift als Heils-Erkenntnißquelle gelte; nicht aber die Unterwerfung unter Eine gemeinsame Schrift-Auslegung hinsichtlich aller einzelnen Glaubenslehren. — Die Synode hingegen gab ihrer neuen Sanction des Augustinismus symbolische Kraft im Sinne kirchlichen Lehrgesetzthums.

3. Die wirksamere Form des Fortbestehns der Arminianer wurde weniger die einer Secte, mehr die einer Theologen-Partei. Der Arminianismus, im Unterschiede von den „Quinque-articulares“, [Acte van stilstand], ward sich selbst fortsetzende, wie auf beide evangelische Kirchen sehr wirksame, Umgestaltung gesammter Theologie und Kirchenlehre: von dem theologischen Seminarium zu Amsterdam (seit 1634) aus; durch eine eigene Literatur bis Mitte des 18. Jahrh.[1]).

Arminius, † 1609. Hugo **Grotius**, † 1645. Uytenbogaert, † 1644. Simon Episcopius, nach seiner Verdrängung von Leyden, im Auslande; 1634—†43 Prof. am amsterdamer Seminar. An Ebendiesem: Steph. Curcellaeus, aus Genf, früher Prediger in Frankreich; † 1659. Philipp a Limborch, aus Amsterdam, früher Pred. in Gouda, † 1712. Adrian van Cattenburgh, aus Rotterdam, † 1736. Joh. Clericus (le Clerc), aus Genf, † 1736. Joh. Jac. **Wetstenius**

---

[1]) Arminianer-Literatur: *Arminii* opp. theol.: Lugd. B. 1629; Fcf. 1635. 4. *Grotii* [opp. theol. Amst. 1679. Basil. 1732. 4 Fol.; vgl.:] *de veritate relig. christ.,* 1627.; *via ad pacem eccles.,* 1642.; *annotationes in V. et N. T.* [Par. 1644. Lond. 1660.; in V. T., edd. Vogel et Doederlein, Hal. 1774. 4 vol.; in N. T., Groningae 1834. 9 vol.]. *Uytenbogaert:* von ihm der verbreitetste Katechismus der Secte, vor 1640. *Episcopii* [opp. theol. Amst. 1650. Lond. 1678. 2 t. fol.; vgl.:] die unvoll. *Institutio theologica: disputationes theologicae tripartitae:* [Amst. 1646.]. *Curcellaei* [opp. Amst. 1675. fol.:] *Institutiones relig. chr. a Limborch: theologia christiana,* ad praxin pietatis ac promotionem pacis chr. unice directa; c. relatione historicâ de controv. de praedest.: Amst. (1686.) ed. 5. 1730. fol. *Eiusdem: de veritate relig. chr. collatio cum Judaeo;* Amst. 1687. *Cattenburgh: spicilegium theol. chr. Philippi a Limborch:* Amst. 1726. fol. *Clericus:* für Textkritik u. Sprachstudium des N. T.; Uebers. u. Comment. A. u. N. Test. [ed. Amst. 1693—1731.]; kirchenhistor.- u. patrist.-krit. Einzelforschungen; auch für Philosophie. *Wetstenius: N. T. graecum* editionis receptae, c. lectt. varr. codicum, editionum, versionum et patrum, nec non commentario historiam et vim verborum illustrante: Amst. 1751. 2 Fol.

(Wettstein), aus Basel, hier von dem 1717—1730 verwalteten Predigeramte entfernt, 1733—†54 Prof. d. Philos. u. Kirchengesch. am Armin.-Gymnasium zu Amsterdam. — Die **Collegianten** oder **Rhynsburger** (Rheinsburger): von den drei Brüdern van der Codde, in Rhynsburg bei Leyden, gegründet in den J. 1619—30; ohne Fortdauer und Bedeutsamkeit.

II. Latitudinarier, nach der dordrechter Synode.

Die bisherige Form des Bestehns der reformirten Kirche, als einer **Mehrheit unverbundener Landeskirchen**, ging auch nicht durch die Synode von Dordrecht in die Einer Gesammtkirche über. Vielmehr, ebendieselbe schon früher vorhandene zweifache (theils anthropologische theils ekklesiastische) Meinungsverschiedenheit verbreitete und entwickelte sich, eben nach der jetzt gegebenen Anregung stärker als zuvor, unter den Theologen und Staatskirchen der andern reformirten Länder außer Schottland. Der Arminianer- und bald auch Socinianer-Einfluß, noch mehr das Wirken der jetzt beginnenden „neuern Philosophie", beide neue Momente traten zu jenem ursprünglichen Unterschiede noch hinzu. So wurde in allen reformirten Kirchen, mit Ausnahme der schottischen, die innere Gestalt ihrer eignen Theologieen: das Bestehn eines **Latitudinarismus** einer Minderzahl, neben oder gegenüber dem **Orthodoxismus** der Mehrzahl [1]).

1. Die „**neuere Philosophie**", mit ihren **drei** Erscheinungsformen, begann ihr Einwirken auf die reformirte Kirchentheologie; weniger in der theosophischen, mehr in den zwei andern Formen, der **baconischen** und **cartesischen**. [Vgl. „Philosophie- u. Theologie-Geschichte" S. 257 ff.; bes. S. 265 ff.]. Francis **Bacon** v. Verulam, † 1626, und sein „*novum organon scientiarum*", wirkte zunächst nur in England bedeutend. **René des Cartes**, † 1650, mit seinen „*principia philosophiae*", wirkte auf die Niederlande und Frankreich zugleich. In Letzterem fast mehr noch die dem Cartesius Verwandten: **Pascal**, † 1662; und **Malebranche**, † 1715. **Spinoza**, † 1677, ward ausserhalb des Bereichs der Philosophie wirksamer durch seinen „*tractatus theologico-politicus*", als durch seine „*ethica*". Weniger Einfluß auf die reformirte Theologie Englands und Frankreichs gewannen, selbst noch in der 1. Hälfte des 18. Jahrh.: **Locke** † 1704, und **Bayle** † 1706.

2. In **England** galten, unter den Theologen der Episkopalkirche, als **Latitudinarier** [2]): William **Laud**, Bischof v. Bath u. Wels. William **Chillingworth**, John **Hales**, Lehrer in Eton, † 1656. ohne festes öffentliches Amt, † 1644. Ralph **Cudworth**, Lehrer u. Vorsteher des Christcollegium zu Cambridge, † 1688. **Tillotson**, Erz-

---

[1]) Die **Benennung** „Latitudinarier" ist nur zufällig vorzugsweise in England, seit ungefähr 1660, gebräuchlich geworden; sie war auch für den anderwärtigen innern Kirchentheologen-Unterschied sehr bezeichnend. Vgl. *Jurieu:* la religion du Latitudinaire: Rotterd. 1696.

[2]) **Neander**: Erinnerungen an W. Chillingworth: Berl. 1832. *Cudworth:* systema intellectuale huius universi; ex angl. [the true intellectual System of the Univers, Lond. 1678] vertit et illustravit *Moshemius:* Jen. 1733. 2t. fol.; Lugd. B. 1773. 2t. 4.

bischof v. Canterbury † 1694. Thomas Burnet, Hofprediger † 1715. Clarke, Hofprediger † 1729.

3. In den Niederlanden und Frankreich ging ebenfalls die Milderung der Kirchenschul-Lehre anfangs noch von Theologen selbst aus. **Coccejus**, in Leyden, in seiner *Summa doctrinae de foedere et testamentis dei*, 1648: gab durch diese „Föderaltheologie" der Dogmatik mehr rein biblische und religiöse Haltung, obgleich der Exegese eine vielmehr mystisch-allegorische Richtung als grammatische Begründung. Das Entgegenwirken der Voëtianer zu Utrecht, wider die Coccejaner [unt. And., Herm. Witsius † 1708, und Campeg. Vitringa † 1722, errang dem orthodoxen Scholasticismus des Voëtius die Vorherrschaft in dem Streite bis Ende des Jahrh.[1]). — In Frankreich[2]) reformirten weniger umfassend, vornehmlich blos in Bezug auf den absoluten Prädestinatianismus oder Augustinismus, die Theologen von Saumur: Moses Amyraut [*Amyraldus*] † 1664, für einen universalismus hypotheticus; und Josua de la Place [*Placaeus*] † 1655; und Ludov. Cappellus † 1658. — Die cartesische Philosophie, in Frankreich eifriger von Philosophen allein ergriffen, gelangte zu theologischem Einflusse mehr nur in den Niederlanden und ziemlich spät sowie vereinzelt, da Voët die Schultheologie schützte. [Geulinx. Huet.]. Aufklärende Cartesianer-Theologen[3]): Balthasar Bekker, Pred. in Amsterdam † 1698: gegen den Geister-Aberglauben. Herm. Alex. Röell, Prof in Franeker und Utrecht † 1718: weit umfassender, für rationale Vereinfachung und Läuterung gesammter Religionslehre[4]).

4. Deutsche und französische Schweiz. „*Formulä consensus helvetica*" [bei *Niemeyer*, p. 729]: von Heidegger in Zürich 1675 verfasst; durch Turretin's Ansehen auch in Genf und anderwärts angenommen. Doch auch dieses neue Symbol hinderte nicht die Abnahme des Kirchenlehr-Zwanges bereits von 1685 an.

---

[1]) *Voëtius:* selectae disputationes theologicae: Ultraj. 1648. Unter den Voëtianern: Peter von Mastricht. Hingegen, *Vitringa:* doctrina christianae religionis, 1702. Cf. *Leydecker:* synopsis controversiarum de foedere et testamentis dei, quae hodie in Belgio moventur: Traj. 1690.

[2]) *Aymon:* tous les synodes nationaux des églises réformées de France: à la Haye 1710. 2 vol. — *Amyraut:* de la prédestination et de ses principes différents; Saumur 1634. *Saigey:* Amyraut, sa vie et ses écrits: Strasb. 1849. Alex. Schweizer: in Baur's und Zeller's Jahrbb. 1852.

[3]) *Bekker:* admonitio de philosophiâ cartesianâ, 1668; und, de betoverde waereld, 1690. 1691. Bekkers bezauberte Welt; a. d. Holländ. von Schwager: Lpzg. 1781. 3 Bde. *Röell:* de religione rationali, Franequerae (1686) 1689; de theologiâ naturali, ib. 1700. Judicium ecclesiasticum, quo opiniones quaedam Röellii synodice damnatae sunt: Lugd. Bat. 1724.

[4]) *Röell,* de relig. rat. §. 6: Ipso opere demonstrabitur: quam bene conveniant et eâdem sede morentur theologia ac philosophia, quamque utriusque studium sit homine christiano dignum, cum . . . . nec sua revelationi sine ratione auctoritas, nec sua rationi sine revelatione constare integritas possit.

§. 211. Aeltere und neue Secten der reformirten Kirche.

I. Socinianer und Unitarier. [Vgl. §. 186. III.][1]).

1. Die 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts war, für diese antikatholische Partei, (welche der calvinischen Kirche äusserlich näher gestanden hat als der lutherischen,) die Zeit weitester Verbreitung und höchster theologischer Ausbildung; jedoch nur in Polen und Littauen, nicht ebenso in Siebenbürgen. — Vornehmste Ausbildner der nun dem Rationalismus sich annähernden Religionswissenschaft wurden dort: Casp. Ostorodt, aus Goslar, Pred. zu Smigla in Polen, dann in Danzig † 1611. Joh. Völkel, aus Grimma, Pred. zu Smigla † 1618: *de verâ religione.* Joh. Crell, aus Franken, Pred. u. Lehrer in Racow † 1633: *de deo et eius attributis.* Jon. Schlichting, Pred. in Rakau, 1647 vertrieben, † 1664 im Brandenburgischen. Martin Ruarus, aus Holstein, in Racow u. Danzig, † 1657. Joh. Wolzogen, Freiherr v. Tarentfelt, † 1685: *compendium relig. christ.*, 1656. — Ernst Soner, Prof. der Philos. in Altorf † 1612.

2. Von Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts, seit der Verbannung aus Polen, durch einen Landtagsbeschluß von 1658, existirte die Socinianer-Secte nur in der Diaspora. Die wissenschaftliche Fortbildung verlor sich, seit Ende des 17. Jahrh., in Verschmelzung mit den Unitariern in Siebenbürgen, mit den Arminianern besonders zu Amsterdam (Eleutheropolis oder Freistadt, auch Irenopolis und Kosmopolis), selbst mit den evangelisch-kirchlichen Theologenschulen.— Spätere Socinianer-Gelehrte: Christoph Sand, aus Königsberg, privatisirend in Amsterdam † 1680: *nucleus hist. eccl., exhibitus in historiâ Arianorum*, 1669. Lubienicius, Pred. in Polen, † in Hamburg 1675: *hist. reformationis in Polonia*, 1685. Andreas **Wissowatius**, aus Littauen, Pred. in Polen, † in Holland 1678 (1668?); unter d. Namen „Arsenius Sophianus": *religio rationalis s. de rationis iudicio in controversiis etiam theologicis adhibendo:* (Amst.) 1685. Sam. Crell, Pred. zu Königswalde, dann in Holland, † 1747: *cogitationes novae de primo et secundo Adamo.* [Cf. Biblioth. fratrum Polonorum].

II. Mennoniten. [Vgl. §. 185. II.]

Die Reform des Anabaptismus bei den Mennoniten in Holland theilte sich immermehr den übrigen Taufgesinnten in der Diaspora mit. Vorzüglich bei jenen Mennoniten im engern Sinne bildeten sich zwei innere Spaltungen aus. Eine disciplinarische nach 1561 allmälig: die Feinen oder alten Flaminger; die Groben oder Waterländer. Eine dogmatische, unter den Groben allein, seit 1664: Apostoolen oder Sonnisten, und Galenisten oder Lammisten, d. i., mennonische und remonstrantische Taufgesinnte; nach ihren amsterdamer Predigern, Samuel Apostool und Galenus Abraham de Haen.

[1]) Unitarier in Siebenbürgen: *Abrahami:* summa universae theologiae christianae secundum Unitarios: Claudiopoli 1787. Walch, neueste Religions-Gesch., im 5. und 7. Theil. — Socinianer in Polen: Vita Wissowatii; Anhang zu Sandii bibliotheca. — *Zeltner:* hist. Cryptosocinismi Altorfinae academiae infesti: Lips. 1729. Borbis: d. ev. luth. K. Ungarns: Nördl. 1861. S. 492 ff.

III. Die drei brittischen Dissenter-Denominationen[1]).

Die Entwickelungen und Stellungen der Dissenters aus der Reformationszeit in Großbritannien und Nordamerika, in ihren three denominations, als Presbyterianer und Congregationalisten [Independents] und Baptisten, sind zumtheil untrennbar in die Geschichte der herrschenden anglicaner Kirche verflochten gewesen. Bei den zwei Erstgenannten hat, bis Mitte des 18. Jahrh., das allen Dissenters gemeinsame Principle voluntary wenig zu inneren Veränderungen geführt. Die Baptisten aber, als Solche nur gewissermaßen aus dem 16. Jahrh. herüberstammend, haben sich vielfach zersplittert. Zuvörderst durch die Hauptparteiung, seit 1689—91, in Particular-Baptists und General-Baptists. Dann, um Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh., in vier Fractionen unter den Erstern: die Snake- oder Seed-Baptists; die Seventh-day-Baptists oder Sabbatharier; die Donkers; die Christians.

IV. Quäker.

Catechesis et confessio, quae continet narrationem dogmatum, quae creduntur ab ecclesiis Quakerorum: Roterodami 1676; deutsch, Lpz. 1752. *W. Penn:* Works, Lond. 1726. 2 Fol. od. 5 vol. 8. *W. Penn:* a summary of the history, doctrine and discipline of Friends: Lond. 1692. *Penn:* brief account of the rise and progress of the people called Quakers: Lond. 1694. Beide, deutsch v. Seebohm: Pyrmont 1792. 1798. Fruits de la solitude, ou réflexions et maximes, par *G. Penn;* trad. de l'Angl.: Lond. 1827. Memoirs of the historical Society of Pennsylvania: IV. tom. 1. part.: Philadelphia 1840. Darin, Briefe v. Penn a. d. J. 1682—1711. *Rob. Barclaii* theologiae vere christianae apologia: Amst. 1676; Lond. 1729. *Evans:* an exposition of the faith of the religious Society of Friends in the fundamental doctrines of the christian Religion; selected from their early writings: Philadelphia and York 1829. Rules of discipline of the religious Society of Friends, with advices, being extracts from the minutes and epistles of their yearly meeting, held in London, from its first institution: Lond. 1783. 3. ed. 1834. *Gurney:* observations on the religious peculiarities of the Society of the Friends: Lond. 1824; observations on the distinguishing views and practices of the Society of Friends: 7. ed. Lond. 1834.[2]).

---

[1]) History of the Dissenters [1688—1838]; by *Bogue* and *Bennett:* Lond. 1808—39. 5 vol. An analytical and comparative View of all Religions now extant among mankind; by Josiah *Conder:* Lond 1838. Religious parties in England; by Rob. *Vaughan:* Lond. 1838. — The History of the Puritans from the Reformation [1517] to the Revolution [1648]; by Dan. *Neal:* Lond. 1822. 5 vol. Historical Memorials relating to the Independents or Congregationalists [bis 1660]; by *Hanbury:* Lond. 1839. — History of the english Baptists from the Reformation to George I.; by Thom. *Crosby:* Lond. 1738. 4 vol. 4. History of the Baptist Churches in the North of England, from 1648 to 1845; by *Douglas:* Lond. 1846. The History of the English American Baptists; by *Backus:* Boston 1777. — Die Confessionen der zwei Baptisten-Parteien, in: Alberti Briefe üb. Rel. u. Wiss. in Brit.: Hannov. 1754. IV. 1245 ff. Ehlebus: die Dissenters in England; in Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1848. S. 80 ff.

[2]) Journal or historical account of the life, travels and sufferings of *G. Fox:* Lond. 1691. A memoir of the life, travels and gospel labours of *G. Fox:* Lond. 1839. *Clarkson:* memoirs of the life of W. Penn: Lond. 1813. 2 vol. *Croesii* hist. quakeriana: Amst. 2. ed. 1696. Sewel: Gsch. vom Urspr., Zunehmen u.

1. Die zwei Stiftungen: von 1649 und 1666 an. [Vgl. §. 203.].

a. Die anfängliche erste Stiftung durch George Fox, aus Drayton in Leicestershire, 1647—† 1691, war das Unternehmen gleichsam einer „Natur-Reformation"; im Sinne von Natur-Poesie, oder von einem Naturrecht des religiösen Menschen. Es war Einsetzung der Religion als des unbedingt höchsten Princips, als einer innerlichen freien Selbstmacht und als eines Jedem selbst inwohnenden Gemeingutes, im Gegensatze aller bisherigen Darstellung derselben durch Kirchen. — Die Erfolge dieses ersten Stifters wechselten, nach der großen Verschiedenheit der öffentlichen Zustände Britanniens vor und seit dem J. 1660. Beide schlechte Wiederzusammenfügungen des auseinandergegangenen Staats- und Kirchen-Wesens, unter Cromwell und Karl II., konnten dem verzweifelten Heilmittel nur entgegen sein, welches in die Zeit der Krisis noch selbst gehörte [1]).

b. Eine umgestaltende zweite Stiftung, von 1666 an, geschah durch drei Reformatoren: George Keith, bis 1700; Robert Barclay, † 1690; William Penn, † 1718. Durch Penn, zugleich Sicherung des äussern Fortbestehns; vornehmlich in Nordamerika, von Pennsylvanien am Delaware aus, und in England, weniger im Ausland.

2. Die Religions-Lehre.

Im Verhältniß zu dem positiven Christenthum, blieb dieser absolute Mysticismus oder Spiritualismus, auch noch in seiner Umgestalt: Gegensatz der ur-christlichen wie der schul- oder staatskirchlichen Beschränktheit auf des Jesus äusserliche Erscheinung in seiner leiblichen Geschichte; Setzung des Erlösungswerkes in die immer neu sich wiederholende Incarnation Christi, in sein individuelles Kommen im Geist, als eines Christus im Menschen-Subjecte selbst und nicht bloß ausser oder über ihm. Solcher Religions- und Christenthums-Begriff war das Princip für alle Stellungen zu gemeinem Kirchen- und Schul-Wesen wie zu Bürgerthum und Staat.

Barclaii Theses theologicae 15, die Themen seiner *Theologiae vere christianae apologia.*

1. Quellen-Lehre, christliche Erkenntniß-Lehre.

Interna et immediata revelatio [thes. 2.]: Testimonium Spiritûs illud est, quo et hactenus revelata est, et *nunc revelatur;* et solummodo revelari potest vera cognitio dei: quum obiectum fidei Sanctorum idem sit in omnibus seculis, licet sub diversis administrationibus exhibitum. Divinae revelationes internae

---

Fortgang d. Christen, so Quaker genennt werden: holländ., Amst. 1717; deutsch, o. O. 1742. Fol. englisch: the history of the rise, increase and progress of the christian people called Quakers: 6. ed. Lond. 1834. 2 vol. Alberti: aufricht. Nachricht v. d. Relig. d. Quäker: Hannov. 1750. *Goughan:* hist. of the people called Quakers: Dublin 1789. 4 t. *Clarkson:* a portraiture of Quakerism: Lond. 1806. 3 t. Tuke: d. Religions-Grundsätze, zu welchen d. Gesellsch. d. Quäker sich bekennt; a. d. Engl.: Lond. 1818.

[1]) Die Umdeutung des Namens, von to quake, nach dem ersten Anlaß seines Entstehns, hat ihn mehr zu einem Charakter-Ausdruck erhoben; jedoch nicht sowol durch Veränderung als durch Erweiterung seines ursprünglichen Sinns. Vgl. Unschuld. Nachrr. 1715. S. 423 f.

externo Scripturarum testimonio, aut sanae rationi, ut nec contradicunt, ita nec unquam contradicere possunt. *Non* tamen inde sequitur, quod hae revelationes divinae *ad externum Scripturarum testimonium,* aut etiam *ad rationem naturalem* s. humanam, tanquam ad nobiliorem aut certiorem normam, *examinari* debeant. Nam *divina illuminatio interna* est quiddam *per se evidens,* intellectum bene dispositum *cogens* (non minus quam principia communia veritatum naturalium) *ad assensum naturalem.* — *Scripturae* [thes. 3.], quoniam solummodo sint declaratio fontis et *non ipse fons,* ideo *non* existimandae sunt *principalis origo omnis veritatis* et cognitionis, nec adaequata *primaria regula fidei et morum;* licet, cum dent verum et fidele testimonium primae originis, sint et possint existimari regula *secundaria, subordinata Spiritui,* a quo, quam habent, excellentiam et certitudinem derivant. Nam sicut interno Spiritûs testimonio earum certitudinem solummodo novimus, ipsae etiam testantur, *Spiritum* esse illum *rectorem* Sanctis traditum, quo ducendi sunt *in omnem veritatem.* Itaque, secundum Scripturas, Spiritus est primus et principalis ductor. Et cum ideo credamus Scripturis, quod a Spiritu processerunt, igitur etiam *Spiritus magis originaliter et principaliter est regula;* secundum axioma: propter quod unumquodque est tale, illud ipsum est magis tale.

2. Erlösungs- oder Heils-Lehre.

Status naturalis hominis in lapsu [thes. 4.]: Homo, quatenus in totius posteritatis adamicae statu naturali et corrupto subsistit, nihil recte potest cognoscere de rebus divinis, *donec* a pravo illo semine disiunctus divinoque lumini adiunctus sit. Hinc reiiciuntur errores Socinianorum et Pelagianorum, qui lumen naturale exaltant; nec non Pontificiorum ac complurium Protestantium, qui affirmant, posse hominem absque verâ dei gratiâ esse evangelii ministrum et animabus prodesse.

Universalis redemtio Christi, et salutiferum nec non supernaturale lumen quemque illuminans [thes. 5. et 6.]: Evangelicum et salutiferum Lumen, „*Christus illuminans omnem hominem venientem in mundum*", *omnibus* hominibus *inest.* Victimae Christi beneficium extenditur non solum ad eos, qui distinctam externam mortis eius habent cognitionem, sicut ea in Scripturis declarata est; sed ad illos etiam, qui ab huius cognitionis beneficio, casu aliquo inevitabili, necessario excluduntur. Quae cognitio non absolute necessaria est illis, quibus ipse deus eam impossibilem fecit. Tales enim participes fiunt beneficii mysterii mortis eius, licet *historiae ignari:* si scil. obtemperent semini et lumini eius, illucenti *cordibus suis;* in quo lumine communio habetur cum Patre et Filio, ita ut ex impiis sancti fiant. Sicut igitur falso docuerunt, qui Christum pro omnibus mortuum fuisse denegarunt: ita nec satis abunde veritatem annunciarunt, qui *absolutam externae historiae cognitionis necessitatem* addiderunt, ad assequendum salutiferum eius effectum.

Justificatio [thes. 7.]: Quotquot huius lucis illuminationem recipiunt, fit in illis *spiritualis partus,* videlicet *Christus intus formatus,* opera sua in nobis producens; per quem *ut sanctificamur, ita iustificamur.* Non nostris operibus, nostrâ voluntate productis, nec bonis operibus per se consideratis; sed per Christum, qui est causa producens effectus in nobis.

Bereits Fox, in einem Glaubensbekenntniß an die Obrigkeit zu Barbadoes in Nordamerika [vgl. Evang. KZeitung 1828. S. 807.], hielt sich zwar noch der Kirchenlehre näher, gab ihr aber ähnliche gnostische Wendung. Zuerst: „Wir glauben an Jesus Christus, Gottes geliebten eingebornen Sohn, an dem er Wohlgefallen hat; der empfangen ist durch den heil. Geist und geboren von der Jungfrau Maria; an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden; welcher

ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborne vor aller Creatur, durch den alle Dinge geschaffen sind im Himmel und auf Erden. Und wir glauben und bekennen: daß Er, der von keiner Sünde wusste und in dessen Munde kein Betrug erfunden worden, sich für die Sünde geopfert hat; daß er gekreuzigt worden ist im Fleische für uns vor den Thoren von Jerusalem; daß er begraben und wieder auferstanden ist, durch die Macht seines Vaters, zu unsrer Gerechtigkeit; und daß er auf gefahren ist gen Himmel und sitzet zur Rechten Gottes." — Dann aber: „Jetzt ist er geistlich gekommen, und hat uns einen Sinn gegeben, daß wir erkennen den Wahrhaftigen. Er regieret in unsern Herzen durch sein Liebes- und Lebens-Gesetz, und macht uns frei vom Gesetz der Sünde und des Todes. Wir haben kein Leben als durch ihn: denn er ist der lebendigmachende Geist, der himmlische Mensch, der Gott mit uns, durch den unsre Gewissen gereiniget sind von todten Werken, zu dienen dem lebendigen Gott."

3. Angewandter Theil: religiöses Leben.

Thes. 10., *de Ministris et Pastoribus ecclesiae:* Qui luminis dei habent authoritatem, possunt et debent evangelium annunciare; licet *humanis mandatis carentes* et *humanae litteraturae ignari.* E contra, qui huius divini doni authoritate carent, quanquam eruditione praediti et ecclesiarum mandatis et hominum authoritate pollentes, impostores ac non evangelii ministri habendi sunt. — Thes. 11., *de cultu:* Omnis verus cultus oblatus est *Spiritu movente interne ac immediate ducente;* qui nec locis nec temporibus nec personis praescriptis limitatur. Nam licet semper (deus) nobis colendus sit, tamen, quoad externam significationem in precibus aut praedicationibus, non licet ea perficere, ubi et quando nos volumus; sed ubi et quando eo ducimur secretis inspirationibus Spiritûs dei in cordibus nostris. Omnis *alius* cultus, preces s. praedicationes s. liturgiae, propriâ voluntate per vim naturalem conceptae, sunt cultus superstitiosus. — Thes. 12., *de baptismo:* Baptisma (quod unum est, nec Johannis, nec infantum) est stipulatio bonae conscientiae apud deum per resurrectionem Christi, baptisma Spiritûs et ignis; per quod consepulti sumus Christo, ut a peccatis abluti novam vitam ambulemus. — Thes. 13., *de communicatione et participatione corporis et sanguinis Christi:* Haec est quid *spirituale* et *internum, hominis interioris* nutritio; cuius rei fractio panis per Christum cum discipulis erat *figura.* (Huiusmodi) umbrae *meliorum* illis cessant, qui *substantiam* assecuti sunt.

Thes. 14., *de potestate Magistratûs civilis in rebus pure religiosis:* Quoniam *deus* sibi assumpsit *potestatem conscientiae,* nemini licet aliorum conscientiam adurgere. Nemini tamen (vicissim) licet, sub praetextu conscientiae, quidquid *humanae societati* incommodum perpetrare; in quo casu Lex sit delinquenti. — Thes. 15., *de salutationibus, recreationibus, idque genus aliis:* Cum omnis religio praecipue huc tendat, ut redimantur homines a spiritu vano et huius saeculi consortio, et introducantur ad interiorem cum deo communionem: igitur vani et *inanes* eius (*mundi*) *habitus et consuetudines* et verbo et opere reiiciendae sunt. Qualia sunt: detectio capitis, suffraginationes, corporis in salutationibus deflexiones, ceteraeque formalitates, inutiles ludi, frivolae recreationes et nugae; quae animam divertunt a *teste dei in corde* et ab *evangelio Spiritu,* qui ad *dei timorem* perducit.

V. Methodisten.

John Wesley: Christliche Bibliothek; Lieder-Sammlungen; *Sermons on several occasions,* 9 Bde.; Erläuterungen seiner Bibelübersetzung; v. d. Erbsünde; v. d. Prädestination; Gedanken üb. d. Sclaverei; Appellation an Menschen von Vernunft und

Religion. Arminian Magazine, seit 1777. Die übrigen kleinern Schriften, in d. Sammlung: the works of *J. Wesley:* Bristol 1771—74. 32 vol. Diese und andre, auch in neueren Wiederabdrücken. — Whitefield: christliche Reden: Ffk. 1743.; Schriften überhaupt, 1771. 6 Bde. [1]).

1. Die zwei Stiftungen: von 1729 und 1741 an.

a. John **Wesley**, aus Epworth in Lincoln-shire (geb. 1703), Lehrer (Fellow) am Lincoln-Collegium zu Oxford, trat im Nov. des J. 1729 an die Spitze eines Vereins von Studirenden zu frommem Leben und Wirken. Die Verbundenen, anfangs nur Johns Bruder Karl Wesley nebst Morgan und Kirkman, erhielten schon jetzt den bereits einer frühern Secte beigelegten Spottnamen „Methodisten". — Zweck und Umfang dieser akademischen Verbindung erweiterten sich, 1732, durch den Beitritt von George **Whitefield**, einem jüngern Studirenden aus Gloucester (geb. 1714); besonders von 1735 und 1739 an. Der glühende Eifer der neuen Religionsverbesserer, in England u. Neu-Georgien, legte bald den festen Grund zu einer Secte [Law; Peter Böhler, u. A.].

b. Im J. 1741 erfolgte die Trennung: in arminianische Wesleyaner und calvinische Whitefieldianer. — Die Zahlvermehrung der beiderlei Methodisten-Kolonieen aber, nun durch ganz Britannien und Nordamerika, dauerte fort: bis nach dem Tode der zwei Haupt-Stifter, Whitefields 1770, und Wesley's 1791, (sowie Karl Wesley's 1788, und des seit 1757 hinzugetretenen Gehülfen, Fletcher oder la Fléchère, 1785). Wesley's Seminar zu Kingswood, seit 1748, war die Bildungsanstalt für „local" und „travelling Preachers". — Die Verfassung dieser, nicht streng von der herrschenden Kirche getrennten, Dissenters kam der presbyterianischen nahe.

2. Die Lehre.

Das Unterscheidende des Methodismus, zugleich die Ursache seines Auftretens und noch fortdauernden Wachsthums, lag nicht in eigentlicher Lehr-Abweichung von den 39 Artikeln. Es war der Religions-Begriff eines ekstatischen Mysticism und rigoristischen Ascetism. Solcher galt als

---

[1]) Alberti: Briefe, betreff. d. Zustand d. Relig. u. Wiss. in Großbritannien: Hannov. 1752. I. 108—224. Hampson: Leben Joh. Wesley's, nebst Gsch. d. Methodism. a. d. Engl. von Niemeyer: Halle 1793. Burkhard: vollst. Gsch. d. Methodismus u. d. Methodisten in England: Nürnb. 1795. 2 Th. [*Jonath. Crowther:* portraiture of methodism: Lond. 1815. *Wainewright:* observations on the Wesleyan-methodists: Lond. 1818.] *Henry Moore:* the life of J. Wesley: Lond. 1824. 2 vol. *Southey:* the life of J. Wesley, and the rise and progress of the methodism: Lond. (1820) 3. A. 1846; deutsch, v. Krummacher: Hamb. 1828. 2 Bde. Vgl. mit: Observations on Southey's Life of Wesley; by *Rich. Watson:* 4. ed. Lond. 1833. Deutsch: das Leben J. Wesley's, nebst Schilderung d. Methodismus; v. Eckenstein u. Bonnet: Ffk. 1839. Leben G. Whitfields; nach d. Engl. (Edinb. 1826.) von Tholuck: Lpz. 1834. Baum: d. Methodismus: Zürich 1838. Jackson: Gsch. d. Methodism., in Auftrag d. Methodisten-Gemeinden verfasst; a. d. Engl. v. Kuntze: Berl. 1840. Vie de Mr. de la Fléchère de Nyon, pasteur à Madeley dans le Shrop-shire; tradu. de l'Anglais: Lausanne 1826. Jacoby: Hdb. des Methodismus; enth. d. Geschichte, Lehre, das Kirchenregiment u. die Gebräuche desselben: Brem. 1853. J. W. Baum: d. Methodismus: Zürich 1838.

die nothwendige Form, vor Allem die augustinische Heilslehre von Sünde und Gnade recht wirksam zu machen; als die alleinige Verwahrung des streng positiv-gläubigen Christenthums, gegenüber den Weltgesinnten und den Philosophen, mit ihrer leichtfertigen Verwandlung der Sorge um Seelenheil in blose bürgerliche Rechtschaffenheit, mit ihrer deistisch-naturalistischen Auflösung der Religion in Moral.

Die besondere Fassung des Grunddogma von der heilswirksamen Gnade, gemeinsam der wesley-universalistischen und der whitefield-particularistischen Gnadenwahl-Lehre, unterschied sich von denen in der Umgebung. In der Episkopalkirche schien seine Kraft untergegangen im Formalismus der Schulgelehrsamkeit, im Mechanismus des äusserlichen Cultus und Gesetzes. Die Gnaden-Lehre der Presbyterianer schien Selbst-Gerechtigkeit zu fördern; die der Quäker und Herrnhuter ein Uebervertraun auf das unmittelbare Wirken der Gnade, entweder durch das fortwährende Herabwehen des göttlichen Geistes, oder durch des Versöhners sündenvergebende Stellvertretung. — Es sollte also dem Augustinismus seine sittliche Kräftigung werden, die Gnade als eine wirkliche [zugleich subjective] Sündentilgerin dastehn. Darum sollte ihre erste Wirkung sein: ein erschütterndes und niederdrückendes Bewusstsein der Strenge des Gesetzes, wie der Größe des Verderbnisses. Die andre: ein wieder emporrichtendes Bewusstsein des Evangeliums der Gnade; ein, ebenso mit dem Willen umfasstes wie vom Glauben ergriffenes, Erfahren der Wirksamkeit des Gnaden-Geistes, welcher des Menschen innere Natur wie äusseres Leben völlig umkehre, ihn durch Freimachung und Heiligung des Willens zu Rechtfertigung führe. Die Aeusserung beider Bewusstseins-Stufen: eine ekstatische oder selbst convulsivische; erst ängstliches Erschrecken über die Sünde und dann freudige Zuversicht zu der Gnade, in demselben Verhältniß wie nach einander das Gefühl von der Sünde und von der Gnade zum Durchbruch gekommen. Der Erfolg dann, im bewussten und bewahrten „Stand der Gnade": ein Werden und Sein sündenfreier Vollkommenheit in der Heiligung.

VI. Mystische und schwärmerische Parteien, ohne Bestand.

1. Jean de Labadie: aus Bourg in Guienne, katholischer Canonicus in Amiens; nach seinem Uebertritt zur reformirten Kirche, 1650, Pred. an französ. u. niederländ. Gemeinden; 1669—†78 privatisirend in Amsterdam u. Altona. Seine u. der Labadisten [Anna Maria v. Schurman] zahlreiche Schriften[1]) gingen auf innerliches und thätigeres Christenthum.

2. Die „Propheten aus den Cevennen" in Frankreich [§. 204. I. 2.]: Verkündiger des „ewigen Evangeliums des Geistes"; nach Ende des Camisarden-

---

[1]) *Solennis fidei declaratio Joa. de Labadie et aliorum:* Herford. 1672. *a Schurman:* Opuscula: Lugd. B. 1468. *Eiusd.: Εὐκληρία s. melioris sortis electio:* Alt. 1673; Amst. 1684. Vgl. Walch: Streitigkeiten auss. d. luth. Kirche IV. 853—91. — Verwandt auch: „Das unchristliche Christenthum", zwei Sendschreiben; a. d. Engl.: Fkf. u. Lpz. 1715—18: eine (angeblich aus dem Chinesischen durch William Friend übersetzte) Schilderung des unsittlichen Europa aller Confessionen; eingekleidet als Christensuchende Reise eines bekehrten Chinesen-Diogenes, welche mit dem Entschlusse endigt, fortan sein Christenthum ausserhalb der Christenheit in China zu führen.

Kriegs auch in England und Deutschland, in den 2 ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

3. Theosophen, nach Theophrastus Paracelsus [† 1541] und Jakob Böhme [† 1624], mit ihrer synkretistischen Natur- und Religions-Philosophie. Ausser Robert Fludd, und den beiden (katholischen) van Helmont; besonders John Pordage, Arzt und Prediger, in London † 1698. Seine Schriften [1]: Gnosis der positiven Religionslehre; durch eine „Anschauungs-Erkenntniß", anstatt dialektisch-speculativen wie empirischen Philosophirens.

4. Die „Hebräer" im 2. Viertel des 18. Jahrh., in und um Leyden; ein Verein, gestiftet von einer Frau Mirjam Vos und einem jungen Theologen Verschooren, für allgemeinchristliches Bibelstudium in den Grundsprachen. Aehnlich: Janssen, ein ostfriesländer Landmann, gegen Mitte des 18. Jahrhunderts.

§. 212. Der Deismus, vornehmlich in England [2]).

I. Vorangänge.

Unglaube gegen positive Religion war bereits vom Anfang 13. Jahrh. an, noch mehr in der letzten oder Auflösungs-Zeit des Mittelalters einzeln aufgetaucht: erst als pantheistischer Spiritualismus, welcher aus dem maurischen Hellenismus in einen Theil der Schuldialektik überging, auch anderwärtsher in gegenkirchlicher Secten-Form sich aufstellte; dann als „neuer Ethnicismus" der neuen Literatur-Erweiterung aus Griechenland, mit ihrer Einführung eines „Renaissance"-Styls. Vgl. oben §. 163.

In England selbst trat unter solchen Einflüssen, bereits im J. 1516, die deistisch gefasste *Utopia* des Thomas Morus hervor [vgl. oben S. 607]. Aber folgender zwei Schriften dieser Gattung können vorzugsweise als länger und umfänglicher fortwirksame gelten.

„*De tribus impostoribus*", oder, „*De imposturis religionum brev compendium*" [3]); hervorgegangen vielmehr aus Italien als aus Deutschland, als Schrift

---

[1]) *Theologia mysticâ, s. doctrina de invisibilibus aeternis;* Amsterd. 1698. *Sophia, s. detectio coelestis sapientiae de mundo interno et externo:* ib. 1699. *Metaphysica vera et divina;* deutsch, von Vischer: Frf. Lpz. 1725. 3 Th.

[2]) *Leland:* a view of the principal deistical writers in England: Lond. 1754. Deutsch: Lelands Abriß d. vornehmst. deist. Schriften: Hannov. 1755. 2 Th. (3 Abthh.). Thorschmid: Versuch e. vollst. engelländ. Freydenker-Bibliothek: Halle 1765. 4 Th. [Trinius: Freydenker-Lexicon: Lpz. 1759.]. Lechler: Gsch. des engl. Deismus: Stuttg. 1841. Schlosser: Gsch. d. 18. Jahrh.: Heidelb. 1843. I. S. 412—511. Noack: die englischen Deisten; und, die französischen Freidenker: 1. u. 2. Theil des Werks „die Freidenker in der Religion": Bern 1853. 1854.

[3]) Articuli 22—29: [Moses] ethnicismi, [Christus] iudaismi, [Mahomet] utriusque corrector habitus; quis Mahometis, quis mahometismi futurus sit, videndum est. Scilicet hominum credulitas fraudibus subiecta est, cuius abusus sub specie alicuius utilitatis merito impostura vocatur. Concessâ etiam *naturali religione* et debito cultu divino, iam omnis novae religionis princeps imposturae suspectus est; potissimum cum, quantae in religione aliquâ propagandâ fraudes intervenerint, in aprico omnibus sit. Manet ergo: religionem et cultum dei secundum dictamen religionis naturalis consentaneum et veritati et aequitati esse. Qui vero aliud quid circa religionem statuere vult v. novum v. dissonum, idque auctoritate Superioris invisibilis, suam reformandi potestatem evidenter producat necesse est, nisi ab omnibus impostor haberi velit.

zuerst im 16. Jahrh. erwähnt. Abfassungszeit und Verfasser sind nicht mehr zu ermitteln. Eine Anzahl Freidenkender, von Averroes oder auch vom Hohenstaufen-Kaiser Friedrich II. an [1. Hälfte 13. Jahrh.], bis Muretus [um Mitte 16. Jahrh.] oder Campanella [1. Hälfte 17. Jahrh.], sind als Verfasser vermuthet worden. Die Schrift, ist aber wahrscheinlich in der durcheinander-wogenden frühesten Reformationszeit, wo auch das Auflösen sein Reformations-Recht ansprach, zuerst abgefasst; dann in mehrfachen Umarbeitungen oder auch Nachahmungen geheim verbreitet worden, (wie mehre solche Geheimschriften). Die Unterlage jedoch, die Betrachtung der positiven Religionen als des Werks von drei Weltbetrügern, ist jedenfalls älter als die Schrift und stammt aus dem spätern Mittelalter[1]).

Bodinus: *Colloquium heptaplomeres de abditis rerum sublimium arcanis:* 1593. Jean Bodin: aus Angers, Rechtsgelehrter in Toulouse u. Paris seit 1576 Staatsbeamter in Laon, † 1597; für einen Hugenotten geltend, obwol nie förmlich übergetreten; Verfasser auch andrer Schriften, wie de la république, 1577. Das Heptaplomeres [ἑπτάπλοος und μέρος], benannt von den sieben Personen des Dialogs, in 6 Büchern, ist vollständig vorhanden nur in Handschrift, [nach der hier zum Grunde gelegten, 484 Folio-Seiten][2]). Seine Veranlassung oder Einkleidung, Unterhaltungen freidenkender Gelehrten zu Venedig über Religion um 1580, weist auf seinen äussern Zusammenhang zurück mit jener Geheim-Reform aufgeklärter Italiener-Gelehrten, aus welcher (statt des Anschlusses an eine kirchliche Reformation) der Socinismus hervorging. — Die Tendenz, indem die Lehren aller Religionen und Confessionen durchgesprochen werden, ist minder polemisch, als in vorgenannter Schrift, ist mehr die henotische od. irenische des Deismus. Theoretische oder praktische Vorzüge und Mängel seien unter die positiven Lehrsysteme alle vertheilt; Richtung reinen Gemüths und Willens auf den Einen Gott aber sei die allgemeinsame wahre Religion[3]).

---

[1]) Dies erhellt, unt. And., aus *Pomponatius* de immortal. 14: Totus mundus decipitur aut saltem maior pars; supposito, quod sint tantum tres leges, sc. Christi, Moysis et Mahometis. Aut igitur omnes sunt falsae et sic totus mundus est deceptus, aut saltem duae earum, et sic maior pars est decepta. — Für Vorhandensein der Schrift im Druck seit 2. Viertel 16. Jahrh.: *Campanella* atheism. triumph., praefatio. — Schriften mit demselben Titel sind dann aus dem Kreise der Spinozisten und Hobbesianer hervorgegangen um Anfang 18. Jahrh. So, eine [auch unter dem Titel „la vie et l'esprit de Spinosa" 1719 gedruckte] im J. 1721 erschienene französische: in einer Handschrift [in 4.], noch mit einleitender histoire od. dissertation sur le livre „des trois imposteurs". — Vgl. Rosenkranz: der Zweifel am Glauben; Kritik der Schrift de tribus impostoribus: Hal. 1830. Genthe: de imposturâ religionum, s. liber de trib. impostorib., nach zwei Mscrr. u. mit lit.-histor. Einleit. herausg.: Lpz. 1833.

[2]) Guhrauer: das Heptaplomeres des Jean Bodin: Berl. 1841: [Beschreibung, nebst einigen Auszügen]. Vogel, in Naumann's Serapeum 1840. Nr. 8—10.

[3]) Mscr. p. 478—484: Ego nec assentiri leviter nec temere negare volo, quae inter Theologos dubiâ disputatione controvertuntur; sed Pauli sententiam sequi praestabilius duco: „factus sum, inquit, Judaeis Judaeus, Gentibus Ethnicus; omnibus omnia factus sum, ut omnia lucri facerem." Ego Christianorum et Ismaelitarum et Judaeorum, ubicunque licet, atque etiam Lutheranorum et Zvinglianorum templa subeo, ne cuiquam quasi atheus offensionem praebeam, aut quietum reipublicae statum videar conturbare. Deorum tamen omnium Principi optimo maximo omnia fero accepta. Quid igitur vetat; quominus *com-*

II. Zusammenhang mit der brittischen Reformation.

1. Schon in der Vorbereitungszeit der zwei letzten Jahrhunderte, seit Occam und Wiclef, hatten zwei Verbesserungs-Reihen sich nebeneinanderher bewegt: eine wissenschaftliche, die indeß einer „allgemeinen Bildung" näher sich zuneigte, als tieferem philosophischen oder exegetisch-historischen Erforschen; und eine staatskirchliche, die auf eine Volksreligion im Interesse der Kirchenpolitik ging, hingegen den Antheil höherer Wissenschaft und Religiosität wenig begünstigte. Beide schlossen sich auch späterhin nicht enger zusammen. — Zwei Erscheinungen waren die Folge. Britannien blieb nicht allein am längsten [bis 1688] ein nur reformirendes Land; sondern es errang auch den langsamen Sieg über das Alte nur unter den schwersten Kämpfen, den erschütterndsten Verwirrungen in Staat wie Kirche. Und, Britannien erhielt zuletzt nicht allein drei Kirchen statt Einer, sondern es hatte auch am wenigsten die Verschiedenheit der Reformations-Elemente innerlich überwunden, behielt eine Unzahl von Dissenters im Namen der Religion oder der allgemeinen Bildung.

2. Nach Anfang 17. Jahrh., gleichzeitig jenen „hoch-religiösen" Sectenstiftungen der Mystik [§. 211. III—V.], ward von den mehr weltlich Gebildeten und Gesinnten wiederaufgenommen das frühere Reformiren durch allgemein-wissenschaftliche Cultur; im gleichen Gegensatze der religiösen Strenge jener Secten, wie des Mechanismus und Conformität-Zwanges der Kirche. Ihr Beweggrund war keineswegs „die dem Gemeinwohl schädliche Religions-Zerwürfniß ihres Vaterlands" allein; sondern der Zwiespalt gesammten Kirchenzustandes, mit sich selbst wie mit der jetzt stärker hervortretenden „neuern Wissenschaft und Philosophie oder Bildung überhaupt." — Aeusserlichen Fortgang erhielt solche „weltliche Religionsverbesserung" umsomehr, da das öffentliche Kirchenwesen erst im Laufe des 17. Jahrh. sich ordnete. Zudem traten diese Gegner desselben auch nachher blos als Schriftsteller und nicht als förmliche Sectenstifter auf. Wiewol sie nicht so ganz auf die gebildeten weltlichen Stände allein wirksam geworden, ist's doch, gegenüber jenen religion-gesinnten Dissenters und den Kirche-gläubigen, nur zu Diaspora einer Minorität gekommen.

3. Die „Philosophie der Engländer" war die baconische und lockesche, seit Anfang und Schluß des 17. Jahrh. Baco's rationaler Empirism verhielt sich skeptisch gegen alle Erkennbarkeit, nur nicht ebenso gegen die Realität des Uebersinnlichen. Er sonderte streng die zwei Gebiete: des Wissens durch denkende Erfahrung (Philosophie nebst Naturwissenschaft), und des Glaubens auf Auctorität einer Offenbarung (Theologie nebst Kirche). Solche Theorie einer Spaltung des Menschen in sich selbst, in Bezug auf seine höchsten Angelegenheiten, erzeugte natürlich in Höhergebildeten mindestens das Bemühn, die Zahl der allem Denken oder Wissensstreben entzogenen (exemten) Lehren möglichst zu beschränken. — Locke's empirischer Rationalism, oder vielmehr Intellectualism, setzte zwar eine Steigerung des „Gemeinde-

---

munem illum naturae totius Auctorem et Parentem precibus communibus flectamus, ut nos omnes *in verae religionis cognitionem perducat?* Pag. 484. der Schlußbericht: daß alle die sieben bisherigen Vertheidiger einer besondern positiven Religionslehre sich auf die Toleranz-Edicte des alt-römischen Kaisers Jovianus und des Ostgothenkönigs Theodorich vereinigt haben: sacri *oratores* omnium sectarum plebem unice ad pietatem, integritatem, iustitiam, caritatem mutuam invitarent; religionem imperari non posse, quia nemo cogatur et credat invitus. Und, Ebendieselben deinceps mirabili concordiâ *pietatem et vitae integritatem* communibus studiis ac convictu coluerunt; sed *nullam postea de religionibus disputationem* habuerunt, cum tamen *suam quisque religionem* summâ vitae sanctitate tueretur.

wusstseins von Höherem" zu einer Erkenntnißquelle des Nothwendig-anzunehmenden. Er vermochte aber natürlich nicht den möglichen Grad und den nothwendigen Umfang des „Vernunft-Ergebnisses der Erfahrung" aufzuzeigen.

4. So hatten beide Anti-Idealismen Nichts gesagt, was leitend gewesen wäre beim Bestimmen über das sittlich-nothwendige Uebersinnliche. Wol aber hatte solche Condescendenz der „Philosophie" selbst, nahe bis zur Welt-Gesinnung und Welt-Bildung gemeinen Verstandes, in einem Theil der Gebildeten eine herabstimmende Sinnesweise gefördert. Dieser galt nun Reduction alles über-sinnlichen Moralischen auf sein Minimum für wahren „Deismus", für das Non-plus-ultra wahrer Religion. — Der so von Philosophie nicht in Schranken gehaltene Empirismus ist allerdings in England ungleich weniger, als nachmals im katholischen Frankreich, in Sensualismus ausgeartet. Sein Deismus ist dem spätern „theologischen Rationalismus" verwandter geblieben. Aber sein, ihm mit Ebendiesem gemeinsamer, Wesenscharakter wurde: die Verkehrtheit, das dem Menschen als sittlichem Wesen nothwendige Uebersinnliche zu messen am *Common* sense allein, nur an diesem factischen Bedürfniß-Bewusstsein der Gegenwart, nicht zugleich oder blos scheinbar an seiner gesammten Geschichte.

III. Wesen des englischen Deismus.

1. Die deistische Nach-Reform, unter allen Neben-Reformations-begriffen die weiteste Entfernung vom herrschenden evangelischen, war (obwol wiederum in sich selbst sehr mannichfaltig): nicht blose Revision oder Kritik des Kirchen- und Schulen-Christenthums, aus entweder exegetisch-historischem oder mystischem oder speculativ-dialektischem Grunde; vielmehr, zugleich Entkleidung der h. Schrift-Religion auch von ihrem wesentlichern specifisch-Christlichen, „läuternde Zurückführung derselben auf ihre einfachsten Natur-Grundlagen". Denn alles-entscheidender höchster Grund oder Maßstab, allen positiven Religionen gegenüber, sollte sein das Wesensmerkmal im Religions-Begriffe: Eignung zu allgemeiner Wirkungskräftigkeit und Gültigkeit, darum allgemeine Faßlichkeit und Glaubhaftigkeit. Daher sollte „Reformiren" sein: das Zurückgehn nicht gerade auf das blos eine Factum mitten in der Menschheit-Geschichte, auf die Stiftung der christlichen Religion; sondern auf die Menschen-Natur, „wie solche in aller Erfahrung vorliege, nur aber meist durch das Aufstellen positiver Religionen nicht zu ihrem Rechte gekommen.

2. Ergebniß ward eine Religions-Theorie, deren Wesen sich in ihren zwei Namen zugleich ausspricht. „Deismus": denn die Grund-Lehre von Gottes-Vorsehung schien die noch zwei andern allgemein-nothwendigen, Seelen-Fortdauer und Willens-Freiheit, in sich zu schliessen. Die, für Bildung moralischer Vernunftwesen so allgemein-nothwendige wie ausreichende, religiöse Glaubens-Summe lautete also: eine unter Gott stehende, göttlich werdende Weltordnung, durch freie und unsterbliche Geister. „Naturalismus", in einem zweifachen Sinne: theils von ausschließlicher Natur-Gemäßheit einer so auf das nothwendige Vorstellen reducirten Religionslehre; theils vom allein-erweislichen Natur-Ursprunge Ebenderselben, oder auch aller positiven Religionen.

3. Zwar sind beide (in den zwei Namen ausgedrückte) Fragen, vom Lehren-Umfang und Ursprung, in den Einzelaufstellungen dieser Theorie [§. 213.] nicht zu Bestimmtheit und Einstimmigkeit gebracht worden. Aber den meisten Deisten erschien die so begränzte „na-

türliche Religion" als theils allein der Menschennatur entsprechend, theils in dieser selbst sich entwickelnd durch innere oder äussere Erfahrung. Das Maß noch anderer Vorstellungen, welche für Frömmigkeit und Tugend förderud (jedoch nicht schlechthin nothwendig) sein möchten, galt als nur nach den Bildungsstufen und also nicht allgemein bestimmbar, wurde auch in der That ziemlich verschieden bestimmt. Natur, d. i. Menschenvernunft und Aussenwelt (oder auch Geschichte), erschien als die allein wahre und sichere Quelle, oder doch als nothwendige Mit-Quelle naturgemäßer Religion. Geoffenbarte und positive Religion, auch die christliche, galt entweder für nur scheinbar übernatürlich entstanden, oder doch für nur insoweit allgemein- und fortgültig, als der allein naturgemäße Inhalt natürlicher Religion auch ihr Inhalt sei.

4. Abweichend oder gar nicht ward über zwei Fragen nach dem Verhältnisse zwischen diesen zwei Religionen entschieden: nämlich, in welchem Sinne das Geschehn menschlicher Geistesentwickelung unter Gottes Vorsehung eine Offenbarung heissen könne; und, in welchem Maße in Christi Anstalt die allein-ewige natürliche Religion rein und vollständig eingehüllt liege. Man schwankte über zeitliches Eintreten und Maß der Mischung des Wahren mit Falschem, des Wesentlichen mit Unwesentlichem; ob und inwieweit solche Entstellung sich gründe in Christi eigener Unklarheit, oder in seiner Accommodation, oder im Misverstande seiner ersten Ausleger. Meist richtete sich die Anklage der Religions-Entstellung gegen das Alte und Neue Testament; also gegen das Schrift-Princip protestantischer Quellenlehre, wie gegen das Traditions-Princip der katholischen, gegen die historische Sicherheit der Ueberlieferung von Offenbarung. Ueberhaupt war der Deismus, als „Gnosis der Reformation", eine wenigstens ähnliche Rückkehr des alten Streites zwischen Gnostiker- oder Manichäerthum und Katholikerthum.

5. Das Entschiedene und Allgemeine aber blieb: der Maßstab für Religions-Wahrheit. Als solcher galt nicht eine unbedingte Auctorität Christi, wiefern sie auf biblischen Zeugnissen irgend einer Art, oder auch auf geschichtlichen Beweisen der Wirkungen seiner Lehre ruhen solle. Vielmehr, die noch für gegenwärtigen Bildungs-Standpunkt nachweisbare logische Möglichkeit (Denkbarkeit oder auch Begreiflichkeit) und moralische Nothwendigkeit. Daher, nach ebendiesem Maßstabe der natürlichen Religion: exegetisch-historische Kritik und Eklexis nicht blos der Auffassungen, sondern der Quellen-Inhalte positiver Religion selbst; sowie dann zu religionsgemeinschaftlichem oder kirchlichem Zwecke, auch in Bezug auf Religionswissenschaft der Schule, Verwerfung alles Vorschreibens oder Bestimmens über Vorstellungen, welche solches entweder nicht zulassen oder nicht fordern, weil ihnen jene zwei Wahrzeichen fehlen, allgemein-menschliche Verständlichkeit und Wesentlichkeit.

§. 213. Fortsetzung. Die Deisten und die Apologeten.

I. Deisten; im 17. Jahrhundert.

Edward **Herbert**, Baron v. **Cherbury**, Staatsmann, † 1648: *de veritate, prout distinguitur a revelatione, a verisimili, a possibili et a falso:* Par. 1624. *De religione gentilium, errorumque apud eos causis:* (Lond. 1645) Amst. 1663. *De causis errorum. Religio Laici.* Alle diese: eine Fundamentallehre des Wahren überhaupt und

des Wahren in der Religion (fünf Lehren); nach dem platonischen Kanon von den Notitiae communes.

Thomas **Hobbes**, aus Malmesbury, Erzieher und Privatgelehrter, † 1679: *Elementa philosophica de Cive*, 1642. 1647. *Leviathan, or, the matter, forme and power of a Commonwealth ecclesiastical and civil*: Lond. 1651. fol.; übersetzt, *de materiâ, formâ et potestate Civitatis ecclesiasticae et civilis*. [Opp., Amst. 1668. 4 t. 4.]. Engste Verkettung des Staats- und Kirche-Begriffs; Einschränkung der Selbständigkeit des Sittlichen durch die sociale vielmehr als durch geoffenbarte Religion.

Thomas Browne, Arzt † 1682: *Religio Medici*, c. annotationibus: (1642) Argentor. 1652. — Connor, Arzt in London: *Evangelium Medici, s. de miraculis*: Amst. 1699. — *Lucii Antistii Constantis* (Pseudonymi) *de iure Ecclesiasticorum liber singularis; quo docetur, quodcunque divini humanique iuris Ecclesiasticis tribuitur, aut falso tribui, aut a Civitatis Prodiis accepisse*: Alethopoli 1665.

Spinoza, † 1677: besonders, dessen *Tractatus theologico-politicus*, 1670. [Vgl. „Philos. u. Theol.-Gsch." §. 115. II.]

Charles **Blount**, nie im Amte; † 1697: *The two first books of Philostratus, concerning the life of Apollonius Tyaneus*: Lond. 1680. fol. [Uebersetzung der 2 ersten Bücher des Lebens des Apollonius v. Tyana von Philostratus, mit Noten u. Excursen.]. *Oracles of reason*: [in: The miscellaneous works of Bl., 1695. 2 vol.].

John **Locke**, † 1704: *an essay concerning human Understanding*: Lond. 1690 (1834.). *Letters for Toleration*: 1689—1704. *The Reasonableness of Christianity*: 1695. [1758.].

[Pierre **Bayle**, aus Carlat in Frankreich, 1676—93 Prof. d. Philos. in Sedan u. Rotterdam, dann privatisirend bis † 1706: *Dictionnaire historique et critique* (1696); ed. Des-Maizeaux: Amst. 1740. 4 Fol.].

Deisten; in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Anthony Ashley **Cooper**, Graf v. **Shaftesbury**, Mitglied des Oberhauses † 1713: *Characteristicks of men, manners, opinions, times*: Lond. (1711) 1714. 3 vol. Verwahrung der Selbständigkeit des Sittlichen, wie seiner Alleinwesentlichkeit; aber mit Verwerfung des Idealen in der Fassung seines Begriffs.

Bernard **Mandeville**, aus Dordrecht, Arzt in London, † 1733: *The fable of the Bees*, die Bienenfabel: 1714. *Free Thoughts on religion, the church and national happiness*: Lond. 1723.

John **Toland**, Irländer, nur Schriftsteller, † 1722: *Christianity not mysterious*: 2. ed. Lond. 1696. *Letters to Serena*: 1704. *Adeisidaemon, s. Titus Livius a superstitione vindicatus*; annexae sunt *origines iudaicae*: Hagae 1709. *Nazarenus; or, Jewish, Gentile and Mahometan Christianity*: 1718. *Pantheisticon, s. Formula celebrandae Sodalitatis socraticae*: Cosmopoli 1720[1]).

---

[1]) *Toland Pantheist*. Darin z. B. *Formula Sodalitatis Pantheistarum*, pag. 47. ed. cit.: Veritati, Libertati, Sanitati, triplici Sapientum voto, coetus hic sacer esto. *Nullius in verba iurandum*, nedum in ipsius Socratis; et *Hierotechnen* omnem execramur. Veritati et Libertati ideo addicti sumus, ut a *tyrannide* et *superstitione* soluti esse possimus. Laudentur *Socrates* et *Plato*,

Anthony **Collins**, in weltlichen Aemtern, † 1729: *A discourse of Free-thinking*: Lond. 1713. [*discours sur la liberté de penser*, 1714.]. *A discourse of the grounds and reasons of the christian Religion:* Lond. 1737.

Thomas **Woolston**, Fellow zu Cambridge, dann Privatmann in London, † 1733: *The old Apology for the truth of the christian Religion*, 1705; Wiederaufnahme der allegorisirenden Schrift-Gnosis. *A discourse on the Miracles of our Saviour*, 1727.

Thomas **Morgan**. Dissenters-Prediger, dann Arzt bei Quäkern in Bristol, zuletzt privatisirend in London, † 1743: *the Moral Philosopher:* Lond. 1737—40. 3 vol.; Bibel-Gnosis. — Vgl.: *A Collection of Tracts;* und, *Physico-Theology:* Lond. 1726. 1741.

Matthews **Tindal**, aus Devon-shire, Rechtslehrer in Oxford, † 1733: *Christianity as old as the creation, or, the Gospel a republication of the Religion of nature:* Lond. 1730.

Thomas **Chubb**, Handschuhmacher u. Lichtzieher in Salisbury, † 1747: *A collection of* (35) *Tracts on various Subiects:* Lond. 1730. *The posthumous works:* Lond. 1748. Vorzügl.: *The true Gospel of Jesus Christ asserted*, *vindicated:* Lond. 1738. 1739. — Henry Dodwell d. jüng., praktischer Jurist: *Christianity not founded on argument:* Lond. 1742.

Henry St. John, Viscount **Bolingbroke**, kurze Zeit in Staatsämtern, meist Privatmann, † 1751: *The philosophical works* of Bolingbroke; darin bes., Essays: herausgeg. von Mallet: Lond. 1754. 5 vol. *Letters on the study and use of History:* Lond. 1738 u. ö.; deutsch, Vetterlein 1794. [Works: Lond. 1809. 8 vol.].

II. Die apologetischen Gegner des Deismus.

Richard Baxter, presbyt. Prediger, † 1691: *Reasons for the chr. Religion:* Lond. 1672: [bes. gegen Herbert][1]. — Cudworth: *systema intellectuale*, 1678: [bes. gegen Hobbes]. — Edward Stillingfleet, Bischof von Worcester, † 1699: *vindication of the Trinity*, 1697: [gegen Toland u. Locke]. Thom. Burnet, Prediger, zuletzt in London, † 1715: *De fide et officiis Christianorum:* Lond. 1727. — Josef Butler, Bischof von Durham, † 1751: *The analogy of Relig. natural and revealed to the Nature:* Lond. 1736.

Robert Boyle's, Lehrers der Naturwiss. zu Oxford † 1691, „Royal Society" od. Stiftung für apologetische Predigten (Rich. Bentley, Sam.

M. Cato et *M. Cicero*. Rerum scrutemur causas, *ut vitam hilare, ut mortem tranquille obeamus.* Pag. 54: „Sodalitatis *Numen* et *Philosophia*": In mundo omnia sunt unum, unumque est omne in omnibus. Quod omne in omnibus „*deus*" est: aeternus ac immensus, neque genitus neque interiturus. In eo vivimus, movemur et existimus; ab eo natum est unumquidque, in eumque denuo revoluturum; omnium ipse principium et finis. Quidquid est *hoc*, omnia animat, format, alit, auget, creat, sepelit recipitque in sese omnia; omniumque idem est pater; indidemque omnia, quae oriuntur, de integro atque eodem occidunt. — Cf. *Moshemius:* vindiciae antiquae Christianorum disciplinae: Hamb. 1722. p. 30 sq.: de vitâ Tolandi.

[1]) Vgl. R. Baxter, nach Leben u. Wirken: von v. Gerlach, Berl. 1836; Schmidt, Lpz. 1843.

Clarke, William Whiston, u. A.). Sammlung dieser Predigten: *A defense of natural and revealed Religion:* Lond. 1737. — Richard Bentley: *remarks upon a Discourse of Freethinking*, 1713; [Bemerkungen zur Abhandl. vom Freidenken von Collins]. — Andre Gegner von Collins, im J. 1725: Th. Sherlock, Bischof von London, † 1761; Edward Chandler, Bischof von Coventry und Durham, † 1750; Jeffery: *Christianity the perfection of all Religion, natural and revealed*, 1728.

Gegen Woolston: Thom. Sherlock: *the tryal of the witnesses of the Resurrection of Jesus Christ:* Lond. 1729. Uebersetzung: das Zeugenverhör für die Auferstehung Jesu, 1751.

Gegen Tindal: John Conybeare, Lehrer in Oxford: *A defense of revealed Religion:* Lond. 1732; deutsch, Berl. 1759. — John Leland, presbyt. Prediger in Dublin † 1766: *An answer to the book „Christianity as old"* etc.: Dublin 1733. *The advantage and necessity of christian Revelation:* Lond. 1764. — James Foster, Baptisten-Prediger in London † 1753: *The usefullness, truth and excellency of the chr. Revelation:* Lond. 1730.

Gegen Morgan: Leland: *the divine authority of the old and new Testament:* Lond. 1739; deutsch, Rostock 1756. — William Warburton, nachher Bischof von Glocester † 1779: *The divine legation of Moses:* Lond. 1738. 3 vol.; deutsch, Göttliche Sendung Mosis: Ffk. 1751. — Nathanael Lardner, nicht-bischöflicher Prediger † 1768: *The credibility of the Gospel history:* Lond. 1727—57. [Glaubwürdigkeit der evang. Geschichte: Berl. 1750. 4 Bde.]. *Collection of Jewish and Heathen testimonies to the truth of the chr. Relig.:* Lond. 1764. 4 vol.

§§. 214—223.

Reformations-Bewegungen in der lutherischen Kirche.

Das der Opposition Gemeinsamste war hier: Forderung entweder nur lebendigern, oder auch reinern Christenthums. Die von ihr beantragten und dargebotenen Mittel, zu diesem bald verbundenen bald einseitiger gehaltenen Doppelzwecke, waren ebenso mannichfach und ähnliche wie in Calvins Kirche; jedoch nur selten bis zu den extremen der Quäker und Deisten. Die auch in ihr nicht fehlenden Einseitigkeiten und Willküren, entweder eines gnostischen Mysticismus oder einer weltlichen „allgemeinen Bildung", hielten sich dem Positiven oder doch dem Volke nicht nahe genug, um Mehr zu ergeben als Secten oder Parteien. Die drei folgenreicheren Reform-Versuche sind gewesen: ein religiös-wissenschaftlicher, von Andreä u. Joh. Gerhard u. Calixt; ein populär-religiöser, von Spener; ein speculativ- und gelehrt-philosophischer, von Leibnitz-Wolff. Durch alle drei ging ein christlich-frommer Geist; so wirkten sie innerhalb der „Kirche" auf die Kirche, wenigstens für deren Zukunft.

§. 214. Gnostischer Mysticismus.

Jene theosophische Physik des 15. und 16. Jahrh., ein Erbstück aus dem späten Mittelalter und aus der „neuen Italiener-Literatur", war Synkretismus der Natur- und Religions-Philosophie. Sie hatte [seit Reuchlinus und Theophrastus Paracelsus] die verschiedensten Länder und auch Deutschland durchwandert. Adepten einer goldmachenden oder stern-

deutenden oder zaubernden Magie, alchymistischer und astrologischer und dämonischer Geheimkunst, wirkten auf alle Stände; ganz vorzüglich auf die gebildeten, an Höfen und unter Gelehrten, im 17. wie im 16. Jahrhundert. Groß war der Einfluß dieser Nachwehen aus dem Mittelalter, dieses praktischen Pseudo-Gnosticismus, auf das religiöse und moralische wie bürgerliche Leben jener ganzen Zeit [1]).

Doch gab es, unter dem aus dem Mittelalter Herüberdauernden, ausser der Geheim-Kunst auch eine Geheim-Wissenschaft; mit näherem Anschluß an das christlich Positive, darum minder pseudo-gnostisch und synkretistisch. Sie hat weit weniger auch den herrschenden Theologen sich mitgetheilt, vielmehr Einzelnen aus der Opposition angehört. Ihre, in Vergleich mit jener Magie als Kunst, weit bessere Tendenz war die schon ältere der mystischen Gnosis oder gnostischen Mystik, welche meist zu Gnosticismus fortging. Sie ruhete auf dessen Hauptgrundsatze: von den zwei Parallelen der heiligen Schrift-Offenbarung, einer Natur- und Geistes-Offenbarung, durch geheime Natur-Kräfte und durch inneres Licht. Diese Erscheinungsform des Mysticismus hatte sich wieder losgemacht oder auch frei erhalten vom wiedertäuferischen Fanatismus. Aber sie war Fortführung jenes aus der „neuen Literatur" des 15. Jahrh. herüberstammenden Reform-Bestrebens, Wissenschaft nebst Philosophie zumal und Religionslehre umzugestalten durch Zurückgehn auf Beider gemeinsame Grundlage, auf die Einheit des Sich-offenbarens der Gottheit in Welt-Natur und Menschen-Geist: [vgl. oben S. 668]. So stand diese theosophische, vornehmlich paracelsische Offenbarungs-Theorie, und darnach Religionsverbesserungs-Theorie, in fast gleichem Gegensatze zur evangelischen Schrift-Theologie wie zur katholischen Kirchen-Theologie, und nicht minder zu wissenschaftlicher Physik und Metaphysik oder Naturphilosophie.

I. Valentin Weigel:

aus Hayn in Kursachsen, 1567 — † 88 Pfarrer zu Zschopau im Erzgebirge; wirksam erst durch posthuma opera, nach Anfang 17. Jahrh. [2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 719. Anm. 2. Malleus Maleficarum: de Lamiis et Strigibus et Sagis aliisque Magis et Daemoniacis, tractatus aliquot tam veterum quam recentiorum auctorum: Fcf. 1588. 2 tomi. Hauber: Bibliotheca, acta et scripta magica: Lemgo 1739—41. 3 Bde.

[2]) Ausgabe eigener Hand, nur von: „Kurzer Bericht u. Anleitung zur deutschen Theologie": o. O. 1571. Abdrücke einzelner Aufsätze, größerntheils in Halle [„Hall in Sachsen"], Magdeburg [„Neustadt"], Frankfurt a. M., zwischen 1610 und 1620. Späterhin wieder, 1695—1700, in Amsterdam u. Frankfurt. — Ausserdem, mehrere bis jetzt nur als Handschriften nachweisbare Tractate [bes. in Wolfenbüttel]. — Vgl. Pertz: Beiträge z. Gsch. d. mystischen u. ascetischen Literatur; 1. Beitrag: Weigelianismus; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1857. S. 3—94. 1859. S. 49—123.

Die bedeutenderen Schriften: „*Theologia Weigelii*, d. i. öffentliche Glaubens-Bekänntnüß eines durch die dritte Mentalische oder Intellectualische Schule erleuchteten Mannes": [laut der Vorrede, von ihm selbst, nicht blos aus seiner Schule]. — „Anweisung zur rechten Schule Gottes." — „*Nosce te ipsum:* zeiget und weiset dahin, daß der Mensch sey ein Microcosmus, das große Werk Gottes unter dem Himmel; er sey die kleine Welt, und träget Alles in ihm, was da gefunden wird im Himmel und auf Erden, und auch drüber." Der „andre Theil", als „astrologia theologizata." Als Anhang: „Mose tabernaculum." — „Der güldene Griff, alle Dinge ohne Irr-

Daß das „wahre Christenthum", Erhebung von Creatur oder Naturwelt zu Gott und Göttlichkeit, und Erhebung von Buchstaben zu Geist, eineunddieselbe Aufgabe sei; und, daß deren Lösung, durch Christus nur im allgemeinen möglich gemacht und von Kirche wie Schule nur äusserlich aufgestellt oder aufgezeigt, persönlich und innerlich geschehen müsse: diese zwei Grund-Sätze weigelscher „Mental-Theologie"[1]) ruhen auf dem Erlösungs-Begriff der Mystik, Uebergehn der Christus-Natur, als der Einheit des Menschlichen mit dem Göttlichen, in die Christen-Naturen, oder, von Christus aus und durch Christus sich fortsetzender Individuation des Gottes-Ebenbilds.

II. Jakob Böhme:

aus Altseidenberg bei Görlitz; Schuhmacher in Görlitz, und erster „Philosoph in Deutschland" († 1624) durch seine Schriften seit 1612[2]).

Seine Verwendung der paracelsischen Natur-Theosophie zu kosmologischer Construction des Christenthums, viel einseitiger physikal als der alte Gnosticismus, stellte allerdings das Werden des Mikrokosmus im Makrokosmus über das Geschehn in Letzterem. Aber sie verflocht es auch

thum zu erkennen." — „*Dialogus de Christianismo*: wie der Mensch von Gott gelehret, aus Gott wiedergebohren, mit Christo leibhafftig innerlich u. äusserlich vereiniget u. gerecht werde, und nicht ausserhalb ihm." — „Studium universale, d. i. was das rechte Studiren sei; daß wir einig und allein durchs Gebeth alle Dinge lernen." „Libellus disputatorius, d. i. ein Disputation-Büchlein, zu widerlegen alle Gelehrten, die wider das Liecht der Natur studiren." „Eine kurtze ausführliche Erweisung, daß zu diesen Zeiten in ganz Europa beinah kein einziger Stuhl sey in allen Kirchen und Schulen, darauf nicht ein Pseudopropheta stehe." Vgl. mit: „von dem Leben Christi d. i. vom wahren Glauben." — „Kirchen- oder Haus-Postille."

[1]) *Theol. Weigelii*, [nach einer Handschriften-Sammlung von 10 Tractaten auf 343 Folio-Blättern] Bl. 3: „Contraria und diversa erkennet und scheidet man durch die Vernunfft in der Natur. Wenn man aber in mentem über sich selbs erhoben wird, so erkennet man alle Dinge geeiniget in Einem. Durch natürliche Erkenntniß vermögen wir nimmermehr duo contradictoria zu einigen und für wahr zu erkennen: wir bleiben frembde von Gott und ferne ohne Christo; da ist eitel Feindschafft, Unfried, Todt, Finsterniß, Verdammniß. Dagegen durch die Göttliche mentalische Erkenntniß Gottes vermögen wir leichtlich duo contradictoria zu einigen und für wahrhafftig zu erkennen: denn wir werden Gott nahe und bekandt, und seynd in Christo Jesu in dem Mittel-Punkt des Creutzes, da Himmel und Erden, Ewigkeit und Zeit, Anfang und End, Gott und Creatur, Geist und Buchstabe, der innere und der äussere Mensch, der alte und der neue geeiniget werden durch das Creutz. — Bl. 5: Ein Jeder erfahr es selbst; denn Keiner darff für den Andern in Himmel noch in die Hölle fahren. — Bl. 6: Da ist unio dei et hominis per Jesum Christum; da ist Christus inhabitans essentialiter: Gott wohnet leibhafftig im Menschen, und der Mensch in Gott; nicht per imputationem ab extra, wie der Pseudotheologus disputirt, sondern per inhabitationem essentialem."

[2]) Die zwei amsterdamer Ausgaben der Werke: 1682. 6 Bde.; 1730. 8. Bde. N. A. von Schiebler, Lpz. 1832 ff. — Hamberger: zur tiefern Würdigung der Lehre Jacob Böhme's; als Einleitung zu Frz. v. Baader's Vorless. üb. Böhme's Lehre; in der Gesammtausgabe von Baader's Werken, II. Abth. 4. Bd. — Vgl. über das Ganze: „Philosophie- u. Theologie-Geschichte" §. 105. S. 260 ff. — Wullen: J. Böhme's Leben u. Lehre: Stuttg. 1836. Fechner: Jak. Böhme; s. Leben u. s. Schriften: Görlitz 1857. — Peip: J. Böhme in s. Stell. z. Kirche: Hamb. 1862.

eng mit Demselben. Speculative Physik und ascetische Ethik weit mehr, als göttliche Offenbarungs- und menschliche Entwicklungs-Geschichte, bildeten die Unterlage und den Inhalt dieser Theorie zum Hervorwerden christus-göttlichen Seins aus der Qual natur-göttlichen Werdens.

III. Mystiker-Diaspora.

Erstere Classe, mehr im Sinne religiöser Mystik [1]).

Hermann Rahtmann: aus Lübeck; Pred. in Danzig † 1628: Urheber eines Streits über das Unterscheiden zwischen Schrift-Licht und Gnaden-Licht. — Christian Hoburg: aus Lüneburg, Schullehrer und Prediger, öfters vertrieben, zuletzt in Middelburg in Seeland † 1675; als Schriftsteller, zum Theil unter dem Namen „Prätorius". — Benedict Bahnsen: aus Ostfriesland, späterhin Privatlehrer in Amsterdam, nach Mitte 17. Jahrh. — Friedrich Breckling: in 2. Hälfte 17. Jahrh. bis † 1711; nach seiner Absetzung von den Predigtämtern zu Handewit in Holstein und in Zwoll, in Holland privatisirend.

Andere Classe, in der Weise des Mysticismus.

In der ziemlich zahlreichen Diaspora von Anhängern mannichfaltiger Fanatismen erneuerte sich auch die alte Schwebung zwischen spiritualistischem und carnalistischem Eudämonismus [2]).

Joh. Wilh. Petersen [3]): aus Osnabrück; Prof. in Rostock, dann Pred. in Hannover u. Eutin; von 1688 bis zu seiner Absetzung 1692 Superint. zu Lüneburg; † 1727 als Privatmann bei Zerbst. Derselbe, in Verbindung mit zwei Schwärmerinnen, Juliane v. Asseburg und Eleonore v. Merlau. Es war eine neue Verkündigung des „ewigen Evangeliums", zu Vollendung des Christenthums; erst in einem tausendjährigen Propheten-Reiche, dann in einer abschliessenden *ἀποκατάστασις τῶν πάντων*.

---

[1]) Rahtmann: Jesu Christi Gnadenreich: 1621. Bedenken üb. Dieterici Schwarmfragen; u. a. [Vgl. *Quenstedt* theol. I. 173. Walch, Einleit. in d. Religions-Streitigkk. d. luther. Kirchen I. 524—531. IV. 577—600. Engelhardt: der Rahtmannische Streit; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1854. S. 43—131. — Hoburg: Spiegel der Misbräuche beym Predigt-Ampt im heutigen Christenthumb: 1644. Der unbekannte Christus: zuerst 1658; Fkf. 1695. *Theologia mystica*, oder, geheimde Krafft-Gottes-Lehre der frommen Alten: Nimägen (1672) 3. A. 1684. — Bahusen: Antichristenthumb: Amst. 1660; mit Aufforderung der Regierungen wider das herrschende Theologen-Christenthum. — Breckling: Das ewige Evangelium. *Christus triumphans*, od. das Geheimniß von d. Creutzkönig Christo sampt dessen Creutzreich. *Anatomia mundi. Christus redivivus:* Amst. 1660. 1661.

[2]) Jesaias Stiefel: Handelsmann in Langensalza, in Criminal-Untersuchung gezogen wegen phantastischer Religionsmeinungen, † 1627. — Quirinus Kuhlmann, aus Breslau; auf seinem Weltverbesserungs-Zuge, in Moskau 1689 verbrannt. — Die Buttler'sche Rotte: im Thüringischen, Sayn-Wittgensteinischen und Paderbornischen, um Anfang 18. Jahrh. Vgl. Walch: Relig.-Streitigkk. d. luth. Kirchen II. S. 768—75. Christian Thomasius: vernünftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedanken über allerhand Händel: Halle 1725. III. S. 208 ff. Keller: d. buttl. Rotte; in: Ztschr. f. d. hist. Theol. 1845. IV. 74 ff.

[3]) Petersen: eigne Lebensbeschreibung, nebst Katalog aller-gedruckten u. ungedruckten Schriften: o. O. 1719. Walch, Streitigkk. l. c. II. S. 559—664. Göbel: Gsch. d. christ. Leb. Bd. II.

Joh. Geo. Gichtel[1]): aus Regensburg; Procurator beim Reichskammergericht zu Speier; dann privatisirend, zuletzt 1688 — † 1710 in Amsterdam. Dessen „praktische Theosophie" stiftete eine „unsichtbare Kirche von Engelsbrüdern" d. h. Gichtelianern.

§. 215. Johann Gerhard und Valentin Andreä für Herstellung religiöser Theologie und Kirche.

Der Abfall zu dem „neuen Prophetenthum", von Theologenschule wie von Staatskirche nur äusserlich bekämpft, war eine Mahnung an Beide selbst, fürerst noch wenig verstanden. Es erhoben sich aber, bereits in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, einzelne christlich positiv legitimirte Reformatoren, nicht der ältern Reformation, jedoch der spätern Abweichung von ihr. Zuvörderst Zwei, unter sich sehr Verschiedene, im letzten Sinn und Zweck indeß Einverstandene.

I. Johann Gerhard[2]):

geb. 1582 zu Quedlinburg; seit 1606 Superint. in Heldburg, seit 1615 Generalsuperint. in Coburg; 1616 — † 37 Prof. in Jena. — Von seinen höchst zahlreichen Schriften ist das Hauptwerk, *Loci theologici*, der Beweis für die Möglichkeit, Doctrin und Dialektik mit Religionssinn eng zu verbinden. Und die zwei unmittelbar religiösen Schriften, „heilige Betrachtungen" und „Anweisung zu Frömmigkeit", zeigten, daß und wie Solche auch ohne mystische Zuthat, aus der heil. Schrift selbst ihren göttlichen Inhalt und Grund gewinne.

---

[1]) Gichtel: *Theosophia practica*, Halten und Kämpfen ob dem heil. Glauben; in Briefen, geschrieben 1678—1709: 1. Ausg. 1710; 3. A. von Ueberfeld, Leyden 1722. 7 Bde.; im 7. Bd. Gichtels Leben. Unschuldige Nachrichten 1720. S. 677 ff. Walch, Rel.-Str. d. luth. Kirch. II. 796 ff. Reinbeck: Nachricht v. Gichtels Lebenslauf u. Lehren: Berl. 1732. Kanne: Leben merkwürd. u. erweckter Christen: Bamb. u. Lpz. 1817; 2. Th., Hoburg u. Gichtel. Evang. KZeitung 1831. Nr. 77—87.

[2]) *Jo. Gerhardi: Loci theologici,* cum pro adstruendâ veritate, tum pro destruendâ quorumvis contradicentium falsitate, per theses nervose, solide et copiose explicati; 9 tomi: Jen. 1610. 4. [Ed. *Cotta:* Tub. 1762—89. 21 tomi, 4.]. *Disputationes theologicae;* 2 partes: Jen. 1625. — *Centuria quaestionum politicarum;* c. coronide: an diversae religiones in bene constitutâ republ. tolerandae?: Jen. 1604. — *Meditationes sacrae,* ad veram pietatem excitandam et interioris hominis profectum promovendum accommodatae: 1606. *Schola pietatis*, d. i. christliche vnd heilsame Vnterrichtung, was für Vrsachen einen jeden wahren Christen zur Gottseligkeit bewegen sollen, auch welchergestalt er sich an derselben üben soll; fünf Bücher: 1622. 1623.

Historia ecclesiastica saeculi 17. in vitâ Jo. Gerhardi illustrata: Lips. 1727. Gerhards 52 heil. Betrachtungen; übersetzt, nebst Skizze s. Lebens: Berl. 1837; übers. v. Böttcher, 2. A.: Lpz. Drsd. 1862. — Unter den Späteren, welche den gemilderten Dogmaticism der jenaer Universität erweisen, nam.: Joh. Wilh. Baier, Generalsuper. in Weimar, † 1695; in s. compendium theologiae positivae, 1686.

II. Johann Valentin Andreä [1]):

geb. 1586 zu Herrenberg in Württemberg; Diakonus in Vaihingen seit 1614, Superintendent in Calw seit 1620, Hofprediger zu Stuttgart seit 1639, Abt von Bebenhausen seit 1650 (und zuletzt von Adelberg). Er starb 1654, mit Bekümmerniß über die ihrer Verbesserung widerstrebende Kirche wie Welt.

Andreä's Schriften zeugen von der ganzen Fülle und Einheit eines tief im Innern lebenden, das Christenthum als Religion in sich tragenden Gemüthes, wie eines die Bestimmung desselben für's Leben klar erkennenden und nach dessen größter Mannichfaltigkeit umfassenden Geistes. Allesammt Reformations-Schriften, voll beredter Anregungen und Anleitungen zu Umgestalten in Kirche und Schule und Staat, deuten sie auf des Verfassers Thätigkeit zugleich für persönliches Zusammentreten aller Besseren zu der dreifachen Verbesserung. Sie sind Ein, von 1614 bis 1654 geführter, vierzigjähriger Krieg: wider die noch größern inneren als äusseren Uebel einer von eigenem und fremdem Katholicismus niedergedrückten Kirche und Zeit. Eine dreifache Schriften-Reihe führt der Zeitkirche Bild und Gegenbild Dessen vor, was sie sei, und was sie werden müsse um eine Christen-Gemeinschaft zu sein. Die Fassung der Idee des Umgestaltens steht Beidem gleich fern und entgegen: theils der, entweder unlautern theosophischen oder überspannt ascetischen, Idealistik jenes pseudo-mystischen Gnosticismus; theils der, ebenso letargischen wie polemischen, Mechanik des „orthodoxen" Scholasticismus. Für erstere Einseitigkeit, war Andreä zu sittlich und klar; für letztere, zu geistvoll und gebildet; für eigene Lehr-Abweichung, zu fromm und zu wenig „gelehrt". Ausgestattet mehr nur mit geläutertem Religions-Begriff oder Sinn für reines wie lebendiges Christenthum, als ausgerüstet mit begründender Wissenschaft des Positiven, vermochte er die Schranken nur zu bekämpfen und nicht zu durchbrechen, innerhalb welcher seine Zeit nur weiter vom Reformations-Jahrhundert sich zu entfernen schien.

1. Erste Schriftenreihe, 1614—16: drei anonyme Aufrufe.

„*Fama Fraternitatis R. C.*, oder, Brüderschafft des hochlöblichen Ordens des R. C., an die Häupter, Stände u. Gelehrten Europä"; [voran noch:] „Allgemeine und General-Reformation der ganzen weiten Welt": Cassel 1614. [Letztere, nur eine Uebersetzung aus dem Italienischen eines Satyrikers Trajano Boccalini.]. „Confession vnd Bekandnuß der Societet und Brüderschafft R. C.": ebd. 1615. „Chymische Hochzeit Christiani Rosenkreuz": 1616.

Beinah entschieden ist, daß Andreä, wie von der (schon um 1603 geschriebenen, und ausdrücklich von ihm anerkannten) dritten Schrift, ebenso

[1]) J. Val. *Andreae* vita ab ipso conscripta, ex autographo aliisque codd. ed. Rheinwald: Berol. 1849. Wirtembergisches Repertorium der Literatur: v. D. 1782. II. S. 274—385: Leben Andreä's. Vgl. ebdas. 512 ff. Hoßbach: Val. Andreä u. sein Zeitalter: Berl. 1819. Burk: Verzeichniß sämmtlicher Schriften Andreä's: Tüb. 1793. — Die beyden Hauptschriften der Rosenkreuzer, Fama und Confession: Fkf. 1827. — Herder: in den „zerstreuten Blättern" u. im „teutschen Merkur" u. a. *Naudé:* instruction à la France sur la vérité de l'histoire des Frères de la Rose-Croix: Par. 1623. Semler, unpart. Sammll. z. Hist. d. Rosenkreuzer: Lpz. 1786—88. 4 Stücke. v. Murr, Urspr. d. Rosenkr.- u. Freimaurer-Ordens: Sulzb. 1803 Buhle: Urspr. u. Schicks. d. Ord. d. Rosenkreuzer u. Freimaurer: Gött. 1804.

von den zwei früher gedruckten der Verfasser sei. Und unzweifelhaft ist, daß die drei Schriften Anlaß zu der sofort entstandenen „Rosenkreuzerei" gegeben; jedoch durch fremdes Misverständniß verkehrter Zeitgenossen, welche die Einkleidungsform von dem Zweck und Sinn nicht zu unterscheiden vermochten. Letzterer ging allerdings schon hier auf einen Christen-Bund, aber für Christenthum [1]).

2. Zweite Schriftenreihe, 1617—20: zur Verständigung [2]).

Menippus, dialogorum satyricorum centuria, 1617. *Invitatio Fraternitatis Christi,* 1617. '18. *Veri christianismi solidaeque philosophiae libertas; item Theologiae encomium*, 1619. *Mythologia christiana, s. virtutum et vitiorum vitae humanae libri tres*, 1619. *Turris Babel, s.*

---

[1]) Vgl. die „Confession", gegen Ende: Dum aquilinae aliquot pennae nostris rebus moram tantillam ferunt, ad *sacrorum Bibliorum* unam primam assiduam et perpetuam lectionem adhortamur; quae si cui admodum placebunt, is multum se ad *Fraternitatem nostram* impetrandam profecisse sciat. *Proximi ii et maxime similes nobis, qui una Biblia* suae vitae regulam, suorum studiorum summam, mundique universi compendium faciunt. A quibus, *non ut perpetuo ea crepent, sed ut ipsorum sensum omnibus mundi seculis convenienter applicent,* exigimus. — „Autobiographie" z. J. 1622: Klage über die dem Aufruf gewordene *iniquior interpretatio* societatis cuiusdam literariae et christianae olim conceptae ideae, cum fidis paucissimis communicatae. — *„Epist. ad Comenium"* v. J. 1629: Fuimus aliquot et magnae notae viri, qui post „Famae" vanae ludibrium in hoc [christianam societatem condendam] *coivimus* ante octennium; cum nos exceperunt turbae germanicae et propemodum disiecerunt. *Scopus* fuit: *Christum loco suo restituere; pulsis* passim idolis s. *religiosis* s. *literariis.* — Am deutlichsten in dem Absagebrief an die falschen Rosenkreuz-Brüder, *Turris Babel* p. 70—fin.: Ut Fraternitatis *ipsam Societatem quidem mitto:* nunquam tamen *veram christianam Fraternitatem,* quae *sub cruce rosas olet* et a mundi inquinamentis, confusionibus, deliriis vanitatibusque se quam longissime segregat, dimisero, sed ad eam cum quovis pio, cordato et sagace ineundam aspiro. Vgl. noch: den Schluß daselbst; und *„Fraternitas"* im *Menippus;* und, *Theophilus* p. 39. [ed. 1649].

Die Wahl des Namens „Christian Rosenkreuz", sogleich in der „chymischen Hochzeit", entspricht dem schon ursprünglichen Zwecke, ein Zusammentreten für ächtes Christenthum anzuregen. Ganz falsch ist es in Bezug auf Andreä, das Wort „Rosenkreuz" allein zu beachten. Ihm diente der schon viel ältere, den Adepten keineswegs eigene, Geheim-Gebrauch der Symbole „Rosen und Kreuz" nur als Nebenbeweggrund zur Wahl derselben, weil er in der Einkleidungsform dem Zeitgeschmack folgte. Sein eigener symbolischer Sinn war, den Charakter und Zweck der von ihm gewünschten Vereinigung auszudrücken. „Christian" bezeichnete also den ächten Christen; „Rosen und Kreuz" dessen Freuden und Leiden, in Verhältniß zu Gott und zur Welt. So erklärt Andreä selbst den Sinn; ähnlich dem Worte Luthers: „des Christen Herz auf Rosen geht, wenn's mitten unter'm Kreuze steht." Wol gab auch eine „Mit-Veranlassung das in seiner Familie angenommene Petschaft Luthers. Ueber Dieses, als Merkzeichen seiner Theologie, vgl. Luthers Brief an Lazarus Spengler, 8. Juli 1530: „ein schwarzes Kreuz, in einem Herzen nach dessen natürlicher Farbe; dieses, mitten in einer weißen Rose; diese, in himmelfarbenem Felde mit einem güldenen Ring darin."

[2]) Unumwundnere Erklärungen wurden nöthig, gegenüber dem Unsinn der Reform-Gelüste, dem Mangel an Sinn auf Seite der Schulkirchen-Theologie. Sie erschienen meist zu Strasburg oder Stuttgart.

iudiciorum de Fraternitate Rosaceae Crucis chaos, 1619. ***Reipublicae christianopolitanae descriptio,*** 1619. *Civis christianus,* 1619. *Syntagma de curiositatis pernicie,* 1620. *Alethea exulans,* 1620.

3. Dritte Schriftenreihe, 1528—49: Weiterausführung.

Verae unionis *in Christo Jesu specimen:* Norimb. 1628. Autobiographie, *„Vita“*. *Seleniana Augustalia* [Briefwechsel mit Herzog August von Braunschweig-Lüneburg]: Ulm. 1649. ***Theophilus,*** *s. de christianâ religione sanctius colendâ, vitâ temperantius instituendâ, et literaturâ rationabilius docendâ Consilium:* Stuttg. 1649 [1]).

§. 216. Georg Calixt's Anträge auf Umgestaltung der Christenthums-Wissenschaft und des Lehrkirchenthums.

Quellen: I. Schriften von Calixtus, [meist in Helmstädt erschienen]:

Allgemeinere (wissenschaftliche) und frühere, für Theologie-Reform: *De praecipuis christianae religionis capitibus,* 15 disputationes von 1611: edirt 1613. *De causâ hodierni odii philosophiae et solidae eruditionis:* 1619. *Epitome theologiae positivae:* 1619. *Apparatus s. introductio in studium et disciplinam theologiae:* 1628. *Epitome theologiae moralis:* 1634. *De philosophiae inclutâ dignitate et summâ necessitate.* Item: *De studio historiarum, inprimis vero de seculis ante et post natum Christum inter se conferendis:* 1638.

Für Kirchen-Reform und Union: *Praefatio ad Vincentii Lerinensis Commonitorium:* 1629. *Digressio de arte novâ* Bartoldi Nihusii; append. ad Epitom. theol. moral.: 1634. *De auctoritate antiquitatis ecclesiasticae:* 1639. *De universalis primaevae ecclesiae auctoritate:* 1640. *Ad Moguntinos responsum:* 1644. *Scripta facientia ad colloquium Thoruni* 1645 *habitum;* acc. *Epicrisis et consideratio doctrinae pontificiae et reformatae:* 1645. *De tolerantiâ Re-*

---

[1]) ***Theophilus*** p. 5: Religio exspirare penitus videtur; illa nempe, qua Lutherus augustum Germaniae principum consensum excitavit, sui seculi eruditos animavit, Pontificis minas, Thomae Scotique argutias, Cucullae imposturas, Müntzeri tumultus, Carolstadii raptus, Zwinglii versutiem, Schwenckfeldii praestigias, praeter variorum monstrorum virus et fabulas, mascule retudit et a genuinâ Christi ecclesiâ separavit. — Pag. 7: Multa sunt, quae possint in rebus nostris ***ad Lutheri mentem institutionemque revocari,*** quae temporum vitio paulatim obsolescunt. ***Duo*** omnium maxime renovata vel repetita exoptarem. ***Unum:*** ut ad Verbi divini regulam et Conscientiae normam vel leges vel rationes *politicae* magis adaptarentur, maiorque *harmonia divini humanique* instituti conspiceretur: quod omnino Christianos decere, imo (nisi fallor) obligare evidentissimum est, alioquin alteri vitae et aeternitati minus convenientes futuros. ***Alterum:*** ut *non tantum* de *publicâ* Verbi divini annunciatione, verum *etiam privatâ singulorum institutione* recte curandâ maior esset solicitudo: quae et praedicationi aptiores, et fidei certiores, omninoque christianae religionis magis eruditos redderet. — Pag. 38: Dolendum, id semper agere Satanam, ut, *ubi vita lucet, doctrina caliget; ubi doctrina pura, vita sordeat.* Sed his machinamentis *obnitendum* est auspice deo. [Scil.:] Christianâ *disciplinâ,* cui serio *omnes omnis ordinis* homines animum addicere et incumbere ei quoquo studio et curâ decet. Fieri hoc posse, ausim sperare, si *idem zelus emendatioris vitae, qui consensûs olim et concordiae inter Evangelicos sanciendae,* Ecclesiae proceres accenderet.

formatorum circa quaestiones inter ipsos et Augustanam Confessionem professos controversas Consultatio. Item: *Desiderium et studium concordiae ecclesiasticae:* 1650. „Calixti Widerlegung der Verläumdungen, damit ihn D. J. Weller zu beschmutzen sich gelüsten lassen“: 1651 [1]).

II. Streitgeschichte; Schriften von Gegnern:

Dannhauer [in Strasburg]: Mysterium syncretismi detecti, proscripti et symphonismo compensati: Argentor. 1648. *Calovius:* synopsis controversiarum, quae Ecclesiae cum haereticis et schismaticis modernis, Socinianis, Anabaptistis, Weigelianis, Remonstrantibus, Pontificiis, Calvinianis, Calixtinis aliisque intercedunt; c. praef. apolog. adv. Calixtum: Vitb. 1652. *Eiusd.:* Syncretismus Calixtinus: ib. 1653. Hülsemann: Calixtinischer Gewissens-Wurm: Lpz. 1654. — *Consensus repetitus fidei vere lutheranae:* in Consilia Theol. Wittenberg.: Fcf. 1664. 4 Fol., I. p. 928 sqq. — *Calovii* historia syncretistica; d. i. christliches wohlbegründetes Bedenken über den lieben Kirchenfrieden u. christliche Einigkeit: Giessen. 1682. 1685. — — *Frid. Ulr. Calixtus:* tolerantiae pressior declaratio: Helmst. 1697. *Eiusd.:* via ad pacem inter Protestantes etc.: ib. 1700 [2]).

I. Calixt's Verbesserungs- und Einigungs-Anträge.

Georg **Calixtus** [Callisen]: geb. 1586 zu Medelby [Meelby] in Schleswig; Professor in Helmstädt 1614 — † 56; seit 1636 auch Abt zu Königslutter.

1. Reformatorische Richtung hatte bereits der Jugendbildungsgang gegeben. Und die verhängnißvollen äusseren religions-politischen wie inneren theologischen Kirchen-Zustände der Zeit haben dieselbe unterhalten. — Sie ging auf die ersten und allgemeinsten Grundsätze zurück. Zwei Kennzeichen des sicher ächt-Christlichen sollten sein: theils, exegetische und historische Zeugnisse, für ursprüngliche Aufstellung. oder Einsetzung in der heiligen Schrift und für frühe Entwicklung in der alten Kirche; theils, allgemeine Heilsnothwendigkeit oder Wesentlichkeit. Und beide Kriterien des Christlichen erschienen als Aufforderungen für alle drei Confessions-Kirchen der Zeit, sammt ihren Theologieen, das Werk der Reformation an ihnen selbst ferner durchzuführen.

2. Ein erster Reform-Antrag betraf vornehmlich die Kirche oder volksreligiöse Gemeinschaft, als den Hauptzweck des Christenthums. Die hierzu erforderlichen Lehren und Ausübungsformen galten als das in allen drei Kirchen schon Vorhandene oder noch Gemeinsame, nur

---

[1]) Ausserdem: exegetische, philosophische, dogmatische, kirchenhistorische: *De coniugio clericorum:* 1631. *Num mysterium trinitatis e solius V. T. libris possit demonstrari;* c. appendice: 1649. 1650. *De pactis, quae deus cum hominibus iniit:* 1654. — *Henke:* commercii literarii Calixti tres fasciculi: Hal. Jen. Marb. 1833 sqq. — Anstatt einer Gesammtausgabe, nur Einzelausgaben der meist akademischen u. privat-polemischen Gelegenheits-Schriften; größerntheils noch vom Verfasser selbst oder bei seinem Leben, nur wenige erst von seinem Sohne edirt.

[2]) *Moller:* Cimbria literata: Havn. 1744. III. 121 sq. Walch: Streitigkk. d. luth. Kirch. I. 216—524; IV. 666—902. Henke: die Universität Helmstädt im 16. Jahrh.; und, Calixt's Briefwechsel in e. Auswahl: Halle 1833. Heinr. Schmid: Gsch. d. synkret. Streitigkk. in d. Zeit des Geo. Calixt: Erl. 1846. Gaß: Calixt u. der Synkretismus: Bresl. 1846. *Henke:* Calixtus u. seine Zeit: Halle 1853—6. 2 Bde. [unvollendet].

aber von ihnen nicht in seiner Allein-Wesentlichkeit Erkannte, vor allem also in diese Geltung und Stellung Einzusetzende.

Inbegriff solcher christlichen Aechtheit und Einheit zusammen[1]) sollte sein der *consensus primitvae ecclesiae*. Deren einstimmiger und herrschend gewesener Lehren- und Formen-Inhalt, über welchen man noch jetzt einig sei, trage jene zwei Kennzeichen der Christlichkeit. Als das der Positivität oder Aechtheit nämlich: die stete Verbindung und rechte Verhältnißbestimmung der zwei Principien des Positiven: heiliger Schrift, als des *primum* et *summum* principium; und Tradition, als des *secundarium* et *subordinatum* principium. Als das der Allgemeinheit oder Katholicität: das Entwickeln und den Besitz der heilsnothwendigen Wesens-Wahrheiten aus dem Material- und Formal-Princip, aus Schrift- und Traditions-Pneuma zusammen. Diese „Fundamental-Artikel" christlichen Glaubens und Lebens sollten, für die Laien, implicite im Symbolum apostolicum liegen; für die Lehrer, im consensus patrum et conciliorum der fünf ersten Jahrhunderte dargelegt sein. Alle oder die meisten später hinzugekommenen Entwickelungen, in Lehren zumal und Gebräuchen, sollten nichtsweniger als Gleichgültiges sein, aber keine volle Wesentlichkeit haben.

3. Ein zweiter Reform-Antrag betraf, folgerecht dem ersten, die Theologie oder Religions-Wissenschaft, als das Hauptmittel zu immer vollkommnerer Kirche. Seine Voraussetzung war eine allen drei Kirchen, obwol der katholischen mehr als der evangelischen, gemeinsame Mangelhaftigkeit oder Verbesserlichkeit; nämlich in den später hinzugetretenen nicht-fundamentalen Lehren. Diese sollten Gegenstände theologischen Verhandelns sein, zu ihrer nur allmäligen Verbesserung und erst dann einstimmigen Feststellung. Gemäß solcher Nichtannahme durchgängiger Alleinrichtigkeit der lutherischen, durchgängiger Falschheit der reformirten und katholischen Unterscheidungslehren, machte Calixtus bereits einen Anfangs-Versuch, sowol in Verbesserung solcher den gemeinsamen untergeordnetern Kirchenlehren, wie in Milderung der unterscheidenden Confessions-Lehren.

4. So ging diese gesammte Reformations-Theorie auf zwei Forderungen. Für Kirche: Einschränkung des Wesentlichen oder schlechthin zum Heile Nothwendigen und Allgemeingültigen und Feststehenden;

---

[1]) *Calixti praefatio ad Vincentii Commonitorium;* p. 30: Prima nota verae et legitimae *Traditionis* est *universitas.* Interim fieri potest, ut magna pars Ecclesiae erroribus infecta deficiat. Tunc ad *antiquitatem* est respiciendum. Quodsi in ipsâ antiquitate nonnulli exorbitaverint, quales Origenes et Tertullianus, tunc spectanda est *consensio:* quid videlicet non unus et alter, sed plerique atque adeo paucis exceptis omnes, de quorum sinceritate non dubitetur, uno eodemque consensu, aperte frequenter et perseveranter docuerint. Pag. 42: *Non potuit fieri,* ut Ecclesia *universa,* inpr. ecclesia *primorum* seculorum, in vicem capitum s. articulorum fidei *falsitates* amplecteretur et ad posteros propagaret; ut Ecclesia, inquam, universaliter antiquitus in fundamentis religionis *erraret.* Et hoc nobis constat *eâ certitudine*, qua *sacris Scripturis divinisque promissionibus* adsentimur. — *Exercitatio de Trinit. myster.* 19: Quidquid dogmatum ad salutem necessariorum *primitiva ecclesia universaliter recepit*, id *quoque nos* recte admittimus. Quidquid improbavit aut *reiecit*, nos etiam reiicere oportet. Quidquid item *ignoravit,* nobis quoque sine periculo ignorare licet, ut inter ea, quae saluti necessaria sunt, numerari non debeat.

ohne Lehren-Fortbildung und Unterscheidungs-Lehren. Für Schule: Annahme eines auch-göttlichen Rechts geschichtlicher Entwickelung des Christenthums, mit zulässigen Lehren-Fortbildungen und Unterscheidungs-Lehren.

II. Synkretistischer Streit.

1. Der eigentliche Ausbruch des Streits war nicht sowol ein Angriff auf den „helmstädter Krypto-Papismus", durch Statius Buscher, Prediger in Hannover, 1640; sondern Wladislaws IV. Friedensgespräch zu Thorn, 1645. — Es folgte, seit 1648, eine Theologen-Spaltung, durch ganz Mittel- und Nord-Deutschland, über „Dogmen-Synkretismus oder Kirchen-Indifferentismus"; in der Weise eines literarischen Faustrechts. Hauptsitz der Calixtiner-Synkretisten blieb Helmstädt: durch Calixtus, Hornejus, Friedrich Ulrich Calixtus seit 1650 Prof. daselbst. Nebenbei, Königsberg: durch Latermann, und seinen Gegner Mislenta. Das Hauptland der Orthodoxen blieb Kursachsen: unter Calov, mit 26 Gegenschriften; Jak. Weller, 1646 — † 64 Oberhofprediger in Dresden; Joh. Hülsemann, seit 1629 Prof. in Wittenberg, seit 1647 u. 1657 Prof. u. Superint. in Leipzig, † 1661. — Als Gemäßigte: die Jenaer oder die herzoglichen Sachsen, namentlich Sal. Glassius und Joh. Musäus; auch Spener.

2. Staatskirchlich erfuhr die Kirchen-Schule einige Hemmungen. Der schon 1655 von Calov aufgesetzte „*Consensus repetitus fidei vere lutheranae*", 1664, erhielt nicht die Stellung eines neuen Symbols. Ebendesselben „*historia syncretistica*", 1682, misfiel. — Alles zeigte: daß der Streit in der Hauptsache zu Ende war, das „ächte Lutherthum" aber, die wahre Einheit Luthers und Melanchthons, nicht gefunden. Zudem war bereits, anstatt der Schilderhebung zumeist für oder wider Lehrkirchenthum, eine unmittelbarer nnd allgemeiner religiöse Religionsbewegung entstanden.

§. 217. Spener's Reform und pietistischer Streit.

Frömmigkeit, als Wesen der Theologie und Kirche.

Quellen: Speners Reformations-Schriften [meist in Frankfurt erschienen]: ***Pia desideria;*** od. herzliches Verlangen nach gottgefälliger Besserung der wahren evang. Kirche, sammt einigen dahin einfältig abzweckenden christl. Vorschlägen; (zuerst als Vorrede zu s. Ausg. d. Postille von Arnd): Fkf. 1675; lat., 1678. Das geistliche Priesterthum: 1677. Die allgemeine Gottesgelehrtheit aller gläubigen Christen u. rechtschaffenen Theologen: 1680. — Der Klagen über das verdorbne Christenthum rechter Gebrauch u. Misbrauch: 1684. Die evangel. Glaubensgerechtigkeit, (antikatholisch): 1684. Ueber Natur u. Gnade: 1687. ***De impedimentis studii theologici:*** 1690. Die Freiheit der Gläubigen vom Ansehn der Menschen in Glaubenssachen: 1691. Behauptung der Hoffnung künftiger besserer Zeiten: 1692. [Acta hamburgensia (***Mayeriana***): 1695, 2 vol. Christ-lutherische Vorstellung in Lehrsätzen nach Gottes Wort u. d. symbol. Büchern, u. unrichtigen Gegensätzen aus Hrn. D. Speners Schriften, (von der wittenberger Theologen-Facultät): 1695.]. Aufrichtige Uebereinstimmung mit der augsb. Confession: 1695. Wahrhafte Erzählung dessen, was wegen des sogenannten Pietismi vorgegangen: 1697. [*Schelvig:* synopsis controversiarum sub pietatis praetextu motarum: 1701.]. Speners letzte Schrift: Vertheidigung des Zeugnisses von der ewigen Gottheit Christi: Halle 1705. — Vgl. die Ausgabe: Sp.'s erste geistl. Schriften: Fkf. 1699; Mgdb. 1742. 2 Bde. 4.

Mehrere Sammlungen von Predigten, Katechisationen nebst Katechismus, Bibel-Auslegungen; bes. eine größere, nach Speners Tode, in 13 Bänden. Vornehmlich, drei Jahrgänge von Predigten: über „die evang. Glaubenslehre; evang. Lebenspflichten; evang. Glaubens-Trost"; gehalten zu Frankfurt, Dresden, Berlin, in d. J. 1680—93. — Theologische Bedenken: Halle 1700; 3. A. 1712. 4 Th. 4. *Consilia et iudicia theologica*, latina; opus posthumum: Fcf. 1709. 3 part. Letzte theologische Bedenken: Halle 1711. 3 Theile.

Streitschriften und gleichzeitige Darstellungen des Streites, nach Speners Tode: Val. E. Löscher: unschuldige Nachrichten v. alten u. neuen theol. Sachen; antipietistische Zeitschrift: Lpz. 1702—19. 18 Bde.; nebst Fortsetz. bis 1750. 31 Bde. *Joach. Lange:* Antibarbarus orthodoxiae dogmatico-hermeneuticus: Hal. 1709—11. Dess.: die Gestalt des Kreuzreichs Christi in seiner Unschuld: Halle 1713. Löscher: vollständiger Timotheus Verinus, od. Darlegung der Wahrheit u. des Friedens in den bisher. Streitigkeiten: Witt. 1718—22. 2 Th. Lange: Erläut. d. neuesten Hist. bei der evang. Kirche von 1689 bis 1719: Halle 1719 [1]).

I. Frühere und gleichzeitige Geistesverwandte Speners.

Johann Arnd: [geb. 1555 zu Ballenstedt in Niedersachsen; seit 1583 Prediger in fünf verschiednen Orten, zuletzt 1611 — † 21 in Celle als Generalsuperintendent des Fürstenthums Lüneburg]: „Vier [eigentlich sechs] Bücher vom wahren Christenthum"; eine (zum Theil wörtlich entlehnende) Erneuerung älterer mystischer Schriften: von der Franciscanerin Angela de Fuligno † 1309, Tauler † 1361, Thomas a Kempis und der „teutschen Theologie"; seltener zusammentreffend mit Paracels oder Weigel. Ausserdem: „Paradiesgärtlein"; und „Postilla" [2]).

Heinrich Müller: [Prof. und Superint. in Rostock, † 1675]: „Himmlischer Liebeskuß". „Geistliche Erquickstunden". „Evangelische Schlußkette und Kraftkern" [3]).

---

[1]) Speners Leben; von: v. Canstein, Halle 1740; Knapp, in „Leben frommer Männer des vorigen Jahrh.", Halle 1829; Suabedissen, in „Rochlitz Mittheill." 1823. 3. Bd. Hoßbach: Ph. Jak. Spener u. seine Zeit: Berl. 1828. 2 Th. [ungeänd. A. v. Schweder, 1853]. Wildenhahn, Ph. Jak. Spener; ein geschichtl. Lebensbild: 3. A. Lpz. 1858. — Walch: Einl. in die Relig.-Streitigk. innerh. d. luth. Kirche, I. bis V. Bd. Luden: Thomasius, nach s. Schicksalen u. Schrr.: Berl. 1805. Guericke: Aug. Herm. Franke: Halle 1827. A. H. Franckens Stiftungen: Halle 1792. 3 Bde. *Illgen:* hist. collegii philobiblici lipsiensis: Lips. 1836 sqq. H. Schmid: Gsch. d. Pietsm.: Nördl. 1863. Kramer: Beitrr. z. Gsch. Franckes: Halle 1861. Plath: Frh. v. Canstein: Halle 1861.

[2]) Die „Bücher vom wahren Christenthum": in erster [magdeburger] Ausgabe, allmälig seit 1605. Die Zweifel der Zeit an des Werkes Rechtgläubigkeit beruhigten sich doch zuletzt mit Polykarp Lysers Ausspruche: „das Buch sei gut, wenn nur der Leser gut sei." Spätere Ausgg.: Dieckmann, Stockholm 1731; Krummacher, Lpz. 1841. — „Paradiesgärtlein voller christl. Tugenden": Lpz. 1612. „Postilla, Auslegung der sonn- u. festtäg. Evangg.": Lpz. 1616. — Vgl.: F. Arndt: Joh. Arnd, ein biogr. Versuch: Berl. 1838. Wildenhahn: Joh. Arndt: 2. A. Lpz. 1858. *Pertz:* de J. Arndtio: Hannov. 1852. Vgl. Tholuck's Lebenszeugen d. luth. K. S. 261 ff.

[3]) „Himmlischer Liebeskuß; Betrachtt. üb. die Wohlthaten Gottes u. seiner unendl. Liebe, zur Gründung u. Fortsetzung eines thätigen Christenthums". Erste Ausg. Rostock 1664. Sprachlich umgestaltet, durch Fiedler u. Rußwurm: Lpz. u. Lüneb. 1831. „Schlußkette u. Kraftkern; Auslegung d. Sonntags-Evangelien"; herausg. v. Bandermann, Halle 1853. v. Bittcher, ebd. 1855. Ausserdem: „Kreuz- Buß- u. Bet-Schule wahrer Christen": n. A. Stuttg. 1835.

Christian **Scriver:** [aus Rendsburg in Holstein, 1653—90 Prediger in Stendal und Magdeburg, † 1693 als Consistorialrath und Oberhofprediger in Quedlinburg]: „Geistlicher Seelenschatz“. „Gottholds zufällige Andachten“[1]).

Aus dem Dogmatiker-Kreise: Dannhauer, Professor u. Pred. in Straßburg, † 1666: Hodosophia christiana sive theologia positiva. [Argentor. 1649].

II. Speners Auftritt, 1666—1686, und Reformations-System.

1. Philipp Jakob Spener: geb. am 13. Jan. 1635 zu Rappolsweiler im Ober-Elsaß, Sohn eines Raths oder Secretärs des Grafen v. Rappolstein. Die Art seiner Jugendbildung und der Kirchen-Zustand des Jahrhunderts, ähnlich oder gleich wie bei Andreä und Calixtus, führten doch diesen Reformator vielmehr derjenigen Richtung näher zu, in welcher neben Joh. Gerhard Solche wie Arnd vorangegangen waren. Doch war sein Gegensatz des religion-leeren Kirchen- und Theologenthums ein eigenthümlicher.

2. Reformations-System Spener's.

Gesammtzweck des Reformators war: theils Vollführung und Ergänzung, theils nur Herstellung der von Luther gestifteten Reformation. Diese, als vornehmlich Erneuung der reinen christlichen Lehre und hierin über der calvinischen stehend, trug ihm in sich die ihr eben zugleich mit dieser Lehre wiedergewonnene Kraft, aus sich selbst und allein zu vollziehen den entweder Fortbau oder Umbau auf dieser Grundlegung, wie solcher im Fortgang der Zeiten nothwendig werde. Die volle Anerkenntniß, wie der zwei Reformations-Principien des Reformations-Jahrhunderts, so der in ihm lutherischerseits aus denselben entwickelten Lehren theoretischer und praktischer Theologie, ihres Inhalts als einer Selbst-Kraft sich entweder fortzubilden oder wiederherzustellen, ohne Herbeiziehn anderweiter Mittel religiöser oder scientifischer Art: — dies war das allgemeinste Unterscheidende des spener'schen Reform-Unternehmens von den übrigen.

Die Einheit Luthers und Melanchthons, oder das Aufgehn alles Kirchen- wie Theologenthums in dem Einen Zwecke des Christenthums, Religion zu lehren und zu wirken, das Bild der wahren Reformationszeit, der ersten Hälfte des 16. Jahrh., vorgehalten dem nach ihr gekommenen Jahrhundert, sollte der ebenso das Unternehmen sichernde wie zu ihm auffordernde Grund sein. Neben ihm der Glaube an die lebendige Fortgegenwart Christi durch seinen Geist in seiner Kirche. Aber nach dem Kirchen-Begriff der Reformatoren: als nicht nothwendig oder ausschließlich an die herrschenden Zeittheologie- oder Zeitkirchen-Formen gebundene, als in diesen nur bedingt dargestellte; auch nicht als sich fortleitend oder kundgebend in dem subjectivirenden Geiste eines entweder mystischen oder scienti-

---

1) „Geistlicher Seelenschatz: von der Seele hoher Würde, tiefem Fall, Buße u. Erneuung durch Christum, heil. Leben, Kreuz und Trost im Kreuz, seligem Abschied u. Seligkeit“: Mgdb. Lpz. 1737; Stuttg. 1841. „Gottholds 400 zufällige Andachten“: 23. Aufl. von Stockmayer, Schwäbisch-Hall u. Lpz. 1841. Ausserdem: „Siech- u. Sieges-Bett“: n. A. Dresd. 1834. Scrivers gesammelte Werke; unverfälscht verjüngt herausg. v. Heinrich u. Stier: Barmen 1847—54. 7 Bde.

fischen und dialektischen Supranaturalismus, mit seinem Anspruche auf ebenso unbedingtes Recht nur äusserlich durch das Pneuma in der Schrift gebundener Individualität. — Dies der Gesammtsinn, in welchem die drei Grundgedanken gedacht waren; die Grundlagen für Spener's, im Namen der Religion unternommene, „religiöse Reformation“ aller drei Religionskreise, der Theologie und Kirche und Lebenssitte.

a. Theologie, zuvörderst als die Grundlage für Lehrkirche, sollte in sich darstellen das allein-christliche Verhältniß zwischen Religion und Wissenschaft, Einheit Beider durch ihr gemeinsames in ihren Vertretern persönlich wirksames höheres Princip, deren Wiedergeboren-sein und immer mehr es werden durch den heiligen Geist. Vollbringen sollte sich solch heiligendes und erleuchtendes Geisteswirken auf die Person selbst, als Umschaffung des Gesinnetseins und Denkens des menschlichen Subjects für seinen göttlichen Gegenstand, nur auf Grund seiner gläubig-folgsamen und selbst-mitthätigen Hingebung an des Geistes leitende und stärkende Kraft. Diese sollte überall sich anknüpfen an die natürlichen Erkenntniß-Mittel auch für das Göttliche: an Läuterung oder Heiligung des ganzen innern und äussern Menschen für das Heilige; an Beziehung aller Hülfsmittel menschlicher Wissenschaft auf Erkenntniß der in heiliger Geistes-Schrift voll-eröffneten göttlichen Wahrheit; an Gebet um den Beistand des Geistes von oben in diesem intellectuellen und in jenem moralischen Bildungs-Streben.

Hierin gründete sich Spener's Antrag auf Umgestaltung, zunächst, des Schul- und Universität-Studiums. Dessen Hauptzweck sollte werden die Bildung künftiger Religion-Lehrenden und Religion-Uebenden, praktischer Theologen; vorzugsweise durch fromme Schrift-Auslegung und Geschicht-Betrachtung, um den Sinn und Gang der göttlichen Offenbarung in Schrift und Kirche und Welt zu erkennen. — Gelehrte Wissenschaft, obwol darzustellen nur in einer Minderzahl von Theologen, blieb völlig anerkannt: als nothwendige Stütze der Religion und Kirche im Ganzen; unter Bedingniß derselben höhern Geistes-Leitung und derselben religiösen Zwecksetzung.

b. Kirche nämlich war allerdings als Lehr-Kirche und als Volks-Kirche zugleich gedacht. In ihrer erstern Eigenschaft schien die herrschende Darstellung des religions-socialen Pneuma, gegenüber dem individualen, unbedingte Vertretung und Auslegung unbedingt geschlossener Lehren-Constitution durch Staat und Schule, dieser die Symbole mit der heil. Ur-Schrift in Normalität und Stabilität gleichsetzende Ekklesiasticismus, mehrerer Einschränkungen zu bedürfen. [Vgl. „theologische Bedenken“, I. Theil, S. 341—394]. Gesammtgrund hierfür war eben das Fortwähren lebendiger Gegenwart des Geistes Christi in seiner Kirche, das unbedingt weder an eine Stimmen-Mehrheit noch an einen Abschluß sich bindende Fortwirken seines Gnadenbeistandes zu Rechtverständniß und Rechtgebrauch seines heiligen Schrift-Vermächtnisses. — Dem so erweiterten Begriff von Lehr-Kirchenthum, als nicht unbedingtem Glaubens-Gesetzthum, entsprach der Antrag auf mehr zugleich-moralisches als nur-juridisches Behandeln und Gestalten kirchlicher Lehr-Einheit. In der Stellung jedes Kirchenganzen zu seinen Gliedern und Secten oder Parteien, sollte das normale Kirchenverfahren sein entweder Gewinnung oder Unschädlichmachung für das Ganze; in der Stellung verschiedener Kirchen

selbst zu einander, vereintes Wetteifern sowie wechselseitiges sich-Zurechtweisen und sich-Ertragen.

Kirche in ihrer andern Eigenschaft, als Volks-Kirche oder unmittelbar religiöse Gemeinschaft, schien eine größere Wiederannäherung an das gemeinchristliche Priesterthum und Pneuma der Urzeit zu fordern, als für die Verfassungs-Reform der Reformationszeit möglich gewesen: Minderung des weiten Abstands zwischen „Geistlichen und Laien", engern und innigern Verband zwischen Seelsorger und Gemeinde. Zweck war: nicht Auflösung, nur Beschränkung der oft mehr staats-weltlichen als staats-kirchlichen Kirchen-Regierung, sowie der mehr gelehrten als erbauend lehrenden geistlichen Religions-Verwaltung; Verminderung der Laien-Passivität und Letargie, Verstärkung des Hinüberwirkens der „Kirche" in's Haus, durch Behandeln der Religion als Angelegenheit des Individuums und des Lebens; Umwandlung des geistlichen Amts-Begriffes, aus gelehrter und logischer Rhetorik für Glaubens-Mechanik und Glaubens-Polemik, in homiletisches und katechetisches Nahebringen des göttlichen Schriftwortes für Religions-Erkenntniß des Volks, mit der Selbst-Macht des sich selbst-auslegenden Geistes. — Für die Form solches mehr zugleich Volks-Kirchenthums geschah hier ein Antrag auf Einführung der presbyterialen, wie die Reformatoren nach den Aposteln ursprünglich sie gewollt. Dieselbe sollte sein: Vertheilung nur des besonderen und einzelnen Gemeinde-Religionswesens unter Obrigkeit und Prediger und ausgewählte Gemeindeglieder; innerhalb des weltlichen Kirchenregiments, wie unter Leitung eines eigenen geistlichen Standes; nur als Mitwirken eines „dritten Kirchenstandes", wie bei Prediger-Wahl und Kirchenzucht, so für ein Sich-fortsetzen und Sich-nachbilden der öffentlich gottesdienstlichen Versammlungen in kleinern Zusammenkünften zu Haus-Andacht, nach Gemeinde-Abtheilungen mit ihren Laien-Vorständen unter Aufsicht oder Selbstleitung des Predigers, für erbauliches Bibel-Lesen und Auslegen nebst wechselseitigem sich-Ermahnen und gemeinsamem Gebet.

c. Sitten-Lehre und Sitten-Verwaltung bildete den Schlußstein des Aufbaues einer Kirche Christi, welche unmittelbar und stetig in's Leben aller Einzelnen hineinreichen oder sich fortsetzen sollte, darstellend die Religion als lebendige. Ihr Princip, eben jenes von dem allein Theologie- und Kirche-gründenden Pneuma, ließ sie nur zusammentreffen mit dem ethischen Religions-Begriffe und dem religiösen Sittlichkeits-Begriffe christlich-wahrer Mystik. — Dieser Doppelbegriff, allerdings ein in sich idealer, gab der spener'schen Ethik oder Lebens-Lehre denselben Charakter der Idealität, welcher auch seinen Theologie- und Kirche-Begriff bestimmte. Solcher Idealismus, des Stifters persönlicher „Pietismus", ihm seine „Hoffnung künftiger besserer Zeiten", ist zwar die Selbst-Ursache der Nicht-Ausführung seiner Reformation im Großen gewesen. Aber Ebenderselbe auch Das, was doch tief-dringendes Umgestaltungs-Princip geworden ist, wie im Sein und Leben vieler Einzelnen, so im gesammten Geiste theoretischer und praktischer Theologie.

Die ethische Seite des spener'schen Religions-Begriffes schwebte zwischen nur hohem sittlichen Ernst und ascetischer Strenge [Rigorismus]. Christliche Tugend war ihm Streben nach Heiligung: Meidung nicht der Sünde allein, sondern auch solcher Berührungen mit der Welt, welche zu Bösem verleiten, jedenfalls vom Guten abziehen und die Kraft zu ihm schwächen, weil sie aus dem Leben den Ernst hinweg-

nehmen, dessen es bedarf zu seinem seligen Ausgang. Unter die Vergnügungen christlich verbotener oder doch nachtheiliger Welt-Liebe gehörten: Tanz, Spiel, Theater, Gastgelage, Kleider-Pracht und Moden, unnütze und leichtfertige Unterhaltung durch Reden oder Lesen, u. A. Gleichwol war das Geforderte nur ein Dreifaches: Einschränkung des Uebermaßes und Misbrauchs, Erweislichkeit eines Zwecks für das leibliche Wohl statt blosen Sinnengenusses, Verwahrung des Seelenheils. Unter diesen Bedingungen blieben Adiaphora anerkannt: Mittelbinge oder moralisch gleichgültige Handlungen, welche Unsittlichkeit wie Sittlichkeit ausdrücken oder fördern nicht durch sich selbst oder nothwendig, sondern nur zufällig; jedoch so, daß sie leicht Unsittliches zu ihrem Accidens haben, eben weil sie nicht Sittliches zu ihrer Substanz haben und in Diesem das Gegengewicht wider Jenes. Fern blieb dieser idealen Ethik die praktische Transscendenz so vieler andern Ascetismen aller Zeiten; nicht minder als die häufige Schein-Vermittelung bald der Philosophen- bald der Theologen-Moral mit „dem Natur-Recht der Sinne“.

Die religiöse Seite des spener'schen Sittlichkeits-Begriffes berührte sich mit der Lehre von Gesetz und Evangelium; nach der formalen wie materialen Seite des Sittlichen, hinsichtlich des Beweggrundes wie Maßes im Handeln. Derselbe setzte den sittlichen Werth in die Gesinnung wie That zugleich, in die Heiligung der Person wie des Lebens. Solche Hervorhebung auch des Subjectiven traf auf die Lehre von der Rechtfertigung. Deren Quelle oder Ursache war auch nach Spener's religiöser Ethik die Gnade allein, gleichwie Bedingniß derselben der Glaube allein. Nur aber mit wirklichem Erfolge nur dann, wenn dieser schon in sich enthalte oder mit Nothwendigkeit aus sich entwickle Streben nach Heiligung, d. i., nicht blos Versöhnt-sein durch Christi Verdienst, sondern nachfolgend Geheiligt-werden durch seinen heiligen Geist.

III. Speners spätere Wirksamkeit u. Verfolgung: 1686—1705.

1. In Kursachsen, 1686—91, entschied dies gegen einen Erfolg, daß es Sitz der Orthodoxie und Schulgelehrsamkeit war. Nur entstand hier die erste festere akademische Kolonie des Spenerianismus, in Leipzig: die Collegia philobiblica (pietatis); gestiftet 1686—89 von August Hermann Francke, Paul Anton, Caspar Schade; nach ihrer Störung, bes. durch Joh. Bened. Carpzov, dennoch einigermaßen von 1691 an fortdauernd.

In Kurbrandenburg stellte sich Vieles günstiger: der calvinisch-reformirte Hof zu Berlin; und die neue Universität Halle, mit ihrer (unter dem Einfluß von Christian Thomasius und Spener besetzten) theologischen Facultät. An deren Spitze stand Francke; bald, nach 1691, auch Joach. Just. Breithaupt [aus Nordheim, † 1732 im Kloster Bergen bei Magdeburg]. Die erste staatskirchliche Anerkennung und theologische Repräsentation war geschehn.

2. Spaltung des größten Theils vom lutherschen Deutschland in vier Parteien trat ein: in Pietisten und Orthodoxe, Vermittelnde und Gleichgültige. — Mittelpunct des viel- und weit-verzweigten Kampfes blieb Eine Frage, aus der Fundamentallehre aller Theologie und Kirche: ob Reinheit und Kraft frommen Lebens aus reiner und bestimmter Glaubenslehre von selbst folge; oder ob vielmehr Bildung frommen Gemüths und sittlichen Sinnes, am Worte Gottes und durch den heiligen

Geist, die reine Lehre und deren Kraft zugleich mittheile dem Verstand und dem Willen. Diese Frage, ob Religions-Lehre schon als objectives Abstractum, oder erst als zugleich subjectives Concretum Religion wirke, hat den Gang des Streits bestimmt. Wesensverschiedenheit beiderseitiger Fundamentallehre machte beiderseits Verirrungen unvermeidlich, Vereinigung unmöglich. Die Gemüths-Theologie streifte an dogmatischen Latitudinarismus und ethischen Idealismus; die Verstandes-Theologie, an ethischen Indifferentismus und dogmatischen Mechanismus. Das Gränzverhältniß zwischen Positivem und Pneuma, Theorie und Praxis, Wesentlichem und Unwesentlichem, ward nicht gefunden. Hierzu trat noch der Unterschied des spenerschen und des unächten Pietismus.

Der Streit über beide Pietismen wurde weniger staatskirchlich als schul-theologisch geführt. Im ersten Hauptsitze der rechtgläubigen Polemik, in Kursachsen: Joh. Deutschmann in Wittenberg; Bened. Carpzov [1684 — † 99 Prof. u. Pastor an der Thomaskirche in Leipzig]; Valentin Ernst Löscher [Superintend. in Dresden 1709 — † 49][1]. Im andern, in Niedersachsen und Norddeutschland überhaupt: Joh. Friedr. Mayer [aus Leipzig; seit 1686 Pastor in Hamburg, seit 1688 Prof. in Kiel, 1701 — † 1712 Prof. in Greifswald u. Generalsup. von Pommern u. Rügen]. — Am 5. Febr. 1705 starb Spener.

3. Die Streit-Verhandlungen betrafen: theils Speners Grundlehre vom Pneuma; theils seine drei Hauptformen zur Einführung derselben als Theologie- und Kirchen-Princips.

§. 218. Die erste deutsche Philosophie: Leibnitz, nebst Wolff[2]).

Die „neuere Philosophie" hatte im Bereich der calvinischen Kirche sich eröffnet: [vgl. oben S. 761]. Deutschland, theologisch wie kirchlich an der Spitze lutherischer Kirche, beharrte fast das ganze 17. Jahrh. hindurch bei den zwei Formen des Philosophirens, welche noch dem Mittelalter und der Uebergangszeit aus ihm angehörten, bei der scholastischen Dialektik und theosophischen Physik. Befreiung von diesem verfehlten wie von jenem abgenutzten Denkwissen, zugleich Befähigung das nachfolgende Herüberwirken des philosophirenden oder des nur „freidenkenden" Auslands philosophisch entweder aufzunehmen oder abzuweisen: Beides kam der deutsch-lutherischen Theologie von Leibnitz, mit welchem Deutschlands Philosophie sich eröffnet hat. Die durch ihn mögliche Umgestaltung der Theologie wie der Philosophie war größer, als die nach ihm wirklich gewordene.

I. Leibnitz.

Gottfried Wilhelm Leibnitz, aus Leipzig; seit 1663 philosophischer Schriftsteller; späterhin bis † 1716 meist in Hannover lebend. Seine

---

[1]) v. Engelhardt: Val. E. Löscher nach s. Leben u. Wirken: Stuttg. 1856.

[2]) Leibnitz: Gesammtausgaben der Werke, oder der philosophischen Werke insbes., von: *Dutens*, Genev. 1768. 6 t. 4.; *Raspe*, Amst. 1765. 4.; *Erdmann*, Berol. 1840; *Jacques*, Par. 1842; Guhrauer, die deutschen Schriften, Berl. 1838. Gesammelte Werke, herausg. v. Pertz; II. Folge, Philosophie: Hannov. 1846 ff. [unvollendet]. Kuno Fischer: Gsch. d. neuern Philos.; II.: Leibnitz u. seine Schule: Mannh. 1855. — Wolff: deutsche und lateinische Schriften. 1712—1750.

Philosophie, allerdings ein System, nur ohne Ausführung, war Neugestaltung der Combination platonischer und aristotelischer Lehre unter sich und mit dem Christenthum. Sie setzte Conformität der Vernunft und Offenbarung; Demonstration zwar als Wesen des philosophischen Denkens im Unterschiede vom Glauben, aber als erst zu erstrebendes Wesensziel. Solche Grundlegung zu christlich philosophirender Theologie, und zu „christlicher Philosophie" selbst, ist aber nicht in ihrem [obwol so klaren wie tiefen] Geiste von den Theologen angewendet, von den Philosophen fortgebildet worden.

1. Archologie oder Principien-Lehre: „Monadologie".

Die Monaden-Lehre, als Grundlage des Systems, ruht auf dem Satze von der „Individuation" des absoluten Seins, der Ur-Monas oder Gottheit. Nach ihr ist Individualität die Form alles Welt-Bildens; so jedoch, daß die endlichen Monaden, oder die individuellen Natur-Kräfte und Wesen, von einerseits wirklicher und andrerseits unvollkommener Entelechie, theils Selbstthätigkeit theils Unselbständigkeit als ihre zwei Charaktere an sich tragen; beide, weil sie die Ur-Monas zu ihrem Ausgangspunct und Ziel zugleich haben, weil sie am Wesen der Gottheit wirklich Antheil und doch eben nur Antheil haben. Also: das Natur-Leben, als Werden einer Welt in der Natur, geschieht: in stetigem wie ursprünglichem lebendigen Zusammenhange zwischen der Gott-Monas und den Natur-Monaden; durch einen continuus influxus et concursus der Gottheit, als Primär-Ursache, und der Welt-Wesen, als Secundär-Ursachen. Es ist Synergismus; anstatt der zwei Extreme, eines absoluten Supranaturalismus wie des Naturalismus.

2. Teleologie: Lehre von „prästabilirter Harmonie".

Die Harmonie-Lehre, als Aufstellung des Weltsystems in seiner Entwicklung nach seinem Zwecke, ruht auf jener synergistischen Principien-Lehre, vom Zusammenhange Gottes und der Welt als Grundes und Folge. Das Werden eines All harmonischer Monaden-Thätigkeiten, als Zweck der Welt, ist gesichert durch das Prästabilirt-sein der Harmonie. Denn die Natur-Welt ist eben nichts als die in den zwei Formen der Endlichkeit sich vollziehende Nach-Gestaltung der Ideen-Welt Gottes. Alle die gott-gedachten Arten zu sein kommen, durch die Monaden als ihre Trägerinnen, nothwendig zur Entwicklung. Da ist die deterministische Seite am Weltgeschehn. — Aber, es ist nur ideal-nothwendiges Werden wirklicher Gesetzmäßigkeit oder Harmonie. Der Modus dieses Harmonie-Werdens selbst, als des Zusammen-Werks strebender Monaden und leitender Ur-Monas, ist die durch jene Prästabilirung nur eingeschränkte Entelechie aller Monaden. Ein Theil von diesen kann immer mehr sich entwickeln, wie zu Selbst-Bewusstsein so zu Einsicht in die innere Nothwendigkeit des Monaden-Ganzen, sodaß ihnen dieses an Durchsichtigkeit zunimmt. Das ist das Geister-werden der Seelen, das sich Bilden eines Reichs der Gnade und Freiheit mitten in dem Reiche der Natur und Nothwendigkeit, einer ethischen Weltordnung in der physischen. Das ist die indeterministische Seite der Monaden-Welt. So teleologisch und theistisch zugleich betrachtet, ist die gegebene wirkliche Welt die Theodicee.

II. Christian Wolff:
aus Breslau; Professor in Halle 1707—23 und 1740 — † 54. Durch Ihn erst geschah die Einführung der „neuern Philosophie" im gebildeten und theologischen Deutschland; zugleich mit der leibnitzischen Tendenz, Vereinbarung christlicher Theologie und Philosophie. Aber seine logisch-demonstrative Einfassung und systematische Durchführung ward theilweise auch Abwandlung der Grundideen leibnitzischen Weltsystems; weil sein und des Zeitalters Denkfleiß größer war, als das speculative Vermögen und als die Kraft des „religiösen Gedankens". Falsch jedoch ist, daß seine Neustiftung einer Schulphilosophie, sammt philosophirender Theologie, eben nur Aufstellung eines protestantischen Scholasticismus gewesen. Vielmehr: die aus Metaphysik und Empirie gemischte Masse des in Philosophie oder Theologie Ueberlieferten sollte logisch bezwungen werden. Der philosophischer-seits behaupteten Möglichkeit einer Demonstration, nämlich der Vernunft- wie Schrift-Gemäßheit aller wesentlichen Christenthums-Lehren, sollte theologischer-seits Anerkenntniß der Nothwendigkeit solcher lehrwissenschaftlichen Demonstration entsprechen. Das Glauben müsse dem Wissen sich anvertraun, ohne in ihm unterzugehn.

§. 219. Theoretische Theologie Deutschlands
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. [Vgl. §. 209.]

Die früheren der vorgenannten Reform-Anträge haben wenig, oder erst späterhin, eine Folge-Geschichte gehabt. Hingegen Speners „religiöse Theologie" und Wolffs „logische Philosophie" sind während der 1. Hälfte des 18. Jahrh. bewegende Elemente gewesen. Allerdings für den deutschen Theil des lutherschen Gebietes allein, gleichwie in diesem selbst nur zum Theil und mit Beschränkung. Doch, eben der Streit religiös-theologischer und logisch-philosophirender Einzelnen hat die bestehende Zeit-Schule oder Kirche von ihrer Stelle gerückt. Ebendieser blieben die nunmehrigen Wortführer noch nahe genug, auch indem sie jene Bewegung des 17. Jahrhunderts läuternd oder mäßigend aufnahmen, zwischen Spenerianismus und Wolffianismus in einer gewissen Mitte standen.

I. Die von Spener ausgegangene Bewegung.

1. Der Pietismus-Streit, in seinem Fortgange,
blieb auf zwei Hauptsitze fast eingeschränkt: die pietistische Theologen-Facultät in Halle, und das staatskirchlich oder schultheologisch eifrige Nord-Deutschland. Wiederholte Einschreitungen des Staats, gegen den nun oft ausgearteten Pietismus mit separatistischem Conventikelwesen, und zahlreiche Controverspredigten wie Streitschriften, von praktischen wie theoretischen Theologen, — Beide führten sowenig zu ergründend theologischer Untersuchung der Ideen Speners selbst, als zu erprobend kirchlichem Versuch ihrer Ausführbarkeit im Großen oder Ganzen.

Als Häupter der „frommen" Theologenschule Speners, und nicht so ganz zugleich der „pietistischen" Laienkirche: die zwei schon älteren Halenser Francke und Breithaupt bis 1727 und 1732; ausserdem Joachim Lange: [aus Gardelegen in der Altmark, seit 1697 in Berlin Gymnasialdirector u. Prediger, 1710 — † 44 Professor in Halle.]. — Als Vorkämpfer der „Rechtgläubigen": Joh. Friedr. Mayer [s. S. 793, † 1712]; Sam. Schelwig [Gymnasiallehrer u. Prediger in Danzig

† 1716]; Joh. Fecht [Prof. in Rostock † 1716]. Verständiger: Valentin Ernst Löscher [Superint. in Dresden † 1749]. Wiederum strenger: Erdmann Neumeister [1715 — † 56 Scholarch und Prediger in Hamburg][1].

2. Die spener'sche Theologie, oder „halle'sche Schule", gab sich selbst oder erhielt eine des Stifters eignem Sinn gemäßere, auch mit bestehender Kirche oder Schule vereinbarere Entwicklung. Solche trat ein unter dem mahnenden Einflusse der fremden Anfechtungen und der eignen Verirrungen, durch die Kraft der fortwirksamen Schriften oder Ideen Speners, und in Folge der berichtigenden Erfahrungen im geistlichen oder akademischen Amtsleben. Die Gegensätze milderten sich beiderseits. — Die zwei kräftigsten Zeugnisse für kirchenverbessernde Kraft der Ideen Speners, zugleich Hinweisungen auf die zu deren Verwirklichung geeignetste Art und Sphäre, wurden: Francke's Waisenhaus-Stiftung in Halle seit 1697; und, die theologische Facultät daselbst, als noch ferner Bildungsanstalt für „fromme" Theologie[2]. — Das Meiste von den Nachwirkungen der Erscheinung Speners gehört der Geschichte praktischer Theologie und gemeinchristlichen religiösen Lebens an [§. 220]. Doch ist ein Hinüberwirken auch in die theoretische Theologie nicht ausgeblieben.

II. Die von Wolff, mehr als von Leibnitz, bestimmte Theologie.

1. Vereinter Widerstand der zwei unter sich selbst streitenden Theologen-Schulen, einer rechtgläubigen und einer frommgläubigen, ließ die neue deutsche Philosophie nicht bis zu eigentlicher theologischer Mitherrschaft gelangen. Ihre Forderung wie ihre Nicht-Leistung christlicher und kirchlicher Dogmen-Demonstration misfiel beiden Parteien, meist auch der vermittelnden dritten. Der durch Wolff erregte Gränzstreit zwischen Philosophie und Theologie wurde fast allgemeiner Universitäten-Streit. Nur ein besondrer Anlaß ging von Halle aus: durch Strähler und Lange, gegen Wolffs „*de sapientiâ Sinensium*".

2. Eine Schule von Wolffianer-Philosophen oder Theologen bestand allerdings in der 1. Hälfte 18. Jahrhunderts. Bilfinger [Bülffinger, Prof. u. Consistorialpräsident in Tübingen † 1750]. Alexander Gottlieb Baumgarten [Prof. der Philos. zu Frankfurt a. d. Oder † 1762]. — Reinbeck [Propst u. Consistorialrath in Berlin † 1741].

[1] Aus dem Streit-Schriftenwechsel: als allein noch bedeutend: die von Lange und Löscher, zugleich Quellen für den nach-spenerischen Pietismus und Antipietismus: [oben S. 788]. Fecht: de beatitudine mortuorum in Domino, 1705. Mayer: eines schwedischen Theologi Bericht von Pietisten, 1706; und, auf eine „Verantwortung der theol. Facultät zu Halle" fünf Gegenantworten 1707, bes. die neu edirte dissertatio de lenitate Melanchthonis, in gratiam Facultatis theol. Hal. Neumeister: die von weltl. Obrigkeit verworfene Pietisterei, nebst Corpus doctrinae pietist., 1736.

[2] A. H. Francke: segensvolle Fußtapfen des noch lebenden u. waltenden liebreichen u. getreuen Gottes: Halle 1701 ff. Dess.: Lectiones paraeneticae, od. öffentliche Ansprachen an die Studiosos Theol. zu Halle im Collegio paraenetico: Halle 1726 ff. 7 Th. — Vgl. Guerike: A. H. Francke, 1827. Vgl. die Schriften zu §. 217; ob. S. 788. Note 1.

Jak. Carpov [Gymnasiallehrer in Weimar † 1768]. G. Canz [Prof. in Tübingen 1734 — † 53] [1]).

III. Vorherrschaft einer vermittelnden Theologenschule.

Der negative Erfolg aus dem Erscheinen Speners und Leibnitz-Wolffs, Erschütterung der Alleinherrschaft eines einseitigen Scholasticismus, ging in auch positiven Haupterfolg über. Eine in sich selbst sehr mannichfaltige Schule erhob sich, bald mehr der Mystik, bald einem eklektischen Philosophiren zugeneigt; im Ganzen aber, eine versuchte Zurückführung oder Durchführung des scholastisch-kirchlich gewordenen Lutherthums zu religiöser und biblischer Christenthums-Wissenschaft.

1. Für Neugestaltung der Geschichte und Schriftauslegung: Gottfr. Arnold, welcher erst jetzt zu Wirksamkeit gelangte; Mosheim; Bengel. [Vgl. oben S. 754—55].

2. Für Dogmatik, als Religions-Lehre durch christliche Wissenschaft, anstatt überwiegender Schulkirchen-Doctrin, wirkten noch ausser den Reformatoren Calixt und Spener selbst: David Hollaz [Prediger u. Propst zu Jakobshagen in Pommern † 1713]: *Examen theologicum acroamaticum*, Stargard. 1707. — Joh. Franz Buddeus: [aus Anclam, Prof. seit 1693 in Halle, 1705 — † 29 in Jena]: *Institutiones philosophiae eclecticae. Isagoge historico-theologica ad theologiam universam*, 1727. *Institutiones theologiae dogmaticae*, 1723. — *Joach. Lange:* oeconomia salutis evangelica, methodo demonstrativâ digesta, christianae praxi accommodata, Hal. 1728. — Christoph Matthäus Pfaff: [Prof. u. Kanzler in Tübingen u. Giessen 1717 — † 60]: das „Pfaffische Bibelwerk" [2]). — Sigmund Jakob Baumgarten: [aus Wolmirstädt, Prof. in Halle 1734 — † 57]: „Evangelische Glaubenslehre"; und, „Untersuchung theologischer Streitigkeiten".

3. Die Sitten-Lehre weist allerdings mehr ins vorige Jahrhundert zurück. In der reformirten Kirche: Moses Amyraut [Amyraldus, Prof. u. Pred. zu Saumur 1633 — † 64]: *la morale chrétienne*, 1652. Richard Baxter [Presbyterianer-Prediger † 1691]: *a summ of practical theology*, 1675. La Placette [Pred. an der reform. Gemeinde zu Kopenhagen, zuletzt privatisirend in Utrecht † 1718]: *essais de morale*, 1692; *la morale chrétienne*, 1695. Bened. Pictet [Pred. u. Prof. in Genf † 1724]: *la morale chrétienne*, 1695. Stapfer [Prof. in Bern † 1775]: „Sittenlehre", 1756. — In der lutherischen Kirche: Calixtus: *epitome theologiae moralis*, 1634. Joh. Andr. Schmid [1683 — † 1726 Prof. in Jena u. Helmstädt]: *compendium theologiae moralis*, 1705. Buddeus: *institutiones theologiae moralis*, 1711.

---

1) *Bilfinger:* dilucidationes philosophicae de deo, animâ hum., mundo et generalibus rerum affectionibus: Tub. 1725. 1740. 1768. *Baumgarten:* Aesthetica: Fcf. 1750. — Reinbeck: Betrachtt. üb. die in d. augsb. Confess. enthalt. göttl. Wahrheiten: Berl. 1731. *Carpovius:* theologia methodo scientificâ adornata: Fcf. Lips. 1737 sqq. *Canz:* philosophiae leibnit. et wolf. usus in theologiâ: Lips. 1749.

2) Dies „Bibelwerk", Luthers Uebersetzung mit Anmerkungen: ursprünglich, von den wittenberger Melanchthonianern Major und Crell und Eber, Witt. 1574; dann, auf Anordnung Herzogs Ernst v. Sachsen, durch strenger luthersche Theologen, Nürnb. 1641; jetzt von Pfaff, Tüb. 1730 ff., und noch ferner nach ihm umgearbeitet.

Rambach: „christl. Moraltheologie", 1738. S. J. Baumgarten: „theologische Moral", 1738 ff. — **Mosheim:** „Sittenlehre der heil. Schrift", Helmst. u. Lpz. 1735 ff. 5 Theile; 6.—9. Theil, fortges. von Joh. Peter Miller [Prof. in Göttingen], 1762 ff.

§. 220. Religiöse Volksbildung in Cultus und Leben: in der zweiten Zeitabtheilung.

I. Geistliches Amt, als gemeindliche und persönliche Seelsorge.

1. Calvinische Kirche. Ausser der diesem Kirchenwesen eignenden Stellung des Geistlichen in der Gemeinde, ist dasselbe besonders in Form der heiligen Beredtsamkeit anderen vorangegangen; was jedoch zugleich mit dem Fortschreiten der allgemeinen Bildung zusammenhing. — In England: John Tillotson, † 1694 als Erzbischof v. Canterbury. Thom. Burnet [† 1715] und Sam. Clarke [† 1729], Prediger am Hofe. Doch haben im Ganzen die Dissenter-Prediger homiletisch höher gestanden. — In Frankreich nebst Niederlanden: Nach Amyraut in Saumur, nam.: le Blanc de Beaulieu, Prof. in Sedan † 1675, zugleich Unionist. Jean Claude, Pred. in Charenton b. Paris, † 1687 im Haag. Jacques Saurin, aus Nismes, † 1730 als Pred. der franz. Gemeinde im Haag. — Von den übrigen ref. Theilkirchen tritt nur noch in der schottischen hervor der hohe religiöse Ernst auch in Begriff un Führung geistlichen Amtes.

2. Lutherische Kirche. Hier war alle Wiedererhebung aus dem Verfalle geknüpft an die vorgenannten Reform-Unterenhmen innerhalb der Kirche; vornehmlich Spener's, dann jener Vermittelnden in der 1. Hälfte des 18. Jahrh., welchen Mosheim und Salomo Deyling [1720 — † 55 Superintd. u. Prof. in Leipzig] angehörten [1]).

II. Heilige Dichtkunst, für öffentliche und private Erbauung [2]).

1. Die Poesie des religiösen Sinnes und Gedankens, Mehr umfassend als das Kirchenlied für Gemeinde-Gesang allein, gemeinsame Blüthe und Frucht praktisch-theologischen Religionssinnes und edlerer Mystik, hat in dieser Zeitabtheilung ihre höchste Höhe erreicht; und fast als Eigenthum der aus Luthers Reformation hervorgegangenen Kirche.

Liederdichter: Martin Opitz (v. Boberfeld), aus Bunzlau in Schlesien † 1639. — Joh. Heermann, aus Rauden in Schlesien, Pred. in Köben ebdas., † 1647 [3]). — Martin Rinckart, Pred. in Eilenburg † 1649: „Nun danket Alle Gott". — Paul Flemming, aus Hartenstein im sächs. Erzgebirge, † 1640. — Simon Dach, aus Memel, Prof. in Königsberg † 1659. — Joh. Rist, aus der Gegend von Altona, Prediger, † 1667. — **Paul Gerhardt:** aus Gräfenhainichen in Sachsen; 1657—66 Diakonus in Berlin, 1669 — † 76 Pred. in Lübben. Von ihm 120 Gesänge, wie:

---

1) Mosheim, heil. Reden üb. wichtige Wahrheiten: Hamb. 1725—39. 6 Theile. *Deyling:* institutiones prudentiae pastoralis: Lips. 1734.

2) Für Literatur vgl. oben vor u. in § 198. — Layriz: Kern des deutschen Kirchengesangs: Nördlingen 1849—55. 4 Abthh. [Melodieen]. Schircks: Sammlung geistlicher Sänger d. chr. Kirche deutscher Nation: Halle, in Heften erschienen. Alb. Knapp: evang. Lieder-Schatz aus allen chr. Jahrhh.: Stuttg. 1837.

3) Ledderhose: Leben Heermann's von Köben: Heidelb. 1857.

„Befiehl du deine Wege"; „Nun lasst uns gehn und treten"; „Wach auf, mein Herz, und singe"[1]). — Joh. Scheffler, od. Angelus Silesius: aus Breslau; Arzt, aber seit 1653 übergetretener Katholik u. Priester, † 1677. [vgl. S. 746.] — Georg Neumark, aus Mühlhausen, Secretair, † 1681: „Wer nur den lieben Gott lässt walten". — Jakob Schütz, Rechtsconsulent zu Frankfurt a. M. † 1690: „Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut". — Christoph Deßler, Conrector in seiner Vaterstadt Nürnberg † 1722: „Mein Jesu, dem die Seraphinen"; „Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen". — Joh. Jak. Rambach, Superintd. u. Prof. in Giessen † 1735. — Joh. Wilh. Petersen, aus Osnabrück, † 1727: [„Stimmen aus Zion": o. O. 1698—1701.].

Benjamin Schmolcke, aus Brauchitschdorf im Fürstenthum Liegnitz, Oberpfarrer in Schweidnitz † 1737. Seine fast 1000 Lieder und Gedichte, in der ersten Ausgabe seiner „Trost- und geistreichen Schriften", Tüb. 1740—44. 2 Th.; N. A. Glogau 1837: „Was Gott thut, das ist wohlgethan". „O wie fröhlich, o wie seelig". — Gerh. Tersteegen, in Mühlheim, † 1769. — Neumeister, Pred. in Hamburg † 1756: fast 700 Gesänge. — Phil. Frdr. Hiller, Pred. in Württemberg, † 1769: über 1000 Lieder. — Christian Fürchtegott **Gellert**, aus Haynichen in Sachsen, 1751— † 69 Prof. der Philosophie zu Leipzig: 54 Lieder. Unter diesen: „Gedanke, der uns Leben giebt"; „Auf Gott und nicht auf meinen Rath"; „Nach einer Prüfung kurzer Tage"; „Mein erst Gefühl sey Preis und Dank"; „Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht". Gellert, mit seiner wahrhaft frommen Bildung wie Gesinnung, stand am Gränzpuncte einer anders-werdenden Zeit.

2. „Kirchliche Musik"[2]), als Figural-Gesang neben dem [gregorianischen] Choral, und als Instrumental-Begleitung noch ausser der Orgel, eine Neuerung in Verhältniß zur ältern und mittlern christlichen Zeit, hat in Betreff der Composition für katholische und evangelische Kirche einen fast neutralen Boden gebildet. An die „Missen", nach den Früheren im 16. Jahrh. von Palestrina und Orlando di Lasso, jetzt von Allegri aus Fermo und Scarlatti aus Neapel, reiheten sich in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. die „Oratorien", nam. durch Leo und Pergolese in Italien, Hasse und Sebastian Bach und Händel und Haydn in Deutschland.

III. Die bildende Kunst,

als Architektur und Malerei im Dienst der Religion, hat nach dem Anfangs-Jahrhundert der „neuern Zeit", selbst in der das Mittelalter fortführenden Kirche, eine andre Stellung als ehedem erhalten.

IV. Religiöse Nationalliteratur, besonders in Deutschland.

Als theils nach Natur der Sache in allen Zeiten nothwendige, theils durch Mängel der Zeitkirche besonders-erforderlich gewordene Ergänzung des öffentlichen Kirchenamts und Cultus, trat auch jetzt ergänzend ein der höhere Religionssinn Einzelner, Mystik in ihren mehr oder minder christliche Reinheit bewahrenden, doch jedenfalls sehr gemischten Erscheinungen.

---

[1]) Roth: P. Gerhards Leben: Lpz. 1832. Wildenhahn: P. Gerhardt: Lpz. 1850. Schulz: P. Gerhards geistliche Andachten in 120 Liedern: Berl. (1842) 1852. Becker: P. Gerhards geistliche Lieder: Lpz. 1851. Wackernagel's neue Ausg.: Stuttg. 1855. Bachmann: P. G.'s geistl. Lied: Berl. 1866.

[2]) Selectus novus missarum: Ratisbonae 1855 sqq. Fink: Umriß d. Gsch. der musikal. Oratorien bis auf Händel; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1842. 3. Heft, S. 78 ff.

1. Unter den reformirten Länderkirchen hat vornehmlich die anglicaner auch religiöse Volksschriften gehabt. Insbesondre dort sogenannte Paraphrasen, durch ihre Schwebung zwischen populärem und sprachgelehrtem Schrift-Auslegen ähnlich den altkirchlichen „Homilieen". Vor Anderen: Henry Hammond, Hofprediger in London, † 1660; John Locke, der Philosoph, † 1704; Sam. Clarke, Hofcaplan, † 1729. — Ausserdem, die anti-deistische Apologeten-Literatur: vgl. §. 213. II.

2. Vornehmlich das lutherische Deutschland, auf Anregung und unter Führung von Joh. Arndt und Spener [vgl. §. 217], gab sich eine der Religion eigens gewidmete Literatur [1]). Ausser Gottfried Arnold und Rambach, gehörte diesem Kreise an Alles was mit A. H. Francke in Halle zusammenhing; wie insonderheit die canstein'sche Bibelanstalt, von Karl Hildebrand Freiherrn v. Canstein, † 1719; Joh. Anastas. Freylingshausen, Prediger u. Director des Waisenhauses in Halle, † 1738: [„Grundlegung der Theologie", 1703.] — Benjamin Schmolck, aus Schlesien, 1702 — † 37 Prediger zu Schweidnitz. — Joh. Philipp Fresenius, in Giessen, dann Senior des Ministeriums zu Frankfurt a. M., † 1761. — Angelus Silesius, der Liederdichter. — v. Bogatzky, Schlesier, in Halle privatisirend, 1746 — † 74. — Tersteegen, zugleich Liederdichter, † 1769.

V. Deutsche Nationalliteratur der „allgemeinen Bildung".

Das siebzehnte Jahrhundert stand hier tief selbst noch unter der blosen Anfangszeit, der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrh. Nachäffen der griech.-röm. Mythologie in der Einkleidung, französischer Jargon im Ausdruck, sind noch nicht die einzigen Zeugen des Zurückbleibens. — Doch: die schles. Dichter-Schulen: Opitz; Gryphius, Hoffmannswaldau, Lohenstein. Die Hersteller einer Schriftsprache: Thomasius, Leibnitz, Wolff; Brockes, Haller, Gottsched.

§. 221. Herrnhuter Brüder-Gemeinde:
separatistischer Reform-Versuch innerhalb evangelischer Kirche.

Comenius: hist. Fratrum Bohemorum: Amst. 1660; Hal. 1702. 4. Lochner: Entstehung u. erste Schicksale d. Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren: Nürnb. 1832. *Gindely:* üb. die dogmat. Ansichten d. böhm. u. mähr. Brüder; und, üb.

---

[1]) Niemeyer: Gsch. d. canstein. Bibelanstalt: Halle 1827. Plath: Frh. v. Canstein: Halle 1861. — Schmolck: andächtiger Herzen Bet-Altar, oder, Morgen- u. Abend- u. Beicht- u. Communion-Gebete: Schweidnitz 1853. Dess.: das himmlische Vergnügen in Gott, oder, Gebetbuch auf alle Zeiten: S. Gallen 1853. — Angelus Silesius: Heilige Seelenlust; zuerst, 1657; katholisch neu bearbeitet, Mannh. 1838. Cherubinischer Wandersmann: zuerst, Glogau 1674; neu, München 1827. Vgl. Wittmann [Kathol.]: Angel. Siles., als Convertite, mystischer Dichter u. als Polemiker: Augsb. 1842. Schrader: Angel. Siles. u. seine Mystik: Halle 1853. — v. Bogatzky: [ausser d. „güldenen Schatzkästlein"] der vertraute Umgang e. gläubigen Seele mit Gott u. Jesu Christo; mit Nachrr. üb. Leben u. Schriften B.'s, v. Standt: Stuttg. 1853. — Tersteegen: geistliches Blumengärtlein: o. O. 1731. Geistl. u. erbaul. Briefe üb. das inwendige Leben u. wahre Wesen des Christenthums; 2. Bd. 3. Th.: Spelldorf 1799. Tersteegens gesammelte Schriften: Stuttg. 1844 ff. 5 Bde. Kerlen: Gerh. Tersteegen: Mühlheim 1853.

des Comenius Leben u. Wirksamkeit in d. Fremde: Wien 1855. — Zinzendorf: *περὶ ἑαυτοῦ* od. naturelle Reflexiones über sich selbst: 1749. Dess.: gegenwärtige Gestalt d. Kreuzreichs Jesu in seiner Unschuld: Lpz. 1745. 4. Spangenberg: Leben d. Grafen v. Zinzendorf: Barby 1772. 8 Th. Verbeek: des Grafen v. Zinzendorf Leben u. Charakter: Gnadau u. Lpz. 1845. Dess.: Gesch. der Brüdergem.: Gnadau 1857. Kölbing: d. Graf v. Zinzendorf; dargestellt aus seinen Gedichten: Gnadau 1850. v. Schrautenbach: d. Graf v. Zinzendorf u. die Brüdergemeine s. Zeit; herausg. v. Kölbing: Gnadau 1851. Fresenius: bewährte Nachrichten v. herrnh. Sachen: 1747. Bengel: Abriß d. sogen. Brüdergemeine: 1751. *Acta historico-ecclesiastica,* in mehrern Theilen. Risler: Leben Spangenbergs: Barby 1794.

Dav. Cranz: alte u. neue Brüder-Historie: Barby 1771. Fortgesetzt, 1769—1801, v. Hegner: Barby 1791; Gnadau 1816. Graf v. Lynar: Nachrichten vom Urspr. u. Fortg. u. gegenw. Verfass. d. Brüder-Unität: Halle 1781. Spangenberg: kurzgefasste histor. Nachr. v. d. gegenw. Verfass. d. Brüder-Unit.: 5. A. Gnadau 1823. Cröger: Gsch. d. erneuerten Brüderkirche: Gnadau 1852—4. 3 Th.[1]). — *Lorez:* ratio disciplinae Unit. Fratr.; od. Grund d. Verfassung: Barby 1789. *Idea fidei Fratrum,* od. kurzer Begriff d. chr. Lehre in d. Brüder-Gem.: Barby 1779. — Büdingische Samml. einig. in d. KHist. einschlag. Schriften: Büdingen 1742—44. 3 Bde. — Uebersicht der Missions-Geschichte d. ev. Brüderkirche in ihrem ersten Jahrh.: Gnadau 1833. Die besondre Miss.-Gesch., von: Cranz, 1765; Oldendorp, 1777; Loskiel, 1789; Kölbing, 1831.

I. Entstehung und Aufstellung.

1. Stiftung, durch Graf Nikol. Ludw. v. Zinzendorf, 1727.

Den ursprünglichen Stamm zu Dem, was Zinzendorf beabsichtigte, zu Pietismus (seiner besondern Art) in Gemeinde-Form, bildeten „böhmische und mährische Brüder", welche seit 1722 in das gräfliche Besitzthum, Berthelsdorf in der Oberlausitz, einwanderten; sehr bald auch andre Hinzutretende. Die förmliche Stiftung einer „Brüder-Unität in Herrnhut" geschah am 13. Aug. 1727: als „Erneuerung der altmährischen Brüder-Gemeinde"; zugleich aber als Pflanzung eines „Senfkorns" auf dem Hutberge, Grundlegung zu erneuter christlicher Kirche. — Allgemeinstes Unterscheidendes war: engste Einschränkung des Wesentlichen in der christlichen Religion, daher weiteste Fassung der Religions-Gemeinschaft. Glaube an Jesu Versöhnungstod gab den Charakter als Christen und somit als Brüder. Diese allein Alle bindende Confession ließ die Wahl frei zwischen der alt-mährischen (der „Kirchenordnung von Zerawicz 1616"), und den zwei kirchen-evangelischen, als drei Lehr-Tropen.

2. Erste Zeit des Bestehns, unter Zinzendorf, † 1760.

In dieser Zeit der Vorstandschaft Zinzendorfs hat die ursprüngliche Gestalt der Gemeinde sich ausgebildet, in Verfassung und Religionsübung; während es einer Lehr-Entwicklung wenig bedurfte. — Bald begann auch Anlegung von Brüder-Kolonieen der Mutter-

---

[1]) Untergeordnete Schriften: J. G. Müller: üb. Z.'s Leb. u. Charakter; Winterthur (1795) 1828. Schulze: v. Entsteh. u. Einricht. d. Brüder-Gem.: Gotha 1822. Schaaff: d. Br.-Gem.: Lpz. 1825. Varnhagen van Ense: Leben d. Gr. Z.: Berl. 1830. Schröder: Zinzend. u. Herrnh.: Nordh. 1857. Pilgram: Leb. d. Gr. Z., betrachtet a. kathol. Principien: Lpz. 1857.

gemeinde aus Herrnhut: theils, in den meisten evangelischen Ländern; theils, durch Heiden-Missionen [David Nitschmann und Leonhard Dober].

Die Stellung der staatskirchlichen Theologen und Behörden, auch der ächten Spenerianer, zur neuen Gemeinde, nur einem Bruchstück von Spener's Idee, blieb bis Mitte des Jahrhunderts polemisch; jedoch in Form mehr nur entschiedener Bestreitung und einschränkender Ueberwachung, als strenger Hemmung. — Die allgemeinsten Ausstellungen (von Fresenius und Bengel, Freylingshausen und Baumgarten) betrafen, zunächst, die Fassung der Religion als solcher: die (zum Theil bizarre) Versinnlichung und Verkindlichung in eine Jesus-Mystik, welche von des Stifters beherrschender Persönlichkeit auf die Erweckten überging, wiewol sie auch Ausdruck wahrer Innigkeit sei. Ferner, die Lehre, als nicht sowol Abänderung, aber Zurückstellung wesentlicher Glaubens-Gegenstände. Inderthat bewirkten die staats-kirchlichen Untersuchungen, in den Jahren 1732 und 36 und 48, mehr nur formelle Annahme der augsburger Confession, anstatt deren Anerkanntheit als Gemeinde-Urkunde zu ergeben [1]).

II. Religion und Religions-Gemeinschaft.

1. Die Lehre.

Grundlage war größte Einschränkung des wesentlichen dogmatischen Gehalts christlicher Religion: Zurückführung Dessen, worüber allein volle Bestimmtheit und Einigkeit nöthig sei, auf die Heils-Lehre von des Erlösers Versöhnungstod; Herabsetzung der übrigen Lehren zu nicht geradehin gleichgültigen, aber blos untergeordneten Vorstellungsweisen. — Als das ebenso unbedingt allgemein wie allein zum Heil Nothwendige, als das Wesen der Religion Jesu, galt die Thatsache der Menschwerdung Gottes in Jesu. Und auch deren erlösende Kraft war einzig in dem Thatbeweis der erbarmenden Liebe zusammengedrängt, welchen Gott der durch die Sünde gefallenen Menschheit gegeben, indem er selbst, als Jesus Christus, an ihrer Statt litt und starb. Dieser Gottes-Tod trug die Erlösungskraft in sich, war in Gott selbst liegende Heilsursache: nicht sowol als ein stellvertretender und der Gerechtigkeit genugthuender Act der Gnade Gottes; vielmehr als ein Liebe-Beweis, welcher nothwendig zu Gegenliebe erwecke. Die Erlösung, Versöhnung der Menschen durch Gott mit Gott, war also von Seite Gottes: Knüpfung eines pathologischen Bandes der Liebe und Gegenliebe zwischen Gottheit und Menschheit, und durch dieses erst Gründung eines sittlichen Verhältnisses zwischen Beiden. Religion, die subjective Heils-Aneignung von Seite der Menschen, war: zunächst, Hingezogenwerden zu der in Jesus dargestellten so liebevollen Person Gottes, und so dann zu Gehorsam aus Dankbarkeit; ein auch das Göttliche Lieben aus Liebe zu Gott. So war die Erscheinung Gottes in Jesu wahrhaft Religions-Stiftung gewesen; und in die Stelle aller Theologie trat Christologie oder Christo-Theologie ein.

Aus diesem Erlösungs- und Religions-Begriff flossen drei Abweichungen von der gemein-evangelischen Lehre. Eine erste Abweichung war: daß die Gottheit als „Gott für uns" nicht im Vater, sondern im Gottmenschen Christus dargestellt sei,

---

1) Die „ächt lutherschen" Zeitgenossen, wie Bengel, sahen in der ganzen Erscheinung nicht „den geraden Weg zu allen möglichen Häresieen, oder zu synkretistischer Kirchen-Union". Mehr Dies sahen sie: daß solche Christen-Gemeinschaft ebenso unfähig sein würde, vor dem „kommenden großen Abfalle" zu bewahren, wie in diesem auch selber ganz unterzugehn; daß sie überhaupt unfähig sei je „Kirche" zu werden.

als dem versichtbarten ebenso menschlichen wie göttlichen und somit eigentlichen Gott der Christen. [Es war nicht Deismus; aber ein (dem Patripassianismus schon des Praxeas und Noetus ähnlicher) so monotheistisch-trinitarischer wie trinitarisch-monotheistischer Gottes-Begriff; folgerecht der Vorstellung von „Gottmenschheit" in Christus.] — Eine andere Abweichung war: daß die Erlösung abgeschlossen sei in der Liebe-wirkenden Leidens-That des Heilands; ebenso die Heilsordnung in dem Liebe-erwiedernden, Heiligung-erstrebenden Glaubensleben der Heils-Empfänger. Nachdem das Ungeheure geschehn, Gott selbst in Leiden und Tod dahingegeben, führe das Gedächtniß des „Heilands in Blut und Wunden" unausbleiblich die Heils-Fähigen zu dem allein Heilsnothwendigen, zu Buße und Heiligung. [Es war nicht ein Aufheben göttlicher Rechtfertigung als Sündenvergebung, göttlicher Heiligung durch Geistes-Beistand und Gnaden-Mittel. Aber ein Hervorheben mehr ihrer Wirkung, als ihrer Bewirkung im Subjecte.] — Eine dritte Abweichung war: daß, indem Jesus mit seinem eigenen Geiste unmittelbar seiner Gemeinde inwohne, die Glieder seines Leibes als Haupt regiere, noch besondere Erleuchtung durch heiligen Geist wie höhere Erkenntniß des Göttlichen durch Wissenschaft unnöthig sei. [Es war nicht Annahme absolut unmittelbarer und durchgängiger Christus-Regierung aller Angelegenheiten des Ganzen und der Einzelnen schlechthin, thaumaturgischer Christus-Providenz; doch tiefes Herabsetzen und enges Beschränken der in Wissenschaft und Leben unter dem Herabwirken des Geistes von oben liegenden Mittel, damit die Religion Element wie Princip aller Menschen-Entwicklung werde.

Gesammte vorstehende Religions-Theorie war keineswegs „Richtung auf's lediglich Subjective". Vielmehr ließ sie alle Verursachung alles Heils, selbst dessen individuelle Aneignung, vom Heilande ausgehn. Nur nahm sie die subjective Religion mehr, als kirchen-gewöhnlich, mit in die Heilsordnung auf. In Anderem aber war diese Mystik von der ächten evangelischen Kirchenlehre, wie von deren spenerischer Reform, abgewichen. Das zeigte ihr Anschliessen der subjectiven Religion an die leibliche Seite des Objects oder Erlösungswerks allein; ihr Darstellen des Subjectiven an der gemüthlichen Willens-Seite allein. Ebendas zeigte die Armuth an Gedanken und Geist, mit welcher sie den Zweck der Sendung Christi auf die Erregung frommen Gefühls beschränkte; die Annahme der Möglichkeit allgemeiner Menschenerziehung durch Liebe und Empfindsamkeit; die Vernachlässigung des Princips zur Bildung des ganzen Menschen, welches in der Totalität des geschichtlichen Christus-Werks liegt, daß in der ganzen Menschennatur wiederum Gottes-Ebenbild werde.

2. Die religions-gemeinschaftliche Verfassung.

Regierung nebst Verwaltung, Cultus und Gemeinzucht bildeten einen treuen Abdruck des unvollständigen Christenthums- und also Religions-Begriffes, nach welchem das Ganze dieser Heilsanstalt in jedem Sinne schon im grundlegenden Theil enthalten ist. Die angestrebte Einheit der Religions- und Lebens-Gemeinschaft aber gewährleistet der Partei ein Recht auf Achtung von Seite der evangelischen Kirche.

§§. 222—224. Umfassende Abweichungen von evangelischem Religionsbekenntniß.

§. 222. „Freidenker" in Deutschland, vor Mitte 13. Jahrh.[1]).

Der deutsche sogenannte „Naturalismus", in seinen Anfängen, ist mit dem englischen nur theilweise vergleichbar. Sein jetzt Entstehn erklärt sich

[1]) Noack: die Freidenker in d. Religion: Bern 1853—55. 3 Th. 3r Theil: die deutsche Aufklärung in ihren namhaftesten Repräsentanten.

zum Theil aus den mannichfachen einheimischen Oppositions-Elementen wider die Schulkirchen-Theologie. Ein Herüberwirken des Auslands erscheint jedoch bereits in seinem Beginn. Dies deutsche Freidenkerthum war ein sehr gemischtes; überall aber Behauptung des individuellen innern Lichts, bald als Verstandes bald als Gemüthes, entgegen der „Kirche" oder „Schule".

I. Uebergänge des gnostischen Mysticismus zu Rationalismus.

1. Matthias Knutzen [Cnucen] [1]: aus Oldensworth in Holstein; während seines theol. Studiums in Jena dem Dogmen-Skepticismus verfallen und seit 1672 in (ungedruckt) verbreiteten Aufsätzen thätig für Stiftung einer Frei-Partei der „Gewissener" (Conscientiarii), die bis in's 18. Jahrh. wirksam blieb.

2. Fdr. Wilh. Stosch [2]: aus Berlin; daselbst geheimer Kammersecretair, † 1704. *Concordia rationis et fidei, s. Harmonia philosophiae moralis et religionis christianae:* Amst. [Berl. od. Guben] 1692.

3. Joh. Konrad Dippel [3]: geb. 1673 auf Schloß Frankenstein in Darmstadt-Hessen; alchymistischer Physiker u. Arzt, zugleich theologisch gebildet; bis † 1734 vielfach die Länder seines Aufenthalts wechselnd. Religions-Schriften, seit 1697, unt. d. Nam. „Christianus Democritus", vornehmlich: *Orthodoxia Orthodoxorum*, od. die verkehrte Wahrheit u. wahrhaffte Lügen der unbesonnenen eifrigen sogen. Lutheraner: 1697. *Papismus Protestantium vapulans*, od. das gestäupte Papstthum an den blinden Verfechtern der blinden Menschensatzungen in der protestirenden Kirche: 1698. *Fatum fatuum*, d. i. die thö-

---

[1]) Aufsätze od. Fragmente von Knutzen, in: Joh. Musäus, Ableinung der Verleumbdungen, ob wäre in Jena eine Secte der Gewissener entstanden, Jena 1675; und in Edelmann's Moses mit aufgedecktem Angesicht, 2. Th. Vgl. *Molleri* Cimbria litterata I. 304. „Unschuldige Nachrichten" 1703. S. 570. „Berliner Monatsschrift", April und August 1801. Vgl. Rossel's theol. Schrr.: Berl. 1847. S. 111 ff.

[2]) Stosch gehörte zwar den calvinischen Brandenburgern an, war aber in lutherischer Umgebung wirksam; als einer der ersten Verbreiter des nachher gangbaren Rationalismus in Deutschland. Vgl. *Prooemium Concord.:* Distinguitur *fides* in divinam et humanam. Verum, cum deum aliquid loquutum esse aut credendum praecepisse, non nisi testimonio hominis innotescat: fides omnis *humana* est, et *iudicium* penes illos, quibus res credenda proponitur, utrum persona sit fide digna et res credibilis. Ratio naturâ suâ *praestantior et certior* est fide: quia ratio experientiâ propriâ nititur, fides alienâ, saepius v. fallaci v. erroneâ. Quicquid est fidei, id *solâ ratione nititur:* cum sola ratio nos doceat, quis sit revelationis aliis factae sensus. *Concord.* p. 121: *Sacra scriptura* est diverso respectu et obiectum et norma interpretationis. *Lectorque rationalis,* et *qui contextum Scripturae probe callet,* est interpres *et iudex.* — Abschluß des Ganzen p. 124: Agnosce igitur, benevole Lector, religionis naturalis et revelatae convenientiam esse quam maximam, disparitatem vero raram et talem, quae nullam absurditatem vel contradictionem involvat.

[3]) Dippels achtzehn Schriften, großentheils in: „Eröffneter Weg zum Frieden mit Gott u. allen Creaturen": Berleburg 1747. 3 Th. 4. Sein Leben, von Ackermann, Lpz. 1781; (Hoffmann), Darmst. 1783. Strieder: hess. Gelehrten-Gsch. 3, 89 ff. Walch, Streitigkk. luth. Kirche II. 718—55.

rige Nothwendigkeit [gegen den „cartesischen oder spinozischen" Determinismus]: 1710. „Todes-Manifest": 1733. Ueberall: ein Zurückruf, von symbolischer und scholastischer Traditions-Theologie, zu freier heiliger Schriftauslegung durch den heiligen Geist, welcher wie den heiligen Schriftstellern so ihren Auslegern fort und fort sich mittheile; und, durch solche gnostische oder rationale Mystik, zur Erkenntniß des Christenthums als einer durch und durch moralischen Religion [1]).

4. Theod. Ludw. Lau [2]): kurländ. Hofrath und Cabinetsdirector: *Meditationes philosophiae de deo, mundo et homine:* Fcf. 1717. Religions-Universalismus und Socialismus, im Sinne von Hobbes.

5. Joh. Lorenz Schmidt [3]): aus Schweinfurt; Privatlehrer in Wertheim am Main in Baden; † 1749 od. 50 in Wolfenbüttel. Von ihm die „Wertheimer Bibel": „die göttlichen Schriften vor den Zeiten des Messie Jesus; I. Theil, die Gesetze der Jisraeliten": Wertheim 1735. 4. Und, Uebersetzung von *Tindal's* „Beweis, daß das Christenthum so alt als die Welt sey": nebst Fosters Widerlegung desselben: Fkf. Lpz. 1741. Ein Versuch, das wolffische Demonstriren auch auf rationales Interpretiren anzuwenden, hierdurch die deistische Bibel-Kritik unnöthig zu machen.

6. Mich. v. Loen: aus einem belgischen Geschlecht in Frankfurt a. M., ein Weltmann auf Reisen. „Die einzig wahre Religion; allgemein in ihren Grundsätzen, verwirrt durch die Zänkereien der Schriftgelehrten, zertheilet in allerhand Secten, vereiniget in Christo": Fkf. 1750.

---

[1]) *Fatum fatuum* [Amst. 1710.] S. 80. 81: „Auf Seiten der Menschen muß der Glaube, oder die Uebergab an Christum, oder der Hunger und Durst des Geistes, der seinen Ursprung wiederum suchet, Christum gantz und gar so aufnehmen, wie er von Gott gemacht ist zum Mittler. Der wahre Glaube hält sowol seine Lehr und Exempel in der Nachfolge absolut nöthig zur Seeligkeit, so nöthig das Opfer der Versöhnung war. Er hat auch die Heiligkeit seines Geistes, oder sein souveraines Regiment in den Kräfften des Geistes, so nöthig zur Seeligkeit, als unumgänglich nöthig ist zuvor die Heiligkeit erreichet zu haben, ehe man kann Gott schauen. Daß es also ein ärgster Betrug des Teufels und der Sünde ist, wann man durch Christum nur will seelig werden als durch einen Hohenpriester, oder in der Relation des seeligmachenden Glaubens nur auff sein Verdienst sehen. Der Zorn ruhet in alle Ewigkeit auf der Sünde, solang sie daist; Gott kann ohnmöglich mit der Sünde selbst versöhnet werden."

[2]) *Lau,* l. c. cap. 1. §. 14—20: Amo deum quia deus est; nullum habeo respectum ad bonum huius vel alterius vitae. Dum pure deum amo, eum non timeo; praesupponit timor laesionem; deus nullo modo potest laedi. Si non potest laedi: peccata nulla, nec poenae, nec redemtor. Ideae de redemtione et missione Spiritus sancti etc. innoxiae sunt. Qui interim deum vere amat, omnibus his carere potest dogmatibus. — Optima religio est religio sensûs, non verbi; rationis, non regionis; libera, non coacta. Est [tamen] etiam mihi praeter hanc religionem *naturalem* religio *politica* quoque et societatis. Civis enim sum et subditus; hinc, uti in reliquis vitae ita et in fidei actionibus extrinsecis et transeuntibus, non mei sed alieni iuris. Colo ergo deum talem (turcicum, iudaicum, christianum, cathol. luther. calvin. etc.), qualem respublica iubet. Cuius regio, eius me regit opinio.

[3]) *Acta hist. eccl.* II. Bd. im Anhang, II.—IV. Bd. Walch, luther. Streitigkk. V. 1276—1374.

51. in 3 Auflagen. „Gesammlete kleine Schriften": ebd. 1750—52. 4 Th. Der Anti-Idealismus des Verstandes[1]).

II. Edelmann's absoluter Rationalismus.

Hauptschriften [meist o. O.]: Unschuldige Wahrheiten; gesprächsweise abgehandelt zwischen Doxophilo u. Philaletho: 1735—43; in 15 Unterredungen; vorzügl. die 15te. Moses mit aufgedecktem Angesichte, von zwey ungleichen Brüdern, Lichtlieb u. Blindling, beschauet: 1740; drey Anblicke. Christus und Belial: 1741; als Briefwechsel mit Zinzendorf. Die Göttlichkeit der Vernunft; nebst Anhang, die Vernunftmäßigkeit des Christenthums: 1741. Die Begierde nach der vernünftigen lautern Milch: 1744. 1747. Abgenöthigtes, jedoch Andern nicht wieder aufgenöthigtes Glaubensbekäntnis: 1746. Das Evangelium St. Harenbergs: 1748. Sendschreiben an seine Freunde, den Vorzug eines Freygeistes vor einem armen Sünder zeigend: Freystadt 1749. Der unbekannte Gott. [Eine Handschrift Edelmanns unt. dies. Titel (342 Seiten, 8., nach 1744 verfasst), erwähnt nur, daß ein solches Buch, sowie eine Physik der Religion, von ihm beabsichtigt worden; sie selbst enthält Beantwortungen gemachter Einwürfe, vorzügl. über die Auferstehung.] — Selbst-Biographie, geschrieben 1752; herausg. v. Klose: Berl. 1849[2]).

Johann Christian Edelmann: in Weissenfels geb. 1698; bis an seinen Tod 1767 privatisirender Candidat der Theol., unter häufigem Länder-Wechsel seines Aufenthalts; Schriftsteller von 1735 bis um 1750. Er erscheint schroff und roh und übertreibend; durch Zorn über seine Zeit, aber auch durch mangelhafte Bildung oder unwissenschaftliches Wissen; obwol ohne die gesinnungslose Gemeinheit bloser Verständigkeit; mit Dippel verwandt, wie von ihm zuerst angeregt. Die Zeitgestalt des Positiven trieb Ihn, wie andre Männer der „Opposition", zum Verzweifeln am Geist im Buchstaben des historischen Christenthums selbst, zu auch dessen „Evacuation von Naturidee-gemäßer Wahrheit". Er war aber selbst unfähig, die keineswegs so ganz „zu Lehre versteinerte Religion" in Theologie wie Kirche zu erkennen in ihrer Wiederherstellbarkeit. Seine Stelle zeichnet ihm die eigene Erklärung über sich [„der unbekannte Gott", S. 152]: daß ihm der überwiegend destructive oder negative Zweck und Inhalt seiner Schriften nur der zuerst nothwendige oder auch mögliche gewesen; daß er die positive Neugestalt der Religion von der Zukunft erwarte und fordere. Wirklich liegt Letztere, von ihm schon selber, nur in ganz unausgebildeten Grundzügen vor.

Allgemeiner Sinn und Grund von Edelmanns sehr umfassender Umänderung der religiösen und sittlichen Begriffe und Zustände ist: neue Gründung derselben auf Natur-Wissenschaft und Naturphilosophie; endliche Errichtung einer wahren Religions-Wissenschaft auf Denken und Wissen überhaupt, als allgemeinmenschlichem Grunde; dadurch, Herstellung einer mit Vernunft und Wirklichkeit zugleich

---

[1]) Kleine Schriften III. 45—66: Epikurisch-pyrrhonisches Verwerfen aller Religionswissenschaft wie idealen Auffassung. Religions-Princip aber, „heiliger Eigennutz oder vernünftige Selbstliebe"; Eudämonismus, mit seinem weise ökonomischen Hausbedarf an Göttlichem.

[2]) Vgl. Pratje: Nachrr. v. Edelmanns Leb., Schrr., Lehrbegr., Schrr. wider ihn: Hamb. 1755. *Acta hist. eccl.:* 4, 436. 6, 292. 12, 119. 18, 958. u. a. Elster: Erinnerung an Edelmann, in Bezug auf Strauß: Clausthal 1839.

stimmenden wahren Religion. — Inwieweit Solche bereits im ursprünglichen Sinn und Geist der Stiftung Christi gelegen habe, das erschien diesem „Reformator aller positiven Religionen" nur theilweise bestimmbar; und daß es der Fall gewesen, nur theilweise annehmbar. Der Schrift-Inhalt war nach ihm größerntheils entweder falsch, oder dunkel und ungewiß. Seine Stellung zur Schrift ist nicht um- und ausdeutende Gnosis, sondern unumschränkte Eklexis. Denn Religions-Erkenntnißquelle ist ihm, statt der Schrift, die Natur- und Menschen-Welt; als die wahre Selbst-Offenbarung Gottes in diesen zwei Urkunden, welche Gott selbst geschrieben, sowie fort und fort schreibt. Den Bibel-Glauben haben die Schrift-Gelehrten nur noch unsicherer gemacht. Seine Vorherrschaft, vor Naturkunde und Selbstdenken, ist eine Hauptstütze gewesen für alten Plunder falscher Begriffe und Aberglauben, wobei Theologen-Ignoranz und Pfaffen-Trug sich wohlbefunden.

Edelmanns metaphysischer Gottes- und Welt-Begriff bestimmte den Begriff von Religion, wie von Offenbarung und Christenthum. Ein wesentlicher Unterschied seines „Pantheismus" vom spinozischen aber blieb: die Vermeidung des Determinismus; durch ganz andern Begriff von der Gottheit Selbst-Offenbarung, von Geister-Individuation als dem Modus derselben. Die johanneische Logos-Lehre galt ihm als (in keinem der Christenthümer bisher verstandene) Grundlehre: von der Weltgeister- und Menschen-Vernunft, als dem Welt-Ebenbild der Gottheit oder des All-Geistes und der All-Vernunft. Dieselbe sollte die Bestimmung haben, den unbekannten Gott in Welt zu offenbaren, das weltliche Nach-Bild seines überweltlichen An-sich zu vollbringen. Solch Werden eines Göttlichen in Welt, solch Göttlich-werden der Welt, solch Alles-in-Allem-Werden der Gottheit, in's Unendliche sich fortsetzend, sollte zwar mit zunehmender Gesetzmäßigkeit geschehen. Aber, eben hiermit würde es den Geistern das in Eins Zusammenfallen der Nothwendigkeit und Freiheit aufschliessen, wie Solches in Gott an sich ist.

Edelmanns Vernunft-Vergötterung hatte folgenden Sinn: Die Erforschung jenes Geister-Zusammenhangs mit Gott und Welt-Organismus ist die Wissenschaft. Das Wollen und Thun des durch und für ihn Nothwendigen ist die Tugend oder Religion. Darum ist Diese von Jener abhängig. Alle positiven Religionen, gleichwie Staats- und Sitten-Gesetze, sind: nicht, übernatürliche Offenbarungen; nur, die theils richtigen theils und meist unrichtigen Vorstellungen, welche die Menschen jedesmal sich zu machen vermögen von ihrem Verhältniß zum Weltganzen und so zu Gott. Sie fallen daher unter die Kritik fortschreitender und reifender Natur-Erfahrung und Vernunft-Bildung. Vor ihr bewähren sich nur wenige der sogenannten Christenthums-Lehren, als mögliche Lehren Christi und als wirkliche Lehren der Vernunft. Die Selbst-Vergöttlichung der Vernunft ist Idee, noch fern von ihrer Vollbringung.

Leitende Stellen: [„Sendschreiben", S. 61:] Ein Freygeist ist eine Person, die sich nach aller ihr von Gott verliehenen Möglichkeit bestrebt, sich von allen Irrthümern und Vorurtheilen ihres Verstandes, und von allen ihre gegenwärtige Glückseligkeit stören könnenden Ausschweifungen ihres Willens frey zu machen, mithin der Wahrheit und Tugend nachzujagen und der menschlichen Gesellschaft nützlich zu werden suchet.

[„Begierde nach der lautern Milch":] §. 18: Der Geist Jesu ist eben der allgegenwärtige Geist Gottes, der in uns allen ist. Wir alle sollen solche „Christi" d. i. Gottgesalbte werden, wie er Einer war. 105: Man trachte doch einmal selbst ein Christus, oder ein von Gott ausgerüsteter Geist, zu werden: so wird man finden, daß dieser Name nicht an eine gewisse Person gebunden, sondern ein allgemeiner Name sey, der allen Geistern zukommt, die, nach dem Exempel unsers Bruders Jesu, Sünde Tod Teufel und Hölle unter ihre Füße zu treten, von Gott tüchtig gemacht worden.

108: Es hilft mir kein andrer Christus, als der in mir selber ist. — 27: Die Schreiber der Bibel haben soweuig Recht gehabt, uns ihre Begriffe von Gott aufzudringen, als wir ihnen die unsrigen. Sprecht ihr nach den angeerbten Vorurtheilen eurer Secte, Jene wären unmittelbar vom heiligen Geiste erleuchtet; ich antworte: wir auch. Denn es ist eben der Geist in uns, der in ihnen war. — 37: Jesu (von seinen Jüngern an misverstandener) ganzer Zweck ging dahin: die Absurdité der äusserlichen sogen. Religion zu zeigen, den thörichten Haß wegen Verschiedenheit der Meinungen in Religionssachen aufzuheben, die allgemeine Liebe herzustellen, zur Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit anzuweisen. Solange man uns die Originalschriften seines Lebenslaufs nicht aufzeigen kann, können wir uns auf die unter dem Namen der Evangelisten und Apostel erst nach langen Zeiten zusammengestoppelten Brocken gar nicht verlassen. 43: Zur Regul meines Glaubens und Lebens ist mir nichts als meine Vernunft gegeben. Nach derselben muß ich Alles in der Welt und also auch die Bibel beurtheilen. Sonst bin ich übler dran als ein Thier, welches durch nichts in der Welt genöthigt werden kann zu glauben, daß es Haber fresse, wenn es Heckerling kriegt. 85: Was vor entsetzlicher Lerm würde in der verblendeten Namen-Christenheit entstehn, wenn Einer nur das Wahrscheinlichste von Lehre und Leben Jesu aus den Evv. zusammenziehn und einer undisputirlichen Geschichte ähnlich machen wollte; Erzählungen, die, ehe sie aufgeschrieben worden, durch hundert und tausend wunder- und abergläubige Mäuler passirt sein können [„unbek. Gott", 186]! — 94: Wenn die Bibel die Richtschnur seyn soll, was braucht's dann noch andrer, Symbolorum oder Systematum, oder wie die Misgeburten alle heissen? Wär' es nicht ein seltsamer Handel, wenn die Zimmerleute aus dem Winkelmaaße, das sie einmahl ihren Lehrjungen als einzige untrügliche Regul ihrer Arbeit angepriesen, bald ein Hufeisen bald eine Mistgabel bald ein ander unförmlich Bauern-Instrument schmieden, und ihnen dabey weiß machen wollten, daß alle diese Arbeiten anders nichts als Auszüge aus eben dem Winkelmaaß und im Grunde ebendasselbige Winkelmaaß wären?

131: Wo ihr nicht den lebendigen Gott anders (aus seinem Reden zu uns durch seine Naturwerke und in innerlicher Erleuchtung) kennen lernen wollet, als ihn eure Hexenlaterne, die Bibel, fast durchgehends beschreibet, so werdet ihr ihn nimmermehr kennen lernen. Ebd. 155: Der Geist Gottes ist in uns Allen Alles, jenachdem ein Jeglicher unter uns gestellet und gesinnet ist. Denn der lebendige Gott ist eben nur das ununterbrochne Seyn und Wesen aller Dinge selbst. Der falsche Geist ist ebensowol der Geist Gottes, als der Geist der Wahrheit; gleichwie ein falscher Ton in der Orgel ebensowol der Wind der Orgel ist, als der allerrichtigste. Daher hat freylich der heil. Geist den Dippel und den Böhm u. a. Inspirirte ebensowol wie die Schreiber der Bibel zum Schreiben getrieben, gleichwie der Wind die Orgelpfeifen zum Lauten. Er kunte aber keinen anders treiben, als es seine Stellung und Beschaffenheit in Ansehung der Harmonie des Ganzen mit sich brachte, kunte also unmöglich mehr vernünftige als sinnliche Gedanken in ihnen erwecken. 158: Es ist Beides gleich gewiß: daß Gott in Jedem unter uns wesentlich wohnt; und, daß er in Keinem unter uns mit seiner ganzen Fülle wohnt. — In der „Göttlichkeit der Vernunft" Durchführung des Satzes: daß der johanneische Logos, welcher bei Gott war und Fleisch geworden, von allen Menschen gelte. Ihr vorangesetzt das „Sonnet":

„Vernunfft, du Strahl aus Gott, in unser aller Geistern, | du Glantz der Ewigkeit, du unerschaffnes Licht, | du eingefleischter Sohn, trotz allen blinden Meistern, | du unbekannter Gott! Wer sieht, und liebt dich nicht? | Wer läst sich wohl bey dir die Augen noch verkleistern, | daß er nicht öffentlich von deiner Gottheit spricht? | Und wer läst sich alsdann die Schatten noch bemeistern, | wenn er gesehn wie stark dein Glantz durch's Dunkle bricht? | Ach! rechne mir nicht zu, was ich vordem verbrochen, | da ich der Dummheit noch geneigt Gehöre gab; | ich bitte dir allhier in Demuth wieder ab, | wenn ich

aus Unverstand was wider dich gesprochen. | Dargegen soll mich nun kein Schicksal von dir trennen; | ich werde dich als Gott vor aller Welt bekennen."

§. 223. Swedenborg und die „neue Kirche".

Quellen: *Swedenborgii* opera: ed. princ. Lond. 1749. 8 vol. 4. Amst. 1763. 13 vol. 4. Hauptschriften: *Vera christiana religio, continens universam theologiam Novae Ecclesiae:* Amst. 1771; ed. *Tafel:* Tub. 1857 sqq. [Uebers. von Hofaker: die Christenreligion in ihrer Aechtheit: Tüb. 1831. 4 Th.]. *Summaria expositio doctrinae novae ecclesiae:* Amst. 1769. 4. *De novâ Hierosolymâ et eius doctrinâ coelesti:* Lond. 1758; ed. *Tafel:* Tub. 1859. [Uebers. von Hofaker: die neue Kirche des Herrn u. ihre himml. Lehre: Tüb. 1830.]. *Arcana coelestia,* 1749; ed. *Tafel:* Tub. 1833 sq. [Uebersetzung: ebd. 1845 ff.]. Andre Schriften Swedenborgs, th. in neuer Ausgabe th. in Uebersetzung von Tafel, in Tübingen: *Diarium spirituale:* 1846 sqq. *Adversaria in libros Vet. Test.,* 1847 sqq. Sapientia angelica de divinâ providentiâ, 1855. Index biblicus s. thesaurus bibliorum allegoricus, 1859. Die wahre christl. Religion, enth. die ganze Theologie d. neuen Kirche: 1855—59. 4 Bde. — Französische Uebersetzung der Arcanes célestes: Par. 1845 suiv.

Leben Swedenborgs u. Geschichte seiner Kirche: Tafel: in d. Einleitt. zu s. Gesammt-Uebersetzung: Tüb. 1823; und, Samml. v. Urkk. betreffend Leb. u. Charakt. Sw.'s, Tüb. 1839—42. 3 Abthh. Magazin für d. neue Kirche, Tüb. 1824 ff. Hofaker: Zeitung f. d. Weltkirche des Herrn, 1. Jahrg. 1840. *Intellectual Repository,* Lond. 1830 sq. Schneider: Acten, Urkunden u. Nachrichten zur neuesten Kirchengesch., 2. Th. — Darstellungen der Lehre; von Anhängern: Oetinger: Sw.'s irdische u. himml. Philosophie: Fkf. 1765. *A Catechism or instruction for children:* Lond. 1828: Katechismus der neuen Kirche, von deren brittischer Generalconferenz zusammengestellt, a. d. Engl. von Tafel: Tüb. 1856. Tafel: Magazin, 2. Bd. 1. Heft, Tüb. 1832: Religionssystem der neuen Kirche. Dess.: vergleich. Darst. u. Beurth. d. Lehrgegensätze d. Katholiken u. Protest.; zugleich d. erste Darst. u. Begründ. d. Unterscheidungslehren Swedenborgs: Tüb. 1835. [gegen Möhler, in Dess. Symbolik 3. Aufl. S. 585 ff.] [1]).

I. Gesammtcharakter des Unternehmens: 1743—†1772.

1. Immanuel von Swedenborg aus Stockholm, daselbst Rath im Bergwerks-Collegium. Für sein Auftreten als Reformators der kirchenchristlichen Lehre, auch in deren gebildetsten Fassungen, ist Hauptquelle und Veranlassung die Naturwissenschaft gewesen. Diese aber in jener Misch- und Dunkelgestalt theosophischer Physik, in welche die „Physiker des 15. Jahrh.", in der Austritts-Zeit aus dem Mittelalter, die Naturwissenschaft gehüllt hatten, und welche auch nach Baco und Descartes und Newton mindestens ausserhalb Englands und Frankreichs bis in's 18. Jahrh. Anhänger behielt. Ausserdem hat sein späterhin gewöhnlicher Aufenthalt in dem seit Anfang des 17. Jahrh. vielbewegten England, wo Deismus

[1]) Unbedeutende: Görres: Sw., seine Visionen u. s. Verhältn. z. Kirche: Strasb. 1827. La religion du bon-sens, pour servir d'exposé préliminaire à la doctrine d. l. nouv. Jérusal.: Par. 1832. Geist d. Lehre Sw.'s; herausg. von Vorherr: München 1832. Grundzüge chr. Glaubens, nach dem Lehrbegriff d. neuen Kirche; herausg. v. Seuffert: Schweinfurt 1833. Aus u. über Swedenborg; m. Vorwort v. *Düberg:* Wismar 1849. — Leben u. Wirken von Tafel: Wism. 1864.

und Mysticismus neben einander hergingen, ihn unter so sich durchkreuzende Einflüsse gestellt.

2. Allgemeiner Charakter des swedenborgischen Standpuncts und Unternehmens war Gnosticismus, wie solcher in Zeiten religiöser Bewegung wiederholt aufgetreten ist, Natur- und Schrift-Offenbarung sowie Natur- und Schrift-Wissenschaft aus einander ergänzend. Dieser Combinismus des Naturalen und des Supranaturalen, des Scientifischen und des Religiösen, des Subjectiven und des Objectiven, ergab dann eine Wissenschaft und Lehre, von Gott und Welt und Menschen, in welcher die engste lebendige Beziehung zwischen diesen Drei, nicht blose Aufeinanderbeziehung, der alles-beherrschende Gedanke war.

In diesem Wissenschafts-Begriffe, als zugleich Natur- und Offenbarungs- und hiermit Religions-Begriffe, lag dann schon indicirt die ganze Stellung solcher Theosophie, keineswegs zu irgendeiner christlichen Kirchen- oder Theologen-Lehre allein, sondern zur Religion Christi selbst. Sie wurde Einreihung der Letztern in den ganzen Umkreis und Verlauf der Gottes-Offenbarungen in Natur- und Menschen-Welt; als so erst wahre Auslegung der in heil. Schrift nur für äusseres Gemeinverständniß niedergelegten Kunde von denselben. So war sie eine neue Erscheinungsform des Gnosticismus von Anfang an, rationalisirende Abhängigmachung des geoffenbarten Objects von dem durch den Offenbarungs-Geist und Inhalt erleuchteten Subject [1]).

---

[1]) Swedenborg, und seine göttliche Sendung: „In Christi Erscheinen war die Einung der Gottnatur und Menschennatur geschehn, die der Geister- und Menschen-Welt begonnen. Das Licht ist erschienen in der Finsterniß; doch die Finsterniß hat es nicht begriffen. Die Kirche hat meist nur auf dem Boden des alten Jerusalem sich errichtet. Endlich hat der Herr, als Zeugen seiner Wiederkunft im Geist, seinen Diener Swedenborg gesendet; mit Diesem, das Verständniß seiner heiligen Religion und Schrift in neuer Offenbarung des Geistes. Fortan ist der Himmel nicht das verschlossne blose Ziel, er ist der geöffnete Ausgangspunct; seine Geheimnisse gehn heraus. Siehe, es wird Alles neu; die neue Kirche des neuen Jerusalems beginnt."

Vera chr. religio §§. 779. 780: Quoniam Dominus non in personâ se manifestare potest, et tamen praedixit se venturum esse et novam ecclesiam conditurum: sequitur, quod id per *hominem*, qui huius ecclesiae doctrinas non solum intellectu recipere, sed etiam illas typis evulgare potest, facturus sit. Quod Dominus coram me, ipsius servo, se manifestaverit et [me] miserit ad hoc munus, et quod post hoc aperuerit visum *spiritus* mei, et sic me in mundum *spiritualem* intromiserit, et dederit videre coelos et inferna et quoque loqui cum angelis et spiritibus, et hoc nunc continenter per plures annos: testor in veritate; pariter, quod, a primo illius vocationis die, non quidquam quod ecclesiae illius doctrinas attinet, ex aliquo angelo, sed *a solo Domino*, dum legi verbum, acceperim. Propter finem, ut Dominus iugiter adesse posset, detexit mihi sensum spiritualem sui verbi, in quo divinum Verum est in suâ luce et in hac continue est praesens. Nam *praesentia Ipsius in verbo non aliunde est quam per sensum spiritualem*. — *Epist. ad Oetingerum*, anno 1766: Doctrinalia Novae Ecclesiae non possunt detegi nisi a solo Domino. Descripta enim sunt per mere typica h. e. per correspondentias; tum quod illa divulgari in mundo nequeant nisi per quendam, cui datur revelatio. Sancte contestari possum: quod ipse Dominus visus sit mihi,

II. Die „Lehrgrundlagen zur neuen wahren Kirche".

1. Offenbarung und Vernunft.

Alleiniges Verständniß-Mittel beider Gottes-Offenbarungen, in Schrift und Natur, ist die Eröffnung des geistigen Sinnes durch denselben Geist, welcher den Sinn in den Buchstaben und in die Naturbildungen gelegt hat. Die nothwendige Unterscheidung zwischen Scriptura und Verbum divinum bezieht sich also zunächst auf die Scheidung des γράμμα und des πνεῦμα, der blosen Offenbarungsform und des Offenbarenden selbst. Dann auch, auf die Unterscheidung der heiligen Bücher. (Engerer swedenborgischer Bibel-Kanon:) Offenbarungs-Schriften sind allein die kanonischen des A. T. und die vier Evangelien nebst Apokalypse; denn sie allein haben internum sensum. Die anderen, auch die paulinischen alle, sind blose Auslegungs- oder Lehr-Schriften. Der wahre Gehalt der Bibel, als der Führerin zum Himmel, kann nur das in diesem alleingültige Geistige sein. [Omnia, imo singularissima, usque ad minimam jotam, involvunt spiritualia.]. Und dem un-irdischen Sinne erschliesst sich der Himmel, auch bis zu schriftlos unvermitteltem Anschaun seines Inhaltes selbst, ohne die Hülle der Form in der Schrift. Aber auch für Jeden ist das Fürwahrhalten des göttlichen Wortes in seiner blosen Erscheinung, im Buchstaben der Schrift, weder Wissen noch Glauben. [Verbum non intelligitur nisi a *rationali* homine. Credere absque ideâ rei et absque rationis intuitione, est modo memoriter retinere vocem omni vitâ perceptionis et affectionis destitutam; quod non est credere. (*Nova Hieros*. §. 256.)].

2. Religion und Lehre. [*Summaria expositio etc.*].

Alle drei bestehende Kirchen, wie die ihnen vorangegangenen, erweisen sich als falsche Kirchen in Lehre und Anstalt. Vornehmlich sind es zwei gemeinsame Grund-Irrlehren: trinitarische Theologie, und augustinische Anthropologie. Denn sie streiten wider die zwei Principien oder Grundgesetze wahrer Kirche: die in Schrift wie Vernunft vorliegende Offenbarung, und Förderung der Religion. — Darum hat eine neue Kirche in die Stelle aller drei Kirchen einzutreten; obwol nicht mit allen drei in gleichem Gegensatze, doch als die theils erneuernde theils erst vollendende Einführung der Religion Christi.

a. Theologie. Die Gottheit ist Eine untheilbare Wesenheit, also nur Eine Person ohne Vertheilung unter Drei. Christus ist diese Eine Gottheit eben selbst, Gott in der Erscheinung [Joh. 10, 30. 14, 9. Koloss. 2, 9.]. Diese Menschwerdung oder Herabkunft Gottes in Einem, sie war Grundlegung zum Göttlichwerden der Menschen: als thatsachliche Gewähr für die Realität der Idee von allgemeiner Einung des Göttlichen und Menschlichen. Das Herabkommen der Gottheit, ihr erst zugleich sinnliches Erscheinen, ihr dann nur geistig wahrnehmbares und wirksames Fortdasein in der Menschheit, — diese drei Gottes-Acte auf die irdische Geisterwelt drücken die sogenannte Dreieinigkeit aus, d. h. die Selbst-Manifestation Eines-und-desselben in Drei-Gestalt. Das Princip des Gott-Erscheinens, das Erscheinende, heißt Vater; das Subject der Gottes-Erscheinung, Das als was es erscheint, heißt Sohn und Geist, je nach seiner Sichtbarkeit oder Unsichtbarkeit. Also: Vater heißt das Gottprincip göttlicher Menschheit; Sohn, Ebendiese als Subject des Göttlichwerdens; Geist, die von Jenem durch sie ausgehende Wirksamkeit und Wirkung.

Der Gottheit Selbst-Offenbarung geschah und geschieht in einer physischen und in einer moralischen Weltordnung, wie überhaupt so auf Erden. Erstere, die Geburt in's irdische Dasein, bildete den Grund und Boden, auf welchem Letztere, die

---

et quod miserit me ad faciendum quod facio, et quod propter eum finem aperuerit interiora mentis meae, ut videam illa quae in mundo spirituali sunt, et ut audiam illos qui ibi sunt, et hoc nunc per viginti duo annos.

Wiedergeburt in's himmlische Leben, sich vollziehen soll. Solche Einsetzung des rein göttlichen Himmlischen, in die Stelle des Ungöttlichen und Unrein-göttlichen und Nur-irdischen an der Menschennatur, ist Sinn und Zweck der Christus-Erscheinung, das Wesen christlicher Religion. Das nicht in heiliger Schrift gegründete, blos kirchliche Trinitäts-Dogma hingegen, mit seiner substantiellen Scheidung des Sohns von Vater und Geist, setzt Getrenntheit in der Subsistenz, hiermit Unmöglichkeit einer Einigung des Menschlichen und Göttlichen. So hebt es den Grund wie Zweck der Religion auf.

b. Anthropologie. Die Irrlehre von der Menschheit ist aus dieser Irrlehre von Gott geflossen, aus dieser abalienatio dei Patris *a Filio*, itaque a *genere humano*. Sie hat, mit dem Verhältniß der Gottheit zur Menschheit, zugleich das der Menschheit zur Gottheit verrückt, deren Wiedervereinigung auch anthropologisch unmöglich oder undenkbar gemacht. Verderbtheit der Menschennatur, und darum Zurechnung des fremden Christus-Verdienstes, Beide machen das katholische und das protestantische Glauben, mit Werken oder ohne Werke, gleich unwirksam und überflüssig in Bezug auf Wiederversöhnung des Menschen mit Gott. Sie lassen solche wesentlich nur ausserhalb geschehn, das Göttliche dem Menschen-Subjecte ausser ihm bleiben [1]). — So wird auch die Anthropologie Aufhebung der Religion; durch Verleugnung der Union des Göttlichen und Menschlichen in dem Sich-individuiren der Incarnation des Geistigen, des Göttlichen.

c. Aehnlich schrift- und religionlos sind noch andre Kirchendogmen nebst Anstalten. — Aller Kirchen-Irrlehren gemeinsamer Quell ist: die Lösung der doch in Christus so göttlich- und menschlich-wahr gestifteten Einheit, die Trennung des Menschen-Werdens vom Gott-Sein.

3. Die wahre Kirche und ihre Zukunft.

Die Summe der auf und für die Einheit des Göttlichen und Menschlichen gegründeten Christuskirche ist das Gebot [summar. expos. §. 69.]: Facite bonum et discite verum *a vobis;* et credite, quod sit *a Domino:* sic facitis et discitis *sicut a vobis*. In ihm liegt der ächte Begriff von „Religion“: Glauben an das Wahre und Gute, als von Gott allein stammend, aber auch wirklich kommend; d. h. Streben nach dem Göttlichen als Princip und Ziel nicht blos über uns, sondern auch in uns. Oder: Glauben, daß Unrechtthun von Gott trennt, Recht-thun mit ihm verbindet; und daß Beides des Menschen eigne That ist, nur unter göttlichem Einfluß.

Der Herr hat Beides selbst verkündiget [Mt. 24. u. Apokal.]: das gänzliche Misverständniß seiner Religion in der Kirche nach ihm; aber auch, deren einstiges Untergehn in einer seine Religion darstellenden neuen Kirche, wo der Gottheit Herabkunft in die Menschheit in Christo sich wiederholen soll in allen Christen. So muß sie denn erscheinen: die selige Menschengemeinschaft, wo der Himmel auf Erden und Gott in den Menschen sein wird, das Göttliche dem Menschlichen sich vermählen wird; dieses endliche coniugium spirituale der zwei bisher Geschiedenen. Solch Kommen und Dasein der neuen Kirche, das wird sein die Wiederkunft und neue Gegenwart Christi auf Erde.

---

[1]) Die Katholiken- und Protestanten-Religion ist nur das Gebet: „Domine ablue me“. Dem wird vom Herrn nur die Antwort: „ablue te ipsum, utere meis donis ut tuis, et purificaberis“; in ihr die Aufforderung, Religion erst zu werden. — Solcher Mahnung bedarf zumal die protestantische Trennung und Schein-Verbindung des Glaubens und der Liebe. Ein von der Liebe getrennter Glaube gleicht dem Winter-Lichte, dem von der Wärme getrennten Licht, in welchem die Natur erstarrt und erstirbt. Ein mit Liebe verbundener Glaube aber gleicht dem Frühlings-Lichte, dem mit der Wärme vereinten Licht, in welchem die Natur aus dem tiefsten Tode zum höchsten und reichsten Leben erwacht. [l. c. §. 115.].

§. 224. Freimaurerei, als „allgemeine Weltreligion".

Polak: Encyclopädie für Br. Freimaurer, in 10 Bden. Amsterd. 1855 ff. [Lenning: FMEncyklopädie: Lpz. 1822. 3 Bde.]. Krause: die drei ältesten Kunst-Urkunden der FMBrüderschaft: Dresd. (1810) 1849. Heldmann: die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der deutschen FMBrüderschaft: Aarau 1819. Rudolf Fischer: neue Zeitschr. f. Freimaurerei: Altenb. 1832 ff. Dess.: Freimaurer-Zeitung: Lpz. 1847 ff. Fortges. v. Zille, bis 1859 ff. Latomia, freimaurerische Vierteljahrsschrift; [bis 1849 reichend]; Lpz. 1849. 12. Bde. [1]).

I. Zur Vorgeschichte.

1. Die ehemalige Geheim-Mythologie alterthümelnden Sinnes ist durch die Zeit gerichtet. — An ein im Mittelalter formen-ähnlich Vorhandenes hat ein sachlich der neuern Zeit Eignendes sich angeknüpft. Vom mittlern Mittelalter an hatten, gleich andern Handwerker-Zünften sowie den wissenschaftlichen Vereinen und Anstalten, die Bau-Gilden in ihren Vereins-Gesetzen, neben den äusserlich technischen und socialen oder moralischen Vorschriften und (zum Theil mönchischen) Formen, auch religiöse Bestimmungen. Letzteres war gegeben schon durch den frommen Sinn jener ganzen Zeit; zumal bei dem nur allmäligen Sich-erweitern der Ausübung heiliger oder auch weltlich höherer Baukunst von Mönchen oder Klerikern auf Laien als Werk-Verständige. Engere Verbrüderung oder Verbindung der Werk-Genossen lag nicht im Associations-Sinne der Zeit allein; sie war auch geboten durch die Stellung der Meisten als Landesfremder, von Ort zu Ort Wandernder je nach dem Bedarf der einzelnen Gegenden. Solche Steinmetz-Gilden oder Bau-Genossenschaften erscheinen am zahlreichsten in Deutschland und England. Nach Sitte von Corporationen hatten sie eine eigene Symbolik, wie die Attribute Winkelmaß und

---

[1]) Sarsena, d. vollk. Baumeister; Geschichte d. FM.-Ordens: Bamb. 1820; 6. A. Lpz. 1851. [Acerrellos: d. Freimaurerei in ihr. Zusammenh. m. d. Religg. d. alten Aegyptier, d. Juden u. d. Christen: Lpz. 1836. 4 Bde.]. Bobrik: Geschichte, Grundidee u. Verfassung d. Freimaurerei: Zürich 1838. Fallou: d. Mysterien d. Freimaurer, sowie ihr einzig wahrer Grund u. Ursprung; 2. A.: Lpz. 1859. Winzer: d. deutschen Brüderschaften des Mittelalters: Giess. 1859. Kloß: Gsch. d. Freimaurerei in England, Irland u. Schottland (1685—1784): Lpz. 1848; in Frankreich (1725—1830), Darmst. 1852. Das Freimaurerthum in s. 7 Graden; nach d. Archiven d. großen Loge Englands: Lpz. 1857. — Kloß: Bibliographie d. Freimaurerei: Fkf. 1844. Dess.: d. Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, a. d. Urkk. nachgewiesen: 2. A. Berl. 1855. Keller: Gsch. d. eklekt. FM.-Bundes: Giess. 1857. Dess.: Gsch. d. FM. in Deutschland: Giess. 1859. Dess.: Allgemeingeschichte d. Freimaurerei: 2. A. ebd. 1860. Findel: Gsch. d. FM.: Lpz. 1861 ff. — [Lindner: Mac Benac: Lpz. 1818. Eckert: Magazin d. Beweisführung f. Verurtheilung d. FM.-Ordens: Schaffh. 1855 ff. Dess.: d. Mysterien d. Heidenkirche: ebd. 1860. — — Zeitschriften: *Annales de la maçonnerie des Pays-Bas:* Bruxelles 1822 suiv. *Revue de la Franc-maçonnerie:* Par. 1830 suiv. *The Free-Masons Quarterly Review:* Lond. 1834—42. Zeitschrift f. FMaurerei: Altenb. 1823 ff. Latomia, und, FMZeitung, Lpz. seit 1842 u. 1847, werden fortgesetzt 1860 ff. Findel: die Bauhütte: Lpz. 1858 ff.

Zirkel, Bleiwage und Hammer, nebst Erkennungs= oder Begrüßungs=Zeichen und Aufnahme= oder Versammlungs=Ceremonien. Auch wol, noch neben der Stellung unter die Landes= oder Orts=Obrigkeit, Clientel unter einzelnen Vornehmen oder Reichen als Patronen [„Groß=Meistern"] oder Schirmherren.

2. Der Antheil dieser Vereine von Steinmetzen oder Masons an den großen religiöskirchlichen und politischen Bewegungen, vor und nach Ausgang des Mittelalters, ist nicht nach Maß oder Art aufzeigbar[1]), kann aber in Gemäßheit ihrer Stellung bedeutend gewesen sein. Darum ist wahrscheinlich, jedoch erst noch fester zu stellen: daß die mit Anfang des 18. Jahrh. hervorgetretene Verbindung geistiger Tendenzen, als einer „höhern Baukunst", mit den in England noch vorhandenen Masonen=Vereinen in gewissem Sinne und Maße ebensowol Erneuerung wie Neugründung gewesen. — Nämlich, die für Großbritannien vor anderen Ländern verhängniß=schweren zwei Jahrhunderte, das 16. und 17te voll bürgerlicher und kirchlicher und religiöser Bewegungen und Parteiungen, waren nachgerade geeignet gewesen, die Wiederaufnehmung des einst im Künstler=Gewerkstande lebendigen Gedankens zu fördern. Und zwar, jetzt im Kreis der höheren oder doch gebildeteren Stände, als der vorzugsweise berührten von der neuen Ordnung der Dinge seit 1588 und 1714. Der nun zeitgemäß höher und anders genommene Kunstbau socialen Lebens, als nur allmälig und in den Formen des Bestehenden „arbeitende" stetige Reform, hat zuvörderst in London eine Anzahl von Gesinnungsgenossen vereinigt.

II. Die ersten Jahrzehnte der geistigen Maurerei.

1. Die Gründung der ersten „höhern Bauhütte" [lodge; loge] geschah in London 1717; als Vereinigung vier ebendaselbst schon bestandener Logen zu Einer Groß=Loge. Der so in höherem Sinn und Styl aufgeführte Neubau gab sich, im J. 1723, ein aus aufbewahrten Gewerk=Statuten und aus neuen Grundsätzen zusammengearbeitetes Grundgesetz: das londoner „Constitutionen=Buch"[2]). Dessen Wortsinn

---

[1]) Erst dem achtzehnten Jahrh. entstammende Vereins=Schriften sind die drei: eine „yorker Verfassungs=Urkunde" v. J. 926; der „Freimaurer=Verhör", unter König Heinrich VI. v. England um Mitte des 15. Jahrh.; eine „kölner Urkunde" von 1535, welche die „Brüderschaft des Täufers Johannes" aus uralter [nicht näher angegebener] Zeit herleitet. — Aechte, jedoch nur bis in's fünfzehnte Jahrh. zurückreichende, scheinen zu sein: eine „Ordenunge" der deutschen Steinmetzen zu Spyr [Speier] u. Stroßburg [Straßburg] u. Regensburg v. J. 1459; und, *the early History of Freemasonry in England*, entdeckt u. edirt durch Halliwel, Lond. 1840; und vielleicht, eine angeblich gegen Ende des Mittelalters geschriebne, von Matth. Cooke entdeckte, demnächst herauszugebende Handschrift, *History and Articles of Masonry*.

[2]) *The Constitutions of the Free-Masons: containing the History, Charges, Regulations of that most ancient and right worshipful Fraternity.* [In erster Ausgabe von *Anderson*.]. — Erster Artikel: „Ein Maurer ist durch seinen Beruf verpflichtet, dem Sittengesetze zu gehorchen. Und versteht er die Kunst recht, so wird er gleichwenig stumpfsinniger Gottesleugner wie irreligiöser Wüstling sein. In alten Zeiten wurden nun zwar die Maurer in jedem Lande u. Volke zu dessen Religion ver=

war: Gründung alles Menschen- und Bürgerthums einzig auf Achtung der Religion überhaupt und des Sittengesetzes und der Rechts- oder Staats-Gesetze; mit Fortbau zwar an diesen ewigen und allgemeinen Grundlagen nach höhern Ideen, jedoch unter stetem Anschlusse an die bestehenden Formen.

2. Die Ausbreitung der neuen Bau-Vereine in alle Länder der bewohnten Erde, kaum der gebildeten Welt allein, geschah in schneller Aufeinanderfolge vor und nach Mitte des 18. Jahrh. Eine anderweite Groß-loge, zu York, stellte sich bald neben oder auch gegenüber der zu London. Darnach unterschieden sich die Kolonieen in *Ancient* Masons (York od. Schottland) und *Modern* Masons. Auch ausserdem führte die territoriale Logen-Errichtung große Verschiedenheiten mit sich. In Deutschland, wo vier Bauhütten [Straßburg, Bern, Cöln, Wien] noch aus der Vorzeit bestanden, erhielt 1737 Hamburg die erste londoner Kolonial-Loge. Frankreich gab sich 1743 sein Maçons-Gesetzbuch fast nur als Copie des londoner von 1723. Mehr Theilung trat in anderen Ländern oder in der Folgezeit ein.

Dritter Abschnitt:

Statistik des Katholicismus und Protestantismus.

§. 225. Katholisch-protestantische Irenik und Polemik.

I. Verhandlungen in erster Hälfte des 17. Jahrh. [Vgl. §. 200.].

1. In Frankreich und Britannien, dort unter Richelieu, hier unter Jakob I. und Karl I., hatten alle Staats- oder Theologen-Verhandlungen über Union ein mehr nur territoriales Ziel und Interesse. [Vgl. des *Guil. Forbesius*, eines schottischen Predigers, *Considerationes controversiarum*, 1620.].

Universal-historischer waren die Reunions-Versuche, welche, vornehmlich in Deutschland oder in dessen Umgebung, dem Confessionen-Kriege der Staaten voraus oder zur Seite gingen. So: Antonius de Dominis, [Erzbischof v. Spalatro in Dalmatien, 1616—22 zur englischen Kirche übergetreten, dann wieder Katholik]: *De republicâ ecclesiasticâ:* bes. lib. 7. cap. 12. — *Gasparis Scioppii* [kathol. kaiserl. Raths] *Consultatio de causis et modis componendi religionis dissidii:* Aug. Vindel. 1631.: Einheit durch Selbstreform auch des Katholicismus. — Hugo Grotius: *Votum pro pace ecclesiasticâ:* (Par.) 1642: Einigung durch Hervorhebung der Moral vor Dogmatik, und auf den Consensus universalis Ecclesiae [1]). — Das Religions-Gespräch

---

pflichtet. Gegenwärtig aber wird als zweckmäßiger erachtet, sie zu derjenigen Religion allein zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen, hingegen ihre besonderen Meinungen ihnen freizulassen; d. h., brave u. treue Menschen zu sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, gleichviel durch welche Benennungen u. Ueberzeugungen sie sich unterscheiden mögen. So wird die Maurerei Einigungspunct u. Mittel, treue Freundschaft unter Menschen, welche sonst stets sich entfernt geblieben wären, zu gründen".

[1]) *Grotius* p. 107: De *perspicuitate Scripturae* sic sentio: non interpretandam Scripturam contra *Traditionem*. Traditionis autem dignoscendae regulas eas agnosco, quas consignavit Vincentius Lirinensis, approbantibus Catholicis

zu Thorn, 1645, war mehr für den innern Protestanten-Streit bedeutend: [vgl. §. 216. II. 1.].

2. Für Polemik, zunächst gegen die Katholiker, wie gegen die Theosophen: Nikolaus Hunnius: [Sohn des Aegidius Hunnius in Marburg; Professor zu Wittenberg 1617—23; Superint. in Lübeck bis † 1643] [1]). — Von ihm auch, 1632: die [bereits von Anderen seit Anfang 17. Jahrh. gefasste] Idee eines Theologen- und Kirchen-Austrägalgerichts, *Collegium irenicum s. pacificatorium:* d. h., einer Akademie von 10—12 gelehrten Theologen ausschließlich für Betreibung aller Religionsstreite und der dazu nöthigen Studien oder Vorarbeiten, in Bezug auf Katholische und Reformirte und Schwärmer; unter Einem, der „den stylum führe"; ausserdem unter „Inspection von Theologis und Politicis", überhaupt den Staatskirchen untergeordnet. Herzogs Ernst des Frommen Ausführungs-Versuch, 1669—72, scheiterte [2]).

II. Verhandlungen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

1. Von 1671 bis 1691. Private Erörterungen und öffentliche Verhandlungen: theils innerhalb Deutschlands, theils zwischen Diesem und Frankreich.

Jacques Benigne Bossuet: *Exposition de la doctrine de l'église catholique sur les matières de controvers*: Par. 1671. *Histoire des*

---

et Protestantium multis. Indicium autem Traditionis, quod quidem omnium generum hominibus conveniat, nullum aut a deo datum aut ab hominibus repertum, aut reperiri posse melius arbitror, quam quod est a *Concilio universali;* neque aut hactenus evenisse aut eventurum, ut in concilio vere universali, i. e. a selectis undique episcopis et doctoribus, aliquid pronuncietur et ab omni Ecclesiâ recipiatur, in quo periclitetur populi salus. Si [quis] mihi viam et tutiorem et certiorem monstrare potest, monstret. Nam dicere, „nos habemus verbum dei et verum sensum et Spiritum eius", commune est omnibus.

1) Hunnius: Christliche Betrachtung der neuen Paracelsischen und Weigelianischen Theologie: Witth. 1622. Ausführl. Bericht von der neuen Propheten-Religion, Lehr u. Glauben: Lübeck 1634. — Unter seinen antikatholischen Schriften: Ministerii lutherani divini demonstratio: Vitb. 1614. Offenbarlicher Beweis, daß Luther zu des Papstthums Reformation rechtmäßig von Gott sey berufen worden: Witth. 1628. *Necessaria depulsio accusationum, quibus Jesuitae Aug. Conf. ecclesias onerant:* ib. 1628. Apostasia rom. ecclesiae, 1630. Innocentia Lutheranorum: Vitb. 1631. *Pellis ovina rom. ecclesiae detracta*, d. i. Examen u. Beantwort. alles Ruhms u. Scheinheiligk. d. röm. Kirche: Lüb. 1632; 7. A. 1684. — *Consultatio* oder wohlmeynendes Bedenken, ob u. wie die evang.-luth. Kirchen die jetzt schwebenden Rel.-Streitigkk. entw. friedlich beylegen od. durch christliche u. bequeme Mittel fortstellen u. endigen mögen: Lübeck 1632; 4. A. 1667. — Vgl. überh.: Starke: lübeckische Kirchenhist.: Hamb. 1724. V. 787 ff. Gelbke: Herzog Ernst d. Fromme: Gotha 1810. II. 1 ff. III. 110 ff. Ludw. Heller: Nik. Hunnius; s. Leben und Wirken: Lübeck 1843.

2) Nach dem westphälischen Frieden, nur Vereinzeltes: „Sendschreiben an alle Christen", o. O. u. J.; mit Hinweisung auf einen allgemein-reformatorischen Unions-Plan des mainzer Kurfürsten v. Schönborn, um 1660. Matthäus Prätorius [Pred. aus Memel in Preussen]: *Tuba pacis, ad universas dissidentes in Occidente ecclesias; s. discursus de unione ecclesiarum Romanae et Protestantium:* Colon. 1685.

variations des églises protestantes: Par. 1688. 2 vol. — Christoforo Royas [Roxas] de Spinola: [in seinem Vaterlande Spanien Franciscaner-General; dann Beichtvater in Wien und Titularbischof von Tina in Croatien, seit 1686 Bischof von Wienerisch-Neustadt]. Seine Unions-Reisen 1675—†95; seit 1691 als Unions-Generalcommissarius des Kaisers Leopold I.: für Union durch eine ökumenische Kirchenversammlung in dem Vollsinne, in welchem die tridentiner ursprünglich beabsichtiget war. Abgewiesen, unter Anderen, von Spener. [Vgl. „letzte theol. Bedenken" I. 83—92.].

Weitern Umfang erhielt das Unternehmen, bes. durch Herzog (dann Kurfürst) Ernst August von Hannover, unter Zuziehung Ludwigs XIV. und französischer Gelehrten oder Staatsmänner, seit dem Auftreten des Unionist Gerhard Walther Molanus [früher Prof. an der Julius-Universität Helmstädt, jetzt Abt zu Loccum u. Vorstand des Kirchenwesens in Braunschweig-Hannover, † 1722]: *Regulae circa christianorum omnium ecclesiasticam reunionem, tam a Sacrâ Sriptura quam ab universali Ecclesiâ et augustanâ Confessione praescriptae*, 1691: [in Lünig Reichsarchiv I. 1092—1124].

2. Von 1691 bis 1701: Deutschland und Frankreich[1]).

Molanus: *Cogitationes privatae de methodo reunionis ecclesiarum;* eine Paraphrase aus Cassander und Grotius und Spinola: 1691. Bossuet: *De scripto, cui titulus „Cogitationes privatae", episcopi Meldensis sententia*; *Réflexions de Mr. l'évêque de Meaux sur l'écrit de Mr. l'Abbé Molan:* 1692. Molanus: *Explicatio ulterior methodi reunionis ecclesiasticae:* 1692. — Leibnitz's (hannoveraner u. wolfenbütteler) Briefwechsel, mit Paul Pelisson und Madame de Brinon, besonders mit Bossuet: 1691—94; 1699—1701[2]).

---

[1]) *Bossuet:* oeuvres posthumes: Amst. (Par.) 1753. 3 vol. 4. I. [Oeuv. compl.: Versailles 1819. 46 vol. 8.]. *Leibnitii* opp. Dutens, I. 507—737: Recueil de plusieurs dissertations et lettres, suiv. G. W. Böhmer: Magazin f. Kirchenrecht ꝛc.: Gött. 1787 ff. I. u. II. — Super reunione Protestantium c. eccl. rom. tractatus int. Bossu. et Molan.: Vindob. 1782. Friedensbenehmen zwischen Bossuet, Leibnitz u. Molan: Sulzb. 1815. Schlegel: neuere KGsch. d. hannov. Staaten: Hannov. 1832. S. 292—328. Leibnitz u. Landgraf Ernst v. Hessen-Rheinfels; ungedruckter Briefwechsel, herausg. v. Rommel: Fkf. 1847. 2 Bde. — „*Systema theologicum Leibnitii*": nach der pariser Original-Handschrift, in 1. Ausg. von *Eymery:* Exposition de la doctrine de Lbn. sur la religion: Par. 1819. Leibnitzens System d. Theol.; übers. durch Räß u. Weis: Mainz 1820; 3. A. 1825. Vgl. Götting. gel. Anzeigen 1821. 52. Stück. Glo. Ernst Schulze: üb. d. Entdeckung, daß Leibnitz Katholik gewesen: Gött. 1827. Guhrauer: Leibnitz's deutsche Schriften: Berl. 1837. II. Beilagen S. 65—80. Dess.: Leibnitz: Bresl. (1842) 1846. Pertz: üb. Lbn.'s kirchl. Glaubensbekenntniß: Berl. 1846.

[2]) Das „theologische System" von Leibnitz, entworfen bald nach d. J. 1684, ist seinem Inhalte nach: eine Darlegung zunächst nur des tridentiner Lehrbegriffs in derjenigen Anders-Fassung, welche die tridentiner Katholiken vor Allem annehmen müßten, wenn derselbe wirklich als die ächte Entwicklung aus dem patristisch-theologischen und synodalen Consensus der „alten Kirche" gelten, und so als eine auch protestantisch-annehmbare Unterlage von Seite der Katholiker dienen sollte für Unions-Verhandlungen. Das „System" war, seinem Zwecke nach, keines-

— In demselben Jahr 1701 begann die ernstlichere (und also bedrohlichere) Zuziehung oder Einmischung des Papstes Clemens XI. und Königs Ludwig XIV., machte aber auch der Union die Politik ein Ende. — Die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ging der Zeit entgegen, in welcher keine äusseren Ursachen mehr dazu drängten, eine innere Vereinbarung möglich zu finden.

III. Der Confessions-Wechsel[1])

war höchst selten Uebertritt zur neuen, meist Zurücktritt in die alte Kirche, und aus beiden evangelischen Kirchen im Ganzen gleich häufig. Regie-

---

wegs zugleich Darlegung des Lehren-Materials, wie solche auch den Protestanten als Unterlage beim Verhandeln dienen müsse. Vielmehr, Nachweisung fürerst an den katholischen Einzellehren: wie beiden Kirchen vor Allem gemeinsame Rückkehr auf den neutralen Lehr-Standpunct der „alten" Kirche das Bewusstsein ihres sich Näher-stehns in Wesentlichem wiedergeben würde. Der Entwurf war ausdrücklich eine „adresse innocente", welche die (scheinbar durch einen Katholiker selbst zurechtgewiesenen) Tridentiner den Protestanten entgegenzubringen hätten; nicht aber eine Formel vorläufiger Zugeständnisse, mit welcher die Letzteren den Ersteren entgegenkommen sollten.

Lessings (ihn selbst wenig ehrende) Vorstellung von einer Sophistik Leibnitzens, „alle von Vielen angenommen gewesene Meinungen solange zu wenden und zu drehen, bis ihre Wahrheit von einer gewissen Seite oder in einem gewissen Verstande begreiflich würde", war gleichen Gehalts, wie die Vermuthungen neuerer Katholiker, der Protestanten-Philosoph habe späterhin seine Ansicht entweder geändert oder verheimlicht. Belege giebt Leibnitz's Briefwechsel aus den verschiedensten Jahren. Unter andern: Sendschreiben an Landgraf Ernst, 1684 [Böhmer Magaz. I. 448 ff.]: Il est vrai, que si j'étais né dans l'église romaine, je n'en sortirais point que lorsqu'on m'exclurait, en me refusant la communion sur le refus, que je ferais peut-être de souscrire à certaines opinions communes. Epist. [Opp., *Dutens*, tom. VI.] ad *Ludolfum*, 1697: De Pontificiis longe aliter sentio (quam de Reformatis, de quibus semper iudicavi, vix digna lite esse quae agitantur, nedum scissione), arbitrorque: non posse cum iis conveniri, nisi quaedam ipsorum decreta mitigentur seponanturque in theoriâ, multique abusus incliti reiiciantur in praxi. An Thom. Burnet, 1705: On a eu la même opinion de moi [wie von Grotius], lorsque j'ai expliqué en bonne part certaines opinions des docteurs de l'église romaine contre les accusations outrées de nos gens. Mais quand on a voulu passer plus avant et me faire accroire, que je devais donc me ranger chez eux, je leur ai bien montré que j'en étais fort éloigné. Wie in diesem 10., so noch im 17. u. 18. Briefe an denselben Schotten, 1712. 1713, erscheint Leibnitz als politischer und religiöser und philosophisch-theologischer Gegner des bestehenden Katholicismus, gleichwie des anglikaner-bischöflichen Hierarchismus. Auch nach seinem Aufenthalt zu Wien 1713. 1714, und bis † 1716 in seinen letzten politischen oder philosophischen Schriften, zeigt sich nichts Anderes.

Der Irrthum von Leibnitz, in Bezug auf eine Universal-Form christlicher Lehre, (ähnlich wie eine „Universal-Sprache"), war die Meinung: eine gemachte, nicht im Fortgang der Zeiten sich entwickelnde, Gränzbestimmung des schlechthin Wesentlichen und allgemein Nothwendigen im Religionsbereiche sei schon jetzt möglich oder auch nur unbedingt moralisch wohlthätig.

[1]) Für Literatur vgl. oben S. 724. Anm. 2a; und, Augustin Theiner: Gsch. der Zurückkehr d. reg. Häuser v. Braunschweig u. Sachsen: Einsiedeln 1843. Hoeck: Anton Ulrich u. Elisab. Christine v. Braunschw.-Lüneb.-Wolfenbüttel: Wolfenb. 1845.

rende Fürsten: Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Neuburg: 1615. Joh. Friedrich, Herzog von Honnover: 1651. Ernst, Landgraf von Hessen-Rheinfels: 1652. [Christine, Königin von Schweden: 1654.]. Chr. August, Pfalzgraf von Sulzbach: 1655. Jakob II., nachher König von England: 1670. Karl II., König von England, kurz vor † 1685. Friedr. August II., Kurfürst von Sachsen: 1697; der Kurprinz, nachmals Kurfürst Friedrich August III.: 1712. Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: 1709—10. Karl Alexander, Erbprinz u. seit 1733 Herzog von Würtemberg: 1712. Friedrich, Erbprinz von Hessen-Cassel: 1749 u. 1754 [1]).

§. 226. Calvinisch-lutherische Union.

1. Anfang des Jahrhunderts. [Vgl. §. 200. II.]

Aehnlich, wie Francisc. Junius, Prof. in Heidelberg u. Leyden † 1602, [*Irenicum de pace ecclesiae catholicae*, Lugd. Bat. 1593], jetzt die Theologen der Rheinpfalz: „Evangelische Kirchenbrüderschaft, im Namen der pfälzischen Kirche": 1606. Namentlich: David Pareus [Paraeus, Prof. in Heidelberg † 1622]: *Irenicum s. de unione et synodo Evangelicorum conciliandâ*; und, *Oratio de unione eccll. evv.*: Heidelb. 1614. 1616. Gegner: Sigwart, in Tübingen; Hutter, in Wittenberg.

Neben Rheinpfalz, hatten auch die Höfe Hessencassel und Brandenburg bereits im 16. Jahrh. an der Spitze calvinisirender Unionspartei in Deutschland gestanden. In den J. 1613—14 erfolgte wenigstens der persönliche Uebertritt des Landgrafen Moritz von Hessencassel [2]) und des Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg. [*Confessio fidei Joa. Sigismundi*, ed. 1614: in Niemeyer coll. confessionum p. 642 sq.: *Confessio marchica.*]. Unter heftigem Widerspruche Marburgs, Brandenburg-Preussens, Kursachsens; hier, des Kurfürsten Joh. Georg I. und seiner Theologen, Leonh. Hutter zu Wittenberg, Polykarp Lyser d. jüng., ebd., Matthias Hoë v. Hoënegg zu Dresden.

---

[1]) Nicht-regierende fürstliche Personen, und aus dem hohen Adel, höchst zahlreich; in Frankreich und England wie in Deutschland. Hier, besonders aus den Häusern: Holstein; Braunschweig-Wolfenbüttel-Hannover; Hessen-Darmstadt und Homburg; Sachsens Nebenlinien; Franken, Bayreuth 2c.; Zweibrücken; Würtemberg, u. s. w. — Staatsmänner: Graf Heinrich v. Pappenheim († bei Lützen 1632): 1614. Wallenstein, und der schwedische Graf Benzel-Sternau: 1615—20. Turenne, französ. Marschall: 1668. Graf Ernst v. Metternich, Reichshofrath u. östreich. Gesandter: 1727. — Geistliche und weltliche Gelehrten: Stephan Calvin, Neffe des Reformators: nach seinem Uebertritt in Rom 1600, als Justus Baronius de Santenné. Joh. Morinus, Prof. in Leyden: seit 1615—20, Priester des Oratoriums. Besold, Prof. d. Rechte in Tübingen: 1630. Luk. Holstenius, Philolog in Hamburg: nach 1630. Nach Mitte 17. Jahrh.: Isaac Peyrère aus Bordeaux; Lambecius, Philolog in Hamburg; Scheffler, Angelus Silesius. Paul Pelisson, Académicien in Paris: 1670. Matthäus Prätorius, Prediger in Preussen: 1687. Geo. Spangenberg, herzogl. Cabinetssecretair in Sachsen-Meiningen, Bruder des nachmaligen Herrnhuter-Bischofs: gegen 1730.

[2]) Vilmar: Gsch. des Confessionsstandes d. ev. K. in Hessen: Marb. 1860.

2. Zeit des dreissigjährigen Kriegs.

Während der bewaffneten katholischen Staaten-Polemik wider allen Protestantismus, bekriegten sich dessen Theologen: in praxi, über calvinisch-lutherisch-gemischte Vertheidigung und Ehen und Begräbnisse; in thesi darüber, ob innerer Krieg oder Friede evangelischer sei. Die gewichtigste Lutheraner-Polemik gab Nikol. Hunnius: *διάσκεψις theologica de fundamentali dissensu doctrinae evangelicae lutheranae et calvinianae:* Vitb. 1626. — Bedeutender, als die Friedens-Synoden in Frankreich zu Tonneins 1614 und zu Charenton 1631, wurde ein Fürsten- und Theologen-Colloquium zu Leipzig 1631: *Colloquium lipsiacum* d. i. die Unterredung derer zu Leipzig 1631 anwesenden Theologen: [*Niemeyer*, Confess. reform. p. 653 sq.] [1]).

Johannes Duräus [2]): John Durie, aus Edinburg, seit 1626 Prediger der Puritaner-Kolonie zu Elbing in Preussisch-Polen [† 1680 in Cassel]; nebst Joh. Mellet, aus der Schweiz, Prediger im Elsaß. Ihre Unions-Schriften und Wanderungen, seit 1630. *Duraeus: Consultatio theologica super negotio pacis ecclesiasticae:* Lond. 1641. *Nicol. Hunnius: Ministerii ecclesiastici Lubecensis theologica consideratio interpositionis s. pacificatoriae transactionis inter religionem luther. et reform. profitentes, abs J. Duraeo tentatae:* Lubecae 1641; ed. Pomarius, ib. 1677.

Unions-Convent zu Thorn: 1645. Auswärtige Unterredner: strenge Lutheraner, Calov und Hülsemann; der Calvinist Bergius; Unionisten, Geo. Calixtus, und Chr. Dreier von Königsberg. *Declaratio Thoruniensis*, s. *Generalis professio doctrinae ecclesiarum reformatarum in Poloniâ:* [*Niemeyer* confess. p. 669. Cf. Acta conventus Thoruniensis: Varsov. 1646.].

3. Der calixtische Synkretismus- oder Unions-Streit [§. 216. II.] zog bis Ende des 17. Jahrh. sich fort. Zu ihm gehörte auch das Colloquium zu Cassel 1661 [3]). Wichtiger jedoch blieb der

---

[1]) Vgl. überh.: *Molleri* Cimbria litterata. II. 383 sq. Starke, lübeckische Kirchen-Hist. S. 914 ff. *Conr. Bergii* praxis catholica divini canonis contra quasvis haereses et schismata, s. dissertt. novem de fide catholicâ: Brem. 1539. p. 744 sq. — [Ein gleichzeitiger] „Kurzer Discurs von der zu Leipzig anno 1631 mense Martio angestellten Religions-Vergleichung": o. O. u. J. Die Antheilnehmer am leipziger Gespräch: Kurf. Joh. Georg I. von Sachsen, Kurf. Chr. Wilhelm v. Brandenburg, Landgr. Wilhelm v. Hessen; luth. Theologen: Hoë v. Hoënegg, Polyk. Lyser [jetzt Superint. in Leipzig]; Conr. Berg [Prof. zu Frankfurt a. d. Oder, dann Prediger in Bremen], Joh. Crocius [Prof. in Marburg], Neuberger [Hofprediger in Cassel].

[2]) Dannhauer: reformirtes Salve: Straßb. 1658. Beckmann: Hist. d. Fürstenthums Anhalt, 6. Bd. *Colerus:* historia Duraei: Vitb. 1716. Gtfr. Arnolds KGsch. II. S. 1009 ff. *Moshemii* et *Benzelii* comm. de Duraeo: Helmst. 1744.

[3]) „Kurzer Bericht vom casseler Colloquio" [unter Landgraf Wilhelm]: Cassel 1661. Vgl. Calovs hist. syncret. p. 611 sq. *Molleri* Cimbria liter. II. s. v. Petr. Musaeus. Die Unterredner aus Marburg und Rinteln waren nicht sehr bedeutend. — Wirklichem Synkretismus kam am nächsten der königsberger Theolog Dreier. Vgl. s. „Predigt üb. d. einige sichtbare u. bedrängte Kirche Christi", v. J. 1661;

Streitschriften-Wechsel zwischen Helmstädt und Wittenberg, über Unionismus und Anti-Unionismus. Die Jenaer oder herzoglichen Sachsen, und Spener persönlich nebst den Halensern, trafen ziemlich wider beide Streitparteien zusammen, in dem Grundsatze: daß Herbeiführung der Einheit evangelischer Kirche allerdings, jedoch eben nur eine der Aufgaben ihrer steten Verbesserung sein müsse[1]).

4. Das staatskirchliche brandenburg-preussische Unions-Streben[2]), schon seit 1614, bes. aber im letzten Jahrzehnt des 17. und im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrh., hatte nicht den Sinn oder Zweck, die luther'sche Landes-Confession zu ändern. Am wenigsten bei Veröffentlichung der drei in Brandenburg gültigen reformirten Bekenntnisse, 1695: *confessio marchica*, *colloquium lipsiacum*, *declaratio thoruniensis*. — Unmittelbarer, als Spener und Thomasius, wirkte seit 1698 für Union Leibnitz: durch sein „*Tentamen irenicum*“ und seinen Briefwechsel mit dem berliner Hofprediger Jablonski. Doch des neuen Königs Friedrich I. *Collegium caritativum* zu Berlin 1701 mislang; [Welmer „*Arcanum regium*“]. Aehnlich, sein und Leibnitzens Versuch für Verpflanzung anglicaner Kirchen-Organisation, 1704—13[3]).

---

unt. and.: „Im Bapstumb, wie auch in der Griechischen, Syrischen, Aethiopischen, Reussischen und andern Kirchen an allen Orten, ist der einfältige christliche Glaube in seinem rechten Verstand; darumb ist allda die allgemeine einige Kirche Christi. — Wann Einer schon im Morenlande sich beschneiden ließ, wanns in der Meynung geschehn, er thäte recht daran, würde ihm das nicht hinderlich sein, daß er nicht ein wahres Gliedmaß der allgemeinen Kirche Christi auf Erden würde. — Wer diese allein für die wahre seligmachende Lehre hält, die in den Libris symbolicis enthalten, der leugnet die allgemeine Kirche in der Welt und ist Ketzer.“ [Vgl. Vilmar, a. a. O. S. 264 ff.]

1) Calovs Streitschriften, vom *Consensus repetitus* bis zur *Historia syncretistica;* des Wittenbergers Aegid. Strauch *Consensus repetitus vindicatus* [Vitb. 1668.]. — Fdr. Ulr. Calixtus: *Demonstratio liquidissima, quod Calovii „Consensus“ nec consensus fidei vere lutheranae censeri mereatur, nec vero fidei vere lutheranae consensui Georg. Calixtus et Hornejus contraria docuerint:* Helmst. 1667. *Pietas academiae Juliae, programmate publico asserta:* ib. 1668. — Joh. Musäus: der Jenischen Theologen Erklärung über 93 vermeinte Controversien: Jen. 1677. *Eiusd.:* Quaestiones hactenus agitatae de Syncretismo et Scripturâ sacrâ: Jen. 1679. Der Jenischen Theoll. Bedenken üb. d. Consensus repetitus: ebd. 1680. — *Fr. Ulr. Calixtus:* tolerantiae pressior declaratio; Via ad pacem inter Protestantes praeliminariter restaurandam strata per colloquia atque scripta irenica: Helmst. 1697. 1700. — Gtfr. Arnold's KHist. II. S. 144—159. Spener, letzte theol. Bedenken, III. S. 11—25. vgl. mit *Consilia theol.* I. 105—113. 398. Theol. Bedenken IV. 494—505. u. a.

2) Hering: hist. Nachricht v. ersten Anf. d. ev. reform. Kirche in Brandenburg u. Preussen: Halle 1778. Dess.: Beiträge, und, neue Beiträge z. Gsch. d. ev. ref. Kirche in preuss. brandenb. Ländern: Breslau 1784; Berl. 1786. 1787.

3) Die Theilnehmer am berliner Unions-Werke: Reformirte: Jablonski; Bischof Ursinus; Strimesius, Prof. zu Frankfurt a. d. Oder. Lutherische: Lüttke, Propst in Cölln a. d. Spree; Winkler, Domprediger in Magdeburg. — Vgl.: „Darlegung der im vorigen Jahrh. wegen Einführ. der engl. KVerfassung in Preussen gepflog. Unterhandll.; urkundlich“: Lpz. 1842.

5. Im Fortgang der ersten Hälfte des 18. Jahrh. ward auswählende Aufnehmung jener Reform-Anträge aus dem 17. Jahrh., oder auch der Nach-Streit über Pietismus und Wolffianismus, im lutherisch-theologischen Deutschland vorherrschend. Nur nicht ganz verlor sich der Gedanke an Kirchen-Einigung; wie eine Verwahrung wider deistisches und maurerisches Anstreifen an Indifferenz der Religions-Formen überhaupt. [Vgl. §§. 222—224][1]).

6. Das Ergebniß aus der Confessionen-Polemik und Irenik, am Schlusse der Zeitabtheilung, ist sehr ähnlich gewesen dem aus jener Doppelreihe von Reform-Bewegungen in jeder der zwei Neukirchen. Das Streitige, in Bezug auf Gründe und Gränzen und Modalitäten fortzuführender Kirchen-Verbesserung und herzustellender Kirchen-Einigung, erscheint nun als ein ausgesprochneres und bewussteres. Dieser Gewinn in beiden Beziehungen war groß genug. Daß die neueste Zeit, von Mitte des 18. Jahrh. an, ganz in ihn eingetreten sei, an ihn angeknüpft habe, ist imvoraus in Frage zu stellen.

§. 227. Morgenländische od. griechische Kirche. [Vgl. §. 201. I.]

I. Rechtgläubige Kirche im türkischen und russischen Reich[2]).

1. Verfassung.

Bei den ursprünglichen Griechen im Osmanen-Gebiet Europa's (und Asiens) veränderten sich die äusseren Zustände nur wenig, die Verfassungsformen gar nicht. — Für das slawonisch-griechische Kirchen-

---

[1]) Zur polemischen oder irenischen Literatur: Anfangs noch in Verbindung mit der brandenburger Union; unter Zurückbeziehung auf Hunnius: *Strimesius:* ingenua in controversias Evangelicorum inter se inquisitio: Fcf. ad Viadr. 1708. *Gtl. Wernstorf:* sanae doctrinae de fundamento fidei vindicatio: Vitb. 1709. Herm. *ab Elswich:* vindiciae „Diascepseos" Hunnianae: ib. 1712. — *J. Alph. Turretinus:* nubes testium pro moderato et pacifico de reb. theol. iudicio, et instituendâ inter Protestantes concordiâ, c. disquis. de articulis fundamentalibus: Genev. 1719. 4. — Pfaff: Entwurf v. d. Vereinigung d. protestirenden Kirchen: Tüb. 1721. Gegen-Erklärungen: von Neumeister in Hamburg, und Ernst Sal. Cyprian in Gotha. — Verhandlung des *Corpus Evangelicorum* zu Regensburg, über einen preussischen Unions-Entwurf, auch mit der deutschen Schweiz: 1722. — Repraesentatio apostolicae ecclesiae, cunctis Christianis etc. dedicata a *Christoph. Seebachio:* Lipstadii 1721.

[2]) Vgl. oben S. 726. Anm. 2. *De la Croix:* état présent des nations et églises grecque, arménienne et maronite en Turquie: Par. (1695) 1715. Elßner: neueste Beschreib. d. griech. Christen in d. Türkey: Berl. 1737. 1747. *Le Quien:* oriens christianus: Par. 1740. 3 Fol. — *Consett:* present state of the Church of Russia: Lond. 1729. Bellermann: Abriß der russ. Kirche nach ihr. Gesch., Glaubenslehre u. Kirchengebräuchen: Erf. 1788. Strahl: das gelehrte Rußland: Lpz. 1828. Iwanow: Nachrr. v. d. alten Strigolnikén od. d. neuen Raskolniken od. sogen. Staroobriadzi: Petersb. 1795. 4 Th. Darmstädter KZeitung 1829. Nr. 201. 1837. Nr. 81. (Auszüge aus e. russ. Gsch. d. Raskolniken). *Lenz:* de Duchoborzis: Dorp. 1829. Strahl: Sectenwesen d. russ. Kirche; im kirchenhist. Archiv 1824. 4. Stück; 1825. 1. Stück. Büsching: Gsch. d. luth. Gemeinden im russ. Reich: Altona 1766.

wesen in Rußland blieb die Mutterkirche Konstantinopel zwar Bildungs-Quelle; aber seit 1589 nicht ferner Ausgangspunct der Oberregierung. Die Slawen-Kolonie trat nicht aus der religiösen Verbindung, aber aus der kirchlichen Abhängigkeit heraus. Zunächst, unter und nach dem Moskowiter-Patriarch Nikon, geistlichem Reformator 1652—66, behielt sie rein-hierarchische Verfassung. Mit Anfang des 18. Jahrh. aber, seit Peter I. dem Großen 1689—1725, unter Mitwirkung des Theophanes Prokopowicz, zuletzt 1720 — † 36 Erzbischof von Nowgorod, begann eine kaiserlich-weltliche Umgestaltung. Deren zwei Bestandtheile bildeten: theils staatskirchliche Verfassung statt der hierarchischen, dargestellt im Czar und im „heiligen dirigirenden Synod" zu Petersburg; theils Anschluß des Slawischen, mit Ausnahme der Religion, an germanische Cultur anstatt der griechischen.

2. Lehr-Feststellung, auf Anlaß aus dem Abendlande[1]).

Mit den calvinisch-Evangelischen trat in Verbindung Kyrillos Lukaris, 1602 — † 38 Patriarch von Alexandria u. dann Konstantinopel[2]), in mehrfachem Verhandeln 1616—36 [zum Theil durch Metrophanes Kritopulos aus Berrhoe in Makedonien]. — Auch päpstliche und besonders jesuitische Reunions-Versuche setzten sich fort. Die römischen Katholiker versorgten die griechischen Katholiker mit zweierlei Zurechtweisung: wider die calvinistische Irrlehre, durch Erzbischof Matth. Karyophilus von Ikonium, 1631; und über der Griechen eigenen Irr-

[1]) *Aymon:* monumens authent. de la religion des Grecs: à la Haye 1708: darin die Confessionen von *Dositheos* und *Kyrillos Lukaris.* Letztere griech. u. lat. Genev, 1633 u. 1645. *Aymon:* lettres anecdotes de Cyr. Lucaris: Amst. 1718. *Bohnstedt:* de Cyr. Lucari: Hal. 1724. Mohnike: des Cyr. Lukar. Unionsverhandll.; in Stud. u. Krit. 1832. S. 550—76. A History of the Holy Eastern Church; the Patriarchate of Alexandria; by *Neale.* Lond. 1847. 2 tom.; bes. im 2. Bd., üb. Cyrillus Lukaris. — Pichler: Gsch. d. Prot. in d. orient. K. im 17. Jahrh. od. d. Patr. C. Luc. u. s. Zt.: Münch. 1862. *Μητροφάνους τοῦ Κριτοπούλου ὁμολογία τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*: gr. et lat. ed. Hornejus: Helmst. 1661. *Πέτρος Μογίλας: ὀρθόδοξος ὁμολογία τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς. (ἔκθεσις τῆς τῶν Ῥούσσων πίστεως)*; s. *orthodoxa confessio Eccl. orient.:* graece, Amst. 1662; griech. u. latein. u. deutsch, durch Hofmann, Bresl. 1751. *Theophanes Procopowicz:* christ. orthodox. theologia: Regiom. et Moscov. 1773 sq. *Libri symbolici* Ecclesiae Orientalis, ed. Kimmel: Jen. 1843. Appendix; ed. Weissenborn: ib. 1850.

[2]) *Cyrilli „Confessio"*, Artic. 2: Credimus, *Scripturam* esse *θεοδίδακτον* et habere auctorem Spiritum sanctum, non alium; cui habere debemus fidem indubitatam. Praeterea, eius auctoritatem esse superiorem *Ecclesiae* auctoritate. Nimis enim differens est, loqui Spiritum sanctum et linguam humanam; cum ista possit per ignorantiam errare, fallere et falli. Scriptura vero divina nec fallitur nec errare potest, sed est infallibilis semper et certa. — Artic. 12: Credimus, Spiritu sancto sanctificari et doceri *Ecclesiam* in viâ. Ipse enim est verus Paraclitus: quem mittit Christus a Patre, ut doceat veritatem tenebrasque excutiat a mentibus fidelium. Certum enim est, quod Ecclesia in viâ errare potest, falsum pro vero eligendo. A quo errore solius Spiritus sancti lumen et doctrina nos liberat, non mortalis hominis; quamvis mediante operâ Ministrantium ecclesiae hoc possit fieri.

thum hinsichtlich ihres Nichtanschlusses an Rom, durch den unirten Chioten, Leo Allatius [Allazzi, Bibliothekar am Vatican † 1669], 1648—52[1]).

Folge aus beiderlei abendländischem Kirchen-Einflusse war, ähnlich wie im 16. Jahrh. nach Berührung mit der lutherschen Reformation: einige theologische Bewegung unter den Griechen in der 1. Hälfte des 17. Jahrh. Zur Abwehr jedoch erschien eine neue Aufstellung alles Wesentlichen der alten Glaubenslehre „rechtgläubiger Kirche", des Petrus Mogilas [Metropoliten von Kiew † um 1660] ἔκθεσις τῆς τῶν Ῥούσσων πίστεως, 1642. Sie erhielt 1643 die Unterzeichnung der Patriarchen von Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Moskau; ward hierdurch „ὀρθόδοξος πίστις πάντων τῶν Γραικῶν, oder, ὁμολογία τῆς ἐκκλησίας τῆς ἀνατολικῆς". So ist dann diese ökumenisch-griechisch symbolisirte Dogmatik, auch durch Peter d. Gr. 1721 seiner russischen Staats-Kirche vorgeschrieben, das Symbol gesammter rechtgläubigen morgenländischen Kirche geworden.

3. Russisches Sectenwesen.

Die Bezeichnung der am frühsten entstandenen, anfangs einzigen Secte, Raskolniken d. i. Schismatiker oder Separatisten, ist Collectivname für die dann weiter entwickelten besondern Arten geblieben. Die ersten und vorzugsweise so benannten Raskolniken, seit 1654 und 1666, waren: die Starowerzi d. i. Anhänger des alten Glaubens, wie sie selbst sich nannten; oder Staroobriadzi d. i. Anhänger (nur) der alten Gebräuche, wie die Kirche sie nannte, weil ein Lehr-Unterschied gar nicht wirklich bestehe. Die zwei Hauptabtheilungen der besondern Fractionen wurden, der Verwaltungsform nach: die Popowschtschini und die Bes-Popowschtschini, Popische und Unpopische, oder Priester-Anerkennende und Nichtanerkennende; Erstere nur nicht die Popen der herrschenden Kirche anerkennend, Letztere ohne alle Popen. — In religiöser Beziehung sind die vielfach ineinanderfliessenden Parteien einigermaßen zurückzuführen auf Mystiker mit gemeinerer und mit geistigerer Fassung. Ein Gegensatz wider das herrschende Kirchenwesen in Dogma und Cultus, als nicht genug religion-wirkendes, zieht sich durch alle hindurch; ähnlich wie in den griechischen Oppositions-Secten noch des spätern Mittelalters, welche höchst-wahrscheinlich nach Rußland hinübergewirkt haben. Die bedeutenderen, noch vor Mitte des 18. Jahrh. aufgetretenen, einzelnen Raskolniken-Parteien waren folgende. Die gemeineren: Pomoranj; Philipponj; Subotnikj (auch, russische Juden oder unpopische Russen benannt). Die vergeistigenden: Duchoborzj oder Duchownj, d. i. Streiter des Geistes (auch Molochanj oder Molokanj).

II. Alt-griechische Separatkirchen oder schismatische Parteien[2]).

Das Wichtigste in dieser unter'm Islam verkommenen Christenheit war innere Auflösung; aber nicht in griechische, sondern in römische

---

[1]) *Caryophilus:* Censura Confessionis fidei s. potius perfidiae calvinianae, quae nomine Cyrilli circumfertur: Rom. 1631. *Leo Allatius:* de ecclesiae occid. atq. orient. perpetuâ consensione, Colon. (Amst.) 1648; Graecia orthodoxa, Rom. 1652.

[2]) Nestorianer: *Assemani:* biblioth. oriental.: Rom. 1728. 3. T. 2. P.: de Syris Nestorianis. *Renaudot:* liturgiar. oriental. (Copt., Jacobitar. Syr., Nestorr.)

Kirche. Letztere hat, durch Missionen seit den Kreuzzügen, noch mehr bes. vom 17. Jahrh. an, alle diese Secten, ausser in Abessinien, dauernd in sich selbst gespalten, in Unirte (mit Rom) und Nicht-unirte. Die Union, in der Hauptsache überall sich gleich, ward nicht gänzliche Romanisirung: nur Annahme der meisten römischen Unterscheidungslehren (namentlich Ausgehn des Geistes auch vom Sohne, sowie Zweiheit der Naturen Christi in Einer Person), und Anerkenntniß des Kirchensupremats von Rom; aber Beibehaltung des Eigenen im Praktischen, des Ritus mit seinen Formen und in der Landessprache, des Laienkelchs; nebst Ehe des nichtbischöflichen Klerus.

1. Nestorianer oder chaldäische Christen.

Nach der Vereinigung eines Theils mit Rom, wurde ersterer Name vorzugsweise für die Alt-gläubigen, letzterer für die Römisch-gläubigen gebräuchlich. Seit 1575 theilten sich die durch's moslemische Asien jenseit des Euphrat Zerstreuten in zwei Parteien, unter zwei Patriarchen: einem Mar [d. i. Herr] Elias zu Elkusch bei Mosul in Mesopotamien, und einem Mar Symeon oder Simon zu Urmia in Persien. Seit 1681 bestand noch ein dritter Patriarch (ebenfalls mit einem feststehenden Amtsnamen, Mar Jussuf), zu Diarbekir in Mesopotamien, für die römisch Unirten. — Vielleicht nur ein Zweig ursprünglicher Nestorianer waren die Thomas-Christen: in Ostindien, besonders an der malabarischen Küste; seit 1599 ebenfalls zum Theil unirt mit Rom.

2. Zwei Monophysiten-Parteien.

Die Jakobiten [von Jakob Baradai im 6. Jahrh.]: in Syrien nebst Mesopotamien und Persien; meist Nicht-unirte, unter einem Patriarch und einem Maphrian (d. h. „die Ordination vollziehenden" Unterpatriarch) bei Mosul in Mesopotamien. Die sehr wenigen und erst spät mit Rom Unirten, unter einem Patriarch zu Aleppo.

Die Kopten in Aegypten, unter einem Patriarch (meist) zu Kairo. — Weit bedeutender, die von ihnen abhangende Aethiopier- oder Abessinier-Kirche: unter ihrem geistlichen Oberhaupt, genannt Abuna (Vater), und unter ihrem christlichen König als oberstem Herrn der Kirche, in der

---

collectio: Par. 1715. 2 t. 4. *Hohlenberg:* de originib. et fatis eccl..chr. in Indiâ orientali: Havn. 1832. — Monophysiten überhaupt: s. Asseman u. le Quien, ll. cc. — Armenier: *la Croze:* hist. du christianisme d'Éthiopie et d'Arménie: à la Haye 1739. *de Serpos:* compendio storico di memor. chronol. concernenti la religione é la morale della nazione armena suddita dell' imper. ottom.: Ven. 1786. 3 t. *Chamich:* history of Armenia; a. d. Armenischen von *Audall:* Calcutta 1827. 2 t. Neumann: Versuch e. Gsch. d. armen. Literatur; nach d. Werken d. Mechitaristen bearb.: Lpz. 1836. — Kopten: *Joseph. Abudacnus:* hist. Jacobitar. s. Coptor.: Oxon. 1675. Lugd. B. 1740. *Taki-Eddini Makrizii* hist. Coptor. Chr. in Aegypto; arab. et lat. ed. Wetzer: Solisb. 1828. Wüstenfeld: Macrizi's Gsch. d. Copten: Gött. 1845. Trommler: Abbild. d. kopt. Kirche: Jena 1749. — Abessinier: *Ludolfus:* hist. aethiopica: Fcf. 1681. 1691. fol. Windhorn: Einl. in d. äthiop. habessin. Theologie: Helmst. 1719.

Ueber den innern Religions-Zustand s. unten im dritten Theil. Auch bei den römisch unirten Maroniten und bei den synkretistischen Drusen ward derselbe erst in der neuesten Zeit wieder etwas bedeutender.

Hauptstadt Gondar. Dieselbe ist erst seit Ende des Mittelalters (durch die Portugiesen) dem Abendlande wieder mehr bekannt geworden. Sie kam durch Jesuitenmissionen unter römischen Einfluß nur von Anfang 17. Jahrh. bis 1634. In diesem Jahr musste, nach des Königs Seltam Segheb Tode, der als Patriarch aus Rom gesendete Jesuit Mendez wiederum weichen. Allen Römischkatholischen wurde seitdem der Eintritt verboten. — Die so verstärkte Abneigung gegen fremdes Christenthum traf dann auch das lutherische. Eine nur vorübergehende Verbindung knüpfte sich, nach Mitte des 17. Jahrh., von Gotha aus an; durch einen nach Deutschland gekommenen abessinischen Kleriker Gregorius und den deutschen Kenner äthiopischer Literatur Ludolf.

3. Armenische Kirche und Nation.

Diese dritte Monophysiten-Partei, von Gregorius Illuminator die gregorianische zubenannt, hat vor allen altgriechischen Secten allein Bedeutsamkeit gewonnen, durch eine gewisse Cultur und an Umfang. Ihre Kolonieen in der Diaspora, von Armenien aus, reichen durch das türkische Vorderasien und Europa nebst Südrußland; ausserdem zerstreut in Persien und Indien und in mehrern süd- oder westeuropäischen Handelsstädten (Venedig, Marseille, London, Amsterdam). Centralpunct für Kirchenregierung und Bildung war, seit 1441, fortwährend Etschmiadsin [d. i. die „Herabkunft des Eingebornen", die Incarnation des Gottes-Sohns]; ein Kloster am Fuße des Gebirges Ararat bei Eriwan in Armenien, Sitz des (nur nicht stets allgemein anerkannt gebliebenen) geistlichen Oberhaupts, des „Katholikos".

Vereinigung mit Rom trat zwar nicht bei der großen Mehrheit der Gregorianer-Armenier ein. Aber bei einem doch nicht unbedeutenden Theil: seit Mitte 13. Jahrh. von Kleinasien aus, dann vom 16. Jahrh. an allmälig in den meisten Niederlassungen; auf türkischem wie auf römisch-katholischem Staatsgebiete von Südeuropa, in oder um Konstantinopel, in den östreichischen Provinzen und in Oberitalien. — Ein neuer Ausgangspunct religiöser und selbst wissenschaftlicher Bildung, in weiter Ausdehnung der armenischen Kolonieen-Diaspora, wurde ein Verein gelehrter Mönche, der Mechitaristen: gestiftet durch den unirten Armenier Mechitar [oder Mikhitar aus Sebasto in Armenien, † 1749]; von Papst Clemens XI. 1712 bestätigt als armenischer Benedictinerorden. Von seinem Hauptsitze seit 1717 aus, der Insel San Lazaro bei Venedig, verbreitete Derselbe die Kenntniß alter oder neuer armenischer Literatur, wie im Abendlande, so unter seinen Glaubensgenossen [1]).

§. 228. Christliche Missions-Geschichte.

I. Römisch-katholische Missionen ausser Europa [2]).

An die Spitze der Missions-Stationen und Seminarien in den Heidenländern selbst trat jetzt: als Central-Regierung, Gregors XV. Congregatio de propagandâ fide catholicâ, 1622; ein aus Cardinälen und Prälaten zusammengesetztes

[1]) Vita del Abate Mechitar: Ven. 1810. Compendiose notizie sulla Congregazione de' Monaci Armeni Mechitaristi di Venezia nell' isola di S. Lazaro: Ven. 1825.

[2]) Vgl. §. 201. II. Weitere Literatur: *Constitutiones Apost. S. Congregationis de propag. fide:* Rom. 1642. Grundplan der Propaganda; dess. Veränder. u. Ent-

Immediatcollegium zu Rom. Ebenso, als centrale Bildungsanstalt für Missionarien, theilweise aus den fremden Völkern selbst, Urbans VIII. Seminarium de propagandâ fide, 1627. Als Zweiganstalt bestand, seit 1632, auch in Paris ein Verein von Sacerdotes missionum. Der Geist des (mit großen Mitteln ausgestatteten) Instituts zu Rom blieb der frühere: möglichste Accommodation an das Heiden-religiöse, jedenfalls nur allmälige Erziehung zu mehr als blos äusserlich formirtem Christenthum. — In diesem Sinne standen die Erfolge (auch nach kritischer Sichtung der Berichte) weit über den nun hinzutretenden protestantischen. Zu ihren zwei größten Hemmungen gehörte weniger die Untüchtigkeit, mehr der innere Zwiespalt der Dominicaner, Franciscaner, Augustiner, Capuziner u. a. einerseits, der Jesuiten andrerseits: über accommodative Missions-Pädagogik, aber auch aus Ordens-Eifersucht; daher selbst den Päpsten seine Beilegung nie ganz möglich geworden ist. Eine andre Hemmung lag ebenfalls nicht allein in mangelhafter Unterstützung der reichen römischen Mittel durch die katholischen Staaten, mehr noch im Eigennutz der beherrschenden wie der handeltreibenden Europäer. Diese, als die äusserliche Einfassung der Missionarien, störten den Eindruck der dargebrachten Religion von der moralischen Seite.

1. Südamerika.

Die Ueberreste der unterjochten Stämme wurden jetzt mehr auch wirklich katholisch. In einer langen Reihe fortgesetzter Missionen unter den freien Stämmen erscheint als die erfolgreichste: der hierarchische Jesuitenstaat in (dem an Brasilien gränzenden) Paraguay; gegründet um 1610, besonders durch die Jesuiten Cataldino und Maceta. Der Orden erhielt ein besondres Privilegium König Philipps III. von Spanien, gegen Einmischung aus dem spanischen Amerika. Seine „Reductionen" bildeten einen, nur unter unmittelbarer königlicher Oberhoheit stehenden, rein geistlich organisirten Indianer-Staat. Ein Collegium von Ordens-Oberen leitete, wie den Unterricht, so Beschäftigung nebst Unterhalt und gesammte Lebensweise der Unterthanen. Die geistliche Vormundschaft erhielt Diese in voller Unselbständigkeit, erhob sie indeß an bürgerlicher und sittlicher Entwilderung über alle Indianer in den weltlichen Staaten.

2. Ost-Asien.

In Ostindien wurde der nun erst nicht geringe Fortgang, auch unter den Gebildeten, wieder beschränkt durch fortwährenden Streit zwischen Jesuiten, nam. Roberto Nobili oder Robertus de Nobilibus, 1606—56, und Capuzinern oder Dominicanern. Letztere erlangten, bis Mitte 18. Jahrh. allmälig, immer strengere päpstliche Einschränkung des jesuitischen Synkretismus, der Einkleidung oder Auflösung christlicher Glaubens- und Sitten-Lehren in „brahmanische Lehren und malabarische (indische) Ge-

---

wickl.; in le Bret Magaz. f. St.- u. KGsch., Ulm 1771. 10. Th. — *Bourgoing:* hist. des missionnaires d'Amérique: Par. 1654. 2 vol. *Fernandez:* tuba evangelii in Americam, Paraquariam inpr., personans; ex hisp. latine: Aug. Vind. 1735. Relation des miss. du Paraguay [par *Muratori*]: Par. 1754. *de Charlevoix:* hist. du Paraguay: Par. 1756. 6 vol. Neue Nachrr. v. d. Miss. d. Jesuit. in Paraguay; a. d. Span.: Hamb. 1768. — *Paulinus a S. Bartholomaeo:* India oriental. chr.: Rom. 1794. Relatio de ortu et progr. fidei in regno Chin. per miss. soci. Jesu, 1589—1661, ex litteris eorund. *patrum*, praecipue *Ad. Schall:* Ratisb. 1672. *du Halde:* Beschreib. d. chines. Reichs; a. d. Frz. (1736): Rostock 1748. 4 Th.; mit Mosheim's Vorrede: Erzähl. d. neuest. chines. KGsch. (auch, Nürnb. 1782.).

bräuche". Dennoch wurden Jesuiten= wie Capuziner=Christen ziemlich zahlreich in Madaura, Malabar, Tonkin, Cochinchina; nur nicht in Siam. — Japan widerstrebte mehr aus Staatsgründen als nach buddhistischen Grundsätzen. Nach seiner (zu Ende 16. Jahrh. durch die Christen selbst veranlassten) Zerstörung der (schon nicht unbedeutenden) christlichen Anlagen, und nach einem allgemeinen Verbannungs=Edict 1639, blieb es zunächst unzugänglich.

China haben die Jesuiten, unter drei Führern nach einander, Matteo Ricci 1582 —. † 1610, Adam Schall seit 1628, Verbiest u. A. nach 1650, dem Christenthum mehr noch geöffnet, als selbst Ostindien. Bis Mitte des 17. Jahrh. galt als demselben gewonnen bereits eine halbe Million Seelen, auch aus dem Gebildeten= und Gelehrten=Stande. Kaiser Chamhi, 1669—1722, gewährte factisch öffentliche Duldung der Nebenreligion. Diese erhielt immer neue Jesuitenprediger aus Europa; zumal als 1663 Ludwig XIV. die pariser Sacerdotes missionum vorzugsweise nach China „dirigirte". — Freilich war die wirksamste Ursache der Erfolge die hier am weitesten ausgedehnte Nationalisirung erst des Christenthums selbst. Dessen jesuitische Verkündiger theilten ihre allgemein=wissenschaftlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten mit, eigneten sich die einheimische Weisheit an. Sie näherten aber auch christliche wie chinesische Lehren wie Gebräuche oder Sitten einander über die wirklichen Berührungspuncte hinaus, überliessen die Wiederausscheidung der Zukunft. Für die Reaction der andern bald nachgedrungenen Orden war hier der Jesuitenorden schon zu mächtig. Selbst für die Päpste; welche überdies erst nach Anfang 18. Jahrh. gegen ihn entschieden. Endlich gelang Zurückführung der Strenge wider alles Heidnische, durch ein Missionsgesetz von Benedict XIV. 1742. Sie aber wurde das Signal zum Verfall der neuen chinesisch=katholischen Christenkirche seit Mitte des 18. Jahrhunderts. — — Noch unerheblicher, als in dem lamaischen Tibet in Asien, blieben die ersten Anfänge an den Küsten von Afrika.

II. Evangelisches Missionswesen, in seinen Anfängen.

Die Erklärungsgründe, daß die zwei neuen Kirchen nun erst in's Missionswerk eingetreten sind, nicht durchaus rechtfertigende, waren vornehmlich folgende. Die Nothwendigkeit erst einheimischer politischer Befestigung bestand nur nicht für alle neuen Landeskirchen gleich. Der Verkehr mit Aussereuropa, durch Handel und friedliche oder erobernde Kolonieen=Anlegung, ist für die lutherischen und noch mehr für die calvinischen Seemächte früher bedeutend gewesen, als die Christenthums=Verbreitung. Doch als Hindernisse standen entgegen: geringerer Reichthum, nicht sowol an äusseren Mitteln überhaupt, aber an so vielen daheim entbehrlichen Mönchen oder Klerikern; auch, fortwährende politische Gefährdung des protestantischen Europa durch das katholische. Allerdings indeß hinderte zugleich jene mehr kirchlich=formale oder schuldogmatische als lebendig religiöse Richtung protestantischer Fürsten oder Theologen. Auf das erst spätere auch evangelische Missions=Zeitalter haben Kirchen und Secten jetzt sich vorbereitet[1]).

---

[1]) History of the United States, by Geo. *Bancroft;* 13. ed. Boston 1847. 3 t. History of the Colonisation of New England (1607—1692); by *Talvj* [Frau Robinson in New=York]; deutsch, Lpz. 1847. Ecclesiastical history of New England; by *Mather:* Lond. 1702. Brauer: Beiträge z. Gsch. d. Heiden=Bekehr.: Altona

I. Calvinische Missionen.

1. Die Eröffnung evangelischer Christenthums-Verbreitung, nach Brasilien, war durch die Kirche von Genf unter Calvin geschehn, 1556; jedoch fürerst ohne Nachfolge. — An die bürgerliche englische Kolonisirung Nordamerika's aber, nach Anfang des 17. Jahrh., schloß sich sehr bald eine religiöse. Anglo-Amerikaner und Engländer stifteten die erste Missionsgesellschaft: „für Ausbreitung des Evangeliums im Ausland", 1647—67. John Eliot, in der zweiten Hälfte des Jahrh., war der erste Indianer-Apostel; durch Bibelübersetzung und Gemeinden-Gründung. Die Quäker beschränkten sich auf Pennsylvanien.

2. In der ersten Hälfte des 18. Jahrh. wirkte fernerweit: eine zweite englische Missionsgesellschaft seit 1701: „zur Verbreitung christlicher Erkenntniß"; zunächst für Ostindien. — Unter den Secten traten zuerst die Methodisten ein, als Ergänzung der Kirche, in Nordamerika.

II. Lutherische Missionen.

1. Die erste war die finn- und lappländische, im nördlichen Schweden-Norwegen, seit 1559; noch unter Gustav Wasa, dann unter Gustav Adolf. Der eigentliche Apostel wurde aber erst der norweg. Prediger Thomas v. Westen aus Drontheim, bis 1726; (dem dann noch im 19. Jahrh. Stockfleth als Vollender gefolgt ist).

2. Wie die älteste lutherische Heidenmission aus der Reformation des 16. Jahrh. hervorging, so wurde die zweite im Geist der spener'schen Kirchenverbesserung vollbracht. Friedrich IV., König von Dänemark, gründete die „malabarische" Mission, in der dänisch-ostindischen Kolonie Trankebar und Koromandel, durch den Zögling der francke'schen Stiftung, Barthol. Ziegenbalg aus der Lausitz, 1706—1719; zugleich ein Missionscollegium zu Kopenhagen, 1714, das erste (mit dem Waisenhaus zu Halle in Verbindung gebliebne) luthersche Missions-Institut.

3. Grönland war von Ende des 10. bis gegen Ende des 15. Jahrh. im christlich-europäischen Völkerbunde gewesen, dann über zwei Jahrhunderte lang ohne Verkehr mit Europa geblieben, und in dieser Zeit in das schon ehedem nicht ausgerottete Heidenthum zurückgefallen. Hans Egede, aus Dänemark, Prediger zu Wogen in Norwegen, veranlasste um 1720 die dänische Regierung zur Anlegung einer grönländischen Handels-Station. Zunächst schloß Er allein als Missionar sich an. Dann, 1733, folgten drei Herrnhuter-Missionare. Hierauf seit 1736, wo er die Insel verließ, wirkten theils die Herrnhuter fort, theils sein Sohn Paul Egede, und die

---

1847. I.: Eliot. — Rudelbach: d. finnisch-lappische Mission und Thom. v. Westen; in: Knapp Christoterpe 1833. S. 299 ff. Ders.: d. erneu. Miss. in Finnmarken; in Rudelbachs u. Guerikes Zeitschr. I. S. 106 ff. Brauer l. c. II.; und, Schmidt: Leben merkwürd. Missionare, Lpz. 1839. III.: Leben Ziegenbalgs. A. H. und G. A. Francke: Berichte d. dän. Missionarien in Ostindien: Halle 1708—72. Vormbaum: John Eliot; Barthol. Ziegenbalg: Elberf. 1859. Hans Egede: Nachr. v. d. grönländ. Mission: Hamb. 1740. Paul Egede: Nachr. von Grönland 1721—40: Kopenh. 1790. Rudelbach: Hans Egede; in Christl. Biographie, Lpz. 1850. S. 371 ff. Steph. Schulz: Leitungen des Höchsten: Halle 1771—75. 5 Th.

nachgesendeten Zöglinge seines Missions-Seminars zu Kopenhagen. Dieses, auch nach seinem Tode 1758 fortdauernd, in Verein mit den herrnhuter Brüdern, hat allmälig das Christenthum fester als zuvor gegründet.

4. Eine Juden-Bekehrungsanstalt, gestiftet von Prof. Callenberg in Halle, wurde von 1729—1791 fortgeführt; durch einzelne wandernde Prediger, namentlich Stephan Schulz, in Europa und Asien und Afrika; fast erfolglos.

Dritter Theil: die neueste Zeit.

Zweite Hälfte des achtzehnten und erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

§. 229. Allgemeine Literatur und Eintheilung.

Gesammtgeschichte: Die „Staaten-Geschichten" von Heeren und Ukert. — Schlosser: Gsch. des 18. und 19. Jahrh.; 4. A.: Heidelb. 1853—9. 8 Bde. Leo: Lehrb. d. Universalgeschichte; 3. A., 3. u. 4. Bd.: Halle 1853. 1856. *Koch-Schoell:* tableau des révolutions de l'Europe; 3. éd.: Par. 1823. [bis 1815]. Gervinus: Gsch. d. 19. Jahrh. seit d. wiener Verträgen: Lpz. 1855 ff. [bis 1865: 7 Bde.]. Wolfg. Menzel: die letzten 120 Jahre d. Weltgeschichte, 1740—1860: Stuttg. 1860 ff. — César *Cantu:* allg. Weltgeschichte; nach d. 7. Originalausgabe für das kathol. Deutschland bearb. von Brühl; v. 9. Bd. an, neuere Geschichte: Schaffh. 1856 ff. — Die augsburger „allgemeine Zeitung", und der pariser *Moniteur.*

Zeitschriften für allgemeine und kirchliche Literatur und Geschichte: Allgemeine teutsche Bibliothek: Berl. 1765—1806. Kraft-Ernesti: neue theol. Bibliothek: Lpz. 1746—77. 276 Stücke. Neuere Beiträge von alten u. neuen theol. Sachen: Lpz. 1751—61. 11 Bde. [die Fortsetzung der „Unschuldigen Nachrichten" s. 1702]. (Bartholmäi:) Nova acta historico-ecclesiastica, od. Sammlung zu den neuesten Kirchengeschichten: Weimar 1758—73. 96 Theile in 12 Bden. (Schneider:) Acta historico-ecclesiastica nostri temporis, oder gesammlete Nachrichten u. Urkunden z. KGsch. uns. Zeit: ebd. 1774—90. 100 Theile in 13 Bden. (Schneider u. Schroeter:) Acten, Urkk. u. Nachrr. z. neuesten KGsch.: ebd. 1788—94. 37 Th. in 3 Bden. Franz Walch: neueste Relig.-Gsch.: Lemgo 1771—83. 9 Th. (Koester:) die neuesten Relig.-Begebb.: Giessen 1778—95. 18 Bde. Planck: neueste Relig.-Gsch.: Lemgo 1787—93. 3 Th. Henke: Archiv f. d. neueste KGsch.: Weimar 1794—99. 6 Bde. Dessen: Religions-Annalen: Bschw. 1800—5. 2 Bde. Doederlein-Gabler: theol. Journal: Jena u. Nürnb. 1792—1811. Stäudlin u. Tzschirner: Archiv f. KGsch.: Lpz. 1813—22. 5 Bde. Stäudlin, Tzschirner u. Vater: kirchenhistor. Archiv: Halle 1823—6. 4 Bde. Vater: Anbau d. neuest. KGsch.: Berl. 1820. 2 Bdch. Münch: Samml. d. Konkordate: Lpz. 1830. 2 Bde. *Rheinwald:* Acta historico-ecclesiastica seculi XIX.: Hamb. 1838—40; [nur die Jahre 1835—37]. *Brühl:* Acta ecclesiastica, Concordate u. kirchl. Urkunden; v. Anf. d. 19. Jahrh. an: Fkf. 1851—54. [nur für d. östreich. Monarchie].

(Katholische) theologische Quartalschrift: Tübingen 1819—1860 ff. Allgemeine Kirchenzeitung, und theologisches Literaturblatt, begründet v. E. Zimmermann: Darmst. 1822—1860 ff. Evangelische Kirchenzeitung, herausg. v. Hengstenberg: Berl. 1827—1860 ff. Theologische Studien u. Kritiken, herausg. v. Ullmann ꝛc.: Hamb. 1828—1860 ff. Allg. Repertorium f. d. theol. Literatur u. kirchl. Statistik, begründet v. Rheinwald, fortges. v. Reuter: Berl. 1832—1861. Zeitschr. f. d. gesammte lutherische Theol. u. Kirche; herausg. v. Rudelbach u. Guericke: Lpz. 1839—1860 ff. — Noch andere, katholische oder protestantische, Zeitschriften: s. unten in der ausführenden Geschichte.

Für die allgemeine Literatur-Geschichte: Gräße: Lehrb. e. allg. Literärgeschichte aller bekannten Völker; neuere Zeit, 3. u. 4. Bd.: Lpz. 1851—59. Nur f. d.

letzten Jahrzehnte: Repertorium der neuesten in- u. ausländ. Literatur: Lpz. seit 1819; jetzt herausg. von *Gersdorf*. Literarische Zeitung; herausg. v. Büchner, dann v. *Brandes:* Berl. 1834—49. Literarisches Centralblatt für Deutschland; herausg. v. Zarncke: Lpz. seit 1850.

Gesammt-Kirchengeschichten dieser neuesten Zeit liegen selbst nicht annäherungsweise vor. Protestantischer-seits, in den Geschichtschriften von: v. Einem, Schlegel, Hagenbach, Neudecker, Holzhausen u. A. Baur: KGsch. des 19. Jahrh.; herausg. v. Zeller: Tüb. 1862. Katholischer-seits in: *Berault-Bercastel:* histoire de l'église: Par. 1778—91. 24 tomes; in den letzten Bänden. v. Huth: Augsb. 1807. 2 Bde. *F. de Robiano:* continuation de l'histoire de l'église de Berault-Bercastel, 1721—1830: Par. 1836. 4 vol. Deutsche Uebersetzung a. d. Ital. nebst Fortsetzungen v. J. 1800 an, seit 1833; zuletzt, in Gams Gsch. d. Kirche im 19. Jahrh., Innsbruck 1853—58. 3 Bde.; Supplement, von *Margotti*. Neueste Gsch. d. Kirche Christi v. 1800—1833; a. d. Ital.: Augsb. 1841. 6 Th. *Henrion:* hist. générale de l'église pendant les 18. et 19. siècles: Par. 1836 suiv. Kopp: d. kathol. Kirche im 19. Jahrh.: Mainz 1830. Scharpf: Vorless. üb. d. neueste KGsch.: Freiburg 1852.

1. Die äussere Eintheilung.

Die Gesammtheit des die Religion angehenden Geschehns, während dieses neuesten Jahrhunderts, vertheilt sich in drei Abtheilungen; nach einer dreifachen Sonderung im Großen und Ganzen, in welcher die gesammte Christenheit ihr religiöses Entwicklungs- und Wirkungs-Leben vollzogen hat, obwol selbstverstanden zugleich in wechselseitigem Zusammenhang. Die zwei Haupt-Abtheilungen bilden der römische Katholicismus und der evangelische Protestantismus; als die historischen Unterlagen derjenigen zwei christlichen Religionsgemeinschaften, welche in der „neuern" Zeit vorzugsweise die Christenthums-Geschichte fortgeführt haben, in Form des durch die Reformation geschaffenen Zweikirchen-Systems. Die Verhältniß-Geschichte beider Kirchen hat in die Bildungs-Geschichten jeder von beiden sich verflochten, oder auch sich ihnen angeschlossen. Doch reicht Ebendieselbe noch in die dritte Abtheilung hinüber, wiefern die zwei christlichen Hauptgemeinschaften der Neuzeit die Wirksamkeit ihrer Entwicklungen, deren Hauptsitz Europa blieb, auch auswärts zur Geltung zu bringen gestrebt haben. Eine dritte Abtheilung ist daher kein bloser Anhang, sondern des Ganzen Abschluß. Sie stellt die bedeutsame Beziehung dar, in welche die „inwärtige" Christenheit sich zur „auswärtigen" gesetzt hat; so die Geschichte, welche sie dem Christenthum in neuester Zeit gegeben, als dessen Kolonieen-Geschichte ergänzend.

2. Die innere Eintheilung.

Das bewegende Element, für alles religiöse und religionsgemeinschaftliche Geschehn, ist noch mehr als schon nächst zuvor gewesen das Zurückgehn auf die Principien; diese seit der Reformation gegebene Richtung. Dasselbe hat eine Reihe umfassendster und eingreifendster Abwandlungen geschaffen, welche, bei ihrer Richtung auf das Christenthum selbst wie auf bloses Kirchenthum, durch ihre Getheiltheit in auflösende wie fort- oder umbildende Tendenzen, Vervollkommnung und Verunvollkommnung neben- und gegen-einander-stellten. Die Bewegung des Jahrhunderts hat zwar keineswegs das Erhalten und Wirksam-machen des Bestehenden so maßlos zurückgedrängt, auch keineswegs alle Raum- und Sach-Gebiete der Kirche und Religion so gleichmäßig er-

griffen, wie gemeinhin vermeint ist. Aber, man ist mehr in die Sachen eingegangen, ohne die sich dazwischenstellenden „Ansichten" von den Sachen beseitigen zu können; man ist näher an einander gerathen, ohne einander näher zu kommen. In den stimmführenden Bildungs-Ländern haben eine Zweiheit von Katholicismus-Begriffen und eine Mehrheit von Protestantismus-Begriffen, in ungleich höherem Grade als zuvor, um die das wirkliche religiöse Leben bestimmende Herrschaft gestritten. Für einen Theil innerhalb eben derjenigen Christenheit, welche vorzugsweise in dieser Zeit dem Christenthum eine Geschichte gab, hat ein Unterschied bestanden zwischen „kirchlicher" und „wirklicher" Religion.

Die den Kirchen-Katholicismus und die den Kirchen-Protestantismus reformirenden Katholicismen und Protestantismen sind, der Quelle und Tendenz nach, allerdings noch vorwiegend im Namen des christlichen Religions-Grundes und Sinnes aufgetreten; doch auch in noch anderweiten Namen. Die Form in welcher sie auftraten, ist mehr die von Denk- und Handlungsweisen innerhalb als die von Secten ausserhalb des Kirchenverbands gewesen. Immer neu unternommene Abwandlung des Sachen-Inhalts der Kirchen-Religion, und stets fort versuchte Wahrung der Unwandelbarkeit seines Bestehns in der Form, diese zwei Grundthätigkeiten der Zeit haben zum universalsten Gesichtspunct für deren Religionsgeschichte erhoben die Frage: in welchem Sinn und Maß die sich herandrängende Veränderung des Kirchen-Inhalts eine Veränderung des Kirche-Begriffs bedinge, damit nicht der Wechsel das allein Bleibende werde. — „Hüter, ist die Nacht schier hin?"

Erste Abtheilung: **der Katholicismus,**

vornehmlich im europäischen Bildungs-Sitze.

§. 230. Uebersicht[1]).

I. Allgemeiner Sinn der Veränderungen.

Die nicht blos vorübergänglichen Abwandlungen, durch welche das letzte Jahrhundert den Katholicismus hindurchgeführt hat, sind mehr nur Veränderungen seiner Stellung und Wirksamkeit in der katholischen Welt, weniger zugleich Entwickelungen seines Charakters gewesen. Als die Momente von welchen sie abhingen, sind vorzugsweise hervorgetreten die Staats-Interessen oder Zustände und die allgemeinen Cultur-Fortschritte oder Beschaffenheiten, weniger zugleich ein Hinüber-

---

[1]) *Thesaurus librorum rei catholicae:* Würzb., bis 1850. — Die Sammlungen öffentlicher römischer Schriften, von *Barbièri, Segreti, Tomassetti,* Münch, *Roskovány:* oben S. 15, III. 2. — Histoire des sectes religieuses, depuis le commencement du siècle dernier jusqu'à l'époque actuelle; par *Grégoire:* Par. 1828. 5 tomes. — Brühl: Gsch. d. kathol. Literatur Deutschlands v. 17. Jahrh. b. z. Gegenw.: Lpz. (1854) 1861. — Buß: urkundl. Gsch. des National- u. Territorial-Kirchenthums: Schaffh. 1851. Das freiburger „Kirchen-Lexikon". Für die neueste Zeit: der „Katholik"; die „histor.-polit. Blätter", 1838 ff. Vgl. S. 832 oben.

wirken des Protestantismus. Das Tridentinum hatte den bereits im 15. Jahrh. mächtig gewordenen Begriff von „allgemeiner Kirche", sammt der daran sich knüpfenden „katholischen Reformation", zurückgedrängt. In den zwei nächstgefolgten Jahrhunderten hatten die drei Stände, welche nach diesem Begriff collegial mit der Curie zusammen die Kirche repräsentiren sollten, nur ausnahmweise und vorübergehend eine etwas andere Stellung erlangt [§. 205.]. Ebendieselben, die Staaten und die Landeshierarchieen und die Vertreter der Wissenschaft oder Bildung, vereinigten sich auch nachher nicht in förmlichem Zusammentritt, als Versammlung der „drei Stände allgemeiner Kirche". Der in dieser einst aufgestellte Begriff von aristokratisch-katholischer Kirchenregierung, anstatt der nur monarchisch-katholischen, ward aber von nun an in Form territorialer, auch wol nationaler Vereinzelung zur Geltung gebracht.

Sinn und Geist dieses zweiten, wider den römischen auftretenden, Katholicismus ist von dem des 15. und 16. Jahrh. sehr verschieden gewesen; er ist auch im Fortgange der Zeit, wie von den mehreren Kirchenländern aus, ein in ihm selbst sehr abweichender geworden. Sein allgemeinster und wichtigster innerer Unterschied war darin gegeben, daß die von ihm erstrebte oder erlangte „katholische Reform" von zwei sehr verschiedenen Kreisen und Standpuncten ausging, mit seltenem und blos vereinzeltem Zusammenwirken. Gewöhnlich standen auf der einen Seite solches reformirenden Katholicismus Fürsten oder Staatsmänner und weltlich Gebildete, auf der andern eine Minorität oder vielmehr Minimität der Landeskirchen-Hierarchie und der Schulgelehrten. Beide Seiten unterschieden sich zwar keineswegs durchweg so, daß die erstere blos das Aeussere des Kirchenwesens zu verbessern, und blos die Interessen des Staats oder die Aufklärung des religiösen Vorstellens zu vertreten trachtete; daß die letztere allein zugleich das Innere durch Religions-Sinn und Wissenschaft zu verbessern strebte. Aber zu evangelischem, oder auch nur jansenistischem, Streben nach Herstellung reinern Christenthums, in Lehre und Anstalt und Verfassung, ist's auf beiden Seiten nicht gekommen; wenn abgesehen wird von Einzelnen unter diesen „katholischen Kirche-Verbesserern". Der auch äusserliche Mangel eines Zusammenwirkens der Staaten, noch mehr das Nichtzurückgehn bis auf den urchristlichen Ausgangspunct als das allein unbedingt gültige Princip, und dem folgerecht das Fernbleiben eines die Schranken durchbrechenden Religions-Interesse der Völker, diese drei Mängel haben den Bestand eines „kirchlichen zweiten Katholicismus" unmöglich gemacht. Das was als Staats- und Culturkirche eine wahrhafte Peripherie der ultramontanen Centralkirche bilden sollte, gab sich selber nicht die höhere d. i. die christliche Wahrheit und Einheit, welche allein das historische Recht eines „reformirten Katholicismus" über das des römischen zu stellen und zu gewährleisten vermochte. In solchem „katholischen Reformations"-Unternehmen sind überall nur Anfänge zu berichten.

II. Eintheilung des Gangs der Veränderungen.

Der Streit zwischen Umgestaltung oder Abschaffung und Herstellung oder nur befestigender Fortbildung des Bestehenden, zwischen neuem und altem Katholicismus, ist in zweifacher Form geführt worden: als ein öffentlicher, von einzelnen Staaten oder Corporationen; und als ein privater, von einzelnen Sprechern oder Schriftstellern. Nie zuvor war

ſo ganz in die Stelle des ſynodalen das particulare und individuale Handeln und Verhandeln getreten.

Das die zwei Zeiten des Streits vor und nach dem Epoche=Jahr 1814 Scheidende kann nicht durch Deſtruction und Reſtauration bezeichnet werden. Vielmehr ſo, daß dieſer Katholicismus=Streit in der erſtern Zeithälfte überwiegend als ein öffentlicher von den Staatsregierungen für ſich, in der letztern mehr zugleich unter Concurrenz von Staats=Gliedern geführt worden. Der Erfolg aus der früheren für die ſpätere hat vornehmlich in einem Zwiefachen beſtanden. Die Regierungs=Politik verwendete nachher das vorher als Schranke des Papſt=Kirchenthums erlangte Staats=Kirchenthum zu Wiedereinſchränkung des privaten Wirkens für oder wider Beides. Die untergeordneten Vertreter und Gegner des ſo modificirt Beſtehenden aber ſuchten ihrem Bemühen, welches ſchon zuvor gleichmäßiger auf das Innere wie auf das Aeuſſere gerichtet geweſen, den nun von oben herab mehr gehemmten als unterſtützten Erfolg zu ſichern. Dadurch nämlich, daß ſie in den Dienſt ihres entweder Katholicismus oder Antikatholicismus die drei von unten herauf, von der Maſſe aus wirkenden Mächte nahmen. Dieſe, alle drei in ſich ſelber noch ſchwankend genug um für oder wider katholiſches Zeitkirchenthum zu dienen, waren: das ſociale oder politiſche Volks=Intereſſe an der einen oder der anderen Staatsverfaſſung; die Beſchaffenheit der bis zur Maſſe vorgedrungenen weltlichen Zeitbildung; das von der Macht Beider noch übriggelaſſene Maß religiöſen Sinnes und chriſtlicher Erkenntniß oder auch nur Erinnerung.

Uebrigens gilt noch von dieſer räumlich und ſachlich umfaſſendſten aller Kirchenbewegungen, daß ſie nichts weniger als gleich die Länder und Völker oder Stände des alten Kirchenreichs ergriffen hat; in ihren beiden Perioden, vor und nach 1814. Das äuſſere oder Zahl= und Macht=Verhältniß zwiſchen der Majorität und Minorität hat es der Letztern nur hier und da oder auf Zeit möglich gemacht, ein Schiſma zur Darſtellung zu bringen. So beſteht eine Kluft ohne Riß, Zuläſſigkeit weſentlichen Unterſchiedes zwiſchen Bekennen und Glauben bei einer großen Anzahl, als das Verhängniß formaliſtiſchen Kirchenthums.

Erſter Abſchnitt: Umgeſtalten und Zurückſtreben,

vorzugsweiſe als öffentliches und im Aeuſſern.

§. 231. Die neue Literatur Frankreichs im 18. Jahrh. [1]).

I. Die Erſcheinung als Ganzes [2]).

1. Die engliſche Literatur.

Den geſchichtlichen Anknüpfungspunct für die Umwandlungen im 18. Jahrhundert, welche auch die katholiſchen Dinge erreicht haben,

---

[1]) Dieſe, obwol ſie dem innern Culturleben angehört, eröffnet nothwendig alle Geſchichte des neueſten Jahrhunderts.

[2]) *Lefranc:* histoire de la littérature: Par. et Lyon 1840—4. 7 vol. *Lacretelle:* histoire de France pendant le 18. siècle: Par. 1810 suiv. *Villemain:* tableau de la littérature du 18. siècle: Par. 1841. 6 vol. — *Victor Cousin:* cours

bietet — mindestens als unmittelbaren — weder die Kirchenreformation noch selbst die „neuere Philosophie". Vielmehr die Naturalisten- oder Deisten-Opposition, zuvörderst wider die anglicaner Kirchenverbesserung [§§. 212. 213]. Die Basis des englischen Naturalismus, Locke's „Berichtigung" der von ihm nicht verstandenen Lehre von „Ideen" durch eine Lehre vom *common sense*, brachte den wollenden wie den denkenden Menschen in eine falsche Stellung zum Transscendentalen. Auch das Ethische verlor seinen Halt, indem Metaphysik und Religion, diese Ausgangs- und Endpuncte für die sittliche Idee, mindestens in dunkle Nebelferne gerückt wurden.

Der common sense, sich potenziirend zu einem moral sense, hat dann den Britten drei Moral-Theorieen gegeben. Eine erste war die der Schotten, von Hutcheson bis Ferguson [1]): Erwartung alles Wohlseins und Heils vom Wohlwollen als Wohlgefallen am Guten. Eine zweite aber war schon zuvor, von Shaftesbury aufgestellt [2]): Einsetzung des Aesthetischen an des Ethischen Statt. Und eine dritte war dieser gefolgt, durch Bolingbroke und Chesterfield [3]): polirter Utilismus, die Prärogative der vornehm Gebildeten vor dem „gemeinen Volke" gelehrten oder ungelehrten Standes.

Noch reihen hier sich an, bes. für die 2. Hälfte des 18. Jahrh., andere hervorragende Emanationen desselben *common sense*, welche der neuen allgemeinen Bildungs-Literatur Englands ihren denationalisirten französisch-verwandten Charakter verliehen haben. David Hume [4]), dessen philosophische Schriften von 1739 an, zum Theil erst nach seinem Tode 1776 erschienen, erklärte Methaphysik und Religion für eben nur Subjectives. Gibbon [5]), † 1794, erzählte: wie das Reich des Capitols untergegangen sei ungeachtet oder auch in Mitfolge des Christenthums. Thomas Payne [6]), † 1809, trug den Gemeinverstand nach Nordamerika und Neu-Frankreich. Josef Priestley [7]), † 1808, ward einer der Altväter des erst französischen, dann auch deutschen Materialismus.

---

de l'histoire de la philosophie du 18. siècle: Par. 1829. — *Grimm:* correspondance littéraire [1747—90]; éd. par Tachereau. *Tocqueville:* l'ancien régime et la révolution: Par. 1856. — Hettner: Gsch. d. engl. Literatur 1660—1770; und, Gsch. d. französ. Lit. im 18. Jahrh.: Bschw. 1856. u. 1860. Vgl. Schlosser l. c.

[1]) *Hutcheson,* Prof. in Glasgow, † 1747: an Inquiry into the original of our ideas of Beauty and Virtue, 1720. Works, Glasgow 1772. 5. vol. *Ferguson,* Prof. in Edingburgh, † 1816.

[2]) Vgl. oben S. 775. Irrig ist, auch von Schleiermacher, Eudämonism für Shaftesbury's Moralprincip ausgegeben. Nach Dessen ausdrücklicher Erklärung war vielmehr Schönheitsinn, reines Wohlgefallen ohne Hinblick auf Vergeltung, Begriff und Selbstgrund der Tugend; so eben aller Religion Ersatz.

[3]) Vgl. oben S. 776: *Bolingbroke.* — Stanhope, Earl of *Chesterfield,* † 1773: Briefe des Staatsmanns d. i. Weltmanns an s. natürl. Sohn.

[4]) *Hume:* an Enquiry concerning human Understanding, 1748; the natural History of Religion, 1757; Dialogues concerning natural Religion, 1778.

[5]) *Gibbon:* History of the decline and fall of the Roman-Empire, 1776—88.

[6]) *Payne:* „Common sense", 1775; the Age of Reason, being an investigation of true and fabulous Theology.

[7]) *Priestley:* Disquisitions relating to Matter and Spirit: Lond. 1777.

Indeß, abgesehn von der Salons-Aristokratie, eine mehr zugleich den mittlern Ständen angehörende engländische „Nationalliteratur", wie solche in Sterne oder Richardson u. v. A. aufkam, hat wenigstens mitgewirkt, daß jener französirte Deismus, als nun sensualistischer Aestheticismus und Skepticismus, am Schluß des 18. Jahrh. eine für England ziemlich vorübergegangene Erscheinung war.

2. Die französische neue Literatur.

Eine „höhere Geisterwelt" Frankreichs, noch Ludwigs XIV. goldenem Zeitalter entstammend, hatte bereits in der 1. Hälfte des 18. Jahrh. mit Hülfe Englands die frühesten Heroen ihrer Gattung hervorgebracht. Aber eine neu-französische Gebildeten-Literatur, welche dann mit der Revolution auch National-Literatur geworden, hat Dieselbe vorzüglich von Mitte des Jahrhunderts an geschaffen. Der sehr enge Rapport zwischen den zwei neuen Literaturen, Englands und Frankreichs, hat darin bestanden, daß Ersteres aus Letzterem schöne geistreiche Formen lieh, Dieses aus Jenem die meisten seiner Gedanken und Gründe entnohm. Das beiden Gemeinsame war, das Product zu sein allerdings nicht blos-schöngeistiger, „allgemeiner Bildung" allein, aber auch nicht zugleich einer geschichtlichen Erkenntniß der allgemein-menschlichen, der sittlichen Natur und Bestimmung.

Das vornehm gebildete, oder wenigstens so gesinnte und lebende, Frankreich war jesuitisch-katholisch geschult, hierdurch vor Protestantismen und Jansenismen oder selbst vor Cartesianismen ausreichend verwahrt. Aeussere Freiheit gaben ihm, nach des bigotten Despoten Ludwigs XIV. Tode 1715, zwei Regentschaften bis 1743, die sittenlose unter Orléans und die schwache unter Fleury, dann bis 1774 die beide Eigenschaften verbindende höchst-eigene Regierung Ludwigs XV. — Die zwei mächtigsten Hebel, durch welche die neue Literatur in Frankreich weit mehr, als bei den Britten, eine Macht über die Geschichte des Volks und des Lands geworden ist, waren dessen Zustände in Kirche und Staat, in Religion und Bürgerthum. Im brittischen Reiche ließ die kirchliche Religions-Verbesserung, obwol sehr unvollendet geblieben, und die staatliche Freiverfassung, seit 1688 neu geordnet, der scientifischen und politischen Dissenter-Opposition weniger Raum zu weitem Umsichgreifen. Im französischen Reiche war Kirchen- und Staats-Verbesserung so ganz erst noch von vorn Anzufangendes, war aber die Ungestalt des Kirchenthums nach der glücklichen Abwehr aller Reform-Gefahren, und die Misgestalt des Staatswesens seit Ludwigs XI. Gründung des Königthums, eine so ausgeprägte geworden, daß auch ganz einseitig vorgeschrittene Geistes-Cultur, welche das Gegentheil von sittlicher Kraft mit sich führte, als „geistige Macht" wirkte.

Der Mangel dieser Literatur an ethischem Gottes- und Religions-Begriff, an Bewusstsein der Pflicht und der Schuld als der zwei ewigen Grundlagen aller Beziehung zu dem ebenso Heiligen wie Mächtigen und Gütigen, ist der letzte innere Erklärungsgrund davon, daß die auch in ihr gebliebene Unterscheidbarkeit zweier Stufenclassen, eines deistischen und eines materialistischen Naturalismus, keinen wesentlichen Unterschied bietet; vor Allem in der Stellung, welche sich beide gegeben zu den Lehren oder auch nur zu Grundsätzen christlicher Religion. Der Mangel des allein religion-gründenden Begriffs der Abhängigkeit von

Gott, als einer unbedingten und schlechthin gleich allgemeinen und so ewigen wie zeitlichen, ließ die Maße der drei neuen Freiheiten nicht finden, der intellectuell scientifischen und der religiös- oder moralisch-kirchlichen und der social-politischen. Als Verkündigerin aller drei Freiheiten zugleich aber ist die neue französische Literatur oder „Philosophie" aufgetreten; und durch solche Verbindung zumal ist ein momentaner Sieg ihr geworden.

II. Die Classiker der neu-französischen Literatur.

1. Naturalismus bei noch dualistischer Ansicht.

François Marie Arouet de **Voltaire** [1]: geb. 1694 in Chatenay bei Paris oder auch in Paris selbst, gest. 1778; von 1758 an „Philosoph zu Ferney". Als Auftritts-Schrift des skoptischen Skeptikers, *épitre à Uranie*, 1715. Als Import der neu-englischen Literatur, *lettres philosophiques*, die „englischen Briefe", 1729. Die Gedichte: *la Henriade; la pucelle d'Orléans* [vor der Ausgabe v. 1762]. Tragödien: *Zaire*; *Mahomet*. Polemische oder satirische Romane: *l'Ingénu; Zadig; Candide; Memnon*. — Philosophirte Geschichte oder histoire raisonnée, für den Wahlsatz von der Einheit des Sinnlichen und des Geistigen als der alleinwahren Menschennatur, ohne Transscendentalphilosophie und Christenthum [écrasons oder écrasez l'infame]: *philosophie de l'histoire*; *essai sur l'esprit et sur les moeurs des nations; histoire de l'établissement du christianisme; bible commentée; dictionnaire philosophique portatif*. — *Réponse au système de la nature*. Eine Anzahl Artikel in der *Encyclopédie*.

Charles de Sécondat, Baron de **Montesquieu**, † 1755: *Lettres persanes*, 1721. *Esprit des lois*, (1748) 1758.

Jean le Rond **d'Alembert**, † 1783: *discours préliminaire* zur großen *Encyclopédie*. Mathematische Physik, die alleinmögliche Wissenschaft. Geist, zwar unterschieden von Körper, doch nur Verstand.

Etienne Bonnot de Condillac, † 1780: *essai sur l'origine des connaissances humaines*, 1746; *traité des sensations*, 1754.

Jean Jacques **Rousseau** [2]: geb. 1712 in Genf; gest. 1778 in Ermenonville. Erkenntnißquelle sind durchaus nicht die verfehlten *Confessions*, sondern nur die übrigen mehr als 80 Schriften von 1734 bis nach 1770. Als [Natur-]Mensch, war R. kein sittlicher Charakter; doch mehr noch unglücklich als unsittlich. Als Schriftsteller, allen Genossen der neuen Literatur ebenbürtig in „Genialität der Gedanken-Schönheit"; nur bedingterweise eigenthümlich im Vertauschen aller Dialektik mit Sophistik, als einer Rhetorik des Denkens nicht durch Begriffe und Ideen auf geschichtlichem Grunde, sondern durch „Ideen der Einbildungskraft", ohne Kenntniß der Menschennatur, selbst ohne den Begriff von geistiger Natur als einem durch Entwickelung erst Existenten.

---

[1]) Oeuvres complètes: seit der genfer Ausgabe 1757—76, 40 vol., öfters. Vgl. la philosophie de Voltaire; par *E. Bersot:* Par. 1848.

[2]) Oeuvres complètes: Genève 1782. 17 vol. 4. 35 vol. 8. Par. 1825. 22 vol. 8. *Musset-Pathay:* hist. de la vie et des ouvrages de R.: Par. 1821. 2 vol. *Gaberel:* Rousseau et les Genevois: Gen. 1858. — Vgl. *Marmontel*, contes moraux.

Grundschriften dieses „Naturalismus", die zwei *discours: sur les sciences et les arts*, 1750; *sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes*, 1754. Hierzu die Lebens-Theorie „des gefühlvollen Herzens anstatt [oder neben] der Verständigkeit", *la nouvelle Héloise*, 1761. Dann 1762, die zwei positiven Hauptschriften: *du contrat social, ou principes du droit politique*, Gegenstück des esprit des lois; und, *Émile ou sur l'éducation*, hier der 3te Theil als *profession de foi du Vicaire savoyard*. Und religiös verwandt: *lettre à Christophe de Beaumont; lettres écrites de la montagne*.

2. Naturalismus als Hylozoismus.

Die Natur-Wissenschaft als Solche vollzog sich unter Voraussetzung voller Selbständigkeit der Natur; obwol ohne auch ausdrückliche Aufhebung einer Metaphysik. So in Leclerc comte de *Buffon* [† 1788]: histoire naturelle générale et particulière: Par. 1749—88. 36 vol.

Die salons oder clubs oder bureaux d'esprit in oder bei Paris, Bildungs-Anstalten der Priester- und Priesterinnen-Caste des Geistes zu savoir vivre und faire esprit: unter den Damen, de Tencin, Géoffrin, Deffant, l'Espinasse, vor und nach Mitte des 18. Jahrh.; dann im 7. und 8. Jahrzehnt, bes. bei Holbach. Sie waren die Höfe oder Orakelstätten der „neuen Literatur" für das vornehme Europa wie Frankreich.

Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers. Par. 1751—66. 17 t. fol. Wie die Salons nebst den Einzelschriften für die höheren Kreise, so ist dieses Collectivwerk für das weitere Publicum höchst wirksam gewesen; als Organ zur Verbreitung der neuen moralischen und politischen Lehren, unter dem Namen „neuer Philosophie". Den Hauptantheil an dem Werk hatte mehr Diderot als d'Alembert.

Denis **Diderot:** aus der Champagne; nach einem zwischen Arbeitszimmer und Salons getheilten vielgeschäftigen Leben † 1784. Unter den Einzelschriften des allmälig „Sehend gewordenen" [1]): *l'interprétation de la nature*, 1753; und *entretien entre d'Alembert et Diderot*, nebst *le rêve de d'Alembert*, 1769.

Julien Offroy de la Mettrie, † 1751. Seit 1745: *histoire naturelle de l'âme; l'homme machine; art de jouir; système d'Epicure*; *Vénus métaphysique*. [*Oeuvres*, 1774]. — Marquis d'Argens, † 1771: *la philosophie du bon sens, ou réflexions sur l'incertitude des connoissances humaines*, 1737.[2]).

[1]) *Pensées philosophiques*, 1746—8. *Lettres d'un aveugle à l'usage de ceux qui voyent*, 1749. *Les éleuthéromanes*. *Le neveu de Rameau*. Früher, *les bijoux indiscrets*. — *Oeuvres, éd. par Naigeon:* Par. 1822—30. 24 vol.; und, *mémoires, correspondance et ouvrages inédits:* Par. 1830. 4 vol.

[2]) Von demselben Marquis: *défense du paganisme par l'empereur Julien*, 1764. — Vgl. de S. Evremond: *examen de la religion*, 1745. Unt. And. p. 10 [ed. Trevoux]: 'Dans la religion chrétienne on prend dieu pour un subtil sophiste ou un délié chicaneur, que de lui faire envoyer son fils incognito à un seul peuple, et puis faire le procez au reste des hommes, „je vous ai envoyé mon fils." p. 14: La religion est le culte que les hommes disent que dieu exige d'eux.

Claude Adrien **Helvetius**, ein ächter Pariser der Zeit, vom vornehm gebildeten Aus- wie Inlande hochgefeiert, † 1771. Von ihm: *de l'esprit*, 1758; *de l'homme*, 1771; *le vrai sens du système de la nature*, 1774: ein Natur-Begriff mit dem Lebensprincip der Selbst-Erhaltung.

Paul Thierry Baron de **Holbach**: Deutschfranzos aus Heidenheim in der Rheinpfalz, in Paris chemischer „Philosoph" und bis † 1789 *maître d'hôtel de la philosophie* [1]). Als Solcher ward er Haupturheber des Collectiv-Products: *Système de la nature, ou des lois du monde physique et moral;* pseudonym als von Jean Baptiste Mirabaud, Par. 1770. 2 vol. Das Ganze: auch eine Forderung glücklicher Heimkehr von Cultur zu Natur, obwol auf Grund eines andern Natur-Begriffs als bei Rousseau; der carikirte alte Hylozoismus aus der Anfangszeit des Suchens nach philosophischer Physik [2]).

„Größeres" in dieser Richtung war nun nicht mehr zu erreichen. Die Heroen derselben sind nicht die das sich umwälzende Frankreich allein beherrschenden geworden. Aber ausdrücklich für eben die Philosophie erklärter Sensualismus hat die Nation durch ihre Revolutionszeit bis nach derselben begleitet. So, in de Condorcet † 1794, Bewunderer Voltaire's gleichwie zuvor [1776] Pascals; Cabanis † 1808, *traité du*

---

[1]) Holbachs natürliche Gutmüthigkeit ist für „hochherzige Tugendhaftigkeit" genommen worden; sehr gemäß dem häufigen Mangel an Begriff von Tugend, an Unterscheidungs-Vermögen zwischen Natur und Willen, oder an der [unschweren] Einsicht, daß hylozoistische Aufgehobenheit eines Willens und Möglichkeit einer Tugend Unsinn ist. Holbach freilich sah nicht den innern Widerspruch zwischen seiner Physik und „Ethik", gab Schriften für Beide heraus, von 1770 bis 1776: *le bon sens, ou idées naturelles opposées aux idées surnaturelles; examen critique sur la vie et les ouvrages de S. Paul; système social; l'éthocratie, ou le gouvernement fondé sur la morale; la morale universelle.*

[2]) Aus Holbachs und Diderots oder Helvetius' Kreisen: **Naigeon**: *le militaire philosophe; la théologie portative.* — Anonym: *histoire critique de Jésus Christ, ou analyse raisonnée des évangiles*, nach 1770; übersetzt: *Ecce homo! or, a critical Enquiry into the History of Jesus Christ, being a rational Analysis of the Gospels*, Edinb. 1799; Lond. 1813. — — Damilaville: *le christianisme dévoilé, ou examen critique des principes et des effets de la religion chrétienne:* 1758 geschrieben, (Nancy) London 1767 gedruckt. Pag. 32: La religion chrétienne n'a point de titre pour se vanter des avantages qu'elle procure à la morale ou à la politique. Arrachons lui donc le voile dont elle se couvre! remontons à sa source, analysons ses principes, suivons la dans sa marche; et nous trouverons que, fondée sur l'imposture sur l'ignorance et sur la crédulité, elle ne fut et ne sera jamais utile qu'à des hommes qui se croyent intéressés à tromper le genre humain; qu'elle ne cessa jamais de causer les plus grands maux aux nations, et qu'au lieu de bonheur qu'elle leur avoit promis, elle ne servit qu'à les énivrer de fureurs, qu'à les inonder de sang, qu'à les plonger dans le délire et dans le crime, qu'à les faire méconnoitre leurs véritables les intérêts et leurs devoirs les plus saints. — Si les Chrétiens n'étoient inconséquens, nulle société chrétienne pourroit subsister.

physique et du moral de l'homme [1802]; Destutt de Tracy † 1836, *éléments d'idéologie,* 1801—23. 6 vol.[1]).

III. Der bestehende Katholicismus. [Vgl. §§. 206. 207].

1. Theoretische Theologie hatte den nächsten Beruf zur Gegenwirkung. Sie hat aber nicht, wie im protestantischen England und Deutschland, eine apologetisch-polemische oder gar selbst-reformatorische Literatur hervorgebracht. Mehr nur die Mauriner und Priester des Oratoriums, nicht die Jesuiten, zeigen noch einige Namen von Gewicht auf: wie Houbigant in Paris, † 1783. Des weit frühern Muratori Anregung innern Verbesserns, dem Protestantismus gegenüber, war vergeblich geblieben[2]). Saint Martin's[3]) schriftstellerisches Wirken, 1775—1800, gegen den niedrigen Geistigkeits-Begriff der Zeitphilosophie, ist nur bei einzelnen Martinisten durchgedrungen.

2. Die praktische Theologie, zunächst als Thätigkeit des Welt- und Ordens-Klerus im Volk, konnte in diesem weniger schon von Religions-Neuerung ergriffenen Kreise allenfalls auszureichen scheinen. Doch, die fast völlige Fortdauer des Nichtentstehens neuer religiöser Orden, und die nur nicht völlige Untergegangenheit des Jansenismus, Beides beweist

---

[1]) Gesammt-Charakter und Ertrag der neuen Literatur:

Wol ist die dargelegte Umwandlung, auf dem Gebiete des Geistes in einem Theile der französischen noch mehr als der englischen Bevölkerung, „dialektischer" d. i. geist-naturgemäßer Proceß gewesen. Nur hat derselbe, wie alles Geistige, in theoretischem Wege nicht allein, sondern zugleich als (un-) sittliche Folge aus (un-) sittlichem Grunde sich vollzogen. Die intellectuelle Verirrung hat die Schuld der moralischen getragen, indem sie durch diese möglich oder unausbleiblich geworden.

Nahebei allgemeines Einverständniß der gegenwärtigen Culturstufe ist: daß diese neue Literatur Frankreichs ihren Schwerpunct gehabt nicht sowol in ihren unmittelbaren Leistungen, in bedeutenden Neuentwickelungen der Poesie als Kunst, der Philosophie als Wissenschaft; mehr in ihrer praktischen Tendenz und Wirkung, einem Umschwunge der Denk- und Sinnesart ebenso über die christlich moralischen Grundlagen des socialen Lebens in ihnen selbst, wie über ihren französischen zeitlichen Zustand. Für längere Zeiten, für ganze Völker noch andrer Nationalität, war diese „Union des Realism und Idealism", diese „Religion des [französischen] Geistes" allzusehr auf Sinnengeist gegründet, in Formen-Schönheit und in Güter-Seligkeit allein dargestellt. Die Eigenschaft dieser neuen Literatur, Vertauschung auch des ewig Wahren mit ewig Falschem, neben Bekämpfung vieler Irrthümer durch viele Wahrheiten, hat auch der Letztern Fortgang sich nicht vollenden lassen.

[2]) Ludov. Anton. ***Muratori*** [Bibliothekar, dann Propst zu Modena, † 1750]: *de ingeniorum moderatione in religionis negotio:* ed. princ. 1712; Aug. Vindel. 1779.

[3]) Louis Claude Marquis de S. Martin, aus Amboise in der Touraine, *„le philosophe inconnu"*, † 1803: *des erreurs et de la vérité* 1775 [deutsch, durch den wandsbecker Claudius, 1782]; *tableau naturel des rapports qui existent entre dieu, l'homme et l'univers,* 1782; *l'homme de désir,* 1790; *de dieu et de la nature,* und *de l'esprit des choses,* 1800. Oeuvres posthumes: Tours 1807. — Ueber die Martinisten: *Grégoire* l. c.; Stäudlins u. Tzschirners Archiv f. KGsch., zu Anfang.

nicht die wirkliche Genugsamkeit der kirchen-geistlichen Sorge für die Religiosität des Volks.

3. Die regierende und verwaltende Kirche, in ihren vier Repräsentanten, dem Episkopat und Jesuitenorden und Papstthum und Staat, zeigte bereits ihre Schwäche selbst auf. Zunächst im Gegenwirken wider den neu-französischen Cultus des esprit. Umsomehr, da dieser, von der Metropole europäischer Cultur aus, schnell das Miteigenthum und Privilegium des eximten Standes geworden war. Des hohen und selbst Fürsten-Adels Blasirtheit für „geistreiche" Dedecorations-Malerei vornehmen Sinnengeistes, sie achtete die ethische Schmach nicht, weil diese ästhetisch sich verhüllte; und ahnete die politische Gefahr nicht, weil esprit ja wol allezeit Eigenthum höherer Geburt bleiben werde.

4. Ein für katholisches Kirchenthum zweideutiges Zeichen der Zeit war auch der abnehmende Fortgang anti-protestantischen Verfahrens: vgl. §. 204.[1]). Des alten Frankreichs vorletzter König, Ludwig XV. bis 1774, sah sich in seinen Bedrückungen der Hugenotten gehemmt; jedoch mehr durch die weltlichen Obrigkeiten als durch die neuen Philosophen; obwol Voltaire, nach dem Processe des Jean Calas, sur la tolérance 1763 schrieb. Erst Ludwig XVI. gab wieder ein Toleranz-Edict, 1787. — Im Oestreichischen, in Ungarn und Schlesien, wie in Polen, hing gleichfalls das Meiste von der Politik ab.

§. 232. Reformation und Revolution der katholischen Kirche durch die katholischen Staaten: von Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1814.[2]).

Jener innere Gegensatz im katholischen Frankreich [§. 231], dessen neue Literatur oder politische und religiöse sogen. Philosophie, drang nicht sofort in alle Kirchenländer und bis zur Masse ihrer Bevölkerung. Aber die Inhaber der politischen Macht, Fürsten und Staatsmänner, nahmen in katholischen Ländern selbst Mehr noch, als in protestantischen, von den neuen Grundsätzen an. Diese wurden für Dieselben ein Mitanlaß, die seit dem Tridentinum von Rom aus meist durchgeführte Papst-Kirchenverfassung, nach schon früherem Widerstreben einzelner Staaten [§. 205], aufs neue anzugreifen. Zweck und Sinn war: die seit dem Concil unterbliebene collegiale Nebeneinanderstellung der „allgemeinen" und der päpstlichen Kirche wiederaufzunehmen, oder jetzt richtiger, die einzelnen Länderkirchen als Staatskirchen in territorial-collegiales Verhältniß zur römischen Centralkirche zu setzen. In zwei

[1]) *Charl. *Coquerel:* hist. des églises du désert chez les Protestants de France depuis la fin du règne de Louis XIV. jusqu'à la révolution française: Par. et Gen. 1841. 2 vol.; deutsch, Stuttg. 1846. *de Felice:* hist. des Protestants de France depuis l'origine de la réformation jusqu'au temps présent: 2. éd. Par. 1851.; deutsch, Lpz. 1855. S. 401—440. — Augustin Theiner: Zustände d. kathol. Kirche in Schlesien 1740—58: Rgsb. 1852. 2 Bde. Gsch. d. evang. Kirche in Ungarn u. Siebenbürgen: Berl. 1854. S. 389—461. — Die neuesten Zustände d. kathol. Kirche beider Ritus in Polen u. Rußland seit Catharina II.: Augsb. 1841. Graf Krasinsky: Gsch. d. Reformation in Polen: Lpz. 1841. S. 357 ff.

[2]) Päpste [vgl. oben S. 729, Anm. 2.]: Benedictus XIV. 1740—58. Clemens XIII. 1758—69. Clemens XIV. [Ganganelli] 1769—74. Pius VI. 1775—99. Pius VII. 1800—23.

Kirchenbehörden zusammen erst sollte die in oberster Instanz regierende und verwaltende Gesammtkirche repräsentirt sein. In solcher Unterscheidung eines „allgemeinen“ oder „territorialen“ und eines „römischen“ Katholicismus war dann schon mitgegeben, in zweifacher Beziehung, ein Neo-Katholicismus: größere Verschiedenheit der Institutionen des Kirchenreichs nach seinen Ländern oder Völkern; und leichterer Uebergang von blos äusserlichen oder staatlichen Kirchenverfassungs-Reformen zu auch inneren religiösen Reformen.

I. Der Jesuiten-Orden und die Kirchen-Reform.

Nova acta hist. eccl.; und Walch, neueste Religions-Geschichte: an mehrern Stellen. Documente zur Geschichte, Beurtheilung und Vertheidigung der Gesellschaft Jesu; a. d. Fzös.: Rgsb. 1841—44. 21 Stücke. (Le Bret:) Sammlung d. merkwürd. Schriften die Aufhebung d. Jes.-Ordens betreffend: o. O. 1773—4. 4 Stücke in 4.[1]).

1. Des Ordens Zustand und Zeitstellung[2]).

Beide waren so, daß der Orden nächster Gegenstand des Angriffs werden musste. Bereits ehedem hatte Derselbe auch in den zwei nicht reform-gesinnten herrschenden Ständen, unter den übrigen Orden und im Klerus, Gegner gehabt. Er selbst stand gegenwärtig noch auf seiner Höhe mehr nur im Aeussern, als im innern Gehalt oder Verdienst um die Kirche. Geblieben war ihm allerdings seine ursprüngliche Eigenschaft, das unwandelbare Kirchensystem gleichsam allgegenwärtig und alles-durchdringend wirksam zu machen. Aber so stellte er eben selbst sich dar als das nächste zu beseitigende Hinderniß aller Verbesserung.

2. Das Vorgehn einzelner Staaten gegen den Orden.

Die Eröffnung des Angriffs, unter Benedict XIV. noch zurückgehalten [vgl. §. 205, 4.], geschah unter Papst Clemens XIII. [Rezzonico aus Venedig], 1758—69, und dem Jesuitengeneral Lorenzo Ricci. Zuerst in Portugal[3]): durch König Josef I. Ministerregent, Sebastian Josef di Carvalho Marques v. Pombal. Am 3. Sept. 1759 erfolgte die

---

[1]) Vgl. oben S. 648. u. 747—48. — Tuba magna mirum clangens sonum, und Tuba altera maiorem clangens sonum, ad Papam Clementem XI., Imperatorem, Reges, Principes, Magistratus omnes, orbemque universum, de necessitate reformandi Societatem Jesu; per Liberium Candidum: Argentinae 1713. 1714. Im Anhang, unt. And.: L. Cornelii Europaei Monarchia Solipsorum. — Sugenheim: Gsch. d. Jesuiten in Deutschland 1540—1773: Fkf. 1847. 2 Bde.

[2]) Die Generale des Ordens: Loyola † 1556. Jaime Lainès † 1558. Francesco Borgia, Duca di Gandia, † 1565. Mercurian, Belgier, † 1573. Claudio Aquaviva, aus Neapel † 1581. Vitelleschi, a. Rom † 1615. Caraffa, a. Andria † 1645. Piccolomini † 1649. Gottifredi † 1651. Nickel † 1652. Oliva, a. Genua † 1664. de Noyelle, a. Brüssel † 1681. Santalla † 1686. Tamburini, a. Modena † 1705. Retz, a. Prag † 1730. Visconti, a. Mailand † 1750. Centurioni, a. Genua † 1755. Ricci, a. Florenz, seit 1758; als Ex-General † 1775.

[3]) (Klausing:) Sammlung d. neuesten Schriften die Jesuiten in Portugal betreffend: Fkf. 1759. 4 Bde. Gsch. v. Paraguay; nach d. Französ. des *de Charlevoix*, Priester d. Gesellsch. J.: Wien 1831. 2 Bde. v. Murr: Gsch. d. Jesuiten in Portugal unter Pombal: Nürnb. 1787. 2 Bde. L'administration de Mq. de Pombal: Amst. 1789. 4 vol.

Verbannung. — In Frankreich[1]): zwar unter Ludwig XV., aber nur durch das pariser Parlament nebst Minister de Choiseul. Der Proceß vor dem obersten Staatsgerichtshof, 6. Aug. 1762—9. März 1764, endete durch den König mit bloser Auflösung des Bestehns als Ordens. — In Spanien: durch König Karls III. Staatsrath unter Aranda und Olavides und Campomanes. In der Nacht 2.—3. April 1767 erfolgte Gefangensetzung, dann Versendung aller Jesuiten. — Im Königreich beider Sicilien, unter Tanucci, und im Herzogthum Parma geschah 1767—68 Aehnliches. — — Deutschland wagte wenigstens private Antheilnahme; durch zwei staatskirchliche Deductionen des historischen Rechts der allgemeinen Kirche und des historischen Unrechts der römischen Kirche, von: Febronius, d. i. Joh. Nikol. v. Hontheim, Weihbischof u. Minister des Kurfürsten v. Trier; und Le Bret, Professor d. Theol. zu Tübingen[2]).

3. Päpstliche Aufhebung des Jesuitenordens[3]).

Clemens XIV., 1769—74, [Giovanni Vincenzo Antonio Ganganelli, geb. 1705 in Sant' Arcangelo in Vado, bei Rimini in der Romagna], dem Drängen der Staaten weichend, vollzog eine der in gesammter Papstthums-Geschichte seltenen unpäpstlichen Papst-Handlungen. Er unterzeichnete am 21. Juli und veröffentlichte am 16. Aug. 1773 das Aufhebungs-Breve *Dominus ac Redemtor noster*[4]). Die Wahl der

---

[1]) Extraits des assertions dangereuses, que les Jésuites ont dans tous les temps soutenues; vérifiés par les Commissaires du Parlement: Par. 1762. Histoire générale de la naissance, des progrès et de la destruction de la Compagnie de Jésus en France; 2. éd. Amst. 1761—67. 6 vol.

[2]) Justini *Febronii* Icti de statu Ecclesiae et legitimâ potestate romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus: Bullioni 1763. 4. [*Eiusdem* commentarius in suam retractationem Pio VI. 1778 submissam: Fcf. 1781. 4. Gesta Trevirorum; edd. Wyttenbach et Müller: Trevir. 1836. III. p. 296 sqq.]. — Le Bret: pragmat. Gsch. d. Bulle in coenâ Domini und ihrer fürchterl. Folgen für Staat u. Kirche; zur Beurtheil. aller Streitigkk. unsres Jahrh. mit d. röm. Hof: Fkf. u. Lpz. 1769; 2. A. 1772. 4 Th. 4.

[3]) *de Caraccioli:* lettres intéressantes du Pape Clément XIV.: Par. 1776. 2 vol.; florentiner Ausgabe, v. *Frediani*, 1845. v. Reumont: Ganganelli. P. Clem. XIV.; seine Briefe u. seine Zeit: Berl. 1847. Augustin Theiner: Gsch. d. Pontificats Clemens' XIV., nach unedirten Staatsschriften a. d. geh. Archiv d. Vaticans; Paris 1852. 2 Bde. *Clementis XIV.* epistolae et brevia selectiora ac nonnulla alia acta, ex secretiorib. tabulariis vaticanis primum ed. Aug. Theiner: Par. 1852. Clemens XIV. u. die Jesuiten; nach d. Werke von Theiner „Gsch. d. Pontif. Clem. XIV." herausg. v. Leu: Luzern 1853. Clemens XIV. u. die Aufheb. d. Gesellsch. J.; krit. Beleuchtung v. Theiner's Gsch. ꝛc.: Augsb. 1854. — *Crétineau-Joly,* hist. de la compagnie de Jésus: Par. 1844. im 5ten Bd. Histoire de la chute des Jésuites au 18. siècle; par le comte Alexis *de S. Priest:* Par. 1846. — (Ausserdem: Leben Clem. XIV.: Berl. Lpz. 1775. 3 Bde. *Collombet:* hist. de la suppression des Jésuites: Lyon 1846. 2 vol. Riffel: d. Aufheb. d. Jes.-Ordens: Mainz 1845.).

[4]) Unt. And. am Schluß des Breve: Aufzählung der bisher gehäuften Angriffe auf die religio Clericorum Societatis Jesu; dann Erwähnung, daß die Kirchenversammlung zu Trient für das ungehinderte Fortbestehn dieses pium institutum a Sede

Ausdrücke und Wendungen stellte die Aufhebung dar nicht als einen (auch die Zukunft bindenden) Rechts-Ausspruch wider den Orden, sondern als einen Act gegenwärtiger Nothwendigkeit für das Wohl der Kirche; als Folge nicht einer Schuld des Ordens, sondern der zeitlichen Unmöglichkeit für ihn, der Kirche ferner zu dienen. — Die Ausführung geschah nahebei allgemein.

II. Territoriales Reformiren ausserhalb Frankreichs[1]).

Es war eine Jesuitenheil-lose Zeit. Doch nicht so ganz. Denn in einem großen Theil der katholischen Länder hat die Wirksamkeit an den Höfen wie auf's Volk fortgewährt; nur in andern Gestalten von aussen, namentl. in der der Redemptoristen od. Liguorianer. In Rußland blieb die landesherrliche Anerkennung. Deren päpstliche Sanction, am 7. März 1801, verband sich mit Einsetzung eines Polen Karew als Generals, nachdem seit 1782 die Polen Czerniewicz und Lienkiewicz und Karew nur als Generalvicare aufeinandergefolgt waren. Unter Gruber's, eines Deutschen, Generalat 1802—5, geschah die päpstliche Bestätigung einer andern territorialen Herstellung, in Neapel u. Sicilien 1804.

Zunächst nach der Aufhebung indeß, und in den Hauptländern, hatte die Papst-Kirche, Pius VI. [Graf Angelo Braschi aus Cesena], 1775—99, nun ohne besondern Papstthums-Orden, einen Kampf zu bestehn mit einer Reihe mehr von Staaten als Staatskirchen.

---

apostolicâ approbatum, jedoch ohne hiermit eine förmliche Bestätigung auszusprechen, sich erklärt habe. Hierauf folgt: Cum animadverterimus, Societatem Jesu uberrimos llos amplissimosque fructus afferre amplius non posse, ad quos instituta fuit, imo fieri aut vix aut nullo modo posse, ut eâ incolumi manente pax Ecclesiae restituatur; his gravissimis adducti causis, aliisque pressi rationibus, quas et prudentiae leges et optimum universalis Ecclesiae regimen nobis suppeditant altâque mente repositas servamus: — maturo consilio, ex certâ scientiâ, et plenitudine potestatis apostolicae, Societatem *extinguimus et supprimimus;* tollimus et abrogamus alle ihre Anstalten in allen Ländern, alle ihre Statuten und Privilegien. Ideoque declaramus: cassatam *perpetuo* manere ac *penitus extinctam* omnem et quamcunque auctoritatem Praepositi Generalis aliorumque quorumlibet Superiorum, eandemque in locorum Ordinarios totaliter et omnimode transferimus; prohibemus, ne ullus amplius in dictam Societatem recipiatur. — (Jubemus, literas hasce praesentes) *semper perpetuoque validas firmas et efficaces existere et fore,* suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac per omnes et singulos, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, *in futurum* inviolabiliter observari. Non obstantibus. Datum Romae, sub annulo Piscatoris, 21. Jul. 1773.

[1]) Le Bret: Magazin d. Staaten- u. Kirchen-Gsch., vornehml. des Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit: Ulm 1771—88. 10 Th. Warnkönig: d. staatsrechtl. Stellung d. kathol. Kirche in d. kath. Ländern d. deutsch. Reichs im 18. Jahrh.: Erl. 1855. Roßhirt: das staatsrechtl. Verhältniß z. kathol. Kirche in Deutschland, seit d. westphäl. Frieden. Schaffh. 1859. — Leb.- u. Reg.-Gsch. Papsts Pius VI.: (Cesena) Ulm 1781—96. 6 Bde. (*Bourgoing:*) mém. sur Pie VI.: Par. 1799. Wolf: Gsch. d. röm. Kirche unter Pius VI.: (Zürich 1793) Lpz. 1802. 7 Bde.

1. Toscana und Westdeutschland[1]).

Diese zwei katholischen Gebiete beabsichtigten auch religiöses Verbessern; während in Portugal und Spanien und beiden Sicilien, in Ersteren schon seit 1773, in Letzteren seit 1790, jener anti-hierarchische Einfluß der Staatsmänner [Pombal, Aranda, Tanucci], auch mit seinen mehr äusseren Tendenzen, wieder zurücktrat. — Toscana indeß, unter seinem Großherzog Leopold und dem Bischof Scipione Ricci v. Pistoja, 1780—90, hatte in ihm selbst eben nur diese zwei Männer aufzuweisen. Noch weniger konnte die un-papstkirchliche Enclave in der übrigen Italiener-Umgebung sich halten. — Die drei rheinischen geistlichen Kurfürstenthümer und das salzburger Erzbisthum vereinigten sich, 1786, zu einer vom Congreß-Orte benannten „Punctation von Ems", einem sehr gemäßigten Entwurf für eine deutsche National-Kirche. Erstere errichteten auch eine eigene Landes-Bildungsanstalt in der Rhein-Universität Bonn, Novbr. 1786; unter dem Domcapitular v. Spiegel zum Desenberg als Curator, und dem Kurfürst von Cöln, Maximilian v. Oestreich, als Schutzherrn. Reform-Scheu des einheimischen Episkopats sammt Klerus, politische Besorgniß der Höfe zu München und Wien, Beide ziemlich gleich erleichterten dem Bischof zu Rom den Beweis, daß es wie nur Eine Mutter Kirche, so nur Eine „Mutter Stadt" geben könne[2]).

2. Oestreich unter Joseph II., 1780—† 1790.[3]).

Die Alleinregierung Kaiser Josephs eröffnete sich mit einem Toleranz-Edict v. 1781 für die Erblande. Diese Festsetzung der Verhältnisse für die Nicht-angehörigen der Staatsreligion, gleichwie früher Friedrichs II. v. Preussen Gründung einer protestantischen Gegenmacht des katholischen Deutschlands, und jene Zeitrichtung der selbstkatholischen Staatsregierungen auf „katholisches Reformiren": dies waren jetzt, noch ausser dem allgemeinen Geiste der Zeit, die zusammenwirkenden Momente. Für das gealterte deutsche Reich protestantischen Antheils war die Nullität Frankreichs, dieses von Anfang an sinnwidrig bestellten westphälischen Friedens-Garants, und war auch die Schwäche des Corpus evangelicum jetzt minder wichtig.

---

[1]) *Acta synodi pistojensis:* Ticin. 1790. 2 vol. *de Potter:* vie et mémoires de Scip. Ricci: Par. 1826. 4 vol.; deutsch, Stuttg. 1826. — Resultate des emser Congresses in Actenstücken: Fkf. 1787. *Pii VI.* responsio ad Metropolitanos super nunciaturis: Florent. 1790. Pacca: Denkwürdigkk. über seinen Aufenth. in Deutschl. 1786—94; a. d. Ital., Augsb. 1832. E. v. Münch: Gsch. des emser Congresses: Karlsr. 1840.

[2]) Nur individuelle Abweichungen waren: Isenbiehl, neuester Versuch üb. d. Weissag. v. Emmanuel: o. O. 1778. Steinbühler, in Salzburg: um 1781. Blau: krit. Gsch. d. kirchl. Unfehlbarkeit; z. Behuf e. freiern Prüfung d. Katholicismus: Fkf. 1791.

[3]) Kurze Gsch. d. ev. luth. Kirche in Ungarn v. d. Reformation bis Leopold II.: Gött. 1794. — *Codex iuris ecclesiastici josephini:* Fkf. u. Lpz. 1788. 2 Bde. Groß-Hoffinger: Leb.- u. Reg.-Gsch. Josephs II.: Stuttg. u. Lpz. 1835 ff. 3 Bde. Schimmer: K. Joseph II.: Wien 1850. Augustin Theiner: der Cardinal Graf v. Frankenberg, u. sein Kampf unt. Josef II.: Freiburg im Br. 1850. [Andre, v. *Paganel*, Schuselka &c.].

Josephs reformatorische Regierung, keineswegs gedacht im Sinne der neu-französischen „Philosophie", hatte zu ihrem Endzweck Hebung des Volks anstatt bloser „Stände", umfasste auch das Bürgerliche neben dem Kirchlichen. Des Letztern Verbesserung sollte auf moralische Bildung vorzugsweise sich richten, auf geistlich wie weltlich landes-einheimischen vielmehr als römisch-auswärtigen Episkopat und Katholicismus sich gründen. — Die Ursachen des Mislingens, abgesehen von viel-behaupteten halb-wahren oder auch ganz-falschen, liegen klar vor. Allerdings wirkte Joseph's Mangel an Einsicht in die Natur des Umwandelns in geistigem Bereiche und im christlichen Sinne. Denn Solches forderte vor Allem „Reformatoren", d. i. durch Gesinnung und Bildung innerlich berufene Organe, und religiöses Interesse an Kirchen-Veränderungen. Mächtiger jedoch wirkte des geistlichen und weltlichen Adels oder Beamtenstandes theils gegenwärtige eigene Beschaffenheit, theils lang-gewohnte Versäumniß der Volksbildung. Den Thatbeweis für diese zwei Ursachen, als die entscheidend wirksamen, hatte die Reformation des 16. Jahrh. voraus-geführt: für sie war die Volksmasse nicht vorbereiteter als jetzt gewesen, Diese war ihr aber durch damaligen Vorantritt der höheren Stände nahegeführt worden.

Der Hergang bei den Versuchen zur Ausführung bestätigt das Vorstehende. Z. B. in Belgien, wenn der Haupt-Acteur, Advocat van der Noot, das „gute alte Recht, katholisch zu verbleiben", vertrat. — Unter den zwei nächsten Nachfolgern, Leopold II., 1790—92, und Franz II., 1792—1835, vermochte die Reaction des eigentlich regierenden hohen Adels, sowie der Drang schwerer Staatsgeschicke von aussen, nicht alle Nachwirksamkeit der josephiner Anfänge zu zerstören.

3. Rußland und Polen[1]).

Rußlands zwei sehr verschiedene Regierungen, Katharina II. 1762—1796 und Alexander I. 1799—1825, brachten für den römischen Katholicismus eine wichtige äussere Veränderung. Anstatt der ehedem [im J. 1595 durch den Jesuit Possevin, und um Anfang des 18. Jahrh. von Peter d. Gr.] versuchten Union gesammter russischen Griechenkirche mit Rom; waren bis Mitte des 18. Jahrh. in Rußland und noch zahlreicher in Polen „zwei Ritus" römischen Religionswesens entstanden: der ältere, lateinische; und ein „griechisch-unirter", für die aus der Griechenkirche Uebergetretenen, welchen Beibehaltung der griechischen Kirchengebräuche nachgelassen war; unter dem Gemeinnamen „katholische Kirche beider Ritus." Die griechisch mit Rom Unirten, in Weißrußland und Galizien und Polen nebst Litthauen, erfuhren während der 2. Hälfte des 18. Jahrh. eine Zahl-Verminderung um 7—8 Millionen Seelen; wogegen sie unter Paul I. 1796—1801 und Alexander sich wieder vermehrten. — Polens überwiegend rein römisch-lateinisches Kirchenwesen ward zunächst weniger, als sein nationales Staatswesen, von den drei Theilungen (1773, 93, 95) und dann von Napoleon's I. europäischer Hegemonie betroffen.

---

[1]) (Augustin Theiner:) die neuesten Zustände d. kathol. Kirche beider Ritus in Polen u. Rußland seit Katharina II.: Augsb. 1841. S. 131—339. Lutteroth-Birch: Rußland u. die Jesuiten 1772—1820: Stuttg. 1846.

4. Baiern[1]).

Dieser eine Hauptsitz von Exjesuiten wollte auch seinen Antheil haben an Hervorbringung neuer Katholicismen. Von 1776 bis 1786 versuchten sich einzelne meist nicht theologisch Gebildete, unter Vorantritt eines Lehrers des katholischen Rechts zu Ingolstadt, Adam Weishaupt, in Stiftung eines „Illuminaten-Ordens[2]), als Gegensatzes der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, in den Formen eines katholischen Freimaurer-Ordens. Erklärter Zweck dieser geheimen Verbindung innerhalb des Gebildeten-Standes war, „Aufklärung" in Bezug auf religiöses und moralisches und bürgerliches Leben zu fördern. Vor Anderen für Verbreitung Thätige waren noch die Herren v. Zwackh und v. Knigge und Utzschneider. Der Illuminatismus, eine weder jansenistische noch protestantische Paralysirung des Katholicismus, hatte nicht der Form seines äussern Bestehns nach, aber als Denkweise besonders der gebildeten Stände über Baiern und das Jahrhundert hinausreichende Verbreitung und Dauer.

III. Französische Staats- und Kirchen-Revolution.

Histoire parlementaire de la révolution française, ou Journal des assemblées nationales depuis 1789 jusqu'en 1815; par Buchez et Roux: Par. (1834—38. 40 vol.) 1845 suiv. 24 vol. Le Moniteur[3]).

1. Uebergang von Reform zu Destruction: 1789—99.

a. Die Ursachen-Reihe der Katastrophe wird nur dann erkannt, wenn Letztere, das zu Erklärende, gesetzt wird weder in den maßvollen Anfang noch in das nachherige maßlose Sich-selbst-überbieten, sondern eben

[1]) Ueberreste der einstigen Vermischung der Physik und Theologie: Schrepfer, 1771—74. Mesmer, nach 1770. Gaßner, Pfarrer in Ellwangen 1775—79. Balsamo, als Graf Cagliostro, 1778—87. — Und nach Anfang des 19. Jahrh.: Fürst Hohenlohe; Anna Katharina Emmerich. Andrer Art: Martin Boos; Thomas Pöschl.

[2]) Weishaupt: Gsch. d. Verfolgung d. Illuminaten in Baiern; und, das verbesserte System der Illuminaten: Fkf. u. Lpz. 1786. u. 87. Originalschriften des Illuminaten-Ordens, nebst Nachtrag, auf churfürstl. Befehl gedruckt: München 1787. 3 Abthh.; Anhang dazu, Fkf. 1787. System u. Folgen des Illuminatenordens; a. d. Originalschriften: München 1787. Ueber den Illuminatenorden: Teutschland 1792. Gfrörer, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1836.

[3]) Neben den histoires von *Lacretelle, Mignet, Thiers, Mazas, Granier de Cassagnac* u. A., deutscher-seits: Gsch. d. Staatsveränderung in Frankreich unter Ludwig XVI.: Lpz. 1827—33. 6 Th. Wachsmuth: Gsch. Frankreichs im Revolutions-Zeitalter: Hamb. 1840—44. 4 Th. v. Sybel: Gsch. d. Revol.-Zeit 1789—95: Düsseldorf 1853—5. 2 Th. Stein: Gsch. d. socialen Bewegung in Frankreich s. 1789: Lpz. 1850. I. — *Barruel:* collection ecclésiastique, ou recueil complet des ouvrages faits depuis l'ouverture des états généraux relativement au clergé; und, histoire du clergé en France pendant la révolution: Lond. 1794 suiv. Gottesverehrungen d. Neufranken, Ritualbuch der Theophilanthropen; a. d. Fzös.: Lpz. 1798. *Grégoire:* Gsch. des Theophilanthropism; a. d. Fzös.: Hannov. 1806. *Carron:* les confesseurs de la foi dans l'église gallicane à la fin du 18. siècle: Par. 1820. 4 vol. *Guillon:* les martyrs de la foi pendant la révol. franç.: Par. 1821. — Hergenröther: d. Kirchenstaat seit d. franz. Revol.: Freiburg im Br.: 1860. Histor. pol. Blätter, 44. Bd.

in das Fortgehn von Jenem zu Diesem; und zwar, als eine Nothwendigkeit, welche herbeigeführt war durch drei Momente zusammen. Diese waren: Theorieen oder Ansichten; bürgerlich und kirchlich äussere Zustände; Mangel religiös-moralischen Halts oder Gegengewichts. Die neue „Philosophie" [§. 231] vereinigte in sich Beides, Aufdeckung der Gebrechen und Untergrabung der Grundvesten des Bestehenden, wahrer und falscher, nothwendiger und zufälliger. Die Krankheit des Staats und der Kirche, für die große Mehrheit des Volks am fühlbarsten in den äusseren Körpertheilen, in dem bald als überwiegend geltenden Misverhältniß zwischen Leistung und Stellung seiner weltlichen oder geistlichen Vormünder, war Das was die neue Literatur des Gebildetenstandes, obwol noch nicht sofort zur National-Literatur erhob, doch praktisch nahebrachte der nichtprivilegirten, d. h. herabgedrückten und bedrückten großen Mehrheit einer sehr empfindlichen Nation. Intellectuelle und moralische Impotenz der Klerus-Kirche, dieser seit den Bewegungen von Genf und Portroyal allem Verbessern verschlossenen, und sittliche Tiefgesunkenheit der das öffentliche Leben beherrschenden Aristokratie seit Ludwig XIV. sammt ihrer neuen Literatur, jene negative und diese positive Demoralisation von oben herab, sie machte unausbleiblich die baldige Erhebung des Eudämonismus zum Reform-Princip. Die geistige Revolution war der bürgerlichen nothwendige Vorangängerin gewesen. Sie hatte eine andere Religion oder Moral als die der „Kirche", ein anderes Recht als das des „Staats", einen andern regierenden „Stand" als die zwei bis dahin ausschließlichen Regierungs-Stände geschaffen. — Der nun folgende Parallelismus bürgerlichen und kirchlichen Umwandelns oder Umstürzens war, als solcher, naturgegeben.

b. Zwei Assemblées nationales und eine Convention nationale und ein Directoire, die „constituirende und die legislative Nationalversammlung", vom 5. Mai 1789 bis 30. Sept. 1791, und vom 1. Octob. 1791 bis 20. Sept. 1792, der „Nationalconvent" vom 21. Sept. 1792 bis 25. Oct. 1795, das „Directorium" vom 26. Oct. 1795 bis 9. Nov. 1799: diese vier Volksvertretungen, Arten und keine blosen Stufen, errichteten allmälig demokratische Republik als die alleinige Staats-Form. Deren zwei Principien waren: der von Sièyes [„Qu'est ce que le tiers état"? 1788] durch Zahlen bewiesene Satz Rousseaus, daß der dritte Stand die Nation sei; und der seit Montesquieu zur National-Philosophie erhobene Wahlspruch, daß le bien publique das schlechthin höchste Menschen-Ziel und Gesetz sei.

Uebertragung derselben zwei Principien vom Bürgerwesen auf das Religionswesen trat gleichzeitig ein: entschieden und formell, durch die Kirchen-Constitution von 1790. Deren Inhalts-Fassung stand vielmehr in Gegensatz als in Verwandtschaft mit allen Katholicismen, dem gallicaner und dem der „allgemeinen Kirche" des späten Mittelalters, wie dem jansenistischen und römischen; nur noch mehr mit allen Kirchen-Protestantismen. Die Religions-Lehre blieb gewissermaßen, hinsichtlich positiver Bestimmtheit, vom Kirche-Begriff des neuen Volks-Staats ausgeschlossen, zur Privatsache herabgesetzt. Das in Betreff der Religion während dieser Zeit Wirkliche war, neben dem auswärtigen oder römischen, ein inwärtiges dreifaches Schisma: Dreitheilung der Nation sammt ihren vielen Priestern und wenigen Theologen in Katholische (Maury), „Constitutionnelle" (Grégoire, Talleyrand, Robespierre), von Religion „Befreite" (die

Schreier und also Machthaber unter den Wortführern). Pius VI., † 29. Aug. 1799 im Exil, war Papst nur noch ausserhalb des kirche-losen Frankenreichs.

2. Erste, oder napoleonische Restauration: 1800—1814.[1]).

a. Die politisch-kirchliche. Frankreich erhielt wieder eine katholisch-christliche Kirche, durch das Reunions-Concordat vom 15. Juli 1801; geschlossen vom ersten Consul Bonaparte und Pius VII. [Graf Chiaramonti aus Cesena und Bischof von Imola, Papst seit 14. März 1800], durch den Cardinal-Staatssecretair Consalvi. Doch war es vielmehr Staats- als Papst-Kirchenthum; namentlich durch Abhängigkeit des Klerus und des Unterrichtswesens von der weltlichen Regierung. — Deutschlands katholische Kirche, zunächst deren Hierarchie, erfuhr eine große Verminderung ihres Landbesitzes als Kirchen-Gutes, gleichwie das deutsche Reich eine große Verminderung der Zahl seiner Bruchstücke; Beides infolge des luneviller Friedens v. 9. Febr. 1801, und durch dessen Ausführung im regensburger [pariser] Reichsdeputations-Hauptschluß v. 28. Febr. 1803. — Das imperiale Nachspiel der Revolution, im „neu-karolinger" Kaiserthum v. 2. Dcbr. 1804, nebst dem südwest-deutschen Rheinbund v. 12. Juli 1806, an des deutsch-römischen Reiches Statt [6. Aug. 1806], erreichte endlich auch den geistlichen Collegen zu Rom. Der, am 16. Mai 1809 decretirten, Aufhebung aller weltlichen Papst-Herrschaft folgte die Vereinigung des Kirchenstaats mit dem französischen Reich. Pius des VII. misliche Regierung der Kirche ausserhalb Frankreichs, von Savona und Fontainebleau aus, sowie sein neues Concordat mit Napoleon in Betreff der Franken-Kirche, zu Fontainebleau 25. Jan. 1813, diese Erneuerung der avignoner Zeit war mindestens im französischen Machtgebiet keine Herstellung des Papstthums oder gar des römischen Katholicismus.

b. Eine auch religiöse Umkehr des neuen napoleonischen Franken-Reichs bereitete sich vor. In ihrem durch unmittelbaren Einfluß hervorragendsten Repräsentanten, Vicomte Chateaubriand, trug sie die Farben der Zeit[2]).

§. 233.

Staats-Kirchenthum und Papst-Kirchenthum von 1814 bis 1860, in länder-verschiedenem und zeitlich-wechselndem Verhältniß[3]).

„Wiedereinsetzung des römischen Katholicismus in den vorigen Stand," wie er vor dem revolutionairen Reformiren gewesen, durch die Staaten und Hierarchieen als

[1]) Storia di pontificato di Pio VII.: Ven. 1815. 2 t. Pacca: Denkwürdigkk. üb. Pius VII.; a. d. Ital.: Augsb. 1831. 3 Bde. *d'Artaud:* hist. du P. Pie VII.: 3. éd. Par. 1839. 3 vol. Münch: Konkordate, II. *Catéchisme à l'usage de toutes les églises de l'Empire:* Par. 1806. Melchers: das Nationalconcil zu Paris 1811; m. Actenstücken: Münster 1814. — Gaspari: Reichsdeputations-Receß: Hamb. 1803. 2 Bde. Cämmerer: Reichsdeputations-Hauptschluß: Rgsb. 1804. (*Dalberg:*) de la paix de l'église dans les états de la confédération rhénane: Fcf. 1810.

[2]) *de Chateaubriand: Atala,* 1801; *le génie du christianisme, ou beautés de la religion chrétienne,* 1802; *les martyrs*, 1807; *itinéraire de Paris à Jerusalem,* 1811. — Zur Vergleichung, wie weit es damals bis nach Jerusalem war: vie religieuse et politique de *Talleyrand;* par Bastide: Par. 1836. Sentiment de *Napoléon* sur la divinité de Jésus Christ; pensées inédites recueillies à S. Hélène par Montholon, publiées par de Beauterne: Par. 1842.

[3]) Die katholischen u. protestantischen öffentlichen Blätter. — Dove: Zeitschrift für Kirchenrecht: Berl. 1861 ff.

die Provinzen und Beamten des Kirchenreichs, sollte die Sühne sein für den Kirchenabfall als in ihm selbst ein göttliches Strafverhängniß. Dieser römischen Kirchen-Politik ist, sogar im ersten Rausche der neuen Restauration, ungeachtet der andauernd großen Anstrengungen aller Landes-Hierarchieen, im katholischen wie im protestantischen Europa, die Staaten-Politik räumlich und sachlich nur theilweise nachgekommen. Zu Herstellung des Ganzen fehlte entweder Vermögen oder Wille. Die Gesammtheit der Mächte hat nur den allgemeinen Umriß des Papstthums, als nothwendiger Centralform des alten Kirchenbestands, wiedereingesetzt. Seine besonderen Stellungen zu und in den einzelnen, katholischen oder protestantischen, Staaten und Staatskirchen sind überlassen geblieben zwei nur zufällig und allmälig wirkenden Mitteln, diplomatischem Verhandeln mit den Staatsregierungen und geistlichem Bearbeiten der Fürsten und Völker.

Kanon für Beides war der zweifache alte: Nothwendigkeit des Papstthums, Unmöglichkeit des Bestehns Einer d. i. alleinwahrhafter Kirche ohne Eine Ober-Kirche; und, politische Gefährlichkeit wie religiöse Verderblichkeit alles nicht blose Kleinigkeiten betreffenden, alles nicht von der Centralstelle selber ausgehenden Aenderns. Der diplomatische Verkehr mit den einzelnen Länderstaaten hat zum Theil die Form vereinzelter Transactionen behalten, zum Theil durch neu geschlossene Concordate sich geordnet. Das Bearbeiten der katholischen Seelen durch Priester und Leviten, Seelsorge durch Ortsgeistliche und ambulatorische Propaganden-Mission, hat weniger in Volksmasse und Fürsten, mehr im „dritten Stand" die Schranke seiner Erfolge gehabt. — Im Fortgange dieser neuesten Zeit, welche ganz irrig als im Restaurations-Zuge von 1814 geblieben gelten würde, ist zunehmend hervorgetreten die Dreitheilung aller Landeskirchen in ihren Stellungen zur römischen: in untergebene, in unsichere, in nur nicht auch formell selbständige.

I. Des Papstthums neue Wiederanfänge und Aufgaben[1]).

1. Pius des VII. Heimkehr und Wiederbesitznahme als Meisters vom Stuhle Petri, am 24. Mai 1814, und der Gesellschaft Jesu Repristination, durch die Bulle *Sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 7. Aug. 1814[2]), Beide sollten die ersten Wahrzeichen sein, daß die Christenheit bei einer neuen alten Zeit angekommen. — Die Formen, wie bei neuer Papst-Einsetzung, so der Papst-Regierung im Erbstaat und über die Gesammtkirche, sind möglichst die mittelalterlichen geblieben[3]). — Der

---

[1]) Die letzten Päpste [vgl. oben §. 232. Anf.]: Pius VII. [seit 14. März 1800], † 21. Aug. 1823. Leo XII. [Hannibal della Genga]. 28. Sept. 1823—10. Febr. 1829. Pius VIII., 31. März 1829—30. Nov. 1830. Gregor XVI. [Mauro Capellari aus Belluno], 2. Febr. 1831—1. Juni 1846. Pius IX. [Graf Mastai Ferretti aus Sinigaglia im Kirchenstaat, geb. 13. Mai 1792; Bischof von Imola und seit Ende 1840 Cardinal; nach römischer Zählung, der 259ste Papst], seit 16. Juni 1846. — — Die „einzelnen Papstregierungen" sind in allen Zeiten nicht als solche Bestandtheil kirchlicher Universalgeschichte gewesen. Sie figuriren selbst in katholischen Kirchengeschichtbüchern nur als losgerissene Bruchstücke.

[2]) *Pii Papae VII. Constitutio, qua Societas Jesu in statum pristinum in universo orbe catholico restituitur: Rom.* 1814.

[3]) Vgl.: Der katholische Clerus, mit Einschluß der Religiosen; insbes. Darstellung aller bei Besetzung des päpstl. Stuhls, bei Ordination der Priester und bei Ordensleuten üblichen Gebräuche; von einer Gesellschaft „Gelehrten": Augsb. 1839.

Congreß zu Wien, vom 30. Sept. 1814 bis 9. Jun. 1815[1]), veröffentlichte in seiner „Schluß-Acte" die allgemeinern Beschlüsse, in bedingtem Sinn und Maß die Urkunde europäischen Staaten-Rechts neuester Zeit. Pius legte durch seinen Consalvi wider Dieselbe Protest ein. — Nächstes Gegenmittel wurde Wiedereinführung der Jesuiten in die Länder; nach und nach, unter den Generalaten: eines Polen Brzozowsky 1805—20, eines Veronesen Fortis 1820—29, eines Amsterdamer Joh. Roothaan seit 1829, wovon dieser Dritte der durch Jesuiten-Geistesgaben Ausgezeichnetste. Nicht die Umfänglichkeit und Nachhaltigkeit, hingegen der Länder-Unterschied und Zeitenwechsel ihres Wirkens erneuerte sich[2]). — Unbedeutend waren die eintönig sich wiederholenden „Hirtenbriefe" der Oberhirten an gläubige und ungläubige Christenheit. Bedeutender, die Mischung päpstlicher Thätigkeit und italienischer Klugheit, beim Wahrnehmen der Interessen jetzt mehr des katholischen als des päpstlichen Kirchenthums, in Leitung der Propaganden und der Diplomatie. [Die Cardinäle Consalvi und Lambruschini und Capaccini, als zugleich Politiker; Mezzofanti und Angelo Mai, als Gelehrte].

2. Die zwei allgemein-wichtigen Gegenstände päpstlicher Kirchenregierung bildeten, wie bisdahin: Ausgleichung zwischen katholischem Hierarchie-Kirchenthum und Staats-Kirchenthum, im Verbande Roms mit katholischen wie mit protestantischen Staaten; und, Vereinbarung des Interesse einerseits der katholischen Religion, andrerseits der Katholiker, gegenüber dem confessionnellen Duldungs-Geiste der Zeit.

II. Die Mittelstaaten Süd- und West-Europa's, nebst Amerika.

1. Italien ausser dem Kirchenstaat[3]). Wenig Mehr als ziemliche Rückkehr des alten, vor-französischen Systems. Für beide Sicilien ordnete ein Concordat, 1818 u. 1821, die Verhältnisse; ohne Erneurung des römischen Lehen-Verbandes. Sardinien (nebst Savoyen, Piemont, Genua) erhielt gleichfalls ein Concordat, 1817. — Aber in die Stelle seiner ehedem nahebei einzigen Merkwürdigkeit, l'église évangélique vaudoise, ist nach 1848 ein sehr neuer Gestaltenwechsel getreten; welcher nachfolgend ganz Italien zu ergreifen begonnen hat.

2. Schweiz[4]). Bis Ende des 18. Jahrh. war die, den Helvetiern mit zu ihrer Freiheit gehörende, cantonale Vielheit kirchlich einigermaßen

---

[1]) Klüber: Acten des wiener Congresses; nebst Uebersicht der diplomat. Verhandll.: Ffk. a. M. 1815—35. 10 Bde.

[2]) Unt. and.: Brühl: neueste Gsch. d. Gesellsch. Jesu, 1814—46: Gleiwitz 1847. Bode: das Innere d. Gesellsch. J.: Lpz. 1847. Das deutsche Collegium in Rom: Lpz. 1843. Sugenheim: Gsch. d. Jesuiten in Deutschland: Ffk. 1847. 2 Bde. Dess.: d. Jesuiten in Europa: in „die Gegenwart": Lpz. 1849. II. S. 237—287. *Gioberti:* il Gesuita moderno: Lausanne 1846—7. 5 vol. Vgl. *Crétineau-Joly* l. c. in den Schluß-Bänden.

[3]) Dieterici: d. Waldenser u. ihre Verhältnisse z. bdb.-preuß. Staat: Berl. 1831. Mayerhoff: d. Waldenser in uns. Tagen: ebd. 1834.

[4]) Münch: Konkordate II., S. 468—706. Tübinger Quartalschrift 1819 ff. Darmstädter Kirchenzeitung: 1829, Nr. 51. 63. 83. 125—127. 1840: Nr. 69. 74. 87. 88. Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835, S. 31—204. 1836, S. 58—229. 1837, S. 82—273. — Geschichtliche Darstellung d. kirchl. Verhältnisse d. kathol. Schweiz

zusammengehalten worden, theils durch Metropolitan-Verband mit französischen oder deutschen oder italienischen Erzbisthümern, theils durch eine Nunciatur in Lucern mit Rom. Die kirchlichen Dinge, obwol meist blos im Aeussern, besser zu ordnen, wurden von 1798 bis nach 1814 Versuche gemacht, in einem ermäßigten Sinne neu-französischer Kirche-Constitution; von 1814—30 aber mit wieder engerem Anschluß an Rom. Nach 1830—31 bekämpften sich die zwei Parteien, erst durch Kirchenzeitungen oder Tagsatzungen, zuletzt mit Waffen. Dem „Sonderbunds-Krieg" 1845—48 [Leu; Fazy u. A.] ist dann eine gewisse äussere Verständigung gefolgt.

3. Niederlande[1]). Dem Süden oder Belgien war die Ueberwindung josephiner und neu-französischer Neuerungen rascher gelungen, als einst die der jansenistischen. Auch die Befreiung von der Union mit den Nord-Niederlanden [1815—30] gelang bald. Doch, zwei Katholicismen sind geblieben, ein löwener und ein brüsseler. Dies zeigte wiederholt der Gang in den Kammer-Verhandlungen. — Die Katholischen der Nord-Niederlande, immer zunehmend an Zahl, bilden über ein Drittheil der Bevölkerung; neben einem kleinen jansenistischen Ueberrest. Unter Wilhelm I., 1815—1840, geschah ihre Kirchenregierung genauer nach dem Concordat von 1827. Unter Wilhelm II. seit 1840, mit mehr Nachgeben an Rom, infolge des neuen hierarchischen Organismus v. 1853. [Capaccini; Laurent].

4. Pyrenäen-Halbinsel. Neu-französisches und alt-spanisches Element, ersteres schon unter Godoy durch Bonaparte in den fremden Boden verpflanzt, letzteres sich anrankend an bourbonischen Herrscherstamm und an päpstlich-apostolische Autorität, beide feindliche Mächte im Innern haben ihren wechselvollen Kampf [Ramirez de Arellano; Espartero; Isabella II.] im J. 1855 fortgeführt bis zu Aufhebung alles Besitzthums der Kirche; dem Puncte, welcher noch 1860 nicht entschieden ist. — In Portugal ist durch ähnliche politische und ekklesiastische Parteiungen, von Miguel 1828 an bis Pedro V. (s. 1854), Nichts zu Stande gebracht. Noch 1858 gab sich das Dasein einer „kirche"-feindlichen Partei zu erkennen.

5. Süd- und Central- [nebst Nord-] Amerika. Der „Mutterlande" Unrecht und Unverstand, noch neben ihrer Ohnmacht, veranlasst- und erleichterte seit 1810—11 die Auflösung des Kolonialreichs in eine Anzahl neuer Freistaaten. Kirchliches Umgestalten indeß hat kaum schon begonnen. Politisches Organisiren gilt noch als das näher Nothwendige.

Mannh. 1854. I. Bd., Glück: Vorzeit bis 1798; II. Bd., Snell: 1798—1830; III. Bd., Henne: 1830—1848. Katholische Schweizer-Kirchenzeitung seit 1832. Hurter: d. Befeindung d. kath. Kirche in d. Schweiz s. 1831: Schaffh. 1842—3. 4 Abthh.

[1]) *de Ram:* nova collectio synodorum archiepiscopatus mechliniensis; [synodicum belgicum]: Mechliniae 1828 sq. 4 tomi. *Le livre noir;* 3. éd. Bruxelles 1838. Rheinwald's Repertorium 10. Bd. S. 186 ff. 15. 85 ff. 24. 76 ff. 169 ff. 276 ff. 25. 178 ff. 26. 71 ff.

III. Die vier größeren Staaten Europa's.

1. Frankreich[1]).

a. Das remigrirte Königthum als „Restauration“, 1814—1830. Eine neue Charte Ludwigs XVIII., v. 4. Juni 1814, und das am 11. Juli 1817 neu sanctionirte alte Concordat v. 1516 an des v. 1801 Statt, beide Grundgesetze sollten das in sich zwei-getheilte, junge und wieder-alte, Frankreich weltlich und geistlich regieren. Mehr, als unter Napoleon I., hatte die Rekatholisirung Fortgang in einer bedeutenden Minorität der gebildeten und der ungebildeten Bevölkerung. Nicht ohne Antheil mehrer Schriftsteller[2]). — Karls X., seit 1824, kühner wagende Reagenz machte bald die ältere Bourbonen-Dynastie „unmöglich“: 29. Juli 1830.

b. Das constitutionnelle Juli-Königthum, 1830—1848[3]), auf Grund der Charte von 1830, war nur das stete Fortschreiten der Schwierigkeit, den Zwiespalt zwischen Religion und politischer Ansicht, zwischen allgemeiner Bildung und geistlichem Kirchenthum zu heben, durch irgendwelche staatliche Kirchenleitung. Die Majorität des herrschenden Gebildetenstandes wendete wieder vielmehr der Literatur des 18. Jahrhunderts sich

---

[1]) Die drei Concordate, von 1516 und 1801 u. 1817: Münch Konkordate I, 211—255, II. 1—130. Darmstädter Kirchenzeitung: 1822, Nr. 13. 21. 23. 1826, Nr. 95. 139. 1827, Nr. 20. 55. 104. 1829, Nr. 9. 11. 75. 138. 185. 1831, Nr. 155. 1832, Nr. 97, 167. Pflanz: das relig. u. kirchl. Leben in Frankreich: Stuttg. 1836. Reuchlin: das Christenth. in Frkr.: Hamb. 1837. Ludw. Hahn: Gsch. d. Auflösung d. Jesuiten-Congregationen in Fkr. im J. 1845. Lpz. 1846. — *Code universitaire, ou lois et règlemens de l'Université de France: Par.* 1835. Ludw. Hahn: das Unterrichtswesen in Fkr., m. e. Gsch. d. pariser Universität: Bresl. 1848. Le monopole universitaire, destructeur de la religion et des lois, ou la charte et la liberté de l'enseignement: Lyon 1843. Bonner Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., neue Folge V. 3. u. 4. „Katholik“ 1841 ff. in m. St. Augsb. allg. Zeitung 1843. Nr. 318. 330. 339. Buß: d. Gemeinsamkeit d. Rechte u. Interessen des Katholicismus in Frankreich u. Teutschland: Schaffh. 1847—50. 2 Bde. — Die protestantische Kirche Frankreichs v. 1787 b. 1846; herausg. von Gieseler: Lpz. 1848. 2 Bde. Histoire des *Protestants* de France depuis l'origine de la réformation jusqu'au temps présent; par G. *de Felice:* 2. éd. Par. 1851.

[2]) *Chateaubriand:* von 1814 an vorzgsw. Staatsmann u. politischer Schriftsteller, † 1848. Mémoires d'outre tombe: Par. 1848. 10 vol. Oeuvres: Par. 1826—31. 30 vol. — *de Maistre* [† 1821]: du Pape; de l'église gallicane; les soirées de S. Pétersbourg ou entretien sur le gouvernement temporel de la providence: Par. 1820. 1821. — *Boulogne* [† 1825]: oeuvres: Par. 1826. 8 vol. — *de Lamennais:* Essai sur l'indifférence en matière de religion: Par. 1817—20. 4 vol. De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil: Par. 1825. 2 vol. Mélanges: Par. 1826—35. 3 parties. Des progrès de la révolution et de la guerre contre l'église: Par. 1829. — *Frayssinous* [† 1841]: défense du christianisme [1803—22]: Par. 1836. 3 vol. — *Lamartine:* méditations poëtiques; und, harmonies poétiques et religieuses: Par. 1820. 1830. — *Montlosier:* mémoire à consulter sur un système religieux et politique tendant à renverser la religion, la société et le trône: Par. 1826.

[3]) *Le Blanc:* histoire des dix ans 1830—40: Par. 1841. 4 vol. „Der Katholik“, 1830 ff. Bonner Zeitschrift f. Philos. u. kathol. Theol., neue Folge.

zu, als einer katholischen Religion, welche entweder Episkopalklerus oder Königsstaat mit sich führte. Beider Religions-Behörden Achtbarkeit wie Thätigkeit ersetzte doch Vielen nicht wenigstens die Kirchen-Constitution von 1790. Nur auf eine Minderzahl wirkten Solche wie Montlosier oder Lamennais. Die Masse der Bevölkerung erhielt auch jetzt noch nicht einen ihrer Aufklärung oder Rührigkeit entsprechenden Religions-Unterricht.

c. Eine dritte Revolution, 1848, und ihr Schluß, ein zweites Kaiserthum v. 2. Dcbr. 1852, haben Frankreich allzusehr anderweit beschäftigt, um neue Kirchen-Constitutionen zu machen [1]).

d. Die zwei protestantischen Separatkirchen des nominell katholischen Frankreichs waren durch dessen wechselvolle Religionszustände hindurchgegangen, unter im Ganzen mehr passiver als activer Antheilnahme. Sie blieben dem Land und dem Volk, im besten Falle, eine Sache für sich; zumal die lutherische, schon aus äusserem Grunde. In der calvinischen waren bedeutende Namen: Encontre, Felix Neff, Samuel Vincent, Alexandre Vinet.

2. Britannien [2]).

England und selbst Schottland boten in diesem neuesten Jahrhundert ertragreichen Boden für katholischen Nachwuchs und Auswuchs; zubereitet durch den insularen Protestantismus selbst, wie durch Katholiker-Thätigkeit [„Väter des Glaubens" zu Stonyhurst, und Schriftsteller [3])]. Seit 1850 besteht wieder ein bischöflicher Organismus in „katholischem England".

Irlands Stellung zum herrschenden Lande war stets, zunächst von 1690 bis zur Union 1800, politisch und kirchlich zugleich bedingt gewesen. Die Emancipations-Bill v. 13. April 1829 war das Werk englischer Wortführer [Pitt und Castlereagh, Wellington und Robert Peel] ebensowol, wie der Agitation Daniel O'Connel's s. 1809. Dieser ward dann Repeal-Agitator, bisweilen mit Monster meetings, bis an seinen Tod 1847. Schuld trugen, unter sich vertheilt, die Iren und die Tories [Orangisten] nebst der High Church, gegenüber den Whigs [Rob. Peel, John Russel, Lord Normanby; Victoria, Königin s. 20. Juni 1837].

---

[1]) *Pradié:* la question religieuse en 1682, 1790, 1802 et 1848: Par. 1849; [nebst Darst. d. Arbeiten des Comité des cultes de l'assemblée constituante de 1848.].

[2]) „Der Katholik": 1825. Bd. 16. S. 33 ff. Bd. 17. S. 176 ff. 1829: Bd. 32. S. 201—230; 330—373. 1831: Bd. 41. S. 57—81. „Allgemeine Zeitung": 1834. Nr. 220. 229. 1835, Nr. 4. 9. 110—112. 245. 1838, Nr. 191. 199. 206. 208. 212. *The Dublin Review.* „Histor. pol. Blätter", s. 1838. Rheinwald's Repertorium: Bd. 13. S. 263—274. Bd. 14. S. 68—80. — *Wyse:* history of the late catholic Association: Lond. 1829. 2 t. Aug. Theiner: Samml. officieller Actenstücke z. Gsch. d. Emancip. d. Katholl. in England: Mainz 1835. Buß: Gsch. d. Bedrückung d. kath. Kirche Englands: Schaffh. 1851. *Wiseman:* Erinnerungen an d. 4 letzten Päpste; a. d. Engl.: Schaffh. 1858. — Venedey: Irland: Lpz. 1844. Collier: Staats- u. Kirchengeschichte Irlands: Berl. 1845. 2 Th.

[3]) John *Lingard:* antiquities of the Anglo Saxon Church: Newcastle 1806. 2 vol. Und: a History of England [bis 1688]: Lond. 1819. 8 t. 4. Par. 1840. 7 vol. 8. — Die Zeitschriften, wie *Catholic Magazine* u. a.

Mehr mit geistigen Mitteln wirkten höher gebildete Irländer [1]), wie Thomas Moore, 1830 — † 47; auch der Capuziner Mathew [the teetotallers], 1840 — † 56. Das Misverhältniß dauert fort.

3. Deutschland.

Eine Nationalkirche katholischen Deutschlands, ein schlau berechnetes Project schon vom Protector des Rheinbundes 1807, war eine Unmöglichkeit durch deutsche wie durch römische Politik. Länderkirchen-Verband mit Rom, ohne Verband unter sich, ward die im wiener Congreß 1815 und frankfurter Bundestag 1818 legitimirte Form [2]). — Geordnet, oder auch nicht geordnet, haben sich staatskirchliche Verfassungen für katholische Bevölkerung, in katholischen und in protestantischen Staaten, auf dreifache Weise: durch förmliche Concordate; durch einzelne Verhandlungen mit der Curie; durch allmälige oder Observanzen. — Die Gegenstände des Bestimmens und Einigens waren die zwei Rechtsverhältnisse: zwischen landesherrlichem Staat und einheimischer wie römisch-auswärtiger Hierarchie; zwischen den confessionellen Religions-Unterschieden. In Bezug auf beide, überall nur die uralten Verwickelungen, ohne volle Lösung.

a. Oberrheinische Kirchenprovinz [3]).

Dies der Vereins-Name für die Staaten Württemberg, Baden, Nassau, beide Hessen, königl. u. hzgl. Sachsen, Meklenburg, Oldenburg, die vier freien Städte. Deren, durch Delegirte beim Bundestag s. 1818 entworfene „Kirchenpragmatik" erlangte in Rom nur wenig besagende Bullen: Provida solersque 1821, Ad dominici gregis custodiam 1827. Sie wurde 1830 in „neununddreissig Paragraphen" bekanntgemacht. Hannover allein gelangte 1827 zu einem Sonder-Concordat.

In den meisten einzelnen Mittel- oder Kleinstaaten wurde, von 1830 und noch mehr von 1848 an, die Verflechtung mit dem politischen Constitutionalismus dem geistlich-katholischen Interesse bald günstig bald ungünstig, einer Feststellung und Conformität entschieden hinderlich [4]). Württemberg brachte es bis zu einer „Convention",

---

[1]) John *Lanigan:* ecclesiastical History of Ireland; 2. ed. Dubl. 1829. 4 vol. Th. *Moore:* hist. of Ireland: Par. 1835. Reisen eines Irländers z. Entdeckung einer Religion; a. d. Engl.: Cöln 1835.

[2]) Klüber: Acten des wiener Congresses I. 23 ff. IV. 310 ff. Dess.: Verhandll. des wien. Congr., 3te Abth. — Die Concordate: bei Münch II. 131—420; in *Weiss,* corpus iuris ecclesiast. Catholicor. hodierni, Gissae 1833; in Phillips Kirchenrecht. — Adam Müller, † 1829: v. d. Nothwendigk. e. theolog. Grundlage d. Staatswissenschaft: Lpz. 1819. Alex. Müller, † 1844: „der kanonische Wächter", 1830—34.

[3]) Neueste Grundlagen der teutschen kathol. KVerfass.: Stuttg. 1821. Die Kirchenpragmatik f. d. oberrhein. KProvinz: Würzb. 1823. Lang: Samml. d. Verordnungen f. d. oberrh. KProv.: Tüb. 1835. Longner: Darst. d. Rechtsverhältnisse d. Bischöfe in d. oberrh. KProvinz.: ebd. 1840. „Hist. pol. Blätter", und „Katholik", 1839 ff. — Actenstücke üb. d. Verhältnisse d. kath. Glaubensgenossen im KR. Sachsen seit d. posener Frieden: Dsd. Lpz. 1831.

[4]) Denkschrift des Episkopats d. oberrhein. KProv.: Freiburg 1853. v. Hirscher: zur Orientirung üb. d. derzeit. KStreit: ebd. 1854. Ketteler: das Recht u. der

8. April 1857. In Baden aber führte des oberrheinischen Erzbischofs in Freiburg, Hermanns v. Vicari, und des Papstes Pius IX. Widerspruch gegen die Convention v. 28. Juni 1859 zu deren Zurücknahme, durch fünf großherzogl. Landesgesetze v. 9. Oct. 1860.

b. Königreich Preussen[1]).

Des Gesammtstaats Verhältniß zu dem „katholischen Preussen" musste wesentlich mitbedingt sein durch Das, was des Erstern Aufgabe war, theils vermöge seiner Stellung in Deutschland zur protestantischen Religion und Bildung, theils für seinen innern Organismus als nothwendiger Macht. — Eine „Circumscriptions-Bulle" De salute animarum v. J. 1821 ordnete blos das Aeussere. Das „rothe Buch" von 1835 war eine sich selbst voraus-ankündigende Stimme der Nie-zu-befriedigenden. Diese traten bald hervor.

Streit über Misch-Ehen und Staatskirchen-Gewalt[2]). In Betreff ehelicher Verbindung zwischen Katholischen und Evangelischen Besonderes im Allgemeinen festzustellen, war im Tridentinum und im westphälischen Friedensinstrument [Artikel 5, §§. 16. 29. 34.

Rechtsschutz der kath. K. in Deutschl.: Mainz 1854. Adressen an d. Erzb. Hermann v. Freiburg: Mainz 1854. „Hist.-polit. Blätter", 1853 ff. *Riancey:* la liberté de l'église et sa persécution dans le Grand-Duché de Bade: Par. 1853. *Ami de la religion*, und, *l'Univers* 1853 suiv. — Deutsche Vierteljahrsschrift: Stuttg. 1854. Nr. 65—68. Warnkönig: üb. d. Conflict d. Episcopats d. oberrh. KProv. m. d. Landes-Reg.: Erl. 1853. — Rieß: die württemb. Convention: Freib. 1858. Sarwey: das württemb. Concordat: Stuttg. 1860.

[1]) (Klüber:) neueste Einrichtung d. kathol. Kirchenwesens in d. preuss. Staaten: Fkf. 1822. Alex. Müller: Preussen und Baiern im Concord. m. Rom: Neust. 1824. (Ellendorf:) d. kath. Kirche Preussens: Rudolst. 1837. Laspeyres: Gsch. u. heutige Verfass. d. kath. K. Pr.: Halle 1840 [unvolld.]. — Beiträge z. KGsch. d. 19. Jahrh.: Augsb. 1835: [das „rothe Buch"].

[2]) Oeffentliche Schriften: Darlegung des Verfahrens d. preuss. Regierung gegen d. Erzbischof v. Köln: Berl. v. 25. Nov. 1837. Esposizione di fatto documentata su quanto ha preceduto e seguito la deportazione di Monsignor Droste: Roma 4. Mart. 1838; deutsch: Denkschrift des heil. Stuhls, od. urkundl. Darleg. d. Thatsachen ꝛc., Augsb. 1838. Preuss. Staatszeitung 1838. Nr. 362. Esposizione di diritto e di fatto, con autentici documenti: Roma 11. April 1839; deutsch, Darlegung des Rechts- und That-Bestandes ꝛc., Augsb. 1839. Augsb. allg. Zeitung 1838, Nr. 268; 1839, Nr. 35. — — Wissenschaftliche Erörterungen der Ehe-Frage: Kutschker: d. gemischten Ehen v. kath. kchl. Standp. aus betrachtet: 3. A. Wien 1841. Kunstmann: d. gemischten Ehen unt. d. chr. Confessionen Teutschlands geschichtlich dgst.: Rgsb. 1839. *de Roskovány:* de matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantes: Qu inque-Ecclesiis 1842; Pestini 1854. 3 tomi [die Geschichte d. Misch-Ehen in Ungarn, Siebenbürgen und Oestreich, bis 1853]. Jacobson: üb. d. gemischten Ehen in Deutschland, insbes. in Preussen: Lpz. 1838. — Streitschriften-Literatur: in Rheinwalds Repertorium 1838—40: z. B., Görres, Athanasius; und, Döllinger, üb. gemischte Ehen: Rgsb. 1838. [Bretschneider, Freiherr v. Sandau; Götz, Freiherr v. Wiesau: 1839]. „Historisch-politische Blätter" 1—6. Bd. Clemens August: üb. d. Frieden unt. d. Kirche u. d. Staaten: Münster 1843. Alles Uebrige, unbedeutend. — [Theiner: Zustände d. kath. Kirche in Schlesien: Rgsb. 1852.].

35. 48. 49] noch nicht nöthig befunden. — In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. überschritt die Praxis öfter die päpstlichen Ehe-Indulte, deren erstes umfassenderes von Benedict XIV. 1741 erlassen war. — Das preussische Landrecht v. 1803 [2. Theil, 2. Titel, §§. 76—84] führte endlich zu einem Breve Pius' VIII. v. 25. März 1830, und zu einer „Convention" mit dem Erzbischof v. Cöln, Graf Spiegel zum Desenberg, v. 19. Juni 1834. — Dessen Nachfolger seit Ende Mai 1836, Freiherr Clemens August Droste zu Vischering, zerfiel bald mit der Regierung unter v. Altenstein; zunächst in Sachen der Hermesianer-Theologie [s. unten den 2. Abschnitt]; noch mehr infolge seiner Zusage in Betreff der Convention über die Misch-Ehen. Am 20. Nov. 1837 erfolgte von Staats wegen die Entfernung des Suspendirten aus der Erzdiöces. — Ebenso, am 3. Oct. 1839, die des Erzbischofs von Posen-Gnesen, Martin v. Dunin. Der diplomatische Schriftenwechsel Altensteins und Gregor's XVI. bewegte sich vorzugsweise um den allgemeinern uralten Streitpunct, von Bedingtheit oder Nichtbedingtheit der freien katholischen Lehr-Verwaltung durch den Staat in protestantischen Ländern. Im Schriften-Austausch der „öffentlichen Meinung" war allein Dies bedeutsam, daß der politische und religiöse Liberalismus hier in sich selbst sich verwickelte.

König Friedrich Wilhelms IV. Regierungsantritt, 1840, hatte sofort eine andre persönliche Behandlung der zwei Erzbischöfe zur Folge. Jedoch in Betreff der Misch-Ehen blieb in Preussen, wie in Oestreich und anderen Ländern, mit fortdauernden Unterschieden, das mildere Verfahren. Dieses betraf vornehmlich die zwei Puncte: der katholischen Geistlichen nur passive Assistenz bei Ehe-Einsegnung, sowie nur moralisches Entgegenwirken; und hinsichtlich der Kinder-Erziehung, eine zweifache Maßnahme.

In Bezug auf gesammtes Verhältniß zwischen Staats- und Kirchen-Regierung, trat Ermäßigung des königlichen Kirchensupremats ein: zuvörderst, durch Freigebung des Verkehrs mit Rom, und durch Errichtung einer besondern katholischen Abtheilung im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten; laut Rescr. v. 1. Jan. u. 12. Fbr. 1841. — Die octroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Decbr. 1848, nebst Revisions-Urkunde v. 31. Jan. 1850, nahm als Princip den Satz auf: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus- u. Unterrichts- u. Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Eine „Denkschrift" der katholischen Bischöfe Preussens, v. J. 1849, erklärte: daß die kathol. Kirche Preussens nun schon, kraft des in der Staats-Urkunde ausgesprochenen Princips, sich im Besitz voller Selbständigkeit befinde. Seitdem sind von der Staatsregierung zahlreiche einzelne Zugeständnisse gemacht; zunächst dem katholischen Theil der Landeskirche allein, mit auffallender Bevorzugung vor der evang. Kirche. Bis in's J. 1861 noch ohne Concordat und Abschluß.

c. Baiern[1]).

König Ludwigs Regierung 1825—48, in ihrem großen Unterschiede von der Maximilian Josefs 1799—1825, konnte unter den zwei neuen

[1]) Fuchs: Annal. d. protest. Kirche in Baiern [1799—1818]: München 1839—43. Geo. Döllinger: Samml. in d. innern Staatsverwaltung d. KR. Baiern be-

Staats=Grundgesetzen von (1817) 1821, Religions= und Kirchen=Edict und Constitutions=Urkunde, mindestens ersteres nur möglichst römisch handhaben. Bezeichnend war es z. B., daß über protestantisch=militairische Kniebeugung vor dem Venerabile von 1838 bis 1845 gestritten werden musste. — Durch das J. 1848 hat, unter K. Maximilian, auch der bairische Episkopat gewonnen.

d. Oestreich[1]).

Franz I. (1792) 1806—35, und Ferdinand I., 1835—48, übten die Schirmvoigtei für päpstl. Stuhl und kathol. Kirche, diesen Ueberrest römisch=deutschen Reichs=Kaiserthums, innerhalb der habsburger Erblande, in angestrebter Mitte zwischen Staats= und Papst=Kirchenthum, zwischen Neu und Alt. Die Schwebung genügte den in= oder auswärtigen Katholikern sowenig, wie den Akatholikern; ward jedoch ertragen. — Die Zeit nach der Revolution v. 1848, unter Franz Josef seit 2. Dcbr. 48, brachte zwei sehr verschiedene Dinge, freilich zu ungleichen Theilen: ein Concordat mit Rom, v. 18. Aug. 1855; und Bemühn um Zufriedenstellung der Protestanten.

4. Rußland und Polen[2]). [Vgl. §. 232. II. 3.]

Für die „katholische Kirche beider Ritus" trat unter Nikolaus I., 1825—1855, eine russisch=slawische Umwandlung ein [Josef Sie=

---

steh. Verordnungen: München 1835 ff.; 8. Bd. 1838: Staats= u. Kirchen=Verfassung. Ueber Einzelnes: „Katholik", u. „Hist. pol. Blätter." — Kniebeugungs=Episode: Berl. allg. Kirchenzeitung 1843—46. Broschüren, von: v. Giech, Döllinger, Harleß, Thiersch 1841—44. Jacobson: das Verbot d. Gustavadolf=Stiftung u. die Kniebeug. d. Protestanten in Baiern: Lpz. 1842.

[1]) Boost: neueste Gsch. v. Oestreich, 1789—1839: Augsb. 1839. Brühl: Acta ecclesiastica, Concordate u. Urkunden bezügl. d. Verhältn. d. kathol. Kirche zu d. europ. Staaten, v. Anf. d. 19. Jahrh.; 6. Abth., östreich. Monarchie: Fkf. 1851—53. — Helfert: d. Rechte u. Verfassung d. Akatholiken im östreich. Kaiserstaat: Wien (1827) 3. A. 1843. Die Evangelischen im Zillerthal: Berl. 1837. — Historia ecclesiae evang. august. confess. in Hungariâ: Halberst. 1830. Tibiscanus: d. Religionsbeschwerden d. Protestanten in Ungarn auf d. Reichstag 1833: Lpz. 1838. Graf Mailáth: d. Religionswirren in Ungarn, v. d. Reformation b. z. Reichstag 1844: Rgsb. 1845. 2 Bde. Gsch. d. evang. Kirche in Ungarn v. d. Reformat. bis 1850; m. Rücks. auf Siebenbürgen: Berl. 1854. — *Salomon:* de statu eccl. ev. reform. in Transsylvaniâ: Clausenb. 1840. — Ruzicka: diplom. Gsch. d. luther. Kirche in Böhmen: Prag 1841. — Berg: Gsch. d. evang. Kirche Schlesiens u. der Oberlausitz, v. d. Reform. bis Friedrich d. Gr.: Jauer u. Bresl. 1857. — Robitsch: Gsch. d. Protestantism. in d. Steiermark: Gratz 1859. — Beidtel: Unterss. üb. d. kirchl. Zustände in d. östreich. Staaten: Wien 1849. — — Genesis des Concordats zw. Oestr. u. d. päpstl. Stuhl; nebst Urtext u. Uebersetzung d. Concord.: Lpz. 1856. Wiseman: üb. Concordate, insbes. das östreich.: Cöln 1856. Jacobson: üb. d. östr. Concord. v. 1855 u. die kirchl. Zustände d. Evangelischen in Oestreich: Lpz. 1856. Hornyansky: d. evang. Kirche in Oestreich; ihre Geschichte, Verfassung u. Statistik: Pesth 1859. Rannicher: d. neue Verfassung d. evang. Kirche in Siebenbürgen: Hermannst. 1857. — Acta et decreta concilii provinciae viennensis 1858 celebrati: Vindob. 1859.

[2]) Russische Darstellung: „Ueber d. Wiedervereinigung d. Unirten u. d. rechtgläub. Kirche im russ. Reich"; a. d. russ. Staatsschrift übersetzt von v. Oldekop: Stuttg.

mazko]: 1832—39. — Die lateinische Ritus-Kirche, auch die evangelische Kirche der Ostseeprovinzen und Diaspora, sind mehr in ihrem Bestand belassen. — Unter Alexanders II. vielfach neuer Regierung, s. 1855, ist im Religionswesen der Separatkirchen noch keine größere Veränderung eingetreten.

IV. Das Papstthum unter Pio Nono[1]).

1. Das Auftreten des letzten Papstes, mit kirchenstaatlichen Reformen und mit einer Universal-Encyclica v. 9. Nov. 1846, konnte nicht die für ein Italien Mazzini's eingeleitete Katastrophe des J. 1848 abwehren. — Der Hierarchie überhaupt ist jedoch zunächst eben die Völkerbewegung von 1848 ein neuer Anfang in ihrer Art geworden. Wenn auch nicht der Pius-Verein, s. Anf. Octb. 1848, aber eine Nationalsynode der Bischöfe und Erzbischöfe Deutschlands, zu Würzburg 21. Oct. — 16. Nov. 1848, die geistliche Ausbeute des neu-„errungenen" Vereins- und Versammlungs-Rechts, dann nachgeahmt anderwärts, hat die Erneuerung des Synodalwesens und das Neu-aufstreben „geistlicher Kirche" überhaupt gefördert. Jedenfalls mehr, als die curiale Declaration unbefleckter Empfängniß der Jungfrau Maria, „Ineffabilis", v. 8. Dcbr. 1854. [Vgl.: d. unbefl. Empf. rc. Lpz. 1858.]. — Weniger durfte der Jesuitismus wieder ganz so, wie zuvor, schon gewagt werden[2]). Doch hat zu dem überhaupt der Zeit nach 1814 Eignenden gehört, daß der geistliche und Lehrer-Stand, selbst thätiger eingreifend, die Ordens-Hülfe minder nöthig machte. Den Beleg giebt die nächstfolgende Literatur-Geschichte, §. 234.

2. Die neuesten Geschicke des italienischen Papstthums bieten fürerst nur schwebende Unterlagen einer Geschichte seiner Zukunft.

Zweiter Abschnitt: Kirchliches und unkirchliches Fortbilden in Religions-Wissenschaft und Anstalten.

Die Bewegungen und Veränderungen, welche vorwiegend von aussenher kamen und auf's Aeussere gingen, obwol ganz wesentlich das Innere mitbestimmten (§§. 231—233], sind auf Dieses verschieden wirksam geworden vor und nach dem Scheide-

---

1840. — Römische Darstellungen: Esposizione corredata di Documenti sulle cure della Santità sua a riparo dei gravi mali da cui è afflitta la relig. cattol. negli imperiali e reali dominii di Russia e Polonia: Roma 1842; deutsch, „Staatsschrift" rc., Einsiedeln 1842. Aug. Theiner: d. neuesten Zustände d. kath. K. in Polen u. Rußland: Augsb. 1841. S. 339—430. Hist. pol. Blätter, 9. b. 11. Bd. Augsb. allg. Zeitung, und berl. allg. Kirchenzeitung 1839—43.

[1]) *Riancey:* recueil des actes de Pie IX.; texte et traduction de tous les documents officiels: Par. 1853 suiv. *Margotti:* d. Siege d. Kirche im ersten Jahrzehnt d. Pontificats Pius IX.; a. d. Ital. v. Gams: 2. A. Innsbr. 1860. Der „Katholik" 1846 ff. — Samml. v. Schriften üb. d. römische Frage, Nr. 1—5; a. d. Fzös.: Lpz. 1860.

[2]) Sichere Statistik der Gesellschaft Jesu, für die Zeit nach der Revolution, bleibt durch Natur der Sache noch unstatthaft. Doch ist die Verminderung der Mitglieder-Zahl in den ausser-europäischen Missionen geringer, als innerhalb Europa's. Im J. 1640 war die Zahl 16000 gewesen; im J. 1845 wiederum gegen 4500.

Jahr 1814. Sie haben auf die Vertreter der Wissenschaft und des Lebens der Religion gewirkt erst mehr erschlaffend oder doch lähmend, dann vielmehr zu neuem Aufschwung anregend oder selbst erregend. Zwischen dem äussern massenhaften Handeln und dem stillern einzelnen Streben hat einiges Gleichgewicht sich hergestellt. Geblieben allerdings ist, aus der 2. Hälfte des 18. Jahrh., zumal bei deren Wiederkehr mit d. J. 1848, das mehr umsichgreifende Vertheilen der Kirchen-Aufsicht und Sorge zwischen der Staatsregierung nebst Weltbildung und der Ordens- oder Klerus-Theologie. Staatskirchenthum und Zeitcultur-Fortschritt, auch durch die Restauration nur in gemessenem Maße und nur auf Zeit zurückgedrängt, haben ihren mächtigen Einfluß behauptet; umsomehr, da das Nichteintreten eines Ersatzes für den einstigen Reichthum an klerikalem oder mönchischem Kirchengut, da selbst mangelhaftes Sichherstellen der frühern „kirchlichen" Laien-Pietät das Bedürfniß der Staats-Mittel und Hülfen gesteigert hat. Einheitlicher und reingeistlicher Selbst-Aufstellung des Katholicismus sind, auch nach und in seiner innern Regeneration, sachliche wie räumliche Schranken geblieben. Der große Unterschied zwischen den Bildungs-Ländern und einer großen Mehrheit der von diesen abhängigen Länder hat nur etwas sich vermindert. Das hergestellte Uebergewicht eines conservativ-progressiven oder reformirenden Theologen-Katholicismus ist nur das Vorwaltende. Dieser erscheint noch durchbrochen theils von absolut retrograder, theils von einer gegenkirchlichen Richtung.

§. 234. Theoretische Fortbildung des Kirchen-Katholicismus.

I. Bildungs-Anstalten. [Vgl. §. 206. I.][1]).

1. Das Ordenswesen hat nicht allein den diesem letzten Jahrhundert eignenden Wechsel äusserer Veränderungen erfahren, bald Aufhebung bald Erhaltung oder Herstellung, neben seltnerer Neustiftung. Noch bedeutsamer war die innere und äussere Weiterentwickelung des (seit dem 16. Jahrh. hervorgetretenen Begriffs von „besonderen religiösen Verbindungen". Nach diesem nämlich sollte deren Wesen sein eine mehr unmittelbar im Leben sich bewegende Wirksamkeit.

Weiteste Verbreitung haben folgende Orden entweder behauptet oder zurückerlangt. Unter den älteren: die Franciscaner, Capuciner, Jesuiten, Brüder der christlichen Schulen [frères ignorantains], Benedictiner, Dominicaner, Redemptoristen oder Liguorianer, Priester der Mission oder Lazaristen; ebenso, die barmherzigen Schwestern [filles de la charité], Schwestern der Vorsehung, Schul-Schwestern, Schwestern vom heil. Herzen Jesu (oder Mariä), Schwestern von der Heimsuchung Mariä, Tertianerinnen des Franciscus-Ordens, Clarissinnen, Ursulinerinnen. Unter den im 19. Jahrh. neu-gestifteten: Bruderschaft oder Andacht zur Anbetung des heil. Herzens Jesu, nach 1765 aufs neue 1801; die Picpus-société 1805 u. 1817; Xaverius-Verein zu Ausbreitung des Glaubens,

---

[1]) Karl v. heil. Aloys: statistisches Jahrbuch d. Kirche: Rgsb. 1860. 2. u. 3. Abth. „Katholik", Octob. 1841, und Januar u. März 1842: üb. d. dermal. Zustand d. relig. Institute in Frankreich. *Grandcour:* de l'influence des ordres religieux sur les sociétés en France: Par. 1852. Buß: der Orden d. barmherzigen Schwestern: Schaffh. 1847. Die barmh. Schwestern v. heil. Carl Borromäus zu Nancy, v. J. R.: Bonn 1847. — Aug. Theiner: Gsch. d. geistl. Bildungsanstalten l. c. S. 207 ff. Ludw. Hahn: das Unterrichtswesen in Frankreich: Bresl. 1848. S. 110 ff. — Weicker: d. Schulwesen d. Jesuiten nach d. Ordensgesetzen: Halle 1863.

1822; Vincentius-Verein, 1833; Bruderschaft vom heil. Herzen Mariä, 1836; Verein der heil. Kindheit, 1843; Pius- und Bonifacius-Vereine, 1847—8; Verein für christliche Schulen im Orient, 1855.[1]).

2. Das Unterrichtswesen erscheint noch immer unvollständig als staats- oder kirchen-öffentliches organisirt für Volks-Schulen, anstatt deren vielfach entweder die Ordens-Vereine oder Privat-Institute eintreten müssen. Doch ist in Deutschland und Frankreich seit den neuesten Jahrzehnten unvergleichbar Mehr geschehn, als je zuvor. In Ersterem war vorangegangen die, noch jetzt fortdauernde, Wirksamkeit der Mechitaristen-Congregation, gestiftet durch den Armenier Mechitar im Anfang des 18. Jahrh. — Für besondre Bildung zu geistlichem Amt und Stand blieben Seminarien meist vorgezogen. Und dies eben in Frankreich, wo die seit 1808 bestehende pariser Central-Universität sechs theologische Facultäten errichtet hat: zu Paris, Lyon, Rouen, Toulouse, Bordeaux, Aix; (noch ausser den zwei protestantischen, zu Montaubán und Straßburg). Das während der Restauration glückliche Bemühn des Episkopats nebst Jesuiten, das Unterrichts- und Erziehungswesen überhaupt an sich zu ziehen, führte nach 1830 zu dem Streite über die „Unterrichts-Freiheit". Die Revolution v. 1848 brachte wieder neue Verwickelungen. — In Deutschland allein sind auch katholische Theologen-Facultäten mit Universitäts-Bildungsanstalten verbunden errichtet.

Im Allgemeinen aber ist die Doppelfrage, von rein-geistlicher Bildung zum geistlichen Stande und vom Aufsichts-Recht der Geistlichen-Kirche über den höhern und den Volks-Unterricht, in den meisten katholischen Ländern durch Staats-Constitutionen und Concordate noch nicht erledigt.

II. Literatur der theoretischen Theologie. [Vgl. §. 206. II.].

Eine Zweiheit theologischer Schulen oder Richtungen zieht sich auch durch dies letzte Jahrhundert, in welchem sich Anschluß und Nicht-Anschluß an die „Kirche der Ueberlieferung" mehr von einander schieden. Wieder vorwaltend ward Strenge allgemeinsamen Sich-zusammenschliessens für die gesammte Kirchentradition; abgedrungen mehr noch durch das Hereinbrechen irreligiöser Zeitbildung, als durch des Protestantismus Hinüberwirken. Doch blieb eine Mehrfachheit ihrer Grade und Arten, überhaupt individuelle Mannichfaltigkeit freiern sich Bewegens. Und die hierarchische Gewalt der geistlichen Kirche, durch den Gang der Dinge vermindert, sah in mehreren Ländern oder Zeitpuncten sich angewiesen auf mehr moralische oder geistige Widerstands-Mittel, genöthigt zu nachgebendem Gewähren größerer Freiheit. Nur der Mehrheit galt bloses Erhalten oder Ueberliefern, mit blosem apologetisch-polemischem Erörtern und Vertreten, für so ausreichend wie allein-statthaft.

Die meisten der bedeutenderen Kirchenlehrer verwendeten die größeren Mittel, welche die Wissenschaft und selbst die allgemeine Bildung fortschreitender Zeit darbot, zu weiterem Begründen. Solches geschah,

[1]) Eins der Beispiele von Zähigkeit des sich Wiederansiedelns gab der Trappisten-Verein. Ein Vorsteher desselben in la Trappe, Augustin [Henry de Lestrange], hat von 1791 bis † 1827 in den verschiedensten Ländern immer neue Rehabilitirungen durchgesetzt.

im theoretischen Bereiche, vornehmlich als Aufsuchung heiliger Schrift- und kirchlicher Geschicht-Erweise, sowie als dialektische Erörterung und Begründung für die einzelnen Bestandtheile des Ueberlieferten. Durch eine kleinere Anzahl geschah Ebendasselbe als Aufstellung einer speculativen Theologie, mittels eklektischer Herübernahme aus älterem oder neuerem Philosophiren, ohne Rückkehr zum aristotelischen alten. Mystik, als ein Vertiefen des Sinnes der Lehren durch deren Erfassung von ihrer unmittelbar im Gemüth Religion-gründenden Seite, solche jansenistische Richtung blieb, wie immer im herrschenden Kirchen-Katholicismus, unbegünstigt; nachgelassen oder vorbehalten fast allein dem ascetischen, dem mehr privaten als öffentlichen Bereiche praktischer Theologie. In den confessionell gemischten Ländern fand, neben der polemischen Berücksichtigung protestantischer Theologie, auch eine obwol kirchlich gemessene Benutzung derselben statt. Im Ganzen hat diese neueste herrschende Theologie mehr, als die zunächst auf das Tridentinum gefolgte, nicht nur den Schein eines durch Letzteres gebotenen Stillstands durch die That widerlegt, sondern zugleich anstatt der mittelalterlich scholastischen etwas mehr der patristischen Gestalt sich genähert.

Indeß, die zweite Hälfte des 18. Jahrh. hat wenig mehr Inhalt von Gewicht gehabt, als den oben in der öffentlichen Reform-Geschichte [§§. 231—33] zerstreut aufgezeigten, und ausserdem die Werke der älteren unter Denen, welche bis in die reichere erste Hälfte des 19. Jahrh. hereinreichten. Aehnlich ist der Unterschied zwischen den Raumtheilen katholischer Welt, in Umfang wie an Werth der Leistungen. In Universal-Geschichte des Katholicismus als Kirchensystems im Ganzen, abgesehn von blos National- oder Landeskirchlichem der Particular-Geschichten, hat eine Stelle eingenommen das theologische und überhaupt religiöse Schriftthum vorzugsweise nur der Bildungsländer, vor allen Deutschlands und, in zweiter Stelle, Frankreichs.

1. Exegetische Theologie.

Einleitung: Jahn, Prof. in Wien † 1816; Leonhard **Hug**, Prof. in Freiburg 1791—† 1846. [4. Ausg. d. Einl. 1847.]. Mit zahlreichen Nachfolgern, meist ohne Bedeutung. — Kritik: Scholz, Prof. in Breslau u. Bonn: Novum Testamentum graece: Lips. 1830—35. 2 t. Einl. in d. heil. Schrift A. u. N. T.: Cöln 1845 ff. Für bibl. Geschicht-Kritik: Movers, Prof. in Breslau, † 1856. — Hermeneutik: Jahn; Arigler in Wien; Löhnis in Giessen, u. A. Beelen, Prof. in Löwen: grammatica N. T., lat. Bearb. der von Winer: Lovanii 1857. — Auslegung: Heinr. Klee, Prof. s. 1829 in Bonn, 1839—† 1840 in München: Comm. zu Joh., Röm., Hebr. Maier, Prof. in Freiburg: Comm. zu Joh., Röm., Korinth., 1843—57. Beelen: comm. in Acta, Rom. ꝛc. Bisping, Prof. in Münster: exeg. Hdb. z. d. Briefen d. Paulus, 1855 ff. — In Frankreich: Mustersammlungen aus älteren Exegeten (u. Dogmatikern), wie die von *Migne*, Abbé in Paris: sacrae Scripturae et Theologiae cursus completus. Orientalische Literatur: Sylvestre de Sacy, Prof. am Collège de France zu Paris, † 1838. Und Andere.

2. Historische Theologie.

Literar-Geschichte: Andreas **Gallandi**, Abt des Oratoriums in Venedig, † 1779: Herausgeber der bibliotheca veterum etc. [s. oben S. 19]. Clemencet, Mauriner in Paris, † 1778. Lumper, Benedictiner und Prof. in Villingen, † 1801. Oberthür, Prof. in Würzburg, † 1831. Angelo **Mai**, Jesuit, Bibliothekar an der

Ambrosiana zu Mailand, dann an der Vaticana, Cardinal, † 1854: scriptorum vett. nova collectio, Rom. 1825—38. 10 vol. 4.; spicilegium rom., 1839—44. 10 vol.; nova Patrum bibliotheca, 1852—55. 7 vol. *Migne:* patrologia completa: Par. 1843 sqq. [griechische, bis 9. Jahrh.; lateinische, bis 13. Jahrh.].

Mehr Darstellungen einzelner Theile der Geschichte, als (wie früher) Einzel-Forschungen: Pelliccia, Prof. in Neapel, † 1823: chr. eccl. politia, Neap. 1777 sq. Joseph v. Hammer-Purgstall, kais. wirkl. Hofrath in Wien, † 1857: für morgenländ. Relig.-Gsch. Binterim, Pfarrer zu Bilk, Vorstadt Düsseldorfs, † 1855: christl. Archäologie u. deutsche Concilien-Geschichte. von Wessenberg, bis 1827 Coadjutor u. Generalvicar am Bisthum Constanz, dann privatisirend: Gsch. d. Kirchenversammll. d. 15. u. 16. Jahrh. 1840. **Hefele**, Prof. in Tübingen: Concilien-Geschichte, 1855—60. 4 Th. [bis z. J. 1073]. Augustin Theiner, Oratorianer u. Custos am Vatican. Hurter: als Antistes in Schaffhausen, 1834—42: Papst Innocenz III.; seit 1844 Convertit, Hofrath in Wien: Leben Kaiser Ferdinands II.

Kirchengeschichtschreibung für das Ganze: Orsi [vgl. oben S. 744]. Fortsetzungen seines Werks, von Becchetti 1770—97. 26 t. 4. [bis z. Tridentinum]. Neuer Druck: Roma 1838 ff. Saccharelli, Oratorianer in Rom: hist. eccl. per annos digesta: Rom. 1770. 20 t. 4. de Berault Bercastel, Abbé in Paris, † kurz vor Ende des 18. Jahrh.: histoire de l'église: Par. 1778—91. 24 vol. 12. Fortsetzungen: Robiano, Par. 1836. 4 vol.; Gams u. Margotti, Innsbr. 1853. 4 Bde. Ducreux, Canonicus in Auxerre in den letzten Jahrzehnten d. 18. Jahrh.: les siècles chrétiennes: Par. 1775 suiv. Kaspar Royko, Prof. u. Dompred. in Prag, † 1819: Rel.- u. KGsch., Prag 1788—95. 4 Th. Fdr. Leop. Graf v. Stolberg; aus Holstein, s. 1800 Convertit, privatisirend meist in Westphalen, † 1819: Gsch. d. Relig. Jesu Christi: Hamb. 1806 ff.; vom 16. Theil an Fortsetzung von v. Kerz, dann von Brischar; in mainzer u. in wiener Ausgabe, bis 1860 zusammen 52 Bde. Katerkamp, Prof. in Münster, † 1834. Ignaz Ritter, Prof. in Bonn u. Breslau 1823—† 1857: Hdb. d. KGsch., Bonn (1826) 5. A. 1854. 2 Bde. Döllinger, s. 1826 Prof. in München: Lehrb. d. KGsch., Rgsb. (1836) 1843 ff.; d. Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen im Umfange d. luther. Bekenntnisses, ebd. 1846—8. 3. Bde. Alzog, Prof. in Freiburg im Br.: Universalgsch. d. chr. Kirche: Mainz (1841) 7. A. 1860.

Molitor, in Frankfurt a. M.: Philosophie der Geschichte, od. üb. d. Tradition: Münster 1834—39. 3 Bde. de Potter, vorm. privatis. in Paris: histoire philosophique, politique et critique du christianisme et des églises chrétiennes: Par. 1836 suiv. 8 vol. Rohrbacher, Seminar-Prof. in Nancy: hist. universelle de l'église catholique depuis le commencement du monde jusqu' à nos jours: Par. 1842 suiv. 29 vol. Blanc, Prof. in Rheims: cours d'histoire ecclésiastique: Par. 1845—7. Darras: hist. générale de l'église; 3. éd.: Par. 1857. 4 vol. — Dogmen-Geschichte: Klee: Mainz 1837. Staudenmaier, Prof. in Giessen u. Freiburg, † 1856: Geist. d. göttl. Offenbarung, od., Wissenschaft d. Geschichts-Principien d. Christenthums: Giessen 1837. Lutterbeck, Prof. in Giessen: die neutestam. Lehrbegriffe: Mainz 1852. 2 Bde. — — Kirchenlexikon v. Aschbach, Fkf. u. Mainz 1846—50. 4 Bde. Wetzer [Prof. in Freiburg] und Welte [Prof. in Tübingen]: theol. Encyklopädie, Freiburg, 1847—54. 12 Bde.

3. Systematische Theologie: Dogmatik und Moral.

Für beide Wissenschaften, in den Jahren 1770—90: Stattler, Prokanzler d. Univ. Ingolstadt, † 1797 als geistl. Rath in München; Klüpfel, Prof. in Freiburg; Lauber, in Wien; Alfons Maria de Liguori, 1762—75 Bischof v. S. Agate dei

Goti in Neapel, vor und nachher bis † 1782 privatisirend[1]). — Für Dogmatik: Liebermann: 1812 ff. Seminar-Professor u. Generalvicar in Mainz: institutiones theol., 8. ed. Mogunt. 1858. 2 t. Joh. Adam Möhler, Prof. s. 1826 in Tübingen, 1836—† 38 in München: Symbolik, od. Darst. d. dogmat. Gegensätze d. Kathol. u. Protest.: Mainz (1832) 1843.[2]). Klee: Dogmatik, Mainz (1835) 1845. 3 Bde. Berlage, Prof. in Münster: Dogmatik, Münster 1839—56. 5. Bde. Perrone, Jesuit, Prof. am Collegium rom. zu Rom: praelectiones theologicae (1835) Ratisb. 1854. 9 t. Gousset, Cardinal-Erzbischof v. Rheims: théologie dogmatique; 3. éd.: Par. 1849. 2 vol. Kuhn, Prof. in Tübingen: kathol. Dogmatik: Tüb. 1846 ff. N. A. 1859. vgl. mit „üb. Princip u. Methode d. specul. Theol." 1841. Dieringer, Prof. am Clerical-Seminar in Speier: Lehrb. d. Dogmatik; 3. A.: Mainz 1853. — Gaume, Generalvicar d. Diöces Nevers: Religionslehre nach ihrem ganzen Umfange; a. d. Fzös.: Rgsb. (1843) 1851—53. 8 Th. **v. Drey**, Prof. in Tübingen: die Apologetik als wissenschaftl. Nachweisung d. Göttlichkeit des Christenthums, od., Philosophie der Offenbarung: Mainz (1838) 1844—7. 3 Th. Patrice Larroque: examen critique des doctrines de la religion chrétienne; und, rénovation religieuse: Leips. 1860. 3 tomes. — Für Moral: Mich. Sailer: Moraltheologie, 1817. Stapf, in Brixen: christl. Moral: Innsbr. 1841. 4 Bde. Joh. Bapt. **von Hirscher**, Prof. s. 1817 in Tübingen, dann in Freiburg: die christl. Moral, als Lehre v. d. Verwirklichung des göttl. Reichs in d. Menschheit: Tüb. (1835). 5. A. 1851. 3 Bde. Carl Werner, Prof.: Syst. d. chr. Ethik: Rgsb. 1850. 3 Bde. vgl. mit „d. heil. Thomas v. Aquin", ebd. 1858. 3 Bde.

§. 235. Praktische Fortbildung des Kirchen-Katholicismus.

I. Theorie und Praxis des öffentlichen Dienstes[3]).

Kirchenrecht: **Walter**, Prof. in Bonn: in 12 Auflagen 1822—56. 13. A. 1861. *Devoty:* institutiones canonicae; 3. ed. Venet. 1834. 4 vol. Phillips, in München u. Wien: (1846) 3. A. 1855—57. 5 Bde. Schulte, Prof. in Prag: 1856—60. 2 Bde. Ausserdem von: v. Droste-Hülshoff, Permaneder u. A.

Pastoraltheologieen, nebst Schriften über Homiletik und Katechetik: in großer Zahl, nach dem Vorgange von Joh. Michael **Sailer**: seit 1780 Prof. zu Ingolstadt u. Dillingen u. Landshut, nach Anf. 19. Jahrh. Coadjutor und 1829 — † 32 Bischof zu Regensburg[4]). — Gousset: théologie morale à l'usage des curés et des confesseurs: Par. 1844.

---

[1]) *Liguori:* theologia moralis; ed. Heilig: Mechlin. et Mogunt. 1845. 10 vol. 12. Collezione completa delle opere di Liguori, Monza 1839 etc. 68 vol. 12.; Venez. 1833 etc. 60 vol. Aus d. Ital. von Hugues: Rgsb. 1842—47; 3 Abtheilungen, asketische u. dogmatische u. moralische Schriften.

[2]) Möhler: d. Einheit in d. Kirche, od., das Princip des Katholicismus, dargst. im Geist d. KVä. d. 3 ersten Jahrhh.: Tüb. (1825) 1847. Athanasius d. Große u. d. Kirche s. Zeit: Mainz (1827) 1844. Neue Untersuchungen d. Lehrsätze zw. Kathh. u. Prot.: Mainz 1835. — Gegner: Nitzsch und Baur.

[3]) Graf: krit. Darst. d. gegenwä. Zustands d. prakt. Theol.: Tüb. 1841. Buß: d. nothw. Reform. des Unterr. u. d. Erzieh. d. kathol. Weltgeistlichkeit Teutschlands: Schaffh. 1851.

[4]) Sailer's Werke [fast im gesammten Umkreise d. prakt. Theol.], herausg. v. Widmer: Sulzb. 1830—41. 41 Theile.

Volksschulwesen: Bernard **Overberg**, Priester in Münster, † 1826.[1]. Augustin Gruber, Fürst-Erzbischof v. Salzburg, † 1835. Galura, Fürstbischof v. Brixen, † 1856. **v. Hirscher:** Katechismen, 1842. Katechetik, 4. A. 1840. Dupanloup, supérieur du séminaire, gab [1840—47] Auszüge aus älteren Katecheten, sowie aus Fenelon &c.

Kanzelberedtsamkeit: mehr in Frankreich [zu Paris, der Jesuit Ravignan † 1858, und der Dominicaner-Provinzial Dominic. Lacordaire]; weniger in Deutschland, wo ebenfalls Sailer voranging[2].

Die Liturgie vorzugsweise hat den katholischen Charakter unwandelbarer Antike bewahrt. Wiederholte authentische Ausgaben des *Breviarium* und *Missale* und *Pontificale romanum* bildeten das stetige Fundament[3]. — Deutscher Religionssinn indeß, in lutherischer Umgebung, führte bald auch Kirchengemeinde-Gesang ein. Zu den verbreitetsten kathol. Gesangbüchern gehörten: im 17. Jahrh., das paderborner; im 18.—19ten, das münchener und constanzer. — Für Gesangbuchs-Reform: Diepenbrock [damals in Regensburg, mit Sailer eng verbunden]: geistlicher Blumenstrauß aus christl. Dichtergärten: 1829. *Cantica spiritualia*, Auswahl geistlicher Lieder älterer Zeit: Augsb. 1845—47. Bone: Pf. in Bedburg: Cantate! kathol. Gesangbuch; nach d. alten Gesängen u. Andachten: Mainz 1847. [385 Lieder]. Kautzer, Pf. in Stuttgart, jetzt in Laupheim: kathol. Gesangbuch aus d. Diöcese Rottenburg: Tüb. 1850. Durch einen Verein von Priestern der paderborner Diöces: geistliche Volkslieder, gesammelt aus mündl. Tradition u. seltenen alten Gesangbüchern: Paderb. 1850.

II. Heilige Kunst.

Für Figuralgesang und Instrumentalmusik sind die älteren Meister, wie die Neapolitaner Scarlatti † 1728 und Pergolese † 1736, gleich den früheren bis Palestrina zurück, ohne ebenbürtige Nachfolger geblieben. Verweltlichung hat den Kirchenstyl der Composition alterirt[4].

Die Architektur [nebst Sculptur] des letzten Jahrhunderts, nachdem das unglückliche Rococo durch bessern Geschmack der Zeit überhaupt, nicht ohne Antheil der Gesellschaft Jesu, zurückgedrängt ist, schwebt zwischen Fortführung der Renaissance und Erneuerung des germanischen Styls. Canova, bis 1822, und Schwanthaler, bis 1848, als Bildhauer; v. Klenze, als Architekt. — Die Maler-Kunst wandte sich dem heiligen

---

[1]) Overberg: Anweis. z. zweckmäß. Schulunterr. (1793) 6. A. 1825. Großer u. kleiner Katechismus. Sämmtl. Schriften f. Schulen: Münster 1825—33. 6 Bde.

[2]) Räß u. Weis: Bibliothek d. kath. Kanzelberedts.: Fkf. 1829 ff. Biblioth. kath. Kanzelredner d. Auslands: Weissenburg 1840 ff. Lacordaire's Kanzelvorträge 1835—51]; a. d. Fzös.: Tüb. 1846—52. 4 Bde.

[3]) Marzohl u. Schueller: Liturgia sacra, d. Gebräuche u. Alterthümer d. kath. Kirche: Luzern 1834. 5 Bde.

[4]) Der gregorianische Choralgesang ist, in einer der ursprünglichen wenigstens nähergebliebenen antiken Gestalt, neuerlich in einer Handschrift zu S. Gallen wiederaufgefunden; herausg. durch d. Jesuit Lambillotte: *Antiphonaire de S. Grégoire*: Par. 1851. — Der „Katholik" v. 1851. Bollens: d. deutsche Choralgesang d. kathol. Kirche: Tüb. 1851.

Gebiete wieder zu seit Mitte des 18. Jahrh. Wenig in Italien. Aber in Deutschland, nach Winkelmann's Cultus der Antike: Rafael Mengs, † 1779; Angelika Kauffmann, † 1807; Overbeck. Und in Frankreich: die beiden Vernet, Josef [† 1729] und Horace. — Baiern wurde nur in gewissem Sinne ein Deutsch-Italien.

III. Religiöse Volks-Bildung und Privat-Erbauung.

Von großer Bedeutung gegenüber den Literaturen „allgemeiner Bildung" ward, von Ende des 18. Jahrh. an, in einem Theil auch katholischer Länder, ein Schriftthum, welches den Laien auch unmittelbar und selbstthätig mit dem Höhern verband. Die große Mannichfaltigkeit des Charakters seiner Erzeugnisse, der Reflex des Gangs der Theologie überhaupt, hat doch seinen allgemeinsten Endzweck nicht verleugnet und nicht ganz verfehlt.

Einzelne Volksschriftsteller: Sailer: „Gebetbuch", und, „christliche Reden". v. Wessenberg. Galura. Hauber, geistl. Rath in München, und Silbert in Wien: in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. Melchior v. Diepenbrock, Dombechant in Regensburg, 1845 — † 53 Fürstbischof v. Breslau. Christoph v. Schmid, 1827 — † 54 Domcapitular u. Kreisscholarch zu Augsburg[1]). Alban Stolz, in Freiburg: Kalender für Zeit und Ewigkeit, 1843 ff.

Vereine „für Verbreitung guter katholischer Bücher", in mehrern Städten Deutschlands, in einigen auch Frankreichs und Englands. — Ausserdem, Schriften-Sammlungen[2]).

Bibel-Uebersetzungen: In Frankreich: Calmet, Par. 1724; de Vence, 1767. In Italien: Martini, Erzbischof v. Florenz: Torino, 1776 u. ö., zuletzt Milano 1845. In England: Geddes, Lond. 1792. In Spanien: S. Miguel, Londra 1825. In Deutschland: Dominicus v. Brentano, Pred. im Stift Kempten, † 1797, [das Neue Test. 1790], Dereser, Pred. in mehrern süddeutschen Städten, 1816— † 27 in Breslau, Scholz in Bonn: zusammen, als ein „Bibelwerk", Ffk. 1828—37. 17 Bde. Leander van Eß, Pred. u. Prof. in Marburg, 1822 — † 47 privatis: als Benedictiner in Alzey: 1. A. 1807; wiederholt s. 1840. Allioli, seit 1826 Prof. und geistl. Rath in München: 1830—60 acht Auflagen. Loch und Reischl, bairische Lycealleher: Rgsb. 1851 ff.

---

1) v. Schmid: „Biblische Geschichte". Zahlreiche Erzählungen f. d. Jugend; bes. „Oster-Eier", 1816. Gesammelte Schriften: Augsb. 1840—46. 24 Bdch.

2) Unter Ersteren: die Mechitaristen-Congregation zu Wien, der Carolus-Borromäus-Verein zu Bonn, ꝛc. Für Frankreich vgl.: Société de S. Vincent de S. Paul; und, Conférences de Paris: Par. 1844. — Unter Letzteren: Sintzel: Anleitung z. christl. Vollkommenheit; aus d. Schriften d. heil. Väter u. Geisteslehrer: Straubing 1839—51. 6 Bde. „Mystische u. ascetische" Schriften, bes. a. d. Mittelalter, lat. u. deutsch als „Bibliothek": Cöln u. Rgsb. 1849 ff. Liguori's Werke, [ausser zahllosen Theil-Ausgaben]: Rgsb. 1842. N. A. 1860 ff. Paul Segneri's [Jesuit, † 1694] Werke; a. d. Ital.: Rgsb. 1849—59. 20 Bde. *Digby* [puseyitischer Katholik]: Mores catholici, or Ages of faith: Lond. 1843—46. 36 parts.

IV. Zeitschriften, für Wissenschaft und Leben.

Die Einführung zeitschriftlicher literarischer Thätigkeit in die katholische Welt ist nur sehr uneigentlich durch Friedrich v. Schlegel geschehn. Abgesehn von den schon genannten theologischen oder religiösen Zeitschriften des katholischen Englands oder Frankreichs, sowie von specifisch-katholischen politischen Zeitungen und von Kirchenzeitungen nebst nur-praktischen Religionsblättern in Deutschland, hier vornehmlich folgende für Wissenschaft und Kirchenthum: Tübinger theol. Quartalschrift, 1819—1860 ff. Katholik, 1821—1860 ff. Freiburger theol. Zeitschrift, 1828—49. Wiener Zeitschrift f. d. kathol. Theol., 1828—40 von Pletz, seit 1850 v. d. Theologen-Facultät zu Wien. Bonner Zeitschrift f. Philos. und kathol. Theol. [der Hermesianer], 1833—52. Religions- u. Kirchenfreund, von Benkert u. dann von Saffenreuter, Würzburg 1828—47. Sion, Augsburg 1832—1860 ff. Historisch-politische Blätter f. d. kathol. Deutschland, von Phillips u. Görres [† 1848] u. Jörg, München 1838—57. — [Vgl. ein Verzeichniß im „Katholik" 1843, zu Anf.].

V. „Allgemeine Bildungs"-Literatur.

Das neueste Frankreich, wieder fast im Gegensatze zu dem katholischen Deutschland. In Ersterem: Lamartine, Eugène Sue, George Sand, Victor Hugo, u. A. In Letzterem: Friedrich v. Schlegel, † 1829: Gsch. d. alten u. neuen Literatur, Wien 1815. 2 Bde. [Werke: Wien 1846. 18 Bde.]. Clemens Brentano, † 1842; Bruder der Bettina v. Arnim. Ladislaw Pyrker: zu Langh in Ungarn 1772 geb., s. 1827 Erzbischof v. Erlau: „Perlen der heil. Vorzeit", 1823. [Werke, Stuttg. 1845. 3 Bde.]. Josef v. Görres: aus Coblenz, 1827 — † 48 Prof. d. allg. u. Lit.-Geschichte zu München[1]). Nikol. Lenau, † 1850. Beda Weber, Pfarrer zu Frankfurt a. M., † 1858. Anastasius Grün [Graf v. Auersperg, aus Laibach]. — Carl Simrock, privatis. in s. Vaterstadt Bonn[2]). Oscar v. Redwitz, a. d. bair. Mittelfranken: „Amaranth", 1849.

VI. Regungen religiösen Reform-Verlangens.

Einige Anträge auf Verbesserung hielten sich innerhalb noch sehr gemessener Gränzen, in der Weise Wessenberg's[3]). — Andere aber waren mehr Forderungen, und sehr bedeutender Läuterung im praktischen Religionswesen, selbst in Verfassung; ausgehend von Einzelnen, aber auch

---

[1]) Görres: Athanasius, Rgsb. 1837. Die christl. Mystik: ebd. 1836—42. 4 Bde. Die hist.-pol. Blätter.

[2]) Simrock: Deutsche Volksbücher, nach d. ältesten Ausgaben hergestellt: Berl. u. Fkf. 1839 ff. Das Heldenbuch: Stuttg. u. Tüb. 1843—46. 5 Th.

[3]) v. Wessenberg: die deutsche Kirche; Vorschlag zu ihrer neuen Begründung u. Einrichtung: Zürich 1815. Kastner: d. kath. Kirche Deutschlands in ihrer projectirten u. mögl. Verbesserung: Sulzb. 1829; vgl. m. Dess.: Würde u. Hoffnung d. kath. K., ebd. 1822. Cajetan v. Weiller: d. Geist d. ältest. Katholicismus, als Grundlage f. jed. spätern: Sulzb. 1824. J. Beck: Frhr. v. Wessenberg: Freibg. 1862.

von Vereinen [1]). — Der Versuch einer „apostolisch-kathol. Kirche, von Abbé Helsen in Brüssel, bis 1837. — Aehnliches, noch anderwärts.

§. 236. Philosophie oder speculative Theologie.

Philosophische Studien haben, zumal im 19. Jahrh., in allen Bildungs-Ländern auch katholischer-seits sich fortgesetzt. Zugleich mit Anwendung auf Religion oder Theologie: in Frankreich, [s. §. 237.]; selbst in Italien [2]); vornehmlich aber in Deutschland. Doch, auch hier hat die Natur des Katholicismus, wie Dieser seit dem Tridentinum und gegenüber der Protestanten-Kirche oder Wissenschaft geworden ist, dem wirklich Philosophischen enge Gränzen gezogen [3]).

I. Wissenschaftliche Aufstellungen.

Michael Sailer: Vernunftlehre für Menschen wie sie sind, oder, Anleitung z. Erkenntniß u. Liebe d. Wahrheit [1. A. 1785; 3. A. 1830.]. Verhältniß d. Philosophie zur christl. Theologie. Die Grundlehren der Religion. — Fdr. v. Schlegel, seit 1807: Philosophie des Lebens; Ph. der Geschichte; philos.-theol. Vorlesungen. — Salat: s. 1807 Prof. der Philos. in Landshut, Schriftsteller von 1797 bis 1837, für einen vergeblich-gebliebenen Versuch, der im Illuminatismus haltunglosen Katholicismus-Reform, mit Hülfe Kants, eine wissenschaftlich-philosophische Unterlage zu geben. — Bolzano, in seiner Vaterstadt Prag 1805—20 Priester u. Professor: „Religionswissenschaft" 1834, und „Wissenschaftslehre" 1837: als Erweis für Vernunftgemäßheit der kathol. christl. Lehre. — Sengler, Prof. d. Philos. in Marburg: „üb. Wesen u. Bedeutung d. specul. Philos. u. Theol.": Heidelb. 1834—37. 2 Bde. — Raymond, Generalvicar in Chalons: du catholicisme dans les sociétés modernes: Par. 1843. — Nicolas, Friedensrichter: études philosophiques sur le christianisme: 8. éd. Par. 1856. 4 vol. — Staudenmaier, Prof. in Tübingen u. Giessen u. Freiburg, † 1856: die Philosophie des Christenthums: Giessen 1839. I. Christliche Dogmatik: Freiburg 1844—48. 4 Th. Darstellung u. Kritik des hegel'schen Systems, a. d. Standp. d. christl. Philosophie: Mainz 1844. — Deutinger, Prof. in Dilingen: Grundlinien einer positiven Philosophie: Rgsb. 1843—52. 7 Th. Das Princip

---

[1]) Ausser Eisenschmid u. Fetzer, nam.: Carové, privatis. Jurist in Frankf. a. M.: üb. alleinseligmachende Kirche, 1826; d. letzten Dinge d. röm. Katholicism. in Deutschl., 1832; üb. kirchl. Christenthum, röm. kath. Kirche u. Reformen in ders., 1835. u. a. Ernst Münch, 1831—† 41 Bibliothekar in Stuttgart: röm. Zustände u. kath. Kirchenfragen d. neust. Zeit, 1838. Alex. Müller, Pflanz u. A. — Theiner: Die kathol. Kirche Schlesiens: Altenb. 1826. 1830. 2 Th. Grundzüge d. rein kath. chr. Kirche, zunächst in Sachsen u. Schlesien: Dresd. 1831. Die große Einheit der 127 antiröm. Katholiken in Dresden: Lpz. 1831. Die Reformen in d. kath. K.; v. e. Verein kath. Geistl. in d. Diözese Trier: Zweibr. 1831—2. 4 Hefte.

[2]) Als Belege aus neuester Zeit: Matth. *Liberatore:* institutiones philosophicae, [logica; metaphysica; ethica et ius naturae]; 8. ed.: Rom. 1855. Caesar *Baldinotti:* de metaphysicâ generali; nov. ed. Rom. 1856. Franciscus. *Costa:* philosophica religionis institutio; quam sequitur scepticismi in religionis potissimum causâ remedium: Rom. 1856.

[3]) Nach katholischem Maßstabe werden mit-genannt auch wenig-bedeutende Verwendungen protestantischen Philosophirens, bes. in der Zeit zwischen d. 18. u. 19. Jahrh.; wie für Dogmatik, von: Dobmayer, Seber, Gengler, Kreuzhage, Hock, Zukrigl; für Moral, von: Reyberger, Wanker, Riegler, Schenkl.

d. neuern Philosophie u. die christliche Wissenschaft: ebd. 1857. — Denzinger, Prof. in Würzburg: vier Bücher v. d. relig. Erkenntniß: Würzb. 1857. 2 Bde. — Dischinger, Priester: System d. christl. Glaubenslehre: Landsh. 1858 ff.

II. Streitbewegungen im katholischen Deutschland über Fortbildung der Theologie durch Philosophie.

1. Hermes und seine Dogmen-Logik.

Georg Hermes: Professor der Dogmatik in Münster 1807—20, an der Univ. Bonn bis † 1831: Einleitung in die christkatholische Theologie; eine „philosophische", Münster (1819) 1831, und eine „positive", ebd. (1829) 1834 in I. Abtheilung. Christkatholische Dogmatik; herausg. v. Achterfeldt, ebd. 1834. 2 Theile.[1]).

Nur von einem Philosophiren, nicht von einer Philosophie des Hermes kann überall die Rede sein. Und Jenes kann nicht Pelagianismus oder Rationalismus heissen; nur etwa Logicismus. — Gregor's XVI. Verdammungs-Breve, „Dum acerbissimas" v. 26. Sept. 1835[2]), war in „seinem" posi-

---

[1]) Zeitschrift für Philos. u. kathol. Theol.; herausg. v. d. Professoren [in Bonn] Achterfeldt, Braun, Scholz u. Vogelsang: Cöln 1833 ff. Der „Katholik" und die „histor. polit. Blätter", in den betreffenden Jahrgängen. — Die Streit-Literatur bis 1838, in: Rheinwald's Repertorium: Bd. 22, S. 229. 23, 25. 24, 36. 25, 139. 27, 214. 29, 222. 32, 142. *Niedner,* philosophiae Hermesii explicatio et existimatio: Lips. 1838. (Meckel:) die hermes. Lehren in Bezug auf d. päpstl. Verurtheil. urkundl. dgst.: Mainz 1837: — *Droste-Vischering:* octodecim theses, neoapprobandis et aliis presbyteris archidioecesis coloniensis ad subscribendum propositae: 1837. *Elvenich:* Acta hermesiana: Gottingae 1836. *Braun* et *Elvenich:* Acta romana; et, Meletemata theologica: Hannov. et Lips. 1838. Baltzer: Beiträge z. Vermittl. e. richtigen Urtheils üb. Katholicism. u. Protestantism.: Bresl. 1840. — Verlage: Einleit. in d. christl. Dogmatik, m. Rücks. auf d. päpstl. Verurth. d. hermes. Lehre: Münster 1839. Myletor: d. Hermesianismus v. s. dogmat. Seite dargestellt u. beleuchtet: Rgsb. 1845. *Braun:* Laocoon s. Hermesius et Perronius: Bonnae 1842. Elvenich: Pius IX., die Hermesianer u. der Erzbischof v. Geissel: Bresl. 1848.

Avertissement sur l'enseignement de Mr. *Bautain,* par Monseigneur l'évèque de Strasbourg: Par. 1834. Braun: d. Lehren des sog. Hermesianismus üb. d. Verhältn. d. Vernunft z. Offenbarung gutgeheissen, u. die entgegensteh. Ansichten verworfen v. d. Bischof zu Straßburg, Hrn. le Pappe de Trèvern: Bonn 1835. Rapport à Msgnr. l'évêque de Strasbourg sur les écrits de Mr. l'abbé *Bautain:* Par. 1838. *Bautain:* philosophie du christianisme: Strasb. 1835. 2 vol.

[2]) Das Breve lautete, und zwar keineswegs durchaus auch nur den Sinn des Verfassers oder gar das christlich Wahre treffend, unt. And. dahin: daß Hermes a regio, quem universa Traditio et sancti Patres in exponendis ac vindicandis fidei veritatibus stravere, tramite deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam moliatur, in dubio positivo, tanquam basi omnis theologicae inquisitionis, et in principio, quod statuit, Rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Ferner: daß in seinen Schriften sich vorfinden doctrinae absonae a catholicarum veritatum principiis, plura perperam disputata, ex ambiguo dicta, flexiloqua et obscura, ad implicandam et vitiandam catholicorum dogmatum in-

tiven Rechte. Nach einigen Zwischenhandlungen [Bautain; Droste zu Vischering u. And.], folgte der Endbescheid zu Rom, 6. April 1838. — Seit dem dreifachen Regierungs-Wechsel, durch Antritt Königs Friedrich Wilhelm IV. v. Preussen 1840, Erzbischofs v. Geissel in Cöln 1842, Pius IX. zu Rom 1846, blieb nur der Spruch aus Rom in Kraft, ohne erhebliche äussere Folgen für die Hermesianer.

2. **Günther's** Grundlegung zu Philosophie.

Anton Günther, Weltpriester in Wien, hat nicht so, wie Hermes, nur für philosophirende Theologie, sondern für die Philosophie als Speculation in ihr selbst, einen festern Grund zu legen unternommen [1]). — Ob Pius des IX. Spruch, v. 20. Fbr. 1857, die Schranken des deutschen Theologen-Streits geschlossen habe, steht dahin [2]).

3. **Baader's** Religionsphilosophie.

Franz v. Baader, Prof. in München, † 1841; und dessen Schüler, Franz Hoffmann, Prof. in Würzburg [3]). Von Jenem die Gründung, von Diesem die nähere Bestimmung oder auch klarere Entwicklung einer Lehre, welche die „neuere Philosophie" zur Basis einer „christlichen Philosophie" um- und fortbilden soll. Kirchenphilosophie indeß kann auch sie nicht werden.

---

telligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex acatholicorum commentis erroribusque congesta: praesertim circa naturam fidei et credendorum regulam, S. Scripturam, Traditionem, Revelationem et Ecclesiae Magisterium, motiva credibilitatis, argumenta queis existentia dei adstrui consuevit, ipsius dei essentiam et opera ad extra, gratiae necessitatem, retributionem, protoparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi vires; — überhaupt, doctrinae falsae, temerariae, captiosae, in scepticismum et indifferentismum inducentes, haeresin sapientes.

[1]) Günther: Vorschule zur speculativen Theologie des positiven Christenthums, 2 Abtheilungen: Creations- und Incarnations-Theorie: Wien 1828. 1829. N. A. 1846. 1848. Januskopfe; zur Philosophie u. Theologie: in Verbindung mit Pabst, einem wiener Arzt [† 1838]: ebd. 1834. Der letzte Symboliker; durch Möhler's u. Baur's symbol. Werke veranlasst: ebd. 1834. Die Juste-Milieus in d. deutschen Philos. ggw. Zeit: ebd. 1838. Eurystheus u. Herakles; metalogische Kritiken: ebd. 1843. Lydia, philos. Taschenbuch; in Verbindung mit Dr. Veith: ebd. 1849—54. 5 Jahrgänge. — Pabst: der Mensch u. seine Geschichte; zur Philosophie des Christenthums: ebd. 1830. Adam u. Christus: 1835.

[2]) Oischinger: Grundriß z. System d. christl. Philosophie; 2. A.: Straubing 1852. Dess.: d. günther'sche Philosophie: Schaffh. 1852. Dess.: die chr. Philos. vertheidigt geg. d. würzburger kathol. Wochenschrift: München 1853. Baltzer: neue theol. Briefe an Günther: Bresl. 1853. [Andre Streitschriften von: Clemens, Knoodt, Mayer, Michelis, Zukrigl]. Insbes.: Tüb. theol. Quartalschrift 1854. 1. u. 4. Heft: von Hitzfelder. Dag.: Günther, in d. Lydia 5. Jahrgang.

[3]) Fz. v. Baader's sämmtliche Werke; herausg. durch einen Verein seiner Freunde: Franz Hoffmann, Jul. Hamberger, v. Schaden, Lutterbeck, Schlüter, v. d. Osten: Lpz. 1850—60. 16 Bde. Hoffmann: Vorhalle z. specul. Lehre Fz. Baaders: Aschaffenb. 1836. Lutterbeck: üb. d. philos. Standp. Baaders: Mainz 1854. Vgl. die Einleitungen Beider in B.'s Lehre, in der Gesammtausgabe; auch in einer Sonderausgabe Hoffmann's: acht philos. Abhandll. üb. F. v. Baader, Lpz. 1857. — Hamberger: Stimmen aus d. Heiligth. d. christl. Mystik u. Theosophie: Stuttg. 1857. 2 Th.

§. 237. Gegenkirchenthum im katholischen Frankreich [1]).

I. Unvermögen zu einem Neu-Katholicismus.

Den Anknüpfungspunct bietet hier die sehr umfangreiche Thatsache, daß die Folgen der „Philosophie" und Revolution des 18. Jahrhunderts durch die Restauration v. J. 1814 umsoweniger überwunden worden, da sie es durch die zwei späteren Restaurationen nicht sind. Nämlich, die Denk- u. Sinnesweise, welche durch jene Haupterscheinungen in dem Frankreich des vorigen Jahrhunderts tief in die Nation eingedrungen war, ist durch die nachgefolgten politischen und ekklesiastischen Reagenzen keineswegs dermaßen wiederausgerottet, daß nicht wenigstens Einzelne es versuchten das öffentlich aufgegebene Umgestalten in privatem Wege wiederaufzunehmen. Zwar das theoretisch- und praktisch-theologische Wirken des Kirchenkatholicismus, welcher schon vor wie nach 1814 wiedereingesetzt war, ist bei dem Mehrtheil der Nation nicht vergeblich gewesen. Von einer sehr zahlreichen Minorität in ihr aber, und jetzt ebensowol in den ungebildeten wie ehedem vorzugsweise in den gebildeten Kreisen, gilt, daß sie mehr in Franzosen als in Katholiken besteht.

Ueber merkliche Annäherung an die zwei einheimischen Protestantismen hat das restaurirte Kirchenthum nicht sehr sich zu beklagen gehabt. Die lutherische, kleinere Hälfte, mit ihrem theologischen und kirchlichen Mittelpuncte Strasburg, blieb in einer Art geistiger Absonderung von der Nation des Hauptlandes. Die zahlreichere Calvinisten-Kirche, in einer Diaspora vornehmlich des Südens, mit Montauban neben Paris als kirchlichem Centralpunct, hat nur thätiger, als ehedem, durch die Missions- und Bibelgesellschaften auf die Katholischen der Umgebung zu wirken gestrebt. Jenem akatholisch gesinnten Theil der Nation noch mehr, als der rekatholisirten Masse gegenüber, nahmen fortwährend beide Separatkirchen eine „untergeordnete Stellung" ein, mit ihrer religiösen Eigenthümlichkeit ganz so wie in ihrem äussern Bestehn. Der vorwaltende Nationalcharakter hat immer sich erwiesen als, wenn einmal „Religion und Kirche" sein soll, am meisten für katholische geeignet; gleichwie, wenn es einmal eine bestimmte Form des socialen Lebens geben soll, als der monarchischen sich wieder zuwendend. So hat der diplomatische Name „Religion der Mehrheit", anstatt der aufdringlichen Titel „Staats- oder Kirchen-Religion", nach jeder Phase der Wandlungen immer aufs neue ganz gut „gepasst".

In solcher Umgebung und nach solchen Vorangängen ist's begreiflich, daß akatholische Religions-Doctrinaire nicht wenigstens die „constitutionnelle" Religion v. J. 1790 mit dem positiven Christenthum zu vereinbaren unternommen haben. Es erscheint nur Umhersuchen Einzelner nach einer Religion; mit so willkürlichem und verschiedenartigem Anknüpfen an die christliche, wie es alleinmöglich war da, wo die Christenthums-Fähigkeit abhanden gekommen. Das gemeinsame Wesen aller solcher Religions-Erfindungen trug den Charakter des eudämonistischen Terrenismus, nach welchem die Judenschaft seit langeher das Bild ihres Messias sich schnitzte, und in welchen die vom Schicksal widerlegte Nationalphilosophie des 18. Jahrh. ihren nothwendigen Ausgang nahm. Das Hervortreten der neuen Entdeckungen, natürlich gemäß dem Thatsatze, daß Frankreich in Paris liegt, reihete sich insonderheit um das Juli-Jahr 1830, als das in Vergleich mit 1814 wahrere Jahr der Verheissung [1a]).

---

[1]) Vgl. zur Literatur: oben §. 233. III. 1. Frankreich. — *Damiron:* essai sur l'histoire de la philosophie en France au 19. siècle: Par 1828. Carové: Relig. u. Philos. in Frankreich, Göttg. 1827; d. S. Simonismus u. d. neuere französ. Philos., Lpz. 1831; d. Messianismus, die Templer u. And. auf d. Gebiet d. Rel. u. Ph. in Frankr., ebd. 1834; Neorama, ebd. 1838. — Der „Katholik"; *Ami de la religion;* u. a.

II. Die einzelnen neuen Religions-Anträge.

1. Chatel's „katholisch-französische Kirche".

Chatel: *Profession de foi de l'église catholique-française:* Par. 1831. *Le catholique français, ou la religion de la raison:* 1833. *Réforme radicale; nouvel eucologe à l'usage de l'égl. cath. fr.* (1835), 3. *éd.* 1839. *Catéchisme à l'usage de l'égl. c. fr.:* 1837. *Le code de l'humanité, ou l'humanité ramenée à la connaissance du vrai dieu et au véritable socialisme:* 1838. *Le réformateur religieux, ou Echo de l'église française:* Par. et Bruxelles 1843.[1]).

Von August 1830 bis November 1842 hat zu Clichy bei Paris eine „petite église de la raison" ihr Zwitterleben gefristet. Ihr Stifter, Abbé Chatel † 1857, begrüßte noch die neue Wendung der Dinge 1848 mit einem letzten Aufruf zu seiner Religion.

2. „Urchristliche Kirche" der erneuerten Templer.

Acta Latomorum: Par. I. 284: Series chronologica supremorum Magistrorum militiae Templi, e *Tabulâ aureâ Larmenii* s. *Chartâ transmissionis* excerpta; II. 149: Statuta Ordinis. Manuel des chevaliers de l'Ordre du Temple: 3. éd. Par. 1825. *Léviticon:* Par. 1831. *Thilo:* codex apocryphus N. T.: Lips. 1832. p. 817—883. *Grégoire:* hist. des sectes religieuses: Par. 1828. II. p. 392—428.[2]).

Eine Fraction unter Anhängern der Franzosen-„Philosophie" achtzehnten Jahrhunderts, zugleich dem „Tempelherrn-System" der Maçonnerie zugethan, sonderte sich von dessen jesuitisch-katholischer Richtung. Sie trat im J. 1754, unter einem Chevalier de Bonneville, in einen neuen Maurer-Verein zusammen als le Chapitre de Clermont. Dieser hat dann durch die politischen Wechsel der Zeit hindurch sich behauptet; unter den zwei neuesten Großmeistern, Palaprat 1804—44, v. Montalivet seit 1844. — Der Mythus dieser modernen Templer documentirt sie freilich nicht als „église chrétienne primitive". Ihr handschriftliches Christenthum, in den drei zugleich Ordens- und Weltreligions-Urkunden, steht aber, wenn auch nicht in äusserem Zusammenhange, doch in innerer Verwandtschaft mit den mittelalterlichen Gnosticismen.

[1a]) Mehrere Irrlichter verschwanden sofort wieder in dem Sumpfe, in welchem sie auftauchten. Der Israelit Salvador und ein Geistlicher O'egger verkündigten den Parisern, unlange vor d. J. 1830, eine schon oft nicht gekommene messianische Zeit. — Ein Pole, zuvor in russischem Kriegsdienst, Hoëné Wronsky, gab gleichzeitig seinem Messianisme mehr „Gewißheit". Denn er basirte ihn, die allgemeine „Union antinomienne", auf mathematisches Wissen. Noch 1847—48 sind im „bureau du messianisme" zu Paris fast 100 Druckbogen „Messianisme" erschienen: „Réforme absolue du savoir humain, nommément"; „Réforme des Mathématiques"; zuletzt als „résolution générale des équations algébriques".

[1]) Biographie des hommes du jour, par *Sarrut* et *St. Edme:* Par. 1837. Theiner, in Tüb. Quartalschr. 1832. S. 698 ff. Kunstmann, in Freiburger Ztschr. III. 1. S. 57 ff. Fleck: wissensch. Reise, Lpz. 1838. II. 2. S. 65 ff. Holzapfel, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1844. H. 3. „Katholik" 1847.

[2]) Wilcke: Gsch. d. Ordens d. Tempelherren; 2. A.: Halle 1860. 2 Bde. II. S. 363 ff. *Münter:* notitia codicis graeci evangelium Joannis variatum continentis: Havn. 1828.

3. Saint-Simonisme als nouveau christianisme.

S. Simon: *Introduction aux travaux scientifiques du* 19. *siècle:* Par. 1807. 2 tom. 4. *Réorganisation de la société européenne:* 1814. *Du système industriel:* 1821—2 parties. *Catéchisme des industriels:* 1823—4. *Nouveau christianisme, dialogues entre un conservateur et un novateur:* 1825. Oeuvres de S. Simon; par Ol. Rodrigues: Par. 1832. — Von S. Simonisten: Der „*Organisateur*" und „*Globe*" 1830—32. Drei Darstellungen der Religion saint-simonienne: Par. 1831. Tableau synoptique de la doctrine saint-simonienne. — Procès des S. Simoniens; par *Chevalier* et *Barraut:* Par. 1832.[1]). — — Charl. *Fourier:* traité de l'association domestique agricole: Par. 1822; 2. éd. 1841. 4 vol.: théorie de l'unité universelle.

Claude Henry Comte de Saint-Simon, geb. 1760, gedachte durch Abfassung einiger Schriften nebst Sammlung einiger Anhänger, 1807—† 1825, Urheber der ersten wahren Weltreligion zu werden, an des nur wohlgemeinten Christenthums Statt. Das Wesen dieser Welt-Erlösung durch Menschen-Liebe sollte sein: Organisation der in die Erden- und Menschen-Natur gelegten Kräfte oder Mittel, welche durch ihren vollkommenen Bund zwischen Körper und Geist fernerweites Vervollkommnen oder Kritisiren unnöthig mache. — Die Saint-Simonisten erreichten zwar nicht alle die Thorheit Enfantin's. Aber auch die Begabteren, wie Olinde Rodrigues, Lechevalier, Lerminier, vermochten nur in den Jahren 1831—32 sich in öffentlich socialer Aufstellung zu halten.

4. Der Socialisme, von Babeuf bis Proudhon.

Gracchus Babeuf: *le tribun du peuple:* Par. 1795. — Felix Robert de Lamennais, Abbé, † 1854 [vgl. oben §. 233. III.]. Zuerst, in dem mit Gerbet und Montalembert und Lacordaire herausgegebenen *Avenir* 1830—32. Dann: *Paroles d'un croyant*, Par. 1834. *Livre du peuple*, 1837. *Affaires de Rome*, 1836. *Esquisse d'une philosophie*, 1840. 3 *vol. Amschaspands et Darvands*, 1843. *Les Évangiles* [Uebersetzung, mit Reflexionen], 1846—47.[2]) — M. Cabet: *voyage en Icarie:* Par. 1840 suiv. *Credo communiste:* Par. 1841. B. J. Proudhon: *qu'est-ce que la propriété? ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement:* Par. 1840 suiv.[3]).

Socialismus bis zu organisirtem Communismus, „Religion der Diesseitigkeit", im Gegensatze alles Dessen, was sonst überall „Religion" geheissen hat, Aufhebung eines transscendentalen Gegenstands und Ziels, konnte wesentlich nur noch humanitairer Terrenismus sein.

---

[1]) Ausser den pariser und deutschen gleichzeitigen Zeitblättern: Matter, in Studien u. Kritiken 1832. S. 70—104. Kapff, in der Tüb. Quartalschr. 1832. Möhler, in Vermischte Schriften II. S. 34—53. Carové: der S.-Simonism. x. ll. cc. Veit: S.-Simon u. der S.-Simonismus: Lpz. 1834.

[2]) *Delamennais:* Oeuvres complètes: Par. 1844. 12 vol. *Quérard:* notice bibliographique des ouvrages de Mr. de Lamennais, de leurs réfutations, apologies et biographies de cet écrivain: Par. 1849.

[3]) Weitere Literatur, in: Stein: Gsch. d. socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage: Lpz. 1850. 3 Bde.

§. 238. Gegenkirchenthum im katholischen Deutschland.[1])

1. Das erste Auftreten der von Anfang an zwei Urheber eines deutschen Neukatholicismus, Johann Czerski in Schneidemühl, 22. Aug. 1844, und Johann Ronge in Grottkau, 1. Octb. 1844, gehörte in die Reihe der längst nicht seltenen Reform-Forderungen [vgl. oben §. 235. VI.].[2]).

2. Bereits das erste sich Constituiren rom-freier Gemeinden s. Anf. 1845, und deren erstes Concil, zu Leipzig 23.—26. März 1845, zeigte auf ein von jenen Reform-Vorgängern ganz Verschiedenes hin; weniger zwar in den Synodalbeschlüssen[3]), aber in den Persönlichkeiten und in den öffentlichen Blättern.

3. Inneres Zerwürfniß, zwischen religiös-monotheistischem Glauben und socialistisch-pantheistischer Ansicht, kam zu Tage vornehmlich von Breslau und Berlin aus, das ganze Jahr 1846 hindurch: [Anton Theiner und Nees v. Esenbeck († 1858); Czerski und Ronge].

4. Die Beziehung, in welche die Anhänger theils des „rationalistischen", theils eines „liberalistischen" Protestantismus sich zu der

---

[1]) Berliner allg. Kirchenzeitung, v. 1844 an. Bruns Repertorium II—VI. — [Behnsch: Materialien z. Gsch. d. christkathol. Kirche: Bresl. 1845 ff. Eduin Bauer: Gsch. d. Gründung u. Fortbildung d. deutschkath. Kirche: Meissen 1845.] Kampe: Gsch. d. relig. Bewegung d. neuern Zeit: Lpz. 1852—56. 3 Bde. Dess.: Gsch. des Deutschkatholicismus u. freien Protestantismus in Deutschland u. Nordamerika 1848—58: Lpz. 1860.

[2]) v. Hommer [vormals Bischof v. Trier]: d. Gsch. des heil. Rockes uns. Heilandes in d. Domkirche zu Trier: Bonn 1844. Hansen [Kreisphysicus zu Trier]: actenmäß. Darst. wunderbarer Heilungen b. d. Ausstell. des heil. Rocks 1844: Trier 1845. — Gildemeister und v. Sybel: d. heil. Rock zu Trier: Düsseldorf 1844—45. 2 Th.

[3]) Unter den Artikeln, deren Hauptverfertiger die Wortführer Wigard und Robert Blum waren, z. B.: 1. „Die Grundlage des christl. Glaubens soll uns einzig u. allein die heil. Schrift sein, deren Auffassung u. Auslegung der v. d. christl. Idee durchdrungenen u. bewegten Vernunft freigegeben ist. 2. Als allgemeinen Inhalt unsrer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen, und sie in Weisheit, Gerechtigkeit u. Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heil. Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben: Amen. — 8. Wir stellen der Kirche u. den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unsrer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewusstsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen". — — An der Spitze der Bestimmungen über Verfassung, 24: „Die Gemeinde fasst als die Hauptaufgabe des Christenthums, dasselbe nicht blos durch öffentl. Gottesdienst, Belehrung u. Unterricht in d. Gemeindegliedern zu lebendigem Bewusstsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche u. materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern". — Schluß-Artikel, 51: „Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein u. werden, sondern können u. müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewusstsein v. d. Kirchengemeinde abgeändert werden".

neuen Erscheinung setzten, bewirkte in d. J. 1845—47 lebendigen Schriftenwechsel; auch über Deutschlands Gränzen hinaus[1]).

5. Die staatsbürgerlichen und staatskirchlichen Maßnahmen, in Bezug auf die Stellung der an Zahl immer zunehmenden Gemeinden, 1845—48, waren im Ganzen „geschehenlassende" und „zuwartende".

6. Nach dem politischen Intermezzo v. 1848, von wo an „freikatholische" und „frei-protestantische" Religions- und Gemeinden-Gründung noch schwerer, als schon vorher, zu scheiden war, wurde auch die erstere nun zugleich politische religiöse Bewegung, mindestens fürjetzt, in allen deutschen Staaten zurückgedrängt. Einen Ableiter für beide bildete Nordamerika. Uebrigens ist deutsch-katholischer-seits selbst ungeleugnete Thatsache, daß das Eindringen der „Religion der freien Subjectivität" in die ursprüngliche Richtung, welche nur auf „reformirten Katholicismus" gegangen, als von innen heraus auflösendes Element kräftig der äussern Reaction entgegenkam.

Zweite Abtheilung: **Protestantismus,**

vornehmlich im europäischen Bildungs-Sitze.

§. 239. Sinn und Gang der Veränderungen. [§§. 208. 229. 230.].

1. Den zwei Katholicismen haben zwei Protestantismen entsprochen: Streben nach Erhaltung oder Herstellung neben dem Fortbilden; Entschiedenheit für Dieses allein ohne Jenes. Die Bewegungen über das Recht und die Gränzen der Zwei sind vorzugsweise Das gewesen, was dem neuesten Jahrhundert seine Geschichte gegeben hat. Der höchste Gesichtspunct für deren Inhalt ist, wie in allen Zeiten, der Grad der entweder Annäherung der Christlichkeit oder Entfernung von ihr. Die innere Theilung der protestantischen Welt hat fast in gleichem Maße die Kreise des Theoretischen und des Praktischen getroffen, die Fundamentallehre und den Lehrgehalt beider. Hingegen nicht ebenso gleichmäßig die evangelischen Bildungs-Länder; nur vor allen Deutschland, und dann von ihm aus noch mehr blos sporadisch die anderen. In deren Mehrzahl

---

[1]) Unt. and.: *Le Semeur* (Par.) v. J. 1845. Ernstig woord aan Protestanten ter gelegenheid van de scheiding van Rome door de Duitschkatholijken: Amst. 1845. Unitarianism exhibited in its actual condition; edited by J. R. *Beard*: Lond. 1846. p. 256 etc.: Anti-trinitarianism in Germany: the German Catholic Church. Gervinus: die Mission d. Deutschkatholiken: Heidelb. 1845. Hirscher: Erörtt. üb. d. großen relig. Fragen d. Gegenw.: Freiburg 1846. The German Reformation of the Ninetheenth Century, or a Sketch of the Rise, Progress and present Position of those who have recently separated themselves from the Church of Rome; by the German Correspondent of the Continental Echo: Lond. 1846.

blieb die Religions-Wissenschaft, und noch entschiedener das religiöse Leben, überwiegend durch Kirchenreligion bestimmt. Die Bewegungen sind mehr private Parteien- als öffentliche Kirchen-Bewegungen gewesen; ihre Folge ist Lockerung des kirchlichen Verbandes, seltener Sonderung in Secten geworden. Dies sowie die oft weite Kluft zwischen Dem, was der Einzelnen Glauben uud Leben bestimmen sollte, und Dem, wodurch Dieses wirklich bestimmt ward, also der Nachlaß von kirchlicher Gesetzstrenge von Mitte des 18. Jahrh. an, hat vorangegangene und begleitende Ursachen gehabt. Deren Gesammtwirkung, das Vorwalten eines Gehen- oder Geschehenlassens vor kräftigem Entgegentreten oder Einschreiten in aller Kirchen-Regierung, ist einer von den Hauptgesichtspuncten in neuester Zeitkirchen-Geschichte.

2. Zusammentreffend mit dem katholischen Kreise, bildet auch für den protestantischen die Zeit um 1813 und 1817 eine Gränzscheide; aber mit Vorbehalt mächtigen Fortwirkens der Erzeugnisse vor ihr noch nach ihr.

Die erste Hälfte dieser neuesten Zeit, bis 1817, zeigt vornehmlich drei das Meiste beherrschende Erscheinungen in Deutschland auf, einer Neugestaltung des Ganzen zugewandt und zuführend. So jedoch, daß sie durch die zwei neuen Literaturen englischen und französischen Auslands, welche auf die katholische Welt zunächst gewirkt haben, vielfach mitbestimmt wurden. Sie selbst sind schnell auf einander gefolgt, dann stetig neben einander hergegangen. Erste Neugestaltung war; eine, in gewissem Sinn und Grad neue, exegetisch- und historisch-kritische Theologie-Schule: auf heilige Schrift und Geschichte sich gründende Neu-Untersuchung des innern Verhältnisses, wie solches bestehe zwischen der im Reformations-Jahrhundert erneuerten Kirchentheologie und ihren Grundlagen. Den Anlaß hatten zwei Momente zugleich geboten: unmittelbar, die mit jenen zwei naturalistischen neuen Literaturen herüberdringenden Angriffe; überdies, die auch christlicherseits schon im 17. Jahrh. bis in's 18te herein gestellten Verbesserungs-Anträge [§§. 210—221]. — Zweite Neugestaltung war: eine, in Deutschland jetzt erst beginnende, „neue Literatur der allgemeinen Bildung". — Dritte war: das Auftreten der „neuesten Philosophie"; in einer Mehrheit von Formen bald nach einander, vornehmlich der „kritischen" (Kants) und der „naturphilosophischen" (Schelling-Hegels).

Gemeinsam war oder wurde diesen drei „neuen Gestaltungen" eine rationalisirend kritische Stellung zum Bestehenden. Unbedingt und ziemlich ausnahmlos unbeschränkt zur statutarischen Kirchen-Lehre und Anstalt. Bedingter und in sich selbst unterschiedener hingegen, zur positiven Christenthums-Lehre und ihrer heil. Schriftquelle. In dieser letztern Stellung hat das gemeinsame Rationalisiren sich insonderheit dreifach geäussert: als „rationalistische Aufklärung", wesentlich unter dem Einflusse des nun schon mit-einheimisch gewordenen Naturalismus; als vornehm indifferentistische, alle über den „Cultus des Genius" hinausliegende Frömmigkeit dem „Volk" überlassende Sonderung der „Bildung" sammt „Wissenschaft" von Religion; als Gnosis, mit dem Solcher eignenden Bestreben, der Religion Christi, „geistig" näher zu kommen und zu bringen.

Die zweite Hälfte der „neuesten Zeit" hat von der ersten sich wesentlich unterschieden. Durch Gottes gnädige Führung ist einem

großen Theil der nichtkatholischen deutschen Christenheit der Geist wiedergekehrt, welcher als wahrhaft protestantisch einzig dann sich weiß, wenn er sich als evangelisch erkennt und bekennt. In demselben hat ihre Vorherrschaft wieder verloren die fast bedingungslose Abhängigkeit von jenen drei Neugestaltungen im 18. Jahrhundert; die Hingegebenheit an Dieselben, auch inwieweit Irrewerden an den Wesenslehren des positiven Christenthums in ihrem Gefolge war. — Innerhalb des Bereichs dieses Sich-wiederfindens selbst blieb allerdings, neben Anderem, noch unerledigt ein auch sonst nie zum Schluß gebrachter Fragpunct: Umfang und Gränze des Dogmen-Rechts der „Kirche", im Gegenüber auch solcher Theologie, die immer mehr heilige Schrift-Wissenschaft zu werden als Ziel sich setzt.

Doch, als ein noch keineswegs verschwundener Schatten ist dem neu hervorgerufenen Leben christlichen Sinnes und Geistes, während dieser ganzen Zeit, zur Seite gegangen das Fortwirken jenes Naturalismus, welcher, ursprünglich undeutschen Stammes, an der Gränzscheide der zwei letzten Jahrhunderte in einen großen Theil der Bildungen Deutschlands eingedrungen war. Seine Unkenntniß der Menschennatur hat Dieser eine logische und ästhetische und ethische Entwickelung, mit ihr eine Selbstgenugsamkeit und Selbstseligkeit angedichtet, welche den falsch-monotheistischen Rationalismus über sich selbst hinaustrieb, ihn in pantheistischem Rationalismus d. i. absolutem Subjectivismus oder Solipsismus sich vollenden ließ. [Hier liegen die Aufgaben der Gegenwart] [1]).

---

[1]) Literatur: Allgemeinere: E. Reinhold: Gsch. d. Philosophie: Jena 1845. 2r Bd. Chalybäus: histor. Entwickl. d. specul. Philos. v. Kant b. Hegel; 5. A.: Lpz. 1860. Kuno Fischer: das classische Zeitalter d. dogmat. Philosophie: Mannh. 1852 ff.; v. 3. Bd. an. — Schlosser: Gsch. d. 18. Jahrh.: Heidelb. 1843. I. S. 592 ff. II. 571 ff. IV. 73—308. Gervinus: Gsch. d. deutschen Dichtung; 4. A. Lpz. 1853. 4. u. 5. Bd. Koberstein: Grundriß d. Gsch. d. deutschen National-Literatur; 4. A. Lpz. 1856. 2r Bd. Gelzer: d. neuere deutsche National-Literatur nach ihren ethischen u. religiösen Gesichtspuncten; 3. A. Lpz. 1858 ff. Julian Schmidt: Gsch. d. deutschen Literatur seit Lessing's Tod; 4. A. Lpz. 1858. 3 Bde.

Besondere Lit. für die theoretische Theologie: [Aeltere Schriften, von Heinrich u. Brastberger 1790, Thieß 1797, Manitius 1806, Stäudlin, Gsch. d. Rationalism. u. Supernaturalism. 1826, Schickedanz 1827. u. ä.: ziemlich unbrauchbar geworden]. (Fuhrmann:) die Aufhellungen d. neuern Gottesgelehrten in d. christl. Glaubenslehre 1760—1805: Lpz. 1807. Tittmann: pragm. Gsch. d. Theol. u. Relig. in d. protest. Kirche währ. d. 2. Hälfte d. 18. Jahrh.: Lpz. (1805) 1824. Tholuck: Abriß e. Gsch. d. Umwälzung s. 1750 a. d. Gebiet d. Theol. in Dtschl.; in Verm. Schrr. II. 1—147. [Dessen: Vorgeschichte d. Rationalism.: Halle 1854. I.: blose Akademica d. 17. Jahrh.]. *Pusey:* an historical Inquiry into the probables causes of the rationalist Character lately predominant in the Theology of Germany: Lond. 1828; deutsch durch Biallobloßky u. Sander, das Aufkommen u. Sinken d. Rationalismus in Dtschl., Elberf. (1829) 1832. — Gieseler: Rückblick auf d. theol. u. kirchl. Richtungen u. Entwicklungen d. letzten 50 Jahre: Gött. 1837. Herrmann: Gsch. d. protest. Dogmatik v. Melanchthon b. Schleiermacher: Lpz. 1842. *Saintes:* histoire critique du rationalisme en Allemagne: Hamb. (1841) 1843. Ficker: krit. Gsch. d. Rationalism. in Dtschl. (nach *Saintes*): Lpz. 1847. *Chassay*, abbé: le Christ et l'évangile; histoire critique des systèmes

Erster Abschnitt: Die universalen Entwickelungen des Protestantismus in Deutschland.

§. 240. Herüberwirken der naturalistischen Literaturen des Auslands.

I. Der geschichtliche Zusammenhang.

Die theoretische und praktische Theologie beider Confessionen der neuen Kirche, in der vorigen Zeitabtheilung durch eine Reihe innerer Bewegungen [§§. 210—223] hindurchgegangen, trat in die dritte Abtheilung der neuern Zeit ein schon nicht mehr so in blos Einer Gestalt, wie es nur dann erscheint, wenn der gesetzgültige Stand der Dinge allein hervorgehoben, der von ihm abweichende wirkliche zurückgestellt wird. Beide Theologieen, calvinische und lutherische, waren in der Mehrheit und im Wesen kirchliche geblieben; aber keineswegs unberührt von jenen, bereits sehr verschieden-gearteten, Elementen des Fort- oder Umbildens.

Im calvinischen Länderkreise war die Abwehr des Socinianer- und Deisten- und Quäker-Treibens, noch abgesehn von Anderem, nicht durch confessionell Orthodoxe allein geschehn. Und diese hatten die ihnen wie Jenem entgegenstehenden „Latitudinarier" nicht zurückzudrängen vermocht. — Im überwiegend lutherischen Deutschland war eine reformirende Theologie, von Joh. Gerhard bis Spener [§§. 215—217], und war eine erste deutsche Philosophie, von Leibnitz und Wolff [§. 218], keineswegs wirkungslos vorübergegangen. Spener wie Gerhard ist nicht im „Pietismus" zu seiner wahren Darstellung gekommen. Leibnitz hat in Wolff eine verzerrte Gestalt erhalten, und ist für die Theologen durch deren wie durch seine Schuld vergebens dagewesen. Die theologie-geschichtlichen Thatsachen der ersten Hälfte des 18. Jahrh. aber [§. 219] geben Gegenzeugniß wider eine „Entstehungs-Theorie" des Rationalismus, welche wol dogmatisch möglich, historisch aber falsch ist.

II. Das Wirken des auswärtigen Naturalismus.

Verpflanzung der zwei exotischen Literaturen nach Deutschland, sowie anderwärtshin, hatte etwas vor Mitte des 18. Jahrh. begonnen [1]). Im höhern und höchsten Adel, neben oder auf dem Thron, sammt Staatsmännern, war der Anschluß an die neue „allgemeine Bildung" und „Philosophie", zumal des seit Louis XIV. allbeherrschenden Frankreichs, das

---

rationalistes contemporains sur les origines de la révélation chrétienne: Par. 1847—8. 2 parties: la France; l'Allemagne. Noack: die Freidenker in d. Religion, od., d. Repräsentanten d. relig. Aufklärung in England, Frankreich u. Deutschland: Bern 1853—5. 3 Th. Kahnis: d. innere Gang d. deutschen Protestantismus s. Mitte d. vor. Jahrh.: Lpz. 1860. — Die Geschichte der praktischen Theologie ist vernachlässigt.

[1]) Vgl. oben §. 222. — Hecker: Religion d. Vernunft: Berl. 1752. Keller: Daniel Müller [† 1782]: Lpz. 1834. Ueber d. Religionszustand in d. preuss. Staaten seit Friedrich d. Gr.: Lpz. 1778—80. 5 Bde. v. Raumer: Beiträge z. neu. Gsch.: Lpz. 1836. II.

Erkennungszeichen der Bildung und — höherer Sinnes- wie Denkweise. In einem Theil von „Vertretern" der Wissenschaft wurde mehr Englands Freidenker-Schriftthum wirksam; in zweifacher Art, bald nur durch Umstimmung überhaupt, bald auch in förmlichem Nachahmen; theilweise mit „common sense" als Sinnes- wie Verstandes-Gemeinheit. — In beiden Kreisen aber „Aufklärung" als das höchste Gut!

Nächste bedeutende Nachahmung waren die sieben „wolfenbütteler Fragmente"[1]), von Hermann Samuel Reimarus, Prof. am akad. Gymnas. in s. Vaterstadt Hamburg 1728—† 68: „von Duldung der Deisten; von Verschreyung der Vernunft auf den Kanzeln; Unmöglichkeit einer Offenbarung, die alle Menschen auf eine gegründete Art glauben könnten; Durchgang der Israeliten durchs rothe Meer; daß die Bücher Alt. Test. nicht geschrieben worden, eine Religion zu offenbaren; über die Auferstehungs-Geschichte [Christi]; von dem Zwecke Jesu und seiner Jünger"[2]).

Nicolai: berliner Buchhändler der Aufklärung, zugleich schreibfertiger Schriftsteller, † 1811. Weniger die „Literaturbriefe" 1759—65, aber die „allgemeine teutsche Bibliothek", 1765—1806, standen im Dienste eines „Aufklärung quand même" forcirenden Tribunals. Vgl. Ebendesselben Tendenzroman: Leben u. Meinungen des Magister Sebaldus Nothanker, 1773.[3]).

---

[1]) Lessing: „Zur Geschichte und Litteratur; aus d. Schätzen d. Bibliothek zu Wolfenbüttel": Bschw. 1774. 1777. 1778. Schmidt: übrige noch ungedruckte Werke des wolfenb. Fragmentisten: ebd. 1787. Das vollständige Werk aber ist nur handschriftlich vorhanden: „Schutzschrift für die vernünftigen Verehrer Gottes". Vgl.: Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1850. S. 519 ff. 1851. S. 513 ff. 1852. S. 380 ff. Lessing's Werke, Lachmann, 12. Bd. S. 502. 531. 535. — Frühere Schriften Reimar's: die vornehmsten Wahrheiten d. natürl. Religion, auf eine begreifliche Art erklärt u. gerettet, Hamb. 1754, 6. A. 1792; Vernunft-Lehre, ebd. 1756, 5. A. 1790.

[2]) Fernere Nachahmungen: Wünsch, Prof. d. Physik in Frankfurt a. d. O., † 1828: Horus, od. astrognostisches Endurtheil üb. d. Offenb. Joh., wie auch üb. Jesum u. seine Jünger: Ebenezer 1783. Esoterika: Zerbst 1818. — Paalzow, Jurist in Berlin u. Marienwerder, † 18.....: „Hierokles"; dann „Porphyrius, od. Prüfung u. Vertheidigung d. chr. Relig. angestellt v. Apologeten": Halle 1785; Fkf. 1793. [nach *Fréret*, Par. 1767.]. — Mauvillon, Officier in braunschweig. Dienst, † 1794: das einzig wahre System d. christl. Relig.: Berl. 1787. — Riem, s. 1787 Pred. in Berlin, 1795—† 1807 privatis. in Paris: das reine Christenthum: Berl. 1789. Christus u. die Vernunft: (Bschw.) 1792. — Karl Venturini, Pred. zu Horndorf im Braunschweigischen, † 1807: Ideen zur Philos. üb. d. Relig. u. den Geist des reinen Christenthums: Altona 1794. Natürliche Gsch. des großen Propheten v. Nazareth: Bethlehem (Kopenhagen) 1800; 2. A. 1806. 3 Th. Gsch. des Urchristenthums: Rom (Kopenh.) 1807. 2 Bde. — — Gsch. d. böhmischen [Bauern-]Deisten: Lpz. 1785. — Als Spätling: v. Langsdorf, Prof. d. Mathematik zu Heidelberg, † 1834: Gott u. Natur, Religion Christi u. Religion der Christenheit, Heidelb. 1828; einfache Darst. d. Lebens Jesu, ebd. 1831.

[3]) In Berlin, während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrh., eine „Gesellschaft von Freunden der Aufklärung Deutschlands". — Sendschreiben an Propst Teller, von einigen Hausvätern jüdischer Religion: Berl. 1799.

Bahrdt: Karl Friedrich, aus Bischofswerda; nach sehr wechselvollem Leben † 1792 in Halle [1]).

Basedow: Joh. Bernhard, aus Hamburg; 1753—† 1790 in verschiedenen Stellungen als Lehrer. Er ward „Reformator" des Erziehungs- und Unterrichtswesens, in seiner „philanthropinischen" Eigenschaft des deutschen Rousseau [2]).

Die sogenannten „Eklektiker", inderthat nur die Zeugen philosophie-loser Zeit: Moses Mendelssohn, aus Breslau, † 1786 in Berlin. — Eberhard, 1778—† 1809 Prof. d. Philos. in Halle: neue Apologie des Sokrates, od. Untersuchungen üb. d. Glückseligkeitslehre d. Heiden: Berl. 1772. — Steinbart, Prof. d. Ph. in Frankfurt a. d. O., † 1809: System der reinen Philosophie, od. Glückseligkeitslehre d. Christenthums: Züllichau 1778.

§. 241. Die deutschen Neugestaltungen.

A. Theologie auf exegetischer und historischer Grundlage.

Selbst-Kritik und Selbst-Reform des im Aus- und Inland angegriffenen Bestehenden, durch dessen eigene zwei Unterlagen, diese unter den neuen Zeitrichtungen zuerst weitumher wirksam gewordene, war das Werk einer Mehrheit meist akademischer Gelehrten, wenngleich Semler vor Anderen als Größe hervorragt. Und sie war auch nur die Eröffnung einer dann bis in die Gegenwart herein sich fortsetzenden Reihe. Aus beiden Ursachen, welche nothwendig eine große innere Mannichfaltigkeit oder selbst Verschiedenheit bedingt haben, ist Das was ihr die geschichtliche Stelle als einer Neugestaltung der Theologie gegeben hat, in ihre allgemeinste Eigenschaft zu setzen: Gründung größerer Abhängigkeit der dogmatischen Theologie von der exegetischen und historischen, oder Umkehrung des herkömmlichen Verhältnisses. In der Folgezeit ist sie noch mehr, als schon in dieser Anfangszeit, unter den Einfluß der übrigen Neugestaltungen getreten. So wird dann ihre nachmalige Fortsetzung in die Entwicklungs-Geschichte der Protestanten-Theologie sich einreihen, wie sie jetzt dieselbe eröffnet.

1. Exegetische Theologie.

Lutheraner: Joh. Salomo **Semler**, aus Saalfeld, 1753—† 91 Prof. in Halle [3]) Hermeneutik, 1760; Apparatus ad liberalem V. et N. T. interpretationem, 1767;

---

[1]) Barth's Schriften, unt. and.: Briefe üb. d. system. Theol. z. Beförd. d. Toleranz: Erfurt 1770 ff. Die neuesten Offenbarungen (Belehrungen) Gottes durch Jesum u. seine Apostel, in Erzählungen und Briefen; verdeutscht u. mit Anmerkk.: in 3 Auflagen, Riga Frankenthal Berlin, 1773—83. Glaubensbekenntniß: Halle 1779. Briefe üb. d. Bibel im Volkston: Halle 1782—3. System d. moral. Religion, z. endl. Beruh. f. Zweifler u. Denker; allen Christen u. Nichtchristen lesbar: Berl. (1787) 3. A. 1791. 3 Th. Gsch. s. Lebens, v. ihm selbst beschrieben: Berl. 1790. 4 Bde. — Pott: Leben, Meinungen u. Schicksale Barths: Lpz. 1790.

[2]) Basedow: für Subjectiv-Religion polemische Kleinschriften 1761—68: wie „Philalethie" 1764, „theoretisches System d. gesunden Vernunft" 1765. Das pädagogische „Elementarwerk" (1774) 1785. 4 Bde.

[3]) Semler's Leben, von ihm selbst: Halle 1781—2. 2 Th. Niemeyer: S.'s letzte Aeusserungen üb. relig. Gegenstände: ebd. 1791. Schmid: d. Theologie S.'s:

Abhandlung von freier Untersuchung des Kanon, 1771—5; Philosophia Scripturae interpres, 1776. — Joh. Aug. **Ernesti**, aus Tennstädt im Reg.-Bezirk Erfurt, 1759—† 81 Prof. d. Theol. in Leipzig: institutio interpretis N. T., 1761—75; neue, u. neueste theol. Bibliothek, 1760—77. — Joh. Dav. Michaelis, Prof. in Göttingen 1750—† 91: für biblisch-orientalische Philologie. — Heumann, Prof. in Göttingen 1745—† 64: „Erklärung des N. T.“, 1750—63, 12 Bde. — Koppe, in Göttingen † 1791; und Morus, 1768—† 92 in Leipzig: als Exegeten. — Griesbach, Prof. in Jena 1775—† 1812: Textes-Kritik des N. T. — **Eichhorn**, Prof. s. 1775 in Jena, 1788—† 1827 in Göttingen; und, Berthold, Prof. in Erlangen 1806—† 1822: biblische Einleitungs-Wissenschaft. — Schleußner, Prof. u. dann Propst in Wittenberg, † 1831: Lexikographie des Neu. Test. — Reformirte: Rob. Lowth, Prof. in Oxford, † 1787 als Bischof v. London: de sacrâ poësi Hebraeorum. — *Kennicot*, Prof. in Oxford † 1783: alttestam. Wortkritik.

2. Historische Theologie.

Lutheraner: Joh. Andr. Cramer, seit 1750 in höheren Kirchenämtern zu Quedlinburg u. Kopenhagen u. Lübeck, 1774—† 88 Professor u. Kanzler zu Kiel: deutsche Umarbeitung der „Einleitung *Bossuet's* in die allg. Gsch. d. Welt“, 1757—86. 7 Th. — Joh. Georg Walch, 1728—† 75 Prof. in Jena: Gsch. d. Relig.-Streitigk. in u. ausser d. luther. Kirche. — Franz Walch, Prof. in Göttingen, † 1784: Historie der Ketzereien. — **Semler**: zur Geschichte d. Glaubenslehre, in seiner Ausgabe von Baumgartens Untersuchung theol. Streitigkk., 1762; Historiae eccl. selecta capita, 1767; Versuch eines fruchtbaren Auszugs d. KGeschichte, 1773; u. And. — Joh. Matthias Schröckh, aus Wien, 1767—† 1808 Prof. in Wittenberg: christl. KGeschichte, Lpz. 1768—1812. 45 Bde. [die 2 letzten Bände, von Tzschirner]. — Gottlieb Jakob **Planck**, 1784—† 1833 Prof. in Göttingen: Gsch. unsers protestant. Lehrbegriffs v. Anf. d. Reformation b. z. Einführ. d. Concordienformel: Lpz. (1781) 1791—1800. 6 Bde. Gsch. d. christl. kirchl. Gesellschafts-Verfassung: Hannov. 1803—9. 5 Bde. — v. Spittler, 1779—97 Prof. d. Philos. in Göttingen, † 1810 als württemb. Minister des öff. Unterrichts: Grundriß d. Gsch. d. christl. Kirche: Gött. (1782) 5. A. 1812.

Reformirte: Füßli, Prediger zu Veltheim im Canton Zürich, † 1775: Beiträge z. Reformat.-Gsch. d. Schweizerlandes, Zürich 1741—53. 5. Th. — Venema, Prof. in Franeker, † 1787: institutiones hist. eccl., Lugd. Bat. 1777—83. 7 t. 4. [16 Jahrhh.]. — Münscher, Prof. in Marburg 1792—† 1814: Handbuch der Dogmen-Gsch., Marb. 1797 ff. 4 Bde. Lehrbuch d. Dogmen-Gsch., 1812; 3. A. [Cassel 1832] von v. Coelln, Prof. in Breslau † 1833.

3. Dogmatische Theologie; nebst Apologetik.

Fürerst Zurückstehn der „Moral-Theologie“, in Folge des drängenden Zeitbedürfnisses. In der Glaubens-Lehre bei den Reformirten der bisherige Stillstand. — Lutherische Dogmatiker: Heumann: „Erweis, daß die Lehre d. reform. Kirche vom Abendmahl die wahre sey, 1764. — Abraham Teller, 1767—† 1804 Propst u. Oberconsistorialrath in Berlin: Lehrbuch des christl. Glaubens, 1763; Wörterbuch

---

Nördl. 1858. — Semler, in s. Selbstbiographie II. S. 259: „Sowol der Lehrer als der Christ hat die Freiheit, ein Eclecticus in d. Theologie zu sein; indem selbst die Natur aller in Zeichen ausgedrückten Erkenntniß u. ihre Mittheilung an Andere dem Unterschied der Zeit unterworfen ist, oder mit der Zeit aufkommt u. wieder abkommt, nicht aber eine Unveränderlichkeit haben kann“.

des N. T., 1772. — Töllner, Prof. d. Philos. u. Theol. zu Frankfurt a. d. O., † 1774: Gedanken v. d. wahren Lehrart in d. dogmat Theol., 1759; System d. dogmat. Theol., 1775. — Zachariä, Prof. in Göttingen u. Kiel 1765—† 77: biblische Theologie, 1771; 3. A. 1786. 5 Th. — **Semler:** institutio ad doctrinam christianam liberaliter discendam, 1774; apparatus ad libros symbolicos eccl. luth., 1775; Versuch einer freiern theol. Lehrart, 1777; über historische, gesellschaftliche u. moralische Religion, 1786; Unterhaltungen mit Lavater, üb. d. freie praktische Religion, auch üb. Revision d. bisher. Theol., 1787. — Griesbach: Anleitung z. Studium d. populären Dogmatik, 1785; 4. A. 1789. — Joh. Caspar **Döderlein,** s. 1772 Prof. in Altorf, 1783— † 92 in Jena: christl. Religionsunterricht nach den Bedürfnissen unsrer Zeit, v. 6. Theil an fortges. v. Junge: Nürnb. 1785—1803. 12 Theile.

Strenger nach der Kirchentradition: Chr. Aug. Crusius, Prof. in Leipzig 1759— † 75: neben seiner „prophetischen Theologie", für systematische Theologie (mit Einschluß der Moral) sehr wirksam als scharfsinniger Philosoph, Gegner des Wolfianismus und wie Lambert ein Vorgänger Kants. — Gottlob Christian **Storr,** seit 1775 Prof. in Tübingen, 1797— † 1805 Oberhofprediger u. Consistorialrath zu Stuttgart: doctrina christiana, 1793; Lehrb. d. chr. Dogmatik, 1803. Von ihm aus, eine württemberger Schule: dargestellt in den Tübingern, J. F. v. Flatt, Prof. u. Prälat, † 1821; E. Gtl. v. Bengel, Prof. u. Prälat, † 1826; v. Süskind, 1798 Prof. in Tübingen, 1805 — † 1829 Oberconsistorialrath in Stuttgart. Organ: „tübinger theol. Zeitschrift" 1796 ff. — Verwandt: Franz Volkmar Reinhard, seit 1781 Prof. in Wittenberg, 1791— † 1812 Oberhofprediger in Dresden: Vorless. üb. d. Dogmatik, 1801. — Knapp, 1777— † 1825 Prof. in Halle. — — Sitten-Lehre: Reinhard: System d. christl. Moral: Wittenb. 1788—1815. 5 Theile. Vgl. Dessen Predigten 1795—1812: Sulzb. 1831 ff. 39 Bde.

Die Apologetik und Polemik: mit Antheilnahme auch der Reformirten; und jetzt erweitert von blos confessioneller zu christlich-religiöser. Nächst Uebersetzungen aus dem Englischen [oben S. 776—7], und ausser den Streitschriften gegen d. wolfenb. Fragmentist, nam. von Semler und Döderlein; größere Werke: Lilienthal, Prof. u. Pred. in Königsberg, † 1782: die gute Sache der in d. heil. Schr. enthalt. göttl. Offenbarung, Königsb. 1750—82. 16 Theile [unvollendet]. — Gtfr. Leß, Prof. in Göttingen, † 1797 als Generalsup. in Hannover: Beweis d. Wahrh. d. chr. Rel.: Brem. 1768—76 in 4 Auflagen. Ueber die Religion, ihre Geschichte, Wahl u. Bestätigung: Gött. 1785—6. 2 Th. [unvollendet]. Nösselt, Prof. in Halle, † 1807: Vertheid. d. Wahrh. u. Göttlichk. d. chr. Rel.: Halle 1766 ff. — Jerusalem, 1771— † 89 Vicepräsid. d. Consistor. zu Wolfenbüttel u. Abt v. Riddagshausen: Betrachtungen üb. d. vornehmsten Wahrheiten d. chr. Rel.: Bschw. 1773—92. 4 Th. — Albrecht v. Haller, Lehrer d. Naturwissensch. in Bern † 1777: Briefe üb. Einwürfe noch lebender Freigeister wid. d. Offenb.: Bern 1775 ff. — Kleuker, s. 1778 Rector in Osnabrück, 1798— † 1827 Prof. in Kiel: neue Prüfung d. Beweise f. d. Wahrh. d. göttl. Urspr. d. Christenth.; und, üb. d. Glaubwürdigkeit d. schriftl. Urkunden d. Christenth.: Riga 1787—94. 3 Th.

Noch fortwirksam blieben ältere Schriften, wie die „Bibelwerke": das Pfaff'sche v. J. 1730; die „berleburger Bibel", vzgl. von Haug, 1726—42. 7 Fol.; die „halle'sche Bibel, v. Sgm. Jak. Baumgarten, Jak. Brucker u. Romanus Teller, seit 1748 19 Quartbände.

4. Die „Kirche", und die eingedrungene „Aufklärung".

Die verhältnißmäßige Haltung, welche die vorgenannte neue Theologie in der Mehrzahl ihrer Wortführer noch beobachtete, ist ein Erklärungsgrund, daß die gleichzeitige strenge Kirchlichkeit nicht sowol gegen sie sich gerichtet hat, sondern wider

die deistische und socinianische „Neologie", welche ihr wie der soeben entstehenden neuen „allgemeinen Bildung" nur theilweise sich anhing.

So auch die Privatvereine: pro fide et christianismo, in Stockholm 1771; [Urlsperger's] „deutsche Gesellschaft zu Beförderung reiner Lehre u. wahrer Gottseligkeit", in Augsburg u. Basel 1779; pro vindicandâ religione christianâ, im Haag 1786. — Landesherrliche Erlasse, in Kursachsen 1776, in Württemberg 1786; das preussische Wöllner'sche Religions-Edict v. 9. Juli 1788. [1]).

§. 242. Die deutschen Neugestaltungen. Fortsetzung:

B. Neue Literatur der „allgemeinen Bildung".

Ein neues Schriftthum stellte sich die Aufgabe: Geistes- und Willens-Bildung ohne Gebundenheit an schulwissenschaftliche Theorie und staats- oder kirchen-amtliche Praxis zu fördern, so in freierer Form zwischen „Gebildeten-Stand" und „Volk" ein rechtes Cultur-Verhältniß zu gründen, in diesem Sinn Sache der Nation zu sein. Solche „National-Literatur" kam in Deutschland später zur Ausbildung, als in Frankreich und England. Doch war auch bereits durch die Reformatoren im 17. u. in 1. Hälfte des 18. Jahrh. [§. 220] das einst von Luther herrlich Begonnene, nach Ihm sofort Abgebrochene, wieder aufgenommen. Allerdings nicht eben mit Erfolg im Bereiche der „allgemeinen Bildung", von Opitz bis Gottsched. Aber das Kommen einer bessern Zeit auch hier hatte schon sich angekündigt in der Opposition gegen Gottsched von Seite der Schweizer [Bodmer und Breitinger], der Ober- und Niedersachsen [in ihren „Bremer Beiträgen"].

Die allgemeine Bildung hat in allen Zeiten, in der neuern zumal, als eine eigene geistige Macht gewirkt. So ist's von größtem Gewicht gewesen, daß auch ihre deutsche Entwickelung, in ihrer besondern Literatur, sich eine zweifache innere Stellung zu Religion und zu christlicher Religion gab. Für diese ihre innere Theilung, selbstverstanden ohne feste oder überall scharfe Gränzscheiden, gültig nur im Sinne eines Ueberwiegens oder Vorwaltens, sind blos annähernde Bezeichnungen möglich. Es ist hier nie ganz das allein-herrschende, doch immer mehr das die Gedanken wie die Formen beherrschende Princip geworden die Vorstellung von dem Bande zwischen dem göttlich Objectiven und dem menschlich Subjectiven, daß es noch wesentlicher von der Menschheit selbst als von der Gottheit aus sich knüpfe und unterhalte.

In diesem alles-durchdringenden und alles-umfassenden Eintheilungs-Grunde ist mit-gegeben, doch nur als tiefere Stufe, derjenige Naturalismus, welcher, neben nicolai'scher Prosa, in wieland'scher Schwebung zwischen Prosa und Poesie in die Feier des Naturlebens sich versenkte.

---

[1]) Acten, Urkunden u. Nachrichten z. neuest. KGsch. I. 461 ff. Henke: Beurtheilung aller Schriften, welche durch das kgl. preuß. Religions-Edict veranlasst sind, Kiel 1793; Abdruck aus d. allg. teutsch. Bibliothek 114. u. 115. Band. Urkundl. Verhandll., betreffend d. Einführ. d. pr. R.-Edicts v. 1788; mitgetheilt von Sack: in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1859. Das preuß. R.-Edict: Lpz. 1842. — Religions-Proceß des Predigers Schulz zu Gielsdorf: o. O. 1792; actenmäßig dgst. von Volkmar, Lpz. 1846.

In ihm ist wol eine Aufklärungs-Literatur, aber nicht die allgemeine Bildungs-Literatur zur Darstellung gekommen[1]).

I. Die drei Urheber.

Klopstock: Friedrich Gottlieb, geb. 1724 in Quedlinburg; ohne je öffentliches Amt meist in Kopenhagen und Hamburg 1751 — † 1803[2]). Die 20 Gesänge „Messias" erschienen allmälig, 1748 — 73. Das Epos christlicher Religion, mit lyrischer Ausführung des Einzelnen, trägt im Hervortreten mehr der objectiven als der subjectiven Seite eben den epischen Charakter. In der religiösen Objectivität, in welcher die sich in ihr selbst vollziehende Erlösungs-That der Gottheit vorgeführt ist, liegt die Kraft auf das Subject, dieser Gottes-That dann innezuwerden als an den Menschen fort und fort sich vollbringenden sittlichen Erlösungs-Werkes. Die „Oden" und die „geistlichen Lieder" sind lyrische Ausdrücke eines Sinnes, welcher auch die Unmittelbarkeit des Irdischen und Menschlichen in seiner Naturwahrheit empfindet, doch in der Beziehung desselben zum Höhern seine überall höchste Verklärung erkennt. — Kopenhagen (Hamburg), Göttingen, Leipzig und Zürich wurden nur die Mittelpuncte der großen Wirksamkeit Klopstocks, mit welchem die neue deutsche Literatur sich eröffnet hat, vorwaltend als religiöse Poesie.

Lessing: Gotthold Ephraim, geb. 1729 zu Camenz in der Oberlausitz; privatisirend in Leipzig, Berlin, Breslau, Hamburg, 1770 — † 81 Bibliothekar in Wolfenbüttel[3]). Nach Mitarbeiten an Nicolai's „Briefen die neueste Literatur betreffend", seit 1759, folgten: Laokoon, 1766; hamburgische Dramaturgie, 1767—8; Emilia Galotti, 1772. — Die gleiche Anwendung der Kritik, wie auf die allgemeine Geistesbildung nach dem Gesetz der Formen-Schönheit, so auf die Religion, dieser zweite Thätigkeits-Kreis Lessings ist dargestellt in der, mit Herausgabe der wolfenbüttler

---

[1]) Eine an geistiger Kraft nach-geordnete Reihe, zugleich die durch überwiegend weltlichen Sinn sich selbst tiefer- und entfernter-stellende andere Seite der neuen Literatur ist repräsentirt gewesen, neben Hagedorn und Rabener u. A., vornehmlich in Wieland, dem bei Entstehn derselben ein halbes Jahrhundert lang bis nahe zu seinem Tode 1813 Mitthätigen, sammt den Wielandianern, Thümmel, Bürger, auch Gleim u. And. Es war die „Poesie der Aufklärung", wie Nicolai und Genossen die Prosa derselben.

[2]) Klopstock's Werke: Lpz. 1798—1817. 12 Bde. 8.; 1823—30. 18 Bde. 16. Hierzu Schmidlin's Ergänzungen, Stuttg. 1839. 3 Bde. 16. Vgl., Cramer: Klopstock; Er und über Ihn: Lpz. 1782—93. 5 Bde. Andre Schriften üb. Kl., von: Klamer Schmidt, Gruber, Clodius, Döring.

[3]) Lessing's sämmtl. Schriften: Berl. 1771—94. 30 Bde.; Ausg. von Lachmann, ebd. 1838—40. 13 Bde.; von v. Maltzahn, Lpz. 1853—57. 12 Bde. — K. G. Lessing: L.'s Leben: Berl. 1793—95. 3 Th. Danzel u. Guhrauer, L., sein Leben u. seine Werke: Lpz. 1850—54. 2 Bde. Adolf Stahr: L., s. Leben u. s. Werke: Berl. 1859. — Guhrauer: L.'s Erziehung des Menschengeschlechts, krit. u. philos. erörtert, Berl. 1841; gegen Körte's Albr. Thaer, Lpz. 1839; vgl. Guhrauer, in d. Allg. preuss. Zeitung 1847. Nr. 208. — Hnr. Ritter: üb. L.'s philos. u. relig. Grundsätze: Göttg. 1848. Bohtz: L.'s Protestantismus u. Nathan d. Weise: ebd. 1854. Beyschlag: L.'s Nathan u. d. pos. Christenth.: Berl. 1863. Carl Schwarz: L. als Theologe: Halle 1854. — Röpe: Joh. Melchior Göze [† 1786]; eine Rettung: Hamb. 1860. Gegenschrift v. Boden: Lpz. 1862.

Fragmente eröffneten, spätern Schriftenreihe 1777—80: „Anti-Götze"; Nathan der Weise; Abhandlungen; Erziehung des Menschengeschlechts. — Auch ohne die [überwiegend wahrscheinliche] Aechtheit letztgenannter Schrift würde feststehn [1]): das Lessing nur die Vermittelung zwischen seinem kritischen Geist und ethischen Sinn gefunden hat, welche ihn im Bereiche der Kunst zum Urheber einer neuen Periode erhob; in dem der Religion zum Gegner der „Aufklärung" wie der Schulkirchen-Theologie machte. In letzterem war es Gnosis ohne erreichte Ausbildung.

Herder: Johann Gottfried, geb. 1744 zu Mohrungen in Ostpreussen; nach Schul- oder Kirchen-Aemtern in Riga u. Bückeburg seit 1764, nebst Reisen, 1776 — † 1803 Generalsuperintendent u. Vicepräs., zuletzt Präsident des Oberconsistoriums in Weimar [u. geadelt]. Der seinen zwei letzten Lebens-Jahrzehnten angehörende, zahlreichere Schriftenkreis [2]) umschloß, verglichen mit dem früheren, eine das Positive der Religion noch freier behandelnde Gnosis. Deren Unterschied von der lessing'schen war: statt Kritisirens über die gerade gegenwärtigen Zeitgestalten der Religion, vielmehr Aufzeigung ihrer Erstrebung und ihrer Wirksamkeit, in [intellectuell und moralisch] Gott-nachbildender wie Gott-gegebener Humanität, vor und nach ihrer in Christus zu persönlicher Darstellung gebrachten höchsten Erscheinung, als des allgemeinen Princips aller höheren Entwickelungen der Menschheit in ihrer Gesammtgeschichte [3]). — Eng ineinander-geschlungenes Band von Historie und Poesie, Speculation und Mystik, war Das was Herdern von Kant und Lessing [wie von Schiller und Göthe] schied; was aber auch das Verhältniß seiner Religions-

---

[1]) Schon nach selbst-zeichnenden Erklärungen in Schrift-Bruchstücken aus der spätern Zeit, [11. Bd. Werke, Lachm.]. S. 496: „Wenn Gott in seiner Rechten alle Wahrheit, u. in seiner Linken den einzigen immer regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit dem Zusatze, mich immer u. ewig zu irren, verschlossen hielte u. spräche zu mir, wähle: ich fiele ihm mit Demuth in seine Linke und sagte, Vater, gieb; die reine Wahrheit ist ja doch nur für dich allein". — Ueber den Beweis des Geistes und der Kraft: „Zufällige Geschichts-Wahrheiten können der Beweis von nothwendigen Vernunft-Wahrheiten nie werden ..... Mit jener historischen Wahrheit in eine ganz andere Classe von Wahrheiten hinüberspringen, und von mir verlangen, daß ich alle meine metaphys. u. moral. Begriffe darnach umbilden soll, das ist eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*". — S. 603: „Die Religion Christi ist diejenige, die er als Mensch selbst erkannte u. übte; die jeder Mensch mit ihm gemeinhaben kann. Die christliche Religion ist diejenige, welche es für wahr annimmt, daß er Mehr als Mensch gewesen, u. ihn selbst als Solchen zu einem Gegenstande ihrer Verehrung macht. Wie beide diese Religionen in Christo als in einerunddderselben Person bestehen können, ist unbegreiflich."

[2]) Herder's Werke: „Zur schönen Literatur u. Kunst; zur Philosophie u. Geschichte: zur Religion u. Theologie": Stuttg. 1806—20. 45 Bde. 8.; 1827—30. 60 Bde. 12. — Unt. and.: „Briefe, das Studium d. Theologie betreffend, 1780. Geist d. hebrä. Poesie, 1782. Ideen z. Philos. d. Gsch. d. Menschheit, 1784—91. 4 Th. Metakritik zur Kritik d. reinen Vernunft; und, Kalligone, 1799. 1800.

[3]) Vergleichbar der einstigen Fassung des stetig-Einen Offenbarungs-Geistes in den Clementinen des 2. Jahrhunderts, homil. 3, 20 sq.: *ὁ προφήτης* oder *Χριστός*, welcher *ἀπ' ἀρχῆς αἰῶνος, ἅμα τοῖς ὀνόμασιν μορφὰς ἀλλάσσων, τὸν αἰῶνα τρέχει.*

Gnosis zum Positiven zu einem schwebenden machte. Doch bildet Herder ein Glied in beiden Geschichten zugleich, der theoretischen und der praktischen Theologie.

II. Die Geist-Verwandten in Religions-Gnosis u. Religions-Mystik.

Cramer: Joh. Andreas [§. 241. 2.]: für heil. Dichtkunst und Erbauung.

Spalding, Propst u. Oberconsistorialrath in Berlin 1760—88, privatisirend bis † 1804: religiöse Schriften, 1748—97 [1]).

Steinmetz: Joh. Adam, Generalsup. in Magdeburg u. Abt des Klosters Bergen, † 1763. — Sturm: Pred. in Magdeburg u. Hamburg 1769 — † 86: Morgen- u. Abend-Andachten; andre Erbauungsschriften.

Claudius: Matthias, geb. 1743 in Reinfeld bei Lübeck; seit 1771 in dem holsteinischen Wandsbeck Mitarbeiter am „wandsbecker Boten", dann 1775—1812 in 8 Bändchen „Asmus omnia sua secum portans"; † 1815.

Justus Möser: aus und in Osnabrück, in weltlichen Aemtern, † 1794: nicht bloser Staatsmann.

Oetinger: Friedrich Christoph, geb. 1702 zu Göppingen in Württemberg, Specialsuperintendent in Weinsberg u. Herrenberg, † als Prälat 1782. Sein reformatorisches Suchen nach einer „philosophia sacra", fast eine Physik der Religion, verwandt und doch unähnlich den theosophischen „Physikern" seit dem 15. Jahrh.: „der Magus des Südens" [2]).

Hamann: Joh. Georg, geb. 1730 in Königsberg; daselbst in geringen weltlichen Aemtern, s. 1777 Packhofs-Verwalter; † zu Münster 1788. Seiner Mitzeit der „Magus im Norden" [3]).

Lavater: Joh. Kaspar, geb. 1741; Prediger in s. Vaterstadt Zürich 1769 — † 1801. Die Bedeutsamkeit Desselben liegt in seiner Fassung der christlichen Religion als einer wirklich wirkenden Kraft [4]).

---

1) Spalding: Bestimmung des Menschen, 1748; über den Werth der Gefühle im Christenthum, 1764; vertraute Briefe die Religion betreffend, 1784; Religion eine Angelegenheit des Menschen, 1797.

2) Oetinger: unt. and.: „Irrdische u. himmlische Philosophie", 1765; die kabbalistische Lehrtafel der Prinzessin Antonia; Versuch einer Auflösung d. 177 Fragen aus Jakob Böhme, 1777. Die Theologie aus d. Idee d. Lebens abgeleitet u. auf sechs Hauptstücke zurückgeführt; deren jedes nach dem sensus communis, nach den Geheimnissen d. heil. Schrift, endlich nach dogmat. Formeln abgehandelt wird". — Ausgabe sämmtlicher Schriften, 2. Abth., von Ehmann: Reutlingen 1853—60. 3 Bde.; sämmtlicher Predigten, v. Dems.: ebd. 1852 ff. — Auberlen: d. Theosophie Oetingers nach ihren Grundzügen: Tüb. 1847. Ehmann: Oetinger's Leben u. Briefe: Stuttg. 1859.

3) Hamann's Schriften, herausg. v. Roth: Berl. 1821—43. 8 Bde. Gildemeister: Hamann's Leben u. Schriften: Gotha 1857. 3 Bde. Ueber Ihn, auch: Cramer, 1819. Herbst, 1830.

4) Lavater: Aussichten in die Ewigkeit, 1768—73; 3. A. 1778. 4 Bde. Physiognomische Fragmente z. Beförd. d. Menschenkenntniß u. Menschenliebe, 1775—8; essay sur la physiognomie, à la Haye 1783—8. 3 tom. 4.; neue Aufl., Wien 1829. — Nach frühern Sammll. s. Schriften, Winterthur u. Zürich 1774—1802, Orelli: L.'s ausgewählte Schriften: Zürich 1841—44. 8 Bdch. — Lebensbeschreibb. L.'s von Geßner, Herbst, Hegner.

Jung Stilling: Joh. Heinr. Jung, genannt Stilling, geb. 1740 bei Hilgenbach im Nassauischen, Arzt u. dann Prof. d. Cameral- u. Staatswissenschaft in Heidelberg u. Marburg; † 1817 in Karlsruhe[1]).

Jean Paul: Johann Paul Friedrich Richter, geb. 1763 zu Wunsiedel im Fichtelgebirge; privatisirend 1804 — † 1825 in Baireuth. Am wirksamsten in den zwei das 18. u. das 19. Jahrh. begränzenden Jahrzehnten. Sein schriftstellerisches Wesen wie Wollen war entschieden nicht der Humor, sondern hoher sittlicher Ernst; ruhend auf einem religiösen Grunde, wie solchen die ihm mit den Vorgenannten gemeinsame Religions-Gnosis zu legen vermochte; sie, deren Antheil an christlichem Gehalt ein überwiegend unbewusster war, nicht gewonnen aus voller Hingebung an das Ringen nach Erkenntniß der Religion Christi in ihr selber[2]).

III. Schiller und Göthe[3]).

In Beiden hat die allgemeine Bildung als Dichtkunst den Höhepunct ihres geistigen Schaffens erreicht. Beide, von den Nächst-vorgenannten wesens-unterschieden, sind selbst mit Lessing nur der allgemeinern Geistesrichtung nach zusammenstellbar. Der Hellenismus, Erhebung der künstlerischen Form des Gedankens und der dichterischen Weltauffassung zum Princip aller höhern Geistescultur, trat hier auf nicht erst durch Kritik sich Bahn brechend, sondern durch Hervorbringung sich einsetzend in die Herrschaft über Denk- und Sinnesweise der Gebildeten-Welt. Die Beziehungen dieser poetischen Macht auf die Nation und Zeit zur gleichzeitigen Philosophie, der dritten Neugestaltung, sind nicht ganz innige geworden.

Schiller[4]): Joh. Christoph Friedrich, geb. 1759 in Marbach am Neckar in Württemberg; meist privatisirend; [1802 in den Reichs-Adel

---

[1]) Jung Stilling's sämmtl. Schriften: Stuttg. 1836. 14 Bde. Unt. and.: Selbstbiographie. Der graue Mann 1795—1816. Theobald od. die Schwärmer. Theorie der Geisterkunde. Siegesgeschichte d. christl. Religion. — Ueber Ihn: Rudelbach, in d. christl. Biographie I. S. 435—522.

[2]) Jean Paul's vor anderen hierher gehörende Schriften: d. unsichtbare Loge, 1793; Hesperus, 94; Campanerthal od. die Unsterblichkeit der Seele, 98; Titan, 1800; Vorschule der Aesthetik, 1804; Levana od. Erziehungslehre, 1807; der Komet, 1820—22. — Werke: Berl. 1826 ff. 65 Bde., 1840 ff. 33 Bde. Wahrheit aus J. Pauls Leben: Bresl. 1826 ff. 8 Bde.

[3]) Aus der Reihe noch bedeutsamer Namen, wie Hippel, Heinr. Voß, Tiedge, Wilhelm v. Humboldt, u. A., gehört eine Anzahl näher in die Geschichte der religiösen Dichtkunst.

[4]) Schiller's Wirksamkeit hat, ungeachtet seines etwas spätern Auftretens, mit der von Göthe fast gleichzeitig begonnen; und des Letztern schriftstellerische Thätigkeit hat, nach des Erstern frühem Tode, weit später sich geschlossen. — Zu den cotta'schen Ausgaben der Werke S.'s seit 1818, die bedeutendste Ergänzung: Hoffmeister's Nachlese, Stuttg. 1840. 4 Bde.; nebst „Briefwechsel S.'s mit Göthe u. mit W. v. Humboldt, ebd. 1828. u. 1830. Diezmann: S.'s Denkwürdigkeiten u. Bekenntnisse: Lpz. 1854. S.'s Leben, von: Frau v. Wolzogen, Hoffmeister, Gustav Schwab, Palleske. Rudolf Binder: Schiller im Verhältn. z. Christenth.: Stuttg. 1839. Ullmann, der Cultus des Genius; Gustav Schwab, Schiller u. das Christenthum: Hamb. 1840.

versetzt]; † 1805. Die drei Anfangs-Dramen, „Räuber und Fiesco und Kabale und Liebe", 1781—83; die überwiegend der Philosophie der Kunst und überhaupt der Reflexion zugewandten Studien und Productionen 1784—94; die Zeit der künstlerischen Ausbildung, 1795—1804, (Wallenstein, Maria Stuart, Jungfrau v. Orleans, Tell, Braut von Messina). — Die Stelle, welche die Dichtkunst, wie überhaupt die Kunst „die Idee in Gestalt der Schönheit", als Führerin der Menschheit einnehmen sollte, war Selbständigkeit Derselben gegenüber der Religion wie der Philosophie[1]).

Göthe[2]): Joh. Wolfgang, geb. 1749 zu Frankfurt a. M.; seit 1775 in Weimar, s. 1780 Maçon, seit 1782 reichs-adelig; † 1832. Drei Lebens-Stadien unterscheiden sich, mehr noch als bei Schiller. Das erste Stadium, 1773—85: „Götz v. Berlichingen" und „Werther", 1773. 74; „Iphigenie" 1779; Egmont; Tasso; Entwürfe u. Anfänge zu Späterem, nam. zu Faust u. Wilh. Meister. Das zweite, 1786—1805, erhielt von der italienischen Reise (1786—88) höhere Ausbildung der künstlerischen Form. Mehr Diese, als Poesie der Lebens-Auffassung mit dem Gedanken und dem Gemüth, ward „das Classische" des 1794—96 vollendeten

---

[1]) Zwar dem blosen Formen-Cultus ist das entschiedenste Urtheil gesprochen, [in den Horen 1795, „über die nothwendigen Gränzen beim Gebrauch schöner Formen"]: nach dem Wahlsatze, daß „viel leichter sich Form zu einem Inhalt als Inhalt zu einer Form findet". Aber „die Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen" [ebdas., Horen 1795] erwarteten das Heil der menschlichen Gesellschaft von deren „Reinigung oder Verjüngung", und Solche von „Einführung der einst griechischen Einheit des Denkens und Empfindens in der Kunst des Schönen". „Der Künstler überlasse dem Verstand die Sphäre des Wirklichen; er aber strebe das Ideal zu erzeugen, dieses präge er aus in allen Formen und werfe es schweigend in die unendliche Zeit. Und damit es dir nicht begegne von der Wirklichkeit das Muster zu empfangen, das du ihr geben sollst: so wage dich nicht eher in ihre bedenkliche Gesellschaft, bis du eines idealen Gehalts in deinem Herzen versichert bist. Umgieb deine Zeitgenossen mit edlen, mit großen, mit geistreichen Formen, schliesse sie ringsum mit Symbolen des Vortrefflichen ein, bis der Schein die Wirklichkeit und die Kunst die Natur überwindet". — Vgl. in einem Schreiben Sch.'s an Göthe, 7. Jan. 1795, den Spruch: daß „alle Natur [und die Poesie als ihr Abbild] nur Synthesis und alle Philosophie Antithesis ist; daß der Dichter der einzige wahre Mensch ist, und der beste Philosoph nur eine Caricatur gegen ihn". [Doch galt Dies nur der „speculativen" Philosophie der Schulen; laut e. Briefs im April 1805]. — In Bezug auf Religion, vgl. das [lyrische] „Reich der Schatten" [1795] und „die Glocke", 1799, und die Einleitung zur „Braut von Messina", 1802—3. Hier, gegen Ende: „Ich halte es für ein Recht der Poesie, die verschiedenen Religionen als ein collectives Ganze für die Einbildungskraft zu behandeln, in welchem Alles was einen eignen Charakter trägt, eine eigne Empfindungsweise ausdrückt, seine Stelle findet. Unter der Hülle aller Religionen liegt die Religion selbst, die Idee eines Göttlichen; und es muß dem Dichter erlaubt sein Dies auszusprechen, in welcher Form er es jedesmal am bequemsten u. am treffendsten findet". Vgl. „die Götter Griechenlands" v. 1778.

[2]) Göthe's Werke: cotta'sche Ausg., Stuttg. Tüb. 1840 ff. 40 Bde. — Mehrere Sammlungen seines Briefwechsels. Eckermann: Gespräche mit Göthe: Lpz. 1836. 2 Bde. Riemer: Mittheilungen üb. Göthe: Berl. 1841. 2 Bde. *Lewes:* Göthe's Leben u. Schriften; a. d. Engl.; 5. A.: Berl. 1860. 2 Bde.

„Wilhelm Meister". Ein drittes Stadium, 1806—32, brachte den „Faust" in neuer Gestalt, 1808, statt der von 1790; die „Wahlverwandtschaften", 1809—10; „Aus meinem Leben", 1811; „der westöstliche Divan", 1819; „Wilh. Meisters Wanderjahre", 1821; der zweite Theil des „Faust", 1831. — Auch auf der dritten Entwicklungsstufe ist des Dichters Stellung zu dem reinen positiven Christenthum[1]): Religions-Gnosis auf Grund der Idee des Schönen. Diese, die Idee des Sittlichen erst in sich einschliessend und verklärend, entfaltet sich im griechisch-künstlerisch gebildeten Dichter-Geiste allein. So ist's subjectiv-objectiver Deismus der Aesthetik, natur- wie wahl-verwandt dem der speculativen Dialektik neuester Philosophie.

§. 243. Die deutschen Neugestaltungen. Fortsetzung:

C. Philosophie neuester Zeit.

Sie ist, wie die „neuere Philosophie", in einer Mehrheit von Schulen, jedoch weniger neben- als nach-einander aufgetreten; Erzeugniß des protestantischen Deutschlands allein, und hier (neben den zwei andern Neugestaltungen) ein nun auch philosophischer Rationalismus.

I. Kant's Kritiken: seit 1781.[2]).

„Kritik der reinen Vernunft" [1781]: Erweisung des, die Möglichkeit einer Metaphysik aufhebenden, Satzes: daß Vernunft als Erkennt-

---

[1]) Vgl. aus der Zeit des ersten Lebensstadiums, in einem Schreiben an Lavater 1782: „Du findest Nichts schöner als das Evangelium; ich finde tausend geschriebene Bücher alter und neuer von Gott begnadigter Menschen ebenso schön und der Menschheit nützlich u. unentbehrlich. Wenn ich öffentlich zu reden hätte, würde ich für die nach meiner Ueberzeugung von Gott eingesetzte Aristokratie mit eben dem Eifer sprechen u. schreiben, als du für das Einreich Christi schreibst". Und aus der späteren Zeit, Eckermann's Gespräche mit Göthe, III. S. 368 ff.: „Es giebt zwei Standpuncte, von welchen aus die biblischen Dinge zu betrachten. Es giebt den Standpunct einer Art Ur-Religion, den der reinen Natur u. Vernunft, welcher göttlicher Abkunft ist. Dieser wird ewig derselbige bleiben, u. wird dauern u. gelten, solange gottbegabte Wesen vorhanden. Doch ist er nur für Auserwählte, u. viel zu hoch u. edel, um allgemein zu werden. Sodann giebt es den Standpunkt der Kirche, welcher mehr menschlicher Art. Auch er wird in ewiger Umwandlung dauern, solange schwache menschliche Wesen sein werden". — [„Ungeachtet der möglichen Zweifel], dennoch halte ich die Evangelien alle vier für durchaus ächt: denn es ist in ihnen der Abglanz einer Hoheit wirksam, die von der Person Christi ausging, u. die so göttlicher Art wie nur je auf Erden das Göttliche erschienen ist. Fragt man mich, ob es in meiner Art sei, ihm anbetende Ehrfurcht zu erweisen, so sage ich, durchaus; ich beuge mich vor ihm als der göttl. Offenbarung des höchsten Princips der Sittlichkeit. Fragt man mich, ob es in meiner Natur sei, die Sonne zu verehren, so sage ich abermals, durchaus; denn sie ist gleichfalls eine Offenbarung des Höchsten, ich anbete in ihr das Licht u. die zeugende Kraft Gottes, wodurch allein wir leben weben u. sind". Vgl.: van Oosterzee, Göthe's Stellung z. Christenth.: Bielef. 1858.

[2]) Kant, Immanuel, geb. 1724 zu Königsberg, † ebd. 1804. — Werke; Ausg. v. Rosenkranz u. Schubert: Lpz. 1838—40. 12 Bde. Im 12. Bd.: Rosenkranz, Geschichte der kant'schen Philosophie. K. Fischer: J. Kant; (Gsch. d. Phil. Bd. III.): Mannh. 1860.

nißvermögen des übersinnlichen An-sich oder Wesens der Dinge nur Idee sei; daß das Endliche allein Gegenstand und Kreis sei für Erkennen durch den ihm ebenbürtigen Verstand. — „Kritik der praktischen Vernunft" [1788]: Vindicirung der, in Bezug auf übersinnliches oder transscendentales Sein erkenntniß-unfähigen, Vernunft als Inhaberin der Gewißheit wie Wahrheit in Bezug auf das Thun. — Diese Lehre von der Menschenvernunft als Willen oder Freiheit führte alle Religions-Lehre auf zwei „Postulate" zurück: Fortdauer des Menschengeistes und Dasein eines höchsten Wesens. So ward die Schrift v. 1793, „Religion innerhalb der Grenzen der blosen Vernunft", Kritik der christlichen Kirchen- und Schulen-Religion; Urkunde einer auf Ethik ohne Methaphysik basirten philosophischen Religion.

II. Fichte's Idealistik, seit 1794.[1])

Die Grundschrift „Wissenschafts-Lehre", in mehrern Darstellungen 1794—97, sollte „die wissenschaftliche Grundlage aller höhern Wissenschaft oder des Wissens überhaupt" sein. Als Quelle nicht allein des Begriffs von allem Daseienden, sondern zugleich des Daseins Ebendesselben galt das Ich, das Selbst-Bewusstsein, weil Dieses zugleich in sich schliesse ein Nicht-ich. Der Sinn solches denkenden Subjectivismus war: All-Productivität als das Wesen des Ich. — Ein Aufsatz, „über den Grund unsers Glaubens an eine göttliche Weltregierung", 1798, (als „Atheismus" aufgenommen), war eine Consequenz aus jener Grundlehre. — Spätere Schriften, von 1806 an, nur bes. die „Anweisung zum seligen Leben", 1806, änderten nicht wesentlich den frühern Gottes- und Religions-Begriff. — Fichte, der positive Factor der nachgefolgten neuesten Philosophie; wie Kant der negative.

III. Schelling's frühere Natur-Philosophie, 1795—1815.[2])

Das Sich-Dasein-geben eines Göttlichen, und so Wirklich-werden der Idee, diese alleinige Daseinsform einer Gottheit schon bei Fichte, nun als denkbewusste Identität des Subjectiven und Objectiven, ward die Unterlage zu Kosmo-Theismus an des Mono-Theismus Statt.

IV. Jacobi's objectiv-subjectiver Theismus[3]).

Das Entgegentreten dem philosophirenden und dem ästhetisirenden Naturalismus zugleich, von Seite eines so geistreichen wie gemüth-

---

[1]) Fichte: Joh. Gottlieb, geb. 1762 zu Rammenau in d. Oberlausitz, Prof. 1794—99 in Jena, 1810—† 1814 in Berlin. — Werke: Berl. 1845. 8 Bde. Nachgelassene Werke: Bonn 1834. 3 Bde.

[2]) Schelling: Friedrich Wilhelm Joseph, geb. zu Leonberg in Württemberg 1775; Prof. in Jena und Würzburg 1798—1807; 1808—20 Generalsecretair d. Akad. d. bildenden Künste zu München; 1820—27 Docent in Erlangen; 1827—41 Prof. in München; 1841—† 54 in Berlin. — Werke: cotta'sche Ausg., Stuttg. u. Augsb., in 2 Abtheill. 1856 ff. Einzelschriften erster Abtheilung: v. d. Weltseele, 1798; philos. Schriften, 1809; Denkmal d. Schrift v. d. göttl. Dingen u. ihrer Offenbarung, 1812.

[3]) Jacobi: Friedrich Heinrich; geb. 1743 in Düsseldorf; 1807—† 19 Präsident d. Akad. d. Wissch. zu München. — Werke, nebst Briefwechsel: Lpz. 1812—27.

vollen und nur nicht schulgerechten Denkers, ist, durch ebendiese seine zwei Eigenschaften neben einander, ein zwischen Erfolg und Nichterfolg getheiltes geworden. Jacobi's Bedeutung, als eines der Gegengewichte des aufstrebenden Pantheismus, findet ihren rechten Ausdruck in seiner Vindicirung des „Gottes-Bewusstseins" nur dann, wenn Dieses in seinem Sinne gefasst wird: als gleiche Hervorhebung des dem göttlich-Werden vorauszusetzenden göttlich-Seins, jedoch auch des aus diesem Sein nothwendig folgenden Werdens. Nach diesem Gottes-Begriff bestimmte sich sein Christus- und Christenthums-Begriff; dargelegt bes. in der Schrift v. 1811: „von den göttlichen Dingen u. ihrer Offenbarung"; ihm selbst, „Betrachtungen über religiösen Realismus und Idealismus".

V. Hegel's Physio-Theismus [1]).

Die Genesis dieses letzten Repräsentanten der „neuesten Philosophie", und das in ihm entwickelte Wesen seiner Lehre selbst, gehört noch ganz in die bisher vorgeführte Entwicklungs-Reihe. In ihm vollendete sich die poetische Erhebung des Hellenismus zum höchsten Bildungsprincip, durch die zwei „Dichterfürsten" geschehn nach der Seite seines künstlerisch schönen Formen-Gestaltens, nun auch nach der Seite seiner Kraft des Denkens. — Die „Identität des Denkens und des Seins", diese Form aller wahren Wirklichkeit eben selbst, ward aufzuzeigen unternommen: durch „objective Logik", als „Geistes- wie Natur-Philosophie", vor Allem auch in „Philosophie der Geschichte". — Ergebniß war: Rückkehr von Platon-Aristoteles zu Herakleitos, vom attischen zum alt-ionischen speculativen Hellenismus: Leugnung des Daseins eines das ganze Sein Seienden, als der absoluten Voraussetzung für alles (abgeleitete) Sein-Werden; Setzung ebensolches Werdens [φύσις], allerdings eines dialektisch [als νόησις] sich vollziehenden, als der alleinigen Daseinsform alles Seins. — Dies die Unterlage für ethische und „religiöse" Welt-Auffassung in Natur und Geschichte. Hiernach, die Stelle des Christenthums in der allgemeinen Entwicklungs-Reihe.

§. 244. Das Einwirken der drei Neugestaltungen auf das theoretische und praktische Religionswesen, in den späteren Jahrzehnten des 18. u. in den ersten des 19. Jahrh.

Die Schöpfungen einer neuen Literatur Deutschlands in drei Cultur-Gebieten, in Theologie selbst und in „allgemeiner Bildung" und in Phi-

---

7 Bde. — Vgl.: Weiß, v. d. lebendigen Gott: Lpz. 1812. Kuhn: Jacobi u. die Philosophie seiner Zeit: Mainz 1834. Deycks: Jacobi im Verhältniß zu s. Zeitgenossen: Fkf. 1849.

[1]) Hegel: Georg Wilhelm Friedrich, geb. 1770 in Stuttgart; seit 1801 Docent in Jena, seit 1808 Gymnasial-Rector in Nürnberg, s. 1816 Prof. in Heidelberg, 1818—† 31 in Berlin. — Werke: Berl. 1832—42. 18 Bde. Rosenkranz: Hegel's Leben: ebd. 1844. Haym: Hegel u. seine Zeit: Berl. 1857. Schmid [Kathol.]: Entwicklungs-Gsch. d. hegelschen Logik: Rgsb. 1858. Schriften üb. H.'s Verhältniß zum Christenthum, von: Göschel, Eschenmayer, Hanne, Staudenmaier, 1825—44.

losophie [§§. 241—243], sind, neben jenen auswärtigen, die einheimischen neuen geistigen Mächte gewesen, welche die für Religion verhängniß-reichen Bewegungen ihrer Mit- und Folge-Zeit erzeugt und beherrscht haben. In der ersten derselben, wo das Neugestalten selbst mit theologischen Mitteln geschah, hat dessen Geschichte zugleich die der theoretischen Theologie mit-enthalten [§. 241]. Aber Ebendiese ist unter den Einfluß auch der zwei anderen getreten. Und die praktische Theologie hat von allen drei abgehangen. — Zur Charakterzeichnung der Unterschiede oder auch Gegensätze, welche so in die Theologie kamen, sind die Ausdrücke „Rationalismus“ und „Supranaturalismus“ in jener Zeit selbst üblich geworden; aber ohne ausreichend zu sein. Uebrigens ist, innerhalb dieser Gränz-Jahrzehnte der zwei Jahrhunderte, der Einfluß jener neuen Bildungs-Momente nur erst in seinem Anfange gewesen.

I. Theoretische Theologie.

Das Herüberwirken, wie der „allgemeinen Bildungs-Literatur“, so insonderheit der „kritischen Philosophie“, zugleich der in Mitfolge Beider vorgeschrittenen Natur- und Sprach- und Geschicht-Wissenschaften, war die Ursache, daß die Religionswissenschaft nun weit über jene von Semler angeregte oder begonnene, religionshistorisch und exegetisch sich vollziehende, Reform hinausging. Namentlich wurde die Stellung der exegetischen und historischen Theologie und der systematischen Theologie, in Vergleich mit der vorherigen und normalen, wiederum die umgekehrte: Dogmatik, als kritisirende und philosophirende Religions-Wissenschaft, erhielt den Principat.

1. Systematische Theologie.

Tieftrunk, Prof. d. Philos. in Halle 1792— † 1837: Censur des christl. protest. Lehrbegriffs, nach d. Principien d. Religionskritik, Berl. 1791—95. 3 Th. Die Religion der Mündigen: ebd. 1800. 2 Th. — Stäudlin, Prof. in Göttingen 1790 — † 1826: Ideen z. Kritik d. Systems d. chr. Relig.: Gött. 1791. Lehrb. d. Dogmatik, 1800. Mehrere Schriften über Moral. — Eckermann, 1782— † 1836 Prof in Kiel: Handb. f. d. systemat. Studium d. Glaubenslehre: Altona 1801—2. 4 Th. — v. Ammon, aus Baireuth, s. 1789 in Erlangen, s. 1794 in Göttingen, s. 1804 in Erlangen Prof., 1813—49 Oberhofprediger in Dresden, † 1850: bibl. Theologie, 1792; summa theologiae christianae, s. 1803; christl. Sittenlehre (1797 ff.) 1838; die Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion, eine Ansicht d. höheren Dogmatik (1833) 1836. 4 Th. — Als Organ der Kantianer-Theologenschule: Neues, u. dann Neuestes theol. Journal, 1793—1811. Die Herausgeber: Ammon; Hnr. Eberh. Gtlob. Paulus, aus Württemberg, 1789—1804 in Jena, 1811— † 51 in Heidelb. Prof.; Gabler, s. 1785 in Altorf, 1804— † 26 in Jena Prof. — Röhr, s. 1804 Pfarrer in Ostrau b. Zeiz, 1820— † 48 Generalsup. u. Vicepräs. d. Oberconsistoriums in Weimar: Briefe üb. d. Rationalismus, Aachen 1813; kritische Prediger-Bibliothek 1820—51. — Bretschneider, 1816 – † 48 Generalsup. u. Oberconsistorialdirector in Gotha: systemat. Entwickl. aller in d. Dogmatik vorkommenden Begriffe, (1805) 4. A. 1841. Hdb. d. Dogmatik, (1814) 4. A. 1838. 2 Bde. — Wegscheider, 1810 — † 49 Prof. in Halle: institutiones theologiae christianae dogmaticae, (1815) 8. A. 1844. — Organe: nächst d. „theol. Journal“ u. Röhr's „Prediger-Bibliothek,“ die darmstadter „Allgemeine Kirchenzeitung“ s. 1824, gegründet von Ernst Zimmermann, 1816— † 32 Hofpred. in Darmstadt; fortgeführt von Karl Zimmermann, jetzt von Schenkel.

2. Exegetische und historische Theologie.

Exegetik: Bretschneider, und Wahl [Kirchenrath in Dresden, † 1855]: Lexica zum Neu. Test. — Paulus, s. 1800, Kühnöl [in Giessen, † 1841], Fritzsche [in Rostock, † 1846 in Giessen]: Commentare üb. d. Evangelien. — Gesenius, 1810—† 42 Prof. in Halle: Grammatik, Lexikon u. Commentare zum A. Test. — Dav. Schulz, 1811—† 54 Prof. in Breslau. — Hitzig, Prof. in Zürich, jetzt in Heidelberg.

Geschichte: Henke, 1780—† 1809 Prof. in Helmstädt, Abt zu Michaelstein: allg. Gsch. d. chr. Kirche, Bschw. 1788 ff. 8 Bde. — Schmidt, 1798—† 1831 Prof. in Giessen: Hdb. d. Kirchen-Gsch., Giess. 1801 ff. 6 Bde. — Stäudlin: Gsch. d. Sittenlehre Jesu: Gött. 1799—1823. 4 Bde. — v. Cölln, 1818—† 33 Prof. in Breslau: für Dogmen-Geschichte nebst bibl. Theologie.

II. Praktische Theologie.

In diesem Bereiche ist der Einfluß von aussen mehr vertheilt gewesen unter die verschiedenen Elemente. Vornehmlich der homiletische und der katechetische Volks-Unterricht hat in Bezug auf die Form, welche hier am wenigsten unwesentlich ist, bedeutende Verbesserungen erhalten. Ungleich bedingter war der Gewinn für religiöse Erziehung, der Erwachsenen wie der Kinder, dem sachlichen Gehalte nach. Nur ein Theil des Prediger- und des Lehrer-Standes hat, bei seinem Verbesserungs-Eifer, sich leiten lassen durch jene selbst religion-gesinnte Richtung innerhalb der neuen allgemeinen Bildungs-Literatur, oder auch durch den hohen moralischen Ernst kantischen, dann fichte'schen und jakobi'schen Philosophirens. Ein anderer Theil ist mehr dem Trivialismus der, neben beiden Reform-Elementen hergegangenen, „Aufklärung" verfallen.

1. Schulwesen[1]).

Nach dem Ausgangspuncte Basedow [vgl. oben S. 881], geschah Reform des Erziehens und Unterrichtens zunächst durch private „Muster-Bildungsanstalten". Campe, Schulrath in Braunschweig-Wolfenbüttel 1786—† 1818. Salzmann, Director einer Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal im Gothaischen 1784—† 1811. Pestalozzi, Züricher; Anstalts-Vorsteher s. 1775 in Neuhof, Burgdorf u. a., 1804—25 in Iferten, † 1827. — Für den Gelehrtenstand ging die Anregung zu Verbesserungen des Unterrichts bes. von Heyne [† 1812] in Göttingen und F. A. Wolf [† 1824] in Berlin aus. — Staats-Sorge für Volks-Schulen erscheint sei Anfang des Jahrh. in steigender Progression. Der Geist des Volksschullehrer-Standes behielt in einem großen Theile seiner Glieder etwas Absonderliches.

Schriftsteller: Gräffe, 1792—† 1816 Pred. in Göttingen. Niemeyer, 1784—† 1828 Prof. [u. Kanzler] in Halle. Hanstein,

---

[1]) Heppe: Gsch. des deutschen Volksschulwesens: Gotha 1858—60. 5 Bde., in den letzten Bänden. Meyer: Uebersicht des protest. deutschen Unterrichts- u. Erziehungswesens s. d. 70ger Jahren des vorig. Jahrh.: Eutin 1849. — Basedow's Elementarwerk; neu bearb. v. e. Vereine: Stuttg. 1849. Ausgabe d. sämmtl. Schriften Dinter's, durch Wilhelm: Neust. a. d. Orla 1846—51. Pestalozzi's Lienhard u. Gertrud 1781. Christoffel: P.'s Leben u. Ansichten; a. s. Schriften dgst.: Zürich 1845—47.

1804—21 Oberconsistorial- und Schulrath in Berlin. Dinter, s. 1797 Seminar-Director in Dresden, s. 1807 Pfarrer in Görnitz b. Borna in Sachsen, 1816 — † 31 Consistorial- u. Schulrath u. Prof. in Königsberg: bes. die „Schullehrer-Bibel" 1826 ff. Dolz, Vicedirector, zuletzt Director der Raths-Freischule in Leipzig, † Anf. 1843. Diesterweg, aus Westphalen; vormals, s. 1833 Director des Schullehrer-Seminars in Berlin: Herausgeber der „rheinischen Blätter für Erziehung u. Unterricht" 1827—1860 ff.

2. Kanzelberedtsamkeit.

Zollikofer, aus S. Gallen, 1758 — † 88 Pred. b. reform. Kirche in Leipzig. Löffler, 1789 — † 1816 Generalsup. in Gotha. Sonntag, 1791—1827 Generalsup. in Riga. Klefecker, Hauptpastor in Hamburg, † 1825. Marezoll, 1802 — † 28 Superintd. u. Prof. in Jena. Röhr; Ammon u. A.

III. Heilige Dichtkunst, für öffentliche und private Erbauung.

Auseinanderzuhalten ist hier, was in dieser Zeit theils für neu-hervorbringende Vermehrung, theils für gemeindliche Verwendung des religiös-poetischen Besitzthums geschah. — Ferner, ist theils der Grad theils der räumliche Umfang der sogen. „Gesangbuchs-Noth" genauer zu bestimmen. In ersterer Hinsicht, sind die Einwirkungen der „allgemeinen Bildung", inwieweit sie von deren Religions-Gnosis ausgingen, zu scheiden von denen der „Aufklärung" und des Theologen-Rationalismus. In letzterer Hinsicht, sind gleichzubeachten die zahlreichen vom modernen „Formen-Wechsel" wenig oder nicht erreichten Gegenden oder Gemeinden, neben den davon betroffenen oder berührten.

1. Lieder-Dichtung der Zeit: Den Uebergangspunct, von der zweiten zur dritten Abtheilung „neuerer Zeit", bildete Gellert [vgl. oben S. 799]. In Dessen Geiste dichteten jetzt: v. Cronegk † 1758; Uz, † 1796; v. Hippel, † 1796; Adolf Schlegel, † 1793; Balthasar Münter, † 1793; Fdr. Neander, † 1802; Aug. Herm. Niemeyer, † 1828; Fdr. Adolf Krummacher, Prediger s. 1801 in Duisburg u. Bernburg, 1824 — † 45 in Bremen. — Klopstock gründete das Vorwalten des Lyrischen vor dem Didaktischen u. Paränetischen: „Geistliche Lieder", im Ganzen 67, s. 1758 herausgegeben [1]). Sturm [s. oben 887], † 1786: gegen 400 Lieder; die vorzüglicheren, in d. Ausgabe Hamb. 1780. Andr. Cramer, † 1788: 275 Lieder, Lpz. 1782 Lavater, † 1801: gegen 700 „christliche Lieder"; in eigenen Sammlungen, Zürich 1771; 76; 79; 80. Schubart, der hohenasperger Gefangene 1777—87, † 1791 in Stuttgart [2]).

---

[1]) Unter denselben: „Auferstehn, ja auferstehn wirst du." „Wie wird mir dann, o dann mir sein". „Selig sind des Himmels Erben". „Es war noch keine Zeit, es war nur Ewigkeit". „Wenn ich einst von jenem Schlummer".

[2]) Ganz eine Stelle für sich nimmt Basedow ein: „allgem. christl. Gesangbuch für alle Kirchen u. Secten", Altona u. Riga 1781; und, „einer philadelphischen Gesellschaft Gesangbuch für Christen u. philosophische Christengenossen Germaniens zur Zeit Josefs II.", Lpz. 1784.

2. Ein Umgestalten älterer Lieder ist zuerst angeregt worden von Joh. Alb. Bengel: „Weltalter", Heilbr. 1753; „Betrachtung von der heil. Schrift, wie sie unsre Richtschnur auch in Redensarten ist". Zuerst versucht ward es von Klopstock, im Anhang zu seinen „geistl. Liedern", 1758. Erster Unternehmer von Umänderungen ganzer Gesangbücher war: Diterich, Prediger u. Oberconsistorialrath in Berlin, † 1791: „neue Liedersammlung f. d. öffentl. Gottesdienst", auch als Anhang zu dem seit 1708 eingeführten brandenb. Gesangbuch von Porst, Berl. 1765; dann in Verbindung mit Spalding und Teller, „neues Gesangbuch zum gottesdienstl. Gebrauch d. preuss. Lande, 1780. — In den nächsten Jahrzehnten erhielten einzeln viele Kleinstaaten oder auch Bezirke ihr eigenes „neues Gesangbuch", voll singender Moral sammt Natur- und Lebens-Betrachtung, neben nur Veredlung des Ausdrucks ohne Verletzung des Kerns, in buntem Durcheinander [1]).

3. In „heiliger Kunst" ist nahebei eine leere Stelle das geschichtlich zu Verzeichnende [2]). — Die Vocal- und Instrumental-Musik des Cultus [3]) erfuhr mehrfache Umwandlung, durch ein theilweise Eindringen des Opern-Styls neben den Missen- und Oratorien-Styl. Doch, nicht so unbedingt unter den Meistern Mozart [1756 — † 92] und Haydn [† 1809] und selbst noch Beethoven [1770— † 1827]. Mehr, durch Zumsteeg, † 1802; Doles, † 1797; Hiller, † 1804. — Zu Verbesserung des Gemeinde-Gesangs [4]) ging erste Anregung von Pestalozzi aus.

IV. Religiöse und allgemeine Volksbildung.

Dieser Doppelkreis hat seine ganz wesentliche Unterschiedenheit von dem in ihm Vorangegangenen [§. 220. IV. u. V. S. 799—800] in größerem Maßstabe, als das öffentliche Religionswesen, durch jene drei Umgestaltungen empfangen.

1. Fast alle Die, welche der religion-gesinnten Seite unter den Urhebern und Mitvertretern der allgemeinen Bildungs-Literatur angehörten, von Klopstock und Herder bis Novalis, sind, unmittelbar oder mittel-

[1]) Unter den sich gegen-erhebenden Stimmen: Herder, Briefe üb. das Studium d. Theol. (1786), IV. S. 300: „Werden den Seelen d. Versammelten ihre Lieder, die Gesänge die von Jugend auf die Gefährten ihres Lebens waren, genommen od. verstümmelt, und ihnen dafür einige poetische exercitienmäßige Reim- und Tugend-Uebungen in die Hände gegeben, wäre das ein billiger Tausch?" — Nach der Forderung, nur das entschieden nicht mehr Singbare zu entfernen: „Die Sache [die Licenz des Aenderns] kann keine andre Folge haben, als die sie schon hat: daß Deutschland ein Babel wird, wie von Dialekten und Herrschaften, so von Gesangbüchern und — so Gott will — auch bald von neu übersetzten Bibeln." — Schubart, in seiner Lebensbeschreibung (1791) S. 100: „Wer ein Gesangbuch herausgeben will, muß nicht nur Dichter, nicht nur Theolog, sondern Theosoph, ein Gottes-Weiser sein; er muß die Kraft Jesu selbst in seiner Seele erfahren haben."

[2]) William Hogarth, † 1764, war nur Sitten- oder vielmehr Unsitten-Zeichner.

[3]) Zur Literatur: oben S. 717, Anm. 2.; und, Häuser: Gsch. des christl., bes. des evang. Kirchengesangs u. der Kirchenmusik: Qdlb. 1834.

[4]) Pfeifer u. Nägeli: Gesangbildungs-Lehre: Zürich 1810.

bar, auch auf's Volk als solches mitwirksam geworden. Den Charakter gab, in gewissem Sinne und zum Theil, „Mystik der Gnosis". — Unter den, im Fortgange dieser Zeit an Zahl abnehmenden, späteren Erbauungsschriftstellern: Tiedge, privatis. in Berlin u. Dresden, † 1841: „Urania", 1801. Witschel, 1794—† 1847 Prediger im fränkischen Baiern: „Morgen- und Abendopfer in Gesängen", s. 1803. — Aber auch der dem Positiven nahe sich haltende Theologen-Theil noch jener Zeit ist nicht wirkungslos gewesen.

2. Die Vorherrschaft indeß gewann, nur aber mit bleibenden Einschränkungen im Umfang, die „Aufklärungs"-Seite anstatt der „Bildungs"-Seite der neuen deutschen Literatur und Theologie: deren moralische Selbst-Veredlung durch Verstandes- und Willens- und Gefühls-Cultur, noch versetzt mit etwas Reflexions-Religion. Und, schon damals trat die Erweiterung des Leserkreises, wie die Vermehrung der Volksschriften-Zahl, in ihr Schwergewicht ein neben den kirchenreligiösen Schriften oder Anstalten. Nur als Beispiel aus der Masse dienen: Zschokkes „Stunden der Andacht": Aarau 1809—58 in fast 30 großen Auflagen.

§. 245. Die drei neuen Literaturen aus dem 18. Jahrh., und der dem Positiven wieder zugewendete Sinn: in ihrem Neben- und Gegen-einander-wirken im 19. Jahrh.

Irrthum würde es sein, in Betreff der drei genannten Neugestaltungen deutscher Literatur, sie als im protestantischen Auslande entweder in gleichem oder in ganz geringem Maße wirksam geworden zu erachten. Irrthum ist's auch, den Umschwung vom J. 1817 an für das bald Vorherrschend-gewordene zu halten, oder ihn auch nur als im ganzen Volke wie in seinen Geistlichen und Theologen gleich erfolgt vorzustellen. Die drei Umgestaltungs-Processe haben bis in die Gegenwart herein fortgewirkt. — Zudem, das Wiedererwachen [the revival] moralischer und dadurch auch intellectualer Christenthums-Fähigkeit, mit lebendigerer Kraft und in größerer Christenzahl als während des halbhundertjährigen Interregnums zuvor, ist in ihm selber ein zwei-getheiltes geworden. Denn es hat in der ur-geschichtlichen Christlichkeit und in nachgeschichtlicher Kirchlichkeit entweder seine zwei unbedingt und gleich wesentlichen, oder blos bedingt und ungleich nothwendige Ausgangs- und Zielpuncte erkannt. Von diesen zwei Classen hat die letztere ihre Ebenbürtigkeit mit der erstern erwiesen: in Entschiedenheit für das positiv und specifisch Christliche; nicht minder in der, beiderseits nur mit Mannichfaltigkeit sich zur Darstellung bringenden, innern Einheit. Ebendieselbe war wesentlich umgewandelte Weiterführung der ersten jener drei Neugestaltungen, der exegetischen und historischen. Deren Andersfassung bestand ihr in Wiedereinsetzung eben dieser zwei christlich religiösen Grundwissenschaften in ihren durch die Positivität der Religion gegebenen Principat. Und Dies, im Gegenüber zunächst der Philosophie und der allgemeinen Bildung, mit deren dialektisch und ästhetisch sich fassenden Naturalismen; dann auch gegenüber einem von jener erstern Classe wieder-aufgenommenen Ekklesiasticismus als Traditionalismus. — Die beiden Classen gemeinsame nächste Aufgabe war und ist: ein ganz anderer, als der vom „Zeitbewusstsein" einer „Freipartei" geforderte, Sinn und Geist des Vereinbarens zwischen Christenthum-Gemäßheit und Zeit-Gemäßheit. Aber, als unter Gebet sich vollziehende Arbeit einer in ihrem Reichthum leicht armen Zeit und einer für sich „streitenden Kirche", um den jedem Andern als dem Höhern mehr zugewandten Sinn der Mehrzahl in die Bahn zurückzuleiten, in welcher allein der Wille und nach ihm der Geist christenthums-fähig wird.

I. Philosophie in ihrem Fortwirken [1]).

1. Hegel's objectiver Logicismus hat in seinen Epigonen, abgesehn von denen, welche wesentlich nur innerhalb der Philosophie als Wissenschaft ihn fortgesetzt haben, eine Wirksamkeit nach aussen geübt in vornehmlich drei Gebieten und Richtungen.

Die eine Hegelianer-Fraction, die dem Meister im Princip folgerechte, ebendaher nothwendig in der Ausführung von ihm abgewichene, hat vorzugsweise der politischen und schöngeistigen Sphäre und Literatur sich zugewendet. Inwieweit Dieselbe mit Religion sich berührte, gehört sie in deren Oppositions-Geschichte. Denn eine von Hegels Princip aus ohne Inconsequenz und ohne Visier mögliche Religionsphilosophie, speculative Pantheologie, konnte nur absoluter Rationalismus oder Naturalismus sein, Verurtheilung alles und auch des noch bei Hegel selbst „transigirenden Rationalismus", Aufhebung des Formal- und Material-Princips oder Begriffs christlicher wie aller Religion bisher.

Von denjenigen zwei Verwendungen hegel'scher Lehre, welche, gleich der des Urhebers selbst, als innerhalb des Christenthums stehend gelten sollten, war die eine durch „Gnosis" Desselben zu bezeichnen [2]). — Zunächst, in einem Uebergange von Schelling zu Hegel: Daub, 1805 —† 36 Prof. in Heidelberg: Theologumena, 1806; Einleitung in's Studium d. Dogmatik, 1810; d. dogmat. Theologie jetziger Zeit, 1833. — Ungemischter: Marheineke, Prof. s. 1803 in Erlangen u. Heidelberg, 1811—† 46 in Berlin: Dogmatik, Symbolik, Moral, Dogmengeschichte, s. 1819 ff.

Die andere Verwendung hingegen war „Kritik", nach dem starren „Entwicklungs"-Gesetz alles Geschehns. So: Ferd. Christian **Baur**, aus Schneiden in Württemberg, Prof. in Tübingen 1826—† 1860: das manichäische Religionssystem, 1831; die christliche Gnosis, 1835; die christl. Lehre v. d. Versöhnung, d. chr. L. v. Dreieinigkeit u. Menschwerdung Gottes, in ihrer geschichtl. Entwickelung, 1838. 1841; Dogmengeschichte, (18!7) 1858; die Epochen d. kirchl. Geschichtschreibung, 1852; die chr. Kirche der sechs ersten Jahrhh., 1853—59. 2 Bde. Die das Urchristenthum, seine Quellen u. Geschichte, betreffenden Schriften. — Dav. Strauß: d. chr. Glaubenslehre in ihrer geschichtl. Entwickl. u. im Kampfe mit. d. modernen Wissenschaft: Tüb. 1840—41. 2 Bde. — Das Organ der Tübinger: theol. Jahrbücher, v. Zeller u. Baur: Tüb. 1842—57 [3]).

---

[1]) Die „allgemeine Bildung", erscheint in diesen letzten Jahrzehnten, vergleichungsweise, zurückgetreten aus ihrer Stellung in der Gränz-Zeit der zwei Jahrhunderte, als wesentlichen Mitprincips zu „Neu- oder Umgestaltung der Religion".

[2]) Daub: philos. u. theol. Vorlesungen; herausg. v. Marheineke u. Dittenberger: Berl. 1838—44. 7 Bde. Herrmann: d. specul. Theol. in ihrer Entwickl. durch Daub: Hamb. Gotha 1847. — Marheineke: theol. Vorlesſ.; herausg. v. Matthies u. Vatke: Berl. 1847—9. 4 Bde. — — Göschel und Kliefoth traten in strenges Kirchenthum zurück.

[3]) Vgl. oben S. 74—80: die christo-biographische Literatur. — Jahrbücher f. wissensch. Theol., v. Hilgenfeld, Jena 1858 ff.

2. Philosophie als Wissenschaft, in der Zeit nach dem „letzten Philosophen“ [1]), hat noch kein nachweisbares Hinüberwirken in die Theologie aufgezeigt. Aber eine Anzahl sehr achtungswürdiger Grundlegungen, um ihren eigenen Fortbau zu sichern. So, neben noch anderen, die von Fries in Jena 1816—† 1843, Immanuel Fichte und Karl Phil. Fischer [2]).

3. **Schleiermacher:** Fdr. Ernst Dan., geb. 1768 in Breslau, 1796—1802 Pred. in Berlin, 1804—7 Prof. in Halle, 1807—9 privatis. in Berlin, 1809 Pred. u. 1810—† 34 Prof. daselbst [3]). Seine Auftritts-Schrift, „Ueber die Religion; Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern“, 1799, [nebst den „Monologen“ 1800] vgl. mit d. 4. Aufl. 1831, gehörte der Uebergangs- und Gränz-Zeit an. Unter den Schriften aus dem Philosophie-Bereich, eignete zu Einwirksamkeit über die Gränzen bloser Kritik hinaus vornehmlich die Uebersetzung Platon's, 1804—10. Die vielfache von Schl. ausgegangene Anregung, ohne Schulen-Stiftung, in theoretischer und praktischer Theologie, hat den Charakter der „Gnosis“ getragen, so zu den Gegenwirkungen des hegel'schen wie des kantischen „Rationalismus“ gehört.

4. Schelling der spätere, † 1854, hinterließ eine letzte Ausgestaltung seines Philosophen-Systems von ehedem [4]), welche eine religionswissenschaftliche Zukunft für sich in Anspruch nimmt. Ihr erster Theil soll, gleichwie die frühere „Naturphilosophie“ in Betreff der Natur gethan, die Mythologieen und Mysterien und Philosophieen des Alterthums aufzeigen als die nur rationale oder logische, darum nur „negative“, d. i. die das All-seiende (Absolute) nur als Idee vor sich habende Philosophie. Ihr zweiter Theil soll die „positive“ Philosophie aufzeigen als „Philosophie der Offenbarung“: als Erkenntniß nicht einer Denknothwendigkeit, sondern einer Nothwendigkeit für den Willen, daß die Gottheit ihre Wirklichkeit selbst-erweise oder sich offenbare, durch Aufhebung der Kluft zwischen Ihr und der unheiligen Menschheit [5]).

---

[1]) Herbart, Schellings und Hegels Zeitgenoß [† 1841], hat deren Pantheismus bestritten durch einen in seine Atomistik eingeklemmten Kryptotheismus: wo der Gott hinter den Coulissen dem Welt- und Menschen-Spectaculum zuschaut, diesem materialistisch-spiritualistischen Spiele sich findender und verlierender „einfacher Substanzen“.

[2]) Fries: Hauptsätze d. Glaubens- und Tugendlehre, 1823; System d. Metaphysik, 1824; Gesch. d. Philos., 1837—40. Fichte: Grundzüge zum System d. Philosophie: Heidelb. 1833—47. 3 Th. Dess.: System d. Ethik: Lpz. 1850—53. 2 Th. Fischer: Grundzüge d. Systems d. Philos.: Erlangen 1848—55. 3 Th. — — Zeitschrift f. Philos. u. philos. Kritik.

[3]) Schleiermacher's Werke: Berl. 1835 ff.; in 3 Abtheill.: Theologie; Predigten; Philosophie.

[4]) v. Schelling's sämmtliche Werke; zweite Abtheilung: Stuttg. u. Augsb. 1856—58. 4 Bde.: Einleitung in die Philosophie der Mythologie; Philosophie der Mythologie; Philosophie der Offenbarung.

[5]) „Die christliche Religion allein ist die Offenbarung solches Verhältnisses zwischen Gott und Menschen.“ Für eine auch so noch bleibende Gnosis indeß zeugt die Erklärung [Einleit. in d. Phil. d. Mythol. S. 255]: „Die letzte und höchste Offenbarung, indem sie die ungeistige Religion innerlich überwindet, das Bewusstsein gegen sie in Freiheit setzt, vermittelt auf diese Art selbst die freie Religion, die Reli-

II. Theoretische Theologie.

1. Exegetik, heilige Schrift-Wissenschaft.

Ewald, in Göttingen, früher in Tübingen: Jahrbücher der biblischen Wissenschaft, 1848—60 ff. — Textkritik des Neu. Test.: Nach G. Chr. Knapp, Prof. in Halle, † 1825; neue Recensionen durch: **Lachmann**, Prof. d. Philol. in Berlin, † 1851; **Tischendorf**, Prof. d. Theol. in Leipzig. — Einleitung in's A. u. N. T., bes. sogen. „höhere Kritik": **de Wette**, aus Ulla bei Weimar, Prof. 1810—19 in Berlin, 1821—† 1849 in Basel. Bleek, Prof. in Bonn, † 1859. Reuß, Prof. in Straßburg. Baur in Tübingen, und seine „Schule". Repräsentanten des Gegensatzes: **Hengstenberg** und Guericke. — **Winer**, Prof. 1823—32 in Erlangen, 1832—† 58 in Leipzig: Grammatik des neutestam. Sprachidioms: (1822) 6. A. 1855. Bibl. Realwörterbuch (1820) 3. A. 1847. 2 Bde. — Auslegung: Alt. Test.: E. F. K. **Rosenmüller**, Prof. in Leipzig, † 1835: scholia in V. T. de Wette. Umbreit, Prof. in Heidelberg † 1860. **Ewald**: Erklär. d. poet. und proph. Bücher. **Hupfeld**, s. 1843 in Halle, † 1866. — Hengstenberg. Delitzsch, in Erlangen. — Neu. Test.: de Wette. Olshausen, Prof. in Königsberg, 1834—† 39 in Erlangen. Lücke, Prof. in Bonn s. 1819, in Göttingen 1827—† 55. **Meyer**, Consistorialrath in Hannover; als Ausleger, s. 1832. Wessel Albert van Hengel, Prof. in Leyden. **Tholuck**, s. 1826 Prof. in Halle. Stier, Superintd. in Eisleben † 1862. Heubner, in Wittenberg † 1853: praktische Erklärung d. N. T.; herausg. von Aug. Hahn: Potsd. 1855—59. 4 Bde.

2. Historische Religionswissenschaft.

Augusti, 1819—† 1841 Prof. in Bonn: Denkwürdigkeiten a. d. christl. Archäologie: Lpz. 1817 ff. 12 Th. Handbuch d. chr. Archäol.: ebd. 1836. 3 Bde. Marheineke: Gsch. d. deutschen Reformation, (1816) 1831. 4 Bde. — **Gieseler**, aus Petershagen b. Minden, Prof. s. 1819 in Bonn, 1831—† 1854 in Göttingen: Lehrbuch der Kirchengeschichte: Bonn (1824) 4. A. 1844 ff. **Neander**, geb. als Israelit „Mendel" in Hamburg, 1813—† 50 Prof. in Berlin: allg. Geschichte der christl. Religion u. Kirche: Hamb. Gotha (1825 ff.) 3. A. 1856. — Baumgarten-Crusius, 1812—† 43 Prof. in Jena: Lehrbuch (1832), und Compendium der christl. Dogmengeschichte: Lpz. 1840 ff. 2. Abtheill. Engelhardt, 1821—† 55 Prof. in Erlangen: Schriften für kirchen- u. dogmen-historische Forschung. — Schleiermacher: Gsch. d. chr. Kirche; herausg. 1840. — Guericke, s. 1829 Prof. in Halle: Hdb. d. KGsch.: Berl. (1833) 8. A. 1855. 3. Bde. Karl **Hase**, s. 1830 Prof. in Jena: Kirchengeschichte; Lehrbuch: Lpz. (1834) 8. A. 1858. Gfrörer, Prof. in Freiburg: allg. KGsch.: Stuttg. 1841 ff. [nur 4 Bde., bis in's Mittelalter]. J. L. Jacobi, Prof. in Halle: Lehrb. d. KG.: 1850. (unvoll.) Kurtz, Prof. in Dorpat: Handbuch d. allg. KGsch.; 3. A. 1853—4.; I. Bd. in 3 Abthh. [unvollendet]. Hagenbach, in Basel: Dogmengeschichte. History of the Church of Christ, in Chronological Tables, by Henry *Smith*, Prof. in the Union theological Seminary of the City of Newyork: Newyork and London 1860. fol.

Bearbeitung besonderer Theile: Ullmann, s. 1829 Prof. in Halle und Heidelberg, bis E. 1860 Director des ev. Oberkirchenraths in Karlsruhe † 1865: d. Reformatoren vor d. Reformation: Hamb. 1841. 2 Bde. Merle d'Aubigné, Prof. in Genf: histoire de la réformation du 16. siècle: Par. (1835) 1838. 5 vol. Stuttg. 1847. 5 Bde. Leopold **Ranke**, Prof. in Berlin s. 1825: Fürsten u. Völker v.

---

gion des Geistes; die, weil es ihre Natur ist nur mit Freiheit gesucht u. mit Freiheit gefunden zu werden, nur als philosophische Religion sich vollkommen verwirklichen kann."

Südeuropa im 16. u. 17. Jahrh.: (1837) 1854—7. Deutsche Gsch. im Zeitalter d. Reformation: (1839) 1852 ff. **Dorner**, Prof. in Göttingen s. 1862 in Berlin: Entwicklungs-Gsch. d. Lehre v. d. Person Christi: (1839) 1845—56. 3 Th. **Ewald**: Gsch. d. Volkes Israel, 7 Bde. Heppe, Prof. in Marburg: Gsch. des deutschen Protestantismus, 1852; des deutschen Volksschulwesens, 1858. Dittmar, Gymnas.-Director in Zweibrücken: d. Gsch. d. Welt: Heidelb. 1845 ff. 4 Bde. Thomas Babington Macaulay, Parlaments-Mitglied v. Edinburgh, † z. E. 1859: the History of England from the accession of James II.: Lond. 1848. 4 t. Rudelbach, Pfarrer in Slagelse auf Seeland. Charles Schmidt, Prof. in Straßburg. Höfling, Prof. in Erlangen † 1853.

3. Dogmatik.

De Wette: Lehrbuch d. christl. Dogmatik: (1813) 1840. Ueber Religion u. Theologie (1817) 1821. — **Schleiermacher**: der christl. Glaube: 1821. 2 Bde. — **Twesten**, s. 1814 in Kiel, s. 1835 in Berlin: Vorless. üb. d. Dogmatik: (1826) 4. A. 1838 ff. — **Nitzsch**, s. 1822 in Bonn, s. 1847 in Berlin: System d. christl. Lehre: (1829) 6. A. 1851. — Steudel, 1815—† 37 Prof. in Tübingen: d. Glaubenslehre d. ev. protest. Kirche, nach ihrer Begründung: Tüb. 1835. Vgl.: „üb. d. Haltbarkeit d. Glaub. an geschichtl. höh. Offenb., 1814. — **Jul. Müller**, s. 1834 in Göttingen u. Marburg, s. 1839 in Halle: die christl. Lehre v. d. Sünde: (1839) 4. A. 1858. 2 Bde. — Ullmann, die Sündlosigkeit Jesu: 6. A. 1853. — Alexander Schweizer, Prof. in Zürich: d. Glaubenslehre d. ev. reformirten Kirche: Zürich 1844—7. 2 Bde. nebst „Gsch. d. protestant. Centraldogmen", 1853. — Bernh. Hundeshagen, in Heidelberg: „der deutsche Protestantismus, 1847. — **Liebner**: Oberhofprediger in Dresden: d. christl. Dogmatik aus d. christolog. Princip dargestellt: Gött. 1849; [nur begonnen]. — Peter Lange, Prof. in Bonn: christl. Dogmatik: Heidelb. 1849—51. 2 Theile, philosophische u. positive Dogmatik. — Ebrard, Consistorialrath in Speier: chr. Dogmatik, 1851. 2 Bde. — Martensen, Bischof von Seeland u. Hofpr. in Kopenhagen: d. chr. Dogmatik; a. d. Dän. Kiel (1850) 4. A. 1858. — Schenkel, Prof. in Heidelberg: nach vier Schriften über Protestantismus, 1845—55, zuletzt: d. chr. Dogmatik v. Standpunkte des Gewissens aus dargestellt: Wiesbaden 1858—9. 2 Bde. — In eigenthümlichen Beziehungen und Fassungen: Tobias Beck, Prof. in Tübingen: christl. Lehrwissenschaft nach d. bibl. Urkunden: Stuttg. 1841 ff. **v. Hofmann**, Prof. in Erlangen: der Schriftbeweis: Nördlingen (1852) 1857—60. 2 Theile.

Ernst Sartorius, † 1859 als Generalsuperintd. zu Königsberg: mehrere apologetisch-polemische Schriften, seit 1822: „die Religion ausserhalb d. Gränzen der blosen Vernunft." Aug. Hahn, s. 1819 in Königsberg u. Leipzig, s. 1833 Generalsup. u. Prof. in Breslau † 1863: Lehrb. d. christl. Glaubens: (1828) 2. A. 1857—59. 2 Th. — Thomasius: evang. luth. Dogmatik v. Mittelp. d. Christologie aus: 1857 ff. 3 Th. Philippi, Prof. in Rostock: kirchl. Glaubenslehre: 1854—59. 3 Th. Kahnis: Luth. Dgmtk.: Lpz. 1861 ff.

4. Ethik.

de Wette: 1819—33, in mehrern Bearbb. Schleiermacher: d. christl. Sitte; herausg. 1843. Schwarz, [Prof. in Heidelberg, † 1837]: 1824; 2. A. 1836. v. Harleß, Präs. d. OConsist. in München: Stuttg. 1853. Richard **Rothe**, Prof. in Heidelberg: theol. Ethik: Wittb. 1845—8. 3 Th. Ernst **Sartorius**: d. Lehre v. d. heil. Liebe, od. Grundzüge d. ev. kirchl. Moraltheologie: Stuttg. (1840 ff.) 1851—56. 3. Abthh.

§. 246. Fortsetzung. Der Dualismus der Richtungen im 19. Jahrh. Praktische Theologie, und religiöser Geist.

I. Volks- und Gelehrten-Schulwesen.

Für dessen Hebung, in äusserer und innerer Hinsicht, ist in dem religiös erneuerten Deutschland Mehr als je zuvor geschehn. Allerdings gingen Dem noch vornehmlich drei Streitfragen ohne Erledigung, zur Seite: von Umfang der Unterrichts-Gegenstände; von „Humanismus und Realismus"; von Stellung der Schule zur Kirche. — Aus der großen Zahl wirksamer Schulmänner und Schulschriftsteller: Harnisch: 1822—42 Director des Schullehrer-Seminars in Weissenfels, dann Pfarrer in Elbei im Reg.-Bezirk Magdeburg † 1864. — Theoretisch: Palmer: evang. Katechetik; 4. A. Stuttg. 1856. — Praktisch: „Die drei preuss. Regulative", 1. 2. 3. Octbr. 1854, üb. Einrichtung des evang. Seminar-, Präparanden- u. Elementar-Unterrichts; in amtl. Auftrag zsgst. v. Stiehl: Berl. 1854.

II. Geistliches Amt.

Der Aufgaben dieses Kreises, gegenüber dem hohen Ernst der Zeit, waren zwei: den in Christus gelegten ewig stetigen Grund des Fortbaues in Ebendiesem festzuhalten; das Bestehn von Wesens-Unterschieden zwischen Volks- und Gebildeten-Religion, sowie zwischen gesetzlichem Formglauben und wirklicher Glaubensgewißheit, immer kräftiger zu überwinden.

1. Umfassende und eingehende Darlegungen des Wesens geistlicher Amtsführung, als öffentlicher religiöser Volks-Leitung und Bildung, wurden bes. von Folgenden gegeben. Hüffell, Kirchen- u. Ministerialrath in Karlsruhe 1828 — † 56: üb. das Wesen u. den Beruf des evang. Geistlichen (1822) 4. A. 1843. — **Claus Harms**: aus Dithmarschen; s. 1806 Prediger zu Lunden daselbst, s. 1816 in Kiel Archidiakonus u. [s. 1837] Propst u. [s. 1842] Oberconsistorialrath, † 1855: Pastoral-Theologie (1830) 1837 ff. — Carl Immanuel **Nitzsch**: praktische Theologie, (1847 ff.) 1859 ff. 3 Bücher: allg. Theorie d. kirchl. Lebens; der Dienst am Wort, od. Homiletik u. Katechetik; Liturgik; Seelsorge ꝛc. — Chr. Palmer, Prof. in Tübingen: evang. Homiletik, 4. A. 1857. Dess. ev. Pastoraltheologie, 1860.

2. Eine absonderliche, aus Dogmaticismus und Hierarchismus zusammengesetzte, Begriffs-Fassung des geistlichen Amts ist zwar ebenfalls entgegengetreten der vorangegangenen Verkümmerung desselben durch seine Beschränkung auf Predigen fast allein. Doch gehemmt in ihren Erfolgen, durch Widerstand des gesunden wie durch Widerstreben des ungesunden Sinnes der Zeit [1]). — Größere Garantieen trugen in sich Erweiterungen „geistlichen" Amts-Begriffs, welche auf urchristlich- oder apostolisch-historische Rechts- und Pflicht-Gründe zurückgingen. [„Innere Mission"; „Bibelstunden"; „liturgische Andachten"; und ähnliche Formen unmittelbarern Einwirkens].

---

[1]) Löhe, Pf. zu Neudettelsau im fränk. Baiern: drei Bücher v. d. Kirche. 1852. Kliefoth, Oberkirchenrath v. Mecklenburg-Schwerin: acht Bücher v. d. Kirche; liturgische Abhandlungen; Dess. u. Mejer's „kirchliche Zeitschrift" 1854 ff.

3. Es würde geradehin ungeschichtlich sein, bei Aufsuchung lebendiger Typen und persönlicher Repräsentanten, für geistliche Amtsführung überhaupt oder für Kanzelberedtsamkeit insbesondere, Namen wie Oberlin, Ludw. Hofacker, Gtfr. Dan. Krummacher, Schleiermacher, Claus Harms, Dräseke, Heubner, anders denn als nur Beispiele unter Mehrern zu erachten; noch abgesehn von einer großen Anzahl jetzt Lebender[1]). Im praktischen Theologie-Bereiche gehört allezeit ein bedeutsames Wirken Vieler demjenigen Geschicht-Inhalte an, welcher nicht zu besonderer Darstellung sich bringt[2]).

III. Heilige Dichtkunst und Kirchen-Gesang[3]).

Das Kommen und Dasein einer Zeit der Wiederkehr christlicher Weihe des Sinnes und Geistes war äusserlich Zusammentreffen, weniger mit dem Auftreten der „romantischen Dichterschule", mehr mit dem Politisch-verhängnißvollen der zwei ersten Jahrzehnte des neuen Jahrhunderts. Es hat am lebendigsten sich angekündigt hier, wo der Verlust der schmerzlichste und, ward er nicht empfunden, um so größer war. Indeß, noch unüberwunden ist geblieben die Schwierigkeit, zu vereinbaren zwischen Didaktischem und Lyrischem sowie zwischen frommem Sinn und gebildetem Geist.

1. Unter den Repräsentanten neu-erwachten Dichter-Geistes: Novalis, Fdr. v. Hardenberg, † 1801. — v. Schenkendorf, † 1817. — Gtfr. Menken, 1802 — † 31 Pastor primarius in Bremen. — Joh. Baptist v. Albertini, aus Neuwied, s. 1788 in herrnhutischen Lehrämtern, † 1831: (100) „geistliche Lieder", 1821. — Ernst Moritz **Arndt**, v. d. Insel Rügen; 1818—20, 1840 — † 60 Prof. d. Gsch. in Bonn: 33 geistliche Lieder. [„Ich weiß, an wen ich glaube". „Geht nun hin und grabt mein Grab".]. — Joh. Fdr. **v. Meyer**, meist in seiner Vaterstadt Frankfurt a. M., † 1849[4]). — Bentz, seit 1835 Prediger zu Straßburg. — Möller, Pred. in Erfurt s. 1815, Generalsup. in Magdeburg 1843—58: der chr. Glaube u. das chr. Leben; (222) geistliche Lie-

---

[1]) Oberlin, Joh. Fdr., Pfarrer zu Waldbach im Steinthal des Elsasses 1767— † 1826. Oberlin's Leb.-Gsch. u. Schriften; herausg. v. Hilpert, Burckhardt u. A.: Stuttg. 1843. 4 Th. v. Bodemann: ebd. 1855. v. Schubert: Züge a. d. Leb. Oberlins: Nürnb. 9. Aufl. 1855. — Hofacker, Prediger zu Stuttgart, 1826 — † 28 in Rielingshausen. Hofacker's Predigten: Stuttg. 23. Aufl. 1859. Alb. Knapp: Leben v. L. Hofacker: Heidelb. 3. Aufl. 1860. — Krummacher, reform. Prediger zu Elberfeld 1816— † 37. — Harms: Winter- u. Sommer-Postillen u. A. 1808—44. Dräseke, 1832—43 Generalsupid. u. Bischof in Magdeburg. — Hnr. Leonh. Heubner, Superintd. u. Seminardirector in Wittenberg, † 1853.

[2]) Doering: d. deutschen Kanzelredner d. 18. u. 19. Jahrh.: Neust. 1830. Schenk: Gsch. d. deutsch. protest. Kanzelberedtsamkeit, v. Luther b. auf d. neueste Zeit: Berl. 1841.

[3]) Wilhelmi, Pfarrer im Gßhzgth. Baden: Liederkrone; Auswahl älterer Lieder: Heidelb. 1818. E. M. Arndt: vom Wort u. vom Kirchenliede: Bonn 1819. Von dem geistlichen Liede; v. Verfasser von „Wahl und Führung" [Wilhelmi]: Heidelb. 1824. Stier: d. Gesangbuchs-Noth: Lpz. 1838. v. Grüneisen: üb. Gesangbuchs-Reform: Stuttg. 1838. [Gildemeister: Leben u. Wirken Menken's, 2 Th.: Brem. 1860—61.]

[4]) v. Meyer: die Bibel in berichtigter Uebersetzung: Hamb. 1819 ff. 3. Aufl. 1855. Blätter für höhere Wahrheit: Fkf. Berl. 1818—32. 11 Samml.; und, Auswahl, in 2 Bden. Stuttg. 1853. Hesperiden: Kempten 1836.

der: Erf. 1822. — Puchta, s. 1842 Pfarrer in Eyb b. Ansbach. — Barth, 1824—38 Pfarrer bei Calw, seitdem hier privatisirend † 1862. — Döring, 1816 — † 44 Pred. in Elberfeld [1]). — Alb. **Knapp,** aus Tübingen, s. 1820 in geistl. Aemtern, s. 1836 in Stuttgart † 1864 [2]). — **Spitta,** s. 1830 Pred. in Hameln, s. 1847 Superintd. in Wittingen, dann der Diöces Peine im Hannoverschen, † 1859 [3]). — Victor Fdr. **v. Strauß,** in schaumburg-lippeschem Staatsdienst s. 1832, in Bückeburg [4]). — Peter Lange, Prof. s. 1840 in Zürich, s. 1854 in Bonn [5]). — **Gerok,** Decan in Stuttgart: „Palmblätter".

2. Die Gesangbuchs-Reform. Deren Ausgangspunct war eine allgemeinere Synode, zu Berlin 1817. Die nächsten größeren neuen Sammlungen: Gesangbuch f. ev. Gemeinden, Berl. 1829. Geistlicher Liederschatz: Berl. 1832. [nam. von Langbecker daselbst redigirt; 2020 Lieder]. Bunsen: Versuch eines allgemeinen evang. Gesang- u. Gebet-Buchs zum Kirchen- u. Hausgebrauch: Hamb. 1833. [934 Lieder]. Knapp: evang. Liederschatz, und, Christenlieder [vgl. unten Anm. 2.]. — Andre, von Pauli, Stier, Philipp Wackernagel, Pet. Lange, Daniel. — Ein neues „württembergisches Gesangbuch" 1842, anstatt des v. J. 1791. — Die eisenacher Kirchenconferenz v. 1852; und ihr „deutsches evangel. Kirchen-Gesangbuch", in 150 Kernliedern: Stuttg. 1854. — Phil. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied bis Anfang 17. Jahrh.: in 4 Bden.

3. Des Gemeinde-Gesangs begonnene Verbesserung [Natorp: üb. d. Gesang in d. Kirchen d. Protestanten: Essen 1817.] knüpfte sich, unt. and., an die Namen Knecht, Kocher, Silcher, Aug. Wilh. Bach, Becker, Layritz, v. Winterfeld, v. Tucher [6]). — Für Kirchen-Musik: Mendelssohn-Bartholdy [1847].

IV. Literatur der „allgemeinen Bildung." [7])

Die „Romantiker" eröffneten das 19. Jahrhundert. Ihr Verdienst um dasselbe war die Weckung des Bewusstseins, daß es, zumal auch

---

[1]) Döring: christl. Hausgesangbuch, 1821. 1830. 2 Th.; christl. Hausgarten, 1831.

[2]) Knapp: Ausgaben s. christl. Gedichte, v. 1829 an. Christoterpe, 1833 ff. Evangelischer Liederschatz für Kirche u. Haus: Stuttg. (1837) 1850. Christenlieder aus älterer u. neuerer Zeit: ebd. (1841) 1850. [3067 Lieder].

[3]) Spitta: Psalter u. Harfe: seit 1833, zwei Sammlungen, bis 1861 in 23 u. 12 Auflagen. Unter den mehr als 100 Liedern: „Bleibt bei Dem, der euretwillen". „O selig Haus, wo man dich aufgenommen". „Ich und mein Haus, wir sind bereit."

[4]) Strauß: Theobald, relig. Roman: Bielefeld 1839. Lieder aus der Gemeine f. das chr. Kirchenjahr: Hamb. 1843. Das Kirchenjahr im Hause: Heidelb. 1845.

[5]) Zur Vergleichung: *Elze:* englischer Liederschatz aus brit. u. amerik. Dichtern d. 19. Jahrh.: Lpz. 1859.

[6]) Becker: die Choral-Sammlungen d. verschied. christl. Kirchen 1507–1844: Lpz. 1845. v. Winterfeld: d. evang. KGesang: Lpz. 1843. 2 Bde. v. Tucher: Schatz des ev. KGesangs: Lpz. 1848. 2 Bde.

[7]) Nur Andeutungen, in keinem Verhältniß stehend zu dem Gewicht dieses Geschichttheils. — Vgl., ausser den umfassenderen Nationalliteratur-Werken [oben S. 878]: v. Eichendorff [kathol.]: der deutsche Roman des 18. Jahrh. in s. Verhältniß z. Christenthum: Lpz 1851. Dess.: üb. d. ethische u. religiöse Bedeutung d. neuern

in der Stellung zu Religion, anders werden müsse als im 18. Jahrhundert; ohne dies Andere selbst schon zu zeigen. Nur nach seiner ästhetisch-poetischen, nicht nach seiner religiösen Seite sollte das Mittelalter, oder auch ein selbst-gedichtetes Ideal, die in und seit dem Jahrh. verkommene Zeit über sich hinausheben. Das Erstere, die positive Seite, gilt vorzugsweise von Novalis. Letzteres, das Negative, von den Uebrigen, wie den beiden Schlegel, Bettina v. Arnim, Ludw. Tieck, den Schicksals-Tragöden. — Der Befreiungskampf Deutschlands drängte einen würdigern Gegenstand auf, öffnete in ihm auch für die Poesie eine Quelle regenerirender Gesinnung und Begeisterung. Friedr. Rückert, Theod. Körner, Max v. Schenkendorf, Ernst Moritz Arndt sangen Mehr als nur Freiheits-Rufe. — Das der freien Nation zunächst nothwendige höhere Gut wahrte und pflegte ihr eine schwäbische Dichter-Reihe, eben in ihrem [von Göthe unschön gefundenen] „sittlich-religiös-poetischen Bettler-Mantel": Uhland; Hebel; Gustav Schwab. Aber auch: Friedrich Rückert, privatisirend in Berlin und bei Coburg † 1865 [1]); Julius Mosen [„Ritter Wahn", „Ahasver"], Reinick † 1852, Lenau [v. Strehlenau, nur geboren im Katholicism] † 1850 [„Faust"; „Don Juan"; „Savonarola"]. — Geibel, aus Lübeck, s. 1852 Prof. in München: Zeitstimmen, 1841; Junius-Lieder, 1847; neue Gedichte, 1856. Julius Sturm, aus dem Reußischen; fromme Lieder, 1852; Gedichte, 1854; neue fromme Lieder u. Gedichte, 1858.

Volksschriften im engern Sinne, in gebundener und ungebundener Redeform, für Erwachsene wie für die Jugend [2]): nach Vorangang des „wandsbecker Boten", Pestalozzi's [Lienhard u. Gertrud], Zschokke's [Goldmacherdorf], und Gotthilf Heinrich v. Schubert's [† 1860]: Berthold Auerbach; Heinr. Pröhle; Gustav Nieritz. — Anders, Jeremias Gotthelf [d. i. Bitzius, Pfarrer im schweizer Emmenthale, † 1854; O. v. Horn [Oertel aus Horn, Superintd. zu Sobernheim im Nahe-Thale]; Carl Stöber, Decan in Pappenheim b. Nürnberg; O. Glaubrecht [Oeser, Pfarrer zu Lindheim in der Wetterau † 1859]; Victor Strauß; Wildenhahn, Kirchen- u. Schulrath in Bautzen; Nathusius, privatis. in Reinstedt b. Quedlinburg; Besser [„Bibelstunden"]. — Die zwei neuesten „Bibelwerke": von Bunsen [† 1860] und Peter Lange, 1858 ff.

V. Die bildende Kunst [3]).

Auch ihr ist die neue Hebung nach Anfang des Jahrhunderts, und bereits als Dauer-verheissende, in Deutschland nebst Frankreich und England

---

romant. Poesie in Deutschland: ebd. 1847. Karl Barthel, die deutsche National-literatur der Neuzeit: 5. A. Bschw. 1858. — Heine und Börne nebst Geistesverwandten gehören in einen andern Zusammenhang.

[1]) Rückert's: gesammelte Gedichte: Fkf. 1841. „Liebes-Frühling." „Weisheit des Brahmanen." „Nal und Damajanti." — „Die Fackelträger." „Leben Jesu, Evangelien-Harmonie in gebundener Rede." „Bethlehem und Golgatha." Das Advents-Lied, „Dein König kommt in niedern Hüllen."

[2]) Verzeichnisse in: Bernhardi „Wegweiser", Lpz. 1852 u. 56; Pröhle, „Hausbüchlein f. das Volk u. seine Freunde," ebd. 1852.

[3]) Springer: d. bildenden Künste in der Gegenwart: Lpz. 1857.

vielmehr als in Italien, vornehmlich von aussen gekommen; durch die Macht des Gangs der Weltgeschichte in ihren größeren Verhältnissen. Eine Reihe von Namen ist nun [lange nach Winkelmann's Tode 1768] wiederum vorzuführen möglich. In der Sculptur: Thorwaldsen, Dänemark, † 1844; Dannecker, Württemberg, † 1841; in Preussen, J. Gtfr. Schadow bis 1850, Chr. Rauch bis 1857, Drake; in Sachsen, Rietschel bis 1860. — Für Malerei: in Deutschland, Peter v. Cornelius, Wilh. Schadow, Fdr. Overbeck, Philipp Veit, Jul. Schnorr, Wilh. v. Kaulbach, Karl Fdr. Lessing. — Für Baukunst: Schinkel, in Berlin, † 1841. — — In die Gebiete des Weltlichen und des Religiösen hat die Verwendung der künstlerischen Plastik sich vertheilt.

Zweiter Abschnitt: **Fortbestehn** und **Fortbilden** in den religionsgemeinschaftlichen Aufstellungen des gesammten protestantischen Länder-Bereichs.

Die Entwickelungen des Protestantismus vorzugsweise in Deutschland II. Abschnitt] haben, für einen großen Theil des protestantischen Kirchenraums, einen principiell bestimmenden Einfluß geübt auf die Bestrebungen und Bewegungen, unter welchen in ihm das religiöse Glauben und Leben in seiner socialen Aufstellung sich vollzogen hat, das überliefert Bestehende entweder bewahrend und verwendend oder fort- und umbildend. Die Geschichte dieser mannichfaltigen Aufstellungen ist die erst vollendende Ergänzung der Geschichte jener Entwickiungen, welche nur sachlich und räumlich durchbrochen gleichwie zeitlich wechselnd das wirkliche protestantisch religiöse Leben bestimmt haben. Das gesammt-protestantische Geschichtbild letzten Jahrhunderts, zumal in dessen späterer Hälfte, hat seine Vertheilung des Lichtes und des Schattens, in den ausser-deutschen und selbst in den deutschen Länderkirchen, zugleich oder mehr noch von älteren und von einheimischen Bildungs-Grundlagen oder Mitteln empfangen.

Als die Zeit, innerhalb welcher bedeutenderes religionsgemeinschaftliches Schaffen und Aufstellen stattgefunden, tritt nahebei allein hervor das auf die religiöse Letargie der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gefolgte neueste Jahrhundert. Dessen Wende-Jahr 17, wol war oder ward es eine „Epoche" im eigentlichsten Wortsinn, als Haltpunct für die Erben 300jährigen Gutes, sich zu sammeln um die Frage von geschehener oder nicht geschehener Lösung der in ihm gestellten Aufgabe. In Ebendemselben concentrirte sich aber zugleich, im Zurückblick auf die nächste Vergangenheit, die spannende und erregende Kraft des Gedankens, daß das seit dem 18. Jahrh. über Europa schwebende zweifache schwere Verhängniß, für Staat und für Religion, nicht nothwendig noch ferner fortwähre. Und zur Mitbetrachtung müssen kommen auch die nachgefolgten politischen Bewegungs-Jahre 30 und 48; mit ihrer zweifachen Wirkung, wachsender Antheilnahme des Volks am Verhandeln über religiöse als seine politische Angelegenheiten, und dadurch gesteigerter Schwierigkeit eines Feststellens. Die Religions-Bewegungen haben mehr als zuvor, neben der Form von Schulen- und Parteien-Streit, eine staats- und volks-kirchliche Gestalt zugleich getragen. Umsoweniger ist ein Zurückführen der Verschiedenartigkeit auf nur Mannichfaltigkeit der Erfolg gewesen.

Die Principien in letzter Instanz, auf welche Alles zurückging, sind die uralten geblieben. Mystik, in der urchristlichen Bedeutung das verhältnißmäßig reinste Princip unsichtbarer Kirche, ist mehr mit-wirkende Kraft gewesen, als die im Vordergrund der Geschichte stehenden Mächte erkennen liessen. In der durch Diese,

nicht selten unkirchlich, dargestellten sichtbaren Kirche war das Gewichtigste die allmälig durchdringende Einsicht, daß der so sich nennende „Rationalismus" seine Verschiedenheit von Supranaturalismus nur dann zu behaupten vermöge, wenn er sich als Naturalismus bekenne, also unbedingte Selbstzureichenheit wie Selbständigkeit natürlicher Kraft als auch für sittliche Vernunftwesen gültig erkläre, Wissenschaft des Wissens anstatt aller Wissenschaft des Glaubens einsetze. Supranaturalismus, d. h. Religions- und Christenthums-Fähigkeit, gab auch der neuesten Geschichte ihren zweifachen Inhalt. Denn es ward die mögliche und nothwendige Wirkung der göttlichen Kraft auf die menschliche entweder verstanden oder nicht verstanden.

Das Suchen nach den Principien und Formen hat, jedoch mehr nur im erregten Deutschland, vorzugsweise um die Lehre sich bewegt; auch da, wo Zweck oder Aufgabe war, was zu socialer Geltung gebracht oder darin erhalten werden sollte. Für Cultus ist Mehr, als in der Verfassung geschehn. Sittenzucht musste fürerst noch eine leer gewordene Stelle bleiben [1]).

§. 247. Die größeren Bewegungen in Deutschland.

I. Kirchen-Union, mit ihren nächsten Folgen, 1817—45.

1. Das Reformations-Jubeljahr ward in sehr verschiedener Weise angekündiget. Eine der theologischen, ein Luther-Manifest erlassen von Claus Harms [2]), rief einen Theologen-Streit hervor, in welchem die Gegensätze sich schärfer von einander sonderten, aber auch stärker sich gegen einander befestigten. Der Schriftenwechsel brachte keineswegs genügendes Verhandeln über die zwei schwebenden Fragen: von Abschliessen oder Nicht-abschliessen der Kirchenverbesserung, vom urchristlichen Sinn der soteriologischen Anthropologie.

2. Die andere Ankündigung des Jubeljahrs war eine staatskirchliche. Den Gedanken neuer Hebung des religiösen Lebens im Volke hatte Preussens König Friedrich Wilhelm III. bereits im J. 1814 öffentlich ausgesprochen. Am 27. Sept. 1817 erließ Derselbe einen Auf-

---

[1]) Zur Vergleichung, unter zahllosen noch andern Schriften: Hundeshagen d. deutsche Protestantismus; Fkf. (1847) 3. A. 1850. Ullmann: das Wesen des Christenthums: Hamb. 3 A. 1849. Schenkel: das Wesen des Protestantismus a. d. Quellen des Reformationszeitalters dargestellt: Schaffh. 1846—51. 3 Bde. Kapff: d. relig. Zustand des ev. Deutschl.: Stuttg. 1856. Kliefoth: liturgische Abhandlungen: Schwerin 1854 - 59. 6 Bde.; vgl. Dess.: acht Bücher v. d. Kirche: ebd. 1854. I. — Karl Schwarz: zur Gsch. d. neuest. Theol.: Lpz. 1856. Hilgenfeld: Rückblick auf das letzte kirchl. Jahrzehnt Deutschlands: Jena 1859. Jörg: Gsch. d. Protestantismus in s. neuesten Entwicklung: Freiburg 1858. 2 Bde. — Matthes: allg. kirchl. Chronik, v. 1854 an: Lpz. 1855.

[2]) Harms: Das sind die 95 Thesen Luthers, mit andern 95 Sätzen als mit einer Uebersetzung aus Anno 1517 in 1817 begleitet: Kiel 1817. Dess.: Daß es mit der Vernunftreligion nichts ist: ebd. 1819. Schrödter: Archiv d. Harms'schen Thesen, od. Charakteristik d. Schriften, die für od. gegen dieselben erschienen sind: Altona 1818. Vgl.: Tittmann: über Supernaturalismus, Rationalismus u. Atheismus: Lpz. 1816. Kähler: Supernaturalismus u. Rationalismus in ihr. gemeinsch. Ursprung, in ihr. Zwietracht u. höhern Einheit: Lpz. 1818. de Wette: Theodor od. des Zweiflers Weihe: Berl. 1822. — Nikol. Funk: Gsch. d. altonaer Bibel-Ausgabe [von 1815]: Alt. 1823.

ruf an die evangelische Kirche des preussischen Staats zu Union der Lutherischen und Reformirten [1]).

In Zusammenhang mit jenem erstgenannten umfassendern, keineswegs auf Kirchen-Einigung allein beschränkten, Zwecke stand die Veröffentlichung einer neuen Liturgie oder Agende; in der ersten Ausgabe 1822, in einer revidirten 1829 [2]).

Der Unions- und Agenden-Streit [3]), von In- und Auswärtigen geführt, zunächst von 1818 bis 1830 in weit über 100 Kleinschriften, war theils religions-dogmatischer theils kirchenrechtlicher Natur. Alle die Sache selbst, nicht die blose Art des Verfahrens, betreffende Fragen gingen

---

[1]) Hering: Gsch. d. kirchl. Unionsversuche: Lpz. 1836—38. 2 Bde. Rudelbach: Reformation, Lutherthum u. Union: Lpz. 1839. Scheibel: actenmäßige Gsch. d. neuesten Unternehmung einer Union: Lpz. 1834. 2 Th. Eylert: Charakterzüge a. d. Leben K. Friedrich Wilhelms III. 3. Theil. Wangemann: sieben Bücher preussischer Kirchengeschichte; actenmäßige Darst. d. Kampfes um d. lutherische Kirche im 19. Ja rh.: Berl. 1859—60. 3 Bde. [Dazu: „Geistl. Ringen am Ostseestrande." 1861.]

Wesentlicher Inhalt des königl. Erlasses: „Die heilsame Absicht Meiner Vorfahren ehrend, schliesse Ich Mich gerne an Sie an, u. wünsche ein Gott gefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Ausserwesentliche beseitiget u. die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes u. zum Heil d. christl. Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht u. bei der bevorstehenden Säcularfeier d. Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äussere Unterschiede getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch d. Unterschied d. Confession bisher gehemmter Verbesserungen in Kirchen u. Schulen". — Nachfolgend wird als Sinn der Vereinigung erklärt: daß „keine der beiden Kirchen zu der je andern übergehen, sondern beide Eine neubelebte evangelische christliche Kirche werden sollen". Und als Modus der Einführung: daß, „mit Achtung der Rechte und Freiheiten beider Kirchen, Nichts durch Verfügung aufgedrungen werden solle". „Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äussern Form ist, sondern in der Einheit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln u. Lebenskräfte hat". — Es schliesst die Hoffnung des Königs, es möge sein Beispiel allgemeine Nachfolge finden. Die äussere Form der Vereinigung, überlassen den Consistorien u. Synoden u. Superintendenten, werde leicht als eine würdevolle u. wahre aus dem Innern hervorgehn.

[2]) Liturgie an Sonn- u. Festtagen u. zur Abendmahlsfeier, für d. Hof- u. Domkirche zu Berlin: Berl. 1822. Agende für d. evang. Kirche in d. preuss. Landen; in 5 verschiedenen Ausgaben, für d. Provinzen Brandenburg, Sachsen, Rheinprovinz nebst Westphalen, Schlesien, Pommern: ebd. 1829.

[3]) Aus vorangegangener Zeit, [nach den letzten Unions-Versuchen §. 226]: Heumann: Erweis, daß d. Lehre d. reform. Kirche v. Abendmahl die wahre sey: Götg. 1764. Herder: Adrastea v. 1802; in Schriften z. Philos. u. Gsch. IX, 391 ff. Planck: üb. d. Trennung u. Wiedervereinigung d. christl. Hauptparteien: Tüb. 1803.

zurück auf die zwei allgemeinen Begriffe „Protestantismus" und „Kirche"; ebenso auf die zwei allgemeinen Verhältnisse, zwischen positiver Grundlage und zeitlicher Entwickelung christlicher Religion, zwischen Einheit und Mannichfaltigkeit in evangelischem Kirchenthum. — Das Widerstreben gegen die Agende, aus der Mitte der 7782 evang. Gemeinden Preussens, wurde insoweit überwunden, daß ein königl. Erlaß v. 26. Aug. 1831 die allgemeine Alleingültigkeit derselben aussprechen konnte. Die Union war am Confessions-Jubelfeste v. 1830 nur in einigen hundert Gemeinden noch nicht förmlich eingeführt.

Nachfolge anderer Landeskirchen in der Union, theilweise mit besondern Bestimmungen über die Gültigkeit der beiderseitigen Symbole, seltener auch mit neuen Liturgieen, trat zwischen 1818 und 1830 ein. Ausser den rheinischen und anhaltiner und herzoglich-sächsischen Kleinstaaten, bes. in den Mittelstaaten Baden und Hessen und Württemberg[1]).

3. Hervorragendes Ereigniß wurde das Auftreten der „Evangelischen Kirchenzeitung" Hengstenberg's im J. 1827. Schon im Allgemeinen wiefern sie, im Unterschiede von der entweder schulgelehrt sich abschliessenden oder monographisch zerstreuten Theologen-Literatur, der neuen wiederum positiver christlichen Richtung einen Sammelpunct und ein Organ gab. Der Gang ebendieser Richtung, wesentlich durch sie gefördert wie dargestellt, hat sich auch in ihr reflectirt: als allmäliges Uebergehn von nur biblisch-evangelischer in mehr zugleich confessionell-evangelische Bestimmtheit. Ein äusserer Nachtheil ist hiervon untrennbar gewesen: Mangel an Raum für die Eigenschaft einer Kirchenzeitung, als „innerkirchlicher Statistik in ihrer Fortbewegung und in der Umfassung gesammten Kirchengebietes".

Nur territoriale und momentane Bedeutung hatten einige Bewegungen um 1830 oder 1840[2]): „Philalethen" zu Kiel, 1830; v. Gerlachs Antrag gegen

---

— Gtfr. Sack: üb. Vereinigung d. beiden protest. Kirchenparteien: Berl. (1812) 1818. v. Coelln: Ideen üb. d. Zusammenhang d. Glaubens-Einigung u. Glaubens-Reinigung: Lpz. 1823.

(Augusti:) Kritik der neuen preuss. Kirchen-Agende, Ffs. a. M. 1823; und, Erklär. üb. das Majestäts-Recht in kirchl. Dingen, ebd. 1825. *Pacificus Sincerus* (Schleiermacher): üb. das liturg. Recht evang. Landesfürsten, Göttg. 1824. Luther in Beziehung auf d. pr. Kirchenagende (von König Friedrich Wilhelm III.?): Berl. 1827. Falck: Actenstücke, betreffend d. neue pr. Agende: Kiel 1827.

[1]) Rheinwald's Repertorium 21, 177 ff. 30, 253 ff. *Acta hist. eccl.* 1837, S. 720 ff. Kirchenvereinigung in Baden, nach ihren Haupturkunden: Heidelb. 1821. Hundeshagen: d. Bekenntniß-Grundlage d. vereinigten evang. Kirche in Baden: Ffs. 1851.

[2]) „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten"; und, „Grundsätze d. relig. Wahrheitsfreunde": Kiel 1830. Ztschr. f. d. hist. Theol. 1839. 2. Heft S. 67 ff. — Evang. KZeitung 1830: Nr. 5. 6. 15. 18. 19. 54—59. 84—86. Urkunden, betreffend d. neusten Ereignisse in Kirche u. Theol.: Lpz. 1830. Paulus: Beleuchtung des Streits zw. Eingebungsglauben u. Denkgläubigkeit: Wiesb. 1830. Dav. Schulz: was heisst glauben u. wer sind die Ungläubigen? Lpz. 1830. — Bedenken d. theol. Facultäten d. Univv. Jena, Berlin, Göttingen, Heidelberg üb. das Rescript d. Consistor. zu Altenburg; nebst geschichtl. Darst. u. Actenstücken: Altb. 1839. — Ueber Bickell u. Henkel in Cassel: Ev. KZeitung 1839: Nr. 94—96. 1840: Nr.

akademische Lehrfreiheit, 1830; ein altenburger Consistorial-Rescript v. 13. Nov. 1838; ein kurhessischer und ein hamburger Symbole-Streit, 1839—40; der durch Sintenis in Magdeburg erregte Gebets-Streit, 1840; Anklagen Deutschlands aus dem Auslande, z. B. von Dewar in Oxford, 1844; u. Dgl.

4. Lutheraner-Trennung: 1830—46.

Offener und fester Widerstand gegen die Union, innerhalb neu-unirter Landeskirchen, ist von Lutheranern nahebei allein ausgegangen. Eröffnet ward er durch Scheibel in Breslau: gegen die neue Liturgie, schon 1821; gegen die Kirchen-Einigung, seit 1830, in Verbindung mit Steffens und Huschke ebendaselbst [1]). An die breslauer Separatgemeinde schlossen sich andere schlesische, wie in Hermannsdorf und Hönigern und Freystadt, unter den Pfarrern Berger und Kellner und Hirschfeld; noch mehre, bis in die Lausitzen [Biehler, Wehrhan, Wermelskirch, Guerike], und Posen, nach 1832; auch nach der Cabinets-Ordre v. 28. Febr. 1834 [2]). — Auf Ebendiese folgten: eine „constituirende Generalsynode"

68 ff. Darmst. KZeitung 1839: Nr. 155. Nr. 188 ff. Lit.-Blatt 1840: Nr. 31. 66. 79. — Ueber Hudtwalker u. Schleiden in Hamburg: Rheinwald's Repert. 27, 236—249. — Urkunden üb. das Verfahren gegen Sintenis: Lpz. 1840. Paulus: Actenstücke üb. d. Gebetsstreit in Magdeburg: Darmst. 1842. — Vgl.: Bretschneider: d. Unzulässigk. d. Symbolzwangs in d. ev. Kirche: Lpz. 1841. Johannsen: d. Anfänge d. Symbolzwangs unt. d. deutschen Protestanten geschichtl. dgst.: Lpz. 1847. — *Dewar:* German Protestantism and the Right of private Judgement in the interpretation of Holy Scripture: Oxf. 1844. Neander: in Berl. Jahrbb. f. wisssch. Kritik 1844. Nr. 75. 76; nebst „Antwortschreiben an Dewar": Berl. 1845.

[1]) Steffens: Caricaturen des Heiligsten: Bresl. 1819. Ders.: Von der falschen Theologie u. dem wahren Glauben: 1823. Ders.: Wie ich wieder Lutheraner wurde, und was mir das Lutherthum ist: 1831. Huschke: theologisches Votum eines Juristen in Sachen d. Agende: Nürnb. 1832.

[2]) „Die Union bezweckt u. bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses; auch ist die Auctorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evang. Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung u. Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpuncte d. andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äusserliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses; u. es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei od. indirect durch sie bewirkt werde. Die Agende steht mit der Union nur insofern in Zusammenhang, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes u. die für kirchl. Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß u. Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht u. Gottseligkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in d. ev. Kirche an die Stelle d. Bekenntnißschriften zu treten, od. diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden; sondern hat lediglich den Zweck, für d. öffentl. Gottesdienst u. d. amtl. Verrichtungen d. Geistlichen eine dem Geiste d. Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der ev. Agenden aus d. ersten Zeiten d. Reformation gründet, festzustellen, u. alle schädliche Willkür u. Verwirrung davon fernzuhalten. Mithin ist das Begehren Derer, welche aus Abneigung gegen d. Union auch

zu Breslau, Fbr. u. März 1835; eine Provinzialsynode für Schlesien u. Posen, Spt. 1835; Streitschriften=Wechsel 1835—36 [1]); Erweiterung „lutherischer Erweckungen" nach Pommern, 1835 ff. [Nagel, Otto ꝛc.]; anders in Westphalen und Rheinpreussen, durch besondere „Kirchenordnung" v. 5. März 1835: aus den Ostprovinzen aber Auswandern, 1837—39. — König Friedrich Wilhelms IV. Regierungs=Antritt 1840 machte, auf der Generalsynode zu Breslau im Herbst 1841, Constituirung der Sonder=Kirche möglich, bestätigt durch des Königs „General=Concession", 23. Juli 1845 [2]).

Das immer zahlreichere Hervortreten eines „lutherschen Confessionalismus", seit dem Regierungswechsel von 1840, zeigte sich theils in Rudelbach=Guerike's Zeitschrift f. d. gesammte luther. Theologie und Kirche, 1839 ff., auch schon in Hengstenberg's Kirchenzeitung, theils in Pastoral=Conferenzen od. Synoden v. 1843 an. Der „Protest=Streit", nach dem Protest v. 15. August 1845, blieb mehr eine Episode von Epigonen Schleiermachers. Aber eine Conferenz in Neustadt=Eberswalde, Ende Aprils 1846, ward Grundlegung zum nachmals bestimmtern Sich=auseinanderscheiden zweier Lutheraner=Fractionen [3]).

II. Erweiterung und Verstärkung der Gegensätze: 1845—49. [4]).

1. Freigemeindenthum in seinem Entstehn, bis 1848.

Den Gedanken zu Gegenwehr wider den seit 1817 neu erwachten evangelischen Geist, angeblich nur in seinen „unprotestantischen" Ausschreitungen, hatte zunächst oder unmittelbar hervorgerufen jener „Gebets=Streit" des Sintenis in Magdeburg [oben I. 3. S. 910]. Eine Reihe von Versammlungen 1841—46, zu Gnadau, Halle, Leipzig, Köthen, eröffnete;

---

der Agende widerstreben, als unstatthaft ernstlich u. kräftig abzuweisen. Auch in nicht-unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes=Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden. Am wenigsten aber, weil es am unchristlichsten sein würde, darf gestattet werden, daß die Feinde d. Union im Gegensatze zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren".

[1]) Hengstenberg: Vorwort z. ev. KZeitung 1835. (Thiel:) d. Sache d. neuen pr. Agende u. Union, neu beleuchtet f. ihre Freunde u. Gegner: Stuttg. 1835.

[2]) Beschlüsse der v. d. ev. luth. Kirche in Preussen 1841 zu Breslau gehaltenen Generalsynode; zum Druck beförd. v. d. Ober=Kirchencollegium d. evang. luther. Kirche in Preussen: Lpz. 1842. 1845. 1849. 3 Hefte. — Der gegenwärtige Stand d. ev. luth. K. in Pr.: Lpz. 1847. [Statistik].

[3]) Lücke: Ist das kirchlich?; in d. göttinger Vierteljahrschrift f. Theologie u. Kirche 1845. Berliner Protest von 87, v. 15. Aug. 1845. Harms: Einer gegen Siebenundachtzig: Kiel, 5. Spt. 1845. Vgl. Bruns Repertorium 1846. S. 32—81. Protest=Organ: Monatsschrift f. d. unirte ev. Kirche; herausg. von Eltester, Jonas, Pischon, Sydow: Berl. 1846 ff. — Nagel, in Neustadt=Eberswalde, 29. April 1846: was haben die innerh. d. sogen. ev. Landeskirche Preussens befindlichen, im Bekenntniß exclusiv lutherischen Geistlichen jetzt zu thun?; in Rudelbach=Guerike's Ztschr. 1847. S. 1—106.

[4]) Die gleichzeitigen Jahrgänge der drei Kirchenzeitungen: der evangelischen, der berliner allgemeinen, der darmstädter. Bruns, Repertorium 1845 ff.

unter Führung des Pfarrers Uhlich in Pömmelte bei Schönebeck im Regierungsbezirk Magdeburg, dann des Predigers Wislicenus in Halle. Die köthener Versammlung der „protestantischen (Licht-) Freunde", am 15. Mai 1845, nahm Uhlich's „Artikel" an, nebst Wislicen's „Geist statt Schrift" [1]).

---

[1]) Uhlich's Artikel: 1. „Jesus stiftet ein Reich Gottes, in welchem er zwei Haupt-Elemente andeutet: den waltenden Geist, den äussern Verein. 2. Die Apostel sammt den ersten Christen machen eine lebendige Gemeinde aus, in welcher der Geist zu seinem Rechte gelangt. 3. In den folgenden Jahrhunderten erstarrt die Gemeinde, und der Geist wird gebunden; es bildet sich der Begriff der heiligen Kirche zur Ungebühr aus. 4. Die Reformation verhilft dem Geist in der Gemeinde, den Priestern und dem Herkommen gegenüber, und dem Geist in dem Einzelnen, der Mehrheit gegenüber, wieder zu seinem Rechte. 5. Bald erstarrt auch in der protestantischen Christenheit die lebendige Gemeinde wieder, und der Geist verkümmert, indem Vieles von dem hergebrachten Begriff der heiligen Kirche in die neue Gemeinschaft übergetragen wird. 6. Im 18. Jahrh. bricht der Geist abermals durch, hat aber bis heute dem geläuterten Begriff der Kirche noch nicht allgemeine Anerkennung verschaffen können. 7. Die Geschichte der christlichen Kirche weist uns also Gegensätze auf, welche mit einander ringen, um sich in das rechte Verhältniß zu setzen. Diese sind: die starre Form und der lebendige Geist, die Macht der Vergangenheit und das Recht der Gegenwart, die Macht der Mehrheit und das Recht des Einzelnen. Das Ergebniß war bis jetzt, daß das Erste das Uebergewicht erstrebt und erlangt, bis sich von Zeit zu Zeit das Zweite sein Recht verschafft. 8. Indem wir das Zweite über das Erste stellen, den Geist über die Form, die Gegenwart und das Recht des Einzelnen (die Subjectivität), sofern sie sich geistig ausweisen, über Vergangenheit und Mehrheit, stehen wir mit vollem Recht in der christlichen, insbesondere in der protestantischen Kirche. 9. Wir erkennen in der christlichen Kirche nichts Anderes als die lebendige Gemeinde der Christen, welche in der gerade gegenwärtigen Zeit leben. 10. Wie ein Zustand der Kirche sich bewähren werde, in welchem ein Vorwiegen des Zweiten über das Erste, in welchem völlige Freiheit für das Walten des Geistes rechtlich festgestellt sein wird, dafür gibt es noch keine Erfahrung, oder vielmehr die ganze Kirchengeschichte reicht diese Erfahrung Denen dar, welche mit sehenden Augen sehen können. 11. Vor Allem sind die Wege zu vermeiden, auf welchen die Kirche nicht gehen darf, wenn sie nicht dem Geist, also dem Reiche Gottes Eintrag thun will: a. Das Gebot der Staatsgewalt gehört nicht in das Reich Gottes. b. das geschichtliche Recht hat nur eine lehrende, nicht eine maaßgebende Stellung in der Kirche. c. Auch bei der Mehrheit liegt nicht schlechthin die Entscheidung, dem Einzelnen gegenüber. d. Aber auch der Geist an sich, den man abwartend walten lassen will, ist nichts als eine Redensart, hinter welcher sich Unentschlossenheit, Furcht, Faulheit verstecken. e. Unchristlich ist jeder Weg, auf welchem man der Kirche auf Kosten des Geistes, also des wahren Reiches Gottes, zu nützen sucht. 12. Sorgfältig sind die Regeln zu erwägen, nach welchen die Kirche aus ihrem jetzigen Zustande, der ein Zustand des Schwankens, der Unwahrheit, der Unfreiheit, also ein unchristlicher Zustand ist, in einen besseren übergeführt werden kann. Vielleicht so: a. Der Geist allein gibt der Form Werth. b. Die Gegenwart gilt ebenso viel als jede andere Zeit, und sofern sie Erbin der ganzen Vergangenheit ist, gilt sie mehr als die Vergangenheit. c. Der Einzelne gilt in der Kirche so viel, als er sich vermöge des Geistes geltend machen kann. d. Das Glaubensbekenntniß enthalte nur die Hauptlehren, und diese seien flüssige Ideen, nicht feste Lehrsätze! e. Für die Form ist die Forderung billig, daß sich da der Einzelne der Gesammtheit, bei gewichtigen Gründen die Gegenwart der Vergangenheit unter-

— Während und nach den Processen gegen die zwei Urheber der Bewegung, errichteten sich zuerst „freie Gemeinden": zu Königsberg unter Rupp und Detroit, in Nordhausen unter Baltzer, in Magdeburg unter Uhlich [1]). Gegenüber gründete sich, 26. April 1843, ein „kirchlicher Centralverein in der Provinz Sachsen", mit Gnadau als Versammlungs-Ort; seit 1845 das „hallische Volksblatt".

2. Preussische Generalsynode, in Berlin 1846 [2]).

Der zunehmenden Bewegung eine festere Unterlage vorzubereiten, auf welcher die Kirche „sich aus sich selbst zu erbauen" habe, das sollte von Staats wegen die Aufgabe sein für eine [ausdrücklich nur zu Vorberathung berufene] Versammlung von Notablen aus Kirche und Staat Preussen; in Zusammenhang mit den seit 1843 bestehenden geistlichen Kreis- und Provinzial-Synoden. — Die Berathungs-Gegenstände, unter acht Commissionen vertheilt, sind nur zumtheil in den nahe an 60 Plenar-Sessionen zur Erörterung gekommen.

a) Unions-Frage; Referent, Jul. Müller aus Halle. Dessen Referat forderte innere Vollendung der Union durch „Einung auch zu Einem Lehrbekenntniß". Die Majorität stimmte für das zunächst „Allein-mögliche", wirkliches auch äusseres Bestehn Einer „evangelischen Landeskirche" nur auf den „Consensus" zu beziehen und zu gründen.

b) Bekenntniß-Frage, von „Verpflichtung der Geistlichen auf Bekenntnißschriften"; Referent, Nitzsch aus Bonn. Dessen Gutachten bewegte sich vornehmlich um den Punct: daß Verpflichtung der Geistlichen auf den „Consensus der beiderseitigen alten Kirchensymbole" unstatthaft sei, wegen des eben auch über diese Kirchenlehr-Bestandtheile noch bestehenden Dissensus, als eines durch die Wissenschaft der evangelischen Jetztzeit ebensowenig sofort verurtheilbaren wie schon entfernbaren. Die Nothwendig-

---

ordne. f. Für die Fortbildung des Christenthums werde eine freie Verfassung geschaffen, in welcher der Geist möglichst seinen berechtigten Ausdruck finden kann. Freie Presbyterien und daraus freie Synoden sind Bedingung. 13. Die christliche Kirche, als die lebendige Gemeinde der Christen in der gerade gegenwärtigen Zeit, ist nichts Heiliges; sie trägt das Heilige in ihrem Schoos, und dicht daneben stete Versuchung; die schlimmste Versuchung liegt in dem Elemente der Hohenpriester, Pharisäer und Schriftgelehrten". — Vgl. Wislicenus: ob Schrift, ob Geist? Lpz. 1845.

[1]) Blätter für christl. Erbauung, v. protest. Freunden; Redact. Fischer: Lpz. 1842—50. Wislicenus: kirchl. Reform; Monatsschrift: Halle 1846—52. Rupp: die Symbole oder Gottes Wort?: Lpz. 1846. Dess.: d. freie ev. Kirche: Altenb. 1847 ff. Dess.: Erbauungsbuch f. freie ev. Gemeinden: Kgsb. 1846—47. 3 Th. — Vgl. übh.: Kampe: Gsch. d. relig. Bewegung d. neuern Zeit: Lpz. 1852—60. 4 Bde.

[2]) Verfehlt war die [Anf. 1846] vorangegangene „Conferenz von Abgeordneten aus allen evangelischen Landen", zu Berlin. Berl. allg. KZeitung 1846: Nr. 28. 33. 36. Bruns Repertor. VI. 228—253. — Verhandlungen d. evang. Generalsynode zu Berlin v. 2. Jun. b. 29. Aug. 1846; amtl. Abdruck: Berl. 1846. Imp. 4. Aemil. Richter: d. Verhandll. d. preuss. Generalsynode; nach d. amtl. Ausg. d. Protokolle: Lpz. 1847. Weiß: Beschlüsse d. GSyn. 1846: Königsb. 1847. Jul. Müller: d. erste GSynode d. ev. Landeskirche Preussens, u. die kirchl. Bekenntnisse: Bresl. 1847. Aug. Hahn: das Bekenntniß d. ev. Kirche u. die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener: Lpz. 1847.

keit aber, die „innere Vollendung" der Union erst von der Zukunft zu erwarten, schien doch, für die kirchliche Ordnung der Gegenwart, eine Feststellung und nur zugleich Einschränkung des Umfangs kirche-nothwendiger Dogmen zu fordern. Eine neue „Ordinations-Formel"[1]), welche nicht den ganzen Consensus in sich schloß, erhielt fast drei Viertheile der Stimmen. Dies Formular, überdies die Erklärung des Ausgleichens zwischen den zwei Lehrtropen innerhalb der Landeskirche für eine Aufgabe nur der Theologen-Wissenschaft und des Gemeinde-Lebens, ward den Strenger-kirchlichen der Beweis für Non-Existenz beider alten protest. Kirchen in der formell Einen neuen Kirche, selbst für der Letztern Existenz nur nach wesentlich alterirtem Begriff von „Lehrkirche".

c) Kirchen-Verfassung[2]) hatte unter den Gegenständen nothwendiger Reform seit dem zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts eine Stelle

---

[1]) „Wer zum Lehramt der evangelischen Kirche gesetzmäßig berufen ist, und durch Gebet und Handauflegung dazu eingesegnet werden soll, hat öffentlich zu bezeugen (durch einfaches Ja): daß er im gemeinsamen Glauben der evangelischen Kirche stehe; demnach, zum ersten, weder seine eignen Meinungen noch irgendwelche menschliche Satzungen, sondern das Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften zum Richtmaaß seiner Lehre nehme; zum andern, daß er in derjenigen Auslegung der heil. Schrift, welche nach dem Gesetze der Sprachen durch den heil. Geist geschieht, unter Gottes Beistand treulich und fleissig fortfahren wolle; in Einigkeit mit den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und mit den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche, als Zeugnissen von den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils und Vorbildern gesunder Lehre. — Und da diese Grundthatsachen und Grundwahrheiten vornehmlich in Folgendem bestehn, so frage ich Euch: ob Ihr mit der allgemeinen Christenheit auf Erden bekennet Gott den Vater, den Sohn und den heiligen Geist? Sodann: ob Ihr mit der gesammten evangelischen Kirche, zum ersten, Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der sich selbst entäusserte und Knechtsgestalt annahm, bekennet als den einigen Mittler, sintemal er als Prophet von Gott mächtig von Thaten und Worten den Frieden verkündigt hat, als der einige Hohepriester uns durch seinen Tod mit Gott versöhnt hat, dahingegeben ist um unserer Sünden willen, und um unsrer Gerechtigkeit willen auferwecket, darnach sich gesetzet hat zur Rechten der Majestät in der Höhe, und herrschet ewiglich als Haupt der Gemeinde, die er sammelt und erhält mittels des Worts und der Sacramente durch den heiligen Geist, der, von ihm gesendet in unsre Herzen, uns Jesum nennen lehret unsern Herrn und die Gnade erkennen, so uns in ihm geschenket ist? Zum andern: ob Ihr im Glauben an solche frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes in seinem geliebten Sohne bekennen und bezeugen wollet: daß wir allzumal Sünder sind, aber Kinder Gottes werden durch den Glauben an Christum; in welchem wir, gerechtfertiget vor Gott aus Gnaden ohne Verdienst der Werke, das Pfand des unvergänglichen Erbes haben, das behalten wird im Himmel; und daß wir durch denselbigen Glauben, der in der Liebe kräftig die Früchte des Geistes hervorbringt, in täglicher Erneuerung des Herzens vollbereitet werden auf den Tag Jesu Christi?" — Hierzu, die von 45 Mitgliedern zu Protokoll gegebene Erklärung: „es sei nicht die Meinung der Synode, daß durch den Inhalt des Ordinations-Formulars die Summe der Grundthatsachen u. Grundwahrheiten des Christenthums erschöpft sei; sondern, daß es nur eine Bürgschaft u. ein Maß d. Verantwortlichkeit f. d. Amtsführung d. Geistlichen sein soll".

[2]) *Chr. Thomasius:* institutiones iurisprudentiae divinae: Fcf. Lips. 1688. *J. H. Boehmer:* ius ecclesiasticum Protestantium: Hal. 5. ed. 1756—63. 5 t. 4.

eingenommen. Denn die lutherische Reformation galt als in ihr nicht durchgeführt; Pufendorf's u. Thomasius und Just Henning Böhmer's Kirchenrechts-Theorie schien lästig; Spener's und Pfaff's Verbesserungs-Anträge blieben unverstanden. [Vgl. oben §. 199.] — Geistliche „Synodal-Verfassung" war eingeführt in Baden und fränkisch Baiern s. 1821, in den zwei preuss. Westprovinzen neu constituirt bald nach 1830, in den preuss. Ostprovinzen angeordnet 1843—45. Der neue politische Constitutionalismus ausserhalb Preussens war mehr territorialer Repräsentation günstig. Innerhalb des preussischen Staats hatte sich die vorherrschende Ansicht im Ganzen dahin entwickelt, daß jetzt auf der Generalsynode [Referent, Stahl] der Antrag durchging: die Gemeinde-Presbyterien, welche in den zwei West-Provinzen schon bestanden, und die Consistorien, welche in den sechs Ost-Provinzen aus der Vorzeit ererbt waren, so zu verschmelzen, daß Concurrenz der Laien und Auctorität der Geistlichen neben einander zusammenwirken, auf allen Stufen kirchlicher Regierung und Verwaltung, von einer ständigen General-Synode nebst ebensolchem Oberconsistorium aus, durch Kreis-Synoden hindurch, abwärts bis zur Einzel-Gemeinde.

3. Die Jahre der Aufregung, 1847—49.

Die Zeitblätter und die Parteien-Convente hatten nun ausreichenden Stoff. — Die Dissidenten erhielten einen Toleranz-Patent, v. 30. März 1847; die separirten Lutheraner eine Generalconcession, v. 7. Aug. 1847.

Die neuen Schöpfungen des Jahres 48 sind entweder nicht zu wirklicher oder nicht zu dauernder Einführung gelangt. Aber in den meisten Mittel- oder Klein-Staaten Deutschlands, wie in Preussen, hat der neu gegebene Anstoß die Kirchenverfassungs-Frage in den Vordergrund gerückt. Die nächst-gefolgten Anfänge zu ihrer Lösung haben den Begriff des Staatskirchenthums mehr als zuvor einer Vereinbarung mit Volkskirchenthum angenähert; jedoch in den verschiedenen Ländern verschieden.

Chr. Matthi. Pfaff: institutiones und, origines iuris ecclesiastici: Fcf. 1732 Ulm. 1758. — Von Hegel's Rechts-Lehre konnte nicht die Rede werden. — Schuderoff: Grundzüge zur protest. KVerfassung: Lpz. 1817. Schleiermacher: üb. d. einzurichtende Synodalverfassung: Berl. 1817. Andre Schriften, in: Nitzsch, Uebersicht d. prakt. theol. Literatur; Stud. u. Krit. 1833. S. 901—932; und, oben S. 720 Anm. 1. Relation des mesures qui furent prises dans les années 1711—13 pour introduire la liturgie anglicane dans le royaume de Prusse et dans l'Elect. de Hannovre; extrait d'un mscr. du Dr. *Sharp:* Lond. 1767. Darlegung der im vorigen Jahrh. wegen Einführ. der anglican. KVerfassung in Preussen gepflog. Unthdll.: Lpz. 1842. Puchta: Einl. in das Recht d. Kirche: Lpz. 1840. Stahl: d. KVerfassung nach Lehre u. Recht der Protestanten: Erl. 1840. Dess.: Philosophie des Rechts; 3. A. Heidelb. 1856. 3 Bde. *Vinet:* üb. d. Freiheit d. relig. Cultus; a. d. Fzös.: Lpz. 1843. Dess.: üb. d. Trennung d. Kirche u. d. Staats; a. d. Fzös.: Heidelb. 1845. *Gladstone:* der Staat in s. Verhältn. z. Kirche; a. d. Engl.: Halle 1843. Bunsen: d. Verfass. d. Kirche d. Zukunft: Hamb. 1845. Höfling: Grundsätze ev. luth. KVerfassung: 2. A. Erl. 1851. Nippe: d. Presbyterial-Verfassung u. deren Einführung in d. deutsch-evang. Kirche d. Gegenw.; e. geschichtl. Darstellung: Berl. 1847.

Im Gegensatze der unmittelbaren Bedrohung des religiösen und nicht blos des kirchlichen Bestands, trat ein „evangelischer Kirchentag“ [1]) zusammen. Dessen ursprüngliche Tendenz, in seiner ersten Versammlung zu Wittenberg im Sept. 48, war eine evangelische „Conföderation“ der Lutherischen und Reformirten und Unirten nebst den Herrnhutern in Deutschland, anstatt der die confessionellen Lehrunterschiede zurücksetzenden Union. Aber bereits von der zweiten Versammlung an, im Herbst 49 zu Wittenberg, ist's nur eine wandernde jährliche Tagsatzung.

Im Zusammenhange mit allem Vorgenannten hat das Wachsthum des lutherischen Confessionalismus gestanden. [Vgl. oben S. 910—11. I. 4.]. Die in d. J. 1848—49 zusammengetretenen „lutherischen Provinzialvereine“, in Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Markbrandenburg, schlossen sich als Ein „lutherischer Gesammtverein“ dem evangelischen Kirchentage formell an, bei dessen zweiter Versammlung im Sept. 1849. Ausdruck ihrer Stellung zur Landeskirche wurden daselbst fünf durch Otto aus Naugard formulirte Sätze [2]). Ihr Organ, bes. seit Anf. 1850, die „Monatsschrift f. d. evang. luther. Kirche“.

Gleichzeitig erweiterte sich aber auch der Riß zwischen diesem innerhalb „einer Landeskirche der Zukunft“ stehenden und einem offen separirten Lutherthum. Letzteres, auf zwei Conferenzen in Leipzig 48 u. 49 überwiegend vertreten, sammelte sich eine anderweite „Kirchen-Diaspora“ in denselben Provinzen der Landeskirche. [Huschke; Nagel; Diedrich; Pistorius; Räthjen, u. A.]. Seine Organe: Kirchenblatt von Ehlers, und Dorfkirchenzeitung von Räthjen.

III. Neuestes Jahrzehnt der preussischen Kirche: 1850—60.

1. Vgl. oben S. 858. Anfang zu evangelischer Kirchen-Verfassung: Nach Beseitigung des Entwurfs [von 1848] zu einer „con-

---

[1]) Kling: Die Verhandlungen d. wittenb. Versamml. f. Gründung eines deutschen evang. Bundes: Berl. 1848. Entstehung u. bisher. Gsch. des deutschen Kirchentags: Berl. 1853. Vgl. die Kirchenzeitungen.

[2]) Die fünf Vereins-Sätze: 1. „Wir stehen auf dem Bekenntniß d. ev. luth. Kirche. 2. Wir sind der Ueberzeugung, daß unsre Gemeinden rechtlich nie aufgehört haben lutherische Gemeinden zu sein, u. daß uns die heil. Pflicht obliegt, ihre confessionellen Rechte mit aller Kraft zu vertreten. 3. Das confessionnelle Recht d. luth. Gemeinden fordert zu seiner Wahrung eine confessionnelle KVerfassung. Wir begehren demnach die Anerkennung u. Durchführung des ev. luther. Bekenntnisses in Cultus, Gemeindeordnung u. Regiment. 4. Als nächstes Ziel unseres Strebens setzen wir fest: die Befreiung des Altardienstes von aller Zweideutigkeit, und Ausprägung des Bekenntnisses im gesammten Gottesdienste; ferner eine die confessionnelle Selbständigkeit verbürgende Leitung im Kirchenregimente; endlich die Bewahrung d. luther. Grundsätze auch in d. Gemeindeverfassung. 5. Diese Zwecke wollen wir nicht auf dem Wege des Austritts erreichen, weil wir uns in unserem Gewissen gebunden fühlen, den Kampf für das gute Recht d. lutherischen Kirche auf dem ihr zuständigen Gebiete innerhalb d. Landeskirche durchzuführen“. — Aus Rheinpreussen und Westphalen hat nur ganz sporadisch und erst im nachgefolgten Jahrzehnt Eintritt in den wittenberger Centralverein stattgefunden. Im Wupperthale besteht zu Elberfeld (durch Gtfr. Dan. Krummacher, † 1837, und Kohlbrügge) eine 1847 vom Staat concessionirte „niederländisch reformirte Confessions-Gemeinde“.

stituirenden Landessynode nach Urwahlen" anstatt landesherrlichen Episkopats, und nach blos vorläufiger Uebertragung der Kirchensachen an eine eigene Abtheilung im Cultus-Ministerium [s. Anf. 1849], kam der betreffende Artikel der allgemeinen Staatsverfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 zur Vollziehung; durch König Friedrich Wilhelms IV. Erlaß v. 29. Juni 1850 [1]). Die Einsetzung eines Evangelischen Ober-Kirchenraths sollte die oberste Kirchengewalt des Landesherrn, welche als äusserer Mittelpunct nothwendig bleibe, von den territorialistischen Beimischungen auf die Idee der Reformation zurückführen. Demgemäß sollte für den Ober-Kirchenrath, im Namen des Königs als „vornehmsten Gliedes der Kirche", selbständig neben und gegenüber dem Ministerium in Bezug auf die Interna, nächste Aufgabe sein, durch Organisation der Gemeinden den Grund zu schaffen, auf welchem allein eine Vertretung selbständiger Kirche durch eine allgemeine Synode aus den Gemeinden selbst heraus erwachsen könne. Für den Gemeinden-Organismus, als Unterlage zu Aufbau eines Kirche-Organismus, war ein bestimmter Gemeinde-Begriff vorangestellt [2]).

2. Die Confessionisten, unter ihren Führern Göschel und Otto, erlangten, gegenüber dem Oberkirchenrath [nach dessen Rescript v. 27. Oct. 1851], vom König einen Cabinets-Erlaß v. 6. März 1852 [3]). — Die Unionisten erlangten ihrerseits die königl. Erlasse v. 12. Juli und

---

[1]) „Allerhöchster Erlaß v. 29. Jun. 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evang. Kirchengemeinden der östlichen Provinzen, u. die Einsetzung des evang. Oberkirchenraths nebst Ressort-Reglement für die ev. KVerwaltung"; nebst Actenstücken: Berl. 1850. — Personalbestand des „Evangelischen Oberkirchenraths", 1861: Präsident: von Uechtritz. Oberconsistorial-Räthe: Snethlage; v. Mühler; Nitzsch; Twesten; Cappell; Hoffmann; Wichern; Stahn; Thielen. [Neander; Strauß].

[2]) Lautend: „Jede evang. Gemeinde hat die Aufgabe, unter d. Leitung u. Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung u. christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied d. evang. Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem u. klarem Wort, den prophet. u. apostol. Schriften A. u. N. T. begründet, u. in den drei Hauptsymbolen u. den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, u. unterwirft sich den allgemeinen kirchl. Gesetzen u. Ordnungen". „Weder sollen die Gemeinden das Amt, noch das Amt die Gemeinden beherrschen; sondern Wort u. Sacrament sind dem geistlichen Amt von d. Kirche, der Kirche aber von ihrem göttl. Stifter anvertraut; somit kommt die Gemeinde zu ihrem Begriffe nur durch das Amt u. hat in ihm ihren Mittelpunct".

[3]) Darin unt. And.: „Nach den Erlassen v. 1817 und 1834 steht fest, daß die Union [nach ihres königl. Urhebers Ansichten] nicht den Uebergang der einen Confession zur andern u. noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus d. Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, u. beide Bekenntnisse zu einer evang. Landeskirche zu vereinigen. — Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir vom evang. Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung. Der ev. Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowol die evang. Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten u. zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen u. die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen u. zu pflegen. Er besteht aus Gliedern beider Confessionen".

11. Oct. 1853. Zugleich traten sie wieder mehr, als ihre Gegner, durch Schriften für die Union in die Schranken. Fractionen indeß durften auch hier nicht fehlen [1]).

3. Transactionen des Oberkirchenraths mit den Parteien, in den nachfolgenden Jahren, haben vielfach stattgefunden. Eine „kirchliche Conferenz" zu Berlin, Novbr. 1856, versöhnte nicht. Ein Erlaß des Oberkirchenraths v. 7. Juli 1857, in Betreff freizugebender „Parallel-Formulare", befriedigte die confessionnellen Gegner der Agende nicht. [Die berliner Alliance-Versammlung, im Herbst 1857, gehörte mehr der anglicanisch-französischen Protestantismus-Geschichte an]. — Seit Ende 1857 hat es mehr nur provinzielles Geschehn gegeben [2]); nebst einigem Streitschriftenwechsel [3]). Aber die vielseitige rege Thätigkeit der obersten Landeskirchen-Behörde, noch ausser den General-Kirchen- und Schul-Visitationen, nebst Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe, hat bereits sich erwiesen als Ersatz und Gegengewicht der, allerdings noch keineswegs vorübergegangenen, zweischneidigen innern Theilung und Bewegung.

IV. Die deutschen Landeskirchen ausserhalb Preussens,

die unirten und die nicht-unirten, haben nicht alle gleich der preussischen mitten in der Bewegung gestanden, wie Solche vom Reformations-Jubeljahre ausgegangen war. Das Revolutionsjahr 48 ist allerdings für die meisten nicht wirkungslos geblieben. Das Zweikirchen-System indeß hat fortgewährt, wie im größern Theil des gesammten evangelischen Ländergebietes, so in einem nicht kleinen Theil des evangelischen Deutschlands.

---

[1]) Deutsche Zeitschrift: s. Anf. 1850. Nitzsch: Urkunden-Buch d. evang. Union, mit Erläuterungen: Bonn 1853. Jul. Müller: d. evang. Union, ihr Wesen u. göttliches Recht: Berl. 1854. — Nur verwandt: Gelzer's protestant. Monatsblätter, s. Anf. 1853. — Schenkel: d. Unions-Beruf des ev. Protestantismus: Heidelb. 1855. — Reformirterseits: Evangel. reformirte Kirchenzeitung: Erlangen 1851—61 ff.; herausg. v. Ebrard, jetzt von Birkner u. Stähelin. Heppe: d. confessionnelle Entwickelung d. alt-protestant. Kirche Deutschlands: Marb. 1854. Wilsing: d. reformirte Kirche in Deutschland die ursprüngliche lutherische Kirche als die Kirche d. augsb. Confession im Sinne Melanchthons: Altona 1853. Schneckenburger: vergleichende Darst. des luth. u. ref. Lehrbegriffs: Stuttg. 1851—5. 2 Th. — Wesentlich verschieden von allen bisher Genannten: Protestantische Kirchenzeitung, s. 1854. Bunsen: die Zeichen der Zeit; Briefe üb. Gewissensfreiheit u. Recht d. chr. Gemeinde: Lpz. 1855—56. Stahl: wider Bunsen: Berl. 1856. Beide in 3 Abdrücken. — Wieder anders: Stier: unlutherische Thesen: Bschw. 1854. Dess.: verdiente Parodie des jüngsten Fünfundneunzigers: Halle 1858. [in Zusammenhang mit Stier's Unions-Verein zu Halle, 1857, der seitdem jährlich zweimal, gestützt von der hallischen theol. Facultät, eine beträchtliche Zahl Geistlicher der Prov. Sachsen versammelt.]

[2]) Aktenstücke aus der Verwaltung des evang. Oberkirchenraths; amtlicher Abdruck [seit Mitte 1850]: Berl. 1851 ff.

[3]) [Krabbe: die evang. Landeskirche Preussens u. ihre öfftl. Rechtsverhältnisse: Berl. 1849.] Göschel: d. Concordienformel, nach ihrer Geschichte, Lehre u. kirchl. Bedeutung: Lpz. 1858. Stahl: die lutherische Kirche u. die Union: Berl. (1859) 1860. Gegenschriften von: Schenkel, 1859; Thomas, 1860; Sack, 1861. Vgl.: Deutsche Ztschr. f. chr. Wissensch. u. chr. Leben: Berl. 1850—61 ff. Allgemeine kirchliche Ztschr., v. Schenkel: Elberf. 1860 ff.

1. Der zweifache Hauptinhalt der neuesten Geschichte auch dieser übrigen Länderkirchen besteht, zuvörderst, in den vereinzelten Bestrebungen um Verfassungs-Reform. Ueber die Erfolge oder Nicht-Erfolge derselben ist nur ebenso einzelne, meist auch nur auf Zeit gültige Berichterstattung möglich.

2. Den andern Hauptinhalt bilden die Beziehungen zwischen Unionismus und Confessionismus, oder auch, dem einen oder dem andern zu Grunde liegende Ansichten von Lehre und Anstalt, aus den Bereichen theoretischer und praktischer Theologie. Unter den kirchlich nicht-unirten Ländern gehörten Mecklenburg und Fränkisch-Baiern zu den vor andern bewegten. In Mecklenburg knüpfte sich die Restauration lutherischer Dogmen- und Cultus- und Disciplin-Verfassung an die Namen Kliefoth und Mejer, blos abgeleiteterweise an die von Krabbe und Baumgarten[1]). — Im protestantischen Baiern konnten einige neue Anordnungen des münchener protest. Oberconsistoriums v. 1856, welche allerdings von dem Kirche-Begriff des neudettelsauer Pfarrers Löhe noch unterschieden waren, durch Generalsynoden zu Anspach und Baireuth kaum der Form nach aufrechterhalten werden. — In sich selbst bedeutender, als solch unmittelbares Reformiren, auch keineswegs die Religionswissenschaft allein angehend, war ein akademischer Schriftenwechsel innerhalb Erlangens wie zwischen Diesem und kirchentheologischem Mecklenburg[2]). — In noch andern Gegenden der dogmatischen wie politischen Diaspora Deutschlands haben, im neuesten Jahrzehnt, Bestrebungen im Sinne eines Ekklesiasticismus sich wiederholt, welcher vielmehr aus der zweiten als aus der ersten Hälfte des Reformations-Jahrhunderts stammt. Vgl. die „reichenbacher Conferenz“ 1856, oder das Concilium zu Rothenmoor in Mecklenburg 1858; und anderwärtiges Sonder-Verfahren oder Meinen einzelner „Sprecher der Kirche“.

3. Weniger und in anderer Weise ging die kirchendogmische Bewegung neuester Zeit durch die unirten Kirchenländer. Im rheinischen Pfalzbaiern z. B., wo noch 1853 durch eine Generalsynode die variata Augustana sanctionirt war, stellte ein neues Gesangbuch v. 1856 zwei Parteien einander und ihm selbst gegenüber. — In Baden misfiel ein neues „Kirchenbuch“ v. 1858, welches vom Oberkirchenrath auf Grund der Generalsynode v. 1855 ausgearbeitet war, dann aber einer Revision durch die am 21. Juni 1861 zusammengetretene Generalsynode unterlag. — Eigenthümlich war der Streit in Kurhessen über des Landes

---

[1]) Baumgarten: die Nachtgesichte Sacharja's: Bschw. 1854—55. Dess.: protestant. Warnung u. Lehre wider d. Gefahr e. Erneuerung alter Irrthümer in uns. mecklenb. Landeskirche: ebd. 1857. Actenstücke, d. Amts-Entlassung des Prof. B.t. betreffend: Schwerin 1858. Gutachten d. theol. Facult. zu Göttingen u. Greifswald: Gotha, Lpz. 1859. Krabbe: das luther. Bekenntniß u. die Gutachen der Facultt. zu Gö. u. Gfsw.: Berl. 1859.

[2]) Philippi: Hr. Dr. v. Hofmann gegenüb. d. luther. Versöhnungs- u. Rechtfertigungs-Lehre: Fkf. a. M. 1856. Thomasius: das Bekenntniß d. luther. Kirche v. d. Versöhnung u. die Versöhnungslehre v. Hofmanns: Erl. 1857. v. Hofmann: Schutzschriften f. e. neue Weise, alte Wahrheit zu lehren: Nördl. 1856—57. 2 Stücke. Dess.: d. Schriftbeweis; 2. A. ebd. 1857 ff. Kliefoth: d. Schriftbeweis des Dr. v. Hofmann: Schwerin 1859—60. 6 Artikel.

entweder lutherische oder calvinische Kirchen-Angehörigkeit [1]). — In einigen andern Gegenden hat die Bewegung bis z. J. 1860 für die Geschichte wol Stoff, aber noch nicht Inhalt gegeben.

V. Mystik und Mysticismus.

1. Die Vorherrschaft entweder dogmatisch-religiösen Geistes oder gesinnungslosen Weltsinnes, dieser Doppelcharakter des 19. Jahrhunderts, hat auch die „Mystik", welche eine der Formen „unsichtbarer Kirche" ist, nachdem sie sich aus dem zweiten Zeittheil der „neuern Zeit" in den dritten herüber-gerettet, äusserlich zurückgedrängt. Die aus allen Zeiten auch jetzt fortwährende Vernachlässigung des nothwendigen christlichen Lebens-Elements, von Seite der „Hochkirchlichen" wie der „Unkirchlichen", hat sich „entschuldiget" durch Verwechselung der Mystik mit ihrer Parodie, einem (gleichviel, ob speculativen oder praktischen) Mysticismus.

2. Im Bereiche des Mysticismus [2]) sind nachstehende sporadische Erscheinungen nur einige aus mehrern. In der Wetterau: Noch aus d. 1. Hälfte 18. Jahrh.: die Inspirations-Gemeinden. Im Wupperthal: Ellerianer oder Ronsdorfer, auch Zioniten: gestiftet, schon vor Mitte 18. Jahrh., durch Eller aus Ronsdorf bei Elberfeld. Collenbuschianer: von Collenbusch in Wichlinghausen, einem Annex der Stadt Barmen, † 1803. Lindlianer: von Ignaz Lindl, † um 1844. — In Württemberg: Michelianer: von Joh. Michael Hahn aus Altdorf im Klosteramt Bebenhausen, † 1819. Pregizerianer: von Pregizer zu Haiterbach im Schwarzwalde, † 1824. Die Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf. — Justinus Kerner, s. 1818 Arzt zu Weinsberg. Blumhardt, Prediger in Boll bei Göppingen. U. s. f.

In Königsberg [3]) erzeugte sich aus dualistisch-kosmogonischem Traume eines daselbst bis † 1826 lebenden Schönherr, von Syzygie

---

[1]) Gutachten d. theol. Facultät zu Marburg, 10. Sept. 1855, üb. d. hessische Katechismus- u. Bekenntniß-Frage. Heppe: Sendschreiben, den Bekenntniß-Stand d. reform. Kirche in Kurhessen betreffend: Giessen 1855. Gildemeister: das Gutachten d. theol. Facult. u. seine Bestreiter; und, die Injurienklage d. Fac. gegen Vilmar: Fkf. 1859. Vilmar: Gsch. d. Confessionsstandes d. ev. Kirche in Hessen: Marb. 1860.

[2]) Max Goebel: Gsch. d. Inspirations-Gemeinden; in hist. theol. Ztschr. 1854. 1855. Dess.: Gsch. d. christl. Lebens in d. rh. westphäl. ev. Kirche: 3. Bd. Cobl. 1860. Krug: krit. Gsch. d. protest. relig. Schwärmerei bes. im Wupperthal: Elberf. 1851. Grüneisen: Gsch. d. relig. Gemeinschaften in Württemberg; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1841. I. 63 ff. Stroh: d. Lehre J. M. Hahns: Stuttg. 1859. Kapff: die württbg. Brüdergemeinden Kornhalt u. Wilhelmsdorf: Kornthal 1839.— Kerner: die Seherin v. Prevorst; Blätter aus Prevorst; Magikon: 1829—53. Scheible: Wunder-Schauplatz d. geheimen Wissenschaften: Stuttg. 1855. [Meinhold: das vaticinium Lehninense: Lpz. 1849. Gieseler: üb. d. Lehnin'sche Weissagung: Göttg. 1850. Heffter: Gsch. d. Klosters Lehnin: Bdb. 1851.]

[3]) Olshausen: Lehre u. Leben d. kgsb. Theosophen Schönherr: Kgsb. 1834. v. Wegnern: in Illgen's Ztschr. 1838. 2. Heft. Ebel u. Diestel, Zeugniß d. Wahrheit; und, Diestel, Zeugenverhör im Criminalprocesse geg. d. Prediger Ebel und Diestel: Lpz. 1838. v. Hahnenfeld: d. relig. Bewegung zu Königsb.: Braunsberg 1858. v. Kanitz: Aufklär. nach Actenqu. über den Rel.-Proc. in Kgsb.: Basel 1862.

zwischen Wasser- und Feuer-Eloah, in anthropologischer Anwendung eine Theorie und Praxis sinne-tödtender Menschen-Vergeistigung; ähnlich wie im uralten Gnostiker-Asketismus. Unter den Anhängern sagten Olshausen und v. Tippelskirch nebst Anderen bald sich wieder los; Ebel und Diestel aber kamen in Untersuchung 1835—42. Der Richterspruch erkannte auf Verirrung, in moralischer und religiöser Hinsicht.

VI. Innere Mission[1]).

Eine gar nothwendige Ergänzung des Suchens nach „bester Kirche und Kirchenlehre", christlich vollständige Fassung des Seelsorge-Begriffs, ist durch alle Jahrhunderte ergangen, in allen mehr Sache der Privaten als öffentlicher Institutionen. Dieser „Gedanke der Einsicht und der Liebe" hat endlich auch in Deutschland eine Reihe mannichfaltigster Anstalten errichtet. Ueberkirchliche und weltliche Eifersucht ist entgegengetreten. Das Unternehmen hat nur die Pflicht, sich in den Staats- und Staatskirchen-Organismus einzuordnen.

§. 248. Bewegungen im evangelischen Kirchengebiet ausserhalb Deutschlands[2]).

I. Die lutherischen Länder im skandischen Norden.

1. Dänemark, mit Schleswig und Holstein[3]).

Das Hinüberwirken der neuen deutschen Theologen-Literatur führte in Holstein-Schleswig theilweise zu Rationalismus, [vgl. Adler's

[1]) On the christian and civil Economy of large Towns; by Thom. *Chalmers:* Edinb. 1819. 3 t. — Erster Congreß f. d. innere Mission d. deutschen evang. Kirche; 2. Heft d. Verhandll. des wittenberger Kirchentags im Spt. 1849: Berl. 1849. Wichern: d. innere Mission d. deutsch. ev. K.; im Auftrag d. Centralausschusses f. innere M.: Hamb. Agentur d. rauhen Hauses 1849. Fliegende Blätter a. d. rauhen Hause zu Horn b. Hamb. Merz: Armuth u. Christenthum: Stuttg. 1849. — Schriften, v. d. verschiedensten Standpuncten aus, üb. Verbesserung d. Volks-Zustände. — Diesterweg: d. innere Mission in ihrer Gefährlichkeit: Berl. 1852. v. Holzendorff: 1861. [Vielfache Widerlegungen.]

[2]) Die ausserdeutsche sehr lebendige Bewegung ist verhältnißmäßig mehr religiöser als religionswissenschaftlicher Art gewesen. Gleich der deutschen, hat sie vorzugsweise mit dem 19. Jahrh. begonnen, hat dieses vor der 2. Hälfte des 18. ausgezeichnet durch wieder dem Religiösen und dem positiv-Christlichen zugewandtere Richtung. Im Ganzen jedoch mit dem Unterschiede, daß sie in stärkerer Betonung des Subjectiven und Ethischen als des Objectiven und Dogmatischen bestand.

[3]) *Kolderup-Rosenvinge:* Sammlung der die Kirche betreffenden Verordnungen: Kopenh. 1838—40. 3 Th. *Engelstoft:* Liturgiens eller Alterbogens og Kirkeritualets Historie i Danmark: Kjöbh. 1840. Clausen: Katholicismus u. Protestantismus: Kjöbh. 1825; a. d. Dän., Neust. 1828. 3 Bde. Rudelbach: in d. evang. KZeitung, bes. von 1831 [Nr. 64. 69—74] bis 1835. Stud. u. Kritiken 1834. S. 975 ff. Rheinwalds Repertorium I, 75 ff. IV, 185 ff. V, 210 ff. Archiv f. KGsch. II, 354—93. V, 237—76. Rudelbach: Beiträge z. Charakteristik d. letzten relig. Erweckung in Dänemark; in Rudelbachs und Guericke's Ztschr. 1841. S. 65 ff. Andersen: die neuest. anabaptist. Bewegungen in Dänemark; Ztschr. f. d. hist.

„Agende" v. 1797]; bis dann Harms Anderes hervorrief. In Dänemark kam es mehr nur zu Streben nach Vereinbarung des ferner bewahrten Supranaturalismus mit Rationalisiren. Münter, † 1830; Mynster, 1834—60 Bischof v. Seeland. Bald nach 1825 veranlaßte diese „Neologie" einen etwas mehr als blosen Theologen-Streit von Seite Grundtvig's und Lindbergs (nebst Rudelbach) wider Clausen. Doch ist Grundtvig's Opposition sowenig, wie die ganz andere frühere vom Norweger Nielsen Hauge [1795—1804] und von Aehnlichen bes. auf Langeland, das eigentlich wirksame Element einer auch in der dänischen Theologie eingetretenen innern Theilung gewesen. Seit 1848 besonders sind Danismus und Baptismus beinah hervortretendere Factoren geworden.

2. Schweden, nebst Norwegen[1]).

Schwedens kirchliche Verfassung, von welcher die Norwegens noch unterschieden ist, beruht auf einer Kirchenordnung von 1686. Doch hat sie, von der neuen bürgerlichen Verfassung 1809 an, mehre Abänderungen wenigstens in der Praxis erfahren; vgl. auch im Cultus, und in Hinsicht auf Stellung der Staatskirche zu Dissidenten [„Läsare", überhaupt Laienprediger, oder „Stimmen, Rufe" (Röstar, Rop); Swedenborgianer; Katholiker]. — Die Einwirkung der deutschen neuern Religionswissenschaft hat sich in beiden Ländern ziemlich innerhalb kirchlich-gemessener Schranken gehalten; weniger die der allgemeinen Bildung aus Frankreich und Deutschland.

II. Deutsche Schweiz[2]).

1. Separatistische Erscheinungen[3]) treten hier nur als Ausnahmen auf. Zwei, ganz fanatischer Art: die Brüggler im Canton Bern, unter einem Messias Kohler, auch nach dessen Tode 1753; die Wildenspucher, im Canton Zürich, unter einem weiblichen Heiland Margarethe Peter, † 1823. — Die „christliche Gemeinde in S. Gallen": seit 1830—38 zunehmend freikirchlich ausgebildet.

2. Die Kirchenreligion, bis Ende des 18. Jahrh. in ihrer Abgeschiedenheit fast veränderungslos, ist seitdem eine in sich gespaltene geworden. Das geschah mehr noch durch einheimische (bürgerliche und antikatholische) Elemente reformatorischer oder transformatorischer Bewegung, als durch die Abhängigkeit von der Theologie Deutschlands. Besondere

---

Theol. 1845. II. 139. Martensen: d. Autonomie des menschl. Selbstbewußtseins in d. dogm. Theol. uns. Zeit: Kiel 1844. Dess.: Dogmatik, 1850. Dess.: d. Verfassungs-Frage d. dän. Volkskirche: 1852.

[1]) Literatur d. schwed. Theologie 19. Jahrh.; in d. Ztschr. „Hermes" 1823. Kirchenhandbuch, worin festgesetzt ist, wie der Gottesdienst in d. schwed. Gemeinen verrichtet werden soll: Lübeck 1825. v. Schubert: Schwedens KVerfassung u. Unterrichtswesen: Gfsw. 1821. 2 Bde. Tegnér: d. Kirche u. Schule Schwedens in d. beiden letzten Jahrzehnten; a. d. Schw.: Stralf. 1837. Geijer, Volksbildung in Schweden; Schumann, d. schwed. Kirche: Beide, in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1839 u. 1845. Knös: Darst. d. schwed. KVerfassung: Stuttg. 1852. — *Pètursson:* historia ecclesiast. Islandiae ab a. 1740 ad a. 1840: Havn. 1841. 4.

[2]) Finsler: kirchl. Statistik d. reform. Schweiz: Zürich 1854.

[3]) *Acta hist. eccl.* XVII, 1031 ff. Trechsel: Beiträge z. Gsch. d. schweiz. ref. Kirche: Bern 1841. I. — Meyer: Gräuelscenen in Wildenspuch: Zürich 1824.

Vorgänge solcher Art [1]) waren die, welche in d. J. 1839, 1847 und 1858 an die Namen Strauß und Zeller und Rumpf sich knüpften.

III. Französische Schweiz, und das calvinistische Frankreich.

1. Genf und Waadtland [2]). Wider die Herrschaft erst nur eines Theologen-Rationalismus der vénérable compagnie zu Genf, dann auch eines zugleich politisch-religiösen Radicalismus, erhob sich nach einander eine zweifache Reaction: zuerst vom 2. Jahrzehnt 19. Jahrh. an, bes. in Genf die „Momiers", seit 1831 als Société évangélique; dann 1845, bes. von Lausanne aus, eine 1847 constituirte „freie Kirche des Cantons Waadt".

2. Reformirtes Frankreich [3]). Zwei bedeutsame Anzeichen seiner Wiedererhebung, nach dem Verfall im 18. Jahrh., sind geworden: die Sociétés évangéliques, in Paris [Taitbout-Capelle] seit 1832, und anderwärts; die Union des églises évangéliques de France seit 1849.

IV. Niederlande [4]).

1. Die vorherrschende Schulen- und Kirchen-Theologie, mit Gröningen als Mittelpunct, und die Generalsynoden seit 1850, sind bemüht die hier längst geübte staatskirchliche Toleranz und die dordrechter

---

Jarcke: verm. Schrr., München 1839. — Grundlage e. christl. Gemeinde in S. Gallen: S. Gallen 1838. Bekenntnisse, Grundsätze u. Regeln e. Gem. d. Kirche Christi zu S. Gallen: ebd. 1854,

[1]) Rheinwald's Repertorium 25, 180. 268; 26, 56. 245; 27, 156. 259; 28, 245; 29, 186. 279; 30. 271. Gelzer: d. straußischen Zerwürfnisse in Zürich von 1839: Hamb. 1843. v. Tillier: Gsch. d. Eidgenossenschaft v. 1830 bis 1848: Bern 1854. 3 Th.

[2]) *Chenevière:* précis des débats théologiques qui depuis quelques années ont agités la ville de Genève: Gen. 1824. Archiv f. KGsch. V, 113—236. Histoire véritable des Momiers: Par. 1824. Gsch. d. sog. Momiers: Basel 1825. Die evang. u. die darmst. KZeitung, bes. 1829. u. 1832. Rheinwalds Acta hist. eccl. 1835. S. 484—506. *Malan:* le procès du méthodisme de Genève: Gen. 1835. — Précis des faits qui ont amené et suivi la démission de la maiorité des Pasteurs du canton de Vaud en 1845; par *Baup:* Lausanne 1846. Darmst. KZeitung 1847. Nr. 56 ff. Leopold: die Kirchenspaltung im Waadtlande; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1846, S. 559—652; 1847, S. 70—178. S. 399—485. Gelpke: d. kirchl. Bewegung im C. Waadt; ebd. 1850, S. 418—501.

[3]) Vgl. oben S. 855. Die protestant. Kirche Frankreichs 1787—1846; herausg von Gieseler: Lpz. 1848. Hist. des Protestants de France; par *de Felice:* Par. 1851. Die Schriften v. Pflanz, Stuttg. 1836, u. Reuchlin, Hamb. 1837. Bruch: Zustände d. protest. Kirche Frankreichs; in Stud. u. Krit. 1844. S. 7—76. — Archives du Christianisme au 19. siècle: Par. 1848—50; Union des Eglises évangéliques de France; Synode constituante; Constitution: Par. 1850. Hellmar: d. neue ev. ref. Unionskirche in Frankreich; in Ztschr. f. d. histor. Theol. 1851. S. 398 ff. Adolf Monod's ausgewählte Schriften: Bielef. 1860 ff. Intérêts généraux du Protestantisme français; Par Agenor comte *de Gasparin:* Par. 1843.

[4]) Fliedner: Collecten-Reise nach Holland [u. England]: Essen 1831. 2 Bde. Augusti: Beiträge z. Gsch. u. Statistik d. ev. Kirche: Lpz. 1837. II: Kirche u.

Kirchenlehre in einem gewissen Gleichgewicht unter sich zu erhalten; zumal nach der Kirchenverfassung v. 1816.

2. Als neue religiöse Sondervereine, neben den älteren, sind drei von Bedeutsamkeit[1]): eine „hergestellte lutherische Kirche", vgl. in Amsterdam, seit 1791; ein auf das Heil in Christo als alleinige Wesenslehre gegründeter Verein „Christo sacrum", zwischen 1797 u. 1801 gegründet zu Delft durch Onder de Wyngaart-Canzius und Isaak van Haastert; eine streng-dordrechter Dogmen-Kirche, um 1833 gestiftet von Wilh. Bilderdijk und Heinrich de Cock, seit 1839 geduldet.

V. Schottland[2]).

1. Inhalt kirchlicher Geschichte, seit der politischen Union mit England 1707, ist hier vornehmlich die Verfassungs-Frage gewesen: ob rein-presbyteriale freie Gemeinde-Wahl der Geistlichen bestehen, oder ob Diese von einem Wahl-Recht der Grundherren als Patrone abhangen solle. Zwar nicht vom Beginne des Verfassungs-Streites an, welcher durch's 18. Jahrh. sich hindurchzieht [Erskine, im 4. und 5. Jahrzehnt; William Robertson und Hugo Blair, vom 7. bis 9. Jahrzehnt], aber bald nach Anfang des 19. Jahrh. verstärkte den Streit der Hinzutritt lebendigern Religionssinnes. Solcher erwies sich am stärkern Hervortreten einer innern Theilung der Nation, welche bisdahin nur minder sichtbar stattgefunden hatte, in strenger und in weniger streng Religiöse. Der Ersteren Interesse an jenem Verbesserungspuncte war ein nachhaltigeres wie bedeutsameres, als das der Letzteren. Jene, unter Thomas Chalmers 1815—† 1847, bildeten die „Evangelical party der Non-intrusionists"; die Anderen, die „Moderates".

2. Nachdem auch die „Veto-Acte", von der Landes-Generalsynode 1834, sich nicht als Schutz des Presbyterialismus wider die staatskirchliche Begünstigung des Patronats erwiesen hatte, ward durch Generalsynoden

---

Theologie in d. Niederlanden. Lütkemüller: Beiträge z. KGsch. d. Gegenwart; Lebensbild d. deutschen, belg. u. holländ. Kirche: Lpz. 1842. Köhler: d. niederländ. reform. Kirche: Erl. 1856.

[1]) Fliedner I. 95. II. 574. Archiv f. KGsch. I. 2. 170 ff. 3. 155 ff. Kirchenhist. Archiv 1823. I, 72 ff. *Nieuwenhuis:* oratio de variâ mutatione, quam in patriâ nostrâ subiit ecclesia lutherana: Traj. ad. Rh. 1845. Reuter's Repertorium 1847. April S. 87 ff. — Rheinwald Acta hist. eccl. 1836. S. 561—84. Die Unruhen in d. niederländ. reform. Kirche 1833—39; herausg. von Gieseler: Hamb. 1840.

[2]) Merle d'Aubigné: die schott. Kirche in ihrem 300jähr. Kampfe: Lpz. 1851. Jul. Köstlin: die schott. Kirche v. d. Reformat. b. z. Ggw.: Hamb. 1852. Gemberg: d. schott. Nationalkirche nach ihrer gegenwärt. innern u. äussern Verfassung: Hamb. 1828. — *Cumming:* present State of the Church of Scotland: Edinb. 1844. Proceedings of the General Assembly of the Free Church of Sc.: Edinb. 1844. Bruns: Repertorium I. 259—284. *Hanna:* memoirs of the life and writings of Th. Chalmers: Edinb. 1849—52. Rob. *Buchanan:* the ten years Conflict, being the History of the Disruption of the Church of Scotland: Edinb. 1849. 2 tomes. Sack: d. Kirche v. Schottland: Heidelb. 1844—45. 2 Th. Sydow: Beitr. z. Charakteristik d. kirchl. Dinge in Großbritannien; schott. Kirchenfrage: Potsd. 1844—45. 2 Abthh.

der strengen Partei seit 1843 die „Disruption“ erklärt; jedoch ohne „Voluntarism oder Independentism“ der „Seceders“. Seitdem bestehen, in der Verfassung und überwiegend auch dem religiösen Leben nach, obwol nicht ebenso in der Lehre, zwei schottische Nationalkirchen: eine Free Church neben der Established Church. — Letztere, wieder in sich getheilt in episkopale und presbyteriale, ist neuerlichst [seit 1857] durch einigen Dogma-Streit bewegt worden.

3. Irvingianer-Kirche der Zukunft[1]). Edward Irving, 1822—32 Prediger an der caledonischen oder schottischen Presbyterianer-Gemeinde zu London, war eigentlich nur der Vorgänger einer, erst von seinem Tode 1835 an ausgeführten, absoluten Restauration des persönlichen Ur-Geistthums Christi, als Zurüstung zu neuer Parusie.

VI. England[2]).

1. Die Staatskirche, mit ihren innern Theilungen[3]).

Seit Beginn des 18. Jahrh. wurde Kirchen- wie Staatswesen bestimmt durch den Unterschied oder Gegensatz von Torys und Whigs. Im Fortgang des Jahrh. unter dem Einwirken der allgemeinen Cultur und Literatur trat immer mehr hervor die Zweiheit einer High Church party und einer Low Church party. Von Ende des Jahrh. an, selbst-

---

[1]) Rheinwald Acta hist. eccl. 1837. S. 793—867: „Den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen u. and. Vorstehern in d. Kirche Christi in allen Landen, den Kaisern, Königen u. and. Regenten d. Nationen d. Getauften“. Irving: die Kirche mit ihrer Ausstattung von Macht u. Heiligkeit; a. d. Engl.: Stuttg. 1841. Die mosaische Stiftshütte als Vorbild f. die christl. Kirche: Fkf. a. M. 1847. Charles Böhm: die sieben Sendschreiben d. Offb. Joh.; Schatten u. Licht im ggwärt. Zustand d. Kirche; bevorwortet von Heinr. Thiersch: Fkf. 1855. Hohl: Bruchstücke a. d. Leb. u. d. Schrr. Irvings: S. Gallen (1839) 1850. Schultze, in Reuters Revert. 1849. 7. Heft. Reich, in Stud. u. Krit. 1849, S. 193 ff. Deutsche Zeitschrift f. chr. Wissch. u. chr. Leben 1850: Jakobi, Heidenth., Judenth., Irvingianism. Jakobi: Lehre d. Irvingiten: Berl. 1853. *Maury:* les Irvingiens, in *Revue des deux mondes,* Sept. 1853. p. 961 suiv. Jörg: Gsch. des Protestantismus: Freiburg 1858. II. S. 77 ff. Rudelbach, in s. Ztschr. 1858. 2. b. 4. Heft.

[2]) *The Book of Common Prayer* and *Administration of the Sacraments:* Oxf. 1774. A comparative view of the Churches of England and Rome; by Herb. *Marsh:* Cambr. 1814. Gäbler: Liturgie u. 39 Artikel der Kirche v. England: Altenb. 1843. Funk: d. Organisirung d. engl. Staatskirche: Altona 1829. Uhden: d. Zustände der anglic. Kirche: Lpz. 1843; [Bielef. 1850]. v. Gerlach: üb. d. relig. Zustand d. anglic. Kirche im J. 1842: Potsd. 1845. Schaff: Zustände u. Parteien d. engl. Staatskirche: in Deutsche Ztschr. f. chr. Wissch. u. chr. Leb., 1855—56.

[3]) Die Nicht-Durchführung der öffentlichen anglicaner Reformation 16. u. 17. Jahrhunderts, der in diesem Staat und Volk vorzugsweise enge Verband zwischen Politik und Religion, die weite persönliche Freiheit [private judgment] in der Sache bei Gebundenheit durch Form: diese besonderen Momente, neben Charakter und Weltstellung der Nation, sind die Grundlagen des Gangs der religiösen Dinge im England des letzten Jahrhunderts. Derselbe zeigt, abgesehn von den national oder territorial bedingten Modalitäten, die dem gesammten protestantischen Kirchenraume gemeinsamen Erscheinungen auf.

verstanden jedoch erst nach dem europäischen Frieden mit der Möglichkeit einiges Erfolgs, durchzieht das parlamentarische Leben eine Reihe von Staatskirche-Reform-Anträgen der Opposition und Reform-Bills der Majorität; betreffend vornehmlich die Stellung der Dissenters, zumtheil auch die religiösen Mängel des bischöflichen Kirchen- und Theologenthums.

2. Des staatskirchlichen Handelns Unzureichenheit, der Staatsverfassung seit 1215 und 1689 große Freiheit, Beide förderten, bes. im 19. Jahrh., immer kräftigeres Wirken privater Reform-Parteien. Deren Mannichfaltigkeit, welche nur im Ganzen der Low Church party als ihrer Gattung angehörte, ist zurückführbar auf eine Broad Church party und eine Evangelical party. Doch verschwimmen diese Zwei theilweise in einander, in den Richtungen und Personen, jenachdem ein mehr durch allgemeine Bildung und Dissenters bestimmter, obwol ernst religiöser Latitudinarism, oder der streng religiöse Methodism vorwiegt. Ihr Hochverdienst war und ist ihr Gegengewicht wider die Gemeinheit des common sense der Weltbildung, ebenso wider den letargischen Formalismus episkopalistischer „Kirchendiener" und katholischer Werber [1]).

3. Mittelbare Förderung ward der Rückkehr evangelischen Sinnes durch den Puseyism [2]). Diese „neue Theologie von Oxford", von Pusey, Keble, Newman, Williams u. A., hat ihr Organ, [90] *Tracts for the Times*, 1833—41, nicht lange überlebt. Ihr Wesen war Einsetzung der „primitiven katholischen Tradition neben der heil. Schrift", als Princips und Rechtsgrundes für ein, allem Nichtkirchlichen als blos Subjectivem gegenüber, unbedingtes Kirchenthum. Nur Unkenntniß des fest auf Paulus stehenden Luther konnte die schon in ihren Anfängen unevangelische Erscheinung als „ecclesia lutheranizans" begrüßen, als „eine rechte Mitte zwischen calvinischem Ultra-Protestantismus und römischem Katholicismus". — Der naturverwandte Zusammenhang dieser katholischen Dissenters mit dem neuern Umsichgreifen des römischen Katholicismus in England [vgl. oben S. 855] erwies sich von 1845 an auch durch die That. Anti State Church Associations [the Maynooth Bill] richteten sich wider den „Tractarianism".

In gewissem Sinne mehr Anspruch auf den Namen Reformers erwarben die Plymouth-Brüder oder Darbysten [3]); von John Darby in Plymouth und dann in Lausanne.

---

[1]) Aus einer sehr reichen Literatur dieser Richtung: Hanna More, Volksschriftstellerin, † 1833. Der Dichter Coleridge, † 1834. The life and correspondence of Thomas Arnold [Lehrer d. Geschichte zu Oxford, † 1842]: Lond. 1845. 2 t. Heinz: Th. Arnold: Potsd. 1847. Roger Miller, als Mitgründer der londoner Stadt-Mission: Hamb. Agentur d. rauhen Hauses 1852.

[2]) *Pusey:* Lettre to the Lord Bishop of Oxford: Oxf. 1840. *Newman:* Lectures on the prophetical office of the Church, viewed relatively to Romanism and Popular-protestantism: Oxf. 1841. A complete view of the Puseyism; by R. *Weawer:* Lond. 1843; deutsch, Lpz. 1844. [Blosse Meinungs-Aeusserungen: in den Zeitschriften, u. in den Brochuren von Merle d'Aubigné, v. Mestral, Dorner, Schleyer, Gondon, u. s. w.]. Bruns, neu. Repert., Mai- u. Juli-Heft 1846.

[3]) M. Vermont et ses voisins, ou Entretiens sur des sujets digne de toute l'attention des enfans de Dieu; par *Steven van Muyden:* Genève 1846. – *Herzog:* les Frères de Plymouth et John Darby: Lausanne 1845.

4. The Evangelical Alliance[1]).

Jene [unter 2.] vorgenannte, in Einzelnen geistlichen oder weltlichen Standes und Amtes als Privatpersonen unterhaltene, reformatorische Richtung, im Gegensatze staatskirchlicher Laßheit und katholischer Betriebsamkeit, aber auch religiöser Gleichgültigkeit der Massen, trat 1845 mit dem Gedanken eines „Christen=Bundes" hervor, im Sinne und Interesse „vielmehr des Christenthums als eines Kirchenthums". An die zuerst von Schottland [Chalmers] ausgegangene Anregung schloß sofort in England eine Anzahl Gleichgesinnter sich an; auf der ersten Versammlung, zu Liverpool 1. Oct. 1845. Alljährliche Versammlungen seitdem, zunächst in London, 1855 in Paris, 1857 in Berlin [Culling, Eardley], seit 1859 eine „neue evangelische Kirchenzeitung", Zeitblätter=Apologetik und Polemik, alle diese Bestrebungen haben fürjetzt nur Einen Erfolg gehabt: engeres Zusammentreten der entweder Unionists oder Anti Unionists unter sich, in den brittisch= wie in den deutsch=evangelischen Kirchen.

5. Unter den Auswüchsen, wie solche fast jede Zeit gebracht, thaten sich drei momentan hervor. Die Jumpers in Wales und Cornwallis, um 1760. — Ein alt=jüdischer Messianismus auf Rechnung von Christi Parusie: der Johanna Southcote, aus S. Mary Ottery in Devonshire † 1814, Southcotianer oder Neu=Israeliten. — Eine Copie des modernen Socialismus, ausgeführt durch Robert Owen[2]). Dieser, zwar ein Schotte und zunächst in seiner Heimat [Lanark] thätig, hat doch, vom dritten Jahrzehnt des 19. Jahrh. bis † 1858, seine Wirksamkeit über die ganze brittische Insel nebst Nordamerika ausgedehnt, vzgl. von 1835 an. Seine ächte Fabrik=Lehre war eudämonistischer Terrenismus und deterministischer Naturalismus, mit „moralischen" Redensarten versetzter Sensualismus.

VII. Nord=Amerika[3]).

1. Allgemeinste Eigenthümlichkeit, in religionsgemeinschaftlicher und religiöser Beziehung, die Folge aus der von Anfang an bis

[1]) Essays on christian Union: Edinb. 1845. Mann u. Plitt: der evangel. Bund; die Conferenzen zu Liverpool u. London nach den Actenstücken beschrieben: Basel (Frkf.) 1847.

[2]) Debate on the evidences of Christianity, between R. Owen and Alex. Campbell [1829], containing an examination of the Social system: Nottingham 1846. Zeitschrift: the new moral World. Das Buch der neuen moral. Welt: Nordh. 1840. Rheinwalds Repert. 32, 179 ff.

[3]) *Bancroft:* Gsch. d. verein. Staaten v. Nordamerika; nach d. 9. A. des Originals: Lpz. 1847—59. 7 Bde. Fdr. v. Raumer: d. verein. Staaten v. NA.: Lpz. 1845. *The American Almanac.* Rob. *Baird:* Religion in the United States, 1844; deutsch v. Brandes, kirchl. Statistik u. relig. Leben d. V. St. v. NAmer.: Berl. 1844. He pasa ecclesia; an original History of the religious Denominations, at present existing in the United States; by Dan. *Rupp:* Philadelphia 1844. Rheinwald's Repertorium, im 4.—9. 16. 19. 26. 28. Bande. Klose: d. chr. Kirche in NAmer., nach ihr. neuesten Bestande; in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1848. S. 25 ff. Wimmer: d. Kirche u. Schule in NAm.: Lpz. 1853. Schaff: d. polit., socialen u. kchl. relig. Zustände NAm.: 2 A. Berl. 1858. Busch: Wanderungen zwischen Hudson u. Missisippi 1851 u. 52: Stuttg. 1854. 2 Bde.

jetzt fortwährenden Zusammensetzung des Mischvolks und aus der Verfassung seines [seit 1783 neu-bestehenden] Staatenvereins, ist die ihm eignende Daseinsform einer Kirche. Deren Charakter kann nicht adäquat bezeichnet werden durch „Secten- oder Parteien-Kirche"; auch nicht durch „Latitudinarism oder Synkretism"; eher als Herrschaft des voluntary principle im Bereiche alles Moralischen noch entschiedener als in dem des Bürgerlichen. — Unter die verbreitetsten besonderen und doch Vielen zugleich gemeinsamen Erscheinungs-Formen oder Richtungen des religiösen Geistes, vornehmlich im letzten Jahrhundert, gehören die [methodistischen] Revivals (ausser wie in Camp Meetings). Ganz anderer Art ist der sogen. Spiritualism. Für die Nationalität wie für den Protestantismus der Bevölkerung bedeutsam ist die Association Know Nothings der „Nativists".

2. Brittische Denominationen seit Anfang 17. Jahrh.

Congregationalisten: die älteste, aus der Zeit erster Ansiedelung; mit Andover als Hauptsitz religiöser Bildung. Presbyterianer: die amerikanischen Schotten; mit den Seminarien in Princetown und Newyork. Baptisten: getheilt in Calvinist Baptists und Freewill- oder auch Christian Baptists. Methodisten: neuerlich getheilt in Episcopal- und Protestant Methodists. Anglicaner Episkopalen. Ausserdem: verschiedene Kleinparteien; noch ausser den älteren Secten [§. 249.], und den Römisch-katholischen.

3. Deutsche Denominationen, bes. vom 18. Jahrh. an[1]):

In diesem Jahrhundert, der blosen Anfangszeit deutschen Einwanderns, zuvörderst in Pennsylvanien, ging die Hauptwirkung aus von Herrnhut und den francke'schen Stiftungen in Halle. — Im neunzehnten Jahrhundert, mit seiner steigenden Zahlen-Progression des Zuwanderns, wiederholte sich ganz die dogmatische Getheiltheit der Heimat in der Diaspora auswärtigen Deutschlands. In Pennsylvanien: „gemäßigte" Lutheraner, und Calvinisten; Jene mit Gettysburg und Diese mit Mercersburg als Seminarien. Von Beiden gänzlich getrennt, weiter westwärts, die „strengen oder urächten" Lutheraner: getheilt in eine Missouri- und eine Buffalo-Synode; erstere mit dem Hauptseminar S. Louis.

Neben den Genannten, welche dem deutschen oder auch englischen Kirchen-Protestantismus treu oder nahe geblieben, eine zahlreiche und wieder in sich vierfach gegliederte Diaspora von Anhängern eines mehr oder minder gesteigerten Methodismus: „Vereinte Brüder in Christo", von Wilh. Otterbein seit 1800; „Evangelische Gemeinschaft" der „Albrechts-Leute", von Jacob Albrecht seit 1803; „Deutsche Methodisten", von Wilh. Nast, bald nach 1830; „Kirche Gottes", „Weinbrennerianer", von Johann Weinbrenner seit 1839.

---

[1]) Neueste Zeitschriften der verschiedenen Fractionen, unt. and.: Der christliche Apologete, v. Nast: Cincinnati, bis 1858 in 20 Jahrgängen. Der Lutheraner, v. Walther: S. Louis, bis 1859 in 15 Jahrgg. Die Union, v. Siebenpfeiffer: Buffalo s. 1859. Der deutsche Kirchenfreund, v. e. Verein deutscher Theologen: Philadelphia 1848—61 ff. Lehre und Wehre, v. Walther: S. Louis 1855—61 ff. Kirchliche Mittheilungen aus u. über Nordamerika; Herausgeber, Löhe u. Wucherer: Nördlingen 1843—61 ff.

4. Socialistische neue Weltkirchen.

a. Shakers[1]): ursprünglich veranlasst durch den Messianism einer Irländerin Anna Lee, welche 1772 nach Nordamerika übersiedelte. Nach deren Tode 1782, dauert diese (keineswegs den Quäkern verwandte) Secte am Hudson im Staate Newyork fort, als „vereinigte Gemeinschaft der Gläubigen der 1000jährigen Reichskirche".

b. Die Kolonieen Harmony, bei Pittsburgh in Pennsylvanien, und Economy in Indiana[2]): gegründet von Geo. Rapp aus Württemberg 1805 und 1824. Letztere, obwol 1831 gestört durch einen Nachwanderer Proli, fortbestehend bis zu des Stifters Tode 7. Aug. 1847.

c. Mormonen; the latterday Saints[3]).

Joe [Josef] Smith, aus dem Staate Vermont, wurde im J. 1830 Stifter durch Herausgabe angeblich von ihm bei Newyork unter der Erde entdeckter heil. Schrift=Tafeln, an deren Entstehung zwei Andere, Salomo Spaulding und Sidney Rigdon, den größten Antheil hatten. Beide und noch zwei Baptisten, Parley Pratt und Orson Pratt, bildeten den Stammverein. Dessen Sitz, zuerst Kirtland in Missouri, dann Nauvoo in Illinois, nach Smith's Tode 1844 noch bis jetzt, unter Brigham Young, Deseret [Utah] alt Salt lake City. — Die bunt zusammengewürfelte Lehre ist, nam. durch Pratt, nicht die ursprüngliche des „Buchs Mormon" geblieben; mehr, die Verfassung. Die Propaganda hat bereits in den meisten Ländern eine zahlreiche Diaspora mormonisirt.

§. 249. Aeltere Secten beider Kirchen, seit Mitte 18. Jahrh.[4]).

I. Unitarier, vormals „Socinianer".

Neben Siebenbürgen, vornehmlich in England und Nordamerika. Nach Vorgang Einzelner, wie Lindsey, Christie, Josef Priestley im 18. Jahrh.,

---

[1]) Archiv f. KGsch. I. 1. 163 ff. Busch, Wanderungen zw. Hudson u. Mississippi, l. c.

[2]) Darmst. KZeitung 1822, Nr. 9. 19. 20; 1823, Nr. 37. Evang. KZ. 1835, Nr. 70. 71. Rheinwalds Repertor. XVI, S. 184 ff. Wagner: Gesch. d. Harmonie-Gesellschaft: Vaihingen 1833. v. Bonnhorst: Schilderung d. Abenteurers Proli: Fkf. 1834.

[3]) *The book Mormon:* das Buch Mormon; ein Bericht geschrieben von der Hand Mormons auf Tafeln, Nephi's Tafeln entnommen; in's Englische übersetzt durch Josef Smith jun.; deutsch: Hamb. 1852. *Parley P. Pratt:* eine Stimme d. Warnung u. Belehrung f. alle Völker, Einleitung z. d. Glauben u. d. Lehren d. Kirche Christi, der Heiligen der letzten Tage; a. d. Engl.: Hamb. 1853. *English Review* 1850 ꝛc. *Edinburgh Review*, bes. 1854. Busch: d. Mormonen; ihr Prophet, ihr Staat u. ihr Glaube: Lpz. 1855. Olshausen: Gsch. d. Mormonen: Göttg. 1856. Jörg: Gsch. d. Protestantism. II. S. 499—603.

[4]) Vgl. §§. 211. 221. 223. *Grégoire:* histoire des sectes religieuses [18. et 19. siècle]: Par. 1828. 5 tomes. Die älteren Secten sind mit den neu=entstandenen Secten oder Parteien, wie mit den zwei Kirchen vielfach verflochten gewesen. Wechselseitige Verwandtschaft oder auch Einwirksamkeit hat sie zumtheil mit Beiden in Beziehung oder Berührung gebracht. Doch haben Ebendieselben noch eine eigene Geschichte gehabt, bedeutsam für die Kirchen durch Das was sie von Diesen schied, wie durch Das was sie mit ihnen zusammenhielt. — Wiggers: kirchliche Statistik: Hamb. 1843. II. S. 238 ff. Für die neueste Zeit die Zeitschriften.

bildeten sich im 19. Jahrh. auch Gemeinden, unter Ellery Channing, Theodor Parker, Henry Ginal u. A.; zumtheil mit allgemeinern Benennungen[1]).

II. Mennoniten, Taufgesinnte[2]).

Die schon alte innere Theilung der durch viele Länder Zerstreuten, in „Feine" und „Grobe", hat noch nicht ganz aufgehört, obwol Letztere die große Mehrheit ausmachen.

III. Baptisten[3]).

Zunehmende Verbreitung, neben Heidenmission, auch auf dem Continent, sowie das innerlich Eignende, Setzung alles Wesens der Religion vornehmlich in das Subjective und das Praktische, Beides hat der Secte neuerlich größere Bedeutsamkeit gegeben. Neben Fortdauer der älteren Fractionen, wie Tunkers und Christians, ist seit Mitte 18. Jahrh. mehr inneres Zusammenstimmen der Diaspora vorwaltend. [Gebrüder Haldane; Oncken, u. A.].

IV. Quäker[4]).

In der 2. Hälfte 18. Jahrh. begann innere Parteiung: zunächst, mehr praktische, in Wet and Dry Quakers; seit 1820, auch theoretische oder fundamentale, in Hicksits und Evangelical Friends.

V. Methodisten[5]).

Die zwei Stifter, nicht einer Secte, sondern eines evangelischen Erneuungs-Elements innerhalb reformirter Kirchen, sind bis tief in die 2. Hälfte 18. Jahrh. herein persönlich wirksam gewesen. Whitfield starb 1770, Wesley 1791. Aber auch die Nachwirkung währt im 19. Jahrh.

---

[1]) *Summa universae theologiae chr. secundum Unitarios:* Clausenb. 1787. Archiv f. KGsch. I. 83—135. IV, 149 ff. Walch, neueste RelGsch. 5, 175 ff. 7, 347 ff. Rheinwalds Repert. 1840. II. 174 ff.

[2]) Vgl. S. 665. Anm. 2. Cornel. Ris: d. Glaubenslehre d. wahren Mennoniten: Hamb. 1776. Hunzinger: Rel.-, Kirch- u. Schulwesen d. Mennon.: Speyer 1830. Fliedner: Collectenreise I. 133—185. Mennonitische Blätter, herausg. v. Mannhardt: Danzig 1854—60 ff.

[3]) Vgl. S. 764. Anm. 1. Kirchenhist. Archiv 1824. Heft 3. S. 96 ff. Ev. KZ. 1839. Nr. 91 ff. Rheinwalds Repert. Juli-Heft. *Wood:* History of the General Baptists of the New Connexion: Leicester 1847. *Benedict:* Hist. of the Baptist Denomination: Newyork 1849. Oncken: Missionsblatt d. Gemeine getaufter Christen: Hamb. 1844—60 ff.

[4]) Vgl. S. 764. Anm. 2. Extracts from the Minutes and Advices of the yearly Meeting of Friends: Lond. 1802. The History of Dissenters during the last thirty years, from 1808 to 1848; by *Bennett:* Lond. 1839. Evang. KZeitung 1828, S. 806. 1829, S. 782. 1840, S. 141—44. A portraiture of the christian Profession and Practice of the Society of Friends: Glasg. 1847. *Kavanagh:* Frauen d. Christenheit; a. d. Engl.: Berl. 1852. S. 485: Elisab. Fry.

[5]) Vgl. S. 768, Anm. 1. *Grégoire* l. c. l. 4—45. 82—180. *Bennett,* l. c. Nast: Leben u. Wirken d. Joh. Wesley; und, Was ist u. will der Methodism? Cincinnati (Philadelphia) 1855. Methodism in America; by James *Dixon:* Lond. 1849.

extensiv und intensiv bedeutsam fort; repräsentirt keineswegs in den angeblichen primitive Methodists, den Ranters.

VI. Herrnhuter Brüdergemeinde[1].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. war es vornehmlich Bischof Spangenberg's [† 1792] Reform der Gemeinde selbst, in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. der theils duldsamere, theils christlich ernstere Sinn der evangelischen Kirchen, was ein besseres Verhältniß zwischen Beiden herstellte und unterhielt. Der Verfassungs-Abschluß durch die Synode zu Marienborn 1764, und Spangenbergs Idea fidei Fratrum v. 1779, nebst Gregors Gesang- und Choralbuch 1778 u. 1784, diese Grundlagen des nach-zinzendorfischen Herrnhuterthums sind, unter Anfechtungen meist nur aus dem Heerlager strengen Lutherthums, auch durch die neuesten Jahrzehnte ziemlich wandellos hindurchgegangen. Weniger indeß, als die Erfolge in Heiden-Mission, hat die Ausbreitung in christlichem Gebiete[2] im Zunehmen sich erhalten.

VII. Swedenborgianer; „neue Kirche"[3].

Die erste Gemeinde constituirte sich in London, 1788, durch eine „Generalconferenz von Lesern der Schriften Swedenborgs, welche von der alten Kirche sich abzusondern beabsichtigen und die himmlischen Lehren der neuen Kirche vollständig annehmen". Die seit 1815 jährlichen Generalconferenzen geben den Gemeinden, in England und Nordamerika, bestimmtere Lehr- und Disciplin-Fassung; bes. durch den „Katechismus der neuen Kirche" v. 1828. In Schweden und Süddeutschland blieb es fürerst nur „Diaspora von Bekennern".

---

1) Vgl. oben S. 800. „Brüder-Blatt", enth. Altes u. Neues aus d. Brüderkirche u. bes. ihrem Missionsgebiet; herausg. v. Levin Reichel: Lancaster (Philadelphia) 1854 ff.

2) Brüdergemein-Orte, in der letzten Zeit: Herrnhut nebst Berthelsdorf, Niesky, Kleinwelke, in der Lausitz; Gnadenfrei, Gnadenberg, Gnadenfeld, in Schlesien; Barby, [früher, Gnadau]; Neuwied, in Rheinpreussen; Sarepta, im russischen Astrachan; Neudietendorf, im Gothaischen; Ebersdorf, im Reussischen; Christiansfeld in Schleswig; Zeyst, bei Utrecht; Fulneck, in England; Bethlehem u. Nazareth, in Pennsylvanien; Salem, in Nordcarolina; Königsfeld in Baden; Gracehill in Irland. Neuerlich: Livland. Vgl. Harnack: d. luther. Kirche Livlands u. die herrnhut. Brüdergemeinde: Erl. 1860.

3) Vgl. oben S. 809. Tafel: Magazin f. d. wahre christl. Religion; des Magazins [s. 1824] 7. Bd.: Tüb. 1849 f. Dess.: Wochenschrift f. d. neue Kirche: ebd. 1850 ff. Dess.: Swedenborg u. seine Gegner; 4. Theil (an Möhler u. Perrone): ebd. 1852. Dess.: die Hauptwahrheiten d. Religion: ebd. 1852 ff. Brickmann: Monatsschrift der neuen Kirche: Baltimore (Philadelphia) 1855 ff. Dessen Ausgabe des „Katechismus" nach der Urschrift der Generalconvention d. neu. Kirche in Amerika: Boston 1858; ebd. 1860.

Dritte Abtheilung:
Katholicismus und Protestantismus
in ihrer Stellung zu Gesammtgeschichte christl. Religion.

Katholicismus und Protestantismus sind die den Inhalt aller neuern Religions-Geschichte beherrschenden Mächte gewesen. Und sie waren es allerdings durch die [in 1. und 2. Abtheilung vorgeführten] eigenen Entwickelungen. Zu ihrem Abschluß indeß kommt diese „Christenthums-Geschichte in Form des Zweikirchen-Systems" erst als Geschichte eines vierfachen Verhältnisses, in welchem der Kirchen-Dualismus gestanden hat.

Es war ein Verhältniß der zwei Kirchen: erstens, zu einander, innerhalb des Raums der Bildungsländer, in welchen ihre Entwickelung geschehn ist; zweitens, zu einigen ebendaselbst hervorgetretenen Erscheinungen, welche mit absonderlicher Entschiedenheit es unternommen haben in keiner von beiden Kirche-Formen Religion darzustellen; drittens, zu den Ueberresten aus vormittelalterlicher Zeit des Christenthums, welche neben jenen zwei Entwickelungen aus ihnen fortgedauert haben; viertens, zu den nichtchristlichen Religionen, wiefern diese unter dem Einflusse katholischen oder protestantischen Christenthums standen. So treten in vier Abschnitten nacheinander auf: Katholiker- und Protestanten-Polemik oder Irenik; Eigenreligion der Maçonnerie und des Freigemeindenthums, des Letztern in seiner spätern Entwickelung, im Zusammenhange mit einer Fraction absolut sich emancipirender Literatur; die griechisch-morgenländische Altchristenheit, in Kirchen oder in Parteien; katholische und protestantische Heiden- (oder auch Juden-) Mission, als Erweiterung des christlichen Raums.

Erster Abschnitt: §. 250. Katholiker und Protestanten in polemischem und irenischem Wechselverhältniß[1]).

I. Wissenschaftlicher und religiöser Schriften-Austausch.

1. Von Mitte des 18. Jahrh. bis 1814, war jenes katholische und jenes protestantische Reformiren [§§. 232 ff. 240 ff.] wenig dazu an-

---

[1]) Diese Verhältniß-Geschichte kann eine nur kleine sein. In der 2. Hälfte 18. Jahrh. bis Anfang des 19., waren die zwei Kirchen mehr jede mit sich selber beschäftigt. Im neuesten halben Jahrhundert, seit dem katholischen Jahre 1814 und dem protestantischen Jahre 1817, ist ihr nun wieder lebendigeres Sich-berühren nur insoweit nicht mit ihrer innern Entwickelung in Eins zusammengegangen, als es aus dieser wie Folge im Großen oder Ganzen sich ergab. Das Wechselverhältniß der zwei Kirchen, so in größerem Maßstabe, hat seitdem wiederum religiösen Ernst oder auch Eifer als Charakter getragen, mit ihm reichern Inhalt sich gegeben. — Vgl. oben §. 225.

gethan, die das Innere treffenden oder für Religion bedeutenden Unterschiede der zwei Kirchen eingehend zu behandeln[1]).

2. Von 1814 oder 17 an, hat die katholischer=seits herrschende Restaurations=Tendenz, und haben die protestantischer=seits sich fortsetzenden oder neuerhebenden Richtungen die Polemik nahebei allein zur Tagesordnung gemacht. Die Stellung zum Katholikerthum der Zeit, welche die drei vor andern im Protestantismus hervorragenden Richtungen sich gaben, war eine wesentlich unterschiedene. In ihnen selbst nothwendig schwächere Gegengewichte bildeten jene zwei noch so sich nennenden Protestantismen, welche ihr Princip entweder in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. allein „fanden", oder sogar aus einer im 18. Jahrh. entstandenen Diaspora extravaganter Reform=Gebilde zusammensuchten. In ihm selbst stärkeres Gegengewicht bot jener seit 1817 erneuerte evangelische Protestantismus, welcher die zwei so calvinischen wie lutherischen Reformations= oder Kirche=Principien festhielt, als die Garantieen möglicher Einheit in der Mannichfaltigkeit, zugleich als die Fundamente allmäligen Aufgehns Dieser in Jene.

Die Streitführung ist vorzugsweise in Deutschland und England geschehn, weniger in Frankreich und Italien. Vornehmlich in der populären Form[2]) rangen um den Preis Ungeschicklichkeit oder auch Unred=

---

[1]) *Justinus Febronius:* de statu ecclesiae et legitimâ potestate rom. Pontificis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos: Bullioni 1763. Jerusalem: Gedanken z. Wiedervereinigung d. chr.Celigg.: Fkf. 1772. Stark: über Krypto=katholicismus: Fkf. u. Lpz. 1787. 3 Th. Proceß üb. d. Verdacht des heiml. Katholicism., zwischen Stark u. Gedike u. Biester: Berl. 1787. Stark: Theoduls Gastmahl, od. üb. d. Vereinig. d. Rel.=Societäten: Fkf. 1809; 7. A. 1828. Planck: Worte d. Friedens an die kath. Kirche gegen ihre Vereinig. mit d. protest.: Göttg. 1809. Dess.: üb. d. ggwä. Lage d. kath. u. prot. Partei in Deutschl.: Hannov. 1816.

[2]) Keller: Katholikon: Aarau 1824; 3. A. 1832. Aschenbrenner: üb. d. Herstellung e. allg. chr. Kirche: Stuttg. 1840. Dess.: üb. d. Nothw. e. Reform. d. christl. Kirchenwesens; iren. Versuch: Lpz. 1851. v. Beckedorf: an gottesfürchtige protest. Christen, Worte des Friedens: Weissenburg 1840—47. 3 Stücke. Staudenmaier: d. Protestantismus in s. Wesen u. in s. Entwickelung; zum relig. Frieden d. Zukunft: Freiburg 1846—50. 3 Th. Leop. Schmid: d. Geist des Katholicismus, od. Grundlegung d. christl. Irenik: Giessen 1848—50. *Rendu* [Bischof v. Annecy]: üb. d. Nothw. e. Einig. d. christl. Confessionen; a. d. Fzös.: Schaffh. 1853. Athanase *Coquerel:* Christologie; Versuch üb. Person u. Werk Christi, z. Zwecke d. Aussöhnung d. chr. Kirchen; a. d. Fzös.: Hannov. 1859—60. [Thiersch: Vorless. üb. Katholicism. u. Protestantism.: Erl. 1846.]

Görres: Athanasius; 4. A.: Rgsb. 1838. Historisch=politische Blätter; Herausgeber, Phillips und Görres: München 1838—57; zuletzt, Jörg. Götz [Domcapitular u. Pfarrer zu Würzburg]: der Protestantismus in s. tiefsten Erniedrigung: Rgsb. 1845. Binder: d. Protestantismus in s. Selbstauflösung; 2. A. Schaffh. 1846. *Luquet:* lettres au clergé protestant de l'Allemagne sur les causes de désordres politiques, moraux et intellectuels, renfermés dans les principes de la réforme: Par. 1847. 2 vol. La Bible mutilée par les Protestans; 2. éd. Toulouse 1847. Thom. *Moore:* Reisen e. Irländers um die wahre Religion zu suchen; a. d. Engl., 6. A.: Aschaffenb. 1852. *Nicolas:* üb. d. Verhältniß d. Protestantism. u. sämmtl. Häresieen zum Socialism.; a. d. Fzös.: Mainz 1853. *Malou:* das Bibellesen in d. Volkssprache; a. d. Fzös.: Schaffh. 1849. Döllinger: d. Reformation; ihre

lichkeit, Unwissenheit oder Nichtkenntniß christlichen Religions-Begriffs. In derselben ist das Meiste von Dem, was nicht selbst zu sofortigem Wiederuntergange sich verurtheilt hat, mit den zwei Sondergeschichten katholischer und protestantischer Religionsbewegungen in Eins zusammengeflossen.

In der doctrinären Form[1]) hing Viel davon ab, daß nicht entweder eine Zeitbildung oder eine „kirchenthümliche Ansicht" den (durch Religionsbedürfniß und Wissenschaft hindurchführenden) Zurückweg in's Urchristenthum verdeckte oder verlegte. Hier ist der Streit zwar nothwendig ohne äussern Erfolg, doch nicht ganz ohne innern Ertrag gewesen. Worein des Letztern Summe zu setzen sei, das ist zwar auch streitig geblieben, kann aber nicht zweifelhaft sein. Der Gesammtertrag, aus dem unverständigen wie aus dem verständigen Verhandeln, war und ist die beiderseitige Einsicht in die entschiedene Unstatthaftigkeit alles Unterhandelns, solange einem Kirche-Begriff das Attribut der „Unbedingtheit" anhaftet, als mit der Religion Christi gemeinsames. — Dies das Maßgebende für die hervorragenden einzelnen Erscheinungen in dieser Streitgeschichte.

II. Evangelisches Wirken ohne Propaganda[2]).

Eigenthümlich war die Wirksamkeit, welche der „evangelische Verein zur Gustav-Adolph-Stiftung"[3]) als Zweck sich setzte: aller-

---

Entwicklung u. Wirkungen; 2. A.: Rgsb. 1851 ff. Jörg: Deutschland in d. Revolutions-Periode 1522—26: Freiburg 1851. Historischer Begriff des letzten Jahrh., 1750—1850; od. d. polit. Phase des Protestantismus in Europa. Antwort der Civiltà Cattolica v. 1851 auf d. Schrift d. Hrn. Prof. Stahl, d. Protestantismus als polit. Princip, Berl. 1853: Mainz 1854. Studien üb. Katholicismus, Protestantismus u. Gewissensfreiheit in Deutschland: Schaffh. 1857. *Martinet:* Lösung großer Fragen; a. d. Fzös. nach d. 4. A.: Tuttlingen 1858—59. 4 Th. Jörg: Gsch. d. Protestantism. in s. neuest. Entwickl.: Freib. 1858.

[1]) Marheineke: System d. Katholicismus in s. symbol. Entwickelung: Heidelb. 1810. 3 Bde.; vgl. Dess. theol. Vorless. 3. Bd., Berl. 1848. Herbert *Marsh:* a comparative View of the Churches of England and Rome: Cambridge 1814. Neue Ausgaben der Streitschriften Bellarmins, lateinisch u. deutsch: Mainz u. Augsb. seit 1842. — Möhler: Symbolik; Darst. d. dogmat. Gegensätze d. Katholiken u. Protestanten nach ihren Bekenntnißschriften: Mainz (1832) 6. A. 1843. Dag.: Baur: der Gegensatz des Kath. u. Prot. nach d. Principien u. Hauptdogmen d. beiden Lehrbegriffe: Tüb. (1834) 1836. Dag.: Möhler: neue Unters. d. Lehrgegensätze rc.: Mainz (1834) 1835. Nitzsch: protest. Beantwort. d. Symbolik Möhlers: Hamb. 1834 Delineation of the Roman Catholicism; by *Elliot:* Newyork 1841. Baier: Symbolik d. röm. kath. Kirche: Gfsw. 1854. Aug. Hahn: das Bekenntniß d. evang. Kirche in s. Verhältniß zu denen der röm. u. griech.: Lpz. 1853. *Perrone:* der Protestantismus u. die Glaubensregel; a. d. Ital.: Rgsb. 1855—56. 3 Th. *Gousset:* Dogmatik; 7. A. 1: die Beweise f. d. Göttlichk. d. kath. Kirche; a. d. Fzös.: Rgsb. 1855. Katechismus üb. d. Unterscheidungslehren d. ev. u. d. kath. Kirche: Duisb. 1856. Karsten: Darst. d. Wesens d. kathol. Kirche: Nördl. 1860.

[2]) Zimmermann: die Bauten des Gustav-Adolf-Vereins in Bild u. Geschichte; zur Gsch. d. ev. Brüder in d. Zerstreuung: Darmst. 1859 ff. in Heften. Zimmermann: d. Gu.-Ad.-Verein; ein Wort von ihm u. für ihn; 5 A.: Darmst. 1860.

[3]) Die Vereins-Statuten, v. d. allgemeinen Versammlung zu Frankfurt a. M., Sept. 1843, nach ihrem Wesensinhalte: 1. „Der evang. Verein der Gustav-Adolf-

dings im Gegenüber römisch-katholischen Kirchenthums, jedoch weder für äussere Ausbreitung noch für innere Wahrung oder Förderung der eigenen Confession, aber keineswegs als blosse Wohlthätigkeits-Uebung; hierdurch unterschieden von andern, theils katholischen theils protestantischen, in- und ausser-deutschen Conföderationen. Der Verein, durch den 6. November 1832 veranlasst, seit 1843 statutarisch geordnet, seit 1844 durch Preussens Anschluß erweitert, nahebei über das gesammte evangelische Deutschland sich erstreckend, hat bereits, mit seiner auf nur Eine Art sich selbst-beschränkenden Thätigkeit, die ungünstige Stellung zahlreicher Glaubensgenossen in der Diaspora gemildert. Als Gegner ist, neben katholischem, auch akatholischer Ekklesiasticismus aufgetreten. [Leipziger „Gotteskasten"].

III. Confessions-Wechsel.

1. Von Mitte des 18. Jahrh. bis zur katholischen Restauration hat noch einige Bedeutsamkeit einzelnen Convertirens fortgewährt[1]); und zwar, als Uebertrittes in die alte Kirche, nicht ebenso als Uebertrittes in die neue.

2. Seit der Restauration 1814 ist's mehr wieder so, wie ehedem, Massen-Bewegung geworden; infolge der neu hervorgesuchten frühern Formen, „Mission" oder „Propaganda". Akatholischer-seits sind solche Bestrebungen von calvinischem Protestantismus fast allein ausgegangen. Katholischer-seits haben Dieselben in Niederlanden und England und Nordamerika die größten Erfolge gehabt[2]).

Stiftung ist eine Vereinigung aller derjenigen Glieder der evang.-protest. Kirche, welchen die Noth ihrer Brüder, die der Mittel des kirchl. Lebens entbehren, u. deßhalb in Gefahr sind der Kirche verloren zu gehen, zu Herzen geht; und hat also, eingedenk des apostol. Wortes Gal. 6, 10, zum Zweck, die Noth dieser Glaubensgenossen in u. ausser Deutschland, sofern sie im eignen Vaterlande ausreichende Hülfe nicht erlangen können, nach allen Kräften zu heben. 2. Die Wirksamkeit des Vereins umfasst lutherische, reformirte u. unirte sowie solche Gemeinden, die ihre Uebereinstimmung mit d. evang. Kirche sonst glaubhaft nachweisen. 5. Die Gesammtheit der regelmäßig beisteuernden Mitglieder verbindet sich zu Vereinen, Zweig- od. Hülfs- und Haupt-Vereinen. Der gemeinsame Mittelpunct aller einzelnen Vereine für d. Verwaltung ist der Centralvorstand, welcher seinen fortwährenden Sitz in Leipzig hat. 11. Alle Einnahmen der Vereine zerfallen in drei gleiche Theile. Hinsichtlich des ersten Drittheils steht jedem Vereine die unmittelbare freie Verfügung zu. Das zweite Drittheil sendet er, mit allenfallsigen Bestimmungen über dessen Verwendung, die jedoch nur in nicht-protestantischen Gegenden geschehen darf, an den Centralvorstand. Das letzte Drittheil wird, je nach d. Willen des einsendenden Vereins, zur Capitalisirung od. zu sofortiger Verwendung, dem Centralvorstande übergeben".

[1]) Vgl. oben S. 818. Joh. Joachim Winkelmann, 1754. Fdr. Leopold Graf zu Stolberg, 1800. Adam Müller, 1805. Fdr. v. Schlegel, 1808. Zacharias Werner, 1811. [Stark, in Darmstadt, † 1816.] v. Haller, 1821. Phillips, 1828. Fdr. Hurter, 1844. Gräfin Ida Hahn-Hahn, 1850. Gfrörer, 1853. Daumer und Lämmer, 1858. — Vgl.: Uebersichtl. Darst. d. Bekehrungen z. kathol. Kirche s. Anf. 19. Jahrh.; nach Abbé Rohrbacher: Schaffh. 1844. 2 Th.

[2]) Das deutsche Collegium in Rom: Lpz. 1843. Gondon: d. relig. Bewegung in England: Mainz 1845 u. And.

3. Ein katholisches Aufnahme=Formular der Uebertreter ist nie allgemein vorgeschrieben gewesen. In den amtlichen Ausgaben des *Pontificale romanum* [z. B., Romae 1752] verweist der „Ordo ad reconciliandum Apostatam, Schismaticum et Haereticum" nicht ausdrücklich auf die einfache *Professio fidei tridentina*, sondern auf eine eigene beigefügte Abjurations=Formel. Deren Verstärkung durch Willkür einzelner Priester und Jesuiten, in sogenannte „Fluch=Formulare", ist allerdings selbst im 17. oder 18. Jahrh. nicht nachweisbar. Sie würde aber, wenn sie es wäre, nur eben in der Härte bestanden haben, welche in Specificirung der zu Verwünschenden liegt [1]).

Zweiter Abschnitt: Sonderung von alter u. neuer Kirche, im Suchen und Streben nach „allgemeiner Religion".

§. 251. Freimaurerthum. [§. 224.]

I. Aus der besondern Länder=Geschichte der Entwickelung.

1. Die neun Großlogen=Gebiete oder Verbände, welche in Deutschland seit 1730 bis zur Gegenwart allmälig entstanden sind, übrigens keineswegs alle Logen unter sich befassen, haben ihre Sitze am frühesten in Hamburg und Berlin gehabt. Die zu Hamburg 1737 errichtete in Deutschland erste Loge, „Absalom", erhob sich zur Großloge etwas später; die zu Berlin unter Friedrich d. Gr. 1740 errichtete, „zu den drei Weltkugeln", bereits 1744. Beide schlossen sich der londoner Großloge oder vielmehr jenem von ihr aufgestellten „Constitutionen=Buche" v. 1723 an. In Berlin folgte noch die Errichtung zweier Großlogen: „der großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland", 1770; „der Royal York zur Freundschaft", 1797. — Diese, und wesentlich gleich andere neue Großlogen und Logen, erklärten in ihren Grundstatuten als ihren obersten Zweck: „fern von jeder politischen und confessionell=kirchlichen Tendenz, nach den Grundsätzen des Christenthums, insbesondere der christlichen Sittenlehre, durch die der Freimaurerei eigenen Mittel, und zwar nach den ältesten Ueberlieferungen, ächte Religiosität, innere Rechtlichkeit und Veredlung, Weltbürger= und Brudersinn nebst geselligen Tugenden zur Beglückung des Menschengeschlechts zu fördern".

2. Eine sogenannte „schottische" Maurerei, bald als templerische Hochgrade, bald als stricte Observanz, bald als Illuminaten, bald als Kleriker, überhaupt mit mehr als blos rituеller, mit doctrinärer Andersfassung der Mysterien, hat während der 2. Hälfte des 18. Jahrh. ausser wie in Deutschland das Logensystem v. 1723 durchkreuzt. — Die diesem überhaupt angehörenden Großlogen oder Logen in Deutschland arbeiteten,

---

[1]) Im *Pontificale rom.* ist der Wortlaut der Abjuration: Eos, qui contra fidem hanc venerunt, cum dogmatibus et sectatoribus suis, aeterno anathemate dignos esse pronuncio. In der sog. „ungarischen" Fluchformel aus dem 17. Jahrh.: Maledicimus omnibus illis, qui nos in haeresi impiâ erudierunt; maledictos pronunciamus parentes nostros in fide haereticâ nos educantes; imo nobis ipsis maledicimus. Juramus, doctrinam maledictam evangelicam nos omnimode, clam et aperte, violenter verbo et facto persecuturos.

von 1783 an, für Reform. Doch ward deren volle Einheit nicht erzielt: durch einen „eklektischen“ Bund, durch die Einigungsversuche zwischen den drei berliner Großlogen s. 1797, durch die gleichzeitigen Arbeiten Feßler's und Schröder's, durch noch umfassendere Versammlungen. — Einen der hervortretendsten Streitpuncte, und zwar in allen Ländern, bildete die „Juden-Frage“; weit mehr, als die seltener erhobene „Confessions-Frage“. — Mindestens für Preussen bedeutend wurde die Gründung des „Großmeister-Vereins“ aus den drei Großlogen zu Berlin, Ende 1839; worauf im Mai 1840 des Prinzen Wilhelm v. Preussen, dann 1853 des Prinzen Friedrich Wilhelm Aufnahme in den Orden erfolgte.

II. Die Gesammtheit maurerischer Conföderationen.

1. Die Unterschiedenheit der Länder-Logen, in Zahl und Charakter, hat nie Ein geschlossenes Ganzes derselben sich bilden lassen. Doch den katholischen und protestantischen Confessions- oder Kirchen-Unterschied, mit seinen innern Abwandlungen, hat Dieselbe nur in sehr gemessenem Maße in sich reflectirt. Das mächtigere Moment, welches über den größern oder geringern äusseren Fortgang des kirche-freien und kirche-losen Bundes bestimmt hat, ist der Umfang und Grad gewesen, in welchem jene neue (ursprünglich englisch-französische) „allgemeine Bildung“, sammt ihrer die höheren und dann auch die mittleren gebildeten Stände beherrschenden „neuen Literatur“, in ebendiesen die Diaspora ihrer Herrschaft erweitert und verstärkt hat. Ein vorzügliches Förderniß auch von aussen bot jener ebendamit zusammenhängende Nachlaß von Strenge des Kirchenthums und der Lehrgesetzlichkeit, welcher die größere erste Hälfte des letzten Jahrhunderts vom 18ten aus in's 19te herein begleitet hat. Vor Allem aber ist gesammter Gang der maurerischen Dinge dadurch bedingt worden, daß der Kreis, in welchem er sich bewegte, der „Gebildetenstand“ nahebei allein und in diesem wiederum eine vereinzelte Zahl war. So erklärt sich Beides: daß der latitudinarische Universalismus des nur moralisch-socialen Menschheit-Bundes die dogmatischen Schranken der Kirchen durchbrach, von welchen sich dieser Stand auch äusserlich exemt erachtete; und, daß dieselbe Weltanschauung von der dem positiv Christlichen wieder zugewandtern Richtung neuester Zeit wenig berührt wurde, weil Diese in einem großen Theil protestantischen, zumal lutherischen, in noch größerem Theil katholischen Bekenntnisses engere confessionale Kirchenfesseln zu bereiten schien.

2. So ist's geschehn, daß diese Indifferenz-Union der Religionen, als bloser Religionsformen, mit Einschluß auch des specifisch Christlichen, im achtzehnten Jahrh. die verschieden confessionirten Länder im Ganzen zunehmend und beinahe gleich durchdrungen hat; daß sie im neunzehnten in den katholischen an Umfang oder Ansehn verloren, in den protestantischen (obwol auch hier mit Unterschieden) auf dem Höhepunct des zuvor Erreichten sich erhalten hat: „Weltreligion“ für die „gebildete Welt“[1]).

---

1) Hengstenberg: die Freimaurerei u. das evang. Pfarramt: Berl. 1854–55. 3 Th. Freimaurerei u. Christenthum; letztes Wort üb. d. Angriffe d. Prof. Hengstenberg. Herausgeg. m. Genehm. d. großen Landesloge d. FM. v. Deutschl.; m. e. Vor-

§. 252. Das Freigemeindenthum in der Zeit nach 1848[1]).

I. Die Tendenz.

Die Anfangs-Geschichte dieses Suchens nach einer neuen Religion, innerhalb äusserlichen protestantischen Kirchenverbandes, war noch die Geschichte einer Parallele des Deutschkatholicismus; jenes anderweiten Kirchenabfalls, welcher in eine längst sporadisch vorhandene Protestanten-Fraction sympathisch hinüberwirkte. Vornehmlich nach dem Revolutions-Jahre hat beiderlei Brechen mit der Kirchenreligion sich zu dem Bewusstsein fortentwickelt, daß man jenseit katholischer und protestantischer Religions-Fassung oder Christenthums-Gestaltung zugleich angekommen sei. Einzelne Hellsehendere oder Entschlossnere in beiden Heerlagern der „Freigewordenen" machten sich los von dem (bisdahin ebendaselbst herrschenden) „gutmüthigen" Wahn, daß ihr Unternehmen in der Reihe von Fortsetzungen katholischer oder protestantischer Reformation liege. Sie wendeten auf dasselbe, immerhin etwas kühn, einen Spruch Marheineke's [Dogm. Vorless. S. 70] an: „Vereinigung des Katholicismus und Protestantismus könne einzig durch einen Fortschritt Beider geschehn; und dieser Fortschritt, das Princip wahrer Vereinigung, sei die Wissenschaft". Ihr „Höhenblick", aus der Vogelperspective selbstbewusst-gewordenen Zeitbewusstseins, zu welchem die Masse der „Wissensgenossen" hinaufreichen lernen sollte, war „hoch" genug[2]). Auch in sich selbst schwebend und abweichend. Die neue „Humanitäts-Religion" hat sich noch nicht als Religion für alle Menschen erwiesen.

---

wort von General v. Selasinsky: Berl. 1854. — Verzeichniß der s. 1737 vorhand. Logen in Deutschland, Frankreich, Niederlanden, Belgien, Dänemark, Schweden: Dresd. 1846.

[1]) Vgl. oben §. 247. S. 911. — Kampe: Gsch. d. relig. Bewegung d. neuern Zeit: Lpz. 1852—60. 4 Th.; bes. 4r Theil: Gsch. des Deutschkatholicismus u. freien Protestantismus in Deutschland u. Nordamerika 1848—1858: ebd. 1860. — Schriften von: Balzer: d. freie Gemeinde; Zeitung f. Fortbildung d. menschl. Glaubens u. Lebens: Nordh. 1848 ff. Dess.: alte u. neue Weltanschauung; Vorträge: Nordh. (1850) 1859 ff. Dulon: der Wecker; Sonntagsblatt z. Beförd. d. relig. Lebens: Brem. 1850 ff. Rauch: d. freie christl. Kirche: Lpz. 1850 ff. Nagel: zur Relig. d. Mündigkeit; Blätter in Predigtform: Brem. 1851 f. Heribert Rau: das Evangel. d. Natur: Fkf. a. M. 1856. Dess.: d. Apostelgeschichte d. Geistes: Neust. a. d. H. 1857 ff. Dess.: neue Stunden d. Andacht: Berl. 1855. Jahrbuch d. freireligiösen Gemeinden; herausg. v. Hetzer: Gotha 1860 ff.

[2]) Es ist [laut z. B. Kampe l. c. IV. S. 3.] „die im Bewusstsein des Sittlichen freie Subjectivität, die sich nur näher auf sich zu besinnen brauchte, um sich zwar als Product der Geschichte, aber ebensosehr als den allgemeinen positiven Ausdruck jenes Neuen zu wissen, welches im Verlaufe der protestantischen d. h. wesentlich wissenschaftlichen Bewegung, schon von der Höhe des Mittelalters herab, in der alten Religion seine Hülle durchbrochen und aufgelöst hatte, um die entseelte und längst von der Gesammtrichtung des wirklichen Lebens verlassene kirchliche Aeusserlichkeit der Weltperiode der Humanität, als hinfälligen Schein, zum letzten naturgemäßen Verfahren zu überantworten".

II. Die Ausführung,
nicht durch staatliche Reaction allein gehemmt[1]), hat bis z. J. 1860 zwar
eine neue „Gemeinschaft in der Diaspora", in weitem Länder-
umfange Deutschlands und Deutsch-Amerikas, äusserlich und innerlich or-
ganisirt. Aber Dieselbe besteht noch einem nur kleinen Theil der Gemein-
den nach als „Bund frei-religiöser Gemeinden", als Verkörperung der
vorwiegend von Deutschkatholischen beantragten Union zwischen Deutsch-
katholicismus und Freiprotestantismus. Indeß sind Beide, zu-
nächst in Form der Schwebung zwischen Einer und zwei Propaganden,
für Bessergestaltung ihrer „Statistik" noch thätig.

§ 253. Das Zeitbewusstsein des gott-freien Subjectivismus.

Als res per se existirt, bes. seit den 40er Jahren des Jahrhunderts
ihre Aera datirend, eine par excellence zeitbewusste Frei-Literatur
der Epigonen gesammter Vergangenheit, mit dem „Niederschlag"
des in und aus Dieser „Entwickelten oder Hervorgewordenen" als ihrem
Inhalte. Der Glaube noch der „classischen allgemeinen Bildungs-Litera-
tur" an eine Natur- und Wahlverwandtschaft des Schönen und Wahren,
der Kunst und Wissenschaft oder Philosophie, mit dem Sittlichen und
einem Heiligen, als „Religion der Gebildeten", trat hier als nun über-
wundene „Romantik" oder Mythik seine Rolle an combinirten Logicismus
und Aestheticismus ab. Es war und ist folgerechte Durchführung der ab-
soluten Subjectivitäts-Lehre; nicht jedoch mit Hegels und seiner Vor-
gänger Speculativität des Denkens und geschichtlicher Anschauung, viel-
mehr in den Banden des indifferentistisch skeptischen Kriticismus der fran-
zösischen Philosophie achtzehnten Jahrhunderts. Das „Bre-
chen der Wissenschaft mit Religion", bald auch mit Dem, was in andern
Gebieten als auf Denk- und Geschicht-Grunde Stehendes bisdahin galt,
ist zur Aufgabe der Zeit erklärt. — Stufen sind selbst in diesen äusser-
sten Regionen noch unterscheidbar. Das Princip und Fundament aber ist
einunddasselbe genannte. Aus Jenen können nachfolgende nur vor andern
hervorgehoben werden[2]).

1. Der „tübinger Schul-Kriticismus", von Baur gestiftet, mit
seiner auf Hegel beruhenden Geschicht- und Religions-Behandlung, hat
allerdings nicht die Höhen von Bruno Bauer und Ludwig Feuerbach
und Ludwig Noack erreicht[3]).

---

[1]) Centralblatt f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen: Berl. 1859.
März—Mai Hefte: „Regelung der Dissidenten-Frage".
[2]) Die Hauptquellen hier, die „broschirte Literatur" und die Ephemeren-Presse,
reichste Fundgruben des sich selber aufschreibenden Zeitgeistes, fordern Autopsie. —
Unter den Schriften entgegengesetzter Art: *Eritis sicut deus*; ein anonymer Roman:
Hamb. 1855.
[3]) Br. Bauer's Kritiken d. evang. Geschichte. Gutachten d. ev. theol. Facul-
täten üb. Br. B., in Bezieh. auf dess. Krit. d. Synoptiker: Berl. 1842. Br.
Bauer: Gsch. d. Politik, Cultur u. Aufklär. d. 18. Jahrh.: Charlottenb. 1844 ff.
Erdmann: d. theol. u. philos. Aufklärung d. 18. u. 19. Jahrh.: Lpz. 1849. Noack:
die Freidenker in der Religion, in England u. Frankreich u. Deutschland: Bern 1853 ff.
3 Th. Feuerbachs's Werke: Lpz. 1846—57. 9 Bde. Noack: Mythologie u.

2. Die ästhetische Incarnation des Geistes, Anthropo-Theismus in Dichtergestalt, hatte in Heinrich Heine und Ludwig Börne zwei wesentlich verschiedene Vertreter, wie denn von Beiden aus zwei Linien durch auseinanderliegende Gebiete hin sich gezogen haben. Doch hat es Ersterem [1]) kein Deutscher gleichgethan; obwol dem „jungen Deutschland" noch Andre als der Erfinder dieses Titels, Ludolf Wienbarg, angehörten. Auch Börne's [2]) politischer Weltschmerz oder Grimm fand in Ferdinand Freiligrath und Georg Herwegh und Arnold Ruge weit unter sich abweichende Ausleger.

3. Die Rückkehr zum Hylozoismus, zum Anfange der Naturphilosophie, gemeinhin Materialismus genannt, ist in einer Fraction der Naturforscher [nach dem système de la nature aufs neue und stärker] repräsentirt [3]). Die zwei eigentlichen Erklärungsgründe dieser Erscheinung liegen ausserhalb des Entwicklungsganges der Naturwissenschaften, in den Bildungs-Ausgängen oder Geschicken der wissenschaftlichen Philosophie und des sittlichen Geistes in letzter Zeit [4]).

Dritter Abschnitt: Ueberreste aus dem christl. Alterthum. Griechisch-morgenländische Kirchen und Parteien.

§. 254. Die zwei rechtgläubigen Kirchen. [§. 227. I.]

I. Im türkischen und im freien Griechenland.

1. Die unfreien Griechen.

a. Die Gesammtheit der Nation, vor dem Freiwerden eines Theils, bildete in der europäischen Türkei, mit Ausnahme Rumeliens,

---

Offenbarung: Darmst. 1845—46. 2 Th. Dess.: das Mysterium d. Christenth.: Lpz. 1850. Daumer: die Geheimnisse d. christl. Alterthums; und, die Religion des neuen Weltalters: Hamb. 1847; 1850. Geschichte des Rabbi Jeschua: Altona, Heilbutt 1853—56.

[1]) Heine: Reisebilder, 1826 ff. Buch der Lieder, 1827. Französische Zustände, 1833. Der Salon, 1835. Ueber Börne, 1840. Neue Gedichte, 1844. Aufsätze in der Revue de deux mondes.

[2]) Börne's Briefe aus Paris, 1832—34. Freiligrath der spätere: Zeitgedichte als „Glaubensbekenntniß"; neue politische u. sociale Gedichte. Herwegh: Gedichte eines Lebendigen; darunter, das „Heidenlied". Ruge und Echtermeyer: hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft u. Kunst: Lpz. 1838—43. 5 Jahrgänge. — Vgl. Rob. Prutz: d. deutsche Literatur d. Gegenwart, 1848—58. Lpz. 1860. 2 Bde.

[3]) Feuerbach's Werke, l. c. Moleschott: der Kreislauf des Lebens; physiologische Antworten auf Liebig's chemische Briefe: Giess. 2. A. 1854. Louis Büchner: Kraft u. Stoff; empirisch-naturphilosophische Studien: Fkf. a. M. (1855) 6. A. 1859. Moleschott: Licht u. Leben: ebd. 1856. Büchner: Natur u. Geist; Gespräche üb. d. Materialismus u. üb. die realphilosoph. Fragen d. Ggw.: ebd. 1857. Moleschott: physiolog. Skizzenbuch: Giess. 1861. — Vgl.: Imman. Hrm. Fichte: Anthropologie: Lpz. 1856. Wolfg. Menzel: die Naturkunde im christlichen Geiste aufgefaßt: Stuttg. 1856. [Andre Gegenschriften, von: Wagner, Frauenstädt, Schellwien u. A.].

[4]) Noch weiter jenseit des Bereichs einer Geschichte des Christenthums Liegendes, als das in obigem §. Vorgeführte, ist nicht wol aufzufinden.

in Morea u. Livadien nebst dem Inseln-Archipel, in Thessalien u. Makedonien, weniger in Bulgarien u. Bosnien u. Albanien, die Mehrzahl der Bevölkerung. In der asiatischen Türkei, nebst Rumelien, waren stets die Türken die Mehrzahl. Als höchste zugleich weltliche und geistliche Nationalbehörde der Griechen, unter Oberherrlichkeit des Divans, bestand die „heilige Synode" und der Patriarch zu Konstantinopel; bis auch hier mehr Unterscheidung und nur collegiale Verbindung des Geistlichen und des Weltlichen eintrat.

b. In der religiösen und gesammten Bildung ist das Volk, durch sich wie durch seinen Oberherrn, vor protestantischem und römisch-katholischem Einfluß ziemlich verwahrt geblieben.

c. Schutz gegen die, von Mitte des 18. Jahrh. bis 1860 [Damaskus] stets sich wiederholende, Nichtbeobachtung der gesetzlichen Duldung gewährte weniger der Divan, mehr die Intervention christlicher Mächte, und nicht (wie ehedem) des schwachen Oestreichs allein. Doch, die „Hattisherifs „Gülhane" 1839 und „Humayun" 1856 haben ihre Vergeblichkeit erwiesen. Und die nicht-türkische Cabinets- oder Parlamente-Diplomatie hat noch in den letzten Jahren die Unentbehrlichkeit eines auch türkischen Europa erklärt.

2. Die freien Griechen [1]).

a. Der junge Staat. Hetairieen, nach dem Schlusse der ersten Revolution Frankreichs mit d. J. 1815 erfolgsfähiger in sich selbst als während derselben [Rhigas], wurden die bewegenden Kräfte des Aufstands seit 1821 [Alexander Ypsilantis, Kolokotronis, Mauromichalis, Miaulis, Maurokordatos, Kapodistrias u. A.]. Die europäische Politik, beinahe auch „philhellenisch" geworden, führte den durch sich factisch frei-gewordenen Theil, 1827—1833, bis zu Aufstellung eines Königreichs [Morea, Livadien, die archipelischen Inseln, Euböa u. Cykladen u. Sporaden], mit einer Constitution seit 1844.

b. Die alte Kirche. Eine „orthodoxe morgenländisch-apostolische Kirche im Königreich Griechenland", seit Aug. 1833 als eigene vom Patriarchat zu Konstantinopel unabhängige constituirt, erhielt allmälig, bes. auch 1844, dem europäischen Typus genäherte Verfassungs-Formen. In der Lehre blieb ausdrücklich die Gemeinschaft mit der rechtgläubigen morgenländischen Kirchengesammtheit, mit dem Lehrgrundgesetz nach Mogilas aus d. J. 1643.

c. Die zukünftige Bildung. Das bisjetzt Geschehene, durch Errichtung von „Literarschulen" nebst einer Universität Athen s. 1837, und von Volksschulen neben brittisch- oder nordamerikanisch- oder deutsch-evangelischem Missionswirken, hat Hemmung wie Förderung erfahren, durch innere Getheiltheit oder zunehmende Theilung der Nation. Diese ist noch

---

[1]) *F. Thiersch:* essai sur l'état actuel de la Grèce: Lps. 1833. v. Maurer: das griech. Volk: Heidelb. 1835. Klüber: Gsch. d. Wiedergeburt Griechenlands: Fkf. 1835. Rheinwald: Acta hist. eccl. 1837. S. 881—920. Repertorium 15, 183. 17, 185. 18, 177. 27, 172. 276. 29, 210. 30, 70. 38, 269. Stud. u. Kritiken 1841. S. 7—53. Wenger: Beiträge z. Kenntn. d. ggw. Geistes u. Zustands d. griech. Kirche in Griechenland u. Türkei: Berl. 1839.

Schwankung zwischen Anschluß an eine von protestantischem Ausland vermittelte Neubildung, und an das in den zwei rechtgläubigen Schwesterkirchen Bestehende, oder auch Erneuern des theologischen und scientifischen Hellenismus aus der altchristlichen patristischen Zeit.

3. Die nicht-unirten orthodoxen Griechen in der Diaspora, vornehmlich in östreichischem Gebiet [Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Slavonien, Kroatien, Dalmatien] und auf den sieben ionischen Inseln, stehen mit der Gesammtkirche in wenig engem Verbande. — Die römisch-Unirten aus der rechtgläubigen Griechenkirche, vornehmlich in ebendemselben Gebiet, haben drei kirchliche Haupt-Mittelpuncte: Gran, Lemberg, Hermannstadt.

II. In Rußland[1]).

1 Religions-Lehre und Uebung sowie Kirchen-Verfassung sind ohne wichtige Veränderung geblieben; unter den auf Peter I. [† 1725] gefolgten Regierungen, nam.: Katharina II. 1762—96; Alexander I. 1799—1825; Nikolaus I. 1825—55; Alexander II. s. 1855. Peters fortdauerndes Staatskirchenthum hat die Gewalt des Klerus über das Volk im Bürgerlichen beschränkt, seine Herrschaft über das Glauben desselben sowie seinen Einfluß auf gesetzliche Sitte ebendesselben nicht geschwächt. — Der europäische Cultur-Einfluß, von Alexander I. an weit über den unter Peter I. hinausgegangen, ist im Ganzen innerhalb der Schranken erhalten, welche die Scheidung in zwei Bildungs-Gebiete gezogen hat. Die Alterthümlichkeit und Volksthümlichkeit „slavonisch-griechischer Religion und Kirche" ist wenig gefährdet worden durch Religions-Wissenschaft; obwol Solche keineswegs ganz fehlte. Für Letzteres zeugen die Namen Platon und Theophylakt im 18. Jahrh., Philaret im 19. Jahrh.[2]). — Die innere Theilung in Secten aber dauert ebenso fort. Die popowschtschinischen Starowjerzen, als Starobradzen und Jedinowjerzen, gegenüber den Bes-popowschtschinen. Die gei-

---

[1]) Zur Literatur vgl. oben S. 822. Anm. 2. S. 823. Anm. 1. Strahl: Gsch. d. Gründung u. Ausbreitung d. christl. Lehre unt. d. Völk. d. russ. Reichs, s. 988: Halle 1827. Schmitt: krit. Gsch. d. neugriech. u. d. russ. Kirche: Mainz 1840. Hupel: kirchl. Statistik v. Rußland; in d. nord. Miscellen, Riga 1786, 11. Stück. Sugenheim: Rußlands Einfluß auf, u. Beziehungen zu Deutschland v. 1689 b. 1855: Fkf. 1856. 2 Bde. — Stäudlin's u. Tzschirner's Archiv f. KGsch. I. 1. u. 3. Heft. Russia; or Observations of the present state of the greek Church in Russia; by *Pinkerton:* Lond. 1333. *de Krusenstern:* précis du système des progrès et de l'état de l'instruction publique en Russie: Varsov. 1837; Bresl. 1841. *Golovine:* mémoires d'un prêtre russe, ou la Russie religieuse: Lps. 1849. Die Staatskirche Rußlands; von einem Priester des Oratoriums: Schaffh. (1844) 1853. v. Haxthausen: Studien üb. d. innern Zustand Rußlands: Hannov. 1847. Meyer: Magazin f. d. Kunde d. geist. u. sittl. Lebens in Rußland: Petersb. 1853—55. Brühl: russ. Studien: Münster 1857. — Mittheill. u. Nachrr. f. d. evang. Geistlichk. Rußlands; herausg. v. Ulmann u. Berkholz: Dorpat u. Riga 1838—58.

[2]) Platon Lewschin, 1763—†1812 zu Petersburg u. Moskau: rechtgläubige Lehre; a. d. Russ. (1765): Riga 1770. Philaret, Metropolit v. Moskau: Katechismus d. orthodox-katholisch-orientalischen Kirche; a. d. Russ. (1839): Petersb. 1840.

stig viel bedeutsameren Duchoborzen nebst Molokanen. Hingegen Solche, wie die Chlistowtschini, Morelschiki u. ä., dienen blos zum Beweise der Nicht-Einheit auch der alten Kirche des Nordens.

2. Die (meist lutherisch-)evangelische Kirche, in den finnischen und deutschen Ostsee-Provinzen sowie in der Diaspora durch's Reich, hatte von Peter I. 1710 und 1721 eine Cultus- und Gemeinschafts-Verfassung erhalten. Deren Abwandlungen im 18. Jahrh. oder auch Abweichungen in den verschiedenen Provinzen sind dann, nach Anfängen unter Alexander I., durch ein „Kirchen-Grundgesetz" von Nikolaus I. 1832 mehr auf Einheit und Bestimmtheit zurückgeführt[1]). — Von slawischer Unirungs-Propaganda der russischen Geistlichkeit, oder auch der Staatskirche, ist vielmehr die römische [oben S. 859] als die evangelische Bevölkerung betroffen worden. [Erlaß Golowin's, 1845].

§. 255. Altgriechische Separatkirchen. [§. 227. II.][2]).

Hauptinhalt der Geschichte dieser früh aus dem griechisch-morgenländischen Kirchenverbande getretenen Parteien ist, auch im letzten Jahrhundert, anstatt innerer Eigenfortbildung etwa durch Erneuerung altpatristischer Literatur, mehr der verschiedene und wechselnde Umfang der Unionen aus ihrer Mitte; und zwar, kaum in Einzelnen mit der rechtgläubigen Griechenkirche, auch weniger mit evangelischen Religionsgemeinschaften, ungeachtet der neuerlich großen Thätigkeit von deren Seite, umsomehr aber mit der Kirche zu Rom.

1. Nestorianer[3]):

in Kurdistan um Mosul und in Nordwest-Persien um Urmia oder Urumiah. Nordamerikanische Protestanten- und römische Katholiker-Missionen, noch ausser den Moslemen, haben in den letzten drei Jahrzehnten um Gewinnung dieser altchristlichen Kurden gewetteifert. — Anders, bei den Thomaschristen auf Malabars Küste.

2. Monophysiten[4]).

a. Abessinier; Jakobiten in Syrien; Kopten in Aegypten. Die Ersten: unter ihrem Priester-König und dessen rein geistlichem Stell-

---

[1]) Das Generalconsistorium, zu Petersburg, befasst unter sich acht Consistorien: Petersburg, Moskau, Livland, Curland, Esthland, Oesel, Riga, Reval.

[2]) Ritter's Erdkunde, V. Bd. *Southgate:* Narrative of a tour through Armenia, Kurdistan, Persia and Mesopotamia: Lond. 1840. *Ainsworth:* Travels and Researches in Asia minor, Mesopotamia, Chaldea and Armenia: Lond. 1842. *Badger:* Narrative of a mission to Mesopotamia and Curdistan in 1842—44 and 1850; also Researches into the present condition of the Syriac Jacobites, Papal Syrians and Chaldeans: Bombay [Lond.] 1852. 2 vol. — *Pitzipios:* l'église orientale: Rome 1855; deutsch, Wien 1857.

[3]) *Grant:* the Nestorians, or the lost Tribes: Lond. 1841. Deutsch, Basel 1843. Dag.: *Robinson:* the Nestorians: Newyork 1841. Bruns Repertor. 1, 185. 2, 90. 3, 84. 5, 107. 198. 292. 6, 86. *Layard:* Niniveh u. seine Ueberreste; nebst Bericht üb. e. Besuch b. d. chaldäischen Christen in Kurdistan u. den Jezidi oder Teufelsanbetern: Lpz. (1850) 1854.

[4]) Baseler Missions-Magazin: 1823, S. 189 ff. 1834. 1. u. 2. Heft. Rüppell: Reise in Abyssinien: Frkf. 1838—40. 2 Bde. — Dittrich: histor. Darstell. d.

vertreter, dem Abuna, in der Hauptstadt Gondar. Die Zweiten: unter einem Patriarchen [von Antiochia] im Kloster Safran bei Mosul, und dessen Vertreter, dem Mafrian zu Tagrit. Die Dritten: unter einem Patriarchen [von Alexandria] in Kairo. Alle Drei, tiefer gesunken als die Nestorianer, sind jüdischen und mohammedanischen Einflüssen zugänglicher geworden, als katholischen oder gar evangelischen.

b. Armenier, gregorianer Monophysiten: vertheilt in den Hauptsitz Eriwan, woselbst Etschmiadsin, und in eine Kolonieen-Diaspora in Asien und Europa, unter entweder türkischem oder russischem (und östreichischem) Scepter; vermöge ebendieser Stellung zwischen den Mächten und ihres Handelsverkehrs, weniger als die übrigen Monophysiten dem Protestantismus auch durch Unbildung unzugänglich.

c. Maroniten[1]): am Libanon und um Aleppo, unter ihrem besondern „Batrak" im Kloster Kanobin; seit 1445 definitiv römisch unirt, jedoch mit Bewahrung vieles Eigenen, und neuerlich mit Protestanten-Missionen in Berührung.

3. Drusen[2]):

am Anti-Libanon, mit den Maroniten bis in die neueste Zeit in (schon ehedem oft erneuertem) Kampfe; nicht christliche Secte, sondern im Mittelalter entstanden im Gefolge der bald buddhistischen, bald manichäischen, bald mohammedanischen wiederholten Versuche, immer vollkommnere Religionen zu erfinden. Aehnlich denselben, verkündigte — laut eines Katechismus der Partei — ein Perser in Khorasan, Mohammed ben Ismael el Durzi oder Drusi um Anf. 11. Jahrh., die über Mose und Christus und Mohammed hinausgehende Religion eines zu Anf. 9. Jahrh. aufgetretenen Weisen Hakem. Dieser sollte die zehnte, vollkommenste Incarnation des ewigen Propheten Hamsah gewesen sein. [Letzteres entspricht den Avatars Buddha's, und dem *προφήτης χριστός, ὃς ἀπ' ἀρχῆς αἰῶνος ἅμα τοῖς ὀνόμασιν μορφὰς ἀλλάσσων τὸν αἰῶνα τρέχει*, in den clementinischen Homilien, 3, 20.]. Dem Gnosticismus verwandten Charakter trägt, gleichwie in allen solchen perfectibilistischen religion-stiftenden Offenbarungs-Theorieen, auch die noch übliche Stufen-Unterscheidung aller Drusen: in Akal oder Wissende, Eingeweihete; und in Dsjahhel oder Nichtwissende, Ungeweihete. Ebenso die Lehrsumme: Gottes Einheit und Heiligkeit, und der Menschen Heiligung, als das ganze Wesentliche der Religion.

---

gegenwä. Zustands d. armen. Volks: Petersb. 1831. Bas. Miss.-Magaz. 1832. S. 515 ff. Missionary Researches of *Smith* and *Dwight* in Armenia: Boston and Newyork 1833. 2 t. Neumann: Gsch. d. armen. Literatur: Lpz. 1836.

[1]) Schnurrer: d. maronit. Kirche; in Stäudlin's u. Tzschirner's Archiv I. S. 32 ff. Graul: Missionsblatt 1851. S. 45 ff.

[2]) Eichhorn's Repertorium f. bibl. u. morgenl. Lit. XII. 108—224. Sylvestre *de Sacy*: exposé de la religion des Druzes: Par. 1838. 2 vol. Worbs: Gsch. u. Beschreib. d. Lands d. Drusen: Görlitz 1799. Wolff: d. Drusen u. ihre Vorläufer: Lpz. 1845. Graul: Miss.-Bl. 1851.

Vierter Abschnitt: Missionen-Geschichte.

Erweiterung des Christenthums im Raume[1]).

§. 256. Missionen des Katholicismus. [§. 228. I.][2]).

Jene zwei Zeitabtheilungen des letzten Jahrhunderts seit Mitte des 18ten, vor und nach 1814, haben auch für die Raum-Geschichte des Katholicismus großen Unterschied begründet. Anstalten und Unternehmungen sind seit 1814 in steigender Progression; fast ebenso auch die Erfolge. Rom, mit seiner „Propaganda", blieb Mittelpunct der allgemeinen Leitung; insonderheit wirksam auch durch seine Missionarien-Bildungsanstalt. In die Stelle der Gesellschaft Jesu trat, auch nach deren Restauration, Frankreich; Sitz der größten Zahl älterer und neuer Anstalten oder Vereine. [Unter den neuesten: Gesellschaft zu Verbreitung des Glaubens, in Lyon seit 1822; Verein von Picpus, zu Paris s. 1830; Maristen, zu Lyon s. 1835; Verein der heil. Kindheit Jesu s. 1846.]. — Die Thatsache bereits am Anfange dieser letzten Zeitabtheilung, daß die größere Hälfte der Christenheit römisch-katholische geblieben war, ist im Fortgange derselben im Steigen; nur nicht gerade durch Zutritt neuer Heidenchristen.

I. Süd- und Central-Amerika, nebst Inseln; und Afrika.

1. Amerika, als Festland bis zur Gränze der nördlichen Freistaaten, hatte bereits um Mitte des 18. Jahrh. der großen Mehrheit nach katholisch-christliche Bevölkerung. Wenige Stämme der Urbewohner sind

---

1) Das Meiste der besondern Ausführung, zumal auch in deren neuesten Ergebnissen, bleibt nothwendig vorbehalten nur mit der fortschreitenden Zeit abschliessender Statistik.

Zur allgemeinern, kathol. u. protest., Missions-Literatur: *Brown:* history of the propagation of Christianity among the Heathen since the Reformation: Lond. 1814. 2 vol. *Buchanan:* christian Researches in Asia: Lond. 1811; deutsch durch Blumhardt, Stuttg. 1813. *Dubois:* letters on the state of Christianity in India: Lond. 1823; deutsch, Neust. 1824. Sondermann: tabellar. Uebersicht üb. d. protest. Missionsgesellschaften, Missionsstationen u. Missionare d. Gegenwart; mit e. Uebersicht d. kathol. Missionen: Nürnb. 1846. Vgl. Wiggers: kirchl. Statistik: Hamb. Gotha 1842—43. 2 Bde.

2) *Choix des lettres édifiantes*, etc.: Par., bis 1808. Dann: *Nouvelles lettres édifiantes*, etc.: Par., bis 1820. *Annales de la propagation de la foi:* Par. 1821 suiv.; deutsch, Cöln 1834 ff. Jahrbücher u. Annalen: Einsiedeln, bis 1860 ff. fortgesetzt. Gams: Gsch. d. Kirche im 19. Jahrh.: Innsbr. 1856. III. S. 595 ff. Huber: kathol. Chronik: ebd. 1858 ff. Der „Katholik", seit 1844 ff. Wittmann: d. Herrlichkeit d. Kirche in ihren Missionen seit d. Glaubensspaltung: Augsb. 1841. 2 Bde. *Henrion*, baron: hist. générale des missions catholiques depuis le 13. siècle: Par. 1847—48. 2 vol.; deutsch, Schaffh. 1845—52. Karl v. heil. Aloys: d. kathol. Kirche in ihr. ggwärt. Ausbreit. auf d. Erde: Rgsb. (1845) 1847. Dess.: statist. Jahrbuch d. Kirche; od., gegenwärtiger Bestand d. gesammten kathol. Erdkreises: Rgsb. 1860 ff.

seitdem vom Christenthum unberührt geblieben. Klerus und Orden bestehen zumtheil aus Eingebornen. Aber die politische Lostrennung von den Mutterländern hat auch der missionirenden Thätigkeit große Störungen gebracht.

2. Afrika. Dessen europa-freier Theil, nam. Aegypten und Abessinien und Tunis nebst Tripolis, wird durch Missionspriester nur erst bearbeitet. — Die portugiesischen und spanischen und französischen Niederlassungen, auf den Küsten und Inseln, sind zur Zeit noch verhältnißmäßig eben mehr nur als Kolonieen behandelt. Dies gilt vorzugsweise vom französischen Algier, mit seinem Bisthum unter Dupuch s. 1838—39. [vgl. Gams l. c. III. S. 723.].

II. Asien.

1. West-Asien [1]), das Moslemen-Religionsgebiet, mit Ausnahme russischen Asiens; [in welchem letztern Rußlands Missionswesen nie sehr thätig oder wirksam gewesen ist]. Durch alle Länder des erstern gehen Bisthümer und Missionsstationen: thätig mehr unter un-römischen Christen, als unter Nichtchristen; neuerlich durchkreuzt von Mitthätigkeit rechtgläubiger Griechen und reformirter Protestanten.

2. Vorder-Indien, das Brahmanen-Religionsgebiet. Die sieben römisch apostolischen Vicariate, Bengalen (Calcutta), Tibet, Bombay, Madras, Pondichery, Malabar, Ceylon, stehen im Ganzen der Missions-Erfolge hinter der Vorzeit zurück [2]).

3. Ost-Asien, das Buddhisten- und Chinesen-Religionsgebiet. Im brittischen u. im unabhängigen Hinter-Indien, mit fünf apostolischen Vicariaten, sind Missionen nur unter großen Hindernissen (mit Ausnahme Tonkins) thätig. — Vom indischen Archipel sind die größeren Inseln, Java und Sumatra und Borneo und Celebes sowie die Molukken, niederländische Kolonieen. Auf den spanischen Philippinen giebt es Missionen für die Urbewohner, Malayen. — In China [3]), mit sieben apostolischen Vicariaten, wechselten bis zur neuesten Zeit Verfolgung und Duldung der (nicht ½ Million betragenden) katholischen Christen. — Japan, seit 2. Hälfte 17. Jahrh. verschlossen, öffnete sich erst in den neuesten Jahren wieder.

III. Australien, Nordamerika, Europa.

1. Im australischen oder südindischen Polynesien oder Oceanien, welches überwiegend protestantische Bevölkerung hat und unter den christlichen Ländern sich auszeichnet, haben erst neuerlich französisch-katholische Missionen, selbst auf Otaheite, sich versucht. Es fehlt nicht an apostolischen Vicariaten.

2 Die nordamerikanischen United States [4]), wo die erste katholische Gemeinde 1633 in Maryland sich gründete, und zu Ende 18.

---

[1]) v. heil. Aloys S. 72—103. Gams III. S. 595—644.

[2]) James Emerson *Tennent:* das Christenthum in Ceylon; a. d. Engl.: Lpz. 1851.

[3]) Gsch. d. kathol. Missionen in China: Wien, Mechitar. Buchh. 1845.

[4]) The Metropolitan Catholic Almanac: Baltimore 1846 ff. Vogt: d. kathol. Kirche in d. vereinigten Staaten; in Tüb. Quartalschrift 1841. S. 191—223. Gams l. c. S. 650—67. Augsb. allg. Zeitung 1841. Nr. 221.

Jahrh. nur 20,000 Katholische lebten, haben dem katholischen Europa die
(nicht ganz gegründete, jedenfalls einseitige) Meinung erregt: sie seien nur
infolge ihres Mangels an Einer Nordamerikaner-Kirche ein günstiger Mis-
sionsboden. Sie besitzen seit 1853: 2 apost. Vicariate, 7 Erzbisthümer
[Newyork, Baltimore, Neworleans, Cincinnati, S. Louis, Oregon City,
San Francisco od. Californien] und 35 Bisthümer.

3. In Europa vor anderen „geeignete" Länder: Türkei: Diese, in
ihrem europ. asiat. african. Gesammtgebiete mit nun 66 Erzbisthümern
und Bisthümern nebst 11 apostol. Vicariaten ausgestattet, hat zu Kon-
stantinopel einen römischen Patriarchat neben dem griechischen. Die Ne-
benlande (Bulgarien, Moldau, Walachei, Serbien, Bosnien, Herzego-
wina, Albanien, Macedonien) haben 8 Bisthümer und 5 Vicariate. Das
freie Griechenland besitzt, neben 12 griechischen Bischofthümern, 3
römische (auf Syra, Tinos und Santorin) und 1 Erzbisthum auf Naxos.
— Zu dem bisjetzt am wenigsten römisch-katholischen Europa gehören,
ausser Rußland, Schweden und Norwegen; einigermaßen auch Nord-
deutschland.

§. 257. Missionswesen des Protestantismus. [§. 228. II.] [1]

Das dem vollen Eintritt evangelischer Missionsthätigkeit zunächst
Vorangehende, seit Mitte des 18. Jahrh., war das noch Fortwirken
des bereits in der zweiten Abtheilung neuerer Zeit erwachten Sinnes
[oben S. 828—829]. Die zwei englischen Missionsvereine von 1647
und 1701 [Brainerd], sowie der dänische oder hallische aus d. Anf.
18. Jahrh. [Schwarz, 1751—† 98] setzten ihre Bemühungen fort. Aus
den Religionsparteien wurden die nächstgefolgten: Herrnhuter [Leon-

---

Hamb. Gotha 1845—46. 2 Bde. [Hier,
[1]) Wiggers: Gsch. d. evang. Mission: Steger: die protest. Missionen: Hof 1844—50.
auch die besondre Miss.-Literatur]. Schmidt:
3 Th. Handbüchlein d. Miss.-Geschichte u. Miss.-Geographie: Calw 1844. Lpz.
d. Sieg des Christenthums; Gsch. d. Verbreit. des Evang. durch d. Missionen: Lpz.
(1845) 1857. Dess.: Lebensbeschreibung d. merkwürd. evang. Missionare: Düsseld. 1849
1836—47. 8 Bdch. Vormbaum: ev. Miss.-Gsch. in Biographieen: Bielefeld 1857—60.
—58. 4 Bde.; N. A. 1859 ff. Burkhardt: kleine Miss.-Bibliothek: Hamb. rauh. H.
2 Bde. Brauer: Missionswesen d. ev. Kirche in seinem Bestande: The
1847—51. I. Bd.

Unter den zahlreichen noch anderen periodischen Missionsberichten: Das baseler Magazin f. d.
Evangelical Magazine. The Missionary Register. neue Folge, f. 1857.
neueste Gsch. d. ev. Missions- u. Bibel-Gesellschaften, f. 1816; Missions-
Barth: Calwer Missionsblatt: Tüb. 1828—60 ff. Brauer: allgem. Hamb. Berl.
Zeitung: Hamb. 1845 ff. Holm: Miss.-Blatt aus d. Brüdergemeine: Berliner
1837—60 ff. Ball: Barmener Miss.-Blatt: 1826—60 ff. Wallmann: aus d.
M.-Berichte: bis 1860 ff. Hoffmann u. Strauß: neueste Nachrichten a com-
Morgenlande: Berl. 1857 ff. The Year Book of Missions, containing and american;
prehensive Account of Missionary Societies, british, continental und, Missions-
by *Hoole*: Lond. 1847. — Wilh. Hoffmann: Missions Fragen; d. protest.
Stunden: Heidelb. u. Stuttg. 1848. 1851. Ostertag: übersichtl. Gsch. auf d.
Missionen v. d. Reformat. b. z. Gegenw.: Stuttg. 1858. Wild: Umschau
Arbeitsfelde d. evang. Mission: Nördl. 1854.

hard Dober u. David Nitschmann, 1732], früher und ausgebreiteter, als die Methodisten [Coke, s. 1786].

Das volle Eintreten protestantischer Missionsthätigkeit, welche sofort der katholischen völlig gleichkam, gehört dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrh. an, und der brittischen wie dann der deutschen Nation und Kirche. Die Ursachen solcher Verspätung und des nun um so gesegnetern Fortgangs treffen zusammen, als im Ganzen dieselben, äussere und innere. Leitender wie belebender Gemeinsinn evangelischen Missionswesens ward immer mehr jene Fassung des im Christenthum erkannten „höchsten Guts der Menschheit", in welcher ein Theil der lutherischen und der calvinischen Reformatoren des 17. (und 18.) Jahrh. vorangegangen war, als der christlich-nothwendigen Ergänzung der Reformation im 16ten. Bedeutungreich göttliche Fügung war es, daß das neue Gegengewicht des (protestantisch wie katholisch) unglücklichen 18. Jahrhunderts zeitlich eben mit dessen Höhepuncte zusammenfiel: als sein Religions-Indifferentismus, naturalistische Weltbildung und rationalistische Dogmenkritik, ganz in die Stelle des machtlos gewordenen Dogmen-Ekklesiasticismus zu treten schien. Von größter Bedeutung, und eine innere Nothwendigkeit für protestantisches Unternehmen im Namen der Religion war auch Dies, daß es nun als Vereinigung zu Heiden-Bekehrung und Bibel-Verbreitung fast zugleich auftrat.

Aeussere Erschwerung und innere Hemmung des Fortgangs hat diesen durch's ganze 19. Jahrhundert begleitet. Zu ersterer gehörte, mehr als noch anderes Selbstverständliche, die nicht volle Abtrennbarkeit des apostolischen Wirkens von den Eindrücken, welche die ältere Christenheit in mehrfacher Beziehung auf die neu zu gewinnende machte. Zu den inneren oder inwärtigen Hindernissen gehörte das Nachwehe aus den noch lange nicht überwundenen vorangegangenen Zeiten: die Meinungsverschiedenheit daheim, zwischen Kirchen und Kirchen, Schulen und Schulen, Parteien und Parteien, noch mehr zwischen Religions-Sinn und Welt-Sinn. So ist's geschehn, daß auch diese göttliche Stellung der neuern Christenheit in einen weitern Thätigkeits-Kreis der Anlaß geworden ist, die Auseinanderscheidung ihrer Glieder nach den Maßen ihrer Christenthums-Fähigkeit zu vollziehen.

Ansichten und Anstalten in Betreff der Nichtchristen.

I. Menschen-Rechte der Heiden als Solcher [1]).

Das Wesentliche, gültig wie für alle Zeiten so für die neueste, war hier: die durch's Christenthum auferlegte unbedingte Humanitäts-Pflicht, anstatt einseitiger Berücksichtigung der Sclaverei, auszudehnen auf das Recht der religiös und moralisch wie intellectuell noch tief stehen-

---

[1]) Tübinger Quartalschrift 1834. I.: Möhler, üb. d. Vorzeit. *Las Casas:* brevissima relacion de la destruccion de las Indias; a. d. Span.: [1540]: Berl. 1790. Und, Historia general de las Indias. Malten's Weltkunde 1835. I. Uhden: Leben des W. Wilberforce: Berl. 1840. *Wilberforce:* practical view of the prevailing religious System of professed Christians in the higher and middle classes ofthis co untry, contrasted with real Christianity: Lond. 1797. *Buxton:* d. afric. Sclavenhandel; a. d. Engl.; Lpz. 1841.

den Völker, behandelt zu werden als Heranzubildende und nicht als in Unterworfenheit zu Erhaltende. — In Erklärung wider die Sclaverei war immer die Kirche vorangegangen. Noch am Eintritt in die neuere Zeit wie in eine neue Welt: namentlich durch las Casas, erst Pfarrer auf Cuba und dann Bischof von Chiapa in Mexiko, 1510—† 1566. Hierauf folgten die Quäker, vor Mitte des 18. Jahrh.; etwas später, Baptisten und Methodisten; noch vor der ersten Revolution Frankreichs, William Wilberforce nebst Fox und Pitt. Seitdem ist Emancipation und Abolition im Gange. — Als Schwierigkeiten haben, noch unüberwunden, fortbestanden: das Unsichere der Sclaven-Fähigkeit zu sofortiger Emancipation; und deren Consequenz für das politische und mercantile Kolonialsystem aussereuropäischer Christen-Herrschaft, selbst noch für die Ueberreste europäischer feudaler Leibeigenschaft.

II. Stellung und Bildung der Juden [1]).

1. Die Vorzeit, vom Siege der christlichen Religion bis zu's achtzehnte Jahrhundert, ist eine zwischen Drangsalen und günstigen Verhältnissen getheilte gewesen; die Nationalgeschichte während derselben, äusserlich mit der der Christenheit verflochten, innerlich von dieser gesondert.

2. Das neueste Jahrhundert, seit Mitte des 18ten, hat der Geschichte wie der Nation Israels, mit Ausnahme des europäischen Judenlands Polen, eine wesentlich andre Gestalt gegeben, in äusserer wie innerer Beziehung. In letzterer entstand ein reformirender Neo-Judaismus neben dem talmudischen Paläo-Judaismus, und hat christliche Mission der christlichen Toleranz sich angeschlossen.

3. Das für beide Theile Erspriesslichste, Restauration des Volks Israel als Staats in der Heimat, ganz verschieden von der „Sammlung eines Volks Gottes in Palästina" durch einen württembergischen [ludwigsburg-marbacher] Verein, ist gleichfalls wiederholt in Aussicht ge-

---

[1]) Aeltere äussere Juden-Geschichte: Bodenschatz: aufrichtig deutsch redender Hebräer: Fkf. Lpz. 1756. S. 123—206. Jost: Gsch. d. Israeliten; 18 Bde.: Berl. bis 1846. *Depping:* les Juifs dans le moyen âge: Par. 1834. *Capefigue:* hist. philosophique des Juifs: Par. 1838. *M'Caul:* Nethivoth olam; der wahre Israelit: Vergleich zw. d. modernen Jdth. u. d. Relig. Mos. u. d. Proph.; a. d. Engl.: Fkf. 1851. — Neuere u. neueste Zeit: Mayer: d. Juden unserer Zeit: Rgsb. 1842. Ritter: Gsch. d jüd. Reformation (s. Mendelssohn u. Lessing): Berl. 1858 ff. Stern: Gsch. d. Judenthums v. Mendelssohn bis auf d. Gegenwart: Fkf. 1857. Holdheim: Gsch. d. Entst. u. Entwickl. d. jüd. Reformgemeinde in Berlin: Berl. 1857. Steinschneider: hebräische Bibliographie: Berl. 1858 ff. Fürst: der Orient: Lpz. 1840 ff. Archives israelites: Par. 1840 suiv. Philippson: allg. Zeitung d. Judenthums: Lpz. 1837—60 ff. Wertheimer: Jahrbuch f. Israeliten: Wien 1853 ff. Jeschurun, Ztschr. f. d. Wissensch. d. Judenth.: Lemb. 1857 ff. Der Israelit: s. d. 40er Jahren. Löw: Ben Chananja: Szgedin 1858 ff. — Juden-Mission: Rheinwald's Repertorium 23, 84. 186. 25, 82. 274. 28, 273. Baseler Miss.-Magazin. Bernouilli: der Freund Israels: Basel 1841—1860 ff. *Gaussen:* d. Verkündigung d. Evang. unt. d. Juden; a. d. Fzös.: Hamb. 1844. Steger: d. evang. Juden-Mission in ihrem Fortgange: Hof 1847. Gottheil: Blätter f. d. ev. Miss. unt. Israel: Cannstadt 1850 ff.

nommen worden. Jüngst, seit 1854, durch eines judenchristlichen Neophyten, Israel Pick aus Böhmen, „amenische" Gemeinde zu München-Gladbach, welche das „Amen" der Alten-Bundes-Weissagung ewigen Israels zu werden gedenkt.

III. Missions- und Bibel-Gesellschaften[1]).

1. Missions-Vereine in größerem Maßstabe sind, vom letzten Jahrzehnt des 18. Jahrh. an, zuvörderst im brittischen und reformirten Confessions-Bereiche zusammengetreten. Baptisten-Verein, durch Carey, 1792. Die große londoner Missionsgesellschaft, durch David Bogue, aus Dissenters und Episkopalen, 1794—95. Eine schottische, zu Edinburgh und Glasgow, 1796. Eine niederländische, zu Rotterdam, 1797. Die bischöfliche Kirchen-Missionsgesellschaft zu London, 1801.

Bibel-Gesellschaften, hervorgegangen aus dem gleichen lebendiger-evangelischen Sinne, doch mit erweiterter Tendenz, entstanden [ähnlich der seit 1799 bestehenden Religious Tract-Society zu London] in Wales: durch Hughes aus Battersea und den Prediger Charles zu Bala, 1802—3, die zwei intellectuellen Urheber der am 7. März 1805 constituirten British and foreign Bible Society of London.

2. Nachbildungen der brittischen ersten Missions-Gesellschaften, sowie noch ungleich zahlreicher der Bibel-Gesellschaften, sind dann in allen Ländern von bedeutender evangelischer Bevölkerung erfolgt; bei den größeren verbunden mit Missions-Seminarien und mit Anstalten für Bibel-Uebersetzung nebst Verbreitung. So, in Nordamerika: allgemeine (Congregationalisten-) Missionsgesellschaft zu Boston, 1810; besondere, von Baptisten 1814, Presbyterianern 1817, Methodisten 1819, Episkopalen 1820, Lutheranern 1837. In Schottland: eine staatskirchliche, 1830; und seit 1844 Zusammentritt der neuen „freien" Kirche mit der glasgower Gesellschaft von 1796. In Deutschland, zu Berlin, unter Jänicke und Goßner, 1800 und 1837; Basel 1816; eine norddeutsche, zu Hamburg 1825; rheinische, in Barmen 1828; sächsische, in Dresden 1836. Zu Paris 1824; Lausanne, 1827; Stockholm, 1835; Christiania, 1841. U. s. f. — Für die Israeliten insonderheit, nach Vorangang Callenbergs 1729—91 sowie der Herrnhuter seit 1739, eine „londoner Missionsgesellschaft zu Verbreitung des Christenthums unter Juden", 1808 in Deutschland, bereits in mehr als zehn Städten, Vereine von „Freunden Israels", seit 1820; in London seit 1843, eine „allgemein-evangelische brittische Gesellschaft zu Verbreitung des Evangeliums unter den Juden.

3. Extensive und intensive Größe der Thätigkeit und der Erfolge, von beiderlei Association, hat im Ganzen sich erwiesen als zwar abhängig von mehrern unberechenbaren äusseren Verhältnissen, von deren räumlichem oder zeitlichem Unterschied. Jedoch zugleich als wesentlich bedingt durch die inneren eigenen Zustände und nicht am wenigsten durch die Mannichfaltigkeit, anstatt einer Union der Evangelischen in ihrem „auswärtigen Religions-Amte". Bedeutsam ist hier comparative Statistik der

---

[1]) The History of the origin and the first ten years of the British and foreign Bible-Society; by J. *Owen:* Lond. 1816. 3 vol. Vgl. Baseler Miss.-Magazin 1816. 3. Heft, und die Jahresberichte dieser Gesellschaft.

äussern Leistungen, wie diese sich vertheilt haben zwischen den christlichen Ländern und Confessionen, Kirchen und Parteien [1]).

§. 258. Ausführungen und Erfolge evangelischer Mission.

I. Ländergebiet von schon vorhandener Cultur.

1. In Ost-Afrika, Aegypten und Abessinien, wurden — noch bis in die späteste Zeit — durch die einheimisch alt-„christlichen" und die eindringenden römischen Priester die größeren Hindernisse bereitet [2]).

2. In Vorder- und Mittel-Asien haben Katholicismus, der römische mehr als der altgriechische, und Islam, der schiitische wie der sunnitische, in den Widerstand sich getheilt. [Unter den Missions-Reisenden: Wolff; Jowett; Perkins; Grant, u. A.] [3]).

3. Ostindien, diesseits des Ganges [4]). Dessen, in Vergleich mit der brittischen oder selbst mit der moslemischen, beiweitem überwiegend brahmanische Hindu-Bevölkerung war vom Evangelium berührt keineswegs schon durch die englische Kolonisirung, sondern durch die dänisch-hallische und dann herrnhutische Mission. Vom letzten Jahrzehnt des 18. Jahrh. an wurden bedeutend die Namen: Carey, Buchanan, Reginald Heber, Rhenius. [In andrer Weise, Ram Mohun Roy, † 1833].

4. Hinter-Indien, jenseit des Ganges, [Birmah, Siam, Anam nebst Tonkin und Cochinchina], auch der malayisch-indische Archipelagus, mit den Sunda-Inseln, Ersteres noch buddhistisch oder chinesisch, Letzterer

---

[1]) Uebersicht d. Miss.-Gsch. d. Brüderkirche in ihrem ersten Jahrh. [bis 1832]: Gnadau 1833. History of the Baptist Missionary Society from 1792 to 1849: Lond. 1847. 2 vol.

[2]) Isenberg: Abessinien u. die evang. Mission: Bonn 1844.

[3]) Das neue englisch-preussische Bisthum St. Jakob zu Jerusalem, seit 1841, [unter Bischof Alexander f. Auf. 1842, Gobat f. 1846], hat füreerst wenigstens seinem nothwendigsten Zwecke entsprechenden Erfolg gehabt. Statement of proceedings relating to the establishment of a Bishopric of the United Church of England and Ireland in Jerusalem; published by authority [Erzbischof William v. Canterbury] Lond. 9. Dec. 1841. Preussische Cabinetsordre v. 28. Juni 1842. Vgl. Rheinwald's Repertorium 36, Heft 3, S. 268; 45, H. 4, S. 95. Bruns Repert. 4, 84. 176. 250. Evang. KZeitung 1842 ff. Berliner allg. KZeitung 1841, Nr. 88. 91. 93; 1842, Nr. 10. 12. 35. 56. 91; 1843, Nr. 6; 1845, S. 853; 1846, S. 645. 654. 670.

[4]) van Mökern: Ostindien; seine Geschichte, Cultur u. Bewohner: Lpz. 1857. 2 Bde. History of British India; by *Mill* and *Wilson:* Lond. 1845—48. 9 vol. *Fenger:* den Trankebarske Missionshistorie 1843; a. d. Dän.: Grimma 1845. Aug. Herm. Francke, Knapp, Niemeyer u. A.: Berichte der dänischen Missionarien, und. neuere Gsch. d. Missionsanstalten in Ostindien: Halle 1710—1845. Baseler Miss.-Magazin, in den meisten Heften. *Pearson:* Chr. Fdr. Schwartz. d. deutsche Missionair in Südindien; nach d. Engl. von Blumhardt u. Wilh. Hoffmann: Basel 1846. The life of Reginald Heber: Lond. 1830; Berl. 1831. History of Christianity in India; by *Hough:* Lond. 1839—45. 4 vol. Weitbrecht: d. protest. Missionen in Indien: Heidelb. 1844. Graul: Reise nach Ostindien üb. Palästina u. Aegypten 1849—53: Lpz. 1854—56. 5 Th.

großentheils niederländisch, sind verhältnißmäßig weniger schon von Missionen erreicht.

5. China[1]), mit mehr buddhistischer als der altsinesischen Religion, erhielt — nach dem ersten, Morrison v. 1807 b. 34 — seine zwei bedeutendsten ev. Missionarien in Medhurst [† 1857] und Gützlaff [† 1854]. Der Friede zwischen England und China 1842 veranlasste sofort Erweiterung der Missionsthätigkeit. Die neu-entstandene einheimische Revolution ist bis z. J. 1860 von noch ungewisser Tragweite.

II. Völkergebiet der Wilden: in Afrika, Amerika, Polynesien.

1. Süd-Afrika's Küste[2]): Die Hottentotten, zuerst von Herrnhutern seit 1792, dann auch von Engländern missionarisch aufgesucht. Die politische Herrschaft Englands von der Capstadt aus, s. 1814, erstreckt sich nicht tief in's Land. Aehnliches gilt von den Kaffern, seit 1820. — An den West-Küsten die „Neger" sind, nach den ersten Versuchen der Herrnhuter 1750—70, und im Zusammenhange mit den Veränderungen in Betreff des Sclavenhandels [Sierra-Leone-Kolonie] sowie durch weitere Missionen, einer bessern Zukunft nähergeführt worden.

2. Amerika[3]). Die Ureinwohner Nordamerika's blieben auch in den Vereinigten „Freistaaten", ähnlich wie die Negersclaven, hinsichtlich ihrer christlichen Cultivirung vorzugsweise an die herrnhutischen und quäkerischen und methodistischen und baptistischen „Brüder" gewiesen. — Durch Ebendiese sind gleichzeitig im „west-indischen" Archipel [Antillen, Bahama- und Bermuda-Inseln, insbes. Jamaika und Hayti] die neuchristlichen Anlagen von großer Bedeutung geworden.

3. Polynesien in der Südsee[4]). Der Westen, Australien engern Sinnes, [Neuholland, Neubritannien, Vandiemensland, die Papuas

---

[1]) Gützlaff's Gsch. d. chines. Reichs; herausg. von Neumann: Stuttg. 1847. China, frei nach *Medhurst:* ebd. 1840. Schott: Entwurf e. Beschreibung d. chines. Literatur: Berl. 1854. Evangelischer Reichsbote; Organ des evang. Gesammtvereins f. d. chines. Mission; redig. v. Grieben: Berl. 1857—60 ff. — Neumark: d. Revolution in China in ihrer polit. u. relig. Bedeutung u. ihr. bish. Verlauf; nach the Chinese and their rebellions by *Meadow:* Berl. 1857.

[2]) Baseler Missions-Magazin 1829, 2. Heft; 1831, 1. H.; 1838, 4. H.; 1839, 2. H. History of the civilisation and christia nisation of South Africa: Edinb. 1830. Döhne: das Kafferland u. seine Bewohner: Berl. 1843. Döpken: d. herrl. Siege d. Evang. in Südafrika unter den Hottentotten, Nam aguas, Buschmännern ꝛc. New-Bedford (Philadelphia) 1855 ff.

[3]) Loskiel: Gsch. d. Miss. d. evang. Brüder unt. d. Indianern in Nordamerika: Barby 1789. Die Brüder-Mission auf d. dänisch-westindischen Inseln: Gnadau 1832. Kölbing: d. Miss. d. evang. Brüder in Grönland u. Labrador: ebd. 1831. *Hawkins:* hist. notices of the Mission of the Church of England in the Northamer. Colonies: Lond. 1845. Westindien: Bas. Miss.-Magazin 1819, 3. Heft; 1822, 1. H.; 1824, 4. H.; 1828, 2. H. Sondermann: d. Mission d. kirchl. MGesellschaft in England unter d. heidn. Indianern im nordwestlichen Amerika: Nürnb. 1847.

[4]) Baseler Miss.-Magazin v. 1817 an. Krohn: Missionswerk in der Südsee: Hamb. 1833. *Williams:* a Narrative of Missions in the South-Sea-Islands: Lond. 1837; deutsch, Basel 1840. History of the establishment and progress of the chri-

u. s. w.], wurde mehr nur vorübergehend berührt. Hingegen die nördliche und östliche Seite [Gesellschafts-, Sandwich-, Freundschafts-, Marquesas-Inseln, Tahiti, Neuseeland ꝛc.] gehört, seit Anfang des 19. Jahrhunderts, zu den erfolgreichsten Gebieten evangelischer Mission.

III. Anhang: Allgemeine Religionen-Statistik[1]).

um Mitte des neunzehnten christlichen Jahrhunderts: als Vergleichung der Zahl- und Zustands-Verhältnisse.

---

stian Religion in the Islands of the South-Sea: Newyork 1841. Besser: John Williams, der Apostel d. Südsee: Berl. 1847. Dess.: die Früchte des Evang. in d. Südsee; nach Geo. Pritchard: Halle (1846) 1852. A history of the Hawaian-or Sandwich-Islands, by *Jackson-Jarves*: Boston 1843. New-Zealand, by *Brown*: Lond 1845. — Australia, its history and present condition: Lond. 1843.

[1]) Carl Ritter's Erdkunde: Berl. 1822—59. 19 Theile, in 3. u. in 2. Auflage. Berghaus: allg. Länder- u. Völker-Kunde: Stuttg. 1836—44. 6 (7) Bände. Dess.: die Völker des Erdballs: Brüssel u. Lpz. 1845 ff.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

Berichtigungen.

Die Paragraphirung Seite 305 – 333 ist dahin zu berichtigen, daß statt §§. 90—98 zu lesen ist § 91—99.

Zwischen S. 104 u. 105 liegen noch 14 Seiten, die mit 104a, 104b u. s. w. haben bezeichnet werden müssen.

S. 645, Z. 23 v. u. ist statt Paul VI. zu lesen: Paul IV.

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

Verlag von Wiegandt' & Grieben
in Berlin. (Links-Straße 7.)

Bernhardi, S., opera omnia. Curante Lic. **Schneider.** Tom. I. De consideratione libri V. 15 Sgr.

Foerster, Lic. de doctrina et sententiis *Dionysii Magni* episcopi Alexandrini. $7^1/_2$ Sgr.

Geschichte der evangelischen Kirche in Ungarn vom Anfange der Reformation bis 1850 mit Rücksicht auf Siebenbürgen. Mit einer Einleitung von **Merle d'Aubigné.** 3 Thlr. 10 Sgr.

Hollenberg, Lic. Dr. De Hermae Pastoris Codice Lipsiensi. 5 Sgr.

— — **Der Brief an Diognet,** herausg. und bearbeitet. 15 Sgr.

Jacobi, Prof. Dr. Basilidis Philosophi Gnostici sententiae ex Hippolyti libro *κατὰ πασῶν διρέσεων* nuper reperto. $7^1/_2$ Sgr.

— — **Die Zeitalter der Kirche.** Ein Vortrag. 4 Sgr.

Kleinert, Lic. Dr. **Jesus** im Verhältniß zu den Parteien seiner Zeit und zu Johannes dem Täufer. 6 Sgr.

— — Augustin und Göthe's Faust. 6 Sgr.

Knaake, Gymnasiallehrer. **Luther's Antheil** an der Augsburgischen Confession. 12 Sgr.

Laemmer, H., Dr. **Papst Nikolaus** der Erste und die byzantinische Staats-Kirche seiner Zeit. Eine kirchengeschichtliche Skizze. 10 Sgr.

Neander, August, Dr. **Die christliche Dogmengeschichte.** Herausgegeben v. Prof. Dr. **Jacobi.** 2 Bde. cpt. 3 Thlr. 24 Sgr.

Nitzsch, Fr., Lic. **Das System des Boethius** und die ihm zugeschriebenen theologischen Schriften. Eine kritische Untersuchung. 1 Thlr.

Piper, Professor Dr. Ueber den christlichen Bilderkreis. Mit einer Tafel in Steindruck. 15 Sgr.

Reuter, Prof. Dr. *Clementis Alexandrini* theologiae moralis capitum selectorum particulae. $7^1/_2$ Sgr.

v. Rudloff, Generalmajor. Geschichte der **Reformation in Schottland,** mit besonderer Berücksichtigung der in ihr sich offenbarenden Kraft christlichen Glaubens im Leben, Kämpfen u. Leiden. 2 Theile. 1 Thlr. 20 Sgr.

Allgemein hat man den hohen Werth dieses Werkes anerkannt; das, eine wesentliche Lücke unserer kirchengeschichtlichen Literatur ausfüllend, nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit dem Theologen und Historiker vom Fache, sondern auch dem Laien als eine belehrende, wie durch Mannigfaltigkeit der Vorgänge anziehende und spannende Lectüre und zugleich als eine Quelle reicher Erbauung angelegentlichst zu empfehlen ist.

Um die Verbreitung zu erleichtern, wird der Ladenpreis für das ganze Werk auf die Hälfte des bisherigen, also auf 1 Thlr. 20 Sgr., herabgesetzt.

Schaff, Ph., Professor Dr. **Amerika.** Die politischen, socialen und kirchlich-religiösen Zustände der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf die Deutschen aus eigener Anschauung dargestellt. Zweite mit Beilagen vermehrte Auflage. 1 Thlr. 20 Sgr.

Tholuck, Prof. Dr. **Lebenszeugen der lutherischen Kirche aus allen Ständen vor und während der Zeit des dreißigjährigen Krieges.** 2 Thlr. 12 Sgr.

Die vorliegende Schrift hat das besondere Verdienst für sich, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, die man gern als eine Zeit allgemeinen und durchgängigen Verfalles anzusehen geneigt ist, herrliche Zeugnisse evangelischen Lebens und Strebens inmitten des tobenden Kriegslärmes und der mannigfachen schweren Heimsuchungen aufzuweisen. Mit der dem Verfasser eigenthümlichen Feinheit und Schärfe psychologischer Ausführung sind die Bilder der 55 luther. Fürsten und Gelehrten, Lehrer und Prediger, Bürger und Bauern gezeichnet und treten in lebendiger Wahrheit vor die Seele des Lesers. Treffend bezeichnet der Verfasser selbst den Eindruck, den jene neu belebten Gestalten einer vergangenen Zeit mit Nothwendigkeit machen, wenn er am Schluß des Vorwortes sagt: Wie meine andern über das 17. Jahrhundert gegebenen Mittheilungen, so werden allerdings auch diese zeigen, daß die „gute, alte Zeit" der Kirche in vielfacher Hinsicht eine schlimmere war, als die unsere; aber das werden sie auch darthun, daß selbst mitten unter den Schrecknissen und Verheerungen des dreißigjährigen Krieges die Kirche immerhin singen konnte: „Gottes Brünnlein hat Wassers die Fülle!"

Tholuck, Prof. Dr. **Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts.** I u. II. cpt. 3 Thlr.

Mit dem Erscheinen dieses bedeutenden, für Theologen wie für Laien gleich schätzenswerthen und anregenden Buches, in dem sich die ganze Gründlichkeit echt deutschen Forscherfleißes mit dem durchdringenden Scharfblick des vorurtheilsfreien Genie's auf das Glücklichste verbindet, sehen wir die Vorgeschichte des Rationalismus abgeschlossen. Der verehrte Verfasser, welcher die edelste Kraft seines Mannesalters, ja seine eigentliche Lebenskraft der siegreichen Bekämpfung jener als Reaction natürlichen, aber ihrem innersten Wesen nach krankhaften und höchst verderblichen Ausgeburt der Neuzeit geweiht und sich dadurch den bleibenden Dank der Kirche gesichert hat, giebt uns nun am Abend seines thätigen Lebens die Geschichte des Feindes als einen scharfen Spiegel der Warnung, darin wir trotz der alten Gesichter die neuen Feinde erkennen mögen. Das Werk schildert mit eingehender Treue die Verhältnisse in Kirche, Staat, Schule und Haus des 17. Jahrhunderts und läßt den Schluß ziehen, wie sie keineswegs geeignet waren, verderblichen Einflüssen des Unglaubens erfolgreichen Widerstand zu leisten, sondern vielfach selbst die Thüren öffneten. Wir freuen uns, im neuen Jahre dem Erscheinen der mit Spannung erwarteten „Geschichte des Rationalismus" entgegensehen zu dürfen.

Tholuck, Prof. Dr. **Geschichte des Rationalismus.** Erste Abtheilung: Geschichte des Pietismus und des ersten Stadiums der Aufklärung. 28 Sgr.

Niedner, Christian Wilhelm

Christian Wilhelm Niedner's Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart

Berlin 1866